2

4° J. publ. g. 967 b — 1/2

Ex donat: Molliana.

<36603675310019

<36603675310019

Bayer. Staatsbibliothek

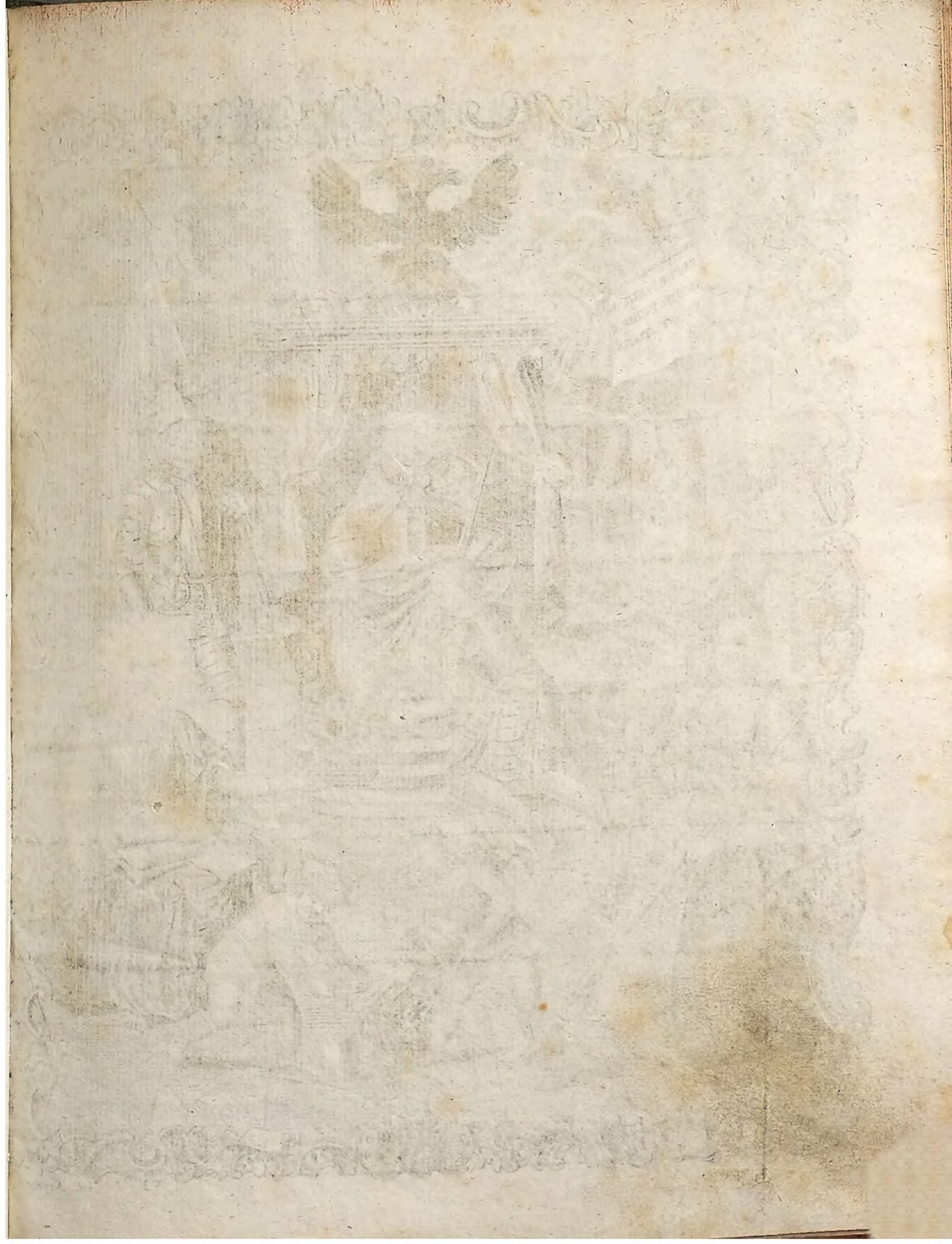

A. Nunzer. fc.

REPERTORIVM
REALE PRAGMATICVM
IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS
IMPERII
ROMANO-GERMANICI.

Oder

Des Heil. Röm. Reichs
Staats- und Lehn-Recht

Sowohl überhaupt, als das besondere
der Geist- und Weltlichen Chur- und Fürsten, Grafen und Frey-Herren, der Reichs-Städte und Reichs-Ritterschaft;
enthaltend den Kern
der
Reichs-Grundgesetze, Reichs- und Wahltags-Acten,
Urkunden, Deductionen, Responsorum und Schriften der berühmtesten Staats- und Lehn-Rechts-Lehrer.
In Alphabetische Ordnung gebracht;
Nebst Anführung der neuesten und besten von jedem Titul herausgekommenen Abhandlungen: so, daß dieses Werk zugleich als eine hinlängliche
BIBLIOTHECA IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS
dienen wird
Durchaus mit nöthigen Remißionen versehen: damit man bey Aufschlagung eines Tituls das erheblichste nicht allein sogleich finden, sondern auch wie eine Materie aus der andern folget, oder mit ihr zusammen hanget, mit leichter Mühe nachschlagen kan.

Mit einer Vorrede

Christian Gottlieb Buders, D.
Herzogl. Sächs. Hofraths, des Staats- und Lehnrechts und der Geschichte öffentlichen Lehrers, der Juristen-Facultät Seniors in der Universität zu Jena.

JENA, bey Christian Henrich Cuno, 1751.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ROMANO-GERMANICI
IMPERII

TABULAE GEOGRAPHICAE
REGIONUM

Vorrede.

Es erfüllen in denen öffentlichen und besondern Büchersälen der Gelehrten einen beträchtlichen Raum diejenigen Schriften, welche Wörterbücher genennet werden. Man hat wohl gethan, daß deswegen über deren ansehnliche Zahl eigene mit gelehrten Anmerckungen versehene Verzeichnisse gemachet, dergleichen bis auf die Zeit, da er schriebe, unser hochverdienter Herr D. IOANNES FRANCISCVS BVDDEVS gelehrt und mühsam ausgefertiget. * Diese sind nach seinem seel. Ableben gar starck vermehret worden. Beynahe alle Wissenschaften sind unter gewisse Wörter nach dem Alphabet vertheilet, und nunmehro bemühet sich nebst denen Herren Diderot und d' Alenbert eine Gesellschaft gelehrter Männer in Franckreich ein sehr grosses Werck in Zehen Folianten, unter dem Titul: *Encyclopedie, où Dictionaire raisonné des Sciences, des Arts, et des Metiers, recueilli des meilleurs Auteurs et particulierement des Dictionairs Anglois, de Chambres, d' Harris, de Dyche etc. par une Societé de Gens de Lettres* zu Paris ans Licht zu bringen. Es haben auch fast bey allen Europäischen Völckern hochverständige und gelehrte Männer ** den Nutzen eingesehen, welchen besonders die nach Alphabetischer Ordnung gefertigte Bücher, worinnen den Wörter-Erklärungen, auch Sachen, deren Beschreibung, und

* Siehe dessen Vorrede, welche der ersten Ausgabe des allgemeinen historischen *Lexici*, zu Leipzig 1709. f. ans Licht gestellt, vorgesetzet ist, die man in den folgenden Ausgaben nicht weglassen sollen.

** Man lese nur hierbey die mit lauter treflichen Gedanken erfüllte Vorrede, die der hochberühmte Canzler der Friedrichs-Universität zu Halle, Freyherr von Wolf dem großen geographischen *Lexico* des Herrn BRVZEN la MARTINIERE der Teutschen Leipziger Ausgabe, vorgesetzet.

und Exempel beygefüget sind. Sie haben solche als ein sehr bequemes Mittel, dem Gedächtnis zu Hülfe zu kommen, angesehen, welches, wenn man in Geschwindigkeit einige Nachricht erlangen will, wohl und nützlich zu gebrauchen sind.

Ich werde gegenwärtig nur von dieser Art Büchern etwas gedencken, welche zur Erkenntnis der Wörter und Sachen in der Rechtsgelahrheit,* besonders aber einiger der vornehmsten Theile derselben, nehmlich des Teutschen Staats- Lehn- und zum Theil ältern Bürgerlichen Rechts etwas beytragen. Einigen Anfang zu dergleichen brauchbaren Büchern hat der in Teutschen besonders Fränckischen Rechten, nach Beschaffenheit damahliger Zeiten wohlgeübte Rechtsgelehrte zu Kitzingen Paul Matthias Wehner gemachet. Dieser den Jahren nach junge und zufrüh verstorbene Mann hat aus denen großen Sammlungen der Cameral-Scribenten, nemlich *Tilemanno de Benignis*, *Gailio*, *Gylmanno*, *Meichsnero*, *Rodingio*, *Rulando* und andern, auch aus denen bey seiner Praxi ihm in die Hände gebrachten Urkunden, unter gewisse Titel vieles in Staats- Lehn- und Teutschen Bürgerlichen Rechten brauchbares in seinem Libro singulari Practicarum Iuris obseruationum selectarum ad materiam de verborum et rerum significatione accommodato, Francofurti ad Moenum 1643. 4. gesammlet. Die beste Ausgabe davon ist die Straßb. 1701. f. so von Herrn Johann Schilter besorget worden, der selbige nicht nur selbst etwas vermehret, sondern es sind auch des Johann Rudingers Obseruationes Iuris beygefüget.** Gleiche Absicht hat geheget der im bürgerlichen und Staats-Rechte sehr wohl erfahrne und berühmte Tübingische und sodann Ingolstädtische Rechtsgelehrte Christoph Besold, der bey seinen vielen wichtigen Geschäften und Lesung so mancherley gerichtlich- und außergerichtlichen, auch in das Staats-Recht einschlagenden Händel, verschiedene gute Auszüge und Anmerckungen gemachet, welche anfangs mehrmahln besonders ans Licht gestellet worden, sodann mit des Bischoflich-Augspurgischen Vice-Canzlers und Lehn-Probsts Johann Jacob Speidels Zusätzen, welche aber zum Theil mit denen Besoldischen nicht von gleichem Werth zu seyn scheinen, zu Augspurg 1641. f. vereiniget, endlich mit einem von dem Nürnbergischen Geschlechter und Consulenten Christoph Ludwig Diether gesammleten Supplement und denen von dem frommen und in practischen Lands- und Reichs-Sachen wohlerfahrnen Gräfl. Schwarzburgisch-Rudolstädischen Canzler Ahasver Fritschen gesammleten Anmerckungen, so anfangs zu Jena 1674. in 4. besonders gedrucket, zu Nürnberg 1686. f. ans Licht gestellet und einigemal wegen guten Abgangs, besonders aber 1740. f. wieder gedrucket worden. In des Gräfl. Schönburgischen Raths Ehrenfried Geiers Obseruationibus ad Ius et Antiquitates Germanorum in vicem Supplementi ad Speidelii et Besoldi Opera, welche der hochverdiente Rechtsgelehrte, Herr Friedrich Gottlieb Struve zu Kiel ehemals zu Jena 1710. 4. ans Licht gebracht, sind nicht viele sonderliche in die beyde Staats- und zum

* Die besten Juridischen Wörterbücher zu den Bürgerlichen Rechten findet man kürzlich angezeiget in der von dem seel. Herrn Hofrath Struven und mir herausgegebenen *Bibliotheca Iuris* selecta Edit. septimae Cap. X. §. VI.

** Großer Gelehrten Urtheile und Lobsprüche von Wehners Anmerkungen siehe in Herrn M. Christoph Ernstens Leben des berühmten ICti Pauli Matthiae Wehneri, welches von Verono Francken mit Anmerckungen versehen, p. 40.

Lehn-Rechte gehörige Titel anzutreffen. In vorbelobten Herrn Justiz-Raths Struvens eigener Sammlung und Rechtlichen Erklärung unterschiedener teutschen Wörter und Redensarten, welche in denen gemeinen Rechten, Landes-Ordnungen und Stadt-Rechten, Lehn- und Gnaden-Briefen ꝛc. vorkommen, welche zu Hamburg 1748. 4. gedruckt, ist ein guter Anfang zu einem etwas vollständigern Lexico der teutschen zumahl bürgerlichen Rechte gemachet, und solches Buch, worinnen die bewertheste neuere Rechtslehrer und Decidenten angezogen, ist Richtern und Advocaten gar nützlich.

Ob nun gleich diese verdiente Männer verschiedenes gutes zum Staats- und Lehn-Recht des Teutschen Reichs in Alphabetischer Ordnung angemercket, so ist es doch lauter Stückwerck, und die Untermischung so vieler gemeiner und hierzu unnöthiger Dinge, welche zumahln bey denen alten Sammlungen, aus dem Römischen und Canonischen Recht angehäufet, machet solche Abhandlungen nach dem Geschmack unserer Zeiten, da man jeden Theil der Rechte nach seinen Grundlehren besonders vorstellet, fast unangenehm. Etwas näher sind getreten diejenige, welche die Reichsgesetze und Ordnungen mit Beybehaltung der Worte der Gesetze, oder deren kurzgefaßten Inhalts unter gewisse Titul gebracht. Dergleichen nüzliche Arbeit unternahme ein ehemahliger Churpfälzischer Rath der durch mancherley Schriften berühmte Rechtsgelehrte Noe Meurer, dessen *Loci communes* aller des H. R. Reichs gehaltener Ordnungen, Reichstage und Abschiede gemeine Titul, darin ein jeder Stand des Reichs auf allen Reichs-, *Deputation*- Kreyß-, *Visitations*-, ꝛc. Tägen, eines jedes fürfallende Materie oder *Constitution*, wie die von einem Reichstag auf den andern, auch in welchem Jahr berathschlaget, bedacht, erneuert, approbiret ꝛc. in guter Ordnung, und gleich als in einem gewissen Register, ohne Aenderung des Original-Textes ꝛc. zu finden, nach der zweyten Ausgabe, Maynz 1578. f. gedruckt, auch daselbst 1595. 4. wiederholet und bis auf Kayser Rudolph II fortgesetzet worden. Dem Noe Meurer ist der hochansehnliche Kayserliche Reichs-Hofrath Herr Franz Friedrich Edler Herr von Andler, Ritter ꝛc. rühmlichst gefolget, welcher zum großen Vortheil und Bequemlichkeit, sein *Corpus Constitutionum Imperialium*,* unter gewisse Titul, nach dem Alphabet dergestalt gesammlet und getheilet, daß eine iede Materie aus allen Reichsgesetzen und Ordnungen, ohne Mühe beysammen gefunden, gelesen und die zerstreuete Stellen vereiniget, desto besser erwogen und also der Sinn derer Gesetze leichter und füglicher eingesehen werden kann. Dieses nüzliche Werck, und da man anitzo fast alle Wissenschaften und Theile der Rechtsgelahrheit nach Art derer Wörterbücher vorträgt, mag denen mir noch bis iezo unbekannten, aber gelehrten, sehr fleißigen und belesenen Herren Verfassern die Veranlassung gegeben haben, gewär-

* Dieses sehr nützliche Corpus Andlerianum ist zuerst mit schönen leserlichen Buchstaben, meistens auf Schreibpapier gedruckt zu Regenspurg 1675. f. ans Licht kommen. Eine wiederhohlte Auflage folgte zu Franckfurt am Mayn 1700. f. aber mit kleinern Lettern, und endlich dieses Wercks IIter Theil daselbst 1704. f. worinnen allerhand Anmerckungen über gewisse Stellen der Reichsgesetze, die theils theologisch, theils historisch und juridisch, und darunter ein und anderes besondere anzutreffen, aber auch, wo ich nicht irre, zu wünschen wäre, daß man eine sorgfältigere Auswahl beobachtet hätte.

genwärtiges Repertorium Iuris Publici et Feudalis Imperii Romano-Germanici zu unternehmen und zu gemeinem Nutzen auszuführen. Es unterscheidet sich selbiges vor dem vorbelobten Andlerischen Wercke dadurch gar mercklich, da die Herren Verfassere von denen in die Teutsche Staats- und Lehn-Rechte gehörigen Materien geschickte Beschreibungen, und Eintheilungen in guter Ordnung gemachet, selbige mit eigentlichen Worten der Reichs- Grund- und anderer Gesetze bestärcket, diese und was deswegen vor Streit, ehe sie also gefasset worden, vorgegangen, aus den actis publicis besonders denen hochwichtigen Westphälischen Friedenshandlungen vermittelst deren Auszügen erläutert, verschiedene wichtige Deductionen angeführet und excerpiret auch die Erklärungen und Privat-Auslegungen einiger der neuesten und berühmtesten Rechts-Lehrer und Geschichtschreiber, nebst andern schönen und guten Schriften und Dissertationen angefüget. Unter diesen Meynungen dürften sich wohl einige finden, daraus einige Partheylichkeit und besondere Absichten zu verspüren; wie ich denn an einigen von Ludwigischen Sätzen und Erklärungen nicht Theil nehmen kan, da ich solche denen ächten Reichsgeschichten nicht gleichstimmend finde, solches auch von den grösten Männern im Staats- und Lehn-Recht bereits dargethan worden. Ich verehre sonsten die Verdienste dieses großen Mannes geziemend, und gestehe, daß ich aus seinen Schriften und Sammlungen vieles gelernet. Da aber diese seine, und anderer Rechtslehrer sonderbare Meynungen in Büchern, welche jederman in Händen hat, vorgetragen, solche zum Theil mit Kayserl. Königl. und Churfürstlichen Freyheiten versehen sind, und die Censur mehrmahlen paßiret, so wird man ihnen auch in diesem Buch einen Platz vergönnen, da man mehrentheils auch anderer bessere Gründe angeführet, welche Wiederlegungen in sich halten, und überal die Reichsgesetze reden lassen, welche allein gelten und überhaupt Privatlehren in ihrem Werth und Unwerth bleiben. Massen Privatlehrer eigene auch wohl irrige Meynungen die Achtung der Großen nicht leicht auf sich ziehen, die erleuchtet wissen, daß ein solcher ihre hohe Gerechtsame durch sein Sagen und Schreiben nicht entkräften könne, wiewohl alle Vorsicht und Mäßigung nach den Reichsgesetzen von ihnen beobachtet werden soll. Ich will nicht vermuthen, daß mir desfalls etwas werde zugeschrieben werden können, der ich in meinem Lehren und Schreiben die Reichsgesetze mir zur alleinigen Richtschnur setze, ob gleich eine freye oft sehr ausschweifende Beurtheilung mehr geliebet wird. Die aus denen Actis publicis gezogene Stellen sind manchmahl, zumahlen wenn selbe zu Kriegszeiten herausgekommen, in etwas herben Ausdrückungen gefasset, sie stehen aber in dem privilegirten Londorp und andern dergleichen Art Collectionen. Ich hätte wünschen mögen, daß aus des um das Teutsche Staats-Recht hochverdienten Herrn geheimen Raths Herrn Johann Jacob Mosers hochnützlichen großen Staats-Rechte mehrere besondere Sachen angemerckt worden, es haben aber die Herren Verfasser vielleicht deswegen Bedencken getragen, solches zu thun, weil dieses Werck als eines der neuesten und vollständigsten in den mehresten Händen wircklich ist, oder doch seyn solte. Von dem Nutzen dieses Repertorii nach meiner geringen Einsicht noch etwas zu gedencken, so solte, wo ich nicht zu kühne bin, vermeynen, diejenigen, welche bey ihren Vorträgen und Ausarbeitungen Lust haben, einige in dem Staats- und

Lehn-

Lehn-Rechte vorkommende alte Wörter und ihre wahre Bedeutung genau zu untersuchen, massen solches in allen Theilen der Rechtsgelahrtheit sehr nöthig, werden wenn es ihnen beliebet, mit Vortheil, die von denen gelehrten Engelländern, Schweden, Dänen, Niederländern und Frantzosen gesammlete Glossaria der Septentrionalischen und verderbten lateinischen Wörter der mittlern Zeiten, mit gebrauchen, deren einiger dahier zu gedenken, vielleicht nicht undienlich seyn dörfte, weilen solche in den Bücher-Vorräthen etwas selten anzutreffen. Von den Angel-Sächsischen führe ich billig an des Ritters Henrich Spelmanns, *Archaeologum in modum Glossarii*, welcher Anfangs nur bis auf den Buchstaben L. gedruckt, * hernach aber vollständig unter den Titul Glossarium Archaiologicum ans Licht gestellet worden, ** und nebst der Wörter-Erklärung vortrefliche Anmerkungen und erläuterte Stellen der alten Gesetze begreiffet. Guilielmus Somner in seinem sehr raren Dictionario Saxonico-Latino-Anglico *** erkläret nur meistens alte Angel-Sächsische Wörter, doch führet er auch manchmahl kurze Beweisthümer an. Einige dieses gelehrten Mannes Wort-Erklärungen * vorgedachter Sprache, hat Mericus Casaubonus, seinen Abhandlungen von Sprachen ** angefüget. Stephanus Skinner vergleichet *** die Angel-Sächsischen Wörter mit denen aus andern besonders Nordischen Sprachen genommenen, und stecket dieser dadurch ein Licht auf. Die gelehrten Isländer, Dänen und Schweden haben ebenfalls durch nützlich unternommene Wort-Erklärungen, wie man an dem Wort Feod und andern dergleichen in der Rechtsgelahrtheit üblichen verspüren kan, die Erkänntnis der Sachen selbst erleichtert. Des in den Alterthümern dieser Welt-Gegend ungemein erfahrnen Olai Verelii Index Linguae veteris Scytho-Scandicae siue Gothicae ist aus den geschriebenen Urkunden und gedruckten seltenen Gesetzen und Büchern gesammlet, aber höchst rar, * deme beyzufügen Francisci Iunii Glossarium Gothicum, ** welches der um die Nordischen Alterthümer hochverdiente Georgius Stiernhielm aus der Gothischen Schwedischen Sprache vermehret und erläutert in dem Glossario Vlphila-Gothico. *** Auch ist nicht zu vergessen des Iohannis Loccenii artiges Lexicon Iuris Sueo-Gothici edirt zu Stockholm 1665. in 8. ferner in länglichen 8. Format daselbst 1671. und vermehrter 1674. 8. welches bey Erklärung alter Gesetze gute Dienste leisten kan. Dieweiln auch in dem entlegenen Isßland die älteste und treflichste Stücke der Wissenschaften und Geschichten alter Nordischer Völker aufbehalten, so ist des durch einen besondern Zufall

und

* Zu London 1626. in klein Folio.

** Zu London 1687. Folio.

*** Gedruckt zu Oxford 1659. Folio.

* G. SOMNERI ad verba vetera Germanica a Iusto Lipsio Epist. Cent. III. ad Belgas Epist. XLIV. collecta, Notae.

** Commentatione de *Quatuor Linguis et quidem* de *Lingua Saxonica*, zu London 1650. 8.

*** Dessen Etymologicon Linguae Anglicanae zu London 1671. Folio gedrucket.

* Gedruckt zu Upsala 1691. F.

** Beygelegt der Gothicae et Anglo-Saxonicae Versioni Quatuor D. N. Iesu Christi Euangeliorum deren letztere Thomas Mareschallus, die erstere aber Junius edirt Amstelodami 1684. 4.

*** Solches ist zu Stockholm 1670. 4. gedruckt, und beygelegt denen *Dn. Iesu Christi*

SS.

und Fall zum Studieren gebrachten scharfsinnigen Isländers Gudmundi Andreae Lexicon Islandicum, vel Linguae Septentrionalis Dictionarium, dahier auch zu benennen, welches nach des Verfassers Tode der hochberühmte Petrus Iohannes Resenius von dessen gänzlicher Vertilgung gerettet, gedruckt *Havniae 1683. 4.* Haquini Spegel Glossarium Sueo-Gothicum, ist zu Lund in Schonen 1712. mit einer gelehrten Vorrede ans Licht gestellet. Die in Schonischen, Seeländischen, Jütländischen, Norwegischen Low- oder Gesetz-Büchern und Urkunden vorkommende Wörter erläutert das Glossarium Iuridicum Dano-Noruegicum, welches Christen Osterssön Veylle gesammlet, Prentet i Kiobenhaffen 1665. 4.

Die von den Teutschen, Italiänern und Franzosen zur Erleuterung der Staats-Lehn- und bürgerlichen Gesetze und Urkunden mit groser Mühe und Gelehrsamkeit gefertigte *Glossaria* der treflichen Männer Gottfried Wendelins, Friedrich Lindenbrogs, Marquard Frehers, Johann Schilters, Johann Georg Wachters, Octauii Ferrarii, Aegidii Menagii, Franciſci Hotomanni, und welches eines der nutzbarsten Caroli du Fresne Domini de Cange sind bereits von mir in der Biblotheca Iuris Selecta * angezeiget worden. Weilen auch in einigen brieflichen Urkunden der Teutschen Länder, darinnen ehemals Völker Slavischer Herkunft gewohnet, Slavische Wörter vorkommen, kan man des M. Abrahami Frencelii Librum primum de Originibus Linguae Sorabicae ** und die Böhmisch-Pohlnische Wörter-Bücher bey deren Erklärung gebrauchen.

Nun mögte ich zur Bequemlichkeit der Gelehrten und Studierenden wohl wünschen, daß da fast in allen Theilen der Jurisprudenz nützliche Wörterbücher hervorgebracht, man auch ein dergleichen zur Teutschen bürgerlichen Rechtsgelahrtheit diensames und vollständiges verfertigte, insbesondere aber wünsche daß meinen hochwerthen Collegen dem hochberühmten Herrn Hofrath Johann Rudolph Engau, von seinen überhäuften Academischen und Judicial-Arbeiten so viel Zeit übrig bleiben könte, das angefangene Werk dieser Art zu vollenden; Oder daß ein auser einem öffentlichen und mühsamen Amt stehender gelehrter Mann, aus denen so vielen gedruckten und ungedruckten Statuten, Landes-Policey- und andern dergleichen Ordnungen, Deductionen, Urkunden, unter gewissen Tituln auserlesene Auszüge alter teutscher Gewohnheiten und Landes-Rechten machete, selbige mit Anmerkungen aus den vaterländischen Alterthümern erläuterte, und sich ohnmasgeblich zu einigen Vorbilde setzte des französischen Rechtsgelehrten in der Universität zu Bourges Franz RAGVEAV *Indice des Droits Roiaux et Seigneuriaux des plus notables Dictions, Termes et Phrases de l'Etat, de la Iustice, des Finances et practique de France,*

SS. Euangeliis ab Vlfila Gothorum in Moesia Episcopo ex Graeco Gothice translatis, *Stockholmiae 1671. 4.*

* Cap. XIV. §. XXII. Edit. *Septimae.*

** Edirt zu Budissin 1693. 4.

ce, recueilli des Loix, Couſtumes, Ordonances, Areſts, Annales, Hiſtoires du Roiaume de France, et d'ailleurs, wie ſolches nach dem zweyten Druck vermehrt zu Paris 1600. 4. ans Licht kommen. Wiewohln mir ſattſam bekannt und von dem berühmten und gründlich gelehrten Profeſſore zu Göttingen Herrn Chriſtian Gottlieb Riccius in der Vorrede ſeines ſchönen Entwurfs von Stadt-Geſetzen oder Statutis,* mit guten Grund geklaget worden, daß man ſolche ein und anderer Orten als Sibyllen-Blätter verwahre und einem ohnſchädlichen Gebrauche entziehe. Die Landes- und andere dergleichen Ordnungen, beſonders die älteſte, worinnen die teutſche Gewohnheiten an reineſten anzutreffen, ſind eben wohl, auch in dem Lande ſelbſt, wie ich aus eigener Erfahrung habe, ſchwer zuſammen zu bringen und ſolten die Hof- und Landes-Regierungs-Bibliothequen vorzüglich damit verſehen ſeyn. Der gelehrte und in der Erkenntnis teutſcher alter und mittler Zeiten, Sachen und Wörter wohlerfahrne Herr M. Chriſtian Gottlob Haltaus zu Leipzig, hat von dergleichen Arbeit ein ſehr ſchönes Specimen Gloſſarii Fori Germanici ex Diplomatibus ** gemachet, und iſt ebenfalls zu wünſchen daß dieſer Gelehrte den vortreflichen Vorrath, der in den Leipziger Bücher-Schätzen zufinden, bey Ausführung eines ſolchen annoch fehlenden Werks, zu Nutz zu bringen Zeit hätte.

Von dem nützlichen Gebrauch dieſes Repertorii, nach meiner geringen Einſicht annoch etwas zugedenken, ſo ſolte wo ich nicht zu unvorſichtig bin vermeynen, es dörfte wohl einigen mit Reichs- und Lehns-Sachen beſchäftigten hochanſehnlichen Männern, deren verſchiedene den Probe-Bogen dieſes Werks anzuſehen geruhet, und die ihre huldreiche Anneigung durch Subſcription geäuſert, nicht unangenehm ſeyn, ſolches, wenn ſie in wichtigen Geſchäften bemühet, und von ihren anſehnlichen Bücher-Sammlungen entfernet ſind, und ein und andere Stellen der Reichs-Geſetze erleuchtet zu erwegen, oder etwas aus den Reichs-Acten in Erinnerung zu bringen nöthig haben, zum geſchwinden Nachſchlagen dieſes Buchs dienſam ſeyn, oder wenigſtens, wenn ſolches mit Pappier durchſchoſſen, ſelbige Gelegenheit haben, unter die gemachten Titul einige nöthige Anmerkungen zu fernern Gebrauch anzuzeichnen. Anderen Rechts-Gelehrten, die gar oft an Oertern ſich befinden, wo ein groſer Mangel an guten Büchern, beſonders aber den koſtbaren Sammlungen der gedruckten Reichs-Acten ſich äuſert, und die doch allerhand Aufſätze zu fertigen haben, wird dieſes Werk auch Beyhülffe zur Ausarbeitung geben. Einige Akademiſche Lehrer, welche das Staats- und Lehen-Recht erklären, haben zum Theil, bey andern ihren überhäuften Arbeiten nicht allemahl Zeit zur Vorbereitung vielerley Bücher, wenn ſie auch ſolche bey der Hand haben, nachzuſchlagen und dieſe können einige Umſtände geſchwind ſich wieder ins Gedächtnis bringen, und ſolche mit ihren eigenen gelehrten Anmerkungen verbinden. Beſonders dörfte dieſes Buch der ſtudierenden Jugend vor andern gar nützlich werden, welche oft nicht

* Franckfurt und Leipzig 1740. 4.

** Gedruckt zu Leipzig 1738. 4.

Lust oder Vermögen hat verschiedene sonst ohnentbehrliche Bücher anzuschaffen, massen sie in gegenwärtiger Sammlung die vornehmsten Stellen der Gesetze und Hauptstücke der Lehren, in guter Ordnung antreffen, und sich nicht mit einigen oft sehr kurzen Lehr-Sätzen begnügen dörfen, worauf manche itzo allein sich verlassen wollen, folglich lesen und denken verbinden können. Vielleicht wird auch ein und anderer aus dem hochgeehrten Kriegs-Stande und weltkluge Männer aus der Kaufmannschaft, daraus einigen Unterricht von Geschäften, dazu man dieselbe öfters brauchet, erlangen. Uebrigens habe ich die Hofnung es werde sich dieses Repertorium bey gutmüthigen und von partheyischen Neide befreyten Gemüthern, ohne mein ohnkräftiges Urtheil schon selbst angenehm machen. Man wird anbey hoffentlich die Unvollkommenheit aller menschlicher Unternehmungen und Schriften erkennen, die mit eingelauffene Fehler, deren einige, besonders in den Artickel Reichs-Stände, ich wahrgenommen, und die wegen des geschwinden Abdrucks nicht geändert werden können, bestens entschuldigen, solche in Freundlichkeit verbessern, auch dessen sich in wahrer Menschen Liebe erinnern, was der gelehrte Niederländer Foppens seiner schönen Bibliothecae Belgicae vorgesetzet:

Nil scribitur totum, quis hoc mare effundat?
Multum valent recisa, parua de magnis
Momenta rerum, et quae argumenta sunt summa
Suffecerit tractasse, nullus absoluet

Ich empfehle diese meine geringfügige Gedanken der Lesere Gnade, Hulde und redlicher Gutmüthigkeit. Jena den 24. Aprilis 1751.

Vorerinnerung der Verfasser.

Hiermit wird dem geneigten Leser, ein Repertorium Iuris Publici et Feudalis geziemend vorgeleget. Die Verfasser desselben, sind gegenwärtig nicht gesonnen, weder von der Nothwendigkeit der Lehre des teutschen Staats- und Lehen-Rechtes, noch von dem mannigfaltigen Nutzen der wohleingerichteten Wörter-Bücher zu handeln. Jene sowohl als diesen haben die gelehrtesten Männer bereits auser Widerspruch gesetzet. Nur wollen sie gedenken, daß ob zwar fast alle Theile der Gelehrsamkeit mit Lexicis versehen seyn: dennoch unter deren grosen Zahl, unser teutsches Staats- und Lehen-Recht beynahe ganz vergessen worden ist. Es sey nun, daß die nicht geringe Schwürigkeiten, welchen dessen mühsame Verfertigung ausgesetzt ist, oder die mannigfaltigen zum Theil kostbaren und weitläufigen Hülfs-Mittel, oder andere Ursachen, geschicktere Federn abgehalten haben, dergleichen zu verfertigen. Genung es lieget am Tage, daß der Freyherren von Andler und Lynker * nützliche Bemühungen, bis jetzo ohne Nachfolger geblieben seyn. Vielleicht dienet das gegenwärtige Werk als ein Entwurf, um diesen bis daher verspürten Mangel einigermasen abzuhelffen.

Die Verfassere haben bey dessen Ausarbeitung nicht etwann blos die Verordnungen der Reichs-Gesetze unter gewisse Titul zu bringen gesuchet: ob schon diese Arbeit nicht ohne Vortheile würde gewesen seyn. Vielmehr ist von ihnen eine viel weitläuftigere und mühsamere doch von den gemeinen Lexicis, ganz unterschiedene Einrichtung erwehlet worden. Sie haben sich bemühet, die Lehre des teutschen Staats- und damit verbundenen Lehen-Rechtes, in besondere Theile zu zergliedern, und jeden nach zum Grunde gelegter Erklärung und Erläuterung also zu fassen, daß man die Verordnungen der Reichs-Rechte, die entstandenen Streitigkeiten, die Rechts-Gründe, die mancherley Meynungen der ICtorum, mit den nöthigen Hülfs-Mitteln sogleich finden, dabey aber auch die Verbindung mit dem ganzen Lehr-Gebäude übersehen möge.

Dieses ist der Grund-Riß den sie entworffen, und nach Beschaffenheit der abgehandelten Theile zum Augenmerk gehabt haben. Eine Einrichtung die nothwendig zum merklichen Vortheile der Leser dienen, und die Wissenschaft des teutschen Staats- und Lehen-Rechtes, nicht wenig befördern und erleichtern muß.

Auser dem haben sie viele jetzt zwar veraltete, doch in das Staats- und Lehen-Recht gehörende Worte und Redens-Arten deutlich erkläret, dunkle Stellen der Reichs-Rechte aus Acten und Urkunden erläutert, die nöthigen Auslegungen mit Rechts-Gründen besetzet, auch hier und da verschiedene erhebliche Diplomata eingerücket.

Es ist bekannt, daß ganz widersprechende Grund-Sätze, so wohl von den verschiedenen Gliedern unsers grosen Staats-Cörpers, als auch von den Rechts-Leh-

* Des Freyherrn von Lynker Concordantiae Iuris Feudalis sind in Jena 1688. Fol. herausgekommen.

Lehrern behauptet worden. Nach der beliebten Einrichtung und Beschaffenheit dieses Werkes, haben solche nothwendig beygebracht werden müssen. Wir haben auch nicht Umgang nehmen können, sogar die anstössig scheinenden Lehren, einiger angesehenen Männer einzurücken, weil man deren Inhalt, hier mit Recht suchen dürfte. Doch sind mit gleicher Bereitwilligkeit die Gründe, welche zu deren Widerlegung dienen können angeführet. Wobey doch die Verfassere jedesmahl sich erinnert, daß sie mit Sachen und nicht mit Personen zu thun haben, mithin der bittern Schreib-Art, in Ansehung dieser sich enthalten; vielweniger daß sie gesonnen gewesen, durch angegebene würkliche oder eingebildete Fehler, Männer von Verdiensten zu verkleinern. Bey bedenklichen Umständen, haben sie, um so weniger anzustossen, oft lieber mit der Sprache derer, deren Meynung sie vorgetragen, reden wollen.

Man würde also den Verfassern offenbahr zu viel thun, wenn man ihnen, ihre unschuldige, nur zum Vortheil der Leser gehabte Bemühung zur Last legen; oder ihnen die unangenehmen Lehren einiger Dd. welche sie doch auf sich beruhen lassen, aufbürden wollte. Wohl aber wird man nach dieser Beschaffenheit zu urtheilen belieben, wenn von der Verbindung und Folgerungen der vorgetragenen Sachen, die Rede ist.

Am allerwenigsten sind die Verfassere gesonnen gewesen, dem allerhöchsten Haupt und hohen Reichs-Gliedern, nachtheilig zu schreiben: noch deren zustehende Gerechtsamen zu verkleinern; wie sie denn alles Nachtheilige hiermit wiederrufen, annulliren und für nicht gedrucket erkennen; dahingegen man ihnen auch die Billigkeit wiederfahren lassen, und nicht fordern wird, daß selbe, wieder ihre, auf die Gerechtigkeit allein gegründete Einsicht, Sätze, die man etwan hier und da gern höret, auch wohl glaubet, annehmen sollen. Die schmeichelhafte Ehre eines unpartheyischen gerechten Mannes, soll jedem Rechts-Lehrer viel zu schätzbar seyn, als solche wider Licht und Recht zu verkleinern, und seine Lehren mehr nach Absichten, als nach der Wahrheit einzurichten.

Noch ist wegen der angeführten Schriften zu gedenken, daß die Verfassere nie die Meynung gehabt, alle und jede Dissertationes und Programmata anzumerken, sondern nur solche die sie für gut befunden haben. Zwar hätten sie sehr leicht deren Zahl ungleich vermehren können, wenn sie nicht für nüzlicher erachtet, lieber sich auf Bücher zu beziehen, wo man allenfalls Schriften in Menge angeführet finden kan.

Die Verfassere wünschen, daß die Leser, sich ihre gehabte Bemühungen geneigt mögen gefallen lassen: dasjenige aber, was die Einrichtung des Werkes und die Art des Vortrages nothwendig gemachet, nicht zum Nachtheil ausdeuten, oder von der schlimmen Seite beurtheilen. Da es nicht schwer fället, an jedem, mit allem Fleis und Behutsamkeit ausgearbeiteten Werke, würkliche oder angebliche Fehler zu finden, wenn man zumal gewisse Regeln der Billigkeit aus den Augen setzet; so sprechen sie davon ihre Arbeit so wenig frey, als irgend auch, des gelehrtesten Mannes Schrift davon würklich frey seyn mag: doch werden sie auf bemerken, die würklichen Fehler gelegentlich verbessern, Streitigkeiten aber denen gern zu überlassen, die mehrere Neigung und Muse haben, solche abzuwarten.

Sie erinnern sich bey dem Schlusse dieser Vorerinnerung der Worte des grosen Mannes, des nun in die Ewigkeit gegangenen Bülfingers in Praefat. *ad dilucid. de Deo, Anima humana, Mundo*: Si aequum te lector exhibebis; doceo vt doceas; si iniquum experiar; taceo vt taceas: si neque hoc sufficit; doceo iterum ne noceas.

Ver-

Des

REPERTORII
IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS
S. R. I.
erſter Band
von A bis H.

REPERTORIVM
REALE PRAGMATICVM
IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS
IMPERII
ROMANO - GERMANICI.

A.

Abgesandter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Gesandschafts-Recht des Kayſers. §. 3. Der Stände. §. 4-6. Der Churfürſten. §. 7. Streit mit den Alt Fürſtlichen Häuſern. §. 8. 9. Ob dieſe Ambaſſadeurs ſchicken können. §. 10. Gesandtſchafts-Recht der Minderjährigen. Der Dom-Capitel. §. 11. Der Reichs-Grafen. §. 12. Reichs-Städte. §. 13. Zollfreyheit der Abgesandten. §. 14. Gesandſchaften der Stände. §. 15. An den Kayſerl. Hof. §. 16. Cammer-Gericht. §. 17. 18. Zu einer Römiſchen Königs-Wahl. §. 19. Auf Reichs-Tägen. §. 20. Ablegung der erſten Viſiten. §. 21. Der Alt Fürſtl. Häuſer Gesandten fordern den Vorrang vor den neuen Fürſten in Perſon. §. 22. Ceremoniel-Streitigkeiten. §. 23. 24. Ihre Gerichtsbarkeit über ihre Domeſtiquen. §. 25. Des Käyſers Recht in Anſehung der auswärtigen Abgesandten. §. 26. Deren Creditiv. §. 27. Ceremoniel. §. 28. Verordnung der Capitulation. §. 29. Fremde Gesandten, bey Wahl- und Crönungstagen.

§. 1.

Abgesandter iſt eine von einem Prinzen oder Staate bevollmächtigte und mit unterſchiedener Gewalt und Würde, nach deſſen Gutbefinden und Range characteriſirte Perſon, um in deſſen Namen gewiſſe benannte Geſchäfte bey dem andern auszurichten. * (Gesandter §. 1.)

* In den Reichs-Geſetzen werden die Abgesandten, ohne auf ihren verſchiedenen Rang einen merklichen Unterſcheid zu machen, Räthe, Gesandten, Botſchaften, Gewalthaber, und Anwäld genennet. Man ſehe z. E. R. A. 1518. §. 12. Ordinat. Regim. 1521. pr. R. A. 1548. §. 3. 1641. §. 6.

§. 2.

Der Kayſer kan in des Reichs Namen, wohin es die Nothdurft erfordert, Gesandtſchaften abſchicken; * wenn nur vorher die dahin einſchlagenden Angelegenheiten auf dem Reichs-Tage ſind vorgetragen und genehm gehalten worden. Es ſollen aber in Folge der Capitulation Art. XXV. §. 4, „die Inſtructiones der Kayſerlichen Gesandten in und auſer Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen im Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geſchäfte betreffende Negotiationes und Schlüſſe an und durch niemand anders dann durch den Reichs-Vice-Canzler gehen, nicht aber dieſelbe zu der Erb-Land-Hof-Canzley gezogen werden.„ **

Die Kayſerlichen Abgesandten wohnen als Commiſſarien den Reichs- und Creyß-Tägen, auch andern Verſammlungen der Stände mit bey. (COMMISSARIVS §. 7.) Jedoch ſollen dieſelben zu Chur-Fürſten-Tägen nicht aufgedrungen werden. (Chur-Fürſten-Tag. §. 5.)

* Wie-

* Wiewohl HIPPOLITVS a LAPIDE p. I. n. XIV. Sect. 2. dem Kayser dieses Recht nicht zugestehet.
** Jedoch bleibet hierbey den Ständen das Ius adlegandi unbenommen.

§. 3.

Gleiches Gesandschafts-Recht haben auch die Reichs-Stände. * Doch da die Abgesandten nach dem Range ihrer Principalen, in der Würde unterschieden seyn, (§. 1.) die Stände aber nicht einerley Rang und einerley Macht haben: so legen einige den Ständen nur das Recht zu, Gesandten mit solchem Character zu senden, der mit ihrem eigenen Range übereinstimmet, und durch das Herkommen mehres bestärket worden.

* Da den Reichsständen, nebst der landesherrl. Hoheit, das Ius belli et pacis zustehet, Instrum. Pac. Osnab. art. VIII. §. 1. 2. (Fürst des Reichs §. 16.) so folget von daher auch das Ius legationum; und ist eine verkehrte Meynung einiger Publicisten, die solches ex priuilegio oder ex consuetudine herleiten wollen.

§. 4.

Die Churfürsten besitzen vorzüglich das Recht, Abgesandten vom ersten Range (Ambassadeurs) an Ihro Kayserl. Maj. und andere gecrönte Häupter zu schicken. Diese stehen zwar den Abgesandten der Könige nach, gleichwohl wiederfähret ihnen Königliche Ehre; und behaupten sie den Vorrang vor auswärtiger Republiquen Gesandten und denen Fürsten in Person. (Churfürst §. 29. 30.)

In der neuesten Wahl-Capitulation Art. III. §. 21. lauten die Worte also: „Nachdem sich auch „eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Po„tentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, „und zwar diese unter dem Namen und Vorwand, „als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, „und also denenselben in Würden gleich zu achten, an „den Kayserl. und Königl. Höfen und Capellen die „Prăcedenz vor den Churfürstl. Gesandten präten„diren wollen; so sollen und wollen wir inskünftige „solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sach, „daß neben den Churfürstl. Gesandten derer recht „titulirter und gecrönter regierender ausländischer „Königen, königlichen Wittiben oder Pupillen (de„nen die Regierung, so bald Sie ihr gebührendes „Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels „in der Tutel- oder Curatel begriffen seynd) Bott„schafter zugleich vorhanden wären, so mögen und „sollen zwar dieselbe den Churfürstl. Gesandten, „diese aber allen andern auswärtiger Republiquen „Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nehmlich den Churfürstl. Gesandten primi ordinis, es „mögen auch deren mehr als einer seyn, an unserm „Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten in- und „auser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, „sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, „wie den Königl. Gesandten gegeben werden.

Dieser Vorrang der Churfürstl. Abgesandten ist am ersten in des Römischen Königs FERDINANDI III. Wahl-Capitulation gedacht worden. Die Gelegenheit darzu gab das von dem Kayser im Jahr 1636 der Republic Venedig ertheilte Decret, wodurch ihren Gesandten, der Rang, vor den Churfürstlichen beygeleget werden wollte. Aber eben dieses Decret ward nachmals in des Kayser Leopolds Capitulation namentlich und förmlich widerruffen. *

* S. des Herrn Mosers Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Carl VII. p. 149. und f.

§. 5.

Ob aber gleich die Churfürstl. Abgesandten den Königlichen nachstehen müssen; (§. 4.) so haben sie doch vor diesen, bey der Seßion der Reichs- und Hof-Versammlungen, in celebratione Imperialis curiae, den Vorrang gehabt. In der Güldenen Bulle heisset es Cap. VI: Decernimus, vt in celebratione Imperialis Curiae quotiescunque illam deinceps celebrari contigerit, antedicti Principes Electores, Ecclesiastici et Seculares, iuxta praescriptum ordinem atque modum, a dextris et a siniſtris, immutabiliter teneant loca sua, eisque vel eorum alicui, in quibuscunque actibus ad Curiam ipsam spectantibus, eundo, sedendo, vel stando, nullus Princeps alius, cuiuscunque Status, dignitatis, praeeminentiae, vel conditionis existat, nullatenus * praeferatur. Eo signanter expresso, quod nominatim Rex Boem. in celebratione Curiarum huiusmodi, in omnibus, et singulis locis et actibus ante dictis, quemcunque Regem alium, quacunque etiam singulari dignitatis praerogatiua fulgentem quem quouis casu seu causa venire vel adesse forte contigerit, immutabiliter antecedat.

Es ist hierbey zu bemerken:

Erstlich, daß ob zwar in der obigen Stelle nur der Churfürsten, nicht aber ihrer Gesandten gedacht wird; dennoch eben dieser Rang auch diesen zukommet. In Ansehung aber der in Person anwesenden Churfürsten, müssen diesen der abwesenden Gesandten weichen. **

Zweytens, daß obgleich die Könige nicht namentlich benennet werden; dennoch die Worte: *nullus alius Princeps cuiuscunque Status, dignitatis, praeeminentiae*

ventiae vel conditionis existat, nullatenus praeferatur, um so mehr auf solche zu deuten seyn, da das Haupt-Absehen dieses Gesetzes ist, daß die Churfürsten in unzertrennter Ordnung folgen und sich weder zwischen dem Kayser und die Churfürsten, noch zwischen die Churfürsten unter sich, jemand eindringen solle. ***

* In einigen Exemplarien wird gelesen: ullatenus.

** Der Vergleich der Churfürsten dieserwegen findet sich in des Herrn Canzlers von Ludewig Erläuterung der G. B. 1. Th. p. 441. u. f.

** Zwar meynen RVMELINVS part. I. diff. 5. th. 19. BARBATIVS de praest. Curd. P. I. n. 42, CARPZOV in L. Reg. Cap. X. Sect. 7. n. 13. daß Carl IV. an diesem Ort nur dem König in Böhmen den Rang für andern Königen allein und insbesondere zusprechе. Allein LVDWIG ad h. l. behauptet mit vielen Gründen, daß dieses von allen Königen zu verstehen sey.

§. 6.

Die Abgesandten der Churfürsten vom ersten Range führen den Titul: **Excellenz.** Wovon unter dieser Aufschrift eine ausführlichere Nachricht zu finden ist.

§. 7.

Die **alten Reichsfürstlichen Häuser** wollen aber den Churfürstl. Abgesandten so wenig obigen Titul, als den ersten Besuch und die Oberhand, in der Churfürstlichen Gesandten eigenen Quartier, nebst andern Stücken, in so ferne dadurch ein Vorzug für ihnen gesuchet wird, zugestehen. Hingegen wollen auch die Churfürsten den alten Fürsten das Recht, Gesandten vom ersten Range (Ambassadeurs) zu schicken, und die damit verbundenen Prärogativen, keinesweges einräumen. *

Dieses Ceremoniel hat schon bey Gelegenheit der **Westphälischen Friedens-Unterhandlungen**, Bewegungen verursachet, ** noch mehrere aber bey den **Nimwegischen Tractaten**, *** da der Kayser, um den Verdrießlichkeiten abzuhelfen, vorschluge: „daß die Reichs-Fürsten keine Ambassadeurs, sondern nur Envoyés und Deputirte senden möchten. * Am heftigsten ward dieserhalb 1682 auf dem **Reichs-Deputations-Congres** zu **Frankfurt** am Mayn gestritten; ** und zu **Ryswick** fehlete es an dergleichen Streitigkeiten auch nicht. *** Dem zum Vortheil der Churfürsten in der Wahl-Capitulation eingerückten Artickel, §. 4. haben die Reichs-Fürsten heftig widersprochen und nachmals bey den neuen Capitulationen an Vorstellungen und Protestationen es niemals fehlen lassen. (Fürst des Reichs. §. 15.)

* Man hat dem Königl. französischen Herrn de GRAVILL, einem sehr geschikten Minister und Staatsmann, Schuld gegeben, er habe sich dieses Coup d' Etat bey seiner langwierigen Anwesenheit in Regenspurg, zu Trennung der beyden höhern Reichs-Collegien bedienet und den Fürstlichen beygebracht, sie wären in omnibus et singulis den Churfürstlichen von rechtswegen zu parificiren; und diesen, auser der Gerechtigkeit einen Römischen König und Kayser zu erwehlen, keinen Vorzug zu gönnen wohl befugt. von Frankenberg (Bernhard von Zech) Europäischer Herold 1. Th. 1. Haupt-Handlung. p. 188.

** Pufendorf de Rebus Suecicis Lib. XVII. §. 157. Rer. Brandenb. Lib. II. §. 71.

** Pufendorf Rer. Brandenb. Lib. XIV. §. 58. Frankenberg l. c.

* Die Franzosen wollten sogar den Churfürsten das Recht, Ambassadeurs zu senden, streitig machen, ob sie gleich solches Chur-Brandenburg bey dem Olivischen Frieden zugestanden hatten. Noch jetzo wird den Churfürstl. Ambassadeurs in Frankreich) nicht verstattet, mit bedecktem Haupte Audienz zu haben und Frankreich sendet auch nur Envoyés an die Churfürsten. (d. i. Gesandten vom andern Range.)

** Frankenberg Europ. Herold l. c.

** De LVDEWIG de iure adlegandi Ord. Imp. p. 187.

§. 8.

Die alten Reichs-Fürstlichen Häuser behaupten das Recht: **Abgesandten vom ersten Range** zu schicken, mit verschiedenen Gründen. Sie sagen unter andern, daß vor uralten Zeiten zwischen den Churfürsten und andern Reichs-Ständen kein Unterschied gewesen sey; ja daß noch jetzo die Fürsten des Reichs, in ihren Territoriis, die Hoheit mit nicht geringerer Freyheit und Authorität, nach Proportion ihres Vermögens, Fürstenthümer, und Lande exerciren könnten, als die Churfürsten in ihren Erz-Stiftern, Churfürstenthümern und Landen thun möchten. Und daß die Churfürsten ihre Churfürstenthümer, Erz-Stifter und Lande mit gleicher Dependenz und Lehns-Schuldigkeit von dem Kayser und dem Reiche zur Lehn zu empfangen pflegten, als den Fürsten ihre Fürstenthümer und Lande verliehen würden.

Hierauf hat man aber von Seiten des Churfürstl. Collegii die oben angeführte Präeminentien und Parität mit den gekrönten Häuptern eingewendet: und daß die güldene Bulle, als das vornehmste Reichs-Gesetz, die Churfürstl. Prärogativen so hoch sezte, daß kein Fürst dahin gelangen könnte. Der Westphälische Friedens-Schluß habe sie bey allen wohl hergebrachten Gerechtsamen nachdrücklich befestiget, und alle Turbation, sie geschehe unter was vor Vorwand sie wolle, verboten. *

* Frankenbergs Europ. Herold l. c.

§. 9.

Während den Nimwegischen Unterhandlungen * (§. 7.) erschiene des FÜRSTENERI Ausführung. ** Hier wird ein Unterscheid gemacht unter der Landes-Fürstlichen Hoheit und der Souveraineté oder Supremat. Das leztere wird nur von den Reichs-Fürsten gesaget, welchenicht allein ihre landesfürstliche Superioritaet innerhalb ihrer Fürstenthümer und Lande behaupten, sondern auch eine Armee auserhalb Landes führen, mit andern Potentaten Allianzen schliesen und bey vorfallenden Kriegs- und Friedens-Begebenheiten in Europa Antheil nehmen und etwas beytragen können. *** Kurz man leget die Souveraineté nur den Reichs-Fürsten bey, so die andern an Macht, Ansehen und Einfluß in auswärtige Angelegenheiten übertreffen. Und aus diesem Grunde will ihnen vom FVRSTENERIO das Recht zugesprochen werden, Abgesandte vom ersten Range zu schicken. Und meynet der Verfasser ferner, wenn zu erhalten stünde, daß die Churfürsten den Königen gleich geachtet würden, man den Reichsfürsten so viel Ehre einräumen müste, welche andern freyen Fürsten in Europa, zumal denen in Italien, ohnstreitig gegeben würde. * (Gesandter. §. 3.)

* Anbey kam auch folgende Schrift heraus: Kurze begründete Ursachen, warum denen Fürstl. zu den bevorstehenden Nimwegischen Friedens-Tractaten, abschickenden *Ministris* das *Prædicat, Ambassadeur*, so denenselben in denen königl. französischen und schwedischen Paßporten, unbefugter Neuerungs-weise difficultirt werden wollen, nicht weniger als den Churfürstl. zu geben, und daher denen Reichsfürsten von sothaner ihrer rechtmäsigen *Intention* abzuweichen keinesweges zugemuthet werden könne. Sie findet sich in AHASVERI FRITSCHII Electis Iuris Publ. Cap. IV. p. 15.

** Man hält den Herrn Leibnitz vor den Verfasser, des unter folgender Aufschrift zum Vorschein gekommenen Tractats: CAESARINI FVRSTENERI *de Iure suprematus, ac legationis Principum Germaniae Tractatus.* Die IV. Aufl. ist Besage des Titels zu Amsterdam 1678 in 8. herausgekommen S. 339. ohne Vorrede und Register. So gelehrt diese Materie darinnen ausgeführet ist: so ist doch diese Schrift nicht ohne Widerlegung geblieben. Der Titul von dieser ist: *Discursus de Suprematu aduersus Caesarinum Furstenerium.* Hieropoli ad Istrum Anno 1687. S. 136. in 8.

*** Diesen Grund, der sich auf den Vorzug an Volk und Land gründet, meynet der Verfasser der obgedachten Wiederlegung zu entkräften, eines Theils, weil dieser Vorzug gegen andere Mächte so eingeschrenket wäre, daß die Fürsten, wenige ausgenommen, in keine Betrachtung kämen. Und diese wenige vergleichet er mit der Macht einiger Reichs-Städte. Vna vrbs Noriberga schreibet er p. 66. pene censum aequat Electoralem, et duos illos Principatus Brandenburgicos in Franconia sitos, qui tamen haudquaquam sunt inter postremos, etiam exsuperat: Cur igitur, si suprematum potentia praesens, territorii magnitudo et opes gerendis rebus idoneae constituunt, ab hoc iure omnes indistincte ciuitates imperiales arcemus? Cur eundem Principibus quibusdam vindicamus, milite, aerario, ditione, vrbibus illis multum imparibus? Aut multum fallor, aut haec vnica consideratio luculentissime ostendit, in opibus et ditionis validitate suprematum ab Autore constanter non collocari.

* Sonst findet man von dieser Sache noch folgende Abhandlungen: PRESBEVTA oder Henninges de Iure Legationis Princip. Imp. KVLPIS de Legat. Statuum Imperii; von Reinbaben unvorgreiflich. Bedenken über die Concurrenz der Fürsten des Reichs, bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens. 4.

§. 10.

Abgesandten schicken auch die Vormünder während der Minderjährigkeit eines Reichsfürsten, und sede vacante die Dom-Capitul. (Capitul §. 5.) Denn da nach dem Tode des Bischofs das Capitul die Administration des Territorii hat, folglich das Ius territoriale exerciret: so kan ihm aus diesem Grunde das Ius legationum nicht abgesprochen werden. *

* KVLPIS l. c. cap. VIII. §. 10.

§. 11.

Die **Reichs-Grafen** können zwar, in so ferne sie einen Reichs-Stand ein Corpus ausmachen, Gesandschaften schicken, nicht aber will einem jeden Grafen insbesondere dergleichen überall zugestanden werden. *Doch hat man auch an einigen Orten von ansehnlichen Grafen Gesandte vom zweyten Range angenommen. ** Weniger Zweifel ist bey der **Reichs-Ritterschaft**, als die nur secundum Directoria et Classes **Abgeordnete** *** senden kan. *

* Man sehe indessen den 22. §. des Tituls: Graf
** Mosers Grund-Sätze des Europäischen Völker-Rechts p. 191.
*** Wie sie in der Wahl-Capitulation Art. XXIII. genennet und von der Stände Gesandten unterschieden werden.
* STRVVII Ius Publ. Cap. XXVIII. §. 8.

§. 12.

Den **Reichs-Städten** wird nicht eingeräumet, characterisirte, oder in dem Verstand des Völker-Rechts sogenannte **Abgesandte** zu senden; sondern man will sie einiger Orten nur als **Deputirte** ansehen, welche zwar nicht das Ceremoniel, aber sonst andere einem Gesandten zukommende Gerechtsame geniesen, sind der Hanse Städte Abgeordnete hier und da als Envoyes tractiret worden.

Man

Man findet auch einige Publicisten, so ihnen das Gesandschafts-Recht überhaupt zueignen und in der Capitulation wird das Wort Gesandter, von ihren Deputirten gebrauchet. (Deputirte.)

§. 13.

Alle teutsche Abgesandten, sie seyn von was für Range sie wollen, sind in Teutschland zollfrey. Diese Zollfreyheit gründet sich auf ein eigenes Privilegium, so vom Kayser Leopold 1666. ist bestätiget, auch nachmals der Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 31. und Art. XXV. §. 7. beygefüget worden, mit den Worten:

„Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß „Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren „Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creiß-Tagen befinden, oder allda „hin verfügen, ihre um das Ort der anberaumten „Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreide, Vieh und „andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, „oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch „Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, „und mit ihr der Churfürsten, Fürsten und Stänben, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und „Insiegel bekräftigter Urkund, aller Orten in gesammten Reichs- auch unseren Erb-Landen, ohne „Ausnahme, pass- und respective repaßiret, zugleich, wenn jemand von diesen ableibete, deren „Erben und Nachfolgeren, ingleichen angeregte „Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen „werden; Als sollen und wollen wir die würkliche „Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet, und „hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch „dero Abgesandter, auf einigerley Weise beschweret, „darbey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

* Lünig, Part. gen. p. 656.

§. 14.

Es giebet aber viele Fälle, da die Reichs-Stände Abgesandten abschicken können und müssen. Sie senden Gesandschaften entweder an auswärtige Höfe, oder an den Kayserl. und andere inländische Höfe, oder auf Wahl-Reichs-Creis-Täge, und andere Versammlungen.

§. 15.

Am Kayserl. Hof sollen nach der Capitulation Art. XXIII. §. 2. „des Heil. Reichs Churfürsten, „Fürsten und Ständen so wohl, als ihren Bottschaften und Gesandten die (von der freyen „Reichs-Ritterschaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilet, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweret noch mit Hinterziehung der Antwort aufgehalten werden.

§. 16.

Wie der Stände Gesandten am Cammer-Gericht gehöret werden sollen, wird in der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg 1555. Tit. X. §. 26. verordnet. Also: „Nachdem auch bisher etlicher „Ständ Bottschaften und Gesandten, so an „Cammer-Richter und Beysitzer abgefertigt, in ihren Werbungen im ganzen Rath gehöret, und aber „dadurch andere Raths-Geschäft und der Partheyen Sachen merklich verhindert werden, sollen „fürhin solche Bottschaften und Gesandten, so fern „es immer möglich und die Sachen erleiden mögen, „der Bescheidenheit seyn, ihre Werbungen in „Schriften fürzubringen; wo aber der Kayserl. „Majestät Unsere, oder auch eines Churfürsten, „Fürsten oder Stands des Reichs Bottschaften „dergestalt abgefertigt, ihre Werbung, der Sachen „Nothdurft nach, mündlich anzubringen, alsdann „sollen dieselbige durch Cammer-Richter und Beysitzer im Rath gehöret, und der Gebühr nach wieder beantwortet und abgefertiget werden.

§. 17.

Die Abgesandten der Churfürsten zu einer Römischen Königs-Wahl müssen mit einer besondern, in der Güldenen Bulle Cap. XIX. vorgeschriebenen Vollmacht, versehen seyn, und stehet es jedem Churfürsten frey, einem oder mehrere zu schicken. Nun ist zwar darüber Streit, ob einer nur, oder alle, die Ehre als Ambassadeurs geniesen mögen. Allein die G. B. redet ausdrücklich in der mehrern Zahl, ohne unter denselben einen Unterscheid zu machen.* Der Abgesandte bekommet entweder eine Vollmacht überhaupt, ohne daß ihm eine gewisse Person zur Wahl benennet wird; oder es wird ihm, wie es heutiges Tages zu geschehen pfleget, in der Instruction genau vorgeschrieben, wie er negotiiren, zu wem er sich halten und was er ohnbefraget eingehen, oder worüber er vorhero Verhaltungs-Befehle einhohlen soll. Indessen erfordert seine Vollmacht schlechterdings, daß er über der Kayser Wahl schliessen und in des Churfürsten Seele schwören muß. In der G. B. wird ihm auch die Freyheit gegeben, seine Stelle an jemand anders zu übertragen. Es ist diese Clausul so wichtig, daß Chur-Brandenburg solche 1612. in der Vollmacht ausgelassen hat; worüber sich die andern Churfürsten beschwerten; Chur-Sachsen aber solches in dem Fall

vor unnöthig achtete, wenn ein Churfürst mehr als einen Gesandten zur Wahl sendete. Indem dieser sodann das Amt des erstern Gesandtens, wenn solcher verhindert wird, leichtlich ersetzen könne. ** Allein es giebet einige Fälle, da nur der erste von der Gesandschaft zugelassen wird. Wenn indessen der Abgesandte, seiner Instruction entgegen, etwas vornimmt, muß es die Herrschaft mit ihm ausmachen.

* Ludewig in Erläuterung der G. B. 1. Theil p. 222-225. führet dieses mit mehrern aus, und widerleget die gegenseitigen Einwendungen.

** S. das Wahl-Protocollum Anno 1612. beym MVLDENER in Capit. Harmon. adp. p. 9-11.

§. 18.

Ob nun zwar solchergestalt ein Churfürstlicher Abgesandter, bey der Kayser-Wahl, die Person seines Herrn vorstellet: so geschiehet dieses doch mit folgenden Einschränkungen:

1. Er sitzet nicht mit an der Chur-Tafel. *
2. Er verrichtet ordentlicher Weise das Erz-Amt nicht. **
3. Er träget keinen Chur-Rock noch Chur-Hut.
4. Er muß einem untern Churfürsten, der in Person zugegen ist, weichen und nachstehen.
5. Man pfleget ihm Speis und Trank nicht zu credenzen. u. d.

* G. B. Cap. XXVIII. §. 6. Und meinet der Herr von LVDWIG ad h. l. die Ursache dieser Verordnung darinnen zu finden, um die alten Reichs-Fürsten abzuhalten, sich zu keiner solchen Gesandschaft gebrauchen zu lassen, folglich deren Abwesenheit aus dem Churfürsten-Rath zu befördern.

** Denn ob zwar die G. B. den Churfürsten erlaubet, der Churfürstl. Würde und Pflicht halben Gesandte zu gebrauchen, auch sich einige Fälle finden, da die Chur-Brandenburgischen Gesandten das Erb-Amt verrichtet haben: so geschiehet doch solches von den Gesandten um deswillen nicht, weil 1) die G. B. ausdrücklich verordnet, daß die Reichs-Erb-Beamte vor ewige Gevollmächtigte der Reichs-Erz-Beamten angesehen werden sollen. 2) Die Erb-Aemter des Reichs einem Vertrag vor sich haben, nach welchem die Churfürsten, dafern sie abwesend, so wohl die Tragung der Reichs-Insignien, als auch die Erz-Amts-Verrichtungen den Erb-Beamten überlassen sollen; dessen völliger Abdruck sich beym SCHVTZ Vol. 1. exercit. 7. pag. 578-579. findet. 3) Dieselben auch unzehlige Praeiudicia bey allen Kayserl. Crönungen vor sich haben, welche mit mehrern bemerket Ludwig in d. G. B. 2. Theil p. 895-897. Was aber mit dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten bey den letztern Crönungen vorgegangen ist, beruhet auf besondern Verträgen mit dem Haus Hohenzollern; wiewol COCCEIVS in I. Publ. Cap. XI. §. 16. p. m. 225. meynet: Principem Legato suo hoc quoque aulae officium committere posse.

§. 19.

Auf die Reichs-Täge kamen sonst die Fürsten und Stände in Person, und im XII. Jahrhundert war es etwas ungewöhnliches, durch Abgesandte zu erscheinen; aber von den Zeiten Rudolphi II. an, ist diese Gewohnheit nach und nach abgekommen.* Jetzo beschicken die Fürsten und Stände den Reichs-Tag durch Gesandten, unter dem Titul und *Iure Repraesentationis*. Es erstrecket sich dahero der Rang der Comitial-Gesandten sehr weit. Es ist bekant, daß als des Herzogs FRIDERICI HENRICI zu Sachsen-Zeiz hinterlassene Witbe, eine gebohrne Prinzeßin von Holstein-Wiesenburg, ihren Herrn Schwager, den Cardinal von Sachsen-Zeiz zu Regenspurg besuchte, sie in wenige Gesellschaften kommen konte, weil die Gemahlinnen der Churfürstlichen Gesandten den Rang über sie forderten. Auf gleiche Art ist es geschehen, daß die Churfürstlichen Gesandten einem Bayrischen Prinzen, und die Fürstlichem einem Prinzen aus dem Hause Würtemberg, haben vorgehen wollen. **

* Wie dieses TREVER in diss. de Iure Statuum Imperii circa legatos exteros Cap. II. §. 1. mit mehrern ausgeführet hat.

** S. Kayslers Nachricht von dem jetzigen Zustand des Reichs-Tages in Regenspurg in seinen Reisen 2. Theil XCV. Brief p. 1249-1277.

§. 20.

Zwischen dem Kayserl. Hrn. Con-Commissario und den Churfürstl. Gesandten ist allbereit gegen Ausgang des vorigen Seculi, und in diesem aufs neue festgestellet worden, daß sie beyderseits einander den Titul Excellenz, und diese dem Con-Commissario die erste Visite geben. Wenn ein Churfürstlicher Gesandter anlanget und ein Tag verabredet worden, an welchem er bey dem Con-Commissario den ersten Besuch abstattet, und von diesem die Gegen-Visite, von den übrigen Churfürstl. Gesandten aber, denen er seine Ankunft kund gethan hat, die erste Visite annimmt, so verrichtet der neu angekommene Abgesandte seinen Besuch bey dem Con-Commissario, des Morgens etwan um 8. Uhr, eine Stunde hernach findet sich dieser mit seiner Gegen-Visite ein, und nach ihm folgen abgeredeter masen die übrigen Churfürstl. Gesandten mit ihren ersten Visiten, und zwar jederzeit in Wägen, die mit 6. Pferden bespannet sind. In dem Hause des Gesandten, bey welchem die Visiten abgeleget werden, sind die Legation und Privat-Secretarii, Canzelisten, Copisten,

zu

zu der solennen Reception fertig, und der Gesandte empfängt den ankommenden am Wagen. Dergleichen solenne Visiten geschehen öfters lange Zeit nach der Ankunft des neuen Gesandten, und wenn dieser sich erst recht eingerichtet hat.

Die Fürstlichen und Churfürstlichen Gesandten notificiren einander die Ankunft durch den Legations-Secretarium, die Visiten aber unterbleiben. Denn die Churfürstlichen verlangen ohne Unterscheid, und auch wenn der Fürstliche erst neu ankommt, die erste Visite und den Titul Excellenz, welchen sie in reciproco nicht geben wollen.

Die Gesandten der alten Fürstlichen Häuser wollen sich, in diesem Stücke, auch nichts vergeben, und statten sie unter sich zum Theil die ersten Visiten ebenmäßig gegen einander mit 6. Pferden, wie die Churfürstlichen ab.*

* Man vergleiche hierbey, den Titul: Gesandter §. 3. u. f.

§. 21.

Hiernächst habendie Gesandten der alt Fürstl. Häuser mit den in Person erscheinenden neuern Fürsten Streit, indem diese den Vorzug im Sitzen und Votiren für jene fordern. Dieser Widerspruch ward 1640. am meisten getrieben, da die Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz in das Fürsten-Collegium introduciret worden. Allein jene wollten diesen den Vorrang durchaus nicht einräumen.* Anno 1654. da abermals eine Introduction neu ernennter Fürsten geschahe, ward der Streit wieder rege, und die neuen Fürsten behaupteten dißmal vor den Abgesandten den Platz, die Oesterreichischen, Burgundischen und Salzburgischen ausgenommen. Die Magdeburgischen und andere Gesandten aber enthielten sich des Fürsten-Collegii.** Es haben auch erstgedachte Gesandschaften diesen Vorrang bis jetzo noch nicht einräumen wollen, zumal da bey den neuern Introductionen, die Gesandten der alt Fürstl. Häuser die Vorsicht gebrauchet, solche mit der Einschränkung zu bewilligen: „Daß diese Admis-„sion insonderheit den alten Fürstl. hohen Häusern „an ihren competirenden Iuribus, praerogatiuis und „gebührenden Respect ohne Präjudiz seyn, und zu „solchem Ende, neben andern, in specie dasjenige, „was so wohl bey nächst vorigem Reichs-Tage in anno 1654. als auch diesem jetzt noch fürwährenden, „wegen des Sitzens und Votirens erinnert worden, „observiret, und die Seßion und Votum anderer „Gestalt nicht genommen, oder abgegeben werde, als „illo loco et ordine, wie die Anweisung demselben „geschehen.***

* Ein Bedenken der alt Fürstl. Häuser stehet in Lünigs Staats-Consiliis Tom. II. p. 498. In dem Europäischen Herold I. Haupt-Handlung p. 824-828. findet man, Motiven, warum neue Fürsten, der alten ihren Gesandten, nicht nachzusitzen haben.

** Herdens Grundveste P. II. c. V. p. 97.

*** Wie aus den Fürstl. Waldeckischen Introductions-Acten, *in Elect. I. Publ.* Tom. XI. p. 702. erhellet.

§. 22.

Bey den andern Streitigkeiten der Fürstlichen Gesandschaften mit dem Principal-Commissario, welcher ihnen ein geringeres Ceremoniel als den Churfürstlichen giebet,* desgleichen mit dem zweyten Churfürstlichen, wegen des Vorranges** wollen wir uns jetzo nicht aufhalten.

Alle diese Ceremoniel-Streitigkeiten dauern noch immer fort, und haben in die Reichs-Tags-Angelegenheiten so grosen Einfluß, daß oft viel Gutes dadurch gehindert wird.

* Welche Streitigkeiten 1716. viele Unruhen auf dem Reichs-Tage machten.

** Dergleichen Streit 1653. bey der Reichs-Deputation entstanden ist. S. PFANNERI Histor. Comit. Lib. V. §. 3.

§. 23.

Die Abgesandten auf Wahl- und Reichs-Tägen genieſen zwar des Völker-Rechts; ihre Domestiquen aber stehen unter der Gerichtsbarkeit des Reichs-Erb-Marschalls, des Grafens zu Pappenheim. (Erb-Marschall §. 13.) Zwar wolten sonst die Städte, wo der Reichs-Tag gehalten ward, dem Grafen gar keine Jurisdiction zugestehen, und beyde Theile haben viele Streitigkeiten mit einander gehabt, die endlich kraft eines, *de dato* Augspurg den 8. Nov. (26. Oct.) 1614. geschlossenen Vergleichs, sind beygeleget worden. (Erb-Marschall §. 10. und f.) Als aber der Graf zu Pappenheim 1686. bey Gelegenheit, da ein Gesandschafts-Secretarius einen Stadt-Soldaten entleibet, sich seines Rechts bedienen wolte, meyneten Chur-Brandenburg, Braunschweig und Lüneburg, Freisingen und andere, nebst Eisenach und Weimar: „Daß die „zwischen dem Erb-Marschall-Amt und den Reichs-„Städten gemachte Verordnung allein wolle, daß „gedachtes Erb-Marschall-Amt dergleichen entste-„hende Tumultus und Schlägerey, weil die Gesand-„ten darzu keine Leute haben, durch seine darzu „bestellte Officiers und Bediente zu stillen, auch die „daran schuldige Personen in Arrest zu nehmen be-„fugt wäre, hernach aber diese derselben ordentli-„chem Richter ausfolgen zu lassen, schuldig sey.„ Man entliesse hierauf den Inquisiten seiner Dienste, und als der Reichs-Erb-Marschall in der

Sen-

Sentenz dem Inquisiten doch noch den Character eines Legations-Secretarii beygeleget, protestirete man dagegen. * Die Reichs-Stände und deren Gesandte beschweren sich auch noch sehr darwider, und halten davor, daß ihnen solches selbst zustehe, dagegen aber der Reichs-Erb-Marschall viele Vorstellungen gethan. **

* Die hieher dienenden Acta finden sich beym PFEFFINGER ad Vitriarium Lib. IV. Tit. 1. §. 36. not. c. p. m. 341.

** Vide Reichs-Fama Tom. IV. p. 287. T. V. p. 153. und T. VI. p. 156.

§. 24.

Bey dem tödlichen Hintritt eines Reichstäglichen Abgesandten ist auch, wegen der **Versieglung**, einigemal Streit entstanden. Als 1710. der Chur-Braunschweigische Gesandte, der Baron **Limbach** verstarb, ließ der Sächsische Gesandte versiegeln, der Zellische Gesandte aber wenig Tage darauf die Siegel wieder abreisen, und von neuen versiegeln. Im Jahr 1716. ward diese Sache abermals rege, als der Wolffenbüttelische Gesandte verstarb, und der Culmbachische, als Curator der Wittwe, niemanden vom Erz-Marschall-Amt ins Haus lassen wollte. * Es ist auch noch nicht ausgemacht, wem eigentlich das Versiegelungs-Recht zustehen solle. **

* STRVVII I. Publ. Cap. XVII. §. XXVIII. p. m. 801.

** Obgleich LIMNAEVS Lib. IX. I. Publ. Cap. I. n. 67. solches dem Pappenheim einräumet, welchem der Freyherr von Berger in Not. ad Cocc. I. P. p. 164. folget.

§. 25.

Auswärtige Abgesandten, die an das Reich gesendet werden, können ihren Vortrag dem Kayser thun, welcher die Reichs-Angelegenheiten anhöret und hernach mit den Ständen überleget. * Anjetzo aber schicken die auswärtigen Mächte um Beschleunigung des Vortrags willen, ihre Ministers gemeiniglich an den Reichs-Tag. (**Gesandter** §. 7.) Der Kayser aber behauptet in diesem Fall das Recht, nach befundenen Umständen, den Gesandten anzudeuten das Reich zu räumen; ** wobey neben dem Erb-Marschall die Stadt, allwo der Reichs-Tag gehalten wird, ein Rescript bekommt, den Gesandten im Weigerungs-Fall mit Gewalt hinausführen zu lassen. Darüber beschweren sich aber die Fürsten in ihren Monitis 1741. zu der Capitulation, mit den Worten: „Daß der regierende Kayser, auswärtiger Puissances an den Reichs-Convent „accreditirte Gesandte und Ministros, ohne Vorwissen und Einwilligung von Churfürsten und Stän„den nicht von dem Reichs-Tag, noch aus dem Reich „fortschaffe.

* STRVV. l. c. Cap. XI. §. 27. p. 570.

** Wir haben hiervon verschiedene Exempel. Die französischen Gesandten Gravel und Cressy musten 1674. und 1688. das Reich verlassen, ohne daß das Kayserl. Decret vorher wäre mit den Ständen überleget worden. Wovon LÜNIG p. gen p. 690. und LONDORP Tom. XIV. C. X. die Acta mittheilen. Eben dieses wiederfuhr 1701. dem Burgundischen Gesandten Heinrich von Neuveforge, ohngeachtet er so wohl als Bayern einwandten, daß dieses Kayserl. Unternehmen den Rechten der Reichs-Stände nachtheilig sey. S. Staats-Canzley Tom. VI. p. 803. desgleichen 1702. dem französischen Gesandten von Chamois, 1704. dem Bayerischen. Lünig l. c. und 1714. dem Savoyischen. *Electa I. Publ.* Tom. VI. p. 194.

§. 26.

Das **Creditiv** des auf dem Reichs-Tag angekommenen Gesandten muß nothwendig in teutsch- oder lateinischer Sprache abgefasset seyn. * Es wird solches dem Chur-Maynzischen Directorio übergeben, welches es per dictaturam den andern Gesandschaften communiciret. Die Unterhandlungen geschahen sonst, wenn der Reichs-Tag in pleno versammlet war; jetzo aber werden solche entweder per Deputatos Imperii vorgenommen, oder das Memorial wird durch Maynz, per dictaturam publicam, bekant gemacht. **

* Der *Comte de Gergi* wolte seine Vollmacht nicht in teutscher oder lateinischer Sprache authentisch beybringen, daher er auch vor keinem bevollmächtigten Minister erkannt wurde.

** Gottlob Samuel Treuers diss. de Iure Statuum Imperii circa legatos exteros in Comitiis.

§. 27.

Wegen des **Ceremoniels** auswärtiger Ministers, auf dem Reichs-Tage, ist in dem Churfürstlichen Concluso vom 18. Nov. 1726. fest gesetzet worden: * „Daß man den auswärtigen Ministris, „welche mit keinem gleichmäßigen Charactere re„praesentatiuo, wie die Churfürstl. Gesandten und „Ministri primi ordinis, versehen, so wenig die „erste Visite als das Prädicat Excellenz und die „Vorhand in loco tertio, noch andere davon de„pendirende Honores geben wolle. Hingegen „wolten die Churfürstlichen Gesandten von denen erst „in qualitate Ministrorum angekommenen Mini„stris allenthalben das Prädicat Excellenz und die „erste Visite erwarten, bey dieser die Herren Mini„stres auf der halben Stiege empfangen, und da„hin wiederum begleiten, auch im gehen, stehen und „setzen die Hand geben. Hingegen würden er„wehnte Ministri die Churfürstlichen in der ihnen

erstat-

„erstatteten Reuisite wenigstens am Ende der Stie„gen empfangen, und dahin wieder begleiten, auch „im gehen, stehen, und sitzen, wie in loco tertio, die „Hand und das Prädicat Excellenz geben.

* Staats-Canzley XLIX. Theil p. 690. Dieses Conclusum kam bey Gelegenheit der Ankunft des französischen Ministers *Mr. Chavigny* zum Stande. Die fürstlichen Gesandten forderten nachmals von ihm eben dieses Ceremoniel, welches er ihnen auch, nicht ohne Verdruß anderer Gesandschaften, verwilligte.

§. 28.

„Hiernächst wollen Ihro Kayserl. Majestät, zu Verhütung aller Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen, nicht gestatten, daß die auswärtigen Gesandten sich heimlich oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen. Vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschaften an ihrem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder andern Publicis Conuentibus mit bewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen. *

* Wahl-Capitulation Art. XXVIII. §. 1. und 2.

§. 29.

Bey Wahl- und Crönungs-Tägen können sich zwar auswärtige Gesandten einfinden; * es stehet ihnen auch in neuern Zeiten frey zu der Zeit, da man das Capitulations-Werk abhandelt, in der Stadt zu bleiben: Allein den Tag vor der würklichen Wahl müssen sie sich gefallen lassen, mit allen Fremden die Stadt zu räumen.** Der Stadt-Magistrat läßt zu dem Ende ein eigenes Edict unter Trompeten- und Paucken-Schall publiciren: *** und der Reichs-Erb-Marschall, theils auch der Reichs-Quartier-Meister, thuen allen fremden Abgesandten, Ministris und andern vornehmen Standes-Personen selbst wegen des Ausgangs Anzeige. Doch dieses so lange Verbleiben der Abgesandten und Fremden geschiehet mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solches der güldenen Bulle keinen Vorwurf machen, sondern alles künftig nach dem Buchstaben derselben in acht genommen werden solle. *

* Das Ceremoniel, welches die Churfürstl. Gesandten bey dem Wahl-Tage 1711. in Ansehung der fremden Gesandten entworfen haben, findet man bey dem LÜNIG in Theatr. Caeremon. Tom. I. p. 784.

** In der güldenen Bulle heisset es Cap. I. §. 25. also: Über dieses sollen besagte Bürger von Franckfurt solche ganze Zeit über, da man mit dem obgemeldtem Wahl-Geschäfte umgehet und darüber handelt, niemand in besagte Stadt, welcher Würde, Wesens oder Standes er sey, einlassen oder sich einzuschleichen verstatten.

*** Europäische Staats- und teutsche Reichs-Historie unter der glorwürdigsten Regierung Sr. Kayserl. Maj. *Francisci I.* 1. Abtheilung §. 50. p. 83. 84.

* Von Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle 1. Theil Cap. 1. §. 25. p. 247. u. f.

§. 30.

Die von den Abgesandten und Gesandten handelnde Schriften, auser denen bereits angeführten, werden bemerket in dem 3ten §. des Tituls: *Ambassadeur.*

Abschied des Reichs.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursach dieser und anderer Benennungen. §. 3. Ehemalige und neuere Beschaffenheit der Reichs-Abschiede. §. 4. Eintheilung. §. 5. 6. Von wem und wie solche beliebet werden. §. 7. Verbindlichkeit der Reichs-Abschiede. §. 8. Welche aber nicht auf die Privat-Rechte gehet. §. 9. Neueste Sammlung derselben.

§. 1.

Reichs-Abschiede sind gewisse mit Einwilligung des Kaysers und der Reichs-Stände, bey dem Schlusse eines allgemeinen Reichs-Tages schriftlich abgefassete und publicirte Verordnungen und Gesetze, wie es künftig in Reichs- und andern Angelegenheiten gehalten werden soll. *

* Im weitläuftigen Verstande werden alle Reichs-Gesetze hierunter begriffen. BESOLDVS in Thes. Pract. v. Reichs-Abschied. VITRIARII Institut. I. Publ. Lib. I. Tit. II. §. 9. u. f. MAVRITIVS de Recessibus Imperii.

§. 2.

Reichs-Abschiede (*Recessus Imperii*) heisen sie: weil sie bey Endigung des Reichs-Tages verfertiget und publiciret werden. * Sie werden aber auch **Reichs-Tags-Ordnungen, Reichs-Satzungen und Reichs-Vorschlüsse,** genennet.

* Die gemeine Formul ist: daß dieses der Abschied, womit die Stände von einander geschieden.

§. 3.

In den ältern Zeiten wurden die Kayserlichen und des Reichs Verordnungen nur mündlich publiciret; doch stunde es in eines jeden Standes Belieben, solche aufzuschreiben. Geschahe dieses nicht; so war es hernach oft schwer, selbst aus der kayserlichen Canzeley eine Copey davon zu erhalten. Nachgehends publicirte man einzele ad dictaturam gekommene Schriften und Verordnungen. Aber diese können nicht alle unter die Reichs-Abschiede, wie wir hier das Wort nehmen, gezehlet werden. * Erst mit den Zeiten Maximilian des ersten finge man an, etwas ordentlicher zu verfahren. Man unterscheidete dabey die Sachen, welche der Kayser vor sich allein durch Constituriones verordnete und welche mit der Stände Bewilligung waren ausgemacht worden. Nicht alles also, was in den Collectionibus der Reichs-Abschiede stehet, ist alsogleich

auch ein Reichs-Abschied. ** Der lezte Reichs-Abschied ist vom Jahr 1654, in welchem zugleich der Westphälische Friede ist bestätiget und genehm gehalten worden. *_*

* Und in dieser Gestalt liegen verschiedene der Schriften, welche DATT de pace publica, Schilter hinter seinen Institutionibus I. Publ. LOEFENIVS in der Sammlung der alten Reichs-Abschiede, Goldast in seinen Reichs-Satzungen, Müller in Reichs-Tags Theatro unter Friderico III. Wenker von der Renovatur und in der neuen Edition Knipschild de ciuitatibus Imperii und andere beygebracht haben.

** S. das vorgedruckte Send-Schreiben des Herrn Reichs-Hofraths von Senkenberg in der neuesten Herausgabe der Reichs-Abschiede.

_ Diesen Reichs-Abschied haben mit Anmerkungen erläutert: Joh. Wolfgang Textor, Ulricus Obrecht, und Paulus Gambsius. Es gehöret auch hieher: Comitiologia Ratisbonensis de a. 1654. Fr. 1657. in 4.

§. 4.

Die Reichs-Abschiede sind entweder Haupt- oder Neben-Abschiede oder Beylagen. * Die Neben-Abschiede ** werden den erstern, gleich als die geheimen Artickel einem Tractat, angehänget, und in dem Chur-Maynzischen Archiv verwahret.

In dem „Neben-Abschied zu Augspurg durch die Kayserl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen 1559. heißt es: „Diese hernach ge„schriebene Articul, so durch die Röm. Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs und der abwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten jetzo auf dem Reichs-Tag allhie zu Augspurg abgehandelt, sollen bey der Maynzischen Canzley verwahrlich behalten werden, dieweil sie im Reichs-Abschied ausgelassen worden.„

* Die Abschiede werden überhaupt abgetheilt in allgemeine und besondere. Allgemeine sind die Reichs-Tags-Abschiede. Die besondern sind: Reichs-Deputations-Abschiede, Creyß-Abschiede und Land-Tags-Abschiede.

** Im Jahr 1541. ward auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, in Ansehung der Türken-Steuer, eine Nebenabschied beliebet. Im Jahr 1548. erschiene ein gleicher in Materia Exemptionum Imperii. Und 1559. kam in Ansehung der Metzischen Angelegenheit gegen Frankreich, wieder einer zum Stande. Anderer zu geschweigen.

§. 5.

Der Reichs-Abschied wird gemeinschaftlich, eines Theils von dem Kayser, oder in seinem Namen von dem Römischen König, * andern Theils von den Reichs-Ständten, Vertrags Weise, ** beliebet.

* S. R. A. zu Speyer vom Jahr 1542. und zu Nürmberg von eben demselben Jahr. R. A. zu Augspurg 1525. 1555. wobey dem Kayser gewisse Commissarien zu verordnen frey stehet. R. A. zu Eßlingen 1526, zu Regenspurg 1527, zu Speyer 1529, zu Worms 1535.

** In der Erklärung des Land-Friedens vom Jahr 1500. heiset es: Und haben uns deshalben, mit und gegen einander, in Contracts weise vereiniget, verpflichtet und verschrieben. In dem R. A. zu Trier und Cöllen 1512, zu Augspurg 1559. §. 85. 86. 1654. §. 197. 199. finden sich ähnliche Stellen.

§. 6.

Der Kayser trägt die Sachen auf dem Reichs-Tage vor; die Stände gehen darüber mit einander zu Rathe, und entwerfen nach den meisten Stimmen ein Reichs-Gutachten. (Gutachten des Reichs.) Dieserwegen kommen sie mit dem Kayser überein, welcher es in dem Commissions-Decret genehm hält. (Commißions-Decret.) Beyde Stücke werden in die Form eines Recesses gebracht, noch einmal überlegt und nach den Erinnerungen der Stände verbessert.

Hierauf werden zwey Exemplaria auf Pergament geschrieben, davon das eine der Reichs-Canzeley, das andere aber der Reichs-Hof-Canzeley einverleibet wird. Das Cammer-Gericht aber bekommt eine beglaubte Abschrift, nach der es sich in Abfassung der Urtheile zu richten hat.

Die Unterschrift betreffend: so finden wir zwar viele alte Reichs-Satzungen, da solche gar mangelt, oder die der Kayser in seinem Namen allein, oder nebst dem Churfürsten von Maynz oder dem Reichs-Vice-Canzler, unterzeichnet hat.

In den neuern Zeiten aber ist dieser Umstand dergestalt eingerichtet worden, daß die Exemplaria mit einer seidenen Schnur geheftet werden, und wo nun diese Schnur unten gedoppelt zusammen kommt, stehet des Kaysers oder dessen Commissarien Siegel, hernach theilet sich die Schnur wieder. An den beyden Enden derselben, und zwar zur Rechten, wird solche von den Catholischen, zur Linken aber von den protestirenden Ständen oder deren Gesandten, in gleicher Anzahl untersiegelt. Catholischer Seits untersiegeln solchen der Churfürst von Maynz, und der erste Catholische weltliche Churfürst, und zwey Catholische Fürsten, einer von den Prälaten, und eine von den Catholischen Reichs-Städten. Protestirender Seits, untersiegeln solchen zwey Churfürsten, zwey Fürsten, einer von den Reichs-Grafen, und eine von den Reichs-Städten. *

Die Unterschriften der auf dem Reichs-Tag zugegen gewesenen Reichs-Stände verrichtet der Chur-Maynzische Secretarius, in Folge der zur Canzeley gelie-

gelieferten Vollmachten. Damit aber keinem Stande weder an Rang noch andern Gerechtigkeiten ein Nachtheil zugezogen werde: so wird die Clausula de non præiudicando, dem Reichs-Abscheid einverleibet.

Hierauf kommen die Stände wieder zusammen und es wird ihnen der nun fertige Reichs-Abschied durch den Chur-Maynzischen Canzler von Wort zu Wort vorgelesen, und nach vollbrachter sothaner Publication vermittelst der Dictatur, den Ständen eine Abschrift davon mitgetheilet.

Noch ist zu gedenken, daß die Reichs-Abschiede heut zu Tage, in teutscher Sprache abgefasset werden, da ehedem die lateinische in Reichs-Sachen ist gebrauchet worden. (*Idioma.*)

* Bey dem letztern R. A. vom Jahr 1654, ist folgendes Schema beobachtet worden:

	Locus Sigil-	( )	li Cæsarei.
Maynz	(L.S.)	(L.S.)	Sachsen.
Chur-Bayern	(L.S.)	(L.S.)	Brandenburg.
Salzburg	(L.S.)	(L.S.)	Magdeburg.
Bayern	(L.S.)	(L.S.)	Lautern.
Prälaten	(L.S.)	(L.S.)	Wetterauische Grafen.
StadtCölln	(L.S.)	(L.S.)	Regenspurg.

§. 7.

Die Reichs-Abschiede verbinden den Kayser und das Reich als ein Vergleich, (§. 5.) die Unterthanen aber als ein Gesetz. * Es ist keinem Theil erlaubet, in Staats-Sachen davon abzuweichen, daran zu ändern, oder ein Widriges zu verordnen. Es sey dann, daß ein anderes vor der Publication ausdrücklich wäre bedungen und in dem Reichs-Abschied selbst nachgelassen worden. Wolte ein Stand sich nach eigener Willkühr der Verbindlichkeit entziehen: so würde er durch den Kayser und das Reich mit Gewalt darzu gezwungen werden können. Das Reichs-Cammer-Gericht und der Reichs-Hofrath sind auch angewiesen, hiernach zu sprechen.

* R. A. vom Jahr 1654. §. 6. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbahren, sie seyn Stände des Reichs oder nicht.

§. 8.

Jedoch ist hier der Unterscheid unter dem Staats- und Privat-Recht wohl in Betrachtung zu ziehen. Gedachte Verbindlichkeit (§. 7.) gehet hauptsächlich das Staats-Recht an. Denn die Privat-Rechte darf ein Landes-Fürst sich durch die Reichs-Abschiede nicht aufdringen lassen. * Wiewol doch in diesem Stück behutsam zu gehen ist. Denn theils Privat-Rechte das ganze Reich, theils jeden Stand für sich betreffen. Zu den ersten kan man das Zoll-Wesen, die Verordnung wegen der Commercien, Monopolien u. s. w. rechnen, in wie weit in selbigen ein teutscher Staat mit dem andern concurriret und fast insgemein alle dabey Antheil nehmen können. Bey selbigen zeiget sich eine gemeine Verbindlichkeit. Kein Stand ist gegen die Verordnungen der Abschiede befugt, Zölle in seinem Lande anzulegen, Monopolien zu dulten, u. s. w. in wie weit nemlich darunter übriger Staaten Unterthanen zu leiden haben. Die andern Privat-Rechte gehen blos jeden einzeln Staat an, obgleich auf dem Reichs-Tag disfalls Verordnung geschehen ist. Dahin kan man die Policey-Ordnungen, Erbschafts-Rechte, Proceß-Regeln, u. s. w. rechnen. In Ansehung dieser ist zwar auch ein gemeines Einstimmen der Stände nöthig, wenn sie sollen in einem Abschied publiciret werden. Aber dieses Einstimmen bindet den Ständen in ihrer Landes-Hoheit die Hände nicht. Die Verbindlichkeit solcher Abschiede ist willkührlich, in wie weit ein Landes-Herr dienlich finden mag, in seinen Landen, die in selbigem verfügte Puncte, zur Observanz zu bringen. Will ein Landes-Herr solche Satzungen im Lande einführen, dürffen die Land-Stände, wo dieselben auch noch was zu sprechen haben, dagegen nichts einwenden. Die sind durch solches Reichs-Gesetz gebunden. Aber die Land-Stände können gegen des Landes-Herrn Willen die Einführung solcher Privat-Reichs-Ordnungen nicht fordern. ** (Gesetz §. 8. 9.)

* MASCOV Principia I. Publ. Lib. I. C. I. §. XII. TITIVS in Spec. Iur. Publ. Lib. I. C. I. §. 59. und die allda angeführten Publicisten.

** Jacob Carl Speners Teutsches Ius Publicum I. Theil I. Buch IX. Capitel, welches von den Reichs-Abschieden handelt, §. XI. XII. p. 254. u. f.

§. 9.

Man hat viele Herausgaben der Reichs-Abschiede; * die Herausgeber nehmen aber dieses Wort in so weitläuftigen Verstande, daß sie alle und jede Reichs-Gesetze und Satzungen darunter verstehen. Die neueste und brauchbareste ist 1747 zu Frankfurt am Mayn, durch die Bemühungen des Hrn. Reichs-Hofraths von Senkenbergs, unter folgender Aufschrift im Druck erschienen: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, samt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährendem Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. In vier Theilen. Nach den Haupt-Urkunden aus den fürnehmsten Archiven,

ven, alten Abdrücken, und bewährtesten geschriebenen Büchern, theils von neuem übersehen, theils zum erstenmal ans Licht gestellt, und auf Churfürstl. Mayntzische gnädigste Genehmigung mit den in dem Reichs-Archiv befindlichen Originalien collationirt. Nebst einer Einleitung, Zugabe, und vollständigen Registern. in Fol.

* Hofmann in Biblioth. Iur. Publ. p. 10. und nechst dem der Herr von Senkenberg in dem Send-Schreiben, so den Reichs-Abschieden vorangesetzet ist §. XVI. bemerken solche vollständig.

Abt.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. 4. Gefürstete Aebte. §. 5. Alter und gegenwärtiger Zustand der Aebte. §. 6. Besonders auf Reichs-Tägen.

§. 1.

Abt ist die Person, welche einem zu einer Prälatur erhobenen Closter, und den darinnen befindlichen Mönchen vorstehet.*

* Man vergleiche anbey den Titul: Prälate.

§. 2.

Die teutschen Aebte theilet man ein in **Gefürstete** und in **geringere Aebte.** Die letztern werden, eigentlicher zu reden, **Prälaten** genennet.

§. 3.

In Teutschland sind eilf, welche **Fürstenmäßig** seyn. Nemlich: 1) der Abt zu Fulda; 2) der Abt von Kempten; 3) der Probst zu Elwangen; 4) der Abt von Murbech; 5) der Abt von Lüders; 6) der Probst von Berchtolsgaden; 7) der Probst von Weissenburg *; 8) der Abt von Prüm; ** 9) der Abt von Stablo; 10) der Abt von Corvey. 11) der Abt zu St. Emeran in Regenspurg.

* Diese Abtey ist dem Bißthum Speyer incorporiret worden. STRVV Syntagm. Iur. Publ. Cap. XV. p. m. 719.

** Diese Abtey ist dem Erz-Bischofthum Trier einverleibet worden. STRVV. l. c.

§. 4.

Diese Aebte sind sämtlich der Catholischen Religion zugethan, insgesamt Benedictiner Ordens, nur Berchtolsgaden ausgenommen, welches der Regula St. Augustini folget; und wird ihnen von Priuatis der Titul **Hochwürdigst** und **Fürstl. Gnaden** beygeleget. Ihre Erhebung geschiehet durch eine ordentliche und freye Wahl der Coenobiten und Canonicorum. *

* Andlers Corpus Constitutionum Imp. Tom. II. p. m. 17. u. f.

§. 5.

Wir finden schon in den alten Zeiten, daß die Aebte Antheil an den Reichs-Tägen und den Reichs-Geschäften genommen haben. Bey den Teutschen sind jederzeit die Geistlichen in grosem Ansehen gewesen. Von den Aebten bemerken wir, daß sie bereits im Jahr 1150. ihre Officiales gehalten.* Die Kayser haben solche auch öfters mit Land und Leuten beschenket, und bey den geheimesten Verrichtungen gebraucht. Bey solchen günstigen Umständen, hat es ihnen nicht an Gelegenheit gefehlet, sich unter die Fürsten zu setzen, und die Regalia nach und nach an sich zu bringen.** Also ist es mit der Zeit dahin gekommen, daß sie jetzo in weltlichen Sachen aller der hohen Vorrechte geniessen, welche den andern hohen Reichs-Ständen als Landes-Fürsten zukommen; in geistlichen Sachen aber erkennen sie ordentlich eine Bischöfliche Gewalt.

* Es erhellet dieses aus einem Diplomate Kayser Conrads III. vom Jahr 1150. so dem Abt zu Corvey, Wiboldo gegeben worden, bey dem Schaten Ann. Paderborn. Lib. VIII. p. 783. Siquidem Dapiferi & Pincernae, & reliqui, qui ministerii locum in domo Corbeiensis Abbatis tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant, quasdam abusiones in eisdem officiis sibi vsurpauerunt. BVDER Diss. de Feudis Officialium hæreditariorum Principum Germaniæ. In opusculis 8.

** Wie solches mit Exempeln beweisen VITRIARIVS Lib. I. Tit. XV. §. 2. u. f. FAVRMEISTER de Iurisdict. Lib. 2. cap. 9. num. 9. THEOD. SPRENGER in Inst. I. Publ. Lib. 2. cap. 44. p. 366.

§. 6.

Auf Reichs-Tägen ist ihr Sitz auf der geistlichen Fürsten-Bank, gleich nach den Bischöffen, und hat jeder von ihnen ein absonderliches Votum. In Ansehung ihres Ranges, können sie sich nicht wohl mit einander vergleichen; doch ist der Abt zu Fulda der vornehmste. Ehedem gehörete auch die Abtey Hirsfeld zu ihnen; aber in dem Westphälischen Frieden, Art. XV. ist sie in ein weltlich Fürstenthum verwandelt, und dem Landgrafen von Hessen-Cassel zu Theil worden.

Abzug.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wem dieser erlaubt und nicht erlaubt ist. §. 3. Abzugs-Geld. §. 4. Wer von dessen Entrichtung frey ist. §. 5. Abzug der Religion wegen, ist in dem Religions-Frieden zugelassen. §. 6. In dem Westphälischen Frieden. §. 7. Schriften dieserwegen.

§. 1.

§. 1.

Abzug ist, wenn ein oder mehrere Personen einen gewissen Ort oder ein gewisses Land verlassen, und sich anderwerts hinbegeben.

§. 2.

Jedem Freygebohrnen ist erlaubet, nach Belieben seine Wohnung zu verändern. Die güldene Bulle Cap. VI. §. 2. lässet es den Unterthanen zu, wenn sie sich anderwerts mit wesentlicher Haab niederlassen, daselbst ihre beständige und würkliche Wohnung haben, auch die bürgerlichen Beschwerden auf sich nehmen und abtragen wollen. Nur versaget sie solches den **Pfalbürgern**, das ist, solchen Personen, die an dem Orte, wo sie sich von neuem niederlassen, die gemeine Bürden, welchen andere Einwohner unterworffen, entweder ganz oder zum Theil dadurch von sich abzulehnen suchen, daß sie an dem Ort, wo sie vorher gelebt, das Bürger-Recht und die demselben anhängende Freyheiten sich vorbehalten hätten.

§. 3.

Indem aber die Obrigkeiten nicht gerne sehen, wenn die eingebohrne Unterthanen sich in ein anderes Land wenden, oder Auswärtige das ihnen zugefallene Geld und Güter aus dem Lande ziehen: So ist eingeführet, daß eine gewisse Summa von den verkauften Gütern muß zurück gelassen werden. Es heisset solches das **Abzugs-Geld, die Nachsteuer**, und ist nach Verschiedenheit der Oerter, der hunderste, funfzigste, zwanzigste oder zehende Theil des Vermögens.* Und hat der Gerichts-Herr, dem solches zukommet, dieserwegen hypothecam legalem, cum Iure praelationis, quoad bona debitoris.

* Paul Wehner Obsern. Pract. v. Nachsteuer, Besoldus, v. Abschoß, HORNIVS de emigratione subditorum.

§. 4.

Von diesem Abzugs-Gelde oder Nachsteuer (§. 3.) sind die Reichs-Hof-Räthe, die Cammer-Gerichts-Assessores, der Stände Gesandschaften, Residenten und Agenten in den Kayserlichen Landen frey. In der **Wahl-Capitulation** Art. XXV. §. 8. heiset es von ihnen also: „Auch diejenige, so sich von unserm Hof anderswohin begeben wollen, keinesweges aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paß-Brief ertheilet werden sollen.„ (Abgesandter §. 13.)

§. 5.

Die Religion kan eine Ursach seyn, warum Unterthanen ihre Wohnung verlassen, und sich anderwerts hinbegeben wollen. Man nennet solches das *Ius Emigrandi*. Da überhaupt jederman frey stehet, sich anderswerts hinzuwenden: (§. 2.) so hat man den Protestanten nicht verwehren können, wenn sie ein Catholisches Land verlassen wollen, um anderswo eine freye Religions-Uebung zu geniesen.* Bereits in dem **Religions-Frieden**, auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1555. ist verordnet: „Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Landen, Fürstenthümen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen und sich niederlassen wolten, denen soll solcher Ab- und Anzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn, doch soll den Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten in Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.„

* Wenn aber in dem R. A. zu Augspurg 1530. §. 60. verordnet ward: „daß denen, so bey der alten Catholischen Religion verharren, das freye Ab- und Zuzugs-Recht ohne Nachsteuer vergönnet werden sollte;„ so war dieses eine so merkliche Ungleichheit und Partheylichkeit, die billig in der Folge geändert werden müste. Indessen ist diese, den Catholischen vom Kayser Carl V. verstattete Freyheit, der Ursprung des *Iuris Emigrandi*.

§. 6.

In dem Westphälischen Frieden, Art. V. §. 36. 37. 43. ist diese wichtige Sache wiederholet, erkläret und aufs neue festgesetzet worden. (Emigratio §. 2.) Gleichwohl hat diese Sache vor einigen Jahren, bey Gelegenheit der Salzburgischen Emigranten, grose Bewegungen gemacht; aber doch endlich von dem Herrn Erzbischof, nach geschehenen nachdrücklichen Vorstellungen, des Corporis Euangelici, am Kayserlichen Hofe, und der hierauf ergangenen Kayserlichen Rescripte, * Folge geleistet werden müssen.

* Johann Georg Schelhorn, de religionis euangelicae in prouincia Salisburgensi ortu, progressu & fatis. Lipf. 1732.

Joh. Jac. Mosers Salzburgische Emigrations-Acta Frankf. 1732. 8.

§. 7.

Man kan übrigens von dieser Materie annoch folgende Abhandlungen nachlesen: Joh. Friedr. **Rhetius** de Sarcina emigrantium. Frankf. 1673. 4. Joh. Georg **Simon** de Iuribus emigrandi. Ien. 1670. 4. Sigism. Ferd. **Praun**, de beneficio emigrandi ob religionem Alt. 1714. 4. Caspar Ach. **Beck**, de eo quod iustum est circa emigrationem ciuium religionis causa factam. Ien. 1728. Aug. Friedr. **Müller** de emigratione religionis causa suscipienda. Leipzig 1732. Joh. Guil. **Hoffmann** de Iuribus emigrantium propter religionem Franckfurt 1732. 4. Joan. Ludw. **Fleischer**, de Iure reformandi & inde dependente iure emigrandi. Halle 1733. 4.

Academie.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 4. Von wem selbe die Privilegia bekommt. §. 4. Des Kayserś Recht hierbey. §. 5. Was die Professores bey dem Dociren zu beobachten haben. §. 6. Die Studirenden. §. 7. Schriften hiervon.

§. 1.

Academie ist der Ort, allda die meisten wo nicht alle gelehrte Wissenschaften und freye Künste, durch darzu bestellete Professores und Lehrer öffentlich vorgetragen, und zugleich die höchsten Würden in allen Arten der Gelehrsamkeit ertheilet werden; das Corpus aber über die darzu gehörende Personen, nach der Mase der von dem Kayser und Landes-Fürsten erhaltenen Freyheiten, eine Gerichtsbarkeit auszuüben hat. *

* Man vergleiche anbey Joh. Christoph Köcher dissert. de vera academiae notione in der Schrift, betitult: Parerga siue accessiones ad omnis generis eruditionem. T. I. L. I. p. 194-208. Göttingen 1736.

§. 2.

Academie heißt in reinem Teutsch eine **Hohe Schule**, sonst aber auch eine **Universität**. * Einige wollen einen Unterscheid machen und nur eine Academie nennen, wo keine academischen Gradus ausgetheilet werden.

* Universitäten werden die Academien genennet: quoniam omnium scientiarum &, vt loqui solent FACVLTATVM Doctrinas profitentur. Gottl. Samuel Treuer diss. S. R. I. Principes Electores nulla Lege Imperatoris adstringi ad academiam condendam. Göttingen 1735.

§. 3.

Die Privilegia, worauf die Academie sich gründet, erhält dieselbe theils von dem Kayser, theils von dem Landes-Herrn. (§. 1.) Es ist ein Reseruatum des Kaysers, * einer Academie, auf Bitten des Reichs-Standes, das Privilegium zu ertheilen, academische Würden zu conferiren, ** und es stehet auch bey ihm, ihr ein Comitiv zu geben. *** Ihre übrigen Privilegia und fernere Einrichtung hänget von dem Willen des Landes-Fürsten ab, und dieser kan ihr, so weit es ihm beliebet, die Gerichtsbarkeit verstatten. Zu den catholischen Zeiten hielte man auch die päbstlichen Privilegia vor nöthig. Allein die Protestanten bekümmern sich um solche nicht. Die Jenaische Universität ist die erste, welche auch ohne dieselbe zum Stande gekommen ist. *

* STRVV. Syntagm. I. P. Cap. XI. §. XXIII. p. 567. LIMNAEVS I. P. Lib. VIII. welches durchaus de Academiis handelt.

** Der Churfürst Friedrich von der Pfalz gab als Reichs-Verweser, der Rintelschen Universität 1619. das Diploma; Ferdinand II. aber gab dieser Universität im folgenden Jahre gleichsam neue Privilegia, indem er der vorigen nicht gedachte. Beyde Diplomata stehen in Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Contin. der II. Fortsetzung p. 934. 936.

*** STRVV Syntagm. I. P. Cap. XI. §. XIX. p. 564-565.

* STRVV l. c. p. 567.

§. 4.

Der Kayser hat allein das Recht, der Academie die Macht zu geben, Gradus auszutheilen. (§. 3.) Denn ob zwar eben dieses Recht auch den Ständen will zugestanden werden: * so findet man doch nicht ein Exempel, daß ein Reichs-Stand sich dieses bedienet hätte. ** Ungewiß ist es: ob der Kayser jemals einem Reichs-Stand das Privilegium, Universitäten anzulegen, gegeben habe. *** Daß aber der Kayser **Maximilian** I. den Reichs- oder wenigstens den Churfürsten, so gar solle befohlen haben, in ihren Landen Academien anzulegen, ist von dem Herrn Hofrath **Treuer** hinlänglich widerleget worden. *

* BRVNNEMANN in Exam. I. Publ. Lib. II. Cap. 2. p. 50 Wenn man aber hierbey auch des RHETII Beyfall anführet, in der Disp. de Iur. Stat. Imp. circa Sacra Cap III. p. 48. Frankf. 1675. so hat RINGK in der disp. de Imperatoribus primis perpetuis ac solis Academiarum in Germania Autoribus zu Ende bewiesen, daß diese Abhandlung nicht von ihm, sondern von dem Resp. Georg von Möller, sey verfertiget worden. THOMASIVS de injusta oppositione Iurium Majest. & reseruat. Imp.

** HORNIVS in I. P. Cap. 41. §. 34. p. 870. welcher sich zugleich auf die Churfürstl. Brandenburgische der Hällischen Friedrichs-Universität ertheilte Privilegia beru-

berufet, wo genau sey unterschieden worden, was dem Kayser und dem Landes-Fürsten vor Recht hierinnen zustehe. Die Privilegia finden sich in *Theatr. Europ.* Tom. XIV. fol. 635.

** MVLZ in Repres. Maj. Imp. Lib. II. Cap. XXIII. §. 4. p. 739. behauptet solches; Andler aber in Corp. Const. Imp. Tom. II. p. 175. saget das Gegentheil, und will von keinem Exempel wissen. Gleichwohl aber könnte hieher der §. 13. Art. 10. Instr. P. gezogen werden, da der Kayser Schweden einräumet: Ius erigendi Academiam vel uniuersitatem, vbi, quandoque ei commodum visum fuerit, welche Worte aber andere Publicisten nur von einer einigen anzulegenden neuen Universität verstehen.

* In der Disputation, welche wir bereits §. 2. not. (*) angeführet haben.

§. 5.

Den Professoribus auf Universitäten stehet zwar frey über alle gelahrte Wissenschaften Collegia zu lesen: (§. 1.) sie müssen aber ihren Vortrag also einrichten, daß sie in geist- und weltlichen Dingen nichts gegen die Reichs-Grund-Gesetze, Religions- und Profan-Frieden lehren. Es ist solches durch ein eigen Kayserl. Commißions-Decret, dictiret Regenspurg den 6. Sept. 1715. per Moguntinum und diesem beygefügten Kayserl. Edict vom 18. Jul. 1715. von S. Kayserl. Maj. Carl VI. aufs neue geboten worden. *

* S. die neue Sammlung der R. A. 4. Theil p. 334-338.

§. 6.

Den Studirenden hingegen hat man in dem Anfang des neuen Reichs-Abschiedes, welcher künftig zum Stande kommen soll, eine gute Disciplin, mit diesen Worten, anbefohlen: * „Wann auch mehr als wohl bekannt ist, was dißfalls auf den Universitäten und Academien für Excessus vorgehen, indem die Studenten sich bald um einer jeden liederlichen Ursach wegen mit einander schlagen und balgen, also und dergestalt, daß mancher entweder in der besten blühenden Jugend unzeitig um das Leben kommt, oder mit der Eltern höchsten Betrübniß, an Gliedern so weit zu schanden gemacht und übel zugericht wird, daß er sein Tage ein elender Mensch, und das ihm etwan von GOtt verliehene gute Talent, deswegen ohne Nutz seyn muß; als haben wir uns gleichfals mit ihnen denen Ständen verglichen, und wollen, daß diejenige, welche über gedachte Universitäten und Academien zu gebieten haben, nach Anleitung vorberegter Ordnung gleichfalls solche Fürsehung thun sollen, daß auch daselbst unter den Studenten allem Ausfordern und Balgen ernstlich gesteuret, gute Disciplin erhalten, und der Unschuldige vor Gewalt und Thätlichkeit geschützet werde.„

* S. die neue Sammlung der A. R. l. c. p. 72.

§. 7.

Man kan übrigens hierbey noch folgende Ausarbeitungen nachlesen; Christ. MÖLLER de Iure Majestatico circa Academias: Witteb. 1695. 4. ZIEGLER de iure erigendi Academias in seinem Tractat de Iur. Maj. Lib. I. cap. 23. n. 2. Mehrere Schriftsteller bemerket Herr Hofmann in Bibl. Iur. Publ. n. 2713.-2950.

Accise S. Zölle.

Acht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Eintheilung. §. 4. Bey der Achts-Erklärung ist ehedem der Stände Einwilligung nöthig gewesen, nachgehends haben die Kayser sich solche privatim zuzueignen gesucht. §. 5. Die Churfürsten wollen hieran Antheil nehmen. §. 6. Die andern Reichs-Stände beschweren sich dieserwegen. §. 7. Deren Gründe. §. 8. Disposition der neuesten Wahl-Capitulation. §. 9. Des Römischen Königs und der Reichs-Vicarien Macht. §. 10. In wie weit die Reichs-Cammer in die Acht erklären könne. Das bannum contumaciæ wird aufgehoben. §. 11. Wer in die Reichs-Acht erklären könne? §. 12. Wer da könne darinn erkläret werden. §. 13. Ursachen. §. 14. Acht ist von der Ober-Acht unterschieden. §. 15. Schriften hiervon.

§. 1.

Die Acht ist das erste Kayserl. Decret, kraft dessen dem Uebertreter der Reichs-Gesetze, bey des Kaysers und des Reichs Ungnade befohlen wird dem Mandat zu gehorsamen, oder widrigenfalls in den Reichs-Bann verfallen zu seyn. *

* Andler Tom. II. Constitut. Imperial. p. 191. num. 16. Lud. Bernhard Freyherr von Zech de Proscriptione Statuum Imp. R. G. ad illustrat. Art. XX. Capit. Carol. §. V. p. 6. 7.

§. 2.

Acht will man herleiten von dem Wort ächten, ächzen, wie auch ächt, welches in der alten teutschen Sprache so viel als Pein bedeutet habe. *

* Welche besondere Herleitung Ludwig im 1. Th. der Erl. der G. B. p. 94. behauptet. Mehrere verschiedene Meinungen findet man bey dem Pfeffinger ad Vitr. Tom. III. Lib. III. Tit. 4. §. 9. welchem noch Wachter in Glossar. Germ. p. 68. und 91. beyzusetzen ist.

§. 3.

Die Acht ist mancherley, und eine der andern nicht gleich. * Die Acht unterscheidet sich von

von der Ober-Acht oder Aberacht. ** Ein anders ist auch die Reichs-, ein anders die Land-Acht. Ein anders ist eine gesetzmäßige, ein anders eine willkührliche Acht. Sie unterscheidet sich auch *ratione delicti* vel *contumaciae*. **

* Cammer-Ger. Ord. zu Worms 1521. Tit. XXVIII.

** Ludwig l. c. macht einen Unterscheid unter Aber- und Ober-Acht. Ober-Acht ist ihm so viel als die Acht durch das gesamte Reich, die an sich keinem Stande zukomme, obgleich Oesterreich und Sachsen das Recht, in des Reichs Ober-Acht zu erklären, sich ex priuilegio anmassen: von welchem die Unteracht unterschieden sey, die vor jedwedem, der peinliche Gerichte hat, geheget werden möge.

** Schaarschmidt ad Schutzium Vol. I. Exerc. IV. p. 267.

§. 4.

Fragen wir, wer in die Reichs-Acht erklären könne? so ist unter den Umständen der Zeiten ein Unterscheid zu machen. Ehedem muste die Achts-Erklärung mit Einstimmung der Stände geschehen. * Darinne bestunde das Fürsten-Recht, daß der Kayser in Sachen, die eines Fürsten Land, Leute, Fürstenthum und Lehenschaft oder Leib und Ehre betroffen, der Reichs-Stände Beystimmung nöthig hatte. ** (Fürsten-Recht.) Nach der Zeit suchten einige Kayser nach und nach dieses Recht allein an sich und an das von ihnen abhangende so genannte Hof-Gericht zu bringen, ** ohne des ganzen Reichs Einwilligung zu fordern. Die Stände waren hiermit nicht wohl zufrieden; und Kayser Carl V. muste in seiner Capitulation Art. XXII. versprechen: „Er solle und wolle auch fürkommen und keinesweges gestatten, daß nun hinführo hoch und nieders Standes, Churfürsten, Fürsten oder andere, ohne Ursach, auch unverhört in die Acht oder Ober-Acht gethan, bracht und erkläret werden, sondern in solchen ordentlichen Proceß, und des Heil. Röm. Reichs voraufgerichtete Satzungen, in dem gehalten und vollzogen werden.„ Eben hierzu verbanden sich auch die folgenden Kayser in ihren Capitulationen. Dem ohngeachtet ist aus der Reichs-Historie bekannt, was nur gedachter Carl V. so wohl* als Rudolphus der andere, ** und Ferdinand der andere ** gethan haben. Es fehlete nicht an Beschwerden dieserwegen; die Kayser aber entschuldigten sich mit der ohnumgänglichen Nothwendigkeit der Umstände. *

* Dieses hat mit mehrern ausgeführet Schweder Part. spec. Sect. I. cap. 21. CONRING in diss. de Iud. Germ. und andere in des Herrn Barons von Zechs disp. angeführte Schriftsteller. Es finden sich auch hier von viele Exempel bey dem Andler Tom. II. Constit. Imp. p. 187. MVLZ Repraes. Maj. Imperat. Part. II. Cap. XXVI. n. 25. p. 839.

** S. den Verfasser der Obseruationum ad Capit. Carol. VI. p. 258.

** Bereits von Friedrich *I.* schreibet Otto Frisingensis de G. Friderici Lib. I. C. LXIII. Posthaec Palatino Comite Ottone, ob filiorum suorum excessus proscripto -- vt vnum filiorum suorum obsidem daret, coegit. Kayser Rupertus ließ die Stadt Aachen, durch das Hofgericht in die Reichs-Acht erklären. STRVV Syntagm. I. Publ Cap. XXIV. §. VIII. p. 1115. und der Kayser Friedrich III. ließ 1492. durch das damals so genannte Kayserl. Cammer-Gericht die Stadt Regenspurg in die Acht thun. Müllerus Maximiliano I. Vorstell. C. XXI. und aus diesem Struv l. c.

* Carl *V.* erklärte den Churfürsten Joh. Friedr. zu Sachsen und den Landgrafen Philipp zu Hessen in die Reichs-Acht, ohne das Reich darum zu fragen. Hortleder Lib. III. cap. XVI.

** Rudolph der andere, erklärte vor sich die Acht wider die Reichs-Stadt Donnawerth vide. Beständige *Information Facti et Iuris*, wie es mit dem am Kayserlichen Hof wider des Heil. Röm. Reichs Stadt Donnawerth ausgegangenen Processen und darauf vorgenommenen Execution, im Grund der Wahrheit beschaffen sey. 1611. 4. Gegen diese Schrift kam zum Vorschein: Nothwendige Erinnerung, was bey dem gefährlichen Auf- und Ehrenrührischen *Scripto:* Beständige *Information etc.* wohl in acht zu nehmen sey. 4.

** Die Reichs-Acht Kayser Ferdinand des andern, wider den Churfürsten Friedrich von der Pfalz und mehrere Reichs-Fürsten, findet man bey dem Londorp Tom. II. Lib. VI. c. 1. und 2. Und eben daselbst findet man auch, wie nachdrücklich die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg dagegen geredet, und selbe vor null und nichtig gehalten haben.

* S. Zech disp. de Proscriptione Statuum Imp. R. G. §. VII. p. 10. S. auch den Titul: Gerichtsbarkeit. §. 8.

§. 5.

Indem nun solchergestalt die Reichs-Stände sich über diesen Punct beschwereten: hatten die Churfürsten die Vorsicht gebraucht und in des Kayser Ferdinand des dritten Wahl-Capitulation eingerücket, daß keine Achts-Erklärung ohne ihre Einwilligung geschehen sollte; und überhaupt Art. XXX. die Sache auf folgenden Fuß gesetzet: „Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keinesweges gestatten, daß man hinführo jemand, hohes und niedern Standes, Churfürst, Fürst oder anderer ohne Ursach, auch ohngehört, und ohne Verwissen, Rath und Verwilligung des H. Reichs Churfürsten, welche sich des Werks nicht theilhaftig gemacht, in die Acht und Ober-Acht gethan, bracht oder erkläret werde, sondern in solchem ordentlichen Proceß und

des

des Heiligen Reichs voraufgesetzte Satzungen, nach Ausweisung des H. Reichs in gemeldtem fünf und funfzigsten Jahre reformirten Cammergerichts-Ordnung und darauf erfolgter Reichs-Abschied, in dem gehalten und vollzogen werde; doch dem Beschädigten seine Gegenwehr, vermöge des Landfriedens, unabbrüchig. Wäre es aber Sach, daß die That an sich selbsten ganz notori, der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, ob wol es dann nicht eben eines sonderbaren Proceß vonnöthen, so wollen wir doch auch in diesem Fall mit Zuziehung obgedachter des H. Reichs obgemeldter massen unintereßirter Churfürsten, ehe und zuvor wir zu der würklichen Achts-Erklärung schreiten, communiciren und verfahren.

§. 6.

Allein, da auf die Art die Churfürsten ihre Einwilligung bey der Achts-Erklärung nothwendig machten: So bekamen die übrigen Reichs-Stände neue Gelegenheit sich wegen dieses Vorzuges zu beklagen. Die Westphälischen Friedens-Handlungen gaben ihnen ein bequemes Mittel an die Hand, ihre Beschwerden anzubringen. Allein es blieb bey den Vorstellungen * und in dem Tractat hiese es Art VIII. §. 3. „daß von der Weise und Ordnung, welche, wenn ein und anderer Stand in des Reichs Acht zu erklären, über vorige, die bereits in den Reichs-Constitutionen beschrieben ist, solle auf den künftigen Reichs-Tag gehandelt werden.„ Aber auch auf dem 1654. gehaltenen Reichs-Tag ward nichts ausgemacht, sondern diese Sache im Reichs-Abschied §. 161. auf eine andere Zeit verschoben. Bey so bewandten Umständen ward denn der obige Articul (§. 5.) in den Capitulationen Kayser Leopolds, Art. XXVIII. und Kayser Josephi Art. XXVII. beybehalten. Indem aber nachgehends der merkwürdige Fall sich ereignete, da Cölln und Bayern den 27. April 1706. nach Einwilligung der Churfürsten, mit denen der Kayser in Schreiben dieserwegen correspondiret hatte, ohne daß es, wie sie gerne gesehen hätten, auf einem Collegial-Tage wäre ausgemacht worden, in die Reichs-Acht erkläret wurden: ** so regeten sich die Reichs-Fürsten von neuen, Es protestirten dagegen die Könige von Dännemark und Schweden, in Ansehung ihrer teutschen Provinzien, die Herzoge von Sachsen-Gotha, Eisenach, Braunschweig, Würtemberg, Mecklenburg und die Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt. *.*

* Pfanner in Histor. Pac. Westph. Lib. II. §. 15. u. f. Zech l. c. §. VIII.

** Faber Staats-Canzley Tom. XI. Cap. XI. Lünig P. Gen. Cont. II. Forts. p. 304.

. Die Protestation findet sich in der Staats-Canzley Tom. XII. c. XI. Tom. XIV. c. V. *Elect. I. Publ.* Tom. I. p. 591.

§. 7.

Die Reichs-Fürsten gründeten sich vornehmlich darauf: Sie hätten Ius liberi suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii *I. P. W. art 8. §. gaudeant. 2.* (Fürst des Reichs. §. 16.) Mithin müsten selbe bey allen Berathschlagungen über Reichs-Geschäfte concurriren. Wider dieses Recht, wie wider alles, was in I. P. enthalten, könnten keine einige Exceptiones, namentlich auch keine Capitulationes noch Iuramenta statt finden. I. P. W. §. contra hanc. 3. der §. habeatur 3. Art. 17. sey keine Limitation des vorigen; indem solche nicht deutlich darinnen zu finden. Wolle sie aber per interpretationem daraus gefolgert werden: so stehe solch ius interpretandi dem Churfürstl. Collegio allein nicht zu. Weil nun also die Achts-Erklärung ein hochwichtiges Reichs-Geschäfte sey, die Fürsten aber zu allen solchen generaliter concurriren sollten, die Achts-Erklärung aber nirgends davon ausgenommen sey; sondern vielmehr in dem §. den man gegentheils vor sich anführete, ganz deutlich und insbesondere mit darzu gezogen werde: so könne man sie auch nicht ausschliesen.

Hiernechst gründe sich der Fürsten Recht auf die Kayserl. Wahl-Capitulation. Denn der Kayser verspräche in derselben keinen Reichs-Stand, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Einwilligung, a sessione et voto zu suspendiren. Cap. Iosephi Art. 3. durch die Achts-Erklärung aber werde ein Stand nicht allein suspendiret, sondern gar auf allezeit ausgeschlossen. Ferner hätten Ihro Kayserl. Majestät sich verbunden, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, bald anfangs der Churfürsten, auch nach Gelegenheit der Sachen, der Fürsten und Stände Rath sich zu gebrauchen, Art. 38. welches alles sich bey der Achts-Erklärung also befände. *

* Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame 1. Th. 1. Absatz n. LXXVIII. p. 668.

§. 8.

Bey der Wahcapitulation Carl des VI. ward diese Sache wieder vor die Hand genommen. Die Reichs-Fürsten brachten es auch dahin, daß darinnen des ganzen Reichs Einwilligung vor nöthig erkannt, und überhaupt der ganze Achts-Proceß auf einen gewissen Fuß gesetzet ward: Dieser Articul ist in

Carl VII. und Francisci I. Wahl-Capitulation ohnverändert beybehalten worden und lautet Art. XX. §. 2-5. also:

„Absonderlich auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßig und gnugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

Sondern in denen künftigen Casibus darin nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Priuation entweder von Kayserl. Fiscal Amts wegen, oder auf Berufen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber wir entweder an dem Reichs-Hofrath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht pro administratione Iustitiae angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebetener Ladungen und Mandaten, so dann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht praecipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurft nach angehöret werde;

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich verpflichte Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefaßt,

§. 5. Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Commissario gleichfals approbiret, in Unserm Namen publiciret, auch die Execution so wohl in diesem als andern Fällen, anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.„

§. 9.

Eben das Recht, das der Kayser hat, iemanden in die Reichs-Acht zu erklären, geben die Publicisten * auch dem Römischen König, ** und den Reichs-Verwesern,

* MYLZ Repr. Mai. Imp. P. II. cap. XXVI. n. 61. ZECH de Proscriptione Statuum Imp. §. XIV.

** Dieses gründet sich auf den Land-Frieden 1548. Cap. VI. §. 3. muß aber nur in der masse verstanden werden, als dem Römischen König die Macht gelassen ist, sich der Regierungs-Angelegenheiten anzunehmen. Wovon der Titul Römischer König, nachzusehen.

§. 10.

Nächstdem so konnte ehedem auch das Reichs-Cammer-Gericht in die Reichs-Acht erklären; * hauptsächlich in Sachen, da von gebrochenem Land-Frieden gehandelt wird. Nur war nöthig, daß zuvor der Beklagte gerichtlich citiret und überhaupt gesetzmäßig verfahren wurde. ** Noch in dem letztern Reichs-Abschied §. 162. ist beliebet worden: „daß sich das Cammer-Gericht der Achts-Erklärung weiter nicht, als so weit es demselben vermöge der Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung gebührete, *_* unternehmen solle.„ Nunmehro aber instruiret die Cammer nur den Achts-Proceß, die Urtheile aber werden auf dem Reichs-Tage gefället. (§. 9.)

Bey dem Cammer-Gericht war auch sonst das *bannum contumaciae* üblich. * Allein durch die Wahl-Capitulation Carl *VI.* und die darauf folgenden, ist dieses aufgehoben worden, mit den Worten: „So viel das Bannum contumaciae belanget, wollen wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in ciuilibus causis, auch bey denen ciuilibus coercendi et compellendi mediis bewenden lassen.„ **

* SCHWED. Sect. I. cap. 21. §. 2. in f. LIMNAEVS ad Capit. Ferdin. III. art. 30. p. 722.

** Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms 1521. Tit. XXVIII. XXXI. Cammer-Ger. Ordn. 1555. Tit. XLVIII. 3. Th. §. 1. Tit. LVII. §. 1.

_ Und sind die Fälle in der Cammer-G. O. 1555. 2. Th. Tit. IX. bestimmet.

* GAILIVS Lib. I. de Pace Publ. cap. 2. n. 5. ANDLER Tom. II. Const. Imp. p. 191. Der Herr Baron von Zech de proscript. hat §. XVI. p. 31. verschiedene Exempel bemerket.

** *Capit. Francisci I. art. XX. §. II.*

§. 11.

Uebrigens haben alle diejenigen die merum et mixtum Imperium besitzen, zwar das Recht in die Acht zu erklären; * wie es denn in dem Land-Recht 3. Buch Art. 24. heißt: „Wer in dem obersten Gericht geechtet ist, der ist in allen Gerichten geechtet, die in dasselbe Gericht gehören. Wer aber in dem niedern Gericht geechtet ist, der ist in dem höchsten nicht geechtet, er werde dann mit Recht darein gebracht.„ Allein dieses ist eines Theils nicht die

Reichs-

Reichs-Acht, ** andern Theils erstrecket sich solche auch nicht weiter, als des Herrn seine Gerichtsbarkeit gehet.

* ZECH de Proscript. Statuum Imp. §. V.

** Denn in die Reichs-Acht kan niemand erklären, als der Kayser und das Reich, wie bereits Andler Tom. II. Constit. Imp. p. 189. mit mehrern ausgeführet hat.

§. 12.

Alle Personen, von was Würden und Range sie seyn, * wenn sie unter dem Kayser und dem Reiche stehen, ** können in die Reichs-Acht erkläret werden. Nur sind die Geistlichen in so weit ausgenommen, daß sie zwar ihrer Lande und Regalien entsetzet, mit nichten aber ihrer Person nach, geächtet werden mögen. Und auf eine ähnliche Art verfähret man mit den Frauens-Personen. Was Städte anbelangt: so pflegen zwar die Publicisten einen Unterscheid zu machen: Ob die That mit ausdrücklicher Genehmhaltung der ganzen Bürgerschaft geschehen sey? ob man solchen die Sache reiflich zu überlegen genugsame Zeit gelassen habe? ob die gemeine Bürgerschaft nachhero an dem Verbrechen Theil genommen? und was dergleichen Umstände mehr seyn. In deren Ermangelung die Rädleins-Führer oder Vorsteher der Städte, einig und allein zur Strafe gezogen werden. Dieweil man aber nicht leicht ein Exempel findet, da eine ganze Bürgerschaft, von einem Kopf zu dem andern, am Leben gestrafet worden, nachgehends unter solchen, viele aus Zwang, andere aus Furcht oder Unwissenheit in das Verbrechen mit gezogen worden; der unmündigen und wehrlosen Personen zu geschweigen: so leidet die Städte-Acht nicht wohl eine andere Wirkung der Strafe, als daß man ihre Cassen leere und ihrer Freyheit die Flügel beschneide. Die geächteten Städte Donawerth, Erfurt, Minden und andere haben keinen andern Ausgang der Acht gehabt, und also mit ihrem Exempel praxin Imperii genugsam bewähret. *_*

Mithin können so gar auswärtige Könige, in so ferne sie Reichs-Länder besitzen, befundenen Umständen nach, in die Reichs-Acht erkläret werden, wie der Herr Baron von Zech l. c. §. XIV. p. 25. mit mehrern dargethan hat.

** Und wenn Herr IORDAN de Archipincern. Bohem. und andere die Cron Böhmen hiervon ausnehmen und meinen, daß selbe nicht könne in die Acht erkläret werden: so haben der Herr Baron von Zech l. c. §. XV. und der Herr Hof-Rath Glafey in der Pragmatischen Geschichte der Cron Böhmen p. 798. das Gegentheil erwiesen. (Ober-Acht. §. 2.)

_ Ludewigs Erläuterung der G. B. 1. Th. p. 96.

§. 13.

Die Reichs-Gesetze haben diese Strafe hauptsächlich gegen die Uebertreter des Land- und des Religions-Friedens gesetzet. Wie aber diese Uebertretung mehr als auf eine Art geschehen kan, so kan auch auf eben so verschiedene Art einer in den Gerichts-Bann gerathen. * Wer eines andern Lande mit Krieg überzieht, ihn beraubet, oder gar vertreibet, handelt wider den Land-Frieden und verfält folglich in die Acht. ** Eben dieses begegnet auch demjenigen, der entweder öffentl. den Reichs-Feinden beystehet, oder ihnen heimlich und mit Rath an die Hand gehet. *_* Wer des andern Unterthanen verführet, aufhetzet, und nach dem neuesten Reichs-Abschied §. 161. „Wenn ein oder ander was Würden, Standes oder Wesens der immer seyn mag, solcher vom Käyserl. Cammer-Gericht befohlener Execution, in einigerley Weise thätlich widersetzen würde, solle derselbe in poenam banni gefallen seyn, und gegen demselben ohne Respect und Hinderung einiger anderwärtiger Disposition, so hierwider gezogen werden möchte, nach Inhalt der Cammer-Gerichts- und Executions-auch unserer hie obiger Verordnung §. wegen des modi exequendi verfahren werden.„ Wer einen geächteten schützet, und unterstützet, verfällt in die nemliche Strafe. * So befiehlet auch die güldene Bulle, Cap. I. §. 2. daß der Reichs-Stand, der seinem nach dem Wahltag reisenden Churfürsten das Geleit versaget, geächtet seyn solle. Eben diese Strafe trift diejenigen, welche den Churfürsten, dero Gesandten oder ihrem Gefolge die Victualien steigern; auch diejenige, welche solchen ein Leid zufügen: ob sie gleich Ursache dazu hätten, es seyn die Thäter Churfürsten, oder andere Reichs-Stände, wer sie wollen. In Ansehung der Lehen-Leute, verordnet die güldene Bulle Cap. XIV. §. 3. „Wenn ein Vasall seinen Lehns-Herrn in den bereits aufgesagten oder unaufgesagten Lehen und Gütern überfallen, oder beunruhigen, auf was für Weise solches auch wäre, oder auch würklich Schaden thun, oder andern darzu Rath und That geben; der solle seine Lehen und Güter so fort verwürket haben; ehrlos und in des Reiches Acht seyn.„ **

* Andler Tom. II. Constitut. saget, daß die delicta, welche die Reichs-Acht nach sich zögen, vel in omittendo vel in committendo begangen würden, und bestimmet von den erstern 16. verschiedene Fälle, mit angezeigten Stellen aus den Reichs-Gesetzen; und CORTREIVS in obs. ad Pac. Prof. hat eilf Casus benennet.

** Land-Fr. 1548. *Tit. VIII.* §. 1. Cam. Ger. Ord. *Part. II.* Tit. X. §. 7. und 8. Verschiedene desfalls vorgefallene Exempel, bemerket der Baron von Zech l. c. §. XVII. p. 34.

_ Land-Fried zu Augspurg 1548. Tit. XIV.

* von Zech. l. cit. so wol als STRVV in Syntagm. I. Publ. Cap. XXIV. §. XIII. beweisen dieses mit Exempeln, wie es denn auch in dem zu Würzburg 1287 beliebten Land-Frieden, ingleichen in der Constitution eines fünfjährigen Land-Friedens 1467. zu Neuenstadt gegründet ist. Jedoch sind hiervon die Eltern, Kinder und die dieserhalb besonders privilegirten ausgenommen. Unter die letztern zehlet man die Erz-Herzoge von Oesterreich, die Herzoge zu Würtenberg, die Grafen von Leiningen und andere bey dem STRVV l. c. bemerkte.

** Hiernächst giebet es einige Fälle, die sonst mit der Acht sind bestrafet worden; welche sich aber nun geändert haben. Daß ehedem der Pfalzgraf die Stände bey Strafe der Acht zur Wahl berufen habe, behauptet STRVV l. c. cap. VII. § 9. p. 282. Wer neue Zölle anlegte, wurde nach dem R. A. vom Jahr 1287. geächtet: so aber jetzo in Folge des VIII. Art. der Wahl-Capitulation geändert ist. Des aufgehobenen *Banni contumaciae* (§. 11.) nicht zu gedenken.

§. 14.

Wie aber die Acht von der Ober-Acht unterschieden ist: (§. 3.) so hat man den Gebrauch, daß beyde zugleich durch eine einzige Handlung geschehen, da die Acht einmal für allemal erkläret, und weiter nicht wiederholet wird. * Indem aber gleichwol die letztere allererst die Würkungen und Strafen, als Folgen nach sich ziehet, so wird davon unter dem Titul: (Ober-Acht) mit mehrern zu reden seyn.

* Ludwig Erläuterung der G. B. 1 Theil p. 95.

§. 15.

Man hat sonst von dieser Sache verschiedene Abhandlungen und Dissertationes, des Buggeni, Basel 1621. Brandtii, Straßburg 1629. G. A. Struvii, Jen. 1658. J. F. Böckelmanni, Heidelb. 1663. von Windheim, Jen. 1665. E. G. Noribergii, 1668. J. C. Wagenseilii, Altdorf 1696. Meieri, Bremen 1716. und Hilligeri diss. Epistol. de præcipuis Banni Imperialis capitibus, Dresdae 1727. Allein der Herr Baron Ludwig Leonhard von Zech fället von allen diesen Schriften, in seiner wohlausgearbeiteten Disputation de Proscriptione Statuum Imp. R. G. Lipsi. 1735. folgendes Urtheil: Plurimi ex iis, aut nimio critices studio abrepti rem ipsam perfunctorie tractarunt, aut quaedam saltim capita leuiter attigisse contenti, spicam legerunt, messem aliis reliquerunt longe vberrimam. Alii longe infeliciori conatu, Principes & Status Imperii vel cum ciuibus Romanis vel cum Longobardis, eodem modulo mensi sunt, & Iuris Ciuilis aut Feudalis placita Legibus Germaniae publicis, quae tamen illorum non nisi subsidiarium vsum admittunt, immiscuerunt.

Achter *Electorat*. S. Churfürst §. 15. 16.

Adcapitulandi Ius. S. *Ius adcapitulandi*.

Adel.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Eintheilung. §. 4. Ob der Adel von den Lehen herkomme. §. 5. Von dem Adel der alten Teutschen. §. 6. Requisita eines Edelmanns. §. 7. Von dem hohen Adel in den mittlern Zeiten. §. 8. 9. Der niedere Adel. §. 10. Bedeutung der Wörter: Von und zu. §. 11. Den Adel ertheilet der Kayser. §. 12. Die Ertheilung muß aber dem Iuri territoriali der Stände nicht nachtheilig seyn. §. 13. Was die Erhebung in den Adel-Stand kostet. §. 14. Den Adel ertheilet der Römische König, und die Reichs-Verweser. §. 15. Ob auch Chur- und Fürsten adeln können? §. 16. Gründe vor diese Meynung. §. 17. Die gegentheiligen Gründe. §. 18. Verschiedene Reichs-Fürsten sind mit dem Recht zu adeln beliehen. §. 19. Ob Chur-Sachsen in Ansehung der Lausitz dieses Recht habe? §. 20. Vorzug des alten und neuen Adels. §. 21. Der Adel wird durch den Besitz einer Herrschaft nicht erlanget. §. 22. Noch durch Heyrath. §. 23. Wie, wenn eine vornehme einen geringern heyrathet? §. 24. Privilegia derer von Adel. §. 25. Der Adel wohnete ehedem den Wahl-Tagen mit bey. §. 26. Wodurch der Adel geschwächt wird. §. 27. Schriften.

§. 1.

Der Adel ist ein von der höchsten Landes-Obrigkeit erkannter und bestätigter Ehren-Stand, welcher in Ansehung der Würde und einiger Rechte, vor andern einen Vorzug hat, und gemeiniglich bey einem Geschlecht auf die Nachkommen fortgepflanzet wird.

§. 2.

Adel kommt dem Worte nach nicht her von Adler, * sondern von Edel, und bedeutet so viel als Genus. **

* Wie Reinhardus Comes a Solms in Beschreibung des Adels p. 10. meynet und saget: Die von Adel hiesen Edelleut, das ist, Adlers-Leut, daß sie zum Adler gehöreten, hülfen ihn mit dem Schwerd vertheidigen und handhaben. Wahrscheinlicher wenigstens ist die Meynung des Herrn von Ludewig in der Erläuterung der G. B. 1. Theil p. 48. Edelmann heise so viel als Ajtelmann, Attelmann, das ist, ein Hausatta oder Haus-Vater. Mehrere Herleitungen findet man in LIMNAEI I. Publ. Lib. VI. Cap. 1.

** Wachters glossarium.

§. 3.

Der Adel überhaupt wird eingetheilet in den hohen und niedern Adel. Es wollen zwar Reinhard von Gemmingen, Knipschild, Caspar Lerch, Bürgemeister und andere, so vor die Reichs-Ritterschaft, welche zum niedern Adel gehöret, geschrie-

schrieben haben, den Unterscheid unter den hohen und niedern Adel verwerffen. Allein es hat Herr Joh. Wilhelm Goebel de statu nobilitatis germanicæ; Helmstädt 1719. §. 2. das Gegentheil dargethan. Er wird eingetheilet nach den sieben Heerschilden;* (Heerschild §. 2.) in den alten und neuen; und ist entweder Reichs unmittelbar oder mittelbar.

* In dem Lehn-Recht edit. Schilter p. 1. heisst es gleich zu Anfang Cap. 1. §. 1. Allerst sullent wir mergken was die Künig hant gesetzt. Süben Herschilte der fürt der König den ersten, die Pfaffen Fürsten den andern, die Leig-Fürsten den dirten, die frigen Herrn den vierden, die mittel frigen den fünften, der Dienstmann den sechsthen, die Semperlüte den siebenden.

§. 4.

Den Ursprung des Adels suchen einige von den Lehen herzuleiten, indem alle, die ein Lehen erhalten hätten, dadurch zugleich wären geadelt worden.* Andere hingegen verwerffen diese Meynung mit vielerley Gründen. Hauptsächlich führen sie an, daß der nobilium schon Cæsar und Tacitus gedächten, da die Lehen allererst im V. oder VI. Jahrhundert entstanden wären.** Diese wären auch bis auf die Zeiten Conradi Salici nicht ins Erbe gekommen, *** mithin müsse in dem Fall der Adel nur etwas personelles gewesen seyn; auch folge aus dem obigen Satze, daß in den Provinzen, wo keine Lehen wären, als in Frießland, Hollstein, Bremen auch kein Adel seyn könne. Endlich so wären die meisten Lehen in Teutschland Feuda oblata; und es werde niemand behaupten wollen, daß die ältesten Familien damals allererst solten zu dem Adel gelanget seyn.*

* COCCEIVS de Potestate statuum Imperii circa dignitates cap. 2. §. 21. welcher Iac. CVIACIVM ad 2 Feud. 50. und GVILLIMANNVM Rer. Heluet. Lib. 2. Cap. 12. §. 5-7. p. 103. edit. Gundl. zu Vorgängern gehabt hat.
** Nach Thomasii Meynung de originibus Feudalibus.
*** S. Reinhard von GEMMINGEN Deduction in Ansehung der Reichs-Standschaft, der Reichs-Ritterschaft, in BESOLDI Thesauro Theoretico-Practico sub v. Reichs-Stand.
* Gerard NOODT de origine Nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam eius Iuribus. Lugd. Batav. 1718.

§. 5.

So viel ist richtig, daß wir schon bey den ältesten Scribenten, die der teutschen Angelegenheiten gedenken, deutliche Spuren des Adels finden. Tacitus de M. G. unterscheidet an verschiedenen Orten die nobiles von den ingenuis, den Freygelassenen und Knechten. Und *Caesar* de B. G. Cap. 13. 15. macht bey den Gallis, deren Sitten, nach des *Strabo* Zeugnis, * den teutschen ähnlich waren, nemlichen Unterscheid. Auf das Ansehen dieser Schriftsteller gründen sich diejenigen, welche glauben,** daß die alten Teutschen ihre Stände *in principes et magistratus*, so der hohe Adel gewesen, und *in ingenuos*, welches der niedere Adel, und in Bauren, die theils Knechte, theils Freygelassene gewesen, eingetheilet hätten.

* STRABO Lib. VI. et forma et Moribus et victu assimiles esse Gallorum.
** Die Stellen des Thomasius, Leibnitius, Ludwig, Gundling und anderer bemerket Noodt in der obangeführten diss. §. 2. p. 21. welchen noch beyzusetzen Joh. Christoph von LEIPZIGER diss. de origine Nobilitatis Diplomaticae, Wittenb. 1738. §. 2. p. 9. u. f.

§. 6.

Dieser älteste Unterscheid der Stände, ist auch in den folgenden Zeiten beybehalten worden.* Ein Edelmann hieß ehedem, der 1) frey war, 2) ein Land-Gut, 3) Knechte und Gesinde hatte, auch deswegen 4) zu Land-Tägen mit kommen durfte.*

* Wovon mit mehrern sowohl Noodt, als der Herr von Leipziger, an den in der vorigen Note bemerkten Oertern handeln.
** Von Ludewig Erläuterung der G. B. 1 Theil p. 48.

§. 7.

Der hohe Adel bestand in den mittlern Zeiten aus dem Herrn-Stand.* Aus sothanen Herren oder Dynasten wurden die Grafen, Land- und Marggrafen, Herzoge, ja gar zuweilen Kayser erwehlet.** Und was noch mehr ist: so hielten die Teutschen denjenigen, der ein solcher Herr war, so hoch, daß viele deshalben lieber ihren Herren-Stand behalten, als hohe Reichs-Bedienungen annehmen wollen. (Dynasten §. 5.) Diese Herren nenneten sich: *Dominos*, *Nobiles*, *Nobiles Dominos*, *Liberos Dominos*, bald Herren, Edle Herren, Freye Herren, Banier-Herren, Semper-Freyen u. d. ***

* KOPP de insigni differentia inter S. R. I. Comites et nobiles immediatos, ESTOR de ministerialibus p. 360. 470.
** Die Hohenstauffische Kayser waren aus dem Herren-Stand.
*** S. Herrn Vice-Canzler Estor von dem Unterschied der heutigen Frey-Edlen und Bannier-Herren im 1. Band der kleinen Schriften IV. Stück u. IV. p. 800.

§. 8.

Der niedere Adel ward Manne genennet, und viele derselben standen unter der Bothmäßigkeit der Herren.* Diese Vasallen musten zu Krieges-Zeiten ihren Herren Dienste leisten, und die Herren führeten ihre Soldaten selbst zu Felde. Sie hat-

ten ihre besondere Fahne, womit sie sich von andern zu unterscheiden pflegten.** Diejenigen also, die wir heut zu Tage Edelleute heisen, nennete man damals Ritter und Knechte. Wir finden viele Stellen in alten Schriften, die klärlich darthun, daß per liberos homines der untere Adel ist verstanden worden.*** Weil nun zu den Zeiten des Arnolphi, Heinrich I. die gröste Macht des teutschen Krieges-Volkes nicht wie zu des Taciti Zeiten in Fußgängern, sondern in der Reuterey bestande, mithin die von Adel meist zu Pferde Dienste thaten: so nennete man sie *Equites*, Ritter.*

* Also ersiehet man aus dem dritten Stück des erläuterten Voigtlandes, oder vermischter zu Ergänzung und Verbesserung der Hoch-Gräfl. Reuß-Plauischer Historie dienlicher Anmerkungen p. 256-258. einhundert Reußische Vasallen; und daß solcher noch mehrere seyn, ist daraus zu schliessen, weil nur das erste hundert mitgetheilet wird.

** ESTOR l. c. p. 808.

*** Wie solche Stellen NOODT de origine Nobilitatis germanicae §. 4. p. 27. bemerket hat.

* NOODT l. c. §. 5. p. 28. THOMASIVS diss. de originibus feudalibus §. 83.

§. 9.

Es ist aber diese Sitte der Teutschen, alle Freygebohrne zu den niedern Adel zu zehlen, bis zu der Zeit geblieben, da nach und nach sind Städte erbauet worden. Dadurch erwuchs der Bürger-Stand, und überdem fieng man an zu glauben, daß das Christenthum die Knechtschaft nicht leide. Mithin wurden die Herren und Freygebohrne bewogen, um das Wohl ihrer Seelen zu befördern, ihre Knechte freyzulassen.* Diese Freygelassenen aber und die Bürger suchten nach und nach es den alten freygebohrnen Geschlechtern gleich zu thun, worüber aber diese eifersüchtig wurden. Da fiengen sie an sich einen Vorzug anzumasen, und so viel es möglich war, die Bürger und Freygelassenen von Ehren-Stellen auszuschliessen. Sie eigneten sich die Hof-Bedienungen zu; sie verwalteten die Justiz, nach den alten teutschen Rechten und Herkommen; sie verlangten vorzüglich zu Capitularen erwehlet zu werden; sie behielten sich das Recht vor, Ritter-Dienste zu thun, und wer ihren Uebungen und Turnieren beywohnen wollte, muste erweisen, daß seine Vorfahren ingenui gewesen waren. Denn sie bildeten sich etwas auf den Vorzug ein, daß sie von gebohrnen freyen Teutschen herstammeten. Und diesen Beweis der uralten freyen Geburt, glaubten sie nachher nicht besser und deutlicher als durch ein Diploma der hohen Landes-Obrigkeit, einen Adels-Brief, führen zu können.**

* Wie solches die Worte und Formuln in den alten Freylassungs-Briefen beweisen, davon des Herrn THOMASII diss. de iure dandae ciuitatis §. 29. nachzusehen ist.

** Noodt in der mehrmals angeführten Disputation hat davon mit mehrern gehandelt.

§. 10.

Da also der Grund des Adels auf die uralte freye Geburt ankam: so waren ehemals die Wörter von und zu keine besondern Titul. Viele Geschlechter haben sich ehedem gerade weg und nicht von geschrieben, und noch heut zu Tage bemerken wir bey einigen adelichen Familien dergleichen.* Die Benennung von, ist ursprünglich daher entstanden, wenn die Vasallen keine besondere Zunahmen führeten, und sich deswegen zum Unterscheid von ihren Lehen-Gütern nenneten. Diejenigen aber, welche ein Amt verwalteten, bedieneten sich nur des Amts-Namens, ohne das Wort von dabey zu setzen, welches auch diejenigen thaten, die sonst einen Namen hatten.** Das Wort zu, ist theils durch das Wort Herr, theils von den Amts-Namen entsprungen. Denn diejenigen, so eine Herrschaft hatten, schrieben sich mehrentheils, Herr zu. Und die, welche ein Amt, oder sonst einen Namen führeten, auch dabey ein Gut oder Dorf besassen, gebraucheten sich des Wortes zu.***

* ESTOR von dem Unterscheid der heutigen Frey-Edlen und Bannier-Herren, beweiset dieses §. XXVII. p. 822. mit Exempeln.

** Den Beweis führet ESTOR l. c. §. XXIII. XXIV. p. 819.

*** Wie ESTOR l. c. §. XXX. p. 824. mit mehrern ausführet.

§. 11.

Den Adel ertheilet der Kayser,* als *fons omnium dignitatum*,** wie er denn auch deswegen ein Pflanzer und Handhaber des Adels genennet wird.***

* Manchmal ertheileten bey Conferirung des Adels die Churfürsten ihren Consens wie CRANZIVS de Comitum austregis behauptet, welchem Ludwig in der Praef. ad Tom. X. Reliqu. MSCt. p 47. beystimmet und zum Beweis p. 567. ein Diploma beybringt, unter dem Titul: Churfürst Friedrich zu Sachsen giebt seinen Consens darzu, daß die Schlicken, Herren zu Weiskirchen, von Kayserlicher Majestät geadelt, geherret und gefreiet worden. Anno 1460.

** ANDLER Tom. II. Constit. Imp. p. 200. *de cuius Throni Caesarei fulgore, velut ex Sole radii, omnes dignitates prodeunt*, wie es in dem Erz-Herzoglich Oesterreichischen von Kayser Friedrich II. gegebenen Privilegio heißt bey dem GOLDAST Tom. II. Constitut. Imper. p. 305.

*** S. König Ferdinands Resolution von der Land-Ständen, Ritterschaft, Städten und Communen

Frey-

Freyſtellung und Religion-Frieden vom Jahr 1555. bey dem Glodaſt, in Reichs-Satzungen p. 283. u. f. und in einem Diplomate Caroli V. vom Jahr 1550. den 8. Oct. in Bernh. Herzogs Chron. Alſat. Lib. VI. p. 146. und Lünigs Reichs-Archiv Contin. I. im Anhange VI. Abſatz §. 78. p. 43. heißt der Kayſer: Beſchützer, Schirmer und Handhaber des löblichen teutſchen Adels.

§. 12.

Gleichwol darf dieſe Standes-Erhebung dem Iuri Territoriali der Stände nicht nachtheilig ſeyn. (Dignität §. 14-17.) Dahero auch der König in Preuſſen von ſeinen Unterthanen fordert, daß ſie das von dem Kayſer erhaltene Diploma nach Berlin ſchicken müſſen, um aggreiret auch allenfalls in die dortige Matricul des Adels eingeſchrieben zu werden. *

* STRVV Synt. I. Publ. Cap. XXVI. §. LXIX. p. 1302.

§. 13.

Die Taxa der Erhebung in den Adel-Stand * beträgt an dem Kayſerl. Hof 130. Gulden; ſich Edler von einem Ort zu heiſen, bezahlet man mit 100. Gulden. Wer ſich nur gerade aus von, auf, oder zu ſchreiben will, der giebt vor ſothane Gerechtſame 30. Gulden. Jedoch ſind bey allen dieſen Poſten, die Canzley-Gelder beſonders und nach Unterſcheid der Standes-Erhebung geringer und gröſſer. Sie machen aber auch ſo viel nicht aus, denn man bezahlet nach Beſchaffenheit der obgedachten drey Fälle vor den Vice-Canzler 36, 18, 6. Gulden, dem Secretario 18, 9, 3. Gulden, Jura Cancellar. 21, 21. 6 Gulden. **

* Einen neuen Adels-Brief von Kayſer Carl VI. an Wolf Carl von Lehenter 1732. gegeben, findet man in des Herrn Eſtors kleinen teutſchen Schriften 1 Band 4. Theil p. 827-836.

** Erneuerte Chur-Maynziſche Reichs-Hof-Canzley-Tax-Ordnung, wie inskünftige alle und jede Kayſerl. Privilegia, und andere taxbahre Briefe bey dem Reichs-Hof-Canzley Tax-Amt taxiret werden ſollen d. A. 1659. in der Zugabe der neuen Herausgabe der Reichs-Abſchiede p. 87.

§. 14.

Nechſt dem Kayſer wird dem Römiſchen König die Befugnis zugeſtanden, zu adeln; * Alſo heiſet es in dem R. A. 1548. „Wiewol auch in der Regierungs-Handlung bedacht, daß die Grafen und Herren, ſo kürzlich ihre Dignität erlangt, ſolten in recognitionem praeeminentiae, ſo ſie von uns und unſerm freundlichen lieben Bruder dem Römiſchen König empfangen u. ſ.„

Eben dieſes Recht haben auch die Reichs-Verweſer. ** (*Vicarius Imperii* § 32.)

* ANDLER Tom. II. Conſtit. Imp. p. 201. n. 10. welcher ſich zugleich auf den 46. Artikel der Wahl-Capitulation Ferdinandi III. und Art. 44. Ferdinandi IV. und Leopoldi berufet.

** THVLEMARIVS de Octov. Cap. 22. §. 23.

§. 15.

Ja es ſind viele Publiciſten der Meynung, daß die Chur- und Fürſten des Reichs nicht weniger berechtiget wären, in den Adel-Stand zu erheben.* Andere hingegen ſprechen zwar den Reichs-Fürſten das Recht nicht ab, dergleichen Würden auszutheilen, und ihren Unterthanen anzubefehlen, die von ihnen geadelten Perſonen dafür zu erkennen; aber, ſagen ſie, dieſer Adel ſey nicht durch das ganze Reich gültig.**

* COCCEIVS diſſ. de poteſtate ſtatuum circa dignitates; Io. Fr. TROPPANEGER diſſ. de Poteſtate Electorum et Principum Imperii circa Ius Nobilitatis ſubditis ſuis conferendi. Lipſ. 1707. 4. FRITZIVS de Nobilitate und die allda angeführten Schriftſteller.

** STRVV Syntagm. I. Publ. Cap. XXVI. §. LXIX. p. 1302. MVLZ repraeſent. Maj. Imp. Part. II. Cap. XXII. n. 88. u. f. p. 726.

§. 16.

Die Gründe derer, die den Reichs-Fürſten das Recht zu adeln einräumen, ſind hauptſächlich: 1) weil die Reichs-Fürſten Superioritatem territorialem, die hohe Landes-Fürſtliche Obrigkeit, mit allen Gerichten, Ehren, Würden, Freyheiten, Nutzungen und Zugehörungen beſäſſen; 2) weil ein jeder Fürſt Kayſer in ſeinem Lande ſey, und darinnen eben ſo viel Recht hätte und thun könne, als der Kayſer in dem ganzen Reich. * 3) Weil die Churfürſten das Recht hätten, die höchſte Kayſerl. Würde einem Prinzen zu geben: ſo könne ihnen mithin die geringere, als der Adel wäre, auszutheilen, nicht benommen werden. ** Und 4) weil ſie ohne Zweifel andere Standesmäßige Titul und Aemter, als eines Geheimen Raths, Generals, Geſandtens u. d. geben könnten.

* Dieſer Satz hat aber verſchiedene Einſchränkungen. LAMPADIVS de Republ. Rom. Germ. Lib. 2. c. 3. n. 19. 20.

** LIMNAEVS in I. P. Lib. VI. I. n. 37-40. und auſer dieſem ANDLER l. c.

§. 17.

Die das Gegentheil behaupten, wenden ein: daß alle Regalia und Iura, welche den Fürſten und Ständen in ihren Landen zuſtünden, in Reichs-Geſetzen benennet würden, von dem Recht zu adeln aber würde darinnen nichts gedacht, welches ein Reſeruatum des Kayſers ſey, deſſen ſich noch nie ein Reichs-Stand als ein ſolcher angemaſet hätte;

er

er sey dann von dem Kayser darzu berechtiget worden.*

* Limnäus und Andler l. c. welche beyde dieser Meynung auch mit beytreten. MOSER I. Publ. Lib. IV. cap. 20. §. 52.

§. 18.

Wir finden indessen verschiedene Reichs-Fürsten, welche das Recht zu adeln von Kayserн erhalten. Es gehöret hieher der König in Böhmen, * der Churfürst von der Pfalz, ** die Erz-Herzoge von Oesterreich; *** sogar werden zuweilen Comites Palatini mit dem Iure nobilitandi et insignia conferendi, begnadiget *

* ANDLER l. c. p. 201.

** FREHERVS Not. ad Petr. de Andlo Lib. II. C. XI. p. 62. THVLEMARIVS de Octouiratu, c. XVIII. §. 35.

*** LIMNAEVS Lib. V. c. 11. n. 31. wo solches zu finden. Es rühret dieses Privilegium vom Kayser Carl V. her, ist aber nur, selbst nach den Worten des Privilegii, auf die Oesterreichischen Lande einzuschränken; wie ANDLER Tom. II. Const. Imp. pag. 201. n. 12. wohl bemerket.

* STRVV Syntagm. I. Publ. Cap. XI. §. XX. zu Ende p. 565.

§. 19.

Dem Churfürsten von Sachsen, als Marggrafen der Lausitz, will auch das Recht den Adel zu ertheilen, gegeben werden. Es gedenket Herr Strauch,* daß weil die Könige in Böhmen das Recht zu adeln im ganzen Königreiche gehabt, mit der Abtretung gedachter Marggrafthümer an Sachsen, auch die Hoheit des Marchionats übergeben, und dieses nicht ausgenommen worden wäre. Es hat sich aber Sachsen dergleichen Regals niemals angemasset, noch dafür gehalten, daß mit Abtretung der Lande, diese der Königl. Böhmischen Maj. anhängige Gerechtsame mit übertragen worden wäre. **

* STRAVCH Instit. Iur. Publ. l. c. 23. §. 1.

** Frankenberg Europ. Herold 1. Haupt-Handlung p. 257.

§. 20.

Ordentlicher Weise hat einer vom alten Adel vor einen neu erklärten den Vorzug. * Wiewohl, da der neue Adel entweder in Ansehung des bekleideten Amts, oder wegen vorzüglicher Verdienste gegeben wird, ein neu geadelter nicht Ursach hat, sich als den ersten dieser erhaltenen Geschlechts-Würde zu schämen. ** Wie denn auch die neuen von Adel, wenn in dem Adels-Brief die Clausul eingerücket ist: „Allermassen und Gestalt als ob sie von ihren vier Ahnen Vater und Mutter Geschlechten beederseits recht Edelgebohrne, Lehens, Tourniersgenossen und Rittermäßige Leut gebohren wären; „ *** zu den Tournieren und Dom-Capituln zugelassen werden müssen, es sey dann, daß letztere mit besondern Privilegien dieserhalb versehen seyn. *

* Den Grund des Vorzugs der alten von Adel setzet NOODT in diss. de origin. Nobilit. Germ. §. 6. p. 37. darinnen: quod descendant a ciuibus originariis Germaniae, reliqui vero ingenui seruilis sint originis.

** MASCOV Principia I. Publ Lib. VII. cap. I. §. IV. p. 418.

*** COCCEII Iuris Publ. Prudent. Cap. 23. §. 18. p. 366. der Freyherr von Berger in Animaduers. ad Coccej. p. 434. Pfeffinger in Not. ad Vitriar. Tom. II. Lib. I. Tit XX. §. 7. p. 892. beweiset dieses mit verschiedenen Gründen und bemerket mehrere hiermit einstimmende Schriftsteller. Man nennet dieses Recht des Kaysers IVS MAIORVM.

* ANDLER Tom. II. Const. Imp. p. 201.

§. 21.

Der Adel rühret also allezeit entweder von der Geburt her, oder wird von der höchsten Obrigkeit ertheilet. (§. 1.) Keinesweges aber kan solcher durch den Besitz einer hohen oder niedern Herrschaft erlanget werden. Wiewohl der Inhaber derselben der übrigen anklebenden Gerechtsamen sich bedienen darf. *

* Caspar Ziegler de Iuribus Maiestatis Lib. 1. Cap. XXVIII. §. 27. p. 440. Ein Bauer kan nach einiger Meynung ein Ritter-Gut zu Lehn empfangen, deswegen aber wird er nicht geadelt. S. unten den Artikel: Bauern §. 4.

§. 22.

Eben so wenig wird eine geringe Person, ob sie auch schon an einen von dem höchsten Adel verehliget wäre, durch die Heyrath geadelt. * Sie wird nicht vornehmer, wo sie nicht der Kayser in einen höhern Stand setzet, auser welchem auch ihre Kinder nicht des väterlichen Standes, weder Regierung, noch Lehn, und bey dem niedern Adel nicht Stift, Thurnier noch Rittermäßig seyn. Die Teutschen haben einen rechten Widerwillen an den ungleichen Ehen jederzeit gehabt. Man liefet sogar, daß sie alle solche am Leben gestrafet haben. Daher kommt es vielleicht, daß dergleichen Ehen sonst Disparagia oder Mißheyrathen genennet worden, weil die Frau nicht zugleich den Stand ihres Mannes erhalten kan. ** (Miß-Heyrath) In der neuen Wahl-Capitulation Art. XXII. §. 4. ist die Macht des Kaysers, nicht in Erhebung der geheyratheten Person sowohl als vielmehr deren Kinder, sehr genaueingeschränket. (Dignität §. 11.)

* Ins

*Indem sie aber die Gemahlin der Person von Adel ist: so führet sie zwar hauptsächlich in dessen Landen und Herrschaften seinen Titul; dieses ist aber auch alles; denn da die Heyrath sie nicht würklich adelt, so bleiben auch die übrigen Vortheile des adelichen Standes in Ansehung ihrer Person und ihrer Kinder weg. ZIEGLER l. c. §. XXIX. p. 441.

** Du FRESNE in Gloss. t. v. Disparag.

§. 23.

Wir wollen den Fall etwas verändern. Wie wenn ein Frauenzimmer vom Adel eine geringere Person heyrather? Alsdenn muß sich zwar das Frauenzimmer nach dessen niedrigen Rang in so weit richten, daß ihr höherer Stand etwas beyseit gesetzet wird. Jedoch kan sie nach des Mannes tödlichen Hintritt sich ihrer ehemaligen Dignitäten und Privilegien wiederum bedienen.*

* Daß dieses die Reichs-Praxis sey, bezeuget der Freyherr von BERGER in Annotat. ad Coccej. I. Publ. p. 410. Ja einige Publicisten glauben gar, das Frauenzimmer könne sich ihren höhern Geburt noch bey des Mannes Lebzeiten zu ihrem Vortheil bedienen. Die Mütter aber pflanzen bey diesen Heyrathen ihren Adel nicht auf die Kinder fort. Davon des S. geheimen Rath Gundlings diss. an nobilitet venter. Halle 1718. mit mehrern nachzusehen ist.

§. 24.

Die Privilegia derer von Adel sind mancherley: 1) Bey den Turniren wird niemand zugelassen, er sey dann von gutem Adel. (Ahnen-Zahl §. 4.) 2) In der Kleidung dürffen sie sich besser als andere hervorthun.* 3) In beneficiis ecclesiasticis werden zuweilen acht, zuweilen 16. Ahnen erfordert.** 4) Die von Adel sind den Strafen der gemeinen Leute, besonders der Tortur, ohne ausdrücklichen Befehl des Landes-Fürsten, nicht unterworffen.*** 8) Hiernechst müssen ihnen einige Bedienungen vorzüglich vor den bürgerlichen überlassen werden.* 6) Man glaubt einem adelichen Zeugen mehr als einem gemeinen Mann, und wird anstatt Eydes zuweilen angenommen, wenn er etwas verspricht: bey adelichen Ehren, Treuen und Glauben.** 7) Waren sie sonst zollfrey.*** Anderer angegebenen Privilegien * zu geschweigen, welche aber theils lächerlich, theils in der Reichs-Praxi nicht im Gebrauch seyn.

* Policey-Ordnung zu Frankfurt 1577. Tit. XI.

** Gottlieb Gerhard Titius de Iure nobilitatis Lutheranae ad immediata Germaniae Capitula et Canonicatus. Lipsiae 1709. (Capitul §. 2. Ahnen-Zahl §. 10.)

*** COCCEIVS in I. Publ. Prudent. cap. XXXI. §. 17.

* Z. E. der Reichs-Feld-Marschall kan keinen andern, als einen erfahrnen Kriegsmann von Adel zu seinem Lieutenant verordnen. Reuter-Bestellung zu Speyer aufgericht d. a. 1570. Tit. wie das Reuter-Recht zu bestellen. VITRIARIVS in Inst. I. P. Lib. III. Tit. XXI. §. 6.

** S. Abschied der Ritterschaft Odenwald zu Mergentheim d. a. 1611. §. Dec. des H. R. Reichs unmittelbahrer Ritterschaft in Untern-Elsaß adeliche Ritter-Ordnung d. a. 1653. art. 13. Herrmann ZOLLIVS de Promissionibus generosa fide vallatis, vulgo von der Cavaliers-Parole oder dem adelichen Wort. Rinteln 695.

*** Diese Zoll-Freyheit der von Adel gründete sich nicht allein auf ein altes Herkommen, sondern auch auf ein ausdrückliches Privilegium Carls V. vom Jahr 1547. und ein anderes vom Kayser Rudolph II. vom Jahr 1599. und ein Diploma vom Jahr 1605. Joh. Wilh. Goebel diss. de Statu Nobilitatis germanicae Helmst. 1719. im VII. §. p. 19. In dem Iure Germanico Austriaci Ducatus circa An. 1190. duce Leopoldo VII. §. LV. heißt es ausdrücklich: Deß soll kein Edelmann kein Muth nicht geben, weder auf Wasser, noch auf Land, was er in seinem Haus essen oder trinken will, das soll er umb den Lands-Herrn dienen mit seinem Schilde. In des Ludwigs Reliq. MSCtor. Tom. IV. p. 23.

* Bey dem LIMNAEO I. P. Lib. VI. c. 5. n. 22. Vitriar. I. P. Tit. XXI. §. 6. Ernst Friedr. Schröter diss. de nobilitate Ien. 1654. Thes. XXXII. u. f. SPRENGER Inst. I. Publ. Lib. I. cap. VIII. p. 43. u. f.

§. 25.

Das wichtigste Recht hatte der Adel zu der Zeit, da er auf den Reichs-Tagen erschiene, und der Wahl eines Römischen Königs noch mit beywohnete.* Der Herr Canzler von Ludewig schreibet davon in der Erläuterung der G. B. 1. Theil p. 48. 49. also: „Wie Anfangs alle Grafen landsäßig und gar kein Reichs-Graf gewesen; also hat es auch, bis die Herzogthümer in einigen Provinzien, als in Franken, Schwaben, Ober-Rhein-Strom aufgehoben worden, gar keinen Reichs-Adel, ausser etwan dem Rheinischen gegeben. Weil aber gleichwohl in dem medio aeuo klar ist, daß auch vor den aufgehobenen Herzogthümern auf dem Reichs-Tag allemal viel tausend Stimmen gezehlet worden, welche Anzahl ohne die adeliche Landsassen darzu zu rechnen, niemand herausbringen wird; über dieses des Adels, auch vor den Zeiten Conradi III. da die Provinzien noch ganz und alle Edelleute unter ihrem Herzog landsäßig gewesen, des mit votirenden Adels auf den Reichs-Tägen Meldung geschiehet; ferner die Grafen und Freyherren aus keinem andern Grund, als ihrer Landessäßigkeit halben, auf die Reichs-Tage kommen sind: als ist wol klar am Tage, daß der gesamte Landsäßige teutsche Adel, so wie im Polen, das Recht vom Stimme und Stande auf dem Reichs-Tage ohnstreitig gehabt hat. Weil

es aber scheinet, daß nach den zerrissenen und ausgetilgten Herzogthümern keine landsäßige Grafen oder Edelleute mehr auf die Reichs-Tage gekommen, indem die neuen Fürsten mit ihnen nicht in einen Haufen stehen, die alte Erz-Fürsten aber selbige nicht in ihre Erz-Versammlungen mit einnehmen wollen: so hat sich des Rechts auf dem Reichs-Tage zu erscheinen, allein der Reichs-Adel noch gebrauchet.

* STRVV Syntagm. I. Publ. Cap. VIII. §. V. p. 269.

§. 26.

Der teutsche Adel wird geschwächet oder gar verlohren, * durch ein Handwerk oder Kaufmannschaft. ** In einer alten Turnier-Ordnung Kayser Heinrich des Ersten *** §. XI. heißt es ausdrücklich: „Welcher vom Adel gebohren und Herkommen wäre, der seinen Stand anders dann im adelichen Stand hielt, sich nicht von seinen adelichen Renten und Gülden, die ihm sein Mann oder Erb-Lehn, Dienst-Lehn, Rahtgeld, Herrnsold, oder Eigenthum jährlich ertragen mag, sondern mit Kaufmannschaft, Wechseln, Fürkauffen und dergleichen Sachen nehren oder sein Einkommen mehren wollte, dadurch sein Adel geschwächt und veracht würde„ ꝛc. soll im Thurnier nicht zugelassen werden

* Mehrere Fälle, wodurch der Adel geschwächet oder gar verlohren wird, findet man bey dem ANDLER Tom. II. Constit. Imper. p. 235.

** Casp. ZIEGLER de Iuribus Maiestatis Lib. I. cap. XLI. §. X. p. 675. u. f. Denn die Handwerker wurden ehedem von Knechten getrieben, (Handwerker §. 3.) eben wie auch die Kaufmannschaft, THOMASIVS de Iur. dand. cinit. §. 31. dahero man dergleichen Verrichtungen für unanständig einer freyen Person hielte.

*** In des Goldasti Reichs-Satzungen 1 Th. p. 4. 5.

§. 27.

Die von dem Adel handelnde **Schriften** stehen bey dem **Pfeffinger** ad Vitriarium Lib. I. Tit. XX. p. m. 838. 839. auch in Bibliotheca Iuris Imperantium. Cap. II. Pos. X. §. 2-5. in groser Anzahl angeführet.

Adelschälk S. Edelknecht.

Adlegandi Ius S. *Ius Adlegandi.*

Adler.

Inhalt:

§. 1. Adler ist des Reichs Wapen. §. 2. Ursprung und Ursach dieses Wapens. §. 3. Ludwigische Meynung. §. 4. Seine Gründe. §. 5. Einwendungen dagegen. §. 6. Wenn der zweyköpffigte Adler ist eingeführet worden. §. 7. Des Reichs Wapen, darf niemand ohne besondere Erlaubniß führen. §. 8. Schriften.

§. 1.

Ein schwarzer in güldenem Felde mit ausgebreiteten Flügeln schwebender gecrönter Adler, * mit zweyen Hälsen und mit güldenen Circuln umgebenen Köpfen, deren einer rechts, der andere linkwerts siehet, mit güldenen Schnäbeln, Zungen und Klauen, ist das **Wapen des Teutschen Reichs.**

* Wenn aber einige sagen, es sey ein gedoppelter Adler: so ist dieses ganz irrig, wie aus der Figur und den Worten Kayfers Ferdinand I. in der Münz-Ordnung vom Jahr 1559. §. 10. zu ersehen ist; wo es heißt: Unser und des Reichs Kayserl. Adler mit zweyen Köpfen.

§. 2.

Die Publicisten haben von dem Ursprung und der Ursach dieses Wapens gar vielerley Meynungen. Die allerunwahrscheinlichste ist wohl, wenn dasselbe von den zwey Adlern, welche die Teutschen unter dem Arminio, den Römern abgenommen haben, hergeleitet wird. Andere glauben die Ursach in der Theilung des Orientalischen und Occidentalischen Kayserthums unter Constantino dem Grossen zu finden. * Und wieder andere halten davor: die Vereinigung des Römischen und Teutschen Reichs unter Ottone M. werde dadurch angezeiget; es habe nehmlich der Kayser Heinrich der Dritte aus dieser Ursach noch einen Kopf zu dem bereits vorher geführten einköpfigen Adler hinzu gefüget. **

* Welchen Philipp Jacob Spener in opere Heraldico P. II. Lib. I. cap. I. §. VIII. p. 44. beystimmet; nicht zwar als ob Constantinus den doppelten Adler eingeführet, sondern daß man nachher aus Ursach dieser geschehenen Theilung den Adler mit zwey Köpfen beliebet habe. Was gehet aber diese Theilung dem Teutschen Reich an?

** STRVV Syntagm. I. Publ. Cap. VIII. §. XL. p. 436. der Freyherr von Berger in Annot. ad Coccej. pag. 193. Allein auch hier fehlet der Beweiß. Es ist wahr, OCTAVIVS DE STRADA de nummis Impp. Lib III. p. 412. hat eine Münze mit einem zweyköpfigen Adler von Heinrich III. Es beweiset aber Joh. Michael Heineccius de Sigillis Lib. I. c. IX. §. LXX. p. 113. daß solche nicht echt sey.

§. 3.

Der Canzler von **Ludwig** hat eine ganz neue Meynung. Er behauptet: daß die Churfürsten von Brandenburg der doppelten Mark halber am ersten doppelte Adler geführet, und dieserhalben die Brandenburgischen Kayser, **Carl** IV. **Wenceslaus** und **Sigismundus** dieselbe in ihrem Wapen deswegen mit gebrauchet; daraus die folgende Oesterreichische Kayser ein Kayserl. Reichs-Wapen gemacht hätten. *

* de

* de LVDEWIG Reliq. MSCtor. Tom: VII. p. 561-607. und in Gelehrten Anzeigen 1. Theil p. 157-159.

§. 4.

Seine Gründe sind diese: 1) Hätten die Churfürsten von Brandenburg auf ihren Münzen den doppelten Adler schon in dem XII. Jahrhundert geführet; dahingegen die Teutschen Kayser sich nur eines einfachen Adlers auf Münzen und Wapen gebraucht. * Nachgehends hätten 2) jene darzu in ihren Münzen, welche für beyde Marggrafschaften, die alte und neue geschlagen worden, Ursache gehabt, welcherwegen sie auch oft, der vier Marken halben, einen vierfachen Adler geführet. Ferner 3) sey Carolus IV. ** nachdem er die Markgrafschaft Brandenburg erkaufet, der erste gewesen, der zwey Adler in seinem Wapen gebrauchet; welchem sodann Wenceslaus und Sigismundus, als Mitbelehnte und Erben von Chur-Brandenburg, mit dem doppelten Adler nachgefolget. Sodann sind 4) nach diesem ihrem Ausgang die Oesterreichische Kayser auf den doppelten Adler ihrer Brandenburgischen Vorfahren gekommen, daß selbige solchen bald gebrauchet, bald aber wieder den alten einfachen Reichs-Adler geführet haben, bis von Carolo V. der doppelte Reichs-Adler beständig geblieben sey. * **

* Münzen mit dem einfachen Adler siehe in des Herrn Canslers Noriberga tutelari, Miscell. Tom. II. opusc. I. cap. VII. und mit dem Chur-Brandenburgischen doppelten Adler in Tom. VII. Reliq. p. 560.

** Fugger Lib. III. Cap. IX. Wenn anders das Gepräge recht ist. Die Siegel des doppelten Adlers an. 1239. und an. 1345. bey dem Guichenon dans histoire de Savoy p. 123. 143. 372. sind allerdings für untergeschoben zu halten.

*** Denn Fridericus V. und Maximilianus haben bald eines einfachen, bald eines doppelten Adlers sich bedienet.

§. 5.

So wahrscheinlich aber auch diese Meynung vorgebracht wird: so fehlet es doch nicht an Einwendungen dagegen. * Nemlich 1) gründe sich diese Muthmassung auf Münzen, von denen noch nicht bewiesen und ausgemacht worden, daß es Brandenburgische wären; 2) Ludouicus Bauarus habe schon zwey Adler und zwar zu jeder Seite des Thrones einen geführet. 3) Carl IV. habe bereits sich eines zweyköpfigen bedienet, worauf nach dem Sigismundus und Maximilianus I. bald einen einfachen, bald zweyköpfigen gebrauchet, bis Carl V. nicht zuerst, sondern nur beständig dessen Gebrauch beybehalten habe.

* Treuer de vera origine aquilae bicipitis. Helmst. 1726.

§. 6.

Ohne uns in eine nähere Untersuchung dieser Meynungen * einzulassen: so finden wir vor den Zeiten Ludouici Bauari nicht leicht einen Kayser, der einen zweyköpfigen Adler geführet habe. ** Dieser Fürst brauchte zwey ganze Adler. *** Carl IV. hatte nur einen Adler, * aber sein Sohn Wenceslaus brauchte einen zweyköpfigen. ** Nach diesem haben die Kayser die Gewohnheit gehabt, vor ihrer Römischen Crönung einen einfachen, nach derselben aber den doppelten Adler zu führen. ***Doch nachdem die Römer-Züge unterlassen worden, so ist auch dieses weggeblieben, und von Carl V. Zeiten an ist der zweyköpfige Adler ohnunterbrochen von den Kayfern beybehalten worden. *

* Mehrere Muthmassungen findet man in LIMNAEI I. P. Lib. I. c. 14. n. 16. u. f. in Annotamentis ad Capit. p. 440. VITRIAR. I. Publ. Lib. I. Tit. V. Spener Op. Herald. P. II. Lib. I. Cap. IX. p. 43-45.

** Certe ante Ludouicum IV. nemo Occidentalium Imperatorum figilla aquila, nedum bicipiti exornauit, schreibet HEINECCIVS de Sigillis l. c. p. 113. Daß aber den Adler schon Kayser Friedrich I. als ein Feldzeichen gebrauchet habe, s. unten unter dem Artikel Bannier. Man findet auch auf seinen Münzen den einfachen Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

*** Wie die alte Beschreibung seines Siegels, so dem Foederi inter Ludouicum Bauarum Imp. et Philippum Regem Galliae a. 1341. in des Leibnitz Cod. Diplomat. Tom. I. n. 81. pag. 153. beygefüget ist, ausdrücklich bezeuget.

* Dieses beweisen die Siegel bey dem Schilter und Königshoven p. 1125. Joh. ZILLESIVS in defensione Abbatiae S. Maximini p. 63. und der Brief Carl IV. bey dem Wenker Collect. Archiv. p. 467. in den Worten: Und unter dem Adler, das da ist des H. Reichs Zeichen, damit des Reichs Bannier aufgerichtet war.

** Wie Herr Struv in Syntagm. I. P. Cap. VIII. §. XLI. not. ***** p. 438. ein Siegel mit einem doppelten Adler von diesem Kayser gesehen zu haben bezeuget.

*** Wie Ant. Wecke in der Dresdnischen Chronick p. 23. aus Sigillen darthut.

* Heineccius de Sigillis l. c. STRVV. l. c. p. 437.

§. 7.

Dieses Reichs-Wapen darf sich niemand bedienen, als dem solches von dem Kayser ist verstattet worden. * Es wird dannenhero in den Comitiven jederzeit die Clausul eingerückt: Doch soll . . auch fleißig Aufsehen haben, daß er, Kraft dieser unserer Kayserlichen Freyheit, unsern Kayserlichen und Königlichen Adler, auch anderer Fürsten, Grafen und Herrn, alt erblich Wapen und Kleinod ꝛc. auf den Stechhelm nicht verleihe, welches wir uns hiermit vorbehalten haben wollen.

* Neuerer Zeit hat der verstorbene Kayser Carl VII. den Reichs-Grafen von Schmettau einen gedoppelten Adler, wie es in dem Diplomate heißt, zu führen verstattet.

§. 8.

Die Schriften hiervon, ausser den bereits in den Noten angeführten sind folgende: Eberh. Rud. **Roth** exercit. hist. de antiquissimo et adhuc durante Romanorum Signo, Aquilae, Ienae 1669. 4. Chr. Fr. **Ramus** Aquilarum Imperii bigae h. e. tractatus aquilam duplicem S. G. I. insigne ab Adlero Priscorum illustrioris nominis Rege et Heroe. Leng. 1716. 4. Ernst Joh. **Manzel** de aquila S. I. R. G. bicipiti, Rost. 1724. 4. Friedr. Philipp **Schlosser** de aestimatione heraldica, Hannov. 1729. 8vo §. XXXII. p. 93-100.

Administrator.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Der Kayser wird Administrator vom Reiche genennet. §. 3. Ob einem Reichs-Stand ein Administrator könne gesetzet werden?

§. 1.

Administrator ist derjenige, der eine ihm aufgetragene Sache, deren Eigenthum ihm nicht gehöret und er daher solche auch nicht vererben kan, entweder Zeitlebens, oder nur auf eine bestimmte Zeit, unter gewissen ihm vorgeschriebenen Bedingungen verwaltet.

§. 2.

Der Name eines Administratoris vom Reich wird dem Kayser beygeleget. Also wird er genennet in der **Entsetzungs-Urkund des Wenceslai** bey dem GOLDAST Tom. I. p. 139. In der **Handlung der Chur König Carl des V.** bey dem **Goldast** in Reichs-Handlungen p. 97. ibi: In Verledigung des heiligen Römischen Reichs, so dasselbig seines natürlichen Haupts und Verwesers beraubt. In **R. A. zu Speyer** a. 1559. in prooem. die Administration und Verwaltung des Römischen Reichs ferner nicht behalten, . . Uns mit der Bürde der Administration und Verwaltung des Reichs, auch anhengender Dignität, Hoheit, Regierung, Titul, Scepter und Kron des Römischen Kayserthums. **R. A. zu Augspurg** 1566. in pr. da Maximilianus II. saget: „Er habe sich der Administration und Regierung des erledigten Römischen Kayserthums unterfangen. Es kommt auch dieses Wort in den **Capitulationen** vor, als **Ferdinands** I. ibi: das Heilige Reich zu regieren, verwalten und administriren; und weiter: des Kayserthums Administration und Regierung. Capitulatio *Maximiliani II.* art. XV. ibi: Wir sollen und wollen auch Uns keiner Regierung und Administration im Reich weiters unterziehen. Neuere Stellen zu übergehen. Man sehe LIMNAEVM ad Capitul. Ferdinandi IV. p. 861-866.„

§. 3.

Ob einem Reichs-Stand ein Administrator seiner Lande wider Willen könne gesetzet werden? ist eine Frage, welche in der Capitulation Art. I. §. 4. entschieden zu seyn scheinet. Es behauptet daher **Moser** ad Capitulat. *Francisci I.* 2. Theil p. 9. 10. daß es nicht erlaubt sey, einem Reichs-Stand zwar den Namen eines regierenden Herrn zu lassen; indessen aber ihm doch unter dem Namen eines Commissarii in der That einen Administratorem zu setzen. *

* Ob und in wie ferne einer Administrator Iurium electoralium seyn könne? davon S. den Titul: Ius electorale §. 2. 3. Von der Administration der Lande eines Unmündigen handelt der Titul: Vormund.

Advocat.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Advocat ist so viel als Voigt. §. 4. Voigtheiliche Unterthanen. §. 5. Der Kayser ist Advocat des Pabsts. §. 6. Einschränkung in Ansehung der Protestanten. §. 7. Sedes dieser Benennung ist in den Reichs-Gesetzen. §. 8. 9. Dessen daher rührende Befugnisse. §. 10. Schriften. §. 11. Advocaten der schwächern Stände. §. 12. Deren Unterscheid. §. 13. Ursprung. §. 14. Eintheilung der Advocatie. §. 15. Nutzen dieser Eintheilung. §. 16. 17. Deren Verrichtungen. §. 18. Jetziger Zustand. §. 19. Schriften hiervon.

§. 1.

Advocat ist derjenige, der eine schwächere Person oder Sache entweder in Folge eines mit ihr geschlossenen Vertrages, oder aus des Obern Befehl oder Zulassung, gegen unbillige Gewalt beschützet, und die ihm übergebenen Güther verwaltet. *

* Und: ADVOCATIA est Ius clientes fiduciarios contra vim majorem et violentiam aliorum protegendi. **Paul Matth. Wehner** Obseruat. Pract. v. Vogt. p. 484.

§. 2.

Ob Advocat von *vocando* quasi in auxilium, oder von dem alten teutschen Wort **Voigt**, oder von vögen, d. i. fügen, helfen, herkomme, kan uns gleichviel seyn. *

* Carl Otto Rechenberg de Aduocatis et Aduocatiis germanicis Lipf. 725.

§. 3.

Advocat heißt im Teutschen **Voigt**, und hat nach

nach Beschaffenheit der zu beschützenden und zu verwaltenden Sache verschiedene besondere Namen. Er heißt: Land-Voigt, Berg-Voigt, Stadt-Voigt, Kasten-Voigt, Burg-Voigt, Amts-Voigt. Alle diese Benennungen sind wohl von einander zu unterscheiden. Er hat auch die Beynamen: Vitzthumen, Pfleger, Schaffner, Besorger, Schutz- und Schirm-Herr, Voigtherr, Vertheidiger, Helfer, Handhaber und Vorsprecher. So gar verbindet Heiderus * die Benennungen Burg-Voigt, Burg-Graf und Reichs-Voigt oft miteinander. **

* D. Heider im Discurs von Reichs-Voigteyen.

** Mehrere Benennungen, besonders aber eine weitläuftige und mühsame Eintheilung verschiedener Arten der Advocaten und Voigte, findet man bey dem Rechenberg l. c. §. VIII-XVIII.

§. 4.

Hingegen heissen die, so einen Advocaten über sich erkennen, Voigtheiliche Unterthanen, Schirms-Verwandte, Schutz-Genossene und Angehörige.

§. 5.

Der Kayser ist Advocat des Pabsts und der Römischen Kirche, und verspricht er gleich im 1. Art. der Wahl-Capitulation: „daß Er in Zeit seiner Königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten soll und will.„

§. 6.

Es wollen aber, heißt es §. 10. weiter, „die der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion zugethanen freyen Reichs-Ritterschaft) dem Kayser damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Aduocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle, wie wir ihnen Churfürsten und sämmtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion, Kraft dieses versprechen, und uns hiermit zu einem wie anderem verbinden.„

§. 7.

Es kommt diese Benennung des Kayfers in den Reichs-Gesetzen verschiedenemal vor. Also heisset es in dem R. A. zu Trier und Cölln vom Jahr 1512. §. 4. „Und nachdem wir vor Augen sehen und merken, daß ein Schisma in der Heil. Kirche sich zu erheben, zu besorgen seyn möchte, so achten wir vor merklich nothdürftig, daß wir, als rechter Vogt und Schirm-Herr der Christl. Kirchen u. s. R. A. zu Augspurg vom Jahr 1518. §. 1. Und demnach uns als erwählten Römischen Kayser, und der Heil. Christlichen Kirchen, rechten Vogt, Schutz und Schirm-Herrn. u. w. Im R. A. zu Speyer vom Jahr 1529. §. 1. wird der Kayser genennet: „der Oberste, Haupt und Vogt der Christenheit. Und im R. A. zu Augspurg vom Jahr 1530. §. 9. Wie uns als Römischen Christlichen Kayser, obristen Vogt und Schirm-Herrn der Heiligen Christlichen Kirchen von Amts wegen gebühret.„ Weiter im R. A. zu Regenspurg §. 19. Und uns als Advocaten und Beschirmer der Christlichen Kirchen. Endlich im R. A. zu Augspurg vom Jahr 1548. §. 6. „So wollen wir als Advocat der Heil. Christl. Kirchen, und Beschirmer der Concilien.„ *

* Und in einem Schreiben derer vornehmsten Fürsten des Reichs 1338. an den Pabst Benedict. XII. in des Leibnitz Cod. Iur. Gent. Dipl. Tom. I. p. 150. finden sich die Worte: Pro defensione ac recuperatione Iurium, honorum, bonorum, libertatum, consuetudinum S. R. I. ac totius Christianitatis, ad cuius regimen et defensionem idem imperium principaliter ordinatum dignoscitur etc.

§. 8.

Die Publicisten erstrecken diesen Schutz auf die Christliche Kirche überhaupt so wohl, als insbesondere auf die Römisch-Catholische. * Daher geben sie dem Kayser das Recht: allgemeine Kirchen-Versammlungen (concilia vniuersalia.) auszuschreiben und über solche die Aufsicht zu haben. ** Sie legen ihm die Sorge auf, die Einigkeit in der Kirche zu erhalten. ***

* STRVV Synt. I. Publ. Cap. X. §. XXIX. p. 531.

** Wenn die Kayser concilia oecumenica, durch die ganze Christenheit ausgeschrieben: so haben sich hierzu die Bischöffe von andern Königreichen willig eingefunden und dem Kayser die Direction und Ober-Aufsicht in solcher Welt-Versammlung gelassen. Ludwig Erläuterung der G. Bulle 1. Theil p. 367. und Leibnitz schreibet in Præf. t. Cod. Jur. Gent. Diplom. also: *Constat Sigismundum Imperatorem in duobus conciliis totius occidentis externo quodam directorio praefuisse.*

*** S. hievon mit mehrern Casp. Achatius Beck de triplici Aduocatia Imperatoria ecclesiastica. Ien. 1721.

§. 9.

Da also der Käyser Advocat des Pabstes und der Kirche ist, (§. 5.) ein Schutz-Herr aber höher als der Schutz-Verwandte seyn muß: (§. 1.) so kan man des Kayſers Recht und Befügniß über den Pabst, * welches aus dem Iure aduocatiae flieſſet, nicht in Abrede seyn. Da aber die Catholischen Lehr-Sätze hier eine Einschränkung machen: so ist dieses Ius lange nicht zureichend so viel in Kirchen-Sachen anzuordnen, als jeder Evangelische Stand im Röm. Reiche unstreitig thun kan. ** Hat indessen der Kayser dieses Recht über den Pabst, so wird ihm um so viel weniger das Ius Aduocatiae über die Bißthümer und Clöster in Teutschland, abgesprochen werden können. *_*

* S. des Freyherrn von Lyncker Anmerkungen ad Capitulationem Iosephinam. Art. 1. und andere in dem Spicilegio obseruationum ad Capit. Caroli VI. p. 14. angeführte Schriftsteller.

** Franckenbergs Europäischer Herold. 1. Hauptth. p. 127.

_ STRVV Synt. I. P. Cap. X. §. XXIX. p. 532. Und eben daher werden dem Kayser einige Canonicate zugeschrieben. STRVV. l. c. §. XXX. p. 532. 533. BVDER Historia Canonicatuum Regum et Impp. Ienae 1738 4. et in Opuscul.

§. 10.

Die von der **Advocatie des Kayſers** handelnde Schriften findet man in grosser Anzahl bemerket bey dem **Pfeffinger** Tom. III. ad Vitriar. p. 107. Man sehe auch Hr. **Hoffmans** Bibliothec. Iur. Publ. n. 2685-2691. p. 586. 587.

§. 11.

Hiernechst haben auch viele schwächere Reichs-Stände, Bischöffe, Stifter, Clöster, auch Reichs-Städte, ehedem ihre Advocaten oder Vögte gehabt, und einige haben solche noch.

§. 12.

Unter diesen Advocaten ist ein grosser Unterscheid. Theils haben sie selbst erwehlet, theils sind ihnen von dem Kayser gegeben worden, theils sich dieses Recht bey der Stiftung vorbehalten, theils von andern Kauf-Tausch- und Erb-Weise bekommen. Einige sind wiederruflich, andere nicht, einige gehen von dem Kayser und den Stiftern selbsten zu Lehen, andere seynd ein Eigenthum.

* Johann Jacob Moser Compendium I. Publ. Lib. IV. cap. 5. §. 32. p. 283.

§. 13.

Der **Ursprung** dieser Advocatien ist in den Zeiten zu suchen, da das eigenmächtige Ueberfallen in Teutschland sehr in Gebrauch war. Der Schwächere suchte also bey einem Mächtigern unter verschiedenen Bedingungen Schutz und Schirm. Hierzu kam bey den Stiftern noch die Ursache, daß sie Anfangs sich nicht mit weltlichen Geschäften bemengten, mithin behielten die **Landes-Fürsten** bey deren Stiftung das **Schutz- und Schirm-Recht.** **Lehmann** * schreibet hiervon also: „Dieweil die Bischöffe ihren Priesterlichen Stand und Amt unziemlich befunden, daß sie sich mit weltlichen Geschäften solten beladen, regieren, und mit Herschung und Bestellung des Feldbaues und andern so politischen Verrichtungen anhänget, nachsetzen und abwarten, so ist dem Königlichen Amte zugefüget worden, daß ein jeder König alle und jede Bißthum, Stift und Clöster mit einer weltlichen Regiments-Person soll versehen und besetzen, und auf ihr ungebührliches Verhalten, Uebergrif und Verbrechungen wieder abschaffen. Solche hat man Advocatos, Voigt oder Kasten-Voigt und Vice-Dominos genennet.„ *

* Lehmann Speierische Chronick, Lib. II. Cap. 36. Rechenberg de Advocatis et Aduocatiis Germanicis, Leipzig 1725. B. G. STRVV. Praef. Magero praemissa de Aduocatia Majestatica.

§. 14.

Solchergestalt ist die *Aduocatia* zweyerley, PACTITIA oder MAIESTATICA. PACTITIA ist, wenn sich ein Schwächerer unter eines Mächtigern Schutz mit gewissen Bedingungen begiebet. MAIESTATICA ist, wenn der Landes-Fürst über die in seinem Territorio gelegenen Stifter die Schutz-Gerechtigkeit exerciret.

§. 15.

Die Folge dieser Eintheilung ist von grosser Wichtigkeit. In dem ersten Fall kan kein Advocat mehr Recht sich zueignen, als in dem Vertrag ihm ist zugestanden worden. Es heißt: **Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit.** In dem andern Falle aber hat der Herr des Landes beynahe eben das Recht als Advocat, so ihm als Landes-Herrn zustehet. *

* Man sehe die bey Gelegenheit des 1541. angefangenen und bis in das jetzige Jahrhundert fortgesetzten Streites zwischen dem Churfürsten von Sachsen und den ehemaligen Bischöffen von Naumburg herausgekommene Schriften, bey dem Hortleder Lib. V. Cap. XXI. und in Thucelii Elect. Iur. Publ. cap. VIII. Herr Meibom Orat. de Helmst. Opp. Tom. III. p. 227. schreibet ausdrücklich: Aliquando, vbi Ecclesiae aut Monasteria sita erant in Territoriis Aduocatorum, habebant

bant Aduocati super bona Ecclesiastica et in Ecclesiae subditos, Ius Territorii, collectandi, sequelae, Homagium a subditis exigendi et recipiendi, confiscandi et plura alia, quae potestas Superior Aduocatia laïcis vocatur. Gleichwohl war ihm das Recht Festungen anzulegen in einer eigenen Constitution Friedrich des Andern, bey dem Schilter Instit. I. P. Tom. II. Tit. XV. p. 113. benommen.

§. 16.

Es ist auch dieses Recht erblich und bisweilen so gar auf Frauenzimmer gefallen, mithin durch Vermählungen an andere Familien gebracht worden. Der Advocat beschützet den Bischof und Prälaten, und führet ihre Vasallen in das Feld. Er verwaltet oder läßt ihre Gerichte verwalten, und nimmet den dritten Theil der einlaufenden Straf-Gelder ein, das Stift hingegen darf keine Kirchen-Güther ohne dessen Einwilligung veräussern. *

* Struv Syntagm. I. Publ. Cap. XVIII. §. XXII. p. 849.

§. 17.

Ueberhaupt sind keine Regeln zu geben, welche nicht hier und da Ausnahme leiden solten; zumal die Voigteyen mehrgedachter massen nicht von einerley Gattung seyn. (§. 14.) Es kommet bey jedem Stift oder Closter auf die Vergleiche und das Herkommen an, und zwar sowohl auf das besondere des Stiftes oder Closters, als das algemeine des Landes oder der Gegend. *

* Moser Compend. I. Publ. Lib. IV. Cap. V. §. 32. p. 283.

§. 18.

In Praxi * trift man noch jetzo vielerley Arten solcher Aduocatorum an, davon der eine mehr, der andere wenigere Gerechtsamen hat. Doch haben die meisten Stifter und Clöster, auch Reichs-Städte ** durch Geld, gute Worte oder auf andere Art sich von denselben loß zu machen gesucht.

* In dem Westphälischen Frieden handelt hiervon Art. V. §. 26. 46. wie die Worte unter dem Titul: APERTVRAE IVS §. 5. zu lesen sind.

** Gleichwol brachte während des dreyßigjährigen Krieges Bayern in Vorschlag, den Reichs-Städten wieder Advocaten zu setzen. Es kam bey dieser Gelegenheit zum Vorschein: Discurs ob die alten Reichs-Vogteyen bey den Reichs-Städten mit berechtigten Fug wieder angerichtet werden können.

§. 19.

Ausser den bereits angeführten Schriften, sind bey diesem Articul annoch zugebrauchen: Martinus Magerus a Schönberg de aduocatia armata, Carolus du Fresne v. Aduocatus. Petrus de Marca de Concordia Sacerdotii et Imperii Lib. I. cap. XII. Christianus Franciscus Paullini de Aduocatis Monasticis. Isaac Peyer de Aduocatis liberarum Ciuitatum Imperialium Circuli Franconici. Altorf 1722. Friedr. Herm. Cramer de Aduocatia Statuum Imperii armata tr. Lemg. 1724. Carl Wilhelm Gärtner de aduocatiis publicis Superioris Lusatiae. Leipz. 1727. Heineccius in Antiquit. Goslar. Lib. II. p. 187.

Aebtißin.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ihre Gewalt. Protestantische Aebtißinnen. §. 3. Gefürstete Aebtißinnen. §. 4. Ihre Vorzüge. §. 5. Ob eine Evangelische Aebtißin mit Beybehaltung der Abtey sich vermählen könne. §. 5. Schrift.

§. 1.

Aebtißin ist die oberste Vorsteherin von einem Frauenzimer-Closter oder Stifte, welche besorgt seyn muß, damit die Ordens-Gesetze beobachtet werden, und die Gerechtsamen des Stifts oder Closters keinen Schaden leiden.

§. 2.

Ihre Gewalt über die untergebenen Nonnen oder Stifts-Fräulein, wie auch was andere hieher gehörende Dinge anbelanget, ist derjenigen gleich, welche den Aebten zukommt. Doch was dem Priester-Orden anhängig ist, wird den Priestern überlassen. Es giebt auch weibliche Stifter oder Clöster Protestantischer Confeßion, die nicht secularisirt sind.

§. 3.

Gefürstete Aebtißinnen * sind, 1) die von Essen; 2) die von Buchau; 3) die von Quedlinburg; 4) die von Andlau; 5) die von Lindau; 6) die von Hervorden; 7) die von Gernrode; ** 8) die von Nieder-Münster zu Regenspurg; 9) die von Ober-Münster, gleichfalls zu Regenspurg; 10) die von Burscheid bey Aachen; 11) die von Gandersheim; 12) die von Rotenmünster bey Rotweil; 13) die von Gutenzell; 14) die von Geppenbach; 15) die von Baindt.

Unter diesen sind die zu Quedlinburg, Gernrode und Gandersheim der Evangelischen, die zu Hervorden aber der Reformirten Religion zugethan.

* Daß die Aebtißinnen bisweilen unter dem Prälaten-Namen begriffen werden, beweiset Paurmeister de Iurisdictione lib. II. cap. IX. n. 11. p. 544. und aus diesem der Baron von Andler Tom. II. Constit. Imp. pag. 119.

** Gernrode ist von den Fürsten zu Anhalt eximirt.

§. 4.

Diese Aebtißinnen werden mit dem Titul: Hochwürdigst,

würdigst, Hochwürdig und Fürstl. Gnaden beehret. Auf Reichs-Tägen können sie durch Gesandte * erscheinen und ihr Votum ablegen; jedoch so, daß sie alle zusammen zugleich mit den Schwäbischen und Rheinischen Prälaten mehr nicht als zwey Vota haben. Zu solcher ihrer Würde gelangen sie ordentlicher Weise durch die Wahl der Stifts-Fräulein. Innerhalb ihres Districts sind sie befugt die den andern Reichs-Ständen zukommende Landes-Fürstliche Hoheit zu exerciren. Jedoch etliche mit Widerspruch oder mit Einschränkung der mächtigern Fürsten, welche sie zu Nachbarn oder Schutzherren haben.

* Weil man davor hält ein Frauenzimmer schicke sich nicht unter so viele Manns-Personen. Doch meinet Mulz in repref. Mai. Imp. Part. II. Cap. XIX. n. 44. p. 605. Exempel zu finden, da Aebtißinnen in Person erschienen wären.

§. 5.

Ob eine Evangelische Aebtißin sich vermählen und die Abtey dennoch dabey behalten könne? wird von einigen Publicisten bejahet, von andern hingegen verneinet. Jene beziehen sich unter andern auf ein disfalls vorhandenes Exempel. *

* THVLEMARI Rationes, daß eine der Evangelischen Religion zugethane Aebtißin in Teutschland, wenn sie sich verheyrathet, nicht nöthig habe zu resigniren, findet man in Fabri Staats-Canzley Tom. II. p. 88.

§. 6.

Ein mehreres hiervon findet man in Wagenseils diss. de Abbatissis. Man vergleiche dabey den Titul: Prälaten.

After-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Eintheilung. §. 4. Fides dieser Materie in dem Lehen-Rechte. §. 5. Was hierzu erfordert werde. §. 6. After-Belehnung ist dem Vasallen erlaubt. §. 7. Dieses wird widersprochen. §. 8. Und mit mehrern ausgeführet. §. 9. Dessen Aufrichtung und Wirkung. §. 10. Wenn solches aufhöret §. 11. Wer in einem Reichs-After-Lehen der erste Richter sey? §. 12. Reichs-Gutachten dieserwegen. §. 13. Wo die Klage eigentlich anhängig zu machen sey. §. 14. Das Königreich Sicilien ist ein Reichs-After-Lehen.

§. 1.

After-Lehen (Sub oder retro feudum). ist, wenn ein Vasall seine Lehen an einem andern, der eben so geschickt zu Lehen-Diensten ist, mit eben den, oder schwerern Bedingungen, wieder zu Lehen übergiebt; also daß diesem der Gebrauch des nützlichen Eigenthums unter Bedingung der zu erweisenden Treue verstattet wird.

§. 2.

Das Wort After bedeutet so viel als nach oder hinter. * In der schwedischen und dänischen Sprache heisset effter noch diese Stunde so viel als das teutsche nach. Daß aber das affter und effter einerley sey, ist denen bekannt, so da wissen, daß das a ehedem und noch heut zu Tage in dem Engellendischen wie ein e ausgesprochen werde. **

* Archäologus Teuto bey dem Leibnitz in collectaneis etymologicis p. 4. Wachter in glossario p. 73.

** Hr. Joh. Georg Estor kleine teutsche Schriften, 1. Band p. 729.

§. 3.

Die After-Lehen kan man eintheilen in Reichs-After-Lehen, wenn jemand ein dem Reich unmittelbar unterworffenes Land einem Reichs-Stand zum Lehn aufträget; oder schlechte After-Lehen, wann ein Lehen-Mann und Landsaß mit seinen Gütern wiederum einen andern belehnet. Der seel. Herr Geheime Rath Thomasius theilet das After-Lehen ein * in regulare oder proprium und in irregulare oder improprium. Das erste ist, wenn einige Theile eines grossen Lehens wiederum Subvasallen gegeben werden, damit der Zweck des Lehens desto besser könne erreichet und dem Lehens-Herrn von so mehrern Dienste geleistet werden. Ein Graf z. E. erhält ein weitläuftiges Lehen, und er belehnet mit einigen Stücken wieder andere, welche den After-Lehen-Leute genennet werden. Das andere ist, wenn der erste Vasall sein ganzes Lehen einem andern übergiebet, oder alle Stücke desselben unter mehrere Subvasallen austheilet.

* Diese Eintheilung findet sich in des Herrn THOMASII Select. Feudal. p. m. 240.

§. 4.

Das After-Lehen gründet sich auf 2. Feudorum tit. 34. §. 2. Similiter nec vasallus feudum sine voluntate domini alienabit: in feudum tamen recte dabit, si secunda persona sit talis, quae feudo seruire possit. Dergleichen Beafter-Leihung wird auch 2. Feud. 9. und in andern Texten * noch weiter bestätiget. Hieher gehöret auch die Stelle in dem Iure Feud. Alemann: ** „Ein gut mag maniges Herren sie als das es ein Man dem andern liht *** so soll doch nüt wenn einer die gewer han Und wer die gewere hett an dem Güte tüt dem yemand uff dem Güte laster oder Schaden, das soll er

er yme bessern und nüt dem von dem er es hett das ist recht.„

* Z. E. II. Feud. 3. §. 1. II. Feud. 9. pr. II. Feud. 26. c. 5. §. 9. II. Feud. 55. II. Feud. 108. 8. In allen diesen Stellen finden sich Verordnungen vom After-Lehen.

** Herr Schilter hat p. 15. diese Stelle also in das Lateinische übersetzet: Vnicum feudum potest esse multorum dominorum: veluti vt vnus alterum subinfeudet: possessio tamen penes vnum tantum esse debet. Et qui eam habet in feudo, si quis in eo delinquat, aut damnum det, ipsi emendam debet, et non ei, a quo feudum habet. Quo iure vtimur.

*** Ein anderes MSt. hat hier folgende Worte: Also das es je einer dem andern liehe.

§. 5.

Zu der After-Beleihung werden drey Stücke erfordert. Erstlich, daß die After-Belehnung aufrichtig geschehe. Zweytens, daß der After-Lehen-Mann eben so geschickt zu den Diensten, als der Lehen-Mann sey. * Drittens daß die After-Belehnung mit eben den oder schwerern Bedingungen, wie die Belehnung, oder in Ansehn des Lehn-Herrn mit geringern, nicht aber mit schwerern geschehe. **

* Titius in dem Teutschen Lehn-Recht cap. 15. §. 30. p. 290. gehet noch weiter und meynet nicht, daß dieses nöthig sey, denn wenn der Lehnmann in dem Stande bleibe, nach der After-Belehnung, daß er seinem Herrn die gehörigen Dienste leisten könne: so könne diesem gleich viel seyn, wem jener, sein Lehn indessen so lange, als sein Recht daure, überlasse. Wenn aber in der Ungeschicklichkeit das After-Lehen Mannes ein sonderlicher Betrug stecke, alsdann sey die After-Belehnung wegen solches Betruges ungültig, nach welchem denn auch zugleich die Stelle II.F. 34. §. similiter zu erklären sey.

** Hermann Vultejus de feudis hat sich viele Mühe gegeben, diese Erfordernisse deutlich zu machen. So hat auch der Chur-Brandenburgische Rath Andreas Kohl in dem zweyten Capitul de subfeudis von pag. 25. bis 64. sorgfältig davon geschrieben: nicht weniger Georg Adam Struv in Syntagm. I. Feud. Cap. XII. §. XI. und aus diesem Titius l. c.

§. 6.

Die Lehnrechts-Lehrer verstatten dem Vasallen die After-Beleihung. Denn, sagen sie, es ist zwar einigermassen eine Veräuserung, aber eine solche, die dem Lehn-Herrn keinen Schaden bringet. Er bekommt einen eben so guten Vasallen, als er vorhero gehabt hat; dieser erlanget auch kein weiteres Recht auf das Lehen, als nur so lange der Beafter-Leihende oder dessen Nachkommen leben. Pacta legem dant contractui. Diese müssen so eingerichtet werden, daß dem Herrn die Dienste und das Lehen jederzeit in Sicherheit bleiben.

§. 7.

Andere hingegen wollen den Vasallen dieses Recht keinesweges verstatten.* Denn, antworten sie, alles, was von dem After-Lehn gesagt werde: (§. 5. 6. könne auch unter eben den Bedingungen bey einem Verkauf des Lehens Platz finden, welcher doch, wie alle Veräuserung. verboten ** und nur mit Bewilligung des Lehn-Herrn erlaubet sey; ohne dessen Einwilligung folglich auch die Beafter-Leihung nicht geschehen könne. Dieses sey die rechte Meynung des Longobardischen Lehn-Rechts. Denn sothanes gestatte, das Affter-Lehen nicht anders, als *sine fraude*, das ist, mit Bewilligung des Herrn; 2. Feud. tit. 3. §. 1. werde dieses bestätiget: per feudum tamen cuilibet dari potest: nisi fiat in fraudem nostrae consuetudinis, (welche sey, daß der Lehn-Herr seine Einwilligung gebe) vel legis nouae bonae memoriae Lotharii (vel Friderici) imperatoris. Was wolle der Lex Lotharii anders, als daß, ohne des Herrn Bewilligung, an dem Lehen nichts veräusert werde. Ferner stehe 2. Feudorum tit. 9. Si vero vel totum vel partem volebat per fraudem aliquem inuestire; hoc licebat ei *sine fraude* facere. Das wolle so viel sagen, der Lehn-Herr habe hierin leicht seinen Willen, massen er, statt eines, nun zwey Vasallen überkäme. Sothane Auslegung dieser Texte erfordere so wohl die Eigenschaft derer Lehen, als der vernünftige Zusammenhang der ganzen Sache. ***

* Und zwar meynet bereits Fr. Hottomannus disp. feudal. c. 34. daß diese After-Lehen zwar ehedem wären im Gebrauch gewesen; nachgehends aber durch die Constitutiones Lotharii II. et Friderici I. Imp. II. Feud. 52. und 55. wieder aufgehoben worden; womit aber sowohl STRVV l. c. p. 444. als Schilter in Comment. ad Cod. I. Alem. Feud. Cap. XXX. p. 204. und 11. nicht einstimmen.

** Der Vasall darf das Lehen, nicht allein nicht verkaufen, sondern auch nicht verschenken, denn eines ist eine Veräuserung wie das andere, daher heiset es auch 2. Feud. 9. §. I. donare autem, aut iudicare pro anima; vel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat consuetudine.

*** Herr D. Joh. Georg Estor unrichtige Begriffe der Lehnrechts-Lehrer von den After-Lehen, in den kleinen Schriften 1 Band p. 728-743.

§. 8.

Eben dieses wird auch mit den teutschen Lehen bestärket. Man führet verschiedene Exempel an, daß der Vasall ohne Vorwissen des Herrn keinen Untervasallen annehmen dürfen. * Z. E. es darf kein Fuldischer Vasall ohne Vorwissen des zeitigen Herrn Abten ein After-Lehn schaffen. ** Welches

auch an dem Bischöfl. Strasburgischen Lehen-Hof Rechtens gewesen sey. *** Wer woerde sich nun bereden, daß die Longobardische geringe Vasallen mehr Freyheit als die teutschen in diesem Stück sollten genossen haben! Im Fall aber Exempel angeführet werden wollten, daß auch ein Cavalier den andern ohne vorhergängige Einwilligung und Vorbewust seines Lehen-Herrn beafterleihet hätte: so würde alsdenn solcher angeblicher After-Vasall nur als ein bloser Verweser des Vasallen anzusehen seyn, der vor seine Mühe, als ein bloser Vsufructuarius die Einkünfte des Lehens ziehe. *

* Estor l. c. p. 34. und 108. hat ein Exempel des Hermansteins, welchen die Grafen zu Solms Greifenstein mit Bewilligung und Vorwissen des Herrn Land-Graven zu Hessen, an die Schenken zur Helfte beafterleihen.

** Einige Stellen aus dem Fuldischen Lehn-Hof p. 228. n. 76. findet man bey dem Estor l. c. p. 737.

*** Kraft einer Urkunde, welche Joh. Schilter in dem Comment. ad Ius feudale Alem. p. 211. an das Licht gebracht hat.

* S. mit mehrern des Hr. Estors not. * angeführte Abhandlung.

§. 9.

Im übrigen wird das After-Lehen durch Zusage und Belehnung aufgerichtet, und es ist nichts daran gelegen, ob es umsonst oder um Geld verliehen werde, wenn nur kein Betrug darunter verborgen ist. Es kan auch ein After-Lehen durch Verjährung aufgerichtet werden, wenn sich nehmlich einer als ein Unter-Lehn-Mann aufführet und der andere in 30 Jahren nicht widerspricht. Die Wirkung des After-Lehens ist, daß der After-Lehen-Mann alle Nutzbarkeiten, die sonst der Lehen-Mann zu geniessen gehabt, heben kan; welcher im Gegentheil Treue und Dienste, auch was sonst zugesaget worden, dem Lehn-Mann, als seinem Herrn, zu leisten schuldig ist. *

* STRVV Syntagma I. Feud. §. X. p. 445. und f. Titius im Teutschen Lehn-Recht 15. Hauptst. §. 34. u. f.

§. 10.

Das After-Lehen höret auf: 1) durch Auflassung, 2) wegen verfloßener Zeit, wenn solche ist bestimmet worden; 3) durch Felonei, welche der After-Lehn-Mann entweder wider seinen oder den Ober-Herrn begehet, II. F. 55. §. illud quoque. 4) wegen Aufhörung des Rechts des Lehn-Mannes, wenn er nehmlich ohne Kinder stirbt, oder sonst rechtmäsiger Weise sein Lehn verliehret *

* Struv und Titius an den angeführten Stellen.

§. 11.

Es entstehet hierbey die Frage: **Wenn jemand ein dem Reich unmittelbar unterworffenes Land besitzet, und solches einem andern Fürsten, mit oder ohne Kayserl. Einwilligung zu Lehen aufträgt, wer alsdenn in demselben erster Lehen-Richter sey, der Kayser oder der neue Lehens-Herr?** Man hat von dieser Frage eine eigene Disputation des Canzlers von **Ludewig**, * welcher behauptet, daß die Sache in der ersten Instanz vor den After-Lehn-Herrn gehöre, und sie hernach, wenn ein oder der andere Theil sich durch das erfolgte Urtheil etwan beschwert befindet, vermittelst eingewandter Appellation, allererst an die höchste Reichs-Gerichte gedeye.

* de primo foro subfeudorum imperialium in Reichs-After-Lehen, Halle 1715. In den ersten Capiteln zeiget der Verfasser weitläuftig, daß es gar viele Exempel gebe, da dergleichen dem Reich ohne Mittel unterworffene Länder, Lehen und Erbe, den Reichs-Ständen theils mit, theils ohne des Kaysers Einwilligung als After-Lehen vormals aufgetragen worden. Z. E. dem Churfürsten zu Trier von den Grafen zu Sayn, Wied, Nassau ꝛc. Dem Churfürsten von Cölln von den Herzogen zu Cleve, den Fürsten von Nassau, den Grafen von der Mark, Arnsberg, Mörß, Büren; dem Bischof zu Würzburg von den Grafen zu Henneberg, Cassel ꝛc. dem Könige in Böhmen von den Grafen von Wertheim, auch verschiedenen Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen; dem Churfürsten zu Pfaltz von den Herzogen und Fürsten von Jülich, Nassau, von den Grafen von Sayn, Witgenstein, Wied, Kirchberg, Leiningen, Erpach, Solms, Löwenstein, Manderscheid ꝛc. den Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen von verschiedenen Thüringischen und Meißnischen Grafen; dem Maragrafen von Brandenburg von den Herzogen zu Mecklenburg und andern.

§. 12.

Es ist diese Frage zu Anfang dieses Jahrhunderts in Ansehung der Grafschaft Ritberg auf dem Reichstag vorgekommen. Es forderten nehmlich die Gebrüdere Fürsten von und zu Lichtenstein, Hartmännischer Linie, vor der Rittbergischen Fräulein Maria Ernestina Franciska, Gräfin zu Ost-Frießland und Ritberg, das Vorrecht an der Grafschaft Ritberg, und stelleten deshalb eine Klage bey dem Reichs-Hofrath an, mit Bitte, des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchl. aufzuerlegen, daß er Sie, die Fürsten von Lichtenstein mit der Grafschaft belehnen möchte. Der Herr Land-Graf aber that dargegen nicht allein bey dem Kayser selbst, sondern auch bey dem Reichs-Convent gehörige Vorstellung, daß nehmlich die

Frage:

Frage: Ob die Fürsten ein Vorrecht vor der Grafin hätten? in der ersten Instanz nicht vor den Reichs-Hofrath gehöre, sondern vor den Heßischen paribus curiae ausgemachet werden müsse, wie es vordem auch also gehalten worden. Es erfolgte hierauf ein Reichs-Gutachten: „daß wegen dieses Hessen-Casselischen Begehrens, aus denen in dessen Memorial angeführten und andern Fundamentis, und als einer in Constitutionibus Imperii wohl fundirten Sach, Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Gutachten dahin wohl zu erstatten wäre, und in Erwegung, daß dieselbe aus angeführten motiuis ad Consilium imperiale aulicum, als judicem superiorem, neglecto judice intermedio, vel curia feudali, noch zur Zeit nicht gehörig, Ihro Kayserl. Majestät wie hiemit geschiehet, zu ersuchen wäre, Sie allergnädigst geruhen wollten, solche Verfügung zu treffen, daß die Stände in ihrem Iure primarum instantiarum nicht verkürzet, mithin diese Fürstl. Heßen-Caßelische Lehn-Sache vor dessen ordentliches Mann- und Lehen-Gerichte, als seine erste Instanz verwiesen werde. Sign. Regenspurg den 7. April 1705.„

§. 13.

In Hessen hat man also bey den Reichs-After-Lehen annoch ein ordentliches Mann-Gericht, wie denn selbiges auch sonst daselbst bey andern Lehns-Sachen nicht ungewöhnlich ist. An andern Orten aber findet man es nicht überall, sondern es werden die Sachen, so Reichs-After-Lehne betreffen, vor die Regierungen und Lehns-Canzeleyen gezogen. Also wenn in den jüngern Zeiten, an Seiten der Herzoge zu Sachsen-Weimar an die jetzige Fürsten zu Schwarzburg wegen der von Sachsen herrührende Lehne, so besagte Fürsten besessen, citationes und Verordnungen ergangen sind, ist von den paribus Curiae nichts gedacht, sondern es sind die Lehn-Leute vor die Fürstl. Regierung geladen worden. * Dem After-Lehns-Herrn stehet die Macht zu, daß er die After-Lehn-Leute zur Lehns-Empfahung auch bey Strafe citiren kan. **

* S. hiervon und wie es weiter in dieser Sache abgelaufen ist, Faber Staats-Canzeley. Part. X. und XI.

** Wie LVDOVICI in Einleitung zum Lehns-Proceß Cap. I. §. LIIX. p. 49. bemerket; und f. 98. einen ganzen Catalogum dergleichen After-Lehn-Leute von Magdeburg und Pommern einrücket. Nach Inhalt der Magdeb. Policey-Ordn. c. 36. §. 2. müssen auch diejenigen, welche After-Lehn-Stücke im Herzogthum haben, und doch in andern Landen wohnhaft sind, auf des Lehn-Herrn Citation sich in Lehns-Sachen unweigerlich stellen. In Pommern bleibet es auch bey des Lehn-Herrn Iurisdiction. Stryk disp. de Feudis Pomer. jedoch hat der Landes-Herr, als Ober-Lehn-Herr dem Hof-Gerichte concurrentem Iurisdictionem vorbehalten. Hinter Pom. Hofger. Ordn. tit. 31. §. 13. Doch findet man, daß zuweilen noch pares curiae bestellet werden. Ein Exempel aus dem Hannöverischen stehet bey dem LVDOVICI l. c. §. C. p. 90. u. f. und aus dem Clevischen §. Cl. und aus dem Oesterreichischen. §. CIII. In der Magdeb. Policey-Ordnung C. 8. §. 40. finden sich diese Worte: „die After-Lehn-Leute sollen auf des Lehn-Herrn dritte Citation zur Lehns-Folge, bey Verlust des Lehns, zu erscheinen gehalten seyn.

§. 14.

Ein Reichs-After-Lehn ist nach des Canzlers Ludewig Meynung das Königreich beyder Sicilien. Seine Sätze hängen also an einander. Der Kayser ist Ober-Herr in Sicilien. Was der Pabst darauf zu sagen, das hat er vom Kayser, als dessen Reichs-Lehn-Mann. Wann nun die Könige von Sicilien dem Pabst die Lehn leisten; so schliesen sie den Kayser nicht aus. Darum habe auch der Kayser Lotharius mit dem Pabst Innocentio II. die Sicilianische Lehn-Fahne dem König in Sicilien, Reginaldo a. 1136. zugleich gereichet: der Lehn-König auch beyden zugleich den Lehns-Eyd geleistet und abgeschworen.

§. 15.

Man kan bey diesem Titul noch nachsehen: Mich. Henr. Griebners diss. de subfeudorum Imperii quae olim immediata feuda fuerunt praerogatiua. Leipzig 1728.

Aggratiandi Ius S. Begnadigungs-Recht

Ahnen-Zahl.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung der Ahnen-Zahl. §. 3. Deren ehemaliger Nutzen. §. 4. Besonders bey den Turnieren. §. 5. Kampf-Gerichten. §. 6. Schöppen-Stühlen. §. 7. Land-Tägen. §. 8. Heutiger Nutzen bey der Landes-Folge. §. 9. Einschränkung in Ansehung des niedern Adels. §. 10. Nothwendigkeit der Ahnen-Zahl bey den Stiftern. §. 11. Ritter-Orden. §. 12. besonders bey dem Johanniter-Orden §. 13. Bey dem Sächsischen Land-Tage und anderwerts. §. 14. 15. Kayserl. Gerechtsame Ahnen zu schenken. §. 16. 17. Wie die Ahnen-Zahl zu rechnen.

§. 1.

Unter der Ahnen-Zahl verstehet man eine gewisse Anzahl ebenbürtiger (Ebengeburt) Vorfahren, auf welche bey der Nachfolge in einem Reichs-Lehen, Turnieren, verschiedenen geist- und weltlichen Ritter-Orden, Hoch-Stiftern, Vermählungen, auch andern Fällen gesehen zu werden pfleget.

§. 2.

Was den **Ursprung** der **Ahnen-Zahl** anbelangt: so ist Herr **Telgmann** in dem Tractat von der Ahnen-Zahl Cap. I. §. XVIII. der Meynung, daß der Stuhl zu Rom diese Erfindung veranlasset, als er seine Creaturen aus Italien nach Teutschland geschicket, und selbige für Edelleute ausgegeben habe. Diesem zu steuren habe man angefangen den adelichen Stand auf eine gewisse Zahl Ahnen zu setzen, welche hinlänglich bewiesen werden müssen, wenn jemand für einen guten Edelmann gehalten werden, und die damit verbundene Wirkungen ohne Widerspruch geniessen wollen. Hiermit stimmet auch **Gundling** ein, welcher in dissert. an nobilitet venter Cap. II. §. 10. 11. p. 28. 29. also schreibet: Hoc autem factum ad Romani pontificis eiusque adfeclarum conatus reprimendos, partim ne externus episcopus nobis obtruderet homines abiectos Romanae rei studiosissimos peregrinos ac Italos, partim ne Imperii conuentus, in quibus a prima regni origine sacerdotes summa auctoritate polluere, nouis et contemtis homuncionibus replerentur, aut etiam serui opprimerent nobiles et priores dominos, istique vetera odissent patriae instituta et dolosis papae consiliis exequendis auxiliares manus porrigerent. Und dieses ist ohngefehr mit Ausgang des 9ten Jahrhunderts geschehen. *

* Höping de Iure Insignium s. armorum prisco et nouo Iure C. II. §. 4. n. 84. p. 735. meynet, daß die Ahnen-Zahl bey Gelegenheit der Turniere unter Henrico aucupe aufgekommen sey. Apud Germanos schreibt er, ante Henrici aucupis tempora auorum cumulationem solennem fuisse non reperio, praeterquam quod praedictus Imperator quatuor nobilium auorum per insignia demonstrationem, ad hoc, vt ex illis nobilisne aliquis, an ignobilis habendus, et ad torneamenta admittendus, cognosci possit, primus inter equestris decursus Leges requisierit et instituerit.

§. 3.

Die Ahnen-Zahl hat einen mannigfaltigen Nutzen. Anfänglich wurde eine gewisse Anzahl Ahnen erfordert bey Erlangung hoher geistlichen Prälaturen. In den folgenden Zeiten aber durfte nicht einmal zu den Canonicaten hoher Stifter jemand gelassen werden, welcher nicht mit unverwerflichen adelichen Schildern versehen war. Doch waren die Stifter im Anfange mit einer geringen Ahnen-Zahl zufrieden. Nachgehends aber ist die Stiftmäsige Zahl auf 4, auf 8, oder wol gar auf 16, und folglich auf väterlicher und mütterlicher Seite insgesamt auf 32. Ahnen festgesetzet worden. Telgmann in dem obangeführten Werk von der Ahnen-Zahl Cap. II. §. IV. meynet, es sey solcher weitläuftiger und beschwerlicher Beweis des Adels von der Zeit an in den hohen Stiftern aufgekommen, da die Kayser angefangen den neu geadelten vier Ahnen zu schenken. Welches die alten Geschlechter ungerne gesehen: dahero sie bey hohen Stiftern mit dem Beweis der vier Ahnen nicht mehr zufrieden gewesen seyn.

§. 4.

Zu den **Turnieren** wurde ohnleugbar ein vierschildiger Adel erfordert. Die **Turnier-Ordnung** *Henrici aucupis*, bey dem **Goldast** in Reichs-Satzungen P. I. art. 12. p. 5. edit. nouiss. saget klar: „Welcher von Adel wolt einreiten und thurniren, der nicht von seinen Eltern Edelgebohrn und Herkommen wäre, und das mit seinen vier Anichen nit beweisen kündt, der mag mit Recht dieser Thurnier keinen besuchen.„ Hiermit stimmet auch ein die Turnier-Ordnung, gemacht zu Halbrun von der Ritterschaft der 4. Landen unter Kayser Friderico III. A. 1485. bey dem **Goldast** in Reichs-Handlungen artic. I. p. 25. „Zum Turnier wird niemand zugelassen, welche von ihren vier Ahnen nicht edel, noch auch von ihren Stämmen nicht Thurniers-Genoß geboren sind.„ *

* Ein mehrers siehe in Franc. MODII pandectis triumph. Tom. II. Lib. III. n. 7.

§. 5.

Bey dem ehemaligen **Kampf-Gerichte** war die Ahnen-Zahl von besonderer Nothwendigkeit, indem solche der Kläger erweisen muste, sonsten der Beklagte den Kampf weigern konte. Also saget *Ius Feud. Alem. c.* 51. „Welch Semper Freymann ein seiner Genoß anspricht zu Kampf, der bedarf zu wissen seine vier Anchen „Sachsen-Spiegel art. 63. „Ein jeglicher Mann mag Kampfes wegern dem, der nicht als wolgebohren ist, als er. Art. 51. „Welch Schöpfenbar Freymann einen seiner Genossen zu Kampf anspricht, der bedarf wol zu beweisen, wer seine vier Ahnen sind und sein Standmahl und die zu benömen, oder jener wegert im Kampfs mit Recht.„ Der Canzler von **Ludewig** giebt hiervon in differentiis Iur. Rom. et Germ. in dignitate vxoris p. 23. folgende Ursache an: Haec fuerunt Germanorum institura, ne in monomachiam (duellum) ire teneretur ab homine ignobili aut imparis fortis et natalium prouocatus. Siue hoc fecerint Germani, quod nobilem Sanguinem maioris haberent quam plebeium, siue quod negarent plebeiis jura duelli. Siue quod ita retunderent vilioris hominis

minis proteruiam. Das Kampf-Gerichte bestunde aus Mitgliedern vierschildiger Geburt.

§. 6.

Gleichergestalt wurden auch die Schöppenstühle in den alten Zeiten mit Adelichen besetzet, die ihr Geschlecht durch vier Ahnen von Vater und Mütterlicher Seiten beweisen können. Denn heyrathete ein Edelmann eine **Baur-Gültin, Landsaßin,** oder **Pfleyhaften** Tochter, wie es in den alten teutschen Gesetzen aufgezeichnet stehet: so wurden die aus solcher Ehe erzielten Kinder niemals für Schöppenbar gehalten, und konten folglich zu einem Schöppen-Stuhl als Schöppen nicht gelangen.* Doch nach eingeführten Römischen Recht blieben die Adelichen von den Gerichten mehrern theils weg. Ingleichen erkante das alte Mann- oder Lehn-Gerichte keine Vasallen für tüchtige Pares Curiae; wenn sie nicht von einem guten Adel ihr Stamm-Register aufzuführen wusten.** Niemand durfte so wenig in Lehen- als Peinlichen Gerichten über eine adeliche Person erkennen, und ein Urtheil sprechen helfen, er war denn selbst von adelicher Geburt. ***

* S. mit mehrern Telgmann von der Ahnen-Zahl Cap. II. §. XXIV.

** S. das alte Mann-Recht des Erz-Stifts Magdeburg bey dem Lünig in Corp. ur. Feud. Germ. Tom II. n. 85. p. 1021. „Dis ist das erste, das die Dienst-Leute vom Magdeburg gewunnen haben, daß niemand üffe sie Urteil gebinden, en macher en sie zu deme Herschilde geboren.„

** Sachsen Spiegel Lib. II. Art. XII. Schöpffenbar freyleut mögen wol Urteil finden über einen iglichen Mann. Es mag aber über sie niemand Urteil finden, das an iren Leib, oder an ihre Ehre, oder an ir Erbe gehet, noch ir Urteil schelten, er sey inen denn ebenbürtig.

§. 7.

Auf den Land-Tägen durfte niemand Sitz und Stimme nehmen, der nicht von gutem alten Geschlechte war, und solches durch gewisse Ahnen erweisen konte. Desgleichen hatte die Ahnen-Zahl ihren Nutzen bey der Nachfolge in Altväterlichen Stamm-Lehen. In Iur. Feud. Saxon. cap. II. heißt es ausdrücklich, daß alle diejenigen Lehen-Recht darben sollen, so nicht von Ritters-Art seyn.

§. 8.

Die Ahnen-Zahl hat noch heutiges Tages ihren grossen Nutzen. Fürstliche, Gräfliche und andere Personen von hohen Adel haben gleicher Ahnen vonnöthen, wenn ihre Nachkommen nicht die Successsion in Land und Leute verliehren sollen. Man sehe die Titul: **Ebengeburt** und **Mißheyrath.** Dieses ist der Reichs-Praxi gemäß.

§. 9.

Mit dem **niedern Adel** verhält es sich zwar in so weit etwas anders. Die Kinder erben den Adel, wenn sie gleich keine Ahnen-Zahl aufweisen können. **Kreidemann** von der Ritterschaft, Stand-Recht und Freyheiten bey dem **Bürgermeister** in Bibliotheca equestri P. I. §. 10. p. 744. schreibet: „Es ist allhier auch dis zu merken, daß das Weib ihrem Edlen und Unedlen Ehmann nachfolge in sein Geschlecht, wird nach dem Mann genennet, sie erlanget des Mannes Staat, Stand, Condition, sie folget ihm in sein Gericht, in sein Bürger-Recht, in sein Hauswesen, sie corruscret mit ihres Mannes Ehr und Dignität, und wenn sie nicht von Edlen Geschlecht, so wird sie doch für Edel gehalten, geachtet, genennet, tractiret, wenn sie sich mit einem Edlen beheurathet.„ * Doch bey dem allen, erlangen die Kinder eines Edlen von einer Unedlen die Gerechtsamen des **vollkommnen Adels** keinesweges.

* Und dieses geschiehet nach den Grundsätzen der Römischen und Canonischen Rechte. Nam iuris ecclesiastici auctoritate connubii noxus adeo sanctus, perfectus ac intemeratus habetur, vt nemo credatur coniugem suam participem facere nolle sui honoris et dignitatis, schreibet Ludewig in different. I. R. et G. in dignitate vxoris. p. 19.

§. 10.

Die Nothwendigkeit der Ahnen-Zahl äusert sich bey den meisten **Stiftern.** Neue Geschlechter, oder die sonst Mangel an ihrer Voreltern Geburt verspühren, können zu keinem Hochstift gelangen.* Wollen Fürstliche oder Gräfliche Personen Stifts-Beneficia geniessen, so sind dieselben schuldig sich darzu hergebrachter massen zu qualificiren. Sie müssen leiden, daß das Capitel über ihren hohen Adel eben so genaue Untersuchung anstellet, als über die Geburt eines andern Edelmanns.** Etiamsi ratione personae et natiuitatis principes et Comites imperii sint, tamen necessario subiecti sunt Legibus et Statutis singularum ecclesiarum, in quibus praebendas vel Canonicatus habent. **Höping** de Iure Insigniùm C. II. §. 5. n. 114. p. 740.

* Als im abgewichenen Jahrhundert zwischen dem Pabst und dem Stift Wormis wegen Einschiebung eines Ausländers Streit entstanden, nahmen sich verschiedene Catholische Reichs-Stände des Stifts an. Der damalige Churfürst von Maynz ließ dieserwegen 1699. ein Interceßions-Schreiben nach Rom gelangen, in welchem folgende Stelle anmerklich ist: In Germania, non

non nisi Germani ad ecclesias cathedrales iique ex praecipua nobilitate (vbi gradus in Theologia vel Iure pro nobilitate non computatur) admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex gremiis harum ecclesiarum eligantur episcopi et Sacri Rom. Imperii principes, cuius dignitatis exteri non sunt capaces. Fabers Staats-Canzley Tom. V. p. 127. Von dieser Streitigkeit sehe man einen Auszug der Wormsischen Deduction in dem Augspurgischen monatlichen Staats-Spiegel Febr. 1700. zu Anfang.

** Telgmann von der Ahnen-Zahl Cap. IV. §. 2.

§. 11.

Die Ahnen-Zahl findet auch ihren Nutzen bey Geistlichen und andern **Ritter-Orden.** Die **Bulle Pabst** *Sixti IV.* 1483. bestätiget den geistlichen Ritter-Orden die Ahnen-Zahl, und hat hierwider keine Dispensation statt. Höping de Iure Insignium c. II. §. 5. n. 97. p. 737. schreibet gar wohl: Militiam siue ordines equestres quod attinet, certum est, ad illas non facile admitti, nisi qui nominis nobiliumque insignium vetustate sine aliqua controuersia nati existunt -- Neque hoc solum, sed vtramque paternam et maternam nobilitatem, quo illa splendidior et illustrior fiat, requiri. -- Ingressuro igitur militi ordinem probatio primum incumbit ex legitimo matrimonio ortum, et in sua patria ex vtroque tam patris quam matris latere, cognomine, gentilitiis insignibus et magistratibus nobilem esse, a Christianis non autem Turcis et aliis infidelibus originem duxisse, ac nobilium more semper vixisse. Die Ursach ist wohl am wahrscheinlichsten darinnen zu suchen, daß in den alten Zeiten der Krieges-Stand allein aus dem Adel bestanden hat. *

* Mehrere Ursachen giebet Telgmann von der Ahnen-Zahl Cap. V. §. 4. an.

§. 12.

In den **Johanniter-Orden** wird niemand aufgenommen, der nicht von Fürstlichen oder sonst alten Adelichen Geschlechte ist. Es heißt in des löbl. Johanniter-Ordens-Ritter Amts-Gebühr, Pflicht und Schuldigkeit, wie ihnen solche bey dero Inuestitur bey einem jedweden Herren-Meisterthum pfleget vorgelesen zu werden, §. 1. ausdrücklich: So muß derselbe, welcher in diesen ritterlichen Orden aufgenommen wird, entweder Fürstlichen, Gräflichen, Freyherrlichen oder alten adelichen Freyen Standes und Herkommens seyn.* In den **teutschen Ritter-Orden** werden nur diejenigen aufgenommen, die mit acht unverwerflichen Ahnen versehen seyn. ** Und werden grosser Herren natürliche Kinder nicht zugelassen. Ausser diesen hat man noch andere Ritter-Orden in Teutschland, wo jedesmahl eine gewisse Ahnen-Zahl erfordert wird. Wie dann auch der Kayser selbst dahin zu sehen pfleget, wenn derselbe gewisse Personen zu Rittern schläget. * *

* Joh. Christ. Beemann in den Anmerkungen von dem Ritterlichen Johanniter-Orden Cap. VI. p. 188.

** Telgmann von der Ahnen-Zahl Cap. V. §. 20.

* * Telgmann l. c. §. XXVI.

§. 13.

Bey dem **Land-Tage in Sachsen** kan noch heutiges Tages kein Besitzer eines Ritter-Gutes erscheinen, wenn ihm in seinem Geschlecht-Register eine Zahl von sechszehen Ahnen, insgesamt **Edelgebohren**, fehlen. Das **Schlesische Ritter-Recht und Ehren-Gericht**, erkennt keinen andern Adel für gut und tüchtig, er sey denn vierschildig auf beyden Seiten. Die **Gan-Erben** des Schlosses **Friedberg** müssen zum wenigsten vier edle Ahnen, vorzuzeigen wissen; und eben dieses erfordern auch die Gan-Erben des **Busecker Thals.** In der **Capitulation** verspricht der Kayser Art. XXIII. §. 4. die Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die er sonst in- und auserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen hat, als da seynd Protectio Germaniae, Gesandtschaften, Obrist-Hofmeisters, Obristen-Cämmerers, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, * * die nicht niedern Stands noch Wesens, sondern nahmhafte hohe Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel zu besetzen. Auch ist die Ahnen-Zahl nicht ohne Nutzen bey adelichen Trauer-Begängnissen. Mit dem letztern des Geschlechts werden die Insignia zerbrochen und in das Grab geleget. * Endlich wollen wir noch die Worte aus dem **Sachsen-Spiegel** mit einrücken Lib. I. art. 51. da es heißt: „Welch Man von seinen vier Ahnen, (das ist, von zweyen eltern Vatern, und von zweien eltern Müttern, und von Vater und von Mutter die unbescholten seyn) unbescholten an seinen Rechten ist, den kan niemand beschelten an seiner Geburt, er hat denn sein Recht verloren oder verwirket." **

* Ausführlich kan man anbey Telgmann von der Ahnen-Zahl Cap. VI.-IX. nachsehen.

** Hiermit stimmet auch ein das Sächsische Weichbild Art. III. in LL. ALEMANNICIS cap. XLVII. und XLIX. heißt es: Ille nobilium natalium, qui patrem et matrem

matrem habet nobilem, auos auiasque nobiles, ex vtroque latere cum patris, tum matris.

§. 14.

Da solchergestalt die Ahnen-Zahl so mannigfaltigen Nutzen hat: so ist die Frage, von der Kayserlichen Gerechtsame, Ahnen zu schenken, um so erheblicher. Diese Befugnis gründet sich auf das zustehende Recht zu adeln und hohe Dignitäten auszutheilen, (Dignität) und der Folge, solche, befundenen Umständen nach, zu erhöhen oder zu vermindern. * Also beehrete Kayser Carl V. den Chur-Brandenburgischen Rath, *Georgium Sabinum*, mit den vier Ahnen. Te igitur Sabine, heißt es in dem Adels-Briefe, liberosque ac posteros tuos omnes harum literarum testimonio renunciamus vere nobiles tanquam de domo ac prosapia nobilium a quatuor paternis et maternis auis procreatos - - in quibus ceteri nostri et Sacri Romani Imperii vere nobiles de equestri prosapia a quatuor paternis et maternis auis geniti et procreati vtuntur, fruuntur, et gaudent quoquo modo, vel de consuetudine, vel de iure. ** Heut zu Tage bedienet sich der Kayser ohngefehr folgender Ausdrückungen: So haben wir ihn aus Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit samt seinen ehlichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Personen zu ewigen Zeiten in den Stand und Grad des Adels, unsers und des H. Röm. Reichs, auch unserer Königreiche, Fürstenthum und Landen gesetzt, und zu recht Edelgebohrnen Wappen-Lehens-Thurniers-Genossen und Rittermäßigen Leuten erhebt, darzu gewürdiget, geschöpft, geadelt, und sie der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft des Adels zugefügt, zugesellet und vergleicht, allermasen und gestalt, als ob sie von ihren vier Ahnen von Vater und Mutter, beyderseits recht Edelgebohrne, Turniers-Genossen und rittermäßige Leute, gebohren wären.

* Von der Kayserl. Gerechtsame Ahnen zu schenken, handeln mit mehrern: LIMNAEVS in I. Publ. Libr. VI. c. 5. n. 136. u. f. Sprenger in Iurisp. publica p. 41. Georg Schultzen Synopf Iur. Feud. c. 7. n. 62. p. 309. Daniel Otto in Iur. Publ. c. XI. p. 336.

** Die Urkunde findet man bey Petr. Bertio rerum Germanic. Lib. 3. c. 2. p. 18.

§. 15.

Nur ist hierbey noch eine andere Frage zu erörtern: Ob und wie weit ein von dem Kayser mit dem Recht der 16. Ahnen beschenktes *Subiectum*, bey hohen Stiftern, da die *Canonici* vermöge der *Statutorum* ihr adeliches Herkommen mit 16. Ahnen beweisen müssen, zuzulassen sey? Die Sache ist zweifelhaft, und fehlet es nicht an Gründen für den Kayser und an Gegen-Gründen der Stifter.

Auf Kayserlicher Seiten wird angeführet: Der Kayser sey Fons nobilitatis, folglich könne derselbe den hohen und niedern Adel ohne Verkürzung mittheilen; und werde dieses zustehende ius nobilitandi eingeschrenket, wenn dem Kayser nicht frey bleiben solle mit Effect, Ahnen zu verleihen. Dieses flösse aus der dem Kayser zustehenden Ober-Gewalt im Reiche, deshalben sich derselbe keine Gränzen setzen lassen könne. Zumal da in jeder Republic der Regent verbunden sey, Ehr und Würden nicht in gleicher Mase zu ertheilen, sondern wie es die Beschaffenheit der Tugenden erfordere: welches auch von Kayserl. Majestät nicht anders als zu vermuthen wäre. Zudem conferirte ja der Kayser höhere Dignitäten, welche auch auser dem Reiche von allen Nationen dafür erkannt würden, mithin sey nicht abzusehen, warum derselbe nicht befugt seyn sollte, einen neuen Adel zugleich für Stiftmäßig zu erklären und ihn mit der darzu gehörigen Ahnen-Zahl zu versehen. Hiernächst da dem Kayser zu allen Zeiten unbenommen gewesen, neuen Edelleuten vier Ahnen beyzulegen, um selbige dadurch zu einem Turniermäßigen Stande geschickt zu machen: so sey auch nicht abzusehen, warum er nicht eben sowohl die neuen Geschlechter für Stiftmäßig ernennen könne. Und was die Stifts-Statuta anbelangt: so könne ja der Stuhl zu Rom, gegen die Iura, und welches daher folge, gegen die Statuta Capitularia dispensiren, mithin sey dem Kayser gleiche Macht in weltlichen Dingen nicht abzusprechen. Nicht weniger habe selbst die Rota Romana eine obgedachter massen geadelte Person 1538. für Stiftmäßig gehalten, von welchem Gericht sonst zu vermuthen gewesen, daß selbiges seine Meynung würde zum Vortheil der Stifter abgefasset haben.

Die Gegen-Gründe auf Seiten der Stifter und des alten Adels sind diese: Daß kraft der Stifts-Statuten die Candidaten müsten Stiftmäßig gebohren seyn, so gleichwohl von den neuen Edelleuten ohnmöglich könne gesaget werden. Und da die Adel-Briefe zu unsern Zeiten, nebst der Formul: mit dem Recht der Ahnen, am Kayserlichen Hofe leicht auszubringen stünden: so dürften zuletzt die Statuta Capitularia auf bloße Simulacra hinausfallen, und also in der That wenig Effect mehr nach sich ziehen. Welches aber den

pragma-

pragmatischen Reichs-Grund-Gesetzen ganz offenbahr zuwider lieffe. Allermasen in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. V. §. 16. die deutliche Vorsehung geschehen, die Stifter bey ihren Herkommen und Statutis zu erhalten. Nun habe der Kayser zu Festhaltung besagten Friedens-Schlusses durch die Capitulation sich mehr als einmal anheischig gemacht, und zu desto mehrerer Sicherheit sich zu der Clausula cassatoria nachdrücklich verbunden, daß nehmlich alles dasjenige, was wider den Westphälischen Frieden und andere Reichs-Grund-Gesetze mögte unternommen werden, sollte Kraftloß, nichts und todt seyn. Ingleichen wäre auch von Seiten des Kaysers in der Capitulation versprochen worden: die Dom-Capitul bey ihren absonderlichen Priuilegiis und hergebrachten Statutis und Gewohnheiten gegen die etwan zu besorgenden Neuerungen des Pabstes zu beschützen und zu beschirmen. Bey welchen Umständen der Kayser um so mehr verpflichtet wäre, selbst ein gutes Exempel zu geben, und den Stiftern gegen ihre Statuta keine neue Geschlechter zu obtrudiren. Daher denn auch richtig abzunehmen sey, daß die Stifter im Reiche dem Stuhl zu Rom in geringsten nicht zustünden, auch niemals zugestanden hätten, gegen die Stifts-Observanz und deren Iura ohne Einwilligung des Capituls zu dispensiren. Was dagegen bisher unternommen wäre, dasselbe sey de Facto geschehen, mithin könne solches zu keinem Präjudiz des Capituls angeführet werden. Es könne zwar der Kayser den neuen Adel Turniermäßig erklären, allein hiervon könne auf ein Stift nicht geschlossen werden, durch jenes erwachse dem alten Adel kein Nachtheil, wohl aber durch das letztere: indem selbem in den meisten Hoch-Stiftern ein Ius prohibendi et excludendi alios, so nicht vom teutschen Geblüte und der Geburth nach mit zulänglichen adelichen Ahnen versehen sind, gebühre. Ihr Vorrecht beruhe darauf, weil die Dom-Capitul für den alten teutschen Adel und dessen Nachkommen gestiftet und dieserhalb mit so wichtigen Vermächtnissen auf ewig beschenket worden. Es stünde zwar dem Kayser frey, das ihm im höchsten Grad gehörende Recht zu adeln, nach Belieben zu exerciren, und den neuen Edelleuten viele Vortheile, Ehren und Vorzüge angedeyen zu lassen, jedoch müßte solches keinem an seinem erlangten Rechte schädlich seyn. Wenn ja offenbar etwas dagegen sey zugestanden worden: so wäre die starke Vermuthung, daß ein solches ausserordentliches Priuilegium sub et obreptitie erschlichen sey. *

* S. ausführlicher Bilderbeck in notis zu den Teutschen Reichs-Staat. not. 5. p. 767. Telgmann von der Ahnen-Zahl cap. IV. et XLX-XLXIX. Und diese letztern Gründe auf Seiten der Stifter und des alten Adels sind auch der Reichs-Praxi gemäß, dergestalt, daß der Kayser niemanden, der mit seiner Ahnen-Probe und beyderseits Eltern gleich und ebenbürtiger Abstammung nicht aufkommen kan, mit Ahnen beschencken, mithin in ein geistliches Stift bringen kan.

§. 16.

Noch ist zu erörtern, wie die öfters vorkommenden Wörter, von **vier adelichen Ahnen gebohren**, zu verstehen und die Ahnen-Zahl desfalls zu rechnen sey? Einige halten davor, man verstehe hierunter vier adeliche Ahnen väterlicher und auch so viel von mütterlicher Seiten; andere wollen die Ahnen-Zahl also einrichten, daß der Vater der I. Ahn, die Mutter der II. Ahn heissen; die Gros-Eltern väterlicher Seiten aber beyde nur vor eins und also diese den III. und gleichfalls die beyde Gros-Eltern, mütterlicher Seiten, wieder eins und also den IV. Ahnen ausmachen sollen. Allein die erste Rechnung thut der Sache zu viel, indem da nach der Heralds-Sprache acht Ahnen heraus kämen: und die andere ist falsch. Denn es kommet ungereimt heraus: Vater und Mutter vor zwey; im Gegentheil aber den Gros-Vater und die Gros-Mutter väterlicher Seiten, nur vor eins zu zehlen, und damit also dergestalt weiter bis auf zwey und dreyßig Ahnen hinauf zu führen. Denn wie Vater und Mutter vor zwey Ahnen gezehlet; also muß auch die Zahl von den Gros-Eltern, auf beyden väterlich und mütterlicher Seiten, jedes von beyden zwey bleiben. Solchergestalt denn sechs Ahnen heraus kämen.

§. 17.

Die Heraldsmäßige Erklärung von vier Ahnen ist, wenn auf väterlicher Seite zwey und eben so viel auch auf mütterlicher Seiten vorhanden seyn, nemlich also:

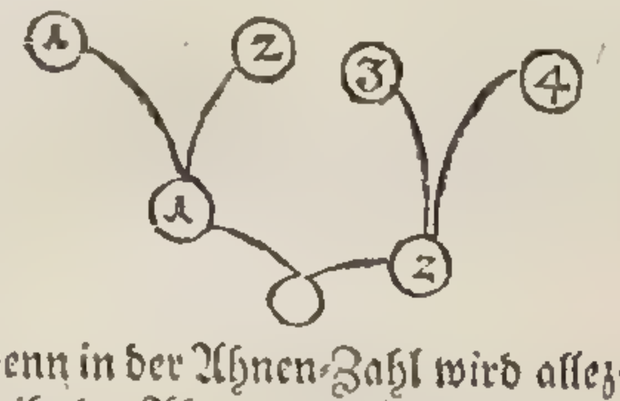

vierschildig.

zweyschildig.

Denn in der Ahnen-Zahl wird allezeit nur die oberste Reihe der Ahnen gezehlet. Nehmlich wer einen adelichen Vater, sodann eine adeliche Mutter hat, der wird Zweyschildig geheisen. Wer aber über dem, adeliche Gros-Eltern; der hat von väterlicher Seiten

ten I. einen Gros-Vater, II. eine Gros-Mutter; sodann mütterlicher Seiten III. einen Gros-Vater und IV. eine Gros-Mutter, und heiset deshalben, vierschildig. Des Vaters aber und der Mutter wird deswegen nicht gedacht; weil, wenn die Gros-Eltern beyderseits und von zweyen Banden von Adel, die Eltern auch von adelichen Geschlecht seyn müssen.*

* Joh. Peter von Ludewigs rechtliches Bedenken über der Rechnung des vierschildigen Adels gegen irrige Verkehrungen. Cap. V. §. LXXX. LXXXI. Anbey lese man des Hrn. Vice-Canzlers Joh. George Estors practische Anleitung zur Ahnenprobe, so bey den teutschen Erz- und Hochstiften, Ritter-Orden und Ganerbschaften gewöhnlich, nebst darzu gehörigen Kupfern und Ahnen-Bäumen. Marburg in 4.

Albergaria. S. Atzungs-Gerechtigkeit.

Albinagii Ius. S. *Ius Albinagii.*

Allod.

Inhalt.

§. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Was für Güther hieher gerechnet werden. §. 4. In wie weit sie von den Salischen Güthern unterschieden seyn. §. 5. Deren Eintheilung. §. 6. Sind älter als die Lehen. §. 7. Folglich ist die Praesumtion pro allodio. §. 8. Thomasii Meynung. §. 9. Glasey Erinnerung hierbey. §. 10. Allodium ist besser als ein Lehn. §. 11. Unterscheid zwischen beyden. §. 12. Wie nach aus einem Allodio ein Lehen werden könne. §. 13. Die Streitigkeiten dieserwegen gehören vor die Cammer. §. 14. Annoch übrige Allodia.

§. 1.

Allod (Allodium) ist ein erb- und eigenthümliches Guth, davon der Besitzer niemanden Lehns-Treue noch Gehorsam zu leisten schuldig, und es ohne Einrede frey zu veräusern befugt ist. * Es ist der Gegensatz vom Lehen. **

* Joh. Georg Eccard LL. Francorum Salicae p. 106.

** Wiewohl Philipp Sperl in der Abhandlung de Clypeis militaribus Germanorum P. III. §. 44. p. 227. die Allodia keinesweges pro contrariis der Lehen halten will.

§. 2.

Das Wort Allod ist von All und Od zusammen gesetzet. * All heißt alles, und Od, Oede eine Erbschaft, das Eigenthum. ** Allod hiesse demnach alles, was ein Mann läßt, wenn er stirbt. * *

* Joh. Petr. von Ludewig Singularia Iuris Publici cap. 4. p. 449.

** Andere meynen: Alod heisse so viel als ein altes Guth, und komme her von Al oder All, und Od ein Guth. Allodium heisse also ein altes Stamm-Guth. Hertius Vol. 2. Opuscul. Tom. I. p. 345. Vol. I. p. 491. und 527. Mehrere Herleitungen findet man in Joh. Petr. von Ludwigs Iur. Feudorum Cap. 3. quaest. 2. p. 81. u. f.

* * *LL. Baiuar.* tit. 2. c. 1. §. 1. bey dem BALVZ. tom. I. p. 101. Ius prouinc. Sax. L. I. art. 5. et Alem. c. 7. Mehrere dieses beweisende Stellen lese man in Hrn. Geheimd. Rath THOMASII Select. Feudal. §. 5. in not. lit. g. p. m. 9.

§. 3.

Diesemnach wurden unter die Allodia sowohl bewegliche als unbewegliche, sowohl erworbene als geerbte Güther gerechnet. Sie stunden zwar unter einem Oberherrn, jedoch hatte der Besitzer ungebundene Hände, damit nach Belieben zu schalten und zu walten. *

* DV FRESNE in glossario. v. allodium.

§. 4.

Auf die Art waren die Allodia von den Salischen Güthern unterschieden. * Denn diese wurden von der Crone den Besitzern gegeben und blieben nur bey dem männlichen Geschlecht. **

* Einige Lehenrechts-Lehrer halten sie zwar vor synonyma, weil beyde denen Lehen entgegen gesetzet würden. Kommen sie aber gleich in dem Stück miteinander überein: so sind die doch in andern verschieden.

** S. das Salische Gesetz Lib. LXII. Die Aufschrift ist zwar de alode; der Inhalt aber zeiget den Unterscheid unter den allodial- und den Salischen Gütern.

§. 5.

Allodia werden eingetheilet in *villana* und *nobilia*. Jene hiesen Land-Güter ohne Gerichtsbarkeit, und diese, welche den Gerichtszwang hatten und niemanden mit Pflicht und Dienstleistung ergeben waren. * In Teutschland sind die Allodia entweder *prouincialia* oder *imperii*. Jenes sind die in den Ländern der Stände gelegene Güther, welche von den Unterthanen ohne alle Lehnbarkeit besessen werden. Dieses aber sind frey eigenthümlich unmittel- und unlehnbare Lande. **

* du Fresne in glossar. l. c.

** Fleischers Institutiones Iuris Feudalis Cap. III. §. 86. p. 83.

§. 6.

Da die Allodia den Lehen entgegen gesetzet werden; (§. 1.) diese aber erst in jüngern Zeiten sind beliebet worden: * so folget, daß das Eigenthum ein älterer modus possidendi seyn ** müsse.

* Besoldus schreibet von der Gegend des Rheins und Franken in Thesaur. Pract. L. II. n. 37. Es ist beweislich, und gehe man von einem Stamm-Haus zum andern, so wird man finden, daß noch für 200. oder 150. Jahren alle Stamm-Häuser allodial gewesen. Und der Canzler von Ludewig behauptet in der Erl. der G. B. II. Theil p. 991. und ferner mit vielen Gründen,

daß vor dem Jahr 1200. in Teutschland der Adel weder Ritter- noch Lehen-Güther, vielmehr lauter eigenthümliche Stücke Länder besessen habe.

** Man sehe Heinr. COCCEII diss. de Praesumtione qualitatis Feudalis Comitatuum. Tit. II. in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen p. 648.

§. 7.

Ist der Besitz der Güther Anfangs eigenthümlich gewesen, und sind die Lehen erst nachher eingeführet worden: (§. 6.) so muß nothwendig jede Sache so lange allodial vermuthet werden, bis die Lehnsbarkeit entweder durch andere Umstände, oder durch genugsamen Beweis dargethan werden kan.*

* Titius im Lehn-Recht, IV. Hauptst. §. 31. p. 73.

§. 8.

Dieser Satz wird vom Thomasio * noch dadurch bestärket, weil die Lehen überhaupt den geringsten Theil der Güther ausmachten, so daß, wenn man noch jetzo die Güther durchzehlen wollte, sich allemahl mehr allodia finden würden, als Lehen. Dieweil nun die Vermuthung vor die meisten sey: so sey aus diesem Grunde die Vermuthung pro allodialitate und nicht pro feudalitate.

* Thomasius in diss. d. Praesumtione allodialitatis. Halle 1715. Es findet sich auch solche Tom. II. Select. Feud. p. 315 - 427.

§. 9.

Ob nun wohl der Herr Hofrath Glafey * meynet, daß hierwider eingewendet werden könnte, daß das plurimum nicht allemahl von ganzem menschlichen Geschlecht, sondern auch von einem gewissen Stand unter den Menschen angerechnet werden könne: woraus sich weiter ergebe, daß weil die adelichen Güther bey uns mehrentheils Lehn-Güther seyn, und der Adel überhaupt ursprünglich seinen Anfang von Kriegsdiensten, zu deren Bestreitung ihnen die Lehn-Güther gegeben werden müssen, genommen, die Präsumtion eines von einem Edelmann besessenen Guths nach der Thomasischen Lehre selbst pro feudalitate sey: so ist er doch in dem Haupt-Satze eben dieser Meynung; jedoch mit der Einschränkung, daß man auf den Unterscheid und die Gewohnheit der teutschen Provinzen sehen müsse. Fünde es sich, daß eine Provinz im Gebrauch gehabt ihre Soldaten mit Lehen-Güthern zu besolden, und weise der noch übrige Effect, daß die meisten adelichen Güter eines Landes lehnbar seyn: so sey die Vermuthung allerdings pro feudalitate. Fals aber eine Provinz ihre Soldaten und Adel auf eine andere Art versorget, angesehen man viele modos habe, und die Lehnsbarkeit keinesweges der einzige Weg sey, auch es sich gegenwärtig zeige, daß in gewissen Provinzen die wenigsten adelichen Güther lehnbar seyn, wie sich solches von Böhmen, Holstein und andern finde: müsse die Präsumtion umgekehret und pro allodialitate gemacht werden. Sey das Guth vollends ein bürgerlich Guth, und keine Nachricht vorhanden, daß es ein adeliches gewesen, sey die Vermuthung in allen teutschen Provinzen pro allodialitate desselben, weil die bürgerlichen Güter ordentlicher Weise keine Feuda seyn, ab eo vero, quod fit vtplurimum, i. e. quod fit regulariter aut ordinarie, fit praesumtio. Aus diesen angeführten Gründen hält er davor, daß das Fundament der Praesumtio allodialitatis auf die Gewohnheit einer Provinz, welche hierinnen nach den Ständen gar sehr differiren, zu setzen, oder deutlicher zu sagen, daß bey der Application der Thomasischen Lehre auf die Provinz und den Stand des Besitzers zu sehen sey.

* Adam Friedr. Glafey Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen Cap. XVII. thes. 12. 13. p. 198.

§. 10.

Die Frage: ob ein Land oder Guth ein allodium oder ein Lehen sey? ist indessen allemahl von Folge. Und obwohl einige glauben, die allodia wären, wenigstens ehedem, geringer als die Lehen gewesen: * so streitet doch dieses mit dem Begrif, den man sich von einem Allodio (§. 1.) und einem Lehen (Feudum) machen muß.

* Deren Vorgeben THOMASIVS in Select. Feudal. Tom. I. §. XXIV. XXXI. p. 30 - 37. hinlänglich widerleget hat.

§. 11.

Der Unterscheid zwischen einem *Allodio* und Lehen ist indessen gar merklich. * Dieses kam vordem niemals ins Erbe, jenes aber fiel auf die Manns-Personen, und wenn keine vorhanden, auf das weibliche Geschlecht. ** Ob nun wohl nachgehends die Lehen auch erblich geworden sind: so kan doch ordentlicher Weise kein Frauenzimmer succediren. Ganz anders ist es mit dem Allodio beschaffen. Sind alle Manns-Personen ausgestorben, so fället das Allodium (in Richs-Allodiis) mit aller der Superiorität, die demselben anklebet, *** auch auf Frauenzimmer. Vorhero aber müssen die Lehen von demselben abgesondert werden, * als welche dem Lehens-Herrn anheim fallen. Das Allodium ist so wenig mit dem Lehen zu vermengen, daß wenn ein Lehens-Herr bey Heimfallung eines Lehens auch des verstorbenen Vasallens allodia einziehet, nach dem **Blumio** in proceff. Camer. p. 293. ein Mandatum sine clausula erlassen werden kan. **

*Aber

• Aber bey den Lehn-Rechts-Lehrern sehr verworren. Thomasius l. c. §. XXVI. saget: es sey doctrina de allodii et feudi differentiis, intricata, difficilis ac saepe contradictoria.

** Lex Salica tit. 62. de alodibus, Lex Ripuariorum tit. 56. de alodibus, Lex antiqua Saxonum tit. 7. de heredibus et viduis. Spec. Saxon. Lib. I. art. 17. Lex Anglorum et Werinorum tit. 6. de Alodibus bey dem Lindenbrog p. 485.

*. Andern Theils schliesset auch das allodium die Superiorität nicht aus. Stryk diss. de Iure Allodiali principum Imperii cap. I. u. 30. Halle 1697.

• Ein neues Exempel, da allodia auf Frauenzimmer vererbet worden, findet sich nach Absterben Graf Schenk Vollraths des letzten Gräflichen Limburgischen Manns-Stammes in FABRI Staats-Canzeley T. XVIII. c. I. T. XXIII. c. XVI. Tom. XXVI. c. X. Elect. Iur. Publ. Tom. VI. p. 147. 455. Tom. VII. p. 959. Tom. XII. p. 879.

* Der Herr von Ludolf aber erinnert hierbey in Iure Camerali p. 151. dieses: „Distinguendum puto: aut certum est, quae bona sint allodialia, quae feudalia, et circa haec nulla potest imputari culpa Vasallo, et tunc locus erit Mandato de non arrestando allodialia: Si vero est incertum, si culpa Vasalli arguitur, Mandatum denegabitur. Termini huius Casus ita sunt constituti, vt eum inter eos habeam, qui sint infrequentes.

§. 12.

Die Allodia konnten ehedem frey veräusert werden. * Viele Grafen und Herren haben ansehnliche Stücke davon den Stiftern theils aus heiligen Eyfer, theils aus andern Absichten aufgetragen, und solche wiederum von ihnen zu Lehen empfangen. ** Solchergestalt wurden aus den Allodial-Güthern Lehen. Es meynet aber der Herr Struv in Synt. I. P. C. XII. §. 11. p. 585. daß wenn die Besitzer und Eigenthümer Verträge unter sich dieserhalb aufrichten wollen, die Kayserl. Bestätigung derselben nöthig sey; zumal in Ansehung der Stände, die Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben.

• Wie hiervon Struv in Syntagm. I. P. Cap. XXVII. §. XXIII. p. 1359 viele Exempel illustrer Personen anführet. Gleichwol beweiset Hr. Schilter in Cod. Iur. Alem. Feud. p. 257. mit vielen Stellen der teutschen Rechte, daß der Erben Einwilligung und des Richters Bestätigung hierbey nöthig sey. Vielleicht aber ist dieses nur von den Allodial-Güthern geringerer Personen zu verstehen. (Erbzinß-Lehen, §. 3.)

** Wie unter andern aus dem in Lünigs Spicil. Eccl. 2. Th. im Anh. p. 113. befindlichen Vergleich, den Bischof Johannes zu Minden A. 1244. mit dem Grafen Johanne und Gerhardo zu Schaumburg aufgerichtet, gar deutlich erhellet.

§. 13.

Da die Stände, auch in Ansehung der Allodiorum, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben: so können um so vielmehr die Streitigkeiten derenwegen bey der Reichs-Cammer angebracht werden. *

• Es bezeugen solches die, wegen Moers, so ein Allodium gewesen, entstandenen Streitigkeiten, in Fabers Staats-Canzeley Tom. XII. p. 339.

§. 14.

Es haben sich aber die meisten Reichs-Allodia,* heutiges Tages in aufgetragene Lehen verändert, (§. 12.) und behauptet Herr Struv, ** daß man unter den Herzogthümern, Moers ausgenommen, keines mehr fände; ob gleich diesen viele Allodialia, theils von secularisirten Kirchen-Güthern, *.* theils durch Heyrathen und andere Wege einverleibet worden. Unter den Grafen * finden sich mehrere, die entweder ganz allodial, oder mit vielen Allodialien untermenget sind; welche in Reichs-Abschieden Eigenthum genennet werden. ** Z. E. die Grafschaften Hohenzollern, Limburg, Wartenberg u. a. m.*.*

• Die ausführlichste Nachricht von den Reichs-Allodiis, findet man in Burc. Gotth. STRVVENS diss. de Allodiis Imperii. Jen. 1710. Und vom Allodio überhaupt kan man nachlesen Th. Pet. Hinr. de TAVSCH diss. de vera veri Allodii indole et Natura, Marburg 1736. M. Antonii Dominici de Praerogatiua Allodiorum bey dem Schilter in Cod. Iur. Alem. die letzte Schrift.

** STRVV in Syntagm. I. P. Cap. XXVI. §. IV.

. Wiewol auch diese in Lehen verwandelt werden, wenn sie in den Lehn-Briefen mit vorkommen. STRVV Synt. I. P. Cap. XXVI. §. IV. Wie z. E. in den Sächsischen Lehn-Briefen 1688. mehrerer Sicherheit wegen geschehen ist, mit den Worten: Prälaturen und Clöster, der weltlichen Obrigkeit Schutz-Rechten und Advocatien.

* Daß die Fürstenthümer in zweifelhaften Fällen nicht allodiales präsumiret werden, sondern nur die Grafschaften, beweiset Henricus Coccejus de Praesumtione qualitatis Feudalis, Comitatuum Frankf. 1709. Man sehe auch den Titul: Fürstenthum §. 2. Grafschaft §. 3.

** R. A. zu Augspurg 1548. §. 56. Daß einem seine Grafschaft, Herrschaft, Städt, Schlösser oder andere Güter, die sein Eigenthum, und zuvor in keinem Anschlag begriffen wären, über das sonderlich in die Reichs-Anschläg wolten gezogen werden.

. STRVV in Tr. de Allodiis Imperii. 8. ITTER de Feudis Imperii C. V. §. 4. p. 180. u. f.

Alte Fürstl. Häuser. S. Fürst des Reiches.

Alt-Lehn.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Unterscheid zwischen einem alt und neu Lehn. §. 4. 5. Wie aus einem neuen ein alt Lehn werden könne. §. 6. Die Präsumtion ist vor ein alt Lehn.

§. 1.

Alt-Lehn ist ein Lehn, das nicht selbst erworben, sondern durch Erbschaft an den Besitzer gekommen

men ist. Es heisset auch **Stamm-Lehen**, und wird einem **neuen Lehn** entgegen gesetzt.

§. 2.

Einige machen einen Unterscheid unter **Alt-Lehn**, und unter **väterlich, grosväterlich, altväterlich, uhrväterlich-Lehn**. Allein alles dieses sind alhier gleichgeltende Wörter. * Wiewol es doch sicherer ist, wenn in den Lehn-Briefen zugleich gesetzet wird: **Wir leihen diese alt und väterliche Lehn**, besagtem *N.* um hierdurch allen Irrungen vorzukommen. Einige unterscheiden auch **alt väterlich und alt mütterlich Lehen.** Aber in effectu kommen beyde mit einander überein. ** Andere hingegen verwechseln **Alt-Lehn** mit **Erb-Lehn**, wovon unter dem Titul: **Erb-Lehn.**

* Wie Georg Adam Struv in Syntagm. I. Feud. Cap. III. aphor. II. p. 80. beweiset.

** *Selecta Feudalia* so 1738. zu Fr. und Leipz. in 4 herausgekommen, quaest. IV. p. 24.

§. 3.

Der **Unterscheid**, zwischen einem alten und neuen Lehn bestehet hauptsächlich darinnen, daß in jenem auch die Seiten-Verwandten darzu gelangen, und dieses, ohne deren Einwilligung nicht darf veräusert werden.

§. 4.

Da ein Alt-Lehn durch Erbschaft herkommet: (§. 1.) so kan ein durch andere Wege erworbnes Lehen nicht die Natur eines Alt-Lehens haben. Es seyen dann in dem Lehn-Brief die Worte eingerücket: **Nach Art und Eigenschaft eines rechten alten Stammlehn Guts.** Und ein Alt-Lehn verlieret seine Eigenschaft nicht, wenn die Belehnung eben wie die eines neuen Lehens geschiehet. *

* *Selecta Feudalia* l. c. und die allda angeführten Rechts-Lehrer.

§. 5.

Ein neu Lehn kan die Natur eines **Alt-Lehns** überkommen, wenn ein altes Lehn verkauffet und mit dem daraus gelöseten Gelde und Einwilligung der Seiten-Verwandten ein anderes, gekauffet wird. * Doch halte ich davor, daß es sicherer sey, wenn dieses in dem Lehn-Brief ausdrücklich gemeldet und obige Clausul (§. 4.) mit eingerücket wird.

* *Selecta Feudalia* l. c. p. 25.

§. 6.

Verlieret ein Lehens-Mann per feloniam sein Lehen, ** bekömmt es aber doch, durch eine neue Belehnung, von dem Lehns-Herrn wieder: so ist dieses nunmehro ein **neues Lehn.** Ist es zweifelhaft, ob ein Guth ein altes oder neues Lehn sey so wird zum Vortheil der Seiten-Verwandten, das erstere vermuthet. **

* Erläßt aber der Lehns-Herr dem Vasallen die Schuld: so bleibet das Lehen ein alt Lehen. STRVV Syntagm. I. Feud. l. c. p. 82.

** *Selecta Feudalia* l. c.

Ambachts-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes Gastaldus. §. 3. Ambachten. §. 4. Warum man die Personen hiermit beliehen habe.

§. 1.

Ambachts-Lehen (Amts-Lehen) ist, wenn einer, um die Justitz und die Oeconomie über einen gewissen District zu verwalten, beliehen wird; so lange es dem Eigenthums-Herrn beliebig ist. * Nach dem Longobardischen Lehn-Recht wird solches *Feudum Gastaldiae* genennet.

* Feud. 2. 1. Feud. 11. und 2. Feud. 94.

§. 2.

Gastaldus kommet her von **Gast**, und **Halten.*** Nach **Schilters** ** Meynung aber heist **Gast** ein Forst- oder anderer Beamter, und **Aldius** ein Hüter. Es kan auch von dem Wort stellen, Gestalter, hergeleitet werden. *** **Ambacht** ist zusammen gesezt aus **Amb**, ob, um, und **Acht**, Aufsicht, **Ambacht** heist also **Obacht.** Ambachtus, ein Aufseher, Beamter. *

* LINDENBROG in glossario.

** SCHILTER in Comment. ad Ius Alem. cap. 112. §. 2. p. 285.

*** Wie FABRICIVS in histor. Bibl. Fabricianae P. III. p. 291. behauptet und nachdem Herr Hofrath Joh. Gottl. Gonne de Feudo Gastaldiae Halle 1736. im IV. §. p. 7. mit mehrern ausgeführet hat.

* Daher heiset es in Iure Feud. Alem. tit. 113. die Bischöfe und die Epte und die Eptißin die setzen auch in ihren Höfen Ambacht-Leute und andre Fürsten. Schilter l. c. Eccard ad LL. Salicas p. 32.

§. 3.

Die Ambachten waren mit ihren Bedienungen beliehen, und dieneten gegen eine Besoldung den Eigenthümern. Nachdem die Güter gros und wichtig, entweder in der Stadt oder auf dem Lande gelegen waren: nachdem hatten die Verweser verschiedene Beynamen. *

* Joh. Laur. Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. V. §. 62. p. 192. 193.

§. 4.

Es ist aber das Wort: **Lehen** hier sehr gemiß-

brau-

brauchet; indem **Ambacht** ja nur ein **Amt** und **Bedienung** war. (§. 2.) Daß man aber die Personen würklich hiermit beliehen hat, kan daher gekommen seyn, weil man geglaubet, es könne keine Gerichtsbarkeit ohne feyerliche Beleihung exerciret werden. Damit indessen keine Erblichkeit von daher entstehen möchte: so ward die Clausul angehenget: **bis auf Wiederruf; so lange uns nicht ein anders beliebet.** *

* S. Herrn G. Gonnes not. *_* angeführte Abhandlung.

Ambassadeur.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wer Ambassadeurs absenden könne? §. 3. Schriften.

§. 1.

Ambassadeur ist eine Person, so die Geschäfte eines Prinzen oder Staats bey einem andern ausrichtet und dessen Person dabey vorstellet; also, daß ihr fast eben die Ehre wiederfahren muß, als wenn der Principal selbst gegenwärtig wäre. Es ist ein **Gesandter vom ersten Range.**

§. 2.

Ambassadeur können nebst dem Kayser die Churfürsten absenden. (**Abgesandter** §. 4.) Den Reichs-Fürsten aber will diese Gerechtsame von einigen nicht zugestanden werden. (**Abgesandter** §. 7.)

§. 3.

Von den Ambassadeurs und überhaupt von den Abgesandten, sind ausser denen oben (**Abgesandter**) in den Anmerckungen angeführten Schriftstellern annoch folgende nachzusehen: Steph. **Caßius** de Iure et Iudice Legatorum diatribe, Fr. 1717. Henr. **Coccejus** de Legato sancto non impuni, Frankf. 1690. Just. Henning **Böhmer** de Priuatis Legatorum Sacris, Halle 1713. Joh. Christ. **Dorn** de eo quod justum est, circa legationes assiduas, Jen. 1716. Casp. Matth. **Müller** de Foro Legati contrahentis Rostock 1706. Ebendesselben diss. de Foro legati delinquentis, ibid. Christ. **Thomasius** de Iure Asyli Legatorum aedibus competente. Gottlob Sam. **Treuers** rechtlicher Beweis, daß es nicht wider das Völker-Recht, bey gewissen Umständen einen fremdem Gesandten zu arretiren, Fr. 1748. in 4to. Jacob **Brunnemann** de Iure ceremoniali circa Legatos. Halle 170.. Just. Christoph. **Dithmar** de Legatis primi et secundi ordinis, Frankf. 1721. Joh. Laurentius Fleischer de Iuribus et Iudice competente Legatorum, des **Wiquefort** l'Ambassadeur et ses Fonctions zu geschweigen.

Amnestia.

Inhalt.

§. 1. Erklärung §. 2. Verordnung des Passauischen Vertrags. §. 3. 4. Des Pragischen Friedens. §. 5. Des R. A. zu Regenspurg 1641. §. 7. Des Westphälischen Friedens. §. 8. Restitution nach solcher. §. 9. Nähere Erläuterung. §. 10. Anmerkung, daß 1618. das Jahr der Amnestia sey, und durch die Worte I. P. ante motus Bohemicos angezeiget werde. §. 11. Schriften.

Amnestia überhaupt wird beschrieben, daß es sey: pactum pacificantium, de malis iure belli vtrinque illatis nullo modo vindicandis, et plane eodem loco habendis, ac si illata non fuissent. *Es ist ein von den Frieden schliessenden Theilen geschlossener Vertrag, vermöge dessen alles, Zeit während des Krieges, einander zugefügte Unrecht und der verursachte Schaden, auf ewig soll vergessen seyn.

* Wolf Ehrenreich August von Klüx de Amnestia siue Lege oblivionis. Leipz. 1736.

§. 2.

In dem **Passauischen Vertrag** wird eine **General-Amnestie** mit den Worten §. 23. beliebet: „daß auch die Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte, so dieser ietzigen Kriegs-Ubung verwandt, die seyen Feld-Marschall, Rittmeister, Obersten, Befelchs-Leut, oder sonst insgemein alle Kriegs-Leut, wie die Namen haben möchten, samt allen denen, so ihnen darinn oder darunter anhängig oder beypflichtig worden, hohes und niedern Stands benannt oder unbenannt, aus Sorgen gelassen, und wieder zu Gnaden auf und angenommen, und diese fürgenommene Kriegs-Ubung, und alles was sich darinn einiger Gestalt verlaufen, gegen ihnen, deßgleichen auch sie gegen andern, weder samtlich noch sonderlich inn- oder ausserhalb Rechtens heimlich oder offenbahr in Ungnaden oder argem gedacht, geandet oder geeifert werden sollen, doch daß sie sich hinwieder gegen der Kayserlichen Maj. uns und das H. Reich, gebührlichen schuldigen Gehorsams erzeigen und halten.„

§. 3.

In dem **Pragischen Frieden** 1635. wird zwar §. 54. 55. eine General-Amnestie beliebet; da es §. 54. heißt: „Zwischen der Röm. Kayf. Maj. und den sämtlichen Catholischen, Ihr assistirenden

renden Churfürsten und Ständen des Reichs, auch allen dero Kriegs-Verwandten an Einem, und dann Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch allen andern Ihrer bißherigen Kriegs-Parthey zugethan gewesenen der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Ständen, am andern Theil, wann sie sich samt oder sonders zu diesem Frieden-Schluß, und zu dessen gänzlicher Vollstreck- und Handhabung, alsbald nach desselben Publication, und an jeden Stand davon gelangenden Wissenschaft, vor Verfliessung deren drunten bestimmten zehen Tagen, und also ohn einige Verzögerung würklich bequemen, denselben anzunehmen, allerdings darein verwilligen und sich darzu verbunden machen, ist eine vollkommene Amnestia alles dessen, so bey dieser letzten Kriegs-Ubung von A. 1630. an, im Heil. Römischen Reich, nach Ankunft des Königs in Schweden aufs Reichs Boden zwischen ihnen vorgegangen, und was darzu Ursach gegeben, gestiftet und aufgerichtet, und alle Mißhelligkeit, Unmuth und Wiederwillen, so darbey entsprungen, und dahero, auf wasserley Wege es auch geschehen möchte, herfür gesucht werden könte, gänzlich aufgehoben, dergestalt und also, daß derselben von keiner Seiten weiter in Ungutem nicht zu gedenken, noch derowegen ein Theil wider den andern, weder durch Güte oder Recht unter einigerley Schein nichts zu prätendiren noch vorzuwenden. „

§. 4.

Doch wird diese Amnestie in der Folge sehr eingeschrenket. Denn es heißt gleich §. 57. „Es ziehen aber Ihro Kayserl. Maj. von dieser Amnestia per expressum aus die Böhmische und Pfalzische Händel und Sachen, und was denselben anhangt. Und §. 58. wird gesagt: Ferner ziehen auch Ihro Kayserl. Maj. aus dieser Amnistia etliche Personen und Güter, von welchen Ihro Kayserl. Maj. der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eine Special-Communication schriftlich thun lassen.„

§. 5.

Von dieser Amnestia wird so dann weiter in dem **R. A zu Regenspurg** von 1641. gehandelt, da es §. 6. heißt: „So viel die Personen betrift, welche in dieser General-Amnistia begriffen seyn sollen, daß es mit denjenigen, welche wir aus sonderbahrer Kayserl. Clemenz und Milde allbereit schon völlig, und ohne einige angehengte Condition perdonirt, und zu dem Ihrigen wieder kommen lassen, sein Verbleiben habe. . . Von solcher Amnistia aber nehmen wir hiemit per expressum aus, erstlichen unserer Erb-Königreich und Landen angehörige Stänt und Unterthanen, auch derselben Haab und Güther, ausserhalb die Böhmische Lehen haben, und Reichs-Ständ seyn, so wol diejenige, so Chur-Sachsens Lbd. und dero Mitverwandten Augspurgischer Confeßion zugethanen, und bey ihro, bis zu Aufrichtung des Prager Friedens-Schluß verbliebenen Ständen Diensten sich befunden, denn solche alle sollen in der Amnistia verbleiben. Vors ander solle auch dasjenige, was wegen des Erzstifts Magdeburg in dem Prager Frieden abgehandelt, in seinem vigore bestehen, und demselben weder ietzo noch künftig durch die General-Amnistia nichts präjudicirt werden: desgleichen zum dritten die Pfälzische Sache, und was derselben in personalibus et realibus anhenget, als welche hiemit nochmals auf die veranlaßte sonderbare Tractatus remittirt verbleibet. Wie auch vors vierdte alle diejenige grauamina, Klagen, und praetensiones, welche ihren Ursprung nicht von der oft angezognen Exclusion ab amnistia sondern anders woher haben, die seyen gleich gemeine Reichs- oder particular-grauamina, welche ein oder ander Stand haben und führen möchte, so unter dieser General-Amnistia nicht verstanden, noch darein gezogen, sondern gleicher Gestalt davon separirt und ausgestellet seyn sollen. Uber das, und zum fünften, erklären wir uns noch weiters, daß bey dergleichen, in kraft dieser General-Amnistia, und unsers Kayserl. Pardons erfolgender völligen Restitution, denjenigen, welche vigore Amnistiae generalis an Güthern ichtwas zu restituiren haben, die sie titulo onerofo, als in solutum oder sonsten, als ihr Unterpfand, und andern dergleichen titulo wiederum an sich bekommen, bis dahero ingehabt und genossen, alle ihre Iura und Actiones, die sie vorhero gehabt, wie auch die Actiones euictionis, welche ihnen durch solche Restitution und Abtrettung der Güther zugewachsen, reluitionis und andere in saluo und allerdings ungeschmälert vorbehalten seyn; jedoch bona restituenda vor solche Euiction nicht haften, noch deswegen vorenthalten werden, auch unter dieser Abtrettung die Restituenten, sie haben gleich die Güther titulo onerofo seu lucrofo besessen, einige fructus perceptos vel percipiendos zu restituiren nicht schuldig seyn sollen.„

§. 6.

Von was für Zeit aber die Amnestia zu verstehen seyn solle, davon heißt es §. 7. „Betreffend aber, von

von was Zeit die General-Amniſtia, ratione Reſtitutionis zu verſtehen, da finden Churfürſten und Ständ, und der abweſenden Räthe, Bottſchaften und Geſandten, daß es in weltlichen Güthern, auf das ſechzehenhundert und dreyßigſte Jahr, und in geiſtlichen auf das ſechszehenhundert ſieben und zwanzigſte, den zwölften Novembris, und alſo in ipſo effectu der weltlichen Güther halben, auf dasjenige, was ſich von der Zeit an begeben, als der König in Schweden das erſtemahl auf des Reichs Boden kommen. Der geiſtlichen Güter aber noch etwas zurück, auf obgemeldt ſechszehenhundert ſieben und zwanzigſte, den zwölften Novembris gemeynt iſt; Erklären uns derowegen gleichergeſtalt dahin, daß es bey demjenigen verbleiben ſolle, was deswegen in dem Prageriſchen Friedens-Schluß verſehen; nehmlich, daß die Reſtitution der weltlichen Güter vom Jahr Sechszehenhundert dreißig, und der geiſtlichen vom zwölften Novembr. Anno Sechszehenhundert ſieben und zwanzig geſchehen ſolle.

§. 7.

Obgedachter eingeſchränkten Amneſtie hat man in dem **Weſtphäliſchen Frieden** vorzubauen geſucht. Da man eine allgemeine vollkommene Amneſtia feſtgeſetzet. Alſo lautet Art. II. I. P. Sit vtrinque perpetua obliuio et Amneſtia omnium eorum quae ab initio horum motuum, quocunque loco modoue, ab vna vel altera parte vltro citroque hoſtiliter facta ſunt, ita vt nec eorum, nec vllius alterius rei cauſa vel praetextu alter alteri poſthac quicquam hoſtilitatis aut inimicitiae, moleſtiae vel impedimenti, quoad perſonas, ſtatum, bona vel ſecuritatem, per ſe vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, ſpecie iuris aut via facti, in Imperio aut vſpiam extra illud, (non obſtantibus vllis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat, aut patiatur, ſed omnes et ſingulae hinc inde tam ante bellum quam in bello, verbis, ſcriptis aut factis illatae iniuriae, violentiae, hoſtilitates, damna, expenſae absque omni perſonarum rerumue reſpectu ita penitus abolitae ſint, vt quicquid eo nomine alter aduerſus alterum praetendere poſſet, perpetua ſit obliuione ſepultum.

§. 8.

In Folge dieſer feſtgeſtelleten allgemeinen Amneſtia, ſo wohl auf Seiten der Stände, als auch deren Vaſallen und Unterthanen, iſt auch die Reſtitution veranſtaltet worden. Es heißt hier-von Art. III. §. 1. Iuxta hoc vniuerſalis et illimitatae Amneſtiae fundamentum, vniuerſi et ſinguli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, (comprehenſa immediata Imperii Nobilitate) eorumque Vaſalli, Subditi, Ciues et Incolae, quibus occaſione Bohemiae Germaniaeue motuum, vel foederum hinc inde contractorum, ab vna vel altera parte aliquid praeiudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum eſt, tam quoad ditiones et bona feudalia, ſubfeudalia et allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, iura et priuilegia, reſtituti ſunto plenarie in eum vtrinque ſtatum in ſacris et profanis, quo ante deſtitutionem gauiſi ſunt, aut iure gaudere potuerunt, non obſtantibus, ſed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. *

* Pax Monaſter. Art. V. §. 5.

§. 9.

Dieſes wird ausdrücklich Art. IV. §. 1. regula generalis genennet. Und obzwar kein gewiſſes Jahr benennet iſt, vielleicht aus der Vorſorge, daß wie nicht alle gleich zu Anfang des Krieges ihres Beſitzes entſetzet worden, alſo auch einige in ſolchem Anfange noch wohl iuſto titulo erlanget haben können, wovon ſie hernach gewaltſamer Weiſe entſetzet worden, welchen alſo zu kurz geſchehen ſeyn würde, wenn man ſie auf ein gewiſſes Jahr verwieſen hätte. Doch iſt in dem folgenden, da dieſe General-Regel auf ein und andere wichtige Fälle insbeſondere gezogen und regulae ſpeciales daraus gemacht worden, wie auch in dem *arctiori modo exequendi*, der terminus regulatiuus a quo deutlich genung ausgedrücket, daß ſolcher nehmlich ſey tempus motus Bohemicos immediate praecedens, d. i. annus 1618. Denn ſo wird von Churpfalz Art. IV. §. 6. diſponirt, daß ſie reſtituirt werden ſollen in alle Güther und Rechte, ſo ſie ante motus Bohemicos gehebt. Ingleichen Baaden §. 26. in eum ſtatum in Sacris et profanis in quo ante exortos Bohemiae motus fuit. Der Herzog von Croy wegen Viſtingen §. 28. in eo ſtatu, quo fuerunt ante hos motus. Graf von Oettingen §. 39. In omnia Eccleſiaſtica et Seculania, quae pater ipſius Ludouicus Eberhardus ante hos motus poſſidebat. Und der Arctior modus exequendi ſaget generaliter von allen reſtituendis ex capite amneſtiæ, daß ſie nach Anlaß des Inſtrumenti Pacis in den Stand, darinnen ſie ſich ante hos motus bellicos befunden, vollkommen reſtituirt werden ſollen.

§. 10.

§. 10.

Daß aber der Westphälische Friede durch die Worte: *ante motus Bohemicos* nichts anders als das Jahr 1618. verstehe, erhellet aus folgenden: 1) Aus dem Instrumento Pacis selbst, allwo in eben dem Articulo IV. §. 50. da von den restituendis ex capite amnestiae gehandelt ist, von den Lehn-Fehlern, so von An. 1618. an begangen sind, verordnet worden, daß sie keinem schaden sollen. Wodurch dann tempus belli klar bestimmet ist, nehmlich von A. 1618. bis auf den geschlossen Frieden; mithin ist tempus immediate ante hos motus bellicos das Jahr 1618. (2.) Zeiget auch solches die allgemeine Benennung des dreyßigjährigen Krieges an. Denn von A. 1648. da der Friede gemacht ist, 30. Jahr zurück gezehlet, reichet bis auf das Jahr 1618. (3.) Erhellet solches aus dem, was bey der Friedens-Handlung unter den hohen Pacis-centen vorgegangen ist. Denn da beweiset der Autor Examinis vindiciarum Rittmeierianarum 1. Abhandl. 3. Stück 2. Satz p. 80. daß die Evangelische anfänglich gar keinen Unterscheid inter amnestiam et grauamina quoad terminum restitutionis machen, sondern allein das Jahr 1618. zur Regel haben wollen, hernach zwar das 1621. Jahr aufs Tapet gebracht, aber die Pfälzische Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten; Endlich aber zu Behuf der Unterpfalz und derer, welchen das 1624te Jahr zu präjudicirlich gewesen, bewilliget haben, die Capita amnestiae und grauaminum separatim zu handeln. Ferner, daß Schwedischer und Französischer Seiten auf dem Jahr 1618. bestanden, und in dem ersten Französischen Vortrage merkwürdig gesagt worden: Status ante præsentium motuum originem, NB. qui fuit Anno 1618. (4.) Aus der Friedens-Execution. Massen bekannt, daß Churpfalz und andere, so im Art. VI. begriffen sind, ad statum Anni 1618. würklich restituirt worden. (5.) Aus des Kayserl. Gesandtens, Herrn Isaac Vollmars, der den Frieden mit schliessen helffen, eigner Bekanntniß, in seiner an Churfürst Carl Ludewigen im Novembr. 1651. gethanen schriftlichen Proposition, welche in der An. 1701. gedruckten Religions-Negotiation bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz p. 89. u. f. zu finden ist. Ibi: „Wegen deren im Stift Speyer und benachbarten Orten prätendirten leibeigenen Leute würde Ew. Durchl. obliegen, vor allen Dingen specifice zu exprimiren und zu probiren, was und wie viel derselben das Churfürstl. Hauß Pfalz An. 1618. beym Anfang der Böhmischen Unruhe in würklichen Besitz gehabt. (6.) Aus dem, daß der Pfalzgraf Carl Ludwig, wie auch Pfalz-Simmern und dero Rechts-Collegia es also verstanden, und sich öffentlich ohne einigen Widerspruch darinnen gegründet.*

* S. hiervon die Schrift, betitult: Abhandlung des *Iuris reformandi* §. 125-135. Sie findet sich in *Fasciculo tertio* verschiedener Schriften, welche bey Gelegenheit der Religions-Veränderung des Churprinzens von Sachsen communicirt worden. Wir bemerken nur noch, daß das Jahr der Amnestia mit dem Normal-Jahr in Ansehung der Religion nicht vermenget werden müsse. Von diesem sihe den Titul: DECRETORIVS ANNVS.

§. 11.

Man sehe hierbey ausführlicher: M. Z. V. **Borhorn** de Amnestia, Lugd. Batav. 1648. in 12. Dav. **Mevius** de Amnestia, Edenb. 1678. in 8. **Bedencken der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen und Hessen-Casselischen Abgesandten** *in puncto amnestiae* 1647. 4to, Valentin **Jacob Aßmann** de vsu amnestiae apud Germanos. Leipz. 1736. Mehrere Scribenten findet man bemerket in Bibliotheca Iuris Imperantium Cap. III. Pos. IV. §. 25.

Amt-Sassen.

Das Wort ist dreyfachen Verstandes. Erstlich verstehet man unter diesem Namen auch Edelleute, die aber nur Bauer-Güther besitzen. Zum andern nennet man Amt-Sassen, welche Bauren sind und Bauer-Lehne besitzen, als Mühlen, Schencken, u. d. Endlich verstehet man hierunter die, welche adeliche Lehn-Güther besitzen, und nichts desto weniger in der ersten Instanz vor den Aemtern stehen müssen. *

* Schilter de Amtsassiis: Wilhelm Leiser de Landsassiiis itemque Schriftsassiis et Amtsassiis von Lande Schrift- und Amt-Sassen. Leipz. 1664.

Angariae Ius.

Angariae Ius ist eine zustehende Gerechtsame, Rosse, Wagen, Schiffe und dergleichen Frohnen zu fordern. Andere beschreiben Angariae, daß sie seyn munus seu onus praestandi ad currum publicum veredos, id est, equos celeres currui publico deputatos, qui equi cursuales, Post-Pferd vocantur. Paul Matth. **Wehner** Obseruat. practic. p. 20.

Anlagen S. Steuer.

Annaten.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3.

Wer

Wer die Annaten eingeführet hat. §. 4. Ursprung derselben. §. 5. Des Herrn Vice-Canzler Estors Meynung. §. 6. Wie selbe an den Pabst gekommen seyn. §. 7. 8. Werden dem Pabst in den Concordaten gelassen. §. 9. Und warum? §. 10. Tax-Rolle der Annaten. §. 11. Die Evangelischen sind von deren Bezahlung frey. §. 12. Ob die Landes-Herren selbe einfordern können. §. 13. Schriften hiervon.

§. 1.

Annaten sind ansehnliche und in der Apostolischen Tax-Rolle bestimmte Geld-Summen, welche derjenige, so in des lezt verstorbenen Prälaten Stelle gelanget, dem Pabst, in Folge der Concordaten, zu bezahlen verbunden ist.

§. 2.

Einige halten **Annaten** vor ein Italiänisches Wort. Herr **Estor** * aber giebt ihm einen lateinischen Ursprung und leitet es von den Wörtern anno natae her; welches hiernächst in ein Wort, mit Hinweglassung des O in der Mitten, gezogen worden. Daß es demnach so viel bedeute, als eine praestationem anno natam. Pensio anno (primo) nata. Es wären die ersten Früchte, welche dem Pabst, als Erstlinge geliefert werden. Angesehen in den alten Büchern die Annaten nur schlechtweg primitiae S. Petri heissen. **

* Estor in der Abhandlung: Wie und woher die Bezahlung der Annaten in Teutschland entstanden? in dem I. Tom. dessen auserlesenen kleinen Schriften. p. 276.

** Theodor Amydenius de Stilo datariae, cap. XVIII. §. III. n. 7. p. 306.

§. 3.

Die Einführung der **Annaten** wird von einigen dem Pabst **Johannes** XXI. oder XXII. zugeschrieben. * Da hingegen andere den Pabst **Bonifacius** IX. nennen. ** Und noch andere schreiben solches dem Pabst **Clemens** V. zu. **

* Es behauptet dieses Claudius Fleury aus dem Grunde, weil Marsilius Patavinus, der um das Jahr 1324. gelebet, in defensore pacis p. 347. cap. 22. dem Pabst als etwas neues und ungewöhnliches vorwirft: quod eadem potestate reditus et prouentus beneficiorum omnium et vbique, quo primum anno vacantia, sibi reseruat.

** Baptista Platina in dem Leben Bonifacius IX. p. 247. welche Meynung auch in dem XI. Theil und dessen zweyten Band der Conciliorum des Labbei und Cossarti p. 2077. lit. c. sich findet und von dem Herrn Canzler Böhmer in dem ersten Bande seines Iuris ecclesiastici ist beybehalten worden.

** Wenigstens hat er solche in Engeland, besage des Walsinghams p. 497. einführen wollen.

§. 4.

Ebenso verschieden sind die Meynungen, wenn von der Ursach dieser Einführung gefraget wird. Der Canzler **Ludewig** leitet sie von dem Iure regalium her. **Fleury** will davor halten, daß, weil die Päbste den Bischöffen oftmals nachgesehen hätten, die in ihrem Kirchen-Sprengel erledigte Stifter einige Zeit ohnersetzet zu lassen, um die hievon einfallende Einkünfte zu Bezahlung derer Schulden, anwenden zu dörfen: dadurch hätten die Annaten sich eingeschlichen. Die meisten * glauben, daß die Annaten aus dem bey der Ordinirung gewöhnlichen Honorario, welches der neue Prälat vor die Reichung des Stifts gezahlet hätte, entstanden wären. **

* Und unter diesen Böhmer, Thomasius, de Marca, Natalis Alexander, Johannes Strauch u. a. m

** Des Gothofredus Meynung, da er die Annaten aus der Novella 123. c. 16. herzuleiten sucht, nicht zu gedenken.

§. 5.

Herr **Estor** hat hiervon andere Gedanken. Er saget: Es sey eine ausgemachte Sache, daß die teutschen Kayser die mehresten Stifter Teutschlandes angeleget, aus welchem Grunde sie selbe nach Belieben besetzet, auch zuweilen an die Layen gegeben hätten. * Und wären die Prälaten von des Kaysers Gewalt dermassen abhängig gewesen, daß ohne dessen Erlaubniß keiner sein Bißthum niederlegen dürffen. ** Ob nun zwar nachgehends die Kayser und insbesondere **Ludwig der Fromme**, den Stiftern das Recht einen Prälaten zu wehlen und von dem Kayser bestätigen zu lassen, gegeben: ** so hätten sie doch noch so viel Gewalt behalten, daß sie die Bischöffe und Aebte absetzen, dieses oder jenes Guth, dem Stift wegnehmen, * anbey die hinterbliebene bewegliche Güther eines abgelebten Prälaten sich zueignen können. ** Gleichwie aber in den alten Zeiten die Einkünfte der geistlichen Güther in dem ganzen Kirchen-Sprengel dem Prälaten zu Theil wurden, und dieser solche unter seine Geistlichen ausgespendet: indessen die Einkünfte der Bißthümer in vier Theile geschnitten und ausgesetzet zu werden pflegen: ** so sey doch dieses nachgehends in Abgang gerathen, weil die Prälaten so wohl den Kayfern, als den Päbsten starken Geld-Beytrag leisten müssen. Es habe der Geistlichen Obliegenheit erfordert, nicht allein die Kriegs-Lasten bestreiten zu helfen und Soldaten zu stellen; * sondern es sey auch nicht leicht einer zu einem Biß-

thum gekommen, wenn er nicht eine erkleckliche Summe Geldes an die Kayser gezahlet habe. **

* Adamus Bremensis Lib. I. c. 39. p. 12. Von Heinrich dem Vogler zeiget GERARDVS in vita S. Vdalrici c. 7. p. 423. bey dem MABILLON Sec. V. von Otto I. redet Ditmar p. 336. und 339. Lese auch den MABILLON; Tom. IV. Annal. Ord. S. Benedicti Libr. LI. n. 121. p. 141.

** Regino Prumiensis p. 68.

*** Jac. Sirmond T. II. Conciliorum Galliae. p. 650. Und von Magdeburg Chronographus Saxo ad A. 982. p. 193.

* CHAVPAVVILLE T. I. auctorum qui gesta pontificum Leodiensium scripserunt p. 263.

** ADAMVS BREMENSIS Lib. IV. Hist. Eccl. C. 36. p. 52. So legte der Kayser Lotharius II. nach bereits niedergelegten Investitur-Recht, den Stiftern ziemlich harte Anlagen auf: Chronicon Laurisheimense p. 88. Von dem Kayser Otto dem grosen bestätigen dieses Luitprand Lib. IV. C. 18. 19. p. 139. Hermannus Contractus p. 382.

*** Besage des IV. Tom. der Conciliorum des Labbe p. 1195. und des Joseph Binghams originum ecclesiasticarum Lib. V. C. 6. p. 290. seqq. welche Theilung noch zu den Zeiten des Kaysers Otto II. in Teutschland wahrzunehmen gewesen, wie der *Autor vitae S. Adalberti Pragensis* §. XI. p. 853. des mehrern belehret.

* *Auctor vitae S. Wolfgangi Ratisbonensis Episcopi* §. IX. p. 815. Sec. V. Benedictino MABILLONII.

** Wenigstens schlüset Herr Estor dieses daher, weil Heinrich der Heilige nach dem Zeugnis ANSELMI LEODIENSIS in gestis pontificum Traiectensium et Leodiensium C. 68. p. 248. sich dergleichen habe entrichten lassen. Dahero die übrigen Kayser sich kein Bedenken darüber würden gemacht haben.

§. 6.

Daß hiernechst der Pabst von den teutschen Stiftern bereits zu den Zeiten des Königs **Ludwig des Teutschen** Gelder erhoben, dasselbige sey gewiß, * ob zwar dieses von Anfang nur eine freywillige Gabe gewesen sey. Ob auch schon der Pabst durch Abstreitung des Investitur-Rechts den Kaysern, in Ansehung der Stifter, die Hände gänzlich binden, mithin diesen auch alle Einkünfte von den Stiftern abschneiden ** wollen: so hätten jedoch die Kayser sich hieran nicht gekehret. Nachdem aber der Pabst Innocentius III. die teutschen Stifter mit Geld-Erpressungen gar zu sehr erschöpfet, *** und da der Päbste Macht immer grösser und höher gestiegen, auch das beschwerliche Interregnum darzugekommen: als sey zu vermuthen, daß sich die Bischöffe nach und nach ihrer Schuldigkeit gegen die Kayser entzogen, die Päbste aber sich dieses zu Nutze gemacht, die Einkünfte und Anlagen je mehr und mehr ersteigert, und das, was sonst den Kaysern gebühret, sich zahlen lassen. Wie nun immittelst der Kayser Ludwig, aus dem Hause Bayern, der Kayser Gerechtsame gegen des Pabsts Dank wieder herzustellen beflissen gewesen, aber es mit einem unerschrockenen und gewaltsamen Pabst Johannes dem XXII. zu thun gehabt: so habe dieser es vor das beste Mittel gehalten, dem päbstlichen Stuhl seine teutschen Einkünfte fest zu setzen, wenn er die bisherigen Gaben in eine nahmhafte Summa schlüge und selbige unter dem bishero unbekannten Namen der ersten Früchte oder Annaten sich fernerhin zahlen lasse. Den Nachfolgern gedachten Pabsts wären auch so angenehme Zeiten, Gelegenheiten und Mittel erschienen, daß sie sich bey den Annaten recht feste setzen können. Und obzwar das Concilium zu Costnitz die Annaten verworfen: so habe sich der Pabst nun auf die Verjährung berufen. *

* Es bezeugen dieses die Annales Bertiniani ad a. 865. und die Concilia Galliae des Sirmonds T. III. p. 341. Unter dem König Ludwig dem Kind hielten die teutschen Bischöffe dieses vor ein ohngezweifeltes Recht der Päbste, wie aus dem Brief des Erzbischofs Theotmar von Salzburg bey dem Hund T. I. p. 46. metropoleos Salisburgensis erhelle.

** Und auch sogar das Ius regaliarum in dem Concilio Lateranensi generali sub Innocentio II. celebrato, canone V. p. 594. benehmen wollen.

*** Wie Conrad von Aursperg p. 307. klaget.

* S. hiervon mit mehrern Hr. Estor §. 2. not. * angeführte Abhandlung.

§. 7.

Da bishero der Pabst die Annaten nur in Folge des Herkommens genossen hatte: so wurden ihm solche nachgehends durch einen ordentlichen Vergleich zugestanden. Es wurden solche nehmlich in den mit Pabst **Martin** *V.* in dem Concilio zu Constanz 1417. geschlossenen Concordaten Cap. IV. bewilliget, und * in den neuen zwischen dem Kayser **Friedrich** *III.* und dem Pabst **Nicolao** *V.* geschlossenen und 1448. in Teutschland publicirten Concordaten abermals bestätiget.

* Obwohl das Baßler Concilium 1436. die Annaten völlig aufgehoben hatte.

§. 8.

Es heisset hier von den Annaten also: „De ecclesiis cathedralibus omnibus et Monasteriis virorum duntaxat, vacantibus et vacaturis, soluentur pro fructibus primi anni a die vacationis, summae pecuniarum in libris Camerae Apostolicae taxatae, quae communia seruitia nuncupantur. Si quae vero excessiue taxatae sunt, iuste * retaxentur; et prouideatur specialiter in

in grauatis regionibus, secundum qualitatem rerum, temporum et regionum, ne nimium praegrauentur; Ad quod Sanctiss. D. N. petentibus dabit commissarios in partibus, qui diligenter inquirant et retaxent. Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae totius vel maioris partis soluantur, et pro media parte ** infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacauerint, semel tantum soluatur; nec debitum huiusmodi in successionem in ecclesia vel monasterio transeat. De caeteris dignitatibus, personalibus, officiis et beneficiis secularibus quibuscunque et regularibus, quae auctoritate Sedis Apostolicae conferentur, vel de quibus prouidebitur, (praeterquam vigore gratiarum *.* expectiuarum, aut Causa permutationis) soluantur annatae, seu medii fructus; iuxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, et debitum huiusmodi in successorem in beneficio non transeat. De beneficiis vero, quae valorem viginti quatuor florenorum (auri) de Camera non excedunt, nihil soluatur, curratque haec obseruantia deinceps, nisi eam similiter in futuro concilio de consensu (nationis) immutari contingat.

* In dem Exemplar, welches in dem Chur-Maynzischen Archiv aufbewahret wird, fehlet hier das Wort: IVSTE.

** Hier ist in dem Maynzischen Exemplar das Wort ALIA eingerücket.

. Das Wort *gratiarum* fehlet abermals in dem Maynzischen Exemplar.

§. 9.

Die Teutschen haben sich um so eher bewegen lassen dem Pabste die Annaten zuzugestehen, weil dieser sie zu Bestreitung der Kosten gebrauchen wolte, so gegen die Ungläubigen, insbesondere zu Wiedereroberung und Behauptung des gelobten Landes verwendet werden müßten. * Da aber dieses nachgehends nicht geschehen ist: so haben sie sich sehr darüber beklaget; wie man denn in dem Reichs-Abschied 1500. zu Augspurg aufgerichtet Tit. XLV. folgende hieher gehörende Stelle liefet: „Soll auch ein Bottschaft zu Unserm heiligen Vater dem Pabst geschickt werden, sein Heiligkeit des löblichen Fürnehmens wider den Türken und andere Anfechter der Christenheit und des Reichs, deß denn seine Heiligkeit ein Verwandter sey, allhie aufgericht, zu berichten, und sein Heiligkeit zu bitten, daß er, als der H. Vater, sein treu Hülf und Rath mittheil, und sonderlich, daß er die Annata der Teutschen Nation, so darzu sonderlich zu geben verordnet sind, darzu geben und folgen lasse.„

Ueberdem ist der Kayser in der Wahl-Capitulation ** verbunden worden, den Mißbrauch der Annaten zu verhüten.

* Andler Tom. II. Constitut. Imp. p. 273.

** Wahl-Capitulation *Francisci I. art. XIV.* §. 1. Daher man noch An. 1620. den Anschlag auf dem Reichs-Tag gehabt, die Annaten dem Pabst wieder aufzukündigen, das Geld in eine Kriegs-Casse zu schlagen und davon eine Armee in Hungarn wider die Türken zu unterhalten; wie Ludewig in der Erläuterung der G. B. 1. Theil p. 543. zu Ende bemerket.

§. 10.

Ob es nun wohl bey Bezahlung der Annaten auf die Tax-Rolle ankömmt: so fehlet uns doch noch jetzo eine, die völlig richtig sey. Friedr. Hortleder in den Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des teutschen Krieges unter Carl V. hat zwar im I. Buch 1. Cap. p. 23. eine Annaten-Rolle mitgetheilet. Allein man siehet gleich, daß sie sehr mangelhaft sey. Und nicht viel richtiger ist auch die des D. Georg Coelestini, Probstens zu Cölln an der Spree in historia Comitiorum a. 1530. Augustae celebratorum in dem 3. Theil p. 113. mit welcher die in der Taxa S. cancellariae apostolicae, in lucem emissa et notis illustrata a L. Banck, Norcopiensi Gotho, Ph. et Iur. D. ac Profess. Frisio, Franequerae 1651. einstimmet. Da uns aber keine bessere bekannt ist: so müssen wir uns mit diesen begnügen. *

* Beyde Annaten-Tax-Rollen hat Hr. Estor in den auserlesenen kleinen Schriften Tom. I. p. 284 - 293. mit eindrucken lassen. Wobey besonders die Rechnung aus dem Durus de Pascalo zu bemerken, welcher in Teutschland 52. Bißthümer, 63. Abteyen und 170. Prälaturen zehlet, so zusammen dem Pabste an Annaten 2034518. Gulden eintragen.

§. 11.

Die Evangelischen sind von der Bezahlung der Annaten frey. Es heisset ausdrücklich in dem Westphälischen Frieden: * Si quid annatarum, Iurium Pallii, Confirmationum, Mensium Papalium et huiusmodi Iurium et reseruationum nomine, in bonis Statuum Augustanae Confessionis Ecclesiasticis immediatis a quocunque quandocunque aut quomodocunque praetendantur, id validitate et executione a brachio seculari impertienda careat. Hingegen müssen dieselben ** bey ihrer Belehnung über die Summe des gewöhnlichen Taxes, noch die Helfte bezahlen.

* Art. V. §. 19. Welche Stelle Strauch in einer eigenen Abhandlung de Annatis, so in dessen von dem Hrn. Hofrath Knorren 1728. in 4to herausgegebenen Opusc. P. IV. zu finden, zu erläutern gesuchet hat.

** Infolge des 21. §. Art. V. des I. P. W. S. unten den Titul: (Belehnung §. 51.)

§. 12.

Weil nun die Evangelischen Stifter auf die Art dem Pabst keine Annaten mehr schuldig seyn: (§. 11.) so ist solches Recht nach der Meynung des Canzlers von Ludewig * den Evangelischen Reichs-Ständen iure quodam postliminii zugefallen, also daß selbige die Annaten-Geldern in ihren Stiftern mit gutem Gewissen fordern können, und zwar nach dem Exempel des Königes in Engelland, wo die Annaten noch jetzo der Königl. Cammer berechnet zu werden pflegen. ** Ja auch Lutherus selbsten hat solchen Fond den weltlichen Fürsten angewiesen. *** Die Magdeburgische Clerisey hat sich auch hierunter begriffen, und haben von An. 1709. die neuen beneficiati die Annaten abzutragen angefangen.

* Ludewig de Iure annatarum principum euangelicorum. Halle 1707. und in der Erläut. der G. B. 1. Theil p. 544.

** Renat. Choppinus Lib. III. tit. III. Sacrae politiae p. 486.

*** Lutherus de statu ecclesiae emendando.

Annus Decretorius S. *Decretorius Annus*

Anwartschaft.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Nutzen dieser Eintheilung. §. 4. Wenn der Expectant Besitz von dem Lehen nehmen dürfe. §. 5. Ob die Anwartschaften nicht etwas unbilliges seyn? §. 6. Ob die Einwilligung des Besitzers hierbey nöthig sey. §. 7. Der Lehens-Herr kan sie wieder aufheben. §. 8. In wie ferne die Erben solches thun können. §. 9. Wer da vorgehe, wenn mehreren die Anwartschaft gegeben ist. §. 10. Der Kayser kan keine Anwartschaften geben, ohne Einwilligung der Churfürsten. §. 11. 12. Und Stände. §. 13. Doch jeden an seinen bereits bekommenen Rechten unschädlich. §. 14. Die Ausfertigung der Expectantien soll bey der Reichs-Canzley geschehen. §. 15. Extensiones derselben sind ungültig. §. 16. Fast alle Reichs-Lehen sind mit Anwartschaften versehen. §. 17. In Ansehung der Feudorum minorum hat der Kayser freye Hände. §. 18. Schriften.

§. 1.

Anwartschaft ist eine Zusage des Lehens-Herrn, da er einem verspricht, das von dem Vasallen noch besessene Lehen in dem Fall der Erledigung zu geben. (Expectanz) Es heißt sonst auch ein Anfall, ein Geding, * Gnaden-Lehn, Lehn ohne Gewehr; und wird von einigen Superinfeudatio genennet.

* Weil einem das Lehn unter Geding oder Bedingung versprochen wird.

§. 2.

Die Anwartschaft kan entweder überhaupt zugestanden werden, wenn einem ein Lehen, ohne ein Gewisses zu nennen, * versprochen wird, ** oder ins besondere, wenn ein Lehen mit Namen angezeiget worden. Jenes heisset ein ungenannt Geding oder Irr-Lehen; dieses ein genannt Geding. Das Lehen kan versprochen werden durch eine blosse Schrift, eine Angefälls-Verschreibung, oder durch eine würkliche, wiewohl bedingliche Belehnung, *** welche superinfeudario heisset, * ob es gleich nicht nöthig ist, daß alle sonst übliche Solennitäten hierbey vorgehen. **

* II. Feud. 35. Ius Feud. Sax. cap. VII.

** Also ward dem Churfürsten von der Pfalz Carl Ludewig, auf dem Reichs-Tag ein Lehn, das 2000. Thl. jährlich einbrächte, versprochen. *Iter* de Feudis Imperii cap. X. §. 6.

*** II. Feud. 26. cap. 2. Man muß aber die Anwartschaft mit der Mit-Belehnschaft nicht verwechseln.

* quia Dominus priori Vasallo quasi alterum addit. Fleischer Instit. I. Feud. cap. X. §. 6.

** Doch müssen zuweilen die Unterthanen dem neu belehnten die euentuelle Huldigung leisten; dergleichen Brandenburg, in dem Erz-Bißthum Magdeburg in Folge des I. P. Westph. art. XI. §. 6. 7. zugestanden worden.

§. 3.

Wenn einer auf ein benanntes Lehn die Anwartschaft hat: so kan er ein ander eröfnetes Lehen nicht fordern. * Ist einem ein Lehen in einer Angefalls-Verschreibung versprochen worden: so erlanget er nur ein Ius ad rem. Ist er bereits würklich beliehen: so erhält er ein Ius reale, und kan bey ereignetem Falle, von dem Lehne sogleich Besitz nehmen.

* *Expectantiae* sind überhaupt strictae interpretationis. Wird einem ein Lehen versprochen, im Fall der Besitzer mit Tode abgehen solle: und dieser verliehret ob feloniam das Lehen: so kan es der Expectant nicht fordern. Schilter ad Ius Feud. Alem. cap. XII. §. 4.

§. 4.

Ist er aber nicht beliehen: so muß er den Tod des Vasallen dem Lehens-Herrn zuvor melden und bitten, daß er ihn in den Besitz des Lehens setzen möge. * Hat alles seine Richtigkeit und der Lehens-Herr ist nur sonst saumselig: so darf er aller-

allererst eigenmächtiger Weise von dem Lehn Besitz nehmen. ** Also heisset es in dem Sächsischen Lehen-Recht: *** „Leihet ein Herr Frauen oder Mannen Geding am Gute, das eines andern ist, stirbet denn dieser, der es besitzet und in Gewehren hat, so ist die Gewehr des Guthes erstorben mit samt dem Gute, an dem das Geding geliehen war. Zuvor aber war es nur sein, unter dem Geding und Bescheid, ob der Mann ohne Erben stürbe, der das Guth zu Lehen hatte, denn nach seinem Todt, so würde es allererst sein recht Lehen. Doch muß der Mann des Gedinges, wie recht ist, erinnern, in rechter Jahrzeit, nachdem es ledig ward, ob es ihm der Herr leugnen wollte. Denn wenn der stürbe ohne Lehens-Erben, der das Guth besitzet und in Gewehren hat, so mag sich gleichwohl der Herr des Guthes unterwinden und dasselbige einnehmen, ob er sich gleich nicht entsinnen könnte, daß er das Gedinge am Guthe einem andern verliehen hätte. Unterwindet sich aber auch der, dem das Gedinge oder Anwartung am Guthe zuvor geliehen war, eher denn der Herr, er verleuret damit nichts, doch daß er sein Gedinge zuhandt beweise, und das Guth mit seiner Rechten darun vertrete, gegen seinen Herrn.„

* Wenn aber ein Dritter, ohne des Lehen-Herrn Einwilligung das eröfnete Lehn besitzet: so muß der Expectant sich erst von dem Lehens-Herrn sein Recht abtreten lassen: alsdenn kan er wider jenen, so wohl interdictum adipiscendae possessionis als rei vindicationem anstellen. Titius im Teutschen Lehn-Recht das 13. Hauptstück §. 20. p. 246.

** So soll es ordentlicher Weise seyn. Weil aber auf den Besitz sehr vieles ankömmt: so pflegen die Reichs-Fürsten auch in diesem Fall das Lehn sogleich einzunehmen.

*** *Ius Feud. Sax.* cap. 7. *Ius Alemann.* cap. 13.

§. 5.

Es haben einige den Zweifel gemacht, ob es nicht etwas unanständiges sey, sich bey dem Leben des dritten Besitzers, schon um dessen Güther zu bewerben; einige haben auch gar diese Handlung vor unzuläßig halten wollen; * Allein die dergleichen Einwürfe vorbringen, erwegen die Eigenschaften der Lehen nicht, (Feudum) und daß mithin des Besitzers Recht dadurch nicht gekränket werde, **

* Born und Stryck dissert. de expectationis und August. Leyser in dissert. de iniquitate et recto vsu expectantiarum handeln hievon mit mehrern.

** Herr Hofrath Fleischers Institut. I. Feud. cap. X. §. 3.

§. 6.

Da nun das Recht des Besitzers nicht gekränket wird: (§. 8.) so ist nicht einmal seine Einwilligung nothwendig (Expectanz §. 2. 3.) Sein Interesse verliret hierunter nicht, immassen solche Handlung erst nach erledigtem Lehne ihre Wirkung hat. * In dem Sächsischen Lehen-Recht ** heißt es ausdrücklich: „Etliche Leute sagen, daß man kein Gedinge an jemandes Guth verleihen möge, ohne des Willen, der das Guth in Besitz und Gewehren hat, das aber unrecht ist, denn der, dem ein Geding geliehen ist, darf niemand darum bitten, sondern allein, daß er die Beleihung beweise an sein Geding, ob er es bedarf. „Ueberdem so fällt ja das Lehen in gewissen benannten Fällen allemal an den Lehens-Herrn zurück. Wie will nun der Besitzer verlangen können, daß der Lehens-Herr seine Einwilligung zuvor nöthig habe, wenn er das Lehen einem verspricht, wenn obiger Fall sich ereignet. *** Ist in den Landes-Gesetzen und dem Herkommen ein anders beliebet worden, oder hat der Lehens-Herr sich dieses Rechts begeben; * oder suchet derselbe dem Expectanten die Mitbelehnschaft ** zuzuwenden; so kan der Vasall sich dargegen beschweren. ***

* II. Feud. 26. §. moribus II. Feud. 35. Die Einwendungen, die dagegen pflegen gemacht zu werden, widerlegen Schilter ad Ius Feud. Alem. cap. 19. §. 6. p. 185 - 188. und Fleischer l. c. §. 11. 12. p. 423. 425.

** *Ius Feud. Sax.* cap. X.

*** Hiermit ist auch einstimmig Rosenthal Tom. I. cap. 6. concl. 16. Struv Syntagm. Iur. Feud. cap. 7. §. 6. und andere allda und bey dem Fleischer l. c. §. 12. p. 424. angeführte Juristen, welcher aber wohl erinnert, daß, um mehrerer Sicherheit willen, doch vorsichtiger gehandelt sey, wenn man sich um des Besitzers des Lehens Einwilligung bemühe, und zum Exempel ein Diploma aus dem Lünig im Teutschen Reichs-Archiv Spicil. Eccles. P. II. tit. Hochstift Würzburg anführet.

* Als z. E. Maximilian I. 1510. und Erz-Herzog Carl 1567. in Ansehung der Crainischen Lehen gethan haben, in einem Diplomate in Lünigs Reichs-Archiv Vol. IV. 7. Abs. sub n. 135. p. 213.

** Denn durch die Mitbelehnschaft leidet der Besitzer des Lehens Schaden, und werden ihm die Hände gebunden. Er kan z. e. das Lehn nicht mehr veräussern, welches ihm doch sonst frey stunde, ohne den, der die Anwartschaft darauf hat, darum zu fragen. Sächsisches Lehen-Recht cap. 5. und 57. Struv Syntagm. Iur. Feud. cap. VII. aph. VII. n. 7.

*** Fleischer l. c.

§. 7.

Da die Anwartschaft durch eine Zusage erhalten wird, (§. 1.) eine blosse Zusage aber, wenn die Umstände sich verändern, auch wieder zurück genommen werden kan: so ist es auch dem Lehens-Herrn erlaubet, in diesen Fällen die Anwartschaft wieder aufzuheben. *

* Wenn es nehmlich erlaubt ist, seine Zusage zu brechen: so ist es auch erlaubt die gegebene Anwartschaft wieder aufzuheben. Daß aber das letztere dem Lehen-Herrn unverwehret sey, beweiset Fleischer l. c. §. 22-25. p. 435-440. und widerleget die hierwider gemachten Einwendungen. Es können sich aber nach §. 26. 27. Fälle ereignen, da es auch nicht erlaubet ist; wenn nehmlich die Nothwendigkeit und der Nutzen der Republic es verhindert; wenn die Anwartschaft mit Einwilligung des Capituls ist gegeben worden; wenn der Expectant, mit Bewilligung des alten Vasallen, nicht allein beliehen, sondern auch in den Besitz des Guthes ist gesetzet worden und dergl.

§. 8.

Aber nicht allein dem Lehens-Herrn, sondern auch seinen Erben und Nachfolgern ist verstattet, die Anwartschaft wieder aufzuheben. * Jedoch setzen einige Lehn-Rechts-Lehrer hier folgende zwey Regeln zum Grunde: 1) Wenn einer dem Lehen-Herrn Iure hereditario oder durch Erbrecht folget, so, daß er dem Verstorbenen die Nachfolge zu danken hat, der muß das Gedinge halten: 2) Wer aber durch eigen Recht folge, und also dem Verstorbenen nichts zu danken habe, der sey es ordentlicher Weise zu halten nicht schuldig. **

* Beyer in diss. de obligatione successoris illustris §. 42.

** Titius im Teutschen Lehn-Recht 13. Hauptstück §. 34. p. 251.

§. 9.

Wenn ihrer etlichen eine Anwartschaft gegeben ist: so fragt sichs, wer dem andern vorgehe? Die Lehn-Rechts-Lehrer setzen da unterschiedene Fälle. Als wenn einer 1) die Anwartung cum clausula anteferri bekommen: so gehet er allen vor, wenn sie schon älter sind, oder auch den Besitz haben. Wenn sie aber 2) alle mit solcher Clausul die Anwartung bekommen, so gehet der vor, welcher die beste und ausdrücklichste Clausul vor sich hat. Solten aber 3) die Formuln von gleicher Art seyn: so ist dem ältesten der Vorzug zu gönnen. Sind es 4) allerseits schlechte Gedinge, so gehet der vor, welcher zuerst den Besitz bekommen. Hat 5) keiner den Besitz, und sind die Gedinge unterschieden, so gehet das genannte Gedinge dem Irrlehn vor, wenn dieses schon älter. * Sind aber 6) die Gedinge einerley: so gehet das ältere vor. **

* Wenn nur nicht jenes erlanget worden, da der letzte Besitzer des Lehns allbereit auf m Sterbe-Bette war. Welches insonderheit im Sächs. Lehn-R. *cap.* 7. verordnet wird.

** Titius l. c. §. 24. - 31. p. 247. - 250. Es wird auch hiervon mit mehrern gehandelt in Selectis Feudalibus Sect. II. cap. VI. quaest. 2. p. 117. - 119.

§. 10.

Der Kayser hatte ehedem ungebundene Hände, Anwartschaften in alle Reichs-Lehen, maiora so wohl als minora zu ertheilen. * In des Kayser Ferdinand des *II.* Wahl-Capitulation ** ward am ersten die Clausul eingerücket: **Daß auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung gegeben werden solle.** Nichts destoweniger ertheilete der Kayser dem Churfürsten von Sachsen, **Joh. Georg** *I.* der sich um ihn wohl verdient gemacht hatte, 1625. die Anwartschaft auf die Grafschaften Hanau und Schwarzburg, auch die Länder Friedrich Ulrichs von Braunschweig, mit den Worten: **Aus Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit**; mit dem Anhange: **darüber wir auch der Ehrwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen . . . unserer lieben Neven, Vetter, Schwäger, Oheimen und Churfürsten, Approbation und Bewilligung zu erhalten, in keinen Zweifel setzen.** Der Kayser Ferdinand III. muste eben dieses in der Wahl-Capitulation *,* versprechen, und in Ferdinand IV. * seiner ward noch eingerücket: **Die Reichs-Lehen ohne Vorwissen der sieben Churfürsten ferner niemand zu leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf zu geben**; welches auch in Leopoldi ** wiederhohlet ward; welcher aber nichts destoweniger dem Churfürsten von Brandenburg, die Anwartschaft auf die Limpurgische Reichs-Lehen zustande. *,*

* Wie solches mit vielen Exempeln beweiset Struv in Syntagm. I. Publ. Cap. X. §. XLVIII. not. ***** p. 629. 630.

** Wahl-Capit. *Ferdinand. II.* art. XXVIII.
, Wahl-Capit. *Ferdinand. III.* art. XXXII.
* Wahl-Capit. *Ferdinand. IV.* art. XXX.
** Wahl-Capitul. Leopoldi art. XXX.
, Die hieher dienende Documenta finden sich bey dem Lünig P. Spec. Cent. II. Suppl. p. 988.

§. 11.

Indem aber hier die Churfürsten vor den andern Reichs-Fürsten sich einen Vorzug ausgemacht hatten:

ten: so beschwereten sich die Fürsten so wohl bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, als auch in ihren Monitis zu Kayser Leopolds Wahl-Capitulation. Ob nun wohl in selbiger, und in des Kayser *Iosephi*, * die einmal eingerückte Clausul unverändert bliebe: so ruheten sie doch nicht eher, bis in dem Project der beständigen Wahl-Capitulation, und in Carls VI., ihre Einwilligung mit erfordert ward. **

* Wahl-Capitulation *Iosephi* art. XXIX.
** Wahl-Capitulation Carl *VI.* art. XI.

§. 12.

Man hat die Worte so wohl in Carl VII. als Francisci I. Art. XI. §. 10. beybehalten, welche also lauten: „Wenn auch ins künftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürkung eröfnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen: Als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen, aber ohne deren Churfürstl. Fürstl. auch (wann es nehmlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Expectanz, oder Anwartung darauf geben.„

§. 13.

Bald darauf im §. 12. ist die Clausul eingerücket: „Doch uns, von wegen unserer Erb-Landen, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen **damahligen** * Reichs-Constitutionibus gemäsen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit ohnschädlich.„

* Dieses Wort damahligen ist in Carl VII. Capitulation noch hinzu gesetzet worden.

§. 14.

Vorher §. 8. wird wegen Ausfertigung der Expectantien beliebet: „Und sollen auch die Lehen-Brief und Expectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Canzley inskünftige ertheilet und ausgefertiget werden.„

§. 15.

Und im gleich folgenden §. werden die Extensiones der Anwartungen vor ungültig erkläret, mit den Worten: „So dann diejenige, welche denen von vorigen Kayserm ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Präjudiz, auf andere, so in den alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendirt worden, ganz ungültig seyn.„

§. 16.

So nöthig nunmehro die Einwilligung des Reichs bey Anwartungen geworden ist: so selten wird sich doch dieser Fall gegenwärtig mehr ereignen: indem fast alle Reichs-Lehen mit Anwartungen bereits versehen sind: * oder sonst die Nachfolge durch Verträge fest gesetzet haben.

* Wie zu ersehen aus dem Verzeichnis der Anwartungen, bey dem Pfeffinger Tom. II. ad Vitriar. p. 962. 963. LITTERO de Feudis Imperii Cap. V. §. V. VI. p. 563-567.

§. 17.

Ist aber gleich der Kayser, in Ansehung der Feudorum maiorum, an die Einwilligung der Reichs-Stände gebunden: (§. 12.) so stehet es ihm doch frey, Anwartungen in feudis minoribus zu geben. Zumal da in allen Capitulationibus die Clausul sich findet: **So etwas merkliches ertragen.**

§. 18.

Weitere Nachricht von Anwartungen lieset man in **Müller** Reichs-Tags-Theater unter K. Friedrich V. P. I. c. XXIII. §. XL. und in Herrn Hofrath **Mascovs** 1719. gehaltenen Disput. de Expectatiuis in Feudis Imperii. **Ob und in wie weit den Prälaten erlaubet ist, Anwartschaften zu geben?** Siehe in **Böhmers** dissert. de Feudis Eccleſiast. Cap. III. §. XVI-XXIII.

Apanagium.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Eintheilung. §. 4. Ursprung. §. 5. Verordnung d. G. B. §. 6. Auf wie vielerley Art die Abfindung geschiehet? §. 7. Wie stark das apanagium seyn müsse? §. 8. Grund-Sätze, wornach diese Frage zu beurtheilen ist. §. 9. Wenn das apanagium aufhöre? §. 10. Verschiedene Fragen wegen des apanagii. §. 11. Unter wessen Hoheit der apanagiatus stehet. §. 12. Schriften.

§. 1.

Apanagium, (Abfindung) ist eine Pension, welche der Erstgebohrne, oder der von dessen Familie ist und Superioritatem territorialem bekommt, in Geld, oder Einkünften aus gewissen Ländereyen, den Hernachgebohrnen und deren Leibes-Erben zukommen läßt. *

Oder-

* Oder wie das Apanagium Hr. Friedrich Carl Voit von Saltzburg in diss. de Emolumentis Territoriorum ex Iure primogenitorae §. VI. beschreibet: est concessio certorum iurium, fructuum et prouentuum, vltragenitis ad alimenta inde capienda, vel specialibus familiae pactis, vel consuetudine, vel lege expressa, ad Splendorem Stirpium conseruandum legitime facta.

§. 2.

Apanagium wird von einigen hergeleitet: von Bannen, gleichsam abbannen, abfinden; * von andern *a pane*, worunter man alles, was zur Leibes Nahrung und Nothdurft gehöret, verstehet. **

* Nic. Betsius de Pact. Fam. Illustr. p. 333.
** Georg Heinr. Springsfeld de Apanagio eiusque Iure Cap. 1. p. 3.

§. 3.

Apanagium ist entweder *proprium* oder *improprium*, welches letztere auch *Paragium* genennet wird. *Proprium* ist, wenn die Hernachgebohrnen nur den Unterhalt bekommen, da der Erstgebohrne die Landes-Fürstliche Hoheit, mit allen darzu gehörigen Stücken erhält. *Improprium* ist, da der abgefundene Herr einen Theil Landes, mit einigen Regalien überkömmt, auch in einigen Gerechtsamen mit dem Erstgebohrnen concurriret. (*Paragium.*)

§. 4.

Der Ursprung der Abfindung der nachgebohrnen Herren ist sehr alt: und zwar nicht so wohl von Hugone Capeto * als von der Zeit an zu suchen, da die Erst-Geburt ist eingeführet worden.** Wir finden bereits in dem XI. Jahrhundert Spuren davon, ob gleich das Wort bey den Scribenten nicht vorkommet. *_* Es geschahe aber auch die Abfindung nicht mit solchen Unkosten, wie heut zu Tage; und dieses aus zweyerley Ursachen. Einmal weil man die Prinzen zu Kriegs-Bedienungen anführete, oder als Dom-Herren oder Ordens-Brüder in den Stiftern anbrachte, die Prinzeßinnen aber in ein Fräulein-Closter kaufte, oder zu Heyrathen beförderte, oder auch der regierende Herr selbige bey sich über der Tafel behielte. Hernach, weil die Nachgebohrne den Fürstlichen Stand nicht führen durften, * sondern mit dem blossen Titul Jungfer des Herzogs Tochter, wie die Söhne mit dem Wort Junker ** vorlieb nehmen musten. *_*

* Springsfeld l. c. und die allda angeführten Schriftsteller.
** Wie ITTER de Feudis Imperii Cap. XIII. §. 2. p. 665. wohl bemerket.
_ Struv Syntagm. I. Publ. Cap. XXVII. §. XIII. p. 1337.
* Die Nachgebohrne von Bayern und Oesterreich machten hier eine Ausnahme, indem Johanna Leidis in Chron. Lib. XXIX. Cap. 11. als was besonderes anmerket: Ducatum Austriae et Bauariae hoc in se comprehendere, vt omnes de stipite eorum prodeuntes, dicantur Duces vtriusque.
** Also hat sich der Sohn des Königes in Dännemark einmals unterschrieben: Junker Otto von Dennemark. Und auf einer alten Grabschrift stehet: Junker Bernhard edler Herr zu der Lippe; desgleichen: Graf Heinrich von Sternberg, Junker Simon von Sternberg. VITRIARIVS in Iur. Publ. Lib. III. Tit. XX. §. 66. Damals bedienete sich aber nur der hohe Adel dieses Worts, wie wir unter dem Artikel Adel §. 7. not. *_* bereits bemerket haben.
_ S. Ludewigs Erläut. der G. B. II. Th. p. 529.

§. 5.

In der Güldenen Bulle Tit. XXV. §. 5. da die Unzertrennlichkeit der Chur-Lande ist fest gesetzet worden, wird dem Erstgebohrnen die Versorgung seiner Geschwister stark empfohlen: „Qui tamen, heißt es, apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo. Iuxta datam sibi a Deo gratiam et iuxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates.
* Der alte Wienerische Uebersetzer giebet die Worte: iuxta patrimonii facultates, nach erbis macht pro viribus hereditatis.

§. 6.

Die Abfindung der Hernachgebohrnen geschiehet auf vielerley Art; * nachdem solches in einem Haus oder Land hergebracht ist. An einigen Orten erhalten sie so gar ein oder andere Regalien.** Z. E. das kleine oder auch mittlere oder auch grose Waydwerk entweder in einem gewissen Bezirk oder zu gewissen Zeiten oder auf eine gewisse Anzahl, so auch Weyher, Teiche und See u. d. Andere bekommen einen Theil der Gerichtbarkeit oder sie ganz, oder doch die Nutzungen davon. Andere erhalten die gemeinschaftliche Huldigung, das Recht, eine eigene förmliche Canzley zu halten, und etwan noch andere diese oder jene, mehrere oder wenigere Stücke der Landes-Hoheit. Jedoch so, daß das Hauptwerk davon, samt der Reichs-Standschaft, *_* allein dem Erstgebohrnen und regierenden Herrn verbleibt. *

* Und zwar entweder in Folge des väterlichen Testaments, oder eines geschlossenen Vertrags, oder nach dem Herkommen. Doch, was den letztern Umstand anbelangt, muß man die jetzigen Zeiten von den ehemaligen wohl unterscheiden, da vor hundert und mehr Jahren verschiedener hoher Häuser Prinzen mit so viel hundert zufrieden seyn müssen, als tausend jetzo kaum zulangen.
** Entstehet aber wegen der Gerichtbarkeit oder der Regalien Streit, und die Sache ist nicht klar: so hält man insgemein dafür, daß die rechtliche Vermuthung

muthung für den regierenden Herrn sey. Moser Compendium I. Publ. Lib. IV. Cap. 6. §. 10. p. 293.

** Wiewohl, was die ehemaligen Zeiten anbelangt, ARVMAEVS disc. 6. ad A. B. §. 27. p. 283. 284. aus *Auentino*, *Kranzio*, *Cuspiniano* u. a. angeführet, daß vor dem eine solche Weise in dem Reich gewesen, nach welcher alle abgetheilte, und auch wohl die abgefundene Fürsten von Sachsen und der Pfaltz, auf den Wahl-Tägen sich eingefunden, und deswegen Stimm und Stand auf selbigen gesucht haben, entweder weil sie mit den würklich regierenden einerley Geschlechts, Würde, oder auch von einerley Land und Leuten besondere Theile und Stücke unter sich gehabt, kraft deren sie solches Wahl-Recht mit den andern in Anspruch genommen. Welches alles, so viel das Hauß Sachsen betrift, Daniel Mitthoff im historischen Bericht, wie Sachsen-Lauenburg um die Chur-Gerechtigkeit kommen an. 1629. und GEWOLDVS mit FREHERO der Pfältzischen Chur halben weitläuftig untersuchet und an das Licht geleget haben. Ludewig Erl. der G. B. II. Th. p. 224.

* Moser l. c.

§. 7.

Da nun heut zu Tage die abgefundenen Herren die Dignität und den Titul ihres Stammes behalten: mithin einen anständigen Staat zu führen genöthiget sind: so entstehet gar öfters die Frage: **Wie stark das *apanagium* seyn müsse?** Einige, die dasselbige gern hoch hinan gesetzet sehen möchten, nehmen den Römischen Pflichttheil zu Hülfe und meynen, daß die Fürsten des Reichs an das Römische Recht gebunden wären, folglich den nachgebohrnen Prinzen wenigstens der dritte Theil, oder wenn mehr als vier Kinder wären, die Helfte von demjenigen gelassen werden müsse, was der Erstgebohrne bekäme. *

* Anderer Gründe zu geschweigen, welche bey dem Ludewig l. c. p. 533. so wohl als deren Beantwortung zu lesen sind.

§. 8.

Wie aber von dem, was bey der Verlassenschaft der Römischen Bürger, Rechtens gewesen ist, gar kein Schluß auf die hinterlassenen Land und Leute der Reichs-Fürsten kan gemacht werden: * so wollen andere Publicisten ** die Beschaffenheit des apanagii nach folgenden Grund-Sätzen beurtheilen: Es sey 1) auf die Würde des Hauses; 2) auf die Einkünfte des Landes; 3) auf die Vielheit der Kinder; 4) auf die Ordnung der abgefundenen Prinzen zu sehen, in welcher selbige nahe oder weit von der Erb-Folge entfernet sind; 5) Müsse man sich nach dem Preiß der Zehrung richten. Letztens 6) wollen einige auch dafür halten, daß hiebey sonderlich auch in Erwegung käme, ob viele erb- und eigenthümliche Stücke, auser den Tafel-Güthern vorhanden. **

* Wie Ludwig in dissertatione Trebellianicae exulis ex iure publico Germanici Imperii weitläuftig ausgeführet hat.

** Ludwig Erläut. der G. B. II. Th. p. 535. 536. und die allda angeführten Publicisten.

** Wenn die Domainen des Fürsten nicht hinreichen, die apanagia alle zu bestreiten, können die patrimonialia angegriffen werden, und allenfals müssen die Unterthanen das ihrige hierzu beytragen: VITRIARIVS in Iur. Publ. Lib. III. Tit. XX. §. 68. Wenn aber einige den Grund darinnen suchen, weil dem Lande daran gelegen sey, daß das Fürstliche Haus nicht in Verachtung komme: so ist dieser um so unerheblicher, weil das Ansehen und die Würde des Landes, durch eine Standesmäsige Aufführung des regierenden Landes-Herrn zur Gnüge erhalten wird, und man selbige gar nicht aus dem Staate eines abgetheilten Prinzen zu nehmen pfleget. Ludewig Erl. der G. B. II. Th. p. 534.

§. 9.

Es sind auch einige Publicisten der Meynung, daß der Landes-Herr gar wohl befugt sey, das Apanagium einzuziehen, wenn ein nachgebohrner Fürst, eine Bedienung oder so viel sonst von seiner Frau Mutter oder Gemahlin bekommt, davon er leben könne. Die vornehmsten Gründe sind: das Recht der Natur gehe nicht weiter, als daß die nachgebohrne Kinder so weit gebracht würden, daß sie ihren Unterhalt durch eigene Bedienung erwerben könnten; man habe Exempel, daß dieses geschehen sey; es komme dem armen Lande zu gute, weil, dafern der Erstgebohrne vieler Apanage-Gelder halben nicht auskommen könne, die Last des Nachschusses durch ungewöhnliche Steuren auf dasselbige falle. *

* Ludewig l. c. p. 537. 538.

§. 10.

In Ansehung des Apanagii ereignen sich noch andere Fragen: z. E. Wenn sich die apanagia nach dem Tod der Eltern sowohl, als dem Alter des apanagirten Herrn anfangen, ob die nachgebohrne Kinder den erstgebohrnen ihres Erbgehalts oder apanagii halber belangen mögen? Für welchem Richter dieses alsdann geschehen möge? Ob denn bey Absterben eines apanagirten Fürsten männlicher Nachkommenschaft deren Erbgehalt den andern apanagiatis oder dem Erstgebohrnen heimfalle? * Ob der Erstgebohrne seiner abgefundenen Geschwister ihren Kindern abermals einen neuen Erbgehalt auszumachen verbunden? Ob die Successores in apanagiis der Hochfürstl. Frau Wittib dergleichen Forderungen eines Leibgedinges, Morgengabe

u. d. abzuführen verbunden? (*Dotalitium* §. 3.) Ob auch einem apanagirten Herrn frey stehe sein apanagium ausserhalb Landes zu verzehren? Von diesen Fragen findet man in Ludewigs Erläuterung der G. B. II. Theil p. 530-547. eine weitere Ausführung.

* Daß solches dem regierenden Herrn anheim falle, davon findet man ein responsum in einer unter folgendem Titul erschienenen Schrift: *Manipulus responsorum, votorum ac decidendi rationum etc.* Jena und Leipz. 1726. in 4to num. I. p. 4 - 12.

§. 11.

In Ansehung der nachgebohrnen Herren aber, wird gefraget: Unter wessen Landes-Hoheit dieselben stehen? * Einige machen einen Unterscheid: ob actio realis oder personalis wider sie soll angestellet werden. In dem ersten Fall verweisen sie den Kläger ad forum rei sitae, in dem letztern aber an die Reichs-Gerichte, wenn nicht ein anders durch die Verträge sey ausgemacht worden. ** Andere hingegen sagen, entweder haben die abgefundenen Herren etwas widerrechtliches begangen in den Ländern des ältesten von der Familie, oder in andern Reichs-Ländern. Ist das erste, so stehen sie unter des Erstgebohrnen Gerichtsbarkeit, ist das lezte re, so ist der Reichs-Hofrath ihr Richter. *** Es kommen von allen Fällen Exempel vor, doch bemerket man, daß der Kayserliche Hof sich mehr auf der nachgebohrnen Herren Seite lenket. * (FORVM DELICTI.)

* Ob den abgetheilten Herren das Recht der Austräge zukomme, S. unten (Austräge §. 24.).

** N. D. de Berger animaduersiones ad Henrici de Coceii I. Publ. prudentiam p. 379. 380.

*** Struv Syntagma I. Publ. Cap. XXIV. §. XV. p. 1123.

* Joh. Aug. von Berger Ius Appanagiale, siue disquisitio de statu Principum ac Comitum in Germania Apanagiatorum immediato huiusque origine, natura, effectu; accessit discussio II. quaestionum: an vidua illustris in dotalitio domino territorii sit subiecta? An Princeps Apanagiatus Iuris senioratus sit capax? Lipsiae 1725. in 4to.

§. 12.

Es haben diese Materie verschiedene in Schriften ausgeführet; unter denen Georg Heinr. Springsfeld tract. Iuridico-Politicus de Apanagio eiusque Iure, editio posterior priore emendatior et purior. Halae 1663. in 4to einer der gründlichsten und ausführlichsten ist. Mehrere findet man in MEIERI Corpore Iuris Apanagii et Paragii. Von dem Apanagio der aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder, S. Mißheyrath §. 10.

Apertur.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ist ein Vortheil des dominii directi. §. 3. 4. In Reichs-Lehen ward das Land ehedem den Land-Ständen apert. §. 5. Warum dieses in Abgang gekommen ist. §. 6. Disposition der güldenen Bulle. §. 7. Der Wahl-Capitulation.

§. 1.

Apertur ist, wenn ein Lehen dem Lehens-Herrn entweder wegen begangener Felonie,* oder in Ermangelung rechtmäßiger Erben des Vasallen,** wieder anheim fället.

* II. Feud. 37. pr.

** II. Feud. 46.

§. 2.

Dieses ist ein Vortheil des dominii directi, ausser welchem die Ober-Lehns-Herrschaft bey einigen Lehen ein bloßes Schattenwerk ohne zu hoffenden Nutzen seyn würde.

§. 3.

In Reichs-Lehen wird es mit einer apertur jetzt langsam zugehen, eines Theils wegen der vielen geschlossenen Erb-Verbrüderungen der Reichs-Stände, andern Theils in Ansehung der häufig gegebenen Anwartungen. (Antwartung §. 16.)

§. 4.

Sind ehemals Fürstenthümer des Reichs apert geworden: so lehret uns die Provincial-Historie, daß solches mehr den Land-Ständen als dem Kayser und dem Reiche geschehen sey. Jene nehmlich haben alsdenn das Recht gehabt, einen neuen Landes-Herrn zu wehlen, welchen die Kayser nachhero bestätiget. Von Bayern * saget solches der Kayser Heinrich der *II.* ausdrücklich. (Land-Stände §. 3.) Gleiche Beschaffenheit hat es nach Abgang des Carolingischen Geschlechts A. 912. mit dem Herzogthum Schwaben gehabt. ** Von Holstein, *** Schaumburg, * Braunschweig-Lüneburg, Sachsen-Lauenburg, ** Friesland, *** melden die Geschichtschreiber ein gleiches. Und von Böhmen heisset es in der G. B. Cap. VII. §. 5. „Saluis semper priuilegiis, iuribus, et consuetudinibus regni nostri Bohemiae, super electione regis, in casu vacationis; per regnicolas, qui Ius habent eligendi regem Bohemiae, facienda. Iuxta continentiam eorundem priuilegiorum et obseruatam consuetudinem diuturnam, a diuis Romanorum Imperatoribus siue regibus obtentorum, quibus huiusmodi sanctione imperiali in nullo praeiudicare volumus; imo

ipsa

ipsa decernimus nunc et perpetuis temporibus in omni suo tenore et forma indubiam tenere roboris firmitatem.„

* Absit vt sine electione Boiorum illis ducem obtrudam. In Lege sua illos nolo deteriorare, qua Ius tenent, sibi ducem eligendi. Expectet, vt in Bauariam redeam. Ibi si illum elegerint, eligo et laudo. Si renuerint, renuo. Nec etiam existimo, illum esse tantae insipientiae, vt ex meo dedecore honorem suum queat amplificare, heißt es bey dem anonymo vitae Henrici S. in Scriptoribus LEIBNITII p. 433. Rer. Brunsuic.

** Eccardus in casib. monast. S. Gall. p. 76.

*** Cranzius in Vandal. Lib. XII. c. 22. Petersen in der Holst. Chronick p. 76. dessen auch die Icti Cothmannus Vol. 4. consil. 3. 4. und Vultejus Vol. 3. Marpurg. Conf. 3. gedenken.

* Spangenberg in Chron. Schaumburg.

** Goldast Lib. VI. de regno Boh. cap. XX. §. 2.

*** Habemus Frisiorum epistolam ad Franc. I. Gall. regem, qua eum contra Carolum eligunt sumum principem heißt es in Goldast Reichs-Satz. Part. I. p. 304.

§. 5.

Allein dieses Recht ist den Land-Ständen nach und nach entgangen, und auf den Kayser und das Reich gebracht worden. Erstlich weil viele Unordnungen, als leicht zu gedenken, hierbey vorgegangen seyn, hernach die Land-Stände öfters in Theilungen gewilliget, und dadurch die Provinz selbst geschwächet haben; ferner durch Heyrath von den Landes-Ständen, die Landes-Folge öfters an Fremde übertragen worden; überdem der Landes-Stände ihre Macht in den meisten Provinzen durch Macht der Landes-Herren abgenommen; endlich auch bey zuwachsender Regiersucht der Menschen leichtlich Factiones entstehen können, wenn man in der Wahl eines Landes-Herrn dem gemeinen Haufen folgen sollen; letztens die Lehren de Vsufructu und dominio vtili dem Kayser den Weg je länger je mehr zu der Veränderung dieses Rechtes gebahnet haben.*

* von Ludewig rechtl. Erläut. der G.B. I. Theil p. 752. 753.

§. 6.

In der G. Bulle l. c. findet sich hiervon folgendes: „Si vero aliquem ex huiusmodi principibus ipsorum, imperio sacro vacare contingeret: tum Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso prouidere debebit et poterit; tanquam de re, ad se et imperium legitime deuoluta.„

§. 7.

Nachgehends ist die Macht des Kayserns in Vergebung der erledigt gewordenen Reichs-Lehen eingeschränket worden. Also heißt es in der Wahl-Capitulation Carl V. art. 24. „Wann auch Lehen dem Reich und Uns bey Zeiten Unserer Regierung eröfnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Fürstenthumbs, Grafschaften, Herrschaften, Stätt und dergleichen, die sollen und wollen wir ferner niemand verleihen, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und anderer nachkommender König und Kayser behalten, einziehen und incorporiren, bis so lang dasselbe Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kommet: doch uns von wegen unser Erbland, und sonst männiglich, an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.„

Aperturae Ius.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Woher dieses Recht rühre. §. 3. Ursprung desselben. §. 4. Das Oefnungs-Recht ist von dem Besatzungs-Recht zu unterscheiden. §. 5. Verordnung des Westphälischen Friedens. §. 6. Ob solches der Kayser im Reich habe. §. 7. Schriften.

§. 1.

Aperturae Ius ist eine Befugniß, kraft deren jemanden eine Stadt oder Schloß zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, zu seiner Sicherheit, mit Soldaten zu besetzen, frey stehet. Es heiset sonst auch das **Oefnungs-Recht.**

§. 2.

Diese Befugniß ist bisweilen ein Regale oder ein Stück der Landesherrlichen Hoheit: doch finden wir auch Exempel, da solche in Folge eines geschlossenen Vergleichs oder Herkommens oder Iure Feudi (welches ein aufgehend, aufgebig Lehen, ein Oefnungs-Lehen, ein offen Haus genennet wird) zustehet, und da das Ius Superioritatis nicht Statt hat.*

* Georg Adam Struv Syntagm. I. Feud. Cap. IV. aphor. XXI. p. 148. Dahero der Bischof zu Speier *in Iustitia Extructionis Idumeae* des Wallbaues zu Udenheim p. 135. wider den Churfürsten Friedrich von der Pfalz mit Recht zu behaupten suchte: daß die Oefnung, Ius aperturae, vel albergamenti, als eine pur lautere Personal-Concession, in loco ipso keine Superiorität, Iurisdiction noch Gerechtigkeit inferirt oder zugeeignet, vielweniger dadurch dem Domino loci et territorii die naturalis facultas seines Gefallens zu bauen, ja so gar ipsa defensio, quae vel maxime in muniendo et circumuallando castra bestehet, solte benommen, oder coangustirt seyn.

§. 3.

Der Ursprung dieses Oefnungs-Rechts wird in jene Zeiten gesetzet, da das Diffidations-Recht in Teutschland in Gebrauch gewesen ist. *

* FRITSCH in diss. de Iur. aperturae Cap. I. n. 7. u. f.

§. 4.

Diese Gerechtsame ist von dem (*Iure praesidii*) Besatzungs-Recht, zu unterscheiden. Hier wird beständig eine Besatzung in dem Ort unterhalten, dort aber das Schloß nur in dem Nothfall geöfnet. Exempel finden sich häufig in der Historie;* und nur noch in diesem Jahrhundert hat der Streit zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels, wegen der Vestung Rheinfels, viel Aufsehens verursachet. **

* Wie solche mit mehrern angeführet zu finden bey dem Fritsch l. c. Cap. III. Lehmann in der Speyer. Chron. Lib. VII. cap. 27. 28. 46. 49. 52. 84. HERTIVS de Super. Territ. §. XIX. MAGER de Aduocat Armat. c. X. n. 597. STRVV Synt. I. Publ. Cap. XXVI. §. XXXIX. p. 1269. 1270. Christoph Joh. Conrad Engelbrecht de Seruitutibus I. Publici Sect. III. Membr. II. §. XIIX. p. 183-186.

** Schreiben eines Bayerischen von Adels, über den jetzigen Staat von Rheinfels 1718. 8. und die Acta publica findet man in Faber Staats-Canzeley Tom. V. c. IX. Tom. VI. c. XI. Tom. XVI. p. 364. und in den *Elect. Iur. Publ.* Tom. XII. p. 376. 691. 924. Tom. XIII. p. 99. 158. 369. 518. 559. 762. 849. 987.

§. 5.

In dem Westphälischen Frieden ist dieserhalb folgendes verordnet; und zwar heisset es Art. V. §. 26. in der Mitte: „Quod si quoque Augustanae Confessioni addicti in eiusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque* a Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis iura praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, Aperturae, hospitationis, seruitiorum, operarum habuerunt, item parochos, praepositos ibi aluerunt, iura ista illis sarta tectaque maneant. Und §. 46. wird gesaget: Si alicubi etiam Aug. Confessionis Status quaedam protectionis, aduocatiae, aperturae, hospitationis, operarum, aut alia Iura in Catholicorum ecclesiasticorum ditionibus et bonis, siue intra siue extra territorium sitis, legitimo vsu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, si quid eiusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Aug. Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex aequo iura sua pristina retineant, ita tamen, vt ne per vsum eiusmodi iurium bonorum ecclesiasticorum reditus, nimium praegrauentur et exhauriantur.

* Nemlich den 1. Januar. 1624.

§. 6.

Einige wollen dem Kayser, zumal bey einem Reichs-Kriege, das Ius aperturae in allen Festungen und wenigstens in den Reichs-Städten, zuschreiben; und leiten von daher die Gewohnheit des Entgegentragens der Schlüssel. *

* N. D. de BERGER Animadu. ad Cocc. I. P. p. 353.

§. 7.

Von dem Oefnungs-Recht kan noch nachgesehen werden, Wilhelm Deckher de Iure aperturae. Argentorati 1670. 4to.

Appellation.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2-5. Von den ehemaligen Appellationen der Böhmen nach Halle in Sachsen und Magdeburg und der Franken, Schwaben und andern nach Rothweil. §. 6. Ludwigs Meynung, daß die Bischöfe in den Reichs-Städten, an denen die Appellation geschiehet, dennoch keinen Gerichts-Zwang haben. §. 7-8. Wohin die Appellation geschiehet. §. 10. Wer appelliren könne. §. 11. Bey der Appellation an die Reichs-Gerichte, wird erfordert Summa appellabilis. §. 12-15. Wird von 50 Gulden auf 400. Thaler erhöhet. §. 16. Einschränkung in Ansehung der Armen. §. 17. Eintheilung des Priuilegii de non appellando. §. 18-21. Priuilegium illimitatum haben die Churfürsten. §. 22. Ob bereits vor der G. B. sie solches gehabt haben. §. 23. 24. Was von Pfalz zu sagen ist. §. 25. 26. Von Sachsen. §. 27. Brandenburg. §. 28. 29. Wer noch mehr dieses Privilegium habe. §. 20-32. Wenn solches nicht statt finde. §. 33. 34. Priuilegium limitatum, wer solches habe. §. 34. Verordnung des neuesten Reichs-Abschiedes dieserwegen. §. 36. Der Wahl-Capitulation. §. 37. 38. Der Reichs-Hofraths-Ordnung. §. 39. Wer Priuilegia de non appellando ertheilen könne. §. 40. Wodurch es verlohren werde. §. 41. Die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte, ist auch in Causis ecclesiasticis verbothen. § 42. In Causis criminalibus. §. 43. In liquiden Schuld-Forderungen. §. 44. Von den höchsten Reichs-Gerichten hat keine Appellation weiter statt. §. 45. 46. Appellation an den Pabst ist verbothen. §. 47. Separation der Causarum Secularium ab ecclesiasticis. §. 48. Reservation der Evangelischen §. 49. Wenn die Appellation an die Cammer erlaubt ist.

§. 1.

Appellation ist, wenn der Theil, der durch das gesprochene Urtheil seiner ordentlichen Obrigkeit beschweret zu seyn glaubet, auf eine höhere Instanz sich berufet, damit er allda besser Recht finden möge.

§. 2.

Da die Appellation eine höhere Instanz zum voraus setzet, (§. 1.) was soll man darzu sagen, daß die Böhmen ehedem nach Halle in Sachsen und Magdeburg appelliret haben. *

* Bis der König von Böhmen Ferdinand I. bey Gelegenheit der von Carl V. geschehenen Achts-Erklärung der Stadt Magdeburg 1548. den 20. Jan. das Sachsen-

Sachsen-Recht in Böhmen und in Schlesien abgeschaft, und das Appellation-Gericht zu Prag angeleget hat. Schieferdecker ad Ant. Fabr. qu. 6. p. 15. STRYCK in diff. de Iure Silef. Sax. cap. 3.

§. 3.

Einige sind auch würklich der Meynung, daß zu Magdeburg und Rothweil, ehedem zwey Kayserliche Reichs-Tribunalia gewesen wären. * Das erste soll vom Kayser Otto I. herrühren und von dem Rothweilischen glauben viele, daß solches Kayser Conrad III. angerichtet habe. (Hofgericht zu Rothweil.)

* Wie Goldast de Regno Bohem. Lib. IV. cap. 13. behauptet und unter andern den 10. Art. des Magdeburg. Weichbildes anführet: Omnes de Polonia, Bohemia, de Marchia Misnensi et Lusacensi ciuitatibusque illis subiectis, quae Iure Magdeburgensi donatae sunt, Ius suum in appellando ex Halla reportare debent. Si vero Hallenses in sententia deficiant, vel inuenire ignorauerint eandem quaerere et reportare ex Magdeburgo coguntur. Deme die Gloſſa noch dieſes hinzuſezt. Omnes de Polonia, Bohemia etc. ab Hallensibus reportare debent; ex eo, quia secundum obtinet locum post Magdeburgum, istaque nobilior in locatione quam aliae ciuitates. In defectu vero si Hallenses inuenire ignorauerint, ex Magdeburgo eam apportare debent, ex eo, quia ciuitas illa primatum habet, Imperatorque Otto primariam supremamque sedem iuris municipalis illic locauit.

§. 4.

Allein es beweiſet **Engelbrecht**, de Seruitutibus Iur. Publ. p. 140-166. daß ehemals in Teutschland mehr dergleichen Appellationes gebräuchlich gewesen seyn, ohne daß dadurch einiges Recht oder Jurisdiction über die Appellanten erwachsen sey, daß also die Appellation nach teutschen Herkommen, latiorem significationem et naturam gehabt hat. Wie denn auch Speyer, * Lübeck, ** Germersheim *** und andere Städte Rechts-Sprüche ehedem ertheilet haben. Der Effect war, daß eine Gegen-Part vor einem solchen Gericht stehen müssen, das Gericht aber, oder der Schöppen-Stuhl, bekam keine Jurisdiction, noch Execution, der gegebenen Sentenzen, sondern diese mußte von dem ordentlichen Ober-Herrn geschehen. * Gar wohl schreibet daher **Leuber** in disquit. Stapul. Saxon. in Not. ad lit. q. n. 716. et ad lit. ooo. n. 1336. 1465. daß die Appellationes, so an die Magdeburgische Pfalz gegangen, weiter und anderer Gestalt nicht, denn als informatores illius iuris den litigirenden Partheyen zugelassen worden.

* Also schreibet Lehmann in Chron. Spir. L. 4. c. 21. Es befindet sich aus einem Protocoll, darinne mehr als tausend Urtheil eines Raths samt der Partheyen Klagen und allen Handlungen, so vor Gerichten und Recht fürkommen, nicht allein in Sachen der Bürgerschaft zu Speyer, sondern auch vieler adelichen Personen aufn Land, der benachbarten Städt, Flecken und Dorfschaften, so Entscheid und Urtheil vor Rath zu Speier vielfältig gesucht.

** STEPHANVS in tr. de Iurisdict. Lib. 2. p. 1. c. 7. n. 359.

*** MERKELBACH ap. Klock. T. I. Conf. 9. n. 18.

* Welches alles Herr Hof-Rath Glafey in der Pragmatischen Geschichte der Cron Böhmen Cap. XXV. th. 7. p. 487-501. mit mehrern ausführet.

§. 5.

Ludewig * hält dieses nicht einmal vor eine Appellation, sondern meynet, daß die ganze Sache mit der heut zu Tage üblichen Verschickung der Acten vermenget werde. Seine Gründe hängen also aneinander: Weil Carolus IV. in der güldenen Bulle, weder von einem Gerichte, für welches die Böhmische Unterthanen gezogen werden mögen, noch von einem, dahin man appelliren können, wissen wolle, ohngeachtet ja dem Gesetzgeber der Zustand seines Reiches am besten bekannt gewesen seyn müsse; nachgehends sich weder dergleichen euocationes noch appellationes mit geschlossenen teutschen Staaten und Völkern reimen; ferner die Rechts-Spiegler, welche selbsten nicht gewust, wo sie zu Hause seyn, ** die freywillige Verschickung der Acten mit dem Gerichts-Zwang vermenget haben; über dieses die Magdeburgischen auch Hällischen Schöpfen, samt ihren Burggrafen und Schulzen, die das Präsidium über die Schöpfenstühle geführet, nicht von dem Kayser, sondern allein von dem Erzbischof zu Magdeburg, als ihrem Lehen- und Landes-Herrn dependiret, und in dessen Namen, wie recht ist, erkannt haben; *** Nächst diesem **Goldasti** Endzweck bekannt sey, nemlich auf allerhand Art zu zeigen, daß Böhmen unter der Jurisdiction des Reichs stehe, folglich die Stände nicht Macht gehabt hätten, Ferdinandum II. abzusetzen, ohne die Ursachen auf den teutschen Reichs-Tag zu bringen, mithin man sich nicht verwundern müsse, wenn er hie und da zu weit gegangen sey; Endlich da auch Polen und Preussen zu Magdeburg und Halle Recht geholet, gleichfals folgen müßte, daß diese Königreiche an die besagte Oerter appelliret hätten, welches doch kaum einer Antwort werth sey; * zu geschweigen, daß Böhmen und Polen nach angenommenen Christenthum auf den Erzbischof zu Magdeburg nicht etwa einer Botmäßigkeit, sondern eines geistlichen Vertrauens wegen im Recht-Sprechen eine besondere Zuflucht genommen habe; nechst diesem auch eben aus der Ursache dem König in Böhmen frey gestanden sey, diese aus einem Vertrauen herrührende Verschickungen

ckungen der Acten an die Magdeburgische Schöpfenstühle wieder aufzuheben, welches er doch sonsten, ohne des Kayfers und des Erzbischofs Einwilligung, im geringsten nicht thun, noch sich davon los wirken und eximiren können.

* Ludewig in der vollständigen Erläuterung der güldenen Bulle 1. Theil p. 775.

** LVDEWIG de Suffragio Bohem. Reg. cap. 2. litt. u. p. 95. 96.

*** Germania princeps Lib. 2. cap. 2. p. 102.

* Nachdem SCHVLZIVS in Polonia nunquam tributaria und Ludewig in dem vertheidigten Preussen gewiesen haben, daß sich dieses niemals und jenes nicht zu solcher Zeit unter der Bothmäßigkeit und Gerichtsbarkeit des Röm. Reichs befunden.

§. 6.

Und an einem andern Orte * findet sich von ihm ein Bedenken: daß die Bischöffe, an welche in den Reichs-Städten die *appellationes* gehen, dennoch dieserwegen keines Gerichts-Zwanges oder einiges andern Rechts sich anzumasen hätten; vielmehr dißfalls alles durch requisitionales der ordentlichen Obrigkeit, zu thun und zu bewerkstelligen verbunden. Indem dergleichen conuentionalia Iudicia kein Zwang-Recht oder die geringste Bothmäßigkeit über diejenige gehabt, welche von ihnen Recht geholet, und zwar so wenig, als ein Comes Palatinus über denjenigen eine Jurisdiction gewinnet, der bey ihm ein Testament aufnehmen, oder einen Vormund bestätigen oder ein Kind ehrlich machen lässet; ** Dahero wann sich ein dergleichen Appellations-Richter unterfange einen Bürger ohne Requisition der Obrigkeit zu citiren, der Bürger, bey Strafe nicht erscheinen solle. ***

* In dem 1. Theil der Gelehrten Anzeigen 76. Stück p. 221/229.

** Dahero die teutsche Rechts-Gelehrte bezeugen: ad quem appellatur, ille saepe iure germanico non est superior; neque adpellantes subditi eorundem aut ciues, in quos iudex adpellationis nullam habet vel iurisdictionem, proprie sic dictam vel imperium. RVLANDVS de commiss. Lib. V. c. 3. STRVVIVS exercit. IV. §. 58.

*** SVTORIVS de non euoc. pos. 73. GRAEVE Lib. I. concl. 40. n. 5. mit beygefügter Ursache, quod eius generis adpellationes non vere tales sint, licet vulgo ita dicantur, sed sunt sententiae earundem instar compromissi STVRZIVS de Imp. Germ. c. 46. MEVIVS part. V. tit. 10. n. 4. nam ex conuentione Iudex fieri potest, cui partes nunquam subsunt. STEPHANVS Lib II. de Iurisdict. part. 1. c. 7. MICHAEL de iurisdict. concl. 54.

§. 7.

Ordentlicher Weise geschiehet die Appellation von den untern an den höhern Richter, doch also, daß keine Instanz darf vorbeygegangen werden. * In Lehns-Sachen, wenn keine besondere Lehns-Gerichte bestellet oder Pares Curiae vorhanden seyn: so appelliret man ** vom Amtmann an das Hof-Gerichte, oder an die Regierung, ingleichen von jenem an diese; welches aus eines jeden Staats-Verfassung genauer zu erkennen ist; von da an den Kayserl. Reichs-Hofrath oder das Cammer-Gericht in mittelbaren Lehns-Sachen, *** und im Fall nicht ein priuilegium de non appellando vorhanden ist.

* Cammer-Ger. Ord. 1555. 2. Theil Tit. XXIX. Welches auch bey dem Lehns-Proceß die Lehnrechts-Lehrer bezeugen. Daraus aber folget, daß man von dem Lehn-Herrn mit Vorbeygehung des Landes-Herrn an die Kayserliche höchste Gerichte nicht so fort appelliren könne. Ein Diploma, so die Herzoge von Jülich 1559. von Kayser Ferdinand I. dieserhalb erhalten haben, findet man in Ludovici Einleitung zum Lehns-Proceß Cap. XIV. §. 5. p. 265 - 268.

** In dem Sächsischen Lehn-Recht cap. 9. und 70. heißt appelliren das Urtheil strafen oder schelten. In dem *Iure feudali alemannico* findet man eine andere Redens-Art: das Urtheil wiederwerfen oder verwerfen, cap. 17. In dem Longobardischen Lehn-Recht 1. Feud. 22. heißt es von der Appellation: Si autem dixerit miles, quod sui Pares inique iudicassent, miles in possessione maneat per sex hebdomadas: et ad nostram veniat praesentiam cum illis, qui laudamentum atque iudicium fecerint, et ante nos definiemus.

*** Blum. Proc. Cam. tit. XLI. n. 8. Titius in teutschen Lehn-Recht das 28. Hauptst §. 47. 48.

§. 8.

Wenn aber in einem Lande die Land-Sässerey nicht eingeführet ist, folglich die Lehn-Leute nicht zugleich des Lehn-Herrn Unterthanen sind, wie die unmittelbare Reichs-Ritterschaft gegen Würtemberg, Pfalz, Würzburg und Bamberg u. s. zu behaupten suchet, so appelliret man auch von den Paribus Curiae oder Lehn-Richtern nicht an den Herrn des Landes, sondern so fort an die höchste Reichs-Gerichte. *

* Ludovici Lehns-Proceß XIV. Cap. §. VII. p. 269. Und dannenhero bezeuget unter andern Knipschild de luribus et priuilegiis nobilitatis immediatae Lib. III, c. XXV. num. 37. und 38. daß obgleich die Grafen von Sayn, Witgenstein, Isenburg, Solms und Nassau verschiedene Länder von den Churfürsten zu Trier und Pfalz, von den Landgrafen zu Hessen und andern Reichs-Ständen zu Lehn haben, dennoch die Appellationes von den Mann-Gerichten nicht an die benannte Chur- und Fürsten, sondern vielmehr so fort an die höchste Reichs-Tribunalia gerichtet werden. S. auch Rosenthal de Feudis cap. 5. concluf. 78.

§. 9.

Wie es mit der Appellation bey After-Lehen gehalten

halten werden müsse, davon ist oben unter dem Articul After-Lehen §. 11. u. f. bereits Nachricht gegeben worden.

§. 10.

Appelliren stehet nach der Regel jedem frey, der bey der ersten Instanz gravirt zu seyn vermeynet. Also heisset es in der Cammer-Gerichts-Ordnung: * „Daß ein jeder, dem also auf sein Ansuchen, nicht wie sich gebühret, verholfen, sondern das Recht kündlich versaget oder verzogen, Macht und Gewalt haben soll, das nechste Obergericht, Oberkeit oder Herrschaft um rechtliche Hülf zu ersuchen, und wo ihm durch dieselbe auch nicht verholfen, oder aber sonst die Sach ohn Mittel an das Cammer-Gericht gehörig, an demselben Cammer-Gericht anzubringen, daselbst ihm auch förderlichen Rechtens gestattet und verholfen werden soll.„

* Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augsp. 1555. anderer Theil Tit. XXVI. Womit R. A. 1512. §. 58. 1532. Tit. III. §. 2. einstimmen.

§. 11.

Gleichwohl kan nicht in allen und jeden vorkommenden Fällen an die höchsten Reichs-Gerichte appellirt werden. Es wird anfangs erfordert: SVMMA APPELLABILIS.

§. 12.

Die Cammer-Gerichts-Ordnung 2. Theil Tit. XXXVIII. §. 4. bestimmet hier folgendes: „„ „Daß die Appellations-Sachen, so unter fünfzig Gulden Haupt-Guts wären, am Kayserl. Cammer-Gericht nicht angenommen, auch von dem Richter voriger Instanzen nicht zugelassen, sondern die Urtheil auf Besuchen der Partheyen von ihm exequirt und vollzogen werden: * Doch sollen hierin die Sachen *iniuriarum*, in denen auf Wiederruf geklagt, auch andere, so auf Geld, aber nicht unter funfzig Gulden, durch den Kläger in seiner Klag ästimirt werden, auch Oberkeit, Gerechtigkeit, Persönliche und Felddienstbarkeit, ewig unablößliche Gülte, Zinß und Nützung, auch andere dergleichen, so nicht gewisse Achtung hätten, ob sie gleich unter der bestimmten Summa der funfzig Gulden wären, ausgenommen seyn.„ **

„Und wo ein Zweifel zwischen den Partheyen einfiel, daß die Sach, derhalben die Rechtfertigung gewest, fünfzig oder unter fünfzig Gulden werth seyn soll, sodann der Richter erster Instanz, oder das Cammer-Gericht deshalben keine gründliche Wissenschaft hätte, oder daran zweifeln würde, soll dem Appellanten aufgeleget werden, bey dem Eyd, so er darum vor dem Richter erster Instanz, oder vor dem Cammer-Gericht vor allen Dingen erstatten soll, zu behalten, daß er viel lieber funfzig Gulden von dem Seinen verlieren, oder so viel nicht gewinnen, dann daß er sich der Haupt- und Appellation-Sachen begeben wolt. So solcher Eyd von dem Appellanten geschicht, alsdann und nicht ehe, soll der Richter in erster Instanz der Appellation Statt geben, und die Appellation an dem Cammer-Gericht angenommen werden: „ **

„Doch soll andern wol erlangten rechtmäßigen Privilegien der Unter-Gerichten, die auf höhere Summen, dann funfzig Gulden sich erstrecken, durch diese Ordnung nichts entzogen oder benommen, sondern deren mit den appellationibus, auch Zulassung derselbigen gehalten, und demselbigen gemäß gehandelt werden.„

* Womit die C. G. O. zu Worms 1521. Tit. XXIV. §. 1. C. G. Ordn. zu Nürnb. 1523. Tit. I. §. 5. einstimmet.

** Hiermit kommen auch die in voriger Nota angeführte ältere Cammer-Gerichts-Ordnungen überein.

*** C. G. O. 1521. Tit. XXIV. §. 2. C. G. O. 1523. Tit. I. §. 6.

§. 13.

Diese Summa von funfzig Gulden ward in dem Abschied des Reichs-Tages zu Speyer 1570. auf 150. erhöhet, mit den Worten: „Setzen, wollen und ordnen hierauf, daß hinführo an unserm Kayserl. Cammer-Gericht keine Appellation-Sachen, da die Klag unter Hundert und funfzig Gulden Haupt-Guts wäre, angenommen werden sollen.„

§. 14.

In dem Abschied des Deputations-Tags zu Speyer Anno 1600. ward §. 14. diese Summa abermals und zwar auf 300. Gulden erhöhet, nemlich, „daß hinführo keine Appellation-Sach, da die Klag unter dreyhundert Reichs-Güldener Haupt-Geldes wäre, angenommen werden solle, und was in dem Speyerischen Reichs-Abschied in dem §. Was aber 2c. von ablösigen Gülten, Zinsen oder Nutzungen disponirt ist, das soll in seinem Verstand, wie gesetzt, proportionaliter nach dieser Erhöhung verstanden und regulirt werden und bleiben.„

§. 15.

Endlich ist in dem neuesten Reichs-Abschied §. 112. fest gesetzet worden, „es solle die Summa appellabilis von 300. Gülden bis in 400. Reichs-Thaler Capital so wohl auch die Kraft des Reichs-Abschieds de Anno 1600 um rechten Zinß und Nutzungen angestellte Proceß und derentwegen verordnete 12. Reichs-Gülden, künftig auf 16. Reichs-Thaler,

Thaler, doch mit Vorbehalt eines jeden Stands Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten erhöhet werden.„ *

* In hac tamen computanda non Summa Litis, sed grauaminis adtenditur, licet diuersae summae, si vna actione petuntur, possint cumulari, non vero vsurae. STRVV. Synt. I. Publ. Cap. XXIV. §. LXXII. p. 1196.

§. 16.

Es leidet aber diese Regel eine Einschränkung in Ansehung eines Armen, so nicht 2000. Fl. im Vermögen zu haben, schwöret. Also heisset es in dem Reichs-Abschied §. 114. „Auf daß auch um geringen Vermögens willen niemand an seinen Rechten verkürzet oder Hülfloß gelassen werde, so ordnen und wollen wir, daß, wenn ein Appellant in Ermangelung gnugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter-Gericht, worunter derselbe gesessen und begütert, wie auch, wann keine sonderbahre Gefahr des Meineyds erscheinen thäte, vermittelst eines leiblichen Eyds erhalten kan, daß sein Vermögen sich nicht über 2000. Fl. erstrecket, wenn er in sententia um 300. Fl. so viel das Capital anlanget, beschwert wäre, daß ihme die Proceß erkannt, und in der Sachen, was recht ist, geurtheilt werden solle.„

§. 17.

Soll die Appellation an die Reichs-Gerichte gültig seyn: so wird ferner erfordert, daß der Landes-Herr das *priuilegium de non appellando* nicht habe. Dieses Privilegium ist entweder *illimitatum* oder *limitatum*. Jenes ist, wenn es bey dem Spruch der obersten Instanz des Landes-Herrn sein Bewenden haben muß, und die Unterthanen, es mag gleich die Sache so wichtig und die Summa so groß sey als sie will, an die Reichs-Gerichte doch nicht appelliren dürffen.„

§. 18.

Priuilegia illimitata - - - haben die Könige in Böhmen; wie dann in der G. B. Cap. VIII. §. 2. es also heisset: „Adiicientes expresse et edicto imperiali, perpetuo valituro, eadem auctoritate et de praemissae potestatis plenitudine decernentes, vt quemadmodum in praedicto regno Bohemiae a tempore, cuius contrarii non habetur memoria, iugiter obseruatum existit: ita nulli prorsus principi, baroni, nobili, militi, clienti, ciui, burgensi, seu rustico, nulli demum personae, seu incolae regni Bohemiae saepe dicti, cuiuscunque status, praeeminentiae, dignitatis vel conditionis existant vel existat, a quibuscunque processibus, sententiis interlocutoriis vel definitiuis siue praeceptis regis Bohemiae aut quorumlibet suorum iudicum nec non executionibus eorundem, contra se in regali iudicio seu coram regis, regni seu praedictorum iudicum tribunalibus factis aut latis, habitis vel ferendis in antea seu fiendis liceat ad quodcunque aliud iudicium adpellare; Prouocationes quoque seu adpellationes huiusmodi, si quas contra hoc interponi contigerit, eo ipso viribus non subsistat; Et appellantes ipsi poenam perditionis causarum ipso facto, se nouerint incurrisse.

§. 19.

Was hier von den Königen in Böhmen ist gesaget worden, wird Cap. XI. auch auf die übrigen Churfürsten gezogen; da heisset es §. 4. von den geistlichen drey Churfürsten also: „Adiicientes expresse, quod nulli comiti, baroni, nobili, feudali, vasallo, castrensi, militi, clienti, ciui, rustico, nulli demum personae ecclesiis huiusmodi subiectae seu eius incolae cuiuscunque status, dignitatis vel conditionis existant, a processibus, sententiis interlocutoriis et definitiuis siue praeceptis archiepiscoporum et ecclesiarum * huiusmodi vel suorum officiatorum temporalium aut executionibus eorundem contra se in archiepiscopali seu officiatorum praedictorum iudicio factis aut latis, habitis vel ferendis in antea seu fiendis ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare. Quamdiu in archiepiscoporum praedictorum et suorum iudicio quaerulantibus non fuerit iustitia denegata, appellationes contra hos factas, non recipi statuimus cassasque et irritas nunciamus.

* Ludewig meynet in der Erläuterung der G. B. ad h. §. daß der Verfasser des Wortes ecclesiarum deswegen Erwehnung gethan, weil er das Dom-Capitul, wenn kein Erz-Bischof wäre, von diesem priuilegio de non appellando nicht ausschliessen wollen.

§. 20.

Allein, obgleich die güldene Bulle den geistlichen Churfürsten das Priuilegium de non appellando mit vielen Worten giebet: so haben sie sich doch desselben lange nachher zum Theil erst bedienet, geschweige, daß selbes zuvor bey ihnen wäre in Gebrauch gewesen. Davon die Ursache nach des Herrn von Ludewigs Meynung, welche man doch dahin stellet, gewesen seyn soll; die Geistlichen hätten in den alten Zeiten keine Gerichte, sondern ihre Advocaten Stifts-Vögte und Burggrafen gehabt. (Advocat §. 13.) Da nun überdem die Churfürstl. Erz-Bischöffe in des Reichs Tafel-Guth oder Cammer-

Cammer-Provinz gelegen waren, so konnte es nicht anders seyn, als daß der Kayser über selbige die Landes-Hoheit, folglich appellationem suscipiendi gehabt hat. * Und wäre mehrgedachtes Privilegium in den alten Zeiten bey ihnen im Gebrauch gewesen, so würden sie gewiß nach der G. B. solcher wichtigen Gerechtigkeit sich nicht begeben haben. Aber so wissen wir, (schreibt Herr von Ludewig) daß Chur-Maynz erst 1654. dieses Privilegium in seinen Landen eingeführet; ** Trier 1562. ein Privilegium auf 500. Rheinische Gülden erhalten; *** und Cöln ein gleiches Privilegium von Kayser Maximilian II. 1570. auf die nehmliche Summa bekommen habe; * wiewol einige die Schuld auf die Land-Stände und das Capitul schieben, als welche so viel Gewalt den Churfürsten nicht einräumen, ** noch das Geld zu Bestellung und Bestreitung eines Iudicii reuisorii bewilligen wollen. ***

* Mehrere Gründe findet man bey dem Ludewig l. c. II. Theil p. 13-15.

** In der Chur-Maynzischen Hof-Gerichts-Ordnung tit. vom Appelliren §. Wiewohl sich ꝛc. wird ausdrücklich gesaget: daß obgleich vermöge der A. B. dem Churfürsten das Priuilegium de non euocando nec appellando zukäme, er dennoch der Justitz zum besten, sich solcher Freyheit nicht bedienen, sondern jedwedem frey lassen wolle, in einer Sache, die den Werth von 400. Gülden habe, ohngehindert aus seinen Landen zu appelliren. Jedoch nachdem Kayser Ferdinand III. dem Churfürsten am 30. April 1654. einen Bestätigungs-Brief gegeben hat; überdem auch der R. A. 1654. §. 111. dieses Privilegium allen Churfürsten erneuert: so ist von der Zeit an die Appellation aus den Chur-Maynzischen Landen verbothen worden.

*** Das Chur-Trierische von Ferdinando I. 1562. erhaltene Privilegium stehet bey Adriano Gylmanno Tom 6. controu. cam. cap. 1. p. 7-9.

* Das Cöllnische Privilegium findet sich bey Gylmanno Tom. 7. contro. cam. cap. I. p. 10-12. Im Jahr 1653. hat der Churfürst die Appellationes von seinen Gerichten schlechterdings verbothen, jedoch nachhero 1655. auf diese Maase allein eingezogen, daß die Appellationes dennoch in Sachen, die den Werth von 1000. Gülden haben, in petitorio bestehen und keine Lehns-Sachen betreffen, auch nachhero frey gelassen werden sollten. Wie sehr sich die Landschaft wider diese Neuerung, wie sie es nannte, geleget, davon reden die briefliche Urkunden bey dem Crüger de Nouemuir. disc. 16. n. 3. p. 360.

** Ludewig ad A. B. II. Theil p. II. N. D. de Berger animad. ad Coccej. I. Publ. p. 209.

*** Ludolph Hugo de Statu Regionum Germaniae cap. III. §. 40. p. 115. 116.

§. 21.

Die Güldene Bulle fähret §. 5. fort: Eandem Constitutionem virtute praesentis Legis nostrae Imperialis, ad illustres, comitem palatinum Rheni, ducem Saxoniae, et marchionem Brandeburgensem, principes electores seculares, siue laicos, heredes, successores et subditos eorum plene extendi volumus; sub omnibus modis et conditionibus, vt praefertur.

§. 22.

Der Herr Canzler von Ludewig wirft hierbey die Frage auf: Ob die weltliche Erz- und Churfürsten des Reichs die Freyheit *de non appellando et non euocando* allererst diesem Privilegio in der *A. B.* zu danken, oder aber beydes vorhero ihrer geschlossenen Lande und Provinzien wegen gehabt haben? Er behauptet das letztere: und sind seine vornehmsten Gründe diese: I. Weil der Kayser selbsten dem Königreich Böhmen zugestanden, daß es dergleichen Freyheit allemal von undenklichen Jahren her gehabt hätte; (§. 17.) gleichwohl aber Böhmen ausser der Königl. Würde, als auch Goldastus gestehe, für andern Chur- und Erz-Fürsten des Reichs ordentlicher Weise gar nichts zum voraus gehabt. II. Nachgehends der Ort aus dem *Arnoldo Lubecensi* Lib. 2. cap. 24. n. 8. nullum damnari posse non conuictum in terra natiuitatis suae, bey dieser Sache ein grosses Nachdenken mache. III. Ueber dieses, da die Kayser zu der Carolinger Zeiten zwar in dem ganzen Reich Freygrafen oder Freyrichter, unter dem Namen der Missorum gehalten, ad justitias faciendas, wie ihre Worte lauten, welchen erlaubt gewesen, die Rechts-Sprüche der ordentlichen Richter zu ändern und zu verbessern; davon Conring de Iudiciis handelt; die Teutsche Kayser nachhero von Conrado I. an solches unterlassen müssen, indem die Gerichte bey dem Landes-Herrn priuatiue stünden, da vor dem die Kayser selbige nur cumulatiue ausgeübet hätten, dannenhero sicher zu schliessen sey, daß zu solcher Zeit der Gerichte halben in Teutschland eine völlige Veränderung vorgegangen. IV. Ferner die Römische Gesetz-Regeln de appellationibus sich deswegen zum Teutschen Staate nicht schickten, weil die Römischen Richter nichts als Bediente gewesen, dahingegen in Teutschland wir den Landes-Herren eine Herrschaft über die Gerichte zugestehen. * V. Da man nechst dem im Teutschen Reich gar wenig oder gar keine Gesetze gehabt, folglich in dem Rechtsprechen es einig und allein auf das Gutbefinden des Landes-Herrn ankommen, es diesem allerdings fast schimpflich seyn wollen, wenn ein Theil der

Partheyen von dessen Ausspruch, den er mündlich und in hoher Person selbsten von sich gegeben, appelliren und mithin selbigen vor unbillig halten sollen. VI. Und wie reimeten sich wohl dergleichen Appellations- und Evocations-Recht mit dem Iure legislatorio unserer Landes-Herren, wo sein Wille den Unterthanen statt des Gesetzes seyn solle. VII. Finde man nicht einen einigen Fall, da jemals ein Unterthan in den mittlern Zeiten von dem Ausspruch seines Landes-Herrn an den Kayser und das Reich appelliren dürfen, wohl aber an die Land-Stände. VIII. Sey die Meynung wider den Kayser Carolum IV, in contradictorio von einem Ertz-Fürsten erhalten und der Kayser selbsten, der eine Appellation angenommen, nach geschehener Lesung dahin gebracht worden, daß er frey gestanden, es kämen den Erz-Fürsten des Reichs die Priuilegia de non euocando et non appellando von undenklichen Zeiten und Jahren her zu. u. dergl.

* Und eben deswegen führet Ant. Matthäi de Iure gladii p. 40. n. 3. p. 669. gar nachdrücklich an, daß auch so gar die Niederländische Erb-Gerichts-Herren keine Appellation von ihren Gerichten gestatten wollen.

§. 23.

Mit **Pfalz** aber ist eine Ausnahme zu machen; indem man von diesem Churfürsten vor und nach der G. B. an den Kayser und das Reich, den Reichs-Hofrath, wie auch das Gericht zu Rothweil, und das heimliche Westphälische Gericht frey und ungehindert appelliret hat. Nur anno 1474. ist der Churfürst in seinen Landen wider die Appellation nach **Rothweil**, und 1518. wider das **heimliche Westphälische Gericht** privilegirt worden. * An die **höchste Reichs-Gerichte** aber hat man, wenn die streitige Sache 100. Gülden werth gewesen ist, beständig appellirt. Erst 1541. ist die Summa appellabilis von 100. auf 500. Gülden erhöhet worden. ** Diesen 500. hat Kayser **Maximilian** II. an. 1566. noch ein hundert zugesetzet, und also die Summam appellabilem auf 600. Gülden gerücket. Zwölf Jahr hernach hat Kayser **Rudolph** II. an. 1578. auch die Summa an 1000. Gülden erhöhet. *** Endlich und fast ein ganzes Jahrhundert hernach hat der Churfürst in der Pfaltz an. 1652. das Priuilegium de non appellando et de non euocando vollkommen und gleich den übrigen Churfürsten erhalten. *

* Blumius in Proceff. camerali tit. 47. p. 369.

** Das Diploma findet man bey Gylmanno Tom. 6. Symphor. p. 14. 15.

. Pfälzische Hof-Gerichts-Ordnung tit. 42. p. 52. Gylmannus l. c. c. 1. p. 15. 16. Limnäus Tom I. I. Publ. Lib. 3. c. 9. n. 87.

** Welches Diploma Ferdinandi III. unter andern auch in Lünigs Reichs-Archiv Tom 2. part. 3. Sect. 2. n. 281. p. 721. 722. zu finden.

§. 24.

Hier entstehet nun wieder die Frage: **warum Chur-Pfalz vor und nach der G. B. bis 1652. die *Appellationes* zugelassen habe?** Einige geben die Ursache, damit die Land-Stände sich um so viel weniger zu beschweren haben möchten, als wenn der Churfürst der Justitz nicht ihren freyen und vollen Lauf lassen wollte. * Andere geben vor, die Churfürsten hätten solche Freyheit, nachdem sie sich deren nicht so fort nach der G. B. bedienet, durch den Nichtgebrauch verlohren; ** Andere wiederum vermeynen, es wäre zu Erhaltung der G. B. genug, wenn die Unterthanen und andere unter der gesetzten Summa appellabili nicht appelliren dürften. *.* Endlich zweifeln einige gar, daß Chur-Pfalz das Priuilegium de non appellando vor an. 1652. jemals gehabt habe. Weil nehmlich die Chur-Pfalz kein geschlossenes ganz eigenes Volk ausgemachet, sondern nach und nach, aus verschiedenen Stücken zusammen gesetzet worden ist, dannenhero sich diese der Appellation an den Kayser als Landes-Herrn in seiner Tafel-Provinz nicht begeben wollen, *

* Welche Ursach in der Chur-Pfälzischen Hof-Gerichts-Ordnung tit. 42. p. 43. angeführet wird.

** Arnisäus Lib. 2. de Iur. Majest. cap. 2. n. 3. welches aber Limnäus Lib. III. c. 2. n. 70. und Myler ab Ehrenbach ad part. 2. diff. 1 §. 2. 181. widerlegen.

. Rumelinus part. 2. diff. 2. §. 2. p. 280.

* Ludewig Erl. der G. B. II. Th. p. 39. 40.

§. 25.

Von dem Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen findet man auch, daß solches das Priuilegium de non appellando an. 1423. vom Kayser **Sigismundo** erhalten, * welches 1559. vom Kayser **Ferdinand** I. ** bestätiget worden. Dem ohngeachtet ist **Ludewig** *.* der Meynung, das Haus Sachsen habe bereits vorher das Privilegium gehabt. Er appliciret die schon oben (§. 22.) beygebrachte Gründe auf Sachsen, und füget diesem noch mit bey: der Sächsischen Land-Sassen alte und beständige Lehens-Formel wäre gewesen, ihre Lehen für niemand anders als für ihren Lehn- und Landes-Herrn zu verrechten, als sich der Churfürst Augustus selbst an. 1559. hierauf bezogen; und habe der Churfürst das Privilegium von Kayser **Sigismund** seines Geschlechtes halben

ben, von Kayser Ferdinand I. aber, zu mehrer Sicherheit auf alle ausser der Chur unterworfene Lande gesuchet.

* Die Urkund stehet in Lünigs Reichs-Arch. Tom. 2. part. spec. l. p. 258.

** Das Diploma stehet bey Gylmanno Tom. 6. Symphorem. p. 21. 22. Und haben die Sächsischen Rechtsgelehrten Knichen und Carpzov solches in eigenen Büchern erläutert. Der erstere gab seine Erläuterung unter folgender Aufschrift heraus: In Electorum et Ducum Saxoniae etc. Ius et Priuilegium Litis prouocatoriae nescium commentaria Andreae Knichen I.C. et Ill. Pr. ac Dn. Ernesti Ducis Sax. Cancellarii. Fr. 1596. ap. Haeredes Wecheli in 4to von welchen beyden aber Ludewig in der Erl. der G. B. II. Th. p. 41. urtheilet: daß sie bey Erklärung dieses Priuilegii mehr Wissenschaften in den Römischen Gesetzen, als alten Reichs-Sachen abgeleget hätten.

, Ludewig l. c. p. 40-42.

§. 26.

Es ist indessen bey diesem Privilegio noch zweyerley zu bemerken. Erstlich, daß solches auch ausser Chur-Sachsen, auf die Meißnische, Thüringische und Fränkische Länder sich erstrecket. * Hernach, daß das Privilegium auf das gesammte Haus Sachsen, die Churfürsten so wohl, als die Herzoge namentlich gehe.

* Wie Ludewig l. c. p. 42. 43. mit mehrern ausführet. Struve Synt. I. P. cap. XXIV. §. XXVII. p. 1139. Pfeffinger ad Vitr. Lib. III. Tit. XII. §. 42. not. a.

§. 27.

Was endlich Chur-Brandenburg anbelangt: so soll der Churfürst Johann Georg an. 1586. auch sein Priuilegium de non appellando von dem Kayser Rudolph II. bestätigen lassen; woraus aber um so weniger folget, daß Brandenburg dergleichen Freyheit vorher nicht solle gehabt haben: da die Mark alle Stücke eines geschlossenen Erz-Fürstenthums beysammen gehabt, auch in verschiedenen einen Vorzug genossen; da z. E. die Herzoge von Pommern und Mecklenburg Brandenburgische Vasallen gewesen, auch so gar die Bischöffe bey der Landsasserey erhalten worden, so daß sich von keinem Fürstenthum in ganz Teutschland eher als von diesem sagen lässet, quod quicquid in territorio sit, illud etiam sit de territorio; endlich auch das Kayserl. Bestätigungs-Patent, von dem alten Herkommen des nicht appellirens zeuget, indem nach selbigem die Chur-Brandenburgische Vasallen in ihrer Lehens-Pflicht verheissen, ihre Lehen nirgends, als für der Churfürstlichen Lehen-Cammer zu verrichten; der Churfürst auch des nicht appellirens halben nach NB. gemeinen Rechten und der A. B. privilegiret, solches Recht jederzeit unverrückt genossen, und erhalten.*

* Ludewig l. c. p. 45-47.

§. 28.

Nach der Güldenen Bulle sind noch Bayern * und Braunschweig unter die Zahl der Churfürsten aufgenommen worden: (Churfürst §. 15-22.) wobey sie denn auch das priuilegium illimitatum de non appellando erhalten haben.

* In wie noch Bayern und Braunschweig vorher sich eines priuilegii de non appellando bedienet haben, davon handelt mit mehrern Ludewig l. c. p. 53-56.

§. 29.

Ausser den Churfürsten haben ein priuilegium illimitatum de non appellando, die Erz-Herzoge von Oesterreich; * die Könige in Schweden, in Ansehung ihrer teutschen Provinzen; ** desgleichen die Herzoge von Burgund, Lothringen und Würtemberg, *,* und die Herren Landgrafen von Hessen-Cassel * und Darmstadt. **

* Infolge eines von Carl V. de dat. Brüssel 1522. 28. Mart. erhaltenen Diplomatis, womit ein anderes de dat. Augsp. 28. Sept. 1530. in Limn. I. P. Lib. IX. cap. II. §. 33. zu vergleichen ist. CVSPINIANI Austria p. 38.

** I. P. art. X. §. 12.

, LIMNAEVS Lib. V. c. XVI. n. 11.

* Die Herren Landgrafen haben solches von Kayser Carl VII. bekommen; doch ist solches auf die Grafschaft Hanau nicht mit gerichtet. Geschichte und Thaten Kayser Carls VII. Cap. II. §. 33. p. 190. 191.

** Darmstadt hat das Privilegium vom Kayser Francisco I. erhalten.

§. 30.

Ob nun gleich die Fürsten, die dergleichen Privilegia haben, die Uebertreter nachdrücklich belangen können: * so wird doch hiervon casus denegatae vel protractae iustitiae ausgenommen. Also heisset es in der G. B. ** In defectum vero iustitiae praedictis omnibus ad Imperialem duntaxat curiam et tribunal seu iudicis immediate in imperiali curia pro tempore praesidentis, audientiam; Et etiam eo casu non ad quemuis alium iudicem siue ordinarium siue etiam delegatum, his, quibus denegata fuerit iustitia, liceat appellare; quicquid vero contra praemissa factum fuerit, sit irritum eo ipso.

* Casp. Matth. Müller de competenti foro violantium Priuilegium Caesareum de non appellando.

** A. B. Tit. XI. §. 3. 4. Aber dieser Fall wird sich wol selten zutragen und zugetragen haben.

§. 31.

Herr Kulpis * gehet noch weiter, und meynet, diese Privilegia wären illimitata, nicht absolute,

lute, sondern certo respectu, in so weit als sie an die ordentlichen Juristischen Appellations-Regeln nicht gebunden wären. Dessen ohngeachtet könten die Sachen per supplicationem oder auf eine andere Art bey den Kayserlichen Gerichten angebracht werden: denn weil sie per modum priuilegii gegeben, welches eine Dependenz des Geringern von dem Höhern anzeigte: so könte man hieraus gnugsam abnehmen, daß sie dem Summo Reipublicae Imperio subordinirt wären. Er will zugleich den Meuium, ** der das Gegentheil behauptet, widerlegen; allein diese Meynung hat keinen Beyfall gefunden. *,*

* Joh. Georg Kulpis ad Monzamb. Part. II. Cap. V. §. XIIX. p. 119. 120.

** Mevius Prodrom. ad Decis. §. 6. und 16.

, Nam sane solidiori fundamento Iura Statuum nitantur, quam vt tam leui verborum mutatione queant eludi. Titius Specim. Iur. Publ. Lib. VI. c. II. p. 617.

§. 32.

Andere haben noch einige Fälle ausgedacht, in welchen das Privilegium keine Statt habe. Als: 1) bey Brechung des Land- und 2) Kirchen-Friedens, 3) wenn das Urtheil null und widerrechtlich, 4) in denjenigen Fällen, deren Beurtheilung niemand als dem Kayser allein zukommt. * Worauf aber **Ludewig** in der Erläuterung der G. B. II. Th. p. 24. antwortet: daß nachdem der Churfürsten ihr Recht älter, als die meisten übrigen nachher erst ausgenommenen Fälle sind; nachgehends der Churfürsten ihre Privilegia und Freyheiten allen andern Privilegiis vorgehen; nechstdem auch die A. B. nur des einigen Falles der verweigerten Justitz gedenket; endlich gewis zu glauben, daß obgleich die Churfürsten auch andere Fälle mit genehm gehalten, sie dennoch solches nicht sich selbsten, sondern nur andern Ständen fürgeschrieben wissen wollen: denjenigen nicht zu antworten sey, welche vorgeben, daß dergleichen ausgenommene Fälle auf das Privilegium der Churfürsten gar nicht gezogen, sondern nur von den Fürsten, welche die priuilegia de non euocando et de non apellando hierinnen leichtlich mißbrauchen könten, verstanden werden müßten. Welche sonderbare Meynung man dahin gestellet seyn lässet.

* Arumäus ad Tit. XI. A. B. Rumelinus ad A. B. Part. II. Tit. XI. §. 1. thes. 14.

§. 33.

Limitatum Priuilegium de non appellando ist, wenn eine gewisse Sache; oder aber eine Summa Geldes bestimmet worden, in Ansehung deren nicht appelliret werden darf.

§. 34.

Also haben die Marggrafen von **Brandenburg** in Sachen, so Frevel, Schmach-Sachen, Lämbd und fliessende Wunden betreffen, ein Privilegium von Carl V. 1541. bekommen; * die Herzoge von **Braunschweig** in liquiden und eingestandenen Sachen, von Ferdinand *III.* das **Holsteinische** Hof- und Provinzial-Gericht in gleichen und in Injurien-Fällen; die Fürsten von **Ostfrießland** und **Oldenburg**, in gleichen, wie auch in Sachen Leibes-Beschwerung, Irrung, Bau und Dienstbarkeit betreffend; **Hamburg** in liquiden, Schmach und Bau-Sachen. In Ansehung der Geld-Summa ist das Priuilegium de non appellando in den **Brandenburgischen Erb-Ländern** auf 2500. Gold-Gülden gesetzet; ** der Marggrafen von **Brandenburg** auf 800. Rheinische Gülden durch ein Privilegium Kayser Ferdinand *II.* vom Jahr 1627; *,* der Herzoge von **Braunschweig**, durch ein Privilegium Ferdinand III. A. 1648. auf 2000. Gold-Gülden; * die Herzoge von **Mecklenburg** auf 2000. Rheinische Gülden, durch ein Privilegium Ferdinand III. A. 1681. ** Mehrere Reichs-Stände geniessen eines gleichen priuilegii limitati de non appellando. *,*

* Lünig Reichs-Archiv p. Spec. sect. III. p. 40. 101.

** Lünig l. c. p. 282. 312.

, Lünig p. 305.

* Lünig Sect. IV. p. 136. 137. n. 53. Diese Erhöhung ist den Herzogen von Braunschweig statt einer Vergeltung des in dem dreyßigjährigen Kriege erlittenen Schadens, zu des Reichs Besten aufgewandter Unkosten, geschehener Absagung auf die bereits erlangten Coadiutorien an den Stiftern Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg, auch Belohnung anderer Verdienste bey dem Reich angerechnet worden. Um deswillen auch der Kayser in einer andern bey dem Lünig l. c. p. 139. u. 54. befindlichen Urkund in eben dem Jahr 1648. noch die electionem fori hinzu gethan, kraft deren es einem Herzog zu Braunschweig in Sachen, welche keine Fahnlehen betreffen, frey stehet, wenn sie belanget werden, in zweyer Monath Frist sich zu erklären, ob sie vor dem Reichs-Hofrath oder vor dem Cammer-Gericht sich stellen und Recht nehmen wollen. Hiernechst wird über obige Summe der 2000. Gold-Gülden von demjenigen, der sich der Appellation bedienen will, erfordert, daß die Sache nicht auf Brief und Siegel beruhe, nicht Injurien-Sachen und Erbtheil betreffen, der Appellant einen Eyd vor Gefehrde schwöre, und dem Appellanten zureichende Caution und Sicherheit stelle u. d. davon auch Blumius in proc. cam. tit. XLVII. p. 373 - 374 schreibet. Ja der Kayserl. Hof ist damals willens gewesen den Herzogen von Braunschweig das völlige Priuilegium de non appellando zu geben, wenn sich nicht einige von den Ständen

unter

unter der Hand darein geschlagen, und das Kayserliche Ministerium auf andere Gedanken gebracht hätten; wie Ludewig ad A. B. II. Theil p. 56. aus schriftlichen Nachrichten erzehlet.

** Lünig Fortsetzung der II. Cont. p. 543.

*** Bey dem Lünig VI. Abth. p. 92. findet sich das Privilegium der Grafen von der Lippe p. 529. der Grafen von Hanau p. 590. der Grafen Reussen. Und einen ganzen Catalogum aller Reichs-Stände, die das Priuilegium de non appellando haben, findet man in Speidelii Notabil. p. 45-50. und noch vollständiger in dem Corpore Iuris Cameralis, welches mit einer Vorrede Herrn Assessoris Ludolphs herausgekommen ist, ingleichen bey dessen Iure Camerali in dem beygefügten Catalogo.

§. 35.

In Ansehung dieser Privilegien, * ist in dem neuesten Reichs-Abschied ** verordnet: „Es sollen hinführo der Stände Privilegien de non appellando observirt und zu solchem Ende die mit aller Churfürsten und Ständen Priuilegiis de non appellando verzeichnete in der Raths-Stuben hangende Tafel renovirt und erneuert, deren so wohl die ohnbeschrenkte, als auf eine gewisse Summa limitirte Privilegia und die Formalitäten derselben eingerückt, und zu mehrer und besserer der Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn Nachricht und Observanz in dem Rath öffentlich aufgehenket werden.„

* Welche den Ständen in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 55. bestätiget worden.

** R. A. 1654. §. III. Womit die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 2. §. 3. einstimmet.

§. 36.

Und in der **Wahl-Capitulation** Art. XVIII. §. 4. verspricht der Kayser: „Einen jeden bey seiner Immediatät, Priuilegiis de non appellando et euocando, so wohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis fori, item iure Austregarum tam legalium quam conuentionalium vel familiarium bey der ersten Instanz, und deren unmittelbaren Richtern, mit Aufhebung und Vernichtung aller derer bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen, bleiben.„

§. 37.

In der **Reichs-Hofraths-Ordnung** heiset es:* „Wir befehlen auch hiemit unserem Reichs-Hofraths Präsidenten und Räthen ernstlich, und wollen, daß sie in Erkennung der Citotionen, Rescripten, Mandaten und andern Processen, nicht bloß allein unsre Kayserl. Hochheit, sondern auch unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, Gefreyter Reichs-Ritterschaft, Reichs-Städten und andern mittel- und unmittelbahren Unterthanen, Privilegia der ersten Instanz, Iura Austregarum, Priuilegia de non appellando und der Summa, unter welcher man nicht appelliren, und die Sach an höhere Gericht bringen kan, aller Gebühr nach, sorgsamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen, dawider auch durch Mandata, Commissiones, Aduocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beschwehren, sondern in Erkenntniß der Proceß, auch Annehmung der Appellation, sich den gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden, und wohl verordneten Satzungen, ohne Verletzung der Stände Privilegien, genau verhalten.„

* Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 2. §. 2.

§. 38.

Und da etwa in unserm Reichs-Hofrath Sachen vorkämen, heiset es in dem nemlichen §. weiter, darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeiten sich beschweren, * soll es mit denselbigen also gehalten werden, wie es im Reichs-Abschied de anno 1594. §. Wenn aber von gemeiner interlocutori etc. et seq. versehen, nemlich ** wann aus den narratis supplicationis vel appellationis erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars und als ein Widersacher, nicht aber als ein Richter gehandelt, alsdann die Sachen an die Richter erster Instanz gewiesen, wann aber die Obrigkeit als Iudex iure et vi suae potestatis et Iurisdictionis für sich selbst oder eines andern Anhalten ihren Unterthanen oder einem andern auser Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebott und Verbott, oder Geld-Strafen, gravirt und darvon appellirt worden, solche Appellationes angenommen werden sollen.

* In solchen Fällen werden die Supplicationes mehrentheils den beklagten Obrigkeiten um Bericht eingeschlossen R. A. 1654. §. 99.

** Welche Distinction RODING Lib. I. Pand. Cam. tit. 23. n. 9. u. f. und Lib. 3. tit. XI. n. 14. sehr schön erläutert.

§. 39.

Die Priuilegia de non appellando kan der Kayser nach Belieben ertheilen: obgleich so wohl in dem leztern Reichs-Abschiede, als in der Wahl-Capitul. demselben ist vorgestellet worden, damit an sich zu halten.

Dabey wollen wir, heißt es in gedachtem Reichs-Abschied, §. 116. „auf der Stände Suchen und Erinnerungen, uns inskünftige mit Ertheilung der Priuilegiorum de non appellando, wie auch Electionis fori und anderer dergleichen, welche zu Ausschliesung und Beschrenkung des Heil. Reichs Jurisdiction, wie auch der Ständen älterer Privilegien

legien, oder sonst zu Präjudiz eines Tertii auszinnen wollen, die Nothdurft väterlich beobachten, und mit Conceßion der Privilegien erster Instanz oder sonderbaren Austrägen auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an uns halten. „In der **Wahl-Capitulation** Art. XVIII. §. 6. wird gesaget: „In Ertheilung aber deren jezt gemeldter Priuilegiorum de non appellando, non euocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschrenkung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Präjudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen wir die Nothdurft väterlich beobachten. *

* Man vergleiche hierbey den 17. §. des Titels EXEMTION.

§. 40.

Das Priuilegium de non appellando wird durch zweyerley verlohren. Erstlich durch den Mißbrauch; hernach durch den Nichtgebrauch. * Es wird allein von dem Kayser erhalten, (§. 39.) und ein Reichs-Stand darf dergleichen eigenmächtiger Weise in seinen Landen nicht einführen; ** wenn auch gleich die Land-Stände darein willigen wollten, *** um so weniger, da solches durch eine undenkliche Verjährung nicht einmal kan behauptet werden. * Dessen Ueberlassung bleibet ein Reseruatum des Kaysers. Endlich so gehet auch nicht an, daß ein Besitzer desselben das Privilegium einem andern abtreten kan. **

* N. D. de BERGER Animadu. ad Coccei. p. 209.

** S. ebendesselben Succincta disquisitio de non cessibili Iuris de non appellando qualitate §. VIII. so desselben Animadu. ad Coccei. beygedruckt ist.

*** Wie HERTIVS, Vol. I. Opusc. T. 2. p. 265. meynet.

* Wie besage des Rosenthals de Feud. C. V. concl. 16. in not. lit. a in der Reichs-Cammer 1510. den 10. Jul. ist gesprochen worden.

** Wovon umständlicher des Heern von Bergers not. ** angeführte Abhandlung redet.

§. 41.

Die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte ist auch verbothen, in *Causis ecclesiasticis:* (*Ecclesiastica* §. 5. 15.) Es kan von keinem Consistorio eines Reichs-Standes dahin appelliret werden; * doch wird hierbey voraus gesetzet, daß das Consistorium nach den Reichs-Gesetzen, dem Religions- und Westphälischen Frieden gemäß verfahren habe; widrigenfals kan die Sache, als ein Gravamen, an den Reichs-Tag gebracht werden. **

* BODINI diss. de illicita a Principibus Protestantibus prouocatione in causis ecclesiasticis. Das Wölffenbüttelische Consistorium hat 1714. einer dergleichen Appellation sich mit Macht widersetzet und als ein Gravamen an den Reichs-Tag gebracht; davon die Acten in *Electis Iur. Publ.* Tom. VII. p. 566. 743. und in Fabers Staats-Canzley Tom. XXV. p. 178. zu lesen sind. Man sehe hiervon mit mehrern den Titul *Ecclesiastica.* §. 5.

** STRVV Synt. I. Publ. Cap. XXV. §. XXVII. p. 1253.

§. 42.

Sie ist ferner verbothen *in Causis Criminalibus.* Es heisset in der **Cammer-Gerichs-Ordnung:** * „Nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Reich zuwider, daß in peinlichen Sachen Appellation zugelassen werden sollen, ordnen und wollen wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen, die Leibes-Straf auf ihnen tragen, am Kayserl. Cammer-Gericht keine Appellation angenommen, sondern, angeregtem Gebrauch nach, gehalten werde. **

* Cammer-G. O. 2. Th. Tit. XXVIII. §. 5. Womit zu vergleichen C. G. O. 1521. Tit. 24. §. 1. 2. 1523. T. 1. 56. R. A. 1570. §. 66. Dep. a. 1600. §. 16.

** Diese Stelle erläutert sehr wohl Ludolph. HVGO de Statu regionum Germaniae Cap. III. §. 41. p. 116. u. f. Man sehe auch den Titul Blut-Bann §. 4. u. f.

§. 43.

Desgleichen in **liquiden Schuld-Forderungen.** Der **neueste Reichs-Abschied** §. 107. verordnet ganz deutlich: Als auch bey den Handels-Städten, in Wechsel-Sachen, zu Meß-Zeiten, und sonsten Casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meynung die parata Executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24. Stunden oder etlichen wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch, damit die Creditores nicht öfters aus bloser Widersetzlichkeit der Schuldiger, nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsel-Fällen, dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohngeachtet einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit, oder ohne Caution der Gläubigern, die Execution zu vollziehen und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

§. 44.

Ist eine Sache bey der Reichs-Cammer oder dem Reichs-Hofrath angebracht: so kan von da weiter nicht appelliret werden. * Von dem Kayser gilt keine Appellation an die Reichs-Stände; ** auch nicht appellatio ab Imp. male informato ad melius informandum, *** an dessen Statt aber ist in I. P. Art. V. §. 56. remedium suppli-

Supplicationis eingeführet; noch viel weniger aber kan und darf von dem Kayser an den Pabst appelliret werden.

* Man hat aber andere Mittel, sich zu helfen, wenn man (Cammer-Gericht §. 41.) mit dem Spruch der Reichs-Gerichte nicht zufrieden seyn will.

** Dergleichen appellationes von dem Kayser an das Reich geschahen 1622. von dem Marggraf Georg Friedrich zu Baaden; 1623. von dem Landgraf Moritz zu Hessen, in Sachen der Marpurgischen Successión; 1637. von dem Churfürst Ferdinand zu Cölln. Allein diese appellationes sind verworfen, und der Notarius, der solche verfertiget hatte, ist ein Jahr ab officio suspendiret worden. Myler addit. II. ad Rumel. p. II. diss. II. §. 18. Schweder p. spec. Sect. I. c. XI. §. 5. An deren statt, ist heut zu Tage RECVRSVS AD COMITIA vergönnet: wovon ein eigener Titul handelt.

*** Ehedem war diese Art der Appellation im Gebrauch, und führet davon Struv in Syntagm. I. Publ. Cap. XXIV. §. LX. p. 1178. verschiedene Exempel an.

§. 45.

Die *appellationes* an den Pabst haben in dem Reich schon zu verschiedenen malen viele Bewegungen verursachet, und man ist seit geraumer Zeit bedacht gewesen, solche einzuschränken. * Endlich aber sind solche in dem letztern Reichs-Abschied ganz und gar verbothen worden. ** Es heisset da also: „Als sich denn auch die Stände zum höchsten beschwert, daß in den Erz und Stiftern Cölln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs, allerhand Mißbrauch, wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Pontificem und die Nuntios entstehen, indem man sich derselben fast von allen Urtheilen ohne Unterscheid, es betreffe gleich Civil- oder Profan-Sachen, bedient, die Jurisdictiones wider die Ordnung confundirt, die Civil-Sachen auserhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Parteyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten umgetrieben werden, dahero erfolget, daß nicht allein viele Mandat-Proceß de cassando entspringen, sondern die Nuntii vielmalen durch Gegen-Mandata cassatoria, den Parteyen die Cammergerichtliche Verbot aufzuheben bey starker Geld-Poen und geistlicher Censur anzubefehlen pflegen, und uns dann Churfürsten und Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandten, um Abstellung dergleichen zu Abbruch und Schmälerung unserer und des heiligen Reichs Hoheit, auch Confusion der Jurisdictionen gereichender unordentlichen nachtheiligen Proceduren, durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr ersuchet: so wollen wir in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahr 1548. den 3. Oct. von weyland unserm geliebten Vorfahren am Reich Kayser Carl dem fünften an die Ständ des Reichs vor Rescripta und Mandata de non euocando vorgegangen, an den Päbstlichen Stul zu Rom hierinn die Nothdurft dahin beweglich gelangen lassen, damit den Nuntiis dergleichen ohnzulässiges Verfahren im Reich, und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verboten, und fürters nicht mehr gestattet, und da dargegen ichtwas attentirt oder gehandelt würde, solches keine Kraft haben, sondern wiederum cassirt, und aufgehaben werden. „

* Wie hiervon Struve in Syntagm. I. Publ. Cap. XXVI. §. XXIX. XXX. p. 1254-1296. und die allda angeführten Schriftsteller nachzulesen sind. Man sehe auch des Canzler Ludwigs Erläuter. der G. B. I. Theil p. 790-793.

** R. A. 1654. §. 164. Womit zu vergleichen R. A. 1500. P. 44. §. 3. 1530. §. 132.

§. 46.

In der **Wahl-Capitulation** Art. XIV. §. 4. lauten die Worten also: „Gleicher gestalt wollen wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causae ciuiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und auser dasselbe ad Nuntios apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch unsern Kayserlichen Fiscaln so wohl an unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige, so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmasen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertretere demnechsten gebührend angesehen und bestraft werden möchten. „

§. 47.

Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen, heisst es weiter im folgenden §. zwischen unseree und des Reichs höchsten Gerichtern, so dann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmalige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheyen, zu behaupten gesuchet worden, womit dann diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict möch-

te

te verhütet werden, so wollen wir daran seyn, daß die Causae seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge.

§. 48.

Doch so viel diesen Articul betrift, denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, * **wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlichen Obrigkeit wohnen oder Landsaßen seynd** (unter denen Augspurg. Confeßions-Verwandten, die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

* Diese Stelle ist in der Wahl-Capitulation Carl VII. erst eingerücket worden.

§. 49.

Erlaubt ist es, an die höchsten Reichs-Gerichte zu appelliren, von den Austregen, * von dem Rothweilischen ** Hof- und andern Land-Gerichten. Denn also heisset es in der Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 10. „Und nechstdem jedem Gravirten frey stehen soll von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad aulam Caesaream, oder an unser und des Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.„

* Struv Syntagm. I. Publ. Cap. XXIV. §. XL. p. 1152. 1153. Titius Spec. I. Publ. Lib. VII. cap. III. §. 24. p. 703. S. auch C. G. O. 1555. 2. Th. Tit. VI.

** Struv l. c. §. XLVI. p. 1158. Womit auch der R. A. 1570. §. 71. einstimmet.

§. 50.

Man sehe hierbey Georg Ludwig Böhmer diss. de Prouocationibus Iuris Germanici. Halle 1737.

Archiofficia, S. Erz-Aemter.

Archiv.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Eintheilung. §. 4. Kayserliches Archiv. §. 5. Reichs-Archiv. §. 6. Dessen gegenwärtiger Zustand. §. 7. Cammer-Gerichts-Archiv. §. 8. Ist kein Regale. §. 9. Glaubwürdigkeit der Archive. §. 10. Schriften.

§. 1.

Archiv ist ein gewisser Ort, wo die wichtigsten Urkunden des Landes, des Landes-Herrn, der Land-Stände, ja auch der Unterthanen Gerechtsame und Angelegenheiten betreffend, verwahret werden.

§. 2.

Einige leiten das Wort Archiv von Arca, andere von dem griechischen ἀρχεῖον her, ** welches uns gleichgültig seyn kan.

* Worinne Schützius I. P. Vol. I. Exerc. VI. §. 20. lit. h. p. 401. und Nicol. Christoph Lynker de Archiuo Imperii §. 1. p. 4. mit mehrern sich beschäftigen.

§. 3.

Das Archiv ist verschieden: entweder des Kayfers, oder des Reichs, oder der Stände. Es ist entweder ein geheimes, ein gemeinschaftliches * oder ein Canzeley-Archiv.

* Also findet man in dem Hause Sachsen ein beyden Hauptlinien ein gemeinschaftl. Archiv zu Wittenberg, welches nicht anders als in Gegenwart einiger Secretarien von beyden Theilen eröfnet wird. Müller Annal. Saxon. ad a. 1554. 1631. 1659. Die Ernestinische Linie hat auch ein gemeinschaftliches Archiv zu Weimar. Müller l. c. ad a. 1581. Dännemark und Holstein haben dergleichen ein gemeinschaftliches Archiv in Schleswig. Struv Synt. I. Publ. Cap. XXVI. §. LXI. p. 1293. 1294.

§. 4.

Des Kayfers Archiv, welches auch die Hof-Canzley, Reichs-Hof-Canzley genennet wird, * henget lediglich von dem Willen des Kayfers ab, und werden in solchem die das Reich und das Kayserl. Haus angehende Urkunden, ** nebst einem Exemplar von den Reichs-Abschieden, *** ingleichen den Acten des Reichs-Hof-Raths und von Italien aufbewahret.

* Ferdinandi I. N. H. O. cap. XXXVII. und Ferdinandi III. tit. III. §. Es sollen auch.

** Weil also die Domestic-Acten mit den Reichs-Acten vermenget sind: so hat Oesterreich nach Carl VI. Ableben wegen Verabfolgung dieses Archives so viele Schwürigkeiten gemacht. Wovon sowohl Mosers Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Carls VII. 1. Th. 1. Buch 8. Capitel p. 296. u. f. als auch die Geschichte und Thaten der Königin von Ungarn pragmatisch beschrieben, 1. Th. IV. Abth. §. XLIV. p. 643. u. f. nachzusehen sind.

*** Wie wir bereits oben unter dem Titul: Abschied §. 6. in der Mitte angeführet haben.

§. 5.

Das Reichs-Archiv, welches auch die Reichs-Canzley heisset, befindet sich zu Maynz, daher es die Maynzische Canzeley bisweilen genennet wird, * und stehet unter der Aufsicht des Chur-

Churfürsten zu Maynz. ** Allda finden sich die Reichs-Tags- und andere Acta öffentlicher Versammlungen, die Güldene Bulle, die Matricul und dergl. auch Italiänische Acta. *_*

* R. Abs. 1542. §. 135.

** und zwar als Erz-Canzlers; Lynker de Archivo Imperii p 9. (Erz-Canzler §. 11.)

*** Lynker l. c. p. 14. 15.

§. 6.

Das Reichs-Archiv hat man erst von Maximiliani I. Zeiten an in Ordnung zu bringen angefangen. Und meynet der Canzler von Ludewig in der Erl. der G. B. II. Th. Vorrede p. 41. 42. daß man vor den Zeiten der Fridericorum oder des grossen Interegni schwerlich ein Reichs-Archiv gehabt habe; weil ausser den Chur-Maynzischen Sachen in dem Reichs-Archiv wenig ältere Urkunden verwahret lägen. Einige wolten zwar sagen, daß ehedem das Reichs-Archiv in einem hölzern Gebäude verwahret worden, welches abgebrannt und damit vieles verlohren gegangen sey. Allein, wenn dem also, warum fehlen nur die alleredelsten Dinge von den Ottonibus, die andern aber nach den Fridericis sind meistens vorhanden. Der Herr Canzler widerleget zugleich das Angeben, daß die Urkunden allda unter einander lägen und übel verwahret wären. Das Reichs-Archiv sey unten im Schloß in einem Creutz-Gewölbe gar wohl verwahret, und die Repositoria nicht allein von eichenem Holz, sondern auch mit Schubladen versehen, daß den Papieren weder Staub noch sonsten etwas Schaden thun könne. Die Sachen in dem Reichs-Archiv lägen gleichfalls in guter Ordnung. Denn zu geschweigen, daß die Register und Inuentaria nicht auf eine sondern vielerley Weise, nach dem Unterscheid der Sachen eingerichtet: so habe fast jedweder nahmhafter Reichs-Stand sein Repositorium oder Behältniß, denn auswendig in einem Zettel alles angeschrieben, was in einem solchen Schrank von einem Reichs-Stand zu finden.

§. 7.

Zu Wetzlar werden in einem eigenen Archiv die Cammer-Gerichts-Acta, auch viele Original-Privilegia der Stände aufbewahret. Zu dessen Besorgung Chur-Maynz einen Canzley-Verwalter bestellet, der Protonotarios, Notarios, Lectores unter sich hat. *

* R. A. 1557. §. 36.

§. 8.

Da die Anlegung und Haltung eines Archives kein Regale ist; * so stehet jedem Fürsten, ja überhaupt jeder Familie frey dergleichen zu haben. Es ist dahero nicht nöthig zu untersuchen: welche Reichs-Stände, und ob auch die Reichs-Städte und die Reichs-Ritterschaft dergleichen anlegen können, wie wir sehen, daß es geschehen ist.

* Wie der Herr von Berger in Specimine commentationis de genuina Potestatis territorii origine, so dessen Animaduers. ad Coccej. Ius Publ. beygedruckt ist, p. 777. darthut.

§. 9.

Indessen zeiget sich der Unterscheid zwischen einem Document aus einem Archiv und einer Privat-Registratur, sonderlich in der Glaubwürdigkeit. Ersteres hat, so lange bis das Gegentheil erwiesen wird, völligen Glauben; oder doch wenigstens eine grosse Vermuthung der Glaubwürdigkeit. *

* Mosers Compendium Iur. Publ. p. 507. Man sehe auch VITRIARIVM in Iur. Publ. Lib. III. Tit. XVII. §. 41. Von dem Streite zwischen Ludewig und Pfannern wegen der Glaubwürdigkeit der Archive. S. des erstern kleine Schriften.

§. 10.

Von Archiven handeln annoch: AHASVERI FRITSCHIVS de Iure Archiui et Cancellariae, so sich in Sylloge variorum tractatuum Iurid. Polit. p. 356-412. befindet; Joh. Christ. Wagenseil de Archiuo Imperii 1673. Friedr. Ernst Rinkhamer de Iure Archiuorum 1688. Iac. Wenckeri Instructus et Apperatus Archiuorum et Collectorum 4.

Arctior modus exequendi. S. *Executions-Recess.* §. 2

Assessores Camerae.

Inhalt.

§. Erklärung. §. 2-4. Deren Anzahl. §. 5. 6. Wer sie bestellet. §. 7. Die sechs Creyse, die zu präsentiren haben. §. 8. Gleichheit der Religion, so hierbey zu beobachten ist. §. 9. 10. Veränderung in dem angenommenen Schemate. §. 11. In Ansehung der Churfürsten. §. 12-18. Der Creyse. §. 19. Wie die Präsentation geschiehet. §. 20. 21. Requisita eines Cammer-Gerichts-Beysitzers. §. 22-23. Annehmung eines Cammer-Gerichts-Beysitzers. §. 24. Dessen Verrichtungen. §. 25. Vortheile. §. 26. Rang-Ordnung. §. 27. Anmerkung hierbey. §. 28. Deren Rang-Streit mit den Reichs-Hofräthen.

§. 1.

ASSESSORES CAMERAE sind gewisse von dem Kayser und dem Reich bestellte rechtserfahrne Personen, welche unter dem Cammer-Richter und den Präsidenten das Cammer-Gericht ausmachen, und in Sachen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, oder deren Unterthanen betreffend, Recht sprechen.

§. 2.

Der Assessorum Camerae waren Anfangs sechszehen, * welche von den Ständen bestellet worden; Carl V. fügte als Kayser noch zwey diesen bey, ** welche nachmals mit sechs aus den Creysen vermehret worden. *** Als aber diese 24. Beysitzer nicht hinreichen wollten, die vielen angebrachten Sachen zu entscheiden, wurden ihnen noch acht adjungiret und zwar zwey von den Churfürsten und sechs von den Creysen. * Ja diese Zahl der zwey und dreysig Beysitzer ward auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1570. noch mit neun vermehret, nemlich einen von dem Kayser, zwey von den Churfürsten, und sechs von den Creysen, ** und in dem Westphälischen Frieden gar bis auf 50. erhöhet. *** Allein, so viel Beysitzer sind niemals in dem Cammer-Gericht beysammen gewesen. * Bisweilen waren wohl höchstens 18. mehrentheils aber bis 1719. nur 12. und in besagtem Jahr ward die gesetzmäßige Zahl von 50. um die Helfte auf 25. vermindert. ** Aber auch die befinden sich nicht gegenwärtig, indem höchstens nur 17. vorhanden sind. ***

* Ordnung des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Worms 1495. §. 1. alwo sie Urtailer genennet werden. R. A. zu Costnitz 1507. §. 15.

** Um mehr Förderung und Schleunigkeit willen: Also daß die sechszehen, wie hievor von den Ständen, und die jetzigen lezten zween von uns, als Römischen Kayser, zu den zween, so wir aus unsern Erblanden geben, geordnet und gesetzt werden. Wie in der Cammer-Ger. Ordn zu Worms 1521. Tit. 1. gesaget wird.

*** R. A. zu Augspurg 1530. §. 76.

* R. A. zu Augspurg 1566. §. 73. 74. 75.

** R. A. zu Speyer 1570. §. 50 51.

*** *I. Pacis Art. V.* §. 53.

* Schon vorher hat man nie so viel würkliche Beysitzer zusammen bringen können, als es den Gesetzen gemäß war. Schon von 1496. bezeuget Datt de Pace Publ. Lib IV. n. 160. p. 717. Assessorum numerus, quum subsidia communis denarii deficerent, ne tunc quidem integer haberi potuit. Man sehe auch Ludolf in Iur. Cam. ad p. 10. p. 341. u. f. und in historia sustentationis Cameralis p. 1. u. f.

** Der Reichs-Schluß findet sich in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil n. CXXII. CXXIII. p. 341. u. f.

*** *I. S. P. P. G.* Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichs-Gerichte, §. 97. p. 42.

§. 3.

Es ist freylich wahr, daß diese Zahl in Betracht der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der bey diesem höchsten Reichs-Gericht vorkommenden Sachen sehr geringe ist. Siebzehen Männer sind bey allem Fleiß und Geschicklichkeit nicht im Stande so viel zu arbeiten, daß auch nur im grösten Theile der anhängigen Sachen die nöthige Relationen gemacht werden können. Und zu geschweigen, daß doch auch einer oder der andere krank, abwesend, auch sonst nicht so geschwinde in der Arbeit ist, so erkennen selbst die Reichs-Gesetze, daß nach der eingeführten behutsamen und ausführlichen Art zu referiren, ein Assessor seiner Pflicht vollkommen ein Gnüge thut, wenn er in so wichtigen und schweren Sachen jährlich 4. bis 6. Relationen macht; * und dennoch arbeiten viele jährlich 12. bis 20. aus.

* Concept der C. G. O. P. I. Tit. XII. §. 10. und Tit. XXIII. §. 4. Modestini und Pomponii colloq. de statu cam. lud. p. 15. u. f.

§. 4.

Indem aber von daher die Langwürigkeit der bey der Reichs-Cammer anhängig gemachten Sachen entstehet: so ist vorgeschlagen worden, * die Anzahl der 25. Beysitzer vor das erste wieder herzustellen. Und da viele tausend alte Sachen noch auf ihr Ende warten, ** mithin auch diese 25. Männer der Arbeit schwerlich gewachsen seyn, so fern alles nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen gehörig erörtert und entschieden werden solle, ohne einen Durchschnitt zu machen: so wird ferner angerathen, zu den alten Sachen ausserordentliche Beysitzer nur auf etliche Jahre anzunehmen: *** und wenn auch alsdenn die übrigen 25. Beysitzer noch nicht im Stande wären, die neuen Sachen alle zu bestreiten: so müsse man die Zahl der ordentlichen Beysitzer noch weiter vermehren. Dieser Vorschlag ist zwar in so weit gut, und wäre ganz wol zu bewerkstelligen, wenn nur auch die Cammerzieler, die hierbey unentbehrlich sind, richtig einlaufen wollten. Allein, da die Erfahrung das Gegentheil hier, von bezeuget: so gehöret er unter die pia desideria.

* Siehe die im 2ten §. in der lezten Note angeführte Patriotische Abbildung ꝛc.

** Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen melden unter andern die Altenburgischen Gesandten in einem Schreiben vom 4. August. 1646. „Es sind Gewölber voll Acten, die in 20. Jahren nicht geöfnet, und schon vor 26. Jahren über 50000. Sachen zurückgelegt worden, darinn nicht einmal referirt worden „ Meiern Tom. III. p. 316.

*** Wie man davon Beyspiele in den Reichs-Gesetzen findet. R. A. 1530. §. 82. Und dieweil viele alte beschlossene unexpedirte Acta im C. G. liegen, und den Assessoren nicht möglich, in Betrachtung der Menge der Sachen und was täglich zufällt, dieselbe förderlich zu expediren; damit dann die obgemeldte Assessores mit denselben alten Sachen nicht belästiget, und die andere täglich zufallende Händel dadurch desto mehr gefördert, auch damit klagende Partheyen, so lange Zeit

nach-

nachgelaufen, zuletzt Expedition ihrer Sachen erhalten mögen; so haben wir ⁄ ⁄ verglichen, das acht geschickte, gelehrte und erfahrne Doctores, deren wir zween, die Churfürsten drey, und die Fürsten und Stände drey gen Speyer verordnen sollen ⁄ ⁄ unter welche dieselbe alte Acten und Händel ⁄ ⁄ ⁄ ausgetheilet, überantwortet und zugestellt werden sollen, dieselbe mit Fleiß zu besichtigen, C. R. und Beysitzern davon Relation zu thun ⁄ ⁄ ⁄ und soll die Relation aller Acten binnen Jahres-Frist geschehen. Siehe ferner den R. A. 1548. §. 26. 31. R. A. 1551. zu Augspurg §. 27. u. f. R. A. 1570. §. 50. u. f. R. A. 1576. §. 64. ingleichen das Verzeichnis aller Beysitzer im 10ten Anhange zu Ludolfs Comment. System. de Iure camerali p. 361. 373. f. und die davor gesetzte Ludolfische Vorrede p. 335. u. f.

§. 5.

Die Beysitzer des Cammer-Gerichts werden von dem Kayser, den Churfürsten und den Creysen bestellet. Dieses Iuris praesentandi wird am ersten in dem Reichs-Abschied zu Costnitz 1507. §. 16. gedacht, mit den Worten: „Sollen und wollen wir der zween geben, eine von unser Oesterreichischen, die ander von unser Burgundischen Lande wegen, der eine ein gelehrter redlicher Doctor oder Licentiat, der andere ein redlicher verständiger Grave, Herre oder Rittermäßige Mann sey. Item sollen die sechs Churfürsten sechs Personen geben, darunter der halb Tail, wie vorstet, gelert, und der ander Tail aufs wenigst von Rittermäßigem Stande sein, wie obgemelt, so sollen die andern acht Personen, der auch der halb Tail von gelerten Doctern oder Licentiaten, und der andere halb Tail aufs wenigste von redlichen, verständigen Rittermäßigen Leuten sein sollen, aus den sechs Kreissen, auf unser gehalten Reichs-Tag zu Augspurg gemacht, durch die gemeinen Stennde alhie gekorn und benendt werden.„

§. 6.

Bey den sechs Creysen ist es eine geraume Zeit verblieben, ohngeachtet so wohl mehrere Beysitzer angenommen (§. 2.) als auch die Zahl der Creyse vermehret worden. In der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg 1555. Tit. I. §. 3. heißt es: „Und sollen die sechs Churfürsten sechs * und die sechs Creyß, zwölf aus den Churfürstenthümen und Creysen unter denen allen der halb Theil der Recht gelehrt, und der ander halb Theil aus der Ritterschaft, die da qualificirt und geschickt seyn, * zu Beysitzern benennen und ordnen.„

* C. G. O. 1507. Tit. vlt. §. 9. R. A. 1512. §. 6. 10.

§. 7.

Diese sechs Creyß werden in der C. Ordn. 1555. *Tit. II.* also angegeben:

Der erste Creyß zeigt an, Bamberg, Würtzburg, Eychstett, Marggraf von Brandenburg Burggraf zu Nürnberg, Grafen, Freyherrn und Reichs-Städte, um und bey ihnen gesessen und gelegen.

Der ander Creyß zeigt an, Ertzbißthum Saltzburg, Freysingen, Regenspurg, Passau, Fürstenthum Bayern.

Der dritte Creyß zeigt an, Costantz, Augspurg, Chur, Bißthum, Herzogthum Würtemberg, Marggraf zu Baden.

Der vierte Creyß zeigt an, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Abt zu Fulda, Herzog, Hanß und Wolffgang von Bayern, Lothringen, Westerreich, Hessen, Wetterau.

Der fünfte Creyß zeigt an, Padernborn, Lüttich, Verden, Oßnabrück, * Münster, Herzog von Jülich, Berg und Cleve, Geldern, Grafen von Nassau, Graf von Sain, Graf von Firnberg, Nieder-Eisenberg, Niederland, bis an und über die Maaß, in diesen Creyß gehörig.

* In der ersten Edition ist das Wort: Osnabrück ausgelassen.

Der sechste Creyß zeigt an, Fürstenthum Sachsen, Marggrafen zu Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Mechelburg, Stettin, Pommern, Ertzbißthum Magdeburg, Bremen, Hildesheim, Halberstadt, Merßburg, Naumburg, Meißen, Brandenburg, Lübeck, Havelberg. *

* C. O. 1500. Tit. V. 1507. T. 21. §. 2. 5. 1521. §. 2. 4. u. f. R. A. 1566. §. 75. u. f. R. A. 1570. §. 52. u. f. 1654. §. 28. Landfriede, 1522. § 2. 4. 8. 10.

Und soll durch diese Austheilung der Creyß, und Benennung der Stände, niemands nichts benommen seyn, sondern in jedem der obgemeldten Creyß, diejenigen präsentiren, die von rechtswegen zu präsentiren haben, oder dessen bishero im Gebrauch gewesen. *

* R. A. 1512. §. 12.

§. 8.

Nachgehends aber hat man sehr darauf gesehen, damit eine Gleichheit in Ansehung der Religion, unter den Cammer-Gerichts-Beysitzern, beobachtet werden möchte.* Also wird in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 53. verordnet: Placuit, praeter iudicem et quatuor praesides et quidem duos horum ex Augustana Confessione a sola Caesarea Maiestate constituendos, numerum Assessorum Cameralium ad quinquaginta in vniuersum adaugeri, ita vt Catholici, computatis duobus Assessoribus Imperatoris praesentationi

tioni reseruatis, viginti sex, Augustanae Confessionis Status, viginti quatuor Assessores praesentare possint et teneantur, atque ex singulis circulis mixtae Religionis, non tantum duos Catholicos, sed etiam binos Augustanae Confessioni addictos assumere et eligere fas sit.

* S. den Titul: Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 19.

Und weiter hin §. 57. heißt es: Assessores Augustanae Confessionis praesententur ab

Electore	Saxonico Brandenburgico Palatino	- - 6.
Circulo	Superioris Saxoniae - - -	4.
	Inferioris Saxoniae - - -	4.
	alternando per hos duos Circulos	
	Circuli Franconici Statibus	
	Augustanae Confessionis - -	2.
	Sueuici - - - - - - -	2.
	Superioris Rhenani - -	2.
	Westphalici - - - - -	2.
	alternando per hos quatuor Circulos.	

Et quamuis (§. 58.) sub schemate nulla fiat mentio Statuum Imperii A. C. qui sub Circulo Bauarico comprehenduntur, nihil tamen ex eo ipsis praeiudicetur, sed salua mancant horum iura, priuilegia et libertates. Und in dem hierauf erfolgten R. Abschied §. 169. heißt es:

„Demnach auch im Frieden-Schluß versehen, daß die Catholischen Churfürsten und Stände sich wegen der ihnen gebührenden Präsentation der vier und zwanzig Beysitzere vergleichen, so ist solches bey gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent, nach Besag hiebey gesetzten Schematis, richtig gemacht und geschlossen worden, daß nemlich dieselbe folgender Gestalt zu präsentiren haben sollen:

Des Heil. Reichs Churfürsten zu	Maynz	2.
	Trier	2.
	Cölln	2.
	Bayern	2.
Catholische Creyß	Oesterreichischer Creyß	2.
	Burgundischer	2.
	Bayerischer	2.
Catholische Stände in den vermischten Creysen.	Fränkischen	2.
	Schwäbischen	2.
	Ober-Rheinischen	2.
	Westphälischen	2.

§. 9.

Allein diese Schemata haben einige Veränderungen erlitten, weil in Ermangelung der nöthigen Besoldungen, so viel Beysitzer niemals beysammen gewesen seyn, (§. 2.) ohngeachtet das Chur-Collegium mit Böhmen und Hannover ist vermehret worden; daß also das heutige Schema folgendes ist: *

A) Der Kayser	1.	
B) Die geistl. Churf. Böhmen u. Bayern	5.	
C) Die Oesterr. und Burgundische Creyse	2.	Catholis.
D) Der Bayerische Creyß.	2.	
E) Die Fränk. Schwäb. Oberrhein. Creyse	3.	
(Der Westph. bleibt weg.)		
In allen 13. Catholische.		
Weiter:		
F) Die Churf. v. Sachsen Brand. Pfalz und Braunschw.	4.	Evang.
G) Die Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse	4.	
H) Die Fränk. Schwäb Ober-Rhein Creyse	3.	
quiescente Westph. et alternatiua.		
In allen 11. Evangel.		
Zusammen:	24. Beysitzer.	

* Joh. Stephan Pütter Conspectus Rei Iudiciariae Imperii p. 162.

§. 10.

Und so viele Beysitzer werden gemeiniglich präsentiret: davon aber nur 17. die Besoldung würklich empfangen; die übrigen sieben aber die Erledigung einer Stelle erwarten müssen; denjenigen ausgenommen, den der Kayser präsentiret, welcher alsobald zur Perception gelanget. Aber bey diesen Siebzehen wird die Gleichheit der Religion beobachtet, also daß allezeit neun Catholische und acht Evangelische Beysitzer seyn müssen.

§. 11.

Die Beysitzer des Cammer-Gerichts werden von dem Kayser, den Churfürsten und den Creysen präsentiret: (§. 5.) es stehet also in deren Belieben, was für tüchtige Personen sie hierzu benennen wollen. Dieser Umstand findet in Ansehung des Kaysers und der Churfürsten keine Schwierigkeit: und ist nur dabey zu merken, daß die Churfürsten, wenn sie die Religion verändert haben, dennoch Personen von der Religion vorschlagen müssen, deren ihre Vorfahren zu der Zeit des Westphälischen Friedens beygethan gewesen seyn. *

* Also müssen die Beysitzer von Sachsen und Pfalz Evangelisch seyn. Pütter l. c. p. 164. Vornehmlich verdienen hierbey nachgelesen zu werden: die zufällige Gedanken über die Praesentationes bey dem Cammer-Gericht in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Cent. 1. Abth. 11. p. 409.

§. 12.

§. 12.

Was die Creyse anbelanget: so ist hierbey mehreres zu bedenken. Der Nieder-Rheinische Creyß präsentiret keinen Cammer-Gerichts-Beysitzer, indem er aus vier Churfürsten bestehet, die schon ohnedem welche benennen. Die andern Creyse exerciren diese Gerechtsame auf eine mannigfaltige Art. In einigen Creysen präsentiren die Directores derselben allein. Als in Oesterreichischen der Erz-Herzog von Oesterreich, in Burgundischen der Herzog von Burgund,* und in Bayerischen der Churfürst von Bayern und der Erz-Bischof von Salzburg. **

In Ober-Sächsischen Creyß haben die Stände einen eigenen Vergleich dieserhalb mit einander getroffen, welcher sich in dem Creyß-Abschied von 1654. befindet. Nach solchem präsentiren abwechselnd, die Fürsten jeder einen; die Abteyen Quedlinburg, Gernroda und Walkenried zusammen einen; endlich die Grafen zusammen auch einen. ***

In Niedersächsischen Creyß * wechseln, kraft eines zu Braunschweig 1654. getroffenen Vergleichs** mit einander: 1) der Herzog von Magdeburg und 2) Bremen, 3) das Haus Braunschweig-Lüneburg, 4) Mecklenburg, Holstein und 5) die vier Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen u. Nordhausen. Wobey aber beliebet ward; daß die Stände, so jetzo zu dem Actu praesentationis nicht gelangt, davon nicht ausgeschlossen seyn, und wollte man bey ersterer Creyß-Versammlung, wie sie gleich andern mit zur Participation kommen könten, beschliesen.

* Da die Erz-Herzoge von Oesterreich und die Herzoge von Burgund dieses Recht bereits vor Anlegung der Creyse gehabt haben: so scheinet solches aus einer besondern Vergünstigung herzurühren.

** Und was in dem W. Fr. Art, V. §. 58. (S. oben §. 8.) in Ansehung der Evangelisch-Bayerischen Stände gesaget worden, hat man auf sich beruhen lassen.

. Wie aber der Grafen- und Herren-Stand mit diesem Concluso nicht zufrieden gewesen ist, weil solcher nur curiatim concurriren soll, und was vor Vorstellungen dieserwegen geschehen seyn, ehe er acquiescirt; wie hierauf nicht die Churfürsten, sondern die fünf Fürstliche Sächs. Häuser nach und nach Assessores praesentirt, und wie sodann zwischen Chur-Sachsen und Vor-Pommern Streit entstanden ist: Ob die Churfürsten solchergestalt ihr ius quoad primum Turnum verlohren haben? welches Schweden behauptet, Sachsen aber verneinet; und wie solcher Streit 1724. und folgende Jahre auf dem Reichs-Tag ist geführet worden, davon sehe man Joh. Joachim Müllers Juristisch-Historische Electa 1 Th. Cap. I.

* Der Nieder-Sächsische Creyß präsentiret gegenwärtig an statt vier nur zwey Assessores privative, einen dritten aber nebst dem Ober-Sächsischen Creyß alternative mit den Fränkisch-Schwäbisch-Ober-Rheinisch- und Westphälischen-Creysen, und zwar wenn die Reihe an beyden Sächsischen Creysen ist, abermal alternative m. d. Ober-Sächsischen. Wie in der Deduction des Hochstifts Hildesheim *iuris praesentandi assessorem camerae imperialis* angegeben wird; durch welche Alternativa die Zahl der Evangelischen Beysitzer um einen vermehret wird.

** Davon die hieher gehörende Stelle in Fabers Staats-Canzley 60. Theil p. 506. sich findet.

§. 13.

Diese eingerückte Clausul hat nachmals zu Streit Anlaß gegeben; indem die übergangenen Stände behaupteten, obgedachter Vergleich, habe seine Absicht nur auf die damalen zu ersetzen gewesene Stellen gehabt, und sey man nicht willens gewesen, etwas beständiges und einen Turnum einzuführen. Da nun die benannten Stände ihr Ius praesentandi nach und nach bisher exerciret, so müßten nach der Analogie der Reichs-Gesetze die Stände entweder ein neues Schema annehmen, oder per maiora sich wenigstens pro nunc eines subiecti praesentandi wegen vergleichen. Da aber zu einer allgemeinen Creyß-Versammlung keine Hofnung sey: so kämen die Stände wieder in denjenigen Stand, worinn sie zur Zeit des Creyß-Schlusses 1654. gewesen. Nun habe damals jeder Stand Theil an dem Iure praesentandi gehabt, und also exercire auch jeder dasselbe bis zu weiterem Vergleich nunmehro Iure proprio und präsentire jeder von den Ständen, so da wolle, ein Subiectum für sich. Weil aber das Cammer-Gericht nicht schuldig sey, mehr als 2. oder 3. Praesentatos auf eine Stelle anzunehmen, noch auf die zu spät kommenden zu reflectiren, als heise es auch hier: Wer zuerst komme, der mahle zuerst. Aus diesen und andern Gründen eigneten sich sowohl Halberstadt und Lauenburg, als auch Hildesheim das Ius praesentandi zu. Das von den erstern präsentirte Subiectum wurde auch von dem Cammer-Gericht admittiret, doch es resignirte; wider das leztere aber protestirte das Nieder-Sächsische Creyßausschreibe-Amt, weil man es vor bedenklich hielte, einen zur Zeit des Westphälischen Friedens bereits Catholisch gewesenen und noch seyenden Stand, in das Ius praesentandi zu dem numero der Evangelischen Assessorum eindringen zu lassen. *

* Einige hieher dienende Acta findet man in Faber Staats-Canzley 60. Theil Cap. IX. p. 491-544. Kreß de iure praesentandi.

§. 14.

Von dem Ober-Rheinischen Creyß heiset es in dem letzteren Reichs-Abschied §. 33. „In dem Ober-Rheinischen Creyß sollen diejenigen Fürsten, wel-

welche bishero die Präsentation verrichtet, benanntlich Worms, Speyer, Straßburg, Pfalz-Simmern, Zweybrücken und Hessen, selbige ebenmäßig hinfüro verrichten, jedoch den übrigen Fürsten und Ständen selbigen Creyses, so an dem Iure praesentationis zu participiren vermeynen, ihre Befugnis zu suchen ohnbenommen.„

§. 15.

Es gründen aber die übrigen Stände dieses Creyses ihre Befugniß auf folgende Puncte: * Weil im R. A. de a. 1532. Tit. vom Gericht §. 11. Nachdem die, und in O. C. P. I. Tit. 50. und P. III Tit. 53. ausdrücklich versehen, daß nicht allein Churfürsten, sondern auch Prälaten, Grafen und Städte, zu jährlichen Visitationen und Revisionen erfordert werden sollen: Sie schliesen also a iure visitationis seu reformandi, tanquam potiore et digniore ad ius nominandi tanquam minus; weil schon in der zu Worms 1495. aufgerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung nicht unklar befindlich, daß nicht allein das Cammer-Gericht von Anfang, sondern auch da Cammer-Richter und Urtheiler abgehen möchten, von Ihro Kayserl. Maj. mit Rath der Churfürsten und Stände, derselben Stelle wieder ersetzet werden solle, welches auch 1521 zu Worms, 1555. und 1566. zu Augspurg also confirmiret worden; weil dasjenige was vermöge der Reichs-Constitutionen ad totum Circulum verwiesen, von den gesammten Creyß-Ständen insgemein beobachtet werden müsse; weil nicht allein die bemeldte Fürstliche Häuser, sondern auch die übrigen Creyß-Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren und Städte zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts das Ihrige beytragen; weil der gesammten Creyß-Stände Interesse erfordere, daß das Cammer-Gericht, mit solchen Subiectis ersetzet sey, welche auch um ihren Stand, Iura, Statuta, Gewohnheiten, Gebrauch und Herkommen Wissenschaft haben. Denn obwohl dieses Recht den andern Mitcreyß-Ständen de facto entzogen und also streitig gemacht werden wollen, daß Anfangs die Herren Creyß-Ausschreibende solches allein an sich zu ziehen, nachmals aber durch einen 1588. unter sich heimlich getroffenen Vergleich, auf drey geistliche und drey weltliche Creyß-Fürsten einzuschränken, sich unternommen: so hätten doch die übrigen Creyß-Stände allezeit widersprochen und ihr Recht sich vorbehalten. Der Vergleich könne also, den übrigen Mitständen, ohne deren Genehmhaltung er geschlossen worden, nicht präjudiciren; daß aber der Sachen mit dem §. „Und soll durch diß ꝛc. der Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 2. in fin. abgeholfen seyn solle, sey sehr weit gefehlet: denn es nicht priuatiue sondern dahin zu verstehen, daß weil nicht alle Stände nominetenus darinnen specificiret, solches einem oder andern Stand, welche benamt, oder nicht benamt und sich doch des Iuris praesentandi bedienet, nicht nachtheilig seyn solle; dieser §. erst 1655. der Ordnung eingerichtet worden, klagende Stände aber schon vor solchem sich dessen gleich andern bedienet hätten; so habe man auch nunmehrs nicht auf solchen §., sondern hauptsächlich auf die Verordnung des I. P. zu sehen.

* Die Deduction des Grafen- und Herren-Standes, wie auch der Frey- und Reichs-Städte im Ober-Rheinischen Creyse das *Ius nominandi et praesentandi assessores ad cameram* betreffend, 1654. findet sich in Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame I. Th. n. XXI. p. 161-166. und im II Th. n. L. p. 510-512. stehen kurze doch gründliche Relationes, welche ganz unwidersprechlich an Tag geben, daß denen Reichs-Grafen, so zum Ober-Rheinischen Creyß gehören, nicht weniger als andern Ständen, das Recht zustehe, bey Präsentation derer Herren Assessorum an das Cammer-Gericht zu concurriren.

§. 16.

In dem Fränkischen Creyß exerciren die Stände das Ius praesentandi nach den dreyen Bänken, der Fürsten, Grafen und Städte. Kommen sie wegen einer Person nicht überein: so präsentiret jede Bank ein eigen Subiectum, mit den beygefügten Worten: **Vor uns und im Namen des Fränkischen Creyses sämtlichen Fürsten und Stände der Augspurgischen Confeßion.** *

* *Selecta Iuris Publ. nouissima* Tom. I. p. 417. u. f.

§. 17.

In dem Schwäbischen Creyse ist nach verschiedenen 1556, 1563, 1572. gehaltenen Creiß-Tägen, 1577. angenommen worden, daß die Catholischen Stände einen, die Evangelischen den andern, Costniz und Würtemberg alternatiue den dritten benennen, und alle drey zusammen genommen, dem Cammer-Gericht im Namen des Creyses präsentiret werden sollten. Doch da durch den Westphälischen Frieden eine Separation der Catholischen und Evangelischen beliebet worden: so ist ein neuer Streit, wegen der Präsentation, entstanden. Würtenberg behauptet, daß die Catholischen ein Subiectum, und die Evangelischen ein ander Subiectum erwehlen müßten; Durlach hingegen will, daß jede Bank voto curiato das Recht habe, dergleichen zu benennen. Und sind dieserwegen seit 1740. verschiedene Schriften gewechselt worden.

§. 18.

§. 18.

Es ist noch übrig, von dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen und Westphälischen Creyse zu gedenken: daß von diesen gegenwärtig keine Praesentationes geschehen. *

* PVTTER Conspectus Rei Iudiciariae Imperii p. 168. Uebrigens kan man noch von dieser Materie nachsehen des Herrn Assessoris von Ulmenstein diss. de Iure praesentandi ad Assessorem in Camera Imperiali und Ioa. PAVLI KRESSII diss. de Iure praesentandi Assessorem Cameralem in genere et in Circulo Saxoniae inferioris in specie, Helmst. 1734. 4.

§. 19.

Ist nun die Stelle eines Beysitzers bey der Reichs-Cammer erlediget, alsdenn soll, wie es in der Cammer-Gerichts-Ordnung heisst, * der Cammer-Richter ungesäumt solches dem Stand oder Creyß, von dem der abgestanden oder abgegangene Assessor gegeben oder benennt gewesen, zuschreiben und verkünden, ** und denselben Stand oder Creyß ersuchen, vermög dieser Ordnung in sechs Monaten, andere an des Abgestandenen oder Abgangenen statt zu präsentiren, mit dem Anhang, wo solches nicht beschehe, daß er der Cammer-Richter und die Beysitzer, nach Ausgang der Zeit, eine geschickte Person, nach Inhalt dieser Ordnung annehmen wolten. *** Auf solch Ersuchen soll alsdenn derselbe Stand oder Creyß, an des abgestanden oder abgegangnen Beysitzers statt, innerhalb sechs Monaten, nach beschehener Verkündigung, * zwo oder drey andere redliche, geschickte, erfahrne, und obgemelder masen qualificirte Personen präsentiren. **

* C. O. zu Augspurg 1555. Tit. IV. §. 3.

** Diese Briefe werden nicht von dem Cammer-Richter, sondern von dem ganzen Collegio ausgefertiget, und von sechs Beysitzern untersiegelt; nicht unterschrieben. Sie werden an dem Director des Creyses abgelassen und bekümmert sich die Cammer um die Streitigkeiten, welche die Creyß-Stände wegen eines zu erwehlenden Beysitzers haben, gar nicht.

*** R. A. 1566. §. 72. 1570. §. 55. 1576. §. 59. 60.

* Diesen sechs Monaten ist in dem neuesten Reichs-Absch. §. 22. noch ein Monat beygefüget, wie die Worte also lauten: „Verordnen demnach und wollen, daß der in der Ordnung vorgeschriebene Modus inskünftig streng observiret, und die Assessores, ihrer ohne das Obliegenheit nach, demselben vestiglich einfolgen und geloben, und auf verspürten Saumsal in praesentando, nach Verfliessung der sechs Monaten, jederzeit vierzehen Tage, oder längst ein Monat hernach, nach Inhalt, angezogener Unserer und des Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, ohngeachtet aller darwider hiebevor eingewendeter Bedenken, die vacirende Stelle, aus anerwachsenen Rechten ohnfehlbar ersetzen, und damit länger nicht an sich halten, noch zu der Stände des Reichs auch ihrer der Assessorn selbsten nicht geringen Ungelegenheit, keinesweges länger unersetzt lassen sollen. Wobey aber §. 26. die Clausul angefüget ist. „Zum Fall auch ein oder anderer Churfürst, oder anderer Stand, in seiner Präsentation säumig befunden würde, soll es andern mit ihm zu präsentiren berechtigten Stände nicht präjudicirlich, sondern denselben erlaubt seyn, ohnverhindert solchen Verzugs, mit der Präsentation fortzuschreiten. „Hiermit ist auch der Reichs-Schl. 1726. *pro Sustent. Camer.* Kayserl. *Decret. ratificat.* 1727. einstimmig.

** R. A. 1530. §. 76.

§. 20.

Die *Requisita* eines Cammer-Gerichts-Beysitzers sind: daß er eines ehrbaren Wesens und Wandels, rechter, natürlicher ehrlicher Geburt; auch nicht allein ein gebohrner Teutscher, sondern auch in teutschen Reichs-Sachen, besonders des Creyses, von dem er präsentiret wird, erfahren, und entweder vom Adelstand sey oder promoviret habe. * Ueberhaupt werden dessen Eigenschaften in der Cammer-Gerichts-Ordnung, 555. I. Th. Tit. III. §. 2. mit folgenden Worten beschrieben: „Desgleichen sollen die Beysitzer alle eines ehrbaren Wesens und Wandels, auch rechter, natürlicher, ehrlicher Geburth. . . So sollen die Beysitzer, so der Rechten gelehrt und gewürdiget, ihrem Namen gemäß, ihre Statt vertreten, tapfer, gelehrt, erfahren, auch tüglich, verständig, qualificirte Personen, aus Teutscher Nation gebohren, und derselben Nation Gebrauch und guten Gewohnheiten erfahren, und die fürgebrachten rechtlichen Sachen zu referiren geschickt seyn, auch zuvor und ehe sie zu Beysitzern genommen, in Universitäten, welche zum wenigsten von unsern Vorfahren Röm. Kayserm und Königen, die jetzige Kayserl. Majest. oder uns confirmirt, gelesen, oder zum wenigsten fünf Jahr lang in Rechten studirt, ** auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt haben. Aber die andern, so aus der Ritterschaft angenommen, obgleich dieselben der Rechten nicht gewürdiget, sollen sie doch gleichergestalt, auch der Rechten gelehrt, und gerichtlicher Sachen geübt und erfahren, und die gerichtlichen Sachen zu referiren, den andern gleich tüglich und geschickt seyn.

* C. O. 1495. Tit. I. §. 1. R. A. 1530. §. 76. 1548 §. 24.

** In dem neuesten R. A. §. 28. ist beliebet, daß nicht so stark auf das Studium iuridicum quinquennale auf teutschen Universitäten, sondern auf die Qualitäten, Geschicklichkeit und Experienz gesehen werden solle.

§. 21.

§. 21.

Weiter, wird von einem Cammer-Gerichts-Beysitzer erfordert, daß er der **Catholischen** oder **Evangelischen** Religion zugethan sey; und zwar muß er allezeit den Sacris seines Vorgängers beystimmen, dabey doch unter den Evangelischen kein Unterscheid gemacht wird, ob er ein **Lutheraner** oder **Reformirter** ist. Die Cammer-Gerichts-Ordnung erfordert auch, daß ein Beysitzer keinen Procurator zum Bruder haben darf: obwohl die Procuratores und Advocaten, wenn sie die gehörige Geschicklichkeit besitzen, und eine Zeitlang von dem Cammer-Gericht abwesend sind, zu Cammer-Gerichts-Beysitzern angenommen werden können.*

* Visitations-Abschied 1713. §. 23.

§. 22.

Ehedem musten zwar zwey, drey Subiecta zur Wahl dem Cammer-Gericht präsentiret werden: (§. 19.) Heut zu Tage aber ist dieses nicht allezeit nothwendig. Es heißt in dem letztern **Reichs-Abschied** §. 27. „Sollen dieselbe nicht eben gebunden noch gehalten seyn, ins künftige jederzeit zwo oder drey qualificirte Personen zu präsentiren, sondern es solle das Collegium Camerale, wenn ein Präsentatus qualificirt gnug erfunden wird, denselben anzunehmen schuldig seyn.„

§. 23.

Der Praesentatus reiset demnach mit einem Antworts-Schreiben von dem Praesentante nach der Reichs-Cammer; Hier wird er examiniret und muß eine Relation ausarbeiten.* Findet sich nun an seiner Person und Geschicklichkeit nichts auszusetzen: so könte er zwar sogleich recipiret werden; weil aber es an Gelde mangelt, 24. oder 25. Beysitzer zu besolden; und deren Zahl jetzo auf 17. herunter gekommen ist: so muß er sich so lange gedulten, bis die Reihe ihn trift, da inzwischen ihm frey stehet, wieder nach Hause zu reisen. Ereignet sich nun der Fall, so wird alsdann die bisher versiegelt gebliebene Relation eröfnet, genau geprüfet und er, durch die meisten Stimmen, entweder beliebet oder verworfen. Ist das erstere: so erhält er die Vocation, und wenn er solche annimmt, muß er sich verbinden, wenigstens sechs Jahr sein Amt zu verwalten.**

* S. hiervon mit mehrern eine unter dem Titul erschienene Schrift: *Norma examinis Candidatorum ad Assessoratum S. R. I. Iudicii Cameralis praesentatorum.*

** Pütter Conspectus Rei Iudiciariae Imperii p. 176.

§. 24.

Die Verrichtungen eines Cammer-Gerichts-Beysitzers beruhen darinnen, daß er die ihm aufgetragenen Relationes gehörig muß abfassen; * die Sessiones genau abwarten, ** der Ordnung gemäß, in audientiis präsidiren; die ihm aufgetragenen ausserordentlichen Arbeiten übernehmen; und sich in keine andere Sachen, Commißionen, Tutelen *** und Privat-Arbeiten einlassen; * auch weder aduocando noch consulendo jemanden bedient seyn. **

* Reichs-Visitations-Ab. 1713. §. 42.

** Vis. Abs. §. 40. Kommt er zu spät, muß er einen Batzen in den Armen-Seckel geben; bleibt er ohne erheblich und gemeldete Entschuldigung gar weg, verlieret er die Helfte der auf den Tag kommenden Besoldung Vis. Ab. l. c.

*** C. O. I. Th. Tit. VII. §. 1. 2.

* Vis. Abs. 1531. §. 13. oder 15.

** Vis. Ab. 1713. §. 45.

§. 25.

Der Vortheil, den er dagegen zu gewarten hat, bestehet in Befreyung von allen Abgaben; dem Genuß des besondern Schutzes des Reichs; und einer Besoldung von 4000. Fl. oder 2666. Reichsthaler 60. Creuzer. Zur Zeit des Westphälischen Friedens waren die Besoldungen der Cammer-Gerichts-Beysitzer so eingerichtet, daß eine jede 2000. Fl. * betruge. Wie aber seit dem der Preis aller Sachen gestiegen, auch die Lebens-Art an sich kostbarer worden; so wurde auf die angelegentlichste Vorstellungen des Cammer-Gerichts, ** endlich 1719. die Besoldung eines jeden Beysitzers auf 4000. Fl. erhöhet. *** Vielen scheinet die Besoldung von 4000. Fl. übermäßig groß zu seyn; und ward schon damals in einem gewissen sogenannten Antwort-Schreiben an einen Regenspurgischen Reichs-Minister vom 20. Sept. 1719. * die so gar auf 4000. Gulden vermehrte jährliche Besoldung als höchst bedenklich angesehen. Wenn man aber erweget, ** wie überhaupt, und besonders an dem Ort, wo das Cammer-Gericht ist, da man von den benachbarten alles nach deren ersteigerten Preisen nehmen muß, die pretia Rerum gestiegen sind; wie ferner ein Assessor nicht die geringste Sporteln, noch sonst einige Neben-Vortheile, nebst seiner Besoldung genießt, auch insbesondere in Ansehung seiner Kinder fast auser allen nexum gesetzt wird, um selbige irgend in Diensten anzubringen, und wie doch selber des Reichs Ehre erfordert, daß eines höchsten Reichs-Gerichts-

Beysi-

Beysitzer, ihr Amt durch niedrige Aufführung nicht verdunkeln dürfen, auch ansehnliche Männer, die sich sonst nicht dazu finden werden, solche Stellen bekleiden: so wird niemand an der Nothwendigkeit und Billigkeit dieser 1719. geschehenen Erhöhung zweifeln. Und da die Theurung der Lebens-Mittel zu Wetzlar noch immer zunimmt, so daß die meisten Assessoren sehr genau auszukommen suchen, viele aber noch ein ansehnliches von dem Ihrigen zusetzen müssen, so darf es niemand befremden, wenn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer in ihrem unterm 23. April 1741. an die Reichs-Versammlung erlassenen Schreiben unter andern anführen: „Wie schwer es ihnen falle, zumahlen bey diesen theuren Zeiten, mit einer so grosen Summe ihres Salarii, wovon sie ohnedem nicht wohl leben könnten, fast beständig im Rückstande zu stehen, und das Ihrige zuzusetzen.„

* Damals hieß es 1000. Reichsthaler, deren jeder aber 2. Fl. ausmachte. Ludolf hist. Sustentat. Cam. §. 10. p. 62.

** Des Cammer-Gerichts Collegial-Schreiben an Kayserl. Maj. vom 3. Merz 1719. findet sich bey dem Ludolf l. c. p. 597. u. f.

*** Wie dieses eigentlich zugegangen, davon handelt Ludolf p. 123. ausführlich, wie durch ein nachdrückliches Commißions-Decret vom 26. May 1719. der Kayser die Stände hierzu ermuntert p. 125. u. f. wie darauf das Cammer-Gericht zwey Assessoren an den Reichs-Tag abgesandt, so dann die Sache zur Berathschlagung und zum Schluß befördert worden, p. 132. u. f. und in den Beylagen p. 608. wo auch p. 618. seq. die vornehmsten Vota des Reichs-Fürsten-Raths hierüber befindlich sind.

* Ludolf l. c. p. 660.

** *I. S. P. P. G.* Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichs-Gerichte §. 99. p. 43. 44.

§. 26.

Die Cammer-Gerichts-Beysitzer folgen also auf einander: 1. der Maynzische, 2. Trierische, 3. Cöllnische, 4. Böhmische, 5. Bayerische, 6. Sächsische, 7. Brandenburgische, 8. Pfälzische, 9. Braunschweigische, 10. Kayserliche,* 11. Oesterreichische, 12. Burgundische, 13. 14. Fränkische, 15. 16. Bayerische, 17. 18. Schwäbische, 19. 20. Rheinische, 21. 22. Ober-Sächsische, 23. 24. Niedersächsische, 25. 26. Westphälische.

* Weil dieser Kayserliche Beysitzer erst nachgehends hinzugekommen ist, da obige Stellen schon besetzt gewesen seyn: so hat er sich diesen Rang gefallen lassen müssen; wobey es auch nachgehends geblieben ist. Pütter Consp. Rei Iudic. Imp. p. 178.

§. 27

Uebrigens darf man nicht meynen, als ob die Cammer-Gerichts-Beysitzer die Person ihrer Repräsentanten vorstelleten, es heisset vielmehr in dem Visitations-Abschied 1713. §. 22. „Wenn nun der Präsentirte zur Beysitzer-Stelle gelanget, soll derselbe unter dem ungegründeten Vorwand, als ob er seinen Präsentanten beym Gericht (welches überhaupt Ihro Kayserl. Maj. und das Reich allein repräsentiret) insonderheit repräsentire, keine Unruhe im Rath noch sonsten anfangen, weder einseitige Berichte, vermittelst Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, so demselben oder der Visitation nur zu wissen gebühren, erstatten, vielweniger Geschenke oder jährliche Bestallung von dem Präsentanten oder andern ziehen, sondern nach beschehener Aufschwörung beym Gericht, allein von Kayserl. Maj. und dem Reich dependiren, und des Cammer-Gerichts Jurisdiction, gleich allen dessen übrigen Verwandten, lediglich unterworfen bleiben.

§. 28.

Endlich ist noch des Rang-Streits zu gedenken, welchen die Cammer-Gerichts-Beysitzer mit den Reichs-Hofräthen haben; davon diese den Vorrang mit vielerley Gründen zu behaupten suchen.*

* Wie dieses der Hr. von Berger in animadv. ad Coccej. p. 442. 444. auszuführen sich Mühe giebt.

Association der Creyse S. Creyß-Association.

Asylum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung §. 2. Eintheilung. §. 3. Wer solche anlegen könne. §. 4. Asyla vniuersalia. §. 5. 6. Asyla Prouincialia. §. 7. In wie weit Kirchen und Clöster als Asyla anzusehen seyn. §. 8. Wem, und wie weit solche einem zu statten kommen. §. 9. Schriften.

§. 1.

Asylum ist ein Ort, allwo diejenigen, die etwas verbrochen haben, wenn sie dahin flüchten, Sicherheit finden, daß sie nicht sogleich können eingezogen und bestraffet werden.

§. 2.

Asylum ist entweder *vniuersale* oder *Prouinciale*. Jenes rühret von dem Kayser und dem Reich, dieses aber von dem Herrn des Landes her.

§. 3.

Der Landes-Herr, der das Recht hat, Verbrechen zu bestraffen und zu erlassen, hat auch das

Recht Asyla anzulegen. Alle Stände, so die Regalia exerciren, haben auch das Recht, Frey-Oerter zu bestimmen, doch daß solche keinem Nachbar oder anderem, wie auch der Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen.*

* Moser Comp. I. P. Lib. IV. cap. 20. §. 48. p. 537. Und es ist ohnfehlbar falsch, wenn Stamnler de Reseruatis Imp. §. 60. solches Recht dem Kayser allein zueignet.

§. 4.

Asyla vniuersalia erstrecken sich auf alle Reichs-Unterthanen. Kayser Heinrich VI. gab der Stadt Breysach ein Asylum für arme und preßhafte.* Kayser Maximilian ertheilete 1495. der Reichs-Stadt Reutlingen im Schwäbischen Creyse einen Freyheits-Brief in Ansehung der Todtschläger.**

* OTTO FRISING. de Gest. Frider. I.

* Knipschild de Iure Ciuit. Imper. Lib. III. cap. XLIV. §. 24. u. f.

§. 5.

Asyla Prouincialia schrenken sich auf die Provinz oder die Länder des Reichs-Standes ein. Deren Wirkung erstrecket sich nur auf die Unterthanen des Landes oder die Fremde, denen während ihres Durchreisens oder zeitigen Aufenthalts im Land ein widriger Unfall zustossen möchte. Denn es darf in Folge der Reichs-Gesetze kein Reichs-Stand des andern mishandelnde Unterthanen zurückhalten.

§. 6.

Auch hiervon finden wir Exempel. Also benennete der Churfürst Friedrich IV. von der Pfalz die Stadt Mannheim zu einem Freyort, und der Herzog Friedrich von Würtemberg ertheilete der Stadt Freudenstadt gleiche Freyheit.*

* Rittershusius de Asylis cap. V. §. 5. Vitriarii Inst. I. Publ. Lib. III. Tit. XVII. §. 78.

§. 7.

Kirchen und Clöster wollen bey den Catholischen auch ein Ius Asyli behaupten (Closter §. 14. 15.), welches aber öffters viele Ungelegenheiten verursachet, auch bisweilen an solchen Oertern, wo der Magistrat der Römischen Kirche zugethan ist.* Es sind indessen viele der Meynung, daß auch ein Catholischer Fürst, entweder vermöge der Landesherrlichen Hoheit, oder Erb-Vogtey-Gerechtigkeit, die Uebelthäter selbst wider Willen der Geistlichen von da heraus nehmen, und ihnen den Proceß machen könne. Besonders behauptet dieses der Herr von Berger ** von dem Erz-Hause Oesterreich, krafft der habenden Schutz- und Schirm-Vogtey *_* über alle seine Geistlichen, besage der vom Kayser Carl V. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1530. bestätigten Privilegien * und den Worten: „Die Fürsten von Oesterreich sollen auch haben alle Vogtheyen und Voigt-Recht in Bißthumen, Abteyen, Probsteyen, Clöstern ꝛc. die in ihren Herrschaften und Ländern, oder anderswo gelegen seyn, deren Erb-Vogt sie seyn.„

* Noch vielmehr aber an solchen Oertern, wo die Religion untermenget ist. Was dieserhalb 1716. zu Osnabrück vorgefallen ist, findet man in den Electis I. Publ. Tom. XIV. p. 1-51. p. 179-249. Böhmer de Sanctitate Ecclesiarum p. 52. welcher mit vielen Gründen behauptet, daß ein Protestantischer Fürst allerdings das Recht habe, die Verbrecher aus den in seinem Territorio gelegenen Catholischen Clöstern herauszuhohlen.

** N. D. de Berger Commentatio de Potestatis territorialis et aduocatiae hereditariae Iure circa Asyla, welche dessen Animadu. ad Coccej. Lit. G. p. 725-738. beygedrucket worden.

_ Oder Aduocatiae; wovon oben unter dem Titul *Aduocatus*, ausführlich ist gehandelt worden.

* In des Londorp. Act. Publ. T. IV. p. 635.

§. 8.

Einem muthwilligen, vorsetzlichen Mörder kommen die Asyla nicht zu statten, sondern nur einem unfürsichtigen und unfürsetzlichen Todtschläger: Wiewohl auch diesem keine Befreyung von der Straffe, sondern nur Gelegenheit verschaffet wird, seine Sache ausser dem Gefängniß leichter auszuführen.*

* VITRIARIVS Inst. I. P. Lib. III. Tit. XVII. §. 80. Struv Synt. I. Publ. cap. XXVI. §. LXVI. p. 1300.

§. 9.

De Asylis haben Rittershusius, Osiander, Leibfried und Myler ab Ehrenbach eigene Abhandlungen herausgegeben. Man sehe auch Christoph Jac. Conrad Engelbrecht de iniusta Asylorum ad crimina dolosa extensione Helmstad. 1720. 4. und J. Jac. Lehmann diss. An potentiores rebelles, aliique hujus fere generis in vicinis regionibus Iure Asyli frui possint? Jen. 1716.

Atzungs-Gerechtigkeit.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Bedeutung der Wörter §. 3. Eintheilung. §. 4. Ursprung. §. 5. Ist kein Stück der

der Landesherrlichen Hoheit. §. 6. In wieweit solche dem Kayser und den Reichs-Ständen zustehe. §. 7. Den Advocaten. §. 8. Ob in einem fremden Territorio. §. 9. Limitata Albergaria. §. 10. Schrifften.

§. 1.

Atzungs-Gerechtigkeit ist eine Befügniß, vermöge deren einer von dem andern, bey seiner Ankunft für sich und seine Gesellschafft, ein freyes Quartier und freye Tafel fordern kan. Es heisset auch *Ius Albergariae*.

§. 2.

Atzung bedeutet allerley Speise und Trank.* *Albergaria* aber kommt von dem Italiänischen: *albergo*; und dieses von dem Teutschen: Herberge her; also heisset *albergare* herbergen.**

* *Reformat. Noric.* l. 29. Leg. 4. n. 10. *Stat. Hamburg.* part. 3. t. 1. art. 29. von Atzung, essender Pfand. *Ius Wurtemb.* part. 2. tit. 7. §. 10.

** VITRIAR. Inst. I. P. Lib. III. T. XIX. §. 94.

§. 3.

Die Atzung ist entweder gemessen, (*limitata*) oder ungemessen, (*illimitata*) und ist entweder eine Art der Dienstbarkeit; oder aber sie muß aus Höflichkeit geschehen.

§. 4.

Einige wollen den Ursprung daher leiten, weil man die Gewohnheit gehabt habe, die in das Feld oder Winter-Quartier rückende Soldaten zu beherbergen und mit freyer Kost zu versehen; welches man auch den von dem Fürsten abgeschickten Missis, welche im Lande herum gereiset wären, um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, gethan habe.*

* VITRIARIVS l. c. §. 98.

§. 5.

Daß aber die Atzungs-Gerechtigkeit kein Stück der Landesherrlichen Hoheit sey, wie verschiedene behaupten wollen,* wird von vielen widersprochen.**

* VITRIARIVS l. c. §. 99. BESOLDVS Thes. pract. v. Atz.

** Herr von Lynker diss. de Superiorit. territor. p. 32. COCCEII I. P. prud. cap. XXIII. Sect. II. §. 56. Mascov Principia I. Publ. Lib. VI. cap. 1. §. XVI.

§. 6.

Die erstern wollen indessen diese Befugniß von daher dem Kayser durch das ganze Reich zustehen,* womit aber wohl wenig Stände einstimmen werden.** Und hernach überhaupt allen Reichs-Fürsten und allen unmittelbaren Reichs-Städten, so die Landshohe Obrig- und Herrlichkeit, mit allen Gerichten und Zugehörden haben.***

* Mager de Aduoc. arm. cap. X. n. 128; STEPHANVS de Iurisdictione Lib. III. P. I. cap. 14. n. 125.

** Casp. Heinr. Horn Iurispubl. prud. cap. XLIV. §. XXV.

*** Ob nun von daher die Ehren-Geschenke, welche den Fremden ankommenden in den Reichs-Städten, an Wein, Fischen, Haber, gebracht werden, zu leiten seyn, stehet dahin.

§. 7.

Den Advocaten (Advocat) wird diese Befugniß ordentlicher Weise nicht zugestanden;* ob man gleich viele Exempel weiß, da solche ihnen ausdrücklich ist versprochen worden. ** Man weiß aber auch Exempel, da man ihnen solche mit klaren Worten benommen hat.*** Eben so wenig kan dergleichen der Lehens-Herr von dem Vasallen fordern.†

* VITRIARIVS l. c. §. 105.

** BESOLDVS Thes. pract. v. Schutz- und Schirms-Verwandten.

*** So verbietet z. E. der Bischof von Würzburg Rudolph: „Sie sollen auch von solcher Vogtey, Schutz und Schirmweiß, auf dem Gottes-Haus Chomberg, seinen Dörfern, Leuten, Gütern, weder Herberg, Atzung, Läger, Dienst, auch sonst keine einige andere Gerechtigkeit haben. Trithem. in chron. monast. Hirsaug. de an. 1069.

† VITRIARIVS d. I. Publ. III. Tit. XIX. §. 107. Wiewohl sonst der Vasall verbunden, dem Lehens-Herrn im Fall der Noth unter die Arme zu greiffen. 2. Feud. 26. §. licet.

§. 8.

Da die Atzung öfters eine Art der Dienstbarkeit ist: (§. 3.) so kan selbe auch in einem fremden Territorio zustehen. Wovon Joh. Conrad Engelbrecht de Seruitutibus Iur. Publ. Sect. II. Membr. II. §. XX. verschiedene Exempel anführet.

§. 9.

Limitata oder die gemessene Atzung wird genennet, die auf eine gewisse Zeit des Jahres eingeschränket, oder bestimmet ist, wie viel gereicht werden soll, und wie lange. Dergleichen finden wir bey dem Wehner Obseruat. Pract. v. Schauen, z. E. von den sechs Mayndörfern in Franken, daselbst, so oft der Amtmann zu Grälingen das Hochgericht hält, so mag er mit so viel Personen und Pferden, als ihm beliebet, und derer Zahl man nicht wissen mag, darzu auch mit schönen Frauenzimmer und Spielleuten des Abends ankommen, und des folgenden Tags, nach gehaltenem Hochgericht, um die Zeit und Stunde, da er vorigen

vorigen Tags angelanget, und also nach 24. Stunden, wieder abziehen, was da verzehrt, muß der Dohm-Probst zu Würzburg ausrichten.

§. 10.

Mit mehrern handelt hiervon: Binder de Iure Albergariae. Argentorati 1668.

Aufgetragene Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Ursprung der aufgetragenen Lehen. §. 4. Veranlassung darzu. §. 5. Wer sein Eigenthum auftragen könne? §. 6. Wem? §. 7. Ob die Reichs-Stände in Ansehung ihrer ohnmittelbahren Reichs-Lande dieses zu thun befugt seyn? §. 8. Die Landes-Hoheit wird durch ein aufgetragen Lehen nicht verringert. §. 9. Exempel. §. 10. Monzambani Meynung von Feudis oblatis. §. 11. Anmerkung. §. 12. Von den Bambergischen Lehen der Churfürsten. §. 13. 14. Was die Churfürsten von Bamberg zu Lehen empfangen? §. 15-18. Was vor Sachen können zu Lehn aufgetragen und nicht aufgetragen werden? §. 19. Ob die Gewehrleistung nöthig sey? §. 20. Andere hierbey vorkommende Fälle. §. 21. Auf wie vielerley Art die Auftragung geschehen könne. §. 22. Folgen davon. §. 23. Schriften.

§. 1.

Aufgetragen Lehen (*Feudum oblatum*) ist das Lehen, das dem Lehns-Herrn von dem Vasallen, der es ehedem als ein Eigenthum besessen hat, unter der Bedingung übergeben worden, daß er es ihm wieder zu Lehen reichen möge. *

* THOMASIVS in diss. de Feudis oblatis Lipsi. 1687. welche auch Tom. II. Selectorum Feudalium und zwar viel vermehrter zu finden ist, definirt §. 47. feudum oblatum, quod sit feudum, quo dominus de re antea ipsi a vasallo sub conditione inuestiendi tradita, vasallum inuestit.

§. 2.

Die aufgetragene Lehne werden eingetheilet, in neu und alt Lehne, * in geistliche und weltliche, in adeliche und unadeliche, kurz, in alle die Species, welche den Lehen überhaupt zukommen. **

* Was ein neu und alt Lehn sey, siehe oben unter dem Titul: Alt-Lehn.

** Georg Adam Struv de Feudo oblato Cap. II.

§. 3.

Die aufgetragene Lehen sind besonders in dem 12. Jahrhundert sehr im Gebrauch gewesen, wiewohl man vorhero schon davon gewust hat. * In dem Longobardischen Lehn-Rechte aber finden wir ganz und gar keine Spuhr. ** In den Alemannischen Gesetzen scheinet zwar etwas davon vorzukommen: *** allein es gehöret mehr ad contractum precariae. * In dem Sachsen-Spiegel findet sich Lib. I. art. 34. eine Stelle, welche von aufgetragenen Lehen redet, die also lautet: „Welcher man einem Herrn sein eigen Gut giebet, und er ihm das hernach wieder zu einem Lehn leihet, der Herr hat keine Gabe mehr, an dem Gut zu bereden, er hätte es denn Jahr und Tag hernach in seine Gewehr behalten, von der Zeit als er es diesem zur Lehen that. Er mag es aber darnach sicherlichen jenem wohl wieder leihen, also, daß er, noch seine Erben, kein eigen förder daran bereden mögen, sondern Lehen.„ **

* Hertius de Feudis oblatis.

** Wollte man die Stellen II. Feud. 17. II. Feud. 54. hieher rechnen: so hat THOMASIVS l. c. §. 3-7. bewiesen: daß solche nicht de oblatis, sondern de datis reden.

** L. 2. Alemann. in Codice antiq. LL. Lindenbrogii p. 363.

* THOMASIVS l. c. §. 8. Struv Synt. I. Feud. c. 2. §. 10. n. 5. p. 75.

** Oder wie es in der Altsächsischen Sprache gegeben wird: Welck man sin Gut vergeret, und dat weder to Lene entfeet, deme Herrn ne helpet de Gave nicht, he ne beholde dat Gut an seinen Ledichliken wern Yar und Dach, darna mach he id jene me seckerlecken weder Lenen, so dat he sin egen, noch sin Erve dermeede bereden mach.

§. 4.

Man giebet vielerley Ursachen an, welche die aufgetragenen Lehen sollen veranlasset haben. Einige haben die Güther ihren Feinden aufgetragen, weil sie besorget, daß sie solche ohne diß verlieren würden. Andere haben aus einer besondern Andacht ihre Güther den Geistlichen übergeben, und solche von ihnen wieder zu Lehn empfangen. * Zur Zeit, da in Teutschland das Befehden und Faust-Recht üblich war, haben viele ihre Güther Mächtigern als ein Lehen überlassen, um dadurch eines desto grössern Schutzes versichert zu seyn. ** So wird auch davor gehalten, daß etliche, zu Bezahlung ihrer Schulden, das Ober-Eigenthum ihrer Sachen andern aufgetragen haben. Solche Auftragung ist auch geschehen zur Erhaltung des Adels der Familien, ja wohl auch um die Iurisdiction und andere Herrlichkeiten zu geniessen; oder mit dem Wort Ritter und Ritter-Güther beehret zu werden; oder aus dem Steuer-Register heraus zu kommen, und die Bauren allein darinnen stecken zu lassen. ***

* Eines Theils, weil sie sich dadurch göttlichen Seegen und das Gebet der Heiligen verheissen, dem ein solches Stift gewidmet war; andern Theils, weil sich bey Rauben und Plündern dennoch die Menschen scheue-

scheueten, denjenigen anzugreifen, dessen oberster Lehens-Herr S. Petrus, S. Paulus, S. Martinus, und andere Heiligen wären. Darum sich auch die geistliche Lehens-Leute, Petermänner, Martinsmänner, Pauliner, Peterleute, Martinsleute u. s. w. genennet haben. (Krumstädisch Lehen §. 3-5.)

** Also schreibet z. E. von Franken, Wehner observ. Præt. voc. Kreis: In Franken hat der Adel ursprünglich ihre eigene Güter protectionis gratia, Schutz und Schirms halber, den mehrern Theil, und keiner andern Gestalt, dem Lehn-Herrn erstlich aufgetragen, und zu Lehen gemacht.

*** Welche Ursachen Titius im teutschen Lehn-Recht 1. Hauptstück §. 34. 37. aus dem Hertio de Feud. obl. part. I. §. 4-14. p. 9-32. anführet, dieser aber weitläuftiger mit Exempeln erläutert.

§. 5.

In Ansehung der Person, die ihr Eigenthum einem andern auftragen will, ist überhaupt zu merken, daß wer nach den Rechten fähig ist, eine Sache zu veräussern, solche auch einem andern zu Lehn auftragen könne. Wem aber die Sache nicht ganz seine gehöret, der kan solche dem andern nicht anders zu Lehn auftragen, als wenn derjenige, der dabey etwas zu sprechen hat, darein williget. *

* Titius l. c. 3. Hauptstück §. 2. u. f. p. 135. u. f. Struvius de Feudo oblato handelt Cap. III. de personis, quae feudum offerre possunt. Er erörtert da vielerley Fälle, welche sich aber auf obige allgemeine Regeln beziehen.

§. 6.

Was die Person, der ein Eigenthum aufgetragen werden soll, anbelanget: so kan man die Regel zum Grunde setzen. Derjenige kan die aufgetragene Sache annehmen, der 1) über das, was vor jene soll geleistet werden, freye Gewalt, oder 2) dessen, der was darbey zu sagen, Einwilligung hat. * Zum Exempel, es wolte ein Fremder **. dem Kayser sein Land zu Lehn auftragen, so muß ein Unterscheid gemacht werden: ob die Annehmung desselben dem Reich nützlich oder nachtheilig und bedenklich sey. Ist solche nützlich, als daß der Lehnsmann die Hoheit des teutschen Reichs erkennen will: so kan der Kayser vor sich dergleichen annehmen. Ist sie nachtheilig oder zum wenigsten bedenklich, als wenn der Lehnmann zugleich ein Reichs-Stand seyn will: so wird aller Reichs-Stände ausdrückliche Einwilligung erfordert. ***

* Titius l. c. §. 3. Struv. l. c. Cap. III.

** Denn wenn ein Reichs-Stand dem Kayser etwas von seinem allodio zu Lehn aufträgt, so kan es der Kayser ohne Einwilligung des Reichs annehmen. Struv Cap. III Thomasius de Feudis oblatis Cap. II. §. XLV. p. 153.

*** Titius l. c. §. 11. 12. Thomasius l. c.

§. 7.

Ob aber die Reichs-Stände ihre unmittelbaren Reichs-Lande zu Lehn auftragen können, darüber sind die Rechtsgelahrten nicht einig. Am besten ist, wenn man einen Unterscheid macht unter die unmittelbaren allodial- und unter die Lehn-Güther. Jene können ohne Einwilligung des Kayfers zu Lehn aufgetragen werden; * aber nur entweder dem Kayser oder einem Reichs-Stande; keinesweges aber einem Fremden; ** weil dieser dadurch Gelegenheit erhielte sich in teutsche Sachen zu mischen und teutsche Reichs-Güther zu überkommen. *** Diese, die Lehn-Güther, können niemanden aufgetragen werden, weil es mit der Verbindlichkeit, welche der Vasall dem Lehns-Herrn schuldig ist, streiten würde. *

* Wie wir an der Grafschaft Waldeck ein Exempel haben. Denn daß diese zuerst ein Allodium gewesen sey, bezeugen die Worte in dem Auftragungs-Brief: Die unser frie eygen Erbe ist, und unsre Ober Aldern, noch wir von keinem Herren nie zu Lehen gehabt noch getragen han.

** Itter de feudis Imperii, cap. XXII.

*** Titius im Teutschen Lehn-Recht. 7. Hauptst. §. 15. ** Itter de Feudis imp. Cap. XXII. THOMASIVS de Feudis oblatis cap. XI. §. 40. Fleischer Institut. Jur. Feud. Cap. X. §. 33.

§. 8.

Es wird aber durch solche Auftragung, sie geschehe mit oder ohne Einwilligung des Reichs, des auftragenden Standes Hoheit nicht verringert, oder er des andern Unterthan. (Majestäts-Rechte §. 3.) Er behält die Landesherrliche Hoheit, Stimme und Sitz auf dem Reichs-Tag und bleibt ein unmittelbarer Reichs-Stand. *

* Thomasius l. c. §. XLI.

§. 9.

Wir finden viele Exempel, da Reichs-Stände andern ihre Lande zu Lehen aufgetragen haben. Otto von Braunschweig und Lüneburg trug alle seine Länder dem Reich zu Lehen auf, welche Kayser Friedrich der Andere zu einem Herzogthum machte, und ihn wieder damit beliehe. * Die Grafen von Waldeck trugen 1438. ihre Grafschaft dem Landgrafen von Hessen zu Lehn auf; ** dergleichen auch 1447. mit der Grafschaft Plessen geschahe; *** und im folgenden Jahrhundert thaten die Grafen von Lippe, Schaumburg, Dipholt, Hoja, dem Landgrafen Philippen in Ansehung verschiedener Ländereyen dergleichen. * Die Herrschaft Jevern ward von der Maria, als sie von ihren Nachbarn zu viel Ungemach erfahren mußte, Braband zu Lehen aufgetragen. ** Also soll auch die Grafschaft Oldenburg

burg von dem Grafen Anton I. im Jahr 1531. dem Kayser Carl V. seyn zu Lehn aufgetragen worden, wie der Herzog von Holstein-Gottorp behauptet, dem aber Holstein-Ploen widerspricht, und vorgiebt, daß die Grafschaft schon lange vorher in Lehens-Nexu gestanden sey. **

* Meybomii Erectionis Ducatus-Brunsuicensis historia Tom. III. p. 201.

** Die Auftragungs- und Belehnungs-Briefe findet man bey dem HERTIO de Feudis oblatis. Part. III. p. 132.

*** Die auch nach Ausgang der alten Familie der Landgrafschaft ist einverleibet worden.

* Hertius l. c. Part. I. §. 16. p. 36.

** Gryphiander ap. Arum. disc. 26. n. 67. Vol. 2.

*** S. Ausführliche *Refutation in puncto* Oldenburgischer und Delmenhorstischer *Succession contra Ducem Holsato-Gottorpiensem* in *Diar. Europ.* P. XXV. p. 154.

§. 10.

Monzambanus ist der Meynung, daß alle teutsche Reichs-Lehen Feuda oblata seyn. * Da seine Worte grosses Aufsehen und vielen Streit unter den Staats- und Lehn-Rechts-Lehrern verursachet haben: so verdienen sie hier eine Stelle: „Als nun nachgehends, schreibet er, die von den Fürsten einmal erlangte Macht und Gewalt ohne grosse Zerrüttung und Verderbniß des teutschen Reichs nicht konte geändert und über den Hauffen geworfen werden, hielten die teutschen Könige es vor weit rathsamer die Fürsten bey dem einmal erlangten Besitz der Lande zu lassen, vornemlich da sie sahen, daß sie sonst auf andere Art sie nicht erwehlen würden. Diesemnach gediehe es endlich dahin, daß sie sich erklärten ihre Länder als ein Lehn vom Kayser zu nehmen, und selbem wie auch dem Reiche die Treue zu schwören. Von daher rühret es also, daß alles, was ein teutscher Reichs-Stand besitzet, er mag es nun erlangt haben wie er wolle, unter dem Wort **Lehn** verstanden wird. Es ist aber dadurch, und daß sie Vasallen heissen, denenselben weder an Macht noch an Hoheit viel abgegangen. Denn ob ich gleich demjenigen, dem ich von meinem Eigenthum etwas zu Lehn reiche, gleich als meinen rechten Unterthanen, ob schon etwas vornehmer, betrachte, und ihm nach meinem Gefallen Gesetze vorschreiben kan, so hat es doch mit demjenigen, welcher seine bereits erworbene Güter von einem andern zu einem Lehn annehmen will, eine ganz andere Bewandniß, denn ein solcher nicht anders zu betrachten ist, als daß er mit seinem Lehns-Herrn in einem ob schon etwas ungleichem Bündnisse stehe, und dessen Majestät höflich zu verehren, zugleich die Onera, die bey dem Vergleich bedungen worden, abzuführen, sich verbunden habe . . daß aber die Lehns-Pflicht, womit die Fürsten dem Kayser zugethan, nichts anders auf sich habe, als ein ungleich zusammen errichtetes Bündniß, wird jeder leicht begreiffen, welcher der Staats-Wissenschaft kundig ist. „

*. Sev. de Monzambano de Statu Imp. Germ. Cap. III. §. 4.

§. 11.

Diese, des **Monzambani** * Meynung, von aufgetragenen Lehen, hat so wol starken Widerspruch, als auch grossen Beyfall gefunden. **Hertius**, ** **Itter**, *** **Kulpis**, * nebst mehrern haben solcher widersprochen; **Thomasius** ** und andere aber vertheidiget, und unter andern den erstern vorgeworfen, als ob sie den Monzambanum nicht recht verstanden hätten. Dieser rede weder von dem Ursprung der Lehen, noch von dem Nexu des Reichs zu den Zeiten der Carolinger; sondern er behaupte nur, daß die Reichs-Fürsten nach Ausgang des gedachten Stammes ihre Länder, sie mögen selbe nun bekommen haben, auf was für eine Art sie nur gewolt, unter dem Titul eines Lehns zu besitzen angefangen hätten.

* Oder Samuels Freyherrn von Pufendorfs; welcher diese Abhandlung mit Einstimmung des so gelehrten Churfürsten von der Pfalz Carl Ludewigs drucken lassen.

** Hertius de Feud. obl. Part. I. §. 15.

*** Itter de Feudis Imp. Cap. I. §. 12. p. 26.

* Kulpis Comment. in Monzamb. P. II. p. 14.

*. Thomasius de Feudis oblatis Cap. I. §. XXIII. XXVIII. Daß die Reichs-Lehen nicht von dem Kayser gemacht, oder an die Stände geschenket, sondern von diesen an jenem übertragen worden, behauptet auch Ludewig in der Erl. der Güldnen Bulle 2. Theil p. 1205-1212.

§. 12.

Unter die Zahl der aufgetragenen Lehen rechnet man auch die, welche die **Churfürsten von dem Stift Bamberg** zur Lehen tragen. * Es macht diese Sache den Publicisten ungemein viel zu schaffen, und die Scribenten sind in Bestimmung dieser Lehen sehr uneinig. Dahero der Canzler **Ludewig** ** nicht Umgang nehmen können, in die Klagen auszubrechen: Wenn das Stift Bamberg einen rechten Grund zu dieser Sache, und geschriebene Urkunden davon habe: so sey es nicht zu verantworten, daß selbiges die Rechtsgelehrten so wohl als die Geschichtschreiber so lange und bis jetzo lieber in der Irre und Ungewißheit herum fahren lassen, als mit einer aus dem Archiv genommenen Nachricht dieser Streitigkeit abhelfen und damit die Thür zu machen wollen.

* THOMASIVS de Feudis oblatis Cap. I. §. XXI. XXII.

** Ludewig in der Erläut. der G. B. II. Th. p. 899.

§. 13.

§. 13.

Einige geben vor, die Churfürstenthüme selbsten wären Bambergische Lehen und der Bischof Lehn-Herr und Vice-Kayser. * Andere behaupten, es müßten doch die Churfürsten dem Stift Bamberg für die Ehre, ein Stifts-Ober-Amt zu haben, etwas von ihren Landen geschenkt und aufgetragen haben. Und geben demnach vor, daß Berlin oder Cüstrin, Prag, Wittenberg, Amberg wegen Bayern, oder Heidelberg wegen Pfalz, Bischöfliche Bambergische Lehen wären. ** Noch andere halten dafür, es wären nur die Reichs-Erzämter zu Bambergischen Lehen gemacht, nicht aber die Churfürstenthüme oder Land und Leute, sondern die blose Erz-Amts-Würde. *** Die meisten aber sagen,* es wären die Churfürsten aus einer Vergeltung, daß selbige die Bambergische Erb-Ober-Aemter auf sich genommen, von dem Kayser Heinrich dem Heiligen, als Stifter, mit einigen Dörfern und Flecken beschenket worden, welche sie doch nicht behalten, sondern selbige mit den Erb-Aemtern oder Unterämtern wiederum an andere vom Stifts-Adel after verliehen hätten. Dergestalt, daß des Königs in **Preussen** seine **Gevollmächtigte** zu Bamberg, als Erb-**Unter-Cämmerer** die von **Rothenhan**, des Königes in **Böhmen**, als Erb-Unter-Schenken, die von **Aufsaß**, des Churfürsten von **Sachsen**, als **Erb-Untermarschall**, die von **Ebnet**, des Churfürsten von **Beyern**, als **Erb-Untertruchses**, die von **Pommersfelden** wären. ** Endlich so meynen einige, daß dergleichen Bambergische Lehen in dem blosen Erb-Amt des Stifts beruheten, indem es den Churfürsten schimpflich fallen sollen, von dem Stift sich dieser Ehre halben beschenken zu lassen, der Wohlstand aber auch nicht leide, daß man glaube, es hätten die Churfürsten deswegen ihre Churfürstenthümer zerrissen und das Herz davon dem Stift Bamberg der Ehre des Stifts-Amts halben, zu Lehen aufgetragen. ***

* Casp. Bruschius de Episcop. Germ. cap. XV. Martin HOFFMANN Lib. I. Annal. Bamberg. manuscript. Und findet sich die hieher dienende Stelle bey dem Ludewig l. c. p. 906 - 909. PEVCER in chron. Car. Lib. 4. p. 495. SPANGENBERG in chron. Sax. cap. 161. p. 235. FREHERVS ad Petr. de Andlo Lib. 2. cap. XV. p. 216. der hinzu gesetzt, daß man diese Lehen der Cunigundis seidenen Faden nenne, welches doch Bruschus von allen Bambergischen Priuilegiis überhaupt gesagt. Welches Gewoldus cap. X. p. 753. angenommen, und aus dem Lehen-Brief auch der Nachbarschaft halben, zeigen wollen, daß also die Chur bey den Bayern gewesen sey, weil solche das Bambergische Erb-Amt gehabt hätten.

** GOLDAST Lib. III. de regno Bohem. cap. 7. §. vlt.

*** KLOCKIVS de aerario Lib. 2. cap. 40. Ludwig Erl. II. Th. p. 230.

* LIMNAEVS Lib. III. I. Publ. Cap. VII. num. 77.

** Allein diese Erb-Unterbeamte wollen von keinen Güthern wissen, welche sie vor Bambergische, in dieser Absicht besitzende Lehen, halten könten: wie Ludewig Erläut. der G. B. II. Th. p. 911. bezeuget.

*** LVDEWIG l. c. p. 912.

§. 14.

So viel ist gewis, daß **Churfürsten**, es sey nun entweder wegen einiger Städte oder Güther, * oder wegen anderer Ursachen, des Bischofs von **Bamberg** Lehn-Leute seyn. Es ist aber hierbey das besondere, daß ein Churfürstlicher Gesandter dem Bischoffe wegen der Bambergischen Lehn keine Lehns-Pflicht, oder andere Art der Lehns-Schuldigkeit leistet, sondern nur stehend, mittels eines Handschlages sich erkläret, daß wegen Ihro Churfürstl. Durchl. er die Belehnung acceptire und nicht zweifele, es werde sein hoher Herr Principal um des Herrn Bischofs Fürstl. Gn. solches mit Freundschaft zuerkennen, das, was die Vorfahren gethan, auch thun, und dem ganzen Capitul und Stift gnädigen Willen zu erzeigen geneigt seyn. Daß also, wie der Freyherr von Zech im Europäischen Herold p. 220. schreibet, das ganze Bambergische Lehns-Wesen, und dessen Renovation nichts mehr ist, als ein bloser modus habendi, ohne weitere Obligation oder Beobachtung der Lehn-Rechte, und gehöret unter die alten Reichs- und Stifts-Gebräuche. Nach der alten Observanz solte es zu Nürnberg in S. Aegidii Capelle geschehen: so aber nach Bamberg ist gezogen worden.

* Welche Thulemarus de Octouiratu c. XX. §. 28 u. f. benennet. Und zwar Böhmen wegen Prag, Pfalz wegen Hohenstein, Hersbrück, Vilseck, Aurpach, Pägenz und Velden, welche Stücke in einem dem Pfalzgraf Ludewig von dem Bischof von Bamberg Berthold gegebenem Diplomate vom Jahr 1269. genennet worden, bey dem Gewold de Septemuiratu C. X. p. 754. LVNIG p. spec. Contin. II. p. 4. welche Güther aber nachmals von der Pfalz wieder abgekommen seyn. Sachsen wegen Wittenberg, Mühlberg, Tüben, die Dörfer Borstad, Alsendorf, Weisigk, Gabgast, womit der Chur-Sächsische Bevollmächtigte Joh. Leuber 1623. ist beliehen worden. Limnäus Lib. III. I. Publ. C. 7. n. 77. EYBEN in Elect. Feud. c. II. n. 9. Die Brandenburgische Lehn-Stücke weiß man nicht, sondern man will sich erst um solche erkundigen, in folge der Lehn-Briefe vom Jahr 1464. und 1652. in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. unter Chur-Brandenburg p. 310. 141. S. auch desselben Grundfeste Europäischer Gerechtsame I. Th. n. XLV. p. 331 - 333.

§. 15.

§. 15.

Ueberhaupt ist von den aufgetragenen Lehen noch zu merken, daß alle Sachen, deren Veräuserung nicht verbothen ist, bewegliche oder unbewegliche, gegenwärtige oder künftige, cörperliche oder uncörperliche, * können zu Lehn aufgetragen werden. **

* Titius im teutschen Lehn-Rechte glaubet nicht, daß zwey besondere Arten des Lehns, der cörperlichen und uncörperlichen Sachen sey. Er saget im 8. Hauptstück §. 10. die uncörperliche Sache sey das Lehn selbst. Er hält es auch für falsch, daß in gewissen Fällen nur cörperliche und in andern nur uncörperliche Dinge vorkämen. Vielmehr wären allemal beyderley Sachen bey einander.

** STRVV de Feud. oblat. cap. IV. FLEISCHER Institut. I. Feud. Cap. X. §. 30.

§. 16.

Solche Güther aber, die in einem Vertrag oder Fideicommiß stehen, und Erb- und Stamm-Güther seyn, * können nicht zu Lehn aufgetragen werden. Es ist auch nicht erlaubt, den Gesetzen zu wider, ** oder zum Schaden der Gläubiger, *** Güther zum Lehn aufzutragen. Ein Vasall kan von seinem Lehn-Guth das Dominium vtile nicht einem andern geben. * Doch der Lehns-Herr kan sein Dominium einem andern zu Lehn übergeben; welches aber sine fraude geschehen muß; da voraus gesetzet wird, daß der neue Lehns-Herr eben sowol im Stande sich befinde, den Vasallen zu beschützen, und durch Verträge das Recht des Vasallen nicht gekränket werde. ** Endlich ist auch den Prälaten verbothen, ohne des Capituls Einwilligung dergleichen vorzunehmen. ***

* Die Ursache ist hier leicht zu finden. Weil nur solche Sachen zu Lehn aufgetragen werden können, die zu veräusern unverwehret sind, (§. 17.) da Erb- und Stamm-Güther ohne Einstimmung der Erben nicht alienirt werden dürffen. (Erb- und Stamm-Güther §. 2.)

** Unter den Gesetzen verstehen wir nicht allein die Landes-Gesetze, sondern auch die Verträge, welche Familien, wegen ihrer Güther, mit einander aufgerichtet haben; wovon Fleischer l. c. einige Exempel anführet.

*** Petr. Müller de feudificatione in fraudem creditorum facta.

* Andere widersprechen zwar aus dem Grunde, weil der Vasall einen andern zum After-Lehnsmann annehmen könne; Allein auser dem, daß ein Unterscheid ist unter der After-Belehnung und der Auftragung des dominii vtilis, Fleischer Instit. I. Feud. Cap. X. §. 32 not. g. so ist es mit jener noch eine zweifelhafte Sache. S. oben After-Lehen §. 7. u. f.

** Denn solche Auftragung ist keine Veräuserung, welche dem Lehn-Herrn ordentlich nicht vergönnet, STRVV S. I. F. c. 13. §. 1. sondern eine Vermehrung der Lehn-Herren, welche dem Lehn-Mann nicht schädlich sondern nützlich ist. Und hat dieses auch bey den Reichs-Ständen statt, immassen der Landgraf zu Hessen seine auf die Grafschaft Waldeck habende Lehns-Herrschaft dem Kayser und dem Reiche wieder aufgetragen. Thomasius de Feud. obl. cap. 11. §. 12. und die allda angeführten Lehn-Rechts-Lehrer.

*** Cap. fin. de bon. eccles. non alienand. in 6to.

§. 17.

Ob bey der Auftragung eines Guthes zum Lehne auch müsse die Gewehr geleistet werden, da sind die Lehn-Rechts-Lehrer verschiedener Meynung. Einige machen einen Unterscheid, ob die Auftragung durch Kauf und dergleichen, oder freywillig und ohne Entgeld geschehen sey. In dem ersten Fall behaupten sie die Gewehrleistung, in dem letztern aber meynen sie, daß die Gewehr zu leisten nicht nöthig sey. * Andere aber sagen, ** weil die Auftragung des Lehens sub modo geschehe, damit der Lehns-Herr die aufgetragene Sache als ein Lehn wieder gebe, und auch Treue und Schutz dem Lehn-Mann leiste: so müsse auch die Gewehr geleistet werden. Wogegen aber wieder andere einwenden: *** Wer ein Lehn einem andern auftrage, der thue solches zu seiner Bequemlichkeit, und gebe also dem Lehn-Herrn nicht schlechterdings ein Recht, aus welchem er fordern könne, daß er allezeit müste ein Lehn-Herr seyn, sondern nur, daß er es seyn solle, so lange das Lehn dauret. Wenn es also von einem dritten gerichtlich abgefordert werde: so könne der Lehn-Herr die Gewehr nicht fordern, wegen allbereit geleisteten Schutzes, oder andern Vortheils, weil er dafür einen andern Nutzen, als Treue, Ehrerbietung, Dienste u. s. genossen, auch nicht wegen des zukünftigen, weil er ihn nicht leisten dürfe, auch kein Recht habe, solchen dem Lehn-Mann wider seinen Willen aufzubürden.

* Hertius de Feud. oblat. P. II. §. 13.

** Thomasius de Feudis oblatis Cap. II. §. 4. und aus diesem Fleischer in Institut. I. Feud. Cap. X. §. 32. not. f. p. 447.

*** Titius im teutschen Lehn-Recht 7. Hauptst. §. 25-34. p. 143-147.

§. 18.

Die Lehn-Rechts-Lehrer bestimmen noch verschiedene Fälle, die anfangs zweifelhaft scheinen, in welchen es aber doch erlaubt ist, Güther zu Lehn aufzutragen. Also können die Unterthanen ihre mit gemeinen Anlagen beschwerte Güther entweder dem Landes-Herrn oder einander selbst auftragen. Jenem stehet es frey, einen und den andern Unterthanen von solchen Beschwerungen zu befrey-

befreyen, und selbige in gewisse Dienste zu verwandeln. Ja es können solche Anlagen, an statt der Dienste, gar wohl bleiben und die Auftragung nur auf die besondere Erb-Folgung, Schuz u. d. gehen; denn es ist nicht allemal gegründet, daß Lehn-Güther nothwendig von Anlagen frey seyn müssen. Es kan die Auftragung auch an einen Mächtigern geschehen, wenn nur nicht des Auftragenden Recht streitig ist. * Einem fremden Fürsten aber kan kein Unterthan seine Güther auftragen, weil solche Auftragung der Unterthänigkeit, damit er seinem Landes-Herrn verbunden, nachtheilig ist. Aber an einen fremden Unterthanen kan die Auftragung wohl geschehen, wenn er anders fähig ist, Sachen in einer andern Republic zu erwerben. **

* Thomasius l. c. §. 20. 21.

** Titius l. c. §. 36.

§. 19.

Die Auftragung kan auf verschiedene Art geschehen. Es kan einer dem andern deutlich zusagen, daß er ihm seine Sache wolle auftragen, und als ein Lehn von ihm erkennen, auch nachgehends die Sache würklich übergeben und von dem künftigen Lehn-Herrn wieder empfangen. Es kan dieses geschehen durch Kauf, Geschenke und Testament. * Ferner kan einer von Auftragung seiner Sache eine deutliche und besondere Zusage thun, und sich ohne deren vorgehende würkliche Übergabe damit belehnen lassen. ** Ob aber eine Sache zu einem aufgetragenen Lehn werde, wenn einer ohne vorhergehende besondere Zusage sich wissentlich mit einer Allodial-Sache belehnen lässet? wird von einigen behauptet, *** von andern hingegen widersprochen. *

* Rosenthal de Feudis cap. 6. concl. 68. §. 18. u. f. Hertius de Feudis oblatis Part. II. §. 31.

** Thomasius de Feudis obl. C. I. §. 52. Titius im teutschen Lehn-Recht 10. Hauptst. §. 36. u. f.

*** Rosenthal l. c. n. 17. Titius l. c. §. 46.

* Die Argumenta von beyden Theilen findet man bey dem THOMASIO de Feudis oblatis Cap. I. §. 53-57.

§. 20.

Wie aber auch die Auftragung geschehe: so wird das dominium plenum niemals transferiret; * auch werden die Vasallen bey allen Vorfallenheiten jedesmahl gelinder als die andern Lehens-Leute gehalten. ITTER de Feudis Imp. Cap. I. §. 12.

* Thomasius l. c. §. XLIX.

§. 21.

Was weiter von den aufgetragenen Lehen zu erinnern seyn möchte, findet man in des Hertii und Thomasii oft angeführten gründlichen Abhandlungen de Feudis oblatis. Verschiedene Diplomata aber von Feudis oblatis stehen in SCHILTERI Iur. Feud. Alemann. p. 312. u. f. Man sehe hiernechst Christ. HANACCI comment. de eo quod refert feudum esse datum vel oblatum. Wittenb. 1721.

Auffagung S. Wiederruf.

Augspurgische Confeßions-Verwandte.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Name. §. 3. Hierunter werden Lutheraner und Reformirte begriffen. §. 4. 5. Sind den Catholischen gleich zu halten. §. 6. Deren Religions-Freyheit. §. 7. Enthaltung der Messe. §. 8. Eyd derselben. §. 9. Unverbothene Ausgabe der Symbolischen Bücher. §. 10. Fernere Parität. §. 11. Sind der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. §. 12. Macht eines der Augspurgischen Confeßion zugethanen Fürsten. §. 13. 14. Augspurgisch-Confession-Verwandte Stifter. §. 15. Deren Gerichtsbarkeit. §. 16. Ein Evangelischer Bischof verlieret bey einer Glaubens-Aenderung das Stift. §. 17. Augspurgische Confeßion-Verwandte Cammer-Gerichts-Beysitzer. §. 18. Reichs-Hofräthe §. 19. In iudicando soll in beyden höchsten Reichs-Gerichten eine Gleichheit beobachtet werden. §. 20. Augspurgische C. Verw. Reichs-Ritterschaft. §. 21. Die A. C. Verwandte haben das Recht zu allen geistlichen Beneficien. §. 22. A. C. Mediat-Stände unter Catholischer Herrschaft. §. 23. Diese hat das Ius Sacrorum über jene nicht. §. 24. Religions-Beschwerden. §. 25. Schriften.

§. 1.

Augspurgische Confeßions-Verwandte sind die Reichs-Stände oder Unterthanen, welche die auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1530. übergebene Confeßion * zur Richtschnur ihres Glaubens annehmen.

* R. A. zu Augspurg 1530. §. 1.

§. 2.

Dieser Name kommet zum erstenmal vor in dem Reichs-Abschied zu Nürnberg 1543. §. 34. da es heisset: „So sie gegen den Ständen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten ꝛc. und wird sodann mehrmals in den Reichs-Gesetzen * gebraucht.

* In dem Passauischen Vertrag §. VIII. IX. XII. in dem Religions-Frieden zu Augspurg 1555. §. XVI. XXIV. XXVII. in der Cammer-Ger. Ordn. 1555. P. I. Tit. 50. §. IV. R. A. zu Augspurg 1566. §. 6. zu Regenspurg 1541. §. XIII. XV. im Westph. Frieden art. IV. §. XIX. LV. art. V. §. IV. V. VIII. IX. X.

XV. XVI. In der Reichs-Hof-Raths-Ordn. Ferdin. III. Tit. I. §. 11. und an mehrern Oertern.

§. 3.

Anfänglich war dieser Name nur den **Lutheranern** eigen: * nachmals aber wurden auch die Reformirten mit darunter begriffen. Denn also heisset es in dem **Westphälischen Frieden**: ** „Vnanimi quoque Caesareae Maiestatis, omniumque Ordinum imperii consensu placuit, vt quicquid iuris aut beneficii, cum omnes aliae constitutiones Imperii, tum pax religionis et publica haec transactio in eaque decisio grauaminum, caeteris catholicis et Augustanae Confessioni addictis Statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos reformati vocantur, competere debeat.„ Welcher Articul namentlich in der **Wahl-Capitulation** *,* ist bestätiget und noch hinzu gesetzet worden: „Als nach dessen Inhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen.„

* Joh. Sleidanus Lib. VIII. p. 104. und 106. Wie denn in dem zwischen Ferdinand II. und dem Churfürsten von Sachsen 1534. geschlossenen Frieden bey dem Lünig Parte Speciali des Reichs-Archivs p. 28. die Reformirten eigentlich ausgeschlossen werden. Die Folge hiervon war, daß die Reformirten keine ihnen zugethane Person bey den höchsten Reichs-Gerichten anzubringen vermochten.

** *Instr. Pac. Osn.* Art. VII. §. 1. Welche Stelle Pufendorf Rer. Suec. Lib. XVII. §. 103. und de Rebus Friderici Wilhelmi Lib. II. §. 29. u. f. aus der Historie sehr wohl erläutert.

, Wahl-Capitulation *Francisci I.* Art. II.

§. 4.

Die Augspurgische Confeßions-Verwandte Stände sollen der Religion halben von niemand mit der That gewaltiger Weis, wider ihr Gewissen und Willen gedrungen, überzogen oder beschweret werden, wie die Worte in dem Passauischen Vertrag 1552. §. 2. R. A. zu Augspurg 1555. §. 15. lauten. Ja sie werden in allem den Catholischen gleich gehalten: und beyde haben einerley Befugniß. (*Paritaet*) Es heisset ausdrücklich in dem **Westphälischen Frieden** Art. V. §. 1. zu Ende: „In reliquis omnibus autem inter vtriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos, sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, Constitutionibus Imperii et praesenti Conuentioni conformis est, ita, vt quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, violentia omni et via facti, vt alias, ita et hic inter vtramque partem perpetuo prohibita.„

§. 5.

Noch merkwürdiger ist der 35. §. eben dieses Articuls, der also lautet: „Siue autem Catholici, siue Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despectui habeantur, * nec a mercatorum, opificum ac ** tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis, honoreue sepulturae arceantur, *,* aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cujusque Parochialis Ecclesiae Iura, pro demortuis pendi solita, sed in his et similibus pari cum conciuibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti.„

* Es ist daher den Geistlichen nicht erlaubt, in Schriften und auf den Canzeln Schmäh- und Schimpf-Worte gegen einander zu gebrauchen. S. Tobias Jacob Reinhardt de Clerico per abusum officii pastoralis Leges Imperii atque tranquillitatem publicam violante eiusue coercitione. Von des Meelführers und des Jesuiten Uslebers Ausschweifungen S. den Titul: Bücher-Wesen §. 4. 6. der überhaupt hierbey zu vergleichen ist.

** Vor *ac* lesen hier einige *aut*.

, Allein dieser Punct wird leyder von den Catholiken sehr schlecht beobachtet.

§. 6.

Es geniessen solchemnach die Augspurgischen Confeßions-Verwandte eine völlige Religions-Freyheit. Aus dieser aber folget, daß ihnen nichts kan und darf zugemuthet werden, was wider die Grund-Sätze ihres Glaubens ist. Hieher gehöret die Anbetung der Hostie, * die Verehrung der Heiligen Bildnisse, ** die Beywohnung der Messe, die Ablegung des Eydes auf Catholische Art, die Beobachtung der in den canonischen Rechten verbotener Grade, *,* und der Kirchen-Freyheiten, * die Heilig-Nennung der Römischen Kirche (Heilig §. 3-6.) und dergl.

* Daß aber es dem ohngeachtet nicht an klagen dieserwegen gefehlet habe, bezeugen die Exempel in Hubers Staats-Canzley V. Theil p. 78. VI. Th. p. 81. XXXVII. Th. p. 59. Lynker de eo quod iustum est circa personas diuersae religionis. §. XXVI.

** Gleichwohl fordern die Catholiken, daß die Evangelischen die 1624. bey ihnen gestandenen Heiligen Bilder

der nicht allein beybehalten, sondern auch bey Erneuerung oder Neuerbauung der alten Kirchen erneuern und wieder anmahlen sollen. Daß so gar dieserwegen Proceße entstanden seyn, siehet man aus der Staats-Canzley XV. Th. p. 68. XVII. Th. p. 199. LV. Th. p. 123. den Electis I. Publ. Tom. II. p. 224. 811. Tom. IV. p. 825.

* Thomasius de nuptiis cap. II. §. 4.

** Ein protestantischer Landes-Herr darf also den Catholischen Kirchen und Clöstern das Ius Asyli nicht zugestehen. Böhmer de sanctitate ecclesiarum. p. 52.

§. 7.

Was insbesondere die Beywohnung der Messe anbelangt: so pflegen die der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten oder deren Gesandten bey einer Kayser-Wahl zwar den Anfang derselben anzuhören: sodann aber sich weg zubegeben. An. 1530. den 16. Junii ist diese Sache zum erstenmal vorgekommen. Denn Carl der V. gebothe Chur-Sachsen als Erz-Marschalln ihn zu der Messe zu begleiten, und sein Reichs-Erz-Aemt wegen bis zu Ende dabey zu verharren, und ohngeachtet sich dessen der Evangelische Churfürst weigerte: so riethen ihnen doch nachgehends die Theologi selbsten, den Kayser nicht zu erbittern: sondern die Messe mit abzuwarten; Massen er sich nicht des Gottes-Dienstes, sondern seines Hof-Dienstes halben, dabey einfände. * Allein nach erlangtem Religions-Frieden 1552. und 1555. wollten die Augspurgischen Confeßions-Verwandten sich nicht mehr darzu verstehen, und giengen 1562 bey der Wahl Maximilian II., so bald als die Messe anfieng, in das Conclave, welches zwar Anfangs grosses Aufsehen gemacht hat, nachgehends aber beständig also ist gehalten worden. **

* Georg Coelestinus Part. I. hist. Aug. Conf. p. 82.

** Wie solches mit mehrern erweiset und beyderley Rationes beybringet von Ludewig in der Erläuterung der G. Bulle I. Theil p. 300-304.

§. 8.

In Ansehung des Eydes, so ward bereits in dem Reichs-Abschied zu Speyer 1544. §. 92. zu Ende, den Cammer-Gerichts-Beysitzern frey gestellet, zu Gott und den Heiligen, oder zu Gott und auf das Evangelium zu schwören. Welches auch in dem Passauischen Vertrag 1552. §. X. ist wiederholet worden. Nachdem aber aus diesen verschiedenen Formuln verschiedene Ungelegenheiten entstunden: so ward in dem Reichs-Abschied zu Augspurg 1555. §. CVII. beliebet, daß die Protestanten so wohl als Catholiken einerley Formul: zu Gott und auf das heilige Evangelium, brauchen sollten. * Eben dieses Ausdrucks bedienen sich auch die Churfürsten oder deren Gesandten in dem Eyde bey der Kayser-Wahl, ** und er ist auch bey allen Beleihungen, so wohl der geistlichen als weltlichen Reichs-Stände üblich. ***

* Die besagte Formul enthaltende Eyde stehen in der C. Ord. Part. I. Tit. LVII-LXXXV.

** Oder sie sprechen: Ita me Deus adiuuet per Christum, davon Ludewig in der Erläut der G. B. I. Th. p. 344. tit. 2. handelt, anstatt daß es in der Güldenen Bulle Tit. II. §. 3. heisset: Sic me Deus adiuuet et omnes Sancti. Man kan auch hierbey nachlesen Limnäum ad A. B. tit. cit. obseru. 1. p. 201. Lehmann in den Religions-Acten Lib. II. cap. 26.

*** Wie dieses die Formuln bey dem Lünig in Corpore Iuris Feudalis Tom. I. col. 95. bezeugen.

§. 9.

Es folget ferner aus der den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zustehenden Religions-Freyheit, daß ihnen nicht kan noch darf verbothen werden, ihre Symbolischen Bücher so offt wieder aufzulegen, als es ihnen beliebet. Es brauchte zwar dieses keines ausdrücklichen Gesetzes, weil es ganz natürlich aus dem festgesetzten Principio fliesset. Da aber gleichwohl die Catholiken vor wenig Jahren einen unbefugten Streit dieserwegen angefangen haben: so ist diesem vor das künftige durch die Wahl-Capitulation Art. II. §. 8. vorgebauet, da dem Reichs-Hofrath befohlen wird: „daß er — Am wenigsten aber sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue Editiones der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen, in denen künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde.„

§. 10.

Die der Augspurgischen Confeßions-Verwandte Stände formiren zusammen ein eigenes Corpus; (Evangelische Stände §. 3.) sie haben es auch dahin gebracht, daß bey Reichs-Deputationen, ordentlichen so wohl als ausserordentlichen, auf eine Gleichheit der Religion gesehen werden muß. (*De-*

putation des Reichs §. 6. 8. §. 17. §. 22.) Nicht weniger muß man auch bey der Reichs-Generalität auf die Gleichheit der Religion sehen. Es heisset in der **Wahl-Capitulation** Art. IV. §. 3. Die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räthen u. s.

§. 11.

Die der A. Conf. zugethane Stände und Unterthanen sind ordentlicher Weise der Geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Also wird in dem **Westphälischen Frieden** * gesaget: Ius Dioecesanum et tota Iurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status (comprehensa libera imperii nobilitate,) eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status, vsque ad Compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesanum et Iurisdictio ecclesiastica se contineat. Gleich darauf aber finden sich zwey Einschränkungen. Erstlich in Ansehung der Renthen, Zinsen, Zehenden, Pensionen in der Protestirenden Gebiethen, wo die Catholischen 1624. offenbar in Besitz der Geistlichen Gerichtsbarkeit gewesen seyn. Hernach in Ansehung der Augspurgischen Confess. Verwandten, welche 1624. die Geistliche Gerichtsbarkeit der Catholischen erkannt haben, in den Fällen nehmlich, qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur Aug. Confessioni vel conscientiae repugnans. Eodem etiam Iure Augustanae Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno 1624. publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, ** Ius dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete inter eos exercuerunt, saluum esto.

* *Inst. Pac.* Art. V. §. 48. Wie solches auch bereits vorher in dem R. A. zu Augspurg 1555. §. 20. (*Ecclesiastica Iurisdictio* §. 5.) ist festgesetzet worden

** Wohl die meisten Ausgaben des Westphälischen Friedens haben hier einen Punct, wie irrig aber solches sey, beweiset Henninges in medit. ad Instr. Pac. T. I. p. 725.

§. 12.

Diesemnach stehet in eines Protestirenden Fürsten Macht: * Fasttage anzuordnen, zu dispensiren, (*Dispensatio*) Ehescheidungen zu verstatten, Kirchen und Clöster zu visitiren, ** den Bedienten zu befehlen, auf die Symbolischen Bücher zu schwören. *** Er kan die Kirchen-Güter Iure Collegii sich zueignen; * In Präbenden hat er menses papales; Ihm stehet das Ius primariarum precum zu, ** und dergl. mehr. (*Ecclesiastica Iurisdictio* §. 8.)

* Estor delineatio Iuris publici Ecclesiastici Protestantium exhibens Iura et beneficia Augustanae confessionis eique addictorum Cap. IX. §. 9. p. 112, 113. Frankfurt und Leipz. 1732. in 4to.

** Selbst die in ihrem Lande gelegene der Catholischen Religion zugethane nicht ausgeschlossen (Closter §. 6.) Man sehe die §. 11. angeführte Stelle aus dem Westphälischen Frieden.

** Wie solches unter andern in verschiedenen Ländern üblich ist; welches aber Thomasius in historia contentionis inter imperium et sacerdotium p. 484. und Böhmer in Iur. Eccles. Protestant. Lib. I. Tit. XII. §. XX. tadlen wollen

* Wie dieses Principium Pufendorf de habitu religionis Christianae ad vitam ciuilem behauptet, und Estor in dem angeführten Werk Cap. IX. §. XX. p. 121. u. f. weiter ausführet

** Estor l. c. §. XXIII. XXIV.

§. 13.

Es giebt auch **Bischöffe und Aebtißinnen unter den Augspurgischen Confeßions-Verwandten.** Der Westphälische Friede Art. V. §. 16. redet von diesen mit folgenden Worten: In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus et reliquis fundationibus immediatis, iura eligendi et postulandi iuxta cuiusque loci consuetudines et statuta antiqua, illibata maneant, quatenus illa Imperii Constitutionibus, Transactioni Passauiensi, paci religiosae et imprimis huic declarationi et transactioni sunt conformia et intuitu Archiepiscopatuum et Episcopatuum Aug. Confessioni addictis permanentium ea nihil in se contineant illi confessioni aduersum, sicut etiam pariter in Episcopatibus et Ecclesiis, in quibus Catholicis et Aug. Confess. ordinibus mixta iura admittuntur, statutis antiquis nihil de nouo admisceatur, quod Catholicorum vel Aug. Confess. addictorum conscientiam et causam pro cuiusque parte laedere, eorumue ius imminuere possit. **Evangelische Bischöffe** sind der Bischoff von **Lübeck** und abwechselnd auch der zu **Oßnabrück**. Aebtißinnen sind die zu Hervorden, Quedlinburg und Gandersheim. (Bischoff §. 29. 31.)

§. 14.

Diese der Augspurgischen Confeßion zugethane Stifter fordern eben die Ehre, eben den Rang,

Rang, den sie vor ihrer Reformation gehabt und genossen haben. * Solchemnach sollten sie bey dem Reichs-Tag auf der Geistlichen Bank sitzen: weil aber die Catholiken Schwierigkeiten dieserwegen machten, und sie doch auch nicht unter den weltlichen Fürsten sitzen konten: so ist ein eigener Sitz vor sie gemacht, und die sogenannte Quer-Bank beliebet worden. (Quer-Bank.) Uebrigens bedienen sich die Evangelischen Bischöffe eben der Insignien der Catholischen und empfangen die Benennung Hochwürdigste. **

* S. Instr. Pac. Art. V. §. 22. (Prälaten §. 6.)
** Böhmer Ius Ecclesiasticum Protestantium Lib. I. Tit. XXXI.

§. 15.

Es haben diese Bischöffe die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, nicht zwar als Bischöffe, sondern als Landes-Herren, mithin mehrere Befugniß in Rücksicht auf ihr Stift, als die Catholischen Bischöffe. Sie succediren in Regal-Lehen. * (Aebtißin §. 5.)

* Es heisset ausdrücklich in Inst. P. art. V. §. XXI. Iuramenta regalibus sueta feudis praestiterint. Estor l. c. cap. X. §. IV. p. 141. S. auch den Titul: Bischoff §. 34. zu Ende.

§. 16.

Sollte ein der Augspurgischen Confeßion zugethaner Bischoff die Religion ändern, so verlieret er das Stift, * davon wir an dem Herzog von Sachsen-Zeitz ein Exempel haben: dessen Regierung dem Churfürsten von Sachsen aufgetragen wurde, obwohl die Evangelischen verschiedenes dagegen eingewendet haben. **

* Vermöge des *Reseruati ecclesiastici Art. V. Instr. Pac.* §. XV.
** Wie aus Fabers Staats-Canzley 48. Theil cap. XVI. p. 587. zu ersehen ist.

§. 17.

Die Augspurgische Confeßions-Verwandten haben in Ansehung des Reichs-Cammer-Gerichts so lange vielfältige Klagen geführet, * bis auch von ihrer Religion Beysitzer sind zugelassen worden. Dieses ist geschehen kraft des 1552. zu Passau aufgerichteten Vertrages §. X. und XI. und des 1555. zu Augspurg publicirten Reichs-Abschiedes §. 104. da gesagt wird: daß die Verwandten der Augspurgischen Confeßion am Kayserlichen Cammer-Gerichte nicht ausgeschlossen würden, und §. 106. daß hinführo der Cammer-Richter und Beysitzer sämmtlich und sonderlich, desgleichen alle andere Personen des Cammer-Gerichts von beyden der alten Religion und der Augspurgischen Confeßion präsentirt und geordnet werden mögen. Welche nemlichen Worte in der Cammer-Gerichts-Ord. 1555. Part. I. Tit. III. §. 3. sind wiederholet worden. Was man in dem Westphälischen Frieden und dem letztern Reichs-Abschiede dieserwegen beliebet hat, ist oben (*Assessores Camerae* §. 8 - 10.) schon hinlänglich ausgeführet worden. Was die übrigen bey der Reichs-Cammer sich findende Personen anbelangt: so haben zwar die Protestirenden auch in Ansehung deren die in obbeygebrachten Reichs-Gesetzen §. 19. und in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. LIII. mit den Worten: Assessores et *quoscunque iustitiae ministros*, pares numero vtriusque religionis praesentando ausgemachte Parität mit Recht verlanget: ** Allein die Catholiken sind beständig entgegen gewesen; ob sie ihnen gleich nicht verwehren können, einige aus ihren Mitteln zu Ausrichtung ihrer Commißionen bey dem Cammer-Gericht zu halten.

* Wovon Hortleder von Ursachen des teutschen Krieges im VII. Buch mit mehrern handelt.
** Pfanner histor. Comitiorum p. 773. und 927. Londorp Tom. XIII. cap. XXIX. p. 246. was 1720. dieserwegen vorgegangen ist, findet man in Christian Gottfried Hofmanns gründlicher Vorstellung der Religions-Beschwerden p. 26 - 38.

§. 18.

In dem Reichs-Hofrath müssen gegenwärtig auch der Augspurgischen Confeßion zugethane Räthe mit angenommen werden. Vor dem Westphälischen Frieden wird man dergleichen weniger Anzahl finden: * In diesem aber wird Art. V. §. LIV. verordnet: Idem etiam in Iudicio aulico obseruetur, huicque fini aliquot Augustanae Confessionis doctos et rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii circulis, vbi vel sola Augustana Confessio vel simul etiam Catholica viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, vt eueniente casu paritas iudicantium ex vtraque Religione Assessorum obseruari possit. Und in der Wahl-Capitulation Art. XXIV. §. 1. wird gesaget; „Desgleichen sollen und wollen wir unseren Reichs-Hofrath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuten beyderseits Religion ** vermöge Instrumenti Pacis aus denen Reichs-Creysen besetzen.„ In der Reichs-Hofraths-Ordnung *** wird die Zahl auf sechs gesetzet, mit den Worten: Wir wollen auch, unter diesen achtzehen Personen, sechs vom Herrn-Ritter und gelehrten Stand der Augspurgi-

spurgischen Confeßion-Verwandte und der Reichs-Sachen erfahrne Männer, aus denen Reichs-Creyssen, darinn entweder die Augspurgischen Confeßions-Verwandte allein, oder zugleich die Catholische Religion, * im Schwang gehet, annehmen, damit auf begebenden Fall, die Gleichheit **der Richter von beyder Religion Assessoren, observiret werden möge.** Ueber diese geringe Zahl haben die Protestanten sich schon öfters und vergeblich beschweret: nur hat Chur-Brandenburg vom Kayser Leopold 1694. noch einen Reformirten Reichs-Hofrath erhalten. **

* Ericus Mauritius diss. de Iudicio aulico §. VIII.

** Anno 1742. bey dem Wahl-Convent verlangte Chur-Brandenburg, nach diesen Worten noch hinzuzusetzen: In gleicher Anzahl (die so unter denen Augsp. Conf. Verwandten die Reformirten genennet werden, mit eingeschlossen.) Chur-Braunschweig trat diesem Monito mit bey. Alle andere Churfürsten aber waren dagegen.

** Reichs-Hof-Raths-Ordn. Tit. I. §. 2.

* Daß unter diesen letztern Creyssen in Ansehung der Reichs-Hofräthe, auch der Bayerische Creyß pflege gerechnet zu werden, ersiehet man aus einem praeiudicio vom 12. Mart. 1671.

** Davon findet man das Diploma in Lünigs Reichs-Archiv Part. gener. cont. II. p. 1531.

§. 19.

In beyden **höchsten Reichs-Gerichten** soll die **Gleichheit** der Religion in iudicando genau beobachtet werden. Dieses will so wohl der Westphälische Friede, (§. 21.) als auch aus diesem, die **Reichs-Hofraths-Ordnung**, wenn sie nach der im vorigen §. beygebrachten Stelle gleich noch hinzufüget: „Thun auch hiemit befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer-Gericht, sondern auch bey unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, so wohl geistliche als auch weltliche Sachen, so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten schweben, oder auch wenn Catholische wider Catholische streiten, und der tertius interueniens ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter ist: Und hinwiederum, wenn der Streit zwischen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Stände wäre, und der tertius interueniens ein Catholischer seyn würde, mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werde; Und eben diese Gleichheit der Assessorn soll auch observirt werden, so oft ein Augspurgischer Confessions-Verwandter unmittelbarer Stand, oder ein unmittelbarer Catholischer, von einem mittelbaren Augspurgischen Confeßions-Stand, für Gericht besprochen wird.

Wie aber die Parität wegen der ungleichen Anzahl der Reichs-Hofräthe ordentlicher Weise nicht leicht ist zu erlangen gewesen, und mancherley Unbequemlichkeiten daher entstanden seyn: * so ist beliebet worden, daß der Augspurgische Confeßions-Verwandte Reichs-Hofräthe per fictionem Iuris mit den Catholischen pro paribus sollen gehalten werden; also, daß wenn ihnen nur ein Catholischer Reichs-Hofrath beytritt, sie die Maiora haben: welches hingegen auch vice versa also gehalten wird. **

* In Lünigs Grundveste P. I. p. 179. findet sich Vorstellung des *Corporis Euangelicorum* auf dem Reichs-Tag an Kayser Leopoldum, daß bey Bestellung des Reichs-Hof-Raths die *Paritas Religionis* beobachtet werden möchte de an. 1666.

** Struv Syntagma I. Publ. Cap. XXIV. §. LV. p. 1172.

§. 20.

Vor die der Augspurgischen Confeßion zugethane unmittelbare **Reichs-Ritterschaft** hat nicht eher, als in dem **Religions-Frieden** §. XXVI., das freye Religions-Exercitium können beliebet werden: weil man sie weder vor Reichs-Stände, noch vor fähig der Landesherrlichen Hoheit, achtete:* dahingegen die **Grafen** desselben schon vorher theilhaftig gewesen seyn. ** Ja auch nachher räumete man der Reichs-Ritterschaft solches als ein priuilegium ein, und machte ihnen das Ius reformandi in ihrem Gebiethe streitig. *** Endlich hat der Westphälische Friede Art. V. §. XXVIII. folgenden Ausspruch gethan:

Libera et immediata Imperii Nobilitas, omniaque et singula eius membra vna cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subiecti, vigore pacis religiosae, et praesentis conuentionis, in iuribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus, idem Ius habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus et Statibus competit, nec in iis, sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur. Welches alles in den **Wahl-Capitulationen** Art. I. nachmals ist bestätiget worden.

* Estor de Iuribus A. C. Cap. XII. p. 158. u. f. Joh. Joach. Müller vom Dispensations-Recht Evangelischer Fürsten in verbotenen Ehen Lib. III. cap. XVII. §. XI.

** Hr. Wilhelm Friedrich Pistorius von der Grafen Recht in Kirchen-Sachen vor der Reformation Part. II. der Anmerkungen über allerhand Vorrechte der Grafen p. 121.-191.

*** Wel-

*** Welches aber wiederlegen: Joh. Conrad Kreidemann von der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Staat, Stand, Ehren, Würde, Freyheiten 1646. Joh. Casp. Unrath de Iurisdictione Ecclesiastica nobilium immediatorum. Ienae 1646.

§. 21.

Die A. C. Verwandten haben das Recht, zu allen den 1. Jan. 1624. besessenen geistlichen Beneficien. Es heisset in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. XIV. also: Bona Ecclesiastica immediata quod attinet, siue sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Baliuiae, Praeposiurae, Commendae siue liberae fundationes seculares, aut alia, vna cum reditibus, pensionibus, aliisque, quocunque nomine signatis, seu in vrbibus seu ruri sitis, ea seu Catholici, seu Augustanae Confessionis Status die prima Ianuarii, Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti possederint; omnia et singula, nullo plane excepto, eius Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, vsque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conuentum fuerit, tranquille et imperturbate possideant; neutrique parti liceat alteri seu in iudicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas, aut impedimentum aliquod inferre: Si vero quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conueniri non possit, nihilominus haec conuentio perpetua sit et pax semper duratura. Solchemnach haben die Protestanten nicht allein eine Befugniß zu allen Canonicaten, * sondern auch zu dem teutschen und Johanniter-Orden. ** Ihnen gebühret eben der Rang und eben die Prärogativen, derer die Catholischen sich bedienen. Und überdem mögen sie sich verheyrathen, ihren letzten Willen auffetzen, *** weltliche Lehen erben, * Bürgschaft leisten, Vormundschaften verwalten, und sich nach Wechsel-Recht verbinden ** können.

* Ihre Canonici sind in der That Clerici, und führen den Titul Ihro Hochwürden. Böhmer Ius Eccles. Protest. Lib III. Tit. I. §. XXXV. u. f.

** Raymundus Duellius in hist. ord. equit. Teutonicorum p. 53.

*** Welches doch sonst durch einen ausdrücklichen Befehl Kayser Leopoldi, bey dem Beemann in den Anmerkungen von dem Ritterlichen Johanniter-Orden Cap. III und Kayser Josephi in dem XVII. Th. des Fabers Staats-Canzeley, verbothen ist.

* Joh. Peter von Ludewig Erl. der G. B. II. Th. p. 502. Estor de Iuribus A. C. Cap. XIII. §. XV. u. f. p. 171. u. f.

** Wie solches alles Estor de Iuribus A. C. Cap. XIII. §. VIII. p. 167. mit mehrern ausführet.

§. 22.

Wir kommen auf die Augspurgischen Confessions-Verwandte unter Catholischer Herrschaft. Diese hatten sich ehedem nur einer Toleranz zu erfreuen, bis im Westphälischen Frieden Art. V. §. 31. ist festgesetzet worden: Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, et subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum siue priuatum August. Confess. exercitium anno 1624. quacunque anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo vsu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam impósterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Ius Patronatus aliaque similia Iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et vbique obseruentur eousque, donec de Religione Christiana vel vniuersaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, ne quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur.

§. 23.

Aus diesen Worten erhellet ganz deutlich: daß die Catholischen Landes-Herren das Ius sacrorum * über ihre Protestantische Unterthanen nicht haben.** Diese stehen in geistlichen Dingen unter ihrem Consistorio, und so es ihnen nicht länger anstehet, ist ihnen erlaubt, das Land zu verlassen. *** Es dürfen auch die Catholischen Landes-Herren in ihren ganz oder zum Theil Evangelischen Ländern, keine neuen Clöster anlegen, * die Unterthanen nicht zwingen, an ihren Fest-Tägen vor Gericht zu erscheinen, noch ihnen den Gregorianischen Calender aufdringen. ** Wiewohl dieses alles in den Reichs-Gesetzen hinlänglichen Grund hat: so haben dennoch verschiedene Provinzen in Teutschland, um ihrer mehrerer Sicherheit willen, die Bestätigung dieser und anderer Stücke in eigenen Versicherungen, als pragmatische Gesetze, von ihren Landes-Herren ausgewürket. ***

* Von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Catholischen Stände, über ihre Evangelische Unterthanen, findet man eine weitere Ausführung unter dem Titul: Catholische Stände §. 5. bis zu Ende.

** Anno

** Anno 1664. kam diese Sache auf dem Reichs-Tage vor. Zech de Iure reformandi. Und was in dem jetzigen Jahrhundert dieserwegen allda ist vorgefallen, S. bey dem Müller in Elect. Iur. hist. tom II. c. 3. und dem Faber Staats-Canzley XLVIII Theil Cap. IX. und X. XLIX. Theil cap. I. V. XIII. Man sehe auch Hermann Conring de auctoritate et officio Magistratus circa sacra. Henr. Hildebrand de anno decretorio.

* * S. oben unter dem Artikel Abzug §. 5. u. f.

* Böhmer Ius eccles. Protestant. Lib. III. Tit. XXXVI. §. XIII.

** ESTOR de Iuribus Aug. Conf. Cap. XIV. §. XXVI. p. 199.

* * ESTOR l. c. §. XXIX. bringet hiervon viele Exempel bey.

§. 24.

Bey dem allen hat es den Augspurgischen Confeßions-Verwandten niemals an Religions-Beschwerden gefehlet und werden solche einen grosen Theil der Acten vom gegenwärtigen Reichs-Tage ausmachen. * Besonders haben sich solche unter Kayser Carl VI. Regierung sehr gehäuffet. Wovon mit mehrern der Titul: *Grauamina* §. 4-10. nachzusehen ist.

* Burcard Gotth. Struvens ausführliche Historie der Religions-Beschwerden zwey Theile in 8vo. Leipzig 1722.

§. 25.

Auser den bereits angeführten Schriften, kan man von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten noch nachsehen des seel. Herrn Canzler Böhmers diss. de beneficiis Iuris Augustanae Confessionis. Halle 1730.

Augustus.

Augustus ist ein Ehren Wort, dessen sich der Kayser und die Könige bedienen. Es wird nicht so wohl ab augendo, als vielmehr ab augurio hergeleitet. * Am ersten ist solches dem Römischen Kayser Octauio von dem Senat beygeleget worden. Da nun dessen Regierung so glücklich war, bedieneten sich die folgenden Kayser desselben, als eines glücklichen Namens. Auswärtigen Königen ward gedachter Name nur durch eine besondere Conceßion verstattet. ** Carl der Grose, um den Römischen Kayfern nachzuahmen, führte diesen Titul; welchen seine Nachfolger beybehielten. * * * Otto und die nachherigen Kayser haben dieses Beywort ebenfalls gebraucht und mit dem Zusatz *Semper* vermehret. * Weitere Nachricht hiervon findet man in J. C. Becmanns Syntagm. Dignitatum Dissert. II. cap. I. §. V. p. 101-105. Conrad Sam. Schurzfleisch de Titulo Augusti in den Oper. hist. polit. n. LXIII. und LXIV. p. 865-877. Ez. Spanheim de Vsu et Praestant. Numism. diss. XII. p. 371.

* SVETONIVS in vita Augusti c. VII. cum quibusdam censentibus Romulum appellari oportere, quasi et ipsum conditorem vrbis, praeualuisset, vt Augustus potius vocaretur, non tantum nouo sed etiam ampliore cognomine loca quoque religiosa, et in quibus augurato quid consecratur, Augusta dicuntur, ab auctu vel ab auium gestu gustume.

** Also schreibet Sigebertus Gemblacensis ad a. 510. von dem Clodoueo: Clodouaeus Rex, ab Anastasio Imperatore, Codicillos de Consulatu et Coronam auream cum gemmis, et tunicam bracteam accepit, et ex ea die Consul et Augustus est appellatus.

* * Die Beweise findet man bey dem Pfeffinger ad Vitr. I. P. Lib. I. Tit. IV. §. 3.

* Wovon mit mehrern unter dem Articul: SEMPER AVGVSTVS wird zu reden seyn.

Aurea Bulla. S. Güldene Bulle.

Ausgezogene Stände. S. *Exemtion.*

Austräge.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Eintheilung, Ursachen und Nutzen dieser Eintheilung. §. 4-7. Deren Ursprung. §. 8. 9. Wer das Recht der Austräge hat. §. 10-13. Der Reichs-Grafen Stand fordert das Ius Austregarum illimitate. §. 14. In Ansehung eines Auswärtigen. §. 15. Bestellung der Austräge, wenn ein Fürst den andern belangt. §. 16. 17. Verschiedene Arten der Austräge. §. 18. In Ansehung der Unterthanen. §. 19-21. Wenn solche nicht statt finden. §. 22-24. Fernere Arten der legalen Austräge. §. 25-28. Conventional-Austräge. §. 29. 30. Privilegirte Austräge. §. 31-35. Von der Reichs-Städte Austrägen. §. 36. Die Reichs-Gerichte müssen auf die Austräge reflectiren. §. 37. Beschwerden der Reichs-Stände. §. 38. Was vor Sachen für die Austräge gehören. §. 39. Welche ausgenommen sind. §. 40-43. Deren Modus procedendi. §. 44. Execution. §. 45. Wiederklage. §. 46. Unkosten §. 47-50. Wenn das Recht der Austräge aufhöret. §. 51. Ob die Exceptio Austregarum wider Mandata S. C. statt habe. §. 52. Mangel der Jurisdiction, Schriften.

§. 1.

Austräge sind gewisse in den Reichs-Gesetzen, in errichteten Verträgen, oder erhaltenen Privilegien, oder dem Herkommen, bestätigte Personen, vor welchen die unmittelbare Reichs-Stände, als in ihrer ersten Instanz belanget, und die Untersuchung und Entscheidung der Sache gefordert werden muß.

§. 2.

Das Wort kommet von dem teutschen: austragen oder entscheiden her. Austräge heissen demnach Schieds-Personen, * Mittels-Personen.

* So

So heissen sie in dem R. A. 1555. §. 22. Doch müssen die Austräge mit den arbitris nicht vermenget werden. Den Unterscheid zwischen beyden zeiget Joh. Christian Schröter de Austregis conuentionalibus sereniſſimae domus Saxoniae disp. Ien. 1720. Cap. I. §. VII. p. 10.

§. 3.

Die Austräge werden eingetheilet in **gesetzliche**, (*legales*) **willkührliche**, (*conuentionales*) und **privilegirte**. * *Legales* sind, welche durch die Reichs-Gesetze sind verordnet worden. *Conuentionales*, welche gewisse hohe Häuser unter einander ausgemacht haben. *Priuilegiatae*, die von dem Kayser durch ein gegebenes Privilegium herkommen. Verschiedene Ursachen haben die Austräge veranlasset und bey dem Herkommen erhalten. Man kan hieher rechnen das scharfe auch bisweilen zuweit gehende Verfahren der sogenannten *Missorum* und **Kayserlichen Land-Gerichte**, die ihre Gerichtsbarkeit über die unmittelbaren Reichs-Stände erstrecken wollten; das Verlangen der Reichs-Stände, ihre Streitigkeiten von ihres gleichen Mitständen entschieden zu wissen; den unruhigen Zustand in Teutschland, während des grossen interregni; den Widerwillen, den einige Stände gegen die Anlegung des Cammer-Gerichts bezeuget haben; diese Ursachen gelten hauptsächlich in Ansehung der **willkührlichen Austräge**. Was die gesetzlichen anbelanget: so können solche seyn beliebet worden, um den Ständen dieses bey ihnen bereits eingeführte Herkommen nicht zu benehmen; um zu verhindern, damit die Reichs-Gerichte nicht mit allzu vielen Sachen überhäufet werden; und um den Ständen zwey Instantien zu verschaffen: damit sie in ihren wichtigen, öfters Land und Leute betreffenden Processen, nicht in grösserer Gefahr, als die mittelbaren Reichs-Unterthanen seyn, sondern durch Hülfe der Appellation ein desto gewisseres Recht erlangen möchten.

* Die C. O. 1495. §. 25. gedenket nur zweyerley Austräge, der willkührlichen und gesetzlichen; die Capitulation art. XVIII. §. 4. erwehnet der legalium, conuentionalium und familiarium.

§. 4.

Der **Ursprung** der **Austräge** wird von vielen * aus dem XIII. Jahrhundert, und zwar aus den Zeiten des grossen Interregni hergeleitet, da die Reichs-Gerichte in schlechtem Stande waren, und das Befehden, in Mangel eines gewissen und mächtigen Kayſers, am meisten im Schwange gienge. (**Gerichte des Reichs** §. 5.)

* Herm. Conring de Iudiciis Reipubl. Germ. thes. 53. Joh. Joach. Müller im Reichs-Tags-Theatro sub Friderico V. Repraes. 1. c. 24. §. 25. sub Maxim. I. Part. I. Repraes. 2. c. 41. §. 2. u. f. p. 417. Herr von Ludolf de Iure Cam. Sect. I. §. 3. n. 2.

§. 5.

In dem XIV. Jahrhundert findet man, daß die Churfürsten sich in den publiquen Controversien auf Ihro Kayserl. Majestät und ihre **Mit-Churfürsten** bezogen haben. Der 2. Art. des **Churfürstlichen Vereins** bringt auch dergleichen mit sich. Anno 1474. hat der Kayser **Friedrich** III. selbst in dem Handel mit Chur-Pfalz ein Recht auf die Churfürsten vorgeschlagen. **Lehmann** in der Speyerischen Chronic Lib. VII. cap. 105. führet das Exempel mit Churfürst Dietherrn zu Maynz an, daraus die alten Austräge zu ersehen, und c. 114. ist abermal zu erkennen, vor wem die Stände des Reichs mit Recht vorzunehmen gewesen. Herzog **Georg** in Bayern provocirte auf seine Räthe, in Sachen den Schwäbischen Bund betreffend. Es kam vornehmlich auf die Verbündnisse an, wie sich die Bunds-Verwandten verglichen, wo einer dem andern zu recht stehen wollte. *

* Europäischer Herold 1. Haupt-Handl. p. 921. Sonsten aber wurden die Austräge auf die Form der Parium Curiae gesetzet, wie der Verfasser der Donawerthischen beständigen Information p. 146. behauptet.

§. 6.

Die Austräge wurden mit der Zeit so gebräuchlich, daß man fast bey allen Streitigkeiten, sowohl der mittel- als unmittelbaren Reichs-Stände, nur von Austrägen redete. Die Partheyen kamen mit einander wegen der Personen überein, denen Sie die Entscheidung ihrer Sache überlassen wollten; diese untersuchten solche und thaten einen Spruch, welchem denn auf das genaueste nachgelebet wurde; zumal da man es vor unanständig hielte, sich demselben zu widersetzen. Geschahe dieses aber ja, oder der andere Theil wollte von keinen Austrägen hören: so mußte man sich mit Gewalt Recht verschaffen, so gut als es angehen wollte.

§. 7.

Ob nun schon nach der Zeit das Befehden gänzlich abgeschaffet und der Land-Friede dagegen eingeführet ward: so blieben dennoch die Austräge; welche von Zeit zu Zeit in den Reichs-Gesetzen bestätiget, * und nur die Einrichtung derselben einigermassen verändert, und auf einen sichern Fuß gesetzet worden.

* In Kayser Albrechts *II.* Begrif des Land-Friedens 1438. werden die Austräge am ersten angeordnet: Es sollent auch sollich Ursache und Ansprach, darumb man vormals zu vehden kommen ist oder were, ußgetragen werden, mit Rechte und nit mit der vehde, heißt es §. 2.

und in dem folgenden §. bis §. 14. werden die Fälle, so vor die Austräge gehören, ordentlich benennet und aus einander gesetzet. Von den Austrägen wird auch gehandelt in dem R. A. zu Ulm 1466. §. 4. u. f. in dem Land-Frieden zu Nördlingen 1466. §. 15. u. f. in Kayser Maximilians C. O. 1495. §. 28. u. f. C. O. zu Worms 1521. Tit. XXXIII.

§. 8.

Dieses Recht der Austräge hatten Anfangs die Chur- und Fürsten des Reichs nur in Ansehung der Kläger, die ihres Standes waren. * Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1548. aber begaben sie sich dieses Vorzugs. Daher es in dem Reichs-Abschied §. 38. hiervon also heisset: „Haben Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige, aus billigem Mitleiden, so mit den Entsetzten getragen werden soll, sich ihrer Austräg in den alten Cammer-Gerichts- und Reichs-Ordnungen vermeldet, etlicher masen begeben, und in diesen Fällen gemeine Spolien und Entsetzung betreffend, so dem Land-Frieden und desselben Pön nicht unterworfen sind, ein ziemlichen förderlichen Austrag uns zu unterthänigstem Gefallen auf diesem Reichs-Tag allhie bewilliget.„ Eben dieses wird in der **Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg 1555.** Tit. IV. §. 4. ** mit folgenden Worten wiederholet: „Und wiewol Churfürsten und Fürsten sich aus solcher voraufgerichteter Ordnung austräglich Rechtens und ihrer Churfürstl. und Fürstl. Freyheit zu begeben, etwas beschwert, aber dennoch, damit bey niemands geacht oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen, darinn einigen Vortheil suchen, oder jemand aufhalten oder umtreiben wolten: haben sie sich gegen den Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritterschaft und Städten deshalben austräglichen Rechtens begeben und verglichen.„ Welches sogar §. 18. auf die Bürger, Bauern und andere Unterthanen gezogen wird.

* Wie dieses die, in der vorigen Note angeführte Stellen, aus den Reichs-Gesetzen bezeugen.

** Welches Tit. VIII. §. 2. wiederholet wird.

§. 9.

Die das Recht der legalen Austräge haben, werden in zwey Classen eingetheilet. In die erste Classe gehören Fürsten und Fürstenmäßige Personen, und in die zweyte schlechte Prälaten, Grafen, Barone und unmittelbare von Adel. Die in der ersten Classe haben das Recht der Austräge, der Kläger mag seyn, wer er wolle, auch wenn er mittelbar und ihr Unterthan ist (§. 8.). Die in der andern Classe geniessen nur dieses Vorrechts, wenn der Kläger höhern, oder mit ihnen gleichen Standes ist. Ist er aber geringern Standes, und Reichs mittelbar: so können sie sich auf keine Austräge berufen. *

* Struv Syntagm. I. Publ. Cap. XXIV. §. XXXVII.

§. 10.

Daß man aber den Reichs-Grafen, wenn sie von Mediatis, es seyn nun ihre eigene oder andere Unterthanen, belanget werden, das Forum Austregarum nicht zugeben will, geschiehet aus den Ursachen. Weil in der Cammer-Gerichts-Ordnung dieser Fall nicht bestimmet ist, die Austräge aber strictissimi iuris sind, die über die ausdrücklich benennten Casus nicht zu extendiren seyn, und hernach auch ein Unterschied unter den höhern Ständen, und unter Grafen gemacht werden muß, also daß diese nicht verlangen können, was jenen zukommet. *

* Gail. I. Obsern. I. n. 17. Blum. Tit. 27. n. 168. Textor ad Rec. Nou. disp. 3. n. 30.

§. 11.

Hierwider findet sich aber der **Reichs-Grafen-Stand** sehr beschweret. Er behauptet, daß er das Austrag-Recht je und allezeit, gleich denen Fürsten hergebracht habe, und dabey einiger Unterschied nicht gemacht worden sey. * Auch habe 1495. Kayser Maximilian I. in der Cammer-Gerichts-Ordnung §. 26. blos dieses verordnet: „Ein jedes soll seine Unterthanen in seinen ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigkeiten bleiben lassen und halten, nach eines jeden Fürstenthums NB. Grafschaft, Herrschaft und Obrigkeit löblich Herkommen und Gebrauch ꝛc. daß da kein Vestigium eines Unterschieds zu finden sey. Ohne sey zwar nicht, daß in der C. O. 1500. der Grafen nicht gedacht werde, das aber daher käme, weil vielleicht deßhalb kein Zweifel gewesen. Bey denen höhern und mächtigern Ständen aber bey denen Austrags-Richtern von Mediatis und sonderlich ihren Unterthanen, Anstand sich ereignet hätte.„ Dahingegen die Grafen sich um diese Zeit, wenn sie von Mediatis und sonderlich ihren Unterthanen belanget worden, sich des Austrag-Rechtens bedienet und so gar in ihren Grafen-Statutis ordentliche dispositiones gemacht hätten, wie es in solchen Fällen gehalten werden solle. Wie sich denn auch dieses auf dem Reichs-Tag 1521. geäusert, da sie gegen die Fürstlichen Austräge Beschwerden geführet, und darauf in der Resolution die Worte erhalten: daß wenn jemand gegen die Grafen zu klagen vorhabe, auch NB. Bürger oder Bauern, so solle der Beklagte sich auf die Austräge berufen können; welches

ches auch in der damaligen C. O. Tit. 53. eingerückt worden, und werde §. 17. aus dem 20. und 22. erläutert. Ob nun zwar diese Formalia in der C. O. 1555. nicht wiederholet worden: so könne doch deshalben dem Reichs-Grafen-Stand diese Instanz nicht benommen, und er deterioris conditionis gemacht werden, als seine eigene Unterthanen, welche öfters drey und mehr Instanzien hätten. **

* Wie solches Datt de pace publica Lib. I. c. 27. ausführe und ein Document zwischen Pfalzgraf Friederichen Churfürsten und Graf Eberhardten von Würtemberg, de dato Mühlbronn Anno 1467. beybringe.

** In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame 2. Th. f. XLIX. findet sich eine gründliche Vorstellung, was es mit den Austregis illustrissimorum Comitum Imperii, wenn dieselbe von Mediatis belangt werden, vor eine Bewandniß habe; Man sehe auch Waldschmid de Austregis Comitum. Marburg 1716. 4to. so auch Lünig seinem Thesauro Iur. Comit. p. 764. einverleibet hat. Herr Moser in seiner Biblioth. Iur. Publ. p. 164. seq. fället aber von der Waldschmidischen diss. das Urtheil: Es habe der Autor in der Haupt-Controvers, ob nehmlich ein Actor mediatus einen Grafen auch coram Austregis belangen müsse? vor die Grafen eben nichts gesagt, welches sich nicht gar leicht beantworten liesse. Add. I. F. Moritz in seiner Abhandlung von den Austrägen der unmittelbaren Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger Frf. am Mayn 1750. 4.

§. 12.

Gleichwohl hat der Reichs-Grafen-Stand bis jetzo seinen Zweck nicht erhalten können: sondern es bleibet bey der obgedachten (§. 9.) Regel. Anno 1741. bey der Capitulations-Einrichtung, brachte er diese Sache von neuem auf das Tapet. Er machte nemlich ad Capit. Art. XVIII. die Anmerkung: „Gleichwie kein hinreichender Grund abzusehen, warum der Reichs-Grafen Ius Austregarum intuitu subditorum et inferiorum eingeschränkter, als anderer Fürsten und Stände ihres seyn solle: so ergehe hiermit die ganz unnachtheilige, und andern höhern Ständen unverfängliche Bitte, dem Reichs-Grafen-Stand hierunter bey hiernächstiger Wahl-Capitulation zu prospiciren, welches ohnmasgeblich Art. XVIII. Capit. Carol. §. Wir wollen auch ꝛc. post verba: quam conuentionalium vel Familiarium, mit Einrückung derer Worte: dergleichen denen Reichs-Grafen, auch in Ansehung ihrer Unterthanen und anderer, so niederen Standes sind, competiren ꝛc. am füglichsten geschehen könnte.„

§. 13.

Ein gewisses damals erschienenes Gutachten macht hierbey folgende Erinnerung: „Die Reichs-Grafen suchen hiebey abermalen an, daß ihnen das Ius Austregarum illimitate zugestanden werden möchte: Gleichwie man aber vorhin Bedenken getragen hat, darein zu bewilligen, also wird es auch jetzo dabey verbleiben müssen, 1. weil es eine Abänderung der Cammer-Gerichts-Ordnung wäre, welche für das ganze Reich gehörete. 2. Lieffe es wieder den gleichfolgenden §. 6. In Ertheilung, und den Reichs-Abschied de A. 1654. 3. Ist es alten Herkommens, daß hierinnen ein Unterschied zwischen den Ständen seyn und die Chur und Fürsten es illimitate, die Prälaten, Grafen und Reichs-Ritterschaft limitate, die Reichs-Städte aber in regula gar nicht haben sollen. *

* S. Joh. Jacob Moser Wahl-Capitulation Carl VII. 3ter Theil p. 260. 261.

§. 14.

Ist der Kläger ein Auswärtiger: so hat mehrgedachter Unterscheid (§. 9.) nicht statt, sondern die Beklagten können sich durchgehends auf das Ius Austregarum berufen. *

* L. B. de LYNCKER de grauam. Extrai. p. 397. von Ludolf Delin. Iur. Cameral. Sect. I. §. IV. Struv Syntagm. I. Publ. cap. XXIV. §. 37.

§. 15.

Nach dem Unterschied der gedoppelten Classen der Personen (§. 9.) werden die Austräge auf verschiedene Art bestellet. Gehören der Kläger und Beklagte in die erste Classe: so soll der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig geistlich oder weltlich, in vier Wochen, dem Kläger vier regierende Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen, halb geistlich und halb weltlich, die nicht aus einem Hauß gebohren sind, ungefährlich benennen, und daraus der Kläger einen zum Richter erkiesen. *

* C. Ordn. 1555. Tit. II. §. 2.

§. 16.

Gehöret aber der Beklagte in die erste, und der Kläger in die andere Classe: so hat dieser acht verschiedene Wege vor sich, aus welchen er einen erwehlen kan. Nach dem ersten muß der Beklagte neun seiner Räthe, unter welchen wenigstens fünf adeliche und die übrigen gelehrten Standes seyn sollen, nach erlassener Pflicht niedersetzen, um in der Sache zu sprechen. Zum andern heißt es in der C. O. 1555. Tit. IV. §. 6. u. f. ob einiger klagender Parthey nicht gefällig, vor so viel Räthen zu handeln, daß dieselbige aus gedachten neun niedergesetzten Räthen, sieben oder fünf zu erkiesen, die denn, wie die neun Räthe, zu handeln, und zu sprechen, Macht haben. *

Und sollen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige, in obgemeldten zweyen Fällen ihre Räthe zu verlegen, schuldig seyn.

Zum dritten, daß der Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßig, drey unpartheyische Fürsten benennen, aus denen der Kläger einen zu erwehlen und zu erkiesen Macht haben soll.

Zum vierten, wiewohl solches ihnen den Churfürsten und Fürsten, auch für beschwerlich geacht, so soll doch der klagenden Parthey erlaubt seyn, einen unpartheyischen Commissarium, der zum wenigsten eines hohen Prälaten-Standes, oder ein Graf sey, von der Kayserl. Maj. zu erlangen.

Zum fünften, soll der Kläger dem Beklagten neun redliche Personen anzeigen, daraus der Beklagte zwey Personen erwehlen, hinwieder soll der Beklagte neun aus seinen Räthen oder andern benennen, daraus der Kläger drey erwehlen, diese fünf aber rechtlich procediren sollen.

Zum sechsten, mag der Kläger zwey unpartheyische, ehrbare und redliche, dergleichen der Beklagte auch zwey aus seinen Räthen ordnen und setzen, und ob dieselbe vier in Urtheilen zweyspältig würden, und sich mit Wissen und Willen der Partheyen, eines Obmans nicht vereinigen möchten, alsdann sollen wir * auf beyder oder einer Partheyen Ansuchen, einen unpartheyischen Obmann zu geben und zu ordnen schuldig seyn.

Zum siebenden, soll und mag der Kläger aus des Beklagten Räthen, fünf erwehlen, die denn nach vermög der vorgesetzten Ordnung, vor den neun Räthen zu sprechen und zu handeln Macht haben sollen.

Zum achten, soll oder mag ein Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, neun Räth, unter welchen zum wenigsten fünf von der Ritterschaft seyn sollen, ernennen, vor denen neun die Hauptsach zu handeln.

* S. auch C. O. 1521. Tit. vlt. §. 2.

§. 17.

Unter diesen acht vorgeschriebenen Wegen ist der dritte und vierte am gebräuchlichsten; wobey aber noch zu bemerken, daß in dem petito ausdrücklich ein Commissarius auf die Austräge muß gebethen werden. Denn wenn nur schlechtweg gebethen oder resolviret wird, eine Commißion: so wird in dubio Commissio aulica, oder Delegatio von Hof aus, verstanden.

* Henr. COCCEII I. Publ. cap. 32. §. 31.

§. 18.

Eben diese verschiedene Arten der Austräge haben auch statt, wenn Unterthanen ihren oder einen andern Landes-Herrn aus der ersten Classe belangen wollen. * Hierbey ist aber wohl zu beobachten, was der Fürst vor Verträge und Verfassung in seinem Lande mit seinen Ständen und Unterthanen habe, oder was sonst dißfalls Herkommens in seinem Erz und-Stifte, oder Chur- und Fürstenthum und Landen sey. Dieses alles ist wohl zu beobachten. Sonst giebt es Nullitäten und kan ein dargegen von dem Cammer-Gericht geschehenes Verfahren oder Urtheil keine Kraft Rechtens erhalten. Jedoch liegt dem Chur- und Fürsten ob, solche Verfassung, oder Conuentiones und Herkommen zu erweisen. Denn auch regulariter ein Chur- oder Fürst seine Unterthanen, oder auch einen geringern Mitstand des Reichs nicht zwingen kan, daß nach dem achten Wege, selbige ihren Herrn oder höhern Stand vor den neun Räthen des Beklagten belangen müssen. **

* C. O. 1555. Tit IV. §. vlt.

** Europäischer Herold 1. Haupt-Handl. p. 922.

§. 19.

Sind also in einem Lande gewisse Gerichte bestimmet, da die Landes-Herren Recht geben und nehmen: so gehet das Ius Auftregarum nicht an. In Sachsen zum Exempel sind die sogenannten Hof-Gerichte angeleget. Es hat auch Herzog Wilhelm zu Sachsen ein halbes Seculum vor Aufrichtung des Cammer-Gerichts, 1446. mit seiner Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Adel und Städten eine solche Constitution aufgerichtet, daß keiner bey Vermeidung der Acht von den Unterthanen jemand vor ausländische Gerichte geist- oder weltliche ziehen, und daß die Chur- und Fürsten zu Sachsen, vermöge der Hof-Gerichts-Ordnung, vor solchem Hof-Gerichte, wegen ihrer Patrimonial-Güther stehen und recht geben, oder doch gewillkührte Richter aus der Landschaft niedersetzen lassen wollten. *

* S. hiervon mit mehrern den Europäischen Herold l. c.

§. 20.

Diese Austräge fallen auch weg, wenn die Unterthanen ihre harten Bedrückungen sehr wahrscheinlich erweisen können, also daß Mandata sine Clausula statt finden. Es wird hiervon in dem Reichs-Abschied zu Regenspurg 1594. §. 93. bis 95. gehandelt. Und heißt es in gedachtem 95. §. also: „Daß den ohnmittelbaren Unterthanen auf solche Extraiudicial-Appellationen, es wäre dann dasselbe grauamen zuvorderst verosimiliter erwie-

erwiesen, und daß der Magistrat tanquam iudex procediret hätte, kein Proceß oder Ladung erkennt werden sollen, sonsten aber und im Fall ex narratis interpositae extraiudicialis appellationis in processu scheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars und als ein Wiedersacher, und nicht richtlicher Weiß gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Appellation statt habe, sollen solche Sachen an Richter erster Instanz gewiesen werden.

§. 21.

Es sollen aber die höchsten Reichs-Gerichte in diesen Fällen sehr behutsam gehen, zumal da in dem letztern R. A. §. 105. verordnet wird: ** „Benebens sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere bey Administration der heilsamen Justitz, so wohl die Statuta und Gewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechten vor Augen haben und wohl beobachten, und sich in den Schranken der Cammer-Gerichts-Ordnung halten, daraus nicht schreiten, die erste Instantias und Austrag bey Erkennung der Processen fleißig in Acht nehmen, was dargegen vorgegangen, wieder abthun, fürs künftige die Violatores dergleichen ersten Instantien, mit geziemender Straf pro arbitrio Iudicis ansehen, wie auch insonderheit den Unterthanen und Bürgern, wider ihre Obrigkeit, die Proceß nicht leichtlich erkennen, sondern vorhero um Bericht schreiben, und deme, was im Deputation-Abschied de Anno 1600. wegen der armen Partheyen verordnet, gleichergestalt auch mit allen andern Unterthanen fleißig observiren.„

Die nemliche Behutsamkeit wird dem Cammer-Gericht auch in dem Visitations-Abschiede 1713. §. 13. mit den Worten eingebunden: „Nicht weniger hat dasselbe in Erkennung der so genannten Mandatorum auxiliatoriorum behutsam zu seyn, damit sich niemand derentwegen zu beschweren befugte Ursach haben möge.„ **

* Womit die Reichs-H. O. Tit. I. §. 15. und Tit. II. §. 2. zu vergleichen ist.

** Siehe die Capitulation Art. XIX. §. 6. (Landes-Hoheit §. 9.)

§. 22.

Wir gehen weiter. Wenn eine Person aus der andern Classe, von einem Kläger aus der ersten Classe (§. 9.) belanget wird, in dem Fall wird in der Cammer-Gerichts-Ordnung * folgendes beliebet: daß der klagend Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig Macht habe, einen unpartheyischen Commissarium seines Standes, doch dem Antworter über zwölf Meilen nicht entlegen oder entsessen, zu erlangen, vor demselben laut der Ordnung ** procedirt werde. *** Oder soll der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig von denselben Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und andern des Adels zu erfordern haben, ihme drey Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, die unpartheyisch und dem Kläger über zwölf Meilen nicht entsessen sind, zu benennen: daraus der klagend Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, einen erwehlen, von denen er, nach laut der Ordnung, klagen und procediren soll und möge.

* C. O. 1555. Tit. III. Man sehe hierbey auch die C. O. 1495. T. 24.

** Welche Worte aus der C. O. 1521. T. vlt. §. 15. wiederholet seyn.

§. 23.

Wenn endlich Personen aus der andern Classe (§. 9.) einander belangen wollen, soll * der Beklagte schuldig seyn, auf des Klägers Ansuchen und Verkündigung drey Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, die unpartheyisch und dem Kläger über zwölf Meilen nicht entsessen sind, zu benennen, daraus der Kläger einen erwehlen solle ** oder einen unpartheyischen Commissarien von der Kayserlichen Maj. erlangen, und vor demselben nach Ordnung gehandelt werden.

* Nach der C. O. 1555. Tit. V.

§. 24.

Es fallen hierbey noch die Fragen vor: Ob auch Geistliche, die zwar gesetzmäßig sind erwehlet oder postuliret worden, aber die Investitur noch nicht erhalten haben, sich des Rechts der Austräge bedienen können? * Ob das Capitel sede vacante das Recht der Austräge habe? ** Ob ein abgetheilter Herr auch dieses Rechts genieße? *** Welche Fragen zwar zweifelhaft seyn, aber doch mit den erheblichsten Gründen bejahet werden.

* Die Rationes der Affirmantium und Negantium finden sich in Henr. Cocceji diss. de Austregis Q. 3. 21.

** Wovon die nur angeführte disp. des Cocceji Q. 4. nachzusehen ist

*** Was Rechtens sey, in Ansehung eines abgetheilten Herrns, S. oben unter dem Titul *Apanagium*, von dieser Frage aber Cocceji angemerkte diss Qu. 5. p. 28. Es behaupten auch solches Herr von Ludolf de Iur. foem. illustr. Sect. I. §. 15. Blum Pro. ess. Camer. tit. 27. n. 47 Herr von Berger Ius Apanagiale §. XXVI. LIX. u. f.

§. 25.

Dieses wären dann die legalen Austräge. Nun kommen die willkührlichen, (conuentionales) welche älter sind als jene. Sie beruhen auf besondern Ver-

Verträgen der Reichs-Stände, welche von dem Kayser sind bestätiget und bekräftiget worden.

§. 26.

Diese willkührlichen Austräge, sind entweder **Stamm-Austräge, Haus-Austräge, oder Erb-Austräge.** Sie sind entweder **erblich und immerwährend**, und das Geschlecht ist, so lange noch einer am Leben sich befindet, daran gebunden, oder nur auf eine **gewisse Zeit**, oder auf eine **gewisse Sache** eingeschränket. *

* Joh. Christ. Schröter de Austregis Conuentionalibus Cap. I. §. X.

§. 27.

Aber es können nur die **unmittelbaren Reichs-Stände** Austräge unter sich errichten, welches durch ein Testament, oder sonst auf andere Art geschehen mag. **Ob des Kayfers Einwilligung hierbey nöthig sey?** wollen einige verneinen, * andere hingegen behaupten, ** und sich sonderlich auf die Worte der **Capitulation** Art. XVIII. beziehen, da es heisset: „Wollen wir ꝛc. mit Conceßion der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auf diejenigen, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürters an uns halten„, Allein aus diesen Worten kan die nöthige Einwilligung des Kayfers bey den willkührlichen zu errichtenden Austrägen nicht bewiesen werden: indem solche ganz deutlich auf die privilegirten Austräge gehen.

* STRVV de foro Austregar. §. 6.

** L. B. de LYNCKER de grauam. extraiud. cap. 5. Sect. I. §. 20. n. 1. 3.

§. 28.

Die Conventional-Austräge sind so gemein, daß man selbe bey den allermeisten alten Häusern in Teutschland findet. * Wie denn auch die Churfürsten in ihren Vereinen, dergleichen unter sich ausgemacht haben. ** (**Churfürsten Verein** §. 4.)

* Wie Bernhard von Zech im Europäischen Herold I. Haupt-S. p. 921. bezeuget.

** Müller Reichs-Tags-Theatrum T. I. I. Vorst. Cap. XXIII. Exempel bemerket Struv in Synt. I. P. Cap. XXIV. §. XXXV. Von den Sächsischen willkührlichen Austrägen handelt Joh. Christian Schröter de Austregis Conuentionalibus Sereniſſimae Domus Saxoniae. Ien. 1720. C. A. L. Kochii Disq. de Austraegis Landgrav. Haſſiae Gieſſae 1749. 4.

§. 29.

Die dritte Art der Austräge sind die **Privilegirten.** (§. 3.) Dieser giebt es zweyerley Gattung; entweder es giebt der Kayser das Recht der Austräge jemand, der sonst keine nach den Reichs-Gesetzen hätte, oder er giebt einem, der Kraft der Reichs-Gesetze die darinn gesetzte Arten der Austräge vorhin hat, eine besondere in den Reichs-Constitutionen nicht enthaltene Gattung von Austrägen. * Z. E. daß der Beklagte nothwendiger Weise vor seinem Land-Hofmeister, Canzler und Räthen verklagt werden muß, der Kläger sey wes Standes er wolle. **

* Moser Comp. I. Publ. Lib. VII. cap. 2. §. 9.

** Dergleichen Privilegium Würtemberg von dem Kayser Maximilian I. erhalten hat. Limnäus Lib. V. cap. XVI. n. 1.

§. 30.

Man siehet die Ertheilung von dergleichen Privilegien in dem Reich nicht gerne. In dem letztern Reichs-Abschied §. 116. zu Ende verspricht der Kayser mit Conceßion der Privilegien erster Instanz oder sonderbaren Austrägen auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürters an sich zu halten. Welche nemlichen Worte auch in der **Wahl-Capitulation** Art. XVIII. §. 7. (§. 27.) wiederholet werden.

§. 31.

Die **Reichs-Städte** haben ordentlicher Weise das Recht der Austräge nicht. Doch bedienen sie sich eines fast gleichen Weges, da nehmlich eine Stadt, welche wider die andere etwas zu klagen hat, dieselbe zuvor vor einigen gewissen andern Städten belanget, und erst, wann sie mit deren Spruch nicht zufrieden ist, an die Reichs-Gerichte gehen kan. *

* MOSER l. c. Lib. IV. Cap. 13. §. 12. HILLER de liberarum S. R. G. I. Ciuitatum Iudicio amicabili.

§. 32.

Jedoch haben auch viele Reichs-Städte das Recht der Austräge durch ein Privilegium erhalten. * Als z. E. Nürnberg, davon Herr Georg Christian **Hüls de Ratsberg** disp. inaug. de Austregis Reip. Noribergensis Alt. 1722. nachzusehen ist.

* Deren viele von Struv in Synt. I. P. Cap. XXIV. §. XXXVI. angeführet werden.

§. 33.

Bey dem Wahl-Tag 1741. übergaben die Reichs-Städte ein Pro Memoria den Herren Churfürsten, * in welchem unter andern gebeten ward; „daß an statt der bißhero so vielfältig erkannten kostspiligen und langwührigen, auch in der That dem Interesse Sr. Kayserl. Maj. höchstnach-

nachtheiligen Commißionen, und anderer Kayserlichen Verordnungen, insonderheit bey sich ereigneten Fällen und Streitigkeiten zwischen Rath und Burgerschafft das denenselben so wohl als denen höhern Ständen des Reichs competirende wohl hergebrachte Ius Austregarum in mehrerer Attention und Observanz gehalten und die Reichs-Städte fürterhin dawider nicht beschweret werden möchten.„

* So in Herrn Mosers Beylagen zu der Wahl-Capitulation Carl VII. I. Theil p. 97. zu finden.

§. 34.

Hierüber aber werden in einem gewissen Gutachten * die Anmerkungen gemacht: 1. daß viele Reichs-Städte das Ius Austregarum nur ex priuilegiis Caesareis erhalten und ihnen ordentlicher weise nicht gebühre; und könnten ihre Austräge nicht unter die Legales gerechnet werden, weil der Lex, die Cammer-Gerichts-Ordnung nichts davon wisse: und Leges und Priuilegia zweyerley Dinge seyn.

2. Wenn auch die Reichs-Städte das Petitum, wie doch nicht geschehen, nur auf die ex Priuilegiis mit Austrägen versehene Reichs-Städte gerichtet hätten: so würde es dennoch viel zu weit über die Schnur gehauen seyn. Dann nach der Cammer-Gerichts-Ordnung haben zwar die Chur- und Fürsten das Recht der Austräge, wenn sie von Mittelbaren belanget werden, die Grafen, Herren und Reichs-Edelleute dagegen nicht; wie können sich dann die Städte eines mehrern als diese anmassen? zumalen da der Rath nicht für sich alleine ein Reichs-Stand ist, sondern mit der Bürgerschaft in Corpore, er aber nur Administrator Iurium Status ist, die Priuilegia der Städte, welche das Ius Austregarum haben, dergleichen ohne Zweifel auch nicht mit sich bringen werden, allenfalls aber die Bürgerschaft, der am meisten daran gelegen ist, um so mehrers ein Ius contradicendi, zumalen wo sie zuvor gar nicht darüber vernommen worden ist, hätte, als diese Priuilegia auf die Austräge ohnehin nach der Wahl-Capitulation Art. XVIII. odiös und zu restringiren seynd.

* S. Moser l. c. 3ter Theil p. 261.

§. 35.

Nichts destoweniger brachten die Reichs-Städte bey dem Wahl-Tag 1745. dieses ihr Verlangen von neuem, wiewohl ohne Erfolg, auf das Tapet; und meyneten, daß sie in der Wahl-Capitulation, verbis: **Wir wollen auch die Churfürsten,** Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen ꝛc. unter dem Wort Ständen, ebenfalls verstanden würden. Es geschehe demnach aus keiner Arroganz, um sich der Austregarum Legalium theilhafftig zu machen, und so mit den Herren Churfürsten und Fürsten zu parificiren, sondern nur bloß in der Absicht, die schon längst acquirirte, auch von den Römischen Käysern und Königen beständig fort bestätigte Priuilegia und übrige Iura der Reichs-Städte zu verwahren, daß sie nicht weniger, als der höhern Stände Gerechtsame von den höchsten Reichs-Gerichten observiret und in aufrechtem Stand gelassen werden möchten, wenn man in derselben Namen das bey nächst vorigem Wahl-Tag angebrachte Petitum hiermit wiederholete. *

* Moser Wahl-Capitulation Franz des ersten 2. Theil dritter Anhang p. 945. u. f.

§. 36.

Es mögen die Austräge seyn, von welcher Art sie wollen: so sind die höchsten Reichs-Gerichte verbunden, auf solche zu sehen. Also wird in *Instr. P.* Art. V. §. 56. zu Ende gesaget: „ Caetera in Aulico non minus, quam in Camerae Imperialis iudicio priuilegium primae instantiae, Austregarum, Iura et priuilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto, nec per mandata, aut commissiones, aut auocationes, aut quouis alio modo turbantor. Und eben dieses wird auch in den übrigen Reichs-Gesetzen wiederholet *

* Als in dem Reichs-A. 1654. §. 105. (die Worte finden sich §. 21.) §. 168. C. D. P. 2. Tit. 2. Obs. Visitat. 1713. §. 9. R. H. O. Tit. 2. §. 2. Carl. VI. vorb. R. H. Ordn. §. 16. Wahl-Capit. Franz des ersten Art. XVIII. §. 4.

§. 37.

Es fehlet aber nicht an Beschwerden der Reichs-Stände, daß die so deutlichen Worte der Reichs-Gesetze nicht beobachtet würden. * Wie denn in der That offt in langen Jahren kein Exempel eines Austregal-Gerichtes oder der Zurück-Verweisung einer Sache von den höchsten Reichs-Gerichten an die Austräge vorkommet. ** Die Ursachen sind hiervon eines Theils, weil zu Bestellung der Austräge viele Unkosten erfordert werden, *** da andern Theils man in Bestimmung der Fälle, die hieher gehören, nicht recht einig ist, und dahero die höchsten Reichs-Gerichte die ausgenommenen Fälle offt so weit extendiret haben sollen.

* Von

* Von welchen Beschwerden mit mehrern handelt Schröter de Austregis Conuentionalibus cap. I. §. XXVII.
** Moser I. Publ. Lib. VII. cap. 2. §. 10.
*** Deshalben auch öffters beyde Theil dieser Instanz sich begeben; allein es muß solches mit beyderseitiger Bewilligung geschehen, Struv. Syn. I. P. cap. XXIV. §. XL.

§. 38.

Es gehören aber eigentlich vor die Austräge: **Civil- Real auch- Personal- und überhaupt solche Sachen, die durch Appellation an die Reichs-Cammer können gebracht werden, * Sprüch und Forderung, die ihrer einer zum andern hätte,** wie es in der Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. P. II. Tit. II. §. I. heisset.

* Friedr. Mindanus Proc. Cam. L. I. c. XVI. XVII. XVIII.

§. 39.

Der Fälle, die davon ausgenommen werden,* sind mehrere, und überhaupt solche, die in der C. Ordn. nicht sind benennet worden: Als Causae feudales, ** criminales, *** matrimoniales, * und die ad Reseruata des Kayserς gehören. Ferner sind davon ausgenommen, wenn auf den Land- und Religions-Friedens-Bruch geklaget wird. Nicht weniger Causae fiscales, pignorationis, litigiosae possessionis, arresti, mandatorum, ** protractae Iustitiae. *** Die Exception der Austräge hat auch nicht statt wider das Rothweilische und andere Land-Gerichte; indem diese schon die erstere Instanz sind. *

* Man sehe auch unten §. 37. und die folgenden.
** Welches aber mit der Einschränkung zu verstehen, daß Feuda Imperii Maiora vor den willkührlichen Austrägen können erörtert werden, wie aus den Erb-Verbrüderungen zwischen Sachsen und Hessen, und andern pactis publicis der alten Chur- und Fürstlichen Häuser mehr zu sehen ist, und der Freyherr von Zech im Europ. Herold Tom. I. p. 923. bezeuget; obgleich andere das Gegentheil behaupten wollen. Itter de Feudis Imperii cap. XXV. § XXI.
*** Einige machen auch hier einen Unterschied und meynen, daß Causae criminales zumal in delictis leuioribus vor den willkührlichen Austrägen könnten angebracht werden. Hüls de Austregis Reip. Noribergs. Sect. I. §. 16.
* Hüls l. c. §. XVIII. behauptet eben dieses von den Matrimonialibus.
** S. unten §. 41.
*** Wobey aber Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig ist, wie wir bereits oben §. 20. 21. erinnert haben.
* Georg Schubarth de Austregis, Friedrich Lentius de Priuilegiatis Immediatorum S. R. I. Procerum Instantiis. Blume in Proc. Cam. Tit. 27. n. 184. ist weitläuftig in Benennung dieser ausgenommenen Fälle.

§. 40.

Was den Modum procedendi anbelanget: so ist solcher in der Cammer-Gerichts-Ordnung deutlich beschrieben und nach Maaßgebung der verschiedenen Fälle auseinander gesetzet. Ist der Kläger und Beklagte aus der ersten Classe, und hat ersterer einen Richter erwehlet (§. 15.) und demselben den angesprochenen Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen, in vier Wochen nach der Benennung durch seine Schrift verkündiget, sollen sie von beyden Theilen alsdenn denselben in vierzehen Tagen, den nechsten darnach, um Annehmung und Tagsatzung bitten, das auch derselbe anzunehmen und als Kayserl. Commissarius zu vollführen schuldig seyn soll. Und soll derselbig förderlich einen Rechts-Tag setzen in einer seiner Städt ungefährlich und mit samt seinen unpartheyischen Räthen, die Sach zu Recht verhören, und wie sich in Recht gebühren wird, entscheiden. u. ob der erkorn Commissarius abgienge, ehe die Sach zum End käme, soll der Kläger aus den andern dreyen fürgeschlagenen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen einen andern kiesen, der soll es auch anzunehmen und zu vollnführen schuldig seyn. *

* C. O. 1555. P. II. Tit. II. §. 1.

§. 41.

Ist der Beklagte aus der ersten und der Kläger aus der andern Classe: und hat einen von den vorgeschriebenen acht Wegen erwehlet: (§. 16.) so heißt es von den sieben ersten in d. C. O. *Tit. IV.* §. 2. Die Räthe sollen aller Gelübd und Eyd in der oder andern Sachen, die für sie bracht werden, so lang die unentschieden hangen, ledig seyn und bleiben, * so viel sie solch Gelübd und Eyd darinn Recht zu sprechen, verhindern soll oder möcht. - Und soll solch Recht, von dem Gerichts-Tag anzurechnen, als die Klag in Gericht bracht wird, in nachfolgendem halben Jahr zu End kommen, es begebe sich dann durch rechtliche Schub und Erkänntniß ferner Erlängerung, so soll es doch in Jahr und Tag zu End reichen. **

Hat er aber den achten Weg beliebet: (§. 16.) so wird gesagt: „Es soll in vier und nicht mehr Schriften von vier zu vier Wochen gehandelt und zum wenigsten in der dritten Schrift alle der Partheyen Nothdurft, auch Exception, Einrede, und was er in der Sachen im Rechten zu geniessen vermeinet, eingeführt, und in der vierten Schrift von beyden Theilen beschlossen und von keinem Theil in derselben vierten und letzten Schrift Neuerung eingeführt

geführt werden. Wo aber darüber die Urtheiler in solcher vierten Schrift und bey ihnen selbst ermessen und erkennen könten, daß die dem Kläger unwissend und er in seinen vorigen Schriften dargegen sein Nothdurft nicht hätte mögen fürbringen, so sollen sie auf dieselbe erfundene Neuerung, die also dem Kläger zu Nachtheil in die letzte Schrift gespart, nicht urtheilen: wo auch einem Kläger aus Ferne des Weges, obgemeldte Zeit zu Einbringung der Schrift zu kurz wäre, soll der Antworter auf Begehr des Klägers ihm derhalben noch vierzehen Tag zu einer jeden solchen Einlag zulassen: so auch einiger Theil Kundschaft zu verhören nothdürftig seyn und begehren würde, dieselbe sollen durch einen Commissarien, von beyden Theilen erwehlt und bewilligt, verhört werden. Ob sich aber die Partheyen eins Commissarien nicht vergleichen könten, so soll jeder Theil einen Verhörer, samt einem Schreiber darzu verordnen,, u. s. w. **

* S. auch §. 15. T. VI. §. 1.
** S. auch Tit. VI. §. 2.
*** C. Ordn. Tit. IV. §. 14. S. auch C. O. 1521. Tit. vlt. §. 8.

§. 42.

In dem Reichs-Abschied zu Speyer 1570. wird dieses §. 85. noch weiter erkläret und gesagt: „Daß solche neun Räthe auch Macht haben sollen, die beschlossene Sach und Acten mit Bewilligung beyder Partheyen auf eine unpartheyische Universität um Verfassung des Urtheils zu schicken, doch sollen sie das verfaßt Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und aussprechen.

§. 43.

Dafern aber der Austragsfähige Fürst oder Stand die Fatalia und Ordnung nicht beobachtet, oder die Räthe des Beklagten Weitläuftigkeit machen, oder sonst die Justitz versaget werden wolte, da verwendet sich Iure deuolutionis die Sache an den Kayserlichen Reichs-Hofrath oder das Cammer-Gerichte, und müssen die Acten innerhalb sechs Wochen auf Kosten des schuldigen Theils nach Hof oder zur Cammer eingeschickt werden, oder es erfolgen Compulsoriales darauf. Wiewohl heut zu Tage man sich in die Fatalia so genau nicht einschränken lässet: Oder es gelanget die Sache per modum appellationis an das höhere Reichs-Gerichte, * welche Appellation auch statt hat, wenn gleich derselbe Stand sonst mit dem priuilegio extremae prouocationis begabt ist. Und hat in den Conventional- oder Stamm-Austrägen eben dieses statt, damit die Justitz befördert werden möge. **

* C. O. Tit. II. §. 2. und Tit. VI. gleich zu Anfang heißt es: Es soll auch in allen vorgemeldten Articuln jedem Theil an das Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn.
** Europäischer Herold 1. Haupth. p. 923.

§. 44.

Die Execution der rechtskräftigen Austrags-Urtheil haben die Austrags-Richter ordentlicher Weise nicht, sondern weiter nichts als nur notionem. Wiewohl der Freyherr von Zech meynet, wenn der dritte Weg erwehlet würde, stünde sie ihnen zu. Wenn aber der erste oder achte ergriffen worden, dürfte es langsam hergehen, wenn der obsiegende Kläger auf die Vollstreckung des Urtheils durch des Beklagten Räthe warten sollte. * Der obsiegende Theil muß die Sache an eines der höchsten Reichs-Gerichte melden, und bitten die Execution dem Creyß-Ausschreibe-Amt, dem sie zugehöret, aufzutragen.

* Europäischer Herold l. c. Und obwohl in der C. O. Tit. IV. §. 14. gesagt wird: vor denen die Hauptsach und Execution in erster Instanz gehöret: so beweiset doch Coccejus in der Diss. de notione et executione Austregarum Fr. 1690. sect. II. daß das Wort Execution nur von Ausübung erster Instanz zu verstehen sey, und mithin den Austrägen gar keine Execution zukomme.

§. 45.

Die Wiederklage (Reconuentio) hat nur in den Fällen nicht statt, da des Beklagten Räthe die Austräge ausmachen. Wie denn von dem ersten Weg (§. 16. 31.) in d. C. O. P. II. Tit. IV. §. 2. ausdrücklich gesagt wird: auch soll die klagende Parthey nicht in Widerrecht für die Räth gezogen werden. Der achte Weg aber ist hiervon ausgenommen, denn also lauten die Worte in der C. O. l. c. §. 16. Es soll auch der Kläger, so ein Prälat, Graf, Freyherr, Ritter, einer von Adel oder Stadt wie gemeldt, in jetzigen nechsten zweyen vorgehenden Articuln, * den Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, als Beklagten, keines wider Rechten seyn, aber in den obgemeldten Articuln soll das Widerrecht statt haben.

* C. O. l. c. §. 7. 8. 9. 10. 11.

§. 46.

In Ansehung der Unkosten finden wir keine allgemeine Regel in den Reichs-Gesetzen. Nur heißt es in d. C. O. P. II. Tit. IV. §. 7. Und sollen Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige in obgemeldten zweyen Fällen (§. 16.) ihre Räthe zu verlegen schuldig seyn. Zu Ende des §. 11. wird gesagt, daß jede Parthey seine zween Zusetz auf seine und der Obmann auf gemeine Kosten gesetzt werde. Und im VIII. Tit. §. 5. wird verordnet, daß wenn der

Kläger Advocaten und Procuratores zu bekommen unvermöglich wäre, soll der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig ihm, auf sein Ansuchen geschickte Personen, um ziemliche Besoldung, oder wo er Armuth schweren wolt, vermöge der Recht procuriren.

§. 47.

Das Recht der Austräge gehet verlohren, so der Antworter die Benennung der Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen in obbestimmter Zeit nicht thut, oder dem, so obstehet, nicht nachfolget, so soll er dem Kläger und seine Forderung vor dem Kayserl. Cammer-Gericht förderliches Rechtens pflegen.* Es ceßiret ferner, wenn beyde Theile sich desselben begeben. ** Oder wenn in eine Schuld-Verschreibung die Clausul: Mit oder ohne Recht ist eingerückt worden; *** oder wenn es heißt, der Creditor solle Macht haben, die Execution ohne einige ordentliche Rechtfertigung und Proceß anzustellen, oder mit Gericht oder ohne Gericht, oder: der Creditor solle eigenen Gefallens in oder ausserhalb Rechtens die Unterpfand zu ergreiffen und sich zu bezahlen Macht haben. Dergleichen Clausuln werden Clausulae executiuae genennet. Ein Creditor renunciret dadurch tacite seinem beneficio Austregarum, wenn er seiner Obligation dergleichen Clausuln einverleibt. * Denn ein Mandat ist ein praeceptum poenale, dergleichen die Austräge nicht erlassen können, als welche nur notionem haben; (§. 34.) Ferner kommt man in dem Mandat-Proceß, wenn der reus der Schuld geständig ist, gleich ad executionem. Nun haben aber die Austräge wieder nicht das Ius exequendi. (§. 34. in not.) Endlich obligiret ja ein sich solchergestalt verschreibender Schuldner, sich von dem Creditore gar priuata autoritate exequiren zu lassen, und kan also noch viel weniger etwas daraus machen, wenn derselbe zwar einen, aber gleich den Summum Iudicem angehet.

* C. O. Tit. II. §. 3. in f. Man sehe auch C. O. 1495. T. XXIV.

** Schröter de austreg. conuent. cap. I. §. XXII. und die allda angeführten Publicisten.

*** S. Deput. Abschied 1600. §. 32.

* Herr von Ludolf in iur. Camer. p. 30. 103. 135.

§. 48.

Es giebet noch mehrere Fälle, wenn das Recht der Austräge aufhöret; * wenn ein Fürst oder Stand eines andern Unterthanen belangen will; wenn die Fürsten von einem Hause sind, oder Erb-Vereinigung oder Erb-Verbrüderungen unter sich haben; da fangen die Stamm-Austräge an, und hören die Reichs-Austräge auf; in Real-Klagen, da ratione rei sitae in foro der Situation geklaget wird; in Sachen die mehr auf das Imperium und Anordnung, als die Gerichtsbarkeit ankommen, oder wo das merum, und nobile officium iudicis würket; wenn einer in die Acht und Oberacht erkläret wird; da er alle priuilegia verlieret. **

* Hierbey ist zu wiederholen, was wir oben §. 39. beygebracht haben.

** Europäischer Herold 1. Haupt-Handl. p. 923.

§. 49.

Das Recht der Austräge fället auch weg, wenn wider zwey oder mehr Consorten, deren jeder seine sonderbare Austräge hat, ein Proceß entstehet. Da wird in dem Reichs-Deput. Abschied 1600. §. 23. gesaget: daß in solchem Fall, da sich aus den narratis die Continentia Causae befinden würde, und sich die Partheyen eines endlichen und gewissen Richters nicht vergleichen könten, alsdann alsobald an unserm Kayserl. Cammer-Gericht Proceß erkannt sollen und mögen werden.

§. 50.

Gleichermasen * wenn einer, so vermöge der Reichs-Ordnung für die Austräge gehörte, mit andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, sollen die Austräge dißfalls nicht statt haben, sondern soll unser Kayserl. Cammer-Gericht, als das höchste Gericht, ob continentiam Causae darunter anzulangen seyn: Es wäre dann, daß die Diener oder Unterthanen für sich selbsten mit der Sachen nichts zu schaffen, und allein zu derselben als blosse Ministri gebraucht, auch ex facto suo sie nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obligirt und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener oder Unterthanen selbst vertreten wolte und könte, auf welchen Fall allein auf den Principalen zu sehen, und nach Ordnung der Austräge die Herren denselben nicht, sondern der Unterthan und Diener dißfalls ihme zu folgen schuldig seyn soll.**

* Heißt es in dem Reichs-Dep. Abs. 1600. §. 24. weiter.

** Auf diesen §. des Deput. Abs. berufte sich Sachsen-Weimar, in der Proceß-Sache mit Schwarzburg-Arnstadt, als dieses von der Cammer ein Mandat wider den Herzog und seine Ministers ausbrachte. S. Sachsen-Weimarische Deductio iuris et facti wider Schwarzburg-Arnstadt Beyl. p. 321. u. f. und erhielte von dem Sächs. Vicariati ein Rescript de dato Dreßden 25. Sept. 1711. mit den Worten: Also ist es ohne Noth anzuführen, daß ꝛc. die Räthe und Diener, so sich bey der Execution mit gebrauchen lassen, nicht mit adiungirt, noch die Euocation extra territorium mit Hintansetzung der Landes-Constitutionen

nen unternommen, noch das priuilegium austregarum bey Seit gesetzet werden könne.

§. 51.

Es fällt hierbey die Frage vor: Ob die *Exceptio Austregarum* wider *Mandata S. C.* statt habe? Herr Moser in der Einleit. zu dem Reichs-Hofraths-Proceß Cap. III. §. 30. untersuchet und entscheidet diese Frage kürzlich folgender massen: Entweder gestehet der Beklagte, die Sache verhalte sich so, wie es von dem Kläger angegeben worden, oder er behauptet, sie verhalte sich nicht also. Ist das erstere, so muß er erweisen, das factum quadrire weder auf die vier in den Reichs-Gesetzen geordnete, noch andere dergleichen Fälle, und wo er dieses zu thun in dem Stand ist: so hat allerdings die Exception der Austräge statt. Es ist auch in solchem Fall das Mandat selbsten, als wider die Reichs-Gesetze erlassen, null und nichtig. Kan aber der Beklagte dieses nicht darthun und hat auch wider die Wahrheit des Facti nichts einzuwenden: so ist die Exception der Austräge vergeblich. * Hat aber die beklagte Parthie wider das Factum selbst etwas einzuwenden: so ist wiederum ein Unterscheid zu machen: ob dasselbe, wenn es des Klägers Angeben nach, wahr wäre, sich ad Mandatum qualificirte oder nicht? Ist das erstere, so hilft Exceptio Austregarum nicht; wäre aber das letztere: so ist man zwar befugt, mehrgedachte Exception entgegen zu setzen, man muß aber die Exceptiones sub et obreptionis zugleich mit anführen. R. A. 1654. §. 40.

* Die Gründe hiervon sind folgende: 1. werden die Causae Mandatorum in der C. O. P. 2. Tit. 23. unter denjenigen Causis erzählt, welche gleich in erster Instanz an die höchste Reichs-Gerichte gehören, dergleichen alle die sind, von welchen Tit. 9-27. gehandelt wird: dahingegen erst Tit. 28. angefangen wird, von den in secunda instantia vor die höchste Reichs-Gerichte gehörigen Sachen zu reden. 2. Ist der Mandat-Proceß, wie er in dem Deput. Abs. de a. 1600. §. 49. genennet wird, ein summarischer und privilegirter Proceß, vor die Austräge aber gehören nur die Sachen, welche via ordinaria ausgemacht werden. 3. Bringt es die Natur der Sachen, worinnen die Mandata S. C. erkennt werden sollen, mit sich, als welche keinen weitläuftigen Proceß zulassen. 4. Heißt es in der Wahl-Cap. art. 19.: Zuförderst die Austräge in acht nehmen, wo aber die Iurisdiction fundirt, dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurft zuförderst vernehmen. Mehrerer von dem Moser l. c. beygebrachten Gründe zugeschweigen.

§. 52.

Da übrigens die Austräge nur notionem und keine Execution haben; (§. 34.) so folget daraus, daß ihnen auch keine Iurisdiction zustehe. Denn Iurisdictio bestehet in iubendo et exequendo. *

* Wie dieses mit mehrern ausführet Henr. Coccejus in diss. de Austregis §. 8. u. f. und in diss. de Notione et Executione Austregarum Sect. III.

§. 53.

Die von den Austrägen handelnde Schriften werden angemerket in Joh. Chr. Schröters diss. de Austregis Conuentionalibus Domus Saxoniae Cap. I. §. 1. Georg Christ. Hüls diss. de Austregis reip. Norib. in prooem. p. 4. 5. welchem noch beyzusetzen Schöpfii disp. de Arbitris necessariis cumprimis Austregis conuentionalibus et Testamentariis. Tub. 1724. Elias Fried. Heitmann de Austregis Conuentionalibus Ganerbiorum nobilitatis immediatae §. von denen Geschlechts-Erbohrnen, Erfurt 1728. welche Abhandlung nechstdem von dem Herrn Vice-Canzler Estor in seinen auserlesenen kleinen Schriften 8. Stück n. 11. mit ist einverleibet worden.

Aussteuer S. Fräuleinsteuer.

Autonomia. S. Gewissens-Freyheit.

Avocatorien.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Exempel und Schriften.

§. 1.

Avocatorien, werden die im Namen des Kayfers und Reichs ergangenen Befehle genennet, vermöge deren die in Feindes oder in auswärtigen Diensten stehende Reichs-Unterthanen zurück berufen und zum Schutz des Vaterlandes, wider den Feind zu dienen, ermahnet werden: wobey zuweilen die Clausul angehänget wird, daß im widrigen Fall sie sollen in des Reichs Acht erkläret und vor untüchtig gehalten seyn, jemals eine Stelle in Teutschland zu bekleiden, auch überdies ihre beweglichen und unbeweglichen Güther eingezogen werden.

§. 2.

Man findet hiervon viele Exempel. Die a. 1674. wider Schweden ergangene Avocatorien stehen bey dem Pufendorf de rebus Gestis Frider. Wilh. L. XIII. §. 39. die wider Frankreich 1688 u. 1689 in Lünigs Reichs-Archiv P. general. T. I. p. 711. wider Cöln in Fabers Staats-Canzley T. VI. p. 569. wider Bayern T. VIII. p. 53. Man vergleiche anbey den R. A. zu Nürnberg 1542. §. 32. 33. 68. zu Regenspurg 1641. §. 31. u. f. 83. u f. *

* Von

* Von Avocatorien überhaupt, lese man Georg Beyers diss. de Iure auocandi ciues et incolas ex territorio alieno. 1695. rec. Leipz. 1723. Man sehe auch ANDLER Tom. II. Constit. Imp. p. 715. 716.

B.

Balley S. Compterey.

Bambergische Lehen der Churfürsten.

Von den Bambergischen Lehen der Churfürsten ist oben unter dem Titul von aufgetragenen Lehen §. 14-16 bereits ausführlich gehandelt worden. Nebst dem kan man hiervon noch nachlesen: Fried. Ludw. von **Berger** Specimen Commentarionis de Ecclesiae Bambergensis officiis, so dessen Animadu. ad Cocceium p. 665-676. mit ist beygedrucket worden. Carl Wilhelm **Gärtner** de S. R. I. Elector. impr. Saxoniae Feudis et Offic. Bambergensibus. Leipz. 1726.

Bann.

Inhalt.

§. 1. Mancherley Bedeutung des Wortes Bann. §. 2. Herleitung desselben. §. 3. Bannus Dominicus. §. 4. Heerbann. §. 5. Bannum Contumaciae ist aufgehoben.

§. 1.

Bann wird in verschiedenem Verstande genommen. Bald heißt es eine gewisse Gegend oder District, so weit sich eines Gerichtsbarkeit erstrecket; bald verstehet man darunter die Gerichtsbarkeit selber; bald wird dadurch angedeutet ein Befehl des Ober-Herrn, ein Aufgeboth zum Kriege; bald wird eine gewisse Strafe darunter verstanden. *

* Also heißt die Acht auch Bannum; davon wir aber bereits oben unter dem Titul Acht mit mehrern gehandelt haben.

§. 2.

Das Wort Bann soll von dem teutschen Banner, ein Bännier, ein Fähnchen, welches ein Zeichen der Gerichtsbarkeit gewesen; oder von Ban, Bahn ein Weg herkommen: daher von einem geächteten gesagt wird: daß er des Heil. Reichs Baan oder Strassen nicht gebrauchen dürffe. *

* WEHNER Pract. Obseru. v. Bann.

§. 3.

Bannus Dominicus vel *regius* **Königs-Bann**, war eine Strafe von 60. Solidis, * welche diejenigen bezahlen musten, so gar grobe Uebelthaten begangen hatten. Z. E die sich dem König oder seinen Gesandten widersetzet, oder eine geistliche Person in der Kirchen verwundet oder umgebracht, oder einen in der Kirchen-Buß stehenden entleibet, oder eines andern Braut entführet hatten. Dieses Geld wurde in die Königl. Cammer gebracht; wann aber das Vermögen des Verbrechers nicht zulänglich war, das Geld zu entrichten, muste er sich in des Königs Dienste begeben und diese Summe abdienen. **

* S. auch den Sachsen-Spiegel Lib. II. Art. 61.
** Du Fresne Tom. I. p. 461.

§. 4.

Bann oder **Heer-Bann** wurde genennet, ein Königlich oder Kayserl. Aufgebot zum Kriege, (citario ad sequelam) welchen man, nach gehaltenem Rath und gemachtem Abschied mit den Ständen und Städten des Reichs, allenthalben verkündigte, daß sich jederman, den die Ordnung traf, wider den Feind in Bereitschaft sollte finden lassen. Wer solchem Gebot zuwider lebte, und ohne des Königs sonderbahre Erlaubnis zu Hause blieb, der verfiel in den obgedachten Königs-Bann. Es wurde auch durch das Wort Heer Bann verstanden eine Auflage, welche die Unterthanen zum Behuf der Königl. Cammer bezahlen musten. *

* In den Cap. Caroli des Grosen und Ludwig des Frommen kommet viel hiervon vor, als l. 3. C. 14. 64. 67. 68. l. 4. C. 14. 18. 22. 31. 32. S. auch Lehmann Speyerische Chron. Lib. II. Cap. 44.

§. 5.

Das das *Bannum Contumaciae* aufgehoben worden, haben wir bereits unter dem Artikel: **Acht** §. 11. angeführet. *

Bannier.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Bedeutung des Worts. §. 3. Unterscheid von einem Cornette, Drappeau, Guidon, Pennon, Standart. Erklärung dieser Wörter. §. 4. Verschiedene Banniere. §. 5. Benennungen des Reichs-Banniers. §. 6-8. Wapen in denselben. §. 9. Wenn solches geführet wird. §. 10. Wer solches ehedem getragen habe. §. 11. 12. Sachsen macht hierauf Anspruch §. 13-15. Was wegen eines neuen Reichs-Bannier Amts vorgekommen ist. §. 16. 17. Schrift-Wechsel. §. 18. 19. Würtembergische Gründe, wodurch behauptet wird, daß ihm das Reichs-Bannier-Amt zukomme. §. 20. Ob durch die Sturm-Fahne eine eigene besondere Fahne oder das Reichs-Bannier verstanden werde. §. 21. St. Georgen-Bannier §. 22. Straßburgische Städte-Fahne. §. 23. Renn-Bannier §. 24. Blut-Fahne. §. 25. National-Fahne. §. 26. Schriften.

§. 1.

Bannier ist eine Fahne, * mit einem Sinnbilde oder Wapen, welche bey öffentlichen Solennitäten oder Feldzügen gebraucht wird.

* Daß

* Daß ein Bannier eine viereckigte Fahne gewesen sey, ist die allgemeine Meynung Es unterscheidete sich also dadurch von einem Pennon, welches einen spitzigen Schweif hatte und von jedem Ritter und Vasallen geführet werden durfte. So bald aber der Ritter ein Bannier-Herr ward, schnitte man den Schweif von der Fahne ab, und machte solchergestalt aus dem Pennon ein Bannier. Siehe des Herrn Estors kleine teutsche Schriften 1. Band. p. 809. not. 4. Indessen suchet am andern Theil Herr Weinland de vexillo Imperii primario §. VI. darzuthun, daß ein Bannier nicht eben allemal viereckigt seyn müssen. Er beziehet sich auf den so genannten Schwenkel, womit einige Fahnen von dem Kayser seyn vermehret worden, und führet einiger Grafen und Barone Insignia an, die cum velo erscheinen. Ein Schwenkel ist ein besonderer Zierrath, ein Band, womit die Fahne noch ist vermehret worden; und die aus dem Heineccio bemerkten Sigilla stellen nur ein länglichtes Viereck, aber keinen Schweif vor.

§. 2.

Bannier heißt ursprünglich ein **Zeichen**; * in dem Verstande aber, da es eine Fahne anzeiget, wird es bereits von einem Anonymo de vita Ludouici gebraucht, ** mit den Worten: Illa die faciebat antegardam Gaufridus de Rancone vnus ex nobilioribus baronibus prouinciae Pictauiensis, qui gerebat regis Banneriam.

* WACHTERS glossarium p. 92.
** Ap. PITHOEVM p. 144.

§. 3.

Ein Bannier ist zu unterscheiden von einem *Cornette*, *Drappeau*, *Guidon*, *Pennon*, *Standart*. *Cornette* ist insgemein ein Fähnchen bey einem Hauffen Reuter. Hingegen *Drappeau* ein Fähnchen derer zu Fuß. *Guidon* soll auch die Reuterey angehen, sonderlich die man Gens d' Armes oder hommes d' Armes nennet, das ist die, so schwere Rüstung führen. Soll etwas spitzig zusammen lauffen und sich in zwey Schweif oder Zipfel theilen. Er hat etwas darinnen mit dem Pennon oder Pendon gemein. Denn solcher wird auch spitzig und hat einen langen Schweif heraus hängen; also Guidon gleichsam wie ein doppelter Pennon. Ob nun *Pennon* a Pinna oder a pendendo oder auch von Fähael oder gleichsam das diminutiuum der Banniers, stehet dahin. An statt des Schweifs war auch der Lymbus oder Schwenkel. Die Fahnen, so an einer Lanze zu Pferd geführet worden, die nennete man in Teutschland Renn-Fahnen, als zum Rennen oder Stechen, zumal bey Turniren bequem. Und zwar vermuthlich zum Unterschied der Standarte, welches eine grose Fahne, die nicht wohl getragen werden konte, sondern an einem hohen Mast oder Baum gehengt worden, der auf einem grosen Wagen oder Caroccio * gepflanzt war. Das nennete man arborer l' etendart. Dahero sagt **Wilhelmus Brito** vom Kayser **Otto IV.**

Standardum aedificat, miroque insignit honore.

Diese Art der Fahne auf dem Caroccio war den Teutschen im XI. Jahrhundert schon bekannt, wie aus dem **Bertholdo Constantiensi** zu sehen, da sich die Schwaben dieser Weise in einem Zug wider Heinrich IV. bedienet, und also auch im 12. und 13. Jahrhundert gebraucht worden. ** Der Wagen wurde von Ochsen gezogen und so lange er nicht verlohren war, hielte man dafür, daß der Feind die Schlacht nicht gewonnen. Man kan also leicht erachten, daß das Haupt-Bannier daran gewesen seyn müsse. Dahero sagt **Burcardus** in seinem Brief von Eroberung der Stadt Meyland durch Kayser Friedrich I. *** venit populus cum Bannerio, quod apud nos Standard dicitur. Daraus man siehet, daß dieses ein solches Bannier, so an einem gerad aufgerichteten Baum geflogen, und daß die Benennung der Standarte von den Teutschen gekommen, wie denn ein aufgerichteter Baum oder Säule annoch bey den Bau-Leuten ein Ständer genennet wird. Ausser den Kriegs-Zügen hat man auch zu Zeiten bey grosen Solennitäten so wohl Einzügen als Aufzügen, Erequien u. d. solche mit Fahnen besteckte Triumpf-Wagen gebrauchet. *

* CAROCCIVM wird in epistola *Burchardi* apud Freherum T. I. p. 237. also beschrieben: Currus multiplici robore conseptus, ad pugnandum desuper satis aptatus, ferro fortissime ligatus; de cuius medio surrexit arbor procera ab imo vsque ad summum ferro nervis et funibus tenacissime circumtecta. Weitläuftiger handelt von Caroccio der H. Graf von Bünau in der Probe einer Reichs-Historie in dem Leben Friderici I. p. 138.
** Bey dem Freher Tom. I. Rer. Germ.
*** S. Hannöverische gründliche Beantwortung uff die Deduction, daß dem Hochfürstl. Haus Würtemberg das Reichs-Pannier zustehe.
* Das *Ceremoniale Romanum* Cap. III. gedenket dieser Bannier, mit den Worten: Postera die Caesar per portam, quae est sub Arce S. Angeli, hoc ordine quasi triumphans ingreditur. Primo Die equites vexilla duo Caesaris portant, alterum S. Georgii, quod ad Sueuorum pertinet custodiam, Aquilae alterum.

§. 4.

Der Bannier giebet es verschiedene Arten: als das Reichs-Haupt-Bannier, die St. Georgen-Fahne, * die Straßburgische Städte Fahne, die Reichs-Sturm-Fahne, das Renn-Bannier, die Blut-Fahne, verschiedene Provincial-Banniere. Bey Gelegenheit des Treffens bey Bingen

gedenket Fugger * auch noch folgender Banniere mit den Worten: Es wurden auch erobert der Kayserliche Haupt-Fahn mit dem doppelten Adler und Oesterreichischen Herz-Schildt, welchen Herzog Ludwig bald hernach dem Kayser wieder zugesendet; das Reichs-Pannier mit dem einfachen Adler, um welchen die Wappen der Reichs-Städte, so in diesem Krieg dem Kayser hülflich beygetreten, gestickt waren; ferner des Marggraven Panier mit dem rothen Adler und Burggrävlichen Herz-Schildlein, und neben diesen dreyen Adler-Fahnen, des Reichs-Marschalks Panier mit den zweyen blutigen Schwerdtern, und des Gravens von Würtemberg seines mit den drey Hirsch-Gewehen und zweyen Fischen. **

* Fugger Spiegel der Ehren Lib. V. c. XIV, p. 683.

** Marggraf Albert von Brandenburg und Graf Eberhard von Würtemberg dienten als Generale bey der Armee, wie aus einem Diplomate bey dem Lünig Forts. der II. Contin. p. 690. 974. zu ersehen ist.

§. 5.

Das Reichs-Bannier heißt sonst auch: des Heil. Römischen Reichs Fahne, * des Heil. Röm. Reichs Haupt-Fahne, des Heil. Röm. Reichs Panner, des Heil. Röm. Reichs Adler, des Heil. Röm. Reichs Fähnlein mit dem Adler, das Reichs-Fähnlein, das Reichs-Baner.

* Fahne oder *Fanon*. Also saget Kayser Otto II. in einem Diplomate donationis Monasterio Gorziensi A. 982. concessae, apud Chifletium in Comment. Lothar. l. 2. p. 10. Omnium fidelium nostrorum, praesentium ac futurorum, nouerit pia deuotio, qualiter Cunradus, filius Rudolfi quondam Comitis, in die belli, quod fuit inter nos et Saracenos, sub *Fanone nostro, hoc est, Imperiali vexillo*, legali ritu tradendum nobis commendauit omne praedium suum.

§. 6.

Das Sinnbild oder Wapen des Reichs-Haupt-Banniers ist nicht zu allen Zeiten einerley gewesen. Daß der Kayser Otto der Grose * in seinem Bannier *Angelum penes quem victoria*, das ist, den Erz-Engel Michael als Ueberwinder des Drachens geführet, hat Witikindus Corbejensis ** bemerket.

* Daß bereits Heinrich der I. in seinem Haupt-Bannier einen Engel gefähret hat, bezeuget Wittichindus L. I. Annal. p. 641.

** Wittichindus Ann. Lib. III. p. 657. Welche Worte Conradus Urspergensis p. 210. wiederholet, mit dem Zusatze: sic enim vocabatur vexillum eius.

§. 7.

Nach der Zeit ward ein Adler in das Bannier gesetzet; also, daß auch der Adler, oder des Reichs Haupt-Fahne gleich viel bedeutende Wörter waren. * Friedrich I. oder Barbarossa brauchte in allen Bannieren den Adler. ** Otto der Vierte hatte an der auf einem Wagen geführten Standart einen Adler, der über einen Drachen schwebete. *.*

* Wie aus den oben §. 3. not. * beygebrachten Worten des *Cerem. Roman.* erhellet.

** Otto Frisingensis, Radevicus, Güntherus und andere bezeugen dieses mit mehrern. Ob der Kayser hiermit den Römern nachahmen wollen, wie einige behaupten, weil er in vindicandis Iuribus in Italiam et Romanum Imperium sehr sorgfältig gewesen, ist eine Muthmassung.

. Wilhelmus Brito macht hiervon eine ausführliche Beschreibung.

§. 8.

In den nachherigen Zeiten war das Wapen in dem Reichs-Bannier ein schwarzer einfacher Adler in einem güldenen Felde, mit ausgespannten Flügeln schwebend, und mit dem Kopfe rechter Hand gegen die weisse Spitze einer rothen Stange sehend. * Wenn ein zweyköpfiger Adler in das Reichs-Bannier gekommen sey, kan man nicht gewiß bestimmen. **

* Joh. Christoph Weinland de vexillo Imperii primario §. III. u. f

** Man vergleiche hierbey, was wir oben unter dem Titul: Adler angemerket haben.

§. 9.

Das Reichs-Haupt-Bannier ward ordentlicher Weise nur bey einem Reichs-Kriege und Römer-Zuge gebraucht, * dabey die Fürsten und Stände des Reichs mit einer gewissen Anzahl Reuter und Fußknechte auch Rüstwägen erscheinen musten. ** Des Kayfers Gegenwart war hierbey nothwendig. Es heißt ausdrücklich in dem Reichs-Abschiede zu Speyer vom Jahr 1542. §. 40. „Sonst aber in der Kayserlichen Majestät und unserem Abwesen, soll der Reichs-Fahn nicht fliegen, sondern an seiner Statt ein ander Fahn durch den Obristen Feld-Hauptmann aufgericht und gebraucht werden.„ Welches theils in Absicht der Stände also beliebet worden, damit selbige der schweren Kosten und Ausrüstung, welche sie bey Aufrichtung des Reichs-Banniers aufwenden müssen, überhoben bleiben mögen; *.* theils in Betracht des Respects und der Ehre des Kayfers. *

* Kulpis in Monzamb. P. I. cap. II. §. VIII. p. 492. schreibet daher gar recht: Vsus Imperialis vexilli varios recenset Obrechtus, et quod in inaugurationibus Principum, aliisque solennibus publicae pompae spectaculis id quoque vsurpetur, meminit, quale quid, sicut de vexillis communibus facile admittitur, ita de solenni isthoc Imperiali vexillo - nequaquam dici potest, cuius vsus extra militiam nullus est.

** Ulrici Obrechti diss. de vexillo Imperiali cap. VI. Welche gelehrte Abhandlung in dessen zu Straßburg 1729. herausgekommenen Opusculis zu finden von p. 62 - 108.

Es beweiset auch dieses ein Document in Schilteri append. ad Chron. Königshouii p. 998.

** Obrecht l. c. cap. IV.

* Limnäus in I. P. II. 7. 48.

§. 10.

Die Führung des Reichs-Haupt-Banniers hinge ehemals von des Kayfers Gutbefinden und Wohlgefallen ab: und lehret uns die Reichs-Historie, daß Herren aus verschiedenen Häusern zu unterschiedenen Zeiten Antheil an dieser Ehre gehabt haben. * Die Publicisten sind dahero sehr uneinig, wenn gefraget wird: **wem dieses Amt heut zu Tage zukomme?** **Leibnitz** behauptet, es stehe noch jetzo in des Kayfers Willen, wen er damit begnadigen wolle. **Zech, Struv, Gundling** eignen solches Chur-Sachsen als Erzmarschallen zu. **Lazius, Limnäus, Höpingius, Kulpisius, Spener, Schweder** geben diese Ehre dem Herzog von Würtemberg.

* Wie hiervon Struv in Synt. I. P. cap. XXIII. §. VIII. viele Exempel aus der Historie angeführet hat.

§. 11.

Es kam diese Sache 1692. bey Gelegenheit der neunten Chur * in Bewegung, da **Hannover**, als ein gewisses Erz-Amt, das **Reichs-Bannier-Amt** und vor das dazu gehörige Reichs-Insigne, das Reichs-Bannier creutzweiß geschrenkt verlangte.

* Von der neunten Chur S. den Titul: Churfürst, §. 17-22.

§. 12.

Chur-Sachsen gründete sich auf verschiedene Fälle, da er oder sein Erbmarschall das Reichs-Bannier geführet habe, auch bereits der Churfürst **Johann Friedrich** seinen Erbmarschall von **Pappenheim** 1542. ermahnet, sich solches nicht nehmen zu lassen, mit den Worten: „Wo der Kayser oder König selbst zu Felde ziehen, und alsdenn des Reichs Haupt-Fahne fliegen würde, daß alsdenn du Wolff von Pappenheim solche Haupt-Fahne führen, und dich davon nicht dringen lassen solltest, auch nichts destoweniger Fleiß fürwenden, daß uns darneben des Reichs Renn-Fahne auch gelassen. Könt es aber nicht erhalten werden, so sollet ihr daran seyn, daß dem von Pappenheim die Haupt-Fahne bleibe. Solches wollet euch auf berührten Fall von unsertwegen, da der Kayser oder König selbst zu Felde ziehen würden, also gänzlich halten, so würdest auch, du Wolff von Pappenheim, alsdenn von unsertwegen das Erbmarschall-Amt, auch die Gerechtigkeit, so dazu gehören, wohl zu üben, und davon nichts zu entziehen lassen: wo aber weder der Kayser noch König selbst würden zu Feld ziehen, und also des Reichs Haupt-Fahne nicht fliegen, so wollet euch darum nicht annehmen, doch mit allem Fleiß daran seyn, daß dem von Pappenheim gleichwohl des Reichs Renn-Fahne zu führen gestattet werde, und ihr mögliche Fürwendung thun, daß uns an unser Gerechtigkeit nichts entzogen werde.„ *

* Wovon mit mehrern handelt der Europäische Herold 1. Haupt-Handlung p. 251. u. f.

§. 13.

Chur-Hannover erklärete sich hierauf: daß das neue Erz-Bannier-Amt nicht bey Kriegs-Zügen, sondern nur bey *Solennibus Curiis*, bey Kayserlichen **Crönungen**, Beylagern u. s. da Chur-Sachsen das Schwerdt vorträgt, geübt werden solle. *

* Europ. Herold l. c. p. 253.

§. 14.

Von Seiten des Hauses **Würtemberg** * that die verwitwete Frau Herzogin, im Namen ihres unmündigen Herrn Sohnes, Herzog **Eberhard Ludwigs** unterm 4. Octobr. 1692. Vorstellung am Kayserlichen Hofe dagegen: „Daß das Amt und Prädicat eines Reichs-Pannier-Herrn oder Reichs-Fendrichs, einzig und allein einem regierenden Herzogen von Würtemberg zustehe, und das Insigne der Reichs-Fahnen niemanden, als diesem Fürstlichen Haus gebühre, selbiges auch also beschaffen, daß es in Statu Iuris weder einige Restriction, viel weniger Subalternation, noch anderwärtige Beschränkung, mit was Namen oder Prätext selbige colorirt werden möchte, leiden könne.„ **

* Kulpis schriebe vorher an den Reichs-Vice-Canzler: daß dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg solches Amt und Prädicat, von mehr als fünfhundert Jahren her, ohndisputirlich zukäme, und bis auf den heutigen Tag, ohne einzig anderweite Turbation, von denen regierenden Kayfern und gesamten Reich zugelegt und gegeben, dahero auch die Reichs-Fahne inter Insignia Domus beständig geführt worden sey. Der völlige Brief findet sich in Pfeffingers Vitriar. Illustr. Lib. III. Tit XIII. §. 25. not. a.

** Würtembergische Gegen-Deduction, daß demselben das Reichs-Panner-Amt zustehe; gleich zu Anfang.

§. 15.

Worauf Ihro Kayserl. Maj. unterm 14. Decembr. 1692. in Antwort rescribirt: „Daß sie wegen gedachten Erz-Pannerer-Amts nichts, so Dero Prinzen verfänglich seyn könne, verfügen, sondern so viel dasselbe anbelangt, die Sach zu weiterer Erörterung ausstellen, und in der Inuestitur davon abstrahiren wollen.„ *

* Würtemb. Gegen-Deduction l. c.

§. 16.

§. 16.

Die Sache verursachte zwischen Chur-Braunschweig und Würtemberg einen starken Schrift-Wechsel. Würtemberg vertheidigte sein Recht in einer Schrift unter dem Titul: *Iura et Priuilegia* des Hochfürstl. Hauses Würtemberg das Reichs-Panner oder Reichs-Fendrichs-Amt, Prädicat und *Insigne* betreffend. * Dieser folgte nachhero eine andere Ausführung, unter der Rubric: Des Hochfürstlichen Hauses Würtemberg abgefassete gründliche Gegen-Deduction, daß demselben das Reichs-Pannerer oder Reichs-Fendrich-Amt, Prädicat und *Insigne* schon von etlichen *Seculis* her rechtmäßig zustehe, und dahero ohne Kränkung desselben alt hergebrachter Prärogativen keinem anderen Chur- oder Fürsten erst neuerlich verliehen werden könne. Mit Beylagen von Lit. A. bis Q. 1693. **

* Diese Schrift findet sich in Cassandri Thucelii Elect. Iur. Publ. curios. 1. Th. Cap. IV.

** Es ist solche in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame 1. Th. n. LXX. p. 584-621. eingedruckt worden.

§. 17.

Chur-Braunschweigischer Seits erschiene: Kurze Deduction den Unterschied des Reichs-Haupt-Pannier und des Reichs Sturm-Fahne betreffend. * Ferner: Hannöverische gründliche Beantwortung uff die Deduction, daß dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg das Reichs-Panner oder Reichs-Fendrich-Amt, Prädicat und *Insigne*, schon von etlichen *Seculis* her, rechtmäßig zustehe. **

* In Cassandri Thucelii Elect. I. P. cur. Cap. IV. ist solche zu lesen.

** S. PIERRE MARTEAV Elect. Iur. Publ. cur. cap. 1.

§. 18.

Man glaubet von Seiten des Hauses Würtemberg, daß bereits zu den Zeiten Kayser Friedrichs I. das Reichs-Fehndrichs-Amt an die Würtembergische Gröningische Familie gediehen sey. * Gestalt Graf Hartmann von Gröningen in seinem Titul das Prädicat, Reichs-Fendrich im XIII. Seculo schon geführet habe, wie aus einem alten Stiftungs-Brief des Closter Steinheim an der Murr zu ersehen sey; da er sich 1257. mit den Worten unterschrieben: Hartmannus Comes de Grieningen et Sacri Imperii Signifer. ** Daß aber die Grafen von Gröningen aus einem gemeinsamen Stamm mit den Grafen von Würtemberg entsprossen und den Unterschied der Namen allein von ihren Residenzien, und den damals noch üblich gewesenen Vertheilungen der Herrschaften bekommen, im übrigen einerley Titul und Wapen geführt, solches erweisen die Historien, *** Sigilla und Grabsteine. Nach der Zeit haben diese Herren den Namen verändert und sich Grafen von Landau genennet, auch hat Kayser Albertus ihnen ihr Land abgenommen und dem Reich incorporirt: dahero auch dieses Reichs-Amt nicht beständig geblieben ist. Obwohl die andere Linie der Grafen von Würtemberg, und sonderlich Eberhardus illustris, solche Dignität zu conserviren, so gar in seinem Sigill, neben dem Würtembergischen oder Gröningischen Wapen, gleichfalls den Reichs-Adler, als das Insigne sothanen Reichs-Amts, in einem besondern Schild an der Seite geführt. Gröningen wurde zwar auch an ihn versetzet, es lösete sich aber selbst wieder ein, und begab sich wieder zum Reich. Das Reichs-Fendrichs-Amt wurde hiernechst an Graf Conrad von Schlüsselburg von Ludouico IV. oder Bauaro vergeben, * und weil schon von langen Zeiten her solch Reichs-Amt mit der Grafschaft Gröningen combinirt gewesen: so hat gemeldter Graf auch endlich solche Grafschaft zu Lehen empfangen. **

* Chur-Braunschweigischer Seits leugnet man dieses, als eine unerweißliche Sache: da zumal der Autor diss. de vexillo Imperii mit unterschiedenen Exempeln bewiesen, daß dieses Amt unter Rudolpho I. und andern Kaysern nach ihm noch nicht erblich gewesen. Daß aber etwan Fridericus II. oder sein Sohn Conradus Rex, et Sueuiae Dux, einem Grafen zu Gröningen die Schwäbische National-Fahne von Reichs wegen aufgetragen, gleichwie gedachter Conradus Rex et Sueuiae Dux den Grafen zu Würtemberg, mit dem Marescallatu Imperii in Sueuia beliehen, sey eher zu glauben. Hannöverische gründliche Beantwortung auf die Deduction des Hauses Würtemberg ad §. 18. 19.

** Auch dieses wird streitig gemacht und erinnert: daß die Fundation nicht 1257. sondern 1255. geschehen sey, wie die Confirmatio Henrici Episcopi Spirensis bekräftige. Damals hätten die Laici sich nicht selbst unterzeichnet, sondern nur ihre Sigilla angehenget. Dergleichen Prädicata sich zu geben, wäre in solchen Fällen nicht gebräuchlich gewesen, es hätten es auch die Grafen von Würtemberg hernach nie gethan. Und überdem fände sich in dem Volumine docum. Rediuiorum Würtemberg. Tüb. 1636. p. 2. p. 367. diese Wörter gar nicht.

*** TRITHEMIVS *in Chron. Hirsaug.* Tom. II. ad a. 1280.

* Der Freyherr von Zech meynet im Europ. Herold 1. Haupth. p. 487. daß aus den Worten des Diplomatis die Uebergabe eines Reichs-Erb-Amts nicht deutlich genug abzunehmen stehe; indem es nur heisse:

Und

Und besunder setzen wir vor Ougen', daz du Vanführer in denen Grostetigen Siege unsers Streites veste wareſt. Wollen wir dir um solche dienſt, trewe, arbeit und vestigheit lonen, daz wir dich, fürbaz dester bereiter haben mit trewe und dienſt.

** S. mit mehrern des Hochfürstl. Hauses Würtemberg Gegen-Deduction.

§. 19.

Von der Schlüsselburgischen Familie ist die Stadt und das Schloß Gröningen durch Kauf, mit Genehmhaltung Kayser Ludouici Bauari 1336. an das Haus Würtemberg gekommen. * Wie denn auch nur gedachter Kayser Graf Ulrichen mit dem Reichs-Amt der Sturm-Fahne, mit und nebst der Grafschaft Gröningen, von neuem beliehen, dergestalt, daß gedachter Graf Ulrich von Würtemberg und seine Erben, die Söhn sind, Ihro und dero Nachkommen an dem Reich, Königen und Kayſern, solches Sturm-Fahnen halber ewiglich die Dienst thun sollen getreulichen, die man zu recht und billig thun soll, wie sie denn auch befugt sind und angewiesen werden, daß sie den Sturm-Fahnen besorgen und bewahren, als man den zu recht und billig besorgen und bewahren soll: Alles besage eines eigenen sub dato Ulm, Sonntag vor Mitfasten Anno 1336. gefertigten, annoch in Original vorhandenen Lehen-Briefes.

* Die Documenta finden sich in der nur angeführten Würtemb. Gegen-Deduction.

§. 20.

Aus diesem (§. 19.) auch mehrern jüngern Lehn-Briefen und andern Beweisen ist nun wohl unstreitig, daß dem Hause Würtemberg des Reichs Sturm-Fahne zu tragen gebühret. * Nur ist die Frage: Ob durch diese Sturm-Fahne eine eigene besondere Fahne oder das Reichs-Bannier verstanden werde? Jenes behauptet Braunschweig, dieses aber Würtemberg. Beyde mit vielen Gründen. Braunschweig meynet: diese Fahnen wären von einander unterschieden: Ratione formae, weil in dem Reichs-Haupt-Bannier der doppelte Adler, in der Sturm-Fahne aber nur der einfache; das Reichs-Haupt-Bannier auch die Form eines freyen Banniers in sensu stricto et proprio habe; bey der Würtembergischen Sturm-Fahne aber ein Pennon, Apex oder Limbus, welches notae minoratiuae. Dahingegen die Würtembergische Sturm-Fahne bey solchen Fällen nie gesehen worden, und bis dato deren rechter Gebrauch unbekannt sey. ** Und suchet man durch verschiedene Gründe glaublich zu machen, daß nicht nur in Schwaben, sondern auch in Westphalen und andern Reichs-Landen, oder wie man heut zu Tage redet, Creysen, solche Sturm-Fahnen der Gröning-Würtembergischen gleich geführet worden; Auch der Kayser selbst eine eigene Sturm-Fahne bey sich gehabt: so auch mit der Würtembergischen nicht zu vermengen sey. Daß aber die Würtembergische vor andern Creyß-Fahnen in vigore blieben, und endlich detracta mentione circuli vel prouinciae eine Reichs-Fahne genennet worden, darzu habe viel gethan, daß durch Abgang der Herzogen in Schwaben, die Ritterschaft und viele Städte des Herzogthums immediat worden, welches Glück auch diese Creyß-Sturm-Fahne mit betroffen. * *

* Wie denn in dem Lehn-Briefe des Kayser Maximilian I. an. 1495. bey der Erhebung Eberhardi zum Herzog von Würtemberg ausdrücklich gesaget werde: „Das wir unsere und des Reichs-Sturm-Fahnen empfohlen haben. Und ferner: Sie sollent auch und haben Geheis, das sie den Sturm-Fahnen besiegen und bewahren, als man den zu recht und billig besorgen bewahren soll. Welche Lehn-Briefe bey dem Müller Maximilian im R. T. T. II. Vorst. Cap. LXII. §. XII. zu finden.

** Ausgenommen, was Albertus Argent. ad a. 1349. mit den Worten bemerket: conquerebantur tam ciuitates Rhenenses, quod Rupertus Dux Bauariae haberet Castrum dictum noua Curia, distans ad vnam leucam a ciuitate Spirae, in qua latitarent latrones, qui Mercatores transeuntes publicam vim versus Wormatiam in nemore dicto Rechholz, despoliarent. Rex hoc audito statim bannerium suum, quod dicitur Sturm-Fahn, super turrim Ecclesiae Spirensis constituit; et populo ciuitatis ad arma mandari, per Magistros ciuium praecepit: et egressus ciuitatem cum sua gente armatus populo eum sequente, cum Bannerio ante castrum praedictum, ipsum funditus destruxit.

** S. den Discurs von dem Unterschied des Reichs-Haupt-Banniers und der Reichs-Sturm-Fahne.

§. 21.

Des St. Georgen Bannier ist wieder eine ganz besondere Fahne. In solcher wird der Ritter St. George, wie er mit einem Drachen kämpfet, abgebildet. * Sie gehöret der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, wiewohl die Fränkische Anspruch daran macht. Anfangs wollten die Schwaben sich solche durchaus nicht nehmen lassen. Sie suchten darinnen, und in der Ehre, den ersten Angrif auf den Feind zu thun, einen besondern Vorzug. Die Ursache dessen soll, wenn anders dem Schwaben-Spiegel ** zu trauen ist, daher rühren, weil Kayser Carl der Grosse, in Ansehung, daß er vornehmlich durch Hülfe der Schwaben Rom eingenommen, zur Belohnung dieser bezeigten Tapferkeit ihnen das Recht, den ersten Angrif zu thun,

gegeben habe. So gar errichteten sie 1392. die so genannten St. Georgen-Gesellschaft, um solche Freyheit zu vertheidigen. In welchen Bund 27. Grafen, 17. Freyherren, 57. Herren, 324. edle Knechte und viele Ritter eingetreten sind. *** Indem wir nun vor dem Jahr 1332. in öffentlichen Documenten von dem St. Georgen-Bannier nichts antreffen: so könnte man fast glauben, daß solches von diesem Bunde seinen Ursprung habe. Wiewohl dieser Rang-Streit vier Jahre hernach unter der Christlichen Armee bey Nicopolis grosse Uneinigkeit erreget und selbiger die bekannte harte Niederlage zugezogen hat. Im Jahr 1422. begabe sich auch die Fränkische Reichs-Ritterschaft in die St. Georgen-Gesellschaft, und 1474. da man mit dem Kayser Friedrich III. wieder Carln Herzog von Burgund zu Felde zog, kam es zu einem Vergleich, daß man in Führung der St. Georgen-Fahne alterniren, und wenn den einen Tag ein Schwäbischer Ritter dieses Bannier geführet, es den andern Tag von einem Fränkischen Ritter geführet werden sollte; die Schwaben aber sollten diesen Vorzug behalten, daß sie allezeit den Anfang machten. Diesen Vergleich wollten sie von dem Kayser bestätigen lassen, weil aber derselbe mit einzurücken verlangt: daß hierdurch dem Recht des Oesterreichischen Adels nichts sollte benommen seyn, solches aber der Schwäbischen Ritterschaft nicht anstund, wurde solches nicht vollzogen. * Um nun zu verhindern, damit der Feind aus diesem Rang-Streit keinen Vortheil erhalten möge: so hat man nachher das St. Georgen-Bannier öfters weggelassen. **

* Casp. Lerch Reichs Ritterliche Adels-Freyheit fund. I. giebt eine weitläufftige Beschreibung von diesem Reichs-Bannier.

** Schwaben-Spiegel cap. CCLXXII. Es stimmet hiermit Lampertus Schafnaburg. ad a. 1075. p. 219. CONR. WENGERVS de Bello inter Venetos et Sigism. ap. FREHERVM Tom II. p. 450. und Albertus Argent. ad an. 1354. p. 362. schreibt: Gens Suevorum a tempore Caroli et aliorum Principum, quod in expeditionibus primum conflictum habere debeant, viribus et virtutibus meruerant.

*** Europäischer Herold I. Hauptth. p. 769.

* Nähere Nachricht giebt Limnäus in Addit ad I. P. Lib. VI. cap. III. n. 57.

** Also heisset es in d. R. A. zu Speyer 1542. Und ob denn gleichwohl sich zutrüge, daß die Kayserl. Maj. oder Wir persönlich im Felde weren und des H. Reichs Fahnen fliehen liessen, so soll nichts destoweniger St Georgien-Fahnen in diesem Zug, aus bewegenden Ursachen angestellt und in Ruhe bleiben.

§. 22.

Die Straßburgische Städte-Fahne ist zweyerley, ihr offen Bannier, und des Reichs-Bannier. Beyde waren in Ansehung der Grösse und der Ursach des Gebrauchs von einander unterschieden. In einem Document bey dem Königshoven * heisset es von diesen verschiedenen Fahnen also: Und dann ein Stadt Straßburg jewelts in allen des H. Reichs Zügen und Heerfahrten herbracht Ihr offen Panier, bey und neben den Reichs-Adler ** zu führen, und so das Reichs-Panier den freyen Städten, und nicht dem Adel zu führen befohlen soll werden, ein Stadt Straßburg dasselbe je und je zum ersten zu führen empfangen hat, und demnach je ein Stadt um die andere das geführt, bis das es wieder an die Stadt Straßburg kommen. u. f. Ihr offen Panier führte die Stadt im Namen der übrigen Reichs-Städte, und war solches kleiner, als das Reichs-Bannier, welches bey und neben dem Reichs-Haupt-Banier *** Wechsels-weise von den Städten Straßburg, Cölln, Augspurg Nürnberg und Ulm geführet worden jedoch daß Straßburg allemal den Anfang machte. * Limnäus ** beschreibet solches mit den Worten: Der Stadt Haupt-Fahne, so verwahret wird in des Rentmeisters Hauß, auf dem Pfenningthurm, über der Herrn Dreyen Stuben, ist von weissem Doppeldaffet, $7\frac{1}{2}$ Ellen hoch und $6\frac{1}{2}$ Ellen breit, darauf auf beyden Seiten gemahlt Maria Mater Domini mit ausgestrecktem Arm und Händen, in dero Schooß sitzet das Kindlein Jesu, hat ein Lilien in seinen Händen, oben stehet diese Schrift: Venite ad puerum, qui laboratis et onerati estis. ***

* Königshoven Chron. Alsat. p. 1107.

** Daß unter dem Reichs-Adler, das Reichs-Haupt-Bannier verstanden werde, haben wir §. 7. schon angemerkt.

*** Diesen Umstand beweiset Struv in Synt. I. P. cap. XXIII. §. X. not *) mit verschiedenen Stellen aus dem Königshoven.

* Königshoven p. 1106.

** Limnäus in Add. ad I. Publ. Lib. VII. cap. III. p. 154.

*** Obrecht de vexillo Imperiali cap. III und Kulpis in Monz. P. I. p. 484. bemerken folgende mit grossen schwarzen Buchstaben auf güldenem Grund stehende Worte: VENITE AD PVERVM CHRISTVM OMNES, QVI ONERATI ESTIS. Der Rock der Mutter Gottes ist weit und Himmelblau. Die Farben sind durchgehends auserlesen, und alles mit Gold und Silber umgeben.

§. 23.

Das Renn-Bannier war eine besondere Fahne eines jeden Hauffens bey der Armee. In dem

Reichs-

Reichs-Abschied zu Nürnberg 1431. da man einen Zug wider die Hußiten vorhatte, n. 3. §. 17. * findet sich hiervon folgendes verordnet: „Auch sol ein yeglich Here sine Renne Baner bestellen; welicher vor die Paner herritet, oder fare, one des Amtmans willen, dem, oder den, sol man sin Pfert und Wagen nemen, und sol die buten, und da soll niemands umb reden, uf das man deste gewarsamer blibe, by der Paner.„

Welcher Reichs-Abschied aus des Schilter Inst. I. Publ. in die Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede I. Th. n. XXXVI. p. 131. u. f. mit ist eingedruckt worden.

§. 24.

Ausserdem hatte noch jede Provinz ihre besondere National-Fahne, wie davon Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. Tit. XIII. p. 194. verschiedene Beweise beybringet.

§. 25.

Die Blut-Fahne war roth, ohne ein Sinn-Bild oder Wapen, und ward bey Belehnungen gebraucht, * wie denn solche die Regalia anzeigete.

* Wie aus Nic. Mamerani Hist. Inuest. Mauritii bey Scharden T. II. p. 512. zu ersehen ist.

§. 26.

Nechst den bereits angeführten Schriften, kan man von den Bannieren noch nachsehen: Euch. Gottl. Kink de Carociis. Altd. Joh. Mich. Weinreich de vexilliferis. Erfurth 1710. 4. Christ. Wildvogel, de Iure vexillorum. Ienae 1697. Wechsel-Schrifften vom Reichs-Pannier, in sich haltend einen Beweis vom Unterscheid zwischen demselben und der Würtembergischen Sturm-Fahne, dann ferner die Hochfürstl. Würtembergische Deduction, samt der Beantwortung und darzu gehörenden Beylagen und Kupfern 1694. 4. * DATT de Pace Publica. Lib. I. cap. XXI.

* Wir bemerken hierbey annoch, daß in diesem Streit von Seiten Chur-Braunschweigs Hugo und Leibnitz, und von Seiten Würtembergs Kulpis die Feder geführet haben.

Banner-Herren.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursach ihrer Benennung. §. 3. Ihr Rang.

§. 1.

Banner-Herren, (*vexilliferi*) waren Reichs-Herren, die mit ihren, unter sich habenden Vasallen dem Kayser unter einem gewissen Bannier, Dienste leisten musten.

§. 2.

Die Banner-Herren haben den Namen entweder von dem Bannier oder der Fahne, welche sie führeten, und sich damit von andern unterscheideten, oder von Bann bekommen, weil sie in einer bestimmten Gegend die Gerichtsbarkeit ausübeten. Gundling * behauptet das letztere, und meynet, daß sie eben deswegen die Fahne, als ein Zeichen der Gerichtsbarkeit geführet hätten. Eapropter namque vexilliferi dicuntur, quia vexillo potestatis erant instructi, quid? quod eam potissimum ob causam vexillis sunt vsi, subque suis signis militantibus auctoritate praeiuerunt, ne regalia haberent sine causa, sed, cum belli formido circumstreperet et ipsi gladium accingerent, et, veluti terrarum Domini cum clientibus suis imperii hostes a patriae finibus generose depellerent. Er bemerket sodann annoch: Aliud vero interdum erat Bannerius olim, aliud Banderetus seu Panner-Herr. Bannerius miles erat, vexillum sequens, Banni dominus vexillum ferens, Bandophorus, Bannier-Drost, Bannier-Herr. Lerch de ordine equestri p. 26. schreibet: daß keiner bey alten Zeiten, zum Frey oder Banner-Herrn, von einem Kayser oder König von neuen erklärt worden sey, er habe dann unter ihm 4. Ritter, die seine Lehen-Manne seyn, und er habe dann zweymahl das Fähnlein in einer Schlacht versehen, und geführt gehabt, alsdann er zum drittenmahl zum Frey- oder Bander-Herrn würdig erkannt worden.

* Nic. Hieron. Gundling de Feudis vexilli. §. XXIII. p. 43. Dem auch Cocceius in Iurisp. Publ. Cap. XV. Sect. III. §. 38. beystimmet.

§. 3.

Die Banner-Herren hatten den Rang über die Ritter und unter den Baronen. Heut zu Tage aber wird dieser Name öfters bey der Freyherrn-Würde geführet. Wovon verschiedene Exempel in des Herrn Estors kleinen Schriften I. Band p. 815. u. f. zu finden seyn.

Baron.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Bedeutung des Wortes Baro. §. 3. Ursprung der Barone. §. 4. Wer unter dem Wort: Baro zu den Zeiten der G. B. ist verstanden worden. §. 5. Vielerley Benennungen und Eintheilungen der Barone. §. 6. Ihr Sitz in der Reichs-Versammlung. §. 7. Vorrang der Barone, die Seßion auf dem Reichs-Tage haben. §. 8. Die teutschen Barone werden den Grafen gleich geschätzet. §. 9. Die Barone müssen aber doch den Grafen den Vorzug lassen. §. 10. Taxe der Barons-Würde. §. 11. Schriften.

§. 1.

Baron ist ein Ehren-Wort und heiset derjenige, der den Rang gleich nach dem Grafen und über dem gemeinen Adel hat.

§. 2.

In den ältesten Zeiten war es mit der **Bedeutung des Wortes** Baron ganz anders beschaffen. Es war, wie Antonius **Matthäus** in seinem gelehrten Werk de nobilitate ausführet, von keiner sonderbaren Wichtigkeit. Die Römer machten nicht einmal einen guten Gebrauch von dem Wort *Baro*. * Doch was gehen uns die Römer an, wir bleiben bey den Teutschen. Einige Publicisten ** meynen, das Wort komme von dem teutschen Wort Baar oder frey her. *** Herr **Wachter** in glossar. germ. p. 96. hingegen behauptet, daß das Wort Baron so viel heisse, als das Wort **Bar**, und daß dieses einen **Mann** bedeute. * Diese Herleitungen haben den meisten Schein der Glaubwürdigkeit. Es giebet deren aber noch viel mehrere; da z. E. Baro von dem teutschen Bannier, von dem Hebräischen bar, so ein Sohn heiset, von dem griechischen βαρος, so molem oder ein Gewicht anzeiget, oder βαρυς, i. e. grauis, von dem Egyptischen Pharao, von dem Spanischen Varon, hergeleitet wird. Und was der Träume alle mehr seyn. **

* Herr Everhard Otto in Not. Rer. schreibet: Baronis nomen non honestissimum fuit Romanis antiquis. vide Cicer. IX. epist. 21. Pers. satyr. V. §. 138. Alciat. V. parerg. C. 16. et Rutgers Ven. lect. cap. 23. *Augustino* notat quendam e proceribus, sermone 68. *Dic vbi Imperatores et Reges, vbi Principes et Barones.*

** BESOLDVS de Comitibus et Baronibus §. 17. SCHWEDER Introd. I. P. Part. spec. Sect 2, cap. 8. §. 2. p. 838. Marq FREHER in not. ad Petr. de Andlo l. 2. cap. 12. COCCEIVS in I. P. p. 169. von Ludewig Erl. der G. B. I. Th. p. 45.

*** Daß Baar, frey geheisen habe, kan man sehen aus den *LL. Alam.* Tit. 95. Si ancilla fuerit, soluat solidum vnum, si *Barus* fuerit, similiter; si seruus fuerit, medium solidum.

* Wie man denn auch in den *LL.* der *Saliorum, Longobardorum, Alamannorum et Ripuariorum* Stellen findet, so dieses klärlich darthun. Z. E. L. Alam. Tit. 76. Si quis mortaudit barum vel feminam. Tit. 95. Si barus fuerit, qui feminam percusserit.

** Wovon man nachschlagen kan LIMNAEI I. P. Lib. IV. cap. V. Paul Matth. Wehners Obseru. Pract. edit. Schilteri p. 135. Matth. Martinii Lex Philol. h. v. Pfeffingers Not. ad Vitriar. Tom. II. Lib. I. Tit. XVII. §. 18. not. c. p. 727.

§. 3.

Den **Ursprung der Barone** kan man nicht gewiß bestimmen. So viel weiß man, daß in den alten Zeiten die Kayser und Könige, absonderlich in Engeland, ihre Officiers bey Hofe, oder die ihnen wegen ihrer Lehn-Güter verpflichtet waren, Barones genennet haben.

Der Herr **Struv** * leitet deren **Ursprung von den ehemals sogenannten Schöppenbahr freyen**, qui immunes erant a Ministeriis, und berufet sich auf den *Conrad. Vrsperg.* p. 311.

Der Herr Hofrath **Glafey** ** behauptet, daß Baro in ältern Zeiten die Standschaft bedeutet habe, in Ansehung dessen auch die Städte, so jedem in Comitiis gehabt, unter diesem Namen begriffen gewesen wären. *** Welches er auch von Böhmen und Ungarn aus diplomatibus und scriptoribus ausführet.

Auch hat bereits **Pauermeister** * geglaubet, daß ehedem alle Vasalli regni, wenn sie auch Herzoge, Marggrafen, und Grafen gewesen, unter der Barone Namen begriffen gewesen, wie aus Sigeberti Chron. a. 1160. und Othon. Frising. erhelle. **

Herr **Estor** *** meynet den Ursprung der Barone zu der Zeit zu finden, da die anwachsende Macht einiger Herzoge und Stände Teuschlandes verursachet habe, daß nicht wenige Dynasten oder Herren solchen unterwürfig werden müssen. * Da möge es nun geschehen seyn, daß dergleichen zur Landsasserey gediehene Herren den Namen Baron vor andern Tituln angenommen, und sich dadurch von dem gemeinen Adel, welcher sich nur **Manne** genennet, zu unterscheiden gesuchet habe; durch Beysetzung des Worts liber baro, oder auch weil der gemeine Adel das Wort baro sich nicht bedienet, möge es zur Gewohnheit gediehen seyn, daß die Landsäßige Herren, Barone genennet worden. Jedoch stellet er hierdurch nicht in Abrede, daß unter der Benennung barones Regni sonsten der Herren-Stand angezeiget worden. Indessen zeige das Wort regni sattsam an, daß sodann die Landsäßig gewordene Dynasten hier in keine Betrachtung zu ziehen seyn.

* STRVV in Synt. I. Publ. cap. XXVIII. §. 11. p. 1372.

** Glafey in den pragmatischen Geschichten der Cron Böhmen cap XXIX. thes. 19. p. 713.

*** Er führet zum Beweiß an einige Stellen des Conrad Ursperg. ad a. 1181. p. 227. Otto de St. Blasio cap. 28. p. 211. Alber. Monachus trium fontium p. 458. Barthius ad Guil. Britonem p. 378. suchet mit vielen Stellen der Scriptorum m. æ. zu behaupten, daß im XI. XII. und XIII. Jahrhundert alle hohe Reichs-Stände barones genennet worden.

* Favermeister de Iurisdictione Lib. II. cap. X. n. 28. p. 556.

** Und diese Meynung hat Herr Pfeffinger ad Vitriarium Tom. II. Lib. I. Tit. XVII. §. 18. in einer eigenen Note F. p. 728. aus sehr vielen Script. med. aeui und diplom. klar zu machen gesuchet.

*** Estor in kleinen teutschen Schriften 1. Band p. 803.

* Er setzet aber als eine unumstößliche Grundwahrheit fest, daß der Herren-Stand von dem gemeinen Adel unterschieden gewesen sey, und beweiset in seinem Tractat de ministerialibus von p. 360-417, daß das Wort Nobilis den Herren-Staud anzeige; womit auch der Gräfl. Isenburgische Canzeley-Director Kopp in diss. de insigni differentia inter S. R. I. Comitem et nobiles immediatos einstimmet. Man sehe hiervon den Artikel Adel.

§. 4.

Zu den Zeiten der G. Bulle hiesse derjenige ein Baron, welcher 1) ein adelich Gut besaß, in welchem sich 2) wieder Edelleute als After-Vasallen befanden, und das 3) von dem Gerichts-Zwang des Grafen, unter welchem alle Edelleute stunden, ausgezogen und eximirt war. *

* Von Ludewigs Erl. der G. B. I. Th. p. 45.

§. 5.

Die Barone führten damals verschiedene Benennungen. Sie hiessen Banner-Herren,* schlechtweg Freye,** Freyherren, Semperfreye, simpliciter Herren, Edle Herren, simpliciter Edle.***

Ueberhaupt kan man die Barone eintheilen, daß sie entweder Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben, oder nicht haben. Diese Eintheilung hat ihren Grund in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1548. §. 66. da es heisset: Wir haben uns verglichen, wo einige Grafen oder Herren wären, welche kürzlich ihre Dignität erlangt, und dem Reich immediate nicht, sondern andern ihren Landes-Fürsten unterworfen, auch nicht Güter ohne Mittel, von, oder unter dem Reich hätten, daß dieselbe in die Anschläge nicht gezogen; aber diejenigen, so in dem H. Reich begütert oder anderer Fürsten subditi immediate nicht wären, daß dieselbige, nach ziemlichen Dingen gleich andern, mit des Reichs Anschlägen belegt werden.

* S. den Titul Banner-Herr.

** Unter welchem Namen sie zwar begriffen wurden: sind aber doch damit nicht zu vermengen, davon der Titul: Freye handelt.

*** Einige Publicisten halten alle diese Benennungen vor einerley; andere hingegen glauben, daß sich hierunter ein merklicher Unterschied äusere, welches auch der Freyherr von Berger in seinen Anim. ad Coccei. I. P. p. 250. behauptet.

§. 6.

Die Barone nun, welche unmittelbare Reichs-Stände sind, * machen nebst den Grafen in der Reichs-Versammlung die vier Grafen Bänke aus, werden auch insgemein mit denselben in eine Classe genommen; indem man in den Urkunden immer Grafen und Herren zusammen gesetzet findet. **

* Ein ausführliches Verzeichnis der Barone, welche Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gehabt, oder noch haben, findet man bey dem Pfeffinger ad Vitr. l. c.

** Wie unter andern aus der C. O. 2. Th. Tit. 3. 4. 5. zu ersehen ist.

§. 7.

Es haben aber die Barone, die Votum et Sessionem auf dem Reichs-Tage haben, nechst den Grafen für andern, die dergleichen nicht haben, einen Vorzug. In der **Wahl-Capitulation** Francisci I. heisset es Art. III. §. 23. also: * Es sollen auch bey Kayserl. und Königl. Crönungen und andern Reichs-Solennitäten, denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem et Votum haben, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserl. Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen andern, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen actibus solennibus, die Stelle und was deme anhanget, gelassen, und ebenmäßig auser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserl. Hof und allen Orten observiret werden.

* Womit auch die Wahl-Capitulationen Carl VII. art. III. §. 23. Carl VI. art. III. Iosephi art. V. Leopoldi art. V. einstimmen.

§. 8.

Daß die Barone den Grafen gleich geschätzet werden, wird von vielen Publicisten * hauptsächlich aus folgenden Gründen behauptet: a) weil beyde mit einem gemeinsamen Wort: Illustres genennet, auch b) so gar latiori significatione principum appellatione begriffen würden; c) die Baronie sey eben so wohl ein Reichs-Lehen, als die Grafschaft; d) beyde genössen einerley Rechts, und e) hätten die Barone in ihren Herrschaften eben so viel Gewalt, als die Grafen in den ihrigen ꝛc.

* Man findet solche angeführet bey dem Gastel de Statu, dignitate et praecedentia Cap. X. p. 51. Pfeffinger in Not. ad Vitr. Tom. II. Lib. I. Tit. XVII. §. 19. not. q. p. 762.

§. 9.

Dem ohngeachtet hat es seine Richtigkeit, daß die Barone den Grafen ordentlicher Weise nachgehen müssen. * Beyde sind nicht allein dem Namen nach unterschieden, sondern es werden auch die Herren oder Barone in den Reichs-Gesetzen den Grafen allemal nachgesetzet. ** Ausserdem so ist auch in dem Wapen die Crone der Barone von der Grafen ihrer merklich unterschieden. *_*

* S. des Herrn von Bergers Animadu. ad Cocceii I. P. p. 251.

** Und in dem Lehn-Recht edit. SCHILTERI heisst es gleich im Anfang cap. I. §. 1. von den sieben Heer-Schilden: „Allererst sullent wir mergken, was die Kunig hant gesetzet. Süben Herschilte Der fürt der König den ersten die Pfaffen Fürsten den andern die Leigen Fürsten den dirten die frigen Herren den vierden die Mittel frigen den fünften der Dienstmann den sechsthen die semper Lute den siebenden.

_ Mehrere Gründe findet man bey dem LIMNAEO Tom. IV. Addit. ad Lib. IV. I. P. cap. V. §. 27. p. 425. Schilter Comment. ad cap. I. §. 19. *Cod. Iur. Alem.* Feud. p. 36. und bey denen, von diesen angeführten Publicisten.

§. 10.

Hiernechst so folget auch, kraft der erneuerten Reichs-Hofräthlichen Tax-Rolle, die Freyherrns- oder Barons-Würde unmittelbar nach dem Grafen-Stand, und kostet, ohne die Canzeley-Sportuln, deren Erlangung 2000. Gulden. *

* Gleichwohl aber muß man unter diesen neuen Baronen und den ehemaligen Baronen einen grosen Unterscheid machen. Herr Friedr. Wilhelm Bierling in Conspect. illustriorum inter S. R. Imp. Comites et Ordinem Equestrem immediatum gliscentium controuersiarum Quaest. X. schreibet gar wohl von den neuen Baronen: Titulum et dignitatem Baronatus, sed non ipsum Baronatum nacti sunt. - Comites ac Barones dynastiam, et hinc in Comitiis sessionem et votum habentes, in Principum referuntur classem, non vero titulares. Die ehemaligen Baronen gehörten unter den Herren-Stand, folglich unter den hohen Adel; die heutigen Baronen hingegen werden zu dem niedern Adel gezehlet; dennoch aber gradum eminentiorem constituunt prae reliquis nobilibus, simpliciter ita dictis. in obseru. illustr. Iur. Equestr. P. I. Obs. 31. Eben dahin gehöret auch die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft in Schwaben und Franken, die ein Kayserl. Priuilegium haben soll, daß sich ihre Mitglieder nach Gefallen als Barons aufführen und ohne fernere Anfrage das Tractament davon geniessen können.

§. 11.

Die von den **Baronen** handelnde Schriften bemerket Herr **Pfeffinger** ad Vitriarium Tom. II. Ein diploma Baronatus, so von Kayser Carl VI. den Gebrüdern von Crailßheim ist gegeben worden, stehet in Fabers Staats-Canzley 25. Th. p. 696-709.

Bauern.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Ihr ehemaliger Zustand. §. 3. 4. Ob sie unfähig sind zu Lehen. §. 5. Bauer-Lehne. §. 6. Anmerkung. §. 7. Ob Bauern Lehne geben können? §. 8. Schriften.

§. 1.

Bauern sind Personen, welche auf dem Lande leben, den Acker bestellen und sich vom Feld-Bau ernähren.

§. 2.

In den alten Zeiten waren die Bauren Knechte, * und noch jetzo sind sie in vielen teutschen Provinzien in fast ähnlichen, oder doch nicht viel bessern Umständen.

* Wie aus dem TACITO Potgießer de Statu Seruorum mit mehrerm ausführet. Wir wollen anbey noch die Anmerkung Herrn Schilters ad I. F. Alem. ad cap. CLI. §. 1. mit beyfügen: In Alemannia et ad Rhenum et hos vocari Bürger et habere suos quoque *burgimagistros*, quos Saxo vocat *Bauermeisteros et Scultetos*.

§. 3.

Nach den teutschen Lehn-Rechten sind sie unfähig Lehn-Güther zu besitzen. In Iure Feudali Saxonico cap. I. heißt es: „Alle die nicht von Ritters Art von Vater und Mutter gebohren sind, sollen Lehn-Rechts darben.„ Eben dieses wird in Iure feudali Alemannico cap. I. mit den Worten wiederholet: „Pfaffen und Bauren sollen Lehn-Rechts darben.„

§. 4.

Es meynen aber die Lehn-Rechts-Lehrer, daß nach der Zeit diese Verordnung auser den Gebrauch kommen sey. Ja sie gehen gar so weit, daß sie den Bauern zustehen, Ritter-Güther und andere ansehnliche Lehen zu erhalten; * wobey sie aber doch erinnern, daß durch die Erhaltung eines Ritter-Guthes, aus einem Bauer kein Edelmann werde. ** Er bekomme nicht die Iura nobilitatis, wohl aber die dem Lehn-Guth anklebende Iura Patronatus, venandi u. s. w. *_*

* Rhetius Comm. Iur. Feud. Lib. I. tit. 1. n. 17. p. 130.

** Titius im teutschen Lehn-Recht das 6. Hauptst. §. 68. 69.

_ S. die Leipzischen *Selecta Feudalia* Q. VIII. p. 38.

§. 5.

Sie handeln hiernechst von eigenen so genannten

Bauern-

Bauern-Lehen; wohin sie die Churmede-Lehen, (Churmede-Lehen) und Freymann-Lehn-Güther * rechnen. So würden auch manchmal die Bauern mit den Erb-Gerichten, Dorf-Schulzen-Amt oder Bauermeisterschaft beliehen. ** Und diese Lehen müsten eben so, wie andere gemiethet werden; wiewohl man mit den Bauern in Ansehung der vorgeschriebenen Zeit so gar scharf nicht verfahre. *,*

* Welche von den Kriegs-Beschwerungen frey sind. Titius l. c. §. 72.

** Coccejus de eo quod iustum est circa rusticos in materia feudali; welche Disp. zu Frankfurt 1693. ist gehalten worden.

, Titius l. c. 25. Hauptst. §. 13.

§. 6.

Andere hingegen verwerfen alle diese jetztgedachten Sätze und stehen den Bauern gar kein Recht zu, Lehn-Güther zu besitzen. (§. 3.) Und meynet der Hr. Geheime Rath **Thomasius**, * daß die sogenanten Bauer-Lehn (§. 5.) nicht einmal Feuda impropria wären. Sunt enim, sagt er, reuera praedia emphyteutica vel censualia vel his affinia. So viel ist gewiß, daß die von den Bauern besessene Güther in dubio vor keine Lehn-Güther zu halten seyn.

* Christ. Thomasius de Praesumtione Allodialitatis diss. §. XLI. welche Tom. II. Selectorum Feudalium mit beygedrücket worden.

§. 7.

Bey so bewandten Umständen wird man leicht einsehen, was von der Frage der Lehn-Rechts-Lehrer zu halten sey: **Ob Bauern Lehne geben können?** welche einige mit vielen Gründen zu behaupten suchen, * die aber um so unerheblicher seyn, da eines Theils das Teutsche (§. 3.) und Longobardische Lehn-Recht ** das Gegentheil sagen, andern Theils die Bauern kaum so viel übrig haben, als sie zu ihrer Leibes Nahrung und Nothdurft brauchen; (§. 2.) mithin dieser Fall schwerlich jemals vorgekommen ist, noch künftig vorkommen wird.

* Als Titius l. c. 6. Hauptst. §. 39. u. f.

** l. F. 1. et 2. F. 10. N. O. I. F. 7.

§. 8.

Weitere Nachricht von den Bauern geben folgende Ausführungen: **Fritschius** de Iure et statu Pagorum Germaniae; **Jug. Bened. Carpzov** diss. de praecipuis Rusticorum Priuilegiis 1678. so zu Leipzig 1718. wieder aufgeleget worden. **Gedanken von dem Ursprung und Unterscheid des Adelichen, Bürger- und Bauer-Standes in Teutschland.** Cölln 1710. in 4to. **Joh. Paul Kreß** de Priuilegiis Agriculturae diss. 1712. wieder aufgelegt. Ienae 1719. **Gottlieb Sturm** diss. Rusticos neque Seruos Romanos neque Germanicos esse, quoque pertineant eorum operae monstrans. Wittemb. 1732.

Barschalk S. **Edelknecht.**
Befehdungen S. *Diffidationes.*

Begnadigungs-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ist ein Regale. §. 3. In wie weit sich solches erstrecke. §. 4. Schriften.

§. 1.

Begnadigungs-Recht (*Ius aggratiandi*) ist eine Befugniß, da ein Herr, dem die Landes-Herrliche Hoheit zustehet, kraft derselben den seine Landes-Gesetze übertretenden Personen aus erheblichen Ursachen die Strafe entweder zum Theil oder ganz erlassen kan.

§. 2.

Dieses Recht ist ein Regale; mithin haben solches alle und jede Reichs-Stände, denen die Landes-Herrliche Hoheit zustehet, in solchen Fällen, die nicht wider die göttlichen noch allgemeinen Reichs-Gesetze sind. *

* Mascou Principia I. Publ. Lib. VI. Cap. III. §. 5. dahero es auch eine Gnade genennet wird, die allein einem Landes-Fürsten gebühret. Vergleiche hierbey R. A. 1526. §. Und wiewohl ꝛc. §. Es soll auch.

§. 3.

Ob dieses Begnadigungs-Recht auch auf die **vorsetzlichen Todtschläger** erstrecket werden könne, ist zweifelhaft; und gehöret die Erörterung zu unserm gegenwärtigen Zweck nicht. Man sehe indessen des Herrn Geheimen Raths **Thomasii** diss. de Iure aggratiandi principis euangelici in Causis homicidii.

§. 4.

Ein mehreres von dem Begnadigungs-Recht sehe man bey dem **Caspar Ziegler** de Iuribus Maiestatis Lib. I. cap. VIII. **Daniel Clasenius** de Iure aggratiandi. **Joh. Christoph. Falkner** diss. de Iure aggratiandi.

Belehnung.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Erklärung der vollkommenen Belehnung. §. 4. Der unvollkommenen. §. 5. Anmerkung. §. 6. Wenn die Belehnung nöthig

nöthig ist. §. 7. Ursach dieser Wiederhohlung. §. 8. Heutige Nothwendigkeit. §. 9. Wie wenn mehrere Lehns-Herren oder mehrere Vasallen? §. 10. Ursprung der Reichs-Belehnungen. §. 11. Wem dieses Recht zukomme. §. 12. In wie ferne den Reichs-Verwesern es zustehe. §. 13. Ehemalige Belehnungen; §. 14. Besonders der Geistlichen. §. 15. Der Weltlichen. §. 16. Die Belehnung geschiehet auch im Namen des Reichs, und ist nicht auf das Haus des Kaysers zu richten. §. 17. Belehnung wegen der von dem Kayser besessenen Lehnen. §. 18. Der Minderjährigen und Pupillen. §. 19. Ihre Verschonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit. §. 20. Belehnung der Reichs-Vicarien. §. 21. Die Belehnung muste ehedem in Person empfangen werden. §. 22. 25. Jetzt geschiehet sie durch Bevollmächtigte. §. 26. Ist nicht aufzuhalten. §. 27. Muß in Teutschland geschehen. §. 28-31. Ceremonien der Belehnung. §. 32. Verordnung der Capitulation. §. 33. Womit die Stände beliehen werden. §. 34. Formular des Belehnungs-Eydes. §. 35. Lehn-Brief. §. 36. Von der Lehn-Taxe sind die Churfürsten frey. §. 37. Deren Ausgaben hierbey. §. 38. Von der Lehn-Taxe ist auch Oesterreich und Fulda frey. §. 39. Lehen-Geld anderer Fürsten. §. 40. Vertheilung der Lehen-Gelder unter die Aemter und Bedienten. §. 41. Das Pferd kommt dem Reichs-Marschall zu. Was heut zu Tage dafür gegeben wird. §. 42. Verordnung der Capitulation. §. 43. Evangelische Geistliche Stände müssen eine doppelte Lehn-Waare bezahlen. §. 44. Anmerkung. §. 45-48. Von den Belehnungen der Landsäßigen Lehne. §. 49. Schriften.

§. 1.

Belehnung (*Inuestitura*) ist eine solenne Handlung, da einem ein Lehn, um dasselbe zu besitzen und zu nutzen, unter gewissen Ceremonien und Zeichen gegeben, oder bey veränderten Lehn-Herrn oder Lehnmann, erneuert wird, dabey der Lehnmann sich zu beständiger Treue und gehörigen Dienstleistungen verbindlich machen muß.

§. 2.

Die Belehnung wird gemeiniglich eingetheilet * in eine **vollkommene** und **eigene**, (*propria*) oder in eine **unvollkommene** und **uneigene Belehnung**. (*impropria, abusiua, symbolica.*)

* Diese Eintheilung gründet sich auf II. Feud. 2. Gleichwohl wird solche von dem Hrn von Eyben in Elect. Feud. cap. 5. n. 6. Hertius de Feudis oblatis P. II. §. 36. und andern verworfen.

§. 3.

Jene erfordert die würkliche Uebergabe des Lehens, quando possessio rei feudalis cum dominio *actu* in aliquem per traditionem siue veram siue fictam transfertur. * Wir wollen zwey illustre Exempel hiervon anführen. ** Also wird in dem von dem Kayser Sigismund, Friderico Bellicoso, über die Chur-Sachsen 1425. gegebenen Lehen-Brief gesaget: „Setzen, bringen und führen den obgemeldten Friedrichen, seine Erben und Erbnehmen, in das vorgenannte Herzogthum und Churfürstenthum, und in alle und jegliche oben berührte Freyheit und Gerechtigkeit geruhigliche Gewehre und Besitzung in Kraft dieses Briefs von allermänniglich ungehindert.„ Und in dem Oßnabrückischen Frieden Art. X. §. 3. zu Ende heisset es: „Ducatum Pomeraniae Regia Majestas Regnumque Sueciae ab hoc die in perpetuum pro haereditario feudo habeat, possideat, iisque libere vratur et inuiolabiliter fruatur.„

* Herr Hofrath Fleischers Instit. Iur. Feud. Cap. XI. 3.
** Man vergleiche hierbey II. Feud. 33. II. Feud 26. c. moribus.

§. 4.

Die unvollkommene Belehnung ist, wenn die würkliche Uebergabe des Lehens nicht dabey ist. Quando Dominus Ius adprehendendi dominium vtile praedii feudalis Vasallo mediantibus certis symbolis * coram testibus confert. ** Jenes nennen die Sachsen die **Gewehr**, dieses die **Belehnung**.

* Diese Symbola oder Zeichen sind aber eben nicht nothwendig, sondern die blosen Worte sind schon genug; wenn es z. E. heisset: Er wolle N. N. mit diesem Gute belehnet, oder ihm solches würklich in Lehn hiermit gereichet haben.
** Fleischer l. c.

§. 5.

Einige meynen, daß in dem ersten Fall der Lehens-Mann ein Ius in re, in dem letztern aber ein Ius ad rem erhalte. * Andere aber behaupten, daß in beyden Fällen der Vasall ein Ius in re bekomme. ** Die vollkommene Belehnung hat indessen nicht statt in einem noch nicht apert gewordenen Lehen; wohl aber die unvollkommene. Dabey aber doch auf das Herkommen in jeder Provinz zu sehen ist. *_*

* S. des S. Hr. Geheimen Raths Thomasii diss. de Feudis oblatis §. XLVII. welches nebst dem Duarenus, Carpzov und andern auch behauptet Struv Synt. Iur. Feud. cap. IIX. aph. 9. n. 1. u. f.
** Fleischer l. c. und die allda angeführten Lehnrechts-Lehrer.
_ Wie z. E. von Chur-Sachsen, Horn in Iurispr. Feud. cap 12. §. 6. bemerket, daß allda die unvollkommene Belehnung bey einem noch nicht apert gewordenen Lehen nicht leicht geschehe.

§. 6.

Die Belehnung ist ein wesentliches Stück eines

nes

nes Lehens, I. Feud. 25. Sie ist dahero nöthig, wenn ein Lehen errichtet, und wenn dasselbe in gewissen Fällen * erneuert wird; welche Lehns-Erneuerung vornehmlich bey geschehener Veränderung des Lehen-Herrns oder Lehen-Mannes ** binnen Jahr und Tag *_* bey Verlust des Lehens, * zum Vortheil der Agnaten, wenn es ein Alt-Lehen ist, wiederholet werden muß.

* Es kommet dieses auf die zwischen dem Lehens-Herrn und Lehens-Mann errichteten Verträge an; wie davon Struv Synt. I. Feud. cap. X. §. 1. n. 3. handelt.

** I. F. 22. pr. ibi: a filio vel successore Domini sui. It. vel post mortem patris sui. II. F. 24. pr. ibi: Domino suo mortuo, It. vasallus decesserit. II. F. 32. ibi: a Domini successore vel vasallo successore. Welches auch I. Feud. Saxon. art. 22. et 25. I. F. Alem. c. 43. 48. 93. in nemlichen Fällen fordert.

_ 2. F. 52.

* 2. F. 24. 92. und 53. S. Lehnr. c. 7 25. Ius Alem. cap. 15. Regim. Ordn. 1521. f. 4. Man rechnet aber diese Zeit von einem Jahr einen Monat und einen Tag, welche von erlangter Wissenschaft, daß sich ein Fall der Lehens-Erneuerung zugetragen, anfängt zu laufen; oder von da an, da ein Expectativarius Besitz von dem Lehen genommen hat. Const Elect. S.P. II. const. 25. Conf. Struv Synt. I. F. cap. X. aphor. 7. Schilter ad Ius Feud. Alem. cap. XV. Ludewig de Prorogatione Inuestiturae Cap. 4.

§. 7.

Der Grund und die Ursach der Lehens-Erneuerung ist in der alten Beschaffenheit der Lehen zu suchen. Ehedem wurden alle Lehen nur auf Lebenszeit, und bittweise verliehen. * Dahero es dem Lehens-Herrn frey stunde, nach des Vasallen Tod die Lehen wieder an sich zu nehmen, und gleich den heutigen Aemtern, wieder an andere zu übertragen. *_* Im Fall nun die Reihe in der Lehens-Folge den Sohn des verstorbnen Vasallen traf: so muste dieser seine Investitur oder Bestallung holen, und dadurch erkennen, daß er nicht durch Erbrecht, sondern durch Gnade und Bestallung des Lehen-Herrn in dem Lehen folgete. Weil also die Lehens-Regel einmal war: quod feuda non conferantur, nisi sola inuestitura: so ist auch die Weise der Investituren nach der Zeit geblieben, ob man schon angefangen die Lehen erblich zu machen, und die Nachkommenschaft darauf zu versichern. Nunmehro also war die Belehnung weiter nichts als eine blosse Bestätigung. *_*

* Also saget Hieronymus Bignonius Lib. I. form. 2. ad Marculphum monachum: Fiscalia beneficia seu fiscos dictos esse, quae a rege ut plurimum, posteaque ab aliis ita concedebantur, vt certis Legibus seruitiisque obnoxia cum vita accipientis finirentur.

** I. F. I.

_ S. des S. Hrn. Canzlers von Ludewig Erl. der G. Bulle II. Theil p. 1037.

§. 8.

Im übrigen kan man von deren Nothwendigkeit heutiges Tages anführen, daß bey veränderten Lehn-Herrn oder Lehn-Manne die Eydes-Leistung vom neuen nöthig sey, weil der vorige Eyd, als eine persönliche Sache erloschen, wenn entweder die schwerende Person, oder die, welcher geschworen ist, abgehet; * wie auch, damit der Lehn-Herr von dem Zustande der Lehn-Güter Nachricht haben möge. So wird auch sonder Zweifel die Lehns-Erneuerung noch beybehalten, weil selbige das Lehn-Geld oder Lehn-Wahre, und vor die Canzeley-Bedienten gute Sportuln abwirft. **

* Struv Synt. I. P. c. X. §. 1. n. 2. §. 5. n. 3. L. B. de Lynker in Analect. Rosenthal de Feud. c. 6. concl. 29. n. 6. concl. 35. n. 1. 2.

** Wie Titius im Teutschen Lehnr. 25. Hauptst. §. 5. bemerket.

§. 9.

Da nun der Vasall bey jedesmaliger Veränderung des Lehn-Herrns schuldig ist, von neuem die Belehnung zu suchen: (§. 6.) so entstehet die Frage: **Wenn mehrere Erben das Ober-Eigenthum gemeinschaftlich behalten, ob der Vasall bey allen oder nur bey einem sich melden solle?** Das letztere gründet sich auf die Worte des Lehen-Rechtes II. Feud. 55. §. 1. vt vasallus pro vno feudo plures dominos habere non compellatur. Dahero auch solche Hieron. Friedr. Schorch in einer eigenen Disp. de eo quod iustum est circa renouationem inuestiturae, in casu, quo Dominus Feudi pluribus relictis successoribus decessit. Erfurt 1722. behauptet, und mit mehrern Gründen ausführet. Inzwischen ist es dem Vasallen unverwehret, wenn er sich bey ihnen sämtlich melden, und den Lehens-Eyd ablegen will. Er hat aber dabey die Ungelegenheit, daß wenn einer davon stirbet und Kinder hinterlässet, er bey diesen von neuem um die Belehnung Ansuchung thun muß. Stirbet dieser aber ohne Kinder, so verstehet es sich von selbst, daß weil auf die Art die Person des Lehns-Herrn nicht verändert wird, er sich bey den übrigen nicht noch einmal melden dürfe. * Wir wollen die Frage etwas verändern: **Wie, wenn mehrere Vasallen zu einem Lehen gehören, ** und es stirbet einer von diesen, muß da die Belehnung wiederholet werden?** Antwort: in dem Fall wird ein gemeinsamer Lehn-Träger bestellet: und da

ist die Lehns-Erneurung nicht eher als nach dessen Absterben nöthig: wovon der Titul: Lehn-Träger nachzusehen stehet.

* Welches alles Schorch in der in dem Text angeführten Disputation mit mehrern erörtert.

** Daß dieses angehet, erhellet aus 2. F. 3. §. 1. und der Erfahrung.

§. 10.

So viel von den Belehnungen überhaupt. Wir wollen nun von den Reichs-Belehnungen handeln. Was den Ursprung derselben anbetrift: so ist der Canzler von Ludewig * der Meynung, daß dergleichen Lehens-Erneuerungen sich von den Longobardischen Lehen-Rechten (§. 7.) herschreiben, daß sich in alten Lehen und so lange Lehens-Folger vorhanden, keine neue Lehen-Briefe vor dem Jahre 1300. finden; daß nachdem zu Ludovici IV. Zeiten endlich die Lehens-Erneuerungen angefangen, man dafür gehalten, daß solches mehr eine Bestätigung, als eine würkliche Ueberlassung oder Schenkung sey; daß in den Lehen-Briefen die Redens-Art gebrauchet worden, bestättigen, confirmiren ihn ꝛc. keinesweges aber, übergeben erst ihm dasjenige, wessen er sich bereits unternommen; daß allein bey des Kayfers als Lehns-Herrn Tod dergleichen Lehens-Erneuerung üblich gewesen, nicht aber bey dem Tod des Vasallen, weil diesem bereits die Lehen auf ihn und seine Erben übergeben, folglich diese durch die erste investitur schon in der Hofnung und in den Lenden ihrer Eltern beliehen worden; daß die Kayser so fort auf den Wahl- und Reichs-Tägen alle Reichs-Vasallen beliehen, und sogleich mit der Huldigung bestätiget, (*Indult* §. 2.) weiter aber weder Lehen-Briefe ausfertigen, noch Lehens-Erneuerungen vornehmen lassen; daß man von der Lehenwahr oder dem Lobegeld und Laudemio so wenig, als den Lehen-Geldern und Sporteln gewust, indem die Lehens-Folge ex prouidentia maiorum ipso iure geschehen; daß die wiederhohlte Lehen-Briefe und Lehens-Erneuerungen allein bey den Bischöffen und andern geistlichen Prälaten zu befinden, als welche keine Geschlechts-Lehen, wie die weltliche gehabt haben.

* Ludewig Erl. der G. B. II. Th. p. 1038.

§. 11.

Das Recht der Reichs-Belehnungen kommt dem Kayser allein zu; zumal in Ansehung der sogenannten Regal-Lehen über Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, so inn- und ausserhalb Teutschland gelegen sind. * Ueber *Feuda minora* aber belehnet der Reichs-Hofrath. Es kan aber der Kayser auch einen Procuratorem oder Commissarium bestellen,** um in seinem Namen die Belehnung vorzunehmen. *** Also heisset es in dem R. A. zu Worms 1521. §. 5. Alsdann sollen und wollen wir hieraus Befehl thun, von unser statt solch Regalien, wie sich gebühret, zu verleihen. Er kan so gar Ständen Privilegia über die Annehmung der Belehnungen, wenigstens der Feudorum minorum, geben. In der Ordnung des Reichs-Regiments 1521. §. 6. wird gesagt: „Aber andere und geringere Lehen, die soll ein jeder seines Gefallens von uns oder unserm Statthalter und Regiment empfahen, die sie auch leihen mögen. Es wäre dann, daß jemand aus besondern Freyheiten, von unseren Vorfahren ausgangen, solche und dergleichen Lehen zu verleihen hätte, und daß im Gebrauch wäre, von denen oder denselben solche Lehen empfangen worden.„ * Der Verfasser der Schrift betitult: *Iustitia Causae Ranzouianae*, so 1714. in 4to herausgekommen, urtheilet P. II. p. 57. hiervon also: „Weil die vormalige Kayser bis auf Ferdinandum I. selten ein beständig Hoflager gehalten, sondern ihren vorfallenden Geschäften nach, bald hier bald dar im Reich herum gezogen, auch sich wohl gar in Italien, Hispanien, Hungarn und andern entfernten Orten aufgehalten, fiele es manchem Fürsten, Grafen und Herrn schwer, der Belehnung halber den Kayser so weit nachzureisen. Dahero ihre viele sich die Gnade ausbaten, daß ein und anderer von ihren benachbarten Reichs-Ständen ihnen die Lehen bey vorkommenden Fällen im Namen und an statt des Kayfers aufs neue ertheilen möchte. Die Exempel davon seynd im Reich häufig vorhanden.„ Dergleichen Commißiones nun waren entweder temporariae, die nur specialiter auf einen actum inuestiturae gegeben worden; oder perpetuae, da ein geistlicher oder weltlicher Herr im Reich beständige Commißion oder Vollmacht hatte, bey allen Lehns-Fällen, ohne neue Ordre, gewisse Fürstenthümer, Graf- oder Herrschaften, an deren rechtmäßige Einhaber, im Namen und an statt des jedesmal regierenden Kayfers, wieder zu verlehnen. Welche Commissarii hernach von ihrer Verrichtung an den Kayser Relation thaten, auch wohl befindlichen Umständen nach desselben Approbation darüber erwarteten.„ Es verdienet hierbey des Herrn Hofrath Buders Abhandlung de Commissario Imperiali in Causis feudalibus figillatim ad inuestituras, in dessen 1745. in 8vo herausgegebenen Opusculis p. 477 - 500. nachgelesen zu werden.

** Bernhard von Jechs, oder Frankenbergs Europ. Herold

rold 1. Haupth. p. 119. ITTER de Feudis Imperii cap. IV.

** ITTER de Feudis Imp. cap. IV. §. 12.

*** Wobey aber, zumal in Ansehung der Disposition der G. B. (§. 16.) Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig seyn würde.

* Wir finden auch einige Exempel hiervon. Kayser Friedrich I. gab dem Herzog von Sachsen Heinrich die Macht, die Bischöffe von Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg zu beleihen. Das Diploma stehet bey dem Mader in antiq. Brunsuic. p. 121. u. f. Kayser Maximilian I. erlaubte dem Erzbischof von Trier die Belehnung über das Closter S. Maximini Nicol. Zyllesius in def. abbatiae S. Maximini Part. II. c. 1. p. 112. Part. III. n. 51.

§. 12.

Die Reichs-Verweser haben das Recht nicht, wegen Fürsten, und Fahnen-Lehen zu belehnen. Es ist ihnen ausdrücklich in der güldenen Bulle Cap. V. §. 1. mit den Worten verbothen: Feudis principum duntaxat exceptis et illis que Van-Lehen vulgariter appellantur. Quorum inuestituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum * specialiter reseruamus. Womit auch die Wahl-Capitulation art. XI. §. 3. (§. 25.) übereinstimmet. (Fahn-Lehn §. 4. 6.)

* Daß unter diesen Wörtern: Rex Romanorum ein noch nicht zu Rom gecrönter und gesalbter Kayser zu verstehen sey, wie solche in mehrern Stellen der G. B. vorkommen, behauptet Ludewig in seiner Erläuterung der G. B. Woraus denn folget, daß einem Römischen König, nach dem jetzt gewöhnlichen Verstande, keine Beleihung zustehe; ob gleich einige solches glauben wollen.

§. 13.

Ehedem geschahen die Reichs-Belehnungen auf öffentlichen Reichs-Tägen unter freyem Himmel * mit Ueberreichung gewisser Zeichen. Die geistlichen Lehen, durch Uebergebung einer Ruthe oder eines Stabes, ihres geistlichen Hirten-Amtes halben, welcher aber nachgehends in ein Scepter verändert ward, und eines Ringes, wodurch sie der Kirchen angetrauet wurden; die weltlichen Lehen hingegen durch eine Fahne. ** Es heisset in dem Schwaben-Spiegel, Lib. I. Tit. XXXII. Der Kayser soll leihen allen geistlichen Fürsten ihr Recht mit dem Scepter, und allen weltlichen Fürsten mit der Fahnen. Also, daß ein Vasall so viele Fahnen hatte, als er Provinzien besaß. Jene wurden daher Scepter- und diese Fahnen-Lehen genennet. Bey dieser feyerlichen Belehnung saß der Kayser in seinem Kayserlichen Habit auf dem Thron, und die Fürsten befanden sich um ihn herum. *** Diese Weise ward bis etwan auf die Zeiten Kayser Carl V. beybehalten. *

* Aut. MATTHAEI ad Chronicon Egmondanum p. 219. Daher heißt es in l. Fr. Alemann. Der Herr soll synen Mannen zu allen Zeiten, und in allen Stellen ihr Lehen lyhen, so sie es fordernd, on in der Kirch und an dem Kirchove, da mag er gar das mit Rechte nit gelyhen.

** Hierbey ist als etwas besonderes zu bemerken, daß Castrucius wegen des Herzogthums Lucca auch mit einem Scepter ist beliehen worden, davon das Diploma bey dem Freher Tom. I. p. 665. zu lesen ist. Vef. N. H. GVNDLINGII Diatribam de Feudis vexilli. Halae 4. et C. G. BVDERI Diss. de Feudis sceptri. Ienae 4. et in Opusculis p. 169.

*** Struv Synt. I. P. Cap. XI. §. XXIX.

* Frankenbergs Europäisch. Herold 1. Haupth. p. 119.

§. 14.

Die Belehnung der Geistlichen mit einem Stab und Ringe ist nach der Zeit verändert worden, da die Kayser mit den Päbsten wegen der Investitur, oder vielmehr Einsetzung derselben (Bischoff) so viele Ungelegenheit und Streit bekamen. Der Herr Canzler von Ludewig * giebet noch besondere Ursachen dieser Aenderung an. Er saget: daß ehedem die Bischöffe so wenig die Regalia, Herrlichkeiten oder Landes-Hoheit gehabt, als solche noch jetzo dem Erzbischof zu Prag oder dem Bischoffe zu Olmütz und andern zugestanden würde, die vor blose Landessaßen, gleich andern Land-Ständen gehalten zu werden pflegten, auch schuldig wären, von ihrem Landes-Herrn, dem König in Böhmen, Erz-Herzogen von Oesterreich die Lehen zu empfangen. Da aber Otto der Grose den Erz-Bischof zu Cölln mit einem weltlichen Fürstenthum dem Herzogthum Lothringen beliehen, auch die Stifter Magdeburg, Merseburg und Zeitz als Fürstenthümer angeleget, welchen Exempeln Würzburg und nachgehends Bremen gefolget, endlich aber, als unter den Kayfern Conrad III. und Friedrich I. Bayern und Sachsen zersplittert, und in solchen die Bischöffe von Landessaßen zu Landes-Fürsten worden, dergleichen auch anno 1268. nach dem Tod Cunradi in Schwaben und Franken mit den Bischöffen und andern Geistlichen vorgegangen, und in den Rheinischen Landen die Kayser an die Erz- und Bischöffe die Landes-Hoheit verschenket: so hätte nunmehro nicht anders geschehen können, als daß die Weltlichkeit und Landes-Hoheit unter weltlichen Zeichen, als einem Schwerd oder auch Fahnen, den Bischöffen wäre übergeben worden. Heut zu Tage ist unter der Belehnung der Geistlichen und Weltlichen kein Unterschied. Beyde müssen nach abgelegtem Lehens-Eyd, den

Knopf des von dem Kayser in der Hand haltenden Degens oder Schwerdts küssen. **

* Ludewigs Erläut. der G. B. II. Th. p. 1179. da er zugleich meynet, daß obgedachte Beleihung mit dem Stabe und dem Ringe gar keine Beleihung der Weltlichkeit gewesen sey. Denn in Ansehung dieser hätten die meisten teutschen Bischöffe nicht unter dem Kayser, sondern unter dem Landes-Herrn gestanden.

** Ob nun hierdurch die alte Gewohnheit mit dem Scepter und Fahnen zu belehnen, gänzlich sey abgeschaffet worden, behaupten zwar die meisten: LIMNAEVS in Iur. Publ. Lib. IV. C. 7. aber meynet, daß bey öffentlichen unter freyem Himmel auf dem Reichs-Tage vorkommenden Belehnungen, diese Solennien annoch müsten beobachtet werden; da man nirgends fände, daß die Scepter- und Fahnen-Lehen in Schwerd-Lehen wären verändert worden. Vitriarius hingegen in Inst. I. P. II. I. 18. hält davor, daß dieses lediglich von dem Willen des Kaysers abhange.

§. 15.

Die Churfürsten, Grafen, Herren und Edele, welche immediate Lehne und Güter von dem Reich erkennen und besitzen, pflegen ihre Schuldigkeit am Kayserlichen Hofe, und zwar bey Chur- und Fürstlichen Lehen vor Ihro Maj. selbst, bey den andern Gräflich-Herrlich und Adelichen Güthern, vor dem Reichs-Hofrathe abzustatten. (§. 11.) Und zwar jene vor dem Kayserlichen Thron kniend, diese stehend; * die Italienischen mehreste Lehnleute ausgenommen, welche ebenfalls kniend vor dem Reichs-Hofrath die Lehn empfangen müssen. ** Und giebet dieses einen merkbaren Unterscheid zwischen den Churfürsten und höhern Ständen und den Reichs-Lehn-Leuten.

* Was hierbey zu beobachten, lehret der 7. §. des Titels: Grafschaft, und der 35. des Titels: Reichs-Lehns-Sachen.

** Itter de Feudis Imperii C. IX. §. 33. 36. Thuceiii Electa I. Publ P. I. p. 240. Uffenbach de Iudicio aulico C. XI. p. 113.

§. 16.

Diese Belehnungen ertheilet der Kayser in des ganzen Reichs Namen, wie solches die Worte des Lehen-Eydes anzeigen: **Dem heiligen Reich, und dessen Haupt getreu, hold und gehorsam zu seyn.** Daher auch die Lehne selbst **Reichs-Lehen** genennet werden. Und überdem sind in der **Wahl-Capitulation** Art. XI. §. 3. die Worte eingerücket: Noch die Reichs-Lehn-Pflicht, auf unser Hauß zugleich richten. Man ist schon seit 1653. mit Einrückung dieser Stelle in die Capitulation umgegangen. Damals wendete Oesterreich ein: es wäre überflüßig, weil theils dergleichen nicht geschehen, theils wenn dergleichen vorgehe, solches respectu anderer Umstände nothwendig geschehen müste, und anders nicht seyn könte, und würde auch kein Stand, welcher bey der Kayserlichen Majestät allein ein Reichs-Lehen zu empfangen, bey Abstattung seines Lehen-Eydes auf das Haus Oesterreich absonderlich verpflichtet, könnte wohl seyn, daß dergleichen Reichs-Lehen-Leute auch absonderliche Lehen von Oesterreich hätten, darum sie auch demselben billig gebührende Pflicht leisten sollten. Wobey es damals verbliebe, bis endlich dieser Punct in Kayser Carl VI. Capitulation doch eingerücket und in Carl VII. und Francisci beybehalten ward. Bey dem Wahl-Tage 1741. hätten die Churfürsten, die zugleich Könige sind, gerne gesehen, wenn diesem §. noch die Worte wären beygefüget worden: Oder auch auf diejenige Handlungen ziehen, so die Churfürsten und Fürsten, welche zugleich souveraine Könige sind, in solcher Qualität fürnehmen. Allein die andern hielten es für überflüßig; sie blieben also weg.

§. 17.

Von den Reichs-Lehen, die der Kayser selbst besitzet und deren Belehnung heißt es in der **Wahl-Capitulation** Art. X. §. 11. „Da auch wir deren eins oder mehr uns angehend befinden, so wollen wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen. Welcher Punct in des Kayfers Matthiä Capitulation am ersten eingerücket worden, auf Veranlassung, daß Böhmen seit Kayfers Ferdinands I. Zeiten an, von keinem Kayser mehr war zu Lehn empfangen worden.

§. 18.

Von der **Belehnung eines Unmündigen** findet sich in der **Capitulation** art. XI. §. 33. folgende Verordnung. * „Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehn-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, siue puberes, siue impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetretener würklicher Administration der Tutel oder Curatel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen, innerhalb Jahr und Tag würklich suchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Iuramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfahung und eydliche Versprechung die Minderjährige

rige selbsten nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbsten empfangen und den Lehns-Eyd erstattet hätten.

* Ludewig in der Erl. der G. B. p. 1315. hält diese Verordnung vor etwas sonderbares und sonst ungewöhnliches, da ehedem der Vormund eines Fürsten vom Kayser die Lehen nicht weniger als der Landes-Herr selbsten suchen, den Lehn-Brief vor sich lösen, und nachhero der Erb-Prinz, wenn er mündig worden, wieder einen neuen Lehen-Brief vor sich bezahlen und erhalten müssen.

§. 19.

Dargegen, heißt es §. 6. weiter, sollen und wollen wir, sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd nicht, vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter ersterer denen Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.

§. 20.

Welche Meynung, wird §. 7. ferner gesagt, es dann auch haben solle mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der güldenen Bull (als worinnen die von uns coram Throno zu empfangende Lehen (§. 16.) allein ausgenommen sind) verleihen können.

§. 21.

Die Lehns-Empfängniß muste ehedem von den Lehen-Leuten in Person geschehen. Wie denn die Exempel der vorigen Zeiten zeigen, daß so gar die gröfesten Reichs-Fürsten von dem Kayser ihre Lehn in Person empfangen haben, davon man sich nur des Henrici Superbi in Bayern, des Königs in Böhmen, Ottocari, des Churfürstens in Maynz Henrici, der von dem Kayser Günthero die Lehn empfangen, erinnern mag. Ja es ist so gar vor dem nichts ungewöhnliches gewesen, daß auch die Könige in Dännemark, Polen und Ungarn, die Lehen von dem Kayser in Person angenommen haben. Und beweisen die noch vorhandenen Diplomata, daß wenn auch die Lehn-Leute die Belehnung durch Gevollmächtigte empfangen, sie gleichwol versprechen müssen, solche, so bald als es die Umstände verstatteten, zu wiederholen. * Nach der Zeit sind die Exempel seltener geworden, da die Stände die Lehn in Person empfangen haben; ** und hat man bemerket, daß Churfürsten in Person den Knopf des Schwerds (§. 19.) nicht geküsset, sondern der Kayser mit dem übrigen actu submissionis zufrieden gewesen ist. * *

* Wie davon Ludwig l. c. p. 1199. aus dem Bohuslao Balbino und Fleischer in Inst. I. P. Cap. XI. p. 474. aus dem Schilter diplomata anführen.

** VITRIARIVS in Inst. I. P. II. 1. 15. macht einen Unterscheid unter der Erneurung und Bestellung eines Lehns, und meynet, daß im letztern Fall die Stände in Person das Lehen empfangen müßten. Allein auch dieses leidet Abfall, indem bey Chur-Braunschweig dergleichen nicht geschehen ist.

* * Von Frankenbergs Europäischer Herold. 1. Hauptth. p. 120.

§. 22.

Meistentheils wird nunmehr die Belehnung durch gewisse Bevollmächtigte empfangen, die aber das Wegbleiben ihres Principalen höflichst entschuldigen müssen. Und wird auch wohl in der Kayserlichen Antwort darauf reflectiret und gesagt: Ihro Kayserl. Maj. liesens zwar bey solcher Excusation in Gnaden bewenden, sie wären aber der Zuversicht, es würde dieser Abgang auf andere Wege wieder ersetzet werden. * Welches Compliment aber jetzo dem Kayser von keinem Reichs-Stand, der in der Königl. Würde stehet, mehr geschehen will. * *

* Von Frankenberg E. H. l. c.

** Ludwig l. c. 1. Th. p. 220. 500. und de suffragio Bohemiae regis cap. 2. §. 14.

§. 23.

Weil aber die Stände eine Zeithero sich angemasset, die Reichs-Lehen sonderlich quoad feuda maiora nur durch Kayserl. ordinarie bey Hof sich aufhaltende Räthe oder andere am Hof sich aufhaltende Agenten empfangen zu lassen, als ist solches durch ein eigenes Decretum abgestellet worden, also daß solches dispensatione Caesarea nicht mehr verstattet wird. *

* S. Die Anmerkungen ad Tit. III. §. 8. der R. Hofraths-Ordn. in der neuen Herausgabe der Reichs-Abschiede IV. Theil Zugabe p. 57. Man sehe auch Uffenbach de Iudicio aulico Cap. XI. p. 128.

§. 24.

In Ansehung der geistlichen Bevollmächtigten ist in den neuesten Capitulationen Art. XI. §. 4. folgender Artikel eingerücket worden: „Denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfahung ihrer Reichs-Lehen von dem Kayserl. Thron, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte, abzuschicken für gut befinden mögen.„

§. 25.

Von den Gevollmächtigten selbst findet sich in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. III. §. 8. folgende

folgende Verordnung: Es sollen auch die Agenten und Procuratores, so oft sie die Reichs-Lehen zu empfahen, oder von neuen zu empfangen, ansuchen, neben ihrem Suppliciren, den letzten Kayserlichen ausgefertigten Original-Lehen Brief, oder in Churfürstl. Maynz zu Speyr am Cammer-Gerichts-Canzley vidimirte, oder von der Reichs-Hof-Canzley Registratorn collationirte, glaubhafte copias einliefern, zu dem, wann einer, etliche oder alle, deren Namen in vorigen Lehen Brief einverleibt, Todes verschieden, alsdann genugsam Beweißthum und glaubige Attestationes, in welchem Jahr, Monath und Tag, wenn sich deren jedweder Tod-Fall zugetragen, angezeigt wird, gleichfals mit beylegen, wie nahe auch der ansuchende Lehens-Folger solchem vorigen verwandt, ausdrücklich vermelden, und dann die nothwendige Gewalt zu Leistung des Lehen-Eyds zu gleicher Zeit, und alles auf einmal produciren.

§. 26.

Die Belehnung selbst soll durch Edition der Pactorum Familiae, Lehn-Taxen und Laudemien nicht aufgehalten werden, nach den Worten der Capitulation Art. XI. §. 2. Dabey auch dieselbe mit der Edition der alten Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung, wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae, (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen Priuilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden oder strittigen Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen, aufhalten.

§. 27.

Die Belehnung muß in **Teutschland** geschehen. Also heiset es in der Wahl-Capitulation Art. XVI. §. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung auserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen, zu Verhör und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen.

§. 28.

Von den Ceremonien bey der Belehnung haben wir kein Gesetz, oder vorgeschriebene Ordnung, sondern es kommet lediglich auf das Herkommen an. Der Kayser sitzet auf dem Thron, und der Reichs-Vice-Canzler, die Reichs-Unterbeamte, mit den Grosen des Kayserlichen Hofes stehen um ihn herum. Der Bevollmächtigte kniet vor dem Thron nieder, leget die Finger auf das dem Kayser auf dem Schooß liegende Evangelien-Buch, und schwöret in die Seele seines Principalen den von dem Reichs-Vice-Canzler vorgelesenen Eyd nach. Der Kayser nimmt sodann das von dem Vice-Marschall ihm gereichte Reichs-Schwerd, dessen Knopf der Bevollmächtigte küsset, und nach vor und nach dieser Handlung gehaltenen Reden, sich wieder zurückbegiebet. *

* Es kommen aber bey den heutigen Belehnungen so viele Umstände vor, welche alle richtig beobachtet werden müssen, daß ein Lehens-Gesandter Ursache hat, behutsam zu gehen, um weder in einem oder andern Stück zu viel oder zu wenig zu thun. Z. E. Ob man mit sechs Pferden fahren dürffe? mit wie viel Kutschen? Wie viel mit 6. Pferden zu bespannen? Wie die Eintheilung in dem Gehen und Niederknien zu machen? Wie weit man in dem Pallast des Kayserś fahren dürffe? u. s. w.

§. 29.

Der solenneste Actus von den alten ist die **Churfürstl. Sächsische Belehnung**, welche Anno 1548. zu Augspurg auf dem Weinmark vorgegangen, allwo Churfürst Moritz zu Sachsen, mit dem neu erlangten Churfürstenthum und zugehörigen Fürstenthümern, und zwar bey Vorführung aller dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zustehenden Provinz-Fahnen, welche man hernach dem Volke Preis gegeben und dem Schwerdte öffentlich beliehen worden, worvon beym **Hortleder** und **Goldast** ex *Mamerano* fernere Nachricht zu finden ist.

§. 30.

Unter den Fürstlichen Investituren ist diejenige wohl die ansehnlichste gewesen, welche Kayser Carls V. Herr Bruder Erz-Herzog Ferdinand, der auch bereits zu Hungarn und Böhmen König war, Anno 1530. auf Oesterreichischen Grund und Boden, nahe bey dem Schlosse Wellenburg, eine kleine halbe Meile oberhalb Augspurg unter freyem Himmel mit bedecktem Haupte zu Pferde, nach Inhalt des Erz-Hauses Oesterreich Privilegien, erhalten, da er die Oesterreichische Lehn, vermittelst der 20. Provinzen und Lehn-Fahnen mit der grösten Solennität empfangen, wie solches bey dem Goldast in den Reichs-Handlungen p. 126. und in dem saubersten Holz-Schnitte zu Nürnberg auf der Veste der Rarität halber wohl zu sehen ist. *

* Wie Frankenberg im Europ. Herold l. c. bemerket.

Nicht

Nicht weniger merkwürdig ist auch die Belehnung des Teutschen Ordens-Meisters, unter Carl V. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, indem alle Solennitäten der Beleihungen hier sind zusammen gebracht worden, und welche Joh. Caspar Venator im Historischen Bericht vom Marianisch-Teutschen Ritter-Orden p. 244. mit denn Worten beschreibet: Gleich damit ward Kayserl. Majestät der Blut-Fahn behändigt, und dem Fürsten selben anzugreiffen dargereichet; desgleichen ist auch geschehen mit dem weisen Ordens-Fahnen: Beyde wurden alsdann üblichen Brauche nach über die Brücke hinab unter das Volk geworfen. Darnach nahme der Kayser das bloße Schwerdt bey dem Creutze, reichet dem Fürsten den Knopf, welchen er angegriffen und geküsset; auch ward auf Erinnerung des oftgedachten Churfürsten und des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzlern der Kayserl. Zepter von Ihro Majestät um die Hand daran zu legen dargereicht, aus Ursachen, weil er nicht nur ein weltlicher, sondern auch zuförderst ein geistlicher Fürst wäre.

§. 31.

Mehrere Beschreibungen von den bey Belehnungen vorgegangenen Ceremonien findet man in des Herrn von Ludewigs Erläut. der G. B. II. Th. p. 1155-1198. alwo auch Anweisungen, wo dergleichen bey andern Publicisten zu suchen seyn, gegeben werden. In des Herrn von Frankenbergs Europ. Herold I. Haupth. p. 120-122. stehet * des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen in a. 1660. gehaltener gesamter Lehns-Actus; wobey der vornehme Herr Verfasser bemerket, daß im ganzen Röm. Reiche keine Investitur sey, die dieser Chur- und Fürstl. Sächsischen gleiche, die so viel Veränderungen und Umwechslungen habe, und dabey so viel Ceremonien und Zeit angewendet werden müsse; weswegen denn auch andere sich dieselbe zum Muster vorgestellet hätten. Und die Elect. I. Publ. Tom. VIII. p. 97-122. beschreiben zwey Reichs-Belehnungen über Fürstliche Reichs-Lehen von 1714 mit einverleibten Reden und Juraments-Formuln.

* Eben dieser Belehnungs-Actus findet sich auch in Jo. Joachim Müllers Staats-Cabinet II. Eröfn. c. II. aus dem Diario beschrieben. Conf. C. G. *Buderi* Programma de Cursu Feudali equestri, Ienae 1750. 4.

§. 32.

Indem aber verschiedene Stände ihre eigene Privilegien und Herkommen haben, wie und mit was für Solennien die Belehnungen geschehen müssen; * so hat es mit solchen in so weit sein Verbleiben. Zumal da der Kayser in der **Wahl-Capitulation** Art. XI. §. 1. versprochen: „Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brief denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und andern Reichs-Vasallen jedesmal nach dem vorigen„ Tenor, **in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände, eine andere Einrichtung erfordern,** ** unweigerlich, und ohne alle Contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen, (ohngehindert wiederfahren.

* Struv in Syntagm. I. Publ. cap. XI. §. 32. führet davon verschiedene Exempel an.

** Diese mit andern Buchstaben gedruckte Worte sind erst in Carl VI. Capitulation hinzugekommen, und an sich dunkel und zweydeutig; weswegen auch bey damaligen Wahl-Tage einige Vota wohl erinnert haben, behutsam zu gehen, damit selbige nicht mißbrauchet oder mißdeutet werden mögten.

§. 33.

Die Belehnungs-Formuln kommen zwar nicht allemal mit einander überein. Meistentheils aber werden die Stände beliehen: Mit dem Herzogthum, Landgrafschaft und Marggrafschaft: Item Pfalz-Grafschaft und andern Fürstenthum, Landen, Leuten, Lehen, Lehenschaften, Aemtern, Städten, Rechten und Güthern, Zöllen, Geleiten, Schulden, Renten, Zinsen, Nutzungen, Gerichten, Oberst und Niederst, Bergwerken, Saltz-Wercken, Wildbahnen sampt allen andern Landsfürstl. Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, oder gemeiniglich mit allen und jeden Fürstl. Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten Ehren, Würden und Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Eingehörungen, benannt und unbenannt, allermassen, wie es dero Vater und Vorfahren besessen und innen gehabt.

§. 34.

Das **Formular des Belehnungs-Eydes** ist: * Euch dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Römischen Kayser, unsern allergnädigsten Herrn, von wegen und als vollmächtigte Gewalthabere, des Durchleuchtigen Hochgebohrnen, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, geloben und schweren wir, in Kraft des von Ihro Fürstlichen Durchl. empfangenen und zur Kayserl. Reichs Hof-Canzley übergebenen schriftlichen Gewalt, auf das heilige Evangelium, das wir hier leiblich berühren, und in die Seele hochgedachtes J. F. D. daß von den Regalien und Lehnungen, des Fürstenthums N. samt allen demselben incorporirten Grafschaften, Herrschaften, Ein- und Zugehörungen, die J. F. D. jetzo verliehen und gereicht werden, nun hinfort, von dieser Stund an, Eurer Kayserl. Maj. allen derselben Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen, und

und dem H. Reich, treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn sollen noch wollen, da etwas wider Euer Kayserlichen Maj. Person, Ehre, Würde oder Stand, gehandelt oder fürgenommen wird, noch darein willigen und gehehlen, in einige Wege, sondern Euer Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs Ehr, Nutz und Frommen betrachten, und befördern, nach allem ihrem Vermögen. Und ob J. F. D. irgends verstünden, daß etwas fürgenommen, oder gehandelt würde, wider Ihro Kayserl. Maj. Person, oder das H. Röm. Reich, demselben sollen und wollen sie getreulich vor seyn, und Ihro Käyserl. Maj. dessen, ohne Verzug, warnen, und sonsten alles das thun, das sich einem gehorsamen Fürsten, gegen Euer Kayserl. Maj. und dem H. Reich gebühret, von Recht oder Gewohnheit wegen, ohne Argliſt und Gefährde, als wahr Seiner J. F. D. Gott helfe und das Heil. Evangelium.

* Daß der Lehens-Eyd bey dem Reichs-Hofrath zu End der Seßion solle abgelegt werden, dieses verordnet die R. H. O. Tit. VI. §. 5.

§. 35.

Nach geendigtem Lehens-Actu wird ein neuer **Lehen-Brief** ausgefertiget, der aber dem vorigen ähnlich seyn muß; es sey denn, daß durch Verträge darinnen etwas wäre geändert worden. Diese Lehen-Briefe werden aus der Reichs-Hof-Canzeley gelöset. Denn also heisset es in der Wahl-Capitulation Art. XI. §. 8. „Es sollen auch die Lehens-Brief und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Canzley, inskünftige ertheilet und ausgefertiget werden.„ Dagegen nun muß eine gewisse **Lehen-Taxe** bezahlet werden.

* Der Lehen-Brief heißt nach dem Longobardischen Lehen-Recht: *breue testamentum* I. F. 2. §. 1. II. F. 52. Und kommet auf solchen gar viel an.

§. 36.

Die Churfürsten sind von Bezahlung der Lehen-Taxe frey. Die Verordnung in der **güldenen Bulle** Cap. XXIX. §. 1. lautet also: Decernimus hoc imperiali edicto; vt principes electores, ecclesiastici et seculares, dum feuda sua siue regalia * ab imperatore vel rege recipiunt, ad dandum vel soluendum aliquid nulli penitus sint adstricti. Nam pecunia, quae tali praetextu ** persoluitur, officiatis debetur. Cum ergo ipsi principes electores cunctis imperialis curiae praesint officiis, suos etiam habentes in huiusmodi officiis substitutos, datos ad hoc a Romanis principibus et dotatos: videretur absurdum, quod substituti officiales a suis superioribus, quocunque quaesito colore, exenia ** postularent: nisi forte ipsi principes electores sponte et liberaliter his aliquid largirentur.

* Daß regalia zu den Zeiten der güldenen Bulle so viel als Reichs-Lehen geheissen habe, kan man daraus sehen, weil die alte teutsche Uebersetzung solches mit Kayser-Lehen oder Kayserliche Lehen verteutschet.

** Das Wort *praetextus* heißt sonst insgemein ein Vorwand, der keinen rechten Grund hat: hier aber wird praetextus vor eine gegründete Ursach genommen. Dahero es der Wienerische alte Uebersetzer mit dem Wort Weise auf solche Weise und Art genommen, giebet. Von Ludewig disp. de Iure rescindendi transactionem, praetextu nouorum instrumentorum.

** In den Exemplarien stehet dieses Wort sehr verschieden. Einige lesen es encaenica, exenia, exenpia, sexennia, xenia, nur die drey Originalien zu Frankfurt, Meinz und Heidelberg, haben alle mit einander exenia, und heisset exenium hier nicht so wohl ein Geschenke, als vielmehr ein Lehens-Gebühr.

§. 37.

Gleichwohl haben doch die Churfürsten, bey ihrer Lehens-Erneuerung, verschiedene Ausgaben zu thun; indem so gar die geistlichen Churfürsten jedem von den Erb-Beamten an Gelde sechzig Thaler reichen lassen sollen. Bey welchen Summen die weltliche, ihrer Chur-Lande halben, nicht weniger verblieben; wie aus der Lehens-Taxe, die **Besoldus** in v. Erbamt seinem thesauro eindrücken lassen, zu ersehen. Ausserdem geben noch die Churfürsten andern geringern Bedienten eine Verehrung, die sich nach des **Uffenbachii** Rechnung cap. II. p. 124. in allem auf 86. Thlr. erstrecket.*

* Womit auch die Lehen-Taxe in der neuen Ausgabe der R. A. in der Zugabe p. 90. einstimmet.

§. 38.

Auserdem wird noch von dem Hauß **Oesterreich** und dem Abt von **Fulda** gemeldet, daß Selbe gleiche Befreyung von den Lehns-Gebühren haben. Und zwar jenes unter seinen andern herrlichen Privilegien, davon LIMNAEVS L. V. I. P. c. 2. n. 30. dieser aber als ein Kayserlicher Canzeley-Beamter, und Erz-Canzler der Kayserin.

§. 39.

Von den übrigen Fürsten aber heißt es in der **güldenen Bulle** §. 2. weiter: Porro ceteri principes imperii, ecclesiastici vel seculares, dum praedicto modo eorum aliquis feuda sua ab imperatore Romanorum vel a rege suscipit, imperialis

lis siue regalis officialibus dabit curiae sexaginta tres * marcas argenti ** cum vno fertone. *_* Nisi eorum aliquis priuilegio seu indultu imperiali vel regali tueri se possit et probare se solutum vel exemptum a talibus, aut etiam aliis quibuscunque, quae solui in susceptione feudorum huiusmodi consueuissent.

* Ob schon LIMNAEVS ad tit. 29. A. B. §. 2. anmerket, daß in dem Pfälzischen und Maynzischen Exemplarien sich hieselbst eine Veränderung in der Zahl fände, und in dem einen nur LX, in dem andern aber LXIII. gesetzet wären: so bezeuget doch Ludewig ad h. l. daß solches falsch sey, weil in beyden Exemplarien die ordentliche Zahl LXIII. anzutreffen. Weil aber die Zahl mit Zieffern geschrieben, so habe es leicht seyn können, daß sich einer im Abschreiben hierunter versehen.

** Die güldene Bulle redet hier nicht von Marken des Gewichts oder gearbeiteten Silbers, sondern von Marken an Geld oder gemünztem Silber, wie Ludewig l. c. bemerket. Und erweiset Heider in Act. Eindau. p. 486. 487. daß obschon die gemünzte Marken auch zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Werth gestanden; dennoch zu den Zeiten Caroli IV. und der G. B. die Mark Silbers nicht mehr, als jetzo drey gemeine Reichs-Gülden ausgemachet haben. Welche Rechnung auch ehedem aus der Bambergischen Lehen-Waare bereits Hundius in obseru. verbor. medii aeui p. 406. wie auch in metrop. Salisburg. tom. 2. Altaich. p. 4. gemachet. Wie nicht weniger Mr. le Blanc dans son traité de monoyes p. 319. da er die Mark Silbers vom Jahr 1356. auf 6. Livr. und 10. Sols setzet. Womit auch du Fresne in gloss v. Marca p. 443. einig ist.

_ Daß FERTO ein Vierding, der vierte Theil einer Mark gemünzten Silbers gewesen sey, hat du Fresne ex Günthero in Hist. CP. c. 8. erwiesen, da ausdrücklich stehet: FERDONI, id est, QVARTAE PARTI MARCAE, welches auch andere diplomata bezeugen.

§. 40.

Die **güldene Bulle** saget §. 3. ferner: Praedictarum insuper sexaginta trium marcarum et fertonis diuisionem faciet magister curiae imperialis siue regalis hoc modo. Primo enim decem marcas pro semetipso reseruans dabit cancellario imperialis curiae decem marcas. Magistris notariis, dictatoribus * tres marcas et sigillatori ** pro cera et pergameno vnum fertonem ita videlicet, quod cancellarius et notarii principi recipienti feudum non ad aliud quam ad dandum sibi testimonialem *_* recepti feudi seu simplicis inuestiturae literam * sint adstricti. Item dabit magister curiae pincernae de Limburg de praefata pecunia decem marcas. Magistro coquinae de Nortemberg decem marcas. Vicemarescallo de Pappenheim decem marcas et camerario de Falckenstein decem marcas. Tali tamen conditione, si ipsi et eorum quilibet in huiusmodi curiis solennibus praesentialiter adsint in suis officiis ministrando. Si vero ipsi, vel aliqui eorum absentes fuerint, ex tunc officiales imperialis siue regalis curiae, qui talibus praesunt officiis, eorum, quorum supplent absentiam, singuli singulorum, sicut vicem nomenque et laborem sufferunt, sic lucrum et commoda reportabunt.**

* Die Alten sind in Uebersetzung dieses Wortes uneinig. Einige geben es deckterern andere deutschere. Ludewig ad h. l. behauptet, daß es einen Copisten oder Canzelliste anzeige.

** *Sigillator* war ein Canzeley-Beamter, auser welchem die Siegelung niemand verrichten durfte. Ludewig übersetzet es, dem Bothenmeister.

_ Es ist dieses ein Wort mittler Zeiten, und heisset eigentlich eine jede Urkund. Nach dem gemeinen Lehen-Rechte aber einen geschriebenen Schein, daß die Lehen gesuchet, gemuthet oder verliehen. Ludewig l. c.

* Daß hierdurch ein ordentlicher Lehen-Brief müsse verstanden werden, suchet Ludewig l. c. p. 1314. 1315. darzuthun.

** Kraft der Capitulation können die Erb-Beamte, wenn sie gleich abwesend sind, dennoch die Amts-Gebühren heben. Es heisset Art. III. §. 24. „Da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten unseren Hof-Aemtern jezuweilen ersetzet werden sollten; so wollen wir jedoch, daß ihnen denen Churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemtern entzogen werden, oder auch, da solches würklich geschehen sollte, wir auf erfolgende geziemende Anzeig, dieses so fort ein und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

§. 41.

Der folgende 4. und letzte §. dieses Capitels lautet endlich also: Dum autem princeps aliquis equo * vel alteri bestiae insidens, ** feuda sua ab imperatore recipit vel rege, equus ille seu bestia, cuiuscunque speciei sit, *_* debetur superiori marescallo, i. e. Duci Saxoniae, si praesens adfuerit. Alioquin illi de Pappenheim, eius vicemarescallo: aut illo absente, imperialis siue regalis curiae marescallo. Hierbey ist nur noch zu erinnern, daß heutiges Tages vor die zehen Mark den Reichs-Beamten achzig gemeine Thaler oder 120. Fl., den magistris, notariis, dictatoribus aber vor ihre drey Mark 121. Fl. bezahlet werden. Welches zusammen, ausser den obigen 86. Thlr., welche die Reichs-Fürsten vor Kayserlichen

lichen Hof-Bedienten ebenfalls verehren müssen, eine Summa von 1081. Fl. ausmacht. *

* Dieses ist die Meynung der G. B. und die Gewohnheit selbiger Zeiten gewesen, daß ein Fürst, wenn er vom Kayser die Lehen empfangen, nicht allein mit seinem Hofgesind, sondern auch meistens in Begleitung anderer Reichs-Fürsten, als parium Curiae sich in dem prächtigsten Aufputz zu Pferde gesetzet und in bester Ordnung nach dem Kayserlichen Pallast oder Thron geritten. So dann aber abgestiegen, vor dem Kayser mit groser Ehrerbietigkeit gekniet und die Lehen empfangen. Ludewig l. c. p. 1325.

** Ludewig l. c. p. 1327. meynet, daß weil die Maulthiere in Teutschland niemals üblich gewesen, diese Worte entweder wegen der Aebtißinnen und anderer Weibes-Personen oder der Italienischen Vasallen wegen, hieher wären gesetzet worden.

** Diese Worte können eine zweyfache Bedeutung haben. Einmal: es möge das Lehen-Thier in einem Pferd oder Maul-Esel bestehen. Hernach: wie kostbar auch dergleichen Pferd oder Maulthier seyn möge.

* S. die Lehen-Taxe in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede in der Zugabe p. 90. und bey dem Uffenbach Cap. XI. Sect. 2. p. 124.

§. 42.

Und hierbey hat es denn auch sein Bewenden; da in der **Wahl-Capitulation** Art. XVII. §. 18. gesagt wird: In der Lehn-Tax aber wollen wir bey der Verordnung der güldenen Bull, vermöge deren von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen.

§. 43.

Von den **Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen** ist annoch zu bemerken, daß dieselben über die in der G. B. allhier gesetzte Lehn-Waare annoch die Helfte darüber bezahlen müssen. * Es geschiehet dieses in Folge des **Westphälischen Friedens**, allwo Art. V. §. 21. gesagt wird: „Electi aut postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Praelatos Augustanae Confessioni addicti, a Sacra Caesarea Maiestate, postquam intra annum Electionis aut Postulationis suae fidem fecerint, et iuramenta regalibus sueta feudis praestiterint, absque vlla exceptione inuestiantur, vtraque taxae ordinariae summam, insuper eiusdem dimidium pro infeudatione pendant.„ **

* Und meynet Schilter de pace religiosa Cap. VIII. §. 9. die Ursache darinnen zu finden, weil die nebst der Belehnung über die weltlichen Lande und Regalien, auch die Kayserl. Bestätigung über die geistliche Würde dadurch erkennen müßten.

** Ludewig l. c. p. 1178. behauptet, daß weder die Catholischen Ausleger des Instr. P. W. Ursache hätten zu frolocken, daß sie sich den Evangelischen diese Erhöhung der Lehen-Waare aufgebürdet, noch die Evangelische einen Grund zur Ungedult fänden, daß man Schwedischer Seits damals so viel nachgegeben habe. Eines Theils, weil der Kayser sich dadurch seines Rechtes begeben habe, ihnen die Annaten abzufordern; andern Theils, weil die Helfte der Lehens-Taxe eine Kleinigkeit gegen der päbstlichen Annaten-Taxe, die nach der Helfte der jährlichen Einkünfte eines solchen Stifts, obgleich nach dem Ertrag der alten Zeiten eingerichtet, wie auch dem Mantel und Bestallungs-Recht ausmache.

§. 44.

Daß aber unter den Worten der G. B. *principes Imperii* (§. 39.) auch die Reichs-Graf- und Herrschaften sollen verstanden werden, meynet zwar **Limnäus** ad A. B. ad h. l. obs. 1. es ist aber um so ungegründeter, da alle Reichs-Lehn-Leute, so keine Fürsten sind, nur vom Reichs-Hofrath beliehen werden, (§. 15.) darzu weder der Kayser noch die Erb-Beamte des Reichs zu kommen pflegen. Auch von daher folgen müßte, daß ein geringer Reichs-Lehn-Mann die Taxe des mächtigsten Reichs-Fürsten zu bezahlen schuldig sey. Wie **Ludewig** l. c. p. 1173. und 1184. mit mehrern ausführet.

§. 45.

Wir kommen auf die **Belehnungen der Landsäßigen Lehen**, welche nehmlich der Stände Lehn-Leute zu empfangen haben. Diese Belehnungen werden theils bey dem Lehn-Hof, wenn ein solcher bestellet ist, theils bey der Regierung, und theils bey der Canzley gesuchet. Der Lehn-Herr kan einen Procuratorem bevollmächtigen, um in seinem Namen die Lehn anzunehmen. * An einigen Orten ist ein eigener Director rerum Feudalium niedergesetzet. ** Die Marggrafen von Brandenburg haben in Ansehung ihrer Oesterreichischen Lehen-Leute einen eigenen Lehen-Hof allda, welcher aus einem Lehen-Träger oder Gewalthaber, einem Lehen-Probst und einem Advocaten bestehet. * *

* II. F. 3.

** Joh. Sam. Stryk diss. de ProDomino feudi directo.

* * Eine ausführlichere Nachricht hiervon s. in Struvii diss. de Dominio directo in alieno territorio Part II. §. 13. u. f. p. 57. u. f. und in Herrn Hofrath Fleischers Inst. I. F. Cap. XI. §. X.

§. 46.

Wenn die Belehnung müsse erneuert werden, haben wir oben bereits (§. 6.) überhaupt bemerket. Hier wollen wir noch einige besondere Fälle beyfügen. Wenn das Ober-Eigenthum veräussert, oder

oder unter die Lehn-Herren, welche bisher in Gemeinschaft gewesen seyn, getheilet wird: so ist die Lehens-Erneurung nöthig. * Wenn mehrere Vasallen ein Lehn in Besitz nehmen: so müssen sie alle den Lehens-Eyd leisten, sie mögen das Guth getheilt oder ungetheilt behalten. ** Stirbt einer von ihnen ohne Kinder: so müssen die übrigen, wenn das Lehn getheilt, es wieder muthen; ist es ungetheilt, so ist es unnöthig, läßt er aber Kinder, so müssen sie in beyden Fällen die Belehnung erneuern. Doch hat dieses nicht statt; wo die Lehn-Trägerey Herkommens ist. Alsdann darf die Belehnung nicht wieder erneuert werden, so lange der Lehn-Träger lebet, was sich auch indessen vor Veränderungen von Seiten der Lehn-Leute zutragen mögen. (Lehen-Träger.)

* Titius Teutsches Lehn-Recht 25. Hauptst.

** Theilen mehrere Vasallen ein bisher gemeinschaftliches Lehen: so müssen sie die Lehn wieder muthen, doch nicht von neuen schwören. Struv Synt. I. F. P. II. c. 10. n. 5.

§. 47.

Die Gebräuche bey der Belehnung sind nach den verschiedenen Provinzien nicht einerley. * Das hauptsachlichste bestehet in folgendem: der Lehnmann muß mit gebührenden Respect schriftlich anhalten, daß er von neuen beliehen werde. Sächs. Lehn-Recht cap. 22. welches man heißt die Lehn muthen, oder der Lehn Folge thun. Der Brief wird der Anmuthungs-Zettel genennet. Er bekommt hierüber einen Schein, welcher der Muth-Zettel heißt. (Muth-Zettel.) Nach diesem wird zu der würklichen Belehnung eine gewisse Zeit angesetzet. Die Belehnung geschiehet in Gegenwart einiger Zeugen. *** Nach dem Longobardischen Lehn-Rechte waren solches die *Pares Curiae* oder andere Vasallen des Lehen-Herrns. Jetzo findet man in den Lehen-Briefen die Worte: Darbey seynd gewesen die Veste und Hochgelahrte unsere Räthe und liebe Getreue *N. N.* und andere mehr der unsern genugsam Glaubwürdige. Die sonst bey Belehnungen gebräuchlichen Symbola oder Zeichen * sind meistens ausser dem Gebrauch gekommen. Im Braunschweigischen ist noch die Gewohnheit, daß der Vasall den Lehens-Eyd auf die Hof-Fahne schwören muß. ** Die Lehn kan an einigen Orten auch durch Procuratores empfangen werden; an andern aber ist es nicht erlaubt. Im Fuldaischen z. E. ist dergleichen keinesweges verstattet. Der Vasall muß da in Person die Lehn empfangen, liplich und mit Handgeben-

den Truwen; oder mit Hand und mit Munde, als der Lehen Recht ist. *** Und im Sächsischen müssen wichtige Ursachen seyn, wenn man dergleichen erhalten will. Ist der Vasall unmündig, muß der Vormund das Lehn muthen. Ob er aber auch den Lehens-Eyd abschwören, oder ob es damit bis zur Lehns-Mündigkeit anstehen müsse, darüber sind die Lehnrechts-Lehrer uneinig. * Der Lehns-Eyd, welcher auch die Lehens-Pflicht, Hulde thun, Hulde schwören genennet wird, ** muß vor erhaltener Belehnung abgeleget werden, von Geistlichen oder Weltlichen, und wenn auch gleich der Lehns-Mann einen höhern Rang hat, als der Lehns-Herr. Es stehet aber bey diesem, ob er statt dessen mit dem Handschlag zufrieden seyn will. Woraus aber gar nicht folget, daß der Lehns-Eyd zum Wesen des Lehens, wie einige wollen, *** nicht gehöre. (*Hominium*, Lehns-Eyd.) Füglicher ist solches von dem Lehn Brief zu sagen, als welcher nur zum Beweiß dienet; * dahero auch solcher oft erst lange nach geschehener Belehnung ausgefertiget wird. Ehedem musten die Pares Curiae solchen mit unterschreiben. Heut zu Tage ist dieses nicht nöthig, sondern oft genug, wenn er mit dem obhangenden Lehn-Siegel bekräftiget wird. (Lehen-Brief.) Endlich muß der Vasall bey der Belehnung noch ein gewisses Geld bezahlen, welches Lehn-Waare genennet wird, und nicht überall einerley Summa ausmachet. (Lehn-Waare.)

* Von den Sächsischen Belehnungen s. Horns Iurisprud. Feud. Long. Teut. in append. I. n. 3. Titius Teutsches Lehn-Recht im Anh. n. 1. und 2. von den Braunschweigischen August Leyser de Feudis Brunsuico-Luneb. von den Fuldischen Schannat im Lehn-Hof. Part. II. cap. 2. p. 34. u. f.

** S. des Herrn Estors kleine Schriften, I. Band. p. 737. 738.

*** II. F. 2. 32.

* Davon einen ganzen Catalogum anführet Fleischer in Inst. I. F. Cap. XI. §. 5.

** Leyser l. c.

*** Schannat l. c.

* Rosenthal cap. 6. concl. 41. Itter cap. 9. §. 18. Carpzov D. II. Const. 45. Def. 19.

** Lateinisch heisset er: *Iuramentum fidelitatis, vasallagium, homagium, hominium.* II. F. 3. II. F. 4. II. F. 5. II. F. 7. II. F. 3. 5. 22. 40. II. F. 28. *I. Feud. Alem.* cap. 4. Sächs. Landr. Lib. III. art. 19. du Fresne in gloss. v. hominium.

*** Fleischer I. I. F. Cap. XI. §. 14. und die allda angeführten Lehnrechts-Lehrer.

* I. F. 2. II. F. 3. 4. 25. Man vergleiche hierbey Thummermuth Krumbstab schließt niemand aus.

§. 48.

Solte übrigens ein Lehen-Herr dem Vasallen

aus einer offenbar unerheblichen Ursache die Belehnung nicht ertheilen wollen, dieser aber, als solchergestalt wegen seines Lehens nicht genugsam sicher, sich deswegen an einem höchsten Reichs-Gericht beklagen: so wird der Lehn-Herr per Mandatum angehalten, die Belehnung dem Vasallen wiederfahren zu lassen. *

* Wovon ein Praeiudicium in des Hrn. Mosers Einleitung zu dem Reichs-Hofraths-Proceß I. Theil Cap. II. §. 103. zu finden.

§ 49.

Ausser den bereits angeführten Rechts-Lehrern hat von dieser Sache geschrieben: Petr. Müller de Iure inuestiendi Status Imperii Germanici Romani, davon die dritte Auflage zu Jena 1732. erschienen ist.

Beneficium.

Beneficium hiese zu den Zeiten der Carolingischen Kayser und vorher ein Lehen, wovon mit mehrern der Titul: *Feudum*, nachzusehen stehet.

Bergwerks-Recht. S. *Metallorum Ius.*

Beschwerden. S. *Grauamina.*

Beutel-Lehn.

Beutel-Lehne sind und werden die genannt, welche entweder anfangs um Geld von dem Lehn-Herrn erkauft worden, oder da ja eine Gnad dabey vorgegangen, jedoch ein gewisses Geld daraufgelegt worden ist, welches der Lehn-Mann seinem Hrn. jährlich reichen muß. Daher sie dann auch den Namen von dem Beutel haben, daß sie nehmlich jährlich dem Herrn in den Beutel dienen. Ferner, welche Lehen man ungeadelten Personen, so nicht lehensfähig, verleihet, die nennet man auch Beutel-Lehn. Und kommet dieser Name daher, daß gedachte Personen ihr Lehn-Gut nicht nach altem Herkommen, mit rittermäßigen Diensten, sondern mit ihrem Beutel verdienet. Beutel-Lehn kan der vltimus familiae einem andern vermachen und verkaufen, ist auch der Lehns-Herr solche dem Käufer zu verleihen schuldig. Diese Beutel-Lehn sind sonderlich im Bayerischen und Oesterreichischen gebräuchlich. *

* Finsterwalder Lib. IV. obs. 45. n. 14. 15. aus der Ober-Oesterreichischen Landtafel Part. 6. tit. 11. Ober-Oesterreich. Lehns-Tractat Tit. 4. und 5. Herr Hof-Rath Io. Rudolph. ENGAV Programma de Feudo Burlatico Beutel-Lehn. Jen. 4.

Bischof.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Teutsche Bischöffe. §. 4. Deren Erwehlung. §. 5. Investitur. §. 6. Befugnisse der Kayser. §. 7. 8. Streitigkeiten mit den Päbsten. §. 9. 10. Vergleich. §. 11-15. Fortsetzung dieser Streitigkeiten. §. 16. Die geschlossenen Concordata mit dem Pabst. §. 17-20. Heut zu Tage kommen die Bischöffe zu den Bißthümern Electione, Postulatione, Collatione. §. 21. Die Bischöffe stellen eine geistliche und weltliche Person vor. §. 22. Als Reichs-Stände stehen sie unter dem Kayser und Reich. §. 23. 24. Wie sie nach und nach zu weltlichen Güthern gekommen sind. §. 25. Was die Bischöfl. Gewalt in sich fasset. §. 26. Prärogativen der teutschen Bischöffe. §. 27. 28. Verordnungen der Capitulation. §. 29-31. Evangelische Bischöffe. §. 32-34. Ob sie in einem Lehen succediren können. §. 35-37. Vermischte Anmerkungen.

§. 1.

Ein Bischof des Reichs ist ein vornehmer Geistlicher und Reichs-Fürst, welcher über die Clerisey und das Volk, in der unter ihm stehenden Dioeces und dem seinem Stift zugehörenden Lande, das geistliche und weltliche Regiment führet, auch die Pontificalia versiehet.

§. 2.

Die teutschen Bischöffe können auf verschiedene Art eingetheilet werden. Entweder sie sind Reichs-Bischöffe, oder Provincial-Bischöffe. Die Reichs-Bischöffe sind entweder der Römisch-Catholischen Religion oder der Augspurgischen Confession zugethan: sie sind entweder Exemti oder Suffraganei. Exemti sind, die unter keinem Metropolitano, sondern unmittelbar unter dem Pabst stehen, mithin einige Gerechtsame der Erz-Bischöffe haben. Z. E. die von Bamberg, Regenspurg, Passau und ehedem die von Meissen und Camin. Die übrigen alle sind Suffraganei; indem jeder seinen Metropolitanum über sich hat, dessen Gerichtbarkeit er erkennet. Es sind deren ein und zwanzig, * nehmlich Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstadt, Speyer, Straßburg, Costnitz, Augspurg, Hildesheim, Paderborn, Freysingen, Regenspurg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Lüttich, Oßnabrück, Münster, Lübeck und Chur.

* Conring ad Lampad. part. 3. c. 6. §. 4. meynet, daß deder ehedem über 50. gewesen wären.

§. 3.

Wir haben nicht nöthig, den Ursprung der Bischöflichen Würde alhier zu untersuchen. Sie war lange vorher in der Kirche festgesetzet, als die Christliche Religion in Teutschland eingeführet ward. Teutschland bekam damals gleich Bischöffe, * deren Gewalt sich aber nur über die Seelen ihrer Gemeinde erstreckete.

* Den Ursprung und Fortgang der Teutschen Erz- und Biß-

Bißthümer hat mit gründlicher Gelehrsamkeit in annehmlicher Kürze beschrieben Herr Hofrath Mascou in s. Diss. de Primatibus, Metropolitanis et reliquis Episcopis Ecclesiae Germaniae. Lipsi. 1732. 4. welche ein kurzer Begriff einer Germaniae Sacrae ist.

§. 4.

Die Erwehlung eines Bischoffes geschahe anfangs von dem Volke oder der Gemeinde, von der Clerisey, von den Fürsten, von den Königen und Kayserm. *

* Alle diese verschiedenen Fälle können leicht mit den bewährtesten Zeugnissen erwiesen werden, welche theils von dem CONRING de Constitutione Episcoporum in Germania, theils von dem Pfeffinger ad Vitriarium Tom. I. Lib. I. Tit. XV. und theils von dem STRVV in Synt. Iur. P. Cap. XVIII. §. 2. mit vielem Fleiß sind zusammen getragen worden.

§. 5.

Die Bestätigung, oder wie man es nachgehends zu nennen beliebet, die *Inuestitur* der Bischöffe, war ein Vorrecht und Reseruatum des Königes oder Kayserς. Nach einiger Meynung haben sogar die Kayser bisweilen andere Stände und Fürsten hiermit beliehen. * Wogegen aber andere meynen, daß solches nur eine personelle Erlaubniß gewesen sey; ** dabey wir uns aber nicht aufhalten wollen, weil die Untersuchung heut zu Tage wenig oder gar keinen Nutzen hat.

* STRVV l. c. §. 2. bringet davon verschiedene Exempel bey, und der Herr Hofrath Glafey behauptet eben dieses in den pragmatischen Geschichten der Cron Böhmen p. 126. 127. wobey er zugleich die Anmerkung macht, daß 1) ein Bischof gar wohl seine Regalia vom Reich zu Lehn empfangen haben, und dennoch aber ein bloser Landsaß gewesen seyn könne; und 2) daß ein Landes-Herr durch das abgetretene Ius inuestiendi Episcopos nicht derselben Ober-Herrn erst werden, sondern zuvor schon habe seyn können, weil dieses Ius ein reseruatum des Kayserς gewesen, welches den Ständen Iure superioritatis nicht competirte, sondern titulo singulari erlanget werden müssen.

** de BERGER in Animadu. ad Coccei. p. 273. und in App. p. 768.

§. 6.

Gedachte Inuestitur geschahe nicht mit einer Fahne oder Schwerdt, oder sonst einem weltlichen Zeichen, sondern mit einem Ringe und Bischof-Stabe. * welche Insignia, so oft ein Bischof starb, einige der Vornehmsten von der Geistlichkeit der Kirchen, an den Hof zurück bringen musten. ** Bis auf Heinrich IV. waren die Kayser in einem ohnstreitigen Besitze dieses ihnen zustehenden Befugnisses. *_*

* S. oben unter dem Titul: Belehnung §. 17.

** CONRING de Constitutione Episcop. in Germ. §. 35.

_ Die Beweise findet man bey dem STRVV Cap. X. §. 20. Man sehe auch Kulpis ad Monzamb. P. II. p. 20. u. f.

§. 7.

Gregorius VII. Römischer Pabst, machte dem Kayser Heinrich IV. am ersten die Inuestitur der Bischöffe streitig. Er glaubte dabey vorfallende Mißbräuche entdecket zu haben; und da er ohnedem mit dem Kayser in schlechtem Vernehmen lebte: so verboth er auf dem 1078. zu Rom gehaltenen Synodo allen Geistlichen, ihre Einsetzung und Bestätigung von dem Kayser oder sonst irgends einem Layen zu erwarten. * Vergeblich bemühete sich der Kayser diese von Alters ihm zugestandene Gerechtsame durch Schriften zu behaupten, ** des Pabstes Bulle hatte mehrere Kraft. Beyde starben vor Entscheidung der Sache.

* SCHILTER de Libert. eccles. Germ. Lib. IV. C. III. §. 7.

** Die Schriften hat Melch. Goldast in apologia pro Henrico IV. zusammen getragen.

§. 8.

Mit dem Tode dieser in der Historie so merkwürdigen hohen Häupter endigte sich keinesweges gedachte Streitigkeit. Ihre Nachfolger bemüheten sich indessen solche beyzulegen, um das Aergerniß, so dieserwegen in der Kirche entstanden war, dadurch zu heben. Man schlug vor: die Bischöffe sollten sich mit dem Zehenden und andern oblationibus begnügen, und dem Kayser die an sich gebrachten weltlichen Güter und Regalien zurück geben, worauf dann ihre Inuestitur wegfallen solle. Allein mit diesem Vorschlage waren die Bischöffe unzufrieden.

* DODECHINVS app. ad Mar. Scoti Chron. ad a. 1110.

§. 9.

Endlich verglich sich der Kayser Heinrich V. mit dem Pabst Calixtus dem andern zu Worms an. 1122. Der Pabst bekam die Inuestitur der Bischöffe über die Geistlichkeit, und der Kayser behielte solche über die Weltlichkeit und Regalien. Ueberdiß stund der Pabst dem Kayser zu, daß alle erwehlte Bischöffe sowohl diß als jenseits der Alpen, nicht eher zu Bischöffen geweyhet werden solten, als bis sie von dem Kayser vermittelst eines Scepters beliehen worden. Wobey sich der Kayser zugleich vorbehielt, daß er in zwiespältigen Wahlen einen Bischoff nach Belieben einsetzen könne.

§. 10.

Die Worte auf Seiten des Kayserς sind diese: Dimitto Deo et sanctis Dei apostolis, Petro et Paulo, Sanctaeque Catholicae Ecclesiae, omnem Inuestituram per annulum et baculum, et concedo

in omnibus ecclesiis, quae in Regno vel Imperio meo sunt, fieri electionem et liberam consecrationem. Die Worte des Pabsts sind folgende: Concedo Electiones Episcoporum et Abbatum Teutonici Regni, quae ad Regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque Simonia, et aliqua violentia, vt, si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani et Prouincialium consilio, vel iudicio, saniori parti consensum vel auxilium praebeas. * Electus autem Regalia per sceptrum a Te recipiat, exceptis omnibus, quae ad Romanam Ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his iure Tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus Imperii consecratus, infra sex menses, Regalia per Sceptrum a Te recipiat. **

* Daß die Kayser diese Gerechtsame, bis jetzt, bey vorgekommenen Fällen beständig beobachtet haben, beweiset STRVV in Syntagm. I. P. Cap. XVIII. §. 11.

** Der Vergleich findet sich bey dem Baronio Annal. T. XII. ad a. 1122. wie auch in der neuesten Ausgabe der R. A. I. Theil p. 5. Mit mehrern hat von dieser Sache gehandelt Herr Meibomius de Iure Inuestiturae Episcopalis, Imperatoribus Romanis a Pontificibus per vim et tyrannidem adempto. Conf. C. G. BVDER Diss. de Feudis Sceptri, in opusculis in med. 8. p. 169.

§. 11.

Durch diesen Vergleich verlohren nun zwar die Kayser das Recht Bischöffe einzusetzen und als Geistliche zu bestätigen, die Wahl aber verbliebe annoch der Geistlichkeit und dem Volk. Sie suchten zwar dieses Inuestitur-Recht von Zeit zu Zeit wieder an sich zu bringen: aber sie haben diesen Zweck niemals erreichen können. Jedoch eigneten sie sich noch beständig die bewegliche Verlassenschaft eines Bischofs zu, nebst den Einkünften des letzten Jahres, in welchem selbige verstorben. Allein auch dieses gienge nach und nach verlohren.

§. 12.

Die Canonici der Cathedral-Kirchen suchten sich immer mehr und mehr empor zu heben, und das Volk und die übrige Geistlichkeit von der Wahl auszuschliessen. Einige Capitel würkten diese Erlaubniß darzu von den Kaysern aus, * und die andern suchten auf andere Weise sich in gleiche Umstände zu setzen. Der Pabst war diesem Unternehmen nicht zuwider. Und die Kayser vermeynten auch, daß solches zu ihrem Vortheil gereichen könne, immassen sie auf diese Weise mit etlichen wenigen zu thun bekämen, welche sie desto eher auf ihre Seite bringen könten. Es kam auch endlich so weit, daß Honorius III. alle Wahlen, so nicht von den canonicis allein geschehen waren, vor nichts erklärte.

* Die Beweise findet man bey dem Struv Cap. XVIII. §. IV.

§. 13.

Fast zu gleicher Zeit publicirte Kayser Friedrich II. eine sogenannte güldene Bulle, von der Kirchen-Freyheit, in welcher er so wohl den Capituln die freye Wahl der Bischöffe bestätigte, als auch des Succeßions-Rechts, in die beweglichen Sachen der Bischöffe und des letzten Jahres sich begab, und die appellationes an den Römischen Stuhl einräumete. *

* Conring de Constitut. Episcop. Germ. §. LXV. Casp. Ziegler de Episcopis Lib. II. c. I.

§. 14.

Hierdurch bekamen die Päbste Gelegenheit, diese ihnen eingeräumten Freyheiten sehr weit auszudehnen, davon die von der teutschen Nation über die Gratien, Expectativen, Reservaten, bullas de non eligendo und dergleichen häufig geführten Beschwerden, ein genugsames Zeugniß geben können. Die Bischöffe aber fingen nunmehro an: **Von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden**, sich zu schreiben. * Die Kirchen-Sachen liessen sie mehr durch ihre Archi-Diaconos, Archi-Presbyteros, Vicarios und Weyh-Bischöffe verrichten, als daß sie sich selbst viel damit zu schaffen machen sollen.

* Mabillonius de Re diplom. Lib. II. C. II. §. X. Conring §. LXXV.

§. 15.

Auf dem Concilio zu Costnitz bemüheten sich die Stände, die zu weit greiffende Macht des Pabsts und der Bischöffe einzuschränken. Sie übergaben dieserwegen dem Kayser Sigismund 1416. avisamenta Constantiensia. * Sie erhielten aber damit mehr nicht, als daß nur die künftigen Prouisiones, und zwar nicht einmahl schlechterdings, sondern nur, wenn selbige einer Simonie überführt werden könnten, vor ungültig erklärt werden. ** Zur Zeit des darauf folgenden Baßler Concilii verfaßten die Stände neue avisamenta. Das Concilium selbst verordnete: daß künftighin iuxta Statuta iuris communis jede Kirche, oder deutlicher zu sagen, die Canonici der Cathedral-Kirchen ihren Bischoff erwehlen, dieser aber von dem Metropoliten, worunter er gehörig, confirmiret werden sollte. Dabey blieb dem Pabst die Bestätigung der Metropoliten. Im Jahr 1440. übergaben

die

die Stände obgedachte Beschwerden dem Kayser Sigismund in einem Convent zu Maynz, welche daher aviſamenta Moguntina genennet werden. *** Der Kayser ließ auch würklich eine Reformation aufsetzen. * Allein diese kam so wenig als das Concluſum des Baßler Concilii völlig in Gang.

* Lünig P. gen. p. 53. Müller Reichs-T. Theatr. unter Kayser Friedrich P. I. C. XXVII. p. 359. Goldast Statut. et Reſcript. T. I. p. 151.

** *Acta Conc. Conſtanr.* Seſſ. 43.

*** Müller l. c. P. I. C. IV. p. 52. Goldast l. c. p. 155.

S. Goldast l. c. p. 170.

§. 16.

Kayser Friedrich wurde endlich dahin gebracht, daß er bey noch währendem Concilio, nebst einigen Ständen, auf dem Convent zu Aschaffenburg, den 17. Febr. 1448. mit Nicolai V. Legaten die sogenannten Concordaten schloß. Kürzlich bestand der Vergleich, so viel solcher die Wahl der Bischöffe angieng, darinnen, daß der Pabst sich die Ersetzung aller Bißthümer vorbehielt, in welchen der letztere Bischoff ein Cardinal gewesen, oder an dem päbstlichen Hof und von demselben eine besondere Bedienung gehabt, oder aber, wenn auch diese Umstände nicht vorhanden, der Bischoff nur zu Rom, oder in der Hin- und Rückreise intra duas diaetas legales, oder binnen 40. Ital. Meilen von besagter Stadt verstorben; ingleichen wenn die Vacanz von der Ab- und Versetzung, oder auch Loßkündigung des Bischofs selbst herrührete, ferner, wenn die Wahl oder Postulation caßiret werden, oder nach der Wahl die Präsentation entweder gar nicht, oder doch nicht binnen der von Nicolao III. in der decretali cupientes gesetzten Zeit geschehen. Es bedunge sich auch ferner der Pabst, daß er zur Confirmation der ihm präsentirten erwehlten Bischöffe, gehalten seyn wolle, nisi ex rationabili et euidenti cauſa, ac de dictorum fratrum (Cardinalium) conſilio, de digniori et vtiliori perſona duxerit prouidendum.

§. 17.

Solchergestalt kommen nunmehro die teutschen Bischöffe auf eine dreyfache Art zu ihren Bißthümern: *Electione*, *Poſtulatione*, *Collatione*. Die Electio * geschiehet vel per inſpirationem, wenn gleichsam durch göttliche Eingebung alle Capitulares einmüthig auf einen verfallen; vel per compromiſſum, wenn das Capitul auf einen oder mehrere compromittiret, um denjenigen vor ihren Bischof zu erkennen, den er erwehlen würde; vel per ſcrutinium, wie heut zu Tage gewöhnlich zu geschehen pfleget, wenn sie ordentlich wehlen, da jeder denjenigen benennet, den er für den würdigsten achtet. **

* ELECTIO eſt communis Capitularium omnium ſeu plurium ſuffragio, vacante Eccleſia cathedrali vel collegiata, certo ritu et modo, idoneae perſonae cooptatio. LANCELOTTVS Lib. I. Inſt. I. Canon. Tit. VI.

** Böhmers Ius Eccleſ. Lib. I. Tit. VI.

§. 18.

Diese Wahl hat aber nicht anders statt, als wenn kein Fehler, keine Verhinderung, sich bey der Person findet, die erwehlet werden solle. Ist der Candidat nach den canonischen Rechten nicht eligibel: so kan der Pabst dispensiren; alsdann wird aus der Election eine *Poſtulation*. * Z. E. die Person ist gebrechlich; oder sie besitzet schon ein Bißthum; diese Person kan nicht gewehlet, aber wohl postuliret werden. Wenn einige Capitularen wehlen und andere postuliren: so muß der Postulatus zwey Drittel der Stimmen des Capitels haben; z. E. 16. von 24. sonst wird der Erwehlte, wenn er gleich weniger Stimmen hat, vorgezogen. **

* POSTVLATIO eſt eius, qui propter defectum eligi non potuit, apud Superiorem concors Capituli petitio LANCELOTT. I. I. C. Lib. I. Tom. 8.

** Ein Exempel von der 1688. geschehenen Cöllnischen Wahl findet man bey dem Pfeffinger Lib. I. Tit. XIV. §. 5.

§. 19.

Collatio hanget von dem Willen des Pabstes ab; in so ferne nehmlich die Concordata (§. 15.) das Recht, Bischöffe einzusetzen, dem Pabste überlassen haben.

§. 20.

In den ersten beyden Fällen muß der neuerwehlte Bischoff nach vollbrachter Wahl die Bestätigung bey dem Pabste suchen. Ueberhaupt aber müssen die Bischöffe viele Taxen und Bullen * lösen, ** ehe sie von dem Erz-Bischof *** eingeweyhet werden. Wegen der dem Stift gehörenden Landen und Regalien, muß der Bischof die Belehnung von dem Kayser binnen der gehörigen Zeit suchen. Dabey ist gebräuchlich, daß er zugleich die päbstliche Bestätigungs-Bulle vorweisen oder die Ursachen anzeigen muß, um deren willen dergleichen ihm zu Rom vorenthalten oder versaget werde. *

* Hortleder n. 44. gedenket folgender Abgaben des neuerwehlten Bischoffes; da noch über die Haupt-Tax erleget werden muß, die Haupt-Bulla, die Befelchs-Bulla, die Bulla der Absolution, die Bulla an das Capitel, die Bulla an die Clerisey, die Bulla an die Gemein,

Gemein, die Bulla an die Lehn-Leut, die Bulla an den König, die Form des Eydes, und was man bezahlen muß im Consistorio, für die Einweyhung und Einsegnung.

** Ueberdem müssen auch noch die Bischöffe von Bamberg und Passau das Pallium lösen.

*** Und zwar praestito Sacramento; wovon des Herrn Hofrath Buders diss. de Sacramentis Principum ecclesiasticorum nachzulesen ist.

* Uffenbach de Consilio aulico cap. XI. Sect. 2. p. 115.

§. 21.

Auf die Art nun stellet ein Teutscher Bischof eine doppelte Person vor, eine geistliche und eine weltliche. Ob nun wohl viele von den Protestanten so wohl als Catholiken davor halten, daß die geistliche und weltliche Gewalt von einer Person, mit gutem Gewissen nicht verwaltet und getragen werden könnte, sondern es dem gemeinen Wesen verträglicher, auch der Geistlichkeit selbst weit anständiger wäre, den Fürsten-Stand und weltliche Dignitäten und Regalien niederzulegen, und ihrer geistlichen Verrichtungen, nach Art der Apostel und Lehre der ersten Kirchen, sich fleißiger anzunehmen; * so behaupten doch andere ** das Gegentheil; u. ist der Canzler Ludewig in der Erläut. d. G. B. II. Th. p. 1181. der Meynung, daß Teutschland nicht Ursache habe, über die Anlegung und Erhaltung der geistlichen Fürstenthümer sich empfindlich zu bezeugen oder zu wünschen, daß geistliche wieder zu weltlichen Fürstenthümen gemachet würden.

* Frankenbergs Europäisch. Herold 1. Hauptth. p. 881. womit Myler in Archol. c. 16. §. 13. Ittrer de Feudis Imp. Cap. 5. §. 16. einstimmen.

** Freyherr von Andler Constit. Imp. Tom. II. p. 373.

§. 22.

Ein teutscher Bischof stehet als ein Reichs-Stand unter dem Kayser und dem Reich. Er ward, nach abgetretener Investitur an den Pabst, an statt des Stabes und Ringes mit einem Scepter beliehen (§. 9. Belehnung. §. 17.) Heut zu Tage aber ist unter der Belehnung der geistlichen und weltlichen kein Unterschied. * (Belehnung §. 19.) In den sieben Heerschilden heißt der Bischof ein Pfaffen-Fürst, und hat den andern Heerschild, und den ersten Rang nach dem König. (Adel §. 3. not. *). Als Bischof aber stehet er unter dem Pabst. Also kan zwar ein teutscher Bischof seiner Lehen und Reichs-Fürstl. Würde, nicht aber seines Bischofthums von dem Kayser entsetzet werden. Er ist daher frey von der Acht; diese ist etwas personelles, und in Ansehung seiner Person erkennet er nur den Pabst zum Ober-Herrn.

* Ob ein neuerwehlter Bischof, ehe er noch vom Kayser beliehen, die Reichs-Täge besuchen oder beschicken möge? davon sehe man Ittrer de Feudis Imp. und Ludewig G. B. II. Th. p. 1183. welcher solches in Ansehung der vorigen Zeiten verneinet und der gegenwärtigen bejahet. Man sehe auch den Kulpis ad Monzamb. Part. II. p. 49.-57.

§. 23.

So viel ist gewiß, daß die alten Zeiten von dieser zweyfachen Person eines Bischofs nichts wissen. Ein Bischof hatte für seine ihm anvertraueten Seelen zu sorgen, (§. 2.) und weltliche Sachen waren eine Beschäftigung weltlicher Personen. Weil aber die Bischöffe sich zu gleicher Zeit auf die Wissenschaften und Sprachen legten, da die Grosen nur dem Krieg nachhingen: so wurden sie in Staats-Angelegenheiten brauchbarer als jene, und kamen dadurch in groses Ansehen. * Bey den Fränkischen Kayfern seynd die Ecclesiastici in den allgemeinen Reichs-Versammlungen, da man von Religions-Sachen, guter Policey und Disciplin berathschlaget, mit und neben den Reichs-Officialen und Ständen, Session, auch die oberste Stelle, Stimm und Sitz nach dem König gehabt, auch unter dem Complexu verbi: Principum Regni begriffen gewesen. Daniel Heider in actis Lindau. Lit. Rr. fol. 586. Lehmann in Chron. Spirens. Lib. 2. c. 15.

** Die Beweise findet man bey dem Pfeffinger ad Vitriarium Lib. I. Tit. XV.

§. 24.

Nur nach und nach erlangeten die Bischöffe weltliche Güther. Allein die Gerichtsbarkeit verwalteten sie nicht selber, sondern brauchten darzu ihre Advocaten, (Advocat §. 13.) und Vice-Doms. Mit der Zeit bekamen sie herrliche Privilegien, wegen Zöllen und Münzen, auch anderer Regalien. Da die Bischöffe einmal den Anfang gemacht, weltliche Sachen an sich zu bringen: so bearbeiteten sich die Layen um die Wette, die Stifte reich und gros zu machen. Man schenkte ihnen Ländereyen, Grafschaften, und Fürstenthümer, und viele Herren trugen ihnen ihre Güther zu Lehen auf. (aufgetragene Lehen §. 4.) Sonderlich wurden die Bischöffe, von Ottonis des Grosen Zeiten an, regierende Landes-Herren. * Kurz die Teutschen Bischöffe kamen nach und nach in ihre erhabene Umstände; daß

man

man jetzt wohl kein Land in der Welt finden wird, da ihre Macht, Vermögen und Ansehen gröser wäre, als sie in Teutschland würcklich ist.

* Eine ausführlichere Ausführung hiervon findet man bey dem Herm. Adolph Meinders de Iudiciis Centenariis cap. II. §. XXXI.

** Man sehe hiervon mit mehrern Kulpis ad Monzamb. II, p. 24. Schilteru ad Ius Feud. Alemann. p. 130. Struv Synt. I. P. cap. XVIII. §. X. u. XI.

§. 25.

Diesemnach begreift die **Bischöfliche Gewalt** drey Hauptstücke in sich. So bald bey den Römisch-Catholischen ein Bischof erwehlet, confirmiret und eingeweyhet worden, so bekömmt er das *Ius ordinis*. Dieses bestehet darinne, daß er Gewalt habe, Gottes Wort zu lehren, und die Sacramenta zu verwalten, andere Geistliche zu confirmiren, und zu ordiniren, die Präbenden zu verleihen, das Chrisma oder die heilige Salbe zu machen, Aebte, Aebtißinnen und Nonnen einzusegnen, Kirchen und Altäre zu weyhen u. d.

Dann bekommt er auch das *Ius Dioeceseos*, in Kraft dessen ihm in ganzem Stift Gehorsam, Unterthänigkeit und Reverenz gebühret, daß er auch die Macht hat, über alles, was dem Stift angehörig ist, nach Masse seiner Capitulation zu disponiren, die geistlichen Güther zu verwalten, die Visitation, so oft es die Noth erheischet, anzustellen, Synodos zu beschreiben und die hierzu gehörige Kosten einzufordern, über Academien und Schulen die Obsicht zu führen, allerhand geistliche Ordnungen zu verfassen und zu exequiren.

Ferner und zum dritten erlanget er auch die *Iurisdiction*, vermöge welcher ein Bischof in seinem ganzen Stifts-Bezirk über alle Geistliche in Civil- und Criminal-Sachen, auch über die Layen in Geistlichen und Kirchen-Sachen die Gerichtsbarkeit ausübet, richtet und strafet, die geistlichen Personen nach Gelegenheit des Verbrechens suspendiret oder gar absetzet, in verbotenen Gradibus und sonsten dispensiret, in Matrimonial und Ehescheidungs-Sachen recht spricht und überhaupt thut, was nicht zu den päbstlichen Reservaten gehöret. *

* Europ. Herold I. Hauptth. p. 886. Vitriar. I. P. Lib. I. Tit. XV. §. 29.

§. 26.

Unter die **Prärogativen** der Teutschen Bischöffe gehöret, daß die vornehmsten ehedem ihre gewisse **Erb-Beamten** hatten, welche sie ordentlich mit den Erb-Aemtern beliehen. In dem Weichbild Art. XIII. heissen diese Erb-Beamten vier eingebohrne Dienstman des Gotteshaus zu Magdeburg der Marschalk, der Trukseß, der Schenk und der Kämmerer. Die Pflicht dieser Erb-Beamten war, daß sie ihre Ober-Herren wider alle Beeinträchtigungen beschützen, und bey feyerlichen Hoflagern ihre Dienste leisten musten. Von den Bambergischen Erb-Beamten haben wir oben (**Bambergische Lehen der Churfürsten**) schon gehandelt. Und von andern Bißthümern wissen wir, daß sie nicht weniger dergleichen Officialen gehabt, * auch zum Theil annoch haben.

* Exempel hiervon findet man bey dem Struv Cap. XVIII. §. 21. Man sehe anbey Hr. Hofrath Buders Abhandlung de Feudis Officialium haereditariorum procerum ac prouinciarum Germaniae in Opusculis p. 201. 330.

§. 27.

In Ansehung der Bischöffe verspricht der Kayser in der **Capitulation** Art. XIV. §. 1. Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder der Dom-Capitulen absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltung, Erhöhung der Officien im Röm. Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum Electiuarum et Praebendarum, iudicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders, wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Iuris Patronatus und deren Lehen-Herren, in keine Weise gehandelt.

§. 28.

Es heißt §. 2. weiter: „Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan

wan geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, (welche damit keine Sub- et Obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe autoritate pastorali, zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zur Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die Ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschweret werden möchten, sondern wollen solches mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. 29.

In den meisten Landen der Chur- und Fürsten Augspurgischer Confeßion ist der Nahme und die Gewalt der Bischöffe bey dem Kirch-Wesen, aus wichtigen Ursachen abgeschaffet worden. * Wir finden aber noch einige Evangelische unmittelbare Reichs-Bischöffe, als den Bischof von Lübeck und abwechselnd auch den zu Oßnabrück. Wegen dieser ist zu der Zeit der Westphälischen Friedens-Tractaten ein groser Streit gewesen; indem die Catholischen sie nicht vor Bischöffe erkennen wollen, weil sie nicht nach dem Canonischen Rechte erwehlet wären. Endlich wurde doch ein Mittel ausgefunden, um diese Sache auf einen gewissen Fuß zu setzen. (Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 14.)

* Frankenbergs Europ. Herold I. Haupth. p. 880.

§. 30.

Die Evangelischen Bischöffe brauchen weder des Kaysers noch des Pabstes Bestätigung; dem sie auch keine Annaten, dagegen aber die Helfte über die ordentliche Lehen-Waare bezahlen. (Belehnung §. 51.) Sie geniessen hiernechst gleicher Rechte und gleicher Ehre mit den Catholischen. Es heißt in dem *Instr. Pac.* Art. V. §. 21. Iidem aut sede vacante capitula, et quibus administratio cum iis conjunctim competit, ad vniuersales aeque, ac particulares deputationum, visitationum, reuisionum, aliosque Conuentus Imperiales, literis solitis euocentur, et suffragii Iure fruantur, prout quisque Statuum ante religionis dissidia eorum jurium particeps fuit. Quae vero et quot personae ad ejusmodi conuentus mitti debeant, de eo Praesulibus cum Capitulis et Conuentualibus statuere liberum esto.

§. 31.

Der §. 22. lautet ferner also: „De titulis Principum Ecclesiasticorum ex Augustana Confessione, ita conuenit, vt absque tamen praejudicio Status et dignitatis titulis Electorum aut postulatorum in Archiepiscopum, Episcopum, Abbatem, Praepositum, insigniantur, Sessionem autem in scamno inter Ecclesiasticos et Seculares intermedio et transuerso capiant, quibus a latere assideant in conuentu omnium trium Imperii Collegiorum, Director Cancellariae Moguntinensis, nomine Domini Archiepiscopi actorum Comitialium generali directione fungens, et post ipsum Directores Collegii Principum: Idemque obseruetur in Senatu Principum collegialiter congregato, a solis istius Collegii actorum Directoribus.

§. 32.

Hiernechst entstehet die Frage: **Ob ein Bischof in Teutschland in einem weltlichen Lehen succediren könne.** Diese Frage ist von groser Wichtigkeit, und gleichwohl sind die Staats- und Lehen-Rechts-Lehrer sehr uneinig in deren Entscheidung. Man findet auf beyden Seiten viele Gründe, welche wir beybringen wollen.

§. 33.

Diejenigen, die solches behaupten, * führen unter andern an: daß die Lehens-Satzungen wider die Lehens-Folge die Untergeistlichen nur angienge; daß, da die teutschen Bischöffe zugleich Landes-Herren wären, folglich, da man ihnen weltliche Fürstenthümer an einem Ort zuliesse, man keinen Grund fände, an andern solches ihnen wiederum zu versagen. ITTER cap. XIV. de Feud. Imp. §. 23. Ferner da sich protestirender Seiten so viele unstreitige Exempel fünden, nach welchen Administratores von Bißthümern, in weltlichen lehnbaren Fürstenthümern gefolget, man solches den Catholischen Bischöffen nicht absagen könne, davon Betsius de pact. cap. 7. Wiewohl es Catholischer Seits auch nicht an Exempeln fehlete. Adolf, ein Graf von der Marck, gab 1364. das Erzstift Cölln auf, heyrathete und beschloß im weltlichen Stande sein Leben. Otto M. machte seinen Bruder Brunonem, ohngeachtet selbiger Erz-Bischof von Cölln war, zum Herzog von Lothringen, welcher sich auch der Regierung unterzoge. Anderer Erz- und Bischöffe von Würzburg, Cölln, Bremen, Bamberg nicht zu gedenken, welche nicht allein weltliche Herrschaften zu

Lehen

Lehen bekommen, sondern sich auch Bischöffe und Herzoge zugleich geschrieben haben; mithin die Weise in Teutschland sey, daß den Bischöffen weltliche Lehen nicht versaget würden.

* Putonei Enunciata Iuris 5tes Stück.

§. 34.

Andere hingegen, die solches verneinen, * behaupten: daß die Lehens-Satzungen insgemein die Geistliche von der Lehens-Folge ausgeschlossen wissen wolten; und der Text. 2. F. 40. von einem teutschen Kayser, und dahero auch die A. B. und dero T. 7. und 25. herrühreten, welche hauptsächlich auf die Fürsten-Kinder gesehen, und diesen die Lehens-Folge, wenn sie geistlich worden, versage; weswegen nichts hindere, daß die teutschen Bischöffe bereits die Weltlichkeit haben; denn um so vielmehr hätten der Kayser und das Reich Ursach, zu verhindern, daß sie nicht auch die übrigen weltlichen Länder an sich zögen. Ferner wären die angeführten Exempel von keiner Erheblichkeit. Bruno wäre nicht so wohl seiner Person halben, wovon hier die Frage, sondern vielmehr seines Stifts wegen, Herzog zu Lothringen worden; welches so wenig zur Sache thäte, als hundert andere Stifter in Teutschland, die weltliche Lehen als Kirchen-Güther besässen. Die andere Historie von dem Grafen Adolf gäbe vielmehr ein deutliches Exempel, daß zu solcher, als der A. B. ihrer Zeit, kein Bischoff in einer weltlichen Grafschaft die Lehens-Folge haben mögen, weil der Erzbischoff eben zu dem Ende das Erzstift abgedanket hätte. So hiesse auch der Einwurf von den Evangelischen Stifts-Administratoren oder sogenannten Bischöffen nichts, weil selbige Laici wären, und weder etwas priesterliches noch geistliches an sich hätten, und dahero weder in den Lehens-Satzungen unter dem Wort Clericus begriffen, noch in der A. B. tit. 7. und 25. von den laicis, die in weltlichen Lehen folgen sollen, ausgeschlossen werden möchten, welches **Bersius** cap. 7. §. 15. p. 154. **Bocerus** cap. 3. de Succeff. qu. 23. **Besoldus** de succeff. diff. 10. n. 5. 6. ausgeführet.

* Ludewig Erläut. der G. B. II. Th. p. 496-500. Conf. Herrn G. J. R. Geor. Christiani *Gebaueri* Promulsis de CCCC. annorum vsu, ob quem Ill. Dn. de Ludewig Clericos in Feuda succedere non posse opinatur, Goetting. 1735. 4. und Herrn H. R. *Roffmann* Diss. vtrum Clerico aliquod succedendi Ius in S. I. R. G. Principatus seculares, compet. Halae 1736. 4. et 8. Christiani Godofredi *Hoffmanni* Diss. de Clericorum in Feuda S. R. I. maiora succellione, Lipf. 1722. 4.

§. 35.

Aus dem Lehn-Recht entstehet ferner die Frage: Wie weit ein Bischoff die ertheilte Anwartschaft (Anwartschaft §. 1.) seines Vorgängers halten muß? Die Lehnrechts-Lehrer meynen, es sey der Bischoff ordentlicher Weise solche zu halten nicht schuldig; * es wäre dann mit Einwilligung des Capitels, oder aus Dankbarkeit, oder dem Stift zu Nutzen geschehen, oder durch Einwilligung des Besitzers dem Expectanten ein dinglich Recht gegeben worden. So wäre auch derselbe dazu verbunden, wenn das Lehn bey Lebzeiten des vorigen Prälaten, der die Antwartung ertheilt, erledigt, auch der Expectante beliehen worden, nachgehends aber der Prälat, ehe das Lehen würklich übergeben, verstorben sey. **

* Aus Gründen, welche wir oben unter dem Titul: Anwartschaft §. 7. u. 8. beygebracht haben.

** Struv Synt. I. Feud. c. 8. §. 9. n. 5. u. f. Titius im Teutschen Lehn-Recht 13. Hauptst. §. 41. 42.

§. 36.

Daß aber ein Bischoff die Schulden seines Vorfahren bezahlen müsse, wird aus dem Grunde behauptet, weil eben das Fürstenthum, eben die Republic bleibet, ob schon derjenige, der es regieret, gestorben, und die Schulden dem Lande anhangen. **Itter** de Feudis Imperii cap. XVIII. §. 10.

§. 37.

Die Insignien der Bischöffe sind der krumme Stab aus Holz und Bein gemacht, und mit crystallinen oder vergüldeten Knöpfen und Zierathen versehen, unten aber mit Eisen oder kostbarem Metall beschlagen und spitzig; dann die Bischoffs-Mütze, welche zwey Hörner, theils die Wissenschaft der Schrift alten und neuen Testaments zu bedeute, theils auch anzuzeigen, daß das Volk sich vor ihm scheuen soll. Die Pantoffeln, das weisse leinen Chorhembd, die Handschuhe, der Ring, der inwendig grüne und auswendig schwarze Hut sind auch äusserliche Zeichen eines Bischoffs, und hat jedes seine besondere Bedeutung, bey der man sich hier nicht aufzuhalten hat. Noch ist zu bemerken, daß der Kayser einem Bischoff den Titul: **Deine Andacht**, giebet.

Blut-Bann.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob Blut-Bann und Hals-Gericht einerley sey. §. 3. Dieses Recht hat der Kayser. §. 4. Die Reichs-Stände. §. 5. 6. Warum in Criminalibus keine Appellation statt habe. §. 7. Wer den Blut-Bann verleihen könne? §. 8. Die weltlichen Fürsten. §. 9. Die Geistlichen. §. 10. Wie der Adel zu den Blut-Bann gekommen. §. 11. Schriften.

§. 1.

Blut-Bann (*Imperium merum*) ist ordentlicher Weise ein Stück der Landes-Hoheit, und bestehet in der Beurtheilung des Todes und Lebens eines Menschen.

§. 2.

Einige halten Blut-Bann und Hals-Gericht für gleich viel anzeigende Wörter, andere aber machen darunter einen Unterscheid. Dieses letztere thut unter andern der Verfasser des sogenannten Werthheimischen gegründeten Gegen-Berichts wider Würtzburg Cap. XII. p. 310. mit den Worten: Allermassen dann auch die Peinliche Gerichte selbsten den Blut-Bann und executionem capitalium Sententiarum nicht importiren, sondern beedes unterschiedliche und diuersa regalia seyn, welche auch derwegen distincte verliehen werden, wie nicht allein aus der nechstfolgenden Kayserlichen Declaration und oft allegirten Werthheimischen Reichs-Investituren; sondern auch aus Kayser Friedrichs der Stadt Nürnberg in anno 1479. gegebenen Brief (welcher den Nürnbergischen grauaminibus sub No. 9. in der Revision-Sach contra Brandenburg beygeleget, und Anno 1585. den 8. Junii producirt worden) zu sehen, in welchem berührter Stadt der Bann über das Blut zurichten, an denen ihr zuvorhin unterworfenen Hals-Gerichten vergönnet u. geliehen wird.

Man kan aber hiervon keine gewisse Regel geben; wie denn auch bisweilen weder des Blut-Bannes, noch des Hals-Gerichtes in Lehen-Briefen gedacht wird, und doch die peinlichen Gerichte mit andern Worten umschrieben und gemeynet werden. *

* Ein Exempel von Braunschweig bemerket Itter de Feudis Imperii Cap. IIX. §. VI.

§. 3.

Das Recht des Blut-Bannes hat der Kayser. Es stehet ihm mithin frey an den Orten, so vorhin dieses Recht noch nicht gehabt haben, und da es kein anderer hergebracht hat, die darzu gehörigen Zeichen, Rad und Galgen aufrichten zu lassen.

§. 4.

Eben dieses Recht haben auch alle Reichs-Stände, so die Landesherrliche Hoheit besitzen. * Den teutschen Fürsten war auch schon ehedem an diesem Stück ihrer Hoheit so viel gelegen, daß zum Zeichen desselben auf ihren Münzen das Schwerdt hervorragen muste. Die Stände besitzen auch den Blut-Bann in einem so hohen Grad, daß von ihrem Urtheil keine Appellation an den Kayser, das Reich oder die Reichs-Gerichte erlaubet ist. (*Appellation.* §. 41.)

* Ob zwar von dem Blut-Bann nicht allezeit ad Ius territoriale argumentiret werden mag, sintemal viele andere, von Adel, Mediati, Pfands-Innhabere, Gerichts-Herren und Municipal Städte, denen kein Ius territoriale zukommt, hoc merum imperium exerciren; so ist aber zu wissen, daß bey den würklichen Reichs-Ständen sothanes Regale ein pars integralis iuris territorialis sey, denn die actus regales, wenn selbe einem unmittelbaren Reichs-Stande ankleben, dadurch in actus territoriales verwandelt werden, so sich bey andern, die nicht Reichs-Stände seyn, anders verhält, als welche solches Regale nicht iure superioritatis, sed ex speciali titulo, v. g. priuilegio, subinfeudatione, aut contractu, innen haben. S. Gründliche Vorstellung eines Herren Bischoffen zu Brixen Territorial-Gerechtigkeit.

§. 5.

Der einzige Fall ist ausgenommen, wenn der Beklagte erweisen kan, daß nicht nach den Rechten mit ihm sey verfahren worden. Denn also heisset es in der Cammer-Gerichts-Ordnung, 2. Th. Tit. XXVIII. §. 5. Doch ob sich jemand an dem Cammer-Gericht beklagen würde, daß in peinlichen Sachen, auch Leib-Strafe belangend, sey unerfordert und unverhört, und also nichtiglich, oder sonst wider natürliche Vernunft und Billigkeit wider ihn procedirt, gehandelt und geurtheilet, und derhalben principaliter auf die Nullität um Proceß ansuchen würde, sofern dann der Richter, deß Handlung sich die Parthey obberührter massen beklagt, dem Cammer-Gericht ohne Mittel unterworffen, * soll alsdenn der ansuchenden Parthey, solcher Nichtigkeit halben, Ladung erkannt, und darauf rechtliche Hülf mitgetheilet, und so sich in Ausführung der Sachen befünde, daß obberührter massen nichtiglich gehandelt und geurtheilt, alsdann die Hauptsach wieder an die ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtmäßiglich darinn zu handeln, zu procediren und zu urtheilen, remittirt werden.

* Der Richter muß nothwendig dem Cammer-Gericht ohne Mittel unterworfen seyn. Andreas Gail Obseru. Lib. II. n. 27. 28. Philipp Tennagel de decernendis processibus class IV. cap. IX. p. 575. denn ist er mittelbar: so muß der beleidigte Theil bey dem Landes-Herrn klagen. Ludolf P. I. Obseruat. p. 298.

§. 6.

Warum aber von dem rechtlich gethanen Spruch keine Appellation verstattet werde, davon giebet der Herr Estor * die Ursache an: dieweil der Blut-Bann das vornehmste Zeichen der Landes-Hoheit unter andern gewesen, und in alten Zeiten bey weitem so viele Verbrechen mit dem Leben nicht gestraft worden, als heut zu Tage geschiehet, ** folglich

lich die Stände in den wenigen Fällen dieses höchste Regale, ohne jemand Rechenschaft davon zu geben, gleich dem Kayser ausgeübet, und keine Appellation darin gestattet haben. Zu welcher die peinlich Beklagte desto weniger Gelegenheit finden können, je kürzer man in alten Zeiten mit denselben verfahren habe.

* Estor in kleinen Schriften, II. Band p. 262.

** Dieses erhärtet Henrich Gottlieb Franc de Iurisprudentia veterum Germanorum §. VII. Es erhellet auch aus des Hrn. Prof. Polac Systemate Iurisprudentiae ciuilis Germanicae antiquae Libr. IV. cap. XIV. §. 1. p. 262.

§. 7.

Es stunde ehedem nicht in eines jeden Herrn Macht den Blut-Bann zu verleihen. In *Iur. Feud. Alem.* heißt es Cap. XLII. §. 3. „Alle Gerichte die über Blutrunssen und über totslege gont, die soll man alle von eim Römischen Künig entphohen.„ Hiermit stimmet *Ius Sax. Prouinc.* Lib. III. c. LXIV. bey, mit den Worten: „Des Königs Bann mag niemand leihen, denn der König selber.„ Die Ursache wird in *I. F. Al.* zu Anfang des 3. §. angegeben: „Der König sol vil wel wissen, weme er den Ban lihenunge, das er zu rechte Richter müge sin.„ Die Strafe ist hart, welche im 2. §. darauf gesetzet ist: „Wer über Menschen-Blut richtet und von dem Künige den Ban nüt entphangen hett, dem soll der Künig die Zunge heissen us sniden, oder er sol su lösen noch des Küniges gnoden.„

§. 8.

Nechst dem Kayser hatten aber auch die weltlichen Fürsten die Macht, wenn sie mit dem Blut-Bann beliehen waren, andere wieder damit zu beleihen. Das *Ius Feud. Alem.* l. c. saget §. 4. „Die Leigen dürffen ie richter nüt heissen entphohen von dem Künige su sollent In selben lihen so su ächt von dem Künig recht entphangen hant.„

§. 9.

Die Geistlichkeit war Anfangs mit dem Blut-Bann nicht versehen, sondern hat ihn erst nach und nach bekommen; (Bischoff §. 24.) da die Kayser faciler wurden, solchen ihnen, wie auch denen von Adel und Städten zu verleihen. *

* Wie solches Schilter ad Ius Feud. Alem. ad cap. XLII. §. XXIX. p. 230. mit mehrern ausführet.

§. 10.

Herr Estor *. hat noch folgende Gedanken, wie der Adel zu dem Blutbann gekommen ist. Er saget: daß der niedere Adel erst in den jüngern Zeiten zu den Blut-Gerichten gelanget sey. Und hätten die Stände des Reichs die Peinlichkeit aus einem ganz andern Grund, als die von Adel. Diesen habe die Patrimonial-Jurisdiction Gelegenheit zu der peinlichen Gerichtsbarkeit gegeben. Hatten sie diese, so musten sie Leibeigene besitzen. Mit sothanen Unterthanen seyn die Adeliche meistentheils in den gar rauh und ungeschlachten Zeiten nicht zum zartesten umgegangen. Dahero nenneten die Pfaffen sie **Dubaren, arme Leute.** Und da der Todschlag zu spätern Zeiten mit dem Leben gestraft worden: so haben sie fortgefahren solche peinlich zu bestrafen, und dadurch sich allmählig in die peinliche Gerichtsbarkeit gesetzet. Wie denn die mehreste von Adel solche nur hergebracht hätten.

* Estor kleine Schriften 2. Band. 6. Stück n. 11. §. 3. p. 264.

§. 11.

Bey diesem Titul kan man nachsehen: Joh. Paul **Kressens** diss. de variis Iurisdictionis criminalis in Germania generibus. Helmst. 1730. Joh. Paul **Endter.** de Symbolica possessione Iurisdictionis criminalis vulgo von Malesitz und Freyß-Zeichen. Alt. 1712. Buder Diss. de modis adquisitae a Ciuitatibus Germ. mediatis Iuris dictionis criminalis I. 1749.

Both.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Bothen-Wesen der Reichs-Städte. §. 3. Soll eingeschränket werden. §. 4. Schriften. §. 5. Worauf sich das Befugnis der Reichs-Städtischen Bothen gründet. §. 6. Was unter dem Bothen-Wesen verstanden wird. §. 7. Verordnung der Capitulation. §. 8. Beschwerden der Reichs-Städte dieser wegen. §. 9. Sind fruchtlos. §. 10. Cammer-Gerichts Bothen.

§. 1.

Ein Both ist eine Person, die etwas auszurichten und zu bestellen auf sich nimmet, und deshalben von einem Ort zu dem andern geschickt wird. *

* Man vergleiche hierbey den Titul: Post-Recht.

§. 2.

Der **Nutzen** und **Gebrauch** der Bothen war ehedem gröser, als er heut zu Tage ist, nachdem die **Posten** angeleget seyn. Jedoch schreiben sich noch jetzo die Reichs-Städte das Recht zu, zu Ausrichtung ihrer Geschäfte ordentliche nicht nur gehende und reitende, sondern auch mit Land- und andern Kutschen oder Caleschen durch anderer Stände Länder hin und wieder fahrende Bothen zu halten,

welche zugleich Reisende und Sachen von einem Ort zum andern bringen.

§. 3.

Indem aber das auf gedachten Fuß bestehende Städtische Bothen-Wesen als ein zum merklichen Schaden der errichteten Posten gereichendes Werk von einigen angesehen worden: so ist man schon öfters und besonders in den Jahren 1616., 1620. und 1636. bemühet gewesen solches einzuschränken, wo nicht gar abzuschaffen.

§. 4.

Wie aber die Reichs-Städte dergleichen Vorhaben als ihren Rechten nachtheilig angesehen: so haben sie ihre Befugniß darzu in verschiedenen Schriften zu behaupten gesucht. Als: Gründliche und umständliche Information, was es so wohl bey denen gesamten Reichs-Ständen, als auch, und absonderlich bey denen Frey- und Reichs-Städten von ohnfürdenklichen Jahren her, für eine Bewandniß und Beschaffenheit, mit dem hie und da befindlichen ordentlichen Bothen-Wesen habe: und warum selbiges nicht abgestellt werden könne, und auch nicht abzustellen; sondern vielmehr, und in alle Weg dem *Bono publico*, und denen *Commerciis* zum Besten, zu conserviren, und aufrecht zu erhalten sey 1686. Ferner: Gründliche und wahrhafte Information und Ausführung, das Bothen-Wesen der gesamten Reichs-Stände, wie nicht weniger einige andere, die Post-Bedienten concernirenden Puncten betreffend 1687. *

* Man findet diese Ausführungen in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame I. Th. n. XXVI. und n. XXVII. p. 187.-206.

§. 5.

Die Reichs-Städte gründen sich unter andern darauf: weil das Bothen-Wesen viele Jahre vor Anrichtung der Reichs-Posten in Uebung gewesen sey, und eigene Bothen-Ordnungen errichtet worden; weil die Kayser nach Anlegung der Reichs-Post solche nicht aufgehoben, vielmehr Rudolph II. in dem Post-Patent vom 6. N. 1597, Matthias in einem Rescript vom 7. May 1616., Ferdinand II. in den Post-Patenten 1620. 1627. und in einem Rescript vom 19. Jan. 1636. Ferdinand III. in einem Rescript v. 12. Aug. 1637. und Leopold in dem Post-Mandat vom 29. April 1659. solche zugelassen und nur die Mißbräuche abgeschaffet haben; da nun in dem Westph. Fr. Art. VIII. §. tam in vniuersalibus, mit ganz deutlichen Worten versehen: quod ciuitatibus Imperialibus rata et intacta manere debeant, non tantum regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, priuilegia, ius confiscandi, collectandi et inde dependentia, sed etiam alia iura, ab Imperatore et Imperio legitime impetrata, vel longo vsu, ante hos motus obtenta, possessa et exercita: so müsse auch dieses Ius, Bothen zu halten, darunter begriffen seyn. Es weise auch die Observanz, daß das Bothen-Wesen der Reichs-Städte den Herren Grafen von Taxis von den Kayserн keinesweges zu Lehen verliehen worden.

§. 6.

Man verstehet aber durch die Reichs-Städtische Bothen; gewisse von jedes Ort Obrigkeit darzu erwählte und bestätigte, auch mit gewissen Bothen-Büchsen und Schilden oder Zeichen versehene Personen, welche genugsame Caution und Bürgschaft leisten müssen, daß, wenn jemand durch ihre Verwahrlosung und selbst eigenes Verschulden, bey dem hin oder wieder reisen, in Schaden oder Nachtheil gesetzet würde, demselben alsdenn zu dem Seinigen wieder geholfen werden könne. Wie ihnen denn eine gewisse Bothen-Ordnung vorgeschrieben, auch gewisse Personen von Kaufleuten, oder andern ehrlichen Bürgern, von Obrigkeitswegen, vorgesetzet seyn. Sie wechseln dabey mit den Pferden nicht ab, sondern behalten solche bis an den Ort, wohin ihre Reise gehen soll, kehren auch mit denselben ohnabgewechselt zurück; nachdem sie die committirte Briefe und andere Sachen, auch aufgetragene Geschäfte besorgt haben.

* S. die §. 4. angeführte gründliche Information ꝛc.

§. 7.

Die Wahl-Capitulation Carl *VII.* enthält Art. XXVIII. §. 3. folgende neue, zum Nachtheil des Reichs-Städtischen Bothen-Wesens, eingerückte Stelle: „Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Bothen unter Wegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bothe seine Commißion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechslung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Paquete nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Bothen hierunter, denen bereits in Annis 1616., 1620. und 1636. ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten, sich gemäß bezeugen, und solchergestalten dieses Bothen-Wesen, so wohl der Chur-Maynzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-

Reichs-

Reichs-Erb-Postmeister und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.„

§. 8.

Wie nun aber die Reichs-Städte durch diesen neuen Zusatz an ihrem Befugnis sehr beschwert zu seyn glaubten: so übergaben sie dieserwegen bey dem Wahl-Tage 1745. ihre Beschwerden. Sie beklagten sich, daß hier und da neue Kayserliche Reichs-Post-Wägen eingeführet, und zu noch härterer Beklemmung des uralten Reichs-Städtischen Bothen-Wesens denselben durch ohngewöhnliche und eigenmächtige Eröfnung der bey sich habenden verschlossenen Felleisen, Wegnehmung der Briefen, difficultirende Pferd-Abwechslung und sonst ganz unleidentliche Drangsalen zugefüget werden wollen. Endlich sagen sie: Nachdem aber durch so viele Beeinträchtigungen die löbliche Reichs-Städte an ihren wohl hergebrachten Kayserlichen Privilegien und Gerechtsamen, bevorab in dem schon vor vielen Seculis und lange vor Anrichtung der Kayserlichen Reichs-Posten angeordneten zu kundbarlicher Beförderung des Reichs-Commercii dienend, und mit Kayserlichen allerhöchsten Protectoriis und Bestätigungen öfters begnadigten gemeinnützigen Bothen-Wesen desto unbilliger verkürzet werden, weilen die vom Kayserlichen Reichs-Post-Amt in Anno 1616., 1620. und 1636. sub- et obreptitie erlangte Kayserliche Decreta wider sie niemals in einige Würkung gesetzet, sondern vielmehr die beyde Reichs-Städte Cölln und Nürnberg bey ihrem alt eingeführten Bothen-Werk und dabey ohnumgänglich nöthigen Wagen- und Pferd-Abwechslung ausdrücklich manuteniret worden, und andere Reichs-Städte, welche ratione ihrer unterhaltenden Bothen auch die antiquissimam obseruantiam für sich haben, sich dessen ebenfalls undisputirlich zu erfreuen haben; als wird . . in tiefester Submission angelegentlichst gebeten, den der letztern Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 28. würklich eingerückten §. 3. wieder aufzuheben, und in der neuen gänzlich wegzulassen. *

* Herrn Mosers Wahl-Capitulation Franz des ersten, dritter Anhang p. 947.-949.

§. 9.

Allein, es vermochten die Reichs-Städte dieses ihr Suchen keinesweges zu erlangen. Es ist vielmehr diese nehmliche Stelle in der neuen Capitulation Franz des ersten Art. XXIX. §. 3. unverändert beybehalten worden.

§. 10.

Von den Cammer-Gerichts-Bothen handelt die Cammer-Gerichts-Ordn. zu Worms 1495. §. 7. 8. C. O. zu Augspurg 1500. Tit. 5. C. O. zu Worms 1521. T. 18. C. O. 1523. Tit. 2. Bothen-Ordnung 1538. 1539. Cammergerichts-Reformation zu Speyer 1531. §. 51. u. f. C. O. zu Speyer 1533. §. 15. C. O. 1555. P. I. Tit. XXXV - XXXVIII. Visitations-Abschied 1713. §. 111-113. Womit zu vergleichen des Freyherrn von Andlers Tom. II. Const. Imp. p. 318. u. f. Moser von Insinuation der Reichs-Hofräthlichen Iudicatorum et Exhibitorum §. 34-40. in dessen Miscell. Iurid. Histor. p. 630-643.

Bothschafter. S. Abgesandter.

Brabantische Bulle.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Inhalt derselben. §. 3. Daher entstehen grose Ungelegenheiten. §. 4. Beschwerden der Stände dieserwegen. 5. Verordnung des R. A. 1598. §. 6. Einwendungen der Burgundischen Gesandschaft. §. 7. Verordnung des Westphälischen Friedens. §. 8-11. Der Wahl-Capitulationen. §. 12. Neue Beschwerden der Stände. §. 13. Schriften.

§. 1.

Die Brabantische Bulle ist ein in lateinischer Sprache abgefassetes Priuilegium de non euocando, welches der Kayser Carl IV. dem Herzog Johannes III. zu Brabant im Jahr 1349 zu Aachen, wegen geleisteter sonderbaren Dienste, vor sich und seine Nachfolger verliehen, auch mit Beyfügung eines güldenen Siegels bekräftiget hat.

§. 2.

Der Inhalt dieser Brabantischen Bulle gehet dahin: daß kein Unterthan, Vasall oder Diener, aus Brabant, Limpurg und Antwerpen, an auswärtige geist- oder weltliche Gerichte, weder in geist- noch weltlichen, weder in civil noch criminal Sachen, noch bey Real-Klagen avociret, citiret und verurtheilet, oder einige gerichtliche Handlung wider ihn ausgeübet werden soll; es wäre dann auf das allerhinlänglichste erwiesen, daß die Brabantische Gerichte die Justitz versaget. So soll auch keiner, um einiger Schuld, oder eines Verbrechens willen, auser Landes bestricket und arrestiret, oder sonst belästiget werden, er hätte denn selbst ganz freywillig und ohne einigen Zwang, wegen eines Verbrechens oder Schuld, sich auser Landes zum Arrest verschrieben. *

* Diese

* Diese Bulle findet man in LIMNAEI I. P. Lib. V. c. II. n. 51. wie auch in Lect. I. P. T. XIV. p. 818.

§. 3.

Aus diesem Freyheits-Brief sind viele und grose Ungelegenheiten entstanden. Denn wenn sich Fälle ereignet, da nach der Billigkeit und nach den gemeinen Rechten auch fremder Herren Unterthanen vor den Landes-Gerichten stehen müssen, z. E. ob locum contractus, rei sitae, delicti u. s. so haben diejenigen, welche von den Brabantischen Unterthanen etwas zu suchen gehabt, entweder mit ihrer grosen Beschwerung denselben nachziehen, und sie vor deren angebohrner Obrigkeit belangen müssen; oder wenn die Obrigkeit an andern Orten wider die bey ihnen befindliche Brabanter nach den sonst gewöhnlichen Rechten verfahren; so haben die Herzoge von Brabant und die Spanische Regierung zu Brüssel so harte Repressalien gebraucht, daß öfters in einer Sache, da ein Brabanter 100. Gulden zu entrichten anderswo mit Recht condemniret worden, man andern unschuldigen Einwohnern des Orts, wo solches geschehen, 10000. Gülden oder mehr in Brabant vorenthalten, oder eingezogen, ja wohl gar in solche benachbarte Oerter mit gewafneter Hand gerückt, und Besatzung gelegt.

§. 4.

Bey solchen Umständen haben die Stände vielfältige Beschwerden wegen dieser Brabantischen Bulle geführet; welche im Jahr 1552. oder auch wohl schon vorher sind angebracht worden. Also heiset es in einem an Churfürsten und Stände des Reichs von des Niederländischen Westphälischen Creyses abgeordneten Räthen, Bothschaftern und Gesandten im Jahr 1641. und den 9. Sept. dictirten Memorial:* Was in a. 1552. 1594. 1598. und 1603. und vorhin auf gehaltenen Reichs- und Deputations-Tägen, von denen des Niederländisch-Westphälischen Creyses Fürsten und Stände vor und nach wider des Caroli IV. dem Herzogthume Brabant vermeintlich ertheilten und von den jetzigen Inhabern gemeldter Landschaften, zu gänzlichen Untergang der benachbarten Reichs-Stände, wider den klaren Buchstaben mißbrauchte güldene Bulle, vor höchst beschwerliche Klagen vielfältig einkommen, solches wird = = bekannt seyn.

* Dieses Memorial stehet in Londorp Act. Publ. T. V. p. 685. u. f.

§. 5.

In dem Reichs-Abschied zu Regenspurg 1598. §. 72. wird gesagt: Ob wir nun wohl auch bey währender dieser Reichs-Versammlung, auf Anhalten der Niederländischen Westphälischen Creyß-Stände erinnert worden, was bey vorigen gehaltenen Reichs-Tägen sie für unterschiedliche Klagen und Beschwerungen, von wegen der Brabantischen Proceß u. Evocationen eingeführet, auch noch täglich je länger je mehr damit beschwert werden sollen, angebracht, was auch uns bey jüngster Reichs-Versammlung allhie Anno 94. wie diesen Beschwerlichkeiten mit andern Processen zu begegnen, und abzuhelfen seyn möchte, uns für ein Bedenken, dem gemeinen Reichs-Beschluß einzuverleiben überreicht worden, und derwegen jetzo unterthänigst ersuchet, dasselb was also bedacht, durch jetzigen Abschied zu bekräftigen: So haben wir uns jedoch dahin erkläret und erbotten, obgenandten unsern Herrn Brudern, Erz-Herzog Albertum, jetzigen General-Gubernatorn der Niederland ꝛc. nochmals zu des Reichs und derselben klagenden Stände Besten, zu endlicher Abhelfung solcher Beschwerung, zu ersuchen, und an uns nichts ermangeln zu lassen, ohnzweifel, Seine L. werde sich also darauf erzeigen, daß es keines weitern Procedirens bedörffe. Sollte es aber, über geschöpfte Zuversicht, ja nicht helfen, und keine Abschaffung dieser Ding an berührten Orten erfolgen, sondern des Reichs Ständ und Unterthanen, einen Weg als den andern, mit solchen Brabantischen Processen und Evocationen angefochten werden, wollen wir alsdann gern ferner alles das thun, was nach Befindung uns unsers Kayserl. Ampts halben obliegt, und uns sonsten von den Ständen an die Hand geben worden. *

* Man vergleiche hierbey den R. A. 1598. §. 72. R. A. 1641. §. 94. Fritschii Electa Iur. Publ. Tom. II. cap. 12.

§. 6.

Die Beschwerden der Stände waren indessen in ihrer Art von Wichtigkeit; * und obwohl die Burgundische Gesandschaft denselben unterm Dato Regenspurg den 25. Jun. 1603. einen so betitulten **Gegenbericht an Churfürsten und Stände den Brabantischen Proceß betreffend**, ** entgegen gesetzt; auch 1641. in Comitiis eine Refutation der Stände Beschwerden übergeben: so hat doch das Reich diese Einwendungen nicht vor bekannt angenommen.

* Londorp Act. Publ. T. V. p. 688.
** S. oben §. 3. und 4.

§. 7.

Der Westphälische Friede Art. IX. §. 1. verordnet vielmehr: Abusus Bullae Brabantinae, indeque natae repressaliae et arresta, cum inductis

pere-

peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus-penitus tollantur.

§. 8.

Hiermit stimmete auch die **Wahl-Capitulation Ferdinand IV.** ein, wo Art. IV. gesaget ward: die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche der Brabantischen güldenen Bulle, nach Inhalt des jüngsten Reichs-Abschieds de A. 1641. und jetzt gemeldeten Frieden-Schlusses ab und eingestellt werde.

§. 9.

Eben dieses wird in Kayser **Leopolds Capitulation** Art. VIII. mit den Zusätzen wiederholet: die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, und die unter denselben aus der angemaßten Brabantischen güldenen Bull zu unterschiedlicher Churfürsten und Ständen merklichen Nachtheil, herrührende Evocations-Processe, gänzlich aufgehebt, wie auch das A. 1594. bey damaligen Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das Ius Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

§. 10.

Weil auch die Herren General-Staaten wegen einiger Orten, die sie in Brabant besitzen, ein gleichmäßiges Recht forderten, und sich auf die Brabantische Bulle beruften: so ist in dem Project der perpetuirlichen Capitulation art. XXVIII. und aus dieser auf Chur-Brandenburgische Erinnerung in des Röm. Königs Josephs Capitulation art. VIII. zu den Worten: **verübte Mißbräuche** noch hinzugesetzet worden: da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab und nach Holland, Braband und andere auswärtige Potentaten gezogen worden.

§. 11.

In Kayser **Carl *VI.* Capitulation** ward dieser Punct art. XXVII. unverändert beybehalten. In Caroli VII. Capitulation aber art. XXVI. §. 4. die Worte: nach Holland, Braband weggelassen, und die Connexion etwas anders und folgender gestalt abgefaßt: die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabandischen güldnen Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen merklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gänzlich aufgehoben, wie auf des Anno 1654. bey damaligen Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das Ius retorsionis kräftige Hülf geleistet werde. Womit auch die Capitulation Franz des Ersten art. XXVI. §. 4. in allem einstimmet.

§. 12.

Daß aber ohngeachtet dieses in der Capitulation eingerückten Artickels dennoch die Stände Ursache gehabt sich zu beschweren, bezeugen die Beschwerden von Chur-Cölln 1704.* und die von Lüttich 1718.**

* Bey dem Schilter Inst. I. Publ. Tom. II. tit. 19. p. 305. u. f.

** In den *Elect. Iur. Publ.* Tom. XIV. p. 829-856.

§. 13.

Man kan hierbey noch nachsehen des berühmten Rechtsgelehrten **Petri Stockmanni** Tractat: defensio Belgarum contra euocationes et peregrina iudicia, der seinen zu Brüssel in 4to gedruckten Operibus p. 245. mit angehänget ist. Hier behauptet der Verfasser mit vielem Eifer, daß weder dem Pabst noch sonst jemand zukomme, einen Unterthanen aus den Niederlanden für fremdes Gericht zu ziehen. Der Reichs-Stände Gegengründe hat Herr Prof. Ernst Martin **Chladenius** in s. gelehrten Programmate, Abusus Bullae Brabantinae ad illustrandum Pacis Westphalicae Art. IX. §. 1. Wittenb. 1748. 4. aus Actis Publicis zusammen gefasset.

Bücher-*Commissarius* S. *Commissarius* §. 19-21.

Bücher-Wesen.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnungen der Reichs-Gesetze. §. 3. Besonders des Westphälischen Friedens und der Capitulation. §. 4. Mehlführerischer Unfug und Beschwerden des Corporis Euangelicorum. §. 5. Kayserl. Edict wegen Untersagung des Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen. §. 6. Beschwerden der Evangelischen wegen der erschienenen Schmäh-Schriften. §. 7. Chur-Brandenburgisches Monitum, bey Abfassung der neuern Capitulation §. 8 Francisci I. General-Patent, das Bücher-Wesen betreffend. §. 9. Wer hierinnen Richter seyn solle? §. 10. Was das Bücher-Commissariat hierbey zu sagen habe? §. 11. Anmerkung. §. 12. Schriften.

§. 1.

Unter dem Bücher-Wesen verstehet man solche Sachen, welche den Inhalt, die Censur, * Herausdrückung und den Verkauf der Bücher angehen.

* Hiervon sehe man den Titul: Censur.

§. 2.

Wir haben viele Reichs-Gesetze und Verordnungen, wie es mit dem Bücher-Wesen gehalten werden soll. Hieher gehöret R.A. zu Speyer 1529. §. 9. zu Augs. 1530. §. 18. allwo gesagt wird: „Und nachdem durch die unordentl. Truckerey bis anhero viel Uebels entstanden: setzen, ordnen und wollen wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reichs, geistlich und weltlich, mittler Zeit des künftigen Concilii in allen Truckereyen, auch bey allen Buchführern, mit ernstem Fleiß Vorsehung thun, daß hinfürter nichts Neues, und sonderlich Schmähschrift, Gemähls, oder dergleichen, weder öffentlich oder heimlich gedicht, getruckt oder feil gehabt werden, es sey denn zuvor durch dieselb geistlich oder weltlich Obrigkeit darzu verordnete verständige Personen besichtigt, des Truckers Nahmen und Zunahmen, auch die Stadt, darinn solches gedruckt, mit nähmlichen Worten darinn gesetzt. Und so darinn Mangel befunden, soll dasselbig zu trucken oder feil zu haben nicht zugelassen, was auch solcher Schmähe oder dergleichen Bücher hievor gedruckt, soll nicht feil gehabt oder verkauft werden. Und wo der Tichter, Trucker oder Verkäuffer solche Ordnung und Gebot überfahren, soll er durch die Oberkeit, darunter er gesessen oder betreten, nach Gelegenheit an Leib oder Gut gestraft werden: Und wo einige Oberkeit, sie wäre wer sie wolle, hierin läßig befunden würde, alsdenn soll und mag Unser Kayserlicher Fiscal gegen derselben Oberkeit um die Straf procediren und fürfahren, welche Straf nach Gelegenheit jeder Oberkeit, und derselben Fahrläßigkeit, Unser Kayserl. Cammer-Gericht zu setzen und zu taxiren Macht haben soll. *

* Man vergleiche anbey R. A. 1541. §. 40. 1548. Tit. 34. §. 1. et 2. allwo auch von den Schriften geredet wird, so die Religions-Materien angehen. R. A. 1570. §. 154-159. Ord. Polit. 1577. Tit. 53. §. 1. Das von Kayser Maximilian II. an seinen Hofrath D. Eder, welcher die Evangelischen in einem Buch heftig angegriffen hatte, ergangene scharfe Decret unterm 2. Octob. 1573. stehet bey dem Goldast Constit. Imp. Tom. III. p. 575.

§. 3.

Weil aber dem ohngeachtet von Zeit zu Zeit ärgerliche und Schmäh-Schriften herausgekommen sind: so hat man in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 50. die Verordnung beliebet: Vtriusque Religionis Magistratus seuere et rigorose prohibeat, ne quisquam publice priuatimue concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passauiensem, Pacem Religiosam, vel hanc inprimis siue Declarationem, siue Transactionem vspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum publicatumue fuerit, irritum esto. * Und in den darauf gefolgten Capitulationen, ist von *Ferdinandi IV.* seiner an Art. II. die Clausul §. 6. eingerücket worden: „Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzterwehnten Friedens-Schluß, und darinn bestätigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben, (als wodurch nur Aufruhr, Zwytracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck caßiren, und gegen die Autores so wohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst zu verfahren. „Und der in Carl VII. hinzugekommene ** §. 8. giebet hiervon die Erläuterung, daß der Reichs-Hofrath sich nicht anmasen solle, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue Editiones der Augspurg. Confess. Verwandten Librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden davor angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Proceß ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen in den künftig neu zu verfertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmähligе Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Reichs-Satzungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde. **

* Diese Worte sind auf Veranlassung der Evangelischen mit in dem I. P. eingerücket worden; wie denn in der Evangelischen Stände Vorschlag zu Componirung der *Gravaminum* de An. 1646. bey dem Londorp Tom. VI. Lib. 3. Contin. cap. 30. p. 39. gesagt wird: seynd nunmehro solche und dergleichen Bücher und weit aussehende Assertiones nicht unbillig publice zu verwerfen, auch auf beyden Seiten bey ernster Strafe zu verbieten, daß fernerhin weder privatim noch publice in Schulen oder auf Universitäten der Religions-Fried und jetziger Vergleich, weder docendo, scribendo, disputando oder einigerley Weise in Zweifel genommen, und wie von obgemeldten Burchardo und Dillingern geschehen, auf andern unfriedfertigen Verstand gezogen werden.

** Dieser §. ist durch den von dem Reichs-Fiscal wider den D Münden zu Frankfurth wegen einer neuen Auflage der Articulorum Smalcaldicorum veranlaßter Proceß, verursachet worden. Von diesem sehe man die

die Weimarischen *Acta Historico-Ecclesiastica* Tom. II. p. 668-1674.

§. 4.

Diese ernstlichen Reichs-Gesetze haben die Erscheinung verschiedener Läster-Schriften nicht verhindern mögen. Hieher gehören **Rudolph Martin Mehlführers** 2. Scripta, das erste: Die Ehre und Freude der heiligen Kirche, das andere: Freundliche Warnung an D. Wernsdorfen und M. Strunzen zu Wittenberg betittult. Das Corpus Euangelicum beschwerte sich dieserwegen bey dem Kayser unterm 6. Jul. 1714. und bat, an diesem unruhigen Menschen die wohlverdiente Strafe, nach deutlicher Maßgebung des Westphälischen Friedens, andern zum Exempel und Abscheu würklich zu vollstrecken, demnächst auch, damit dergleichen, nur zu innerlichen Collisionen und schädlichen Mißtrauen Anlaß gebende strafbahre Unternehmungen ins künftige desto zuverläßiger allerseits verhütet werden mögten, ein darauf gerichtetes scharfes allgemeines Edict durch das ganze Reich zu publiciren.*

* Das Gratulatorial-Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. von dem Corpore Euangelico sehe man in Fabers Staats-Canzley 24. Th. p. 130-142.

§. 5.

Diesemnach ist denn auch unterm 18. Julii 1715. ein Kayserliches Edict wegen ernstlicher Untersagung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen herausgekommen. Vermöge dessen werden alle und jede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrift- und Rechtsgelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterscheid des Glaubens-Bekänntniß, sie seyn Fremde oder Einheimische, bevorab die Bücher-Commissarii, nachdrücklich erinnert, bey Vermeidung hoher Strafe, und der Kayserl. und des Reichs schweren Ungnade, alles und jedes, was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgebung verbothener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher- und Läster-Schriften oder Lehr-Gesetzen verordnet worden, in genauere Obacht zu ziehen. Zu dem Ende sollen alle Winkel-Druckereyen abgestellet, und solche nur in solchen Städten und Orten angerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben, oder Academien oder Vniuersitates Studiorum oder wenigstens Reichs- oder solche Städte seyn, wo obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. Denn sollen keine Buchdrucker zugelassen werden, die da nicht angesessene *, ordentliche und ehrbare Leute seyn, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen, dem Kayser ** und der Obrigkeit des Orts, vermittelst Eydes und Pflichten, verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken allem demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeugen. Sollen bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores bestellet, und solche ebenermasen dahin verpflichtet werden, *,* daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung keinen, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahres etwas zu drucken oder zu verkaufen, *, viel weniger die Einführung solcher schädlichen Bücher aus fremden Landen im Römischen Reich verstatten. Was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, wird für sträfliche Laster und Schmäh-Carten und zur Confiscation erkläret. Solche Schriften sollen ohne einige Nachsicht, durch jedes Orts Obrigkeit oder die Kayserliche Bücher-Commissarien confisciret, der Urheber, Schreiber und Drucker aber sowohl, als alle diejenige, welche sie zum Verkauf herumtragen, an Guth und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehr, Leib, Guth und Blut ohnnachläßig gestraft werden, dafern einige geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, nachläßig handle, alsdann behalten Ihro Kayserl. Maj. sich bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkauffer, sondern auch gegen die geist- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßige Obrigkeit, selbst ernstliche Ahndung und Straf, nach Befund der Sachen und deren Umständen, fürnehmen zu lassen. Und werden die Reichs-Fiscäle erinnert ihres Orts und Amts nach aller Strenge zu verfahren. **

* Nach der Reichs-Praxi ist hinlänglich, wenn ein Buchdrucker Bürger in einer Stadt ist, ohne daß man auf den Besitz einiger Grund-Stücke zu sehen pfleget

** Dem Kayser pflegen die in der Stände Lande sich findende Buchdrucker nicht zu schwören

, Die Censores pflegen auch nicht besonders verpflichtet zu werden. Wiewohl es mit der Censur nach Unterschied der Lande, verschieden gehalten wird, und man davon nichts allgemeines sagen kan.

* In Praxi werden so gar Kayserl. Priuilegia impressoria ertheilet, ohne daß man sich allezeit um den Namen, oder um den wahren Namen des Verfassers bekümmert.

** Dieses Kayserl. Edict findet man in Fabers Staats-

Canzley XXVI. Theil 728-735. *Elect. I. Pub.* Tom. VIII. p. 81. Neue Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 336-338.

§. 6.

Wiewohl nun dieses Kayserliche Edict sowohl dem Cammer-Gericht als den Creyß ausschreibenden Fürsten des Reichs zur Bekanntmachung und Beobachtung desselben ist zugesendet, * auch bey dem Reichs-Convent in einem wegen anderer Materien den 14. Aug. 1715. dictirten Commißions-Decret beyläuffig davon Eröfnung gethan worden; ** so haben es dennoch viele fast ärger gemacht, als es zuvor geschehen ist. Die Klagen und Beschwerden der Evangelischen über die ehrenrührige Schriften des Jesuiten Ußlebers, * * des Prof. Thyllii, * des Weislingers, ** des Jesuiten Huth * * und anderer liegen am Tage. Allein man hat auf solche wenig gesehen, noch die Herausgeber nachdrücklich bestrafet, da hingegen man mit verschiedenen der Evangelischen Religion zugethanen Männern und deren herausgegebenen Schriften strenger verfahren. Kayserliche Maj. haben an. 1720. unterm 12. April. mit Cassation der Freyheiten der Universitäten gedrohet, wo einige Principia gelehret würden, worwider aber das Corpus Euangelicum Vorstellung gethan hat. * Auch hat das Corpus Euangelicum den 30. Dec. 1730. einen ganzen Catalogum allerhand Schmach-Schriften, so neuerdings wider die Evangelischen herausgekommen, bey Kayserl. Maj. nahmhaft gemacht, und um gründliche Abhelfung dieses unleidlichen Unfugs gebethen.

* Die Schriften S. in Fabers Staats-Canzley 26. Th. p. 735-743.

** In dem Welt- und Staats-Spiegel, Tom. VIII. p. 777-785. ist das Kayserl. Commißions-Decret vollständig zu finden.

* * Fabers Staats-Canzley 26. Th. p. 744. u. f. *Electa I. Publ.* Tom. IX p. 589-605.

* Fabers Staats-Canzley 44. Th. p. 569. u. f.

** Fortgesetzte Sammlungen von alten und neuen theologischen Sachen. 7. Beytrag p. 1201. Mosers Reichs-Fama T. III. p. 86.

* * Fabers Staats-Canzley 55. Th. p. 274. Mosers Reichs-Fama Tom. VI. C. 532.

* Das Kayserl. Commiss. Decret und des Corporis Euang. Vorstellungs-Schreiben findet man im Lünigs Reichs-Archiv Part. Gen. Contin. 2. p. 1375. wie auch in eben desselben Spic. Eccl Cont. 3. p. 331. auch in Fabers Staats-Canzley 36. Theil p. 431. u. f. 37. Theil p. 573.

§. 7.

Diese verzögerte Justiz, da die Reichs-Fiscäle wegen der wider die Evangelischen herausgegebenen Läster-Schriften zwar nach wiederholten Vorstellungen die Processe endlich angefangen, aber solche nicht zum Ende gebracht haben, hat bey der Wahl-Tags-Handlung 1741. zu folgendem **Chur-Brandenburgischen Monito**, Ad Art. II. §. VII. der Capitulation, Anlaß gegeben: „Nicht aber fernerhin verstatten, daß der Reichs-Fiscal wider dergleichen Frevler und Complices nur zum Schein Citationes und andere Verordnungen ausbringe, hernach aber die angestellte Action erliegen lasse, sondern daß diese tranquillitatem publicam betreffende Causae fiscales sub poena remotionis ab officio ernstlich getrieben und jedesmal vorzüglich, jedoch binnen anderhalb, längstens zwey Jahren, zu Ende und zur Execution ohnfehlbar gebracht werden.„ Wiewohl nun dieses Monitum nicht völlig beliebet ward: so wurden doch die Worte: **Fortsetz- und Aburtheilung, sodann gebührlichen Execution**, noch eingerücket, daß also nunmehro §. 7. Art. II. der **Capitulation** also lautet: „Auch weder Unserem Reichs-Hofrath, noch dem Bücher-Commissario zu Frankfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung, sodann gebührlichen Execution der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.

§. 8.

Ihro jetzregierende Kayserl. Maj. haben unterm 10. Febr. 1746. General-Patentes, das Bücher-Wesen im H. R. R. und die hierüber allergnädigst gesetzte Kayserliche Commission betreffend, ausgehen lassen. * In diesen befehlen dieselben, kraft Ihres habenden Bücher-Regalis, 1) daß kein Buchdrucker, Händler, Mäckler u. d. Läster- oder gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- oder Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schriften, Bücher, Kupfer u. d. in das Publicum bringen solle. Sondern solche sollen alsofort, ohne einzige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit, oder Kayserl. Bücher-Commissarios, auch deren Substitutos, confiscirt, der Urheber, Schreiber, Drucker, und auch diejenige, welche sie zum Verkauf herumtragen, nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Guth, Leib, Ehr und Blut, unnachläßlich bestrafet werden. 2) So ein Buchdrucker oder Händler, sich eines fälschlich erdichteten Privilegii gebrauchete, soll, nebst Schliessung dessen Gewölbs und Officin, gegen ihn mit scharffer Ahndung verfah-

verfahren werden. 3) Die privilegirte Sachen nachdrucken, sollen mittelst Schliessung ihrer Bücher-Läden, Confiscirung des nachgedruckten Stücks, und der in dem Kayserlichen Privilegio entworffenen Poen bestraffet, und zu Ersetzung des dem unschuldigen Theil zugefügten Schadens ohnnachläßig angehalten werden, wenn gleichwol die Inscription oder hier und da zum Schein etwas verändert worden wäre. 4) Alle Kayserliche Privilegia sollen, bey Straffe des Verlusts desselben, in Zeit sechs Wochen a dato desselben, dem Bücher-Commissario in glaubhafter Gestalt eingeschicket und von diesem, gegen billigmäßige Gebühr, andern insinuiret werden. 5) Die nach Ablauf deren in dem Privilegio enthaltenen Jahren mit Vordruckung des alten, oder eines fälschlichen vorgesetzten Privilegii ausgehende Bücher sollen dem Fisco verfallen und gegen die Auffleger, als Schuldige des Crimnis Falsi, dieses Unternehmen geahndet werden. 6.) Bey Confiscation aller Bücher und Sperrung des Buch-Ladens, soll kein Buchhändler und Drücker sich gelüsten lassen, einiges Buch dem gewöhnlichen Catalogo nundinarum vorzuenthalten. Ueberdas soll jedweder Buchführer und Drücker jedesmal eine aufrichtige Designation seiner zum Verkauf habender Bücher dem Bücher-Commissariat in der ersten Meß-Wochen einliefern. 7) Es sollen von privilegirten oder neu aufgelegten Sachen fünf Exemplaria zur Reichs-Hofraths-Canzley, so dann eines für den Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern, und eines dem zeitlichen Bücher-Commissario, auch von den sonst universal privilegirten Corporibus anwiederum special privilegirten Büchern und Werkern auf Kosten des Buchführers, von den unprivilegirten aber eines der Kayserl. Bibliothec, eines dem Churfürsten zu Maynz, und eines dem Bücher-Commissario eingeliefert werden. 8) Die Lieferung soll vor Verkauffung der Bücher in erster Meß-Woche geschehen, und die Saumselige gleich Anfangs der zweyten Wochen mittelst Execution dazu angestrenget werden. 9) Welches auch bey denen in Commission gegebenen und zu Frankfurt feil stehenden Büchern zu beobachten ist. Endlich soll bey Vermeidung der Cassation des Privilegii jedweder Verleger und Drucker sich eines guten weissen Papiers und lesbaren Buchsatz sich fürohin bedienen.

* Dieses General-Patent ist vollständig zu finden in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede, in der Zugabe p. 114-116.

§. 9.

Nur ist die Frage: **wer in den das Bücher-Wesen angehenden Fällen Richter seyn solle?** Die Reichs-Gerichte, die Landes-Obrigkeit, oder das Bücher-Commissariat. Was die **Reichs-Gerichte** anbelangt: so ist vorläufig zu gedenken, daß auch das **Cammer-Gericht** hier mit verstanden werden müsse. Zwar wird in der Capitulation Art. II. §. 7. (§. 7.) nur des Reichs-Hof-Raths gedacht: allein dieses geschiehet nur in Ansehung der wider ihn vorgekommenen Beschwerden: Und kan die Cammer um so weniger von Erkennung in dergleichen Fällen ausgeschlossen werden, da ihrer in der Reichs-Policey-Ordnung 1577. ausdrücklich eine Jurisdiction dieserwegen zugestanden wird, auch das Kayserliche Edict vom Jahr 1715. der Cammer zu Beobachtung ist insinuiret worden, (§. 6.) und es nicht an Exempeln fehlet, da der Cammer-Gerichts-Fiscal in solchen Fällen sein Amt exerciret hat.*

* Ludolf in Ius Cameral. p. 59. bringet deren einige bey.

§. 10.

Aber was sind denn das vor Fälle, da den **Reichs-Gerichten** vorzüglich vor der **Landes-Obrigkeit** und dem **Bücher-Commissariat** die Jurisdiction gebühret? Herr Moser * meynet: 1. wann eine Obrigkeit in Beobachtung ihrer Schuldigkeit säumig, oder 2. es um Unterdrückung der Exemplarien durch das ganze Reich zu thun sey, oder 3. wenn ein strafwürdige Person unter verschiedener Jurisdiction angesessen, und eine Obrigkeit die Sache nicht mit untersuchen wolle. Der **Landes-Obrigkeit** komme die Jurisdiction zu, wenn einer oder alle Complices in ihren Landen befindlich, oder wenn die Schrift darinnen verkauffet werde. In diesen Fällen müsse keine Obrigkeit nachläßig seyn, als sonsten der Reichs-Fiscal auch wider eine solche Obrigkeit selbst agiren könne. Dahin gehet auch das **Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelici** an Ihro Kayserl. Majestät, darinnen angeführet wird: „Deroselben Bücher-Commissariat ernstlich anzubefehlen, daß derselbe die Stadt Frankfurt, oder andere Status an dem ex Iure Status et territoriali ihnen zustehenden Iure confiscandi der ans Licht kommenden aufrührischen Bücher und Schriften nicht hindern möge, welches in einem Post Scripto wiederholet wird.„ ** Diesemnach stehet dem Bücher-Commissariat nur zu, zu vigiliren, ob dergleichen Schmäh-Schriften

und die wider die Reichs-Gesetze lauffen, zum Vorschein kommen. Dahingegen er nicht befugt ist, irgend einer Landes-Obrigkeit an ihrem wohlhergebrachten Iure territoriali Einhalt zu thun. Und sind die darwider gemachten Einwürffe aus Kayserlichen Rescripten, oder der Instruction des Bücher-Commissarii um so unerheblicher, da sie nicht anders, als salvo iure tertii verstanden werden müssen. Wiewohl in Praxi davor gehalten werden will, dem Bücher-Commissario stehe die Cognition, dem Magistrat aber nur die blosse Execution zu.

* Mosers Praecognita Iuris Publici Cap. III. §. 14-16. p. 64-69.

** Fabers Staats-Canzley 38. Theil. p. 257.

§. 11.

Die Reichs-Gerichte pflegen in solchen Fällen per Processum citationis zu verfahren, so daß der Fiscal wider die Verbrecher sein Amt verrichten muß. Der Landes-Obrigkeit aber wird aufgetragen sich der schuldigen Personen zu versichern. Die Evangelischen haben dabey schon mehrmals Vorstellung gethan, daß eine Parität möge beobachtet und die Sache vorher durch beyderley Religionen Reichs-Hofräthe untersuchet werden. Die Landes-Obrigkeit verfähret inquisitorie, und das Bücher-Commissariat requirirt den Magistrat zu Frankfurt um die Confiscation. Die Unpartheylichkeit wäre zwar hier sehr nöthig. Allein es schreibet Herr Moser, * wie ihm kein Exempel bewust sey, daß jemals ein Catholischer ex hoc capite wäre würklich gestraft worden, also hingegen man auf der andern Seite mit den Evangelischen zu hart verfahre. **

* Moser Praecogn. I. Publ. Cap. III. §. 18. p. 71.

** Man vergleiche anbey, was oben §. 6. 7. ist bemerket worden.

§. 12.

Man kan hierbey nachsehen **Abasveri Fritschii** Abhandl. de abusibus typographice tollendis, welche mit eingedrucket ist in sylloge variorum tractatuum P. II. p. 534-556.

Bulle.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. Schriften. §. 2. Güldne Siegel der Kayser. §. 3.

§. 1.

Das Wort Bulle bedeutet ein Siegel bey einem Instrument oder Document, von Wachs, Bley, Silber oder Gold, wodurch eine Schnur gezogen und an die Urkund angehangen ist.

§. 2.

Die Kayser sind von langen Zeiten her gewohnet gewesen der güldenen Siegel sich zu bedienen. * Schon Carl der Grosse soll dergleichen gebrauchet haben. ** Von den Kaysern Friedrich I. und II. finden wir dergleichen. *** Und Carl IV. pflegte in vielen Urkunden wichtiger Sachen dergleichen zu gebrauchen. Die folgenden Kayser haben nur selten güldene Bullen ihren Documenten beygefüget. Wie denn solches die Kayser Sigismund, * Maximilian I. ** Leopold, *** und Joseph * gethan haben.

* Carolus du Fresne in seinem glossario L. m. aet. unter dem Wort Bulla p. 639. woselbst er auf die bullas aureas kommet, erinnert, daß diejenigen irreten, die da vorgäben, als wären die güldenen Siegel den Orientalischen Kaysern besonders eigen gewesen; indem noch nicht ausgemacht wäre, ob nicht die Fränkischen Kayser schon eher, als besagte Kayser, derselben sich bedienet hätten.

** Wie solches Mabillon de re diplom. Lib. II. c. 16. §. 16. behauptet, auch aus dem Chronic. Farfense, bey dem du Chesne T. III. p. 670. und Joh. Rhode Excerpt. ex Chron. Brem. bey dem Leibnitz P. II. p. 262. zu erweisen ist.

*** Matth. Parisiensis ad a. 1229. p. 354. giebet folgende Beschreibung: Forma aureae bullae imperatoris Friderici II. erat talis. Ex vna parte imago regia et scriptum in circuitu: Fridericus D. G. Romanor. Imperat Semper August. super dexterum humerum: Rex Ierusalem. Super sinistrum: Rex Siciliae. Ex altera parte insculpitur quaedam ciuitas scilicet Roma et scribitur in circuitu: Roma caput mundi, tenet orbis frena rotundi. Erat bulla aliquantulum maior bulla papae. Eine merkwürdige güldene Bulle von dem Kayser Friedrich II. findet sich in originali zu Halle in Sachsen in Verwahrung des dortigen Raths, und der Abdruck bey dem Ludewig Tom. VII. reliq. m. aeui Lib. IV. p. 815. die Beschreibung aber in desselben gelehrten Anzeigen 1. Th. p. 35. und 36.

* Des Kaysers Sigismundi güldene Bulle zu Nürnberg s. bey dem Goldast Constitut. Imp. Tom. I. p. 166.

** Maximilian I. güldene Bulle an den Czaar Basilius Iwanowitz a. 1514. stehet in den *Elect. I. P.* T. XII. p. 911.

*** Eine Anhältische Urkund von dem Kayser Leopold endiget sich mit den Worten: Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unser Kayserl. auch abhangenden güldenen Bull, in Beemanns Anhält. Hist. p. IV. c. III. §. X.

* Das Diploma des Herzogs von Marlbrough, darinnen er zum Reichs-Fürsten erhoben wird, war auch mit einer güldenen Bulle versehen.

§. 3.

Von der eigentlich sogenannten **güldenen Bulle**, dem wichtigen Reichs-Grund-Gesetz werden wir unter dem Titul: **Güldene Bulle** handeln; von Bullen überhaupt lese man **Thulemarium** de bulla aurea, argentea, plumbea et cerea; **Joh. Mich. Heineccium** de Sigillis P. I. Cap. IV.

Bündniß.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. 5. Kayserliche Befugniß Bündnisse zu schliessen. §. 6. 7. Verordnung der Capitulation. §. 8. 10. Beschwerden der Fürsten. §. 11. 12. Disposition der neuern Capitulationen. §. 13. Wenn die Einwilligung des ganzen Reichs bey einem zu schliessenden Bündniß erfordert wird. §. 14. Recht des Kayserl Bündnisse in Ansehung seiner Erb-Länder zu schliessen. §. 15. Der Stände. §. 16. Verordnung der G. B. §. 17. Erklärung der angeführten Stelle. §. 18. Andere Kayserl. Verordnungen dieserwegen. §. 19. Disposition des Westphälischen Friedens. § 20. 21. Der Capitulation. §. 22. Ob die Stände offensiv Bündnisse mit Auswärtigen schliessen dürfen. §. 23. Anmerkungen hierbey. §. 24. 25. Von den Bündnissen der mittelbahren Stände. §. 26. Schriften.

§. 1.

Ein Bündniß (*Foedus*) ist eine von dem, so die höchste Gewalt hat, mit einem andern oder mehrern, zum gemeinsamen oder nur eines Vortheil geschlossene Convention und genommene Abrede, was bey dieser oder jener Sache beobachtet werden soll.

§. 2.

Die Bündnisse werden entweder von dem Kayser und dem Reich geschlossen, und die Verbindlichkeit erstrecket sich auf alle Glieder und Stände des Reichs; * oder sie werden von dem Kayser allein, oder von den Ständen errichtet. Ueberhaupt haben sie entweder Kriegs- oder Friedens-Sachen zum Gegenstand. Sie sind entweder offensiv oder defensiv. **

* Mehrere Eintheilungen findet man in des Hrn. Hofrath Mascovs diss. de Iure Foederum in S. R. Imperio. Lipf. 1726. §. III - VII.

** Von der nöthigen Concurrenz der Stände bey Bündnissen, s. den Titul: Friedens-Schluß.

§. 3.

Ob ehedem die Kayser freyere Gewalt gehabt haben, zum Vortheil des Reichs Bündnisse zu schliessen, wollen zwar einige behaupten: gleichwohl finden wir, daß bereits der Kayser Friedrich der Erste den Rath (Consilium) der Stände * dabey in Betrachtung gezogen; ** welches auch Friedrich der Dritte bey Schliessung der Concordaten mit dem Pabst gethan hat. (Friedens-Schluß. §. 11.)

* Hippolitus a Lapide de Rat. Stat. Part. I. c. 9. sect. I. ziehet hieraus die Folge, daß bereits damals die Einwilligung der Stände nöthig gewesen sey; und Limnäus ad Capit. Car. V. art. VII. schreibet: Olim et adhuc tempore Maximiliani I. ad foedera cum exteris pangenda Statuum Imperii consensum requisitum fuisse. Worauf aber Ulricus Obrecht de Imp. Germ. foeder. §. VI. antwortet: de necessitate Iuris ante Maximilianum I. id doceri vtique non posse.

** Mehrere Exempel bemerken Obrecht in der nur angeführten Abhandlung §. V. und VI. so in dessen von Joh. Caspar Kühn zu Straßburg 1729. in 4to herausgegebenen Opusculis n. XVI. von p. 321. bis 347. sich findet. Nechstdem Mascov in der obgedachten diss. §. XIV. Welchen beyzusetzen Ludewig de Iure Adlegandi Cap. I. Joh. Gerh. Meuschen de Concursu Statuum Imperii circa negotium pacis. cap. III.

§. 4.

Unter Kayser Maximilian *I.* ward man auf die Befugniß Bündnisse zu schliessen aufmerksamer. Es ist eine merkwürdige Stelle, wenn in der Handhabung des Friedens zu Worms 1495. * §. 7. gesagt wird: „Auch sollen Wir und unsern lieben Sun, Erz-Herzog Philips, auch unser Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reychs, on Wissen und Willen gemeiner jährlichen Versammlung, keinen Krieg oder Vehde anfahen, noch eynich Püntnüß oder Eynigung mit frembden Nacionen oder Gewälten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtail oder wider sein möchten.„

* In der neuen und vollständigeren Sammlung der Reichs-Absch. 2. Th. p. 12.

§. 5.

Indem aber die jährlichen Versammlungen der Stände nicht ordentlich gehalten werden; nechstdem die Einschrenkung in Bündnisse, die dem Reich zum Schaden gereicheten, den Hauptsatz schwächete: so hat sich der Kayser so genau nicht verbunden erachtet: worwider aber die Stände Klage geführet haben. *

* Obrecht l. c. §. IIX. Mascou l. c. §. XVII.

§. 6.

Um nun den Einwendungen vor das künftige entgegen zu gehen: so mußte der Kayser Carl V. in der Capitulation art. 7. versprechen, keine Bünnisse ohne Wissen der Churfürsten zu schliessen. Also lauten die Worte: „Wir sollen und wollen für uns selbst, als Römischer König, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen, oder sonsten im Reich machen, wir haben denn zuvor die sechs Churfürsten deshalben angelegene Mahlstatt zu ziemlicher Zeit erfordert und ihren Willen samtlich, oder des mehrern Theils aus ihnen in solchem erlangt.„

§. 7.

Hierbey verbliebe es auch in der Capitulation Kayser

Kayser Ferdinands *I.* art. 6. nur wurde gesetzt: „Als erwählter Römischer Kayser.„ In des Römischen Königs Maximilians II. aber gienge man art. VII. der Carolinischen nach, so auch in des Röm. Königs Rudolfs II. art. 6. Kayfers Matthiä art. 6. Kayfers Ferdinands II. art. 6. also verbliebe. In des Röm. Königs Ferdinands III. Capitulation aber wurde nach den Worten: des mehrern Theils aus ihnen, noch beygesetzet: „Und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklarungen, es wäre dann, daß publica salus et vtilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte.„

§. 8.

Die Fürsten und übrigen Stände des Reichs beschwereten sich indessen, daß ihrer hierbey gar nicht gedacht würde, und behaupteten, daß ihre Einwilligung bey einer so wichtigen Sache doch ebenfalls nöthig sey. Sie erhielten auch, daß in dem Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 2. verordnet ward: Gaudeant sine contradictione iure Suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim vbi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, noua munimenta intra Statuum ditiones exstruenda, nomine publico, veteraue firmanda praesidiis, nec non vbi pax, aut foedera facienda, aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint, nil horum, aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium imperii Statuum suffragio et consensu.

§. 9.

Diesemnach erinnerten die Fürsten bey dem Wahl-Tag 1653. bey dem obigen Artickel der Wahl-Capitulation: „Dieweil dieser Artickel das ganze Reich betrift, wird solches, nach Ausweisung des Friedens-Schlusses Art. VIII., §. gaudeant etc. nicht allein auf der Herren Churfürsten, sondern auch Fürsten und Stände Consens, auf einem allgemeinen Reichs-Tage, zu richten und dasjenige, was sich in diesem Artickel überflüßig befindet, auszulassen seyn.„ In des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation wurde darauf der 7. Art. nach den Worten: im Reich, also geändert: „Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung hierzu erlanget; es wäre dann, daß publica salus et vtilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen wir dann der sieben Churfürsten sämtlichen Willen, zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan, erlangen.„

§. 10.

Aber mit dieser Einschränkung waren die Fürsten wieder nicht zufrieden. Sie forderten daher bey dem Wahl-Tag 1658.: „Daß keine Verbindniß in Reichs-Händeln ohne der gesammten Stände auf einem Reichs-Tag erfolgende Bewilligung zu machen, auch von dieser Regel keine Casus zu excipiren, noch, unter dem Vorwand einer ob publicam salutem et vtilitatem erforderten Beschleunigung, der Fürsten und Stände Bewilligung zu übergehen, also der Versic. Es wäre dann, daß publica salus etc. auszulassen.„ Sie hatten aber das Mißvergnügen, daß ihre Forderung nicht beobachtet ward, dahero sie sich mit einer Protestation * zu verwahren suchten. Nur ward in Kayser Leopolds Capitulation den Worten, kommen kan, beygefüget: wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, also auch in dieser ꝛc.

* S. Theatrum Europäum P. VIII. p. 490.

§. 11.

Ob man nun wohl das Project der perpetuirlichen Capitulation Art. VI. würklich dem Verlangen der Fürsten gemäß einrichtete: so wurden doch diese Puncte weder des Kayfers Josephi noch Caroli VI. Capitulationen beygefüget.

§. 12.

Und ohngeachtet aller Beschwerden der Fürsten, ward die Capitulation Carl *VII.* Art. VI. §. 1. und 2. nur also abgefaßt. „Wir wollen und sollen auch vor uns selbst, als erwählter Römischer Kayser, in des Reichs-Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern inn- oder auserhalb des Reichs machen, wir haben dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget; da aber publica salus et vtilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstat, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen. Eben dieses wird in der Capitulation Sr. jetzregierenden

renden Kayserl. Maj. von Wort zu Wort Art. VI. §. 1. und 2. wiederhohlet. *

* Man vergleiche hiermit Art. IV. §. 11. S. Deputation §. 26. Fridens-Schluß.

§. 13.

Die Regul bleibet also, daß alle Bündnisse mit Gutbefinden aller Reichs-Stände geschlossen werden müssen, die Exception aber ist, wenn die Umstände der Sachen eine mehrere Beschleunigung erfordern, da nur die Einwilligung aller Churfürsten nöthig ist. Indem aber die Beschaffenheit der Bündnisse gemeiniglich eine geheime Unterhandlung und Beschleunigung derselben erfordern: so darf man sich nicht verwundern, wenn wir, auserdem, was von dem Kayser Leopold 1690. bey dem Tractat mit Savoyen geschehen ist, * wenige Exempel finden, daß ein Bündniß auf dem Reichs-Tag sollte zur Würklichkeit gekommen seyn.

* Davon die Acta in Lünigs Reichs-Archiv P. gen. Cont. II. zu finden seyn.

§. 14.

Dabey aber stehet dem Kayser frey, in Ansehung seiner Erb-Länder mit auswärtigen Mächten so wohl als mit Reichs-Ständen Bündnisse einzugehen. * Jedoch verspricht der Kayser in der Wahl-Capit. Art. VI. §. 3. Wann wir auch ins künftig unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

* Exempel finden sich in des Herrn Hofrath Mascovs mehr angeführter Disp. §. XXII. XXIII.

§. 15.

Eben das Recht, Bündnisse zu schliessen, haben auch die Stände. Diese Befugniß ist so alt als ihre Landesherrliche Hoheit, davon dieses ein Stück ist. Eine Menge von Exempeln bestätigen die Gewißheit hiervon. * Sollen wir dem Joh. Bodino glauben, so will derselbe hundert und mehr Bündnisse der Reichs-Fürsten allein mit Frankreich nahmhaft machen. ** Und von den Verbindungen der Fürsten und Stände des Reichs unter sich, zeugen der Churfürstliche Verein, der Rheinische und Schwäbische Bund, Hanse-Bund, die Erb-Verbrüderungen, Advocatien *_* und dergleichen. *

* Das Recht der Stände Bündnisse zu machen, kan man auch also erweisen. Wer das Ius belli hat, dem stehet auch das Ius pacis zu. Diesen Satz wird niemand leugnen. Die Stände haben das Ius belli gehabt, wie aus den im Schwange gegangenen Befehdungen und andern geführten Kriegen darzuthun ist: also hat ihnen auch die Befugniß, Frieden oder Bündnisse zu machen, nicht abgesprochen werden können.

** Wie Ludewig in der Erl. der güldnen Bulle II. Th. p. 129. 130. anführet.

_ Davon oben unter dem Titul: Advocat ist gehandelt worden.

* Mit deren Bemerkung sich Obrecht de Imp Germ. foeder. § XIV.-XX., nechst dem Lehmann in der Speyer. Chron. Lib. V. c. 123. Lib. VII. c. 3. 12. 27. 31. 46. u. f. der Verfasser des *Spicilegii Obseru. ad Capitul. Caroli VI.* p. 156.-160. Mascov de iure Foederum in S. R. Imp. §. XXV. vornehmlich aber Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 400.-430. beschäftigen. Conf. des Mr. du Mont oder Baron von Carlscron l'Analyse du Traité d'Hannover in 4. und in der Ruhe von Europa und die entgegen gesetzte des Herrn von *Meiern* Remarques sur l'Analyse du Traité d'Hannovre und in Regenspurg distribuirte kleine Schriften gegen und wider das Hannöverische Bündnis.

§. 16.

Jedoch scheinet, als wenn dieses Recht in der güldenen Bulle den Reichs-Ständen wo nicht benommen, doch eingeschränket würde. Denn da heißt es Tit. XV. §. 1. Detestandas praeterea et Sacris Legibus reprobatas conspirationes et conuenticula seu colligationes illicitas in ciuitatibus et extra vel intra ciuitatem et ciuitatem,* inter personam et personam, seu inter personam et ciuitatem, praetextu parentelae seu receptionis in ciues vel alterius cuiuscunque coloris coniurationes: insuper et confoederationes et pacta, nec non et consuetudinem, circa huiusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam, reprobamus, damnamus et, ex certa scientia, irritamus. Quas siue ciuitates siue personae cuiuscunque dignitatis seu conditionis aut status, siue inter se siue cum aliis, absque auctoritate dominorum, quorum subditi vel ministeriales sunt, seu in quorum districtu ** consistunt, eisdem dominis non nominatim exceptis, fecerint hactenus et facere persumpserint in futuro. Sicuti per sacras diuorum augustorum praedecessorum nostrum Leges prohibitas non ambigitur et cassatas.

* Ob hierunter die Hansee-Städte zu verstehen seyn, sihe unter dem Titul: Hansee-Bund §. 11. Not. *

** Der Freyherr von Lynker ad A B p. 59. will unter den Worten: *in districtu* diejenigen Reichs-Stände verstehen, welche in eines andern Land angesessen wären, ohne der Landes-Hoheit desselben unterwürfig zu seyn. Herr Schilter gehet §. 35. ad A. B p. 297. noch weiter, und giebet die Exempel von Northausen und Mühlhausen, welche zwar in Thüringen gelegen, aber der Thüringischen Landes-Hoheit nicht unterworfen wären. Nur der Canzlar von Ludewig widerleget ad h. l. diese Meynungen und beweiset, daß

hierunter alle Einwohner eines Landes verstanden würden.

§. 17.

Allein es beweiset **Ludewig** in der güldenen Bulle, bey Erklärung dieser Stelle, mit vielen Gründen, daß diese Verordnung nur auf die Unterthanen und Landes-Stände gehe; diesen wären schlechterdings alle Bündnisse verbothen, es sey dann, daß selbige 1) mit Genehmhaltung ihres Landes-Herrn, und 2) mit Verwahrung desselben gestiftet wären. Es wird dieses noch klärer, wenn wir den andern Absatz und §. mit beyfügen, wo von den Fürsten, Reichs-Städten und unmittelbaren Reichs-Ständen die Rede ist: Illis confoederationibus et Ligis duntaxat exceptis, quas principes et ciuitates ac alii, super generali pace prouinciarum atque terrarum, inter se firmasse noscuntur. Illas enim nostrae declarationis specialiter reseruantes in suo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum.

* Womit der Herr Hofrath **Mascov** de Iure Foederum in S. R. I. §. XXVI. einstimmet.

§. 18.

Wir finden noch einige Kayserliche Verordnungen, welche dahin abzuzielen scheinen, den Bündnissen der Fürsten und Stände entgegen zu seyn. In Kayser **Siegismund Landfrieden zu Nürnberg** * 1431. Cap. VII. heisst es gleich zu Anfang: „Auch wellent wir von der egenanten unser künglichen Macht das hinfür niemant wer der sie sust Buntnisse oder eynung machen oder angen sülle on das richs wissen, gunst, urlob und willen.„ Und in Kayser **Friedrichs Reformation** 1441. Art. XII. ** wird gesagt: „daß im ganzen Römischen Reich nun fürbaß kein Bündniß, Vereinigung ꝛc. sollen aufgerichtet werden, auch die Alten alle abgethan.„ Allein in Ansehung des erstern ist zu bemerken, daß dieser das abgeschafte Faust-Recht zum Voraus setzet, mithin auch der Artikel von Bündnissen dahin erkläret werden muß, in so ferne nemlich solche dem Landfrieden auf eine oder andere Art zum Nachtheil gereichen mögen. Und von Kayser Friedrichs Reformation hat bereits **Limnäus** *** bemerket, daß solche von den Ständen weder genehm gehalten worden, noch jemals in Gebrauch gekommen sey. Was übrigens unter **Maximilian** I. zu Wormis 1495. vorgewesen ist, daß nehmlich alle Bündnisse des Kaysers und der Stände erst bey der jährlichen Versammlung sollten angebracht werden, haben wir oben (§. 4.) schon angeführet, und (§. 5.) bemerket, daß weder die jährliche Versammlung zum Stande gekommen, noch dieser Artikul von dem Kayser ist gehalten worden. Und wenn auch alle diese wider die angeführten Stellen gemachte Einwürfe unerheblich seyn sollten, da sie es doch nicht seyn: so ist richtig, daß in hypothesi dergleichen Satzungen niemals in Teutschland (§. 15.) in Gebrauch gekommen.

* In der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede 1. Th. p. 149.

** Bey dem Goldast p. 1. der Reichs-Satzungen. p. 167.

*** LIMNAEVS in I. Publ. IV. 8. 18.

§. 19.

Es haben indessen die gemachten Zweifel Gelegenheit gegeben, daß in dem **Westphälischen Friedens-Schluß** das Recht der Stände, Bündnisse zu schliesen, desto klärer ist erörtert, und fest gesetzet worden. * Diesemnach finden sich Art. VIII. §. 2. die wichtigen Worte: Cumprimis vero ius faciendi inter se, et cum exteris foedera, pro sua cuiuscunque conseruatione ac securitate, singulis statibus, perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium, pacemque eius publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque saluo per omnia iuramento, quo quisque imperatori, et imperio obstrictus est.

* Bey den Friedens-Unterhandlungen forderten die Kayserl. Minister, der Kayser müsse causae cognitionem haben, um, ehe die Bündnisse der Stände geschlossen würden, zu wissen, ob sie dem Reich verträglich wären oder nicht, und berufeten sich auf das, was 1495 zu Wormis vorgegangen. (§. 4.) Pufendorf Rer. Suec. Lib. XVIII. §. 95. Was aber hierauf geantwortet worden, erzehlet mit mehrern Pfanner in Hist. Pac. Westph. p. 95. 119.

§. 20.

Wie nun dieses ein wichtiger Artikul und groses Vorrecht der Reichs-Stände ist: so ist zu mehrerer Festhaltung desselben der Inhalt davon auch in die **Capitulation** mit eingerücket worden, und lauten die Worte in der neuesten **Capitulation** Art. VI. §. 4. also: „So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben und allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß, nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß seye, und daß diß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem

dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist.„

§. 21.

Der folgende §. setzet noch hinzu: „Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff also, und nicht anderst, begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.„

§. 22.

Hierbey entstehet die Frage: Ob den Reichs-Ständen zustehe, Offensiv-Bündniße zu errichten? Daß dergleichen Bündnisse der Reichs-Stände wider Reichs-Stände, in Ansehung dieser Qualität nicht statt haben, ist klar, weil solches wider den Landfrieden wäre, und zu innerlichen Unruhen Gelegenheit gegeben würde. Wider auswärtige hingegen ist ihnen unverbothen, Offensiv-Bündnisse zu schliesen. Nur ist die Behutsamkeit dabey zu gebrauchen nöthig, damit das Reich nicht Schaden dadurch leiden möge. *

* Herrn Hofrath Mascovs diss. de Iure Foedorum in S. R. Imperio §. XXX. obgleich Jac. Brunnemann in diss. de Foederibus Statuum Imperii cum exteris, anderer Meynung ist.

§. 23.

Wie nun alle Bündnisse, welche die Stände des Reichs schliesen, zum voraus setzen, daß solche nicht wider den Kayser und das Reich seyn müssen: * (§. 19. 20. 21.) so entstehet hierüber, ob nemlich die getroffenen Bündnisse dieser Regel gemäß eingerichtet seyn oder nicht, doch öfters Streit; wie dergleichen im Jahr 1725. bey der geschlossenen Hannöverischen Allianz vorgefallen ist.

* Und diese Clausul wird tacite bey geschlossenen Bündnissen verstanden, im Fall solche mit ausdrüklichen Worten den Tractaten nicht sollte beygefüget seyn; zumal da die Stände in dem Lehens-Eyd schwören: daß sie nicht wollen in dem Rath seyn, da etwas wider Kayserl. Majestät Person, Ehr, Stand und Würde, oder das Römische Reich gehandelt würde. (Belehnung §. 41.)

§. 24.

So viel von den Bündnissen der ohnmittelbaren Reichs-Stände. Wir kommen auf die Bündnisse der Landes-Städte und Landes-Sassen. Denn daß auch diese das Recht ehedem gehabt haben, Bündnisse zu errichten, beweiset der Canzler von Ludewig *, mit folgenden Gründen. Weil anfangs das Faust-Recht in Teutschland überhaupt, wenigstens von den Zeiten der Ottonum und dem zehenden Jahrhundert her, in beständigem Gebrauch gewesen, dergestalt und also, daß jede Gemeinde und Edelmann ihr Recht in die Faust setzen, und den andern für sich oder mit Hülfe anderer, das ist, durch Bündnisse, zum Abtrag seiner Schuldigkeit zwingen und anhalten mögen, wie davon des Dartii ganzes Buch de pace publica und alle Geschicht-Schreiber mittlerer Zeiten voll sind; nachgehends da man nirgends finde, daß solche Verbindungen von den Landes-Herren in billigen Sachen bestrafet worden, man sicher glauben möge, daß man in dieser Sache nicht durch die Finger gesehen, sondern solches für ein Recht freyer teutscher Unterthanen gehalten habe; solches auch dem Landes-Herrn deswegen nicht entgegen seyn mögen, weil dieser allemahl in den Verbündnissen, wie der Kayser und das Reich in der Reichs-ohnmittelbaren Ständen ihren Kriegen und Bündnissen ausgenommen werden müssen; und sey dieses um so weniger für etwas unlöbliches zu halten gewesen, da die Einrichtung eines Staats auf eigenen Verträgen und Gewohnheiten beruhe, folglich anderer Leute ihre Regeln ihme weder Maaß noch Ziel setzen könnten.

* Ludewig Erläuter. der G. B. II. Theil. 125. 127.

§. 25.

Dieses Recht der Landes-Stände, Bündnisse zu schliessen dauerte bis auf die Zeiten Caroli IV. Wie denn der in dieser Sache so sorgfältige Datt * gestehet, daß ihm keine ältere Satzung vor Carolo IV. wider die Bündnisse der Landes-Städte und Stände vorgekommen sey. Heut zu Tage aber ist es nach der Capitulation Art. XV. §. 6. (Landes-Stände §. 10.) verbothen.

* DATT de Pace publica Lib. I. §. 14. n. 3. 4.

§. 26.

Die Scribenten von Bündnissen bemerket Pfeffinger ad Vitriarium Lib. III. Tit. III. §. 21.

Bürger.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Ursprung der Bürger. §. 4. Woher die Geschlechter in den Städten entstanden seyn. §. 5. Eintheilung. §. 6. Welche Bürger Semper-Leute genennet werden. §. 7-9. Burg-Lehn. §. 10. 11. Einige Anmerkungen hierbey.

§. 1.

Bürger sind Personen, welche in Städten wohnen, theils Häuser besitzen, und entweder von ihren Einkünften leben, oder Handlung, Brauen, Handwerker und andere bürgerliche Nahrung treiben, und zur Vertheidigung der Stadt verbunden sind.

§. 2.

Das Wort Bürger kommt her von Burg. Burg aber, welches heut zu Tage ein verwahrtes Schloß anzeiget, hieß ehedem einen aus mehrern Häusern bestehenden und mit einer Mauer umgebenen Ort, daß man sich darinnen wider einen feindlichen Ueberfall verbergen konnte. Es hieß eine Stadt. *

* Du Fresne in glossar. v. Burg. Waldschmidt de Feudis Castrensibus. Man sehe auch Antonii Matthäi Obseruationes ad rem ganerbicam facientes, in des Hr. Vice-Canzler Estors auserlesenen kleinen Schriften 2. Band p. 710.

§. 3.

Der **Ursprung** der Bürger ist von Erbauung der Städte herzuleiten. Diese aber wurden in dem innern Teutschland allererst nach Einführung des Christenthums angeleget. * Die Bischöffe, die zum Theil aus Italien kamen, und einer gemächlichen Lebens-Art in Städten gewohnet waren, thaten hierbey vielen Vorschub, so gar, daß nachhero die Frage entstanden ist: An ad ciuitatis constitutionem requiratur Episcopus? Um Leute zu Anlegung der Städte zu überkommen, behaupteten sie: daß die Knechtschaft nicht wohl bey dem Christenthum bestehen könne, und daß es bey Gott ein sehr verdienstliches Werk sey, die Leibeigenen frey zu lassen. ** Diese Freygelassene wurden in die neuerbauten Städte gezogen. Gleichwohl wollte es mit diesen Städten nicht recht fort. Der Adel bliebe auf dem Lande und schämete sich mit seinen gewesenen Knechten in eine bürgerliche Gesellschaft zu treten. Er blieb bey dem alten Vorurtheil, wovon **Ammianus** Lib. XVI. c. 10. schreibt: Aut turpe crederent, cingi moenibus, vt retibus animalia. Ueberhaupt verdienten diese so genannten Städte diesen Namen nicht wohl, sondern waren vielmehr Flecken, die in geringem Ansehen stunden, zumahl da die Einwohner Freygelassene und geringe Leute waren. * *

* Denn in dem Heydenthum hielten die Teutschen nichts von Städten. Tacitus saget Cap. XVIII. de M. G. Nullas Germanorum populis vrbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes. Colunt discreti ac diuersi. Vt fons, vt campus, vt nemus placuit.

** Dahero dann allezeit in den alten Freylassungs-Briefen und Urkunden die Formul zu finden: Pro remedio animae et pro aeterna retributione manumittere. Und im Lege Ripuaria stehet: Hoc etiam iubemus, vt qualiscunque Francus Ripuarius seruum suum pro animae suae remedio libertare voluerit u. s. w. Jedoch pflegeten die Herren die Freylassung nur auf die Personen zu erstrecken, die Güther aber mit allerhand Zinsen und dergl. zu beschweren, dahero dann noch jetzo überall die bürgerlichen Güther mit solchen beleget sind. S Gedanken von dem Ursprung und Unterscheid des Adelichen Bürger- und Bauer-Standes in Teutschland. p. 15

** Denn die Adelichen wollten nicht in den Städten wohnen, und hielten es vor unanständig, Gewerbe oder Kaufmannschaft zu treiben. Noch Heinrich VI. da er den Nürnbergern das Privilegium gab, daß ihre Patricien mit dem Adel gleich und Turnir-fähig gehalten seyn sollten, setzet ausdrücklich die Einschränkung darzu. M do vt antea, sic in posterum, mercatura et cauponaria abstineant, suisque annuis reditibus victitent.

§. 4.

Noch zu Henrici I. Zeiten war das innere Teutschland mit so wenig Städten oder haltbaren Oertern versehen, daß **Luitprandus** schreibet L. II. C. VIII. p. 107. Saxonum ac Thuringorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adiuta, nec firmissimis oppidis est munita. Und **Wittikindus** Lib. I. Annal. saget: Vilia aut nulla extra vrbes fuere moenia. Doch damals änderte sich dieser Zustand in Teutschland. **Henricus** I. machte aus den bisher gewesenen Flecken (§. 3.) haltbare Oerter, und legte viele neue Städte an. Er versahe sie mit ausnehmenden Freyheiten, (**Handwerker** §. 3.) hielte in den Städten Tourniere, und bewog den neunten Edelmann vom Lande sich in die Städte zu begeben. * Diese Edelleute wurden über die andern Bürger zu Obrigkeiten verordnet, und führten das Stadt-Regiment. Und es scheinet, daß von daher die sogenannten Patricien ihren Ursprung empfangen haben. ** (**Geschlechter.**)

* Es sind Cunradi Bothonis Worte merkwürdig, wenn er in Chronico p. 305. schreibet: De Keyser gaff se frey un de eddel, dar se Borger schölden heten, darvan sunt de Schlechte in den Steden gekomen de sick in düssen Stücken meist bevisen. Den in vechten unde in striten, dat heldem do vor rittermatsche menne, unde heten de Eddlinge der Borger. Ueberhaupt hielte Heinrich der Erste die Bürger sehr hoch, wie Ditmarus bemerket L. I. Annal. p. 327. Vrbanos maiori gloria, quam hactenus habuerant, vel comprouinciales hodie teneant - Rex honorat.

** **Martinus Cruſius** Part. 2. Annal Lib. III. c. 9. S. auch die §. 3. not. * angeführten Gedancken ꝛc.

§. 5.

Die Bürger wurden ehedem eingetheilet in **Lehnbare Bürger, Burgmänner, Siegelmässige** und in **gemeine Bürger.** * In der Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1530. Tit. XI. findet sich folgender Unterscheid unter den

Bür-

Bürgern. „Nachdem in Städten gemeiniglich dreyerley Bürger und Inwohner sind, als gemeine Bürger und Handwerker- Kauf- und Gewerbs-Leut, und andere, so im Rath von Geschlechten, oder sonst ehrlichs Herkommens und ihrer Zinß und Renthen sich ernehren.„

* Schilter ad Ius Feud. Alem. ad Cap. I. §. I. §. XXV. ad c. CLI. §. 1.

§. 6.

In den sieben Heer-Schilden (Adel §. 3. not. *) heissen die Bürger Semper-Lüte, und haben den siebenden und letzten Schild; woraus einige schliessen, daß weil sie einen Theil der Miliz ausgemacht, sie folglich auch Lehn-Güther besitzen könnten, woran aber andere zweifeln. Semper-Lüte aber sind nur honoratiores erbar und unbescholtene Männer. *

* Schilter l. c.

§. 7.

Die Wohn-Häuser, welche die Bürger auf den ihnen angewiesenen und mit sonderbaren Freyheiten begnadigten Plätzen erbaueten; waren eine Art von Lehen. Man nennete sie auch Burg-Lehn, das ist, Bürger-Lehn. In den Sächsischen und Schwäbischen Lehn-Rechten wird der Burg-Lehen öfters gedacht, wodurch aber nichts anders als vrbana beneficia, imo ipsa aedificia vrbana verstanden werden. * Der Dienst bestunde in Beschützung der Stadt oder Burg. Also heisset es in dem von dem Freyherrn von Berger 1726. zu Leipzig herausgegebenen Cod. Iur. Alemann. (cap. 141.) p. 500. „Von Purglehen sol der man nicht hervart varen noch ihem ander Dienst tun. Er sol auf der Purg wonen und sol sy behütten und sol sy weren ob sy des bedarf und sol seim Herrn Urtail vinden in purglehnsrecht und nicht umb andrew Lehen hat er aber rechten Lehen von im so mag er auch Urtail finden umb rechten Lehen.„ Aus dieser Stelle erhellet, 1) daß ein Bürger nur in einer Stadt das Bürger-Recht gewinnen könne; 2) daß Burg-Lehn kein rechtes würkliches Lehen, sondern nur eine Gattung davon sey; 3) daß ein Bürger auch zu andern Lehen, zu einem Feudo equestri fähig sey.

* Christ. Thomasius de Libr. Vet. de Benef. vsu. §. XLIV. in dessen Select. Feud. Tom. I. p. 253.

§. 8.

Es irren aber die glossatores, wenn sie bey Erklärung des Sächsischen und Schwäbischen Lehen-Rechts, was alda von Burg-Lehn gesaget wird, mit der Doctrin des Longobardischen Lehen-Rechtes, *de Feudo castrensi* I. F. 2. und 4. erläutern wollen. *Feudum castrense* s. *guardiae* ist ein Feudum nobile; Burg-Lehen aber ist Feudum ignobile. Man hat indessen nach der Hand Burg-Lehen vom Bürger-Lehen unterschieden, und unter jenem Feudum castrense verstanden. *

* Thomasius l. c. Man sehe hierbey Adrian Beiers diss. de Iure castrensi Cap. VI. von Burg-Lehen in des Hrn. Vice-Canzler Estors kleinen Schriften, 2. Band p. 649.

§. 9.

Noch heut zu Tage stehen in den meisten teutschen Städten die Bürger-Häuser unter einer Art von Lehen. Man bemerket dieses sonderlich bey deren Verkauf, da ordentlich die Lehns-Auflassung geschehen muß.

§. 10.

In den mittlern Zeiten ist das Wort Bürger für jeden Inwohner der Stadt, auch die Pfal-Bürger und Schutz-Verwandten genommen worden, die man doch, weil sie weder Bürgerliche Nahrung haben dürffen, noch das eigentlich sogenannte Bürger-Recht gehabt haben, unter dem Namen ciuium, welches beydes in sich begriffen, nicht verstehen mögen. *

* Ludewig Erl. der G. B. I. Th. p. 770.

§. 11.

Wir wollen noch die Anmerkung beyfügen, daß ehedem mächtige Fürsten und Herren das Bürger-Recht angenommen haben. * Aus vielen Exempeln ** nur eines anzuführen: so schreibet Joh. Bertelius in hist. Luxenb. p. 412. 413. Treuirenses comitem Luxenburgensem Henricum (der nachgehends Kayser worden) in suum conciuem adsciscunt domumque insignem, ad aquilam vulgo dictam, in sua metropoli donant atque insuper 300. aureorum pensionem ipsi et heredibus eius annis singulis addicunt. Es ist wahr die Städte hatten von diesen vornehmen Bürgern Vortheil, weil sie ihnen in ereigneten Fällen mit Volk zur Hand seyn mußten; inzwischen erhellet doch aus diesen bürgerlichen Herzogen und Grafen klar, daß das Bürger-Recht an und vor sich betrachtet, den Adel gar nicht schwäche, noch nachtheilig sey.

* So aber nachgehends in der G. B. Tit. XV. §. 1. untersaget worden. Die Stelle findet sich unter dem Titul: Bündnisse §. 16.

** Welche in den von dem Ludewig II. Th. der Erl. der G. B. p. 121. und 123. angeführten Schriftstellen können nachgesehen werden.

Burgfrieden.

Hierunter werden zuweilen Ganerbschaften verstanden. (Ganerben.) S. Kuchenbeckers Analect. Hass. Tom. I. p. 79. Lünigs Collectio noua von der mittelbaren Ritterschaft Tom. 2. p. 795. Wehner in Obseruat. Pract. h. v. sagt: Burgfrieden est conuentio iurata, vel pactum ad communem conseruationem, dignitatem, tranquillitatem, pacem atque concordiam alicuius familiae, initum. Verbi gratia de successione vel fraterna vel familiae.

Burggraf.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. § 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Deren anderweite Benennung. §. 4. Eintheilung §. 5. Ihr Ursprung. §. 6. Deren Verrichtung. §. 7. Von wem sie sind gesetzet worden. §. 8. Ursprung des Burggrafthums Nürnberg. §. 9. Historie der Burggrafen. §. 10. Werden in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. §. 11. Deren Beleihung. §. 12. Streitigkeiten mit Nürnberg. §. 13. Kauf-Contract mit der Stadt. §. 14. Neue Streitigkeiten. §. 15. Burg-Gerichte. §. 16. Hoheit des dortigen Burggrafthums. §. 17. Burggrafthum Magdeburg. §. 18. Ursprung desselben. §. 19. Verrichtungen der Burggrafen. §. 20. 21. Widerspruch der Brandenburgischen und Sächsischen Staats-Rechts-Lehrer. §. 22-27. Historie dieser Burggrafen. §. 28-31. Ob diß Burggrafthum ein unmittelbahres Reichs-Lehen sey? §. 32. Schriften dieserwegen. §. 33. Chur-Brandenburgische Gründe, daß es ein Erzstiftisches After-Lehen sey. §. 34. 35. Burggrafthum Meißen. §. 36. Chur-Sachsen fordert die readmission desselben auf dem Reichs-Tag. §. 37. Was dagegen eingewendet wird. §. 38. Burggrafthum Stromberg. §. 39. 40. Was wegen dessen gesuchter readmission vorgekommen ist. §. 41. 42. Mehrere Burggrafen.

§. 1.

Burggraf war sonst eigentlich ein Castellan oder Voigt des Kayfers oder Bischofs über eine gewisse Burg oder Stift, wo er zu befehlen hatte, Gerichte hielte, allda und in den dazu gehörenden Oertern die Streitigkeiten schlichtete, auch theils den Blutbann verwaltete.

§. 2.

Das Wort ist aus Burg und Graf zusammen gesetzet. Von dem ersten S. den Titul Bürger §. 2. Von dem letztern werden wir weiterhin reden. Hier gedenken wir nur, daß es einen Richter anzeiget.

§. 3.

Die Burggrafen heissen auch Voigte Art. 17. des Weichbilds, da gesaget wird: Und wird darum beklaget vor den Voigt, d. i. vor den Burggrafen. Sie werden auch Lib. III. art. 64. Iur. Saxon. belehnte Voigte genennet. Dabey aber sind sie mit den Comitibus ciuitatum nicht zu verwechseln. *

* Wie Thomasius de Iur. et Magist. different. p. 100. behauptet.

§. 4.

Sie werden eingetheilet in gefürstete, ohngefürstete und in schlechte Burggrafen.

§. 5.

Der Ursprung der Burggrafen ist nicht in den Zeiten der Carolinger,* sondern deren nachherigen Kayser zu suchen. Ob man gleich nichts gewisses bestimmen kan, wenn eigentlich solche zuerst aufgekommen seyn. ** Einige setzen das XII. andere das XIII. Jahrhundert.

* Weil Burggraf ein Stadt-Richter heisset, (§. 2.) und auch ein solcher war, (§. 1.) damals aber man fast keine Städte in dem innern Teutschland angeleget hatte. (Bürger §. 3.) Was also die Chronicken-Schreiber von so alten Burggrafen erzehlen, kommet, da die beglaubten Urkunden hiervon schweigen, in keine Betrachtung.

** Das älteste Exempel eines Burggrafen von a. 1170. ist bey dem Madero antiqu. Brunsu. §. XVII. p. 234. Lünig Cont. 2. P. Spec. des Reichs-Archivs IV. Abth. VI. Abs. p. 498. Neuere von 1180. und 1185. bemerket Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. p. 594.

§. 6.

Die Verrichtung eines Burggrafens bestund anfangs nur darinnen, daß er die Aufsicht über die ihm untergebene Stadt oder Stift hatte, und die Stelle eines Richters vertrate. * Wiewohl ein Burggraf mehrere Gewalt, als der andere besaß, daher von einem sich nicht füglich auf alle andere der Schluß machen läßt.

* Also schreibet der Schwaben-Spiegel cap. 390. §. 2. und 3. so ist etwan Sitt, daß man Burggrafen hat, der soll richten über Meß und Maß, da man Trinken mit giebt, und über alles Meß und über alle unrechte Gewicht, was man mit der Wag wiegt, und was zu Hut und Haar geht, und über allen unrechten Kauf, das Lyb Nahrung heisset und ist, das soll alles ein Burggraf richten. So soll ein Vogt richten alle Fressel und Wunden und Schwert zücken, und um den Todschlag, und um Heimsuchen, und was Frevel und Unzucht ist ꝛc. Der Sachsen-Spiegel saget Lib. III. Art. 52. der Burggraf sey über den Marggrafen. Dieses erkläret die Glossa mit den Worten: Der Burggraf richtet über den Marggrafen allein in bürgerlichen Sachen. Aber in peinlichen Sachen höret er nur die Klag an, und schreibet dann dieselbe an das Reich, darüber muß alsdenn der König Urtheil finden.

§. 7. Ver-

§. 7.

Vornehmlich aber wurden die Burggrafen von den Kayſern geſetzet, den Stiftern und Kirchen, als Verwalter der Gerichte, welche die Geiſtlichen damals nicht hatten, (Biſchof §. 24.) beyzuſtehen. Wir finden aber auch, daß Biſchöffe ſich ſelbſt Burggrafen geſetzet haben. * Wobey ihnen an ſtatt der Beſoldung ein gewiſſer Bezirk, oder gewiſſe Zölle angewieſen waren.** Sie hatten auch ihre Miniſteriales, die **Burgmänner** genennet wurden. ***

* So lauten z. E. *Statuta Argent.* cap. 1. n. 8. Der Biſchof ſetzet vier Ambacht, mit ſiner Hant an den vier Ambachten ſo ſtatt die Berichtenge derer Stätte: Das iſt, das Burgrauthum, das Schultheiſenthum, und das Münzermeiſterthum, und das Zolnerthum.

** *Stat. Argent.* cap. XV. Und aber zu des Burgrauen Recht höret, genemene ſumlich Zölle.

*** Herzoga Elſaßiſche Chronic Lib. IX. c. III.

§. 8.

Was das **Burggrafthum Nürnberg** anbelangt: ſo wird gemeiniglich vorgegeben: Es ſey anfangs von einer Familie auf die andere gekommen, und erſt den Grafen von Bogen und Cham, von den Kayſern erblich verliehen worden, nach Ausgang dieſer Familie aber hätten die Grafen von Zollern es erhalten, und zwar anfänglich nicht auf Lebenszeit, bis ſolches endlich Rudolph aus Habsburg ihnen erblich verliehen hätte. Allein es ſuchet Friedrich Wilhelm **Stübner** Diſſ. de Burggrafiatu Norimbergenſi Lipſ. 1730. und 1731. den Ungrund dieſes Vorgebens darzuthun, und zu beweiſen: Burggrafios Noricos primis quibusque temporibus principes imperii, non imperatoris miniſteriales fuiſſe. Er behauptet, daß nicht eher als unter Conrado Sueuo oder dem dritten, ungefehr um das Jahr 1140. das Burggrafthum ſey angeleget worden, und daß bereits 1170. das Haus Zollern das Burggrafthum gehabt habe,* und der erſte Godofredus geweſen ſey; man würde auch, in keiner unverdächtigen Urkunde, keinen andern Burggrafen, als nur aus dieſem Hauſe finden.

* Welches auch Rentſch im Brandenburgiſchen Cedernhayn zu erweiſen ſuchet. Man ſehe anbey Herrn Hofrath Pertſch 1745. herausgegebenes Progr. de Burggrauiis, ſpeciatim Norimberg. welches auch Ahasv. Frirſchens Abhandlung de Iure hoſpitalitatis 1748. mit iſt angefüget worden.

§. 9.

Rudolph von Habsburg beliehe den Burggrafen Friedrich 1274. und finden ſich in dem Lehnbrief * folgende Worte: Aduertentes deuotionem et fidelitatem dilecti nobis Friderici Burggrauii in Nurmberg, vniuerſa bona infra ſcripta, videlicet Comitiam Burggrauii in Nurmberg, Caſtrum quod tenet ibidem, cuſtodium Portae, ſitae prope idem Caſtrum, Iudicium Prouinciale in Nurmberg, cui etiam, vice Imperatoris, omne iudicium iudicans praeſidebit, officialis eiusdem Burggrauii vna cum Sculteto noſtro in Ciuitate Nurmberg Iudicio praeſidebit, et quicquid emolumenti de ipſo Iudicio, vel per homicidium, vel quemcunque caſum aliumi prouenerit, idem Officialis duas Partes eiusdem victus per ſe rollet. Dicto quoque Burggrauio quaeque fabrica in Nurmberg, ſoluet vnum ſolidum annuatim, cenſumque tollet ab omnibus arcis ab altera parte pontis. Et de quolibet tempore meſſis vnum meſſorem, decem libras denariorum de officio Sculteti in Nurmberg et decem libras de Telonio ibidem: cum reliquis feudis, quae ibidem et ſui progenitores a noſtris Anteceſſoribus ante habuiſſe dinoſcuntur, titulo feudali conceſſimus in feuda u. ſ. w.

* Bey dem **Wagenſeil** de ciuitate Noribergenſi Lib. II. p. 293. Dieſer Lehnbrief iſt 1281. zu Gmünd erneuert und mit einer güldenen Bulle ausgefertiget worden. Und ſind beſonders in dieſem erneuerten Lehnbrief die Worte anmerklich: Ipſi ea concedimus in feodum et Mariae ſuae filiae, vxoris nobilis viri Comitis de Ottingen, ac caeteris eiusdem Burggrauii filiabus, ſi tamen ipſam Mariam liberos cuiuscunque ſexus habere, et dictum Burggrauium ſine herede maſculo contingat decedere, ipſa Maria, excluſis caeteris ſuis ſororibus, cum ſuis liberis, feodis in eisdem ſuccedat. Alioquin eadem feoda ad ſorores ſuas praedicti Burggrauii filias, ſi eundem Burggrauium, ſicut dictum eſt ſupra, ſine herede maſculo, qui omnibus aliis praefertur, mori contigit libere ex Regali manſuetudine deuoluentur u. ſ. Welche denkwürdigen Worte das Burggrafthum Nürnberg zu einem Weiberlehn machen. Dieſer Lehnbrief findet ſich bey dem *Limnaeo* in addit. ad Lib. VI. cap. VII. I. P. p. 745. 746.

§. 10.

Carolus IV. erhobe ſodann den Burggrafen Friedrich 1363. in den Reichs-Fürſten-Stand. * Die Worte lauten unter andern alſo: Quamuis rationabili fide dignorum teſtimonio, dudum informata ſit noſtra Serenitas, qualiter ſpectabiles Nurmbergenſes Burggrauii, ab antiquo tempore, Nobilitate ſua, illuſtribus Principibus parificati ſint, et fuerint, et adhuc in omnibus et ſingulis Nobilitate Principum potiantur: quia tamen nonnulli Praedeceſſores eorum, huiusmodi libertates et honores in aliqua parte ſic neglexiſſe noſcuntur, et eos proſequuti non ſint tali diligentia,

tia, quod in hominum communi permanerent notitia, ſicut dignitas et honor officii Burggrauiatus huiusmodi merito requirebat: Quapropter attendentes, quod Burggrauiatus Nurmbergenſis Sacri Imperii nobile membrum exiſtit, ad hoc intentio noſtra ratione ſuadente dirigitur, quod iidem Burggrauii, heredes et ſucceſſores eorum, penes huiusmodi honores, gratias, et dignitates, adiutorio Imperialis clementiae rite permaneant in futurum. Et ob hoc animo deliberato, Principum, Comitum, Baronum et Procerum Sacri Imperii accedente Conſilio, de certa ſcientia, et de Imperialis poteſtatis plenitudine, ſententiamus, declaramus et dicimus: Quod ſpectabilis Fridericus Burggrauius Nurmbergenſis, haeredes et ſucceſſores ſui Burggrauii Nurmbergenſes, in perpetuum Illuſtrium Principum Sacri Romani Imperii iuribus, dignitatibus, libertatibus et honoribus gaudere et potiri debeant, in iudiciis, et in omnibus aliis cauſis et negotiis, quaecunque ſint, aut quibus valeant ſpecialibus nominibus appellari. Et nominatim, quod poteſtatem habeant cum Imperii Sacri Principibus, adinuenire, diffinire, et dare iuris ſententias, ſuper omnibus cauſis et negotiis, ſiue corpus, ſiue res conſpiciant vel honorem, et hoc in Imperiali Curia, vel alibi, vbicunque continget Principes praeſidere iudiciis, vel loco Scabinorum. - - Dicimus etiam, quod antedictorum Burggrauiorum Nurmbergenſ. haeredum et ſucceſſorum ſuorum homines, in perpetuum, videlicet Milites, Clientes, Iudices, Ciues, Ruſtici coram nullo alio iudicio, niſi coram ipſis Burggrauiis Nurmberg, et eorum Iudicibus, citari poſſint, aut valeant, - - Conferimus, in verum ac perpetuum feudum, omnes auri, argenti, cupri, ferri, plumbi, ſtanni, ac omnium minerarum montana et fodinas, quae in ipſorum terris et dominiis inuentae ſunt hactenus, ſeu repertae fuerint in futurum - Sique nos vel Praedeceſſores noſtri Diui Romani Imperatores, vel Reges, aliquibus forte Principibus, Comitibus, Baronibus liberis, Miniſtralibus, Militibus, Clientibus, Ciuitatibus, Oppidis, Monaſteriis, ſeu quibusliber aliis, aliquas tales gratias, iura, et libertates dediſſemus hactenus, ſeu daremus in poſterum, quibus antedicti Burggrauii Nurmbergenſes, haeredes et ſucceſſorum eorum, nec non ipſorum dominia et iudicia prouincialia in Nurmberg debilitata forent aut laeſa, in aliquo laedi vel debilitari poſſent in poſterum, decernimus, quod eadem donatio, ſeu donationes, aduerſus praeſentis noſtrae declarationis indultum, nullam vim habeant, ſeu poſſint habere aliqualiter in futurum. Und wie die Worte ferner lauten. **

* Die Eingangs-Worte dieſer Urkunde beſtärken, daß die Burggrafen von Nürnberg ſchon vorher den Reichs-Fürſten ſind gleich geſchätzet worden; wie denn aus vielen andern Urkunden darzuthun iſt, daß ſie allezeit den Vorgang vor den Grafen gehabt haben, und der Beweis davon bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 681. ſich findet.

** Das Diploma ſtehet völlig bey dem Wagenſeil de ciu. Nor. Lib II. p. 300. 302.

§. 11.

So dann ſind die Burggrafen zu Nürnberg, Johann und Friedrich von dem Kayſer Rupert 1411. mit einem Fürſtenthum beliehen worden. Wie denn in dem Lehn-Brief * geſaget wird: „Und haben darumb ihnen beyden und je jeglichen beſonder, mit wohlbedachten Muthe, rechten Wiſſen und Rathe, unſer und des Reichs Fürſten und Getreuen, verleyhen jnen auch in Kraft diß Briefes und Römiſcher Königlicher Macht „Vollkommenheit, alle und jedliche jre Fürſtenthumb, Herrſchaft, Land und Leut, Landgericht, Cloſter, Teutſche Häuſer, Wildpän und Zoll, als ire Altfordern und ſie bishero ingehabt, beſeſſen und herbracht haben, die von uns, und dem H. Reich zu Lehen rüren, was wir jnen von Rechts wegen daran leihen ſollen und mögen, ohne Gefehrde. Alſo daß ſie und je jeglicher, dieſelbe jre Fürſtenthumm, Herrſchaft, Land und Leute, Landgericht, Clöſter, Teutſche Häuſer, Wildpän und Zolle, inn haben, beſitzen, und der gebrauchen und genieſen ſollen und mögen u. ſ. w.

* Wagenſeil l. c. p. 304.

§. 12.

Es haben aber die Burggrafen von Nürnberg von Zeit zu Zeit viele Händel und Streit mit der Stadt Nürnberg gehabt. Bald wegen der Reichs-Pflege und Gränzen; * bald weil die Burggrafen nach eines Kayſers Tod behauptet, daß ſie der Stadt Verweſer und Schirmer wären; ** bald wegen den Wald und der Forſt-Gerechtigkeit, den Schnitter- und Schmiede-Pfennig, Schuldheiſſen-Amt und dergleichen. Dabey hat die Stadt Nürnberg von den Kayſern Heinrich VII. Ludewig IV. Carl IV. und Sigismund viele Freyheits-Briefe erlanget. *** Ob nun gleich die Burggrafen Exceptionem ſub - et obreptionis entgegen ſetzten, auch ſelbſt andere Priuilegia, contra omnia Priuilegia der Stadt erhielten:

ten: so wurden doch dadurch die Sachen nur verwickelter und die Stadt suchte vieles mit Gewalt zu behaupten.

* Welchen die Chur- und Fürsten A. 1376. in Gegenwart Kayser Carls IV. entschieden. Das Document findet sich bey dem LIMNAEO Add. ad Lib. V. cap. VIII. p. 748.

** Der Stadt-Rath gienge so weit, daß er anfienge, die Stadt von der Burg durch eine Mauer abzusondern: Er muste aber auf Kayserlichen Befehl das Bauen einstellen. LIMNAEVS l. c. p. 747.

*** Welche, nebst andern hieher dienenden Documenten, bey dem Wagenseil c. 1. Lib. II. cap. II. zu finden sind.

§. 13.

Bey diesen Umständen hielte der Burggraf Friedrich VI. als er die Chur- und Mark-Brandenburg bekommen hatte, vor das Beste, sich mit der Stadt Nürnberg in einen Kauf-Contract einzulassen. Der Kauf kam 1457. Freytags nach Johannis, mit Bewilligung des Kaysers würklich zum Stande, und wurden dieserwegen drey besondere Kauf-Briefe * aufgesetzet. Die Kauf-Summa ward nicht mit bemerket: sondern es heisset nur: **Eine erberger und merklicher Summe Geldes.** Von diesem Kauf werden ausgenommen die Lehen, geistlich und weltlich; das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg; die Wildbahn; das Gleidt auswendig der Stadt; und andere des Burggrafens Herrlichkeiten, Rechte und Güter, so in den Briefen nicht verkauft worden.

* Der erste Kauf-Brief, auch der andere am Allerheiligen Abend, findet sich in Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. P. II. IV. Abth. 2. Abs. Und der ausführliche Inhalt von allen dreyen bey dem LIMNAEO Addit. Lib. V. c. VII. I. P. p. 773-774. Es ward aber verkaufet die Burg, die Freyung die auf der Burg ist, das Amt und Gericht auf der Burg, die zugehörende Gärten, Häuser und Höfe, der Wald, etliche Zinsen und Gefälle, sonderlich die 1500. fl. Steuer und der Schnitter-Pfennig, zwey Drittheil vom Schuldheißenamte und andere Gerechtigkeiten, etliche Dörfer, Mühlen, Privilegien und Pfandschaften. Doch wird hierbey die Wiedereinlösung dem Kayser und Reich, vor eben das Geld, wie hoch jegliches Stück verpfändet gewesen, vorbehalten.

§. 14.

Aber dieser Verkauf gab zu neuen Streitigkeiten Gelegenheit. Die Herren Marggrafen wolten gedachten Vorbehalt weiter erklären, als die Stadt Nürnberg ihrer Freyheit, der alten Reichs-Pflege und ihrer Convenienz gemäß zu seyn erachtete. Ob nun wohl solcher Mißverstand 1453. durch den von Pfalzgraf Ludwig gemachten Vergleich, und 1496. durch den sogenannten Harrasischen Vertrag, * beygelegt wurde, in welchem letztern ausdrücklich enthalten, daß alles und jedes, so auser den Mauern der Stadt gelegen, zu dem Landgericht des Burggrafthums gehöre: so währete der Friede doch nicht lange. Es kam dieserwegen 1526. bey der Reichs-Cammer zu einem Proceß, und die Herren Marggrafen erhielten 1583. das Possessorium. Die Stadt Nürnberg gab zwar hierwieder eine Schrift heraus unter dem Titul: *Grauamina*, in angestelter *Reuision, contra* Brandenburg das *Possessorium* der streitigen Hohen Fraischlichen Obrigkeit im Nürnbergischen *Territorio* betreffend. Fol. 1585. Sie suchte Revision. Allein die Herren Marggrafen erhielten abermals Recht. Die Stadt fieng hierauf 1591. das Petitorium an, und ist der Proceß bis hieher noch unentschieden. **

* Den Harrasischen Vertrag findet man in Forma in Lünigs Reichs-Archiv im XXIV. Band p. 921-925.

** Von Seiten der Herren Marggrafen lese man Joh. Georg Layritz de Burggrauiatu Norico, Baruthi 1677. 4. von Seiten der Stadt Nürnberg aber den Wagenseil de Ciuitate Nor. Lib. II. cap. II. welcher sich besonders mit dem Nürnberger Wald viele Beschäftigung machet. Ueberhaupt aber die Gründe von beyden Theilen, liefet man in Christ. Herm. Schweders Theatr. Praetenf. 4. B. 5. Sect. 2. Cap.

§. 15.

Was nun das Burggerichte anbelanget: so hat solches ehedem beständig in der Stadt Nürnberg, müssen gehalten werden. Bis Kayser Friedrich III. A. 1456. dem Marggraf Albrecht zu Brandenburg und dessen Erben verstattet, solch Gericht auch ausserhalb der Stadt Nürnberg in dem Burggrafthum oder andern Enden solchen Landes und Gebietes zu halten. Und Kayser Carl IV. hatte dem Burggrafen, in einem Freyheits-Brief zu Rom am Ostertage 1355. erlaubet, daß wenn er oder seine Erben nicht selbst dieses Gericht besitzen wolten oder könten, sie Macht haben solten, einen ehrbaren Ritter an ihre statt zu ordnen. ** (Land-Gerichte §. 3.) Unter den erheblichsten Sachen, so allhier vorkamen, waren peinliche Klagen und Ausforderungen zum Duell und Faust-Recht. ***

* Das Burggerichte stand ehedem in solchem Ansehen, daß nicht allein die Polnischen, sondern auch Römischen Könige und Kayser und Stände des Reichs vor solchem sind belanget worden, wie man dergleichen Fälle in den alten Gerichts-Büchern findet; nach Ausweiß eines Fürstl. Brandenburgischen Aufsatzes in des Herrn von Meiern Act. P. Westph. Tom. III. p. 345. 546.

** Frankenbergs Europ. Herold 1. Haupth. 8. p. 919. 920.

*** Die Ordnung des Kampf-Gerichtes hat aus Goldasten, LIMNÆVS in Addit. ad I. P. L. V. c. VI. p. 750. eingebracht, und haben die Kayser durch ihre Privilegia dargethan, daß sie dieses Burg- und Kampf-Gericht hochgehalten. Der, welcher im Duell obgesieget, hat nicht nur die Ehre gehabt, vor einen braven Kerl geachtet zu werden, sondern auch den Proceß gewonnen.

§. 16.

Wir bemerken anbey, daß dieses Burggrafthum in der Chur- und Fürstlichen Titulatur so hoch gesetzet worden, daß es auch vor den Fürstenthümern Halberstadt, Münden und Camin zu lesen ist. Und dieses nicht ohne Grund; indem das Burggrafthum vor allen andern so besondere Hoheiten hat,* daß der Kayser Albert II. 1437. dem Burggrafen das Directorium über den Fränkischen und Bayerischen Creyß gegeben, unter welchen sich so gar die Herzoge in Bayern mit befunden haben, ** und einige Jahre darauf man den Burggrafen gar den Herzoglichen Titul beylegen wollen. ***

* Von welchen Adr. Gylmannus Tom. I. part. 3. not. 23. und Lud. Schrader Vol. I. Conf. 22. nachzulesen.

** Der Receß findet sich bey dem Schilter Tom. 2. I. Publ. Tit. 19. p. 346.

*** Also schreibet *Continuator Andr. Presbyteri* in Chron. Bau. ad a. 1459. p. 68. Anno Domini 1459. dum Papa Pius II. Mantuae esset aduocans Alemanniae principes contra Turcos, adfuit Albertus marchio, qui obtinuit ab apostolico titulum, vt se scriberet: *Ducem Franciae orientalis*.

§. 17.

Wir kommen auf das **Burggrafthum Magdeburg**. Man kan von dessen erster Einsetzung nichts gewisses bestimmen. Giebet man aber zu, daß ein Burggraf ehedem der Voigt oder Advocat eines Stifts gewesen sey: (§. 1.) so kan das Burggrafthum nicht älter seyn, als das Bißthum Magdeburg. Dieses aber ist von dem Kayser Otto I. oder dem Grosen angeleget, und, was bisanhero unerhöret war, mit dem **Blut-Bann** versehen worden. Wie aber der Bischof die Gerichte doch nicht selbst verwalten konnte: so muste er darüber einen Advocaten oder Voigt, welche Worte damals üblich waren, oder wie man dieses Amt in den nachherigen Zeiten benennet, einen Burggrafen setzen.

§. 18.

Diese Befügniß des Bischofs, sich einen Voigt zu erwehlen, um die Rechts-Händel zu schlichten, kan man mit vielen Urkunden erweisen. Also lautet der Stiftungs-Brief Ottonis M. a. 937. Electionem eis concessimus, abbatem inter se eligendi et Aduocatum quemcunque velint. Und in einer andern Urkund von 965, heisset es wegen des Blut-Bannes. Praescripti vero banni, nullus vel Comes vel vicarius vel iudex vel tribunus vel exactor vel aliqua persona in eadem ciuitate sibi vsurpandi potestatem habeat, nisi ecclesiae aduocatus, quem sibi elegerit. *

* Mehrere Urkunden von den Jahren 973. 978. 981. 985. 989. 1006. 1010. 1025. 1040. 1196. wobey die Unterschrift anmerklich: *Geuehardus Burggrauius Magdeburgensis*, ferner 1224. 1310. 1347. 1361. u. a. sehe man in der Schrift: Bestand der 1709. publicirten gründlichen Nachricht von dem Burggrafthum Magdeburg denen an. 1711. zum Vorschein gebrachten sogenannten unpartheyischen Erinnerungen entgegen gesetzet an. 1712. in den Hall. Anz. 1742. n. XLIII. u. f.

§. 19.

Was die **Verrichtungen des Burggrafens von Magdeburg** anbelanget: so schreibet davon das **Weichbild** Art. 44. p. 74. Der höchste Richter zu Magdeburg, das ist, der Burggraf, der sitzt drey Vogt Geding in dem Jahr; eines an S. Agatha-Tag, das andre nach S. Johanns-Tag des Täuffers; das drit am 8. Tag S. Martins u. f. Weiter heißt es Art. 45. Was also ungerechtes geschicht, vierzehen Nächt vor des Burggrafen Ding, das richtet der Burggraf, und anders niemand. Notzog und Gewaltsam Heimsuchen, das richt auch niemands, denn der Burggraf. An einem andern Ort des Weichbilds, nehmlich Art. XIII. heißt es der oberste Voigt von dem Gotteshause von Magdeburgk, das ist, der Burggraf zu Magdeburgk. §. 20. In weiteren Bestimmung der Verrichtungen und der Gewalt der Magdeburgischen Burggrafen, sind die Sächsischen und Brandenburgischen Staats-Rechts-Lehrer uneinig. Jene erstrecken solche sehr weit. Sie sagen, ihm sey die Vertheidigung des Stifts obgelegen. Er sey der Stadt höhester Richter gewesen, welcher um peinliche Klagen, Erb und eigen, auch um Rein und Grenzen gerichtet, so daß er einen andern Voigt und Schultheissen belehnen mögen. Er sey Vicarius oder Vice-Richter gewesen, und habe seinen Richtstuhl zu Magdeburg so wohl als zu Halle gehabt. So gar geben sie ihm das Recht zu münzen, Zölle anzulegen, u. d. *

* Casp. Henr. Horn de Burggrauiis Magdeburgicis disp. Witenb. 1718. §. XXXI. - XXXVII. p. 56 - 68.

§. 21.

Diesem allen wird von der andern Seite weitläuffig widersprochen und behauptet, daß die Verrich-

richtungen des Burggrafens sehr gering gewesen wären. Er habe nur dreymahl des Jahrs Gericht halten dürfen, da er ausser den zweyen Städten in den Gerichten nichts zu sagen gehabt; der Erz-Bischof habe alle Landes-Hoheit ohne Zuziehung des Burggrafen exerciret; der Burggraf sey unter dem Schulzen gestanden; der Burggraf habe sein Gericht von dem Erz-Bischof gehabt; u. s. f.

* Bestand der 1709. publicirten gründlichen Nachricht, so §. 18. not. * ist angeführet worden.

§. 22.

Die Ordnung und Folge der Burggrafen zu Magdeburg ist sehr unrichtig. Herrn Bernhard von Zech * meldet, daß solches Burggrafthum von einem Herrn von **Strubekeshorn** auf die Grafen zu **Plötzka**, dann auf die edle Herren zu **Querfurt** gekommen sey. Als Burggraf Gebhard 1284. gestorben, finde sichs, daß Churfürst **Rudolph** I. zu Sachsen Anhaltischen Stammes, mit Ausschliessung der Herren von **Schrapelau**, die Burggrafschaft erlanget, welcher aber solche den Bürgern zu Magdeburg um 9000. Mark Silber versetzet haben solle. Andere wollten, es habe derselbe Gr. Johannsen von **Hardeck**, dem er seine Tochter ausgestattet, das Burggrafthum mit dem Bedinge überlassen, daß woferne aus solcher Ehe keine männlichen Erben würden vorhanden seyn, selbiges dem Chur-Hause Sachsen wieder anheim fallen solte, welches auch vor Aussterben dieses Chur-Stammes so geschehen.

* Frankenbergs Europ. H. 1. H. p. 246. Dem beyzufügen Horn de Burggrau. Magdeb. §. XV. der aber einige Umstände anders vorbringet. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 686 - 688. und die allda angeführten Schriftsteller; wobey Hr. Pfeffinger in Ansehung des gedachten Kaufes viele Einwendungen anführet.

§. 23.

Der Canzler von **Ludewig** * hingegen giebet vor: das Burggrafthum sey Anfangs nicht erblich gewesen, sondern von den Erz-Bischöffen bald durch diesen, bald durch jenen bestellet worden. ** Aber anno 1136. habe der Erz-Bischof **Conrad** seinem Bruder **Bernhardo**, einem Herrn von **Querfurt**, die Burggrafschaft erblich, als ein Erzstiftisches After-Lehen übergeben, und hierüber Kayserlichen Consens erhalten. Im Jahr 1270. hätten die Herzoge von Sachsen das Burggrafthum von dem Magdeburgischen Erz-Bischof erkauft, und sey mithin solches der Anhaltischen Linie als ein Magdeburgisches After-Lehen übergeben worden. Nachdem nun diese Linie ausgestorben wäre: so hätte billig das Burggrafthum dem Erzstift wieder heimfallen sollen: Chur-Sachsen aber hätte dagegen viele Schwürigkeiten gemacht, und solches vor ein Pertinenz-Stücke gehalten.

* S. dessen Bestand, so §. 18. not. * ist angeführet worden.

** Dieses räumet auch Horn disp. cit. p. 26. ein, bis solches nehmlich an die Herren von Querfurt gekommen sey.

§. 24.

So viel ist gewiß, daß FRIDERICVS BELLICOSVS, der Stifter des jetzigen Chur-Hauses Sachsen, von dem Kayser **Sigismund** 1425. mit der Burggrafschaft Magdeburg ist beliehen worden. Die Worte in dem **Lehen-Brief** * lauten also: „Haben also Herzog Friedrichen mit dem Churfürstenthum und Herzogthum Sachsen, mit samt der Chur und Erzmarschall-Amt darzu gehörende beliehen. Und auch sonst mit der Pfalz, Haus und Stadt Alstette und der Grafschaft zu Brene, der Burggrafschaft und Grafengedinge zu Magdeburg und Halle.

* Der Lehen-Brief findet sich bey dem Hortleder Lib. IV. cap. 9. n. 105. und dem Lünig Vol. II. des Reichs-Archivs p. 791.

§. 25.

Hierbey ist zu bemerken, daß noch vorher im Jahr 1419. oder 1420. Churfürst **Albert** III. aus dem Hause Anhalt, die zu dem Burggrafthum gehörigen Aemter **Gommern** und **Elbenau** an die Stadt versetzet, solche aber der Churfürst **Johann Friedrich** wieder eingelöset hat. Es hat zwar wider solche Einlösung Churfürst **Albrecht** zu **Maynz**, als Erz-Bischof zu Magdeburg, sich gereget; allein durch Vermittelung der beyden Erbverbrüderten Häuser, Brandenburg und Hessen, ist es bey der Einlösung verblieben. *

* Man sehe die bey dem Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. p. 691. angeführten Scribenten.

§. 26.

Doch gleich nachher entstund zwischen nur gedachten Churfürsten und Erz-Bischoffen, wegen der Burggräflichen Befugnisse, vieler Streit. Man suchte zwar solchen zu Zerbst 1538. durch Schieds-Richter beyzulegen *: die Sache ward aber nur weitläuftiger, und wollte so gar an den Kayserl. Hof gebracht werden. **

* Der entworfene Vergleich findet sich bey dem Pfeffinger l. c. p. 691. 692.

** Horn de Burggr. Magdeb. §. XXVII. u. f.

§. 27.

Endlich kam er 1579. zu **Eisleben** durch Vermit-

telung des Churfürstens Johann Georg zu Brandenburg und des Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel zu einem neuen Vergleich. Der Churfürst von Sachsen behielt den Titul und das Wapen des Burggrafthums mit den zugehörigen Aemtern, Gommern, Ranis, Elbenau und Plötzkau, dagegen er alles das, was er und das ganze Hauß Sachsen, als ein Burggraf zu Magdeburg, in den Städten Magdeburg und Halle, und in dem ganzen Stift Magdeburg, aus der Römischen Kayser und Könige Begnadigung habe, von dem H. Reiche zu Lehen trage, und sich mit Uebung und Gebrauch der Banns-Befehlung, Belehnung des Schulzen und Salzgrafen zu Halle, und allem andern, das sie sich darunter gegen dem Erz-Stift bishero angemasset oder vermöge ihrer habenden Begnadigungs- und Lehen-Briefe, etwan von den Chur- und Fürsten der Erb-Einigung beschehenen Weisung, auch der Darsteder aufgerichteten Verträge, oder sonsten in einige Wege zu gebrauchen haben mögen, gar nichts, wie dasselbige Namen haben möchte, davon ausgenommen, ... wiederum freundlich und gutwillig übergeben, wie die eigenen Worte des Vergleichs * lauten. Welcher Vergleich in dem nehmlichen Jahre von dem Kayser Rudolph II. zu Prag ist bestätiget worden.

* Er findet sich in den *Elect. I Publ.* Tom. I. p. 538. unter dem Titul: Eislebischer Vertrag so zwischen Churfürsten Augusto zu Sachsen, und dem Administratore des Erz-Stifts Magdeburg, Marggrafen Joachimo Friederico zu Brandenburg, unter der Mediation Churfürsten Johann Georgen zu Brandenburg, und Landgraf Wilhelm zu Hessen, den 10. Jun. 1579. geschlossen worden

§. 28.

Bey dem allen haben die Sächsischen Scribenten dieses Burggrafthum Magdeburg als ein unmittelbahres Reichs-Lehen angesehen, ihm die Reichsfürstliche Würde zugeeignet, und behauptet, daß solchem Stimme und Stand auf dem Reichs-Tage gebühre. *

* Horn de Burggr. Magdeb. §. XLII. u. f.

§ 29.

Es kam diese Sache am ersten 1539. zu den Zeiten des Churfürsten Johann Friedrichs zu Sachsen und Herzogs Heinrich von Braunschweig, bey Gelegenheit der Streitigkeit wegen der Stadt Höxter zum Widerspruch. Der Churfürst hatte in einer Schrift behauptet: Er habe aus einem Fürstlichen Titul das Burggrafthum zu Magdeburg und ohne Mittel vom Reiche, und also einen gewürdigten Titul. Hierauf antwortete der Herzog: Der Churfürst zu Sachsen könne zu ewigen Zeiten nicht beweisen, daß das Burggrafthum zu Mageburg ein alt Würden-Lehen und Feudum dignitatis sey, das vom Heil. Reich zu Lehen rühre, und den alten Churfürsten zu Sachen je zu Lehn sey geliehen worden. Und ob er ischon die Banns-Befehlungen zu Halle haben möchte, so wäre doch solches ein nudum ministerium, der weder Schultheissen und Salzgrafen zu setzen, noch zu entsetzen hat. Allein, wenn dieselben von dem Erz-Bischof zu Magdeburg gesetzet und verendet, daß er ihnen den Bann aus Befehl und Ansuchung des Erz-Bischoffes und also Kraft desselbigen Gerechtigkeit den Bann befiehlet, daß dieser Befehl nur ein schlecht und bloß Ministerium, eine That, die keinen Grund und Fundamentum Iuris hat. *

* Diese und andere hieher gehörende Schriften findet man bey dem Hortleder von Ursachen des teutschen Krieges Tom. I. cap. 5. p. 955. c. 6. p. 1988. p. 597. p. 1867. und den Auszug bey dem Horn l. c. §. XLVII. Man sehe auch den Pfanner de Gent. Princip. Germ. cap. 2. p. 100.

§. 30.

Hierauf blieb diese Sache so lange ohnerörtert, bis Chur-Sachsen auf dem Reichs-Tag 1708. eine Vorstellung wegen Readmission der vier alten Reichsfürstlichen Votorum, als der Land- und Marggrafschaft Thüringen und Meissen, wie auch der Burggrafthümer zu Magdeburg und Meissen bekannt machte; und in Ansehung letztgedachter Burggrafthümer anführete: Es sey der Churfürst Moritz mit dem alten Fürstenthum des Burggrafthums Magdeburg An. 1548. zu Augspurg solenniter belehnet worden, welches auch seither bey allen nachfolgenden Churfürsten, von Fällen zu Fällen, auf gleiche Weise geschehen; das Burggräfliche Meißnische Votum habe Burggraf Heinrich noch auf dem Reichs-Tag An. 1570. geführet; gestalten denn das Durchleuchtige Chur-Haus Sachsen diese sämtliche Fürstenthümer bey dem Reich mit besondern Anschlägen würklich vertrete. *

* Die Sächsischen Gründe führet mit mehrern aus Horn de Burggr. Magd. §. 42-47. p. 78-89. Pfeffinger ad Vitriar. Tom II. p. 695-697. Die Königliche und Churfürstl. Sächsische Befugniß über die Readmission ihrer vier alten Reichs-Votorum findet man in der Staats-Canzley Tom. XIII. cap. XI. p. 446.

§. 31.

Es legte sich aber Chur-Brandenburg wider diese

diese Readmißion eines Reichs-Voti als Burggrafens von Magdeburg, und wollte solche keineswegs gestatten. Sachsen fande auch vor gut, von diesem Vorhaben würklich abzustehen.

§. 32.

Indessen sind verschiedene Schriften dieserwegen gewechselt worden. Von Chur-Brandenburgischer Seite ward eine **gründliche Nachricht, was es mit dem Burggrafthum Magdeburg in alten und jetzigen Zeiten vor eigentliche Bewandniß gehabt, und noch habe** 1709. bekannt gemacht. * Welche Sächsischer Seits 1711. in einer **unpartheyischen Erinnerung auf die gründliche Nachricht** widerleget werden wollen. ** Wogegen aber, wiewohl allererst vor einigen Jahren, ein sogenannter **Bestand der gründlichen Nachricht**, *** zum Vorschein gekommen ist

* Diese Schrift, so den verstorbenen Canzler Ludewig zum Verfasser hat, stehet in den *Elect. I. Publ.* Tom. VI. p. 518.

** *Electa I. Publ.* T. IV. p. 147-184. zu geschweigen der Hornischen zu Wittenberg gehaltenen Diss. de Burggrav. Magdeb.

*** S. oben §. XVIII. not.*

§ 33.

Chur-Brandenburg behauptet, daß die Burggrafschaft Magdeburg ein Erz-Stiftisches Afterlehen und kein Reichs-Lehen, weniger ein Reichs-Fürstenthum gewesen sey, mit folgenden Gründen: Weil die Magdeburgische Erz-Bischöffe mit dem Blut-Bann des Reichs von dem Kayser so fort beliehen; solche Beleihung von Zeit zu Zeit wieder bestätiget worden; den Erz-Bischöffen in den Kayserl. Diplomatibus mit klaren Worten frey gegeben sey, hohe und niedere Gerichte, den Blut- und Reichs-Bann, in und ausserhalb ihres Stiftes, durch willkührliche Voigte oder Burggrafen bestellen zu lassen, zugleich von den Kayfern allen Richtern des Reichs bey hoher Strafe unterfaget sey, daß in dem Stift Magdeburg sich niemand einiges Gerichtszwanges anmassen solte, ausser dem Burggrafen, dem die Erz-Bischöffe selbsten einsetzen und halten würden: Die Herzoge von Sachsen auch selbsten Anno 1269. das Burggrafthum Magdeburg von dem Erz-Bischof zu Lehen empfangen; das Magdeburgische Burggrafthum an den Erz-Bischof als Lehens Herrn wiederum refutiret und zurück gegeben haben; der Erz-Bischof den Stadt-Bürgern zu Magdeburg auch den Revers geben müssen, das Burggrafthum, nicht weiter, als vormals und bis dahin geschehen, ceu rem infeudari solitam, an andere zu verleihen, sondern solches durch eingesessene, als Amt-Leute, bestellen zu lassen; die dem Burggrafen statt der Sporteln angewiesene Aemter Gommern von dem Erz-Bischof herrühreten, der seinen Gerichts-Halter, den Burggrafen, damit beliehen; Der Erz-Bischof auch nicht allein den Churfürsten zu Sachsen zum Gerichts-Voigt bestellet, sondern auch andere Burggrafen, ausser den Städten Magdeburg und Halle gehabt, und als seine Bediente gehalten habe; eine höhere Würde diejenige nicht leiden, welche die Magdeburgische Burggrafschaft geführet, und dadurch ihr Geschlecht Burggräflich gemacht haben, wohin die von Querfurt, Walbeck, Schrapelau, Plozkau und andere adeliche Familien gehöreten; die Burggrafen zu Magdeburg sich selbsten dem Range nach hinter schlechte Reichs-Grafschaften gesetzet, so gar auch hinter Landsäßige Grafen geschrieben, u. s. w.

§. 34.

Was das **Burggrafthum Meissen** (§. 30.) anbetrift: so ist solches vor Zeiten von verschiedenen Geschlechtern besessen worden,* ehe es 1426. von dem Kayser **Sigismund** an Heinrich von **Plauen**, nach Absterben des Grafen von **Hartenstein**, ist verliehen, und dieser dabey zu einem gefürsteten Burggrafen erhoben worden. In dem dieserwegen sub dato **Plindenburgk am nechsten Sonntag vor Mariä Magdalenä** Tag 1426. ausgefertigten **Diplomate** ** wird unter andern gesagt: „Wann durch GOttes Verhängniß der Hochgebohrne Heinrich, Burggraf zu Meissen und Graf zum Hartenstein, ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen ist, und dasselbe Burggrafthumb zu Meissen . . an uns als Römischen König und das H. Reich lediglich kommen und gefallen war; daß aber vor uns bracht hat unser und des Reichs Hofrichter, Rath und lieber getreuer, Heinrich von Plauen, glaublich Anzeigung, daß er, und seine Lehens-Erben, . . mit dem Burggrafthumb und Grafschaft zum Hartenstein, . . beerbet, und uf ihne gestorben; . . das haben wir angesehen, . . derohalben und auch aus unserer eigenen Königlichen Bewegnüß, mildiglich gegen ihm geneigt, und darauf wohlbedächtlich guten Raths unser Fürsten, Grafen, Herren, Edlen und Getreuen, wissend, gnädiglich begabet, begnadet und befreyet, daß er sich nun forthin, und alle seine Erben, Mannes-Geschlechtes, des H. R. Reichs Burggrafen zu Meisen, Grafen zum Hartenstein, schreiben, nennen und gehalten werden sollen; Er, und alle seine nachfolgend

Mannes-Erben; sollen und mögen sich auch zu ewigen Gezeiten, wie die andern Gefürsteten Burggrafen, von Gottes Gnaden, für und für schreiben. u. s. w.

* Albinus in der Meißnischen Chronicke Tit. VIII. f. 97.
** In Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. VI. Abtheilung XVIII. Absatz p. 212. 213.

§. 35.

Allein die Herren von Plauen bekamen wegen dieses Burggrafthums mit Chur-Sachsen vielen Streit. Man suchte zwar einigemal 1428. 1439. sich zu vergleichen; * allein es blieben noch immer Zwistigkeiten übrig, bis endlich 1546. zwischen dem Churfürsten **Moritz** zu Sachsen und den Burggrafen ein neuer Vergleich erfolgte, kraft dessen diese alle ihre Rechte mit dem Schlosse Frauenstein abtraten, und nur den blosen Titul behielten. ** Worauf denn nach 1572. erfolgten Absterben des letzten Herrn Heinrichs des Jüngern ohne Lehens-Erben, das Burggrafthum an Chur-Sachsen gekommen ist. *,*

* Die Vergleiche stehen bey dem Lünig in Reichs-Archiv in der IV. Abtheilung, 2. Absatz p. 208. u. f.
** Lünig l. c. VI. Abtheilung XVIII. Absatz p. 235.
, Eine weitere Ausführung lieset man in Petri Becklers Reußischen Stamm-Baum p. 61. und in Peckensteins Theatr. Sax. p. 267.

§. 36.

Chur-Sachsen forderte dann 1708. die Readmißion (§. 30.) mit nachstehenden Gründen: * „Das Burggrafthumb zu Meissen sey nicht weniger ein gefürstetes Mitglied des H. Reichs von vielen Seculis her gewesen, und eine Zeitlang im Anfang durch die Prinzen des Wittekindischen Stammes verwaltet worden. Kayser Sigismund hat 1426. Graf Heinrichen zu Plauen zum Burggrafen zu Meissen erhoben, und Kayser Maximilian I. selbiges bestätiget, welcher Reichs-Fürstlichen Würde auch das Votum virile im Fürsten-Rath anhängig gewesen, und dieses von Burggraf Heinrichen auf den Reichs-Tägen zu Regenspurg Anno 1559. und 1566. ingleichen Anno 1570. auf dem Reichs-Tag zu Speyer, jedoch mit Vorbehalt der Chur-Sachsen vor Alters her darauf gehabten hohen Gerechtsamen, die Churfürst Augustus zu Sachsen endlich mit Consens Kayser Ferdinands durch Kauf an sich gebracht, und nach gänzlichen Absterben dieser Burggräflichen Linie, consolidiret, (Petrus **Beckler in der Gräfl. Reußischen Stamm-Tafel von** *fol.* 75. **an bis** 241.) auch den Anschlag in der Reichs-Matricul, auf 264. gegen das Reich würklich übernommen und prästiret. Es hatte Churfürst Augustus das Befugniß, die Burggräfliche Stelle im Fürsten-Rath alsofort einnehmen, und das Suffragium deshalben ablegen zu lassen, fande es aber der Zeit nicht von der Convenienz. Und wie die Worte weiter lauten.

* Faber Staats-Canzley Tom. XIII. p. 453-454.

§. 37.

Diesem aber ward folgendes entgegen gesetzet: * „Es haben dieses Burggrafthumb verschiedene Grafen versehen, bis die alte Linie zu Kaysers Sigismundi Zeiten abgieng, und Heinrich der älter, Herr von Plauen, Anno 1426. damit beliehen wurde, der auch zugleich, nebst seinen Erben, und nach deren Abgang, deren Gevettern, in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben; (testibus Petro *Becklero* l. c. p. 61. et *Peccensteinio* Theatr. Sax. p. 267.) welches nach diesem von verschiedenen Kaysern bestätiget worden. Weil aber das Haus Sachsen den Herren von Plauen, wegen dieses Burggrafthums, viel Scrupel gemacht, ist es endlich 1545. (1546.) zum Vergleich gediehen, dergestalt daß die Herren von Plauen das Burg-Lehen Meissen, nebst dem Schloß Frauenstein, und andern zum Burggrafthum gehörigen Gütern, gegen eine Summe Geldes abtreten, den Namen aber, Ehre und Titul dieses Burggrafthums behalten solten; (vid. **Beckler** l. c. p. 102.) Und da die Reichs-Fürstliche Würde, nach tödtlichen Abgang Fürst Heinrichs von Plauen, und dessen männlichen Erben, auf dessen Vettern des Namens, Stammes, Wapens und Geschlechts extendiret worden, und obige Burggräfliche Linie Anno 1572. ausgestorben, könnten sich eher die Herren Graf Reussen dieses Voti wieder anmasen, indem sich Chur-Sachsen bey obiger Transaction desselben ausdrücklich begeben. Wie dann auch, nach obgemeldter Transaction mit dem Hause Sachsen, diese Fürstliche Würde und Votum dem Gräflichen Hause, von Kayser **Carolo V.** Anno 1548. ist bestätiget worden. Woraus denn klärlich erhellet, daß diese Fürstliche Würde und Votum auf dem Burggrafthumb Meissen an ihm selbst nicht hafte, als welches damahls schon Churfürst Moritz von Sachsen besaß, und dannenhero die Reassumption nicht könne gesuchet werden.„

* Fabers Staats-Canzley Tom. XVI. cap. V. p. 305. 306.

§. 38.

So wenig aber Chur-Sachsen wegen dieser Burggrafthümer bisher mit der Readmission auf dem Reichs-Tage hat durchdringen können: eben so

so wenig hatte vorher der Bischof zu Münster wegen des Burggrafthums Stromberg Sitz und Stimme auf der weltlichen Fürsten-Bank zu erlangen vermocht. Dieses Stromberg liegt im Münsterschen Gebiete und hatte ehedem seine eigenen Burggrafen, nachdem aber der letzte in die Reichs-Acht gefallen war, verliehe der Kayser Carl IV. dem Stift Münster unter dem Bischof Florian das Burggrafthum.

* Hamelmann de Familiis emortuis Lib. I. p. 61.

§. 39.

Der Streit ward 1653. rege, da der wegen seiner sonderbaren Geschichte und Kriegs-Thaten berühmte Bischof Christoph Bernhard von Galen ein Votum und Session suchte, und zwar mit folgenden Gründen: weil bekannt, daß Stromberg eine von den vier Burggrafschaften des Reichs vor Alters gewesen; solche Burggrafschaften die Fürstliche Würden nach sich ziehen; die Häuser Sachsen und Brandenburg die Titulatur der Burggrafschaft Magdeburg und Nürnberg, unter den Fürsten führeten vor den Gräflichen; er nicht allein den alten Burg-Sitz Stromberg, sondern auch das dazu gehörige Territorium, welches nicht geringer, als viel würklich Votum et Sessionem habende Fürsten, in Besitz hätte. *

* Man sehe Londorpii Acta publica Tom. VII. Lib. VI. §. 107.

§. 40.

Ob nun zwar der Kayser diesen Vortrag durch ein eigenes Commißions-Decret dem Reich recommendirete: * so konnte der Bischof doch nicht durchdringen. Man antwortete: Es sey etwas ungewöhnliches, daß ein geistlicher Fürst auf der weltlichen Bank sitze; die quaterniones im Reiche, darauf dieses Burggrafthum mit gegründet seyn solle, wären ganz ohne Fundament; wie denn auch alle Burggrafthümer nicht eben die Fürstliche Dignität nach sich zögen, und dahero aufs ungewisse kein Personal-Votum und Session zu ertheilen wäre; auch noch ungewiß, wo solche Burggrafschaft situiret sey, indem etliche solche nicht in Westphalen an die Lippe und in die Gränze der Städte Wiedenrück und Rhode, sondern in die Unter-Pfalz auf den Hundsrück unsern Simmern setzeten. **

* In Londorp l. c. es findet sich auch in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. I. dritte Fortsetzung im XV. Absatz §. 113. p. 211.

** Frankenberg Europäischer Herold, 1. Hauptstk. p. 374.

§. 41.

Der übrigen Burggrafen in Teutschland giebet es eine so grosse Menge, daß der Canzler Ludewig * deren wenigstens zweyhundert heraus zu bringen sich getrauet. Es würde daher ein eigenes Buch erfordert, wenn wir von allen so ausführlich handeln wollten, als wir von den vornehmsten gegenwärtig gethan haben. Wir verweisen dahero die Leser auf den Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 701-707. wo ein Alphabetisches Verzeichniß nebst einer Anzeige der von jedem Burggrafthum handelnden Scribenten zu finden ist.

* Ludewig gelehrte Anzeigen I. Theil p. 286.

§. 42.

Endlich werden auch diejenigen Burggrafen genennet, welche von allen ihren Mit-Erben, wegen ein Ganerben-Hauß und was darzu gehörig, mit der Regierung, Gericht und Gerechtigkeit zu verwalten, bestellet sind.

Burg-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Wer solches verleihen könne. §. 4. Schriften.

§. 1.

Burg-Lehen ist ein Feudum, das einem unter der Bedingung gegeben wird, eine gewisse Burg davor zu beschützen.

§. 2.

Sonst wird Burg-Lehen von einigen *Feudum Guardiae* genennet; von welchem Lehen es doch in einigen Stücken abgehet. Es muß auch mit Bürgerlehen nicht vermenget werden. (Bürger §. 10.) Es heisset auch *Feudum castrense*, ist aber vom Feudo Castri * zu unterschieden. ** Endlich hat es den Namen Burgguth. *** Die Belehnten heissen Burg-Männer (Burg-Männer) und die Dienstleistung heisset: Burghude.

* Hiervon s. 1. F. IV. c. 3. Feudum Castrense aber kommet im Longobardischen Lehn-Recht nicht vor.

** Den Unterscheid erörtert mit mehrern Schilter ad I. F. Alem. ad Cap. CXXXVI. p. 303. u. f.

*** Exempel hiervon findet man bey dem Spangenberg Geneal. Henn. Lib. V. p. 175. 178. 189.

§. 3.

Diese Lehen kan niemand verleihen, als der das Recht hat Krieg zu führen und Vestungen anzulegen. Sie können auch keinen andern Personen gegeben werden, als die Kriegs-Dienste zu leisten im Stande sind. Doch was besonderes ist, daß sie durch

durch Frauens-Personen mögen vererbet werden. Der Lehns-Herr kan zwar das Eigenthum einem andern überlassen, nicht aber an einen, der einen geringern Schild hat. *

* Man sehe hiervon mit mehren Fleischers Institutiones Iuris Feud. Cap. V. §. 28 - 35. p. 164 - 171.

§. 4.

Von Burg-Lehen handeln: **Waldschmidt** de Feudis castrensibus 1722. rec. Marb. 1737. **Adrian Beier** de Iure Castrensi von Burgrechten, Jen. 1694. so der Herr Vice-Canzler **Estor** in seinen auserlesenen kleinen Schriften, 2. Band, 8. Stück p. 617. u. f. wieder hat auflegen lassen.

Burg-Männer.

Burg-Mann (*Burgensis*) ist eigentlich ein Vasall, der eine Burg mit andern vertheidigen muß. In allgemeinem Verstande werden darunter verstanden: **Burg-Grafen** oder **Burg-Vögte, Baumeister, Regiments-Burg-Männer u. gemeine Burg-Männer.** In veteribus chartis milites et Burgenses semper coniunguntur, nomenque tractum a burgis ceu castellis in limite constitutis, quae et clausurae dicuntur, quas inhabitabant huius conditionis homines schreibt **Dominici** in tr. de praerogat. allodiorum Const. Sicul. Lib. I. Tit. IX. **Burg-Männer** heissen auch die **Ganerben**, so vor Alters unter einem Burg-Herrn auf einer Burg gewohnet haben, da sie von der Burg Bürger genennet worden. * In der G. B. Tit. VIII. §. 1. Tit. XI. §. 1. wird der burgensium gedacht, welches der älteste Uebersetzer des **Thulemari: Burggesessene**, und **Ludewig** am erstern Ort **Inwohner** und am letzten auch **Burggesessene** giebet. Tit. XI. §. 3. wird der *Castrensium* Erwehnung gethan, so **Ludewig** mit **Burg-Männer** übersetzet.

* S. hiervon Adrian Beiers diss. de Iure Castrensi Cap. II. so zu Jena 1694. herausgekommen, Hr. Vice-Canzler **Estor** aber in seinen auserlesenen kleinen Schriften Tom. II p. 617 - 656. wieder mit hat eindrucken lassen, und Joh. Wilh. **Waldschmidt** Diss. de Feudis Castrensibus von Burg-Lehnen, Marburg. 1722. 4.

C.

Calender.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Calender-Wesen in Teutschland. §. 3. Den neuen Gregorianischen Calender wollen die Evangelischen nicht annehmen. §. 4 Der Kayser und der Catholische Theil des Reichs belieben solchen einzuführen. §. 5. Bedenklichkeiten der Evangelischen dagegen. §. 6. Betragen des Cammer-Gerichts, §. 7. Wegen der entstandenen Unordnungen, sucht man eine Vergleichung in dem Calender-Wesen zu treffen. §. 8. Vorschläge dieserwegen. §. 9. Vorgang bey dem Anfang des jetzigen Reichs-Tages. §. 10. Verbesserter Calender wird eingeführet. §. 11. Anmerkungen. §. 12. Schriften.

§. 1.

Calender ist eine nach dem Lauf der Sonnen und des Monden eingerichtete Eintheilung des Jahres in Monate, Wochen, Tage und Fest-Tage. *

* Diesemnach kan zwar die Verfertigung eines Calenders keinem, der die Sach verstehet, verwehret werden. Soll aber der Calender bey den Unterthanen in würklichen Gebrauch kommen, so daß selbe in Ansehung der gottesdienstlichen und weltlichen Handlungen sich darnach richten müssen: so ist die Publicirung des Calenders ein Stück der Landesherrlichen Hoheit.

§. 2.

In Teutschland ist nach den Zeiten des Kayfers Carls des Grosen, der **Julianische Calender** eingeführet worden, da vordem die alten Teutschen eine ganz andere Eintheilung des Jahres hatten, wie aus dem TACITO de M. G. cap. VIII. zu ersehen, da es heißt: Hiems et Ver et Aestas intellectum ac vocabula habent: Autumni perinde nomen et bona ignorantur. Wie aber der Julianische Calender nicht ohne Fehler war, welche in der Folge grose Unordnungen nach sich zogen: so war man mehrmals bemühet, mit Verfertigung eines neuen, jenen abzuschaffen. Der Pabst *Gregorius XIII.* brachte endlich das Werk zum Stande, woran viele seiner Vorgänger vergeblich gearbeitet hatten. Er publicirte dieserwegen 1581. eine eigene Bulle, * in welcher es unter andern heißt: Tollimus autem et abolemus omnino vetus Calendarium, volumusque vt omnes Patriarchae -- nouum Calendarium - introducant. Man hielt diesen **neuen Gregorianischen Calender** vor unfehlbar. Der Pabst legte so gar einen Fluch auf den, der ein anders sagen würde. Er drohete in der Bulle: Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se nouerit incursurum. **

* Diese Bulle ist zu lesen in Linkii diss. de Calendario. Altdorf 1674. Cap. III. und vollständiger in des Cherubins Bullario Magno Romano Tom. II. p. 455.

** Eine ausführliche Historie der Calender hat beschrieben Blondellus unter dem Titul: Histoire du Calendrier Romain qui contient son origine et les diueres changemens qui lui sont arrivez. in 12. avec fig.

§. 3.

§. 3.

Die Catholische Christenheit machte wenig Schwürigkeiten den Gregorianischen Calender anzunehmen. Der Pabst schickte den Cardinal **Madrucium** an den Kayser **Rudolph** II. um diesen zu Einführung des Calenders zu bewegen. Der Kayser brachte die Sache auf dem 1582. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, bey Ausgang desselben, an die Stände. Die Evangelischen wollten nichts davon hören. Der Churfürst von Sachsen **August** conferirte deshalb mit dem Landgraf von Hessen **Wilhelm** fleißig. Man meynte, es käme nicht darauf an, ob es nicht rathsam wäre, einen bequemern Calender einzuführen, sondern von wem und auf was Art dergleichen geschehen solle. Das Calender-Wesen hange von dem Kayser und dem Reich ab, und man könne und dürfe sich deshalb von dem Pabst nichts vorschreiben lassen. Weil nun also die Evangelischen die Annehmung vor bedenklich hielten, damit es nicht das Ansehen haben möchte, als hätten sie dem Pabst etwas nachgegeben, bliebe die Sache damals verschoben.

§. 4.

Gleichwohl nahmen in dem folgenden 1583sten Jahre, so wohl der Kayser, als die Catholischen Stände, den Gregorianischen Calender an. **Rudolph** II. suchte solchen allgemein zu machen, und lies dieserhalb unterm 15. Sept. 1583. ein eigen Edict ins Reich ausgehen. Hierinnen wird unter andern gesagt: „Nachdem sich bishero im alten Calendario, sowohl der Fest als auch der Jahrs Zeit und anders halber allerley Mängel befunden, derowegen dann ohnlängst, nicht allein mit unserm Vorwissen, sondern auch nicht weniger auf etlicher unserer, als anderer Christlicher Potentaten und Herrschaften fürnehmen Mathematicorum fleißiges Nachdenken und Gutachten, ein neues Calendarium verfasset, und von ihnen, als derselben Sachen verständigen, einhelliglich für gut, auch die vorberührte Mängel wieder ab und alles in ein beständige immerwährende Richtigkeit zu bringen, für nothwendig erachtet worden. Und denn hierauf weiter erfolgt, daß verschienen 1582. Jahrs solch neu Calendarium hin und wieder, und nicht allein in Italien, sondern andern neben nicht der geringsten Christlichen Nationen, Königreichen und Landen publicirt, und ins Werk gerichtet worden; auch nunmehr als nehmlich Frankreich, Engelland, Schottland, Irrland, auch den Staaten in Holland ꝛc. It. in Ungarn, Böhmen, Mähren ungehindert, deren zum Theil unterschiedlichen Religionen üblich, gebrauchet wird. Wir finden je länger je mehr, nachdem berührtes Calendarium bey den vorbemeldten Potentat und Herrschaften, mit denen Teutschland, sowohl auch unser Königreich und Landen, ihre fürnehmste Handthierung und Kaufmanns-Gewerb haben, in üblichen Gebrauch kommen, daß die ungleiche Haltung des Calendarii, in viel Weg sonderlich auch der Märckt, Wechsel und Zahlung, Rechts- und Gerichts-Handlungen halben, fast grose Confusion und Unrichtigkeit verursachet, also daß, wo es länger in dem Stand verblieben und im Heil. Reich, auch in unsern Königreichen und Landen, das alte Calendarium noch ferner wie bishero gebraucht werden sollte, solche Unordnung von sich Tag zu Tag beschwerlicher erzeigen würde, und dasselbe um so viel mehr, daß allbereit etliche fürnehme des Reichs Fürsten und Stände, Geist- und weltliche das neue Calendarium in ihren Fürstenthümern, Land und Städten angericht, und Zweifels ohn noch anrichten werden: dahero denn erfolgt, daß in den nächst an einander gelegenen Gebieten, ja wohl etwan in einem Flecken, da es unterschiedliche Herrschaften hat, neben anderer beschwerlichen Ungleichheit, nicht allein die hohe Fest, sondern auch die Sonn- und gemeine Feyer-Täg, unterschiedlich, zu merklicher Zerrüttung des gemeinen Wesens ist gehalten worden. Wann nun deme also, daß mehr berührtes Calendarium, neben dem, daß es seine rationes Mathematicas hat, anders nicht, denn für gut, nützlich und nothwendig, kan angerichtet werden: so haben wir ꝛc.„

§. 5.

Einige Evangelische Stände liessen sich auch zu Annehmung des Gregorianischen Calenders bewegen. Andere hingegen wollten solchen, weil er vom Pabst herrührete, keinesweges in ihren Landen einführen. Ihnen mißfielen die in der Päbstlichen Bulle (§. 2.) gebrauchten Worte: Pro data autem nobis a Domino autoritate, hortamur et rogamus charissimum in Christo Filium nostrum Rudolphum Romanorum Regem, illustrem Imperatorem electum, ceterosque Reges, Principes ac Respublicas, IISDEMQVE MANDAMVS etc. Welche gebieterische Ausdrückungen sie nicht vertragen konnten. Zu dem wollten die Sach-Verständigen viele Fehler in dem neuen Calender, * zumal in Feyerung des Oster-Festes, wider den Sinn des Nicänischen Concilii, entdecket haben. Aus diesen und andern Gründen ** wollten die meisten Augspurgischen Confeßions-

Verwandten dem Edict des Rudolphi, welches ihnen als ein Reichs-Gesetz vorgeschrieben werden wollen, keine Folge leisten. Und von solcher Zeit an hat man das Calender-Wesen wegen der darinnen regulirten Feyertäge mit zu den Religions-Sachen gezogen, dergestalt, daß sich die Evangelischen von den Catholischen dieserwegen nichts haben vorschreiben lassen. *.*

* Scaliger de emendatione temporum, Elencho anni Iuliani annexo commentario in Canonem paschalem Hippolyti. Es gehören hieher Strauchii Dissertationes de Computatione Iulio-Constant. et Gregoriana.

** Die Gründe findet man mit mehrern erörtert in Henr. Linckens Dissert. de Calendario Cap. IIII. und aus dieser zum Theil in Jac. Brunnemanns Diss. de Iure XI. Dierum Calendario subtractarum Hal. 1700. Cap I.

. Und beruefeten sich die Evangelischen auf den Religions-Frieden §. 27. Nachdem aber ꝛc. da es heißt: Kein Theil soll des andern Religion, Kirchen-Gebrauch oder Ceremonien abthun, oder ihn darvon zu dringen unterstehen, sondern jeder Theil den andern, laut dieses Friedens bey solcher seiner Religion Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien-- ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 6.

Bey dem Reichs-Cammer-Gericht bliebe man bey dem alten Julianischen Calender noch eine geraume Zeit, wie solches aus dem gemeinen Bescheid vom 14. Jul. 1583. erhellet, mit den Worten: „Nachdem eine Zeithero etliche mahlen um Appellations-Proceß Supplicationes einkommen, in den narratis so wohl als auch beygelegten Instrumentis appellationum auf das Calendarium Gregorianum dirigirt, wann aber solches dem herobgebrachten Gebrauch zu wider, und zu allerhand Unrichtigkeit Ursach geben möchte: Als wollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer den Procuratoren samt und sonders hinfüro, in narratis supplicationum, wie auch in margine instrumentorum appellationum, die formalia, nach dem alten Calendario, wie bißhero gebräuchig, zu justificiren, bis durch die Kayserl. Maj. und Stände ein Ordnung disponirt, bey Straf der Ordnung hiermit auferlegt und befohlen haben. *

* Schwamm. Lib. I. proceſſ. Cam. c. 28. n. vlt. Ja es wurden gar den A. C. der Stadt Augspurg wider die Catholische wegen angemaßter Auforingung des Gregorianischen Calenders als eines wider den Religions-Frieden lauffenden Facti, Mandata S. C. erkannt, wie in den sub nomine Gylmanni edirten Supplicationibus Part. I. Symphorem. Tit. 3 voc. 9. p. 242. ausführlich zu lesen ist. Uebrigens vergleiche man anbey den Titul: Oster-Fest.

§. 7.

Das doppelte Calender-Wesen machte indessen nicht geringe Unordnung im Reich, dahero auch auf verschiedenen Reichs-Tägen eine Vereinigung zwar gesuchet, aber nie erhalten worden. Kayser Matthias proponirte auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1613. „daß die gedoppelte Ferien und Calender, dannenhero die grose Unordnung, so wohl in Camera als sonsten im Heil. Reich, so wohl wegen der Commercien und anderem erfolget, abzustellen. Es kam aber nichts zum Schluß. Bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen brachte man die Sache zwar auch vor, es ward aber eben so wenig ausgemacht. Und in dem R. A. 1654. heißt es §. 158. „Ob auch wol mit und neben uns, Churfürsten und Stände vor gut befunden, daß in alle Weg zu Abwendung vielerley Confusionen, Unordnungen und Mißverständnissen, sonderlich an denen Orten, wo beyderley Religionen in Uebung und vermischet, zu nöthiger Beförderung der Justiz und Commercien in puncto Calendarii eine gemeine Reichs-Vergleichung hochnöthig, so hat man sich doch dißmal aus gewissen Ursachen weiter nicht vergleichen können, als daß bey bevorstehender extraordinari Visitation, ob und was gestalt bey unserm Cammer-Gericht und in der Stadt Speyer hierunter eine Gleichheit einzuführen, conferirt, benebens die Handlung obbedeuter durchgehender Reichs-Vergleichung reassumirt, und auf nächster prorogirter Reichs-Versammlung etwas gewisses statuiret werden soll.

§. 8.

Es geschahen indessen verschiedene Vorschläge, wie nach eine Gleichheit der Calender beliebet werden könne. Einige giengen auf Annehmung einer ganz neuen Calender-Einrichtung, wovon es in Linckens diss. de Calendario Cap. IV. aus dem Blumio in Proceſſ. Cameral. Tit. 62. n. 3. also heißt: Res forsitan feliciorem fortiretur exitum, si vtroque Calendario cassato, plane nouum conficeretur, et quidem ita, vt quemadmodum Iulius Caesar fecit, primus dies Ianuarii collocaretur in Bruma, id est, breuissimo totius anni die, nim. 12. (21. Decembr.) quo Sol Capricornum ingreditur, et ad nos se conuertit. Ac deinde, sicuti dies ex sex horis vltra 365. dies quotannis restantibus, emersus, quouis quadriennio Mensi Februario intercalatur, ita quoque dies ex minutis insuper remanentibus, et idem plus minus singulis centum

tum annis conficientibus adimpletus, eodem quoque modo intercalcaretur. Hoc pacto, etiam si mundus adhuc per centum centies millia annorum duraret, Calendae Ianuarii nunquam ex praememorata Bruma dimouerentur, et festa singulis annis eodem tempore celebrarentur. Posset etiam agi cum exteris, quo hoc Calendarium in tota Christianitate reciperetur. Vid. pluribus de hoc negotio M. Wolfgang **Bachmeyers** Calender-Vereinigung allegat. a Burgold. in Notit. Rer. Imper. p. 2. d. 20. num. 16. Dn. Iacobi *Elrodii*, Culmbacensis Franci, gedruckten Conformations- und Mittel-Calender, qui prodiit a. 1659. als einen wohlgegründeten, und zu bevorstehender Reichs-Vergleichung sehr dienlichen Tractat, darinnen beyde Calender verbessert, von ihren Fehlern liberirt, und endlich gar miteinander vereiniget werden. Add. Specul. Temp. Ciu. cap. VIII. Dn. WEIGELII. *

* In Ahasveri Fritschii Electis Iur. Publ. Frankfurt und Leipzig 1682. 4to findet man Cap XV. p. 146-152. Summarische Relation M. Jacobi Ellrodii an die protestirenden Reichs-Stände aufm Regenspurgischen Reichs-Tag abgeordnete Gesandschaften, die Zeit-Vereinigung des Gregori- und Julianischen Calenders betreffend.

§. 9.

Zu Anfang des gegenwärtigen Reichs-Tages brachte der Kayser **Leopold** in einem unterm 4. April 1664. ausgefertigten Decret aufs neue in Erinnerung. Hier wird gleich Anfangs gesagt: „Nachdem die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr wahrgenommen, und verspüren müssen: als es auch gesamten Churfürsten und Ständen, und sonsten männiglich nicht unbekandt ist, was die Ungleichheit des Calenders, und dahero rührende doppelte Feyertage im H. Röm. Reich, eine lange Zeithero, für grose Confusiones und Unordnungen, Verhinder- und Versäumniß, sowohl bey den Reichs-Conventen, in den Reichs-Geschäften, und dann bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und Cammer-Gericht, in Gerichts-Sachen, als auch sonsten in den Commercien bevorab den Wechseln, sodann bey den Handwerks-Leuten, und ihrem Gesinde, wie auch in den Feldbau verursachet, was auch sonsten in den Gemeinschafts-Orten, und wo zweyerley Religionen seynd, in den Frondiensten, und sonsten für Ungelegenheiten sich ereignen, sonderlich aber bey jetzt vorstehenden Türken-Kriege, im Königreich Ungarn, und andern Kayserl. Erb-Ländern, allwo der neue Calender allein in Uebung ist, unter den Reichs-Kriegs-Völkern der Zahlung, und anders halben, für Verwirrung entstehen können, und dahero Allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät, aus tragender treu väterlichen Sorgfalt, zu Abwendung all dergleichen höchst schädlichen Inconvenientien, und Erhaltung beständigen guten Wohlvernehmens im Reich, und zur Beförderung der Reichs-Geschäfte, Gerichts-Sachen, und gemeinnützigen Commercien mit den Benachbarten allergnädigst gerne wünschen und sehen möchten, als es auch die höchste Nothdurft erfordert, damit weiter zumahl dieses keine Religion: sondern vielmehr eine pure Policey-Sache, und kein Theil der gemeinen Reichs-Wohlfahrt, und niemanden zu Präjudiz gereichig ist, nach dem Exempel der benachbarten Königreiche und Republiquen, als Polen, der vereinigten Niederlanden, theils der Eydgenossenschaft, und andere mehr angränzende Herrschaften, ein gleichförmiger Calender annoch unter währenden diesem Reichs-Convent verglichen, und durchgehend im Reich eingeführet werden möge. u. s. w.„

* Da diese Sache auf dem Reichs-Tage nicht gleich vor die Hand genommen, und die Evangelischen sich der Kayserl. Meynung gemäß sogleich fügen wollten, suchte der Kayser die vornehmsten Fürsten einzeln zu Annehmung des Gregorianischen Calenders zu bewegen Allein die Antwort gienge dahin, daß dieses eine Sache sey, die vor den ganzen Reichs-Tag gehöre. Einige Schreiben dieserwegen S. in Ahasveri Fritschii Electis Iur. Publ. variis Nürnberg 1688. 4to Cap. V. p. 26-29.

§. 10.

Diese Vorstellungen zogen in der Folge die gute Würkung nach sich, daß zu Ende des XVII. Jahrhunderts endlich mit Ernst an der Calender-Verbesserung gearbeitet, auch solche glücklich zum Stande gebracht ward. Nachdem also bey dem Corpore Euangelico die Calender-Verbesserung in behörige Deliberation gestellet worden, so hat man am 23. Sept. 1699. einmüthig vor gut befunden und beschlossen, daß 1) die nach dem 18. Febr. Styl. Vet. folgende 11. Tage des 1700ten Jahres in den Calendern auszulassen, und das Matthiä-Fest auf besagten 18ten Febr. zu legen seye. 2) Die Oster-Fest-Rechnung, und was davon dependiret, in Zukunft weder nach dem im Julianischen angenommenen Dionysianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Nicaeni geschehen) gemachet werde. 3) Die Evangelische Sonn- Fest- und gemeine Wochen- und Werktage, wie bishero, also jederzeit in eine besondere Columnam gebracht werden, mit darüber gesetzter Inscription: **Verbesserter Calender.** 4) Allerseits Mathematici

matici Euangelici dahin gewiesen werden, mit denen Königl. Schwedischen über die von selbigen gethane Vorschläge fleißig zu communiciren, ob und wie sowohl gedachte Vorschläge als das ganze Werk vollends zu Stand zu bringen seyn möchte. 5) Denen Mathematicis ebenmäßig aufzugeben, daß selbige darauf gedenken sollen, wie künftighin und mit der Zeit der bisherige Abusus der Astrologiae Iudiciariae aus denen Calendern bleiben könne. Wie nun 6) diese Calender-Veränderung aus der denen Evangelischen Ständen des Reichs in Sacris et Profanis zustehenden hohen Macht und Gewalt bey dem Corpore Euangelico resolvirt und beschlossen worden, also wäre solches in denen dieser Calender-Veränderung wegen in denen Landen ausgefertigten Publications-Edictis insonderheit anzuführen und 7. die Publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen den letztern Sonntag vor dem Advent des 1699sten Jahrs zu bewerkstelligen.

§. 11.

Zur Erläuterung * dienet folgendes: Das Conclusum des Evangelischen Corporis kommt mit des **Weigelii** Vorschlag, was die Reduction der Tage-Zehlung, ingleichen daß die Ostern nicht Cyclisch, sondern astronomisch auszurechnen, ganz überein, darinnen aber differiret es, daß **Weigelius** eine perpetuirliche Consonanz der Tage-Zehlung intendirt hat, indem er vorgeschlagen, in 400. Jahren drey Tage auszulassen, dahingegen dieses Conclusum blos aufs XVIII. Seculum geht, und überlässet den Mathematicis also, vor dessen Verfliessung aufs neue über Vermeidung künftiger Discrepantz der Tage zu rathschlagen. II. Fällt die Bedenklichkeit weg, als sey diese Verbesserung eine Annehmung des Gregorianischen Calenders, masen 1) die Auslassung der 11. Tage etwas differentes hat von dem, was jener Seits geschehen ist, und man die Zeit allein, dem Sonnen-Lauf gemäß, so wie alles zu Zeiten des Concilii Nicaeni gestanden, einrichtet; 2) bleibt das Hauptstück des Gregorianischen Calenders, der Cyclus Gregorianus weg; 3) ist die Astronomische Ausrechnung des Oster-Termins gleichsam ein jährliche wiederholte Real-Protestation, daß man sich an das institutum Pabst Gregorii nicht binde, und gleichwohl verursachet 4) der verschiedene modus Astronomicus bey uns und Cyclus bey ihnen, die Ostern zu finden, keine Differenz in den Festis mobilibus, sondern sie fallen, den einigen seltenen Fall, in Ansehung des H. Oster-Fests und der davon abhangender Feste ausgenommen, alle Jahr zusammen und auf einerley Tage. III. Sollte gleich künftig, wie doch schwerlich zu vermuthen ist, ein und anders in dem Gregorianischen Calender geändert werden, so hält doch unsere Astronomische Calculirung aller Cyclischen, wie accurat sie auch immer seyn möchte, allezeit die Wage, und müste die etwan von ihnen vorgenommene Aenderung, wo sie nicht wider den Himmels-Lauf, und die Canones anstossen wollten, sich nach der Astronomischen, welche jetzo mit der Gregorianischen Cyclischen ohne das zutrift, bequemen.

* Zu Beförderung der alljährigen anzustellenden Astronomischen Ausrechnung wegen des Calenders, war das Corpus Euangelicorum willens, ein gemeinsames Collegium Mathematicum anzulegen, so aber nicht zum Stande gekommen ist. Indessen hat dieser Umstand den damaligen Churfürsten von Brandenburg, Friedrich den dritten, veranlasset die Societät der Wissenschaften in Berlin aufzurichten; wovon das Brandenburgische Edict, in dem Augspurgischen monatlichen Staats-Spiegel vom Jahr 1700. auf den Monat Julium p. 56-63. zu finden ist.

§. 12.

Bey dieser Gelegenheit sind verschiedene Schriften herausgekommen. Wir bemerken nur: **Unvorgreifliche Gedanken von der zu gegenwärtiger Zeit angefangenen Calender-Verbesserung glücklicher Fortsetzung und Vollendung in dem Augspurgischen monatlichen Staats-Spiegel** 1700. Jan. p. 41-53. P. **Meyers Gedanken, wie das Calender-Wesen zu völliger Perfection zu bringen.** Augspurgischer monatlicher Staats-Spiegel Mart. p. 59-68. **Unvorgreifliche Gedanken über das von einiger Zeithero gehorsamst in Vorschlag gebrachte** *Collegium Mathematicum*, **summarisch entworffen.** A. monatlicher **Staats-Spiegel May** 1700. p. 47-64. Wegen der ausgeworffenen XI. Tage und um den dieserhalb vorkommenden Irrungen abzuhelffen, findet sich eben daselbst im April p. 49-53. ein **Patent Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen;** wovon auch des **Brunnemannes** bereits §. 5. Not. * angeführte Disputation nachgelesen werden kan. Ueberdem sehe man Friedrich Christ **Bucher** Ius Maiestaris circa tempus. Wittenb. 1677. 4to Joh. Philipp **Palthen** diss. de Iure Principis circa supputationem temporis subditorum. Greifswald 1703.

Cammer-Gericht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursach der Benennung. §. 3. Verlangen der Stände nach einem höchsten Gericht.

§. 4.

§. 4. 5. Ansuchungen dieserwegen auf den Reichs-Tägen. §. 6. 7. Das Cammer-Gericht kommt unter Maximilian I. zum Stande. §. 8 Nutzen desselben. §. 9 - 13. Mannigfaltige Aenderung dessen Sitzes. §. 14. Remonstration, warum verschiedene Reichs-Städte das Cammer-Gericht nicht haben einnehmen wollen. §. 15. Gegen-Remonstration. §. 16. Das Cammer-Gericht kommt nach Wetzlar. §. 17. Die Stadt ist dieserwegen von der würklichen Einquartirung frey. §. 18. Ihre Beschwerden dieserwegen. §. 19. 20. Camerales. §. 21. Audienzien und Senate. §. 22. Das Cammer-Gericht spricht in dem Namen des Kayſers und des Reichs. §. 23. Wessen Instanz das Cammer-Gericht ist §. 24. 25. Hieher gehörende Sachen in der ersten Instanz. §. 26. Lehens-Sachen. §. 27. In der zweyten Instanz. §. 28. Ausgenommene Sachen. §. 29. Verfahren. §. 30. Stylus. §. 31. 32. Nach welchen Rechten das Cammer-Gericht spricht. §. 33. 34. Von da kan eine Sache nicht an den Reichs-Hofrath gebracht werden. §. 35. Der Kayser soll dem Proceß seinen Lauf lassen. §. 36. Ob die Cammer mit dem Reichs-Hofrath Concurrentem Idictionem habe. §. 37. Die Interpretation der Gesetze stehet der Cammer nicht zu. §. 38. Wohl aber kan sie wegen des Processes Fürsehung thun. §. 39. 40. Cammer-Gerichts-Bescheide. §. 41. Rechts-Mittel wider den erfolgten Spruch. §. 42. Execution. §. 43. Kayserl. Versprechen in Ansehung des Cammer-Gerichts. §. 44. Wird während des Zwischen-Reiches fortgesetzet. §. 45. Verfall des Cammer-Gerichts. §. 46. Schriften.

§. 1.

Cammer-Gericht ist das allgemeine höchste Reichs-Gericht, das von dem Kayser und den Reichs-Ständen zu dem Ende angeordnet worden, damit in ihrem Namen dessen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, die im Reich zwischen den Ständen unter sich, oder zwischen den ohnmittelbaren und mittelbaren Ständen vorkommende Streitigkeiten, den Rechten gemäß, entscheiden möchten.

§. 2.

Es hat dieses Gericht den Beynamen von einer Cammer oder zugemachten Ort, in welchem es jedesmal ist gehalten worden; da vordem die Gerichts-Personen meistens unter freyem Himmel zusammen kamen und Recht sprachen.

§. 3.

Die Reichs-Stände haben sich schon lange vor Aufrichtung des Cammer-Gerichts nach einem höchsten Reichs-Gerichte gesehnet, damit solches nach aufgehobenem **Faust-Recht** ihre Streitigkeiten nach Recht und Billigkeit aus einander setzen möge. Bereits auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg 1467. war ein solches Gericht beliebet worden. Es heisset in dem **Reichs-Abschied** * §. 7. „Und uff daß solcher Frid dester fruchtberlicher gehandhabt und vollzogen würde, so sult ein Kayserl. Gericht redlich und treflich mit einer ziemlichen Zole Herren, Ritter und Knecht, und sust andern, die man tugenlichen darzu erkennet, der aller XXIIII. Urtheiler sein, die von allen teutschen Landen dorzu gegeben werden, also, daß dieselben teutschen Land in sechs Theil getheilt, und jeder Theil IIII. derzu orden sollt, hieoben im Reich, mit Namen zu Nüremberg fürgenommen und gesazt werden, die stetiglich mit ihrem Wessen dobey beleiben, und alle gebürliche Tage Gericht hielten, und die ihren Sold und Versehung ordentlichen davon hetten, auch sunderliche Aide aufrichtiglich recht zu thun, Miet-Gaben oder Lipnus nit zu nehmen, darüber schweren.„

* S. den ersten Theil der neuen und vollständigeren Sammlung der Reichs-Abschiede.

§. 4.

Als auf dem Reichs-Tag zu Frankfurt 1486. der Land-Friede von neuem beliebet ward: so bemühete man sich zu gleicher Zeit vorgedachtes höchstes Gericht völlig zum Stande zu bringen. Man entwarf dieserwegen ein eigenes Project; * Allein der Kayser suchte das Vorhaben zu hintertreiben, weil er befürchtete, daß die Einrichtung dergleichen höchsten Gerichtes seiner Auctorität Schaden bringen dürfte.

* Müller Reichs-Tags-Theatrum V. Vorstellung Cap. IV.

§. 5.

Die Stände gaben sich indessen viele Bemühungen ihren Zweck zu erhalten. So oft der Kayser ihre Hülfe wider die Türken und Hungarn verlangete: so oft brachten sie dieses Vorhaben auf das Tapet. Es geschahe dergleichen auf dem Cöllnischen Reichs-Tag 1487, auf dem Nürnbergischen in dem nemlichen Jahre, auf dem Frankfurtischen 1489, ohne daß die Sache zum Stande gekommen wäre; indem jedesmal der Kayser theils öffentlich, theils unter der Hand zuwider war. *

* Wovon Datt de Pace Publica Lib. I. Cap. XXVIII. Müller l. c. und Londorp Acta Publica Tom. V. p. 321. können nachgesehen werden.

§. 6.

Endlich unter dem Kayser **Maximilian** I. fande sich eine bequeme Gelegenheit, da die Stände den Kayser endlich bewegten, ihnen das Cammer-Gericht zuzustehen. Der Kayser brauchte den Beystand der Stände. Diese aber, durch die Erfahrung der vorigen Zeiten belehret, wollten solchen nicht anders, als unter der Bedingung des zu errichtenden Cammer-Gerichts bewilligen. * Wollte also

der Kayser Hülfe von den Ständen haben, muste er, was man von ihm verlangte, eingehen.

* S. die Antwort der ganzen Reichs-Versammlung an Kayserl. Maj zu Worms auf Sanct Jörgen-Tag 1495. „Dazu erheische die Nothdurft, beständig Gericht, Recht, Friede und Handhabung, auch Ordnung zu haben, ꝛc dann ohne das sey zu gedenken, daß die Stände des Reichs Hülfe nicht thun oder aufbringen mögten.„ Datt l. c. Lib. IV. c. 1. n. 62. p. 709. und Lib. V. cap. 7. n. 24. p. 830.

§. 7.

Das Cammer-Gericht ward demnach 1495. angeleget. Die Stände verfertigten selbst eine Cammer-Gerichts-Ordnung, welcher der Kayser seine Erinnerungen beyfügete. Auf ewig ward der Land-Friede beliebet, und zu Beylegung der Stände Streitigkeiten, dieses Gericht mit zeitigem Rathe der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Versammlung des Reichs, * am 31. Octobr. zu Frankfurt auf dem sogenannten Braunfels unter Vorsitz des ersten Cammer-Gerichts-Präsidenten Eitel Friedrich Graf von Zollern, mit 10. Beysitzern, nach abgelegtem Eyde, feyerlichst eröfnet. **

* Wie die Worte in der C. Ordn. 1495. gleich zu Anfang lauten.

** Ludolf Ius Cam. adp. p. 341. Müllers Juristisch Historische Electa, 1. Th. Cap. I. §. 5. p. 6-8.

§. 8.

Der Nutzen dieses angelegten höchsten Gerichts war gar mannigfaltig. Die Stände hatten nicht nur den Vortheil, daß die Processe, Prouocationes, Appellationes und recursus nach Rom aufhöreten, und der vielen grossen Beschwerungen überhoben, sondern auch die bey dem Kayserlichen Hof-Gerichte eingerissene Mängel und Gebrechen abgestellet, und allenthalben Besserung bey der Reichs-Justitz eingeführet wurde. Der Land-Friede kam zu besserer Consistenz, das Faust-Recht wurde nachdrücklicher abgeschaft, die Befehdungen eingestellet, Friede und Gerechtigkeit fiengen an empor zu kommen, und jeder Stand und Unterthan einer erwünschten Ruhe zu geniessen. Daher nennet auch Kayser Carl V. in der auf dem Reichs-Tage zu Speyer An. 1544. an die Stände gethanen Proposition das Cammer-Gerichte publicae pacis vinculum et firmamentum. *

* Frankenbergs Europäischer Herold, 1. Haupth. p. 899. 900.

§. 9.

Das Cammer-Gericht ist seit seiner Anlegung mancherley Abwechselungen unterworfen gewesen. Es ist in vielen Städten Teutschlandes herumgezogen, ehe es seinen bisherigen Sitz zu Wetzlar aufgeschlagen hat. Im Jahr 1497. kam die Reichs-Cammer nach Worms, und als sie alda einige Zeit hernach ins Stecken gerieth, ward sie 1500. zu Augspurg wieder eröfnet. Bald darauf gieng sie abermals ein, ward aber 1507. zu Costnitz aufs neue zum Stande gebracht; 1509. kam sie nach Regenspurg, 1513. wieder nach Worms, noch desselben Jahres nach Speyer, und das folgende Jahr abermals nach Worms. Im Jahr 1521. legte solches Carl V. nach Nürnberg, von da kam es 1524. nach Eslingen, und 1527. nach Speyer. 1539. und 1540. war es zu Wimpfen, und 1555. und 1556. zu Eslingen. *

* S. hiervon weitläuftig Datt de Pace Publ. Lib. IV. cap. I. wie auch Müllers Electa l. c.

§. 10.

Hierauf ward dem Cammer-Gericht in dem Reichs-Abs. 1530. §. 83. und nachdem in der C. O. 1555. 2. Theil Tit. XXXIV. §. 1. zu Speyer sein beständiger Sitz angewiesen. Also heisset es allda: „Nachdem auch bisanhero viel alte gelehrte Personen an das Kayserliche Cammer-Gericht aus der Ursach nicht zu bewegen, oder so sie daran gewesen sind, sich wiederum davon gethan haben, dieweil dasselbig Cammer-Gericht kein bleiblich Ort und beständig Stadt gehabt, damit nun fürhin solche Personen desto eher zu bewegen, und andern, die zu solchem Amt untuglich, nicht Statt gegeben werde, haben sich die Kayserl. Maj. mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verglichen, und wollen, daß nun hinführter das Cammer-Gericht stetig zu Speyer bleiblich seyn und gehalten, und sonst nirgends anders wohin verandert werden soll, es beschehe denn aus redlichen Ursachen, mit der Kayserl. Maj. oder Ihrer Liebden und Kayserl. Maj. Abwesens, unserm als Römischen Konigs, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, Wissen und Willen. Doch so Sterben oder Kriegs-Läuft einfielen, derhalben das Gericht nicht sicher an dem Ort gehalten werden möcht, sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben, mit dem Gericht an andere sicher und gelegene Oerter zu verrücken, so lang bis solch Sterben und Kriegs-Läuft aufhören und das Gericht wiederum an berührter seiner gewöhnlichen Statt gehalten werden mag.„

§. 11.

Jedoch, da dieser Ort fast den meisten Ständen sehr entlegen war: so ist verschiedenemale wegen aber-

abermaliger Veränderung berathschlaget worden. Es geschahe dergleichen auch in den **Westphälischen Friedens-Unterhandlungen**, da es Art. V. §. 53. heisset: Praeterea cum ob enatas ex praesenti bello mutationes et alias causas de iudicio Camerae Imperialis ad alium vniuersis imperii Statibus commodiorem locum transferendo, - - quaedam in medio allata fuerint; Sed in praesenti congressu ob negotii grauitatem, non tam plene expediri queant, in proxime indicendis Comitiis de his omnibus agi et conueniri, - - conuentum est.

§. 12.

In dem hierauf gefolgten neuesten **Reichs-Abschied** ward nichts dieserwegen beschlossen, sondern nur §. 16. folgendes beliebet: „Als auch bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, der Translation berührtes Cammer-Gerichts halber Erinnerung beschehen, und solcher Punct auf gegenwärtigen Reichs-Tag verschoben worden, so befinden wir, und mit uns Churfürsten und Stände, nach reiffer wohlbedächtlicher Uberleg- und Berathschlagung der Sachen, berührte Translation noch zur Zeit nicht thunlich, wollen aber die Sicherheit dieses unsers höchsten Gerichts angehöriger Personen, uns dergestalt angelegen seyn lassen, und dieselbe vermög der Ordnung im 49. Tit. P. I. die wir anhero und in diesen Reichs-Abschied alles ihres Inhalts wiederholen, in unserer und des heiligen Reichs Vorspruch, Schutz und Schirm samt und sonders hiemit nochmals aufgenommen, auch alle Churfürsten und Stände, und sonderlich die nächstgesessene des Orts, wo das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird, ersucht und denselben auferlegt haben, durch die in des Reichs Executions-Ordnung versehene Mittel, gemeldte Personen bey solchem unsern und des Reichs-Schutz und Schirm auf alle Gelegenheit zu handhaben und zu erhalten, da auch wieder Verhoffen sich inskünftig (da GOtt vor sey) neue unversehene Motus, Krieg oder Behden im heiligen Reich wiederum anspinnen sollten, wollen wir nicht weniger uns ihrer und dero Sicherheit, in Zeiten vätterlich annehmen, dessen auch die Benachbarte, und andere Churfürsten und Stände unverlängt erinnern, sonderlich aber Bürgermeister und Rath unserer und des heiligen Reichs Stadt Speyer hiemit absonderlich ermahnet haben, daß sie in vorfallenden wichtigen Sachen und Actionen, woran ihre und unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Sicherheit haftet, mit dem Collegio Camerali vertrauliche Communication pflegen, solches ihnen gleichwohl an ihrer Reichs-Ohnmittelbarkeit und Rechten, in andere Wege ohnnachtheilig seyn solle.„

§. 13.

Als aber im Jahr 1689. die Franzosen die Stadt Speyer am Pfingst-Fest so grausam verwüsteten: so muste das Cammer-Gericht von da wegfliehen.* Anfangs wendeten sich die Herren Camerales nach Frankfurt am Mayn; doch die Stadt hatte keine Lust dieses Gericht aufzunehmen. Nun kamen zwar verschiedene andere Städte in Vorschlag; allein selbige wünschten hiermit verschonet zu bleiben. Man wird sich über dieses Widerstreben verwundern, wenn man zumal erweget, daß so ein illustres Gericht einer Stadt Ehre und natürlicher Weise den Bürgern Nahrung und grosen Nutzen bringen muß. Allein die Reichs-Städte hatten auch ihre Ursachen, warum sie diese Vortheile lieber zu entbehren wünschten. Nürnberg, Frankfurt, Ulm, Augspurg, wollten die Cammer aus allerhand Vorwand nicht haben. Aeusserlich wurden zu Ablehnung der Aufnahme dieses Gerichts ganz andere Ursachen vorgeschützet, als vielleicht würklich vorhanden. Man brauchte die Religion, um obigen geheimen Bewegungs-Trieb zu verdecken. Es hieß, durch Einnehmung des in 3. Religionen bestehenden Cammer-Gerichts werde die Stadt in ihrem bisanhero hergebrachten Religions-Exercitio beeinträchtiget, und der Status Anni 1624. verändert.

* Man war bereits 1683. auf Verlegung des Cammer-Gerichts von Speyer anderwerts hin bedacht gewesen, wie die Acta davon bey dem KVLPIS ad Monzambanum P II. p. 127-144. zu lesen sind; allein es war nichts zum Stande gekommen.

§. 14.

Allein es erschiene dieserhalb eine eigene Ausführung, unter dem Titul: * **Rechtsbegründete Remonstration, vermittelst welcher** *ad oculum* **erwiesen wird, daß diejenige Reichs-Städte, worinn seither dem im Jahr 1555 aufgerichteten Religions-Frieden, oder wenigst** *ab Anno* **1624. entweder nur das Evangelische Religions-Exercitium oder das Catholisch- und Evangelische allein im Schwang gegangen, im geringsten nicht** *contra Pacem Religiosam, Instrumentum Pacis Westphalicae, in specie vero contra Statum Anni 1624.* **graviret würden, wenn auch schon das in drey Religions-Exercitiis bestehende Kayserliche und heiligen Reichs Cammer-Gericht dahin translocirt und verlegt werden solte, 1693.** Hier wird den Reichs-

Städ-

Städten mit dürren Worten Schuld gegeben: Es sey dieser zu Abwendung der Einnahme des Kayserl. Cammer-Gerichts vorgeschützte Religions-Prätext ein pur lauter politischer Deckmantel, wodurch allein die rechte Ursachen, welche man vor der erbaren Welt an das Tages-Licht zu bringen Bedenken trage, verborgen werden wollten. Hierauf wird gesagt: Es könne der Status tam circa publicum Religionis Exercitium quam bona Ecclesiastica ganz ohngehindert bestehen, wenn schon in dergleichen Stadt, so sich ab anno 1624. entweder nur zu einer oder zweyen Religionen bekennet, das mit dreyen Religionen besetzte Cammer-Gericht transferiret werden sollte. Angesehen das abgehende Religions-Exercitium allein für dieser Religion zugethane Camerales, welche bekannter massen ab huius vel illius Ciuitatis Communitate eiusque Statu Ciuico, ein Corpus plane separatum formirten, eingeführet, folglich circa Statum Ecclesiasticum ipsius Ciuitatis, vtpote Corporis a Camera Imperiali plane diuersi, das geringste nicht innovirt würde, wenn das blos für die Herren Camerales nur einführende Religions-Exercitium ohne Abbruch und Präjudiz des sich in dergleichen Städten bereits befindenden Religions-Exercitii, dessen Kirchen, Schulen und Gefällen introducirt werden sollte. Zumal da die Camerales auf den Religions- und Münsterischen Frieden einen leiblichen Eyd zu GOtt und auf das heilige Evangelium ablegen müssen, daß sie diese Sanctiones imperii pragmaticas, in iudicando kräftig handhaben wollen.„

* In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen, Gerechtsame 2. Th. n. LXI. p. 574. u. f.

§. 15.

Hierwider aber erschiene eine: **Wohlfundirte Gegen-Remonstration, vermög deren vielmehr** *ad sensus palpabiles* **erhärtet wird, daß diejenige Reichs-Städte, worinnen seithero dem Religions-Frieden** *de Anno* 1555. **oder wenigst vom 1sten Jan. 1624. entweder nur das Evangelische Religions-Exercitium allein, oder das Catholische und Evangelische zusammen, im Schwang gegangen, sowohl** *contra praedictam Pacem Religiosam*, **als das** *Instrumentum Pacis Westphalicae, in specie vero contra Statum Anni 1624.* **durch neuerliche Einführung anderer Religionen merklich graviret und beeinträchtigt würden.** * Denn, sagt man, wenn gleich an und vor sich selbsten wahr, daß das Cammer-Gericht ein Corpus separatum a Statu Principis vel Corpore Ciuitatensi sey: so könne doch jeder leicht begreifen, wie diese Separation nicht auf den Ort gehe, also auch zwey-, und zumahlen der Religion, Dignität, Präeminenz und Würde nach ganz ungleiche Herren, in einer Stadt ohnmöglich ohne eines oder des andern Beeinträchtigung wohnen könnten. So sey nicht weniger bekannt, daß alle, so öffentliche als privat Einführungen anderer Religionen (als welche ohnedem den so theuer erworbenen und so hoch verpönten heilsamen Frieden-Schlüssen, bevorab da 1. Jan. 1624. der Status Religionis ganz anders gewesen, e diametro zu entgegen laufen) anders nichts als Neuerung und schädliche Mißhelligkeiten unter der Obrigkeit und Innwohnern erregeten; es möge auch die Intention anfänglich so gut, als sie immer wolle, seyn.

* Lünigs Grundfeste l. c.

§. 16.

Bey diesem geäuserten Widerspruch der Reichs-Städte, zu Einnehmung des Cammer-Gerichts, beliebte man endlich die Stadt **Wetzlar**; allwo denn auch am 25. May 1693. die erste Sitzung wiederum gehalten ward. * Nun kam zwar 1698. in Vortrag, das Cammer-Gericht von da anderwerts hin zu verlegen, und die Stadt Speyer wünschte auch, solches wieder in ihren Ringmauren zu sehen: ** Allein es stellete der Magistrat zu Wetzlar vor, daß er, um das Cammer-Gericht bey sich zu behalten, den Reformirten und Catholischen die Religions-Freyheit verstattet, auch sich sonst in Unkosten dieserhalb gesetzet hätte. *** In dem jetzigen Jahrhundert kam abermals eine Veränderung in Vorschlag, worzu man Aschaffenburg, Worms, Erfurt, Schweinfurt benennete. Allein es ereigneten sich auch dabey viele Bedenklichkeiten: da zumal die zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen sich in Wetzlar stark mit unbeweglichen Gütern ansäßig gemacht hatten. *

* LONDORP Act. Publ. Tom. XIV. c. XV. Tom. XVII. c. X. Lünig Reichs-Archiv P. Gen. p. 266. In ebendesselben Staats-Consiliis Tom. II. p. 1295. findet man: Bedenken, warum ein oder anderer Reichs-Stadt das Cammer-Gericht einzunehmen bemühet seyn sollte.

** Das Memorial der Stadt Speyer lieset man in Faber Staats-Canzley Tom. XVI. c. 3.

*** Faber Staats-Canzley Tom. IV. p. 622.

* *Electa I. Publ.* Tom. VI. p. 904.

§. 17.

Die Stadt **Wetzlar** ist indessen in Ansehung des Cammer-Gerichts von der **würklichen Einquartierung** frey. Also lautet die **neueste Wahl-Capitulation** * Art. IV. §. 10. „Besonders sollen und wollen wir den Ort, woselbsten Unser und des

des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey interessirte, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

* Es ist dieser §. in der Capitulation Carl VII. allererst hinzugekommen.

§. 18.

Es war die Stadt Wetzlar mit der Einrichtung dieses §. nicht völlig zu frieden. Sie brachte 1745. ihre Beschwerden dieserwegen in einem weitläuftigen Schreiben bey Chur-Maynz an. * Sie behauptete: daß durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Reichs-Cammer-Gericht den Sitz und Aufenthalt habe, die Befreyung so wohl von denen Natural-Winter-Quartieren, als Concurrenz in Geld zugesprochen sey, und sie deren ohne einige Ausnahme zugenieſen habe. Uber das ihr diese Befreyung theuer genug zu stehen komme, da sie dem Cammer-Gericht vor das ganze Reich das theure Holz liefern, die erforderliche Mobilien anschaffen und die Bau-Kosten bestreiten müsse, welches sich jährlich auf etliche tausend Gulden erstreckte. Ferner führete sie an: daß ihr nach dem Grund des Westphälischen Friedens und des darauf gefolgten Nürnbergischen Executions-Recessus das dasige Franciscaner-Closter abgetreten und wieder eingeräumet werden müsse, es wäre aber im Jahr 1679. dieses Closter unter Kayserlicher Vermittelung und unter der ausdrücklichen Condition dem Franciscaner-Orden wieder eingeräumet worden: daß die Stadt in Zukunft von aller Ein- und Winter-Quartierung frey und damit verschonet gelassen werden solle: Wenn nun die Conditio nicht erfüllet würde, so ceßirte auch die Dario, und würde die Stadt also befugt seyn, das Closter ex causa data, causa non secuta zu revociren. Endlich fügte die Stadt noch drey Kayserliche Rescripte von Kayser Carl VI. vom 22. Nov. 1735. vom 10. Febr. 1736. und 28. April 1736. mit bey, vermöge welcher sie sowohl von der Natural-Befreyung der Winter-Quartiere, als von der Concurrenz in Geld, frey sey; welches letztere ihr um so beschwerlicher fiele, da die begüterten Cameral-Personen mit keinem Kreutzer hierbey concurriren wollten.

* Es findet sich in Mosers Wahl-Capitulation Franz des ersten I. Theil p. 349-362.

§. 19.

Das Cammer-Gericht bestehet aus einem Cammer-Richter, zwey Cammer-Präsidenten und einer gewissen Anzahl Beysitzer. Von den letztern ist oben, unter dem Titul: Assessores Camerae bereits ausführlich gehandelt worden, von den ersten aber werden wir weiterhin unter eigenen Artickeln weitläuftiger reden. Und von dem Cammer-Fiscal soll auch unter der Aufschrift: Fiscal ein mehrres vorkommen.

§. 20.

Ferner gehören zu dem Cammer-Gericht der Advocatus Fisci u. 30. Procuratores. Diese tragen der Partheyen Nothdurft mündlich vor, und überreichen deren Schriften: sodann die Advocati, welche den Partheyen mit Aufsetzung der Schriften und gutem Rath, wie der Proces zu führen, bedient seyn. Es ist deren keine geschlossene Zahl. Die Procuratores sind auch Aduocati zugleich, wiewohl sich nicht alle auch darzu gebrauchen lassen. Die Fürsten und Stände können, wenn sie es für gut befinden, ihre Angelegenheiten durch eigene darzu bestellete Personen versehen lassen. Gleichwie auch jeder Parthey frey stehet, ob sie sich eines Cammer-Gerichts, oder eines fremden Advocatens, zu Verfertigung ihrer Schriften bedienen will. So wohl die Procuratores, als Advocaten, werden von dem Cammer-Gericht selbst angenommen. Weiter hat die Cammer einen Fiscal, Aduocatum Fisci, zwey Medicos, einen Evangelischen und einen Catholischen; Boten-Deputatum; Pfenningmeister; Botenmeister; Leser; 2 Pedelle, und 12. reutende Boten. *

* Moser I. Publ. Lib. VII. cap. 4. §. 10. PUTTER Conspect. Rei Iudiciariae p. 181. u. f. Die Specification der Besoldungen aller obbenannten Personen findet man in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil. p. 351.

§. 21.

Das Cammer-Gericht hat seine Audienzien und Senate. Jene sind, wenn an gewissen Tagen in der Wochen die Procuratores der Partheyen Nothdurft nach ihrer und der Sachen Ordnung, in Gegenwart des Cammer-Richters oder Cammer-Gerichts-Präsidenten und einiger Beysitzer fürbringen. Ein Senat aber ist, wenn die Beysitzer in Abwesenheit der Procuratorum über die angebrachten Sachen rathschlagen. Ordentlicher Weise theilen sich die Beysitzer, nach Gutbefinden des Cammer-Richters, zu Beförderung der Sachen in zwey oder mehrere Senate, * doch werden die Personen darinnen von Zeit zu Zeit verwechselt. In Pleno aber kommet die Cammer nur in gewissen Fällen zusammen. **

* Unter 6. darf ein solcher Senat nicht seyn. In vielen Sachen wird ein Senat von 10. erfordert.

** Moser l. c. §. 12. Pütter l. c. p. 194. u. f. welcher vorher p. 191. u. f. Von den verschiedenen Deputationen, in welche das Cammer-Gericht sich auch zertheilet, redet.

§. 22.

Da das Cammer-Gericht von dem Kayser und den Ständen zugleich ist angeleget worden, (§. 1. 7.) so spricht auch dasselbe im Nahmen des Kayſers und der Stände Recht; * auch kan bey Veränderung und Verbesserung desselben nichts ohne der Stände Willen von dem Kayser allein vorgenommen werden. ** Es repräsentiret den Kayser, samt Churfürsten und Ständen des Reichs. *_*

* Lampadius de Rep. Rom. p. 3. c. 16. meynet: man müsse Constitutionem a Iurisdictione unterscheiden, jene komme von dem Kayser und den Ständen zugleich, diese aber allein von dem Kayser her. Kulpis ad Monzamb. P. II. cap. V. §. XX p. 123. hält diese Distinction für sehr gelehrt; Gottl. Gerhard Titius hingegen in Specimine I. Publ. Lib. VII. cap. IV. §. 21. hat davon folgende Gedanken. Non enim submittunt Ratus *κοφὰ πρόσωπα*, quae deinceps per infusionem Iurisdictionis a Caesare animentur, sed dum ad Constitutionem Camerae, velut Causa coefficiens concurrunt, ad collationem quoque Iurisdictionis eos concurrere dicendum est, haec enim cohaerent.

** QVINQVERTIVM CAMERALE 1705. in 4to.

_ Wie in dem neuesten Reichs-Abschied §. 165. gesaget wird.

Ob aber das Cammer-Gericht ordinariam oder delegatam Iurisdictionem habe, darüber sind zwar die Staats-Rechts-Lehrer sehr uneins: * Allein Vitriarius schreibet sehr wohl in Iur. Publ. Libr. IV. Tit. VI. §. 22. nos eorum Iurisdictionem putamus nec ordinariam nec delegatam esse, prout ordinaria et delegata iurisdictio definitur Iure ciuili Iustinianeo: sed esse Iurisdictionem simpliciter dependentem et Magistralem.

* Die Argumenta pro et contra samt den hiervon handelnden Publicisten findet man bey dem Pfeffinger ad Vitriarium IV. 6. 22.

§. 23.

Für diesem Gerichte stehen alle und jede Personen, Churfürsten, Fürsten und Stände geist- und weltliche, der unmittelbare Reichs-Adel, und alle Immediat-Unterthanen und Sachen, die der Kayserlichen Gerichtsbarkeit ohne Mittel unterworfen, und durch besondere Austräge der Cammer-Gerichts-Ordnung oder andere Privilegien und Freyheiten nicht gewillführet, oder durch rechtmäßige Gewohnheiten ausgenommen sind. *

Hierbey aber ist wohl zu beobachten, daß die Mediat-Unterthanen des Reichs allhier in erster Instanz nicht belanget werden können, wenn sie auch gleich ihrem ordentlichen Gerichts-Zwang in einem Compromiss renunciiret hätten. Reichs-Abschied 1594. §. 72. Denn weil Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nebst andern Regalien auch mit der hohen und niedern Gerichtbarkeit erblich beliehen sind, und selbe Iure Patrimoniali besitzen, müssen die Reichs-Gerichte die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten lassen. Die letzte Instanz aber, wenn die Summa appellabilis und kein priuilegium de non appellando ** oder euocando im Wege stehet, ist entweder die Reichs-Cammer oder der Reichs-Hofrath. *_*

* Frankenbergs Europäischer Herold, I. Haupt. p. 912.

** S. hiervon oben den Titul: *appellatio.*

_ Frankenberg l. c.

§. 24.

Die Sachen, welche vor das Cammer-Gericht gehören, gelangen dahin entweder durch den Weg der ersten Instanz, per viam simplicis querelae, oder durch appellation, und in der andern Instanz. Bey der erstern Gattung wird bisweilen blos auf die Bewandniß der Sache gesehen, welche die Cameral-Iurisdiction gründet, dergleichen sind der Land-Friedensbruch, Fiscal-Sachen u. d. Oder es wird nebst der Qualität des Handels erfordert, daß der Beklagte eine unmittelbare Subiection gegen das Reich habe, e. gr. in Mandat-Sachen, Relaxation des Eydes u. f. Oder es wird über die Qualität und Geschicklichkeit der Sache erfordert, daß der Kläger und Beklagte ohnmittelbar unter das Reich gehörig sey.

§. 25.

Insgemein geben die Staats-Rechts-Lehrer * folgende Sachen an, in welchen das Cammer-Gericht Recht zu sprechen habe: Sachen den Religions- und Land-Friedensbruch betreffend; Fiscal-Sachen, wo des Kayſers und Reichs General-Fiscal agirt; ** wenn über Possessiones und Iura gestritten wird, daraus Auflauf und Gefahr der Waffen zu besorgen ist; Pfand- und Arrest-Sachen; wo mandata sine Clausula erfolgen müssen; da die Relaxation eines Eydes ad effectum agendi gesuchet wird; da man ex Lege diffamari wider einen ratione Causae Immediat-Unterthanen klagt; da von Uebertretung eines Kayserlichen Priuilegii ad effectum poenae priuilegio insertae gehandelt wird, da wider die Reichs-Constitutiones etwas begangen worden, welche

che Sachen die vier Fälle *_* pflegen genennet zu werden; verweigerte oder allzulang verzögerte Rechts-Hülfe, welche aber alsofort bescheiniget werden muß; u. d.

* Das Cammer-Gericht spricht auch in Fällen das Bücher-Wesen betreffend. (Bücher-Wesen §. 10.)

** Europäischer Herold 1. Haupth. p. 914. 915. Cocceji I. Publ. Cap. XXXII. § 10-22. p. 508-512. Ausführlicher aber handelt hiervon Nicolaus Christoph Lynker de Causis Iudicium Camerale fundantibus Ien. 1689. rec. Halle 1735.

_ Nemlich 1) wenn eine solche That vorhanden, die alsofort strafwürdig ist; oder 2) ein unwiederbringlicher Verlust zu besorgen; oder 3) periculum in mora; oder 4) die gemeine Ruhe und Wohlfahrt sonst verkürzet wird.

§. 26.

Was die Lehn-Sachen anbelanget: so ist ausser Streit, daß die Erkenntniß über Regal Lehen vor die Reichs-Cammer nicht gehöret. Also wird in der C. Ordnung P. 2. Tit. 7. gesagt: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaft ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, derselbigen Erkänntniß wollen wir der Kayserlichen Majestät oder ihrer Liebden und Kayserl. Majestät Abwesens, uns, als Römischen König, vorbehalten haben.„ * Gleichwohl behauptet die Cammer, ** daß ihr zukomme, Recht zu sprechen, wenn von einigen Gerechtsamen der Regal-Lehen, Allodial-Sachen und dergleichen Streit entstehet, so per appellationem bey ihr können angebracht werden. *_* Da auch obiger Text nur von Regal-Lehen rede: so seyen folglich die *Feuda minora* ihrer Gerichtsbarkeit vorbehalten. *

* Man kan hierbey nachschlagen Fabers Staats-Canzley Tom. A V. cap. 6

** Worauf aber andere antworten: Quicquid Iuris est in toto, quoad totum, illud quoque Iuris est in parte, quoad partem.

_ Londorp Tom. I. p. 23. Lünig Staats-Consil. Tom. I. p. 667. Tom. II. p. 1534. Marq. Freher Bericht über die Frage, ob Römische Kayserl. Maj in Sachen Fürstenthumb, Herzogthumb, Grafschaften ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, und einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden solten; allein und zwar durch dero Reichs-Hofrath, oder mit Zuziehung der Chur- und Fürsten des Reichs, als Parium Curiae zu erkennen und zu sprechen.

* Ieter de Feudis Imper. cap. 25. §. 7. Das Gegentheil behauptet Caspar Leipold in diss. de Concurrent. Iurisdict. quaest. 6. Ausführlicher wird hiervon gehandelt unter dem Titul: Fahn-Lehen §. 7.

§. 27.

In der zweyten Instanz gehören vor das Cammer-Gericht alle Sachen, welche die Appellation dahin verstatten: wovon oben unter dem Titul: *Appellatio*, bereits ausführlicher ist gehandelt worden. Es kan auch an die Cammer von dem Rothweilischen Hof-Gerichte und den Land-Gerichten in Schwaben appelliret werden. Also heißt es in der neuesten Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 10. „Und nechst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder per Aulam Caesaream, oder an unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Wiederrede oder Hinderung, zu appelliren.„

§. 28.

Von der Gerichtsbarkeit des Cammer-Gerichts sind ausgenommen Regal-Lehen; (§. 26.) so die Summam appellabilem nicht haben; (*Appellation.*) peinliche Sachen; (Blut-Bann §. 4. u. f.) Ehe-Sachen; (*Matrimonialia*) geistliche und Kirchen-Sachen; * Müntz-Post- und dergleichen Sachen, so Reseruata des Kaysers sind; und nechstdem alle Staats-Sachen, die auf Reichs-Täge gehören.

* Man sehe hiervon den Titul: *Appellatio* §. 40. und ausführlich den Titul: *Ecclesiastica* §. 5. So gar wird dem Cammer-Gericht die Gerichtsbarkeit in Causis Canonicatuum nicht verstattet, in dem responso Henr. Günther Thulemari 1700. so nachmals in Fabers Staats-Canzley Tom. XIII. p. 507. mit ist eingedruckt worden.

§. 29.

Die Art und Weise des Verfahrens des Cammer-Gerichts gründet sich auf die Cammer-Gerichts-Ordnung, den letztern Reichs-Abschied und das Herkommen und so genannte gemeine Cammer-Bescheide. *

* Man muß hiervon diejenigen nachsehen, so den Cammeral-Proceß beschrieben haben. Hieher gehöret D. Friedr. Mindanus, D. Jacob Blume, D. Schwannemann, D. Deckherr und andere. Welchen beyzusetzen: Joh. Paul Kreßii singulares Obseruationes circa Processum praecipue Camerae Imperialis et Iudicii Aulici. Helmst. 1718. 4.

§. 30.

Ueberhaupt soll das Cammer-Gericht bey seinem Verfahren eine unpartheyische Justiz verwalten und einen glimpflichen Stylum gebrauchen. Also wird in der neuesten Capitulation Art. XVI. §. 4. gesaget: „Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen derer

unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde„.*

* Die letztern Worte sind in der Capitulation Carl VII. erst hinzugekommen. Es machte aber hieraus 1745. das Fürstliche Collegium ein Gravamen; wie denn in ihren Monitis zu der Capitulation folgende hieher gehörende Stelle sich findet: „Nachdem, daß die Churfürsten von denen unglimpflichen Ausdrückungen der Reichs-Gerichte mehr als andere Stände ausgenommen seyn sollen, kein Reichs-Gesetz obhanden, so wäre auch solche Exception, als eine allgemeine Beschwerde anzusehen„.

§. 31.

Das Cammer-Gericht pflegt in seinen Sprüchen zum Grunde zu setzen die Reichs-Gesetze; hernach die Landes-Gesetze, wenn ein Theil sich auf solche beziehet; und endlich das gemeine Römische und canonische Recht, ohne daß das teutsche Recht hierbey darf aus der Acht gelassen werden. Schon in der ersten **Cammer-Gerichts-Ordnung** 1495. Tit. I. §. 4. wird gesaget: „Nach des Reichs gemeinen Rechten, auch, nach redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte, zu richten. * Die Reichs-Gesetze, welche die Cammer am meisten beobachtet, sind die **Cammer-Gerichts-Ordnung** 1555, der **Westphälische Friede**, der letztere **Reichs-Abschied**, und der **Reichs-Visitations-Abschied** vom Jahr 1713.

* Welche Worte in der C. O. 1555. P. I. Tit. 57. und in dem neuesten Reichs-Abschiede §. 105. wiederholet werden.

§. 32.

Hiernechst ist auch das Cammer-Gericht, die **Capitulation** zu halten und nach solcher zu sprechen, verpflichtet, wie in der neuesten Art. XXX. §. 1. mit folgenden Worten versehen ist: „Damit auch die Reichs-Höfräthe, wie auch das Kayserl. Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonsten, sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen wir ihnen so wohl, als andern Unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 33.

Ist eine Sache durch ausgewürkte und insinuirte Citation bey der Reichs-Cammer anhängig gemacht worden, so gehet es nicht an, daß solche von da an den Reichs-Hofrath kan gebracht werden. Also lautet der 166. §. des letztern Reichs-Abschiedes: * Ebenmäßig sollen hinführo in denen an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Rechthangenden Sachen, oder welche noch künftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden möchten, anderwärts einige Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag, ausserhalb der in den Reichs-Satzungen, und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassener Reichs-Mitteln, nicht ausgewürckt, und die Sache dadurch, oder in einigem andern Weg, ins Stecken gebracht, sondern die contravenirende Theile in eine namhafte Pön von zehen Mark Golds, halb unserm Fisco, und halb der beschwerten Partey ohnfehlbar zu bezahlen condemnirt, und nichts desto weniger, was solchergestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, auf ungestüme oder sonst verdrehete Proceß von uns und unserm Reichs-Hofrath oder sonst erlangt wäre, oder künftig erlangt würde, vor kraftlos gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, wie sichs gebühret, verfahren, geurtheilt, und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden.

* Man vergleiche hierbey den 30. §. des Reichs Abs. von 1635.

§. 34.

Diese Stelle des **Reichs-Abschiedes** wird in der neuesten **Capitulation** Art. XVI. §. 17. mit folgenden Worten erkläret: Die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen, von dar nicht ab, noch an unsern Reichs-Hofrath gefordert, in andere Weiß rescribiret, ingleichem die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichs-Hofrath nicht angenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

§. 35.

Ueberhaupt verspricht der Kayser in dem 7. §. vorher: dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Iudicata Camerae von dem Reichs-Hofrath, unter was vor Prätext es sey, cog-

cognosciren zu lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände zu binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abzuziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen zu hindern, überhaupt auch dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen Einhalt zu thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten.

§. 36.

Auf diese Art sehen wir ietzt die Frage entschieden, welche ehedem zu vielem Widerspruch Gelegenheit gegeben hat: **Ob nehmlich die Cammer mit dem Reichs-Hofrath** *Concurrentem Iurisdictionem* **habe?** (Gerichte des Reichs §. 8-12.) Welches zwar nicht überhaupt, doch in Ansehung der Fälle, die vor die Cammer gehören, (§. 25.) allerdings zu behaupten ist. (Reichs-Hofrath §. 9.)

§. 37.

Die Reichs-Cammer muß nach den Reichs- und Landes-Gesetzen sprechen, keinesweges aber ist ihr vergönnet, solche zu erklären. Wahl-Capitulation Art. II. §. 5. (Gesetze §. 6. 7.)

§. 38.

Was aber den **Proceß** * anbelangt: so hat die Cammer die Macht und Gewalt, Fürsehung und Declaration dieserwegen zu thun. Also heisset es in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** 1555. P. II. Tit. XXXVI. „Ob dieser Ordnung des Proceß halben des Cammer-Gerichts Zweifel einfallen oder weiter Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde, wollen wir Cammer-Richter und Beysitzer befohlen haben, jederzeit, wenn es die Nothdurft erfordert, des Proceß halben, diese Ordnung ihres besten Verständniß zu declariren, zu bessern, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, und dieselbe also bis zu der jährlichen Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts zu halten befehlen.„ Diese Verordnungen des Cammer-Gerichts werden **gemeine Bescheide** genennet.

* Man vergleiche aber hierbey den 9. §. des Tituls: Cammer-Gerichts-Ordnung. Vornehmlich aber den 10. §. des Tituls: Fahn-Lehen; wie auch §. 3. 5. des Tituls: *Iuramentum Calumniae.*

§. 39.

Von den **Cammer-Gerichts-Bescheiden** verdienet die Erläuterung des S. Hrn. Canzlers **von Ludewig** * hier eine Stelle: Wenn einzeln Partheyen ein Urtheil gesprochen wird: so heisset es ein **gerichtlicher Bescheid.** Im Fall aber das Cammer-Gericht etwas gewahr wird, welches zu guter Ordnung bey den Gerichten dienet: so treten sie alle zusammen und fassen einen Abschluß, wie es das Cammer-Gericht künftig gehalten wissen wolle. Weil nun dergleichen Abschluß oder Abschied nicht eine Parthey, sondern alle samt und sonders angehet, nachgehends solcher Schluß auch in pleno verabredet und gemachet ist: so verdienet derselbe auch das Beywort, gemein, oder **gemeinen Bescheides.** Woraus denn die richtige Folge ist, daß wie und wann dieselbe von den Gesetzen selbsten unterschieden, und mit was vor einem Grund solche von einigen mit dem Iure praetorio oder honorario verglichen zu werden pflegen. Denn weil diesem höchsten Reichs-Gericht die Handhabung der Recht und Gerichts-Sachen anvertrauet worden, so ist demselben freye Hand gelassen worden, was zu guter Ordnung dienet, dabey zu veranstalten.

§. 40.

Gleich das andere Jahr, als das Reichs-Cammer-Gericht gestiftet war, erfolgte anno 1497. am 31. May ein gemeiner Bescheid: *Conclusum in Consilio, quod in taxatione Expensarum debeat haberi ratio mediarum sententiarum.* * welchem nachhero fast jährlich andere neue gemeine Bescheide gefolget: so daß man deren von 1497. bis 1677. hundert und neun und sechzig zehlet. ** Dabey aber ist es noch nicht geblieben, sondern es hat das Cammer-Gericht auch nach der Zeit immer etwas zu verbessern gefunden, und daraus neue gemeine Bescheide gemacht. Wie dann diese in dem *Corpore Iuris Cameralis* *** bis auf das Jahr 1723. den 16. Julii und 1724. den 6. Martii fortgesetzet worden. Worunter in dem letzten das Boten-Wesen besser eingerichtet; in dem vorigen aber den Advocaten das anzügliche Schreiben bey Suspension ab officio verbothen; zugleich aber gebothen ist: in zierlicher schwarzer Kleidung, und nicht, wie von einigen zu grosem Uebelstand geschiehet, in farbiger Kleidung oder Mänteln sich bey der Audienz einzufinden.

* Es ist eine sehr nützliche Sammlung, welche der Cammer-Gerichts Beysitzer, Raphael Seyler vorgenommen und nachhero sein College, Christ. Barthius, mit seinem Beysatz vermehret, und unter folgender Aufschrift an das Licht gegeben: Urthel und Bescheid am Kayserlichen Cammer-Gericht, welche Raphael Seyler *D.* und Cammer-Gerichts-Beysitzer, *cum enchiridio totius ordinationis instar locorum communium,*

nec non indice materiarum, gefertiget, jezo aber alles von neuem ersehen, vermehret und continuiret, *additis Personarum cameralium tabulis, summariis quoque cuique sententiae praemissis cum indice per Christianum Barthium, Camerae adsessorem*, edit. Spirae sumtibus Rulandinorum 1604. in voluminibus V. in Fol. Wie nun alle Cammer-Gerichts-Urthel und Bescheide vom Jahr 1495. bis auf das Jahr 1587. den 2. May darinnen enthalten: also finden sich auch darinne alle gemeine Bescheide. Es ist dieses Buch sehr rar und kostbar; aber seines Geldes bey denjenigen wohl werth, die in Reichs-Sachen eine rechte Einsicht haben wollen.

** Wie denn auser dem Blumio, das Cammer-Gericht zu Speyer selbsten solche 1678. in Folio zusammen drucken lassen, und das Buch also überschrieben: Gemeine Bescheide, welche bey dem hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht, von desselben Anfang, bis den Monat Julii 1677. einschlüßlich, sowohl inner als auserhalb Gerichtes, ergangen, samt einigen *SCtis et Resolutionibus*. Allen Cammer-Gerichts-Beflissenen zum Besten in Druck verfertiget; mit des Cammer-Gerichts erneuerter gnädigster Bewilligung. Spirae in Verlegung Christoph Olffen 1678. in 10. B.

*** Welches der gelehrte Herr von Ludolf Anno 1724. in 2. vol. Fr. in F. drucken lassen. In welchem zufinden, 1) alle Cammer-Gerichts-Ordnungen, 2) Visitations-Recesse, bis auf den letzten 1713; 3) die übrigen zum Cammer-Gericht gehörige Friedens-Schlüsse und Reichs Abschiede; 4) die Kayserl. Rescripta und 5) die Privilegia der Reichs-Stände de non appellando.

§. 41.

Ordentlicher Weise hat es bey dem rechtlichen Bescheid des Cammer-Gerichtes sein Bewenden * und wird keine Appellation weiter verstattet. Man hat aber schon andere Mittel dem beschwerten Theile zu statten zu kommen. Declaratio sententiae, ** Restitutio in integrum, Reuisio, Syndicatus, Recursus ad Comitia werden gebraucht, wenn man mit dem Spruch des Cammer-Gerichts nicht zufrieden seyn will. *** Die neueste **Wahl-Capitulation** lautet Art. XVII. §. 2. also: „Wiewohl aber obverstandener massen das Beneficium Reuisionis et Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkenntnisse oder unsere selbsteigene auf Reichs-Hofräthliche Gutachten abgefassete, daselbst publicirte Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemanden versagt, weder durch übermäßige Sportuln schwer gemacht werden soll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht, oder Reichs-Hof-Rath, gar unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen; so wollen wir sothane Reuisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Reuisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch, zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und demselben keinen Effectum suspensiuum zugestehen, noch gestatten, daß die Cognition über die nach dem Reichs-Aschied de Anno 1654. §. 124. in Casum Succumbentiae zu erlegende Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen und vor die Reuisores gezogen werden möge.„ *

* Also lautet die neueste Capitulation Art. XVI. §. 16. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Iudicio contradictorio, cum debita Causae cognitione, ordentlicher Weiß abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in ofermeldetem Frieden-Schluß und nach dessen Art. V. §. quod Processum Iudiciarium anstellender Revision, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen.

** Die Reichs-Gesetze gedenken von diesem Remedio nichts; gleichwohl bekräftiget den Vsum desselben Joh. Stephan Pütter in Conspect. Rei Iudiciariae Imperii p. 131.

*** Eine ausführliche Abhandlung von diesen Remediis gehöret in den Cameral-Proceß, und kan hiervon nachgesehen werden Pütter l. c. p. 254-265. Doch von dem Recurs soll unter dem Titul: Recursus gehandelt werden.

* Man vergleiche hierbey auser dem angeführten neuesten R. A. §. 124. die ältere von 1532. §. 17. 1594. und die C. O. 1555. Part. III. Tit. 53. ROTH de remedio Reuisionis aduersus sententias Camerae Imperialis. HERTIVS de Iudicio Reuisorio in Camera Imperiali.

§. 42.

Die **Execution** der Cammer-Gerichts-Urtheile wird dem Creyß überlassen, in welchem der Stand gelegen ist, der solche nach der Executions-Ordnung und den Reichs-Gesetzen verrichtet. (Creyß-Director §. 7.) Und kan die Execution nur auf die Art, nicht aber durch den Kayser oder jemand anders geschehen. * In der Capitulation wird Art. XVII. §. 1. gesaget: „Wann nun im Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen wir dessen Execution in keinerley Weiß noch Weg hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hofraths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung

Ordnung schlechter Dingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen. „

* Wiewohl man am Kayserl. Hofe, wenigstens ehedem, solches nicht zu=estehen wollen. Also antwortete der Kayser den Ständen, bey Gelegenheit der Donauwerthischen Execution 1607. „Wie weit des Reichs Executions=Ordnung und Creyß=Verfassung sich erstrecke, seye ihm verborgen: Es sey aber ein Kayser noch in denselben noch sonsten dahin gebunden, daß zu Exequirung der Kayserlichen Urtheil, oder Erhaltung anders schuldigen Gehorsams, sonsten kein Mittel fürgenommen werden möge, dann allein derjenigen Creiß=Obristen Zuthun, darunter der condemnirte gesessen, zumahlen wann erhebliche Bedenken darwieder vorhanden, oder auch, wie in dem Fall beschicht, da des Herzogs von Würtemberg Liebden die Execution zu übernehmen nicht Lust hätte, sondern selbst der Sache theilhaftig machet, und der Parthey Beyfall thut.„ Ausführlich sehe man hiervon den Titul: Execution §. 5=8.

§. 43.

Ausserdem verspricht der Kayser Art. XVI. §. 8. Insonderheit sollen und wollen wir an das Reichs=Cammer=Gericht vor uns alleine keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, Instructiones, und Inhibitiones erlassen, eben so wenig auch in particulari zu gleichem End an Unseren und des Reichs Cammer=Richter daselbst; sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinnern, daß solches von Uns und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen. Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs=Cammer=Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs=Constitutions=mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglich in alle Wege schützen, erhalten und handhaben. *

* Der letztere Theil dieses §. ist erst in Carl VI. und der erstere in Carl VII. Capitulation hinzu gekommen.

§. 44.

Uebrigens ist noch zu gedenken, daß das Cammer=Gericht auch nach Ableben eines Kaysers, während des Zwischen=Reichs von den Reichs=Verwesern fortgesetzet wird. * In welchem Stück dieses höchste Reichs=Gericht einen Vorzug vor den Reichs=Hofrath hat, als bey welchem mit dem Tod des Kaysers sich ein völliges Iustitium ereignet

* Man sehe: *Spicilegium Obseruationum ad Capitulationem* Caroli VI. p. 81-88.

§. 45.

So grosen Nutzen das Cammer=Gericht dem ganzen Teutschen Reich würklich bringet, da es jedem Mitglied des Reichs Sicherheit und Recht verschaffet, und so weißlich dessen Einrichtung beschaffen ist: so ist doch mit Bedauren die Klage von dessen Verfall zu vernehmen. Es ist dieserwegen kürzlich eine eigene Schrift unter folgendem Titul zum Vorschein gekommen: Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichs=Gerichte, worin der Verfall des Reichs=Justiz=Wesens, samt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs, und die Mittel, wie demselben noch vorzubeugen der Wahrheit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande erörtert werden von *I. S. P. P. G.* 1749. in 4to S. 122. Der Herr Verfasser setzet den Verfall in den drey Stücken: der Gerichts=Zwang der Reichs=Gerichte wird immer mehr eingeschränket, so wohl in Ansehung der Austrägen, als durch neue priuilegia de non appellando; 2) die Reichs=Gerichte selbst sind nicht in gehörigem Stand und Ansehen. Ihre Processe sind beschwerlich, langwierig und nicht von der Würkung, die sich Bedrängte versprechen; 3) die Erkenntnisse der Reichs=Gerichte werden allenfalls durch den Recurs an die Reichs=Versammlung entkräftet. Aus diesem Verfall entstehet nun viel Unheil. Der Kayser verliert sein Ansehen, die Lehensherrliche Gewalt verschwindet, der Reichs=Tag wird zerrüttet, mittelbare Unterthanen und Land=Stände kommen um alle Freyheit und Rechte, unmittelbare, die schwächer sind, werden von mächtigen bedrängt, und ganz Teutschland läuft Gefahr. Der Grund des Verfalls liegt nicht im Mangel guter Gesetze, sondern darinn, daß dieselbe nicht erkannt, oder gar aus bösem Willen nicht gehalten werden. Es fehlet an Bestellung und Unterhaltung des Cammer=Gerichts, welches daher nicht alles abthun kan, folglich entstehet daraus die Sollicitatur mit allen ihren Misbräuchen, auch Langwierigkeit der Processe, wie auch fehlet es an Visitation des C. Gerichts. Die Vorschläge diesem Verfall abzuhelfen, sind: mehr Kenntniß der Reichs=Gerichte; bessere Gesinnungen, und daher mehr Gehör der Reichs=Gerichte, mehr Einigkeit in Berathschlagungen, mehr Geld zum gemeinen Besten, bessere Beobachtung der Gesetze, und wo nöthig, deren Ausbesserung. Insbesondere wäre das Cammer=Gericht in gehörigen Stand und Ansehen zu setzen, worzu aber nöthig, es am Gelde nicht fehlen zu lassen, sondern so wohl Rückstände als laufende Zieler richtig zu bezahlen; die nöthige Anzahl von 25. ordentlichen, auch allenfalls noch

mehr

mehrern und etlichen ausserordentlichen Beysitzern zu ergänzen und zu erhalten; die jährlichen Visitationen wieder in Gang zu bringen.

§. 46.

Die von dem Cammer-Gericht handelnde Scribenten, ausser den bereits angeführten, findet man bemerket bey dem **Pfeffinger** ad Vitriar. Lib. IV. Tit. VI. und dem **Deckherr** Introduct. in notitiam rei Iurisque Cameralis.

Cammer-Gerichts-Bescheid.

Hiervon ist bereits unter dem Titul: Cammer-Gericht §. 38. 39. und 40. mit mehrern gehandelt worden.

Cammer-Gerichts-Beysitzer S. *Assessores Camerae.*

Cammer-Gerichts-Ordnung.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Historie der verschiedenen Cammer-Gerichts-Ordnungen. §. 3. Vorhabende neue Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 4. Concept einer Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 5. Verordnung der Capitulation. §. 6. Monitum der weltlichen Fürsten. §. 7. 8. Verbindlichkeit der Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 9. In wie weit das Cammer-Gericht solche verändern könne.

§. 1.

Die Cammer-Gerichts-Ordnung ist ein Reichs-Gesetz, welches der Kayser mit Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen aufgerichtet und eingeführet hat, nach welchem das höchste Gericht, in Sachen Churfürsten, Fürsten und Stände, des Reichs unmittelbare oder mittelbare Ritterschaft und Unterthanen betreffend, in erster oder anderer Instanz bey Administration der Gerechtigkeit zu verfahren hat.

Man kan auch sagen: sie sey eine Reichs-Constitution, handelnde von den Gerichts-Personen bey der Cammer, deren Gerichtsbarkeit und dem Proceß der Rechts-Sachen. *

* Europäischer Herold. 1. Haupthandl. p. 842.

§. 2.

Den ersten Entwurf der Cammer-Gerichts-Ordnung haben wir sowohl als die meiste nachher erfolgte Ausbesserungen, Zusätze und neuere Verordnungen fast lediglich den Reichs-Ständen zu danken. * Sie ward am ersten unter dem Kayser **Maximilian** I. 1495. publiciret. Das Cammer-Gericht hatte zwar im folgenden Jahre eine andere entworfen: ** sie ward aber nicht angenommen. Als 1500. das Cammer-Gericht von neuem bestellet wurde, kam auch eine neue Cammer-Gerichts-Ordnung zum Stande, welche auf dem Reichs-Tage zu Lindau genehm gehalten ward. Auf dem Reichst. zu Costnitz 1507. beliebete man abermals eine neue Cammer-Gerichts-Ordnung; man bestimmte auch auf dem in dem nehmlichen Jahre zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage den Proceß. Carolus V. als er dieses Gericht auf dem Reichs-Tage zu Worms 1521. restituirte, machte mit Genehmhaltung der Stände eine neue Cammer-Gerichts-Ordnung. Das Reichs-Regiment ordinirete 1523. zu Nürnberg aufs neue den Proceß. Auf dem Reichs-Tage zu Speyer ward 1527. eine neue Reformation beliebet. Eben dieses geschahe ebendaselbst 1531. 1533. 1582. ***

* Datt de pace publ. Lib. IV. cap. I. n. 49. p. 708. und n. 76. p. 710.

** Welche in Müllers Reichs-Tags-Theatr. unter Kayser Maximilian III. Vorst. C. X. §. VII. zu finden ist.

** Struv Syntagm. I. Publ. Cap. XXIV. §. LXXIII. Die Cammer-Gerichts-Ordnungen findet man in des Hrn. von Ludolfs 1724. herausgegebenen Corpore Iuris Cameralis. in Fol.

§. 3.

Die letzte und vollständigste Cammer-Gerichts-Ordnung ist unter dem Kayser Ferdinand I. zu Augspurg 1555. publiciret, durch alle Capitulationes bestätiget und bisanhero beobachtet worden. Indem man aber auf den Reichs-Tägen von Zeit zu Zeit selbige geändert und verbessert hat: so wolte schon Rudolph II. 1598. durch das Cammer-Gericht selbst eine neue entwerfen, und dem ganzen Reich zur Genehmhaltung vorlegen lassen. In dem **Abschied des Reichs-Tags zu Regenspurg** Anno 1598. §. 69. 70. findet sich folgende hieher gehörende Stelle: „Wir seynd auch hiebey erinnert und bericht worden, was von wegen Ersehung, Verneuerung und Verbesserung unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, hievor und sonderlich bey jüngst zu Speyer Anno ꝛc. Neuntzig fünf, angefangenen Deputation-Tag, für ein Bedenken, unsern damals dabey angewesenen Kayserl. Commissarien eröfnet, sie auch ihnen dahin und dergestalt gefallen lassen, wie erstlich die hohe Nothdurft erfordern wolle, aus denen vom Jahr funfzig fünf ergangenen Reichs-Deputations- und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschieden, Memorialn, auch gemeinen Bescheiden, und andern Conclusis (durch welche, nach Gelegenheit fürgefallener Sachen und der Zeit, die Cammer-Gerichts-Ordnung an vielen Orten geändert,) einen

nen Extract zu machen, welchet jederzeit bey der Hand, und an dem Bescheid-Tisch zu gebrauchen, immassen dann auch Cammer-Richter und Beysitzere etliche Gelehrte und des Kayserl. Cammer-Gerichts erfahrne Personen, beyderseits Religionen, in gleicher Anzahl zu verordnen, so die Cammer-Gerichts-Ordnung zu ersehen, und was darinn zu Beförderung des Proceß allbereit aus den Reichs-Deputations- und Visitations-Abschieden geändert, auf das Papier zu bringen, und in die Maynzische Canzley zu lieffern, sodann folgends an uns und die Stände des Reichs zu ratificirn, und in Truck zu verfertigen, gelangt werden solt. Dieweil wir uns dann diß Bedenken auch gnädiglich gefallen lassen, so wollen wir hiermit in kraft dieses Abschiedes, Cammer-Richter und Beysitzern auferlegt und befohlen haben, demselben also, wie bedacht und jetzt erzehlt, so viel immer möglich, ohne Verhinderung der Ordinari-Geschäften geschehen kan, unweigerlich nachzusetzen, und damit vor anstehender Reassumption allerdings gefaßt zu seyn.„

§. 4.

Das Cammer-Gericht verfertigte dieser Verordnung gemäß, ein Project oder **Concept einer Cammer-Gerichts-Ordnung**, * und überlieferte es Chur-Maynz. Es ward auch 1603. auf den Reichs-Tag gebracht; da man aber wegen des Türken-Krieges andere Beschäftigung hatte: so verschob man dessen Untersuchung und Genehmhaltung bis auf den künftigen Reichs-Tag. Mittlerweile entstand der dreißigjährige Krieg, und nach dessen Endigung ward es weder 1654,** noch vorher 1641. vom Reich angenommen, sondern immer auf eine anderweitige Gelegenheit verschoben. Man pfleget indessen bey dem Cammer-Gericht auf dieses Concept zu sehen, wiewohl während des jetzigen Reichs-Tages verschiedenes darinnen ist geändert worden. *.*

* Jacob Blumius hat dieses Concept von Druckfehlern gereiniget, mit Parallel-Stellen aus den Reichs-Gesetzen erläutert, nebst Bemerkung der zeitherigen Veränderungen, unter Chur-Mäynzischer Einwilligung und Freyheit in Druck gegeben. Man sehe auch Deckerrs Comment. ad Conc. Ord. Cam.

** R. A. 1654. §. 134.

. Die Revidirung und Verbesserung des sogenannten Concepts wird in der neuesten Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 9. bis zu der vorzunehmenden Visitation des C. G. ausgesetzet.

§. 5.

In der **Wahl-Capitulation** Art. XVI. §. 6. verspricht der Kayser: „die bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrichtende und zu verbesserende Cammer-Gerichts, Reichs-Hofraths und Executions-Ordnungen fest zu halten.„ Womit der folgende 9. §. zu vergleichen. (Gesetz §. 5.)

§. 6.

Die **weltlichen Fürsten** machten 1741. bey diesem §. anno 1741. folgendes Monitum: „Daß der regierende Kayser ernstlich dahin sehe und darauf halte, daß bey dem gerichtlichen Proceß in dem Reichs-Hofrath die Cammer-Gerichts-Ordnung bey Vermeidung der Nullität beobachtet werde.„ Es heißt aber in einem über diese Monita erstatteten Gutachten: „Dieses ist einer derer seit geraumen Jahren am meisten controvertirten Puncten, welcher sich allhier nicht nur so breui manu wird können abthun lassen; es dörfte auch dem Röm. Reich übel damit gerathen seyn, wenn der Reichs-Hofrath zu der Cammer-Gerichts-Ordnung und Proceß, wie sie jetzo sind, durch die Bank adstringiret würde.„

§. 7.

Der Cammer-Gerichts-Ordnung sollen Cammer-Richter, Beysitzer, Advocaten, Procuratores und Partheyen bey Vermeidung Kayserlicher schwerer Ungnad und Straf treulich nachkommen. R. A. zu Augspurg 1548. §. 36. C. G. Ordn. 1555. gleich zu Anfang. R. Absch. 1654. §. 105. Visitations-Abschied 1713. §. 1. und 15. allwo es heißt: „Es sollen der Herr Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer die dem Cammer-Gerichte bekannte oder fürgebrachte redliche Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Heil. Röm. Reichs Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschaften und Gericht, bey Abfassung der Urtheil gebührend beobachten.„

§. 8.

Alle andere hievon aufgerichtete Ordnungen und Satzungen, so dieser Ordnung zuwider verstanden werden möchten, sollen cassirt und abgethan seyn, also daß dieselben auch alle Rescripta, Commissiones, Auocationes, Iussiones und Befelch, so darwider von der Kayserl. Maj. wie das erdacht oder fürgenommen werden möcht, ausgehen würden, an Vollnziehung derselben nicht irren noch verhindern sollen. C. O. 1555. zu Anfang.

§. 9.

In wie weit das Cammer-Gericht Macht habe, die Cammer-Gerichts-Ordnung zu erklären und zu verbessern, s. oben **Cammer-Gericht** §. 38.

Wo aber einiger zweifelhaftiger Verstand in der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht die Proceß, sondern andere Articulos decisiuos anlangend, oder sonst in des Heil. Römischen Reichs Constitutionibus

jetzunder wäre, oder sich künftiglich zutrüge, dessen sich Cammer-Richter und Beysitzer in pleno Consilio, gemeinen Rechten nach, nicht vergleichen könten: so sollen sie solches an die Kayserl. Majestät und die Stände des Reichs durch den Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz ꝛc. als Erz-Canzlern des H. Reichs gelangen lassen, und darüber Erklärung und Bescheids zu erwarten. Abschied des Deputations-Tags zu Speyer 1557. §. 5.

Cammer-Gerichts-Präsident.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Historie der Cammer-Gerichts-Präsidenten. §. 4. Wer solche bestellet. §. 5. Dessen Requisita. §. 6. Was er zu beobachten hat.

§. 1.

Cammer-Gerichts-Präsident ist eine von dem Kayser bestellete tüchtige Person vom Grafen- oder Frey-Herren Stand, um, wenn es nöthig ist, die Stelle des Cammer-Richters zu vertreten.

§. 2.

Bey Anlegung der Reichs-Cammer wuste man von keinem Cammer-Gerichts-Präsidenten. * Am ersten geschiehet dessen Meldung in dem Reichs-Abschied zu Augspurg 1500. Tit. III. §. 1. da gesagt wird, daß es gut und nöht sey, aufs mindest noch ein Grafen oder Freyherrn an das Cammer-Gericht zu ordnen, damit zu Zeiten, so sich Leibs-Krankheit oder andere Noth-Sachen demselben Cammer-Richter und Grafen zu einer Zeit begeben möchten, desselben halben nicht Verhinderung oder Mangel entstehen möge, wie bisher etwan geschehen sey. Und auch eine geraume Zeit nachher sind sie nur zu den Beysitzern gerechnet worden, ohne daß sie sich des Namens Cammer-Präsidentens bedienet hätten, der zum erstenmahl in dem Visitations-Abschied 1550. §. 8. und darauf in der Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. 1. Th. Tit. X. §. 15. vorkommet.

* Es hieß vielmehr in der ersten Cammer-Gerichts-Ordnung 1495. § 1. Und so der Cammer-Richter durch Krankheit oder merklich Gehaft des Cammergerichtz zu wartten, eyn zymlich Zeyt verhindert würd, so solle Er seinen Gewallt mit Wissen und Willen der Urtailer einem, und sunderlich einem Grafen oder Freyherrn, so der einer am Cammer-Gericht ein Urtailer wäre. Und in des Cammer-Richters, auch der vermelten eins, zwaier, dreier, oder vier Urtailer Abwesen, sollen die andern Urtailer dennoch Urtail zu sprechen und in Recht zu handeln Macht haben.

§. 3.

Vor dem Jahr 1570. waren nur zwey Cammer-Gerichts-Präsidenten, nach dem Reichs-Abschied 1570. aber ward diesem der dritte beygefüget. Damit aber eine Gleichheit der Religion beobachtet werden möchte: so sollten nach dem Westphälischen Frieden vier Cammer-Präsidenten seyn: doch da die Zahl der in eben diesem Tractat verordneten 50. Beysitzer auf die Helfte eingeschränket ward: so wurden auch nur zwey Cammer-Gerichts-Präsidenten beliebet.

§. 4.

Die Bestellung des Cammer-Gerichts-Präsidenten kommet allein dem Kayser zu. * Es heisset in dem *Inst. P. Art. V.* §. 53. Praeter Iudicem et quatuor Praesides, et quidem duos horum ex Augustana Confessione a sola Caesarea Maiestate constituendos etc. Und nach dessen Ableben wird dieses Recht den Reichs-Verwesern zugestanden.

* Eben so eignet man auch dem Kayser die Remotion desselben zu. In Fabers Staats-Canzley 9. Th. cap. 3. p. 207. findet man eine Ausführung, unter der Aufschrift: daß die Röm. Kayserl. Maj. allein und *privative* einen von Ihro Majestät auch allein constituirten und nicht nur präsentirten Cammer-Gerichts-Präsidenten suspendiren und gar abschaffen können. Man sehe auch Lünigs Grundfeste 1. Th. n. III. p. 9-17. Die vor und widerseitigen Gründe bemerket Hacke de visitatione Camerali. §. XVIII. XIX.

§. 5.

Die Requisita eines Cammer-Gerichts-Präsidenten erfordern, daß er entweder ein Graf oder Freyherr seyn muß. * Es ist gebräuchlich, daß er weltlichen Standes sey, wiewohl wir 1501. und 1556. auch Personen geistlichen Standes als Cammer-Präsidenten gehabt haben; und endlich muß einer Catholischer und der andere Evangelischer Religion seyn.

* In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame, II. Theil n. XLVIII. p. 507. liest man eine Vorstellung der ausschreibenden Grafen, des Gräfl. Schwäbischen Collegii an den Kayser Leopoldum, daß bey den Präsidenten-Stellen am Kayserl. und des H. Reichs Cammer-Gerichte, nur immediate Reichs-Grafen und Herren zu employren sind, 1665. Und in eben desselben *Thesauro Iuris* der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs Cap. XVIII. n. IV. p 831. 832. findet man ein Schreiben eines grosen Königs an seine Gesandten, es so wohl bey der Cammer-Gerichts Visitation als bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg, in die Wege richten zu helfen, daß zu den Cammer-Gerichts-Präsidenten-Stellen niemand als unmittelbare Reichs-Grafen und Herren employret werden möchten, vom Jahr 1709.

§. 6.

§. 6.

Wenn der Kayser nach dem Ableben eines Cammer-Präsidentens einen neuen abschicket, so wird derselbe bey der Cammer examiniret, und muß sodenn den gewöhnlichen Eyd ablegen. Ihre Verrichtungen bestehen nicht in Verfertigung der Relationen, sondern nur in Vertretung der Stelle des Cammer-Richters; * in Erscheinung auf der Cammer und in Präsidirung bey den Audienzien; auch müssen sie nöthigen Falles dem Cammer-Richter mit ihrem Rath zu statten kommen. Die Besoldung eines Cammer-Gerichts-Präsidentens ist 3656. Thaler. Bisweilen führen sie den Titul: Kayserl. Geheimen Räthe. Es ist auch unverbothen, dem die Folge trift, das Directorium in dem Collegio der Grafen zu führen. Mit andern Bedienungen aber dürfen sie sich nicht einlassen.

* In dem Visitations-Abschied 1713. §. 5. wird hierbey folgende Ordnung vorgeschrieben: „Damit aber alle Collisiones zwischen denen Präsidenten wegen des Directorii, in Casum absentis, vel mortui Iudicis, verhindert werden mögen: Als soll ins künftige, in Bestellung der Amts-Verweserey, auf das Senium gesehen, und der Senior in Praesidio darzu verordnet werden; dafern es sich aber begäbe, daß ermeldter Senior Kranckheit, oder anderer Zufällen halber, an Verwaltung seines Präsidenten-Amts so wohl, als Verwesung, gehindert würde: so hätte der Herr Cammer-Richter, da er von der Stelle abseyn müste, auf obgedachten Verhinderungs-Fall, und so lang solcher währen möchte, an seiner statt den nächsten Präsidenten in ordine zu verordnen. Wenn auch die Last des Directorii beständig ob sich zu tragen einem Präsidenten zu schwer fallen sollte, wäre damit unter denen Präsidenten, nach Ausweis des Visitations-Abschieds de An 1577. §. 5. abzuwechseln, bis Sr. Kayserl. Maj. und die Stände sich eines andern Modi vergleichen würden."

Cammer-Güter. S. Domainen.

Cammer-Lehn.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2-4. Erläuterung.

§. 1.

Cammer-Lehn (*Feudum de Curte* *) ist eine gewisse Geld-Summe, so aus dem Schatze oder Cammer des Fürsten und Herrn, auf Lebens-Zeit des Vasallen, gegen leistende Dienste bezahlet wird. **

* 2. Feud. 51. 2. F. 4. 5.
** 2. Feud. 10. 2. F. 2. §. 1.

§. 2.

Wollte man einwenden: Ein Lehen könne nie anders als in einer unbeweglichen Sache bestellet werden: * so dienet hierauf zur Antwort, daß des Fürsten Cammer inter immobilia gezehlet werde. **

* 2. Feud. 23.
** 2 F. 1. Man vergleiche hierbey den Schilter ad Ius Feud. Alem. ad cap. CII. p. 280.

§. 3.

Dieses versprochene Geld kan nur so lange gefordert werden, als die Cammer zu bezahlen im Stande ist. * Dahero wird auch solches deducto aere alieno nur bezahlet. **

* 2. Feud. 58. zu Anfang.
** *Selecta Feudalia* Quaest. XXXII. p. 71. 72.

§. 4.

In dem Iur. Feud. Alemann. cap. CII. der Schilterschen Ausgabe heisset es von diesem Cammer-Lehn also: Kamerlehen ist nüt recht Lehen das het ein ende so der Herre und der Man wil und ist ouch kainer also * Wenne ein Herre speichtet zu sinem Man Ich lihen dir uß̃ miner Kamer eine marg gelts oder me do het der Man keine gewer an wenne es ist nüt rechte Lehen, do der Man ein gewer ane het das ist ein recht lehen.

* Daß man hier, vor Kainer also, lesen müsse Cammer-Lehn also, erinnert Hr. Schilter ad h. l. aus andern MSct.

Cammer-Richter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wer solchen bestellen könne. §. 3. Dessen requisita. §. 4. Monitum der Altfürstl. Häuser. §. 5. Dessen Officium. §. 6. Anmerkung.

§. 1.

Der Cammer-Richter ist eine Person vom hohen Adel, der im Nahmen des Kayfers, die Direction des ganzen Cammer-Gerichts führet, davon er als das Haupt anzusehen ist.

§. 2.

Das Recht einen Cammer-Richter zu bestellen, stehet allein dem Kayser zu. In dem Reichs-Abschied 1548. §. 23. wird ausdrücklich gesagt: daß dem Römischen Kayser zustehe und gebühre einen Cammer-Richter des Kayserl. Cammer-Gerichts zu verordnen. Und die hieher dienenden Worte des Westph. Friedens sind bereits oben unter dem Titul: **Cammer-Gerichts-Präsident** §. 4. beygebracht worden.

§. 3.

Die *Requisita* eines Cammer-Richters sind, daß der Fürst, Graf oder wenigstens Freyherr, welcher darzu bestellet wird, eine tapfere Person, geistlichen oder weltlichen Standes, * ein Reichs-Stand, aus dem Reiche Teutscher Nation gebohren, derselben Herkommen, löblicher Gebräuche und guter Gewohnheiten, besonders auch der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht allein wohl kundig und erfahren, sondern auch verständig, die rechtliche Processe zu dirigiren. ** Er soll entweder der sogenannten alten Religion oder Augspurgischen Confeßion zugethan seyn; wiewohl noch keiner von dieser Religion zugelassen worden, ob man es wohl zu Oßnabrück und Münster gar inständig gesuchet hat.

* Wießwenig die Protestanten mit geistlichen Cammer-Richtern jedesmahl zufrieden gewesen seyn, zeigen die 1560. und 1613. erschienenen Gravamina.

** Cammer-G. Ordnung 1555. I. Th. Tit. 3.

§. 4.

In Ansehung des Standes eines Cammer-Richters, machten die Altfürstl. Häuser 1741. zu der Wahl-Capitulation das Monitum: „daß der regierende Kayser zum Cammer-Richter niemand setze, der nicht wenigstens von alten Reichs-Grafen oder Herren-Stande sey.„ Eben dergleichen forderten auch die Reichs-Grafen, worauf aber in einem hierüber erschienenen Gutachten geantwortet wurde: „Wiederholen die Reichs-Grafen abermahl ihr Gesuch, daß die Cammer-Richter und Cammer-Gerichts-Präsidenten-Stellen, nur Membris ihrer Collegiorum conferiret werden möchten; da sie aber das Possessorium wider sich haben, und das Petitorium auf eine starke Erläuterung der Cammer-Gerichts-Ordnung hinauslieffe, mithin das Gesuch sich besser ad Comitia qualificirt, dahero auch bey vorigen Wahl-Tagen nicht darauf attendiret werden können: so wird es wohl auch diesesmal auf sich beruhen müssen.„ Bey Erneuerung der Wahl-Capitulation 1742. verlangte Chur-Brandenburg ad Art. XXIV. §. 12. nach dem Worte anmassen, zu setzen: „Bey unserm und des Reichs Cammer-Gericht aber die Cammer-Richter-Stelle jedesmal mit einem zu diesem wichtigen Amt tüchtigen und mit denen in den Reichs-Constitutionen erforderlichen Eigenschaften versehenen teutschen regierenden Sitz und Stimm habenden Reichs-Fürsten besetzen.„ Allein die andern Churfürsten fanden diese Einrückung nicht für rathsam.

§. 5.

Das *Officium* des Cammer-Richters erfordert, das ganze Cammer-Gericht zu dirigiren und im Namen des Kayfers zu präsidiren. Er muß dahin sehen, damit jede bey dem Cammer-Gericht stehende Person ihr Amt getreulich verwalte; wenn in Pleno etwas vorkommen soll, muß er solches zusammen beruffen, die Senate anordnen und fleißig auf der Cammer erscheinen. Nicht allein in Pleno muß er die Sachen vortragen, sondern auch solche den Referenten austheilen, und was jeden Tag vorgenommen werden soll, anordnen. Seine Besoldung bestehet in 11733 thlr. 30 Creutzer und Befreyung von allen Abgaben durch das ganze Reich. Seine Wittwe aber kan kein Gnaden-Quartal fordern. *

* PÜTTER Consp Rei Iudic. Imp. p. 148-151. Den Catalogum der Cammer-Richter von 1495. bis 1722. findet man in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs Cap. XVIII. n. III. p. 831.

§. 6.

In einem 1741. erschienenen ohnmasgeblichen Bedenken über einige Haupt-Puncten, so bey Einrichtung des Visitations-Wesens bey dem Cammer-Gericht zu beobachten seynd, findet sich in einer Zugabe folgende von dem Cammer-Richter handelnde Stelle: Auf einen Cammer-Richter kommet ebenfals überaus viel an. Wenn er sein Amt verstehet, einen guten Willen hat und fleißig ist, kan er bey nahe mehr gutes stiften, als das ganze Röm. Reich mit allen dem Cammer-Gerichte vorschreibenden guten Ordnungen, und wo er nicht selbst durchlangen kan, da würde er doch denen Reichs-Visitatoribus den besten Stoff zu ihrer Arbeit geben, ihnen solche sehr erleichtern und alles zum erwünschten Zweck bringen helffen können. Hinwiederum aber kan er auch, wenn er bös und listig ist, durch Distribuirung der Acten, Bestellund Verwechßlung der Senate, (welche viel besser gänzlich abgeschaffet würde,) Fomentirung der Factionen unter denen Assessoren, Präpravirung derer rechtschaffen Gesinneten mit vielen und odiösen Arbeiten und auf mancherley andere Art sauer machen des Leben, u. s. w. so viel böses stiften, daß oft auch eine grose Anzahl wackerer Assessorum nicht durchdringen kan, und alle Leges vergeblich seynd, so lange ein solcher Chef das Ruder führet und wohl noch gar hausen kan, wie er will, ohne etwas besorgen zu dörfen. Dahero besonders sowohl überhaupt, als auch in specie bey denen Visitationen darauf zu sehen ist: wie es um dieses Directorium stehe?„

Cam-

Cammer-Zieler.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Unterhaltung des Cammer-Gerichts macht Schwierigkeiten. §. 3. Cammer-Gerichts-Matricul. §. 4. Neue Schwierigkeiten dieserwegen. §. 5. 6. Neuer Matricular-Fuß. §. 7. Häufige Rückstände. §. 8-10. Verschiedene nöthige Ammerkungen.

§. 1.

Cammer-Zieler sind die von den Reichs-Ständen, nach Inhalt der verglichenen Matricul, zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu bezahlende Gelder.

§. 2.

Die Unterhaltung des Cammer-Gerichts hat von dessen Aufrichtung an viele Schwierigkeiten gefunden. Die Sportuln,* Canzley-Taxen und Fiscalischen Gefälle,** die man diesem Gericht zustunde, wollten zu Besoldungen so vieler Personen nicht hinlänglich seyn. Man mußte also andere Mittel darzu ausfindig machen. Bald wolte man die Camerales von dem gemeinen Pfennig besolden; *** bald übernahm der Kayser allein deren Unterhaltung, * bald der Kayser und die Stände zugleich, und zwar jedes zur Halbscheid. **

* Cammer-Gerichts-Ordnung 1471. §. 18. Reichs-Ab. 1495. §. 19.

** R. A. zu Costnitz 1507. §. 20. C. O. 1555. 1. Th. Tit. XLII.

*** R. A. 1497. §. 1. u. f. R. A. 1498. §. 22. R. A. 1500. Tit. I. u. f.

* R. A. 1505. §. 1. R. A. 1544. §. 100.

** R. A. 1524. §. 1. 1526. §. 17. 1530. §. 62. 1532. §. 2. u. f. 1541. §. 23. 46. 1542. §. 20. 135. 1543. §. 17.

§. 3.

Im Jahr 1500. ward von den Ständen eine Matricul unter dem Namen des kleinen Anschlags entworffen; * nach welcher sie allein die Gelder zur Besoldung des Cammer-Gerichtes zusammen bringen wollten. Diese ward 1507. ** 1521. *** 1548. * beybehalten; in den Jahren 1560. und 1570. aber vermehret. Die Zieler aber sind so unrichtig abgetragen worden, daß man sich 1654. genöthiget sahe, alle damalige alte Rückstände in eine Summe zu werfen, und die Rechnung der Zieler, die seit dem noch fortläuft, von neuem anzufangen. Es ward zwar damals fest gesetzet, jene Rückstände noch in 12. Terminen bis 1660. abzuführen: allein auch diese sind bis jetzo noch nicht gänzlich bezahlet. **

* R. A. 1500. Tit. LXXXV. §. 1. R. A. 1505. §. 9.

** R. A. 1507. §. 22. R. A. 1518. §. 8.

*** R. A. 1521. §. 12. R. A. 1522. §. 19. R. A. 1541. §. 33. R. A. 1542. §. 135.

* R. A. 1548. §. 30. C. O. 1555. 1. Th. Tit. XLII.

** LVDOLF Hist. Sustent. Camer. p. 81.

§. 4.

Man hat indessen verschiedene Vorschläge entworfen, um diesem höchsten Gericht, ohne Last der Stände, den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Allein, weder die einzuführenden Sporteln, (§. 2.) noch das zu gebrauchende Stempel-Papier, oder irgend andere Mittel, so angegeben worden,* sind hinreichend, auch nicht thunlich befunden worden.** Dem Kayser ist es bey dem damaligen Zustande des Reichs und der fast ganz verschwundenen Kayserlichen Einkünfte, nicht einmahl zuzumuthen, daß er nebst dem Reichs-Hofrathe noch zum Cammer-Gericht die Kosten hergebe; *** wiewohl solches ehedem einigemahl geschehen ist.* (§. 2. not. *)

* Z. E. der Vorschlag einer zu errichtenden Reichs-Lotterie.

** S. des Herrn von Meiern Act. Comitialia Ratisbonensia Tom. II. Lib. 9. §. 4. p. 137. sq. und §. 8. p. 175. ingleichen ebendesselben Acta pacis Westphalicae Tom. 5. p. 454. LVDOLF l. c. p. 130.

*** Der berühmte Deckher bringt hierbey in seiner Concordia supremorum tribunalium cap. 6. n. 30. p. 54. das Gleichnis an: daß viel bequemer und leichter eine Mutter (domus Austriaca) sieben Kinder (18. oder wohl gar 30. Hofräthe), als sieben Kinder (vniuersum Romanum Imperium per Germaniam) eine Mutter (e. gr. 11. oder 12. Assessores des C. G.) ernehren können.

* Kayser Maximilian I. erklärte sich auf dem Reichs-Tage 1507. zu Costnitz: „ehe er leiden wollte, daß Friede und Recht nicht gehandhabet werden sollte, alsofort ferner auch die Besoldung der Assessoren, wofern selbige den Ständen beschwerlich wäre, über sich zu nehmen, und aus seinen eigenen Cammer-Gütern, wie bisher also beständig abzuführen. Müllers Reichs-Tags-Staat Lib. IV. c. 11. §. 9. p. 661.

§. 5.

Als man auf dem Reichs-Tage 1719. die angelegentlichsten Vorstellungen des Cammer-Gerichts um Erhöhung der Besoldungen vor billig fand: (*Assessores Camerae* §. 25.) so muste man nothwendig die Mittel fest setzen, wie diese Gelder jährlich richtig herbeygebracht werden könnten. Hier fanden sich aber gleich so viele Schwierigkeiten, daß man bald als unmöglich erkannte, 50. Beysitzer mit der doppelt erhöheten Besoldung zu unterhalten. Man verringerte also die Zahl der Beysitzer lieber um die Helfte, und brachte mit genauer Noth einen neuen Matricular-Fuß zu Stande, kraft dessen wo sonst 2, nun 7. bezahlt, und auf solche Art

die zur erhöheten Besoldung nöthigen Gelder herbeygebracht werden sollten. *

* LVDOLF hist. Sust. Cam. p. 155. u. f. Man findet auch die hieher gehörende Acta in den Electis I. Publ. Tom. XVIII. XIX. XX.

§. 6.

Das ganze Cammer-Gerichte kostete nach diesem Ueberschlage, mit dem Cammer-Richter, zwey Präsidenten, fünf und zwanzig Beysitzern, einem Fiscalen, einem Aduocato fisci, zween Medicis, einem Pfenningmeister u. s. w. insgesamt jährlich 91069. Reichsthaler 70. Creuzer. * Und darzu belief sich nach dem erhöheten Fuße etwa der jährliche Beytrag eines Churfürsten auf 1623. Reichsthaler, und nach Proportion anderer Fürsten und Stände auf weit weniger. Die ganze Summe aber des jährlichen Ertrags zum gesamten Unterhalte des Cammer-Gerichts belauft sich nach der neuen Matricul auf 103600. Rthlr. $2\frac{3}{14}$ Creutzer, und nach Abzug einiger von Anfang her gleich ungangbar gebliebenen Posten noch 93115. Rthlr. $79\frac{1}{12}$ Creuzer. **

* S. Beylage sub litt. C. zum Reichs-Gutachten vom 8. Nov. 1726. in puncto moderationis matriculae cameralis.

** Ludolf l. c. p. 172. seq. und in den Beylagen p. 191. u. f. p. 232. u. f. Nach der Specification, was des Heiligen Römischen Reichs Stände an des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt zu jedem Ziel dermahlen würklich zu bezahlen haben, oder die sogenannte Visual-Matricul vom Jahr 1745. in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede in der Zugabe p. 109-114. belauft sich jedes Ziel auf 39391. Thlr. $75\frac{17}{45}$ Creutzer (Matricul §. 13.)

§. 7.

Wider diese neue Matricul äuserten sich bald mancherley Klagen. Man beschwerete sich, daß solche unvollkommen sey, auch viele Stände, entweder überhaupt, oder doch gegen andere ihres gleichen, zu hoch angelegt wären. Hiernechst sind die jährlichen Beyträge gleich so säumig eingegangen, daß schon im Jahr 1725. der Rückstand auf 531190. Rthlr. * und 1747. auf 563655. Rthlr. sich belaufen hat, ** worunter z. E. Chur-Böhmen 41490. Rthlr. Chur-Bayern 52020. Rthlr. u. s. w. restiren. * *

* Schreiben an eine hochlöbliche Reichs-Versammlung vom Cammer-Gericht d. d. Wetzlar den 22. Jun. 1725. und dessen Beylage litt. A. bey dem Abdruck des Reichs-Gutachtens in puncto moderationis et sustentationis Cameralis de 1726. Wetzlar 1728. fol.

** I. S. P. P. G. Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichs-Gerichte 1749. in 4to f. 102. welcher zugleich bemerket, es sey ein unrichtiger Begrif, den sich einige machten, als ob durch Entziehung der Cammer-Zieler das Cammer-Gericht für ein widriges Urtheil könne gezüchtiget werden. Denn, schreibet er, obgleich der Rückstand eines jeden Beysitzers dadurch vielleicht um etliche Wochen oder auch Viertel Jahre länger hinaus fiele: so entgehe ihnen doch deswegen nichts. Denn stürbe hernach ein und anderer Beysitzer, so liessen sie dessen Stelle so lange unbesetzt, bis ihr Rückstand befriediget sey.

* * Anno 1726. war die Absicht des Reichs, daß man an die Stelle der ansehnlichen Moderationen von der Cameral-Matricul, die man aus Billigkeit verschiedenen schwächern Reichs-Ständen angedeyhen lassen, aus den Rück-Ständen ein Capital, und einen Fundum surrogatum machen wollte: Reichs-Gutachten von 8. Nov. 1726. in puncto moderationis matriculae cameralis, und in materia sustentationis cameralis; welche auch beyde durch zwey Commißions-Decrete unterm 2. Nov. 1727. vom Kayser ratificirt, mithin zum ordentlichen Reichs-Gesetze gemacht, gleichwohl aber in der That noch nicht zur Würkung gebracht worden.

§. 8.

Diese Cammer-Zieler * übermachen die Stände entweder gleich nach Wetzlar an ihren dortigen Procurator, um solche gegen Quittung gehörigen Ortes auszuzahlen, oder in eine Legestadt, als Frankfurt am Mayn, wohin alle Messen einige von der Cammer abgeschicket werden, um das Geld zu heben.

* Die Cammer-Zieler müssen eigentlich die Unterthanen der Stände zusammen bringen, R. A. 1654. §. 14. „Und soll den Ständen bevorstehen ihre Lande, Bürger und Unterthanen, zur Beyhülfe zu ziehen„ Ludolf hist. Sustent. Cam. §. 11. not. f. p. 82. u. f.

§. 9.

Würde aber dem also nicht nachgelebet, und insonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen, und nicht vorhero zur Creyß-Cassa oder Leg-Stadt geliefert werden, so solle der Saumige nach vorhergegangenem Extraiudicial-Monitorio, je und allweg, so oft sich solches begebe, in ein Mark Golds, oder, wann sich seine Angebühr höher erstrecket, das Duplum desselben, zur Strafe verfallen seyn, und darauf die Execution, jedoch auf Maaß und Weiß, wie hernach in dem §. quoad modum exequendi (§. 15.) enthalten, vorgenommen werden. R. A. 1654. §. 10. *

* Man vergleiche hierbey C. G. O. P. I. Tit. XL. §. 2. Concept der C. O. P. II. Tit. LIV. §. 1. R. Schlus 1713. *pro sustentatione Cameràlis*, Reichs-Gut 1719. §. Quantum etc. Kayserl. *Decret* ratific. über gemelt. Gutachter de anno 1727. §. 4.

§. 10.

Sodann bleibts vermöge der Anno 1576. gemach-

machter Disposition dabey, daß der Cammergerichtliche Unterhalt und Ertantien bey dem Stamm-Haus, oder dessen Possessore zu fordern und zu exequiren, es wäre dann, daß das Haus oder Familie ihre Herrschaften so wohl als des Cammer-Gerichts Unterhalt unter sich zertheilt, und solches dem Cammer-Gericht notificirt hätte, auf welchen Fall erst gemeldte Forderung und Execution gegen jeden Possessorem pro quota zu richten wäre. * R. Ab. 1654. §. 16.

* Reichs-Gutachten 1726. pro Sustentat.

Canzley.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Reichs-Canzleyen. §. 3. Chur-Maynzische Canzley. §. 4. Reichs-Hof-Canzley. §. 5. Wird von Chur-Maynz bestellet. §. 6. Verordnung der Capitulation. §. 7. 8. Cammer-Gerichts-Canzley. §. 9. Anmerkung wegen mangelnder Parität in Ansehung der Religion. §. 10. Eingeführte Sprache. §. 11. Schriften.

§. 1.

Canzley ist ein Ort, allwo die öffentlichen Schriften ausgefertiget und verwahret werden.

§. 2.

Das teutsche Reich hat **dreyerley Canzeleyen**, die Reichs-Canzley auf dem Reichs-Tage, so die **Chur-Maynzische Canzley** genennet wird; die Canzley des Reichs-Hofraths, so öfters den Nahmen **der Reichs-Canzley** führet; und die **Canzley des Cammer-Gerichts.** Alle diese Canzleyen stehen unter dem Churfürsten von Maynz, als des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzlern.

§. 3.

Bey der **Chur-Maynzischen Canzley** auf dem Reichs-Tage müssen die Reichs-Tags-Gesandschaften der Stände ihre Credentialien übergeben, und sich gehöriger maßen legitimiren, auch bey ihrer Abreise solches alldort anzeigen. Nicht weniger haben die auswärtigen Gesandten, Residenten und Agenten ihre Beglaubigungs-Briefe da abzugeben, und ihre Unterhandlungen anzufangen. (Abgesandter §. 26.) Es werden auch allda alle Memorialien, Protestationes, requisitiones, und dergleichen Schriften, die an das Reich gebracht werden sollen, eingereichet, die Reichs-Protocolle geführet, und diese allein vor authentisch gehalten. *

* Gerdens Grundfeste P. II. C. IV.

§. 4.

Die Reichs-Hof-Canzley, welche auch die Reichs-Canzley genennet wird, ist die Canzley des Reichs-Hofrathes. Chur-Maynz stehet die Visitation, Disposition und Reformation dieser Canzley zu. Allda werden alle Lehn-Briefe, Diplomata, Priuilegia, und welche regalia des Reichs betreffen, ausgefertiget, und dafür gewisse Canzley-Taxen bezahlet. In der neuesten **Capitulation** verspricht der Kayser art. XXII. §. 7. „Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, (auf deren Mißbrauchung absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd,) und Kayserliche Raths-Titulen von allen Gattungen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche wir unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie solches von Alters herkommen, auch unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.„ §. 8. lautet weiter: „Wie dann in kraft dieses diejenigen diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Canzley, unter Kayserlichem Titul und Namen, Zeit währender Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Canzley, gegen gebührende Tax-Erlegung, confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden solle.„ (*Diploma* §. 4.)

§. 5.

Chur-Maynz hat allda seinen Reichs-Vice-Canzler, und bestellet die übrigen Canzley-Bedienten. Diese Gerechtsame wird ihm von Ferdinand IV. Capitulation an, in allen folgenden bestätiget. * In der neuesten lauten die Worte Art. XXV. §. 1. also: „In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Canzley so wohl des Reichs-Hof-Vice-Canzlers, als der Reichs-Referendarien, Reichs-Hofraths-Secretarien, und aller andern zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Personen, sollen und wollen wir dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß geben.„ Und §. 2. „Es soll auch, was dawider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.„

* Capit.

* Capit. Ferdinand IV. art. 41. Leopold. art. 40. Joseph. art. 43. Carl VI. art. 22.

§. 6.

Weiter heißt es §. 3. „Ingleichen sollen und wollen wir keinesweges gestatten, daß der Reichs-Canzley wider die Reichs-Hofraths- und Canzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.„ Und §. 4. * „Insonderheit sollen und wollen wir die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäfte, die Instructiones Unserer Kayserl. Gesandten inn- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse, an und durch niemand anderst dann durch den Reichs-Vice-Canzler gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land Hof-Canzley ziehen lassen.

* Dieser 4. §. Art. XXV. ist erst in Carl VII. Capitulation hinzugesetzet worden.

§. 7.

Die dritte Canzley ist die **Cammer-Gerichts-Canzley**, so ebenfalls von Chur-Maynz abhanget. Dieser bestellet darüber seinen Canzley-Verwalter, der diese Canzley dirigiret; ferner 3. Protonotarios; 5. Notarios; 4. Leser; 1. Notarium Fisci; 1. Tax-Einnehmer; 1. Completor; 3. Ingroßisten; 1. Canzley-Knecht. * Wiewohl doch die geringern Canzley-Bedienten, nebst den Copisten, von dem Canzley-Verwalter angenommen werden.

* Pütter Conspect. Rei Iudiciar. Imp. p. 187-189.

§. 8.

In dieser Canzley werden alle Acta und Cammer-Decreta ausgefertiget. Die Besoldungen ziehen die Canzley-Bedienten aus der Canzley-Tax.

§. 9.

In Ansehung der Religion wäre es zwar dem Westphälischen Frieden gemäß, wenn auch hier eine Gleichheit, in Bestellung der Canzley-Verwandten, von beyderseitiger Confeßion beobachtet würde. Allein bis jetzo hat es noch nicht können dahin gebracht werden. Und bey der letztern Cammer-Gerichts-Visitation hat der Gegentheil Gelegenheit gefunden, diese Sache zu hintertreiben. *

* Pütter l. c. p. 187.

§. 10.

Bey allen diesen Canzleyen bedienet man sich entweder der teutschen oder lateinischen Sprache und keiner andern. Es heisset Art. XXIII. §. 3. der neuesten **Wahl-Capitulation**: * „Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unsern Kayserlichen Hof, keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, denn die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letztern Falls, in alle Weg an Unserem Reichs-Hofrath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig.

* Welche Stelle von Caroli V. Capitulation an in allen folgenden, doch mit eingerückten Zusätzen, sich findet. Ein mehreres s. unter dem Titul: *Idioma*.

§. 11.

Von Canzleyen lese man **Berger** de Iudiciariis Cancellariarum Praerogatiuis.

Canzley-Tax.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. Verordnung der Capitulation. §. 4. Wer einen Nachlaß zustehen könne. §. 5. Nach bezahlter Canzley-Tax dürfen die andern Collegia weiter nichts fordern.

§. 1.

Canzley-Tax ist eine gewisse vorgeschriebene gesetzmäßige Abgabe, so derjenige, der etwas aus der Canzley ausgefertiget haben will, entrichten muß.

§. 2.

Eine andere Taxe bedienet sich die Reichs-Hofraths-Canzley, und eine andere die Reichs-Cammer-Canzley. Die erneuerte Chur-Maynzische Reichs-Hof-Canzley-Tax-Ordnung, wie alle und jede Kays. Privilegia, und andere taxbahre Briefe, bey dem Reichs-Hof-Canzley-Tax-Amt taxiret werden sollen, de Anno 1659. findet man in der Zugabe zu der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede p. 87-91. Die Tax-Ordnung des Cammer-Gerichts, und was die Procuratores oder Partheyen an Canzley-Gebühr zu zahlen haben, stehet in dem Anhange des Visitations-Abschiedes von 1713. und zwar in dem Memorial an den Canzley-Verwalter und übrige Canzley-Personen; und in dem Memorial an die Advocaten und Procuratoren ist §. 17. *Taxa laborum* mit eingerücket, welches alles in dem IV. Theil der neuen Sammlung der R. A. p. 28. und 294. zu suchen ist.

§. 3.

In der **Capitulation** verspricht der Kayser Art. XVII. §. 17. in Ansehung der Canzley Tax-Gelder: „Bey diesen hohen Gerichten wollen wir niemand mit Canzley-Geldern, oder Tax-Gefällen

len beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf öffentlichem Reichs-Tag (welches wir möglichst beschleunigen wollen,) beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewußt und Einwilligung der Ständen nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen; * sondern die dagegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung einer Jahres-Zeit nach angetrettener Unserer Regierung Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag zu deren mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung mitheilen lassen.„

* Was nun folget, ist in Carl VII. Capitulation erst mit eingerücket worden.

§. 4.

Bey dieser Tax soll es sein Bewenden haben, und solche nicht weiter moderiret werden. Einen Nachlaß an dergleichen Canzley-Tax-Geldern kan niemand als Chur-Maynz zugestehen. * Also lautet §. 10. Art. XXII. der neuesten Capitulation: „Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax Gefäll, so dann daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen wir, zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten von Maynz, als Erz-Canzlern, daran seyn, und darauf halten, von ihme, der allein, als des Reichs-Erz-Canzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichs-Canzley Iuribus u. Taxen, von obgedachten Kayserl. Concessionen, oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.„

* Wenn also Ihro Kayserl. Maj. einem hochverdienten dero Gnade erzeigen, und die neuen Ehren umsonst conferiren wollen, sind sie auch gegen das Tax-Amt so gnädigst, und lassen die Taxa und Jura aus der Hof-Cammer oder Schatulle bezahlen. Europäischer Herold I. Hauptth. p. 131.

§. 5.

Ist die Canzley-Tax bezahlet, so dürfen die andern Collegia vor intimationes nichts weiter fordern: * Die Capitulation Art. XXII. §. 9. saget: Was aber für Gnaden-Brief, Standes-Erhöhungen, und andre Privilegien in unserer Reichs-Canzley ausgefertiget, und von daraus andern unsern Canzleyen intimiret werden, dieselben sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen: sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in den Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinn gesetzten Poen nicht zu entziehen.

* Gleichwohl bemerket der Europäische Herold l. c. die Gnaden-Briefe bey Erhöhung des Standes würden in Camera nicht beobachtet, wenn nicht vorher die Canzley-Jura auch alda entrichtet worden, als vor den Fürsten-Stand 100. Goldfl., den Gräflichen 60, Freyherrl. 40. Goldfl.

Capitul.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung. §. 3. Befugnis der Capitul, eine Wahl oder Postulation vorzunehmen. §. 4. Gerechtsame der Capitul während der Vacanz. §. 5. besonders in Beschickung der Reichs- und Creis-Täge. §. 6. Ob auch selbe Wahl-Täge beschicken können? §. 7. Ob dem Maynzischen Dom-Capitul das Directorium zustehe? §. 8. Reichs-Praxis. §. 9. Fernere Befugnisse. §. 10. Die Neu-Erwählten müssen den Capituln ihre Gerechtsamen bestätigen. §. 11. Anderweite Anmerkungen.

§. 1.

Das Capitul ist das Collegium der hohen Geistlichkeit und Dom-Herren in einem Stift, so das Recht hat, das Stift mit einem Oberhaupt zu besetzen.

§ 2.

Es bestehet das Dom-Capitul, nachdem die Einkünfte seyn, aus einer fest gesetzten Anzahl von 18. bis zu 60. Personen, welche meistens in zwey Classen getheilet werden, in Capitularen und Domicellaren; letztere sind eigentlich nur Expectanten auf die nächst vacant werdende Capitular-Stellen, und haben keinen Sitz und Stimme im Capitul, doch aber von dem Stift etwas zu geniessen. Bey den meisten Dom-Capituln ist eingeführt, daß keiner Canonicus oder Dom-Herr werden kan, wo er nicht im Stande ist, zu erweisen, daß er, nachdem das Statutum oder die Observanz es mit sich * bringt, von 4, 8, 16, oder 32. Ahnen her, guten Adelichen Standes sey. So

gar, daß sie auch durchaus nicht leiden, daß der Pabst selbst hierinne dispensire. Doch werden bey gewissen Stiftern, z. E. Cölln, Constanz, Freysingen, Brixen, Basel, Chur, auch eine gewisse Anzahl bürgerlicher Standes-Personen zugelassen. Der Dom-Probst, Dom-Dechant, Dom-Cantor, seynd die 4 vornehmste Capitulares, werden unter die Prälaten gerechnet, und von den Capituln erwählet. **

* Rudolph Friedr. Telgmann von der Ahnen-Zahl cap. IV. p. 131-192. welcher die teutschen Hoch-Stifter nacheinander durchgehet, und wie viel Ahnen bey jedem erfordert werden, bemerket. Johann Georg Estors practische Anleitung zur Anenprobe, so bey den Teutschen Erz- und Hochstiften, Ritter-Orden und Ganerbschaften gewöhnlich. 1750. 4. (Ahnen-Zahl §. 10.)

** Moser I. Publ. Lib. VI. c. I. §. 3.

§ 3.

Die Capitel haben das in Folge der Concordaten bestätigte Recht, nach Verledigung des Stifts den canonischen und Reichs-Satzungen gemäs, eine Wahl oder Postulation vorzunehmen. * Diese Befugniß wird ihnen in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 16. mit den Worten confirmiret: „In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus, et reliquis fundationibus immediatis, iura eligendi et postulandi iuxta cuiusque loci Consuetudines et Statuta antiqua, illibata maneant, quatenus illa Imperii Constitutionibus, Transactioni Passauiensi, paci religiosae et imprimis huic declarationi et transactioni sunt conformia et intuitu Archiepiscopatuum Aug. Confessioni addictis permanentium, ea nihil in se contineant illi confessioni aduersum, sicut etiam pariter in Episcopatibus et Ecclesiis, in quibus Catholicis et Aug. Confess. ordinibus mixta iura admittuntur, Statutis antiquis nihil de nouo admiscatur, quod Catholicorum vel Aug. Confess. addictorum conscientiam et causam pro cuiusque parte laedere, eorumque Ius imminuere possit.„

* Wie die Capitel zu diesem Recht gekommen seyn; wie ihnen solches in den Concordaten bestätiget worden; und was weiter hierbey zu bemerken ist, davon siehe den Titul: Bischof §. 12. u. f.

§. 4.

Während der Vacanz vertritt das Capitul die Stelle des Bischofs oder Erzbischofs, als Verweser; doch also, daß ob es zwar die Landesherrliche Hoheit mit andern Gerechtsamen exerciret, * solches doch nicht das mindeste ändern, noch ea quae sunt ordinis, vornehmen kan.

* Gleichwohl ist doch anmerklich, daß der Kayserliche Hof vor einigen Jahren den Dom-Capituln das Exercitium des Münz-Regals sede vacante nicht hat einräumen wollen, wie Moser ad Capit. Car. VII. 9. Theil p. 237. bezeuget.

§. 5.

Das Capitul kan bey Erledigung des Stifts, die Reichs- und Deputations-Täge beschicken. Dieses ist dem Herkommen * und dem Westphälischen Frieden gemäs, allwo Art. V. §. 21. in der Mitte gesagt wird: Sede vacante Capitula et quibus administratio cum iis coniunctim competit, ad vniuersales aeque, ac particulares deputationum, visitationum, reuisionum, aliosque conuentus Imperiales, literis solitis euocentur, et suffragii iure fruantur, prout quisque Statuum ante religionis dissidia eorum Iurium particeps fuit.

* Also hat den Reichs-Abschied zu Augspurg 1555. unterschrieben: Dechant und Capitel zu Minden.

§. 6.

Ob aber diese Gerechtsame auch auf die Wahl-Täge zu ziehen sey? suchen zwar einige zu behaupten, * andere hingegen berufen sich auf das Herkommen, so das Gegentheil uns weiset. ** Die Capitul werden diesemnach von dem Reich erinnert, die Wahl des Erz-Bischofs zu beschleunigen: so wie solches 1562. vor der Wahl Maximilian II. in Ansehung des Cöllnischen Capituls geschehen ist. Und dieses geschichet auch mit so mehrerem Grund, da man nicht sagen kan, daß das Capitul Dignitatem Electoralem erlange.

* Crusius ad A. B. Tit. I. §. XVIII. p. 344. Melchior Goldast de Regno Bohemiae Lib. III. C. VI. §. XXVI. Böhmer in Iure Ecclesiastico Lib. III. Tit. IX. §. XXII. welcher letztere aber nachher in Institut. Iur. Canon. Lib. III. Tit. IX. §. 6. seine Meynung geändert und den Capiteln dieses geforderte Recht abgesprochen hat.

** Thulemarus de Octouiratu Cap. XXIV. §. XX. LIMNAEVS ad A. B. Cap. I. §. XVIII. obs. X. Struv Synt. I. P. Cap. VII. §. VII.

§. 7.

Solchemnach ist die Frage um so leichter zu beantworten: Ob dem Maynzischen Dom-Capitul nach dem Tode des Churfürsten das Recht eines Erz-Canzlers, und folglich eines ausschreibenden und dirigirenden Churfürstens zugestanden werden müsse? Man kan dieses um so weniger behaupten, da die güldene Bulle Tit. I. §. 18. weder auf das Erz-Stift, noch auf das Dom-Capitel, sondern einig und allein

lein auf die Person eines zeitigen Erz-Bischofs gerichtet ist: Archiepiscopus, qui fuerit pro tempore. So wenig nun das Dom-Capitel sede vacante Bischöffe einweihen oder Sacramenta austheilen kan: so wenig kan es auch das Erz-Canzler-Amt, und was daraus folget, verwalten, weil beydes allein in die Würde der Person eines Erz-Bischoffes gesetzet ist. Nachgehends obgleich der Pabst einigen Erz-Stiftern, als wie Salzburg, Prag und andern, dieses zum Voraus gegeben, daß selbigen das Recht und die Würde eines päbstlichen Gevollmächtigten oder Gesandtens anklebet, u. dahero dergleichen Erz-Bischöffe legati nati genennet werden; dannoch aber darf sich deswegen nichts von diesen allen das Capitul sede vacante gebrauchen, sondern dieses Amt bleibet so lange aufgehalten, bis wiederum ein Erz-Bischof erwählet wird. Wollte man dagegen einwenden, daß die päbstlichen Rechte gemeiniglich dem Capitel, sede vacante, alles dasjenige frey liessen, welches dem Bischoffe zukomme; arg. cap. vn. de maiorit. in 6. so antwortet man hierauf: daß die päbstliche Satzungen dem Recht, so den Staat eines Reiches angehet, weder Maaß noch Ziel setzen können; zugeschweigen, daß obige Regel nicht auf diejenige Dinge gezogen werden muß, welche der Person des Bischofs einig und allein zugeleget worden sind. *

* Wie dieses Ludewig in der Erläut. der G. B. I. Theil p. 177. mit mehrern ausführet. Obgleich der Freyherr von Berger in Animadu ad Coccei. p. 305. 306. das Gegentheil behaupten will.

§. 8.

Das Reich hat inzwischen in dieser Sache noch zur Zeit keinen Ausspruch gethan. Sondern es erfolget, daß der Reichs-Tag alsdann bis zur neuen Wahl eines Erz-Bischoffes ganz stille stehet, oder doch alles darauf dergestalt eingerichtet wird, damit man dem Erz-Stift Maynz darunter nicht zu nahe komme. Zumal anderer gestalt der Streit fast noch grösser unter den Competenten wird, da Sachsen als Erz-Marschall, und beyde Erz-Canzler Cölln und Trier, dieses Recht indessen zu gebrauchen suchen. *

* Ludewig Erl. der G. B. I. Th. p. 176. (Churfürstl. Collegium §. 8.)

§. 9.

Eben so unausgemacht ist es auch: Ob das Capitul das Recht der Austräge habe? * Ob das Capitul Lehen verleihen könne? ** Der Vasall kan inzwischen, wenn das Stift binnen Jahr und Tag nicht wieder besetzet wird, das Lehn bey dem Capitul muthen. *_*

* Affirm. Coccej. de Austreg. qu. 11. Neg. Pütter Consp. Rei Iud. Imp. p. 18.

** Affirm. Struv Synt. I. Feud. Cap. V. §. 9. n. 5. Rosenthal cap. IV. concl. 26. Neg. Böhmer Inst. I. Can. Lib. III. Tit. XX. §. 6. und in diss. de Feudis Ecclesiast. Cap. III. §. XIII. Fleischer Inst. I. F. Cap. VI. §. 16.

_ Carpzov P. 2. C. 45. D. 22. Wiewohl Böhmer l. c. Cap. IV. §. 1. das Gegentheil behauptet. Man sehe hierbey Fermosinus de potestate Capituli sede vacante.

§. 10.

Nach geschehener Wahl müssen die erwählten Bischöffe oder Erz-Bischöffe den Capituln ihre Rechte und Freyheiten eydlich bestätigen,* auch versprechen keine Kirchen-Güther zu verleihen noch zu veräussern. ** Postulati seu electi in Capitularionibus suis spondeant se susceptos Ecclesiasticos Principatus, dignitates et beneficia nequaquam haereditario iure possessuros, aut id acturos, vt haereditaria fiant, sed libera sit vbique capitulo et quibus id praetcrea pariter cum capitulo pro more competit, tam electio et postulatio, quam sede vacante administratio et Iurium Episcopalium Exercitium, lautet es in Instr. Pac. V. §. 17.

* Wovon des Herrn Hofrath Buders gelehrte Abhandlung de Iuramentis Principum Ecclesiasticorum S. R. G. Imperii, in seinen Opusculis p. 97-166. mit mehrern nachzusehen ist.

** Exempel von dergleichen Capitulationen siehe Ughellus Ital. Sacr. Tom. III. p. 501. Hundius metrop. Salisb. p. 212. Der Eyd des Churfürstens von Cölln, Josephi Clementis stehet in Lünigs Staats-Canzley unter Chur-Cölln p. 465. Vid. B. Schwarzii Diss. Ienensis sub praesidio Christ. Gottl. Buderi habita 4.

§. 11.

Ueberhaupt ist noch von den Capituln anzumerken, daß in Ansehung der Religion solche in dem Stande bleiben müssen, wie sie 1624. gewesen seyn. * Und in der Capitulation verspricht der Kayser denselben, ihre Priuilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten ohnbeeinträchtiget zu lassen. **

* Instr. Pac. Art. V. §. 29.

** Capit. Art. XIV. §. 1.

Capitulation S. Wahl-Capitulation.

Catholische Stände.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Formiren ein Corpus. §. 3. Ob ein Catholischer Reichs-Stand, in seinem Evangelischen

schen Land, die Catholische Religion mit einführen könne. §. 4. Haben keine geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Catholischen Unterthanen. §. 5. Ob über die Evangelischen Unterthanen sie solche haben? §. 6. Bejahende Gründe. §. 7. Werden widerleget. §. 8. Gegengründe. §. 9. Chur-Brandenburgische Einwendungen. §. 10. Vor-Pommerische Antwort hierauf. §. 11. 12. Erheblichkeit der Chur-Brandenburgischen Einwendungen wird aus den Actis P. W. erwiesen, §. 13. Schriften.

§. 1.

Catholische Stände sind, die den Pabst als das sichtbare Haupt der Kirchen erkennen, und dessen und der Römischen Kirchen Lehr-Sätzen folgen. Sie werden den Augspurgischen Confeßions-Verwandten entgegen gesetzet.

§. 2.

Auf dem Reichs-Tage halten sie bisweilen ihre Zusammenkünfte und Berathschlagungen über Religions-Angelegenheiten, erlassen auch gemeinschaftliche Schreiben an den Kayser, ohne doch in einer eigenen Verfassung dieserwegen mit einander zu stehen. *

* Anno 1633. und auch nachher behaupteten die Catholischen öffentlich ihr eigenes Corpus. Aber Anno 1720. erklärten sie sich, daß sie kein Corpus mehr seyn wollten, noch vota communia weiters abzulegen begehrten. Fabers Staats-Canzley 37. Theil p. 669.

§. 3.

Bald nach geschlossenem Westphälischen Frieden entstund die Frage: Ob ein Catholischer Reichs-Stand in seinem Lande, darinnen die Evangelische Religion 1624. allein in Uebung gewesen sey, seine Religion zugleich einführen, und ihr die leer stehenden Kirchen einräumen könne? Die Gelegenheit hierzu gab erstlich der Churfürst von Cölln, der als Bischof von Hildesheim eine allda nicht gebrauchte Kirche für die Capuziner verlangte; wogegen sich aber der Magistrat setzte; * und hernach die Succeßion der Catholischen Pfalz-Neuburgis. Linie in die C. Pfälzischen Lande, mit den hierauf allda geschehenen Neuerungen. Diese Frage kam auch auf dem Reichs-Tage vor; allein es ist dieserwegen nichts beschlossen worden. **

* Es kam hierbey unter andern zum Vorschein: *Synopsis Fundamentorum*, vermöge welcher beständig behauptet werden kan, daß das *Ius reformandi* dem *Iuri Territoriali* anklebe, und davon dependire, in Lünigs Grundveste Europ. Potenz. Gerechtf. 1 Th. p. 146. Bischöfl. Hildesheimischer Seite erschienen: *Vindiciae* des höchst verletzten Landes- Fürstl. Respects und Gehorsams 1696. so der Reichs-Cammer mitgetheilet worden. Die Antwort hierauf führte die Aufschrift: *Antivindiciae Statuum Episcopatus Hildesiensis Euangelicorum* a. 1703. Diese hat der Herr Geheime Rath Thomasius, und jene der Hildesheimische Canzler Herr von Zimmermann verfertiget.

** Wir werden hiervon unter dem Titul: *Reformandi Ius*, mit mehrern handeln.

§. 4.

Die Catholis. W. Stände haben nach den Grund-Sätzen ihres Glaubens über ihre Catholische Unterthanen keine geistliche Gerichtsbarkeit. Denn was die geistlichen Stände anbelanget: so exerciren sie solche nicht als Landes-Herren, sondern als Geistliche, Bischöffe, oder Erz-Bischöffe. Die weltlichen aber überlassen alles, was dahin einschläget, der Geistlichkeit. Das wenige, das ein und anderer Catholischer Stand, als Advocat oder Voigt über Stifter und Clöster, sich etwan zueignet, will in Betracht der Evangelischen Rechte circa sacra nichts bedeuten. *

* Man sehe hiervon mit mehrern Herrn Hofrath Alexander Hammers disp. de Iure principis Catholici circa sacr, Bamberg 1744. welche aber mit Behutsamkeit zu lesen ist, da viele irrige wider die Reichs-Satzungen laussende Principia darinnen behauptet werden. Besonders aber, was von dem Kayserl. Rechte in Kirchen-Sachen in Ansehung der Protestanten stehet, ist wider den Religions-Frieden §. 20. den Westphälischen Frieden Art. V. §. 48. Art. VIII. §. 1. Wahl-Capitulat. Art. XIV. §. 6. Eben so ist auch wider den Westphälischen Frieden Art. VI. §. 21. was der Verfasser von der Confirmation der protestantischen geistlichen Stände Wahl p. 151-153. vorbringt.

§. 5.

Ob nun gleich die geistliche Gerichtsbarkeit der weltlichen den Catholischen Glaubens-Lehren ganz entgegen ist: so suchen doch solche die Catholischen Stände über ihre **Evangelischen Unterthanen** zu behaupten. *

* Es fallen hierbey zwey unterschiedene Fragen vor: Ob einem im Jahr 1624. schon Catholisch gewesenen Landes-Herrn die *Iurisdictio Ecclesiastica* über die in seinem Lande befindliche, der Augspurgischen Confeßion auch in *anno decretorio* zugethane Unterthanen zustehe? Hernach: Ob ein in *Anno* 1624. der Augspurgischen Confeßion anhangender Landes-Herr, wann er oder sein Nachfolger nachhero zu der Catholischen Religion übertreten, der 1624. über seine Protestirende Unterthanen gehabten *Iurisdictionis Ecclesiasticae* dadurch verlustig werde? Die letztere Frage kam sonderlich 1664. in Bewegung, da Herzog Christian zu Mecklenburg die Protestantische Religion verlassen hatte

§. 6.

Sie führen hierbey folgende Gründe an: 1) daß überhaupt das Ius circa Sacra, nach der Pro-

Protestanten eignen Lehre, der weltlichen Obrigkeit zustehe. * 2) Daß dieses Ius den Ständen des Reichs tanquam dominis territorialibus gebühre, und unter den Catholischen und Evangelischen Ständen kein Unterschied gemacht werden könne. 3) In dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 1. die Parität zwischen beyderseits Religions-Verwandten mit ausdrücklichen dürren Worten festgesetzt sey. 4) Diese Iurisdictio Ecclesiastica Catholicorum Statuum sey auch in Art. V. §. Ius Dioecesanum mit folgenden Worten gegründet: Catholicorum Augustanae Confessioni addicti Status Prouinciales et subditi, qui Ann. 1624. Ecclesiasticam Iurisdictionem agnouerunt, in iis casibus modo dictae Iurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione Processus nihil iniungatur, AugustanaeConfessioni vel conscientiae repugnans. Dergleichen ebenfalls schon vorher in §. 12. mit diesen Worten verordnet sey: Hoc idem porro quoque ab NB. vtriusque Religionis Statibus obseruari, nullique Statui immediato Ius, quod ipsi ratione Territorii et superioritatis in negotio Religionis competierit, impediri oportere. 5) Sey die Iurisdictio Ecclesiastica in dem §. Ius dioecesanum, nur allein intuitu des Pabsts und der Erz- und Bischöffe, bis zur künftigen Religions-Vereinigung aufgeschoben worden, daß aber ein gleiches in relatione ad dominos Territoriales geschehen sey, werde sich aus dem Friedens-Schluß nirgends erweisen lassen. Und 6) könne den Catholischen keine inhabilitaet circa Iurisdictionem Ecclesiasticam, ex principiis suae Religionis mit Bestand opponiret werden, weil dieses nur das Interesse des Pabsts et Cleri Catholici angienge, keinesweges aber die Protestanten beträfe.

* HERTIVS de Imperio Summarum Potestatum circa sacra. CONRING de Mai. Ciuil. Auct. circa sacra. ZIEGLER de Iur. Mai. Lib. I. c. 13. So gar daß auch die Direction des äuserlichen Gottesdienstes nicht einmahl der heydnischen Obrigkeit entzogen werden mögen. TERTVLLIANVS in Apol. adu. Gentiles C. 4. et 6. l. a WOWER in Not. ad Minutium Felicem p. 15. 16. EVSEBIVS in hist. Eccl. I. 24. wovon der Evangelische Auctor Tr. Iuris reformandi Sect. I. p. 1. §. 4. u. f. weitläuftig handele; dem noch bey zufügen des Chur-Sächsischen Consistorial- und Kirchen-Raths, Joh. Georg Reinhardts A. 1717. edirter Tractat de Iure Principum Germaniae, cum primis Saxoniae circa Sacra, ante tempora reformationis.

§. 7.

Diese Gründe werden aber also widerleget: Quoad 1) verhalte sich zwar nach der Regel also: aber in Teutschland müsse das Exercitium Iuris circa Sacra lediglich nach Maßgab des Westphälischen Friedens und des darinnen vorgeschriebenen Anni normalis reguliret werden. Ad 2) Ex Sanctione Westphalica solle ein jeder Stand, ohne Unterscheid der Religion, dasjenige intuitu Sacrorum ferner ausüben und exerciren, was er in Anno Regulatiuo würklich exerciret und ausgeübet habe. Wofern er nun damals kein Ius exercirt: so könne er sich auch vi huius Legis fundamentalis vorjetzo keines von neuen anmassen, ohne daß derselbe weniger ein Reichs-Stand oder Landes-Herr sey, als ein anderer, der in Anno Regulatiuo solche Iura würklich ausgeübet habe. Ad 3) Eben so verhält sichs mit der Paritate circa Religionem. Diese bleibt in ihrer völligen Kraft, und wird von niemanden bestritten. Nur aber muß eines jeden Standes Befugniß nach der Regul des I. P. und des Anni normalis abgemessen werden. Wohin denn auch quoad 4) der allegirte §. Ius Dioecesanum mit klaren Worten anweise, und wider die Evangelischen Landsassen und Unterthanen anders keine Iurisdictionem Ecclesiasticam auszuüben zu lassen, als welche dieselben A. 1624. würklich agnosciret haben, woraus denn per argumentationem a sensu contrario unwidersprechlich folget: Ergo sind der Catholischen Landes-Herren Evangelische Landsassen und Unterthanen derjenigen Iurisdictioni nicht unterworfen, quam Anno 1624. non agnouerunt. Quoad V. melde der Textus in dem §. Ius Dioecesanum ganz und gar nichts von dem Pabst oder den Archi- et Episcopis in specie, sondern er rede in genere de Catholicis et Augustanis. Verba: Ius Dioecesanum et tota Iurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Status, eorumque subditos, NB. inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, suspensa esto. Quoad 6) sey nicht nöthig auf eine inhabilitatem personae zu reflectiren, wenn nur das Instr. Pacis als eine Sanctio Imperii Pragmatica, das Exercitium solcher geistlichen Gerichtsbarkeit nicht nach dem Anno Normali et Decretorio eingerichtet hätte.

§. 8.

Nun wollen wir auch Gründe beybringen, daß den Catholischen Ständen die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen nicht zukomme. Es ist aber die Frage nicht: ob die weltliche Obrigkeit a cura Religionis nicht könne excludiret werden? sondern es ist die Frage von

Teutschland, und was, nach Maßgab des Instrumenti Pacis, gegenwärtig zu antworten sey? Da ist nun eine unwidersprechliche Sache, daß der Status, Vsus, Obseruantia, Exercitium und Possessio des Anni Decretorii 1624. einig und allein das Fundamentum Decisionis abgebe, dergestalt und also, daß wie ein Catholischer Landes-Herr, welcher selbiges Jahr gegen seine Unterthanen unterschiedener Religion in Possessione der geistlichen Jurisdiction und des Exercitii Iuris Episcopalis gewesen ist, auch dabey ferner verbleiben solle; also hingegen, wo und auf was Art und Weise von ihm in solchem Anno 1624. dasselbe Exercitium Iuris Episc. nicht ausgeübt worden, sich dessen ein solcher Landes-Herr ex nullo praetextu anmassen könne. Denn der ganze Zweck und die einige Absicht des Instrumenti Pacis gehet dahin, durch bloße Determinirung des Facti alle Irrungen und Streitigkeiten auf einmahl abzuthun. * Und zwar hat dieser Lex Imperii Pragmatica nur allein das Possessorium definirt, das Petitorium aber durchaus hintangesetzet, dergestalt, daß nicht nur gar kein Recht oder Befugniß solchen Status solle reflectirt, noch auch, was das Exercitium anlangt, eine vera et Iuridica Possessio erfordert werden; sondern daß bey einem vorfallenden Casu nur auf den bloßen Zustand der Sache und auf die bloße That, wie solche Anno Decretorio gewesen sey, solle gesehen werden. ** Woraus dann folget, daß, was dem Facto oder der Observanz und Possession des Anni decretorii nicht gemäß ist, dasselbe, wann es gleich quoad Ius noch so richtig, hell und klar möchte dargethan werden, ganz und gar in keine Consideration komme, sondern eben darum, weil es der im Friedens-Schluß ein vor allemal festgestellten Normae ac Cynosurae decidendi ungemäß, in decidendo schlechterdings vorbey gegangen werden müsse. **

* Autor Tr. Iuris reformandi Sect. I. P. 3. §. 2.

** Du. L. B. de LYNCKER Conf. 154. n. 19. 20. dessen argumentum ist: Libertatem Exercitii Religionis, quae subditis Lutheranis, sub Principe Catholico, per Instrumentum Pacis competit, omnimodam esse, etiam in his, quae fidem et conscientiam non attinent, et facti meri, vt ad possessionem temporis conuenti respiciatur simpliciter.

** Man vergleiche auch hierbey den 3. §. des Tituls: DECRETORIVS ANNVS.

§. 9.

Ausser dem werden in dem Project der Chur-Brandenburgischen Gesandschaft wie der Catholischen Landes-Herren Prätension des Iuris Sacrorum über ihre Evangelische Unterthanen zu begegnen? Mens. Nov. 1725. * annoch folgende Einwendungen an die Hand gegeben. „Es sey diese Anmassung derer Catholischen Stände nicht nur wider den Religions-Frieden, sondern auch gegen das Instrumentum Pacis Westphalicae. Denn was den ersten beträfe: so werde in demselben §. damit auch obberührte ꝛc. 20. von allen Evangelischen, ohne Unterschied zwischen Ständen und dero Unterthanen, und was diese anbelanget, ob sie unter Catholischen oder Evangelischen Landes-Herren sind, klärlich verordnet: daß die Geistliche Jurisdiction wider der Augspurgischen Confeßion, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerciret, gebrauchet oder geübet werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien - - ihren Gang gelassen, und keine Hinderniß oder Eintrag dadurch geschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zur endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben solle.„ Wodurch denn den Catholischen alle Jurisdiction über der Evangelischen geistliche Sachen bis zu endlicher und Christlicher Vergleichung der Religion gänzlich abgesprochen werden. Gleichwie nun der Religions-Friede durch den Westphälischen nicht restringiret, sondern vielmehr ampliirt ist, also wird in dieses letztern Art. V. §. 48. verb. Catholicorum Augustanae Confessioni addicti Status Prouinciales et subditi, deutlich versehen, quod Aug. Confessioni addicti subditi Statuum Catholicorum, qui anno 1624. Ecclesiasticam Iurisdictionem agnouerunt, eidem porro subesse debeant, und also die geistliche Jurisdiction der Catholischen allein auf diejenige, die Anno 1624. dieselbe erkannt haben, restringiret, mithin diejenige Evangelische Unterthanen der Catholischen Landes-Herren, die Anno 1624. der Catholischen Geistlichen Jurisdiction nicht erkannt haben, gänzlich davon frey gesprochen, und überdem in Ansehung deren, so derselben unterworfen bleiben, dennoch dahin eingeschränket, daß sie statt habe: 1mo) in iis tantum casibus, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, und 2do) modo ipsis, occasione Processus, nihil iniungatur, Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans.

* Es

† Es befindet sich in Joh. Joach. Müllers Juristisch Hist. Elect. zweytem Theil p. 276 - 280.

§. 10.

Obstehenden Chur-Brandenburgischen Project wollte die Schwedische Vor-Pommerische Gesandschaft in der bald darauf communicirten Anzeige nicht völlig beystimmen. * Es fande sich anbey in der Beylage die anmerkliche Stelle: „Man habe sich zu verwundern, wie die damahlige höchst und hohe Herren Compaciscenten, oder dero zum Friedens-Werk gebrauchte Ministri, die Sache und deren Erfolg nicht tiefer eingesehen, und gleichwie sie den Römischen Catholischen Ordinariis oder Bischöffen, ratione futuri, in Ansehung der Evangelischen Unterthanen, den Riegel in Art. V. §. 48. Ius Dioecesanum &c. vorzuschieben bedacht gewesen, also hingegen §. 30. quantum deinde &c. nicht mit eben derselben Sorgfalt zu Werke gegangen, die weltliche Catholische Landes-Herren von aller geistlichen Jurisdiction über ihre jetzige oder künftige der A. C. verwandte Unterthanen auszuschliessen.

* Es stehet diese Schrift bey dem Müller l. c. p. 280-292. wie auch in der Collection einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit derer Catholischen Landes-Herren in Teutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen, Leipzig 1728. in 4to gleich zu Anfang v. p. 1 - 8.

§. 11.

Die Schwedische Gesandschaft würde ganz anders geurtheilet haben, wenn sie die Acta der Westphälischen Friedens-Handlungen mit gehörigem Fleiß perlustriret hätte. Diese, welche als die beste Erklärung dieses Reichs-Grund Gesetzes dienen, müssen die Sache entscheiden. Sie stimmen aber völlig mit dem Chur-Brandenburgischen Project (§. 8.) überein. Die Ausführung davon findet man in der unter folgender Aufschrift erschienenen Schrift: **Gesetzmäßige Vertheidigung der Frage: Ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die *Iurisdictionem Ecclesiasticam* über die in seinem Lande befindliche der Augspurgischen Confeßion verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? wider die unter dem Nahmen *Sinceri* dagegen edirten *Scripta* aus denen Actis und Handlungen der Westphälischen Friedens-Negotiation gefertiget.** Mit Beylagen von Num. I. bis XXIV. gedruckt Anno 1727. *

* Es findet sich diese Schrift in der §. 10. not. * angeführten Collection n. IV. und ist solche von dem Hrn. Meiern, der seinen Namen mit den Actis P. W. berühmt gemacht, verfertiget worden.

§. 12.

In obiger Schrift nun wird aus actis publicis unwidersprechlich erwiesen, wie Anfangs die Catholischen Stände ihren protestirenden Unterthanen gar kein Recht circa Religionem, eiusque exercitium et annexa, weder ex pacto, noch ex obseruantia haben zugestehen, sondern ex Iure Territorii et Superioritatis sich allein die freye Macht als Obrigkeiten vorbehalten wollen. * Wie hingegen Status euangelici die autonomiam solcher Unterthanen behauptet, und deren Befugniß hierzu a) auf die Ferdinandeische Declaration, b) auf ausdrückliche Pacta et conuentiones, dann auch c) auf den langen Gebrauch fundirt haben. ** Wie dieselbe ferner einen ganzen Catalogum solcher Unterthanen, welche von ihren Catholischen Obrigkeiten, diesen Fundamentis autonomiae zuwider, sind gravirt worden, recensirt; wie ferner Status Catholici, daß solche praegrauatio et exterminatio subditorum in religione dissentientium von ihnen geschehen sey, als eine in der Weltkundigen Notorietät bestandene Sache nirgends widersprochen, wohl aber, daß sie dazu vi Superioritatis territorialis befugte Ursach hätten, opponirt haben. *** Wie nachher Catholici Status nur allein die pacta expressa circa autonomiam haben wollten gelten lassen; hingegen Protestantes schlechterdings auf dem Possessorio in anno 1624. bestanden sind. * Wie endlich Catholici Status zwar das Possessorium anni decretorii zugegeben, jedoch zugleich dem Iuri reformandi ex capite territorii insistirt; ** auch die von den Statibus Protestantibus vorher geschehene Special-Benennung der Subditorum restituendorum selbst übergangen, und an dessen statt die Clausulam generalem: *Quatenus illa* (sc. annexa exercitii religionis) *dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt*, surrogirt haben; *** und wie am Ende die Evangelische Stände es bey dieser Clausula generali ebenfalls bewenden lassen, und von der Special-Denominirung der Unterthanen abstrahiret haben. * Wie auch zuletzt in dem Instrumento Pacis der Final-Schluß dahin ausgefallen ist, daß die bloße obseruantia anni critici dißfalls das principium regulatiuum abgeben, und ein jeder, der nach solchem etwas zu fordern hätte, in continenti restituirt werden solle.

* S. Antwort und Gegen-Beschwerden der alten Catholischen Religion zugethaner Churfürsten und Stände auf die von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Ständen am 10 Dec. 1645. zu Oßnabrück übergebene Gravamina; wie

auch

auch Extract aus derer Herren Catholis. unvorgreiflichen Gegen-Vorschlägen.

** Extract fernerer Erklärungen *in puncto grauaminum.*

*** Extract weiterer und endlicher Compositions-Vorschlag *in puncto grauaminum*; Extract der Evangelischen endlichen Gegen-Erklärung *in puncto grauaminum.*

* Extract aus der Catholischen endlichen Erklärung oder Declaration.

** S. Extract aus dem zu Oßnabrüg *mense Februario An.* 1647. gehaltenen Conferenz-Protocoll; Extract der Evangelischen endlichen Erklärung *in puncto grauaminum.*

*** Extract der Catholischen leztern Uffsatzes oder Declaration *in puncto grauaminum; Extractus Protocolli in puncto Grauaminum de dato 29. Martii 1647.*

• Von allen diesen Puncten finden sich die Acta in der angeführten Gesetzmäßigen Vertheidigung.

§. 13.

Mehrere von dieser wichtigen Sache herausgekommene Schriften findet man angeführet in Christ. Gottfried Hoffmanns Biblioth. Iur. Publ. n. 1510-1521. Wir wollen diesen annoch folgende * vorbey gegangene hinzufügen: **Bedenken über die Frage, ob einem Catholischen Landes-Herrn in Teutschland die *Iurisdictio Ecclesiastica* über die in seinem Land befindliche der Augspurgischen Confeßion-Verwandte Unterthanen zustehe? Kurze Beleuchtung der aufgeworfenen Frage: Ob die *in Instrumento Pacis Westph. Art. V. §. Ius Dioecesanum 48.* conditionirte *Subiection* Evangelischer Unterthanen unter Catholischer Landes-Herren anmaßlich und vorgeblichen Kirchen-Gewalt von solcher Wichtigkeit sey, daß die *General-Regul* oder *Thesis* nicht Platz greifen solte: *quod nulla Dominis territorialibus Catholicis in subditos Euangelicos competat Iurisdictio Ecclesiastica.*** Beyde Schriften stehen in den §. 8. Not. * angeführten *Electis* l. c. p. 292-336.

* Man sehe auch den Titul: Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 26. 27. und die allda bemerkten Schriftsteller. Wie auch Christ. Wildvogels diss. de Controuersa Iurisdictione Ecclesiastica principum Imperii in diuersae religionis subditos. Jen. 1728. Becmann diss. de Iure subditorum circa sacra.

Censur.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Anmerkung. Ob die Reichs-Tags-Gesandten ihre abzudruckende Schriften einer Censur unterwerffen müssen.

§. 1.

Censur ist die Beurtheilung der von der gesetzgebenden Macht verordneten Person, oder des benennten Collegii, ob eine zum Druck fertig liegende Schrift, ohne Nachtheil könne abgedruckt werden oder nicht, kraft welcher sie auch die in solcher wider die gött- und weltlichen Gesetze laufende, oder dem Interesse des Herrn entgegen stehende Stellen auszustreichen befugt ist.

§. 2.

In Folge der Reichs-Gesetze sollen alle herauskommende Schriften, Gemählde u. d. vor dem Abdruck der Censur unterworfen werden. (Bücher-Wesen §. 2. 5.) Weil nun diese Regel in allgemeinen Worten abgefasset ist: so scheinet der Kayserliche Hof nicht geneigt zu seyn, den Gesandten in Regenspurg zuzugestehen, alle Schriften ohne Unterscheid des Inhals, ohne Censur drucken zu lassen. Wenigstens will Herr Moser * folgende in dem Kayserlichen Commissions-Decret vom 12. April 1720. sich findende Stelle ** also erklären, da es heißt: „In dem übrigen wollen Ihro Kayserl. Majestät wegen denen in Religions-Sachen, oder zwischen Religions-Verwandten bey den höchsten Reichs-Gerichten anhangenden Dingen und Rechts-Händeln, wie auch den verpönten Drucken und Schmähereyen ihre im Jahr 1715. erlassenes oben Num. II. angezogenes Edict, und auch vorgemeldte Anmahnungen an dero Kayserliche höchste Reichs-Gerichte, und an dero Kayserl. Reichs-Fiscals, und Bücher-Commissarios allerdings hiermit erneuert haben.„ Auf welchen Punct aber die Augspurgischen Confeßions-Verwandten in ihrem unterm 16. Nov. abgelassenen Verstellungs-Schreiben *** also antworten: „Es sey keinem Theil zu verwehren, seine Rechte und Befugniß vorzustellen, welche nach der Kayserl. Wahl-Capitulation weder aufgehoben, oder gekränkt, noch sonst verworffen oder ohne Mitzuziehung Evangelis. Urtheiler geurtheilet werden können, wie in des Corporis verschiedenen allerunterthänigsten Schreiben, an die in GOtt ruhende Kayserl. Majestät de dato den 19. Aprilis 1679. und 22. Merz 1686. den Bücher-Commissarium betreffend, mit mehrern ausgeführet worden.„ War also der Kayserliche Vortrag etwas dunkel eingerichtet; so war die Beantwortung der Evangelischen es ebenmäßig. Wie denn in der Praxi es also gehalten wird, daß jeder Gesandter etwas auf seine Gefahr, ohne Censur drucken lassen kan.

* Mosers Praecognita Iur. Publ. Cap. III. §. 12. p. 61-69

** Fabers Staats-Canzley 36. Theil p. 467. 468.

*** Fabers Staats-Canzley 37. Theil p. 703.

Cent-Gerichte.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Unterscheid zwischen dem Cent-Gerichte und dem Blut-Banne. §. 4. Verordnung des Westphälischen Friedens. §. 5. Schriften.

§. 1.

Cent-Gerichte ist eine Befugnis, kraft deren einer gewisse Haupt-Verbrechen in einem benannten Bezirk bestrafen und die Unterthanen jährlich auf gewisse Cent-Gerichts-Tage berufen mag, ohngeachtet er sonst wenig oder nichts eigenes in dem Lande hat.

§. 2.

Diese Gerichtsbarkeit wird von den alten Teutschen hergeleitet, welche das Land in gewisse *Pagos* oder *Comitatus*, und diese wieder in *Centenas* * eingetheilet haben. Ueber die letztern war ein Centgraf oder Cent-Richter gesetzet, der die geringen Streitigkeiten schlichtete, die wichtigen aber an die Grafen gelangen lassen muste. Lehmann ** schreibet hiervon: Der Centgrafe ist des Gawgrafen oder Land-Richters Statthalter, in Verwaltung der Verhöre auf dem Lande gewesen. Dann die Gaw- und Grafschaften hat man in Centen abgetheilt, das ist, in gewisse Dorfschaften, welche zusammen eines Centgrafen-Gericht unterworfen gewesen.

* Deren gedenket schon Tacitus de M. G. c. XII. §. 5. c. VI. §. 6. und 7.

** Lehmann in der Speyerischen Chron. Lib. II.

§. 3.

Cent-Gerichte sind eine von der hohen Obrigkeit, vom Halßgerichte, und von dem Blut-Bann ganz unterschiedene Gerichtsbarkeit. * Sie haben die so genañten vier Fälle fürnehmlich zum Gegenstand. Nemlich Mord, Diebstahl, Brand und Nothzucht. In Franken u. Pfalz, wo diese Gerichte sonderlich in Gebrauch sind, werden sie den Erb-Gerichten oder Voigteylichen Gerichten entgegen gesetzt. Und diese unterschiedene Gerichtsbarkeiten gehören bisweilen unterschiedenen Herren. In den Grauaminibus, so Grafen, Herren, Gefreyete Ritterschaft und Reichs-Städte über die höhere Stände in Franken haben, ** wird hiervon also geredet: „Es seynd auch nit alle Malefitz-Fälle, obgleich deren etliche auch am Leib oder Leben gestraft werden können, wie heutiges Tags an etlichen Orten geschicht, als Ehebruch, falscher Eyd, falsche Maß und Gewicht, Marksteine ausgraben, und anders den höhern Ständen zu strafen nachgegeben worden, sondern nur die vier hohe Rügen: als Mordt oder Todtschlag; Diebstahl oder Raub; Brand und Nothzucht; und darzu mit der Maß, daß die Zent-Halßgericht oder Fraiß-Herren nit Macht haben sollen, die Uebelthäter selbst zu fangen, und in der Nieder-Stände der Grafen, Herren vom Adel, oder Reichsstätt, Flecken anzugreifen; sondern daß dasselbig gebührt und bleibt den Herren, Stätten, vom Adel und Stätt, neben und mit samt der Voigteylichen Obrigkeit, auch in Mißhandlungen, die Nieder-Zent oder Fraißliche Obrigkeit, und bassam Iurisdictionem, bevor in geistlichen und weltlichen Sachen, so weit eines jedwedern Grund und Boden gehet, zu Dorf und Feld, auf den Strassen und überall; und gehört also ganz und gar den hohen Ständen nit mehr, von wegen der Cent, Halßgerichte und Fraißlichen Obrigkeit, zu strafen zu, als die übergebene vier hohe Rügen; das übrige alles stehet, dem Voigt-Herrn, so die Mittel und Nieder-Fraißliche, und bassam Iurisdictionem hat, zu strafen zu; wie das Nahmen hat, oder genannet werden könt. Wogegen aber die Cent-Gerichts-Herren viele Gegen-Gründe anführen, conf. die Brandenburg-Nürnbergische Fraisch-Acta f.

* Welcher Satz mit mehrern ausgeführt wird in der 1618. in Fol. unter der Aufschrift erschienenen Deduction: Wohlgegründeter Gegen-Bericht, mit angehefter wahrhafter Information auf den durch die Bischöflich-Würzburgische Räthe wider die Herren Grafen zu Löwenstein und Wertheim ausgesprengten vermeinten Bericht p. 309. u. f. PRAEBES Diss. de iniusta Centenae extensione 4.

** Bey dem Goldast in den Reichs-Händeln p. 991.

§. 4.

In dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 44. heisset es: Sola criminalis Iurisdictio, Cent-Gericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis, neque coniunctim neque diuisim, ius reformandi tribuunt. Quae itaque hoc colore reformationes hucusque irrepserunt, pactisue intrusa sunt, cassantor, grauati restituuntor et imposterum ab eiusmodi penitus abstinetor.

§. 5.

Eine ausführliche Abhandlung von den Cent-Gerichten siehe in Wehners Obseru. Practic. v. Zent p. 518-527. Meinders de iudiciis centenar. Man sehe auch die von dem Pfeffinger ad Vitriarium Tom. II. ad Lib. I. Tit. XVII. §. 8.

angeführten Schriftsteller, welchen noch beyzusetzen ist: Joh. Paul Kressen diss. de variis Iurisdictionis criminalis in Germania generibus. Helmst. 1730.

Charitativ der Reichs-Ritterschaft.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2-4. Ursprung und Historie der Charitative. §. 5. Deren Eigenschaften. §. 6. Schriften.

§. 1.

Charitativ der Reichs-Ritterschaft ist eine gewisse freywillige Bey-Steuer zu den nöthigen Bedürfnissen des Kayfers, um sodann von Ritter-Diensten und andern Abgaben verschonet zu bleiben.

§. 2.

Der Ursprung dieses Charitativs ist vor Kayser Carl *V.* Zeiten nicht zu suchen. Denn ob zwar bereits Maximilian *I.* eine Bey-Steuer zu seinen Kriegen von der Reichs-Ritterschaft zu erlangen begehrte; auch dieserhalb, und selbst auf den Reichs-Tägen verschiedene Anforderungen und Vorschläge geschehen seyn: so wollte sich doch die Ritterschaft zu keinen Geld-Beyträgen verstehen, sondern bestund auf personelle Dienstleistungen. *

* Joh. Linturius in app. ad Fascic. temp. Rolewinci T. II. Pist. p. 106. ad A. 1495. Lerch de Dürnstein im Bericht von Reichs-Ritterl. Adels alten Herkommen und Freyheit p. 313. 314.

§. 3.

Als aber 1532. die Türken in Hungarn den Meister spieleten und das ganze Reich dem Kayser beyzustehen versprach, muste sich endlich die Ritterschaft bequemen, eine freywillige Beysteuer aufzubringen. * Und 1542. begehrte man dergleichen von ihr. Es heißt in dem Reichs-Abschied zu Speyer 1542. §. 88. „Demnach haben wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, und der abwesenden Botschaften unterthänige Bitt, an uns gelangt, gnädiglich bewilligt, und auf uns genommen, die vom Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des Heil. Reichs nicht begriffen seynd, dergleichen auch die Hans- und See-Städt, die nicht Churfürsten, Fürsten oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworfen und zugehörig seynd, und in des Reichs Anschlägen nicht belegt werden, zum förderlichsten an gelegene Mahlstatt einer jeden Lands-Art zu beschreiben, und mit ihnen handeln zu lassen, daß sie in Bedenkung oberzehlter Ursachen (die ein jeder Christ, bevorab Teutscher Nation, billig zu Gemüth und Herzen führt,) in diesen Christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen und denselben von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen, und in die Creyß, darinn sie gesessen, den Einnehmern, in masen diese Ordnung ausweist, überliefern wollen, mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewisserung, daß ihnen solches an ihren Freyheiten, alten Herkommen und Gebrauch künftiglich in allweg unvorgreiflich und unnachtheilig seyn, und daß auch gedachten vom Adel im Land zu Franken, und dergleichen zu Schwaben und am Rhein, zu Bewahrung solchs Gelds neben andern Creyß-Ständen, auch ein Schlüssel vergönnet und zugestellt werden solle.„ Welche Beysteuer denn auch die Ritterschaft, wiewohl ungern bewilligte. **

* Bürgermeister Cod. Dipl. Equest P. II. p. 401. u. f.

** Nach dem R. A 1544. zu Speyer, ward eine neue Steuer vom Reich bewilligt, zu welcher nach dem 27. §. „alle und jede Churfürsten, Fürsten, geist- und weltliche Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, die vom Adel, auch die Frey- und Reichs-Städt und alle andere in Städten und auf dem Land, was Standes, Würdens oder Wesens die seynd, niemands ausgenommen, auch unangesehen aller Verträge, Freyheiten, Indulten und Herkommen, so dieser Bewilligung und Anlage zuwider seyn möchten„ ihren Beytrag thun musten.

§. 4.

Nachdem auf die Art der Anfang gemacht war, die Ritterschaft zu Geld-Beyträgen zu bringen, forderten alle folgende Kayser, wenn sie von dem Reich Hülfe und Beystand begehrten, auch von selbigen eine freywillige Hülf-Leistung, versprachen aber, daß solcher Beytrag ihren Rechten und Befugnissen keinen Schaden thun solle. *

* Die historische Ausführung hiervon findet man in Joh. David Kölers diss. de Ortu et Progressu Subsidii Charitatini Imperatori Augustissimo ab Ordine Equestri S. R. I. libero ac immediato in necessitatibus publicis praestiti. Altorf 1728.

§. 5.

Dieser Beytrag, welcher den leutseligen Namen eines Charitativs führet, geschiehet mit folgenden Umständen: 1. Fordert der Kayser in einem eigenen Schreiben an die Reichs-Ritterschaft, mit beygefügten nothdringenden Umständen eine Geld-Hülfe 2. Diese Forderung wird durch einen abgeschickten Commissarium getrieben und zum Stande gebracht. 3. Denn es bewilligt die Ritterschaft nach gepflogener Berathschlagung auf dem Ritter-Tag eine der Beschaffenheit der Zeit und ihren Umständen gemässe Geld-Summe. 4. Das Geld wird

aus

aus ihrem eigenen und ihrer Unterthanen Vermögen zusammen gebracht und Termin Weise bezahlet. Endlich aber 5. stellet der Kayser von ihm unterschriebene und untersiegelte Reuersales aus, daß diese Bewilligung der Ritterschaft, künftighin zu keinem Nachtheil gereichen solle.

§. 6.

Man sehe auch von diesem Charitativ: Joh. Jac. Höck diss. de Subsidio Charitatiuo Lib. et immed. Imp. Nobilium, sive von freywilligen Beytrag der Reichsfreyen von Adel, habita sub praesidio Bernh. Ludov. Mollenbec 1707. Gründliche Beschaffenheit der Reichs-Ritterschaft Kayserlich. Charitatiu-Subsidien, Ritter-Hülfen und Diensten in Tom. I. von Bürgermeisters Thesauro Iuris Equestris.

Chur-Creis S. Chur-Lande.

Churfürst.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Elogia der Churfürsten. §. 4. 5. 11. Verschiedene Meynungen von dem Ursprung der Churfürsten. §. 12. Schriften hiervon. §. 13. 14. Anzahl der Churfürsten. §. 15. Bayerische Chur. §. 16. Achte Chur. §. 17-20. viele Schwürigkeiten, welche wegen der neunten Chur entstanden seyn. §. 21. Wird vom Reiche bestätiget. §. 22. Wie auch in der Wahl-Capitulation. §. 23. Monitum hiebey. §. 24. Titulaturen der Churfürsten. §. 25. 26. Die Churfürsten suchen und erhalten das Prädicat: Hochwürdigst und Durchlauchtigst. §. 27. Beschwerden des Fürsten Standes dieserwegen. §. 28. 29. Fernere Titulaturen. §. 30. Ihre Præeminenz. §. 31. 32. Fernere Gerechtsamen. §. 33. Streitigkeiten mit dem Reichs-Fürsten Stand. §. 34-36. Bestätigungen der Churfürstl. Gerechtsamen. §. 37. Alle hierwider ertheilte Privilegia sind nichtig. §. 38. Der Kayser soll sie in wichtigen Sachen zu Rathe ziehen. §. 39. Monita dieserwegen. §. 40. Schriften.

§. 1.

Churfürsten sind die Erz-Fürsten des Reichs, welche das Recht haben, einen Kayser, den Gesetzen gemäs, zu wehlen, bey dessen öffentlicher Hofhaltung ihre Erz-Aemter zu verwalten, und ihm in den wichtigsten Angelegenheiten mit Rath und That zu assistiren. *

* Electores sunt Principes Imperii Archi-Officiales, Ecclesiastici et Seculares, Lege Imperii constituti, vt Imperio Imperatore destituto, Regem Romanum, in Imperatoreu promouendum, rite eligant, eumque Imperio praeficiant, A. B. c. 1. 2. et 3.

§. 2.

Daß Chur von kühren oder wehlen herkomme, ist eine bekannte Sache, wobey wir uns nicht aufhalten wollen.

§. 3.

Den Churfürsten werden in der güldenen Bulle viele Elogia beygeleget. Sie heisen: Palmites et membra propinquiora, per quos, velut septem candelabra lucentia in vnitate Spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium, * qui velut columnae proceres sacrum aedificium circumspectae prudentiae solerti pietate sustentant, quorum praesidio dextra imperialis potentiae roboratur, ** et solidae bases Imperii et columnae immobiles. *** In der Wahl-Capitulation werden die Churfürsten die vorderste Glieder und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, * ferner: die innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heil. Reichs ** und des Kayserns innerste Räthe *** genennet. *

* A. B. prooem.
** A. B. Tit. III. §. 2.
*** A. B. Tit. XII. §. 1.
* Wahl-C. Art. I. §. 2.
** W. C. Art. III. §. 1.
*** W. C. Art. XI. §. 21. (§. 38.) welchen Ausdruck man auch in dem Project Capit. perp. Art. III. liset.
* Mehrere Elogia findet man bey dem GRVGER de Nouem viris p. sp. m. 1. disc. 1.

§. 4.

Von dem Ursprung der Churfürsten giebt es gar vielerley Meynungen der Staats-Rechts-Lehrer und Geschichtschreiber. Einige schreiben deren Erfindung dem Pabst * und andere dem Kayser zu; andere aber glauben, daß die hohen Reichs-Beamten die Wahl des Kaysers nach und nach erlanget hätten. Alle zusammen aber sind, wenn und wie dieses geschehen sey, sehr uneins.

* HOSTIENSIS in cap. Venerabilem de elect. PLATINA in vita Gregorii V. MOLINAEVS Tr. 2. disp. 24. de Iust. et Iur. BELLARMINVS Lib. 3. de Translat. Imp. cap. 4. u. a. m.

§. 5.

Einige wollen den Ursprung der Churfürsten aus den ältesten Geschichten der Teutschen, noch vor Christi Geburt, herholen; * einige bilden sich ein, Carl der Grose, oder Otto der Grose, habe die Churfürsten eingesetzet; ** einige behaupten dieses von Ottone III. *** andere nennen Henricum Sanctum; andere wollen von einer Constitution Conrad II. wissen; andere geben Kayser Friederich I. vor den Urheber an; andere berufen sich auf ein unächtes Decret Ottonis IV. und endlich geben einige Carl IV. vor den Erfinder der Churfürsten aus.

* Wilhelm Gabriel Pachelbel von Gehag in dissertatione praeuia de origine Electorum Halle 1705. welches derselbe als Verfasser des Teutschen Reichs-Staats urkundlicher Nachrichten, weiter auszuführen gesuchet.
** IORDANVS in Chron. de Imp. et Elect. p. 284. und die von dem THVLEMARO de Octouiratu cap. VII. §. 1. 2. und GEWOLDO de septemuiratu Cap. II. angeführten Schriftsteller.
*** Daß Otto III. mit Einwilligung des Pabstes Gregorii V. das Chur-Collegium angeleget habe, behauptet Simon Schardius und die von dem Thulemaro c. VII. §. 7. bemerkten Auctores. Die Constitution dieserwegen, die unter Ottonis des IVten Namen Goldast Const. Imp. Tom. III. p. 371. beybringt, hält Goldast selbst vor unächt.

§. 6.

Thulemarus, Schilter, und vor diesen, Erich Mauritius, haben von dem Ursprung der Churfürsten eine wahrscheinliche Meynung, die aber dennoch nicht völlig durch hinlängliche Beweise kan dargethan werden. Sie sagen: daß in den ältern Zeiten zwar die Fürsten mit allem Volk die Kayser-Wahl vorgenommen: jene aber hätten das Ius praetaxandi, oder die Befugnis gehabt, gewisse Candidaten nahmhaft zu machen. Wenn nun die Erz-Beamten wegen eines zu erwehlenden Kaysers wären einig gewesen, hätten die andern Fürsten mit dem Volk diesen beygestimmet, oder beystimmen müssen. *

* Allein Herr Struv in Syntagm. I. Publ. Cap. XVI. §. IV-VI. p. 735. - 742. hält die zum Beweis dieser Meynung angeführten Scribenten vor unhinlänglich. Die Stelle Alberti Stadensis ad a. 1240, welche Alb. Kranzius metrop. Lib. VIII. C. V. ausgeschrieben, hält er wegen verschiedener beygebrachten Gründe vor untergeschoben. Und den Zeugnissen Amandi in Libr. de primis actis a Friderico peractis, bey dem Gewold de Septemuiratu C. VI. p. 689. OTTONIS FRISINGENSIS de gest. Friderici II. nebst andern, benimmt er theils den Fidem, theils aber erkläret er ihre Worte ganz anders.

§. 7.

Herr Struve erwählet deren Parthey, die den Ursprung der Churfürsten um die Zeiten des grosen Interregni suchen. * Er berufet sich auf die Wahlen Henrici IV. bis auf Friedrich II. da allemal der Fürsten Meldung geschiehet. Er führet an die Wahl Philippi, Otto IV. Friedrich II. und beziehet sich auf das eigene Geständniß Kayser Friedrich I. in den Worten: noster in Imperio successor, quem Principes vniuersi elegerint, hunc honorem ecclesiae Dei et Imperio et hanc partem nostram sub eodem Iuramento tuebitur semper atque tenebit. **. Hernach erinnert er, daß die Churfürsten von den dreyen Erz-Canzlern und vier Erz-Aemtern entstanden wären; jene Aemter aber wären kurz vor dem Interregno den Erz-Stiftern Trier und Cöln annectirt, diese aber zur Zeit des Interregni erblich worden. Er führet selbst das Wort: Elector an, so man kaum vor Ende des 12. Jahrhunderts finden werde, *** wiewohl es auch damals allen Fürsten, so der Kayser-Wahl beygewohnet, sey zugeleget, nachmals aber nur allein von den Erz-Beamten gesaget worden.

* Struv l. c. §. VII. u. f Gundlingiana p. XVII. n. 2. und die bey dem Thulemaro cap. VII. §. 2. angeführten Gelehrte.
** in FREHERI Tom. I. Script. Rer. Germ. ep. VIII. p. 423.
*** Rink in analect. Histor. de origine Electorum, Alt. 1712. p. 9. behauptet, daß Albertus Argentinensis ad a. 1273. am ersten das Wort Elector anführte.

§. 8.

Er suchet sodann die erste, Allein von den Churfürsten unternommene Wahl ausfindig zu machen. Conring * meynet, es sey diese auf Anrathen des Pabsts Gregorii IX. im Jahr 1239. geschehen. Leibnitz ** fällt auf die Wahl Conrad IV. Er aber bleibt bey der Wahl Henrici Raspons, oder Wilhelmi Batavi, die beyde nur von einigen Fürsten erwählet worden; oder Richardi, den sieben Fürsten erwählet haben; *** oder Alphonsi, bey dessen Wahl-Handlung da eben die Fürsten genennet werden, denen heut zu Tage die Wahl zustehet. *

* Conring Not. ad Lamp. p. III. c. IV. §. 2.
** Leibnitz in der Vorrede seines Cod. Iur. Gent. diplom.
*** S. Epist. Vrbani IV. ad Richardum in LEIBN. Cod. dipl. dipl. XIV.
* Chron. August. ad a. 1267.

§. 9.

Ob nun wohl Herr Struv der Meynung ist, daß die Wahl den Churfürsten von dem grosen Interregno an nach und nach zu Theil worden sey: so giebet er doch gerne zu, daß bereits vorher die allen Fürsten zustehende Wahl von diesen, einigen sey aufgetragen worden, wovon er das Exempel Lotharii anführet. Daß aber nachmaals eben die sieben Erz-Beamten das Wahl-Recht an sich gebracht hätten, sey daher gekommen, weil diese so wohl bey dem Leben als Tode des Kaysers alle Reichs- und Staats-Geschäfte unter den Händen gehabt hätten; woraus denn der Schluß entstehe, daß von keinem ausdrücklichen Gesetz, sondern blos von einem Herkommen das Chur-Collegium herrühre, worauf sich auch die güldene Bulle beziehe. Dieses Herkommen aber sey endlich zu einem Gesetz worden. Also habe Rudolph von Habsburg dem Pfalzgrafen Ludo-

Ludouico Seuero sein Recht bey einer Kayser-Wahl zugestanden; *Ludouicus Bauarus aber das Chur-Collegium bestätiget, mithin die andern Fürsten von der Wahl ausgeschlossen; ** da sodann Carl IV. in der güldenen Bülle diese wichtige Sache auf einen gewissen Fuß gesetzet hätte.

* Das Diploma de a. 1275. stehet bey dem Tölner n. CVII. p. 75.

** S. Goldast Tom. III. Constit. Imp. p. 411. Cuspinianus in vita Ludov. p. 476.

§. 10.

Wenn aber der Kayser in der G. B. Tit. VII. §. 2. schreibet: Sane generaliter longe lateque est publicum, et quasi per totum orbem notorie manifestum; illustres, regem Bohemiae, nec non comitem Palatinum Rheni, ducem Saxoniae et Marchionem Brandenburgensem virtute regni et principatuum suorum, in electione Regis Romanorum in Caesarem promouendi, cum ceteris principibus Ecclesiasticis, seu coelectoribus, ius, vocem, et locum habere, et vna cum ipsis censeri et esse veros et legitimos sacri imperii principes electores: so meynet **Ludewig** in seiner Erläuterung I. Theil p. 634. dieses sey damals noch keine so offenbahre und ausgemachte Sache gewesen. Dann, schreibet er, es fanden sich zu Zeiten der A. B. noch viele Streitigkeiten. Chur-Bayern stritte dem Rheinischen Pfaltz-Grafen die Chur ab; Sachsen Lauenburg wollte mit seinen Vettern den Besitzern des Wittenbergischen Chur-Creyses die Kayser-Wahl und Chur-Würde gemeinschaftlich führen; der Zwistigkeiten zu geschweigen, welche den Churfürsten die neue und ausser dem Teutschen Reich gelegene Fürsten und Herzoge in der Wahl gemacht haben, der andern Einfälle nicht zugedenken, Böhmen habe keine Stimme, weil er nicht teutsch sey, oder er habe alsdann eine Stimme, wann die Churfürsten der gleichen Stimmen halben unter sich streitig wären. Spec. Sax. Lib. III. arr. 57. Und wenn über dieses alles die Zahl der Churfürsten so gar ausgemacht gewesen sey, warum hätten die meisten Churfürsten sich auch nach der A. B. ihre Chur-Würde aufs neue bestätigen lassen.

§. 11.

Ja es behauptet der Herr Canzler vorher * p. 40. 41. daß Carolus IV. der erste gewesen sey, der in dieser Streitigkeit durchgebrochen und den alten Erz-Fürsten einen eigenen Namen Elector oder Churfürst, samt einem besondern geschlossenen Collegio zugeleget habe. Er hat hierzu folgende Gründe. Dann 1) saget er, haben sich die Churfürsten vor der G. B. zwar von ihren Erz-Aemtern; aber von dem Wahl-Recht eines Kaysers so wenig electores geschrieben, als es etwan jetzo üblich ist, daß die Cardinäle oder Canonici, weil sie gleichfalls Päbste oder Bischöffe erwählen, in ihren Titulaturen des Wortes elector, welches doch eigentlich aus dem päbstlichen Kirchen-Recht genommen ist, sich bedienen solten. Nachgehends so haben 2) die gemeine Fürsten vor der A. B. den Churfürsten so wenig der Würde nach weichen wollen, als ein alter Edelmann sich jetzo einbilden darf, daß der alte Adel in Ansehung der Würde von dem neuen unterschieden sey, oder auch nur den Rang zum voraus habe. Vielmehr sich 3) Kayserl. Urkunden finden, da die gemeine Fürsten, auch so gar dem Range nach, mit den Churfürsten ins Gedränge kommen, und die Herzoge von Oesterrich, Brabant u. a. für den Churfürsten, wiewohl zur Ungebühr, unterzeichnet haben. 4) Ist auch einem in Reichs-Gewohnheiten geübten Ictо bekannt, daß die Churfürsten vor der A. B. nicht einmahl die Kayser-Wahlen sich mit Ausschliessung der übrigen Reichs-Stände, welche alle Theil daran gehabt, zum voraus nehmen können. Es wäre dann Sache, daß man das Ius praesentandi oder praetaxandi dahin ziehen wolte, welches den Churfürsten allein vor der A. B. als ein Vorrecht vor den übrigen Ständen gelassen worden ist. Endlich würden auch 5) die alten Erz-Fürsten, da sie den Vorzug ihrer Würde vor den neuen gemeinen Fürsten in den Iuribus singularis territorii, in der Eigenschaft feudorum oblatorum, und andern Stücken suchen sollen, sich gar nicht wohl gerathen haben, wenn sie den Grund in die Kayser-Wahl setzen wollen. Zu geschweigen, daß 6) vor der A. B. sich kein Reichs-Tag findet, da nicht einige von denjenigen, die keine Churfürsten gewesen, diesen dennoch sich an die Seite setzen wollen.

* Die Ludewigische Meynung von dem Ursprung der Churfürsten von den sieben grossen Haupt-Provinzien, deren Haupt-Häupter gleich nach Ausgang der Carolingischen Könige die Vorwahl oder das Ius praesentandi sollen gehabt haben, findet sich in dessen Erläut. der G. B. 1. Theil p. 71.

§. 12.

Nun wollen wir einige von dem Ursprung der Churfürsten handelnde Schriften, ausser den bereits bemerkten, annoch anführen: Ludovicus **Liebhardt** de Serenissimi Electoralis Collegii origine, Bareuth 1668. * Just. Christophorus **Diethmar** de Electorum S. R. I. origine, Frankf. 1711. Jo. Wilh. **Janus** de origine Electorum, Wittenb. 1714.

1714. 1729. Georg **Werenberg** Caput Historiae Iuris Publici Electorum origo noua methodo demonstrata 1731. Joh. Henr. **Felzius** ex historia Henrici Sancti Imp. Rom. Germanici Selecta quaedam, Strasburg 1714. In welcher Abhandlung untersuchet wird: Vtrum Henricus Sanctus primus fuerit Imp. qui a septem Electoribus electus est et quidem vi Constitutionis ab Ottone III. latae? welche Fabel der Herr Verfasser mit vielen Gründen zu widerlegen sucht.

* Herr Liebhardt meynet, es sey die Kayser-Wahl bis auf Heinrich V. von allem Volk geschehen; hierauf aber hätten die Fürsten solche an sich gezogen und bis auf Friedrich II. solche bewerkstelliget. Zu Friedrich I. Zeiten hätten die Officiales viel zu sagen gehabt, nach Friedrich II. aber sey das Chur-Collegium entstanden.

§. 13.

Der Churfürsten sind nach der güldenen Bulle sieben, drey geistliche, nehmlich die Erz-Bischöffe von Maynz, Trier, und Cölln, und vier weltliche, der König in Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. (§. 10.)

§. 14.

Bey dieser ungleichen Zahl ist es einige hundert Jahr unveränderlich geblieben. Kayser Maximilian I. war sehr bemühet das Haus Oesterreich in das Churfürstl. Collegium zu bringen, allein er vermogte seine geäusserte Absicht nicht zu erreichen. So gar war der Vorschlag, welchen der gebohrne Churfürst zu Sachsen, Herzog Johann Friedrich, seinem Herrn Vetter, Herzog Augusto, regierenden Churfürsten, bey der Unterhandlung zu Naumburg 1553. that, daß man nehmlich mit der Chur alternire, auch nicht angenehm. Gabriel Bathori, der des Königreichs Ungarn und seiner considerablen Erb-Lande wegen in besondere Betrachtung kam, da zumal seine Lande als eine Vormauer gegen den Türken dieneten, konte doch keine Stelle unter den Churfürsten erhalten, so inständig er auch dergleichen suchte.*

* Frankenbergs Europ. Herold I. Hauph. p. 99. Man blieb bey der Verordnung der güldenen Bulle, von welcher man nicht abgehen wollte: da zumal einige die darinnen festgesetzte siebende Zahl pro numero mystico hielten. S. Ludewigs Erl. der G. B. I. Th. p. 33. und noch ausführlicher von dieser mystischen Zahl handelt Andler Tom. II. Const. Imp. p. 465.

§. 15.

Nur der dreyßigjährige Krieg und der hierauf erfolgte Westphälische Friede machte hierinnen eine Veränderung. Zwar schon vorher that Bayern Anspruch an die Chur, und **Gewoldus** suchte in dem Tractat; de Septemuiratu Imperii solchen mit vielen Gründen zu unterstützen, welches aber **Pfälzischer Seits** durch den **Freher** durchaus widersprochen ward. Weswegen denn verschiedene Schriften hierüber sind gewechselt worden. * Dieser Streit blieb indessen so lange auf sich beruhen, bis Pfalzgraf **Friedrich** V. von den Böhmen zum König erwehlet ward, und das Haus Oesterreich der Bayerischen Hülfe vonnöthen hatte, worüber Pfalz in die Acht erkläret und der Chur-Würde beraubet wurde, welche das Haus Bayern erhielte. Es gienge aber hierbey nicht ohne Widerspruch zu. (**Gerichtsbarkeit** §. 8.) Die Protestanten stellten hierbey vor: „daß der Churfürst von der Pfalz wider die Reichs-Gesetze, ohne vorgängige Untersuchung, sey in die Reichs-Acht erkläret worden, wäre also auf vorgehende Submißion wieder zu restituiren. Wenn aber auch der Churfürst der Chur-Würde und Lande sich verlustig gemacht: so wäre es doch unbillig, daß die Kinder und Agnaten eines andern Schuld tragen solten.„ Wie denn auch der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg wider alle Translation heftig protestirete. Da aber die Catholischen Churfürsten dem Kayser beystimmeten: so wurde Herzog Maximilian von Bayern den 25. Febr. 1623. mit der Pfälzischen Chur mit den gewöhnlichen Ceremonien beliehen, ** doch hierbey ausbedungen, daß es den Pfälzischen Prinzen und Agnaten, nach des neuen Churfürsten Absterben, an ihren habenden Rechten nicht schädlich seyn sollen. Die Spanischen, Sächsischen, Brandenburgischen und Neuburgischen Gesandten waren hiermit keinesweges zufrieden, weswegen sie auch dieser feyerlichen Handlung nicht mit beywohneten. Ja die beyden Evangelischen Churfürsten stellten in einem den 12. Mart. 1623. an den Kayser abgelassenen Schreiben vor: daß diese Translation der Chur nicht rechtsgegründet sey. Nachdem aber Chur-Sachsen die Lausitz von dem Kayser erhalten hatte: so erkannte es die Bayerische Chur; welches denn auch auf dem zu Schleusingen gehaltenen Churfürsten-Tag den 3. Jun. 1624. in das Churfürstl. Collegium aufgenommen ward. Ob nun zwar Brandenburg sich dennoch nicht geben wollte: so konnte es doch nichts ausrichten, sonden muste vielmehr, als Wallenstein 1626. in die Brandenburgischen Lande einfiel, den andern beystimmen. **

* Selbige

* Selbige sind zu finden in der zu Nürnberg 1657. in 4to unter dem Titul: Repraesentatio Reipubl. Germanicae s. tractatus varii de S. R. I. regimine, variorum, eorundemque praeclarissimorum Auctorum herausgegebenen Sammlung.

** Den Lehn-Brief findet man bey dem Adlzreiter An. Boi. Part. III. Lib. VIII. n. 5. und in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. unter Pfalz p. 693. n. 172.

, Londorp Act. Publ. II. Theil 6. Buch. cap. XX. Meyers Londorp. Supplem. II. Th. p. 578. Khevenhüllers Annal. Ferdin. Tom. X.

§. 16.

Bey den Münster-Oßnabrügischen Friedens-Unterhandlungen wurden die Streitigkeiten zwischen Bayern und Pfalz von neuem rege. * Pfalz begehrte die Restitution, und der Kayser, der einmal sein Wort von sich gegeben hatte, Bayern bey der verliehenen Chur-Würde zu schützen, ** wußte keinen andern Vorschlag zu thun, als daß er auf die achte Chur-Würde den Antrag that, welche Pfalz nebst der untersten Stelle bekommen solle. Es setzte häuffige Schwürigkeiten dagegen; *,* gleichwohl mußte man doch endlich aus Liebe zum Frieden, diesen Punct bewilligen. Also lautet Art. IV. §. 3. I. P. * Quod attinet domum Bauaricam, dignitas electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis et iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, vt et Palatinatus superior totus, vna cum comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis et iuribus, sicut hactenus, ita et imposterum maneant penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bauariae Ducem, eiusque liberos totamq. Lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint. Weiter §. 5. Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio, publicae tranquillitatis causa consentit, vt vigore praesentis conuentionis institutus sit Electoratus octauus, quo Dominus Carolus Ludouicus, Comes Palatinus eiusque heredes et agnati totius lineae Rudolphinae, iuxta ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum, deinceps fruantur. Nihil tamen iuris, praeter simultaneam inuestituram, ipsi Domino Carolo Ludouico aut eius successoribus ad ea, quae cum dignitate Electorali Domino Electori Bauariae, totique Lineae Guilhelmianae attributa sunt, competat. ** Endlich §. 9. Quod si vero contigerit lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas Electoralis, quae penes Bauariae Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea inuestitura gauisuros, redeat, octauo tunc Electoratu prorsus expungendo; ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, vt heredibus allodialibus Electoris Bauariae, actiones et beneficia, quae ipsis ibidem de Iure competunt, reseruata maneant.*,** Und §. 10. Pacta quoque gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem et Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, vt et totius lineae Rudolphinae iura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salua rataque maneant.

* Vor Bayern schriebe Nic. Burgundus und Joh. Adlzreiter und vor Pfalz Joh. Joach. Rusdorf in Vindic. Causs. Palatin.

** Das Kayserliche Diploma stehet in Lünigs Reichs-Archiv part. spec. p. 814.

, Man sehe hiervon Christ. Friedr. Thomsen diss. de Electore octauo Straßb. 1693. wieder aufgelegt 1738. Nechstdem beschreibet Hr. Pfanner in Histor. Pac. Westph. Lib. IV. die Historie dieses achten Electorats gar ausführlich.

* Womit einstimmet *Pax Monast.* §. 11,

** *Pax Monast.* §. 13.

, Pax ibid. §. 17.

§. 17.

Zu diesen acht Churfürsten ist noch in eben dem Jahrhundert der neunte, in dem Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Hannöverischer Linie hinzu gekommen. Die Tractaten wegen dieser Chur-Würde haben schon auf dem Wahl-Tage zu Augspurg 1690. den Anfang genommen, und 1692. sind solche zu Wien unter gewissen Bedingungen zur Richtigkeit gediehen. * Als der Kayser dieses Chur-Negotium mit dem Churfürstl. Collegio communicirte, waren Chur-Trier, Cölln und Pfalz anderer Meynung. Hingegen Chur-Maynz, Bayern, Sachsen und Brandenburg in quaestione an? einstimmig, in quaestione quomodo? war noch einiges Bedenken obhanden. Im Fürstlichen Collegio setzte es noch grösern Widerspruch. Münster, Hildesheim, Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolffenbüttel, Hessen-Cassel, Hollstein-Glückstadt und Mecklenburg-Gustrow wollten durchaus nicht darein willigen. Sie schlossen vielmehr als Vindices libertatis Principum durch ihre Abgesandten zu Regenspurg unterm $\frac{26}{16}$ Jan. 1693. eine besondere Verein wider diesen neuen Electorat. ** Ja man brachte die Catholischen Stände auf den Weg, daß sie sich bey dem päbstlichen Hofe über dieses

dieses Unternehmen, gleich als habe die Römische Kirche was nachtheiliges daraus zu erwarten, beschwereten.

* Der geschlossene Chur-Tractat vom 19. Dec. 1692. stehet in Lünigs Reichs-Archiv p. spec. Sect. I. p. 167. Forts. der II. Cont. p. 356.

** Lünigs Reichs-Archiv p. spec. p. 359. Und ward diese Verein zu Frankfurt am Mayn 1695. bestätiget. Sie nenneten sich: die wider die neundte Chur correspondirende Fürsten, und hielten zu Goslar und Nürnberg ihre Zusammenkünfte; wovon Fabers Staats-Canzley Tom. V. c. VI. nachzusehen ist.

§. 18.

Die stärksten Gründe gegen diese neunte Chur waren folgende: 1) Das Chur-Collegium bestehe aus einem numero mystico, welcher ohne des Reichs Bewilligung nicht vermehret werden könne.* 2) Es wäre ohne Noth und wider des Reichs Interesse den neunten Churfürsten zu constituiren. 8. Stimmen könnten eher als 9. bey der Wahl-Capitulation zusammen gebracht werden. Die Autorität des Cammer-Gerichts und Reichs-Hofraths würde geschwächt. Die Präeminenz, welche wenig Personen in der Welt hätten, wäre allezeit gröser, als wenn solche unter viele vertheilet würde. Das Fürstl. Haus Wolfenbüttel lidte wegen des Seniorats: so wären Schweden wegen Bremen und Chur-Brandenburg wegen Magdeburg auf Nieder-Sächsischen Creyß-Tägen des Directorii halber auch interessiret. 3) Ohne Einstimmung der Cronen Frankreich und Schweden, als Garanteurs des Westphälischen Friedens, könne Status publicus im Reiche nicht verändert werden. 4) Das Interesse der Catholischen Fürsten lidte. Wenn Bayern absterben sollte, da Pfalz von einem Evangelischen Churfürsten besessen würde: so wären die Vota gleich, und könnten die Protestirenden einen Kayser von ihrer Religion wählen. 5) Würde wenn das mächtige Hannover dem Fürsten-Stand entzogen werden sollte, bey der Reichs-Verfassung, sonderlich dem §. gaudeant Aenderung und Unterdruckung des Fürsten-Standes zu besorgen seyn. 6) Man habe Exempel, (§. 14.) daß andern die Bitte abgeschlagen worden. 7) Der Kayser habe hiervon auf einem allgemeinen Reichs-Tag, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen zu handeln und nicht mit etlichen aus dem Collegio Electorali. 8) Andere Fürsten hätten ihre Merita nicht weniger vor sich, so gegen den Occidentalischen als Orientalischen Erb-Feind, verlangten aber nicht mit anderer ihrem Schaden solche präjudicirliche remunerationes.

* In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame I. Theil num. XXVIII. p. 206 - 222. lieset man: Vorstellung des hohen Reichs-Rechtens, vermöge dessen an den Grund-Gesetzen des Heil. Römischen Reichs und der darinnen von dem gesamten Reich bestätigten Zahl der Churfürsten ohne vorher in allen dreyen Reichs-*Collegiis* geschehene Berathschlagung darüber abgegebene freye Stimmen, und erfolgtes gemeinsames Reichs-Gutachten, nichts zu verändern.„ Gleich darauf aber n. XXIX. p. 222 - 228. stehet: Antwort und *Refutation* des hohen Reichs-Rechten, daß ohne ein allgemeines Reichs-Gutachten an der Zahl der Churfürsten nichts zu ändern sey.

§. 19.

Hierauf aber ward also geantwortet: Ad 1) Da der numerus mysticus in acht verwandelt worden wäre, so sey er auch auf neun zu erhöhen, wenn es dem Kayser und dem Chur-Collegio nach den mehrern Stimmen beliebig wäre, und es die gemeine Wohlfahrt erforderte. Hier käme eine Remuneration eines hochverdienten Fürsten in Obacht, welcher dem Reiche in Ost- und Westen grosen Vortheil verschaffet. Da der Kayser Könige und Fürsten creiren könne, wer wolte ihm denn Ziel setzen, noch einen Churfürsten zu machen? Ad 2) Ob es nöthig oder nützlich, davon wäre der Kayser den Fürstl. und Reichs-Städtischen Collegiis Rechenschaft zu geben nicht verbunden. Da der achte Churfürst, da man ob paritatem votorum mehr Bedenkens machen können, die Communicationes, so vor das Churfürstl. Collegium gehören, nicht schwerer gemacht, würde es der neunte auch nicht thun; wenige könnten so viele Schwierigkeiten als ihrer viele machen. Das Appellations-Recht wäre ohnedem auf 2000. Gülden hoch eingeschränkt gewesen, es sey dieses auch eine Exceptio de iure tertii und fremder Unterthanen. Daß ein Fürst ein Churfürst würde, derogire der Churfürstl. Präeminenz an und vor sich selbst keinesweges. In dem Fürstlichen Hause mit dero Herren Vettern so wohl im Creyse bey dem Directorio wolte und würde man sich so betragen, daß niemand weiter dabey was zu erinnern finden würde. Ad 3) Es könnte kein bündiger Schluß gemacht werden von der garantie des Westphälischen Friedens auf den jetzigen actum maiestaticum, welchen der Kayser mit Reichsförmiger Communication und Consens des Churfürstl. Collegii geübet hätten, weil eines mit dem andern keine Verknüpfung führete. Ad 4) Der erdichtete Casus sey wenig zu befahren, da alles unter göttlicher Direction stünde. Ad 5) Sey eine vergebliche Sorge, als hergegen auch bevor-

vorstünde, die Ehre und Libertät des Fürsten-Standes, durch allerhand zuläßige Wege zu wehren; und wäre das Fürstl. Hauß Lüneburg nicht an den Fürsten-Stand inseparablement gebunden. Ad 6) Wenn der Kayser, samt dem Collegio so einig gewesen, als jetzo, würde die Conferirung der Chur-Dignität erfolget seyn. Ad 7) Ob es nützlich und nothwendig das Collegium Electorale zu verstärcken? komme allein auf des Kaysers und des Collegii Ueberlegung an. Ad 8) Daß dem Fürstl. Hause Lüneburg eine rechtschaffene Remuneration gebühre, hätte der Kayser und der mehrere Theil der Churfürsten erkannt. *

* Hiervon handelt mit mehrern Cortrejus de Electoratu Nono controverso et Acta publica suppleta et continuata, den 9ten Electorat betreffend. Herr Baron von Andler Tom. II Constitut. Imper. p. 471-477. alwo in einer weitläuftigen Ausführung folgende drey Fragen erörtert werden: Ob eine oder die andere Anordnung des Westphälischen Friedens-Instruments der Aureae Bullae, oder andere Reichs-Constitution auf dem Reichs-Tag durch die mehrere Stimmen könne geändert werden? Ob die Errichtung einer neunten Chur in dem Instrumento Pacis Osnabrugensis oder in der güldenen Bulle mit klaren deutlichen Worten verbothen? Und ob sothane Aufrichtung eines neunten Electorats eine Sache sey, welche allein vor Ihro Kayf. Majestät und des Churfürstl. Collegium gehöre, oder, wann nebst Ihro Kayf. Maj. auch alle Stände dazu zu reden haben, ob solchenfalls darinn nach denen mehrern Stimmen zu verfahren? Man sehe auch Cassandri Thucelii Electa I. P. Cap. II. III. und die Sammlung verschiedener diese wichtige Angelegenheit erläuternden Schriften unter dem Titul. Miscellanea Iuris Publici Curiosa de Nouemuiratu, 1692. 4.

§. 20.

So viele Schwürigkeiten auch wider diese neunte Chur erreget wurden, und so gerne viele Reichs-Stände solche rückgängig gemacht, so erhielte doch am Ende das Haus Braunf. Hannover seinen Zweck. Die Kayserliche Belehnung erfolgte am $\frac{9}{19}$. December 1692. wogegen aber viele Fürsten und Ständen eine *Declarationem Nullitatis* den $\frac{4}{14}$. Feb. 1693. insinuireten, * auch es dahin brachten, daß noch der Kayser Leopold diese Sache an den Reichs-Tag gelangen ließ, und versprach künftighin keine neue Chur, ohne Einwilligung des ganzen Reichs zu verleihen. **

* Es stehet solche in dem Europäischen Herold 1. Haupt-Handlung p. 318. 319.

** S. Fabers Staats-Canzley Tom. V. p. 252.

§. 21.

Endlich ward am 30. Junii 1708. in einem R. Gutachten * diese neunte Chur mit den Worten bestätiget: Nachdem das von vielen Seculis her berühmte Hauß Braunschweig-Lüneburg, Hannöverischer Linie, um Kayserl. Majestät und das Heil. Röm. Reich sich hoch meritirt gemacht, und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet, daß in sonderbahrem Betracht so wohl der in höchstgedachtem Kayserl. Commiß:ons-Decret enthaltenen, als anderer triftigen Ursachen und wichtigen Considerationen mehr, und die von Ihro in Gott ruhender Kayserl. Maj. Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens, demselben und zwar der männlichen Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen, und solchem diese dergestalt zu gönnen, daß vor allen auch fest gestellt seyn und bleiben solte, daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur, in obbemeldter Linie, in der Ordnung der Erstgeburth auf den Fall, wann aus dem Hause Pfalz, so wohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linie, kein Catholischer Nachfolger an der Pfälzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten gefallen seyn solte, saluo de caetero in Electoralibus, et Domo Palatina iure succedendi, und an hochgedachten Hauß diese beyde Fälle sich nach der Verhängniß Gottes würklich zugetragen hätten, und die jetztgedachte Hännöverische Chur-Linie noch stünde, alsdann denen Catholischen ein votum supernumerarium verstattet, und von Reichs wegen hiermit würklich in der allerbesten und kräftigsten Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, welches durch den vorsitzenden Catholischen Churfürsten, praeuia tamen Legitimatione solita, ohne einige Widerrede oder Hinderniß, wie die erdacht werden könte oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen oder Zusammenkünften, nach ihren, der übrigen Catholischen Mit-Churfürsten, per maiora machenden Schluß, oder wie sie sich sonsten mit einander dißfalls vergleichen möchten, geführt werden solle. - - Es hätte aber auch Chur-Braunschweig, wegen aller dero jetzt einhabenden Braunschweigischen Landen und deren Zugehörungen, den Churfürsten-Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern Praestationibus et Oneribus publicis und sonsten, zum Cammer-Gericht aber 300. Cammer-Gülden zu Cammer-Zielern jährlich zu übernehmen. **

* Dieses Reichs-Gutachten samt dem Kayserl. Ratifications-Decret vom 6. Sept. 1708. findet man in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 226-229.

** Auch hat der Kayser darauf angetragen, man möchte die Braunschweigische Chur-Würde eventualiter nach Abgang der Hannöverischen Linie, auf die Wolffenbüttelische

telische erstrecken, Mosers Reichs-Fama Tom. II. p. 499. Fabers Staats-Canzley 33. Theil Cap. X. p. 691-713 das Reich hat aber noch keinen Schluß darüber abgefasset.

§. 22.

Dieser neuerrichteten Chur ward hierauf in der Wahl-Capitulation Carl VI. Art. III. zum erstenmahl gedacht, * und in der neuesten lauten die Worte §. 5. also „den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat handhaben und manuteniren, ** im übrigen aber so fort nach angetretener unserer Kayserl. Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß diese Chur mit einem convenablen und anständigen Erz-Amt versehen werde.„ *,*

* Es wird deren auch Art. II. §. 3. gedacht, daß nehmlich die güldene Bulle auf die Braunschweigische Chur zu extendiren sey.

** Die Stelle, die nun folget, ist in Carl VII. Capitulation zuerst hinzu gekommen.

, Hiervon wird unter dem Titul: Erz-Aemter §. 12. u. f. gehandelt. Man sehe auch den Titul Bannier, wo von dem Streit, als Hannover zum Erz-Amt das Reichs-Bannier-Amt forderte, mit Sachsen und vornehmlich Würtemberg von §. 11-20. ausführlich, mit Anführung der Gründe pro et contra, ist geredet worden.

§. 23.

Aus diesem Vorgang wegen der neunten Chur erhellet, daß das Reich dem Kayser die Befugniß nicht zugestehen will, einen Churfürsten zu machen: (Dignität §. 5.) Da wir aber kein Gesetz haben, in welchem ihm diese Macht benommen wird: so wird in einem gewissen 1745. erschienenen Gutachten, bey obstehendem §. der Capitulation, folgendes Monitum beygebracht: „Da wohl niemand mehr, als dem Churfürstlichen Collegio selbst, daran gelegen ist, daß die Anzahl der Churfürsten nicht vermehret werde, und die jetzige Molimina mehr als jemahls erfordern, dißfalls vorzubiegen; so wäre hier einzurücken: Hingegen solle fürs künftige keine neue Chur anderst, als mit Einwilligung aller dreyer Reichs-Collegiorum eingeführet, auch von uns zuvor niemand einiger Verspruch darauf gegeben, noch auch nur Hofnung darzu gemacht werden; wie dann auch alles, so deme zuwider bißhero vorgegangen seyn, oder künftig vorgehen möchte, hierdurch als nichtig und kraftlos, wie es an sich selbsten ist, erkläret wird.

§. 24.

Was die Titulaturen der Churfürsten anbelangt: so empfangen jetzo die geistlichen von dem Kayser den Titul: Hochwürdigst und Neven, und die weltlichen den Titul: Durchleuchtigst und Oheim; sie werden respective Reuerendissimi et Serenissimi tituliret. In den ältern Zeiten wurden die Erz-Bischöffe von den Kayfern nur venerabiles, nachher Principes dilecti et carissimi genennet, und den Titul: nepotes wird man vor 1442. selten ihnen beygeleget finden. * In der güldenen Bulle Tit. III. §. 1. heissen die geistlichen: Venerabiles und die weltlichen: Illustres. Das Wort illustris wird von einigen ältesten Auslegern erleuchtet übersetzet, gemeiniglich aber Hochgebohren im Teutschen gegeben. Der Unterscheid unter Neven ** und Oheim war ehedem auch nicht. Man sehe die Handhabung des Friedens vom Jahr 1495. in princ. und Ordnung des Regiments zu Worms 1521. in pr. da alle Churfürsten Neven heissen: So haben wir uns, mit einmüthigem zeitigen Rath und Willen, auch zugeben und annehmen der Hoch- und Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, Ehrsamen, Edlen, unsern lieben Neven, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen ꝛc. Und in der Regiments-Ordnung zu Augspurg 1500. Tit. fin. Verbindung der Königl. Maj. und des Reichs Stände werden alle Churfürsten Oheimen genannt: „Haben wir uns mit den genannten unsern lieben Oheimen, Churfürsten, Fürsten, und andern des Reichs Ständen, allhier versammlet.„

* Verschiedene Diplomata hiervon bemerket Struv in Synt. I. P. Cap. XVI. §. XXI. p. m. 759.

** Hiervon sehe man die *Gundlingiana* P. XI. n. 1.

§. 25.

Wie aber mit der Zeit alle Titulaturen gestiegen: so hat nachher einem gewissen Churfürsten der Titul: Hochgebohren, so übel angestanden, daß er einem Kayserl. Minister sechzig tausend gebothen, um seinen hohen Principal dahin zu vermögen, ihn mit diesem Wort zu verschonen. Der Kayser aber entschuldigte sich mit der Folge, daß was einem Churfürsten nachgegeben würde, darauf sich auch die andern berufen dürften. * Ja Anno 1690. brachte Chur-Brandenburg die Erhöhung der Churfürstl. Titulaturen bey dem Wahl-Tag in Vortrag, mit den Worten: „Da einigen Fürsten des Reichs höhere Titul und zwar denen Churfürsten gleich, sollten zugelegt werden: so sey billig, daß den Churfürsten auch höhere, durch Auslassung oder Zusatz einiger Prädicaten gegeben würden, damit es sonst nicht zu Schmählerung der Churfürstlichen Präeminenzien gereichen möge.„ Das Conclusum fiele auch

auch dahin aus: „Daß Ihro Kayserl. Majestät zu ersuchen, daß ad distinctionem der Chur- und Fürsten jenen das Prädicat; respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst, mit Auslassung des Prädicats: Hochgebohren, möchte gegeben, auch der künftige Römische König per Capitulationem verbunden werden, daß er, die Prädicata betreffend, jederzeit eine Distinction unter denen Chur- und Fürsten möge beobachten, diesen auch nicht zu viel zulegen, daß der Herren Churfürsten Præeminenzien zu nahe getreten, oder diese mit jenen parificirt würden.„ Indessen kame doch diese Sache damalen nicht zu Stande.

* Von Ludewigs Erläuter. der güldnen Bulle I. Theil p. 416.

§. 26.

Hingegen fügte sich An. 1711. die Gelegenheit besser, und es wurde zum erstenmahl in Kayser Carls VI. Capitulation Art. III. folgende Stelle eingerücket: „Denenselben, (Churfürsten) wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin, das Prädicat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst, * zulegen und darmit continuiren.„ Welche Stelle auch in Carls VII. und Francisci I. Capitulation Art. III. §. 2. ohnverändert ist beybehalten worden.

* In Iosephi Capitulation heissen die Churfürsten annoch respective: Hochwürdig und Durchlauchtig.

§. 27.

Hierwider aber beschwerete sich der Fürsten-Stand gar sehr, da die Herren Churfürsten zwar für sich neue hohe Titulaturen bedungen, dahingegen die Fürsten mit ihrer alten geringen Titulatur verlieb nehmen sollen. In den 1712. erschienenen Monitis Francof. ad Capit. heißt es gleich §. 2. Ob man zwar dem Churfürstlichen Collegio die in denen Reichs-Gesetzen und der Observanz fundirte Prärogativen nicht mißgönnet: so können doch die Reichs-Fürsten nicht dißimuliren, daß das überall sich äuserende Studium, ihren Stand zu erhöhen, und sich mehrere honneurs und Lustre zu acquiriren, und dagegen die Reichsfürstl. Dignität und Ehren zu verringern, ihnen bedenklich vorkommen; gestalten dann dahin billig zu ziehen, die von dem Churfürstl. Collegio Art. III. neuerlich pacisirte Vermehrung ihrer Titulatur, als wodurch, wann Kayserl. Maj. dergleichen nicht auch denen Fürsten wiederfahren läßt, die Disparität beyder Collegiorum immer grösser wird. (Durchlauchtigst.)

§. 28.

Vor den Churfürsten von Maynz ist es eine besondere Prärogativ, daß der Kayser ihn Ew. Liebd. tituliret: * so sonst nur den Churfürsten, die Könige zugleich sind, wiederfähret, da die andern nach der Canzley-Weise nur deine Liebden genennet werden. Die geistlichen Churfürsten, die von Geburt keine Fürsten sind, führen auch nur das Prädicat: Churfürstl. Gnaden. **

* Wir finden bereits von Friedrich I. de an. 1157. an den Erz-Bischof von Trier die Worte: Conquerimur Dilectioni vestrae in Lünigs Spic. Eccl. Forts. I. Theils p. 214.

** Struv Synt. I. P. Cap. XVI. §. 21. Man vergleiche anbey den 3. F. des Tituls: Durchlauchtigst.

§. 29.

Die weltlichen Churfürsten und die Geistlichen, so gebohrne Prinzen seyn, bekommen von den gecrönten Häuptern das Prädicat: Eure Churfürstl. Durchlauchtigkeit, geben aber hergegen das Prädicat Eurer Majestät. Der König in Frankreich und andere gecrönte Häupter nennen sie Brüder, da hingegen die andern Reichs-Fürsten nur das Wort Vettern bekommen. Und ihre Gesandten empfangen fast alle den Königen oder ihren Gesandten zu geben übliche Ehrenbezeugungen.

§. 30.

Ueberhaupt werden die Churfürsten den Königen gleich geachtet, ja diesen vermöge der güldnen Bulle, (Abgesandter §. 5.) bey solennen Reichs-Actibus im Gehen, Stehen und Sitzen vorgezogen. Und obwohl auswärtige Könige und grose Fürsten sich dessen weigern, daher auch bey Kayserl. Crönungen nicht zu erscheinen pflegen: so hat doch die Sache in der Regel ihre Richtigkeit. Ausserdem aber weichen die Churfürsten den gesamten Königen, Königl. Wittwen und Königl. Pupillen, denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet. Sie weichen aber weder einem Cardinal, ob gleich es diese suchen, noch einem päbstlichen Nuntio, noch auch einem freyen Staat oder Republic, welch letzterer wegen sie absonderlich den Kayser verbunden haben, nicht zu gestatten, daß deren Gesandte * den Rang vor den Churfürsten nehmen. ** (Abgesandter §. 4.)

* Der Canzler Ludewig hat in der Erläuterung der G. G. I. Th. p. 612-620. den Vorrang der Churfürsten weitläuftig untersuchet. Nemlich: Ob ein Churfürst einem Cardinal vorgehe? Affirmat. wovon auch Joh. Freinsheimii diatribe de praecedentia S. R. I. Electorum et Romanae Ecclesiae Cardinalium ged. Argent. 1663. nachzusehen ist. Ob ein souverainer Herzog, der sich unter einer freyen Lehens-Pflicht des Reichs befindet, den Churfürsten zu weichen verbunden? z. E. Lothringen, Savoyen, Oesterreich,

Mantua, Affirm. und zwar unter andern aus dem Grunde, weil die Churfürsten in der Mit-Regierung des Kayserś stehen und mit dem Kayser das Römische Reich unter ihrer Beherrschung haben. Freyherr von Lynker de potentatu Sect. 3. §. 2. Ob die souveraine Republiquen für den Churfürsten den Rang haben? Neg. Ob die Könige in Reichs-Hof-Versammlungen den Churfürsten nachgehen sollen? Affirm.

** Die Churfürsten haben das Recht Gesandte von dem ersten Rang an den Kayser zu schicken, und zwar zu gleicher Zeit mehr als einen. (Abgesandter §. 4.) Zwanzig Theatr. Praeced. P. II. C. V.

§. 31.

Die Gerechtsamen und Präeminenzien der Churfürsten bestehen hiernechst darinnen, daß sie das Recht haben, einen Römischen König und Kayser **Allein**, *Iure independente* zu wählen, und mit ihm zu capituliren. * Sie tragen die hohe Würde der Erz-Aemter, als der Reichs-Erz-Canzlere, Erz-Schenken, Erz-Truchsessen, Erz-Marschalls, Erz-Cämmerers und Erz-Schatzmeisters, und führen dahero die gewöhnlichen Reichs-Insignia und Churfürstl. absonderliche Kleidungen, haben auch ihre Erb-Beamte. Ihre hohe Chargen sind auch an die Churfürstenthümer auf unzertrennliche Weise verknüpfet. **

Bey einer Kayserlichen Hofhaltung haben sie ihre Baldachinen; welche Ehre Kayser Ferdinand II. dem Cardinal Eleseln nicht verstattet hat; da doch ein Churfürstl. Bothschafter dergleichen ohnfehlbar in seinem Audienz-Gemach gebrauchet. Bey dergleichen Solennien sind sie befugt, öffentliche Tafel, gleich dem Kayser, jedoch jeder vor sich zu halten; da die neuern Fürsten über einer gewissen Tafel beysammen zu sitzen pflegen. Ist aber der Churfürst nicht in Person da, so wird die Tafel zwar mit dem Credenz-Tische zugerichtet, und drey verdeckte Deller darauf gesetzet, der Gesandte darf sich aber nicht daran niedersetzen. Zum Zeichen der Majestätischen Freyheit, lassen sie in solennen Proceßionen, in Gegenwart des Kayśers, durch ihre Erb-Marschallen die Chur-Schwerdter vortragen. Sie erlangen bey Wahl- oder Reichs-Tägen die Ehre und Gnade, daß der Kayser ihnen die Revisite giebt und beyde sich zu bedecken pflegen. Es mögen auch ihre Bothschafter vor den Kayser, und um so vielmehr vor allen andern gekrönten Häuptern, das Haupt bedecken, welches den Fürsten nur in Person, dero Abgesandten aber nicht leichtlich und in Frankreich niemals gestattet zu werden pflegt. Sie sind befugt, Churfürsten oder Collegial-Täge zu halten (**Churfürsten Täge** und haben ihren besondern Verein.** (**Churfürsten Verein.**)

* Von den Befugnissen der Churfürsten bey der Abdankung und Absetzung des Kayśers S. den Titul: *Interregnum* §. 3. 4.

** Daß die Chur auf dem Churfürstenthum hafte, davon sehe Churfürstenthum §. 4. u. f. Und ist es ein wider die Reichs-Satzungen streitender Irthum, wenn einige Rechts-Lehrer behaupten, sie hange von dem Erz-Amt ab. Indessen wollen wir anbey noch merken, daß die Churfürsten in ihren Titulaturen, ihr führendes Erz-Amt der Chur vorsetzen.

*** Europäischer Herold I. Haupth. p. 190-194.

§. 32.

Weiter haben die Churfürsten das Recht, zwey Cammer-Gerichts-Beysitzer zu präsentiren, da sonsten einem ganzen Creyß nur vier Personen zu stellen zukommt; wann nemlich deren Zahl auf 50. fest gestellet ist. (*Assessores Camerae* §. 8. 9.) Sie haben, so viel ihre Chur, nicht aber wie einige wollen, ihre gesammte Lande betrift, ein unumschränktes Priuilegium de non appellando. (*Appellatio* §. 17-27.) Sie dürffen vor die Empfängniß ihrer Reichs-Lehen dem Kayserl. Lehn-Hofe die sonst gewöhnliche Lehn-Taxa nicht bezahlen. (**Belehnung** §. 43. 44.) Was das Recht der Bergwerke, Münzen, Zölle und Juden-Schutzes anlanget, so den Churfürsten in der güldenen Bulle als sonderbahre Priuilegia ertheilet werden, gehören selbige zu dem Rechte der Landes-Fürstl. Hoheit, und werden von mehrern Ständen des Reichs exerciret. Wie denn auch dasjenige, was in dem XXIV. Titul gedachter güldenen Bulle enthalten, daß nehmlich an ihnen, als einem Theil des Kayserlichen Leibes, ein Verbrechen beleidigter Majestät verübet werden könne, heutiges Tages, vermöge der Kayserl. Capitulation auf alle übrige Fürsten und Stände des Reichs in gewisser Masse gezogen werden will. (**Majestät-Verbrechen.**) Noch eins ist in der G. B. Tit. X. enthalten, da den Herren Churfürsten voraus gesetzet ist, allerhand Güter, Lehn und Erbe an sich zu erhandeln, doch mit Vorbehalt der Lehns-Folge und Reichs-Prästationen. (**Churfürstenthum** §. 9. 10. 11.) *

* Ferner gehöret unter die Vorrechte der Churfürsten, daß man gegen selbe nicht gern Mandata S. C. erkennet, sondern man begegnet ihnen, so viel möglich, wegen ihrer nach der Kayserl. gröśten Würde im Reich, auch der meisten ihrer Potenz, etwas gelinder, als andern Ständen des Reichs. Indessen ist doch dieses nicht ohne Ausnahm. Mosers Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß. Cap. III. §. 18. p. 215. 216. Ob übrigens das Exercitium iuris electoralis ein ius cessibile sey, davon siehe den Titul: *Ius electorale*. §. 3.

§. 33.

Mit dem Reichs-Fürsten Stand haben die Churfürsten viele Streitigkeiten. Die Churfürsten verlan-

langen und haben sich in der Wahl-C. ausbedungen, daß ihre Gesandten den Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen sollen, (Abgesandter §. 4.) wogegen aber diese sich heftig beschweren. (Fürst des Reichs (§. 15.) Die Churfürsten wollen den Fürsten das Recht Ambassadeurs zu schicken, und ihren Gesandten die Excellenz nicht eingestehen, verlangen von diesen ohne Unterscheid den ersten Besuch, wollen ihnen die Oberhand in jener eigenen Quartier nicht geben, u. d. (Abgesandter §. 8. 9.) So beschweren sich auch die Fürsten, daß die Churfürsten sich in Reichs-Sachen zu viel herausnehmen, und sonderlich bey Gelegenheit der Wahl-Capitulation sich je mehr und mehr erhöheten, den Fürsten-Stand hingegen zu unterdrücken suchten.

§. 34.

Die Churfürsten sind indessen in dem Besitz ihrer Gerechtsamen, und die erste Verrichtung eines Kaysers solle seyn, ihnen solche zu bestätigen. Also lautet §. 8. Tit. II. A. B. Et quia de antiqua adprobata et laudabili consuetudine tam inconuulse quam immutabiliter, quod subscribitur, semper extitit hactenus obseruatum: ideoque et nos constituimus et de imperiali decernimus plenitudine potestatis, quod is, qui modo praemisso in regem fuerit Romanorum electus, peracta statim electione huiusmodi, priusquam in aliquibus causis aliis siue negotiis, virtute S. imperii administret, vniuersis et singulis principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus, qui propinquiora S. imperii membra esse noscuntur, omnia ipsorum priuilegia, litteras, iura, libertates, concessiones, antiquas consuetudines et etiam dignitates, et quicquid ipsi ab imperio vsque in diem electionis suae obtinuerunt et possederunt absque dilatione et contradictione confirmare et adprobare debeat per suas litteras et sigilla, ipsisque praemissa omnia innouare, postquam imperialibus fuerit infulis coronatus. Und §. 9. Confirmationem autem huiusmodi electus ipse cuilibet principi electori in specie primo suo nomine regali faciet, et deinde sub imperiali titulo innouabit, et in his ipsos principes in genere et quemliber eorum in specie, nullatenus impedire, sed potius absque dolo gratiose tenebitur promouere.

§. 35.

Es ist aber sehr zu zweifeln, daß diese Bestätigung jemals so förmlich, als hier vorgeschrieben ist, bewerkstelliget worden sey. Denn weil der neuerwählte Kayser sofort nach geendigter Wahl proclamiret wird, gleichwohl aber noch vor der Proclamation selbiger den Churfürsten ihre Gerechtsame mit einem Eyd bestätiget hat: so kan man leicht erachten, daß indessen die Zeit nicht zureiche, sieben oder neun Urkunden den Churfürsten auszufertigen. Darum sich auch die Churfürsten damit begnügen lassen, daß der neuerwählte Kayser ihre Priuilegia durch einen mündlichen Eydschwur überhaupt bestätiget. Heut zu Tage wird dem neuen Kayser an dessen statt die Wahl-Capitulation zu unterschreiben und zu beschwören fürgeleget, und der Eyd von Chur-Maynz demselben vorgelesen. *

* Von Ludewigs Erläut. der G. B. 1. Theil p. 401.

§. 36.

In der neuesten Capitulation lautet Art. I. §. 2. also: „Wie wir denn auch in alle Wege wollen die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder und des Heil. Röm. Reichs Grund-Seulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser, bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der güldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, * dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geist und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonsten auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.„ Sodann lautet §. 9. ferner: „Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen,) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Vniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten Fürsten u. Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs Pfandschaften, (so wie diesenthalben in dem Instumento Pacis Vorsehung geschehen,) Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Priuilegium darwider ertheilen, und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Frieden-Schluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annuliren, auch hiermit cassirt und annuliret haben.„

* Dem Zusammenhang nach sollte man meynen, der Sinn sey: das Primogenitur-Recht der weltlichen Chur-Häuser solle, besag der güldenen Bulle, sonderlich des 13ten Tituls, nicht restringiret werden. Es handelt aber dieser 13te Titul (§. 37.) gar nicht davon

von, sondern von Revocirung der Privilegien, welche den Churfürstlichen Privilegien nachtheilig wären, und also wäre gut und deutlicher, wenn diese Stelle nach den Worten: des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen angehänget würde.

§. 37.

Uebrigens sollen alle Privilegia, welche die Kayser jemanden, es sey wer es wolle, und worüber es wolle, ertheilet haben, oder ertheilen möchten, die der Churfürsten Freyheiten, Gerechtsamen, Ehren, Würden oder Landen nachtheilig wären, insbesondere durchaus null und nichtig seyn. Hier ist der wichtige XIII. Titul der güldenen Bulle: Praeterea statuimus, et hoc imperiali perpetuo sancimus edicto, quod vniuersa priuilegia et litterae * quibuscunque personis, cuiuscunque status, praeeminentiae vel dignitatis existant, seu ciuitatum et oppidorum, et quorumlibet locorum vniuersitatibus, super quibuscunque iuribus, gratiis, immunitatibus, consuetudinibus seu rebus aliis, etiam proprio motu, seu alias a nobis vel recolendae memoriae diuis Romanorum imperatoribus siue regibus, praedecessoribus nostris, sub quibuscunque verborum tenoribus, concessa et concessae, seu a nobis vel successoribus nostris, Romanis imperatoribus et regibus, in antea futuris temporibus concedenda vel concedendae non debeant aut possint libertatibus, iurisdictionibus, iuribus et honoribus seu dominiis principum electorum sacri imperii, ecclesiasticorum et secularium, aut alicuius ipsorum, in aliquo penitus derogare. §. 2. Etiamsi in talibus priuilegiis et litteris quarumlibet personarum cuiuscunque praeeminentiae, dignitatis aut status extiterint, vt praefertur, seu vniuersitatum huiusmodi expresse cautum sit vel fuerit in futurum, quod reuocabilia seu reuocabiles esse non debeant, nisi de ipsis et de toto in eis comprehenso tenore, in tali reuocatione fieret de verbo ad verbum seriatim mentio specialis. §. 3. Huiusmodi namque priuilegia et litteras, si et in quantum libertatibus, iurisdictionibus, iuribus, honoribus seu dominiis dictorum principum electorum, aut alicuius ipsorum derogare vel obuiare censentur in aliquo, quoad hoc reuocamus ex certa scientia, et cassamus, reuocataque et reuocatas intelligi, reputari et haberi, decernimus, de plenitudine imperatoriae potestatis. **

* Dem Latein nach mittler Zeiten heissen *Litterae* so viel als Kayserliche oder Fürstliche Diplomata und geschriebne Urkunden. Lüdewig ad h. l. A. B.

** Ludewig erörtert bey Erklärung dieses Tituls die Fragen: Ob in des Kayfers seiner Gewalt gestanden, die Churfürsten auf jetzbeschriebene Weise zu privilegiren? Er behauptet dieses aus den Gründen: Weil der Churfürsten ihre Vorrechte ihnen angestammet und angebohren; weil selbige nicht auf einem Kayserlichen Gnaden-Geschenck, sondern auf der ursprünglichen Eigenschaft ihrer geschlossenen Landes-Hoheit beruheten; weil alles, was die übrigen Stände an Privilegiis hätten, der Churfürsten ihr Eigenthum gewesen und selbigen entzogen worden u. s. w. Hernach: Ob an sich ganz unwiderrufliche Privilegia den Churfürsten weichen müssen? Welches er aus obigen Gründen gleichfals behauptet, mit dem Zusatz, daß den vorigen Kayfern nicht frey gestanden sey, der Churfürsten ihren alten Vorrechten Gewalt anzuthun. Welche Ludewigische Gedanken aber vielem Zweifel unterworffen.

§. 38.

Ein wichtiger Vorzug der Churfürsten ist, daß der Kayser sie in wichtigen Reichs-Sachen zu Rathe ziehen soll. Die neueste Capitulation lautet hiervon also: Art. III. §. 1. Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Seulen des Heil. Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten. §. 3. Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der güldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens uns gebrauchen *, auch, ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen. §. 4. Sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen erhalten. Endlich Art. XI. §. 21. wird dieses noch einmahl mit den Worten wiederholet: Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen seyn, bald Anfangs der Churfürsten, als unserer innersten Räthen, Gedanken vernehmen, auch, nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath Bedenkens uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

* Diese Stelle ist am ersten in Kayfers Matthiä Capitulation art. 40. mit eingerücket und in allen folgenden beybehalten worden, wiewohl die Fürsten sich schon 1653. hierwider regeten, und die Worte: Fürsten und Stände beygesetzet haben wollten.

§. 39.

In den Monitis Ratisbonenfibus werden folgende Beschwerden der Fürsten wider obigen Vorzug der Churfürsten bemerket: Weil durch die Bank alle und jede wichtige Reichs-Affairen bald Anfangs

Anfangs der Churfürsten einseitigen Gedanken unterworffen, und nur ex post facto erst, bloß nach Gelegenheit der Sachen an Fürsten und Stände mitgebracht werden wollten, auf solche Art aber und durch dergleichen der General-Disposition des 8. Art. Pacis Westphalicae schnurstracks entgegen lauffende gefährliche Distinctiones et Modificationes denen Fürsten und Ständen in omnibus negotiis Imperii die Exclusiua gegeben werden könnte, so wären sie auf keine Weise zu admittiren. Und sey ex dicto Art. Instr. P. W. bekannt, daß denen Ständen nicht nur ein bloßes votum consultatiuum, sondern ein decisiues Comitial-Suffragium gebühre; stele daher sehr bedenklich und nothwendig zu ändern, daß in allen wichtigen Reichs-Sachen von denen Ständen als bloßen Räthen anders nicht, als deren Gedanken und Raths-Bedenken zu fordern sey.

§. 40.

Die von den Churfürsten handelnde Scriptores werden von dem Hr. **Pfeffinger** ad Vitriar. Lib. I. Tit. XIII. Lib. III. Tit. VIII. angeführet. Von den Gerechtsamen der Churfürsten sehe man Joachim Ernst **Crüger** de Nouem virorum iuribus 1696. 4. Heinr. **Felzius** diss. de Electorum Iuribus praerogatiuis, Argent. 1710. 4. In **Lünigs** Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame I. Theil n. XXXIV. p. 250-252. findet man: Gründliche und aufrichtige Ausführung derer, vermöge des IIX. Articuls des Westphälischen Friedens-Schlusses, dem Churfürstlichen Collegio, bey Wahl-Reichs-Creyß- und Deputations-Tägen, auch sonst im Heil. Reich zustehender Prärogativen und Gerechtsamen.

Churfürstlich Collegium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Aus was für Personen solches bestehet. §. 3. Dessen Ursprung. §. 4. Bestätigung desselben in der Wahl-Capitulation. §. 5. Kan ohne deren Einwilligung nicht vermehret werden §. 6. Deren Rang. §. 7. Churfürstliche Vergleich dieserwegen. §. 8. Von dem Directorio des Churfürstl. Collegii. §. 9. Schriften.

§. 1.

Das Churfürstliche Collegium ist ein besonderes Corpus der drey geistlichen und sechs weltlichen Churfürsten, das seine Versammlungen hält, und durch den Churfürsten von Maynz dirigiret wird.

§. 2.

Die drey geistlichen Churfürsten sind die Erz-Bischöffe zu Maynz, zu Trier und zu Cöln; und die sechs weltlichen: der König in Böhmen, der regierende Herzog in Bayern, der erstgebohrne Herzog zu Sachsen aus der Albertinischen Linie, der erstgebohrne Marggraf zu Brandenburg von der ältesten Linie, der erstgebohrne Pfalzgraf am Rhein, Rudolphinischer ältester Linie, und der erstgebohrne Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Hannöverischer Linie.

§. 3.

Was den Anfang des Chur-Collegii anbelangt, so meynen einige, daß solches unter Kayser Friedrich III. 1489. auf dem Frankfurter Reichs-Tag, oder zu den Zeiten Maximiliani I. entstanden sey, da vor dem nur zwey Classen oder Collegia der Fürsten und Städte gewesen wären. * Andere hingegen setzen dessen Alterthum viel weiter hinaus, da man in der G. Bulle deutliche Spuhren davon finde. **

* Lehmann Lib. VII. c. 120. Herdens Grundveste des H. Röm. Reichs P. 2. c. 3. p. 81. Mauritius de Rec. Imp. §. 18.

** DATT Lib. II. c. XXIX. n. 20. Böcler Lib. XXI. Not. Imp. Cap. I. p. 268. u. f.

§. 4.

Das Chur-Collegium wird indessen in der **Capitulation** Art. III. §. 14. mit den Worten bestätiget: „Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie von Alters her auf sie kommen, und die güldene Bull, alte Rechte und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heil. Röm. Reich belangend, geruhiglich bleiben und ganz ungekränkt lassen. Wo aber dawider von jemand etwas gesucht, gethan oder die Churfürsten in dem getrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.„

§. 5.

Ihr Collegium kan ohne ihre Einwilligung durch Ernennung eines neuen Churfürsten nicht vermehret werden; wie solches der Inhalt §. 5. Art. I. der Capitulation mit sich bringet. *

* S. auch Churfürst §. 20. zu Ende, womit §. 23. zu vergleichen ist.

§. 6.

§. 6.

Die Churfürsten nehmen unter sich den Rang, wie sie (§. 2.) genennet worden. Auser daß Trier und Cölln täglich umwechseln; * doch votirt Trier jederzeit zu erst. **

* Die geistl. Churfürsten haben als Erz-Bischöffe eigentlich keinen Rang unter sich. Carl der IV. hat in der G. Bulle einen geistlichen Churfürsten so würdig und gut als den andern gehalten. Und ohngeachtet er selbigen in Ansehung ihres Erz-Canzler-Amts einen Rang nach dem Unterscheid der Lande, in welchen sie sich befunden, vorschreiben können: so hat er doch solches in Dingen, welche die Stifter selbst betroffen, nicht thun wollen Und dieses ist die Ursach, warum er bald Cöln voransetzet, bald wiederum Maynz vor dieses, bald auch Trier vor beyden. Ludewig in dem II. Theil der Erl. der güldenen Bulle p. 6. giebet hiervon die Ursach an: der Kayser habe so wenig einen geistlichen Churfürsten dem andern vorziehen wollen: so wenig jemand es noch jetzo wagen werde, unter den Heiligen, auf welche diese Erz-Bißthume gestiftet worden, eine Rang-Ordnung zu machen. Denn wer dem Stifte seinen Rang nehmen wolle, der habe es mit demjenigen Heiligen zu thun, dem selbiges gewidmet worden.

** Moser Comp. Iur. Publ. Lib. IV. cap. VIII. welchem aber Hr. Kayßler in seiner Nachricht von dem jetzigen Zustand des Reichs-Tages in Regenspurg mit den Worten widerspricht: Was etliche Scribenten von der Alternation des Trierischen und Cöllnischen Gesandten auf der Präsentanten-Bank bey einem jeden Rath-Gange melden, ist gänzlich falsch, und nur ein einziger Fall, den man dahin ziehen könnte, nemlich wenn Chur-Trier zween Gesandten (davon der eine an dem Votanten-Tische, und der andere auf der Präsentanten-Bank sitzet) auf dem Reichs-Tage hat, und NB eine Sache zweymal hintereinander in den Vortrag kommt, alsdann nimmt das andere-mal oder am zweyten Tage der Chur-Cöllnische Gesandte auf der Präsentanten-Bank den Sitz über den Trierischen; Auser diesem Casu wissen diese beyde Gesandschaften von keiner Alternation, und auch selbst in diesem Falle legt Trier sein Votum nach der gewöhnlichen Ordnung, nemlich vor den Chur-Cöllnischen Gesandten ab, obgleich dieser am zweyten Tage den Vorsitz hat. Man kan dabey auch leicht erachten, daß gedachte Abwechslungen nicht vorkommen, und Trier aus jeden dieser Ursache und um solche Gelegenheit zu vermeiden, niemals zwey Gesandten nach Regenspurg schicken werde.

§. 7.

Wenn ein Churfürst in Person zugegen ist, sitzet er über alle Gesandten der übrigen Churfürsten; allein seine Stimme giebt er erst, wenn es ihn in der gewöhnlichen Ordnung trift. In dem Churfürstlichen Vergleich, wegen ihrer Rang-Ordnung, * heiset es: Es sollen die anwesende Churfürsten in Person in ihrer Ordnung alle vor den Gesandten sitzen, die Gesandten aber allererst hernach ihre Stelle, gleichergestalt nach der Ordnung ihrer Herren Principalen nehmen. Doch soll es alles einem Churfürsten zu Maynz an seinem führenden Directorio, als auch sonsten durchgehends dem ordini votandi keinesweges nachtheilig seyn, daß die Umfrage respective dem alten Herkommen nach und Instrumento Pacis gemäß, nehmlich Trier, Cölln, ** Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz *_* und Maynz mit seinem voto conclusiuo geschehe.

* Wie solchen Vergleich aus dem teutschen Floro so wohl Limnäus als Ludewig ad Tit. IV. §. I. A. B. eingerücket haben.

** Hier kan man das nachher readmittirte Böhmen noch hinzusetzen.

_ Zu welchen nach der Zeit auch Braunschweig Hannover gekommen ist. (Churfürst §. 21.)

§ 8.

Director des Churfürstlichen Collegii und des ganzen Reichs-Tages ist Chur-Maynz. Wenn aber der Churfürst Todes verblichen ist: so ist noch zur Zeit ohnausgemacht, ob das Maynzische Dom-Capitel das Directorium fortführen könne, oder wem sonst solches zukomme? (Capitul §. 6. 7.) Als dieser Fall 1729. sich ereignete, * liessen Sachsen, ** Trier und Cölln die Ansage thun, der Maynzische Minister aber allen Gesandten inhibiren, zu erscheinen, bis das Chur-Maynzische Directorium wieder ersetzet worden. Wider diese Inhibition schickte der Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Schönberg, dem Maynzischen Herrn von Otten eine Protestation ins Haus, worinn dessen als jetzt eines Privati Unternehmen ziemlich scharf angegriffen wurde. Der Herr von Otten brauchte in seiner Gegen-Protestation den Comparatiuum, und der Herr von Schönberg begegnete wiederum mit dem Superlatiuo. Als sie im Churfürstlichen Collegio zusammen kamen, fielen zwischen den vier obgenannten Interessenten lauter Protestationes und Reprotestationes vor, bis endlich beliebet wurde, die Ferien zu anticipiren und solchergestalt die Besetzung des Erzbischöflichen Maynzischen Stuhls abzuwarten, nach welcher der Herr von Otten seine neue Legitimation erhielt. Chur-Maynz beschwerte sich hierauf mit einem Memorial in pleno und meynte, ein Chur-Maynzischer Geheimer Rath blieb allezeit in Pflichten, und könne demnach niemahls als ein Privatus angesehen werden, welches jedoch von vielen widersprochen wurde.

Diese

Diese Affaire ist hernach, und da ein jeder respective Protestationes und Reservationes eingelegt und abgelesen, wieder ruhig, und das Reichs-Directorium durch Maynz herkomlich fortgeführet worden. * * *

* Was 1678. dieserhalb vorgefallen, findet man bey dem Fritsch ad Limnaeum IX. 1. 131. womit zu vergleichen Kulpis ad Monzamb. II. 164-171.

** Die Chur-Sächsischen Gründe S. Erz-Marschall §. 9.

*** Keyßler von dem jetzigen Zustand des Reichs-Tages zu Regenspurg. Was sich 1732. dieserwegen ereignet hat, S. Directorium §. 8.

§. 9.

In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame I. Th. n. XIX. p. 149-151. lieset man: „Deduction derer der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Fürsten und Stände des Römischen Reichs, daß das Churfürstl. Collegium nicht Ursache habe, sich bey Ordinari-Reichs-Deputationen von denen andern Ständen zu separiren, ingleichen befugt sey, die Parität beyder Religionen einzuführen 1653. Und gleich darauf n. XX. p. 152-161. stehet: Gegen-Deduction des Churf. Collegii wider vorstehende Deduction derer der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Fürsten und Stände des Römischen Reichs *in Puncto praetensae Coniunctionis* und *Parificationis* bey *Ordinari*-Reichs-*Deputationen* 1653. *

** Die von beyden Seiten desfalls angeführten Gründe siehe unter dem Titul: Deputation §. 15.

Churfürsten-Täge.

Inhalt.

§. Erklärung. §. 2. Deren Ursprung. §. 3. Verordnung der güldenen Bulle. §. 4. Der Capitulation. §. 5. Besonders der neuesten. §. 6. Was für Sachen für die Churfürsten-Täge gehören? §. 7. 8. Ehemalige Churfürsten-Täge. §. 9.-11. Collegial-Schreiben der Churfürsten an den Kayser.

§. 1.

Churfürsten-Täge (Collegial-Täge) sind die Versammlungen der Churfürsten, um, ohne den Kayser, über die vorkommenden Angelegenheiten zu berathschlagen und gemeinschaftliche Abrede dieserwegen miteinander zu nehmen. *

* Sie sind von den Wahl-Tägen zu unterscheiden.

§. 2.

Was den **Ursprung** der Churfürsten-Täge anbelangt: so sind die meisten Staats-Rechts-Lehrer der Meynung, daß die Churfürsten-Täge nach der güldenen Bulle, und wie einige wollen, erst zu den Zeiten Kayser Carl V. aufgekommen wären. Andere hingegen * meynen, daß da die Erz-Fürsten des Reichs vor der G. Bulle öfters untereinander Bündnisse geschlossen und sich vereiniget hätten, ohne daß ein zeitiger Kayser darum gefraget worden, oder dergleichen Vornehmen vor unbillig gehalten, nothwendig folgen müsse, daß ihnen jederzeit ihre Versammlungen und Unterredungen frey gelassen worden; zumal da selbst die güldene Bulle mit der Formul: frequentius solito, auf die alte Gewohnheit der Churfürsten-Täge sich bezogen.

* Welchen der Canzler von Ludewig in der Erläut. der G. B. II. Theil p. 61-64. beystimmet.

§. 3.

Indessen lautet hiervon die **Verordnung** der güldenen Bulle Tit. XII. also: §. 1. Inter multiplices reipublicae curas, quibus adsidue mens nostra distrahitur, multa consideratione necessarium fore, prospexit nostra sublimitas: vt sacri imperii principes electores, ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute, frequentius solito congregentur. Qui solidae bases imperii et columnae immobiles, quemadmodum per longinquas ad inuicem terrarum * consistunt distantias: ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul et conferre nouerunt, sanisque prouidentiae suae consiliis non ignorant, adcommodatis talium reformationibus, salubriter operam dare. §. 2. Hinc est, quod in solenni curia nostra in Nuremberg, cum venerabilibus ecclesiasticis et illustribus secularibus principibus electoribus et multis aliis principibus et proceribus, per nostram celsitudinem celebrata, habita cum iisdem principibus electoribus deliberatione et de ipsorum consilio, pro bono et salute principibus electoribus, tam ecclesiasticis, quam secularibus, duximus ordinandum: quod iidem principes electores de cetero per singulos annos semel, transactis a festo paschatos resurrectionis dominicae quatuor septimanis continuo numerandis, in aliqua ciuitatum Sacri Romani imperii personaliter ** congregentur. Et ad idem tempus proxime affuturum seu anno praesenti colloquium seu curia et congregatio huiusmodi in ciuitate nostra imperiali Metensi, per nos et eosdem principes celebretur. Ac tunc et deinceps, die quolibet congregationis huiusmodi locus per nos, quo sequenti anno conueniant, ipsorum consilio statuatur. Hac nostra ordinatione ad nostrum et ipsorum duntaxat beneplacitum dura-

tura. Quae durante ipsos sub nostro imperiali conductu recipimus ad dictam curiam accedendo, stando et etiam recedendo. §. 3. Praeterea ne tractatus communis salutis et pacis per tractum et moram solatii. ** seu excessiuam frequentationem conuiuii retardetur, vt aliquando fieri est consuetum; concordi voluntate duximus ordinandum, vt deinceps curia seu ordinatione praefata durante, generales * omnium principum celebrare inuitationes; particulares vero, quae agendorum expeditionem non impediant, cum moderamine sint permissae.

* Heut zu Tage ist den Creysen aufgegeben, dergleichen Gebrechen zu besorgen und abzuhelfen.

** Ob wohl die G. B. erfordert, daß die Churfürsten dem Leibe nach selbsten die Collegial-Täge besuchen sollen, wie die alte Uebersetzungen lauten: so ist doch solches dem heutigen Zustand des Reichs nicht gemäß, da der Staat der Reichs-Fürsten allzukostbar worden, und man befunden, daß sich durch geschickte Gesandte viel leichter handeln lasse, zumal da man heutiges Tages die Bequemlichkeit des Postwesens zu Hülfe hat; auch überdem die Churfürsten in dem an. 1521. errichteten Verein §. 4. hierinnen selbsten von der A. B. abgegangen, und jedem Churfürsten frey gelassen haben, entweder selbst oder durch Gesandte einen Collegial-Tag zu besuchen.

*** *Solatium* heißt der Bedeutung mittler Zeiten nach, so viel als *auxilium* oder Hülfe.

* Hier fehlet das Haupt-Wort. Ohne Zweifel solle das Wort generales auf frequentias, oder wie das Wienerische Manuscript liest, frequentationes conuiuiorum gehen. Allein weil dieses letztere Haupt-Wort conuiuia nicht dabey stunde, haben die Uebersetzer bey den Buchstaben bleiben wollen und es also gegeben: so ordiniren wir, mit gemeinem Willen, daz fürbaz me, diewile der Keiserliche Hof werd, keim Fürstin irleibet ist, gemeyne Sproche zu haltene, abit sondirlich Gespreche sint mit maßzen virhenget. Und machen demnach aus frequentatio sproche oder Gespräche. Ludewig ad h. l. A. B. Add C. G. BVDERI Amoenitates Iuris Publici obseru. de frugalitate in Conuentibus Imperii seruanda, p. 171.

§. 4.

Obstehende Verordnung der güldenen Bulle ward auch gleich in der Capitulation Carl V. art. V. mit folgenden Worten eingerücket: „Wir lassen auch zu, daß die gedachten sechs Churfürsten * je zu Zeiten, nach Vermög der güldenen Bull und ihrer Gelegenheit, zu ihrer und des Heil. Reichs Nothdurft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbig zu bedenken und zu berathschlagen, das wir auch nicht verhindern noch irren und deßhalben keine Ungnad noch Widerwillen gegen ihnen samtlich und sonderlich schöpfen noch empfahen, sondern uns in dem und andern der güldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweislich halten sollen und wollen.„

* Daß in Carls V. und folgenden Capitulationen sechs Churfürsten genennet werden, ist aus der Ursache geschehen, weil ein König in Böhmen auf gar keinen Churfürsten-Tag zugelassen werden wollen; welches aber nunmehr nach Readmission der Cron Böhmen sich geändert hat. Mit was vor Grund man der Cron Böhmen dieses Recht ehemals abgesprochen, untersuchet und widerlegt Hr. Hofrath Glafey in der pragmatischen Geschichte der Cron Böhmen Cap. XXVIII. Thes. 3. p. 520-601.

§. 5.

Alle folgende Capitulationes haben eben diesen Punct beybehalten; und in der neuesten lauten die Worte Art. III. also: §. 12. „Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der güldenen Bulle, und der sich darauf gründenden Churfürsten Vereinigung, * und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammenkommen mögen, dasselbige zu bedenken und zu berathschlagen, das wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen. §. 13. Noch auch, daß solches mit unserm Vorwissen und unserer Autorität geschehe, unsere Gesandten auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müßten, verlangen, ** sondern uns in deme und andern der güldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

* Diese vorstehenden Worte sind erst in Carl VII. Capitulation eingerücket worden

** Der Anfang dieses §. bis auf das Wort verlangen, ist neu, und am ersten in die Capitulation Carl VII. gesetzet, hiedurch aber diese schwere und bisher streitig gewesene Frage entschieden worden. Wiewohl bereits Ludewig in seiner Erläuterung der G. B. II. Th. p. 76. behauptet: daß den Churfürsten frey stehe, auch ohne den Kayser mit zuzulassen, Collegial-Täge unter sich zu halten.

§. 6.

Was für Sachen eigentlich für die Churfürstlichen Collegial-Täge gehören, ist zwar in den Reichs-Gesetzen so deutlich nicht ausgemacht; wenn man aber die Historie der gehaltenen Churfürsten-Täge durchgehet: so findet man, daß auf selbigen nachfolgende Stücke verhandelt worden: wenn das Reich mit einem Kayser nicht wohl zufrieden gewesen ist; wenn man von Krieges- und Friedens-Sachen vorläufig unter den mächtigern Ständen sich vereinigen wollen, weil man unter andern Ständen des

Reichs

Reichs eine grose Zerrüttung entweder besorget; oder würklich befunden; wenn eine Sache keinen Verzug gelitten, auf einem ganzen Reichs-Tag darüber einig zu werden; wenn man die Sache verschwiegen gehalten wissen wollen; wenn die Sache mehr in Rathschlägen, als Rechts-Sprüchen und würklichem Zwang bestanden; wenn auswärtige oder einheimische Staaten einen Vorspruch bey den Churfürsten gesuchet und erhalten; wenn fremde Potentaten an die Churfürsten eine Gesandschaft insbesondere abgeordnet u. d.

§. 7.

Ehedessen waren dergleichen Churfürsten-Täge ziemlich häufig. Anjetzo aber bey dem beständigen Reichs-Tage, pflegen selten dergleichen gehalten zu werden, auser, wenn die Frage auf das Tapet kommt: **Ob man einen Römischen König bey Lebzeiten des Kayfers wehlen wolle?** Der letzte Churfürsten-Tag ward nach vollbrachter Wahl Carl VII. gehalten. Der Kayser war Anfangs gesonnen, den Conferenzen in Person beyzuwohnen, stund aber nachmals davon ab und that blos dem zu sich erforderten Churfürstl. Collegio einen mündlichen Vortrag, der nachmals demselben in einem schriftlichen Decret zugefertiget ward. Selbiges betraf: die Notification des wiedereröfneten Reichs-Hof-Raths; die Herbeyschaffung des Reichs-Archivs; die Fortsetzung des Reichs-Tages.

§. 8.

Eine Anzeige von allen vorher gehaltenen Churfürsten-Tägen findet man bey dem **Pfeffinger** ad Vitriarium Lib. III. Tit. IIX. §. 4. und eine Nachricht von den im XVII. Jahrhundert gehaltenen, mit Anführung der Autorum, wo von diesen mehreres zu lesen ist, bey dem **Ludewig** Erl. der G. B. II. Th. p. 75. Ueberhaupt aber handelt hiervon Sam. **Rachel** de Comitiis Electoralibus qui dicuntur Churfürsten-Täge, Collegial-Täge, Kiel 1671. ob gleich sonst diese Schrift nicht eben viel sonderliches in sich hat, welches nicht auch vorher von andern gesaget worden ist.

§. 9.

Nach gehaltenen Churfürsten-Tägen pflegen wegen der abgehandelten Sachen, Vorstellungen an den Kayser zu geschehen, welche man **Collegial-Schreiben** nennet. In der **Wahl-Capitulation** Carl VII. Art. XXIX. §. 3. ward dieserwegen folgende Stelle eingerücket und in der **Capitulation** *Francisci I.* Art. XXX. §. 3. beybehalten: „Auch sollen und wollen wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an uns erstattete Gutachten forderfamst zum würklichen Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobachten.„

§. 10.

Wider diesen Articul machte 1745. das Fürstliche Collegium folgendes **Gravamen**: „Hat der Kayser so gar ad ignota oder zu solchen Dingen verbunden werden wollen, welche erst nach der Wahl von dem Churfürstl. Collegio, wie die 12. Collegial-Schreiben (deren Contenta man jedoch eben nicht verwerfen, sondern nur, wie hiemit beschiehet, sich gegen den modum verwahren will,) seyn mögen, verglichen worden, zu ganz deutlicher Prob, wie weit man das Ius adcapitulandi (obschon das Instrumentum Pacis davon nichts wissen will,) zum Präjudiz derer übrigen Stände zu erstrecken gedenke.„

§. 11.

Der Collegial-Schreiben, worauf sich im obigen Articul (§. 9.) bezogen wird, waren 12. und folgenden Inhalts: Ad Art. VIII. Cap. die Erledigung der Zoll-Differentien auf dem Rhein und Maaß betreffend; Ad Art. X. §. 6. die gegen die Fürstliche Constanzische Reichs-Lande vorgehende Schweitzerische Eingriffe betreffend; Ad Art. X. §. 10. die wegen der Italiänischen Landen und Reichs-Lehen vorgekommene Beschwerungen betreffend; Ad Art. XIII. §. 3. et 5. die Sammlung der während jüngern Reichs-Tags abgefaßter Reichs-Schlüsse in einem Interims-Abschied, auch Resolution auf die bereits erstattete Reichs-Gutachten, weniger nicht Beschleunigung der weitern Comitial-Deliberationen betreffend; Ad Art. XIII. §. 7. 8. Puncto regulatiui wegen der ad Comitia gehörigen Vorstellungen, dann auch die Abstellung der Comitial-Defectuum betreffend; Ad Art. XVI. §. 7. Puncto Interpretationis Tit. 7. Part. 2. der Cammer-Gerichts-Ordnung; Ad Art. XVII. §. 2. die Cammer-Gerichts-Visitation und Revision betreffend; Ad Art. XVIII. §. 4. die Summam appellabilem betreffend; Ad Art. XVIII. §. 8. den Schwäbischen Creyß betreffend; Ad Art. XXII. §. 4. die Miß-Heurathen betreffend; Ad Art. XXIV. §. 4. die Grauamina gegen den Reichs-Hofrath betreffend. *

* Sie finden sich in des Herrn Geheimen Rath Mosers Wahl-Capitulation Carl VII. in den Beylagen zum ersten Theil.

Churfürstenthum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ludewigische Meynung von dem

Ursprung der Churfürstenthümer. §. 3. Von der Rheinischen Chur. §. 4. Verordnung der G. B. daß auf den weltlichen Churfürstenthümern die Chur hafte. §. 5. 6. Erläuterung. §. 7. Churlande sollen nach der G. B. unzertrennet behalten werden. §. 8. Warum der geistl. Lande in der G. B. hier nicht auch gedacht werde. §. 9. Churfürsten können nach der G. B. Länder erwerben. §. 10. Erklärung. §. 11. Heutiger Gebrauch. §. 12. Succeßion in einem Churfürstenthum. §. 13. Erläuterung. § 14. Fernere Verordnung der G. B. wegen der Erbfolge. §. 15. 16. Ob und in wie ferne zwey Churfürstenthümer zugleich können besessen werden. §. 17 Vater und Sohn können zugleich zwey Churfürstenthümer besitzen. §. 18 Wenn solche dem Kayser anheim fallen. §. 19. Ob die Churfürstenthümer Bambergische und ob solche Eigenthums-Lehen?

§. 1.

Churfürstenthum ist der District Landes, darauf die Chur-Gerechtigkeit und das Erz-Amt haften.

§. 2.

Von dem **Ursprung** der Churfürstenthümer hat **Ludewig** in der Erl. der G. B. II. Th. p. 229. folgende Meynung: In den mittlern Zeiten habe ganz Teutschland aus sieben Chur-Creysen bestanden, folglich hätten alle teutsche Länder, Völker und Unterthanen den Churfürsten und Chur-Creysen zugehöret. Nachher aber habe sich alles damit gewaltig verworfen, da die alten sieben Provinzien theils zergliedert, theils durch ausgezogene Landes-Saßen geschwächet, theils auch ohne Herzoge gelassen worden. Jedoch wären diejenigen Provinzien, welche noch einen Herzog, nebst einem Strich Landes von der alten Provinz behalten, glücklicher als die andern, da kein Herzog wiederum angenommen worden, gewesen; weil sich jene dennoch, auch nach Schwächung und Zertheilung ihrer Provinz, bey der Chur-Gerechtigkeit erhalten, als Bayern und Sachsen, die übrige aber, als Schwaben und Thüringen, mit dem Abgang ihrer Herzoge, auch die Chur-Gerechtigkeit verlohren haben. Mit eins, Chur-Böhmen und Chur-Brandenburg wären allein diejenigen Provinzien, deren gesamte Lande noch beysammen geblieben, und den Nahmen von Chur-Creysen deswegen nicht vonnöthen hätten, weil dieser nur zum Unterscheid derjenigen Provinzien aufkommen, davon den alten Herzogen, oder nachhero sogenannten Churfürsten, nur ein einzeles Stücke Landes geblieben, und zum Unterscheid der ausgezogenen und weggenommenen Lande, der Ueberrest davon der Chur-Creyß genennet worden ist. Denn weil z. E. die Herzoge von Lauenburg so wohl als die zu Wittenberg, Herzoge in Sachsen geheissen, gleichwohl aber Carolus IV. die erstere nicht mehr zur Kayser-Wahl mit zugelassen wissen wollen: so habe man angefangen das Land, welches der letztere besessen, Chur-Sachsen oder den Chur-Creyß, oder auch mit dem Zusatz der Residenz, den Wittenbergischen Chur-Creyß insbesondere, und zum Unterscheid anderer Herzoge in Sachsen zu benennen. Und weil zu der A. B. Zeiten die Churfürsten nichts mehr, als ihre heutige Chur-Creyse besessen: so könne man endlich aus der Beschaffenheit der Länder unter Carolo IV. auch leichtlich schliessen, was zu den Chur-Creysen gehöret habe. Welches alles aber nur in den zerstimmelten Provinzien nöthig sey, nicht aber in Böhmen und Brandenburg, welche beyde allezeit ungetrennet beysammen geblieben wären. Denn daß ein Stücke von der Mark an den Teutschen Orden versetzet worden, solches könne deswegen nichts ausmachen, weil dem Herzog von Brandenburg allemahl wieder frey gestanden, solches Stücke wiederum einzulösen. Und demnach sey kein anderes Mittel übrig, als daß man die Chur-Creyse nach den Lehen-Briefen und dem Besitz der Churfürsten zu der A. B. Zeiten kennen und von einander unterscheiden lerne.

§. 3.

Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit dem **Rheinischen Pfalzgrafen** der Chur halben; in den andern weltlichen Churen ist der Grund davon die Herrschaft über ein besonderes teutsches Volk, oder welches gleichviel ist, über eine von den sieben alten Provinzien, in welche Teutschland eingetheilet war: (§. 2.) Nur von der Rheinischen Pfalz läßt sich dieses nicht sagen. Dann das **Rheinische Franken**, in dem Ober- und Nieder-Rhein des Kaysers **Tafel-Provinz** gewesen, welche ausser dem Kayser, keinen Herzog oder Landes-Herrn gehabt hat. Der Erz-Pfalzgraf aber lebete in solcher, weil der Kayserssthul und die Reichs-Tage dahin, tanquam ad primariam prouinciam gehöreten, in welchen er als Erz-Richter des Reichs das meiste zu thun, auch davon seinen Unterhalt hatte. Inzwischen wenn doch der Kayser mit Tod abgienge: so hörete deswegen sein Amt nicht auf, weil er solches von dem Reich, das niemals ausstirbet, zu Lehen truge. Indem nun die Rheinische Franken nach des Kaysers Todt keinen Landes-Herrn oder Herzog hatten, unter selbigen auch sich niemand vom gröseren Ansehen, als der Erz-Pfalzgraf befand: so darf man den Grund nicht weit suchen, warum

bey

bey den Wahl-Tägen dem Erz-Pfalzgrafen die Ober-Aufsicht über das gesamte Rheinische Franken zukommen, und selbiger in solcher Gelegenheit statt eines Ducis oder Herzogs gesprochen und dessen Stelle in allen verwaltet hat. Und weil endlich der Pfalzgraf angefangen, neben seinem Reichs-Richterlichen Amt sich Länder zu erwerben, und in der Pfalz mit unbeweglichen Güthern zu setzen, indem ihm bald der Kayser, bald die dortige Stände, denen er bey dem Kayser gute Dienste thun können, etwas geschenket; bald er selbsten, was ihm in andern Provinzien geschenket worden, mit Ländern an dem Rhein vertauschet, verschiedenes mit Geld erkaufet; das meiste aber durch Heyrath in solchen Quartieren erworben hat: so wurde sein Ansehen je länger je gröser, daß ihm auch die Rheinische Stände bey des Kaysers Lebzeiten in Reichs- und Wahl-Tägen die Stimme in ihrem Namen zu führen vergönnet haben. Welches die Kayser nachhero zu hindern nicht vermögend waren, noch zu solcher Zeit, da sie ohnedem das meiste schon an dem Rhein-Strom weggeschenket, darauf mehr empfindlich seyn konnten. In welchem Zustand dann nach der Zeit diese Chur-Pfalz geblieben ist. Hieraus nun erhellen allerhand Dinge, welche sich bey den andern Churfürsten ganz anderst finden. I. Anfangs hat Chur-Pfalz keine eigene Provinz gehabt, wie alle die andern Churfürsten, sondern er hat die Reichs-Geschäfte in des Kaysers seiner Tafel-Provinz vertreten. II. Nachgehends hat Chur-Pfalz kein aufgetragenes Lehen, welches er vor dem Kayser besessen und an denselben freywillig übertragen hätte; sondern was er an dem Rhein erworben, solches ist alles nach und nach geschehen, und das meiste ihm von dem Kayser als eine Wohlthat verliehen worden. III. Die Chur-Pfalz ist aus vielen Stücken, einzeln Rittersitzen, Städten, Herrschaften und Grafschaften zusammen gesetzet, und solche erst Anno 1322. zusammen in ein Churfürstenthum geschmolzen worden; hat also selbiger Churfürst Anfangs keinen Chur-Creys für sich gehabt. IV. Die Chur-Pfalz ruhete vordem auf einer Landes-Bedienung, nicht aber auf einer Landes-Herrschaft. Dann er führete die Stimme nicht in seinem, sondern der Reichs-Stände und Unterthanen ihrem Namen.*

* Von Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle I. Th. p. 639-641.

§. 4.

Daß nun auf dem weltlichen Churfürstenthum die Chur hafte (§. 1.), erhellet ganz deutlich aus der **güldenen Bulle** Tit. VII. §. 2. (**Churfürst** §. 10.) welches Tit. XX. mit folgenden Worten noch ausführlicher bestätiget wird. §. 2. Cum vniuersi et singuli principatus, quorum virtute seculares principes electores ius et vocem in electione Romanorum Regis, in Caesarem promouendi, obtinere noscuntur, cum iure huiusmodi, nec non officiis, dignitatibus et iuribus aliis eis et cuilibet eorum annexis et dependentibus ab eisdem, adeo coniuncti et inseparabiliter sint vniti, quod ius, vox, officium et dignitas, alia quoque iura, ad quemlibet principatuum eorundem spectantia cadere non possit in alium, praeter illum, qui principatum ipsum, cum terra, vasallagiis*, feudis et dominio, ** ac eius pertinentiis vniuersis dignoscitur possidere: praesenti edicto imperiali perpetuo valituro sancimus: vnumquemque principatuum praedictorum cum iure et voce electionis ab officio ceterisque omnibus dignitatibus, iuribus et pertinentiis ad ipsum spectantibus, ita praeseruare et esse debere vnitum perpetuis temporibus indiuisibiliter et coniunctum, quod possessor principatus cuiuslibet, etiam iuris, vocis, officii et dignitatis et pertinentiarum omnium ad illum spectantium, quieta debeat et libera possessione gaudere, ac princeps elector ab omnibus reputari per ceteros principes electores ad electionem, et omnes actus alios, pro Sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi sine contradictione qualibet et admitti. §. 3. Nec aliquid praemissorum ab altero, cum sint et esse debeant inseparabilia, diuidi vel vllo tempore debeat separari, aut in iudicio vel extra diuisim repeti valeat aut euinci; vel etiam per sententiam separari, nec aliquis vnum sine alio impetens audiatur. §. 4. Quod si per errorem vel alias auditus quis fuerit aut processus, iudicium, sententia, vel aliquid huiusmodi contra praesentem dispositionem nostram emanauerit, seu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum et omnia ex his, et quoliber eorum sequentia, eo ipso viribus non subsistant.

* Das Wort *Vasallagium* wird sonst vor den Lehens-Eyd oder Lehens-Pflicht genommen, bisweilen aber wird es auch pro re feudali oder pro dominio, quod dominus habet in tenementum vasalli gebrauchet, in welchem

chem Verstand es die G. Bulle annimmt, obgleich dieser Gebrauch gar selten vorkommt. Ludewig ad h. l. A. B. verstehet die Vasallagia von höhern und solchen Lehen, da die Vasalli keine Unterthanen seyn. Dergleichen Chur-Pfalz fürnehmlich unter sich hat, weil die in der Nähe gelegene unmittelbahre Reichs-Grafen sich unter selbigen begeben, und ihre Reichs-Lehen dem Churfürsten zu Lehen aufgetragen haben, Casper Lerch *à* Durmstein P. 1. p. 44. P. 2. p. 144.

** In den mittlern Zeiten wird *dominium* pro *domanio* vielfältig gebraucht, wie man denn auch domanium principis und nicht domania gesaget, weil man das Wort dominium oder domanium in sensu collectiuo genommen, und damit alle und jede Cammer- und Tisch-Güther des Fürsten zusammen in einem Begrif verstanden hat. Ludewig ad h. l. welches auch um so glaublicher wird, da sonst die darauf folgende Worte principatus cum terra überflüßig herauskommen würden.

§. 5.

Die Worte der güldenen Bulle sind also klar, daß, wer Churfürst seyn wolle, auch einen von den vier Chur-Creysen haben müsse, und wer einen von solchen hätte, der wäre eben hierdurch auch Churfürst. Dieser Satz hat auch nach der Zeit eine nicht geringe Würkung gehabt. Dannenhero als Carolus V. die Chur-Würde von Sachsen auf Mauritium und die jüngere Linie verleget, und der ältern Ernestinischen weggenommen: so hat man jener auch deswegen zugleich den Wittenbergischen Chur-Creyß überlassen müssen. So haben auch einige in dem dreyßigjährigen Kriege und nachherigen Westphälischen Frieden gemeynet, die Pfälzische Chur-Würde könnte ohnmöglich der Rheinischen Pfalz entzogen werden. Dannenhero man entweder Bayern auch das Land zusprechen, oder mit dem Land auch die Chur-Würde den Kindern des Pfalz-Grafen wiederumzüberlassen müßte. Massen so gar auch die Unterthanen des Chur-Creyses Grund hätten sich der Verlegung der Chur-Würde entgegen zu setzen. *

* Daher auch Ludewig II. Theil der Erl. der G. B. p. 224. 225. die Fragen: Ob dann ein Churfürst, welcher aus dem Besitz seiner Lande kommen, das Wahl-Recht auf Wahl-Tagen gebrauchen könne? und p. 456. Ob die Chur-Rechte von den Chur-Landen abgesondert werden möchten? verneinet. Ob und in wie ferne aber das Exercitium iuris electoralis ein ius cessibile sey, davon S. §. 3. des Tituls: *Ius electorale.*

§. 6.

Die Bundsgenossen wider die neundte Chur haben in diesem Satz der güldenen Bulle gar einen mächtigen Grund gefunden. Dannenhero selbige beständig vorgegeben, es wäre ohnmöglich, daß man einen andern zum Churfürsten machen könne, als denjenigen, welcher einen von den vier Chur-Creysen besäse. Und sind gewiß die Worte nachdrücklich abgefasset: quod electoralis dignitas non possit in alium transferri, praeter illum, qui pagum aut circulum habeat electoralem. Nur es haben andere, welchen die neue Chur nicht entgegen gewesen, geglaubet, es wäre der Satzung in der A. B. dardurch genug geschehen, weil Kayserl. Maj. auch die Braunschweigische Lande in die Würde eines Chur-Creyses erhoben hätten, ehe man noch den Herzog zum Churfürsten ausgerufen. Inzwischen scheinen die neuen Churfürsten in solchem Stücke auch fast glücklicher als die alten zu seyn. Dann diese haben meistens nur einen kleinen Strich, welchen sie den Chur-Creyß nennen. Bayern und Braunschweig aber haben ihre gesamte Lande in die Würde und Gerechtsame von ihrem Chur-Creyß erhöhen lassen. Dannenhero es auch diesen leicht gewesen, die priuilegia de non appellando und andere auf alle solche Stücke auszuziehen; da hingegen den alten Churfürsten man solches nicht weiter, als ihr Chur-Creyß gehet, zugestehen will. *

* Ludewig l. c. p. 223.

§. 7.

Um die alten Chur-Creyse in ihrem Wesen zu erhalten, auch selbigen wieder aufzuhelfen, finden sich verschiedene Verordnungen in der güldenen Bulle. Es gehöret hieher das Gebot, die Chur-Lande unzertrennet zu halten, Tit. XXV. §. 1. Si ceteros principatus congruit in sua integritate seruari, vt corroboretur iustitia et subiecti fideles pace gaudeant et quiete: multo magis magnifici principatus, dominia, * honores et iura electorum principum debent illaesa seruari. Nam vbi maius incumbit periculum, maius debet remedium adhiberi, ne columnis ruentibus basis totius aedificii collidatur. §. 2. Decernimus igitur et hoc perpetuis temporibus valituro sancimus edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes et magnifici principatus: videlicet regnum Bohemiae; comitatus Palatinus Rheni; ducatus Saxoniae et marchionatus Brandenburgensis; terrae, districtus, homagia, vasallagia et alia quaeuis ad ipsa ** spectantia, scindi, diuidi seu quauis conditione dimembrari *** non debeant, sed in sua perfecta integritate perpetua maneant. *

* S. oben §. 4. not. **

** In einem MSto stehet für ad ipsa, ad ipsos.

*** Dis-

** Dismembrare ist ein Wort mittler Zeiten, und heist so viel als membratim scindere, in Stücke zerhauen oder zertheilen. Galbertus an. 1125. in vita B. Caroli. Comit. Flandr. bey dem Henschenio in actis SS. die 2. Martii p. 185. saget: gladiis dismembrabant, sie hätten einen in Stücken zerhauen. Ohne Zweifel ist dieses Wort nach dem teutschen Zergliedern gemacht worden.

* Der teutsche Wienerische Uebersetzer giebt diese Worte also: Ihr Land, Gebieth, Mannschaft, Dienstbirkeit und waz andirs darzu gehöret, sullind nummer virsnidin adir verdeilit werdin. Me sie sullind billichit ungliche blibin in irim sullinkommen Ganzheit.

§. 8.

Da solchergestalt allhier nur der weltlichen Churfürstenthümer gedacht wird: so fragt man, warum die Churlande der geistlichen Churfürstenthümer nicht gleichfals genennet und in solchen alle Theilungen untersaget worden? Die Ausleger der güldenen Bulle geben mit LIMNAEO ad Tit. XXV. §. 1. obseru. 3. p. 482. die Antwort, weil selbige durch das Wahl-Recht vergeben würden, den wählenden Dom-Herren auferleget wäre, nicht mehr als einen Erz-Bischof in dem Stift zu erwählen. **Ludewig** ad h. l. füget diesem noch hinzu, daß die Chur-Würde in selbigen nicht sowohl auf dem Stifts-Land, als vielmehr der Person des Erz-Bischofs beruhe; daß diese nicht ihrer Lande, sondern ihrer Erz-Canzler-Aemter halben, bey der Wahl Stimme und Stand führeten; daß man bey einem Geistlichen die Würde nicht in einer äusserlichen Macht, Gewalt, Ansehen, Aufzug und Pracht suche, sondern in der Heiligkeit und einem tugendvollen Leben.

§. 9.

Ferner kan man hierher rechnen, daß die Churfürsten das grose und sonderbare Priuilegium bekommen teutsche Länder zu erwerben, ohne die Einwilligung des Kayfers nöthig zu haben. Die Worte der güldenen Bulle lauten Tit. X. §. 2. also: Quodque futuris perpetuo Bohemiae regibus hac nostra imperiali constitutione et gratia perpetuo valituris, a quibuscunque principibus, magnatibus, comitibus et personis aliis, quascunque terras, castra, possessiones, praedia, siue bona liceat emere, comparare, seu in donum vel in donationem, ex quacunque causa, aut in obligationem recipere, sub talium terrarum, castrorum, possessionum, praediorum seu bonorum conditione consueta. Vt videlicet propria recipiantur vel comparentur vt propria, libera velut libera et ea, quae dependent in feudum, similiter emantur in feudum seu comparata taliter tenantur. Ita tamen, quod ipsi reges Bohemiae de iis, quae hoc modo comparauerint vel receperint et regno Bohemiae duxerint adplicanda, ad pristina ac consueta iura de talibus sacro explenda et reddenda imperio, sint adstricti. §. 3. Praesentem nihilominus constitutionem, virtute praesentis legis nostrae imperialis ad vniuersos principes electores, tam ecclesiasticos, quam seculares, successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus, sub omnibus modis et conditionibus, vt praefertur.

§. 10.

Die Staats-Rechts-Lehrer sind in Erklärung dieser vorstehenden Stelle der G. B. sehr uneinig. Einige meynen, der Kayser habe den Churfürsten gar keine Freyheit gegeben, ohne seine Einwilligung Länder zu acquiriren; andere leugnen, daß dieses iuris ordinarii, und kein Priuilegium sey; andere glauben, der Text erstrecke sich eigentlich nur auf das Königreich Böhmen, und was der verschiedenen Meynungen mehr seyn, welche mit mehrern ausgeführet und widerleget hat Joh. Franc. **Winter** in differt. de praerogatiua Electorum S. R. I. circa acquirendas absque specifico Imperatoris consensu terras imperii, Argent, 1721. wieder aufgelegt Lipf. 1737.

§. 11.

Es entstehet also die Frage: **Ob den Churfürsten des Reichs noch jetzo zukomme Land und Leute ohne Einwilligung des Kayfers an sich zu handeln?** Die solches verneinen, berufen sich darauf, daß vor einiger Zeit einem vornehmen Churfürsten des Reichs am Kayserlichen Hof dieses in Zweifel gezogen und behauptet werden wollen, daß auch des Kayfers seine Einwilligung alsdann nöthig sey, wenn ein Churfürst des Reichs in Teutschland sich mit Landen ankauffen wolle. Angesehen Anfangs die Auslegung der A. B. hierinnen zweifelhaftig, folglich in den Schranken der Reichs-Gesetze zu halten wäre; nachgehends dergleichen veraltete Rechte in dem Teutschen Reich niemals zum Gebrauch kommen; noch insonderheit von einem folgendrn Kayser bestätiget worden wären; worzu noch die Unordnung käme, welche man daraus in dem Teutschen Reich besorgen müßte; wenn dieses angienge, man auch den Churfürsten frey lassen müßte, ohne der Mitbelehnten Vettern ihren Consens, Lehen-Stücke zu erkauffen. Dahingegen andere einwenden: daß Anfangs dieses der natürliche Verstand der G. B. mit sich bringe; nachgehends

die

die A. B. ein Grund-Gesetz des H. R. R. noch jetzo sey, auf dessen Gebrauch der Kayser sowohl als die Stände mit Eydes-Pflicht angewiesen werden; ferner dieses Privilegium unter die Churfürstl. Freyheiten gehöre, welche ein jeder Kayser bey dem Antritt seiner Regierung insbesondere beschwören müsse; endlich jetzo nicht von dem, was nützlich, sondern was recht und billig ist, die Frage entstehe; letztens auf der Mitbelehnten Vettern ihre Einwilligung deswegen hieselbst kein Schluß zu machen, weil der Kayser nur seines, als des Lehen-Herrns seiner Einwilligung, mit Genehmhaltung der Stände sich verziehen, oder vielmehr hierdurch die Einwilligung, wenn ein Churfürst etwas erkaufet, einmahl für allemahl geben wollen, da man hingegen keinem Mitbelehnten sein Recht nehmen könne. *

* Ludewig vollständige Erl. der G. B. I. Th. p. 919. 920.

§. 12.

Wir kommen auf die Nachfolge in einem Churfürstenthum. Die güldene Bulle verordnet Tit. XXV. §. 3. folgendes: Primogenitus filius succedat in eis.* Sibique soli ius ac dominium competat. Nisi forte mente captus, fatuus seu alterius famosi ** et notabilis defectus existeret: propter quem non deberet seu posset hominibus principari. §. 4. In quo casu, inhibita sibi successione, secundogenitum, si fuerit in ea progenie, *** seu alium seniorem fratrem vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus succedere.

* Der Wienerische alte Uebersetzer giebt diese vorstehende und nachfolgende Worte also: Der irste geborin Son sol an den Herschaften und rechtin irbin. Der horit alleine darzu. Er wäre dann nit bey sinnin adir ein Dor, adir eines virmertin minglichis gebrestin, von deßwegin er nit sulte noch in mochte über die Lude ein Fürste gesin. Welche Worte auch der teutsche Uebersetzer des Schilters durchgehends behält.

** Nach dem Latein mittler Zeiten heisset *Famosus* so viel als beruffen, kundbar.

*** Die G. B. will so viel sagen: dafern ein ander gebohrner oder auch eingebohrner vorhanden wäre, welcher von eben dem Vater mit dem erstgebohrnen abstammete.

§. 13.

Ludewig bringet bey Erläuterung dieses Textes verschiedene Fragen vor, welche er weitläuftig untersuchet, wir aber hier nur kürzlich anmerken wollen: Ob eine unartige Leibes-Gestalt oder allzugrosse Einfalt dem erstgebohrnen Prinzen sein Recht zur Chur und Landes-Folge nehmen möge? Neg. Ob dem Erstgebohrnen sein Recht zur Chur und Land-Folge auch eines Verbrechens halben genommen werden möge? Neg. Es wäre denn selbiges also beschaffen, daß es eine Reichs-Acht mit sich zöge, um deren willen auch ein würklich regierender Fürst, den Reichs-Satzungen und Reichs-Gewohnheiten nach, seiner Lande entsetzet zu werden pfleget. Ob dann, wenn der erstgebohrne Prinz zur Chur und Landes-Folge unfähig, auch deswegen seine Kinder ausgeschlossen werden mögen? Neg. Was einem unfähigen erstgebohrnen Prinzen nach Ausschliessung von der Landes-Folge, vor ein Gehalt auszumachen sey. Resp. Er muß sich mit der täglichen Nothdurft begnügen lassen. Uebrigens hat der Kayser in der Capitulation den weltlichen Chur-Häusern ihr Primogenitur-Recht bestätiget. (Churfürst §. 36.)

§. 14.

Eine andere Stelle in der **güldenen Bulle** lautet von der **Erbfolge der Söhne in einem weltlichen Churfürstenthum** Tit. VII. §. 2. also: Ne inter eorundem principum secularium electorum filios super iure, voce et potestate praefata, futuris temporibus scandalorum et dissensionum possit materia suscitari, et sic bonum commune periculosis dilationibus impediri, futuris, auctore Deo, cupientes periculis salubriter obuiare. Statuimus et imperiali auctoritate, praesenti Lege perpetuis temporibus valitura, decernimus, vt, postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit, ius, vox et potestas electionis huiusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum, illo vero non extante, ad eiusmodi primogeniti filium similiter laicum, libere et sine contradictione cuiuspiam deuoluatur. §. 3. Si vero primogenitus huiusmodi absque heredibus masculis legitimis, laicis, ab hac luce migraret, virtute praesentis imperialis edicti, ius, vox et potestas electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum, per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad illius primogenitum laicum deuoluatur. *

* Ein mehreres von der Succession in einem Churfürstenthum wird theils unter dem Titul: Nachfolge, und theils unter dem Titul: *Primogenitur* vorkommen. Ob und in wie ferne ein Frauenzimmer eine Chur erben möge? davon s. den Titul: Fürstenthum §. 5. 6.

§. 15.

Wie nun bey dieser eingeführten Erbfolge sich wohl der Fall ereignen kan, daß ein Churfürst Erbfolger

folger eines erledigten Churfürstenthums wird, so ist die Frage: **ob zwey Churfürstenthümer von einem Reichs-Fürsten können besessen werden?** Einige, die solches verneinen, * haben folgende Gründe: Weil Anfangs auf solche Weise ein Churfürst mehr dann eine Stimme auf dem Wahl-Tage nach sich zöge; und eben deswegen in der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen es also eingerichtet worden, daß bey erfolgtem Abgang eines Chur-Hauses die Chur-Würde allein auf Hessen verfallen solle, damit man keinen Anstoß über die Frage bekäme, ob einer zwey Churfürstenthümer zugleich unter sich haben möchte; wie denn auch bey Abgang des Bayerischen oder Pfälzischen Hauses die Bayerische Chur wieder verlöschen, mithin verhütet werden sollte, daß nicht zwey Churen einem allein unterworfen seyn möchten; Endlich zu des Reichs Bestem eben dieses gereichete, daß unter den Reichs-Ständen keiner für dem andern zu groß, sondern vielmehr, so viel es sich thun lasse, eine Gleichheit unter ihnen gehalten würde; Letztens ob auch schon Henricus Superbus und Leo zwey Herzogthümer, Sachsen und Bayern besessen, man ihnen gleichwohl nicht zwey Stimmen deshalben in Wahl- und Reichs-Tagen zugestanden hätte; zugeschweigen, daß auch eben deswegen, als der Herzog in Bayern Otto nachhero die Chur-Pfalz mit an sein Hauß gebracht, er deshalben das eine Chur-Amt eines Erz-Schenken an Böhmen weggeben müssen, indem er beyden zugleich nicht obliegen können.

* Struv in Synt. I. Publ. Cap. XVI. §. 27.

§. 16.

Andere hingegen behaupten, daß zwey Churfürstenthümer von einem ganz wohl besessen werden könnten. Weil Anfangs sich gar viele wichtige Exempel von teutschen Reichs-Fürsten fänden, welche zugleich zwey Provinzien und Völker, das ist, zwey Churfürstenthüme besessen haben, als Henricus Auceps und die Ottones, die sowohl Sachsen als Thüringen, die Henrici, welche Bayern und Sachsen, Otto, der Bayern und die Pfalz, wie auch Sigismundus, der Böhmen und Brandenburg, wie nicht weniger die Anhältische Fürsten, welche Brandenburg und Sachsen zugleich unter ihrer Herrschaft gehabt, folglich in dem Teutschen Reich nichts ungewöhnliches gewesen, daß unter eines Fürsten seiner Bothmäßigkeit zwey Churfürstenthüme zugleich gestanden; nachgehends ohnedem, so lange sich keine widrige Satzung in dem Reich findet, niemand der Weg verleget werden möge, wenn ihn solcher mit Recht zum Besitz zweyer Churfürstenthüme führen solte; ferner in den alten Zeiten und obangeführten Exempeln zwar der Stimmen halben es keine Hinderung machen können, indem man damahls selbige nicht gezehlet, noch um die maiora gewußt, sondern vielmehr die Macht der Votirenden erwogen. Dannoch aber da heutiger Reichs-Gewohnheit nach, die Stimmen in dem Fürstl. Collegio bey dem Besitz mehrerer Fürstenthüme gezehlet und vermehret worden, nichts im Weg seyn könne, warum solches nicht auch in dem Chur-Collegio geschehen möge; überdem die A. B. so gar nachdrücklich versähe, daß die Chur-Gerechtigkeit nicht von den Chur-Landen getrennet werden solle; dagegen die angeführte Ungleichheit nichts hindern möge, weil solche nur zu den Wohlstands-Regeln, nicht aber in das Staats-Recht gehören; endlich von der Chur-Gerechtigkeit auf das Erz-Amt deswegen kein Schluß gemacht werden könne, weil die erstere ohne das letztere wohl bestehen möge.„ *

* Ludewigs Erläut. der G. B. II. Theil p. 233. 234. Eben desselben Häll. Anzeigen 1742. n. IV. Es handelt auch hiervon weitläuftig Limnäus pr. addit. ad Lib. III. c. VII. p. 349. und der Auctor Quaestionis: *An Elector duos Electoratus uno et eodem tempore possidere queat.* Anno 1742. kam hiervon eine eigene kleine Schrift unter dem Titul heraus: Aufrechte Untersuch- und Darthuung, daß ein Churfürst des Heil. Röm. Reichs zu Ihro schon habenden Churfürstenthum noch ein deroselben, als nächsten Stammes-Agnaten, entweder *Iure Successionis* zufallendes oder *ex pacto* oder auch sonst gebührendes anderweites Churfürstenthum an und einnehmen, folglich zwey Churfürstenthümer auf einmal und zu gleicher Zeit besitzen könne. Sie findet sich in der Sammlung einiger Staats-Schriften, welche nach Absterben Kayser Carls VI. zum Vorschein gekommen. 23. Stück p. 1007-1028.

§. 17.

Daß aber Vater und Sohn oder zwey Brüder zu gleicher Zeit zwey Churfürstenthümer besitzen können, ist anjetzo ausser Streit, wie denn verschiedene alte und neue Exempel davon bekannt seyn, und werden einige davon angeführet von dem Struv in Syntagm. I. Publ. Cap. XVI. §. 28.

§. 18.

Ist endlich kein Erbe zu einem Churfürstenthum vorhanden: so stehet solches dem Kayser und dem Reich offen und frey, einem andern zu verleihen; allein das Königreich Böhmen hierbey ausgenommen. Die Worte der **güldenen Bulle** Tit. VII. §. 5. sind diese: Si vero aliquem ex huiusmodi principatibus ipsorum, imperio sacro vacare continge-

tingeret: tum imperator seu rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso prouidere debebit et poterit, tanquam de re, ad se et imperium legitime deuoluta. Saluis semper priuilegiis, iuribus et consuetudinibus regni nostri Bohemiae, super electione regis, in casu vacationis, per regnicolas, qui ius habent eligendi regem Bohemiae facienda. Iuxta continentiam eorundem priuilegiorum et obseruatam consuetudinem diuturnam. A diuis Romanorum Imperatoribus siue regibus obtentorum. Quibus huiusmodi Sanctione imperiali in nullo praeiudicare volumus. Imo ipsa decernimus nunc et perpetuis temporibus in omni suo tenore et forma indubiam tenere roboris firmitatem. *

* Die Frage ist anmerklich, welche Ludewig bey diesem §. aufwirft: Ob nicht vor der *A. B.* die Erz-Fürstenthüme des Reichs mehr den Land-Ständen heimgefallen, und diese die erledigte Stelle mit einem Landes-Herrn wieder besetzet, der Kayser aber selbigen nur bestätiget habe? Er bejahet solches (Land-Stände §. 3.) und saget, das Recht einen Herzog zu setzen, sey den Land-Ständen nach und nach entzogen, und auf den Kayser und das Reich gebracht worden.

§. 20.

Endlich ist noch die Meynung einiger alten Publicisten anzuführen, welche behaupten, es wären die Churfürstenthümer **Bambergische Lehen**, davon wir bereits oben unter dem Titel: **Aufgetragene Lehen** §. 14 - 16. mit mehrern geredet haben. Ob aber solche sogenannte Eigenthums-Lehen seyn, davon s. den Titul: **Eigenthums-Lehen**.

Churfürsten-Verein.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Aeltester Churfürsten-Verein. §. 4. Dessen Erneuerung. §. 5. Bestätigung in der Capitulation. §. 6. Gutachten hierbey. §. 7. Schriften.

§. 1.

Churfürsten-Verein ist ein aufgerichteter Vertrag der Churfürsten mit einander, zu Handhabung ihrer und des Reichs Gerechtsamen und Befestigung guten Vertrauens unter ihnen.

§. 2.

Es giebt eine zweyfache Vereinigung, eine gemeine und eine besondere. Jene ist zwischen den drey geistlichen und den Churfürsten von Pfaltz, Sachsen und Brandenburg aufgerichtet worden. Diese aber ward nur zwischen den Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln und Pfalz zur Zeit des Interregni Anno 1519. zu Wesel geschlossen; und wird der besondere Rheinische Verein genennet.*

* Man findet diesen Verein in Goldast Polit. Reichs-Händeln p. VIII. tit. II. Er gehet zwar eigentlich nur auf die Zeit des damaligen Interregni, wie die Worte lauten: „Bis so lang ein Römischer König und weltlich Haupt der Christenheit einmüthiglich erwehlt, und fürter mit der Königlichen Crone, wie sich gebührt, gekrönt ist, und nicht länger; Er wird aber von Kayfers Matthiä Capitulation an Art. IV. in allen folgenden bestätiget.

§. 3.

Der älteste Churfürsten gemeine Verein, den man finden kan, ist vom 16. Jun. 1338, welcher bey Gelegenheit, daß der Pabst Benedict XII. sich in die teutsche Kayser-Wahl mit einmischen wollte, aufgerichtet worden. In solchem nun haben sich die Churfürsten eydlich mit einander verbunden, sich durch niemand in ihrem Wahl-Recht Eintrag thun zu lassen, sondern für einen Mann zu stehen. Nos confoederauimus, quod praedictum imperium et nostrum principalem honorem, quem ab eo obtinemus, videlicet in electione imperii, in illius ac nostris iuribus, priuilegiis et consuetudinibus, sicut ab antiquo ad nos et ad imperii electores peruenerunt et deuoluta sunt, manu tenere, tueri ac defendere volumus pro omnibus nostris viribus ac opibus sine fraude contra quoscunque, nemine excepto. - - Et ad hoc efficiendum debet quilibet ex nobis electoribus alteri auxilium praestare sine fraude; vt illi nobis in his rebus auxilium et opem ferant, idque nullius respectu intermittant, et ob nulla mandata a quocunque illa dari possent. etc. wie die Worte dieses Vereins lauten.*

* Welcher vollständig bey dem Schilter Tom. II. I. Publ. Tit. 17 p. 122. und aus diesem in Ludewigs Erläut. der G. B. I. Th. p 349. 350. zu finden.

§. 4.

Nachher ward 1399. bey Gelegenheit der Hußitischen Händel und da man mit der Absetzung Wenceslai umgieng, ein neuer Verein geschlossen. * Es sind hierauf noch mehrere Vereine gefolget, nemlich 1424, ** 1438. zu Frankfurt, *** 1446. unter dem Kayser Friedrich III.* welcher 1502. zu Gelnhausen auf dem Churfürsten-Tage ist erneuert ** und 1521. auf dem Reichs-Tage zu Worms unter Carl V. abermals bestätiget und völliger ausgeführet worden. *** Hier werden die Austräge zu Beylegung der Churfürstlichen Streitigkeiten bestimmet. Die Churfürsten verbinden sich, die Capitulation zu handhaben, einander beyzustehen, und ihre Churfürstlichen Gerechtsamen zu behaupten, auch nöthigen Falles zu Maynz, Frankfurt, Gelnhausen und Fulda, nach geschehener Zusammenberuffung

rufung von Chur-Maynz sich versammlen. Welcher Verein 1652. von den Churfürsten zu Prag von neuen ist beschworen worden. *

* Er stehet in Obrechtens apparatu Iuris Publici, aus welchem ihn der Europäische Herold p. 192. mit hat eindrucken lassen.
** Müller Reichs-Tags-Theatr. 1. Vorst. Cap. XXIII. § 10.
*** Bey dem Goldast in Politischen Reichs-H. p. VIII. p. 214.
* Müller l. c. § XIII.
** Müller Reichs-Tags-Staat unter Kayser Maximilian I. 2. Buch 2. Capitel p. 245-259.
*** Er findet sich in Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. unter Churfürsten und Ständen p. 243.
* STRVV Synt. I. Publ. Cap. XVI. §. XVIII.

§. 5.

Bereits von Kayſers Matthiä Capitulation an, Art. IV. ward dieſer Verein in den Wahl-Capitulationen bestätiget. In der neuesten lauten die Worte Art. III. §. 6. also: Wie nicht weniger die Gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayſern rühmlich aufgerichtet, und darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch unſern Theils approbiren und confirmiren § 7 Jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten Iuribus, Hoheiten und Priuilegiis ohnabbrüchig. *

* Diesen §. 7. haben die Fürsten schon 1658. und 1663. verlanget, aber nicht eher als 1671. erlangen können, und der Reichs-Ritterschaft ward erst in Carl VI. Capitulation gedacht.

§. 6.

Ein Gutachten vom Jahr 1741. macht hierbey folgende Anmerkungen: „Hieben wäre zu überlegen: Ob und wie die schon auf so vielen Wahl-Tägen fürgekommene und quoad Quaestionem: An? längst resoluirte Erneuerung der Churfürsten Verein endlich einmahl zu Stande gebracht werden könnte? Und ob nicht hierzu sowohl, als auch in so vielen andern zum öftern vorfallenden innerlichen Angelegenheiten des Churfürstl. Collegii, wie auch dessen mit dem Kayſer und übrigen Reichs-Ständen, sodann auswärtigen Staaten habenden Geschäften, darinnen allerseits Herren Churfürsten einerley Interesse, auch wohl einerley Grundsätze haben, ein gemeinschaftlicher Collegial-Rath und ein von demselben an einem bequemen Ort anzulegen- des Archiv von denen nöthigen Subsidien und Materialien zu denen vorfallenden Aufsätzen, Gutachten, u. d. fürtrefliche Dienste thun, und doch jeden derer Herren Churfürsten jährlich kaum 200. thlr. kosten könnte?„

§. 7.

Ein mehreres hiervon sehe man in des S. Herrn Geheimen Rath **Gundlings** diss. de cauſſa et origine vnionis seu foederis electoralis. Halle 1710. Ferner in **Wildvogels** diss. de vnione Electorali; Herr Ehwald Friedrich von **Herzberg**, diss. de Vnionibus et comitiis Electoralibus, welche drey Dissertationes mit Anfügung der Chur-Vereinen und andern darzu gehörigen wieder zum Druck befördert D. Jo. Andreas **Hoffmann** in der Sammlung: Selecta de vnionibus Electorum. Ienae 1746. 4.

Churmede-Lehen.

Churmede-Lehen * ist eine Art von Bauer-Lehn, welche diesen dergestalt geliehen werden, daß sie, nach geleisteter Lehns-Pflicht, jährlich einen gewissen Zins reichen müssen. Und wenn der Lehnmann stirbt, kan der Lehn-Herr von den Erben das beste Pferd, oder Ochsen, oder auch eine leblose Sache, vor die Belehnung fordern. ** (Haupt-Recht.)

* Von köhren oder miethen, wie einige wollen.
** Titius Teutsches Lehn-Recht 6. Hauptst. §. 71.

Chur-Prinz.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der G. B. von Chur-Prinzen. §. 3. Wer die Erziehung desselben besorgen solle. §. 4. Wenn er mündig wird. §. 5-7. Verschiedene Anmerkungen. §. 8. Schriften.

§. 1.

Chur-Prinz ist der aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugte ebenbürtige Erbe eines Churfürstens.

§. 2.

Es findet sich in der güldenen Bulle ein eigener Titul von dem Chur-Prinzen und dessen Unterricht; nehmlich der XXX. Tit. der also lautet: Cum Sacri Romani celsitudo imperii diuersarum nationum moribus, vita et idiomate distinctarum, leges habeat et gubernacula moderare, dignum est, * et cunctorum sapientum iudicio censetur expediens: quod electores principes ipsius imperii columnae et latera diuersorum idiomatum et linguarum differentiis instruantur. Vt plures intelligant et a plurimis intelligantur.

Qui plurimorum neceſſitatibus releuandis ** Caeſareae Sublimitati *_* aſſiſtant, in partem ſolicitudinis conſtituti. §. 2. Quapropter ſtatuimus, vt illuſtrium principum, puta Regis Bohemiae, comitis Palatini Rheni, ducis Saxoniae et marchionis Brandenburgenſis electorum filii vel heredes et ſucceſſores, cum veriſimiliter Teutonicum idioma ſibi naturaliter inditum ſcire praeſumantur, et ab infantia didiciſſe, incipiendo a ſeptimo aetatis ſuae anno, in grammatica, * Italica ac Slauica linguis inſtruantur. Ita quod infra quartum decimum aetatis annum ** exiſtant in talibus iuxta datam ſibi a Deo gratiam eruditi. Cum illud non ſolum vtile, immo, ex cauſſis praemiſſis ſumme neceſſarium habeatur. Eo quod illae linguae vt plurimum ad vſum et neceſſitatem S. imperii frequentari ſint ſolitae et in his plus ardua ipſius imperii negotia ventilentur. §. 3. Hunc autem proficiendi modum in praemiſſis ponimus obſeruandum: vt relinquatur optioni parentum, vt filios, ſi quos habuerint, ſeu proximos, quos in principatibus ſibi credunt veriſimiliter ſucceſſuros, ad loca dirigant, in quibus de huiusmodi poſſint linguagiis *_* edoceri vel in propriis domibus paedagogos, * inſtructores et pueros conſocios in his peritos eis adiungant, quorum conuerſatione pariter et doctrina in linguis ipſis valeant erudiri. **

* Dignum heißt allhier nicht ſo viel als würdig, ſondern nur ſo viel, als billig und recht.

** In den gedruckten Exemplaren der G. B. ſtehet *reuelandis*: aber in dem Frankfurter MSt. findet ſich *releuandis*. Ludewig ad h. l. A. B.

_ *Sublimitas* iſt ein Ehren-Wort, ſo damals eine andere und höhere Bedeutung hatte; heut zu Tage aber nicht mehr von dem Kayſer gebraucht wird.

* Die gemeinen gedruckten Editionen leſen hier in *Germanica*, welchen Fehler aber bereits Herr Tentzel in monatl. Unterred. 1690. p. 770. angemerket hat. Daß aber Grammatica für die lateiniſche Sprache genommen werde, beweiſen der Freyherr von Lynker und der Herr von Ludewig ad h. l. A. B. und die allda angeführten Scribenten.

** Der teutſche Ueberſetzer, ſo wohl Schilter als Thulemari ſetzet vor XIV. XXIV. und giebet folglich zehen Jahr zu.

_ Das Wort *linguagium* iſt aus dem Italieniſchen genommen, dann in ſolcher Sprache lingua oder ſermo linguagio heiſſet, davon das vocabularium degli Academici della Cruſca zeiget. Nicht aber ſo wohl von dem Franzöſiſchen Langage, wie Iohannes *Lydius* in gloſſario latino barbaro h. v. vermeynet.

* Der alte teutſche Ueberſetzer giebt es Zuchtmeiſter, von erziehen. Nur *paedagogare* heiſſet dem Verſtande mittler Zeiten nach ſo viel als *docere* und unterrichten.

** Es iſt bey dieſem Titul überhaupt zu bemerken, daß ſolcher nach dem Zuſtand der damaligen Zeiten und Umſtände zu verſtehen ſey; daß es aber anjetzo heiſſe: Andere Zeiten, andere Sitten.

§. 3.

Wer die **Erziehung** eines verwayſeten Chur-Prinzen beſorgen ſolle, die **Frau Mutter** oder der Fürſtliche **Vormund**, davon findet ſich keine Diſpoſition in der güldenen Bulle. **Ludewig** in der Erläuterung II. Th. p. 1431. ſtehet ſolche der Frau Mutter zu. Eines Theils, weil die geſunde Vernunft es gäbe, daß eine Mutter vor Leben und Wohlſeyn ihres Sohnes mehr Sorgfalt als ein vetterlicher Vormund bezeigen, auch es ihr niemals an Räthen und Bedienten mangeln werde, ihr mit demjenigen, was ein Prinz nützliches zu erlernen, an die Hand zu gehen; andern Theils, weil die Lehens-Vormundſchaft mehr auf das Lehen-Land, als die Perſon des minderjährigen gehe, mithin, obgleich der Lehens-Vormund die Landes-Regierung führe, dennoch die Erziehung des Prinzen der Fürſtl. Frau Wittib gar wohl bleiben könne.

§. 4.

Ein Chur-Prinz erlangt ſeine **Volljährigkeit**, wann er das **achtzehende Jahr** ſeines Alters zurück geleget hat. Die Worte der G. B. Tit. VII. §. 4. ſind dieſe: * Et talis ſucceſſio in primogenitis et heredibus eorundem, in iure et poteſtate praemiſſis, perpetuis temporibus obſeruetur. Ea tamen conditione et modo, vt, ſi principem electorem, ſeu eius primogenitum aut filium ſeniorem ** laicum mori et heredes maſculos legitimos laicos, defectum aetatis patientes relinquere contigerit: tunc frater ſenior eiusdem primogeniti tutor eorum et adminiſtrator exiſtat, donec ſenior ex eis legitimam *_* aetatem attigerit, quam in principe electore decem et octo annos completos cenſeri volumus et ſtatuimus perpetuo haberi. (Majorennität §. 2.)

* Die vorhergehenden §§., worauf ſich dieſer §. 4. beziehet, S. Churfürſtenthum §. 16.

** *Senior* iſt hier ſo viel als proximus poſt primogenitum filius.

_ In einer alten Ueberſetzung ſtehet ehlig, mündig alter; weil das Wort Ehe bey den Alten ſo viel als recht, und ehlig, ſo viel als rechtmäßig hieſſe. Freher de tutela ad A. B. Sigism. p. 411.

§. 5.

Hierbey aber entſtehet doch die Frage: Ob das acht-

achtzehende Jahr einen Churfürsten nur zu Führung der Stimm im Churfürstlichen Collegio, nicht aber auch zu der Landes-Regierung, oder nur in seinen Chur- nicht aber auch denen übrigen Landen der Regierung fähig mache? Die meisten halten dafür, daß ein Churfürst mit achtzehen Jahren auch zu der Regierung aller seiner Lande gelange; und so wird es auch in Praxi gehalten. *

* Moser Ius Publ. Libr. IV. Cap. VIII. §. 15.

§. 6.

Ludewig in seiner Erläut. der G. B. untersuchet bey Erklärung obigen Textes (§. 4.) annoch folgende Fragen: Ob nicht derjenige, der die Chur-Folge überkommet, seinen andern Geschwistern etwas herausgeben, *alimenta*, *dotes*, *apanagia*, *paragia* oder dergleichen verschaffen müßte? Affirm. Ob ein Chur-Prinz der Wittwen des Churfürsten das Leibgeding schuldig sey? Affirm. Ob ein Chur-Prinz seines Vaters oder Vetters gemachte Schulden zu bezahlen verbunden sey? Affirm. weil ein Chur-Prinz nicht allein in Lehen- sondern auch in Allodial-Güthern succediret. Ob er auch für die Aussteuer der Prinzeßinnen und den Unterhalt der nachgebohrnen Prinzen oder das Land zu sorgen verbunden sey? Resp. die Landschaft. Ob der regierende Landes-Herr verbunden seine Brüder abzutheilen oder selbige abzufinden? Resp. Man ist den Nachgebohrnen ein blosses apanagium schuldig, nicht aber einen Strich Landes mit Herrlichkeiten anzuweisen.

§. 7.

Endlich fraget man: Ob ein Chur-Prinz bey einer Kayserlichen Crönung Sitz an der Churfürstlichen Tafel nehmen könne? welches Ludewig l. c. 2. Theil p. 962. 963. bejahet und sich auf Exempel berufet; ob man gleich dagegen die Worte der G. B. Tit. XXVIII. §. 6. anführen könte, die ausdrücklich verbieten, daß an die einzele allein für die Churfürsten, die in Person erscheinen, zubereitete Tische niemand, wes Standes und Würde er auch sey, ausser ihnen, sitzen solle.

§. 8.

Man kan hierbey auch nachsehen Christian Wildvogels diss. de Filiis Electorum von Chur-Prinzen, Jena 1711.

Cleinodien des Reichs.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Urkund Carl IV. enthaltend das Inuentarium des Reichs-Geräthe. §. 4. Deren Gebrauch bey einer Kayserl. Crönung. §. 5. Die Reichs-Cleinodien rühren von dem zum Heiligen gemachten Kayser Carl dem Grosen her. §. 6. Befinden sich in Nürnberg. §. 7. Ohngeachtet diese Stadt Evangelisch ist. §. 8. Anspruch der Stadt Aachen. §. 9. Wird von Nürnberg widerleget. §. 10. Von den Reichs-Schwerdtern. §. 11. Scepter. §. 12. Reichsapfel. §. 13. Kayserl. Mantel. §. 14. Schriften.

§. 1.

Reichs-Cleinodien sind die bey der Kayserlichen Crönung gebrauchten Insignien und andere Heiligthümer, welche theils zu Aachen, grösstentheils aber zu Nürnberg verwahret werden.

§. 2.

Dieses Reichs-Geräthe wird bereits in dem Verzeichnis Caroli IV. vom Jahr 1350. bey dem Goldast in Politischen Reichs-Händeln p. 6. das Heiligthum und Kleinod des Heiligen Reichs, ferner: Regalia des Heil. Römischen Reichs genennet.

§. 3.

Das Inventarium von diesen Reichs-Cleinodien findet man in folgender Urkund Kayser Carl IV. vom Jahr 1350. * Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, verjehen öffentlichen allen den, die diesen Brief sehen, oder hörend lesen, daß der Hochgebohrne Ludwig Marggraf zu Brandenburg und zu Lusitz, des H. R. R. Oberster Cammerer, Pfalzgraf zu Ryne, und Herzog zu Bayern, und in Kerndten, Graf zu Tyrol, und zu Görz und Vogt der Gottshäuser Aglen, Trient und Breussen, vor sich und alle seine Brüder, auf den Freytag vor Judica, Uns als einem Römischen Könige, und seinem rechten Herrn, das Heiligthumb, und die Kleinod des Heil. Reichs; das ist bey Namen, ein Gülden Creutz, gezieret mit edlen Gesteine, und feine Perlin, ganz und unverrückt, und in demselben Creutz ist das Speer und ein Nagel unsers HErrn; auch ist darinnen ein Stück des Heil. Creutzes, ein Zahn S. Johannes des Tauffers in einem Cristall, und S. Annen Arm: auch sind da besonder zwey Schwert, das eine S. Mauricien, und das andere S. Carls mit vergulden Scheiden. Auch ist da unverrückt des ehegenannten Heil. Kayser Carls gülden Cron, mit dem Bogen und Creutz, die darauf gehören;

gewürkt von mancherley Edelgesteine, darinne ist besonder geworcht ein Edelstein den man nennet den Weisen. Auch ist da ein weisser Rock S. Carls, an den Armen gewercht mit Edelgesteine und mit Perlin: und ein roter Mantel S. Carls, mit zweyen Läuwen, geworcht von gutem Gesteine, Perlin und Golde: Auch ist da ein gülden Apfel mit einem gülden Creutze, St. Carls und zween seiner Handschuh, mit Gesteine, mit Perlin und mit Golde; und ein silbern Sceptrum. Auch ist da ein gros Fingerlin, mit einem grosen Rubin, vier grosen Saphiren und vier Perlin, das ist darkommen von einem Herzogen von Braunschweig. Auch ist da ein ander Fingerlin, mit einem Rubin und dwe gülden Sporn. Auch ist da ein übergüldter Apfel mit einem Creutze, und ein übergüldt Sceptrum, ein gülden Rauchfaß, zwey Senewel Stück Wachs und ein werin Apfel. Auch ist da ein blauer Rock, geworcht an den Armen, mit Gold und mit Perlin, und ein ander brauner Rock, mit schwarzen Adelern und ein Gugel, zween Handschuch und zween Schue, derselben Farbe. Auch ist da ein Stole, geworcht mit Golde, gutem Gesteine, und mit Perlin, und ein ander Stole, ohne Gesteine. Auch ist da ein übergultes Schrinel, darinne ist eine Monstranzie, und ein Cristall mit Heiligthumb, und ein gülden lediges Creutze: gänzlich ingeantwort hat, in solcher Zahl als davor geschrieben stehet. Und des verjehen wir darum, ob wir abgiengen von Gottes Gewalt, daß ein künftig Römischer König oder Kayser, Unser Nachkommen, gänzlich und bescheidenlich wissen mögen, was er an Unsern Erben und Nachkommen, Königen zu Böheimb, heischen und fordern sollen, als hievor geschrieben stehet. Deß haben wir zu Urkundt, und zu mehrer Sicherheit, diesen Brief geben, dem obgemeldten Ludwig, Unsern lieben Fürsten und Oheimb, seinen Brüdern und Unsern Nachkommen Römischen Königen oder Kayfern, versiegelt mit Unsern Königlichen Insiegel, der geben ist zu München, an den obgenannten Freytag vor Judica nach Christi Geburt 1350. Jahr, in dem vierten Jahr Unserer Reiche.

* Ein lateinisches hiermit meist einstimmendes Diploma, vom Marggrafen von Brandenburg Ludewig vom nemlichen Jahre, stehet in Ludewigs Erl. der G. B. II. Theil p. 267. 268.

§. 4.

Ob nun wohl heut zu Tage einige von diesen obgenanuten Kostbarkeiten fehlen: so sind doch die meisten und vernehmsten Stücke noch bis ietzo vorhanden. * Und werden bey einer Kayserlichen Crönung folgende Cleinodien gebraucht, welche theils von Aachen, theils von Nürnberg durch einige Deputirte nach der Crönungs-Stadt gebracht werden. Und zwar von Aachen 1) Das Schwerdt Kayfers Caroli M. ** 2) ein uraltes mit goldenen Buchstaben geschriebenes Evangelien-Buch. 3) eine sehr kostbare Capsul mit den Reliquien des Heil. Stephani. *** Von Nürnberg: 1) Caroli M. Crone, (S. Crone) 2) dessen Schwerdt, 3) das Schwerdt St. Mauricii, (§. 10.) 4) der Scepter, (§. 11.) 5) der Reichs-Apfel. (§. 12.) 6) das Pluviale oder Kayserl. Mantel, (§. 13.) 7) die Dalmatica, * 8) die Alba, 9) die Stola, ** 10) die Strümpfe, 11) die Sandalia, 12) Die Handschuhe, *** 13) die Cingula oder Gürtel. *

* Ein ausführliches Verzeichniß derselben S. in Ludewigs Erläut. der G. B. II. Theil p. 268-269.

** Welches einem Säbel gleich ist, und findet sich dabey dessen gesticktes Gehänge Es ist in Caroli M. Grab zugleich mit dem Evangelien-Buch gefunden worden, dessen Blätter nach einiger Vorgeben von violet Pergament, und nach anderer Meynung von künstlich zugerichteten Baum-Rinden seyn sollen

*** Nemlich etwas Erde, auf welcher das Blut des Märtyrers Stephani geflossen.

* Dieser Rock ist von weisser Seiden, bis auf die Fersen gehend und mit kostbaren Perlen unten besetzt.

** Ist golden und mit Perlen garnirt.

*** Sind mit Perlen und mit Edelgesteinen besetzt.

* S. Geschichte und Thaten Kayser Carls VII. Cap. I. wo dessen Wahl und Crönung ausführlich beschrieben wird §. 27. p. 104. 105. Von Heiligthümern und Reliquien, die noch in Nürnberg vorhanden seyn, werden ausser dem Speer, damit Christi Seite soll seyn durchstochen worden, bey dem Ludewig Noriberg. Insignium Imperii Tutelari App. p. 41. folgende genennet: Ein Stück von Christi Wiegen, ein Arm der H. Annen, ein Stück von dem Kleid S. Johannis, etliche Glieder von den Ketten, damit S. Peter, S. Paul und S. Johannes gefesselt worden, ein Stück des Tischtuchs, darauf der Herr Christus sein Abendmahl gehalten, wieder ein Stück von dem Schurztuch, mit welchem er den Jüngern die Füsse gewaschen, 5 Dörner von der Cron, so die Kriegs-Knechte dem Herrn Christo aufgesetzet. Alles dieses ist in einem silbernen vergüldten Sarg geschlossen, und hängend oben in dem Chor der Kirchen beym H. Geist zu Nürnberg.

§. 5.

Teutschland suchet eine Ehre darinnen, daß dieses Geräthe von den Händen Carl. des Grosen herkommet; Und die Cleinodien sind um so schätzbarer,

rer, da gedachter Monarch von dem Pabst ist zum Heiligen gemacht worden; mithin alle diese Stücke als Heiligthümer anzusehen seyn. Den Beweis hiervon findet man mit mehrern in Joh. Petr. Ludewigs Noriberga insignium imperialium tutelari, Halle 1713. 4to und zwar cap. 7. p. 120. u. f. Erläut. der güldenen Bulle II. Th. p. 275-278. August Friedr. von Zanthier Clenodiographia Imperialis, Wittemb. 1725. 8vo §. LI. p. 94-109: Add. Io. Christophori WAGENSEILII Dubia de antiquitate Coronae et Ensium inter Insignia Imperii in C. G. BUDERI Amoenitatibus Iuris Publici p. 112.

* Ist auch mit eingeduckt in desselben, Tom. II. Miscell. opus c. I.

§. 6.

Seit der Regierung Kayfers Sigismund und zwar von 1424. finden sich diese Reichs-Cleinodien gröstentheils (§. 4.) in der Stadt Nürnberg, da sie vorher in Hungarn, Böhmen, Schweitz und anderwerts von den Kayfern sind herumgeführet worden, und nicht geringen Gefährlichkeiten ausgesetzet gewesen. Jederzeit aber hat man solche hoch und heilig * geschätzet und beysammen zu behalten gesucht, welches deren Verlust noch verhütet hat, wovon mit mehrern handelt Ludewig in der Erl. der güldnen Bulle II. Theil p. 620-625. Struv in Synt. I. Publ. Cap. VIII. §. XXXIV-XXXVI. p. 422-430. Zanthier in Clenodiographia §. XLVII. p. 125-142.

* Man hat sogar mit päbstlicher Einstimmung eigene Festtage armorum Christi dieserwegen gefeyert. Die Bullen findet man in dem Tractat unter dem Titul: Christ. Erdtmanni relatio historico-paraenetica de Sacro Sanctis S. R. I. reliquiis et ornamentis, quibus Romanorum Caesares inaugurari, coronari solennique ritu inuestiri consueuerant altisque sacris Lipsanis in imperiali thesauro collectis ac Noribergae asseruatis 1629. 4to. und aus diesem in Ludewigs Noriberga in app. Bey dem Wagenseil de Ciuitate Noribergensi cap XXVI. lieset man eine Schrift unter dem Titul: Wie das Hochwürdigst Kayserl. Heylthum in der löblichen Stadt Nürnberg alle Jahr ausgeruft und gewiest wird. p. 229-233.

§. 7.

Ob nun wohl die Römischen Päbste Martinus V. Pius II. und Nicolaus V. der Stadt Nürnberg die Verwahrung gedachter Cleinodien und Reliquien durch eigene Bullen bey Strafe des Kirchen-Bannes auf ewig zugestanden haben: * so hat doch dieses nachgehends den Catholischen sehr gereuet, als die Stadt die Evangelische Religion angenommen hatte. Sie behaupteten so gar in öffentlichen Schriften, ** daß man der ketzerischen Stadt Nürnberg die Verwahrung der Reichs-Heiligthümer nicht wider alle geistliche und weltliche Rechte länger lassen, sondern solche wegnehmen und in einen Catholischen Ort bringen sollte, in welchem die Catholischen Reichs-Stände ihre Andacht dabey haben, und die Feyer und Fest armorum Christi der Paßions-Waffen unsers Erlösers wiederum gehalten werden könte. Welches die ketzerische Stadt zu grosem Unsegen des Teutschen Reichs unterlassen. **

* Die Bullen lieset man bey dem Erdtmann cap. VIII.

** Hieher gehöret dieses Erdtmanni nur angeführter Tractat, wie auch eben desselben Noriberga in Flore auctae Romano Catholicae religionis anno 1629. 4to. Ferner Jacob Gretser Syntagma de S. R. I. reliquiis et regalibus praesertim de Lancea 1) Domini, 2) Mauritii, 3) Constantini, 4) Caroli M. Ingolst. 1618. 4to.

** Welchen Einwürfen aber Ludewig in Noriberga tutelari begegnet, und unter andern saget, daß Kayser Sigismund die Reichs-Geräthe nicht des Anbethens, sondern der treuen Verwehrung halben der Stadt Nürnberg anvertrauet habe; auch die Stadt mit diesem Reichs-Geräthe sehr behutsam verfahre; endlich kein Kayser oder Churfürst seit der Reformation einige Schwürigkeit dieses Verwahrungs-Rechts halben gemacht habe u. s. w.

§. 8.

Ausserdem machte auch die Stadt Aachen 1711. auf das Verwahrungs-Recht der Reichs-Cleinodien Anspruch. Es erschiene dieserwegen eine eigene Schrift unter dem Titul: Kurzer Bericht über des Königl. Stuhls und des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Aachen, bey denen Crönungen der Römischen Königen und Kayfern habender *Praerogativa* und Gerechtsamen ꝛc. samt Beylagen sub A. vsque G. inclusive 1711. * allwo angeführet wird, daß die Stadt Aachen der eigentliche Kayfers-Stuhl oder das archisolium Imperii Germanici wäre, und überdem ein Privilegium Kayser Richardi an. 1262. gegeben, aufzuweisen habe, nach welchem derselbe nicht allein Crone, Scepter, Reichs-Apfel, samt den Kayserlichen Kleidungen, der Stadt Aachen anvertrauet, sondern auch allen seinen Nachfolgern anbefohlen und aufgegeben hätte, solche zu ewigen Zeiten in der Stadt zu lassen, und um keiner Ursache von dar wegzunehmen. Weil es aber hiernechst also geschehen, daß dieselbe auf Nürnberg gekommen, so habe die Stadt Aachen zu Salvirung ihres auf gedachte Kayserl. Insignia habenden kundbaren Rechtens, gleich ein solches in allen und jeden vorhergehenden Crönungen geschehen, dagegen protestiret.

* Lünigs

* Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen. 2. Theil. n. LXVIII. p. 615-622.

§. 9.

Hierwider kam von Seiten Nürnbergs zum Vorschein: Kurzer, doch best gegründeter Gegen-Bericht, der löbl. Reichs-Stadt Aachen ganz neuerlich anmassenden Ansprüchen an die Kayserliche und Reichs-Kleinodien, so von der Stadt Nürnberg verwahret werden, betreffend, 1712. * Hier läugnet man, daß jemals eine förmliche Protestation von den Stadt Aachischen gegen die Nürnbergische Herren Gesandten per notarium et testes geschehen sey, ausser daß bey Kayser Josephi Coronations-Actu nicht so wohl die Herren Deputirte der Stadt Aachen, als daselbstige Herren Canonici, blos und allein darüber, welches Schwerdt zum Ritterschlagen gewöhnlich gebraucht werde, einigen Zweifel hätten moviren wollen. Das nicht einmal in Forma, sondern blos per extractus oder vielmehr historicae relationis producirte Diploma Richardi betreffend: so sey dieser Kayser weder zur völligen ruhigen Kayserlichen Regierung gekommen, noch habe er vielleicht die rechte und eigentliche anjetzo zu Nürnberg verwahrte Reichs-Insignia zu Gesicht und Handen erlanget, einfolglich solche zur Kirchen zu Aachen zu stiften, weder Gelegenheit, noch allenfalls über solches Reichs-Eigenthum also nachtheilig zu disponiren Fug oder Macht gehabt habe; Ueberdem sey dieses Diploma nicht von den Reichs-Kleinodien, sondern von einem ganz separaten eigenen Ornat und Haus-Crone dieses Richardi, dergleichen auch andere Kayser mehr sich angeschaffet, zu verstehen; mithin hält sich die Stadt Nürnberg bey ihrer bey nahe dreyhundertjährigen jederzeit ruhig exercirten, von Kayserl. Maj. und dem Reich öfters und beständig confirmirten, und von Aachen selbst zuvor nie widersprochenen unverrückten, darzu bestens titulirten Possess.

* Lünig l. c. n. LXIX. p. 623-624. Mehrere Gründe von Nürnberg findet man bey dem Heinr. Hildebrand de Iuribus Reip. Noribergensis und dem Ludewig in Noriberga tutelari.

§. 10.

Wir wollen von einigen Reichs-Cleinodien insbesondere handeln. Drey Schwerdter finden sich unter dem Reichs-Geräthe, deren Gebrauch in den Geschichten vorkommet. Caroli M. Säbel, den die Stadt Aachen in ihrer Verwahrung hat; (§. 4.) dessen zweyschneidiges Schwerd und der Degen des Märtyrers Mauritii. Gedachtes Schwerd soll Carolus M. * von einem Engel erhalten haben: wie denn selbst in einer Bulle Martini V. die Worte stehen: Gladius magnifici Caroli Imperatoris et Angelica, vt dicitur, manu porrectus. Man siehet auf einer Seiten des runden Knopfs einen einfachen Adler, auf der andern aber einen Löwen mit einem gespaltenen Schwanz, den er in die Höhe recket. Auf der Klinge, wo sie am breitesten ist, stehen die Worte nach der Länge eingegraben: Christus vincit, Christus regnat, Christus triumphat. Die Scheide ist gülden, und seynd gewisse Figuren von Perlen darauf eingelegt. Das andere Schwerd Mauritii hat nicht der Römische Kayser, wie einige davor halten, sondern der Märtyrer und Obrister der Thebanischen Legion geführet. Der Knopf an dem Heft ist wie ein Herz gestaltet, dann er oben breit und unten ganz spitzig ist. Zu einer Seiten derselben stehet keine Figur, auf der andern aber siehet man in einer Helfte einen halben Adler, und in der andern 3. Löwen, oder wie man nach der Heraldic redet, drey Leoparden übereinander. Auf einer Seiten der Klingen stehen die Worte: Benedictós dōs dēs. Auf der andern aber folgende: Deus qui docet manus.

* Den Beweiß, daß dieses Schwerd Caroli M. sey, führet Ludewig in der Erläut. der G. B. II. Th. p. 282. 283. und gleich darauf p. 284. saget er, daß da der Glaube von S Mauritii Schwerd von der Carolinger Zeiten her schon gewesen sey, man nicht Ursache habe, diesen alten Glauben anzufechten.

§. 11.

Der Reichs-Scepter ist zwar groß, aber nur von Silber und etwas verguldet. Sonst hat er nach Art der gemeinen Scepter keinen andern Zierath, als daß eben am Ende 6. Eichen-Blätter sich befinden, davon 3. in die Höhe stehen, die andern 3. aber herunter hangen, und am Ende siehet er einer Eichel gleich. *

* Daß der Reichs-Scepter sich vermuthlich von Carolo M. herschreibe, behauptet Ludewig l. c. p. 296. 297. und in Noriberga tutelari Cap. VII. p. 147. welches aber Struven in Synt. I. Publ. Cap. VIII. §. XXX. not. *** p. 418. nicht glaublich vorkommen will. Man sehe auch Christ. God. Hoffmann de Origine et Iure Sceptrorum disp. Frankf. 1724.

§. 12.

Der Reichs-Apfel * ist aus Gold und mittelmäßig groß, daß er von einer Mannes-Hand leicht umfasset werden kan, inwendig mit Erde, wie einige schreiben, oder wie andere meynen, mit Sand ausgefüllet. Das Creutz und der Rand seyn mit Edelgesteinen besetzet. **

* Anbey verdienen des Herrn Canzler Ludewigs Gedanken von dem Ursprung des Reichs-Apfels in seiner Ein-

Einleitung zum teutschen Münz-Wesen Cap. XI. p. 86. hier eine Stelle: Die Römischen Kayser haben bereits die Welt-Kugel auf ihre Münzen prägen, und auf selbige einen kleinen Sieges-Götzen stellen lassen, zum Zeichen, daß ihren Waffen die ganze Welt unterwürfig seyn müste. Ohngeachtet nun die Christlichen Kayser diesen heydnischen Einfall des Götzen wegen nicht gebrauchen können: so habe ihnen doch die Clerisey weiß gemacht, sie wären die obriste Vögte der Christenheit, und deswegen befuget, den ganzen Erdcreyß sich unterwürfig zu machen. Und also möchten sie zwar die Erd-Kugel in ihren Reichs-Zeichen behalten, aber an statt des Sieges-Götzen das Creutz Christi darauf stellen lassen.

Wir gedenken anbey noch, daß diese Meynung sich auf die Lehre: Quod Imperator sit Mundi Dominus, gründet.

** Daß der Reichs-Apfel von Carolo M. herkomme, führet mit mehrern aus Ludewig l. c. p. 292. 293. p. 296. 297. Gottl. Sam. Treuer historia globi crucigeri symboli Maiestatis et disquisitio globi duplicati in numis bracteatis Sec. XII. et XIII. obuii. Braunschweig 1728. 8. Vera delineatio atque descriptio globi Imperialis, qui inter cetera S. Rom. Imperii Insignia asseruatur. Frankf. und Leipz. 1730. Fol. so der Nürnbergische sehr gelehrte Patritius Herr Ebner von Eschenbach herausgegeben hat.

§. 13.

Was den **Kayserlichen Mantel** anbelangt: so hat vorbelobter Hr. Ebner von Eschenbach, bey Beobachtung desselben Figuren, Zügen und Strichen die erste Muthmasung geschöpfet: es müsse vielleicht solche eine unbekannte Schrift ausmachen, weil doch vieles von demselben so ungestalt schiene, daß kaum zu glauben, es wären solche zum blosen Zierath gesetzet worden. Er ließ demnach einen genauen Abriß machen und alle Gelehrte zur Auflösung dieses Räthsels bitten. So bald nun solche dem Prof. *Kehrio* zu Gesicht kame, wurde derselbe gewahr, daß diese Züge eine alte Arabische Schrift heissen solle; wie er denn auch dem Herrn Ebner solches zur Antwort ertheilet. Dieser aber schicket darauf den Abdruck nach Altdorf an den berühmten Philologum und Medic. Herrn D. **Schulzen**, welcher, nunmehro den Schlüssel in Händen habend, dafür hielte: es bestünde diese Schrift hauptsächlich in einem Glückwunsch bey der Huldigung des Monarchen, dem der Mantel zum Gebrauch verfertiget worden, und hiesse Sprüchworts-weise im Arabischen so viel, als: **GOTT vergrössere den Aug-Apfel seines Alters auf funfzig Jahr. Und ferner: Wer kein Herz hat, der bleibe vom Streit. Muth hilft zu allen Sachen und Verrichtungen.** Der übrigen Sprüche nicht zu gedenken. Herr Prof. Kehrius hingegen fand einen ganz andern Verstand, des Inhalts: **Dieses ist gemacht in der Königl. Residenz-Vestung und Stadt Sevilien, im Jahr** (Heggrae nehmlich) **528., das ist, nach Christi Geburt 1135.** Kehrius gründete seine Meynung darauf, daß dieser Mantel eine Arabische Arbeit, weil man in den Europäischen Ländern damals kein Goldstück machen können; daß die Stadt Sevilien deutlich auf dem Mantel geschrieben, da hingegen die andere Auslegung die Züge verkehre und vermehre; daß es die Gewohnheit der Araber gewesen, an statt der Figuren oder Bilder, Schriften auf ihre güldene Stücke zu setzen, wie solches an den Münzen und Tapeten, wie auch den Wänden in den Moscheen zu sehen, wo sich keine andere Zierathen als Schriften fänden; daß vermuthlich ein Kayser, entweder Carolus IV. oder vorhero Fridericus I. oder II. dergleichen Mantel bey den Mohren in Spanien zu Sevilien für Geld machen und solchen nach Teutschland bringen lassen. *

* Ludewig, der diese neue Entdeckung in den Hällischen gelehrten Anzeigen 1. Band p. 191-194. beybringet, machet hierbey folgende Anmerkung: Ich habe keinen andern Zweifel, als diesen dabey: daß mit den Reichs-Insignien und Kayserl. Schmuck auch immer des Kayserlichen Mantels Erwehnung geschehe, folglich weil jene von Carolo M. herkommen, auch dieser kein jüngeres Alter haben solle. Wiewohl in der That es kaum zu glauben, daß sich dieses seidene Goldstück an die tausend Jahr ohnversehret halten sollen. Absonderlich da in den alten Zeiten solches die Kayser auf allen Reisen mit sich herum geschleppet haben; bis selbige an. 1424. Sigismundus an einem beständigen Ort nach Nürnberg in Verwahrung geleget, woselbst sie noch jetzo in Ruhe liegen; ohne wann reisende Fürsten und regierende Herren solchen Kayserlichen Schmuck zu sehen verlangen. Denen gleichwol auch die Kayserl. Kleider nicht weiter gewiesen werden; weil dem Bericht der Nürnbergischen Herren des Raths nach Kayserl. Majest. solches verbothen, um durch öfters Vorweisen die ohne dem schon sehr morsche Gewande nicht ferner zu beschädigen.

§. 14

Die von den Reichs-Cleinodien handelnde Schriftsteller bemerket Christ. Gottfried **Hoffmann** in Biblioth. Iur. Publ. n. 2577-2595.

Closter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Clöster sind entweder Reichs ohnmittelbar oder mittelbahr. §. 3. Deren zum Theil erfolgte Veränderung bey den Reformirten. Verordnung des R. A zu Augspurg 1530 §. 4. Verordnung des Passauischen Vertrags wegen der eingezogenen

Clöster. §. 5 Des Westphälischen Friedens. §. 6. Gewalt der protestantischen Landes-Herren über die in ihrem Gebieth gelegenen Catholischen Clöster. §. 7. Gewalt der Bischöffe über die in der A. C. Landen befindlichen Clöster, nach Inhalt des I. P. §. 8 Der Catholischen Erklärung. §. 9. Wird mit Gründen verworffen. §. 10. Ein Catholisch Closter bleibt unter der Gerichtsbarkeit des Evangelischen Landes-Herrn. §. 11. Folgen dieses Principii. §. 12. Die Clöster müssen nach den Reichs-Gesetzen, zu den Abgaben das Ihrige mit beytragen. §. 13. Fernere Anmerkungen. §. 14. 15. Von deren Iure Asyli.

§. 1.

Ein Closter ist nach der Erklärung des S. Herrn Canzler Böhmers * commune monachorum diuersorium, autoritate Episcopi exstructum, vt in eo juxta regulas praescriptas vivant in vita communi sub votis.

* J. Henn. Böhmers Institut. Iur. Canon. Lib. III. Tit. XXXVI. §. 1.

§. 2.

Die Clöster sind entweder **Reichs ohnmittelbahr** oder **mittelbahr**. Jene stehen unter keinen Landes-Herrn, sondern allein unter dem Reich. Deswegen aber sind nicht alle unmittelbahre Clöster auch Reichs-Stände. Z. E. das Closter zu **Arenfeld** bey Saarbrücken, das Closter **Eberach** in Franken, deme aber Würzb. widerspricht, das Closter **S. Michael** auf dem Mönchsberg bey Bamberg, das Closter **Ottobeuren** in Schwaben u. a.

§. 3.

Bey angefangener Reformation erlidten die teutschen Clöster eine grose Veränderung. Die Closter-Leute verliesen zum Theil gutwillig ihre Clöster, und traten der Lutherischen Lehre bey. Zum Theil wurden die Clöster von den Evangelischen Landes-Herren eingezogen und die Mönche dimittiret. Auf dem Reichs-Tag zu **Augspurg** 1530. veranlasseten diese Umstände grose Bewegungen. Es ward in dem R. A. §. 6. verordnet: „Nachdem je die GOttes und menschliche Gebot, auch das Evangelium vermögen, daß man niemands das Sein mit Gewalt nehmen, oder ihme des entsetzen soll, und solches von ihnen und in ihrem Land mannigfaltiglich geschehen wäre, deßhalben wir dann täglich von den verjagten Aebten und Aebtißin, auch andern angelauffen, und mit flehlicher und kläglicher Bitt angeruffen werden, ihnen zu dem Ihren wiederum zu verhelfen. Demnach wolte uns, als einem Christlichen Kayser, der do Rechts niemand weigern solt, nicht anders gebühren, (dieweil die Recht disponiren und wollen, daß ein jeglicher Spoliirter und Entsetzter vor allen Dingen soll restituirt, und wieder eingesetzt werden,) dann derhalben gebührlichs Einsehns zu thun: Darum sey unser ernstlicher Befehl, daß der Churfürst von Sachsen, und seine Mit-Verwandten, dieselben spoliirten Klöster und andere Geistlichen in ihren Fürstenthümen und Gebieten, ohne alle Mittel, und zum förderlichsten wiederum in ihre Klöster und Güter, davon sie entsetzt, verjagt und vertrieben seynd, kommen lassen, sie restituiren und einsetzen, damit wir nicht verursacht würden, als ein Christlicher Kayser selbst gebührliche Execution zu thun.„ Doch gleich darauf heißt es §. 7. „Es haben aber der Churfürst von Sachsen, und seine Mitverwandten, obgemeldt, solchen unsern gnädigen Abschied nicht annehmen wollen, sondern abgeschlagen, und darauf zum Theil von hinnen verrückt.„ Dem ohngeachtet wird §. 59. die Restitution der Clöster abermals ernstlich befohlen mit den Worten: „Nachdem auch seither unsers Kayserlichen ausgegangenen Edicts, viel Bißthum, hohe und andere Stift, auch Klöster, eigens Gewalts und Fürnehmens unbilliger Weiß abgethan, verwüst und verödet, die Bischöffe, Prälaten, Pfarrherrn, Ordens und geistliche Personen aus dem ihren ohn rechtmäßige Erkänntniß oder Ursach vertrieben, verjagt, ihnen ihre Bißthum, Klöster, Stift, Schlösser, Haab, Güter, Zinß, Gefäll, Gezierd, oder Kleinoden eingenommen, oder aber ganz, oder zum Theil verkauft, verhaftet, arrestirt und fürgehalten: Und aber in göttlichen, geistlichen und Kayserlichen Rechten versehen und verbotten, daß niemand dem andern das Seine eigens Gewalts, wider Recht, unziemlicher Weise, und sonderlich der Kirchen und GOtt ergebene Güter nehmen, entsetzen, und der berauben solle, vielweniger die ehrliche, GOtt zu Lob beschehene Stiftung niederzulegen oder auszutilgen. So setzen, ordnen und wollen wir, daß die Bißthum, Stift, Klöster, und derselben Güter, so unbilliger Weiß, durch Geistliche oder Weltliche, für sich selbst eingenommen, oder in der Bäurischen Aufruhr abgedrungen, denjenigen, so sie zustehn, und von Recht gebühren, wiederum zugestellt: oder, wo die Klöster oder Pfarren verwüst, abgebrochen oder verödet wären, wiederum gebaut und aufgericht werden. Deßgleichen in Bißthumen, Klöstern, Stiften und Pfarren, mit Singen, Lesen, Meßhalten, und Uebung anderer gewöhnlichen Christlichen Ceremonien, auch bey ihren Haaben und Gütern, und dergleichen Verwaltungen, wie von Alters herbracht und kommen, geruhiglich bleiben sollen: Alles bey Pön unsers

Kaysers

Kayserlichen Landfriedens, Acht und Aberacht, wie wir dann deshalben unser sonder Poenal-Mandat ausgehen und verkünden lassen werden, solches weiter innhaltend.„ *

* Und in dem R. A. zu Speyer 1541. wird abermals verordnet, daß die Klöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan bleiben. Dergleichen den Geistlichen, so sich der Religion halben Entsetzungen beklagen, ihre Rent, Zinß und Einkommen, so viel sie der noch in Possession seynd, hinfüro unaufgehalten verfolgen und zu stehen lassen, alles bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straf, darzu der Pön und unserm Kayserlichen ausgekündten Landfrieden ausgetruckt und begriffen. Welches in R. A. zu Speyer 1544. §. 86. 87. 90. wiederholet wird.

§. 4.

Allein dessen ohngeachtet hat die Einziehung der Clöster und anderer geistlichen Güther nicht verhindert werden mögen. Es war dieserhalb und wegen andern Religions-Streitigkeiten, Krieg und Blutvergiesen in Teutschland entstanden. Doch der Unfried ward durch den Passauischen Vertrag und den darauf erfolgten Religions-Frieden gehoben. In welchem letztern, wegen der eingezogenen Clöstern §. 19. folgendes ist beliebet worden: „Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifter, Clöster, und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselben zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworfen und Reichs-Stände sind, nicht zugehörig und dero Profeßion die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezognen, und allbereit verwandten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder in noch auserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in Kraft dieses Abschieds, der Kayserlichen Maj. Cammerrichter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.

§. 5.

Es gieng den Catholischen schwer zu Herzen, die eingezogenen Clöster in dem Besitz der Protestanten zu sehen. Sie versuchten alle Mittel den Religions-Frieden zu schwächen und umzustossen. Es glimmete ein neues Feuer unter der Asche. Ferdinand publicirte den 6. Merz. 1629. ein Edict von Restitution der Clöster und anderer geistlichen Güther. * Der in Böhmen angegangene Krieg breitete sich durch Teutschland aus und dauerte dreyßig Jahr. Endlich brachte der Westphälische Friede die Ruhe wieder herbey. In demselben ward Art. V. §. 25. fest gesetzet, daß alle Clöster, welche die A. C. den 1. Jan. 1624. in Besitz gehabt haben, sie auch hinführo darinn verbleiben oder darein gesetzet werden sollten. (*Decretorius annus* §. 2.) Hingegen nach §. 26. sollen auch die Catholischen alle Clöster, welche sie am 1. Jan. 1624. würklich im Besitz gehabt, mit gleichem Rechte und Weise besitzen. ** (Geistliche Güther.)

* Londorp III. Theil VIII. Buch cap. CLIII. p. 1058. Pfanners Histor. Pac Westph. Lib. I. p. 50. seq.

** Daß ein Catholischer Landes-Herr in seinen ganz oder zum Theil Evangelischen Ländern keine neue Clöster anlegen dürfe, beweiset Böhmer in I. Eccl. Prot. L. III. T. 36. §. 13.

§. 6.

Ueber die Catholischen Clöster, welche in den Landen der A. C. Verwandten gelegen sind, haben die Protestantischen Ober-Herren eben die Gewalt, die sie vor der Reformation über selbe gehabt, und welche die Catholischen Landes-Herren über ihre Clöster noch haben. Ja es beweiset Böhmer in diss. de Iuribus Statuum Protestantium circa Monasteria Catholicorum, Hal. 1719. recus. 1725. Cap. II. daß ihnen das *Ius Sacrorum* über selbe zustehe. Dahero könnten sie ihnen Kirchen-Gesetze vorschreiben: welche aber ihrer Religion nicht zuwider seyn müssen; ohne ihre Erlaubniß dürften die Clöster keine Päbstliche Bullen oder Bischöfliche oder des Generals Befehle zur Execution bringen; auch stünde den Landes-Herren das Ius visitandi zu.

§. 7.

Hiernechst haben zwar sonst nach den Canonischen Rechten die Bischöffe die Macht, mit Einwilligung beyder Theile vnam societatem in alteram speciem zu verwandeln. Allein diese Befugniß stehet ihnen über die in protestantischen Landen gelegene Clöster nicht mehr zu. Es heißt in *I. P. Art. V.* §. 26. ausdrücklich: Non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim magistratui Catholicorum liberum esto ex alio in Germania ante dissidia exorta visitato ordine novos religiosos substituere.

§. 8.

So klar auch diese Worte seyn, so suchen doch die

die Catholischen solchen eine ganz andere Auslegung zu geben. Sie sagen, man müsse hier auf den mentem Legis sehen, welcher anzeige, daß solches vornehmlich in fauorem der Catholischen verordnet worden. Indem die Catholischen Ordens-Personen unter sich geklaget und schriftliche Grauamina übergeben, wie die Catholische Obrigkeit pro lubitu den Geistlichen die Clöster weggenommen, und andern Orden eingegeben, mithin gebeten, daß solches inskünftige nicht mehr geschehen möge. Worauf denn auch in faveur der Ordens-Personen den Catholischen geistlichen Obrigkeiten in terris A. C. die Gewalt sey eingeschränket worden. Dabey nur in fauorem Protestantium dieses angehänget sey, daß extincto pristino ordine zwar ein neuer, doch kein anderer Orden, als welcher in Germania ante dissidia religionis exorta vsitatus gewesen, eingeführet werden könne, weil die A. C. Verwandten nur dahin gesehen, damit die Jesuiten, als deren Orden nach den Religions-Streitigkeiten erst entstanden, aus den Orten gelassen werden möchten. Aut. Meditat. ad I. P. p. 401. Im übrigen sey den Protestanten, nach des angeführten Autoris Meynung, wenig daran gelegen, Cappucinos aliosque fraterculos mendicantes, an Dominicanos, et Franciscanos, vel Benedictinos habeant. Cum igitur ratio vnica Legis, cur hoc contra nouos ordines placitum fuerit, metus sit et odium in Iesuitas, saltim vltra ea dissidia religionis, intra quae isti Loiola patre nati sunt, ad antiquiora recurrere non est necesse, dum abunde Protestantium rebus prouisum, si hanc saltim gentem suis pomeriis arceant. Hiernechst wäre die angehängte conditio, nisi talium religioforum ordo plane intercederit, nicht vom ganzen Römischen Reich, sondern von einem absonderlichen Orte zu verstehen, da die Intention der Compaciscenten ohne Zweifel gewesen, daß der Gottesdienst in den Kirchen, welche die Catholischen Anno 1624. besessen, seiner ersten Fundation gemäß continuiret werden solle, und wenn dieses von dem alten Orden nicht mehr geschehen möchte, alsdenn erst einen andern zu substituiren erlaubt seyn solle. Auch es fast niemalen geschehen dürffe, daß ein Orden gänzlich abgeben solle, wohin der Autor Meditationum ad I. P. p. 400. gleichfalls zu reflectiren scheine, allenfalls weil nach der contrairen Meynung der Osnabrückische Friedens-Schluß, den Religions-Frieden corrigiren müste, solches also von der Stadt deutlich zu erweisen seyn würde, cum derogationes iurium sint strictae interpretationis. Letztlich sey die Surrogatio aliorum ordinum aus keinem andern Endzweck beliebet worden, als daß in den Clöstern der Gottesdienst vsque ad finem mundi dauren möchte, welches nicht geschehen könnte, wenn man erst den völligen Abgang eines Ordens, wie etwan der Tempel Herren erwarten wollte.

§. 9.

Allein diese Schein-Gründe wollen bey genauerer Beleuchtung nicht bestehen. Denn es ist die angeführte Stelle, Art. V. §. 36. (§. 7.) nicht in fauorem Catholicorum, wie irrig vorgegeben wird, sondern vielmehr der Augspurgis. Confeßions-Verwandten also verordnet, angesehen ohnleugbar ist, daß in gedachtem Art. V. nicht die Grauamina der Catholischen unter sich, als worüber damals kein Streit vorgefallen, sondern alleine die Streitigkeiten, welche zwischen den Catholischen und Protestanten entstanden, verglichen sind. Und mag keine gründliche Ursach angezeiget werden, warum dergleichen transmutatio ordinum alleine in den Protestirenden Ländern verbothen worden, hergegen in den Catholischen Provinzien der geistlichen Obrigkeit frey gelassen seyn sollte, da vielmehr solches, wenn es in fauorem der Religiosen primario verordnet worden, en general und absonderlich in den Catholischen Provinzien mit verbothen seyn müste, vielmehr sey wahrscheinlicher, daß solchen Articul die Protestanten urgiret, um zu verhindern, daß keine unruhige Religiosen, als Jesuiten, in den Evangelischen Ländern einschleichen möchten, welches der gedachte Autor Medit. ad Instrum. Pac. p. 398. den der Gegentheil so oft vor sich anführet, gar wohl bemerket: Quin Protestantium, qui haec odio Iesuitarum in primis monuere, ne aliquando sibi inuitis inquieti isti et importuni obtrudi eiusmodi colore possint, prohibitio facta fuerit, dubitari non debet: neque enim veriti sunt, hunc ordinem nominatim suis in propositionibus designare, eumque exclusum velle. Buckisch ad I. P. Art. V. §. 26. obseru. 46. Sam. Puffend. Lib. XIX. Rer. Suec. §. 9. Woraus denn von selbst erhellet, daß das Ius prohibendi nicht den Catholischen, sondern dem Ober-Herrn des Landes, oder dem Magistrat in den Reichs-Städten vi superioritatis frey zu lassen sey, daß sie nach ihrer Convenienz davon judiciren können, welche von einer andern Religion unter ihnen

wohnen

wohnen sollen, adeo vt nec Imperator inuitis obtrudere subditos vel ciues possit. Knipschild de Iur. et priuil. Ciu. Imp. Lib. 2. cap. 29. n. 133. quia hac ratione turbaretur Statuum Iurisdictio et autonomia ipsis competens. Ob nun also wohl in Absicht auf die Jesuiten der gedachte Art. V. §. 26. errichtet seyn mag: so ist doch nicht genug, daß nicht allein dieselbe ausgeschlossen, sondern überhaupt verbothen ist, daß wider Willen der Protestanten kein anderer Orden aufgedrungen werden mag. Im übrigen sind die Worte des gedachten Friedens-Schlusses so klar, daß sie sich nicht verdrehen lassen, wenn nur der Orden an einem Ort auf die Neige kommen, ob er sonsten an andern Orten nicht gänzlich abgegangen, weil aus dessen Interpretation ein viel schädlicher Absurdum folgen würde, daß nehmlich, wenn die Catholische ein in protestirenden Landen gelegenes Closter mit andern verbothenen Ordens-Leuten besetzen wollten, sie nur solches durch ihre Verordnung an dem Ort ausgehen lassen, und andern Religiosen dahin zu gehen nicht verstatten könnten, da ihnen dann allemal, wenn sie den Orden zu ändern vor gut befinden, an statt der vorigen andere Ordens-Leute zuzulassen, begehren dürfften, aus der irrigen Meynung, daß der Orden an dem Ort ausgegangen sey, welches ja offenbar eine sophistische Interpretation seyn und in fraudem Legis geschehen würde. Und was ferner den Endzweck der beliebten surrogationis aliorum ordinum betrift, solcher mag wohl dahin abzielen, daß das Closter mit andern Mönchen Sacrorum causa wieder besetzt werden möge, dennoch ist dieser Finis in dem I. P. sehr limitatus, indem die Protestanten der Catholischen opus operatum pietatis keinesweges verlangen, und ihnen inuitis ex natura sacrorum nicht aufgedrungen werden möge. *

* S. das lesenswürdige *Responsum* der Hällischen Juristen-Facultät in des Hrn. Canzler Böhmers diss. de Iuribus Statuum Protestant. circa Monasteria Catholicorum cap. II. §. X. p. 59-66.

§. 10.

Das Closter bleibet ferner auch unter der weltlichen Gerichtsbarkeit des Evangelischen Landes-Herrn. Der Verfasser der **gründlichen Ausführung der Reichs-Stadt Lindau Reichs-Pfandschaft** betreffend, schreibet p. 34. 35. gar wohl: Es sey zwar in gemeinen Rechten gegründet, daß ein jeglicher Ort, darauf man eine Kirch oder Closter bauet, des vorigen Herrens Eigenthum, und allem weltlichen Gebrauch alsobald ipso iure entzogen, auch der geistlichen Iurisdiction eines Bischofs, in dessen Dioecesi es gelegen, unterwürfig gemacht, wie nicht weniger mit allen seinen zugehörigen geistlichen Personen und zeitlichen Gütern der politischen Beschwerungen und Dienstbarkeit, befreyet werde. Es thue aber doch nichts destoweniger solcher Ort, Kirch oder Closter noch unter der laischen Obrigkeit und Landesherrlichen Superioritat, darinnen es situirt und zuvor gewesen, (es werde dann ein anders ausdrücklich angedinget und bewilliget,) verbleiben, wie die Rechts-Lehrer mit der mehrern Hand statuiren. Wie denn auch in Zweifel zu vermuthen, daß ihnen allein der Grund oder Boden, und nicht zumal auch die Iurisdictio darüber, gegeben worden, bevorab, wenn sie demselben vorhin nicht anhängig gewesen. * Mit welchen Worten denn auch zugleich die Einwendung des **Mageri** ** ihre Abfertigung bekommet, als welche um so unerheblicher ist, da sie mit der Reichs-Praxi streitet, und saget **Böhmer** *** gar recht: Si, quod Magerus c. 6. n. 539. asserit, Praelati ac Praepositi eorum monasteriorum ac societatum religiosarum, quae Episcopis in temporalibus subiecti sunt, ac in quae Episcopus superioritatem territorialem habet, Landsassiorum nomine veniunt, eorumque iuribus gaudent, vid. **Würtzburg. Deduction wegen zustehender hohen geist- und weltlichen Ordinariat und *Dioecesan*, auch welt- und Lands-Fürstl. *Territorial*-Recht und Gerechtigkeit in und auf dem Kloster Ebrach Cistercienser Ordens** d. a. 1692. cur non ob paritatem rationis secularium Dominorum territoria eodem iure cenferentur?

* Von allen diesen Sätzen werden in obgedachter Lindauischen Deduction p. 552-553. viele einstimmende Rechts-Lehrer angeführet.

** Mager de Aduocat. armat. c. 16. n. 64. daß nehmlich der Ort, worauf ein Closter erbauet würde, aller weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen werde.

*** Joh. Hen. Böhmer de Iur. Stat. Prot. circa Monast. Cathol. Cap. II. §. XI.

§. 11.

Bleibet nun das Closter unter der weltlichen Gerichtsbarkeit des Landes-Herrn: (§. 10.) so ist es auch den Landes-Gesetzen unterworfen, und muß sonderlich in realibus bey des Landes-Fürsten Regierung und weltlichen Gerichten Recht nehmen und geben. Es muß ferner die onera publica mit bestreiten helfen. Doch was die ordinaria anbelangt, hat man auf das Jahr 1624. zurück zu gehen

hen und zu sehen, ob das Closter damals solche abtragen müssen oder nicht, im letzten Fall bleibet es auch ferner davon befreyet. Doch können wohl demselben auserordentliche Steuern abgefordert werden.

§. 12.

Dieses ist den **Reichs-Gesetzen** gemäß. Die Clöster haben allemal zu den auserordentlichen Abgaben das ihrige mit beytragen müssen. In der **Königlichen Satzung vom gemeinen Pfenning zu Worms** an. 1495. heißt es: „Daß alle geistliche Personen, Mann und Frauen, sie seyen exempt oder nicht, sollen von allen ihren Einkommen, Renten, Gülten, Nutzung, alle Jahr von 40. einen Gülden geben; wie auch alle Stifter, Clöster, Ordens-Leut, Kirchen, Hospitalen, Versammlungen, Clausen und Communen. Aber die vier Orden der Mendicanten, die Eigenschaft ingemein, oder insonderheit haben, sollen je 5. Clöster einen Mann zu Fuß, zum Krieg geschickt, jährlich halten und verlegen, und den Gülden von Vierzig zu geben nicht schuldig seyn. Womit einstimmet R. A. 1510. §. 22. und 28. daß die Mendicanten-Orden, die Geld angreiffen, oder Renten und Gülten haben, soll jegliche Person einen Schilling in Gold geben, aber die kein Geld angreiffen, auch kein Geld noch Gült haben, sollen nichts zu geben schuldig seyn, aber doch den allmächtigen GOTT um Verleihung Friedens, Glück und Heyls, und des Heil. Reichs Wohlfahrt andächtiglich bitten. Dahin gehen auch die R. A. 1542. §. 61. R. A. 1544. §. 49. R. A. 1566. §. 41. R. A. 1576. §. 11. u. a. m. Anmerklich sind die Worte in dem R. A. 1542. Der Kirchen Kleinodien und Gezierde sollen in dieser Anlage nicht mit begriffen, sondern als zu einen Schatz der Christenheit, und wo man dessen NB. zu einer eilenden, nothwendigen und unvermeidlichen Hülfe bedürfen würde, gesparet und behalten werden.

§. 13.

Weiter folget aus dem festgesetzten Grundsatz der Landesherrlichen Gewalt über Mediat-Clöster, (§. 10.) daß letztere kein Kayserliches Priuilegium zum Nachtheil des Ober-Herrn suchen, noch sich desselben bedienen dürfen, und daß dergleichen ausgewürkte Priuilegia vor sub- et obreptitia zu halten seyn. Hingegen sind alle Verträge des Standes mit dem Closter auch ohne Kayserliche Bestätigung gültig. Bey der Wahl eines Abtes können sich Landesherrliche Commissarien einfinden, den neuerwehlten bestätiget der Ober-Herr und läßt sich ihm huldigen. Können die Mönche in der zu erwählenden Person nicht einig werden: so exerciret der Ober-Herr das Ius deuolutionis. Der Erwehlte kan auch weder suspendirt noch abgesetzt werden, noch selbst resigniren, ohne Vorwissen des Ober-Herrn. Das Closter darf wider das Verboth der Herrschaft keine unbeweglichen Güther mehr an sich bringen, welches selbst auch in Oesterreichischen * und Catholischen Orten verbothen ist. Hingegen hat selbe über die schon besitzenden Closter-Güther die Aufsicht, und kan von den Closter-Bedienten Rechnung wegen ihres Haushalts fordern. Die Closter-Einkünfte selbst aber müssen bleiben, wie selbe 1624. beschaffen gewesen seyn, und das Closter darf solche eigenmächtiger Weise nicht veräusern.

* Die pragmatische Sanction Kayfers Leopoldi vom 27. Novemb. 1679. kraft deren verbothen wird, keine liegende und ohnbewegliche Gründe und Güther, wie die Nahmen haben mögen, Zehenden, Jagen und andere Gerechtigkeiten, an die Geistlichen zu verkauffen, verse.en, cediren, verschenken, vermachen, und zu überlassen, mit dem Beysatz, daß die Weltlichen mit Erhalt- und Erziehung der Kinder, auch Beschützung des Vaterlandes viel grössere Beschwerden obhaben, und dannenhero mehr denn jene der zeitlichen Güther bedörfen, findet man in J. H. Böhmers diss. de Iur. Stat. Prot. circa Monast. Cathol. Cap. II. §. XXI. p. 85-89.

§. 14.

Endlich ist noch der angemaßten Gerechtsame der Clöster zu gedenken, da sie ein Ius Asyli fordern. (Asylum §. 7.) Sie gründen sich nicht allein darauf, daß sie allein der päbstlichen Iurisdiction unterworfen, folglich der weltlichen Obrigkeit kein Recht über sie zuständig sey: sondern sie führen auch eine Bulle Pabst *Gregorii XIV.* vom Jahr 1591. vor sich an. Allein was das erste anbelangt: so ist solches Vorgeben bereits §. 10. erläutert worden. Und die päbstliche Bulle betreffend: so ist solche, wie in verschiedenen auswärtigen Ländern, also auch in Teutschland nie angenommen worden. Wie denn bereits in den ältesten Zeiten die Kayser und Könige, den Grafen die Freyheit gegeben haben, die Diebe, Mörder und Malesiz-Personen aus Kirchen und Clöstern herauszuhohlen, welche bey Strafe 600. Solidorum sich nicht wiedersetzen dürfen, wovon **Lehmann** in der Speyerischen Chronic Lib. 2. Cap. 21. **Heider** in Act. Lindau. n. 282. und die allda angeführten alten LL. können nachgesehen werden. Bey welchem alten Herkommen, kraft dessen die

Clöster

Clöster sich keines ohneingeschränkten Iuris Asyli sich anmasen können, man auch nachgehends geblieben ist, wie solches die von den Kayfern verschiedenen Clöstern ertheilte Priuilegia bezeugen, als deren es nicht bedurft hätte, wenn den Clöstern dergleichen immunitas ecclesiastica zugekommen sey. Es bekräftiget auch solches eine merkwürdige Urkund Kayfers Friedrich III. welche er der Stadt Nürnberg a. 1480. dahin ertheilet: ne homicidii, stupri violenti, proditionis rei aut obaerati debitores in domo Teutonica habeant receptum. Und ist auf die päbstliche Bulle um so weniger zu sehen, da das Ius Prou. Sax. Lib. I. Art. 3. gar recht saget: So mag er, der Pabst doch kein Recht setzen, da er unser Land- oder Lehn-Recht mit endern oder kränken möge. Fordert also ein Closter ein Ius Asyli, muß es seine Befugnis vorerst selbst erweisen.

§. 15.

Die Protestantischen Fürsten bleiben indessen bey der Regel. Sie halten sich an die Verordnung des I. P. Art. V. §. 48. da es heißt: Ius Dioecesanum et tota Iurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra A. C. Electores, Principes suspensa esto. Und wie überhaupt der Endzweck der Asylorum nur dahin gehet, ne quis in furore, inauditus et indefensus occidatur: so kan sich solches eines Theils weder auf offenbahre und muthwillige Verbrecher erstrecken, andern Theils muß das Closter die Delinquenten ihrer Obrigkeit ausliefern: sonst wird es selbst strafbar, weil es wissentlich einen Missethäter der Justitz entziehen will. Wie aber bey dem allen ein grosser Mißbrauch mit der angemaßten Kirchen-Freyheit sich ereignet: so ist solche in verschiedenen Provinzien durch eigene Befehle gänzlich aufgehoben worden. Was in Oßnabrück 1716. dieserhalb vorgefallen ist, und eine ausführliche Erörterung von der nichtigen Anmassung des Iuris Asyli der Clöster findet man in den *Electis Iur.* Tom. XIV. p. 3-51. p. 179-249.

Coadiutor.

Coadiutor wird derjenige genennet, der einem geistlichen Churfürsten, Erz-Bischof, Bischof, Administratori und Abt bey Lebzeiten zugeordnet ist, daß er ihm nach dem Ableben in dieser Würde und Stifts-Landen folgen soll. Die Wahl geschiehet mit Bewilligung oder auf Veranlassung des lebenden Herrn von dem Capitel oder Conventen, mit den gehörigen Umständen. Sie muß von dem Pabste genehm gehalten werden, wenn der Erwehlte ein Recht daraus erlangen will, wiewohl er doch bis auf den zu erwartenden Todes-Fall sich weder in geistlichen noch weltlichen Sachen einmengen darf, noch etwas darinnen zu sagen hat.

Collectandi Ius. S. *Ius Collectandi.*

Collegial-Schreiben.

Collegial-Schreiben werden die von den Churfürsten nach gehaltenem Churfürsten-Tage an den Kayser, wegen der abgehandelten Sachen erlassene Schreiben genennet. S. den Titul: Churfürsten-Tag §. 9-11.

Comes Palatinus. S. Hof-Pfalzgraf.

Commercien. S. Handlung.

Commissarius.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Benennung. §. 3. Eintheilung. §. 4. Vollmacht. §. 5. Anmerkung bey was vor Gelegenheit Commissarien vom Kayser ernennet werden. §. 6. 7. Befugnis des Kayfers. §. 8. Commissiones bey dem Reichs-Hofrath. §. 9. Verordnung und Erläuterung der R. H. O. §. 10. Bey was vor Ursachen solche ernennet werden. §. 11. Unterschied zwischen Austreg- und Hof-Commissionen. §. 12. Deren Mißbräuche. §. 13. Werden in der Capitulation verbothen. §. 14. Commissarien bey der Reichs-Cammer. §. 15. Nöthige Parität in Ansehung der Religion. §. 16. Verordnung der Capitulation. §. 17. Monitum der Reichs-Fürsten. §. 18. Commissiones wider den W. F. sind verbothen. §. 19-21. Bücher-Commissarien. §. 22. Schriften.

§. 1.

Commissarius ist eine Person, die von dem Principal abgeschickt worden, einer gewissen benannten Sache beyzuwohnen, oder solche zum Stande zu bringen.

§. 2.

Die Commissarii werden auch delegati, missi und deputati genennet. Im Teutschen heisen sie auch bisweilen mit einem gemeinsamen Namen: Gesandte, so aber öfters sehr uneigentlich gegeben ist.

§. 3.

Commissarien können sowohl der Kayser, als die Stände, und die Reichs-Gerichte ernennen. Sie haben zum Gegenstande entweder Staats- oder Justitien-Sachen, wohin man auch die Lehns-Angelegenheiten rechnen kan. Sie sind entweder ordi-

narii

narii oder extraordinarii. Ordinarii sind gewisse von den Reichs-Gesetzen bereits im voraus geordnete Commissarien, wenn es die Nothdurft der Sachen erfordern würde. Extraordinarii hingegen sind, die aus eigener Bewegung zu einer Sache benennet werden.

§. 4.

Die Commissarien zu Justitien-Sachen empfangen selten eine besondere Instruction, sondern müssen nach der einmal in Rechten vorgeschriebenen Ordnung verfahren. In Staats-Sachen hingegen empfangen sie bisweilen wohl eine zweyfache, eine öffentliche und eine geheime. *

* S. Nic. Christoph Lynker diss. de Commissario imperiali ad negotia Status, Jen. 678. wieder aufgelegt zu Erfurt.

§. 5.

Auf was Art der Westphälische Friede durch des Kayfers und der Stände, auch übrigen Mächte Commissarien ist geschlossen, auch dessen Executions-Reces auf gleiche Art zum Stand gebracht worden, beschreibet **Lynker** in der obangezogenen Dissertation §. VI. VIII. welche von dem Freyherrn von **Andler** Tom. II. Constit. Imper. p. 552 - 560. meist von Wort zu Wort, ohne selbe dabey anzuführen, ist ausgeschrieben worden.

§. 6.

Der Kayser pflegt auch nach angetretener Regierung zu Einnehmung der Huldigung in den Reichs-Städten Commissarien zu ernennen; wie denn überhaupt bey allen vorfallenden Reichs-Affairen dergleichen bestellet werden; als zu Rectificirung der Matricul; zur Visitation des Cammer-Gerichts; zu Einnehmung der von den Ständen bewilligten Gelder; zum Kriegs-Wesen, Werbung u. d. zum Münzwesen u. d. *

* Von allen diesen ist Lynkers angeführte dissert. mit mehrern nachzulesen. Von den Kayserlichen Commissarien zu Einnehmung der Belehnung S. oben Belehnung §. 14. 15. und in Ansehung anderer Lehns-Sachen S. Herrn Hofrath Buders Abhandlung: De commissario Imperiali ad causas feudales varias §. III. in dessen 1745. herausgegebenen Opusculis p. 503 - 530.

§. 7.

Der Kayser hat das Recht seine Commissarien auf Reichs-, Creyß- und Deputations-Tägen zu ernennen. Also lautet §. 7. Art. XII. Capit. Caroli VI. VII. und Francisci I. „Doch vorbehaltlich der denen Römischen Kayfern, bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen, zukommender Autorität, und mittels der Kayserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.„ Der erste und vornehmste Gesandte des Kayfers auf Reichs-Tägen wird Principal-Commissarius und der zweyte Concommissarius genennet.

§. 8.

Bey dem Reichs-Hofrath ist üblich, daß zum öftern, entweder auf Anführen der Stände, oder von Amtswegen, Kayserliche Commissiones auf Stände des Reichs oder Kayserliche Ministers und Räthe erkannt werden, um eine ihnen aufgetragene Sache zu untersuchen, und sodann die befundene Umstände mit ihrem Gutachten zu berichten. * „Doch daß den Partheyen hierinnen, wider der Sachen Eigenschaft, keine Summarii- noch übereilte Proceß oder zu kurze Dilationes aufgedrungen, sondern ihnen ihre Nothdurft also, wie sie es vor dem Reichs-Hof-Rath selbsten thun können, zu handeln vergönnt werde. Reichs-Hof-Raths-O. Tit. II. §. 6.

* S. Mosers Tractat von Kayserlichen Untersuchungs-Commißionen in der Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß I. Theil n. 11. p. 345 - 644. und 2. Theil von Kayserl. Executions-Commißionen.

§. 9.

„Wann nun in solchen * Extraordinari ** Commißionen Sachen im Heil. Röm. Reich fürfielen, die unter den Augspurgischen Confeßions-Verwandten vertirten, sollen allein deroselben Religions-Verwandte darzu deputirt: so unter Catholischen, allein Catholische: so unter Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, beyder Religion in gleicher Anzahl Commissarien ernennt und verordnet werden, welche zwar die Sachen, so sie geführt, referiren, und in Entstehung der Güte ihre Meynung darbey anzeigen, aber nicht schliesen noch erkennen sollen.

* Heißt es §. 7. der R. O. weiter; welcher §. erst in Folge des Westphälischen Friedens (§. 15.) hinzugekommen ist. Nur beschweren sich die Evangelischen Stände darüber, daß öfters einer der mächtigsten Catholischen und einer der schwächsten Evangelischen Ständen zu Commissarien ernennet würden. Moser I. Publ. Lib. VII. Cap. 3. §. 21. p. m. 680.

** Hierbey ist zu bemerken, daß in den ordinariis commissionibus, welche ad Austregas gehen, dieses nicht Platz hat, sondern bey den Austrägen die Commißion auf einen, cuiuscunque religionis er sey, gestellet werde; weil die Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 5. diesfals klar, und weil weder das Inst. Pac. noch der letztere Rec. Imp. noch die jüngere Wahl-Capitulation ein anders vorgeschrieben. Wiewohl nicht allein bey

bey noch währendem Reichs-Tag zu Regenspurg die Augspurgischen Confeßions-Verwande Stände auf die Einführung und Beobachtung der Parität, auch in hoc Commissionum genere sehr gedrungen, sondern auch bey dem Reichs-Hofrath auch von Seiten der Catholischen solche Meynung gefunden, welche dafür halten, daß in decernendis Commissionibus auf die Austräge paritas Numeri nach beyderley Religion in acht genommen werden müsse. S. die Anmerkungen zur Reichs-H. Ord. ad h. l. in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede, in der Zugabe zum IVten Theil.

§. 10.

Es giebt vielerley Ursachen, weswegen von dem Reichs-Hofrathe Commissarien ernennet werden. Als: zur Audienz und Verhörung der Sachen; zum gütlichen Vergleich; und wie besonders ehedem nicht ohngewöhnlich war, in Verbleibung der Güte, was Recht ist zu erkennen; * zur Sequestration; den Streit zwischen den Expectatiuariis und Successoribus beyzulegen; die Lehn von den Allodial-Güthern zu separiren; zur Possessions-Ergreifung und Immittirung des Vasallen; zu Theilung der Lehne unter die Vasallen; zur Retradition der Lehen; zur Verrichtung der Execution. **

* Reichs-Hofr. Ord. Tit. II. §. 5.

** Man sehe hiervon ausführlich des Herrn Hofrath Buders §. 3. n. * angeführte Abhandlung.

§. 11.

Man muß aber einen Unterschied machen unter **Austrag-Commißionen** und unter den **Hof-Commißionen.** Jene gehören in causis et inter personas, bey denen die erste Instanz nicht fundirt ist. Die Commissarii haben ius cognoscendi et decidendi, ohne daß sie benöthigt sind, ihr Gutachten nach dem Kayserl. Hof zu schicken. Der gravirte Theil kan aber an die Cammer oder an den Reichs-Hofrath appelliren. Hof-Commißionen hingegen haben in den Fällen vornehmlich statt, vbi vel Reus Priuilegio Austregarum non gauder, vel causa talis, vt Austregis locus non sit. Sie werden gemeiniglich zu Versuchung der Güte zwischen den Partheyen, und in deren Entstehung, zum Summarischen Verhör und Abstattung ihrer Relation cum voto angeordnet; worzu man allemahl einige Reichs-Hofräthe ernennet. * Sie machen aber keine Instanz, da sie nichts als notionem und weder decisionem noch executionem haben. **

* Joh. Michael Seyferheld diss. de Commissionibus aulicis vulgo Kayserlichen Hof-Commißionen oder von Hof aus. Altorf. 1696, welcher aber die Beschreibung giebet: Quod sint delegationes Causarum, quando Imperator easdem ex iure Imperii vel disceptandas et definendas, vel saltem cognoscendas, et amicabiliter inter partes litigantes componendas, sua auctoritate quibusdam in Imperio committit.

** S. die Anmerkungen zu der Reichs-Hofraths-Ordnung ad Tit. II. §. 5. in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede, Zugabe p. 54.

§. 12.

Mit diesen Hof-Commissarien äusserte sich manchmahl einiger Mißbrauch. Anno 1739. wurde an hohen Orten geklagt, daß alle wichtige bey dem Reichs-Hofrath fürkommende Sachen für Deputationen, bey welchen öfters auch Personen säßen, die blos in Oesterreichischen Pflichten stünden, gezogen, und in der That vor denselben entschieden würden. * In den Monitis der Reichs-Fürsten zur Capitulation vom 16. Octob. 1741. findet sich auch dieser Punct: „Daß der regierende Kayser keine Sachen gegen beyden Partheyen Willen vor Hof-Commißiones ziehen, auch diese nicht anderst als zum Versuch der Güte erkennen und anordnen lasse.„

* Dieses ist aber der Verordnung des Westphälischen Friedens gerade entgegen. Denn da heißt es Art. V. §. 51. Placuit etiam, vt Commissarii quidem res a se gestas referant et vota subiungant, instar tamen sententiae nihil definiant.

§. 13.

Hierauf kame per vnanimia §. 13. Art. XXIV folgende Stelle in Caroli VII. und in Francisci I. Capitulationen: Uebrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichs-Hofrath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationes, Hof-Commißionen, oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch deren gerader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet werden.„

§. 14.

Von den Commissariis der Reichs-Cammer S. **Rutgeri Rulant** tr. de Commissionibus Camerae Imperialis. Welchem wir aus dem Visitations-Abschied vom Jahr 1713. folgenden 86. §. beysetzen wollen: „Damit nach erkannten Commissionen die Commissarii wissen mögen, worauf selbige und insonderheit die Vollziehung deren bey dem Cammer-Gericht ausgefallenen Urtheilen ankomme, und nicht veranlasset werden, über den etwa zweifelhaften Verstand des ihnen ertheilten Commissorii, zu der Partheyen Beschwerde und der Sachen Aufenthalt, öfters anzufragen, oder Erläuterung zu suchen: so befehlen wir hiemit und wollen, daß besagtes Cammer-Gericht sothane Commissoria jederzeit

zeit deut- und verständlich einrichten, auch, da es zu der Commissarien besserm Unterricht nöthig, und die Partheyen es verlangen würden, die dahin einschlagende Stücke aus den Acten unter der Canzley Handschrift beylegen lassen solte.„

§. 15.

Ueberhaupt ist bey Bestellung der Commissarien zu beobachten, daß eine Gleichheit in Ansehung der Religion getroffen werde. Also lautet der 51. §. Art. V. Inst. P. Vbi extraordinariis Commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter August. Confessionis Status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur, si inter Catholicos, soli Catholici, si inter Catholicos et Augustanae Confessionis Status, vtriusque religionis pari numero Commissarii denominentur et ordinentur. Placuit etiam, vt Commissarii quidem res a se gestas referant, et vota subiungant, instar tamen sententiae nihil definiant. *

* Was nun hierauf in der Reichs-Hofraths-Ordnung eingerücket worden ist, s. oben §. 9.

§. 16.

In der **Wahl-Capitulation** findet sich hiernechst noch folgendes; und zwar lautet Art. XV. §. 7. also: „Keinesweges aber darzu, * durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commißionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben werde.„ Der 5. §. Art. XVIII. ist dieser: „Und keinen mit Commißionen, Mandaten und andern Verordnungen darwider beschweren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hofrath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen; in specie aber bey Erkennung der Commißionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. V. in Conuentibus deputatorum §. 1. (§. 15.) genau beobachten lassen, dabey auch, wenn die Sachen beyderley Religions-Verwandten betreffen, in Ernennung der Commissarien, so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, darzu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commißiones von keiner Kraft seyn sollen.„

* Dieser §. beziehet sich auf den vorhergehenden 6ten, wo von Cassation der unziemlichen Verbindungen der Unterthanen gehandelt wird.

§. 17.

Wir wollen hier noch das Monitum der Reichs-Fürsten zur Capitulation aus ihrer Schrift vom 16. Octob. 174. mit beyfügen: „Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß Untersuchungs- oder Executions Commißiones gegen Churfürsten und Stände auf andere, als auf die Creyß-Ausschreibende Fürsten, oder nach Beschaffenheit der Sache andere des Creyses Fürsten und Stände bey denen Reichs-Gerichten erkannt werden, sondern dahin sehe, daß hierunter der Executions-Ordnung durchaus nachgegangen werde.„

§. 18.

Es ist verbothen und unrechtmäßig Commissarios wider den Westphälischen Frieden zu verordnen.* Nec vspiam contra hanc transactionem, in petitorio aut possessorio, seu inhibitorii seu alii Processus vel Commissiones vnquam decernantur, lautet das Ende des 3ten §. Art. XVII. ** Welches §. 9. Art. XVI. der **Wahl-Capitulation** auf alle Reichs-Gesetze mit den Worten gezogen wird: „Auch wider diese Unsere Zusag, die güldene Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie auch ermeldten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetz und Ordnungen, jetzo gemacht, und künftig mit der Churfürsten, Fürsten u. Ständen Rath u Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, Commission, oder was anders beschwerliches, so wenig prouisorie, als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß oder Weg.„

* Es wollen auch die Evangelischen keine Kayserl. Untersuchungs-Commißiones in Religions-Sachen zugestehen. Acta S. in Fabers Staats-Canzley 60. Theil Cap. XVI. p. 728. 732.

** P. Monast. §. 113.

§. 19.

Endlich müssen wir noch der **Bücher-Commissarien** gedencken, welche von dem Kayser zu Frankfurt am Mayn * auf dasigen Messen zu dem Ende verordnet worden, damit kein anstößiges Buch unter die Leute gebracht werde, weswegen ihnen auch jeder Buchhändler von allen neuen Büchern ein Exemplar zustellen solle, ehe er etwas davon verkaufet. Der Kayser befindet sich in dem Besitz, dergleichen Commissarien zu ernennen; welches Commissariat von Kayser Rudolph II. 1608. ist erneuert werden. **

* Man hat Kayserlicher Seits getrachtet, dergleichen Bücher-Commissarios auch in Leipzig einzuführen, aber damit nicht durchdringen können

** Dessen Rescript in Lünigs Reichs-Archiv Part. gen. p. 439. und im Anhang lub. num. 5. zu finden ist.

§. 20. In

§. 20.

In der Capitulation Art. II. §. 7. lieset man hiervon folgende Stelle: „Auch weder Unserm Reichs-Hofrath, noch dem Bücher-Commissario zu Frankfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung, sodann gebührlichen Execution,* der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung derer Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.„

* Die Einrückung dieser Worte in Capit. Caroli VII. ist auf Veranlassung folgender Erinnerung und verlangten Zusatzes von Seiten Chur-Brandenburgs 1741. geschehen: „Nicht aber fernerhin verstatten, daß der Reichs-Fiscal wieder dergleichen Frevler und Complices nur zum Schein Citationes und andere Verordnungen ausbringe, hernach aber die angestellte Action erliegen lasse, sondern daß diese tranquillitatem publicam betreffende Cause fiscales sub poena remotionis ab officio ernstlich betrieben, und jedesmal vorzüglich, jede binnen anderthalb, längstens zwey Jahr zu Ende und zur Execution ohnfehlbar gebracht werden.„ Ein Gutachten vom Jahr 1741. machte hiernechst beygehende Anmerkung: „Weilen nicht nur die dem Bücher-Commissario überlassene Censir- und Confiscirung der Bücher viele Klagen verursachet, und derer Reichs-Stände Gerechtsamen nachtheilig zu seyn scheinet, sondern auch, wie die Erfahrung belehret, durch sothanes Bücher-Commissariat der Buchhandel zu des Kaysers eigenem und der, sonderlich nah gelegenen Reichs-Stände und ihrer Unterthanen grossen Nachtheil, völlig von Frankfurt wegetrieben wird, als wäre der künftige Kayser zu veranlassen, darüber des Reichs-Gutachten zu erfordern.„

§. 21.

Bey diesem Bücher-Commissariat ereignen sich aber verschiedene Zweifel. Als 1. Ob der Commissarius, wenn er ein anstößiges Buch antrift, solches selbst confisciren könne, oder aber dem Stadt-Magistrat zu Frankfurt Nachricht davon ertheilen, und diesem die Cognition, oder doch die Confiscation überlassen müsse? 2. Ob nicht wenigstens, wann der Magistrat zu Frankfurt hierauf die Confiscation nicht so gleich verfügte, das Bücher-Commissariat alsdann doch solche vornehmen könne? Und 3. Wann der Magistrat zu Frankfurt ein Buch nicht für confiscabel ansiehet, das Kayserl. Bücher-Commissariat aber das Gegentheil behauptet, ob dann dieses letztere mit der Confiscation verfahren könne? Die Evangelischen behaupten ad 1) daß dem Magistrat die Confiscation zukomme, dahingegen nach Kayserlicher Meynung nur dessen Beyhülfe nöthig seyn will, zumal da die Capitulation dem Bücher-Commissariat das Ius confiscandi fast selbst beyzulegen scheinet. Ad 2. Dieser Casus wird sich schwerlich ereignen, ausser wann das Bücher-Commissariat etwas für confiscabel ansiehet, der Magistrat aber nicht. Wann sich nun dieses, Ad 3) ereignet: meynet der Kayser, der Magistrat solle die Sache an den Reichs-Hofrath berichten, immittelst aber die Bücher in sicherer Verwahrung aufbehalten. *

* Mosers Praecognita I. Publ. 3. Capit. §. 15. p. 65-68. Man vergleiche anbey den Titul: Bücher-Wesen.

§. 22.

Ausser den bereits angeführten Schriften gehöret hieher annoch folgende disp. de Commissario Imperiali in Causis Iustitiae, Praeside Jo. Volk. Bechmann, respondente pro licentia Joh. Christoph. Pürckhl proposita, Jena 1685. 4to. Der Respondens giebet sich zum Verfasser an, und es ist eben der, so die §. 4. not. * angeführte Lynkersche vertheidiget hat. Von seinem Vorhaben sagt er selbst: quod non tam Rulandum in Dissertationis modum redigere, quam qua Commissarios vi Austregarum caeterosque ab Aula eximie Imperialis nonnihil supplere in consilio propositoque fuerit. Herr Moser macht in Biblioth. Iur. Publ. p. 94. die Anmerkung: Es wäre gut, wann sich ein in dergleichen Sachen geübter und gebrauchter Ictus fände, welcher diese so sehr oft vorkommende Materie von Kayserlichen Commissionen und die dabey fürfallende Casus aus den Reichs-Gesetzen, Reichs-Hofraths-Conclusis und Kayserlichen Commissions-Actis gründlich und ausführlich deducirte und erläuterte.

Commißions-Decreta.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Wahl-Capitulation.

§. 1.

Commißions-Decreta sind die in des Kayserlichen Principal-Commissarii Nahmen und Unterschrift ausgefertigte, an das Reich gerichtete, und dem Chur-Maynzischen Directorio übergebene Schreiben, vermittelst deren eine Sache auf dem Reichs-Tag anhängig gemacht oder ein Reichs-Gutachten bestätiget wird. *

* Im letztern Fall heißt es eigentlich ein Ratifications-Commißions-Decret.

§. 2.

In der Wahl-Capitulation verspricht der Kayser Art. XIII. §. 5. „Wie wir denn nicht weniger

über die an uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten, unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.„ *

* Dieser Punct kam am ersten in Kayser Carl VI. Capitulation. Anno 1741. machten hierbey die Reichs-Fürsten das Monitum: „Daß der regierende Kayser auf die Reichs-Gutachten jedesmal innerhalb 6. Monath, oder wo periculum in mora ist, noch ehender die Kayserliche Commißions-Decreta an die Reichs-Versammlung bringen lasse.„ Es ward aber nicht beliebt; gleichwohl aber der Kayser in einem Churfürstlichen Collegial-Schreiben um Resolution auf die bereits erstattete Reichs-Gutachten ersucht.

Comptereye.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Balleyen des teutschen Ritter-Ordens. §. 4. Des Johanniter-Ordens. §. 5. Wie die Ritter zu einer Commenthurey kommen. §. 6. Verordnung des Westphälischen Friedens von den Balleyen und Commenthureyen.

§. 1.

Comptereye (Commenthurey, Commenda) ist ein gewisses Gebieth eines Ritter-Ordens, worüber einer von den Ordens-Rittern bestellet ist, der die Einkünfte davon theils genieset, theils berechnet. *

* Mehrere Comptereyen machen eine Balley, deren Vorgesetzter Land-Commenthur heisset.

§. 2.

Das Wort Commenda, woraus Comptereye entstanden ist, kommet aus den mittlern Zeiten, da man ein Lehn, so von den Kirchen und Clöstern weltlichen Personen gegeben wurde, Commendam zu nennen pflegte. Einige melden, daß dieses zu den Zeiten Pabsts Leonis IV. aufgekommen, da man die Kirchen-Güther auf solche Art andern zu Lehn ausgegeben habe. *

* Carl du Fresne in glossario v. Commenda p. 1105. Commendator et Commendatura, nomen ducunt a Commendis; et hae a verbo commendare, seu committere. Fratres enim Militiae sacrae, Saracenis arma inferentes, mittere solebant emeritos in Germaniam, commendantes ipsorum fidei et curae Ordinis bona, quae ipsimet administrare non poterant. Pfeffinger ad Vitriarium Tom. II. p. (932.)

§. 3.

Der Teutsche Ritter-Orden hat eilf Balleyen, davon zwey, nehmlich Elsas und Coblenz unmittelbahre Reichs-Stände sind, und zu den Prälaten gerechnet werden. * Die andern erkennen zwar auch den Ordens-Meister über sich, sind aber dem Landes-Herrn, in dessen Gebieth sie liegen, unterworfen, auch theils Land-Stände. Es sind aber folgende: die Oesterreichische, die von der Etsch oder Tyrolische, die Fränkische, die zu Biessen, die Westphälische, die Lothringische, ** die Hessische, die Thüringische, die Sächsische. Diese drey letzten sind grösstentheils Evangelisch, erkennen aber doch den Teutschmeister vor ihr Oberhaupt, und erscheinen auch auf den Capitel-Tagen zu Mergentheim. *** Man könte auch wohl die Utrechtische als die zwölfte hinzusetzen, allein die vereinigte Niederlande haben sie dem Orden entzogen, und, ungeachtet der Kayser und das Reich um die Restitution angehalten, an andre verwendet.

* Wie aus der Unterschrift derer Reichs-Abschiede 1559. und 1567. zu ersehen ist.

** Was die Balleyen Elsas und Lothringen anbelangt: so hat solche Frankreich eingezogen, und sind die Beschwerden des Teutschen Ordens dieserhalb bey dem Londorp Tom. XII. Cont. Act. Publ. Lib. XIII. Cap. LX. p. 123. und ein Auszug bey dem Pfeffinger ad Vitriarium Tom. II. p. 932-933. zu finden.

*** Europäischer Herold 1. Hauptb. p. 334.

§. 4.

Der Johanniter-Orden hat sechs Commenthureyen, nehmlich: Lagau, Schievelbein, Lietzen, Werben, Wittersheim und im Braunschweigischen Supplinburg. In Ansehung dieser letztern pflegen die Herzoge von Braunschweig mit dem Herrn Meisterthum zu alterniren. *

* Joh. Christ. Beckmanns Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens Cap. VI. §. V. p. 267.

§. 5.

Die Ritter gelangen zu dem Besitz einer Commenthurey nach ihrem Alter in dem Orden * und auf dieselbe, worauf sie designiret seyn. Es fallen aber hierbey verschiedene Fragen vor: Ob ein unmündiger vermittelst Dispensation der Expectanz fähig sey? Ob das XIV. Jahr zur Fähigkeit der Expectanz und XVIII. zur Investitur im Ritterlichen Orden müsse vollendet seyn, oder genug, daß dasselbe Jahr angetreten worden? Ob nöthig, daß eine Expectanz vom Successore im Herrenmeisterthum confirmiret werde, und folglich der Confirmatus einem non Confirmato vorzuziehen sey? Ob unter zweyen oder mehrern Expectativis auf eine Commende der letztere den erstern vorzuziehen sey? **

* Wer eine Anwartschaft auf eine Compterey erhalten will, muß ordentlicher Weise ein alter von Adel seyn. Diese heissen *Cavaglieri di Justice.* Die aber durch andere Meriten zu einer Compterey gelangen, heissen: *Cavaglieri di gratia.*

** Wem

** Wem an Erörterung dieſer Fragen gelegen iſt, findet ſolche bey dem Beckmann l. c. p. 265-267.

§. 6.

In dem Weſtphäliſchen Frieden findet ſich von den Bailleyen und Comptereyen folgendes verordnet. Art. V. §. 14. Bona Eccleſiaſtica immediata quod attinet, ſiue ſint Archiepiſcopatus, Epiſcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Baliuiae, Praepoſiturae, Commendae, ſiue liberae fundationes ſeculares, aut alia, vna cum reditibus, penſionibus, aliisque, quocunque nomine ſignatis, ſeu in vrbibus ſeu ruri ſitis, ea ſeu Catholici, ſeu Auguſtanae Confeſſionis Status die prima Ianuarii Anni milleſimi ſexcenteſimi viceſimi quarti poſſederint, omnia et ſingula, nullo plane excepto, eius Religionis conſortes, qui dicto tempore in reali eorum poſſeſſione fuerunt, vsque dum de Religionis diſſidiis per Dei gratiam conuentum fuerit, tranquille et imperturbate poſſideant; neutriquè parti liceat alteri ſeu in iudicio ſeu extra, negotium faceſſere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis diſſidiis amicabiliter conueniri non poſſit, nihilominus haec conuentio perpetua ſit et pax ſemper duratura.

Hierauf heißt es §. 25. Quaecunque Monaſteria, Collegia, Balliuias, Commendas, templa, fundationes, ſcholas, hoſpitalia, aliaue bona Eccleſiaſtica mediata, vt et eorum reditus iuraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Auguſtanae Confeſſionis Electores, Principes, Status, Anni milleſimi ſexcenteſimi viceſimi quarti, die prima Ianuarii poſſederunt, eadem omnia et ſingula ſiue retenta ſemper, ſiue reſtituta, ſiue vigore huius transactionis reſtituenda, iidem poſſideant; donec controuerſiae Religionis amicabili partium compoſitione vniuerſali definiantur, non attentis exceptionibus ſiue ante ſiue poſt transactionem Paſſauienſem aut Pacem religioſam reformata et occupata, aut quod non de vel in territorio Aug. Confeſſionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus iure Suffraganeatus, Diaconatus, aliaue quauis ratione obligata fuiſſe dicuntur.

Concluſum trium Collegiorum.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie ſolches zum Stande gebracht wird. §. 3. Städtiſches Collegium. §. 4. Schluß der drey Reichs-Collegiorum.

§. 1.

Concluſum trium Collegiorum iſt die Meynung und Schlus der dreyen Reichs-Collegiorum über eine Sache, welche ohne ein vorhergegangenes Kayſerliches Commißions-Decret * an den Reichs-Tag gediehen iſt.

* Dieſer Umſtand unterſcheidet ein *Concluſum trium Collegiorum* von einem Reichs-Gutachten.

§. 2.

Dieſes Concluſum trium Collegiorum wird alſo zum Stande gebracht. Wenn eines der beyden höhern Reichs-Collegiorum über eine Sache einig iſt: ſo läſſet dasjenige, ſo zuerſt fertig worden, es dem andern, und zwar das Churfürſtliche Collegium durch einen Maynziſchen Secretarium, das Fürſtliche aber durch den Reichs-Quartiermeiſter wiſſend machen, und zur re- und correlation einladen. Darauf kommen die Directores der obern Collegiorum an einem dritten darzu gewidmeten Orte, zu Regenſpurg auf dem groſen Saale, zuſammen, referiren und correferiren in circulo mit einander ſo lange, bis ſie ſich eines einmüthigen concluſi vergleichen können, oder es ſich zeigt, daß keine Einigkeit zu hoffen ſey. In jenem Fall pflegt ſodann ein Concluſum commune beyder höherer Reichs-Collegiorum abgefaſſet zu werden.

§. 3.

Das Reichs-Städtiſche Collegium wird zu obiger re- und correlation nicht zugelaſſen, ſondern wenn ſolche geſchehen iſt, durch den Chur-Maynziſchen Director ihm alsdann erſt Anzeige davon gethan, der Director deſſelben zu Anhörung ſolchen gemeinſamen Schluſſes erfordert, und um ſeines Collegii Gedanken gefraget. Bringen ſie nun etwas beſonders in ihrem Städtiſchen Concluſo vor, deliberiret man erſtlich diuiſim, hernachmals in ihrem Beyſeyn ſo lange, bis man zum gleichförmigen Schluſſe gelangen kan.

§. 4.

Seynd alle drey Collegia einig, ſo wird daraus nach verleſenem und beliebtem Project ein Concluſum trium Collegiorum. Seyn zwey Reichs-Collegia einig, das dritte aber anderer Meynung: ſo werden beyderley Meynungen zuſammen gebracht, und dem Kayſer frey geſtellet, welcher Meynung er beypflichten wolle. Seyn endlich alle drey Reichs-Collegia jedes einer beſondern Meynung, und man kan nicht wenigſtens zwey unter einen Hut bringen: ſo bleibt die Sache liegen, oder bis zu einer andern Zeit ausgeſetzet. *

* Leutholfs von Frankenberg Europ. Herold 1. Hauptth. p. 832. Moser I. Publ. Lib. VII. cap. I. §. 31-33. p. 629-632.

Con-Commissarius.

Con-Commissarius ist der Kayserliche Abgeordnete auf dem Reichs-Tag, um dem Principal-Commissario in den vorfallenden Reichs-Geschäften beyräthig zu seyn. *

* Von dem Vergleich des Con-Commissarii mit den Churfürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels S. oben Abgesandter §. 20.

Concordata.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Streit der Kayser mit den Päbsten. §. 3. Inhalt der Concordaten. §. 4. Beschwerden der Stände dagegen. §. 5. Der päbstliche Stuhl ist solcher geständig. §. 6. Hat aber Gegen-Beschwerden. §. 7. Der Kayser wird zu Haltung der Concordaten in der Capitulation verbunden. §. 8. Neueste Verordnung der Capitulation. §. 9. Die Protestanten sind mit den Concordaten nicht zufrieden. §. 10. Denen sie auch nichts angehen. §. 11. Schriften.

§. 1.

Concordata sind die zwischen dem Kayser Friedrich III. und einigen geistlichen und weltlichen Ständen mit dem Pabst *Nicolao V.* getroffene und 1448. in Teutschland publicirte Vergleichs-Puncte, betreffend die Rechte des Pabsts und die Freyheit der Bischöffe und Kirchen in Teutschland.

§. 2.

Die Kayser haben vorher ihren beständigen Streit mit den Päbsten gehabt, wie davon oben unter dem Titul: Bischof §. 7-16. bereits ausführlich ist gehandelt worden; bis endlich solcher durch nur gedachte Concordata auf den Fuß eines Vergleiches ist gesetzet worden.

§. 3.

Diese Concordata bestehen aus vier Stücken. Nach dem ersten behält sich der Pabst vor, alle geistliche Stellen, die sich zu Rom und in dem bis auf 2. Tage-Reisen davon sich erstreckenden Umkreise erledigen werden, sie mögen seyn von welcher Gattung sie wollen, seculares und regulares zu vergeben, an statt daß sie zuvor durch die Wahl ersetzet würden, ohne Ausnahme, weder der Cardinäle noch anderer Bedienten des Apostolischen Stuhls. Das andere betrift die Erwehlungen zu geistlichen Aemtern, welche von dem Pabste sollen bestätiget werden, als z. E. die zu besetzende Erz-Bißthümer, Bißthümer, Canonicate und Clöster, welche ohnmittelbar von dem Pabste dependiren, und das Priuilegium einer Canonischen Wahl haben, in welcher man bey der Wahl, wie sonst gewöhnlich, nach dem ordentlichen Recht verfahren sollte. (Bischof §. 16.) Das dritte gehet auf die übrigen Dignitäten und Präbenden, welche Wechselsweise von den Päbsten und ihren eigenen Patronen vergeben werden. Also hat z. E. der Pabst die Macht, beydes welt- und geistliche Präbenden in den Monaten Januario, Martio, Majo, Julio, September, November zu vergeben, welche daher Menses papales genennet werden; hingegen den Bischöffen und Erz-Bischöffen und andern sind die übrigen Monate gelassen, daß sie in solchen die innerhalb ihrer Diöcesen erledigte Stellen vergeben können. Das vierte und letzte handelt, wie es mit den Annaten oder Einkünften des ersten Jahrs nach dem Tode oder Absetzung der Geistlichen solle gehalten werden, daß nehmlich der neue Successor eine gewisse Summa Geldes dafür dem Pabste zu erlegen schuldig seyn soll. * (Annaten §. 8.)

* In der neuen und vollständigen Sammlung der Reichs-Abschiede im 1. Theil p. 174-188. finden sich folgende hieher dienende Urkunden: Pabsts Eugenii IV. Concordaten mit der Teutschen Nation. Bulla Eugenii IV. Papae super diuersis indultis, dispensationibus ac concessionibus, datis Friderico V. Regi Romanorum et principibus Germaniae, qui recesserant a Neutralitate, et obedientiam ei praestiterunt 7. Idus Febr. 1447. Eugenii IV. Concessio, vt decreta Concilii Basileensis, ab Alberto Rege acceptata, porro in Germania obseruentur, vsque ad futuram modificationem. Romae Non. Febr. 1447. Saluatorium Eugenii IV. circa concessa Germanis V. Febr. 1447. Concordaten der Teutschen Nation mit dem Päbstlichen Stuhl, wie dieselbe auf dem Reichs-Tage zu Aschaffenburg Anno 1447. entworffen und von dem Kayser sowohl als von dem Cardinal Johannes unterschrieben worden. Pabst Nicolai V. Bestätigung und weitere Erklärung der vorhergehenden Abrede, wie auch Pabsts Eugenii Concordaten, die dabey gewisser Masse bestätigt werden, 1447.

§. 4.

Diese Concordata wurden den 17. Febr. 1448. in Teutschland publicirt, * wiewohl viele Reichs-Stände, und unter diesen Pfalz und Brandenburg mit solchen gleich Anfangs nicht zufrieden waren. ** Auch die Päbste, ob sie gleich grose Vortheile dadurch erhalten hatten, wollten sich doch mit solchen nicht begnügen lassen, sondern eigneten sich mehr zu, als ihnen nach den Concordatis zukame. Deswegen haben sich die Stände zum öftern beschweret. Schon neun Jahr hernach (1457.) waren die Beschwerden hierüber dermassen wichtig, daß Chur-

und

und Fürsten solche dem Kayser Friedrich III. überreichten, *_* wogegen sich aber Æneas Syluius, der nachmals unter dem Namen Pius II. Pabst worden, heftig setzte; die Stände hingegen 1510. abermals zehen Grauamina und Auisamenta Kayser Maximilian I. vorlegten, * welche 1522. bis auf hundert gestiegen seyn, die zu Nürnberg dem Päbstlichen Nuntio zugestellet worden. **

* Müller Reichs-Tags-Staat unter Fried. III. 1. Vorstell. c. 26.

** Wie aus den Briefen *Æneae Syluii*, besonders dem CCCXXXIIIsten erhellet.

_ Müller Reichs-Tags Theatr. unter K. Friedrich V. p. III. c. VIII.

* Sie stehen bey dem Goldast Tom. I. p. 119. FREHER Tom. II. Script. Rer. Germ. f. 373. Lünig Reichs Archiv Cont. P. Gen. p. 299.

** Bey dem Hortleder von Ursachen des teutschen Krieges, Goldast Constitut. Imp. a Carolo V. p. 36. Lünig Cont. P. Gen. p. 408. Ueberhaupt aber kan man von den Beschwerden der Teutschen Nation gegen dem Päbstlichen Stuhl nachsehen den Tractat betitult: Jac. Friedr. Georgii Imperatorum Imperiique Principum ac Procerum totiusque Nationis Germanicae Grauamina aduersus Sedem Romanam totumque Ecclesiasticum ordinem iam inde a translata ad Germanos Imperatoria dignitate vsque ad tempora Caroli V. 4to Frankf. und Leipz. 1725. Ferner: Heinr. Gottl. Frankens Epistol. de grauaminibus Nationis Germanicae Norimbergensibus. Leipz. 711.

§. 5.

Selbst der päbstliche Stuhl konnte nicht in Abrede stellen, daß solche Concordata nicht allemal seyen beobachtet worden. Man lese die Worte Pabsts Alexander VI. in der Instruction des Päbstlichen Legaten beym Reichs-Tag zu Nürnberg de anno 1522. bey dem Hortleder von Ursachen des teutschen Krieges Lib. I. c. I. p. 6.: „Wie du uns aber in deinem letztern Brief schreibest, daß sich diese Fürsten gegen dir beklagt haben, daß wider die Concordaten und Verträg (zwischen dem Stul zu Rom und Teutscher Nation aufgericht) durch diesen Stul gehandelt sey: magst du anzeigen, daß wir in den Sachen, so vor uns geschehen, nit mögen noch sollen beschuldigt werden. Daß uns auch solches, weil wir noch in mindern Stand gewest, allweg mißfallen hat, und demselben nach (ob sie es gleich nicht sucheten) eigentlich die Meynung vor uns haben, zur Zeit unsers Bapstthums einem jeglichen seine Gerechtigkeit zu behalten. Darzu auch die Billigkeit und Gütigkeit erfordert, daß wir unsere löbliche Teutsche Nation nicht allein nicht beleidigen, sondern nachbarlichen Gunst erzeigen sollen.„ Welches päbstliche Geständniß in gemeiner Reichs-Stände Antwort auf vorbemeldtes päbstliches Anbringen, bey dem Hortleder l. c. p. 8. also beantwortet ward: „Darbey läst auch die päbstliche Heiligkeit auf der teutschen Fürsten davor beschehene Klag gnädiglich anzeigen: daß ihrer Heiligkeit nie gefällig oder lieb, sondern allweg wider gewest sey, daß wider die Concordata oder Verträg durch den Stul zu Rom gehandelt worden, und darum des Willens oder Fürnehmens sey, ob gleich derhalben kein Ansuchen geschehen wäre, solches zu vermeiden, und einem jeglichen und sonderlich die Teutsche Nation, bey ihrer Gerechtigkeit zu behalten u. s.

§. 6.

Am andern Theil beschwerete sich auch der Päbstliche Hof, daß man in Teutschland die Concordata nicht beobachtete. Es sind deshalben zwey päbstliche Bullen Clementis VII. und Gregorii XIII. vorhanden. Die erste führet den Titul: Clementis VII. constitutio de Praelatis et Principibus vsurpantibus dispositiones beneficiorum, sedi apostolicae reseruatorum, aut impedientibus sedis apostolicae prouisiones, contra formam Concordatorum intra eandem sedem apostolicam et nationem Germaniae. Die andere hat die Aufschrift: Declaratio Gregorii XIII. super concordatis Germaniae, quod ordinarii collatores praetextu literarum Nicolai V. Papae pro concordia Germaniae conferre non possunt beneficia ecclesiastica, post tres menses, ex quo vacarunt, si de illis intra hoc tempus a sede Apostolica prouisum est. *

* Beyde finden sich in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede I. Theil p. 184-187.

§. 7.

Doch endlich agnoscirten die Stände die Concordata, und verbunden den Kayser Carl V. in der Capitulation, den Pabst dahin zu vermögen, selbe auch seiner Seits zu beobachten. Hier ist der 16. Artickel: „Und als über und wider die Concordata Principum, auch aufgerichtete Verträg zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stul zu Rom und Teutscher Nation mit unsäglichen (unförmlichen) Gratien, Rescripten, Annaten der Stift, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am Römischen Hof, auch Reservation, Dispensation, und in ander Weg, zu Abbruch der Stift, Geistlichkeit und andern gegebenen Freyheiten, darzu zu Nachtheil Iuris Patronatus und der Lehen-Herren, stetigs und ohne Unterlaß offentlich gehandelt, derhalten

halben auch unleidlich und verbottene Gesellschaften und Contract, oder Bündniß (als Wir bericht,) fürgenommen und aufgericht worden; das sollen und wollen Wir, mit Ihr, der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, bey Unserm H. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia und Freyheiten, gehalten, gehandhabt, denen festiglich gelebt und nachkommen werde.„

§. 8.

Dieser Artickel ist in allen folgenden Capitulationen.* beybehalten worden: hat aber nach und nach so viel Zusätze erhalten, daß er in Carl VII. und Francisci I. Art. XIV. nun also lautet: §. 1. „Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich wie Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder deren Dom-Capitulen absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation, all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, den Erz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadiutorias Praelaturarum Electiuarum et Praebendarum, Iudicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders, wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Iuris Patronatus und der Lehen-Herren in keine Weise gehandelt. - - §. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet und denenselben festiglich gelebt und nachkommen, jedoch was vor Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe, vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey erhaltenem Reichs-Täg, abgeschaffet, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.„

* Capit. Ferd. I. art. XV. Maxim. II. art. 16. Rudolph. II. art. 15. Matthiae art. 17. Ferdin. II. art. XV. Ferd. III. art. 18. Ferdin. IV. art. 16. Leopoldi art. XIX. Iosephi, art. XVIII. Carl VI. art. XIV.

§. 9.

Die Protestanten sind mit den Concordaten beständig nicht zufrieden gewesen, sondern haben selbe vor ungültig gehalten * und widersprochen. „In der *Replica* der Stände Augspurgischer Confeßion wider der Römisch-genannten Catholischen vermeynte Ableinungs-Schrift Evangelischer Ständ *Grauaminum* de Anno 1598. bey dem Lehmann de Pac. Relig. Lib. 2. c. 70. heißt es: daß auch die Compactata Germaniae unbindig, dieweil sie nicht, vermög des Herkommens, im Reich aufgericht, auch von allen Päbsten anders nicht, dann darinnen es ihnen zu ihrem Vortheil gedienet, gehalten, auch nicht, dann zu des Reichs und der Stände Unterdrückungen expracticiret worden, das bedarf bey Erfahrnen der Reichs-Sachen keine Deduction.„

* Joh. Just Christoph Kuchenbecker in der unter Joh. Adolph Hartmann gehaltenen Disputation: de Concordatis Nationis Germanicae. Marburg 1734. sucht die Ungültigkeit der Concordaten daher zu erweisen; weil sie alleine von dem Pabst und Kayser ohne Einwilligung der Reichsfürsten geschlossen worden, den Decretis der Päbste und Concilien entgegen wären, noch vim Legis oder pacti hätten, und endlich von den Päbsten selbst vielmals gebrochen worden.

§. 10.

Die Concordata gehen den Protestanten um so weniger etwas an *, da sie seit dem Religions-Frieden keiner geistlichen Gerichtsbarkeit mehr unterworfen sind. Zugeschweigen daß deren Inhalt in Ansehung ihrer durch den Westphälischen Frieden gar sehr ist verändert und auf einen andern Fuß gesetzet worden Art. V. §. 19. (Annaten §. 11.) wider welches Reichs-Gesetz kein vorhergeschlossener Vertrag, was für einer es auch sey, angeführet werden darf. Art. XVII. §. 3. Daher in dem Art. XIV. der Wahl-Capitulation, wo von den Concordaten gehandelt worden (§. 8.) der Schluß desselben §. 6. also lautet: Daß so viel diesen Artickel betrift, denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen,) und deren allerseits Unterthanen, wie auch

auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, (unter denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten die Reformirten allenthalben mit eingeschlossen) dem Religions- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was dem anhängig, wie obbemeldt, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

* Freyherr von Andler Tom. II. Constit. Imperial. p. 607. De Protestantium a Concordatis exemtione handelt Heinrich Link in seiner diss. de Concordatis Nationis Germanicae Cap. VII.

§. 11.

Die hieher gehörende Schriften werden angeführet in Christ. Gottf. Hoffmanns Bibliotheca Iuris Publ. n. 353-365. welchen wir noch Hrn. Geheim. Rath Bartels dissertationes de Concordatis Wirzb. 1744. beysetzen wollen.

Concurrenz.

Von der Concurrenz des Reichs zu Friedens-Handlungen S. den Titul: Friedens-Schluß. Ob der Reichs-Hof-Rath mit der Cammer in Justitz-Sachen Concurrentem Iurisdictionem habe? S. Gerichte des Reichs §. 8-12.

Corpus Euangelicum S. Evangelische Stände.

Creyß.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Mancherley Bedeutung des Wortes Creyß in den alten Urkunden. §. 3. Kaysers Wenceslaus bringt am ersten die Eintheilung des Reichs in Creyse auf die Bahn. §. 4. 5. Der folgenden Kayser Bemühungen. §. 6. K. Maximilian bringt solche zum Stande. §. 7. Verordnung der Regiments-Ordnung. §. 8. Des R. A. 1512. §. 9. Was jeder Creyß vor Stände unter sich begreiffet. §. 10. Die Creyse haben keinen Rang unter sich. §. 11. Ursache und Nutzen der Creyse. §. 12. Verschiedene Anmerkungen in Ansehung der Creyse. §. 13. Abnahme der Creyse. §. 14. Welche zum Schaden des Reiches gereichet. §. 15. Bemühungen zur Aufnahme der Creyße. §. 16. 17. Verordnung der Capitulation. §. 18. Eintheilung in Ansehung der Religion. §. 19. Deren Gerechtsame. §. 20. 21. Einrichtung. §. 22. Was der Kayser wegen der Creyse zu beobachten hat. §. 23. Schriften.

§. 1.

Ein Creyß * ist eine gewisse Anzahl unter einer eigenen Verfassung besonders mit einander verbundener und meistens neben einander liegenden Stände des Reichs; oder der aus diesen Landen und Gebieten bestehende Bezirk. **

* In der Ordnung des Regiments zu Worms 1521. §. 21. 22. heissen die Creyße: Cirkel.

** Moser I. Publ. Lib. IV. cap. VI. §. 1. p. 311.

§. 2.

Das Wort Creyß oder Krais kommt in den alten Urkunden öfters vor, hat aber unterschiedene Bedeutungen.

Erstlich wird darunter verstanden ein Begrif einer gewissen Zeit. Also heißt es in dem Bündniß Bischof Johannis von Strasburg und einiger andern * an. 1371. also: „In dem Kreyße diewile die vorgenannte Bündnisse weret.„ Und bald hernach: „In dem Kreyße, als die Büntnüsse wiset und diwile dieselbe Büntnüsse weret.„

Hernach wird damit angezeiget: der Umkreiß und der Begrif der Länder, welche zum Land-Frieden sich verbunden, und die Gränzen, wie weit der Land-Friede sich erstrecke, oder auch, wie weit ein Theil dem andern wegen des Land-Friedens aßistiren solle, die denn in den tabulis pacis ganz genau beschrieben werden. In Churfürst Ruprechts Land-Frieden von anno 1366. wird gesagt: „Were auch, daß uns jemand schadigete oder leidigete mit Brand, Raub, Nehmen oder mit andern Dingen in den vorgenannten Zilen, als sie unterschieden sind, der ußwendig denselben Zilen gesessen oder gehuset were, uf den oder uf die sollen wir einander getruwelichen gerahten, beholfen und nachfolgende sin, zu gleicher Wise, als obe er in den obgenannten Zilen und Kreißen angesessen un gehuset weren, ohne geverde.„ ** Nirgends kommet die Bedeutung häufiger vor, als in Kayser Ruprechts-Land-Frieden, den er mit einigen Städten anno 1408. im Elsas aufgerichtet, wo es heißt: „Das zwuschen uns beiden Theilen und denn unsern in diesen hie unden geschriebenen Kreissen vergriffen.„ Ferner: „Oder die unsern in diesen noch geschriebenen Kreyssen begriffen.„ Weiter: „An die Stätt, die wir ihn in diesen nachgeschrieben Kreyßen nennen.„ u. s. w. **

Drittens wird damit angezeiget territorium Germaniae. In welchem Verstande es in Caroli IV. Declaration genommen wird, da er seinen Bruder an. 1366. zum Vicario des Reichs erklärt: „Wanne wir mit Rate der Fürsten, Grafen und Herren des H. Reichs, mit wolbedachtem Mut und mit rechter Wissen, den Hochgebohn. Wenzla Herzogen ze Luxenburg ze Brabant und ze Lünburg

unsern lieben Bruder, unsern und des H. Reichs gemeinen Vicarien gemacht haben in deutschen Landen und in allen andern Landen und Creißen, die dißeit des Lampartischen Gebirges gelegen sint: „ *

Endlich bedeuten sie gewisse Theile, in welchen die zum Land-Frieden gehörige Herren und Städte sich besserer Hülfleistung wegen vertheilet haben, in welchem Verstande wir das Wort in diesem Titul nehmen.

* Wenker Collect. I. Publ. p. 98. 99.
** Wenkers Apparat. Archiu. p. 230.
*** Wenker Continuation des Berichts von Ausbürgern p. 6. 9. 10.
* Wenkers Apparat. Archiu. p. 213.

§. 3.

Vor dem XIV. Jahrhundert finden sich in keinem einigen Land-Frieden der Kayser etwas von einer Eintheilung des Reichs in Theile oder Creyße. Kayser **Wenceslaus** war der erste, der die in particulairen Land-Frieden selbiger Zeit beliebte Eintheilung in gewisse Theile oder Creyße, auf das Reich applicirte, dahero vier Partheyen oder Creyße auf die Bahn brachte, und die Reichs-Stände darinnen eintheilete.* Aber der Reichs-Städte Widersetzung und die Entfernung des Kayfers verhinderten die Ausführung. Zwar will **Datt** hiermit nicht einstimmen, und meynet, daß dieses gar nicht zu der Eintheilung des Reichs in Creyße gehöre oder Gelegenheit dazu gegeben habe. Allein weil ihm der Land-Frieden, in welchem die Eintheilung enthalten ist, nicht zu Gesichte gekommen ist: so fallen seine Einwendungen weg;** wiewohl es doch an dem ist, daß eine würkliche Eintheilung des Reichs in vier Creyße damals nicht zum Stande gekommen sey.

* Herr Wenker ist der erste, der diesen Land-Frieden, aufgericht zu Nürnberg 1383. in seinem apparatu archinorum p. 233. herausgegeben hat, der nachdem auch in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede 1. Theil p. 88-91. eingefüget worden.
** Welche mit mehrern widerleget Gottlieb Samuel Treuer in Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprung der Reichs-Kreiße 1722. 4to im XIV. §. p. 50-52.

§. 4.

Wie Kayser **Sigismund** sich der Einführung des Land-Friedens eifrig angelegen seyn ließ: so suchte er auch die unter Wenceslao vorgewesene Eintheilung des Reichs in vier Classen wieder hervor, wie solches aus dem im Jahr 1415. auf dem Concilio zu Costnitz gemachten Project zur Gnüge erhellet.* Auf dem Reichs-Tage zu Frankfurt 1427. kamen die vier Theile wieder auf das Tapet, und meynete man in einem jeglichen derselben einen Land-Frieden aufzurichten, deren einer dem andern sollte behülflich seyn. ** Im Jahr 1435. wurden aufs neue den Reichs-Ständen zu Frankfurt einige Articul übergeben, worunter der erste mit war: daß die Nothdurft erfordere, einen beständigen Frieden aufzurichten, da dann die Ständ bedacht, daß das Reich in ein Viertheil getheilt und eins dem andern zu Handhabung des Friedens zu Hülfe kommen solle. Es waren auch die Städte damit zufrieden, wie aus ihrem Gutachten darüber zu ersehen: Als aus dem ersten Articul gefället ihnen wohl, daß die Lande getheilet werden. *** Aber es kam nichts zum Stande.

* Bey dem Wenker in app. Arch. p. 312.
** Die Acta stehen bey dem Wenker l. c. p. 329.
*** Wenker l. c. p. 327. 329.

§. 5.

Solche häuffige Projecte und Bemühungen eines beständigen Land-Friedens, und richtiger Vertheilung des Reichs, waren der Grund, worauf *Albertus II.* gleich nach Antritt seiner Regierung anno 1438. die Eintheilung des Reichs in **vier Creyße** so bald errichten konnte. Denn gleich auf dessen ersten Reichs-Tag zu **Nürnberg** kam solche Eintheilung zum Stande; * aber kaum waren einige Monate vorbey, so kam auf dem andern Reichs-Tag, des nemlichen Jahres, ein neues Project von der Eintheilung des Reichs in sechs Creyße zum Vorschein; ** wiewohl der plötzliche Tod des Kayfers die Ausführung desselben verhinderte.

* Die Constitution ist in Schilters Inst. Iur. Publ. T. II. Tit. XIX. p. 349-345. und bey dem Datt de Pace Publ. c. 26. p. 180. und aus diesem in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede 1. Th. n. XLI. p. 154-158. zu lesen.
** Wenker in appar. Archiu. p. 340. liefert diese neue Eintheilung, und nachdem die neue Sammlung der Reichs-Abschiede 1. Th. p. 164-166.

§. 6.

Zu Kayser Friedrich III. Zeiten wurden die Berathschlagungen dieserwegen auf das neue vor die Hand genommen, also daß man auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1467. die Eintheilung der teutschen Lande in sechs Theile zum Stande zu bringen gedachte, * aber vergeblich. Die Ausführung dieses Vorhabens war dem Kayser Maximilian I. vorbehalten. ** Auf dem Reichs-Tage zu Worms 1495. hatte man bereits diesen wichtigen Gegenstand zum Zweck, *** und 1500. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg kam solcher nebst dem Reichs-Regiment zum Schluß. * Die Creyse waren: der Fränkische, Bayerische,

Bayerische, Schwäbische, Rheinische, Westphälische und Sächsische.

* Die hieher dienende Acta findet man bey dem Goldast Tom. I. der Reichs-Satzungen p. 184. Schilteern Instit. Iur. Publ. Tom. II. p. 179. Datt Lib. I. c. XXVIII. n. 67. 68.

** Coccejus in I. P. Cap. IV. behauptet, daß Maximilian diese Creyße gar nicht erfunden, sondern nur die alte Eintheilung Teutschlandes in sieben Haupt-Völker, mit Weglassung der Wendischen Nation beybehalten habe. Und vorher glaubet schon der Europ. Herold p. 9. daß die sechs Herzogthümer der Teutschen Nation den Kayser zu Aufrichtung solcher 6. Creyße veranlasset.

** Die Documenta stehen bey dem Müller in Reichs-Tags-Staat Lib. I. cap. I. p. 4.

* S. neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede II. Theil. p. 56-63.

§. 7.

Die **Regiments-Ordnung** lautet hiervon also: §. 6-11. Der erste Kreiß begreift die hernach beschriebene Fürsten, Fürstenthumb, Land und Gebiet, nemlichen den Bischoffen von Bamberg, Wirzburg, Eystett, den Marggrafen von Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, auch die Grafen, Frey- und Reichsstätt, umb oder bey ihnen gesessen und gelegen.

Der ander Kreyß begreift die Bißthumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet des Erz-Bißthumbs von Salzburg, der Bischoffen zu Regenspurg, Freysingen, Passaw, auch der Fürsten von Beyern, und die Landgrafen, Prelaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichsstätt, under und bey ihnen gesessen und gelegen.

Der dritt Kreyß begreift die Bißthumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Bischoffen von Chur, Costantz, Augspurg, des Herzogen von Wirtenberg, des Marggrafen von Baden, die Gesellschaft von S. Georgen Schild, die Ritterschaft in Hegaw, auch alle und jede Prälaten, Grafen, Herren, Reichsstätt im Landt zu Schwaben.

Der vierte Kreyß begreift die Bißthumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Bischoffen von Worms, Speyr, Straßburg, Basel, Apt zu Fuld, Herzog Hansen auf dem Hundsrück, Herzog Alexander, beyde von Beyern, Lothringen, Westerrich, das Landgrafthum zu Hessen, die Wedderaw, auch Prälaten, Grafen, Herren, Frey und Reichsstätt, der Ort gesessen und gelegen.

Der fünfte Kreyß begreift die Bißthumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Bischoffen von Baderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Oßnabrück, der Herzogen von Jülich, Berg, Cleve, Geldern, der Grafen von Nassaw, Vianden, Vierenberg, Nieder-Eisenberg und die Niederland, biß hinab an die Maaß, sonst alle andere Prelaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städt, der Ort gesessen oder gelegen.

Der sechst Kreyß begreift die Bistumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Erz-Bischoffen zu Magdeburg u. Bremen, der Bischoffen zu Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Naumburg, Meichsen, Brandenburg, Hamelburg, Lübeck, der Herzog von Sachsen, die Mark zu Brandenburg, das Landgrafthumb in Thüringen, die Landschaft und Gebiet der Herzogen von Braunschweig, Meckelburg, Stettin, Pommern, auch Prelaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichsstätt, der Ort gesessen oder gelegen, biß an die See.

§. 8.

Diese Eintheilung ward hierauf in dem Reichs-Abschied zu Trier und Cölln 1512. nicht allein bestätiget, sondern auch diesen Creysen noch vier hinzu gefügt, * nemlich den Oesterreichischen, Burgundischen, Obersächsischen und Nieder-Rheinischen, mit den Worten: §. 11. und 12. Und darauf haben wir mit samt den Ständen, zehen Circkel geordnet, wie hernach folget: Nemlich sollen wir mit unsern Erb-Landen zu Oesterreich und Tyrol, &c. einen, und Burgund, mit seinen Landen, auch einen Circkel haben. Item: sollen die vier Churfürsten am Rhein einen, und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, mit sampt Herzog Georgen von Sachsen, und den Bischoffen, so in den Landen und Gezircken daselbst gesessen, auch einen Circkel haben. Und sollen die sechs Circkel hievor auf dem Reichs-Tag zu Augspurg verordnet (§. 7.) bleiben, und solches sonst einem jeden Stand an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn. **

* Durch diese neue Eintheilung des Reichs in zehen Creyse, ward darum die vorherige nicht aufgehoben. Sechs Creyse werden benennet von Carl V. in der Ordnung des Regiments zu Worms anno 1521. §. Die andere 6. Personen. In der Cammerg. Ord. zu Worms a. 1521. Tit. Benennung Cammerrichter und Beysitzer. In der verbesserten Cammer-G. Ord. zu Augspurg a. 1555. Part. I. Tit. II.

** Auf dem nemlichen Reichs-Tag kam zwar auch in Vorschlag, Böhmen und Preussen gleichfalls in Reichs-Creyse zu verwandeln: Allein entweder daß diese Länder besorget, auf die Art auch zu den Reichs-Anlagen gezogen zu werden, und es also hintertrieben, oder aus andern Ursachen: so unterblieb es. STRVV Syntagm. I. P. Cap. V. §. X. und die allda angeführten Schriftsteller.

§. 9.

Was aber jeder Creyß insbesondere für Stände unter sich begreife, davon findet sich in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede II. Theil p. 211-216. ein Verzeichniß unter dem Titul: der Kayserlichen Majestät und gemeiner Stände des Heil. Röm. Reichs teutscher Nation, Ordnung der zehen Crayß, unter welchen Crayß jeder Stand gehöre, gemacht und aufgericht zu Worms 1521. Womit noch zu vergleichen die Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg 1522. aufgericht Tit. II.*

* Vier unterschiedene hieher dienende Schemata siehet man bey dem LIMNAEO in Iur. Publ. Lib. I. Cap. VII. n. 29. und im Europäischen Herold p. 90-92. stehet auch ein ausführliches Verzeichniß. Man sehe auch den 7. §. des Titels: *Assessores Camerae.*

§. 10.

Die gesamten Creyse haben keinen Rang unter sich. * In dem Nürnbergischen Reichs-Abschied 1522. stehen sie in anderer Ordnung, als in dem Speyerischen von 1542; in diesem wieder anders als in Ferdinand I. Probier-Ordnung vom Jahr 1559. und in dem Creyß-Convent zu Erfurt vom Jahr 1567.

* Doch haben sich etliche einer Ordnung disfalß verglichen.

§. 11.

Die erste Ursach der Aufrichtung dieser Creyse war wohl keine andere als die Handhabung des innerlichen Friedens, die Berathung des Reichs Besten und Rettung der Bedrängten dem Orte nach zu beschleunigen, auch mit gesamter Hand sich wider inn- und auswärtige Feinde zu beschützen. Man hat aber nachgehends gefunden, daß diese Verfassung zu noch mehrern Vortheilen des Reichs gedeyhen könne, z. E. die auf den Reichs-Tag gehörige Materien auch andere das gemeine Beste und Wohl des Reichs, sonderlich des Creyses betreffende Sachen vorher in Ueberlegung zu ziehen und zu veranstalten; die verwilligte Reichs-Hülffe an Mannschaft oder Geld desto richtiger einzutheilen und desto besser zusammen zu bringen; die Urtheile der höchsten Reichs Gerichte wider die Reichs-Stände zu vollstrecken; die Cammer-Gerichts-Assessores zu ernennen; den Zoll und Münz-Ordnungen vorzubeugen oder abzuhelfen. u. s. w. *

* Von dem Nutzen der Creyse handelt mit mehrern der Freyherr von Andler Tom. II. Constitut. Imper. p. 478-479.

§. 12.

Es begreiffen aber angeregte zehen Creyse nicht das ganze Reich mit seinen Pertinentien unter sich, sondern nur die vornehmsten Provinzien desselben. Daher ist weder Preussen noch Böhmen, (§ 8. not. **) noch das Fürstenthum Mömpelgart, noch Savoyen, noch die Italiänische, Lombardische und Arelatensische Stücke, deren das erste doch zu der Zeit, da man die Creyß-Verfassung gemacht, diese aber dem Reiche annoch respective unterwürfig und anhängig seyn, darinnen eingeschlossen. So fehlen auch dem Schwäbischen Creyse viele Oerter und Herrschaften, welche doch in Schwabenland liegen. Ferner sind die Creyse nicht von gleicher Gröse und Macht, sondern je einer beträchtlicher und wichtiger als der andere. Desgleichen sind die Eintheilungen der Creyß-Glieder überall nicht so richtig, als es wohl deren Situation und andere Umstände erforderten. * Z. E. die Grafschaft Schaumburg liegt in Niedersachsen, und gehöret zum Westphälischen Creyse; und Donawerth in Schwaben nunmehro zu dem Bayerischen Creyse gerechnet wird. Diese unterschiedliche Lage und Zuschlagung entsessener Reichs-Stände ist bey keinem Creyse mehr, als bey dem Oesterreichischen zu finden. Es folget auch nicht allemal, daß weil ein Stand des Reichs unter einen Creyß gerechnet wird, er auch zu des Reichs Anlagen contribuiren müsse, indem der Oesterreichische Creyß das Gegentheil bezeuget. Vielweniger ziehet die Gehörung unter einen Creyß nothwendig Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen nach sich. Da hingegen andere, so doch keine Stände des Creyses seyn, unter einen gewissen Creyß gehören; zum Exempel unter den Schwäbischen Creyß die Innhaber der Grafschaft Kirchberg, der Herrschaft Junstingen. **

* Es scheinet, daß man die Eintheilung des Reiches in Creyse, nebst der Lage, vornehmlich auf die Würde, Freundschaft und Bündnisse, wie sich die Stände zusammen geschicket, gesehen habe.

** Europäischer Herold I. Haupthandlung. p. 90.

§. 13.

Einige Creyse haben zum Theil grose Abnahme erlitten; da ihnen viele Stände sind entzogen worden; als: der Ober-Rheinische an Metz, Tull und Verdun, Ober- und Nieder-Elsaß, und Hagenau; der Burgundische die allermeiste; der Westphälische, durch Absonderung des Bischofs zu Utrecht; der andern Creyse zu verschweigen, * welche theils an Abgang der Stände, deren verschiedene exempt seyn wollen, theils durch Schwächung ihrer innerlichen Verfassung, theils auf andere Art einige Glieder verlohren.

* Man

* Man sehe hiervon Immanuel Webers diss. de Turbatis S. R. I. Circulis. Giessen 1717.

§. 14.

Diese Schwächung der Creyse gereichet zum grosen Schaden des Reichs. Der **Europäische Herold** führet deshalben p. 948. folgende Klagen: Es erfordert die Reichs-Kriegs-Verfassung und Executions-Ordnung, daß die Creyse in guter Positur und Waffen-Reglement stehen. Denn was auf allgemeinen Reichs-Tägen beschlossen wird, bleibt bey den allgemeinen Resolutionen und Anstalten, deren Execution nothwendig an die Creyse recommendiret, und die Ausarbeitungen, repartitiones und mehrere Anstalten daselbst verfertiget werden müssen, soll anders etwas fruchtbarliches daraus zu gewarten seyn. Allermasen denn auch die Executions-Ordnung fürnehmlich auf denen Creysen bestehet, und als eine vor das Vaterland teutscher Nation bey jetzigen Zeiten aber schädliche Sache, sehr zu beklagen ist, daß man die in dem instrumento pacis Osnabrugensis bis auf den damahligen nechst angezielten Reichs-Tag suspendirte Materien von Ergänzung der Creyse, Erneuerung der Matricul, Wiederherbeyziehung der ausgezogenen Stände, und Mäßigung oder Abschreibung der Reichs-Steuren, so gar fast nicht angerühret, sondern daß vielmehr weit grösere Schwächungen der Creyse vorgegangen, mithin so wenig Cohärenz und Kräfte daher zu schöpfen seyn.

§. 15.

Man ist auch schon seit langer Zeit auf Mittel bedacht gewesen, die Creyse in ihrem Wesen zu erhalten und in Aufnahme zu bringen, wie man davon bereits in dem **Reichs-Abschied 1555.** Anzeige findet. In dem **Westphälischen Frieden** ward dieser wichtigen Sache zwar gedacht, aber nichts beschlossen. Es hieß nur Art. VIII. §. 3. In proximis Comitiis emendentur inprimis anteriorum conuentuum defectus; ac tunc quoque de - redintegrandis circulis, renouanda matricula, reducendis Statibus exemptis, moderatione et remissione Imperii collectarum, reformatione Politiae et Iustitiae - - ex communi Statuum consensu agatur et statuatur. In dem **Reichs-Abschied 1654.** ward zwar §. 178-185. von den Creysen und deren Verfassung geredet, davon an seinem Ort vorkommen soll, die Ergänzung der Creyse aber gänzlich vorbey gegangen.

§. 16.

In Kayser **Leopolds Capitulation** Art. XII. wurden, auf Erinnerung der Reichs-Fürsten am ersten die Worte eingerücket: „Nicht weniger die Ergänzung der Reichs-Creysen zu befördern.„ Mit eben den Wörten kam dieser Punct auch in das Project der perpetuirlichen Capitulation, auser daß, dem Verlangen der Fürsten gemäß hinzu gesetzet ward: „Wann es immittelst nicht geschehen.„ A. 1690. erinnerte Chur-Pfalz: „Ob nicht nöthig seyn möchte zuzusetzen: Ergänzung und Rectification der Reichs-Creysen: sintemahl man im Nachdenken befinden werde, wie viel Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich an Rectification der Reichs-Creysen gelegen sey.„ Welches denn auch in *Iosephi* **Capitulation** Art. XII. geschahe.

§. 17.

In der neuesten **Capitulation Carl *VII.*** und *Francisci I.* finden sich folgende hieher dienende Stellen Art. V. §. 10. „Daran zu seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculae et Peraequationis und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, und förderlichst, wo möglich innerhalb 2. Jahren, vorgenommen und erörtert werde.„ ferner Art. XII. §. 1. „Auch sollen und wollen wir die Ergänzung der Reichs-Creysen, wenn es immittelst nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen. * §. 2. Gestalten wir dann wegen derer Wiederherbeybringung, auch Ergänzung derer Reichs-Creysen bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten erforderen und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Creyse und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränkt gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschaft werden. **

* Diese letztern Worte sind in Caroli VII. Capitulation hinzugekommen, und mögen hierzu sonderlich die Streitigkeiten zwischen dem Ober-Rheinischen Creyß und Hessen-Cassel Gelegenheit gegeben haben.

** Von Ergänzung der Reichs-Creyse kan man weitere Nachricht finden in Lynkers diss. de Redintegratione Circulorum. Ienae 1686.

§. 18.

In Ansehung der Religion werden die Creyse getheilet in die ganz Catholische, ganz Evangelische und die gemischte. Die ganz Catholische seyn: der Oesterreichische und der Burgundische. Die ganz Evan-

Evangelische: der Ober- und Nieder-Sächsische. Die übrigen Creyse seyn gemischter Religion. Diese Eintheilung ist sonderlich wegen Präsentirung der Cammer-Gerichts-Beysitzer und Bestellung der Creyß Nach- und Zugeordneten (§. 20.) zu merken.

§. 19.

Die Gerechtsame der Creyse sind vornehmlich folgende: 1. Die Befugnis Creyß-Täge anzustellen. 2. Bündnisse unter sich und mit auswärtigen zu entrichten. 3. Creyß-Militz auch in Friedens-Zeiten mit der nöthigen Kriegs-Geräthschaft zu halten. * 4. Den Land-Frieden zu handhaben. ** 5. Cammer-Gerichts-Beysitzer zu präsentiren. (*Assessores Cameræ* §. 5. 18.) 6. Die Cammer-Gerichts-Bescheide zu exequiren (Cammer-Gericht §. 42.) *** 7. Zoll-Sachen einzurichten. * 8. Die Matricul zu reguliren und die Reichs-Praestanda unter sich einzutheilen. ** 9. Auf das Münz-Wesen ein Auffsehen zu haben. *** 10. Vorläufige Berathschlagungen wegen der auf dem Reichs-Tag vorkommenden Angelegenheiten anzustellen. Ein eigen Archiv und Cassa zu halten u. d. *

* Sam. STRYKII diss. de Iure Militiae Circularis Halae cIↃIↃCIC. R. A. zu Speyer 1570. §. 22. allwo gehandelt wird von der Creyß-Verfassung und Creyß-Bereitschaft, wie ein jeder Creyß sein Geschütz, Artillerie, Munition und was darzu gehörig, in guter gewisser Bereitschaft halten solle.

** R. A. zu Augspurg 1555. §. 54. 62. u. f.

*** Erklärung des Land-Friedens 1522. Tit. I.

* R. A. zu Regenspurg 1576. §. 120.

** R. A. zu Regensp. 1564. §. 107. Instr. Pac. Osn. Art. XVII. §. 8. Monatt. §. 117.

*** Ferdinand I. neue Münz-Ordnung zu Augsp. an. 1559. §. 31. 32. 157. R. A. zu Augsp 1566. §. 156. 157. R. A. zu Speyer 1570. §. 126. R. A. zu Regensp. 1594. §. 101.

* Andler Tom. II. Constit. Imp. p. 478. 479. Limnäus Addit. ad I. Publ. ad Lib. I. c. VII. p. 45. 46.

§. 20.

Die Creyse haben ihre Creyßausschreibende Fürsten, und Directores, * Creyß-Obersten, mit ihren Nachgeordneten und Zugeordneten, welche durch die Wahl der Creyß-Stände angenommen werden. Also lautet §. 56. des R. A. zu Augspurg Anno 1555. §. 56. „Und damit die obgesetzte Ordnung desto steifer gehalten, auch die Stände und Unterthanen sich so vielmehr gewisser Sicherheit zu getrösten, und des H. Reichs Land-Fried in mehr fürträgliche Würklichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution, und würklicher Vollziehung desselbigen, insonderheit in einem jeden Creyß ein Oberster durch die Ständ desselbigen Creyß erwählet werden, und zu eines jeden Creyß, nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Creyß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß, oder sonst eine tügliche Person, dem Creyß angenehm, auf den dieselbige Stände ein gut Vertrauen zu setzen, samt etlichen Zugeordneten, auch wie viel Zugeordnete in einem jeden Creyß für nothwendig und gut angesehen, aus ihnen, den Creyß-Ständen, zu ziehen, anzunehmen und zu wählen.„ Von den Zugeordneten redet auch §. 76. womit zu vergleichen Reichs-Ab. zu Regenspurg 1576. §. 48. 49. 120. Der Nach- und Zugeordneten Amt ist, den Creyß-Obristen mit Rath und That an die Hand zu gehen, auch benöthigten Falles seine Stelle zu vertreten; wie denn solches Geist- oder Weltliche, ja auch Reichs-Städte seyn können. **

* Von beyden siehe den Titul: Creyß-Director.

** Struv Synt. I. Publ. Cap. V. §. XXIV.

§. 21.

Die Creyse haben ferner unterschiedliche geringere Bedienten, deren einiger Orten mehr, an andern weniger seyn, als Creyß-Syndicos, Secretarien, Einnehmer, Canzellisten, Münz-Wardeine u. d.

§. 22.

In Ansehung der Creyse verspricht der Kayser in der Capitulation Art. V. §. 8. So wollen wir auch Niemanden Assignationes auf Reichs-Creyse oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- so dann unsern oder andern Privat-Geldern oder Schulden gestatten. * Und Art. XII. §. 3. Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet. §. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keinesweges gestattet wrde, die in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Creyse Hand einschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen. ** §. 5. Wie wir dann in der Reichs-Executions- u. Creyß-Ord. nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen belie-

beliebet und geschlossen werden möchte, und daß die letzte Hand an die Revision gelegt werde, wir viel mehr möglichst befördern wollen.„

* Dieser §. ist in Carl VII. Capitulation per Maiora beygesetzet worden, obgleich einige hohe Häuser, solches ungerne gesehen haben.

** Auch dieser §. ist neu, weil, wie es in einem Voto hiesse, die mehrmalige Vorfallenheit und Unordnungen, die in den jüngern Jahren hieraus erwachsen, denen hohen Creiß-Ausschreib-Aemtern in frischen Angedenken seyn und dieses Monitum ohnumgängliche Nothwendigkeit zeigten.

§. 23.

Von Creysen sehe man ausser den bereits angeführten Schriften Georg Albert Strübners diss. de Sacri Imperii Romano-Germanici Diuisione in decem Circulos. Wittemb. 1699. und fürnehmlich Herrn Hofrath Friedrich Carl Mosers Sammlung des Heil. Röm. Reichs sämmtlicher Creis-Abschiede und anderer Schlüsse, Ebersdorf Erster Theil 1747. zweyter Theil 1747. dritter Theil 1748. denen die Bayrisch-Schwäbisch- und Ober-Sächsischen Creyse Schlüsse in besondern Theilen folgen sollen.

Creyß-Association.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Befugniß der Creyße Associationes zu errichten. §. 3. Es werden deren verschiedene errichtet. 4. Schriften.

§. 1.

Association der Creyse ist eine genommene Abrede einiger Creyse mit einander, wegen der sich ereigneten Vorfallenheiten gemeinsame Sache zu machen, oder sonst einander auf eine bestimmte Weise mit Rath und That beyzustehen.

§. 2.

Die Befugniß der Creyse, Associationes zu errichten, gründet sich auf das allen Reichs-Ständen zustehende Recht, Bündnisse zu schliesen, in so ferne solche nicht wider den Kayser und das Reich seyn. (Bündnisse §. 15-23.)

§. 3.

Dergleichen Verbindungen der Creyse mit einander, sind sonderlich seit dem Anfang dieses Jahrhunderts aufgekommen: da bald mehrere bald wenigere, sonderlich aber die gegen Frankreich zu gelegene Creyse sich auf eine gewisse Zeit verbunden haben, im Fall ein oder der andere von auswärtiger feindlicher Macht sollte angegriffen werden, einander mit der bestimmten Anzahl an Mannschaft, Geschütz oder Geld zu Hülffe zu kommen, zu gleichem Ende auch in Friedens-Zeiten eine zu Beschützung des Vaterlands genugsame verglichene Mannschaft und Kriegs-Geräthe, zur Vorsorge bereit zu halten. *

* Vornehmlich waren der Chur- und Ober-Rheinische, sodann Fränkische und Schwäbische Creyß also associirt; welche Association nach Carl VI. Tode grosen Stoß erlidte. S. Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn Maria Theresia II. Theil. IV. Abh. §. 46. 47. p. 544-549.

§. 4.

Man kan hierbey nachlesen des Herrn Canzley-Directoris Koppens Tractat von Creyß-Associationen.

Creyß-Director.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. Unterscheid zwischen Creyß-Director und Creyß-ausschreibende Fürsten. §. 2. Wie solche eingeführet worden. §. 3. Deren Gerechtsame. §. 4. Anmerkung. §. 5. Von den Creyß-ausschreibenden Fürsten ins besondere. §. 6. Von der den Creyß-Directoribus zustehenden Execution. §. 7. Wie die Execution geschehen müsse. §. 8. Monitum der alt Fürstl. Häuser dieserwegen. §. 9. Kayserl. Versprechen in der Capitulation. §. 10. Schriften.

§. 1.

Creyß-Director ist einer der vornehmsten Stände eines Creyses, der die übrigen Stände zusammen beruffet,* und das Directorium bey dem Creyß-Tag führet; dessen Gewalt in einem Creyß gröser als in dem andern, in allen aber erblich ist.

* Daher heißt er auch Creyß-ausschreibender Fürst. Wiewohl bisweilen zwischen diesem und dem Creyß-Director ein Unterschied gemacht zu werden pfleget. Jenem kommet dann das Zusammenberufen, und diesem die Direction zu. Die Reichs-Gesetze wissen aber von diesem lediglich in der Observanz einiger Creyse beruhenden Unterschied nichts, sondern nennen alle Creyß-ausschreibende Fürsten: Directores.

§. 2.

Die Creyß-ausschreibenden Fürsten und Creyß *Directores* sind nicht so wohl durch ein Reichs-Gesetz, als vielmehr durch das Herkommen, bey den Creysen eingeführet, nachmals aber in den Reichs-Gesetzen bestätiget worden. Man findet nichts von ihnen in den Reichs-Gesetzen zu Maximilian I. Zeiten. So gar, daß Henniges * meynet, die Zusammenberuffung eines Creyses sey damals auf den Kayser und das Reichs-Regiment

angekommen. Es scheinet, als wären die Creyßausschreibende Fürsten um Caroli V. Zeiten, oder kurz vorher eingeführet worden. ** In dem Reichs-Abschied zu Speyer 1542. §. 19. R. A. zu Nürnberg 1543. §. 17. heissen sie die Fürsten, so bisher die Creyß-Täge ausgeschrieben haben. Im R. A. zu Speyer 1544. §. 13. R. A. zu Augspurg 1548. §. 78. R. A. zu Augspurg 1551. §. 40. Und sollen derowegen die zehen des Heil. Reichs-Creyß Fürsten, so das Ausschreiben der Creyß-Räth im Brauch haben. In R. A. zu Augspurg §. 57. findet man den Namen: Creyß-ausschreibender Fürst.

* Henniges in Meditat. ad Instr. Pacis Mant. I. Specim. VIII. Er gründet sich auf die Worte der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms 1521. Tit. XXXI. §. X. „So ist deswegen für gut angesehen, daß unser Stadthalter und Regiment in solchen ersucht werde, und zu des Reichs Rath Ermessen und Gefallen, nach Gestalt der Sachen, stehen soll, einen oder mehr Kreyß, so viel die Nothdurft erfordert, zu der Execution zu verordnen und zu gebrauchen.„ Wogegen aber Struv in Synt. I. P. Cap. V. §. XIX. not. ** p. 173. einwendet, daß allhier nicht von Zusammenberuffung, sondern von der Execution des Creyßes geredet werde.

** Damals hatten sie auch den Namen: der Obristen jeden Creyses. R. A. zu Regenspurg 1532. Cap. V. §. 2. Es soll auch der Oberst eines jeden Creyß. R. A. 1541. §. 74. Doch in dem R. A. zu Augspurg 1530. §. 3. werden sie von den Creys-Obersten unterschieden mit den Worten: „Deshalben sollen alsbald nach Endung dieses Reichs-Tags die Obern eines jeden Creyß, die andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städt desselben Kreyß zusammen erfordern, sich obgemeldtes Haupts vergleichen.„

§. 3.

Die Gerechtsame der Creyß-Directorum bestehet darinnen, daß sie alle an den Creyß einlaufende Sachen annehmen, und den andern Ständen mittheilen, sie zusammen beruffen, die Creyß-Täge dirigiren, die Schlüsse machen, das geschlossene ausfertigen, das Creyß-Archiv aufbehalten, die Creyß-Canzley bestellen und die Obsicht darüber haben, im Namen des Creyßes an andere schreiben, Attestata und Testimoniales ausstellen, u. d. sonderlich aber, daß sie die wider einen Stand ihres Creyßes ergangene Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte vollstrecken. (§. 6. 7.) Doch kommet ihnen, ausser in den durch die Reichs-Gesetze verstatteten oder kraft solcher von dem Kayser ihnen anbefohlenen oder sonst unter den Creyß-Ständen verglichenen Fälle, über die andere Creyß-Stände keine Bothmäßigkeit oder Hoheit zu. *

* Moser I. Publ. Lib. IV. cap. VII. §. 7.

§. 4.

Jeder Creyß hat einen oder mehrere Creyß-Ausschreibende Fürsten, und zwar wo ihrer mehrere seyn, gemeiniglich einen geistlichen und einen weltlichen. Ob aber in einem aus beyden Religionen gemischten Creyß, der eine Creyß-ausschreibende Fürst Evangelisch seyn, und bey dessen und seiner Evangelischen Linie Abgang oder Religions-Veränderung ein anderer Evangelischer an seine Statt erwählet werden müsse? darüber seyn die Catholischen und Evangelischen nicht einerley Meynung; Jene sagen nein, und diese ja. *

* Ausführlich handelt hievon Henniges in Meditat. ad Instrum. Pac. Mant. II. Spec. VIII. und behauptet das Recht der Evangelischen; welches auch in Betracht der im Westphälischen Frieden ein für allemal festgestelleten Parität um so gegründeter ist. Dieser Streit ward sonderlich im Ober-Rheinischen Creyse 1685. rege, als die Pfalz an die Catholische Neuburgische Linie verfiele, am Kayserl. Hofe aber meynete man, daß die Religion in diesen politischen Creyß-Händeln kein Moment machen könne.

§. 5.

Wir wollen von den Creyß-ausschreibenden Fürsten insbesondere handeln. In dem Oesterreischischen Creyß hat dieses Amt der Erz-Herzog von Oesterreich; in dem Burgundischen eben derselbe auch, als Herzog von Burgund; in dem Nieder-Rheinischen der Churfürst zu Maynz; in dem Ober-Rheinischen der Bischof zu Worms und der Churfürst zu Pfalz, als Pfalz-Graf zu Simmern, wiewohl der erstere eigentlich Director und der andere Mit-Creyß-ausschreibender Fürst ist, beyde aber mit einander communiciren. Und zwar vermöge eines zu Weinheim 1690. geschlossenen Vergleichs; da sie vorher sehr streitig gewesen seyn, und Schriften mit einander gewechselt haben. *. In dem Schwäbischen Creyß seynd ausschreibende Fürsten der Bischof zu Constanz und der Herzog von Würtemberg; jedoch daß dieser das Directorium führet, in Folge alten Herkommens und eines 1707. geschlossenen Vergleichs. **In dem Fränkischen sind es der Bischof zu Bamberg und die Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach oder Bareuth u. Onolzbach, welche mit einander von drey Jahren zu drey Jahren alterniren, *.* Bamberg aber, vermöge eines Vergleichs vom 11. August 1559, das Directorium hat.* In Bayern seynd es der Churfürst von Bayern und der Erz-Bischof zu Salzburg. ** In dem Ober-Sächsischen der Churfürst zu Sachsen. In dem Nieder-Sächsischen wechselsweis der König in Preussen, als Herzog zu Magdeburg, und der König in Schweden, oder nunmehro der König in Engelland

gelland, als Herzog zu Bremen, jedesmal drey Jahr; *** so dann ist Condirector der älteste regierende Herzog zu Braunschweig. In dem Westphälischen Creyß endlich sind ausschreibende Fürsten der Bischof zu Münster, (ob ihm gleich sonst Paderborn vorgehet) und neben ihm wechselsweise die Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz, als Landes-Nachfolgere der Herzoge zu Jülich, vermöge eines den 14. Febr. 1665. geschlossenen Vergleichs. *

* In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen II Theil n. IV. p. 68-83. findet man: Kurze doch gründliche Information, wie es von undenklichen Jahren her, bis auf die letztere unterstandene Neuerung, in dem Ober-Rheinischen Creyße, in vorfallenden Creyß-Geschäften, zwischen den beyden *Condirectoriis* bey dem Ausschreibenden Fürsten-Amt gehalten worden, wie man solche Pfalz-Simmerischer Seits wider die Bischöfliche Wormsische *Attentata* ausgefertiget 1665. Und p. 483-501 Wohlgegründete Widerlegung der jüngsthin in Druck ausgegangenen Fürstl. Pfalz Simmerischen also genannten kurzen doch gründlichen Information, wordurch der Ungrund des an Pfalz-Simmerischer Seiten ganz neuerlich prätendirten Ober-Rheinischen Creyß-*Condirectorii* klar an Tag gestellet wird.

** Von den vorher gewesenen Streitigkeiten handelt mit mehrern Gockelius de Circulo Suevicae cap. VIII.

*** Vid. das Historische Sendschreiben von Crayß-Ausschreib-Amt in Franken, 1748.

* Wovon mit mehrern handelt Lünig Part. Spec. IV. p. 312. Limnäus Addit. Tom I. ad Lib. I. C. VII. p. 47. und ad Lib. IX. cap. I. p. 424. 425. mit dem Zusatz: Quando pro negotii qualitate soli ecclesiastici status conueniunt, solus Episcopus Bambergensis conuocandi ius et directorium exercet, quod solus quoque Marchio Brandenburgensis, quando seculares status separatim conuenire debent, inter illos habet.

** Der Churfürst schreibet sich zwar in der Titulatur vor, und Salzburg protestiret, daß es ihm nicht präjudicirlich seyn möge, so fern die Chur künftig expiriren solte. Jedoch hat Bayern vor Salzburg keinen Vortheil, und sitzet, wenn eine Kayserl. Proposition geschiehet, auf der weltlichen Bank, und also zur linken, alterniret sonst mit Salzburg im Directorio von einem Creyß-Tage zum andern.

*** Die Acta sehe man bey dem Londorp Tom. VI. Lib. IV. c. 188. p. 681. Tom. IX. Lib. X. C. 27. §. 60. p. 285.

* Die Acta stehen bey dem Londorp Tom. IX. Lib. X. cap. 110. und Pfeffinger ad Vitriar. Lib. II. Tit. VI. §. XI.

§. 6.

Von der den Creyß-Directoribus zukommenden Execution redet der **Westphälische Frieden** also: Art. XVI. §. 2. iniungendo tam Directoribus ausschreibenden Fürsten, quam praefectis militiae circularis, Creyß-Obristen, vt ad requisitionem restituendorum, iuxta ordinem executionis et haec pacta, restitutionem cuiusque promoueant et perficiant. Inseratur etiam edictis clausula, vt, quia circuli Directores, ausschreibende Fürsten, aut praefecti militiae circularis, Creyß-Obristen, in causa vel restitutione propria, minus idonei executioni esse censentur, hoc in Casu, itemque si Directores vel Praefectum circularis militiae repudiare commissionem contingat, vicini circuli Directores, aut Praefecti militiae circularis, eodem executionis munere etiam in alios circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant. §. 6. Nec Directorum et Praefectorum circularis militiae, aut commissariorum executioni, quisquam siue status, siue miles, praesertim praesidiarius, siue quilibet alius, sese opponat, sed potius executoribus assistant, liberumque sit dictis executoribus, contra eos, qui executionem quouis modo impedire conantur, suis vel etiam restituendorum viribus vti. *

* Pax Monast. Art. III.

§. 7.

Keinesweges aber ist es den Creyß-Directoribus erlaubt, die Execution nach ihrem Gefallen vorzunehmen. Sie müssen vielmehr allemal vorhero darum requiriret werden. Man sehe die **Erklärung des Land-Friedens** Anno 1572. Tit. I. „So haben wir, samt unserm Regiment zu thätlicher Straf, auch Vollziehung und Handhabung gemeiner Recht- und Land-Friedens, wie auch thätlicher **Execution der gesprochenen Urthel**, wie das alles recht und dienstlich seyn will, durch solche zehen Creyß zu geschehen fürgenommen.„ In der Ordnung des Regiments Anno 1521. §. 10. heißt es: „So ist deßwegen für gut angesehen, daß unser Statthalter und Regiment in solchem **ersucht werde**, und zu des Reichs-Raths Ermessen und Gefallen stehen solle, einen oder mehr Creyß zu der Execution zu verordnen und zu gebrauchen.„ Siehe auch Reichs-Ab. 1524. §. Und nachdem wir samt Churfürsten, Creyß-Ordnung 1555. §. 73. Am deutlichsten ist der letztere Reichs-Abschied 1654. §. 159. „Solle in allen Sachen, da die Execution zu thun übrig und vonnöthen, den verlustigten Theil, an statt der executorialium, ein nach Gelegenheit der Partheyen Entsessenheit geraumer Termin zur Parition, und ad docendum de paritione, bey der den Executorialien einverleibter ordinari Straf, oder nach Ermessung des Richters und comminatione realis executionis, angesetzet werden ꝛc. und in folgendem §. „ In welchem Termin der condemnatus, ob er pariret

habe oder nicht, anzuzeigen schuldig, und ihm derhalben weiter Zeit nicht gegeben werden, wo er aber solches nicht thäte, solle alsdann auf Anruffung des obsiegenden Theils, vermög ergangener Urthel, er in die darinn benannte Poen, samt Kosten und Schäden erklärt und die Execution, so wohl auf den Poen-Fall, als in der Haupt-Sachen seiner Obrigkeit, oder des Creyses, in dem er gesessen und begütert ausschreibenden Fürsten, per mandata Executorialia, nach Inhalt unsers Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wenn dieselbe bey der Sachen interessirt, und sonst erhebliche Ursach vorhanden, nach Gutbefinden des Richters, den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarten Creyses von unserem Kayserl. Cammer-Gericht aufgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf solchen des Cammer-Gerichts Befehl, und des obsiegenden Theils Begehren Hülf und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn sollen.„ *

* Man vergleiche hierbey den 42. §. des Tituls: Cammer-Gericht. Und ob dem Kayser frey stehe die Execution, mit Vorbeygehung der Creyß-Directorum einem andern aufzutragen? davon wird ausführlich gehandelt unter dem Titul Execution §. 5-8.

§. 8.

Wir wollen allhier annoch das *Monitum* beybringen, welches die Alt-Fürstlichen Häuser wegen dieses Puncts 1741. zu der Wahl-Capitulation gemacht haben. Nemlich: „Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß Untersuchungs- und Executions-Commissiones gegen Churfürsten und Stände auf andere als auf die Creyß-ausschreibende Fürsten oder nach Beschaffenheit der Sache andere des Creyses Fürsten und Stände bey denen Reichs-Gerichten erkannt werden, sondern dahin sehe, daß hierunter der Executions-Ordnung durchaus nachgegangen werde.„

§. 9.

Endlich hat der Kayser in der **Capitulation** Art. XII. §. 2. versprochen: „denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aemtern die würkliche Hand zu bieten.„

§. 10.

Uebrigens kan man hiervon noch nachsehen Joh. Joach. Junkii diss. de Imperii Circulis, eorumque Conuentibus, et officio, quod vocant Directorio. Altdorf 1670. 4to.

Creyß-Obrister.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Ursprung der Creyß-Obristen. §. 4. Wer hierzu könne erwehlet werden. §. 5. Verordnung des R. A. 1555. §. 6. Dessen Verrichtungen. §. 7. Schriften.

§. 1.

Creyß-Obrister ist eine von dem Creyß erwehlte Person, wenigstens Gräfl. oder Freyherrlichen Standes, die das Militair-Wesen desselben zu besorgen und die ihm aufgetragene Execution zu verrichten hat.

§. 2.

Ein Creyß-Obrister * hieß ehedem **Creyß-Hauptmann**, jetzt aber führt er an theils Orten den Titul eines **General-Feldmarschalls.**

* Wie er in dem Westphälischen Frieden Art. XVI. §. 2. (Creyß-Director §. 6.) genennet wird.

§. 3.

Als Kayser Albertus II. das Reich 1438. in vier Theile oder Creyse eintheilete, (Creyß §. 5.) ward zugleich §. 15. des Land-Friedens beschlossen: jeglichem Theile einen Hauptmann zu einen Handhaber zu setzen und zu geben. Und in der bald hernach vorgewesenen Eintheilung in sechs Creyß, heißt es gleich im 1. §. daß jeder Theil einen Hauptmann haben und gewehlet werden solle. Nach der Zeit aber wird der Creyß-Hauptleute nicht eher als in dem Trierischen und Cöllnischen Reichs-Abschied 1512. P. II. §. 16. mit den Worten gedacht: Haben die Stände bewilliget, daß sich ein jeglicher unterstehen soll und woll eines Hauptmanns in seinem Cirkel, hiezwischen und St. Martins-Tag schierst zu vereinigen, und uns den zu verkündigen. Wo sich aber einiger Cirkel des Hauptmanns mittler Zeit nicht vertragen möchte, der soll uns solches auch zu erkennen geben, mit Anzeig der fürgeschlagenen Hauptleut, der sie sich nicht hätten mögen vereinigen, aus den sollen wir demselben Circul einen zum Hauptmann benennen, und der Cirkel soll den Hauptmann ungeweigert annehmen.„ In der Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg 1522. aufgericht, wird von den Creyß-Hauptleuten ausführlich geredet. Also handelt Tit. III. Welchergestalt durch ein jeglichen der zehen Creyß ein Hauptmann und vier weltlich zugeordnete Räth erwehlet werden, wie auch dieselbe die Sachen und Fäll, wie sich die jederzeit zugetragen, zum besten berathschlagen, fürnehmen und handeln sollen. Tit. IV. Daß die Verwandten eines jeglichen Creyß desselben Hauptmann und Räthen, auf ihre Ermahnung, Hülf, Rath und Beystand, auch Gehorsam zu beweisen, schuldig seyn sollen. Tit. V. Wie ein Creyß mit Erwählung des Hauptmanns und der

Räth

Räth mit allem Fleiß handeln, auch ein Erwählter sich des nicht weigern, wo sich aber ein Creyß des nicht vereinigen könnt, wie alsdann darinn gehandelt werden soll. Tit. VI. Wann der Hauptmann und die Räth nicht bey einander wären, oder so eilend, als die Nothdurft erfordert, nicht zusammen kommen möchten, wie alsdenn der Hauptmann, oder die Räth allein handeln mögen. Endlich Tit. VII. Ob ein sonderer Hauptmann zu sondern Sachen, vom Regiment oder Kayserl. Majestät verordnet würde, das soll der Creyß-Hauptleuten und Räthen keine Verhinderung gebehren. Uebrigens vergleiche man hierbey den Land-Frieden 1521. Tit. IV. §. 4. Reichs-Abschied 1555. §. 58. 1569. §. 28. 1570. §. 22. 1576. §. 37. 1582. §. 40. 1594. §. 86. *

* Gegenwärtig sind nicht in allen Creysen auch Creyß-Obristen, ja einige haben nie keinen gehabt.

§. 4.

Zu diesem Amt kan von den Creyß-Ständen erwehlet werden, wer ihnen beliebet, ein Reichs-Stand, oder jemand anders in oder auserhalb dem Creyß. Nur darüber wird gestritten: ob es auch ein Geistlicher seyn könne? Die Frage kam in dem Fränkischen Creyß 1551. in Bewegung, da die Geistlichen den Bischof von Bamberg zum Creyß-Obristen erwehleten und meyneten, daß ihm ja Zugeordnete oder Adiuncti beygesetzet werden könnten. Die Weltlichen aber beruffeten sich auf den III. Tit. des Nürnbergischen Reichs-Abschieds von 1522, wo ausdrücklich gesagt wird: „Und soll darauf ein jeder der jetztgemeldten Creyß insonderheit alsbald einen Hauptmann, der ein Fürst, Freyherr, oder sonst in treffentlichen und weltlichem Stand, auch zu solchem geschickt und fertig sey, erwehlen.„ Welches Reichs-Gesetz in keinem folgenden sey aufgehoben worden. Sie drungen auch mit diesen Vorstellungen durch.

So gar kan auch selbst ein Creyß-ausschreibender Fürst zugleich zum Creyß-Obristen erwehlet werden, wie 1713. in dem Fränkischen Creyß in der Person des Durchlauchtigsten Herrn Marggrafen von Culmbach geschehen ist, * ingleichen auch in dem Schwäbischen.

Ferner ist Streit: Ob es ein auswärtiger Reichs Lande besitzender König seyn könne? Anno 1625. ward stark hierüber gestritten, als der Nieder-Sächsische Creyß den König in Dännemark Christianum IV. zum Creyß-Obersten erwehlete. Der Kayser wollte solches nicht zugeben und berufte sich auf die Worte des 59. §. des Augspurgischen Reichs-Abschiedes vom Jahr 1559. „Zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creysen thun, aller andern Pflichten, Eyden, Verbündnissen, Versprechnüssen und Obligationen, wie die genennt werden, oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, kein andere weder allein die Pflicht, damit sie der Römischen Kayserl. Majestät und H. Reich zugethan und verwandt sind, hierinn ausgenommen und vorbehalten.„ Christian IV. hingegen berufte sich auf das Exempel Christian III. der ohne jemands Widerrede Creyß-Obrister gewesen sey, und darauf, daß er als Herzog von Holstein, ein Reichs-Stand sey, wie auch auf die Worte des 59. §. des R. A. von Anno 1555. Dann auserhalb der Creyß-Sachen, darauf sie sonsten verpflichtet, oder jemands in Verwandnis zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnissen stehen und bleiben.„ **

* *Electa I. Publici* Tom. V. p. 123. 133.

** Die Acta siehe bey dem Londorp Tom. I. Lib. VIII. C. 12. 33. 51. und 52.

§. 5.

Ein Creyß-Stand muß dieses Amt ohne Besoldung verwalten, mit einem Auswärtigen aber hat es eine andere Beschaffenheit. Hiernechst findet sich in dem Reichs-Abschied zu Augspurg 1555. §. 58. annoch folgendes verordnet: „So ein Churfürst, Fürst oder Stand den Sachen seines Amts nicht eigner Person vorseyn könnte oder wolte, derselbe soll alsdann an seine Statt eine andere tapfere, tügliche, redliche, kriegserfahrne Person darstellen, und - - sämtlich und sonderlich, jeder in seinem Creyß, in fürfallenden Sachen, was zu Erhaltung und Handhabung des Land-Friedens noth und gut seyn würde, nach ihrer besten Verständnüß und Rath fürnehmen, handeln, * und in dem keinen Stand, er sey geistlich oder weltlich, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmäßig halten, auch ihres Creyß Hülff nicht in eignen, sondern des Creyß und desselbigen Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet, gebrauchen lassen, verbunden seyn, und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so Fürstliches Standes oder Wesens, bey Versprechung und Zusage ihrer Fürstlichen Würden, und wahren Worten gelassen: Aber die andere über obgemelts einen leiblichen Eyd, beyde die Obersten und zugeordnete, den Ständen der Creyß, von denen sie erwehlet oder angenommen, schwören.

* Man lese hierbey den R. A. von 1564. §. 17. 1569. §. 28. 1570. §. 22. 1566. §. 37. 1582. §. 4. 1594. §. 86.

§. 6.

Die Verrichtung eines Creyß-Obristen bestehet in dem Commando und Ober Aufsicht über die Creyß Militz- und Kriegs-Bereitschaft; alle Unruhe in dem Creyß zu verhüten und zu stillen; * fremde Werbungen nicht zu verstatten; ** die Creyß Stände zu Militair-Berathschlagungen zusammen zuruffen; *** die Hülffe und Völker von jedem Stande einzufordern; * die Execution gegen die Landfriedbrecher und andere die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil, und andere Pön und Strafen, so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn mit Recht erkennet und erkläret worden, zu verrichten. ** Wiewohl verschiedene Stücke hiervon die Creyß-Ausschreib-Aemter sich zugeeignet haben; wie denn auch sonst, wenn kein Creyß-Oberster vorhanden, der Creyß-Director dergleichen Sachen inzwischen zubesorgen pfleget.

* R. A. zu Trier und Cölln 1512. §. 16. Land-Friede zu Worms 1521. Tit. IV. §. 4. Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg 1522. Tit. III. et VIII.
** R. A. zu Regenspurg 1576. §. 37. 40. 1594. §. 36. zu Augspurg 1582. §. 40.
*** R. A. zu Augspurg 1530. §. 103. zu Regenspurg 1532. Tit. VI §. 2. 1541. §. 74.
* R. A. zu Augspurg 1569. §. 28. zu Speyer 1570. §. 22. zu Augspurg 1555. §. 60.
** R. A. zu Augspurg 1555. §. 71. Wobey man noch nachsehen kan, was wir unter den Titulu: Creiß-Director §. 7. und Cammer-Gericht §. 42. bereits erinnert haben, ein mehreres aber unter dem Titul: Execution, beybringen werden.

§. 7.

Man kan hierbey noch nachlesen: *Considerationes* über die Wiederbestellung des Creyß-Obersten-Amts im Ober-Rheinischen Creyß in LUNIGS Select. Script. illustr. n. 26. Sam. STRYK diss. de Iure Militiae circularis Cap. II. u. f.

Creyß-Tage.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Versammlungen aller Creyse. §. 4. Einzeler Creyse. §. 5. Ursachen derselben. §. 6. Befugnisse der Creyse hierzu. §. 7. Nähere Nachrichten von den Creyß-Tagen. §. 8. Schriften.

§. 1.

Creyß-Tage sind Versammlungen der Creyß-Stände, um von des Reichs und Creyses Besten gemeinsame Abrede mit einander zu nehmen.

§. 2.

Dergleichen Versammlungen werden entweder von allen, oder einigen, oder nur einem Creyse angestellet; und diese sind entweder allgemeine, oder nur Ausschuß-Täge; welche letztere die engern Creyß-Convente genennet werden: da nur einige der Stände zusammen kommen.

§. 3.

Versammlungen aller Creyse sind, wenn die Creyß ausschreibende Fürsten, oder auch nebst solchen die Creyß Nach- und Zugeordnete aller Creyse, wegen ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und dergleichen sie insgesamt betreffenden Sachen, sich zu bereden zusammen kommen. Dergleichen allgemeine Creyß-Täge werden von dem Churfürsten von Maynz als Erz-Canzlern des Reichs ausgeschrieben, * und finden sich allda auch Kayserliche Commissarien ein, welche das Ius proponendi haben wollen. Dergleichen Creyß-Täge wurden ehedem verschiedene gehalten, wegen Moderation der Matricul, wegen des Münz-Wesens und anderer Ursachen, als 1554. zu Worms, 1567. zu Erfurt, ** welches der letztere gewesen ist, und wiewohl in dem Reichs-Abschied zu Regenspurg 1603. ein allgemeiner Creyß-Tag beschlossen worden: so ist er doch nicht zum Stande gekommen, und gegenwärtig um so weniger zu vermuthen, da dergleichen Sachen auf dem immerwährenden Reichs-Tag ausgemacht werden können. ***

* R. A. zu Regenspurg vom Jahr 1603. §. 52.
** STRVV Synt. I. Publ. Cap. XXII. §. LVII. p. 1035.
*** Hingegen sind noch jetzo die Versammlungen einiger, sonderlich der associirten und mit einander correspondirenden Creyse nicht ungewöhnlich, wie Exempel davon Struv l. c. §. LVIII. anführet.

§. 4.

Gewöhnlicher sind einzeler Creyse ihre Convente: wiewohl solche in einigen Creysen niemals üblich gewesen, weil der ganze Creyß eigentlich nur unter einem einigen Herrn stehet, und die wenige etwan sich noch zu solchem bekennende Reichs-Stände mehr pro forma darzu gehören, oder doch thun, was jener haben will. Dergleichen Creyse sind der Oesterreichische und Burgundische. Und in andern Creysen, als im Ober- und Niedersächsischen * unterbleiben die Creyß-Täge wegen einiger innerlichen Verdrießlichkeiten, sonderlich mit oder zwischen den Creyß-ausschreibenden Fürsten. **

* MOSER I. Publ. Lib. IV. Cap. 7. §. 18.
** Von dem Vorhaben die Creyß-Tage allda wieder in Gang zu bringen s. ELECTA I. P. Tom. I. p. 145. u. f.

§. 5.

In den übrigen Creysen aber sind die Creyß-

Täge

Täge noch in Gebrauch, und werden nach Beschaffenheit der Umstände der Zeit alle Jahr oder öfter angestellet. Die Ursachen betreffen dann gemeiniglich die innerliche Creyß Verfassung, die Matricul, Collecten, Bestellung der Creyß-Aemter, Commercien, Münzangelegenheiten, Execution der Urtheile höchster Gerichte, Präsentirung eines Cammer-Gerichts-Beysitzers, vorläufige Ueberlegungen der auf dem Reichs-Tage vorkommenden Sachen; und was dergleichen mehr seyn.

§. 6.

Die Kayser wollten ehedem den Creysen nicht zugestehen, ohne deren Vorwissen Creyß-Täge anzustellen. Die Sache kam 1610. auf dem Fränkischen Creyß-Convent zu Nürnberg in Bewegung, da die Kayserlichen Commissarien sich mit den Worten vernehmen liesen:„ Daß, obwohlen Ihro Majestät die Creyß-Conuocationes nicht zu hindern begehrte, seye es doch Herkommens, und müsse man Ihro Majestät solches zu dem Ende notificiren, falls sie etwas bey den Creysen zu erinnern, daß sie Commissarien verordnen und die Nothdurft mit gutem Rath bedenken helfen mögen. „Diese Anforderung ward aber in Kayser Leopolds Capitulation, Art. VI. zum Besten der Creyse verglichen, und in der neuesten Art. XIII. §. 10. lauten die Worte also: So soll auch in und ausserhalb der Reichs-Tage denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter, oder collegialiter, oder sonsten, ungehindert männiglichen zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.„

§. 7.

Creyß-Täge werden also von dem oder den Creyßausschreibenden Fürsten, nach Belieben ausgeschrieben, und in dem Ausschreiben die Sachen, worüber berathschlaget werden soll, mit angeführet, damit die Stände ihre Gesandte und Abgeordnete darauf instruiren können. Die Schwäbischen Stände kommen mehrerntheils zusammen zu Ulm, die Fränkischen zu Nürnberg, die Sächsischen zu Leipzig, die Westphälischen zu Cölln; und wird ihnen in dem Ausschreiben gemeiniglich eine Zeit von sechs Wochen angesetzet. Die Stände können ohne besonders erhebliche Ursachen, des Erscheinens, sich nicht weigern: sie schicken also einen eigenen Abgeordneten ab, oder geben einem andern Mit-Stand Vollmacht. Jene legitimiren sich, nachdem es Herkommens ist, bey dem Creyß Directore oder bey beyden Creyß-ausschreibenden Fürsten. Wo in einem Creyß alle Sorten von Ständen vorhanden seyn, pflegen sie sich in fünf Bänke zu theilen. Als 1. die geistliche, 2. die weltliche Fürsten, 3. die Prälaten, 4. die Grafen u. endlich Herren, 5. die Reichs-Städtische Bank. Die Churfürsten sitzen mit auf der Fürsten-Bank. An dem gesetzten Tage gehen denn nach geendigten Ceremonien die Berathschlagungen an. Der Creyß-Director proponiret die Sachen. Der erste aus den Fürstlichen Gesandten antwortet, danket wegen des ausgeschriebenen Creyß-Tages und bittet die puncta deliberanda allen Ständen zu communiciren. Es werden sodann alle Stände zu Gebung ihrer Stimme aufgeruffen und der Director giebet die seinige zuletzt. Jeder Prälat und Graf hat seine eigene Stimme, welche so viel gilt als eine Chur- oder Fürstliche. Ordentlicher Weise wird nach den mehrern Stimmen der Schluß gemacht, * und zuletzt alle solche Schlüsse in einen Abschied verfasset, der aber den Reichs-Gesetzen gemäß seyn muß. Dieser wird noch einmahl öffentlich abgelesen und befundenen Umständen nach etwas darinnen verbessert, hernach aber von allen Ständen, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, oder nur von den Bank-Vorsitzenden, wie bey dem Schwäbischen Creyß üblich ist, unterschrieben und untersiegelt. Dieser Schluß heißt dann: **Creyß-Abschied**, kommet in das Creiß-Archiv, so der Creyß-Director in Verwahrung hat, und verbindet alle Stände des Creyses.** Wenn ein Kayserlicher Commissarius zu einer Creyß-Versammlung geschickt wird, pflegt man ihn solenniter aufzuholen. Anno 1682. 1693. bedeckten sich die Kayserlichen Commissarien auf dem Bayerischen Creyß-Convent, die Stände aber nicht. Bey dem Schwäbischen Creyse aber ist dergleichen nicht Herkommens, und wenn es allda geschehen, würden sich der Ständte Gesandten nicht weniger bedecken. *_*

* Zumal in Kriegs-Sachen S. den Titul Kriegs-Recht §. 7.

** STRVV Synt. I. Publ. Cap. XXII. §. 59. 60.

_ Europäischer Herold I. Hauptb. p. 89.

§. 8.

Mit mehrern handeln hiervon **Engelbrecht** und **Goebel** de Conuentibus Circularibus. In Herrn **Lünigs** Thesauro Iuris derer Grafen und Herren XVIII. Cap. n. XXXVII. p. 881 - 883. findet sich: Nachricht auf die Frage: **Was vor** *Iura* **ein Reichs-Graf, der zugleich würklicher Reichs-Stand ist,** *in Comitiis Imperii circularibus et collegialibus* **zu exerciren habe?** Conf. Herrn **Mosers** des jüngern Sammlung der Creyß-Abschiede in dreyen Theilen, 4.

Crimen Laesae Maiestatis. S. Majestäts-Verbrechen.

Criminalia. S. Blut-Bann.

Crone.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Beschreibung der Reichs-Crone. §. 4. Hauß-Crone. §. 5. Römische Crone. §. 6. Lombardische Crone. §. 7. Alte Kayserl. Cronen. §. 8. Schriften. §. 9. Chur-Hüthe. §. 10. Der Prälaten Mützen. §. 11. Der Grafen.

§. 1.

Crone ist ein gewisser zur Bedeckung des Hauptes dienender, nach Beschaffenheit des Standes und anderer Umstände unterschiedener Schmuck.

§. 2.

Die Kayserliche **Reichs-Crone**, welche zu Nürnberg aufgehoben wird, und von Kayser Carolo Magno herrühren soll, * wiewohl andere behaupten, sie komme von Conrado II. ** bestehet aus acht oben zugerundeten Gold-Blechen, ** deren vier mit geistlichen Figuren, über welchen einige Worte stehen; viere aber mit Edelgesteinen und grosen Perlen gezieret seyn. Auf dem fordern Blech stehet ein Creutz, von welchem ein halber Bogen auf das gegen über stehende Blech gehet.

* Daß diese Crone von Carolo M. herkomme, suchet mit verschiedenen Gründen darzuthun Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle II. Theil. p. 618-620.

** Dieser Meynung ist Conringius wegen des in dem Cirkel der Crone zu lesenden Namens Conradi; man sehe hierbey Struv Syst. I. P. Cap. VIII. §. 26. welcher erinnert, daß gedachter Bogen oder Cirkel nur von Conrado darzu genommen sey.

** Bey der irrigen Meynung einiger Alten, als ob diese Crone eisern sey, wollen wir uns nicht aufhalten. Jedes Gold-Blech ist besonders verfertiget; daher sie nicht nur zusammen gelöthet, sondern über dis noch inwendig mit einem eisern Reif, der etwa eines halben Fingers breit, fest gemacht worden. Einige schätzen sie dem Gewicht nach auf acht, andere auf vierzehen Pfund.

§. 3.

Das erste Feld, welches die Stirn der Kayser zieren soll, und an dem daran befindlichen Creutz erkannt wird, ist ein wenig gröser als die übrigen, dasjenige ausgenommen, so demselben gerad gegen über stehet. Darinnen sind vier Reihen Edelgesteine, davon immer einer anders als der andere aussiehet. Die Gestalt dieses Feldes ist fast eben so, wie das Brustschild Aaronis, darinnen das Vrim und Tummim war, von den Mahlern abgebildet wird. Uebrigens sind diese und alle übrige Steine schlecht und unpolirt, wie sie die Natur gebildet, keiner aber eckigt oder spitzig geschliffen. Die leeren Plätzgen zwischen diesen Edelgesteinen sind mit grosen und überaus schönen Perlen ausgefüllet. Auf dem zur Rechten stehenden Feld siehet man den Herrn Christum, wie er auf einem Stuhle sitzet, und ist von geschmelzter Arbeit, mit schönen bunten Farben gemacht, auf welche Art auch die übrigen Bilder mit ihren Ueberschriften vorgestellet werden. Zu beyden Seiten des Heylandes stehet ein Cherubim mit vier Flügeln, davon 2. in die Höhe gehen, mit zweyen aber bedecken sie ihre Füsse. Oben drüber ist diese Schrift zu lesen:

P. ME REGES
REGNANT.

Das folgende Feld ist mit Edelgesteinen und Perlen, die aber um ein gutes Theil kleiner sind, als die in den 2. Haupt-Feldern, besetzet. Sie sind auch nicht so zierlich als jene versetzet, und also seyn auch die übrige mit Edelgesteinen besetzte Felder beschaffen. Hierauf folget wieder ein gemahltes Feld, welches den König Ezechias oder Hiskias abbildet, sitzend und sein krankes Haupt in die rechte Hand legend, zu dessen Rechten sich der Prophet Jesaias zunahet, mit den Worten:

ECCE ADIICIAM SVPER DIES
TVOS XV. ANNOS.

Ueber beyden ihren Häuptern stehen die Worte:

ISAIAS PROPHETA — EZECHIAS REX

Sodann folget das grösere Feld am hintern Theil des Haupts geziert mit 12. vortreflichen Diamanten und Perlen darzwischen, die aber etwas unordentlich gesetzt seyn. Auf dem nächsten Feld daran siehet man das Bildniß eines mit einer geschlossenen Cron gezierten Königes, so einen Zettel in den Händen hat, mit der Beyschrift:

HONOR REGIS IVDICIVM
DILIGIT.

Ueber seinem Haupt ist zulesen:

REX DAVID.

Die nächst daran stehende Seite ist mit Edelgesteinen besetzet; Und dann kommt eines mit einem Sinnbilde, auf welchem ein König sitzet mit einer Crone, und auf dem Zettel, den er in beyden Händen hält, stehet:

TIME DOMINVM ET REGEM AMATO

Oben

Oben aber über dem Haupt:

REX SALOMON.

Diesemnach kommet das vornehmste Feld an der Stirne, so seine vornehmste Zierde von dem grosen Creutz hat, welches man oben hineinstecken und auch wieder wegnehmen kan. Das fordere Theil dieses Creutzes ist mit 17. funkelnden Edelgesteinen besetzt, das hintere Theil aber desselben glatt, und das Bildniß Christi, wie er am Creutz gehangen, darauf ausgearbeitet, aus dessen Händen, doch ungemahlt man Blut heraus tröpflen siehet. Es ist sonst kein von Schnitz-Arbeit gemachtes Creutz daran, weil dasjenige Creutz, woran das Bildniß Christi hanget, gnug ist. Auf der Spitze siehet man diese Ueberschrift:

I H Ç
NAZAR
ENVSR
EXIVDE
ORVM

Hinter dem Creutz ist auch ein mit Perlen besetzter Bogen oder Halb-Cirkel zu sehen. Dieser ist mit kleinen Perlen geschmücket, durch welche diese Worte ausgedrücket werden:

CH VON RAD VS DEI GR AT IA
RO MA NOR VM IMPE RA TOR AVG.

Inwendig hat diese Cron noch eine Mütze von rothem Sammet, damit sie bequem getragen werden könne.

§. 4.

Von dieser Reichs-Crone ist die Kayserliche **Haus-Crone** zu unterscheiden, welche heut zu Tage auf Münzen und Siegeln geführet wird. Sie bestehet aus einer Königlichen Crone von vier Blättern, zwischen deren jedem ein Zinke mit einer Perle steht. Aus dieser Crone gehen drey Bögen, auf deren mittelsten der Reichs-Apfel ruhet. Inwendig ist eine runde Mütze, von welcher zwey Bänder herab hangen. Diese Art von Cronen ist zuerst von Kayser Rudolpho II. geführet worden.*

* Hrn. Prof. Triers Einleitung zu der Wapen-Kunst. p. m. 203. 204. Herr **Struv** l. c. §. XXVII. meynet, daß die Haus-Cronen bereits von Carolo M. wären eingeführet worden. Ludewig hingegen p. 616. giebt vor, das Haus Oesterreich habe solche deswegen für die Kayser aus ihrem Geschlecht machen lassen, weil die Reichs-Crone nach dem heutigen Staat, Wehrt, Gestalt und dem Schnitt der Juwelen allzuschlecht heraus kommen.

§. 5.

Mit beyden vorbeschriebenen Cronen muß die Römische Crone nicht verwechselt werden. Man weiß aber nicht, wo diese hingekommen ist, man kan sie auch so eigentlich nicht beschreiben, weil das Original fehlet. Wie man sie aber insgemein schildert, so bestehet sie aus einer Crone und Persischem Priester-Hute. Also daß der mittelste Bogen abgesondert ist, und eine doppelte Oefnung giebt, oben einen kleinen Apfel und Creutzlein hat. Auf beyden Seiten erhebet sich der Priester-Hut oder Bischofs-Mütze mit einer gewöhnlichen oder gemeinen Crone unten.*

* Europäischer Herold p. III.

§. 6.

Endlich ist noch die **Lombardische** oder **Meyländische**, oder von dem einige Meilen davon entlegenen Ort, wo sie aufbehalten wird, die Monzische Crone genannt, zu merken. Es ist nur ein drey Finger hoher und mit Edelgesteinen besetzter Cirkel oder Reif und so wohl von Gold als die Teutschen und die Römische Cronen. Dieweil sie aber inwendig ein schmales eisern Reifgen hat, welches von einem Nagel des Creutzes Christi soll seyn geschmiedet worden, ist die Fabel entstanden, daß sie eisern wäre. Wer der Urheber dieser Italiänischen Reichs-Crone gewesen, darüber findet man verschiedene Meynungen. Doch wird vor die glaublichste gehalten, daß der erste Italiänische König Dietrich, sonst König der Ost-Gothen solche Crone eingeführet, und auf die Lombarder, welche sich des Königreichs hernach bemächtiget, gebracht. Nach deren Vertilgung sie auf Carl den Grosen und sodann auf die Teutschen Kayser gelanget ist.*

* Es handelt hiervon mit mehrern Ludovicus Anton **Muratorius** de Corona Ferrea, qua Romanorum Imperatores in Insubribus coronari solent, so in Tom 2. anecdotorum, die 1698. in 4to zu Meyland herausgekommen, p. 276-385. zu finden ist. Man sehe auch Ludewigs Erläut. der G. B. II. Th. p. 630-635.

§. 7.

Die **alten Kayserlichen Cronen**, welche auf den Münzen des medii aeui erscheinen, sind mehrentheils güldene Reiffe, auf denen einige Zinken, welche oben Perlen stehen haben. Zuweilen sind an statt der Zinken Klee-Blätter, oftmals sind es auch alte Königliche Cronen.*

* Trier Wapen-Buch 12. Cap. p. 204. 205.

§. 8.

Man kan von den Kayserlichen Cronen weitere Nachricht suchen in Joh. Fried. **Matenesii** tr. de tribus

tribus Coronis Imperatoriis Germanica, Lombardica atque Romana, Cölln 1622. 4to. Joach. Feller de tribus Coronis Imperatoriis Germanica, Lombardica atque Romana, Leipzig 1662. 4to.

§. 9.

Die **Churfürsten** und **Fürsten** des Reichs führen rothe Hüthe oder Mützen, mit einem breiten Hermelin-Gebräme. Einige haben oben bloß einen Hermelin-Schwanz, andere die Welt-Kugel, und die geistliche Churfürsten und Fürsten zuweilen ein Creutz-gen. Oftmals werden sie ohne einigen Zierath von Perlen gefunden, zuweilen aber sind ein oder zwey Bögen von Perlen darauf gestickt. Man findet auch wohl vier Bogen, und soll der Churfürst von Brandenburg der erste gewesen seyn, der dergleichen geführet.

§. 10.

Der **Erz-Bischöffe, Bischöffe** und **Aebte** führen weisse Mützen, welche ein Schiff vorstellen sollen. Sie pflegen mit güldenen Borden auch mit Perlen und Edelgesteinen besetzt zu werden.

§. 11.

Die **Grafen** führen einen Reif, auf welchem oben ringsherum grosse Perlen stehen. Die Zahl derselben wird von einigen auf sechzehen gesetzet. Die **Freyherren** führen einen Reif, welcher etliche mahl mit einer Perlen-Schnur umwunden ist. *

* Die weitere Ausführung gehöret in die Heraldic; wovon Triers Wapen-Lehre nachzulesen ist.

Crönung. S. Kayserliche Crönung.

Curia Dominicalis. S. Ding-Höffe.

D.

Decretum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Capitulation. §. 3. Monitum der Alt-Fürstl. Häuser.

§. 1.

Decretum ist ein Befehl, Ausspruch oder Verordnung dessen, der die Befugniß hat, dergleichen ergehen zu lassen, wie es in einer Sache gehalten werden soll.

§. 2.

In der **Capitulation** verspricht der Kayser auf die Gutachten des Reichs die Decreta bald ergehen zu lassen. Art. XIII. §. 5. (Commißions-Decreta §. 2.) Ferner Art. XVI. §. 12. Nicht zu gestatten, daß andere Kayserliche Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben, sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen und Decreten beschweren, oder irren, oder ihme, in cognoscendo vel iudicando, oder sonst in einige Weg, Maaß und Ziel geben. §. 13. Noch auch, daß einige Processs, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, wes Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hofrath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen. Art. XVII. §. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so praeuiam causae cognitionem erfordern, und obverstandener massen vor den Reichs-Hofrath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus dem geheimen Rath * beschweret, noch dieselben in iudicando angezogen werden sollen. Endlich werden Art. XV. §. 5. alle von dem Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praeuia summaria causae cognitione für null und nichtig erkläret.

* Nach einem gewissen Gutachten könnte hier noch beygesetzet werden: „Aus andern unsern Collegiis und Canzleyen, sie haben Namen wie sie wollen.„

§. 3.

Die **Alt-Fürstl. Häuser** machten 1741. das Monitum zu der Capitulation: „Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß von den Reichs-Gerichten durch Decreta interimistica und prouisionalia oder auch durch Sequestrations-Erkennungen jemand gravirt, oder solchergestalten seines Rechtens entsetzet werde.„ Von den Cammer-Gerichts-Decreten sehe man den Titul: **Cammer-Gericht** §. 38-40. wo ein mehrers hiervon zu finden ist.

Decretorius Annus.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Sedes dieser Materie. §. 3. Anmerkungen hierbey. §. 4. Ob bey vorfallendem Zweifel der Landes-Herr oder die Unterthanen den Beweiß führen müssen? §. 5. Ob Annus Decretorius könne geändert werden. §. 6. Monitum der Alt-Fürstl. Häuser. §. 7. Ob die Evangelischen unter sich annum decretorium anführen können. §. 8. Was von den Unterthanen verordnet ist, welche in anno decretorio keine Religions-Uebung gehabt haben.

§. 1.

Annus Decretorius ist ein in dem Westphälischen Frieden bestimmter Zeit-Punct, nach welchem alle Evangelische und Catholische, unmittelbahre oder mittel-

mittelbahre Stände, bey den am ersten Januarius 1624. besessenen Kirchen-Güthern, gehabter Religion, und damit verbundenen Gerechtsamen und Einkünften gelassen und geschützet, auch wenn sie etwan den Besitz nach dem verlohren, wieder restituiret werden sollen.

§. 2.

Der Sedes dieses termini critici ist in dem V. Artikel des Westphälischen Friedens, da die vornehmsten Stellen also lauten:

§. 2. Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis, et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Ianuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti: Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum et Statuum vtriusque religionis, comprehensa libera Imperii nobilitate, vt et communitatibus et pagis immediatis plenarie et pure, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis et institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu dedititiis seu aliis, et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

Hieher gehöret auch §. 14. der unter dem Titul: Compterey §. 6. zu finden ist.

§. 15. - Si Status seu Catholici seu Augustanae Confessioni addicti, Archiepiscopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut praebendis suis immediatis a die prima Ianuarii A. millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, iudicialiter aut extraiudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in Ecclesiasticis quam politicis, omnibus nouationibus abolitis restituantur, ita quidem, vt quaecunque bona Ecclesiastica immediata die prima Ianuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, Catholico praesule regebantur, Catholicum caput recipiant, et vicissim quae dicto anno dieque Aug. Confess. addicti possidebant, retineant etiam in posterum, remissis tamen, quae vna pars contra alteram praetendere posset, perceptis interea fructibus, damnis et expensis.

§. 23. Quot Capitulares aut Canonici die prima Ianuarii anni 1624. vspiam, vel Augustanae Confessionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex vtraque religione erunt semper, nec decedentibus - - nisi eiusdem Religionis Consortes surrogentur: Si vero alicubi iam plures Catholici vel Augustanae Confessionis Capitulares aut Canonici beneficia possident, quam anno 1624. ii quidem supernumerarii beneficia et praebendas ad vitam retineant, mortuis vero, tamdiu Catholicis Augustanae Confessioni addicti, et his Catholici succedant, donec redintegratus fuerit vtriusque Religionis, Capitularium et Canonicorum numerus, qui die 1. Ianuarii anno 1624. erat. Exercitium vero in mixtis Episcopatibus ita restituatur et permaneat, vti et quatenus id 1624. palam receptum permissumque fuit; neque supradictis omnibus vel eligendo vel praesentando, aliterue quicquam detrimenti creetur.

§. 25. Der Anfang dieses §. stehet bereits unter dem Titul: Compterey zu Ende des 6.§. Es heißt sodann sehr nachdrücklich: Vnicum solumque huius transactionis, restitutionis, obseruantiaeque futurae fundamentum sit die prima Ianuarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quae ex introducto alicubi (locorum) exercitio interimistico vel anterioribus aut secutis pactis generalibus aut specialibus transactionibus vel litibus motis causisue decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reuersalibus, litis pendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent. Vbi igitur supra dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumue Augustanae Confessionis Statibus aliquid quouis modo aut praetextu, siue iudicialiter siue extraiudicialiter a dicto tempore interuersum aut ademptum est, omnino absque mora, et indistincte (interque illa specialiter etiam Monasteria, fundationes atque bona Ecclesiastica omnia et singula a Principe Wurtenbergico anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto possessa) cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus vbicunque sitis, vna cum amotis documentis, in priorem statum restituantur. Nec Augustanae Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione vllo modo turbentur, sed ab omni persecutione iuris et facti perpetuo tuti sint, donec controuersiae religionis compositae fuerint.

Die folgenden §. §. besonders §. 26. 29. 31. (Hof-Capelle §. 3.) 32. 33. 34. 46. 47. 48. und 49. führen diesen ein für allemahl festgesetzten decretorischen Termin mit Exempeln, auch sonst noch mehrers aus.

§. 3.

Hierbey aber ist zu bemerken, daß dieser Termin nicht auf das Punctum Amnestiae und überhaupt nicht auf Politische, sondern lediglich auf Kirchen-Sachen gehe: und daß hierbey nicht auf das Petitorium, sondern lediglich auf das Possessorium zu sehen sey, mithin es hier heisse: vti possidetis, ita

possideatis. (Catholische Stände §. 8.) Es erkannten dieses auch die Kayserl. Plenipotentiarien, in ihrer Proposition an die Stände vom 12. Jul. 1646. mit den Worten: „In Besitzung gehabt und ihnen von selbiger Zeit an, unter was Prätext und auf was Maaß und Weise es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Unterscheid u. s.„ *

* Siehe Joh. Schilters diss. de Termin. a quo Restitut. bonorum Eccl. §. 12. Man sehe auch Deckherr in Consultat. de Pac. Ciu. Relig. dat. P. I. n. 18. 19. p. 59. Hildebrand de anno decretorio Cap. I. §. 6. p. 21.

§. 4.

Nur ist die Frage: Ob, wann Zweifel vorfalle, wer damals in dem Besitz gewesen sey, der Landes-Herr oder die Unterthanen, oder der, so es den würklichen Besitzern zweifelhaft machen will, den Beweiß führen müsse? Bey Gelegenheit des Streites wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit der Catholischen Stände über ihre Evangelische Unterthanen (Catholische Stände §. 5 - 12.) kam dieser Umstand auch mit in Untersuchung. Herr Sincerus * will den Unterthanen die Last des Beweises aufbürden. Er berufet sich auf die Worte des 12. §. Art. V. P. W. Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et Subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum, siue priuatum Augustanae Confessionis Exercitium Anno 1624. quacunque Anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo vsu, siue sola denique obseruantia dicti Anni habuerunt, retineant id etiam in posterum, vna cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Ius Patronatus, aliaque similia Iura. Aus den Worten nun quatenus probare poterunt, macht er den Schluß, daß die protestirende Unterthanen in allen den Stücken der geistlichen Gerichtsbarkeit, deren im Jahr gehabten Besitz sie nicht erweisen könnten, solche die Iurisdiction ihrer Catholischen Landes-Herren vermöge dieses Frieden-Schlusses ohne einigen Widerspruch zu erkennen hätten. Worauf aber der Herr von Meiern ** antwortet: Das: quatenus id probare poterunt, verstehe sich nur auf die Zeit des Frieden-Schlusses, und die darauf erfolgte Execution, allwo ein jeder restituendus seine in Anno normali gehabte Possession, als die alleinige cynosuram restitutionis, allerdings habe erweisen müssen, wenn der restituens solchem Vorgeben widersprochen. Es mache also Herr Sincerus aus einer Dispositione Legis, quae ad certum tantummodo tempus restricta erat, eine Dispositionem illimitatam, indefinitam, et nullis plane temporis alicuius terminis circumscriptam, wider den mentem pacisentium und den Verlauf der ganzen Handlung. Sey auch eine falsche und irrige Folge, wenn in defectum probationis, a subditis peragendae, auf die Befugniß des Landes-Herrn geschlossen werden wolle.

* SINCERI allerbest gegründete Iurisdictio Ecclesiastica Catholischer Landes-Herren, §. 12. 38.

** Gesetzmäßige Vertheidigung der Frage, ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die *Iurisdictionem Ecclesiasticam* über die in seinem Lande der Augspurgischen Confeßion verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? §. 4. 41. Beyde Schriften finden sich in der *Collection* einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit, Leipzig 1728. 4to.

§. 5.

Gleichwie jedoch durch diesen sogenannten Annum Decretorium nur versehen worden, daß diejen ge,welche damalen in dem Besitz eines Rechtes ꝛc. in Religion- und Kirchen-Sachen gewesen, davon wider ihren Willen nicht können gedrungen werden: also ist nirgends festgestellt, daß auch wider Willen der Besitzere das Religions- und Kirchen-Wesen in eben dem Stand verbleiben müsse, wie es im Jahr 1624. gewesen. Dahero es scheinet, daß mit Bewilligung des Landes-Herrn und der Unterthanen darinn könne eine Veränderung gemacht werden. Wie denn auch hin und her statt des Jahres 1624. ein anderer Jahrgang beliebet worden ist, nach welchem die Gerechtsamen und der Besitz in Religions- und Kirchen-Sachen beurtheilet werden sollen. *

* Moser I. Publ. Lib. IV. c. 19. §. 17.

§. 6.

Wir müssen aber hier das *Monitum* beybringen, welches der Alt-Fürstlichen Häuser Ministri A. 1741. entworfen haben; nemlich: „Der regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß ein anderer Status Religionis Anni decretorii et normalis, als derjenige, welcher in dem Westphälischen Friedens-Schluß festgestellet ist, folglich auch nicht der Status Pacis Ryswicensis, nec Badensis, weder prouisorie, noch sonsten eingeführet, oder bey den Reichs-Gerichten in vorkommenden Fällen beobachtet werde; vielmehr soll und will derselbe, was in An. 1724. wegen der in Art. IV. Pacis Ryswicensis enthaltenen Religions-Clausul in Comitiis errichtet und festgesetzet worden, per Edictum in dem Reich ausschreiben, und deme bey den Reichs-Gerichten nachkommen lassen.„

§. 7.

§. 7.

Ob übrigens die Evangelische Stände, desgleichen sie und ihre Unterthanen unter sich und gegen einander den im Jahr 1624. gehabten Besitz geistlicher Güter, Gefälle oder anderer Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen anführen und sich darauf beruffen können? ist eine zweifelhafte Frage. Einige der Staats-Rechts-Lehrer bejahen, die meisten aber verneinen es. Das Cammer-Gericht aber hat diesen Fall so angesehen, daß es nöthig sey, daß der Kayser und das Reich selbigen entscheiden. Dieses aber ist bis jetzo noch nicht erfolget. *

* Cranz de eo, quod circa reditus Bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Territorio debitos in Imperio inter Status hodie iuris est. Itter de bonis Ecclesiasticis eorumque ex alieno Territorio debitis reditibus inter Protestantes Imperii Status controuersis.

§. 8.

Zum Beschluß dieses Tituls wollen wir noch die **Verordnung des Westphälischen Friedens** mit beyfügen, in Ansehung der Unterthanen, welche in Anno Decretorio keine Religions-Uebung gehabt haben. Die Worte des 34. §. Art. V. lauten also: Placuit porro, vt illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, vt et Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam priuatum Religionis suae Exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diuersam a Territorii domino Religionem profitebuntur, et amplectentur, patienter tolerentur, et Conscientia libera domi deuotioni suae, sine inquisitione aut turbatione priuatim vacare, in vicinia vero, vbi et quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis scholis, aut priuatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed eiusmodi Landsassii, Vasalli et Subditi, in caeteris officium suum cum debito obsequio et subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant. *

* Siehe D. God. Dan. HOFFMANNI comment. de Die decretorio, 4.

Deputation des Reichs.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Ursprung der Reichs-Deputationen. §. 4. Wenn die Reichs-Deputirten erblich geworden seyn. §. 5. Verordnung des R. A. 1570. §. 6. Des Westphälischen Friedens. §. 7. Des neuesten Reichs-Abschiedes. §. 8. Schwürigkeiten. §. 9. Anspruch verschiedener Stände. §. 10. Deduction der Wetterauischen Grafen. §. 11. Gegen-Deduction derer Fränkischen. §. 12. 13. Nöthige Erscheinung der Deputirten Stände. §. 14. Wo sie gehalten werden sollen. §. 15. Ob das Churfürstl. Collegium sich von dem Fürstlichen separiren könne? wird verneinet §. 16. Gegentheilige Meynung. §. 17. Anmerkung §. 18. Schluß eines Reichs-Deputation-Tages. §. 19. Schwürigkeiten bey einer Ordinari-Deputation. §. 20. Anmerkungen des Corporis Euangelicorum von den letztern Nürnbergischen und Frankfurtischen Reichs-Deputationen. §. 21. Verordnung der Capitulation. §. 22. Auserordentliche Reichs-Deputation. §. 23. Was bey dieser zu beobachten ist. §. 24. Sitz des Reichs-Grafen-Standes. §. 25. Schwürigkeiten. §. 26. Was auf dem Wahl-Tage 1741. dieserhalb vorgekommen ist. §. 27. Verordnung der Capitulation. §. 28. Von Reichs-Deputationen, Religions-Sachen betreffend. Erinnerung des Corporis Euangelicorum. §. 29. Reichs-Deputation zu Visitirung des Cammer-Gerichts. §. 30. Andere Reichs-Deputationen. §. 31. Schriften.

§. 1.

Reichs-Deputation ist eine Zusammenkunft gewisser bestimmter Reichs-Stände, welche bey vorfallenden Sachen das Beste des Reichs beobachtet, und die von den übrigen Ständen aufgetragene Affairen besorget.

§. 2.

Man theilet dieselbe ein in die **ordentliche und auserordentliche Reichs-Deputation.** Die **ordentliche Deputation** ist eine Zusammenkunft einiger ein vor allemahl beliebten Reichs-Stände, welche Chur-Maynz nach Frankfurt, oder an einen andern Ort auszuschreiben pfleget, bey welcher sich auch Kayserliche Commissarien einfinden, um von den allgemeinen Reichs-Geschäften zu handeln und zu rathschlagen.

§. 3.

Der **Ursprung der Reichs-Deputationen** ist in folgender Verordnung des Reichs-Abschiedes zu Augspurg 1555. §. 65. zu suchen: „So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher, und so eine grose Empörung ereugte, daß des beschwerten Creyß und der andern vier Creyß bestimmte Hülf dagegen nicht fürträglich oder stark genug, und dieselben Creyß-Obersten, und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creyß Hülf vonnöthen seyn wolt, alsdann sollen dieser fünf Creyß-Obersten und Zugeordnete, wie die Sachen geschaffen und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht der schwebenden Empörung und Sorglichkeiten, unserm Neven und Churfürsten, dem Erzbischof zu Maynz ꝛc. dasselbig unverzüglich in Schriften zu erkennen geben, dessen liebden Wir

auch an statt der Kayserl. Majestät und für uns selbst, als Römischer König hiemit befehlen, setzen, ordnen und wollen, daß sein Liebd. als Erz-Canzler des Reichs im Namen und von wegen der Kayserl. Majestät, und wo die auserhalb des Reichs wäre, unsertwegen und an unser statt die andern Churfürsten, auch von den Fürsten sechs, nehmlich, uns als Erz-Herzogen zu Oesterreich, Melchiorn Bischoffen zu Würzburg, Wilhelmen Bischoffen zu Münster, Herzog Albrechten in Bayern, Herzog Wilhelmen zu Gülich, und Landgraf Philipsen zu Hessen; und dann Gerwicken Apt zu Weingarten und Ochsenhausen von der Prälaten; Friedrichen Grafen zu Fürstenberg ꝛc. von der Grafen und Herren: N. N. . . . * von der Stadt wegen, auf einen bestimmten Tag gen Frankfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Liebden von den fünf Creyß-Obersten und Zugeordneten überschickt, der Kayserl. Maj. oder wo die auserhalb des Reichs wäre, uns, mit Benennung des angesetzten Tags gen Frankfurt, wie vor vermelt, ohne alles Verziehen, schriftlich anzeigen und zufertigen, damit Ihr Liebd. und Kayserl. Maj. ihre oder wir, unser Commissarien auch zu schicken wissen, und sollen die beschriebene Churfürsten, Fürsten, Prälat, Graf und Stadt persönlich, oder durch ihre Vollmächtige erscheinen, und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung gemeiner Wohlfahrt berathschlagen.„

* In MSt. und den erstern Editionen ist von der Städte wegen keine benennt, sondern darzu Platz gelassen; in den neuern aber von 1599. an, Cölln und Nürnberg eingerückt worden. Man sehe R. A. 1559. §. 50. (§. 4.)

§. 4.

Dieses ist der Grund und der Anfang der Reichs-Deputationen, deren erster Zweck war die Erhaltung der innerlichen Ruhe. Die obigen Worte und Benennung der Personen mit Nahmen zeigen klar, daß es damals gar auf keine Erblichkeit angesehen gewesen sey. Diese ward allererst auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1559. beliebet, und zugleich obigen Reichs-Deputirten, der Herzog von Jülich und Landgraf von Hessen beygesetzet. Die Worte lauten also §. 49. „ „zusammen beschreiben und erfordern solte, und aber aus den also benamten allbereit etliche abgangen, auch von unsern und des Reichs Frey- und Reichs-Städten keine in solchem Abschied damals namhaft gemacht. §. 50. Auf daß dann dißfalls unsere und des H. Reichs Ordnung unmangelhaft sey und die Gebühr erfolgen möge, haben Wir, uns auf ihr, der Churfürsten, Fürsten, Stände, Räthe und Gesandten Gutbedünken mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß jetztangeregte Disposition in ermeldtem des fünf und funfzigsten Jahres ergangenen Abschied, verleibt, so hievor auf die namhaft gemachte Fürsten und Stände gestanden, auf derselben Nachkommen und Erben zu stellen, also und dergestalt, daß auf solchen Fall, wofern sich derselbig über versehen zutrüge, ermeldter unser Neve und Churfürst, der Erz-Bischof zu Maynz, zu mehrer Gewißheit, die andern seiner Liebd. Mit-Churfürsten, und neben denselbigen einen Erz-Herzogen zu Oesterreich, den Bischoffen zu Würzburg, den Bischoffen zu Münster, den Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, den Herzogen zu Gülich, den Landgrafen zu Hessen, als von Fürsten einen Apt zu Weingarten, von der Prälaten, den Grafen zu Fürstenberg, von der Grafen, und der Frey- und Reichs-Städt wegen, die Stadt Cölln und Nürnberg beschreiben, dieselbige auch zu erscheinen schuldig seyn sollen, zu berathschlagen, zu handeln und zu schliessen.„

§. 5.

In dem Reichs-Abschied zu Speyer 1570. erhielt dieser Ausschus der Stände den Nahmen einer Reichs-Deputation, und deren Zweck wird erweitert, auch der Herzog von Burgund, der Bischof zu Costnitz, der Herzog von Braunschweig und der Herzog von Pommern noch mit beygesetzet. Also heißt es §. 19. „Ordnen und wollen, da hinführo jemand wieder obangeregten Religion und Prophan-Frieden, mit thätlichem Gewalt beschwert, oder da im Reich Empörung, Aufwicklung, Vergaderung, Musterplätz, ungebührliche An-Durch oder Abzüge, oder dergleichen schädliche Gefährlichkeiten sich eräugen würden, oder auch bey den benachbarten Potentaten solche Krieg entstünden, daraus dem Reich, dessen Ständen und Unterthanen, Gefahr und Nachtheil zu gewarten, und aber der Verzug zu grösserer Weiterung reichen soll, daß alsdann neben denen zuvor verordneten Creyß-Hülfen, auch Wir als Römischer Kayser unserm Neven dem Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz befehlen sollen und wollen, einen Reichs-Deputation-Tag gen Frankfurt, oder aber, wie es sonsten den Sachen am gelegensten seyn soll, unverzüglich, und aufs baldest es geschehen möcht, zusammen zu kommen, an die deputirte Stände auszuschreiben,„ „ §. 20. Und damit solche wichtige Ding

auf

auf gemeinen Reichs-Deputation-Tägen, « mit mehrer Reichs-Ständen Rath und Zuthun tractirt, berathschlagt, und den Creysen publicirt und darob gehalten würde, soll ermeldter Erz-Bischof und Churfürst zu Maynz zu und neben denen « benanntlich deputirten Ständen « noch vier Stände, als jederzeit regierenden Bischoffen zu Costnitz, dergleichen die Regierung des Burgundischen Creyß, Herzog Julius zu Braunschweig, und Herzog Hans Friedrich zu Pommern, auch erfordern und beschreiben.„

§. 6.

Bey Schliesung des Westphälischen Friedens hat man auf inständiges Erinnern der protestirenden Reichs-Stände vor nöthig befunden, die Gleichheit bey der Reichs-Deputation einzuführen, die Ergänzung aber derselben auf den Reichs-Tag zu verweisen. Also lauten die Worte Art. V. §. 51. In Conuentibus deputatorum Imperii ordinariis, numerus ex vtriusque religionis proceribus aequetur. De personis autem vel Statibus Imperii adiungendis, in Comitiis proximis statuatur; in horum conuentibus itemque comitiis vniuersalibus, siue ex vno, siue duobus aut tribus imperii Collegiis quacunque occasione, aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur deputatorum numerus ex vtriusque religionis proceribus.

§. 7.

In dem darauf 1654. erfolgten Reichs-Abschied ward auch §. 194. beliebet, wie folget: „Und dieweil nach Besag des Frieden-Schlusses, neben dem gesamten Churfürstlichen Collegio, aus den Fürstlichen und Städtischen zu den alten Ordinari-Deputirten, nemlich Oesterreich, Burgund, Würzburg, Constanz, Münster, Bayern, Braunschweig, Pommern, Hessen, Weingarten, Fürstenberg, Cölln und Nürnberg, aus den andern Fürsten und Ständen so viel zu verordnen seyn, damit es auf gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet und bestellet werde; so haben wir uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen, daß hinführo Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg, Würtenberg, und einer von den Wetterauischen Grafen, samt denen auch dißmahl von neuem bewilligten vier Städten, Aachen und Uberlingen, Straßburg und Regenspurg, zu denen vorigen gezogen werden.

§. 8.

Es hat sehr schwer gehalten, ehe und bevor man dieserwegen einig werden können. Der von den Churfürsten verweigerten Conjunction und Parität zugeschweigen: so begehrten Sachsen-Weimar vorzüglich für Altenburg, und Brandenburg-Anspach vorzüglich für Culmbach admittirt zu werden. Doch was Altenburg anbelangt, so hat Weimar, nachdem Gotha der ausgegangenen Altenburgischen Linie succediret, sich zum Vortheil dessen seines Anspruchs begeben.* Wegen Pommern correspondiret Schweden und Brandenburg mit einander; in dem Heßischen Hause wechseln die Casselische und Darmstädtische Linie.

* Herdens Grundfeste P. III. Cap. VI.

§. 9.

Auserdem machten noch andere Stände an Theilnehmung der Reichs-Deputation Anspruch. Als Salzburg, der teutsche Ordens-Meister, Bamberg, Baaden und die *Collegia* der Reichs-Grafen.

§. 10.

Es erschiene: Deduction des Reichs-Gräflichen Wetterauischen *Collegii*, worinn es das ihm *priuatiue* zustehende Deputations-Recht auszuführen suchet, und zu dem Ende solche bey dem Reichs-Fürsten-Directorio übergeben, *de anno 1663.* * Hier suchet man darzuthun: daß das Fränkische und andere Gräfliche Collegia von allen und jeden Deputationen gänzlich ausgeschlossen, hingegen sothanes dem gemeinen Grafen-Stand insgemein zukommendes Ius deputationis dem Gräflichen Wetterauischen Collegio allein, und zwar priuatiue arrogiret werden möge. Unter andern wird gesagt: „Es sey bekannt, daß an die 100. Jahr die Herren Fränkische Grafen, weder zur Seßion und Stimme bey denen Reichs-Tägen, noch weniger zu einiger Deputation zugelassen oder gezogen worden, und ob sie schon Anno 1641. wieder darzu kommen; so sey es doch aus güt und freundlich gesuchter, auch erlangter und limitirter Einwilligung beyder der Herren Wetterauischen und Schwäbischen Grafen, auch darzu mit sonderbahrem ausdrücklichem Vorbehalt derselben Alternations und zugehörigen Rechten, in denen Kayserlichen Decretis beschehen, massen sie denn gleichfalls keine mehrere Einwilligung noch Admißion gesuchet, als ad votum et sessionem im Reichs-Rath, auch dahero weder auf selbigem noch jüngsten Reichs-Tag de Anno 1653. und 1654. zu einiger Deputation kommen, und da man dasjenige

jenige, was vor 100. Jahren geschehen, hieher wieder ziehen wollte, müsse eine seltsame, vielen hohen und niedern Ständen unangenehme Aenderung herauskommen.„

* Sie stehet in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs XVI. Capitel n. III. p. 784-786.

§. 11.

Hierwider kam heraus: **Gegen-Deduction des Gräflichen Fränkischen** *Collegii*, **das** *Ius Deputationis* **betreffend.** * In dieser leugnet man zwar nicht, daß das Wetterauische Collegium von undenklichen Jahren zu Ausschüssen, Conferenzen und Reichs-Deputationen gezogen worden, daß aber solches bey allen und jeden Deputationen, und zwar mit Exclusion des Gräflichen Schwäbischen, als welche beyde Collegia hiebevor, und ehe die Fränkische ihr bey 80. Jahren nicht exercirtes Seßion- und Stimm-Recht wiederum erhalten, den gesamten Reichs-Grafen-Stand repräsentiret, geschehen sey, solches wird widersprochen. Hingegen sey es unleugbar, daß hiebevor so viel Gräfliche Collegia Abwechselsweise zu den Deputationen gezogen worden, so viel deren Seßion und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath gehabt. Weil nun von A. 1559. bis 1641. der gesamte Grafen-Stand nicht mehr als zwey Vota im Reichs-Fürsten-Rath geführet, welche vor diesem, vermöge der alten Reichs-Acten unter dem Namen der Ober- und Niederländischen, der Schwäbischen und Wetterauischen Grafen abgeleget worden; als hätten ja selbiger Zeit auch nicht mehr als diese zwey Collegia, so die Stimmen geführet, zu den Deputationibus gezogen werden können, nunmehro aber, nachdem die Fränkischen Grafen und Herren ihre so lange suspendirte sessionem et votum per decretum Caesareum wiederum würklich erlanget: so gäbe sich an und vor sich selbsten, daß sie auch an dem Iure Deputationis, so dem gesamten Grafen-Stand gemein, von Rechts und natürlicher Billigkeit wegen participiren müsten.

* Lünig l. c. p. 786-789.

§. 12.

Die in den Reichs-Gesetzen benannte Stände (§. 4. 5. und 7.) müssen nothwendig in Person entweder, oder durch ihre Abgeordnete erscheinen; wegen der ausenbleibenden Stände aber verordnet der R. A. zu Augspurg 1582. §. 48. * wie folget: „Und im Fall etliche derselben Ständen ausen bleiben, oder keine qualificirte Räthe und Bottschaften, an ihre Statt zu Verrichtung solches hohen Justitien-Werkes abschicken würden, so sollen gleichwol die andere Erscheinende zu verfahren Macht haben: Aber die Säumige, und ein jeder derselben, sollen den Anwesenden tausend Thaler, zu Erstattung ihrer Mühe und Unkostens, ohne alles Verwidern oder Excusiren erlegen, dargegen auch unser Procurator Fiscalis an ermeltem unserm Cammer-Gericht, mandato executoriali forderlich procediren soll.„

* Eben dieses wird sodann §. 62. und in dem R. A. zu Regenspurg 1594. §. 120. wiederholet.

§. 13.

In *Caroli VII.* **Capitulation** ist folgende Verordnung Art. XVII. §. 7. eingerücket und in Francisci I. beybehalten worden: „Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein oder ander deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeig sich versäumen, oder gar ausen bleiben würde; so lassen wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen zur Zeit und in so lang bewenden, bis vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichs-Tag, das weitere verordnet seyn wird. Vornehmlich wäre auf solchen Fall in Platz des säumigen Standes sobalden der nächstfolgende von Chur-Maynz zu erfordern. „

§. 14.

Ordentlicher Weise sollen dergleichen Reichs-Deputationen zu **Frankfurt am Mayn** gehalten werden: (§. 3) es ist aber keine Nothwendigkeit, da zumal in dem **R. A. zu Speyer** 1570. §. 19. ausdrücklich gesagt wird: „Wollen einen Reichs-Deputations-Tag gen Frankfurt, oder aber wo es sonst den Sachen am gelegentlichsten seyn soll, ausschreiben.„ Die Ausschreibung geschiehet von Chur-Maynz als Erz-Canzlern, (§. 3.) der Kayser ernennet zu solchen seine Commißion, welche die abzuhandelnde Sachen proponiren. Die Stände theilen sich in zwey Classen. Eine machen die Churfürstlichen Abgesandten aus, und die andere der Fürsten und Städte Abgeordnete.

* S. R. A. zu Augspurg 1582. §. 49. 62. zu Regenspurg 1594. §. 120. 1598. §. 71.

§. 15.

Aber mit dieser Eintheilung und Absonderung des Churfürstl. Collegii von den übrigen Ständen, sind die Augspurgischen Confeßions-Verwandte nicht zufrieden. Man hat 1653. Schriften dieserhalb gewechselt, (**Churfürstl. Collegium** §. 9.) in welchen diese folgende **Gründe** anführeten:

ten: Es sey 1) aus den Reichs-Actis bekannt, daß vorm Jahr 1490. die Reichs-Stände in einer Curia beysammen gewesen und die Deliberationes verrichtet, und ob sich wohl die Churfürsten in gedachtem 1490. Jahre separirt, so sey es jedoch sowohl vor als nach dem Anno 1555. angeordneten Deputations-Tag wieder geändert; denn 2) es wäre das Reichs-Regiment Anno 1500. von sechs Churfürsten und zwölf Fürsten instituirt worden, und finde sich nicht, daß die Churfürsten von den andern Fürsten sich bey diesem Regiments-Rath separirt gehalten, mit angehängten Praeoccupationen, worinn die Reichs-Abschiede, de Anno 1555. und 1556, 1576, 1582 und 1594. zu Behuf deren Separations-Rechten, nicht verträglich; 3) Anstatt des Regiments-Raths wären vermög Reichskündiger Notorietät, die Reichs-Deputations-Tage surrogiret worden, und weil das Surrogandum Consilium nicht separirt gewesen, E. sey das Surrogatum Consilium Depp. auch beysammen geblieben: Zwar 4) wollten die Churfürsten das Gegentheil aus den Reichs-Abschieden anführen. Wenn man aber dieselben recht examinire, befände sich, daß wohl, quoad praeparatoria, die Collegia bey den Deputations-Tägen unterschieden, bey Beschliessung der Haupt-Sachen aber dieselbe in einer Versammlung gewesen; 5) Wäre die Coniunction um deswillen zu observiren, weil die Paritat von allen Ständen von neuen per Instr. Pacis eingeführt, also bey Reichs-Deputations-Tägen eine solche adaequata forma et modus constultandi constituirt werden müsse, wodurch solche Paritat erreichet werden könne. 6) Die Zeit, welche auf die Re- und Correlationes gehe, würde durch die Coniunction gewonnen, auch mehrere Spesen ersparet. 7) Man müsse nach den klaren Buchstaben des Frieden-Schlusses sich halten; da sey 8) die Paritat, ratione numeri vtriusque Religionis in genere, und nicht in specie auf ein und ander Collegium gestellet, in verbis Art. V. §. 14. und durch die Protocolla erwiesen, daß Augspurgische Confessions-Verwandte auf die Paritat der Religion gedrungen, et Electores Paritati non contradixisse u. s. f.

§. 16.

Auf diese Gründe hat das Churfürstliche Collegium also geantwortet: Ad 1) Daraus lasse sich nichts schliessen, man wolle denn alle dasjenige, was a Seculis her so mühsam sey auferbauet worden, wieder in vorige confusiones recidiren lassen. Ad 2) Wäre vorhero darzuthun, daß den Herren Churfürsten dadurch gänzlich ihre Deliberationes a part zu führen, benommen, oder sich jemals ein solcher Casus begeben, daß die Churfürsten mit und neben andern Fürsten in communi und coniunctim deliberiret, und in einer Curia ihre Sessiones und Stimmen gehabt und abgelegt hätten. Ueberdaß auch das Reichs-Regiment keinen Reichs-Convent gehalten, dahero auch keine Unterscheidung der Reichs-Collegien vonnöthen gewesen. Ad 3) Die angegebene Surrogation wird geleugnet, in dem beyde nicht einerley Art, Natur, und Eigenschaft, sondern in ipsa materia und forma, auch causa efficiente und sonsten vielerley Wege von einander discrepireten. Ad 4) Könne daraus nicht geschlossen werden, daß die Churfürsten ihre Curias verlassen, und im Haupt-Werk die Collegia sich conjungirt haben sollten; ja es bezeugeten die Re-et Correlationes selbst, daß eine distinctio Religionum nothwendig praesupponirt werden müsse: Immassen denn auf den allgemeinen Reichs-Tägen, mit welchen sich die Ordinari-Deputationes nicht wenig assimulireten, es ebenmäßig also gehalten würde. Ad 5. 6. 7. und 8.) Wird für bekannt angenommen, daß, indem die Augspurgische Confessions-Verwandte die Coniunction aus ermeldter Paritat einführen wollen, dadurch selbst bekennen müssen, daß vorhin keine Coniunction gewesen. Es bringe auch der klare Buchstabe ex I. P. kein Widriges mit sich. Die Verordnung §. 18: In horum Conuentibus itemque Comitiis vniuersalibus, siue ex vno, siue ex duobus, aut tribus Imperii Collegiis quacunque occasione, aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur Deputatorum numerus ex utriusque religionis Proceribus, könne nicht von dem Churfürstlichen Collegio verstanden werden; weil dabey keine Meldung geschehe, daß die Zahl der Churfürsten zu adaequiren, zu vermehren, oder zu adiungiren; weil diese Worte, nicht von den ordentlichen Reichs-Deputirten, sondern horum Conuentibus et Comitiis vniuersalibus, und deren absonderlichen Deputationen Meldung thuen, und bey jenen nur zwey, bey diesen aber drey Collegia constituiret würden; dahero diese Deputationes nur allein von denjenigen, welche ex ipsorum Collegiorum in praefatis ordinariis deputationibus Imperii, vel comitiis generalibus, iam ante constitutorum, vno vel altero, vel etiam tribus geschehen, zu verstehen wären.„

§. 17. In-

§. 17.

Indem also die Churfürsten mit den Fürsten in ein Collegium nicht treten wollten: so war die abgezielte aequalitaet in dem Fürsten-Rathe nicht zu erlangen. Jedoch hatten die dieserhalb geschehenen Vorstellungen den Erfolg, daß auf den Deputations-Tag de Anno 1657, den dreyen Protestirenden Churfürsten ein vierdtes unter ihnen alternirendes Votum zugelassen ward. *

* Und zwar nur vor dißmal, weil in den künftigen prorogirten Comitiis weiter davon zu reden, wie es in dem R. A. de An. 1654. §. 191. heißt.

§. 18.

In dem Churfürstlichen Collegio rufet Chur-Maynz die andern Churfürsten zu Ablegung ihrer Stimme auf, und in dem Fürsten-Rath, Oesterreich, in beyden aber werden die Vota viritim abgeleget. Sodann kommen diese beyden Curien mit dem Kayserlichen Commissario überein, um die Sache zum Schluß zu bringen. Dieser Schluß wird von Chur-Maynz in Form eines Recesses gebracht, unter dem Namen eines **Reichs-Deputations-Abschiedes**, welcher gleiche Würkung, als ein anderer Reichs-Abschied hat, wenn das Reich die Deputation zu Entscheidung einer Sache authorisiret hat *; denn sonst fordert man, daß dieser Abschied zuvor von dem ganzen Reich solle genehm gehalten werden, ehe er vim Legis erhalten könne. **

* Struv Syntagm. I. Publ. Cap. XXII. §. XLIV. Mascov Princip. I. Publ. Lib. V. cap. V. §. XLIV.

** Z. E. der Frankfurtische Deputations-Abschied de An. 1571.

§. 19.

Wie unglücklich aber der 1657. und vorher gehaltene Deputations-Convent abgelauffen, und wie wenig in dem dahin per expressum verwiesenen puncto restitutionis, so wohl auch dem eigentlich dahin gehörigen puncto Securitatis publicae zur verlangten Richtigkeit gebracht worden, solches ist aus den in Druck gekommenen Schriften zu ersehen. Und nunmehro ist die Verfassung der Ordinar-Deputation desto schwerer worden, je gröser die Veränderungen sind, so sich bey den Ordinar-Deputirten begeben. Denn da ist die Chur-Pfalz, wie auch Simmern an Catholische Herrschaft, die Stadt Straßburg aber vom Reiche gar hinweg gekommen, auch andere Veränderungen mehr vorgegangen. Daß man aber seit dem von keinem Deputations-Tag mehr gehöret, daran ist der langwürige Reichs-Tag die Ursache, dahero auch ehemals der Kayserliche Hof auf die Gedanken kommen, man solle die ordentliche Reichs-Deputationen ganz und gar aufheben, und wenn die Hülfe bey Nothfällen aus andern Creysen erfordert würde, solte Chur-Maynz auf Erforderung der Creyß-Aemter solches dem Kayser berichten, und dieser die gesammten Stände zusammen beruffen, das Churfürstl. Collegium und die Deputati haben aber nicht dazu stimmen wollen.*

* Europäischer Herold, p. 951.

§. 20.

Es verdienet, daß wir allhier eine Stelle mit einrücken aus dem **allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben, welches an Ihro Kayserl. Maj. auf dero über die Religions-*Grauamina* der Augspurgischen Confeßions-Verwandten den 12. Aprilis 1720. erfolgte Commißions-Decret das *Corpus Euangelicorum* unterm 16. Nov. erstbesagten Jahres allergehorsamst abgelassen**, allwo es von den letztern in abgewichenem Jahrhundert erhaltenen Reichs-Deputationen also heisset: „Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände haben auch in gar zu frischen Angedenken, wie schlecht, fruchtlos und unglückseelig es mit denen Nürnbergischen und Frankfurtischen Deputationen abgelauffen, und ergeben die Acta der letztern, insonderheit vom October 1655. daß man unter denen vielen langen Aufzügen und Umtrieb der Sachen, auch wunderlichen Auslegungen und Deuteleyen, nicht einmal in ipsis principiis generalibus, geschweige in hypothesi einig werden können, « « und vielfältig « « geäussert, daß ohne Comitial-Erörterung « « nichts auszurichten, so daß An. 1662. mancher Stand, welchem in denen acht bis zehen Jahren die Gesandschafts-Kosten auf 50. 80. bis 100. tausend Gulden zustehen kommen, vor diese Ausgaben nicht den geringsten Nutzen gesehen, und endlich alles zerschlagen und abgebrochen worden, ohne daß man einmal eine so oft sollicitirte förmliche Relation dieser Deputation habhaft werden können.

Die erstere, nemlich die Nürnbergische, hat anstatt man zu Frankfurt nur conteſtando et omittendo gesündiget, viel ärger und gefährlicher, nemlich committendo et contraueniendo, gar zu mancherley und vielfältig angestossen, und der Grund zu den mehresten jetzigen Religions-Klagen in non cognoscendo et non exequendo cognoscenda et exequenda, et e contra gelegt, auch durch Gewinnung einiger ungetreuen Evangelischen sogar in Haupt-Sachen, nemlich mit Verfassung der Listen und

Classi-

Classificationen der Restituendorum dergestalt zu Werk gezogen worden, daß die Gevollmächtigte von Schweden, * * über die Unrichtigkeit und Falschheit sothanen Verfahrens, besage Deputations-Protocolli vom 21. Martii 1651. et secundum querelas Suecorum vom 8. Aprilis und 8. August 1650. öffentl. (ohne daß die daran Schuld gewesen, sich zu rechtfertigen getrauet) beschuldigen und anklagen müssen, welches doch nichts gefruchtet. * * * Wobey dann der Chur-Maynzische Gesandte wider alles Vorstellen, Bitten und Verwahren der Wohlgesinneten von beyderseits Religionen, aufs ärgste das Directorium gemißbrauchet, und ist ein geringes gewesen, daß ihm insonderheit von dem Chur-Bayerischen die Unrichtigkeit des Chur-Maynzischen Protocolli selbst ad Protocollum vom 8. Aug. 1650. und 21. Merz. 1651. (wie auch geschehen) vorgeworffen werden können, indem er an keinen Schluß sich gekehret und den Kayserl. hochansehnlichen Commissarien, mit Ausschliessung selbst der Catholischen Mit-Deputirten eine einseitige grundfalsche Relation von den Deputations-Verrichtungen, besage der Acten vom Febr. und May 1651. heimlich übergeben dürfen.

§. 21.

Man darf aber nicht denken, daß dieserwegen die Reichs-Deputationes gänzlich aufgehoben wären. Man ist vielmehr bereits von den Zeiten der **perpetuirlichen Capitulation** an darauf bedacht gewesen, den Kayser zu verbinden, solche wieder in den Gang zu bringen. Und in den neuesten sind auf **Chur-Brandenburgische Erinnerungen**, welche allgemeinen Beyfall gefunden haben, folgende wichtige Veränderungen und Zusätze Art. XII. §. 6. 7. derselben eingefüget worden: „Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächstem Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinnen ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tagen von den gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe. §. 7. Doch vorbehältlich der den Römischen Kayserm bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität und mittels der Kayserlichen Commissarien, mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.„

§. 22.

Wir kommen auf die **ausserordentliche Reichs-Deputation**, da nehmlich die Besorgung einer gewissen angezeigten Sache einigen benennten Reichs-Ständen von dem ganzen Reich aufgetragen wird. Z. E. die Schliessung eines Friedens; * die Visitirung des Kayserl. Cammer-Gerichts; die Auseinandersetzung der Religions-Beschwerden.

* S. den Titul: Friedens-Schluß §. 14.

§. 23.

Zu dergleichen ausserordentlichen Reichs-Deputationen müssen jedesmal Catholische und Evangelische Stände in gleicher Anzahl genommen werden. (Commissarius §. 15.) Ob aber jeder Theil die seine selbst wählen oder die gesammte Deputirte durch die mehrere Stimmen ernennet werden sollen? darüber hat man gestritten. Jenes behaupteten die Evangelischen, und dieses die Catholischen, * die aber zeithero nicht haben durchdringen können: da vielmehr die Evangelischen in einem eigenen Concluso vom 13. Octobr. 1710. unter sich ausgemacht, ihre habende Befugnis die Deputirten aus ihrem Corpore zu wählen, zu behaupten. Die Instruction vor die Deputirten wird von dem ganzen Reich abgefasset, von dem auch abhanget, was und in wie ferne man ihnen was anvertrauen will. Uebrigens theilen sich die Stände bey dergleichen Deputationen in keine Collegia, sondern machen einen eigenen Rath aus, dessen mehrere Stimmen gelten. In Ansehung des Sitzens ist ehedem vieler Streit gewesen; aber bey Gelegenheit der nach Ryswick abgeschickten Deputation hat man sich vorläuffig verglichen: daß die Bevollmächtigte der Reichs-Deputirten auf gleichen Sesseln, ohne Tisch, die Churfürstl. oben her, auf beyden Seiten hinunter die geistlichen und weltlichen Fürsten parallel gegen einander, und unten her die Reichs-Städtische sitzen solten. Worbey denn der Directorial-Tisch zwischen der Churfürstl. und geistlichen Fürsten Sitz also zu stellen, daß des Directorial-Tisches Ende mit der geistlichen Fürsten Sitz in einer Linie stehen, und oben an sothanem Tische gegen die Churfürstl. sowohl als unten gegen die Fürstl. ein Platz ohngefehr eines Sessels breit gelassen werden solle. **

* Hennniges Meditat. ad Instr. P. Specim. V. Mantiss. I. p. 693. Lünigs Reichs-Archiv Part. gener. contin. II. Fortsetzung p. 319. Was 1714. dieserhalb vorgefallen ist, findet man in Fabers Staats-Canzley. 23. Theil p. 478.

* Londorp Acta Publ. Tom. XI. Wiewohl man nachmals bey dem Congreß selbst dieses Schema nicht vor thunlich hielte, und dahero aufs neue verabredete:

pele mele zu sitzen, jedoch cum reseruatione et absque consequentia.

§. 24.

Hiernechst suchet auch der Reichs-Grafen-Stand an dergleichen Deputationen mit Antheil zu nehmen. In Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs Cap. XVIII. n. IV. p. 789-790. stehet: Gründliche Vorstellung, warum der Reichs-Grafen-Stand bey erfolgenden Friedens-Tractaten von der Reichs-Deputation nicht ausgeschlossen werden könne. Man beruset sich auf die ehemals übliche Observanz; * wie denn auch in dem R. A. 1532. Tit. III. §. 2. zu finden, daß neben Chur-Maynz noch ein Churfürst, ein geistlicher und weltlicher Fürst, Graf, Prälat oder Stadt die Visitationes des Cammer-Gerichts verrichten solle. Es formire anbey der Grafen-Stand ein solch gros und ansehnliches Corpus, welches etlicher Churfürsten Anschlag, vermög der Matricul auf sich habe, mithin sey es billig, daß, wie bey den Oneribus, also auch in dergleichen Fällen auf ihn reflectiret werde; zumal da das Interesse des Grafen-Standes öfters gar sehr von dem Interesse aller andern Stände unterschieden sey, und daher unbillig seyn würde, wenn demselben die Gelegenheit, dessen besonderes Anliegen zu besorgen, entzogen würde.

* Deren gar viele Exempel Anno 1656. von dem damaligen Gräfl. Wetterauischen Abgesandten, Herrn Rothscheid, in dem von ihm übergebenen Memorial, beym Londorp in Act. Publ. Tom. VII. p. 1110. und dem Fritsch de Conuent. Deput. p. 105. in forma zu finden.

§. 25.

Ausserdem setzt es bey diesen Reichs-Deputationen noch andere Schwürigkeiten. Als wegen der Art mit den feindlichen und andern Gesandten zu handeln. Der Kayser verlangt, daß der Reichs-Stände Gesandte sich allemal eines gewissen vergleichen, und es seinen Gesandten, diese aber alsdann allein den Gesandten der fremden Staaten hinterbringen, mit ihnen darüber handeln, und deren Antwort wiederum den Reichs-Deputirten wissend machen sollen. Hingegen verlangen die Stände, daß ihre Gesandte auch mit zu den solennen Conferenzien zwischen den Kayserlichen und der übrigen Potenzien Gesandten gezogen werden sollen. *

* Moser I. Publ. Lib. IV. Cap. XV. §. 21. S. den Titul: Friedens-Schluß §. 15-16.

§. 26.

Auf dem Wahl-Tage zu Frankfurt 1741. war die Materie der Reichs-Deputation zu Friedens-Schlüssen ein wichtiger Gegenstand der Berathschlagung mit. Sachsen brachte am ersten diese Sache auf das Tapet. Es erinnerte, daß zu dem IV. Articul der Capitulation zu addiren sey: „Daß das Reich durch seine abzuschickende Deputirte zu den Friedens-Congressen mit auswärtigen Cronen und Staaten, auf Maaß und Weise, als zu Münster und Osnabrück geschehen, zugelassen, und deren Erinnerung in Obacht genommen werden sollten.„ Das Chur-Brandenburgische Monitum war noch viel weitläuftiger, und zielte unter andern dahin, daß in die Capitulation folgendes eingerücket werden möge: „Damit bey künftigen Friedens-Tractaten super modo agendi cum exteris kein Zweifel und Hinderniß entstehe, sollen und wollen wir geschehen lassen, daß, wenn das ganze Reich in Corpore mit auswärtigen Nationen über Bündnisse, Krieg und Frieden, oder andern Negotiis zu tractiren hat, solches durch eine Reichs-Deputation verrichtet, und zu dem Ende nicht allein eine General-Vollmacht für die gesamte deputirte Stände, sondern auch eine speciale, so ein jeglicher deputirter Stand seinem subdelegirten zu geben hat, von Reichs wegen verglichen werde. Wie nun solche Deputation aus Unserer Kayserlichen Principal-Gesandschaft und denen subdelegatis Imperii bestehet; also soll der Chur-Maynzische Subdelegatus seine Vollmacht Unserer Gesandtschaft und diese auch hinwiederum die ihrige, jenem vorzeigen, die andere subdelegirte aber ihre Vollmachten bey dem Chur-Maynzischen eingeben, und dieser davon, nebst Vorweisung seiner eigenen so wohl als unserer Gesandtschafts Vollmacht, dem Corpori Deputationis Nachricht ertheilen. Bey Eröfnung der Tractaten soll, nebst unserer Gesandtschaft, auch das Chur-Maynzische Directorium in Beyseyn noch dreyer Sub-Deputirten ex Corpore Deputationis (und zwar, damit die Gleichheit der Religion beobachtet werde, eines Catholischen und zweyer Augspurgischen Confessions-Verwandten,) die Reichs-General-Vollmacht, nebst einer Specification der Subdelegirten, in Congressu produciren, und sich solchergestalten gegen die Exteros legitimiren, von diesen aber auch zu gleicher Zeit die Legitimation gegen die Reichs-Deputation annehmen, und dann dem Corpori Deputationis Communication und von allem Nachricht geben. So viel aber den modum tractandi selbst betrift, soll die Deputation die Negotia unter sich und mit unserer Gesandtschaft überlegen, und sich darüber vereinigen, solchen Schluß aber Unserer Gesandtschaft mit Zuziehung des Chur-Maynzischen Directorii, nebst noch 3. andern Subdeputatis, welche obseruata Religionis

nis paritate; jedesmal alternando einander succediren, in Congressu an die Gesandten der auswärtigen Potenzien bringen, nebst den Subdelegatis Imperii Handlung mit ihnen pflegen und schliessen, doch nicht anderst, als nach Rath und Einstimmung des Corporis Deputationis. Endlich soll der geschlossene und errichtete Tractat, nachdem er ad monendum dem Corpori Deputationis communiciret worden, von unserer Gesandtschaft und von allen und jeden Membris der Deputation in ihrer Ordnung mit unterschrieben werden. „ *

* Man vergleiche hierbey den Titul: Friedens-Schluß §. 5-8.

§. 27.

Diesen Monitis zu Folge wurden in dem 11. §. Art. IV. der Capitulation folgende Worte mit eingerücket: „So fort wollen wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürkungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also daß zwischen unserer Gesandtschaft und den Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Tagen herkommliche modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse mit Alliirten oder andern auswärtigen, besonders-derer Mächten, mit welchen man in Krieg verfangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verhandelt, weniger von denen Unsrigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertretten.„

§. 28.

Was aber die Reichs-Deputationen, Religions-Sachen betreffend, anbelangt, da giebt es in Ansehung deren ungemeine Schwürigkeiten, wovon in obangeführtem **Vorstellungs-Schreiben des** *Corporis Evangelicorum* (§. 20.) es also heisst: daß nun in allen denen andern Religions-Beschwerden durch eine Deputation besser als hierinn, oder als bey denen Deputationen zu Nürnberg und zu Frankfurt auszukommen seyn werde, dazu hat man sich Evangelischer Seits, zumalen bey denen Schwürigkeiten, welche vornehmlich im Churfürstlichen auch einiger massen im Fürstlichen Collegio, wegen der Deputation bekanntlich sind, um so weniger Hofnung zu machen, als die abzuordnende auf Catholischer Seiten, die mehrentheils partes et rei geworden, in eigener Sache Richter zu seyn, nicht verlangen, und Status Catholici vermuthlich eben die Principia, welche sie so wohl als Evangelici Anno 1653. bey vor letzterem und hernach auch bey dem noch fürwährenden Reichs-Tage stark mit verfochten, beybehalten und aus dem §. Gaudeant etc. §. Habeantur etc. Art. VIII. Inst. P. W. ibique verbis: ex communi Statuum consensu agatur etc. ferner darauf mit bestehen werden, daß Haupt-Sachen und gemeine Controversien auf Deputations-Tägen nicht zu tractiren, sondern vor alle Stände zu ziehen. . . Solten auch einige Auslegungen der Frieden-Schlüsse vorkommen, kan die Reichs-Deputation solche keinesweges abthun, sondern muß diß dem Reichs-Tage oder der Handlung unter gedachten Religions-Verwandten überlassen, wie zum Exempel die Sache wegen der aus der Ryswickischen Clausul entstandener Beschwerden ist. . . So wäre das ganze Religions-Werk, wenn gleich eine Reichs-Deputation statt hätte, doch nicht überhaupt vor die Reichs-Deputirte zu bringen, sondern müsse dieß Negotium doch zwischen dem Reichs-Tag und einer solchen Deputation getheilt, folglich allerley Inconvenientien veranlasset werden. . . Ehe auch eine Deputation mit groser Mühe sich versammlet, und wegen der Alternations und anderer Difficultäten zur erstern Seßion kommt, oder ehe man allda eines gewissen Wegs sich vergleicht, ja mittler Zeit, daß man auf die Anordnung der Deputandorum und deren Verrichtung gedenket, kan bey der Reichs-Versammlung (wann man will) ein guter Vorsprung in denen Berathschlagungen über Religions-Sachen gethan werden, und darf man sich in Comitiis nicht darüber zanken, wer 1) die Deputatos Catholischer und Evangelischer Seits mit zu benennen habe? 2) Ob bey Deputationen, sonderlich in Religions-Sachen, denen Evangelischen das Mit-Directorium gebühre? 3) Ob und was für Instruction oder gesammt Vollmacht denen Deputirten zu ertheilen, und was 4) der Kayserlichen Commißion vor Gewalt bey Deputationen zustehe? Welche wichtige Puncten insgesamt und jeder besonders wegen der deßfalls hiebevor aufs Tapet gekommenen Widerwärtigkeiten und Contradictionen allein vermögend sind, das ganze Deputations-Geschäfte (ohne der andern Ursachen zu gedenken) vergebens und zu Wasser zu machen.

§. 29.

Von einer Reichs-Deputation zu **Visitirung des Cammer-Gerichts**, lautet die letztere **Wahl-Capitulation** Art. XVII. §. 4. also: Sofort sollen und wollen wir, so balden nach angetrettener unserer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst unse-

ren Commissarien die Inhalt des besagten jüngern Reichs-Abschieds und der demselben beygefügten ersten Claß, * zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände auf den ersten Tag ** May des nächst kommenden Jahrs 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende, der Sachen wohl gewachsene Räthe, ohnfehlbar sich einfinden, und darzu durch Chur-Maynz, als des Reichs Erz-Canzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden mögen. §. 5. Gestalten nun unter sothanen vermög erster Claß im Jahr 1654. deputirter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Strasburg seit dem vorgefallener Veränderung, die Nothdurft prouisorie zu beobachten ist; als sollen vor dießmahl in Platz des erstern das Herzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

* Diese dem letztern Reichs-Abschied beygefügte deputirte Stände erster Classe sind folgende:

1. Chur-Maynz.	1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Trier.	2. Chur-Brandenburg.
3. Oesterreich.	3. Pfalz-Lautern.
4. Bamberg.	4. Sachsen-Gotha.
5. Constanz.	5. Brandenb. Culmbach.
6. Regenspurg.	6. Wolffenbüttel.
7. Münster.	7. Mecklenb. Schwerin.
8. Bayern.	8. Hessen-Darmstatt.
9. Ein Prälat.	9. Baden-Durlach.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Cölln.	11. Stadt Strasburg.
12. Stadt Augspurg.	12. Stadt Regenspurg.

** In Cap. Car. VII. war der Termin auf den 1. Sept. damahligen Jahres, mithin auf 8. Monath hinaus gesetzt, so dermahlen dem vorigen conform ist. Ein mehrers S. unter dem Titul: Visitation der höchsten Reichs-Gerichte §. 6.

§. 30.

Es giebt noch eine Art der Reichs-Deputationen * oder Ausschüssen des Fürsten-Raths zu gewissen Verrichtungen, als Ueberbringung des Reichs Gutachtens, Complementirung eines neu ankommenden oder abreisenden Kayserlichen Principal-Commissarii, oder Gratulationen oder Condolenzen bey demselben über denen der Kayserl. Maj. zugestossenen frölichen oder traurigen Zufällen, u. d. Auch zu diesen Deputationen haben einige Stände ein erbliches Recht gehabt; nachdem aber Pfalz-Lautern, so darzu gehöret, an einen Catholischen Herrn gekommen ist, haben die Evangelischen auf die Gleichheit der Religion gedrungen, und Magdeburg hat die Nachfolge zu erhalten verlanget. ** Da es nun solchergestalt zum Widerspruch gekommen und solcher noch nicht verglichen worden ist: so hat man bisher dergleichen Deputationen eingestellet, und die Reichs-Gutachten durch das Directorium sub reseruatione überreichen lassen.

* Die auch Nunciaturae heisen.

** Wovon mit mehrern handelt der Europäische Herold 1. Th. p. 834-837.

§. 31.

Von Reichs-Deputationen sehe man Joh. Christoph. **Waigenseil** disp. de Conuentibus Deputationum Altorf. 1672. Ahasv. **Fritschius** de Conuentibus Imperii Deputatorum Ordinariis. Nechstdem Joh. Gerhard **Meuschen**, de Concursu Statuum Imperii circa negotium pacis schediasma. Jen. 1718. 4to.

Dictatur.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Verordnung der Capitulation.

§. 1.

Dictatur ist, wenn ein Chur-Maynzischer Secretarius die Schrift, so bey dem Reichs-Directorio eingegeben ist, denenjenigen, welchen es zukommet, vorlieset, daß sie sämtlich nachschreiben können.

§. 2.

Sie geschichet entweder vor alle drey Reichs-Collegia, oder in einzeln Collegiis, oder von den Directoriis des Corporis Euangelici oder Catholici.

§. 3.

In der **Capitulation** Art. XIII. §. 7. wird von der Dictatur der Memorialien ohne Anstand, folgendes verordnet: „Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen (worüber jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat,*) eingerichtet sind, fordersamst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden.„ (*Directorium* §. 4.

* Diese eingeklammerten Worte, mit denen gleich vorstehenden, auf welche sich solche beziehen, sind in Carl VII. Capitulation zum ersten eingerücket worden. Die Alt-Fürstlichen Häuser finden sich aber durch solche aufs höchste beleidiget, und machen ein Haupt-Gravamen; daß „dem Churfürstlichen Collegio in Comitiis, wo doch kundbarlich ein Collegium über die Membra des andern keine Cognition habe, noch haben könne, über Fürsten und Stände exhibirende Memorialia eine

Censur

Censur und zugleich das Moderamen Dictaturae, welcher Ephoriae Electorali sich die Alt-Fürstlichen Häuser nimmermehr unterwerfen können, zugelegt werden sollen.„

Diffidations-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Wie solches in Gebrauch gekommen ist. §. 4. Auf was für Art solches ist beobachtet worden. §. 5. Einrichtung des Diffidations-Rechtes durch Gesetze. §. 6. Verordnung der G. B. §. 7. Dreyerley Arten, welche in Absagung des Friedens gebraucht worden. §. 8. Schluß-Anmerkungen.

§. 1.

Diffidations-Recht (Fehden, Befehdung) war ein in Teutschland übliches Herkommen, nach welchem, tanquam in casu cessantis Iudicii, vor zuläßig gehalten worden, durch seine Faust sein vermeyntes oder wahrhaftiges Recht zu suchen, oder auch wider die etwan zugefügte Beleidigung die verlangte Rache sich selber zu schaffen. *

* Bocerus in tr. de Crimine diffidationis, praedationis, latrocinii et incendii, beschreibet die Befehdung also: Quod sit denunciatio animi hostilis, qua quis alii cuipiam significat, se eum armis, igne, spoliis, rapinis persecuturum esse.

§. 2.

Die meisten führen dieses Wort von dem teutschen Fehden, Befehden her, weil solches mit der Sache einerley Bedeutung hat. Der Canzler Ludewig * hingegen ist der Meynung, es sey das Wort: *diffidare* nach der Weise mitler Zeiten, aus dem lateinischen Wort *fides* gemacht worden. Er beruft sich unter andern auf die Urkunden, in welchen für diffidare, diffiduciare; für diffidatio, diffidentia, für diffidatus, diffiduciatus, oder auch diffidentiatus stehet, woraus er schliesset, auf was Weise die Sprache mitler Zeiten die Wörter fiducia und fidentia gebrauchet, auf solche sie auch das Wort fides mit genommen haben werde. Zumal, da man auserdem nicht die Ursache der ersten Sylben dis oder dif finde, sondern vielmehr glauben müste, daß a Fehden, fehdatio, fedatio gemacht werden sollen.

* Ludewig vollständige Erläuterung der güldenen Bulle II. Theil p. 170. 171.

§. 3.

Es ist indessen ein uraltes sogenanntes Recht, und hält man davor, daß solches meistens zu der Zeit aufs neue in Gebrauch gekommen sey, als öfters zwey einander entgegen setzende, oder gar kein Kayser gewesen, der Recht und Gerechtigkeit handhaben können. Nachdem es einmal wieder war eingeführet worden: fande solches durchgehends so viel Beyfall, daß es nachgehends nicht anders, als mit der grösten Mühe wieder konnte abgeschaffet werden. *

* Müller Reichs-Tags-Staat unter Maximilian I. das 1. Buch, Cap. XVII.

§. 4.

Es ist aber nicht allein zwischen Fürsten und Herren, sondern auch bey mittelbahren Ständen üblich gewesen, so gar, daß die Unterthanen ihrem Landes-Herrn Freundschaft und Gehorsam aufkündigen dürfen. Doch hat man sowohl auf Seiten des Kayfers, als auch der Landes-Obrigkeit allerhand Mittel hervor gesuchet, den Land-Saßen ermeldetes Faust-Recht nach und nach zu beschneiden, oder doch selbiges in bessere Ordnung zu bringen, weil solches anfangs von jederman ganz ungemessen ausgeübt wurde. Anfänglich hielte man dafür, daß nur derjenige Landsaß den andern mit Recht überfiele, der eine genugsam gegründete Ursache wider den andern hätte, und dergleichen nicht Streites noch Eigennutzens halben vornähme. Nachgehends glaubten einige, daß nur die Ehren-Sachen, nicht aber alle andere Zusprüche für das Faust-Recht gehöreten. Ferner gaben andere vor, das Faust-Recht wäre alsdann erst zugelassen, wenn einem der Richter wider seinen Gegentheil kein Recht wiederfahren liesse. Nechstdem wollte man haben, es solte vor dem Gebrauch des Faust-Rechtes ein Absagungs-Brief vorhergehen, damit jeder sich prüfen möchte, entweder in Güte sich zu finden, oder zureichende Anstalt zur Gegenwehr zu machen. Endlich wollte man gar davor halten, daß, besserer Ordnung willen, das Faust-Recht nur gewissen Städten, und mit Zuziehung und Bewilligung der Stadt-Obrigkeit zugelassen und gleichsam obrigkeitlich eingerichtet werden solle. *

* Ludewig l. c. p. 172.

§. 5.

Kayser Friedrich *I.* befiehlet Lib. V. Feud. Tit. X. Vt quicunque alii damnum facere aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus, per certum nuntium suum diffiduciet eum. Quod si laesus diffiduciatum se fuisse negauerit, nuncius idem iuret. Nicht weniger haben auch die Kayser, *Philippus*, * *Fridericus II.* ** *Rudolfus I.* *** und *Ludouicus IV.* * verschiedene Gesetze von dem Faust-Recht gemacht. Hiernechst stehen auch in dem *Iur. Feud. Sueu.* cap. 149. 150. folgende Worte: Licet vasallo dominum diffidare oretenus, nec intra diem et noctem damnum inferre

ferre post diffidationem licet. Alias fidem fregit. Diffidaturus autem vasallus dominum ab eo petat saluum conductum. Si denegat dominus, potest diffidationem denunciare ad domum eius proximam, tam clare, vt, qui intus sunt, exaudire possint, aut ibi diffidet, vbi placitum prouinciale habetur. Diffidaturus etiam testes habeat vasallus duos pares curiae.

* Die Satzung stehet bey dem Goldast Tom. 3. Const. Imp.

** Friderici II. Verordnung vom Jahr 1234. findet sich auch bey dem Goldast l. c. Tom. 1. wie auch dem Alberico ad h. a.

*** Dieses Gesetz Rudolphi I. vom Jahr 1287. ist zu lesen bey dem Lehmann Lib. V. Cap. 108. p. 627.

* Datt de Pace publica Cap. XV. n. 55.

§. 6.

In der güldenen Bulle findet sich folgende hieher gehörende Verordnung * Cap. XVII. §. 1. Eos, qui de cetero aduersus aliquos iustam diffidationis causam se habere fingentes, ** ipsos in locis, vbi domicilia non obtinent aut ea communiter non inhabitant, intempestiue diffidant, declaramus, damna quaecunque per incendia, spolia vel rapinas diffidatis ipsis cum honore suo inferre non posse.

§. 2. Et quia patrocinari non debent alicui fraus et dolus, praesenti Constitutione, in perpetuum valitura, sancimus: diffidationes huiusmodi quibuscunque dominis aut personis, cum quibus aliqui fuerunt in societate, familiaritate vel honesta quauis amicitia conuersati, sic factas vel fiendas in posterum non valere nec licere, praetextu diffidationis cuiuslibet, quempiam inuadi per incendia, spolia vel rapinas: nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidato personaliter vel in loco, quo habitare consueuit, publice fuerit intimata, possitque de intimatione huiusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Quisquis secus quempiam diffidare vel inuadere modo praemisso praesumserit, infamiam eo ipso incurrat, ac si nulla diffidatio facta esset. Quem etiam tanquam proditorem per quoscunque iudices poenis legalibus statuimus castigari. **

* Von welcher aber Ludewig ad h. l. der Meynung ist, daß sie auf die Landessaßigen Stände und Städte gehe. Theils weil das Wort *de cetero*, diesen Titel mit den drey vorhergehenden Tituln verbinde, theils auch, weil der A. B. ihre beständige Weise sonsten sey, daß sie der Principum, Electorum, Comitum namentliche Erwehnung thue, wenn sie solche mit unter einem Gesetz begriffen wissen wolle.

** *Fingere* heißt hier nicht so viel, als gefährlicher Weise erdenken, sondern so viel als *opinari*, oder in dem Wahn stehen. Daher geben diese Worte die alte Uebersetzer: Sich vermessende, Ursache zu haben.

*** Der Wienerische Uebersetzer giebt es: derselbe von einem jeglichen Richter, als ein Verräther, mit rechter Puß gepeiniget werde.

§. 7.

Man findet dreyerley Arten, welche in Absagung des Friedens gebrauchet worden. Erstlich, daß derjenige, so den andern aufgefordert, solches selbsten in Person mündlich oder schriftlich gethan. Hernach, daß er solches durch andere seines gleichen mündlich verrichten lassen. Drittens, daß er einen Absags-Brief dem andern zugeschicket hat. Der Inhalt eines Fehde-Briefes bestehet vornehmlich darinnen, daß die Ursache der Zwistigkeit berühret und gemeldet werde, daß man sein Recht in Güte nicht erhalten könne, daß dem Gegentheil und allen seinen Helfers-Helfern der Unfriede angesaget; die drey Tage-Zeit durch seine Ehre damit bewahren und den Vorwurf ablehnen wolle, seinen Gegner heimlich und hinterlistig überfallen zu haben. Die Worte lauteten ohngefehr also: Wir Junker vom Stein, lassen euch von Buchholz wissen, Nachdem wir zu dem unsern nicht gelangen können; so kündigen wir euch nunmehr den Unfrieden an, auf Raub, Brand, Todschlag. Und diß alles euch und euren Helfers-Helfern. Wir gewarten euch drey Tage und drey Nächte. Und wollen gegen euch und euren Helfers Helfern unsere Ehre bewahret haben. Mit unserm und Junker Hansen den wir darum gebethen insiegel bedrückt an diesem Brief. Halle den 5. December 1349. *

* Andere Formeln geben Lehmann Lib. VII. c. 86. 89. 100. 101. 103. Casp. Lerch vom Adels Herkommen part. 2. c. 107-109. Datt. Lib. I. Cap. XV. n. 13-15. p. 115. 116.

§. 8.

Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle II. Theil p. 179. untersuchet die Frage: Ob in Teutschland das Faust-Recht vor eine Gesetzmäßige Gewohnheit und löbliches Herkommen gehalten, oder nur unter der Hand geduldet worden sey? Er sucht das erstere mit vielen Gründen zu behaupten. Wir bemerken anbey nur noch, daß dieses Diffidations-Recht von dem Faust- und Kolben-Gericht gänzlich müsse unterschieden werden. Mit was Mühe viele Kayser und Stände bemühet gewesen seyn, solches abzuschaffen, davon wird der Titul Land-Friede das mehrere besagen. *

* Uebrigens kan man hierbey noch nachsehen: Henr. Klugkist diss. de veris Duellorum limitibus. Traiecti ad Rhenum 1727.

Digni-

Dignität.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Der Kayser ist Fons dignitatum. §. 4. Königliche. §. 5. Churfürstliche Dignität. Ob der Kayser einen Churfürsten machen könne? wird behauptet. §. 6. Verneinet. §. 7. Heutige Praxis. §. 8. Der Kayser kan Herzogliche und §. 9. andere Dignitäten ertheilen. §. 10. Anmerkung. §. 11. Cautelen, so in Folge der Capitulation zu beobachten seyn. §. 12. Gutachten dieserwegen. §. 13. Vorstellung des Reichs-Grafen-Standes. §. 14. Alle Standes-Erhöhungen müssen nach der Capitulation, dem Landes-Herrn ohne Nachtheil geschehen. §. 15. Was Gelegenheit zu dieser Verordnung gegeben hat. §. 16. Anmerkung. §. 17. Verordnung des R. A. §. 18. Tax-Ordnung. §. 19. Standes-Erhöhungen der Stände.

§. 1.

Dignität ist eine Würde, Hoheit, kraft deren eine Person den Vorzug für andern behauptet.

§. 2.

Die Dignitäten werden eingetheilet in *illustres* und in *minores*. Jene, welche den Herren-Stand ausmachen, bestehen aus Königen, Churfürsten, Herzogen, Fürsten, Grafen, Baronen. Diese, aus Rittern, Edelleuten, Hof-Pfalzgrafen, Doctoren, Notarien, Poeten.

§. 3.

Fons omnium Dignitatum ist der Kayser, (Adel §. 11.) der das Recht hat, allerhand Standes-Erhöhungen zu ertheilen.

§. 4.

Die vornehmste der benannten Dignitäten ist die **Königliche**, deren Ertheilung ehedem einige dem Pabst, * andere dem Kayser ** zusprachen. *** Dahingegen man heut zu Tage glaubet, daß ein jeder souverainer Herr befugt sey, sonderlich mit Einwilligung seines Volkes und seiner Reichs-Stände, den Königlichen oder einen gleichgültigen Titul anzunehmen. Obschon diejenigen Potentaten, welche dergleichen in dem Sinne haben, freylich, wie andere fremde Staaten, so auch den Kayser, als das fürnehmste und erste gecrönte Haupt in Europa dahin zu bewegen trachten, daß er sie ebenfalls für die, welche sie gerne seyn möchten, erkenne. *

* Wobey sie sich auf die von dem Pabst erhabene Könige von Portugal, Hungarn, Arragonien, Navarra u. d. berufeten.

** Und zum Exempel die Könige von Burgund, Böhmen, der Obotriten, Sardinien, Pohlen und Ungarn anführen.

** Man sehe hiervon mit mehrern des Herrn Canzler Ludewigs diss. de Iure Reges appellandi und de Auspicio Regum.

* Moser I. Publ. Lib. 3. cap. 6. §. 2.

§. 5.

Der Königlichen Würde wird die **Churfürstl.** gleich geschätzet. Ob es in des Kayserś Macht stehe, einen Churfürsten zu machen, darüber wird mit vielen Gründen pro et contra gestritten. Die Reichs-Stände wollen dem Kayser die Errichtung einer neuen Chur allein nicht zugestehen, und haben hierzu folgende Bewegungs-Ursachen: Die Churfürsten hätten ihr Wahl-Recht aus Nachgebung der übrigen Stände, in der Anzahl, wie sie die güldene Bülle bestätiget, wenn nun dieselbe mehrere mit darzu nehmen wollten, würden die Stände befugt seyn, das Wahl-Recht wieder an sich zu ziehen, und alle zur Wahl erscheinen. Zum wenigsten würde doch ein solcher Churfürst das Wahl-Recht nicht aus der Stände Uebertragung haben. Es sey nicht nur eine blosse Dignität, so das Churfürstliche Collegium allein angehe, und in einer Gleichheit des Consortii bestehe, sondern eines der wichtigsten Reichs-Aemter, denen die gröseesten Dinge, in Reichs-Angelegenheiten, zu vertrauen: sie könnten, ohne die Stände, auch nicht in numero geändert werden. Der Kayser selbst habe, in Diaeta Osnabrugensi, gestanden, daß die Verordnung des achten Electorats mit gesamter Stände Bewilligung geschehen müsse; * welche darauf am 31. Martii 1647. ihr Gutachten folgender massen ertheilet: Obwohl der Herren Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Gesandten und Bothschaften, insonders aber und zuforderst ihren gdst. und gn. Principalen, Obern und Committenten, allerhand rationes und Bedenken, warum es bey dem, in der güldenen Bulle, als des Heil. Reichs-Grund-Gesetz, einmal beliebt und verordnetem numero Septenario, zu lassen sey, zu Gemüth gangen: daß nichts destoweniger dasjenige, was auf eine Zeit gesetzt und beschlossen worden, per contrarium consensum Ihrer Kayserlichen Maj. und der gesamten Stände, bevorab da es die Noth und Nutzbarkeit des Heil. Reichs also erforderte, aufgehoben werden möge. Wie denn auch Fürsten und Stände per Instr. P. Art. IV. §. Quoad Domum Palatinam in Possessione seyen. So sey auch die A. Bulla ein Lex Fundamentalis, daß nichts daran, ohne durch gesamte Stände des Reichs, geändert werden könnte. Nichts zu gedenken, daß aus der

Ver-

Vermehrung des gemäßigten Collegii endlich anders nichts denn eine gefährliche Oligarchie erwachsen würde; indem sich andere mächtige Stände mehr dazu einfinden, und gleiche Befugniß darzu würden haben wollen.

Pfanner Hist. Pac. W. Lib. IV. §. 65. u. f.

§. 6.

Kayserlicher Seits wird obigen nachstehendes entgegen gesetzet: „Das Wahl-Recht hätten Electores nicht von den übrigen Ständen. Die Praerogatiua der Churfürsten sey ab antiquo bekannt, wo sie herrührig. Fürsten und Stände hätten wohl ihr Recht fallen lassen, so sie bey der Wahl gehabt, aber den Churfürsten das ihrige nicht gegeben, noch ihnen das Ius Principum aufgetragen; dessen die Churfürsten je nicht bedörft. Das axioma eines Churfürsten sey wohl wichtig und keine blosse Dignität; aber daraus folge nicht, daß nicht ein Römischer Kayser sollte in ein Collegium den übrigen, wann dadurch deren keinem präjudiciret würde, ob necessitatem et vtilitatem publicam zufügen können. Mit Bayern habe es ehemals eine andere Bewandniß gehabt, da es um Absetzung eines alten und nicht nur um die Chur-Würde allein, sondern zugleich um Land und Leute, wegen der Pfälzischen Kinder und der würklich Mitbelehnten zu thun gewesen. So sey auch die Bayerische Chur-Investitur vorher, ohne Chur-Sachsens und Chur-Brandenburgs Zuthun und wider derselben Gegen-Erinnerung, auch des Herzogs zu Neuburg, als simultance investirten, in ipso loco geschehenen heftigen Widerspruchs ungeachtet, blos mit Beystimmung der geistlichen Churfürsten, und in zweyer derselben Präsenz, geschehen. Die Worte, so zu Oßnabrüg in die Kayserl. Remonstration, zur Bewegung der Stände gebraucht worden, seyen zwar diese gewesen: Seine Majestät hätten zwar wohl vorgesehen, daß ohne Einwilligung Chur- auch Fürsten und Stände, wider die güldene Bulle, kein mehrerer und fernerer Electorat und Chur-Dignität eingeführet werden solle ꝛc. Allein darauf hätten Fürsten und Stände ihnen kein Recht, so ihnen vorher nicht zugehöret, von neuem erbauen können; wie es denn ohnedem weder formam publicam gehabt, noch auch davon das geringste in die Tabulas Pacis mit eingeflossen sey. In das Bayerische Negotium hätten sich die Fürsten nicht einmal gemischt. Sey auch zu Oßnabrüg und Münster keine Reichs-Versammlung gewesen, sondern allein eine Conferenz der Kayserl. Majestät und des Reichs mit den Kriegführenden Cronen, und sey der passus von der damaligen achten Chur mit zur Communication, aber nur zufälliger Weise, kommen, daß daraus keine Nothwendigkeit des consensus requirendi in futurum zu inferiren. Wie denn auch obige Worte nur transitoria und captatoria beneuolentiae seyn, ex iudicio Legatorum priuato, welche kein Recht machen, noch der Kayserl. Majestät so leicht ihre Macht aufheben könnten, worzu mehrers und eine forma Legalis gehöre. Der achte und neunte Electorat sey zwar wörtlich nicht in der güldenen Bulle, und also wider derselben Inhalt: aber nicht wider derselben Verbot, dergleichen darinne nicht zu finden. Und wenn auch einige prohibition darinnen wäre, würden nur die Churfürsten daran gebunden seyn, deren Interesse es beträfe. *

* Freyherrn von Lynker obseruationes ad Aueam Bullam p. 36-40. Man vergleiche hierbey auch die Gründe, die oben unter dem Titul: Churfürst §. 18. und 19. pro et contra, in Ansehung des neunten Electorats, sind angeführet worden.

§. 7.

Dieser Widerspruch ist bis jetzo noch durch kein eigenes Reichs-Gesetz zum Vortheil des einen oder andern Theils entschieden, wiewohl einige vor dienlich gehalten, diesen Punct in der Wahl-Capitulation auszumachen. (Churfürst §. 23.) Indessen wird doch auch ein dergleichen Fall sich nicht leicht wieder ereignen, da bereits Kayser Leopold 1700. in einem Schreiben an Chur-Maynz versprochen: „Keine andere neue Chur künftighin ohne vorhergehenden Comitial-Consens gesamter Churfürsten und Stände einzuführen; „* auch zu Bestätigung der Chur-Braunschweig und Wiederzulassung in das Churfürstliche Collegium der Cron Böhmen, die Einwilligung aller drey Reichs-Collegien erfordert worden ist.

* Es stehet in Fabers Staats-Canzley Tom. V. p. 254.

§. 8.

Hingegen könnte zwar der Kayser die Würde eines Erz-Herzogs oder Groß-Herzogs jemanden beylegen. Es wird aber schwerlich inskünftige weiter geschehen, sonderlich das erstere, so lange ein Kayser zugleich Erz-Herzog zu Oesterreich ist. So pflegt auch der Kayser heutiges Tages sehr selten mehr die Herzogliche, die Pfalzgräfliche, Marggräfliche, Burggräfliche u. d. Würden, aber gar nicht mehr jemanden in Teutschland zu ertheilen, ob es gleich ehedessen zum öftern geschehen, und daß es der Kayser noch thun könne, der geringste Zweifel nicht obwaltet. *

* Moser

* Moser I. Publ. Lib. III. Cap. VI. §. 3. Viele Exempel von verliehenen Herzoglichen Dignitäten hat Hr. Struv in Synt. I. Publ. Cap. XI. §. 6. p. 550. angeführet.

§. 9.

Wohl aber ist es gewöhnlicher, daß der Kayser Fürsten, gefürstete Grafen, Grafen, Freyherren, Edle Herren, Banner-Herren, Ritter, Edle und Hofpfalzgrafen ernennet, auch andere Würden vergiebet. Es wird aber mit diesen Standes-Erhöhungen unterschiedlich gehalten. Denn es werden entweder Eltern und Kinder ohne Unterscheid in gleichen Stand gesetzet, oder es wird zwischen den Eltern und Kindern ein Unterscheid gemacht, also, daß der Vater oder die Mutter einen höheren, die Kinder aber einen niedrigern Stand oder Titul führen sollen. Und dieses wiederum entweder nur bey Lebzeiten der Eltern, oder auch gar bey Standes-Erhöhung einer Gemahlin ungleichen Standes, für beständig; oder es wird nur zwischen den Kindern oder Geschwistern ein Unterscheid gemacht. Nemlich daß nur der älteste Sohn z. E. den Fürstlichen, die übrigen Kinder aber den Gräflichen Titul führen dürfen.

§. 10.

Nach der Regel hanget die Fähigkeit einer Person zu diesen Dignitäten lediglich von der Gnade des Kaysers ab. Es ist auch eben nicht nöthig, daß einer Stufenweise die höchsten Dignitäten erhält. Es kan einer per saltum vom Edelmann, Graf oder Fürst werden. Die niedrige Geburt hindert auch nicht, alle diese Dignitäten zu erhalten.

§. 11.

Nach der **Wahl-Capitulation** aber müssen hierbey viele Cautelen beobachtet werden. Es heißt Art. XXII. §. 1. „Bey Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, sollen und wollen wir Zeit unserer Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich gesessen und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen. §. 2. Niemand aber von denen neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anders, als wann er vorhero dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser unserer Wahl-Capitulation darzu erfordert wird, * zu statten kommen. §. 3. Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prädicaten, höheren Titulen, oder Wapen-Briefen begaben. §. 4. Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Miß-Heurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zur Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, viel weniger dieselben zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und Succeßions-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.„ **

* Da wird aber §. 5. folgendes erfordert: „Daß keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an oder aufgenommen werden sollen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf oder Herrschaft genugsam qualificiret, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag (weßhalben in Comitiis das nöthige forderſamst zu reguliren) in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, (Graf §. 19.) darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget. Man vergleiche hierbey den letztern R. A. §. 197. (Fürst des Reichs §. 8.)

** Dieser §. ist erst in Caroli VII. Capitulation hinzugekommen: und haben nicht nur die alte Fürsten, sondern auch verschiedene Chur-Häuser darauf gedrungen. Sonderlich aber hat die von Kayser Carl VI. Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Ehe-Consortin und Kindern ertheilte Standes-Erhöhung Anlaß darzu gegeben.

§. 12.

Jedoch halten viele alle diese Einschränkungen für noch nicht hinreichend, denen bey Conferirung der Dignitäten eingeschlichenen Mißbräuchen abzuhelfen, und vorzubauen. In einem gewissen **Gutachten** *de Anno 1745.* wurde gerathen: „Sonderlich wäre denen, zum grösten Despect des hohen teutschen Adels, Ruin der Häuser selbst und Zerrüttung in denen Collegiis ohne Ziel und Maaß fortgehenden Fürsten-Standes-Erhöhungen zu steuren, ja wohl gar deswegen eine solche Disposition, wie Art. I. §. 7. in anderer Absicht wegen der neuen Fürsten geschehen ist, zu veranlassen. „Und anderwerts wird gesagt: „ Denen überhaupt in Gnaden-Sachen bishero fürgegangenen mancherley unleidentlichen Mißbräuchen scheinet nicht besser können fürgebogen zu werden, als wann Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz belieben, zu Anfang jeden Jahres, durch dero Directorial-Gesandschaft auf dem

Reichs-Tag, oder, wo dieser ceßirte, sonsten dem Churfürstl. Collegio eine von dem Reichs-Vice-Canzler authentisirte Liste zu communiciren: wer in dem vergangenen Jahre einige hohe oder niedere Standes-Erhöhung, Titulatur, Geheime-Reichs-Hof- oder anderes Kayserliches Raths-Prädicat, groses oder kleines Comitiv, oder andere Kayserliche Gnade, aus der Reichs-Hof-Canzley expedirt erhalten habe? Und zwar mit völligem Ausdruck des Namens, des Orts, des Aufenthalts und resp. seiner vorherig oder dermaligen Bedienung, oder Lebens-Art, da dann das hohe Churfürstl. Collegium nöthigen Falles es an behörigen Vorstellung auch anderen Vorkehrungen nicht ermangeln lassen wird.„

§. 13.

Insbesondere aber stellete der Reichs-Grafen-Stand 1741. vor: „Obschon Art. 22. Capitulationis nouissimae Kayserlicher Majestät in deren Reseruato conferendi Dignitates einige Einschränkung nicht gibet, als daß solcherley Standes-Erhöhungen nur wohl meritirten und sonst qualificirten Subiectis angedeyhen und dem Iuri Territoriali Statuum ohnnachtheilig seyn sollen, so verdienen doch die in neuern Zeiten allzu frequent gewordene Erhebungen in den Reichs-Grafen-Stand, da dergleichen zuweilen auch Leuten von der geringsten Abkunft, wann sie kaum etliche Jahre den Adelstand neuerlich acquirirt gehabt, angedeyhen, allerdings pro futuro um so mehr den abhelflichen Betracht, als Chur- und Fürsten selbsten daran gelegen, daß die Dignitas Comitum, welche bekanntlich die letztere Classe des hohen Adels im Reich ausmachet, durch die allzuhäufig ertheilende Comitiven nicht allzusehr vilescire, mithin der niedere Adel, oder wohl gar geringere Leute dadurch Gelegenheit bekommen, denen höhern Statibus sich destomehr zu nähern. So erheblich und consequentiös nun dieser Punct an und vor sich ist, so gewiß vertröstet man sich von denen höchsten Churfürsten des Reichs einer hinlänglichen Vorsehung.„ Allein man hat in der Capitulation auf dieses Monitum nicht reflectiret.

§. 14.

Bey allen Standes-Erhöhungen wird aber vorausgesetzet, daß sie den Landes-Herren unpräjudicirlich seyn müssen. *Capitulatio* Art. XXII. §. 5. lautet also: „So sollen auch des ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhungen dem iuri Territoriali nicht nachtheilig seyn, * und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger Land-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben.

§. 6. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden soll„

* Eben dieses wird auch Art. XV. §. 2. (Land-Stände §. 13.) gesaget. Also hat der Kayser wohl den Grafen von Mansfeld zum Fürsten machen können: aber deswegen bleibt doch das Mansfeldische Land eine Landsäßige Grafschaft. Wie der Verfasser der Mansfeldischen Deduction ausführlich gewiesen hat.

§. 15.

Die Gelegenheit zu obiger Verordnung des 5. §. gab 1658. ein Paderbornisches Memorial, in welchem man sich beschwerete über das von dem verstorbenen Kayser dem von Büren ertheilte Priuilegium, worinnen derselbe zum Immediat-Reichs-Stand erhoben worden, damit er sich zu der Präsidenten-Stelle am Cammer-Gericht qualificiren möchte, worinnen Clausuln enthalten, so der Landes-Fürstlichen Obrigkeit directe zuwider wären. * Was aber zu dem 1711. hinzu gekommenen 6. §. Anlaß gegeben hat, meldet der Verfasser des Spicilegii obseruationum ad Capitulationem Caroli VI. ad h. l. p. 278. also: Clausula haec forte ad instantiam Legati Electoralis Saxonici in fauorem Sereniſſimae Domus Saxo-Vinariensis hic inserta. Notum enim ex actis publicis ab vtraque parte magno numero editis, quam vehemens inter alte dictam Ducalem Domum, inter et Sereniſſimos Principes Schwarzburgios, ratione immedietatis bonorum Schwarzburgicorum, s. Superioritatis territorialis in illa praetensae exorta sit controuersia, quae praesertim in vltimo interregno tanto feruore animorum creuit, vt facile turbis intestinis Imperium potuisset implicari, ni Proceres quidam, ac ipse Eminentissimus Elector Moguntinus Literis suis dehortatoriis interueniſſent, et subsecuta Neo-Caesaris electio mitiora consilia capere suasisset.

* Das Paderbornische Memorial stehet in Pastorii teutschen Floro Tom. I. p. 529.

§. 16.

Ein gewisses Chur-Haus erinnerte damals: Weil

Weil sich bis anhero geäusert, daß sich viele in den Fürsten- und Grafen-Stand, in Praeiudicium derer Landes Herren, und ohne derselben Einwilligung und Consens erheben lassen, so gar ihnen solche Dignität auf diejenige Orte, welche in derer Stände des Reichs Territoriis liegen, beygeleget worden: Allermasen nun schon 1548. in dem so genannten Erinnerungs-Abschied §. 66. hierunter klärliche Verordnung gemacht; als würde zu Abwendung dergleichen Ohngebühr, und der daher fliesenden denen Ständen des Reichs höchstbeschwerlich fallenden Inconvenienzien vonnöthen seyn, deßwegen bey der abzufassenden Capitulation Vorsehung zu machen, und zu solchem Ende ohnmaßgeblich derselben zu inferiren, daß der künftige Kayser keinem Grafen oder Herrn resp. Fürstliche oder Gräfliche Dignität verleihen wolle, der nicht genugsam zu Unterhaltung des erhöhenden Standes die Mittel für sich hätte, und daß die Churfürsten und Fürsten nicht schuldig seyn sollten, dergleichen neue Fürsten und Grafen in denen Orten, in ihren Territoriis und Lehnschaft gelegen und gehörig, dafür zu erkennen, sondern daß es bey der alten Titulatur und allen übrigen so personal- als real Respecten, Schuldigkeit und Unterwerfung in dem Territorio verbleiben sollte. Ingleichen, daß ein Herr oder Graf, der sich auf dergleichen Ort und Güter, so der Landes-Obrigkeit unterthänig und mit Landes-Huldigung afficiret, ohne des Churfürsten oder Fürsten, als Landes-Herrns, Special-Erlaubniß und Consens begräfen oder befürsten lassen würde, der Lehen und Mitbelehenschaft, auch anderer von dem Landes-Herrn habender Beneficien ipso facto verlustig seyn sollte.

§. 17.

Der angezogene 66. §. des Reichs-Abschiedes zu Augspurg vom Jahr 1548. lautet, wie folget: „Wiewohl auch in der Ringerungs Handlung bedacht, daß die Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignitäten erlangt, solten in recognitionem praeeminentiae, so sie von uns, und unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, empfangen, leidentlicher massen, auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden: so haben wir doch dargegen erwogen, daß solche Grafen und Herren zu mehrer Theil, unter ihren sondern Lands-Fürsten gesessen, vormals von allen ihren Gütern, denselbigen gedienet, sich auch zum Theil allein auf der Fürsten Eigenthum und ihre Pfandschaften, Grafen oder Freyen lassen, und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, auch nicht anders dann mit ausdrücklichem Vorbehalt der Fürsten Gerechtigkeit, zu denen Dignitäten zugelassen seyn: Derwegen wo sie allein des Titels und Namens halben in die Anschläge des Reichs gezogen werden sollten, das würde den Fürsten obgemeldt allerhand Beschwerung bringen, und also mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmälerung an ihrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit gebären, in Ansehung, daß solche neue Grafen und Herren nie immediatè Glieder und Stände des Heil. Reichs gewesen und darin begütet, sondern solcher Landes-Fürsten Unterthanen und Land-Leute wären. Damit dann in solchem niemands wider Billigkeit beschweret werde, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, wo einige Grafen oder Herren wären, welche kürzlich ihre Dignitäten erlangt, und dem Reich immediate nicht, sondern andern ihren Landes-Fürsten unterworfen, auch nicht Güter ohn Mittel, von oder unter dem Reich hätten, daß dieselbe in die Anschläge nicht gezogen, aber diejenige, so in dem Heil. Reich begütet, oder anderer Fürsten subditi immediate nicht wären, daß dieselbige, nach ziemlichen Dingen, gleich andern mit des Reichs Anschlägen belegt werden. Es sollen auch die Creyß, unter denen solche Grafen und Herren gesessen, ihnen gewisse Anschläge machen und unsern Neven und Churfürsten, dem Erz-Bischoffen zu Maynz, als Erz-Canzler zusenden, die in des Reichs Register der Anschlag fürter zu verzeichnen, doch den ausziehenden Lands-Fürsten, so sie am Kayserlichen Cammer-Gericht mit Recht erhalten, an ihren Freyheiten, Herkommen und Gerechtigkeiten unschädlich.

§. 18.

Ueber dergleichen erhaltene Dignitäten werden nun eigene Diplomata ausgefertiget, wovon die Titul: Canzley §. 4. *Diploma* §. 4. nachzusehen sind. Die erneuerte Chur-Maynzische Reichs-Hof-Canzley-Tax-Ordnung aber, wie inskünftig alle und jede Kayserliche Privilegia, und andere Taxbare Briefe, bey dem Reichs-Hof-Canzley-Tax-Amt taxiret werden sollen de A. 1659. stehet in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede in der Zugabe zum IV. Theil p. 87-90.

§. 19.

Ob die Stände des Reichs ihre Unterthanen auch mit Standes-Erhebungen begnadigen können? darüber hat man erst zu unsern Zeiten angefangen zu streiten, nachdem einige es den

Ständen zuschreiben wollen. Wovon oben unter dem Titul: Adel §. 15-19. bereits mit mehrern ist gehandelt worden.

Dinggraf.

Dinggraf heißt, der Macht hat über bürgerliche Sachen zu richten. Spangenberg im Adels-Spiegel 10. Buch. Cap. XXVII. sagt: Dinggräven sollen die Baurmeister und Unterschultheissen seyn. Von der Bedeutung der Wörter **Ding** und **Graf** siehe die eigenen Titul

Ding-Hof.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Sedes dieser Materie. §. 4. Schriften.

§. 1.

Ding bedeutet bald ein gewisses Pactum, bald aber heißt es auch so viel als Iudicium. **Ding-Hof** Ius curiae dominicalis est Iurisdictio singularis domino directo cum Hubariis * suis in causis emphyteuticis praediorum ad suam curiam emphyteuticariam (siue dominicalem, cui iure dominii directi praedia emphyteutica adhaerent) pertinentium competens. **

* Hubarii, Hübner, sind die Beysitzer dieses Gerichts und werden auch Dinghofs-Leut und Urbärts-Leut genennet.

** Philipp Jac. Rehm diss. de Curiis Dominicalibus Straßb. 1591. so Hrn. Schilters Codic. Iur. Alem. Feudalis p. 350-378. beygedrucket ist.

§. 2.

Sie werden gemeiniglich eingetheilet in geistliche und weltliche, und diese wieder in nobiles oder ignobiles; in freye Ding-Höfe und in gemeine und unbefreyte Ding-Höfe. Welche Eintheilung andere hingegen verwerfen.

§. 3.

Der Sedes dieser Materie ist Cap. CXXV. *Iuris Feudalis Alemannici* cap. CXXV. von Zinß-Lehen-Rechte, da es also heisset: „Lihet ein Herre vil Mannen Zinßlehen, ich meine zwölffen Mannen oder mer und krieget er mit In, oder sie untereinander umb ein Zinßlehen, so soll er den Mannen für sich gebieten, und soll richten als um recht Lehen.„ In Iur. Feud. Saxon. c. LXIX. wird gesagt: der Herr ist nicht pflichtig zu antworten dem Mann vor dem obersten Herrn, er hab ihm dann zuvor Rechts gewegert vor seinen Mannen, noch auch seinen Zinßgelden deßgleichen, er hab ihn dann vor Recht gewegert, vor seinen Zinßgenossen.

§. 4.

Ein mehrers hiervon S. in Joh. Ulrich Dürr Ausführung de Curiis Dominicalibus von den Ding-Hoffen, bey dem Schilter in Cod. I. Al. Feud. P. II. p. 32-51. womit aber die §. 1. not. ** angeführte Abhandlung muß verglichen werden. Man sehe auch Paul Matth. Wehners Practic. Obseru. h. v. p. 82-84.

Dienstleute S. *Ministeriales.*

Dioecesanum Ius S. Iurisdictio Ecclesiastica.

Diploma.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nöthige Behutsamkeit bey Urkunden. §. 3. Schriften. §. 4. Alle Kayserl. Diplomata müssen in der Reichs-Canzley ausgefertiget werden.

§. 1.

Diploma ist eine feyerliche Urkunde, in welcher die Richtigkeit einer geschehenen oder concedirten Sache auf eine gesetzmäßige und authentische Art bekräftiget wird. *

* Johann Eisenhardt de Iure diplomatum cap. I. §. V. beschreibet die diplomata, quod sint summa vel analoga potestate fruentium litterae patentes, quibus vel belli vel pacis tempore, varia iura, priuilegia, vel res etiam certis vel personis, vel ciuitatibus, et vniuersitatibus conceduntur.

§. 2.

So nützlich es ist unser teutsches Staats- und Lehn-Recht aus *diplomatibus* zu erläutern: so grose Behutsamkeit ist doch bey solchen zu gebrauchen, um die falschen diplomata von den wahren zu unterscheiden. * Die Critic ist hierbey unentbehrlich. Mabillon, ** Hertius *** und aus diesen Gladov * geben hiervon viele Kennzeichen an, in Ansehung der **Sprache**, da z. E. vor Rudolpho Habspurgico alle diplomata lateinisch ausgefertiget worden; der **Redens-Arten**, da Nos Dei Gratia verschiedentlich ist im Gebrauch gewesen; (Gottes Gnade) der **Buchstaben** und ihre Ziehungen, da man zu Caroli Magni Zeiten mit schmahlen grosen Buchstaben, zu der Ottonum Zeiten in Mönchs-Schrift geschrieben; der **Ziffern**, da im XII. und XIII. Seculo erst solche aufgekommen und man vorher mit den Römischen Buchstaben oder ganz ausgeschrieben; der **Unterschriften**, da bis auf Friedrich den Dritten, die Kayser nicht ihre Namen unterschrieben, sondern nur gewisse Characteres

racteres oder Monogrammata aufgedrucket; der Siegel, da die Merovinger mit dem Ringe, die Carolinger ihr Bild darunter ausgedrückt, und Otto II. die Capſuln eingeführet; der Dinte und der Materie, auf welche geſchrieben worden; des Titels; des Ortes der Unterſchrift; der Zeit u. ſ. w.

* Joh. Wilh. Hoffmann de Lubrico Artis Diplomaticae.

** Joh. Mabillon de re diplomatica Libri ſex in quibus quidquid ad veterum Inſtrumentorum antiquitatem, materiam, ſcripturam et ſtilum, quidquid ad ſigilla, monogrammata, ſubſcriptiones ac notas chronologicas etc. pertinet, explicatur. Paris 1681. Das Supplementum aber iſt 1704. F. auch zu Paris und in der zweyten Auflage Paris 1709. in Fol. herausgekommen. Von welchem Werk der Herr Geh. Rath Moſer in ſeinem I. P. Lib. I. c. 9. §. 6. urtheilet: es ſey das beſte unter den vorhandenen, aber noch ſehr manc und vor uns Teutſche nicht von gar groſem Nutzen. Wir haben aber an den Hrn. Abt Gottfr. von Beſſel zu Göttwich in Nieder-Oeſterreich einen Mabillon vor Teutſchland erhalten, in dem Tomo Prodromo Chronici Gotwicenſis, welches herrliche Werk Typis Monaſterii Tegernſeenſis 1732. in 2. Voll. groß Folio herausgekommen. Deme Herrn Johann HEVMANNI commentarii de Re Diplomatica Iupp. et Regum Germanorum inde a Caroli M. temporibus Norib. 1745. 4. ingleichen deſſelben Commentarii de Re Diplomatica Imperatricum Auguſtarum ac Reginarum Germaniae, Norimbergae 1749. 4. auch Herrn Chriſt. Henrici ECKARDI Introductio ad Rem Diplomaticam praecipue Germanicam, Ien. 1742. ingleichen Hrn. Joh. Friederich Joachims Einleitung zur Teutſchen Diplomatik, Halle 1748. 8. beyzufügen.

** Joh. Nic. Hertius in diſſ. de Fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum. Tom. II. Opuſc. Vol. I. p. 589.

* Friedr. Gladov Verſuch einer vollſtändigen und accuraten Reichs-Hiſtorie von Teutſchland, als eine Einleitung in ein gründliches teutſches Staats-Recht. Vorbericht f. XIX.

§. 3.

Die Diplomatic erfordert eine eigene Wiſſenſchaft, und gehöret eine weitere Ausführung dieſes Tituls nicht zu unſerm gegenwärtigen Zweck. Wir verweiſen indeſſen unſere Leſer auf des Herrn Canzler **Ludewigs** I. Tom. ſeiner Reliquiarum Manuſcriptorum omnis aeui Diplomatum ac Monumentorum ineditorum adhuc, ſo in groß 8. 1720. und folgende Jahre zu Halle herausgekommen, vorgedruckte Praefation, ſo aus 156. Seiten beſtehet. Und nechſtdem auf die in Chriſtian Gottfried **Hoffmanns** Bibliotheca I. Publ. n. 2088-2132. angeführten Schriften; welchen wir noch beyſetzen wollen, Herrn Hofrath **Buders** Abhandlung de Biblotheca Diplomatica, in deſſen Opuſculis p. 678-695. **Polycarpi Leyſeri**, de diplomatico Hiſtor. Germ. corpore concinnando, Confilium, Helmſt. 1727. 4. und folgendes Werk: Regeſta Chronologico-Diplomatica in quibus recenſentur omnis generis Monumenta et Documenta publica Rerum praecipue Germanicarum praeſidia, omnia in ſummas ſuas contraxit, iuxta annorum dierumque, quos praeferunt, ſeriem digeſſit, temporisque ſubnotationes medii aeui more expreſſas cum noſtro computandi modo compoſuit **Petrus Georgiſch**, Frankf. und Leipz. 1740. ſo zu Halle in Verlegung des Wayſen-Hauſes in drey Folio-Bänden abgedruckt worden iſt.

§. 4.

Heut zu Tage müſſen alle diplomata, die unter Kayſerlichen Namen ergehen, kraft der Capitulation Art. XXII. §. 7. in der Reichs-Canzley expediret werden, und was dem zuwider geſchiehet, iſt nach dem 8. §. nichtig. (Canzley §. 4.) Die folgenden §. §. verordnen weiter, und zwar §. 11. „Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnad und Conceßionen zu rühmen, oder deren ſich würklich zu gebrauchen, keinesweges zugegeben oder verſtattet werde. §. 12. Sondern die Kayſerliche Begnadigungen ſollen ſolchen Falls, nach erwehnten Termin ipſo Facto hinwieder gefallen, caßirt und aufgehoben, und unſere Kayſerliche Reichs-Fiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Tituln, oder Namens- und Wappens-Verleyhungen und dergleichen, ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung, dieſelbe nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen, zu behöriger Straf zu bringen ſchuldig und gehalten ſeyn. §. 13. Welches denn zumal auch gegen diejenigen ſtatt haben, und ohne weiteren Anſtand vollzogen werden ſolle, die entweder dergleichen Begnadigungen von unſern Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälſchlich vorgeben und deren ſich anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Canzley bis dahero nicht ausgelöſet haben, noch in 6. Monathen von nun an würklich auslöſen.„ Von der Taxe der Diplomatum ſ. **Canzley-Tax und Dignität** §. 18.

Directorium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Verrichtung des Reichs-Directorii. §. 4. Verordnung der Wahl-Capi-

Capitulation. §. 5. Beschwerde der Stände dieserwegen. §. 6. besonders der Reichs-Fürsten. §. 7. Gutachten wegen der Directorial-Substitution. §. 8. Streit nach des Churfürsten von Maynz Tode, wegen Fortführung des Directorii vom Capitul. §. 9. Chur-Maynz ist Director im Churfürstlichen Collegio. §. 10. Directorium des Corporis Euangelici. §. 11. Nimmt sich in Sachsens Abwesenheit, Brandenburg an. §. 12. Wird widersprochen. §. 13-19. Streit wegen des Evangelischen Directorii nach geschehener Religions-Aenderung des Churfürsten. §. 20. Directoria der Reichs-Grafen. §. 21. der Reichs-Städte. §. 22. der Reichs-Ritterschaft.

§. 1.

Directorium ist ein wichtiges Amt, welches einem gewissen Reichs-Stand zukommet, um die wegen vorfallenden Angelegenheiten anzustellende Berathschlagungen seiner Mit-Stände anzuordnen und zu dirigiren.

§. 2.

Es ist entweder *generale* oder *particulare*. Jenes ist, welches dem Churfürsten von Maynz, als Erz-Canzlern, dem alten Herkommen gemäß, auf einem allgemeinen Reichs-Tage zukommet.

§. 3.

Des Reichs-*Directorii* Verrichtung ist, alle von dem Kayser, von Ständen oder von andern an den Reichs-Convent einlauffende Sachen anzunehmen, den Ständen per Dictaturam publicam mitzutheilen, zu Rath ansagen zu lassen, die Materien, worüber berathschlaget werden solle, allen Reichs-Collegiis vorzugeben, im Namen gesamter Stände Mund und Feder zu führen, zu solchem Ende eine eigene Canzley zu halten, das Haupt-Protocoll zu führen, die Re- und Correlation anzustellen, wenn die Reichs-Collegia ihre Concluſa abfassen, die Reichs-Schlüsse zu Papier zu bringen und zu unterschreiben, die Legitimationes aller Gesandten anzunehmen. u. d.

§. 4.

In der **Wahl-Capitulation** Art. XIII. §. 3. verspricht der Kayser, daran zu seyn, daß die währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonst jedesmal obhandene Materien von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. §. 6. „Wir sollen und wollen auch obbemeldten Churfürsten zu Maynz der Kayserlichen Proposition zu folg und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wann auch schon dieselbe Unsere Haus- Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia, zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben.„ Von der Dictatur der Memorialien handelt §. 7. (Dictatur. §. 3.) Und darauf findet sich folgender neuer in Carl VII. Capitulation erst eingerückter §. 8: „Wie wir denn auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amtes ist, auf keinerley Weise hindern, oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Grauamina und Desideria Statuum; nach der von Chur-Maynzischen Directorio geschehenen und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden oder verzögerenden, sondern so fort zu verfügenden Dictatur, von besagtem Directorio längstens innerhalb 2. Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 5.

Wider dieses Chur-Maynzische Directorium ereignen sich aber verschiedene Beschwerden der Stände. * Um in dieser Sache um so weniger anzustossen, wollen wir nur einige Stellen eines gewissen Chur - - - - - Aufsatzes, aus des Hrn. Geheimden Rath **Mosers** Capitulation Carl VII. 3. Theil. p. 158. 160. einrücken: Ad §. 6. post. verb. Reichs-Directorio, addatur: In wie weit sich dessen legitimum munus erstrecken mag. „Ratio huius Modificationis ist diese, daß man Chur-Maynzischer Seits bishero ex Capitulatione Carolina argumentiren wollen: der Kayser hätte dem Chur-Maynzischen Directorio kein Ziel oder Maaß zu geben, ergo um so weniger Status imperii, mithin nach solchem allzu generalen Principio das Directorium gleichsam als ein Magisterium, und nicht tanquam Ministerium, ganz unbeschränkt und despotice geführet werden wollen, wo jedoch bekannt, was gestalten per Instrumentum Pacis die Verordnung geschehen, daß de legitimo munere Directorum in Comitiis zu sprechen und zu statuiren, ** folglich dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio solchergestalt a Caesare et Statibus mit gutem Fug Ziel und Maaß gesetzet werden könne.

* Man sehe auch specialia in des Herrn Keyßlers Nachricht

richt von dem jetzigen Zustand des Reichs-Tages zu Regenspurg, in s. Reisen 2ten Th. S. 1249.

** Die hier angezogenen Worte finden sich Art. VIII. §. 3. In proximis vero Comitiis - de legitimo munere directorum in Imperii collegiis - ex communi statuum consensu agatur et statuatur.

§. 6.

In dem Anno 1741. auf dem Fürsten-Congreß zu Offenbach abgefaßten **Project einer neuen Fürsten-Union** heißt es Art. VIII. von den Beschwerden gegen das Reichs-Directorium also: Weilen das Chur-Maynzische Directorium beym Reichs-Convent seit vielen Jahren sein Amt in puncto legitimationis et substitutionis, der verlangenden Dictatur und Proponirung der von denen Reichs-Ständen an die Versammlung bringenden Sachen und sonst mehr andern Vorfallenheiten, gegen die ehmalige Observanz, extendirt, oder gar versagt: - - So wollen die hohe Uniirte einmüthig alle Mittel anwenden, die Sachen in ihre gebührende Reichs-Verfassungsmäßige Schranken zu setzen, und deswegen ihren Gesandten gemessen aufzugeben, nebst denen an das Directorium pro stylo einzulieferenden Vollmachten und Substitutionen, dieselbige in gleicher Form, und von denen Gesandten gezeichneter, ad Protocollum Principum zu legen, annebst aber gemeinmüthig auf schleunige Dictatur alles dessen, so von ihren aller- und gnädigsten Herren, oder in deren Nahmen eingesendet oder angebracht werden wird, und nach Verflieſſung des temporis legalis oder vsitati der zwey Monathen, auf der Sachen ohneingestellte Proposition zu bringen, und bevor solches geschehen, in nichts anderes, es erfordere es dann die höchste Noth des Vaterlandes, einzugehen.

§. 7.

Von der Directorial-Substitution erinnert obgedachter (§. 5.) **Chur - - - Aufsatz** folgendes: Bey diesem Art. 13. ist die Frage: Ob nicht die in Comitiis einlangende Memorialia, wann dabey Chur-Maynz interessirt, ad exemplum Reuisionum in Camera, iuxta Recess. Imper. nouiss. §. 125. bey Chur-Trier anzubringen, und sofort von diesem ad Dictaturam zu communiciren? deßgleichen, ob nicht in solchen Fällen Chur-Maynz sich des Directorii zu enthalten und von Chur-Trier oder Chur-Cölln einsweilen die Directorial-Function zu vertreten und derenthalben in hoc articulo capitulationis einige Vorsehung zu thun? Allenfalls können diese und mehr andere gegen das Chur-Maynzische Directorium aufwerfende Quaestiones und Grauamina dahin dienlich seyn, daß Chur-Maynz zu deren Hinterstelligmachung und Appaisirung sich desto ehender puncto Vicariatus faciler bezeuge und favorabler vernehmen lasse.„

§. 8.

Stirbt hingegen der Churfürst von Maynz, so entstehet wegen Fortführung des Directorii ein heftiger Streit, davon aber bereits oben unter dem Titul: **Capitul** §. 6. 7. ist gehandelt, und unter dem Titul: **Churfürstl. Collegium** §. 8. von den Vorfällen 1678. und 1729. Anzeige geschehen. Anno 1732. ereignete sich dieser Fall abermals, zu einer Zeit, da der Chur-Trierische Posto vacant war. Indessen liessen Chur-Cölln und Chur-Sachsen, und darauf auch der Maynzische Gesandte zu Rath ansagen, die mehresten Evangelischen aber hatten sich verglichen, keine Ansag-Zettel anzunehmen, aber geschehen zu lassen, wenn die Canzellisten solche hinlegeten. Dieses geschahe denn auch; dessen ohngeachtet aber kamen sie in Curia zusammen, blos zu dem Ende, um nicht durch ihr Wegbleiben tacite einzugestehen, daß so lange die Maynzische sedis Vacanz continuire, in Comitiis nichts geschehen könne; wobey aber weder von diesem streitigen Directorial-Werk noch auch sonst von einigen andern Comitial-Sachen das geringste vorgenommen worden. Die Folge von dem allen ist gewesen, daß man nach verschiedenen Reservationen und Vorstellungen, Ferien beliebet, wobey der Chur-Sächsische dem Chur-Maynzischen, da der Chur-Cöllnische abwesend sich befunden, die kleine Directorial-Avantage gelassen, daß er die verstandene Meynung der anwesenden Gesandten quasi als einen Schluß pronuntürt und die Ferien verkündiget. *

* Die hieher dienende Acta stehen in Fabers Staats-Canzley 60. Theil Cap. XI. p. 575-590. die Chur-Sächsischen Gründe S. Erzmarschall §. 9.

§. 9.

Unter den Directoriis particularibus stehet Chur-Maynz in dem Churfürstlichen Collegio oben an. In dem Fürstlichen Collegio hat ehemals der Erz-Bischof von Salzburg das directorium alleine geführet: seit Caroli V. Zeiten aber hat das Erz-Haus von Oesterreich sich gleichfalls des Directorii angenommen und ist hierauf die Alternation beliebet worden, wobey Oesterreich den Anfang gemacht. * Das Amt der Directorum bestehet darinnen, daß sie die Materien, so man in Berathschlagung ziehen will, ohne Verzug umständlich referiren, vor angehender Deliberation aber denjenigen, welche dabey interessi-

ret

ret sind, zu verstehen geben, daß sie sich aus dem Rathe erheben möchten. Wenn bey vorfallender Votirung einer und der andere solche Materien berühret hat, welche verdienen durch allgemeine Vota untersucht zu werden: so können die Directores dergleichen Sachen zum Vortrag bringen; nach abgelegten Votis fassen die Directores nach der Pluralität ein Conclusum ab. Von dem Directorio der Creyse s. **Creyß-*Directorium*.**

* Lehmann Speyerische Chron. Lib. VII. c. CXXIV.

§. 10.

Das *Corpus Euangelicum* hat gleichfalls ein eigenes Directorium; und bestehet die Directorial-Obliegenheit und Function in einer vertraulichen Communication mit den übrigen Gesandten und Ministris der protestirenden Stände; deren Conuocation und Vortragung der Materien bey ihrer Zusammenkunft; Abfassung des ausfallenden Schlusses; Communication der Schriften und in Sorge vor das gesammte Wohlseyn des Corporis; wobey denn, wenn es nöthig, mit dem Chur-Maynzischen Directorio oder der Kayserlichen Commißion communiciret, und solchergestalt das gemeine Beste beobachtet wird. *

* Europäischer Herold I. Hauptth. p. 256.

§. 11.

Director **des** *Corporis Euangelici* **ist der Churfürst zu Sachsen,** * **und in Abwesenheit eines Chursächsischen Gesandtens, will Chur-Brandenburg als Vorsitzender sich solches zuschreiben. Es kam dieserwegen 1709. eine Schrift heraus unter dem Titul: „Kurze aus denen** *Actis* **gezogene Nachricht, wie es auf diesem Reichs-Tag mit dem** *Directorio inter Euangelicos*, *absente Legato Saxonico*, **jedesmahlen gehalten worden.** ** Hier wird gesagt: das Ius Directorii sey niemalen einigem Chur- oder Fürstlichen Haus eigen, sondern je und alle wege in der Ordnung und auf dem Vorsitz gegründet gewesen; so lang also die Churfürsten zu Pfalz Evangelisch gewesen und vor Chur-Sachsen den Rang gehabt, hätten auch dieselben das Directorium exerciret. Während dem dreyßigjährigen Krieg habe der Schwedische Reichs-Canzler Oxenstirn die Direction bey dergleichen Conventen gehabt, weil dessen König das Capo in der Confoederation gewesen, von einem gewissen und beständigen Directorio aber habe man nichts gehöret. Allein als bey den Westphälischen Friedens-Tractaten die Evangelischen Stände so wohl in Religions-Sachen, als andern Angelegenheiten mit den Catholischen viel auszumachen hatten, und darum bey ihren Conventen ordinis causa einer Deputation bedurften, und Sachsen-Altenburg damal solche Function vergebens affectiret, sey es abermal zu dem kommen, welcher unter ihnen ordine primus gewesen, und sey also dieses Amt dem Churfürsten von Sachsen aufgetragen. Es wird darauf durch verschiedene Exempel des noch währenden Reichs-Tages erwiesen, daß allemal in absentia Legati Saxonici die Memorialien von dem nächst sitzenden dem Corpori communiciret worden.

* Eine ausführliche Historie von dem Directorio inter Euangelicos von Anfang der Reformation an, hat Herr Struv in Syntagm. I. Publ. cap. XXII. §. XLVII-LVI. p. 1017-1034. gegeben.

** Diese Schrift stehet in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen I. Theil n. XXXI. p. 233-235. in den Elect. Iur. Publ. Tom. I. p. 612. auch in Meditat. ad I. P. Mantissa IV. Spec. 8.

§. 12.

Hierwider aber erschiene ein kurzer aus den *Actis* **gezogener Bericht, das** *Directorium inter Euangelicos* **betreffend, dabey zugleich erinnert wird, was zu Milde in die Chur-Brandenburgische Nachricht eingeflossen 1709.** * Man behauptet, daß von Anfang der Religion an der Kayser die Catholische Churfürsten und Stände, ja selbst der Pabst dem Churfürsten zu Sachsen das Directorium in Religions-Sachen eingeräumet, worbey Chur-Pfalz selbst sich an Chur-Sachsen dißfals addreßirt, und andere der A. C. verwandte Stände wären an alle Oerter, wo sie Chur-Sachsen hin beschieden, auch auser Reichs-Tägen erschienen, u. hätten ihm alle effectus directoriales ganz allein exerciren lassen; und für Chur-Pfalz werde man nicht einen einigen beständigen Actum anzeigen können. Es werde auch nicht erwiesen werden können, daß Oxenstirn sich des Directorii inter Euangelicos in Religions-Sachen zum Präjudiz des Churfürstens zu Sachsen angemasset, oder die Protestirenden ihm solches gestattet hätten. Während dem Westphälischen Frieden hätten der Kayser, die Catholischen Churfürsten und Stände, ja die Crone selbst, das Churfächsische Directorium in der That agnoscirt, und wann in Evangelischen Sachen etwas mit den Kayserl. oder der beyden Cronen, oder auch der Stände Gesandten zu conferiren gewesen, habe es weder Chur-Brandenburg, noch Magdeburg, noch Sachsen-Altenburg gethan, sondern es wären die deputati hierzu ex Corpore Statuum Euangelicorum verordnet gewesen. Und was die allegirten Actus betrift: so wären solche Theils auf Ersuchen

suchen von dem Chur-Sächsischen Gesandten, theils mit anderer, sonderlich der gesamten Sächsischen Häuser, Widerspruch geschehen.

* Er findet sich auch bey dem Lünig l. c. n. XXXII. p. 235 - 239. Auch in Meditat. ad Instr. Pac. Mantiss. V. Specim. 8.

§. 13.

Der Streit wegen des Evangelischen Directorii ward noch grösser, als der Churfürst **Friedrich August** * und nachgehends auch der Chur-Prinz, als der jetzige Churfürst, sich zu der Catholischen Religion gewendet. Es entstanden da gar vielerey Fragen. Nemlich: **Ob man Chur-Sachsen das *Directorium* dennoch lassen solle? Ob das *Corpus* einen neuen *Directorem* constituiren könne? Ob es mehr als einer seyn könne? Ob es bey der damaligen Inactivität des Chur-Sächsis. *Directorii* geschehen könne? Ob man dabey den Vorsitzenden übergehen könne? Ob solches sich *per Maiora* thun lasse?** u. d.

* Nach geschehener Religions-Aenderung des Churfürsten wurden diejenigen Angelegenheiten, welche das Directorium des Corporis Euangelici betraffen, durch den Herzog von Weissenfels und das geheime Consilium besorget. Der Vergleich zwischen den König in Polen und den Herzog von Weissenfels vom 1. Febr. 1700. stehet in den *Elect. I. Publ.* Tom. XII. p. 487 - 496.

§. 14.

Die erste Frage betreffend: so wurden von **Sächsischer Seite** *Rationes* bekannt, **warum das *Directorium inter Euangelicos in statu quo* zu lassen**; * die vornehmsten waren: 1) daß die Religions-Aenderung des Prinzen ein Personal-Werk sey; 2) die Chursächsische Landes-Verfassung und insonderheit die Evangelische Religion, als auf welche jene sich gründe, sey durch die Pacta-Domus mit den Fürstlichen Vettern, durch die der Landschaft ausgestellte verbindliche Reuersales und dergleichen vincula mehr, dergestalt vest und sicher gestellet, daß auf künftige Zeiten von einem Catholischen Landes-Herrn nicht eine nachtheilige Veränderung zu befahren. 3) Da sich nun das Churfürstenthum Sachsen an und vor sich selbst noch allerdings in dem statu de anno 1624. befinde, so sey selbiges auch anders nicht als ein Evangelischer Reichs-Stand anzusehen; und weil 4) das Sitz- und Stimm-Recht sammt alle dem, was davon dependire, dem Churfürstenthum und nicht der Person anhänge, so sey solches axioma demselben auch nicht zu entziehen; da 5) die protestirenden Stände ihnen selbst den grösten Schaden zufügen würden, wenn sie das Churfürstenthum Sachsen gleichsam abandonniren und den Catholischen hingegen eine so wichtige accession selbst zuwenden wolten; dann 6) auf die Art den Catholischen nicht allein ein wichtiges Votum eines Churfürstenthums, sondern auch mehr ansehnliche Vortheile bey Reichs-Deputationen, Präsentation der Cammer-Gerichts-Assessoren und dergleichen zuwachsen; weil 7) Sachsen, wenn man ihm das Directorium nähme, von dem Corpore Euangelico gänzlich weggehen würde, indem es nicht convenient seyn wolle, sich nunmehro bey dem Corpore einer andern Direction zu unterwerffen, die es bishero selbst gehabt.

* Sie finden sich in den §. 15. angeführten Fasciculn, und sind darüber verschiedene Reflexiones und Gegen-Reflexiones herausgekommen.

Nun wollen wir auch die Antwort auf obige Gründe beybringen, welche hauptsächlich dahin gehet: daß das Churfürstenthum Sachsen billig als ein Evangelischer Stand angesehen werden solle, sey vor sich ganz richtig, da aber die reale Aßistenz vorerst dem Corpori Euangelicorum entgehe, und das Ruder durch eine Catholische Hand geführet werde: so stehe es auf des Corporis Euangelici Declaration, ob sie es so, wie es in der That ist, ansehen wollten. Bisher sey es im Römischen Reich so gehalten worden, daß ob zwar die Iura und Vota der Chur- und Fürstenthümer den Territoriis ankleben, man doch bey Determinirung: ob ein solch Votum vor Catholisch oder Evangelisch zu achten, regulariter auf des Landes-Herrn Person, als der das Votum ohne Dependenz führet, und nicht auf die Unterthanen, als die dazu keinesweges concurriren, gesehen; wie 1685. bey der Pfälzischen Chur geschehen. Den Evangelischen entgehe in Religions-Sachen eigentlich durch dieses Votum nichts, weil darinn keine Maiora gelten, und der wenigen Evangelischen dissensus eben so viel Würkung als der Catholischen Vielheit habe. Bey Reichs Deputationen und Präsentation der Cammer-Gerichts-Assessoren gewönnen Catholici auch nichts, gestalt nach Disp. P. W. in beyden Fällen die paritas Religionis, und in dem Cammer-Gerichtl. Praesentat das in P. W. festgestellte Schema Praesentationum observirt werden müsse, wie denn auch das Churfürstliche Collegium seine 4 ordinaire Deputatos, deren 2. Catholisch und 2. Evangel. sind, haben müsse. Zu andern grösern Deputationibus, wo alle Churfürstl. zu erscheinen Recht hätten, werde es bey jetziger Ungleichheit des numeri Catholicorum et Euangelicorum Electorum, und so

lange Electores eine separates Conclaue haben wollen, nicht anders kommen können, als daß nach dem Exempel des letztern Reichs-Abschiedes §. 191. den Evangelischen 5 alternirende Vota beygeleget werden müßten.

§. 15.

Es sind dieserhalb viele Schriften pro und contra gewechselt worden, davon die vornehmsten in fünf 1718. 1719. herausgekommen Fasciculn verschiedener Schriften, welche über die Frage: ob das *Directorium inter Euangelicos* bey Chur-Sachsen zu lassen oder nicht? auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg unter der Hand communiciret worden, in 4to zu finden sind. Die erheblichsten führen folgende Aufschriften: 1) Ohnmasgebliches Bedenken, das Evangelische *Directorium* betreffend; * 2) Ohnpartheyische Betrachtung der Evangelischen Directorial-Sache in ihren gegenwärtigen Umständen;** 3) Einige wenige Anmerkungen über eine zum Vorschein gekommene unpartheyische Betrachtung der Evangelischen Directorial-Sache, insonderheit die darinn befindliche zwey Fragen betreffend; 4) Einige wenige Gegen-Anmerkungen über einige zum Vorschein gekommene Anmerkungen ꝛc. die Evangelische Directorial-Sache betreffend; 5) Kurze Nachricht die herausgekommene Gegen-Anmerkungen, und die Evangelische Directorial-Sache betreffend; 6) *Considerationes*, nach Gelegenheit einiger Schriften, so wegen des Evangelischen *Directorii* bisher zum Vorschein gekommen. 7) Neuere unvorgreifliche *Reflexiones* und *Modi*, warum und wie das Haus Sachsen bey dem Evangelischen *Directorio* zu lassen seyn möchte? *Authore Lothario de Saxo-firmo.* **

* Die Schrift ist mehr historisch abgefast. Die Meynung ist etwas versteckt, gehet aber dahin, es müsse das Directorium bey einer Vacanz durch eine Wahl wieder ersetzet werden. Als eine Widerlegung dienen die n. 6. angeführten Considerationes.

** Der Zweck gehet dahin, um zu erweisen, es habe die Wahl keinen Platz, wohl aber müsse secundum ordinem verfahren, mithin nach Abgang des Vorsitzenden, das Ius dirigendi dem in der Reihe folgenden Statui Euangelico, einfolglich Chur-Brandenburg gelassen werden.

*** In den *Electis I. Publ.* Tom. XV. p. 140-145. findet sich noch eine hieher dienende Schrift, betitult: Beweg-Ursachen, warum des Corporis Euangelicorum Interesse sey, ein zweyfaches Directorium vorjetzo zu constituiren. Die Absicht ist, zu erörtern, daß es rathsam sey, das Directorium Brandenburg und Braunschweig coniunctim dergestalt aufzutragen, daß sie solches alternatim führen möchten.

§. 16.

Das Directorium gerieth indessen beynahe in eine Inactivität. Chur-Brandenburg suchte bey so bewandten Umständen sich des Werks anzunehmen. Es erschiene dieserwegen ein eigen Circular-Schreiben des Königs in Preussen an die Evangelischen Fürsten des Reichs, vom 18. Januar. 1718.* in welchem unter andern folgende Stellen anmerklich sind: „Ew. Lbd. kan nicht unbekandt seyn, daß wir und unsere Vorfahren an der Chur solches, auf diesem langen Reichs-Tag, allemal, so oft die Chur-Sächsische Gesandschaft abwesend gewesen oder vacirt hat, ohne jemandes Contradiction gethan, wie denn die viele actus possessorii, worbey euer Lbd. Gesandschaft sich mit befunden, solches äusern, wir auch das Directorium im Fürstlichen Collegio wegen Magdeburg würklich vertreten. . . Wir haben vielfältig declariret, daß wir unser Directorium niemanden aufdringen und kein besonderes Recht unsers Hauses daraus machen, sondern uns nur nicht postponiren, oder dasjenige, so die gute Ordnung uns beygeleget, entziehen lassen wolten, wodurch dann denen Nachfolgenden gleiches Recht zugestanden; Wir bleiben auch noch bey diesem Principio, und wie wir uns des Genusses dessen nicht begeben, noch weniger aus der Possession, worinnen wir uns kundbarlich befinden, setzen lassen können; so werden wir solchemnach hingegen allemal willig und bereit seyn, das Directorium, wann es nach GOttes Fügung wieder darzu kommen sollte, daß ein zeitiger Churfürst von Sachsen sich zur Augspurgischen Confeßion bekenne, demselben ohne Hinderung und Aufschub abzutreten, auch in Ermangelung oder Abwesenheit unser, demjenigen Stand, der uns in der Ordnung folget, zu überlassen.

* Völlig ist solches in den *Elect. I. Publ.* Tom. XII. p. 751-755. zu lesen.

§. 17.

Hierwider kamen von Seiten Chur-Sachsens zwey Schreiben zum Vorschein. Das erstere von Königl. Maj. in Pohlen vom 31. Jan. 1718. und das andere von den Chur-Sächsischen Evangelischen würklichen Geheimen Räthen vom 29. Jan. 1718. an die Status Euangelicos in particulari. * In dem erstern wird gesagt: Ew. Lbd. sind zweifels ohne annoch wohl erinnert, was wir deroselben, bey erwehnten unsers Sohns Lbd. Declaration ihres Religions Changements zu erkennen gegeben haben,

daß

daß nehmlich solche Mutation so wohl als unsere schon vor zwanzig Jahren geschehene Bekänntniß zur Römisch-Catholischen Kirche, vor ein bloses Personale anzusehen sey, immassen dadurch in unsern protestantischen Churfürstenthum und Landen, an der bisherigen Verfassung in Politicis und Ecclesiasticis nichts geändert, sondern alles um so mehr in statu quo gelassen werden solle, als ohne dem die mit uns in Erbverbrüderung und Erbverein stehende Chur- und Fürstl Häuser ihr sehr groses und gegründetes Interesse dabey haben, daß gedachte Verfassung unverändert beybehalten werde. Darauf heißt es vom obigen Schreiben: Es begreiffe fast durchgehends solche praesuppositа in sich, welche bey mehrer der Sachen Einsicht so fort hinweg fallen müsten, nachdem in notorietate beruhe, daß man weder an Seiten des Chur-Hauses Sachsen, noch anderer Evangelischen Stände, Chur-Brandenburg jemalen einiges Directorium zugestanden, noch auf desselben in seinem Namen und auser dem von den Sächsischen dem Brandenburgischen Gesandten, beschehenen Auftrage, gethane Ansage, die zum Corpore Euangelicorum gehörige Ministri erschienen, vielweniger ein besonderes Evangelisches Magdeburgisches Directorium im Fürsten-Rath agnosciret worden.

* Beyde stehen in den Electis I. Publ. Tom. XIII. p. 86-95.

§. 18.

Es fanden sich aber viele Gründe, welche dahin giengen, den Vorsitzenden mit dem Directorio nicht zu übergehen. Nehmlich 1) daß solches gemeiniglich in andern Collegiis nicht geschehe; daß auch 2) ganz natürlich, derjenige, der zu erst votiren solle, auch der ganzen Deliberation mit der Proposition den Anfang mache; daß wie 3) kein vernünftiger Mensch etwas ohne bewegende Ursachen thue; also man auch den Vorsitzenden nicht ohne Ursache vorbey gehen werde; daß 4) solche Ursache nicht könne zur Avantage des Vorsitzenden seyn; daß also 5) wenn Ihro Königl. Maj. in Preussen hierin präterirt werden sollten, ein jeder nach der Ursache fragen würde; daß 6) ein jeder auf die Gedanken gerathen müste, es hätten Ihro Königl. Maj. dem Corpori gar wichtige Ursachen darzu gegeben; und 7) bey demselben nicht also gehandelt, daß es ein Vertrauen in sie setzen könnte; daß aber 8) Ihro Königl. Maj. in Preussen sich bewust wären, bey dem Evangelischen Wesen treu und eifrig gehandelt und ihren Mitständen keine Ursache einiges Mißtrauens gegeben zu haben; dahero dergleichen Präterition zu ihrer Verunglimpfung gereichen, und ihnen tief zu Gemüthe dringen müste, um so mehr als sie vielfältig ohne allen Widerspruch cessante Directorio in Evangelischen Sachen dirigiret und dieselbe bestens befördert hätten. *

* S. die §. 15. n. 2) angeführte ohnpartheyische Betrachtung.

§. 19.

Bey so bewandten critischen Umständen war es schwer einen Schluß auf eine oder die andere Seite zu fassen. Chur-Hannover behauptete: daß es um das Corpus und das Interesse Euangelicorum gethan seyn würde, wenn man gedachtes Directorium bey Chur-Sachsen ferner lassen wolle. * Andere hingegen, es sey gleichwohl solches bey bewandter Beschaffenheit der Sachen das sicherste, und schlugen folgende Conditiones vor: 1) Müste Chur-Sachsen einem Hohen Interessenten des Fürstlichen Hauses Sachsen, welcher ein würkliches Reichs-Votum in Comitiis und in Corpore Euangelico zu verführen, auch mit übrig erforderlichen Prärogativen versehen, Auftrag thun. 2) Der Besorgung des Evangelischen Wesens sich für ihre Person gänzlich begeben. Ingleichen 3) das Geheime Raths-Collegium aus keinen andern als Evangelischen, bestellen. 4) Zu dero Comitial-Gesandschaft jedesmal ein Evangelisches Subiectum gebrauchen. 5) Das Geheime Raths-Collegium, so viel das Evangelische Religions-Wesen concernire, an besagtes Fürstliches Haus, welchem der Auftrag geschähe, pflichtbar mit verweisen und quoad negotia Euangelica, der eigenen Pflicht erlassen; 6) Die unveränderliche Religions-Verfassung im Chur- und Fürstlichen Hause nochmals durch bündige und beständige Reuersales et Pacta fest setzen; 7) Dero Landschaft deshalb wiederholte Assecuration geben, auch solche von dem Chur-Prinzen mit unterschreiben lassen. 8) Und dieses alles per modum compactati mit dem gesamten Corpore Euangelicorum stipuliren; auch sothanes Pactum oder Convention 9) von denen sämtlichen Evangelischen Potentien und Ständen, und einem jeden insonderheit garantiren lassen. Hierbey ist es denn auch noch verblieben, und Chur-Sachsen noch bis jetzo in der Possession des Directorii Corporis Euangelici; wobey aber die hieher gehörende Sachen durch das der Evangelischen Religion zugethane geheime Raths-Collegium besorget werden.

* Dieses

* Dieses Schreiben stehet in. Fabers Staats-Canzley 30. Theil p. 585. in welchem Theile Cap. VII. p. 521-594. und im 31. Theil Cap. V. p. 433-756. wie auch im 33. Theil. Cap. V. p. 433-478. die fernern hieher zielende Acta und Schriften nachzuschlagen sind.

§. 20.

Genug von dem Directorio des Corporis Euangelici. Wir kommen auf das Directorium der Reichs-Grafen. Hiervon haben wir folgende Nachricht bisher erhalten können. In dem Gräfl. Wetterauischen Collegio wird alle drey Jahr ein Director und Vice-Director erwehlet und ihnen zwey adiungiret. In der Wahl wird auf ein solches Haus gesehen, welches mit Räthen zufüglicher Administration des Directorial-Amtes versehen. Dieses Collegium hält sonst seine ordinari Zusammenkünfte zu Friedberg.

Das Gräflich **Schwäbische Collegium** wählet 2. Directores und 4. Adiunctos auf Lebens-Zeit, hat zwey Bänke, eine zur rechten und die andere zur linken Hand, auf jener sitzen die vier ältere Geschlechter, auf dieser die andern Herren Grafen, nach dem Senio Personarum, doch werden die Vota alternando von einer Bank auf die andere aufgeruffen.

Bey den **Fränkischen Herren** Grafen ist das Directorium ambulatorium iuxta Senium, und bleibt drey Jahr bey einem; auf sein Begehren wird ihm ein Adiunctus gestattet. Bey allen vorermeldten dreyen Collegiis aber wird das Directorium ohne Entgeld geführet.

Die mehresten aus dem **Gräflich Westphälischen Collegio** hatten sonst auch zwey Directores, einen Catholischen und einen der Augspurgischen Confeßion zugethanen, erwehlet. Weil aber die Fürsten, so Vota in diesem Collegio haben, solch Directorium nicht agnosciren wollen: so ist es in Ungewißheit verblieben. Und wird sonst das Votum durch monatliche Alternation unter den Herren Gesandten des Collegii in Comitiis geführet.

Noch ist zu merken, daß solche Grafen und Herren nicht allemal in dem Creyse ihre Güther haben oder wohnen, wozu sie sich ratione Collegii Comitum bekennen, sondern darunter sonst auf ihre Convenienz sehen.

Jedwedes Directorium hat auch einen Vice-Directorem, und fast wie die Creyse seine Räthe und Zugeordnete. Aus den ältesten Zugeordneten wird der Vice-Director erwehlet. Das Amt eines Directoris aber bestehet darinnen, daß er mit den Zugeordneten über alle vorfallende Puncte urtheilet; worüber zu deliberiren, vorträgt, die Stimmen der Stände colligirt, die Schlüsse macht, und alle die übrige Wohlfahrt des Collegii betreffende Affairen, nach den Statutis desselben, dirigiret und expediret. Wenn aber der Director wegen Krankheit, oder anderer wichtigen Ursachen, das Directorium nicht exerciren kan, so wird ihm eine geschickte Person als Vice-Director substituiret, der so dann nebst den Zugeordneten dasjenige, was dem Collegio zuträglich und nöthig, besorgen muß. Es hat auch ein jedwedes Gräfliches Collegium seinen Syndicum, der jezuweilen Canzler oder Vice-Canzler genennet wird. Dieser expedirt auf Befehl und im Namen des Directoris oder Vice-Directoris alles, vornehmlich aber giebt er bey den Reichs- und Creyß-Tagen ein Abgesandten ab, hat im Fürsten-Rath ein Votum curiatum, und gehet dem Directori bey Grafen-Tägen an die Hand. Ueber dieses hat das Collegium einen Secretarium, welcher das Protocoll führet.*

* Man sehe Hrn. Lünigs Thesaurum Iuris der Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs. p. 887. Vorher p. 877. lieset man: Schreiben deren bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg anwesenden Gevollmächtigten Räthe, Bothschaften und Gesandten des Westphälischen und Nieder-Sächsischen Gräflichen *Collegii* an den Herren Grafen von Oldenburg, auch, *mutatis mutandis*, an andere, daß einmal ein gewisser Director in diesem Gräfl. Collegio constituiret werden möchte, Dictat. Ratisb., den 12. (22.) Jan. 1667. Und p. 895. stehen die Namen der bey dem Fränkischen Hoch Gräflich und Hoch-herrlichen Collegio von An. 1556. an bis Anno 1724. gewesenen Herren Directorum.

§. 21.

Das Directorium der **Reichs-Städte** auf dem Reichs-Tag, führet der Magistrat der Reichs-Stadt, allwo der Reichs-Tag gehalten wird; da es aber keine dergleichen Stadt ist, welches zwar jetziger Zeit nicht mehr gewöhnlich, daß man Reichs-Täge ausser Reichs-Städten halte, so thut es die vorsitzende Stadt derselben Bank; * wie zu Oßnabrüg und Münster, Straßburg wegen der Rheinischen dirigiret hat. Die Umfrage thut besagtes Directorium welchselsweise von einer Bank und Stadt zur andern, wie im Fürsten-Rath,** weil keine Bank der andern gern die Praecedenz läßt, und wird das Protocoll mit Zuziehung zweyer gemeiner Archivarien von Speyer und Ulm zusammen verfasset, und daraus wie in beyden höhern Collegiis ein Schluß errichtet, wie es nach Gelegenheit der Sachen die mehrern Stimmen mit sich bringen

* Und

* Und zwar kraft eines Vergleiches zu Augspurg, von welchem Müller Friderico, V. Vorstell. CXLIV. §. IV. also schreibet: „In der Zusammenkunft der Städte haben die Rheinische, Elsaßische, Wetterauische, Sächsische und Thüringische, absonderlich einseits, und die Schwäbische und Fränkische auch besonder auf der andern Seite gesessen, und sich verglichen und übereinkommen, daß sie auf beyden Orten, wie sie ohngefehrlich dazumahl gesessen, inskünftig folgen, und die Umfragen abgewechselt werden sollen.„ Schweder de pari Nexu Ciuit. Imp. cap. II. §. V.

** Der Europäische Herold meynet p. 831. daß das Directorium sein Votum zuerst ablegete, welches doch nach dem Struv in Synt. I. Publ. Cap. XXII. §. XXIII. p. 993. zuletzt geschiehet.

§. 22.

Bey der **Reichs-Ritterschaft** wechseln die directoria an jedem Orte und Viertel von zweyen zu zweyen Jahren, zu welchem Ende fast alle zwey Jahr General-Ritter-Tage gehalten, die directoria resigniret, und durch übliche Wahl aus den Mitgliedern ersetzet werden sollen. *

* Europäischer Herold p. 769.

Dispensatio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Ist ein regale. §. 4. Kayserl. Dispensation. §. 5. Der Reichs-Stände. §. 6. Schriften hiervon.

§. 1.

Dispensatio wird von dem S. Herrn Canzler **Böhmer** * definiret, quod sit prouida et gratiosa Legis prohibitiuae vel praeceptiuae a legislatore facta relaxatio in certo et peculiari casu, vt hic, citra exemplum tamen, licite, et valide fieri vel omitti queat, qui alias omittendus vel faciendus erat ex Legis praescripto.

* Just. Henn. Böhmer de sublimi principum ac statuum Euangelicorum dispensandi Iure in causis et negotiis tam sacris quam profanis disp. Halle 1722. Sect. I. Cap. I. §. IX. p. 11.

§. 2.

Sie hat statt entweder in *ecclesiasticis*, oder in *ciuilibus*, oder in *criminalibus*. Von welchem letztern, welches Ius aggratiandi genennet wird, der Titul: **Begnadigungs-Recht** handelt.

§. 3.

Es ist eigentlich ein Regale, und wird daher nicht allein von dem Kayser, sondern auch von alle den Reichs-Ständen ausgeübet, welche sich der Landesherrlichen Hoheit rühmen können; wovon also auch nicht die Reichs-Städte und die Reichs-Ritterschaft ausgeschlossen sind; * wenn man ihnen die streitig gemachte Superioritatem territorialem einräumet.

* Böhmer l. c. Sect. II. cap. I. §. 11.

§. 4.

Die Kayserliche Dispensation gilt durch das ganze Reich, und zwar dispensiret der Kayser besonders in causis Illustrium. Er giebet veniam aetatis, legitimiret unehliche Prinzen, restituiret Famam, relaxirt den Eyd, ertheilet eiserne Briefe u. d. In geringern Sachen aber verstattet solches der Kayser den Comitibus Palatinis.

§. 5.

Eben diese Befugnis, welche der Kayser als Kayser durch das ganze Reich exerciret, exerciren auch die **Reichs-Stände** in ihren Ländern, als **Landes-Herren.** * Die Evangelischen exerciren dieses Ius in causis Ecclesiasticis, in so ferne die Sache nur nicht wider die göttlichen Gebote läuft, da per Instr. P. alle Gewalt des Pabsts, und der Bischöffe, in ihren Landen ist suspendiret worden. Mithin haben sie auch über ihre Capitul eben die Gewalt, die ehedem der Pabst über solche gehabt hat. Also können sie z. E. einem Candidaten requisitum postulationis geben, und also auch hierinnen dispensiren.

* Es können aber weder der Kayser noch die Stände dispensationes wider den Westphälischen Frieden ertheilen. *Instr. Pac.* Art. XVII. §. 3.

§. 6.

Mit mehrern haben von dieser Materie gehandelt: **Joh. Joachim Müller** vom Dispensations-Recht. **Georg Engelbrecht** de principum in dispensando potestate, Helmst. 1695. **Georg Adam Struv** de dispensationibus, Jena 1674. rec. 1717. **Joh. Philipp Paltheníus** 2. dissert. de Iure principis dispensandi circa Leges poenales, Gryphsw. 705.

Domainen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung und Benennungen der Domainen. §. 3. Kayserl. Domainen. §. 4. Sind veräusert. §. 5. Der Stände Domainen. §. 6. Die Reichs-Steuren sind sonst aus der Stände Domainen bezahlet worden. §. 7. Die Domainen kommen nicht ins Commercium. §. 8. Ob solche verjähret werden können. §. 9. Schriften.

§. 1.

Domainen sind die Güther und Einkünfte eines Fürsten oder Prälaten, welche er zu seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ausgaben, nemlich

lich zu Erhaltung seines Staates, Hofes und Regierung anwenden muß. Oder, wie Grotius * solche beschreibet, sunt Patrimonium Populi, cuius fructus destinati sunt ad sustentanda Reipublicae aut Principis dignitatis onera.

* Grotius de Iure B. et P. Lib. II. cap. 6. n. 11.

§. 2.

Das Wort: Domainen, wird von einigen von Demanio, von andern von Doma hergeleitet.* In dem ersten Verstande bedeutet es, wie du Fresne bey solchem Worte zeiget, überhaupt *dominium* oder Eigenthum. In dem andern aber bedeutet es ebenfalls agrum, praedium, possessionem. Daher denn auch die Carolingische und Sächsische Kayser aus ihren Domainen, welche sie hier und da in Teutschland hatten, so wichtige Clöster, ja ganze Bischofthümer fundiret, wie Browerus Lib. 3. Antiq. Fuldens. c. 16. zeiget und aus dem Chronico Reicherspergensi anno 1004. zu ersehen ist, da es heißt: Nobilissimum Episcopatum Babenberg ex integro in suo domate fundauit, ac possessionibus et honoribus locupletauit. Ja man findet in den diplomatibus und chartis medii aeui, daß das Wort *domus* von *domate*, weil dieses letztere etwas mehrers in sich begreift, unterschieden worden, als z. E. domum cum domate, sicut a coniuge sua iura proprietatis acceperat, iunctoque domate, quod ab Odalrico coemerat, iure legitimo contradedit. *Anniuers. Eccl. Alemann.* ap. du Fresne h. v. In der güldenen Bulle heisen die Domainen *Dominia*, ** wovon man den Titul: Churfürstenthum §. 4. not. ** nachsehen kan.

* S. des S. Geheimen Rath Gassers Abhandlung von den Domainen, in desselben Einleitung zu den Cameral-Wissenschaften §. IV.

** Sonst aber werden sie auch Cammer- oder Tafel-Güther, und Herrschafts-Einkünfte genennet.

§. 3.

Des Kayfers Domainen oder Tafel-Provinz waren ehedem die an dem Ober- und Nieder-Rhein liegende Provinzen, worzu noch andere in den teutschen Landen liegende ansehnliche Städte, Palatia, Curtes, Villae, Einkünfte, Städte-Steuren, Strafen, * in Teutschland und Italien ** gerechnet wurden. Wovon mit mehrern Schweder de Domanio Imperii, und Joh. Eberhard Pregitzer de Domanio S. Romano-Germanici Imperii, Tübingen 1703. nachzusehen ist.

* Von den Strafen S. den Titul: Bann.

** Von des Kayfers Domainen in Italien zu den Zeiten Friderici I. schreibet Radevicus L. II. c. 5. Deinde super iustitia regni, et de regalibus, quae longo iam tempore seu temeritate perualentium, seu neglectu Regum Imperio deperierant, studiose differens, cum nullam possent inuenire defensionem excusationis, tam Episcopi, quam primates, et ciuitates, vno ore, vno assensu, in manum Principis regalia reddidere; primique resignantium Mediolanenses extitere. Requisitique de hoc ipso Iure quid esset, adiudicauerunt Ducatus, Marchias, Comitatus, Consulatus, Monetas, Telonia, Fodrum, Vectigalia, Portus, Pedatica, Molendina, Piscarias, Portus, omnemque vtilitatem, de decursu fluminum prouenientem: nec de terra tantum, verum etiam de suis propriis capitibus census annui redditionem. Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores vsus est liberalitate, vt quicunque donatione Regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere poterat, is etiam nunc imperiali beneficio, et regni nomine, id ipsum perpetuo possideret: Ex his tamen qui nullo iure, sed sola praesumptione, de regalibus se intromiserant, XXX. millia talentorum, plus minusue, reditibus publicis per singulos annos accesserit.

§. 4.

Aber alle diese Kayserl. Domainen sind entweder andern zu Lehen gegeben, oder verpfändet, oder den Geistlichen verschenket, oder sonst auf andere Art veräusert worden. Und die Bemühung der Kayser Heinrich V. Rudolph I. und Albert I. solche wieder herzustellen, hat keinen Erfolg gehabt. Indessen ist man auf deren Ersetzung doch schon mehrmals bedacht gewesen, und sollen einsweilen die erledigten Reichs-Lehen, die etwas merkliches ertragen, und wann kein Dritter an seinen Rechten Schaden leidet, nicht wieder verliehen oder Anwartung darauf gegeben; (Anwartschaft §. 12. 13.) „sondern, wie es §. 11. Art. XI. Capitul. heißt, zu Unterhaltung des Reichs, unser und unserer nachkommender König und Kayfern behalten, eingezogen und incorporiret werden. *

* Dieses findet sich bereits seit Carl V. Zeiten in der Capitulation Art 24. mit dem Zusatz: „bis so lange dasselbe Reich, wieder zum Wesen und Aufnehmen kommt; „ welche Worte aber seit Leopoldi Capitulation, auf Erinnerung der Fürsten, weggeblieben sind.

§. 5.

In allen teutschen Fürstenthümern und Herrschaften haben die Landes-Stände ihrem Landes-Herrn gewisse Güter zu seinem Unterhalt und Führung des Staates ausgesetzet. * Die Rechtsgelehrten aber sind in deren Benennung und Natur sehr unterschiedener Meynung. Einige heissen das bey den weltlichen Ständen Cammer-Güter, was bey den Geistlichen die Tafel-Güter seynd. Andere heissen alles das Cammer-Güter, deren Einkünfte

künfte dem Landes-Herrn ohnmittelbar zustehen; wieder andere aber nur diejenige Güther, deren Einkünfte nicht nur dem Landes-Herrn ohnmittelbar zu kommen, sondern welche Güter auch dem Land einverleibt seynd und einen wesentlichen Theil desselben ausmachen, oder welche keine Kirchen-Güter seynd. ** Man unterscheidet auch die Erb-Güter des Fürsten, die *Regalia* desselben und die *bona Fiscalia* von den Domainen. *_*

* Joh. Pet. von Ludewig de Feudis Lusatiae diff. 24. p. 46. und in Tract. de obligatione successoris ex facto antecessoris c. 7. §. 3. p. 118.

** Moser I. Publ. Lib. IV. cap. 17. §. 10. p. 456.

_ Ernst Immanuel Tenzel de domaniis Principum inalienabilibus Erf. 1728. §. V-VII. p. 6-9.

§. 6.

Die Domainen werden ordentlicher Weise nur zu Erhaltung des Fürstlichen Hofes angewendet; zu auserordentlichen Ausgaben aber muß das Land andere Mittel ausfindig machen. Doch finden wir, daß ehedem die Reichs-Fürsten die Reichs-Steuren von den Einkünften ihrer Domainen bezahlet haben, * bis ihnen seit 1542. frey gestellet worden, solche durch ausgeschriebene Anlagen von ihren Unterthanen zu erheben. **

* Struv Synt. I. Publ. cap. XXIII. §. 38. p. 1093. XXVI. §. 77. p. 1310.

** Reichs-Abschied zu Speyer 1542. §. 53. 54. zu Augspurg 1548. §. 102. zu Regenspurg 1576. §. 11.

§. 7.

Die Domainen können ganz und gar nicht ins Commercium gebracht werden. Sie sind gleichsam der Dos des Staates, dessen Nutzen der Fürst zu heben hat. Es ist daher nicht erlaubt, solche auf einige Art, als nur mit Bewilligung des Landes, * wenn dessen Vortheil oder die Noth es erfordert, zu veräusern, zu verschenken, oder ins Lehen zu geben. **. Alle alte und neue Rechtsgelehrten sind hier einstimmig. *_*

* Und in Ansehung der Bischöflichen Tafel-Güter fordert Lynker in Resp. Vol. I. resp. 2 n. 5. zu einer rechtsbeständigen Veräuserung den Consens des Pabstes oder des KayserS.

** Man vergleiche aber hierbey den 9. §. des Titels: Krumstädisch Lehen.

_ Man sehe die §. 5. not. *** angeführte Diss. Herrn Tenzels. Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. IX. §. 9. p. 330. 331. Doch stehet dem Fürsten frey, solche erblich zu verpachten. Fleischer l. c. §. 20.

§. 8.

Sollten aber ja dergleichen Domainen auf eine oder die andere Art in fremde Hände gekommen seyn: so ist die Frage: Ob alsdann solche nicht durch eine undenkliche Verjährung könnten | präscribiret werden? Einige suchen solches zu behaupten, * und den 56. §. des R. A. zu Augspurg 1548. zur Bestärkung anzuführen; welches hingegen andere schlechterdings verneinen. **

* Ringler de domaniis Germaniae L. III. §. 15. 16. p. 230. Andreas Ockel de praescriptione immemoriali cap. III. th. 23. p. 160.

** Freyherr von Lynker Consil. et resp. Vol. I. resp. 80. n. 1. Klock de aerario L. II. c. 45. Christin. I. dec. 88. Thomasius in diss. de Praescript. Regal. ad Iura subditorum non pertinente. Cap. III. Myler de princip. et Stat. Imp. cap. XXXIII.

§. 9.

Friesens Ius domaniale excell. Ictor. tr. Frankf. 1701. in Fol. ist eine Samlung der hieher dienenden Schriften, als: *Choppini, Brückneri, de las Casas, Cellarii, Ringleri, Volschouii, Seidelii, Struuii, Bechmanni, Rösneri, Wedelii, Rhodii, Strykii, Lynckeri, Thomasii, Textoris* u. a. Des Herrn von Bergers Specimen Commentationis de Origine Domanii Imperialis eiusque indole stehet in Append. Animadu. ad. Coccei. I. Publ. p. 646-654. und andere hieher dienende Schriften bemerket Hoffmann in Bibliothec. I. Publ. 2988-2992.

Dom-Capitul. S. Capitul.

Domicellus.

Domicelli wurden in den mittlern Zeiten die Söhne grosser Herren genennet, wenn sie noch nicht zur Regierung gekommen waren. Also heißt es in einer Urkund in Kuchenbeckers Analect. Hassiac. Tom. II. p 377. protestamur, quod illustri Principi, Domino, Heinrico, Lantgrauio terre Hassie Domino, Domine nostre Lantgrauie Mechtildi, sue conthorali legitime, *domicello* Iohanni, filio ipsorum etc. Doch bisweilen wurden auch die regierenden Fürsten also benennet, wenn sie noch jung an Jahren waren, wie aus einer andern Urkund vom Jahr 1310. zu ersehen, da gesagt wird: perimus diligenter excellentissimum principem *domicellum nostrum* Iohannem, terre Hassie Lantgrauium etc.

Donativ der Reichs-Ritterschaft. S. Charitativ.

Dorf.

Dorf ist ein mit Bauern-Häusern und Höfen besetzter Platz, der mit keinem Stadt-Recht versehen ist, und dessen Einwohner sich mit Land- und Feld-

Feld-Arbeit nähren und keine bürgerliche Nahrung treiben sollen. Goldast in Epist. dedicator. der Reichs-Händel sagt: „Es sind freye Reichs-Dörffer Suffelheim, Godramstein, Gamb und andere, so mit Hoch- und Nieder-Gerichten begabet, und allein Kayserlicher Majestät ohne Mittel unterworffen.„ Deren wird auch in dem Instrum. Pac. Art. V. §. 2. gedacht, und in Specificatione restituendorum wird des Reichs-Dorfes Althausen erwehnet. Mehrere Nachrichten von Reichs-Dörffern sind in Herrn D. und Prof. Jenichens Nachricht von Reichs-Dörffern 8. zu finden.

Dotalitium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Dotalitium ist teutschen Herkommens. §. 3. Wie solches constituirt worden, und ob die Successores in apanagiis der Fürstl. Wittib dergleichen abzuführen verbunden. §. 4. Ob bey einer Mißheyrath der Ehegenoßin ein Leibgedinge auszumachen sey? §. 5. Wenn das Leibgedinge statt habe. §. 6-8. Wie solches bestellet werde. §. 9. Befugniß der Gemahlin in Ansehung dessen. §. 10. Schriften.

§. 1.

Dotalitium (Leibgedinge, Leibzucht, Witthum,) ist ein ausgesetztes Einkommen, so der Gemahlin von ihrem Ehe-Herrn oder jemand anders, wegen vollzogener Vermählung, oder in Ansehung ihres Eingebrachten ausgemacht wird, davon sie als Wittwe Standesmäßig leben könne.

§. 2.

Das Leib-Gedinge rühret gar nicht her aus dem Römischen Recht, sondern ist teutschen Herkommens, und ist mit dem Gegen-Vermächtnis nicht zu vermengen. Von dem Henrico Aucupe schreibet der *Auctor vitae S. Mathildis* bey Joh. Bollando in actis SS. die XIV. Martii p. 360. daß er dieser seiner Gemahlin ein Heyrath-Gut gegeben habe. Und zwar in diesen Worten: Henricus tradidit venerabili nuptae in Dotem, quod attinet ad ciuitatem Walhausen. Welches Leibgeding ihr der Sohn Otto M. genommen, und die Mutter in ein Closter verwiesen hat. Compellebat Otto, *dotales regiones* relinquere et sacro velamine se consignare. Dafür Henr. Bodo in Chronico Gandersheimensi: Dotalitium setzet. Die Teutschen Rechte verordnen: daß den Weibern ihr Leib zugedungen wird. v. Ius Saxon. Cap. XXXI. Alemann. cap. LXIV. Schwäbisch Land-Recht cap. XXII. „Leibgeding mag niemand gebrechen, noch die Erben mit dem es ihr gegeben ist. Stirbt auch ihr Mann, sie hat es doch mit Recht. Und wär auch, daß ihr Mann verwürkt sein Güth mit Untat, man kan ir doch ir Leib-Geding| mit Recht nit genemen.„

§. 3.

Das Leibgedinge wird constituiret per pacta familiae, per pacta dotalia, per testamentum mariti, und wenn alles dieses fehlet, von den Agnaten. * Nur ist die Frage, ob die Successores in apanagiis der Hochfürstl. Frau Wittib dergleichen abzuführen verbunden sey? Man solte meynen, daß dieses geschehen müsse, weil die apanagia instar legitimae von einigen gehalten werden, aus welcher den Wittwen dergleichen nicht zu versagen seyn; weil dignitas familiae principalis erfordere, daß die Fürstl Wittwen eines Hauses, ihrem Stande gemäß, versorget werde; wenn zumal diese mit ihrem Ehe-Gemahl pacta eingegangen habe, welche die Successores zu erfüllen gehalten wären. Dem ohngeachtet wird dieses von dem Ludewig ad A. B. 2. Theil p. 540-544. verneinet. Erstlich, weil die an statt einer apanage angewiesene Aemter, sobald der apanagirte Fürst ohnbeerbet verstorben, frey und ohnbeschwert an den principem regentem wiederum zurück fallen sollen. ** Nechstdem die apanagia gar nicht ad Iura Legitimae gehören, *** und princeps regens so gar den Prinzen und Prinzessinnen des apanagirten Fürsten nichts weiter schuldig ist, ob sie gleich dem Geschlecht näher verwand seyn, als die hinterlassene Wittwe. *

* Freyherr von Berger animadu. ad Coccei p. 394. von Ludolph de Iuribus Foeminar. illustr. Sect. II. num. 9. §. IV. n. 30. u. f.

** Ab omni pignorum aut aeris alieni onere libera obueniunt principi regenti, apanagiato absque heredibus idoneis mortuo, apanagia. Besoldus in Lib. I. diss. nomicolegali 5. n. 15. consolidanturque cum domanio Springfeld Cap. XI. num. 252. Choppinus de domanio Lib. II. Tit. V.

** Cum qui a successione excluditur, ille etiam, instar apanagiati excludatur a legitima. Choppinus de doman. Franc. Lib. II. Tit. III. Carpzov. part. 2. Constit. 46. def. 24. n. 3. imo neque instar legitimae in sensu haberi potest apanagium iuris naturalis, sed pro mero subsidio ad sustentationem apanagiati. Dietrich ad A. B. Tit. 25. Rosenthal c. 7. concl. 26.

* Woraus denn Ludewig l. c. behauptet, daß die hinterlassene Frau Wittib das apanagiati von denen aus dem apanagio nach ihres Ehegemahls Tod gehobenen Nutzungen Rechnung zu thun, und den Successoribus wieder heraus zugeben verbunden sey; den Beamten aber in dem apanagii loco angewiesenen Aemtern Inhibition geschehen könne, inskünftige an die Frau Wittib keine weitere Lieferung zu thun; allenfalls die Frau Wittib depoßidiret werden möge; doch stehe ihr freyfich an das allodium ihres verstorbenen Herrns zu halten;

ten; und hierbey habe es auch in dem Fall sein Bewenden, wenn sie gleich erböthig wäre, einen dotem cum interesse zu inferiren. Endlich könne ihr sogar dasjenige, was sie aus dem ehemaligen apanagio gehoben, an ihrem vorgeschossenen Capital abgezogen und damit compensiret werden.

§. 4.

Eine andere Frage ist: **Ob bey der Miß-Heyrath eines Fürsten, der Ehegenoßin ein Leibgedinge auszumachen sey?** Ehedem hatte sie dergleichen nicht zu hoffen. Sie muste zufrieden seyn, wenn sie ihren nothdürftigen Unterhalt bekam, welches man **verwiedemen** nennete.* Und auch heut zu Tage wollen verschiedene Rechtsgelehrten diesen Gebrauch annoch behaupten. ** (Mißheyrath §. 10.)

* Böhmer in Iure Eccles. protest. Lib. 3. Tit. 2. §. 21. Fleischer Instit. Iur. Feud. Cap. VIII. §. 8. p. 280.

** Ludewig von Mißheyrathen, in dem 2. Theil der Erl. der güld. Bulle Cap. 4. p. 1388. Was 1734. und folgende Jahre mit der Gräfin von Hoffmann anmaßlichen Gemahlin des Pfalzgraf Gustav Samuel Leopolds zu Zweybrücken bey dem Reichs Hofrath dieserwegen vorgefallen, siehe in Mosers Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Carl VII. 2. Theil p. 518-631.

§. 5.

Viele Rechtsgelehrten sind der Meynung, das Leibgedinge finde nicht anders statt, als wenn die Gemahlin ihrem Ehe-Herrn ein Heyraths-Gut zugebracht habe, und dieses gehörig beweisen könne; * dahingegen andere ** behaupten, die Wittwe müsse ihr Wittum bekommen, wenn sie auch keinen Heller eingebracht habe. Und noch andere *** suchen diese einander entgegen stehende Meynungen so zu vereinigen, daß sie die erstere in Ansehung der Lehn, und die andere von den Allodial-Gütern verstehen.

* Freyherr von Lynker Vol. I. Resp. CXLV. Fleischer Instit. Iur. Feud. Cap. XX. §. 8.

** Ludewig Erl. der G. B. II. Th. p. 552.

*** Joh. Paul Kreß de Iuribus foeminarum illustrium in Germania §. XVI.

§. 6.

Das Leibgedinge wird bestellet entweder in Lehen, oder in Allod.* In diesem ist es am sichersten. Land-Recht Lib. III. art. 75; „an eigenem ist rechte Leibzucht der Frauen, denn es ie niemand brechen mag zu ihrem Leib, und nicht an Lehn, denn es ie an mancher Weise gebrochen mag werden.„ In Lehn war es nach II. Feud. 9. §. 1. nicht wohl erlaubet, welches doch nachher Kayser Friedrich II. Lib. 3. Constit. Tit. 14. zugelassen hat. So gar, daß sie nicht allein die Einkünfte des Lehens zu genieſſen hatte; sondern auch das Lehn selbst in Besitz nahm, und damit durch ihren Vormund und Lehnträger, als mit einem Leibgeding-Lehn, beliehen ward. ** Die Glossa ad Ius Prouinc. Sax. Lib. III. art. 67. schreibet hiervon: „Das dritte heißt Gedinge, das ist, das ihr (der Frauen) gedinget ward gegen ihre Mitgabe, und ehe man es der Frauen leihet, so soll der Mann dis auflassen, denn solle es der Herr leihen, und der Mann soll mit angreiffen.„ Dergleichen Beleihungen aber sind jetzo fast durchgängig in Abgang gekommen. ***

* Auch erlaubeten bisweilen die Herren ihren Officialibus, in den zu ihrem Officio gehörenden Gütern das Leibgedinge auszumachen. S. des Hrn. Hofrath Buders diatriba, de Feudis Officialium haereditariorum procerum ac prouinciarum Germaniae Cap. VI. §. 7. in dessen Opusculis p. 285.

** Und zwar sowohl in Regal- als andern Lehen, davon man Exempel in Lünigs Corp. Iur. Feud. German. Tom. I. p. 587. nachschlagen kan.

*** Doch an einigen Orten ist dieses alte Recht noch üblich, wie von Bayreuth, Schröter in diss. de Curatore Feudi thes. 12. bezeuget.

§. 7.

Heut zu Tage geschiehet die würkliche Einräumung von Gütern nur meist von dem hohen Adel, der zum Leibgeding gewisse Grund-Stücke aussetzet, davon die Wittwe, so lange sie sich nicht anderweit wiederum vermählet, auf Lebenszeit den Genuß ziehen kan.* In diesem Wittum bekommt sie das dominium vtile, alle regalia minora, ** Iurisdictionem ciuilem et criminalem, doch mit Vorbehalt der dem regierenden Fürsten zustehenden Superiorität; sie nimmt auch die Wittums-Huldigung ein; muß aber dagegen, wo es üblich, alle Praestationes abtragen. ***

* Man sehe hiervon Joh. Joach. Müller von Leibgedings-Lehen Cap. 2. im entdeckten Staats-Cabinet IV. Eröffn. Joh. Christ. Lünig in Corp. Iur. Feud. Germ. T I. p. 587.

** Freyherr von Berger ad Coccei. p. 406.

*** Sächsisch Lehn-Recht Cap. 24. welches auch von dem Neu-Märkischen Lehen zu sagen ist. Also heißt es in den Reversalien Churfürstens Joh. Sigismund vom Jahr 1611. „So Wittben auf Lehen-Güter beleibgedinget, wird nicht unbilligen zu seyn erachtet, ist auch denen Rechten gemäs, daß sie alle die onera realia an Ritterdiensten, Steuren und andern Landes-Bürden, so drauf haften, pro quota behalten, und dieselbe Zeit ihres Innehabens davon zugleich mit gelten und tragen,, bey dem Lünig in Corp. Iur. Feud. Tom. II. p. 812. In Pommern hingegen ist das Gegentheil gebräuchlich S. Concluſa Pomeranica in Lehn-Sachen Tit. XXVI. num. 1. bey dem Lünig l. c. Tom. III. p. 997.

§. 8.

Gemeiniglich pflegt der niedere Adel das Leibgedinge mit gewissen Zinsen abzutragen. Man kan aber in Ansehung der Summa keine gewisse allgemeine Regel geben. Es kommet hier auf Pacta familiae, * Pacta dotalia, die Einwilligung der Agnaten und auf die Landes-Gesetze an. An einigen Orten wird das Dotalitium mit vierfachen Zinsen von dem Eingebrachten; oder doppelten Zinsen des Heyrath-Gutes und der Wiederlage, vergnüget. ** An andern Orten *** werden nur doppelte Zinsen von dem Eingebrachten gegeben.

* Wo diese vorhanden seyn, kan das Leibgedinge, ohne Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten nicht erhöhet werden. An einigen Orten wird zu dessen Constituirung die Einwilligung des Landes-Herrn erfordert. S. Schilter Comment. ad I. Alem. Feud. ad Cap. LXV. §. VIII. p. 258.

** Wie in Pommern und der Mark, Fleischer Instit. Iur. Feud Cap. XX. §. 9.

*** Z. E. in Sachsen s. Lud. Menkens diss. de quantitate dotalitii praecipue in Saxonia.

§. 9.

In Ansehung des Leibgedinges hat die Gemahlin nach den teutschen Satzungen eine Hypothec auf ihres Ehe-Herrns Güther. * Entstehet ein Concursus Creditorum, so kommet sie dieserwegen in die andere Classe, in so weit nehmlich das dotalitium die gewöhnliche Summe nicht überschreitet. **

* Freyherrn von Berger animadu. ad Cocc. I. P. p. 398. 399.

** Herr Hofrath Fleischers Instit. I. Feud. Cap. XX. §. 14.

§. 10.

Mit mehrern handelt hiervon **Myler ab Ehrenbach** in Gamalogia illustr. der aber um so mehr mit Behutsamkeit zu lesen ist, da er das hieher nicht gehörende Römische Recht mit den teutschen Satzungen vermenget. Nic. Henelius de Iure dotalitii. Christoph Henr. von Berger Selecta Iuris dotalitii Capita, Wittenberg 1724.

Drey-Cämmerer.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. Das Amt eines Drey-Cämmerers.

§. 1.

Drey-Cämmerer (*Tris Camerarius*) ist ein Ehren-Titul, welchen der Erz-Bischof von Embrun, Jacobus im Dauphine von dem Kayser Rudolph I. Anno 1276. erhalten hat, und der noch jetzo von den Erz-Bischöffen des dortigen Stifts geführet wird. *

* Dieses bezeuget folgendes Buch: Concilium Prouinciale Ebreduni habitum ab Illustrissimo et Reuerendissimo Domino D. Petro de Guerin de Tencin, miseratione diuina Archi-Episcopo Principe Ebredunensi, Sancti Romani Imperii et Tricamerario, Throno Pontificio Assistente, Regi ab omnibus Consiliis, Anno 1727. mensibus Augusto et Septembri, Gratianopoli 1728. fol. min.

§. 2.

Einige verstehen unter diesem Wort so viel als einen Unter-Cämmerer; * andere hingegen erklären es als einen Ober-Cämmerer; ** und noch andere sind der Meynung, daß Tris so viel als treu heisse, mithin der geheime Cämmerer dadurch angezeiget werde. ***

* Carl du Fresne v. Triscamerarius, Marchio de Valbonays dans l'histoire de Dauphiné Tom. II. p. 14.

** Henr. Gottl. Franke Triscamerarius S. R. I. e diplomatibus restitutus Leipz. 736. §. 3.

*** Ludewig Erläut. der G. B. II. Th p. 771. der aber doch die vorhergehende Meynung nicht verwirft, nach welcher Tris oder Tres allezeit eine höhere Stufe bedeutet, als tres-chretien, der allerchristlichste.

§. 3.

Was das Amt dieses Drey-Cämmerers gewesen sey, davon kan man nichts gewisses bestimmen. In dem Diplomate Rudolphi * liest man folgende hieher dienende Worte: Demum ad plenae perpetuaeque libertatis et exemtionis indicium, statuimus et volumus, te et quomodolibet tuum successorem nostrum esse Triscamerarium, et imperii principem carissimum, ac secretarium et palatii nostri siue imperialis aulae Consiliarium specialem. Franke ** meynet, der Drey-Cämmerer sey summus Iudex oder Consiliarius des Kayserlichen Hofes gewesen. Ludewig *** giebt vor, es habe der Kayser mit diesem Wort auf ein fast besonderes Reichs-Amt ein Absehen gehabt, welches in Bewahrung der Reichs-Heiligthümer und vielleicht anderer Reichs-Cleinodien bestanden.

* Dieses findet sich bey dem von Valbonays l. c. Part. II. N. IX. p. 13. aus welchem solches Franke l. c. in app. p. 35-37. genommen hat.

** Franke in der angeführten Ausführung §. X. p. 25.

*** Ludewig Erläut. der G. B. II. Th. p. 771.

Druckereyen. S. Bücherwesen.

Durchlauchtigst, Durchlauchtig.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Titulatur der alten Fürsten. §. 3. Titulatur der Geistlichen.

§. 1.

§. 1.

Durchlauchtigst ist ein Ehren Wort, womit seit Carl VI. Capitulation die weltlichen Churfürsten von dem Kayser sind beehret worden. Es heißt Art. III. §. 2. „Denenselben wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch führohin, das Prädicat, respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zuzulegen und damit continuiren.„

§. 2.

Dieser Vorzug der Churfürsten wird als eine grose Beschwerde von den alten Fürsten angesehen. (Churfürst §. 27.) Denn da sie von dem Kayser nur den Titul Ehrwürdig und respective Durchlauchtig = Hochgebohrne bekommen: so werden sie hierdurch jenen mehr nachgesetzet. Weil sie nun behaupten, daß zwischen beyden kein solcher Absatz sey, der jene allzusehr erhöhen könne: so haben sie vor einigen Jahren (1712.) unter sich beschlossen: daß sie die gebohrne Herren Fürsten vom ersten Rang und welche auch aus den ältesten Häusern entsprossen, folglich als principes quasi primitiui zu achten seyn, forthin gleichmasig mit dem Titulo Durchlauchtigst, mit Auslassung Hochgebohren, die Herren Geistlichen aber der Hochstifter, mit dem Praedicato Hochwürdigst auch Ehrwürdigst, reciproce beehren, und aller Orten mündlich und schriftlich compelliren, darbey aber auch von andern Churfürsten und Ständen des Reichs keine andere Compellation als diese annehmen wollten, in dem Absehen, diese Titulatur auch folgends bey Ihro Kayserl. Majestät und dero Canzleyen valable zu machen, und ad vsum zu befördern. *

* Sammlung einiger Staats = Schrifren, welche nach dem Ableben Kayser Carl VI. zum Vorschein gekommen. Tom. II. p. 378.

§. 3.

Von der Geistlichen Titul: Durchlauchtigst und Durchlaucht, verdienet die Anmerkung Herrn Mosers * allhier eine Stelle: Daß die geistliche Chur- und Fürsten, so gebohrne Prinzen seyn, von andern, die ihnen sonsten dem geistlichen Stande nach gleich seynd, auch dem üblichen Rang nach wohl gar noch vorgehen, durch das sich selbst gebend und von andern bekommende Prädicat: Durchlaucht so merklich unterschieden und (wie eben nicht zu leugnen ist) gewissermassen vorgezogen worden, ist ein erst in dem vorigen Seculo entstandenes, seithero aber so beständig beybehaltenes, mithin so tief eingewurzeltes und fest gegründetes Reichs-Herkommen, daß die geistliche Chur- und Fürsten, welche sich demselben Anfangs zu widersetzen Grund und Ursach genug gehabt hätten, es nunmehro wohl dabey werden müssen bewenden lassen.

* Mosers Wahl-Capitulation Carl VII. 3ter Theil p. 12.

Durchzug.

Von Durchzügen handeln: R. A. 1564. §. 5. 6. u. f. R. A. 1569. §. 7. 15. 31. R. A. 1570. §. 4. u f. R. A. 1576. §. 10. 35. f. R. A. 1582. §. 29. u. f. R. A. 1594. §. 24. R. A. 1598. §. 30. u. f. R. A. 1603. §. 10. 12. R. A. 1641. §. 31. 43. 81. u. f. R. A. 1654. §. 186. Ein mehrers sehe unter dem Titul: Marsch-Wesen. Und die von Durchmarschen handelnde Schriften findet man bemerket in Bibliotheca Iuris Imperantium Cap. III. Pos. IV. §. 13.

Dynasten.

Inhalt.

§. 1. Erkärung. §. 2 Eintheilung. §. 3. Der Dynasten viele behalten den Herrn = Namen. §. 4. Gehörten zum hohen Adel. §. 5. Ihre Gerechtsamen.

§. 1.

Dynasten (Herren) waren ein Theil des hohen Adels, welche in keines Dienste stunden, viele Erb- und Allodial-Güther besasen, und solche frey beherrscheten.

§. 2.

Sie theilen sich ein entweder simpliciter in Herren, oder in Edle Herren, Banner-Herren, und Freyherren. Sie wurden auch proceres, optimates, nobiles, barones regni genennet. Den Titul Herr führeten sie deswegen, weil dieses Wort nach seinem Ursprung einen solchen bedeutet, welcher entweder an Alter, Ansehen, Stand oder Gerichtbarkeit vor einigen den Vorzug hat, und jederzeit solche Leute unter seine Bothmäßigkeit siehet, über welche er die Befehlhabung ausüben kan. *

* Wachters glossarium germanicum p. 186. Herrn Vicecanzler Estors kleine Schriften 1. Band. p. 802.

§. 3.

Viele dieser Dynasten haben den alten Namen der Herren auch in der nachherigen Zeit forgeführet. Gestalten sehr viele Grafen noch den Namen Herrn behalten, wie solche mit mehrern Pfeffinger über den Vitriarius 2. Band p. 737. 758. aufgezeichnet hat. * Unter den alten finden wir zum Exempel die Herren von Hanau, die Herren

von Büdingen, die Herren von Epstein, die Herren von Sondershausen, die Herren von Merenberg, die Herren von Münzenberg, die Herren von Weimar, die Herren von Plauen, die Herren von Ravenstein, die Herren von Arnstadt ꝛc. ꝛc. Allein wir finden heut zu Tage auser den Herren von Freyberg keine solche Herren mehr; gestalten solche entweder ausgestorben seyn, oder Grafen-Würde und Titul erhalten haben. ** Dennoch haben wir an den angeregten Herren von Freyberg das einige Beyspiel von solchen alten Reichs-Dynasten, und kan von diesen des Jacob Wilhelm Imhofs notitia S. R. I. procerum, die der Herr Prof. Köler in Druck befördert hat, p. 611-614. nachgelesen werden.

* Wie auch Pauermeister de Iurisdict. Imp. Rom. L. II. c. 10 n. 33. f.

** Wie denn aus diesem Dynasten- oder Herren-Stand viele Gräfliche und Fürstliche Familien entstanden seyn, die zum Theil noch jetzo in dem grösten Ansehen stehen.

§. 4.

Die Dynasten gehöreten zum hohen Adel, als welcher allein den Titul: **Herr** führete. (Adel §. 7.) Diese ehemaligen **Herren** der mittlern Zeiten sind aber mit den heutigen Herren, Freyherren, Baronen, nicht zu vermengen. Friedrich Wilhelm **Bierling** in Conspect. illustriorum inter S. R. Imp. Comites et Ordinem Equestrem immediatum gliscentium controuersiarum, der Grafen-Herren- und Ritter-Streitigkeiten * suchet Quaest. X. diesen Unterscheid mit mehrern auseinander zu setzen. Er schreibet unter andern: Hoc certum est, quod adhuc in seculo decimo quinto, si quis ex inferioris nobilitatis ordine fieri volebat talis Freyer vel Freyherr, qui Dynasta est, peculiariter nobilitari necesse habuerit, er muste a part gefreyet und geadelt werden, quanquam liber iam antea fuerit. -- Et, fähret er fort, de tali domino, qui Status Imperii est, intelligendi sunt Recessus Imperii, vbi mentionem faciunt Principum, Comitum, Dominorum, der Herren oder Freyherren, ita vt hi illis iungantur, non vero de Baronibus liberis, qui Status non sunt, et ad inferiorem nobilitatem pertinent. **Bilderbecks Reichs-Staat** part. 5. Sect. 2. cap. 28. p. 652. seqq.

* Diese Abhandlung ist in Lünigs Thesaur. Iur. der Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs p. 932-953. mit eingedruckt worden.

§. 5.

Diese Dynasten oder Herren hatten das völlige Eigenthum über ihre Allodial-Güther, über welche sie nach Belieben disponiren konnten. * Sie besuchten die Reichs-Tage und wurden in die Classe der Procerum Imperii gesetzet, welchen Vorzug und Freyheit viele so hoch achteten, daß sie solchen allen Reichsbedienungen vorzogen. ** Sie hatten die Gerichtsbarkeit über ihre Vasallen, Unterthanen und Knechte. Es war aber nur *Iurisdictio patrimonialis*, *,* und nur erst nach der Hand ist solche erweitert und mit dem **Blut-Bann** vermehret worden. *

* Wie davon STRVV in Synt. I. Publ. Cap. XXVII. §. 23. viele Exempel von gekauften, verkauften, verschenkten Güthern anführet. S. auch *Formulae* MARCVLPHI L. 2. c. 10. c. 15.

** Exempel findet man in *Chron. Weingart.* bey dem Leibnitz Script. Rer. Brunsuicens. Tom. I. p. 782. bey dem Annalista Sax. ad a. 1126. bey dem ECCARD in Corp. hist. Med. Aeui Tom. I. p. 660. und Vrsperg. Chron. in vita Lotharii Sax. p. 209.

, S. Friedr. Ernst Burggrafen von Kirchberg Grafen in Sayn dissert. de Superioritate Territoriali in Allodiis Imperii §. IV.

* Wie der Herr Hofrath Buder in comment. de Feudo Iurisdictionis §. VIII. IX. in Opuscul p. 536-537. behauptet, zugleich aber auch die gegenseitige Meynung anführet.

E.

Ebengeburt.

Inhalt:

§. 1. Erklärung. §. 2. Nothwendigkeit der Ebengeburt bey der Nachfolge in einem Lehen. §. 3. Erläuterung. §. 4. Monitum der Alt-Fürstlichen Häuser. §. 5. Verordnung der Capitulation.

§. 1.

Ebengeburt ist, wenn beyderseits Ehe-Gatten gleichen Standes Kinder zeugen, die also von aequaliter ingenuis et nobilibus abstammen. *

* *Glossa I. Sax. Feud.* Cap. XX. n. 2. saget: „Ebenbürtig ist nichts anders denn das der Sohn seinem Vater gleich eben geboren seyn soll.„ *Vocabular. Saxonicum*: Ebenbürtig heißt so viel, als einem recht geboren seyn, oder ihm gleich an Geburt und Freyheit, aus der rechten Blut-Freundschaft.

§. 2.

Bey der Nachfolge in einem **Lehen** wird ordentlicher Weise die Ebengeburt erfordert. (Mißheyrath §. 9.) **Wer dem andern ebenbürtig nicht ist, der mag sein Erbe nicht nehmen,** heißt es ausdrücklich in dem Sächsischen Land-Recht Lib. I. Art. XVII. Bey **Vermählungen** muß ein jedwedes genus bey seiner Art bleiben, wenn nicht eine Mißheyrath und daraus folgende Unfähigkeit entstehen soll. Jedwedes genus aber hat seine ordines und gradus, welche Vermählungen

gen unter sich und in ihrer Art dergestalt verstatten, daß die differentia tantummodo gradualis: ebenbürtig und doch besser geboren seyn, keinem Widerspruch unterworfen ist. Dahingegen die differentia generica der Freyheit und Ebengeburt allezeit eine Mißheyrath, mit der Folge einer Unfähigkeit nach sich ziehet.

§. 3.

Diese wichtige Sache, welche bereits zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, wird weitläufig erläutert in der unter folgender Aufschrift erschienenen Deduction: Des gesamten Fürstlichen Hauses Sachsen gründlicher Bericht, was wegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen, vor seine mit Philippinen Elisabeth Jeserin erzeugte Kinder, ausgebrachten *Legitimations-* und Standes-Erhebungs-*Diplomatis* vorgegangen, samt nöthiger Abfertigung der anderseitigen *Pro colorando Recursu ad Comitia* im Druck distribuirten *Repraesentation.* 1745. Hier wird unter andern gesagt: 1) Nimmt der Sohn ein Weib bey des Vaters Leben, die ihm ebenbürtig ist, und gewinnet Kinder mit ihr, und stirbet hernach, ehe sein Vater ihn abtheilet von dem Erbe; seine hinterlassene Kinder nehmen Theil an ihres Elter-Vaters Erbe, gleich ihren Vettern, an ihres Vaters Statt. Sächs. Land-Recht *Lib. I. art. V.* Daraus folget im Gegentheil, wann das Weib dem Manne nicht ebenbürtig ist, so können die aus einer solchen Mißheyrath erzielte Kinder dem auo paterno nicht succediren, noch an des Vaters Stelle treten, sondern gehören zu der ungleichen und ärgern Hand ihrer Mutter. Gleichergestalt 2) nimmt ein frey Schöppenbar Weib einen Bauergilten oder Landsassen, und gewinnet sie Kinder mit ihm, die sind ihr nicht ebenbürtig, dann sie haben ihres Vaters Recht und nicht der Mutter. Land-Recht Lib. III. Art. LXXIII. Bleibts also auch desfals, wann eine Edle Weibs-Person eine Mißheyrath thut, oder aus ihrem Stande, Herkommen und Geburth freyet, abermals bey der Regel, daß die Kinder der ärgern Hand ihres Vaters folgen. Derjenige aber ist 3) für recht, gleich, ebenbürtig und an seiner Geburt unbescholten zu achten, wer von seinen vier Ahnen, das ist, von zweyen Elter-Vätern und von zweyen Elter-Müttern, und vom Vater und von der Mutter, die unbescholten sind, an seinen Rechten unbescholten ist. Land-Recht Lib. I. Art. LI. Daß nun 4) bescholten seyn an seiner Geburth und an seinen Rechten, nichts anders anzeige, als illegitime oder unrechtmäßig gebohren seyn, solches ist nicht weniger offenbar, dann wer ein Urthel schilt, der spreche also: das Urthel, das der Mann funden hat, das ist unrecht, das schilt ich. Land-Recht Lib. II. Art. XII. So hat es auch 5) im Lehen-Recht mit der Ebengeburth keine andere Bewandniß, dann wo ein Sohn seinem Vater nicht ebenbürtig ist, so mögen des Vaters Lehnmanne zu Recht wohl wegern, vor dem Sohne ihr Guth zu empfahen, und auch, so gleich ein solcher Sohn lebete nach seines Vaters Tode, er kan doch denen, die an des Vaters Guth Gedinge haben, nichts nehmen. Sächs. Lehn-Recht *Cap. XX.* Mithin können aus des Vaters unanständiger Ehe ohnmöglich andere, als dem Vater nicht ebenbürtige Kinder erzeuget werden; solche nicht ebenbürtige Söhne können ohnmöglich im Lehen succediren; sie werden pro absentibus gehalten, mithin ihm gleich und Ebenbürtige hingegen nehmen das Lehn von Rechtswegen; dann 6) nur derjenige Sohn behält des Vaters Schild und Adel zu Lehen-Rechte, der ihm ebenbürtig ist. Lehn-Recht cap. XXI. Und wird auch 7) bey der allgemeinen Regel: Alle die nicht von Ritters-Art von Vater und Elter-Vater gebohren sind, die sollen Lehen-Rechts darben, Lehn-Recht Cap. II. Die supra n. 3. angeführte nothwendige Ahnen-Probe vorausgesetzet, und die ebenbürtige Ritters-Art sowohl bey der Mutter als beym Vater, sowohl bey den Mütterlichen, als bey den Väterlichen Groß-Eltern dergestalt erfordert, daß, bey sich ereignender Ungleichheit oder Mißstande Mütterlicher Geburth, die Unfähigkeit und an seinen Rechten beschalten seyn, so fort auf dem Fusse folget. In keiner andern, als 8) nur in der obgesetzten rechten natürlichen und gleichen Masse behält endlich das echt und freygebohrne Kind seines Vaters Schild, und nimmet sein Erbe, und auch der Mutter, also wol, ob es ihnen ebenbürtig ist, oder baß gebohren. Sächs. Land-Recht Lib. III. Art. LXXII. Die Ebenburt ist und bleibet also überall und beständig der Grund und die Conditio sine qua non der Fähigkeit bey allen teutschen Würden, Ehren und Rechten. Was massen aber 9) ein ehelich und und freygebohren Kind besser gebohren seyn könne, als entweder dessen Vater oder dessen Mutter, solches lässet sich aus der alten und beständig auf das theuerste conservirten teutscher Freyheit, welche kundbarlich vel liberorum Dominorum, vel liberorum hominum, mithin toto genere diuersa ist, und von einigen hundert Jahren her der hohe und niedere Adel genennet wird, sehr leicht verstehen und erklären. Georg Beyer delin. Iur. Germ.

Lib. I. Cap. III. N. H. Gundling An nobilitet venter? Cap. I. et II. J. A. Kopp de different. Comit. p. 13. 26. et per tot. D. G. Struve Obseru. Iur. Germ. Cap. I. Joh. Godofr. Bauer de Successione legitimatorum per nuptias exule in feudis. §. 8.

§. 4.

Auf dem 1741. zu Offenbach gehaltenen Fürsten-Congreß kam dieser Punct mit in Berathschlagung. Die Alt-Fürstlichen Häuser machten diesemnach folgendes hieher gehörendes *Monitum* zu der neuen Capitulation: „daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die aus Fürstlichen Miß-Heyrathen erzeugte Kinder zur Succeßion an Land und Leuten kommen, und deren fähig erkannt werden, auch solle derselbe zu Behuf einer solchen Miß-Heyrath und dahero prätendirenden Succeßion keine Standes-Erhöhung ertheilen, noch jene durch diesen zum Präjuditz der Agnaten oder Erbverbrüderten ratificirt werden können, besonders aber soll derselbe nicht geschehen lassen, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meynungen Anton Ulrichs Descendenz aus jetziger Ehe sich des Sächsischen Tituls anmasse, noch zur Succeßion komme.„

§. 5.

Verschiedene Churfürsten unterstützeten bey dem Wahl-Convent obiges Monitum. Dahero dann auch der Inhalt davon in die **Wahl-Capitulation** eingerücket, mithin die Ebengeburt bey der Succession festgesetzet ward. Die Worte lauten Art. XXII. §. 4. also: „Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Miß-Heyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Succeßions-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.„

Ecclesiastica.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Sind ein Regale. §. 3. Befugnisse der Stände. §. 4. Sie sind darinnen dem Kayser nicht unterworfen. §. 5. Auch hat das Cammer-Gericht in Ecclesiasticis keine Iurisdiction. Carl V. Verordnung. §. 6. Fernere Verordnungen der Reichs-Gesetze. §. 7. Streit dieserwegen. §. 8. Schriften hiervon. §. 9-12. Gründe zum Behuf dieser Meynung. §. 13. Conclusum des Evangelischen Corporis Visitationis. §. 14. Die Protestantischen mittelbare Stände kommen hierbey nicht zu kurz §. 15. In welchen hieher einschlagenden Fällen die Iurisdiction der Reichs-Gerichte gegründet ist.

§. 1.

Ecclesiastica sind Sachen, welche die Gottesdienstlichen Handlungen, und was in solche einschläget, die bey dem Gottesdienst nöthige Personen, und die Kirchen-Güther zum Gegenstand haben.

§. 2.

Dergleichen Sachen dependiren, kraft der Landesherrlichen Hoheit, * von jedes Landes höchster Obrigkeit, in so ferne nicht durch Verträge ein anders ist beliebet worden. (Cathol. Stände. §. 67.)

* Conring in der 1645. herausgegebenen Dissertation, de Maiestatis ciuilis auctoritate et officio circa Sacra ist wohl der erste gewesen, der die rechte Spur der Wahrheit gezeiget, welcher man denn nachmals immer weiter nachgegangen ist, und zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts die den Protestantischen Fürsten sonst zugelegte personam Episcopi ausgemerzet und die Gewalt in geistlichen Sachen aus der ihnen in ihren Landen zustehenden Territorial Gerechtigkeit zugeleget hat.

§. 3.

Die Catholis. Stände überlassen die Ecclesiastica den Bischöffen und E. B. und diese, in so ferne sie Geistliche sind, erkennen keines Gerichtsbarkeit als des Pabsts. Den Protestantischen Ständen aber stehet in ihren Landen eben das Recht zu, was sonst die Päbste und Bischöffe darinnen, und zwar respectu Imperatoris independenter und priuatiue exerciret gehabt, und in der Catholischen Stände Landen annoch haben. Die Worte sind gar klar in *Instrumento Pacis.* Art. V. §. 48. „Ius Dioecesanum et tota Iurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, (comprehensa libera Imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessionis Status vsque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesanum et Iurisdictio ecclesiastica se contineat. Woraus denn folget, daß die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen eines jeden Protestantischen Fürstens Land anklebet, und sie in Ansehung dieser weder dem Kayser noch den Reichs-Gerichten unterworfen seyn.„

§. 4.

Man könnte zwar, was den Kayser anbelangt, einwenden: daß der Evangelischen Stände Lande von dem Kayser zu Lehn empfangen würden, und zuwei-

zuweilen in den Lehen-Briefen der geistlichen Gerichtsbarkeit namentlich gedacht werde, folglich nothwendig eines Kayſers seyn müßte, was er zu Lehn gäbe. Allein hierauf wird folgendes geantwortet: 1) daß nicht alle Territoria feudal, sondern viel allodial seyn; 2) tribuirt die Feudalität, wie sie blos an sich betrachtet wird, indistincte cuique domino feudi nur eine Feudal-Iurisdiction; 3) verstehen sich die Belehnungen mit allen den Rechten, wie sie den Territoriis aus Verträgen, Friedens-Schlüssen, und dergleichen anhängen, und also mit dem Iure Episcopali et Iurisdictione Ecclesiastica, so quoad modum Exercitii, ohnerachtet sie sonsten sub nexu feudali mit begriffen, oder gar darunter mit benamet, independent ist. Ueberdem nach dem der Kayser und die Catholische Stände erwehnte Iurisdiction einmahl den Evangelischen überlassen: so mag die Concessio in Feudum ein mehrers nicht begreiffen, als was zur Zeit der Belehnung in eines Kayſers Händen ist.*

* S. *Memoriale* drey Evangelischen Cammer-Gerichts-Assessoren ꝛc. in dem 27. Theil von Fabers Staats-Canzley. p. 2-43.

§. 5.

Was das **Cammer-Gericht** anbetrift: so hat bereits Kayser **Carl V. 1541.** ausdrücklich verordnet, daß die Cammer sich in Religions-Sachen nicht mengen soll; welches Verboth noch bis jetzo nicht wieder ist aufgehoben worden. Es befindet sich in des **Goldast** Reichs-Satzungen Part. I. p. 275. unter der Aufschrift: **Kayser Caroli V. Edict von *Suspension* der Religion Sachen.** Die hieher dienende Stelle lautet §. IV. also: „So haben wir aus oberzehlten und andern trefflichen Ursachen, mit wohlbedachtem Muthe, gutem zeitlichem Rathe, und genugsamen Bericht etlicher unser und des Reichs gehorsamen, fürnehmlichen Fürsten, geistlichs und weltlichs Stands, auch rechter Wissen und von Römisch-Kayserlicher Macht Vollkommenheit alle Würkung der obangeregten Acht, so wider die Städte, Goßlar und Minden, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, als vorbemelt ist, ergangen: desgleichen aller ander Proceß, die Religion-Sach belangend, oder unter dem Schein der Religion, als davon herrührend, oder daraus flieſſend, vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht schwebend, bis auf berürten unsern angesetzten Reichs-Tag, und so lange bis ein anders verordnet seyn wirdet, suspendiret und angestellt, und das hiermit wissentlich aus oberürter Römisch-Kayserlichen Majestät Vollkommenheit in Kraft dieses Briefes.„

§. 6.

Und in dem **Reichs-Abschied zu Speyer** 1541. §. 29. werden mit dürren Worten die Processe in Religions-Sachen vor dem Cammer-Gericht suspendiret. Die Worte sind folgende: „Und was betrift die Achten und Proceß, so bisher in Religion- und andern Sachen an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht und ergangen seyn, derowegen bisher Streit gewesen, ob dieselben in dem Nürnbergischen Fried-Stand begriffen seyn sollen oder nicht, dieselben Achten und Proceß, wollen wir zu Erhaltung Friedens, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich Teutscher Nation, und aus unser Kayserlicher Macht Vollkommmenheit, so lang, bis das gemein, oder National-Concilium, oder in dieser Sachen eine gemeine Reichs-Versammlung, wie obsteht gehalten würd, suspendirt und eingestellt haben. Wie wir dann dieselbe hiermit einstellen und suspendiren.„

§. 7.

Es hat indessen dieser Umstand den Evangelischen nicht allein bereits im XVI.* sondern auch in diesem Jahrhundert** viele Verdrießlichkeit verursachet, so deutlich er auch in obigen Reichs-Gesetzen (§. 5. 6.) entschieden ist. Sie behaupten mit Recht: daß da in dergleichen Fällen, die Gerichtsbarkeit der **höchsten Reichs-Gerichte** nie ist gegründet gewesen, noch die Appellationes ex Territoriis Catholicorum dahin geschehen oder zugelassen worden, selbige auch jetzt ex terris Protestantium dahin nicht gehen oder gezogen werden mögen, indem in diesen Iurisdictio Papalis et Ecclesiastica durch den Westphälischen Frieden gänzlich suspendiret, (§. 3.) denen höchsten Reichs-Gerichten aber durch kein Argumentum ihrer vorhin gehaltenen Iurisdicton zugeleget, sondern die Facultas suprema cognoscendi in Ecclesiasticis mit der Superioritate territoriali independenter vereiniget worden. *Instr. P. Art. V.* §. 48. ibi.: *Intra Terminos Territorii cuiusque Ius Dioecesanum et Iurisdictio Ecclesiastica se contineat.* ***

* Joh. Strauchius de recusatione Iudicii Cameralis, diss. exoter. XIII. handelt hiervon mit mehrern.

** Wie die Acta in Elect. I. P. Tom. VII. Fabers Staats-Canzley Tom. XXVI. XXVII. cap. I. umständlich lehren.

*** S. Allerunterthänigsten Bericht an Ihro Kayserl. Maj. von dem Braunschweigischen *Consistorio* etc. in Fabers Staats-Canzley. Tom. XXV. p. 181-189.

§. 8. Allein

§. 8.

Allein da die Catholischen dem ohngeachtet die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte auch auf geistliche Sachen zu ziehen suchen: * so haben sich die Protestanten bemühet, den Ungrund davon noch deutlicher darzuthun. ** Die ohnumstößlichsten Beweißthümer finden sich in der von den evangelischen Cammer-Gerichts-Assessoren, Herrn Schrag und Krebs, herausgegebenen Vorstellung *ad Corpus Euangelicum Visitationis, pro Iurisdictione Camerae Imperialis, in causis Ecclesiasticis Euangelicorum.* * *

* Die Ursach, warum die Catholischen diese Meynung behaupten, bemerket der Herr Vice-Canzler Estor in delineatione Iuris publici Protestantium. Cap. XI. §. X. p. 154. mit folgenden Worten: Ne dicam hos vindices, iurisdictionem ecclesiasticam camerae competere statuentes, nihil aliud agere, quam vt ius dioecesanum, quod Pax Westphalica, protestantium inuitu, suspendit, hoc est sustulit, sensim iterum introducant, dum catholicos assessores iudices causarum ecclesiasticarum euangelicorum constituunt. Catholici namque assessores, ad vnum omnes, archiepiscopum Treuirensem, tanquam Vezlariae ordinarium, pro superiore in ecclesiasticis agnoscunt, ideoque dioecesani Treuirenses existunt.

** Lunigs Selecta scripta illustria und allda LI. rationes und Rechts-Gründe, warum so wenig der Reichs-Hofrath als das Cammer-Gericht in ecclesiasticis et matrimonialibus derer Evangelischen Ständen einer Cognition sich anmasen könne? Freyherr von Lyncker resp. XIII. Vol. I. Herr von Cocceji Vol. I. cons. VI. n. 105. 106. Henr. Bodinus de illicita a principibus protestantibus provocatione in causis ecclesiasticis. Joh. Friedr. Cramer in diss. de causis consistorialibus: An et quatenus ad Iudicium Caesareo imperiale aulicum spectent?

** Wie die Frage: Ob und in wie weit des Cammer-Gerichts *Iurisdiction in Causis Ecclesiasticis Euangelicorum* fundiret sey? bey Gelegenheit des Hellmundischen Bethstunden-Streits, viele Weitläuftigkeiten verursachet hat, davon findet man ausführliche Nachricht in den *Electis I. Publ.* T. V. p. 739. T. VI. p. 69. T. VII. p. 217. 591.

§. 9.

Die erheblichsten Gründe, welche bey einigen aufgeworfenen Fragen vorgebracht werden, sind diese: Ob die *Causae Ecclesiasticae* an sich von des Cammer-Gerichts Jurisdiction eximiret seyn? Die Affirmatiua hat ihren Grund in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. I. §. vlt. und in dem Visitations-Memoriali Iud. et Assessor. de Anno 1570. §. vlt. auch in der solchen Ordnungen gemässen Observanz erscheinet. Vermöge deren solche Sachen, wenn sie etwan aus Mangel Information bey dem Cammer-Gericht angebracht, wiederum per sententias an die ordentliche geistliche Gerichte verwiesen werden. v. Barth. Sentent. Cam. Imper. part. 2. p. 2. lit. h. p. 52. lit. F. p. 53. lit. B. Und wird diese erste Frag Catholischer Seits nicht bestritten.

§. 10.

Ob dem Cammer-Gericht die Cognition der Nullitäten, so einige bey den geistlichen Gerichten begangen zu seyn prätendirt würden, zukommen könne?

Einige behaupten dieses mit folgenden Gründen: I.) daß gleichwie die Criminal-Sachen ordentlicher Weise von des Cammer-Gerichts Jurisdiction ausgenommen wären, dennoch aber die dabey begangene nullitates in gewisser Maß zugelassen würden: also ob rationis pariratem dasselbe ebenfalls super nullitatibus in denen sonst von dessen Jurisdiction befreyeten Matrimonial- und andern dergleichen Sachen cognosciren könnte. Gylman Symph. supplicat. part. 3. v. *Matrimonium.*

Resp. 1.) Daß zwar bey den Criminal-Sachen die limitation ratione nullitatum insanabilium ausdrücklich mit beygesetzet; hingegen bey Matrimonial- und andern dergleichen Sachen nichts davon gedacht worden. 2) Daß dem Cammer-Gericht, als iudicio seculari, die cognitio causarum criminalium, seu secularium, nicht in der Absicht genommen worden, als wenn solche ihrer innerlichen Eigenschaft nach nicht dahin gehöreten; sondern theils aus der Ursach, weil dergleichen Leibes-Strafen nicht leichtlich, es sey dann der reus confessus, zuerkannt zu werden pflegen; theils auch und vornehmlich, damit durch schleunige Vollziehung der gesetzten Straf andere a delinquendo abgeschreckt werden mögen: hingegen seyn die Causae ecclesiasticae gleichsam in sich selbst und intuitu ihrer innerlichen Eigenschaft in Iure Canonico solchergestalt privilegirt, daß darinn von keinem weltlichen, sondern allein den geistlichen Gerichten gesprochen werden mag. Welchen Rechts sich nunmehro Euangelici, nachdem durch den Religions- und Westphälischen Frieden das Ius Episcopale mit ihrem Iure Territoriali wieder vereiniget, billig gebrauchen. 3) Es mit der Eigenschaft causarum Ecclesiasticarum streiten würde, wenn das Cammer-Gericht als ein Iudicium seculare sich der cognition nullitatum in ipsa causa s. sententia commissarum unterziehen wollte.

II.) Weil der modus procedendi ein negotium ciuile et seculare, folglich kein obstaculum sey, warum das Cammer-Gericht nicht super eiusdem obser-

obseruantia vel neglectu, tanquam de re mere facti, zu cognosciren habe.

Dieses wird bey der folgenden vierten Frage seine Erläuterung bekommen.

III.) Weil Praeiudicia vorhanden, vermöge deren das Cammer-Gericht die nullitates processus in causis matrimonialibus cognoscirt haben sollen.

Resp. Man hat in Durchsuchung der von Barthio, Blumio, Deckhero, colligirten Cameral-Urtheile keine solche Gattung, wohl aber von der ersten Frage gefunden. Und ob gleich von andern verschiedene vermeynte Praeiudicia angeführet werden: so haben sie doch deren Tenor guten Theils nicht beygefüget, um zu sehen, obs auf Dinge ankommen, so in die substantialia mit eingeschlagen, oder auch auf andere secular incident-Puncte; theils betreffen nicht die cognition der Sache; sondern bloß implorationem brachii secularis pro executione causae iam cognitae et decisae; hiernechst reden benennte Autores nicht von sententiis iudicialibus, sondern nur von erkannten Processen, Citationen, Inhibitionen; auch Gaubsius ad Recess. Imp. de a. 1654. §. 117. bezeuget, daß zwar Schreiben um Bericht erkannt, aber darauf sogleich der gesuchte Proceß abgeschlagen, und nicht einmal extraiudicaliter etwas decernirt worden; zugeschweigen, daß gedachte Extraiudicial-Erkänntnisse meistens vor dem Westphälischen Frieden ergangen, und selbiger Zeiten so wenig die Parität der Assessorum bey dem Cammer-Gericht von beyden Religionen, als die suspension der geistlichen Iurisdiction und der Evangelischen Stände kanden, in solche Vollkommenheit, wie hernach durch den Westphälischen Frieden, gebracht gewesen. Henning ad Instr. Pac. Specim. IV. art. V. §. 48. lit. d. Ja wenn gleich annoch post Pacem Westphalicam etwas dergleichen ergangen seyn möchte, wäre es, vermög solchen Westphälischen Frieden-Schlusses Art. V. §. 2. et 48. Art. XVII. §. 3. der Ungültigkeit unterworfen.

§. 11.

Ob desfalls ein Unterscheid zwischen der Evangelischen und Catholischen Ständen geistlichen Gerichten?

Diese Frage präsupponirt die affirmatiuam der vorhergehenden zweyten, und nachdem solche negatiue erörtert worden, möchte allhier keine fernere Deduction nöthig seyn. Zwar vermeynen einige rationem diuersitatis darinne zu setzen, weil Catholicorum Iurisdictio ecclesiastica in sich selbst einen beständigen Grund habe; hingegen Euangelici die ihrige nur ex suspensione, nec totali sublatione antiqui iuris dioecesani et ecclesiasticae iurisdictionis exercirten. Womit so viel gesagt werden will, als ob der Augspurgischen Confeßions-Verwandte ihr Bischofs-Recht gleichsam beneficio Catholicorum, auch reuocabiliter, besässen. Dieses Principium aber ist irrig, dem Friedens-Schluß zuwider, und kan von Euangelicis gar nicht zugestanden werden. Andere wenden ein, die Cognition gebühre dem Cammer-Gericht um deswegen, weil die A. Confeßion-Verwandte Iurisdictionem Pontificis, wohin sonst dergleichen Appellations-Sachen gehöreten, nicht agnoscirten, gleichwohl aber in re tam magni momenti eine zweyte Instanz zu haben, nöthig und billig wäre. Aber bey diesem vermeynten beneficio würden der A. C. Verwandte mehr Schaden und Nachtheil haben. Denn 1) wäre dadurch nicht weniger, als die vorherige Meynung, ein starker Bruch in den Westphälischen Frieden, und darinn den Evangelischen Ständen in Ecclesiasticis zugelegte ganz gleiche Potestät, wie solche apud Catholicos dem Päbstlichen Stuhl und den Bischöffen in deren dioecesibus competiret, gemacht; 2) auch diese Ungleichheit eingeführet, daß zwar Catholicorum Causae ecclesiasticae allein von Catholischen und geistlichen Richtern, ohne einige Concurrenz Euangelicorum; deren Evangelischen Sachen aber von iudicibus secularibus, iisque partim Catholicae religioni addictis cognoscirt würden; da doch 3) per P. W. das Ius dioecesanum und die geistl. Iurisdiction gänzlich aufgehoben; auch 4) die diuersa principia beyder Religionen nicht zulassen, daß ein Theil des andern geistliche Sachen cognosciren helfe.

§. 12.

Ob sich allenfalls von *Nullitäten processus*, oder auch von solchen, so *circa merita causae* begangen, verstehe; und ob die *cognitio nullitatum* die *cognitionem causae principalis* nach sich ziehe, und *ad Cameram* devolvire?

Diese Frage praesupponiret gleichfalls die affirmatiuam secundae und vorherige Einrichtung der dritten Frage. Es können aber die nullitates ipsam causam afficientes zu des Cammer-Gerichts Cognition nullo modo zugelassen werden, weil eines Theils die Natur und Eigenschaft der Sachen, so bey den Criminal-Sachen nicht im Weg liegen, auch andern Theils die diuersitas principiorum Iuris Ecclesiastici, da in criminalibus idem, quod Euangelicorum, etiam Catholicorum ciuile ius, obtiren.

§. 13.

Durch diese Gründe wurde das Evangelische

Corpus Visitationis bewogen, am 19. December 1713. folgendes *Conclusum* zu fassen: „Nachdem man Zeit währender Visitation so viel erfahren, als ob verschiedene Sachen, so ihrer Natur und Eigenschaft nach, und vermög des Passauischen Religions-Vertrags, Westphälischen Friedens-Schlusses und anderer Reichs-Gesetze, vor das Cammer-Gericht nicht gehörig, gleichwohlen unter allerhand Vorwand dahin gezogen und Proceß und Mandata darinnen erkannt worden wären; gestalten einige geistliche Sachen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten wegen angezogener Nullitäten, auch zuweilen hierunter Ehe-Sachen auf gewisse Maaß vorzunehmen, und zu erörtern, zwar vor unbedenklich gehalten, hingegen aber dergleichen die Röm. Catholischen betreffende Sachen, daselbsten weder ex Capite nullitatis, noch sonst aus Mangel gegründeter Iurisdiction angenommen, und also hierdurch die in angeregten Westphälischen Frieden-Schluß vorgeschriebene klare Regul unter beyderseits Religions-Verwandten in solchen Sachen Gleichheit zu halten, deroselben zuwider der Gebühr nicht beobachtet worden seyn solt, derohalben sey, bis das gesamte Corpus Euangelicum einen gewissen Schluß in einem und andern gefasset, inzwischen auf Special-Instruction der dieser Visitation würklich noch beywohnenden höchst und hohen Herren Principalen Evangel. Theils, dem Hrn. Präsidenten, und Beysitzern Augsp. Confeßion die geziemende Vorstellung dahin zu thun, wie man sich versehe, sie würden dero löbl. Eyfer vor die Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze noch fernerhin dergestalt bezeigen, damit durch ihre Vorsorge und einmüthiges gutes Vernehmen unpartheyliche Justitz administriret, in obgedachten und anderen Fällen alles Nachtheil von denen Churfürsten und Ständen Evangelischer Theils abgewendet und keiner Ungleichheit zwischen ihnen und denen Römisch-Catholischen unter dem Vorgeben einer Possession, Observanz, oder anderer dergleichen Einwendungen, als welche wider mehrgedachten Friedens-Schluß nicht angezogen werden können noch sollen, Platz gegeben, sondern vielmehr bey dergleichen sich wider Verhoffen etwan ereignenden Begebenheiten gehörigen Orts davon Bericht erstattet werde. Wie man denn auch insonderheit wegen des von einem zeitigen Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser prätendirenden Voti decisiui ausser allen Zweifel stellete, sie würden mit solcher Reichs-Satzungs-mäßigen Behutsamkeit in denen Fällen, da man sich dessen bedienen zu können glaubte, zu verfahren wissen, daß allenfalls die Iura Statuum Euangelicorum ungekränkt blieben.„

§. 14.

Wenn aber solchergestallt in Ecclesiasticis die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte von ihrem Anfang an eingeschränkt gewesen und noch ist: * so darf man nicht denken, daß ob defectum secundae Instantiae der wider Recht beschwerte Theil, bey den Protestanten, kein Hülfs-Mittel mehr übrig habe. Gestalt demselben die remedia supplicationis, restitutionis in integrum, reuisionis, wann etwan ein oder andern Orts absonderliche Iudicia reuisoria in den Consistorial-Sachen angeordnet sind, offen stehen. Es ist auch üblich, wie Hertius Vol. I. resp. IOXIII. n. 17. angemerket, daß ein Herr entweder seinem Consistorio, wann selbiges vorhero der Pflichten los gezehlet, oder aber willkührlichen Schieds-Richtern, welche mit Einwilligung des Gegenparts erwehlet, dergleichen Sache übergebe. **

* Der Herr Vice-Canzler Estor in delineat. I. Publ. Ecclesiastici Protestantium Cap. XI. §. XIV. p. 157. hält vor das beste Mittel, diese Streitigkeit zu entscheiden, wenn beliebet würde: vt hae ipsae lites de sacris Iuribus in Camera et Iudicio Imperii aulico deciderentur ab assessoribus protestantibus, remotis plane catholicis consiliariis.

** Man sehe hierbey auch den Blumius in processu Camerali Tit. XLIII. §. XIV.

§. 15.

Wohl aber kommt den Reichs-Gerichten die Gerichtsbarkeit zu, wann wegen Religions-Friedens Bruch Klage entstehet. Sie müssen auch entscheiden, wenn die Stände streitig sind, wem dieses oder jenes Ius sacrorum zustehe? Wie davon viele Praeiudicia in Mosers Reichs-Hofraths Conclusis Tom. V. p. 171, 228, 250, 822. zu finden sind. Auch wird ihnen die Eydes Erlassung zugestanden, welches doch sonst die Canonisten ad Forum Ecclesiasticum zu ziehen pflegen.

Ecclesiastica Iurisdictio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Geistliche Gerichtsbarkeit des Kaysers. §. 3. Der Stände. §. 4. Der Augspurgischen Confeßions-Verwandten. §. 5. Sedes dieser Materie in dem Religions-Frieden. §. 6. In dem Westphälischen. §. 7. Besonders in Ansehung der Städte, wo die Religion untermengt ist. §. 8. Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit. §. 9. Die A. C. verwandte Stände exerciren solche auch über ihre Catholischen Unterthanen, nicht aber die Catholischen über ihr Evangelische Unterthanen. §. 10. Schriften.

§. 1.

§. 1.

Iurisdictio Ecclesiastica, die geistliche Gerichtsbarkeit, * ist ein aus der landesherrlichen Hoheit herkommendes Recht, den Dienst GOttes der H. Schrift gemäs einzurichten, zu erhalten und in Ecclesiasticis (*Ecclesiastica* §. 1.) Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. **

* Oder wie sie in dem Westphälischen Frieden genennet wird: *Ius dioecesanum*; sonst aber heißt sie auch: *Ius sacrum*, *Ius Papale*, *Ius circa Sacra*, *Imperium sacrum* u. d.

** Christ. Wildvogel in dissert. de controuersa Iurisdictione Ecclesiastica Principum Imperii in diuersae religionis subditos giebt §. 1. folgende Definition: *Iurisdictio Ecclesiastica* est potestas e iure Maiestatis siue Maiestatico-analogico descendens et Principibus Imperii competens ad vitam, recti cultus diuini conseruatione, et collapsi corruptiue restitutione, quietam et tranquillam in societate ciuili obtinendam et in omni honestate et pietate transigendam.

§. 2.

Die Kayser haben ehedem in Kirchen-Sachen, als Häupter der Christenheit, nicht nur eine grose Autorität bey der ganzen Christlichen Kirche gehabt, sondern auch die Gerichtbarkeit über alle geistliche Personen und Güter im Reich ausgeübet, die Päbste und Bischöffe nach Gefallen ein- und abgesetzet, auch so oft es nöthig gewesen, Concilia und Synodos beschrieben; mit Zuziehung der Stände Kirchen-Verordnungen gemacht, und das wichtige hohe Regal des Iuris circa Sacra mit grosem Nachdruck gebrauchet. * Allein diese grose Gewalt in Kirchen-Sachen haben die Kayser theils mit, theils wider ihren Willen nach und nach verlohren, dergestalt, daß gegenwärtig regulariter ihnen keine geistliche Gerichtsbarkeit zustehet, einige Stücke ausgenommen, die ihnen annoch als reseruata zu kommen: Als das Recht der ersten Bitte (*Primariae Preces*) die Advocatie über die Römische Kirche, (Advocat §. 5. 10.) und welches auch dahin gerechnet werden will, die Befugniß, Universitäten zu privilegiren. (Academie §. 4.)

* Europäischer Herold 1. Haupthandlung p. 126. Mascov Principia Iur. Publ. Lib. V. cap. I. p. 286. 289. 299.

§. 3.

Nicht weniger hatten auch die Reichs-Stände in den alten Zeiten grose Macht, die Kirchen-Sachen in ihren Landen anzuordnen, und das nöthige dieserhalb durch ihre Befehle zu besorgen. * Es ist diesen aber nicht besser gegangen, als den Kayfern; solche Macht ward erst eingeschränket, und hernach gar genommen: so daß anjetzo die Catholischen Stände den Bischöffen und dem Pabste die geistliche Gerichtsbarkeit zugestehen müssen.

* Joh. Georg Reinhard de Iure Principum Germaniae, cum primis Saxoniae, circa sacra, ante tempora Reformationis exercito. Halle A. 1717. 4to Joh. Pet. von Ludewig de Principum S. R. I. potestate in Scris ante Paces Religionis. diss. Halle 1729. welcher dieses absonderlich von Bayern auszuführen sucht.

§. 4.

Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit den der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen. * Diese haben das völlige Ius Sacrorum in ihren Landen. Der Herr Hofrath Mascov ** definiret solches, quod sit Ius ordinandi statum externum religionis, in territorio, secundum leges Imperii, et pacta eam in rem inita, ordinibus Imperii, et nobilibus immediatis, ab Imperatore et Imperio, ad conseruandam conscientiarum libertatem, et pacem Imperii publicam, concessum. ***

* Nebst der Freyen-Reichs Ritterschaft. S. *Nobilitas immediata* §. 19-21.

** MASCOV Principia I. P. Lib. V. cap. I. §. 14.

*** Welches aber gleichwohl als ein Stück der Landesherrlichen Hoheit anzusehen ist, (§. 1.) wie der Herr Hofrath Lib. VI. cap. II. §. 1. wohl erinnert, und die Worte aus dem I. P. art. V. §. 30. zur Bestärkung anführet: Cum eiusmodi Statibus immediatis, cum Iure Territorii, et Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus vsitata praxi, etiam Ius reformandi exercitium religionis competat; folglich die Meynung einiger Rechts-Gelehrten, die ein Ius Papale oder Episcopale mit einmengen, verwirft; womit auch STRVV in Synt I. Publ. Cap. XXVI. §. 26. einstimmet: denn was ein Evangelischer Fürst in Sacris verfüget, thut er keinesweges als Episcopus, sondern als Landes-Fürst, kraft habender Landes-Fürstlichen Hoheit. Wenn aber in einigen öffentlichen Documenten die Worte: Episcopal-Rechte gebrauchet werden: so ist dieses der Stylus curiae, von welchem keine argumenta pro veritate doctrinae zu nehmen seyn.

§. 5.

Gleich von Anfang der Reformation an suchten die protestirenden Stände dieses ihnen zukommende alte Recht wieder hervor zu suchen. Sie fanden zwar hierbey vielen Widerspruch; dennoch aber drungen sie endlich durch und erhielten ihren Zweck. Der Religions-Friede verordnet §. 20. von der geistlichen Iurisdiction folgendes: „Damit auch obberührte beyderseits Religions-Verwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Iurisdiction (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Stän-

den, Collegien, Klöstern und Ordens-Leuten, an ihren Renthen, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehenschaften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Iurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confeßion, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Iurisdiction durch die Erz-Bischof, Bischof und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in deren Uebung, Gebrauch und Posseßion sind, hinfüro wie bisher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.„

§. 6.

Obstehende Verordnung wird in dem Westphälischen Frieden zum Grunde geleget, und Art. V. §. 48. mit noch klärern Worten bestätiget.* (Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 11.)

* Wie wenig aber die Catholischen sowohl mit dem Religions- als dem Oßnabrückischen Friedens-Tractat wegen dieser den Protestanten zugestandenen Vortheile zufrieden seyn, und solche sogar für unerlaubt halten, davon sehe man des Freyherrn von Andler Tom. II. Constitut. Imp. p. 675. und die allda angeführte Abhandlung Ernest. de Eusebiis in iudic. de Theolog. dagegen aber Caramuel Lobkowitz in pac. S. R. Imp. licita, das Gegentheil behauptet.

§. 7.

Und in Ansehung der Städte, wo die Religion untermengt ist, heißt es §. 49. *In quibus ciuitatibus* vero Imperii mixtae Religionis exercitium in vsu est, Catholicis Episcopis contra ciues Augustanae Confessionis nulla sit Iurisdictio, at Catholici iuxta obseruantiam dicti anni 1624. suo iure experiantur.

§. 8.

Es gehet aber diese geistliche Gerichtsbarkeit vornehmlich dahin: Kirchen-Diener zu bestellen, zu unterhalten, abzusetzen,* und zu bestrafen; die Liturgie bey dem Gottesdienst einzurichten; hohe und niedere Schulen** anzulegen; Kirchen-Ordnungen zu publiciren; Consistoria anzuordnen;*,* wegen der Kirchen-Güther zu disponiren; die Kirchen zu visitiren; das Ius primariarum precum, aduocatiae zu exerciren; Concilia zusammen zu berufen; Jubilää, Fasten, Feste und Calender einzuführen; gegen die Irrigen und Ketzer zu inquiriren; in geistlichen Sachen, die nicht wider GOttes ausdrücklichen* Verboth laufen, zu dispensiren; in Iure reformandi u. d. (Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 14.)

* Just. Henning. Böhmer de Iure Principis circa dimissionem Ministrorum.

** Wenn man aber unter den hohen Schulen Universitäten (Academie §. 1.) verstehet: so ist deren Privilegirung ein reseruatum des Kaysers. (§. 3.)

, Es stehet auch dem Landes-Herrn frey, die Consistoria, wo nicht Pacta mit den Unterthanen im Wege sind, gar abzuschaffen, und die Verabscheidung der sonst darinn vorfallenden Sachen den Politicis zu übergeben.

* Joh. Peter von Ludewig de praecipuo principis Euangelici. Nicol. Christophorus Lynker de superioritate sacra. Jen. 1689. rec. Halle 1735. Christ. Wildvogel de controuersa Iurisdictione Ecclesiastica Principum imperii in diuersae religionis subditos, Jen. 1728. §. 11-25. p. 18-47. Eberhard Otto orat. de Iure Imperatoris et Statuum Imperii circa sacra. Vorstellung des Vorzugs eines Evangelischen Fürsten vor einem Catholischen *ratione Iurium circa Sacra* in Lünigs Select. Script. Illustr. n. XXVII.

§. 9.

Die protestirenden Landes-Herren,* die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, exerciren diese geistliche Gerichtsbarkeit nicht allein über ihre Evangelische, sondern auch über ihre Catholische Unterthanen;** (Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 12.) Keinesweges aber wird solche den Catholischen Landes-Herren über ihre Evangelische Unterthanen zugestanden. (Catholische Stände §. 5. 12.)

* Ob ein *apanagiatus* in seinem *apanagio* die geistliche Gerichtsbarkeit exerciren könne? untersuchet Lynker de superioritate sacra §. IV. und antwortet: daß er solches ordentlicher Weise nicht Macht habe.

** Jedoch in Ansehung dieser auf eine solche Art, daß es ihrer Religion nicht zuwider lauffet.

§. 10.

Mit mehrern haben diese Sache ausgeführet: Stryk de Iure Papali Principum Euangelicorum. Joh. Wolfg. Textor de Iure Episcopali in Terris Statuum Protestantium. J. H. Böhmer de Iure Episcopali Principum Euangelicorum.

Ahas-

Ahasverus **Fritschius** in Iure Ecclesiastico. Man sehe auch Petr. **Müller** de Iuris Episcopalis in terris protestantium a Romano Catholicis iniuste praetensa reuiuiscentia 1689. rec. Wittenb. 1737. Ferner **Erhard Reusch** de vsu et praestantia Actorum Pacis Westphalicae, cum breui explicatione Art. V. Sect. XVI. I. P. ex actis. Helmst. 1736. Everhard **Otto** de Iure Imperatoris et Statuum Imperii circa Sacra. Utrecht 1720. rec. Halle 1724. In **Fabers** Staats-Canzley 48. Th. p. 390-418. lieset man: **Kurze Beleuchtung der aufgeworffenen Frage: Ob die in** *I. P. W. Art. V. §. Ius diocesanum* 48. **conditionirte Subjection Evangelischer Unterthanen unter Catholischer Landes-Herren anmaßlich und vorgeblichen Kirchen-Gewalt von solcher Wichtigkeit sey, daß die General-Regul oder** *Thesis* **nicht Platz greiffen solte;** *quod nulla Dominis territorialibus Catholicis in subditos Euangelicos competat Iurisdictio Ecclesiastica.*

Ecclesiasticum Feudum. S. Krumstäbisch-Lehen.

Edele.

Edele, Edelleute waren vor den Zeiten Carl des Grosen nichts anders quam proprietarii Terrae alicuius, vel Prouinciae inhabitatores, atque ideo praecipui et summi, ex quibus proinde Duces, Comites, Grauii, i. e. iudices, eligebantur. * (*Ingenui.*)

* Joachim Georg von Plönnes diss. de Ministerialibus Thes. IIX.

Edele Herren.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Ehemaliger Gebrauch. §. 4. Heutiger Gebrauch dieses Tituls.

§. 1.

Edele waren nach des Herrn Vice-Canzler Estors * Meynung diejenigen Herren, welche gegen den Herzog ihre Reichs-Standschaft zu behaupten gewust, durch welche Benennung sie sich von ihren vorhero gewesenen Mit-Herren, den Nahmen nach zu unterscheiden gesucht. Sie schrieben sich also: Edele Herren oder nobiles dominos.

* Estor auserlesene kleine Schriften Tom. I. p. 804.

§. 2.

Limnäus in seinen Anmerkungen ad Capitulat. Matthiae p. 557. macht hierbey folgende Anmerkung: Hic titulus in Imperio nostro peculiaris est, denen Edlen Herren zu Heldrungen, Edlen Herren zur Lippe, Edlen Herren zu Spiegelberg, Edlen Herren zu Diepholt, Edlen Herren von Wartenberg, et Baronibus Gansiis, Edlen Herren zu Puttlitz. * Sunt quidem omnes Barones, nobiles Domini, sed non omnes ea adiectione nominis vtuntur; antiquissimam dignitatem suae notam exprimere videntur: quod etiam sexui foeminino placuit, vt Grävin und Edlen Tochter zu Diepholt in subscriptione des R. A. zu Speyer de a. 1570. p. 625.

* Ehedem neneten sich auch die Grafen von Sternberg: Edle Herren und Grafen zum Sternberg.

§. 3.

Hierbey verdienen auch die Worte aus des **Piderit** Chron. Lipp. P. II. p. 228. eine Stelle: Ist eine Anzeigung, daß selbe und alle, die diesen Titul noch führen, vor langer Zeit ihres Geschlechts und That vor uhralte und berühmte Herren im Reich seyn gehalten; und gleichwie sie sich mit ritterlichen Thaten bey den Sachsen und streitbaren Teutschen einen grosen und berühmten Nahmen gemacht, als seyn vorgemeldte Grafen an die Orte verordnet, da sie solcher streitbarer Leut zu thun hatten, nemlich am Wasser der Lipp und Teutenberger Walde; und wegen Mannheit und Gerechtigkeit neben andern mit dem Titul Edle Herren begnadet worden, und solchen Titul führen sie noch jetzt.

§. 4.

Aber von diesen ehemals in so grosem Ansehen gewesenen Edlen Herren, deren Titul nur noch wenige Familien fortführen, (§. 2.) sind die in den neuern Zeiten von dem Kayser mit Titul der Edlen Herren begnadigte wohl zu unterscheiden. Diese sind mit jenen gar nicht zu vergleichen. Heut zu Tage kostet der Titul eines Edlen Herrn 1000. Gulden. Doch sind die Canzley-Gelder hier nicht mit gerechnet. (Adel §. 13.)

Edel-Knechte.

Inhalt.

§. 1. Erklärung des Herrn von Plönnies. §. 2. Des Herrn Hofr. Glafey.

§. 1.

Wegen der Bedeutung und Erklärung des Wortes: Edel-Knecht, * sind die Gelehrten nicht einig. Wir wollen zwe erley Meynungen beybringen. Herr von Plönnies in diss. de Ministerialibus

bus schreibet hiervon Thes. XXIII. also: Notandum est Nobilem Seruum nihil aliud significare quam *Nobilis* (viri) *Seruum*; item Germanicum Edel-Knecht, denotat eines Edlen Knecht, atque haec interpretatio non ex nostro demum cerebro nata, sed iam ab aliis Doctoribus asserta est, etenim Reiner. Reineccius von des Adels Herkommen, testatur: daß die Edel-Knechte diesen Nahmen daher bekommen, daß sie den Herren, h. e. Nobilibus, im Krieg ꝛc. mit Dienst verpflichtet gewesen. Eandem interpretationem etiam calculo suo approbat Illustr. ab *Eyben* Elect. Iur. Feud. c. 9. §. 13. vbi notanter inquit: hanc significationem res ipsa admittit, nisi contradictionem in adiecto facere, et contraria miscere velimus, non secus ac si dicerem: Ein hölzern Reibeisen, si enim Knechte sunt, i. e. non Nobiles, seu Nobilibus contradistincti, non possunt esse simul Edel, Nobiles.

* oder Adelschälk, Serui Nobiles, Serui Principes, Barschälk, Baronum Serui.

§. 2.

Eine ganz entgegene Meynung behauptet Herr Hofrath **Glafey** in seiner Abhandlung de vera quondam Ministerialium indole Lib. II. §. 17. p. 357-359. Er führet an die Stelle des **du Fresne** p. 498. da es heißt: Mansi Barschalci videntur esse colonorum liberorum, diuersi a mansis seruorum, seu qui a seruis coluntur. Vox deducta a Bar vel Baro, i. e. liber homo et Schalk seruus, quasi Barschalci fuerint homines mediae conditionis, inter liberos et seruos. Er beziehet sich sodann auf den **Pfeffinger** ad Vitr. T. II. p. 964. und das allda bemerkte Diploma aus dem Gewold Tom. 2. addit. ad Hund. p. 131. da gesagt wird: Notificamur qualiter duae conterniae Sorores, Adelheid scilicet et Tuta sub *libera Bareschalcorum conditione constitutae*, praedium suum Woluergrube - - S. Mariae Ganzae delegauerunt. Und sagetendlich Euben verwechsle offenbar seruum militem, einen Kriegs-Knecht, cum seruo domestico et mancipio, quibus a se inuicem probe distinctis, facile apparebit, quomodo seruus (miles sc.) nobilis simul esse possit et ingenuus.

Ehe-Sachen S. *Matrimonialia.*

Ehr.

Inhalt.

§. 1. Ob Ehre die Gerichtsbarkeit anzeige. §. 2. Herrn Eccards Erklärung. §. 3. Daß Ehre so viel als Lehen sey. §. 4. Herrn Schilters Meynung.

§. 1.

Das Wort Ehre kommet so oft in den Urkunden vor, und gleichwohl sind die Erklärungen der Rechts-Gelehrten gar verschieden. **Besoldus** thes. pract. v. **Ehre** behauptet: Iurisdictionem nomine proprio exercens dicitur habere dignitatem, etsi alias nullum nomen habeat, quod sonet dignitatem. Sicque hoc vocabulum mit allen Ehren, Würden, Recht und Gerechtigkeiten sumitur pro iurisdictione ac etiam pro regalibus. Allein diesem Vorgeben stehet entgegen, daß bald einige Güther mit aller Ehre übergeben werden, denen doch keine Iurisdiction zustehet, und bald in den Urkunden die Gerichtsbarkeit namentlich von der Ehre unterschieden, benennet wird. Das erstere hat bereits der Verfasser der *Actorum Lindauiensium* bemerket, da er schreibet: Weil bekandt, daß die vocabula Ehre auch blossen Höffen- und Huben, die keine Iurisdiction mit sich führen, attribuirt und zugeschrieben wird. Exempli gratia, Leonhard und andre haben ihre zwo Huben zu Heresting zu kauffen gegeben, mit allen Ehren, Rechten und Nutzen zu Feld und Dorf dem Hochgebohrnen Fürsten, Herren Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzog in Bayern, um 44. Pfund Regenspurger Pfenning An. 1386. wie der Kauf-Brief P. I. Bayrischen Stamm-Buchs sub rubr. Achdorf fol. 157. lauter mit sich bringt. Und das erstere erhellet, wie aus mehreren, also auch aus dieser Urkund in **Ludewigs** Reliq. MSctor. Tom. X. p. 188. cum Iurisdictionibus, iudiciis, iuribus, honoribus, attinentiis et pertinentiis quibuslibet.

§. 2.

Herr **Eccard** in not. ad Additiones Legis Salicae p. 197. verstehet durch die Ehre dominationes, possessiones vel prouincias und beziehet sich auf seine Noten ad catechesin theotiscam, wo er sich p. 167. also erkläret: ex hac affinitate vocum here, dominus, et ere, honor, factum est, vt veteres, confusis his duabus vocibus, dominatus quosuis seu possessiones latine honores appellauerint, quod in lectione auctorum medii aeui diligenter obseruandum. Ita honor ducis est territorium ducale, in quo dominatum seu potestatem suam exercet: honor comitis est comitatus: honor episcopi vel canonici episcopatus vel canonia et quaeuis tandem, feuda honoris et honorificentiae

ficentiae nomine venerunt, Exemplorum cumulum apud Spelmannum et Cangium in gloſſariis videre licet.

§. 3.

Und in ſo weit Hr. **Eccard** unter Ehre die Lehen verſtehet, ſtimmet auch mit: *G. S. T. in Obſeruat. de ſignificatu honorum, qui in feudorum conceſſione frequentiſſime commemorantur.* * **Ehre** iſt alſo nichts anders als **Lehn** *dominiumque feudale.* Dieſes wird erwieſen aus den **alten Geſetzen.** Es heißt in Capitular. Caroli calui Tit. XXII. concedit vobis, vt omnes in honoribus et alodis veſtris iterum conſiſtatis, exceptis his, quorum honores ſenior noſter donatos habet. Et ſi aliqui ſunt ex vobis, qui honores non habent, ſi volunt in ſuis alodibus conſiſtere, aut cum aliis eorum paribus vel amicis faciant. ** Womit auch verſchiedene Stellen des Longobardiſchen Lehn-Rechtes einſtimmen, als: 2. F. 5. rectum honorem cuſtodire iurabit. 2. F. 7. 2. F. 40. Aus den Scriptoribus medii aeui. Alſo ſchreibet **Regino** ad a. 903. Adalbertus Rudolphum epiſcopum de Wurzburgenſi eccleſia fugat, res et poſſeſſiones praefatae eccleſiae crudeliſſime depopulatur, filios etiam Eberhardi ſimul cum matre a propriis hereditatibus et honoribus regio munere conceſſis compellens, vltra ſpeetheshart ſecedere cogit. Aus den **Lehn-Briefen.** So ſtehet in einem in des **Baronii** annal eccleſ. T. XI. ad annum 1081. offero, concedo, dono omnem honorem meum, quantum ad me iure parentum pertinet, omnipotenti Deo et ſanctis apoſtolis Petro et Paulo et Domino meo Gregorio papae ſeptimo et omnibus ſucceſſoribus eius: ita vt quidquid placuerit deinceps domino Papae Gregorio de me et de toto honore meo ſine vllo contradicto faciat. Aus den Lehens-Eyden bey dem *Petr. de Mara* hiſt. de Bearn p. 512. p. 1231. in welchem der Lehens-Eyd ausdrücklich fidelitas honoris genennet wird. Und endlich auch daraus, daß viele Lehens-Sachen, von der Ehre eine Benennung bekommen haben. Z. E. *Laudemium* heißt Ehrſchatz, *Laudemialia* werden Ehr-Schätzige Güther genennet, ferner Ehren-Gerichte, Ehren-Taffeln; die Lehensleute ſelbſt werden Ehrbar genennet, z. E. die ehrbare Ritterſchaft. Es ſtehet auch in dem R. A. zu Speyer 1526. **Weil ſich viele - - Empörungen der Unterthanen - - gegen der Ober- und Ehrbarkeit begeben und entſtanden.** Hier wird unter Obrigkeit der Magiſtrat, und Ehrbarkeit der Adel verſtanden. *_*

* S. *Parerga ſiue acceſſiones ad omnis generis eruditionem* Tom. I. Lib. I. Göttingen 1736. 8vo allwo n. 11. p. 44-80. dieſe gelehrte Ausführung zu finden iſt.

** Mehrere Stellen hat du Freſne, in Gloſſar. v. *Honor* geſammlet.

_ Dieſes iſt die Meynung des SCHOTTELII von der Teutſchen Haupt-Sprache Lib. II. p. 325. in der neueſten Sammlung der R. A. wird §. 4. dieſe Stelle alſo gegeben: etliche unterthanen wider ihre Herrſchaft und Obrigkeit empört und abgefallen ſind.

§. 4.

Herr **Schilter** verſtehet zwar auch unter Ehre, Lehen, aber nur *Feuda maiora* et *regalia.* Alſo ſchreibet er in Comment. ad Ius. Feud. Alem. cap. 42. p. 255. Id vero maxime cernitur in feudis maioribus, ducatibus, marchionatibus et ceteris, quae dicuntur feuda cum dignitate ein alt Würden-Lehn - Duo igitur diuerſa ſunt hic bene diſcernenda, honor ac beneficium ſiue feudum in ducatibus maxime. Honor eſt officium aliquod principale, ein Fürſten-Ambacht in noſtro Iure vocatur, iure Longobardico dignitas, iure Francico honor. Beneficium vero eſt feudum, ſiue res feudales certo territorio adhaerentes, et iure dominii vtilis duci competentes ad ſtatum principalem tuendum et officium ducis per vniuerſum ducatum commode exercendum. Nun iſt es wohl an dem, daß man das Wort Ehr honor mehr de feudis maioribus gebraucht findet, denn um ſolche bekümmerten ſich die ſcriptores coaeui am meiſten. Doch aber trift man ſolches auch bey den geringern Beneficiis an, wie G. S. T. in obangezogener Abhandlung mit mehrern ausgeführet hat.

Ehrlichmachungs-Recht S. *Famae Reſtitutio.*

Eigenthum. S. Allod.

Eigenthums-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Würklichkeit derſelben. §. 3. 4. Ludewigiſche Meynung, daß die Churfürſtenthümer Eigenthums-Lehen ſeyn.

§. 1.

Eigenthums-Lehen (*Feudum Proprietatis*) iſt, wenn einem andern ſein Eigenthum zu Lehen aufgetragen und von ſelbigem wieder zu Lehen empfangen wird.

§. 2.

Daß es dergleichen Lehne gebe, bezeuget Carol. **Molinäus** Conſuetud. Gall. Tit. I. n. 115. Dantur Feuda proprietatis. Imo ipſa proprie-

tas

tas siue dominium directum alteri potest in feudum dari. Also nehmen auch Thomas Cragius de Feudis Angl. Lib. I. c. 16. LORIOTTVS de Feudis p. 6. wie auch die teutschen Lehnrechts-Lehrer Antonius in diss. feud. p. 17. Eyben in Elect. Feud. p. 242. Itter de Feudis Imperii p. 946. die Feuda proprietatis an.

§. 3.

Daß aber die Churfürstenthüme hierunter zu rechnen seyn, behauptet der Canzler Ludewig in dem I. Theil seiner Erläuterung der G. B. p. 657-659. mit folgenden Umständen; dann erstlich, saget er, hätten die alten Teutschen den Unterschied unter dem dominio vtili und vsufructu weder begriffen, noch in ihrer Sprache ein Wort gehabt, solches auszudrücken. Schilter exercit. XVII. ad π. Tit. I. p. 120. Und demnach müsse man in den alten Zeiten die gemeine Lehen pro vsufructuario iure und die Lehens-Leute pro vsufructuariis gehalten haben. Es spreche aber Cragius gar wohl, er wollte nicht viel nehmen und einen König in Böhmen, oder Churfürsten zu Sachsen, in ihren Landen einen vsufructuarium des Kayfers und des Reichs nennen. Dergleichen doch in der That alle vsufructuarii in Ansehung des Eigenthums-Herrn gewesen seyn. Nachgehends hätten die vasalli an sich, nach dem stylo medii aeui nicht domini oder Landes-Herren geheissen, sondern sich mit den Amts-Namen ihrer Lehen-Aemter vergnügen müssen. Des Reichs Erz-Fürsten hingegen hätten den Namen vom Landes-Herrn allezeit geführet. Ferner habe sich ein vasallus in den alten Zeiten in Teutschland so wenig von GOttes Gnaden geschrieben, als ein anderer Beamter, dessen sein Dienst von seinem Herrn herrühret, sich solcher Formal bedienen mögen. Nur die Churfürsten hätten den Titel: Dei Gratia von den Zeiten des Conradi I. an jederzeit geführet. Ueber dieses so wären die vsufructuaria feuda precaria, personalia, temporaria, von welchen man den Lehens-Mann so leicht absetzen können, als man jetzo einem Bedienten seinen Abschied giebt. Aber die Erz-Fürstenthüme in Teutschland wären so fort, von den Zeiten des Conradi I. her, erblich und keiner von denselben habe, ohne wann es eine Ursache gewesen, daß er Leib und Leben verwirket hatte, seiner Lande entsetzet werden können. Da auch weiter ein vsufructuarius vasallus oder dominus vtilis sein Lehen von dem Lehens-Herrn als eine Wohlthat empfangen hätte: so scheueten sich im Gegentheil die Erz-Fürsten nicht, sich dieser Redens-Art auch gegen dem Kayser zu gebrauchen, daß ihnen GOtt ihre Lande anvertrauet hätte. Und zwar, wie in andern souverainen Reichen, durch den Schluß des Volkes. Denn nachhero sey es erst geschehen, daß sie solche ihre von GOtt und dem Volk herrührende Lande an den Kayser übertragen, aber gleichwohl das würkliche Eigenthum daran behalten hätten. Wie dann die gröste Ueberzeugung die Stücke selbsten seyn, welche jeder Churfürst, nicht vermöge eines priuilegii vom Kayser, sondern kraft seiner ihm von GOtt anvertraueten Lande, frey habe, deren Anzahl und Wichtigkeit also beschaffen, daß sie ein bloßes dominium vtile weit überschritten.

§. 4.

Der Herr Canzler führet diese besondere Meynung sodann noch weiter aus, und wir wollen, in dieser eigenen Lehre, auch seiner eigenen Worte uns bedienen: Ich will anjetzo nicht sagen, schreibet er, daß es vordem den Churfürsten frey gestanden, mit ihren Landen nach Gefallen zu schalten und zu walten, mit selbigen zu tauschen, zu handeln, einen Theil davon ihren Prinzeßinnen zum Braut-Schatz mit zu geben; welches einem, der sich ein wenig in dem Zustand des Reichs mittler Zeiten umgesehen hat, bekannt genug ist. Wenn man aber auch noch jetzo erweget, daß ein teutscher Erz-Fürst nicht in seines Lehens-Herrn, sondern seinem eigenen Namen und also auch seiner eigenen Lande halben Kriege führet, Frieden schliesset, Bündniß machet, die Unterthanen mit Steuren, nach eigenem Gefallen, ohne den Lehens-Herrn zu fragen, beleget; in dem Lande Kupfer für Silber anzunehmen und auszumünzen befiehlet; die Wälder zu Teichen, die Teiche zu Wiesen, die Dörfer zu Städten, die Städte zu Dörfer machet, ohne dem Lehen-Herrn davon Rechenschaft zu geben, und den vollen Gebrauch anderer Stücke der Landes-Hoheit durchläuft, so wird man leichtlich finden, wie sehr man sich umzusehen habe, dieses zu behaupten; daß solches alles bey einer Nutznießung oder dem sogenannten dominio vtili bestehen könne. Und daß ich weiter gehe, so provocire ich alle ICtos, nur von den Zeiten des Conradi I. von An. 912. an, bis auf Fridericum I. ein einziges diploma zu zeigen, in welchem ein teutsches Erz-Fürstenthum z. E. Bayern oder Böhmen ein beneficium oder Feudum Caesaris genennet, oder, welches sich von andern Lehen selbiger Zeiten findet, der dominus territorii fructuarius oder vsufructuarius Caesaris et Imperii geheissen. Ohne Zweifel weil jederman erkannt, daß die Erz-

Fürsten

Fürsten des Reichs nicht die Nutznießung ihrer Lande, sondern das volle Eigenthum besäsen. Endlich ist auch die Zeit und die Ursache bekannt, um deren willen die Erz-Fürstenthüme mit den gemeinen feudis vsufructuariis oder vtilis dominii vermenget worden. Denn als man in Italien die fructuaria feuda in Regeln brachte und ein Lehen-Recht daselbst anfienge, in Teutschland aber nichts als die blose Gewohnheit in dem Landes-Hoheits-Recht für sich hatte; so brauchten die ICti, welche damals alle vom Kayser gemachet wurden, die Kunst und fingen an die Iura territorialia mit dem Iure feudali zu vergleichen, welche üble Würkung die Reichs-Fürsten nicht gewahr wurden, bis ein Tag dem andern die Hand gebothen, daß sich die teutsche Universitäten gar nicht gescheuet haben, die Iura territorialia aus dem Longobardischen Iure feudali zu erklären. Dazu noch der Anfang der neuen Fürstenthüme viel beytrug. Denn als diese von den alten Erz-Fürstenthümern durch des Kaysers Antrieb nach und nach eximiret worden, so nahmen selbige, als des Kaysers Creaturen, das Longobardische Lehn-Recht ohne Bedenken an. Wornach man in Teutschland desto dreister auch auf die Erz-Fürstenthüme zugefahren und beyde über einen Kam gezogen hat. Bey welchem allen aber viele den Unfug gesehen, daß die teutsche Landes-Herren nichts als vsufructuarii seyn sollen: welches dann den behutsamen ICtis Gelegenheit gegeben, wieder etwas umzulenken und an statt des vsusfructus, das Wort vtile dominium zu gebrauchen.

* In dem andern Theil der Erläut. der G. B p. 1202. u. f. füget der Herr Canzler dieser Meynung annoch folgende Gründe bey: weil der Kayserliche Lehns-Brief von Alberto 1. a. 1305. an den König in Böhmen ausgestellet, demselben als einem Reichs-Vasallen, das volle Eigenthum unter den Worten: Omnia regna, principatus, terra, cum pleno dominio libere possidere, zuspricht, welche Urkund bey dem Bohuslao Balbino Dec. 1. Lib. 8. Vol. I. epist. 26. p. 28. zu befinden; Ferner viele Lehn-Briefe und Formeln in den mittlern Zeiten des dürren Buchstabens vorkommen: proprietatem tibi in feudum damus, inbeneficiamus: wie denn die besondere Eigenschaft der Reichs-Lehnbaren Fürstenthüme diejenige Rechts-Gelehrte, welche von Feudis proprietatis keinen Begriff, in den Irthum geführet, daß selbige die teutsche Fürstenthüme vor Allodial-Erb- und Patrimonial-Güther angesehen und ausgegeben haben, worunter Textor de rat. Stat. c. 2. p. 21. Sprenger in lucerna c. 2. p. 101. über welche Lehren billig Itterus c. 2. §. 8. p. 66. 67. eyfert, da hingegen mit der Lehre von Eigenthums-Lehen, dem ganzen Zweifel abgeholfen und weder dem Kayser, noch den Ständen zu nahe getreten wird; endlich eben dieß eine verkehrte Lehre, daß kein Lehen mit dem vollen Eigenthum bestehen könne, da doch in der That die Lehens-Treu das wesentliche Stück eines Lehens, keinesweges aber die Maaß und Gewalt ist, welche der Lehn-Herr dem Lehns-Mann nach Gefallen einräumen, und solche entweder bis auf das plenum dominium oder volle Eigenthum ausziehen, oder aber auch nur so gar auf einen vsum oder schlechte Nutzung einziehen kan.

Einlager. S. *Obstagii Ius.*

Einquartirungs-Recht. S. *Metatorum Ius.*

Einstands-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ius Retractus oder Protimiseos. Ist von dem Wiederkauf zu unterscheiden. §. 3. Eintheilung. §. 4. Ursprung desselben. §. 5. Wem solches zukommet. §. 6. Wenn solches verlohren gehet. §. 7. Einstands-Recht des Reichs-Grafen-Standes. §. 8. Der Reichs-Ritterschaft. §. 9. Kayserl. Freyheits-Briefe dieserwegen. §. 10. Wem solches zustehet? §. 11. Wie lange es dauert. §. 12. Schriften.

§. 1.

Das Einstands-Recht ist eine durch die Lehns-Gesetze eingeführte Gerechtigkeit, kraft welcher die nechsten Schwertmagen oder Mitbelehnten das mit Einwilligung des Lehn-Herrns verkaufte Lehen, nach Erlegung des Kauf-Geldes, binnen Jahres-Frist können an sich bringen, und also einem fremden Käufer vorgezogen werden. *

* Gottlieb Gerh. Titius teutsches Lehn-Recht 17. Haupt-Stück §. 2. p. 315. Die hieher gehörende Texte aus dem Longobardischen Lehn-Rechte sind II. Feud. 9. Tit. 26. §. 3.

§. 2.

Es heisset sonst auch *Ius Protimiseos* oder *Retractus.** Jene Benennung hat statt, wenn der Kauf durch die Uebergabe noch nicht vollzogen, und also selbige verhindert wird. Diese aber, wenn nach erfolgter Uebergabe die Sache wieder zurückgezogen und abgefodert wird. Indessen ist solch Recht von dem Wiederkauf wohl zu unterscheiden; denn kraft dieses kan der Besitzer zum Verkauf wieder gezwungen werden, aber jenes äusert sich bey freywilliger Verkauffung, und giebt nur einen Vorzug vor den Fremden.

* Es wird auch: Abtrieb; Losung; Wiederlösung; Auslösung; *Ius praehonorarium; congrui* u. s. genennet.

§. 3.

Ueberhaupt ist das Einstands-Recht zweyerley. Es rühret entweder her aus besonderm Vergleich, oder aber aus der Verordnung der Gesetze. Diese geben solch Recht, 1) wegen des Ober-Eigenthums; 2) der Schuld-Foderung; 3) der Nachbarschaft; 4) der Gemeinschaft; (welche beyde letztere Arten in-

sonderheit Ius congrui, das Gespilde, oder Spaltungs-Recht genennet werden,) 5) der Blut-Freundschaft. * Und kommet es hier auf jedes Orts Gesetze und Gewohnheiten an.

* Struv Syntagm. Iur. ciu. exerc. 23. §. 50. Titius Lehn-Recht 17. Hauptst. §. 4.

§. 4.

Es ist das Einstands-Recht teutschen Ursprunges; indem die Teutschen bey dem Verkauf der unbeweglichen Güther ihrer Freunde und Erben Einwilligung pflegten zu Rathe zu ziehen. Darum findet man in den diplomatibus die Formuln häufig: *Cum consensu filiorum meorum. Cum consensu fratrum et heredum* u. d. * Hiernechst wird auch in *I. Sax. Lib. I. Art. 52.* ausdrücklich verordnet: „Ohne der Erben Laub und ohne Gericht mag kein Mann sein eigen Gut noch seine Leute vergeben, vergiebt er es aber wieder Recht, ohne der Erben Urlaub, die Erben mögen sich ihres Rechts wohl unterwinden, als ob der todt wäre, der es gab, darum daß ers nicht vergeben möchte.„ So gar konnte der Frauen kein Leibgeding, ohne Einwilligung der Erben constituiret werden. Also heißt es in *Iur. Sax. Lib. I. Art. 21.* „Man mag auch Frauen wohl eigen geben zu ihren Leib mit der Erben laub.„ Und *in Iure Alemann. cap. 298.* Es giebt ein Mann sein eigen wohl zum Leibgeding mit der Erben Urlaub.

* Die hieher dienende Stellen der Urkunden findet man mit mehrern bemerket in der unter des Herrn Hofrath Buders Vorsitz von Herrn Friedr. And. Gottl. Gnüge vertheidigten und von diesem verfertigten Disp. de Iuris Retractus Gentilitii in Germania origine, Jen. 1738.

§. 5.

Das Einstand-Recht kommet nicht allein den Agnaten und Mitbelehnten, (§. 1.) sondern auch den Söhnen zu. Von dem Churfürstenthum Sachsen will zwar Carpzov p. 2. Cap. 49. D. 4. behaupten, daß allda die Kinder ihres Vaters Handlung halten, und sich niemals des Einstands-Rechts bedienen könnten: allein es suchet Titius im teutschen Lehn-Recht 17. Hauptstück §. 10-15. p. 318-320. mit verschiedenen Gründen darzuthun, daß diese Meynung der Wahrheit nicht gemäß sey. Es hat aber das Einstands-Recht nur statt in solchen Veräusserungen, da Geld gegeben wird, nicht aber in Schenkungen oder Tausch, es wäre dann, daß unter diesen Handlungen ein Kauf versteckt würde. Die Ursach solcher Verordnung ist, weil in dem ersten Fall der Agnate eben das leisten kan, was der Käufer, und kan also dem Veräuserer gleich viel seyn, von wem er das Geld bekomme, im andern Falle aber kan er solches nicht thun, und geschähe also dem Veräuserer unrecht, wenn er dem Agnaten das Lehn überlassen müste. Der sich des Einstands-Rechts bedienen will, muß nebst dem Kauf-Gelde dem Käufer auch die nöthigen und nützlichen Unkosten, so er in das Lehn gewendet hat, wieder erstatten.

§. 6.

Das Einstands-Recht gehet verlohren durch Einwilligung in den Kauf, und wenn einer die Veräuserung gewiß weiß, und von solcher Zeit an ein Jahr stille schweiget. * Die den Kauf nicht gewust haben, werden durch eine dreißigjährige Verjährung ausgeschlossen. **

* II. F. 26. §. Titius.

** Titius Lehn-Recht 17. Hauptst. §. 21-23.

§. 7.

Der Reichs-Grafen-Stand hat eben dieses Einstands-Recht. In der Resolution Kayser Carls VI. vom 15. Sept. 1715.* auf ein Memorial sämtlicher Grafen und Herren der vier Reichsgräfl. Collegiorum heißt es hiervon also: „Die Kayserliche Bestätigung des Iuris Retractus anbelangend, sind Ihro Kayserl. Majestät mildest geneigt, solche, auf besonderes Ansuchen, durch einen ordentlichen Freyheits- und Gnaden-Brief dahin gnädigst zu ertheilen: 1) Gleichwie dieses Ius, nach Satzung der allgemeinen Rechten, einem jeden zu Nutz und Trost eingeführet worden, also auch dasselbe einem Reichs-Grafen-Stand nicht zu versagen, und zu dessen Handhabung die höchsten Reichs-Gerichte angewiesen werden sollen. Dahero 2) diejenige Reichs-Gräfliche Lande, Güter, Unterthanen, Zinsen, Renthen und Gefällen, welche inskünftige von einem oder andern ihrem Mitstand verkauft oder sonsten veräusert, und von niemand aus dessen Verwandschaft eingelöset werden wollen, oder wegen Abgang der Mittel nicht zurück gelöset werden können, ein anderes Mitglied desjenigen Reichs-Gräflichen Collegii, darzu solche Güther gehörig; oder auch 3) eines der übrigen Gräflichen Collegiorum, gegen Erlegung der Gelder, worvor sie verkauft, oder veräusert worden, nach Zeit und Ziel der allgemeinen Rechten, wieder anzulösen und an sich zu bringen Fug und Recht haben sollen.„

* In Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs, p. 909.

§. 8.

Gleiches Ius Retractus hat auch die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschaft durch eigene Privilegia von den Kayfern zu erhalten gesucht und vorgestellet:

gestellet: „Daß durch Kaufs-Mittel ein ansehnlich Guth nach dem andern aus ihrem Ritterschaftlichen Consortio entwendet, und auf höhere, mittlere, auch niedere Stände transferiret werde, wodurch ihrem Ritterschaftlichen Corpori der rechte neruus entzogen, worauf sonsten ihre Conseruation und Aufnehmen hafte und bestehen thäte; immassen dann die Güther, so bey Manns-Gedenken aus der Ritterschaft Gemeinschaft verkauft worden, etliche Millionen Goldes werth wären, deren reuersion nicht allein nimmermehr zu hoffen, sondern auch diese Beschwerlichkeit, daß ihnen die Mittel gänzlich abgeschnitten, solchen Abgang durch Herbeykauffung anderwärtiger Güther zu ersetzen, weil allenthalben durch ernstliche Statuten von Fürsten, Ständ und Städten verbotten, den Adelsgenossen keine Güther käuflich zukommen zu lassen, vorab dann endlich, wenn deme nicht remedirt, das Ritterliche Wesen ganz zu Grund gehen müste, weil es um das erlößte Geld ein vergänglich Ding u. gemeiniglich dem Verkäuffer unter den Händen zu verschwinden pflegte.„ u. s. *

* Wie die Worte in dem vom Kayser Ferdinand II. unterm 22. Sept. 1624. der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben gegebenem Privilegio, das Einstands-Recht betreffend, bey dem Lünig im Reichs-Archiv Part. spec. Cont. III. unter der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben p. 82. lauten.

§. 9.

In Ansehung dieser Gründe haben die Kayser der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschaft in Franken,* Schwaben,** am Rheinstrohm und in der Wetterau,*** das Einstands-Recht durch eigene Freyheits-Briefe zugestanden, auch von Zeit zu Zeit solche erneuert und erweitert. Das *Ius Retractus equestris* wird also definirt: quod sit facultas et potestas, bona immobilia matriculae equestri semel adscripta, in extraneum et extra Corpus Equestre alienata, ab eodem intra tempus, regulariter triennii, eidem refuso vel legitime oblato ac deposito pretio, eiusque annexis, reuocandi, alienatoris Proximis Agnatis et deinde omnibus membris Nobilitatis Immediatae, ac tandem toti Corpori Equestri, per priuilegia Caesarea data ac permissa. *

* Diese der Fränkischen Reichs-Ritterschaft gegebene Privilegia Rudolphi II. vom 11. May 1609. Ferdinand II. vom 17. Mart. 1626. Ferdinand III. vom 12. Jun. 1652. Leopold vom 21. Jul. 1688. stehen in Lünigs Reichs-Archiv Part. special. Cont. III. im 2. Absatz von der freyen Reichs-Ritterschaft in Franken N. VI. XIII. XX. XXXIV. Und nechstdem sind diese Privilegia von Carl VI. unterm 24. Jan. 1718. bestätiget worden.

** Diese Privilegia von Ferdinand I. ult. Iun. 1561. Maximilian II. 16. April 1566. Ferdinand II. vom 22. Sept. 1624. Ferdinand III. 25. May 1652. Leopold vom 21. Jul. 1688. liefet man bey dem Lünig l. c. im ersten Absatz von der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben N. VII. XXX. XL. XLII. LXIV.

*** Der Rheinischen und Wetterauischen Reichs-Ritterschaft Einstands-Privilegia Rudolph II. vom 9. Jul. 1605. Leopold vom 31. Octobr. 1666. hat Lünig l. c. im dritten Absatz von der freyen Reichs-Ritterschaft am Rhein-Strohm und Wetterau N. XIII. und XXXI. und N. XLII. stehet Kayser Leopoldi Confirmation und Declaration des von Kayser Rupolpho II. im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterschaft am Rhein-Strohm, in der Wetterau und zugehörigen Orten, von Kayser Ferdinando II. aber im Jahr 1626. und vom Kayser Ferdinando III. im Jahr 1652 confirmirten Privilegii, das Einstands- und Auslösungs-Recht auf Adelichen Güthern betreffend.

* Immanuel Weber de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per Priuilegia Caesarea concesso. Giessen 1719.

§. 10.

Hierbey ist zu bemerken, daß dieses Einstands-Recht nicht allein den Agnaten und Cognaten, sondern nach diesen auch jedem adelichen Mitglied der Ritterschaft zustehet. Also heißt es in Kayser Rudolph II. Privilegio vom Jahr 1609. so der Fränkischen Ritterschaft ist gegeben worden. * „Ueberdiß so setzen und wollen wir auch, wenn hinführo über kurz oder lang, von einem adelichen Mitglied in Franken, ein adelich Gut einem hohen oder niederen Stand verkauft werden sollte, daß alsdenn des Verkäufers nächste Verwandten und Agnaten, oder zum Fall dieselbe solches nicht zu thun begehrten, folgends einem andern Mitglied aus ihr der Ritterschaft, den Abtrieb und Einstand zu thun, ohne aller männiglichen Eintrag und Verhinderung, frey und bevor stehen solle„ Und in Ordin. Equestr. de An. 1590. so An. 1651. confirmirt worden, wird P. I, Tit. 15. gesagt: „Daß führohin keiner der Ritterschaft, einig Guth, ganz oder stückweiß, kauflich oder sonsten (auserhalb da es zu mehrern seinem Nutzen gegen andern gelegenen adelichen Güthern Tauschweise geschehe) hingeben solle, er habe dann das oder dieselbige seinen Freunden, und wo die nicht wolten, andern von der Ritterschaft angebothen und denselbigen den Vorkauf in gleichmäßigen Werth verstattet, der Ritterschaft auch anbey das Ius Retractus oder die Auslösung, vermög habender Privilegien, per expressum vorbehalten.„ ** Und in dem der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft von Kayser Ferdinand II. 1624. gegebenen Privilegio stehen die Worte: „Und darum setzen, ordnen und wollen wir, wenn einem adelichen Mitglied erst besagter fünf Viertel

in Land zu Schwaben, seine adeliche Güther, es seyen gleich Schlösser, Städt, Dörfer, Flecken, Hof, Weyher, Zinß, Zehenden, Gülden, Gefäll, Recht und Gerechtigkeiten, wie die gleich Nahmen haben mögen, käuflich zu begeben vorhabens, daß er forderst dieselbigen seinen Freunden, und wann sie nicht wolten, andern von der Ritterschaft anbiethen und denselben den Vorkauf in gleichmäßigen Werth verstatten solle. Im Fall aber der Käufer diese unsere Ordnung überschreiten, und mit einem höhern, mittlern, oder niedern Stands-Genossen, der unter der Ritterschaft Consortio und Gemeinschaft nicht begriffen, sich käuflich einlassen würde, so sollen alsdann des Verkäufers Verwandte und Agnaten, (worinnen die praerogatiua grädus in acht zu nehmen, wann sich mehr dann ein Löser und Einständler angeben solten,) oder zum Fall dieselbe solches zu thun nicht begehrten, folgendes einem andern Mitglied aus der Ritterschaft Mittel, und letztlich, wann sich auch kein Privat-Mitglied hierzu angeben würde, dem gemein Ritterlichen Corpori, den Einstand und Antritt zu thun gebühren, ohne allermänniglichs Eintrag und Verhinderniß.„

* Gleiche Worte finden sich auch in den der Rheinischen und Wetterauischen Reichs-Ritterschaft gegebenen Priuilegiis Rudolphi II. von den Jahren 1605. und 1609.

** Lünig Part. spec. Cont. 3. im andern Absatz N. VI. und N. XIII.

§. 11.

Dieses Einstands-Recht dauert drey Jahr von der Zeit an, da der Kauf gehöriger massen dem Directorio jedes Orts ist angezeiget worden; nach den ausdrücklichen Worten des Kayserlichen Priuilegii * und vorstehenden Ursachen: „So zeige sich doch bey der Nachfolge, daß bey je mehr abnehmenden Mitteln, sowohl denen Mitgliedern als dem Corpori unerschwinglich und ohnmöglich falle, indem allein auf Jahr und Tag sich erstreckenden Termino retrahendi die baare Kaufschilling aufzubringen, oder die bedungene Vorkaufs-Conditiones zu adimpliren, . . Als haben wir aus Kayserlicher hohen Macht mit rechten Wissen, und seinen sonderlich uns hierzu bewegenden Ursachen, kraft dieß unsers Maj. Briefs Ihro unser Reichs-Ritterschaft in Franken (Rhein und Wetterauischen Zirkh) erstlich den Terminum retrahendi a die denunciationis directorio factae, computando, auf drey Jahr lang dergestalt allergnädigst extendirt, daß bis zu vollkommener Verschiessung der drey Jahren die Ritterschaft, oder deren jedes Mitgked, hiemit volle Gewalt und erlangtes Recht haben solle, mit Auszahlung oder Deponirung des baaren Kaufschillings, die Auslösung zu thun, und sich dieser Kayserlichen Begnadigung zu gebrauchen.

* Lünig P. spec. Contin. III. im ersten Absatz N. LXIV. im zweyten Absatz N. XXXIV. und im dritten Absatz N. LXII.

§. 12.

Von dem Einstands-Recht handeln ausführlicher: Bernh. Friedr. Rudolph Lauhn de origine Iuris Retractus gentilitii. J. H. Böhmer de fundamentis Retractus duplicis in agris Hamburgensium.

Electio Fori.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung.

§. 1.

Electio Fori ist, wenn einem Reichs-Stand vermöge eines Kayserlichen Privilegii frey stehet, für welchem der höchsten Reichs-Gerichte er Recht geben und nehmen will.

§. 2.

Dergleichen Privilegium ist Schweden in *Instrum. Pac.* Art. X. §. 12. zugestanden. Es haben auch die Herzoge von Braunschweig ein gleiches Privilegium unterm 24. Novemb. 1648. erhalten, des Inhalts: Wir geben, gönnen und ertheilen auch für uns, und unser Nachkommen am Reich ihnen solche Freyheit mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechten Wissen, hiemit und in Kraft dieses, also und dergestalt, wenn, und so oft gedachte Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, samt oder sonderlich, ihre Erben und Nachkommen, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, von jemanden, wer und was Stands oder Wesens der immer seyn mag, siue per modum simplicis querelae, siue mandatorum, siue appellationis, siue nullitatis, siue commissionis, oder sonsten auf einige andere Weiß und Weg von unserm Kayserl. Hof, oder unserm Kayserl. Cammer-Gericht beklagt, oder in einigerley Weiß und Weg gerichtlichen vorgenommen werden; so soll in vorbenannter Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, deroselben Erben und Nachkommen freyer Wahl und Willkühr stehen, ob sie vor unserm Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht zu Recht erscheinen, und sich einlassen wollen; Ob auch der Kläger jetzt oder künftig, an jedwedern der bemeldten Gerichtern, auf seine angebrachte

brachte Klage, Citation und Proceß ausgezogen, und dadurch eine Prävention erhalten zu haben vermeynte, so solte doch solche ausgezogene Citation und Proceß auf vorgenannter Herzogen, in dem bestimmten Termin einkommende Exceptionem Fori declinatoriam, alsobald cassirt, aufgehabt, und der Kläger oder Impetrant an das, von demselben erwählte Gericht lediglich verwiesen werden. Solte aber derjenige, so an die Herzogen von Braunschweig-Lüneburg samt oder sonders Spruch, oder Forderung gewinnet, selbigen hiernechst veranstellendem Rechtens Proceß, urkundlich anfragen, in welchem Gericht dieselbe um solche Spruch zu Recht zu stehen, Red und Antwort zu geben gemeynt wären: so sollen sie sich dessen innerhalb zweyer Monath, von angefügter Requisition an, deutlich zu erklären schuldig, oder im widrigen Fall deren ihnen sonst, kraft diß gebührender Election, für dißmahl, und in vorschwebender Sache verlustig seyn, und dem Gegentheil, an welchem Gerichte er seine Klagen anbringen und vollführen wolle, frey und bevor stehen. * Aus diesem Privilegio wird man sich einen deutlichen Begrif von der Sache machen können.

* Freyherr von Andler Tom. II. Constitut. Imper. p. 684. 685.

Emigratio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Sedes dieser Materie in den Reichs-Gesetzen. §. 3. Ob selbe auf Seiten der Unterthanen voluntaria oder necessaria sey? §. 4. Wird verneinet. §. 5. Wenn solche nicht statt habe? §. 6. Entrichtung der Abzugs-Gelder. §. 7. Kommet auch den Leibeigenen zu statten.

§. 1.

Emigratio ist die in den Gesetzen verstattete Befugniß, den Wohn-Platz zu verändern, und sich mit den Seinigen anderwerts hin zu wenden. *

* In dem Instr. Pac. Art. V. §. 30. heißt es: *beneficium emigrandi.*

§. 2.

Diese klägliche Wohlthat ist Anfangs von Carl V. in dem R. A. 1530. §. 60. in Rücksicht auf die Römisch-Catholischen eingeführet, nachmals aber in dem Religions-Frieden §. 24. auch auf die Evangelischen gezogen und (Abzug §. 5.) in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 36. folgende Einrichtung dieserwegen getroffen worden: Quod si vero subditus, qui nec publicum nec priuatum suae Religionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicam Pacem, Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas, vel persequendas lites aut debita exigenda, libere et sine literis commeatus adire. §. 37. heist es weiter: Conuentum autem est, vt a territoriorum dominis, illis subditis, qui neque publicum, neque priuatum exercitium religionis suae dicto anno habuerunt, et tamen tempore publicatae praesentis pacificationis, in vnius vel alterius religionis Statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas euitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt, et facta pace, in patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio, illis vero, qui post pacem publicatam religionem mutant, non minor triennio, nisi tempus magis laxum et spatiosum impetrare potuerint, ad emigrandum praefigatur, neque siue voluntarie siue coacte emigrantibus, natiuitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestae vitae testimonia denegentur, aut iidem reuersalibus inusitatis vel decimationibus substantiae secum exportatae, plus aequo extensis praegrauentur, multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, seruitutis aut vllo alio praetextu impedimentum inferatur. Hiernechst ist §. 43. ausgemacht: Territorii Iure vel ante vel post terminum anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti controuerso, donec super possessorio et petitorio cognoscatur et decidatur, possessori praefati anni idem ius esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi vero propter mutatam interim Religionem, pendente territorii controuersia migrare non cogantur. In iis locis, vbi Catholici et Augustanae Confessionis Status ex aequo iure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium, idem status maneat, qui fuit anno dieque supra dictis.

§. 3.

Hierbey aber entstehet die Frage, **ob die *Emigratio* auf Seiten der Unterthanen *voluntaria* oder *necessaria* sey?** Die Rechts-Lehrer sind hier einander sehr entgegen. Die das erste behaupten,* haben hierzu folgende Gründe: Sie beruffen sich auf den R. A. zu Augspurg 1555. §. 60. wo ausdrücklich gesagt wird: einen freyen Ab- und Zuzug bewilli-

bewilliget haben. Ferner R. A. 1555. §. 24. „Wo aber unsre, mit ihren Weib und Kindern an andere Ort ziehen, und sich niederthun wollten, dem soll solcher Abzug und Zuzug, nach Verkaufung ihrer Haab und Güther gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer; wie es eines jedes Orts von Alter her üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichen zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn„ Wo das Wort: **Wollten** ohne zweiffel einen freyen Willen und keinen Zwang anzeiget. Womit zu vergleichen I. P. Art. V. §. 33. da deutlich stehet: Vt eiusmodi subditi patienter tolerentur, et conscientia libera domi deuotioni suae sine inquisitione aut turbatione priuatim vacare, in vicinia vero, vbi et quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis scholis, aut priuatis domi Praeceptoribus instituendos committere non prohibeantur. Ferner die Worte §. 35. Sua sponte emigrare voluerit. Und wiewohl es §. 45. heist: Sua sponte emigrare voluerit, aut a domino iussus fuerit: so setzt dieser hier gedachte Befehl eine rechtmäßige Ursach zum Voraus. Hierzu kommet annoch, daß alles, was nicht ausdrücklich verbothen ist, scheinet erlaubet zu seyn.

* Rhetius de Iur. Imp. circ. Sacra cap. IV. §. 12. u. f. Schweder I. Publ. Part. spec. Sect. II. cap. 12. §. 3. Lynker in diss. de eo quod iustum est circa personas diuersae religionis.

§. 4.

Die das Gegentheil annehmen, haben hierzu nachstehende Ursachen: Es werde dadurch den Landes-Herren das Ius reformandi, so ein Stück der landesherrlichen Hoheit sey, geschwächet; Es stünde klar in dem I. P. Art. V. §. 35. aut a Territorii domino iussus fuerit. und §. 36. siue coacte emigrantibus; Ueber dem müßten alle Verträge erkläret werden aus der Intention der Partheyen selber, diese aber sey aus den circumstantiis historicis, die sie zum Vergleich bewogen habe; und aus dem Contexte des Vergleichs selber herzuhohlen: Wenn also ein Fürst kein Recht habe, die Unterthanen wider ihren Willen zur Emigration zu zwingen, sondern sie toleriren müste: so wäre nicht nöthig gewesen, solche Terminos zu setzen, sondern man hätte nur insgemein sagen können, daß sie durchgehends geduldet werden sollen. *

* Das letztere Argument ist Christ. Thomasii in tr. de Iur. princ. Euangel. in decidend. controu. Theol. SCHILTER de Pace Relig. Cap. 3. §. 3. 4. HENNIGES in meditat. ad I. P. p. 623.

§. 5.

Das Emigrations-Recht leidet seinen Abfall, wenn ein Landes-Herr sich dessen durch besondere Verträge mit seinen Unterthanen begeben hat. Pacta autem Art. V. §. 33. transactiones, conuentiones aut concessiones, quae inter tales mediatos Imperii Status eorumque Status prouinciales et subditos supradictos de publico vel etiam priuato exercitio Religionis introducendo, permittendo et conseruando ante hac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus obseruantiae dicti anni MDCXXIV. non aduersantur, nec ab iisdem sine mutuo consensu recedere liceat.

§. 6.

Bey verstatteter Emigration sind gleichwohl die Unterthanen verbunden ein gewisses Abzugs-Geld zu geben. In dem Religions-Frieden heißt es §. 24. Gegen ziemlichen billigen Abtrag der Nachsteuer, wie es jeden Ortes von Alters her üblich hergebracht und gehalten worden ist. Und in dem Instr. P. Art. V. §. 37. zu Ende, (§. 2.) wird eben dieses gesagt.

§. 7.

Das Emigrations-Recht kommet sogar den Leibeigenen zu statten. Religions-Frieden §. XXIV. denen soll solcher Abzug, gegen billigen Abtrag ihrer Leibeigenschaft, zugelassen und bewilliget seyn. Und noch klärer lauten die Worte in I. P. Art. V. §. 37. emigrantibus - manumissionis-testimonia non denegentur, - Multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem seruitutis aut vllo alio praetextu impedimentum inferatur. *

* Die hieher dienende Schriften sind bereits in dem letzten §. des Tituls: Abzug angeführet worden.

Erb-Aemter.

Innhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Von dem Ursprung derselben. §. 4. Lutewigische Meynung. §. 5. Die Folgen derselben. §. 6. Verordnung der Wahl-Capitulation. §. 7. Erb-Beamte der Fürstenthümer und Stifter. §. 8. 9. Verschiedene Meynungen von solchen. §. 10. Anmerkungen hierbey. §. 11. Schriften.

§. 1.

Reichs-Erb-Aemter (Reichs-Unter-Aemter) sind gewisse in den Reichs-Gesetzen zugelassene Erb-Bedienungen des Kayfers und des Reichs, welche in Verwaltung der weltlichen Churfürsten Erz-Aemter bestehen, und von diesen nach Be-

lie-

lieben, bey Ausgang einer Familie, einer andern aufgetragen und selbe damit belehnet werden. *

* Die Reichs-Erb-Aemter müssen von den Erb-Aemtern der Stifter und Provinzien wohl unterschieden, und mit den Reichs-Aemtern, Hof-Aemtern und Erz-Aemtern nicht verwechselt werden. (*Officia Aulica.*)

§. 2.

Die meisten Rechts-Gelehrten halten dafür, daß vor der güldenen Bulle nichts gewisses von den Erb-Aemtern zu sagen sey. Angesehen dergleichen so viel und aus verschiedenen Häusern in den Urkunden der Kayser, absonderlich der Fridericorum * vorkämen, daß man nicht wissen könte, welches dem andern hierunter vorzuziehen, oder welches zum Erb-Amt oder Kayserlichen Hof-Amt zu machen sey. In mehrer Erwegung, daß solches in den Unterschriften der Kayserlichen Urkunden gar nicht gemeldet oder mit einem Beywort unterschieden, sondern auch wohl öfters nur die blosse Tauf-Nahmen, mit Auslassung der Geschlechts-Nahmen, etwan hingesetzet würde: Henricus mareschallus, Hermannus Camerarius, Conradus pincerna, Fridericus dapifer, dabey niemand errathen könte, ob dieses Kayserliche Hof- oder Erb-Aemter, oder auch nur Landes-Fürstliche gewesen. Absonderlich, da auch die sogenannte Reichs-Aemter einen so schlechten Rang in den Kayserlichen Urkunden hätten, daß sie allezeit hinter den Reichs-Grafen, auch wohl den Freyherren und Edlen Herren sich nachgesetzet befänden. Um deßwillen der Rang kein Merkmahl gäbe, solche beyde von einander zu unterscheiden. Wie dann der Reichs-Fürsten ihre Erb- und Hof-Beamte sogar in den Kayserlichen Urkunden mit den Beynahmen von denselben sowohl, als des Kaysers und des Reichs seine, beehret würden, daher es oft käme, daß unter einem Diplomate drey, vier und mehr dapiferi, pincernae, mareschalli, und noch sehr zerstreuet stünden.

* Wie davon viele Ex. Hr. Pfeffinger ad Vitr. Tom. III. p. 791. mit grosem Fleiß aus denen unterschriebenen Urkunden gesammlet hat.

§. 3.

Einige sind der Meynung, daß die Schwäbischen Kayser solche erst angefangen hätten, weil zumal die Erb-Aemter insgesamt durch Schwäbische Land-Stände und Geschlechte verwaltet würden.* Andere, als Herr Struv in Synt. I. Publ. verfallen auf die Fränkischen Kayser, und muthmassen, daß die Teutschen Reichs-Fürsten und Herzoge sich des Hof-Dienstes bey den Kaysern fast geschämet, und sich desselben geäussert, jene deshalben gezwungen worden, sich Leute von geringern Stand darzu auszusehen, da dann die Reihe die in der güldenen Bulle benannte Geschlechter getroffen. **

* Oldenburger ad Instr. Pac. part. I. discurs. 19. Allein es stehen dieser Meynung die Fränkischen Geschlechter von Nortburg und von Falkenstein entgegen.

** Und diese Meynung hält Ludewig in der Erläuter der güldenen Bulle II. Theil p. 755. vor glaublicher als die erste.

§. 4.

Der Canzler Ludewig hat von dem Ursprung der Reichs-Erb-Aemter eine neue Meynung in der Erläuterung der G. B. II. Theil p. 756. beygebracht. Er behauptet nehmlich, daß die Reichs-Erb-Aemter eben diejenige seyn und genennet worden, welche in der Rheinischen oder Fränkischen Tafel-Provinz des Kaysers, Landes-Erb-Aemter gewesen seyn sollen. Dieses zu erweisen, bringet er verschiedene Ursachen bey. Erstlich saget er, daß alle und jede Reichs-Erb-Aemter aus dem Rheinischen und Fränkischen Adel gewesen, und deswegen seyn müssen, weil solche Ordnung von Anfang des teutschen Reichs gehalten worden, daß die Landes-Hof-Aemter in jeder Provinz aus vier Landadelichen Geschlechtern bestanden, dergestalt, daß jeder Herzog vier Erb-Hof-Aemter und Erb-Hof-Beamte, ausser seinen eigenen Hof-Aemtern und Hof-Beamten gehabt, und von denselben auf allgemeinen Land-Tägen im Namen des Landes bedienet worden. Nachdem nun der Kayser in seiner Fränkischen Tafel-Provinz nicht allein das Recht als Kayser, sondern auch als Landes-Herr oder Herzog gehabt, die Fränkische Provinz hingegen eben die Würde und Freyheit, als alle andere teutsche Provinzien, in Besetzung der Hof-Aemter genossen; so hat man um so viel weniger sich zu verwundern, daß der Kayser von vier Geschlechtern aus dem Fränkischen und Rheinischen Adel, als seinen Erb-Hof-Beamten bedienet worden. Gleichwie aber der Kayser und Herzog über die Rheinische und Fränkische Lande eine Person ausgemachet, nachgehends auf den Reichs-Tägen der gesamte Fränkische und Rheinische Adel, wie alle andere jedesmahl mit erschienen, mithin der Reichs-Tag, in Ansehung jeder Provinz, auch zugleich mit ein Land-Tag gewesen; ferner man der Fränkischen und Rheinischen Provinz die Ehre erwiesen, daß selbige eigentlich das Reich und der Kayser-Stuhl genennet, und ordentlicher Weise alle Reichs-Täge in selbiger gehalten werden sollen: also habe es auch nicht anders kommen mögen, als daß die Fränkische

Land-

Land-Erb-Aemter in der That Reichs-Erb-Aemter gewesen, auf dem Reichs-Tag ihre Verrichtungen angegangen, und wie bey andern ein Herzog, also bey ihnen ein Kayser bedienet worden. Solchemnach habe es auf den Reichs-Tägen gar keine archiofficiales gebrauchet, es würde sich auch ein teutscher Herzog und mächtiger Landes-Herr gar sehr bedacht haben, einen Kayserlichen Bedienten abzugeben; sondern, wenn selbige auf dem Reichs-Tag den Kayser einmahl bedienet: so sey solches vor etwas ungewöhnliches in den Geschichten aufgezeichnet worden. Ferner da alle von Adel in andern Provinzien in Teutschland, ausser der Rheinischen und Fränkischen, schlechterdings Landessassen gewesen, es sich gar nicht fügen wollen, diese zu Reichs-Aemtern anzunehmen, und die in dem Reich wohnende vorbey zu gehen. Wie dann, was die Schwäbische Kayser etwan in Schwaben gethan, solches eben deswegen geschehen, weil sie Schwaben gleichfalls unter sich gehabt, mithin sie selbigen Adel solchergestalt gleichfalls für Reichs-unmittelbar oder Reichssäßig halten mögen.

§. 5.

Aus diesem Grundsatze ziehet nun **Ludewig** viele wichtige Folgerungen. Er leitet von daher die Ursache, warum zu der Carolinger Zeiten man von keinen Reichs-Aemtern oder auch Reichs-Erb-Aemtern gehöret. Angesehen dieses der souveraine Zustand solcher Kayser gar nicht zugelassen, als welche ihre Hof-Aemter eigenem Gefallen nach besetzet, und es vor ein Staats-Verbrechen halten sollen, wenn gewisse Geschlechter disfalls etwas erbliches suchen wollen. Ferner beweiset er von daher, warum die Reichs-Erb-Aemter älter als die Erz-Aemter, weil nicht jene diesen, sondern vielmehr diese jener ihre Stellen Ehrenthalben vertreten. Und deshalben solche nicht vice-mareschalli, sondern blos in Ansehung des Ehren-Worts sub-mareschalli genennet zu werden pflegen. Obgleich auch die Erb-Aemter sich in der That von ihren Aemtern genennet und geschrieben, sey doch solches kurz vor der G. B. mit den Erz-Aemtern, als blossen Ehren-Namen, noch gar nicht geschehen. Wenn auch unter den Erz-Aemtern und Erb- oder Unter-Aemtern Streit entstehe: so sey, wenn die Sache ungewiß, die Vermuthung vor die letztere, als ältere, würkliche und beständige Bedienungen des Reiches zu machen. Hingegen hätten die Unter-Aemter mit dem Wahl-Geschäfte jetzo nichts und ehedem nichts mehrers, als andere vom Fränkischen oder Rheinischen Adel zu thun gehabt. Darinnen sie auch weder den Churfürsten an sich, noch auch dero Gesandten eben so wenig Eintrag thun sollen, als in den Hof-Geschäften die Gesandte ihnen, weil die Gesandte zwar beordert werden, der Churfürsten ihre Stellen bey der Wahl, nicht aber die Stellen der Erz-Beamten bey dem Kayserlichen Hof zu vertreten. Welche leztere den Erb-Aemtern einig und allein ohne dem gebühret. Und deswegen die Pferde und Amts-Zeichen gar nicht den Gesandten der Churfürsten, sondern einzig und allein den Reichs-Erb-Aemtern gebühren, und selbigen als ein Merkmahl überlassen wird, daß der Hof-Dienst an sich den Erb-Aemtern zukomme, und sie sich dessen nur Ehrenthalben, wenn ein Churfürst zugegen gewesen, entäusert. Letztens eben deswegen die Amtsgebühren weder überhaupt, noch insonderheit den Erz-Aemtern zustehen; sondern den Reichs Unter-Aemtern, welchen selbige einmal gewidmet gewesen, einig und allein zu überlassen.

§. 6.

In der **Wahl-Capitulation** Art. III. §. 24. verspricht der Kayser die Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle mit folgenden Worten: „Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey unserem Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so oft wir, auf Reichs- Wahl- und anderen dergleichen Tägen unsern Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten und ihnen von unsern Hof-Aemtern keinesweges vor- oder eingegriffen werde, * oder, da je, wegen Abwesenheit, ihre Stellen mit berührten unseren Hof-Aemtern jezuweilen ersetzet werden sollten; so wollen wir jedoch, daß ihnen, denen Churfürstl. Amts-Verwesern und Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von deren Hof-Aemtern entzogen werden, ** oder auch, da solches würklich geschehen solte, wir, auf erfolgende geziemende Anzeig, dieses so fort ein- und besagte Erb-Aemter klaglos stellen wollen.„

* In dem *Spicilegio observat. ad Capitul. Caroli VI.* p. 104. findet man ex autographo ein diploma Maximiliani, vom Jahr 1494. in welchem den Erb-Aemtern bereits zugestanden worden, daß ihnen von den Hof-Aemtern kein Eingrif geschehen, noch die Nutzung entzogen werden solle.

** Die

** Die nun folgende Worte sind erst in Carl VII. Capitulation hinzu gekommen.

§. 7.

Mit den Reichs-Erb-Aemtern sind die Erb-Beamten der teutschen Fürstenthüme und Stifter nicht zu vermengen. Was deren Ursprung anbetrift: so schreibt davon der Herr Hofrath Buder * also: Saxonicorum certe Regum et Imperatorum Diplomata condocent Ecclesiasticos Principes ad splendorem Curiae suae, qui eximius erat, adhibuisse officiales, in primis quatuor illos communes. ** - Regnum tenentibus Francis et Sueuis, Curias Procerum Germaniae officiales ornasse, monimentum illud, quod vulgariter de Expeditione Romana Constitutio, inscribitur, quodque haut leuibus argumentis aeuo Conradi II. fuit adsertum, comprobat. - Conradi III. Regis Romanorum et Friderici I. Imp. aeuo, frequentes iam officiales fuisse permulta loquuntur diplomata. *** Der Herr Vice-Canzler Estor aber hat hiervon folgende Gedanken, * die, ob sie gleich etwas lang, in ihrer eigenen Sprache sich werden am besten lesen lassen: Sub Ottonum Imperio officiales sibi adsciuisse Principes, variae suppetunt coniecturae. Namque primum constat inter omnes hoc aeuo Caesarum decoxisse imperium atque Principum potestatem coepisse conualescere. Deinde iam Henrici Sancti tempore ecclesiasticos Principes iis fuisse vsos peraeque scimus, quanto magis hisce iam stipatos credimus Principes caeteros. Ita vero de his ipsis ministerialibus, tanquam de re iam cognita et obseruantiore verba fiunt in laudo concordiae Henrici II. inter ecclesiam Fuldensem et Hersfeldensem: ** *De Camerariis et Pincernis aliisque honoratis vtrorumque Abbatum constituimus etc.* Quae verba digitis quasi commonstrant nostros officiales aliosque ecclesiarum ministeriales, tum palatinos tum militares, quos sub honoratis intelligas necessum est. Verum ne quasi per transennam Principum ministeriales hoc tempore videas ministrantes, en verba propino Chronici Stederburgensis, quorum tenorem hisce detornatum tene versibus: *Friderunda, quod ad huius mundi gloriam pertinet, secundum ritum Principum dapiferis, pincernis, marscalcis nostram ecclesiam condecorault.* *** Nodum in scirpo quaereret, cui haec non suppeditarent facerentque satis, inprimis quum non modo de officialibus ecclesiasticis vsitatioribus, verum etiam de Principum confirmemur ministerialibus. Idque eo magis, quo ad horum ritum eos adcepisse ecclesias testatius hoc sit testimonium. Immo sunt, quae me perstimulant ad credendum hunc morem episcoporum tunc temporis aeque fuisse vniuersalem ac penes ceterum principem.

* Buder de Feudis officialium haereditariorum procerum ac prouinciarum Germaniae diatriba Cap. I. in Opuscul. p. 201-330.

** Er führet anbey das Decretum Henrici II. an, aus Christoph. Broweri Fuldens. Antiquit. L. III. c. XV. p. 254. und Joh. Friedr. Schannat Cod. Probat. Hist. Fuld. n. XLIII. p. 156.

*** Welche diplomata von dem Herrn Hofrath Cap. I. §. VII. u. f. mit vieler Sorgfalt bemerket werden.

* Estor in Comment. de Ministerialibus Cap. VII. p. 466.

** S. not. ** cit. A.

*** Gerh. Stederburg bey dem Leibnitz Tom. I. Rer. Brunsu. p. 850.

§. 8.

Ludewig * hat von diesen Erb-Aemtern der teutschen Fürstenthüme die Meynung, daß sie nicht von den Fürsten, sondern der Landschaft geordnet worden, und ihr Amt und Autorität hauptsächlich bey Landtägen und generalen Zusammenkünften sehen lassen, das gemeine Wesen nebst den Fürsten reguliret, den übrigen Officianten durch die Provinz Gesetze vorgeschrieben, und in die Classe des Herren-Standes gehöret, weshalben er sie auch, als Ministeriales prouinciae oder Dienst-Herren, mit den Ministerialibus Principis et prouincialium keinesweges vermenget wissen wollen. Allein diese Lehre hat bey vielen den Beyfall nicht gefunden. Herr Hofrath Glafey ** tadelt den Mangel gebührlicher Cohaerenz und sattsamen Beweisthums. Herr Vice-Canzler Estor *** will nicht zufrieden seyn, daß er von Oesterreich auf alle andere teutsche Provinzien ohne Unterscheid einen Schluß gemacht, weil doch dieses Land deßfalls ganz was eignes hätte und Herr von Ludewig selbsten anderwerts * weit andere Principia von der Sache geheget. Johann Gottlob Horn behauptet, ** daß sich die Ludewigische Meynung nicht auf Sachsen appliciren lasse, weil sich fände, daß die Sächsische Officiales von den alten Landes-Herren pro suis ministerialibus et de familia sua, oder vor ihre Diener und Hofgesind erkennet, auch vieler ihre Chargen schon von 12. Seculo her erblich gewesen, und da ein Fall geschehen, weiter nichts denn etwan Fürstliche Confirmation des Successoren erfordert worden, mithin sie von dem Landschaftlichen Corpore nicht hätten bestellet seyn können.

* Ludewig Tom. IV. Reliq. MSt. praef. p. 11.

** Glafey Comment. de Ministerial. Lib. I. p. 19.

*** Estor App. Comm. de Ministerial. §. spec. obseru. ad Glafey Obseru. XII. p. 83. u. f.

* Ludewig Opusc. de praerogat. Würtenb. Ducat. Cap. IIX. §. XIII.

** Horns historisch-diplomatischer Abriß von den von Alters her bey den Chur- und Fürstl. Sächsischen Provinzen geordneten Edlen Erb-Beamten, in dem ersten Theil dessen Sammlungen zu einer historischen Hand-Bibliothec von Sachsen p. 48. 49. Womit auch der Herr Hofrath Buder in der §. 7. not. * bereits angeführten gründlichen Ausführung Cap. III. §. IV. p. 234. einstimmet.

§. 9.

Ueberhaupt ist Herrn Horns Meynung von der Sache diese, daß die Erb-Aemter nicht sowohl Provinz- als Hof-Beamte gewesen: so er daher schliesset, weil sie ad similitudinem apparatus domus Caesareae eingesetzet worden und die Fürsten damals noch niemanden unter dergleichen Character a part salarirt und gehalten. Nachdem aber dieselbe sich einmal in Autorität gesetzt, und es durch ihre Verdienste dahin gebracht, daß sothane Officia an ihre Familien, Feudi Lege verknüpft worden: so sey freylich nicht ohne, daß sie auch bald bey der Landschaft einen grosen Vorzug würden überkommen haben, und in deren Angelegenheiten hauptsächlich zu Rathe gezogen worden seyn. Doch da die Fürsten im 13. Seculo ihren Etat ordentlicher einzurichten angefangen, und die ihnen competirende Iura tiefer eingesehen hätten: so sey deren Ansehen wieder zusehends bey Hofe gefallen, und sie hätten kaum noch einige Priorität überley behalten, wenn der Fürst etwas bey der Landschaft zu handeln gehabt, geschweige daß sie über die unter der Hand entstandene willkührliche Officia palatina einigen Vorzug begehren sollen, von denen auch nicht zu behaupten sey, daß sie zuerst an Leute von viel geringerer Condition, als jene gewesen, vergeben worden, bis endlich selbige mit Aenderung der Zeiten und Läufte meistens gar unbrauchbar worden, und nichts als den blosen Namen übrig behalten.

§. 10.

Es verdienen annoch folgende Anmerkungen des gelehrten Herrn Horns allhier eine Stelle: Es ist, schreibet er, 1) ganz offenbar, daß ob wohl anfänglich dergleichen Praerogativ einen Marschall, Cammerer, Truchses, Schenken zu haben, nur den Secular-Fürsten mag zugedacht gewesen seyn, sich dennoch auch die Bischöffe und Stifter, aus Nachäffung des weltlichen Staats, mit solchem adparatu aulico gar bald versehen, * ja sogar theils Grafen hierinn, viel zeitiger als man meynet, nachgefolget.** 2) Muß jederman zugestehen, daß dergleichen Gebrauch in ältern Zeiten sich nicht, wie nachgehends, allemal auf ein geschrieben Diploma, sondern auf das Herkommen und die undenkliche Possess gegründet, *** auch zu einigem Merkmal diene, daß je höher ein Fürst vor den andern damit steigen könne, je älter auch sein Haus, Ruhm und Würde seyn müsse. 3) Würden wir gewahr, daß etliche Prälaten und Fürsten sich an die gevierdte Zahl nicht allemal gebunden, noch damit begnügen lassen, sondern diese Hof-Aemter zuweilen nach Gutbefinden gehäuffet. * 4) Verdiene Aufmerken, daß ehedem grose Fürsten und Herren sich nicht geschämet bey Stiftern und Abteyen auf gleichmäßige Art dergleichen anzunehmen, massen wir denn die Beyspiele mit den Stiftern Bamberg und Würzburg haben. **

* Zum Beweiß dienen die oben §. 7. angeführte Exempel, denen aber Herr Horn in not. ad §. 26. p. 55. mehrere beysetzet.

** Der Herr von Ludewig will zwar diss. de form. Brand. Ducat. Opusc. miscell. Tom. I. Lib. I. p. 257. wieder Huldrichen von Eyben behaupten, als ob zu Folge der Diplomaten, von den Zeiten Kayser Carls IV. niemand anders vergönnet gewesen, oftberührte officiales palatinos zu halten, als den Reichs-Fürsten, nachgehends aber hätte Mißbrauch und Unwissenheit, deren auch die Fürsten nicht überhoben gewesen, eine gemeine Confusion eingeführet. Doch Herr Horn beweiset l. c. p. 56. aus vielen Diplomatibus, daß theils Grafen, wie in andern, also auch in dem Stück, mit den Fürsten schon lange zuvor ämuliret haben. (Graf §. 10. in fine.)

*** Wiewohl der Herr von Ludewig l. c. schreibet: Quod recentiores Principes priuilegio habent, illud solo prouinciae iure tenent Principes primarii electores. Sonsten ist ausgemacht, daß wenn in neuern Zeiten die Kayser jemanden in Fürsten-Stand erhoben, sie auch in dem darüber ausgestellten Diplomate dieserhalben sonderliche Verfügung getroffen haben. Exempel findet man bey dem Horn l. c. p. 58.

* Wie Horn hiervon l. c. p. 58. 59. viele Exempel bemerket.

** Und auch hiervon bringet Horn l. c. auser den angeführten, viel mehrere Exempel bey.

§. 11.

Von den Erb-Aemtern sehe man, was die Oesterreichischen anbelangt, des Herrn Grafen Johann Wilh. Wurmbrand Werk: de haereditariis Prouinciarum Austriacarum Officialibus Collectan. Genealogico-Historic. Wien 1705. in Fol. so nachgehends der Herr Vice-Canzler Estor zu Leipz. 1737. von neuen wieder herausgegeben hat, in 4to; von den Heßischen: Joh. Jacob Hombergk

in

in zuverläßiger Abhandlung von den Heßischen Erb-Aemtern, Frankf. 1743. 4to und Joh. Philipp Kuchenbecker in gegründeter Abhandlung von den Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschaft Hessen, Marburg 1744. 4to. H. J. D. Köhlers Abhandl. von den Braunschw. Lün. Erb-Aemtern 4. Ueberhaupt aber stehet eine designatio Archi-et officialium haereditariorum procerum et prouinciarum Germaniae, mit jedesmaliger Anzeige der hieher dienenden Schriften, in des Herrn Hofrath Buders §. 7. not. * angeführten Abhandlung.

Erb-Beamte.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Reichs-Erb-Beamte. §. 3. Deren Verrichtungen. §. 4. Wer solche gegenwärtig seyn. §. 5. In wiefern das Erb-Amt durch andere kan verwaltet werden. §. 6. Deren Vertretung durch die Hof-Aemter. §. 7. Streit der Erb-Beamten mit den Gesandten der Churfürsten. §. 8. Ihre Verrichtungen bey der Kayserin Crönung §. 9. Jeder Churfürst hat mit dem erledigten Erb-Amt freye Disposition. §. 10. Emolumenta derselben §. 11. Erb-Land-Beamte. §. 12. Verordnung des Lehn-Rechtes. §. 13. Deren Verrichtungen auf dem Land-Tage. §. 14. Schriften.

§. 1.

Erb-Beamte des Reichs (*Subofficiales*, Unter-Beamte) sind die von den weltlichen Churfürsten mit der Verwaltung ihrer Erz-Aemter erblich beliehene Personen. (Erb-Aemter) Erb-Beamte der teutschen Provinzien aber sind nach des Herrn Hofrath Buders Beschreibung: * Officiales haereditarii Ministeriales, Aulae et Prouinciae, Dominis suis fide speciali et ministeriali, demum vasallitica, obligati, et secundum officii rationes, inseruientes.

* Buder de Feudis officialium haereditariorum. Cap. III. §. 7.

§. 2.

Wir wollen zuerst von den Erb-Beamten des Reichs handeln. Von deren Ursprung wir bereits im vorstehenden Titul ein mehreres gedacht und die Ludewigische Meynung beygebracht, (§. 2. 3.) auch gesaget haben: daß solche Anfangs von den Kayfern bestellet worden, bis nachgehends die Erz-Beamten hergebracht, entweder Erb-Beamte für sich anzunehmen, oder doch solche mit Nachdruck dem Kayser in Vorschlag zu bringen. Man hält die Erb-Beamte vor älter als die Erz-Aemter: woraus dann folget, daß jene nicht als dieser ihre Vice-Beamten gehalten werden mögen.

§. 3.

Inzwischen verrichten die Erb-Beamte bey der Crönung des Kayfers die den Herren Churfürsten zukommende Functiones, entweder wenn diese abwesend sind, oder sonsten verhindert werden. In der güldenen Bulle Tit. XXVII. §. 6. 7. findet sich davon folgende Verordnung: Sicut autem hactenus obseruatum fuisse comperimus; ita statuimus, vt peractis per principes electores saeculares praedictis officiis, ille de Falckenstein * subcamerarius equum et pelues marchionis Brandenburgensis pro se recipiat. Magister coquinae ** de Nordenberg *** equum et scutellas comitis palatini. Vicepincerna * de Limpurg equum et scyphum Regis Bohemiae. ** Vicemareschallus de Pappenheim equum et baculum et mensuram praedictam Ducis Saxoniae. §. 8. Si tamen ipsi in tali imperiali seu regali curia praesentes existant, et eorum quilibet in officio suo ministret. Si vero ipsi vel eorum aliqui a praefata curia se duxerint absentandos: ex tunc imperialis vel regalis curiae quotidiani ministri, vice absentium, puta quilibet in loco eius absentis, cui in vocabulo seu officio communicat, *** sicut gerat officium, sic tollat in praemissis et fructum.

* Nachdem diesen Namen viele Schlösser und Geschlechter in Teutschland führen: so wissen die Ausleger nicht, wo sie den Unter-Cämmerer von Falkenstein aufsuchen sollen. Ludewig ad h. l. behauptet, daß die A. B. von den Herren von Falkenstein rede, deren Stamm-Schloß auf dem so genannten Tonnersberg, ohnweit Königstein und Frankfurt auf einem Berge gelegen sey.

** Daß der Verfasser der A. B. hier weder die Beywörter *sub* noch *vice* gebraucht, sondern schlechterdings *magister coquinae* gesetzet hat: ist vermuthlich deswegen geschehen, weil sich zu dem Wort magister keines von beyden schicken, noch das Gehör die Wörter sub-magister oder vice-magister vertragen wollen, Ludewig ad h. l.

*** Es beweiset Ludewig l. c. mit vielen Gründen, daß vor und nach der A. B. ohnweit und selbst in der Stadt Rothenburg an der Tauber, die Reichs-Küchenmeister von Nordenberg, Nortberg oder auch Nordenburg mit feinen Schlössern und Güthern angesessen gewesen.

* In verschiedenen Abschriften der A. B. ist das Wörtgen *vice* ausgelassen. Und ob solches gleich in den meisten zu finden: so hält doch Ludewig solches sowohl der Sache, als auch der Canzley-Weise in dem Reich nicht gemäs.

** Heut zu Tage pfleget der Erb-Schenk ein kostbar crystallenes Glas zu bekommen.

*** Eine Abschrift der G. B. hat für *communicat* das Wort *committit*. Dem Latein mittler Zeiten nach heisset *communicare in hoc alteri*, etwas mit dem andern

dern gemein haben, folglich *communicat ei in officio et verbo*, er hat mit jenem einerley Amt und Nahmen.

§. 4.

Mit den hier genannten Familien aber ist, nachdem die alten meist ausgestorben sind, grosse Veränderung vorgegangen. Heut zu Tage hat der König in Böhmen zu Reichs-Erb-Schenken, die Grafen von Althan, von Graf Michael Johanns, gewesenen Kayserlichen Obrist-Stallmeisters Linie, sie führen deswegen einen Becher im Wapen. Der Churfürst in Bayern hat zu Reichs-Erb-Truchsessen die Grafen von Waldburg, die daher den Reichs-Apfel im Wapen führen, Der Churfürst zu Sachsen hat zu Reichs-Erb-Marschallen die Grafen zu Pappenheim, welche die Chur-Sächsischen Schwerdter im Wapen führen. Der Churfürst zu Brandenburg hat zu Reichs-Erb-Cämmerer die Fürsten zu Hohenzollern, die führen den Scepter im Wapen. Endlich so hat der Churfürst zu Pfalz zu Reichs-Erb-Schatzmeistern, die Grafen von Sinzendorf, welche derohalben die Reichs-Crone ihrem Wapen einverleibet haben.

§. 5.

Aus den genannten Familien verwaltet allemahl der *Senior* derselben das Erb-Amt, wie solches ein durchgehends hergebrachter Gebrauch ist. Es stehet aber diesem frey, seine Vices dem nechstfolgenden Agnaten aufzutragen. Einen Gesandten aber abzuschicken, und durch solchen das Amt verrichten zu lassen, wird nicht verstattet. Denn ob zwar der Erb-Marschall seinen gevollmächtigten After-Unter-Marschall hält, und man folglich von diesem einen Schluß auf die übrigen machen könnte, zumahl da nicht eine Spur in der güldenen Bulle oder sonsten zu finden ist, da solches den Erb-Aemtern zu thun verbothen worden: so ist doch dagegen zu bedenken, daß in dergleichen Hof-Bedienungen gar sehr auf die Würde der Person und des Geschlechts gesehen wird: und wo dieses geschiehet, werden keine Gevollmächtigte zugelassen. Ueberdem so ist das Recht, seine eigene Würde eine Zeitlang auf die Person eines Gesandten zu legen, und ihn dergestalt zu characterisiren, ein Vorzug, welcher nur solchen Staaten zukommet, die in Senatu Gentium einen ansehnlichen Rang haben. (Abgesandter §. 9.) Und des After-Unter-Marschalls seine Bedienung ist nur in denjenigen Stücken eine Hülfe, welche keine Würde erfordern. *

* Ludewigs Erläut. der güldenen Bulle 2. Theil p. 894.

§. 6.

Hiernechst verordnet die güldene Bulle ausdrücklich, daß die Abwesenheit * der Erb-Beamten mit den Hof-Aemtern ersetzet werden soll. (§. 3.) Wiewohl beyde schon viele Streitigkeiten dieserwegen mit einander gehabt haben, welche endlich auf Vorspruch der Churfürsten, bereits in Ferdinandi II. und den folgenden Wahl-Capitulationen, zum Vortheil der erstern sind entschieden worden. (Erb-Aemter §. 6.)

* Nur ist die Frage, was für eine Abwesenheit verstanden werde. Limnäus ad A. B. cap. XXVII. §. 6. Obs. 27. hält dafür: daß die Abwesenheit nur zu verstehen sey, wenn ein Erb-Beamter bey der Crönung zwar gegenwärtig, aber wegen Krankheit und anderer Zufälle selbiger nicht beywohnen könne. Welchem aber Jordan in diss. de Archipincernatu cap. II. §. 23. und Glafey in der pragmatischen Historie der Cron Böhmen cap. XXXVIII. thes. 2. p. 838. widersprechen. Zumal da in der Capitulation das Wort Abwesenheit ohne Einschränkung gesetzt werde: in Rechten aber bekannt sey: quod legitime impeditus praesenti potius quam absenti comparetur.

§. 7.

Ausserdem haben die Erb-Aemter mit den Churfürstlichen Gesandten Irrungen gehabt. Es war die Frage: **Ob denen abwesenden Churfürstlichen Gesandten oder aber denen Erb-Beamten bey Crönungen die Function der Churfürsten gebühre?** (Abgesandter §. 18. not. **) welche also ist entschieden worden: daß woferne die Herren Churfürsten in Person nicht alle zugegen, alsdann die Insignia nicht durch ihre Gesandten, sondern durch die Erb-Aemter, oder die es in ihrem Abwesen zu verrichten haben, und zwar so lange praelatio insignium währet, in der Stelle und Ordnung, in welcher ihre Principalen die Churfürsten selbst, da sie zugegen wären, zu reiten oder zu gehen hätten, vorgetragen werden sollen. Also ist es auch bey allen bisherigen Crönungen gehalten worden. Wollte aber ein Chur-Prinz oder Chur-Administrator selbst die Verwaltung des Erz-Amtes übernehmen, würde er allerdings vor den Erb-Beamten den Vorzug haben. *

* Europäischer Herold I. Haupth. p. 221.

§. 8.

Bey der **Crönung einer Kayserin** pflegen die Erz-Aemter ihre Actus solennes, daß sie nehmlich zu Pferde steigen, in den Hafer reiten, Geld auswerffen, Fleisch vom gebratenen Ochsen holen, und das Wasser reitend herbeybringen, nicht zu verrichten. Die übrigen minus solennes Actus

aber

aber pflegen sie ebenfalls durch ihre Erb-Beamten vollstrecken zu lassen, wobey aber der Herr Hofrath Glafey * erinnert, daß aus dem Serviet- und Wasser-reichen, wie auch andern Verrichtungen bey der Tafel, erhelle, daß die Erb-Aemter nicht eben so observant in ihren Amts-Verrichtungen bey der Kayserin Crönung seyn, daß sie nicht solten selbige von anwesenden Fürsten vollziehen lassen, dergleichen doch bey des Kaysers Crönung nicht leicht von ihnen zugelassen werden dürfte.

* Glafey pragmatische Geschichte der Cron Böhmen. p. 835. 836.

§. 9.

Die weltlichen Churfürsten können nach Belieben, bey Ausgang * einer Familie, das Erb-Amt einer andern, doch wenigstens Reichs-Gräflichen oder Herrlichen Standes, auftragen und sie damit belehnen. Ehemals kam dieses den Kaysern zu. (§. 2.) Dahero auch in der güldenen Bulle Tit. XXIX. §. 1. gesaget wird: *Principes Electores suos habere in officiis substitutos datos ad hoc a Romanis Principibus et dotatos.* ** Allein das Herkommen hat hierinnen eine Aenderung gemacht, welches Kayser Carl VI. durch sein eigenes Exempel bestätiget, indem er aus bloßer **Königlicher Böhmischer Macht** den Herrn Grafen von **Althan** zum Erb-Schenken des Königreichs Böhmen ernennet hat. *** Welches Exempel um so merklicher ist, als der Kayser dadurch seine Bewilligung dadurch an den Tag gelegt zu haben scheinet, daß er sich die Kayserlichen Jura nicht reserviret, welches er wohl würde gethan haben, wenn er als Römischer Kayser in die Besetzung des verledigten Erb-Schencken-Amts etwas zu disponiren zu haben vermeynet hätte. Endlich kan man auch ein argument vor die Churfürsten aus der Capitulation des Kaysers nehmen, allda Art. XXV. §. 1. dem Churfürsten zu Maynz zu Guten dieses disponiret wird; „In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Canzley so wohl des Reichs-Hof-Vice-Canzlers „ sollen und wollen wir dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern durch Germanien, in der ihm NB. allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingrif, Aufschub oder Verhindernis thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß geben. „ Alldieweil nun zwischen eines Churfürsten zu Maynz Sub-Officiat und den Erb-Aemtern der übrigen Churfürsten hierinnen billig paritas rationis zu seyn geglaubet wird, gestalt nicht erscheinen will, warum Chur-Maynz hierinnen eine Prärogativ habe, und die übrigen Churfürsten deterioris conditionis seyn sollen: so wird daraus nicht unrecht geschlossen, daß jeder Churfürst mit seinem verledigten Erb-Amt freye Disposition habe. *

* Und ist dieses etwas besonders, daß die Erb-Aemter nicht, als die Erz-Aemter, einem gewissen Territorio, sondern nur einer Familie annectiren.

** In Zusammenhang kan man den ganzen angezogenen §. nachlesen in dem 43. §. des Tituls: Belehnung.

*** Das Diploma findet sich bey dem Glafey l. c. p. 829-830.

* Also schliesset der Herr Hofrath Glafey an dem mehrmals angezogenen Orte.

§. 10.

Was für Emolumenta die Erb-Beamten bey einer Kayserlichen Crönung zugenieſſen haben, ist oben (§. 3.) schon gesaget worden. Ausserdem haben selbe auch bey Belehnungen verschiedenes einzunehmen. (**Belehnung** §. 46-52.) Uebrigens aber besitzen sie wegen dieser ihre Aemter keine Lehen noch Lande, sondern tragen nur das **blosse Amt** von den Churfürsten zu Lehn: wiewohl **Ludewig** II. Theil der güldenen Bulle p. 1045. aus dem Tit. XXIX. §. 1. (§. 9.) stehenden Wort: *dotatos* schliesset, daß solches auf die Hof-Lehen gehe, welche den Reichs-Erb-Beamten ihrer Erb-Aemter wegen ausgesetzet, und sie damit, gleich einem Stift oder Kirchen dotirt worden; folglich sie nach dieser Meynung ehemals gewisse Lehne müssen gehabt haben. Es ist hierbey noch anmerklich, daß die Erb-Beamten gehalten seyn, wenn sie wegen ihrer Aemter Streit bekommen, solchen vor den Churfürsten, dessen Amt sie führen, auszumachen. Und dieses ist auch in natura feudalitatis gegründet, massen nach den 2. Feud. 55. §. fin. die Cognitio der über das Lehn entstandenen Streitigkeiten dem Domino Feudi zukommet.

§. 11.

Was aber die Erb-Land-Beamten anbelanget: so giebt es deren durch Teutschland eine grosse Menge. Und hat **Bucelinus** part. II. Geneal. p. 199. 200. eine ziemliche Anzahl von Adelichen Geschlechtern gesamlet, welche sich von Erb-Aemtern benennen. Als 48. Geschlechter, die sich von **Marschall**; nachgehends 38. Geschlechter, die sich von **Truchseß**; ferner 69. Geschlechter, die sich **Schenken**, und endlich 7. Geschlechter, die sich **Cämmerer** geschrieben: und es ist kein Zweifel, daß diese annoch vermehret werden könnten. *

* Man sehe anbey Ludewigs sonderbare Anmerkung:

daß die Adelichen Geschlechts-Namen von den Erb-Aemtern im Teutschen so wohl als andern Reichen, vor die vornehmste und beständigste zu halten. in den Hällischen Anzeigen 1736. n. VIII.

§. 12.

Das *Ius Feud. Alemann.* Cap. CXIII. redet von diesen Erb-Beamten unter dem Titul: von Hofe-recht-Lehen also: §. 1. „Welich gut dem Man one manschaft gelichen wurt das heißt mit recht lehen als do ein Herre sime dienstman gut lihe zu Hoferechte und derabe sol er Hofe rechtes pflegen und Lehnrecht. §. 2. Nach Hofe rechte sol ein jeglich dienstman geboren sin Ein Truchseß Ein Kamer ein Marschalgk u. ein Schengke. §. 33. So der Hoff oder Hochgezit hat so sullent die vier Ambachtman ir Ambacht verdyennen noch dem rechten als jedes Hoffes gewonheit ist. §. 4. Die Bischöffe und die Epte und die Eptißen die setzent ouch in ihren Höffen Ambacht lut und ander Fürsten von diere manigvaltigen Gewohnheit und rechte mögent wir unt gesehen denn ir gute gewonheit söllent su behalten.„

* Man vergleiche hierbey *I. F. Saxon.* Cap. 36.

§. 13.

Die Functiones dieser Erb-Beamten waren wie nur angeführtes Lehn-Recht §. 3. selbst saget, nach jedes Orts Gewohnheit unterschieden. * Ihre Verrichtungen auf dem Land-Tage aber beschreibet der Herr von **Ludewig** ** mit folgenden Worten: Marschalci cura fuerat, vt ordinaret omnia, indiceret diem, conuocaret et dimitteret, requireret colligeretque suffragia, adsignaret hospitia, animaduerteret in facinorosos, aestimaret anonam, cetera. Pincernae, vt potulentis praeesset; Dapiferi, vt esculentis. Camerarii, vt legatis et aliis ad principem aditum pararet, iterumque eosdem dimitteret, responsa daret, referretque. Palatini et Cancellarii, vt Iura diceret, responderet, decideretque causas controuersas. Venatoris, vt respiceret rem sylvestrem, foresta, venationes, aucupia, canes, iumenta, greges, vias.

* Man sehe indessen des Herrn Hofrath Buders diatriba de Feudis officialium hereditariorum Cap. V.

** Ludewig Tom. IV. Reliquiar. medii aevi p. 11.

§. 14.

Ein mehreres s. in Georg Adam Struvens diss. de sub-officialibus S. R. I. von des H. R. Reichs Erb-Amtmänner 1686. rec. Wittenb. 1729. **Wagenseil** de S. R. I. summis officialibus et eorundem sub-officialibus. Altdorf 1686. Wobey noch die von Henr. Gottl. Franken der Abhandlung de Triscamerario vorgesetzte Notitia scriptorum de officiis S. R. I. aulicis nachgesehen werden kan. Auch **Ludewig** in Iur. Feud. Cap. XII.

Erb-Cämmerer.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Historie der Reichs-Erb-Cämmerer. §. 3. Wie solches Erb-Amt an die von Hohenzollern gekommen ist. §. 4. Erbeinigung, wegen dessen Verwaltung. §. 5. Streit des Erb-Cämmerers mit den Abgesandten wegen Versehung des Erz-Amtes.

§. 1.

Des Reichs Erb-Cämmerer ist der Erb-Beamte des Churfürsten von Brandenburg, der Fürst von Hohenzollern.

§. 2.

In den ältesten Zeiten kommen die Herren von **Weinsberg** als des Reichs Erb-Cämmerer vor. Und ist sonderlich die Kayserliche Urkund an. 1150. bey Nic. Schaten Lib. VIII. Annal. Paderborn. p. 783. von dem Kayser Conrado III. wohl zu lesen, da sich nicht allein Thicepertus de Weinsperg Camerarius, nebst andern Hof-Beamten unterschrieben, sondern auch die Urkund an sich ein Gutachten der Hof-Leute gewesen, welches der Kayser von ihnen gefordert, weil sich der Abt von Corbey gar sehr über seine Erb-Beamten beschwehret, daß sie sich zu viel wider ihn herausnähmen, und im Stift Meister seyn wollen, dawider dieser Hofrechts-Spruch gestellet worden. * Wie aber dieses Reichs-Erb-Amt kraft der güldenen Bulle an die Herren von **Falkenstein**, (Erb-Beamten §. 3.) und von diesen wieder an die Herren von **Weinsberg** gekommen sey, davon hat der Canzler **Ludewig** ** folgende Gedanken: „Daß ihnen nehmlich grosses und offenbahres Unrecht geschehen sey: und hieran **Cuno von Falkenstein**, damaliger Erz-Bischof zu Trier, ein durchtriebener Herr, und der bey seinem Vorfahren dem Boemundo, welcher die A. B. als Metzischer Erz-Canzler auffsetzen müssen, fast alles gegolten, und ihn endlich dahin gebracht habe, daß er ihm das Erz-Stift gar abgetreten, Schuld und Ursache gewesen seyn möge. Dawider sich gleichwohl die alte Erb-Cämmerer von Weinsberg nicht regen dürfen, ohngeachtet noch an. 1382. sich Philippus, der ältere Herr von Weinsberg, des H. R. R. Erb-Cämmerer geschrieben, davon die Urkund Besoldus v. Erb-Amt, bis der Falkensteinische Manns-Stamm mit dem Churfürsten von Trier Werner von Falkenstein a. 1418. erloschen, davon Browe-

rus

rus Lib. 18. n. 75. p. 253. Nach welcher Zeit, weil die Falkensteinische Herrschaft in die weibliche Anverwandten vertheilet worden, die Herren von Weinsberg wiederum zu ihrem Erb-Cämmerer-Amt gelanget seyn, und als Erb-Cämmerer des Reichs verschiedene Urkunden unterschrieben haben. *_* Und in diesem Unter-Cämmerer-Amt sind die Herren von Weinsberg, bis selbige in männlicher Linie in dem Anfang des sechzehenden Jahrhunderts ausgegangen, unverrückt geblieben,

* Das Diploma hat auch Ludewig dem 2. Theil seiner Erläuterung der G. B. p. 765-769. mit eindrucken lassen.

** Ludewig l. c. p. 763.

_ Eine Anzeige der hieher dienenden Urkunden giebet Ludewig l. c.

§. 3.

Allein als ums Jahr 1510. das Geschlecht derer von Weinsberg unter Philippo ausgegangen, und die Herrschaft Weinsberg durch Erb-Verbrüderung erstlich an die Grafen von Hohenlohe, * von diesen bald hernach an die Pfalz, und von da im Bayerischen Krieg an das Haus Würtemberg kommen: so hat der Kayser Maximilian das Erb-Cämmerer-Amt wiederum an ein Fränkisches Geschlecht von Seinsheim oder Sainsheim, nemlich Georgium dieses Namens, gegeben, der auch schon a. 1504. auf dasselbe die Anwartung gehabt. ** Es ist aber dieser Georg von Seinsheim ohne männliche Erben gestorben, mithin das Erb-Cämmerer-Amt zum viertenmahl ledig worden. Da denn sowohl der Kayser als der Churfürst von Brandenburg, als Stamms-Vettern geholfen, daß die Reichs-Erb-Cämmerer-Würde an *Eitel Friderich* IV. Grafen von Hohenzollern ums Jahr 1516. übertragen worden. *_* Und bey diesem Hause Hohenzollern ist denn das Erb-Cämmerer-Amt von dem an bis hieher geblieben. Wie denn noch a. 1690. die Chur-Brandenburgische Gesandschaft zu Regenspurg die von Hohenzollern mit diesem Erb-Amt, jedoch unter der Bedingung beliehen, daß sie in Zukunft als Erb-Cämmerer ihre Lehen in der Mark Brandenburg, als an dem gewöhnlichen Lehenhof suchen sollten. *

* Die Herren Grafen von Hohenlohe haben bey dieser Gelegenheit das ganze Weinsbergische Archiv bekommen, welches sie noch bis jetzo zu Oehringen an der Stift-Kirchen in einem für Feuer sichern Thurm verwahren.

** Davon Thrasyb. Lepta Lib. I. de Reb. Georg. Ludov. *a Seinsheim* p. 45. bey dem Limnäo ad Tit. XXVII. §. 7. A. B. obseru. 6. und aus demselben Spener in Part. II. Herald. cap. 85. n. 12. und cap. 97. n. 5. handeln.

_ Joh. Ulr. Pregizer Cap. VI. Spec. Hohenzoll. p. 112.

* Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. Cont. II. in Suppl. nach Grafen und Herren. p. 5.

§. 4.

Damit aber in Verwesung sothanen hohen Reichs-Amtes aller Unordnung vorgebeuget würde, hat Graf Carl in der 1575. errichteten Erbeinigung versehen: „daß allein der älteste, so darzu geschickt, dasselbe verwalten und nüssen solte, er gunte denn, lauten die Worte, * daß den andern seines Nahmens und Stammens, der nach ihm der älteste, oder ohne das am Hofe ist, welches bey seinem freyen Willen stehet, und es zu thun Macht hat. Wann aber der Innhaber des Erb-Kammer-Amts nicht am Hof wäre, oder auch nicht auf dem Reichs-Tag beyhanden, da die Kayserl. Majest. Fürsten-Lehn verleihen würde, es geschehe in der Kammer oder öffentlich, und aber ein anderer gebohrner Graf von Zollern der enden (ob er schon nicht Hof-Diener wäre) zu Hof oder auf dem Reichs-Tag wäre, so hat derselbe Fug und Macht, das Amtgeld von dem Kayserl. Obristen Kämmerer oder Hof-Canzlern zu erfordern und nicht nachzugeben: dann wir, auch unsere Vorfahren, dessen in offenbahrer gewehrlicher Possession vel quasi seyn: wie dann neulich verschienen 70. Jahrs unser Sohn Carl, so mit der Fürstl. Durchlauchtigkeit Erz-Herz. Ferdinandi zu Oesterreich und zu Prag gewest, am Kayserl. Hofe, und als Herz. Julius zu Braunschweig und N. Landgraf zu Leuchtenberg daselbst die Lehn empfangen, der Herr Protzhofsky Ihrer Maj. Kämmerer, die beyde Amtgeld, unserm Sohn Carln erlegen und bezahlen müssen.„

* Europäischer Herold p. 553. Spener P. II. Oper. Herald. Lib. II. T. c. 117. §. 5. p. 576.

§. 5.

Nachdem hiernechst eines Churfürsten von Brandenburg Erz-Amt mit sich bringet, daß er bey Kayserl. und Königl. Crönungen den Zepter fürträget: so entstunde deswegen Anno 1653. zwischen den Churfürstl. Abgesandten und dem Fürsten von Zollern Mißhelligkeiten. Der Fürst liesse sich aber aus dem exercitio seiner Function nicht setzen, verrichtete also mit Vortragung der Insignien und bey der Aufwartung bey der Kayserl. Tafel sein Erb-Amt würklich. Er erhielte auch das Decisum des Churfürstl. Collegii, wogegen aber jener sich mit einer protestation de non praeiudicando verwahrete. Bey welchem Ausspruche und Actu es auch

Anno

An. 1658. und 1690. bey den Crönungen der Kayser Leopolds und Josephs sein Bewenden gehabt. So schreibet der Europäische Herold p. 553. Dagegen aber Ludewig p. 895. ganz andere praeiudicia beybringet und saget, daß bey der Crönung Matthiä 1612. der von Publitz, als Chur-Brandenburgischer Gesandter, die Reichs-Insignien vorgetragen, ohngeachtet das Gegentheil die von Hohenzollern gesuchet; wie denn auch bey der Crönung des Kayserς Josephi An. 1690. der Chur-Brandenburgische Gesandte Sylvester Jacob Freyherr von Dankelmann nicht allein die Reichs-Zeichen vorgetragen, sondern auch das Erb-Cämmerer-Amt, in Darreichung des Handwassers verrichtet habe. Welches auch von dem Grafen von Dohna an. 1712. bey der Crönung des Kayserς Caroli VI. geschehen, ohngeachtet damals sich der Fürst von Hohenzollern anwesend befunden. Er füget diesem annoch bey, daß sich dieses auf besondere mit dem Haus Hohenzollern errichtete Verträge beziehe.

Erbe.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Unterscheid zwischen Erbe und Lehen.

§. 1.

Erbe hiessen ehedem nur die Güther, die einer von seinen Vorfahren geerbet hatte. Erb-Güther, Stamm-Güther, Geschlecht-Güther; zum Unterschied der selbst erworbenen, welche errungene, wohlgewonnene Güther genennet wurden. Nach der Hand ward dieser Unterscheid nicht mehr beobachtet, sondern letztere sowohl als erstere unter dem Namen Erbe begriffen. * (Allod.)

* HIERONYM. BIGNON. in not. ad Formulas Marculfi Lib. I. c. 2. und 12. *Du Fresne* v. ALLODIVM.

§. 2.

Man muß aber Erbe mit Lehen nicht verwechseln. * Vielmehr ereignet sich zwischen beyden ein mächtiger Unterscheid. Die Treue, die bey einem Lehen erfordert wird, und die das Wesen desselben ausmachet, ist bey dem Erbe nicht nöthig. Subditi fidelitas personam eius adficit; Vasalli, rem in feudum datam, schreibet sehr wohl Ludewig in Iur. Feud. Cap. I. qu. 6. Der Besitzer hat nicht nöthig, sein Erbe treulich zu verdienen; noch ist ihm verbothen, nach Belieben damit zu schalten und zu walten. (Allod. §. 11.)

* Hier ist um so mehrere Behutsamkeit nöthig, da, seitdem die Lehen auch auf die Nachkommen können gebracht werden, man das Wort Erbe, Erben, auch bey Lehen findet. Und macht man einen Unterschied unter Land-Erben und Lehn-Erben.

Erb-Folg. S. Nachfolge.

Erb-Lehn.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verschiedene Arten der Erb-Lehen. §. 3. 5. Wenn ein Erb-Lehn ein Feudum mere hereditarium und alienabile sey. §. 6. Herr Senkenbergs Abhandlung von Erb-Lehen.

§. 1.

Erb-Lehn ist, das dem Lehns-Mann zu einem rechten Erb-Guth, für sich und seine Erben und Erbnehmen, ist übergeben worden. In Sachsen heißt Erb-Lehn, in welchen auch die Weibes-Personen so wohl als Mannes-Personen folgen, und welche ohne Einwilligung des Lehn-Herrns können veräusert werden. *

* Titius in teutschen Lehn-Rechte 5 Hauptst. §. 44. Viele vermengen Erb-Lehn mit Alt-Lehn, wie denn Schilter ad I. Feud. Alem. ad Cap. LXX. p. 263. aus dem Gailio bemerket: Dd. de feudo antiquo et haereditario tam intricate et subtiliter scribere, vt alterum ab altero vix separare et distinguere possis.

§. 2.

Der Erb-Lehne giebt es nach dem Unterschiede der Verträge, verschiedene Arten. Die hauptsächlichsten sind: 1) wenn ein Lehn ganz erblich ist: also daß es auf einen jeden, nach der Vorschrift der Allodial-Gesetze, vererbet werden kan, welches ein eigenthümliches Lehn-Guth heist. 2) Wenn ein Lehn durch Testament und auf andere Allodial-Art kan auf einen andern Besitzer kommen, der aber männlichen Geschlechts seyn muß. 3) Wenn nur die Nachkommen des ersten Erwerbers auf allodialische Art folgen: es wird solch Lehn auch ein gemischtes genennet. 4) Wenn männliche und weibliche Erben, und diese entweder schlechterdings, oder wenn jene mangeln, folgen. *

* 2. F. 48. 2. F. 78. 2. F. 26. §. 5. 6.

§. 3.

Hierbey aber ist zu merken, daß es nicht gleich ein erblich Lehn sey, wenn in dem Lehn-Brief des Erben Meldung geschiehet. Denn durch dieses Wort verstehet man ordentlicher Weise einen Lehns-Erben. * Man kan ein erblich Lehn nicht behaupten, wenn nicht solches in dem Lehns-Briefe deutlich ausgedrucket stehet. Und erinnert hierbey Herr Titius im teutschen Lehn-Recht 5. Hauptst. §. 43.

gar

gar wohl, daß die meisten Arten eines erblichen Lehens durch übelgegründete Auslegung der Lehn-Rechts-Lehrer erdacht worden, und daß davon mehr von solchen, als vor Gerichte gesagt werde.

* I. Feud. 19. §. 1. I. Feud. 5. §. 1. I. F. 13. I. F. 4. §. 6. 2. F. 34. §. 2. Man kan hierbey auch nachsehen die *Selecta Feudalia* Sect. II. Cap. III. Qu. XIX. p. 55.

§. 4.

Hier verdienet eine Stelle aus der Beantwortung der sogenannten Actenmäßigen und rechtlichen Gegen-Information über das Rechts-Begründete Eigenthum des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Herzogthümer ꝛc. Cap. II. not. b. eingerückt zu werden: „Es vermeynet zwar der Verfasser der Gegen-Information, daß aus denen Worten erblichen Lehnen, kein feudum mere hereditarium, oder Veräuserungs-Lehn, erzwungen werden könne: Es stimmen aber alle der Lehn-Rechte Erfahrne damit überein, daß, wann bey dem Wort Erb-Lehn einige Umstände vorkommen, oder demselben einige Benennungen beygefüget werden, welche qualitatem hereditariam anzeigen, alsdann das Wort Erb-Lehn ein feudum mere hereditarium, * mithin facultatem alienandi inferire. Unter diese notas characteristicas eines feudi mere hereditarii aber werden gerechnet: 1) wann ein Vasallus sein eigen Guth dem domino directo zum Erblehn offeriret, einfolglich kein beneficium von dem Lehns-Herrn bekommt: weil die vernünftige Vermuthung hierbey waltet, daß der Vasallus, welcher vorhin seine Güther erblich besessen, sich der freyen Disposition nicht habe begeben, sondern sich dieselbe durch das Wort Erb-Lehn reserviren wollen; ** daher der gelehrte Knichen *** gar wohl observiret hat, daß die feuda mere hereditaria aus dergleichen freywilligen Oblation der eigenen Güther ihren Ursprung genommen haben. *

Hauptsächlich aber und 2) wird pro feudo mere hereditario, eoque alienabili gehalten, wann ein solches Lehn zu rechtem Erb-Lehn gegeben wird.

Nicht weniger 3) wann ein Lehn dem Vasallo, dessen Erben und NB. Nachkömmlingen verschrieben wird: ** weil alsdann nach der gesunden Vernunft durch die letztere niemand anders als die successores singulares verstanden werden können.

4) Wenn der dominus directus dem Vasallo die Facultatem alienandi verstattet. ***

Nicht weniger, wann 5) die facultas alienandi bey einem Erb-Lehn durch eine lange Observanz hergebracht wird. *

Da nun nach der Feudisten Lehre eine einzige von diesen notis characteristicis zureichend ist, ein feudum mere hereditarium zu constituiren. ꝛc. ꝛc.

* Struv I. F. c. 4. th. 13. LVDWEL. de feud. c. 4. p. m. 99. VVLTEI. de feud. Lib. I. c. 8. n. 52.

** Fleischer Instit. Iur. Feud. c. 4. §. 58.

*** De Vest. pact. part. I. cap. 5. n. 1.

* Berger Conf. 97. Cent. 2. p. m. 1693. et discept. for. tit. 30. p. 1249. 1230. et 1255. Lynker an. alect. ad STRVV I. Feud. §. 12. Struv I. Feud. c. 4. §. 12. Besoldus voce Erb-Lehn. Carpz. disp. feud. XI. §. 28. Fleischer I. I. §. 58. Knich. d. l. n. 5. Rosenth. de Feud. c. 12. qu. 14. n. 2. Ant. disp. feud. I. §. 8. lit. d. Zigler dec. 25.

** Gail. L. 2. O. 154. n. 8. et 22. Link resp. 76. n. 18. Knich. d. l. n. 57. *H. Pist.* Lib. I. qu. 21. n. 3. et 9.

*** Struv I. Feud. c. 3. Th. 13. n. 7. ibidem Doct. Schrader de Feud. part. 7. c. 3. num. 6. *Grammat.* dec. 103. num. 127. *Rol. a Valle* Conf. 7. num. 62. *Cravetta* Conf. 256. num. 8. Conf. 501. num. 6. et Conf. 109. num. 1.

* Lynker in analect. ad Struu. Ius Feud. c. 4. §. 13. num. 1.

§. 5.

Ein erblich Lehn kan von dem Besitzer veräusert und die Erbfolge dadurch den sonst gewöhnlichen Nachfolgern genommen werden.* Es meynet zwar Carpzov de onerib. Vasall. Decad. I. posit. 3. n. 23. daß die Mitbelehnten auch ein erblich Lehn wiederruffen könnten. Allein, wo Mitbelehnte sind, da kan das Lehn nicht erblich seyn. Mitbelehnschaft hebt die erbliche Eigenschaft auf. Bey einem erblichen Lehn wird in Ansehung der Schulden kein Unterschied gemacht, sondern es müssen alle, gleich als von einem Allodial-Stück bezahlet werden. **.

* Ein Exempel dergleichen Erb-Lehns kan die Herrschaft Mindelheim seyn. S. Bayerische beständige Ausführung, die Freundbergische Succeßion betreffend Part. I. p. 39. Das Testament des Herrn von Freundsperg, Freyherrn zu Mindelheim S. in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. 41. Abth. 28. Absatz p. 656.

** Titius 18. Hauptst. §. 3.

§. 6.

Anbey kan nachgesehen werden: Hrn. Hein. Christian Senkenbergs kurzgefassete Einleitung zu der Lehre von den Erb- und Erb-Mann-Lehen. Gießen 1741. 4to. Der Herr Verfasser sucht zu erweisen, daß Mann-Lehen die rechte Lehen seyn, weil aber solche zuweilen den Söhnen gelassen worden, habe man sie Erb-Lehen genannt, folglich seyn Erb-Lehen und Erb-Mann-Lehen einerley. Es habe aber solches verschiedene Arten oder Classen. Die erste Classe sey, wo die Lehen nur auf die Söhne erben, welches auch feudum paternum und von einigen feudum hereditarium mixtum genennet werde. Die andere Classe sey, wo die Töchter wie

die Söhne erben, welches vor Alters allein den Nahmen Erb-Lehen geführet, und das Wort Weiber-Lehn erst später aufgekommen. Die dritte Classe, wo den Lehens-Folgern die Schulden und Obliegenheiten des Verstorbenen, wie bey einem Erbe, zuwachsen. Die vierte Classe, wo die männliche und weibliche Anverwandten wegen gleichen Schilds und Helms, oder auf den primum acquirentem acht zu nehmen, ab intestato succediren sollen; welche Lehen man nicht sowohl aus Worten der Lehen-Briefe, als vielmehr besondern Umständen lernen könne. Dahero derjenige, so eine solcherley Lehens-Gewohnheit ausgebe, sie beweisen müsse. Die fünfte Classe sey, wo das Lehen als ein Erbe mit Ausnahme des Lehen-Dienstes behandelt werde. Doch behalte im übrigen das Erb-Lehen die Natur eines Lehens, auser was die Veräuserung betreffe, mit welchen das Longobardische Recht übereinstimme, und diese Lehen kenne. Hierauf weiset er, wie es zugehe, daß jemand von seinem Eigenthum Lehens-Pflichten abstattet, weil nehmlich die Lehns-Pflicht darauf wie eine Dienstbarkeit hafte.

Erb-Männer.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Proceß mit dem Dom-Capitul. §. 3. 4. Wird auf dem Reichs-Tage angebracht. §. 5. Aus was für Gründen man die Erb-Männer nicht für Stiftsmäßig erkennen wollen. §. 6. Deren Gegen-Gründe. §. 7. Die Erb-Männer dringen durch und werden für Stiftsmäßig erkannt.

§. 1.

Erb-Männer sind gewisse Geschlechter in der Stadt Münster, daraus der Stadt-Magistrat bestellet wird, und die nunmehro gleich andern rittermäßigen von Adel, sowohl zu Stiftern, als Land- und Ritter-Tägen zugelassen werden.

§. 2.

Diese Erb-Männer haben mit dem Bischof und dem Dom-Capitel zu Münster anderthalb hundert Jahr proceßiret, ehe sie erhalten können, daß sie vor Stiftsmäßig erkläret worden. * Der Proceß ward auch vor der Reichs-Cammer geführet, und als diese 1685. zum Vortheil der Erb-Männer einen Spruch that, gediehe die Sache zu einer extraordinairen Reichs-Revisions-Commißion, und ward 6. Ständen von beyderley Religionen aufgetragen. Die Stimmen fielen hier gleich, die eine Helfte der Revisorum erklärete sich für den Bischof und Stifte, die andere aber für die Erb-Männer, mithin bliebe alles in vorigem Stande. Hierauf haben die Partheyen sich an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg gewendet; welche sich ebenfalls in zwey unterschiedene Meynungen theilte. Das Fürstliche und Reichs-Städtische Collegium hielte, wegen dergleichen Vororum der Commissarien, die Cammer-Sentenz pro confirmata. Das Churfürstliche Collegium aber war der Meynung, daß der siebende Commissarius den vorigen zu adjungiren, und eine neue Commißion anzuordnen sey, um die Gleichheit der Stimmen zu vermeiden. Endlich hat der Reichs-Convent die beyden widrigen Reichs-Conclusa den 31. Aug. 1708. an den Kayserlichen Hof eingeschicket, auf welches zu Ende des 1709. Jahres die Resolution dahin ausfiele: daß das Cammer-Gerichts-Urtheil in *petitorio* und *possessorio* confirmiret wurde.

* Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten brachten die Erb-Männer bey den Reichs-Ständen eine Deduction ein, (1647) ihre von dem Dom-Capitel daselbst verweigerte Admission betreffend, welche in des Herrn von Meiern Act. P. W. Tom. V. p. 286-290. zu finden. Die Unterschrift lautet also: Erbmanni Monasterienses, de quorum Familiis adhuc superstant Familia Schenckinck, Bock, Bischopinck, von der Wyck, Travelmann, Kerkerinck, Droste, Steveninck, van der Finnen, Cleivorn, Drolshagen.

§. 3.

Die Sache gediehe dadurch aber noch nicht zum Ende, sondern das Stift suchte solche nach fünf Jahren, auf den Reichs-Tag, neuerdings in Bewegung zu bringen. Es that dieserwegen unterm 15. Jul. 1715. Vorstellung, * in welcher unter andern gesagt ward: Man habe das Vertrauen, man werde dem Bischof und Stifte, weder den ohne ihre Schuld sich zugetragenen lapsum biennii imputiren, noch eine denen Reichs-Constitutionibus gemäße abzufassende Revisions-Urtheil abschneiden, und also die Erb-Männer, welche doch Reichs-kundiger masen bürgerlichen Standes, gleichsam in contumaciam ihnen aufdringen, welches um desto schmerzlicher fallen würde, weil andere Stifte und Ritterliche Collegia selbige ohne Statutmäßige Probationes ihres Adels, und förmlicher Revisions-Urtheil ob praedictum lapsum termini, vor Stiftmäßig nicht aufnehmen würden. Weilen nun die Erb-Männer ad importunas preces von jetzo regierender Kayserl. Maj. ein Reskriptum ad effectum paritionis gedachten Kayserl. Commißions-Decrets erhalten, und zumal die Fragen, ob propter paritatem votorum et lapsum termini die Cameral-Urtheil pro confirmata zu achten, neue weder in

Camera

Camera noch Reuisorio entschiedene Quaestiones wären; als sey man genöthiget worden, gesamte Reichs-Churfürsten und Stände zu ersuchen, die Sache nochmals in reiffe Deliberation zu ziehen.

* Sie stehet in den *Electis I. P.* Tom. VIII. p. 203-205.

§. 4.

Hierwider setzeten sich aber die Erb-Männer auf das stärkste, und stelleten für: daß es keine ad Comitia mehr gehörige Sache sey, als die bereits vor 5. Jahren ihre völlige Abfertigung bekommen, und dermalen nur auf der blossen Execution annoch beruhe. Sie hatten bereits vorher eine Deduction unter folgender Aufschrift bekannt gemacht: Abgenöthigte in Rechten u. Geschichten wohl begründete Gegen-Vorstellung, wie das dem Hoch-Stift Münster in der Reichs-bekandten so genannten Erbmänner-Sache, so wohl wegen der *in reuisorio* nur in einem Stück sich begebender *paritatis votorum*, als auch durch Verschulden des Hoch-Stifts und der Herren *subdelegirten Reuisorum* verflossenen zweyjährigen *Termini*, gegen die Reichs-*Constitutiones* und sonderlich gegen den jüngern Reichs-Abschied *de a.* 1654. und gemeine Rechte, ja gegen das in Reichs-Satzungen, Justiz, auch der Kayserlichen allerhöchsten Auctorität gemässes, den 30. April 1706. *per dictaturam publicam* dem Reich communicirtes allergnädigstes Kayserliches Commißions-Decret nicht allein, sondern auch gegen das *per maiora* zu Regenspurg ausgefallene Reichs-Gutachten und darauf erfolgte Kayserliche allergnädigste Approbation und Decision kein neuer und ungewöhnlicher *modus terminandi Reuisorium* mehr verstattet, oder introduciret werden könne, sondern es bey denen in den höchsten *Tribunalibus* ausgesprochenen und nachgehends von Kayserl. Majestät und dem Reich approbirten und confirmirten Urtheilen und darauf erkannten Execution, allerdings auch erwehntes Hoch-Stift an der Justiz sich begnügen zu lassen, und denen Kayserl. Verordnungen gemäß nachzuleben anzuhalten sey. Im Jahr 1710.

§. 5.

Aus dieser Deduction wollen wir die erheblichsten Gründe vor und wider die Erb-Männer kürzlich entlehnen. Man leugnet nicht, daß das Stift Münster aus dreyen Lands-Ständen, als dem Dom-Capitel, der Ritterschaft und den Städten bestehe. Es könnte aber einer wohl zweyer Stände Genoß zugleich seyn, und wenn einer von Adel Consularem vel Senatoriam dignitatem erlangte, könne er wohl zu gleich den dritten Stand, ohne Präjudiz des andern mit repräsentiren. Ad merita causae zukommen: so sind die gegentheiligen argumenta: Es wären Erb-Männer allezeit Bürger zu Münster gewesen; hätten allezeit nur commoda ciuica gehabt; wären mit der Zeit vor Patricien geachtet worden, welche zum Bürger-Stand gehöreten; sie hätten mit der Ritterschaft die alte vniones patriae nicht versiegelt; es sey keiner zum Land-Tag beschrieben, keiner bey Fürstlichen Inaugurationen mit erschienen, keiner habe den Ritterlichen Turniren mit beygewohnet; keiner finde sich in Ritterschaftlichen Matriculis; und sie seyen von der Ritterschaft in den Land-Tags-Abschieden unterschieden.

§. 6.

Diese Angebungen werden von den Erb-Männern theils geleugnet, theils dagegen angeführet: Es könne darum nicht ad diuersitatem Status geschlossen werden; Stünden die Erb-Männer sub generali rubrica militarium, welche sub diuersis specialibus rubricis benennet seyn; Seyen in registro militari: Untersaten und Lehenmanns das Stift Münster sub speciali rubrica von der Ritterschaft binnen Lands gesetzt, und von diesen die Untersaten und Lehenmanns Vick vor Wollbeck wieder unterschieden; Wenn demnach argumentum von diesen rubricis gelten solle, müsten die Erb-Männer in Statu von den Bürgern unterschieden seyn, als mit welchen sie nicht unter einer Rubric stünden, und vielmehr zur Ritterschaft gerechnet würden; hätte man keine rescripta, daß sie als Rentner unter den andern Renten impositam taxam militarem abzustatten wären beruffen worden; Sey conscriptio et collectatio der Erb-Männer vti militarium, aus denen von verschiedenen Jahren ad acta gebrachten rescriptis und Land-Tags-Recessen zu sehen; Sey nicht incompatibel ein Rentner und von Adel zu seyn, und wo ein Rentner sey, der keine liegende Güther hat, sondern von seinen Renten lebt, würde man dergleichen finden; die Stückweise allegirte Land-Tags-Recesse bestünden in einem Figmento u. s. f.

§. 7.

Am Kayserlichen Hofe fand man vor gut, es bey dem vorigen bewenden zu lassen. Daher ward nicht allein bey dem Reichs-Convent die Verfügung

gung gemacht, daß das dictirte Münsterische Memorial (§. 3.) nicht reproponiret werden solle, sondern es ward auch der Bischof in einem eigenen Kayserlichen Rescript unterm 30. Octobr. 1715. zur Parition angewiesen, mit dem Anfügen: „daß wofern das Stift innerhalb zwey Monath, nach Empfang dieser Warnung, sich vorgedachter von Kayserl. Macht Vollkommenheit bestättigten Cameral-Urtheil nicht gutwillig bequemen werde, auf der Erb-Männer Anzeige der nicht geleisteten Parition die Reichs-Satzungs-mäßige schon beschlossene Execution, ohne einigen fernern Anstand würklich vor sich gehen solle.„ Jetztgedachtes bestätigtes Kayserliches Cameral-Urtheil war dieses Inhalts: „Daß nach reiffer der Sachen und aller der Umständen Erwegung und langmüthigen guten zeitigen Rath und rechten Wissen vorberührte Cameral-Sentenz nicht nur in possessorio, sondern auch in petitorio confirmiret und derselben zu Folge, die Familien oder Geschlechter der in Actis benannten Erb-Männer für rechte Adeliche und Ritterbürtige, gleich andern des Stifts Münster Rittermäßigen von Adel zu halten seyn, dahero auch vorernannten dem Capitul und Ritterschaft samt und sonders nicht gebühre, benannte Erbmannische Familien, und die, so daraus ehelich herstammen, durch unternommene Veränderung der Titulen, Ausschliessung von Ritterbürtigen Stiftern und Collegien, nicht Zulassung derjenigen Erb-Männer, so keine Membra des Raths der Stadt Münster sind, auf den Land-Tagen, gleich andern Rittermäßigen Personen zu erscheinen, vor andern Ritterbürtigen geklagtermassen zu unterscheiden und geringern Standes zu halten, sondern daran zu viel und unrecht gethan, und derowegen sich dessen hinführo zu enthalten, auch deswegen genugsame Caution zu leisten schuldig wären.„ Die Antwort des Bischofs unterm 24. Dec. 1715. gienge dahin: „Man wolle den Erb-Männern den Effect des Kayserlichen Macht-Spruches geniessen lassen, wann dieselbe, gleich andern Hoch-Stifts-Ritter und Land-Tags fähigen Adelichen, diejenigen qualificationes beybringen würden, welche bey dem Stift von ohndisputirlich Ritterbürtigen über und nebenst der Probation ihres Adels hergebrachten Gebrauch nach, prästirt werden müsse.„ *

* Die hieher gehörende Schriften stehen in Fabers Staats-Canzley. XII. XIII. XVI. XXVII. Th. *Elect. Iur. Publ.* T I. II. III. VIII. IX. Man sehe auch Leben und Thaten Josephi I. p. 268-322.

Erb-Marschall.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Historie der Erb-Marschalle. §. 3. Dessen Amts-Verrichtungen. §. 4. 5. Auf dem Wahl-Tage, und bey der Kayserl. Crönung. §. 6. Bey dem Reichs-Tag. §. 7. Anweisung der Stände zu Sitz u. Stimme. §. 8. Aufruffen derselben. §. 9. Einführung derselben. §. 10. Streit mit den Städten. §. 11. Vergleich dieserwegen. §. 12. Gerichtsbarkeit des Erb-Marschalls. §. 13. Besonders über der Stände und anderer Gesandten Domestiquen. §. 14. Dessen Gerichts- und Geleits-Gerechtigkeit. §. 15. Neuer Streit und Vergleich mit der Stadt Frankfurt. §. 16. Die Grafen von Pappenheim sind mit diesem unzufrieden. §. 17. Gutachten der Hällischen Juriſt. Facultät dieserwegen. §. 18. Bey dem Wahl-Tage 1741. kommt die Sache aufs neue in Bewegung. §. 19. Streit des Erb-Marschalls wegen der Gerichtsbarkeit über der Gesandten Domestiquen. §. 20. Votum an den Kayser des Reichs-Hofraths.

§. 1.

Des Reichs Erbmarschall ist der Erb-Beamte des Churfürsten von Sachsen, der Graf zu Pappenheim.

§. 2.

In den Kayserlichen Urkunden der Hohenstaufischen oder Schwäbischen Kayser kommen von den Erb-Marschallen des Reichs vielerley Geschlechts-Namen vor; nemlich Pappenheim, Calatin, Justingen, Alvetre, welche alle viere man eines Geblüthes und Stammes zu seyn hält, davon umständlich handeln Matthäus a Pappenheim de origine et familia Illustrium Dominorum de Calatin, qui hodie sunt domini a Pappenheim, welches Buch 1554. zu Augspurg, da der Verfasser Dom-Herr und I. V. D. gewesen, an das Licht gekommen ist, nechstdem Hundius in dem Bayr. Stamb. p. 471. sub v. Pappenheim, und aus diesem Ludewig in der Erl. der G. B. 2. Theil p. 809-813. Im 16. Jahrhundert, da das Pappenheimische Geschlecht sich mehrers ausgebreitet hatte, entstunde wegen Führung des Erb-Amtes Streit, der aber durch den Churfürsten zu Sachsen 1574. zu Torgau beygeleget, und die Führung desselben dem ältesten in der ersten Linien zugesprochen ward. In der Urkund * sind besonders folgende Stellen zu unserm Zweck dienlich: „Dieweil beyde obgenannte Pappenheim ursprünglich von einem Geschlecht und Stamme herkommen, und die Verwaltung des Unter-Marschall-Amts im Reich bey dem ältesten in der Linien der zu Pappenheim geblieben, demselben auf die Fälle von unsern löblichen Vorfahren und des Heil. Reichs Erz-Marschalken

schälken und Churfürsten zu Sachsen jederzeit verliehen worden und also herbracht, so solte auch die Administration und Verwaltung bey jetzt gemeldeter Linien der Erb-Marschall zu Pappenheim und allen ihren männlichen ehelich gebohrnen Leibes-Lehns-Erben, so lange der einer vorhanden seyn wird, dergestalt bleiben, daß allweg unter ihnen und ihren Erben von einem auf den andern, der älteste das Erb-Marschall-Amt innen haben, verwesen, und desselbigen gebrauchen und sich derhalben gegen uns, vermög der Lehen-Brief, alten Herkommen und Gebrauch nach, halten und erzeigen soll. Und damit zwischen den Erb-Marschalken jetzt gemeldeter Linien und ihren Vettern den Erb-Marschalken zu Biberach, sich nicht gleich, wie ihre Vettern zu, sondern von Pappenheim nennen und schreiben. Wir wollen aber auch die Marschällen von Pappenheim zu Biberach, Elgau, Lauterborn, Wertingen und Hohenreichen aus sondern Gnaden, und der treuen Dienst halben, so unsern löblichen Vorfahren, den Erz-Marschallen und Churfürsten zu Sachsen und uns, ihre Vorfahren und sie geleist haben und noch leisten sollen und können, neben ihren Vettern zu Pappenheim, mit des Heil. Reichs Erb-Marschall-Amt insgesamt beleihen, ... Mittlerweil aber und zu ihrer Zeit, wenn sich die Fäll nach dem Will und Schickung GOttes des Allmächtigen an einem Churfürsten ꝛc. oder dem ältesten der Lineen derer zu Pappenheim zutragen würde, soll allwegen der ältiste von Pappenheim gesamter Hand mit der Lehenssuchung, in gebührlicher Frist Folge thun, und von den andern von Pappenheim ein offnen Gewalt und je jedes Siegel oder Pettschaft, mit sonderlichem ausgedrückten Bevelch mitbringen und vorlegen, dergestalt zu derselbigen sämtlichen Belehnunge von der andern allerwegen auch Lehens-Eyd und Pflicht thun, und in ihre Seel schweren. ꝛc. ꝛc.„

* Welche Urkund aus des Hund Bayerischen Stamm-Baum p. 172. 173. Ludewig dem 2. Theil d. Erläut. der G. Bulle p. 805-809. eingefüget hat.

§. 3.

Was die **Amts-Verrichtungen** des Erb-Marschallen anbelangt: so hat der ehemalige Untermarschall und Quartiermeister *Sixtus Sommer*, Pappenheimischer Syndicus und Consulent, davon eine eigene Abhandlung * geschrieben, aus welcher wir das erheblichste beybringen wollen. Wenn die Churfürsten eine Kayser- oder Röm. Königs-Wahl vorhaben, oder sonst ein Reichs-Tag soll gehalten, oder ein Römerzug vorgenommen werden: so pfleget der Churfürst zu Sachsen dem Aeltesten, unterweilen auch dem ganzen Stamm zu Pappenheim zuschreiben und zu befehlen, damit das Amt verwaltet und demselben nichts entzogen werde. Hierauf ist der Senior der Familie entweder selbst an den bestimmten Ort gereiset und hat seinen Untermarschall zu der Einführung und Zubereitung der Session abgefertiget, oder hat an seiner Statt einen seiner Vettern des Namens und Stammes zu Pappenheim zu Verwaltung des Amts verordnet.

* Sie findet sich in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame 2. Theil p. 510-523. auch in des Herrn Vice-Canzler Estors auserlesenen kleinen Schriften Tom. I.

§. 4.

Auf dem **Wahl-Tage** macht der Erb-Marschall, nebst der Obrigkeit des Orts, Anstalt wegen der Quartier und Lebens-Mittel. Bey der Wahl selbst soll er den durch die mehrern Stimmen Erwehlten, für den Römischen König erkennen, und keinesweges sich von der mehrern Zahl der Churfürsten absondern. Bey der **Crönung**, wenn der Churfürst zu Sachsen in eigener Person nicht zugegen ist, trägt er das Schwerd dem Kayser vor: obgleich sonst ein anderer Herzog zu Sachsen oder sonst ein Fürst oder Bothschafter von Sachsen gegenwärtig wäre; es sey denn der Chur-Prinz selbst. Dieses Schwerd bekommt der Erb-Marschall von einem Kayserlichen Cammer-Herrn, der es mit andern Kayserlichen Kleinodien in Verwahrung hat, dem er auch solches nach geendigtem Gebrauch wiederum zustellen muß. Solches Schwerd träget nun der Erbmarschall unmittelbar vor dem Kayser, mit entblösetem Haupt in seiner rechten Hand, vornen an der Brust, daß die Spitze über die rechte Achsel hinaus gehe, ganz entblöset, so oft der Kayser ausgehet, ohne das Päbstliche Creutz eines Cardinals, oder des Pabsts selbsten neben sich zu leiden, sogar auch in der Kirchen bey der Messe, so die Hostie und der Kelch wird aufgehoben, soll er das Schwerd mit der Spitzen unter sich auf die Erde stellen, seine rechte Hand auf das Creutz legen, und die linke gen Himmel aufheben. Wenn er etwan Amts halben hin und her zu gehen, muß er das Schwerd nicht mit sich nehmen, sondern seinem Sohn, oder Vettern oder Unter-Marschallen zu halten befehlen, und nicht damit hin und her gehen, auch im Hingehen und Wiedernehmen das Schwerd küssen, oder, wie Sommer spricht, das Schwerd credenzen. Doch, wenn der Kayser in seinen Erblanden, überlässet er dieses alles dem Hof-Marschall. Sonst

hat der Erb-Marschall nicht nöthig, einem Landes-Herrn, in dessen Landen der Reichs-Tag gehalten wird, das Schwerd seiner Landes Hoheit zu überlassen. Angesehen solches Reichs-Schwerd gar nicht ein Zeichen der Land-Rechte oder Landes-Hoheit, sondern der Reichs-Rechte intuitu imperii, non territorii geführet zu werden pfleget. Mithin hat a. 1530. Bayern unrecht gethan, daß er solchen Falls in dem Einzug in Augspurg des Reichs-Erzmarschallen Zweifel erregen wollen.

§. 5.

Die weitere Verrichtung des Erb-Amtes bey der **Crönung des Kayfers** wird in *Theatro Europaeo* Tom. I. p. 172. 173. bey Gelegenheit der Crönung Ferdinandi II. also beschrieben: Als Königl. Maj. in das Rath-Haus und auf den Saal kommen, haben der weltlichen Churfürsten Abgesandten angefangen ihrer Herren Emter, nach Inhalt der A. B. zu bedienen. Und ist erstlich der Erbmarschall von Pappenheim in dem Rath-Haus zu Pferd gesessen, daraus zu einem Haufen Habern (so davor aufgeschütet gewesen) geritten, ein silbern Maaß in Händen gehabt, und dasselbe also zu Pferd sitzend, voller Haber gefaßt, abgestrichen, und einem Diener gegeben, darnach davon geritten. Auf welches das Volk mit aller Ungestüm an den Haber gerathen, denselben zum Theil gefaßt und hinweg getragen, zum Theil unnützlich verderbet. ꝛc. Welches letztere aber wohl dem Sinn der A. B. nicht mag gemäß seyn. Denn da heißt es Tit. XXVII. §. 2. zu Ende: Vicemarschallus eius, puta de Pappenheim, accedens vel absente mareschalcus curiae vlterius auenam ipsam distribuet. Welche Worte eines Theils aus deren teutschen Uebersetzer erläutert werden können, der da will, daß der Haber den Stall-Knechten in den Sack gemessen werden, andern Theils aus dem Gemälde in der A. B. Kayfers Wenceslai, welches den Churfürsten zu Pferd; einen Stall-Knecht mit einem Sack auf dem Rücken; den Erb-Marschall, der ferner den Haber ausmisset; die Stall-Knechte, welche die Säcke unterhalten, vorstellig machet.

§. 6.

Wenn ein **Reichs-Tag** angehen soll: so gehet sein Amt, wie bey dem Wahl-Tage dahin, den Ort vorher in Augenschein zu nehmen, und Bericht davon zu thun, die Quartiere zu bestellen, in öffentlichen und gemeinen Häusern der Stadt alles zu besichtigen, auch ferner in Policey-Sachen und Taxe aller zur Nothdurft gehörigen Sachen das nöthige anzuordnen. Bey dem Reichs-Tag selbst eignet sich der Erb-Marschall das Ansagen zu Rath zu; wie er denn auch solches noch jetzo durch seinen Unter-Marschall, in den Häusern der Gesandten vollziehen, auch ihnen deshalben einen Ansage-Zettel zustellen lässet. Es wird ihm oft diese Verrichtung durch allerhand Einwürfe schwer gemachet. Denn so fern solches der Kayser angiebt, so will Chur-Maynz vorhero Wissenschaft durch ihn darum haben. Setzet aber den Tag Chur-Maynz an, so will Chur-Sachsen, als Erz-Marschall, daß man solches vorher bey ihm melde. Und weil das letztere der Erb-Marschall vor billig hält, dafern der Erz-Marschall in Person zugegen: so hat auf dem Reichs-Tage zu Worms an. 1522. der Churfürst zu Maynz darüber gewaltig geeyfert, sich dieserwegen mit Chur-Sachsen überworfen und den Erb-Marschall bedrohet, wenn man künftig nicht ohne alle Anfrage, blos auf Erfordern von Chur-Maynz, die Ansage verrichten wolle, man ihm diese Gerechtigkeit abnehmen, und solche einem übergeben würde, der sich darinnen williger erwiese. Anno 1562. verglichen sich Chur-Maynz und Chur-Sachsen mit einander: daß auf allen Reichs-Tägen und Reichs-Versammlungen, wo der Churfürst zu Sachsen zur Stelle ist, soll der Churfürst zu Maynz, oder dessen dahin verordnete Räthe, die Ansag-Zettel dem Churfürsten zu Sachsen selbst, oder in dessen Canzley schicken, damit daraus ferner befohlen werden möge, dem Erb-Marschall dieselbe umher zu tragen. Wo aber Chur-Sachsen abwesend, soll Chur-Maynz den Ansag-Zettel dem Erb-Marschall geben lassen, damit er denselben erst den Churfürstlichen Sächsischen Räthen zeigen und folgends umher tragen möge.

§. 7.

In Ansehung der **Anweisung zu Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag**, so wurde es vordem so genau nicht genommen, sondern, wie **Sommer** schreibt: so hat vor Jahren der Erb-Marschall ein jedwedern Stand bey den Armen in seinen Sitz eingeführet. Nachmals aber hat der Erb-Marschall oft Ungelegenheiten dieserwegen gehabt, wie denn zu Zeiten Kayfers Friderici V. Herzog Georg in Bayern den Erb-Marschall auf den Degen herausgefordert hat, weil er ihm Herzog Albrecht von Sachsen hierunter vorgezogen. Wie denn beyde schon auf einander den Degen gezogen, und es blutig abgelauffen seyn sollte, wenn nicht **Maximilianus**, noch in Königlicher Würde, darzwischen gesprungen, und sie von einander gebracht hätte. Bey welchen Umständen dann die Verfassung gemacht, worden, daß in Zukunft alles vorhero vom Kayfer

zu Papier gebracht, und dem Erb-Marschall vorgeschrieben werden solte. Und weil heut zu Tage ohnedem, wenigstens des Wechsels halben, alles verglichen: so hat sich disfalls der Erb-Marschall darnach zu achten.

§. 8.

Die **Aufruffung zu den Stimmen** auf dem Reichs-Tag, wie auch die Aufzeichnung und Umzehlung derselben betreffend: so wollen wir hiervon folgende Stelle aus des Canzlers von **Ludewig** Erläut. der G. B. 2. Th. p. 859-860. einrücken: Vermöge der A. B. ist dem Churfürsten von Maynz vom Kayser aufgetragen worden, daß er in dem Chur-Rath die Stimmen der Churfürsten einsammle und abzehle. Welches ohne Zweifel deswegen geschehen, weil ausser den Churfürsten und derselben Gesandten, man niemand in den Chur-Rath einlassen wollen, auch bey so weniger und geringer Anzahl der Stimmen kaum der Mühe werth gewesen, deshalben einen Fremden zu gebrauchen. Obgleich in der That zu verwundern, daß sich der Erz-Marschall nicht um solches Recht in demselben beworben. Nur auf offenem Reichs-Tag, da viele tausend Stimmen gehöret worden, hat die Sache mehrere Mühe erfordert, die deswegen an den Erb-Marschall übertragen werden müssen. Dann ob man wohl selbiger Zeit keine Stimmen zehlen können, indem die unglaubliche Menge solches nicht gelitten, folglich selbige überhaupt der Macht nach erwogen, und demjenigen Haufen beygepflichtet worden, in welchem sich die mächtigste Stände befunden: so hat doch auch dieses viele Arbeit gemacht, und einem Mann erfordert, der im Reichs-Lager allenthalben bekannt gewesen, und sich von einem Haufen zu dem andern begeben, hie und da Vorstellung thun, und endlich zum Schluß antragen können. Worzu sich dann niemand, seinem Amt nach, besser als der Reichs-Marschall geschickt hat. Nachdem nun eine Zeit darauf sich diese Weise der so zahlreichen Reichs-Täge geändert, die Provinzien aus einander gerissen und die blosse Reichs-unmittelbahre Stände auf den Reichs-Tag kommen, mithin man angefangen die Stimmen nach den Häuptern zu zehlen, so ist diese Arbeit gleichfalls dem Erb-Marschall-Amt einverleibet geblieben. Weil aber etwan zu den Zeiten Friderici V. die Churfürsten allenthalben angefangen, von den andern Fürsten, und diese von dem Herren-Stand, wie nicht weniger von den Städten sich abzusondern: so hat der Erb-Marschall, wenn jedes Collegium oder Haufe insbesondere zusammen kommen, sich nicht theilen, sondern in dem Fürstlichen Collegio, als dem stärkesten verharren müssen, in welchem er das Amt der Umfrage, oder des Aufruffens in den Stimmen, noch jetzo beobachtet. Im übrigen ist Sommero auch dieses leicht zu glauben, daß der Erb-Marschall öfters auch den Vortrag in ein und andern Neben-Sachen gehabt, welches aber die jetzige Directores und vorsitzende Fürsten nicht mehr gestatten wollen. Welche nicht weniger dieses übel nehmen sollten, wenn sich der Erb-Marschall in die Abzehlung der Stimmen mischen, und, indem der Fürstliche Director die Maiora angiebt, widersprechen solte. Ohngeachtet *Sommero* gar leichtlich Beyfall zu geben, daß ihn öfters einige Reichs-Fürsten um Attestata und Zeugnisse gebethen, wohin in einer oder der andern Sache die meiste Stimmen gegangen, und was jeder vorgebracht und notiret, wenn man nehmlich hierunter weder dem Oesterreichischen noch Salzburgischen Directorio glauben, noch sich, wie er redet, mit derselben Erzehlung sättigen wollen.

§. 9.

Wir kommen auf die **Einnahme des Erb-Marschalls**, davon **Sommer** also schreibet: „So die Churfürsten ihr Amt, laut der güldenen Bulle verwalten, bleibet dem Erb-Marschall des Churfürsten von Sachsen Pferd, und des Erb-Marschallen Sattel-Knecht die Roß-Decke, und denn auch ihm Marschall das silberne Maaß und Streichholz. Also auch, wenn die Churfürsten Lehen und Regalien von dem Kayser empfangen, so folget dem Erb-Marschall das Pferd, seinem Sattel-Knecht die Decke. Wo aber ein Churfürst seine Lehen durch seine Bothschaften empfähet, hat er gemeiniglich für das Pferd sechzig Gülden in Geld gegeben. Wenn aber sonst geistliche oder weltliche Fürsten, Prälaten und Grafen ihre Lehen und Regalien empfahen: so folget abermals dem Erb-Marschall das Pferd, die Decke dem Sattel-Knecht und darzu sechzig Gülden Münze. Wenn sie aber allein durch ihre Räthe empfahen, geben sie gemeiniglich für das Pferd vierzig Gülden. Und ist allein der Abt von Fulda, als einer Römischen Königin Erz-Canzler, der 60. Gulden gefreyet, also, daß er allein giebt dem Erb-Marschall das Pferd. Und ob wohl in der güldenen Bulle geschrieben, daß der Kayserliche Hofmeister soll die 63. Mark, und ein Vierting Silbers von den Fürsten, so Lehen empfangen, einnehmen, und unter des Reichs Erb-Aemter austheilen; so haben sich doch so viel Irrunge zugetragen, daß alle Erb-Aemter vor vielen Jahren überein gekommen, und dem Erb-Marschall das Geld an statt des Silbers einzunehmen,

men, folglich jedwederm Amt 60. Gülden in Gold und folgends auszutheilen, aufgetragen. Jedoch auch, was in die Canzley gehöret, nimmt der Erb-Marschall, und denn was dem Kayserl. Hofmeister, dem Erb-Schenken von Limburg, dem Erb-Küchenmeister von Soldenitz, dem Grafen von Zollern, als Cämmern zugehörig. Doch anderer Gestalt nicht, denn so sie in Verlehnung entgegen, und auf den Dienst warten. Derhalben soll sie der Unter-Marschall allwegen, so geliehen wird, zum Dienst beruffen, so geben sie ihm zu einer Verehrung von einem Amt Geld 2. Gulden.„

§. 10.

Die andern Einkünfte des Erb-Marschalls bestanden ehedem in dem Leib-Zoll der Juden, in dem Ertrag einer Garküche, den Gefällen von Spiel-Häusern, dem Marktzinß fremder Kaufleute, dem Himmel, worunter der Kayser gegangen und gesessen und anderes dergleichen. Nach der Zeit aber haben sich dieserwegen und besonders wegen der Iurisdiction über die Fremden, welche der Erb-Marschall sich zueignen wollte, viele Irrungen ereignet. * Wie es denn sonderlich 1582. auf dem damals zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tage zwischen den Herren Grafen und den Städten deswegen fast zu Thätlichkeiten gekommen, daß Kayser Rudolph II. Frieden gebiethen und die Streitigkeiten untersuchen, auch am 17. Sept. ein Prouisional-Decret deshalben publiciren müssen. ** Kraft dessen der Reichs-Erb-Marschall bey seinem hergebrachten Recht geschützet, und der Städte ihre dawider habende grauamina durch eine Commißion, welche Kayserliche Majestät den Herren Herzogen von Bayern und Würtemberg aufgetragen, untersuchet, und sodann gütlich beygeleget oder rechtlich entschieden werden sollen. Wie denn deswegen beyde Theile, so wohl mündlich als schriftlich, ihre Nothdurft weitläuftig vorgestellet, und darüber verschiedene Handlungen gepflogen haben, bis man zu einem gütlichen Vergleich *_* kommen ist, den man endlich zu Augspurg am 5. November (26. October) 1614. in Schriften vollzogen hat. Welcher Vertrag nachmals der Kayser, wie auch Chur-Sachsen, als Erz-Marschall genehm gehalten und unterzeichnet haben.

* Davon sehe man den Pfeffinger ad Vitriar. Tom. III. p. 812.

** Bey dem Lünig im Reichs-Archiv P. Spec. II. Continuat. V. Abtheil. XV. Absatz p. 179.

_ Er stehet bey dem Londorp Tom. I. Actor. publ. Lib. I. c. 50. p. 162. und dem Lünig l. c. p. 183.

§. 11.

In dem Anfange dieses Vergleichs werden folgende streitige Iura angemerket, nemlich 1) wegen des einfourirens, 2) einlogirens der Juden in der Christen Häuser, und deren Vergleiten, samt Zulassung Garküchen und Wirthschaften, 3) Iurisdiction in ciuilibus et criminalibus, über die Fremde, beschriebene und unbeschriebene, 4) Bottmäßigkeit über fremde Crämer, Fechter, Handwerker, Spielleute u. d. so wohl als von selbigen Einfuriren, Einschreib-Schutz- und Politen-Geld, 5) Einnehmung Standtgeldes, 6) Uffschlag und Haltung einer Garküchen, und dann Schenkung daraus mit verumgelten Wein, 7) angemaßten Umbgeldt, 8) Ellen, Maaß und Gewicht, 9) Verfassung und Handhaab der Tax-Ordnung, 10) Abnehmung Zolls uf alle zu Markt getragene Victualien, 11) Bestellung der Wachten, 12) des Glaits, 13) Audienz, 14) gegen den Bürger, so wohl 15) der Stadt-Obrigkeit selbsten angemaßten unterschiedlichen Gebot. 16) fürgeloffener Injurien, auch 17) darauf angewandten Unkosten.

§. 12.

In Ansehung des Erb-Marschalls Gerichtsbarkeit nun lautet der §. 3. dieses Haupt-Vertrages also; „Was aber die ciuilem et criminalem Iurisdictionem über die Fremde, die sich zur Zeit währender Reichs-Versammlung in denselben Städten ufhaltende, zu oder abreisende und die Stände des Reichs, wie auch dero oder fremder Potentaten Gesandten und Bottschaften nicht berührende Personen, so wohl in denen zwischen sich selbst untereinander, als auch mit einem Bürger sich begebende Handlungen, auch alles was solcher Iurisdiction anhängig, und die dahero fliessende emolumenta und fructus, benamtlich die Einziehung alles, auch bey der Juden Garküchen, gefallenden Umgeldes, oder dessen Befreyung, Anrichtung der Glückhäffen, Garküchen, Ellen, Maaß und Gewicht, Schutz oder Politen-Geld, fremden Crämern, Fechtern, Spielern, Spielleuten und unzüchtigen Weibern, erforderung Zolls oder angemaßten Rechtens von denen Victualien u. dergl. wie das Namen haben mag, so von dem Reichs-Erb-Marschalln bishero gesucht, angerichtet, zugelassen oder eingezogen werden wollen, belangen thut, solle solches alles hinführo von Erb-Marschallen unterlassen und er sich ferner nicht anzumasen haben, jedoch von gedachten Frey- und Reichs-Städten, ihm Erb-Marschallen, nach Ankunft der Kayserlichen Maj. oder dero Commissarii und also anfangs des Reichs-Tages

ges in recompensam dessen allen, und zu gütlicher Hinlegung deren, dieser Puncten halben, bishero mit einander gehabten Streitigkeiten, ein tausend Gulden, zu 60. Creutzer gemeiner Reichs-Wehrung, wie die an jenem Ort gang und geb ist, erstattet werden.„

§. 13.

Hat aber gleich der Erb-Marschall solchergestalt keine Iurisdiction mehr über die Fremde: so ist ihm dennoch solche über der Stände und andrer Gesandten Domestiquen, mit folgenden Worten §. 3. vorbehalten worden: * „Was zum dritten die bishero entzwischen obgemeldten Partheyen bestrittene Iurisdictionalia betrift, ist es dahin gestellet, daß der Reichs-Erb-Marschall die Iurisdiction in ciuilibus über der Reichs-Stände und deren Gesandten, wie auch der Fremden und auser Reichs gesessenen Potentaten oder ihrer Bothschaften Diener und Gesinde (sie hätten gleich wider und unter einander selbst oder andere, die der Stadt-Iurisdiction unterworfen, wider sie zu klagen) ganz allein haben und behalten . . was criminalem Iurisdictionem belangen thut, ist es folgender masen mit selbiger zu halten, daß der Reichs-Erb-Marschall dieselbe über der Stände und deren Gesandten, wie auch der fremden Bothschaften Diener und Gesind, doch mit folgender Maß haben und zu exerciren berechtiget seyn soll, wann nehmlich ein delictum allein zwischen gedachter Stände oder Bothschaften Gesind sich begebe, dasselb von dem Erb-Marschallen allein abgestraft, auch zur Execution der Leib- oder Lebens-Strafen, derselben Stadt Diener, da die Reichs-Versammlung ist, auf seine des Reichs-Erb-Marschalln Kosten gebraucht werden sollen. . Da sich aber ein Fall zwischen ermeldten der Ständ Gesandten oder Bothschaften Gesind und einem Bürger derselben Stadt oder einem sich daselbst befindenden Fremden und viel oft gedachten Reichs-Ständ Gesandten und Bothschaften nicht angewandte zutrüge, und wider der Reichs-Ständ und dero Gesandten, wie auch fremder Bothschaften Gesind derohalben zu klagen oder auch die Bürger und bemeldte Fremde, als principale Urheber oder Anfänger bey der Sache nicht interessiret seyn, des Reichs Erb-Marschall ermeldter Stände, Gesandten und Bothschaften Gesind allein abzustrafen haben; wofern nechst erwehnte Bürger und Fremde aber mit der Sache, als Principales verhaft, alsdann folgender Unterschied gehalten werden soll: daß nehmlich dann zumahlen, wann eines Reichs-Stands Gesandten oder Bothschaften Gesind mit einer Geld-Buse zu strafen, solches gedachten Reichs-Erb-Marschalln allein gebühre: wann aber solcher Delinquent mit der Relegation oder einer corporis afflictiua poena anzusehen, wie auch sonsten, wenn der reus der Stadt-Obrigkeit unterworfen, derselbe und dessen Abstrafung der Stadt zustehen, und zwar diß also in notorischen Fällen vereinträgig also gehalten werden soll. Wann es aber, ob der Fall ciuil oder criminal, mit was Strafen der Verbrechere zu belegen sey? noch zweifelhaftig und der mißthätig von der Reichs-Stände Gesandten oder Bothschaften Gesind ist, soll alsdann der Reichs-Erb-Marschall die cognition allein haben . . unterdessen aber und bis solche cognition erfolgt, der Verbrecher ohnverlängt in der Reichs-Erb-Marschalln Verhaftung geliefert und aufgehalten werden; die Captur und Befahung der Verbrecher aber in allen und jeden Criminal-Fällen ohn Unterschied der Personen entzwischen dem Reichs-Erb-Marschalln und derselben Stadt gemein seyn, doch also statt haben, daß wann einer in flagranti crimine von eines Theils hierzu verordneten Dienern ergriffen und gefangen, derselbe alsobald demjenigen Theil, deme er zu berechtigen und abzustrafen notorie gebühret, geliefert werden; wann aber obgemeldter der Reichs-Stände Gesandten oder Bothschaften Gesind einer gefänglich angenommen worden, und es den Umständen nach der Sachen zweifelhaftig, ob die Sache ciuil oder criminal? und ob sie auch eine poenam pecuniariam oder corporis afflictiuam auf sich habe? derselbe, wie obgemeldt, dem Reichs-Erb-Marschall geliefert, von ihm obgesetzte Erkänntniß förderlich gethan, und dann ferner, wie oblaut, verfahren werden solle.„

* Was 1686. dieserhalb auf dem Reichs-Tag vorgefallen ist, davon sehe man den Titul: Abgesandter §. 23. Man sehe auch unten §. 19.

§. 14.

Der Erb-Marschall hat auch die **Gerichts- und Geleits-Gerechtigkeit** über die **Juden**, welche ihm §. 2. mit folgenden Worten ist vorbehalten worden: „Der Jüden Vergleitens, Einlogiren und Garküchen, wie auch der Obrigkeit wegen über dieselbe ist es dahin abgeredet, daß der Reichs-Erb-Marschall alle Jurisdiction über die bey denen Reichs-Tägen ankommende Jüden in ciuil- u. criminal-Sachen einig und allein behalten; was die Zeit ihrer der Jüden Vergleitens und Einlosirens antrift, solle weder er der Rath und Erb-Marschalk, noch die Stadt-Obrigkeit, da die Reichs-Versammlung

gehalten wird, selbige von des Reichs-Marschalln oder seines Amts-Verwesers Ankunft an bis zu der Röm. Kayserl. Majestät oder Commissarii Einzug, sondern allein mehr wohlgemeldter Reichs-Erb-Marschalk oder Amts-Verweser nach Ankunft Ihro Kayserl. Maj. oder dero Commissarii bis zu dero Wieder-Abzug vergleiten; jedoch ohn abbrüchig dessen, so sonst wegen Durchlassung der Jüden auser denen Reichs-Versammlungen bey denen erbaren Frey- und Reichs-Städten herkommen; Sie Juden auch mit nechst ob angezeigten Zuthun oder Beyseyn deren von derselben Stadt-Rath wegen zugeordneten an einen abgelegenen Ort der Stadt einlogiren; darneben dero Nahmen die vergleitet, dem Stadt-Rath zur Wissenschaft anfügen solle, denen auch ohne seine Bewilligung weder zu Tag noch Nacht auser ihren Quartier zu gehen verstattet, und da sie bey Nacht auszugehen haben würden, sie jederzeit von einem Christen von und zu ihrer Wohnung begleitet; so sie sich auch des Umlauffens in der Stadt zu viel anmassen und solches durch den Rath der Stadt, gegen dem Reichs-Erb-Marschall geahndet würde, es auch von ihm befindenden Dingen nach abgestellet werden, auch alle (ausser denen, so bey den Kayserl. oder Churfürstl. Höfen zu verrichten haben und deshalben beschrieben seyn, derenthalben es bey des Reichs-Erb-Marschalln Discretion bestehet) gelbe Ringe an ihren Mänteln öffentlich, damit sie von den Christen zu erkennen seyn, tragen, der Reichs-Erb-Marschalk auch ihnen Juden eine Garküchen, jedoch allein sie und ihre Angehörige daraus zu speisen, auch ohne Befreyung des Umgeldes zu erlauben, berechtiget seyn; ihnen Juden aber in denen Städten, da sie zuvor nicht ihre beständige Wohnung haben, einige Synagogen oder Schulen halten oder zu stellen nicht erlaubet oder verstattet werden.„

§. 15.

Durch diesen Vergleich hat der Streit noch kein Ende bekommen. Denn da in demselben nur aller **Reichs-Versammlungen** überhaupt Meldung geschehen ist: so hat die Stadt Frankfurt auf dem 1619. ausgeschriebenen Wahl- und Crönungs-Tag solchen Vertrag nicht beobachten wollen. Sie hat auch wegen der accordirten Summa von 1000. Fl. (§. 12.) Streit erreget, und gemeynet, daß der Vergleich nur von **Reichs**, nicht aber von **Wahl- und Crönungs-Tägen** zu verstehen seyn. Durch diese Einwürfe ward der von damaligen ältesten Grafen zu **Pappenheim** substituirte Vetter, Graf **Maximilian** bewogen, einen **neuen Vertrag vom 17. August 1619. mit der Stadt Frankfurt** einzugehen. In welchem man sich verglichen, in viel angezogenem Augspurgischen Vertrag den §. **Was aber** *civilem* **oder** *criminalem Iurisdictionem etc.* (§. 12.) so viel **Wahl- und Crönungs-Tage betrift**, dahin zu erläutern, daß jetzt und hinkünftig, so oft zu Frankfurt nebst der Kayserl. Wahl auch zugleich die Crönung gehalten würde, ein Ehrenvester Rath an statt derer auf Reichs-Tägen verwilligten 1000. Fl. jetzigen und künftigen Erb-Marschallen vierhundert Gulden zu 60. Creutzern gene hmer und geber Währung entrichten und sich hingegen derer in angezogenen §. specificirten Gerechtigkeiten mit bürgerlicher und peinlicher Jurisdiction, über die fremde allhier aufhaltende zu- oder abreisende der Reichs-Stände und fremder Potentaten Gesandten und Bothschaften nicht angehende Personen, und solcher Gerichtsbarkeit von emolumentis und fructibus anhängig, wie nicht weniger was wegen Vergleitung der Juden (§. 14.) ohnzüchtigen Weibern und andern in solchem §. specificirten Ufkünften gefallen möchte, ungehindert der Herren Erb-Marschälle gebrauchen solle und möge, doch daß darinnen der Himmel, worunter Ihro Kayserl. Majestät nach beschehener Crönung aus der Kirche reiten, als ein special reservat nicht mit begriffen, sondern dem Erb-Marschall entweder selbst zugestellet oder davor 40. Fl. abgetragen werden solle.„

§. 16.

Mit diesem neuen Vergleich ist aber das Gräfliche Pappenheimische Geschlecht noch weniger als mit dem ersten zufrieden. Es wendet ein, daß hiezu weder der substituirte Graf bevollmächtiget gewesen sey, noch in solchem des Reichs Erz-Marschall, oder die übrigen Herren Grafen zu Pappenheim jemals eingewilliget, weniger selbigen ratificiret oder gut geheisen hätten. Vielmehr sey von denen Herren Grafen beständig diesem Vergleich widersprochen und dafür gehalten worden, daß bey demselben das priuat interesse des Transigenten prävaluret haben müsse. Dem ohngeachtet hat sich die Stadt Frankfurt 1658. bey dem Wahl- und Crönungs-Tage hierauf bezogen, und der damalige Erb-Marschall, Graf Wolff Philipp, das in dem letztern Vergleich determinirte Quantum der 400. Fl. nechstdem in natura genommenen Himmel und eine Verehrung vor seine Gemahlin acceptiret, im übrigen aber dem Vergleich selber beständig widersprochen. Anno 1711. hat die Stadt Frankfurt abermals auf diese Weise durchgedrungen, dergestalt

stalt, daß der Graf ihr deswegen eine Quittung ausgestellet hat. * Obgleich die Stadt weder das Geleit über die Judenschaft unter dieser Abfindung verstehen, noch den Himmel ihm Anfangs überlassen wollen, wofür aber der Herr Graf endlich sub protestatione de non praeiudicando etwas gewisses angenommen hat.

* In Ludewigs Erläuterung der G. Bulle 2. Th. p. 649. findet man folgende damals erschienene Acta: die Differentien der Stadt Frankfurt mit dem Reichs-Marschall-Amt betreffend; zur Information und Beschwerniß der Königl Poln. und Churfürstlichen Sächsischen Gesandschaft übergeben; der Stadt Frankfurt übergebene *rationes*, warum dieselbe dem Reichs-Erb-Marschall-Amte Widerspruch thut praes. d. 7. Sept. 1711. des Reichs-Erb-Marschall-Amtes Anmerkung über der Stadt Frankfurt sogenannte *rationes*. vom 10. Sept. 1711 Auf die von Ew. Hochlöbl. Erb-Marschall-Amt über dißeitige *rationes* am 21. Sept. jüngsthin communicirte Anmerkungen wohlgegründete Gegen-Vorstellung.

§. 17.

Die Herren Grafen zu Pappenheim haben indessen vor diensam befunden, wegen dieser Sache bey der Hällischen Juristen-Facultät ein *Responsum* einzuholen. * und über verschiedene Fragen von derselben, was rechtens sey, zu verlangen. Als: Ob *in specie facti* gemelderter Haupt-Vergleich *de anno* 1614. auch auf Wahl- und Crönungs-Tage und andere Reichs-Zusammenkünften gehen, folglich des Reichs Erb-Marschall sein völliges *Quantum* der verglichenen 1000. Fl. ohne Abbruch gezahlet werden müsse? Affir. Ob nicht beyfernern Schwierigkeiten dem Reichs Erb-Marschall frey stehe v. den errichteten *transact de an.* 1614. so viel die Wahl- u. Crönungs-Tage betrift, abzugehen, und sich ihrer völligen Gerechtsamen wiederum zu gebrauchen? Affirm. Ob der *a.* 1619. zwischen dem Hrn. Grafen von Pappenheim *Maximiliano* und der Stadt Frankfurt errichtete Vergleich, in Ansehung des gesammten Hochgeäflichen Pappenheimischen Hauses, vor verbindlich geachtet werden möge. Neg. ** Ob unter öfters besagten Vergleichen auch der Juden-Schutz und die über dieselbe dem Grafen von Pappenheim, *durante conuentu* zukommende Jurisdiction mit verstanden werden müsse? Neg. Ob nicht jetziger Zeit, da der Reichs-Tag mit dem Tode Kayserl. Maj. sich geendiget, und mit der Regierung des neuen Kaysers sich wiederum angefangen habe, auch deswegen die Stadt Regens. verbunden sey, daß, in dem *anno* 1614. errichteten Vergleich bedungene *Quantum* der 1000. Fl. abermals an des Reichs Erb-Marschall zu bezahlen? Affirm. Ob des Reichs Erb-Marschall bey jetzigen immerwährenden, oder doch sehr langwürigen Reichs-Tag, verbunden, sich einmal für allemal mit dem veraccordirten geringen *Quanto* abfinden zu lassen, und nicht vielmehr befugt sey, entweder das *pactum* gar aufzuheben, oder die *Praestationes* des öfters besagten *Quanti*, jährlich oder wenigstens *singulis quinquennii vel mortuo semper mareschallo* zu suchen? Resp. Es sey das Reichs-Erb-Marschall-Amt befugt, die ihm von den Ständen veraccordirte Gebühren, wo nicht jährlich, jedoch alle drey oder fünf Jahre zu fordern, oder aber den Transact gar aufzuheben und wiederum in den ehemaligen Genuß seines Priuilegii zu treten. **

* Es findet sich *Tom. II. Consilior. Hallens.* N. XXXI. P. II. p. 1147. wie auch in Ludewigs Erl. der G. B. 2. Th. p. 823-889. mit vielen hieher dienenden Urkunden und Beylagen, unter welchen sich, nebst andern und den §. 10. angeführten befinden: *Testimoniales factae transactionis* des Churfürsten Joh. Georg zu Sachsen de dato Dresd. den 4. Febr. 1615. Vertrag mit der Stadt Frankfurt de dato 17. Aug. 1619.

** Weil der transigirende Herr Graf zwar eine Vollmacht überhaupt der Administration des Erb-Amts halber gehabt hat, hingegen ad transactionem ein speciale mandatum erfordert wird; und wenn auch dem so wäre: so könnten die jetzigen Herren Grafen, als in einem ex prouidentia maiorum acquirirten Lehn, dadurch gar nicht obligiret werden.

*** Weil res, de quibus neque cogitatum est, neque potuit cogitari, nicht in den Transact gezogen werden können, unter welchen ohne Zweifel derjenige Reichs-Tag gehöret, welcher, so lange das Reich stehet, weder in demselben noch auch in andern Reichen jemals erhöret worden, folglich auch um so viel weniger in dem anno 1614. errichteten *Transact* sich vorgestellet, oder ab vlla parte transigentium in einige Consideration gezogen werden können. Ad casus insolitos aber sey keine Transactio zu extendiren.

§. 18.

Anno 1741. bey dem damaligen Wahl-Tage brachten die Herren Grafen diese Sache aufs neue in Bewegung, vermöge einer eigenen Bittschrift unterm 23. Decembr. in welcher sie, um Verwilligung eines auserordentlichen Beytrages zu Bestreitung der schweren Unkosten bey diesem Wahl-Tag, wie auch um Interceßionalien an Kayserl. Majestät, zur Expectanz-Ertheilung auf ein apert werdendes Reichs-Lehn, bathen. Hier heist es bald Anfangs: „daß obwohl vor allen andern Reichs-Aemtern besonders das Reichs-Erb-Marschall-Amt, bey

bey allen Verfallenheiten auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tägen zum Dienst der höchsten und hohen Stände, nicht allein die allermeiste und zum Theil beschwerliche Bemühungen zu haben, sondern auch die allergrösten Unkosten dabey aufzuwenden verbunden sey, gleichwohl aber demselben seit bey nahe zweyhundert Jahren die ehedem davon gefallene Nutzungen und Einkünfte, nach und nach theils gänzlich entzogen, theils durch andere fatale Umstände solchergestalt zu Wasser und zu nichte gemacht worden, daß von denen würklichen Emolumentis kaum noch ein Schatten vorhanden, und nach dem weggefallenen vtili nichts anders als das Onerosum übrig geblieben sey. Die bey denen Reichs-Lehen-Empfängnissen der Churfürsten und Fürsten ehemahls gewöhnliche Amts-Gelder und Pferde, die die Reichs-Erb-Marschalle, nach Veränderung der Zeiten und Umstände seit vielen Jahren per indirectum entbehren, oder wenigstens ohne Aufwendung ungleich gröserer Kosten nicht geniesen können; die nach vertriebener Judenschaft aus Nürnberg verlohrne halbe Juden-Steuer daselbst, mit welcher die Reichs Erb-Marschalle von Kayser Sigismundo A. 1437. in Ansehung ihres Amts begnadiget worden, und endlich der mit denen freyen Reichs-Städten An. 1614. zu Augspurg errichtete und nun durch die Langwührigkeit der Reichs-Versammlung zu Regenspurg in summum praeiudicium et enormissimam laesionem je mehr und mehr erwachsende Vergleich, können hiervon allein, vieler anderer hin und wieder abgegangenen Vortheile zu geschweigen, die allerbekanteste Zeugnisse ablegen. *

* Das Schreiben stehet in Mosers Wahl-Capitulat. Carl VII. 1. Th. p. 91-95. der Erfolg davon ist aber erst abzuwarten.

§. 19.

Oben (§. 13.) haben wir gesagt, daß dem Erb-Marschall die **Gerichtsbarkeit über der Gesandten Domestiquen** zustehe. Allein es hat schon mehrmals Streit hierüber gesetzet, und zwar nicht so wohl mit der Stadt als vielmehr mit den **Reichs-Tags-Gesandtschaften.** * (Abgesandter §. 23.) Dannenhero das Erb-Marschall-Amt gemüßiget worden ist, sein Recht in eigenen Schriften auszuführen. Es gehöret hieher **Deduction und** *resp.* **gründlicher Beweis der Erb-Marschällischen** *Iurisdiction.* Ferner: Gründlicher Beweiß der des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall-Ambt Nahmens Ihro Kayserl. Maj. und des H. Röm. Reichs, dann des hohen Erz-Marschall-Amts und also *Iure Subfeudi Imperii* auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tägen über derer Reichs-Stände und derer Gesandtschaften Bediente und Domestiquen *in ciuilibus* und *criminalibus competiren*den *Iurisdiction* von Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen aufgesetzet, und aus der Historie und Verfassung des Heil. Römischen Reichs documentiret und in öffentlichen Druck gebracht *cum adiunctis sub lit. A. vsque F.* ** 1729.

* Was 1724. zu Regenspurg dieserhalb vor Streitigkeiten vorgefallen sind, davon sehe man Fabers Staats-Canzley Tom. XLVII. LIV - LVII.

** Hieher gehöret auch: Bedenken über die Frage: Ob der Reichs-Erb-Marschall bey Reichs-Versammlungen über der daselbst befindlichen Gesandten, Secretarien und Canzley-Verwandte die *Iurisdiction* habe in Lünigs Europäischen Staats-Consiliis Tom. II. N. CCLXVII. p. 1131. Jac. Carmon diss. de Iuribus Legatorum, particulam de Iurisdictione in Legatos eorumque comites praesertim Statuum S. R. Imp. Germanici in Comitiis, exhibens Rostock 1736.

§. 20.

Die Sache gediehe an den Reichs-Hofrath, von welchem solche am 13. Sept. 1729. mit nachstehenden merkwürdigen Voto an den Kayser gebracht ward: Gehorsamster Reichs-Hofrath hat die Sache ihrer Wichtigkeit nach überleget, und befindet zwar, daß obgedachte Iurisdiction dem Reichs-Erb-Marschall-Amt nicht nur von Alters her gebühret habe, sondern auch erstbesagter auctoritate Caesarea in facie Imperii errichteter Vertrag (de anno 1614.) nachhero von denen Grafen beständig agnosciret worden ist, die von Graf von Pappenheim obangeführte und aus denen Reichs-Erb-Marschallischen protocollis von einem Kayserlichen notario extrahirte, folglich in forma probante beygebrachte und vor dem ganzen Reich exercirte actus possessorii, mithin die beständige bisherige obseruanz beweisen ganz klar, daß es dem Vertrag nach consensu omnium legatorum, ja oft auf derselben eigenes Begehren, zu Zeiten aber und da sie contradiciret haben, nach der darauf erfolgter acquiescenz, nicht nur in causis criminalibus et iudiciis capitalibus et non capitalibus, sondern auch ciuilibus als in puncto debiti, iniuriarum, publicationis testamentorum, constitutionis tutorum, und was dergleichen mehr, allezeit also gehalten worden ist, folget also, daß die Gesandschaften obgedachten Vergleich, ob sie ihn selbsten nicht mit errichtet, dennoch proprio facto

facto, toties quoties agnoſciret haben. Hiernechſt 2) kommet hauptſächlich in Erwegung, daß ſothane Iurisdiction das Erz-Marſchall-Amt, als ein Hauptſtück ſeines Reichs-Erz-Amts von Kayſerlicher Majeſtät und dem H. Röm. Reich zu Lehn träget, und Iure Subfeudi Imperii durch des Reichs Erb-Marſchall-Amt exerciret, folglich zu Kayſerlicher und des Reichs Iurisdiction mit gehöret und in der That Iurisdictio Caeſaris et Imperii iſt, dahero auch ob qualitatem cauſae, und wie es Chur-Sachſen ſelbſt erkennet, die cognition und deciſion hierüber niemand anders, als Ihro Kayſerlichen Maj. priuatiue gebühret: 3) Dürfte mit der Zeit dieſe üble conſequenz erfolgen, daß wenn denen gegenwärtigen contrauentionen u. turbationen ſo ſchlechterdings nachgeſehen, würde die Stadt Regenſpurg ſich von dem nexu Receſſus gar los wickeln und dadurch das Reichs-Erz- und Erb-Marſchall-Amt, nicht nur um die Criminal, ſondern auch Ciuil-Iurisdiction gebracht werden dürfte; dieſemnach könten zwar ſtricto iure die gebethene proceſſus gegen den beklagten Magiſtrat als compaciſcirenden erkannt werden; alldieweilen aber doch dieſe Sache nicht nur obbeſagten Magiſtrat, ſondern auch und vornehmlich die Geſandtſchaften mit betrift, auch eben deshalben Magiſtratus ſub praeſ. d. 20. Octobr. praeueniendo allerunterthänigſt vorgeſtellet, wasgeſtalt a) er ſeines Orts obangezogenen Vertrag gerne befolgen wolte, wenn nicht die ſämtliche ſowohl Ew. Kayſerlichen Majeſtät allda anweſende Königlich-Böhmiſche und Oeſterreichiſche Geſandſchaften bey aller Gelegenheit von langen Jahren her ſich aufs äuſſerſte dagegen geſetzet und damit verurſachet hätten, daß ſothaner Vertrag in dieſem Punct ganz auſſer der Obſervanz gekommen ſey, und gegen ſelben ſchon von an. 1686. her von Seiten beyder Reichs-Collegiorum exceptio rei inter alios actae eingewendet, auch ſothane Iurisdiction vor ſich ſelbſt vindiciret worden wäre; b) daß Magiſtratus ſehr übel dran ſey, wenn bey dergleichen Fällen ſo wohl die Chur-Sächſiſche Geſandtſchaft, als die übrige Geſandten in ihm ſetzen, und jeder Theil auf die extradition der Delinquenten, auch wohl öfters unter harten Drohungen dringe. . Da nun aus allen dieſen Vorſtellungen ſo viel abzunehmen iſt, daß die Geſandtſchaften ohnfehlbar ſich einer ſie ſelbſt betreffende Sache anzunehmen nicht unterlaſſen werden, folgſam dieſelbe allein mit der Stadt nicht ausgemacht werden könne, wie es denn auch obangeführter maſen ohne Ew. Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſten Beyhülfe in des Magiſtrats Mächten nicht ſtehet, dem Vergleich, ſo gerne er auch wolte, ſchlechterdings nachzukommen. Als findet gehorſamſter Reichs-Hofrath bey dieſen geänderten Umſtänden und dermahliger der Sachen Beſchaffenheit et ob connexitatem cauſae nöthig zu ſeyn, daß man hierinnen falls behutſam gehe und weit räthlicher ſey, wenn an ſtatt des gebethenen mandati dieſe letztere von magiſtratu vorgeſchlagene Wege, auch wegen anderer dermahligen Umſtände ergriffen, und deshalben mit Einſchlieſſung derer exhibitorum an dero Käyſerl. Principal-Commiſſion etwa folgendergeſtalt reſcribiret werden möchte: Es werde nehmlich dieſelbe aus denen Einſchlüſſen mit mehrern erſehen, was ꝛc. -- Nachdem aber der Magiſtrat zu Regenſpurg ſich ſeines Orts erbiethe, daß er dem Receſſui de an. 1614. in allen gerne nachfolgen wolte, daran aber von denen Geſandtſchaften verhindert werde, folgſam dieſes Geſchäft mit ihm Magiſtrat alleine nicht ausgemacht werden mag, ſondern auch nöthig ſeyn will, bey erſtbeſagten Geſandtſchaften vermög Kayſerl. allerhöchſt Richterlichen Amts das nöthige vorzukehren, und dahin zu reflectiren, damit auch ihres Orts gegen obbeſagten und von ihnen ſelbſt öfters agnoſcirten Receß nichts widriges veranlaſſet, nach ſonſten was hinderliches im Wege geleget werden möge; Als hätten Ew. Kayſerl. Maj jedoch keinesweges in Meynung dieſe ein Kayſerl. Lehen betreffende, mithin zu deroſelben alleinigen Cognition und Entſcheidung priuatiue gehörige Sache an den Reichs-Tag zu bringen, ſondern nur um ſelbige zur künftigen Kayſerlichen Deciſion beſſer zu präpariren allergnädigſt vor gut befunden, zuförderſt die Kayſerl. Principal-Commiſſion hierüber zu vernehmen, wollten dahero deroſelben gnädigſt aufgetragen haben, ſothanes Geſchäfte ihrer beywohnenden Prudenz und allen Umſtänden gemäß, auch nach eingezogener genugſamen Information circa factum wohl einzuſehen und zu überlegen, folglich ihr Gutachten ſuper re et modo förderſamſt einzuſchicken.

Erb-Schatzmeiſter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Urſprung dieſes Erb-Amtes. §. 3. Deſſen Verrichtungen.

§. 1.

Erb-Schatzmeiſter iſt der Erb-Beamte des Churfürſten von der Pfalz, der Graf von Sinzendorf.

§. 2.

Dieses Erb-Amt rühret von den Zeiten des Westphälischen Friedens her, da vor Chur-Pfalz das Erz-Schatzmeister-Amt ausgemacht ward. Worauf dann der Churfürst Carl Ludewig, die Familie der Herren Grafen von Sinzendorf zu Erb-Schatzmeistern annahm. *

* Der erste Lehn-Brief vom 3. (13.) May, wie auch die folgenden, stehen in Lünigs Reichs-Archiv Part. special. Contin. II. unter Grafen und Herren.

§. 3.

Die Verrichtung desselben bestehet in Tragung der Crone. Er hat aber dieserwegen mit dem Erb-Schenken schon Streit gehabt, indem ihm dieser das Recht, die Crone dem Kayser vorzutragen und bey dem Crönungs-Actu abzunehmen und wieder aufzusetzen, nicht zugestehen wollen. (Erb-Schenk §. 3. not. **) Anno 1654. gieng der Widerspruch an und 1658. ereignete sich dergleichen; wiewohl dennoch der Erb-Schenk nachgeben muste, dagegen aber ein eigenes Kayserl. Rescript * erhielt, mit den Worten: „Er, Herr von Limpurg, werde Ihro Kayserl. und Königl. Maj zu gehorsamsten Ehren, vor diesmahl acquiesciren, mit Verwahrung, daß dieser Actus specialis Ihme an seinem Erb-Schenken-Amt und darbey zustehender hergebrachter Gerechtigkeit nicht nachtheilig, noch präjudicirlich seyn solle. „ Bey der Crönung der Kayserin Eleonorae Magdalenae an. 1690. brach es zu öffentlichen Streitigkeiten aus, massen der Erb-Schenke durchaus nicht zugeben wollte, daß der Erb-Schatzmeister die Crone in die Kirche tragen solte; aber doch geschehen lassen mußte. Jedoch findet sich bey eben dieser Crönung, daß der Erb-Schatzmeister, Graf von Sinzendorf, dem Erb-Schenken das Recht, der Kayserin die Crone bey der Tafel abzunehmen, Ihr den Stuhl zu rücken, und Ihr selbige wieder aufzusetzen, nicht streitig gemacht. „ Auf welche Art es auch bey den Crönungen Josephi und Caroli VI. ist gehalten worden; daß nemlich in der Kirche die Crone der Erb-Schatzmeister, und bey der Tafel der Erb-Schenke besorget hat.

* Beweise finden sich bey dem Glafey pragmatischer Geschichte der Cron Böhmen Cap. XXXIII. thes. 2. 3. p. 844.

Erb-Schenk.

Inhalt.

§. Erklärung. §. 2. Historie der Reichs-Erb-Schenken. §. 3. Dessen Verrichtungen. §. 4. Einnahme.

§. 1.

Des Reichs Erb-Schenk ist der Erb-Beamte des Königes in Böhmen, der Graf von Althan.

§. 2.

Dieses Erb-Schenken Amt hat Anfangs das Kolbische Wartembergische Geschlecht bey Kayserslautern in der Pfalz geführet; man findet auch Diplomata, welche die von Sepf oder Sipf, und die von Winterstätt unterschrieben, welche alle aber der Canzler Ludewig * vor Zweige aus dem Limpurgischen Stamm hält, in welchem die Reihe, dem Alter nach, bald diesen bald jenen in der Verwaltung getroffen. Von Limburg aber gehöret dasjenige hieher, davon das Stamm-Schloß nahe bey der Reichs-Stadt Schwäbisch Hall lieget. Dieses Limburgische Geschlecht hat nun das Erb-Schenken-Amt ehedem von niemand anders als dem Reich zu Lehn genommen, und in den Kayserlichen Urkunden und Lehen-Briefen heissen sie schlechterdings *pincernae* oder Schenken von Limburg, so gar, daß sie öfters den Beynamen Limburg ausgelassen, und das Wort Schenken, so wie einen ihnen ganz eigenen Zunahmen gebrauchet haben. Und noch in der letztern Streitigkeit, welche sie des Schenken-Amtes halben unter einander gehabt, bedienet sich der Kayser Leopold 1658. folgender Redens-Arten: Was derselbe (Schenk Franz) *in puncto* der Bedienung seines Erb-Schenken-Amtes angebracht ꝛc. Ohngeachtet diese Ausfertigung in der Böhmischen Canzeley geschehen, und man um so vielmehr Ursache gehabt, das Wort Unter-Schenk oder vicepincerna zu gebrauchen, wenn es jemals weder vor der A. B. noch nach derselben üblich gewesen wäre. Ueberdem wissen auch von Böhmischen Lehn-Briefen des Erb-Schenken-Amts wegen weder Goldast Lib. II. de regno Bohem. Cap. 8. §. 7. noch auch die Limburgische archiuarii Christoph Froeschel oder Georg Paul Billing in ihren Limburgischen geschriebenen Chronicken ** etwas zu sagen. Nur als das Limburgische Geschlecht 1713. mit Graf Volrath ausstarbe, machte hierinnen Carl VI. eine Aenderung, und ertheilete aus Königl. Böhmischer Macht dem Althanischen Geschlecht dieses Erb-Schenken-Amt in eben der Form und Weise sich zu gebrauchen, als solches die Freyherren von Limburg ein jedweder vor sich gehalten und Herkommens sey. *** (Erb-Beamte §. 9.)

* Ludewig in der Erläut. der G. B. 2. Theil p. 782-803.
** Wie der Canzler Ludewig l. c. p. 781. bezeuget.

** Durch welche Clausul den Grafen von Althan die Art und Weise, welche die von Limburg bey Versehung dieses Erb-Schenken-Amts gehalten, oder sonst Herkommens ist, zur Norm gesetzt, und dadurch alle Freyheit benommen wird, einige Aenderung in Dingen zu machen, welche die von Limpurg oder das Herkommen, sowohl bey denen von Limburg, als auch bey andern Reichs-Erb-Aemtern, regulirt gehabt, obgleich dergleichen Reglements anfänglich arbitrarii gewesen, und von der freywilligen Vergleichung derer von Limpurg hergekommen seyn mögen. Hingegen bleibt vi contrariorum den Herren Grafen von Althan die freye Disposition in Dingen, dieses Erb-Schenken-Amt betreffend, übrig, welche weder in der Familie derer von Limpurg ausgemacht gewesen, noch auch der Brauch und das Herkommen sonst sicher gestellet. S. Herrn Hofrath Glafeys pragmatische Geschichte der Cron Böhmen Cap. XXXIII. Thes. 2. p. 832.

§. 3.

Die Verrichtung dieses Erb-Amts bey der Kayserlichen Crönung bestehet darinnen, daß er, wenn ein König von Böhmen selbst gegenwärtig ist, und dem Kayser oder Römischen König den ersten Trunk präsentirt hat, hernachmals die übrigen dem Kayser überreichet. Ist aber der König abwesend: so präsentirt der Erb-Schenk den ersten so wohl, als auch hernachmahls alle übrigen, so der Kayser bey der Tafel thut. Bey der Crönung Caroli V. wollte der Böhmische Gesandte, nach dem Zeugniß des **Hartmanni Mauri** in Coronatione Caroli V. dem Erb-Schenken von Limburg die Reichung des ersten Trunks streitig machen, und ihm nur die übrigen lassen, weil ein Gesandter den König in Person repräsentire, der König aber, wenn er gegenwärtig, allemahl den ersten Trunk überreiche. Allein Carl V. thate noch vor der Mahlzeit vor den Erb-Schenken den Ausspruch. Bey der **Crönung einer Römischen Kayserin** hat der Erz-Schenke ebenfalls seine Verrichtung, wie wir denn in dem Crönungs-Diario *Leopoldi* * folgendes lesen: „Der gecrönten Kayserin reichte Herr Graf Vollrath von Limburg zu trinken, welcher auch beym Niedersetzen zur Tafel derselben die Crone nicht allein abgehoben, und auf ein Neben-Tischlein gelegt, sondern auch beym Aufstehen von der Tafel Ihro Maj. selbige wieder aufgesetzet hat.„ Ob aber ein Erb-Schenke diese Besorgung der Crone vor andern Erb-Aemtern zum voraus habe, solches will von einigen bejahet, von andern aber ** verneinet werden.

* In Lünigs Theatro Ceremoniarum P. I. p. 1209.

** Und zwar mit besserem Grunde, wie der Herr Hofrath Glafey l. c. p. 835. meynet. Gleichwohl aber darauf p. 840. erinnert, daß das Tragen der Crone nach der Kirche vor Einsetzung des Erb-Schatzmeister-Amts den Nürnbergischen Deputirten zugekommen sey. In der Kirche aber habe es der Erb-Schenke per observantiam hergebracht, daß wenn einem Kayser beym Anfang der Praefation die Crone bis zu Endigung der Communion abgenommen, und hernach wieder aufgesetzet worden, der Erb-Schenke mit Hand angeleget, und mit ministriren helffen, wie er denn auch hergebracht, daß er bey der Tafel dem Kayser die Crone allein abgehoben und hernach wieder aufgesetzt, aus welchem Fundament hernachmals der Erb-Schenke auch prätendirt, die Crone dem Kayser in die Kirche vorzutragen, als dessen das Erz-Schatzmeister-Amt neuerlich sich unterziehen wollen. Die Gründe und daß oberzehltes alles vor dem errichteten Erz-Schatzmeister-Amte den Erb-Schenken zugestanden, findet man in einer dissertatione MSta eines anonymi de Comitibus Limburgensibus, aus welcher **Wagenseil** de Offic. Imper. c. 15. §. 9. das Excerpt liefert, beysammen. Man sehe auch Jordans diss. de archipincernatu. Cap. 12.

§. 4.

Nach der güldenen Bulle gehöret einem Erb-Schenken das Pferd, worauf ein König von Böhmen sein Amt verrichtet, und der Pocal, worinnen er dem Kayser den ersten Trunk überreicht. (**Erb-Beamte** §. 3.) Ja wenn auch ein König in Böhmen selbst nicht gegenwärtig ist, wird doch dem Erb-Schenken das gewöhnliche Pferd mit Sattel und Zeug, Königl. ausstaffirt gegeben. Jedoch wird es mit dem silbern Pocal, oder mit dem silbern Knopf, wie es in in der güldenen Bulle heißt, nicht so genau genommen, daß davor nicht zu weilen ein anderes Trink-Geschirr von gleicher Kostbarkeit darzu gebraucht würde. *

* Glafey pragmatische Geschichte der Cron Böhmen. Cap. XXXIII. Thes. 2. p. 836. Von der Crönung Kayser Ferdinandi III. a. 1636. her, hat man statt des Bechers ein kostbares Gefässe von Berg-Crystall genommen.

Erb-Truchses.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Historie der Erb-Truchsesse.

§. 1.

Erb-Truchses ist der Erb-Beamte des Churfürsten von **Bayern**, der Graf von **Waldburg**.

§. 2.

Ehedem ward ein Unterscheid gemacht unter dem **Truchsessen**- und **Küchenmeister**-Amt. Jenes haben beständig die von **Waldburg** gehabt, dieses aber die von **Nortenburg** bedienet, worinnen letztere auch in der G. B. sind bestätiget worden; (**Erb-Beamte** §. 3.) von diesen es auf die **Seldeneckische** Familie gekommen ist, welche vor ein Zweig der Nortenbergischen will gehalten werden. Dabey wird als etwas besonderes angemerkt, daß solches

solches Reichs-Erb-Küchen-Amt nicht wie die übrigen, bey dem Kayser, sondern bey dem Churfürsten von der Pfalz zu Lehn gegangen sey. Als daher das Seldeneckische Geschlecht seinem Aussterbe-Fall nahe gekommen, haben die von **Waldburg** bey Chur-Pfalz die Anwartung darauf gesucht, auch 1538. erhalten, und sind mithin jenen, nachdem die männliche Linie ausgegangen, in ihrem Erb-Amt gefolget. Wie dann bey des Kaysers **Rudolph** *II.* an. 1594. gehaltenem prächtigen Reichs-Tage zu Regenspurg, Christoph von Waldburg den Reichsapfel als Erb-Truchses vorgetragen hat. Nach solcher Zeit hatte dieses Erb-Amt keine Schwürigkeit mehr, ob sich gleich die Waltpurgische Linien unter einander lange gezanket, so daß dem einen Theil das Erb-Amt im hin- und dem andern wieder im hergehen wechselsweise angediehen; bis man sich endlich verglichen hat, das Amt dem ältesten in Geschlecht jedesmal zu überlassen. *

* Die Beweise von dem allen S. in Ludewigs Erläut. der G. B. II. Th. p. 775-780.

Erb- und Stamm-Güther.

Inhalt.

Erb- und Stamm-Güther, (*bona patrimonialia, auita*) alt-väterliche Güther, sind die, so durch Erbschaft von den Vor-Eltern oder Seiten-Verwandten herkommen. Sie werden den gewonnenen und den Lehn-Güthern entgegen gesetzt, auch oft, wiewohl unrecht, mit den Allodial-Güthern verwechselt; * sie können ordentlicher Weise weder zu Lehn aufgetragen, ** noch sonst auf einige Art, zum Nachtheil der Agnaten, veräusert werden.

* Wie der S. Geheime Rath Thomasius in Select. Feud. Tom. I. p. 15. mit mehrern bemerket.

** Knipschild de Fideicommiss. familiar. illustr. num. 15. u. f. Hertius de Feud. oblat. Part. II. §. 16. welches zumal von den Orten zu sagen ist, wo das Sachsen-Recht gilt.

Erb-Verbrüderung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung der Erb-Verbrüderungen. §. 3. Anmerkung. §. 4. Anführung einiger Erb-Verbrüderungen. §. 5. Verordnung der Capitulation. Anmerkung. §. 6. Schriften.

§. 1.

Erb-Verbrüderung ist, wenn zwey oder mehre, gleichen oder ungleichen Standes, sich vereinigen, einander im Fall der Noth wider ihre Feinde beyzustehen, und, nach Abgang des einen männlicher oder auch weiblicher Nachkommen in den darzu ausgesetzten Landen und Güthern zu succediren.

§. 2.

Der Ursprung dieser Erb-Verbrüderungen kan von jenen Zeiten hergeleitet werden, da das befehden und eigenmächtige überfallen in Teutschland, im Gebrauch war. Da verbunden sich verschiedene teutsche Häuser, ihrer eigenen Sicherheit wegen, mit einander, um im Fall eines unvermutheten Ueberfalles, einander hülfliche Hand zu leisten, und nach Abgang des Stammes zu succediren. Wiewohl man die *Pacta Confraternitatis* mit den *Pactis hereditariis* nicht vermengen darf.

§. 3.

Dergleichen Verträge mit andern zu errichten, will nur den ohnmittelbahren Reichs-Ständen, * welche die Landes-Fürstliche Hoheit haben, zugelassen werden. ** Man ist auch heut zu Tage der Meynung, daß dergleichen Pacta nur ohne Nachtheil des Heimfalles der Reichs-Lehen an das Reich statt haben, und am sichersten sey, wann die Kayserliche Bestätigung hierüber eingeholet werde.

* Daß die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschaft Erb-Verbrüderungen errichten könne, wird §. 34. des Tituls: *Nobilitas immediata.* bemerket.

** Man vergleiche aber Streit diss. de Pacto Confraternitatis inter Nobiles aliosque priuatos moribus vsitato.

§. 4.

Wir finden viele dergleichen Verträge in der Historie. Als die Erb-Verbrüderungen zwischen Bayern und **Brandenburg**; * zwischen Sachsen und Hessen von Anno 1373; ** zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen Anno 1555. und 1614; *** zwischen Sachsen und Henneberg Anno 1554; * zwischen Brandenburg und Pommern Anno 1323; zwischen Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Lauenburg An. 1369. ** u. d. m.

* Ludewig Reliq. MStor. Tom. X. p. 648.

** Müller Reichs-Tags-Theatr. unter Maximiliano I. p. 566.

*** Londorp Act. Publ. Tom. I. L. I. Cap. XLVIII. p. 157.

* Lünig Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. p. 296.

** Europäischer Herold Tom. I. p. 170.

§. 5.

Diese bisher aufgerichteten Erb-Verbrüderungen sind zwar in der Capitulation Art. I. §. 9. (Churfürst §. 36. zu Ende) bestätiget worden; es verdienet aber hierbey die Anmerkung eines 1741. erschienenen **Gutachtens** allhier einen Platz, mit den

den Worten: „Dieses scheinet unumgänglich eine Erläuterung zu erfordern. Sollen die Reichs-Stände durch Erb-Verbrüderungen pro praeterito et futuro über ihre Reichs-Lehen disponiren können, so fället die wichtige Verordnung unten Art. XI. §. Wann auch ins künftige 2c. (Anwartschaft §. 12.) und: Auf den Fall aber 2c. fast ganz über einen Haufen. Solle aber diese Stelle nur auf gewisse ehedessen errichtete Erb-Verbrüderungen, oder nur auf Allodia gehen, so wäre nöthig, es deutlicher zu geben. Da aber hierzu eine Comitial-Berathschlagung vonnöthen ist; so wäre gut, wann ein künftiger Kayser entweder in der Wahl-Capitulation, oder unter andern Puncten, in einem Schreiben veranlasset würde, selbige zu befördern.„ *

* Es meynen auch einige, diese Bestätigung sey nur von denen den Reichs-Constitutionibus gemäs errichteten (worein die gewilliget, welche ihren Consens hätten ertheilen müssen, wann das Lehn dem Reich heimgefallen wäre und jemanden von neuem hätte gegeben werden sollen) zu verstehen. Dahero wann dergleichen Erb-Verbrüderungen über ansehnliche Reichs-Lehen, ohne den selbiger Zeit erforderlich gewesenen Consens des Kayfers eingegangen worden; selbige deswegen nicht gültig seyn. Moser I. P. Lib. IV. Cap. 6. §. 19.

§. 6.

Mit mehrern handeln hiervon **Carpzov** und **Bodinus** de Pacto Confraternitatis Saxonico, Brandenburgico, Hassiaco. Wobey der Herr Vice-Canzler **Estor** in Orig. I. Publ. Hassiaci Cap. VIII. p. 118. erinnert: Qui volumina iuris publici euoluere studet, fere nihil inuenit, nisi, quod *Ioh. Limnaeus* et *Benedictus Carpzov*, hoc de argumento docuerunt. - ipse *Ioh. Eccardus Rausch* qui praeside *Henrico Bodino* de Pacto Confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Hassiaco anno 1708. dissertationem defendit, vltra *Io. Sebastiani Mulleri* obseruata, quae in annalibus eius Saxonicis leguntur vix gradum fecit. Man sehe auch **Jacob August Frankensteins** dissertationes de Titulo Fraternitatis, Leipz. 1715. 1716.

Erb-Vereinigung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Veranlassung. §. 3. Verordnung der Capitulation.

§. 1.

Erb-Vereinigung ist ein geschlossenes Bündniß zweyer oder mehrerer Personen oder Familien, welches eine ewige Freundschaft und Hülfleistung im Fall der Noth zum Gegenstand hat.*

* Einige meynen, wenn dergleichen Erb-Vereinigung unter Freunden und Blutsverwandten errichtet würde, hiesse es *Pactum Familiae*. Allein *Pacta Familiae* sind eigentlicher zu reden Verträge, wie es mit der Kinder oder Geschwister apanage und deren Succeßion gehalten werden soll.

§. 2.

Die ehemalige Veranlassung der Erb-Vereinigungen gaben die häufigen Diffidationes in Teutschland. Dahero man sie auch fast in allen hohen auch Reichs-Gräflichen Häusern * findet. Die Kayserliche Bestätigung ist um so weniger nöthig, da es jedem Reichs-Stand frey stehet, Verträge mit andern nach seiner Convenienz zu schliessen. (Bündniß §. 15. u. f.) Doch müssen die Erb-Vereinigungen mit den Erb-Verbrüderungen nicht vermenget werden.

* Eine Nachricht von den Erb-Statutis, Einigungen und Succeßions-Vergleichen der Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs, findet man in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs p. 731-732.

§. 3.

Nach der **Capitulation** sollen wider die Erb-Vergleiche keine Lehn-Briefe gelten. Es heisset Art. XI. §. 9. „So denn diejenige, welche denen von vorigen Kayfern ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Präjudiz auf andere, so in den alten Lehn-Briefen nicht begriffen, extendirt worden, ganz ungültig seyn.„

Erb-Zinß-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Unterscheid desselben von dem Zinß-Lehen. §. 3. Wie nach es erlaubt ist Erb-Zinß-Lehn zu bestellen. §. 4. Verordnung des Iur. Feud. Alem. dieserwegen.

§. 1.

Erb-Zinß-Lehen * (Emphyteusis) ist ein mit Vorbehalt des Ober-Eigenthums auf ewig verliehenes Guth, davon aber bey Strafe dessen Verlusts, ein gewisser jährlicher Zinß entrichtet werden muß.

* Es ist teutschen Ursprungs, und vermuthlich daher entstanden, da die Herren ihre Knechte frey liessen: aber in Ansehung der ihnen gegebenen Güther einen gewissen Zinß forderten. Man darf daher keine Erklärung oder Erläuterung dieses Rechts aus dem Römischen Gesetz-Buche hernehmen.

§. 2.

Man muß dieses **Erb-Zinß-Lehen** nicht mit den **Zinß-Lehen** vermengen. **Molinäus** ad Consuet. Paris. T. 2. pr. und **Schilter** ad cap. CIX.

Iur. Feud. Alem. unterscheiden die verschiedene Gattungen mit vieler Sorgfalt von einander. Wir wollen, solche um mehrerer Deutlichkeit willen, in eine kleine Tabelle bringen:

Feudum censuale Zinß-Lehen * constituitur, vel	cum fidelitate: dieses heisset in specie Zinßbar Lehen. **	cum iure expellendi, si intra certum tempus canon haud soluitur. Dieses heißt Erb-Zinß-Lehen, von dem wir in diesem Titul reden.
	sine fidelitate, aut	sine huius facultatis reseruatione. Dieses heißt schlechtes Zinß-Lehen.

Diesen Unterscheid muß man bey Abhandlung der Zinß-Lehen wohl beobachten.

* In cuius concessione dominium directum est reseruatum concedenti. Es muß mit dem bono Censitico nicht vermenget werden. Dieses ist Concessio in reditum annuum perpetuum sine reseruatione dominii directi, schlechtes Zinßguth, kein Zinß-Lehen.

** Dieses wird constituiret, wenn loco seruitiorum militarium ein gewisser Zinß entrichtet wird.

§. 3.

Wenn jemand Güther einem andern zu Erb-Zinß-Lehen übergeben will, muß er vorher ordentlicher Weise die Einwillung der Erben erfordern. * Ius Prou. Sax. Lib. I. A. LII. On der Erben gelop unde one echte ding mag kein man sein eigen gut noch sine Lüte vergeben. Ius Alem. Prouinc. ex edit. Meichs. p. 66. Gibt einer sein eigens wider seiner erben willen hin, und on des Vogts Ding, sie sollen für den richter faren, und sollen es versprechen, und der Richter sol es da antworten den erben.

* Die Erb-Zinß-Herren sind entweder Geistliche oder Weltliche. Diese werden in dem I. F. Alem. mit den Worten verstanden: die einen Herren haben; und jene: hörent an ein Gotteshauß. Die Erb-Zinß-Leute sind entweder liberi homines oder homines proprii.

§. 4.

Es ist dem Erb-Zinß-Mann (Emphytheuta) erlaubt, sein Erb-Zinß-Guth einem andern wieder zu Lehn aufzutragen; jedoch muß dieses ohne Einschränkung des Ober-Eigenthums des Erb-Zinß-Herrn geschehen. Dieses vorausgesetzt, werden wir nunmehro das CXXV. Capitel *I. F. Alem.* verstehen können. Von Zinß-Lehen-Rechte §. 1. (Dinghof §. 3. zu Anfang) §. 2. Wenne das nement wir us umb zinßlehen hilffet ein jeglich Man wol dem andern der sin recht nüt verloren hett. §. 3. Etwenne setzet man den zinß an einen Tag versitzet man den Tag das das gut verloren sige. * Etwo setzet man es anders wie der Herr den zinß setzet und ni der Man mit willen entphohet als sol in ouch der Man geben. §. 4. Von dem Zinß-Lehen sol niemand dem Hrn. dyenen denne als er mit ime gedinget. §. 5. Zinß-Lehen hant mit rechte Frowen und pfaffen und allerhande Lute die mit rechte gut söllen han. §. 6. Ein jeglich Man der eigen het des er genoß ist und do er nutz und gewer ane het das mag er wol lihen zu zinßlehen. Het er aber erben die des gutes wartende sind die urloub mus er darzu han one iren Willen mag er es nüt getun. §. 7. Wil auch einer sins eigens abe kommen das ers wil zu zinßlehen machen das mag im des Gotzhuses Herre noch der des eigen er ist nüt erweren also das die eigenschaft des Herren bliebe.

* Der Canon muß alle Jahr richtig abgetragen werden; geschiehet dieses in dreyen Jahren nicht: so bekommet der Erb-Zinß-Herr das Ius expellendi.

Erstgeburt S. *Primogenitur.*

Erz-Aemter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung derselben. §. 3. Sind Anfangs nicht erblich gewesen. Wenn sie erblich geworden? §. 4. Ludewigische Meynung. §. 5. 6. Fortsetzung dieser Ausführung. §. 7. Folgerungen. §. 8. Verordnung der G. B. §. 9. Ursach dieser Satzung. §. 10. Anmerkung. §. 11. Wie gegenwärtig die Erz-Aemter unter die Churfürsten eingetheilet seyn. §. 12. Ausfindung eines neuen Erz-Amtes vor Chur-Braunschweig. §. 13. Das Erz-Stallmeister-Amt kommt in Vorschlag. §. 14. Sachsen legt sich hierwider. Dessen Gründe. §. 15. 16. Fortgesetzte Mißhelligkeiten wegen eines Chur-Braunschweigischen Erz-Amtes. §. 17. Gutachten dieserwegen. §. 18. 19. Schriften.

§. 1.

Erz-Aemter (Archiofficia) sind die feyerlichen Reichs-Bedienungen, so die Churfürsten bekleiden und am Tage der Kayserlichen Crönung entweder selbst oder durch ihre Erb-Beamte zur Ehre und Würde des Reichs zu verrichten pflegen. *

* Herr Drümel in der vollständigen Ausführung von der Hoheit eines Erz-Domainenmisters definiret das Erz-Amt, daß es die höchste Würde im teutschen Reiche sey, welche von Reichs-wegen gestiftet ist, die Reichs-Sachen in dem höchsten Reichs-Rath zu dirigiren; oder sey das Amt eines Reichs-Vorstehers eines Directors in Reichs-Sachen.

§. 2.

Den Ursprung dieser Erz-Aemter wollen einige bey den Teutschen suchen; * dahingegen andere deren Erfindung von dem Constantinopolitanischen

schen Hof herleiten; von da sollen selbe an den Fränkischen gekommen und darauf auch in Teutschland seyn eingeführet worden. **

* Mascov de originibus Archiofficiorum Aulicorum S. R. I. §. 3. Conring de official. Imper.

** Struv Synt. I. Publ. Cap. IX. §. 18. Joh. Wilhelm von Goebel de Archiofficiorum S. R. I. origine disq. Cap. I. Joh. Friedr. Joachim de Archicamerario S. R. G. I. Cap. I.

§. 3.

So viel ist gewis, daß sie Anfangs nicht seyn erblich gewesen, * sondern bald von diesem, bald von jenem verwaltet worden. Man kan aber mit keiner Zuverläßigkeit bestimmen, wenn am ersten gewisse Familien angefangen haben, sich deren erblich zu bedienen. Einige behaupten, es sey zu *Friderici I.* Zeiten geschehen, ** andere hingegen glauben, daß solches unter *Friderici II.* Regierung vorgefallen sey. *** Einige sagen es von *Ottonis III.* * andere von *Henrich VI.* Regierung. ** So verschieden sind hier die Meynungen.

* Wiewohl Cocceji I. Publ. prud. cap. XII. §. IX. das Gegentheil zu behaupten sucht.

** CONRING de officialibus Imperii §. XV. N. D. de BERGER de Archiofficiis Regni Teutonici in appendice Succinctar. Animadu. ad H. Cocc. I. Publ. Prud. p. 678.

*** MALLINCROT de offic. Elect. Secul. p. 168.

* WAGENSEIL de officialibus et subofficialibus S. R. I. C. XIIX.

** GOEBEL de archiofficiorum S. R. I. origine Cap. I. §. V. not. I.

§. 4.

Die **Ludewigische Meynung** * von dem Ursprung der Erz-Aemter ist diese: Erstlich sey zu wissen, daß zwar jederzeit, absonderlich die Fränkische Könige, die vier Haupt-Bedienungen bey Hofe, als das Marschall-, Cämmerer-, Schenken-, Truchsessen-Amt, mit geschickten und vornehmen Leuten besetzet, auch selbigen wohl, statt eines jährlichen Soldes, bey damaligen Mangel des gemünzten Geldes, Nutzung von Lande angewiesen: die Eigenschaft aber sothaner Hof-Aemter mit den nachherigen Erz-Aemtern des teutschen Reichs gar in keinen Vergleich komme. ** Als der Carolingische Stamm a. 913. verloschen; so hätten die nachherige Könige und Kayser ihre Hofleute wiederum nach Gefallen angenommen, darum sich die sechs Erz-Fürsten und Landes-Herren in Teutschland gar nicht bekümmert, es auch dem Wohlstand ihrer von GOttes Gnaden herkommenden Landes-Hoheit nicht gemäß gehalten, dem Kayser aufzuwarten, da sie selbsten ihren eigenen Hof und an demselben ihre eigene Hof- und Erb-Aemter gehalten: und möge man sicher glauben, daß weder Conradus I. noch Henricus Auceps sich unterstehen dürfen, einem von den sechs Erz-Fürsten in Teutschland einen Hof-Dienst anzumuthen. Nachdem aber Otto M. im Jahr 936. erwehlet und gekrönet worden, so hätten die Erz-Fürsten oder Herzoge ihm das Vergnügen gemacht, daß sie ihn an diesem seinem Crönungs-Fest zu Aachen in würklichen Hof-Bedienungen geehret, davon der Ort *Wittekindi* Lib. 2. gleich Anfangs handele. *** Die nachherige Kayser, bis auf Otto III. wären von ihren Hof-Bedienten, nicht aber von den Erz-Fürsten bedienet worden. Dieser Otto III. aber, welcher von dem Hof der Griechischen Kayser angesteckt gewesen, und den Staat sehr geliebet, habe solche Ehre wiederum, und ohne Zweifel mit guten Worten, auch wohl Geschenken erhalten. Denn es schreibe **Diethmarus** Lib. IV. pr. daß er zu Quedlinburg am Oster-Fest öffentlichen Hof gehalten und von den teutschen Erz-Fürsten bedienet worden sey, *qui muneribus locupletati discesserunt.*

* Ludewig Erläut. der G. B. II. Th. p. 655.

** Wovon mit mehrern du FRESNE und MABILLON de re diplom. handeln.

*** Ludewig giebt folgenden Grund an, warum die Erz-Fürsten angefangen, dem Kayser Hof-Dienste zu leisten. Weil nehmlich diese für aller Welt ein Zeugniß geben wollen, der teutsche König habe seine Gewalt von den Reichs-Ständen, welche ihm so gar auch in den Hof-Verrichtungen zur Hand und behülflich seyn und alles, jedoch in solcher ungleichen Gesellschaft dergestallt mit besorgen wollten, daß der König dannoch das Haupt bliebe, welchem sie mit Ehre und Liebe verbunden. Und zu dieser Erklärung konnte der einzige Aufzug bey der öffentlichen Crönung genug seyn.

§. 5.

Von dieser Zeit *Ottonis III.* an bis auf den Kayser *Fridericum* a. 1180. und also in zwey hundert Jahren, haben die Geschichtsschreiber kein einziges Exempel mehr aufbringen können, daß die Erz-Fürsten dem Kayser einen Hofdienst gethan hätten. Nur weil *Fridericus I.* der Schwäbische Kayser zwar an sich, jedoch mehr gegen die Italiänische als Teutsche hochmüthig und ehrsüchtig gewesen: so hat selbiger dergleichen Hofdienst von den Erz-Fürsten des Reichs wiederum erhalten. Denn es hat selbiger Zeit bey Geistlichen als Weltlichen die Lehr-Seuche angefangen: Imperatorem esse dominum mundi, und gereiche es folglich auch einem Könige zur Ehre, wann er die Gelegenheit und das Glück haben könne, beym Besuch des Kaysers zu einem Hofdienst gezogen zu werden. Wie dann *Lotharius* durch seine zwey getreue Heilige *Norbertum* und *Bernhardum* zu dieser Lehre den Weg bah-

nen lassen, nach welchem auch der König in Dänemark ihm 1125. den Hofdienst als Marschall geleistet, davon Otto Friſing. Lib. VII. cap. 19. Man kan auch aus vielen Umständen gewis schliesen, daß zu solcher Zeit alle diese Hof-Dienste aus Höflichkeit, und nicht Satzungs-mäßig von einem Hause geschehen. Daher ist bis auf das Interregnum a. 1260. alles von solchen Erz-Aemtern in dem Reich stille. Dann ob schon nicht zu läugnen, daß nachdem unter den Schwäbischen Kayſern kein besonderer Herzog in Schwaben gewesen, der dem Kayser zu Hofe dienen können; Bayern und Pfalz unter einem Haus gestanden, folglich ein Landes-Herr nicht zwey Erz-Aemter zu gleicher Zeit vertreten mögen; Thüringen hingegen von dem alten Zustand der vorigen Herzoge verfallen; folglich es nicht wohl mehr geschehen mögen, daß, ohne wenn fremde Könige in des Kayſers seinem Hof gewesen, die ein und anderes Erz-Amt Ehrenhalber übernommen, die vier Erz-Aemter nothwendig auf die vier allein noch übrige Churfürsten fallen und selbige den Kayser damit bey Gelegenheit beehren müssen; Namentlich 1) Böhmen, 2) Brandenburg, 3) Sachsen, 4) Pfalz-Bayern. Allein dieses alles geschahe nicht aus einer Satzung Friderici I. sondern zufälliger Weise. In mehrer Erwegung, daß noch a. 1200. der König in Böhmen das Erz-Marschall-Amt verrichtet und dem Kayser Philippo das Reichs-Schwerd, nach dem Zeugniß Arnoldi Lubec. Lib. VI. c. 2. vorgetragen, welches Chur-Sachsen nimmer zugelassen, wenn das Erz-Amt eines Marschallen schon auf einem gewissen Chur-Haus gehaftet hätte.

§. 6.

Eben dieses mag kurz vor dem Interregno die Scribenten irre gemacht haben, daß sie um dergleichen Zahl willen der vier Erz-Aemter mit den vier Churfürsten sich eingebildet, die Chur-Würde flöse aus dem Erz-Amt. Welcher Einfall doch um so unerheblicher, massen auf solche Weise auch die Chur-Würde in den Häusern wechseln müssen, weil wir wissen, daß die Erz-Aemter vor dem gewechselt haben. Ja es haben diese Leute den Lermen zwischen Böhmen und Bayern angefangen, und weil sie gefunden, daß bald der König in Böhmen, bald wieder ein Herzog in Bayern, dem Kayser einen Becher übergeben: so hat der eine die Chur-Würde den Böhmen, ein anderer wieder den Bayern zugelegt. Der Kayser Rudolphus I. selbsten auch hat aus diesem irrigen Wahn, mit dem Erz-Schenken-Amt die Chur-Würde im Jahr 1275. den Bayern zugesprochen: hingegen funfzehen Jahr hernach solches Urthel wieder geändert und zu Erford 1290. die Chur-Würde den Bayern ab- und den Böhmen zuerkannt. Wie beyde Urthel bey Lambecio Lib. 2. c. 8. n. 828. 829. sich befinden. Wie es denn nachhero bey dieser Lehre nicht anders geschehen können, als daß nachhero, da Bayern-Pfalz a. 1294. in zwey Linien, in die Pfälzische und Bayerische getheilet worden, solche beyde mit einander der Chur-Würde und des Erz-Amtes halben uneins worden und endlich a. 1329, sich nicht anders, als durch den Vergleich in beyden mit einander zu wechsein, zu helfen gewust haben. Es sind auch die Zeugnisse derer, welche kurz vor, in und nach dem Interregno die vier Erz-Fürsten oder Churfürsten zu geschwornen Erz-Beamten des Reichs machen, unerheblich. *

* Welche Ludewig l. c. p. 660-663. mit mehrern anführet und zu widerlegen suchet.

§. 7.

Ludewig macht aus dem allen den Schluß, daß durch die A. B. im Jahr 1356. die Erz-Aemter des Reiches erst in eine Satzung, Kayserlichen Lehen-Brief und gemessenen Hofdienst gekommen sey. Dahingegen vor der A. B. noch alles in Ungewißheit, dem blosen Wortverstande, Höflichkeit, Vermuthungen und fast einigem Willkühr eines jeden Churfürsten bestanden. Dann erst von der A. B. Zeiten her hätten die Churfürsten von den Erz-Aemtern sich geschrieben; selbige in ihre Titel und Wapen gebracht; sich besondere Kleider, Chur-Mützen und Chur-Röcke machen lassen; bey allen Crönungen sie oder die ihrige den Hofdienst dem Kayser abgeleget, in ihren eigenen Höfen ihr Erz-Amt dadurch geehret, weil sie dergleichen Hof-Amt dem obersten und ersten Bedienten an ihren Höfen anvertrauet; sich an statt obrster Cämmerer des Reichs ꝛc. endlich nach dem Exempel der Erz-Canzler, auch Erz-Cämmerer ꝛc. genennet, und was dergleichen Dinge mehr seyn, darvon man vor der A. B. gar nichts gewust habe. Und zu dieser Gesetzmäßigen Uebernehmung der Erz-Aemter hätten die Churfürsten sich um so viel leichter bringen lassen, weil ihnen verschiedene Vortheile darunter zugewachsen seyn. Denn es wären hierdurch die andere Fürsten aus den Chur-Häusern, welche bis dahin, neben und auser dem ältesten, mit bey der Wahl gewesen, und noch beständig seyn wollen, so wie verjaget worden; weil man beständig vorgegeben, wer ein Churfürst seyn wolle, müsse ein Erz-

Amt

Amt haben, welche sich aber weder theilen, noch wider das alte Herkommen vermehren liessen.

§. 8.

Es verordnet aber die G. B. *Tit. XXVII.* von den Erz-Aemtern folgendes: * §. 1. Statuimus, vt quandocunque Imperator vel Rex Romanorum solennes curias suas ** celebrauerit, in quibus principes electores sua deseruire seu exercere debent officia, subscriptus in his ordo seruetur. §. 2. Primo enim imperatore vel rege ipso in sede regia siue solio imperiali sedente, dux Saxoniae agat officium suum hoc modo. Ponetur enim ante aedificium *** sessionis imperialis vel regiae aceruus auenae, tantae altitudinis, quod pertingat vsque ad pectus vel antelam * equi, super quo sedebit ipse Dux. Et habebit in manu baculum argenteum et mensuram argenteam, quae simul faciant in pondere duodecim marcas argenti. ** Et sedens super equo primo mensuram eandem de auena plenam accipiet, et famulo primitus venienti ministrabit eandem. Quo facto figendo baculum in auenam, recedet. Et vicemareschallus eius, puta de Pappenheim accedens, vel absente mareschalcus curiae vlterius auenam ipsam distribuet. §. 3. Ingresso vero imperatore vel rege ad mensam, principes electores ecclesiastici, videlicet archiepiscopi stantes ante mensam cum ceteris praelatis, benedicent eandem secundum ordinem, qui circa haec eis in superioribus est praescriptus. Et, benedictione completa iidem archiepiscopi omnes, si adsint, alioquin duo vel vnus, sigilla et typaria imperialia siue regalia a cancellario curiae recipient. Eoque, in cuius archicancellariatu curiam suam celebrari continget, in medio procedente et aliis duobus ex alterutro latere sibi iunctis, sigilla et typaria ipsa, omnes quidem baculum, in quo suspensa fuerint manibus contingentes eum portabunt et ante imperatorem vel regem reuerenter ponent in mensa. Imperator vero siue rex eadem ipsis statim restituet. Et in cuius archicancellariatu hoc fuerit, vt praefertur, is maius sigillum collo appensum vsque ad finem mensae gestabit et deinceps, donec ad hospitium suum perueniat, ab imperiali siue regali curia equitando. Baculus vero, de quo praemittitur, esse debebit argenteus, duodecim marcas argenti habens in pondere. Cuius tam argenti, quam pretii partem tertiam vnusquisque archiepiscoporum ipsorum persoluet. Et baculus ipse protinus, vna cum sigillis et typariis debet cancellario imperialis curiae assignari, in vsus suos bene placitos conuertendus. Postquam autem is, quem ordo tetigerit, portando sigillum maius, ab imperiali curia ad hospitium suum redierit, vt praefertur statim sigillum ipsum per aliquem de suis familiaribus praedicto imperialis curiae cancellario remittet super equo. Quem iuxta propriae dignitatis decentiam et amorem, quem ad curiae cancellarium gesserit, ipsi cancellario tenebitur elargiri. §. 4. Deinde marchio Brandenburgensis archicamerarius accedat super equo, habens argenteas pelues cum aqua in manibus ponderis duodecim marcarum argenti et pulchrum manutergium. Et descendens ab equo dabit aquam domino imperatori vel regi Romanorum manibus abluendis. §. 5. Comes Palatinus Rheni intrabit similiter super equo habens in manibus scutellas argenteas cibis impletas, quarum quaelibet tres marcas habeat in statera, et descendens de equo portabit et ponet ante imperatorem vel regem in mensa. §. 6. Post hoc rex Bohemiae archipincerna veniat similiter super equo. Portans in manibus cuppam seu scyphum argenteum ponderis duodecim marcarum, coopertum, vino et aqua permixtum, impletum. Et descendens de equo, scyphum ipsum Imperatori vel regi Romanorum porriget ad bibendum. ***

* Das Wort *imperator* zielet auf die Römische; *rex Romanorum*, aber, auf die Aachensche Crönung.

** Hierunter wird kein Reichs-Tag, sondern des Kayserß öffentlicher und solenner Hof-Tag verstanden.

*** Das Wort *aedificium* wird hier *pro aedibus* genommen.

* In einem MSt. stehet vor *antela*, *sella*. Der Wienerische Uebersetzer giebt es: den vordern Reif des Pferdes. Meistens sollen es hundert Scheffel seyn.

** Ludewig ad h. l. rechnet, daß dergleichen Silber-Gefäse der Churfürsten bey den Kayserl. Crönungen sechs Pfund vierzehn löthiges Silber ausmachen sollten; welches heut zu Tage, mit Macherlohn, nicht über hundert und funfzig gemeine Thaler, oder aber zwey hundert und fünf und zwanzig schlechte Rheinische Gulden austragen könne.

*** Man vergleiche mit diesem Titul den 5. §. Tit. IV. wo es heißt: Praeterea in celebratione imperialis curiae marchio Brandenburgensis aquam lauandis imperatoris vel Regis Romanorum manibus ministrabit. Primum vero potum rex Bohemiae. Quem tamen sub corona regali iuxta priuilegiorum regni sui continentiam, nisi libera voluntate voluerit, non tenebitur ministrare. Comes etiam Palatinus Rheni cibum adferre tenebitur. Dux Saxoniae mareschallatus officium exercebit, vt solitum est, fieri ab antiquo. Wobey wir nur dieses erinnern, daß einige Exemplaria, an statt *mareschallatus* lesen *marestallus*.

§. 9.

Warum aber aus diesem Hofdienst der Churfürsten eine eigene Reichs-Satzung gemacht worden, davon giebt **Ludewig** ad Tit. XXVII. A. B. die Ursachen an: Obgleich die Erz-Aemter vor der A. B. schon gewesen: so habe man doch die Lehren geführet, daß selbige mehr zum Ansehen des Reichs, als zu des Kayfers seinen würklichen Hofdiensten gehörten; daß die Erz-Beamte den würklichen Hofbedienten des Kayfers nur vorgesetzet wären, und selbigen zu befehlen, nicht aber selbsten etwas zu verrichten hätten; daß, auser den gesamten Reichs-Versammlungen und Reichs-Handlungen, die Erz-Aemter nicht gefordert werden möchten; daß kaum ein oder der andere Kayser von den Erz-Beamten bedienet worden, weil solches die teutsche Geschichtschreiber immer als etwas sonderliches und ungewöhnliches anmerketen; daß viele Kayser, absonderlich von Henrico S. an bis auf Fridericum solchen Dienst gar nicht erhalten, und was dergleichen Grund-Sätze der teutschen Staats-Rechts-Lehre mehr gewesen. Diesem nun zu begegnen, habe der Kayser zu Metz auf einem blosen Churfürsten-Tag die Erz-Beamte dahin gebracht, daß sie ihm einzeler Weise alle zu Hofe dienen, nachgehends auch für dem Angesicht auswärtiger und einheimischer vieler tausend Menschen, sich in ihrem Dienst öffentlich sehen, und endlich gar zugelassen, daß dergleichen Augen-Dienst in eine öffentliche Reichs-Satzung gebracht, und als ein Zwang-Gesetz in dem Reich verordnet und kund gemacht worden.

§. 10.

Hiernechst ist annoch bey obigem Tit. XXVII. A. B. (§. 8.) zu merken:

Erstlich, daß obwohl in solchem verordnet worden, daß diese Hofdienste an jedem Tag, da Kayserlicher Hof gehalten wird, sollen geleistet werden: *die, qua solennis curia fuerit celebranda*, dennoch das Herkommen von der güldenen Bulle abgehe. Denn dergleichen pfleget heut zu Tage niemals, als bey der Kayserl. Crönung, zu geschehen. *

Zweytens, daß in Benennung der Erz-Aemter, weder auf den Rang, noch auf die Würde, sondern auf den blosen Wohlstand, wie sich der Kayser solchen eingebildet, ist gesehen worden.

* Wie Ludewig ad h. Tit. p. 562. mit mehrern ausführet, p. 560. aber behauptet, daß die Erz-Aemter auch dem Römischen König, zu Verrichtung ihrer Aemter, verbunden seyn.

§. 11.

Ueberdem ist auch in ein und anderm Stücke wegen der Verwaltung der Erz-Aemter nach der Zeit eine Aenderung vorgegangen; also daß gegenwärtig die Erz-Aemter von folgenden Churfürsten verwaltet werden: Der Churfürst zu **Maynz** ist **Erz-Canzler durch Teutschland.** Der Churfürst zu **Trier** ist des Heil. Röm. Reichs **Erz-Canzler durch Gallien** (Galliam Belgicam) und das Königreich **Arelat.** Der Churfürst zu **Cölln** ist des Heil. Röm. Reichs **Erz-Canzler durch Italien.** Alle drey Reichs-Canzlare führen wegen dieses ihres Amts kein besonderes Wapen, wohl aber den Titul davon. Der König und Churfürst in **Böhmen** ist des Heil. Röm. R. **Erz-Schenk.** Der Churfürst in **Bayern** ist des Heil. Röm. Reichs **Erz-Truchses.** Der Churfürst zu **Sachsen** ist des Heil. Röm. Reichs **Erz-Marschall.** Der Churfürst zu **Brandenburg** ist des Heil. Röm. Reichs **Erz-Cämmerer.** Der Churfürst zu **Pfalz** ist des Heil. Röm. Reichs **Erz-Schatzmeister.** Der Churfürst von **Hannover** ist noch mit keinem Erz-Amte versehen. Alle diese Churfürsten setzen ihre Erz-Aemter auch in ihre Titul.

§. 12.

Man ist indessen schon lange bemühet gewesen, vor Chur-Braunschweig ein anständiges Erz-Amt auszumachen. Man verfiel erst auf das **Reichs-Bannier-Amt**, welches aber, wegen des mit **Sachsen** und **Würtemberg** entstandenen Streites, unterbliebe. (Bannier §. 11-20.) Hernach kam man auf das **Erz-Stallmeister-Amt**, welches auch im Churfürstl. Collegio 1719. per maiora beliebet ward. Nicht weniger haben in dem Fürsten-Collegio fast alle Catholici auf berührtes Erz-Amt votiret. Allein, da eines Theils Chur-Sachsen so wohl, als Chur-Braunschweig, dawider protestiret, indem jenes solch Officium vor ein Stück des Erz-Marschall-Amts hält, dieses aber dasselbe, wegen der Contradiction, nicht annehmen wollen, andern Theils die Evangelischen, gestalten Sachen nach, sich specialiter herauszulassen angestanden, so hat man zu einem Concluso nicht gelangen können. Und weil die Evangelischen sich besorget, wenn diese Affaire anderweit in Berathschlagung gestellet werden sollte, die Catholischen möchten sich mit dem Concluso Electorali per maiora vergleichen: so haben dieselben sich vereinbahret, sothanem Vornehmen mit einem Voto communi und Ergreiffung des Iuris eundi in partes zu begegnen. Auf die Art kam in dieser Sache nichts zum Schluß. *

* Die

* Die hieher dienende Acta stehen in den *Elect. I. Publ.* Tom. XV. XVI. und XVII. in Fabers Staats-Canzley 33. und 34. Theil.

§. 13.

Die Gründe, warum man davor hielte, daß das **Reichs-Erz Stallmeister-Amt** als ein besonderes Erz-Amt gar wohl etabliret, und Chur-Braunschweig-Hannover, ohne Chur-Sachsens Erzmarschallischen Functionen und Gerechtsamen geringste Verkürzung, conferiret werden könne, waren diese: 1) daß das Erz-Stallmeister-Amt das einzige Officium sey, welches cum decoro der Churfürstlichen Würde und derselben conuenient, mithin auch das einzige Expediens wäre, Ihro Königliche Majestät von Großbritannien zu beruhigen; 2) daß solches Amt, wenigstens seiner Benennung nach, dem Erz-Marschall-Amt ganz unschädlich und unabbrüchig, weil weder in denen Chur-Sächsischen Lehen-Briefen, nach andern dergleichen Documentis publicis, der Archi-Mareschallus des Reichs Stallmeister prädiciret werde; mithin 3) solches eine neue Function sey, welche nach jetziger Zeiten Beschaffenheit, und nach der Kayserlichen und allen andern Hof-Ordnungen, von dem Marschall-Amt ganz separiret; 4) daß wenn auch in vorigen Zeiten von dem Reichs-Marschall geschrieben worden, quod equestri Ordini aut quod equis praefuerit, so constituire doch solches allein keinen Stallmeister; 5) die Functiones, welche in solenni Curia Imperatoris der Erz-Marschall mit dem Reiten in den Haber verrichten, zeigen mehr curam annonae als curam stabuli an; und wenn man 6) die Sache genau einsähe, so werde das Stabulum Imperiale sich auf ein non-Ens reduciren, mithin auch die Cura Stabuli sich nicht exerciren lassen; dahingegen 7) alle von dem Erz-Marschall bisher ausgeübte Functiones, auch das Lehn-Pferd dem Erb-Marschall vor wie nach verbleiben und gegen allen Anspruch per commune Imperii Conclusum fest gestellet werden solten.

§. 14.

Die **Sächsischen Gegen-Gründe** bestehen hauptsächlich darinnen: Ad 1) Es sey nicht zu vermuthen, daß des Kayfers Intention gemäß seyn könne, ein solches Erz-Amt, das von den Fragmentis eines andern alten Erz-Amts colligiret, und auch dem blossen Namen nach von selben nicht völlig separiret sey, erigiren zu wollen, und Chur-Braunschweig habe bis dato wohl wenig Inclination bezeuget, sich mit einem solchen Amte beehren zu lassen, welches en egard eines andern Reichs-Erz-Amtes, als ein subordinirtes Officium anzusehen sey. Weil ja nicht geleugnet werden könne, das in dem Palatio der Fränkischen Könige, nachmals Kayfere, der Praefectus equorum unter dem Comite Stabuli, oder dem Archi-Mareschallo gestanden. Es sey auch die Praefectura Stabuli nicht das alleinige Mittel, die Ruhe im Reich zu erhalten, als ja noch andere honorable Functiones übrig wären, von welchen in der güldenen Bulle nach Art der damaligen Zeit, entweder gar nichts, oder doch nicht also disponiret, daß nicht ein und das andere noch angeordnet werden könne. Als da sind, das Obrist Postmeister, Obrist Schild-Träger, Obrist Küchelmeister, Obrist Vorschneider und dergleichen Aemter, welche mit mehrerer Facilität und mit eben dem Eclat zu Erz-Aemtern erhoben werden könten. Wollte man hierwider einwenden, daß bey den ersten beyden Maynz, und bey dem dritten Bayern, wegen ihrer bereits habenden Reichs-Functionen, interessiret wären: so würde eine grosse Unbilligkeit seyn, Chur-Sachsen nicht ein gleiches zu gönnen. Ad 2) Hieraus könne um so weniger ein Argument formiret werden, da die Lehn-Briefe, an und vor sich selbst von Alters her auf das kürzeste gefaßet, und die Appertinentien der Reichs-Lehen selten darinnen ausgedrücket zu finden seyn: Es würde auch sonst Chur-Sachsen alle übrige Reichs-Marschallische Functionen und Praerogatiuen, von welchen nicht eine einige in dem Lehen-Brief exprimiret, verlieren; wie dieses aber auch nicht minder andern hohen Churfürsten und Mitständen gleich nachtheilig fallen würde. Ad 3) Es sey nicht die Frage von einem Titul, der dem neunten Churfürsten zugeleget werden solle, sondern von einem der Kayserlichen Hoheit und Churfürstlichen Würde anständigen Erz-Amte. Dann aus Wegnehmung Huth- und Handschuh von der Kayserl. Maj. als welches dem Vernehmen nach in Vorschlag kommen sollen, wohl schwerlich ein Erz-Stallmeister zu erkennen seyn dürfte. So wenig der Kayserliche Hof, mit Eintheilung seiner besondern Hof-Aemter, sich nach der güldenen Bulle reguliret habe, indem unter selben weder ein Obrist Truchses noch Obrist Schenke befindlich, so wenig könne auch desselben Hof-Ordnung, wider die güldene Bulle und die darinne bestätigte uralte Erz-Aemter, noch auch wider das Herkommen im Röm. Reich allegiret werden. Ad 4) Wer nicht glau-

ben

ben wolle, daß die Direction der Kayserl. Einzüge, die Anstalten bey dem einquartiren, das reiten in den Haber u. dergleichen Curam Imperialis Stabuli anzeige, dem müsse man bey seiner willkührlichen Meynung lassen. Ad 5) Wenn solches Carl IV. Meynung und dem Herkommen gemäs gewesen wäre, würde man anstatt des Haufen Habers, Korn oder andere Getreyde benennet haben. Ad 6) Die Comitiua Stabuli sey noch in viridi obseruantia, wenn gleich der Erz-Marschall den Kayserlichen Marstall in der ordentlichen Residenz und also extra solennem curiam Imperatoris zu besorgen nicht affectiret, so wenig als die andere Herren Churfürsten derer übrigen Kayserl. Hof-Aemter Incumbenz verlangen. Es ist auch dermalen nur die Frage: ob dem Erz-Marschallen die von Alters zustehende Comitiua Stabuli Imperialis entzogen und eine besonderer Reichs-Erz-Stallmeister constituiret werden könne. Denn auch blosse Namen und Titul, ja was andere Minutien nennen möchten, von grossen Herren ungern verlohren werden. Ad 7) Melius ab initio iura sua seruare intacta. Daher man sich nicht kan persuadiren lassen, daß dem Erz-Marschall Amte, durch Aufrichtung eines Erz-Stallmeister-Amts, wenn es auch nur nominetenus tale seyn solte, praeiudiciret werde. *

* S. Eines unpartheyischen Patriotens unvorgreifliche Gedanken, betreffend die beym Reichs Convent zu Regenspurg hängige Erz-Stallmeister-Amts-Sache, da gezeiget wird, daß das hohe Chur-Haus Sachsen dem neuen Erz-Stallmeister-Amt zu widersprechen Grund und Ursache habe. Frankf. und Leipz 1719. Welche Schrift den Hrn. Hofrath Glafey zum Verfertiger hat.

§. 15.

Die Mißhelligkeiten wegen eines Chur-Braunschweigischen Erz-Amtes hatte nicht wenig vermehret, daß man nach der Chur-Bayerischen Achts-Erklärung, Chur-Pfalz das Erz-Treuchsessen-Amt, das solches vor den dreyßigjährigen Kriege gehabt, (§. 8.) wieder gegeben, und Chur-Braunschweig das Erz-Schatzmeister-Amt überlassen hatte, wiewohl gegen Reversalien, es allenfalles wieder abzutreten. So gar war in der Capitulation Carl IV. Art. III. eingerücket worden: „Den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat und dabey gelegte Erz-Schatzmeister-Amt, auf Maaß und Weise der darüber errichteten Reichs-Schlüsse vom 30. Junii 1708. und 13. Jan. 1710. handhaben und manuteniren.„ Den Inhalt des erstern Reichs-Schlusses s. unter dem Titul Churfürst §. 21. In dem letztern aber finden sich unter andern folgende Worte: „Man hat nach reiffer der Sachen Erwegung und allen dabey betrachteten Umständen, dafür gehalten, es hätten die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg je und allezeit dem Publico, sonderlich in gegenwärtigem Krieg zu dero und dero höchsten Hauses unsterblichen Nachruhm, Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich dabey geleistete vortrefliche viele Dienste, auch zu des teutschen Vaterlands beständig hegende Liebe, noch ferner erweisender Eifer, eine rechtliche Erkänntlichkeit von Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich längstens erworben, und ist dahero in Ansehung derselben grosen Verdienste beschlossen worden, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg vorgedachtes Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt, wie solches das Chur-Haus Pfalz vor innen gehabt, ohne Aufschub als ein Reichs-Erz-Amt ihrer Chur beyzulegen sey.„

* Dieses Reichs-Gutachten mit dem Kayserl. Ratifications-Decret vom 3. April 1710. findet man in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 231-233.

§. 16.

Nachdem nun Bayern durch den Baadenschen Frieden alle seine vorigen Würden wieder erhalten hatte, bekam es auch das Erz-Truchsessen-Amt zurück Chur-Pfalz grif also nach seinem verlassenen Erz-Schatzmeister-Amte, welches aber Chur-Braunschweig keinesweges wieder abtreten wollte. Beyde Churfürsten schrieben sich auf die Art von einem Erz-Amte. Anno 1741. kam bey dem Wahl-Tage die Sache aufs neue in Bewegung, und Chur-Pfalz verlangte eine Aenderung obigen Art. III. (§. 15.) Es erinnerte hierbey: „Wie daß dero Gerechtsame zum Erz-Schatzmeister-Amt nicht nur in den Reichs-Schlüssen vom 30. Jun 1708. und 15. Jan. 1710. sondern auch im Westphälischen Friedens-Schluß und besonders in denen von weyland Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg hochseel. Andenkens, sub dato den 16. August 1708. und 19. Aug. 1709. unter dero hoher Hand und Siegel für sich, dero Erben und Nachfolgere ertheilten Reversalien kundbarlich wohlgegründet seyn. Und gleichwie Chur-Pfälzischer Seits anders nichts verlanget würde, als dabey ungekränckt und ruhig gelassen zu werden, mithin, daß dem zu Folge, vermöge der sich seither der A. 1711. errichteten jüngeren Wahl-Capitulation durch den Baadenschen Friedens-Schluß ergebener Veränderung, nach dem Vorgang der in

der-

dergleichen Veränderungs-Materien bereits genommenen Entschliessungen, die neue Wahl-Capitulation eingerichtet werden möge; also wisse man Chur-Pfälzischer Seits dißfalls von keinen Irrungen, sondern trage vielmehr zu der Freundschaft des Chur-Hauses Braunschweig-Lüneburg alle Hochachtung, und wünsche, sey auch erbietig, alle mögliche officia mit beyzutragen, daß dasselbe mit einem conuenablen Erz-Amt versehen werde.„ Chur-Braunschweig behielte sich hierbey quaeuis competentia vor, endlich aber wurde die Sache auf die Art. III. §. 5. geschehene Aenderung (Churfürst §. 22.) verglichen.

§. 17.

Wir wollen hier noch eine Stelle aus einem 1741. erschienenen **Gutachten** mit einrücken: denn ob man gleich dem darinnen gethanen Vorschlag nicht nachgekommen ist: so verdienet doch selber eines Anmerkens. Es heißt aber da also: „Hier wird nöthig seyn, Sorge zu tragen, damit nicht der Streit wegen des Erz-Schatzmeister-Amts bey diesem Wahl-Convent eben so vielen Aufenthalt verursache, als bey dem Reichs-Convent geschehen ist. Nun lässet sich zwar vorjetzo kein ganzes in der Sache machen, da an Seiten des Kaysers und Churfürstl. Collegii mehrmalen erkannt worden ist, daß die Ausmachung eines neuen Erz-Amtes für die neunte Chur, eine für das gesamte Reich gehörige Sache sey; indessen aber könte sie doch also präpariret werden, daß sie bey dem reassumirten Reichs-Convent gleich balden vollends durchgebracht werden zu können scheinet. Es ist demnach ein alter nicht verwerflicher Gedanke, zu einer Chur schicke sich das Erz-Hofmeister-Amt sehr wohl. Da nun dermahlen kein aemulus darzu vorhanden ist, so könnte entweder dieses Erz-Amt Chur-Braunschweig überlassen, oder noch besser an Chur-Bayern, dessen Erz-Truchsessen-Amt aber saluis iuribus vicariatus an Chur-Pfalz abgegeben werden, und also Chur-Braunschweig bey ruhigem Besitz des Erz-Schatzmeister-Amts gelassen werden. Zu einem Chur-Insigni ist noch übrig der Kayserliche Ring, dessen Ansteckung bey der Crönung einer der wichtigsten Actuum ist, wodurch gleichsam das Reich dem Kayser angetrauet wird. Dieser Ring könnte entweder dem Erz-Hof- oder aber dem Erz-Schatzmeister, letztern Falles also die Crone jenem gegeben werden.„

§. 18.

Bey dieser Gelegenheit sind verschiedene Schriften herausgekommen, in welchen zu einem neuen Erz-Amte allerhand Vorschläge geschehen seyn. Wir wollen uns begnügen einige derselben anzuführen. Also handelt von dem Vorschlag einen **Erz-Hofmeister** zu machen, **Ludewigs** Erläut. der G. B. II. Th. p. 1280-1284. das **Reichs-Waffen-Träger-Amt** einzuführen, eben derselbe l. c. p. 654. 655. Ferner sehe man: Joh. Dav. **Koeler** diss. de Imperiali sacra Lancea non inter reliquias imperii, sed Cleinodia referenda, cum problemate de Nouo S. R. I. officio Archi-Lanciferatu 1731. 4to. Johann Heinrich **Drümels** Gedanken von der Hoheit der Erz-Doman-Würde, als eines neu zu stiftenden Erz-Amtes des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation 1745. 4. 1746. in Fol. Schediasma problematicum de summo officio Archi-Admirallii S. R. Imperii, ex Historia et iure publico illustratum a Frid. Christ. MEVSCHENIO I. C. Leyden 1743. 8.

§. 19.

Die von den Erz-Aemtern überhaupt handelnde Schriften bemerket Henr. Gottl. **Franke** in notitia Scriptorum de officiis S. R. I. aulicis, so dessen Abhandlung de Triscamerario vorgedrucket worden.

Erz-Bischof.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie jemand zu dieser Würde gelanget. §. 3. Erz-Bischöffe in Teutschland. §. 4. Pallium. §. 5. Deren Landes-Hoheit.

§. 1.

Erz-Bischof ist das Oberhaupt der Bischöffe in einem bestimmten Kirchen-Sprengel, über welche er das Ius Metropolitanum exerciret, über seine Stifts-Lande aber als ein vornehmer Reichs-Fürst das geistliche und weltliche Regiment führet.

§. 2.

Der Erz-Bischof gelanget durch die Wahl oder Postulation * des Hochstiftischen Dom-Capituls zu dieser eminenten Würde. Er ist dahero auch verbunden, dem Hochstift seine Rechte und Freyheiten zu bestätigen, und wo es hergebracht ist, die ihm vorgelegte Capitulation zu beschweren. **

* Von der Wahl und Postulation sehe man den Titul: Bischof §. 17. 18. und den eigenen Titul: *Postulation.*

** Hiervon verdienet nachgelesen zu werden Hr. Hofrath Buder de Iuramentis Principum Ecclesiasticorum S. R. G. Imperii, in dessen opusculis p. 97-166. Vergleiche anbey Instr. Pac. Art. V. §. 17. (Capitul §. 10.)

§. 3.

Der Erz-Bischöffe in Teutschland sind gegenwärtig

tig, nachdem Magdeburg und Bremen in dem Westphälischen Frieden * secularisiret worden, nur noch Maynz, Trier, Cölln, Salzburg. Die mittelbahren Erz-Bischöffe hingegen sind die zu Wien und Prag. Man vergleiche allhier den Titul: *Metropolitanus.*

* Instr. Pac. Art. VII. §. 7. XI. 6.

§. 4.

Das Merkzeichen und insigne dignitatis der Erz-Bischöffe ist das sogenannte *Pallium*, durch dessen Ertheilung ihm die volle Gewalt des pontificalischen Amts übergeben wird. So gar daß die Erz-Bischöffliche Wahl, ohne dieses Pallium, ihre Vollkommenheit nicht hat. In Teutschland findet diese Satzung des Canonischen Rechtes in so weit ihren Abfall; indem die Erz-Bischöffe, auch vor Erlangung der Consecration und des Pallii, die völlige Titulatur hergebracht haben. * Sie nehmen auch, gleich nach geschehener Wahl, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag, ohne vorerst die Kayserliche-Belehnung zu empfahen. **

* Europäischer Herold I. Haupth. p. 879.
** S. die Titul: Bischoff §. 22. not. * und *Pallium.*

§. 5.

Die Landes-Hoheit über ihre Stifts-Lande haben die Erz-Bischöffe von den Zeiten der Ottonum an exerciret: wie dieses in dem Titul Bischof, der überhaupt allhier mit zu vergleichen, ausführlicher ist behauptet worden. Sie nahmen ihre Erb-Beamte oder Hof-Beamte an, und liesen sich ein zweyschneidiges Schwerd vortragen. Von dem Erz-Bischoff zu Bremen schreibet Johan Rohde in Chron. Bremens. Tom. 2. Leibnit. p. 271. Sint ei archiepiscopatui quatuor officia principalia die vier Erz-Hof-Aemter. Ad praedicta officia, quae quondam spectabant maiori parte sunt alienata. Necesse est vt recuperentur. Item ad officium Marscalci multa bona pertinent, quae adhuc non omnia sunt alienata. Mareschalco in introductione archiepiscopus det equum. Mareschalcus senior *tenetur gladium deferre* ante archiepiscopum et ante aulam tenet strepam archiepiscopo. Quo facto petit ab eo, vt infeudetur. und vorher p. 255. heißt es: Quoties archiepiscopus intrauerit ciuitatem, deferre debebit gladium.

Erz-Cämmerer.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. § 2. Ursprung des Erz-Cämmerer-Amts in Teutschland. §. 3. Kommt an Brandenburg. §. 4. Dessen Rang. §. 5. Amts-Verrichtungen.

§. 1.

Des H. Röm. Reichs Erz-Cämmerer ist der Churfürst, der Marggraf von Brandenburg.

§. 2.

Was das Erz-Cämmerer-Amt anbelangt: so werden wir uns nicht dabey aufhalten, wie solches an dem ehemaligen Griechischen oder Fränkischen Hof ist verwaltet worden. * Wir bleiben in Teutschland. Am ersten wird des Erz-Cämmerer-Amtes unter Otto I. gedacht, da es Giselbertus, Herzog von Lothringen verrichtete. ** Unter Ottone III. führte solches Conrad *** Herzog in Schwaben. Wer unter Friederich I. dieses Amt gehabt, ist zweifelhaft. Man vermuthet es indessen von dem Marggrafen von Brandenburg. *

* Von dem erstgenannten Hofe S. Codinum de officiis Aulae Constantinopolitanae Cap. II. und Jac. Goar ad Codin. von dem Fränkischen Hofe aber CARL DV FRESNE in Glossario v. Camerarius. und die häuffig allda angeführten Stellen.

** Witichindus Corbejensis Lib. II. Annal. p. 643. Duces ministrabant, Lothariorum Dux Gisilbertus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat. Euerhardus mensae praeerat; Hermannus Franco pincernis; Arnulfus equestri ordini, et eligendis locandisque castris. Daß aber unter der dem Giselberto allhier beygelegten Verrichtung das Erz-Cämmerer-Amt verstanden werde, beweisen mit mehrern: Conring de official. §. XII. MASCOV de Origine officior. Aulicor. §. 38. LVDEWIG in Form. Ducat. Brandenb. p. 62 HEINECCIVS de Eminentioribus ducatus et ducum Lotharingiae praerogatiuis §. XII. Welches auch um so eher zu glauben ist, weil die andern drey Aemter mit Namen benennet werden, folglich dieses allein dem Cämmerer übrig bleiben muß.

*** Dimarus Merseburgensis Lib. IV. p. 349. bey dem Leibnitz Tom. I. Script. Rer. Brunsu. Celebrata solemnitas in Quedlenburg a Rege vbi quatuor ministrabant Duces, Henricus ad Mensam; Cunradus ad Cameram; Hezil ad Cellariam; Bernhardus equis praefuit. Ein mehreres S. Tolner hist. Palat. Cap. VI. p. 165.

* Und zwar unter andern aus dem Grunde, weil in dem Ausschreiben Pabst Alexandri III. sich mit dem Kayser Friedrich I. wieder auszusöhnen, gemeldet wird: quod de mandato Friderici I. filius marchionis (Brandenburgensis) Alberti (Otto) vir nobilis magnus et potens et Camerarius ipsius Imperatoris in anima eius praestiterunt iuramentum. Wie diese Urkund bey dem Goldast Tom. 3. Const. Imp. ad a. 1177. p. 355. zu lesen ist.

§. 3.

So viel ist indessen gewisser, daß von der Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts an die Marggrafen von Brandenburg von allen Geschicht- und Gedichtschreibern in Teutschland als Reichs-Cämmerer ange-

angegeben und gehalten werden.* Es bezeugen es auch die Urkunden, in welchen die Marggrafen sich des Tituls Cämmerer bedienen. Wie denn Wolodemar von 1349. sich folgendermassen geschrieben hat: „Wir Wolodemar von G. G. Markgrav zu Brandenburg, und des H. R. R. obrister Cämmerer. Welches auch die Bayerische Marggrafen also in acht genommen; davon a. 1351. sich ein Exempel findet: Wir Ludwig von G. G. Markgrav zu Brandenburg, des H. R. R. obrister Cämmerer ꝛc. Nicht weniger hat der Kayser *Carolus IV.* selbst im Jahr 1348. den Marggrafen zu Brandenburg, *Wolodemarum*, des Reichs Erz-Cämmerer genennet, davon die Urkund bey Becmann Part. V. Lib. I. cap. 6. §. 2. p. 33. in folgenden Worten anzutreffen: Wir Carl von G. G. Römischer König ꝛc. leihen Rudolfen und Otten, Herzogen zu Sachsen die Mark zu Brandenburg und zu Landisberg mit allen ihren Würden und Rechten ꝛc. Zugehörungen und Beynahmen, mit der Stimmen und Kur, die ein Markgrav hat an der Wahl- und als sie der Hochgebohrne Woldmar Markgrav zu Brandenburg und zu Landsberg des H. R. R. Erz-Cämmerer, unser lieber Schwager und Fürst innen gehabt und besessen hat u. s. f. von welcher und den Zeiten der G. B. her es denn mit dem bey den Marggrafen von Brandenburg gebliebenem Erz-Cämmerer-Amt weiter keine Schwürigkeit mehr hat. **

* ALBERTVS STADENSIS ad a. 1240. p. 313. Marggravius de Brandeburg eligit, quia Camerarius. Womit auch die Speculatores, das Chronicon Bremense Lindenbrogii und mehrere einstimmen. Die Stelle bey dem Tritthemio aber, daß der Churfürst zu Brandenburg dem Kayser Wilhelm 1248. den Reichs-Ring gegeben haben, ist falsch: ob gleich den nemlichen Ort das *Magn. Chron.* Belg. Surius, à Leidis, Becka und andere ausgeschrieben haben, wie Ludewig ad A. B. Tom. II. p. 711. bemerket.

** Welches alles der Canzler Ludewig in Form. Ducat. Brandenb. p. 66. mit mehrern ausgeführet hat.

§. 4.

Da der Cämmerer an dem Fränkischen Hofe die vornehmste Bedienung hatte, also daß ihm die Person des Kaysers, dessen Pallast, und was sich darinnen kostbares gefunden, das Wesen der Fremden und Gesandten, und was nur irgend dem Fürsten Ehre erwecken mögen anvertrauet worden: * so geben noch jetzo einige Staatsrechts-Lehrer ** dem Erz-Cämmerer für andern Erz-Aemtern die erste Stelle. Wie sie ihm denn die Verwahrung der Reichs-Cleinodien, die Annehmung der Gesandschaften, die Besorgung der Domainen zuschreiben wollen; *** welches in Praxi sich aber anders verhält.

* HINCMARVS epist. 3. c. 16. p. 27.

** Michael Beuther in animadu. histor. cap. XIII. n. 37. LVDEWIG in Form. Ducat. Brandenb. p. 59.

** Herr Prof. Joachim de Archi-Camerario. S. R. I. G. Cap. II. §. XVII-XX.

§. 5.

Die Amts-Verrichtung des Erz-Cämmerers ist, daß er dem Kayser den Scepter vorträget. *Et marchio Brandenburgensis sceptrum deferens*, heißt es in der G. B. Tit. II. §. 3. * und sodann dem Kayser das Hand-Wasser bringet, Tit. IV. §. 5. Tit. XXVII. §. 4. (Erz-Aemter §. 8.) welches in dem Crönungs-Diario Carl *VI.* folgender masen beschrieben wird: „Der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte, Graf von Dohna setzte sich sodann auch zu Pferd und verrichtete in Abwesenheit des Erz-Cämmerers das Amt, ritte in obgedachter Begleitung der Kayserlichen Garden und Trompeter ohnfern den Brunnen, und liese sich durch einen Bedienten, von dem mit einem weisen Tuch bedeckten und ohnfern der Küchen gestandenen Tisch, ein silbernes Becken und Gieß-Kann, samt einer Servietten langen, nahm die Serviette auf das Becken unter den Arm, und die Gieß-Kanne in die rechte Hand, und ritte sodann nach dem Römer zurück, saße davor wieder ab und truge damit das Hand-Wasser auf den Saal. Ihro Majest. aber hat der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte das Wasser gegeben, und die auf dessen Arm liegende gehabte Handquel gereichet.

* Ludewig ad h. l. untersuchet hierbey: Ob der Erz-Cämmerer des Reichs nicht vielmehr in den alten Zeiten einen Schlüssel geführet, und dem Kayser an statt des Scepters solchen vorgetragen habe? Neg. Ferner: Mit was für Befugnis der Herzog von Jülich dem Churfürsten zu Brandenburg die Vortragung des Scepters streitig machen wollen? Der einige erhebliche Zweifel dieserwegen findet sich bey dem Rebdorf ad a. 1348. welchem andere Scribenten ausgeschrieben haben: wiewohl die Sache an sich keinen Grund hat.

Erz-Canzler.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ehemalige Beschaffenheit mit dem Erz-Cancellariat. §. 3. Besonders unter den Fränkischen und Carolingischen Kayserm. §. 4. In Teutschland. §. 5. Insbesondere zu den Zeiten der G. B. §. 6. Dessen Macht. §. 7-9. Ursprung der Chur-Maynzischen Erz-Canzler-Würde. Ludewigische Meynung. §. 10-14. Dessen mancherley Verrichtungen. §. 15.

Erz-Canzler-Amt des Churfürsten von Trier. §. 16. Von Burgund oder Arelat. §. 17. Von Gallien. §. 18. Das Erz-Canzler-Amt des Churfürsten von Cölln. §. 19. Warum die Erz-Canzler keine Erb-Beamte haben. §. 20. Erz-Cancellariat des Abts von Fulda.

§. 1.

Des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzler sind die drey geistlichen Churfürsten, Maynz, Trier und Cölln. Und zwar der erste in Germanien, der andere in Gallien und Arelat, und der dritte in Italien.

§. 2.

Der Canzler Name war zwar bey den Römischen und Griechischen Kayfern schon bekannt, das Amt aber von so geringer Wichtigkeit, daß ein Thorhüter, ein Mann, der niemanden ohnangemeldet in die Schranken, in die Canzeley einlassen dürfte, darunter verstanden ward. * Unter den Fränkischen Königen hingegen erlangte dieses Amt nach und nach so einen hohen Rang, daß schon im fünften Jahrhundert Caßiodorus Lib. XI. ep. 6. schreiben dürfen: daß der Canzler nichts anders als des Kayfers sein Ohr, Mund, Augen, Hände und Herz sey. Nunmehro war das Canzler-Amt eine Bedienung, zu welcher die meiste Wissenschaft in Reichs- und Staats-Geschäften erfordert wurde. Indem aber die Hofleute sich damals mehr auf den Degen, als auf die Feder legten, die Wissenschaften aber den Geistlichen überliessen: so ward es diesen leicht eine Bedienung zu überkommen, zu welcher sie sich vorzüglich schicketen. Es war auch den Königen und ihren Ständen schon so tief eingeprägt, daß kein negotium belli aut pacis glücklich von statten gehen würde, so fern es nicht von heiligen Leuten, welches Prädicat sich die hohe Clerisey fast eigenthümlich zugeleget, tractiret worden wäre. ** Nachdem die Geistlichkeit einmal in dem Besitz dieses so wichtig gewordenen Amts gekommen war: so brachte sie es dahin, daß man das Cancellariat vor ein geistliches Amt hielte, die Capelle zur Canzley machte, und den Canzler selbsten deswegen *capellanum* oder *archicapellanum* nennete. *** Indem aber die vornehmsten Erz-Bischöffe und Bischöffe diese Bedienung überkamen, welche sie gleichwohl wegen ihrer anderweitigen Verrichtungen nicht allein besorgen konnten: so nahmen sie ihre Vicarien oder Vice-Canzler an, sich aber nenneten sie Ober-Canzler, Erz-Canzler.

* Wovon Franc. de la Noue de S. Franciae Cancellariis in dem angehengten Schediasmate de Cancellarii nomine, officio et dignitate p. 161. 162. Mabillon de re diplom. Lib. 2. cap. 11. 12. und andere von dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. I. Lib. I. Tit. XIV. §. 6. angeführte Scribenten ausführlicher handeln.

** Europäischer Herold 1. Haupth. p. 194.

*** Hincmarus epist. 3. cap. 16. schreibet: Summus Cancellarius, erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia scriberent et fideliter custodirent.

§. 3.

Es ist aber von dem Erz-Canzler-Amt unter den Fränkischen und Carolingischen Kayfern folgendes zu bemerken: I) daß man sich an kein Stift oder Geschlecht gebunden, sondern diese Würde bald an diesen, bald wiederum an einen andern, zu dem man ein Vertrauen gehabt, eigenem Gefallen nach, übertragen; II) Sind die Kayser in dem Erz-Canzler-Amt zwar allezeit bey den Geistlichen, nicht aber eben allein bey den Erz-Bischöffen, am allerwenigsten aber bey den jetzo also genannten geistlichen Churfürsten geblieben; sondern es haben selbige die Erz-Canzler-Charge öfters auch einem Abt, einem Bischof anvertrauet, und mit solcher Würde freye Hände behalten; III) Haben diese Erz-Canzler nicht eben allemahl Teutsche seyn müssen, sondern es hat die Wahl der Kayser auch öfters Ausländer und sonderlich Italiener getroffen; IV) Ist auch wohl geschehen, daß, wenn ein Kayser in Italien gegangen, er daselbst einen andern zur Erz-Canzler-Würde gebrauchet, so daß der Erz-Canzler nicht eben allemahl nur einer, sondern auch dann und wann mehrere gewesen; V) Wenn der Erz-Canzler nicht bey dem Kayser gewesen, hat solcher die Ausfertigung ad vicem archicancellarii nach Gefallen andern Bischöffen, Notariis, Aebten, Canonicis, Scribis oder andern, ohne den Erz-Canzler zu fragen, anvertrauet; welche VI) auch wohl die Worte ad vicem archicapellani gar ausgelassen, und bloß entweder ihren Nahmen, oder dieses noch dabey gesetzet, daß die Ausfertigung auf besondern Königlichen Befehl geschehen. *

* Ludewig Erläut. der G. B. II. Th. p. 586. 587. Und finden sich die Urkunden von dem allen bey dem Brower, Baronius, Mabillon, Papebroch u. a. und Excerpta aus diesen bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. I. Lib. I. Tit. XIV. §. 7.

§. 4.

Diese Fränkische und Carolingische Hof-Ordnung in Haltung eines oder mehrern Erz-Canzler, ist nach der Hand in Teutschland beybehalten worden. *Archicancellarii nomen et officium itidem a Francis ad nos derivatum est*, schreibet der Münsterische Dechant Bernhard von Mallinkrot de

de Archicancellariis S. R. I. * gleich zu Anfang seines Werks, und **Pfeffinger** ad Vitr. Tom. I. p. 1091. hat ein ganzes Register der Erz-Canzlere bis 1236. mit grosem Fleiß gesammlet.

* Davon die dritte Auflage, mit einer Vorrede Burc. Gotth. Struvens zu Jena 1715. in 4to herausgekommen ist.

§. 5.

Es war aber damals, und auch noch zu den Zeiten der G. Bulle, das Erz-Canzler-Amt in einer ganz andern Beschaffenheit, als solches dermahlen ist. Wenn man die Urkunden der Kayser, sonderlich **Carl** IV. genauer betrachtet: so wird man finden: I) daß unter hunderten kaum bey einer einzigen die Unterschrift des Erz-Canzlers weder in Teutschland noch in Italien, oder auch dem Arelat und den Niederlanden zu befinden; II) daß auch in den allermeisten nicht einmahl eines Canzlers, notarii oder scribae gedacht werde; III) wenn solches geschehen, kaum ein oder das andere mahl die Wörter: *ad vicem archicapellani* dabey stehen. IV) diejenige, welche die Unterschriften verrichtet, meistens Geistliche aus Böhmen und selten Teutsche gewesen, so wie es der Kayser bald diesem, bald jenem aufgegeben; V) in den vielen teutschen Urkunden nicht ein einziges mahl eines Canzlers oder Erz-Canzlers gedacht werde; mithin VI) es scheinet, daß zu Caroli IV. Zeiten der Reichs-Canzler an dem Kayserlichen Hofe nicht viele Ausfertigungen gehabt habe, sondern das meiste in der Böhmischen Hof-Canzley sey ausgefertiget worden. *

* Die Beweise von dem allen aus diplomatibus, lese man in des Canzler Ludewigs Erläut. der G. B. II. Th. p. 582-584. welcher eben dieses auch von den nachfolgenden Kaysern behauptet, also daß noch zu den Zeiten des Sigismundi die Urkunden ohne Meldung des Reichs-Canzlers sind ausgefertiget worden.

§. 6.

Sonst aber erstreckte sich die Macht eines Erz-Canzlers sehr weit. Es kan zum Beweiß dessen dienen die Hofstaats-Ordnung des Königes Jacobi an. 1340. in des **Daniel Papebroch** actis SS. mense Iunio Tom. III. p. 40. 60. wo gesagt wird, daß unter dem Königlichen Hof-Canzler, als einem der Rechten erfahrenen Geistlichen stehen sollen: 1) der Vice-Canzler, 2) die Canzelisten, 3) der Gewissens-Rath oder Director Conscientiae des Königes, 4) der Beicht-Vater, 5) die Priester in des Königes Capellen und Hof-Prediger, 6) die Schul-Lehrer, (7 die Allmosenpfleger, 8) die Posten und Bothen, 9) die Promotores oder Procuratores, 10) die Räthe, 11) die Copisten, 12) die Siegeldrücker, 13) die Verwahrer des Titular-Buches, 14) der Archivarius, 15) der Bibliothecarius, 16) die Notarii und andere dergleichen. *

* Man vergleiche anbey Philipp Eberhard Zechii schediasma de Origine, indole, fatis atque iuribus Primatum Germaniae eorumque maxime, tanquam Archicancellariorum ad negotia Imperii concursus. Halle 1727. 4to. Johann Wilhelm von Goebel de Capellanis Imperii et Cancellariis. Helmst. 733.

§. 7.

Wir kommen, nach dieser vorläuffigen allgemeinen Abhandlung des Erz-Cancellariats, auf das **Chur-Maynzische**. Was dessen Ursprung anbelangt: so ist die **Ludewigische Meynung** * davon diese: Nachdem der Carolingische Stamm und das Erbrecht Kayser und König zu seyn, mit Ludouico Infante an. 912. ausgegangen, mithin die teutsche Provinzien und Landes-Herren die höchste Gewalt wieder an sich genommen, selbige aber nachhero durch ein freyes Wahl-Recht an den König und das Reich übertragen, auch sich dabey sonderlich die Mit-Regierung des Teutschen Staats vorbehalten, folglich die Regiments- und Staats-Bediente nicht allein Königliche, sondern Reichs-Bediente geworden, die vom Reich so wohl als dem König oder Kayser selbst dependiret und Befehle genommen haben: so dürfe man nun nach der Ursache nicht fragen, warum von der Zeit die Teutsche Stände nicht mehr zugelassen, daß iemand anders, als einem von den erstern und ältesten Teutschen Erz-Bischöffen, die Reichs-Canzeley anvertrauet worden. Wie denn von solcher Zeit kein Exempel mehr aufzubringen sey, daß sich ein Kayser unterfangen sollen, einem fremden oder geringern in Teutschland, das Erz-Canzler-Amt anzuvertrauen. So bald nun diese Wahrheit einmal ihre Richtigkeit gehabt: hätten sich die am Rhein-Strom und über die Franken gesetzte Erz-Bischöffe so wohl ihrer Aelte wegen, als auch weil sie in der vornehmsten und mit dem Kaysersstuel oder archisolio versehenen Provinz ihre Stifter gehabt, bald für allen andern ausgenommen und von solcher Zeit keinem andern solche oberste Bedienung mehr gelassen. Endlich habe gleichwohl unter denselben der Erz-Bischof zu Maynz so wohl seiner Kräften, als Macht vom 14. Unter-Bischöffen, auch des Ansehens, der Lage und Wichtigkeit des Ortes halben durchgedrungen und diesen Posten als Teutscher Erz-Canzler, von

Anno 930. an in beständiger Reihe mit Ausschliessung aller andern Erz- und Bischöffe, einig und allein behauptet. **

* In der Erläut. der G. B. II. Theil. p. 588.

** Mit welchem letztern alle einig sind, und der *Anonymus* Quinquertii Cameralis cap. 5. p. 249. Mallinkrot Part. I. und Pfeffinger Lib. I. Tit. 14. die Canzeley-Register davon zusammen getragen haben.

§. 8.

Aus diesen Grund-Sätzen sucht nun Ludewig viele dunkele Sachen klar zu machen. Dann I. dürffe man sich nunmehro nicht verwundern, warum Chur-Maynz über solches Erz-Canzler-Amt keine Kayserliche Urkund aufzuweisen habe. Denn solches dem Stifte an sich und nicht Kayserlicher Gnade halben zukommen. II. Sähe man, warum von an. 913. sich nur die Rheinische Erz-Bischöffe um das Erz-Canzler-Amt gestritten, der Kayser aber dabey nichts thun dürffen. Weil nehmlich jene dem Stift Maynz die Ehre mißgönneten; der Kayser aber in Sachen, die ein Reichs-Amt betraf, nicht durchgreiffen dürffen. III. Sey nichts anstössiges, daß sich gleichwohl nach solcher Zeit die Kayser die Hände in Bestellung der Canzeley in Italien nicht binden lassen; weil nehmlich des Kayfers seine Gewalt in Italien nicht dergestalt eingeschränkt gewesen, als in Teutschland. IV. Wachse der Würde und Macht des Chur-Maynzischen Erz-Canzler-Amtes dadurch, als welches seinen Anfang und Wesen vom Reich habe, und so wie dessen rechte Hand genennet werden möge, ein grosses zu. V. Erhelle, warum das Chur-Maynzische Erz-Canzler-Amt mit dem Tode des Kayfers gar nicht aufhöre, sondern ihm das meiste davon in Besorgung der Wahl und sonsten verbleibe. VI. Würde dadurch auch das Geheimnis verrathen, warum nach Ausgang der Carolinger, die Ehre und Macht des Ober-Hofmeisters oder Pfalzgravens abgenommen; Weil für diesen letztern die Kayser fast alleine gesorget, da hingegen für das Ansehen und die Macht des Reichs Erz-Canzlers alle Stände des Reichs bemühet gewesen; VII. Warum die Fabel, Otto habe seinem Sohn Wilhelmo zugefallen, nachdem selbiger Erz-Bischof zu Maynz worden, solchem Stift die Reichs-Erz-Canzler-Stelle einverleibet, gar keinen Eingang, sondern sich vielmehr dieses fünde, daß zu solcher Zeit der Kayser hierunter sich am wenigsten an das Erz-Stift Maynz gekehret, gleich als wenn ein Sohn dem Vater sich nicht so sehr, als ein Fremder entgegen setzen und auf sein Amt bringen mögen. VIII. Warum gleichwohl der Kayser den Erz-Bischof zu Maynz auch in der Canzeley in Italien gebrauchet, welches die Unterschriften bey Ughello zeigen, weil nehmlich auch die Italienische Stände sich nach dem Schluß des Teutschen Reichs-Tages zu richten schuldig. IX. Warum man von diesen Zeiten ein eigen Reichs-Archiv und darüber des Reichs Erz-Canzler die Besorgung habe, da zu der Carolinger Zeiten man von nichts als von dem Kayserlichen Archiv gewust habe.

§. 9.

Wendet man wider diese Meynung ein: daß sich gleichwohl viele Kayserl. Urkunden fänden, welche eine andere Unterschrift als von Maynz hätten; so antwortet er hierauf: Erstlich sey es dann und wann geschehen, daß der Erz-Bischof zu Maynz mit dem Kayser sich überworfen, und dieser hingegen zugefahren, Chur-Maynz als einen Feind tractiret und einen andern teutschen Bischof zur Unterzeichnung genommen. Nachgehends, ehe die völlige Einrichtung mit einem Reichs-Vice-Canzler geschehen; so hätten die Kayser sich freyere Hände gemacht, und bey Abwesenheit Chur-Maynz einem andern die Unterzeichnung aufgetragen. Ferner wenn die Sache Chur-Maynz selbsten angegangen, habe dieser auch dann und wann geschehen lassen, daß ein anderer Bischof unterschrieben. Nechstdem so habe auch sede vacante, und wenn das Stift Maynz ohne Erz-Bischof gewesen, dergleichen Aenderung vorgenommen werden müssen. Letztens möge auch dieses wohl seyn, daß Salzburg sonderlich vermeynet, weil Bayern ein ganz eigenes Königreich und Provinz ausmachte, der Kayser sich desselben, so oft er sich in Bayern befünde, in der Canzeley bedienen müste, welches ihm doch kaum ein oder das andere mahl angegangen. Zu geschweigen, daß zwar auch etliche zur Souverainität geneigte Kayser sich unternommen, ohne Zuziehung des Reichs Erz-Canzlers, Urkunden ausfertigen zulassen: allein solches sey wider das Herkommen im Reich, und entweder nur in geringern Sachen geschehen, oder man könne dergleichen Urkunden exceptionem subet obreptionis, nullitatis u. s. w. entgegen setzen.

§. 10.

Dieses Chur-Maynzische Erz-Canzellariat erstrecket sich auf alle wichtige Reichs-Geschäfte. Der Churfürst muß daher als Erz-Canzler entweder in eigener Person, oder nach Unterscheid der Sachen und Hof-Expeditionen durch seinen Reichs-Vice-

Canz-

Canzlar, alle des Kayſers und des Reichs Decreta und wichtige Briefe, Urkunden, Abſchiede und Verordnungen, welche inn- und auſerhalb der Reichs-Verſammlungen ausgefertiget, und im Namen des Reichs publiciret werden ſollen, unterſchreiben und beſiegeln.

§. 11.

Er verwahret die Kayſerliche Siegel mit dem Adler, die er auch bey einer Kayſerlichen Crönung, bey der Benediction vor der Kayſerlichen Tafel, ſamt den andern geiſtlichen Churfürſten, an einem ſilbernen Stabe trägt, und auf die Kayſerliche Tafel legt, hernach das gröſere an ſeinen Hals hänget, dafern der Actus in ſeinem Sprengel vorgehet. (Erz-Aemter. §. 8.) Er hat ferner die Ober-Aufſicht über alle Original-Acten und Briefſchaften, die Matricul und alle Reichs-Documenta, und über das ganze Reichs-Archiv, (Archiv. §. 5.) * ſo gar, daß er auch durch den Reichs-Vice-Canzler die Italiäniſchen Sachen expediren läßt, und die Chur-Trieriſchen und Chur-Cölniſchen Amts-Verrichtungen nicht eher Statt haben, der Kayſer reiſe dann in Italien, oder ins Königreich Arelat oder Burgund.

* Insgemein ſagen die Rechts-Lehrer, Chur-Maynz habe die *Cuſtodiam* des Reichs-Archivs; welcher Ausdruck aber 1681. auf dem Frankfurter Congres groſen Lerm erreget hat. Denn als der damalige Kayſerliche extraordinaire Geſandte, Herr von Stratemann, einſtens nach der Tafel, im Diſcours gegen den Chur-Maynziſchen Geſandten erwehnete: Chur-Maynz wäre gleichwohl der vornehmſte Churfürſt, Archi-Cancellarius et Cuſtos archiui Imperialis, alſo ſolte derſelbe den Legitimations-Punct nicht ſchwer machen ꝛc. machte zwar Anfangs der Chur-Maynziſche Geſandte, Freyherr von Schönborn, nichts aus dieſem Ausdruck. Als er aber ſeinem Collegen, Herrn Schäfern hernach davon referiret, fieng dieſer darüber einen Streit an, und ſagte, Chur-Maynz wäre nicht Cuſtos des Reichs-Archivs, hätte ſeine Archiuarios und Regiſtratores: Könnte demnach ohne Beſchimpfung ihrer Chur-fürſtlichen Gnaden dergleichen nicht geſagt werden. Wie denn dieſe Sache alſobald nach Maynz berichtet, und am Kayſerl. Hofe darüber Beſchwerden zu führen, gedrohet ward. Endlich aber beruhigte ſich Chur-Maynz mit der Erklärung: daß wie in andern Reichen die Garde des Seaux eines der höchſten Aemter, alſo dieſes zu keiner Verkleinerung abgezielet geweſen wäre. Europäiſcher Herold p. 199.

§. 12.

Weiter hat des R. Erz-Canzler das *Directorium* auf allen Reichs-Tagen und wo in Corpore gehandelt wird, (*Directorium.*) Ihm gebühret die Beſtellung eines Reichs-Vice-Canzlers. Er hat das Recht eines der höchſten Reichs-Gerichte zu viſitiren. Er bekommet auſerhalb der Reichs-Verſammlung die Kayſerliche Schreiben und Communicationes allein, mittelſt welcher die Churfürſtl. Gutachten eingefordert werden, und dieſe pfleget er ferner mit den andern Churfürſten in Ueberlegung zu ſtellen; wiewohl der Kayſer, um die Geſchäfte deſto mehr zu fördern, lieber an alle Churfürſten jeden beſonders ſchreibet.

§. 13.

Auf Reichs-Tagen redet er oder deſſen Canzler bey Erőfnung der Propoſitionen, ſo ihm im Namen des Kayſers überreichet, doch aber nicht von Chur-Maynz noch ſeinem Reichs-Vice-Canzler, ſondern in dem Kayſerl. geh. Rath verfaſſet werden, und antwortet dem Kayſer im Namen der Churfürſten, Fürſten und Stände. Ihm müſſen ſich aller Stände Geſandtſchaften und abgeordnete Räthe, mittelſt Darreichung ihrer Vollmachten u. Creditiven legitimiren. So ſollen ſich auch die Geſandten bey ihrer Abreiſe, wenn ſolche vor Ausgang des Reichs-Tages geſchiehet, Erlaſſung halber bey ihm anmelden. In ſeiner Canzley werden alle wichtige Acta, Atteſtata u. d. ausgefertiget. Ihm alle reſeruationes, proteſtationes, requiſitiones u. ſ. zugeſtellet. Der auswärtigen Potentaten Geſandten, Reſidenten und Agenten müſſen ihm ihr Anbringen zuerſt erőfnen. Er berufet auch die Stände auf die ordentlichen Deputations- Churfürſten- und Wahl-Täge. Jedoch müſſen vorher mutuelle Communicationes nach Unterſcheid der Sachen ergehen. Der Chur-Maynziſche Canzler und geheime Secretarius haben allein das Recht bey Propoſition und Abſchiede des Reichs-Tages mitten im Saale an einem Tiſche zu ſitzen, dergleichen ſie auch im Churfürſtl. Collegio thun. So pflegt auch Chur-Maynz durch dero Canzler die zweyte Propoſition im Churfürſtl. Collegio zu verrichten, wie nehmlich auf den Kayſerlichen Vortrag in ſelbigem und den übrigen Reichs-Collegiis zu verfahren und die Sache einzutheilen ſey. Im Fürſten-Rath bringet ſein Ober-Directorium, mittelſt der beyden alternirenden Raths-Directorien, Oeſterreich und Salzburg, eine Sache in Umfrage, continuiret ſelbe, wo ſie hangen bleibet, läſſet auch neue Umfragen thun, und ſiehet dahin, daß die Sachen ordentlich vorgetragen und herkommlich erőrtert werden. (*Propoſition* §. 8.) Der Maynziſche Director referiret regulariter zuerſt zum Fürſten-Rath, wohin des Churfürſtl. Collegii Gutachten ausgefallen, und conferiret mit den Fürſten-Raths-Directoren, ſo lange bis beyde höhere Collegia re-

und

und correferendo einig. Alsdann lässet er das Directorium der Städte Rath zu gleichem Ende auffordern, vernimmt sich mit demselben, und wird nun zu einem gemeinsamen Reichs-Gutachten gearbeitet. Er ist auch Schutz-Herr des General-Erb-Reichs-Post-Amts (§. 6.) und folglich Director der Reichs-Posten, (Post-Recht §. 7.) daher auch aus den Kayserlichen unter sothanen General-Reichs-Post-Häusern und Unter-Aemtern die vorfallenden schweren Post-Händel nach Maynz zur Resolution gebracht zu werden, prätendiret wird, und sind die Churfürstl. Maynzische Ministri von allem Brief-Porto frey. Zur Zeit eines interregni lieget ihm, nebst den Reichs-Vicarien, die Beobachtung der gemeinen Reichs-Wohlfahrt zugleich mit ob. Bey der Reichs-Cammer hat er seine grosen Jura, und werden die Vicarien in wichtigen Fällen, bey Verledigung des Kayserlichen Throns, so leicht nichts ohne den Reichs-Erz-Canzler thun. Er lässet nach des Kaysers Absterben die Reichs-Hofraths-Canzley schliessen, und wenn der Neuerwehlte die Regierung antritt, selbige wieder eröfnen. Er decerniret und verkündiget die reuisiones, welche wider die Urtheile des Cammer-Gerichts gesuchet werden, es wäre denn, daß er selbst in der Sache interessiret wäre, alsdenn vertritt Chur-Trier dessen Stelle. *

* Europäischer Herold I. Haupth. p. 199-202.

§. 14.

Als der Kayser Maximilian I. Anno 1500. das Reichs-Regiment aufrichtete, so hatte der Erz-Canzler die Macht den Reichs-Rath mit frommen, redlichen und verständigen Secretarien und Schreibern zu bestellen und zu versehen. Er bestellet auch noch jetzo alle drey Reichs-Canzleyen. (Canzley.) Mit einem Wort, die hohe Würde des Reichs-Erz-Canzlers ist von der grösten Wichtigkeit. *

* Von dem Erz-Canzler-Amt des Churfürsten von Maynz sehe man: Jo. Ferdinand Andr. Lammers de Praeeminentia S. Sedis Moguntinae, Erfurt 1731. 4to Cap. II.

§. 15.

Das Erz-Canzler-Amt des Churfürsten zu Trier erstrecket sich über zwey an Teutschland verknüpfte Königreiche. Erstlich über das Königreich Arelat, welches Savoyen, Provence, das Dauphine, Orange, Burgundien, die Grafschaft, wie auch einen Theil der Schweitz unter sich begreiffet. Nachgehends auch über das Königreich Lothringen oder das alte Austrasien, das wir jetzo Niederländisch Gallien * oder Welschland nennen, als welches letztere nebst dem Herzogthum Lothringen, die gesammte Niederlande in sich fasset. *

* Ludewig Erläuterung der G. B. I. Theil p. 149. Und ist es ein irriger Einfall des Carpzovs ad A. B. Tit. III. qu. 5. daß er das Wort Gallien auf das heutige Königreich Frankreich ziehet, und dem Reich auf dasselbe einen Anspruch deswegen machet.

§. 16.

Was den Ursprung des Burgundischen oder Arelatensischen Erz-Canzler-Amtes anbelangt: so kan man nicht weit über die Zeiten der güldenen Bulle mit selbem hinauf gehen. Denn ehe Burgund an das teutsche Reich gekommen, welches 1032. geschehen ist; haben die Kayser nicht nöthig gehabt, einen Erz-Canzler allda zu bestellen. Und nachgehends haben die Kayser sich keiner teutschen, sondern der Burgundischen Erz-Bischöffen zu Erz-Canzlern bedienet. Wie denn Kayser Friederich der Erste dem Bischof von Vienne das Erz-Canzler-Amt über das Königreich Burgundien auf ewig einverleibet hat. * Weswegen wir auch finden, daß die Burgundischen Urkunden im Namen und mit Benennung der Erz-Bischöffe zu Vienne, als Arelatensische Erz-Canzler sind unterschrieben worden. ** Die Kayser, Heinrich VI. und Friedrich II. haben dem Erz-Bischof diese Erz-Canzler-Würde bestätiget. * * * Weil aber Frankreich durch Ansichbringung von verschiedenen mächtigen Herrschaften, Provence, Lionnois, Dauphine, je länger je mächtiger worden und sogar dem Erz-Bischof von Vienne an sich gezogen hatte: so scheinet dieses die Ursache gewesen zu seyn, warum man einen andern Burgundischen Erz-Canzler bestellet hat. * Da aber die Verrichtungen desselben alsdann erst angehen, wenn ein Kayser sich in Burgundien befindet und daselbst Urkunden in der Canzeley verfertigen läßt, von 1300. an aber kein Kayser mehr nach Burgundien gereiset: so finden wir fast gar keine Diplomata, da ein Arelatensischer Erz-Canzler sich unterschrieben hat. Doch in dem Wahl-Brief Henrici VII. a. 1309. stehen diese Worte: * * Sanctissimo in Christo patri ac domino, domino Rom. eccl. pontifici, Bulduinus dei gratia Treuirorum archiepiscopus, sacri Imperii per Regnum Arelatense Archicancellarius u. s. Nach der güldenen Bulle im Jahr 1356. hat Chur-Trier meistens diesen Beysatz von andern bekommen, und auch selbst gebrauchet.

* Joh. a Bosco in biblioth. Floriacensi part. vlt. p. 87. liefert das hieher dienende Diploma.

** Eine

** Eine Urkunde aus des Paradins Histoire findet man in Ludewigs Erläut. der güldenen Bulle II. Theil p. 599.

** Ludewig l. c. p. 600.

* Ludewig l. c. p. 603. vermuthet, daß Chur-Trier etwann unter Kayser Rudolfo I. das Arelatensische Erz-Canzler-Amt erlanget haben möge, weil dieser Herr als ein Schweitzer, sonderlich Sorge gehabt, das Burgundische Reich wiederum in Ordnung zu bringen, und deswegen 1288. einen grosen Burgundischen Lehen-Tag in der Schweitz gehalten und alle Burgundische Stände darzu verschrieben, und da der Erz-Bischoff von Vienne zweifelsohne ausgeblieben, dessen Erz-Canzler-Amt deshalben an Chur-Trier übertragen worden.

** Bey dem Steph. Baluzio Tom. 2. Actor. Veter. p. 266. Leibnitz part. 2. Iur. gent. p. 252.

§. 17.

Das Gallische Erz-Canzellariat des Churfürsten von Trier ist eben nicht viel älter als das Burgundische. Denn wenn in den ersten Zeiten die Kayser in Italien sowohl als in Gallien gewesen, sind die Urkunden nicht von Chur-Trier, sondern von Chur-Maynz ausgefertiget worden. Ja man hat vor dem Ausgang des dreyzehenden Jahrhunderts von dem besondern Gallischen und Niederländischen Erz-Canzler gar nichts gewust. Und so viele Mühe sich auch Gewoldus, Browerus, Mallinkrot und Pfeffinger gegeben haben: so können sie doch alle nicht ein einziges diploma aufbringen, welches vor dem vierzehenden Jahrhundert Chur-Trier, als Erz-Canzler in Gallien unterschrieben hätte. Von Anno 1309. aber findet man Urkunden, in welchen das Gallische Erz-Canzler-Amt vorkommet. * Es ist aber dieses Gallische sowohl als das Burgundische Erz-Cancellariat nur ein bloser Titul. Wie dann die Kayser Friedrich I. Maximilian I. und Carl V. öfters in den Niederlanden und andern Orten, die in dieser Erz-Canzler-Amt, gewesen sind, ohne daß solches wäre in Activität gekommen. Sondern es sind ihre Urkunden allein von dem Reichs-Vice-Canzler, unter der gewöhnlichen Formul, ad mandatum Caesaris proprium ausgefertiget und unterschrieben worden. Und bemerket anbey noch Ludewig, ** daß im Jahr 1697. im Ryswickischen Frieden jemand dem Chur-Trierischen Gesandten zugeredet, sich bey der Reichs-Deputation im Haag der Canzeley-Annehmung zu unterziehen. Er habe aber Bedenken getragen, dergleichen Saiten zu rühren.

* Die Ludewig im II. Theil der Erläuterung der G. B. p. 607. aufführet.

** Ludewig l. c. p. 608.

§. 18.

Das Erz-Canzler-Amt des Churfürsten von Cölln gehet durch Italien. Der Kayser Friedrich *I.* wird gemeiniglich vor den ersten gehalten, welcher dem Erz-Stift Cölln diese Ehre des Erz-Canzler-Amts durch ganz Italien und der Lombardie zugewendet habe. * Heut zu Tage aber ist solches eben so, als das Trierische nichts als ein Titul. Denn es hat nur alsdann statt, wenn sich der Kayser in Italien befindet und vor Italiäner etwas ausgefertiget wird. Denn die Priuilegia und Urkunden, welche der Kayser, obschon vor die Italiäner, in Teutschland ausfertigen läßt, hat alle der Churfürst von Maynz, als Reichs-Erz-Canzler, zu besorgen.

* Wie Ludewig in der Erläut. der G. B. II. Th. p 595. behauptet. Man sehe auch von diesem Erz-Canzler-Amt des Herrn Prof. Joh. Fricdr. Joachim Abhandlung de archicancellariatu Archiepiscopi et Principis Electoris Colonienſis per regnum Italiae, Jena 1738. Nechstdem Gelenium de admiranda sacra et ciuili magnitudine Coloniae. 4.

§. 19.

Die Verrichtung der Erz-Canzler bey Kayserlichen Crönungen ist in der G. B. Tit. XXVII. §. 3. (Erz-Aemter §. 8.) ihnen mit mehrern vorgeschrieben. Warum aber dieselben nicht wie die weltlichen Churfürsten ihre Erb-Beamte, Erb-Canzler haben, davon giebt Ludewig * die Ursach an, weil die weltliche Hof-Aemter, nebst der Geschlechts-Würde, nichts mehr als natürliche Gaben erforderten; dahingegen das Erz-Canzler-Amt niemand als ein Buchgelehrter verwalten könne. Endlich wollen wir noch der Frage gedenken: Wenn der Kayser sich etwann in Hungarn, Gallien oder Spanien befände, wer alsdann von den drey geistlichen Churfürsten das Erz-Amt zu verwalten habe? Man antwortet Chur-Maynz. Und zwar Anfangs, weil solcher ehedem das Erz-Canzler-Amt schlechterdings und allein verwaltet; nachgehends den andern zwey geistlichen Churfürsten ihre gewisse Länder schon angewiesen, ausser welchen solche keinen Anspruch auf andere Provinzien zu machen haben. **

* Ludewig Erläut. der G. B. II. Theil p. 760.

** Ludewig l. c. p. 1025.

§. 20.

Bey dem Beschlusse dieses Tituls gedenken wir noch des Erz-Canzlers der Kayserin, welches der Abt zu Fulda ist. Man kan den Ursprung desselben nicht gewiß bestimmen: doch hat schon

Carl IV. 1358. denselben in einer eigenen Urkund bestätiget. * Diese Titulatur wird auch geführet, wenn gleich die Kayserin nicht mehr am Leben seyn sollte. ** Wegen solchen Erz-Cancellariats muß der Abt bey der Krönung der Kayserin die Crone aufsetzen und wieder abnehmen, auch processionaliter aus der Kirchen nach Hofe tragen. Ingleichen pflegt er das erstemahl, wann sich die gecrönte Kayserin in ihren Thron setzet, den Reichs-Apfel und Zepter, welchen sie in den Händen eine Zeitlang gehalten, dem Erz-Canzlarn zu erst zuzustellen, und dieser den beyden assistirenden Bischöffen zu übergeben; wie denn bey den Crönungen der Kayserinnen 1653. und 1690. dergleichen Ceremonien sind verrichtet worden. So schreibt der Europäische Herold I. p. 381. Allein 1742. bey der Crönung der Gemahlin Carl VII. entstand wegen der Functionen des Erz-Canzlers Streit. Der Herr Abt glaubte berechtiget zu seyn, wann der Kayserin die Cron von dem Herrn Consecratore und dessen Assistenten aufgesetzet werde, mit Hand anzulegen, und suchte solches in possessorio und petitorio durch ein Pro Memoria zu erweisen. Er muste sich aber gefallen lassen, daß das Churfürstliche Collegium gegen ihn sprache. *.*

* Es stehet diese Urkund in Joh. Wilh. Waldschmids Abhandlung de Augustae Archicancellario §. XI. Marb. 1715. Philipp Adam Ulrich de Archicancellariatu et primatu S. R. I. Principis Abbatis Fuldensis. Würzb. 1724. rec. Leipz. 1733. Henr. Günther Thulemarus de Archicancellariatu Abbatis Fuldensis ap. Wenkerum Collect. Archiui et Cancellariae Iuribus p. 123.

** Europäischer Herold. I. Haupth. p. 381.

. Mosers Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Carl VII. 1. Theil p. 324. Ein mehrers von diesem Erz-Canzler-Amt S. in Broweri Annal. Fuldens. Lib. I. c. 16. Mallinkrot de Archicanceli. Cap. vlt.

Erz-Herzog.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Haus Oesterreich führet diese hohe Würde.

§. 1.

Erz-Herzog ist ein vornehmer Prinz, dessen Würde über die Herzogliche gehet.

§. 2.

In Teutschland ist das Haus Oesterreich das einige, welches gegenwärtig die Erz-Herzogliche Würde in sensu curiali führet. Vormals aber und ehe der Churfürstliche Name in Gebrauch gekommen war, wurden die vornehmsten Herzege und Erz-Fürsten zuweilen mit diesem Ehren-Namen von andern unterschieden. *. Bis endlich Kayser Friedrich III. diesem Titul dem Hause Oesterreich als eine besondere Würde beylegete. ** Welche auch gedachtes Haus so hoch schätzet, daß es auf dem Reichs-Tag nicht unter den weltlichen Fürsten, sondern, um mehrern Vorzugs willen, unter den Geistlichen den ersten Platz einnimmet. *.*

* Wie Gewoldus de septemuiratu Cap. VII. n. 6. gar wohl bemerket. Daher finden wir, daß nicht allein die alten Herzoge von Oesterreich, sondern auch andere Fürsten, als Cölln, diesen Erz-Herzogl. Namen empfangen haben. Welches so gewiß ist, daß es selbst in dem vom Kayser Friedrich I. dem Haus Oesterreich gegebenen Gunst-Brief bey dem Miræo in Cod. Donat. Belg. Lib. II. Cap. LII. heißt: *Si quibusuis Imperii Curiis publicis Dux Austriae praesens fuerit, vnus de Palatinis Archiducibus est censendus.*

** Pfeffinger ad Vitriar. Lib. I. Tit. XVI. §. IX. Und von 1495. wird der Erz-Herzogliche Name in den Reichs-Gesetzen den Erz-Herzoglichen Prinzen vorzüglich beygeleget.

. Ein mehrers s. in des Freyherrn von Andler Const. Imper. Tom. II. p. 698-700. Christian Gastel de statu, dignitate et praecedentia cap. V. und die alldort angeführten Schriftsteller. Gabriel Schweder de Serenissimae Domus Austriacae Praeeminentiis §. IV. V. Von dessen Vorrang über Venedig s. Ehrenhart Zweyburg Theatrum Praecedentiae. Tit. LI. p. m. 129. 130.

Erz-Marschall.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Dessen Beschaffenheit zu den Zeiten der Carolinger. §. 4. Wird in Teutschland eingeführet. §. 5. Historie der Erz-Marschalle. §. 6. Dessen Verrichtungen. §. 7. 8. Gerichtsbarkeit über Trompeter und Paucker. §. 9. Dessen Hof-Verrichtungen. §. 10. Streit mit Churmaynz wegen des Directorii. §. 11. Verordnung der Capitulation. §. 12. Was auf dem Wahl-Tage 1741. dieserhalb vorgekommen ist. §. 13. Erz-Marschall der Kayserin. §. 14. Schriften.

§. 1.

Des H. Röm. Reichs Erz-Marschall * ist der Churfürst von Sachsen.

* S. den Titul: *Praefectus Praetorio.*

§. 2.

Das Wort Marschall kommet ursprünglich her von dem Wort Mar, oder Maer, ein Pferd, und Schalt oder Schalk, ein Bedienter. Solchergestalt zeiget Mareschallus an und vor sich selbst nichts anders an, als Magistrum Stabuli, und in dieser Bedeutung wird es auch * sowohl in *Legibus Alemannicis* Tit. LXXIX. n. 4 als *Salicis* gebraucht.

* Die

* Du Fresne in Glossario. Wendelinus in Glossario Salico. v. *Mareschallus.*

§. 3.

Den Fränkischen und Carolingischen Kayserн stand es frey, wie ihre andere Hof-Bediente, also auch ihren Marschall anzunehmen. Sie nenneten ihn verschiedentlich Comitem Stabuli, magistrum et praefectum equorum. Und dessen Amt bestand in der Aufsicht über die Pferde oder den Marstall. Ausser diesen hatte er weder mit Reichs- noch andern Hof-Sachen und deren Gerichtsbarkeit etwas zu thun. *

* Ludewig Erläut. der G. B. II. Th. p. 667.

§. 4.

In Teutschland aber hat sich dieses nach der Hand sehr geändert. **Ludewig** in der Erläuterung der güldenen Bulle II. Theil p. 667. saget davon also: Nachdem die sieben teutsche Staaten nach dem Ausgang der Carolinger für gut befunden, unter sich ein gemeinsames Oberhaupt nach eigenem Gefallen zu erwählen, dabey dann alle teutsche Stände öfters zu zwanzig und mehr tausend erschienen, so haben selbige eines Mannes nöthig gehabt, der die Stellen angewiesen und alles in Ruhe und Ordnung erhalten. Und diesem haben sie den Namen eines **Reichs-Marschalls** gegeben, mithin dieses Wort so zu reden aus dem Marstall in den Hof und in das Feld gezogen, und dahin erhöhet. Darum auch bey Reichs-Armeen der Marschall so gar die Oberhand im Feld und Kriege erhalten, und nach diesem Grund Feld-Marschall geheissen worden. Womit sonderlich auch gleich Anfangs die Blut- und andere Gerichte in Unordnungen und Plackereyen verbunden waren. Und deswegen der Reichs-Marschall in der That Blut-Richter, gleichwie der Erz-Pfalzgrav Richter in Bürgerlichen Sachen gewesen. Beyde haben nach des Kaysers seinem Tod ihre Aemter am meisten vertreten, mithin des Kaysers seine rechte Hand, Statthalter, *Vicarii*, in der That abgegeben haben.

§. 5.

Unterdessen ist doch die Historie der Erz-Marschalle vor dem vierzehenden Jahrhundert sehr dunkel. **Ludewig** meynet, daß Henrici Aucupis Vater, Otto, Herzog in Sachsen und Thüringen, Reichs-Marschall gewesen, und dahero nach diesem Amt die Worte **Wittekindi** Lib. I. p. 634. zu erklären seyn: Cunradus vngitur in regem: penes Ottonem Saxonem vero summum semper et vbique (in comitiis potissimum) vigebat imperium. Unter dessen Enkel *Ottone M.* kommet in den Geschichten a. 936. wiederum ein eben so mächtiger Reichs-Marschall vor. Dann von dem Herzoge in Bayern *Arnulfo* wird gesaget: daß er bey der Crönung Ottonis M. alles, was zu Pferde gewesen, unter sich gehabt und die Ordnung des ganzen Feld-Lagers besorget hätte. Arnulfus (dux Bauariae) equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat, schreibet WITTEKINDVS Lib. 2. pr. Von dem Hoflager *Ottonis III.* im Jahr 985. saget DIETHMARVS Lib. IV. pr. Benno (Bernhardus) equis praefuit. Und weil dieser Benno ein Sachse gewesen, Sachsen aber Ottoni III. als ein Erb-Land zuständig war: so ist zu vermuthen, daß er ein Landsasse gewesen seyn müsse. Nach der Zeit ist alles von Reichs-Marschällen stille. Nur daß OTTO FRISINGENSIS Lib. VII. cap. 19. p. 149. von dem Kayser Lothario schreibet: Regemque Daciae (*Daniae*) in signum subiectionis, ad decorem imperialis reuerentiae, gladium sibi sub corona deferre fecit. Unter Friderico I. kan man nichts gewisses sagen. Dann ohngeachtet ARNOLDVS LVBECENSIS Lib. III. cap. 9. meldet: Es hätten den Kayser a. 1182. bey seinem Hof-Lager zu Maynz lauter Könige, Herzoge und Markgraven bedienet, auch daraus einige schliesen wollen, daß damit die Erz-Aemter des Reichs erblich worden: so ist doch dieses aus solchen Worten gar nicht zu ersehen. Zu Kaysers *Friderici I.* Zeiten findet man, daß sich **Anshelmus von Justingen** als Reichs-Marschall in einer Kayserlichen Urkund, die Tom. X. actorum Noribergensium in causa Burggrauiat. p. 90. vorkommet, in diesen Worten unterschrieben: *Anshelmus de Iustingen, Mareschalcus Imperii*, und zwar hinter gemeinen Grafen. Folglich dieser Nahme selbiger Zeit entweder mit dem Kayserlichen Hof-Marschall einerley gewesen, oder doch von ganz geringen Ständen geführet worden. Erst von den Jahren 1325. an, * kan man aus ächten Urkunden gewis beweisen, daß die **Herzoge von Sachsen** sich des Reichs Erz-Marschälle geschrieben haben: worinnen sie denn auch durch die G. B. (**Erz-Aemter** §. 8.) sind bestätiget worden. Von welchen Zeiten an dieses Amt denn allemal mit der **Chur** verknüpfet geblieben ist: wie denn auch **Sachsen-Lauenburg**, weil es auf die Chur Sachsen Anspruch gethan, zu gleich mit auf das Marschall-Amt solchen gerichtet und zu dem Ende das Marschalls-Schwerd in seinem Wapen mit geführet hat.

* Denn ob schon andere bis auf die Zeiten 1250. hinaufge-

aufgehen: so sind doch die Stellen der Scribenten, als auch das Diploma bey dem Goldast de regno Bohemiae, darauf sie sich beziehen, sämtlich falsch und untergeschoben, wie Ludewig in der Erläut. der G. B. II. Th. p. 660. 661. 670. mit mehrern ausführet.

§. 6.

Die **Verrichtungen** dieses Erz-Amtes können füglich überhaupt eingetheilet werden in Kriegs- und Hof-Verrichtungen. Zu jenen gehöret, daß der Reichs-Erz-Marschall bey Reichs-Feld-Zügen, wann ein Römischer Kayser oder König zu Felde gehet, die Kriegs-Justiz, Schwerd und Regiment, und die Gerechtigkeit, die darzu gehöret, verwaltet. Er ziehet auch seine Trouppen, als des Reichs Obersten Feld-Marschalls, allen andern Chur- und Fürsten vor. * Er führet das Reichs-Bannier. (**Bannier** §. 5. 20.) Er ist der Hof- und Feld-Trompeter, wie auch Hof- und Heer-Paucker Patron und Richter. Und hat endlich das Besatzungs-Recht bey Reichs- und Wahl-Tägen. **

* Es bemerket aber hierbey der Europäische Herold p. 250. gar wohl, daß nachdem die Kriegs-Verfassung nunmehro eine andere Gestalt gewonnen habe, dergleichen Fall nicht leicht mehr zu vermuthen sey, bevorab da die hohe Generalität vom Reich erwehlet und bestellet, von dem Kayser aber bestätiget würde.

** Heut zu Tage eignet sich solches die Stadt zu, wo der Reichs- oder Wahl-Tag gehalten wird.

§. 7.

Was die nurgedachte **Gerichtsbarkeit über Trompeter und Paucker** anbetrift: so ziehet man zwar solche in den Fällen, da man bey Reichs-Conventen beysammen ist, oder da die Reichs-Armee im Felde stehet und das Erz-Marschall-Amt geübet wird, nicht in Zweifel. Eine andere Frage aber ist: Ob die Churfürstl. Sächs. Cameradschaft sich auser-solchen Fällen einer Erkänntnis und Articuls-mäßiger Bestrafung anderer Chur- und Fürstlicher Hof- und Feld-Trompeter, Hof- und Feld-Paucker anmaßen könne? Dieses wird von vielen verneinet, und eingewendet: daß auch der Kayser selbst die Unterthanen der Reichs-Stände auser ihrer ordentlichen Obrigkeit Gerichts-Zwange nicht zu evociren pflegte. Es wäre also der Chur-Sächsischen Cameradschaft Unternehmen ein Eingrif in die Landes-Fürstliche Gerichtsbarkeit. Bevorab wenn die Trompeter es mit der Dresdnischen Cassa nicht hielten.

§. 8.

Churfürstl. Sächsischer Seits hingegen beziehet man sich auf die Observanz und Kayserliche Privilegien, und antwortet: daß wie es einer Landes-Obrigkeit nichts schade, oder keine Evocation nach sich ziehe, wann dero Unterthanen bey andern Societäten und Innungen, deren Haupt-Lade in einem fremden Territorio sey, stehen, und allda in Sachen, die Societät oder Kunst betreffend, sich einer fremden Cognition der Camerad- oder Gewerkschaft nach gewisser Ordnung unterwerfen, folglich auch nach Befinden Strafe und Zwang leiden müssen. Also allhier der Trompeter- und Paucker-Gesellschaft um so viel mehr unter dem Chur-Sächsischen Patrocinio und Gerichtbarkeit bleibe, als die Römischen Kayser nach der alten Observanz selbige des Reichs Erz-Marschalln aufgetragen hätten, und Churfürsten und Ständen bey der gesetzten Verantwortung und bey Strafe 30. Mark löthigen Goldes sich zu widersetzen verbothen sey. Zwar könne ein Chur- oder Fürstlicher Hof die zwischen seinen Hof- und Feld-Trompetern etwan entstandene Gebrechen vor dem Marschall-Amt selbst erledigen: wo es aber die Partheyen nicht zufrieden, und eine oder die andere sich auf die Ober-Cameradschaft berufe, und diese die Sache in Articulmäßige hergebrachte Verhör zöge: so sey billig, daß man dem allda ausgefallenen Ausspruche nachlebe. Widrigenfalls müsse der ungehorsame Theil gewärtig seyn, daß nach dem 22. und endlich dem Schluß-Articul der von dem Kayser und Chur-Sachsen A. 1658. ertheilten Privilegien er mit Gelde gestrafet, oder die Aufnehm- und Freysprechung der Lehrjungen ihm untersaget, oder auf Erkänntniß ganz und gar von der Kunst und Cameradschaft ausgeschlossen werde. Daß also einem solchen nichts mehr als die Trompete oder Paucken in seines Herrn Diensten zu gebrauchen übrig bleibe. *

* S. Europäischen Herold I. p. 253. 254. Aber nicht alle Rechts-Gel. wollen diesen Gründen beystimmen. Freyherr von Lynker Cent. X V. Dec. 135. p. 349. Mit mehrern S. **Wildvogels** disp. de Buccinatoribus eorumque iure.

§. 9.

Zu den **Hof-Verrichtungen** des Erz-Marschall-Amtes gehöret dasjenige, was in der **güldenen Bulle** Tit. XXVII. §. 1. (**Erz-Aemter** §. 8.) ist vorgeschrieben: * Bey Wahl und Reichs-Tägen die Aufsicht über allerhand Eßwaaren zu haben; Policey- und Tax-Ordnungen zu machen; die Quartiere zu bestellen, welches der Reichs-Erb-Marschall durch den Reichs-Erb-Quartier-Meister zu verrichten pfleget, und darf ohne dessen Verwissen niemand beherberget werden; die Gerichtsbarkeit

über

über der Gesandten Bedienten und Gefolge; (Erb-Marschall §. 19. 20.) die Einführung der neu angenommenen Reichs-Stände; die Zusammenberufung der Reichs-Stände, nach vorhergegangener Anzeige Chur-Maynzischen Directorii, so die Ansage genennet wird; ** die Umfrage; *** Ja bey Verledigung des Chur-Maynzischen Stuhls will sich auch das Erz-Marschall-Amt die Führung des Directorii zueignen. (*Directorium* §. 8.) *

* Und träget der Reichs-Erz-Marschall durch den Erb-Marschall dem Kayser das Reichs-Schwerd vor. (Erb-Marschall §. 4. zu Ende.) Von dem Streit, da 1356. und 1376. der Herzog von Brabant dem Erz-Marschall die Vortragung des Schwerds streitig machen wollen; welchem sie doch 1415. von dem Kayser Sigismund ist zugesprochen worden, handelt mit Beyfügung der darüber ausgefertigten Urkund, der Europäische Herold I p. 250.

** Vertrag wegen der Ansage zwischen Chur-Maynz und Chur-Sachsen vom Jahr 1562. in Lunigs Reichs-Archiv Part. spec. III. Abtheil. I. Absatz §. CLVI. p. 396.

*** Vertrag wegen der Umfrage zwischen Chur-Maynz und Chur-Sachsen de a. 1529. bey dem Lünig l. c. §. CLV. p. 395.

* Joh. Anton Kühn de Iurisdictione Marescallorum in S. R. I. Erf. 1738.

§. 10.

Der Streit wegen der **Führung des** *Directorii* nahm 1678. nach dem Tode des Churfürsten von Maynz, Carl Heinrichs seinen Anfang. (**Churfürstl. Collegium** §. 8.) **Chur-Sächsischer Seits** ließ man sich in den dieserhalb übergebenen Schriften vernehmen: „Gleichwie durch diesen Todes-Fall das Reichs-Cancellariat vacirend worden, so könne das Dom-Capitul zu Maynz dasselbe, als einer dem Reich gehörigen Personal-Function sich nicht anmasen. Hingegen sey aus verschiedenen vor diesem bereits geschehenen Remonstrationen und vermittelst eines An. 1529. getroffenen Vergleichs, wie auch aus dem Anno 1647. zu Oßnabrück, so dann Anno 1640. bey damaligen Collegial und dem Anno 1641. darauf erfolgten Reichs-Tag vorgegangenen Actibus genugsam und weitläuftig ausgeführet worden, daß Chur-Sachsen hierzu vor mehr dann hundert Jahren befugt gewesen sey.„ Anno 1690. ward diese Sache wieder rege, als der Chur-Maynzische Gesandte, wegen fehlender hinlänglicher Legitimation, nicht zugelassen werden wollte. * Chur-Sachsen bezoge sich auf das Herkommen und auf den Vergleich 1529. wo gesagt wird: „Wo aber in grosen oder kleinen Ausschüssen niemands von des Erz-Bischofs zu Maynz wegen, erschiene oder zugegen wäre, damit dann die Sachen nicht verzogen und aufgehalten würden, soll alsdann der Churfürst von Sachsen, oder seine Bothschaft und Verordneten, die Umfrage zu thun haben.„ **Chur-Trier** hingegen meynete, daß in Abwesenheit des Chur-Maynzischen Gesandtens ihm, als primo in ordine, sowohl die Ansag als das Directorium gebühre. Und Chur-Cölln behauptete, was masen ihm nach Chur-Trier die Alternation zustehe. Gleicher Fall ereignete sich auch 1729, (**Churfürstl. Collegium** §. 8.) wie auch 1732, (*Directorium* §. 8.) ohne daß noch zur Zeit von Reichs wegen etwas wäre entschieden worden. **

* Die hieher dienende Acta findet man bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. Tit. X. §. 13.

** Ein mehrers siehe in Mich. Henr. Griebners diss. de Directorio, quod archicancellario mortuo, absente vel impedito Imperii Archimarescallo competit.

§. 11.

Die Befugnis des Erz-Marschall-Amts in **Policey-Sachen auf Reichs- und Wahl-Tagen** das Directorium zu führen, wird demselben in der **Capitulation** Art. III. §. 25. mit den Worten bestätiget: „Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen und solche Ordnung in unserm Namen zu publiciren, dem Erz-Marschallen-Amt zukommet und gebühret, so solle von unserm Hof-Marschallen-Amt, oder anderen, weder unterm Praetext Kayserlicher Commißion, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges concediret; gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch unsere Landes-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.„

§. 12.

Anno 1741. bey damaligem **Wahl-Tage**, hätte Chur-Sachsen obigen §. gern deutlicher und viel umständlicher abgefaßt gesehen, und zwar folgender masen: „Und weilen insonderheit auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tägen dem Erz und dessen nachgesetzten Erb-Marschall-Amt, unter andern ansehnlichen Gerechtsamen, auch insbesondere bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung, die Führung des Directorii und die Proponirung, auch was deme mehr anhängig, samt der Publication solcher Verordnung, wie nicht weniger die Einfourirung in die Häuser, sie seyen geistlich oder weltlich, befreyet oder unbefreyet, und die Taxirung der Quartie-

re, mit Zuziehung des Magistratus loci, sowohl auch der Juden Schutz und deren Begleitung, ohne Unterschied, ob sie an dem Orte wohnen, oder erst von anderswoher kommen, von Alters her zustehet und gebühret: so soll weder von unserm Hof-Marschall-Amt, noch sonst jemanden, wer der auch sey, unter dem Praetext Kayserlicher Commißion, Exemtion oder einem andern Titul in allem dem, was obberührter masen und sonsten nach Vorschrift der güldenen Bulle und Kayserlichen Decreten, wie nicht weniger derer Reichs- und Wahl-Tags-Ordnungen, auch derer unter Kayserlicher Autorität, mit denen sämtlichen Städten Anno 1614. errichteten Recessen, * zu solchem Reichs-Erz- und Erb-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, noch etwas nachtheiliges concediret werden. Vielmehr sollen und wollen wir dasselbe bey denen ihm zukommenden Befugnissen Kayserlich schützen und handhaben. Jedoch soll auch unserm Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch unsere Landes-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden.„ Allein Chur-Trier ließ sich auf dieses Sächsische Monitum also vernehmen: „Man halte es bedenklich, weilen darunter die Gerechtsamen mehrerer Stände mit befangen, auch der angezogene Vergleich von 1614. noch nicht gemeinsam agnoscirt worden, die hier angezogene Specialitäten auserhalb der allgemeinen Reichs-Versammlung zu reguliren; indessen wolle man gleichwohlen des Reichs-Erb-Marschalls Gerechtsamen und wohl hergebrachte Nutzbarkeiten, auch die Wiederherbeybringung deren ihm, besonders bey denen Belehnungen, entzogen seyn sollenden Gebührnissen hiermit aufs beste secundiret haben, womit seine Familie in den Stand erhalten werde, ohne ihren eigenen Nachtheil, zum gemeinen Reichs-Besten, die Onera des Reichs-Marschall-Amts fürtershin ertragen zu können.„ Hiermit stimmeten auch die andern ein, mithin ward beschlossen: Es hätte beym vorigen Text sein Bewenden.

* Von diesem 1614. geschlossenen Vergleich S. den Titel: Erb-Marschall §. 10-14.

§. 13.

Der Kayserin Erz-Marschall ist der Abt von Kempten, welchem diese Amts-Würde noch der Kayser Leopoldus 1683. bestätiget hat. *

* Joh. Carl König de Archimarescballo Imperatricis, Marb. 1748.

§. 14.

Ueberhaupt kan man bey diesem Titul annoch nachlesen: August Adolph von Haugwitz de regni et aulae marescballis. 1690. 4to. Conrad Friedr. Reinhard Comment. de Officiis Imp. Saxonicis, cum Praef. B. G. Struuii, Jena 1713.

Erz-Pfalzgraf.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Der Erz-Pfalzgraf soll vormals das Haupt der Reichs-Gerichte gewesen seyn. §. 3. Und die Befugnis gehabt haben, einen Reichs-Tag auszuschreiben, und zur Kayser-Wahl einzuladen.

§. 1.

Erz-Pfalzgraf ist der Churfürst am Rhein, dessen Amt nach der Ludewigischen Meynung * ehedem darinnen bestanden haben soll, daß er dem Kayser, oder nach dessen Tode, dem Reich alles vorgetragen, der Stände ihre Meynungen zum Schluß gebracht, und der Canzeley solche zur Ausfertigung übergeben. Welches letztere Stück dem Erz-Canzler zugekommen, und mit dem erstern nicht vermenget werden müsse.

* von Ludewig Erläuterung der G. B. I. Theil p. 171.

§. 2.

Der Erz-Pfalzgraf, meynet Ludewig ferner, * sey vor dem das Haupt beym Kayserlichen Reichs-Gericht gewesen, und demnach erinnere Conring de Iudic. German. thes. 39. 90. gar gründlich, daß sehr viele Gerechtsame, die Chur-Pfalz vor dem gehabt, dem Erz-Bischof zu Mayn; in die Hände gefallen seyn. Ohne Zweifel habe auch das Römische Recht etwas bey der Sache gethan. Denn weil der Erz-Pfalzgraf vor sich selbsten nach und nach Land und Leute bekommen: (*Metallorum Ius.* §. 5.) so sey ihm so wenig als andern Landes-Herren Zeit übrig geblieben, die Römische Rechts-Wissenschaft so gar sehr, als es doch nöthig gewesen, zu treiben. Demnach habe sich der Kayser zu dem Reichs-Erz-Canzler gewendet, worauf denn diesem nach und nach die Stücke zugefallen seyn, welche eigentlich zu dem Amt des Erz-Pfalzgrafen vor dem gehöret hätten.

* Ludewig Erläuterung der G. B. II. Theil p. 28. 29.

§. 3.

Weiter soll der Erz-Pfalzgraf das Recht gehabt haben,

haben, nicht allein, wie noch jetzo geschiehet, die Stelle eines Vicarii Imperii nach des Kayſers Tode zu bekleiden, ſondern auch einen Reichs-Tag auszuſchreiben, und zur Kayſer-Wahl einzuladen. Man trift einige Exempel in der Hiſtorie an, da die Churfürſten den endlichen Ausſpruch in der Kayſer-Wahl ihm übergeben haben. Von *Rudolphi I.* Wahl ſchreibet **Aventinus** Lib. VII. Hiſt. p. 436. n. 20. Tandem ne diſcordiae malis reſpublica labefactaretur, placuit, vni deligendi poteſtatem deferre. Proinde omnium conſenſu, Ludouico praefecto praetorio Rheni, qui in principibus magnopere eminebat, ſummam deligendi noui principis offerunt atque iubent, vt Caeſarem nuncupet. Welches auch **Adlzreiter** part. I. annal. p. 686. bekräftiget. Das andere mal iſt ſolches bey der Wahl Henrici VII. von Luxemburg geſchehen. Davon ſich gar ein merkwürdiges Stücke in collectione veterum actorum des STEPHANI BALVZII ſect. 35. p. 266. befindet, da es heißt: Quibus ſic peractis, ego Rodolfus, comes palatinus Rheni de mandato et voluntate ſpeciali coelectorum meorum Henricum comitem Luzeburgenſem inuocata ſancti ſpiritus gratia, eligo in Romanorum regem, in Imperatorem futurum promouendum, in aduocatum ſacroſanctae eccleſiae Romanae et vniuerſalis eccleſiae. Electione autem huiusmodi celebrata, eam omnes et ſinguli electores adprobauimus et, te Deum laudamus, alta voce fecimus decantari, et dictus noſter electus, qui praeſens extitit, electioni de ſe factae, diuinae nolens reſiſtere voluntati, interpellatus a nobis, reuerenter conſenſit an. 1309. Kalendis menſis Iulii. So erinnert auch **Cuspinianus** in Vita Caroli IV. wie eben deswegen der Wahl-Tag, nach welchem man Ludouicum IV. abgeſetzet und Carolum IV. zum Kayſer erwehlet, für widerrechtlich angegeben habe, weil nicht Chur-Pfalz; ſondern Chur-Maynz ſelbigen, wider die alte Gewohnheit, angeſetzet hätte, worauf ſich auch die *Paralipomena ad abbat. Vrſpergenſem* beziehen, und aus dieſem **Dieterich** ad §. praeterea p. 19. und **Limnäus** ad A. B. Tit. I. §. 18. obſeru. 2. p. 155. wiederholet haben. Und obgleich *Nicol. Burgundus* Lib. III. hiſt. Bau. p. 175. ad a. 1346. in den Gedanken ſtehet, als wenn ſelbiger Zeit der Churfürſt von der Pfalz nur deswegen den Wahl-Tag anſetzen ſollen; weil Chur-Maynz mit dem Kayſer Ludouico IV. den man abſetzen wollen, in öffentlicher Feindſchaft gelebet, oder der neue Erz-Biſchof, den der Pabſt eingeſchoben, nicht von allen dafür erkannt worden wäre, palatinos Comites callide neglectos, quorum erat, in eo rerum ſtatu, cum de Moguntino archiepiſcopatu controuerteretur, habere Comitia: ſo giebt doch **Cuspinianus** in vita Ruperti Caeſaris p. 393. wieder zu; daß er als Churfürſt von Pfalz zur Wahl die Churfürſten mit Recht verſchrieben hätte; weil die A. B. damals noch nicht in dem Gange geweſen wäre. Nach welchem Recht auch Rupertus bey der Abſetzung Wenceslai die Churfürſten zum Wahl-Tag verſchrieben. **Lehmann** Lib. VII. c. 59. p. 825. So melden auch die beyde ſogenannte **Rechts-Spiegel**: Chur-Pfalz gebiethe den Churfürſten zur Wahl bey der Acht und Chur-Maynz bey dem Kirchen-Bann. Eben alſo redet **Sächſ. Landr.** cap. 27. §. 3. Sollen den Churfürſten ein Geſpräch gebiethen in Frankfurt.

Erz-Schatzmeiſter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn und wie ſolcher iſt eingeführet worden. §. 3. Wie dieſes Erz-Amt an Hannover gekommen iſt. §. 4. Die Verrichtungen des Erz-Amtes. §. 5. Schriften.

§. 1.

Des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter iſt der Churfürſt von der **Pfalz**; wiewohl auch der Churfürſt von **Braunſchweig-Hannover** gleichen Titul führet.

§. 2.

Dieſes Erz-Amt iſt erſt nach dem **Weſtphäliſchen Frieden** ausgemacht und Pfalz gegeben worden. Denn als der Pfalzgraf, vermöge dieſes Friedens, ſeine Chur an Bayern hatte überlaſſen müſſen: (**Churfürſt** §. 16.) ſo behauptete er zwar Anfangs, daß hierdurch das führende Erz-Truchſeſſen-Amt keinesweges zugleich ſey abgetreten worden, dieſes hafte vermöge eines Diplomatis Carl IV. vom Jahr 1356. auf die Pfalz: * daher auch *Albertus Stadenſis* bereits ad an. 1240. ſchreibe: Palatinus eligit, quia Dapifer eſt. Bayern hingegen berufete ſich auf das in I. P. ſtehende Wort: *officiis*, und meynete, daß hiermit auf das Erz-Amt gezielet, folglich ſolches hierdurch ſey ebenfalls abgetreten worden. Ob es nun wohl ſchwer hielte, ehe Pfalz nachgeben wollte, wie denn der Churfürſt noch 1650. den Erz-Truchſeſſen-Titul geführet hat: ** ſo wurde doch die Sache verglichen, das neue Erz-Schatzmeiſter-Amt angenommen, und Pfalz den 5. Auguſt 1652. damit beliehen. *,*

* Es

* Es findet sich in Lünigs Reichs-Archiv P. spec. p. 570. wo es heißt: das die Chur und Stimme auf das Fürstenthum und auf das Land der Pfallenz, und auch das ehegenannte Truchsassen-Amt also gegrundvestigt sind, das ihr eins ohne das andere nicht gesetzn mag.

** Das hieher dienende Diploma stehet bey dem THVLEMARO de Octouiratu cap. XVIII. §. 46.

*** Wovon die Acta in *Theatro Europaeo* Tom. VII. p. 10. 286. und bey dem THVLEMARO l. c. cap. XV. nachzusehen sind.

§. 3.

Nachdem aber Bayern, bey Gelegenheit des zu Anfang dieses Jahrhunderts zwischen Oesterreich und Frankreich wegen der Spanischen Succeßion ausgebrochenen Krieges, von dem Kayser Joseph in die Reichs-Acht erkläret worden und die Chur darüber verlohr, grif Pfalz nach seinem vormals geführten Erz-Truchsessen-Amt, und überließ das Erz-Schatzmeister-Amt an Chur-Hannover. (Erz-Amt §. 15.) Da nun nachgehends Bayern, vermöge des Baadenschen Friedens völlig restituiret worden, folglich nebst der Chur auch das Erz-Amt wieder erhalten muste: so wollte sich nunmehro Pfalz des Erz-Schatzmeister-Amts auch wieder bedienen. Hannover aber wollte sich aus den vom Reich ihm einmal zugestandenen Besitz nicht wieder geben, bevor ein neues Erz-Amt vor ihn sey ausfündig gemacht worden. (Erz-Amt §. 16.) Und daher ist es gekommen, daß zwey Churfürsten von einem Erz-Amt den Titul führen.

§. 4.

Das Amt des Erz-Schatzmeisters bey der Kayserlichen Crönung bestehet in Vortragung der Crone, * und in Auswerffung der goldenen und silbernen Crönungs-Münzen. Das Amts-Zeichen aber ist die Crone.

* Man vergleiche aber hierbey den Titul: Erz-Schatzmeister §. 3.

§. 5.

Von diesem Erz-Amt lese man: Joh. Wilhelm von Goebel de Archiofficiorum S. R. I. origine et Architesaurario disquisitio Hannov. 1710. rec. Leipz. 1735.

Erz-Schenk.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Historie der Erz-Schenken. §. 3. Wie dieses Erz-Amt an Böhmen gekommen ist. §. 4. Dessen Verrichtungen. §. 5. Schrift.

§. 1.

Des Heil. Röm. Reichs Erz-Schenk (*Archipincerna*) ist der König in Böhmen.

§. 2.

Unter den teutschen Kayfern findet man dem ersten Hof-Dienst des Schenken im Jahr 936. in dem Wittekindo Lib. II. die Worte: Hermannus Franco Pincernis praefuit. Worinnen denn alle einig sind, daß dieser Hermann der Geburt nach ein Frank, allein seiner Lande halben Herzog in Schwaben gewesen. * Allein im Jahr 985, als Otto III. zu Quedlinburg Hof gehalten, schreibet Diethmarus Lib. IV. daß Hezil ad Cellariam gedienet, mithin Erz-Schenk gewesen sey. Wer nun dieser Hezilo gewesen, darüber wird gestritten. ** Indessen ist merkwürdig, daß obwohl Böhmische Herzoge sich damals an dem Kayserlichen Hoflager befunden haben, ihnen dennoch von den vier Hof-Aemtern keines zu Theil worden sey.

* Wie Tolner in hist. Palat. c. 6. §. 5. p. 165. erwiesen hat.

** Goldast de regno Bohemiae Lib II. c. 4. §. 4. Lib. III. c. 8. §. 2. macht *Enzel* oder Heinrich aus dem Namen *Ezilo* und will, daß solcher zwar ein Pfalzgraf, aber kein Rheinischer, sondern Bayrischer zu Scheyern ohnweit München gewesen sey. Allein Tolner cap. 8. behauptet, daß dieser Erz-Schenk *Ezo* ein Rheinischer Pfalzgraf gewesen, auch von andern mit dem Namen Heinrich vermenget werde.

§. 3.

Wie aber Böhmen zu dem Erz-Schenken-Amt gekommen sey; davon seyn die Ludewigischen Gedanken * diese: daß kurz vor oder in dem Interregno man bey zerschütterten alten Erz-Fürstenthümern die Lehre aufgebracht, die Chur-Würde hinge an dem Erz-Amt, und weil die andere Erz-Fürsten, ehe sichs der König in Böhmen versehen, sich in die Erz-Aemter getheilet: so sey ihm dann das Schenken-Amt übrig geblieben, da er sich sonst besorgen müssen, von der Chur ausgeschlossen zu werden. Und deswegen sähe man, daß von a. 1270. an der König in Böhmen, da er als ein gekrönter Churfürst der erste seyn sollen, immer der letzte als Erz-Schenke gewesen sey. Ferner würde man daraus ersehen, warum Chur-Bayern ihm nach der Wahl Rudolph I. das Schenken-Amt streitig gemacht. Denn indem der König in Böhmen vor solcher Zeit nie kein eigenes Erz-Amt verlanget, solches aber mit der Gelegenheit, weil Bayern und Pfalz einen Herrn gehabt, erhalten, und der irrigen Lehre halben, die Churen stünden auf den Erz-Aemtern, angenommen: dahingegen nachdem Bayern und Pfalz wieder zwey besondere Herren bekommen, jener das Schenken-Amt wieder haben wollen: so habe in der That der Kayser Rupolph I. nicht gewußt, was er aus der Sache machen sollen. Solchemnach

chemnach erstlich anno 1275. dafür gehalten und ausgesprochen: daß der König in Böhmen das Erz-Amt an Bayern wieder abgeben sollte; nach funfzehen Jahren aber a. 1290. dem König in Böhmen sein Schenken-Amt bestätiget, und ihn wider Bayern in demselben, wie alle nachherige Kayser gethan, beständig geschützet. Welcher Lermen und Veränderung der Urtheil ja nimmermehr geschehen sollen, wenn in den alten Zeiten der König in Böhmen nur eine einzige Handlung aufbringen können, daß er in der That auf dem Reichs-Tag das Schenken-Amt verwaltet, oder daß er vom Kayser damit belehnet worden, da ja noch kurz vor dem Interregno der Herzog in Bayern als Reichs-Schenke in dem *Codice Lambecii* Tom. II. c. 8. p. 825. angesetzet ist. Und weil diese Dinge in den Schriften Gevoldi und Freheri, wie auch von Goldasto Lib. III. c. 8. und Balbino Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. p. 24-25. mit Kayserl. Urkunden beleget: so habe niemand an der Gewißheit zu zweifeln, aber auch daraus zu erkennen, wie seltsam man in dem Glauben von dem Erz-Schenken-Amt verfahre. ** Wie dem auch sey: so ist bis auf die Zeiten der güldenen Bulle und dem Kayserlichen Hoflager zu Metz an. 1356. weiter von keinem Schenken-Dienst, welchen die Könige in Böhmen den Kaysern geleistet haben sollten, etwas zu lesen, wie denn auch Goldast *.* nichts weiter davon aufbringen kan.

* Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle II. Theil p. 739-745.

** Einige haben den Widerspruch in den beyden angezeigten Urkunden durch eine Distinction zu heben gesucht, und inter Petitorium und Possessorium einen Unterscheid gemacht. Der Geheime Rath THOMASIVS in Select. Feud. §. 49. lit. g. distinguirt inter Rudolphum hostem Ottocari et Socerum Wenceslai. Jenes war Rudolph, als er seinem Schwieger-Sohn Ludewigen von Bayern das erste attestat de a. 1275. gab, da hingegen der status sich a. 1290. sehr geändert hatte, massen Rudolph Wenceslai bester Freund war. Der Hofrath MASCOV in diss. de orig. Archiofficior. p. 23. meynet, es schreibe sich dieses zweyfache Attestatum von den damals ungelehrten und finstern Zeiten her, da man einem bald dieses, ein andermahl ein anderes in rebus facti weiß machen können, worinnen ihm auch der Hofrath Glafey in der pragmatischen Historie des Königreich Böhmens Cap. XVIII. thes. 17. p. 305. recht giebt.

. Welcher zwar Reversalien vom Kayser Albert I. vom Jahr 1299. in den Beylagen beybringet, daß die Könige in Böhmen nicht sollen verpflichtet seyn bey ihrem Schenk-Amt die Crone auf dem Haupt zu haben. Allein Ludewig in der Erläut. der G. B. II. Th. p. 745. hält dieses nicht allerdings vor richtig, weil die Mund-Art und Weise zu schreiben ein weit jüngeres Alter erfordere.

§. 4.

Das Erz-Amt des Erz-Schenken bestehet darinnen, daß er dem Kayser bey der Tafel den erhen Trunk in einem 12. mark Silber schweren, oder ut zu Tage kostbaren crystallenen mit Wasser und Wein angefüllten Becher, welchen er zu besserer Versicherung vorher credenzet, überreichet. Unter währender Amts-Verrichtung stehet ihm frey, die Königliche Crone aufzubehalten, oder hinzulegen. Den Becher samt dem Pferde bekommt der Erb-Beamte. (Erz-Aemter §. 8.)

§. 5.

Ein mehrers lese man in Jordans diss. de Archi-Pincernatu. Prag 1716, Melchior Goldast Consult. de Officio Electoris Bohemiae in eiusd. Opere de Regno Bohemiae ed. H. Schminckii p. 1197.

Erz-Stallmeister.

Von dem 1719. auf dem Reichs-Tag vorgewesenen Anschlag, das Erz-Stallmeister-Amt, als ein neues Erz-Amt vor Chur-Braunschweig einzuführen, welches aber Sachsen als ein annexum des Erzmarschall-Amts gehalten hat, davon S. den Titul: Erz-Aemter §. 12-14. Hier wollen wir nur bemerken, daß sich in des *Leibnitii* Codic. Iur. Gent. Part. I. n. 94. p. 207. 208. eine Urkund findet, in welcher Carl IV. eben zu den Zeiten der G. B. die Herzoge von Luxemburg und namentlich damals seinen Bruder *Wenceslaum* zu seinen Stallmeister, das ist, zum Verwahrer seines Leib-Pferdes, mit Einwilligung aller Reichs-Stände gemacht hat. (Reichs-Aemter §. 4.)

Erz-Truchses.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Historie der Erz-Truchsesse. §. 3. Dessen Verrichtungen.

§. 1.

Des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchsesses (*Archi-Dapifer*) ist der Churfürst von Bayern.

§. 2.

Bey der Crönung *Ottonis M.* verrichtete der Pfalzgraf Eberhardus das Erz-Truchsessen-Amt: Eberhardus Mensae praeerat schreibet Wittekindus Lib. II. Unter Ottone III. hat Pfalz das Schenken- und Bayern hingegen das Erz-Truchsessen-Amt verwaltet, davon Diethmarus Lib. IV. Nach dieser Zeit ist vom Erz-Truchsessen-Amt

bis auf das Zwischen-Reich 1250. nichts zu finden. Um die Zeit aber ist wegen dieser Sache zwischen Böhmen, Bayern und Pfalz groser Lermen entstanden. Denn sobald die Rheinische Pfalz von an. 1215. an das Haus Bayern gekommen, folglich beyde Fürstenthümer unter einem Herrn gestanden, mithin einer allein zweyen Erz-Aemtern, des Erz-Truchsessen und Erz-Schenken nicht zugleich obliegen können; so wird vermuthet, daß entweder Ludouicus an. 1215. oder aber sein Sohn Otto illustris an. 1235. das Erz-Schenken-Amt an den König in Böhmen überlassen und weggegeben haben und solchergestalt das Erz-Truchsessen-Amt einig und allein bey Pfalz-Bayern geblieben sey. Nachmals aber da dieses Haus sich wieder zertheilet, begehrte Bayern das Erz-Schenken-Amt * von der Cron Böhmen wieder, welchem auch solches Rudolphus I. Anno 1275. zu, Anno 1290. aber demselben wieder abgesprochen hat. (**Erz-Schenk.** §. 3.) Worauf dann der Streit mit Pfalz angieng, welcher aber unter der Kayserlichen Regierung Ludouici IV. also verglichen worden, daß die Pfalz des Erz-Amtes halben mit Bayern wechseln sollen. Es hat aber Carl IV. diesen Vergleich wieder aufgehoben, unter dem Vorwand, als ob der Kayser nicht darein gewilliget und in der güldenen Bulle das Erz-Truchsessen-Amt dem Hause Pfalz zugesprochen. (**Erz-Aemter** §. 8.) Dabey es auch bis 1611. geblieben ist, da Gewoldus den alten Streit wieder erneuerte, Freher aber ein Staats-Verbrechen machte, daß jener sich unterstehe, ein Reichs-Grund-Gesetz, wie die **güldene Bulle** anzufechten. ** Doch bey Gelegenheit des dreyßigjährigen Krieges erhielte Bayern nebst der Chur auch das Erz-Truchsessen-Amt: und wiewohl Pfalz da im Oßnabrückischen Frieden des Erz-Amts wegen keine besondere Erwehnung gethan worden, (**Churfürst** §. 16.) nachgehends einwendete, daß selbiges auf die Pfalz hafte: so verglich es sich doch und begab sich in einem Vergleich an. 1651. des Erz-Truchsessen-Amts. (**Erz-Schatzmeister** §. 2.) Anno 1706. verlohr zwar Chur-Bayern, nach geschehener Achts-Erklärung mit der Chur-Würde auch das Erz-Truchsessen-Amt; allein es muste auch, kraft des Baadenschen Friedens, völlig wieder restituiret werden.

* Ludewig Erläut. der G. B. p. 727.

** Die Streit-Schriften sind zusammen gedruckt unter dem Titul: *Repraesentatio Reipublicae Germanicae* S. tractatus varii de S. R. G. Imperii Regimine. Nürnberg 657. in 4to.

§. 3.

Der Erz-Truchses gehet und reitet bey solennen Proceßionen, da die Reichs-Insignia vorgetragen werden, mit dem güldenen Reichsapfel in der andern Ordnung zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz. Bey andern Fällen aber, da Chur-Sachsen dem Kayser allein das Schwerdt, die übrigen Churfürsten aber ihre insignia nicht vortragen, in der ersten Reihe gleichfalls zwischen nurgedachten Churfürsten her. Und bey der Kayserlichen Tafel bringet er vier silberne Schüsseln, zwölf Mark schwer, von dem gebratenen mit allerhand Wildpret durchspickten Ochsen, und präsentirt die erste Speise dem Kayser. Die Schüsseln, mit des Churfürsten Pferd bekommet der Erb-Truchses. (**Erz-Amt** §. 8.)

Erwehlter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung dieses Kayserlichen Beynahmens. §. 3. 4. Veranlassung darzu.

§. 1.

Erwehlter ist ein Beyname, den der Kayser in Schriften sich zu geben und anzunehmen pfleget; nicht sowohl um damit anzuzeigen, daß er die päbstliche Crönung noch nicht empfangen habe, * als vielmehr um zu erkennen zu geben, daß er die Kayserliche Würde nicht durch Erbrecht, sondern durch die Wahl der Churfürsten vom Reich überkommen habe.

* Hiervon vergleiche man den Titul: Kayserliche Crönung §. 16-19. Der Pabst agnosciret noch jetzo diese Titulatur nicht, sondern nennet den Kayser: Romanorum Regem, ac futurum Imperatorem.

§. 2.

Maximilian I. hat den Anfang gemacht, diesen Namen zu führen. Er war willens einen Römer-Zug vorzunehmen, um sich in Rom crönen zu lassen. Die Stände hatten darzu 12000. Mann und 120 tausend Gulden verwilliget. Allein die Reichs-Hülfe bliebe grösstentheils weg, und die Venetianer schlugen den Durchzug ab. Bey so gestalten Sachen beschloß Maximilian, den **Kayserlichen Titul** vor sich anzunehmen. Diese Gesinnung äuserte er in einem Schreiben an den Statthalter vom 24. Jan. 1508. wie Ihro Maj. so wohl, weiln die zum Römer-Zuge verwilligte Reichs-Hülfe meistentheils aussen bliebe, als auch zu Ersparung der Unkosten beschlossen, mit dem Pabst zu handeln, daß er Ihro die Kayserliche Crone unter die Augen, in Dero Heer, wie die Worte lauten, schicken,

schicken, und sie also des Wegs nach Rom überheben möchte.

§. 3.

Ob dieses an den Pabst gebracht worden, davon findet man in den Acten keine Nachricht. Vermuthlich aber ist es nicht geschehen. Denn der Kayser wenig Tage hernach den Kayserl. Titul mit dem Beysatz in Schriften, nicht aber im Reden, **Erwehlter** d. 3. Febr. 1508. zu Trient angenommen hat. Er notificirte solches dem Pabst mit dem Anhang: wie sothane Annehmung der päbstlichen Crönung zu keinem Präjudiz gereichen solle, auch Ihro Maj. annoch der beständigen Meynung wären, sobald die Venetianer zum Gehorsam gebracht worden, den Römerzug fortzusetzen und sich vom Pabst gleich seinen Vorfahren crönen zu lassen. Ebenermasen ward dieser Vorgang den Ständen zu wissen gethan. * Das Schreiben an **Chur-Sachsen** vom 1. Mart. gehet kürzlich dahin: wie Ihro Maj. im Anzuge des fürgenommenen Römer-Zugs wären, und so bald sie gen Trient kommen, aus etzlichen beweglichen Ursachen den Titel, **erwehlter Römischer Kayser**, angenommen hätten, auch sich also hinführo schreiben würden, und von männiglich dermasen tituliret seyn wolten, mit dem Beysatz, daß sie sich desselben Tituls von Rechts wegen, sonderlich, dieweil sie auf dem Zug zu der Kayserl. Crönung wären, wohl gebrauchen könten.

* Müller im Reichs-Tags-Staat im V. Buch Cap. V. hat p. 436-745. aus den Dart de Pace Publica l ib. III. c. 7. n. 30. p. 568. ein ausführliches Notifications-Rescript Kaysers *Maximiliani I.* an die Reichs-Stadt Eßlingen, wegen angenommenen Kayser-Tituls, eindrucken lassen. Wir bemerken nur folgende Stelle, welche die Ursachen enthält, warum der Kayser das Wort: Erwehlter in Schriften beysetzen lassen: Daß wir Uns aber selbs nit frey nennen Römischen Kayser, sondern erwehlten, das thun wir darumb; daß unser heiliger Vater Pabst und der Stul zu Rom nit dafür halten, als ob wir ihnen die Römisch-Kayserl. Chrönung entziehen, sondern wo wir mit unser klainer gegenwürtigen Macht über unsern Fleiß und Darstrecken unsers Leibs und Guts, yzo nit möchten, und Uns die Krönung mit Gewalt und dem Schwert entzogen würde, daß der allmechtig verhüt, daß wir dannocht die Bäpstlich Chrönung durch Annehmen deß bestimbten Unsers Titels nicht veracht, noch Uns der verzigen haben: Sondern mit der Zeit, so Uns der allmechtig, das Glück, die Macht, und Gelegenheit vielleicht baß dann yzo verleicht, nochmals darnach stellen wollen.

§. 4.

Der Pabst hielt die Annehmung des Kayserl. Tituls sogleich genehm. Er schrieb einen eigenen Brief an den Kayser, und legte Ihro Maj. den angenommenen Titul bey. Weil auch der Kayser willens war, so bald die Venetianer zum Gehorsam gebracht worden, den Römer-Zug fortzusetzen, und sich vom Pabst gleich seiner Vorfahren crönen zu lassen: so muste der päbstliche Legat die Erklärung thun: Wie daß die päbstliche Heiligkeit, nach dem sie vernommen, daß Se. Maj. nach Rom zu reisen, und daselbst die Kayserliche Crone zu empfangen, entschlossen wäre, hierbey in Betrachtung gezogen, was masen dieselbe durch den König in Frankreich und die Herrschaft Venedig, als durch deren Land sie reisen müsten, an solchem Zug feindlich verhindert werden wollte; weil nun zu besorgen, daß hieraus in der Christenheit groses Blutvergiesen entstehen möchte: Als hätten Päbstliche Heiligkeit mit dero Cardinälen, solches Unheil zu vermitteln, sich beredet und beschlossen, Sr. Maj. durch ihn, als dero Legaten, abwesend mit der Kayserlichen Würde zu begaben, und sie also der Mühe und Gefahr derentwegen nach Rom zu reisen, überheben wollen.„ Er zeigte auch Ihrer Majestät eine mit güldenen Buchstaben geschriebene Päbstliche Bulle, darinnen der Kayserl. Titel bestätiget, und der Bulle solche Kraft beygeleget worden, daß sie so viel gelten solle, als wann der Kayser gegenwärtig die Kayserliche Crone von des Pabsts eigener Hand empfangen hätte. Kayser Maximilian lies es sich gefallen; worauf der Päbstliche Legat in der Dom-Kirchen zu Trient angeregte Bulle Ihrer Majestät solenniter überreicht, und sie zum Römischen Kayser öffentlich declarirte, auch folgends durch einen Herold in allen Gassen der Stadt Trient, mit Trompeten-Klang ausrufen lies. *

* Müller Reichs-Tags-Staat Cap. IX. Dieses ist der Anfang des in der Kayserlichen Titulatur sich findenden Wortes: Erwehlter, dessen sich nachher auch die folgenden Kayser bedienet haben.

Evangelische Stände.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Projectirter Verein der Lutheraner und Reformirten gemeinsame Sache zu machen. §. 3. Corpus Euangelicum. §. 4. Befugnis der Evangelischen ein Corpus zu formiren. §. 5. Das Corpus Euangel. deduciret seine Gerechtsame. §. 6. Dessen Zusammenkünfte. §. 7. Einrichtung. §. 8. Gegenstand der Berathschlagungen. §. 9 Ius eundi in Partes. §. 10. Ob allemal auf Reichs-Tägen die Maiora gelten. §. 11. Was auf den Reichs-Tägen 1608. 1613. vorgekommen ist. §. 12. In welchen Fällen die Maiora nicht gelten. §. 13. Vorgang dieserwegen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten. §. 14. Einwendungen

der Catholischen. §. 15. 16. Weitere Unterhandlungen. §. 17. Was dieserhalb entschieden worden ist. §. 18. Folgen davon. §. 19. Exempel. §. 20. Widerspruch. §. 21. Was das vor Fälle seyn, vbi Status vt vnum Corpus considerari nequeunt. §. 22. Schriften. §. 23. Verschiedene Anmerkungen von den Evangelischen.

§. 1.

Evangelische Stände sind die, so sich entweder zu der ohnveränderten Augspurgischen Confession bekennen, * oder der Reformirten Religion zugethan seyn.

* Deren Religion in dem Instr. Pac. Westph. Art. X. §. 16. *Euangelica* genennet wird.

§. 2.

Beyde in etwas verschiedene Confeßionen stehen doch, in so ferne es das gemeinsame Interesse erfordert, unter obigen Namen in genauer Verbindung mit einander. Diese Verbindung ward durch ein am 28. Febr. 1722. verabredetes Project einer näheren Zusammensetzung des Corporis bey der Reichs-Versammlung noch mehr befestiget. * In welchem unter andern gesagt wird: „Und wie demnach alle Evangelische Stände durchgehends im Reich ein Corpus constituiren, und alle Evangelische eine Glaubens- und Lebens-Regul, nemlich das geoffenbarte Wort GOttes haben, ja auch zu der im Röm. Reich und dessen Grund-Gesetzen recipirten Augspurgischen Confeßion sich bekennen; und daher beyde Theile in denen Legibus et Actis Publicis unter einem Namen der Augspurgischen Confeßion-Verwandten begriffen sind, einerley Iura in Ecclesiasticis et Politicis, und einerley Schutz und Sicherheit der Reichs-Grund-Gesetze zu geniessen haben: also wollen sie auch in dieser gemeinen Verfassung beständig bleiben, und einander treu meynen, mithin sich alles in denen Reichs-Gesetzen ohne diß so hoch verbothenen Schmähens und Lästern auf denen Canzeln, oder in denen Predigten, auch auf denen Cathedern und sonsten gänzlich enthalten, allenfalls aber, da von denen Controversien zu reden, die unumgängliche Nothdurft erfordert, thesin et Antithesin mit gebührender Moderation tractiren lassen, = = viel weniger wollen beyde Theile sich unter einander sectirischer Namen gebrauchen, sondern sich Evangelische oder der Augspurgischen Confeßion Verwandte nennen, wenn sie aber sich unter einander zu distinguiren nöthig haben, will man sich der Benennung von Evangelisch und Evangelisch-Reformirt bedienen, einander alles Gutes gönnen, auch so viel jeden Landes und Stadt Verfassung und die Constitutiones Ecclesiasticae es leiden, = = würklich thun und leisten, zu solchem Ende treulich bey einander halten, keine Privat-Absichten hegen, und sich auf keine Weiß und Wege trennen, oder trennen lassen, sondern ihre Conseruation gesamter Hand auf alle Reichs-Constitutions-mäsige Weise beobachten ꝛc.„

* Dieser Verein findet sich bey dem Anhang zu dem Haupt-Register über Lünigs Reichs-Archiv p. 904. 905. Man vergleiche aber hierbey den Titul: Reformirte §. 24.

§. 3.

Sie formiren zusammen ein eigen und besonderes Collegium, welches *Corpus Euangelicum* oder *Euangelicorum*; von den Catholischen aber Corpus Augustanae Confessionis, Corpus Protestantium, Corpus der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Herren Ständen, Corpus der gesamten Augspurgischen Confeßion-Verwandten genennet wird.*

* Wie aus Fabers Staats-Canzeley 24. Theil p. 174. 28. Th. p. 4. 35. Th. p. 366. zu ersehen ist.

§. 4.

Zwar hat es einigemal geschienen, als ob man den Evangelischen das Recht, ein eigen Corpus zu formiren, streitig machen wollen; allein die Befugniß der Evangelischen ist selbst in der Kayserlichen **Wahl-Capitulation** gegründet. Es heisset Art. XIII. §. 10. ausdrücklich: „So soll auch in- und auserhalb derer Reichs-Tage denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter, oder collegialiter, oder sonsten ungehindert inniglichen zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.„

§. 5.

Sie haben auch ihre Gerechtsamen in verschiedenen Schreiben berühret und gründlich ausgeführet. In dem **allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben, welches an Ihro Kayf. Maj. auf dero über die Religions-*Grauamina* der A. C. Verwandten den 12. April 1720. erfolgte Commißions-*Decret* das *Corpus Euangelicorum*** unterm 16. Nov. erstbesagten Jahres allergehorsamst abgelassen, * wird besonders gereget, daß in dem Commißions-Decret das Corpus Euangelicum **ein sich so nennendes** Corpus geheissen worden. Es könne zwar Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, heißt es, ganz gleich gelten, ob man sie pro Corpore, Societate, Collegio, Vniuersitate, oder vor einen **Reichs-Theil** halten wolle, wann ihnen nur dasjenige frey bleibe, was

was ihnen die Reichs-Gesetze beylegten, was wohl hergebracht, so oft selbst erkannt, und wovon der Grund sey, daß ihnen, Evangelischen Ständen, Zusammensetzungen, Bündnisse und Vereinigungen zu machen erlaubt, und in denen Reichs-Gesetzen und Wahl-Capitulationen zu halten versprochen sey. . . Es sey kein Paradoxon, wie man neuerlich dafür halten wollen, daß mehr Corpora oder Vniuersitates sich in einem Corpore oder einer Vniuersitate befinden. Ein jegliches Reich oder Republic sey ein Corpus morale, nichts destoweniger werde auch eine jede sich in selbigem Reich oder Republic befindliche Provinz, eine jede Stadt, ja ein jegliches Dorf, eine jegliche Zunft ꝛc. die ihre besondere Verfassung, gemeine Rechte, gemeines Interesse, für sich absonderlich habe, ein besonderes Corpus genannt, und dafür gehalten. Es sey ja auch nichts gemeiners und bekannters als zu hören, zum Exempel das Corpus der Ritterschaft, der Geistlichkeit, der Bürgerschaft ꝛc. Und solten diese notiones um so weniger, im Röm. Reich insonderheit, unbekannt seyn, als die Versammlung der Reichs-Stände aus 3. Corporibus oder Collegiis bestehe, die man alle Raths-Täge zu Regenspurg vor Augen sähe. Wann nun dergleichen Zusammensetzung und Vereinigung in allen bürgerlichen Gesellschaften zugelassen und erlaubt sey, wie könne dann denen freyen Ständen des Reichs, die ohnedem das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Erhaltung zu machen, (welches eine weit grössere Gerechtsame sey) unwidersprechlich hätten, diese Befugnisse gestritten werden? Unter allen Dingen und Ursachen aber, um derentwillen denen Gliedern einer bürgerlichen Gesellschaft erlaubt sich zu vereinigen und zusammen zu setzen, mithin Corpora zu formiren, sey wohl eine der nothwendigsten und löblichsten die Erhaltung einer durch die Gesetze bestätigten Religion. Daher habe niemand denen Evangelischen Ständen verwehret noch verwehren können, daß sie, nachdem sie das unerträgliche Joch der Römischen Clerisey abgeworfen, und sich wieder in die einem jeden Christen zustehende Gewissens-Freyheit gesetzet, sich genau mit einander verbunden, und ein Corpus errichtet, dessen Zweck nicht, wie ihnen von ihren Widersachern fälschlich wolle beygemessen werden, auf weltliche und politische Absichten, sondern allein auf die Erhaltung der ihnen bereits Anno 1532. vindicirten unschätzbaren Gewissens-Freyheit, der von selbiger dependirenden Gerechtsame und ihre gemeinsame Vertheidigung gerichtet sey. Diesem Corpori hätten sie gleich Anfangs eine solche Einrichtung oder Gestalt gegeben, wie sie dafür gehalten, daß es zu Erlangung obbesagten Zwecks am nöthigsten und diensamsten seyn könne ꝛc. ꝛc. Sie berufen sich sodann auf die Reichs-Tags-Acta und sagen, daß man dieses Corpus schon Anno 1582. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg als ein Herkommen angesehen habe. In dem Westphälischen Frieden, bey dessen Handlung die Catholische und Evangelische in denen mehresten Sachen einen ganz von einander entfernten Zweck und Absicht gehabt, mithin besondere Räthe und Corpora constituiret, oder de parte ad partem, nemlich inter Catholicos ab vna et Augustanae Confessionis Consortes ab altera parte gehandelt worden, wovon Art. V. §. 52. Art. VIII. und Art. XVII. zeugen, sey der Evangelischen Zusammensetzung oder das Corpus Euangelicorum noch weiters bestätiget, dessen Gerechtsame und Befugnisse klärer, als vorhero noch niemalen geschehen, angedeutet, und das, was vorhero in der That schon in Uebung gewesen, hernach deutlich fest gestellt, und Art. V. §. 52. ausdrücklich verordnet worden, daß in Sachen, wo die Catholische einer Meynung, die Evangelische hingegen einer andern beypflichten würden, die maiora nicht gelten, sondern allein per amicabiles compositiones, welche nicht anders, als durch Handlung des einen Theils mit dem andern, oder de Corpore ad Corpus, geschehen könne, verfahren werden sollte. . . Seitdem sey niemand eingefallen, denen Evangelischen die Befugnisse ein Corpus zu formiren streitig zu machen, sondern sie hätten ohne jemandes Widerrede auf dem Nürnbergischen Executions- und Frankfurtischen Deputations-auch jetzigen Reichs-Tage, weniger nicht bey der jüngern Cammer-Gerichtlichen Visitation, so wie es wohl hergebracht, auch also beständig fortgeführet; wie dieses alles aus denen bey vorigen und fürwährendem Reichs-Tag verhandelten Actis, insonderheit denen de Annis 1649. 1653. 1655. 1664. 1688. 1689. 1697. 1698. 1700. 1702. 1704. 1705. 1709. 1710. und 1714. worinn sich die Redens-Art de Corpore ad Corpus zu handeln, mehrmals fänden, so klar und offenbahr sey, daß es niemanden, so nur die mindeste Erfahrung in Reichs-Sachen habe, unbekannt seyn könne u. s. f.

* Fabers Staats-Canzley 37. Theil p. 573-716.

§. 6.

Das Corpus Euangelicorum hält nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, unter einem

beständigen *Directore* an einem beliebigen Ort seine Zusammenkünfte und Conferenzen, um zu Aufrechthaltung des Glaubens und der Gerechtsamen die nöthigen Maaß-Reguln zu fassen. *

* Eine Anzeige der oftmaligen Zusammenkünfte des Corporis Euangelici von der Reformation an, giebet Pfeffinger ad Vitriar. Tom. III. p. 935. Gegenwärtig werden die Conferenzen an dem Ort des Reichs-Tages, nemlich zu Regenspurg gehalten, und ist es entweder das Fürstliche Neben-Zimmer, oder des Directoris oder eines andern Gesandten Quartier, wo sie zusammen kommen.

§. 7.

Bey diesem Corpore führet Chur-Sachsen das Directorium. * (*Directorium* §. 10-19.) Sonst aber wird in dem Sitzen und Umfragen kein Rang beobachtet, ausser daß etwan die Churfürstlichen Gesandten zuerst ihre Meynung sagen. So wird auch von keinen Secretarien ein Protocoll geführet, sondern jeder Gesandter merket sich selbst an, was er nöthig zu seyn erachtet. Bey der Siegelung der Schreiben hingegen, welche im Namen des Corporis abgelassen werden, wird der Rang genau in acht genommen. Doch werden sie nur nomine collectiuo, oder im Namen der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu dem Reichs-Tag bevollmächtigten Räthe, Bothschafter und Gesandten unterschrieben, aber ein Schema ** oder Verzeichniß derer, welche das Schreiben gesiegelt, und in was Ordnung, beygelegt.

* Die Zusammenkünfte geschehen, wenn es die Nothdurft erfordert. Denn wiewohl man vor einigen Jahren willens war, wöchentlich einmal eine Conferenz zu halten: so hat doch dieses Vornehmen nicht lange Bestand gehabt. Man hält indessen davor, daß es gut wäre, wenn dergleichen geschehe. Denn wenn gleich nicht wöchentlich etwas nothwendiges vorfält: so wären doch die Catholischen Stände und Gesandte daran gewöhnet, und könnten auch geheime Sachen ohne Verdacht abgehandelt werden. Anstatt daß anjetzt eine jede solche Versammlung als etwas ausserordentliches ein Aufsehen verursachet.

** Dergleichen Schemata sehe man in Fabers Staats-Canzeley 54. Theil p. 15. 16. ferner im 55. Theil p. 73. 74. und anderwerts mehr.

§. 8.

Der Gegenstand der Berathschlagungen des Corporis sind alle Sachen, welche den Glauben und ihre Gerechtsame betreffen. (§. 5.) Es sey nun, daß dergleichen entweder von mittel- oder unmittelbahren Ständen bey ihnen angebracht, oder sonst von dem Directore und Ständen in Untersuchung zu ziehen, vor gut befunden werden. Ob aber, wenn von einer Sache gerathschlaget wird, welche hernach auch bey dem ganzen Reich in Ueberlegung kommt, und durch die mehresten Stimmen ein gemeinschaftliches Votum verabredet wird, die einer andern Meynung beypflichtende wenigere Evangelische Stände ihre Gedanken in den Reichs-Räthen doch zum Protocoll geben dürfen oder nicht? darüber sind die Meynungen verschieden. Jenes haben die Catholische und einige Evangelische, dieses aber die meiste Evangelische Stände behauptet. Uebrigens ist kein Zweifel, daß sich ein Glied des Corporis von demselben, entweder nach vorgegangenem Religions-Wechsel, oder auch ohne solchem nach Belieben trennen könne. *

* S. Mosers I. Publ. Lib. IV. cap. IV. Treuer de Comitiis Corpor. Euang.

§. 9.

Wenn die Evangelischen von den Catholischen in einer Religions- oder solchen Angelegenheit überstimmet werden, da man die Stände nicht als ein Corpus betrachten kan, haben sie das *Ius eundi in Partes*. Sie kommen in Corpore zusammen und machen per Maiora einen gewissen Schluß, welchen sie sodann durch den Evangelischen Vorsitzenden im Fürsten-Rath als ein Votum commune ablegen. Solchemnach haben diese Stimmen zusammen gleiche Kraft und Würkung, als die Maiora der Catholischen; durch welches Mittel die Parität im Reich erhalten wird. *

* Ius eundi in Partes ist ein beneficium Iuris Publici ad declinandam laesionem ex pluralitate votorum generaliter competens, wie es in dem *voto communi Euangelicorum in Collegio Principum* in der Toggenburgischen Sache vom 2. Sept. 1712. definiret wird.

§. 10.

Schon von den Zeiten der Reformation an ist zum öftern die Frage aufgeworfen worden, ob in Reichs-Sachen allemal die *Maiora* gelten müßten? Bereits 1529. auf dem Reichs-Tag zu Speyer, als durch den Ausschuß ein den Evangelischen sehr nachtheiliges Bedenken übergeben, und vom König Ferdinando und den Kayserlichen Commissarien, auch den meisten Reichs-Ständen genehm gehalten ward, machte diese Sache schon grose Bewegung. Die Evangelischen Stände verfaßten ihre Beschwerden hierwider schriftlich und bathen: „Demnach es bey dem Articul oder in beygefügter Erläuterung bewenden, und sich die Maiora davon nicht abwendig machen zu lassen, denen sie, weilen es eine Gewissens- und Glaubens-Sache, nicht statt geben könten.„ Nachdem aber alle Vorstellungen darwider nichts halfen, vielmehr ein Bescheid nach

obge-

obgedachten Bedenken gemacht ward, haben die Evangelischen darwider protestiret, unter andern mit den Worten: „daß sich diese Sache nicht mit mehrern Stimmen ausmachen lasse, in Ansehung der mehrere Theil den mindern nicht verbinden könne zu Gottes Ungehorsam, und auf Menschen-Gehorsam, zumal auch in weltlichen Sachen die Maiora nicht fürdrücken, wo die Sache, (wie auch gegenwärtige sey, indem besage der heil. Schrift jeglicher seine Bürde tragen werde) jeden insonderheit betreffe: so sey wider alle Rechte, daß ein streitender Theil über den andern sich zum Richter durch seine mehrere Vota setzen wolle.„ *

* Welche Schriften bey Müllern in seiner A. 1705 in 4. herausgegebenen Historia der Evangelischen Stände Protestation, Appellation und Legation an Kayser Carln und Uebergabe der Augspurgis. Confeßion p. 57. 108. zu finden. Man vergleiche auch anbey den Titul: Protestanten.

§. 11.

Nach der Zeit ist diese Sache im Jahr 1608. **auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg** wieder vorgekommen. * In der von der Evangelischen Stände Abgeordneten an Erz-Herzog Ferdinand A. 1608. den 16. April übergebenen Schrift ** heißt es unter andern, daß in einer den Religions-Frieden berührenden Sache die unzuläßige Maiora, dadurch sie dergestalt und ihres Gefallens alle Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände von Land und Leuten und aller zeitlichen Wohlfahrt votiren könten, wie auch in Religions-Sachen, den Evangelischen Ständen insgemein eine unleidliche ganz verderbliche Erkänntniß und Decision, da doch der Religions-Friede allein durch gütliche Vergleichung aufgerichtet worden, mit Gewalt aufzudringen unterstanden.„ **Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg** A. 1613. setzten die Evangelischen Stände unter ihre Grauamina: „Ingleichen haben die Evangelischen Stände des Reichs bey denen vorgewesenen Reichs-Tägen, sonderlich im Fürsten-Rath *** gespührt und gemerkt, daß man so wohl in Religions- als auch freywilligen Contributions-Sachen auf die mehrere Stimmen durchaus gehen, auch wohl der Evangelischen Stände Vota, so sie gleich allerdings mit einander einstimmen, nicht in die Relation bringen, noch sonst etwas gelten lassen wollen, welches aber den Evangelischen um deswillen zumahl verfänglich, weil die Römisch-Catholische ungleich mehr Vota als die Evangelischen haben, und dieselben in allen Consultationibus überstimmen können, auch im Fürsten-Rath viel auf der Geistlichen Bank entweder gar nichts oder doch wenig bißher contribuiret, und gleichwohl andern Ständen in ihren Säckel zu votiren, sich nicht scheuen.„ * Weiter ist der Evangelischen Stände *Replica in Puncto Grauaminum* ** die Stelle merkwürdig: „Und ob zwar in der **güldenen Bull** der Maiorum gedacht wird, so redet doch dieselbe in gewissen Fällen, und hat es zu der Zeit der Religion halber gar eine andere Beschaffenheit gehabt. Nachdem auch seither der Religions-Friede auf vielfältige vorhergegangene Tractatus gethädigt und erhandelt, uud hernacher insgemein verabschiedet und aufgerichtet worden, so können wider denselben und zu dessen Extension oder Einziehung keine Maiora gelten, gestalten sich dannbey dem in Anno 1603. vorgewesenen Reichs-Tag, da der Punctus Iustitiae auch vorgenommen worden, der andere Theil selbst in denen damalen vorgefallenen den Religions-Frieden betreffenden Sachen im Fürsten-Rath in kein votiren einzulassen, unterstanden, sondern derselben Stände Meynung ex vno ore den Evangelischen Ständen vorgetragen und eröfnet worden, *** welches denn sowohl dem Passauischen Vertrag, als den Reichs-Tags-Handlungen in Puncto des Religions-Friedens, und also dem Herkommen gemäß ist, und da bey der letzten Reichs-Versammlung ein widriges eingeführet und behauptet werden wollen, solches im Namen aller weltlichen drey Churfürsten und der andern Evangelischen Fürsten und Stände insgemein zum stärksten contradicirt und verworfen worden. *

* Wovon Cortrejus in Obseruationibus ad Pacem Religionis Art. XII. p. 280. mit mehrern handelt.

** Bey dem Londorp Tom. I. Lib. I. cap. 9.

*** Im Churfürsten-Rath war damals Paritas Religionis, Pfalz, Sachsen und Brandenburg waren Evangelisch, und die Geistlichen Churfürsten Catholisch.

* Bey dem Londorp l. c. cap. 38. §. 2. 3.

** Londorp l. c. §. 7.

*** Woraus zu ersehen ist, daß die Catholischen zuerst den Gebrauch der *Votorum Communium* eingeführet haben.

* Hierauf haben die Catholischen sich vernehmen lassen: Man wüste wohl, daß in Gewissens-Sachen die Maiora nicht gelten, liessen solche vor, würden sie wissen, wohin sie ihren Recurs nehmen sollten. Die Catholische Religion und die Augspurgische Confeßion, wie auch der Religions-Friede sey auf gütliche Vergleichung zugelassen, wider dieselbe thäten Maiora nichts.

§. 12.

Endlich haben die correspondirende Stände etliche Fälle aufgezeichnet, darinnen sie nicht zulassen könten, daß die Maiora den Vorzug haben sollten. nemlich in diesen: **Erstlich** in Sachen die **Religion** oder das **Gewissen** betreffend, daß ein oder mehr Stände halten oder glauben sollen, was der mehrere Theil zu glauben und zu halten vor gut, recht

recht und billig achten. Zum andern **Contributions-Sachen**, dieweil keiner dem andern mit Votiren, Geld auszugeben vorschreiben kan; Und wann solches geschähe, würde doch unmöglich seyn, daß man den angesetzten quotae numerum bezahlen könne. Theils weil die Schatz- oder Rent-Cammer keinen Vorrath haben, theils auch weilen die Unterthanen mit Raub und Auslauf der Kriegs-Leuten ꝛc. dermasen geplagt seyn, daß sie nicht zahlen können. . . Neben dem ist die Contribution eine freywillige Hülfe, und können die Maiora Vota in Uebung der Freywilligkeit nicht statt haben. In Sachen, so die **Kayserliche Cammer angehen**: dann es kan dero Lauf durch die Maiora weder mit Gebot, Abbruch oder Zusatz, wie auch durch Ihro Kayserl. Maj. selbst nicht verhindert werden. In eximirten, privilegirten und **Immunitäten-Sachen** dero Ständ kan weder mit alten noch neuen Privilegien oder Begnadungen durch die Maiora vernichtiget, widerruffen oder abgeschaffet werden. Was den **Religions-Frieden** und dessen Anhang belanget, darinnen die Maiora nicht statt greiffen, weil er hernachmals per Maiora wiederum vernichtet und aufgehoben werden kan. In Sachen, darinn die **Römisch-Catholischen mit den Evangelischen zweyträchtig** und streitig sind, werden die Maiora ausgeschlossen, dieweil man nicht zugleich einer Partheyen Amt vertreten, und auch durch die Maiora der Gegen-Parthey ihr Recht benehmen oder aufheben kan. In **Verträgen der Geschlechten, Verhandlungen, Verbindnissen** und dergleichen werden die Maiora aufgehoben, denn solche erleiden keine Veränderung, Zusatz, Erklärung oder Auslegung durch die Maiora. Desgleichen seynd die **Verbindnissen** und **Brüderschaften** zwischen dem Haus Sachsen, Brandenburg und Hessen den maioribus votis nicht unterworfen, sondern müssen allhier weichen. In Sachen, so eine **gemeine Verwilligung** erfordern, ist nicht gnug, daß nur etliche verwilligen, denn nach den Regeln muß dasjenige, was ein Gemein anrühret, auch von der ganzen Gemeine und nicht von etlichen bewilliget und eingegangen werden. *

* Londorp l. c. §. 18.

§. 13.

Diese zwischen den Evangelischen und Catholischen so viele Zwistigkeit erregende Sache kame nachgehends bey den **Westphälischen Friedens-Tractaten** in Ueberlegung. * In den *Grauaminibus* der **Evangelischen**, so 1645. den Kayserlichen Plenipotentiariis sind überreichet worden, wird §. 7. hiervon also geredet: „Es haben auch insonderheit die Evangelischen Stände, bey vormalen gepflogenen Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputations-Creyß- und andern dergleichen Tägen, öfters nicht ohne sonderbahre Beschwer erfahren und verspüren müssen, daß man Catholischer Seits auf die mehrere Stimmen, in allen und jeden Fällen Indifferenter gehen, und darwider keine Ein- und Widerrede gelten lassen wollen, daraus dann nicht alleine bereits grose Alteration entstanden, sondern noch gröser Unheil künftig erwachsen könte, wo nicht zeitliche Remedirung bey gegenwärtiger Friedens-Handlung durch vernünftige Separation dieser Fälle darinnen geschehen solle. Es erinnerten sich zwar der Fürsten und Stände Abgesanden gar wohl, daß in gewissen Geschäften, und sonderlich wenn es um Defension des H. R. Reichs oder Erwehlung eines Oberhaupts zu thun, wie nicht weniger da zwey Reichs-Collegia einer Meynung mit einander seyn, die Maiora ihre Gültigkeit, nach Anweisung Pacis Publicae und A. B. unwidersprechlich haben und behalten. In freywilligen und denen Sachen aber, da beyden Religionen zugethane Stände Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er thun und lassen solle, Maaß und Ziel zu stecken hat, würde menschlicher Vernunft und von Natur implantirter Billigkeit zuwider lauffen, wann eine Parthey Gesetz geben oder einige Beschwerungen aufdringen sollte. Halten es demnach davor, man hätte sich deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religion-Contribution und denen Sachen, da die Stände vt singuli zu consideriren, sondern auch in allen und jeden, sie treffen an, was sie immer wollen, darinnen die Catholischen eine, die Evangelische die andere Parthey constituiren, das Uberstimmen hinführo nicht mehr gelten, noch die schwächere von den stärkern dadurch überlegt, sondern eine durchgehende Gleichheit unter den Ständen des Reichs gehalten; keiner von dem andern wieder Recht und Billigkeit beschweret werden sollte, widrigenfalls, da die Evangelische Stände den partheylichen Ausschlag und Belieben des mehrern Theils sich jedesmal ergeben und unterwerfen müsten; würden sie von allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nichts dann Schaden, Nachstand und endliches Exterminium zu gewarten haben.„

* Wovon man in des Hrn. von Meiern Act. P. Westph. ausführliche Nachricht findet.

§. 14.

§. 14.

Hierauf haben der Catholischen Religion zugethane Churfürsten und Stände folgendes geantwortet: „Die Maiora Vota sind inn- und ausserhalb des Reichs je und allewege vor das einzige Entscheid-Mittel gehalten worden, wie dann, vermög aller andern Königreichen und Republiquen üblicher Observanz, auch in aller Völker Rechten und Reichs-Abschieden (de An. 1512. §. Es sollen ꝛc. ibi: Und was dieselbe, so erschienen seyn, oder der mehrere Theil aus ihnen. An. 1521. §. Würde sich ꝛc. verbis: Und dem, so durch den mehrern Theil beschlossen worden, Folge thun. A. 1522. §. Welchergestalten ꝛc. ibi: Und wie sie alle, oder der mehrere Theil unter ihnen beschlossen. A. 1542. §. Und diesem ꝛc. ibi: Und was mit dem mehrern beschlossen. A. 1555. §. Und damit die oberste ꝛc. verbis: mehrerntheils beschlossen wird ꝛc. An. 1559. § Diesen Beschwerden ꝛc. ibi: Durch den mehrern Theil. An. 1576. §. da Dann die Sachen ꝛc. ibi: Bey mehrern gelassen werden. A. 1594. §. Da dann die Sachen ꝛc. in verbis: bey dem mehrern gelassen worden) die Maiora vota ein solch wohlgegründetes Fundament haben, daß ohne diese einige Consultationes mit Nutzen und Frucht nicht angestellt, noch etwas in Sachen beschlossen und verabschiedet werden kan, gestalt Catholische sich vielmehr und mit bessern Grund zu beschweren haben, daß die Augsp. Confess. Verwandte die Maiora nicht wollen gelten lassen, oder dieselbe in solche enge cancellos, da es um des Reichs Defension und die Wahl eines Römischen Königs allein zu thun, includiren und beschliessen, andere übrige Gefälle aber unter erfolgter Generalität per Maiora nicht decidiret haben wollen, da nemlich die Stände vt singuli zu consideriren, und darinnen die A. C. Verwandte eine und die Catholische die andere Parthey constituiren, denn es ist eine gemeine Regul, daß alle des Heil. Reichs allgemeinen statum betreffende Sachen ohne Unterscheid per Maiora entschieden werden sollen und müssen. Ausserhalb denen, welche in Reichs-Constitutionen von dieser Regul ausgezogen werden. Will derowegen zu besserer Erläuterung dieses Puncts vonnöthen seyn, daß sich die Herren A. C. Verwandte in specie erklären, in welchen Sachen sie die Maiora gelten, und in welchen sie dieselbe nicht gelten lassen wollen, dann die gesetzte General-Auszüge, da Churfürsten und Stände vt singuli zu consideriren, sodann beyder Religionen Stände universaliter Parthey gegen einander constituiren, könne anders nicht als Confusion, Mißverstand und Weiterung causiren. So erfordert auch des gemeinen Wesens Wohlfahrt, wenn man den Maioribus in gewissen, in Reichs-Abschieden nicht versehenen, sondern allerseits zu vergleichen stehenden Fällen nicht statt geben will, daß ein ander austrägliches und Decisionum medium ergriffen werde, sondern die Reichs-Consultationes keinen andern Effectum gewinnen würden, also daß jeder bey seiner Meynung ohne Schluß und Execution der gemeinen Sachen cum graui detrimento Reipublicae bestehen würde. Catholischen Theils hat man in allen Sachen, welche in Reichs-Constitutionen nicht decidiret, oder deren die Stände sich nicht vergleichen können, Ihro Kayserl. Majestät das Arbitrium und Decision deferiret, wie dann dieselbe in vorangezogenen Reichs-Constitutionen die Ihro als dem Oberhaupt und Kayserl. Amts wegen zustehende Iurisdiction in decidendis controuersiis Statuum Imperii vor und ausbehalten haben, dabey es dann ex parte Catholicorum sein Verbleiben hat.

§. 15.

Dieser Punct gab dann zu vielen Unterhandlungen, Erklärungen und Gegen-Erklärungen Anlaß. Jeder Theil wolte von seiner gleich Anfangs geäuserten Meynung nicht abgehen, noch dem andern nachgeben. Besonders wurden im Januario 1647. verschiedene Sessiones dieserhalb mit gehalten; es ist aber zu keinem Schluß gediehen. Doch haben die Kayserliche Ministri ein Project verfasset und den Schwedischen communiciret, auch ist selbiges den 15. Febr. per dictaturam bekannt gemacht worden, und befindet sich darinnen folgendes: „Demnach auf vielfältiges Einreden vor diesem entstanden, ob in Religions-Streitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaften Quaestionibus die mehrere Stimmen, auf Reichs- Deputations- Creyß- und andern dergleichen Zusammenkünften, statt haben sollen; als ist verglichen, daß nun hinführo in solchen Fällen, und was denenselben anhänget, die mehrere Stimmen (es wäre dann Sache, daß man sich in begebenden Fällen darzu besonders einhellig verbinden thät) nicht fürdringen, sondern diß Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, so dabey zu gewinnen oder zu verliehren haben möchten, gesehen werden. Was aber andere den statum publicum Imperii und die Reichs-Anschläge betreffende Sachen anbelanget, soll es billig bey dem im H. R. Reich hergebrachten Modo concludendi per Maiora verbleiben, in Betrachtung sonst kein Mit-

tel zu finden, wie zu einigem gemeinsamen Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde; jedoch soll denjenigen Ständen, welche wegen ungleicher Anschläge, oder anderwerts zugestandener Unmöglichkeit auf die gemeiniglich bewilligete Hülfen zu gefolgen sich unvermöglich befinden, ihre Nothdurft jeweils bey Ihrer Kayserl. Maj. absonderlich anzubringen, unbenommen seyn.„

§. 16.

Die Evangelischen aber waren mit diesem Project nicht einstimmig, vielmehr haben sie den 27. Febr. den Schwedischen Ministris ein anderes in lateinischer Sprache entworfenes überreicht, und sie ersuchet mit den Kayserlichen darüber ferner immediate zu conferiren, worinnen folgende Worte: In causis Religionis et Collectarum omnibusque aliis negotiis, vbi Status tanquam vnum corpus considerari nequeunt, vt etiam Catholicis et Euangelicis in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio controuersiam dirimat, non attenta Votorum pluralitate, itaque tam in vniuersalibus quam particularibus Imperii et Circulorum Conuentibus obseruetur. Die Catholischen aber haben sich hierbey nicht beruhigen wollen, sondern die Kayserl. Ministri den 5. Martii den Schwedischen einen Aufsatz extradiret, so sie declarationem vltimam genennet, worinnen dieser §. also abgefasset ist: Quod si dubia in causis Exercitium Religionis bonaque Ecclesiae concernentibus oriantur, et vel a Camera Imperiali, vel Iudicio Imperatoris remittantur. Item si ad quaestiones in Comitiis siue vniuersalibus siue particularibus propositas ex vna parte Catholici ex altera parte A. C. Status in diuersas abeant sententias, sola amicabili compositione dissensio componatur, non attenta Votorum pluralitate. In causis vero Collectarum et aliis Statum Imperii Politicum concernentibus hactenus a multis retro Seculis obseruatus per Maiora concludendi modus porro etiam obseruetur, liberumque nihilominus sit iis Statibus, qui ob inaequalitatem matriculae aut infortunia sese grauatos in causis Collectarum sentiunt, rationibus Caesareae Maiestati explicatis vel exemtionem vel moderationem impositarum Publico Decreto Collectarum petere.

§. 17.

Der Streit war also noch nicht ausgemacht, und die nachgehends noch geschehenen Erklärungen sind mit den vorigen gleichen Inhalts. Endlich zu Ende des Martii 1646. machten die Schwedischen Minister den Evangelischen bekannt, daß sie in puncto Grauaminum mit den Kayserlichen einig worden. In dem concertirten Project finden sich §. 19. folgende Worte: „In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, vbi Status tanquam vnum corpus considerari nequeunt, vt etiam Catholicis et A. C. Statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta Votorum pluralitate. Quod autem ad pluralitatem votorum in materia Collectarum * attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto.„ Und obwohl nachhero die Catholischen wider dieses Project verschiedene Einwendungen gemacht, so ist es doch hierbey geblieben, und sind obstehende Formalia Art. V. Instr. §. 52. ohne die mindeste Aenderung eingerücket worden.

* In dem Instr. P. Art. V. §. 52. lesen hier einige vor *Collectarum*, irrig *collectandi*.

§. 18.

Hierdurch wurde also von den Evangelischen ein groser Nachtheil abgewendet: indem selbige sonsten in dergleichen Fällen durch die Catholischen, welche auf dem Reichs-Tag die mehrern Stimmen ausmachen, jedesmahl wären überstimmet worden. Es ist auch nachgehends dieses Ius eundi in Partes von den Catholischen selbst erkannt worden: wie dann Anno 1653. den 23. Nov. eine Churfürstl. Antwort auf der A. C. Verwandten Deduction wegen der Parität beyder Religionen auf Ordinair-Reichs-Deputations-Tägen zu Regenspurg publice dictirt worden, * in welcher das Churfürstl. Collegium folgende merkwürdige Worte unter andern mit einfliessen lassen: „Es könnte durch diese Imparität der Religion im Churfürstl. Collegio bey Ordinari-Deputations-Tägen der Augspurgischen Religion kein Präjudiz zuwachsen, weilen die Herren Churfürsten unter sich auf allen Fall et euentum der auf den Ordinari-Deputations-Tägen vorfallenden Religions- und andern hernach gemeldten Sachen, quoad imparem personarum numerum dahin mit einander allschon verglichen, daß nemlichen im erstgedachten primo Religions- und secundo andern Sachen, da die Stände als ein Corpus nicht consideriret würden, wie auch tertio da die Catholische und A. C. verwandte Stände, also auch im Churfürstl. Collegio die Catholische und A. C. verwandte Churfürsten, sich in zwey Theile scheiden, auf mehrere Stimmen nicht gesehen, sondern allein auf gütliche Handlung (wie man nun hierzu durch

ein

ein zwey oder mehrere Umfragen und Zusammentretung gelangen möchte) statt finden solle ꝛc.„

* In des Londorp Act. publ. Part. VII. Lib. VI. c. 368. p. 360.

§. 19.

Es fehlet auch nicht an Exempeln, da die Evangelischen sich ihres Iuris eundi in Partes bedienet haben. Dergleichen ist geschehen bey der Clausel des *IV.* Artickels des Ryswickischen Friedens,* als von dem Baadenschen Frieden gehandelt ward; ** in der Toggeburgischen Sache; *** in der Cöllnischen Matricular-Sache; * bey dem neuen vor Chur-Braunschweig auszumachenden Erz-Amt. (Erz-Amt §. 12.)

* Fabers Staats-Canzley IV. Theil p. 507.

** *Elect. I. Publ.* Tom. VI. p. 730. Tom. VII. p. 232. 484.

*** Fabers Staats-Canzley XXVI. Theil Cap. V.

* Fabers Staats-Canzley XXVI. Theil. Cap. V. XXIX. Theil Cap. IX. *Elect. I. Publ.* Tom. XI. p. 122.

§. 20.

Zwar haben die Evangelischen vielen Widerspruch erfahren müssen, ob auch das Ius eundi in partes in dergleichen die Religion eigentlich nicht angehenden Sachen statt hätte. * Allein es ist solches aus dem, was §. 12-17. beygebracht worden, und selbst aus den Worten des Instr. P. §. 52. Art. V. zu erweisen, wo gar deutlich drey unterschiedene Casus angezeiget werden: *Primo* in causis Religionis, *secundo*, omnibusque aliis, vbi Status tanquam vnum corpus considerari nequeunt, vt etiam *tertio* Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta votorum pluralitate. Welche drey verschiedene Casus dann namentlich von den Maioribus ausgenommen seyn.

* Anno 1671. bedieneten sich die Catholischen bey Gelegenheit der Bestellung der Reichs-Generalität ebenfalls des Iuris eundi in Partes, welches gleichwohl auch keine Causa Religionis war.

§. 21.

Nur bey dem andern Punct, was nemlich das vor Fälle seyn, *vbi Status vt vnum corpus considerari nequeunt*, wäre eine authentische Erläuterung nöthig, in deren Ermangelung die Rechts-Lehrer mit Erklärung dieser Worte viele Mühe haben. Sev. de *Monzambano* de Statu Imp. Germ. cap. V. §. 26. erkläret obige Worte also: vbi ordines non tanquam vnum corpus, sed tanquam partes inuicem disceptantes, considerantur. Selbst der scharfsinnige Henniges in meditat. ad Instr. P. p. 753. weiß sich da nicht zu helfen, sondern schreibet offenherzig: Sed quaenam illa negotia sint, impeditum satis est dictuque difficile. Quaesiui hactenus apud omnes huius loci interpretes exempla: sed fere inueni nulla. Communiter aiunt, Legem de negotiis intelligi, vbi Iura singulorum versantur, de quibus cognoscere Status in Comitiis et decernere, non sit patrii instituti. Sed praeterquam, quod haec opinio cautioni adhuc subiecta sit, cum - - Quid si dicamus negotia intelligi, de quibus in comitiis deliberari non est receptum. - Haec, si tibi non placent, cogita de exemplis aliis. Der Verfasser der Schrift, betitult: *Sacra Libertatis Anchora, hoc est, Analysis §. 52. Art. V. I. P. W. vbi agitur de Pluralitate votorum*, so 1719. ist heraus gekommen, erkläret §. 48. obige Worte also: In illis negotiis Status tanquam vnum Corpus considerari debere, quae aequaliter omnes simul vt membra vnius Corporis tangunt, eorum bonum commune concernunt, et ab omnibus simul vt vno Corpore expediri debent. - - Vbi vero negotium non omnes simul aequaliter tangit, vbi bonum inde resultans, non in omnes aequa proportione redundat, et vbi non ab omnibus communi nomine expediri debet, ibi sane Status vt vnum Corpus considerari nequeunt. Zu gleichem Zweck schreibet auch Ernst Abr. von Osterhausen in diss. de Iure singulorum a maiori suffragiorum comitialium parte excepto. Witt. 1728. Sect. II. §. XXVII. Manifestum est, Status, quando vt singuli spectantur, tanquam vnum Corpus considerari non posse; spectantur autem vt singuli, vbi de Iure singulorum agitur, sicuti vicissim vt vniuersitas quaedam, siue vnum Corpus considerantur, vbi de communi totius vniuersitatis salute, negotiisque, omnes aequaliter tangentibus, agitur.

§. 22.

Mit mehrern führet diese Materie aus Gabr. Schweder de Casibus a iure maioris partis in Comitiis S. R. G. I. exceptis, in instrumento P. W. Art. V. §. 52. firmatis. Tübing. 1718. 4to. Es handelt auch hiervon Joh. Lud. Praschius de Iure Maioris partis 1666. Henr. Coccejus de eo quod iustum est circa numerum suffragiorum.

§. 23.

Die Evangelischen haben von dem Kayser gleichen Schutz als die Catholischen zu erwarten. (Advocat §. 6.) Ueberhaupt geniessen beyde eine völlige Parität und gleicher Religions-Freyheit.

(Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 4-9.) Die Evangelischen Stände sind entweder Geistliche oder Weltliche. Jene brauchen weder des Kayfers noch des Pabsts Bestätigung. Sie bezahlen dem Pabste keine Annaten, (Annaten §. 11.) dagegen aber geben sie bey Empfahung der Lehn noch die Helfte über die gewöhnliche Lehn-Taxe. (Belehnung §. 51.) Sie führen die Titul: Erwählter oder *Postulirter*, (*Postulatio* §. 3.) und stehen sonst mit den Catholischen Geistlichen in gleichem Ansehen, Würden und Rechten. (Bischof §. 29-31.) Diese, die weltlichen Evangelischen Stände, haben das besondere Vorrecht, daß ihnen die geistliche Gerichtsbarkeit nicht allein über ihre Evangelische, (*Ecclesiastica Iurisdictio*) sondern auch Catholische Unterthanen (Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 11.) zustehet. Keinesweges aber können die Catholischen unmittelbahre Stände dergleichen über ihre Evangelische Unterthanen von Rechtswegen sich zueignen. (Catholische Stände §. 5-12.) Wiewohl dieses in Praxi, nach jedes Landes Herkommen, auf unterschiedene Art gehalten werden will.

Euocatio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Unterscheid zwischen der Euocation und Appellation. §. 3. Das Priuilegium de non euocando haben alle Churfürsten. Verordnung der G. B. §. 4. Erläuterung dieser Stelle. §. 5. Neuere Reichs-Gesetze. §. 6. Erläuterung. §. 7. Heutige Reichs-Praxis. §. 8. Von der Brabantischen güldenen Bulle remissiue.

§. 1.

Euocatio ist, wenn die Unterthanen für ein fremdes Gericht zu kommen, und ihre Sache allda rechtlich auszumachen schuldig seyn, ohne daß etwas von ihrer ordentlichen und angebohrnen Obrigkeit wäre entschieden worden.

§. 2.

Man muß also die Evocation von der Appellation unterscheiden; denn die Appellation hat nur statt, wenn bereits in der Sache, es sey nun in der ersten oder folgenden Instanz, etwas ist erkannt worden. Also kan ein Reichs-Stand ein priuilegium de non euocando haben, und es folget nicht, daß damit eben auch ein priuilegium de non appellando verbunden sey. Wiewohl es doch gemeiniglich zu geschehen pfleget; daher verschiedene Rechts-Lehrer beyde Priuilegia öfters mit einander vermengen. *

* FELTZIVS de Iuribus electorum praerogatiuis. p. 22.

§. 3.

Priuilegia de non euocando haben überhaupt alle Churfürsten. (Appellation §. 18. 19.) Besonders aber wird dieses Priuilegium in der güldenen Bulle Tit. VIII. §. 1. dem König in Böhmen mit dem Worten zugestanden: Cum per diuos Romanorum Imperatores et Reges, predecessores nostros, Illustribus Boemie Regibus progenitoribus et predecessoribus nostris, nec non regno Boemie, eiusdemque Regni Corone olim concessum fuerit gracioſius et indultum, * sitque in Regno eodem a tempore, cuius contrarii hodie non existit memoria, consuetudine laudabili inconuulse seruata, diuturnitate temporum et praescripta moribus vtentium sine contradiccionis aut interrupcionis obstaculo introductum; quod nullus Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, Burgensis, Ciuis, ** nulla denique persona eiusdem Regni, et pertinenciarum eius vbicunque consistencium, *** cuiuscunque status, dignitatis, preeminencie vel condicionis existat, ad cuiuscunque actoris instanciam extra Regnum ipsum, ad quodcunque tribunal, seu alterius, preterquam Regis Boëmie et iudicum * Regalis Curie sue iudicium citari potuerit ** siue trahi nec vocari debeat perpetuis in antea temporibus, siue possit. Ideoque Priuilegium, consuetudinem, et indultum huiusmodi auctoritate Imperiali, et de Imperialis potestatis plenitudine, ex certa sciencia innouantes, et etiam confirmantes, ac presenti nostra constitucione Imperiali perpetuis temporibus valitura statuimus, vt si contra Priuilegium, consuetudinem vel indultum prefatum, quispiam predictorum, puta Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, Ciuis, Burgensis, seu Rusticus, aut alia quecunque persona premissa, ad cuiuscunque tribunal extra Regnum predictum Boemie in quacunque causa criminali, ciuili vel mixta, seu super quocunque negocio citatus fuerit, quocunque tempore, vel citata comparere, vel in iudicio respondere minime teneatur. Wiewohl Böhmen so wohl als die andern Churfürstenthümer diese Freyheit bereits vor den Zeiten der güldenen Bulle gehabt haben. (Appellation §. 22.)

* In einigen Exemplarien fehlen die Wörte: *fuerit gracioſius et indultum.*

** Andere lesen hier: Ciuis *Burgensis* seu *rusticus.*

** Einige lesen: *Existencium.*

* Das Wort *Iudicum* fehlet in dem Wienerischen Codice Wenceslai.

** In nur gedachtem Codice wird hier gelesen *poterit*, und in dem Maynzischen Exemplar: *potuerint.*

** Die

**Die Worte: *fuerit, quocunque tempore,* werden in einigen Exemplarien weggelassen.

§. 4.

Der Canzler **Ludewig** bringet bey Erläuterung des obigen Textes verschiedene Fragen an, die wir nur kürzlich bemerken wollen: **Wenn die Partheyen sich selbsten freywillig der Evocation vor andere Gerichte unterwürfen, oder die von einem geschehene Appellation an die Reichs-Gerichte der andere Theil annähme?** Respond. Daß die Böhmischen Unterthanen nicht befugt, durch gegenwärtige Verträge diesem Priuilegio entgegen zu handeln und sich für fremden Gerichten einzulassen. **Ob ein Böhmischer Unterthan als Zeuge für ein fremdes Gericht gezogen werden möge?** Neg. **Ob ein Böhmischer Unterthan, wenn er auserhalb Landes etwas verbrochen, aber gleichwohl nicht daselbst ergriffen worden, des Verbrechens halben aus Böhmen vor das Gericht, wo er das Verbrechen verübet, gezogen werden möge?** Neg. **Ob dann ein Böhmischer Unterthan, wann er mit einem andern z. E. zu Leipzig gehandelt, daselbsten die Zahlung versprochen, ja sich noch über dieses um die Verfall-Zeit daselbsten zu stellen zugesagt, mithin des** *priuilegii de non euocando* **sich begeben hätte, von den Leipziger oder andern Gerichten citiret und aus Böhmen geruffen und geladen werden könte?** Neg. **Wenn jemand selbst eine Sache mit dem König hätte, der sich** *in propria causa* **zum Richter machte, folglich er mit dessen Ausspruch** *in propria causa* **nicht zufrieden seyn könte, solte wohl auch alsdenn das** *priuilegium de non euocando rege aut non appellando a rege* **statt haben? Ob des** *priuilegii* **ohngeachtet,** *a nullitate sententiae* **appelliret werden könne?** Affirm. wenn die Sentenz wider den Buchstaben der ausdrücklichen Gesetze. **Ob ein Böhmischer Unterthan, wenn er auserhalb Landes vor Gericht gezogen werden wolle, zu erscheinen, und sein** *Priuilegium de non appellando et non euocando* **vorzuweisen und zu vertreten gehalten sey?** Neg. **Ob aber auch dem Pabst nicht zukäme, in geistlichen Sachen die Böhmische Unterthanen nach Rom zu ziehen, oder die** *Appellationes* **von dem Erz-Bischof zu Prag in Rom anzunehmen?** Neg.* **Warum der Kayser auf die Uebertreter des** *Priuilegii* **keine Strafe gesetzet?**

* Man vergleiche bey dieser Frage, was oben unter dem Titul: Appellation, §. 45. 48. aus den Reichs-Gesetzen ist bemerket worden, und den Titul: *Recursus ad Curiam Romanam.*

§. 5.

Von dem Priuilegio de non euocando heißt es in dem Reichs-Abschied zu Trier und Cölln 1512. §. 14. Wo aber hiewider jemand den andern mit ausländischen Gericht fürnehmen oder belästigen, Ladung und Proceß ausbringen würde, so sollen dieselbe Processe und Handlung und was darauf gefolgt wäre, nichtig und unbindig seyn, und den Wider-Theil nichts verpflichten, oder binden, auch der Kläger durch des Ueberfahrers Obrigkeit, oder unsern Kayserlichen Fiscal, um gebührliche Strafe fürgenommen werden. Doch soll hiedurch niemand an seinen hergebrachten Rechten, Gebrauch, Herkommen und Gewonheiten einiger Nachtheil, Abbruch oder Schad entstehen, oder zugefügt seyn. In der Cammer-Gerichts-Ordnung A. 1555. Part. 2. wird Tit. I. gesagt: „Alle des Heiligen Reichs Verwandte und Unterthanen sollen bey ihren ordentlichen Rechten und Gerichten gelassen werden:„ und Tit. V. §. 2. „Und soll sonst ein jeder dem Reich ohn Mittel nicht, sondern anderer Herrschaft unterworfen, oder aber solcher Sachen halben, die in eines Churfürsten, Fürsten oder Herrschaft Gericht ohn Mittel gehörig, bey demselben seinem ordentlichen Richter, laut der Ordnung bleiben.„ Es gehören ferner hieher die Stellen des Reichs-Abschiedes 1654. §. 164. der Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 4. und §. 6.

* Welche unter dem Titul Appellation §. 45. 36. und 39. zu finden.

§. 6.

Der Sinn dieses Priuilegii de non euocando gehet dahin: daß alle Unterthanen der Churfürsten für fremden Gericht frey seyn sollen. Ja es ist erweißlich, daß in den alten Zeiten kein Landes-Herr eine Jurisdiction über andere, als nur seine Unterthanen gehabt habe. Es schreibet ARNOLDVS LVBECENSIS Lib. I. Chron. Slau. c. 24. n. 8. p. 276, daß sich der in die Acht gethane Henricus Leo deswegen beschweret, weil er der Geburt nach ein Schwabe wäre, und man ihn doch auser Schwaben für Gericht gezogen und verurtheilet hätte. Dux autem iniuste de se iudicatum esse affirmabat. Dicens, se de Suenia oriundum et nullum damnari posse non conuictum in terra natiuitatis suae. Wie denn eben deswegen die Kayser ihre Pfalzgrafen in jeder Provinz gehalten haben, weil sie jeden Unterthanen in seiner Provinz ver-

verurtheilen sollen. Dieserwegen auch die Kayser in den teutschen Provinzien herum reisen müssen, weil sie keine Unterthanen auser seiner Provinz, vor Gericht ziehen lassen. Welches auch daher klar wird, weil die Fremde, die gar kein forum domicilii gehabt und nirgends wohnhaft gewesen seyn, dem Kayser allein unterworfen waren, als man aus der Eigenschaft des Wildfangs-Rechtes und des Juden-Gerichtes abnehmen kan. *

* Wie Ludewig in der Erläuter. der G. B. I. Theil p. 772. 773. mit mehrern ausführet.

§. 7.

Ob nun wohl heut zu Tage sich dieses in so weit geändert hat, daß auswärtige Unterthanen in der Provinz für Gericht stehen müssen, in der sie etwas verbrochen, oder in Arrest genommen worden, oder aber darinnen einen Contract geschlossen, und die Zahlung daselbst angelobet und bestimmet haben: so ist doch unstreitig, daß kein Gericht ausser den genannten Fällen, über fremde Unterthanen, und die in ihrem Territorio nicht leben, einiges Recht habe, noch folglich gegen solche eine Bestrafung fürnehmen könne; und daß, wenn dergleichen geschehen sollte, solches wider obige Reichs-Grund-Gesetze (§. 3. 5.) und ein Eingrif in die Landesherrlichen Rechte des Fürsten wäre, dessen gebohrner Unterthan der angebliche oder würkliche Verbrecher ist.

§. 8.

Die **Brabantische güldene Bulle** hat auch das Privilegium de non euocando zum Gegenstande; davon unter dem Titul: **Brabantische Bulle**, bereits mit mehrern ist gehandelt worden.

Excellenz.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ehemalige Beschaffenheit mit diesem Titul. §. 3. Vorgang bey den Westphälischen Friedens-Handlungen. §. 4. Bey dem Nimwegischen Frieden. §. 5. Bey dem Frankfurtischen Congreß und in folgenden Zeiten. §. 6. Die Sache ist noch jetzt nicht verglichen.

§. 1.

Excellenz ist ein Titul, welcher eigentlich Fürsten, Gesandten, Grafen, Generalen, würklichen geheimen Räthen groser Fürsten, und Personen vom hohen Rang gegeben wird.

§. 2.

In den alten Zeiten führten diesen Titul die Kayser, wie denn in den Capitularibus Carl der Grose *Excellentissimus* genennet wird. Man findet auch viele Urkunden, da sich Conradus I. Fridericus I. und Henricus VII. die Kayserliche Excellenz geschrieben haben. Nachdem aber die Kayser diesen Titul abgeleget, haben die Fürsten in Italien denselben angenommen, bis sie, da die Cardinäle anfingen sich Eminenz tituliren zu lassen, des Tituls Excellenz überdrüßig wurden, und den Titul: Altezza dafür erwehlten. Um das Jahr 1593. hat man angefangen, die Gesandten vom ersten Range also zu nennen. Die Gelegenheit hierzu gab der **Herzog von Nevers**, Königs Henrich IV. Gesandter zu Rom. Denn als dieser als ein gebohrner Fürst den damals Fürstlichen Titul Excellenz führete, wollte der Spanische Gesandte nicht schlechter seyn, und nahm denselben gleichfalls an; welchem dann die übrigen nachahmeten *

* I. C. BECMANNI Syntagma Dignitatum diss. I. cap. IV. §. 19.

§. 3.

Bey Gelegenheit der **Westphälischen Friedens-Tractaten** gieng der Streit wegen des Tituls Excellenz in Teutschland an. Die Churfürstlichen ersten Gesandten forderten, weil ihre Principalen Königen gleich geachtet werden, dieses Ehren-Wort. * Die Fürstlichen hingegen wollten ihnen dieses als etwas neues, und da hierdurch ein Vorzug für ihnen gesuchet ward, nicht geben. ** Jene führeten folgendes für sich an: Nouum quidem esse in Imperio titulum Excellentiae dare aut exigere: sed quemlibet antiquo more pro dignatione inter alloquendum nuncupari. Non esse tamen quod Principales querantur, cum hic sit peculiaris conuentus; et Electorales eum titulum postulent haut quidquam deprimendo Principum fastigio, sed dignitati et eminentiae Imperii tuendae, ac vt Reip. Venetae conatibus obsistant, suamque praecedentiam aduersus istam tueantur. Caesarem quoque iussisse eum titulum Electoralibus hoc in conuentu dari; cui Principes reniti non debeant, velut fonti dignitatum et titulorum. Alias Regios quoque eum titulum retractaturos, quem ipsi Principales introduxerint, dum Veneto eum dedere. Interesse quoque Domuum Principalium, quae ab Electoralibus descendunt, Collegii Electoralis dignitatem gliscere. Denique et alias Respublicas, Belgas, Heluetios, Genuam, vt Electoribus praeferantur, postulaturos. * *

* Die Gelegenheit zu diesem Wort-Streit sollen die Chur

Chur-Cöllnischen und Bayerischen Gesandten gegeben haben, indem sie von den Fürstlichen eher keine Visite annehmen wollen, bis sie die Versicherung erhalten, daß sie zum wenigsten dem ersten unter den Gesandten eines Churfürsten, das Prädicat Excellenz beylegen wollten. Ein gewisser Autor will die Catholischen Churfürsten beschuldigen, daß sie den Streit aus der Ursach veranlasset hätten, um dadurch die Vereinigung und das gute Verständnis zwischen den Evangelischen Churfürsten und Fürsten zu verhindern. Stiev Europäisches Hof-Ceremoniel IV. Theil cap. VI. p. 457.

** Auch die Franzosen machten Schwürigkeiten den Churfürstlichen Gesandten den Titul Excellenz zu geben; und dieses zwar nicht so wohl aus Geringhaltung der Churfürsten, als vielmehr deswegen, weil Frankreich dem Kayser in allem gleich geachtet und im Ceremonien-Werk den Churfürsten und Fürsten des Reichs nicht ein mehreres, als K. M. zu thun gewohnet, einräumen wollen. Stiev Europ. Hof-Cerem. IV. Th. Cap. VI. p. 459.

*** Sam. von Pufendorf de Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni. Lib. II. p. 127. Edit. Berl 1695. Und ausführlicher handelt hiervon Pfanner Histor. Pac. Westph. Lib. II. p. 133.

§. 4.

Bey den **Nimwegischen Friedens-Unterhandlungen** ward der Streit von neuem rege. Die Churfürstlichen erste und zweyte Gesandten forderten den Titul Excellenz. Der Altfürstlichen Häuser erste Gesandten begehrten gleiches Ehren-Wort. **Cäsarinus Fürstenerius** behauptete, daß da bey solchen Congressen zwischen der gecrönten Häupter und der souverainen Fürsten Abgesandten kein essentieller Unterschied der Functionen halber sey: also gebühre diesen so wohl als jenen der Titel: Excellenz. (**Abgesandter** §. 9.) Die Churfürstlichen hingegen wollten solches den Fürstlichen keinesweges zugestehen. Sie machten dieserwegen ein eigenes Conclusum, in welchem unter andern gesagt wird: „Man hält für bedenklich, daß die Churfürstl. solches Prädicat den Fürstl. Gesandten zulegen sollten, daß es lieber in statu quo und bey dem zu lassen, wie es Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst resolviret, auch so würklich observiren lassen, gestalten dann die Churfürstlichen diesen Titul von den Fürstl. fortan begehren, wenn aber diese damit zurückhalten solten, solches zu dissimuliren; im übrigen aber wegen dessen Begebung sich in einiges praeiudicirliches pactum oder conuention nicht einzulassen hätten, zumalen über kurz oder lang sich solche Coniuncturen ereignen könten, daß, wo nicht alle, doch ein und anderer Fürstlicher sich zu Gebung gedachten Tituls: *Excellenz*, bequemen möchten.„ *

* Europäischer Herold I. Hauptth. p. 189. Sam. von Pufendorf de Rebus gestis Friderici Wilhelmi M. Lib. XIV. §. 58. Stiev Europäisches Hof-Ceremoniel IV. Th. Cap. IX. §. 8. p. 600. u. f.

§. 5.

Gleiche Differenzien ereigneten sich auf dem bald darauf zu **Frankfurt** angestellten **Congreß**; da die Churfürstlichen Gesandten von den Kayserlichen, und die Fürstlichen von den Churfürstlichen die Excellenz begehrten. Nicht weniger geschahe auch zu **Ryswick** und auf dem zu **Regenspurg** angefangenen **Reichs-Tage**. Also schreibet Eitel Friedrich von **Heerden** in der Grundveste des Heil. Römischen Reichs p. 59. Bey bisherigen Reichs-Versammlungen seynd diejenige Churfürstlichen Gesandten, welche ihnen das Prädicat Excellenz von den Fürstlichen gegeben haben wollen, entweder gänzlich unbesucht und unangesprochen verblieben, indem die Fürstlichen sich ihrer gar geäussert, oder im Fall einer oder der andere einen zu sprechen begehret, sie von ihnen nicht admittiret, oder doch nur durch einige Adiunctos empfangen und gehöret worden. *

* Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. Tit. XIII. §. 13. Als die Cantons Zürch und Bern 1712. an das Corpus Euangelicorum Secretarien abschickten, und man in deren Credentiales den Titel Excellenz nicht fand, wurden selbe nur mit dem Bedinge angenommen, daß sie binnen einer gewissen Zeit gegen andere mit diesem Titel versehene ausgetauschet werden sollten.

§. 6.

Es ist bis jetzo dieser Wort-Streit nicht völlig entschieden. * Die Gesandten der Altfürstlichen Häuser sind unzufrieden, wenn die Cavalliers des Kayserl. Principal-Commissarii ihnen nicht auch, wie den Churfürstl. den Titul von Excellenz geben. Zwischen dem **Kayserl.** *Con-Commissario* aber und den Churfürstlichen Gesandten ist allbereit gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verglichen, und in diesem aufs neue festgestellet worden, **daß sie beyderseits einander den Titul Excellenz geben wollen.** Da hingegen die Churfürstlichen von den Fürstl. den Titul Excellenz verlangen, aber nicht wieder geben wollen. Die Altfürstlichen Gesandten aber geben einander den Titul Excellenz. **

* Wie denn noch unter voriger Kayserl. Regierung Carl VII. ein Aufsatz herauskam, warum den Fürstlichen Gesandten die Excellenz gebühre, der in Königs Select. Iur. Publ. Tom. V. p. 353. vollständig nachzulesen ist.

** Conf. Herrn Hofrath Glafey Neujahrs-Gedanken von dem Titul Excellenz 4.

Execu-

Execution.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des Reichs-Abschiedes 1654. §. 3. Erläuterung aus dem Visitations-Abschied 1713. §. 4. Wer die Execution verrichtet. §. 5. Ob der Kayser solche einem andern, als den die Gesetze benennet, auftragen könne? §. 6. Wird behauptet. §. 7. Wird verneinet. §. 8. Gründe, warum die Execution nur durch die Creyß-Directores geschehen könne. §. 9. Verordnung des neuesten Reichs-Abschiedes gegen die, so sich der Execution widersetzen. §. 10. Verordnung der Capitulation. §. 11. Ob die Execution dem Creyßausschreibe-Amt oder dem Creyß-Obersten zukomme? §. 12. Verordnung wie es zu halten, wenn dieser in der Execution saumselig ist. §. 13. Execution in andern Lehns-Sachen. §. 14. Anmerkung.

§. 1.

Die *Execution* ist eigentlich eine gerichtliche Vollstreckung des von dem Richter ausgesprochenen Urtheils. Executio subsidialis aber wird beschrieben, daß sie sey: ea, quae non a Iudice sententiam ferente, sed mediante eiusdem requisitione ab alio Iudice, cuius Iurisdictioni media, vnde rei iudicatae satisfieri potest, obnoxia sunt, peragitur. *

* Carl Wilh. Marchdrenker de Executione Subsidiali cap. II. §. VI. p. 32. Altdorf 1715.

§. 2.

Die Materie von Execution der Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte * ist in dem letzteren Reichs-Abschied folgender massen eingerichtet worden. Und zwar heißt es §. 159. „Damit auch die ausgesprochene Urtheil ohnverlängt zur Vollziehung gebracht, und der bishero in puncto executionis übliche Proceß nach aller Möglichkeit abgekürzt werde, soll jedesmal also gleich in ipsa sententia definitiua (wie in processu mandatorum zu geschehen pfleget) in allen Sachen, da die execution zu thun üblich und vonnöthen, dem verlustigten Theil an statt der Executorialium, ein, nach Gelegenheit der Partheyen Entsessenheit, geraumer Termin zur Parition, und ad docendum de paritione, bey der, den Executorialn einverleibter ordinari Straf, oder nach Ermäßigung des Richters, und sub comminatione realis executionis angesetzt werden.„

* *Instr. Pac.* Art. XVII. §. 7. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, fint discrimine Statuum, executioni mandentur, prout Imperii Leges de exequendis sententiis constituunt.

§. 3.

Dieser §. wird durch den 83. §. des Visitations-Abschiedes 1713. folgender masen erläutert: „Als ferners vorkommen, daß in einer Sach so vielfältige Paritori-Urtheil ertheilt worden, und gar langsam Declaratio Poenae oder Mandatum de exequendo erfolget, worauf sich dann die Procuratores und ihre Partheyen verlassen, solches aber nicht allein der Röm. Kayserl. Majestät und gesamter Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs im jüngern Reichs-Abschied ausgedruckter Meynung und heilsamer Verordnung schnurstracks zuwider lauft, sondern auch zu Schmälerung dieses höchsten Gerichts Autorität und merklichem Nachtheil gemeinen Justiz-Wesens gereichet; Als wird das Cammer-Gericht hiemit ernstlich erinnert, die Erkennung dergleichen vielfältigen Paritorien zu unterlassen, mithin vorgedachtem jüngern Reichs-Abschied §. 76. §. 159. et seq. allerdings nachzuleben, insonderheit aber in denen Fiscalischen Pön-Fällen auf Anrufung des Fiscalis, rechtlicher Ordnung nach, die gebetene Mandata de exequendo zu erkennen, und demselben schleunige Justiz angedeyhen zu lassen.„

§. 4.

Die Execution verrichtet bey den mittelbahren Ständen der Landes-Herr, * und bey den unmittelbahren der Creyß, in welchem der zu exequirende angesessen ist, und wenn diese selbst bey der Sache interessiret seyn, durch einen oder mehrere der benachbarten Creyse. (Creyß-*Director* §. 6-8.)

* S. C. Ord. 1555 3. Theil Tit. XLVIII. §. 5. 6. 7. Tit. XLIX. §. 2. C. O. 1521. Tit. 31. §. 5.

§. 5.

Ob der Kayser oder die höchsten Reichs-Gerichte, nach befundenen Umständen, auch eines andern Creyses Obristen oder Ausschreibenden Fürsten die Vollstreckung der Urtheil anbefehlen können? ist eine bis jetzt ohnentschiedene Frage. Bey Anfang des letzteren Jahrhunderts kam solche, bey Gelegenheit der Donawerthischen Achts-Erklärung, sehr in Bewegung. * Nachgehends ward sie bey der Mecklenburg-Güstrouischen Succeßions-Sache wieder rege gemacht; ** da die Execution durch einen Kayserlichen Commissarium der Römisch-Catholischen Religion zugethan, verrichtet werden wollte. * * *

* Man sehe hiervon: Beständige *informatio facti et iuris*, wie es mit den am Kayserlichen Hof wider des H. Römischen Reichs-Stadt Donawehrt ausgegangenen Processen, und darauf vorgenommener *Execution* eigentlich und im Grund der Wahrheit beschaffen sey. Einer unlängst in öffentlichem Druck spargirten Famosschrift, welche Donawerdische Relation intitulirt, entgegen gesetzt. Im Jahr 1611. 4to. In welcher Schrift, die Sebastian Faber zum Verfasser

fasser haben soll, wider Wilhelm Jochern mit vielen Gründen behauptet wird, daß der Kayser dergleichen nicht thun könne.

** Es erschiene ein von Jacob Bernhard Multz, wie man davor hält, verfertigtes Schediasma: *De Officio Directorum et Ducum Circularium in executione sententiarum* 1697. welches aber von Christ. Thomasio in Thes. Iur. Publ. oppos. diss. de Officio Directorum et Ducum Circularium Halle 1697. mit mehrern widerleget wird.

*** Die hieher dienende Acta findet man bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 1104. u. f.

§. 6.

Die, so dem Kayser solche Befugnis zusprechen, * haben hierzu folgende Gründe: 1) Es hätten die Kayser lange vor Bestellung der Creyß ausschreibenden Fürsten entweder selbst oder durch ihre Commissarios die Execution verrichten lassen. 2) Und diese Befugnis sey dem Kayser in keiner Reichs-Satzung benommen worden. 3) Rudolph II. habe in der Donawerthischen Sache, Anno 1607, rescribiret: daß Ihro Maj. weder in des Reichs Executions-Ordnung, oder Creyß-Verfassung, noch sonsten, dahin gebunden sey, daß zu Exequirung der Kayserl. Urthel, sonsten kein Mittel vorgenommen werden möge, dann allein mit desjenigen Creyß-Obersten Zuthun, darunter die condemnirte gesessen; sondern sie haben auch wohl, auf andere Weise in alle Wege zu schliesen ꝛc. 4) Die Cammer-Gerichts-Ordnung zu Costnitz 1507. Art. XVII. sage mit dürren Worten: daß auf den Fall sich begebe, daß gegen einem mächtigen Gewalt, der weder Acht, noch Bann fürchtete, weitere Execution, und Vollstreckung der Urthel noth wäre, der Cammer-Richter den Kayser, als das Haupt und Herrn, ersuchen sollte, darinnen weitere nothdürftige Execution fürzunehmen, und zu verhelfen. 5) Die Befugnis zu exequiren, sey ordentlicher Weise mit der Befugnis, das Urtheil zu sprechen verbunden. 6) Der Kayser sey, vermöge seiner Majestät, der oberste Richter im Reich. 7) Und würde dem allgemeinen Besten nachtheilig seyn, wenn die Execution nur den Creyß-Directoribus zukommen sollte. 8) Es sey eine Schmähung dem Kayser zustehen Recht zusprechen und zu verneinen, dasselbe zu exequiren. 9) Der Creyßausschreibenden Fürsten Macht zu exequiren, sey nur ministerialis und subsidiaria, die zum Nachtheil des Kayserς nicht gezogen werden dürffe. 10) Da es dem Kayser frey stehe, den mittelbahren Unterthanen in allen Provinzien zu befehlen, zu verbiethen, sie zu avociren, (Stephanus de Iurisd. P. I. c. I. §. 2. und 14. c. 3. §. 2. Gail 1. Obseru. 95. §. 16.) ja sie in die Acht zu erklären, mit was Recht könne ihm dann die Execution des Urtheils versaget werden? u. s.

* Als Lynker ad Capitulat. Ioseph. p. 89. u. a. m.

§. 7.

Hierauf aber wird also geantwortet: Ad 1) Die jetzigen Zeiten müßten mit den ehemaligen nicht vermenget werden. Ad 2) Das Punctum executionis sey durch den Westphälischen Frieden, der Executions-Ordnung, dem neuesten Reichs-Abschied und andere Reichs-Satzungen, in gewisse Gränzen eingeschlossen worden. Ad 3) Rudolph II. habe in eigener Sache rescribiret, und sey eben diß die Frage. Ad 4) Die ältern Reichs-Gesetze würden durch die neuern aufgehoben, und überdem rede obige Stelle von einem ganz andern Fall. Ad 5) Sey ordentlicher Weise zwar wahr, leide aber Einschränkungen. Ad 6) Davon sey die Frage nicht und eine petitio principii. Ad 7) Da in den Reichs-Satzungen eine andere Norm sey vorgeschrieben worden: so würde das Reich davon keinen Schaden haben. Ad 8) Das erste leugne niemand und das andere müsse auf eine gesetzmäßige Art geschehen. Ad 9) Davon wüsten die Reichs-Gesetze nichts. Ad 10) Dem Kayser stehe zwar zu in dem Reich zu gebiethen nnd zu verbiethen: aber dieses müsse auf eine den Landesherrlichen Rechten der Stände unnachtheilige Art, u. dem Westphälischeu Frieden, auch beschwornen Wahl-Capitulation gemäs geschehen.

§. 8.

Nun wollen wir auch die Gründe derer bemerken, die dafür halten, es könne die Execution gar nicht durch den Kayser oder jemand anders, sondern nur durch die Creyß-Directores geschehen. Diese Gründe beruhen in den Reichs-Satzungen: C. O. 1555. *P. III. Tit. 49.* §. 1. R. A. zu Regenspurg *1567. §. 42. Inst. P. VV. Art. XVI.* §. 2. Ferner Executions-Edict Ferdinand *III. sub dato* Wien 7. Nov. 1648. und dessen anderweitiges Rescript an die Creyß-Directores sub dato Wien 2. Mart. 1649. Nürnbergischer Friedens-Executions-Haupt-Receß vom 11. (21.) Sept. desselben Jahres R. A. 1654. §. 86. 160. 162. Capit. Leopolds *Art. 3. 8. 15.* und *38.* Joseph. *Art. 3. 8. 15.* und *37.* Carls *VI. VII.* und *Francisci I. Art. 1. 2. 12. 15. 16. 17. 19. 20.* u. f. Perpetuirliche Capitulation *Art. XXI. ibi:* Soll und will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs; imgleichen, die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft, in oberzehlten, oder

andern Fällen, unter dem Schein des Rechten, und der Justitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen; sondern wo er, oder jemand anders, zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch, oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe will er, samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht, und andere Unthat im Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst, sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen, und Friedens-Schluß, verfahren lassen u. s. *

* Man vergleiche hierbey das Monitum der Alt-Fürstl. Häuser zu der Wahl-Capitulation vom Jahr 1741. in dem 8. §. des Tituls: *Creyß-Director.*

§. 9.

Sollte jemand sich der Execution widersetzen: so stehet darauf der Bann. S. §. 161. des neuesten Reichs-Abschiedes. (Acht §. 13.) Der folgende §. handelt, wenn die Urtheil allein ad omittendum vel non faciendum eingericht, und lautet also: In Fällen und Sachen aber, welche, weilen die Urtheil allein ad omittendum vel non faciendum gerichtet, keiner andern Execution unterworfen, als daß der verlustigte Theil a certo aliquo facto abstinire, soll demselben, auf den Fall einiger Contravention, ebenmäßig eine gewisse Pön bestimmet, und da er der ergangenen Urtheil zuwider handelte, nicht allein mit der Declaration poenae gegen ihn verfahren, sondern auch ein kurzer Termin ad praestandam cautionem de non amplius turbando, impediendo, excedendo, attentando, offendendo angesetzt, zugleich auch die Execution, wegen des verwürkten Pön-Falls, auf obbeschriebene Weise, vermittels der mandatorum executorialium, an seine Obrigkeit, oder die ausschreibende Fürsten würklich verfüget, und im Fall er sich derselben widersetzen, oder auch die ihm solchergestalt auferlegte Caution in angesetztem Termin nicht leisten, und also in poenam banni fallen würde, ferner, wie sich vermög der Reichs-Satzung, Cammer-Gerichts- und Executions- auch dieser unserer Ordnung gebührt, gegen ihm procedirt werden.

§. 10.

In der **Capitulation** verspricht der Kayser Art. XVII. §. 1. die Execution nicht zu hindern, (Cammer-Gericht §. 42.) und darauf wird §. 16. gesagt: Wir sollen auch res iudicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch, auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren und alle behörige Mittel dargegen vorwenden. * Wie die Execution in Acht-Sachen geschehen solle, davon redet §. 5. Art. XX. (Acht §. 8.)

* Diese Stelle ist aus dem Project der perpetuirlichen Capitulation, wo sie auf Begehren der Fürsten eingerückt worden, zuerst in Carl VI. Capit. gekommen.

§. 11.

Ferner wird gefraget: Ob solche *Execution* dem Creyß-Ausschreib-Amte, oder dem Creyß-Obristen, dafern beyde hohe Aemter nicht in einer Person concurriren, zu thun gebühre? Da wird nun davor gehalten, daß solche mehr vor jene als vor diese zu erörtern sey. Der Land-Friede de An. 1622. Tit. I. schriebe die Vollführung der Urthel den zehen Creysen zu. Der jüngste Reichs-Abschied redete §. 15. §. 86. und 160. 162. den Creyß-ausschreibenden Chur- und Fürsten das Wort. Die **Executions-Ordnung** gäbe diese Verrichtung bald den Ausschreib-Aemtern, bald den Obristen; habe aber Zweifels frey das Absehen auf die Obristen, welche zugleich ausschreibende Fürsten seyn: denn gleichwie nach dem R. A. 1555. §. auf dem Fall ꝛc. auch eine sonderbare Person auserhalb der Creyß-Stände zum Obristen Amt bestellet werden möchte, die aber doch vom Creyß-Ausschreib-Amte und Directorio fürnemlich ihre Dependenz hätte, die directores auch eher gewesen, als die Obristen in solcher Maase verordnet worden: also würde der Oberste ohne das Creyß-Ausschreib-Amt wenig effectuiren können. Nicht zu gedenken, daß die Creyß-ausschreibenden weltlichen Chur- und Fürsten jetziger Zeit nicht geschehen lassen würden, daß ein fremder Creyß-Oberster bestellet und gebrauchet würde, und wenn es gleich ein König wäre, der sich darzu gebrauchen lassen wolte. *

* Europäischer Herold 1. Haupth. p. 931. 932.

§. 12.

Sollte aber der in den Gesetzen bestimmte Reichs-Stand bey der Execution saumselig seyn; so stehet es auch alsdann nicht einmal in des Kayfers Belieben, einem andern nach Willkühr die Execution

auf-

aufzutragen, sondern es heißt §. 15. des neuesten Reichs-Abschiedes: Wofern aber ein oder ander ausschreibender Fürst in mora exequendi wäre, solle derselbe vom Cammer-Gericht hierzu per mandata executorialia angehalten, oder die Execution einem andern Stand in dem Creyß, neben denen Creyß-Nach- und Zugeordneten, oder auch auf deren Verweigerung den ausschreibenden Fürsten des benachbarten Creyses aufgetragen, und von demselben unverweigerlich vollzogen werden.

§. 13.

Endlich wollen wir noch von der Execution in andern Lehen kürzlich handeln. Es geschiehet aber die Vollstreckung des Rechtskräftig gewordenen Urtheils entweder in die Früchte des Lehns, oder in das Lehn selbst, das nehmlich der gewinnende Kläger das Eigenthum dadurch erlanget. Jenes kan geschehen, wenn gleich der Lehn-Herr in die Schuld nicht gewilliget hat, oder auch sonst keine eigentliche Lehn-Schuld vorhanden ist. Dann die Früchte werden als Erbe angesehen, worüber der Lehn-Mann nach Belieben disponiren mag. Wenn aber im Gegentheil die Execution in das Lehn selbst geschehen soll, so muß eine gehörig consentirte oder andere Lehn-Schulden vorhanden seyn. Und kommt es hier auf jedes Landes besondere Verfassung und Lehns-Gesetze an. Z. E. im Oesterreichischen haften die Lehn-Güther vor allerhand Schulden, und kan also die Execution darinn vollstrecket werden. Auch in Pommern und in dem Herzogthum Mecklenburg haften die Lehn-Güther in subsidium. Es lassen sich aber hier keine allgemeine Regeln geben. *

* Slevogt diss. de execut. in bona feudal. Struv Synt. I. Feud. cap. XIV. aph. XXXI. seq. Ludovici Lehns-Proceß. Cap. XV.

§. 14.

Wenn der Lehn-Herr von dem Lehn-Mann ausgeklaget und deshalben exequiret wird, so mag ihn nach der Rechts-Lehrer Meynung der Lehn-Mann nicht alles mit einander wegnehmen, sondern er muß ihm so viel lassen, daß er seinen nöthigen Unterhalt, seinem Stande gemäß, haben kan, wofern nur der Lehn-Mann nicht auch in groser Armuth und Bedürfniß stecket. Wenn hingegen der Lehn-Mann condemniret wird, hat er solch beneficium competentiae nicht zu geniessen, wofern er nicht würklich in Kriegs-Diensten stehet. *

* Stryck exam. Iur. Feud. c. 25. qu. 31. und 32. Ludovici Lehns-Proceß Cap. XV. §. XVI.

Executions-Ordnung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Historie derselben. §. 3. Wird in den Reichs-Abschieden bestätiget. §. 4. Vorgehabte Verfertigung einer neuen Executions-Ordnung. §. 5. Was auf dem Obersächsischen Creyß-Tag dieserwegen vorgekommen ist. §. 6. Verordnung der Wahl-Capitulation.

§. 1.

Executions-Ordnung ist die zu Erhaltung des Land-Friedens und zu Vollziehung der Reichs- und Gerichts-Schlüsse vom Kayser und den Ständen des Reichs abgefassete Verordnung. *

* Unter der Regierung Carl V. ward auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1555. dergleichen Executions-Ordnung abgefaßt, welche dem Reichs-Abschiede §. 33. bis zu Ende ist eingerücket worden, daß man sie also unter einem besondern Titul vergeblich suchen würde. Adam Contrejus P. IV. I. Publ. hat solche mit mehrern erläutert.

§. 2.

Seit Aufrichtung des Land-Friedens hat man auf den Reichs-Tägen an Verbesserung der zu Handhabung desselben dienenden Maaß-Reguln durch die nöthigen Falles zu veranstaltende Execution wider die Uebertreter desselben gearbeitet. Dergleichen ist 1495, 1500, 1512, 1521, 1522, 1529, 1548. und besonders 1555. geschehen. Da ist nun von den Ständen beschlossen worden, daß wider die Verächter des Friedens und Rechtens, 1. so sie schwach, jeder Ort, Stadt, Stand der durch das Sturm-Zeichen berufenen Hülfe sich bedienen; 2. so sie stärker, der Creyß-Oberste die Nothdurft berathen, die nöthige Mannschaft und andere Zubehör im Creyse aufmahnen und damit agiren; 3. so sie mit Vestungen versehen, der hülfliche Zug von fünf Creysen ꝛc. nach Verordnung des Kayßers oder eines Reichs-Deputations-Tages Stellung thun, auch etwan der unter einem Reichs-Hauptmann stehende paratus miles gebührlich operiren; 4. einen Reichs-Krieg aber nach ergangenem ordentlichen Reichs-Versammlungs-Schlusse unter aller Reichs-Creyse und Stände Concurrenz ein Reichs-Feld-Hauptmann führen solle u. s. f.

§. 3.

Diese Executions-Ordnung ist in den nachherigen Reichs-Tägen nicht allein bestätiget, sondern auch mit nützlichen Zusätzen verbessert worden. In dem neuesten Reichs-Abschied §. 178. heißt es davon also: „Nachdem auch Churfürsten und Stände hiebey befunden, daß zu Stabilirung Fried und Rechtens in allweg reiflich zu berathschlagen, welchergestalt

stalt das H. R. R. wider allen auswärtigen Gewalt und etwan herfürbrechende Empörungen, auf alle Fäll gesichert, und bey beständigen Ruhestand erhalten werden möchte, in mehrer Erwegung, daß von vielen Jahren hero, und zwar nach obbesagtem Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß eben so wohl als vorhin verschiedene gewaltsame Einbrüch wider Churfürsten und Stände des Reichs, bevorab aber gegen die Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Westphälische Creyß-Stände, von andern im Krieg stehenden Partheyen de facto fürgenommen und vollnzogen worden, und daß solchen unleidentlichen, dem H. Röm. Reich sowohl verderb- und schimpflichen Proceduren, ohne ferners Nachsehen, mit beständigem Ernst zu begegnen, die höchste Nothdurft erfordert; als haben wir auf solches gehorsames Einrathen, uns mit ihnen, und sie mit uns durch gegenwärtigen Abschied verglichen: Setzen u. ordnen also, daß der in dem Reichs-Abschiede de anno 1555. heilsamlich aufgerichtet und hernach in annis 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. mit nützlichen Zusatz und Verbesserung wiederholter Executions-Ordnung, wider vorgemeldte und alle andere eines oder andern Orts entstehende Gewaltthätigkeit und Empörungen, mit rechtem Eyfer und Fleiß nachgegangen, und auf alle begebende Nothfall, die darinnen enthaltene Hülfleist- und Verfassung mit würklicher starker Hand unvorzüglich zu Werk gestellet, und obgemeldte Reichs-Verordnung, als eine unfehlbar rechte Richtschnur in allen und jeden Puncten von männiglich vestiglich gehalten, auch zu dessen mehrern Versicherung in gesamten des H. R. Reichs Creysen, die darzu gehörige der Creyß-Obristen und andern Nach- und Zugeordnete Aemter und Stellen, unverzüglich . . . ersetzt werden ꝛc.„

§. 4.

Ja man ist auch auf diesem Reichs-Tag willens gewesen, eine neue verbesserte Executions-Ordnung zu verfertigen. Allein solche ist nicht zum Stande gekommen, sondern nur §. 185. folgendes beschlossen worden: „Und obwohl bey diesem Reichs-Tag in Berathschlagung kommen, ob und wie besagte Executions-Ordnung nach des Heil. Reichs gegenwärtigen Zustand zu verbessern und in vollkommenen Stand einzurichten, ingleichen, wie es mit denen mit ungleicher Religion vermengten Creysen, wegen der an Seiten der Augspurgischen Confeßion-Verwandten, bey den Defensions-Verfassungen begehrten Parität zu halten: dieweil es aber dismal sich eines endlichen zu vergleichen, die Zeit ermangelt; so soll ein jeder Creyß obgedachter massen, so bald möglich, und noch vor dem erstfolgenden Monat Septembris sich absonderlich zusammen thun, die Nothdurft überlegen, und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden wird, auf dessen unter sich selbst vorgehenden Communication, zuforderst uns, als dem Ober-Haupt, dann auch zu unsers lieben Nevens, des Churfürsten zu Maynz Canzley dasselbige einschicken, damit es auf nechstfolgender Reichs-Deputation, oder anderwärtiger Reichs-Versammlung, ferner erwogen, und mit gesamter Hand vollends beschlossen und in selbigen Reichs-Abschied gebracht werden möge.„

§. 5.

In Folge dessen hat man diesen Punct so wohl auf dem darauf angefangenen aber fruchtlos geendigten Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt, als auch in den Creysen vor die Hand genommen. Besonders aber ward auf dem Ober-Sächsischen Creyß-Tage zu Leipzig hiervon gehandelt, ein gewisses Project abgefasset, und an den Kayser- und Chur-Maynz übersendet. Weil aber Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg noch gewisse Monita dabey zu thun sich vorbehalten und das Haupt-Werk zur Durchgängigkeit in allen Reichs-Creysen auf den damals instehenden Reichs-Convent versparet ward: so ist auch dißfalls nichts zur Richtigkeit gediehen. Indessen ist dadurch vorgearbeitet worden, und zu glauben, daß wenn sich im Ober-Sächsis. Creyse der Fall ereignen sollte, und eine Creyß-Execution gethan werden müßte, daß man sich nach diesem Project richten werde.

* Europäischer Herold I. Haupth. p. 930. Man sehe auch Engelbrecht de Conventibus Circularibus cap. VI. §. VII. Das Kayserliche Commißions-Decret und Resolution auf die übergebene neue Executions-Ordnung vom 22. und 29. Dec. 1673. findet man in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 94. 95.

§. 6.

Der Kayser ist in der **Wahl-Capitulation** verpflichtet, die Executions-Ordnung zu halten. Also heißt es Art. XVI. §. 6. „Ueber die bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrichtende und zu verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten.„ Womit auch Art. XVII. §. 1. (**Cammer-Gericht** §. 42.) einstimmet. Und im Art. XII. §. 5. wird der Kayser hierzu, und zur zum Standebringung der neuen Executions-Ordnung verbunden, mit den Worten: „Wie wir dann in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts ändern wollen, ohne

was

was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und beschlossen werden möchte, und daß die letzte Hand an die Revision derselben gelegt werde, wir vielmehr möglichst befördern wollen.„

Executions-Receß.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Arctior modus exequendi. §. 3. Es sind noch nicht alle restituiret, die es nach dem Friedens-Schluß seyn sollten. Verordnung der Capitulation. §. 4. Chur-Brandenburgische Erinnerung hierbey.

§. 1.

Unter diesem Namen verstehet man die zu Nürnberg 1649. und 1650. zwischen dem Kayser und Schweden geschlossene Vergleiche, nach welchen dasjenige, was in dem Westphälischen Frieden ist ausgemacht worden, zur Execution gebracht werden soll, und die mit diesem als Reichs-Grund-Gesetze anzusehen seyn. (Nürnbergische Executions-Recesse.)

§. 2.

Das von dem Kayser ergangene Executions-Edict vom Jahr 1649 heißt *Arctior modus exequendi*, und ist eine Reichs-Conventionsmäßig ertheilte Vollmacht an die Creyß-ausschreibende Fürsten und Obersten der zehen Creyse, daß sie an statt des Kayserς, die beschlossene Restitution so wohl in puncto Amnestiae als Grauaminum entweder auf der restituendorum, oder der von den Partheyen erbetener Kayserlichen Commissarien Ersuchen, und zwar wo das Instrum. Pacis klar, ohne Exception und Dilation, wo aber super facto Possessionis dubia vorfielen, die Erörterungen in loco Executionis summarissime befördern, die nechste beste Garnison, oder andere Executions-Ordnungsmäßige Macht gebrauchen, die Stärkern widersetzlichen und also Achts-würdigen, der noch nicht geschehenen Achts-Erklärung ungeachtet, dennoch zur Restitution anhalten und Priuatos durch Gefängniß ꝛc. zur Gebühr weisen, doch ihre selbsteigene Restitution durch unpartheyische andere Creyse vornehmen lassen und also den Vollzug des Friedens-Instruments arctiren sollen.

§. 3.

Indessen sind bis auf diese Stunde noch nicht alle restituiret, die kraft obiger Verträge restituiret werden sollten. Der Kayser wird indessen in der Capitulation zu Haltung desselben Art. II. §. 3. Art. XVI. §. 9. und Art. XIX. §. 1. 2. zu Beförderung des annoch rückständigen mit den Worten verbunden: Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterschaft und andern oder dero Voreltern und Vorfahren geist- oder weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recesses zu restituiren rückständig ist und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen wir einem jeden, der Billigkeit nach, wider männiglich, ohne Unterscheid der Religion verhelfen. §. 2. Auch dasjenige, so wir selbsten, vermög jetztgedachten Frieden-Schlusses und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteten Edictorum et arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwederen so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel wir Recht haben, schützen und schirmen. *

* Bey diesem 2. §. ist zu bemercken, daß in dem Project der perpetuirlichen Capitulation an statt: so viel wir Recht haben, gelesen wird: so viel er Recht hat, und gehet das Wort: Er nicht auf den Kayser, sondern auf den Restitutum.

§. 4.

Hierbey ist noch zu gedenken, daß Chur-Brandenburg so wohl 1711. als 1742. verlanget hat, nach den Worten: Ohne Unterschied der Religion, zu setzen: „In Entstehung dessen, denen Restituendis erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe, durch die Creyß-ausschreibende Fürsten, oder Executores, zu ihrer Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder auch, wann die ausschreibende Fürsten selbst hierunter ihre Hülfe versagen, oder damit zurück halten, durch ihre eigene Mittel, auch Hülfe anderer nächst an der Hand habenden Stände Waffen, und also manu militari, sich zu restituiren und einzusetzen, ohne daß solches vor eine Friedens-Contravention zu halten.„ Allein die Maiora wollten hier nicht einstimmen. Indessen zeiget das Zwingenbergische Exempel, daß sich die Evangelischen der Restituendorum noch gar nicht begeben haben.

Exemtion.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Erläuterung. §. 4. Anmerkung. §. 5. Votum der Schwäbischen Grafen wegen der Exemten Stände. §. 6. Auf wie vielerley Art die Exemtion geschiehet. §. 7. Verordnung

ordnung der Capitulation in Ansehung des Kayſers mit Anmerkungen. §. 8. Schema wie der Beweis bey der Exemtion geführet werden muß. §. 9. Wo ein Verzeichnis der ausziehenden und ausgezogenen Stände zu finden. §. 10. Verordnungen der R. A. dieſerwegen. §. 11. Was das C. G. zu beobachten hat. §. 12. der Reichs-Fiſcal. §. 13. Verordnung der Capitulation. §. 14. Erläuterung. §. 15. Beſchwerden des Schwäbiſchen Creyſes. §. 16. Der Alt-Fürſtl. Häuſer. §. 17. Die Exemtion geſchiehet auch, wenn ein Reichs-Stand von der Iurisdiction der Reichs-Gerichte ausgenommen wird. Verordnung der Capitulation. §. 18. Exemtion von den Niedern Reichs-Gerichten. §. 19. Ungültige Exemtion in Ansehung des Landes Herrn. §. 20. Schriften.

§. 1.

Exemtio ab Imperio eſt, qua Imperii Status ab immediata eius ſubiectione, vi bellica, vel alterius induſtria abſtrahitur, aut motu proprio ſe ipſum Imperio Romano ſubducit, ſchreibet **Vitriarius** Lib. II. Tit. III. §. 1. I. Publ. Die Exemtion vom Reich geſchiehet, wenn eine Provinz oder Ort von dem nexu des Reichs entweder ganz und gar, oder nur von deſſen ohnmittelbahren Gerichtsbarkeit, oder von allen, oder nur von einigen Anlagen, ausgenommen iſt.

§. 2.

Nach der Meynung der Rechts-Lehrer iſt die Exemtio entweder *totalis* oder *partialis*. Jene iſt, qua Status Imperii auellitur, tum quoad onera, tum quoad recognitionem Imperialis Maieſtatis. Dieſe, qua quidam ab Imperii immediata Iurisdictione, non tamen ſpreta Imperatoris et Imperii Maieſtate, eximuntur. *

* VITRIARIVS in Iur. Publ. Lib. II. Tit. IV. V.

§. 3.

Zu jener gehören alle die Städte, Provinzien und Königreiche, die ehedem dem Teutſchen Reich ſind unterworfen geweſen, gegenwärtig aber ſo wenig deſſen Hoheit und Majeſtät über ſich erkennen, als einige Reichs-Anlagen bezahlen, * Der Freyherr von **Andler** iſt Tom. II. Conſtitut. Imper. ſehr ausführlich in Abhandlung der ausgezogenen oder abgehenden Stände, von welchen er p. 4-117. redet. Er begnüget ſich nicht, die Europäiſchen Königreiche hieher zu rechnen, ſondern ſogar die Aſiatiſchen und Africaniſchen Länder, die ehedem den Römiſchen Scepter verehret haben, werden von ihm unter dieſen Titul gebracht. Da aber die nähere Ausführung nicht ſo wohl in das Staats- und Lehn-Recht, als vielmehr in die Rechts-Anſprüche gehöret; ſo laſſen wir es hier dabey bewenden. **

* Und klaget der Kayſer Maximilian II. in dem R. A. 1566. §. 125. nicht ohne Urſach, „daß ſo viel herrliche Königreich, Fürſtenthum, Republiquen und Städte hie mit Gewalt, dort mit Practiquen dem Römiſchen Reich entfremdet werden. „Und Goldaſt ſchreibet in der Dedication an den Herzog von Würtenberg ſeiner Reichs-Handlungen: „Es ſey der abverwandten Ständt eine ſo merkliche Anzahl, daß ſie vereinbaret, incomparatione reſidui corporis, an Macht, Kraft, Stärke und Großheit, die noch ſtandhaftige Stärk bey weitem übertreffen. Und habe er gefunden, daß von Anbeginn der Regierung Rudolfs des Erſten, bis auf ſeine Zeit, ſich bey zweyhundert und mehr Orden und Stand von Erz- und Bißthumen, Herzog- und Fürſtenthumen, Marg- und Landgrafſchaften, Abt- und Probſteyen, Gefürſte und Pfalz-Grafſchaften, Land- und Grosherrſchaften, Graf- und Freyherrſchaften, Freyen und Reichs-Städten, ſo dem Königlichen Stuhl zu Aach unterworfen, dem Teutſchen Reich einverleibt, mit Eyd und Lehens-Pflicht zugethan, in den Matriculn angeſchlagen, auf die Reichs-Täg erfordert, und neben andern getreuen Ständen des Reichs ihre Seßion und Stimm gehabt, von demſelben Reich entzogen, und weder ohne noch durch Mittel mehr verwandt ſeyn. Und diß allein von dem Königlichen Stul zu Aach in dem Reich Teutſcher Nation. Von dem Kayſerlichen Stul zu Rom ſey in Italien und anſtoſſenden Landen und Reichen, ſo den Römiſchen Kayſern und Königen Teutſcher Nation vor Zeiten ohne Mittel unterworffen geweſen, noch vielmehr Abfall geſchehen.„

* Die hieher dienende Scribenten findet man angeführet in Hoffmanns Bibliotheca Iuris Publici n. 2179-2481.

§. 4.

Zu dieſer, der partialen Exemtion, werden die Ciues Imperii honorarii und die Landſaſſen gerechnet. Jenes ſind der Groß-Herzog von Toſcana, die Herzoge von Mantua, Mayland und andere Italieniſche Fürſten. Dieſes iſt, wann ein Stand des Reichs den andern aus den Anlagen und Matricul auszieht und ihn auf den Reichs-Tägen vertritt. Dergleichen Exemtion geſchiehet nun cum onere, oder ſine onere.

§. 5.

Wegen des letztern, da der ausziehende Stand nichts vor den ausgezogenen mehr an Anlagen bezahlen will, iſt ſchon ſeit ein paar hundert Jahren auf Reichs- und Creyß-Tägen groſſe Klage geführet worden. Und kan als ein kurzer Begrif derſelben das 1641. abgelegte *Votum* der **Schwäbiſchen Grafen** dienen, wo geſagt wird: daß die Anlagen aus dem Creyß nicht zu ziehen, ſondern

sämtlich in die Creiß-Cassam einzutragen, daher auch die Eximentes gleichwohl die Steuren bey den Exemtis einbringen mögen, aber solche zu dem Creiß lieffern sollen. Wie solches nach Besag der Reichs-Abschieden, vor diesem mehrers observiret worden; weil ohne das die Exemptiones dem Reich hoch beschwerlich; dahero die Römischen Kayser zu verschiedenen mahlen, insonderheit Anno 1548. §. Dieweil auch etliche und 1570. §. Als wir dann weiters ꝛc. stark geahndet, daß das Heil. Reich an seinen Gliedern nicht allein von frembden Potentaten merklich geschwächet, sondern sich auch etliche selbst absondern, viel Prälaturen, Graf- und Herrschaften, auch Fürstenthumb, durch allerley Mittel, davon entwendet, zertheilt und dermassen zertrennet, daß man ihrer Anschläg nicht häbig seyn möge, ja auch selbige ganz aus der Matricul verlohren worden; es würden die Exemptiones gar zu gemein, damit dem Heil. Reich an seinen Gliedern, Seßion, Stimm, Vermögen und Hülfen grose Zerrüttungen und Abgang erfolgen thue; laeditur enim Imperium Exemtionum multitudine, bona angustis admodum terminis concluduntur, vt paucissimi existent, qui publica munia sustineant et agnoscant. Hierdurch werden die geringen Stände, wie die kleine Fischlein, von den Grösern gleichsam verschlucket, und dörfte sich etwan finden, daß der eine oder andere hohe Stand bisher, wo nicht mehr, jedoch eben so viel, von den in andern Creysen gelegenen Herrschaften, auch den Exemptis, erhebt, als er vor sich allein in Anschlag schuldig. Daher ist auch bey vielen Reichs-Tägen, als 1541, 1570, 71, 76, 82, 94. nicht weniger bey der Deputation 1571. vorkommen, wie des Reichs Matricul wiederumb an seinen entzogenen Gliedern, Land und Leuten ergänzt, und also die gemeine obliegende Bürden desto mehrers erleichtert werden möchten; interest Caesaris, cuius est augere Imperium, vt Ordines et Status, in quibus consistit robur et dignitas Imperii, integre conseruentur. Diejenige, die in den ältern Reichs-Matriculn befindlich, seynd dem Reich noch für gehörig zu halten, ungeachtet sie in folgenden Matriculen ausgelassen, also, daß diß Orts keine Praescriptio contra Imperatorem et Imperium statt haben kan. *

* Londorp Tom. V. Actor. Public. Lib. I. p. 460.

§. 6.

Die Exemtion geschiehet entweder von einem Fremden, oder von einem Reichs-Stand, oder von dem Kayser. Erstlich wenn ein Ort oder Land von des Reichs Gränzen, Gerichtbarkeit und Lasten, entweder gewaltthätiger Weise oder durch Verträge abgesondert und also totaliter eximiret wird, z. E. Metz, Tull, Verdun. Zweytens, wenn ein Stand des andern seine immediatet etwan als Landes-Herr, auch wohl eines begangenen Fehlers wegen, anspruchig macht, und ihn also unter sich, folglich in Steuer-Sachen auszieht, da denn billig der Ausziehende oder Eximens die dem Ausgezogenen oder Exemto obgelegene Steuren dem Reich gleichwohl wegen des Zuwachsens der Einkünfte erlegen, und also das Reichs-Steuer-Quantum nicht verringern sollte. Allein, eben darüber wird geklaget, daß solches nicht geschehe. (§. 5.) *

* Die Exemtion kan auf vielerley Art geschehen. Als 1.) wenn eines ausgestorbenen Hauses Länder von einem andern in Besitz genommen werden. Pommern ist z. E. von Brandenburg ausgezogen worden. 2) Vermöge eines besondern Vertrages. Hieher gehören die der Cron Schweden vermöge des Westphälischen Friedens abgetretene Provinzien. 3) Bey Reformation eines Stifts, welches ein Weltlicher auszihet. Z. E. hat Sachsen, Meissen, Naumburg und andere Stifter ausgezogen. 4.) Durch die Verjährung, wenn man zugiebet, daß solche hier statt habe; und 5.) durch freywillige Unterwerffung. Struv Synt. I. Publ. Cap. IV. §. 18.

§. 7.

Dem Kayser sind in Ansehung der Exemtionen die Hände gebunden. Also heißt es in der **Capitulation** Art. X. §. 1. „Weiters sollen und wollen wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörigen inn- und auserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Ständen, sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weg veräusern oder beschweren. §. 2. Sondern uns auch alles dessen, was etwan zur Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten.„

Ein gewisses **Gutachten** de An. 1741. erinnerte, daß hier noch mit eingerücket werden möchte: „Vielweniger dem H. R. R. unterworffene Lande, Gebiete, Herrschaften, Oerter, Rechte, oder wie es sonst immer Namen haben mag, an auswärtige fremde Potenzien überlassen, oder, daß dergleichen von andern geschehe, gestatten, sondern uns auch aller Bündnisse, auch sonsten alles dessen, u. s. f.„

Chur-Trier brächte auch diesen Punct bey dem Capitulations-Geschäfte in Vortrag. Allein man hielte

hielte davor, daß der Inhalt dieses Moniti in dem Text virtualiter schon mit einbegriffen sey. Mithin ward beschlossen es beym Text zu lassen.„ Hieher gehöret auch Art. V. §. 9. (§. 13.)

§. 8.

Die Exemtion muß ordentlicher Weise erwiesen werden. Der Beweis nun geschiehet:

I. Parendo,
1. in praestando Homagio.
2. mandatis obediendo.
3. mulctam soluendo.
4. appellationem admittendo.
5. religionis exercitium mutando. *

II. Comparendo,
1. Auf den Land-Tägen.
2. pro tribunali.
3. ad sequelam.
4. In soluendis collectis et contributionibus.

III. Ex variis signis,
1. Castrorum tempore belli apertura.
2. Insignium Principis in curia, moenibus, portis, aliisue locis pictura.
3. Durch solennen Eintritt.

Allein, die meisten dieser Stücke wollen zu einem völligen Beweis nicht hinreichend seyn, sondern geben nur eine praesumtion, die durch den Gegen-Beweis wieder hinweg fällt. Es kan seyn, daß ein Fürst ein und das andere dieser Stücke in einem zu eximirenden Stand besitzet. Er besitzet es aber nicht als Landes-Fürst, kraft seiner Landes-Fürstlichen Hoheit, sondern vermöge eines Priuilegii, Vertrages u. d. **

* In so weit nehmlich solches dem Instr. Pac. Art. V. gemäs ist.

** S. VITRIARII I. Publ. Tom. II. p. 1047.

§. 9.

Einen ausführlichen Catalogum der ausziehenden und ausgezogenen Creyß-Stände, ihre Vertretung mit Geld und ohne Geld, lieset man in Lünigs Reichs-Archiv, p. 772. dem Europäischen Herold 1. Haupth. p. 992-996. und am vollständigsten bey dem Pfeffinger ad Vitriarium Tom. II. p. 1038-1044.

§. 10.

Man ist indessen auf den Reichs-Tägen schon lange und öfters bemühet gewesen, dieser exemten Stände wegen mehrere Richtigkeit zu treffen, daß das Reich ergänzet werde. Man sehe den Reichs-Abschied zu Worms 1521. §. 30. 31. Anno 1548. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg kam diese Sache wieder vor. Man setzte da einige Regeln fest, die Exemtion der Stände darnach zu beurtheilen. Der 52. §. des R. A. lehret folgendes: Und als durch die Creyß-Verordnete auch fürbracht, wie etliche Ständ des H. Reich andere desselben Stände in den Anschlägen begriffen, auszuziehen unterstehen, wie dann solche ausziehende, desgleichen die ausgezogene Ständ in vielbemeldter Relation uns übergeben, eigentlich und unterschiedlich benennt und vermeldt sind. Ist in Berathschlagung diß Puncts befunden, daß gleichwohl etliche Stände ausgezogen, aber durch die ausziehenden werden die Reichs-Anschläge der Ausgezogenen erlegt und entricht. Dieweil dann derwegen kein Streit noch Irrung ist, auch dem Heil. Reich deshalben an seinen Anlagen und Gerechtigkeiten nichts abgehet, so lassen wir und gemeine Stände, auch der Abwesenden Bothschaften und Gesandten, solches also bleiben und beruhen, bevorab da die ausgezogene Stände solches Ausziehens und Vertretens zufrieden sind; doch mit dieser Erklärung, daß in solchem Fall, da des Ausgezogenen Anlage nicht erlegt würde, durch unsern Kayserlichen Fiscal wider den Ausgezogenen, dieweil er in des Reichs Anschlägen begriffen, procedirt werde, welchen, so er zu Schaden kommt, der Ausziehende zu entheben, und schadlos zu halten, schuldig seyn solle. §. 53. Etliche andere aber werden ausgezogen, ohne daß die Ausziehende, oder die Ausgezogene, ihre gebührliche Anlag dem Heil. Reich entrichten und leisten. Darauf haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Bothschaften und Gesandten verglichen, daß unserm Kayserl. Fiscal, dieser ausgezogenen und ausziehenden Stände, ein Verzeichniß durch die Maynzische Canzeley zugeschickt werden soll. Und soll bemeldter unser Kayserlicher Fiscal hiemit Befehl haben, wider die Ausgezogene zu procediren, auch die Ausziehende für ihr Interesse darzu zu citiren ꝛc.

§. 11.

Hierauf wird dem Cammer-Gericht vorgeschrieben, wie es hierbey zu verfahren habe, mit den Worten: „Es soll auch unser Cammer-Gericht in solchen Sachen summarie, de simplici et plano procediren, und eine jede solche Sach in zweyen Jahren den nächsten, nach dem ersten eines jeden Geladnen, oder seines Procurators gerichtlichem Erscheinen anzurechnen, ihre Erörterung durch ein

End,

End- oder solche Urtheil, die vim definitiuae habe, erlangen und erreichen. §. 54. Und soll unser Kayserl. Cammer-Gericht nicht allein in Sachen, ob ein Stand billig oder unbillig ausgezogen sey, sondern auch ob einer des Reichs Anschlag befreyet, darwider, wie in solchen Fällen recht ist, präscribirt, oder sonst aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen sein Hülf in das Reich zu thun nicht schuldig, und zu dem allem, ob er den gewinnenden Ausziehen, cum onere seines Anschlags, oder frey heimfallen solle, wie sich das, nach Gelegenheit der Sachen, aus den Actis befinden wird, nach Ausweisung gemeiner Recht zu erkennen, und endlich zu sprechen haben.„ *

* Doch können die Ausziehende nach dem §. 55. der Anschlag moderation bitten. Man vergleiche hierbey R. A. 1541. §. 48. 1566. §. 15. 1570. §. 30. Womit auch einstimmen *Capitul. Car. V.* Art IX. *Ferdin. I.* Art. VIII. *Maximil. II.* Art. IX. *Rudolphi II. Matthiae, Ferdinandi II* Art. VIII. *Ferdinandi III.* und *IV.* Art. IX. *Leopoldi* und *Iosephi* Art. XII. *Caroli VI.* und *VII. Francisci I.* Art. V. und XI.

§. 12.

Nun hat zwar der Reichs-Fiscal einigemal angefangen, sich wider die ausgezogenen Stände seines Amtes zu bedienen. Allein es sind dergleichen Processe bald liegen geblieben und die Ausziehenden führen vor sich an die Stellen aus den Reichs-Abschieden, da es heißt: Und diejenige, so von Alters her, durch andere Stände in den Reichs-Anlagen billig ausgezogen, seynd bey altem Herkommen zu lassen. R. A. 1541. §. 48. 1542. §. Und wiewohl. R. A. 1567. §. Damit auch.

§. 13.

Indessen heißt es in der **Capitulation** Art. V. §. 9. „Auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ertheilen. und §. 10. gehöret auch hieher. (Creyse §. 17.) Vorher aber wird §. 6. von Exemtionen der Reichs-Steuren gesagt: Wollen auch weder uns selbst mit unsern Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen. und §. 7. lautet: Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülfen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-Weise eximire, oder von uns, oder sonsten jemanden inner- und ausserhalb Reichs, auf einigerley Weise eximiret werde.

§. 14.

Zur Erläuterung dessen dienen folgende Worte aus einem Chur-Aufsatz vom Jahr 1741. Ratio. Weilen sich geäussert, daß Kayserl. Majestät durch Particular-Tractaten offtermalen ein oder andern mächtigen Stand von denen Reichs-Anlagen unter allerhand Neben-Absichten und Privat-Convenienz eximiret, mithin denen übrigen Ständen durch wiederholte Anlagen nur desto gröserer Last zuwächset und der allgemeinen Haupt-Sache nicht behörig abgeholfen wird. Wie dann, dem Vernehmen nach, beym leztern Reichs-Krieg, um das Chur- - - dazu beystimmig zu erhalten, Kayserl. Maj. diesem Chur-Hauß die Befreyung von allen zu sothanem Krieg bewilligenden Reichs-Anlagen per tractatus zugestanden haben sollen, dessen Grund auch die bißherig unterbliebene Abtragung derer Chur- - - Geld-Contingentien, leyder mehr als zu viel in der That bestärket. * Wir wollen auch noch die Erinnerung beybringen, die Churfachsen 1741. bey diesem Articul gemacht und gemeynt hat, daß solchem noch folgendes beyzusetzen wäre: „Dergestalt erörtert werde, daß die Contributions-Quanta und Anschläge in eine billigmäßige Gleichheit gesetzet, jedoch denen Ständen diejenige, so sie zu Stärkung ihrer Hülfe ehedessen sine onere eximirt, nicht entzogen, viel weniger gestattet werden möge, daß jemand unter dem Schein, daß er dem Reich zu contribuiren habe, und Sitz und Stimme auf Reichs- und Creyß-Tägen hergebracht, der Landesherrlichen Ober-Vorhmäßigkeit und denen Schuldigkeiten, womit er sonst einem andern Stande zugethan ist, sich entziehen dörfe.„ Allein es ward von den mehrern davor gehalten, daß weil das ius tertii hiermit verknüpfet seyn dürfte, man es lieber bey dem Text lassen möge. So auch geschehen ist.

* S. Hrn. Geheimen Rath Mosers Capitulation Carl VII. 3ter Theil p. 80.

§. 15.

Der Schwäbische Creyß befindet sich hier sonderlich beschweret. Dahero derselbe in seiner dem Churfürstlichen Collegio übergebenen Deduction num. IV. folgende grauamina beybringet: „Verschiedene ansehnliche diesem Schwäbischen Creyß incorporirt gewesste Städt, Herrschaften und Orthe unter allerhand Prätexten von demselben und dessen Collectation ab- und zu der Oesterreichischen gezogen worden, darunter die von Alters her dem Reich und Creyß afficirt gewesste uhralte Prälaturen auf dem Schwarzwald und Breißgau, Schuttern, St. Blasii, St. Peter, die Stadt Costanz, die Helfte der

Werdenbergischen Güther oder die heutige Grafschaft Sigmaringen, die Herrschaft Tengen cum appertinentiis, die Sonnenbergischen Güther zur Helften, die Leo Stauffen- und Falkensteinische Herrschaften, insbesondere aber die Grafschaft Kirchberg und Weissenhorn, samt der abgenommenen Iurisdiction u. Collectation der Reichs-Gotteshäuser, Weingarten- Weisenau- und Baindtischen Fundations- und andern Graf-Truchsessischen Stamm-Gütern, enthalten, welche nicht nur der Normal-Reichs-Matricul de A. 1521. und allen dergleichen rectificirten Reichs-Verzeichnissen de annis 1545. 51. 57. 67. 71. et 77. nicht weiter in allen weiters in annis 1583, 1588. et 1592. erfolgten Reichs- und Creyß-Moderations-Gutachten, als zur Redintegration des Creyses gehörig, jederzeit inserirt, und dadurch dem gesamten Reich und Creyß sein fundirtes Recht agnoscirt, sondern auch grösstentheils durch klare disposition der Reichs-Abschieden, sonderlich des de anno 1548. und die öfters dem löbl. Creyß geschehene mildeste Versicherung der zeigen Römischen Oesterreichischen Kayfern selbsten, wie nicht weniger offenbare Reichs-Hofraths- und Cameral-Iudicata, welche längstens in vim iudicati erwachsen, dem Creyß dergestalten zugeeignet worden, daß dessen Genuß und Possession lediglich nichts als eine Detention von höherm Gewalt, alles solicitirens ohngeachtet, bißhero im Weg gestanden: wie man denn auch von Seiten des Erz-Herzoglichen Hauses und dero verordneten Ober-Aemter, eines sogenannten Dominii Maris auf dem Boden-See einige Zeit sich anzumassen unterfangen u. f.

§. 16.

Es nahmen sich auch die **Alt-Fürstlichen Häuser** in ihren dem Churfürstlichen Collegio übergebenen Beschwerden wegen der Capitulation dieser Sache an, und unterstützten das Suchen des Schwäbischen Creyses mit den Worten: Daß der regierende Kayser niemand von den schuldigen Reichs- und Creyß-Prästationen eximire, vielmehr dahin sehe, daß die gegen die matriculam Imperii in dem Schwäbischen Creyß eximirte Stände ratione der Creyß-Praestandorum solchem restituiret werden. Ingleichen, daß die bißhero der Creyß-Prästationen halber im Streit gewesene immediate Stifter, Herrschaften oder andere auser dem Reichs Ritterlichen nexu stehende Güther sich von denen Creyß-Oneribus nicht ausnehmen, noch entziehen, sondern zu dem Creyß contribuiren sollen.

§. 17.

Die Exemtion kan auch geschehen, wenn ein Reichs-Stand von der Gerichtsbarkeit des Reichs ausgenommen wird. (§. 1.) Die **Capitulation** disponirt hiervon folgendes Art. XVIII. §. 1. „Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Iurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Priuilegia, oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Kayfern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen inskünftige nicht gestatten. §. 2. Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Iurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Priuilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von den Römischen Kayfern vorhin erlangt und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. XXVII. * und des Instrumenti Pacis Art. VIII. dabey schützen und handhaben, ** zugleich aber auch dieselben darzu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Ortes auf das genaueste beobachten, und was sie, denselben zu Folge oder auch sonst dem Reich zu prästiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.„ *.*

* Hier lauten die Worte also: „Weiter ordnen, setzen und wollen wir, daß alle und jede Personen und Sachen, die der Kayserl. Iurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch sondere Austräge dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freyheiten, gewillkührte und rechtmäßige Gewohnheiten nicht ausgenommen sind, an dem Kayserl. Cammer-Gericht fürgenommen und gerechtfertiget werden sollen „ Man vergleiche hierbey C. G. 1495. T. 12. 26. §. 3.

** Diese nun folgende Stelle ist erst in Carl VII. Capitulation hinzugekommen Moser ad h. l. 2. Th. p. 508. meynet, man ziele hiermit auf das Hauß Oesterreich, und sey solche durch dessen vorheriges Bezeigen gegen dem Reich und dessen Stände veranlasset worden.

. Wir bemerken hierbey noch, daß die Exemtion von des Reichs Gerichtsbarkeit durch erhaltene Priuilegia illimitata de non appellando geschehen kan. Wovon unter dem Titul: *Appellation* §. 17 - 39. ausführlich ist gehandelt worden.

§. 18.

Wir kommen auf die Exemtiones von den niedern Reichs-Gerichten. Art. XVIII. der Capitulation enthält folgendes: §. 9. Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche

cassirt

caßirt zu seyn, vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden. §. 11. In alle Weg aber wollen wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer, von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührten Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten und sie darwider nicht turbiren noch beschweren lassen. (Hof-Gericht §. 5. 6.)

§. 19.

Daß der Kayser keinen mittelbaren Reichs-Unterthan in Ansehung seines Landes-Herrn Jurisdiction und demselben abzutragende Schuldigkeiten eximiren will, wird in der Capitulation Art. XV. §. 2. festgesetzet. Und sollen nach §. 5. die hierwider erschlichenen Priuilegia ungültig seyn.

§. 20.

Mit mehrern handelt hiervon **Vietor** de Exemptionibus Imperii.

Expectanz.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob des Vasallen Einwilligung bey einer Expectanz nöthig sey? §. 3. Was von Reichs-Lehen zu sagen ist. §. 4. Ein weiteres remissiue.

§. 1.

Conceſſio Expectatiuae wird beschrieben, daß es sey: actus, quo promittitur succeſſio vel in feudo, vel in allodio, penes alium existente, sed ad concedentem reuersuro, in casum aperturae, et dominii vtilis cum directo consolidationis contingentis, aut etiam in munere et beneficio tam seculari, quam eccleſiastico, vacaturo. *

* Jac. Born diss. de Expectatiuis. Leipz. 1675. rec. 1704.

§. 2.

Ob der Lehns-Herr bey Ertheilung einer Expectanz des Vasallen Einwilligung nöthig habe? wird von einigen Lehnrechts-Lehrern behauptet, von andern verneinet. Doch diese Meynung ist um so richtiger, da sie mit der Natur des Lehns und den Lehns-Gesetzen einstimmet. In dem **Longobardischen Lehn-Recht** heißt es 2. Feud. 26. §. 2. Et in tali Inueſtitura conſensus eius, de cuius Feudo sit, exquiri non oportet. 2. Feud. 35. Si fecerit inueſtituram, sub tempore vel conditione, quo Feudum sibi aperiatur, valebit inueſtitura, etiam sine voluntate Vasalli facta. Womit auch 1. F. 27. c. si quis inueſtierit einstimmet. **Sächsisch Lehn-Recht** cap. V. Zween Mann mag der Herr ein Gut leihen, also daß einer die Gewer daran habe, und der andere das Gedinge, als ob dieser ohne Lehns-Erben stürbe, der das Guth in Gewehren hat. Man sehe auch c. 6. c. 7. §. Welcher Herr, It. wenn ein Herr. cap. 35. c. 56. §. Stirbet aber die Frau ꝛc. Hiermit stimmet auch ein Autor vetus de Beneficiis §. 27. Quidam dicunt, quod expectatio beneficii nulli poſſit concedi, absque petitione illius, qui poſſidet beneficium. Hoc oſtendam esse falsum. etc. Von Rechts-Lehrern sind unter mehrern hiermit einstimmig: **Schulzius** in Synopſi Feud. c. 9. §. 48. **Titius** in iure priuato Lib. XI. c. 6. §. 9. **Georg Obrecht** tract. Feud. L. 2. c. 8. n. 40. 41. **Petr. Tornovius** P. I. de Feud. Mecklenb. p. 252.

§. 3.

Die Lehn-Rechts-Lehrer behaupten, daß eben dieses auch in Reichs-Lehen statt habe, weil man nicht findet, daß die Einwilligung des Lehnmannes bey einer Expectanz in den Reichs-Gesetzen erfordert werde. Hingegen könnte man viele Exempel beybringen, daß Expectanzen von den Kayſern wären ertheilet worden, ohne daß sie nöthig gefunden hätten, vorerst dessen Einwilligung einzuholen, um welches Lehen es zu thun gewesen sey; welches mit mehrern erörtert Joh. Aug. **Gärtner** in der unter dem Prof. Hilliger zu Leipz. 1717. gehaltenen Disp. de neceſſitate conſensus Vaſalli in expectantiam Feudi a Domino concedendam §. XXIV - XXVI.

§. 4.

Wir haben hiervon schon oben unter dem Titul: Anwartschaft §. 6. gehandelt, welche ganze Abhandlung hiermit zu vergleichen ist. Man sehe auch Daniel **Nettelbladts** diss. de succeſſione in Expectatiuam feudalem. Halle 750.

Expeditio Romana. S. Römerzug.

Eydes-Relaxation.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn solche statt habe. §. 3. Bey Achts-Erklärungen.

§. 1.

Eydes-* Relaxation ist, wenn jemand, der einen Eyd abgelegt, sich hernach sehr an seinen Rechten verkürzt zu seyn glaubt, auf sein vorheriges Ansuchen der Eyd gleichsam suspendirt und ihm erlaubt wird, rechtlicher Ordnung gemäß darzuthun, daß der von ihm abgelegte Eyd ungültig sey, und er mithin den andern belangen könne. **

* Generalia von Eyden findet man bey dem Freyherrn von Andler Tom. II. Conſtitut. Imperial. p. 700 703.

Und von der jetzt bey den Protestanten eingeführten Eydes-Formul siehe den Titul: Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 8.

** Moser von der Relaxatione Iuramenti sowohl ad effectum agendi als auch überhaupt, in dem Ersten Theil der Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß. p. 647-708.

§. 2.

Setzet man zum voraus, daß ein Landes-Unterthan wider den andern klagen will, so gehöret die Sache vor den Landes-Herrn. Supponirt man aber, daß ein mittelbahrer wider einen unmittelbahren Reichs-Stand, oder ein ohnmittelbahrer gegen den andern agiren will: so ist des Cammer-Gerichts Jurisdiction so wohl fundirt als des Reichs-Hofraths. Da aber nach der Praxi das Cammer-Gericht sich dieses Recht nur in dem Fall bedienet, wann ein von seiner Obrigkeit ex causa ciuili gefangen gesetzter bey seiner Erlassung eine Urphed abschwören muß, so kan man, wenn auser diesem Fall jemand relaxationem Iuramenti ad effectum agendi, siue in causa criminali, siue contra tertium verlanget, es als ein Kärserliches Reseruatum ansehen, weil das Cammer-Gericht einen solchen selbst abweisen würde, der Reichs-Hofrath aber dergleichen Casus annimmt und entscheidet. *

* Also ist der nach seiner Art dunkel schreibende Deckherr in Concord. Suprem. Imper. Tribun. Cap. X. p. 99. zu erklären: In hisce Consilii Imperialis Aulici potestas saepius laxior in praxi deprehensa est, quam alterius Con-Iudicii, Legum praescriptarum tenacissimi. Der Sedes dieser Sache ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung 2. Theil Tit. 24.

§. 3.

In Achts-Erklärungen, da die Unterthanen von ihrem den Geächteten geleisteten Huldigungs-Pflichten losgezählet werden, (Ober-Acht) gehöret die Relaxation des Eydes auf den Reichs-Tag.

F.

Fahne. S. Bannier.

Fahn-Lehn.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Gundlingische Meynung von dem Ursprung der Fahn-Lehen. § 3. Ludewigische Meynung. §. 4 Anmerkung wegen der Fürsten- und Fahn-Lehen. §. 5. Ob unter Fahn-Lehen lediglich Fürsten-Lehen zu verstehen seyn? § 6. Ausführung des Gräflichen Collegii dieserwegen. §. 7. Streit wegen der Fahn-Lehen gehöret nicht vor die Reichs Cammer. §. 8-10. Deduction des Cammer-Gerichts dieserwegen.

§. 1.

Fahn-Lehn sind weltliche Lehn, denen die Landesherrliche Hoheit anklebet. Sie heisen auch Regal-Lehn. Fahn-Lehn aber werden sie um deswillen genennet, weil die Belehnung ehedem mit einer Fahne geschahe. *-(Belehnung §. 17.)

* Herr Philipp Wilhelm Thimoth. Linker von Lutzenwick de vexillis et eorum in feudis vsu, nec non S. R. I. Vexilliferis Erfurt 1730.

§. 2.

Von dem **Ursprung der Fahn-Lehn** hat der seel. Geheime Rath **Gundling** in der Abhandlung de Feudis Vexilli §. XIII. folgende Gedanken: Concedi mihi postulo, Reges Francorum, et, qui in eorum locum quadantenus successerunt, Reges Germaniae beneficia et feuda maiora vniuersa itemque singula cum potestate, quae expressio illius regiae auctoritatis est, et vel proprio, vel domini nomine exercetur, vasallis hominibusque impertiuisse suis. Traditio potestatis et iuris, quod ad res incorporales pertinet, in re praecipue absenti symbolum, seu signum videbatur eo inprimis tempore flagitare, quo morum quaedam regnabat simplicitas. Signum regiminis hasta est, framea, virga, baculus, fustis, vti demonstrauimus. Hastae alligarum erat signum, linteum, pannus, pannulus. Quocirca relinquitur, vt feudum potestatis in Regno non nisi per vexillum seu hastam signiferam ordinarie tradi potuerit, atque simul terra, cui officium erat adnexum.

§. 3.

Die **Ludewigische Meynung** von den Fahn-Lehn, in dem ersten Theil der Erläuterung der güldenen Bulle p. 559. ist diese: In den alten Zeiten wurde derjenige, welcher dem Kayser und dem Reich nicht allein für seine Person; sondern in einem Gefolge seiner After-Vasallen dienen mußte, dessenwegen mit dem Zeichen einer Fahne belehnet, weil diese den Haufen, womit er zu dienen schuldig, vorstellete. Denn eine Fahne diesen Endzweck hat, daß ein Haufen sich in Streit zusammen halten, oder wenn er sich verlohren, wieder darzu einfinden solle. Aus solchem fliesset nun, wer mit einer Fahne belehnet worden, der habe After-Vasallen unter sich; er sey dem Lehens-Herrn nicht allein für sich, sondern auch mit seinen After-Lehen-Leuten zugleich zu dem Dienst zu erscheinen schuldig; sein Lehen sey nicht etwas einzeles, sondern ein Begrif von verschiedenen Lehen, u. s. w. Wie nun aber nicht allein die Fürsten-

thume

thume, sondern auch Graf- und Herrschaften andere After-Vasallen wieder unter sich haben: also sey auch folglich klar, daß selbige mit einer Fahne belehnet und Fahn-Lehn genennet worden.

§. 4.

Es ist aber hierbey wohl zu bemerken, daß ob zwar alle Fürsten-Lehn auch Fahn-Lehn seyn; (§. 1.) dennoch aber beyde so von einander unterschieden als genus und species. *Es erhellet dieses ganz deutlich aus dem *Iur. Feud. Alem.* cap. CXLII. §. 2. wo gesagt wird, daß wenn nach eines Kayfers Absterben der Kayserliche Thron ein Jahr unbesetzt bliebe, die Reichs-Vasallen gehalten seyn sollten, bey dem Pfalzgraf am Rhein, als Reichs-Verweser, die Belehnung zu suchen: „one die Fürsten, die sollen Ir Fürstenambacht nut entphohen: alle die vanlehn von dem Rich hant, das nit Fürstenambacht sind, die sollent su von dem Pfalzgraffen entphohen. = die Fürsten was su ander Lehn von dem Rich hant sollent die Lehn entphohen von dem Pfalzgraffen.„ In welchem Herkommen aber Carl IV. in der güldenen Bulle c. V. §. 1. (Belehnung §. 16.) eine Aenderung gemacht, und auch die Fahn-Lehn von der Belehnung der Vicarien ausgenommen hat.

* Schilter ad Ius Feud. Alem. cap. XLII. §. 11. p. 220.

§. 5.

Gleichwohl finden sich verschiedene, welche Fahn-Lehn lediglich nur von Fürsten-Lehen verstehen, und dannenhero die Graf- und Herrschaften nicht von der Belehnung der Reichs-Vicarien ausgenommen wissen wollen. Sie beziehen sich auf die teutsche Uebersetzung der güldenen Bulle, welche die Wörter: feudis 1) principum exceptis et illis; 2) quae Fahn-Lehn dicuntur zusammen fassen und der Fürsten Fahn-Lehen übersetzen. Worauf aber andere antworten: die Uebersetzungen seyn von Privat-Leuten, nach eines jedem seinem Begrif geschehen, und könnten hier gar keine Hinderung verursachen. Wiewohl auch ein anderer alter Dolmetscher solchen Unterscheid bereits besser erkannt und die erst genannte Wörter: Fürsten- und Fahn-Lehn gegeben habe, bey dem Goldast Tom. I. der Reichs-Satz. worauf sich Dietrich ad A. B. p. 41. Schilter de vicariis §. 14. beziehen. Nachgehends beruffen sich einige auf den würklichen Gebrauch, nach welchem die Reichs-Vicarii schon vor der Wahl Leopoldi a. 1658. an Graf- und Herrschaften Befehle ergehen lassen, die Belehnungen bey ihrer Vicariat-Canzeley zu suchen. Wie solche bey dem Thulemaro zu finden cap. 22. §. 27. de Octov. p. 391. Worauf andere aber antworten, daß von dem Willen der Reichs-Vicarien auf deroselben ihr Recht kein Schluß zu machen sey; nachgehends auch in solchen Diplomatibus keine Graf- oder Herrschaften insbesondere benennet worden, sondern nur aller Lehn-Leute des Reichs Erwehnung geschehen, welches nicht anders auszulegen sey, als wie es die Reichs-Gesetze und die A. B. zuliessen. *

* Ludewig Erläuter. der güldenen Bulle 1. Theil p. 560. 561. Fleischer Instit. Iur. Feudal. Cap. VI. §. 8. u. f. p. 205. Man vergleiche hierbey den §. 9. des Tituls: Graf.

§. 6.

Indessen hat doch das Reichs-Gräfliche Collegium im Reich für diensam gefunden, sich dieserhalb bey dem Wahl-Tag 1741. in einem eigenen *Pro Memoria* zu regen. Es führet gleich Anfangs an, daß die in der güldenen Bulle Tit. V. §. 1. von den Feudis Principum unterschiedene und von der Vicarien Belehnungs-Recht namentlich ausgenommene Fahn-Lehn keine andere seyn, als eben die Reichs-Lehnbare unmittelbare Graf- und Herrschaften. Allermassen eine nachhero vorgegangene Veränderung in den äusserlichen Solennitäten, daß nehmlich die Reichs-Gräfl. Lehen nicht mehr coram Throno Caesareo empfangen werden, der Sache um so weniger praeiudiciren könne, als dadurch natura Feudi nicht geändert werde, mithin, was bey Errichtung der güldenen Bulle ein Fahn-Lehn gewesen, seiner Natur nach ein solches verbleibe, die Solennität möge sich ändern wie sie wolle. Man beziehet sich anbey auf die Exempla, so von PISTORIVS in seinen Histor. Juristischen Anmerkungen von allerhand Grafen-Sachen P. I. c. 2. nicht weniger was Kopp de Different. inter S. R. I. Comites et nobiles immediatos p. 561. Edit. secundae zusammen getragen. Hierauf saget man: Es sey disseits nicht anders wissend, als daß so wenig das Chur-Sächsische als Chur-Pfälzische Reichs-Vicariat jemals verlanget, daß die in dessen District gesessene Reichs-Grafen und Herren von demselben sich sollten belehnen lassen. Zwar habe A. 1658. an Seiten beyder Chur-Häuser Bayern und Pfalz neuerlich ein widriges eingeführet werden wollen; man lasse aber an seinem Ort gestellet seyn: ob und was einzele Gräfliche Häuser hier und da mögten gethan haben? und wie weit es deren Nachfolger oder ganze Corpora verbinden könne oder nicht? Da den Collegiis und

Con-membris; welche nie eine Vicariats-Belehnung genommen, genug sey, daß wenigstens selbe sich bey ihrem nur von Zeiten der güldenen Bull an zu rechnen, 300 jährigen Besitz erhalten haben, wie Kopp l. c. in specie von dem Wetterauisch. Collegio ex Archiuo schreibet: Cum Anno 1658. Elector Palatinus per Literas, quas vocant Patentes, Imperii Vasallos ad petendum ab ipso, tanquam Vicario Imperii, Inuestituram, sub poena caducitatis inuitaret, vti videre est apud Thulemarium Octouirat. Cap. 22. §. 27. tantum abest, vt Comites Imperii ad hanc citationem apparuerint, vt potius, clarissima Aureae Bullae Dispositione freti, alii ne absentiam quidem suam excusauerint, alii vero, si forte in sententia sua perstitisset Vicarius, paratam iam habuerint eam, quam hoc loco exhibui, responsionem. Endlich zum Beschluß bittet das Reichs-Gräfl. Collegium, die Sache dahin zu leiten, damit jedweder Interessirter hiernechst mit seiner Nothdurft auf allgemeinem Reichs-Tage zulänglich gehöret und darauf von künftiger Kayserlicher Majestät und gesammten Churfürsten und Ständen des Reichs ein endlicher Schluß in der Hauptsache abgefasset, bis dahin aber alles in statu quo verbleiben möge.

§. 7.

Wenn wegen Fahn-Lehn Streit entstehet: so haben wir zwar ein ausdrückliches Gesetz in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** P. 2. Tit. 7. (**Cammer-Gericht** §. 26.) daß wenn es darauf ankommet, ob das Lehn einem Theil gänzlich abgesprochen werden soll, die Erkänntnis allein dem Kayser zukomme.* Allein es entstehen dem ohngeachtet viele Streitigkeiten dieserwegen;** als: **Wie, wenn nur von einem Theil des Lehns der Spruch gesucht wird?** (S. l. c.) **Wenn der Streit von einem solchen Stück ist, welches zwar an sich nicht Lehn, sondern Erbe oder allodial, jedoch aber selbiges dem Lehn einverleibet?** welches einige verneinen und die Rechts-Regul vorschieben: accessorium sequitur naturam sui principalis. **Wie, wenn die Partheyen auf das Cammer-Gericht, als auf einen willkührlichen Richter sich berufen und compromittiren?** Einige sagen, dieses wäre in fraudem Legis und gehe also nicht an. **Wenn aber nur von dem Besitz, nicht aber von dem Eigenthum der hohen Lehne der Proceß geführet wird?** Reinking de regim. sec. et eccles. L. 10. class. 4. c. 19. n. 69. hält dafür, die Cammer könne Richter seyn, es möge auch das possessorium ordinarium, oder summariissimum angestellet werden. Blumius in proc. Camer. tit. 41. n. 4. et 5. machet unter diesen beyden possessoriis einen Unterscheid, daß also bey der Cammer zwar das possessorium summariissimum, nicht aber das ordinarium ausgemachet werden könne. Itter de Feudis imperii c. 25. §. 5. meynet, daß die Cammer so wenig in possessorio summariissimo, als ordinario cognosciren möge, sondern daß alle beyde possessoria, nebst dem petitorio einig und allein vor den Reichs-Hof-Rath gehören. **Wenn aber nur über ein oder das andere *regale* eines Fürstenthums und andern *feudi regalis* der Streit entstehet?** ***

* Joh. Dav. Guther de Causis Iudicium Imperiale Aulicum fundantibus sine concurrentia cum Iudicio Camerali §. 3-8.

** Man fraget: Ob den Vicarien nach des Kaysers Tode die Cognition über Fahn-Lehen zustehe? Von der Cognition findet man ausdrücklich keine Verordnung. Die Rechts-Lehrer sind daher einander entgegen. Stryk exam. iur. feud. c. XXV. qu. 5. Schweder Instr. I. P. Sect. I. cap. 33. §. 7. Textor I. P. tit. XV. n. 144. Carpzov de Leg. Reg. cap. XI. Sect. 15. n. 8. sprechen ihnen solche ab. Hingegen Thulem. Octou. c. XXII. §. 21. Feltmann de Feud. c. XIX. §. 2. Limnäus I. P. Lib. III. c. 12. n. 57. Itterus de Feud. Imp. c. XXV. §. 19. Struv S. I. P. c. XXIV. §. 25. Wernher de Iure Vicariorum §. 22. behaupten solche, welchen auch Joh. Basil. Küchelbecker de Iure Modo cognoscendi de Feudis Imperii Cap. II. §. XXI. beystimmet und bemerket, daß die dagegen aus der Regiments-Ordn. 1521. §. Ob auch Sachen, angezogene Stelle nicht auf die Reichs-Verweser Pfalz und Sachsen, sondern auf den vom K. Carl V. in seiner Abwesenheit von ihm gesetzten Verweser gehe.

** Alle die Fragen sucht Ludovici in seiner Einleitung zum Lehns-Proceß Cap. I. §. XXXV-XLII. p. 27-33. mit verschiedenen Gründen zu verneinen.

§. 8.

Im Jahr 1702. erschien eine eigene an den Kayser gerichtete *Deduction* des Cammer-Gerichts, **in welcher mit mehrern ausgeführet ward, daß in Sachen Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften** ꝛc. **belangend, so entweder vom Reich nicht zu Lehen rühren, oder einem Theil gänzlich und endlich** (i. e. totaliter quoad quantitatem aut definitiue in petitorio) **nicht abgesprochen worden, des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts** *Iurisdiction* **fundiret sey.** Weil diese Sache von Wichtigkeit ist: so wollen wir aus dieser authentischen Schrift die hauptsächlichsten Gründe entlehnen.

Nachdem sich das Cammer-Gericht auf den **Reichs-Abschied 1654. §. So viel aber** 130. und

und §. ebenmäßig 166. beruffen, saget es: wie die in der C. G. O. p. 2. Tit. 7. priuatiue reseruirte allerhöchste Cognition allein von solchen Fürstenthum, Herzogthum und Grafschaften, so von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren, und einem Theil gänzlich und endlich, abgesprochen werden sollen, Meldung thue, also sey es auch eine allgemeine durchgehende und an dem Cammer-Gericht mit verschiedenen praeiudiciis bestärkte Rechts-Lehre, daß unter solchem Reseruato diejenige Fürstenthum und Reichs-Grafschaften, so von dem H. R. R. nicht zu Lehen rühren, sondern entweder von deren zeitlichen Besitzern iure meri et puri allodii, oder allein von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Lehen recognosciret werden, keinesweges gehörig seyn. Wie zu sehen apud Autorem Decisionum seu Praeiudiciorum Cameralium Tom. 3. voce, *Comitatus:* SIXTINVM de Regalibus Lib. I. c. 8. num. 64. Reinking de regimine Seculari S. R. I. Lib. I. Classf. 4. cap. 19. n. 90. u. f. Rosenthal de Feudis Cap. 14. concl. 1. num. 25. RHETIVM in Instr. Iuris publici Lib. IV. Tit. IV. §. 12. COCCEIVM in sua I. P. prudentia Cap. 32. n. 7. VITRIARIVM illustratum Lib. IV. Tit. VI. §. 33. Lit. a. Woraus man den Schluß machet: Quod exceptio facta solummodo in Ducatibus, Principatibus et Comitatibus, qui Feuda Imperii sunt, firmet regulam in casibus non exceptis.

§. 9.

Zweytens bemerket man, daß dem Reichs-Hof-Rath nur alsdenn die richterliche Erkenntniß zukomme, da das Lehn einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden solle. Mithin stehe dem Cammer-Gericht frey, in Sachen, die in dieses Reseruatum nicht einschlagende Stücke, als Baarschaften, Activ-Schulden, Mobilien u. d. petitione haereditatis, oder Familiae Erciscundae Recht zu sprechen. Zwar wisse man wohl, daß die Publicisten über den wahren und eigentlichen Verstand gemeldeter Worte nicht einig wären; da Reinking in tr. de regim. Sec. S. R. I. Lib. I. Classf. 4. c. 19. n. 120. Schweder Introd. in I. Publ part. spec. Sect. I. c. 9 n. 15. Itter de Feudis Imp. c. 25. §. 6. Andler Iurisprudent. Publ. et priu. Lib. I. Tit. 5. p. 5. n. 14. u. a. gänzlich nicht ad corpus et quantitatem rei controuersae, sondern ad sententiae qualitatem referiren. Andere vortrefliche Publicisten und ICti hingegen, als in Specie Sixtinus de Regalibus Lib. I. cap. 8. n. 19-22. Tobias Paurmeister de Indictione I. Rom. Lib. 2. cap. 6. n. 310. Limnäus Tom. I. I. P. Lib. 2. cap. 9. n. 84. Rosenthal de Feudis cap. 12. Concl. I. n. 30. Author Decisionum, seu praeiudiciorum Cameralium, voce: Caesari reseruata; *Annotator ad* RODINGII Pandectas Iuris Cameralis Lib. I. Tit. 17. n. 14. Referens apud Joh. Deckherum Relat. Camer. 4. n. 6. Jac. Blumen in Proceff. Camer. Tit. 41. n. 6. gedachtes Wort nicht de qualitate sententiae, sondern de quantitate rei controuersae verstehen, mit dem fernern Zusatz und Erläuterung, quod in feudis tam inferioribus, quam maioribus Iurisdictio Camerae sit fundata, si non ex Lege feudali ad inuestituram vel priuationem vel aliud ius super feudis, sed interdicto adipiscendae, retinendae, vel petitione haereditatis aut simili actione agatur. Blumen l. c. n. 9. Durch das Wort endlich auch von einigen Publicisten sowohl das possessorium ordinarium als petitorium, von andern aber allein das petitorium verstanden werde, wie zu sehen bey vor allegirten Theod. Reinking Lib. I. Classf. 4. cap. 19. n. 69. et Sixtino de Regal. Lib. I. cap. 8. n. 36. welche letztere Rechts-Lehre durch Cammer-Praeiudicia vor mehr als anderthalb hundert Jahren bewähret sey; da nicht nur blos super quibusdam feudorum regalium appertinentiis, rebusque singularibus, wie Itter l. c. ganz irrig präsumiret, sondern super integris Comitatibus Imperii allodialibus, oder super certis feudorum Regalium quotis, oder auch in possessorio adipiscendae vel recuperandae decisiones ergangen.

§. 10.

Wenn man aber hierbey dem Cammer-Gericht vorwirft: daß selbiges sich hierin blos seiner eigenen und ihm nicht zukommenden Interpretation einiger Reichs-Constitutionen anmasse und unterziehe: so antwortet solches hierauf: Ob man sich wohl ex Iure publico und in specie aus dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. VIII. §. 2. zu bescheiden wisse, daß so wohl die potestas legislatoria, als auch die interpretatio authentica Legum Imperii fundamentalium einzig und allein dem Kayser, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebühre, so sey doch gleichwohl aus der C. O. *P. 2. Tit. 36.* sodann Deputations-Abschied de A. 1557. §. 5. ingleichen aus dem R. A. *de A.* 1570. §. 77. ersichtlich, daß dem C. G. die Interpretation und Declaration gedachter Cammer-Gerichts-Ordnung nicht völlig benommen, sondern vielmehr Cammer-Richtern, Präsidenten und Beysitzern auf den Fall, da circa processum decernendum aut fun-

fundandam Camerae Iurisdictionem, oder sonsten einiger Zweifel entstehet, von dem Kayser und dem gesamten Reich, Gewalt und Macht habe, selbige ihrer besser Verständniß nach zu declariren, zu bessern, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung vorzunehmen, und bis zu jährlicher Visitation des C. G und darauf einer allgemeinen Reichs-Versammlung erfolgender rectification oder Aenderung, wie der R. A. de An. 1654. §. 94. verordnet, darob zu halten. Bey welcher dem Cammer-Gericht per sanctiones Imperii pragmaticas zugelegten prouisional-Declaration, wie auch der demselben nechst dieser zukommenden visual- und doctrinal-Interpretation der C. O. und übriger in dessen Function einschlagender Reichs-Satzungen, es um so mehr zu lassen seyn würde, als sonsten ein solches ebenfalls ex identitate rationis so wohl dem Kayserl. Geheimen als dem Reichs-Hofrathe entgegen stehen würde. *

* Ob und in wie weit dem Cammer-Gericht die *interpretation* der Gesetze zustehe, davon sehe man auch den Titel: Cammer-Gericht §. 37. 38. Cammer-Gerichts-Ordnung §. 9.

Famae Restitutio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn diese Befugniß dem Kayser, und wenn solche dem Landes-Herrn zustehet. §. 3. Anmerkungen hierbey. §. 4. Schriften.

§. 1.

Famae restitutio ist eine Befugnis, diejenigen Personen, welche durch die höchste Reichs-Gerichte oder ihre Landes-Herren für ehrloß seyn erkläret worden, wiederum ehrlich zu machen. *

* Moser I. Publ. Lib. III. cap. 6. §. 54.

§. 2.

Gemeiniglich wird dieses Recht dem Kayser allein zugeschrieben. Doch kan dieses in so uneingeschränktem Verstande nicht füglich behauptet werden. Denn ist jemand wegen gröblich übertretener Reichs-Gesetze von dem ganzen Reich vor ehrlos erkläret worden: so kan nur der Kayser und das Reich denselben wieder ehrlich machen. Dieser Meynung ist auch Herr Struv, * da er schreibet: Infamia, quae ex Legibus Imperii fuit orta, vt apud bannitos videmus, non nisi consensu Electorum atque Statuum Imperii poterit aboleri, dum contra Leges Imperii solus Imperator nihil valeat. Ist aber die Sentenz nur von einem der höchsten Reichs-Gerichte wegen anderer nicht eben das ganze Reich überhaupt angehender, doch auch strafbarer Verbrechen, gesprochen worden: so hat der Kayser die Macht Ehren-Erklärungen zu thun. So stehet es ihm auch frey die Ehren-Erklärung jeder Obrigkeit zu überlassen. Dahin zielet der §. 6. des R. A. zu Speyer 1526. da es heißt: „Und wiewol der gemein Mann und Unterthanen in vergangener Aufruhr sich etwas schwerlich vergessen, und gegen ihrer Obrigkeit gröblich gehandelt, jedoch damit sie die Gnade und Barmherzigkeit ihrer Obern grösser und milder, dann ihre unvernünftig That und Handlung spüren mögen, so soll ein jede Oberkeit Macht und Gewalt haben, ihre Unterthanen, so sich in Gnad und Ungnad begeben und gestraft worden sind, nach Gelegenheit und ihrem Gefallen wiederum in vorigen Stand ihrer Ehren zu setzen, zu qualificiren und geschickt zu machen, Rath und Gericht zu besitzen, Kundschaft zu geben und Amt zu tragen, darzu sie und andere in ihrem Anliegen und Beschwerden jederzeit gnädiglich zu hören, und nach Gestalt der Sachen gnädiglichen und förderlichen Bescheid zu geben, sie auch durch sich selbst, ihre Amtmann, Schultheissen und andere Diener, nicht unbillig beschweren, sondern welcher Recht leiden mag, dabey bleiben zu lassen: „Den Landes-Herren aber bleibet das Ehrlichmachungs-Recht zuständig, wenn einer wegen Uebertretung der Civil- oder Provincial-Gesetze vor ehrlos ist declariret worden. In welchem letztern Fall die Ehren-Erklärung der hohen Landes-Obrigkeit so priuatiue zustehet, daß eine Kayserliche keine Würkung haben würde. **

* Struv Syntagma I. Publ. Cap. X. §. 7.

** Lynker diss. de Iure restituendi famam. Griebner diss. de Iure restituendi famam Principibus Imperii vindicato.

§. 3.

Ueberhaupt geschiehet die restitutio Famae entweder nach vorhergegangenem Ansuchen des Supplicanten, oder tacite, wenn der Kayser oder Landes-Herr dergleichen anrüchtige wissentlich mit Ehren-Stellen begnadiget. Der Effect davon wird sehr wohl in dem R. A. 1526. §. 6. (§. 2.) angezeiget. Was aber die etwan eingezogenen Güther anbelangt: so muß man auf den Begnadigungs-Brief sehen. Ist die restitution mit den Worten geschehen: **Wir setzen euch in vorigen Stand**: so bekommt der Restituirte alle Güther wieder, sollen auch gleich solche andern bereits seyn zu Lehn gegeben worden. * Finden sich aber nur diese Worte in dem Begnadigungs-Brief: **Wir wollen euch Gnad erweisen**: so ist solches nur von der restitutione Famae zu verstehen.

* Schnei-

* Schneidew. de Feud. p. 5. n. 103.

§. 4.

Von der restitutione Famae handeln mit mehrern **Marquard Freher** de Fama et Infamia, Frankf. 1558. fol. **Antonius Cordubensis** de Famae restitutione, Compluti 1553. 4to. **Martinus Azpilcueta** de detractatione famae eiusque restitutione, Romae 1585. 4to. **Müller** de officio Principis circa famam 1625. **Otto** de restitutione natalium et infamium, Augustae Vindelicorum 1678. 4. **Barthol. Bernh. Schwendendörffer** de Infamia, rec. Lipf. 1716. 4to. **Christian Thomasius** de existimatione, Fama et Infamia extra Rempublicam, Halle 1709.

Familien-Verträge.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Capitulation.

§. 1.

Familien-Verträge sind Verabredungen, wie es in gewissen benannten sich ereigneten Fällen in der Familie gehalten werden soll. (Erb-Vereinigung §. 1.)

§. 2.

In der **Capitulation** verspricht der Kayser Art. XI. §. 2. die Stände des Reichs mit der Edition der alten Pactorum Familiae nicht zu beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae (welchen jedoch wenn sie nach den R. Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutionsmäßigen Kayserlichen Priuilegiis aufgerichtet, * durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität u. Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyn neue oder, alte, * * aufhalten.

* Ein gewisses 1741. erschienenes Gutachten hielte dafür, daß hier mit eingerücket werden könne: auch ohne Kayserliche Confirmation, allerdings gültig und verbindlich seyn sollen.

Faust-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Dessen Ursprung. §. 3. Schriften.

§. 1.

Das Faust-Recht, oder Kampf- und Kolben-Gericht wird beschrieben, daß es sey: Duorum concertatio ea lege instituta, vt ex ipsius euentu de re ambigua diiudicetur. * Es ist von dem **Dissidations-Recht** zu unterscheiden.

* Franciscus Hotomannus in disp. feudal. Tom. II. cap. XLII. p. 897.

§. 2.

Was den **Ursprung** dieses Rechts anlanget: so wollen einige solches von den Longobarden, * andere hingegen von den Gothen, Vandalen und andern Nordischen Völkern herleiten, ** wogegen aber mehrere behaupten, daß es von den Teutschen herrühre; entweder weil sie in den ältesten Zeiten keine Gesetze gehabt, und alles auf den Ausspruch der Waffen ankommen lassen, *_* oder weil sie noch von dem Heydenthum im Gebrauch gehabt, den Ausgang schwerer Kriege durch einen Zweykampf zu erforschen, mithin sie dieses vor ein Mittel streitige und verworrene Sachen auseinander zu setzen, gehalten. * Endlich ist es bey dem Ausgang des XV. Jahrhunderts völlig abgeschaffet worden.

* Beutherus in Disput. de Duello, §. 8.
** Ebelingius de Prouocatione ad Iudicium Dei p. 33.
_ Vischer de Duello p. 24.
* Joh. Heinr. von Falkenstein Antiquitates et Memorabilia Nordgau. veter. I. Th. Cap. IV. p. 118.

§. 3.

In **Goldasts** Reichs-Satzungen zweyten Theil p. 85-90. findet man: **Ordnung des Kampfgerichts des Burggrafthums zu Nürnberg.** Und ex professo hat hiervon geschrieben: **Ephraim Gerhard** de Iudicio Duellico vulgo vom Kampf- und Kolben-Gericht. Frankf. und Leipz. 1731. Man sehe auch **Joh. Werner Gericke** Nachlese zu des Herrn **Schottelii** Tractat von alten sonderbaren Rechten und Gewohnheiten in Teutschland cap. XXVIII. §. 2-6. p. 110-116. **Joh. Heinr. von Falkenstein** Antiquit. et Memorabilia Nordgauiae p. 117-121.

Fehden S. Dissidations-Recht.

Felonie.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Ob der Lehns-Herr auch eine Felonie begehen könne? §. 4. Anmerkung. §. 5. Es wird geleugnet, daß der Lehns-Herr eine Felonie begehen könne. §. 6. Felonie des Vasallen. §. 7-9. Folgen der Felonie. §. 10. Ob diese Lehre auch auf die Reichs-Lehen zu ziehen sey.

§. 1.

Felonie ist eine strafbare Verletzung der dem andern zugesagten Treue und Ergebenheit, welche den Verlust des Lehns nach sich ziehet. Oder wie der Geheime Rath **Thomasius** solche beschreibet: Felonia est crimen feudale, vbi quis ob fidei, i.e. obligationis perfectae, siue ex mero Iure Naturae ante promissae, siue ex ipso contractu feudali debitae, violationem a laeso feudo priuari potest.

§. 2.

Das Wort **Felonie** wird eines teutschen Ursprungs zu seyn gehalten, und entweder von fehlen, irren, etwas verbrechen, oder von fallen, Fälligkeit, hergeleitet; warum wir unsers Orts wenig bekümmert seyn.

§. 3.

Die meisten Lehnrechts-Lehrer sind der Meynung, es könne die Felonie sowohl von dem **Lehns-Herrn**, als **Lehns-Manne** begangen werden. Beyde wären einander zu Haltung der Treue verbunden. Und sey der Sedes dieser Materie in Iur. Feud. Alemann. cap. 69. 2. Feud. 6. 2. Feud. 26. §. Domino. 2. Feud. 47. zu suchen. Sie beziehen sich sonderlich auf die Worte 2. Feud. 26. Domino committente feloniam (vt ita dicam) per quam Vasallus amitteret Feudum, si eam committeret, quid obtinere debeat? De consuetudine quaeritur: et respondetur proprietatem feudi ad vasallum pertinere, siue peccauerit in Vasallum, siue alium. Diese Meynung hat Gabriel **Schweder** in einer eigenen Disput. de Felonia Domini, mit mehrern auszuführen gesuchet. Er gestehet zwar zu, daß fides dominica et vasallatica in verschiedenen Stücken unterschieden sey, und daß man nicht sagen könne, der Lehns-Herr sey treuloß, meineydig worden, wohl aber, er sey untreu, unbeständig, weil er dasjenige nicht halte, worzu er sich tacite verbindlich gemacht habe. Er setzt überhaupt die Regul fest: quod ex omni felonia, ex qua vasallus feudo ac vtili suo dominio priuatur, priuetur etiam Dominus directo suo dominio, idque siue domino fidelitas a vasallo iurata sit, siue non. Also begehe der Lehns-Herr eine Felonie, wenn er dem Vasallen, es geschehe auf was Weise es wolle, nach dem Leben stehe oder gar unbringe. Die Constitution Kayser Otto I. bey dem Goldast Tom. III. Constitut. Imper. p. 304. sage: Vasallus si interfecit Dominum suum, in vita, honore et bonis, cum quibus ab ipso fuerit infeudatus, condemnetur. Idem etiam de Domino censendum est, si occidat Vasallum. Womit einstimme *Ius Prou. Saxon.* Lib. III. Art. 83. Dasselbig verwirkt auch der Herr, ob er seinen Mann tödtet. Ferner, wenn er den Vasallen, der gehöriger massen um eine Belehnung anhalte, solche binnen Jahr und Tag nicht zukommen lasse; oder ihm auch sonst die Gerechtigkeit und das ihm gehörende Recht abschlage. Weiter, wenn er das Lehn mit gewafneter Hand überfalle und zu Grunde richte. In welchen und mehrern angeführten Fällen das dominium feudi directum, wenn es allodial sey, dem Vasallen zufalle, sey es aber feudale, so falle es auf die Agnaten des Lehns-Herrn, oder den Ober-Lehns-Herrn, womit auch Rosenthal de Feudis Cap. XI. n. 19. f. und andere bemerkte Lehn-Rechts-Lehrer übereinstimmeten. *

* Man sehe auch Philipp Knipschild Abhandlung: Informatio de obligatione domini erga vasallum, das ist, ein kurzer Bericht, was ein Lehn-Herr seinem Lehn-Manne zu thun schuldig: so dann, ob und aus was Ursachen das Eigenthum verlohren werde: und wem das verwürkte Eigenthum und aperi gemachte Lehn und dessen Verbesserung zuständig seyn. 1656. 12.

§. 4.

Hingegen findet man verschiedene Lehnrechts-Lehrer, welche zweifelhaft seyn, und nicht wissen, was sie aus dieser angegebenen Felonie des Lehns-Herrn machen sollen. Hieher gehöret **Huldericus Eyben** in Elect. Iur. Feud. c. 11. §. 10. Und Andr. **Knichen** in tract. de restitur. paction. P. II. c. 5. n. 249. bezeuget, daß bey dem Cammer-Gericht nie ein dergleichen Fall vorgekommen sey.

§. 5.

Und neuere ICti leugnen gänzlich, daß der Lehns-Herr in Ansehung der Vasallen eine Felonie begehen und des dominii directi dadurch verlustig werden könne. Es handelt hiervon ausführlich **Christian Thomasius** de Felonia Domini, Halle 1710. Er setzet zum Voraus, daß die Verbindlichkeit des Lehns-Herrn nur darinne bestehe, daß er dem Vasallen das Lehn übergebe und den contractum feudalem hierdurch erfülle; keinesweges aber wäre er zu einer Treue weder directe, noch indirecte verbunden, da die Felonie nichts anders sey, als eine violatio fidelitatis iure perfecto debitae. Die angeführten Stellen aus dem Longobardischen Lehn-Recht hält er noch für sehr zweifelhaft, und wäre überdem dergleichen Verordnung bey uns in Teutschland nicht angenommen worden. Die teutschen Lehns-Gesetze wüßten von keiner Felonie des Lehns-Herrn. In *Iur. Feud. Alemann.* heise es Cap. LXIX. das die Aufschrift habe: **wie der Herre truwe an sinem Man brichet**, also: Git ein Man Gut uffe eine Herren aus bescheidenlichen, das er das Gut eime andern lihe, und wyll der Herre denne das Gut eime andern lihe, und wyll der Herre denne das Gut selber han, so brichet er sine Truwe an dem Man, und hilffet jn doch nüt, er hat sin Gut nüt verlorn, er soll es wider vordern, daß er yme sin Gut wieder liehe. Tut er das nüt, so habe er sin Gut mit Rechte. Tut ime der Herre darüber Gewalt; so claget er als dis Buch seit,

Fast

Fast eben dieses findet man in dem Sächsischen Lehn-Recht Cap. 36.„ Lesset ein Man seinem Herren Gut auf (also bescheidentlich) daß er es einem andern leihe, will es der Herr darnach selber behalten, und will es jenem nicht auflassen, noch leihen, er hat kein recht darzu, das Gut zu behalten, wenn es ist im nicht anders auffgelassen, denn also daß er jennem leihen soll. Die Stellen aus dem Sächsischen **Lehn-Recht** c. 77. und dem Iure provinciali L. 3. art. 84. sind dunkel. Denn wenn es am erstern Ort heißt: Entsaget auch der Herr dem Mann, er hat das Gut verlohren: so ist zweifelhaft, was das Wort entsagen bedeuten solle, diffidationem oder renunciationem, auflassen. Ist das letzte, so muß nothwendig der Lehns-Herr sein Wort halten. Ist das erste, so verfället der Herr, vermöge Kayfers Alberti Constitution in die Acht. Und eben hiervon handelt auch die zweyte Stelle, denn es heißt in nur angeführter Kayserl. Constitution: Hat er aber den Land-Frieden mit Todschlag gebrochen, so soll er aus der Acht nimmer kömmen, wenn mit dem Tode soll er büsen und darzu rechtloß und ehrloß ewiglich bleiben. Wird also hier so wenig von einer Felonie geredet, als in dem auch zum Beweiß angeführten Sprüchwort: Treu Herr, treu Knecht, hold Herr, hold Knecht. Und ist dieses so wohl von den Feudis datis als oblatis zu verstehen. Solte ja ein Fall sich ereignen, dadurch der Lehns-Herr seines Ober-Eigenthums verlustig werden könne: so fället solches nicht an den Lehnsmann, sondern an den Ober-Lehns-Herrn. *

* Die zum Behuf der Meynung, daß der Ober-Lehns-Herr eine Felonie begehen könne, angeführten Exempel von Burgund, Würtemberg und Meurs, suchet Thomasius §. XXVII - XXXI. und aus diesem Fleischer in Institut. Iur. Feud. cap. XXI. §. 17. ausführlich, als hieher nicht gehörig, zu widerlegen.

§. 6.

Was die **Felonie des Vasallen** anbelangt: so kan solche auf vielerley Art begangen werden.

Im Thun oder Unterlassen und zwar entweder in Ansehung,
- der Person,
  - des Lehn-Herrn,
    - directe
    - indirecte.
  - oder eines Fremden.
- der Sache.

Ueberhaupt begehet der Vasall eine Felonie, wenn er etwas thut oder unterläßt, welches der Pflicht, die er dem Lehns-Herrn zu leisten schuldig, entgegen ist. Als wenn er die Lehns-Dienste verweigert, I. P. 21. II. F. 24. 55. §. 1. den Herrn in Leib und Lebens-Gefahr verlässet, II. F. 26., oder solche nicht anzeiget, II. F. 7. II. F. 24. §. 2. die Lehn nicht zu rechter Zeit erneuret, II. F. 24. den Lehns-Eyd nicht ableget, II. F. 24. §. 1. weiter, wenn er den Lehns-Herrn umbringet, II. F. 24. mit des Herrn Feinden sich einläßt, II. F. 57. des Herrn Heimlichkeiten eröfnet, I. F. 17. ihn peinlich anklaget, II. F. 24. wenn er fälschlich leugnet, daß sein Gut ein Lehn sey. II. F. 26. II. F. 34. 38. Ferner, wenn er den Herrn zum Hahnrey macht, I. F. 5. II. F. 38. 57. I. F. 17. des Herrn Schwester, dessen Tochter, Schwieger-Tochter, Enkelin vom Sohne, zu Liebes-Diensten brauchet, I. F. 5. das Lehn wissentlich veräusert, II. F. 38. 52. 55. Bruder-Mord, II. F. 37. I. F. 5. II. F. 24. Grausamkeit gegen die Unterthanen, II. F. 27. §. 7. So ist auch kein Zweifel, daß wegen des Lasters der beleidigten Majestät das Lehn könne eingezogen werden. * Und was der andern den genannten ähnliche Fälle alle mehr seyn. **

* Christoph Schreiter de Felonia per indirectum in Crimine Laesae Maiestatis commissa. Leipz. 1710.

** Wovon handeln Titius im teutschen Lehn-Recht 26. Hauptst. §. 34-45. Fleischer in Instit. Iur. Feud. cap. XXI. §. 5-7.

§. 7.

Alle diese Fehler ziehen den Verlust des Lehns nach sich, nicht zwar ipso iure, sondern nach geschehener Untersuchung und erfolgten Spruch Rechtens. I. F. 21. 22. c. I. *Ius Feud. Saxon.* art. LIX. LXIII. *Alem.* cap. XXXVI. LXXX. Der Lehns-Herr kan nicht eigenmächtiger Weise den Vasallen aus dem Lehn treiben, I. F. 21. Er muß coram Paribus Curiae eine ordentliche Klage anstellen I. F. 21. und solche durch fünf II. F. 57. oder nach dem Iur. Feud. Sax. cap. XXIX. §. 3. sechs unverwerfliche Zeugen beweisen. Allenfalls und in Ermangelung des völligen Beweises, Ius Feud. Alem. c. 86. ist es dem Lehnmann erlaubt, seine Unschuld eydlich zu erhärten. *I. Feud. Alem.* cap. 80.

§. 8.

Daß durch die Felonie verlohrne Lehen, in so ferne es ein neu Lehn ist, ziehet der Lehns-Herr entweder ein, oder wenn Mitbelehnte vorhanden seyn: so verfält es auf diese. Ist es aber ein Alt-Lehn: so schadet die wider den Lehns-Herrn oder seine Familie begangene Felonie nur den descendentibus des Vasallen, nach deren Absterben das Lehn die Agnaten bekommen; und wenn die Felonie auf andere Art geschehen, bekommen die Agnaten das Lehn sogleich. Begehen Prälaten und andere, so im Namen einer ganzen Gemeinde ein Lehn besitzen,

eine Felonie: so verliehren sie zwar für ihre Person das Lehen, nach ihrem Tode aber wird solches denen, die ihnen folgen, wiedergegeben. Durchgehends aber müssen bey dem Verlust des Lehns die Allodialia vorhero separiret werden. *

* S. mit mehrern Fleischers Institut. I. F. Cap. XXI. §. 8. u. f.

§. 9.

Die Felonie kan der Lehns-Herr entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen. Was die letztere anbelangt: so muß man allerhand Umstände zusammen nehmen, wenn man solche erweisen will. Indessen rechnet man hieher, wenn es der Lehn-Herr nicht ahndet, einen freundschaftlichen Umgang, die Annehmung des Canonis, die Ertheilung einer neuen Belehnung u. d. Hierbey meynen einige, daß wenn der Lehnsmann durch Veräuserung des Lehns eine Felonie begangen habe, so stehe es nicht allein bey dem Lehns-Herrn, sondern auch bey den Mitbelehnten, ob sie solche erlassen wollen oder nicht. Uebrigens wird in 30. Jahren, die Veräuserung ausgenommen, die Felonie verjähret. *

* Fleischers Instit. I. Feud. Cap. XXI. §. 13-15. Titius im teutschen Lehn-Recht 26. Hauptst. §. 62-64.

§. 10.

Diese Lehre des **Longobardisch. Lehn-Rechtes** von der Felonie suchen einige auf die Reichs-Lehen auch zu ziehen. Als **Sixtinus** de Regal. Lib. I. cap. 6. n. 67. **Schützius** Colleg. I. Publ. vol. I. disp. 6. thes. 30. lit. f. **Knipschild** in informatione domini erga vasallum. **Rosenthal** c. X. concl. 1. n. 2. 5. concl. 4. n. 1. Andere hingegen widersprechen dieses Angeben mit mehrerem Grund. **Titius** in Spec. I. P. Lib. IV. c. 8. n. 3. p. 463. schreibet gar wohl: Quae de delicto seu felonia ex Iure feudali Longobardico afferuntur, libertati procerum Germanicorum vix conueniunt: hinc putem, StatumImperiinon aliter territorio priuari posse, quam si hostilem plane erga Rempublicam induat animum. **Jacob Carl Spener** hat dieses Thema mit mehrern ausgeführet in examine Longobardicae doctrinae de Felonia ad Status Imperii communiter adplicatae Wittemb. 1718. Und saget er §. XXI. mit Recht: feuda vero haec, vti origine admodum a ceteris Feudis differunt atque discrepant, plane etiam diuersis constant atque perstant iuribus. Non sunt fere prorsus beneficiä, maleque beneficiorum ceterorum communi iure censentur. Sunt Feuda nomine, ab essentia Feudorum non etiam prorsus aliena, ceterum potius publica membrorum vincula, vniuersi imperii salutis causa probata. -- Errorem dicimus, vbi feudalia haec Iura aliquis ex communibus minorum Feudorum licet Germanicis Legibus inconsiderate atque inconsulte definiuerit. Maximum errorem vocamus, si omnino Longobardicam doctrinam ad sacra haec aliquis, quasi Legem regulamque Feudorum adduxerit. Omnem huius legalem vsum a sacris Statuum iuribus definiendis arcemus. Delicta dicimus, quae variis modis improbe contra communem imperii nexum vnanimi omnium consensu sapientissime stabilitum ab vno alteroque Statuum committuntur. Illa vindicanda sunt, non quatenus ad imperii feuda respiciunt, sed qua sacratissimum imperii nexum, pacem, concordiamque publicam laxant, turbant, conuellunt, destruunt.

Ferien.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ferien bey dem Cammer-Gericht. Verordnung der C. Ordn. §. 3. des neuesten Visitations-Abschieds. §. 4. Streitigkeiten dieserwegen 1724. bey Gelegenheit des Calender-Unterschieds. §. 5. Vorstellung des Corporis Euangelicorum. §. 6-8. Weitere Ausführung. §. 9. Vorschläge des Corporis Euangelicorum. §. 10. Wie diese Sache 1744. ist verglichen worden.

§. 1.

Ferien sind die Feyer- und Fest-Tage, an welchen keine Raths-Versammlungen gehalten, auch keine Actus Iudiciales oder andere gerichtliche Verrichtungen vorgenommen werden.

§. 2.

Von den Vacanzen und Ferien bey dem Reichs-Cammer-Gericht verordnet die **Cammer-Gerichts-Ordnung** * vom Jahr 1555. P. II. Tit. XXXIII. folgendes: §. 1. Wollen auch, daß nun hinfürter die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen, wie hernach folget.

§. 2. Item, von dem vier und zwanzigsten Tag Decembris, bis auf den sechsten Tag Januarii, inschließlich des sechsten Tags.

§. 3. Item, zu Fastnacht, von dem Sonntag Esto mihi, bis auf den Sonntag Inuocauit.

§. 4. Vom Palm-Tag bis auf Quasimodogeniti.

§. 5. Von Sonntag Vocem Iucunditatis, bis auf den Sonntag Exaudi, Vormittag allein, so anderst Gerichts-Täge wären.

§. 6. Vom

§. 6. Vom Pfingst-Tag Abend bis an den Sonntag Trinitatis, alles eingeschlossen.

§. 7. Vom achten Tag Iulii, bis auf den vierzehenden Tag Augusti, inclusiue.

§. 8. Und darzu alle Feyertäg in Gottes und der Heiligen Ehren gebannet durch das ganze Jahr.

§. 9. Sonst sollen andere Vacanz, Festa Palatii, oder andere neue ungebannte fürgenommene Fest, nicht gehalten werden.

§. 10. Und damit die Partheyen und ihre Sachen jederzeit gefördert, wollen wir hiemit declarirt, und zugelassen haben, daß zu Zeiten der Vacanz, oder sonst, doch ausserhalb des Sonntags und anderer hohen Fest, Cammer-Richter und Beysitzer, nicht allein im Rath referiren, und Urtheil fassen, sondern auch Supplicationes annehmen, Ladung und Proceß erkennen und ausgehen lassen mögen.

* Man vergleiche anbey Concept der C. O. Part. II. Tit. 35. C. O. 1495. Tit. XXII. 1500. Tit. XXV. C. O. 1521. Tit. 26. R. A. 1556 §. 14. R. A. 1564. §. 10. 1587. §. 2.

§. 3.

Der neueste Visitations-Abschied vom Jahr 1713. verordnet dieserhalb §. 38. folgendes: „Nachdem nunmehro im Reich die Calender zusammen treffen, mithin die Beweg-Ursach der bey dem Cammer-Gericht ehedessen eingeführter doppelten Feyer-Tägen dermahlen aufhöret, so seynd selbige, so lang es durchgehends des Calenders halber in jetzigem Stand bleibet, dergestalt abzustellen, daß fürohin die grose Feyertäge, als Ostern, Pfingsten und Weyhnachten nur einfach gefeyert, und solche so wenig, als die Fastnachts- und vor Pfingsten einfallende Creutz-Woch auf eine mehrere Zeit, als in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 33. vorgeschrieben, erstrecket werden sollen; Wegen der übrigen bißhero üblich gewesener Feyertägen wird zwar in so weit nachgesehen, daß solche bey jetziger geringen Anzahl deren Beysitzeren, zu schleuniger Ausarbeitung ihrer Relationen noch einige Zeit doppelt gehalten, wann aber die von Visitations-wegen einzurathen beliebte Anzahl der Beysitzere wenigstens auf dreyzehen würklich angewachsen seyn wird, sollen alle solche Feyertäge nur einmahl gefeyert, jedoch anstatt deren abgestellten doppelten Feyertägen dem Cammer-Gericht, zu Beförderung der Relationen in jeder Woch, worin kein Fest oder Feyertag einfället, ein gewisser von denen Rathsgängen befreyter Tag gehalten, mit Aussetzung dieses Tags aber von gemeldtem Cammer-Gericht der Anfang ehender nicht gemacht werden, bis die Anzahl der Beysitzer auf oberwehnte dreyzehen Personen würklich gekommen seyn, mithin die doppelte Haltung der einzelen Feyertägen aufhören wird. Uebrigens können Feriae caniculares vom 18. Julii bis den 25. Augusti inclusiue, gleich als bißher geschehen, nebst dem auf denen geringern Feyertägen, und wie oben bereits vermeldet, die Plena gehalten werden.„

§. 4.

Was für Streit und Weitläuftigkeit 1724. bey Gelegenheit des sich von neuen ereigneten Calender-Unterschieds bey dem Cammer-Gericht wegen der Ferien entstanden ist, davon saget der Titul: Oster-Fest §. 20-31. ein mehrers. Das *Corpus Evangelicorum* fand sich über den Hergang der Sachen sehr betroffen, und ließ dieserhalb unterm 26. Julii 1724. ein allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Sr. K. M. ergehen. In diesem führet das Corpus die zustehende Gerechtsame weitläuftig aus, und erkläret und erläutert obige Stelle aus dem letztern Visitations-Abschied.

§. 5.

Es heißt darinnen also: Status Euangelici sind in nicht geringe Sorge gesetzet worden, daß ihnen Paritas cum Catholicis in puncto Feriarum difficultiret werden wollen, die doch im Visitat. Abschied de Anno 1557. §. 3. per verba: „Sollen die Ferien zu beyden Theilen nachfolgender gestalt, als nehmlich - - observiret und gehalten werden ꝛc. wohl fundiret; welche Paritaet auch im Rec. Visit. nov. §. 38. nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestättiget werden, dann obwohl die doppelte Feyertäge auf gewisse Maasse abgestellet sind, so ist doch solches nicht anders geschehen als aus Ursache, weil die Calender damals überein getroffen, und also Paritas illaesa geblieben.

§. 6.

Daß aber solche Parität den Evangelischen so gar auch bey Uebereintreffung der Calender nicht in Zweifel gezogen worden, vielweniger sie derselben sich bey wieder eintretender Differenz begeben wollen, das erhellet aus dem vom Cammer-Gericht der Visitation übergebenen Protocollo vom 29. Octobr. 1712. und denen dazumahl so wohl von Catholischen als Evangelischen Assessoribus abgelegten Votis ganz deutlich, da unter andern der von verschiedenen Catholischen secundirte *Assessor Zernemann* über die Frage: wie es *ratione Feriarum*

zu halten? sich vernehmen lassen: „Es wäre in dem Cammer-Concept parte secunda Tit. 35. und dabey in margine allegirten Visit. Abschied de Anno 1587. §. Derohalben ꝛc. zu ersehen, daß nachdem etliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den unlängst eingeführten neuen corrigirten, das ist, den Gregorianischen Calender noch zur Zeit nicht angenommen, disponiret worden sey, daß die Cameral-Ferien zu beyden Theilen, nehmlich ex parte Catholicorum et Aug. Confess. addictorum, bis auf fernere Vergleichung observiret und gehalten werden sollen, welches auch von der Zeit an also beständig geschehen, und aber vor etlichen Jahren der verbesserte Calender eingeführet; so habe man einigemahl in Pleno deliberiret und endlich concludiret, daß damit niemand, weder Catholici noch Euangelici, sich zu beschweren hätte, daß, da man so viele Jahr lang die Ferien erst nach dem neuen und dann wieder nach dem alten Calender, und also doppelt gefeyert hätte, man jetzo nach eingeführten verbesserten Calender davon abspringen, und allein dem neuen Calender (cum maximo Euangelicorum praeiudicio) folgen, oder wie es in Effectu eben das heisset, denen Evangelischen die Parität versagen wolte, man hiernächst die Feyertäge doppelt observiren solte.„ Darauf hat der Assessor von Ludolf, die deutliche und allen dißfalls auf die Bahn bringenden Zweifel mit einem mal aufhebende Anzeige, mit der nachstimmenden Beyfall gethan: „Daß die Evangelischer Seits beliebte Annehmung des verbesserten Calenders nach denen Actis Comitialibus (das ist, nachdem was Anno 1699. von denen A. C. Verwandten in Comitiis, adeoque in conspectu totius Imperii beliebt, geschlossen und öffentlich declariret, auch ad Acta Imperii insinuiret worden) zu verstehen sey, nicht, als wenn A. C. addicti Calendarium Gregorianum angenommen, sondern daß identitas Calendarii pro nunc nur per accidens entstanden, und könne künftiger Zeit wohl wieder diuersitas existiren und der Casus Feriarum nach vorigem Stand wieder reduciret werden, weil der verbesserte Calender Calculum Astronomicum des Oster-Fests angenommen, welcher Calculus bishero nur per accidens mit dem Gregorianischen übereinkommen ꝛc.„

§. 7.

Hieraus nun ist zu ersehen, daß die Visitation gar wohl gewust, daß die Evangelische den Gregorianischen Calender nicht angenommen, folglich auch der Parität ratione Feriarum in casum diserepantiae Calendariorum sich nicht begeben haben. Wie dann darauf von erst besagter Visitation anfänglich der Chur-Maynzische Aufsatz Concluſi vom 11. Novembris 1712. sub no. 1. zwar beliebet, hernach aber auf die von den Evangelischen Visitatoren unterm 14. Febr. 1713. sub no. 2. geschehene und dem gemeinsamen Protocoll einverleibte Erklärung alle behörige Reflexion genommen, und der passus concernens mit der einig und allein auf die von dem Assessore von Ludolff vorgesehene künftige Diversität und solchen falls wieder eintretende Observanz, des pro fundamento Feriarum ohnveränderlich beybehaltenen und in dem anfänglichen Concluſo sub num. 1. selbst zum Grunde gelegten Vis. Rec. gerichteten Limitation: „So lang es durchgehends des Calenders halben in jetzigem, das ist, damahligen Stande bleibe„ gefaßt, mithin von dem Catholischen Theil der Visitation selbst erkennet, von K. M. und dem ganzen Reich aber ratificiret, und eo ipso auch das, was Anno 1699. in Comitiis vorgegangen, genehm gehalten und approbiret worden.

§. 8.

Wollte dagegen eingewendet werden, daß das Concluſum Euangelicorum vom 30. Jan. 1723. blos als eine auf der Evangelischen Reichs-Stände Land und Leute gehende, nicht aber in das Vniuersum Rei Euangelicae einschlagende Anordnung anzusehen, noch den Reichs-Gerichten pro Lege publica aufzudringen sey: so ist hierauf zu antworten: daß weil jederzeit Differentia Calendariorum die Beweg-Ursache der doppelten Feriarum Cameralium gewesen, secundum Recess. Visitat. nouiss. §. 38. Nachdem nunmehr die Beweg-Ursache ꝛc. und der Gregorianische insonderheit durch den gemeinen Bescheid de dato 15. Junii 1583. überhaupt bey dem Cammer-Gericht einzuführen expresse untersaget worden, bis durch die K. M. und die Stände ein anders disponiret, welches bis jetzo nicht geschehen ist, folglich aus diesem Fundament Assessoribus Euangelicis jederzeit frey gestanden, sich nach den Evangelischen Statibus Imperii recipirten Julianischen und von dem Gregorianischen unterschiedenen Calender zu richten, welches auch bey der Anno 1700. meistentheils erfolgten Uebereinstimmung beyder Calender also continuiret, mithin der verbesserte Calender auch in Camera agnosciret worden. Da nun durch obgedachtes Evangelische Concluſum der verbesserte Calender nicht verändert, viel weniger der Gregorianische angenommen, sondern, nach Inhalt derer dem Chur-Maynzischen Directorio insinuirten Concluſorum,

in

in vorigen Stand geblieben: so haben die der A. C. zugethane Assessores nicht anders gekonnt, als, nachdem bey dem Corpore Euangelicorum in diesem Jahr das Oster- und andere davon abhangende bewegliche Feste nach dem rechten Astronomischen Calculo zu feyern vor gut befunden worden, in dieser Religions-Sache sich demjenigen, was die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände dieserhalb unter sich beschlossen und ihren Landen und Gebiethen öffentlich verkündigen lassen, mithin in Facie Europae geschehen, sich zu conformiren.

§. 9.

Das Corpus Euangelicorum hatte bereits vorher auf das ad dictaturam gebrachte Kayserl. Commißions-Decret (Oster-Fest §. 13.) Vorschläge wegen Einrichtung der Cameral-Ferien gethan. In diesen bemerkten sie erstlich, daß nach der C. O. 1555. P. II. Tit. 33. (§. 2.) also zu der Zeit, da man sich noch allerseits des einigen Julianischen Calenders bedienet, 36. Tage zu diesen Ferien ausgesetzet worden. In dem Visitations-Abschied de Anno 1587. ist §. 3. verordnet, daß die Ferien Quaestionis zu beyden Theilen folgendergestalt gehalten werden sollen:

	Tage.	Tage.
Von dem Sonntage Esto mihi bis auf den Donnerstag vor Inuocauit exclusiue sind	4. doppelt	8.
Von dem Palm-Sonntag bis auf den Donnerstag nach Ostern exclusiue sind	11.	22.
Von dem Sonntag Vocem Iucunditatis bis auf den Freytag vor Exaudi exclusiue sind	5.	10.
Vom Pfingst-Abend bis auf den Donnerstag vor Trinitatis sind	5.	10.
	25.	50.

Also werden nach dieser Verordnung 50. Tage zu diesen zu beyden Theilen zu halten verordneten Ferien erfordert. Da meynt nun das Corpus Euangelicorum, daß bey eintretender Differenz die Sache prouisorio modo also gefasset werden möchte, daß

Nach jeden Theils einfallendem Sonntag Esto mihi die ersten 3. Tag selbiger Wochen Ferien gemachet, die letzten 3. aber der Rath besuchet würde. Die beyderseitige Ferien consumirten. 6. Tage.

Wann nach Palmarum Evangelischer Seits die ersten 3. Täge, und nach Ostern Catholischer Seits die letzten 3. Tage selbiger Wochen der Rath frequentiret wird; so beträgt das Interuallum temporis, darinnen beyde Theile ihre Feyertäge separatim et commode begehen können. 14.

Wann nach dem Evangelischer Seits eintretenden Sonntag Rogate die ersten 2. Tag, Montag und Dienstag nehmlich der Rath besuchet, die übrige 4. Tag selbiger Wochen aber mit Begehung ihres Himmelfahrts-Fests denen Evangelischen, gleichwie in der folgenden Woche die ersten 4. Tag den Catholischen zu ihrer Creutz-Wochen und Himmelfahrts-Fest frey gelassen würden; so hätte es auch hiemit seine Richtigkeit und würden damit consumirt. 8.

Wann jedem Theil der Pfingst-Abend, bis an Mittwoch selbiger Wochen inclusiue, zu separater Begehung des Pfingst-Festes frey bleibe. 10.

Thut zusammen 38. Täge.

Hieraus ergiebet sich nun, daß auf diesen Fuß die Ferien, wann solche schon doppelt begangen werden, in Vergleichung der alten Cammer-Gerichts-Ordnung, nur um 2. Tage vermehret, hingegen nach der Verordnung des Visitations-Abschieds de An. 1587. um 12. Tage vermindert worden.

§. 10.

Damals bliebe die Ferien-Sache unerörtert. Als 1744. die verschiedene Oster-Feyer sich zum andern mahle ereignete, besorgete man zwar, daß die Streitigkeiten von neuem angehen würden. Allein hierzu kam es nicht, sondern man vergliche sich in aller Einstimmigkeit. Kayser Carl *VII.* ließ an das Cammer-Gericht unterm 30. Jan. ein Rescript ergehen, in welchem von dem mit Einverständniß Churfürsten, Fürsten und Ständen geschlossenen Vergleich folgendes gemeldet wird: Euch ist als eine Reichskündige Sache vorhin bekannt, was gestalten wir wegen der dieses lauffenden 1744sten Jahrs sich ergebender Calender-Differenz an eine allgemeine Reichs-Versammlung ein Kayserliches Commißions-Decret allbereits unterm 12. Sept. nächst abgewichenen 1743sten Jahrs ergehen, und von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein standhaftes

haftes Reichs-Gutachten zu unserer gnädigsten Vegnehmung und Ratification verlangen lassen. Nun hätten wir zwar wohl wünschen mögen, daß nach daraufhin ergangenen Berathschlagungen zeitlich hierüber ein gedeyhlicher und gleichförmiger Reichs-Schluß hätte erwürket, und so weit der angehofte und vergnügliche Zweck erreichet werden mögen. Nachdem aber kundbarlich dahin (so gerne wir auch hierzu unseres allerhöchsten Orts allen beförderlichen Vorschub willfährig beygetragen hätten) der Zeit nicht zu gelangen gewesen, dahingegen dannoch sowohl die ohnvermeidliche Nothdurft vor sich selbst, als unsere Kayserl. Amts-Obliegenheit erfordert, aus Reichs-väterlicher Vorsorge und ohnabläßiger Liebe zur innerlichen Ruhe, dann zwischen sämtlichen Ständen des Reichs ferner zu unterhaltender guter Einträchtigkeit, auch ohnverbrüchlichen Handhab- und Beförderung der heilsamen Justitz bey unserm Kayserl. Cammer-Gericht in dißjähriger Beobachtung einiger Ferien, welcherwegen besorgliche gemeinschädliche Mishelligkeiten und Unordnungen auser dem vielleicht hätten erwachsen können, zu deren vorsetzlicher Verhütung nur einstweilen und bis auf erfolgenden von uns ratificirten Reichs-Schluß mit ausdrücklichem dessen Vorbehalt und ohn alle Consequenz einige Vorsehung gethan; Als haben wir in Gefolge dessen, nach vorläufig mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf Art und Weise, wie es die Enge der Zeit und Umstände zugelassen, hierüber gepflogener Vernehmung und hiernächst an uns von ihnen allerseits beschehenen Ersuchen für das thunlichste und räthlichste Mittel angesehen und ermessen, daß den ganzen Monath Februarii bis den 26. Martii exclusiue zu Rath gegangen, von letztgedachtem 26. Martii aber bis 8. April beyde inclusiue, und dann vom 4. May bis 30. ei. ebenfalls inclusiue, die Cammer-Gerichts-Ferien beobachtet und gehalten werden sollen.

Festungen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Festungen anzulegen ist ein Regale der Landes-Herren. §. 3. Was bey einem Reichs-Krieg zu beobachten ist. §. 4. Ob die Stände Reichs-Trouppen. §. 5. Oder Kayserl. Völker einnehmen müssen. §. 6. Anmerkungen.

§. 1.

Festungen sind die mit Mauren und Wällen oder andern Werken umgebene Oerter, welche zur Beschützung des Landes und Abhaltung der Feinde dienen.

§. 2.

Festungen anzulegen ist ein regale der Landes-Herren. * Es heißt ausdrücklich in der Capitulation Art. IV. §. 6. „Jedoch sollen und wollen wir weder in währendem solchen Krieg, noch auch sonsten, in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seyn. **

* Mylerus von Ehrenbach de Princip. et Statib. Imp. P. II. c. 77. Fritschius tract. XXIV. de Iure fortalit extruend. Cap. IV. n. 9. Sam. Stryck de fortalit.

** In den Reichs-Gesetzen werden die Stände erinnert: die Fürsehung zu thun, damit sie allemal dergestalt in Verfassung stehen, damit sie sich unversehenen Ueberfalls selbst entschütten mögen, wie es im R. A. 1555. §. Nachdem aber ꝛc. heisset. Dieses geschiehet aber theils durch geworbene Soldaten, theils durch Anlegung und Unterhaltung der Festungen. Und ist kein Zweifel, daß hierzu die Unterthanen zu contribuiren angehalten werden können. Im R. A. zu Regenspurg 1654. §. 180. lieset man: „Daß jedes Churfürsten und Stands, Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Lands-Fürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichen Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn „ Nur ist die Frage: Wem die Cognitio zustehe: ob die Festungen nöthig seyn oder nicht? Man sehe Herrn von Adlern Tom. II. Conflictt. Imp. p. 218. Ob der Reichs-Gerichte Iurisdiction in Fällen, so die Landes-Defension und Steuren angehe, gegründet sey? S. *Iurisdiction* §. 3. 4.

§. 3.

Und wenn während einem Reichs-Krieg die Nothwendigkeit erforden sollte, einen Ort zu befestigen: so besagt doch R. A. 1641. §. 57. Keine Haupt-Fortification soll ohne unser oder unser Generalen Befelch vorgenommen werden. Jedoch sind diese Verordnungen auf Schanzen und Linien, welche zu Abhaltung der Feinde in Kriegs-Zeiten pflegen aufgeworfen zu werden, nicht zu deuten.

§. 4.

Man fragt indessen hierbey: Ob die Stände gehalten seyn Reichs-Trouppen in ihren Festungen einzunehmen? In der Beantwortung muß man einen Unterscheid machen, unter mächtige und schwache Stände. Jene können ihre Festungen mit eigenen Völkern genugsam vertheidigen, und sind daher keinesweges gehalten fremde Trouppen einzulassen. Diese aber sind allerdings schuldig,

wenn

wenn die allgemeine Nothdurft es erfordert, Reichs-Völker einzunehmen, dagegen ihnen vom Reich die über ihre Kräfte aufzuwendende Kosten billig gut gethan werden müssen. Solte eine beständige starke Besatzung in den Festungen zu unterhalten nöthig seyn, so muß auch da das Reich davor sorgen, wobey aber das Ius territoriale des Landes-Herrn ungeschmälert bleibet. Wie wir dergleichen an den Festungen **Philipsburg** und **Kehl** sehen, deren jene in des Bischoffen von **Speyer**, und diese in des Marggrafen von **Baaden-Baaden** Landen gelegen ist.

§. 5.

Kayserliche Soldaten einzunehmen ist kein Stand verbunden. Zwar haben die Kayser **Carl V.** und **Ferdinand II.** in den teutschen Kriegen es dahin zu bringen, und den Titul des *Iuris aperturae* vorzuschützen gesucht: (*Aperturae ius* §. 6.) aber die Stände sind jedesmal darwider gewesen, und haben dergleichen Zulassung vor ihrer Freyheit allzu nachtheilig angesehen. In dem **R. A. zu Regenspurg** 1641. ist dieserwegen folgendes enthalten: Es heißt nemlich §. 27. So viel nun sonsten die von Churfürsten, Fürsten und Ständen begehrte Exemption ihrer Residenzen, Stift, Schlösser, Plätz und Vestungen, wie auch dero hinterlassenen Wittiben Withums-Sitz, und nicht allein, wo Fürsten und Stänb, auch dero Wittiben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Canzleyen und Beamten haben: Item die Klöster, Prälaturen, der freyen Reichs-Ritterschaft und andere Adeliche, auch Geist- und Weltliche befreyte Häuser, die Universitäten, Schulen und deren Zugethane in denen Städten und auf dem Land aller würklichen Einquartirung verschonet seyn und bleiben möchten, belangt. §. 28. Hierinn lassen wir es, so viel nehmlich der Churfürsten und Stände Residenzen und Vestungen, wie auch der ausschreibenden Reichs-Städt gebettene Verschonung betrift, bey dem Prager Frieden-Schluß allerdings verbleiben, und daß sie kraft dessen dargegen die Einquartirung aufm Land, oder sonst nach Proportion ansetzen sollen.

§. 6.

Wiewohl das Recht Festungen anzulegen dem Landes-Herrn zukommet: (§. 2.) so kan doch diese Gerechtsame eingeschränket werden Also hat die Stadt **Frankfurt** ein Kayserlich Privilegium: daß keine Burg oder Vestung innerhalb 5. Meilen um Frankfurt soll erbauet werden; die Stadt **Nürnberg**, daß niemand erlaubet seyn solle in einer Meilweges gerings um die Stadt einige Stadt, Markt oder Festen aufzurichten; ähnliche Privilegia haben auch **Cöln**, **Speyer** und **Friedberg**. * Bisweilen aber ist nur ein gewisser Ort ausgenommen, der nicht zur Festung gemacht werden soll. Also heisset es in dem **Receß zwischen dem Churfürsten von Maynz und das Hauß Sachsen** 1665. den $\frac{20}{30}$. Decembr. zu Leipzig aufgerichtet: Das Dorf Isserode soll inskünftig mit Landesfürstl. und Lehnherrl. Rechten, Ober- und Nieder-Gerichten, iure patronatus, Chur-Maynz verbleiben, aber nicht befestiget werden. Und bisweilen müssen auch kraft der geschlossenen Verträge die aufgeführten Festungs-Werke eines Orts niedergerissen werden, davon man in *Instr. P. Ryswicens.* Art. XXV. anmerkliche Exempel findet.

* Christ. Joh. Conr. Engelbrecht de Seruitutibus Iuris Publici Sect. II. Membr. II. §. 27. 28.

Feudum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Feudum, wo das Wort hergeleitet wird. §. 2. Verschiedene Meynungen von dem Ursprung der Lehen. §. 4. Die Franken sind deren Erfinder. §. 5. Ursach. §. 6. werden auch in Teutschland eingeführet. §. 7. Von landsäßigen Lehen. §. 8. Wie die Lehen sind eingeführet worden. §. 9. Eintheilung derselben. §. 10. Feudum proprium. §. 11. Feudum nouum. §. 12. Feudum nobile. §. 13. Feudum habitationis. §. 14. Feudum de Cauena. §. 15. Feudum laudemiale. §. 16. Was für Sachen zu Lehen gegeben werden können. §. 17. Anmerkung in Ansehung der Regalien. §. 18. Wer eigentlich Lehen geben könne. §. 19. Anmerkung wegen der Regal-Lehen. §. 20. Recht des Kayserś und der Stände, Lehen zu geben. §. 21. Ob Personen unter dem Herren-Stand Lehen geben können. §. 22. Estors Meynung. §. 23. Schriften. §. 24. Benennung der Lehens-Leute. §. 25. 26. Teutsche Reichs-Lehen in Italien.

§. 1.

Bey den verschiedenen Arten und vorgefallenen Veränderungen der Lehen ist es schwer eine allgemeine Beschreibung desselben zu geben. **Obertus de Orto** schreibet: Beneficium (i. e. *Feudum*) esse beneuolam actionem, vbi quid ita datur alicui, vt proprietas quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem remaneat, vsusfructus vero illius rei ad accipientem transeat, vt ad eum heredesque eius masculos, siue foeminas, (si de his nominatim dictum sit,) in perpetuum pertineat, ad hoc, vt ille et sui heredes fideliter Domino seruiant. 2. F. 23. Herr **Struv** in Synt. I. Feud. Cap. II. §. 3. saget: Feudum est dominium vti-

le in re immobili a retinente dominium directum alicui constitutum, ita vt hic ad Fidelitatem illi exhibendam sit obligatus. * Mit diesenund andern Beschreibungen ist der Canzler **Ludewig**, in Iuribus Feudorum R. I. Cap. I. Quaest. I. gar nicht zufrieden; Er giebt folgende: Feudum, sagt er, est beneficium susceptum cum nexu fidelitatis. (Lehen §. 1.) **

* Der Herr Geheime Rath **Thomasius** in diss. de originibus Feudalibus cap. I. §. 1. beschreibet das Lehen, daß es sey: Concessum solenniter militibus s. hominibus militiae capacibus a dominis, ius belli gerendi habentibus, ius vtendi fruendi agris et aliis praediis, cum promissione fidelitatis et seruitiorum militarium inde praestandorum.

** Das Wesen des Lehens bestehet darinnen, daß Etwas, wegen dafür zu leistender Treue, übergeben wird. Die Treue ist also eine Haupt-Eigenschaft des Lehens. Joh. Henr. Berger de Fide Vasallitica.

§. 2.

Das Wort *Feudum* ist jünger * als die Sache, die es anzeiget, die vor dem *Beneficium*, *militia*, *res ministerialis*, genennet ward. ** Es wird hergeleitet a Fundo; oder Foedere; oder Fide; oder Fuechdom, oder Voethey; oder Faida; oder Voeden; oder Fee; oder Fee und Od. *** Uns gilt es jetzt gleich. Wem indessen daran gelegen ist, eine ausführlichere Nachricht von diesen mancherley Herleitungen zu bekommen, der lese Herrn G. Rath **Gebauers** origines Feodi qua vocem qua rem non externas sed germanicas. Leipzig 1732. Cap. I. Man sehe auch Hrn. Canzler **Ludewigs** Iura Feudorum Cap. II. **Struv** Synt. Iur. Feud. Cap. II.

* Wenn das Wort Feudum bey den Lehen in Gebrauch gekommen sey, darüber sind die Rechts-Lehrer anein. **Struv** in Synt. I. Feud. c. 2 nennet das IX. Jahrhundert, und beziehet sich auf die Constitution Caroli Crassi de expeditione Romana. **Ludewig** de Iure clientelari c. 2. §. 4. p. 22. giebet das X. und **Eyben** in Elect. Feud. c. §. 8. das XI. Seculum an.

** Also schreibet **Hieronymus Bignonius** in not. ad Marculf. bey dem **Stephan. Baluz.** Tom. II. Capitul. p. 933. Inde beneficii nomine ea praedia dicta, quae pro seruitio militari a Rege siue etiam ab aliis concedebantur, quae feuda posteritas dixit.

*** Letztere Herleitung hat indessen viel wahrscheinliches. *Fede* oder *Fehde* bedeutete, wie bekannt, den Krieg. *Ode* aber hieß ein Guth. Als Allod ein alt väterliches Guth. Einöde, ein einsames, wüstes Guth oder Feld; Kleinod ꝛc Diesemnach bedeutete *Feudum* ein Kriegs-Guth; Es hieß ein Guth, so dem Besitzer wegen der Kriegs-Dienste war gegeben worden. S. Herrn von Forsters Schreiben an die Brandenburgisch-Bareuthische Regierung, ratione der an S. K. M. in Preussen conferirten Expectanz auf die Limburgische Reichs-Lande, in Fabers Staats-Canzley 39. Theil p. 649.

§. 3.

Was den **Ursprung der Sache** anbelangt: so sind die Meynungen hiervon verschieden, zum Theil gar ausschweifend. Einige wollen solche in der ersten Monarchie finden, andere in dem Lande Canaan; und ich weiß nicht, was von Türkischen und Japonischen Lehen gesagt wird. Einige leiten sie her von ungleichen Bündnissen, andere von den praediis stipendariis et tributariis der Römer, à clientelis, à militiis, à terris limitaneis Fundisque limitrophis, von welchen verschiedenen Meynungen des Hrn. G. Rath **Gebauers** obangezogene disput. (§. 2.) mit mehrern nachzusehen ist. **Carolus Molinäus** ad Consuet. Paris. Tit. I. n. 26. hält die Lehen vor eine **Longobardische** Erfindung, und die alten Italiänischen Rechts-Lehrer, denen die teutschen Alterthümer und alte Gesetze unbekannt, sind zum Theil der nemlichen Meynung. Allein dieses Vorgeben ist um so unerheblicher, da die Lehn, ehe noch das Longobardische Reich in Italien angeleget war, bereits bey den **Franken** bekannt gewesen seyn. *

* Man vergleiche hierbey **Ernst Joachim Westphal** de Fatis atque Vsu Studii Iuris Feudalis in Germania. Wismar 1725. **Joh. Wolfgang Textor** de Feudis Imperii propriis non oblatis annumerandis Cap. I.

§. 4.

Die **Franken** werden dahero mit mehrern Rechte vor die Angeber der Lehen gehalten. Franci scilicet rerum potiti in Gallia praedia diuisere ducibus et militibus, idque beneficiario iure sub Lege fidei et seruitii, priusquam Longobardi Italiam attigissent schreibet **Dadinus Alteserra** Orig. Feudal. cap. I. Und **Thomasius** in diss. de originibus Feudalibus * führet diese Meynung mit mehrern aus. Id certum est, schreibet er, iam sub Pipino communi Regum Carolingicorum Stipite, apud Francos feuda in vsu fuisse, ** nec vllum certum tempus allegari posse, quo ante Pipinum apud Francos feuda inceperint, ergo maxime verosimile est, quod illorum origo deducenda sit, vel statim ab origine monarchiae Francicae vel certe a temporibus Clodovaei I. Weiter kan man mit Sicherheit nicht hinauf steigen. * *

* Sie findet sich in Selectis Feudalibus Edit. 2. p. 258. bis zum Ende.

** Dieses wird bewiesen aus den Capitul Compendiens. a. 757. Cap. 6. bey dem Baluzio Tom. I. Capit. Reg. Franc.

Franc. p. 180. u. f. da es heißt: Homo Francus accepit *beneficium* de seniore suo, et duxit secum suum *vasallum*, et postea fuit ibi mortuus ipse senior, et dimisit ibi ipsum vasallum, et post hoc accepit alius homo ipsum beneficium, et pro hoc vt melius potuisset etc.

** Obiges aber beweiset Thomasius aus dem Gregorio Turonensi, Fredegario Scholastico, als coaeuis, ferner denen LL. Ripuariorum, Alemannorum et Boioariorum, wie auch aus dem Marculfo. Man vergleiche anbey Struv Hist. Iur. Cap. VIII. §. IV. p. 687.

§. 5.

Zur Ursach aber, warum die Fränkischen Könige die Lehen eingeführet, suchet Thomasius in der angeführten Diss. §. XIII. folgendes anzugeben: Si paulo attentius naturam monarchiarum earumque differentias a rebus publicis popularibus, ita genium regum primorum Franciae et defectum auri et argenti, item nummorum apud eos consideremus, facile nobis persuadebimus, feuda non solum nec primario inuenta esse, vt milites praemiis afficerentur, et ad fortia facta vlterius excitarentur, sed potissimum, vt Franciae reges populo suo, libertati maxime dedito et adsueto, absque violentia sub specie beneficii, et ita quasi insensibiliter seruitutis iugum imponerent, idque secundum regulas politicas omnium temporum, secundum quas non arctior modus imperandi hominibus insensibiliter inueniri potest, quam collatio beneficiorum cum pacto reuerentiae et fidelitatis. *

* Thomasius handelt hierauf §. 14. u. f. mit mehrern de natura primaeua feudorum.

§. 6.

Aus dem Fränkischen Reiche sind die Lehen in Italien, und nach und nach auch in Teutschland eingeführet worden. Bereits zu *Caroli M.* Zeiten seyn, die teutschen Herzoge, Grafen, Vögte und andere Amts-Bediente des Kayfers Lehen-Leute gewesen. * Wiewohl der damalige Lehn-Staat mit dem nachherigen und gegenwärtigen nicht zu vermengen ist. Kayser **Lotharius** fieng an etwas vom Lehen-Rechte aus Italien mit nach Teutschland zu bringen. Doch gienge solches mehrerntheils auf die Ministeriales, von welcher Zeit an des Iuris feudalis, unter der Formel, *quod* **Lehen-Recht** *dicunt* öfters zu finden ist. *Cunradus III.* und noch mehr *Fridericus I.* giengen viel weiter. Sie zogen solches auch auf die Fürstenthüme, und zwar unter dem Deckmantel: daß ob gleich diejenige Lande der Fürsten zum Theil eigen wären, dennoch die *Regalia* oder Herrlichkeiten dem Kayser zugehöreten, und entweder selbigem wieder abgetreten, oder zu Lehen genommen werden müßten. ** Expectat adhuc haec Iuris sparta Iureconsultum, qui ex instituto agat de origine Feudorum atque Iuris feudalis in imperio atque Prouinciis Germaniae, et seorsim quidem, in singulis regionibus et Principatibus. schreibet Herr von **Westphal** in der Abhandlung de studii Iuris Feudalis Fatis. §. 7. p. 10.

* Oldenburger Notit. Germ. P. I. disc. 20. n. 14. Hermes Fascic. I. Publ. c. 30. Jac. Gabriel Wolf de Feudis Imperii; eorum origines atque indolem sub primis Francorum Regibus illustrans. Halle 1724.

** Es ist eine anmerkliche Stelle des RADEVICI Lib. 2. cap. 5. 7. Si quis allodium suum vendiderit, iurisdictionem imperatoris vendere non praesumat. Super iustitia regni et de regalibus, quae longo iam tempore seu temeritate peruadentium seu neglectu regum in imperio deperierant, studiose differens, cum nullam posset inuenire defensionem vno adsensu in manum principis, regalia reddidere. Imperator autem etiam nunc imperiali beneficio et regni nomine concessit.

§. 7.

Was den **Landsäßigen Adel** anbetrift: so kan man nicht von einer teutschen Provinz Lehens-Adel auf alle andere den Schluß machen. Es giebt Länder, da noch für 150. oder 200. Jahren die mehreste Stamm-Häuser allodial gewesen sind. (**Allod** §. 6. not. *) In andern sind noch vor dreyhundert Jahren die meisten adeliche landsäßige Güther erb und eigen gewesen. *

* Davon Hertius de Feudis oblatis p. I. c. I. §. 8. Eyben de Feudo solari p. 654. ausführlicher handeln.

§. 8.

Diese Lehen sind indessen nicht auf einerley Art eingeführet worden. Der Mangel des Geldes in Teutschland hat solche am ersten veranlasset. Sie waren der Sold, welchen die grose Herren des teutschen Reichs ihren Kriegs-Bedienten gaben. Dann da man vordem keine geworbene Soldaten hatte: so muste jeder Reichs-Fürst eigene tapfere Leute aussuchen, und solchen Ländereyen, davon sie leben können, überlassen, mithin dadurch zu stetigen Ritterdiensten verbinden. Dergleichen von Adel nennete man *milites nobiles*, *seruos nobiles*, auch *ministeriales*. Nicht allein die Kriegs-Leute wurden mit Lehen besoldet, sondern auch die Hof-Bedienten. Die vornehmsten teutschen Reichs-Stände hatten ihre Erb-Aemter, und auch diese bekamen vor die zu leistende Dienste Ländereyen zu Lehen. * Also besasen nur diejenigen Lehen, die in des Landes-Herrn Diensten stunden, die andern von Adel aber hatten Allodial-Güther. ** Nach dem zwölften Jahrhundert entstand

ſtand eine neue Art von Lehen. Bisher wuſte man faſt von keinen andern als *Feudis datis*, und dieſe waren Anfangs gar nicht erblich. Jetzt wurden *Feuda oblata* eingeführet und ſo gemein, daß gegenwärtig manche teutſche Provinz faſt durchgehends aus Lehen-Gütern beſtehet. Der Titul: aufgetragene Lehen wird uns der Mühe überheben, hier weitläuftiger davon zu reden.

* Man kan hier mit Nutzen brauchen des Herrn Hofrath Buders gelehrte Ausführung: de Feudis officialium haereditariorum procerum ac prouinciarum Germaniae.

** Und kan man daher den ſichern Schluß machen, daß in dieſen Zeiten das Eigenthum dieſer Art Lehen bey dem Lehens-Herrn geblieben ſey. Es bemerket dieſes von den Fränkiſchen Lehen bereits BIGNONIVS in not. ad Marculf. apud *Stephanum Baluzium* Tom. II. Capitul. p. 875. Propria, ſeu proprietates dicebantur, quae nullius iuri obnoxiae erant, ſed optimo maximo iure poſſidebantur, ideoque ad heredes transibant. Fiſcalia vero beneficia ſiue fiſci vocabantur, quae a rege vt plurimum, poſteaque ab aliis, ita concedebantur, vt certis legibus ſeruitiisque obnoxia cum vita accipientis finirentur. Und von den Longobardiſchen heißt es I. Feud. 1. §. 1. Antiquiſſimo tempore ſic erat in dominorum poteſtate innexum, vt quando vellent, poſſent auferre rem in feudum a ſe datam. - - Deinde ſtatutum, vt vsque ad vitam fidelis produceretur.

§. 9.

Da die Eintheilung der Lehn von den Rechts-Lehrern auf ſo mancherley Art geſchiehet: ſo wollen wir ſolche der Deutlichkeit wegen in folgende Tabelle bringen:

- Proprium: (§. 11.)
  - ratione acquiſitionis:
    - nouum, (§12.)
    - vel
    - antiquum, (Alt-Lehn.)
  - effectus:
    - regale, (Regal-Lehen.)
    - vel
    - non regale.
      - nobile: (§. 13.)
      - vel
      - ignobile * (Bauer §. 4-7. Bürger §. 9-11)
  - formae:
    - ligium,
    - vel
    - non ligium. (*Ligium Feudum.*)
  - obiecti:
    - eccleſiaſticum, ** (Krumbſtäbiſch-Lehen)
    - vel
    - ſeculare. (Weltl. Lehen.)

* Ehedem waren alle kleine Lehen Feuda ignobilia Ludewig Iur. Feud. Cap. VII. qu. 4. Jetzt aber ſind der ignobilium wenig, und werden dahin gezehlet: Zins-Lehen, Klerperlehen; Satellehen; Kerppenſtättiſche Reuter-Lehen; Schulzen-Lehen; niedere Vogtey-Lehen; Zent-Lehen u. a. Ueberhaupt iſt Feudum ignobile heut zu Tage: quod a poſſeſſore non requirit nobilitatem.

** Wiewohl Hertius in paroem. Iur. Lib. II. paroem. 20. Schilter ad rubr. Iur. Feud. Alem. §. 15. Thummermur in tr. Krummſtab ſchleuſt niemand aus p. III. n. 64. behaupten, es ſeyn die Feuda eccleſiaſtica mehr impropria als propria.

Impro-

- Improprium (§. 11.)
  - ratione acquisitionis:
    - personae acquirentis:
      - masculinum, (Mannlehn)
      - vel
      - foemininum, (Weiberlehn)
    - modi acquirendi:
      - pignoratitium, (Pfandlehen)
      - vel
      - emtitium. (Kauf-Lehen.)
  - transmissionis:
    - hereditarium, (Erblehn)
    - vel
    - non hereditarium,
    - siue
    - ex pacto et prouidentia. (Nachfolge.)
  - seruitiorum:
    - Francum,
      - vel
      - non Francum. (Frey-Lehn)
    - burgense, (Gan-Erben)
    - vel
    - aulicum. (Hof-Lehen)
    - Guardiae, (*Guardiae Feudum*)
    - vel
    - Gasthaldiae. (Ambachts-Lehen.)
    - Conditionatum, (Seß-Lehen)
    - vel
    - Censuale. (Zinß-Lehen)
    - alienabile, (Veräuserung des Lehens)
    - vel
    - habitationis. (§. 14.)
    - Soldatae: (Gnaden-Lehn.)
      - de Camera, Cammer-Lehn.)
      - et
      - Cauena. (§. 15.)
    - Aperturae, (Oefnungs-Lehen)
    - vel
    - Aduocatiae. (Advocat.)
    - laudemiale, (§. 16.)
    - vel
    - quaternatum. (Tafel-Lehn.)

Ueberhaupt werden auch noch die Lehen von andern eingetheilet in **Reichs-Lehen** und in **Landsäßige Lehen**, in **gegebene** (*data*) und in **aufgetragene** (*oblata*) Lehen. Ratione obligationis feuda sunt vel *in curte* vel *extra curtem.* (*Territorium.*) Die Haupt-Eintheilung der Lehen ist aber in **eigene** oder **uneigene Lehen.** Wiewohl **Titius** im teutschen Lehn-Recht 5. Hauptstück §. 5. diesen noch das **gemischte Lehen** beysetzet und glaubet, daß die meisten Exempel hieher gehöreten, weil man selten ein Lehen fände, welches alle natürliche Stücke habe, oder in welchem sie alle mangelten. *

* Von den Eintheilungen der Lehen sehe man Gottlieb Sturm's diss. de Feudorum diuisionibus, Wittenb. 1735. von Ludewigs Iura Feudorum Cap. V.

§. 10.

Das **eigene Lehen** (*Feudum proprium*) ist, welches alle wesentliche Stücke, nehmlich besondere **Treue und getheiltes** *Dominium*, und die völlige Natur eines Lehens hat. Nehmlich: 1. daß es freywillig, nicht gezwungen ist gegeben worden; 2. nur auf die männlichen Nachkommen falle; 3. in unbeweglichen oder diesen gleich gehaltene Sachen bestehe; 4. umsonst ohne dafür gegebenes Geld oder Geldes werth gegeben worden; 5. und endlich dagegen von dem Lehnmann die gehörigen Lehns-Dienste geleistet werden. Fehlet eines oder mehrere von

diesen Stücken, so ist es ein uneigenes Lehen, ein *Feudum improprium.* *

* *Selecta Feudalia* cap. III. qu. 2. p. 22. Feudum proprium est, in quo nullibi a communibus iuris feudalis regulis receditur, sed quod naturalia sua salua, nec vlla pactione mutata retinet. Textor de feudis imperii propriis non oblatis annumerandis Cap. II.

§. 11.

Feudum nouum ein neu Lehn ist, welches der Lehn-Mann lediglich dem Lehns-Herrn und sich zu danken hat. Dieses Lehen hat das besondere: 1. daß es allein auf des primi acquirentis Nachkommen, mit Ausschliessung dessen Seiten-Verwandten fällt. 2. Daß die Belehnung coram Paribus curiae geschehen muß. 3. Daß der Vater in Refutirung des Lehns seinen Kindern präjudiciren kan, indem diese, so lange als er noch lebet, kein Recht daran haben. * (Alt-Lehn.)

* *Selecta Feudalia* Cap. III. qu. 3. p. 23. De Feudo nouo et antiquo handelt Ludewig in Iur. Feud. Cap. VI.

§. 12.

Feudum nobile heißt heut zu Tage, quod nobilibus cum iurisdictione, iure venandi aliisque Iuribus collatum est. * Die alten Lehns-Gesetze wissen hier von nichts: und obwohl bisweilen in den Urkunden des Feudi nobilis Erwehnung gethan wird: so geschiehet doch solches in einem ganz andern Verstande. ** Ehedem besassen nur Fürsten, Grafen und Barone die feuda nobilia, die Fahn-Lehn genennet wurden. Die Ministeriales aber musten ihren Lebens-Unterhalt in den ihnen gegebenen Ländereyen finden, und Hof- oder Kriegs-Dienste dafür leisten. (§. 9.) Gundling schreibet dahero in der diatriba de feudis vexilli gar wohl: milites et nobiles inferiores non tam officium, honorem aut dignitatem gerunt, quam seruitium debent, aut quod minus est ministerium. Durch diese überkommene Lehen wurden sie aber keine nobiles. Der Adel bestand damals aus dem Herrenstand oder dem jetzt sogenannten hohen Adel: und zum niederen Adel gehöreten alle übrigen freye Leute, die keiner knechtischen Ankunft waren. (Adel.)

* Hofrath Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. IV. §. 31. Vielerley Meynungen de Feudis nobilibus haben Itter de Feudis Imperii Cap. III. §. 4-6. Rosenthal Cap. 2. concl. 2. Wurmser de Feudis impropriis class. II. sect. I. zusammen getragen.

** Hertius de Feudo nobili. Tom. II. opusc. Sect. 4. §. 1. Eyben in Elect. Feudal. C. II. p. 19. Man sehe auch Ludewigs Iura Feudor. Cap. VII. Casp. Achatius Beck de vera indole feudi et officii nobilis, Jen. 1722.

§. 13.

Feudum habitationis ist, quod in aedibus vel in castris in vsum habitandi sub conditione Fidei concessum. * Es fällt solches, es sey dann in dem Lehn-Brief ein anders beliebet worden, nicht auf die Erben.

* 2. F. 75. 2. F. 105. Conf. Ioa. Henrici KLOTZ Diss. de Feudo Aedificii, Giessae 1743. 4. welches aber von dem Feudo habitationis unterschieden, denn es sind Häuser zu würklichen Lehen gegeben worden. Adde C. G. BVDERI Amoenitates Iuris Feudalis de Feudis variis Aedificii p. 53.

§. 14.

Feudum de Cauena ist, quando ex Domini cella praebentur annonae. * *Cauena* bedeutet ein Vorraths-Keller und Gewölbe. ** Es fällt ebenfalls ordentlicher Weise nicht auf den Erben, und kommt übrigens mit dem Cammer-Lehn überein. (Cammer-Lehn.)

* 2. F. 28. 2. F. 2. §. 1.

** Rosenthal de Feud. Cap. 2. concl. 75.

§. 15.

Feudum laudemiale ist: si cum seruitiis etiam certus adhuc canon soluendus, vel hic solum quotannis seruitiorum loco praestandus. * Dergleichen rühret aus dem Herkommen, oder Verjährung, oder aus Verträgen.

* Rosenthal de Feud. cap. 6. concl. 66. n. 4. *Select. Feudal.* p. 75.

§. 16.

Genug von den mancherley Arten * und Eintheilung der Lehen; wir werden jetzt von dessen Gegenstand reden. Alle Sachen, welche dem Eigenthums-Herrn eigenthümlich zugehören, und in Commercium kommen, können zu Lehn gegeben oder aufgetragen werden. Dieses ist eine allgemeine Regul, welche von den rebus in Feudum dandis zu merken ist. ** Ein Ehe-Mann kan seiner Frauen Eingebrachtes niemand zu Lehen auftragen; williget sie ein und bestätiget solches mit einem Eydschwur: so gehet es nach der heutigen Praxi an. *** Ein Fürst kan seine Cammer-Güther niemand zu Lehn geben. (Domainen §. 7.) Hingegen können ins Lehn gesetzet werden ganze Länder mit allen Regalien, Herrlichkeiten, hohen Landes-Obrigkeiten, Ehre, Würde, Freyheiten, Gerechtigkeiten * und Eingehörungen. Ferner Aecker, Wiesen, Weinberge, Schif-Mühlen, ** Fluß- Bach und Wind-Mühlen, Häuser. Desgleichen auch solche Sachen, welche per fictionem Iuris für unbeweglich gehalten werden. Also werden die Reichs-Fürsten beliehen mit Land, Leuten, Unterthanen, Lehn und Vasallen

mit

mit der Mannschaft. Und gehöret hieher auch das Geschütz. *,*

* Von mehrerley besondern Lehen sind C. G. BUDERI Amoenitates Iuris Feudales, Ienae 1741. 8. nachzusehen, als: de Feudo Quaternato; de Feudis ex datis ex oblatis mixtis; De Feudo ad pauciores annos et dies vitae concesso; de Feudo iniurato Hand-Lehn; de Feudo Ambactiae Ambacht-Lehn; de Feudo Aperturae Castrorum; de Feudis censualibus; de singularibus quibusdam Iuribus in feudum concessis; de Feudo lucri Cellarum meretriciarum Frauen-Haus etc.

** Ob und wie weit bona ecclesiastica ins Lehn kommen, soll unter dem Titul: Krumstäbisch Lehen gesagt werden.

, S. Hornii diss. de Feudo dotali.

* Z. E. es werden die Herren von Werther in Ansehung des Erb-Cammer-Thürhüter-Amts beliehen: mit acht freyen Männern in Dorfe Schwerdstädt gesessen, und drey Hüfen Landes daselbst, zwey Aecker Gärten und neun Aecker Wiesen. Die Grafen von Mannsfeld werden beliehen mit den Gerichten und Dörfern Quenstädt und Helfte, dem Schultheissen-Amt zu Hedersleben zwölf Hufen im Felde zu Kloschwitz, item der silbernen Müntze-Groschen und Pfennig zu schlagen, und den Zöllen, Glaith und Wildbahn, so ferne ihre Grafschaft reichet.

** Welche um deswegen zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen sind, weil sie bey dem Gebrauch, an Brücken, Pfähle oder Anier auf dem Wasser fest gemacht werden müssen.

, Also heißt es in der Sächsischen Erbverbrüderung de a. 1614. Churfürstenthum und Herrschaft, Lehn, Angefälle, Anwartungen und Pfandschaften mit Landen und Leuten, Erben, Eigen, Kleinodien, Schulden und Geschütz und zugehörigen Artillerie ꝛc.

§. 17.

Es werden aber zu mehrerer Bevestigung der ihnen zukommenden Landes-Hoheit die Reichs-Stände mit **Regalien** und **Gerechtigkeiten** beliehen. Z. E. in dem Sächsischen und andern Lehnbriefen stehen die Worte: „**Mit aller Regalischen Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Herrlichkeit** ꝛc.* Die Reichs-Stände beleihen ferner ihre Vasallen und Unterthanen mit Regalien. Hieher gehöret sonderlich die **Gerichtsbarkeit**. Ferner das Forst-Recht und die Wildbahn u. d.

* Herrn von Ludolfs Abhandlung de Iure primogenitur rae P. spec. §. VI. in. 5.

§. 18.

Fragen wir nun: **wer eigentlich Lehen geben könne?** so ist die Antwort: Nur derjenige, der freye Macht hat eine Sache zu veräussern und mit selbiger nach Belieben zu schalten und zu walten. Wer Herr über eine Sache ist, der kan auch solche zu Lehen geben. Wir sehen also, daß die Macht des Kayfers in Ertheilung neuer Reichs-Lehen eingeschränket ist. Wird ein Churfürstenthum erlediget: so kan zwar solches der Kayser wieder besetzen: (**Churfürstenthum** §. 19.) aber nicht anders als mit Einwilligung des Chur-Collegii.* Denn da der Kayser, ohne Einwilligung des Reichs, keinen neuen Reichs-Stand machen darf: so stehet ihm auch nicht zu, nach Belieben einen neuen Churfürsten einzusetzen. (**Dignität** §. 5-8.) Dieses ist auch in dem Herkommen gegründet. Also hat der Kayser Sigismund den Burggrafen Friederich von Nürnberg auf dem Concilio zu Costnitz 1417. mit Einwilligung der Churfürsten beliehen.**

* Womit auch der Hofrath Fleischer in Instit. Iur. Feud. Cap. VI. §. 4. p. 202. einstimmet.

** Fugger Spiegel der Ehren Lib. IV. cap. 5. p. 427.

§. 19.

Eben so verhält es sich mit andern Regal-Lehn. Denn auserdem, daß schon von den Zeiten der Wahl-Capitulation Carl V. her ist versehen worden, daß der Kayser die dem Reich erledigte Fürstenthümer zu des Reichs Tafel-Gut aussetzen solle. (**Domainen** §. 4.) so ist es bereits von alten Zeiten her so gehalten worden, daß das Reich von Vergebung der Reichs-Lehen Wissenschaft erhalten. Also hat z. E. **Rudolph von Habsburg** die zu seiner Zeit erledigte Lehen in **Schwaben** und das Herzogthum **Oesterreich** an. 1282. auf dem **Reichs-Tag zu Augspurg** seinen Söhnen verliehen. Und überdem so sind wegen der errichteten Erb-Verträge und bereits ertheilten Anwartschaften wenige Reichs-Lande mehr übrig, welche können ins Lehn gegeben werden. (**Anwartschaft** §. 16.)

§. 20.

In seinen Erb-Ländern hat der Kayser so viel den Verträgen mit seinen Land-Ständen gemäß ist, eben die Macht, Lehen zu geben, als andere Fürsten, Grafen und Dynasten des Reichs dergleichen haben. (**Aufgetragene Lehen, Belehnung.**)

§. 21.

Ob auch Personen unter dem Herren-Stand Lehn geben können? wird von vielen Lehn-Rechts-Lehrern zugestanden. Herr Struv in Iurispr. Feudal. cap. VI. §. 1. schreibet ausdrücklich: hinc nec sexus, nec conditio, nec dignitas, obstat, masculi et feminae, clerici et laici, illustres, nobiles et plebeii - - feudum possunt concedere. Der nemlichen Meynung ist auch Fleischer in den Institut. Iur. Feud. cap. VII. §. LIII. p. 258. possunt etiam vasalli non solum superiores, sed etiam aequales esse suis dominis, vt si reges a regibus, prin-

principes a principibus, comites a comitibus, nobiles a nobilibus, bona quaedam sub fidelitatis lege recognoscant. Womit Herm. Vultejus de feudis eorundemque iure Lib. I. cap. III. n. 13-14. Heinr. von Cocceji in den hypomnematibus iuris feudalis Tit. IV. §. 1. übereinstimmen.

§. 22.

Der Herr Vice-Canzler Estor ist anderer Meynung und behauptet, daß, wenigstens ehedem der niedere Adel, keine Lehen geben können. Zwar leugnet er nicht, daß man Urkunden finde, in welchen der niedere Adel an seines gleichen Lehen ertheilet habe. Allein, das Wort Lehen werde in einem ganz uneigentlichen Verstande genommen, folglich liege eine Zweydeutigkeit hierunter verborgen. Das cap. notandum I. Feud. 1. gebe die Entscheidung: Notandum est autem, quod illud beneficium, quod a regis capitaneis - - aliis impenditur, proprie iure feudi censetur. Illud vero, quod a minoribus in alios transfertur, non iure feudi iudicatur. Er raisonniret also: Unter die Anzahl der Stände gehörete der niedere Adel durchaus nicht; also hatte er auch kein Recht, Krieg zu führen. Hatte er dieses nicht, wozu solte er Soldaten halten? Waren ihm die Soldaten nichts nütze, zu was Ende solte er Sold ausgeben, oder Lehen reichen? Spricht man: er könnte ja wohl Lehen ausgeben, um andere sich vester zu verbinden, auch deren Treue sich zu versichern. Allein dieses sey eben der gemeine Irrthum, als ob man nur wegen der Treu die Lehen ausgegeben hätte. Da doch fides et fidelitas nichts anders als Seruitia heissen. Zudem waren die Ganerbschaften das Mittel, wodurch man anderer Treue und Beystands sich versicherte, keinesweges aber hatten die Adeliche nöthig, deswegen Lehen abzugeben. Es bleibe also fest, daß das Wort Lehen, wann es von den Gattungen, welche die Adeliche an ihres gleichen, oder an ihre Bauren abgegeben haben, gebraucht werde, ganz anders zu verstehen sey, als es von den Gütern und Gefällen, welche die Stände des Reichs dem niederen Adel verabfolget haben, gelesen werde. Es sey nichts anders gewesen, als eine Gattung einer besondern teutschen Verpachtung, wodurch ein Gut, in Nachahmung der wahren Lehen auf einen und dessen Nachkommen, theils mit, theils ohne Pacht gediehen sey. Oder es könne auch dergleichen Lehen als ein wahrhaftiges Darlehen angesehen werden, da jemand einem Adelichen etwas Geld vorgeschossen, und dagegen sich mit einem Gut, bis zur Ablage belehnen lassen. Wodurch leichtlich es geschehen mögen, daß aus Länge der Zeit die Ablage in die Vergessenheit gefallen. *

* S. Herrn Estors kleine Schriften 1. Band p. 700-727. Anderer Meynung ist C. G. Buder Obseruatione de Vasallis, nobilium Landsassiorum in den Amoenitatibus Iuris Feudalis p. 105.

§. 23.

Ein mehrers siehe in Gottlieb Sturms diss. de Personis Feuda constituentibus et adquirentibus. Wittenberg 1735. Henr. Boecler de Personis feudi capacibus. Argent. 1719.

§. 24.

Diejenigen, so eine Sache zu Lehen empfangen, führen in den alten Urkunden vielerley Namen. Sie hiessen: Milites, Vassi, Vasalli, Vasalluli, Vassi regales, Vassi dominici, Clientelares regii, Capitanei, Vasallitii, Bassi, Basalli, Valuasores maiores, minores, Valuasini, Leodes oder Leudes, Feudales, Feudati, Feudatarii, Feoffati, Serui, Ministeriales, Clientes oder Clientelares, Clientarii, Beneficiarii oder Beneficiati, Deuoti, Sodales, Satellites, Familiares, Homines, Homines ligii, Fideles, Famuli, Suscepti, Aduocati, Nobiles, Equites, Armigeri, Scutiferi, Manne, ehrbare Manne, gude Manne, Dienst-Manne, Dienst-Leute, Lehnmann, Burgmann, Knapen, Schild-Knapen, Knechte, Edel-Knechte, Ritterbürtige, Schild-Knechte, Schildbürtige, edle Gleven, Rittermäßige, Reißige, Landsassen, Canzleysassen oder Schriftsassen, Amtssassen, Getreue, Lehnrührige, ꝛc. *

* S. du Fresne glossarium und Hofrath Fleischers Instit. I. Feud. Cap. VII. §. 2. Und findet man von diesen Benennungen zum Theil eigene Titul.

§. 25.

Von den teutschen Reichs-Lehen in Italien S. Herrn Struvens Synt. Iur. Publ. Cap. II. §. 14. Der Kayser verspricht in der Capitulation Art. X. §. 10. „In alle Weg sollen und wollen wir uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und auserhalb Teutschland und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9. Dec. 1722. * aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider aller unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden.„

* Dieser Reichs-Schluß, welcher auf die Reichs-Lehnbarkeit der Toscanisch-Placentinisch und Parmesanischen Lande gehet, findet sich in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 349. 350.

§. 26.

§. 26.

Bey diesem Articul zeigte Chur-Brandenburg mit andern die Meynung an: „Daß auch hinkünftig wegen des Groß-Herzogthums Toscana und der Herzogthümer Parma und Piacenza eben dasjenige von Seiten des Herzogs von Lothringen und des Erz-Hauses Oesterreich zu beobachten sey, was wegen anderer jetzt gedachten Hauses Oesterreich habenden Reichs-Lehen in diesem 10ten Articul disponiret ist; nachdem die obgedachte Lande durch eine förmliche Reichs-Acte und andere solenne Allianz-Tractaten für Reichs-Lehen erkannt worden sind.„ Das Haus Oesterreich und Lothringen meynet zwar: weil in dem letzten Frieden mit Frankreich nichts von der Lehens-Qualität von Toscana, Parma und Placenz gedacht sey; so seye es auch nicht gehalten selbige Lande fürohin für Reichs-Lehen zu erkennen, daß aber das Churfürstliche Collegium anderer Meynung sey, zeiget diese, aller dagegen beschehenen Negotiationen ohngeachtet, beybehaltene Stelle deutlich, und die beyde übrige Reichs-Collegia stimmen ohne Zweifel bey. *

* Mosers Capitulation Francisci I. 2. Theil. p. 192.

Fidelis.

Fidelis heißt nach dem Longobardischen Lehen-Recht so viel als ein **Vasall** 1. F. 1. §. 1. 2. 1. F. 4. pr. §. 5. 1. F. 5. pr. 1. F. 10. fideli suo. 2. F. 6. Fideles. 1. F. 17. X. Regni. 2. F. 55. Fidelium nostrorum vniuersitas. 2. F. 52. Inimicus potius quam fidelis 2. F. 57. Man vergleiche anbey **Ludewigs** Iura Feudorum Romani Imperii Cap. I. qu. 5.

Fiscal, (Kayserl.)

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Cammer-Gerichts-Fiscal. §. 3. Dessen Verrichtungen. §. 4. Wo in der C. O. von ihm gehandelt wird. §. 5. Fälle die vor den Kayserl. Fiscal gehören. §. 7. Einige Anmerkungen hierbey. §. 8. Reichs-Hofraths-Fiscale.

§. 1.

Fiscal ist eine Person, die das Kayserliche Interesse wahrnimmt, und dasselbe zu erhalten und zu vermehren trachtet.

§. 2.

Dergleichen Personen finden sich nun sowohl bey dem **Cammer-Gericht**, als dem Reichs-Hofrath. Der **Cammer-Gerichts-Fiscal** wird von Seiner Kayserl. Majestät verordnet. * Er muß einen academischen gradum angenommen haben, und hat bey seiner Ankunft bey der Cammer nur ein examen generale zu erwarten. Seine Besoldung erstrecket sich auf 1777. Thlr. 70. Creuzer. ** Er hat vor dem Cammer-Gerichts-Procuratoren in verschiedenen Stücken den Vorzug. In der Audienz sitzet er auf einer besondern Bank behält den Degen an der Seite, und wird am ersten gehört und expedirt.

* C. O. P. I. Tit. XV.

** Gegenwärtig. Ehemals aber nach der Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. P. I. Tit. XLV. war seine Besoldung dreyhundert Gulden zu sechzehen Batzen.

§. 3.

In Fiscalischen Sachen verrichtet er sein Amt auserhalb der Audienzien. Zu desto besserer Austrag und Verfahrung ihm ein Aduocatus Fisci zugeordnet wird. Zwey Assessores sollen allezeit auch das Auge mit auf seine Verrichtung haben. Denn wenn er verlieret und in die Unkosten verurtheilet wird, muß er solche aus eigenen Mitteln ersetzen. Ohne der Deputatorum Vorwissen soll er über Fiscal-Strafe nicht transigiren. *

* C. O. P. I. Tit. XVI.

§. 4.

In der **Cammer-Gerichts-Ordnung** handelt Tit. XV. P. I. von Annehmung des Kayserlichen Fiscals, und seines Advocaten, auch derselben Geschicklichkeit. Womit zu vergleichen: C. O. *1500. Tit. 21. 29. 1521. T. 9. 10.* Concept der C. O. *P. I. T. XXVII.* Ferner Tit. XVI. redet: von des Kayserlichen Fiscals Amt auserhalb des Gerichts, und von seinen Deputaten. Wobey auch nachzusehen C. O. 1507. T. 8. 9. 10. Visitations-Abschied 1557. §. 47. 48. Conc. der C. O. P. I. T. 28. C. O. 1521. Tit. 9. R. A. 1654. §. 87. Concept der C. O. P. I. T. 28. §. 1. 2.

Weiter handelt Tit. XVII. von des Kayserl. Fiscals Amt in der gerichtlichen Audienz; weichen beyzusetzen: C. O. 1507. Tit. I. §. 9. Vis. Abs. 1556. §. 28. R. A. 1654. §. 87. C. O. 1521. Tit. 19. §. 1. 4. R. A. 1566. §. 84. 86. Conc. P. III. Tit. I. §. 2.

Sodann P. II. Tit. IX. §. 4. verordnet, wie Ungehorsame durch den Fiscal zu Gehorsam zu bringen. S. auch R. A. zu Speyer 1529. §. 12.

Tit. X. §. 2. stehet Fiscals-Proceß gegen beschuldigten Friedbrüchigen, der sich weigert dessen Entschuldigung zu thun. S. auch P. III. T. 15. §. 7.

§. 5.

Die Fälle aber, die vor den Kayserlichen Fiscal gehören, sind nach der C. O. P. II. Tit. XX. folgende:

§. 2. So jemand wider die gülden Bull, oder den Kayserlichen Land-Frieden handeln, oder zu handeln unterstehen, oder sonst der Kayserl. Majest. oder des Cammer-Gerichts Geboten nicht gebührlichen Gehorsam leisten würde, soll der Fiscal gegen demselben auf die Pön des Land-Friedens, oder sonst andere Pön, an vorgemeldtem Cammer-Gericht zu procediren und zu handeln schuldig seyn. *

* A. B. Tit. I. §. 14. 15. R. A. 1555. §. 82. 1654. §. 159.

§. 3. Item, so jemand mit Erlegung des Heil. Reichs bewilligten Anlagen und Anschlägen säumig würde, gegen demselben soll gleichergestalt durch den Kayserl. Fiscal am Cammer-Gericht, wie sich gebühret, procediret und gehandelt werden. *

* R. A. 1548. §. 34. u. f. 1566. §. 177. 1570. §. 34. Vis. A. 1557. §. 12. 1654. §. 189.

§. 4. Item, nachdem sich die Kayserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, auf dem allhie zu Augspurg im acht und vierzigsten Jahr gehaltenem Reichs-Tag, einer Policey-Reformation und Ordnung verglichen, dieselbig auch im Druck ausgehen, und ins Reich publiciren lassen, auch bey namhafter Pön zu halten, wir auch solch Ordnung in gegenwärtigem Reichs-Tags-Abschied erneuert, und wiederum so viel die einen jeden betrift, deren zu geleben geboten, so wollen wir, daß der Fiscal vermög und Inhalt solcher Policey und Ordnung gegen den Ueberfahrern derselben jederzeit, wie sich gebührt, auf die darinn verleibte Pön, an dem Kayserl. Cammer-Gericht handeln und procediren soll. *

* Policey-Ordnung 1548. 1677.

§ 5. Weiter, ob sich jemand in Hülf, Rath oder Anschläge der Türken, oder anderer, so mit der That, oder andere Weiß, wider die Christenheit, das Reich Teutscher Nation sind, geben würde, dieselbe sollen aus dem Reich geschlossen, ihr Haab und Gut confiscirt, und dermasen öffentlich publicirt, und durch den Fiscal, wie sich gebührt, eingezogen werden. *

* R. A. von Gem. Pf. 1495. Tit. 14. R. A. 1555. §. 43. u. f.

§. 6. Item so soll keiner, vermög der Kayserl. Constitution, die hievor der Wieder-Täufer halben im Reich publicirt, und auf etlichen hernach gehaltenen Reichs-Tägen wieder verneuert, des andern Unterthanen und Verwandten, so des Wiedertaufs halben von ihrer Obrigkeit gewichen oder ausgetreten, enthalten, unterschleifen, oder fürschieben, sondern alsbald dieselbig Oberkeit, darunter sich der Entwichen enthält, solcher Ueberfahrung innen oder gewahr wird, gegen demselben, so entwichen, laut obberührter Kayserl. Satzung, strenglich handeln, und sie darüber wissentlich nicht bey sich leiden oder dulden, alles bey Pön der Acht: Und welcher diese Ordnung und Satzung wissentlich übertreten, und nicht halten würde, gegen demselben soll und mag an dem Kayserl. Cammer-Gericht auf die Acht gehandelt und vollfahren werden. Wo aber Wieder-Täufer unwissend hinder einer Oberkeit wären, alsdann soll dieselbe Oberkeit in solchen nicht geführt, oder mit Processen übereilt, sondern zuförderst durch den Fiscal verwarnet werden. *

* R. A. 1529. §. 6. 7. 1535. §. 44. 1551. §. 93.

§. 7. Item, nachdem auch sonderlich in dem Kayserl. Land-Frieden allhie zu Augspurg aufgericht versehen, wie eine Oberkeit der andern gegen den Herrnlosen Knechten, so sich unterstehen zu versammlen, und die armen Leut zu beschweren, zuziehen solt, bey Vermeydung vierzig Mark lötigs Golds, uns zu bezahlen, soll der Fiscal solche Pön von den Ungehorsamen an dem Cammer-Gericht wie sichs gebührt, einzubringen, hiemit Befelch haben. *

* Land-Friede 1548. Tit. 24. C. O. Tit. 15.

§. 8. Item, als der heimlichen Gericht- und Freyschöffen halben zu Westphalen, in etlichen Reichs-Abschieden sondere Constitutiones, wie es derhalben gehalten werden soll, aufgericht, auch mit zehen Mark Golds und andern Pönen verpönt sind, soll der Kayserliche Fiscal jederzeit, so wider dieselben wissentlich gehandelt, die verwürkte Pönen, so zum halben Theil dem Kayserl. Fisco zugehörig, einzuziehen schuldig seyn. *

* R. A. 1442. 1495.

§. 9. Und in der Gemein sollen über oberzehlte, auch alle Sachen und Fäll, die vermög der Kayserl. Maj. und des Reichs gemeinen Rechten, Satzung und Ordnung, dem Kayserl. Fisco zugehören, oder dem Kayserl. Fiscal zu rechtfertigen, zu vertheydigen, oder zu versprechen zustehen, durch denselben Fiscal, an dem Kayserl. Cammer-Gericht ohne Mittel fürgenommen, gerechtfertigt, und ihm auch jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer förderlichen Rechtens, wie sich gebührt, verholfen werden. *

* R. A. 1521. §. 59. 1548. §. 52. u. f. C. O. P. I. T. 16. §. 5.

§. 6.

§. 6.

Auserdem gehören noch zu den Fiscalischen Fällen: causae Exemtionum; (*Exemtion* §. 10-12.) die strafbaren Vergehungen wider die Cammer-Gerichts-Personen; **Visitat. Abs.** 1713. §. 95. die Uebertretungen der Kayserlichen Privilegien; und überhaupt alle die Sachen, welche dem Cammer-Gericht zum Nachtheil gereichen könnten. * Der Fiscal forget auch, daß die dictirten Straf-Gelder richtig einlaufen, welche niemand als der Kayser selbst erlassen kan. ** Auserdem macht sich derselbe mit den neu herauskommenden Büchern viel zu schaffen, und thut deswegen alle Messen eine eigene Reise nach Frankfurt. Indem aber hierbey bisher eine merkliche Ungleichheit des Verhaltens, in Ansehung der zweyerley Religions-Verwandten verspüret worden: so ist in der Capitulation Art. II. §. 7. ausgemacht, daß er keinem Theil mehr als dem andern favorisiren solle. (**Commissarius** §. 20.) Ferner soll der Kayserl. Fiscal wachsam seyn, damit in Civil-Sachen kein Recurs nach Rom geschehe. **Wahl-Capit.** Art. XIV. §. 4. (*Appellatio* §. 45.)

* Herrn Prof. Pütters Conspect. Rei Iudiciar. Imp. p. 21. 22.

** Freyherrn von Andlers Tom. II. Constitut. Imper. p. 724. V. Abs. 1713. §. 94.

§. 7.

In allen diesen Fällen vertritt der Kayserliche Fiscal die Stelle eines Procuratoris. Er siehet dahero nur die von dem Aduocato Fisci verfertigte Schriften durch und unterschreibet solche. Er agirt als Kläger und zwar entweder aus eigener Bewegung, doch mit Beystimmung der ihm zugegebenen Deputirten, oder daß er hierzu excitiret wird. **Ob des Fiscals *Iurisdiction* sich über der Stände des Reichs Unterthanen erstrecke?** will zwar von einigen behauptet werden: es ist aber dieses Principium der Landesherrlichen Hoheit der Stände nachtheilig, und überdem bey den Ständen, die das priuilegium de non euocando haben, nicht applicabel. Wannenhero auch Chur-Sachsen, Brandenburg und Braunschweig sich auf dem Wahl-Tage 1741. ausdrücklich erkläret haben: daß sie nicht zugeben würden, daß ein Reichs-Fiscal in die demselben zustehende Iurisdiction eingreife und der Stände Unterthanen evocire. *

* Man sehe Mosers Wahl-Capitulation Carl VII. 3ten Theil p. 39. 40.

§. 8.

Bey dem Reichs-Hofrath finden sich zwey Fiscäle: und zwar einer zu den **Teutschen** und der andere zu den **Italiänischen Angelegenheiten.** Die Stände haben aber schon mehrmals Beschwerden hierüber geführet. Also saget der Verfasser der **Donawerthischen Information** 1ster Theil p. 172. Und damit ja der Hofrath dem Kayserl. Cammer-Gericht desto ähnlicher gemacht werde, hat man auch einen sonderbahren Fiscalem, unangesehen Causae Fiscales ad Cameram gehören, am Kayserlichen Hof dergestalt angenommen, daß ihm ein Adjunctus zugeordnet, er aber zugleich auch bestellter Hofrath seyn, und neben andern denen deliberationibus ordinarie selbsten, damit der Sache desto besser gerathen sey, und ihnen die gesuchte multae poenarumque compendia, welche sie auszubitten pflegen, zugetrieben werden, beywohnen müssen. So weit der Author der Donawerthischen Information. In der **Reichs-Hofraths Ordnung,** ist diesen Beschwerden abgeholfen und zwar also: Tit. VI. §. 6. damit auch unser Reichs-Hof-Fiscal mit seinen Processen einen Stand des Reichs, oder ander gemeine Parthey, ohne genugsam rechtliches Fundament und Ursachen nicht vernehme, so solle unser Präsident mit unserm Wissen, aus unsern Reichs-Hofräthen zween Deputirten * und obgemeldter Fiscal, ehe und bevor er einige Schrift übergiebt, sich deren Raths und Bescheids in allen Sachen erholen, dieselbe Räthe aber sich in solchen Sachen, wenn sie vorkommen, des Votirens allerdings enthalten. **

* Auf die Art, wie es bey der Cammer eingeführet ist C. O. *P. I. Tit. XVI. §.* 1. und dieses sind gemeiniglich von jeder Bank die Seniores oder Subseniores, wiewohl die Benennung in arbitrio praesidis beruhet.

** Diesemnach würde sich übel schicken, wenn dem Fiscal gewillfahret, und, wie er nur kürzlich verlanget, zur Session im Rath, es sey nun cum vel absque iure suffragii zugelassen würde.

Fiscal-Gerechtigkeit.

Die Fiscal-Gerechtigkeit ist eine Landes-Herrliche Befugniß der Fürsten und Stände des Reichs, * vermöge dessen ihnen 1. die Straf-Nutzung; 2. Erblose Güther; 3. bona damnatorum et proscriptorum; 4. bona ereptitia, v. g. deren, die einen zum Testiren zwingen; 5. bona eorum, qui conscientia criminis, sibi ipsis violentas manus intulerunt; 6. bona spuriorum aut ex damnato coitu natorum; 7. loca deserta aut inculta, u. d. zukommen. S. gründliche Vorstellung eines Herren Bischoffen zu Brixen Territorial Gerechtigkeit. **

* In

* In Capitulat. Leopold. art. 27. heißt es: „die Allodial-Güther auch denen, die mit denen Iuribus Fisci belehnet, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen haben:„ In den neuesten Capitulationen Art. XXI. §. 4. werden die letztern Worte beybehalten. Ein 1741. erschienenes Gutachten aber hält vor besser solche weg zu lassen, damit es nicht das Ansehen habe, als ob nicht alle Reichs-Stände Iura Fisci hätten.

** Man vergleiche anbey Christian Thomasii diss. de Regalibus Fisci principum Germaniae circa acquisitionem praecipua. Halle 1713.

Fiscus regius. S. Domainen.

Fideicommissa Familiae. S. Erb- und Stamm-Güther.

Fodrum.

Daß Fodrum ehedem so viel gewesen sey, als *Fourage*; lehret folgende Stelle aus dem *Vita Ludouici Pii* ad a. 796. inhibuit a plebeiis vlterius Annonas militares, quas vulgo *Foderum* vocant, dari. Ausführlicher schreibet hiervon Otto Frisingensis Lib. II. C. XIII mos antiquus, ex quo Imperium Romanum ad Francos deriuatum est, ad nostra vsque deductus est tempora, vt quotiescunque Reges Italiam ingredi destinauerint, gnaros quosliber de familiaribus suis praemittant, qui singulas ciuitates seu oppida peragrando, ea quae ad fiscum regalem spectant, quae ab accolis Fodrum dicuntur, exquirant. --- Tantam ei quoque iudices terrae recognoscere dicuntur iurisdictionem, vt ex omnibus, quae terra producere solet, vsui necessariis, exceptis vix bubus et seminibus ad excolendam terram idoneis, de caeteris quantum necesse fuerit, militi profuturis, ad regios vsus suppeditare aequum arbitrentur.

Forma Imperii.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob das teutsche Reich eine Monarchie sey. §. 3. Oder Aristocratie §. 4. Oder aus der Monarchie und Aristocratie zusammen gesetzt §. 5. Oder Oligarchie, oder Democratie, oder Systema ciuitatum foederatarum; oder irregulair. §. 6. Anmerkungen. §. 7. Schriften.

§. 1.

Forma Imperii ist die Beschaffenheit der Regierungs-Form im Teutschen Reich. Regierungs-Form überhaupt ist eine Art des gemeinen Wesens, da die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit entweder einer, oder verschiedenen Personen, und zwar entweder schlechterdings, oder unter gewissen Bedingungen aufgetragen worden. *

* Freyherr von Wolf Gedanken von dem Gesellschaftlichen Leben Cap. 2. §. 233.

§. 2.

Da es verschiedene Arten der Regierungs-Formen giebt: (§. 1.) so fragt sichs, zu was für einer Art die teutsche gehöre? Die Reichs-Gesetze sagen davon nichts, und allen Streit führen die Staats-Rechts-Lehrer mit einander. Einige * behaupten: sie sey monarchisch. Monarchie ist, wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit einem aufgetragen wird, und zwar schlechterdings, so daß er ohne besondere Einwilligung entweder einiger oder aller von den Unterthanen anordnen kan, was er für gut befindet. ** Nun wissen wir, daß der Kayser das Haupt des Reichs ist, Reichs-Täge ausschreibet, Reichs-Abschiede und Edicte unter seinem Namen publiciret, Beleihungen austheilet. Es ist wahr: nur sind diese Stücke zur Monarchie nicht hinlänglich. Denn wer nicht ohne Einwilligung seiner Unterthanen thun kan, was er für gut befindet, der regieret nicht monarchisch. Es ist aber bekannt, daß der Kayser weder Krieg anfangen, noch Frieden schliessen, noch Bündnisse errichten, noch Gesetze publiciren, oder sonst eine Sache von Wichtigkeit, worauf das Wohlseyn des Reichs beruhet, ohne Zuziehung des Reichs vornehmen könne. *** Da nun also der Kayser in Ansehung der wesentlichen Stücke einer Monarchie gebundene Hände hat, und obige angeführte Umstände nur äusserliche Zeichen sind, da der Kayser in deren Verrichtung das gesammte Corpus des Reichs vorstellet: so kan man keine Monarchie allhier suchen: sollte auch gleich selbe vor limitata ausgegeben werden wollen. Dahero der Verfasser des Bedenkens über die Grundveste des Heil. Röm. Reichs gar recht schreibet: Es sey die in voriger Zeit, da zumal das Reich in zwey Partheyen sich getrennet, von denen Ligisten und andern dem Haus Oesterreich zugethanen Ständen und deren Academien, wie auch Particulier-Gelehrten behauptete Monarchie nunmehro dergestalt verschmäht, daß nicht leicht jemand davon zuhören, sich Gedult nehmen könne. Und Kulpis ad Monzambanum Part. II. Cap. VI. §. VI. schreibet: Sententia ipsa diu explosa, ac in Aula quoque Caesarea minus grata est.

* Die ansehnlichsten Vertheidiger dieser Meynung sind: Dominicus Arumäus *I. P. Vol I diss. I. II* Reinking de Reg. laec. et eccles. Lib. I. class. 2. cap. 2. §. 1. dessen

dessen Gründe aber Joh. Heinr. Böckler in einer eigenen Abhandlung widerleget hat. Es ist solche in einem ganz nicht ins teutsche Staats-Recht gehörende Werk eingerücket worden, nemlich in desselben Institut. Polit. Lib. III. cap. IIX. Man sehe auch Kulpis ad Monzambanum P. II. cap. VI. §. VI. VII. Und Jo. Limnäus in diss. apologetica de Statu Imperii Romano-Germanici, Onolsbaci 1643. 4to hat diese Meynung ausführlich auch verworfen.

** Freyherr von Wolf Gedanken von dem Gesellschaftlichen Leben Cap. II. §. 234.

, Also heißt es in Art. IV. der Capitulation §. 1. In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Iuris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne dieselbe Reichstägige freye Bestimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

§. 3.

Andere halten das Reich für ein Aristocratie. * Aristocratie ist, wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit einigen aufgetragen wird, und zwar abermals schlechterdings, so daß sie ohne der übrigen Einwilligung anordnen können, was sie für gut befinden. ** Aus dieser Erklärung ist die Unrichtigkeit dieser Meynung leicht einzusehen. Denn wiewohl dagegen angeführet wird: 1) daß von dem Aeusserlichen, den Titeln und Formuln kein Schluß auf das innere Wesen der Sache zu machen sey, auch wir solches gerne zugeben; (Macht-Vollkommenheit.) 2) daß es mit der Eigenschaft der Aristocratien wohl bestehen könne ein einziges Haupt zu haben, welches etwas mehr zu befehlen, auch in grösserm Ansehen sey, als die andern, 3) daß ein Unterschied zu machen sey zwischen der Form einer Republic selbst, und zwischen der Art, wie solche regieret würde: so antwortet doch hierauf der Freyherr von Pufendorf *,* gar wohl: daß diese Gründe auf den Cathedern vielleicht also angehen möchten, niemand aber werde sich überreden lassen, daß das Teutsche Reich eine Aristocratie sey, wenn er anders von Staats-Sachen eine hinlängliche Wissenschaft habe. Denn zur Aristocratie werde erfordert, daß die höchste Gewalt bey einem beständigen und immerwährenden Rathe sey, welcher die Macht habe, von allem und jedem Verordnungen zu machen, was zu den Regiments-Geschäften gehörig ist, und da die Verrichtung der täglich vorkommenden Dinge gewissen Unter-Obrigkeiten anbefohlen wird, die dem Rathe von alle dem, so sie verrichtet, Rechenschaft geben müssen. Ein solcher Rath nun wird in Teutschland gar nicht gefunden. Denn die Reichs-Kammer und der Reichs-Hofrath erkennen nur allein über die zur Justiz gehörigen Dinge. Die Reichs-Täge aber können auf keinerley Weise gleichsam vor gesetzte und immerwährende Räthe gehalten werden, die über alle in dem ganzen Staate vorkommende Dinge zu verordnen Macht hätten. *

* Unter andern sind dieser Meynung Johannes Bodinus und Hippolitus a Lapide zugethan.

** Freyherr von Wolf Gedanken vom Gesellschaftlichen Leben cap. 2. §. 235.

, Sam Freyh. von Pufendorf de Statu Imperii Germanici Cap. VI. §. 5.

* Beruft man sich aber auf die Worte des Churfürsten Alberti von Maynz, da er sich bey der Wahl Carl V. wie Sleidanus Lib. I. p. 20. anführet, soll haben verlauten lassen: Nobis in primis Aristocratia retinenda est: so können Reden grosser Herren keinen Beweis von der Staats-Verfassung eines Reichs geben.

§. 4.

Wieder andere sind der Meynung, die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs sey aus der Monarchie und Aristocratie zusammen gesetzet: * doch so, daß die Monarchie praevalire. Allein es erinnert der Herr Hofrath Mascov ** gar wohl: quae solent de hisce subtiliter in vmbra Musarum disputari, non aeque prosunt ad vsum rerum.

* Welches behaupten Limnäus, Boecler, Strauch u. a. wobey man Kulpis ad Monzambanum cap. VI. nachsehen kan, der weitläuftig hiervon handelt.

** Mascov Principia I. Publ. Lib. III. cap. I. §. 8.

§. 5.

Es finden sich so gar Staats-Rechts-Lehrer, welche * unser Reich für eine Oligarchie, ** und welche, *,* die solches für eine Democratie * halten. Allein sie führen so seichte Gründe an, die aller Reichs-Praxi entgegen stehen, daß wir uns bey solchen nicht aufhalten wollen. Erheblicher ist derer Meynung, die unser Reich als eine Zusammenfügung vieler ungleichen Bundes-Genossen (*Systema Ciuitatum foederatarum*) angeben. ** Und was soll man von des Monzambano Vorgeben halten, der unsere Verfassung vor ein Ungeheuer hält. Nihil ergo aliud restat, schreibt er, quam vt dicamus Germaniam esse irregulare aliquod corpus, et monstro simile, si quidem ad regulas scientiae ciuilis exigatur; quod lapsu temporum per socordem facilitatem Caesarum, ambitionem Principum, turbulentiam Sacerdotum ex regno regulari in tam male concinnatam formam

mam est prouolutum, vt neque regnum, etiam limitatum, amplius sit; licet exteriora simulacra tale quid prae se ferant, neque exacte corpus aliquod aut Systema plurium ciuitatum foedere nexarum, sed potius aliquid inter haec duo fluctuans. *** Allein obschon unsere Reichs-Verfassung nach den gemeinen politischen Reguln nicht kan beurtheilet werden; so folgt daher nicht, daß sie irregulair und ein Ungeheuer seyn solle.*

* Dahin gehöret Eichel de republ. mixta §. XV.

** Oligarchie ist eine Regierungs-Form, da einige zu Beförderung ihres besondern Interesses mit Hintansetzung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrschen. Wolf Gedanken von dem Gesellschaftlichen Leben Cap. 2. §. 235.

*** Wie keine Meynung so ungereimt ist, die nicht einen oder den andern Vertheidiger haben sollte: so kan man hieher rechnen, was Reifenstuel Heromontanus oder vielmehr Rosenfeld de Summa Principum Germanicorum potestate cap. XII. hiervon vorgebracht hat.

* Democratie wird genennet, wo es blos nach dem gehet, was der gemeine Pöbel ihm vortheilhaft zu seyn erachtet, mit Hintansetzung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit. Wolf l. c. §. 236.

** Welche Meynung Titius in I. Publ. Lib. VII. cap. IX. mit mehrern darzuthun sucht.

*** Monzambano de Statu Imp. Germ. Cap. VI. §. 9.

* Mit dessen Widerlegung sich sonderlich Pacificus a Lapide und Kulpis ad Mozamb beschäftigen. Von anderweitigen weitläuftigern Widerlegungs-Schriften sehe man Struv Biblioth. Iur. Cap. XIV. §. XLII.

§. 6.

Die Verfassung ist vielmehr in ihrer Art regulair und so wohl eingerichtet, daß wenn nur die heilsamsten vorhandenen Reichs-Gesetze gehörig beobachtet würden, unser Reich das glücklichste unter der Sonne seyn würde. * Man muß aber bey der Beurtheilung einen Unterscheid unter den verschiedenen Zeiten machen. Eine andere Verfassung hatte Teutschland vor den Carolingern, eine andere unter den Carolingern, und eine andere nach den Carolingern, und nach zu Standekommung der Capitulation und des wichtigsten Reichs-Grund-Gesetzes des Westphälischen Friedens, und des sich auf selben gründenden neuesten Reichs-Abschiedes. Diese verschiedenen Zeit-Puncte sind bey Beurtheilung des Staats-Rechtes wohl zu merken, und kan man von diesem auf jenen und von jenem auf diesen keinen Schluß machen. Vor den Carolingern war Teutschland ein aus verschiedenen Völkern bestehendes Reich, deren jedes seine eigene Verfassung hatte. Jedes war ein freyes Volk. Unter den Carolingern ward Teutschland, als ein bezwungenes Erb-Reich, monarchisch doch gelinde regieret. ** Je mehr sich der Carolingische Stamm seinem Ausgang näherte, je mehrer Gewalt nahmen sich auch die teutschen Proceres heraus. Nach den Carolingern bekam Teutschland einen eigenen gemeinsamen König. Jedes Volk hatte seinen Herzog, dabey aber die Land-Stände an der Regierung grosen Antheil nahmen. Der König gelangte durch die Wahl des Reichs zum Regiment, und seine Macht war nicht ungemessen. Indessen sind doch von Zeit zu Zeit wegen der Gewalt der Kayser, welche ihnen die Stände in solcher masse nicht zugestehen wollen, innerliche Unruhe entstanden. Dabey bald die Kayser, bald die Stände einige Vorzüge und Gerechtsamen behauptet haben. Endlich sind diese Streitigkeiten durch die Capitulation, den Westphälischen Frieden und dem letztern Reichs-Abschiede entschieden, und unsere Verfassung auf einen eigenen und gewissen Fuß gesetzet worden. *** Uebrigens aber stimmen wir dem Herrn Beck bey, der in der Abhandlung de Origine et natura Errorum in Iure Publico §. XII. gar wohl schreibet: Otiosam plane hanc quaestionem esse puto, quum nihil interfit Reipublicae nostrae, siue certam illi formam adtribuas, siue neges, ex omnibus Rerumpubl. formis inuenire posse, quae statui Germ. per omnia perfecte quadret, modo circa principia ipsa, Capitis et Membrorum inter se habitum, tibi constes.

* Mir gefallen die Gedanken des Herrn Geheimen Raths Thomasii in den Anmerkungen zu Melchior von Ossens Testament p. 49. Alle Dinge in der Welt sind gut und schlimm, nachdem sie gebraucht werden. Es ist nichts so schlimm, das nicht zum Guten könne gebraucht werden, oder dazu Gelegenheit geben, und ist nichts so gut, das nicht vielem Mißbrauch unterworfen sey. Deswegen gehören alle Fragen, ob dieses oder jenes besser sey, mehr für Redner ihr Ingenium zu exerciren, als für einen Mann, der um unstreitige Wahrheiten bekümmert ist, als die man in dergleichen Dingen niemals genau determiniren kan. Eine jede Regiments-Form * * hat ihren Nutzen und Mängel * * * Die Menschen sind auch in dem nicht einerley Meynung, ob die Vortheile und Mängel der einen Regiments-Form für kleiner oder grösser, als die Vortheile u. Mängel der andern zu halten seyn; können auch ihrer Natur nach darinnen nimmer einig werden. * * * Damenhero abstrahiren heut zu Tage kluge und vernünftige Leute von der Zänkerey wegen dieser Streit-Frage, und sind hingegen ein jeder mit der Regiments-Form zufrieden, die sie an dem Orte finden, wo sie Unterthanen sind, sind auch versichert, daß sie theils ohne Begehung einer Missethat, theils ohne grosse Gefahr, theils ohne Verletzung der allgemeinen Regeln der Klugheit, an die Umkehrung einer Regiments-Form und Verwandelung derjel-

derſelben in keine andere nicht gedenken, vielweniger dieſelbe verlangen, am wenigſten aber daran arbeiten können, jedoch unbeſchadet ihrer Rathſchläge, wie das Regiment ſalua forma regiminis, zu verbeſſern ſey.

** Von der Staats-Verfaſſung unter den Carolingern verdienen folgende Stelle des Hincmari in Epiſtola ad quosdam Epiſcopos Franciae eine Stelle: Conſuetudo tunc temporis talis erat, vt non ſaepius, ſed bis in anno placita (S. *Placitum*) duo tenerentur: Vnum quando ordinabatur ſtatus totius regni ad anni vertentis ſpatium, quando ordinatum nullus euentus rerum niſi ſumma neceſſitas, quae ſimiliter toti regno incumbebat, mutabat. In quo placito generalitas vniuerſorum maiorum tam Clericorum quam Laicorum conueniebat. Seniores propter conſilium ordinandum: minores propter idem conſilium excipiendum et interdum pariter tractandum, et non ex poteſtate, ſed ex proprio mentis intellectu vel ſententia confirmandum.

, Von dieſem Fuß handelt ſehr wohl der Freyherr von Lynker im Bedenken über die Grundfeſte des Heil. Röm. Reichs.

§. 7.

Ausführlicher leſe man von der Form des Reichs den Freyherr von **Lynker** in diſſert. de Forma Status Imperii, Jen. 1689. Joach. Heinr. **Sibrand** in diſſ. de Statu et Forma S. R. Imperii, Roſtock 1695. Heinrich **Witzendorf** in Diſcurſu de Status et adminiſtrationis Imperii Romani forma hodierna. **Burgold.** ad Inſtr. Pacis P. II. diſc. V. p. 854. **Traugott Thomaſii** problema, an Forma Imperii Rom. Germ. ſit Syſtema Ciuitatum compoſitarum? Leipz. 737. **Adam Rechenberg** de Mutatione formae Statusque S. R. Imperii Part. II. diſſert. Hiſtor. Politic. p. 300-328. **Petrus Georgiſch** de origine, cauſis et occaſionibus Formae I. R. G. praeſentis, Halle 1735.

Forſt des Reichs.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Königs-Forſte in Teutſchland zur Zeit der Carolinger. §. 3. Zuſtand derſelben nach den Carolingern. §. 4. Reichs-Forſt um Nürnberg. §. 5. Mehrere Reichs-Forſte. §. 6. Reichs-Forſt zur Drey-Eichen um Frankfurt.

§. 1.

Reichs- oder Königs-Forſte ſind gewiſſe dem Kayſer und Reich ehedem zuſtändig geweſene oder noch zugehörende Waldungen, welche von dem Kayſer oder König durch Anlegung eines gehegten und gebannten beſondern Umzirks ordentlich geforſtet worden, und niemand auſſer dem Kayſer oder König, und wem es derſelbe ausdrücklich erlaubet, bey Vermeidung des Königlichen Bannes, oder auch wohl einer noch ſchärfern und gröſern Strafe, darinnen auf einige Weiſe zu jagen, oder das Wild in derſelben zu beunruhigen verſtattet ward. *

* S. die Deduction: Behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bann-Forſte, oder Ausführung derer dem Königl. Forſt- und Wildbann zu der Drey-Eich anklebenden Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten. Büdingen 1742. in Fol.

§. 2.

Dergleichen Königs-Forſte hatten die Fränkiſchen Könige und Kayſer gar viele, welche Foreſtes dominicae, Foreſta Regia, Syluae regales genannt worden. Ein dergleichen Wald muſte ordentlich foreſtiret oder geforſtet werden. Dieſemnach wurden zuforderſt diejenigen, welche in ſolcher Gegend die Jagt oder eine andere Gerechtigkeit, welche durch Aufrichtung des Forſtes eingeſchränkt werden ſollten, hergebracht hatten, zu Rath gezogen und ihre Einwilligung verlanget. Worauf alsdann von den Kayſerlichen Bedienten die Gegenden bemerket, und wie weit ſich der Bann-Forſt erſtrecken ſollte, beſtimmet, hiernechſt die Kayſerl. Verordnung oder Begnadigung ausgefertiget, die Gränzen des Bann-Forſtes darinn aufgezeichnet, und zu jedermanns Nachachtung, daß ſich niemand als der Kayſer, oder dem der Bann-Forſt zugehörete, in deſſen Bezirk hinführo weiter zu jagen unterſtehen ſollte, bekannt gemacht, auch allenfalls beſondere Aufſeher darüber beſtellet wurden. Es zeugen die *Capitularia Regum Francorum*, wie ſehr man auf die Erhaltung dieſer gebanneten Königs-Forſte geſehen habe. * Wie denn alle Eingriffe bey Strafe des Königlichen Bannes verboten waren. ** Dieſe Königs-Forſte fanden ſich ſonderlich bey den *Palatiis regiis*. Hieher gehören in Teutſchland Aachen, allwo ein gebanneter Königlicher Forſt gelegen war. *,* Auch die alte Salzburg und Pallaſt Salz in Franken, allda ſich ebenfalls ein anſehnlicher gebanneter Königs-Forſt, nemlich der groſe Salz-Forſt befande. *

* Lib. IV. Capit. c. 65. p. 788. ap. BALVZ. Tom. I. *Capitul. II.* de A. 813. c. 18. *Capit. IV.* de A. 819. c. 7. *Capitul. I. Caroli M.* de A. 802. cap. 39. ap. BALVZ. *Tom. I. Capit.* p. 374. et GEORGISCH Corp. Iur. Germ. antiq. p. 642.

** Lib. I. Leg. Longobard. Tit. XXII. c. 71. ap. GEORGISCH c. l. p. 1152.

, Eine Urkunde davon des Caroli M. de A. 804. lieſet man in Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccleſ. 2. Th. Tit. Oßnabrück n. 2. p. 577. wiewohl viele ſolche vor untergeſchoben halten. Man ſehe inzwiſchen Pfeffingern ad Vitriar. Tom. III. p. 1363.

* *Annal. Reg. Francor.* ad A. 826. ap. Reuber. p. 75 Joh. Georg von Eccard in der gründlichen Nachricht von

der

der alten Salzburg und dem Pallaste Salz in Franken. f. 23. p. 39. und 40.

§. 3.

Wiewohl es nun nach Ausgang der Carolingischen Kayser mit der teutschen Staats-Verfassung ein anderes Ansehen gewonnen hat: so sind doch die Königs- und Reichs-Forste zum Theil beybehalten worden. Es bezeuget solches insonderheit die Verordnung Kayserς CONRADI II. de A. 1029. da es heißt: In syluis, campis, fluminibus et paludibus foreſtatis et banni noſtri diſtrictu circumuallatis, ea ratione bannum facimus, vt nemo vlterius in eisdem absque domini ſuorumque heredum licentia, poteſtatem habeat venandi, ſagittandi, retia aut laqueos ponendi, aut vllo ingenio feras decipiendi, quae merito ſub iure banni continentur. * Woraus zu ersehen, daß nicht allein die nachherige teutsche Kayser die von ihren Vorfahren aufgerichtete Bann-Forste, es mochten solche den Kayſern selber zustehen, oder in anderer Eigenthümer Hände gekommen seyn, als auf welchen letztern Fall die in dieser Verordnung befindliche Worte: *ſuorumque heredum* zu ziehen, bey ihren vorigen Rechten und Freyheiten erhalten wissen wollen, und zu dem Ende den darauf gelegten Bann erneuert; sondern, daß auch eben dieses Ius banni oder Wild-Banns-Recht darinnen bestanden, daß in solchen geforsteten Gegenden und Waldungen niemand, als der dazu berechtiget, jagen, schiessen, oder sonst dem Wilde auf einige Weise nachstellen dürfen. ** Allein von diesen Reichs- oder Königs-Forsten haben die Kayser die meisten veräusert, und an geist- und weltliche Stände überlassen. *** Nur wenige sind übrig geblieben, worüber die Kayser sich und dem Reich das Eigenthum vorbehalten haben. Um aber solche übrig behaltene alte Reichs- und Königs-Forste destomehr in acht zu nehmen und wider die Ansichziehung der angränzenden mächtigern Stände zu schützen, sind gewissen solche Kayserl. Beamten zur Aufsicht gesetzet worden. Ehemals hiesen diese Beamte: *Foreſtarii Regii, Cuſtodes Regii ſaltus, ſyluarum ad regem pertinentium Diſpoſitores et Cuſtodes, ſyluarum Regiarum Procuratores, ſyluarum ad regem pertinentium ſeruatores, Magiſtri foreſti etc.* * In den jüngern Zeiten aber Reichs-Forstmeister und Reichs-Vogte.

* Bey dem Goldast in Conſtitut. Imperial. Tom. III. p. 312.

** S. mit mehrern die §. 1. not. * angeführte Deduction.

*** Einen ganzen Catalogum deren liefert Pfeffinger ad Vitriar. Tom. III. p. 1363 & 1388.

* Du Fresne Gloſſar. v. *Foreſtarii Regii.*

§. 4.

Sonderlich findet man noch jetzo einige dieser Reichs-Forste um die Reichs-Städte. Dahin gehöret der grose um Nürnberg herum gelegene Wald, der von dem Pegnitz-Fluß in zwey Theile getheilet und jeder Theil von den Haupt-Pfarr-Kirchen der Stadt, der Wald Laurentii und der Wald Sebaldi genennet wird. Dieses sind eben die Wälder, welche die Kayser zu den Reichs-Gütern allezeit gezehlt und sie unser und des Reichs Forste genennet. Sie haben auch nicht nur zu derselben Besorgung gewisse Officiales Imperii gesetzet, als Forstmeistere, *Butigularios*, sondern auch eben selbige der besondern Aufsicht der Nürnberger empfohlen, damit die in diesen Wäldern liegende verwüstete oder etwan zu Aeckern gemachte Flecken wieder zu Wald gemacht, hingegen aber zu Schonung des Waldes, keine Kohl-Hauffen, Pech- oder Glas-Hütten darinnen verstattet werden möchten, bey schwerer dem Rath zu Nürnberg zur Execution heimgestellter Leibes- und Lebens-Strafe. In diesem Reichs-Forst fande sich auch ein Kayserliches Jagd-Schloß, welches Carolus IV. und Wenceslaus in den Priuilegiis: Die Burg in dem Wald gelegen; die Veste zu Prunn, die in dem Vorst bey Nürnberg gelegen; Unser Haus bey Prunn; die Reichs-Veste Prunn; Unser Jagt-Haus zu Prunn nennen. Dieses Jagd-Haus Brunn lag in dem Walde Laurenzi mitten zwischen Nürnberg und Altdorf. Heutiges Tages aber zeigen nur noch die entdeckte Fundamenta die Lage, Platz, Graben und Umfang desselben. Anfangs wurde von den Kayſern dieses *Caſtrum Brunn* der besondern Sorgfalt der Ober-Forstmeister im Wald Laurenzi, welches von alten Zeiten die Waldströmer waren, anbefohlen. Es waren aber diese Waidströmer nicht bloſe Förstere oder Cuſtodes ſyluae, sondern sie besorgeten den Wald und die völlige Jagd darinnen im Nahmen des Kayſers, und waren also Vicarii Poſſeſſores von Brunn. Es erhellet dieses aus einer Urkund Friedrich III. vom Jahr 1223. Eben diese Wald- und Jagd-Gerechtsame bestätigte den dreyen Waldströmerischen Gebrüdern, Conraden, Joh. Heinrichen und Jacob A. 1376. Kayser Wenceslaus mit einem ausdrücklichen Diplomate, Kraft dessen sie die Waldströmer in dem Kayserlichen und Reichs-Vorst jährlich vier Sulzen machen, und des Wildes pflegen, hegen und genieſen sollen, als ihre Vorfahren her gethan haben. Wobey wir nur

nur erinnern, daß einige an statt Wildes, Waldes lesen wollen. Ob aber bey dem allen dieses Schloß Brunn der Stadt Nürnberg, eben wie die Burg zu Nürnberg anvertrauet worden, erfordert eine weitläuftigere Untersuchung, als unserm gegenwärtigen Zweck gemäs ist. Jenes behaupten indessen die Nürnberger, welches hingegen die Brandenburgischen Scribenten verneinen. Inmassen das hohe Haus Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg auch ansehnliche Gerechtsame in diesen Reichs-Wäldern besitzet. Wir bemerken nur noch, daß Brunn von den Waldströmern auf die Valzner, eine alte Nürnbergische Familie, und von dieser auf den Nürnbergischen Magistrat gekommen ist. **

* S. Herrn Prof. Schwarzens Dissertat. de Butigulariis Norimbergens.

** Man sehe davon ausführlich Joh. David Kölers diss. de Castro Imperii foresti Brunn. Altdorf 1728. von welcher man einen lesenswerthen Auszug findet in den Fränkischen *Actis Erud. et Curios.* Tom. II. p. 824-333.

§. 5.

Ein anderer Reichs-Forst ist zwischen Neckar-Gemünden, Laufen und der Orten, dessen Aufsicht Kayser *Albertus I.* Anno 1302. Conraden, Herrn von Weinsperg und seinen Erben als ein Reichs-Lehen übergeben hat. * So ist auch ein dergleichen Reichs- und Königs-Forst bey und um Gelnhausen gelegen, der Büdinger Wald genannt. Darüber hat das adeliche Geschlecht der Forstmeister von Gelnhausen die Aufsicht, und das Reichs-Forstmeister-Amt als ein Reichs-Lehen bis in das 15te Jahrhundert gehabt und getragen. Es musten dieselben, in kraft dieses Forstmeister-Amts, nicht nur sothanen Reichs-Forst in guter Aufsicht halten, und das Forst-Geding ordentlich besitzen, sondern auch den Römischen Kaysern und Königen, wenn sie sich zu Gelnhausen aufhielten, und auf dem Büdinger Wald jagen wollten, mit ihren untergebenen Förstern an Handen gehen. **

* Georg Christ. Joannis tabular. literarumque veter. Spicileg. I. in Diplomat. miscell. n. 17. p. 480. 481.

** Eine Urkund S. in Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Secular. 2. Theil Tit. Ysenburg n. 12. p. 1603.

§. 6.

Nicht weniger anmerklich, ja einer der vornehmsten ist der Reichs- und Königs-Forst zur Drey-Eichen um Frankfurt. Dessen eigentlicher Ursprung verliehret sich zwar in dem grauen Alterthum, so viel aber weisen die noch übrig gebliebenen Nachrichten, daß er ein ansehnliches Stück von den alten Reichs-Gütern um und an dem Rhein- und Mayn-Strohm ausgemacht habe. Er war ein Stück des Pagi Rhenensis in Francia Orientali, und lag in terra Rhenensi in einer solchen Gegend, wo keine mächtige Stände waren. Da hatten die Kayser ihre mehresten Cammer-Güther und behielten solche am längsten, welche sie durch besondere Beamte, welche, wie man davor hält, Nuncii Camerae; oder Procuratores fisci, Aduocati Imperii vel Camerae, Aduocati Prouinciales, oder auch, wie einige wollen, Comites Palatini genannt worden, verwalten lassen. * Nechstdem hatte dieser Reichs- und Königs-Forst nicht allein das Schloß Hagen oder Hayn zur Drey-Eichen, sondern auch noch zwey Königliche Palläste in seinem Bezirk liegen. Nemlich das in dem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Amt Rüsselsheim annoch gelegene Triburia oder Trebur, und das berühmte Palatium Regium *Franconofurt*, so in der Stadt Frankfurt, und gemeiniglich der Saal-Hof genennet ward Letzteres ist um so merkwürdiger, als die Römische Kayser von Alters her sich nicht nur zum öftern allda mit ihrer Hofstatt aufgehalten und viele wichtige Reichs-Täge und andere öffentliche Zusammenkünfte dahin ausgeschrieben haben, sondern überdem von langen Zeiten her die Römische Kayser gemeiniglich daselbst erwehlet und dieser Ort endlich zur ordentlichen Wähl-Stadt ernennet worden. Deswegen er auch vormals als die Metropolis und sedes principalis Orientalis et Teutonicae Franciae geachtet und gehalten worden, und noch jetzo von vielen davor gehalten wird. ** Dieser Reichs- und Königs-Forst hatte viele besondere Gebiete und Gemarkungen in seinem Inbegriff, wovon die Langer, Sprendlinger, Hurfelder Gemarkungen, in welcher letztern auch Schwanhayn befindlich, samt dem Gerauer Ländlein schon vor alten Zeiten bekannt gewesen, *** und auf dem heutigen Tag noch die Bieger, Röder, Diepurger und Auheimer Mark-Waldungen vor Augen liegen. Ueber den Wald selber sind besondere Reichs-Vogte, Defensores und Custodes huius Regiae Syluae gesetzet worden, diese hatten wieder ihre Forstmeister und Forst-Hübener. In dem Bezirk des Wildbanns waren auch gewisse besondere Wildhuben, und der ganze Reichs- und Königs-Forst war mit einem besondern Forst- und Wildbanns-Gericht versehen, welches alle Jahr in dem May in dem Flecken Langen vor der dasigen Kirche gehalten werden muste, und deswegen May-Ding, May-Geding, Mayschen-Dinge oder May-Gericht genennet ward. Endlich

so ist auch dieser Reichs-Forst von alten Zeiten her mit besondern Wild-Gefällen versehen gewesen. *

* S. EKKEHARD Iun. de Casib. Monast. St. Galli Cap. I. ap. Goldast Script. Rer. Alemann. T. I. p. 15.

** Estor in Specim. decerptor. ex Geograph. Veter. Hassiae p. 259. bey dem Kuchenbecker in Annal. Hassiac. Collect. II.

*** Freher Orig. Palatin. P. I. Cap. VI. p. 67. 70. 71.

* S. die oben §. 1. not. * angeführte Deduction, allwo ausführlicher von allen diesen Umständen dieses Reichs-Forstes gehandelt wird, der beyzufügen: Behauptete Rechte der alten Königlichen Bann-Forste, gegen die Reichs-Stadt Frankfurt, Büdingen 1742. f.

Forst-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Forst-Recht und Wildbahn wird von einigen vor einerley gehalten. §. 3. Welches von andern widersprochen wird. §. 4. Folgen des Forst-Rechtes. §. 5. In wie ferne solches ordentlicher Weise ein regale ist. §. 6. Schriften.

§. 1.

Das Forst-Recht ist eine Landesherrliche hohe Gerechtsame über den Forst und das darinnen befindliche Wild. Est Iurisdictio, quae in syluis aut nemoribus, Forsten, (aut in banno ferino Wildbann) earumque ratione exercetur, cui Iura venationis adhaerent. *

* Wehner Pract. Obseruat. p. 120.

§. 2.

Einige vermengen das **Forst-Recht** mit der **Wildbahn**, und wollen unter beyden Stücken keinen Unterscheid wissen. Weil nehmlich 1) aus dem Wort: **Wildban**, bannum syluestre, kein Rechtsverständiger anders schliessen solte, denn eben was man sonst nennet: **Forst**, oder **Forstliche Ober- und Nieder-Gerechtigkeit**, daher auch 2) fast bey allen alten Investituren der Fürsten und Herren das Wort **Wildbann** oder mit **Wildbannen** gesetzt und begriffen sey, welches von gleicher Importanz, als das Wort Forst und Forstliche Obrigkeit; welches 3) auch vsus communis loquendi bestätige und ungezweifelt mache, daß was vor hundert oder noch mehrern Jahren ein Wildbann genennet worden, das heisse jetzo Forst oder Forstliche Obrigkeit.

§. 3.

Wogegen aber andere einwenden: Ad 1) man nicht fände, daß Forst und Wildbann synonyma seyn, noch jemals hierauf bey der Cammer erkannt worden. Ad 2. und 3) sey theils nicht an dem, theils thue es nichts zum Zweck. Und die Praxis käme hiermit nicht überein; wie **Wehner** in Obseruat. Pract. v. Forst-Recht p. 122 - 124. mit mehrern ausführet. Forst-Recht und Wildbann kan also gar wohl von einander getrennet seyn. Es sagen dahero die Nieder-Fränkischen Stände in ihren Beschwerden gegen die Ober-Fränkischen: „Es habe kein Fürst oder Herr in Franken nie keine Forstliche Obrigkeit gehabt, und noch nit, ausserhalb, was sie auf ihren eigenen Wäldern haben, so ihr selbst allein seyn, und sonsten kein Graf, Herr, vom Adel oder Städt, kein Theil daran hat, aber auf der Grafen, Herren, vom Adel, Wälden und Gütern, hat kein Fürst oder Herr in Franken keine Forstliche Obrigkeit. Doch hat das Stift Würzburg ein Wäld, der Salz-Forst genannt, und dannoch einen andern, der Haßberg genannt, darauf der Stift Forstliche Obrigkeit prätendirt. Nichtsdestoweniger haben einige von Adel auch Klöster und andere Gerechtigkeit darin, ihr Bren- und Bauholz zu haben, ob sie gleich sonst keinen Theil am Wald haben. Ungangesehen dieses alles wollen etliche Fürsten jetzunder eine Forstliche Obrigkeit, wo sie den hohen Wildbann haben, prätendiren, und haben doch kein Forstgericht oder Forstrecht: wie dann eine jede Obrigkeit ihr ordentlich Gericht mit dergleichen Personen besetzt haben solle, daran die Personen, und die Sachen, darüber die Forstliche Obrigkeit soll zu gebieten haben, gerechtfertigt werden möchte.„

§. 4.

Dem das Forst-Recht zustehet, hat in Forst-Sachen merum Imperium, ob er gleich sonst die Cent-Gerichte nicht besitzet. Er kan Forst-Ordnungen machen, und die Uebertreter bestrafen. Er hat das Recht zu jagen und zu hagen; ihm gehören die Neubrüche, Todland, rödtern, und kan er daher den Neubruch-Zehenden, Todzehenden eintreiben; ferner die Windfälle oder Windbrüche; er hat das Recht die Hauung der jungen Gehäue zu gebiethen; oder zu verbiethen, damit sich das Wild bergen könne; zu befehlen, daß Bauren und Edelleute, die das Recht zu jagen nicht haben, die Hunde knütteln müssen; Forst-Knechts Häuser zu errichten; Hunds- und Forst-Habern zu fordern; Forst-Meister, Wacht-Forst- und Schütz-Knechte zu bestellen; Hege- oder Forst-Säulen und Markungen zu setzen; ihm gebühret die Eichel- und Buch Mast u. d. *

* Meurer vom Jagd- und Forst-Recht. Fleischer Instit. Iur. Feud. Cap. IX. §. 44. Beck de Iurisdictione foreftali.

§. 5.

§. 5.

Dieses Forst-Recht ist ein regale; ein Stück der Landesherrlichen Hoheit. * In den mittlern Zeiten sind die von Adel nicht leicht damit beliehen worden, wie Joh. Wilh. Goebel in diss. de Statu Nobilitatis Germanicae §. XII. bezeuget. Er schreibet: In medio aeuo res forestalis magna ex parte inter Imperatoris aliquando referebatur reseruata, quam tamen nonnunquam in totum aut ex parte aliis largiebatur. vid. dissert. de villis Imperialibus apud Meibom. Henricus II. Episcopo Wurzburgensi bannum forestale, et Fridericus I. Episcopo Constantiensi concessit. Cum Vdo Herciniae Comes vitam posuisset, Henricus Leo bannum Imperiale in territorio Grubenhagensi nactus est. In reliqua Hercinia res forestalis ab Abbatissa Gandersheimensi in feudum accipitur. Vid. diploma apud Maderum. Quamuis et Nobiles inferioris ordinis saepe de Iure venandi ferarum maiorum sint inuestiti: Non facile tamen ipsis in feudum iurisdictio forestalis est data, sed magis Comitibus et Baronibus, vtpote qui Regalium sunt capaces.

* Zu verstehen regulariter; welches seine Einschränkung leidet. Wie denn Oetinger de iur. et controu. Limit. L. I. c. 9. n. 37. schreibet: „Es bringt aber die Lands-Obrigkeit nicht allezeit das Forst-Recht mit sich: sondern oftermahlen hat ein Fürst oder Herr in einem fremden Gebieth die Forstliche Obrigkeit besonders hergebracht, daß er dieselbe ohne des Landes-Herrn Verhinderung zu üben und in Forstlichen Sachen zu gebiethen und zu verbiethen, aber sonsten ausserhalb deren keinen Obrigkeitlichen Actum zu exerciren hat.„ Exempel hiervon findet man angeführet bey dem Engelbrecht de Seruitutibus Iur. Publ. Sect. II. memb. II. §. XVI.

§. 6.

Man kan auch hierbey nachsehen: Joh. Sigism. Schreibers diss. de Iudicio Caesareo forestali Norico, vom Kayserl. befreyten Nürnbergischen Forst-Gerichte, an Seiten des Reichs-Walds Sebaldi. Ald. 1709. rec. 1715. Man vergleiche anbey den Titul: Jagdrecht.

Forum delicti.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von der Iurisdiction über der Reichs-Fürsten Verbrechen. §. 3. Des Freyherrn von Lynkers Meynung. §. 4. Welche auch am Kayss. Hof ist angenommen worden. §. 5. In Ansehung der Reichsfreyen von Adel. §. 6. Was auf den Wahl-Tage 1742. dieserhalb vorgekommen ist. §. 7. Schriften.

§. 1.

Forum delicti ist die Gerichts-Stätte, wo das begangene Verbrechen untersuchet, und die nach Recht zukommende Strafe erkannt werden solle.

§. 2.

Ob ein Reichs-Stand, wenn selbiger in eines andern Reichs-Standes Land etwas verbricht, allda als ein Delinquent gestraffet werden könne? ist eine noch zur Zeit unentschiedene Frage. Einige Publicisten sind der Meynung, daß man hier mehr auf das delictum selbst quod forum vnice fundare possit, als auf die Person zu sehen habe. Sie geben dahero die Macht, Verbrechen zu bestraffen, dem Reichs-Stande, in dessen Land dasselbe ist begangen werden. (Reichs-Hof-Rath §. 15.)

§. 3.

Der Reichs-Hofrath Baron von Lynker hingegen hält die Iurisdiction über die Reichs-Fürsten vor ein *reseruatum* des Kaysers. In seiner Abhandlung de libertate Statuum Imperii schreibet er Sect. II. §. V. also: Iudicem fortiuntur Principes et Comites Imperii, si capitaliter delinquant, vbicunque fuerint, non nisi Caesarem. Sic enim habet Friderici II. Constitutio ap. Goldast II. der R. Satz. fol. 22. Wo es aber Fürsten und anderen hohen Leuten an ihr Leib, an ihr Ehr oder Recht gehet, das wollen wir selber richten, auf die Weise, wie es in dem Kayserl. Reich von alten Zeiten herkommen, et Constitutio Alberti I. ap. Eund. fol. 27. daß des Reichs Hof habe einen Richter, der ein Freymann sey, und die Leute richten soll, die ihm klagen von allen Leuten, ohne Fürsten und andere hohen Leut, wo es gehet an ihr Leib, oder an ihr Ehr ꝛc. Consonat Spec. Sueu. ap. GOLDAST. Tom. I. der R. Satz. Fol. 37. Ueber der Fürsten Leib, und über ihr Gesind, soll niemand Richter seyn, dann der König. - - Disquisitio nostra - de criminibus - illis, quibus capitis aut corporis afflictiua poena in Republ. R. G. praestituta est. Vbi quidem, si in proprio territorio quis delinquat, Caesari eiusue Aulae cognitio defertur: quanquam vtique difficile sit, vt poena etiam promerita executioni detur, eo quod summa Statuum Libertas, maxime in Principibus et Comitibus, personalis illa, hucusque effecerit, vt fere inuiolabiles haberentur - Imo etiam criminum, quae Status Imperii in subditos suos committunt, rationem habet Caesar, spreta *Hippol. a Lap.* sententia P. I. de Rat. Stat. Sect. I. n. 22. quasi Imperatori

ri curae non sit, quomodo quisque Statuum subditos suos tractet - - Quod si Status Imperii in communi Territorio delinquat, non erit iudex eius alter Condominus, sed Caesar. Si in territorio Status alterius; tunc quidem huic Iurisdictionem aliqui largiuntur, modo poena delicti non sit corporis afflictiua; aut delictum Dominum territorii concernat: quo vtroque casu Caesarem adeundum esse, volunt. - Sane Furstenerii doctrina aperte falsa est, quando is adeo inuiolabiles esse Principes Imperii opinatur, vt nullo vnquam casu criminaliter accusari vel condemnari queant; et si quid tale contra ipsos tentetur, istud per modum belli fieri, quod hostes declarentur. u. f.

§. 4.

Solche Principia führet auch der Kayserliche Hof. Was dieserhalb mit dem **Grafen von Ranzau** vorgegangen, lieset man in den *Elect. Iur. Publ.* Tom. IX. p. 651-668. da der Kayser dessen Loßlassung von Chur-Brandenburg mit den Worten verlangete: Sie wollen den schon lang arrestirten Grafen, es möge auch aus was für Ursachen immer dessen Arrestirung beschehen seyn, so fort des Verhaftes entlassen und sich über ihn keiner Iurisdiction anmassen, sondern des Grafen etwaniges Verbrechen und Ursachen, welche E. L. zu diesen Entschluß bewogen haben möchten, an uns mit erforderlicher Beschleunigung zu der uns über ihn hierin priuatiue zustehenden allerhöchsten Kayserl. Cognition, unverzüglich berichten, da wir dann, befindenden Umständen nach, gegen denselben das behörige zu verfügen und zu erkennen nicht unterlassen werden „

§. 5.

Was die **Reichs-Freyen von Adel** anbelangt: da schreibet **Lynker** l. c. §. VI. Caeterum quae de reseruata Caesaris Iurisdictione in caput et corpora Statuum Imperii diximus, non facile quis ad Nobiles immediatos porrexerit; imo ne quidem ad Senatores Ciuitatum Imperialium ea pertinent. (*Ordo Equestris* §. 22-24.)

§. 6.

Auf dem **Wahl-Tage** 1742. kam die Streitigkeit wegen des Fori delicti in Bewegung. **Sachsen** meynte, daß zu dem XVIII. Articul der **Wahl-Capitulation** eingerücket werden könne: „Und obwohl die Iurisdiction über Fürstliche Personen, wenn sie nicht andern Chur- und Fürsten mit Dienst-Pflichten verwandt seyn, oder sonst in besonderem nexu gegen dieselbe stehen, wegen der diesem Stande von Alters her anklebenden Praerogativ in dem ganzen Reich, und also auch in derer Churfürsten, Fürsten und Stände Landen, Uns alleine zukommt und nochmals verbleibet; so sollen und wollen wir doch solches auf andere Immediatos, Gräflichen, Herrlichen und Adelichen Standes nicht extendiren, und daher denen Churfürsten und Ständen in Ausübung der Iurisdiction über dieselben, wenn sie in derer Stände Lande sich befinden, oder darinnen sich vergangen, oder contrahiret haben, keinen Einhalt thun.„ **Chur-Brandenburg** stimmete zwar diesem bey, die andern aber meynten, daß davon zu abstrahiren sey. Und zwar sagte **Chur-Cölln**: „Wird zwar als sehr diensam angesehen, daß über den Inhalt dieses Moniti sichere Regeln fest gestellet werden; weiln aber absque consensu Comitiali darzu nicht wohl zu gelangen seyn wird, würde es dermahlen rathsamer seyn, es beym Text zu lassen.

Bald darauf erinnerte **Chur-Brandenburg**, daß unter die Iurisdiction der Stände mit gehöre, wo ein unmittelbarer von Adel, oder ein anderer, in eines Reichs-Fürsten und Standes territorio delinquire, er sey dessen Vasall zugleich oder nicht, item in Sterb- und Obsignations-Fällen der unmittelbaren von Adel, in Reichs-Ständischen Landen.„ Welcher Meynung auch **Sachsen** war. Die andern aber wollten hiermit nicht einstimmen. Besonders erinnerte **Chur-Trier**: Weil dieses ein Stück derer zwischen denen Reichs-Ständen und Ritterschaft obschwebenden Beschwerden sey, welches sich von dem Haupt-Werk nicht trennen lasse: so wolle man heim gestellet haben: Ob nicht die einzige und diensame Auskunft in diesen allerseits beschwerlichen Händeln zu Aufrechthaltung wohlhergebrachter Befugniß der Ritterschaft sowohl, als der Stände, durch eine eigene Reichs-Deputation gut oder schädlich besorget, so fort zu weiterer Entscheidung an Kayserl. Maj. gebracht werden wolle.

§. 7.

Man kan hierbey nachsehen des Hrn. von **Bellmont** diss. de Iure puniendi principem in proprio vel alterius territorio delinquentem. Erf. 1717. Von dem Foro delicti der abgefundenen Herren S. *Apanagium* §. 11.

Fränkische Reichs-Ritterschaft. S. *Ordo Equestris* §. 3. 8. 9.

Fräulein-Steuer.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Land muß diese Steuer erlegen.

erlegen. §. 3. Wird widersprochen. §. 4. Antwort hierauf. §. 5. Ob die Unterthanen eines Grafen ihres Herrn Tochter auszustatten verbunden. §. 6. Ob dergleichen Steuern auch wegen der nachgebornen Kinder müssen erleget werden. §. 7. Dergleichen Steuren sind der Lehen-Leute, Gerichts-Unterthanen zu bezahlen schuldig. §. 8. Schriften.

§. 1.

Fräulein-Steuer * ist ein hinlänglicher Beytrag, welchen bey Verheyrathung und Ausstattung einer Tochter des Landes-Herrn, die Lehen-Leute und Unterthanen zum Heyraths-Gut abtragen.

* oder Prinzeßin-Steuer.

§. 2.

Das Land ist diese Steuer zu erlegen verbunden, weil es ein Herkommen und Gewohnheit wohl in allen teutschen Chur- und Fürstenthümern ist; daß der Landes-Fürst befugt, solche als eine Beysteuer von seinen Vasallen und Unterthanen zu fordern; wie denn auch in dem Teutschen Reich die Legations-Steuren, Vestungs-Steuren hier und da, ferner Bau-Steuren, Begräbnis-Steuren bekannt sind, indem die Domain-Güther und andere Einkünfte des Landes-Fürsten nur zu den gewöhnlichen Ausgaben seines Hofes, Regierung und Staats ausgesetzet, mithin darunter die Ausstattungs-Gelder gar nicht gehörig sind; wie denn die sogenannte Domain- oder Tafel-Güther solches dem Namen nach mit sich führen; daß dieselben dem Landes-Herrn nur zu seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ausgaben ausgesetzet, in den Ausserordentlichen aber die Landes-Stände eben deßhalben zu einem ausserordentlichen Beytrag nicht weniger verbunden; welches man um deswegen ein Donativ, Charitativ oder einen freywilligen Beytrag geheissen; weil die Summe und das Quantum davon auf den Land-Tägen ausgemacht werden müssen; überhaupt auch an Verheyrathung der Fürstlichen Prinzen und Prinzeßinnen dem gesamten Land gar vieles gelegen, weshalben die Land-Stände dessen sich um so viel weniger zu entziehen; letztens in den alten Zeiten des Teutschen Reiches nichts ungewöhnliches gewesen, daß den Erb-Töchtern etwas von Land und Leuten loco dotis abgetreten, solches aber nunmehro aufgehoben worden. *

* Diese Rechts-Gründe bestärket Ludewig in den gelehrten Anzeigen I. Theil p. 754. 755. mit dem Beyfall verschiedener Ictorum.

§. 3.

Dagegen wenden andere Rechts-Gelehrten ein: daß den Vasallen und Unterthanen dergleichen Steuren nicht anzumuthen wären; weil sich darüber kein Reichs- oder Landes-Gesetze fände, nach welchem solches denselben auferleget werden könne; Nachgehends fänden sich in Camera imperiali verschiedene Urtheile, nach welchen die Land-Stände mit dergleichen Anlagen zu verschonen; Und wenn auch schon in einigen Fürstenthümern solche Steuren eingeführet: so sey doch solches entweder freywillig oder durch besondere Verträge geschehen, welche dem Dritten nicht nachtheilig seyn könnten. *

* Diese Meynung führet mit mehrern aus Ahasverus Fruschius in diatribe de Dotatione filiae principis et in specie de collectis maritagii vulgo Fräulein-Steuer. Gera 1671. Cap. IV-VII. und macht den Schluß: *In dubio semper contra collectam, vtpote odiosam, et quae seruitutis speciem prae se fert, interpretationem fieri, ac iudicari debere.*

§. 4.

Hierauf aber wird geantwortet: daß die alten Zeiten von den neuern darinnen unterschieden, weil in jenen die Gemahlinnen an Heyraths-Guth gar nichts inferiret, selbigen aber gleichwol ihr Wittum ausgemachet worden, nach der alten teutschen Weise, quod maritus dotet vxorem, daher o grosse Herren auf die Tugenden, Gesundheit, Schönheit und das vornehme Geschlecht ihrer Gemahlinnen ehedem die alleinige Absicht genommen; in den nachherigen Zeiten aber die Römischen Gesetze de dotandis filiabus nicht allein unter den Unterthanen in Teutschland die Oberhand erhalten, sondern auch die Reichs-Fürsten in ihren Ehepacten sich darnach gerichtet. Und die Cammer-Gerichts-Urtheile könnten dißfalls ausser den Personen, gegen welche dieselbe gesprochen worden, für keine Gesetze die andern verbinden gehalten werden. *

* Ludewig l. c. p. 755. 756.

§. 5.

In Herrn Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. R. Reichs findet sich p. 752. eine Beantwortung der Frage: **Ob ein Reichs-Graf seine Unterthanen mit einer sogenannten Fräulein-Steuer zu Dotirung einer Gräflichen Tochter aus seiner Familie belegen könne?** Hierauf wird geantwortet, daß solches anderer gestalt nicht mit Recht geschehen möge, als wann solche Fräulein-Steuer durch eine uhralte Gewohnheit oder unvordenkliche Verjährung hergebracht, oder auch die Unterthanen darum ersucht werden, und diese gutwillig sich dazu verstehen. Denn wo dieses nicht sey, da könne weder ein Reichs-Fürst noch Reichs-Graf seine Unterthanen

nen damit beschweren, sondern sey schuldig die seinige selbst auszustatten und zu versorgen. Und zwar 1) weil nach dem natürlichen Recht dieses die Schuldigkeit eines Vaters mit sich bringet, und weil 2) kein Reichs-Gesetz noch Lehens-Gewohnheit den Unterthanen die Last einer Fräulein-Steuer auflegt. Dahin gehet auch das beygebrachte Responsum der Herren *Scabinorum* zu Leipzig, als sie A. 1662. von den Herren Grafen von Stollberg consuliret worden.

§. 6.

Ob aber ein regierender erstgebohrner Fürst, oder Graf, zu Aussteurung der Töchter seiner nachgebohrnen und appanagirten Herren Gebrüdere von seinen Unterthanen eine Steuer fordern dörfe? da sind die Rechtsgelehrten sehr uneins. Bey dem Lünig l. c. p. 751. werden vielerley Meynungen hiervon beygebracht.* Es behauptet auch solches Ludewig in der Erläuterung der G. B. I. Theil p. 689. 690. Am besten ist, wenn man auf das Herkommen siehet, welches die Frage am sichersten entscheidet. Also heißt es z. E. in der Chur-Brandenburgischen Disposition de An. 1553, daß der Primogenitus Regens der andern Abgegangenen Töchter alle, die sie hinter ihnen verlassen werden, berathen und besteuren, als ob sie seine leibliche Töchter wären.

* Die Stelle ist aus des Ahasveri Fritschii tr. de dotatione filiae principis Cap. VIII. genommen.

§. 7.

Die Fräulein-Steuer sind so gar der Lehen-Leute Gerichts-Unterthanen zu geben schuldig. Ahasverus Fritschius de Dotatione filiae principis bringet Cap. VII. ein responsum der Scabinorum Ienensium de An. 1600. mit bey, da es heißt: Daß die Vasallen wegen ihrer Unterthanen sich von solcher Hülf und Steuer zu eximiren nicht befugt, sondern gleich andern Unterthanen ohne Unterscheid pro rata bonorum zur Ausstattung der Gräflichen Fräulein zu contribuiren schuldig, sie könnten dann, wie recht, erheblich beweisen, daß sie von den vorigen Besitzern der Herrschaft N. entweder ein Priuilegium exemtionis dißfalls erlanget, oder von ihnen über Rechtsverwärte Zeit nie nicht um einige Zulage zu solcher Ehe-Steuer, derer sich doch viel zugetragen, angelanget, sondern solche Anlage allein auf die andern Unterthanen geschlagen, dadurch nunmehr die N. Unterthanen solche Freyheit ersessen und verjähret, auf solchen Fall würden sie hinführo nochmals billig darbey gelassen, und mit solcher Neuerung verschonet.

§. 8.

Weiter von der Fräulein-Steuer handeln: der Freyherr von Andler Tom. II. Constitut. Imper. v. Aussteuer p. 319-334. Caspar Ziegler diss. von der Fräulein-Steuer, Wittenberg 1686. Petrus Müller de onere dotandi Apanagiatorum patrum filias illustres. rec. Jen. 1714.

Fraisliche Obrigkeit.

Hohe Fraisliche Obrigkeit ist nichts anders, als eine Bestrafung der Capital-Verbrechen; insgemein heißt es das Malefitz-Recht, geht an Haut und Haar, dem ein Pannrichter oder Centgraf vorstehet, und die zentbare oder Fraisliche Fäll abstrafet.* Die Frais wird von *Fredum* hergeleitet. Fredum aber war regalis compositio pacis. (*Fredum.*) Denn welche merum imperium oder den Königs-Bann von den Kayfern erhielten, von denen sagte man, sie hätten die Fredisch-Gerechtigkeit bekommen.

* Ant. Wilhelm Ertel in praxi aurea Lib. II. Cap. I. Obs. V. p. 377. Sie heißt auch: der hohe Königs-Bann, Blut Bann, Halßgericht, Zentgericht, Vogtey über peinliches Recht, Hochgericht, Obergericht. Man sehe anbey die Titul: Blut-Bann; Cent-Gerichte. Hermann Adolph Meinders de Iudiciis centenariis, et centumuirālibus, Lemgau 1715. 4to. Welchen die weitläuftigen in einigen Folianten bestehende Fraisch-Acten, welche zwischen Brandenburg und Nürnberg ergangen, und beym Cammer-Gericht übergeben, beyzufügen.

Fredum.

Fredum, Freda ist ein altes ehemals übliches Wort, womit die dem Fisco zu bezahlende Strafe, wegen eines begangenen Verbrechens, angedeutet wurde. Es erkläret solches Gregorius Turonensis de gestis Martini Lib. IV. Cap. XXVI. da er saget: compositionem fisco debitam, quam illi fredum vocant. Es kommet verschiedentlich in den alten Urkunden und Scribenten vor, als unter andern in einer Urkund *Pipini* apud *Aimoinum* Lib. V. C. XVII. in *Capitularibus Caroli M.* Lib. III. cap. XXX. Chronic. Laurish. p. 99. saget: ad causas audiendum, vel freda vndique exactandum und p. 199. seu ad causas audiendas, seu mansiones faciendas aut freda vel tributa. Herr Wehner in Obseruat. Pract. p. 131. meynet, die Franken hätten damit einen gemeinen Fried, Landfried, Friedstand verstanden, und sey es eben so viel als Frevel. Der Verbrecher habe müssen den

den Fredel, das ist, den Frevel oder die Straf büßen oder den Frieden zahlen.

Freye.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Horns Meynung. §. 3. Hoch und Mittel-Freye. §. 4. Unterscheid von den Baronen.

§. 1.

Wer eigentlich in den **mittlern Zeiten** mit dem Namen des **Freyen** beleget worden, ist noch nicht ausgemacht. Herr Joh. Adam **Kopp** in tr. de insigni differentia inter S. R. I. Comites et nobiles immediatos Sect. I. meynet, daß dieselben zu der Fränkischen *Merouingorum* Zeiten, bey dem teutschen Reiche, aus dem geringsten Adel gewesen, die zwar eigenthümliche, jedoch sehr schlechte Güther gehabt, zu höhern Lehn und Ehren-Stellen nicht gezogen worden, blosse Unterthanen abgegeben, aber doch Kriegs-Dienste thun müssen, und den Grafen bey Friedens- und Krieges-Zeiten in bürgerlichen und peinlichen Fällen subiect geblieben, denen sie auch, oder doch den Missis regiis den Eyd der Treue mittelbar geleistet. Ferner will er, daß sie unter den *Carolingis*, wenn sie nicht Güther besessen und unter einem etwas erbaren Titul zu Felde ziehen können, als gemeine Knechte dienen, Wachen verrichten und bey Strafe des Heer-Banns den Feind aufsuchen müssen, bis sie etwan zu einigen andern Chargen gezogen worden. Endlich setzt er hinzu, daß die heutigen Edelleute unter den **Sächsischen Kaysern** nicht eben mehr so sehr freye Manne, als **Ritter und Knechte** geheissen.

§. 2.

Ganz andere Gedanken heget im Gegentheil Johann Gottlob **Horn** in seinem Abriß von den Edlen Erb-Beamten der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande. * Er meynet, daß weyland unter den Freyen nicht nur zum Theil begriffen, was wir anjetzo schlechthin **Edle Manne** oder den niedern Adel nennen, sondern auch mehrmaln Grafen und Herren, ja so gar Personen vom Fürsten-Stande. Und bringet er deßfalls verschiedene unverwerfliche Zeugnisse bey, daß Fürsten ehedem den Freyen beygezehlet worden. Immittelst gestehet er zu, daß wegen des wichtigen Unterscheids, welcher sich zwischen Fürsten, Grafen, Herren und der übrigen Noblesse wie allezeit, also auch damaln blicken lassen, der Modus ihrer Freyheit nicht von einerley Gewichte und Gröse gewesen. Angesehen diejenigen Freyen, so mittelbar in eines Fürsten Territorio gesessen, keinesweges sich rühmen können, daß sie ab omni nexu homagii et subiectionis eximiret, sondern nur den Namen in so weit getragen, als ihnen die Ministeriales oder Dienstmanne entgegen gesetzt gewesen. Nachdem nehmlich sie ihre Güther lediglich iure allodii, und als erb und eigen inne hatten, und dieselbe sonder aparte Lehns-recognition oder andere dergleichen Respectus auf ihre Nachkommen fortpflanzen mögen, auch sich auser den gemeinen Obliegenheiten der Provinz, dem Fürsten zu keinen besondern Diensten verbunden sahen.

* Horn in dem ersten Theil der nützlichen Sammlung zu einer Sächsischen Hand-Bibliothec.

§. 3.

Diejenigen, welche nach Anleitung des alten Schwäbischen und Sächsischen Rechts in Vorstellung der unterschiedlichen Heerschilde des Reichs beschäftiget gewesen, als **Schilter** in Comment. ad I. Feud. Alem. Cap. I. **Ockel** de praescript. immemor. Cap. II. **Coccejus** diss. de potestat. Stat. Imp. circa dignit. Cap. II. **Estor** in comment. de Ministerial. Cap. V. p. 423. und in Spicil. Obseru. ad Glafey obs. XXX. p. 54. und andere haben sich Mühe gegeben, darzuthun, was ehedem die **Hoch-** und **Mittel-Freyen** eigentlich sagen wollen. Die Meynungen aber sind so widersprechend, daß man eine fast ohnmögliche Arbeit übernehmen würde, wenn man eine Vergleichung unter ihnen anstellen wollte.

§. 4.

So viel ist indessen gewiß, daß die **Freyen mittler Zeiten** von den **heutigen Freyherren** oder Baronen zu unterscheiden seyn. Herr **Horn** an angezogenem Orte giebt folgenden Unterscheid an: Anfangs, sagt er, beschlossen jene vor Alters nicht nur zum Theil diese, sondern auch Fürsten, Grafen und andere Noblesse, von welchen dermalen die Barone einen ganz besondern Stand formiren. Hiernechst hiesen damals, vornehmlich unter dem mittelbaren Adel, Freye, die von aller erblichen Lehns- und Dienst-Pflicht ledig waren und ihre väterliche Güther iure allodiali nützten. Das können die jetzigen Baronen von sich nicht sagen; weiter hat sich der Herren-Stand des Baronen-Tituls in specie und individuo erst nach mehr denn verflossener Helfte des 15. Seculi zu bedienen angehoben, und mithin denselben mit gewissen Dynastien und Lehn-Güthern erblich verknüpfet. Dann vorhero wurden unter dem Namen der Baronen, tanquam nomine collectiuo, nicht

nicht nur der Herren-Stand, sondern auch Burggrafen, Grafen und andere so Freyen als Dienstmanne begriffen, wie solches Schilter * weitläuftig ausgeführet. Da hingegen begnügten sich die nunmehro so genannten Baronen mit dem Elogio der Edlen Manne, als bereits Balbinus ** angemerket, und aus den Urkunden mit unzähligen Beyspielen bestärket werden könnte. Oder sie liesen mehrmalen alle Titulaturen weg, und nennten sich blos nach dem ältesten Stamm-Hause, von welchem sie entsprossen, oder setzten nur das Herr darzwischen. Und ist hier nicht zu übergehen, was schon Samuel Stryck *** bemerket, daß der blose Herren-Titul allewege weit würdiger geachtet worden, als der Baronen-Name. Wannenhero man auch nicht finden wird, daß die Fürsten sich von gewissen Territoriis oder Orten Baronen, wohl aber Herren geschrieben. *

* Schilter in Comment. ad I. Feud. Alem. p. 31.
** Balbinus in Miscell. Bohem. Dec. I. Lib. V. p. 50.
*** Samuel Stryck in Not. ad Rhetii I. Publ. Lib. I. Tit. XVII. §. XVII. und in diss. de Iure baronum cap. II. n. 99.
• Exempel von dem allen aus Urkunden, giebet Horn l. c. §. 16.

Freye Dienst-Leute.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Des Herrn Vice-Canzler Estors Meynung.

§. 1.

Durch Freye Dienst-Leute verstehen einige: diejenigen, welche aus dem Ritter-Stand gebohren, und in groser Herren Dienste zwar getreten, sich aber jedoch die Freyheit ausdrücklich ausbedungen und vorbehalten hatten. Andere, solche Personen, welche manumittiret und auser Dienst gesetzet worden, mithin ihren Abschied erhalten hätten. Noch andere, welche zwar in Diensten gestanden, jedoch ein Feudum Francum besessen, folglich ihrem Herrn keine Dienste geleistet hätten, sondern den heutiges Tages so genannten Titular-Räthen oder Bedienten gleich gewesen wären.

§. 2.

Der Herr Vice-Canzler Estor * ist mit diesen Meynungen nicht zufrieden, weil das Wort: frey allhier so beschaffen sey, daß es nicht so wohl eine Befreyung von den Diensten bedeute, sondern vielmehr auf einen freyen Stand abziele. Solchemnach mit Bestand nicht behauptet werden möge, daß man den Ritter, welcher die Freyheit bey seinem Eintritt in den Dienst sich vorbehalten habe, einen freyen Dienstmann füglich nennen könne. Angesehen das Wort frey nur von dem Adel, das ist, denen in dem Herren-Grafen- und Fürsten-Stand lebenden Personen ehedem gebraucht worden. (Frey §. 2.) Mithin wäre ein freyer Dienstmann und ein Dienstherr vor einerley zu halten. Denn wie niemand in Abrede seyn könne, daß auch Personen aus dem Herrn-Stand, Erb-Aemter und andere so Kriegs- als Civil-Bedienungen bey Chur- und Fürsten verwaltet haben und noch heutiges Tages Lehen tragen und versehen: also hätten diese ihres Standes sich dadurch nicht begeben, und in eine harte gemeine Dienstmannschaft eintreten, sondern vielmehr ihren hohen Adel und Freyheit sich vorbehalten, auch dieses durch Führung des Namens eines freyen Dienstmanns an Tag legen, und ihren Stand dadurch zu erkennen geben, annebst von den gemeinen Dienst-Leuten aus dem Ritter-Stande sich damit unterscheiden wollen.

* S. dessen Abhandlung von den freyen Dienst-Leuten in dem 1sten Band der auserlesenen kleinen Schriften. p. 555-561.

Freygeding.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursach dieser Benennung. §. 3. Mehrere Nahmen. §. 4. Ob Carl der Grose diese Gerichte eingeführet habe. §. 5. Weitere Nachricht von deren Ursprung. §. 6. Grosses Ansehen dieser Gerichte. §. 7. Was für Sachen vor das Freygericht gehöret. §. 8. Die Art des Verfahrens. §. 9. Klagen wider solche. §. 10. Man sucht sich wider diese Gerichte zu verwahren. §. 11. Gehen endlich gar ein. §. 12. Schriften.

§. 1.

Freygeding * war der Name verschiedener peinlicher Gerichte in Teutschland, welche eine ganz eigene geheime Einrichtung und Form bey ihrem Verfahren hatten, um die Gerechtigkeit desto geschwinder zu handhaben und die Verbrecher zu strafen.

* Also heißt es in einer Urkund Carl IV. vom Jahr 1373. bey dem *Pistorio* in Chronic. Episc. Mindens. Iudicium quod dicitur *Fryding* und in einer andern K. *Ludouici IV.* 1332. Secretum Iudicium, quod vulgariter *Vreyding*.

§. 2.

Freygedinge hiessen diese Gerichte, weil sie an keine gewissen Gesetze gebunden waren. Eine andere Ursach giebet *Gobelinus Persona* Cosmodrom. aetat. II. c. IV. mit den Worten an: Dies Martis dicitur Dingestag. Vnde Ding in antiquo vulgari

vulgari sonat iudicium, prout patet in his vocabulis Holtgeding, Frigeding; et quia iudicium mortis gentiles attribuebant Marti, dies Martis Dinges-Tag apud gentiles Teutonicos dicebatur; et in signum istius iudicium quoddam occultum, concernens poenam morte puniendorum in certis casibus in partibus Westphaliae praecipue die Martis celebratur, quod quidem iudicium incolae Friding appellant.

§. 3.

Die Frey-Gerichte führen noch andere Namen. Sie werden Freystöhle, Freystühle, Stuhl-Gerichte, Femeding, Vehmding, heimliche Gerichte, *iudicia vetita*, die verbotene Gerichte genennet. Sie heissen auch die Westphälischen Gerichte,* weil sie vornehmlich in Westphalen ihren Sitz hatten. ** Einige zwar *,* machen einen Unterschied unter den Freygerichten und den heimlichen Gerichten, allein es hat Datt de Pace Publ. Lib. IV. c. II. n. 89. erwiesen, daß beyde einerley Gerichte seyn.

* Joh. Gryphiander de Weichbild. Saxon. c. LVII. Meibom in Not. ad Irminsul.

** Also heissen sie in einer Urkund bey dem Datt Lib. IV. c II. n. 4. des Heil Reichs heimlich Gericht zu Westphalen und n. 16. heilige heimliche Acht, oder de Hemelike beslottene Acht. Kaysers Sigismundi Reformation vom Jahr 1439. führt die Rubric: Reformation des freyen und heimlichen Gerichts und die heimlichen Achte in Westphalen. bey dem Goldast in den Reichs-Satzungen. P. I. p. 163.

, Aber auch in andern Provinzien Teutschlandes, z. E. in Hessen, wovon Joh. Philipp Kuchenbecker in Analect. Hassiac. Collect. VII. in der Vorrede und Christoph. Friedrich Ayrmann Anmerkung von einem Freygerichte bey Sassenhausen p. 113-125.

§. 4.

Insgemein ist ehedem davor gehalten worden, daß Kayser Carl der Grose, zu desto besserer Bändigung der überwundenen hartnäckigen Sachsen, diese Gerichte in Teutschland eingeführet habe. Allein, wiewohl die sogenannten Freyrichter diesen Ursprung, nebst der erfolgten Bestätigung Pabst *Leonis* in ihren Instrumenten angeführet haben, auch dessen in verschiedenen Kayserlichen Satzungen gedacht wird: so giebet doch dieses keinen Beweis, indem solches vermuthlich um deswillen angegeben ist, damit sothanen Gerichten desto gröseres Ansehen und Auctoritaet zuwegen gebracht werden möchte. Zwar ist es an dem, daß Carl so wohl auf das Verhalten der Bedienten und der neubekehrten Sachsen, denen er nicht trauen wollen, genau hat Achtung geben lassen; Also befahl er dem Grafen Trutmanno in einer Urkund bey dem Meibom T. I. Scriptor. Rer. Germanic. p. 689. Vt aduocatum omnium presbyterorum in Saxonia fideliter ageret, superque vicarios et scabinos, quos sub se habebat, diligenter inquireret, et animaduerteret; Es ist auch nicht zu leugnen, daß Carl einige Verbrechen der Neubekehrten, als den Priester-Mord, die Verachtung der Tauffe, den Abfall von der Christlichen Religion, den Gebrauch von heydnischen abergläubigen Dingen, ohne Barmherzigkeit mit der Todes-Straffe belegen lassen; denn dieses erhellet aus der *Capitulatione Caroli M.* de partibus Saxoniae bey dem Schilter Tom. II. Institut. I. Publ. p. 27. zur Gnüge. * Hieraus folget aber noch gar nicht, daß dieser Herr der Urheber der Freygeding oder Vehmgerichte sey, da kein einziger alter bewährter Scribent etwas davon aufgezeichnet hat.

* S. Fr. Hahns Teutsche Staats- und Reichs-Historie I. Theil. Cap. I. p. 76.

§. 5.

Hertius * ist der Meynung, diese Gerichte wären zu der Zeit entstanden, da einige Fürsten und Grafen des teutschen Reichs ihre Lande schon eigenthümlich und erblich besessen, andere hingegen diese Gerichte im Namen des Kaysers ausgeübet hätten. Am glaublichsten ist es, daß solche nach und nach in ihre im 14. und 15. Jahrhundert erlangte Form sind gebracht worden. Der erste unverdächtige Geschichtschreiber, der ihrer erwehnet, ist *Henricus de Heruordia*, der unter Carl IV. Regierung gelebet hat. *Aeneae Syluii*, ** nachmaligen Pabsts Pii II. Nachricht ist noch jünger, und beschreibet dieser zugleich den Proceß mit den Umständen: Diejenige, so diesem Gerichte vorstehen, werden Schöppen genennet, und verlangen, daß ihre Gerichtsbarkeit sich durch ganz Teutschland erstrecke. Sie haben verborgene Gebräuche und gewisse geheime Regeln, wornach sie die Uebelthäter urtheilen. Selbige Geheimnisse zu entdecken, hat noch keiner aus ihrem Mittel, weder durch Geschenke, noch durch Furcht sich bewegen lassen. Von den Schöppen selbst sind viele unbekannt, welche in den Provinzen herumziehen, die Verbrecher aufzeichnen, selbige vor ihrem Gerichte anklagen, und wie es unter ihnen gebräuchlich ist, ihr Vorbringen beweisen. Diejenige, welche man verdammet, werden in ein Buch geschrieben, den jüngsten Schöppen trägt man die Execution auf; der Beschuldigte erfährt nichts von dem über ihm gefällten Urtheil, und wo man ihn

hernach antrift, da wird er hingerichtet. Auf den Aeneam Sylvium ist gefolgt **Wernerus Rolevincius**, der unter Friederich III. gelebet hat, und auch Nachricht von dem Vehm-Gerichte giebet. Andere in den folgenden Zeiten haben diese ausgeschrieben.

* Hertius in Notit. Regn. Franc. §. 54.
** Aeneas Sylvius de Statu Europae Cap. XXIX.

§. 6.

Gewiß ist es, daß diese Gerichte ein groses Ansehen gehabt haben. Sie stunden **unmittelbar** unter dem **Kayser.** * Also heist es in **Kayser Ruprechts Westphälischer Gerichts-Ordnung** vom Jahr 1408: ** eyn Römischer König ist aller freyen Stüle und Frey-Grafen ein Oberster Herre und Richter. Sie bestunden aus Frey-Grafen und Frey-Schöpfen, deren Obliegenheit und Rechte allda mit mehrern beschrieben werden. Man sehe auch: **Reformation des freyen und heimlichen Gerichts, und der heimlichen Achte, in Westphalen, wie und welcher masen und hinfürter dieselbige nach altem Gesätz und Herkommen ordentlich gehalten, und Frey-Grafen und Schöpfen gemacht werden sollen, durch Erz-Bischof Dietrichen zu Cölln, auf Befehl Kayfers** *Sigismundi, Anno 1430.* **zu Arnsberg gemacht.** ** Da wird nun hauptsächlich erfordert, daß niemand soll können Frey-Schöpf werden, der unehrlich gebohren, oder eigen, oder in des Königs Acht sey. *

* Des Römischen Kayfers Statthalter war der Erz-Bischof zu Cölln als Herzog von Westphalen. In K. *Sigismundi Reformation* wird gleich Anfangs gesagt: Erstlich, soll unser allergnädigster Herr, der Römische Kayser, oder König, oder ein Herzog zu Westphalen, als derselbin irer Kayserlichen oder Königl. Majestät Statthalter, so darzu sonderlich privilegirt und gefreyet ist ꝛc.

** Sie findet sich in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs Abschiede I. Theil p. 104-110. und ist aus Müllers Reichs-Tags-Theatr. II. Vorstell. p. 477. genommen.

** Sie stehet in obangeführter Sammlung der Reichs Abschiede I. Th. p. 128-131.

* S. auch Maximilians Reformation die Freyschöpfen und das heimlich Gericht zu Westphalen betreffend l. c. II. Th. p. 18-20.

§. 7.

Die Sachen oder Puncte, so an das Freygericht gehöreten, werden in *Sigismundi Reformation* also angegeben:

Zum ersten über Christen Leyen männlicher Geburth, so vom Christen Glauben in Unglauben abtreten und fallen.

Zum 2. über die, so geweichete Kirchen und Kirchhöf in des heiligen Reichs freyen Königsstrassen auffetzlich brennen, schenden und rauben.

Zum 3. die bekendliche Verrätherey und Falschheit betreiben und damit umgehen.

Zum 4. die Kräen Kindelbette, und Kindelbets Frauen schenden und berauben.

Zum 5. um Dieberey, Raub, Mord, Reroif und Mordbrennen, und vort über alle diejenigen, so gegen die Ehr handeln, und darum zu den Ehrn nicht antworten noch Rechts pflegen wollen.

Andere Sachen vor die Frey-Gerichte zu ziehen, ist in verschiedenen Satzungen verbothen worden. Also ward auf dem **Reichs-Tag zu Nürnberg** 1438. beliebet: „daß man ouch um dhein Sache für den Frienstul laden oder fürheischen soll, dann die darfür gehören.„ Welches in **Maximiliani Reformation** §. 2. wiederholet wird.

§. 8.

Die Art des Verfahrens und Processes beschreibet **Letzner** in Histor. Caroli M. cap. XV. mit den Umständen: Wenn die heimlichen Richter und Schöppen in ihrem Gebiethe einen gewust, der sich nicht allzurichtig in seinem Handel und Wandel verhielt, haben sie demselben für das erste eine wohlmeynende und heimliche Warnung gegeben; nehmlich ihm bey Nachtzeit ein Zeichen an seine Thür gemacht, oder bey Schmausereyen den Krug oder Glas vor ihm übergehen lassen. Wenn er denn von seinen Unthaten nicht abgelassen, und man ohnversehens das Gerichte gehalten, haben sie alle an dem Orte des Gerichts erscheinen, und sich unter dem freyen Himmel niedersetzen müssen, dann sind Richter und Schöppen mit Stricken zu ihm kommen, im Creyß dreymahl herum gegangen, und alle zugleich folgende Worte gesprochen: **Wer ein frommer Mann ist, der sitze still.** Wer sich nun einer Mißhandlung schuldig gewust, der hat wohl mögen aufstehen und davon gehen. Und durfte ihm niemand folgen, sein Haab und Gut aber war verwirket, welches der hohen Obrigkeit und ein Theil an das Gerichte heim gefallen. Blieb er aber sitzen und Richter und Schöppen kamen zum dritten mahle, so wurfen sie ihm den Strick um den Hals, zogen ihn hin und henkten ihn an den nächsten darzu bestimmten Baum. Darauf kamen sie wieder und vermeldeten denen im Creyß sitzenden, daß der, den sie jetzt hingeführet, recht gerichtet sey. Es wuste aber niemand wer unter den Schöpfen der Nachrichter sey, überhaupt musten Richter und Schöppen verschwiegene Leute seyn und nichts aus

dem

dem Rathe schwatzen, sonst hat man sie am Leben gestraft.

Mit diesem kommet fast überein, was **Schottel** von alt teutschen Rechten Cap. XXIX. §. X. aus einem unbekannten Scribenten beybringet: Wenn ein Vehm-Gerichte angestellet, so musten in einem Gerichte oder Amte alle Einwohner, so über zwölf Jahr alt waren, auf einem grosen Platz unausbleiblich erscheinen und sich auf die Erde niedersetzen. Da wurden dann in der Mitte etliche Tische gesetzet, dabey saß der Landes-Fürst mit seinen Räthen, und musten denn die heimlichen Richter die Verbrecher und Verbrechen anmelden. Die giengen mit einem weissen Stock rings herum und schlugen die Verbrecher auf die Beine. Wer nun ein böses Gewissen hatte, dem war vergönnet aufzustehen, und in Tag und Nacht das Land zu räumen, er mochte auch wohl den andern Schlag aushalten. Wenn er aber zum dritten mahl getroffen war, so war der Scharfrichter dabey, und ein Geistlicher reichte ihm das Sacrament, worauf er zum nächsten Baume hingeführet ward. Wer aber nur ein oder zweymal getroffen war, das war eine Warnung, sich hinfort zu bessern. Herzog Wilhelm zu Lüneburg soll in Person solches Veim-Recht zum letzten mahl bey Zell geheget und gehalten haben.

Datt de Pace Publica Lib. IV. Cap. IV. und V. gedenket von der Gerichts-Form, dem rechten Gebrauch nach, folgendes: Wenn ein Verbrechen von den Schöppen, vermöge ihres Eydes, angegeben, oder ein anderer von dem Kläger verklagt worden: so habe man vor allen Dingen untersucht: ob es eine Vehm-Sache wäre? Nachdem diese Untersuchung geschehen, verfertigte man Verboths- und Vorladungs-Briefe, beraumte einen Termin den **Wissenden** * von 6. Wochen und 3. Tagen, den Unwissenden von 14. Nächten an, welche Citation von 2. Schöppen eingehändiget wurde; die Geistlichen aber waren ausgenommen. Die Citation muste in des Beklagten Haus insinuiret, oder so er keinen festen Wohnungs-Platz hatte, gegen die vier Welt-Gegenden, an die Wege-Scheidungen, oder an den nächsten Allmosen-Stock auf dem Felde geheftet werden. Dieses geschahe aber meistens bey Nacht, wegen Furcht vor den Alliirten wider die Westphälische Gerichte, und wegen der Privilegien de non euocando aus den Städten. So der Kläger in dem Termin erschiene, oder der Beklagte durch Gevollmächtigte, wurde vor allen Dingen die Vollmacht angesehen, ob sie genugsam gültig sey oder nicht. Darauf schritte der Kläger zu Exequirung seiner Sache, und wurde der Gegensatz mit der umstehenden Bewilligung vorgetragen. Das Urtheil geschahe auf eine von andern Gerichten ganz unterschiedene Art, nehmlich auf eine Frage des Klägers, und mit Stellung des Urtheils, auf einen rechten, ächten, freyen Schöppen. Wurde der Ausspruch vor Gerichte nicht gemißbilliget, so schritte man alsobald zur Execution. **

* Wissende wurden die Schöppen, das übrige Volk aber Unwissende genennet, ohne Zweifel darum, weil jene allein um die Heimlichkeit des Gerichts wusten; dahero man auch von denen, die unter die Schöppen aufgenommen wurden, zu sagen pflegen: Das Recht der heiligen Heimlichkeit an sich genommen zu haben.

** Ein mehreres siehe in des S. Geheimen Rath Thomasii diss. de vera origine, natura, progressu et interitu Iudiciorum Westphalicorum. Halle 1711. I. W. Gericke, Schottelius illustratus et continuatus p. 132-171.

§. 9.

Bey dem allen wurden wider diese freyen Gerichte viele Klagen geführet. Man beschwerte sich, daß selbe Personen von geringem Stande und Herkunft unter die Schöppen aufnähmen, Unschuldige mehrmals verdammeten, * Sachen, die nicht vor sie gehöreten, an sich zögen, ihren Gerichts-Zwang durch ganz Teutschland, die Fürsten, selbst die Kayser nicht ausgenommen, ** zu erstrecken suchten. Daher war man vielmahls bedacht selbe zu verbessern. Dergleichen geschahe besonders unter Kayser Ruperto 1408, Kayser Sigismund zu Arnsberg 1430, (§. 6.) unter Kayser Friederich III. zu Frankfurt 1442, *** unter Maximilian I. 1495, * zu Trier 1512. ****

* Ein Exempel bemerket Datt Lib. IV. C. II. n. 148. S. auch Herrn von Lerschner Frankf. Chron. p. 331. Christoph Friedr. Ayrmann Anmerkung von einem Freygerichte bey Sassenhaussen in Analect. Hassiac. Collect. VII. p. 120.

** Dergleichen wiederfuhr 1470. Kayser Friedrich III. wie die Urkunde in Jacobi Wenkeri apparatu et Instructu Archivorum n. LXIX p. 385. zu lesen ist.

*** Die Reformation findet sich in Müllers Reichs-Tags Theatr. P. I. C. IX. §. XXXIV. und P. I. C. XII. man sehe auch die neue Sammlung der Reichs-Abschiede I. Theil p. 172. 173.

* S. Goldast Constitut. Imp. Tom. II. p. 112. Neue Sammlung der R. A. II. Theil p. 18-20.

** S. Goldast Reichs-Satzungen P. I. p. 235. Ordnung der freyen und heimlichen Gericht in Westphalen, so auf dem Reichs-Tag zu Trier von gemeinen Ständen des Reichs fürgeben werden. Anno M.D.XII. da es unter andern heißt: Nachdem von wegen der freyen oder heimlichen und Westphälischen Stulgerichten und Rechten, männig Biderman umb seine Ehre, Leib, Leben und Guth bracht worden ist, und dadurch die hohen Gerichte der Bann über das Blut zu richten,

der doch bey den höchsten Regalien eins ist, verachtet und wider das Geboth GOttes gehandelt wird, ist für guth angesehen, deme Ordnung zu geben und machen, und besonder, daß ohne Erkäuntniß der Rechten niemand von wegen derselben Gerichten seiner Ehr, Leibs, Lebens oder Guts angefaßt oder entäuserт werden solle. Wo aber jemands mit Recht, an enden da sichs gebührt, seiner Ehr oder sonst Leibs, Lebens oder Guts fellig oder vertheilt würde, alsdann und sonst nicht mögen die wissende oder ander von wegen solcher heimlicher freyen Gericht handlen. Und so von jemand, wer der oder die weren, was Würdens, Stands und Wesens die seyn, wider diese Ordnung, so obstehet, fürgenommen oder gehandelt würde, sollen der oder die ehrloß seyn, ir Leib und Leben verwirkt haben, und mit der That in des H. Reichs Acht gefallen sein: und soll und mag wider sie, ihr Leib und Guth ohnser Declaration strenglich von menniglichen gehandelt werden.

§. 10.

Hiernechst suchten viele Städte Kayserliche *Priuilegia* auszuwürken, um der Gerichtsbarkeit der Freygedinge nicht unterworfen zu seyn. Wir finden, daß bereits Heinrich V. der Stadt Bremen das Priuilegium gegeben hat, daß sie an die Frey-Stühle nicht könte citiret werden. Nach der Zeit erhielten die Städte Regenspurg vom Kayser Friedrich II. 1230. Speyer vom Kayser Adolph 1297. Frankfurt vom Kayser Rudolph 1291. Dortmünden vom Kayser Ludewig aus Bayern 1332. Nürnberg vom Kayser Friedrich III. a. 1459. und mehrere * dergleichen Exemtions-Priuilegia. Andere Fürsten und Stände suchten sich durch Allianzen mit einander wider diese gefährliche Gerichte in Sicherheit zu setzen. Dergleichen Conföderation errichteten Pfalz-Graf Friedrich bey Rhein, Erz-Herzog Albert von Oesterreich, Ruprecht Bischof zu Strasburg, Carl Marggraf von Baaden, nebst andern Reichs-Ständen im Jahr 1462. mit einander. Der Herr von Leibnitz liefert in seinem Codice diplomatico Nr. CLXXXI. p. 422. hiervon einige Fragmenta, welche darinnen bestehen: I. Ne quis imposterum vel se, vel subditorum quemquam coram istis iudiciis Westphalicis sistat, sed coram foro alio competente litem diiudicari curet, qui secus fecerit, corpore luat. II. Vt omnes tabellarii publici ab illis Tribunalibus Westphalis literas vel citationem afferentes prehendantur, litterisque acceptis si tolerabiles sint dimittantur, vel pro re nata poena corporis afflictiua afficiantur. III. Vt sibi inuicem auxiliis subueniant, ita tamen vt pie omnia agantur. Welche Vereinigung 1488. wieder ist erneuert worden. So verbothen auch verschiedene Stände ihren Unterthanen bey Leib- und Lebens-Strafen sich mit diesen Gerichten zu vermengen. **

* Dergleichen Priuilegia bemerken mit mehrern Jo. Gryphiander de Weichbildis Saxonicis C. LX. Thomasius de vera origine, natura et progressu Iudiciorum Westphalicorum.

** Wovon Datt Lib. IV. Cap. IV. nachzusehen ist.

§. 11.

Auf solche Art ward nach und nach die Gerichtsbarkeit der Freygeding immer mehr eingeschrenket. Hierzu kam noch, daß die Stände in ihren Landen die Gerichte besser als vordem geschehen war, bestelleten und die peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen selbst vollstrecken liesen. Ihr Untergang aber erfolgete, als Carl V. den ganzen Criminal-Proceß veränderte, den bisher üblich gewesenen processum accusatorium abschaffete und dagegen inquisitorium und ordinarium in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung einführete. * Also heißt es in dem R. A. zu Worms vom Jahr 1521. §. XVII. Und nachdem bisher grose Unordnung an den Freyen Stühlen, auch an den peinlichen Gerichten, geübt und gebraucht, dardurch die Unterthanen des Reichs in viel Wege beschwert und belästiget, auch etwan viel unschuldiglich gepeinigt, und vom Leben zum Tod gericht worden. Solchem hinführo zu fürkommen, sollen und wollen wir an unserm Stul zu Rothweil, auch sonst bey andern Oberkeiten oder freyen Stuhl, verfügen, daß deßhalben gebührlich Einsehen beschehe, damit Ordnung gehalten, und die Gericht derselbigen freyen Stül wider alt Herkommen nicht mißbraucht werden. Darzu befehlen wir hiemit unserm Statthalter und Räthen, daß sie die peinliche Gerichts-Ordnung, wie die hie mit Rath der Ständen in ein Form und Begriff gestellt, für die Hand nehmen, weiter nach Nothdurft ermessen und erwegen, und fürter an unser statt dem Rechten und Billigkeit gemäß im H. Reich aufrichten, und sich darzu halten allenthalben im Reich verschaffen und verfügen.

* Jedoch war Carl V. Meynung nicht selbe ganz aufzuheben, vielmehr liset man in Goldast Reichs-Satzungen P. I. p. 252. Reformation der Gericht in Westphalen, aus Befelch Kayser Karols des Fünfften fürgenommen und ausgangen durch Herman Erz-Bischoff zu Cöln und Churfürsten. Es wird deren auch noch gedacht in der C. O. 1555. P. II. Tit. XX. §. VIII. mit den Worten: „Item, als der heimlichen Gericht und Freyschöpfen halben zu Westphalen in etlichen Reichs-Abschieden sondere Constitutiones, wie es derhalben gehalten werden soll, aufgericht, auch mit zehen Mark Golds und andern Pönen verpönt sind, soll der Kayserliche Fiscal jederzeit, so wider dieselben wissent-

wissentlich gehandelt, die verwirkte Pönen, so zum halben Theil dem Kayserl. Fisco zugehörig, einzuziehen schuldig seyn.„ Dahero finden wir, daß noch im XVII. Jahrhundert der freyen Stühle hier und da Erwehnung geschiehet. Allein nunmehr waren es Gerichte der Reichs-Stände, welche solche nach Belieben besetzen liesen.

§. 12.

Man sehe übrigens **Meinders** de Iudiciis centenariis et centumuiralibus veterum Germanorum Cap. IV. H. **Turkius** in fastis Carolinis bey dem **Leuckfeld** Script. Rer. Germanic. p. 23. So hat auch **Marq. Freher** einen eigenen Tractat von selben herausgegeben.

Freygraf.

Freygraf ist nach einiger Meynung ein für andern privilegirter und befreyeter Graf, der ohne Mittel dem Reich unterworfen ist. Es wurden auch die heimlichen Richter in Westphalen, die Kayser Carl der Grose gesetzt und verordnet, Abfall und Meuterey vorzukommen, Freygrafen genannt. Andere haben andere Meynung. In des Stifts Münster Verzeichnis findet man, daß die Grafen von Tecklenburg einen Freygrafen-Sitz in der Stadt Osenbruck gehabt, dessen sich Graf Otto A. 1236. verziehen, und denselben seinem Bruder Grafen Engelbrechten, damals Bischoffen zu Osenbruck aufgelassen, als er von demselben in einer Schlacht erlegt und gefangen worden.*

* Spangenbergs Adels-Spiegel 10. Buch. Cap. 23.

Frey-Lehn.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des Longobardischen Lehn-Rechts.

§. 1.

Freylehn (*Feudum Francum* *) ist ein Frey-Guth, das mit keinem Ritterdienst beschweret ist. Es heißt auch ein **Ehren-Lehn**. Andere verstehen solche Lehen darunter, welche nur den ingenuis gegeben werden, und die von allen Abgaben frey seyn. **

* Welches mit den Feudis Iuris Francici nicht muß verwechselt werden. In diesen succediret nur der Erstgebohrne. S. Herrn Schilters diss. welche seiner Abhandlung de Paragio et Apanagio. Argent. 1701. 4to ist beygedruckt worden.

** Daher wollen einige feuda franca unter die Allodien rechnen, welches aber nicht ist, weil doch die Treu und der Lehns-Nexus bleibet; dahero auch der Vasall ohne Einwilligung des Lehn-Herrn solche nicht veräusern darf. Th. Petr. Henr. von Tausch de vera veri allodii indole et natura §. 18.

§. 2.

In dem **Longobardischen Lehen-Recht** findet man zwar diesen Namen nicht. Allein es kommt doch die Sache vor. 2. F. 24. §. 11. 2. F. 104. Wenn in dem Lehns-Brief der Dienste keiner Erwehnung geschiehet: so folget gar nicht, daß das Lehn deswegen ein Freylehn sey. Es ist auch kein Frey-Lehn, wenn der Vasall nur von einigen Diensten befreyet ist, andere hingegen leisten muß; z. E. ein Klepper vor den Koch, ein Artillerie-Pferd, ein Pferd vor den Rüstwagen.*

* S. ausführlich Horn und Hermann Richard Pollmann Abh. de Feudo Franco. Womit zu vergleichen: Ausführliche *Refutation* desjenigen, so von Seiten des Fürstl. Hauses Hollstein Gottorf *in puncto* Oldenburgisch und Delmenhorstischer *Succession, contra* das Fürstl. Haus Holstein Ploen *et consortes* bisher eingebracht worden. p. 87-90.

Freye Reichs-Stadt.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. verschiedene Meynungen der Publicisten, ob ein Unterschied unter den Reichs-Städten zu machen sey und worinnen solcher bestehe. §. 3. 4. Nähere Ausführung.

§. 1.

Eine Freye Reichs-Stadt ist, die unter dem Reich ohne Mittel stehet, und einen gewissen Anschlag in die angewiesene Creyß-Legstadt entrichten muß, darbey aber keinem Landes-Fürsten in einigen hohen Territorial-Gerechtigkeiten unterworfen ist.*

* Lehmann in der Speyerischen Chronic handelt Lib. IV. cap. 4. p. 284. ausführlich vom Unterscheid der Frey- und Reichs-Städte und giebet die Erklärungen: Freye Reichs-Städt werden genennet, die nichts vom Adler im Wapen haben, so vor Zeiten der Bischof und anderer Obrigkeit Regierung unterworffen, aber hernach davon gefreyet und erledigt worden; Reichs-Städt aber, die einen Adler, oder etwas davon führen. - - - Freye Reichs-Städt zu nennen, welche allweg von Alters her keinen andern Ober-Herrn, dann Kayserl. Maj. und das Römische Reiche erkennt und gehabt; aber Reichs-Städt, die vor Zeiten andere Herren gehabt, und ohne Mittel zum Reich gebracht, oder verkauft seynd. Gylmann T. 3. Symph. f. 142. Diese Meynung ist vorgesetzten Ziel zum nechsten, und bestehet auf gutem Grunde.„ Allein diese Meynung wird vom Datt de Pace Publ. Lib. III. Cap. XII. p. 608. mit mehrern widersprochen, weil ehedem alle Reichs-Städte, die Rheinischen ausgenommen, Landes-Herren unterworfen gewesen seyn.

§. 2.

Es werden nehmlich die Reichs-Städte eingetheilet, simpliciter in **Reichs-Städte** und in **Freye Reichs-Städte**. Der wesentliche Unterscheid zwischen beyden soll seyn, daß nur diese superioritatem territorialem von Alters her besässen, jene aber nicht,* welches in diss. de dispari nexu Ciuitatum Imperialium des Canzler **Ludewigs** mit mehrern ausgeführet wird, wogegen aber **Schweder** in diss. de pari nexu Ciuitatum Imper. das Gegentheil behauptet, welchem auch **Struv** in Syntagm. I. Publ. C. XXVI. §. XIX. beystimmet. Denn, sagen diese, das Wort **Frey** zeige hier an: statum siue conditionem, vi cuius quis ab aliorum potestate et ditione liber et exemptus Imperatori et Imperio immediate est subiectus. Und die Reichs-Städte würden eben auf die Art frey genennet, wie man sage: Freye Reichs-Fürsten, Freye Reichs-Grafen, Freye Herren, Freye Reichs-Ritterschaft. **

* Ferner, daß diese frey gewesen und noch seyn, von allen jährlichen Steuern, jene aber nicht. Dieses gründet sich unter andern auch darauf, daß, als Kayser Friedrich III. 1458. von der Stadt Straßburg eine Steuer forderte, mit den in der Urkund sich findenden Worten: „Nachdem Jr uns und dem Heil. Riche, ein Stat Stüre von üch jerlich in Unser Keiserlich Cammer zu geben gebürt,„ die Stadt Straßburg darauf antwortete: „das die Stat Straßburg ye und ye ein Frey Stat in dem heiligen Riche gewesen, und noch ist, auch als ein Fry Stat in dem H. Riche, so alt Harkumen das nu in aller Welt nieman lebet, der fürdenken möge, das die Statt Straßburg, dheinerley Stüre in eins Keisers oder Küniges, Cammer gegeben habe, oder schuldig sey zu geben, weder yme Keiser, noch eyme Künige, noch syst jemans anders. Beyde Urkunden stehen beym Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 777-778. Weiter hätten die Freyen R. Städte Imp. merum et mixtum von Anfang an gehabt, welches die Reichs-Städte unter verschiedenen Tituln, nur nachgehends erlanget.

** Knipschild de Iur. Ciuit. Imp. Lib. I. Cap. II. n. 13.

§. 3.

Hiernechst habe dieser Unterscheid in den Reichs-Gesetzen keinen Grund. Die Wörter Reichs-Städte und Freye Reichs-Städte * würden willkührlich gebraucht. Also heisse es in der **Regiments-Ordnung zu Augspurg** vom Jahr 1500. Tit. **wie zwanzig Personen in das Regiment genommen seynd**: „Sollen auch alle viertel Jahr zwo redliche verständige Personen, die jetzt aus denen hernach benannten Städten genommen„ und bald darauf: Von der Frey- und Reichs-Städt wegen, im Reichs-Rath sitzen; nehmlich des ersten viertel Jahrs einer von Cölln, der andere von Augspurg, des andern viertels Jahr einer von Straßburg, der andere von Lübeck; des dritten viertel Jahrs einer von Nürnberg, der andere von Goslar; des vierten viertel Jahrs einer von Frankfurth, der andere von Ulm„ §. V. und VI. läse man wieder den Ausdruck: Frey und Reichs-Städte; aber §. VII. heisse es nur Herrn und Reichs-Städte. **Im R. A. zu Augspurg** vom Jahr 1532. §. 4. werde gesagt: „des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städte, Bottschaften und Gewalthaber ꝛc.„ §. V. werden sie nur genennet: des Heil. Reichs Städte, Bottschaften und Gewalthaber. Hiernechst mache der Kayser keinen Unterscheid, sondern nenne alle: Unsere und des Reichs Städte. Wie es denn auch also bey der Unterschrift des letztern Reichs-Abschiedes heisse; da doch Regenspurg unter die sogenannten Freye Reichs-Städte gezehlet würde. Ausserdem bedienten sich die Städte unter sich dieser verschiedenen Benennung nicht; Man fände auch keinen hinlänglichen Grund davon in der Matricul; und endlich fehle eine glaubwürdige Anzeige, welche Städte eigentlich Reichs-Städte und welche Freye Reichs-Städte seyn solten.

* Wir finden, daß der Freyen Städte schon zu Carl IV. Zeiten 1356. in einer Urkund bey dem Lehmann Lib. VII. cap. 50. p. 804. gedacht wird; auch in einer andern bey dem **Wenker** in Collect. I. Publ. p. 67.

§. 4.

Allein wenn wir obangeführte Stellen aus den Reichs-Gesetzen genauer erwegen, so finden wir, daß allerdings unter Frey- und unter Reichs-Städten einiger Unterscheid gemacht werde. * Es stimmen auch hiermit die Unterschriften der Reichs-Abschiede ein, da gesagt wird: **Und wir Churfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herren, und H. Reichs Freye und Reichs-Städte.** Daher schreibet **Lehmann** l. c. p. 288. Wiewohl nun berührte und andere Reichs-Stätt, nach ihrer Erledigung, fast in gleicher Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, mit den Freyen Reichs-Städten stehen, und zum Theil auch in etlichen übertreffen, und nun sämptlich Glieder eines Corporis des Heil. Röm Reichs-Ständ seynd, und gehalten werden, ihre Seßion und Stimm auf den Reichs-Tägen, auch die Recht, Freyheiten und Gerechtigkeiten mehrentheils haben, davon zuvor bey den Freyen Reichs-Stätten gesagt, und *Gailius* Lib. 2 Observ. 57. §. 7. de Pace Publica Lib. I. Cap. VI. §. 9. et de Arrestis Cap. 9. §. 1. erzählt, auch, in Ansehung derselben, zwischen den

den Kayserl. Freyen Reichs-Städten kein oder geringer Unterscheid zu spühren * * so ists doch bey den Ehrbarn Frey- und Reichs-Städten also herkommen, daß sie den Unterscheid behalten, und in Beschreibung, den Titul Freyer und Reichs-Stätt führen. * *

* Und werden die Freyen Reichs-Städte zwar bisweilen unter dem allgemeinen Namen der Reichs-Städte begriffen, nie aber die Reichs-Städte überhaupt Freye Städte genennet.

** Ein mehreres siehe in Wehners Pract. Obs. p. 136-138.

*** Lehmann bringet verschiedene Exempel bey, da die Städt sich in Frey und Reichs-Städte abgetheilet, und jene den Vorrang erhalten haben.

Friedens-Schluß.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Beweiß, daß die Stände bey einem Reichs-Frieden concurriren müssen. §. 3. 4. Womit auch die Reichs-Gesetze einstimmen. §. 5. Beschwerden eines gewissen Chur-Aufsatzes. §. 6-8. Was auf dem Wahl-Tage 1742. vorgekommen und in die Capitulation eingerücket worden ist. §. 9. Einwendungen. §. 10. Auf wie vielerley Art die Concurrenz der Stände geschehen könne? §. 11. Schwierigkeiten wegen des modi concurrendi. §. 12. Bey dem Westphälischen Frieden. §. 13. Bey dem Nimwegischen. §. 14-18. Bey dem Frankfurtischen Congres und den mannigfaltig sich ereigneten Schwürigkeiten. §. 19-24. Bey dem Ryßwickischen Frieden. §. 25. In wie ferne das Reich bey den nachmals geschlossenen Frieden concurriret hat. §. 26. Was der Kayser bey einem Frieden beobachten soll. §. 27. Der Kayser soll den Frieden halten. §. 28. Befugniß der einzeln Reichs-Stände Frieden zu schliessen.

§. 1.

Friedens-Schluß ist ein zwischen zwey oder mehrern, die Summum Imperium haben, geschlossener Vergleich, wie es in gewissen ausgemachten Fällen künftighin gehalten und dadurch das gute Vernehmen zwischen ihnen befördert werden soll. Andere * definiren den Frieden: quod Status sit Ciuitatum ex conuentione in quiete ac concordia perpetua viuentium.

* Joh. Gerh. Meuschen de Concursu statuum Imperii circa negotium Pacis, Jena 1718. Cap. I. §. 11. Anbey vergleiche man den Titul: Bündniß §. 1. 2.

§. 2.

Da der Friede zwischen denen, die Summum Imperium haben, geschlossen werden muß; (§. 1.) im Teutschen Reich aber Summum Imperium auf den Kayser und die Stände *collective* beruhet: so folget, daß bey einer Friedens-Unterhandlung keinesweges der Kayser allein, sondern auch die Stände concurriren müssen.

Man kan die Concurrenz der Stände bey dem Frieden auch also beweisen: Ohne welcher Einwilligung kein Krieg angefangen werden darf, ohne deren Beystimmung kan auch der Friede nicht geschlossen werden. * Nun ist notorisch, daß zu Anfangung eines Reichs-Krieges die Genehmhaltung der Stände nöthig sey, mithin kan auch kein rechtmäßiger Friede ausser der nemlichen Genehmhaltung, folglich Concurrenz zu den Tractaten verabredet werden.

* Grotius de I. B. et P. Lib. III. cap. 20. §. 2. schreibet: vbi pactiones inire, quae bellum finiant, eorum est, quorum est bellum; Rei enim suae quisque moderator. Vnde sequitur, vt in bello vtrinque publico hoc eorum sit, qui summi imperii exercendi ius habent.

§. 3.

Hiermit stimmen auch unsere heilsamen Reichs-Satzungen überein. Man sehe den **Reichs-Abschied zu Trier und Cölln** 1512. §. 4. und im 2ten Theil §. 9. den **Reichs-Abschied zu Regenspurg** 1641. das Prooemium und §. 10. Ja bereits in **Maximilians I. Handhabung des Friedens, Rechtens und Ordnungen zu Worms** a. 1495. aufgericht, heißt es: Die Königl. Majest. soll keinen Krieg anfahen, auch keine Einigung oder Bündniß annehmen ꝛc. Welcher Land-Friede, folglich auch dieser Punct, in allen Kayserlichen Capitulationen ist bestätiget worden. In *Instrum. Pac.* Art. VIII. §. 2. wird ausdrücklich gesagt: Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim vbi Leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, - - nec non vbi pax aut foedera facienda, aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii Statuum suffragio et consensu.

§. 4.

In der **Capitulation** finden sich von Carl V. Zeiten an die deutlichsten Versprechungen, daß die Bündnisse und Frieden anders nicht, als mit Einwilligung des Reichs errichtet werden sollen. (Bündniß §. 6-12.) Ja man hat sogar, wenn darwider ist gehandelt worden, solches widersprochen. Also heißt es in **Ferdinand III. Capitulation** Art. VII. Wie dann der modus, so aus erheblichen Ursachen bey Tractation des Prageriſchen Friedens ist gehalten worden, inskünftig zu keinem Präjudiz oder Consequenz angezogen noch ausgedeutet werden solle, immassen solches ohne das in gemeldtem Frieden-Schluß genugsam versehen ist. In der

Capi-

Capitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. wurde, von diesem Punct abstrahiret, doch der Stände Einwilligung in die Bündisse namentlich gedacht. (Bündniß. §. 9.) In des Röm. Königs Josephi Capitulation ward Art. XIII. versehen. „Wir sollen und wollen auch keinen Frieden ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen, und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn, damit das vom Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis und Politicis geänderte zu der bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Frieden-Schlüssen gemäßen Stand, restituiret werde.„

§. 5.

Da aber neuerer Zeit einige Frieden-Schlüsse gemachet worden, hat man in einen gewissen 1741. erschienenen Chur- - - Aufsatz * sich dieserwegen also ausgedrücket. Weil bey voriger Regierung die Erfahrniß gegeben, daß Kayserl. Majest. ohne der Stände vorheriges Wissen, Zuthun oder Bewilligung mit auswärtigen Mächten und des Reichs Feinden, so wohl Friedens-Präliminarien, als Haupt-Frieden, nur mit Vorbehalt der Reichs-Ständen nach der Hand eingeholter Einwilligung, geschlossen, wodurch des Kayserlichen Hofes Particular-Interesse vornehmlich besorget, des Reichs allgemeinen oder ein- so andern Standes Particular-Anliegenheiten und Beschwerden aber dabey fast gar nicht, oder sehr wenig abgeholfen, deren Redressirung auch, nach einmal geschlossenem Frieden, bey Einholung der nachherigen des Reichs Ratification oder Mit-Bewilligung allzubeschwerlich fällt, mithin nur zu neuen Mißhelligkeiten, ungleichen Ausdeutung der Friedens-Articuln und Clausuln und fernern höchst schädlichen Weiterungen Anlaß gegeben w- , welchem am sichersten vorgebogen werden kan, w-n die Reichs-Stände noch vor Abschliessung der Friedens-Präliminarien oder Haupt-Articuln über die vorkommende Conditionen und unverfängliche Vorschläge mit ihrem räthlichen Gutachten, auch in ihren selbst eigenen gegen die Reichs-Feinde obhabenden Particular-Grauaminibus gründlich und umständlich, vernommen, mithin solchergestalten alle Mißverständniß und Beschwerden aus dem Grund zu heben und den Frieden auf festen Fuß zu setzen, getrachtet werde.

* In Mosers Capitulation Carl VII. 3ten Theil p. 76.

§. 6.

Diese Sache kam auch würklich bey dem damaligen Wahl-Tage in genauere Berathschlagung. Chur-Brandenburg proponirte: „Weilen die Erfahrung bisher gelehret, daß das in dem Westphälischen-Frieden stabilirte Concurrenz-Recht des Reichs bey den Friedens-Tractaten seit der Zeit fast immer zu einem bloßen nur pro forma erforderten und in der That ohnnützen suffragio gemacht, oder dahin vereitelt worden, daß es auf einen generalen Auftrag an den Kayser, den Frieden, auch Namens des Reichs mit zu schliessen, und hernach auf eine abgenöthigte Genehmhaltung, so nicht mehr zu redreßiren gewesen, angekommen. Um nun diesem zu des Reichs Geringachtung gereichenden Verfahren pro futuro vorzubeugen, und das demselben, als Compaciscenten bey Friedens-Tractaten competirende würkliche Mit-Einstimmungs-Recht durch eine Reichs-Deputation und deren Admission bey denen Congressibus mit Auswärtigen wiederum in gehörige actuale Uebung zu bringen, ist schon in An. 1711. in Absicht auf die damals zu errichten gewesene Wahl-Capitulation der sub. n. I. hierbey befindliche ausführliche passus von einigen weltlichen Churfürst und Fürstl. Gesandten zu Regenspurg concertirt, auch der disseitigen Gesandtschaft zu dem damaligen Wahl-Tage aufgegeben worden, diesen passum gelten zu machen. Weilen aber zu der Zeit sich solches nicht thun lassen wollen, hat man dieses und anliegenden Aufsatz hiedurch wiederum in Erinnerung bringen wollen, welches dann um so nöthiger zu seyn scheinet, da annoch in frischem Gedächtniß schwebet, wie schlecht des Heil. Röm. Reichs Iura und Interesse bey der letzteren Friedens-Handlung mit der Cron Frankreich von dem Kayserlichen Hof besorget, und wie der Definitiv-Tractat erst im dritten Jahre hernach an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg zur Ratification gebracht, bey der hernach erfolgten Lothringischen Gränz-Scheidung aber das Reich gar präteriret und solche von dem Kayserlichen Hofe, eigenen Gefallens vorgenommen, mithin denen dabey ihrer angränzenden Landen wegen interessirten Reichs-Ständen der Weg und die Gelegenheit, ihre Nothdurft deshalb vorzustellen, abgeschnitten worden.„ * So weit der Chur-Brandenburgische Vortrag.

* Das weitere sehe man oben unter dem Titul: Deputation des Reichs §. 25.

§. 7.

Das Chur-Maynzische *Directorium* erinnerte sodann: Es scheine hierunter auf folgendes anzukommen: als 1. die materiam pacis überhaupt, 2. auf

auf die in dergleichen Begebenheiten sich fügende Präliminarien, mithin wie weit in einem und anderem, wegen des Reichs Bey- und Mitwürkung vorgesehen werden wolle? 3. Wann das Reich Vollmacht ertheile, daß darüber nicht zu schreiten, und 4. wann das Reich selbsten per deputationem, bey Friedens-Tractaten zu cooperiren gemeynt, wie es dißfalls zu halten? Hierauf ward einmüthig beschlossen: Es wäre über diese Materie von Directorii wegen ein Aufsatz zu entwerfen, und darüber die weitere Berathschlagung demnächst zu pflegen. Es geschahe. Chur-Trier brachte folgendes für: „Habe seine Meynung in ein loco Voti abzulesendes Project abgefasset, in nachstehenden Formalibus: Sodann sollen und wollen wir auch keine Präliminar-weniger Friedens-Tractaten, ohne zeitlich genug einzuholende Einwillig- und Zuthuung gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würkliche eilende Noth, zumalen bey alsdann nicht versammleten, oder sich in keiner Activität befindenden Reichs-Convent, ein solches nicht gestattete, welchenfalls wir wenigstens einsweilen, bis die Sache an das Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung abholen wollen, ehe wir uns in das geringste verbindlich einlassen. So fort wollen wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey Friedens-Handlungen ihres Deputations-Rechts ungeschmälert gebrauchen lassen, und zwar indessen, bis wir uns mit ihnen hiernächst umständlicher verglichen haben werden, also, daß zwischen unserer Gesandschaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche Modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse mit alliirten oder feindlichen Gesandten betrift, die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung von unsern Gesandten nichts vorgenommen noch verhandelt, weniger von denen Unsrigen eine Vertretung der Reichs-Deputirten sich angemaset werde. Im Fall aber uns das Reich zu einigen Präliminarien, oder dem würklichen Haupt-Friedens-Schluß Vollmacht ertheilen wollte, wie demselben allerdings frey stehet, so sollen und wollen wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wortlicher Verstand mitbringet; hiernächst auch Sorge tragen, daß alle dergleichen Friedens-Schlüsse, auch andere Tractaten und Instrumenta publica, dem gewöhnlichen Reichs-Stylo gemäß, in Lateinischer Sprache abgefasset werden.

§. 8.

Chur-Sachsen bemerkte bey diesem Aufsatz: daß erstlich die Friedens-Präliminarien theils propter periculum in mora, theils wenn das Secretum solches erfordert, mit Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten allein intuitu dessen, was §. 2. h. art. enthalten, ob paritatem rationum gar wohl geschlossen werden können; 2. daß von der Expression eines Iuris adlegandi füglich zu abstrahiren, immasen die Concurrenz derer Churfürsten, Fürsten und Stände ein mehreres, als jenes involviret, in recessu hätte; 3. daß, so viel die Concurrenz der Reichs-Deputirten betrift, deutlich auszumachen sey, wir es darunter zu halten, damit allem künftigen Zweifel und Ausdeutung vorgebeuget werde, und ist übrigens 4tens quoad passum der Vollmacht mit dem Project verstanden. Electorales beliebten hierauf, daß, so viel die Friedens-Präliminarien betrift, annoch dem Directorial-Aufsatz beyzurücken sey, daß hierbey, gestalten Dingen nach und in eilenden Fällen, das alleinige Mitwissen und Einwilligung derer Herren Churfürsten für hinlänglich zu achten, sodann an statt des Iuris adlegandi des Reichs Beywürkung und Concurrenz per Deputationem Imperii in dem Aufsatz zu benennen, mithin ein wie anderes solcher gestalten diensamlich hinzuzufügen und solchemnach der Aufsatz nochmalen zu vernehmen. Als nun das Project in Repropositon kam, wurde solches also eingerichtet, wie dermalen der 11. §. Art. IV. sich befindet: So dann sollen und wollen wir auch keine verbindliche Präliminar- weniger Haupt-Friedens-Tractaten ohne Zuthun und Mit-Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchen Falls wir wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kan, des Churfürstl. Collegii Einwilligung einhohlen wollen, ehe wir uns, in etwas verbindliches einlassen. (Deputation §. 26.) mit am Ende beygefügten Worten: „Im Fall aber uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.„

§. 9.

Da nun solchergestalt Gründe * und Reichs-Satzungen die Einwilligung der Reichs-Stände in Frie-

Friedens-Handlungen unentbehrlich machen: so ist unnöthig, uns bey deren Meynung lange aufzuhalten, die aus Absichten das Gegentheil behaupten wollen. Die Einwendungen, so von Herrn Francisco Christophoro de **Menshengen**, S. R. I. arque Austriaco Equite in der unter dem Vorsitz Bernhard Ludewig **Mollenbec** zu Gießen gehaltenen disp. de Iuribus Caesaris circa Pacem sind vorgebracht worden, und die sich grösstentheils auf dem Stylo Curiae und der gewöhnlichen Formul: **Kayserliche Macht und Vollkommenheit**, gründen, sind gar unerheblich, und überdem von Joh. Gerhard **Meuschen** in der Abhandlung: de Concursu Statuum Imperii circa negotium Pacis, Jena 1718. Cap. IV. §. XI. bis zu Ende ausführlich widerleget worden.

* Deren mehrere sowohl bey dem Ludewig de Iure Adlegandi, als in der angeführten Abhandlung des Meuschen zu finden seyn.

§. 10.

Die Concurrenz der Stände zu Friedens-Handlungen kan auf eine vierfache Art geschehen: Ita vt hi aut Caesareae legationi suos quoque oratores seorsim adlegent, aut viros eosdem cum Caesareis munere legationis instruant, aut omnem legandi facultatem soli Caesari beneficio quodam Concedant, aut denique rem in ipsis Comitiis tractent, wie **Ludewig** in der angeführten diss. Cap. 2. §. 1. und vorher **Henr. Henniges** Obseruat. Hallens. Tom. 3. obs. 8. p. 108. bemerken: und letzterer diesem beyfüget: Ex hisce viis, quae praestet alteri, meum non est definire.

§. 11.

Allein eben wegen dieses Modi concurrendi haben sich vielmals Schwürigkeiten ereignen wollen. Die Kayserlichen meynen, es erstrecke sich diese Concurrenz nur auf ein auf dem Reichs-Tag zu erstatten habendes Gutachten. Die Stände behaupten das Gegentheil und haben die Gesetze und das Herkommen auf ihrer Seite. Die Historie weiset uns viele Exempel, da die Stände bey den Conferenzien selbst concurriret haben. (**Bündniß** §. 3.) In den unter Kayser **Friedrich** *III.* 1448. geschlossenen **Concordaten** heißt es ausdrücklich: Plurimorum Sacri Romani Imperii Electorum, aliorumque eiusdem Nationis tam Ecclesiasticorum, quam Secularium Principum consensibus accedentibus, concluſa, laudata, ac accepta sunt, Concordata subscripta.

§. 12.

Was bey den Westphälischen Friedens-Tractaten vorgegangen, findet man in **Müllers** entdecktes Staats-Cabinet VI. Eröfn. Cap. I. dem **Pufendorf** de rebus Suecicis Lib. XV. XVI. in *Theatr. Europaeo* Tom. V. dem **Pfanner** in Histor. Pac. Westphal. Lib. II. §. VII. u. f. **Londorp** Contin. P. V. wie auch in des Herrn von **Meiers** Act. Pac. Westph. (*Modus tractandi* § 3-7.)

§. 13.

Bey dem Nimwegischen Friedens-*Negotio* a. 1676. verlangten zwar die Stände, daß der Friedens-Congres entweder von einem jeden durch eine Reichs-Deputation beschicket werden möge. Die **Oesterreichische Gesandschaft** that aber Vorstellung: wie es mit solcher Deputation langsam und schwer hergehen, und sich keiner gern präteriren lassen würde, auch mißlich, daß Frankreich mit angeregter Reichs-Deputation concurriren werde, überdiß nicht in locis Imperii, sondern extra fines eius tractiret werden solte, welches alles dem Reich verkleinerlich fallen möchte. Man faßte also, als Kayserl. Maj. die Stände versichern liesen, wie sie ohne deren Gutachten nichts vornehmen wollten, diesen Reichs-Schluß: „Die Kayserl. Maj. möchte sich noch ferner angelegen seyn lassen, und vermöge des §. gaudeant, auch dero Erbiethen nach, von allem was vorkomme, allergnädigst und zeitliche Communication thun, damit ihrer Maj. mit einem Reichs-Gutachten könne an Hand gegangen werden.„ Allein es wurde nachgehens nicht allein der Friede von dem Kayser mit beyden Cronen Frankreich und Schweden, ohne daß der Reichs-Stände Gutachten darüber wäre erfordert worden, geschlossen, sondern auch den Friedens-Instrumenten diese Clausul, daß wider selbige keine Protestation oder Widersprechung von dem Directorio des Römischen Reichs angenommen werden oder gelten sollte, einverleibet. Dann wurden erst die Friedens-Schlüsse den Ständen, und zwar blos zu der mitbedungenen Ratification nach Regenspurg überschicket. Jedoch darneben so wohl eine Entschuldigung, warum die Communication vorher nicht geschehen, noch der Stände Gutachten eingeholet worden, vorgewendet, als auch diese Versicherung gegeben: „daß ermelte Clausel keinesweges den Verstand, als ob Ihro Maj. hierdurch Ihrer Capitulation und dem in dem Instr. P. Westph. einverleibten §. *gaudeant*, präjudiciret wollten haben, nicht weniger was der betrübte Zustand dermalen veranlasset, auf keine Weise in einige Consequenz gezogen werden solle.„ Die Beschaffenheit der Conjuncturen so wohl als die

gethane Versicherung verursachten nun, daß die Ratification den 23. Martii 1679. von den Reichs-Ständen erfolgte, wiewohl mit dem Anhange: „daß angeregte allergnädigste Versicherung von Churfürsten, Fürsten und Ständen, jedoch mit der Reservation und vor dißmahl zu acceptiren sey, daß dasjenige, was sowohl wegen beschehener Communication von dem Friedens-Werk, als der Verordnung des Instrum. Pacis in andere Wege zuwider bey dieser Kriegs-Unruhe vorgegangen seyn möge, denenselben weder jetzt noch künftig zu Nachtheil oder einigem Präjudiz gereichen solle.„ Bey welcher der Reichs-Stände Ratification dieses annoch zu bemerken, wie man selbige nicht dergestalt, daß sie ermelten beyden Cronen in Forma ausgehändiget werden könne, abgefasset, sondern sie ist in einem der auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg subsistirenden Kayserl. Commißion übergebenen Reichs-Gutachten geschehen. Hingegen aber von dem Kayser in der Ratification diese Clausel gebrauchet worden: Quod pacem hanc pro Nobis, nostrisque successoribus et Imperio Romano (cuius Status Ratisbonae modo per Deputatos congregati, eam in omnibus et singulis Articulis vigore concluſi 23. Mensis huius facti, et ad manus nostras transmissi approbarunt, et ratificarunt) firmiter, constanter et inuiolabiliter seruaturi atque executioni mandaturi simus. etc. *

* *Actes et memoires des negotiations de la Paix de Niemegue.* Pufendorf rer. Brandenb. Lib. XVII. Man vergleiche anbey den Titul: Münsterischer Friede §. 20.

§. 14.

Ferner anlangend der Reichs-Stände Concurrenz bey dem Frankfurtischen Friedens-Congreß von anno 1681-1682, so wurde, wegen der Französischen Reunions Cammern, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg bereits im Jahr 1680. der Schluß gefasset, daß nicht allein von Kayserl. Maj. durch Abschickung in dero und des gesammten Reichs Namen, bey dem König in Frankreich die Remedirung der attentatorum zu begehren sey, sondern auch von dem Reichs-Convent selbst deßhalb an Frankreich geschrieben werden sollte. Nun wollte zwar der Kayser circa modum dem Reich vor fürträglicher ermessen, wenn die Contenta des Schreibens an Sie, als Oberhaupt dirigiret würden, darauf sie dann im Namen der Stände den Inhalt an Frankreich gelangen lassen könnten. Allein die Stände trugen Bedenken, etwas nachzugeben. Dahero auch das Schreiben sub dato des 17. (27.) Julii besagten 1680ten Jahres abgelassen und an den Kayserl. Ambassadeur am Französischen Hofe zur Insinuation überschickt worden. Hierauf erfolgte der Frankfurtische Congreß. Worzu aus den dreyen Reichs-Collegiis mit Kayserlicher Bewilligung eine Deputation abgeschicket wurde. Die Deputati waren:

I. Aus dem Churfürstlichen Collegio:
   1. Chur-Maynz und
   2. Chur-Sachsen.

II. Aus dem Fürstlichen Collegio:
   1. Oesterreich.
   2. Bamberg.
   3. Bayern.
   4. Pfalz-Lautern.
   5. Sachsen-Weimar.
   6. Braunschweig-Calenberg.

III. Aus dem Reichs-Städtl. Collegio:
   1. Cölln.
   2. Regenspurg.

Ob nun wohl der Kayser in diese Reichs-Deputation gewilliget hatte: so ereigneten sich doch nachgehends verschiedene Sachen, die der Kayserl. Autorität vor präjudicirlich gehalten wurden.

§. 15.

Zuförderst wollte man den Reichs-Ständen nicht eingestehen, daß von ihnen die Reichs-Deputirte eine besondere Instruction und Vollmacht bekommen sollten, indem das Oberhaupt mit dem Reich für einen Mann stünde, und die Instructiones zur Handlung von dem Kayser pro vniuersis, jedoch mit Gutbefinden der Reichs-Stände, ausgefertiget werden müsten. Und weil in der Vollmacht unter andern enthalten, daß der Stände Deputirte mit und neben den Kayserlichen Plenipotentiariis bey allen Propositionen und Handlungen bey dem Frankfurter Congreß erscheinen, und mit berathschlagen, tractiren und schliesen helfen sollten: Als wurde auch dieses vor eine der Kayserlichen Maj. allerhöchsten Autorität nachtheilige Sache gehalten, und deßhalben vorgestellet: daß ob zwar nicht ohne, daß alles, was von Reichswegen zu handeln und zu schliesen sey, mit Rath und Gutachten, wie auch Einwilligung der Stände zu geschehen pflege. Allein wenn einmal eine Sache zwischen Kayserl. Maj. und denen Ständen verglichen, so sey ein Röm. Kayser solus supremus executor, und verrichte von Amtswegen dasjenige, wessen er sich mit dem Reich vereinbaret, es bestehe nun solches in promulgatione Legum, in Abschickung der Gesandten, oder in andern Handlungen. Welchem-

nach in Casu praesenti zwar von der Kayserl. Gesandtschaft nichts gehandelt, weniger geschlossen werden dürfte, es sey denn vorhin allezeit mit denen Reichs-Deputirten deliberiret, concertiret, und wie es zu proponiren, zu handeln, und zu schliesen sey, von denenselben mit gut befunden worden. Allein, daß zu allen Propositionen und Handlungen mit denen Französischen Gesandten, neben der Kayserl. Gesandtschaft, alle Reichs-Deputirte allezeit mitgezogen werden sollten, könnten Kayserl. Maj. weil dadurch ihrem Respect etwas zu nahe getreten würde, nicht zugeben.

§. 16.

Jedoch liesen endlich die Kayserlichen von diesem Vorhaben ziemlich nach. Der Kayser war nicht allein zufrieden, daß den Reichs-Deputirten von dem Reichs-Convent besondere Vollmacht und Instruction ertheilet werden dürfte, sondern erklärte sich auch geschehen zu lassen, daß selbige bey Eröfnung des Congresses, oder der ersten Proposition, wie auch dem Schlusse desselben, nicht weniger, da etwan währenden Tractaten einige Nothwendigkeiten vorfielen, welche die Zuziehung ermeldter Reichs-Deputirten zu den Conferenzien erfordern sollten, nebst der Kayserl Gesandschaft bey den Königlichen Französischen Gevollmächtigten erscheinen möchten.

§. 17.

Es fielen auch fernerweite Irrungen zwischen den Deputirten selbst vor, indem die Churfürstlichen sich weigerten mit den übrigen Reichs-Deputirten an einem Tische, oder auch ohne Tisch auf eben der Seite zu sitzen. Nachdem aber Fürstlicher Seits eingewendet worden, wie die sämtliche Reichs-Deputirte einerley Instruction und Vollmacht hätten; einfolglich vnius eiusdemque qualitatis wären, und mithin unter ihnen kein Unterscheid zu machen sey, auch eigentlich zu reden, keine Churfürstl. Fürstl. und Städtl. Gesandten, sondern Reichs-Deputirte nach Frankfurt geschickt worden: so vergliche man sich eines dreyfachen Sessions-Schematis. Und da ein und der andere der Herren Reichs-Deputirten mehr als einen Gesandten schickte, daß selbige bey allen Conferenzen, so wohl cum exteris als inter se, vor oder hinter den erstern ihren Sitz nehmen solten.

§. 18.

Dieser Frankfurtische Congreß gieng fruchtlos ab. Hingegen wurde ein Stillstand zu Regenspurg geschlossen, bey welchen Tractaten die Stände gleichergestalt concurrirten. Quoad modum concurrendi, so hielten auf Kayserl. Maj. durch ein Commissions-Decret beschehenes Anfragen, die Reichs-Stände vermittelst eines der Kayserl. Commißion übergebenes Reichs-Gutachten dafür: daß das Werk am förderlichsten und füglichsten in den dreyen Reichs-Collegiis berathschlaget, darüber gewöhnliche Reichs-Gutachten abgefasset, solche ermeldter Kayserl. Commißion gebührend übergeben, und davon, nach erfolgter Kayserl. allergnädigsten Approbation, die also verglichene Nothdurft in Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Namen, an den Französischen Plenipotentiarium in scriptis, wie auch dessen schriftlich gebende Antwort und Erklärung jedesmahl auf eben solchen Weg an die Reichs-Versammlung zurückgebracht werden möchte. Welchen vorgeschlagenen modum, besonders da selbiger auch vormals bey dem Westphälischen Friedens-Schluß beobachtet worden, der Kayser beliebte. Bey der Kayserl. Ratification der Stillstands-Articul concurrirten die Reichs-Stände auf gleiche Mase, als bey dem Nimwegischen Friedens-Schluß geschehen. Immassen dieselbe angeregte Articul, vermittelst eines Reichs-Gutachtens, ratificirten und Kayserl. Majest. darauf in der ausgestelleten Ratification davon Meldung thaten. So viel aber die Französische Ratification betrift, so war dabey dieses anmerklich, daß eine besondere Ratification von der Französischen Gesandtschaft dem Chur-Maynzischen Directorio eingehändiget worden. Worüber sich die Kayserl. Commissarien sehr mißvergnügt bezeigt, und es für eine Sache gehalten, welche Ihro Kayserl. Maj. hohen Respect angehe, auch ermeldte Gesandtschaft ersuchet, solche Ratification von dem Chur-Maynzischen Directorio wieder zurück zu fordern, und selbige den Kayserl. Commissariis, weil solche im Namen des Reichs tractiret hätten, zu übergeben. Dessen sich aber dieselbe geweigert.

§. 19.

Wir kommen auf die **Concurrenz des Reichs bey dem Ryswickischen Frieden.** Es liessen nemlich Kayserl. Majest., nachdem bereits eine Zeither in Holland mit einem Französischen Abgeordneten zum allgemeinen Frieden Unterhandlung gepflogen, auch die Königl. Schwedische Mediation von Ihro Maj. vor sich und das Reich angenommen worden, das Friedens-Negotium an den Regenspurgischen Reichs-Convent, vermittelst eines Commissions-Decrets vom 3. Martii 1697. bringen. Hier stellten sie solches zu der gesamten Reichs-Versammlung, oder auch besonderer Stände reifferer Erwegung, dergestalt, daß sie ihre vernünftige Meynung und Rath jederzeit gerne vernehmen wollten, was

bey

bey An- und Fortsetzung solcher Handlung, von wegen des Reichs und der Stände, in deren Angelegenheiten gegen die Cron Frankreich weiter zu beobachten seyn möchte; darneben die Versicherung gebend, daß darunter von Dero zum Friedens-Werk verordneten Gesandtschaft nichts unterlassen werden solle, was dem Reich ersprieslich und immer möglich seyn würde. Bey diesem Kayserl. Commißions-Decret bemerkte man nun bey dem Reichs-Convent verschiedentliche nachdenkliche Passus. Als daß 1) gemeldet wurde, wie Kayserl. Maj. die Schwedische Mediation für sich und das Reich angenommen, da doch der Reichs-Stände Consens darzu vorher nicht erfordert worden. 2) Daß das hochwichtige das ganze Reich und alle Stände concernirende Friedens-Negotium in euentum zu besonderer Stände reiffer Erwegung allein gestellet worden. Massen einige in den Gedanken gestanden, ob wolte man sothanes Werk nur vor die Potentiores ziehen. Ferner 3) daß Kayss. Majest. sich dieser Worte bedienet, wie sie der Stände vernünftige Meynung und Rath jederzeit gerne vernehmen wollten, da doch inter consilium et consensum ein grosser Unterscheid sey.

§. 20.

Nachdem man nun nurgedachtes Kayserl. Commißions-Decret in allen dreyen Reichs-Collegiis in Berathschlagung gezogen hatte, fiel der Schluß dahinaus, daß die den Ständen des Reichs bey dergleichen Friedens-Tractaten zukommende Concurrenz besser und füglicher nicht, als durch Abordnung einer Reichs-Deputation beobachtet werden möge. Solchemnach wurden zu Reichs-Deputirten ernennet:

I. Aus dem Churfürstl. Collegio:
  a Catholischen Theils:
    1. Chur-Maynz.
    2. Chur-Bayern.
  b. Augspurgische Confeßions-Verwandten Theils:
    1. Chur-Sachsen.
    2. Chur-Brandenburg.
II. Aus dem Fürstl. Collegio:
  a. Catholischer Seiten:
    1. Oesterreich.
    2. Salzburg.
    3. Hoch- und Teutschmeister.
    4. Würzburg.
    5. Speyer.
    6. Costanz.
    7. Hildesheim.
    8. Lüttich. } salua alternatione.
    9. Münster. }
    10. Pfalz-Neuburg.
    11. Baaden-Baaden.
    12. Schwäbische Prälaten.
  b. Augspurgischen Confeßions-Verwandten Seits:
    1. Magdeburg.
    2. Schweden, Bremen oder Zweybrücken.
    3. Sachsen-Coburg.
    4. Sachsen-Gotha.
    5. Brandenburg-Culmbach.
    6. Braunschweig-Zell.
    7. Braunschweig-Wolfenbüttel.
    8. Hessen-Cassel. } salua alternatione.
    9. Würtenberg. }
    10. Holstein-Glückstadt.
    11. Anhalt.
    12. Wetterauische Grafen.
III. Aus dem Reichs-Städtischen Collegio:
  a. Catholischen Theils:
    1. Cölln.
    2. Augspurg.
  b. Augspurgischen Confeßions-Verwandten Theils:
    1. Frankfurt.
    2. Nürnberg.

Diese Deputirten empfingen eine gesamte Instruction und Vollmacht. Man vergliche sich auch ratione Sessionis. (Deputation §. 22. zu Ende.)

§. 21.

Dieser Reichs-Deputation wurden aber viele Hindernisse in den Weg geleget. Man wendete ein: Es werde mit der Reichs-Deputation langsam zugehen, und würde sich keiner davon wollen lassen ausschliessen. Die Frankfurtische Deputation sey fruchtlos abgegangen, und da man anjetzo extra fines Imperii tractire, würde deswegen die Reichs-Deputation Kayserl. Maj. sehr verkleinerlich seyn; es würde auch nicht möglich fallen, die Reichs-Vollmacht und Instruction auf so viel Casus, die bey den Frieden vorkommen möchten, zu ertheilen; nicht weniger würde die Concurrenz der Reichs-Deputation mit den ausländischen Mächten viel Anstoß finden; auch würden sich endlich in Ansehung der Ceremonialien unumgängliche Schwürigkeiten darstellen.

§. 22.

Hingegen wurde von denen, welche die Reichs-Depu-

Deputation vor nöthig erachteten, vorgestellet: der Ausgang habe dem Reich in dem Nimwegischen Frieden gewiesen, daß man Kayserl. Maj. die Friedens-Handlung nicht einseitig allein übergeben könne; Ihro Maj. würden dadurch sich in gutes Vertrauen bey den Ständen setzen; dero Macht und Hoheit würde auch durch die Assistenz solcher ansehnlichen Gesandtschaft des Reichs in Angesicht des ganzen Europä gezeigt, es würde dadurch die gesamte Handlung beschleuniget, da es im Gegentheil sehr langsam hergehen würde, wenn die Kayserl. Gesandtschaft über alle Puncte von dem Haag aus von dem Reichs-Convent zu Regenspurg Reichs-Gutachten einholen und erwarten wollte; wäre endlich alles den Reichs-Gesetzen gemäß, davon man bey jetziger Gelegenheit abzugehen keine Ursache finde. Und weil die Rede gieng, ob würden Kayserl. Maj. nur die Herren Churfürsten zu der Friedens-Handlung ziehen, diese aber sich aus dem Mißtrauen und heimlichen Vorwurf setzen wollten, als wann sie mit Kayf. Maj. dergleichen das ganze Reich concernirende Dinge allein an sich zu ziehen gedächten, so declarirten dieselbe besonders, daß in dem Churfürstl. Collegio auf die Reichs-Deputation per vnanimia geschlossen worden, Kayserl. Maj. würden auch, wenn sie ermeldte Deputation placidirten, alle Separation unter den Ständen verhüten, keine Verantwortung auf sich laden, sich weder bey dem Reich, noch den ausländischen Mächten einige inuidiam zuziehen.

§. 23.

Diese zum Vortheil der Reichs-Deputation vorgebrachten Gegen-Gründe veranlasseten zwar bey dem Kayser so viel, das sie in dem fernern Commißions-Decret vom 24. Junii 1697. gegen die Reichs-Stände bezeigten: wie sie das denen Reichs-Ständen in des Reichs- Kriegs- und Friedens-Sachen unstreitig gebührende Comitiale liberumque suffragium et consensum keinesweges zu hemmen begehrten, auch dahero sich gefallen liessen, daß solches durch Abordnung einer Reichs-Deputation ad locum congressus geziemend beobachtet würde.

§. 24.

Allein diese Reichs-Deputation hat nachgehends den Effect nicht gehabt, den man auf Seiten der Reichs-Stände verhoffet. Immassen selbige eher nicht, als den 30. Octobr. 1697. und also da der Friede beynahe geschlossen, völlig eröfnet worden, und selbige in der That fast nichts mehr ausgerichtet, als daß ein Theil von ihnen den Frieden mit unterschrieben. Zu dieser langsamen Eröfnung hat contribuiret, daß verschiedener Reichs-Deputirten subdelegirte Räthe allzu spät zu Ryßwick angekommen. Wiewohl die Reichs-Vollmacht diese Clausul mit sich geführet: daß was durch die Deputirte, in ein oder des andern Abwesenheit oder Nicht erscheinen, durch die übrigen geschlossen würde, solches von dem sämtlichen Reich angenommen und ratificiret werden solle. Noch mehrere Hinderungen aber legten in Weg die zwischen der Kayserl. Gesandtschaft und den Reichs-Deputirten entstandene Irrungen.* Indem nicht allein diesen die Concurrenz bey den mit den Franzosen gehaltenen Conferenzien nicht eingestanden werden wolte, sondern auch wegen des streitigen Ceremoniels verursachet wurde, daß die Deputirte mit den Kayserl. nicht selbst conferiren, sondern sich eines Re- und Correferenten bedienen musten.

* Man vergleiche hierbey den Europäischen Herold 1. Haupth. p. 809.

§. 25.

Als während des Spanischen Succeßions-Krieges an einer Friedens-Handlung bisweilen gedacht ward, kam der Punct der hierbey nöthigen Concurrenz des Reichs wieder in Vortrag. Es ward auch so wohl 1709. als 1712. eine enge Reichs-Deputation an den Ort des Congresses abzusenden beliebet. * Da aber nachgehends die Unterhandlungen mit Frankreich zu Rastadt und Baaden in der Schweitz vorgenommen, und das hauptsächlichste bereits war verabredet worden, gab das Reich dem Kayser in einem Gutachten vom 9. April 1714. Vollmacht: „Bey der nächst vorseyenden solennen Friedens-Handlung auf die zu Rastadt den 6. Martii jüngsthin zwischen deroselben und der Cron Frankreich verglichene Conditionen, den Frieden auch von wegen und im Namen des gesamten Reichs zu tractiren und zu schliessen, auch sonst alles dasjenige zu thun, und zu beobachten, was zu des gesamten Römischen Reichs Wohlfahrt, und eines jeden Standes insbesondere Consolation und Sicherheit noch ferner zu erhalten möglich seyn wird.„ Welches in dem am 23. darauf erfolgten abermaligen Gutachten, mit inserirten der A. Confeßions-Verwandten Reservation und Protestation und der Catholischen Stände Gegen-Protestation, wiederholet wurde. ** Eben so gieng es auch bey den Wienerischen Friedens-Schlüssen. Der Kayser bekam, nachdem die Hauptsache schon durch die Präliminarien abgethan war, die Vollmacht: *** da mithin eine Reichs-Deputation doch nichts mehr gefruchtet haben würde. Allein eben die

die nicht erfolgte Concurrenz des Reichs bey den Friedens-Tractaten hat zu Beschwerden, (§. 5 6.) diese aber zu dem neuen 11. §. Art. IV. der Capitulation (§. 8.) Anlaß gegeben.

* S. mit mehrern *Electa I. Publici* Tom. IV. p. 474-499.

** Die Acten stehen in der Staats-Canzley 24ten Theil p. 608-714.

*** Neue Sammlung der Reichs-Abschiede IVter Theil zu Ende.

§. 26.

Hiernechst wird der Kayser in der Capitulation erinnert, bey Schliessung eines Friedens eine redintegration alles vom Feind im Geist- oder Weltlichen veränderten, auszuwürken. Die Worte lauten Art. IV. §. 12. also: Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis et Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reseruation an seinen Ort ausgestellet seyn lassen,) gemäsen Stand restituiret werde.

§. 27.

Die geschlossenen Frieden aber soll der Kayser halten, und das Reich nicht unnöthiger Weise in Krieg vermengen. Also heißt es in der Capitulation Art. IV. §. 2. „Wir sollen und wollen auch uns in Zeit unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern uns aller Aßistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Vehde noch Krieg, in- u. ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe denn solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hiernächst gleichwohlen und sobalden mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten.„ (Krieges-Recht §. 6.)

§. 28.

Das Recht Frieden zu schliessen, ist eine Folge der Landesherrlichen Hoheit, mithin haben solches auch die Reichs-Fürsten: wovon aber oben unter dem Titul: Bündniß, bereits ausführlich ist gehandelt worden.

Fuldische Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nachfolge des Frauenzimmers. §. 3. Erläuterung. §. 4. Anmerkung. §. 5. Einschränkung. §. 6. Schriften.

§. 1.

Fuldische Lehen * sind eine eigene und besondere Art von Lehen, deren Natur und Eigenschaft darinnen bestehet, daß auch das weibliche Geschlecht in solchen zur Succeßion auf gewisse masse zugelassen wird.

* Diese Lehen schrenken sich nicht auf das Land Fulda ein, sondern erstrecken sich durch viele teutsche Provinzien. Also ersiehet man aus des Schannat Clientel. Fuldens. benefic. oder Fuldischen Lehen-Hof, wie zahlreich derselbe an Vasallen sey. Wie denn auch andere Lehn-Höfe sich der Fuldischen Lehens-Gewohnheiten bedienet haben. Exempel von Pfalz-Fuldischen Lehen findet man in des Herrn Vice-Canzler Estors auserlesenen kleinen Schriften I. Theil p. 547-555. Die bekannte Formul ist: Nach Fuldischer Lehen-Gewohnheit.

§. 2.

Unter den Fuldischen Lehen finden sich Burg-Lehen * und Mann-Lehen. Man solte meynen, daß in Ansehung der letztern der Wort-Verstand es mit sich bringe, daß das Frauenzimmer von der Succeßion in dieser Art Lehen ausgeschlossen werde. Allein Urkunden so wohl als Lehnrechts-Lehrer ** bezeugen, daß dem ohngeachtet die Weibes-Personen hierinnen succediren können, da Mann-Lehen nur genannt worden, welche keine feuda castrensia waren. Dieses wird durch die Formul bestärket: zu Erb-Mann-Lehen, wodurch ein Lehen verstanden wird, welches erblich geliehen oder gegeben worden. Solchergestalt kan so ein Lehn-Gut, gleich als ein allodium auf die Nachkommen beyderley Geschlechts vererbet werden. Dem stehet auch nicht im Wege die Formul: zu rechten Lehen, als wodurch nichts anders als *feudum iustum*, ein wahres, rechtes, eigentliches Lehen verstanden wird. ***

* In Burg-Lehen sind die Weibes-Personen von der Nachfolge auch nicht ausgenommen. Also lautet eine Urkunde bey dem Schannat l. c. n. 405. p. 324. Ich Crafft von Olffe ein edelknecht und Eckart sinne ehliche Wirtinne bekennen = = das wir han = = ufgeben 60. marg. pennege eyme Abte zu Fulde = = und sollen wir = = widdir von en emphanhin zu ehme erbe burglehin zu Binginheim, sonen und dochtern eweckliche zu besitzene und zu habene = anno 1352. und dergleichen ähnliche dahin zielende Ausdrücke findet man mehrere. Man sehe Waldschmidt diss. de Feudis castrensibus §. 13. p. 26.

** Man

** Man sehe von beyden ausführlich des Herrn Vice-Canzler Estor Analect. Fuldens. und aus diesen Herrn Prof. Fleischer Instit. Iur. Feud. Cap. V. §. 9. u. f. Diesemnach wird in sensu Iuris auch eine Frau vor einen Lehen-Mann gehalten.

*** Des Freyherrn von Lynker Worte in analectis ad Struuium p. 12. verdienen hier eine Stelle: Lehen generale nomen Germanis pro concessione qualibet. Postquam vero iura accuratius habita sunt inter Germanos: mutuum nobis Anlehn: emphyteusis Erb-Lehn: feudum ein Lehen. Quod in veteribus inuestituris vt discerneretur, appellatur ein wahres, rechtes, eigentliches Lehen.

§. 3.

Die Nachfolge des Frauenzimmers ist aber nicht in allen Fuldischen Lehen einerley. In einigen wird die Nähe des Grades beobachtet, also daß die dem verstorbenen Vasallen am nähesten verwandte Frauens-Person die in weitern Grad stehende Manns-Person ausschliesset, * diß heist überhaupt **Fuldische Lehen.** In andern sonderlich Burg-Lehen bleiben die Frauens-Personen so lange von der Nachfolge ausgeschlossen, als noch männliche Nachkommen von dem ersten Lehns-Stamm-Vater übrig seyn. Dieses ist sonderlich von der linea recta, jenes aber von der linea collaterali zu sagen.

* Also sagt der Herr Abt zu Fulda in einem an den Herrn Grafen zu Henneberg 1665. abgelassenen Briefe: Hinterlässet der Verstorbene aber alleine Agnaten, Vettern und Baasen, disparis gradus, so succedirt, qui proximior est in gradu, siue mas siue femina sit.

§. 4.

Ueberhaupt giebt Herr **Wehner** in Pract. Obseru. p. 144. von der Nachfolge in Fuldischen-Lehen die Regel: Horum feudorum fuldensium successio per omnia aequiparatur successioni ab intestato bonorum allodialium: adeo, quod feudum hoc non aliter ad Dominum reuertatur, ac bona allodialia deficientibus haeredibus ab intestato fisco applicentur. Ich bin der Meynung, fährt Herr **Wehner** fort, daß die Succeßion durchaus ohne Unterscheid auf die proximitatem gradus absque differentia gehe, es seyen gleich Töchter, Schwester, oder sonst gesipte Personen.

§. 5.

Man darf indessen diese Sätze auch nicht zu weit erstrecken. Denn wiewohl solche Lehen als Erbe und ein allodium anzusehen sind: so stehet es doch nicht in des Besitzers Belieben, darüber nach Gefallen zu disponiren. Herr **Wehner** schreibet l. c. ego quidem in ea sto sententia, quod vllum testamentum desuper non possit erigi, sed quod successio maneat in terminis ab intestato. Denn obgleich die Worte inuestiturae, oder des obberührten Berichts allen Erben ein widerwärtiges innuiren: so denotirt doch dictio **Erben,** hoc est, haeres, successionem sanguinis, beydes männlichs und weiblichs Geschlechts. Dieweil dann die natura feudalis per inuestituram in diesem Fall nicht geändert ist: so bleibt es in terminis vulgaribus, quod scilicet super feudo nemo testari possit.

§. 6.

Uebrigens sehe man Herrn Cocceji diss. de feudis Fuldensibus, wie auch Herrn Professor Kaiser diss. de feudis Fuldensibus. Ioh. Georg ESTOR Analecta Fuldensia ad Ioh. Frid. Schannat Clientelam Fuldensem. Arg. 1727. Fol.

Fürst des Reichs.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Ehemalige und gegenwärtige Beschaffenheit mit dem Fürsten-Titul. §. 4. Eintheilung. §. 5. Wie nach der Kayser einen Fürsten machen könne. §. 6. Ob die Einwilligung der Reichs-Städte nöthig sey. §. 7. Alte und neue Fürstl. Häuser. §. 8. Verordnung des neuesten R. A. in Ansehung dieser. §. 9. Der Capitulation. §. 10. Ob neue Fürsten dem Fürstl. Collegio nützlich seyn. §. 11. Unterscheid zwischen den alten und neuen Fürsten. §. 12. 13. Titulaturen. §. 14. Rang-Streitigkeiten. §. 15. Beschwerden der Fürsten in Ansehung des Rangs mit den Churfürstl. Gesandten. §. 16. Gerechtsame der Fürsten. §. 17. 18. Beschwerden wegen der von den Churfürsten verfertigenden Capitulation. §. 19. Was auf dem Reichs-Tag in Gebrauch ist. §. 20/22. Streit der Fürsten mit den Gräflichen Gesandten. §. 23. Schriften. §. 24. Von den Fürstinnen.

§. 1.

Der Fürst ist eine Person des hohen Adels, die mehr als ein Graf, und nach den Königen und Churfürsten * den Rang hat.

* Bisweilen wird das Wort Fürst in so weitläuftigem Verstande genommen, daß es auch §. die Churfürsten, Könige, ja selbst den Kayser in sich begreiffet. Bisweilen wird es dergestalt eingezogen, daß solches verschiedenen, die doch auf der Fürsten-Bank sitzen, entgegen gesetzet wird. Bisweilen wird die Bedeutung Fürst den Marggrafen, Landgrafen, Burggrafen u. s. w. entgegen gesetzt.

§. 2.

Der Herleitung nach zeiget das Wort Fürst den vornehmsten an. **Fürste heißt davon, das Im der Künig des Fürsten anbacht und das Lehn mit seiner Hant lihet,** saget I. Feud. Alem. cap. CXXXIV. §. 7. *

* Man sehe du Fresne v. Principes in Germania.

§. 3.

§. 3.

In den ältern Zeiten führte niemand den Fürsten-Titul, als welcher mit einem Fürstenthume beliehen war, und dasselbe würklich besasse. (§. 2.) Nach der Hand sind solchen Tituls auch diejenigen theilhaftig worden, welche zur Succession einige Hofnung gehabt, und aus solchem Fürstlichen Hause entsprossen sind. Endlich ist dieser Titul so gar solchen Personen gegeben worden, die zur Succession in Fürstenmäßige Lande im Reich weder Recht noch Hofnung haben. *

* Europäischer Herold I. Haupth. p. 764.

§. 4.

Die Reichs-Fürsten haben entweder Sitz und Stimme auf den Reichs- und Creyß-Tägen, oder haben dergleichen nicht, sondern führen nur den blossen Titul. Sie sind entweder Geistliche oder Weltliche, und diese werden wieder in alte und neue Fürsten eingetheilet.

§. 5.

Der Kayser hat das Recht auf eine den Reichs-Gesetzen gemässe Art Reichsfürsten zu machen; (Dignitat. §. 9-12.) dieses werden aber Titular-Fürsten genennet, welche ausser ihrem Reichs-Fürstlichen Titul und Vorrang für Grafen, keinen Antheil an Reichs-Sachen bekommen. Zur Erlangung der Reichs-Standhaft gehöret noch ein mehrers. Der neuerhöhete Fürst muß mit unmittelbaren zu einem Fürstenmäßigen Anschlage hinreichenden Reichs-Güthern, darauf das Recht der Stimme und Seßion auf Reichs und Creyß-Tägen gegründet werden kan, versehen sey, und überdis muß noch das Chur- und Fürstliche Collegium darein willigen. (Dignitat. §. 11. not.*)

§. 6.

Ja es meynen auch die Reichs-Städte, daß ihre Einwilligung hierbey nöthig sey. Sie haben dieserhalb bey Gelegenheit des 1711. verfertigten Projects der perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation eine eigene Schrift dieserhalb herausgegeben, unter der Aufschrift: *Repraesentatio* einiger Ursachen, warum bey neuer Admittirung Fürsten, Grafen und Herren *ad Votum et Sessionem* in einem Hochlöbl. Fürsten-Rath, auch des Reichs-Städtischen *Collegii Concurrenz* jedesmahls billig zu erfordern, und diese also von dergleichen *Deliberationibus* nicht zu excludiren seyn. Sie findet sich in der neuen und verbesserten Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 255-259. Ihre Gründe sind, weil ihnen, als Mit-Ständen des Reichs, die Concurrenz bey allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte zukomme. Dahin gehöreten nun nicht weniger die Receptiones Principum zu Sitz und Stimme in dem Fürstl. Collegio. Denn weil diese Sache auf dem Reichs-Tag durch die Kayserl. Commißion, mittelst Kayserl. Commissions-Decreten, an das Reich gebracht, von dem Directorio in Proposition gestellt, darüber in den beyden höhern Reichs-Collegiis umständliche Deliberation gepflogen, ad Protocolla votirt, ein gemeinsamer Schluß abgefasset, förml. hierüber re- und correferirt, und das Reichs-Gutachten Ihro Kayserl. Maj. eingeschicket werde: so schliesse sichs ohnhintertreiblich, daß auch bey diesem Reichs-Negotio das dritte, als Reichs-Städtische Collegium, vigore Instrum. Pacis, billig zu concurriren habe. Hiernechst so sey bey Admittirung eines neu erhobenen Fürsten und Herrn es hauptsächlich hierum zu thun, daß er zu einem Stand des Reichs gemacht, und in den Reichs-Anschlag gezogen werde, so ein Werk, das von dem gesammten Reich dependiren müsse, wie so wohl die bewehrtesten Publicisten, als Limnäus Lib. I. I. Publ. c. 7. n. 79. u. a. als auch die Reichs-Constitutiones selbsten, nemlich R. A. 1548. §. 75. 1641. §. 67. klärlich bezeugeten. Da zumal in dem R. A. 1654. §. 197. ausdrücklich gesagt würde: Ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen ꝛc. worunter denn auch die Freyen Reichs-Städte mit müßten verstanden werden. Es bezeugete nemlich der klare Buchstab des I. P. Art. V. §. 28. quod liberae Imperii Ciuitates omnes atque singulae sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religiosa et eiusdem Declaratione, sed et alias vbique contineantur, und zwar exclusis omnibus exceptionibus et contradictionibus, quae sub quocunque nomine et praetextu in contrarium excogitari poterint. §. 3. Art. XVII. Man wolte zwar einwenden, daß das Wort Stände in terminis habilibus angenommen, und Prälaten und Grafen, als Mit-Stände des Fürstl. Collegii, so sub praedicato der Fürsten nicht könnten benennet werden, verstanden werden. Allein diese Interpretation sey weder in dem Reichs-Abschied, noch einigen Constitutionibus Imperii gegründet. Und wollte man einwenden, es sey kein Exempel aufzutreiben, wo die Reichs-Städte sich mit ihrem Gutachten eingestellt, oder sonsten einige Deliberation mit gepflogen hätten: so antwortet man, daß in den angezogenen Reichs-Abschie-

den so wohl de antiqua possessione, als de Iure Ciuitatum stattliche Anzeige geschehe, und daß in rebus meræ facultatis et actibus voluntariis, nec obligatio, nec quasi possessio alicui acquiratur, nisi prohibitio accesserit, et prohibiti acquieuerint.

§. 7.

Die alt Fürstl. Häuser sind folgende: Oesterreich, darzu Burgund zu setzen, Sachsen, Bayern und Pfalz, Brandenburg, Braunschweig und Lüneburg, Hessen, Würtenberg, Mecklenburg, Baden, Holstein, wozu auch Anhalt und Aremberg * mitzurechnen. Nechstdem wird auch Savoyen und Lothringen, wegen ihrer Reichs-Fürstenthümer, und die Cron Schweden wegen Vor-Pommern mit begriffen.

Die neuen Fürstl. Häuser, so ihren Fürsten-Stand im vorigen Seculo erlanget und erst zur Reichs-Standschaft kommen, sind: Hohenzollern, Eggenberg, ** Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau, Auersberg, Ost-Frießland, Fürstenberg, Schwarzenberg und Oettingen; *_* welchen noch Lichtenstein beyzusetzen ist.

* Aremberg wird von andern zu den neuen Fürsten gezehlet.

** Europäischer Herold. I. 393.

_ Welche Familie aber 1717. mit dem letztern Joh. Christian wieder ausgestorben ist.

§. 8.

Der 197. §. des letztern Reichs-Abschiedes lautet von diesen also: „Ueber diß haben wir die bey nächstverwichenem Reichs-Tag mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung in Fürsten-Rath aufgenommene, aber wegen deren selbiger Zeit noch unvollzogener, von dem Chur-Maynzischen Directorio ausgestelter Conditionen, nicht introducirten Fürsten, die Hochgebohrne, Eitel Friedrich von Hohenzollern, Johann Anthon, Herzogen zu Crumaw und Fürsten zu Eggenberg, und Wenzeln, Fürsten und Regierern des Hauses Lobkowitz, vor sich und ihre Erben, nachdem sie obberührte Conditiones erfüllet, wie ingleichem die auch Hochgebohrne Fürsten, Leopold Philipps Carl Fürsten von Salm, Maximilian Fürsten von Dietrichstein, weyland Johann Ludewigen, Fürsten zu Nassau-Hadamur und dessen Erben Octavio Fürsten von Piccolomini, Herzogen zu Amalfi, folgends aus dem Hause Nassau diejenige, welche nach erstgemeldten Fürsten von uns, laut Unserer den 26. jüngst verflossenen Monats Februarii an die Chur- und Fürstl. Collegia ertheilter Resolution in Fürsten-Stand erhoben worden. Ingleichen Johann Weickard, Fürsten von Auersberg ꝛc. auf der Churfürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth, Bothschaften und Gesandten vorgehendes Wissen und Consens, bey diesem Reichs-Tag zu würklicher Seßion und Stimm, jedoch dergestalt introduciren lassen, daß diejenige, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich ohnmittelbarer Begüterung, wegen dero vortreflichen Meriten dismahl, jedoch nach Besag derselben zum Chur-Maynzischen Reichs-Directorio abgegebener schriftlicher Erklärung, admittirt und eingeführt worden, von niemand, wer der auch seye, über kurz oder lang pro exemplo oder Praeiudicio nicht an, noch zu einiger Consequenz gezogen, u. dieses beneficium Sessionis et Voti auf dero Erben und Successorn nicht extendirt werden solle, sie haben sich dann vorhero mit ohnmittelbaren Fürstmäßigen Reichs-Güthern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimmter Requisiten, und insonderheit erstgemeldter Begüterung und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens, keiner zur Seßion und Stimm in Fürsten-Rath zugelassen werden.

§. 9.

Indem aber viele dieser neuen Fürsten keine Fürstenmäßige immediate Lande besitzen, und noch viel weniger zu den Reichs-Creyß- und Cammer-Gerichts Praestandis den übernommenen Matricular-Anschlag richtig abführen, sondern zum Theil gar niemals nichts, oder doch nur von Anfang etwas weniges beygetragen und gleich wieder nachgelassen, indessen aber Sitz und Stimme dannoch beständig fortgeführet haben: so ist dieserwegen in Carl VII. Capitulation Art. I. §. 7. beliebet und in der letztern beybehalten worden: daß „wegen der A. 1654. und zeithero * aufgenommenen Fürsten und Ständen Ordnungsmäßigen Qualificirung die Comitial-Untersuchung fordersamst zum Stande gebracht werde. Art. I. §. 7. Es glauben einige, diese Untersuchung werde wenig helfen, weil solche Fürsten sich schon bey einem Seculo her im Besitz befinden und 2. in dem Stande seyen, ihre Hoheit und Würde zu behaupten, und ihre Matricular-Anschläge abzustatten.

* Einige meynen, daß hieher auch Aremberg gehöre, welches aber nicht seyn kan, weil dieses schon unter Maximilian II. zu Sitz und Stimme gelanget, hier aber nur von denen 1654. und hernach die Rede ist. Mosers Wahl-Capitulation Carls VII. 3ter Theil p. 27.

§. 10.

§. 10.

Von einigen wird die Frage aufgeworfen: Ob es für das Fürstliche Collegium besser sey, sich in Annehmung neuer Mitglieder *facil* oder *difficil* zu erweisen? Einer Seits könne man sagen, je mehr der Glieder des Fürstlichen Collegii werden, je mehr dadurch den alten Häusern Nachtheil zugezogen werde; Anderer Seits hingegen sey es auch an dem, daß je höher die Anzahl der Fürsten steige, um so viel vermehre sich auch die Macht und der Respect des Fürstl. Collegii. Welches letztere wahr ist, wenn die neue Fürsten auch neue wichtige und den alten Fürsten gleichkommende Lande und Kräfte mit zu dem Fürstlichen Collegio bringen; dadurch demselben so viel oder mehr zuwächset, als ihm durch die Communicirung der Fürstlichen Würde und Rechte mit mehreren neuen Gliedern entgehet. Wenn aber die neue Fürsten an dem vtili mit Theil haben wollen, und doch weder zu den Oneribus Collegialibus noch zu Erhaltung des Lustre des Collegii, concurriren wollen oder können, so hat das Fürstliche Collegium schlechten Nutzen von ihnen.*

* Mosers Wahl-Cap. Carl VII. 3ter Theil. p. 23. Bedenken, ob hinführo mehr neue Fürsten in den Reichs-Fürsten-Rath zu introduciren, und *ad sessionem et votum* zu admittiren. in Lünigs Staats-Conf. T. II. p. 1521.

§. 11.

Die Alten Fürsten suchen sich indessen so viel möglich von den neuen zu unterscheiden, und dasjenige zu meiden, was den Schein einer Parität haben möchte. Sie geben ihnen ein geringeres Ceremoniel und verweigern die ersten Visiten. Und das aus folgenden Gründen: 1. Weil diese erste Visite eine Parität involviret, die Geist- und Altweltliche Fürsten aber solche den neuen nicht geständig seyn wollen, sondern vielmehr bey den Introductionen ihre Prärogativen expresse allemal reservairen lassen, welche Prärogativen aber der alten Fürsten eben fast in keinem Dinge äusserl. zu sehen, wann der neuen Gesandten mit der alten ganz gleiches Tractament bekommen. 2. Da die Fürstl. Directorial-Gesandte obgleich mit den andern der Geist- und Alt-weltlichen Fürsten Gesandten in Dignitate pares, diesen nicht einmal die erste Visite geben, um sich wegen ihres muneris Directorialis, so ihnen doch keinen Vorzug geben könne, als wie die alte Fürsten vor den neuen haben, zu distinguiren: so scheine, daß die alten Fürsten noch mehr befugt seyn, solches gegen die neue zu thun. 3. Weil die Churfürstliche den Fürstlichen die erste Visite versagen, um sich von diesen zu distinguiren: so hätten auch die alten Fürsten so mehrere Ursach, sich hinwiederum von den neuen zu distinguiren. 4. Weil unter den Ursachen, warum so wohl die Churfürstl. als die Directoria den Geist- und Alt-weltlichen Fürsten pares honores refutiren, auch diese mit seyn solle, daß diese von den neuen nicht distinguirten, sondern diesen hinwiederum gleiche Prärogativen verstatteten: so scheine es gut zu seyn, den Churfürstl. diesen Anlaß zu benehmen. 5. Weil so wohl die vornehme Geist- als Weltliche Fürsten den neuen nicht einmal die Hand in ihren eigenen Häusern geben, folgl. auch mit ihren Ministris einiger Unterscheid in Tractament etwan zu halten seyn möchte. 6. Weil die Altweltliche Fürsten auch ratione Titulaturae sich von den neuen distinguirt wissen wollten, und deßhalben eine Verabredung unterm 14. May 1712. unter sich gemacht haben.*

* Man sehe, was bey Gelegenheit der ersten Visite in Ansehung des Fürstl. Lichtensteinischen Gesandtens vorgegangen in den *Electis I. Publici* Tom. VI. p. 559-566. Daß die Gesandten der alten Fürsten den neuen in Person vorgehen wollen, S. Abgesandter §. 21.

§. 12.

Die Titulatur betreffend: so bekommen die geistliche Fürsten, so keine gebohrne Prinzen seyn: Hochwürdigster und Fürstliche oder Hoch-Fürstliche Gnaden. Die weltlichen alten Fürsten aber: Durchlauchtigster, Fürstliche oder Hochfürstl. Durchl. und die neuen: Fürstl. oder Hochfürstl. Gnaden. Wiewohl letztere auch den Titul Durchleucht gern annehmen. Wie aber bey gestiegener Titulatur der Churfürsten auch die Fürsten eine legale Aenderung ihres Tituls haben möchten, (Churfürst §. 25-27.) zeiget ein Gutachten vom Jahr 1741. in welchem vorgetragen wird, loco congruo der Capitulation zu setzen: „Wir sollen und wollen aus unserer Reichs-Canzley fürohin allen eigene Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen habenden Erz- und Bischöffen ꝛc. das Ehren-Wort: Hochwürdiger, denen gleichfalls mit eigenen Votis versehenen Aebten und Pröbsten: Hoch-Ehrwürdiger, allen Regierenden unmittelbaren alten Fürsten: Durchlauchtiger, denen eigene Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen habenden neueren Fürsten aber: Durchlauchtig, Hochgebohrener, denen Mitgliedern des Reichs Prälatischen Collegii: Wohl-Ehrwürdiger, denen Regierenden Grafen und Herren, deren Häuser schon vor dem 17ten Jahrhundert Sitz- und

und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen hergebracht: Hochgebohrner, denen übrigen gemeldter masen Sitz und Stimm habenden Grafen und Herren aber: Hoch- und Wohlgebohrner zulegen lassen; welche Praedicata auch ihnen allen dergestalten eigen verbleiben sollen, daß solche nimmermehr einem andern, ob er ihnen übrigens schon am Stande gleich wäre, verliehen werden sollen.„

§. 13.

Sonst schreiben sich die Fürsten sowohl als der Kayser und die Churfürsten **Wir** und **von Gottes Gnaden**; doch nicht gegen den Kayser und theils Könige. Sie pflegen auch ihre vier Erb-Hof-Aemter zu haben. In ihren Wapen, auch bey Leich-Proceßionen u. d. bedienen sie sich eines so genannten besonders gestalteten und den Chur-Hüten gleich kommenden Fürsten-Huts. Sie unter einander selbsten, ingleichen die Churfürsten die Fürsten, und die Fürsten die Churfürsten benennen einander: **Euer Liebden.** Von den Grafen bekommen sie insgesamt die Gnade, ja mittelbare Grafen und andere geringere Personen heissen sie: **Gnädigste Herren.** *

* Mosers Ius Publ. Lib. IV. Cap. X. §. 10. 11.

§. 14.

Es würde zu viel Platz wegnehmen, wenn wir die Rangstreitigkeiten, welche die Fürsten des Reichs theils mit auswärtigen, da sie vor den freyen Staaten und Italiänischen mächtigern Fürsten den Vorrang behaupten, theils mit den Churfürsten, theils unter sich selber führen, da z. E. die geistliche den weltlichen Fürsten, und diese jenen vorgehen wollen, (Geistliche Stände §. 5.) auch sonst die weltlichen und geistlichen unter sich vieles abzuthun haben, und sich bey vorfallenden Gelegenheiten theils mit Protestationen, theils mit alterniren, und theils mit Meidung der Gelegenheit behelfen, erörtern wollten. Hierzu gehörete ein eigenes Buch. Es kan indessen hiervon, ausser des **Lünigs** Theatrum Ceremoniale, des **Zwanzigs** Theatrum Praecedentiae 2ter Theil Tit. XIII. u. f. nachgesehen werden: obwohl auch diesen noch vieles beyzusetzen wäre.

§. 15.

Wir wollen nur dieses gedenken, daß die Fürsten grosse Beschwerden über die Clausel der **Capitulation** führen, daß sie in Person den Churfürstlichen Gesandten nachstehen sollen. (Abgesandter §. 4. 7.) In ihren grauaminibus, welche sie bey dem Regierungs-Antritt Kayser Carl VII. übergeben, lassen sie sich n. 4. also vernehmen: Derjenige Passus, der Art. III. den Churfürstl. Gesandten den Rang für den Fürsten in Person beylegen soll, und wovon ante Leopoldinam, als der ersten Capitulation, so nach denen Münsterischen Friedens-Tractaten, occasione welcher die Churfürsten zum erstenmal ein neues, dazumahl in Teutschland fremdes Ceremoniel für ihre Gesandten zu prätendiren, und auf vorher nie auf dem Tapis gewesene Distinctiones zwischen selbigen und Fürstlichen zu fallen angefangen, errichtet worden, nie gedacht worden, noch einige Spur zu finden ist, um so weniger von den Alt-Fürstlichen Häusern zu erdulden stehet, als wenig erstlich der Endzweck einer Capitulation mit sich bringe, oder solche zu dem Ende eingeführet sey, daß vermittelst selbiger das Churfürstliche Collegium sich zum Richter über anderer Stände Hoheiten und Prärogativen aufwerfen, und selbigen nach Belieben ab- sich aber zulegen solle, noch sie, da sie ihren Fürstlichen Rang, Würde und ihrem hohen Stande anklebende Rechte, eben so gut immediate von Gott und der Geburt haben, als die Herren Churfürsten, mit denen sie eines Geblüts und Herkommens, auch ihnen mehreren Vorzug, als daß sie primi in ordine seyn, einzuräumen nicht schuldig seyn, sich jemals werden können aufbürden lassen, letztere darüber in propria causa zum Richter erkennen, und sich mit ihren Gesandten in Competenz stellen zu lassen, da doch das I. P. §. gaudeant etc. sie so wohl als die Churfürsten in omnibus suis antiquis luribus et praerogatiuis bestätiget, unter solche aber ohne Streit mit gehöret, daß ihnen auser Wahl und Crönungs-Casibus, und zwar auch bey selbigen nicht anderst, als in actu momentaneo functionis, oder in Comitiis bey denjenigen Solennibus, wo man Collegialiter erschienen, ex hoc respectu die Gesandten der Churfürsten von deren hohen Personen nicht zu trennen gestanden, niemals am Kayserlichen Hoflager, oder andern Zusammenkünften, von einigen Churfürstlichen Gesandten der Vorrang disputiret worden, die Churfürsten auch selbst in Anerkennung dessen, den alten Fürsten in Person in ihrem Hof-Lager die Hand, die sie daselbst noch nie einem Churfürstl. Gesandten eingeräumet, zu geben nicht geweigert, und also dem Collegio Electorali so wenig a primordio als bey der Leopoldina erlaubet seyn mögen, selbiger etwas, so den alten hergebrachten in I. P. bestättigten Prärogativen der alten Fürsten derogiret, einzurücken, als solches Gravamen, so nun durch die Handlungen super perpetua zu drey verschiedenen mahlen wieder abgethan und gehoben worden, auf das neue zu repe-

repetiren; Also zu merklicher neuen Beschwerde der Alt-Fürstlichen Häuser gereichen muß, daß es dermahlen nicht bey den Praeiudiciis Carolinae gelassen, sondern ihnen in verschiedenen Stücken, sonderlich was ihre nicht zu bestreitende Reichs-Gesetz- und Friedens-Schluß-mäßige Concurrenz ad negotia et Leges Imperii betrift, noch weiter auf das empfindlichste zugesetzet werden sollen.

§. 16.

Die alten Fürsten suchen also mit den Churfürsten eine *Paritaet* zu behaupten, und wollen diesen keinen andern Vorzug einräumen, als den ihnen die G. B. bey der Wahl und Crönung des Kayserz zustehet, und daß sie die ersten im Range seyn. Sie haben in ihren Landen die Landesherrliche Hoheit mit allen daraus fliessenden Vorzügen. In dem *Instr. Pac.* Art. VIII. werden ihnen ihre von Alters her zukommende Gerechtsamen gar nachdrücklich bestätiget. Es heißt §. 1. Vt autem prouisum sit, ne posthac in statu politico controuersiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, vt a nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant. §. 2. Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, praesertim vbi Leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, noua munimenta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico, veteraue firmanda praesidiis, nec non vbi pax aut foedera facienda, aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii Statuum suffragio et consensu. Cum primis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conseruatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque saluo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est. *

* Diese Gerechtsamen werden den Fürsten in der Capitulation Art. I. IV. V. und VI. bestätiget, und muß man ein mehreres in eigenen davon handelnden Tituln nachsuchen. Wir bemerken nur noch, daß die Fürsten deswegen doch für keine souveraine Herren zu halten.

§. 17.

Es gereichet dannenhero den Fürsten zu groser Beschwerde, daß sich die Churfürsten bey Verfertigung der Capitulation so vieles vorzüglich zueignen, und zu behaupten suchen, welches hauptsächlich in drey Stücken bestehet; 1) daß die Churfürsten die Capitulationem perpetuam nicht vollziehen, oder doch 2) wenn sie solches ja thun, ein ius accapitulandi priuatiuum, ohne Concurrenz der übrigen Stände, so in effectu eben so viel, als alles Capituliren involviret, behaupten; und endlich 3) der Fürsten Erinnerung nicht in vim suffragii, sondern nur Moniti annehmen wollen. *

* Man vergleiche anbey den Titul: Perpetuirliche Capitulation.

§. 18.

In dem auf dem Fürsten-Congreß zu Offenbach 1741. und 1742. abgefaßten Project einer Fürsten-Union heißt es §. VI. hiervon also: „Weil das Instrumentum Pacis Westphalicae das Kleinod der teutschen Freyheit ist, und dem entgegen die alte Fürsten in libero Iure suffragii et materiis belli et pacis, foederum, legum ferendarum et explicandarum etc. benachtheiliget, auch dem Instrumento Pacis und der Observanz zuwider, durch nachgefolgte Capitulationes verschiedenes dem alten Fürsten-Stand präjudicirliches eingeführet werden wollen; so gedenken die aller- und höchste Paciscentes nach allen Kräften dieses Reichs-Grund-Gesetz in allen Puncten aufrecht zu halten, nichts dagegen aufkommen zu lassen, sondern vnitis viribus sich gegen dergleichen zu setzen und zu bestreben, daß die in Instrumento Pacis gegründete und zwischen denen zweyen höhern Reichs-Collegiis, gänzlich verglichene beständige Wahl-Capitulation, zum einigen Fundament der neuen genommen, selbige auch in Comitiis, nach der Re- und Correlation, mit dem Reichs-Städtischen Collegio, zu einem Reichs-Schluß erwachsen, und auf die von ihnen der perpetuae, noch zuzufügende Monita gehörige Reflexion gemacht werden möge; Falls gegen alles bessere Zutrauen, die perpetua nicht pro fundamento nouae genommen werden wollte, oder in letzterer einige dem alten Fürsten-Stand präjudicirliche Passus einfliesen, oder nur erwehnte neue Monita nicht zureichig attendiret werden sollten: so wollen Contrahentes dergleichen Capitulation, soweit sie dem Instrumento Pacis, letztern Reichs-Abschied und

und andern Legibus Imperii zuwider und die alte Fürsten in ihren Rechten kränket, für ein Reichs-Gesetz, woran ein zeitlicher Kayser und sie gehalten seyn, nicht erkennen, noch im geringsten daran gebunden seyn, sondern sich mit Protestationen und Reichs-Constitutionsmäßigen Mitteln verwahren, die Abstellung solchen unbilligen Praeiudizes auf alle in Reichs-Gesetzen gegründete Art gemeinmüthig suchen, befördern, auch, so bald das Reich mit einem Oberhaupt wird versehen und unter dessen Regierung Comitia obhanden seyn, die Abstellung dorten suchen, und ad exemplum von A. 1663. zu nichts eher concurriren, bis sie hinlängliche Satisfaction erhalten.

§. 19.

Auf dem Reichs-Tage ist unter den Fürstlichen Gesandten der Gebrauch, daß der neu ankommende Gesandte durch den Legations-Secretarium seine Ankunft den schon anwesenden Gesandten notificiret, die ihm darauf sogleich das Bewillkommungs-Compliment gleichfalls durch die Secretarien machen lassen, auch bald hernach die erste Visite geben. Auser was die Fürstl. Oesterreich- und Salzburgische Directorial-Gesandtschaft anlanget; als welche zwar nach geschehener Notification das Gegen-Compliment, nicht aber die erste Visite bekommen. Sie parificiren sich hierunter den Churfürstlichen, und wollen von den Fürstlichen, sie mögen die Vor- oder Nachkommene seyn, die erste Visite prätendiren.

§. 20.

Die Fürstlichen Gesandten haben mit den Gräflichen wegen des Ceremoniels Streit. Indem die Fürstlichen von den Gräflichen die erste Visite ohne Unterscheid verlangen, diese aber sich den Fürstlichen parificiren und daher die erste Visite, in dem Fall, wenn der Gräfliche zuletzt ankommen, nicht geben wollen. In dem Jahr 1713. ward dieser Streit auf dem Reichs-Tage sonderlich rege. Einige Fürstliche Gesandten nahmen dannenhero die Abrede, wie es auf diesen Fall, wie auch wenn einem von ihnen die Führung eines Fürstl. Voti etwan aufgetragen würde, hinkünftig zu halten sey. Der Schluß fiel dahinaus: künftighin mit den Gräflichen kein Ceremoniel zu observiren, und folglich ihnen keine Notification in nullo casu zu thun, noch weniger Visiten zu geben. Wann aber die Gräflichen Deputirten bey ihnen, den Fürstlichen Gesandten etwas anzubringen hätten, die rechte Hand in ihren eigenen Häusern über sie, die Gräfliche Deputirte, in Gehen und Sitzen zu nehmen. Nicht weniger auf dem Fall, da künftig einem Gräflichen Deputato die Verführung eines Fürstl. Voti aufgetragen werden sollte, selbigen nicht eher für einen Fürstlichen Gesandten zu halten, er habe dann genugsam dociret, daß von seinem Fürstl. Principal ihm der Character eines Gesandten ausdrücklich zugeleget worden, und überdieß erkläret, daß er das Fürstliche Votum pro principali, das Gräfliche aber nur pro secundario halten wolle. Welchen Schluß die beyden Directoria Salzburg und Oesterreich ad acta directorialia genommen haben.

§. 21.

Wegen dieser genommenen Abrede fande sich der Grafen-Stand beschweret. Er sagte, man wolle ihn gegen das Herkommen gern abaisiren und den Reichs-Städten in parallel setzen. Er empfand es übel, daß man die solenniter legitimirte Gräflichen Gesandten anders nicht als Deputirte erkennen, und hierdurch den Reichs-Grafen-Stand das Reichskundige Ius Legationis, welches derselbe von ohndenklichen Jahren unstreitig hergebracht habe, und dessen in quietissima possessione vel quasi gewesen sey, zu contestiren. Da auser diesem Fall sich noch niemand gefunden, der solches in den Reichs-Grund-Gesetzen und sonderlich in der lanctione pragmatica transactionis Westphalicae nicht offenbarlich gegründet gehalten habe, allermasen es auch von inn- und ausländischen Potenzien agnosciret, und dero Gesandten von gekrönten Häuptern und freyen Republiquen angenommen worden. Und dieses sey zum Theil auch noch vor dem Westphälischen Frieden geschehen. Die Reichs-Grafen säsen in dem Fürsten-Rath tanquam pars Corporis und legten mit und neben den Fürstlichen ihre Vota ab, und könten daher von diesen in ihren Privat-Häusern billig nicht postponiret werden. Hiernechst bleibe auch ein notabler Unterschied zwischen einem Fürstl. Virili und Reichs-Gräflichen Curiato voto. Das Fundament dieser nicht zu entziehenden Ehre komme zuförderst auf die alte Observanz und zugleich darauf an, daß ein Gräflicher cum voto curiato legitimirter Gesandter ein ganzes Corpus oder Collegium repraesentiret, welches aus solchen uhralten Familien bestehe, so nicht nur alle Landesherrliche und Reichsständische Iura und Regalia, auch in specie das Ius Foederum et Legationis, gleich den höhern Ständen besitzlich hergebracht, und sich der im I. P. Westph. enthaltenen expressen Confirmation ex aequo zu erfreuen, sondern auch von den mehresten höchsten Häusern in Europa, in ihren

Genea-

Genealogien recensiret würden; auch die mehresten Könige sie bis auf diese Stunde als consanguineos tractireten; auch ein jeder Reichs-Graf insbesondere der allerhöchsten Dignität im Reich fähig sey. Worzu noch ferner komme, daß der Reichs-Grafen-Stand ein considerables und etliche Churfürstliche Anschläge übertreffendes Quantum zu der Reichs-Verfassung und Securität prästire. Da man nun unter Völkern, so nicht unter ein Haupt gehören, auf vereinigte Corpora, ob sie gleich aus Leuten von geringem Herkommen bestehen, gehörige Reflexion mache, wie viele mehrentheils aus lauter bürgerlichen Standes-Personen aufgerichtete Republiquen zeigeten: so könne der Reichs-Grafen-Stand, welcher doch jederzeit unter die Haupt-Stände des Reichs mit gerechnet worden, und dahero die Reichs-Abschiede mit unterschrieben, auch zu andern negotiis publicis deputiret worden, und partem des Fürstlichen Collegii mache, wider das Herkommen, durch ein verächtliches Tractament, nicht aus allem Commercio auf einmal ausgeschlossen werden. *

* S. das Schreiben an einige alte Fürstliche Häuser in den *Electis Iur. Publici* Tom. VIII. p. 629-649.

§. 22.

Die Folge hiervon war, daß am 17. May 1715, unter angebothener gütlichen Vermittelung der Oesterreichisch- und Salzburgischen Directorial-Gesandschaften ein **Project zu einem Vergleiche** in dem Fürstlichen Neben-Zimmer aufgesetzet ward, des hauptsächlichsten Inhalts: daß nehmlich

1mo. Die Gräfliche Gesandte auf Reichs-Tägen künftighin denen Fürstl. ohne Unterscheid, obgleich diese die erst oder letztankommende wären, die erste Visite zu geben und abzustatten: dahingegen aber

2do. Könnte der letzt ankommende Fürstliche Gesandte seine Ankunft und Legitimation denen vota curiata führenden, mithin ganze Reichs-Gräfliche Collegia vertretenden Gräflichen Gesandten durch einen Fürstlichen Legations-Secretarium kund machen, wo aber ein solcher Gräflicher Gesandter zuletzt ankäme, hätte derselbe seine Ankunft und Legitimation dem Fürstlichen gleichmäsig durch einen Legations-Secretarium zu notificiren, worauf dann der Fürstliche den Gräflichen auf gleiche Weise, nemlich durch einen Legations-Secretarium, mit dem gewöhnlichen Bewillkommungs-Compliment zu beehren, deme vorgangen, hätte der Gräfliche dem Fürstlichen, obverstandener masen, am ersten zu besuchen, und dagegen von diesem die reuisite hinwiederum zu empfangen.

3tio. Könnten die Fürstliche in ihren eigenen Wohnungen denen vota curiata führenden Gräflichen Gesandten im gehen, sitzen, und sonsten den Vorgang und die Oberhand geben, auch übrigens dieselbe als gevollmächtigte Gesandte und Repräsentanten der Reichs-Gräflichen Collegiorum in allem tractiren und halten. *

* Fabers Staats-Canzley 27ter Theil p. 783-787.

§. 23.

In des Herrn **Lünigs** Thesauro Iuris der Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs finden sich noch folgende Untersuchungen, welche unter diesen Titul gehören: 3ter Theil p. 403. **Untersuchung der** *Paroemiae: Omne Principium Graue;* **Alle Fürsten sind Grafen gewesen, ob solche durchgehends der Wahrheit gemäs?** Affirm. p. 408. *Reflexiones* **über die sogenannte** *Annotation* **des Land-Gräfl. Leuchtenbergischen Ranges, worinnen die Materie untersuchet wird, wie alte und neue Gräfl. Häuser zu Reichs-Fürstenthümer gelanget?** Welche Frage verständlicher diese ist: Ob alle Fürsten, so aus einer Reichs-Gräfl. Familie zu einem alten Fürstenthum gelangen, auch dieses Fürstenthums Rang vor andern alten Fürstl. Häusern prätendiren können? p. 757. **Beantwortung der Frage? Ob ein Fürst oder Graf, seine im** *Territorio* **befindliche Ritterschaft und Vasallen zur Steuer-***Praestation* **obligiren könne?** p. 751. **Beantwortung der Frage? Ob ein regierender erstgebohrner Fürst, oder Graf, zu Aussteurung der Töchter seiner nachgebohrnen und appanagirten Herren Gebrüdere, von seinen Unterthanen eine Steuer fordern dörfe?**

§. 24.

Endlich wollen wir noch der Fürstinnen mit wenigen gedenken. Von diesen ist zu bemerken, daß wenn eine Fürstin einen Grafen heyrathet, sie nicht nach ihrem Gemahl, sondern als eine Fürstin in dem Reich tractiret zu werden pfleget. Zu Wien aber soll es anders seyn, und daselbst wann eine Prinzeßin einem Grafen vermählet wird, sie Gräfin heissen. * In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen 1. Theil n. LXXV. p. 655. 656. liset man **gründliche Untersuchung, daß bey der Kayserl. Crönung nicht nur die vermählten Fürstinnen des Reichs, sondern auch die Prinzeßinnen, je und allewege vor der Kayserlichen Obristen Hofmeisterin die Prädecenz und Vorzug haben,**

wenn

wenn sie in und aus der Kirchen gehen, dem Kayser *Ferdinando III.* übergeben 1653. Die Fürstinnen gründen sich auf das Herkommen. **

* PISTORII Paroemiarum Iuridico-Germanicarum Cent. 5. par. 96. p. 409. Consil. Tubing. P. II. Cons. 88.

** Man sehe hierbey Ludewigs Erläuter. der G. B. 2ter Theil p. 645.

Fürstenmäßige.

Fürstenmäßige sind Personen Gräflichen Standes, die von dem Kayser mit ihren Reichs-Grafschaften unter Fürstlicher Dignität sind beliehen worden. S. Gefürstete Grafen.

Fürsten-Rath.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Geistliche Fürsten-Bank. §. 3. Weltliche Fürsten-Bank. §. 4. Anmerkung von einigen, welche im Fürsten-Rath zugelassen zu werden suchen. §. 5. Schriften hiervon.

§. 1.

Fürsten-Rath ist das zweyte hohe Reichs-Collegium, das aus drey Bänken bestehet, deren eine auf der rechten Seite die Geistliche, die andere zur linken die Weltliche, und die dritte die Querbank genennet wird. *

* Hier ist das Principium voraus zu setzen, daß nach den Reichs-Satzungen und der Observanz niemand in diesem Collegio Votum et Sessionem haben kan, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht consensu Statuum anklebet, Iure proprio et pleno territoriali besitzet. *Protestatio et Reservatio Collegii Principum* bey der *Cession* des Grubenhagischen Reichs-*Voti in Elect. I. Publ.* Tom. VII. p. 1001.

§. 2.

Die Ordnung der Seßionen im Fürstlichen Collegio ist folgende, und zwar auf der geistlichen Fürsten-Bank:

1. Das Erz-Herzogliche Hauß Oesterreich, * welches sich vermuthlich deshalben zu den Herren Geistlichen gesellet, damit es den Praecedenz-Streit mit den ältern Fürstlichen Häusern, Sachsen, Bayern und Pfalz vermeiden möchte. Oder wegen habender Privilegien. Und hat es seinen selbsteigenen Creyß.
2. Der Erz-Bischof zu Salzburg, gehöret zum Bayerischen Creyß; alterniret mit Oesterreich bey dem Directorio, aber nicht Tageweise, sondern nach den vorfallenden Materien, so oft auch solche wieder vorkommen solten, und mit Burgund im Sitzen.
3. Der Herzog zu Burgund, ** hat seinen besondern Creyß, votiret ordentlich lateinisch, und dupliciret oder erläutert der Abgesandte das Oesterreichische Votum, so lange Oesterreich und Spanien bey einer Familie gewesen.
4. Erz-Bischof von Bisanz, gehöret zum Ober-Rheinischen Creyse.
5. Hoch- und Teutschmeister, zum Fränkischen Creyse.
6. Bischof zu Bamberg, protestiret wider des Teutschmeisters Vorsitz, und gehöret zu eben diesem Creyse.
7. Bischof zu Würzburg, zum Fränkischen Creyse. } alterniren.
8. Bischof zu Worms, zum Ober-Rheinischen Creyse. } alterniren.
9. Bischof zu Eichstädt, gehöret zum Fränkischen Creyse. } alterniren.
10. Bischof zu Speyer, gehöret zum Ober-Rheinischen Creyse. } alterniren.
11. Bischof zu Straßburg, *_* desgleichen. } alterniren.
12. Bischof zu Costnitz, zum Schwäbischen Creyß.
13. Bischof zu Augspurg, desgleichen.
14. Bischof zu Hildesheim, gehöret zum Nieder-Sächsischen Creyß.
15. Bischof zu Paderborn, zum Westphälischen Creyß.
16. Bischof zu Freysingen, zum Bayerischen Creyß.
17. Bischof zu Regenspurg, desgleichen.
18. Bischof zu Passau desgleichen.
19. Bischof zu Trient, gehöret zum Oesterreichischen Creyß.
20. Bischof zu Brixen, desgleichen. } alterniren.
21. Bischof zu Basel, zum Ober-Rheinischen Creyß. } alterniren.
22. Bischof zu Lüttich, zum Westphälischen Creyß.
23. Bischof zu Oßnabrück * auch dahin; alternirt mit Lüttich und Münster.
24. Bischof zu Münster desgleichen.
25. Bischof zu Chur, zum Schwäbischen Creyß.
26. Abt zu Fulde, zum Ober-Rheinischen Creyß. } competiren.
27. Abt zu Kempten, zum Schwäbischen Creyß. } competiren.
28. Probst zu Elwangen, desgleichen. } competiren.
29. Abt zu Murbach und Luders, zum Ober-Rheinischen Creyß. } competiren.
30. Johanniter-Meister, zum Ober-Rheinischen Creyß

Creyß, competiret mit dem vorhergehenden.
31. Probst zu Berchtolsgaden, zum Bayerischen Creyß.
32. Probst zu Weissenburg ** zum Ober-Rheinischen Creyß. } competiren.
33. Probst zu Prüm *.* desgleichen. }
34. Abt zu Stablo, zum Westphälischen Creyß. } competiren.
35. Abt zu Corvey, desgleichen. }
36. Schwäbische Prälaten, zum Schwäbischen Creyß.
37. Rheinische Prälaten, zum Ober-Rheinischen Creyß.

* In der Confirmation Carl *V.* der Oesterreichischen Privilegien heißt es: So aber der Erz-Herzog auf einer Reichs-Versammlung ist, soll er als ein Pfalz-Erz-Herzog gehalten werden, und nichts weniger im Sitz und Gang zu der gerechten Seiten des Reichs, die erste Stat nach den Churfürsten haben und behalten.

** In *Transact. Auguſt.* de a. 1548. heißt es §. XVI. conuocabuntur ad omnes Conuentus et Comitia Imperialia, vt cum aliis Statibus compareant, aut Deputatos suos, si eis visum fuerit, mittant. Dabitur etiam illis nostrisque heredibus et successoribus, vel Nobis horumque Deputatis sessio et suffragium nomine dictarum prouinciarum tanquam Archiduci Austriae.

. Hat seine Stimme und Reichs-Standschaft durch das Kayserliche Decret vom Jahr 1674. in Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. I. p. 641. verlohren.

* Wohl verstanden, wenn er Catholisch ist. Denn in *Instrum. Pac.* Art. XIII. §. 1. ist folgendes disponiret: Cum Domus Ducalis Brunsuicensis et Lüneburgensis, ob Pacem publicam melius faciliusque stabiliendam, cesserit Coadutoriis in Archiepiscopatus Magdeburgensem et Bremensem, itemque Episcopatus Halberstadiensem et Ratzeburgensem, obtentis ea conditione, vt inter alia etiam alternatiua iisdem cum Catholicis in Episcopatum Osnabrugensem addiceretur successio, Caesarea Maiestas praesenti Sacri Romani Imperii Statui minime expedire iudicans, pacem publicam propterea impediri diutius, consentit ac permittit, vt eiusmodi alternatiua successio in dicto Episcopatu Osnabrugensi deinceps inter Catholicos et Auguſt. Confessionis Episcopos, ex familia tamen Ducum Brunsuicensium et Lüneburgensium, quamdiu eadem durauerit, postulandos, locum habere debeat.

** Weissenburg ist dem Bißthum Speyer incorporiret worden.

. Ist dem Erz-Bißthum Trier einverleibet worden.

§. 3.

Auf der weltlichen Bank befinden sich nachfolgende Fürsten und Stände:
1. Herzog in Bayern, * zum Bayerischen Creyß.
2. Herzog zu Magdeburg, zum Nieder-Sächsischen.
3. Pfalz Lautern, Ober-Rhein. Creyß, protestiret, samt den folgenden Pfälzischen Häusern, der Präcedenz halber, wider Bayern und Magdeburg.
4. Pfalz-Simmern, desgleichen.
5. Pfalz-Neuburg, Bayer-Creyß.
6. Bremen, Nieder-Sächs. Creyß.
7. Pfalz Zweybrücken. } Ober-Rheinisch. Creyß.
8. Pfalz Lautereck, sonsten Veldenz ** } Ober-Rheinisch. Creyß.
9. Sachsen-Weimar, } Ober-Sächsische Creyß, protestiren wider Bayern, und Pfalz wegen der Præcedenz. *.*
10. Sachsen-Eisenach, }
11. Sachsen-Coburg, }
12. Sachsen-Gotha, }
13. Sachsen-Altenburg, }
14. Brandenburg-Culmbach, } Fränkisch. Creyß.
15. Brandenburg-Anspach, }
16. Braunschweig-Zell, *
17. Braunschweig-Grubenhagen,
18 Braunschweig-Calenberg,
19. Braunschweig-Wolfenbüttel. Alle vier zum Niedersächs. Creyß.

Hiernechst sind vor diesem die Jülichsche Vota aufgerufen worden, die aber wegen des bekannten grossen Succeßions-Streits quiesciren.

20. Verden, Westph.
21. Halberstadt, Niedersächs. Creyß.
22. Würtemberg, Schwäb. Creyß } Fünf alternirende Häuser.**
23. Hessen-Cassel, } Oberrhein. Cr.
24. Hessen-Darmst. }
25. Baaden-Baden, } Schwäbisch. Creyß.
26. Baaden-Durlach }
27. Baaden-Hochberg. }
28. Mecklenburg-Schwerin, } Niedersächsischen Creyß.
29. Mecklenburg-Güstrau. }
30. Vor-Pommern. } Obersächs.
31. Hinter-Pommern. } Creyß. *.*
32. Sachsen-Lauenburg, Niedersächs. Creyß. *
33. Minden, Westphäl. Creyß.
34. Hollstein-Glückstadt } competiren mit Sachsen-Lauenburg, und gehören zum Niedersächs. Creyße. Ihro Königl. Maj. in Dännemark haben nie in diesen Locations-Stand willigen wollen. Anno 1653. hat Kayser Ferdinand ein Decretum saluatorium gegeben. Holstein-Glückstadt aber gehöret anitzo zu den alternirenden Häusern.
35. Hollstein-Gottorff. }
36. Savoyen.
37. Leuchtenberg, Bayerisch. Creyß. **
38. Anhalt, Obersächs. Creyß.

39. Henneberg, *_* Fränkisch. Creyß.
40. Schwerin, Niedersächs. Creyß.
41. Camin.
42. Ratzeburg, Niedersächs. Creyß.
43. Hirschfeld, Ober-Rheinisch. Creyß.
44. Lothringen, wegen Nomeny.
45. Mömpelgard.
46. Aremberg protestiret wider Mompelgards Vorsitz.
47. Hohenzollern, Schwäb. Creyß.
48. Eggenberg, Bayer. Creyß.*
49. Lobkowitz, desgleichen.
50. Salm, prätendiret wider Lobkowitz und Eggenberg, und gehöret zum Ober-Rheinischen Creyß.
51. Dietrichstein, zum Oesterreichischen.
52. Nassau-Hadamar und Siegen prätendiret den Vorsitz vor die vorhergehende.
53. Nassau-Dillenburg protestiret wider Nassau-Hadamar.
54. Auersberg, Schwäb. Creyß wegen Tengen.
55. Ost-Frießland } alterniren. **
56. Fürstenberg, Schwäb. Creyß.*_*
57. Schwäbische Grafen. }
58. Wetterauische Grafen. } alterniren.
59. Fränkische Grafen. }
60. Westphälische Grafen. }

* Von dem Rang-Streit zwischen den Herzogen zu Bayern und Sachsen s. Müller Frideric. VI. Vorstell. c. XX. §. VIII. Maxim. l. II. Vorst. cap. XLVII. IV. Vorstell. cap. XI.

** Ist eine geraume Zeit suspendirt gewesen, und stehen die Acta in der Staats Canzley Tom. V. cap. VIII.

_ Von den ehemaligen vielen Streitigkeiten dieser Sächsischen Häuser unter sich, s. Lünigs Grundveste 2. Theil p. 105. Kraft eines 1704. errichteten und bey dem Lünig P. spec. Cont. II. p. 728. sich findenden Recesses und in fernern Vergleichen ist ein Wechsel, welcher durch dies prima und secunda zwischen Weimar und Gotha angedeutet wird, beliebet worden. Das Coburgische Votum ist Meynungen und Saalfeld gemein.

* Wegen der Præcedenz wird hier das Seniorat beobachtet.

** Diese bereits 1576. beliebte Alternation ist 1640. kraft eines besondern Vergleiches, aufs neue festgesetzet worden. Er stehet bey dem Lünig im Reichs-Archiv Part Gen. p. 660 p. spec. P. 306.

_ Sonst hatte Pommern nur eine Stimme; die aber kraft des Instr. Pac. Art. V und XII. ist getheilet worden.

* Anno 1716. hat Chur-Hannover wegen Sachsen-Lauenburg salvo cuiusliber Iure in Voto Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag genommen. *Electa I. Publ.* Tom. X. p. 957.

** Während der Achts-Erklärung des Churfürsten von Bayern, bekam der Fürst von Lamberg Leuchtenberg mit der Reichs-Standschaft. Fabers Staats-Canzley T. XIV. c. IV. Elect. I. Publ. Tom. V. p. 62. welche zwar nach dem Baadenschen Frieden wieder seinem alten Besitzer gegeben ward: dem ohngeachtet forderte Lamberg, doch nicht ohne Widerspruch der Fürsten, votum personale. Faber Staats-Canzley T. XXVI. c. XII. Electa I. Publ. Tom. VIII. p 427. 686. Sonst machen auch die Herzoge von Mecklenburg, kraft erhaltener Anwartschaft, Anspruch. *Elect. I. Publ.* Tom. I. p. 352. Lünigs Gerechtsame P. II. p. 186.

_ Nachdem Henneberg an Sachsen gefallen und zertheilet worden ist, hat man sich 1660. u. ferner verglichen, die Stimme wechsels-weise zu führen. Nemlich Chur-Sachsen, Weimar, Eisenach und Sachsen-Hildburghausen.

* Ist 1717. wieder ausgestorben.

** Ehedem. Nachdem aber 1716. die männliche Fürstenbergische Linie ausgestorben und die Fürstl. Würde mit der Reichs-Standschaft an die andere von Carl VI. ist verliehen worden, ward beliebet, daß Ost-Frießland künftighin vorgehen solle. Fabers Staats-Canzley 29. Th. cap. VI. Die Acta aber von dem Fürstenbergischen Reichs-Voto vom Jahr 1667. stehen in den *Electis I Publ.* Tom. X. p. 519.

_ Hier müssen noch die Fürsten von Schwarzenberg und Lichtenstein eingefüget werden. Welcher letztere aber wegen der erhaltenen untersten Stelle protestiret hat, und sind die Acta in Fabers Staats-Canzley Tom. XXII. p. 218. *Elect. I. Publ.* Tom. IV. p. 500. Tom. V. p. 99-165. zu lesen.

§. 4.

Ein jeder Fürst hat im Fürsten-Rath sein *votum virile* oder eigene Stimme. Die ungefürsteten Prälaten, Grafen und Herren haben vota curiata, und geben die Prälaten nur zwey, die andern beyden aber vier Stimmen.

Ausser diesen würklich Sitz und Stimme habenden Reichs-Fürsten, giebt es noch viele, welche diesen Titul ohne eine Stimme in dem Fürstlichen Collegio führen. Einige haben indessen bereits Schlüsse einiger oder aller Reichs-Collegien für sich, daß sie sollen zugelassen werden, ob es gleich bis jetzo noch nicht geschehen ist. Solche seyn: Chur-Maynz wegen Lorsch; der Pfalzgraf zu Sulzbach; Chur-Sachsen wegen Querfurth; der König in Preussen wegen Mörs; * und der Fürst zu Oettingen. Andere haben zwar noch keine Schlüsse für sich, seynd aber von dem Kayser recommendiret worden, ihnen Sitz und Stimme zu verstatten. Oder haben sich doch darum gemeldet. Nemlich Chur-Sachsen, wegen des Landgrafthums Thüringen, des Burggrafthums Meissen und des Burggrafthums Magdeburgs; ** wiewohl der Churfürst sich nachmals erkläret, von dem ersten und dritten abzustehen; Chur-Cölln, wegen des Herzogthums Engern, und des Herzogthums Westphalen;

len; der Bischof zu Münster, wegen des Burggrafthums Stromberg; *_* der Herzog zu Würtemberg, wegen des Herzogthums Teck; * die Fürsten zu Schwarzburg; ** der Fürst zu Schwarzenberg, wegen der gefürsteten Landgrafschaft im Klettgau; der Herzog von Braunschweig-Blankenburg; der Fürst zu Nassau-Saarbrücken; die Landgrafen zu Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt; die Stifter Naumburg und Merseburg; *_* der Fürst von Löwenstein *, und der Fürst von Waldeck. **

* Fabers Staats-Canzley Tom. XII. c. V. p. 308. hat die hieher dienende Acta, und den Nassauischen Widerspruch findet man bey dem Lünig II. Cont. III. Forts. p. 781.

** S. den Titul: Burggraf §. 30-37. Von der Ernestinischen Sächsischen Linie kam hierwider zum Vorschein: Anzeige derer Ursachen, warum die von des Königs Augusti Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, auf den Land- Mark- und Burggrafschaften Thüringen, Meissen, und Magdeburg im Reichs-Fürsten-Rath gesuchte Vota, weder von dem Fürstl. Collegio insgesamt admittirt, noch von dem Fürstl. Hause Sachsen Ernestinischer Linien besonders darein gewilliget werden möge.

_ S. den Titul: Burggraf §. 38-40.

* Fabers Staats-Canzley Tom. XII. p. 742. Lünigs Gerechtsame II. Theil p. 318.

** Gründlicher Beweiß, daß das Fürstl. Hauß Schwarzburg ein uhralter, freyer unmittelbahrer Reichs-Stand und zum *voto virili* im Reichs-Fürsten-Rath genugsam qualificiret. Hier wider kam zum Vorschein: Ursachen, warum das Fürstliche und Gräfliche Haus Schwarzburg zur Seßion und Voto im Reichs-Fürsten-Rath nicht zu admittiren. S. Fabers Staats-Canzley Tom. XIV. p. 798.

_ Cassandri Thucelii Elect. Iur. Publ. cap. VIII. Europäischer Herold P. I. p. 249. Fabers Staats-Canzley 12. Theil p. 736.

* Die Acta stehen in *Electis I. Publ.* Tom. X. p. 73.

** Man findet die Acta in *Elect. I. Publ.* Tom. XI. p. 679.

§. 5.

Ueberhaupt kan man hierbey noch nachsehen: Unmaßgebliche Gedanken über die von verschiedenen teutschen Fürsten gesuchte neue Vota in dem Reichs-Fürsten-Rath. Sie sind nachgehends Fabers Staats-Canzley Tom. XVI. p. 237. und den *Electis I. Publ.* Tom. I. p. 29. 518. Tom. II. p. 147. eingedruckt worden. S. auch Mich. Henr. Griebner de Iure suffragandi Principum Imperii vsu intermisso non pereunte.

Fürsten-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Beweis des ehemals üblich gewesenen Fürsten-Rechts, aus Urkunden. §. 4. 5. Beschaffenheit desselben. §. 6. Wird bestätiget. §. 7. Anmerkung. §. 8. Dessen heutige Gebräuche. §. 9. Schriften.

§. 1.

Fürsten-Recht ist ein gewisses Gerichte, da der Kayser die im Reich sich ereignenden wichtigen Streitigkeiten, besonders wenn es um eines Fürsten Leib, Ehr und Guth zu thun ist, nicht vor sich allein, sondern mit Zuziehung der Stände zu entscheiden.

* Est Iudicium quoddam, principibus siue statibus Imperii ex ea ratione compositum, vt Imperator in causis principum, ihr Leib, Ehr und Gut concernentibus, non nisi cum consensu, vel in comitiis vniuersalibus, vel etiam principum conuentibus, illos iudicaret. Joh. Basil. Küchelbecker de Iure et modo cognoscendi de Feudis Imperii antiquo atque hodierno Cap. I. §. X.

§. 2.

Es ist ein neues Wort von einer alten Sache. * In dem Urtheil, welches Sigismund im Jahr 1417. in Sachen Heinrichs, Pfalzgrafen beym Rhein und Herzogs in Bayern, Klägers an einem, Ludwigs auch Pfalzgrafen beym Rhein und Herzogs in Bayern, Beklagten andern Theils gesprochen, stehen diese Formalien: „Bekennen und thun kund und offenbar mit dieser Schrift und Brief allen denen, die sie sehen, oder hören lesen, daß wir zu Gericht gesessen sind zu Costnitz in unserm Königlichen Saale zu den Augustinern auf diesen Tag, als diese Schrift und Brief gegeben sind: Und bey uns etwan viel unsere und des Reichs, geistlicher und weltlicher Fürsten. . . Und also da wir nach Verhörung derselben Appellation, oder Berufung und beyder vorgenannten Theil, Rede oder Widerrede, völliger und redlicher Verhörung der Fürsten, geistlich und weltlich, die bey uns an dem Rechten saassen, des Rechten saassen.„ Dergleichen stehet auch in einem andern Urtheil von eben dem Jahr: Hierauf ward nach unserer Frage von den Fürsten allen einhelliglich zum Rechten gesprochen.

Und noch in einem andern de a. 1431. bekennen, daß wir in unserer selbst Person, mit etwa viel unsern und des H. Reichs Churfürsten und andern Fürsten, geistlichen und weltlichen, zu Gericht gesessen sind zu Nürnberg auf dem Rathhaus. ꝛc. In dem Reichs-Abschiede zu Nördlingen de Anno 1466. ist verordnet: daß alle Lehen, es seynd Ober- oder Unter-Lehn, berichtet werden sollen vor dem Lehn-Herrn und seinen Mannen, davon sie zu Lehen rühren. Und ob man irrig wird, daß eine Parthey meynet, die Stück wären Lehn, und die

andere gestünd der nicht, des sollen sie zu Aussprach kommen für die, so neben dem Land-Fried gefohren sind.

* Caroli IV. laudum siue sententia, cum consensu S. R. I. Principum lata inter Saxoniae Ducem, Misniae Marchionem et Marchionem Brandenburgensem de litigioso castro Vbigouia a. 1358. S. in Ludewig Reliq. MSCtor. Tom. X. p. 45-47.

§. 3.

Es musten aber diese Pares Curiae unverdächtige und unpartheyische Leute seyn. Sonst stunde es der einen oder andern Parthey frey, wider sie zu excipiren. Und deßhalb schreibet Kayser Sigismund sub dato Passau A. 1422. am nechsten Sonntag nach Gallen: „Item als Herzog Ludwig spricht, daß er daran beschwert sey, als die Churfürsten und andere Fürsten des H. Reichs die leicht seyn, entsagte Feinde seyn, sollen an dem Rechten sitzen und urtheilen, darum sprechen wir, daß wir ihm recht thun wollen, und wir seyn darzu nicht pflichtig, dieselben Churfürsten und Fürsten sein Feind darzusetzen.„ Kayser Friedrich der dritte schreibt A. 1448. an Herzog Henrichen in Bayern unter andern also: Und obwol in demselben unsern Brief geschrieben steht, auf den Gerichts-Tag unsers Königlichen Cammer-Gerichts ꝛc. so ist doch unser Meynung nicht gewesen, und auch noch unser Meynung nicht, daß solch Recht in unsern Cammer-Gericht, daß wir mit niedern Personen von Fürsten und um Sachen, die unserer und des Reichs-Fürsten und Leib oder Lehen nicht berühren, besetzen, zwischen Euer soll, oder sollte ausgetragen werden, sondern allein von unser Majestät und unsere und des Reichs Fürsten, die wir zu uns setzen werden. *

* Wer ein mehrers hiervon, nebst einem Vorrath von allegatis verlanget, der darf nur nachsehen bey dem so genannten *Cassandro Thucelio* in electis Iuris publici curiosis cap. I. und bey dessen Vorgänger Joh. Limnäo in Iur. Publ. l. 2. c. 9. n. 32. f. Man vergleiche auch Conring diss. de Iudic. Germ. §. 23. 43. u. f.

§. 4.

Der gelahrte Verfasser der beständigen *Informatio facti et Iuris* wie es mit den am Kayserl. Hof wider des H. Römischen Reichs-Stadt Donawerth ausgangenen Processen und darauf vorgenommener Execution eigentlich und im Grund der Wahrheit beschaffen sey, bringet von diesem Fürsten-Recht im ersten Theil num. 12-23. verschiedene Urkunden und Beweise bey, und erläutert solche mit den Worten: Wann sich auch damalen schon andere nicht Landsfriedbrüchige Streitigkeiten begeben haben, so seyn jedennoch die Stände nündert anders, als vor ihres gleichen Churfürsten und Fürstmäßigen, als a primaeua Germaniae consuetudine herbrachten Austrags-Richtern * * vorgenommen worden. Insonderheit aber seynd diejenigen Fälle und Sachen, da es um eines Fürsten Recht, Ehr, Leib und Lehenschaft zu thun gewesen, nicht einem Römischen Kayser allein, vielweniger aber dessen Hof-Rath, nach ihrem Gefallen darinnen zu verfahren überlassen, sondern damit also gehalten worden, daß Ihro Majestät etliche Ständ des Reichs, ihres gleichen, nehmlichen, Fürsten oder Fürstenmäßige, als Pares Curiae zu sich gezogen und die Streitigkeiten mit einander güt- oder rechtlich entschieden haben. * * Daß es unter Caroli IV. Sigismundi, et Friderici Imperatorum Regierung ohne Einred also gehalten und darbey insonderheit exprimirt worden, daß solches secundum vsum, morem, stylum, et consuetudinem Sacri Romani Imperii geschehen soll und müsse. Desgleichen man auch noch viel andere praeiudicia, so sich vor, in, und nach derselben Zeit begeben haben, da es die Nothdurft erfordern sollte, aus den Chur- und Fürstlichen Archiuis und Historiis stattlich auflegen und beybringen könte. Wie man dessen auch noch bey Menschen Gedenken ein Exemplum an der Katzenellenbogischen Sache hat. Denn ob wohl Kayser Carolus sich derselben an dero Kayserl. Hof unterfangen, auch allbereit darüber erkennen lassen, so hat sich doch wider solchen Proceß Landgraf Philips zu Hessen aufs höchste beschweret, also daß bey Aufrichtung des Passauischen Vertrages solcher ungewöhnliche Proceß wiederum abgestellt, und an dessen statt, laut des §. Es soll auch die Kayserl. Majestät ꝛc. nicht allein die Churfürsten, die der Sachen damahlen nicht verwandt gewesen, sondern auch noch darzu sechs unpartheyische Fürsten zu Unterhändlern, und in Entstehung der Güte, gar zu Richtern de nouo benänndt und niedergesetzt worden.

§. 5.

Er fähret weiter fort: Hierbey hat man sich gleichwohl zu erinnern, daß in der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. Tit. 7. die Streitigkeiten über Fürstenthumben einem Römischen Kayser vorbehalten worden. Es ist aber daraus keinesweges zu schliesen, daß darum eben das alte Fürsten-Recht abgeschaft, und die Pares Curiae, contra Imperii consuetum modum, darvon gänzlich ausgemustert, und einem Kayser gar allein et absque adhibitione Parium übergeben sey. Inmassen auch solche exclusio, cassatio vel derogatio Iuris

antiqui

antiqui darbey keinesweges zu finden, noch auch in dubio von Rechtswegen zu präsumiren, sondern es giebt die Continuatio titulorum deutlich zu erkennen, daß daselbsten von den Austrägen und des Cammer-Gerichts Jurisdiction, was nehmlich vor dieselben gehörig sey oder nicht, gehandelt, und darauf in specie disponirt würde, daß von solcher Cognition das Cammer-Gericht und die Austräg abgesondert, und nicht darunter verstanden werden sollen. Dannenhero sich auch ad exclusionem Parium Curiae, qui a multis retro seculis adhiberi consueuerunt, gar nicht argumentirn läßt. Und ist nicht zu zweifeln, wofern besagte Cammer-Gerichts-Ordnung ein andern Verstand hätte, und Ihro Majestät die Cognition allein übergebe, es würde Kayser Carl und König Ferdinandus sich oballegirte Catzenelnbogische Sachen nicht haben entziehen, noch solche durch sonderbare niedergesetzte Reichs-Ständ wiederum reassumiren, und erst de nouo darüber erkennen lassen.

§. 6.

Dieses Fürsten-Recht gründet sich nicht auf das Herkommen allein, sondern auch auf ausdrückliche Verordnungen der Reichs-Abschiede * und Capitulationen. ** Auch haben die Stände sich von Zeit zu Zeit darauf berufen, *** und die Kayser solches erkannt. * (*Pares Curiae* §. 5-8.)

* Reichs-Abschied zu Nördlingen 1466. §. daß alle Lehn. Passauischer Vertrag 1552. §. Es sollen auch in der Streit-Sache.

** *Leopoldi* Art. 39. *Iosephi* Art. 3. *Caroli VI. Caroli VII.* und *Francisci I.* Art. XI. XX.

*** Dieses bezeugen die Schreiben Herzogs Heinrichs von Bayern ap. *Thucelium* in Elect. I. Publ. Curios. p. 31. und des Landgrafen Philippi Magnanimi zu Hessen. Und wird dieses Fürsten-Recht von dem Corpore Euangelicorum noch heut zu Tage vor bekannt angenommen. *Recursus ad Comitia* §. 8.

* Kayserl Friedrichs *III.* Rescript dieserwegen S. in Goldasts Reichs-Satzungen P. II. p. 155.

§. 7.

Der Kayser muste ehedem vor das erste sich Mühe geben, um die Streitigkeiten gütlich beyzulegen. Wollten die Partheyen die Güte nicht statt finden lassen, lag ihm ob, Fürsten und Stände zu Rathe zu ziehen, mit solchen die Sachen zu untersuchen, und darinnen rechtlich zu erkennen. Die Citation der interessirten Theile geschahe dreymahl. Erstlich durch einen geist- oder weltlichen Fürsten. Zum andern und dritten mahl durch einen Grafen, Baron oder einen vom Adel. Bliebe eine Parthey zu dem gesetzten Termin weg: so ward dem ohngeachtet, wie Rechtens, verfahren. *

* Burc. Gotth. Struv de Iudiciis Heroicis Cap. III. §. 1.

§. 8.

Von dem heutigen Gebrauch dieses Fürsten-Rechts schreibet der Preußische Geheimde Rath von Forstern in einem Schreiben an den zu Nürnberg versammleten Fränkischen Creyß wegen der Limpurgischen Angelegenheit unterm 11. April 1721. also: „Vielleicht wäre dabey nachfolgender Unterscheid zu gebrauchen:

1. inter vsum,
2. non vsum, und
3. vsum Legis contrarium.

Der erste beruhet auf sich; der zweyte kan vsum legis nicht aufheben, wohl aber vsus contrarius. Jedoch auch nicht dieser, secundum Formam Imperii, so schlechterdings hin. Denn es folgert nicht zu sagen: Bey diesem oder jenem Casu indiuiduali ist es ex consensu partium anders gehalten worden; Ergo ist das in vniuersum gegebene Gesetz völlig aufgehoben; sondern man solte vielmehr nach dem Grund des teutschen Staats-Rechts dahin raisonniren, daß stante Lege des in excellentiori gradu also genannten Fürsten-Rechts, solchem, weil es nicht nur singulas Personas, sondern statum Regiminis insgemein betrift, anders nicht, als durch eine ausdrückliche Abrogirung, die sich nicht findet, etwas benommen werden könne. Es wird mit vielen in dem I. P. W. in vim Legis gemachten Verordnungen anderst gehalten, doch kan man, daß solche Leges aufgehoben worden, mit Grund nicht behaupten. Und weil in den jüngern Zeiten dem Churfürsten Sigismundo von Brandenburg, in Causa Iuliacensi, auf vorhergehende an Kayserl. Maj. beschehene Nachsuchung, allenfalls mit dem Fürsten-Recht willfahret werden sollen, so muß dessen Gebrauch so unstatthaft und verwerflich nicht, sondern etwas solches seyn, worauf man auch heut zu Tage durch geziemendes an K. Maj. gestelltes Nachsuchen Reflexion machen darf. * Man lese aber auch, was der gelehrte Anonymus: *Caesarinus Fürstenerius* von des Kayserl Iurisdiction, welche in zweyen Abhandlungen, die 1747. und 1748. 4to. ans Licht getreten, aus der Historie und Actis publicis ausgeführet, ingleichen der Reichs-Hofrath, Freyherr von Senckenberg Disquisitione de Iudiciis Principum, so zu Frankfurt 1744. 4to. ediret.

* Fabers Staats-Canzley 38. Theil p. 599. 600.

§. 9.

Ein mehrers vom Fürsten-Recht siehe beym Schottel de singularibus quibusdam et antiquis in Germania Iuribus Cap. V. p. 147-191. Freyherrn von Andler Tom. II. Constit. Imper. Tom. II. p. 766. u. f. welcher pro und contra argumenta beybringet. Joh. Basilius Küchelbecker de Iure et modo cognoscendi de Feudis Imperii antiquo atque hodierno Cap. I. Joh. Gröning de Iure Principum. Conring de Iudiciis Imperii §. 49.

Fürstenthum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die teutschen Fürstenthüme sind Lehen. §. 3. Von der Grösse eines Fürstenthums. §. 4. Von deren Vererbung remissive. §. 5. Weibliche Nachfolge in Chur-Fürstenthümern wird verneinet, §. 6. behauptet.

§. 1.

Das Wort Fürstenthum wird in allgemeinen und weitläuftigen, in engern und in eingeschränktesten Verstande genommen. In jenem werden alle Churfürstenthümer, * auch das Königreich Böheim darzu gerechnet, ** mit darunter verstanden. Im engern Verstande aber werden alle Herzogthümer, Marggrafschaften, Landgrafschaften, u. d. darunter begriffen. Im eingeschränktesten Verstande aber verstehet man gewisse Länder und Herrschaften, welche dieses Ehren-Wort besonders und eigentlich führen: als das Fürstenthum Anhalt, das Fürstenthum Rügen u. f.

* In diesem Verstande wird Fürstenthum (*Principatus*) genommen in der G. B. Cap. VII. §. 2. 3. Cap. IX. §. 1. Cap. XX. Cap. XXV. in pr.

** Wie z. E. in der G. B. Cap. XXV. §. 1.

§. 2.

Die teutsche Fürstenthümer sind wenigstens gegenwärtig allesamt, (Allod. §. 14.) Lehen. Zwar meynet Reinking, daß es auch Allodial-Fürstenthümer gebe, ja daß wenn Zweifel dieserwegen vorfallen sollte, selbe für allodial müsten vermuthet und gehalten werden. Allein es hat Henricus Coccejus in diss. de Praesumtione Qualitatis feudalis Comitatuum * Tit. III. das Gegentheil zu zeigen sich Mühe gegeben. Und sucht er aus der Natur der teutschen Fürstenthümer, aus der eigentlichen Bedeutung des Wortes, aus deren ersten acquisition und aus den alten teutschen Rechten darzuthun, daß alle Fürstenthümer lehnbar seyn. Da es aber vielerley Arten der Lehen giebt, (*Feudum* §. 10.) so fragt man: was für eine Lehn die teutschen Fürstenthümer seyn? Wir verweisen dieserwegen die Leser auf die Titul: Aufgetragene Lehen, Eigenthums-Lehen, Erb-Lehn, Fahn-Lehn, Mann-Lehn §. 5. Regal-Lehen.

* Selbe ist mit eingedruckt in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs p. 643-658.

§. 3.

Ein Fürstenthum bestehet aus mehrern Graf- u. Herrschaften: (§. 1. allein wie viel darzu erfordert werde, finden wir nirgends ausgemacht. Indem nun dieser Umstand bey Erhebung eines Landes zu einem Fürstenthum in Betrachtung kommt, auch schon mehrmals wegen allzukleiner Fürstenthümer ist Klage geführet worden: so verdienen hier die Worte aus einem 1741. erschienenen Gutachten eine Stelle: Weil die Erfahrung belehret, daß auch dadurch (durch die Dispositiones der vorigen Wahl-Capitulation,) denen alten Beschwerden noch nicht genugsam vorgebogen worden, sintemalen noch unter der letztern Regierung, unter dem Namen Lichtenstein, Vaduz und Schellenberg zu einem Reichs-Fürstenthum erhoben, auch würklich Sitz und Stimme darauf radiciret worden, da es doch nur etliche Dörfer mit einem zerfallenen Schloß sind, welche die Helfte der alten Herrschaft Brandeiß (gleichwie die Abtey Weingartische Herrschaft Blumenegg die andere Helfte) ausmachen, und deren ganzer Matricular-Anschlag in 18. Fl. in simplo bestehet, auch A. 1715. aus Gelegenheit des von dem Herrn Herzog zu Braunschweig-Blankenburg übernommenen Braunschweig-Grubenhagischen Voti in dem Reichs-Fürsten-Rath ein nützliches Conclusum abgefasset worden; als wäre etwan bey dem 1. Art. §. 5. der Wahl-Capitulation zu setzen: „Sie haben sich dann vorher darzu mit einem zu Standesmäßiger Unterhaltung des Besitzers sowohl, als auch Abtragung eines Standesmäßigen Reichs-Anschlags, mit hinlänglichen Einkünften versehenen und von ihnen selbst in eigenem Nahmen und mit der Landes-Hoheit besitzenden immediat „ꝛc.

§. 4.

Von der Vererbung der teutschen Fürstenthümer siehe die Titul Nachfolge und *Primogenitur*; daß aber hierbey eine gehörige Ahnen-Zahl erfordert werde, davon handeln die Titul: Ahnen-Zahl, Ebengeburt und Mißheurath.

§. 5.

§. 5.

In wie weit die **Vererbung** der teutschen Fürstenthümer in Ansehung des weiblichen Geschlechts statt habe, davon lese man den Titul: Nachfolge §. 22. 23. Ob aber diese Vererbung auch auf die **Fürstenthümer** gehe, * und ob auf die Art ein Frauenzimmer *Iura Electorum* erlangen könne, darüber ist schon mehrmal gestritten worden. Ein Anonymus des zu Ferdinandi II. Zeiten herausgegebenen Responsi ad quaestionem: **Ob der jetzige Kayser** *Ferdinandus II.* **in der strittigen Böhmischen Sache Richter seyn könne?** ** verneinet solches. Er will, daß Frauenzimmer eine Chur ob qualitatem virilem Collegii electoralis et officii nicht begleiten könnten. Seine Worte sind: „Denn über das, so lang das Churfürstliche Collegium gestanden, kein Weib jemal das Churfürstliche Amt verrichtet, so wäre es auch fast seltsam, daß man ein Weib dazu lassen und dem Churfürstlichen Collegio aufdringen wollte, in Betrachtung, daß ein Weib nicht allein die Reichs-Lehen mit Waffen ihrer Qualität halber nicht bedienen kan, sondern auch, daß man ein Weib bey der Wahl eines Römischen Kayserß, mitten zwischen den geistlichen und weltlichen Churfürsten, sitzen und forderist mit ihnen, dem Herkommen nach, reuthen, das Churfürstliche Amt verrichten und das Chur-Schwerdt führen sollte, ꝛc. Diese Einwürffe machen auch diejenige Rechts-Gelahrte, welche aus dem Römischen Recht behaupten, daß weil alles Frauenzimmer ab omnibus officiis ciuilibus ausgenommen wäre, so könnte es auch officium electorale nicht bekleiden.

* Von der Vererbung der Churfürstenthümer überhaupt, S. die Titul Churfürstenthum §. 12-14. Nachfolge und *Primogenitur*.

** Bey dem Thulemario de Octouiratu c. 24. §. 24.

§. 6.

Andere hingegen haben das Gegentheil gründlich erwiesen. Hieher gehöret der Verfasser des 1741. erschienenen deutlichen Unterrichts von den Rechts-Gründen, welche bey der von Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Gemahl des Herzogs von Lothringen Königl. Hoheit geschehenen Uebertragung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts in Betrachtung müssen gezogen werden.

Er meynet: daß niemahls, so lange das Churfürstl. Collegium gestanden, eine Dame das Churfürstliche Amt verrichtet, sey nicht die Ursach, daß eine Dame das Churfürstliche Amt nicht haben oder erben könne, sondern weil bisher der Casus post auream bullam deswegen nicht existiren können, weil in den übrigen weltlichen Churfürstenthümern, bis auf Böhmen, immer Successio masculina in familia electorali gewesen, in Böhmen aber die foeminae haeredes ihr Königreich samt dem Iure electorali ad maritum übertragen, * welcher das Churfürsten-Amt verwaltet. Und sey kein Verboth in Reichs-Gesetzen, daß eine Dame im Churfürstlichen Collegio nicht seyn könne, und ein jeder Churfürst habe sein Recht im Collegio virtute principatus electoralis.

Was aber den Einwurf betrift, daß ein Frauenzimmer ihrer Qualitäten halber mit Waffen die Reichs-Lehen nicht bedienen könne, darauf antwortet er: Nach dem Iure feudali sowohl communi als imperii, sey iuris in feudis foemineis, daß ein Weib die seruitia feudalia per substitutum verrichten könne. Rationem dat *Hornius* in Iurisprudentia feudali c. 5. §. 6. Dum Dominus, inquit, sciens volensque feudum inhabili tali ad seruitia, qualis foemina est 2. Feud. 26. concedit, bona concludere licet consequentia, illum inuestito simul hanc gratiam feciisse, vt per substitutum (Lehnträger) habilem seruire queat. Conf. **Struv** in Synt. I. F. C. I. §. 12. Diese Folge sey auch ganz natürlich ex regula interpretationis *Grotii* de I. B. et P. L. II. c. 12. §. 1. zu begreifen, weil, wann ein Lehens-Herr eine Frauensperson pro incapaci ad seruitia hielte, und doch das Lehen bedienen sollte, und es nicht per substitutum thun lassen wollte, res exitum non reperiret, quod in moralibus pro impossibili habetur.

Wenn man auch in seinem Werth lasse, daß eine Dame das Lehn nicht bedienen, also auch foemina in Person unter den Churfürsten des Erz-Amt nicht verrichten könne: so folge daraus die Nothwendigkeit, daß das Churfürstl. Collegium einen Administratorem, oder nach den Lehen-Rechten zu reden, einen Substitutum zulassen müsse. Wovon auch der heutige Reichs-Staat es bezeuge, daß foeminae ihr Recht, das sie Iure Feudi vom Reich und noch darzu als Status Imperii besitzen, solches per Substitutos oder Mandatarios verrichten lassen, so gar ius Sessionis et Voti in Comitiis. Irrer de Feudis Imperii c. 14. §. 13. sqq. Das Exempel von der Aebtißin zu Quedlinburg sey bekannt, welche

welche per Legatum ihr Votum in Comitiis führen lasse, wie andere Reichs-Stände. Es wären auch noch dergleichen andere Exempel von Weiblichen Rechten, welche in Reichs-Versammlungen exerciret werden, welche Müllerus de Gynaecocratia in Regionibus Imperii Germanici erzehlet, vorhanden. Wozu die rechtmäßige und beglückte Admission der Königin von Böhmen Maj. zur Wahl und Reichs-Tag zu zehlen.

G.

Gan-Erben.

Inhalt.

§. 1. 2. Erklärung und mancherley Bedeutung. §. 3. Erläuterung aus den Reichs-Gesetzen. §. 4. Gelegenheit zu den Gan-Erbschaften. §. 5. Deren werden verschiedene angegeben. §. 6. Vereinigung einiger Gan-Erbschaften. §. 7 Wer in eine Gan-Erbschaft treten und §. 8. wieder herausgehen könne. §. 9. Sie werden in den Reichs-Gesetzen eingeschränket. §. 10. Gan-Erbschaften sind von Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen zu unterscheiden. §. 11. Ob die Kayserl. Bestätigung hierbey nöthig sey. §. 12. Schriften.

§. 1.

Das Wort **Gan-Erben** ist ein teutsches Wort, die Erklärung desselben aber zum Theil seltsam, e. gr. daß einige meynen, es sey zusammengesetzet von **Gan** und **Erben**. **Gan** habe seinen Ursprung von gehen. Also daß Gan-Erben so viel heissen, als Gang-Erben. Etliche wollen, daß Gan von Gäh oder Gählig, eilig, geschwind herkomme. Das **Sachsen-Recht** beschreibet die Gan-Erben also: daß die Erbschaft, in der aufsteigenden väterlichen Linien, niederwärts gleichsam auf sie eilet, und sie überfället. Dahero **Hottomannus** sie lateinisch: Heredes acceleratites, das ist, eilende Erben nennet. Es wird aber das Wort Gan-Erben generalius gebraucht, daß nemlich diejenigen alle Gan-Erben heissen, welche sich nahe zu der Sipp ziehen, es sey Mann oder Weib. Denn in dem Sächsischen Rechte wird dasselbe ganz anders gebraucht, als in Ober-Teutschland, und heissen die seitwärtigen nähern Erben nach den Brüdern und Schwestern. Wohin auch das teutsche Sprichwort zielet: Was niederwärts kommt, das geht; was aufwärts kommt, das steht. Und **Wehner** in Obseru. Pract. bezeuget, daß ihm viele Urkunden vorgekommen, darinnen Gan- und Gunst-Erben vor eins gebraucht worden.

§. 2.

Andere sagen mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, das Wort **Gan** heise so viel als gemein. Und habe man vor Alters z. E. einen Ganschnitter genennet, wenn jemand einen ganzen Haufen, oder ganze Gemeinde Schnitter gehabt. Und in solcher Absicht werden in Oberteutschland **Ganerben** genennet, wenn eine ganze Anzahl Geschlechter sich mit einander zusammen verbinden, ein gemeines Schloß, Burg oder Gut zusammen besitzen, und ein ander die Erb-Folge versprochen haben. Weshalben sie im Lateinischen *Condomini* heisen. *

* Paurmeister de Iurisdictione Lib. II. cap. 8. ROSENTHAL de Feudis Cap. 2. concl. 78. Dn. de SENCKENBERG diss. de condominio pro indiuiso siue Ganerbinatibus, Gocttingae 1736. 4.

§. 3.

Hiermit kommen auch die Reichs-Gesetze überein. Also heist es in der **Erklärung des Land-Friedens zu Augspurg** A. 1500. Tit. IX. **Wie die Aechter** des Theils, so sie an einem Gan-Erben Schloß hätten, sich verlustigt machen, auch die Gan-Erben selbst in die Straf des Land-Frieden fallen, wenn sie die Aechter enthalten. Womit auch einstimmet der **Land-Frieden zu Worms** 1521. Tit. 12. und zu Augspurg 1548. Tit. 21. In der **Cammer-Gerichts-Ordnung** 1555. Part. II. Tit. 13. heißt es: „Und nachdem in dem Kayserlichen Land-Frieden ein Articul, in dem versehen, daß durch gemeine Gan-Erben die Aechter oder Friedbrecher zu der Gemeinschaft und Gerechtigkeit, die sie mit ihnen haben, nicht zugelassen werden sollen, wie dann solches der bemeldt Articul des Land-Friedens mitbringet. Wollen, ordnen, setzen und declariren wir, wo die gemeine Erben die Aechter oder Friedbrecher ihres Theils gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit niesen und brauchen liesen und hierinn ungehorsam erschienen, daß sie durch solchen ihren Ungehorsam in die Poen, in diesem Kayserlichen Land-Frieden, Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht und Poen des Land-Friedens, durch die Kayserl. Majestät, uns als Römischen König, oder das Cammer-Gericht erklärt, verkündt und denuncirt werden sollen.„ Siehe auch **R. A. zu Augspurg** 1559. §. 28-30. Und in dem **Deputations-Abschied zu Worms** 1564. §. 32. wird gesagt: „Wir wollen auch auf uns fürbracht Bedenken, die hiebevor ausgekünde Mandata, die Kriegs-Gewerb betreffend, wiederum erneuren, auch in diese die Gahn-Erben, und andere von der Ritterschaft und Adel, welche unter den Creyß und Reichs-Ständen mit begriffen sind, mit einziehen.„

§. 4.

§. 4.

Die Gelegenheit zu solcher Vereinigung vieler Geschlechter hat das vor dem Landfrieden üblich gewesene Befehden gegeben. Welches den Adel und andere, auch wohl höhere nöthigte, daß ihrer viele in gewisse Schlösser oder auch sonsten sich zusammen thaten, und einander mit gesamter Hand, wider alle Gewalt beyzustehen versprachen. Zu mehrerer Anreitzung, richteten sie unter einander zugleich die gemeine Erb-Folge auf, kraft welcher die übrige Ganerbengemeinschaft die Verlassenschaft erbt, wenn jemand unter ihnen ohne Erben verstirbt. Eine solche Vereinigung wird auch zuweilen ein **Burg-Friede** genennet, gleich wie die Gan-Erben selbst **Burgmänner** heisen, zumal, wenn sie zusammen ein Schloß besitzen. Die Directores der Gan-Erbschaften heisen auch **Gan-Erbschaft-Baumeistere.** Massen das Hauptwesen einer Gan-Erbschaft auf das Schloß ankame, folglich muste dieses in gutem Bau erhalten werden. Dahero ward einem Mittglied der Gan-Erben die Aufsicht darüber gegeben. Und dieser bekame deßhalben den Namen eines **Baumeisters.** Wo nechst dem Schloß ein Dorf oder Flecken gelegen war, so wurde selbiges der **Thal** geheisen. Diese Benennung ist noch bis diese Stunde zu **Schweinsberg** üblich. *

* Herrn Vice-Canzler Estors auserlesene kleine Schriften 1. Band p. 38.

§. 5.

Solcher Gan-Erben Häuser oder Schlösser können unterschiedene nahmhaft gemacht werden. Nur einige anzuführen:

Rotenberg oder Rotenburg, unfern Nürnberg, hat vor diesem denen von Wildenstein gehöret, von welchen es der Cron Böheim verkauft worden, von der es an Chur-Pfalz und nachgehends an Bayern gekommen ist. * Dieses Gan-Erben-Schlosses sind mehr als 70. v. Adel condomini, ein Burggraf und ein Burg-Vogt an statt des Richters gewesen.

Friedburg oder Friedberg in der Wetterau; das hat seinen eigenen Burggrafen, Statuta und Leges, ist mit vielen Freyheiten begabt, und dem Kayser als Lehn-Herrn unmittelbar unterworfen. Welche Priuilegia der Gan-Erben oder Burgmänner auch bey der Reichs-Cammer beobachtet werden. Es haben auch viele Edelleute ihre Häuser in solchem Schloß. Es sind aber nicht alle, die daselbst sich aufhalten, eingeschriebene Burgmänner. So haben auch das Schloß und der Stadt-Rath in etlichen Fällen eine gemeine Zusammenkunft und Berathschlagung in grosen Angelegenheiten. **

Salzburg in Franken an der Saale unfern Königshofen, hat seinen Burggrafen und sonderbare Freyheiten.

Schwanberg in Franken am Steigerwald, nahe bey Inshofen und Kitzingen, ist auch ein Ganerben-Schloß gewesen. Aber solches hat nachher der Bischof von Würzburg den Edelleuten von Wenkheim abgekauft und in eine andere Form gebracht.

Ein solches Ganerbinat ist auch das Dorf **Trapstatt** in Franken, bey Römhild und Königshofen, daselbst es alle Quatember ein Ganerben-Gericht hat, welches im Namen aller Gan-Erben gehalten wird. Allda hat es auch einen Gan-Erben-Schultheisen, der jährlich verändert wird. Die Gan-Erben allda, wie sie in der **Dorfs-Ordnung** A. 1524. aufgerichtet, sind gewesen: Graf Hermann zu Henneberg, an dessen Statt ist jetzo das Fürstliche Sächsische Amt Römhild; der Abt des Closters Terres, jetzo der Bischof zu Würzburg; der Abt des Closters St. Michelberg bey Veilsdorf, jetzo das Fürstl. Amt Helburg, Sachsen-Hildburghausen; der Abt des Closters Vessera, jetzo Churfürstlich-Sächs. Henneberg; die Pfarr zu Eißfeld, wegen der Pfarr zu Eich, jetzo Sachsen Valentin und Hans Schad zu Eichelsdorf, jetzo die von Weihers; Margaretha gebohrne von Brausingen, jetzo die Marschall zu Waltershausen; der Spitalmeister zu Münerstatt, wegen des Spitals daselbst, jetzo Würzburgisch; der Spital zu Römhild, des F. H. Sachsen; der Echter von Mespelbrun; Hierzu setzen einige noch Gleissen, ein Dorf ohnweit Coburg, das Closter Banz; das Fürstl. Amt Coburg u. a. m.

* Ganerbliche Urkunden des Haus und Schlosses Rotenberg lieset man in des Herrn Estors auserlesenen kleinen Schriften 2. Band p. 528-616.

** Anmerkungen von der Burg Friedberg, nebst einigen dahin gehörigen Urkunden, S. bey dem Estor l. c. 3ter Band p. 129-155.

§. 6.

Wenn zuweilen eine Gan-Erbschaft sich zu schwach befunden, der Gewalt eines jeden zu widerstehen, haben sie sich auch wohl unter den Schutz des benachbarten Fürsten begeben, und sind deren Lehns-Leute worden, wie solches an den Gan-Erben des **Busecker-Thals** zu sehen. Ja sie haben sich öfters gar in der Benachbarten Landsesserey begeben.

geben. Daher dann nicht alle Gan-Erben eben dem Reiche unterworfen seyn, wie denn Hessen über die Gan-Erben des Busecker-Thals, die Landes-Hoheit nach langen Streit behauptet.

§. 7.

In eine solche Gan-Erbschaft kan ein jeder treten, auch sein Eigenthum dazu wiedmen. * Ja es kan ein jeder seine Lehn-Güter darzu schlagen, wenn er nur seinem nächsten Lehns-Folger und Lehns-Herrn nichts präjudiciret. Weswegen sie insgemein in solchem Fall des Lehns-Herrn Einwilligung ausbringen, wodurch die übrigen Gan-Erben gleichsam zu Mitbelehnten werden, und auf den Abgang einer solchen Familie auch die Lehn-Güter erben, wo es der Lehns-Herr nicht ausdrücklich anders bedungen. Sonst pflegt es in jedem Gan-Erben-Geschlecht gehalten zu werden, daß der älteste desselben über die Gan-Erben-Güter, welche, wenn sie nicht der ganzen Gan-Erbschaft eingeschüttet worden, dem Herrn derselben abgesondert verbleiben, die Verwaltung führet, wovor er ein gewisses zum Voraus bekommt, das übrige aber mit den Brüdern theilt.

* Voraus gesetzt, daß er die nöthigen Eigenschaften habe, welche bey den Gan-Erbschaften erfordert werden Also müssen bey der Gan-Erbschaft Friedberg die Glieder vierschildigen Adels seyn. Ein jeder Burgmann muß bey seiner Aufnahme eydlich bekräftigen, daß er sich der Burgmannschaft zu allen Zeiten hinwieder begeben wolle, wofern er gegen sein Geständniß eines Geschlechts-Fehlers sollte überführet und darauf von dem Burggrafen und Baumeister seines gethanen Eydes erinnert werden. Und über dem muß er von einem Rheinischen Geschlecht ohnmittelbahr abstammen. Gleichfalls setzet die Gan-Erbschaft des Busecker-Thals bey ihren Nachfolgern die vier Ahnen zum Voraus. Sie werden auch nicht eher von dem Lehns-Herrn bestätiget, bis daß die nächsten Lehns-Vettern bey ihren vormals abgelegten Lehns-Eyden dem Lehn-Herrn desfals Versicherung geben. Wie aus einem Beglaubigungs-Schreiben in LUNIG Corpore Iur. Feud. Germ. Tom. 2. n. 40. p. 1737. zu ersehen ist. Telgmann von der Ahnen-Zahl Cap. VIII. p. 254-258.

§. 8.

Gleichwie nun einem jeden frey stehet, in eine Gan-Erbschaft sich zu begeben, (§. 7.) also bleibet ihm auch frey wieder heraus zu treten. So lange er aber darinnen ist, genießt er alle der Gan-Erbschaft anklebende Rechte und Priuilegia; welche öfters gar ansehnlich sind, wie es denn Gan-Erbschaften giebt, welche von dem Kayser mit allen Regalien, auch so gar dem Münzregal, als solches bey Friedberg zu sehen ist, begnadiget sind. Ueber dieses haben sie gegen einander das Näherrecht, welches ihnen durch die Frankfurter Reformation ausdrücklich bestätiget worden. Viele derselben, als Friedberg, und ehedessen Gelnhausen, werden von einem Burggrafen und Beysitzern regieret, welche beyde sie zu erwehlen freye Macht haben.

§. 9.

Durch solche Verbindungen sind nun die adelichen Geschlechter öfters in gros Aufnehmen gekommen, dessen sich einige ehemahlen überhoben, und ihre Kräfte zu allerhand Plackereyen gegen die Benachbarten mißbraucht. Welchem Unheil abzuhelfen Kayser **Maximilianus** I. an. 1500. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, bey der Publicirung des Landfriedens, den Gan-Erben genaue Gesetze, wie sie sich zu verhalten, namentlich vorgeschrieben hat. *

* Man vergleiche hierbey: Erklärung des Land-Friedens zu Augspurg 1500. §. 10. Ordnung des Land-Friedens zu Worms 1521. §. 11. Landfriede zu Augspurg 1548. §. 10.

§. 10.

Aus diesem allen erhellet nun, daß die Ganerben nicht eben gewisse Burgen oder Schlösser haben, auch nicht eben blosse Edelleute seyn müssen. Denn es sind auch öfters Fürsten und Bischöffe in solche Ganerbschaften, so wohl mit Edelleuten als ihres gleichen begriffen. Von diesen Ganerbschaften sind aber die Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen wohl zu unterscheiden, welche nicht so viel in sich begreiffen, als der Ganerbinat, ob sie wohl auch auf den gemeinen Beystand und respective Erbfolge gerichtet seyn.

§. 11.

Ob die Kayserliche Bestätigung bey den Ganerbschaften nöthig sey, bejahen **Pfeffinger** ad Vitriar. Lib. III. Tit. XX. §. 83. doch mit der Einschränkung, wenn zugleich hierbey von der Lehns-Nachfolge etwas verabredet worden sey. Wir wollen die Confirmation des Kayser Friedrichs vor das Ganerben-Schloß in Hessen, das Busecker-Thal genannt, beybringen: Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Kayser, bekennen öffentlich mit diesem Brief, wiewohl wir aus Römisch-Kayserlicher Würdigkeit und angebohrner Güte allezeit geneigt seyn, aller unser und des H. Reichs Unterthanen Bestes zu fördern, so ist doch unser Kayserl. Gemüth mehr begierig, gegen denen die uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworfen seyn und allezeit in gehorsamsten Dienstbarkeit

sich

sich unverdrossen erzeigen, sie bey ihren Gnaden, Freyheiten und Gewohnheiten zu behalten. Wie uns nun unser und des Reichs liebe Getreuen die Gan-Erben derer Geschlechte von Buseck und von Drothe in Busecker-Thal, so uns und dem H. Reich ohne Mittel zugehören durch ihre trefliche Bothschaft demüthiglich haben anrufen und bitten lassen, daß wir alle und jegliche ihre Gnaden und Freyheiten, Briefe und priuilegia, Verschreibung, Recht, Burg-Fried, Ordnung, Satzung, alt Herkommen, und gute Gewohnheiten, so sie von unsern Vorfahren, uns und dem H. Reich löblich erworben, auch sie selbsten unter einander fürgenommen, gewillkühret, gelobet, geschworen und redlichen hergebracht haben, als Römischer Kayser zu confirmiren und bestätigen, gnädiglich geruheten. Deß haben wir angesehen, ihre demüthige ziemliche Bitte, auch die getreue und angenehme Dienste, so sie uns und dem H. Reich oft williglich gethan haben, auch fürran in künftiger Zeit wohl thun mögen, und haben darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, alle und jegliche obbemeldte ihre Gnad, Freyheiten, Briefe, Priuilegia, Verschreibungen, Rechte, Burgfrieden, Ordnungen, Satzungen, alt Herkommen und gute Gewohnheiten, so sie von unsern Vorfahren, uns und dem H. Reich erworben, auch selbsten unter einander vorgenommen und redlich herbracht haben, in allen und jeglichen Worten, in aller Maaß, als ob sie von Wort zu Wort hierinn beschrieben stünden, als Römischer Kayser gnädiglich confirmiret: Confirmiren und bestätigen ihnen die aus Römisch-Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, ordnen von derselben unser Kayserlichen Vollkommenheit, daß die fortan zu ewigen Zeiten kräftig seyn sollen, und sie sich derer an allen Enden in und auser Gerichts bedienen, gebrauchen und geniesen sollen, daß auch die 4. Erkohrene aus ihnen so jetzo seyn, oder hernachmals gesetzet werden, daselbst in Busecker-Thal zu handeln, zu gebiethen und zu verbiethen, auch zu setzen und zu entsetzen, wie von Alters herkommen ist von aller männiglich ungehindert Macht haben sollen; Es soll auch fortan zu allen ewigen Zeiten keiner zum Gan-Erben daselbst aufgenommen noch empfangen werden, er sey dann von seinen 4. Ahnen Edel zum Schild gebohren: Und ob einer aus ihnen in ihren Geboten und Verboten ungehorsam seyn würde, der soll sein Recht an Busecker Thal verlohren haben; Wir wollen auch, daß diese Gan-Erben mit dem Busecker Thal von uns und dem H. Reich nicht geschieden, sondern allewege darbey bleiben sollen, und damit sie Unrecht und Beschädigung desto baß verhüten mögen, so haben wir alle Beschwerungen, so ohne unser Erlauben daselbst in Busecker Thal vorgenommen seyn, gänzlich abgethan, ihnen auch erlaubet, daß sie in dem obgemeldten Busecker Thal zwey Dorf, welche sie füglich darzu bedenken, einfassen, und die mit Graben, Zäunen, Bollwerken und andern nothdürftigen Wehren befestigen mögen, alles von Römisch-Kayserl. Majestät, Vollkommenheit und rechten Wissen; Gebiethen demnach allen so unmittel- als mittelbahren Ständen und Unterthanen nicht zugestatten, daß sie in einige Weise darinn beleidiget werden, bey unser und des Römischen Reichs schweren Ungnade, und Verbüssung einer Pön, nehmlich 50. Mark löthigen Goldes, die von einem jeglichen, so oft er darwider handelt, halb in unsere Kayserliche Cammer und die andere Helfte denen obgedachten Gan-Erben und ihren Nachkommen gezahlet werden sollen. Uhrkundlich gegeben Wien am sechzehenden Tage des Monaths May 1478.

§. 12.

Ein mehreres von den Ganerben siehe in **Wehners** Obseruat. Pract. p. 148-154. **Werner Kyllinger** von den Ganerben und Burgmännern gemeiner Schlösser, Vesten oder Burgen. Tübingen 1620. **Johann Leib** von den Gan-Erben, dero Rechten und von Gan-Erben-Häusern. Schleusingen 1666. in 12mo. diesem ist angedruckt: *Reformation* des **Burg-Friedens den Gan-Erben zu Haun, aufgerichtet den 14. Martii** Anno 1562. **Waldschmid** de Pactis Ganerbinatuum diss. Marp. 1725. Elias Friedr. **Heitmann** de Austregis conuentionalibus ganerbinorum nobilitatis immediatae §. von denen Geschlechts-Erkohrnen Erfurt 1728. welche diss. Herr Vice-Canzler **Estor** * in dem 2ten Theil seiner kleinen Schriften p. 656-709. mit hat eindrücken lassen. Er selbst hat 1735. zu Jena ein programma geschrieben: de Syndicatus Instrumentis ganerbiorum subsignandis, so eben daselbst p. 784-797. mit ist eingerücket worden.

* Man lieset überdem noch in diesem Bande: Zühl Beschreibung der Bäurlichen Gan-Erbschaft in dem Grund Breidenbach p. 367-376. Leibens obangeführtes Tractätlein p. 395-432. Mart. Zachar. Cramer de ganerbinatu p 433-467. Joh. Georg von Plönnics de ganerbinatu Saxoniae inferioris p. 517-528. Ganerbliche Urkunden p. 752-783.

Garantie.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Garantie des Westphälischen Friedens. §. 4. Reichs-Garantie. §. 5. Von den Garantien der Stände. §. 6. Der Kayser will solche Befugniß den Ständen nicht einräumen. §. 7-12. Beweiß, daß den Ständen zustehe Garantien zu suchen und zu geben, ohne des Kayserß Vorwissen.

§. 1.

Die Garantie * ist ein feyerliches Versprechen, ** den Frieden oder die sonst genommene Abrede und geschlossenen Tractat zu versichern und zu gewähren. *** Andere definiren die Garantie: quod sit conuentio publica et mutua inter gentes inita de praestanda pleniori securitate intuitu eius, quod in pacificationibus, confoederationibus aliisque compositionibus determinatum, constitutum atque promissum. *

* Garantie hat viel Aehnlichkeit mit dem teutschen Wort: Gewehr. Ehedem hieß es: WARENDA. Wovon mit mehrern Hotomannus de verbis feudal. v. guarantare; du Fresne in gloss. v. *Warantus*, Schilter in thes. antiq Germ. v. *Waere* nachzusehen Die alte Formul war: Et ego et heredes mei praedictas terras, praedicto N. contra omnes gentes et contra omnes homines et feminas warentizabimus, et in perpetuum defendemus per praesentes. OLIVARIVS VREDIVS in histor. Comit. Flandr. tom. I. p. 320.

** Bey der Olivischen Friedens-Handlung erklärete der Französische Ambassadeur und Mediator der Herr Geheime Staats-Rath DE L'OMBRES diese Sache also: Die Garantie pflege entweder mutua partium fide, daß ein Theil dem andern die Gelebung der Tractaten redlich zutrauete, zu geschehen, oder es versprächen die Alliirten einander besonders die Gewehr, oder es versicherten fremde hierzu ersuchte Potenzen die Festhaltung, oder man setzte auch wohl eine Busse darauf, welcher den Frieden nicht halten würde, selbe zu erstatten. Gewisse Oerter deshalben in Händen zu behalten, sey mehr vor eine Erweiterung der Gränzen, als Sicherung zu achten. Europäischer Herold 1. Haupth. p. 29.

*** Der Garantie wird bereits in den ältern teutschen Gesetzen und Urkunden gedacht. Nur einige Stellen anzuführen: so verordnen die *L. L. Normannicae* bey dem Ludewig tom. VII. reliq. Mscr. p. 358. Si enim quis terram sibi in vadium traditam alii tradiderit, in feodum tenens super hoc ad GVARANTVM vocare poterit traditorem, qui eam sibi tenetur GARANTIZARE vel excambiare. Qui si terra ipsa GARANTIZARE voluerit, super se eius defensionem suscipiet, et si succubuerit, ad valorem excambiabit GARANTIZATO. In einer Urkunde vom Jahr 1454. bey dem Ludewig l. c. Tom. I. p. 483. findet man die Clausul: Wir wollen auch solcher güter ihre rechte gewere sien, als weher recht ist, alß dicke alß on dies noidt sien wirdt, ane geverde. Und in einer andern vom Jahr 1391. Tom. IV. p. 272. Und wollen der güter gewereu sin, wue und wanne des not ist, oder wan sie daß von uns heischen.

* J. H. Böhmer de vsu et commodis pacti de praestanda cuictione in causis priuatis et publicis. Cap. III. §. 2.

§. 2.

Die Garantie geschiehet entweder mit ausdrücklichen Worten oder wird doch bey einer Handlung ohnedem verstanden. * Sie ist entweder allgemein, oder nur auf gewisse Sachen oder Personen eingeschränkt.

* Die Erörterung der Frage: Ob die *Renunciation* auf die *Successsion* bey Vermählung Königl. Chur- und Fürstl. Personen eine *garantiam tacitam* in sich halte? findet man behauptet in des Hrn. von Ludolf Introd. Iur. primog. in app. p. 8.

§. 3.

Die Garantie des Westphälischen Friedens ist allgemein, und erstrecket sich auf alle, so vermöge des Einschlusses daran Theil genommen haben. Also lautet §. V. Art. XVII. Instr. P. Pax vero concluſa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes huius transactionis consortes vniuersas et singulas huius pacis Leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri et protegere, et si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem, imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa. *

* Pax Monast. §. 115. (Münsterischer Friede §. 7. 18. 19.)

§. 4.

Die Reichs-Garantie kan nicht anders als auf dem Reichs-Tag mit Einwilligung aller Stände geschehen. Hierbey aber ist eine wichtige Frage: Ob in *materia garantiae* die *maioritas votorum* einen förmlichen festen Reichs-Schluß machen, und auch diejenigen *Status*, so entweder anderer Meynung desfals gewesen, oder aber sich wegen ihrer *Votorum* gar nicht *positiue* herausgelassen, anjetzo und in das künftige *existente casu in vim constitutionis publicae* verbinden könne. *

* Eine nähere Ausführung lieset man in des Hrn. von Ludolf Introduct. Iur. Prim. p. 165.

§. 5.

Ein anderer Streit ist: Ob die Stände des Reichs berechtiget seyn, über die mit andern getroffene Vergleiche so wohl einige Mit-Stände, als auch Auswärtige, sonderlich in Religions-

Religions-Sachen, die bey dem Westphälischen Frieden interessirte Cronen, ohne dem Kayser, um Uebernehmung der Garantie zu ersuchen? * Der Kayser sucht solches Recht den Ständen abzusprechen. Diese Sache ward sonderlich 1720. und 1723. bey Gelegenheit des von beyderseits Evangelischen im Herzogthum Zweybrücken wegen des unter ihnen getroffenen Vergleichs, ** und des von dem Grafen Hohenlohe-Pfedelbach mit seinen Agnaten errichteten und den künftigen statum Religionis in seinen Landen betreffenden Pacti Successorii, und darüber bey dem Evangelischen Corpore gesuchter und erhaltener Garantie, rege. *,*

* Daß die Stände ihre geschlossene Tractaten Auswärtigen oder ihren Mit-Ständen können garantiren lassen, ist richtig. Denn da ihnen das Ius belli et pacis zustehet, *Instr. P. Osnabr. Art. VIII. §. 2.* so mag ihnen auch nicht verwehret werden, ihre geschlossene Frieden und Bündnisse von andern versichern zu lassen.

** Fabers Staats-Canzley 39. Theil p. 81-99.

, Fabers Staats Canzley 44. Theil. p. 206-242.

§. 6.

Der Kayser annulirte vermittelst eines Rescripts vom 7. Septembr. 1723. diese ertheilte Garantie, und zwar aus den Gründen: „Dieweil dadurch nicht nur nach und nach alle einem Römischen Kayser gebührende Obrist-Lehen-Herrn und höchst Richterliche Iura, Macht und Befugnisse, nebst dem Friedens-Executions-Recht und Cura Legum publicarum, zumahl aber die a Seculis niemals in Zweifel gezogene Potestas circa Successiones Statuum ius dicendi, eorumque Pacta Successoria confirmandi, wo nicht völlig darnieder geleget, doch zum wenigsten empfindlich angetastet, und allenthalben die Thür zu denen so mühsam abgestellten innerlichen Befehdungen und Umsturz des Reichs samt dessen innerlichen Verfassung, eröfnet oder vielmehr, durch Einflechtung fremder Potentien, mehr als zuvor erweitert würde. Dahero hielten Se Kayserl. Maj. es vor eine Zudringlichkeit und neue Attentaten, zumalen allerseits ex Capitulationibus Augustissimorum, Caroli Art. 27. et Iosephi Art. 9. bekannt, oder doch seyn sollen, daß alle Protectiones, Schutz- und Schirm-Briefe, denen ex identitate oder vielmehr maioritate rationis die Guarantien zuzuzehlen, verbothen, und was von dergleichen Dingen die Meynung des gesamten Reichs mit sich bringe.„*

* Fabers Staats-Canzley 44. Theil p. 237-242.

§. 7.

Hierdurch ward das *Corpus Euangelicorum* bewogen, eine gemeinsame Vorstellung zu thun. Es geschahe dieses unterm 28. April. 1725. Gleich Anfangs stelleten sie vor: „Von was sonderbaren Nachdenken es sey, daß der Kayserliche Reichs-Hofrath seine bey vorfallenden und zum Stand Rechtens sich qualificirenden Streitigkeiten, in Administration der Justitz bestehende und nach der Vorschrift der von Kayserl. Maj. und dem Reich einmüthig beliebter gegenwärtiger oder künftigen Ordnung gemäßigte Iurisdiction eine Zeithero unter andern auch gleichsam auf Reichs-Geschäfte, mit einseitiger Interpretation der Reichs-Gesetze, Cassationen und dergleichen, auch solche Handlungen zu extendiren anfangen, welche dem aus Churfürsten, Fürsten und Stände in Corpore versammleten ganzen Evangelis. Theil des Reichs zu seiner Sicherheit, unter sich festzustellen, niemalen in Zweifel gezogen worden; wie sich dann davon vor 3. Jahren ein notables Exempel zu Tage geleget, da derselbe in Sachen des zwischen beyden Evangelischen Religions-Theilen des Herzogthums Zweybrücken verglichenen Genusses der geistlichen Gefälle die nicht nur von denen Interessenten, sondern auch von dem Landes-Herrn selbst, so nöthig als nützlich erachtete und erbetene Guarantie des Corporis Euangelicorum, ohne daß darüber von jemand wäre geklaget oder nur der geringste Zweifel erreget, oder auch Kayserl. Maj. selbst darüber der vorgängige allerunterhänigste Vortrag gethan worden, in dem von einem blossen Priuato extrahirten und ad Valuas publicirten Concluso, schlechthin ungültig zu erklären keinen Anstand genommen.„

§. 8.

Die Evangelischen setzen zum voraus, daß dergleichen Versicherungen nicht als Actus Iurisdictionales aus einer desfalls sich anmassenden Concurrentia Iurisdictionis cum Caesarea Maiestate Gebot oder Verbot zu geben, sondern als Actus ex iure Pacti et vinculi Statuum inter se communis anzusehen seyn. Darauf beweisen sie das ihnen zustehende Garantie-Recht also: Es ist Iuris Naturae, daß die in einem Corpore politico mit einander stehende Membra sich bey dem Genuß ihrer Freyheit und Gerechtsamen mutuo vertreten und schützen mögen, welches man heut zu Tage eine *Guarantie* nennet. Dieses Ius Guarantiae competiret denen Membris, wenn auch nichts

deswegen paciſciret worden, weil es zu dem Hauptzweck der allgemeinen Sicherheit und Conſervation gehöret. Wann aber auch die Leges einer Republique ſolches deutlich erfordern, ſo iſt das Vinculum Obligationis deſto ſtärker. Daß nun die Reichs-Conſtituriones die Stände ſamt und ſonders verbinden, ſich einander bey dem Genuß ihres aus ſolchen Conſtitutionen erlangten Rechts zu handhaben und würklichen Beyſtand zu leiſten, ſolches kan von niemanden, der dieſelbige eingeſehen, in Zweifel gezogen werden. Alſo iſt der ganze Modus exequendi an die Creyß-Ausſchreib-Aemter gebunden, ſo daß auch dieſelben in bedenklichen Fällen, gegen die angeordnete Executions-Vorſtellungen zu thun pflegen. Inſonderheit iſt zu Handhabung des Landfriedens, welcher mit dem Religions-Frieden eine unzertrennliche Verknüpfung hat, Reichs-Abſchied zu Augſpurg 1555. §. 12. 14 31. 33, daher auch derjenige, ſo gegen den Weſtphäliſchen oder Land-Frieden mit Rath oder That handeln würde, poenam fractae Pacis ipſo iure et facto incurriren ſoll ꝛc. I. P. W. Art. XVII. §. 4. auch ſchon in vorhergehenden ältern Zeiten denen Ständen vielfältig und ernſtlich auferleget worden, ſich einander gegen den Beleidiger mit Rath und würklicher Hülfe beyzuſtehen. R. A. zu Trier und Cölln 1512. §. 3. 8. R. A. zu Worms 1521. Ordn. des Land-Friedens *Tit. IV.* §. 2. 3. *et Tit. XX.* §. 3. R. A. zu Worms 1521. §. 25. Erklär. des Land-Friedens zu Nürnb. 1522 *Tit.* 8. R. A. zu Speyer 1529. §. 12. R. A. zu Augſpurg 1548. §. 19. Kayſerl. Land-Friede zu Augſpurg 1548. *Tit. VI.* §. 1. 3. *Tit.* 29. §. 3. R. A. zu Augſpurg 1555. §. 31. 54. 55.

§. 9.

Eben dergleichen Bewandnis hat es bey dem Religions-Frieden, wobey die Stände ſich einander zu handhaben und zu ſchützen nicht allein befugt, ſondern auch ſchuldig ſeyn, welches ſowohl aus der oben angemerkten unzertrennlichen Verknüpfung dieſer beyden Frieden, als auch aus dem Paſſauiſchen Vertrag §. 33. 34. 35. wie nicht weniger aus dem *Inſtr. P. W. Art. XVII.* §. 5. 6. Item aus dem Friedens-Executions Haupt-Receß §. 3. 6. und 66. dem Kayſerl. Executions-Edict und *arctiori modo exequendi* erhellet, wie denn auch die Stände des Reichs ſchon vor langen Zeiten für Schützer und Schirmer des Glaubens von Kayſerl. Maj. erkannt worden, R. A. 1524. § 28. Und darum nachdem das Religions-Diſſidium entſtanden und endlich zu einem langwierigen Kriege ausgeſchlagen, ſo iſt kein ander Hülf und Rettungs-Mittel vor die Evangeliſchen geweſen, als daß ſie ſich unter einander bey dem oballegirten Paſſau- und darauf erfolgten Religions-Frieden, mit Aufſetzung Guths und Bluts guarantiren und zu Stärkung ihrer Kräfte auswärtige Cronen mit darzu ziehen müſſen, ohne welches ſie zu der Zeit eine gänzliche Unterdrückung zu beſorgen gehabt. Und eben deswegen hat es bey den Oßnabrückiſchen Friedens-Tractaten ſo viele Mühe und Arbeit gekoſtet, die Gültigkeit der mehrern Stimmen in gewiſſen Fällen auf Reichs- und Deputations-Tägen, ja auch ſelbſt in den höchſten Reichs-Gerichten zu entkräften, und zwiſchen Catholiſchen und Evangeliſchen eine Gleichheit einzuführen, anbey über dieſes alles eine General-Guarantie zu ſtipuliren und den letztern Articuln des Weſtphäliſchen Friedens deutlich einzurücken.

§. 10.

Wie denn auch aus dem *I. P. W. Art. VIII.* §. *gaudeant* ohne allen Widerſpruch richtig, daß den Ständen indiſtincte erlaubet, Bündniſſe und Verträge unter ſich und mit Auswärtigen zu machen, wobey nur das einige requiſitum erfordert wird, vt fiant ſaluo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori et Imperio obſtrictus eſt. Und wann dieſes nach dem buchſtäblichen Inhalt und der dabey ſich zugleich veroffenbahrenden Abſicht der verglichenen Pactorum richtig, ſo heißt es ferner Art. XVII. §. 5. Teneanturque omnes huius transactionis conſortes vniuerſas et ſingulas huius Pacis Leges contra quemcunque, ſine Religionis diſtinctione, tueri et protegere. Welches nichts anders heiſſen kan, als daß ein Stand dem andern nach Vorfallenheit der Sachen, Beyſtand, Vertretung oder Garantie leiſten könne und ſolle. Damit auch dieſes Wort *Garantie* nicht vor eigenwillig oder neuerlich gehalten werden möge; ſo beſtätiget ſolches der Friedens-Executions-Haupt-Receß, indem in demſelbigen §. Vor allen aber ꝛc. mit folgenden expreßiven Formalien geſagt wird: „Als wird hiermit die in beſagtem Inſtrumento Pacis enthaltene *Garantia generalis* durchgehends, mit allen und jeden ihren Diſpoſitionibus, Aſſecurationibus, Clauſulis und Verwahrungen, auch auf dieſen Präliminar- und Haupt-Schluß extendiret, und mit gleicher Würkung, Kraft und Verbindung dahin verſtanden, wie nicht weniger alles dasjenige, was ſonſt Art. XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Verſicherung des Friedens-Schluſ-

ſes

ses, disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten solle, nicht anderst als obberührter Articulus XVII. cum omnibus et singulis suis §§. von Wort zu Wort allhier inseriret und wiederhohlet worden wäre. Wie nun insgemein alle Berathschlagungen und Handlungen zu Erreichung eines gewissen Zwecks vorgenommen und vollführet werden; so gehöret allerdings zu der Wesenheit der Sache, daß ein und der andere interessirte Theil dessen, worüber er mühsam, bis er seine Absicht erreichet, gearbeitet, zulängliche Gewiß- und Sicherheit habe. Als zu welchem Ende auch wohl jezuweilen im bürgerlichen Stande und Leben auf gewisse Personen compromittiret, Executores Testamentorum ernennet, auch an einigen Orten durch sogenannte Einleger exequirt zu werden pflegt, ohne daß dadurch der Iurisdiction ihrer rechtmäßigen Obrigkeit Nachtheil oder Beschrenkung zugezogen würde.„

§. 11.

Was aber wegen der diesem im Wege stehenden Wahl-Capitulation (§. 6.) eingewendet wird: so wird darinnen von etwas ganz andern, als von Garantien und Protectionen, wie die quaestionirte ist, gehandelt. Dann zugeschweigen, daß Protectiones, Schutz- und Schirm-Briefe von Garantien namentlich unterschieden: so reden obbemeldte Capitulations-Articul eines Theils nur allein von Mediat-Unterthanen und Land-Ständen, andern Theils aber von solchen Schutz- und Schirm-Briefen, welche in den ältern unruhigen Zeiten auswärtigen Fürsten und Potentien über des Reichs Stände und Unterthanen von den Römischen Kayfern ertheilet, oder auch von ihnen selbst vsurpiret worden. Welcherley Schutz und Schirm sich nachhero des Reichs Unterthanen gegen ihre eigene rechtmäßige Herren und Obrigkeit mehrmalen prävaliret, und dadurch grose Unordnung-Weiterung- und Zerstöhrungen des allgemeinen Land-Friedens verursachet. Welches bey der Garantie quaestionis nicht eintrift, als die in den Reichs-Gesetzen wohl gebothen, nicht aber verbothen ist, und allerdings zu der so kostbar erworbenen Sicherheit der Religions- und Gewissens-Freyheit der Evangelischen gehöret, ohne daß dadurch jemand aus Kayserl. Maj. und des Reichs Schutz genommen und einer fremden Bothmäßigkeit unterworfen, vielweniger den Befehdungen Thür und Thor geöfnet wird. Wie denn in dem allegirten Articulo 9. Capitulationis Iosephinae sich expresse auf die im vorigen Articulo 8uo vermeldte Restriction bezogen worden, daß nehmlich die rechtmäßig erlangte Protectiones und Garantien damit nicht gemeynet, sondern das Instrumentum Pacis solche allein den Churfürsten und Ständen einzugehen erlaubet. Deswegen auch in dem 10den Art. jetzterwehnter Capitulation ausdrücklich gesagt wird: „So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget, soll denenselben allen und jeden das Recht der Bündnisse unter sich und mit auswärtigen zu ihrer Conseruation, Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kayser, noch wider den allgemeinen Land-Frieden und Münsterischen Friedens-Schluß sey,„ und dannenhero sothane Dispositiones Capitulationum et Instrumenti Pacis Westphalicae, nebst denen sich daraus gründenden Executions-Edictis, arctiori modo exequendi und Nürnbergischen Executions-Receß, wie solche in nur bemeldtem Articulo 8uo. namentlich specificiret seyn, in völliger Harmonie mit einander stimmen und sich nicht widersprechen, wenn man nur die Subiecta, von denen hier und da gehandelt wird, wohl unterscheidet. Welches um so unstreitiger, als im geringsten nicht zu glauben ist, daß die Fürsten des Reichs die mindeste Intention sollten gehabt haben, bey Abfassung einer Kayserlichen Capitulation etwas zu moniren, wodurch sie ihre eigenen Iura beschneiden und die garantiam generalem des Westphälischen Friedens so wohl den compacisirenden Cronen, als ihnen selbst absprechen, oder dieselbe verwerfen und abschaffen wollen. Zumal bekannt ist, daß dieser Articul, per Monita Principum ad Capitulationem Leopoldinam, selbiger Capitulation einverleibet, und solches damals durch diejenige Unruhe und Irrung veranlasset worden, welche zwischen dem Herrn Bischof zu Münster und der Stadt selbiges Nahmens kurz vorher und zwar aus Ursachen entstanden war, daß die letztere wider ihren Bischof und Herrn mit der Republic der vereinigten Niederlanden und den Hanse-Städten eine Protections-Confoederation errichtet, und in deren Schutz sich begeben hatte.

§. 12.

Weshalben dise Reichs-Constitutions-mäßige Art Garantien in Succeßions- und Religions-Pactis zu einem solchen fest stehenden Reichs-Herkommen geworden, daß auch selbst die Kayser dergleichen mit und neben andern Ständen übernommen, deren Confirmationes darüber ertheilet, Catholische Stände sich auch dabey gebrauchen lassen, und die höchste Reichs-Gerichte auf solcherley garantirte

Pacta

Pacta bestätigende Ausspruche publiciret. Daß dergleichen Garantie-Leistung von den Catholischen Reichs-Ständen theils allein, theils mit Zuziehung Evangelischer Reichs-Stände und so gar ausländischer Potentien geschehen, ohne daß es vor ein Gesetz-widriges Beginnen gehalten worden, wird mit 5. Exempeln bestätiget. Desgleichen sind auch verschiedene Garantien allein von Evangelischen Reichs-Ständen übernommen, einige derselben von dem Kayser, oder durch den Ausspruch der hohen Reichs-Gerichte confirmiret, die übrigen aber in ihrer Kraft und Gültigkeit gelassen worden. Dieses wird mit sieben Exempeln erörtert, und als etwas besonders angemerkt, daß auch selbst Potentien, die bey dem Westphälischen Reichs-Frieden keine Compaciscenten gewesen, zu Garants erbethen und unbedenklich zugelassen worden. Es fehlet demnächst auch an vielfältigen Exempeln nicht, aus welchen erhellet, daß es jederzeit für recht, gesetzmäßig, und also ohnanstößig gehalten worden, bey errichteten Succeßions-Religions- und dergleichen Pactis nicht nur 1) die Kayserliche eigene Garantie in specie allerunterthänigst zu erbitten, so dann auch 2) der generalen Garantie des Westphälischen Friedens solche Pacta zu unterwerfen, sondern auch 3) mit oder ohne dieselbe Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nicht qua singulos, sondern qua vniuersos vel in Corporibus consideratos zu Garants zu ernennen. Wovon zehen Exempel bemerket werden. *

* Fabers Staats-Canzley 47ter Theil p. 29-70.

Gastaldiae Feudum S. Ambachts-Lehen.

Gau.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ludewigische Meynung von den Gauen. §. 3 Schriften.

§. 1.

Gau oder Gow (*Pagus*) ist ein altes teutsches Wort, welches einen gewissen Strich Landes bedeutet, darein vormals die Fränkischen und teutschen Provinzen eingetheilet wurden. Wie denn diese Endigung noch heutiges Tages vielen Landschaften, als Hennegau, Brißgau, Sundgau ꝛc. beygelegt wird.

§. 2.

Der seel. Canzler **Ludewig** hat von den Gauen in den gelehrten Hallischen Anzeigen I. Theil p. 683. folgende Gedanken: Wie dem Israelitischen Volk das Land Canaan nach den Stämmen auf ewig und immerwahrend ausgetheilet worden, damit zu keiner Zeit es einem Stamme an Nachkommen gebrechen möchte: also haben auch die alte teutsche Völker die Gewohnheit gehabt, daß sie das Land den Stämmen des Volks ausgetheilet. Iul. Caesar Lib. VI. de Bello Gall. cap. 22. saget: agros gentibus cognationibusque hominum, qui vna coierunt, attribuunt. Welches auch Tacitus de M. G. cap. 26. bejahet: daß die Gaue und Landes-Striche einzelnen Geschlechtern oder Stämmen angewiesen worden, die dann sich auch zusammen gehalten, und vor einen Mann gestanden. Wann also die Römische und Griechische Scribenten von mehrern Völkern in Teutschland reden, solches kan man meistentheils vor mehrere Geschlechter annehmen. Und diese Gauen und Geschlechts-Lande hat vermuthlich Ptolomaeus vor Städte angesehen. Die nachherige Landschreiber haben gefunden, daß ganz Teutschland in pagos oder Geschlechts-Gauen eingetheilet gewesen, deren jedes seinen besondern Staat, per segreges gentes oder familias ausgemachet; dann die Römer das Wort Familia vor ein Hausgesinde genommen; die Teutschen aber vor einen ganzen Stamm, der wohl funfzig Häuser oder Linien unter sich begreifen mögen. Diese Wahrheit schließt nun hundert andere auf, welche bis dahin vergraben gelegen. Das Wort gens heisset kein Volk; sondern ein ganzes Geschlecht. Die Pagi sind keine Dörfer, sondern Geschlechts-Lande. Jeder Pagus hat seinen Geschlechts-Aeltesten, welchen man Seniorem Familiae, Graven genennet. Jeder Pagus, Grav oder Gauschaft stehet vor einen Mann, führet Kriege, machet Frieden und Bündnisse, so wie ein Volk gegen und mit dem andern. Sie heyrathen keine Fremde; sondern bleiben, wie die Israeliten, bey ihrem Geschlecht. Was jeder Besitzer hat, davon stehet das Eigenthum dem ganzen Geschlecht zu, folglich leiden sie keine testamenta; weil sobald der Sterbende die Augen zuthut, dessen Verlassenschaft ipso facto et iure auf die Geschlechts-Anverwandte verfället. Wenn das Geschlecht zusammen gehet; so suchen sie solchem durch Gan-Erbschaften und Erb-Verbrüderungen wieder aufzuhelfen.

§. 3.

Ausführlich von den Gauen handeln Marq. Freher Orig. Palat. Lib. I. cap. V. Heinr Meibom de Pagis antiquae Saxoniae; Caspar Sagittarius Antiq. Duc. Thuring. Lib. IV. c. 11. Christ. Franc. Paulini de Pagis veteris Germaniae. Lehmann Speyer. Chron. Lib. II. cap. XVIII.

Pfeffin-

Pfeffinger Tom. II. Vitr. illustr. p. 574-585. und die allda angeführten Schriftsteller. Adde Tomum II. Prodromi Chronici Gottwicensis.

Gau-Graf.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ihre Verrichtungen. §. 3. Spangenbergs Meynung. §. 4. Schriften.

§. 1.

Gau-Grafen waren zur Zeit der Carolingischen Kayser Richter, welche über einen gewissen District die Justitz im Namen des Kaysers verwalten, musten.

§. 2.

In ihren Bestallungs-Briefen war unter andern ausdrücklich enthalten, daß sie die Gerechtigkeit lieben, dieselbe befördern, der Kirchen, Armen, Wittwen und Wayfen Recht und Gerechtigkeit schirmen und sich derselben annehmen sollten. Zu Kriegs-Zeiten war ihr Amt, daß sie die Edle und Freybürger aufmahnen, dem Kayserl. Kriegs-Heer überliefern, und des Kriegs-Endschaft auswarten musten. Zu Erhaltung ihres Standes, wurden ihnen von dem Kayser sonderbare Güther an Wäldern, Aeckern und Wasser, samt deren Gerechtigkeiten, zu ihrem Nutzen eingeräumet, auch musten ihnen gewisse Leibeigene selbige Güther erbauen, bestellen und handhaben. Solches Gräfl. Amt und Titul war nicht erblich, wenn aber ein Graf einen Sohn hinterließ, der zu solcher Bedienung geschickt war, so bekam er solche vor andern.

§. 3.

Spangenberg in Adels-Spiegel 10. Buch cap. 26. schreibet von den Gau-Grafen: Diese Graven sind zweyerley, entweder von Grafen, Marggrafen oder andern Land-Herren darzu verordnete, gesetzte und mit dem Amt belehnte, oder von einer Gemeine aus erheischender Noth eilend erwehlete. Die ersten Gograven mochte man auch wohl Creyß-Grafen oder Creyßrichter nennen, für denen man die Leute rügen mag. Denn der Name kommt her von dem Wort Go oder Gau, welches bey den Westphalen, Schweitzern und Schwaben so viel bedeutet als ein Creyß, Pflege und Amt (Territorium, Districtus) etlicher zusammen gehörender Dörfer. Die nun solchen Gow zu Richtern fürgesetzt waren, wurden Gografen genennet. Solche Gografen sind heutiges Tages diejenigen, so noch die Erb-Gerichte haben, werden auch Erbrichter, item Syndici villarum, und an vielen Orten Bauermeister genennet. Andere meynen, die Gograven sind also genannt von gächen oder Gähen Gerichten, die sich nicht wollen säumen lassen, wie im Sachsen-Spiegel Lib. I. art. 55. zu sehen. Und dieser Meynung ist auch das Sächsische Land-Recht und die Glossa im Sachsen-Spiegel Lib. III. art. 53.

§. 4.

Man sehe Casp. von Lerch in discurs. de ordin. equest. fund. I. fol. 21. Joh. Letznerus, in der Dasselisch- und Einbeckischen Chronick Lib. I. Lehmann in der Speyerischen Chronick Lib. II. c. 17.

Geding S. Anwartschaft.

Gefürstete Grafen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. Ursprung derselben. §. 2. Heissen in den Reichs-Gesetzen auch Fürstenmäßige. §. 3. Benennung derselben. §. 4. Conrings Anmerkung hierbey. §. 5. Schriften.

§. 1.

Gefürstete Grafen sind Personen gräflichen Standes, die von dem Kayser mit ihren Reichs-Grafschaften unter Fürstlicher Dignität sind beliehen worden: und deshalben zwar den Fürsten nachstehen, über die andern Grafen aber den Vorrang behaupten.*

* Von dem Ursprung der Gefürsteten Grafen hat Ludewig in der Erläuterung der G. B. I. Theil p. 44. die Gedanken: daß so bald ein Graf von der Landes Hoheit seines Herzogs eximiret und ausgezogen worden, man ihn einen gefürsteten Grafen genennet habe. Bis endlich die Kayserliche Canzeley für solche Benennung Sporteln gefordert, und also diesen Namen, ohne deren Einwilligung, man ihnen nachgehends nicht mehr geben dürffen.

§. 2.

In den Reichs-Satzungen werden sie auch Fürstenmäßige genennet. Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms 1495. §. 1. So eine oder mehr Sachen am Cammer-Gericht würden gehandelt, einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen für sich selbst antreffend, in der oder derselben Sachen soll der Cammer-Richter selbst sitzen ꝛc. §. 25. rubr. Wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige einander zu Recht fordern sollen. §. 27. Wie Prälaten, Grafen, Freyherren und andere Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige, zu Recht erfordern mögen. Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg 155. P. 2.

Tit. VIII. §. 2. Haben Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige, Prälaten, Grafen, Freyen Herren und Stände = = sich der Austräge = = etlicher massen begeben ꝛc. §. 3. So soll der entsetzte Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßige, vermöge der Reichs-Ordnung, gegen einander haben, gebrauchen. S. auch R. A. zu Speyer 1570. §. 102.

§. 3.

Gefürstete Grafen sind die von Habsburg, Tyrol, Hennenberg, Mompelgard und andere, davon man einen ganzen Catalogum findet bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 709 - 722. So heißt nehmlich z. E. der Fürst von Lobkowitz: Gefürsteter Graf zu Sternstein; der Fürst von Auersberg; Gefürsteter Graf zu Thengen und Milterburg.

§. 4.

Iam olim aliquot seculis frequens fuit, et hodieque fieri solet, nulla prohibente Lege, vt Comitiuae hactenus dignitatis Ditiones, principali honore afficiantur, schreibt Conring ad *Lampadium* Part. III. cap. V. p. 194. Und viele Exempel hiervon von 1310. an, bemerket Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. p. 708. Ob aber die Gefürstete Grafen pro principibus Imperii, oder denselben gleich zu achten seyn? untersuchet und behauptet Besoldus in Thesauro Practico v. Gefürstete Grafen. p. 298. Von eben demselben findet man eine kurze Erörterung der Frage: *Quae sit differentia inter* alten Grafen des Reichs und gefürstete Grafen des Reichs, in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 923.

§. 5.

Ausführlicher S. Jerem. Eberh. Link de Comitibus Principibus, vulgo von Gefürsteten Grafen. Straßburg 1708.

Geheimer Rath.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. 2. 2. Der Kayserl. Geheime Rath soll dem Reichs-Hofrath nicht eingreifen. §. 3 Des Freyherrn von Lynkers Anmerkung. §. 4. Die Stände sollen mit Decreten aus dem geheimen Rath nicht übereilt werden. §. 5. Chur-Mayuzisches Suchen wegen Verpflichtung der Geheimen Räthe. §. 6. Ehemalige Verpflichtung der Geheimen Räthe auf die Capitulation; so nachmals unterblieben ist. §. 7. Geheime Raths-Patente. §. 8. Rang-Streitigkeiten mit den Reichs-Grafen. §. 9. Schriften. §. 10 Befugnis der Reichs-Stände ein geheimes Raths-Collegium zu halten.

§. 1.

Geheimer Rath ist ein illustres Collegium, in welchem die Staats- und andere öffentliche Geschäfte, die des Landes-Herrn Gerechtsame angehen, untersuchet und vorgenommen werden.

§. 2.

Der Kayserliche Geheime Rath soll dem Reichs-Hofrath nicht eingreifen. In Kayser Leopolds Capitulation Art. 42. heißt es ausdrücklich: Auch nicht gestatten, verhängen, oder zugeben, daß unser geheimes Raths-Collegium samtlich oder sonderlich der Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, sich anmase, darein sich einmische, oder auf einigerley Weise dem Reichs-Hofrath eingreife, viel weniger mit Befehlen oder Decreten, wodurch die im Reichs-Hofrath geschlossene Sachen aufgehoben oder irritiret werden, beschwere oder irre. Hiermit kommt auch die Josephinische Capitulation Art. 41. überein. Das Project der Perpetuirlichen aber ward auf Erinnerung der Fürsten etwas geändert, und nach diesem Carl *VI.* Capitulation, welche auch in der neuesten beybehalten worden, also gegeben: *Art. XVI.* §. 12. „Auch wollen wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben, sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreifen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel iudicando, oder sonst in einige Weg Maaß und Ziel geben.„

§. 3.

Der Freyherr von Lynker macht indessen ad h. a. Capit. Ioseph. folgende Anmerkung: Ad Capitulationem Leopoldinam monebant Euangelici: Die Ober-Iudicatur des Geheimden Raths, so nur Catholisch, nicht zugestatten. Et iam a. 1637. ipsi ad Caesar. Mai. Electores questi fuerant, de immixtione istius Consilii, in Causas Iudiciarias. ap. Limnaeum add. prior ad Lib. IX. c. 4. p. 442. seqq. Vbi et declaratio Caesaris: Sie wollten, was im Reichs-Hofrath decidirt sey, nicht ändern. Was aber Ratio status, und andere Umstände, mit sich brächten und erforderten, darinnen wolten Ihro Kayserl. Majestät Ihro die freye Hand offen lassen. Et difficile est, vt rationem status Imperatoris, et rationem status Imperii distinguas. Können auch Ihro Majestät Reichswegen, und salute et tranquillitate publica postu-

lan-

lante, nicht Umgang nehmen, in bedenklichen Fällen, sonderlich wenn es zur Execution und Vollziehung der K. H. R. Decretorum kömmt, imo etiam ante eam, über dessen Conclusa und Relationes cum voto, mit dero Consilio Status zu communiciren; eo quod omnia partium desideria Imperii totius saluti postponenda sint: de quo non nisi Caesar cum Consilio illo decernere potest. Nec tamen decreta per Concilium eduntur; sed subsistitur potius, aut voluntas Caesaris ex eo Concilio, cui semper assidet Praeses Consilii Aulici, vel etiam Vice-Praeses, in Consilium aulicum defertur; vt in expeditionibus illa ibidem attendatur. Adde quoque de Grauamine eo Deckherrum ad c. I. Proceff. Inform. p. 15.

§. 4.

Anno 1653. wurde die Chur-Brandenburgische Wahl-Gesandtschaft instruirt, darauf anzutragen: Ne ordines Imperii Caesarcis Decretis e sanctiore Consilio in negotiis cognitionem praeuiam requirentibus vrgeantur. Man liest auch in des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation Art. 43. zum erstenmal: Auch kein Stand des Reichs in Sachen, so praeuiam causae cognitionem erfordern, mit Kayserlichen Decretis aus dem geheimen Rath übereilt, noch dieselbe in Iudicio angezogen werden sollen. Hierinnen sind auch einstimmig Capitulat. Leopold. Art. 42. *Ioseph.* Art. 41. die beyden Carolinischen 1711. und 1741. und *Francisci I.* wo es Art. XVII. §. 15. heißt: „Wie denn auch kein Stand des Reichs, in Sachen, so praeuiam Causae cognitionem erfordern, und obverstandener massen vor den Reichs-Hofrath gehören, mit Kayserl. Decretis aus unserem geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in Iudicio angezogen werden sollen.„

§. 5.

Chur-Maynz erinnerte 1690. bey dem Wahl-Tage, daß hiebevor die Verpflichtung der Kayserlichen Geheimen Räthe bey der Reichs-Canzley sey vorgenommen worden, welches aber eine zeithero nicht mehr geschehen, dahero Art. 44. post verba Römischen Kaysers oder Königs ertheilet werden, zu addiren wäre: „Wie nicht weniger Verpflichtung Kayserlicher Geheimer Räthe. „Der Kayser aber monirte qua König in Böhmen dabey: „ Wegen Verpflichtung der Kayserlichen Geheimen Räthe ist zu erinnern, daß selbige fast allezeit durch die geheime Oesterreichische Hof-Canzley, bey der Reichs-Canzley aber nur ein oder andermal, und zwar da der Hof-Canzler zugleich Vice-Canzler gewesen, geschehen, dahero auch von Seiten des Churfürstl. Collegii nicht verlangt werden, noch erwartet wird, daß hierunter zum Nachtheil gedachter Oesterreichischer Hof-Canzley einige Neuerung eingeführet werde.„ Hierauf ward dann das Conclusum gemacht: daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz die Vergleichung mit Oesterreich heimgestellet sey.

§. 6.

Nach Kayser Ferdinand *II.* Capitulat. Art. 42. sollen auch die Kayserlichen Geheimen Räthe auf die Capitulation verpflichtet werden. Denn da heißt es: „Damit auch unsere, so wohl Geheime als Hofräthe, dieser Capitulation gewisse (gebührende) Wissenschaft haben und in ihren Rathschlägen und sonsten sich darnach richten mögen; wollen wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch bey Leistung ihrer Dienst-Pflicht ernstlich einbinden, dieselbe, so viel sie einen jeden berühret, vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.„ So lautet auch die Capitulat. Ferdinands *III. Art. 51.* Ferdinand *IV. Art. 48.* Bey Kayser Leopolds Capitulation ward schon von den Fürsten, wie auch Chur-Brandenburg und Pfalz gearbeitet, die Worte: Geheime sowohl als, wegzulassen; man konte aber damals nicht durchdringen, sondern Leopolds Capitulation Art. 47. war mit den vorigen in dem Punct einstimmig. Bey Josephi Capitulation ward eben dieses moniret. Es blieb aber dennoch Art. 46. stehen. Nur in dem Project der perpetuirlichen, nechst dem in den beyden Carolinischen 1711. und 1742. und in *Francisci I.* Capitulation Art. XXIX. §. 1. ist dieses weggelassen worden.

§. 7.

Die Geheimen Raths-Patente werden in Folge der Capitulation Art. XXII. (Canzley §. 4.) in der Reichs-Canzley expediret. Und sind die Worte: Tituln von allen Gattungen, in Carl VII. seiner mit Bedacht eingerücket worden, und wie es in einem Gutachten de A. 1741. heißt, damit sonderlich nicht, wie bishero geklagt worden, die Kayserliche Geheime Raths-Patenten aus denen Erb-Lands Canzleyen expediret werden.

§. 8.

Von dem Range der Geheimen Räthe und deren Streit mit den Reichs-Grafen (Graf §. 16. 18.) verdienet die Stelle aus nur oben angeführtem Gutachten ad Art. III. §. 23. eingerückt zu werden: „Hierbey verlangen die Reichs-Grafen die Kayserliche

liche geheime Räthe namentlich zu specificiren. Man hält aber dissеits dafür, daß ob es zwar bereits virtualiter in der Wahl-Capitulation enthalten ist, es dannoch bey dem alten gelassen werden möchte, weilen man in der Wahl-Capitulation bekanntlich der Kayserlichen geheimen Räthe ungerne Meldung thut; auch denen Reichs-Gräflichen Collegiis und Häusern besser gerathen zu seyn scheinet, sich mit der dispositione legis zu begnügen und in Praxi ein wenig durch die Finger zu sehen, als dadurch sich das Kayserliche Ministerium für beständig widrig zu machen, zumalen da die Reichs-Grafen selbsten auch nur den blosen Titul eines Kayserlichen geheimen Raths so gern ambiren, und„ ꝛc.

§. 9.

Weitere Nachricht von dem Kayserlichen geheimen Rathe siehe in der Historie des Streits: wie ferne dem Kayserlichen Geheimen Rath in Reichs besonders in Reichs-Justiz-Sachen eine Cognition zukomme, in Mosers vermischten Schriften über das teutsche Staats-Recht Part. I. p. 472. Wir bemerken hierbey nur noch die Meynung derer, die da behaupten, der Kayser, als Kayser, habe keinen Geheimen Rath. *

* In den Reichs-Gesetzen werden der Geheime Rath und Reichs-Hofrath einander entgegen gesetzet. Reichs-Hofr. Ordn. 1654. Tit. I. § 8. Capitul. Ferd. II. Art. 39. Ferdin. III. Art. 43. Ferd. IV. Art. 41. 48. Leopold Art. 41. Joseph. Art. 39. 41. Carl VI. Art. 16. Carl VII. und Francisci I. Art. XVI. §. 12.

§. 10.

Die Reichs-Fürsten können einen geheimen Rath anordnen, wie dann auch die mächtigsten dergleichen würklich haben. Churfürst August zu Sachsen hatte bereits 1581. dergleichen Collegium, * welchem der Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg ** und sodann auch die andern nachgeahmet haben. In den vornehmsten Reichs-Städten findet man etwas ähnliches, welches der geheime Rath oder der innere Rath genennet wird.

* Müller Annal. Saxon. ad h. a.

** Ludewig German. Princeps. Lib. II. cap. I. §. 19. Lib. V. Cap. I. §. 29.

Geistliche.

Ob und in wie ferne die Succeßion der Geistlichen in einem Territorio und Lehen statt habe, davon sehe man den Titul: Nachfolge §. 14-20. Von der Readmißion der Evangelischen Geistlichen ad Comitia S. Querbank §. 4-6.

Geistliche Gerichtsbarkeit S. *Ecclesiastica Iurisdictio.*

Geistliche Güther.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des Religions-Friedens wegen der von den Evangelischen eingezogenen geistlichen Güther. §. 3. Anzeige der eingezogenen ohnmittelbahren Erz- und Bißthümer. §. 4. Schriften.

§. 1.

Geistliche Güther sind, davon das Eigenthum oder der Genuß den Geistlichen und der Kirchen zustehet. Man begreifet auch hierunter benefieia. Beneficium aber wird beschrieben, daß es sey Ius clericis competens, percipiendi certos reditus bonorum ecclesiasticorum, certo officio iure perpetuo et autoritate sacra assignatorum, ob praestitum officium ecclesiasticum, quamdiu eidem praeest. *

* J. H. Böhmer Institut. Iur. Canon. Lib. III. Tit. V. §. 3.

§. 2.

Da bey der geschehenen Kirchen-Reformation eine grose Veränderung mit vielen diesen Güthern vorgegangen ist: so verordnet der Religions-Frieden §. 19. von denen, so von den Evangelischen sind eingezogen worden, folgendes: „Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifter, Clöster, und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, milden u. andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogne Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichs-Stände sind, nicht zugehörig, und dero Possеßion die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen, und allbereit verwendten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch auserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in Kraft dieses Abschiedes der Kayserlichen Maj. Cammerrichter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben keine Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.„ Womit zu vergleichen Instr. Pac. Art. V. §. 25. (*Decretorius Annus* §. 2.)

§. 3.

In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Ge-

Gerechtsamen lieset man im 1ten Theil num. XVI, *Fundamenta*, warum die der alten Religion zugethane Reichs-Stände, die von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten, seiter dem Passauischen Vertrage eingezogene Land, Stift und Clöster, ingleichen andere geistliche Güter restituiret haben wollen. Hier werden folgende eingezogene unmittelbahre Erz- und Bißthümer angeben: Magdeburg, Bremen, Halberstadt, Verden, Oßnabrüg, Meisen, Naumburg, Merseburg, Lebuß, Brandenburg, Havelberg, Minden, Lübeck, Camin, Schwerin, Ratzeburg. Prälaturen und Abteyen: Hirschfeld, Saalfeld, Walkenried, Quedlinburg, Herford, Gernrode. Hingegen enthält N. XVII. Gründliche Antwort derer der Augspurgischen Confeßion-Verwandte Reichs-Stände auf die von den Römisch-Catholischen, wegen Restitution derer nach dem Passauischen Vertrage eingezogener Land, Stift und Clöster, edirte *Fundamenta*.

§. 4.

Anbey sehe man Joh. Hier. Sel. Cranz diss. de eoquod circa reditus bonorum ecclesiasticorum ex alieno territorio debitos in Imperio inter Status hodie iuris est. Argent. 1685. Disquisitio Iur. publ. de bonis ecclesiasticis eorumque ex alieno territorio debitis reditibus inter protestantes Imperii Status controuersis Fr. 1687. Ist auch Spec. X. Medit. ap I. Pacis mit andern hieher dienenden Schriften zu finden *Theoph.* HEIDERI positiones aliquot iuris publici ad P. W. Art. V. §. *quaecunque monasteria*. Argent. 1700.

Geistliche Lehen S. Krumstäbisch-Lehen.

Geistliche Stände.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung der geistlichen Stände. §. 3. Eintheilung. §. 4. Die Geistlichen sind von je her bey den Teutschen in grosem Ansehen gewesen, und haben endlich die Landes-Hoheit erhalten. §. 5. Machen den weltlichen den Rang streitig. §. 6-8. Wie sie zu dieser Würde gelangen.

§. 1.

Geistliche Stände sind die Mitglieder des H. R. R. die, nebst einer Geistlichen Würde, auch ein oder mehrere damit verbundene weltliche Lehen besitzen, und Sitz und Stimme auf Reichs-Creyß- auch resp. Wahl-Tägen haben.

§. 2.

Diese Geistlichen Reichs-Stände sind fünf Erz-Bischöffe, als Maynz, Trier, Cölln, Salzburg, Bisanz, welchen im Rang folget.

Des hohen Meisterthums in Preussen Teutsch- und Welschlanden Administrator.

Ein und zwanzig Bischöffe, als: Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Straßburg, Costnitz, Augspurg, Hildesheim, Paderborn, Freysingen, Regenspurg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Lüttich, Oßnabrück, Münster, Lübeck und Chur.

Denn:

Eilf Fürstliche Aebte, Pröbste und Prälaten, als: Fulda, Kempten, Elwangen, Murbach und Lüders, Johanniter-Meister, Berchtolsgaden, Weissenburg, Pruem, Stablo und Corvey.

Ferner:

Achtzehen Schwäbische Prälaten, Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee, Ursberg, Roggenburg, Münchenrode, Minderau oder Weisenau, Schussenried, Marchthol, Petershausen, Wettenhausen, Ottenbeuren, Zwiefalten, Gengenbach, Balleyen, Elsaß und Burgund.

Weiter:

Zehen Rheinische Prälaten, als: Keisersheim, St. Emeran zu Regenspurg, Balley Coblenz, Helmstadt und Werden, Odenheim, St. Ulrich und Afra in Augspurg, Münster in S. Gregorienthal, S. George zu Isny, S. Cornelii Münster, edles Stift Bruchsal.

Sodann

Vierzehen Aebtißinnen, als: Essen, Buchau am Federsee, Quedlinburg, Andlau, Lindau, Heervorden, Nieder-Münster, Ober-Münster, beyde in Regenspurg, Burscheid, Gandersheim, Rotenmünster, Gutenzell, Heybach, Baind. *

* Ehedem haben auch hieher gehöret die Erz- und Stifter Camerich, Metz, Tull und Verdun, welche vom Reich abgekommen. Ferner die Erz- und Bißthümer Magdeburg, Bremen, Halberstadt, Verden, Minden, Schwerin, Camin, Ratzeburg, samt der Abtey Hirschfeld, welche durch den Westphälischen Frieden zu weltlichen Herzog- und Fürstenthümern gemacht worden. Europäischer Herold 1. Haupt-Handlung p. 172. 173.

§. 3.

Dieses ist überhaupt das Verzeichniß aller Geistlichen Stände im teutschen Reich. Es können selbe auf verschiedene Art eingetheilet werden. In Ansehung des Geschlechts sind es entweder Manns- oder Frauens-Personen, und in Ansehung der Religion entweder Evangelisch oder Catholisch. Da diese Stände doppelte Würden, geist- und weltliche besitzen: (§. 1.) so sind sie in Rücksicht jener, Erz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte, Pröbste, Aebtißinnen, Pri-

Primaten und Legati nati des Stuhls zu Rom; und in Betrachtung dieser, Churfürsten, Fürsten, gefürstete Aebte, Pröbste und Aebtißinnen u. gemeine Aebte, Pröbste und Aebtißinnen. *

* Herrn Geh. Rath Mosers I. Publ. Lib. IV. Cap. 5. §. 11.

§. 4.

Die Geistlichen sind von je her bey den Teutschen in grosem Ansehen gewesen. Von den heidnischen Zeiten schreibt Tacitus C. XI. vt turbae placuit, considunt armati; silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. Unter den Fränkischen Königen und Käysern mengten sie sich in alle Sachen von Wichtigkeit: ja sie waren, wo es auf die Feder ankam, nothwendig, weil die weltlichen sich wenig damals um die Wissenschaften bekümmerten. * Auf allgemeinen Versammlungen hatten sie ihren Sitz, und man fragte sie, wegen ihrer Einsicht, um ihr Gutachten. Sie wurden so gar unter den *Principibus Regni* mit begriffen; doch nicht selbst Principes, sondern *Summi Pontifices, Pontifices, Episcopi, Praesules, Abbates, Parochi* und *Sacerdotes* genennet. Solchen Titulum Principis überliessen sie den weltlichen Regenten, weil sie zu der Zeit noch kein Fürstenthum mit weltlicher Hoheit beherrscheten. ** Nach der Hand aber, als die Freygebigkeit der weltlichen sie mit Land und Leuten beschenkte, suchten sie auch die Regalien mit den Landen zu verbinden. *** Es geschahe dieses zwar nur nach und nach, doch mit gutem Erfolg, daß gar viele von ihnen die völlige Landes-Hoheit erhielten, und unter den Reichs-Fürsten mit begriffen wurden. *

* Hierbey verdienet gelesen zu werden Christ. Wilh. Franc. Walch Commentat. de eruditione laicorum medii aeui. Jena 1750.

** Die Beweise findet man in Heiders Actis Lindau. p. 586. 587. lit. (rr)

*** Die Geistlichen bedieneten sich des Mittels, um die Weltlichen zur Freygebigkeit gegen sie zu bewegen, ihnen dafür Vergebung der Sünden und die ewige Seeligkeit zu verheissen. Daher findet man sehr häuffig in den alten Urkunden und Schenkungs-Briefen die Worte: Pro remedio animarum nostrarum et pro abluendis peccatis nostris, vt veniam in futuro consequi mereamur. H. Meibom in den Anmerkungen zu einer Urkund Thassilonis Tom. III. Rer. Germ. p. 195. bringet deren viele mit bey. Unter andern heißt es in einem diplomate Kaysers Heinrich VI. vom Jahr 1086. ob spem et praemium vitae aeternae, ob remissionem omnium peccatorum, ob salutem corporum et sempiternam requiem animarum, ob cotidianam memoriam sui suorumque omnium Regum quoque et Episcoporum, Principum et omnium eiusdem loci statum et honoreia diligentium et defendentium, cunctorumque Christi fidelium. Und in einem andern eben dieses Kayserss: Pro redemptione animarum suarum, omniumque fidelium viuorum et mortuorum. Wie weit der Weltlichen Eyfer, um die Geistlichen mit Güthern zu bereichern, gegangen ist, kan man unter andern sehen ex diplomate *Henrici IV. Imp.* donantis Archiepiscopo Bremensi Liemaro, eiusque ecclesiae abbatiam Fredana in pago Westphala, in Comitatu Gerhardi Comitis sitam: Dedimus autem, sicut mos est dare regibus et Imperatoribus, cum ministerialibus, cum mancipiis vtriusque sexus, cum clericis, ecclesiis, ecclesiarumque dotibus, decimis, terris cultis et incultis, quaesitis et inquirendis, siluis, forestis, venationibus, pratis, aquis, aquarumue decursibus, piscationibus, viis et inuiis, molis, molendis, pascuis, mercatis, theloneis, monetis: adhaec etiam cum omni vtilitate, quae exire ex bonis iuste poterit. Actum Wormatiae anno Christi MLXXXV. Indict. IIX. V. Kalend. Ianuar.

* Dieses geschahe besonders zu den Zeiten Otto des ersten. Man sehe anbey die Titul: Bischof §. 24. Abt §. 5. Und konten die Teutschen sich um so leichter gewöhnen, ihre Bischöffe auf den Reichs-Tägen, und selbst zu Felde, welches sonst von ihrem Amte so weit entfernet ist, zu sehen; da sie schon vorhin im Heydenthum ihren Priestern dergleichen zugestanden hatten, Hrn. Hofrath Mascovs Geschichte der Teutschen 1. Th. 2. B. p. 50. De Origine Principum Ecclesiasticorum handelt Ludewig in I. F. Cap. XI. qu. 11.

§. 5.

Ja ihr Ansehen ist dergestalt gestiegen, daß wir kein Reich in der Welt finden, wo die Geistlichen grösere Gerechtsame haben, als in Teutschland sie würklich besitzen. Sie machen den weltlichen Ständen den Rang streitig, und als ein Corpus betrachtet, behaupten sie solchen auch. * Sie gründen sich 1) auf den Respect, den von Alters her die Bischöffe und Prälaten in der Christlichen Kirche gehabt haben; 2) weil die alten teutschen Kayser von Ottonis primi Zeiten her, die Ecclesiasticas Dignitates fürgezogen, und dahero die geistliche Fürsten: Fürstliche Fürsten genennet worden, und die näheste nach den Churfürsten gewesen wären; 3) in den alten Kayserlichen Diplomatibus, auch Reichs-Constitutionen und Decreten, werde allezeit der Geistlichen Fürsten eher und vor den Weltlichen gedacht, 2. Feud. §5. pr. Habito ergo Consilio Episcoporum, Ducum etc. Ingleichen finde sich bey dem Goldast Tom. I. Constitut. Imper. p. 244. daß a. 1085. bey der Unterschrift der zu Quedlinburg und Maynz gehaltenen Reichs-Tags-Schlüsse, der Erz-Bischoffen und Bischoffen des Reichs Namen vor und über die weltliche Marggrafen, Fürsten und Grafen gesetzet, auch in andern Reichs-Abschieden dergleichen sey beobachtet worden. Aus solchem geistlichen Vorrang fliesse auch her: daß die geistliche Bischöffe und Reichs-Fürsten in den Reichs-

Crey-

Creyſen, da es hergebracht, allezeit Titulo Honorario die erstern in ordine ausschreibende Creyß-Fürsten und Creyß-Directores seyn; welche Praerogatiue auch diejenigen Potenzen fordern, so in dem Westphälischen Frieden secularisirte Erz-Stifter bekommen haben, und also in deren Iura getreten seyn.

* Doch in Ansehung des Votirens ist zwischen den geist- u. weltl. Ständen auf Reichs- und Creyß-Tägen die alternatiua beliebet worden. Zweyburg Theatrum Praecedentiae Tit. 101. Es wird also nach einer geistlichen Stimme, eine weltliche und so fort an wechselsweise aufgeruffen. Ob aber extra Corpus ein weltlicher Fürst dem geistlichen, und besonders einem solchen, der ihm im votiren nachstehet, vorgehe? davon handelt zwar Kulpis ad Monzambanum Cap. II. §. X. P. I. p. 574. doch ohne solche Frage zu entscheiden.

§. 6.

Die geistlichen Stände gelangen durch die Wahl der Capitul oder Convente zu dieser Würde entweder vermöge der Election oder Postulation. (Bischof §. 17-20.) Und ist kein Unterscheid unter den Evangelischen und Catholischen zu machen. Nur sind bey jenen eingeschränkte Wahlen, in Ansehung des Stifts Oßnabrück auf das Haus Braunschweig, * des Stifts Lübeck auf das Haus Hollstein-Gottorf, ** des Stifts Quedlinburg, auf eine dessen Schutz-Herrn angenehme Person. *** Und bey den Catholischen fällt in einigen Fällen die Wahl hinweg und beruhet die Ernennung eines tüchtigen subiecti auf den Pabst, kraft der Concordatorum Nationis Germanicae. (Concordata) Wiewohl die Capitul sich dem ohngeachtet schon mehrmalen bey ihrer Wahl-Gerechtigkeit erhalten und solche behauptet haben. Bey dem Johanniter-Meisterthum hat auch keine Wahl statt, sondern es gelanget allemahl der älteste Commenthur des Ordens darzu.

* *Instr. P. W.* art. XIII.

** Da Inhalt des 1647. mit dem Capitul geschlossenen Vertrages, davon die Historie bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. I. p. 151. u. f. nachzulesen ist, sechs Bischöffe nach einander aus diesem Hause erwehlet werden müssen, welche Bedingung und Zahl aber nunmehro erfüllet ist.

*** Der Vergleich zwischen dem Chur-Hause Sachsen und der Abtey Quedlinburg wegen der Wahl einer Aebtißin von 17. Aug. 1574. stehet in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. II. unterm Stift Quedlinburg.

§. 7.

Ist die Wahl zwerspaltig: so thut bey den Evangelischen der Kayser, und bey den Catholischen der Pabst den Ausspruch; oder wenn es eine Abtey, der Bischof, in dessen Kirchen-Sprengel das Closter gelegen ist. Nach der Wahl wissen die Evangelischen geistlichen Stände nichts von einer Bestätigung oder Ordination, oder Pallio, oder Annaten u. d. sondern sie empfangen von dem Kayser die Belehnung, und bezahlen dafür eine fast doppelte Lehn-Tax. * Die Catholischen hingegen sind allen den obgenannten Schwürigkeiten noch unterworfen. Sie erhalten ihre Bestätigung von dem Pabst oder Bischoff, und können vorher sich der Iurium ordinis nicht bedienen. Sie müssen dem Pabst schwören, sich consecriren lassen, einige das Pallium bezahlen, alle aber wegen der Annaten Richtigkeit machen. (Annaten.)

* Instr. P. W. Art. V. §. 21. 22. (Belehnung §. 43.)

§. 8.

Die Catholisch-geistl. Stände stehen, was die Geistlichkeit anbelangt, unter dem Bischof oder dem Pabst; wegen ihrer besitzenden Lehne aber unter dem Kayser, von dem sie auch binnen Jahr und Tag die Lehns-Erneurung suchen, und zugleich die Confirmations-Bulle in Originali vorzeigen müssen. Die Aebte und geringern Stände werden nicht wie die höhern vor dem Kayserlichen Thron, sondern bey dem Reichs-Hofrath mit den gewöhnlichen Ceremonien belehnet. Ist der erwehlte und bestätigte geistliche Stand minderjährig, so werden inzwischen Administratores in spiritualibus und temporalibus niedergesetzet. Das Priesterthum wird bey keinem geistlichen Stand erfordert. Die Catholischen nehmen insgemein nur die quatuor ordines minores an. Und die Evangelischen, die übrigens mit jenen gleicher Vorzüge geniesen, * und sich des Tituls erwählt oder postulirt bedienen, führen sich als weltliche Herren auf, und können auch heyrathen. Die erhobenen Einkünfte aus den Stifts-Landen gehören dem geistlichen Stand und seinen Erben eigenthümlich.

* Daß die Evangelischen auf dem Reichs-Tag auf einer Querbank sitzen, davon S. den Titul: Querbank.

Geleit.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Fürstlich Geleit. §. 4. Geleits-Herrlichkeit. §. 5. Das Geleit ist ein Regale. §. 6. Doch leidet dieses auch seinen Abfall. §. 7. Verordnung der Capitulation wegen der ungebührlichen Geleits-Gelder. §. 8. Schriften.

§. 1.

Das Geleit ist eine Gerechtsame, dem andern Sicherheit auf der Strasen wider allen ungebührlichen Anfall zu leisten. *

* Von

* Von Ludewig Erl. der G. B. I. Theil p. 73. Andere verstehen darunter ein Recht, vermöge dessen der Landes-Herr, oder wer darzu berechtiget sey, von den Durchreisenden eine gewisse Abgabe einfordern, und die Verbrechen, so auf der Strasen geschehen, bestrafen könne: dagen aber verbunden sey, die Strasen in Sicherheit, und die Wege, Brücken, Dämme, Schifarten in gutem Stand zu erhalten.

§. 2.

Das Geleit theilet sich auf verschiedene Weise ab. Erstlich in Ansehung der Personen, welche sich des Geleits bedienen: des Wegs, den sie in dem Geleit nehmen: desjenigen, von welchem sie das Geleit bekommen: auch der Weise halben, nach welcher das Geleit gegeben zu werden pfleget. Nach welchen Gründen die Rechtsgelehrten das Geleit in das hohe und niedere; in das grose und kleine; in das Weg- und Strasen-Geleit; in das Markt- und Meß-Geleit; in das Geleit in den Landen und auser den Landen, das einheimische und fremde abgetheilet haben. *

* Ludewig Erläut. der G. B. I. Theil p. 73. Man kan auch das Geleit in ein schriftlich und in ein persönlich Geleit eintheilen.

§. 3.

Das Geleit wird auch eingetheilet in **Geleits-Herrlichkeit** und in **Fürstl. Geleit**. Dieses ist das Geleit, das Fürsten und andern Standes-Personen geleistet zu werden pfleget: * jenes, welches Kaufleute und andere Reisende zu geniessen haben. Einige suchen zwischen beyden den Unterscheid, daß im ersten der Herr verbunden sey, für allen auf der Durchreise erlittenen Schaden zu stehen, im andern aber nicht. Dieses behauptet **Strauch** Exercit. exot. II. §. 2. und **Ahasverus Fritschius** de regali viarum publicarum Iure Cap. XII. Sie meynen, das **Fürstl. Geleit** wolle weiter nichts sagen, als die verstattete Durchreise durch des Landes-Herrn Gebiet, und das mitgegebene Geleit sey nur ein Zeichen dieser gegebenen Erlaubniß. ** Man müsse daher die Regel annehmen, daß allen Mächtigern die Durchreise nicht anders, als mit des Landes-Herrn Einwilligung zukomme. Daher sage der Churfürst von Sachsen bey dem **Hortleder** von Ursachen des teutschen Krieges: „Solche Land-Strassen sollen denen von Fürsten, oder wenigers Standes-Leuten, so der Lands-Obrigkeit an ihren Regalien und Gerechtigkeiten und derselben Gewehr mit ihren Paßiren schädlich, nicht frey seyn. und cap. 5. Es ist in teutscher Nation also herkommen, daß einer, der mit solcher Anzahl reiten will, Geleit nehmen, oder aber gewarten muß, daß er gerechtfertiget werde, und im Felde Bescheid geben müsse, des ziehen wir uns uff gemeinen Gebrauch an vielen Orten teutscher Nation.„

* Von dem Geleit der zum Wahl-Tage reisenden Churfürsten handelt Tit. I. §. 17. der G. B Nachdem aber jetzo Wege und Strassen in Teutschland sicher zu reisen: so pflegen sie sich dieses Geleits allenfalls nur zum Staate zu bedienen.

** Diese Erlaubniß und gegebenes Geleit hat aber doch allezeit die verschaffende Sicherheit auf der Durchreise zur Rücksicht. Was Kayserl. Maj. anbelangt: so sagen die Rechts-Lehrer: der Kayser sey des Geleitens nicht hoch benöthiget, er bringe das Geleit mit sich. Das ist: Er habe nicht nöthig, einen Reichs-Stand um die Erlaubniß der Durchreise zu ersuchen.

§. 4.

Der Effect der **Geleits-Herrlichkeit** wird in dem R. A. 1559. §. Damit denn, also bestimmet: „Damit denn die Obrigkeit in diesem ein mehr ernstlich Einsehen zu thun nicht unterlasse, und solche Beschwerde von dieser löblichen Nation einmahl möge abgewendet werden, so haben wir deswegen mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bothschaften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: setzen, ordnen und wollen, woferne von Churfürsten, Fürsten und Ständen oder einiger Obrigkeit, die sey, wer sie wolle, jemands Geleit gegeben, und derjenige darüber auf derselben Churfürsten, Fürsten, Stände oder Obrigkeit Geleit-Strassen thätlich angegriffen und beschädiget, daß der Stand, so solch Geleit gegeben, nach Gestalt solches Geleits den Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn soll.„ Hiermit stimmet auch das **Sächsische Land-Recht** ein Lib. II. Art. 27. ibi: Wer einem Geleite giebt, der soll ihn für Schaden behüten, oder soll ihm der Schaden gelten. *

* Verschiedene Praeiudicia bemerket Ahasverus Fritschius de regali publ. viar. Iure Cap. XII.

§. 5.

Das Geleit ist ordentlicher Weise ein Regale, welches dem Landes-Herrn in Folge seiner Landesherrlichen Hoheit zustehet. Es erkennet dieses bereits Kayser **Friedrich der Andere** in Constitutione de Iuribus Statuum Anno 1237. bey dem **Schilter** Tom. II. Instit. I. Publ. Tit. XVI. p. 119. Item conductum Principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in foedo, vel per nos vel per nostros non impediemus, nec confringi patiemur. So heißt es auch in dem **R. A. zu Augspurg** 1548. §. 20. Ferner zu noch mehrer beständiger Erhaltung bemelds unsers Kayserl.

ferl. Land-Friedens setzen, ordnen, und wollen wir, daß eine jede Obrigkeit, im Heil. Reich Teutscher Nation, in ihren Fürstenthumen, Landen und Gebieten, bey den Ihren Fürsehung thun soll, daß die Strassen frey u. rein gehalten, darauf auch niemands gefangen, geschlagen, beraubet, hinweg geschleift, seine Güter aufgehaben, hinweg geführt, oder anderer Gestalt beschwert werde, sondern daß einem jeden, an Orten, da es her kommen, ohne Weigerung, auf sein Ansuchen ein frey, sicher, gnugsam Geleit gegeben, und also männiglich zu Beförderung des gemeinen Nutzens allenthalben frey, sicher ziehen, handeln und wandeln möge. Womit zu vergleichen R. A. 1555. §. 89.

§. 6.

Man findet aber doch auch Exempel, daß diese Gerechtigkeit nicht allezeit der Landes-Obrigkeit anhanget, sondern zuweilen davon abgesondert ist. Dann an vielen Orten im teutschen Reich ist Herkommens, daß einer in eines andern Herrn Gebieth und Lands-Obrigkeit zu geleiten, aber sonsten keine Obrigkeitliche Gerechtsame darinnen, auserhalb daß er die Maleficanten und Uebelthäter, um ihrer begangenen Mißhandlung willen auf freyer Strassen zu strafen hat. * Wovon viele Exempel anführen **Hildebrand** in diss. de Iur. regal. in alien. territor. superiorit. territorial. non inferent. Cap. II. §. 2. **Engelbrecht** de seruitutibus I. Publ. Sect. II. Membr. II. §. 15.

* Oettinger de Iur. Limit. Lib. I. cap. 9. n. 24. 25. Hertius de superior. territor. §. 22. Fritschius de regali viarum publicarum Iure Cap. XII. n. 8.

§. 7.

Ordentlicher Weise soll wegen des Geleits kein Geld genommen werden. Es sey denn solches von dem Herrn, vermöge eines Privilegii, oder Verjährung und Herkommens eingeführet. Arg. R. A. zu Augspurg 1548. §. Ferner zu noch mehrer. Ibi: An Orten es herkommen. In der Capitulation findet sich wegen Abstellung der ungebührlichen Geleits-Gelder Art. VIII. §. 12. folgendes: Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen Schiffbahren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßigjährigen teutschen Krieg oder nachhero aufgerichtete und erhöhete Zöll und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Gelait-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

§. 8.

Vom Geleite überhaupt sind nachzusehen: **Manlius** de Iure conducendi in 8uo. welcher ICtus unter den ersten gewesen, der in dergleichen Stücken und Rechts-Fragen aus dem Römischen Recht sich um die Gewohnheiten des Reichs bekümmert hat. **Bechtius** de securitate et saluo conductu 4. welcher mehr in dem Iur. priuato nutzet. **Orthen** de Iure conducendi 8uo. Henr. **Link** diss. de Iure conducendi. **Klockius** de Contribut. Cons. 3. et Tom. I. Cons. 29. n. 379. **Reinking** Lib. I. d. 5. c. 6. n. 28. und **Knipschild** Lib. II. c. 26. de Ciuit. Imper. **Boecler**, der 1669. Conductorem Carolinum zu Straßburg heraus gegeben, ist so schlecht, daß **Ludewig** kaum glaubet, daß das Werkgen von ihm herrühre. Joh. **Strauch** dissert. Iur. Publ. diss. XI. §. 11. p. 298.

Gemahlin des Reichs-Standes.

Die Gemahlin eines Reichs-Standes ist die ebenbürtige * rechtmäßig mit demselben ehelich verbundene Dame. ** Unter wessen Foro nun dieselbe stehe, darüber sind die Staats-Rechts-Lehrer sehr uneins. *** Sollte dasjenige Grund haben, was **Launoy** de Iure regis in matrimonium behauptet, auch **Myler** in Gamologia mit Exempeln ausführet, daß die teutsche Kayser ihre Gemahlin von der Anzahl ihrer übrigen Unterthanen, ob sie schon aus andern Reichen hergeholet worden, gar nicht ausgenommen: so müste das nehmliche auch von der Reichs-Stände Gemahlinnen zu sagen seyn. Und eben dieses behauptet **Georg Franz Friedrich Helmershausen**, in einem 1737. ans Licht gestellten Tractat, de subiectione personarum in primis illustrium. Allein das Gegentheil sucht zu erweisen **Christian Schöne** im rechtlichen Bedenken, ob eines regierenden Fürsten und Landes-Herrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey? worinnen mit Nein geantwortet und diese Antwort ausführlich bewiesen wird. Nebst unterschiedenen neuen Anmerkungen, in welchen bey dieser neuen Auflage zugleich auf den Widerspruch, der in einer gewissen Schrift sich gefunden, die Antwort erfolget. Leipzig 1750. 4to.

* Wenn nehmlich die Ehe ihre gehörende legale Würkung haben soll. S. den Titul Ebengeburt.

** Man vergleiche anbey Dietr. Herm. Kemmerich de Consiliario principis curatore vxoris eiusdem principis. Wittenb. 1725.

*** Verschiedene behaupten, daß die Gemahlin, so wie die Kinder des Reichs-Standes, allein unter der Kayserlichen Gerichtsbarkeit stünden. Joh. Paul Kreß in diss. de Iuribus foeminarum illustrium in Germania §. XXVII. schreibet: Nec in delictis marito competit notio, quippe quae Caesari soli reseruata, nec poena, quoniam illa praesupponit ius puniendi, quod tamen - - ipsi deficit, nisi casus matrimoniales exceperis, de quibus varia dantur exempla, quod principes A. C. addicti coniuges suas suspectae fidei consortio non solum excluserint autoritate propria, sed et custodia quadam in loco tuto coercuerint, saepius licet Caesare contradicente. Man vergleiche aber dabey den Titul: *Matrimonialia.*

Gemählde.

Gemählde wird diejenige Vorstellung genennet, die durch künstliche Auftragung der Farben eine Aehnlichkeit mit einer Person oder willkührlichen Sache überkommen hat. Es heist auch ein Bild. In dem R. A. 1530. §. 42. wird gesagt: „Dieweil auch die Bildnüß Christi, seiner lieben Mutter Mariä und der lieben Heiligen, das Gemüth in den Vergeßlichen erinnern, männiglich zu Andacht bewegen, darzu in der gemeinen Christlichen Kirchen geduldet, und die Bildstürmer von gemeiner Christlichen Kirchen hievor in etlichen Concilien, und sonderlich durch unsern Vorfahren am Reich, Kayser Caroln den Ersten und Grosen, verdammt worden: demnach gebieten wir, daß die gedachte Bildnüß auch nicht abgethan, sondern andächtiglich von allen Christen-Menschen aufgericht und erhalten werden sollen.„ Da diese Verordnung den Grund-Sätzen der Römischen Kirche in Verehrung der Bilder gemäß ist, hingegen mit den Lehr-Sätzen der Protestanten streitet: so sind auch nur jene, nicht aber diese daran verbunden; um so mehr als in dem Friedens-Schluß Art. V. §. 48. deutlich verordnet worden: Ne Augustanae Confessioni addictis aliquid iniungatur, quod Augustanae Confessioni vel conscientiae eorum repugnare posset. Und ist weder in dem Instrumento Pacis, auch sonst nirgends versehen, daß die Evangelische die alte angemahlte Bilder, Jahrzahlen, Insignien und andere Sachen in dem vorigen Stand jederzeit beybehalten sollen, sondern es heist auch hier: mutato statu per Instrumentum Pacis, mutantur iura. *

* Was aber dem ohngeachtet zu Anfang dieses Jahrhunderts occasione reparationis der Evangelischen Kirchen zu S. Ulrich in der Reichs-Stadt Augspurg zwischen den A. C. Verwandten und den Catholischen vor ein Bilder-Streit entstanden ist, davon geben die *Acta Iuris Publici* Tom. II. Tom. u. VI. p. 525-548. weitere Nachricht. Und findet man in letzt angezogener Stelle zwey Responsa, eines von der Hällischen Juristen-Facultät, und das andere von dem Herrn Geheimen Rath Thomasio, hieher gehörende. Daß Schmäh-Gemählde im Reich nicht geduldet werden sollen, davon siehe den Titul: Bücherwesen.

Gemeiner Bescheid.

Gemeiner Bescheid ist bey dem Cammergericht der in Pleno verabredete Schluß, wie es künftighin in benannten zu guter Ordnung dienenden Fällen gehalten werden soll. Cammer-Gericht §. 39. 40.

Gemeiner Pfenning.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Einrichtung des gemeinen Pfennings.

§. 1.

Unter den gemeinen Pfenning wird überhaupt verstanden die Concurrenz der Stände des Reichs mit Gelde in Reichs-Nöthen. Es heist auch so viel als ein Kopf-Geld, welches jeder mittel- oder ohnmittelbarer Reichs-Unterthan, männ- oder weiblichen Geschlechts, dem Kayser bezahlen mußte.

§. 2.

Die Schatzung geschahe also, daß 1000. Gulden jährlichen Einkommens auf 20000. Gülden Haupt-Guts gerechnet, und von diesem fünf von hundert oder 50. Fl. vor 1000. Fl. bezahlet wurde. Diese Steuer ward auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1474. am ersten beliebet. Man hielte sie vor ein austräglich und billig Mittel, daß dadurch weder der Stand, noch dessen Unterthanen über Vermögen beschweret, sondern allenthalben Gleichheit gehalten, die Exemtions- und Moderations-Beschwerden abgethan, und dem Reiche schleunige Hülffe geschaft wurde. Weil aber die mehresten weltliche Stände ihre Convenienz dabey nicht gefunden, haben sie sich so lange darwider aufgehalten, bis er endlich gar abgebracht worden. Kayser Rudolph II. bemühete sich zwar auf der Reichs-Versammlung zu Regenspurg de A. 1603. samt vielen, sonderlich den geistlichen Ständen sehr eifrig, sothanen Pfennig wieder einzuführen, konte es aber nicht erlangen. Gleichwie auch die auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg A. 1641. disfalls gehabte Bemühung vergebens gewesen. Man hat a potiori dafür gehalten, es erfordere diese Art Steuren zu viel und lange Zeit. *

* Europäischer Herold I. H. p. 947. Datt de pace publica Lib. II. Cap. VI. X.

Gene-

Generalität.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Capitulation. §. 3. 4. Wie es mit dem Ober-Commando bey einer Reichs-Armee zu halten ist. §. 5. Generalissimus ist der Kayser. §. 6. Worein sich des Kaysers eigene Generalität nicht mengen soll. §. 7. Rang der Reichs-Generalität.

§. 1.

Unter der **Generalität** verstehet man die hohen Officiers, welche mit gehöriger Subordination das Commando der Armee führen.

§. 2.

Die **Reichs-Generalität** muß von beyden Religionen bestellet werden. Also heißt es in der **Wahl-Capitulation** Art. IV. §. 3. Die von uns und dem Reich in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths-Directorn und Räthen so wohl, als das ganze Kriegs-Heer, in unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, ** wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen.

* S. den Titul: Kriegs-Recht §. 11.
** S. den Titul: Kriegs-Recht §. 13.

§. 3.

Bey diesem Artickul erinnerte 1689. **Chur-Bayern**: daß wenn sich ein Krieg erhebt, und einer oder mehr Churfürsten des Reichs in Person darbey gegenwärtig wären, daß das Ober-Commando über die Kayserliche und Reichs-Armee keinem Fremden, oder andern, auch Kayserlichen General-Lieutenanten, wes Standes und Würden derselbe wäre, sondern allein einem regierenden Churfürsten, nach dem unter sich führenden Rang, anvertrauet und gelassen werde, allermasen auch in vorigem wider Frankreich geführten Krieg von Chur-Brandenburg, damahligen Kayserlichen General-Lieutenant, also observirt worden.„ Diesem setzte Chur-Brandenburg noch mit bey: „Was den Punct des Ober-Commando, wann eine Kayserliche oder Churfürstliche Armee beysammen stehen, betrift: so haben zwar Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hochseeligen Andenkens jederzeit, wie dann jetzregierender Churfürst auch, dafür gehalten, auch mit der Observanz allemahl bekräftiget, daß kein Churfürst einem Kayserlichen General-Lieutenanten auf einige Weg sich unterwerfe; sehen also gern, urtheilen auch billig, daß dergleichen andern ihren Herren Mit-Churfürsten gewähret, da auch mehrere Churfürsten mit ihren Armeen beysammen stehen sollten, dieselbe jederzeit des Commando halber sich gütlich vernehmen sollen.„ Allein es kam nichts zum Schluß. *

* Die andern Vota S. in Mosers Wahl-Capitulation Franz des Ersten 2ten Theil p. 124-130.

§. 4.

Es kam sodann bey dem **Wahl-Tage 1711.** dieser Punct wieder in Vortrag. Da einige erinnerten, einzurücken: „Auch in denen Fällen, da die Churfürsten in Person mit denen Kayserlichen Generalen en chef bey Armeen concurriren, auch die Churfürstl. Trouppen mit Kayserlichen conjungiret seynd, denen Churfürsten jedesmals das Commando überlassen„ Wobey man sich auf die Exempel bezoge, und daß die Anno 1690. fürgewaltete Bedenklichkeiten jetzo cessirten. Einige meynten: es könnte in dem Fall geschehen, wann der Churfürst, auf Ersuchen des Reichs, der Armee in Person beywohne. Andere aber schützten defectum Instructionis für, und daß An. 1690. dieses auch von Chur-Bayern movirt, aber aus verschiedenen wichtigen Ursachen davon abstrahiret worden wäre, da gleichwohl indessen sich begeben, daß dessen ohngeachtet in Concurrenz Churfürsten in Person und Kayserlichen Generalen die Commando ihren Fortgang gehabt haben.

§. 5.

Generalissimus der Reichs-Armee ist der **Kayser**, wenn er sich gegenwärtig befindet. * Er muß aber sich dißfalls nach denen super modo belligerandi abzufassenden Reichs-Schlüssen achten, und den von Reichswegen ihm zu adjungirenden **Kriegs-Rath** in allen wichtigen Vorfallenheiten consuliren. Die übrige **Generalität** erwählt das Reich nach freyem Belieben, macht solche in einem Reichs-Gutachten dem Kayser nahmhaft, welcher sie dann confirmiret. **

* Moser Wahl-Capitulation Carl VII. 3ter Th. p. 73. Man vergleiche hierbey den Titul: Kriegs-Recht §. 10-12. S. auch Herrn Hofrath Masecvs diss. de bello solenni Imperii Sect. I. §. XVIII. Sam. Stryk de Iure Militiae Imperialis Cap. III.

** Wiewohl auch hiervon den Ständen vorläufige Nachricht gegeben werden muß. Es heißt im R. A. zu Regenspurg 1557. So haben wir auf der Churfürsten Rath, erscheinenden Fürsten, Stände und der Abwesenden Bothschaften und Gesandten, unterthäniges Anlangen uns dahin erkläret, bewilliget und mit ihnen verglichen, daß wir uns mit eigener Königl. Person in das Feld wider diesen allgemeinen Feind der Christenheit begeben, und das Kriegs-Wesen selbst füh-

führen. Man vergleiche anbey R. A. zu Augspurg 1566. §. Nachdem ferner. Ist der Kayser bey der Armee gegenwärtig: so wird ihm zu Ehren des Reichs Fahne geführet, wovon mit mehrern der Titul: Bannier §. 10.20. nachzusehen ist. Man sehe anbey den Titul: Kriegs-Recht §. 10.

§. 6.

Worein sich des Kayfers eigene Generalität nicht zu mengen hat: verordnet §. 4. Art. IV. der Capitulation: Dagegen wollen wir unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- u. Creyß-Verfassungen eigenen Gefallens das Marsch-Wesen * anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, ** sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contrebande- oder andere Commercien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken.

* In Carl VII. Capitulation, in welcher dieser §. neu hinzugekommen ist, war hier noch zu lesen; Und Quartier-Wesen. Welche Worte zwar in der neuesten weggelassen, damit aber der Kayserlichen Generalität, ganz und gar nicht etwan freye Macht gegeben worden, im Quartier-Wesen nach Belieben zu schalten, da es in eben diesem Art. §. 9. ausdrücklich heißt: Wir wollen auch keine Einquartirung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutiones selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

** Diese Worte gehen ohne Zweifel auf die von der Reichs-Ritterschaft bisher genossenen Befreyung von Winter-Quartieren. S. *Nobilitas immediata* §. 34.

§. 7.

Den Rang der Reichs-Generalität betreffend, heißt es in dem Reichs-Gutachten vom 14. 16. April 1734. ist beschlossen, daß ausser den Reichs-General-Feld-Marschallen, als mit welchen keine andere zu competiren, unter all übrigen Generals-Personen und Officirern, sowohl in locis operationum, oder sonsten in der Campagne, auch in der Postirung, wo die Reichs-Armee entweder ganz, oder zum Theil beysammen stehen würde, im Commando und sonsten der Rang nach der ancienneté in der Kriegs-Charge zu halten seyn.

Genossen.

Genossen werden die Pares Curiae in dem Alemannischen Lehn-Rechte genennet. (*Pares Curiae* §. 2.)

Georgen-Schild.

St. Georgen-Schild ward ein unter der Schwäbischen Ritterschaft im 14. Jahrhundert geschlossenes Bündniß genennet, das dahin gieng, den Vorzug und die Führung des St. Georgen-Banniers in den Kriegen wider die Ungläubigen und andere Reichs-Feinde zu behaupten, ingleichen eines jeden Rechte und Freyheiten zu handhaben und sich unter einander wider angethane Gewalt beyzustehen. * (Bannier §. 21.)

* S. Lünigs Reichs-Archiv. Erst. Cont. 2. Fortf. p. 75. Datt de Pace publica Lib. II. Cap. III.

Gerichtsbarkeit.

Inhalt.

§. Erklärung. §. 2. Wesentliche Stücke der Gerichtsbarkeit. §. 3. Eintheilung derselben. §. 4. Die Bestimmung der Form in Ausübung der Gerichtsbarkeit hanget von den Ständen mit ab. §. 5. Ehemals war das Fürsten-Recht üblich. §. 6. Kayser Maximilian ordnet das Reichs-Regiment an. §. 7. Das Reich bestellet acht Räthe. Was für Sachen für sie gehöret haben. §. 8. Gerichtsbarkeit des Reichs-Hofraths. §. 9. Was vor Sachen für ihn gehören. §. 10. Verordnung der Capitulation wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit. §. 11. 12. Gerichtsbarkeit der Stände. §. 13. Von verpachteter Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit ist eine Befugnis, streitige Sachen zu untersuchen und gesetzmäßig zu entscheiden *

* Man vergleiche hierbey den Titul: *Iurisdiction.*

§. 2.

Die wesentlichen Stücke der Gerichtsbarkeit seyn, * die Untersuchung und Entscheidung der vorkommenden Sachen nach dem angenommenen Recht. Ordentlicher Weise ist auch die Execution des gethanen Spruches hiermit verbunden. Es leidet aber dieses seinen Abfall. Also müssen die Reichs-Gerichte zwar Recht sprechen; der Rechtsspruch aber wird nach den Reichs-Gesetzen nicht von ihnen, sondern von den Creysen exequiret. (*Execution*)

* Ehedem war der Haupt-Gegenstand der Gerichtsbarkeit die Bestraffung der Laster und Verbrechen, und kamen die bürgerlichen Streitigkeiten in wenigere Betrachtung; wie aus dem Inhalt der alten Gesetze zu ersehen ist und Thomasius in diss. de iurisd. et magistr. different. secund. mores Germ. §. 52. ausführlicher dargethan hat.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit wird überhaupt eingetheilet in die Hohe, die auch *superior* oder *alta* genennet wird

wird * und Niedere, welche *inferior* und *bassa* heisset. ** Zu jener gehöret merum Imperium; *** von dieser aber wird in dem Sachsen-Recht gesaget: Was aber kleinere und geringere Fälle sind, die sollen in die Erb-Gerichte gerechnet, und durch dieselbigen gestrafet und gerechtfertiget werden, oder nemlich Haar rauffen, Schläge die nicht tödlich sind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunde wird, als braun und blau, Nasenbluten, Maulschellen, Zahnbluten, so die nicht wackeln ꝛc. und alle bürgerliche Sachen, die nicht von peinlichen Sachen herfliessen, als Schülde, Gülde, Schäden, Pfändung ꝛc. *

* In einer Urkund vom Jahr 1311. bey dem Lünig in Spicil. eccl. P. 2. p. 331. heißt die hohe Gerichtsbarkeit: *Iudicium maius, colli videlicet et manus iustitia,* oder Hand abhauen, *truncatio manus* genennt. In einer andern vom Jahr 1318. sub N. 78. heisset sie: *Iudicium colli et manus*

** J. H. Böhmers Gedanken von dem Ursprung des Unterscheids zwischen Ober- und Nieder-Gerichten, in den Hällis. Anzeigen 1736. n. XVI. Der sel. Hr. Canzler sucht den Ursprung dieser Eintheilung bey den Clöstern und Stiftern zu finden. diese hatten Anfangs den Blutbann nicht, weil man glaubte: ecclesiam non sitire sanguinem: da sie nun von den Kayfern die Erlaubnis bekamen, Richter und Voigte zu setzen: so konnten dieselbe doch nur in geringern Fällen und Verbrechen, die nicht auf Leib und Leben giengen, erkennen und strafen. Weil aber gleichwohl die peinlichen Gerichte besetzet werden musten: so erwehleten sie einige dazu, welche ohnmittelbar mit dem Blut-Bann von den Königen belehnet worden. Also konnten die Geistlichen ihren Richtern wohl die Gerichte, aber ohne den Blut-Bann geben; zu diesem war concessio Regia nöthig. Da meynet nun der Hr. Canzler, hierdurch sey geschehen, daß der Blut-Bann von der Gerichtsbarkeit abgesondert und zweyerley Richter eingeführet worden. Endlich habe zwar der Römische Hof zugegeben, daß Geistliche Weltliche zu Ausübung des Blut-Bannes setzen können: wodurch aber der einmal eingeführte Unterscheid nicht sey aufgehoben worden.

*** Diese Benennung ist nach eingeführtem Römischen Recht angenommen worden.

* Engelbrecht de Iurisdictione alta et bassa.

§. 4.

Das Subiectum, die Form und der modus die Gerichtsbarkeit im Reich auszuüben, dependiret von dem Kayser und den Ständen gemeinschaftlich. Denn etwas an der einmal hergebrachten Einrichtung ändern, wäre eben so viel, als neue Gesetze machen, welche doch nicht anders als mit Genehmhaltung der Stände errichtet werden können. *Instr. Pacis Art. V. §. gaudeant.* (Reichs-Stand §. 20.) Also saget Kayser Maximilian I. in der C. O. 1495. §. 2. „So der Urtailer einer oder mer abkäme, so wollen wir zu jeder Zeit mit Rath und Willen Churfürsten, Fürsten und der Sammlung, die desselben Jahres zusammen kommen werden, oder ihrer Anwald, an des oder derselben statt ander tüglich Personen setzen.„ Kayser Ferdinand der erste sagt in der C. O. 1555. in der Vorrede: Er habe mit Rath, Zuthun und Vergleichung der Churfürsten, Fürsten und der Stände die erneuerte Ordnung 1548. publiciren lassen, und selbe samt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und der Abwesenden Bottschaften und Gesandten wiederum ersehen und etlicher Aenderungen halben, auch daß diese Ordnung derwegen wiederum von neuem also zu publiciren, sich mit Ihnen und sie hinwiederum mit sich vereiniget und verglichen. In der Capitulation verspricht der Kayser Art. XXIV. §. 5. „Er wolle gleich nach angetretener Regierung per Decretum vom Reich ein Gutachten, wegen zu verbesserender Reichs-Hofraths-Ordnung erfordern.„

§. 5.

In den alten Zeiten gehöreten alle Sachen, der Fürsten Leib, Ehr und Gut betreffend, vor den Kayser und die Stände zugleich. Wir haben hiervon oben unter dem Titul: Fürsten-Recht gehandelt, und die Schriften, wo meherer Nachricht davon zu finden ist, bemerket.

§. 6.

Maximilian I. ordnete 1500. auf der Stände Verlangen das Reichs-Regiment an, welches alle wichtige vorfallende Angelegenheiten untersuchen und entscheiden muste. (Reichs-Regiment.) So wie am andern Theil das 1495. angelegte Cammer-Gericht, mit Handhabung des Land-Friedens und Entscheidung der von daher entstandenen Streitigkeiten, auch andern Justitz-Sachen zu thun bekam. (Cammer-Gericht.) Hierdurch erhielte die Gerichtsbarkeit im Reich eine ganz andere Gestalt.

§. 7.

Dabey hatte der Kayser zugestanden, die bey ihm angebrachte Sachen durch eigene vom Reich bestellete Räthe entscheiden zu lassen. Es heißt in dem R. A. zu Trier und Cölln 1512. 2ter Theil also:

§. 5. Haben uns Churfürsten, Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände auf unser Begehren, aus trefflichen redlichen Ursachen ihnen fürbracht, acht Räth, in unser und des Heil. Reichs-Sachen, hie-

hiezwischen und St. Matthiä-Tag schierst dißmahl zu halten bewilligt. Und seynd derselben vier von den Churfürsten, und vier von den Fürsten und andern Ständen, gegeben und benannt, die dann von denselben Ständen zu handeln und zu thun Befehl haben, wie hernach geschrieben stehet.

§. 6. Und nemlich, welche Stände des Heil. Reichs von uns und dem Reich abfallen wolten, als sich bisher bey etlichen erscheinet, daß dieselbe acht Räth uns, als Röm. Kayser, rathen und helfen sollen, die Ständ zu bewegen, sich an Uns und das Reich zu halten, und des Reichs-Ordnung, die aufgericht zu vollnziehen, und sonderlich, daß der angeschlagen Pfennig in ganzen Fürgang komme.

§. 7. Zum andern, ob einem Churfürsten, Fürsten oder andern Ständen in ihren Landschaften und Gebieten, von ihren Unterthanen in des Reichs Ordnung, auch sonderlich den angeschlagen Pfenning, Ungehorsam und Widerwärtigkeit begegnet, daß die acht Räth dem oder denselben Ständen räthlich und tröstlich seyn sollen, nach desselben Stands Gutbedünken, damit er bey seinen Unterthanen Gehorsam erlangen möge, uns und dem Heil. Reich, auch ihm selbst zu gut.

§. 8. Zum dritten, nachdem täglich der Partheyen Händel und Sachen aus dem Reich an unserm Kayserl. Hof wachsen, die man zu Zeit mit Freundschaften und gutem Willen in der erst wohl ableinen und richten und sie des Cammer-Gerichts, so die Partheyen etwan selbst des Vorzugs und Kostens halben scheuen, vertragen möcht. Dieweil wir ohne Unterlaß mit so schweren Kriegs-Obliegen und Geschäften beladen seyn und angefochten werden, daß wir solcher Partheyen Händeln nicht stattlich gnug auswarten mögen, als wir, wo wir nicht so treffentlich bemühet wären, gern thäten. Dadurch dann täglich Aufruhr im Reich erwachsen, so wir, wo wir der Krieg halben ruhig wären, wohl wenden und fürkommen möchten. Daß demnach die acht Räth, die als des Reichs verordnete Räth, billich ein einsehens haben werden, uns helfen und rathen sollen, solche Partheyen und Händel, so sich im Reich zutragen, in der neue und erste, gütlich und freundlich niederzulegen: damit auch die Partheyen uns in der Güte und Billigkeit desto mehr folgen und gehorsam seyn, und sich nicht hart wider einander erhitzen, als täglich geschicht, darauf den Ständen und Partheyen stets merklicher Unkost gehet, deshalben sie Gott, auch uns und dem Reich, so viel desto weniger dienen mögen: doch soll kein Parthey dardurch wider ihren Willen in gefährliche Handlung von ihrem Rechten gedrungen oder daran verhindert oder aufgehalten werden.

§. 9. Item: Ob uns gegen dem König von Frankreich einige Achtung, auch von dem Päbstlichen Bund einiger Vertrag zustehen und entgegen gehen wird, daß dann die bemeldte acht Räth uns von des Reichs wegen das best getreulich darin rathen und helfen sollen, das uns und den Ständen des Reichs ehrlich und nützlich ist.

§. 8.

Wie aber seit dem der **Reichs-Hofrath** in die Verfassung, worinnen wir ihn gegenwärtig sehen, gekommen ist: so hat derselbe die Gerichtsbarkeit über die Streitigkeiten, welche ehedem durch das Fürsten-Recht (§. 5.) sollen decidirt worden seyn, zugelegt bekommen. Es ist ferner seine Gerichtsbarkeit dergestalt angewachsen, daß die Stände sich zum öftern deswegen beschwehret; sonderlich waren sie übel wegen der von ihm veranstalteten Achts-Erklärungen der Stände zufrieden.

* Von der Gerichtsbarkeit des Reichs-Hofraths s. den Titul: Reichs-Hofrath §. 6-13.

§. 9.

Wegen der Achts-Erklärungen hat man nun zwar in der Capitulation eine Aenderung erhalten: (Acht §. 8.) gleichwohl aber ist die Gerichtsbarkeit über Reichs-Lehen dem Reichs-Hofrath, und zwar so viel die Regal-Lehen anbelangt, mit Ausschliessung der Cammer (Fahn-Lehn §. 7-10.) vorbehalten geblieben. Es erhellet dieses aus so vielen allda anhängig gemachten dergleichen Sachen, wie z. E. der Streit wegen der Succeßion in Jülich, Sachsen-Lauenburg, Römhild, Coburg u. d. womit die Rechts-Lehrer, die dem Reichs-Hofrath die Erkänntniß in Regal-Lehn absprechen, widerleget werden. Ihre Gründe findet man inzwischen bey dem Schweder in Introd. ad I. Publ. Part. special. Sect. I. cap. IX. §. 11. u. f. Es heisset in der **Reichs-Hofraths-Ordnung** Tit. II. §. 1. „In unserm Reichs-Hofrath sollen alle und jede Sachen, das Heil. Römische Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfandschaft, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa, was nach der unfehlbaren Justitien dirigirt und decidirt werden solle, insonderheit alle und jede Partheyen Sachen, die Rechts, Gewohnheit, Connexität und Consequenz halber für unser Kayserl. Gericht gehören, oder von den ersten Instantien durch Mittel

der

der Appellationen, Supplicationen, Dictionis nullitatis, Implorationis officii, oder in andere alleweg sich dahin wenden, fundirt und gehörig * seyn, die sollen allda angenommen, gerechtfertiget, darüber erkennet und die Nothdurft ausgefertiget werden.„

* In Ferdinand I. Reichs-Hofraths-Ordnung werden hier ausgenommen die Finanz-Sachen, und die, so das Kayserl. Cammer-Gericht angehen, doch mit der Restriction, daß wo solche Sachen vorfielen, die zugleich berührt unser Cammer-Gut und die Justitz betreffen, als da sind Causae remissionis Actorum in Processen, so durch unsere Cammer-Procuratores angestellet werden, darinnen wollen wir uns, wohin dieselbe zu verweisen seyn sollen, Maaß und Ordnung zu geben, vorbehalten haben.

§. 10.

Was die **Ausübung der Gerichtsbarkeit** anbetrift: so verspricht der Kayser in der Capitulation Art. XVI. §. 1. „Wir sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen uns und unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge. §. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs, zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden. (Belehnung §. 27.) §. 4. Wir wollen die Justitz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein wie anderen Orts ergehenden Erkenntnissen derer unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.„ (Cammer-Gericht §. 30.)

§. 11.

Die Gerichtsbarkeit ist ein Regale, welche mithin **allen Reichs-Ständen** über ihre Unterthanen zustehet. Sie haben freye Macht in ihren Landen **hohe und niedere Gerichte** zu bestellen. * Ja sie werden in den Reichs-Gesetzen erinnert, solches zu thun. Es heist in dem **Deputations-Abschied zu Speyer** 1600. §. 15. „Dieweil aber hierbey die höchste Nothdurft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschaften und Orten, wo die in dem Heil. Reich begriffen, die Unter- Ober und Hof-Gerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, aufs ehest förderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt, mit verständigen Urtheilern besetzt, und in eine gute richtige, der rechten Reichs- und Cammer-Gerichts-Proceß gemäse Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht, und darauf festiglich gehalten werde, damit den Unterthanen, da sie rechtloß gestellet worden seyn, Ursachen zu klagen abgeschnitten worden: so wollen wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und allen andern des Reichs Eingesessenen, Zugethanen und Verwandten, wie die Namen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche hievor, und jetzo bedachte nützliche Anordnungen ihrer Unter- Ober- und Hof-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel bevor, zum allerehesten unverhinderlich ihren und des Reichs Unterthanen selbsten zum besten anzuordnen, und darinnen einigen weitern Aufschub noch Einstellung nicht zu suchen.„

* Von der den Ständen zukommenden geistlichen Gerichtsbarkeit siehe den Titul: *Ecclesiastica Iurisdictio*; und von der peinlichen, den Titul: Blut-Bann. Es handelt auch ein eigener Titul von dem *Foro delicti*. Von der Gerichtsbarkeit des Erb-Marschalls. S. Erb-Marschall §. 19. 20. des Hof-Marschalls. S. Ober-Hof-Marschall und Hof-Marschall. Von der Kayserl. Jurisdiction in Steuer- und Landes-Defensions-Sachen. S. *Iurisdictio* §. 3, 4.

§. 12.

Der **Europäische Herold** urtheilet von der den Reichs-Ständen gehörenden Gerichtsbarkeit, daß solche bestehe in dem Recht über Leben und Tod der Unterthanen oder Fremden im Lande ergriffenen Missethäter zu sprechen, worzu die Begnadigung der Malitz-Personen zu ziehen, daß der Landes-Herr u. Stand des Reichs befugt sey, die Aechter aus der Acht und Unrecht zu heben, und in vorigen Stand zu setzen, wegen der Strafen am Leibe, Leben, Blut, Ehre und Gute, es seye denn durch das göttliche Gesetz die Todes-Strafe wegen eines oder des andern Verbrechens wider alle Menschen verordnet, oder es erfordere das allgemeine Völker-Recht eine gewisse Strafe, zu dispensiren, den Missethätern und gescholtenen Leuten einen ehrlichen Namen wieder zu geben, unehelich gebohrne Kinder ehelich zu machen, auch wohl gar dieselbigen auf gewisse Fälle zur Lehns-Folge zu qualificiren; Quinquenelle zu ertheilen, Burg-Frieden, Schutz- und Schirms-Priuilegia, veniam aetatis, sicher Geleite, allerhand andere Priuilegia, Schatzungs-Zehend- und Dienst-Freyheiten zu verleihen, und sonsten in Ehe-Testaments-

Contracts-

Contracts- und andern dergleichen Fällen sothane relaxationes und dispensationes zu zulassen und alle passus gratiae zu verfügen. Wohin zurechnendie Gewalt für diejenigen, so aus Zorn übereilet einen Mord begangen haben, freye Städte anzuordnen, gleiche Gewichte, Masse in trucknen und nassen Sachen, Ellen und dergleichen zu veranstalten, Stadt-Recht zu verleihen. Zur Civil-Gerichtbarkeit und Administration der Justitz gehöret auch das Recht allerhand Obrigkeiten und Beamten, wie auch Hof- und andere Gerichte, welche in den Reichs-Abschieden der Stände Gericht oder Richter genennet werden, desgleichen Zünften und Gilden zu bestellen, und ihre Vor- und Obermeister, auch Artikels-Briefe zu bestätigen. Von den Untergerichten die appellationes in den geordneten Instantien, nach der gefaßten subordination anzunehmen, und die Sachen von ihnen an sich zu ziehen, und vor sich zu erörtern.

§. 13.

Den Ständen stehet frey, die Gerichtsbarkeit entweder durch ihre Regierungen oder Justitz-Collegia verwalten zu lassen, oder selbe gar zu verpachten. Die Verpachtung geschiehet auf vielerley Art, nach Maßgebung der verschiedenen Benennungen: Zeit-Pacht, Erb-Pacht, willkührlicher Pacht, Bestätung auf lange Zeit. In den Königsbergischen Intelligenzien 1737. n. XXI. wird die Frage untersucht: ob Frauenzimmer das richterliche Amt führen könne? Es heißt: Es kan den adelichen Damen auf den Gütern, allwo ihnen die Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit verschrieben worden, das Richter-Amt nicht disputiret werden, wiewohl sie solches in wichtigen Sachen durch ein delegirtes Gericht gemeiniglich zu exerciren pflegen. Ja wir haben Exempel, daß bey denen General-Verpachtungen der Königlichen Domainen, da die Jurisdiction mit verpachtet worden, die Frauen Amtmänninnen und General-Pachterinnen, wenn sie nach Absterben ihrer Männer den Contract continuirt, die Jurisdiction in ihrem Amt über alle Besitzer der unadelichen Güter exerciret. Von verpachteter Gerichtsbarkeit handeln ausführlich **Frankenstein** de locat. Iurisdict. **Graß** de modo et Iure taxandi iurisdiction. **J. G. Heineccius** de locatione conductione Iurisdictionis. Halle 1738.

Gerichte des Reichs.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Gerichte in den ältesten Zeiten. §. 3. Unter den Carolingern. §. 4. Nach den Carolingern. Kayserl. Hof-Gericht. Appellation an den Kayser. §. 5. Wie es in dem grossen Zwischen-Reich mit den Gerichten ausgesehen. Austräge. § 6. Beschwerden wider das Kayserl Hof- oder Cammer-Gericht. §. 7. Anlegung der Reichs-Cammer. §. 8. Dabey entstehet Zweifel, ob der Kayser auch noch mit seinem Hofgericht in Justitz-Sachen Richter sey. §. 9. Verordnung des R. A. 1512. §. 10. Streitigkeiten dieserwegen. §. 11. Beschwerden wider das Kayserl Hof-Gericht. §. 12. Gründe für das Hofgericht. §. 13. Wie aus diesem nach und nach der Reichs-Hofrath als ein Justitz-Collegium entstanden, und in dem Westphälischen Frieden davor ist erkannt worden. §. 14. Unterscheid zwischen diesem und der Reichs-Cammer. §. 15. Beweiß, daß Churfürsten, Fürsten und Stände bey Bestellung des Cammer-Gerichts würklich concurriren. §. 16. Reichs-Regiment. §. 17. Gegen-Stand der Reichs-Gerichte. §. 18. 19. Die Reichs-Gesetze müssen ihnen gehörig insinuiret werden. §. 20. Solche Gesetze sollen sie nur ad facta appliciren, nicht erklären.

§. 1.

Reichs-Gerichte werden die Gerichte * genennet, welche die höchste Gerichtsbarkeit im Reich verwalten, und die zwischen den ohnmittelbaren Reichs-Ständen, auch befundenen Umständen nach, mittelbahren Reichs-Unterthanen sich ereignende Irrungen und Zwistigkeiten, nach Maaßgebung der in den Reichs-Gesetzen enthaltenen Verordnungen entscheiden.

* Gerichte (*Iudicium*) ist ein aus rechtserfahrnen Personen bestehendes Collegium, welches die Befugniß hat, die bey ihm angebrachten streitigen Sachen auf eine gesetzmäßige Art zu untersuchen und zu entscheigen. Iudicium est complexus omnium actuum et iurium, coram Iudice a partibus litigantibus secundum ordinem praescriptum obseruandorum S. Herrn Canzler Böhmers Institut. Iur. Canon. Lib. II. Tit. 1. §. 1. Man vergleiche anbey den 1. §. des Tituls: *Iurisdiction.*

§. 2.

In den allerältesten Zeiten waren die Gerichte bey den Priestern, dem Concilio und den Principibus et Centenariis. Dieses bezeugen die Stellen des *Taciti:* Sacerdotes, quibus - et ius coercendi. - Apud concilium quoque accusare et capitis discrimen intendere. -- Eliguntur in iisdem comitiis principes, qui iura per pagos et vicos reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. *

* Man sehe hierbey mit mehrern die erheblichen Erläuterungen Joh. Paul Kreßii de variis Iurisdictionis Criminalis in Germania generibus cap. II. Er verstehet unter den Centenariis hundert Schöppen.

§. 3.

Zu den Zeiten der Carolinger beruheten die Gerichte

richte bey den Kayſern, welche ſolche entweder in Perſon verwalteten, oder eigene Richter nach Belieben verordneten. Von jenem belehret uns die Stelle in den *Capitularibus Caroli M.* Hoc Miſſi noſtri notum faciant Comitibus et Populo, quod nos in omni ſeptimana vnum diem ad cauſas audiendas ſedere volumus. War der Kayſer nicht ſelbſt zugegen, ſo vertrat der Hof-Pfalzgraf deſſen Stelle, als welcher das Haupt des Gerichts war. In den Provinzien wurden geringere Pfalz-Grafen beſtellet, welche in ihren Pfalzen das Recht handhabeten. (Pfalzgraf.) Eben dieſes thaten auch die Grafen, (Graf) mit ihren Schöppen und Beyſitzern, auch Schulzen, und überdem gewiſſe Kayſerliche Commiſſarien, oder ſogenannte Miſſi regii. (*Miſſi.*) Fiele eine Sache von groſer Wichtigkeit zu entſcheiden vor: ſo kamen die Vornehmſten des Reichs mit den Geiſtlichen zuſammen. (*Placitum.*)

§. 4.

Nach Ausgang der Carolingiſchen Kayſer, da die Stände die Landes-Hoheit erlangeten, eigneten ſie ſich auch der damit verbundenen Gerichte zu. * Es verblieb demnach den Kayſern nur die Gerichtsbarkeit über die ohnmittelbaren Reichs-Glieder, oder wenn von der Stände Gerichte eine Sache durch Appellation an ſie gelangete. ** Von dem XIII. Jahrhundert an finden wir, daß die Kayſer ein eigenes Hofgericht gehabt haben. Weil aber dieſes Hofgericht mit den Kayſern von einer Stadt zu der andern herum zog: ſo war dieſes den Reichs-Ständen beſchwerlich. Die Pfalzgrafen dauerten zwar hier und da noch fort, ihre Gerichtsbarkeit aber war, gegen jene Carolingiſche Zeiten gerechnet, eingeſchränkt.

* Dahin zielen die Ausdrücke der Rechts-Spiegler, wenn beyde gedenken des Herzogs, der ſeinem Hof vor ſich ſelbſt gebiethe; und des Marggrafen, der bey ſein ſelbſt Hulden dinge. Cap. XXXI. Iur. Sueu. und Lib III. 65. Iur. Sax.

** Die Kayſer reiſeten zu dem Ende in Teutſchland herum, um durch ihre Gegenwart die Juſtitz zu befördern. Adelboldus in vita Henrici S. bey dem Ludewig Tom. I. Scriptor. Bamberg. p. 800. ſchreibet: Anno ab incarnatione M. III. indictione prima Henricus in Moſellenſem pagum, in quem nondum intrauerat, ire decreuit, ſciens, quod terra, quam rex non frequentat, ſaepiſſime pauperum clamoribus et gemitibus abundat. Theodonis villam igitur venit, et ibi cum omnibus Moſellenſibus generale colloquium tenuit. In quo colloquio duces Herimannus et Theodoricus, qui defenſores et coadiutores Legum eſſe debebant, conſcii ſibi ipſi, impugnatores erant, et expugnatores eſſe volebant. Sed rex, vt hoc cognouit, quanto eos aduerſus iuſtitiam pertinaciores vidit, tanto ardentius inſtitit, et quibusque, ſuper ipſos etiam duces clamantibus, Legem faciendo ſatis fecit. Solchemnach muſten die Partheyen, die an den Kayſer appelliren wollten, deſſen Ankunft erwarten. Daher heißt es *in Iur. Prou. Alem.* Cap. XCVII. bey dem Schilter T. II. Antiquit. Teut. p. 62. „Und widerwirfet man ainen Mann ain Urtail, die ſol man ziehen an den hoehern Richter, ze jüngeſt für den Künig, da ſol der Richter ſine Boten zu geben, die daz hoeren, weder volkome. §. VII. Und iſt dies Urtail wiederworfen uff Schwoebiſcher erde, ſo der Künig dean kome ze Schwaben, da ſulen die zu komen, und ſulen der Urtail zu ende komen von dem Tag über ſehs Wochen.„ Hiermit ſtimmet auch ein *Ius Prou. Sax.* Lib. II. Art. XII. Wann ſie dann den König erſt erfahren binnen Sächſiſcher Art, ſo ſollen ſie zu des Königs Hoff ziehen, und darnach über ſechs Wochen das Urtel wiederbringen: „Dieſes wird in *vulgata verſione latina* alſo überſetzt: Et cum ipſi aduentum Romani principis in Saxonicam nationem primo intellexerint: ad curiam eius pergant. Hierbey iſt aber wohl zu merken, daß man nicht mit dem Sachſen-Spiegler Lib. III. Art. LX. glauben darf, als wenn bey des Kayſers Ankunft alle Gerichte in der Stände Lande aufgehöret hätten. Dieſes geſchahe in Italien, wie Otto Friſingenſis de geſtis Friderici I. Lib. II. C. XII. bezeuget, nicht aber in Teutſchland, wie aus dem diplomate Friderici II. bey dem Ludewig Tom. VII. reliq. MStor. p. 516. zu ſehen iſt. Anbey vergleiche man Kreß in diſſ. de var. Iurisd. crim. gener. p. 72.

§. 5.

In dem langwierigen Zwiſchen-Reich ſahe es ſehr ſchlecht mit den Reichs-Gerichten aus. Streitige Rechts-Sachen wurden nicht ſo wohl durch Gründe, als vielmehr mit den Waffen ausgemacht. * (Fauſt-Recht.) Es kamen die Befehdungen in Gebrauch. (*Diffidations*-Recht.) Und alle dieſe Umſtände der verfallenen Juſtitz gaben zu vielen beſondern Einrichtungen im teutſchen Reich die Veranlaſſung. Daher entſtunden die Voigteyen und Schutz-Verwandniſſe zwiſchen den Mächtigern und Schwächern; (Advocat) die Erbvereinigungen; (Erbvereinigung) Ganerbſchaften, (Ganerben) die Austrags-Gerichte (Austräge) und dergleichen mehr. Von den letztern ſchreibet Herr Freyherr von Lynker in ſeinem Tractat de Grauam. Extrai. Cap. V. Sect. I. p. 397. gar anmerklich: Auſtregas introducendi ratio non fuit, vt Immediati, et cum primis Status, in Imperio duas Inſtantias haberent, Knipſchild Lib. II. de Iur. et Priu. Ciu. Imp. c. 35. n. 69. u. f. ſed potius Conuentiones Immediatorum, et quidem initio certarum ſolum familiarum, in certos Auſtregas; poſt Friderici II. tempora, dum variis Anti-Caeſaribus Imperium agitaretur, frequentatae, Maximilianum Imp. ad hoc, vt laudabilem hanc

hanc consuetudinem in Legem generalem conuerteret, permouerunt. v. C. G. O. de An. 1495. Tit. wie Churf. ceu *Lud. Hugo* in C. IV. de Statu Reg. Germ. Austregarum Originem ab Arbitriis in Imperio frequentibus, dum in attrita Caesarum potestate nil esset praesidii, non minus collocat. Vtut de caetero iam ante Maximiliani tempora non amplius voluntarii sed necessarii Iudices, und rechtliche Austräge, coram quibus inuiti, ex quadam Imperii obseruantia et tolerantia conueniri possent, habendi sint.

* Es schreibet das *Magnum Chron. Belgicum* Lib. 21. bey dem *Pistor.* Tom. 2. p. 828. His temporibus arma vbique, Leges fere nusquam dominabantur, quisque occupat, quantum potuit, per vim. und *Campanus* in Epist. a. 1471. bey dem Freherr Tom. 2. p. 148. Nam vt vno dicam verbo, patentissima Germania est, potentissima, nobilissima, sed ea tota vnum latrocinium est, et inter nobiles gloriosior, qui rapacior.

§. 6.

Nach der Hand gaben sich die Kayser viele Mühe, die Gerichte des Reichs auf einen ordentlichen Fuß zu setzen. Zu dem Ende bemüheten sie sich, durch Aufhebung und Abschaffung der innerlichen Unruhen und Befehdungen, den Frieden und die Ruhe herzustellen, (Land-Friede) mithin zu jenem grosen Zweck sich den Weg zu bahnen. Allein es gieng damit sehr langsam und schwer zu. Eines Theils, weil die Stände obige Verfassung fast als ein Stück ihrer Freyheit ansahen, andern Theils weil das Kayserliche Hof- oder damals sogenannte Cammer-Gericht nicht so bestellet war, wie es wohl seyn sollen. Die Beschwerden, so wider dieses höchste Gericht angebracht wurden, bestunden hauptsächlich darinnen: daß selbiges an keinem gewissen Orte gehalten würde, sondern dem Kayserlichen Hofe folgen müste, anbey mit gewissen tüchtigen und der teutschen Rechte und Observanzien kundigen Personen nicht besetzet wäre, sondern die Sachen bald diesen, bald jenen Kayserlichen Räthen und Rechtsgelehrten, welche doch mit andern Neben-Geschäften schwer beladen wären, oder in Verschickungen sich gebrauchen lassen müsten, bisweilen auch einigen Ständen des Reichs zur Untersuchung und Decision aufgetragen, oder wenn sie in aula Imperatorum schon veraltet, ad Comitia Imperii gewiesen, dadurch aber die Iustitz ziemlich und mit der Partheyen grosen Schaden verzögert würde; Hierzu kam, daß Churfürsten und Stände, die unmittelbahr dem Reich unterworfen und ihre hergebrachte Austräge und Schieds-Richter hatten, vielmahls recta an das Kayserliche Hof-Gerichte gezogen werden wollten. Wiewohl auch bey solchem verwirrten Zustande die Iudicia Austregarum, wegen einer oder der andern Parthey Macht, jezuweilen weder zum Spruch, noch weniger zur Kraft gelangen konten. *

* S. Johann Joachim Müllers des H. R. R. Reichs-Tags-Staat 1. Buch Cap. XX. § 5. p. 197. 198. Das Rothweilische Hofgericht und die Land-Gerichte waren auch nicht hinlänglich den Beschwerden wegen des Justitz-Mangels abzuhelfen, da deren Gerichtsbarkeit sich nicht durch ganz Teutschland erstreckete. (Hofgericht zu Rothweil.)

§. 7.

Bey so gestalten Sachen wurden die Reichs-Stände veranlasset, auf denen unter den Regierungen Kayser Friedrichs *IV.* und Kaysers *Maximiliani I.* gehaltenen Reichs-Conventen zu berathschlagen: auf was mase nicht allein das Kayserl. Hof-Gerichte mit gewissen aus dem Reich genommenen Assessorn besetzet, und an einen mitten im Teutschland gelegenen Ort translociret, sondern auch besondere Iudicia zu Handhabung des Land-Friedens constituiret werden könnten, allein diese Berathschlagungen giengen Anfangs entweder fruchtlos ab, oder der Schluß kam nicht zur Würkung. Endlich gediehe es doch dahin, daß auf wiederholtes dringendes Anhalten der Stände Anno 1495. ein Iudicium Imperii, welches von dem Iudicio Caesaris aulico gänzlich unterschieden, und den Nahmen des Cammer-Gerichts führete, aufgerichtet ward. (Cammer-Gericht.)

§. 8.

Hierbey aber war die Gerichtsbarkeit des Kayserlichen Hofgerichts (§. 4.) nicht aufgehoben. Vielmehr solcher Feuda maiora und andere Sachen ausdrücklich vorbehalten. Mit Lehens- und Gnaden-Sachen durfte sich die Cammer gar nicht bemengen, indem solche dem Kayser und dessen Hofgerichte allein zukamen. * Nur darüber entstand nach aufgerichteter Reichs-Cammer Streit: Ob der Kayser dem ohngeachtet auch noch nebst derselben an seinem Hofe ordentliche Justitz-Sachen als höchster Richter abthun könne? oder ob nicht vielmehr der Kayser dem einmahl zum ordentlichen höchsten Justitz Collegio im Reich angeordneten Cammer-Gericht seine Gerichtbarkeit in teutschen Justitz-Händeln dergestalt übertragen habe, daß ihm vor sich und an seinem Hofe keine Gewalt mehr darinn übrig geblieben? Deswegen gelangte an Kayser Maximilian I. als derselbe den 13. Jul. 1502. den Churfürst Hermann von Cölln

auf

auf der Stadt Cölln erhobene Klage vorgeladen hatte, vor seinem Hofe zu erscheinen, gleich darauf der Antrag der übrigen Churfürsten: um Abstellung der Kayserlichen Hof-Processe gegen Erz-Bischof Hermann zu Cölln, ** ingleichen 1503. ein Schreiben von der Chur- und Fürsten Deputirten an Kayser Maximilian um Abschaffung neuerlichen Gerichts, so Ihre Majestät allein angestellt, mit Begehren, es bey verglichener Cammer-Gerichts-Ordnung zu lassen. * *

* Also sprach Maximilian I. den 20. April 1504. auf mündliches Vorbringen, als oberster Lehn-Herr in Sachen Herzog Alberts und Wolfgangs von Bayern c. Ruprechten bey dem Lünig in Reichs-Archiv Tom. VIII. p. 58. und Carl V. saget ausdrücklich in der Regiments-Ordnung vom 26. May 1521. §. 7. Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, Grafschaften u. d. g. belangend, so vom Reiche zu Lehen rühren, so einem Theile gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, derselben Erkenntnis wollen wir uns hierinn auch vorbehalten haben.

** In der Donawerthischen Information p. 247 lieset man: Der fünf Churfürsten Maynz, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg Schreiben an König Maximilian a. 1502. um Abstellung Kayserlicher Hof-Proceß, ibi: darauf die ausgangen Ladung, Mandata und andere Proceß gnädiglich abzustellen und fallen, und beede Theile gegen einander ordentl. gebürlich Rechtfertigung, nach Ausweisung obberührter Ew. K. M. und des Reichs Ordnung zu Worms aufgericht, gebrauchen und dabey bleiben zu lassen.

* * Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccles. 1. Theils Fortsetzung p. 940. Londorps Acta publica Tom. I. p. 20. Donawerthische *Information* p. 264.

§. 9.

Die Kayser suchten indessen den Besitz ihrer Gerechtsamen zu behaupten. Doch gab der Kayser zu, daß auf dem **Trier- und Cöllnischen** Reichs-Tag 1512. die Stände acht Räth zu dem Kayserlichen Hofgericht setzeten. In dem R. A. P. II. §. 8. sind folgende Worte anmerklich: „Zum dritten, nachdem täglich der Partheyen Händel und Sachen aus dem Reich an Unserm Kayserlichen Hof wachsen, die man zu Zeit mit Freundschaften, und gutem Willen in der erst wohl ableinen und richten, auch ausserhalb des Cammer-Gerichts, so die Partheyen etwan selbst des Verzugs und Kosten halben scheuen, vertragen möcht ... daß demnach die Acht Räth, **als des Reichs verordnete Räth**, billig ein Einsehen haben werden, uns helfen und rathen sollen, solche Partheyen Händel, so sich im Reich zutragen, in der erste gütlich und freundlich niederzulegen .. doch soll kein Parthey dardurch wider ihren Willen in gefährliche Handlung von ihrem Rechten gedrungen oder daran verhindert oder aufgehalten werden.„

§. 10.

Die Hauptfrage blieb dabey immer in Bewegung, so daß nicht nur durch das ganze 16te Jahrhundert hindurch, sondern auch noch im 17ten fast alle teutsche Staats-Schriften davon voll waren *, und selbst unter den Ursachen des 30. jährigen Krieges dieser Umstand hauptsächlich gereget ward. Der Verfasser der Deduction, betitult: Beständige *Informatio facti et Iuris*, wie es mit den am Kayserlichen Hof wider des Heil. Röm. Reichs-Stadt Donawehrt ausgegangenen Processen und darauf vorgenommener Execution im Grund der Wahrheit beschaffen sey, sucht diesen Punct mit mehrern auszuführen. ** Er setzt zum voraus, daß die Kayserliche Hoheit nicht auf den Hof-Processen, sondern in observantia der Reichs-Verfassungen beruhe. Und zwar habe man bey Regierung der alten teutschen Kayser wenig von Rechtlichen Processen gewußt, und man werde von daher keine praeiudicia, so des Kayserlichen Hofs Iurisdiction halben vorgangen, vorzuweisen finden. Faust-Recht sey ein kurzes Recht gewesen, und die Sachen, so eines Fürsten Recht, Ehr, Leib und Leben betroffen, wären vor einem Römischen Kayser und den Ständen als Paribus Curiae vor Alters erörtert worden. Auf welche Form der Parium Curiae auch die Fürstliche Austräge gerichtet worden, mithin die Kayserliche Iurisdiction gar nicht erforderlich gewesen. Und bey Aufrichtung des Cammer-Gerichts sey so wohl das Fürsten-Recht als die Austräge in Gebrauch gewesen. Weil sich nun auf die Art die Kayserl. Maj. mit den Ständen der Instantien halben verglichen, so wäre des Kayserlichen Hofs Iurisdiction nicht indifferenter fundirt. Solches bekenne auch Kayser Ferdinand im Passauischen Vertrag mit den ausdrücklichen Worten: „Dieweil die Cammer-Gerichts-Ordnung mit gemeiner Ständ Bewilligung beschlossen, daß solche anders nicht, dann wiederum durch die Kayserliche Maj. und gemeine Stände ingemein, oder die ordentliche Visitation könne geändert werden.„ Vermöge der C. Ordnung habe der Kayserliche Hof allein in Causis fractae pacis Concurrentiam cum Camera. Und wann der Kayser eine durchgehende Concurrentiam cum Camera habe, so sey nicht abzusehen, warum er diesen einigen Fall so sollicite und fast an allen Orten anmerken dürffen, daß solche Sachen vor der Kayserl. Maj. Uns als Römischen König,

König, oder dem Kayserl. Cammer-Gericht vorgenommen werden sollten, dergleichen Willkühr sich sonsten in keinem andern Fall fände. Und bey den Austrägen hätten die Stände einen Kayserlichen Commissarium zuzulassen, für beschwerlich gehalten; da doch von solchen nicht nach Hofe, sondern ans Cammer-Gericht appellirt und nach der Cammer-Gerichts-Ordnung procedirt werden sollen. Die Kayserl. Majestät und Stände des Reichs hätten mit einander dem Cammer-Gericht die Gerichts-Sachen überlassen, dahero wenn eine Concurrentia seyn solle, die Stände so wohl als der Kayser dergleichen haben müßten. Allein es lasse sich diese Concurrentia ex Legibus et Constitutionibus Imperii nicht defendiren.

* Hochwichtige und denkwürdige Copien und Schriften, so kurz verschiener Zeit zwischen Kayser Rudolpho II. und etlichen Churfürsten, Fürsten, Städten, Creyß-Ständen ꝛc. abgelassen. Ingolstadt 1618. 4to.

** Ausserdem wird diese Concurrentia verneinet, in dem gründlichen Bericht, ob der Kayserliche Hofrath mit dem Kayserlichen Cammer-Gericht *concurrentem Iurisdictionem* habe, der 1613. zu Amberg entweder von Marq. Freher oder Michael Löfenio herausgegeben und in dem Londorp. Tom. I. p. 6. u. Lünigs Staats-Consil. mit eingedruckt worden. Es heisset darinnen p. 50. „daß zwischen der Kayserl. Maj. und dem Kayserl. Cammer-Gericht, per rerum naturam, keine concurrentia Iurisdictionis könne statt haben, sintemahl die Iurisdictio, die in Camera administriret werde, eben der Kayserl. Maj. Iurisdiction sey.„

§. 11.

Hierauf folgten viele Klagen der Stände wider das Hofgericht; über welches sich nicht die Evangelischen allein, sondern auch ein nicht geringer Theil der Catholischen beschwereten. Der Hofrath habe sich erst bey wenig Jahren so gros und geschäftig gemacht. Weil aber solches wider das Herkommen und der Stände Gutheissen geschehen, könne es nicht in Exemplum gezogen werden. Durch diese Anzeige begehre man dem Kayser seine Hoheit gar nicht zu entziehen, sondern zu erhalten. Und wäre dieser Widerspruch den Ständen nicht zu verdenken, da sie sich ihrer eigenen Reputation und der Kayserl. Räth gebührlicher suspicion halben, ihrem Ausspruch nicht unterwerffen könten. Der Hofräth Proceß sey nec summarius, nec summarissimus, nedum ordinarius, sondern prout Referentis fert ingenium, et commodum ac vtile videtur; die requisita constitutionum substantialia würden pro superfluis subtilitatibus gehalten; der geheime Rath nehme sich auch der Rechtshängigen Sachen praeter morem an, und richte solche, nachdem ratio status darzu Anleitung gäbe; der Kayserl. Fiscal sey Procurator und Richter. Es sey keinem Stand verwehret der Hofräth Iurisdiction sciens volens zu prorogirn; Hingegen aber sey dem Hofrath contra declinantes zu procedirn niemaln erlaubt gewesen. Vielweniger könten sich die Evangelischen Stände in Sachen den Religions-Frieden betreffend dem Hofrath submittiren. Die Reichs-Abschiede gäben dem Hofrath keine cognitionem über den Religions-Frieden; und solches vornemlich propter suspicionem Religionis; da die Erfahrung gelehret, daß die Hofräthe in Sachen des Religions-Friedens gar zu viel partheyisch seyn; da die Hofräthe mehrentheils selbst Feinde der Evangelischen Religion wären. Vermöge des Religions-Friedens sey der Kayser eine Parthey und darinn nicht Richter; weswegen auch Kayser Ferdinand selbst die Religions-Friedens-Sachen an das Cammer-Gericht gewiesen habe.

§. 12.

Dieses wurde also inter motus Germ. beschwerend angebracht. Bey dem allen kan man nicht leugnen, daß nicht ein oder die andere Stelle der Reichs-Gesetze dem Reichs-Hof-Rath zustatten komme. Als daß bereits auf dem **Reichs-Tag zu Worms** 1495. die Stände den Kayser gebethen: Seiner Königlichen Gnaden Hof mit tapfern geschickten Räthen und Personen zu versehen, damit die Procurey und andere, derhalben bisher viel Beschwerung und Klage im Heil. Reiche erhört wäre, abgestellt und verhütet würde. Datt de pace publ. Lib. IV. Cap. I. n. 23. p. 705. Vornehmlich aber da in dem **Passauischen Vertrag** ausdrücklich gesagt wird: der Kayserlichen Majestät Hof-Räth, so des Heiligen Reichs und der Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlagen und erledigen, also stattlich mit teutschen Räthen besetzt, auch die teutsche Sachen durch die Teutsche gehandelt werden sollen, das darob menniglich ein billichs Genügen tragen und haben werde. Zu geschweigen der Stelle des **Reichs-Abschiedes** 1512. §. zum dritten.

§. 13.

Man kan indessen doch nicht anders sagen, als daß der Reichs-Hofrath, als ein Justiz-Collegium, nicht auf einmahl, sondern nur nach und nach zum Stande gekommen sey. * Ferdinand I. publicirte zu mehrern Behuf eine Reichs-Hofraths-Ordnung d. 3 April 1559, welche von den nachherigen Kaysern unterschiedlich ist vermehret und verbessert wor-

worden. Der Westphälische Friede machte dem ganzen Streite ein Ende, da er dem Reichs-Hof-Rathe concurrentem Iurisdictionem mit der Reichs-Cammer einräumete. In dem vorhergegangenen R. A. zu Regenspurg 1641. haben die Stände dergleichen schon erkennet und nur um Abstellung der Mißbräuche gebethen, zu dem Ende der Kayser §. 90. verspricht, „daß eine gewisse Reichs-Hofraths-Ordnung verfaßt, und in derselben die Vorsehung gethan werde, alle von ermeldten Churfürsten und Ständen wohlmeynend erinnerte Mängel und Unordnungen, so viel sich deren bey dem Reichs-Hof-Rath, und sonsten im Werk selbst befinden werden, abgeholfen, darob festiglichen gehalten, und also die heilsame Iustitia allen Churfürsten und Ständen des Reichs schleunig und wol administrirt . . auch sonst in allem dasjenige fleißig beobachtet werde, was die heilsame Iustitia, sodann von Churfürsten und Ständ uns unterthänigst eingereichte unterschiedliche Memorialien mit und nach sich führen. „Und in dem *I. P.* finden sich mehrere hieher dienende Stellen, da unter andern Art. V. §. 55. gesagt wird: Quoad processum iudiciarium Ordinatio Camerae imperialis etiam in Iudicio Aulico seruabitur per omnia, tum vt ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensiuo destituantur, loco reuisionis in Camera vsitatae licitum esto parti grauatae, a sententia in Iudicio Aulico lata, ad Caesaream Maiestatem supplicare etc. Es ist also heut zu Tage nicht der mindeste Zweifel, daß der Reichs-Hofrath, auser den Lehens- und Gnaden-Sachen, welche man ihm von Anfang an nicht bestritten hat, auch Justiz-Sachen solle entscheiden können. Die neueste Reichs-Hofraths-Ordnung ist vom Kayser Ferdinand III. 1654. publiciret worden. Da wird Tit. 2. mit deutlichen Worten gesagt: so wollen wir auch, daß unser Reichs-Hofrath sonsten, und in denen Fällen, darinnen wir, und unsere Vorfahren am Reich unserm Cammergericht concurrentem Iurisdictionem zu mehrerer Beförderung der Partheyen um unserer Uebertragung mitgetheilet haben, demselben seinen starken Lauf lassen und per auocationem causarum nicht verhindern. Welche Stelle aber, in Ansehung der ältern Zeiten, nach dem am Kayserl. Hofe obangemerktem Principio zu erklären ist. **

* Man vergleiche anbey die Titul: Reichs-Hofrath, Reichs-Hofraths-Ordnung.

** Anbey vergleiche man Joh. Andr. Gerhard discur. de Supremis in Imperio R. Iudiciis Cap. II. und die allda angeführten Staats-Rechts-Lehrer, Limnäum in I. P. Lib. IX. c. 4. Reinking de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. class. 2. Cap. II. §. 211. Pauermeister de Iurisd. Cap. V. Caspar Leipold de concurrentia Iurisdictionis. Cap. IV. Joh. David Guther de Causis excelsissimum Iudicium Imperiale aulicum fundantibus siue concurrentia cum Iudicio Cameral. Ald. 1711.

§. 14.

Der Reichs-Hofrath und die Reichs-Cammer sind also die beyden höchsten Gerichte im Reich. Es befinden sich aber zwischen beyden in vielen Hauptstücken ein merklicher Unterscheid. Erstlich darinne, daß bey Aufrichtung und Einrichtung des Cammergerichts, nebst Kayserlicher Majestät zugleich auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs concurriren, der Reichs-Hofrath aber fast gänzlich von Kayserlicher Majestät abhanget. Zweytens, daß die Gerichtsbarkeit des Reichs-Hofraths sich weiter als des Cammer-Gerichts seine, nehmlich auf die Italiänischen Lande, wie auch auf Reichs-Lehens und Gnaden-Sachen erstrecket. Drittens ratione modi procedendi, indem bey dem Reichs-Hofrath die vorkommenden Sachen in pleno entschieden, hingegen in der Cammer gewisse Senate bestellet und alle Sachen, wenige ausgenommen, post decretos extraiudicialiter processus, iudicialiter in Audientia vorgetragen, untersuchet und sententiae solenniter publicirt werden. * Dahero auch die verschiedenen Nahmen entspringen: *Consilii aulici*, und *Iudicii Cameralis*. Bey jenen sind Präsidenten und Reichs-Hofräthe, bey diesen ein Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzer. Und was dergleichen Unterscheidungs Puncte mehr seyn. **

* Beyde Gerichte sind auch im Stylo von einander unterschieden. Der Cammer-Stylus ist mit vielen ambagibus und formalitatibus vergesellschaftet, siehe den Verfasser des *Breuiculi praxis imperialis aulicae* Tit. 51. §. 2. Hingegen der Reichs-Hofraths Stylus übertrift jenen und alle andere an Leichtigkeit und Deutlichkeit, dergestalt, daß eben gedachter Verfasser d. Tit. §. 3. davon rühmet: quod si probe obseruetur, quicumque rusticorum aut mulierum in rebus, saltim non adeo arduis supplicare decretumque obtinere, ac inde quid facto opus sit, ipse statim videre et se iuuare queat.

** Wobey zu sehen *Electa Iur. Publ.* Tom. IV. p. 4-6. Hieher gehöret auch, was der Verfasser des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichs-Gerichte §. 163. anmerket: Daß die Partheyen, was die erste Einleitung, auch was den Fortgang des Processes anbetrift, vielleicht geschwinder am Reichs-Hofrath, als am Cammergericht fortkommen dürften. So bald es aber auf einen ordentlichen Definitiv-Spruch, zumal in einer etwas weitläuftigen und schweren Sache ankomme: so könne noch viel eher am Cammergerichte in einem Senate

Senate, als am Reichs-Hofrathe im ganzen pleno eine Relation, die mehrere Seßionen erfordert, zum Vortrage, mithin die Sache zur gänzlichen Entscheidung kommen. Bevorab wenn noch über dies hinzu komme, daß am R. H. R. ein Concluſum weit eher, als am C. G. es ſey nun durch ordentliche Rechts-Mittel oder auf andere Art, wieder umgeworfen, geändert oder aufgehoben werde. Uebrigens ſehe man anbey Joh. Andr. Gerhard de ſupremis in Imperio R. Iudiciis, Aulico et Camerali, in quibus ea inter ſe vel differant vel conueniant. Jen. 1664.

§. 15.

Daß aber Churfürſten, Fürſten und Stände bey dem Cammer-Gericht würklich concurriren, (§. 13.) alſo, daß die Aſſeſſores ſelbe nicht nur als ihre Präſentanten, ſondern auch als ihre Mit-Conſtituenten anzuſehen haben, * kan man aus den Cammer-Gerichts-Ordnungen, Reichs-Abſchieden, Friedens-Schlüſſen, Viſitations-Receſſen und andern Actis publicis klar erweiſen. Gleich in der erſten Cammer-Gerichts-Ordnung 1495. läßt ſich Kayſer Maximilian I. dahin vernehmen: „Wir haben, gemeinen Nutz zu befördern und zu Nothurft euer aller, **unſer und des Reichs Cammer-Gericht** mit zeitigen Rath Euer, **der Churfürſten, Fürſten und gemeiner Verſammlung** auf unſerm und des Reichs Tag zu Worms aufzurichten, und zu halten fürgenommen und geordnet.„ Auch zu Ende derſelben den Cammer-Richter und Aſſeſſores gemeſſen dahin angewieſen. „So **am Cammer-Gericht** fürfiele, daß fernerer Verſehung unſerer Ordnung, Satzung oder Declaration bedürfen würde, daſſelb ſollen Cammer-Richter und Urtheiler jegliches Jahr an uns, **auch unſere Churfürſten, Fürſten und Verſammlung**, die deſſelben Jahrs durch ſich ſelbſt oder ihre Anwält zuſammen kommen werden, bringen, damit wir mit Rath und Willen derſelben Sammlung ferner darin handeln.„ ꝛc. Daß es auch hierbey ſein ungeändertes Bewenden haben ſolle, iſt in dem Anno 1541. publicirten Reichs-Abſchied §. **Und damit auſſerhalb** ꝛc. deutlich enthalten, mit den Worten: „So meynen und wollen wir, daß **unſer Kayſerliches Cammer-Gericht im H. Reich** - und wie das durch **uns und gemeine Ständ** auf jüngſt gehaltenen zweyen Reichs-Tägen aufgerichtet und geordnet iſt, im Weſen bleiben ſoll.„ Ueber dieſes geben die in Praefatione der C. O. 1555. befindliche Worte: „So haben wir in Kraft des 1552. aufgerichteten Vertrags jetzt angeregte letzt **erneuerte und verbeſſerte Ordnung** ſamt der **Churfürſten** Räthen, erſcheinenden **Fürſten, Ständen** und der Abweſenden Bottſchaften und Geſandten, wiederum erſehen und etlicher Aenderungen halber **uns mit ihnen und ſie ſich wiederum mit uns vereiniget und verglichen** ꝛc. Ingleichen der 8. Tit. P. I. in nur angeführter C. O. „daß die **Beyſitzer** in Betrachtung, daß ſie von der **Kayſerlichen Majeſtät, auch Churfürſten und Ständen des Heil. Römiſchen Reichs**, an ſolche hohe Juſtitien verordnet, und an ihrer ſtatt ſitzen.„ Worauf ſich auch in dem an. 1570. dem Cammer-Richtern und Beyſitzern zugeſtellten Memorial-Zettul §. 1. verbis: Dieweil ſie (die Beyſitzer) neben dem **Herrn Cammer-Richter die Kayſerliche Majeſtät** ꝛc. **Churfürſten und alle Stände des Heil. Reichs** diß Orts, tanquam perpetui togati Senatores, in Senatu Imperii repraeſentiren ꝛc. bezogen worden. Ferner giebt der jüngere R. A. 1654. §. 165. damit aber auch unſern und des H. Reichs **Cammer-Gericht**, als welches **uns ſamt Churfürſten und Ständen des Reichs repräſentiret**, deutlich zu erkennen, daß dieſes Iudicium, ſo vermöge des letztern Viſit. Abſchied de a. 1713. §. 22. Ueberhaupt **Ihro Kayſerl. Majeſtät und das Reich** *NB.* **allein repräſentiret.** Folglich von Kayſerl. Maj. und dem Reich, von welchem letztern es auch alleine unterhalten, conſtituiret und die Stände des Reichs ex ſua parte nicht nur bloſſe Präſentanten, ſondern auch würkliche Conſtituenten mit ſeyn. Allermaſſen eben auch in der a. 1495. bey damahligen Reichs-Tag errichteten Ordnung §. 2. ausdrücklich verſehen iſt: „daß die abgehende Stellen der Urtheiler mit Rath und Willen der Churfürſten, Fürſten und Sammlung erſetzet werden ſollen,„ welches denn a. 1500. da das Reichs-Regiment aus Ständen des Reichs angeordnet geweſen, wie ingleichen a. 1621. als man die vorhin auf 16. geſetzte Zahl der Aſſeſſoren mit zwey zu vermehren nöthig erachtet, Art. I. per verba: Alſo daß die ſechzehen, wie hiebevor, von den **Ständen** und die jetzigen letztern **zween von uns als Römiſchen Kayſer**, zu den zweyen, ſo wir aus unſern Erblanden geordnet, geſetzt werden ſollen, wiederhohlet, auch in den neuern Zeiten dergeſtalt unveränderlich beybehalten worden, daß nicht leicht eine Stelle zu finden, da nicht nebſt der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät zugleich auch der Reichs-Stände mit gedacht, und dieſen ſothane Beſetzung, wie unter andern aus dem Viſitation-Abſchied de A. 1572. und deſſen Formalien: Obwohl die **Kayſerl. Majeſtät und Stände des Reichs das Kayſerliche Gericht** mit vielmehr Aſſeſſoren ſtattlich beſetzet ꝛc. mit deutlichen Wor-

Worten zugeleget wird. Zudem so ist fast aus allen Blättern der Reichs-Constitutionen zu ersehen, daß die termini: setzen, constituiren, ordnen, benennen, präsentiren, erwehlen, und was dergleichen mehr seyn mag, wenn von Bestellung des Cammer-Gerichts die Rede ist, in einerley Verstand gebraucht und damit weder der Cammer-Richter, noch die Präsidenten oder Assessores sich, als ob sie nach einmahl erhaltener Präsentation und Reception nicht eben weiter von Kayserl. Maj. wie auch von den Ständen des Reichs dependirten, einfallen lassen, in dem letztern V. A: §. 8. denenselben namentlich und ausdrücklich angedeutet worden, den gegen Kayserl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vermöge der Reichs-Constitutionen schuldigen Respect besser, als bishero geschehen, zu beobachten, auch auf die bey dem Collegio eingelangte Schreiben jederzeit behörige und Justitz-mäßige Reflexion zu machen. **

* Dieses wollte 1724. bey Gelegenheit der verschiedenen Oster-Feyer, den Ständen streitig, und der Terminus Constitutionis allein dem Römischen Kayser beygeleget werden. Oster-Fest §. 28.

** S. Allerunterthänigstes Schreiben und Vorstellung des *Corp. Euang.* an Sr. Kayf. Majest. vom 26. Jul. 1724.

§. 16.

Zu gleicher Zeit als das Cammergericht angeleget ward, (§. 7.) gienge man auch damit um, ein **Reichs-Regiment** zu errichten, welches zwar würklich zum Stande kam, nach der Hand aber wieder eingegangen, wie davon der eigene Titul nachzusehen ist. Aber dieses Regiment hatte mit Justitz-Sachen nichts zu thun; wie denn Anno 1524. §. **Fürter soll Unser** ꝛc. ausdrücklich ist verabschiedet und befohlen worden, daß Statthalter und Regiment alle gerichtliche Proceß und Rechtfertigung für das Cammergericht und andere ordentliche Gericht weisen solle, dabey es denn auch verblieben. Hiernechst waren damals im Reich nebst dem **Freygeding** auch das **Rothweilische Hof-Gericht** und verschiedene **Landgerichte** in Gebrauch, wovon die eigenen Titul das mehrere belehren werden.

§. 17.

Der Gegenstand der Reichs-Gerichte ist die **Untersuchung und Entscheidung** der vor sie gehörenden Streitigkeiten nach den Reichs-Gesetzen. * (§. 1.) Es heisset gleich in Kayfers **Maximiliani C. O.** Wir haben aus beweglichen Ursachen einen gemainen Land-Frieden durch das Römische Reich und Teutsche Nation aufgericht, und zu halten gebotten, und nachdem derselbe an redlich, erbar und fürderlich Recht schwärlich in Wesen besteen möchte, darumb auch gemeinem Nutz zu Fürderung und Nottürften unser des heiligen Reichs Cammer-Gericht . . aufgericht und zu halten fürgenommen.„ Und in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** 1555 P. I. Tit. 13. wird gesagt: „Die Beysitzer des Cammer-Gerichts sollen in keine Sach, sie sey so gering als sie immer wolle, allein auf ihr Gutbedünken oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigenen fürgenommenen, und nicht den Rechten gemäß informirten Gewissen, sondern auf des Reichs gemein Recht, Abschied, und den jetzt bewilligten, und auf diesen Reichs-Tag aufgerichteten Frieden in Religion und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens . . wie solches von Alters jedem Cammer-Richter und Beysitzer auferleget und gehalten worden . . Urtheil fassen und aussprechen.„ Eben dieses wird auch in der **Reichs-Hofraths-Ordnung** verordnet, wenn Tit. I. §. 15. die Worte also lauten: Präsident und Reichs-Hof-Räthe . . sollen . . ihr Amt und die liebe Gerechtigkeit mit Fleiß, Ernst, Tapfer- und Aufrichtigkeit, wie es beherzten Leuten, und welche die Iustitiam eyferig lieb haben, von Gott zustehet und gebühret, handeln, sich keiner Parthey mehr als der andern ungebührlich, auch keine Verehr- ** oder Schenkung anzunehmen, sondern die Sachen, so jederzeit fürfallen und vorhanden seyn werden, sie betreffen Hoch oder Niedere Stands-Personen, Geist- oder Weltliche, Reich oder Arm, in unserm Namen und an unser statt mit einem getreuen unpartheyischen Gemüth fürnehmen, ehrbar und redlich abhandeln, und die nicht übereylen, sondern nach Gelegenheit sie beschaffen, stattlich und mit höchstem Fleiß genugsam anhören, berathschlagen und erledigen, auch hierinnen, obgleich ein Sach uns selbst betrift, allein Gott und ihren zu der wahren Justitien leiblich-geschwornen Eyd, allezeit vor Augen halten, sodann zuvorderist unsere Röm. Kayserl. Wahl-Capitulation, Reichs-Abschied, *.* Religion und Prophan-Frieden, * und den jüngsten Münster- und Oßnabrüggischen Frieden-Schluß, nach Anweisung des 17. Art. §. 1. et 2. wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegia, gute Ordnung- und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kayserliche Rechten und rechtmäßige Observationes und Gebräuch in acht nehmen, und nach denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten, aber mit nich-

nichten einigerley eigensinnige Meynung denselben fürziehen.

* Die Iurisdiction der Reichs-Gerichte erstrecket sich nur über die Stände in particulari, und deren unter sich habenden Streit-Sachen, keinesweges aber über die gesamte Status in Corpore seu totius Imperii, seu Catholicorum, seu Euangelicorum. Welches daher erhellet, weil nach dem *I. P. Art V.* c. 52. in Religions- und andern Sachen, da die Stände in partes gehen, nicht einmal das ganze Reich per viam decisionis, sondern allein per amicabilem compositionem verfahren kan. Man will auch den Reichs-Gerichten nicht zugestehen die Frage: Ob dis oder jenes *Causa Religionis* sey oder nicht, zu entscheiden. Schreiben an Kayf. Maj. von *Corpore Euangelicorum*, abgegangen den 23. May 1716. in *Elect. Iur. Publ.* Tom. X. p. 267.

** In Keyser Matthiä Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. IV.* §. Und weil uns dann ꝛc. stehet: Aller Corruptionen, dadurch die Justitz verdächtig gemacht werden könte.

** Hierunter wird verstanden, nebst der Cammer-Gerichts-Ordnung, deren Tit. II. §. 8. So wollen wir auch unsere ꝛc. ausdrücklich Meldung geschiehet, der R. A. 1594. der Deputations-Abschied de An. 1600. und dann der R. A. 1654.

* Hierdurch wird die auf den Fuß des Passauischen Vertrags gegründete Reichs-Constitution *de Pace Publica Religiosa*, so dem Augspurgischen R. A. 1555. einverleibet worden, verstanden.

§. 18.

Da die Reichs-Gerichte gehalten seyn, nach den Reichs-Gesetzen zu sprechen, so ist nöthig, * daß ihnen selbe auch insinuiret werden. ** Ist ein neuer Reichs-Abschied beliebet: so begehrt der Kayser von dem Churfürsten von Maynz, selben der Cammer zu übersenden. P. P. „Derhalben gesinnen und begehren wir an D. L. freundlich und gnädiglich, sie wolle dem Kayserl. Cammer-Gericht von solchem jüngsten Reichs-Abschiede eine Abschrift aus D. L. Canzley zusenden lassen, damit sie sich darinn ersehen, und denselben, so viel sie belangen thut, gehorsamlich nachkommen, und geleben mögen. ꝛc. Gegeben Wien den 15. Tag Novemb. 1555.„ So dann läßt der Kayser noch ein eigen Rescript an das Cammer-Gericht abgehen, und befiehlet demselben den Reichs-Abschied zu beobachten. Also: „Nachdem im jüngsten Reichs-Abschied viel Articul begriffen seynd, die euch berühren, und zu vollziehen gebühren, haben wir dem Ehrwürdigen N. N. Erzbischoffen zu Maynz auferleget, euch von solchem Reichs-Abschied Abschrift zuzustellen. Und ist darauf unser gnädigster Befehl an euch, daß ihr solchen Reichs-Abschied in allen Articuln, Puncten und Meynungen, so viel euch belanget, und zu vollziehen gebühret, gehorsamlich nachkommet und gelebet, daran erstattet ihr unsern gefälligen Willen und Meynung.„ Hierauf läßt das Cammer-Gericht die ihm angehende Stellen auszeichnen und den Cammer-Gerichts-Procuratoribus und Advocaten zustellen. Was die **Capitulation** anlanget: so wird dieserhalb Art. XXX. §. 1. ausdrücklich verordnet: Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserl. Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen wir ihnen sowohl, als andern unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen. **

* Die Nothwendigkeit behaupten die meisten Camera-listen, und wollen, daß vorher die Cammer nicht gehalten sey, nach den R. A. zu sprechen. Man vergleiche aber anbey den Deckherr in Vindic. Tit. II. de Iure Cameral. p. 21.

** Ehedem wuste man von der Insinuation nichts, indem die Cammer, als ein Reichs-Gericht, nach denen von den Ständen beliebten Reichs-Gesetzen, so bald solche ihre Vollständigkeit erlanget, sprechen musten. Nur die Evangelischen gaben Gelegenheit zu diesem Umstand, da sie zu ihrer mehrerer Sicherheit in dem Passauischen Vertrag §. Und soll auch alles ꝛc. die Worte mit einrücken liessen: „Auch dem Kayserlichen Cammer-Gericht und Beysitzern obgemeldter Friedens-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedens-Stand gemäß zu halten, und zu erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf, ungeachtet, welcher Religion sie seyen, gebührlichen nothdürftigen Hülf das Rechten mitzutheilen.„ Von welcher Zeit an die Insinuation jedesmahl geschehen ist.

** Kayserliche Verordnung *ad Cameram* wegen des Badischen Friedens. S. *Elect. Iur. Publ.* Tom. 8. p. 537. u. f.

§. 19.

Aber nicht allein die Capitulation wird dem Reichs-Hofrath insinuiret, sondern auch die **Reichs-Abschiede.** Es geschiehet dieses im Nahmen des Kayfers, und bringet davon Uffenbach de Consilio Caesareo Imperiali Aulico Cap. VI. p. 20 folgendes Formular mit bey: Von der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, deroselben Herren Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen einzuhändigen, und dabey in Gnaden anzuzeigen: und ist denenselben vorher bekannt, was bey dem nechsten vorgewesenen Reichs-Tag zu Regenspurg sich erst allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät mit Churfürsten und Ständen des Reichs, und der Abwesenden Räthen, Bottschaften,

ten, und Gesandten für eines Schlusses und Abschieds verglichen. Wann nun solcher in offenen Druck gebracht worden, als haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst vor wohlbesagten Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen davon zu dem End ein Exemplar zu communiciren anbefohlen, daß sie sich hinführo in allen vorfallenden Sachen und Geschäften auch nach dem Inhalt dieses Reichs-Abschiedes richten sollen. An dem beschicht deroselben allergnädigster Will und Meynung, und sie verbleiben denselben mit beharrlichen Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Sign. zu Wien unter Ihro Kayserliche Majestät hervorgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel den 1. Sept. 1654.

Ferdinand Kurz. (L. S.)

§. 20.

Solchemnach müssen die Reichs-Gerichte die Gesetze ad singularia facta appliciren. Applicare autem nihil aliud est, quam causas in iudicio ventilatas ad mentem legum examinare, illasque ad legum praescriptum vel pro iustis vel pro iniustis declarare. * Jedoch kan diese applicatio nicht weiter erstrecket werden, als man von dem Sinn und der Meynung des Gesetzes versichert ist. Solte dasselbe dunkel scheinen, also daß man den wahren Verstand nicht heraus bringen könne: so müssen die Reichs-Gerichte sich auf dem Reichs-Tag dieserhalb Raths erholen. ** Dieses besaget das Instr. Pac. Art. V. §. 56. mit klaren Worten: Si quae vero dubia circa interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, aut in diiudicandis causis ecclesiasticis, vel politicis, inter partes supra expressas vertentibus, ex paritate Assessorum vtriusque religionis, postquam in pleno etiam senatu pari tamen semper vtrinque iudicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, Catholicis quidem in vnam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad Comitia Imperii Vniuersalia etc. *** womit Art. VIII. §. 2. zu vergleichen ist.

* Christ. Godofr. Hoffmann de ratione interpretandi LL. Imperii Romano-Germanici publicas. Cap. IV. §. V.

** Sie melden sich bey der Chur-Mäntzischen Canzley und übergeben allda ihre Vorstellungen, vermittelst eines Bedenkens. Man sehe R. A. 1654. §. 136.

*** Wenn aber nur sonst die Herren Cammer-Gerichts-Beysitzer in andern, als Religions-Sachen, nicht mit einander einig werden können: so bleibet es bey der Verordnung der C. O. P. I. c. 13. §. 10. Und so sichs begebe, daß die Assessores in votis spännig und in 2. Th. zerfielen, so solle alsdann die Sache oder Punct, darinnen sie streitig, an den Cammer-Richter und die andern Assessores gelangen und zu derselben Ermessenheit stehen, zu solcher streitigen Sache oder Puncten, nach Gelegenheit, Gröse oder Wichtigkeit derselben, etliche aus den Beysitzern zu verordnen, oder aber dieselben in dem andern Definitiv-Rath, oder so es für gut angesehen, im vollen Rath fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören, und sich einer Urtheil zu vergleichen.

Gerra.

Gerra, *guerra, werra*, ist ein lateinisch Wort aus den mittlern Zeiten, und bedeutet eine Feindseligkeit oder öffentlichen Krieg. Womit noch heut zu Tage die Wörter **wehren, verwirren, Gewehr** ꝛc. in dem kriegerischen Verstande übereinstimmen, auch wohl herkommen mögen. Das Wort kommet in der G. B. Tit. I. §. 6. vor, da es heißt: discordia inter ipsos ad inuicem vel guerra siue dissensio verteretur. Und bey den alten Scribenten ist dessen Gebrauch sehr häufig. Nur einige Stellen anzuführen, so schreibet *Chronic. Laurish.* p. 143. Orta inter ipsum et episcopum Sigefridum inexorabilis guerra. **Godefr. Monach.** ad a. 1198. Werra magna et dissensio nimis timenda oritur. **Rebdorffii** Annales p. 626. ciuitas Leodinensis cum episcopo suo guerram habuit.

Gesamte Hand.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Des Hrn. Vice-Canzler Estors Erläuterung der gesamten Hand. §. 3. 4. Longobardische und Sächsische gesamte Hand. Deren Unterscheid. §. 5. 6. Ursach der gesamten Hand in Teutschland. §. 7. Ob selbe bey allen Lehen noch in Gebrauch sey. §. 8. Nicht durchgehends. §. 9. Und warum? §. 10. Warum die Sachsen solche beybehalten haben. §. 11. Ist auch ausser Sachsen noch an einigen Orten in Gebrauch. §. 12. Ob die Sächsische Fürsten unter sich an die gesamte Hand gebunden seyn? wird verneinet. §. 13. behauptet. §. 14. Schriften.

§. 1.

Gesamte Hand * ist eine Art der Belehnung, die mehrern auf einmal geschiehet, jedoch daß nur einer das Lehen würklich in Besitz hat, und die andern erst nach dessen Tode darinnen succediren. **

* So auch Mitbelehnschaft, *simultanea inuestitura*, die Lehns-Hand, das Gewehr und Geding, der Zusatz, genennet wird.

** Schilter ad Ius Feud. Alem. cap. 16. 18. Es heißt aber auch bisweilen *simultanea inuestitura*: wenn zwey oder mehrere mit einem gemeinschaftlich innenhabenden Lehen beliehen werden, ohne daß darinn einer dem andern

andern, wenn es nicht ausdrücklich verabredet worden, nachfolget. *I. F.* 1. *c.* 2. *I. F.* 14. *II. F.* 12. 18. *Ius Feud. Sax. cap.* 8. da dann ein eigener Lehen-Träger bestellet werden muß. Ferner wenn einer die Anwartschaft, auch schon die Belehnung über ein gewisses Lehen und zugleich das Versprechen erhalten hat, daß er solches im Fall der sich ereignenden apertur bekommen solle. I. F. 3. II. F. 26. Ein notables Exempel giebt das *Instr. P. W.* Art. XI. §. 6. 7.

§. 2.

Der Herr Vice-Canzler **Estor** ist mit den gegebenen Erklärungen der Lehnrechts-Lehrer nicht wohl zufrieden. Er hat andere Gedanken. Die Investitur ist ein Geschäft, da der Lehens-Herr seinem Vasallen, statt des Soldes ein gewisses Guth, oder etwas gleichgiltiges übergiebt. Mithin ist die Investitur eine Uebergebung. Nun aber pflegt diese Uebergabe entweder nur an eine Person zu geschehen; oder es kan auch der Lehns-Herr diese Uebergabe an verschiedene Vasallen zugleich thun. Erstern Falles ereignet sich eine blose Uebergabe, welche keine simultaneam inuestituram würken kan: in dem letztern Fall aber leget sich so fort eine simultanea inuestitura dar. Doch muß so bald in acht genommen werden: Ob der Lehens-Herr die übrige coinuestitos zugleich in den würklichen Genuß des Lehens gesetzet; oder ob er nur einem derselben den würklichen Genuß des Lehens gereichet, die übrige Mitbelehnte aber auf den ledigen Anfall gewiesen habe? Von dieser Gattung haben wir ein Exempel an dem Churfürst **Moritzen**, welchem der Kayser **Carl** V. die Chur Sachsen dergestalt zu Lehen reichte, daß wann er, oder seine Nachkommenschaft nicht mehr vorhanden seyn würde, alsdann sein Herr Bruder, Augustus, Lehens-Folger seyn solte. Geschiehet jenes: so leget sich eine simultanea inuestitura pura vor Augen. Ereignet sich dieses; so haben wir auch eine simultaneam inuestituram, jedoch in Absicht auf die Mitbelehnte, welche ausser dem Genuß des Lehens stehen, nur ein conditionalem, die nemlich auf den ledigen Anfall gerichtet ist. Diese bestehet so wohl als die pura in einer wahren Uebergabe, und verleihet dem Mitbelehnten ein Ius in re. Nur darinn weichet sie von jener ab, daß der Genuß so lang, bis des in dem Genuß sitzenden coinuestiti Nachkommenschaft abgelebet ist, aufgeschoben wird.

* Estor kleine Schriften I. Band. p. 75.

§. 3.

Beyderley Gattungen der simultaneae inuestiturae purae et conditionalis treffen wir sowohl in den Longobardis. als in den Sächsis. Lehen-Rechten an. Von dem ersten ist die Sache klar. Von dem letztern aber dürfte jemand Anstand finden; da die mehresten Sächsischen Rechts-Gelahrten davor halten, was massen die Sächsische gesamte Hand keine conditionalis, sondern eine pura inuestitura sey, so **Struv** in Syntagm. Iur. Feud. cap. VIII. aph. VI. und **Carpzov** Responso LXXVIII. belehren. Dieweil aber der Mitbelehnten Lehns-Folge ab euentu futuro incerto abhanget, auch die Mitbelehnten und ihre Nachkommen eher erlöschen können, als der in Genuß sitzende Lehn-Stamm, folglich die quaestio: an? immer in Absicht auf die Mitbelehnten vorwaltet: so ist billig die Sächsische gesamte Hand auch eine *euentualis inuestitura* mit Fug zu nennen. *

* Joh. Christoph Schmidt de diuersis simultaneae inuestiturae speciebus §. VII.

§. 4.

Ob nun zwar die **Sächsische gesamte Hand**, gleich der Longobardischen, eine simultanea inuestitura conditionalis ist: so gehet doch erstere von der letzteren darinne ab, daß der Lehens-Herr nicht befugt ist, ohne des Vasallen Wissen, diesem einen oder mehrere Mitbelehnten beyzugeben. So dann, welches das hauptsächlichste ist, daß ohne die gesamte Hand kein Vetter dem andern in dem Lehen folgen kan. Es vererbet diesemnach niemand ein Lehen, als der Vater auf den Sohn. * Die Seiten-Verwandte haben sich deßhalben keines Succeßions-Rechtes zu erfreuen. Sie müssen dieses aus der Belehnung haben. Haben sie diese verabsäumet: so bleiben sie von der Succeßion ausgeschlossen. Dann der gesamten Hand muß Folge geleistet werden. Dieser Satz bleibet fest, wenn es gleich in einem alten und Stamm-Lehen wäre. *Hertius* vol. 2. Opusc. Tom. 3. p. 485. **Cothmann.** resp. XX. n. 5. vol. III. doch gehet die **Sächsische gesamte Hand** von der **Longobardischen gesamten Hand** hierinne ab, daß nehmlich so wohl in den alten als den neuen Lehen die Mitbelehnung gesuchet, und kraft deren das Succeßions-Recht beybehalten werden muß. **Schöpf** decision. Tubingens. CCCXXXVII. **Mevius** P. IV. dec. CCCCIV. **Struv** in Synt. Iur. Feud. cap. IX. aph. XVII. Hiernechst würket die Sächsische gesamte Hand, daß auf den ledigen Anfall alle Mitbelehnte zugleich, und ohne Absicht auf den nähern Grad, solchermassen folgen, daß die, welche dem Abgelebten am nächsten verwandt seyn, keinen Vorzug haben, vielweniger mit Ausschliessung

sung der weitläuftigen Verwandten des Lehens theilhaftig werden, sondern es folgen alle Gesamt-Hänber zugleich. Es wäre dann, daß in dem Lehn-Brief die Worte: nach rechter Sippzahl, stünden, welchen Falls die nähere Anverwandten die weitläuftigere ausschliessen. Schöpf l. c. n. 12. Horn l. c. cap. XVI. §. XIV. von Wernher vol. III. part. IV. obseru. CXLV. p. 348. und in supplemento nouo vol. VII. p. 520.

* Welches jedoch nicht also zu verstehen: als ob die Söhne nach des Vaters Tod einer fernern Belehnung in Sachsen nicht mehr benöthiget wären. Gestalt die gesamte Hand bey ihnen nicht fortwähret, dafern sie solche von neuem nicht suchen. Hartman Pistorius Part. II. quaest. 13. n. 68. Carpzow Lib. II. resp. XII.

§. 5.

Die Ursach, warum ehedem die Sachsen und die übrigen teutschen Völker die gesamte Hand eingeführet, sind diese: Grose Herren brauchten Soldaten. Hierzu wurde niemand, als die sogenannte Ministeriales, oder nach der heutigen Mundart, die vom Adel genommen. Diese dieneten nicht umsonst, sondern musten einen Sold haben. Geld konnte man ihnen in den alten Zeiten nicht wohl, oder doch nicht so viel, als hinlänglich ware, reichen: dahero bekamen sie Güter. Hatte der Soldate einen oder mehr Söhne: so sagte der Lehens-Herr dem Sohn, gegen Leistung der Dienste, das Lehn nicht ab. Er muste doch ohne das Soldaten haben: so nahm er den Sohn lieber, als einen Fremden; massen die Väter ihre Söhne allbereits in den jungen Jahren in den Krieg mit sich nahmen, zum Dienst anführeten, sie zu Waffen-Trägern gebrauchten, zugleich aber dadurch dem Lehn-Herrn sie bekannt machten, und zum fernern Dienst nach ihrem, der Väter Tod, bestens empfehlen konnten. Dieses verhielte sich mit den Vettern nicht leichtlich also. Mithin hatten die Vettern des Stammes auf ihres abgelebten Vetters Lehen-Gut kein Recht zur Folge.

§. 6.

Nachdem aber mit der Zeit die Lehen-Güter mehr und mehr den Erb-Gütern, in Betracht der Succession ähnlich wurden: so suchten die Vasallen auch ihren Vettern zu rathen, und die Lehens-Herren dahin zu vermögen, daß wenn ihnen ein neues Lehn gegeben worden, entweder ihre Brüder und Verwandte von gedachtem Lehen-Herrn zugleich als Vasallen angenommen würden, und ihm schwören musten; oder doch wenigstens alle künftig von ihm, dem acquirenti abstammende Nachkommenschaft als Vasallen angesehen, und auf den Fall der Lehens-Folge theilhaftig würde. Wolten sie getreue Vasallen seyn; so musten sie sich nicht entbrechen, bey Veränderung des Lehen-Herrn dem neuen Herrn sich darzustellen, sich zu empfehlen, und ihn ihrer Treu und Willigkeit zu versichern, welches dann, weil in Teutschland nichts gemeiner war, als die Eydschwüre, eydlich geschahe. Die unruhige Zeiten Teutschlands erforderten dabey, daß der Lehen-Herr derer von Adel sich in alle Wege versicherte. Denn je mehr er derselben in der Mitbelehnschaft hatte, je stärker war er, und hatte die Versicherung, daß auch die Mitbelehnten keine Meuterey und Befehdungen gegen ihn anstellen dörften, sondern ihm vielmehr in dem Nothfall beyspringen müsten. Geschahe es, daß der das Lehen-Gut in dem Genuß habende Vasall Todes verfuhre; so erforderte es gleichfalls die Nothdurft, daß der in dem Lehens-Genuß folgen wollende sich bey dem Lehen-Herren dißfalls meldete, und ihn zur Bezeugung der schuldigsten Dankbarkeit, seiner treuen Dienste versicherte.

§. 7.

Hieraus ist klar, daß die gesamte Hand bey allen Lehen in Teutschland in Gebrauch gewesen. Nur fragt es sich: **ob sie es noch sey?** Schilter in commentat. ad Ius Feud. Alem. cap. LXV. §. 11. und in der Disputation: de inuestitura principum imperii simultanea cap. I. II. sodann Caspar Horn in Iurisprud. feudali Cap. XII. §. XXVII. behaupten es, * und folglich derjenige, welcher sich auf die Nothwendigkeit der gesamten Hand berufet, den Grund seines Satzes nicht zu erweisen brauche; sondern es müsse der Gegentheil, daß davon abgegangen, und das Longobardische Lehen-Recht angenommen sey, nothwendig darthun.

* Welche Joh. Joach. von Rusdorf in Vindic. Causae Palatinae cap. 22. zum Vorgänger gehabt haben.

§. 8.

Man hat aber diese Lehre nicht durchgehends vor bekannt angenommen. Besonders hat solche der Geheime Rath Gundling in dem III. Stück der Gundlingianorum §. XV. weitläuftig zu widerlegen gesucht. Wie denn auch der seel. Canzler Ludewig in der 1722. herausgegebenen diss. de differentiis Iuris Communis et Saxonici in simultanea inuestitura der gesamten Hand, darthun will, daß in Schlesien, Lausitz, Mecklenburg, Braunschweig, Halberstadt, Thüringen, Coburg und Henneberg die gesamte Hand nicht Platz greife. So bezeuget auch Mevius Conf. XLV. n. 177. sqq. daß man

man in Pommern nichts davon wisse. Ferner saget Schöpf, daß in Franken und Schwaben die gesamte Hand theils unbekannt, theils zur Collateral-Succession unnöthig sey, mit dem Anhang, daß in Franken die collaterales primi acquirentis der Lehens-Folge sich zu erfreuen hätten. *

* S. *Decisionem Tubingensem* CCCXXXVII. n. 19. dec. LXXXXV. wie auch des Herrn von Ludolfs varias observationes forenses obs. LXXXIV. §. 1. p. 203. 204. der bemerket, wie diese Fränkische Gewohnheit müsse verstanden werden.

§. 9.

Wie aber alle diese angeführten Rechts-Lehrer keine Ursach von der abgeschaften gesamten Hand beygebracht haben: so giebt der Hr. Vice-Canzler **Estor** * folgende an: Wer weiß nicht, schreibt er, daß nach eingeführten und angenommenen gemein und darzu gehörigen Longobardischen Lehen-Rechte, die alten teutschen Gesetze und Gewohnheiten ungemeine Drangsalen gelitten und vertrieben worden? S. **Böhmers** Ius eccles. protest. Lib. I. Tit. II. §. 57. Es giebt auch hiervon ein klares Zeugniß die **Vorrede über die Reformation der Stadt Sulzbach** von dem Jahr 1578. und die **Vorrede über die Solmische Land-Ordnung.** In Betracht man damalen das Corpus Iuris als was neues und als ein Zeughaus aller Weißheit und Wissenschaften ansahe. Dahero schiene alles nach dem teutschen Herkommen schmeckende den Civilisten alber. Niemand bekümmerte sich mehr darum, weil es etwas gemeines war. Selbst das **Sachsen-Recht** ist durch die Doctores Iuris communis von seiner alten Gestalt ziemlicher massen verändert worden. Daher nun ist es gekommen, daß man in dem Reich die gesamte Hand als etwas verhassetes und beschwerliches, zumahl den gemeinen, insonderheit den Longobardischen Lehen-Rechten zuwider lauffendes Wesen nicht geachtet, die Mitbelehnten nicht mehr darzu angehalten, und doch ihnen die Lehens-Folge ungekränket gelassen. Hierdurch ist es geschehen, daß man in dem Reich, das ist, ausser Sachsen, die gesamte Hand vor unnöthig geachtet, auch ihr daher einige Kraft zur Succession nicht mehr beygeleget.

* Estor von den Sammt-Lehen und der gesamten Hand in Hessen, 1. Hauptst. §. 19. in den auserlesenen kleinen Schriften, 1. Band p. 87.

§. 10.

Fraget man weiter nach der Ursache, warum die Sachsen die gesamte Hand beybehalten haben? so sind viele der Meynung: * Kayser Heinrich VI. habe die gesamte Hand in ganz Teutschland abgeschaffet, welche Satzung aber die Sachsen nicht angenommen hätten. ** Allein Herr Johann Christoph **Schmidt** macht dagegen in diss. de diuersis simultaneae inuestiturae speciebus p. 51. viele Zweifel. Wie dann Inhalts des Alemannischen Lehen-Rechtes, so doch nach den Zeiten mehrberührten Kayfers zusamen geschrieben worden, die Lehens-Folge der Seiten-Verwandten, ausserhalb Sachsen, noch nicht gebräuchlich gewesen. Ja der **Cardinal Hostiensis**, welcher im XIII. Jahrhundert gelebet, bemerket aus eigener Erfahrung, daß die Successio Collateralium in Alemannien (ohne die gesamte Hand) nicht bekannt gewesen. Mehrgedachter Herr **Estor** *** bringet daher eine andere Ursach bey. Ich finde, sagt er, daß die Sachsen zu allen Zeiten sich von dem übrigen Reich getrennet und eine besondere Republic ausmachen wollen. Wie dieses aus dem **Schaten** und sonsten leicht zu erhärten stehet. Wodurch es denn geschehen, daß sie ihre alten Rechte und Gewohnheiten, vornehmlich aber deren Aufrechthaltung sich eifrigst angelegen seyn lassen. Wem ist unbekannt, daß sie bis diese Stunde ihr besonders Sachsen-Recht hergebracht, fest dabey gehalten haben, und noch halten? Wie viel weniger werden sie sich von einer allgemeinen teutschen Gewohnheit, dergleichen die gesamte Hand ist, haben verdringen lassen? Mithin haben sie nach ihrer Art das alte Recht beybehalten, und die gesamte Hand nicht in Abgang kommen lassen.

* Welche sonderlich Gundling in dem 3ten Stück der Gundlingi-norum n. 1. mit mehrern auszuführen sucht.

** Zum Beweis dessen wird sonderlich die Stelle aus dem Gobelin. Persona aet. VI. c. 61. angeführet: hic Henricus Imperator concordauit cum principibus regni, quod liberi sui, post eum hereditario iure regnum obtinerent, sed contradictum est a principibus Saxoniae.

*** Estor l. c. §. 16.

§. 11.

Aber auch auser Sachsen * ist die gesamte Hand in verschiedenen teutschen Provinzien annoch in Gebrauch, als: in **Cleve**, der **ganzen Mark**, **Westphalen**, **Hessen**, ** und anderwerts. ***

* In Sachsen ist die Formul: Nicht aus Kraft der Sippschaft, oder angebohrner Erbschaft, sondern allein aus Macht des Gedinges oder der gesamten Hand. Und in dem Torgauischen Ausschreiben 1583. heißt es: „Vermöge Landübl Sächsischen Rechtens unter denen Agnaten und Schwerdtmagen keine andere Succeßion oder Lehn-Folge ist, denn welche man durch die sämtliche Belehnung und gesamte Hand überkommt.

** Ludewig de Simultanea Inuestitura p. 25.

*** Als Meißen, Anhalt, Magdeburg und Quedlinburg. Fleischer Institut. Iur. Feud. Cap. XXIV. §. 3. p. 546.

§. 12.

§. 12.

Ob aber auch die Sächsischen Fürsten unter sich an die gesamte Hand gebunden seyn? will von einigen verneinet werden. Also schreibet der Verfasser der gründlichen Fürstellung, daß die Succeßion in dem Fürstenthum Nieder-Sachsen, Lauenburg genannt, dem Hause Anhalt allein von rechtswegen gebühre, so 1671. zu Zerbst herausgekommen. „Ob nun aber diese Reichs-Sanction in denen in Sachsen gelegenen Chur- und Fürstenthümern durch das Sächsische Local-Recht aufgehoben, und dieses jenem in Reichs-Belehnungen fürzuziehen sey, das wird verhoffentlich, in solchem Fall, wenn von Reichs-Fahnen-Lehen die Frage ist, nicht leichtlich von jemand asseriret werden. Auf allen Fall aber müste solches nicht von Sächsischen Juristen, sondern in höhern Kayserlichen und Reichs-Tribunalien zuvor erörtert und decidiret werden, ehe und bevor die Chur- und Fürstliche Häuser, so des Sächsischen Rechtens zu Regierung ihrer Land und Leute, nicht aus Schuldigkeit, (indem sie es täglich ändern und in vielen Puncten abschaffen) sondern aus gutem freyen Willen sich gebrauchen, sich des gemeinen Reichsüblichen Rechtens bey Verleihung ihrer Reichs-Regalien begeben, und sich von ihren Mit-Ständen werden abtrennen lassen: „ Die Juristen-Facultät zu Marpurg sagt, es sey gewiß: daß in der Sächsischen Fürsten Reichs-Lehen und Regalien nicht das Sächsische, sondern das Kayserliche gemeine Recht beobachtet werde, und das erscheine unter andern auch daher, daß in dem Churfürstenthum, Fürstenthümern und Grafschaften, so die Herzogen zu Sachsen vom Reich zu Lehn empfangen, sie nicht Kraft der gesamten Hand, sondern nach denen Reichs-Satzungen succediren *„ Daß sonsten die mittelbahren Lehen nach des Orts Rechten und Gewohnheiten, an welchen sie gelegen seyn, judiciret werden, verneinen wir nicht, wenden aber dagegen ein, daß, wenn von Reichs-Fahnen-Lehen gehandelt wird, kein Unterscheid zu machen, ob sie in Sachsen oder Franken, oder Bayern oder Schwaben gelegen, sondern allein dahin zu sehen, ob sie in dem Heil. Römischen Reich und dessen zehen Creysen begriffen seyn. . . Andr. Knichen in seinem Tractat de vestitura paction. schreibet recht davon: „daß die Erneuerung oder gesamte Hand nicht nöthig sey, theils, wenn man sich also verglichen, theils wenn der Lehen-Herr den Vasallen also begnadiget, theils wenn in seiner Familie die Erneurung der gesamten Hand nicht hergebracht wäre.„

* Dieses leugnet Schilter in diss. de Inuestitura principum Imperii simultanea Cap. IV. §. 3. mit den Worten: Sane ex litteris inuestiturarum Saxonicorum Electorum pariter atque Ducum contrarium est notorium et ex ipsa praxi toties repetita inuestiturarum Saxonicarum; sed et de stylo Curiae praecise hoc requiritur, vt simultanea inuestitura a singulis seorsim impetretur, nec sufficit, si Dux et Vasallus inuestiendus simultaneam etiam communi nomine agnatorum velit impetrare: atque hinc porro requiritur, vt inuestiendus notificet reliquis omnibus seorsim impetrationem inuestiturae suae instituendam.

§. 13.

Andere hingegen bejahen solches. Unter diesen ist besonders Schilter in der nur angeführten Abhandlung * bemühet, solches zu erweisen. Er gründet sich unter andern darauf, daß die höchsten Reichs-Gerichte angewiesen wären, nach dem gemeinen Recht in Teutschland und jeder Provinz eigenem zu sprechen. Quod quantum ad simultaneam inuestituram expresse etiam ordinatio Senatus Aulici sanciuit: et Sigismundus Imperator in causa Erici Ducis Lauenburgici eandem, vt necessarium requisitum diserte desiderauit, non vt subtilitatem iuridicam. Profert etiam Colerus transactionem domus Saxonicae a. 1554. auctoritate imperatoria confirmatam: Daß da ein Artickel vorfiele, der sich um die Sächsische Rechte in der Haupt-Sache ziehen thäte, daß darinn dem Sächsischen Rechte nachgesprochen werden sollte. Atque in pacto diuisorio Electoris Io. Friderici atque Fratris Ioh. Ernesti a. 1542. expresse secundum Ius Saxonicum ita conuentum: Da unsere Vettern Herzog Moritz und Herzog Augustus zu Sachsen auch der Landgraf zu Hessen und J. Lden Erben und Nachkommen ihren Lehenen Folge thun, so oft solches beschiehet, so sollen und wollen wir mit Ihren Lden und ihren Erben zu der gesamten Lehenschaft nicht allein vor uns und unsere Erben, sondern auch vor unsers Bruders und S. Lden Erben wegen mit angreifen, und soll solches in den gesamten Lehn-Briefen klärlich gesetzet werden. Fridericus Wilhelmus Dux Saxoniae Altenburgensis in Codicillis a. 1668. So hätte zwar uns als hinterbliebenen Fürstl. Marito frey und bevor gestanden, nechst der Baarschaft und ausenstehenden Schuld-Forderungen auch die ansehnliche pretiosa, und insgemein alle Mobilia, vermöge Sachsen-Rechts, uns allein zuzueignen.

* Welche seinem *Cod. I. Alem. Feudalis* ist beygedrucket worden.

§. 14.

Man vergleiche hierbey den Titul: Samt-Lehen und God. Lud. Menken diss. de Iure offerendi

rendi simultan. inuestiendos. Joh. Friedr. Wernher de successione in simultaneam inuestituram. Wittenb. 1731. Joh. Gottlieb Siegel de Literis Feudi reuersalibus a simultanee inuestitis exhibitis. Leipz. 1736. 4to.

Gesandter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wem, und wie nach den Ständen das Gesandtschafts-Recht zustehet. §. 3. Anspruch der Fürstl. Gesandten an den Titul Excellenz. §. 4-6. Nähere Ausführung. §. 7. Auswärtige Gesandtschaften an das Reich. §. 8. Befugnisse der versammleten Stände Gesandten anzunehmen und abzuschicken.

§. 1.

Gesandter ist publici status administer, qui ab summa potestate, cum variis mandatis publice mittitur, ad exteras gentes aut respublicas, vt obseruet, quod interfit illorum, a quibus mittitur. * (Abgesandter §. 1.)

* Gottl. Sam. Treuer de Iure Statuum Imperii circa legatos exteros in comitiis. Helmst. 1729.

§. 2.

Das Gesandtschafts-Recht stehet sowohl dem Kayser, als den Reichs-Ständen zu. (Abgesandter §. 2. u. f.) Da aber die Gesandten mannigfaltiger Art seyn, * und nach dem Rang und der Macht ihres Principalen angesehen werden müssen: so sind nach diesem Grund-Satze auch die Gesandten der Stände zu betrachten. Die Churfürsten, die Königen gleich geschätzet werden, haben das nemliche Recht, als diese. (Abgesandter §. 4.) Und die alten Fürsten, die eine Parität mit den Churfürsten behaupten, (Fürst des Reichs §. 16.) machen gleichergestalt an die Befugniß, Gesandten vom ersten Range schicken zu können, (Abgesandter §. 7-9.) und an den Titul: Excellenz, Anspruch. (Excellenz.)

* Die Gesandten werden von Herr Stieven im Europäischen Hof-Ceremoniel III. Theil C. I. nach ihrer Dignität also abgetheilet:

- mit einem Rang und zwar
  - cum Charactere repraesentatiuo, welche hernach *Ambassadeurs*, Bothschafter, Gesandten, *Legati* genennet, und in
    - *Ordinarios* et
    - *Extraordinarios* eingetheilet werden.
  - Ohne Charactere repraesentatiuo. Dieses nennet man *Envoyés* oder Abgesandten, *Ablegatos*.
- Sonder Rang, die Residenten, Agenten, Consuls.

§. 3.

Ihre Gründe, welche sich in der neuesten dieserhalb herausgekommenen Schrift finden, (Excellenz §. 6.) sind diese: Chur- und Fürsten haben das Gesandtschafts-Recht vi territorii et Supremätus in eodem hergebracht; in diesem aber sind die Fürsten von den Churfürsten in nichts unterschieden. Bis auf den Münster- und Nimwegischen Frieden hat man die Chur- und Fürstliche Gesandten gleich tractiret, die Churfürsten haben nie keine Distinction verlanget, und den Fürsten hat man wegen des Rechts, Ambassadeurs zu schicken, nie Quaestion mouirt. Beym Münsterischen Congreß aber ist wegen der Excellenz und bey dem Nimwegischen, wegen des Rechts Ambassadeurs zu schicken, Streit entstanden. A. 1608. haben bey den Haagischen Stillstands-Tractaten die Cronen Großbrittannien, Dännemark, Frankreich und Spanien, der Chur- und Fürsten-Recht Ambassadeurs schicken zu können, erkannt. A. 1635. setzte die Cron Frankreich in einer für Chur-Trier herausgegebenen Apologie: Die Reichs-Fürsten könnten Ambassadeurs schicken. Bey der Rheinischen Allianz, den Congressen zu Cleve und Cölln und der A. 1667. nach Frankreich abgeschickten Chur- und Fürstl. Gesandtschaft sind die Chur- und Fürstliche Gesandten einander ganz gleich tractiret worden. Zu Nimwegen würde vielleicht nicht daran gedacht worden seyn, den Fürstlichen Gesandten ein geringeres Ceremoniel, als den Churfürstlichen beyzulegen, wenn Frankreich es nicht gethan hätte, Lothringen zu chagriniren und die Churfürsten und Fürsten aneinander zu hetzen. Es ist aber weder der Kayser, noch Spanien, noch Engelland hierinnen Frankreich beygetreten, sondern haben theils den Fürstlichen Gesandten den Character Ambassadeur gegeben, theils anerboten, oder sich doch erkläret, es ihnen nicht zu wegern, und die Franzosen erklärten endlich selbst, alles das thun zu wollen, was der Kayser thäte. Als auch bey den Ryswickischen Friedens-Tractaten die mehreste Reichs-Fürsten in ihren Vollmachten sich vorbehalten haben, ihren Gesandten den Charakter als Ambassadeurs beylegen zu können, ist nichts dagegen mouiret worden.

§. 4.

In allen Comitial-Actis und Expeditionen bekommen die Fürstl. Gesandten den Character: Bottschafter so wohl als die Churfürstliche; bey Deputa-

Deputationen auf Reichs-Tägen werden beyde einander gleich tractiret und die Churfürstliche haben erst A. 1652. angefangen, eine distinguirte Titulatur zu verlangen. Die Churfürstliche Gesandten fiengen nemlich erst bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, um den Venetianisch und Savoyischen Gesandten nichts nachzugeben, an, sich der Excellenz zu bedienen, womit aber die Fürstliche, als mit einer Neuerung nichts zu thun haben wollten. Wie dann auch die Kayserliche zwischen beyden keinen andern Unterschied gemacht, als daß die Churfürstliche bey den Visiten von der ganzen Gesandtschaft, die Fürstliche aber nur von dem ersten Gesandten empfangen wurden. Die Kayserlichen gaben auch den Churfürstlichen die Excellenz nicht, und beyde unterschrieben sich nur als Reichs-Deputirte. Auf dem Reichs-Tag Anno 1652. und auf dem Deputations-Tag zu Frankfurt schlugen die Kayserlichen den Churfürstlichen die Excellenz ab, wo hingegen der Kayserliche Principal-Commissarius dem Braunf. Lüneburgischen Gesandten den Vorgang und die Oberhand liesse. A. 1662. wiese der Kayser die Churfürstl. Gesandte mit ihren neuerlichen Prätensionen wieder simpliciter ab, wobey es auch A. 1664. in des Kaysers Gegenwart verbliebe, und wurde die Kayserl. Commißion befehliget, zwischen Chur- und Fürstlichen Gesandten keinen essentiellen Unterscheid zu machen. Bey den Ryswickischen Friedens-Tractaten wurden die Churfürstliche Gesandte von den Kayserlichen, wenn diese mit jenen als Deputatis Imperii zu thun gehabt, von den Fürstl. niemals distinguirt.

§. 5.

Endlich verglichen sich die Churfürstliche Gesandten mit dem Kayserl. Concommissario von Kirchner, daß sie einander die Excellenz geben wollten: Als aber darauf die Churfürstliche Gesandten von den Kayserlichen bey Beschickungen die Excellenz priuatiue praetendirten, haben sich die correspondirende alte weltliche Fürsten und Hoch-Stifter dagegen gesetzt, ihren Gesandten auch den Excellenz-Titul annehmen lassen, die solchen auch keinem Concommissario oder anderen ad comitia kommenden Kayserlichen Geheimen Rath gegeben, der es nicht reciprocirt. Endlich haben sie auch bey der Kayserlichen Principal-Commißion erhalten, daß solche die Chur- und Fürstliche Gesandte hierinn gleich tractirt, wie auch von den Französisch und Englischen Ministers geschehen ist.

§. 6.

Das *Instr. Pacis* bestätiget der Fürsten alte Iura so wohl als der Churfürsten, und es seyn weder Pacta noch Capitulationes dagegen gültige Sachen, so nicht im Commercio seyn, wohin die honores Legatorum gehören, und res merae facultatis seyn keiner Praescription unterworfen, und in einer Societät kan kein socius special Acquisitiones machen, die den andern praeiudiciren. Wenn auch die Chur- und Fürsten gradu dispares wären, dessen Gegentheil doch leicht erweislich ist, würde doch daraus nicht folgen, daß nicht ihre Gesandten gleiche Dignität haben könnten, sonst könnten unter andern die Churfürstliche in Concurrenz mit den Kayserlichen die Excellenz auch nicht prätendiren, da ja der Unterschied zwischen einem Kayser und Churfürsten, und zwischen einem König in Frankreich und Großmeister von Maltha (deren Gesandten doch einander die Excellenz geben und solche von Tertiis gleich erhalten,) weit gröser ist, als der zwischen einem Churfürsten und Fürsten, vielmehr seyn diese einander in der Dignität und reciproquen Titulatur viel näher, als jene. Einige Publicisten haben sich daran gestossen, daß die Churfürsten in der G. B. Regibus parificiret werden, welches von keinem Fürsten gesagt werden könne. Es ist aber ein grosser Unterschied zwisches den Honoribus Regiis, qui sont de l'essence de la Royauté und dem, was gecrönten Häuptern und andern Souverainen gemein ist, z. E. der Titul: Von Gottes Gnaden und Sereniſſimus. Wie nun die Fürsten in beyden letztern gleiche Iura mit den Königen haben, so könnten auch ihre Gesandte wohl die Excellenz mit den Königlichen und Churfürstl. Gesandten gemein haben.

§. 7.

Auswärtige Gesandten am Reich können auf viererley Art betrachtet werden. Sie werden geschickt entweder allein an den Kayser, als Kayser; oder an den Kayser und die Reichs-Stände auf dem Reichs-Tag; oder allein an die versammleten Reichs-Stände; oder an einen gewissen Reichs-Stand insbesondere. Wiewohl, was den ersten Punct anbelangt, HIPPOLITHVS A LAPIDE P. I. C. 15. Sect. II. n. 10. der Meynung ist: daß wenn fremde Gesandten Reichs-Sachen anzubringen haben, sie solches nicht bey dem Kayser, sondern bey dem Reiche thun müsten. Es geschiehet dieses auch gemeiniglich heut zu Tage so wohl (Abgesandter

sandter §. 25.) als solches ehemals geschehen ist. Also schreibet ein alter Author von den Reichs-Tägen, in Goldasti Politischen Reichs-Händeln p. 936. „Oftmahls trägt sichs zu auf den Reichs-Tägen, daß ausländische Potentaten und Communen ihre Legaten und Werbungen an die Kayserl. Majestät oder aber an die Stände allein abfertigen, . . hätten sie bey der Kayserl. Majestät und Ständen zu schaffen, so pflegen sie ihre Credenz abgesondert an beyde Orten, als Kayserl. Majestät Reichs-Hof und dann der Maynzischen Canzley zu übergeben, und darauf benennen Ihro Maj. den Ständen eine Stunde, wann sie entweder für Ihro Kayserl. Maj. persönlich, oder durch einen Ausschuß, pro negotii qualitate et Legati dignitate, in Ihro Maj. Palatio die zuhören erscheinen. Daselbst sitzt Ihro Majestät, auch Churfürsten und Fürsten, hören die Werbungen, und fertigen die Legaten mit einer Antwort ab, daß man die Bewerbung erwegen und ihnen zur gebührlichen Zeit antworten wolle. Da aber die Legaten allein bey den Ständen zu thun, werden sie in der Churfürsten Stube in Beyseyn aller Stände und Räthe gehöret.„ Und dieses letztere geschiehet jetzo sehr oft, ohne daß den Ständen diese habende Befugniß streitig zu machen ist, als die, wie in einem Schreiben an den Kayser vom Jahr 1645. gesagt wird: **ein gesammtes Churfürsten und Stände repräsentirendes** *Corpus* **vorstellen.** Müllers Staats-Cabinet P. VI. p. 51. Wenn aber die einzeln Stände angefangen Gesandten anzunehmen und abzusenden, untersuchet **Treuer** in der §. I. not. angeführten Diss. Cap. I. §. IIX.

§. 8.

Daß die auf dem Reichs-Tag versammleten Stände die Gerechtsame haben Gesandten anzunehmen und abzusenden, kan bewiesen werden: aus dem ihnen zugehörendem Recht, Bündnisse zu schliesen; aus dem jedem einzelnem Stand-zukommendem Gesandschafts-Recht; aus dem Herkommen: aus der eigenen Absendung Kayserl. Bothschafter unter dem Namen der Commissarien an den Reichs-Tag; aus dem Iure subdelegandi und der Praxi der Völker. *

* Treuer l. c. cap. II. Ein mehreres S. in dem Titul: Abgesandter §. 26. u. f. Von dem Gesandtschafts-Recht der Grafen, S. den Titul: Graf §. 22. Von dem Creditiv der Gesandten S. Joh. Georg Estor, de Iure poscendi literas, quas vocant credentiales a legatis. Jena 1740.

Geschlechter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung der Geschlechter. §. 3. Wo deren in den Reichs-Gesetzen Meldung geschiehet. §. 4. Schriften.

§. 1.

Geschlechter * werden gewisse Stadt-Edelleuthe genennet, welche, ob sie zwar ihren Adel genugsam erweisen, dennoch aber, wegen verwaltender bürgerlichen Bedienungen und obrigkeitlichen Aemtern, dem Land-Adel nachgesetzet werden.

* Die Ursach dieser Benennung der Stadt-Edelleute, suchet der Canzler Ludewig in den Hällischen Anzeigen 1736. n. VIII. darinnen zu finden: weil sie mit dem Adel zugleich Geschlechts Namen, als ein adeliches Vorrecht erhalten; da vordem die Geschlechts-Namen noch nicht so gebräuchl. als jetzt gewesen seyn.

§. 2.

Den **Ursprung der Geschlechter** will **Gerard Noodt** oder vielmehr Herr Rath **Strube** de origine nobilitatis germanicae Cap. II. §. not. R. von den Zeiten Heinrich des ersten herführen.* Er beruft sich auf die Stelle **Witichindi Corbejensis** Lib. I. Primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in vrbibus habitare fecit, vt ceteris suis confamiliaribus octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet seruaretque, ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Welche er also erkläret: Milites ibi agrarii procul dubio ingenui, siue inferioris nobilitatis erant, quoniam seruilis conditionis homines, ad militiam non admittebantur, et stilo medii aeui non is dicitur miles, qui in exercitu est, sed qui solenni ritu cingulum militare accepit. Hi ingenui magistratus munia obibant. Quamuis enim a Caesare constituebantur aduocati et iudices, qui iurisdictionem exercerent, in singulis tamen ciuitatibus magistratus quoque oppidani erant siue Bürgergedingen, Weichbilden, ad quorum cognitionem pertinebant minores causae, nempe Schuld-Sachen, so auf ja und nein bestanden, item iniuriae minores, et statuta vrbica circa causas ad Politiam spectantes, Policey-Sachen, so in der Willkühr verfasset, vti refert D. Ockel de praescriptione immemoriali cap. 2. §. 28. Talia autem infimae sortis plebi fuisse commissa ab omni vero similitudine alienum est, sed procul dubio penes ciues illos ingenuae originis, quos hodie patricios appellamus, istud regimen fuit, qui

qui et postea fere vniuersa regia iura acquisiuerunt.

* Man sehe anbey den Titul: Bürger §. 4.

§. 3.

In den Reichs-Satzungen geschiehet der Geschlechter selten Meldung: doch wird ihrer in der Reformation guter Policey zu Augspurg de a. 1530. Tit. von Bürgern und Inwohnern in Städten, mit den Worten gedacht: Und andere so im Rath, von Geschlechtern, oder sonst ehrlich Herkommen ꝛc. S. auch den Titul: Bürger in Stätten, so vom Rath, Geschlechten, oder sonst fürnemlich im Herkommen sind, und ihren Zinß und Renthen geben.

§. 4.

Von den Geschlechtern haben eigene Abhandlungen geschrieben: Joh. Jacob Draco und Felingerus. Ingleichen Michael Praun Beschreibung der Adelichen und erbaren Geschlechter in den vornehmsten Reichs-Städten, Kempten 1667. 4. Man sehe auch Sprenger in Font. I. Publ. p. 1365. Speidelii Notabilia p. 411-416.

Gesetze.

Inhalt.

§. 1. Erklärung und Eintheilung. §. 2. Allgemeine Reichs-Gesetze müssen von dem Kayser und den Ständen zugleich verfertiget werden. §. 3. Erklärung der Reichs-Gesetze. § 4. Der Kayser verbindet sich in der Capitulation zu Haltung der Gesetze. §. 5. Zu erneuren und nur mit Einwilligung der Stände zu ändern. §. 6. Wem die Erklärung der Reichs-Gesetze zustehe. §. 7. Befugniß der Reichs-Stände, Gesetze zu machen. §. 8. Ob die Stände den Reichs-Gesetzen entgegen, andere Ordnungen in ihren Landen einführen können? §. 9. 10. Können die Reichs-Gesetze die Landes-Gesetze ändern?

§. 1.

Gesetze sind Verordnungen dessen, der die höchste Gewalt oder die Gerechtsame darzu hat, wie es in benannten Fällen gehalten werden solle. *

* Die Gesetze werden eingetheilet in vniuersales et particulares, in leges mere publicas et mixtas, in eminentiores et simplices, in perpetuas et temporarias, in ecclesiasticas et seculares, in scriptas et non scriptas. Von welchen mancherley Eintheilungen mit mehrern handelt: Christ. Godfr. Hoffmann de ratione interpretandi leges Imperii Romano Germanici publicas Leipz. 1733. Cap. II. Von den ungeschriebenen Gesetzen S. die Titul: Herkommen, Observanz.

§. 2.

Verordnungen, die durch das ganze Reich gelten sollen, müssen von dem Kayser und den Ständen beliebet und verfertiget werden. Zwar nach dem Reichs-Stylo sollte man meynen, als ob allein der Kayser die Macht habe, Gesetze zu geben. Denn da heißt es: verordnen, setzen und wollen wir; Jt. befehlen allen und jeden aus Römischer Kayserl. Macht und Vollkommenheit bey den Eyden und Pflichten, damit jedermann uns von des Reichs wegen zugethan; Jt. Befehlen auch bey Vermeidung Unser und des Reichs Ungnade. Der Westphälische Frieden *Art. VIII. §. gaudeant.* (Reichs-Stand §. 20.) bestätiget diese von Alters her habende Befugnis deutlich genug den Ständen. Und in der Capitulation Art. II. §. 5. verspricht der Kayser ausdrücklich: „vielweniger neue Verordnungen und Gesetze im Reich zu machen.„

§. 3.

Die Reichs-Gesetze werden also beschrieben: daß es seyn Verträge, welche zwischen des Reichs Ober-Haupt, und dessen gesammten ohnmittelbahren Ständen oder deren Repräsentanten, auf Reichs- oder Wahl-Tägen und sonsten verglichen, errichtet und zu Papier gebracht worden, und etwas die heutige Staats-Verfassung des teutschen Reichs betreffendes berühren, es sey nun darinn was altes bestätiget, erläutert, vermehret, verbessert, abgeschaft, oder etwas neues eingegangen und verordnet. *

* Mosers I. Publ. Lib. I. cap. III. §. 1. Man sehe auch den Titul: Reichs-Gesetze.

§. 4.

Die vornehmsten Reichs-Gesetze werden benennet und der Kayser zu deren Festhaltung verbunden in der Capitulation Art. II. §. 3. * „Wollen die güldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgischen Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, (wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden,) sonderlich aber obgedachte Münster und Oßnabrückische Friedens-Schlüsse, bevorab was Art. V. §. 2. und Art. VIII. de Iuribus Statuum, wie auch Art. VII. vnanimi quoque etc. (als nach dessen Inhalt alles dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, auch deren allerseitigen Unterthanen, zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen,

welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle,) begriffen, so dann den Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen und durch die nachfolgende Reichs-Constitutiones und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, vest und unverbrüchlich halten und unter keinerley Vorwand, ** er sey wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs- oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand, dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Receß und denen mit andern habenden Pactis entgegen, *,* vergewaltiget, graviret und turbiret, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in ecclesiasticis et Politicis, sub quocunque praetextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen, oder wider die im Reichs-Abschied de A. 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde. *

* Man vergleiche anbey §. 11-13. des Tituls: Münsterischer Friedens-Schluß.

** Anno 1745. wurde gerathen, hier einzurücken: in specie periculi in mora, der Kriegs-Raison, der Vertheidigung der Kayserl. Würde ꝛc. Moser Wahl-Capitul. Francisci I. 2ter Theil p. 25.

, In einem Chur-/// Aufsatz de A. 1741. hiese es: Addatur: statthaften und verbindlichen. Ratio: um dadurch diejenige Pacta, welche die Augspurgische Confeßion-Verwandte Land-Stände und Unterthanen von ihren Catholischen Landes-Fürsten je zuweilen, ad exemplum Chur-Sachsen et Würtemberg, in praeiudicium Catholicae Religionis et Iuris reformandi erschlichen, möglichst auser Würkung und Verbindlichkeit zu halten. „Hierbey macht Herr Moser in dem 4ten Theil der Capitulation Carl VII. p. 57. diese Anmerkung: Es werden zwar Euangelici die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Verbindlichkeit der hier berührten Religions-Pactorum (welche auch, so viel Würtemberg betrift, von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, praeuia causae cognitione, in einem wohlgefaßten voto ad Imperatorem iudicialiter erkannt worden ist,) zu allen Zeiten mit behörigem Nachdruck zu behaupten wissen; indessen dienet ihnen dieses doch zur Nachricht: wie man da und dorten gegen sie gesinnet sey?

* Dahin zielet auch Art. XXVII. §. 3. (*Protectoria. §. 6.*)

§. 5.

Ferner verbindet sich der Kayser, die Reichs-Gesetze mit Einwilligung der Stände zu erneuren und zu ändern, §. 4. mit den Worten: „Desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied, im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichtet und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seyn, zu erneuren und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keinesweges aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern. *

* Dieser und der obige §. wird durch den 9. §. *Art. XVI.* also erläutert: Auch wider diese unsere Zusag, die güldene Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehrerwehnten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Receß und andere Gesetz und Ordnungen, so jetzo gemacht und künftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, Commißion, oder sonst etwas anders beschwerliches, so wenig prouisorie als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten in einige Weiß und Weg.

§. 6.

Was aber die **Erklärung und Auslegung der Reichs-Gesetze** * anbelangt, davon heißt es Art. II. §. 5. also: „Viel weniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch dergleichen unserm Reichs-Hofrath oder Cammer-Gerichte gestatten, sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, als welches solchen Falls ungültig und unverbindlich seyn solle.„

* Man vergleiche anbey den Titul: *Interpretation.*

§. 7.

Die Reichs-Stände haben in ihren Landen, als Landes-Herren, in Folge der Landesherrlichen Hoheit, die Macht, **Gesetze zu machen.** * Sie können Land-Rechte und Landes-Ordnungen ** publiciren, wo es nicht hergebracht ist, daß die Land-Stände zuvor darein willigen müssen, ohne daß es nöthig ist, solche von dem Kayser bestätigen zu lassen: *,* und die Reichs-Gerichte sind verbunden, in denen durch Appellation oder bey ihren, aus diesen Landen anhängig gemachten Sachen, darnach

in

zu erkennen. Nach der C.G.O. 1555. I. Th. Tit. LVII. müssen Cammer-Richter und Beysitzer schwören, nach des Reichs gemeinen Rechten, Abschied, und dem jetzt bewilligten und auf diesem Reichs-Tag aufgerichteten Frieden, in Religion- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, und nach redlichen, ehrbarn und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumen, Herrschaften und Gericht, die vor sie bracht werden, zu sprechen.„ In dem 105. §. des R. A. vom Jahr 1654. wird gesagt: Benebens sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere bey Administration der heilsamen Justitz, sowohl die Statuta und Gewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechten vor Augen haben und wohl beobachten, und sich in den Schranken der C. G. Ordnung halten. „Und in der Reichs-Hofraths-Ordnung * Tit. I. §. 15. heißt es: daß die Reichs-Hofräthe auch die Kayserliche Wahl-Capitulation, Reichs-Abschied, Religion und Prophan-Frieden, und den jüngsten Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß, nach Ausweisung des 17. Art. §. 1. und 2. wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührliche allegirte und probirte Priuilegia, gute Ordnung und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kayserl. Rechten und rechtmäßige Obseruationes und Gebräuch in acht nehmen, und nach denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten sollen.„ **

* Und ist diese potestas keinesweges dependens, wie Ziegler de Iure Mai. Lib. I. C. 5. §. 19. meynet, auch haben die Stände solche nicht sowohl ex vsu longaeuo, wie Thomasius in diss. de Statuum Imperii potestate legislatoria §. XXI. behauptet: sondern vielmehr als Herren des Landes.

** Wie man denn nicht leicht eine Provinz in Teutschland finden wird, welche nicht ihre eigene Gesetze und Rechte haben solle; ja es haben so gar viele Städte ihre eigenen Statuta. S. Burc. Gotth. Struvens Hist. Iur. Cap. VI. §. XLII. p. 551. u. f.

** Denn obwohl einige Exempel vorhanden seyn, daß die Stände ihre Landes-Ordnungen von dem Kayser haben bestätigen lassen: so ist doch solches nur um deswillen geschehen, damit Kayserl. Majestät und die Cammer davon legale Nachricht bekommen und folglich bey vorkommenden Sachen darnach sprechen könten. Hertius de superiorit. territor. §. 25. schreibet indessen hiervon also: Legislatoriam potestatem apud speciales Germ. Respubl. residere, neminem dubitare siunt, quae passim typis publicatae extant constitutiones, et vocantur prouinciales. Eas otiose et parum decore edictis praetorum assimilant multi. Sed et REINKINGIVS manifesto errat, quando Imperatorem pro Maiestate sua illis derogare posse affirmat. v. Cap. Car. V. Art. IV, et reliquas. Et licet olim ad Adolphi Imper. vsque tempora confirmatione aut speciali priuilegio opus habuerint, vti probat Besoldus; recentioribus quoque temporibus aliqui Regionum Domini confirmationem Caesaream ordinationibus suis praemisisse conspiciuntur. Exemplo sint Ducum Brunsuicensium ordinatio iudiciaria, praefixam habens Ferdinandi I. Imp. confirmationem et Electoris Moguntini ordinatio Iudicialis, cuius singulas Iuris Iustinianei correctiones nominatim comprobauit Carolus V. Hodie tamen ea minime agere, constans est Dd. opinio.

* Womit zu vergleichen R. H. O. K. *Rudolphi II.* Tit. I. R. H. O. Kaysers *Matthiae* Tit. I.

** An welche Gesetze die Reichs-Stände selbst gebunden seyn. S. Reichs-Stand §. 18.

§. 8.

Ob aber die Reichs-Stände befugt, den Reichs-Gesetzen entgegen in ihren Landen andere Ordnungen und Land-Rechte einzuführen? da sind die Rechtsgelehrten verschiedener Meynung. Viele wollen solches verneinen. Excipio, schreibet **Myler** de Statibus Imperii P. 2. c. 39. §. 5. Publicas Imperii Leges communi Principum et Statuum suffragio latas, aut quae publicam Imperii vtilitatem tangunt; Hae enim nunquam aut certe difficillime per specialia statuta conuelli queunt. **Schrader** de Feudis p. 10. n. 140. Ideo nec valent statuta contra publicas Imperii Sanctiones et Recessus Imperii Dn. Knipschild cap. X. n. 46. Praesertim si Leges Imperii cum clausula derogatoria et annulatoria latae fuerint, quae contrario statuto tolli nequeunt. STAMM. de seru. person. Lib. III. c. 8. n. 14. et 17. **Klock** de Contrib. cap. 5. n. 160. Allein erstlich will nicht zugestanden werden, daß die Reichs-Gesetze per modum pacti allemahl indistincte verbinden sollen. **Thomasius** de Potestate Statuum Imperii Legislatoria giebt die Ursach an: quia si saltem per modum pacti obligent recessus, in nullo negotio amplius obtinebit pluralitas votorum, sed semper, vnus etiam dissentiens concluso reliquorum, non obligabitur, quia non consensit, quod quam laxet cohaerentiam membrorum Imperii iam tum satis laxatam, cuilibet diiudicandum relinquo. Hernach so haben weder der Kayser, noch die andern Mit-Stände einiges Interesse, wenn ein Stand in seinem Lande den Reichs-Gesetzen entgegen stehende Landes-Ordnungen einführet. Dahero ist auch auf dem **Reichs-Tag** 1641. beschlossen worden: Man sollte zwar suchen, dahin zu bringen, wie eine Gleichheit in Camera et inferioribus Principum Statuumque Tribunalibus einzurichten, wo aber Churfürsten und Stände, ein und andern Falls halben,

gewisse ausgedrückte Rechte, Landes-Ordnungen, Particular-Statuten und löbliche herkommene Gewohnheiten, oder auch in similibus rerum iudicatarum et praeiudicatarum obseruationes hätten, sie dabey zu lassen wären, auch denenselben hieran, durch die Erledigung angezogener dubiorum Iuris in Camera einige Beeinträchtigung nicht geschehen solle etc. * Womit auch Hertius de Superior. territor. §. 25. einstimmet. Jedoch ist wohl zu merken, daß diese Landes-Ordnungen nicht müssen contra salutem publicam seyn. Dahero Hugo de Statu Regionum Germaniae cap. 3. §. 19. gar wohl schreibet: Quae ad publicum imperii statum salutemue communem pertinent, ea non ab ordinibus singulis, sed ab Imperatore, totoque Imperio Legibus definienda. Si quid autem de his rebus in ditionibus suis ordines statuant, Legibus Imperii conforme esse oportet. Ex hac ratione est, quod appellatio ad Imperatorem, vel Cameram Imperialem statuto prohiberi non possit, quia hoc Iurisdictioni Imperiali praeiudicaret: welches nicht allein (verba sunt Ordinationis Cameralis) den Rechten zuwider, sondern auch dem Kayserlichen Cammer-Gericht, und dessen Iurisdiction, zum höchsten abbrüchig, quanquam solennitas vel forma certa appellandi statuto introduci possit, cum per hoc auctoritati summorum iudiciorum nihil derogetur. (Abschied des Reichs §. 78.)

* Und in dem neuesten R. A. §. 171. wird gesagt: Zum zweyten demjenigen ebenmäßig nachgelebet werden solle, was Churfürsten und Ständ in ihren Territoriis nach deren ihnen am besten bekannten Zustand und erlittenen Kriegs-Schäden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten allbereit verordnet, und nach Anleitung folgender Regeln weiter verordnen möchten.

§. 9.

Wir wollen die Frage etwas verändern: **Können die Reichs-Gesetze in den Landes-Gesetzen der Stände eine Aenderung machen?** Nur angeführter Hugo schreibet hiervon l. c. §. 21. also: Recessus Imperii quod attinet, videndum qua mente iis quippiam statuatur. Aliquando enim sic conditur Lex, vt tamen nihil statutis et consuetudinibus particularibus derogetur, vel etiam diserte permittatur ordinibus, quibus ita visum fuerit, diuersum quid a Lege publica Imperii in ditionibus suis constituere. Talis clausula habetur in Ordinatione Criminali Caroli V. in principio: Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben. Similis clausula habetur in nouissima constitutione Comitiorum Ratisbonensium de aeris alieni moderatione: Zum zweyten, demjenigen ebenmäßig nachgelebet werden solle, was Churfürsten und Stände in ihren Territoriis nach deren ihnen am besten bekanten Zustand und erlittenen Kriegs-Schaden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten, allbereit verordnet, und nach Anleitung folgender Reguln weiter verordnen möchten. Aliquando vero Lex vniuersaliter fertur, antiquatis statutis et consuetudinibus, quae constitutionibus publicis aduersantur. Clausulae eiusmodi derogatoriae passim leguntur. Tunc igitur locum non habet, quod ante diximus, statuta derogare iuri communi: sed potius statuta et consuetudines particulares per constitutiones publicas tolluntur. Exemplum habemus in Constitutione Maximiliani I. qua sancitum est, vt, non obstante consuetudine aliqua, fratrum filii ad successionem Patrui cum defuncti fratribus et sororibus in stirpes admittantur: quae constitutio aliquoties repetita est. Quanquam autem in nonnullis inferioribus iudiciis illa non attendatur; si tamen Causa ad Cameram Imperialem perueniat, non secundum consuetudinem inferiorum iudiciorum, sed secundum constitutionem Imperii pronunciatur.

§. 10.

Es behauptet aber der seel. Geheime Rath THOMASIVS in diss. de Statuum Imperii potestate legislatoria, daß die Landes-Gesetze durch kein Reichs-Gesetze können abgeschaffet werden. Denn per Leges Imperii antecedentes statuta et Leges prouinciales ac consuetudines honestae et laudabiles saepius sunt confirmatae. * Et partim hoc intuitu, partim etiam vi superioritatis territorialis Status singuli habent ius quaesitum. Ja er hält §. LVII. für unnöthig, daß die Stände sich hierwider mit einer Protestation verwahren müßten.

* Zur Erläuterung dienen die Worte aus dem *Instr. Pac.* art. VIII §. 4. De caetero omnes laudabiles consuetudines et sacri Romani Imperii constitutiones et Leges fundamentales; imposterum religiose seruentur.

Gewehr.

Gewehr wird die würkliche Besitzung des Lehns genennet. S. den Titul: Belehnung §. 3. 4.

Gewissens-

Gewissens-Freyheit.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Der Passauische Vertrag und nachher der Religions-Frieden, geben den A. C. Verwandten die Gewissens-Freyheit. §. 3. Man sucht solche auf die mittelbahren Stände unter Catholischer Iurisdiction zu erstrecken. §. 4. 5. Grose Schwierigkeiten dieserwegen. §. 6. Werden in Kayserl Ferdinandi Declaration gehoben. §. 7. Grose Bedrückungen der A. C. Verwandten.

§. 1.

Gewissens-Freyheit ist eine zustehende Erlaubniß, nach jedes Einsicht GOtt zu dienen, und den Gottesdienst und Lebens-Wandel nach seinem Glauben einzurichten.

§. 2.

Die der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände erhielten diese Gewissens-Freyheit am ersten in dem **Passauischen Vertrag** 1552. Da heißt es §. 8. „daß weder die Kayserl. Maj. noch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand der Augspurgischen Confeßion verwandt, der Religion halben mit der That gewaltiger Weiß oder in andere Weg wider sein Conscienz und Willen dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.„ Eben dieses wird in dem darauf 1555. erfolgten **Religions-Frieden** noch deutlicher also wiederholet. §. 15. „Es sollen die Kayserl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confeßion, und derselben Lehr, Religion und Glaubens halb, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder in andere Wege, wider sein Conscienz, Gewissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confeßion-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften tringen, oder durch Mandat oder in einiger andern Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königlichen Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.„ *

* Man vergleiche hierbey die Titul: Augspurgische Confeßions-Verwandte; und *Ecclesiastica Iurisdictio.*

§. 3.

Die Gewissens-Freyheit erstreckete sich Anfangs nur auf die Evangelischen unmittelbaren Stände und deren Unterthanen, von den **mittelbahren Ständen unter Catholischer** *Iurisdiction* war nichts insbesondere ausgemacht worden. Als man aber über den **Religions-Frieden zu Augspurg** handelte, hat der **Ausschuß im Fürsten-Rath** in dem **Bedenken über Begreiffung des Religions-Friedens** bey dem **Lehmann** in Actis Pac. Relig. Lib. I. C. 5. mit einfliessen lassen, „daß nachdem etliche Ansee- und andere Städte die Augspurgische Confeßion von vielen Jahren her, und bis auf den Passauischen Vertrag, öffentlich gehabt und gehalten, und solches vor endlicher Vergleichung der Religion, ohne grosse Beschwerden und Empörung nit wohl zu ändern, so solten dieselbige Städte, allermassen und gestalt wie andere Städte, von mehrers Frieden wegen, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, auch dabey gelassen werden.„ Dem nachgehends die weltliche Fürsten und Augspurgische Confeßions-Verwandten in ihrem über den Religions-Frieden gefertigten, und den Churfürstl. Räthen am 21. May 1555. zugestellten Bedenken nicht nur inhärirt, sondern auch solche Clausel namentlich auf die Ritterschaft mit extendirt haben. Als darauf den 19. Junii im Reichs-Rath die Relation und Bedenken des Chur- und Fürsten-Raths über den Religions-Frieden verlesen worden, wobey jeder Theil, so wohl die Catholischen als Protestanten, ihre Additiones in öffentlichen Consessu angezeigt, so haben gleich bey dem ersten membro die Augspurgische Confeßions-Verwandte obvermeldten passum dem Friedens-Schluß beyzusetzen verlangt, dem die zugegen gewesene Catholische Stände nicht widersprochen, sondern nur wegen des geistlichen Vorbehalts eine Addition zu thun verlanget. **Lehmann** Lib. I. Cap. X.

§. 4.

Es hat aber gleichwohl mit solchem Inserat schwer gehalten, dahero die sämtlichen Augspurgische Confeßions-Verwandten Stände ihre **Ursachen und** *rationes*, **warum die Freystellung der Religion** *in genere* **zu setzen sey,** dem Römischen König Ferdinando den 21. Jun. d. a. vorgetragen,

gen, der sich hierauf den 30. Aug. solches Puncts halber dahin erklärt, daß, wann unter dem Wort der Ritterschaft, die Landsassen von Adel, so Chur- und Fürsten oder andern Ständen mit der Landsasserey zugehörig, verstanden würden, so hätten Protestantes sich selbst zu erinnern, daß dieselbe, noch andere Unterthanen, weder durch diesen Anhang oder Vermeldung, auch einigen andern Weg, wider ihre ordentliche Landes-Fürsten und Obrigkeiten gestärkt und vertheidigt werden sollen, könten also Ihro Königl. Maj. sonderlich von wegen Erhaltung bessern Friedens und Einigkeit zwischen Obrigkeit und Unterthanen, nicht bewilligen, daß dieser Anhang der Ritterschaft halben in die Constitution komme: welches auch von denen Ansee- und andern Städten, die der Röm. Kayserl. und Ihro Königl. Maj. sonst in anders, dann als Römischen Kayserrn und Königen, und dann auch andern Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs unterworfen seyn, zu verstehen wäre. Und würde sonst im widrigen eine Ungleichheit inter Status entstehen, weswegen Protestanten sich begnügen lassen möchten, daß der alten Religion Stände ihrer Unterthanen halben, das Recht und Autorität auch gegen ihre Unterthanen haben und gebrauchen, daß sie der Augspurgischen Confeßion verwandten Ständen gegen dererselben Unterthanen bishero zugestehen, und noch unverhindert lassen wollten.„ Als nun hierauf diese der Königl. Maj. Resolution in den drey Reichs-Räthen den 5. Sept. d. a. in pleno referirt worden, haben zwar Protestantes ausführlich vorgestellet: wie es die Gleichheit erfordere, daß, weil subditi Catholici derer Protestantischen Obrigkeiten in territoriis Protestantium ruhig solten gelassen werden, also und auf gleiche Weise solches denen subditis A. C. addictis in Statuum Catholic. terris degentibus in allewege zugestanden werden müste, sonsten sich die Unterthanen keines sicherlichen Schutzes und Schirms gegen ihre Obrigkeit zu getrösten hätten. Es haben aber Catholici Status darinnen nicht nachgegeben, unter dem Vorwand: „daß es Göttlichen Rechten abbrüchig und widerwärtig sey, so man einen Acker mit vermengter Saat solte besaamen, und wo im Lande getrennte Religionen sind, da habe man getrennten Frieden ꝛc.„ Deswegen auch in der den zweyten Tag hernach Ihro Königl. Maj. übergebenen Duplic bey dem **Lehmann** Lib. I. cap. 18. die Stände beyder Religionen sich dißfalls getheilt, und Protestantes sonderlich den in Casum exclusionis subditorum erfolgenden Unfrieden zu erwegen vorgestellt.

§. 5.

Gleichwohl haben Königl. Maj. nach dem über die mit den Ständen am 7. Sept. gepflogene Handlung geführten Protocoll davor gehalten, es sollte der Punct von den Ansee-Städten lieber gar aus dem Instrumento Pacis gelassen werden, ratione der in religione dissentirenden Unterthanen aber, es bey ihrem willkührlichen Abzug verbleiben. Auf welchen Fuß auch das Concept des Religions-Friedens verfasset, und den 10. Sept. im Reichs-Rath verlesen, auch noch selbigen Tages Ihro Maj. überreichet worden ist. Allein die protestirende Stände haben dabey nicht acquiescirt, sondern am 20. Sept. eine Supplication und Erklärung an die Königl. Maj. überreicht, und darinne sonderlich ratione subditorum angeführt, daß weil viele des andern Theils Religion, Communen, Städte und Unterthanen unter Catholischen Herrschaften wohneten, „welche nun viele lange Jahre solche Religion, vermöge der Augspurgischen Confeßion gehabt, und zum andern Theil, darinnen erzogen und erwachsen, dieselbe auch nit verlassen würden; so möchte Ihro Königl. Maj. selbst ermessen, was vor Weiterung erfolgen könnte, wenn ersagte Unterthanen hievon mit Gewalt vertrungen werden solten.„

§. 6.

Diese Vorstellung hat die Würkung gehabt, daß Ihro Königl. Maj. noch selbigen Tages die Stände und Gesandten beyderseits Religionen vor sich beschieden, und ihnen nachdrückliche Vorstellungen gethan. Jedoch weil Catholici gar nicht nachgeben wollen, haben sie des folgenden Tages die Handlung reassumirt, auch selbst ein Temperament in Vorschlag gebracht, womit gleichwohl die Stände der alten Religion sich nicht zu Frieden bezeugt. Weswegen Ihro Maj. um nicht den ganzen Reichs-Tag fruchtlos dissoluiren zu lassen, die Gesandten bedeutet, nicht eher von der Stelle zu gehen, bis dieser Punct zur Vergleichung würde gebracht worden seyn. Darauf Catholici den Schluß gefaßt, die Erledigung und Richtigmachung dieses Puncts der Königl. Maj. gänzlich heimzustellen und zu übergeben; welches Ihro Maj. auch acceptirt, und dem zugegen gewesenen Ausschuß von beyden Theilen noch in der Nacht zur Resolution vermelden lassen, daß „dieselbe aus Kayserl. Maj. aufgetragener Vollmacht, und derer Churfürsten und Stände alter Religion Räth und Gesandten Uebergab und Heimstellung diese Vorsehung thun, welche aus der Geistl. Ständ, von

Adel,

Adel, Städt, Communen und Unterthanen vor Jahren her, der Augspurgischen Confeßion anhängig gewesen, und noch desselben Glaubens und Kirchen-Ceremonien beypflichtig seyn, daß sie davon durch ihre Obrigkeiten und in deren Nahmen nicht gedrungen, sondern dabey bis zur Christlichen Vergleichung der streitigen Religion ruhig gelassen werden sollen. In Conformität dessen denn auch die in der Reformations-Historie so sehr bekannte *Declaratio Ferdinandea* den 24. Sept. mithin noch einem Tage vor Vollziehung des Religions-Friedens ausgefertigt worden.*

* Selbe ist bey dem Lehmann in Act. Pac. Relig. Lib. I. cap. 28. Lünig im Reichs-Archiv Part. Gener. p. 130. Goldast. in Constit. Imp. Tom. I. p. 574. ingleichem Burgkardo in Autonomia P. I. c. 6. p. 130. in Abschrift zu lesen. Das Original aber soll nach Lehmanns Bericht in der Chur-Sächsischen Canzley anzutreffen seyn.

§. 7.

Auf solche Art haben die Mediat-Ständeund Unterthanen ein Recht circa Religionem und der Gewissens-Freyheit erlangt. Hierbey sind sie auch, so lange die dabey vorgegangene Handlungen den Obrigkeiten in frischem Andenken gewesen, einige Zeit in ziemlicher Ruhe gelassen worden. Allein 1566. hatten sie schon so viele harte Religions-Bedruckungen erlitten, daß sie auf dem damaligen Reichs-Tage viele Gravamina überreichen müssen. Diese Verfolgungen * haben sich mit den Jahren vermehret. Wie denn sonderlich der Päbstliche Nuntius *Carolus Caraſa* in seinem Germania sacra restaurata von sich rühmet: daß er als ein armirter Apostel in Teutschland herumgezogen sey, und nicht geruhet habe, bis er die äusserste Verfolgung über die protestirende Unterthanen in Böhmen, Mähren, Cärndten, Crain, Steyermark und Oesterreich verhänget, wie er die Edelleute in die Gefängnisse werfen, auch in Karren spannen lassen, die Heyrathen verbothen, Güther und Kirchen weggenommen, und allen nur ersinnlichen Unfug ausgeübet habe.** Welche Bedrückungen ein Zunder zu dem nachmals ausgebrochenen dreyßigjährigen Kriege gewesen. Was nun bey dem hierauf erfolgten Westphälischen Frieden dieserwegen ist verhandelt worden, davon belehret ein weiteres der Titul: Catholische Stände §. 11. u. f.

* Dabey fehlete es nicht an Lermbläsern, welche den Augspurgischen Confeßions-Verwandten die erhaltene Gewissens-Freyheit in öffentlichen Schriften streitig zu machen suchten. Es gehöret hieher FRANCISCVS BVRCHARDVS de Autonomia, d. i. von Freystellung mehrerley Religion und Glauben, was und wie mancherley die seyn, was auch derhalben bis daher im Reiche teutscher Nation fürgangen, und ob dieselb vor der Christlichen Obrigkeit möge gebilliget und gestattet werden. München 1602. 4. Dieser ärgerlichen Schrift setzen wir eine andere von gleichem Schlag bey, betitult: *Iesuitarum Dillingensium: compositionem pacis inter Principes et ordines Imperii romani catholicos atque augustanae confessioni adhaerentes in Comitiis Augustae A.* 1555. 4. *editam.* Es gehöret auch hieher die aufrührische Schrift des berüchtigten CASPARI SCIOPPII, unter dem Titul: *Classicum belli sacri siue Heldus rediuiuus, h. e. ad Carolum V. Imperatorem Augustum suasoria de Christiani Caesaris erga Principes Ecclesiae rebelles officio, deque veris compescendorum Haereticorum Ecclesiaeque in pace collocandae rationibus. Ticinii* 1619.

** Hiervon findet man eine nervöse Erzehlung in dem Tractat de Iure reformandi. Sect. I. Part. 2. §. 6. p. 88. u. f. man sehe auch Gesetzmäßige Vertheidigung der Frage, ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die *Iurisdictionem Ecclesiasticam* über die in seinem Lande befindliche der Augspurgischen Confession verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? §. 6-8.

Glefe.

Glefe, Glev, ist ein alt teutsch Wort, und bedeutet eine Lanze, Sper oder Spies, und irren sich diejenigen, welche solches a *gladio*, oder auch von dem lateinischen *Claua*, Keul, Kolben oder Claua Herculis herleiten wollen. Wohl aber mag das corrupt lateinische *Glauea*, wodurch die Scriptores mediae et infimae Latinitatis der Teutschen Gleven, Spiculum, frameam oder lanceam angedeutet, von der Franzosen Glaiue, oder der Engelländer Gleaue, wo nicht vielmehr von dem teutschen Wort Gleven selbsten seinen wahren Ursprung haben. Ursprünglich waren die Gleven eine Rüstung zu Pferd, und die Glefener, oder die so Gleven geführet, Reuther, welche aber nicht allein mit ihren Gleven, sondern auch mit andern Gewehr ausgerüstet gewesen. Und haben zu dem Ende der Stadt Straßburg Glefener zu den Römer Zügen gemeiniglich ein jeglicher mit vier Pferden, zweyen Knechten, einen mit einer Armbrust, einen mit einem Spies, und einem Knaben mit einer Gleven versehen seyn sollen. Davon lauten die Worte in der Statt-Ordnung des Dienstes über Berg zu R. *Ruperti* Romfahrt (A. 1401.) ausdrückentlich also: „Es soll auch ir keine minre mit Ime führen dieselbe Vart, danne vier Stücke an Hengsten und Pferden, und sol man in nit sagen, wie sie geschetzet

schetzet sind ꝛc. Desgleichen ward bey der Ausrüstung zu K. Friedrich III. Römerzug, An. 1452, geordnet: Je die Gleven mit vier Pferden. Item es soll auch jeglicher Glefener zwene redelich Knecht haben, da der ein Knecht ein Spieß, oder ein Armbrust, füren sol, und ouch mit Harnisch wol gewapnet sin, als dann ein Reisigen Knecht zugehöret und der ander Knecht sol zum mynnesten habn ein Panzer, ein Kragen, ein Hubel, und ein Swert, al Gleven ꝛc.*

* Jacob Wenker in Collectan. I. Publ. disq. III. de Gleuen-burgeris. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 875. 876.

Gnade.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Wie nach und nach das Ehren Wort: Gnade, mit andern Titulaturen gestiegen ist. §. 4. Die Ritterschaft verweigert den Grafen die Gnade. Ursachen hierzu. §. 5. Beantwortung der Grafen.

§. 1.

Gnade ist ein Ehren-Wort, welches nur Personen vom hohen Rang gebühret. Vornehmlich sind die alten **Reichsgräflichen Familien**, die mit den Königlichen, Chur- und Fürstlichen Häusern veralliiret seyn, und welche wegen ihres Herren Standes so alt sind, daß ihr Ursprung sich in dem Alterthum verliehret, diese Titulatur auch von dem unmittelbaren und andern von Adel zu fordern berechtiget.

§. 2.

Vor dem XIII. Jahrhundert wuste man wenig von Titulaturen. Es nenneten sich die Grafen und Herren: *Nobiles Viros*, **Edle Herren**, *Edelingos*, auch wohl *Clarissimos*; die von **niedern Adel**: *Liberos homines*, *Ingenuos*, **Freylinge**, *Milites*, *Equites*, *Clientes*, **Edle Knechte**, und wenn sie Hofbedienungen hatten, *Ministeriales*. Als aber die teutsche Sprache in den Canzeleyen anfieng gebräuchlicher zu werden, stiegen die Titulaturen. Im XIII. Seculo bedieneten sich die Grafen schon des numeri pluralis und schrieben sich **von GOttes Gnaden**. Im XIV. Jahrhundert wurden die Grafen und Herren **Wohlgebohrne, Meine oder Gnädige Herren** von denen von Adel; diese aber von jenen **Veste und Erbare**, item **gute Manne** genennet. Insgemein ward damals das Wort **Mein**, statt **Gnädig** gebraucht und gesagt: *Dominus Meus, Nobilis vir de Hohenlohe etc.* **Mein Herr** der von Hohenlohe, **Unser Herr** der von **Wolfram**, **Bischof zu Würzburg**. Was heut zu Tage das Französische Wort Monseigneur bedeutet, das war damals Dominus meus, **mein Herr**. **Georg Paul Hoen** schreibt in seiner Sachsen-Coburgischen Historie Lib. II. c. 28. p. 177. Die Hennebergische Landes-Herrschaft liese sich vor etwan 450. Jahren an dem Titul Nobilis Vir, Edler Mann, dann einhundert Jahr hernach an dem Prädicat: Magnificus, oder Magnificentia begnügen. Kayser Ludwig benamt einen derselben Zeit: Unsern Heimlichen; Andere gaben ihm gar den anjetzo auf Bürgern und Bauern geerbten Titul: dem Erbarn. Ein 60. Jahr hernach aber fingen die Titul schon an zu wachsen und fande man auf Briefen, so an die Fürsten hielten, den Titul: Edle und Hochgebohrne: Endlich kam es bey ihnen an das Wort: Irlauchtig, so der Zeit Durchlauchtig ausgeschrieben wird.

§. 3.

Im 15ten Jahrhundert stiege die Titulatur noch ferner, in dem die **Grafen Wohlgebohrn**, die von **Adel** aber **Vest, Streng** und **Vest** betitult worden. Dabey aber allezeit die **Gnade** den Grafen und Herren zu einer Distinction und besondern Vorzug verbliebe. Im 16ten Jahrhundert hiesen die **Grafen und Herren Wohlgebohrne**, die von Adel aber: **Edel und Gestreng, Edel und Vest, Ehrenvest**, item **Mannvest**; gleichwol behaupteten sich die Grafen noch vorzüglich bey der **Gnade**. Im 17ten Jahrhundert hat sich die Titulatur noch mehreres erweitert. Die Gnade aber ist den Grafen und Herren dabey nicht verweigert worden. Und in diesem Jahrhundert, worinnen wir jetzt leben, ist es alles auf das Höchste gekommen. Die Grafen haben durchgehends das **Hochgebohrn** angenommen und prätendiren solches als eine Schuldigkeit von dem **subalternen Adel**. Allein dieser maset sich auch eines mehrern an, und haben viele von dessen Mitgliedern das **Wohlgebohrn** und einige das **Hochwohlgebohrn**, ja gar das **Hoch- und Wohlgebohrn** erlanget. Also daß nun keiner mehr Gestreng, Vest, Edelgebohren, Hochgebietend ꝛc. sondern ein jeder Hochwohl- oder wenigstens doch Wohlgebohrn genennet wird. *

* Beweise hiervon von Jahrhundert zu Jahrhundert aus Urkunden findet man in einer in Lünigs Thesauro luris der Grafen und Herren eingerückten Schrift p. 535 -- betitult: Grafen und Herren Titulaturen wie solche von fünf Seculis her zwischen denenselben observiret, und dabey allezeit von denen *Caualiers* denen Grafen und Herren die Gnade gegeben worden, aus der Historie und *authentiquen* Documenten gründlich erwiesen, de An. 1721. Deren Verfasser

fasser denn auch mit mehrern auszuführen sucht, daß von vielen hundert Jahren her allerhand Cavalliers, Mittel und Unmittelbare, Reiche und Arme, Geist und Weltliche, Ritter und Knechte, Hof- und Kriegs-Bediente, in Corpore und individuo, in Collegio et extra illud, Vasalli et non Vasalli, den alten Reichs-Grafen die Gnade nicht verweigert haben.

§. 4.

Hingegen wollen die ohnmittelbaren von Adel nicht gern von der Gnade gegen die Grafen reden hören. Ja so gar Vasalli glauben nur bey vorfallenden Lehens-Sachen, sonsten aber weiter nicht, die Gnade zu geben schuldig zu seyn. Ob man nun wohl in Sachsen und anderwerts sich eines andern bescheidet: so giebet es doch viele Provinzien im Reich, wo man dergleichen Vorzug den Grafen nicht einräumen will, und dieses aus folgenden Gründen: 1) Die Zeiten hätten sich verändert, und die Ritterschaft wäre wegen ihrer Verfassung zu einem so grosen Ansehen gekommen, daß sie einer solchen Submißions-Machung nicht nöthig hätte; Hingegen wären 2) die meisten alten Grafschaften, so die Fürstl. Dignität nicht angenommen, dergestalt durch die Theilung und Veräuserungen verringert worden, daß in ihrem Corpore Mitglieder wären, die considerablere Güter als manche Reichs Grafen hätten. 3) Fänden sich einige unter der Reichs-Ritterschaft, so selbsten das Gräfliche Axioma angenommen und in den Herren-Stand sich setzen lassen. 4) Bedienten viele solche wichtige Hof- und Militair-Chargen, oder hätten solche hohe Würden in dem geistlichen Stand erlanget, daß sie sich nicht zu dergleichen Submißion verstehen könnten; und dann 5) gebe man ja den Grafen das Hochgebohrn, und distinguirte sie dadurch von den Frey-Herren und Edelleuten.

§. 5.

Hierauf aber antworten die Grafen; und zwar auf das Erste: daß um der Verfassung wegen, die Dignität der Adelichen Würde, oder des Ritter-Standes, nicht gröser worden, sondern ein jeder, der sich nicht in Grafen oder Herren-Stand erhöhen lassen, ein Cavallier oder Ritter geblieben; Ad 2) daß die Personal-Grafen-Dignität deswegen doch nicht diminuiret worden. Die Könige sind ein ander an Macht nicht gleich, doch muß einem jeden die Majestät gegeben werden. Ad 3) Daß wenn ein Cavallier in den Grafen- oder rechten Reichs-Herren-Stand gesetzet worden, kein Graf von ihm die Gnade fordern werde; Ad 4) daß um der Chargen wegen ihre Personal-Dignität sich nicht vergröfert, dahero auch vor diesem die Cavalliers, so dergleichen ansehnliche Chargen auch begleitet, sich darinnen eines bessern begriffen haben; und endlich 5) daß auch den Cavalliers hierinnen ein mehrers beygeleget, und also das Hochgebohrn mit einem andern v. gr. Wohlgebohrn oder Hoch-Edelgebohrn reichlich compensiret und ersetzet werde. Dahero an Seiten der Ritterschaft das vornehmste, nemlich die Gnade nicht weggelassen, und davor das auf den bürgerlichen Stand vererbte Hochgeehrt substituirt werden könne.

Gnaden-Lehn.

Gnaden-Lehn ist, quod emeritis Principum ac Dominorum Consiliariis aut officialibus ex Camera numerari annuatim solet. *

* Selecta Feudalia p. 71.

Gold-Gulden.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. Verordnung des R. A. 1559.

§. 1.

Gold-Gülden war eine ehedem im Handel und Wandel gebräuchliche goldene Münze, in Grösse eines Ducaten, aber nicht so fein am Golde, sondern mit Zusatz von Silber oder Kupfer vermischet.

§. 2.

Das Wort Gold-Gülden ist aus zwey gleich viel bedeutenden Wörtern zusammen gesetzet, indem Gülden so schon dem eigentlichen Verstande nach eine güldene Münze anzeiget. Die Ursache davon giebet der seel. Canzler Ludewig in den Hällischen Anzeigen I. Theil p. 758. folgendergestalt an: Man hat a. 1500. im teutschen Reich besonders auch in Sachsen silberne Stücke auszumünzen angefangen, welche einem Gulden oder aureo rhenano am Werth gleich kommen möchten. Die Münz-Register des Friesens, Hoffmanns Münz-Schlüssel und andere geben es: daß man 8. Gulden an Geld auf eine Mark feines Silbers gerechnet. Und dieses ist die bis dahin verborgene Ursache gewesen, warum etwan vom Jahr 1480. und besonders vom Jahr 1500. in den Oesterreichischen Landen sowohl, als auch in Böhmen und Schlesien, und endlich auch in Sachsen man Silber-Stücke von zwey Loth Silber ausgemünzet, um dadurch solche dem Gulden an Gold gleich zu machen. Dann vor solcher Zeit hat man in Silber nur Groschen gehabt, welches das grösseste Silber-Geld gewesen. Ja es fin-

det sich in keinen vorigen Zeiten in der Welt ein Exempel, daß so schweres und groses Silber-Geld von zwey Loth Silber in gemeinem Handel und Wandel gebrauchet worden. Man hat deswegen diese zweylöthige Silber-Münze mit dem Namen **grose Pfennige**, weil Pfennige alt Silber-Geld hiesse, genennet, und endlich weil ihr Werth dem Gulden an Gold gleich gewesen, Gülden-Pfennige oder Gulden Silber geheissen, bis an dessen Statt nachhero von Joachims-Thal der Name Thaler oder Ioachimicus aufgekommen, folglich den erstern und mit demselben auch die wahrhafte Ursache dieser schweren Silbermünz aus dem Gedächtniß der Menschen gebracht hat.

§. 3.

Der **Reichs-Abschied zu Augspurg** 1559. verordnet von dem Gold-Gülden folgendes: §. 64. Ferner die Gülden-Münz belangend, nachdem die vier Churfürsten am Rhein, und der andern Churfürsten, Fürsten und Stände Gulden, die auf den Rheinischen die ihren regulirt haben, in rechtem aufrichtigen Werth standhaftig befunden: dabeneben auch wahr und offenbar ist, daß von langen Jahren hero viel Contract auf Rheinische Churfürstliche und denselben gleich von Gehalt und Gewicht, Goldgülden gestellt oder regulirt sind, so soll derselbig Goldgülden in seinem Wesen bleiben, und wie vor durch die, so Gold zu schlagen haben, gemünzet werden, dergestalt, daß zwey und siebenzig Stück schon ausbereit ein Cöllnisch Mark wägen, und an feinem halten achtzehen Karat, sechs Gren, das ist zwölf Loth, sechs Gren. §. 66. Hierauf so ordnen, setzen und wollen wir, daß hinfürter nach Publicirung dieses unsers Edicts, die Rheinische, und denselbigen ebenmäßige Gold-Gülden bishero im Reich teutscher Nation geschlagen, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch niemand, sie seyn hohes oder niders Standes, weder aus den Münzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder in andere Wege höher dann um fünf und siebenzig Kreutzer einnehmen und ausgeben. Aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevorstehen. *

* Jetziger Zeit gilt ein Rheinischer Gold-Gülden gegen geringere Land-Münze 42. bis 48. gute Groschen.

Gottes Gnade.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anfang und Veranlassung dieser Titulatur. §. 3. Mißbrauch derselben. §. 4. Heutiger Gebrauch. §. 5. Schriften.

§. 1.

Von GOttes Gnaden ist ein Titul, den Kayser, * Könige und Fürsten zu führen pflegen um dadurch ihre allein von GOtt herrührende Würde, Macht und Gewalt anzuzeigen.

* Aus Ursach, quod Dei Vicarius in Imperio sit Caesar, licet Maiestatem per causas secundas seu electionem acceperit, wie der Freyherr von Lynker de Libertat. Statuum Imp. p. 17. schreibet.

§. 2.

Die **Carolingischen Kayser** bedienten sich schon der Curialien GOttes Gnaden, oder eines ähnlichen Tituls. * Herr **Conring** meynet, daß solches nach dem Vorbild der **Constantinopolitanischen Kayser** geschehen sey. Er schreibet in Not. ad Lampad. P. III. cap. 2. §. 2. Reges Francorum prisci iam cum titulis adiecerunt Dei Gratia aut diuina fauente clementia, aut similem formulam, idque dein imitati sunt Imperatores et Reges nostri. Verisimile autem mihi est, factum id exemplo Constantinopolitanorum Caesarum sequioris aeui, vt qui itidem audire voluerint θεολεφεῖς et ἐκ θεῦ προβλητέντες, et in nummis imagine vsi sunt, quasi coelitus corona sibi imponatur. Ob die Gottesfurcht und die Erkenntniß der von GOtt abhangenden Gewalt diese Titulatur zuerst veranlasset habe, wollen wir nicht untersuchen. Gewiß ist, daß die folgenden teutschen Könige und Kayser den Gebrauch fortgesetzet haben. **

* Man sehe Struvii Syntagma I. Publ. Cap. VIII. §. 3.

, Ludewig giebt davon in seiner Erläuterung der G. B. 1 Th. p. 9. folgenden Grund an. Meines Ermessens, schreibet er, so mag wohl den Anfang also zu schreiben ein Pfaffen-Streich gegeben haben, daß die Geistliche dadurch gecrönte Häupter von der Wahl und Macht der Reichs- und Land-Stände ab, und auf die geistliche Handlung der Salbung, welche von der Clerisey gehandhabet worden, geführet, und den Königen weiß gemachet haben, als wenn sie alle ihre Gewalt solcher Handlung, und mithin den Pfaffen zuzuschreiben hätten. Den scharfsinnigen Fürsten aber hat man die Augen damit verblendet, daß sie durch solchen Titul die Souverainität gewönnen, und sey der Verstand dieser Würde, sie hätten das Reich nicht von den Ständen, sondern von GOtt empfangen, und wären also diesem allein dafür Antwort zu geben schuldig.

§. 3.

Im zehnten Jahrhundert fiengen auch die Fürsten an sich dieser Worte zu bedienen. Wir finden eine Urkund, da es heißt: **Wir Otto von Gottes Gnaden Herzog in Wasgaw.** * Im eilften Jahrhundert war der Gebrauch noch häufiger.

Im

Im XIII. und XIV. Seculo aber wurden diese Worte auch von Grafen und Herren gebraucht. ** Besonders maseten sich derselben die Geistlichen an, so gar, daß viele schlechte Aebte und Pröbste sich von Gottes Gnaden, andre von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden nenneten, * * welches letztere zu der Zeit geschahe, als die Päbste sich die Ober-Herrschaft über die Geistlichen allein zueigneten.

* S. Geißlers diss. de illo principum sublimi titulo Nos Dei gratia P. I. §. LIII.

** Urkunden siehe in der Einleitung zu Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 71. und in Ludewigs Gel. Anzeigen I. Th. p. 282.

* * Von dem Ursprung und den mannigfaltigen Abwechselungen dieser Curialien handelt mit mehrern der Herr Hofrath Lenz in einer eigenen 1748. herausgegebenen Abhandlung: Von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden.

§. 4.

Doch dieser grose Mißbrauch hat sich nachher verlohren. So gar einige Grafen enthielten sich dieses Prädicats, welches allein den Fürsten und höhern Standes-Personen verbliebe. Wird ein Graf in den Fürsten-Stand erhoben, so giebet ihm der Kayser in dem Patent auch die Freyheit, sich dieses Tituls zu bedienen. Da es heißt: Vt titulus ac in specie praedicatum Celsissimorum, vna cum reliquo titulo et dignitate nostrorum ac Imperii Principum ipsis daretur, ab ipsis gereretur, seque DEI GRATIA tales scriberent et nominarent, clementer concessisse et indulsisse. - - - vt se DEI GRATIA tales scribere debeant ac possint. Die Reichs-Fürsten bedienen sich dieser Vorworte zwar gegen andere ihres Standes und geringere Personen, nicht aber in Briefen an den Kayser, in welchen sie auch an statt Wir, nur Ich zu schreiben pflegen. *

* Freyherr von Lyncker de Libertate Statuum Imperii p. 23.

§. 5.

Mehrere Nachrichten findet man bey dem Beckmann in Notitia Dignitatum illustr. Diss. I. cap. 3. Pfeffinger ad Vitriar. Lib. IV. §. 9. Schweder in Iur. Publ. special. Sect. I. Cap. I. p. 201. von Ludewig in Auraufione vindicata §. VI. und in Hällischen Anzeigen I. Theil p. 282-284. Einleitung zu dem teutschen Münz-Wesen mittler Zeiten Cap. XII. 169-176. Du Fresne in glossar. Latino. Mabillon de re diplomatica Lib. II. c. II. §. 10. Heinecc, de Sigillis P. I. C. 8. p. 69. 78.

Gotts-Brief.

Gotts-Brief heißt so viel als Lehns-Indult. Von der Sache siehe den Titul: Indult. Dieses besondere Wort findet man bey dem Winzinger ad Cap. XVII. Stryck qu. 41. p. 469. und dem *Vitriario* Instit. Iur. Publ. Lib. II. Tit. I. §. 13. Dessen weitläuftiger Commentator Pfeffinger läßt solches ohne Anmerkung stehen. Ludewig hingegen de praerogatione inuestiturae Cap. II. §. 3. meynet, wenn solches richtig sey, und nicht vielmehr Gonts-Brief heissen solle, müsse es eben so viel seyn, als Guts-Brief, sensu eo, quo scilicet arrhas gratuitas dicere solemus, Gottes Pfennig.

Graf.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anfängliche Bedeutung des Wortes Comes. §. 3. 4. Beschaffenheit zu den Zeiten der Fränkischen Kayser. §. 5. Ursprung der heutigen Grafschaften. §. 6. Ludewigische Meynung. §. 7. Beschaffenheit der Grafen zu den Zeiten der G. B. §. 8. Geben und nehmen von der Geistlichkeit Lehen. §. 9. Werden von den Kaysern mit der Fahne beliehen. §. 10. Geben Lehen. §. 11. Grafen sind Reichs-Stände. §. 12. Ihre Tituln. §. 13. Verheyrathungen mit Fürsten. §. 14. Ihre Gerechtsamen. §. 15. Verordnung der Capitulation und Gutachten. §. 16. Andere Vorzüge. §. 17. Grafen suchen den Rang für den Kayserl. Geheimen Räthen. §. 18. Was dieserwegen bey dem Wahl-Tage vorgekommen ist. §. 19. Anmerkung wegen Conferirung neuer Gräfl. Würden. §. 20. Gutachten wegen der Aufnahme neuer Grafen. §. 21. Zoll-Freyheit der Grafen. §. 22. Gesandschafts-Recht der Grafen. §. 23. 24. Ob ihnen zustehet mit 6. Pferden zu fahren. §. 25. Andere Befugnisse.

§. 1.

Graf ist gegenwärtig eine Person des hohen Adels, die den Rang gleich nach den Fürsten hat.

§. 2.

Anfangs bedeutete das Wort Graf, Grav, oder Grev einen Richter, Gerichts-Voigt, der in den Pagis und Vicis Recht und Gerechtigkeit handhabete: * *Centeni*, saget Tacitus de M. G. cap. XIII. §. 4. *singulis ex Plebe Comites, consilium simul et authoritas adsunt. Gradus quin etiam et ipse Comitatus habet, iudicio eius, quem sectantur.* Diese Grafen waren nicht alle von gleicher Würde, Macht und Ansehen, sondern ein jeder wurde nach der Grösse des Gau oder Districts, auch nach der Macht und Gewalt, die ihm von seinem Principalen gegeben worden, betrachtet.

* Ein mehrers S. in Wachters glossario; Bey dem du Fresne P. I. p. 1074. Tom. II. p. 643.

§. 3.

Die *Capitularia* der Fränkischen Könige und die Geschichtschreiber solcher Zeiten gedenken der *Comitum Palatii*, *Comitum maiorum*, *mediocrium et minorum* zum öftern. Es waren aber die *Comites Palatii* die grösten Reichs-Ministri und giengen auch den Herzogen vor. * Die *Comites maiores, mediocres* und *minores* waren keine unterschiedene Dignitates im Fränkischen Reiche, sondern einerley. Der Unterscheid bestunde nur darinne, daß einer einen grössern Comitatum als der andere, mithin auch mehrere Einkünfte und ein gröseres Vermögen hatte. ** Wie denn auch dieses daher zu schliessen ist, weil die Grafen nur einerley Comitiv gehabt; *** da ein Graf, der z. E. nur einer grosen Stadt vorgesetzt gewesen, eben dasjenige in des Kayfers Nahmen verwalten müssen, was ein anderer Comes in seinem Comitatu.

* Wie Bignonius ad formulam Marculphi 25. Lib. I. bemerket, und aus Hincmari epist. 21. 29. Epist. 24. Vol 2. p. 208. auch andern diplomatibus erweiset.

** Dieses ergiebt sich ex Capitular. Lib. V. cap. 207. wo die Comites maiores ausdrücklich fortiores genennet werden, und in addition. quarta ad Capitularia cap. 143. werden die Comites fortiores, mediocres und minores nach dem Ertrag ihrer Comitatuum genennet.

*** Wie bey MARCVLPHO Monacho Lib. I. form. Cap. 8. zu sehen.

§. 4.

Es waren aber die Grafen in dem 9. und 10. Jahrhundert nicht blosse Richter, sondern Regenten in den ihnen anvertrauten Landes-Districten. Sie wurden von Königen und Regenten mit ansehnlichen Tituln beehret; und aus adelichen und vornehmen Geschlechtern genommen. Sie hielten ihre Vicarios; sie verwalteten die militaria und cameralia; sie führten den Adel gegen den Feind, und ihnen waren die Einkünfte von Münzen, Zöllen, Zinsen, Steuren, und alles, was dem Fisco gehöret, anvertrauet. Man findet auch, daß damals die Worte Dux et Comes promiscue von den Scriptoribus sind gebraucht worden. In ihrer Grafschaft wurde jederman von ihnen gerichtet, ausser wenn Bischöffe, Aebte, Grafen oder Herren unter sich Streit hatten. Die liberi homines, oder der jetzige Adel, stunden gleichfalls unter den Grafen, nahmen Recht von ihnen, zogen unter derselben Commando gegen den Feind, wurden, wenn sie delinquiret, von den Grafen gestrafet. Diese aber waren auch aduocati der Stifter, Clöster und Kirchen, oft gar keinem Duci untergeben. Und wenn es auch geschahe, so verstund es sich nur quoad militaria; masen sie immediate bey dem Kayser und sonst nirgends belanget werden konten, an welchen auch allein von ihnen appelliret, wie nicht weniger die wichtigsten Reichs-Angelegenheiten mit selbigen sowohl als den Herren und Königl. Staats-Officianten überleget wurden. So stund es im 9. und 10. Jahrhundert mit den Grafen. *

* Die Beweise von dem allen findet man in der Einleitung zu Lünigs *Thesauro Iuris* der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs §. 4-6. Aber alle diese Herrlichkeit war ordentlicher Weise nicht erblich.

§. 5.

Da nun das Ansehen und die Gewalt der Grafen und Herren damals so groß war, sie auch selbst theils wichtige Portionen Landes erblich besassen, so haben sie, weil die Fränkischen Kayser schwere Kriege mit den Nachbarn hatten, und sich die Successores aus Caroli Magni Familie mit einander herumbalgeten, sich dieser Conjuncturen zu ihrem Vortheil bedienet, und die ihnen anvertraute Grafschaften mit Connivenz, auch wider den Willen der Kayser, nach und nach erblich gemacht. Die noch blühenden Grafschaften haben also zweyerley Ursprung. **Einige** sind bloß von den Geschlechtern entstanden, so unter den Fränkischen Kayfern grose Landes-Districte erblich besessen, als z. E die Grafen zu der Mark, von Tecklenburg ꝛc. **Einige** sind bloß von den Präfectis der Gauen, die sich in dem zehenden und eilften Seculo erblich gemacht, zum Exempel die Grafen von Flandern, Holland, Zütphen, Burgau; **Einige** aber haben von beyden etwas. Ueberhaupt ist kein Zweifel, daß die Comitatus im **zehnten und eilften** *Seculo* angefangen erblich zu werden. Doch ist auch erweißlich, daß die Grafen lange vorher ansehnliche Erb-Güter in den Grafschaften gehabt. Dieses ist die Meynung des **Verfassers der Einleitung zu Lünigs** *Thesauro Iuris* **der Grafen** §. 7. welche er mit vielen excerptis aus diplomatibus zu erweisen sucht. * Er fügt hinzu: Ob aber gleich die Grafen und Herren bey dem Besitz solcher Grafschaften geblieben, so haben sich doch die Kayser das dominium directum darüber bey allen Gelegenheiten zu conserviren gesuchet, von denen die Grafen ohnedem schon im zehenden Seculo ansehnliche Lehen gehabt.

* Nur ein oder die andere Stelle anzuführen: so stehet in Kayfers Ottonis I. Privilegio vor das Hochstift Würzburg de A. 941. so in Lünigs Contin. II. Spicil. Eccles. p. 1916. zu finden, die Stelle: Notum sit etiam omnibus, quia ad praedictam sedem Wurzenburg damus, quic-

quicquid in Northmarcha proprietatis habuimus in Pago Graffelda in *Comitatu Bopponis* et nobis econtra dari debet *talis proprietas, quam quondam BOPPO COMES NOSTER de ALTENDORFF pro eadem commutare prius suscepit, quando Northeim in Beneficium habuit.* Der Kauf-Brief, vermöge dessen Bischof Obertus zu Lüttich das Schloß Couvin mit seinen Pertinentien A. 1096. von Grafen Balduino von Bergen gekauft, in eben desselben Spicil. Eccl. 2. Theil p. 497. zeiget in seinem Inhalt die ansehnlichen Güther, so die Grafen damahl besessen, mit den Worten: „Notum fieri volumus quod ego Obertus gratia Dei Leodiensis Episcopus, honori Ecclesiae consulens et vtilitati emi a Comite *Balduino de Mont* Castellum de Couvino cum appenditiis eius consilio et suasu fidelium tam Clericorum, quam Laicorum; propter pacem et tranquillitatem perpetuo habendam - - - Tradidit igitur coram idoneis testibus ad Altare Sanctae Mariae Sanctique Lamberti per manus Raineri aduocati, praesente et annuente vxore ipsius Ida, cum filiis suis Balduino, Arnulpho, Lodouico, Henrico *castellum* supra dictum cum omnibus ad illud pertinentibus ecclesiis, mancipiis, villis, campis, syluis, pratis, pascuis, aquis, aquarumue decursibus, cultis et incultis, viis et inuiis, exitibus et reditibus et omnibus, quaecunque iuste possunt et debent nominari ad honorem illum respicientibus a Fluuio Mosa vsque Cinacum et vsque Leisiam et Belmont et caetera loca quousque termini ipsius loci longe lateque extenduntur.„

§. 6.

Nun wollen wir auch die **Ludewigische Meynung** von den Grafen mit beybringen, die in seiner Erläuterung der G. Bulle 1. Theil p. 43. dahin gehet: Die Grafen waren vor dem, als die sieben Erz-Fürstenthümer in Teutschland noch ganz beysammen waren, lauter After-Lehen-Leute der Erz-Fürsten, und stunden demnach mit den andern Unterthanen jeder teutschen Nation unter einem Hauffen. Ja es hatte ein Graf, welches wol einen blossen Landrichter hiesse, selbiger Zeit fast weniger, als einer von Adel zu sagen, der nicht Amtes halben, sondern seines Eigenthums wegen auf die Reichs-Tage sich begeben. Welches die Ursache ist, warum der Grafen ihre Namen in den diplomatibus mitler Zeiten öfters in Erzehlung und Benennung der Stände gar ausgelassen zu werden pflegen. Und will er fast glauben, wenn in den alten Zeiten der Grafen Meldung geschehen, daß solches vielleicht von denjenigen nur zu verstehen sey, welche in dem Land auch mit adelichen Gütern angesessen waren. Wie etwan jetzo ein Feld-Herr oder ein Geheimder Rath einen Land-Tag, nicht seines Amtes, sondern seiner Güter halben, die er ausser dem Amt besitzet, zu besuchen pfleget.

§. 7.

Zu den Zeiten der güldenen Bulle befunden sich viele Grafen schon in einem andern Stand. Sie waren, wie die neue Fürsten, von der Bothmäßigkeit der Provinz und des Herzogs oder Erz-Fürsten ausgezogen und eximiret: dannenhero gleich den Fürsten Reichs-unmittelbar. Die Kayser verliehen ihnen so wohl als den neuen Fürsten die hohe und niedere Regalien der Landes-Hoheit; sie sprachen nicht mehr Amts halben, sondern ihrer eigenen Lande wegen; sie schrieben sich mit eben dem Recht, als die neue Fürsten **von GOttes Gnaden**, mit eins, sie waren nicht der Sache, sondern nur dem Namen und Landes-Gröse halben von den Fürsten unterschieden.

§. 8.

Die Grafen haben von der Geistlichkeit ansehnliche Stücke Landes zu Lehen mit Consens und Beyhülfe der Kayser empfangen, und zwar aus der Absicht, damit diese die Lehen, und sonderlich Kriegs-Dienste vor sie verrichten möchten. * Es haben aber auch die Grafen und Herren selbst ansehnliche Stücke von ihren Grafschaften den Erz- Hoch- und andern Stiftern theils aus heiligem Eyfer, theils aus andern Absichten aufgetragen, und solche wiederum von ihnen zu Lehen empfangen. **

* Wie aus einem in Lünigs Spicil. Eccl. 1ten Theil Fortsetzung p. 266. befindlichen diplomate de a. 1023. zu ersehen, und aus dem in Spicil. Eccl. 2tem Theil p. 783. befindlichen Vertrage, so Herzog Heinrich in Bayern mit dem Hoch-Stift Passau 1262. aufgerichtet. In dem ersten lieset man: Ottoni Comiti ea conditione beneficiauimus, vt quia praefatus Abbas iam senio confectus commode nobis domi militiaeque seruire non poterat, *Ipse et Haeredes*, qui haec beneficia habent, pro eodem Abbate suisque successoribus curiam Regalem petant et in expeditionem eant.

** S. den Vergleich des Bischof Johannes zu Minden A. 1244. mit den Grafen Iohanne und Gerhardo zu Schaumburg, im Spicil. Eccl. 2ten Theil im Anhang p. 113. wo die Worte also lauten: Dicti *Comites Gerardus* et *Iohannes* et eorum homines cum capitulo nostro, coenobiis, conuentibus, plebanis, ministerialibus et Burgens. Mindensibus, qui *proprietatem* et *ius Dominii*, quod in vulgari *Echnet* dicitur, habent, in amicitia et iure component, propterea iidem Comites proprietatem Ciuitatum, castri et noualium in indagine, *nobis et Ecclesiae nostrae dabunt in proprium et a nobis in feudum recipient* et de eadem ciuitate et castro et de omnibus ciuitatibus et castris dictorum Comitum liberum erit nobis et nostris successoribus, pro introitu et exitu eorundem nos contra omnes aduersarios nostros defendere.

§. 9.

Ueber dasjenige, was die Grafen und Herren vom Römischen Reich zu Lehen hatten, wurden sie von den Kayfern mit der Fahne, als einem symbolo potestatis regiae belehnet. Hiervon hat der seel.

Geheime Rath **Gundling** in der Diatriba de feudis vexilli p. 37-83. ausführlich gehandelt. Von dieser Ceremonie und ihrer Bedeutung ist auch weiter nachzusehen **Otto Frisingensis** in vita Friderici I. Lib. 2. cap. 5. **Güntherus** Ligur. Lib. I. **Nameranus** ap. **Goldast** in Politic. Imp. p. 386. et **Schard** Tom. II. p. 508. **Sleidanus** Lib. XX. de Statu R. et R. Wie dann die Fürsten die im Besitz habende Grafschaften noch heutiges Tages, testante *Rhetio* de ecclesiasticis et secularibus Statibus cap. 3. n. 269. in gar solennen Belehnungen, deren er etliche erzehlet, per vexillum empfangen, und bey ihren Dignitäten, wie die Fürstenthümer, durch solch symbolum präsentiren lassen. *

* Man vergleiche aber hierbey die Titul: Fahnlehn §. 5 6. Grafschaft §. 6. 7. Zu näherer Erläuterung dienet die Deduction: Beweiß, daß die Reichs-Lehnbare *immediate* Graf- und Herrschaften ohne Zweifel Fahnen- und Thron-Lehen seyn, mit unverwerflichen Archiv-Urkunden besonders in Ansehung der uralten unmittelbaren Reichs-Grafschaft Hohenlohe, dargethan. Gehringen 1743. Fol. Hier sucht der Herr Verfasser zu erweisen: Es sey ausgemacht, daß die Reichs-Graf- und Herrschaften so wohl als die Fürstenthümer allezeit unter die Feuda regalia et maiora gerechnet, und wie alle Feuda dignitatum unter dem Namen der Fahnen-Lehen begriffen worden; dahero auch die Grafen vor dem selbst von den Kayfern mit einer Fahne die Belehnung erhalten, den Blut-Bann und andere Regalien den Fürsten gleich vor, bey und nach Errichtung der goldenen Bulle ausgeübet, und unter ihren eigenen Fahnen und Paniern ihre Vasallen zu Felde geführet haben. Wie denn selbst die Churfürsten und Fürsten sich bey ihren persönlichen Belehnungen die Fahnen ihrer neu erlangten Grafschaften vortragen lassen, wie die Exempel Mauritii, Churfürstens zu Sachsen, und Wilhelmi des mittlern und jüngern Landgrafen zu Hessen, vor Augen liegen. Zu geschweigen, daß noch heutiges Tages die Fürsten ihre besitzende Reichs-Lehenbare Graf- und Herrschaften mit ihren Fürstenthümern coram throno Caesareo und nicht bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath besonders zu Lehn empfangen, auch sie, die unmittelbare Reichs-Grafen, alle hohe Rechte und Regalien, gleich den Fürsten, haben und würklich ausüben; immassen sie schon in den ältern Zeiten gleiche Ehre und Ansehen mit den Fürsten bekommen haben, unter der allgemeinen Benennung der Fürsten begriffen worden, mit den grössesten und ältesten Fürstl. Häusern in nähere Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft stehen, mit den Fürsten im Reichs-Fürsten-Rathe Stimme und Sitz haben, und ihre Vota bis in das 16te Seculum auf den Reichs-Tägen virilia gewesen, welche ob sie gleich nur jetzo curiata, dennoch gleiches Recht und Gültigkeit als die vorstimmende Fürstl. Vota haben; bevoraus da sie auf den Creyß-Tägen und bey allen Creyß-Verordnungen, Deputations-Tägen noch bis diesen Tag Vota virilia haben.

§. 10.

Die Grafen haben selbst wichtige Stücke andern zu Lehn ertheilet, und deswegen auch die alt Gräfliche Häuser bis diese Stunde noch ansehnliche Lehn-Höfe haben. Und empfangen viele, auch die ältesten immediat-Ritterschaftlichen Familien wichtige Lehen an Schlössern, Städten, Dörfern, Höfen und Güthern von ihnen. Dieses aber ist anfänglich wohl mehrentheils darum geschehen, daß sie davor bey Hofe und den damals im Römischen Reiche so gewöhnlich gewesenen Fehden, den Grafen mit ihrem Leibe dienen solten. * Es ist auch unstreitig, daß schon in den ältern Zeiten die Grafen und Herren ritterschaftliche und adeliche Personen zu Lehen und Dienstmannen und Ministerialibus gehabt. **

* Wie mit mehrern aus dem in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen p. 693. vorkommenden Verzeichniß alter und neuer Lehn-Leute der Grafschaft Castell und andern Documentis erhellet.

** S. den Titul: Erb-Aemter §. 10. Plönnies diss. de Ministerialibus und des Hrn. Hofrath Buders diatriba de Feudis officialium haereditariorum. Cap. III. §. V. und die allda angeführten Schriften.

§. 11.

Grafen und Herren sind von alten Zeiten her ansehnliche Reichs-Stände gewesen, die den vornehmsten Reichs-Zusammenkünften und Handlungen mit beygewohnet, auch ihren Sitz, Stimme und Unterschrift gehabt. Es erhellet dieses aus der güldenen Bulle, und aus dem Reichs-Städtischen in dem Ulmischen Archiv befindlichen Registratur-Buch, die alten Reichs-Täge von Zeit der Aufrichtung der güldenen Bull Kayfers Caroli IV. de An. 1356. bis 1500. betreffend. * Allwo es zu unterschiedenen malen heiset: **Sind folgende Puncte von Churfürsten, Fürsten, Graven, Freyen und Stätten in Berathschlagung gezogen worden.** Auser den ordentlichen Reichs-Versammlungen, sind Grafen und Herren, nebst den höhern Reichs-Ständen auch bey den Zusammenkünften gewesen, in welchen Kayser und Könige erwehlet, und ab- und wieder eingesetzet worden. **

* In Lünigs Reichs-Archiv 2ten Fortsetzung Cont. I. Part. gener. p. 591.

** Dieses bestätiget Bertholdus *Constantiens.* ad a. 1081. apud Vrstitium p. 350. ad a. 1089. p. 363. *Lambertus Schaffnaburgensis* p. 531.

§. 12.

Die Grafen hatten dabey verschiedene Titul. Sie hiesen Legati Imperatorum, und ihre Comitatus Legationes; nobiles; glorioli; Barones Romani Imperii; Vasalli Dominici; Missi Imperiales; potentes personae, praepotentes; sie schrieben sich von **Gottes Gnaden**: und haben sie von S. Se-

S. Seculis her von den Cavaliers die Gnade bekommen. *

* Die Beweise von dem allen aus diplomatibus, findet man in der Einleitung zu Lünigs Thesauro Iuris der Grafen §. 11. p. 70. Von dem Kayser werden die Reichs-Grafen Hoch- und Wohlgebohren tituliret und Du genennet. Man vergleiche anbey den 12. §. des Tituls: Fürst des Reichs. Sie unter sich nennen sich Ew. Liebden.

§. 13.

Fürst- und Gräfliche Personen haben sich von Alters her promiscue unter einander verheyrathet; da hingegen man in Teutschland in ältern Zeiten sowohl als jetzo noch die Heyrath der Grafen und Herren in Ritterschaftlichen Familien nicht allein vor bedenklich gehalten, sondern sie haben sich vor diesem gar ihrer Gräf- und Herrlicher Würden dadurch verlustig gemacht. *

* S. Einleitung zu dem Thesauro Iuris §. 12. p. 72-77.

§. 14.

Den Adel der Gräflichen Familien hat man in solchen Ehren gehalten, daß sogar Kayser und Könige sind aus ihnen erwehlet worden. Wie die Exempel *Conradi I. Rudolphi I. Adolphi Nassouii, Henrici VII. Guntheri Schwarzenburgii* mit mehrern geben. Maximilian I. verordnete 1495. bey Anlegung des Cammer-Gerichts, daß der Cammer-Richter ein Fürst, Geist oder Weltlich, oder ein Graf oder Freyherr seyn solle. * Nemlich solcher, der zugleich ein Reichs-Stand, aber keiner von der Ritterschaft, immasen denn allezeit in den Reichs-Satzungen, wo selbige der Freyherren oder Herren gedenken, die Qualität eines Reichs-Standes stillschweigend dabey verstanden wird. **Ordnung des Regiments zu Augspurg** de A. 1500. in Praef. und §. **Von der Grafen-Steuer.** *Reform. Polit.* de A. 1530. Tit. XVI. Es sind auch die Grafen und Herren schon im XIIIten Seculo von Churfürsten und Ständen zu den Austrägen der unter ihnen streitigen Sachen mit gezogen worden. Grafen und ihre Gemahlinnen bedienen sich zu gleicher Zeit und auf eben die Art der Siegel wie Fürsten und Fürstinnen. Herzoge, Fürsten und Grafen werden mit Exclusion des niedern Adels bey einigen Hoch-Stiftern allein recipiret. Die Reichsadeliche Personen sind bey den Grafen als Dienst-Leute, Burgmanne, Castrenses und Pages engagiret gewesen. Grafen und Herren werden mit Abschwörung des Iuramenti in Person und ihre Räthe mit Abschwörung des Iuramenti Calumniae verschonet. Und nach dem *Instrum. Pac.* Art. VIII. §. 2. (§. 22.) haben sie das Ius circa sacra, belli et foederum, mittendi Legatos, cudendae monetae, condendarum Legum, u. s.

* Von den Prärogativen der Reichs-Grafen handeln: Joh. Heinr. Böcler de superioritate territoriali Comitum Imperii.; Stryk de Iure baronum; Hertius de superioritate territoriali. Lünigs spicilegium seculare des teutschen Reichs-Archivs P. I. und II. liefert die hieher dienenden Urkunden.

§. 15.

In der Capitulation verspricht der Kayser Art. I. §. 2. „Die Grafen und Herren bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu lassen.„ **Ein Gutachten** de a. 1741. macht die **Anmerkung**: Die Grafen meynen, daß ihre Pacta unter sich keiner Kayserlichen Confirmation vonnöthen haben sollten. Nun ist es zwar an dem, daß ein gültiges Pactum auch ohne dieselbe bestehet, und ein ungültiges dadurch nicht kräftig wird, indessen sind die Kayserliche Confirmationes dannoch nicht ohne Nutzen, weil es in der selbiger vorhergehenden Untersuchung sich ergiebt, ob das Pactum ꝛc. denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäs sey oder nicht? Und würde eine bedenckliche und gefährliche Sache seyn, wenn gleichbalden auf alle ohngeprüft, und ohn confirmirte Vergleiche ꝛc. gesprochen werden sollte. Und eben diese Bewandnis hat es auch damit, da die Reichs-Grafen verlangen, ihre Vereine in der Wahl-Capitulation namentlich pro confirmatis zu erklären. Und wenn man denen Grafen willfahrete, würden die Fürsten aus gleichem Grunde verlangen, auch ihre öfters nicht nur denen Churfürsten, sondern auch denen Grafen selbsten sehr unanständig und nachtheilige Schlüsse pro confirmatis zu erklären, welches nichts als Zerrüttung nach sich ziehen würde.„

§. 16.

Ferner verspricht der Kayser Art. I. §. 5. (**Dignität** §. 11.) keine Grafen in Gräflichen Collegiis an und aufzunehmen, sie haben sich dann vorher mit einer Immediat-Grafschaft genugsam qualificirt, und mit einem Standesmäßigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Creyß eingelassen. Wohin auch Art. XXII. §. 2. zielet. Es sollen auch nach §. 23. Art. III. bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und andern Reichs-Solennitäten denen immediat Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem et Votum haben *, vor andern aus und innländischen Grafen und Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen andern, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationi-

rationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus Solennibus, die Stelle und was dem anhanget, gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

* Ein Gutachten 1741. meynete es hier nach mit beyzufügen: Die auf Reichs-Tägen an und aufgenommen worden, würklich Regierende Herren und die in keiner andern Qualität zugegen seyn.

§. 17.

Bey diesem Punct erinnerte 1741. der Reichs-Grafen-Stand: „Es ist wohl an und vor sich schon billig und der Reichs-Ständischen Dignität gemäß, daß die immediate Reichs-Grafen, welche an denen Votis in Comitiis so wohl, als an denen Oneribus publicis, mithin an der Summa Imperii participiren, mit denen Fürsten in einem Collegio und mit und nebst ihnen auf einer Bank sitzen und votiren, den Rang und Vorgang vor denenjenigen, welche nicht anders als Ministri des Allerhöchsten Kayserlichen Oberhaupts angesehen werden können, mithin vor Kayserl. Geheimden und andern Räthen haben und behalten. So ist auch die Ration, worauf diese Prärogativ sich angeführter massen gründet, und in der Capitulatione nouissima art. 3. verb. Es sollen auch, bereits angeführet und dadurch noch mehrers stabiliret, daß es ausdrücklich heißt: Es sollen immediaten Grafen und Herren sothaner Rang NB. und zwar gleich nach denen Fürsten, vor allen andern gelassen werden, damit aber dieser Vorzug, wie in letztern Zeiten mißbräuchlich geschehen, ausser aller Contestation gesetzet und weiterhin nicht geschmälert werden möge; so wird gehorsamst gebethen, in dem erwehnten Passu Capitulationis derer Kayserlichen Geheimen Räthe namentlich Meldung zuthun.„

§. 18.

Hierauf votirte **Chur-Sachsen:** „daß es zwar bey dem in der Capitulation denen Reichs-Grafen vor denen Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren bestimmten Rang bewenden könne; da hingegen selbigen dergleichen Vorzug vor denen Kayserlichen auch Churfürstlichen würklichen Ministris und denen mit diesen in gleichem Rang stehenden obern Hof- und Kriegs-Officier nicht einzuräumen, auch überhaupt diese in vorigen Capitulationen etwas dunkel gefaßte Passage deutlicher zu machen sey. Chur-Braunschweig fügte hinzu: Weilen dieser Text der Capitulation blos von denen Festivitäten, so bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und dergleichen Reichs-Solennitäten gewöhnlich handle, und denen Grafen hiebey den Vorzug vor Kayserlichen Räthen gebe, glaube man dissеits, daß es bey solchem Text zu belassen sey.„ Welches denn auch geschahe. * Dem ohngeachtet wiederholeten die **Reichs-Grafen** 1745. diese Erinnerung, mit dem Zusatz: „Dem hohen Reichs-Fürsten-Stand ist hieran um deßwillen mit gelegen, weilen widrigen Falles die Kayserl. Ministri sofort nach dem hohen Reichs-Fürsten Stand so zu sagen die nächste und immediate Classe ausmachen.

* Man vergleiche hierbey den 8. §. des Tituls: Geheimer Rath.

§. 19.

Von der Conferirung neuer Gräflichen Würden vergleiche man das Reichs-Gräfliche Monitum, in dem 13. §. des Tituls **Dignität.** Was aber den Art. §. 5. (**Dignität** §. 11.) gedachten Consens des Collegii oder Bank anbelangt, da heißt es in dem **Gutachten** de A. 1741. also: Wenn der Sinn dieser Worte nur der seyn solle, das Fürstl. Collegium solle darein willigen, wenn ein neuer Fürst oder Graf aufgenommen werden wolle, so sind die Worte: **Und Bank** überflüßig, und machen die Sache dunkel; ist aber, wie zu vermuthen, der Sinn der, z. E. wenn ein neuer Graf aufgenommen werden will, solle forderist das Gräfliche Collegium, dessen Mitglied er abzugeben begehret, und sodann auch das ganze Fürstliche Collegium darein consentiren, so möchte diese Stelle wohl also erläutert werden: „Neben dem Churfürstlichen Collegio forderist, wenn es einen Fürsten betrift, die Bank, worauf er kommen solle, bey einem Grafen aber das Gräfliche Collegium, worein er aufgenommen zu werden verlanget, und darauf auch die mehrere Stimmen des ganzen Fürstlichen Collegii in die Admißion ordentlich gewilliget.„ Und ist zu glauben, daß das Fürstliche Collegium mit dieser Erläuterung zufrieden seyn werde.

§. 20.

Mehrgedachtes Gutachten fährt darauf fort: Ohnerachtet kein einiges anderes Collegium der Reichs-Stände sich unterstehet, ohne die nach der Capitulation erforderliche Einwilligung des Kaysers und der Mit-Stände, neue Mit-Glieder aufzunehmen; so unterfangen sich doch die Reichs-Gräflichen Collegia dessen, welche neue Glieder eines solchen Collegii nicht nur alsdann sich aller Gerechtsamen derer Reichs-Stände in personalibus und realibus anmasen, sondern es ist auch dahin gediehen, daß besagte Collegia dergleichen unter sich, aber nicht

auf

auf dem Reichs-Tag recipirte Mit-Glieder zu ihren Directoribus erwählen, und so gar ihre Collegial-Vota unter ihrer Unterschrift ad Acta Imperii geben. Es würde also nicht undienlich seyn, wenn vorgehendem §. subjungiret würde: „Auch sollen und wollen wir denen Gräflichen Collegien nicht gestatten, daß dieselbe ohne Unsere, wie auch des Chur- und Fürstlichen Collegii, Vorwissung und Einwilligung neue Mit-Glieder aufnehmen, viel weniger durch selbige ihre Collegial-Stimmen auf Reichs-Tägen, oder andern dergleichen Conventen verführen lassen; auch wollen wir in Ansehung des bishero hierinnen fürgegangenen, nach Anleitung des nechstvorhergehenden §. verfahren.„

§. 21.

Wegen der **Zollfreyheit der Grafen** stellete der Reichs-Grafen-Stand 1741. für: Eine der wichtigsten Beschwerden des Reichs-Grafen-Standes ist, daß wider den klaren Inhalt Articuli 8. der neuesten Wahl-Capitulation, denen Reichs-Grafen und deren Gesandten, wegen ihrer Mobilien und Consumtibilien nicht allein die Zoll-Freyheit an Chur- und Fürstlichen Zoll-Stätten entweder gar abgeweigert, oder doch sehr schwer gemacht, sondern so gar im Gegentheil öfters prätendiret wird, Chur- und Fürstliche Cammer-Pässe auszulösen, mithin sich ipso facto seiner competirenden Zoll-Freyheit selbst zu begeben. Da nun aber dieses eine ganz beschwerliche Zunöthigung ist, welche nach leichtlich zu verificirenden Exempeln immer weiter und so gar auf kleine Paqueter, so öfters nur Prob-Stücke enthalten, extendiret wird: so lebet man der zuverläßigen Hofnung, die höchste Herren Churfürsten werden nicht allein bey nächst vorkommender Wahl-Capitulation diesen Punct wieder in seine Verbindlichkeit verfassen, sondern selbst auch in Höchst dero Landen darüber halten lassen.

§. 22.

Von dem *Foro Austregarum* der Grafen S. den Titul: Austräge §. 10-13. Von dem Rang-Streit der Gräflichen Abgesandten mit den Fürstlichen S. den Titul: **Fürst des Reichs** §. 20-22. Wir bemerken anbey: daß zwar ganzen Gräflichen Collegiis das Recht Gesandten von dem zweyten Rang, Envoyés zu schicken zugestanden, * dahingegen solches einzeln Grafen verneinet werden will. Die Grafen gründen sich indessen auf das Herkommen. Und schreibet **Joh. Adam Kopp** de insigni differentia inter S. R. I. Comites et nobiles immediatos sect. II. p. 221. Id quam plurimis, si opus esset, de Comitibus confirmare possemus exemplis, sed vno iam ex historia patria desumto, nobis liceat esse contentis. Ann. 1632. et 1634. Rex Christianissimus Ludouicus XIII. legatum suum Dominum de la Grange iterata vice misit ad Wolfgangum Henricum Comitem Ysenburgicum, quem ipse Comes non solum Offenbaci recepit, sed in literis etiam, vt dicunt credentialibus, a Rege his cohonestatus est verbis: Il vous assurera au reste de mon affection, et bienveillance en votre endroit, sur quoy et sur tout ce, qu'il vous dira de ma part je vous convie de prendre en lui creançe entiere, priant sur ce Dieu, qu' il vous age, mon cousin, en sa St. Garde. S. auch **Beschreibung der Audienz, so der Königlich Schwedische** Envoyé **bey dem Grafen von Oldenburg** A. 1567. gehabt, in **Lünigs** Theatr. Caeremon. Tom. II. p. 706.

* S. den 24. §. und den Titel: *Ius adlegandi* §. 3. 4.

§. 23.

Man will auch den Gräflichen Gesandten eines Collegii das **Fahren mit 6. Pferden** bey Solennien nicht gestatten. Und sind dieserhalb 1711. bey Wiedereröfnung des Cammer-Gerichts zu Wetzlar viele Bewegungen vorgegangen, da man gedrohet, dem Gräflichen Gesandten zwey Pferde durch die Fürstl. Darmstädtische Militz ausspannen zu lassen. * Der sich auch nicht anders, um dieses Extremum zu verhüten, helfen können, als daß er mit seinen 6. Pferden, nach eingelegter Protestation, gar aus der Stadt gefahren ist. *

* Eine beglaubte Nachricht von derjenigen Verdrießlichkeit, so der Subdelegirte des Grafen- und Herren-Standes, Herr von **Wissenbach**, Anno 1711. vor und bey der Wiedereröfnung des Kayserl und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, wegen des ihm untersagten Fahrens mit 6. Pferden gehabt hat. S. in **Lünigs** Thesauro Iuris der Grafen p. 468-470.

§. 24.

Hierbey erschienen aber: **Kürzlich entworfene** *Rationes*; **warum man bey allen Solennitäten, und** *in specie* **bey Aufholung der höchstansehnlichen Kayserl. Commißion zu Wetzlar einem Hochgräflichen gevollmächtigten Abgesandten mit 6. Pferden zu fahren nicht widersprechen können.** * Das hauptsächlichste beruhet in folgendem: I. Kommen die Status durch dero gevollmächtigte Herren Visitatores in Wetzlar tanquam liberi Status Imperii a Caesarea Maiestate et Imperio ad Visitationem deputati, zusammen; II. Concurriret der Reichs-Grafen-Stand, wie bey allen Reichs-Deputationen, ** also auch bey den Visitationen Iure proprio, wie dann in dem R. A.

1532. Tit. 3. §. 2. und der C. G. O. als ein lex Fundamentalis verordnet zu finden, daß neben Chur-Maynz noch ein Churfürst, ein geistlicher und ein weltlicher Fürst, Prälat, Graf und Stadt die Visitationes verrichten sollen. Und als a. 1555. rathsam befunden worden, daß um vorgefallener wichtiger Verrichtung wegen obige Zahl verdoppelt werden sollen, hat man auch noch einen Grafen darzu verordnet, wie der zu Augspurg aufgerichtete Receß §. 110. solches klärlich zeiget. Also, daß anjetzo da die Zahl der Visitatorum ordinariorum mehr als vierfach vermehret, und daher auch vier löbliche Städte darzu deputiret worden, der Grafen-Stand auch billich so viel Vota hätte zu prätendiren gehabt.

III. Sind die Gräflichen Häuser, so dieses Corpus constituiren, von einem solchen illustren Herkommen, daß wenig der höchsten Häuser sich befinden werden, welche nicht entweder von Grafen herstammen, oder doch mit denselben in naher Verwandniß stehen; nicht zu gedenken, wie vielmahl aus denenselben so gar Kayser erwehlet worden, welche kein Bedenken getragen, Ihre Familien dennoch in dem Grafen-Stand zu lassen; auch gegenwärtig in den höchsten Tituln der Grafen Namen noch beybehalten werden.

IV. Haben die Grafen in den alten Zeiten hohe Iura gehabt, und was nicht in nachfolgenden Zeiten geändert, solche Aenderung auch nicht klar erwiesen werden kan, muß ihnen annoch gebühren.

V. Und haben sie tanquam proceres Imperii hiebevor vota singula gehabt. Nachdem aber die mächtigsten Häuser davon in höhern Stand erhoben worden, auch viele Graf- und Herrschaften an andere höhere Häuser durch Erbschaft; Aussterben vieler Familien und dadurch apert wordenen Lehen; durch Kauf gelanget: so hat man denen, so im Grafen-Stand verblieben, mehr nicht, als vota curiata, jedoch im Fürstl. Collegio, und auf der Fürsten-Bank, in welchem dieselbe ohnedem jederzeit gewesen, gelassen, welches Votum dann auch mit eben dem Effect, wie ein Fürstl. Votum zu consideriren, und solches demselben, wie in Consultationibus und Oneribus, also auch sonsten in Fauorabilibus zu gönnen. Capit. Art. III. (§. 16.) Wie dann das Wetterauische Collegium allein mit mehr als 2000. Fl. zu simplo matriculari angeschlagen stehet.

VI. Ist kein Zweifel, daß denen mit Land und Leuten, auch allen Iuribus superioritatis territorialis, und in specie dem iure pangendi foedera cum exteris, und dem sothanem Iuri inseparabel anhangenden Iure legationis versehenen Reichs-Grafen dergleichen nicht zukommen solte, bevorab da solches in dem Instr. Pacis Osnabrugensis mit ganz deutlichen Worten vollkommen stabilirt zu befinden, wie denn in specie, so viel die Visitation betrift, die Visitatores von dem Kayser und Reich in recessu nouissimo §. 132. ibi: von unsern Kayserl. Commissarien und der deputirten Churfürsten und Ständen (worunter ja die Grafen kundbarlich mit begriffen) NB. Abgesandten ꝛc. declariret worden. Stehet also vor einen von so vielen vornehmen Reichs-Grafen ad Conuentum gevollmächtigten Rath die legale praesumtio iuris fest, daß alle davon dependirende Stücke, darunter das Fahren mit 6. Pferden billig zurechnen, auch demselben in so weit gebühren, als das Contrarium, und zwar dergestalt, daß die in solcher Absicht etwan allegirte Actus nicht pro re merae facultatis zu halten seyn, nicht beygebracht werden mag.

VII. Da die Reichs-Gräflichen Collegia ihre Stimm und Sitz auf der Fürsten-Bank neben und mit den Fürsten hergebracht, werde man ihnen obgemeldtes Fahren, so gar weit weniger sey, nicht in Zweifel ziehen wollen.

VIII. Sey der Grafen-Stand in offenbahren Exercitio und dergleichen von der Wetterauischen Grafen-Collegii Gesandschaft zu Ryswick geschehen. Und wenn dem Grafen-Stand in negotiis Imperii et inter eius Deputatos omnium ordinum, mit 6. Pferden um die Zeit zu fahren gebühre, da man mit ausländischen Cronen zu negotiiren hat, werde solches denselben vielmehr alsdann zustehen, wenn de negotiis Imperii inter Status allein tractiret werde.

* Diese Ausführung findet man vollständig in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 466-468.

** Hiervon sehe man den Titul: Deputation. §. 10. 11. 23.

§. 25.

Von dem Iure retractus der Grafen siehe den Titul: Einstands-Recht §. 7. Die von den Grafen handelnde Schriften findet man in groser Anzahl angeführet von dem Pfeffinger Tom. II. Vitriar. Illustr. p. 567. u. f. Die Grauamina der Grafen S. in Ahasv. Fritschii Elect. Iur. Public. cap. III. p. 17-25.

Gräflich Collegium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. § 2. Ursprung des Gräflichen Collegii. §. 3. Es werden vier Grafen-Bänke zu dem Reichs-Tag gelassen. §. 4. Wetterauisches Collegium. §. 5. Schwä-

Schwäbisches. §. 6. Fränkisches. §. 7. Einrichtung bey dem Westphälisch und Nieder-Sächsischen Collegio. §. 8. Mit-Glieder desselben. §. 9. Gerechtsamen eines Gräfl. Collegii. §. 10. Anmerkung wegen des Stimm-Rechts der Reichs-Grafen. §. 11. Verschiedene Anmerkungen von der Reichs- und Creyß-Standschaft der Grafen. §. 12. Von dem Beytrag zu den Collegial-Beschwerden.

§. 1.

Gräflich *Collegium* ist ein aus unmittelbahren Reichs-Grafen bestehendes Corpus.

§. 2.

Der Ursprung der Reichs-Gräfl. Collegien ist in der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts zu suchen; und die Unterschriften der Reichs-Abschiede geben hiervon eine wahrscheinliche Vermuthung. Denn da es in dem Reichs-Absch. 1548. noch heisst: **Grafen und Herren Bottschaften:** so steht in der Unterschrift des Reichs-Abschiedes de A. 1551. **der Grafen und Frey-Herren des Schwäbischen Bezirks wegen;** und in dem R. A. 1557. **Von wegen der Wedderauischen Grafen; Item der Schwäbischen Grafen; Mit Befelch der Grafen und Herren in Franken.** Hierdurch haben die Grafen in Ansehung ihres Sitz- und Stimm-Rechts auf dem Reichs-Tage mehr verlohren als gewonnen. Da sie vordem Vota singula gehabt, und theils in Person, und auch in Vollmacht anderer, theils auch durch besonders abgeschickte Gesandten, bey den Reichs-Tagen erschienen seyn. Und macht **Ludewig** in der Erläuterung der G. B. 1. Th. p. 44. 45. die Anmerkung, die Grafen hätten so wenig nöthig gehabt, ihre Stimmen in den Haufen einer oder mehrern Bänke werfen zu lassen, als man auch dem allerkleinesten Fürsten, der oft weniger Land, als ein Reichs-Graf habe, sein votum singulare streitig mache. Absonderlich da auch noch jetzo auf Creys-Tagen jedes Grafen seine Stimme einzeln und so wohl als des gröfesten Fürsten seine gerechnet und gezehlet zu werden pflege, da der Unterscheid inter curiata et ciuilia singularia vota niemals eingeführet worden ist.

§. 3.

Vor dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1641. waren nur zwey Bänke der sämtlichen Reichs-Grafen und Herren. Sie sind aber auf besondere Vorstellungen bey solchem Reichs-Convent nicht nur zur dritten Seßion und Voto curiato, namentlich der Fränkischen gelassen worden, sondern haben auch ferner erhalten, daß bey dem jüngsten Reichs-Abschied 1654. den Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen nicht weniger ein eigenes votum curiatum aufs neue verstattet worden. Solchemnach sind gegenwärtig vier Gräfliche Collegia, als das Wetterauische, Westphälische, Schwäbische und Fränkische. Wegen der sämtlichen Grafen und Herren werden also auf der weltlichen Fürsten-Bank vier Vota absonderlich aufgeruffen, und wie sie sich deren in ihren Collegiis vorher vergleichen, abgeleget.*

* Europäischer Herold I. Hauptth. p. 606. Das Wetterauische und Schwäbische Collegium wechseln mit einander in dem Range ab.

§. 4.

Die **Mitglieder des Wetterauischen Collegii** sind: Nassau-Ottweiler und Saarbrücken; Nassau-Weylburg; Hanau; Solms-Braunfels, Assenheim und Rödelheim, Laubach, Hohen-Solms und Lich; Ysenburg Birstein, Büdingen, Marienborn, Wächtersbach, Meerholz, Stollberg-Gedern, Ortenberg; Witgenstein-Witgenstein, Witgenstein-Homburg an der Mark, Witgenstein-Berleburg; die Herren Rhein-Graven zu Dhaun, Grumbach und Grehweiler; Leiningen Heydesheim, Hartenburg, Guntersblum und Westerburg; Waldeck, so nunmehro Fürst. Aus Ober-Sachsen: Schwarzburg, so nunmehro Fürsten; die Herren Grafen Reuß von Plauen, wie auch die Herren Grafen von Schönburg; Alt Ortenburg in Bayern; Wartenberg.

§. 5.

Im **Schwäbischen Collegio** haben den Vorsitz die beyde ausschreibende Herren Grafen, und hat der Primarius Director die Umfrage und das letzte Votum, der Herr Condirector aber das erste abzulegen. Hernach sitzen und votiren das Fürstl. Stift Buchau, und Land-Commenthurey Alschhausen. Nach diesem sind zwey Bänk die rechte und die linke. Auf der ersten sitzen die im Creyß sonst völlig vorsitzende alte Häuser, Fürstenberg, Oettingen, Montfort und Kleggau, dann Sulz, so abgestorben, secundum senium sine distinctione Familiarum, unter welchen Chur-Bayern wegen Helfenstein allezeit medium locum hat. Auf der linken Bank aber sitzen beyde Gräfliche Häuser Königsegg und Truchseß in verschiedenen Linien, gleichfalls secundum senium, und werden von diesen beyden Bänken die vota alternando aufgeruffen und abgelegt. Wobey zu merken, daß obschon bey dem Creyß die vota realia seyn, sie aber gleichwohl bey dem Collegio personalia seyn. Also zwar,

daß so viel als regierende Herren und Vormundschaften sind, auch so viel vota gestattet werden. Nechst diesen sitzen und votiren die übrige secundum ordinem sine distinctione senii, ausser bey der Fuggerischen Linie, als: Eberstein, Geroldsegg, Fugger-Kirchheim, Fugger-Glott, Grafenegg, Hohenembs, Vaduz, Rechberg, Illereichheim, Justingen, Graf Traun wegen Eglofs, St. Blasii wegen Bondorf, Graf Stadian wegen Thanhausen.

§. 6.

Die Mitglieder des **Fränkischen** *Collegii* sitzen bey den Versammlungen in nachstehender Ordnung: Das Haus Hohenloh hat 6. Vota; das Haus Castel hat 2. Vota; das Haus Löwenstein-Wertheim hat 2. Vota; das Haus Erbach hat 2. Vota; das Haus Limburg hat 2. Vota; das Haus Schwarzenberg, wegen der Herrschaft Seinßheim hat ein Votum, der Fürst will sich aber nun des Gräfl. Collegii entschlagen; das Haus Rostitz wegen seines Antheils an der Grafschaft Rhineck hat ein Votum; das Haus Schönborn hat 2. Vota, als eines wegen Reichelsberg und eines wegen der Herrschaft Wiesendheit; das Haus Windischgrätz hat ein Votum; das Haus Rosenberg hat ein Votum; das Haus Stahrenberg hat ein Votum; das Haus Wurmbrand hat ein Votum.

§. 7.

Bey dem **Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Collegio** ist ratione ordinis zu merken, daß noch zur Zeit derselbe eben so beständig nicht reguliret ist: indem einige ordinem sessionis in Circulo, andere ordinem in Imperii Statuum consessu vsitatum, bey diesem Collegio, dem Circulus weder in voto, noch in sessione praeiudiciren könne, und darinne pure Reichs- und den Hochgräflichen Reichs unmittelbahren Stand, qua talem, concernirende Sachen tractiret würden, einzufolgen verlangt haben, nach Anlaß des Reichs-Abschieds de An. 1544. §. 24. et 1555. §. 131. Viele aber haben dafür gehalten, daß weder ex subscriptione et Recessibus Imperii, noch ex ordine circulari quoad ordinem membrorum huius Collegii eine Beständigkeit eingerichtet werden könne. Denn so viel die Recessus anbelanget, darinnen gar keine Gleichförmigkeit quoad subscriptionum ordinem gehalten, sondern das Alter und officia temporaria der subscribentium beobachtet zu seyn scheinen, matriculae Imperii apud authores relatae auch ganz discrepant seyn, und in Recessu de A. 1654. verschiedene sonst bekannte Reichs- und Creyß-Stände nicht unterschrieben. Ferner der ordo Statuum auch in gedachtem Recessu nicht successiuus, sondern distinctus ist, nemlich derjenigen, so in Person, und deren, so per legatos erschienen. Folglich deren ohnstreitige Zusammensetzung schwerlich zu bewürken seyn, und allenfalls auch mit Hindansetzung der Reichs auf die Circular-Ordnung zu sehen wäre. So haben doch in circulo viele Stände keine Seßion hergebracht, welche jedoch die Reichs-Abschiede gar altiori loco unterschrieben haben, folglich den Circularibus nicht würden weichen wollen, welchen wann auch nach der Reichs-Ordnung der Sitz zugewiesen werden sollte, diejenigen circulares, so in imperio vor andern unterschrieben, gleichmäßig ordinem Imperii verlangen würden. Deshalben von verschiedenen davor gehalten worden, daß bis zu völliger Einrichtung dieses Werkes, bey den Sessionibus Ordo promiscuus, ohne Praeiudiz und Nachtheil einiges Hochgräflichen Mitstands, (wie dergleichen reseruationes von An. 1530-1654. fast continuata serie in den Reichs-Abschieden zu sehen,) gehalten werden möchte, wie solches auch eine geraume Zeit geschehen, nachgehends aber, weilen mehrentheils diejenigen erschienen, so zugleich Creyß-Stände seyn, hat man in Sessionibus auch ohne Praeiudiz der Creyß-Ordnung nachgefolget.

§. 8.

Hier folgen nun nach der **Westphälischen Creyß-Seßion** diejenigen zum Westphälischen Collegio gehörige Stände, so in selbigem Creyß auch begriffen. Wegen der Grafschaft Sayn, Altenkirchen, Brandenb. Anspach und Antheils Sayn-Hachenburg der Burggraf von Kirchberg. Wegen der Grafschaft Wied und Wied-Wiedischen Antheils, der Graf zu Wied; wegen des Wied-Runkelischen Antheils, der Graf zu Wied-Runkel; wegen der Grafschaft Schaumburg, der Landgraf zu Hessen-Cassel und der Graf zu Lippe-Schaumburg in Bückeburg; wegen der Grafschaft Oldenburg, der König in Dännemark; wegen der Grafschaft Delmenhorst, eben dieser; wegen der Grafschaft Lippe, der Graf zur Lippe; wegen der Grafschaft Bentheim-Bentheim, der Graf zu Bentheim-Bentheim; wegen der Grafschaft Bentheim-Tecklenburg, der Graf zu Bentheim Tecklenburg; wegen Bentheim-Steinfurt, der Graf zu Bentheim-Steinfurt; wegen der Grafschaft Hoya, der König von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig; wegen der Grafschaft Virneburg, der Graf zu Löwenstein Wertheim-Rochefort Virneburg; wegen der Grafschaft Dipholt der König von Großbritannien; wegen der Grafschaft Spiegelberg, eben derselbe; wegen

wegen der Grafschaft Rittberg, der Graf von Kaunitz; wegen der Grafschaft Pyrmont, der Fürst zu Waldeck; wegen der Grafschaft Gronnßfeld, der Graf von Gronnßfeld; wegen der Grafschaft Reckum, der Graf von Aspermont; wegen der Herrschaft Anholt, der Fürst zu Salm; wegen der Grafschaft Winneburg-Beilstein, der Graf von Metternich-Beilstein; wegen Holzappel, der Fürst zu Anhalt-Bernburg; wegen der Grafschaft Blankenheim u. Geroldstein, der Graf zu Manderscheid-Blankenheim; wegen der freyen Herrschaft Wittem, der Graf von Hoym-Plettenberg; wegen der Herrschaft Gehmen, das Gräfl. Hauß Limburg-Styrum; wegen der Herrschaft Gymborn Neustadt, das Fürstl. Haus Schwarzenberg; wegen der Herrschaft Wickeradt, der Reichs-Freyherr von Quadt; wegen der Herrschaft Mylendonk, die Frau Aebtißin des Kayserlichen Freyweltlichen Englischen Stifts in der Stadt Prag; wegen der Grafschaft Reichenstein, der Graf von Nesselrode; wegen der Grafschaft Schleiden, der Graf zu der Mark und Schleiden; wegen der Grafschaft Kerpen-Lommertzheim, der Graf von Schaesberg. Nun folgen einige andere Hochgräfliche Stände, welche theils im Nieder-Sächsischen Creyse begriffen, theils auch annoch keinem Creyse incorporiret: wegen der Grafschaft Barby-Mühlingen, das Chur-Haus Sachsen; wegen der Grafschaft Reifferscheid, der Herr Graf von Salm; wegen der Herrschaft Saßenburg, der Graf zu der Mark und Schleiden; wegen der Herrschaft Bretzenheim, der Graf von Vehlen. Die Herrschaft Rheineck hat sich noch nicht wegen des Anschlages verglichen. Wegen der Grafschaft Rheinstein, das Chur-Haus Brandenburg; wegen der Grafschaft Hallermund, der Herr Graf von Platen; wegen der Grafschaft Lingen prätendirt der König von Preußen zum Voto admittiret zu werden. *

* Diese Specificationes der zu den Gräflichen Collegiis gehörenden Mitglieder sind aus des Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 892-895. von den Directoriis der Reichs-Gräfl. Collegiorum S. den 20. §. des Tituls: *Directorium.*

§. 9.

Jetzt wollen wir die Gerechtsame anführen, welche ein Reichs-Gräfliches Collegium oder die Reichs-Grafen in Corpore zu exerciren haben. Diese bestehen nun vornehmlich darinnen: 1) daß jedes Collegium ein votum curiatum auf dem Reichs-Tag in Collegio Principum führet, zu solchem Ende einen Abgesandten, Legations-Secretarium und Canzellisten, wann es will, dahin schicken, und alles dasjenige, was zu gemeiner Wohlfahrt unsers teutschen Vaterlandes ersprießlich ist, mit berathschlagen und besorgen helfen kan. * 2) Daß die Reichs-Grafen zu den vorseyenden Friedens-Tractaten Envoyés schicken und diese honorem et Iura Legatorum prätendiren. (Deputation §. 10. 11. 23. Graf §. 22.) 3) Zu ihres Creyses vorwaltenden Kriegs-Sachen, gestalten Umständen nach, einen absonderlichen Kriegs-Rath bestellen, und von gesamten Creyß verpflichten lassen, und dependiret z. E. von dem ganzen Collegio in Franken auch ein zeitlicher Creyß-Kriegs-Rath, welche Charge ehemals von den Grafen selbsten und zwar von den Directoribus verwaltet, bishero aber insgemein einem erfahrnen Cavalier aufgetragen worden. Und bestehet selbige vornehmlich darinnen, daß man, nebst den übrigen Creyß-Kriegs-Räthen des Fränkischen Creyses, dem Creyß-Obristen assistire, und die gemeine Wohlfahrt in rebus bellicis circuli besorgen helfe. 4) Auf den Creyß-Tagen, gestalten Umständen nach, eine besondere Bank constituiren und dahero auch diejenigen Sachen, so von dem gesamten Creyß ausgefertiget werden, besonders sigilliren. 5) Solchen Creyß-Deputations-Tägen per deputatos beywohnen, und 6) einen Assessorem Camerae ihrer Religion präsentiren können, wann nehmlich eine solche Stelle vacant worden, die von dem Creyß, worein sie gehören, besetzet werden muß. ** Nicht weniger sind auch 7. die Reichs-Grafen unter sich Directores, welche die Collegia zu dirigiren, zu constituiren, zu Bestreitung der onerum Collegialium Geld-Anschläge zu machen, einen Collegial-Rath, oder Syndicum und andere gemeinschaftliche Bediente anzunehmen befugt. So viel aber die Creyß- und Grafen-Tage anbelangt, da haben die Reichs-Grafen, wie andere Reichs-Stände, ihre vota virilia, und ist dahero allerdings ein groser Unterscheid zwischen ihren Reichs- und den Creyß-Votis zu machen. Wie denn auch ein jeder vor sich, als ein Stand des Reichs, an Chur- und Fürstliche Höfe seine Ministros mit Creditiven abzusenden, und seine Geschäfte respiciren zu lassen pfleget, obschon bey den Reichs-Tägen ein anders hergebracht ist. * *

* Man vergleiche von dem Rang-Streit der Gräfl. Abgesandten den Titul: Fürst des Reichs §. 20. 22.

** Indem aber dieses auf eine mannigfaltige Art geschiehet: so vergleiche man hierbey den Titul: *Assessores Camerae* §. 12. 17.

* * Lünigs Thesaurus Iuris der Grafen p. 880. 881.

§. 10.

Wenn ein Graf in einem gewissen Reichs-Creyß, als

als ein Reichs-Stand, in einem von den vier Gräflichen Collegiis aber als ein Mitglied zu Sitz und Stimme recipiret ist, so hat er auch auf dem Reichs-Tage, unter dem voto curiato seines Collegii, Votum et Sessionem. Jedoch kein votum virile, wie auf Creyß- oder Grafen-Tagen. Gesetzt nun, daß ein Graf in particulari, welches aber, wegen allzugrossen Kosten, selten oder gar nicht geschiehet, einen Gesandten auf dem Reichs-Tag abschickete, etwas vor ihn in specie zu negotiiren: so wird der Gesandte zwar in dem Fürstlichen Collegio ad Sessionem zugelassen, und ihm auf der ersten Bank von den weltlichen Fürstlichen Secretarien ein Sitz angewiesen: er hat aber kein votum virile, sondern es votiret nur derjenige Gräfliche Gesandte, der das votum curiatum von demjenigen Gräflichen Collegio hat, in welchem sich sein Principal befindet. Die Gesandten aber, so die vota curiata von den Gräflichen Collegiis im Fürsten-Rath führen, werden von dem Directorio eines jeden Collegii im Namen aller zu solchem Collegio gehöriger Herren Grafen bevollmächtiget, auch dergleichen Vollmachten bey dem Reichs-Convent angenommen und paßiret, ohne zu wissen, was vor Grafen eigentlich zu solcher Vollmacht concurriret. Es kan also einer wohl zu einem Reichs-Grafen erhoben seyn, auch gewisse Güter in einem Reichs-Creyß, auf Creyß-Tagen votum virile, und dessentwegen im Creyß zu contribuiren haben, er participiret aber darum nichts an dem Gräflichen Voto und Sessione auf dem Reichs-Tage, sondern diese Praerogativ dependiret lediglich von der Reception in eines der vier Gräflichen Collegiorum. Doch giebt es auch einen ungenannten Fall, da einer keine bona immediata im Reich, folglich weder votum noch Anschlag im Creyß, und dennoch, wenn er nur in eines von den vier Gräfl. Collegien recipiret ist, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben kan.

§. 11.

Hierbey ist noch folgendes zu merken: daß ein Reichs-Graf Theil hat an dem Iure suffragii, und allen dem, so davon abhanget, als dem Iure deliberandi, legandi etc. welches Ius suffragii dadurch erlangt wird, wann ein Reichs-Graf von einem Reichs-Gräfl. Collegio recipiret, und dieses nachgehends dem Kayser davon Anzeige thut. * Ist er von keinem Reichs-Gräflichen Collegio recipiret, so kan er an dem suffragio auf dem Reichs-Tag keinen Theil haben, mithin auch kein Reichs-Stand seyn, weil kein Graf ein votum virile allein hat, noch solches allein erlangen kan: (§. 10.) sondern ein jedes Grafen-Collegium hat ein votum curiatum, und wird dazu eines jeden Collegii Abgesandter, Secretarius und Canzellist von dem dirigirenden Grafen im Namen des ganzen Collegii instruiret und bevollmächtiget, collectis antea ab eo votis singulorum membrorum. Dahero die Folge heut zu Tage richtig und unwidersprechlich ist: welcher Graf nicht in einem Collegio ist, der hat auch an dem Iure suffragii keinen Theil, und ist mithin kein Reichs-Stand, er mag gleich auf einem Reichs-Tag mit gewesen, und den Reichs-Abschied mit unterschrieben haben oder nicht; als welches mandato alterius geschehen seyn kan, und daher nicht gleich dem Subscribenti ein Ius machet. Auf den Creyß-Tägen hat wenigstens ein jedes Reichs-Gräfliches Haus ein votum virile bey dem Creyß, dem es incorporiret, zu führen, und kan dieserwegen einen Abgesandten bevollmächtigen. Es giebt auch Reichs-Gräfliche Häuser, die mehr als ein votum bey den Creyß-Tägen vertreten. Wobey aber zu merken, daß es Societates giebt, die ein quantum der Reichs-Matricul zu prästiren haben, gleichwohl aber, weil sie in keinem Collegio sind, keine Reichs-Stände sind, dergleichen Beschaffenheit hat es mit den Gan-Erbschaften zu Friedberg. ** Es kan einer ein Creyß-Stand in Bayern, gleichwol aber ein Mitglied in dem Fränkischen Gräflichen Collegio; ein Creyß-Stand in Sachsen, und dennoch in dem Wetterauischen Grafen-Collegio ein Mitglied seyn. Die Ursach ist, weil der Creyse viel, nemlich zehen, der Collegiorum aber wenig, und nur viere sind. *** Bey Grafen-Conventen hat jeder Graf Stimm und Sitz, übernimmt einen proportionirten Matricul-Anschlag, schicket einen Abgesandten darzu, und hilft alle Grafen-Sachen überlegen und darüber berathschlagen. Zu solchem Ende wird er von dem dirigirenden Grafen vermittelst eines Circular-Schreibens eingeladen, und nimmt ipso iure Collegii an dem Suffragio Comitiali Imperii Theil. Wobey dieses mit anzufügen, daß kraft der Anno 1715. ausgewürkten Kayserlichen Resolution, kein Graf oder Herr befugt ist, sich dem Collegio eigenmächtig zu entziehen, es sey dann, daß solchem zugleich auch ein Collegial-Quantum abgeschrieben werde. * Bey den Grafen-Conventen selbst hat manches Gräfliches Hauß nur ein, manches zwey und mehrere Vota.

* Man sehe aber hierbey den §. 20. des Tituls: Graf.

** S. den Verfasser des Berichts von dem Adel in Teutschland p. 145.

*** Imhof in Notitia Procerum Germaniae Lib. VI. in introductione de Comitibus p. 387.

* Hierbey wird aber in des Lünigs Thesauro Iuris der Grafen

Grafen p. 882. die Anmerkung gemacht: Es scheinet darunter ein irriges praesuppositum zu liegen, indem das Collegium vt Collegium nichts zum Reich oder Creyß prästiret, sondern es hat jeder Reichs-Graf seinen besondern Reichs- und Creyß-Anschlag, also, daß einfolglich dem Gräflichen Collegio durch die Abschreibung des quanti matricularis keine Wohlthat geschiehet; weil das Collegial-Wesen nach wie vor erhalten werden muß, ob schon des Reichs-Grafen oder Herrn quantum matriculare dem Grafen-Collegio ab, und wann er sich und sein Land in Fürsten-Stand erhöhen lassen, solchem zugeschrieben wird, weil doch die übrigen commembra das abgeschriebene übernehmen und das Collegial-Wesen erhalten müssen.

§. 12.

Von dem Beytrag zu Bestreitung der gemeinen Collegial-Beschwerden ist zu gedenken: daß es hiermit bey einem Collegio anders als bey dem andern gehalten werde. So viel wissend, ist bishero bey dem Fränkischen Collegio der Reichs-Matricular-Fuß nicht durchgehends beybehalten, sondern damals, als man ein eigenes Votum bey dem Reichs-Tage an Seiten der Fränkischen Herren Grafen erhalten, von einem jeden ein gewisses quantum zu Bestreitung der Collegial-Angelegenheiten übernommen, und nach solchem bishero concurriret worden. Wie denn annoch, wenn ein neues Mitglied in das Collegium auf und angenommen wird, man sich nicht nach seinem Reichs-Anschlag richtet, sondern dem Candidato insgemein ein solches quantum, so den Reichs-Anschlag übersteiget, anfordert, und sich darüber vergleichet. Ja man ist bey dem Anno 1722. gehaltenen allgemeinen Reichs-Grafen-Convent dahin mit einander eins worden, das künftighin kein neues Mitglied in das Collegium auf und angenommen werden solle, es bewilligte dann der Candidatus das in dem Vereins-Project determinirte quantum. Es ist auch solcher ungleicher Beytrag um deswegen nicht unbillig, weil es in des recipiendi Willkühr stehet, ob er sich darzu bequemen oder lieber davon bleiben wolle. Da man aber sich einmal darzu verstanden, und den Beytrag zur Observanz erwachsen lassen, da kan man hernach so leicht keine Aenderung verlangen.

Grafschaft.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung der Grafschaften. §. 3. Ob eine Grafschaft in dubio allodial oder Lehnbar sey? §. 4. Ob alles, so zu einer Grafschaft gereichet wird, praesumtiue auch dahin gehöre? §. 5. Die Grafschaften sind an sich untheilbar. §. 6. Gehören mit unter die Fahn-Lehn. §. 7. Was bey der Lehns-Empfängniß wegen einer Grafschaft zu beobachten ist. §. 8. Wenn und wie solche dem Reich heimfalle.

§. 1.

Grafschaft ist ein gewisser District Landes, darauf die Gräfliche Würde haftet. Oder nach der ehemaligen Beschaffenheit (Graf §. 2.) beschreibet solche **Lehmann** in der Speyer. Chronick, sie sey gewesen eine Iurisdiction, oder eine Gegend und Weichbild, welche vor Alters den Grafen durch die Kayser verliehen worden, auf daß sie an ihre Statt daselbst Gerichts-Zwang hielten, und jedermann richteten, dieweil man den Kayser nicht um alle Sachen besuchen mögen.

§. 2.

Was den Ursprung der heutigen Grafschaften anbelanget: so meynet **Ludewig** in der Erläut. der G. Bulle 2ter Theil p. 1173. daß die Grafschaften, die vor Zeiten unter den Herzogen als Reichs-Afterlehen gestanden, als diese ausgegangen oder zersplittert, oder auch als man jene ausgezogen und eximiret, selbige zugleich Reichs- unmittelbahr, folglich aus Landsäßigen Lehen Reichs-Lehen worden; welchen Reichs-Grafen auch jetzo, wie allen Reichs-Fürsten oblieget, ihre vom Reich habende Lehen zu erneuren und zu empfangen.

§. 3.

Ob in *dubio* eine Grafschaft vor Lehnbahr oder allodial zu achten sey? da sind die Rechts-Lehrer uneins. Jenes behauptet **Henricus Coccejus** in dissertat. Praesumtione Feudali Comitatuum * Tit: III. ex triplici modo concessionis; ex Textibus Iur. Feud. 2. F. 10. 2. F. 55. §. 1. 1. F. 13. 14. 1. F. 7. ex ordinibus vasallorum Imperii et clypeis militaribus. Da es aber auch Allodial-Grafschaften giebt: so sagt er von diesen: sustinentur specialibus pactis, statutis et dispositionibus de non alienando extra familiam etc. quorum nihil praesumitur, sed omnia facti et probanda sunt.

* Die zu Frankfurt an der Oder 1709. herausgekommen und nachmals des Lünigs Thesauro Iuris der Grafen p. 643-658. mit ist eingerücket worden. Man vergleiche anbey *Acta Holsato-Oldenburg.* in Diar. Europ P. 25. p. 107, welche Meynung auch Itter de Feudis Imperii cap. XXV. §. 25. nach Anführung der gegentheiligen, vor glaublicher hält; und Ludewig ad A. B. II. Th. p. 787. schreibet: daß die Würden-Lehen und Herrschaften sich zum allodial- oder eigenthümlichen Besitz nicht schicken, cum dynastiae, habentes regalia annexa, praesumantur feuda, nec quicquam vero allodia.

§. 4.

Ob alles, so zu einer Grafschaft gereichet wird, *praesumtiue* dahin gehöre? wollen verschiedene

dene verneinen, und in Franken, Schwaben und am Rhein kein geschlossenes Territorium, auch nicht einmal ratione alicuius pagi eiusque finium zugeben, mithin die praesumtionem vor sich wider den dominum territorialem behaupten. Andere hingegen glauben, daß wer ein ganzes Dorf, eine ganze Herrschaft, eine ganze Grafschaft, ein ganzes Fürstenthum besitze, so lange die praesumtionem in dubio vor sich habe, bis ein anderer, der ein Anspruch daran macht, sein Recht erweiset. * Ratio, quia totum singulas eius continet partes, scilicet in dubio: aliud ergo dicendum, si partes illae sunt diuisae et a toto seiunctae. Wann dahero eine Grafschaft aus allerhand Lehenbahren und eigenthümlichen Güthern bestehet, so ist die Folge nicht zu machen: Dieses gehet einem andern Stand des Reichs zu Lehen, oder ist gar eigenthümlich, mithin kein Reichs-Lehen. E. gehöret es nicht zur Grafschaft. ** Denn Comitatus vel Cometia war vor diesem nicht das Land oder Territorium selbst, sondern die Administration der Kayserlichen Rechte in gewissen Districten. *_*

* Bericht vom Adel in Teutschland p. 19. Autor des Responsi bey dem Schilter *de Praerogatiua Comitum.*
** *Consilia Marburgensia* Vol. IV. cons. 57. n. 353. p. 792.
_ Lünigs Thesaurus Iuris der Grafen p. 917.

§. 5.

An und vor sich selbst sind die Grafschaften so wohl als die Fürstenthümer untheilbar, quia et Comitum dignitas non minus quam Principum regalis est. * Ja bey jenen ist die Untheilbarkeit noch mehrers als bey diesen um deswegen nöthig gewesen, weil solche ihres richterlichen Amts wegen noch eine genaue Verbindung mit dem Reich gehabt. Dahero selbiges so wenig als jetzo eine ansehnliche Bedienung facto officialis zertheilet werden mögen. ** Diesemnach heißt es in Schwaben-Spiegel §. 20. Man mag kein Fürsten-Amt mit zweyen Mannen geleihen; geschieht aber es, ihr jedweder mag mit Recht nicht ein Fürst davon geheissen noch gesetzn. Also mag man weder Marggrafschaft, noch Pfalzgrafschaft, noch Grafschaft theilen, und so die getheilt werden, so haben sie ihren Namen verlohren. Man sehe auch II. F. 55. §. *praeterea Ducatus.* Allein heut zu Tage geschiehet es bisweilen, daß die Grafschaften quoad fructus et commoda, eorumque administrationem getheilet werden, übrigens aber ein totum vniuersale verbleiben. *_*

* Rhetius in Instit. Iur. Publ. Lib. I. Tit. XVII. §. 14. der Freyherr von Lynker de indiuiduitate Cap. II. Sect. II. aph. 5.

** Ludewig Erläuterung der G. B. IIter Theil p. 445.
_ In Lünigs Thesauro Iuris der Grafen p. 660. u. f. findet man: *Consilium Ioh. Georgii Besoldi Icti super quaestione: Feuda, Ducatus, Comitatus etc. an diuidi, vel Primogenito solum relinqui debeant?*

§. 6.

Ob die Grafschaften mit unter die Fahn-Lehn zu zehlen seyn, davon S. die Titul: Fahn-Lehn §. 5. 6. Graf §. 9. Und daß nur der Kayser Richter sey, wenn einem eine Grafschaft, so vom Reich zu Lehen rühret, ganz und endlich abgesprochen werden solle? Fahn-Lehn §. 7-10. Man sehe auch die Bedenken in Lünigs Europäischen Staats-Consiliis Part. I. p. 667. und bey Cassandro Thucelio in Electis Iur. Publ. curios. p. 3.

* Conrad Ludewig von Olnhausen in der unter des Hrn. Pr. Johann Heumanns Vorsitz zu Altorf 1743. gehaltenen disp. de S. R. Imperii Comites inuestiendi ratione, ad illustrand. art. XI. §. 7. Capitul. Caroli VII. Imper. bemerket, daß einige Grafen ihre Lehen vor dem Kayserlichen Thron selbst, andere aber, welche Graf- oder Herrschaften bey 200. Jahren her bekommen oder künftig noch bekämen, vor dem Reichs-Hof-Rath empfingen.

§. 7.

Bey der Lehns-Empfahung einer Grafschaft ist folgendes zu beobachten: 1. Hat sich der Besitzer nach den alten Lehen-Briefen zu richten, und ohne Noth keine Aenderung in dem neuen Lehen-Briefe zu gestatten, weil sonst leicht eine Unordnung entstehen kan. 2. Hat er zu beobachten, ob bey dem Reichs-Gräflichen Hause die Lehen-Trägerey hergebracht, oder ob nach den gemeinen Lehen-Rechten alle insgesamt, so in der Reichs-Grafschaft in totum oder ex parte succediren wollen, kommen, und die Investitur suchen müssen. Dort siehet man allein auf den Fall des domini directi, nemlich des Kaysers, und dann des Lehen-Trägers; also daß, wenn einer von diesen mit Tod abgehet, die Reichs-Grafschaft von neuem gemuthet und praestandum praestiret werden muß. Also ist bey der Grafschaft Hohenlohe Herkommens, daß jedesmal der älteste vom Hause der Lehen-Träger ist und nomine omnium die Reichs-Lehen empfänget. Hier aber, und da die Reichs-Grafschaft zergliedert und von mehr als einem besessen wird, müssen die Lehen so oft empfangen werden, als oft einer verstirbet, der einen Theil davon würklich innen gehabt und regieret. 3. Wird ein unterthänigstes Memorial an den Kayser überschicket und nebst einem documento mortis, et copia a Registratore Iud. Imper. aulici

aulici vidimata des vorherigen Lehn-Briefes, durch den Agenten bey dem Reichs-Hofrath überreichet, darinnen das Reichs-Lehen gemuthet, u. darauf das Resolutum abgewartet, auch gestalten Dingen nach erinnert, und ein Muth-Schein ausgebethen. Und zwar so muß die Lehens-Muthung innerhalb eines Jahres Monat und Tags geschehen. 4. Sollte zwar wohl die Lehen in Person empfangen werden; es geschiehet aber insgemein durch einen Cavalier oder Reichs-Hofraths-Agenten, oder einen sich eben daselbst befindenden Grafen. 5. Bey der Belehnung selbst, so bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath geschiehet, hat der Mandatarius nach den sonst beobachteten Solennitäten bey dem Reichs-Marschall Amt sich zu erkundigen und darnach zu richten, damit darunter nichts neuerlich und präjudicirliches zu Schulden kommen möge. Wenn die Belehnung auf dem Reichs-Tag geschiehet: so werden in Gegenwart des Kayfers statt der Handtreue, die Eydes-Finger auf den Kayserlichen Scepter geleget und folgends die Eydes-Worte dem Reichs-Canzler oder Reichs-Vice-Canzler nachgesprochen. * Nach der Belehnung hat der Bevollmächtigte vor die Expedition des Lehen-Reverses und Lehen-Briefes Sorge zu tragen, damit solche in Conformität der vorherigen geschehen möge; sodann auch den Lehens-Tax und die Canzley-Iura zu entrichten, welche insgemein nach Proportion der Reichs-Grafschaft und ihrer Regalien eingerichtet ist.

* Wie es aber am Kayserlichen Hofe gehalten werde, ist bey Stryken in appendice Examinis Iur. Feud. n. 4. et 5. p. 458. 8. und in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 689. nachzusehen.

§. 8.

Wenn kein rechtmäßiger Erbe zu einer Grafschaft mehr da ist: so fället sie dem Reich heim. Der Kayser kan solche ohne des Reichs Vorwissen nicht wieder verleihen, noch Anwartschaften darauf geben. (Anwartschaft. §. 10-12.) Die Allodial-Lande aber bleiben den Eigenthums-Erben. Wie dieses das Exempel der Grafschaft Limburg in Franken deutlich bestärket, da Chur-Brandenburg die Reichs-Lehen ex concessione Imperatoria zu Theil worden, die allodialia aber den Gräflichen Töchtern und Eigenthums-Erben verblieben.

Grafen-Tag.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Wer allda erscheinen könne. §. 4. Grund der Grafen-Tage. §. 5. Was für Sachen allda vorkommen. §. 6. Schriften.

§. 1.

Grafen-Tag heißt eine Zusammenkunft eines oder mehrerer Gräflichen Collegiorum, um von des Reichs oder ihren besondern Angelegenheiten zu berathschlagen und einen Schluß zu fassen.

§. 2.

Solche Grafen-Tage sind entweder allgemeine, da alle vier Collegia zusammen kommen, oder besondere, da sich nur die Mit-Glieder eines Collegii versammlen. In eilenden Fällen kommen auch wohl nur der Director mit einigen Gliedern und den Zugeordneten zusammen.

§. 3.

Auf Grafen-Tägen können sich nur die unmittelbaren Grafen und Herren, die zu dem Collegio gehören, * einfinden. Es werden demnach alle Landsäßige und andere Grafen ausgeschlossen.

* Die Einigungs-Verwandte, und Correspondenz-Verwandte Stände, auch Zuverwandte, Mitbanks-Verwandte Mitglieder genennet werden.

§. 4.

Sie gründen sich nicht so wohl auf ein ausdrückliches Reichs-Gesetz, als vielmehr auf ein Herkommen, von länger als zweyhundert Jahren, welches eines Theils durch die Worte *I. P. Art. VIII.* §. 1. omnes et singuli - - Status Imperii Romani, in antiquis suis iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis - vigore huius transactionis - stabiliti sunto - andern Theils auch dadurch ist bestätiget worden, daß der Kayser die Grafen-Täge durch Commissarien beschicken, folglich erkennen lassen.

§. 5.

Die Sachen, die auf Grafen-Tägen vorgenommen werden, sind Reichs- und eigene Angelegenheiten. Als: die Erwehlung eines Directoris, der Zugeordneten, des Syndici und anderer Bedienten; die Aufnahme eines neuen Mitgliedes; * die Entwerfung der Instruction des Gesandten auf Reichs- und Deputations-Tägen, der Grauaminum, der Matricul, und andere nach Erheischung der Umstände vorfallende Sachen. Wenn die Deliberation den Anfang nimmt, so fängt der Director an nach der in dem Invitations-Schreiben enthaltenen Ordnung zu proponiren. Bisweilen aber wird auch die Proposition aufgeschoben, wenn etwan ein Kayserlicher Gesandter gehöret oder admittiret zu werden begehret. So bald als die Proposition geschehen, colligiret das Directorium die Vota von Person zu Person, die Abwesenden pflegen auch

manchmal ihre Vota schriftlich zu überschicken. Und wenn dieselbe colligiret seyn, so giebt der Director zuletzt auch das Seinige, und schreitet man sodann nach den meisten Stimmen, denn auf die Vota der Abwesenden wird nicht gesehen, zu einem Schlusse. Doch werden in Materia Collectarum die Maiora eben so wenig, als bey dem Reichs-Convent admittiret. Endlich werden von dem Directorio durch den Syndicum des Collegii alle Conclusa, damit selbe noch können publiciret werden, in einen Abschied gebracht. Dieser Abschied, den man einen Grafen-Tags-Abschied zu nennen pfleget, wird sodann den gegenwärtigen Ständen vorgelesen, und wofern nichts weiter darbey zu erinnern ist, von allen unterschrieben und durch beygedruckte Siegel bestärket: das Original aber, nachdem alle Copien davon empfangen, in das Archiv beygeleget, und sodann, nachdem man GOtt öffentlich gedanket, der Grafen-Tag beschlossen.

* Die Nachricht, mit was vor Ceremonien der Gräflich-Starenbergische Abgesandte auf dem Grafen-Tag zu Oehringen Anno 1719. in das Fränkische Gräfliche Collegium introduciret worden, stehet in Lünigs Reichs-Archiv p. 482.

§. 6.

Man sehe Ahasveri Fritschii diss. de Diaetis Comitum Imperii. Jen. 1690. Ein Extract aus solcher stehet in Lünigs Reichs-Archiv p. 883-887. Und aus jenem der Freyherr von Andler Tom. II. Constit. Imper. p. 531.

Grafen-Verein.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von dem Project einer genauern Vereinigung. §. 3. Schriften.

§. 1.

Grafen-Verein ist keine abgesonderte Confoederation und Verbündniß, sondern wird allein für eine solche aufrechte und vertraute Correspondenz, Zusammensetzung und Vereinigung, dergleichen von Römischen Kayser, Königen, Chur- und Fürsten approbirt, gehalten, damit die Grafen und Herren, als unmittelbare Stände des Reichs, bey ihren im Heil. Röm. Reich von undenklichen Jahren her erlangten und wohlhergebrachten Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, auch Reputation, samt allem demjenigen, was die Handhabung gemeldten Religion- und Land-Friedens wie nicht weniger des Instrumenti Pacis und was dem anhängig, ingleichen andere Reichs-Constitutiones und Satzungen geben und zulassen, desto mehr und besser verbleiben, auch gutes und rechtes Vertrauen, Friede, Eintracht und Freundschaft unter ihnen um so vielmehr gepflanzet, erhalten und auf die Posterität und Nachkommen gebracht werde. *

* So beschreibet die Grafen-Vereine, wie solche zu seiner Zeit war, Ahasverus Fritschius in diss. de Diaetis Comitum Imperii Cap. I. §. 2.

§. 2.

Von einer gesamten und genauern Vereinigung aller vier Grafen-Collegiorum, ist auf vielen Grafen-Tägen gehandelt worden, auch endlich A. 1738. ein Project zu Stand kommen, doch war sie noch nicht förmlich unterschrieben. Solche Verein hat An. 1744. der Kayser confirmiret, auch den Directoriis eine beständige Executions-Commißion gegen die Morosos in Entrichtung der gemeinsamlich beliebten Anlagen aufgetragen. *

* Moser I. P. L. IV. C. XII. §. 15.

§. 3.

In Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren liest man p. 843. Nachricht, was es vom Ende des 15. Seculi an bis hieher mit der gemeinen Vereinigung der sämtl. Reichs-Grafen und Herren vor eine Bewandniß gehabt, auch auf was Art, und wenn die Separation der Fränkischen von den Schwäbischen Reichs-Grafen geschehen, de An. 1722. Und p. 845. Einigung und Verbündniß zwischen den Wetterau- und Schwäbischen, auch andern des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herren, worinnen unter andern auch etwas gewisses, wegen *Alternation* beyder Reichs-Gräfl. *Collegiorum* ausgemachet worden, de Anno 1579. Man vergleiche hierbey den 15. §. des Tituls: Graf.

Grauamina.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Der teutschen Nation Beschwerden gegen den Römischen Hof. §. 3. Verordnung der Capitulation. §. 4. Religions-Beschwerden. §. 5. Verordnung des Westphälischen Friedens. §. 6. Grauamina Politica. §. 7. Die Grauamina können auf den Reichs-Tag angebracht werden. §. 8. Erinnerung der Fürsten. §. 9. Verordnung der Capitulation.

§. 1.

Grauamina heissen Klagen über verschiedene zur Last gereichende Mängel, Gebrechen und Unterdrückungen, um deren Abhelfung gebethen wird.

§. 2.

Die Grauamina sind überhaupt entweder *Ecclesiastica*

siastica oder *Politica.* Unter die erste Classe gehören der teutschen Nation Beschwerden gegen den Römischen Stuhl. Davon heißt es in dem R. A. zu Augspurg 1530. §. 132. also: „Als auch teutscher Nation Beschwerden, so sie gegen dem Stuhl zu Rom uns auf dem Reichs-Tag zu Worms fürbracht, und folgends zu gehaltenen Reichs-Tägen zu Nürnberg und Speyer davon auch Anregung geschehen, jetzo allhier durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Reichs, uns wiederum in Schriften überliefert worden, mit unterthänigster Bitte, solche Beschwerden an Päbstlicher Heiligkeit Legaten dieselben Beschwerden thun fürhalten, und darauf durch unsere Churfürsten, Fürsten und Stände, darzu inbesondere verordnete Räth, mit ihm deßhalb Handlung fürgenommen. Als er aber sich hören und vernehmen lassen, daß in denselbigen Beschwerden etliche Articul begriffen, die in seinem Gewalt nicht stünden, mit Anzeigung seines Bedenkens und gutwilligen Erbietens ꝛc. Also, daß dißmals nichts fruchtbars noch endlichs, auf solcher gemeiner Ständ Begehren hat gehandelt werden mögen: so haben wir uns, der Sachen zu Gutem und Förderung, gnädiglich unterfangen und bewilligt, durch unsern Oratorn bey Päbstlicher Heiligkeit mit allem höchsten Fleiß zu handeln, und die Sache dahin zu fördern, damit solche Beschwerden abgestellt, und dieser unser Nation, in solchem ihrem billigen Begehren, statt gegeben woerde. *

* Womit zu vergleichen R. A. 1500. Tit. XLIV. §. 3.

§. 3.

Worinnen die Beschwerden der teutschen Nation gegen den Römischen Stuhl bestehen, davon zeiget die Capitulation folgendes an Art. XIV. §. 1. „Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder der Dom-Capitulen absonderliche Priuilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Röm. Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation, all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern allezeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen,) wie weniger nicht per Coadiutorias Praelaturarum Electiuarum et Praebendarum, iudicatur super statu Nobilitatis, * oder in andere Weg, zu Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders, wieder gegebene Freyheit und erlangten Rechten, darzu zu Nachtheil des Iuris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weise gehandelt,

§. 2. Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine sub- et obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen,) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe autoritate pastorali, zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zur Conseruation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die Ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschweret werden möchten, sondern wollen solches, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden, und vorkommen.„ **

* In einem 1741. erschienenen Gutachten hieß es: Addatur: *Commendas de gratia,* als worüber sich der Johanniter-Orden noch letzthin beschweret hat.

** Hiernechst beschweret man sich, auser dem, was von Nichtbeobachtung der Concordatorum ist gesetzt worden, (*Concordata*) auch über die Recurse nach Rom in Civil-Sachen. (*Recursus ad Curiam Romanam.*) Man kan hierbey nachsehen: Jacob Friedrich Georgii Imperatorum Imperiique Principum ac Procerum totiusque nationis Germanicae Grauamina aduersus Sedem Romanam totumque Ecclesiasticum ordinem, iam inde a translata ad Germanos imperatoria dignitate vsque ad tempora Caroli V. adornata. Fr. und Leipz. 1725. 4to. Heinr. Gottl. Francke de Grauaminibus Nationis Germanicae Norimbergensibus aduersus Curiam Romanam. Leipz. 1731.

§. 4.

Hieher gehören auch die sogenannte Religions-Beschwerden. Diese haben in den ältern und neuern Zeiten, zum grossen Verdruß vieler Stände, einen grosen Theil der Reichs-Tags-Acten ausgemacht, und deren völlige Erledigung ist von einer Zeit zu der andern verschoben worden. *

* Man sehe anbey den Titul: Religions-Beschwerden.

§. 5.

In dem Westphälischen Frieden ist die Strafe desjenigen, der zu neuen Beschwerden Gelegenheit giebet, nachdrücklich. Es wird Art. XVII. §. 4. verordnet: Qui huic transactioni, vel paci publicae consilio vel ope contrauenerit, vel executioni aut restitutioni repugnauerit, vel etiam legitimo modo supra conuento et sine excessu facta restitutione, sine legitima causae cognitione, et ordinaria iuris executione restitutum de nouo grauare tentauerit, siue Clericus siue Laicus fuerit, poenam fractae pacis ipso iure et facto incurrat, contraque eum iuxta constitutiones Imperii restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur.

§. 6.

Der *Grauaminum Politicorum* giebt es ebenfalls gar viele. In dem Art. IV. des I. P. findet man ein ausführliches Verzeichniß, das aber zu unserm gegenwärtigen Zweck nicht dienet. Die Stände haben Grauamina wider das Chur-Maynzische *Directorium*, * wider den Reichs-Hofrath, ** wider die Matricul (Matricul) und in Ansehung mancherley andern Puncten mehr, davon füglicher die einzeln Titul nachgesehen werden können.

* Ein Verzeichniß der Grauaminum vieler Reichs-Stände wider Chur-Maynz und das Directorium s. in Fabers Staats-Canzley, 38. Theil p. 308-313.

** Grauamina wider den Reichs-Hofrath, um solche fürs künftige abzustellen und die Reichs-Hofraths-Ordnung zu verbessern, s. in *Electis Iur. Publ.* Tom. VII. p. 165-199.

§. 7.

Die Grauamina der Stände können auf den Reichs-Tag angebracht werden. In des Römischen Königs Ferdinand IV. Capitulation wurde Art. 43. zum erstenmahl gesagt: „Auch obbemeltem unserm lieben Neven, dem Churfürsten von Maynz eine oder andere Sachen der klagenden Stände, (wann schon dieselbe unsere Geheime und Reichs-Hofräthe betreffen,) in den Churfürstlichen oder gesamte Reichs Räthe ihrer Art und Eigenschaft nach, zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt gethan, noch sonsten in dero Erz-Cancellariat, oder Reichs-Directorio Ziel und Maaß gegeben werden solle.„

Anno 1658. wollten die Fürsten diesem beygefüget wissen: „Wir wollen auch in einigerley Weg nicht hindern, noch auch durch die Unsrige verhindern lassen, daß bey Reichs-Conventen der gravirten Stände jedesmal habende Beschwerden (da sie auch gegen uns oder unser Hauß und gegen wen dieselbe auch seyn möchten,) in der Ordnung, wie sie einkommen, falls anders bey einer und andern keine sonderbahre Gefahr im Verzug, abwesend der beklagten Parthey möge proponirt, die Vota frey abgeleget, ohnpartheyisch colligirt, und die Concluſa hernach demselben gemäß eröfnet werden, sonder alle Gefährde.„

Man ließ es aber in der Kayser Leopolds und Josephi Capitulationen bey den vorhergesetzten Worten bewenden.

Endlich ward die perpetuirliche, dann die beyden Caroliniſchen und die neueste Capitulation FRANCISCI I. Art. XIII. §. 6. also gegeben: „Wir sollen und wollen auch obbemeldten Churfürsten zu Maynz der Kayserlichen Proposition zu Folge, und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wann auch schon dieselbe unsere * Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstl. oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben.„

* Hier ist die Anmerkung des Herrn Geheimen Rath Mosers in dem andern Theil der Capitulation Carl VII. p. 418. nicht zu übergehen, daß in den eingereichten Monitis der Fürsten die Worte lauten: Unser Haus-Reichs-Hof- oder andere Räthe, mithin durch Veränderung des Wortes Unser in Unsere entweder der Sinn des Moniti geändert worden, oder ein Schreib- oder Druckfehler untergelauffen sey.

§. 8.

Anno 1741. machten die Fürsten hierbey folgende Erinnerung: Daß der regierende Kayser auf keinerley Art hindere, daß Churfürsten und Stände ihre Grauamina und Desideria auf den Reichs-Tag bringen, Er solle auch die Directoria an deme, was ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weis hindern, auch ferner nicht gestatten, daß die Directoria dißfalls Hinderniß machen, es sollen vielmehr diese schuldig seyn Grauamina und Desideria Statuum, die an den Reichs-Tag gebracht werden, nach so fort von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio vollzogener Dictatur, als welche dasselbe unter keinerley Praetext und Entschuldigung zu verweigern oder zu verzögern hat, längstens innerhalb Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Deliberation zu bringen, und wann dißfalls von denen Directoriis Hinderniß, Versäumniß oder gar Verzögerung geschehen würde:

so

so solle Churfürsten und Ständen frey und ohnbenommen seyn, in denen Reichs-Collegiis solche Grauamina und Desideria selbsten zur Anzeige, Proposition und Deliberation zu bringen.

§. 9.

Es ward auch in Kayser Carl VII. Capitulation die Stelle eingerückt Art. XIII. §. 8. Darob besonders zu halten, daß die bey dem Reichs-Convent einkommende Grauamina und Desideria Statuum -- längstens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

Groschen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Erläuterung. §. 4. Schriften.

§. 1.

Groschen heißt überhaupt eine dicke Münze, sie mag von Gold oder Silber seyn. * Heut zu Tage aber wird eine Silber-Münze darunter verstanden, deren Werth verschieden ist. Ein Reichs-Groschen, deren ein und zwanzig sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Mark gehen hundert und neundhalb Stück, und fein halten acht Loth, wird die feine Mark ausgebracht um zehen Gülden und zwanzig Kreutzer, heißt es in Kaysers Ferdinandi neuer Münz-Ordnung zu Augspurg Anno 1559. aufgericht.

* In einer Urkund Kayser Friedrich II. vom Jahr 1232. werden Heinrich dem Aeltern und Heinrich dem Jüngern Herren und Advocaten von Plauen goldne Groschen zu schlagen erlaubt. S. Goldast Constit. Imp. Tom. I. p. 299. Joh. Schilter Thesaur. Antiq. Teuton. Tom. III. in Gloss.

§. 2.

Das Wort Groschen kommt her von *Grossus*, welches so viel bedeutet, als *Crassus*, dick. *Godefr. Mon.* p. 369. catena ferrea grossa nimis. p. 370. hoc facto exercitum nostrum concluſimus grossis palis. Denn also wurde diese Münze genennet, zum Unterscheid der noch damals in Gebrauch gewesenen dünnen oder Blechmünzen; (Münze §. 2) nicht aber von Gros, Creutz, wie Herr Wachter in seinem Glossario meynet.

§. 3.

Diese Art dicker Münzen ist am ersten in Böhmen unter Wenceslao II. um das Jahr 1296. gepräget worden, wie Seyfried *Presbyter Misnens.* Epitom. Lib. II. ap. *Pistor.* Tom. I. Script. Rer. Germ. p. 701. bezeuget. Sie waren von 14. löthigen Silber, wogen ein Quentgen, und giengen deren 60. auf eine Mark. Nach der Hand ist deren Werth sehr verschieden ausgefallen. * Anno 1420. wurden 60. geringe Groschen nur auf 1. Gülden gerechnet. Hierbey verdienet folgende Anmerkung, um den Werth der alten Groschen nach jetzigem Gelde zu finden, eine Stelle: Weil ein Schock alte Groschen und 1. Mark einerley, auf diese aber 8. Species-Thaler oder 256. jetziger Zeit gangbare Groschen, gehen: so dividire ich diese letzte Zahl mit 60. und bekomme das Productum 4. Groschen und bleiben noch 16. Groschen, oder 192. Pfennige übrig, diese abermals mit 60. dividirt, so kommen heraus $3\frac{1}{5}$ Pfenning. Ist also ein alter Groschen, wenn er sein recht Schrot und Korn hat, nach jetzigem Gelde wehrt 4. Groschen $3\frac{1}{5}$ Pfenning. Wenn man also sagt, daß damals viele Sachen so wohlfeil gewesen: so muß man auch erwegen, daß zu der Zeit das Geld mehr werth gewesen sey. Und wenn jemand noch von daher ein Schuldforderung zu heben haben solle: so kan er, wenn ihm solche in neuem Gelde bezahlet werden will, so vielmehr fordern, als das neue Geld weniger werth ist.

* Zwanzig oder 60. Groschen haben gegolten drey Rheinische Gulden oder jetzigen Geldes 4. Thaler. Da A. 1499. der Rheinische Gulden von 20. auf 21. Groschen erhöhet worden, ist das Schock Groschen um 3. Groschen bey dem Reichsfuß und dem Werth des Reichs-Thalers zu 24. Groschen um 9. Groschen, bey dem Zinnischen und dem Preis des Reichs-Thalers zu 29. Groschen um 15. Groschen, bey dem Leipziger Fuß und Valeur des Thalers zu 32. Groschen um 9. Groschen und also zusammen um 1. Thaler 12. Groschen gefallen. Dannenhero jetziger Zeit 2. Reichs-Thaler 12. Groschen auf ein neues Schock gerechnet werden.

§. 4.

Von Groschen sehe man des Chur-Sächsischen Creyß-Steuer-Einnehmers Wagners gründliche Nachricht von Ankunft, Gepräge, Gewichte und Wehrt derer in Sachsen, Thüringen und Meissen gemünzten Groschen. 1728. 4to des neueröfneten Groschen-Cabinets erstes Fach. Leipzig 1738. 8vo Mascov de Iure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniae Superioris. sect. III. §. 8-16.

Guardiae Feudum.

Guardiae Feudum ist, quod custodi castri aliusue rei mercedis nomine datur. * Es kommt her von dem Teutschen: Warten, custodire; und fällt ordentlicher Weise nicht auf die Erben, sondern nach des Inhabers oder Burg-Voigts Tode, an den Lehn-Herrn zurück.

* 2. F. 4. 1. F. 2. STRVV Synt. I. Feud. cap. IV. aph. XIX.

Gulden.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Werth. §. 3. Bedenken, daß Gulden 1468. güldenes Geld gewesen seyn.

§. 1.

Gulden ward anfangs alle güldene Münzen genennet, von dem Wort Gold, Gülden. Im zwölften Jahrhundert fiengen einige Duces in Italien an, Gold zu münzen, welche neue und von den Römischen aureis ganz unterschiedene Münze von ihren Münz-Herren **Ducaten**, oder von den darauf geprägten Blumen, oder von Florenz, **Florenen** den Nahmen bekam. Die **Rheinische Gulden** waren indessen besonders angenehm, welche von dem aus dem Rhein gewaschenen Gold ausgemünzet wurden.

§. 2.

Im sechzehenden Jahrhundert veränderte sich die Bedeutung dieses Wortes. Eine goldene Münze nennete man Gold-Gülden, (Gold-Gülden) und die silberne behielte den Nahmen Gulden, weil sie nemlich so viel am Werth ausmachte, als die güldene. Deren Werth ist indessen gar verschieden. In Kayfers **Ferdinandi neuer Münz-Ordnung zu Augspurg** Anno 1559. aufgericht, wird §. 3. gesagt: Zum ersten ein Stück das ein Reichs-Gulden, oder sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnisch Mark gehen zehendhalb Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechzehen Gren: wird die fein Mark ausgebracht um zehen Gulden, dreyzehendhalben Kreutzer, und fünf ein hundert und vier und dreyßig Theil eines Kreutzers, solch Stück soll durch das Reich **ein Reichs-Guldener genennet werden.** §. 4. Zum andern, zwey Stück, **die ein Reichs-Gulden**, und derselben Stück eines dreyßig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Mark gehen neunzehen Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechzehen Gren, wird die fein Mark ausbracht, wie hie oben gemeldt, solch Stück sollen durch das Reich halb Reichs-Guldener genennet werden.

§. 3.

In **Ludewigs** Hällischen Anzeigen I. Theil p. 756-759. findet sich ein Bedenken: daß in einem Anno 1468. abgeschlossenem Vertrag, unter dem Wort Gulden, kein Silber-Geld; sondern vielmehr güldenes Geld oder, wie sie nachher geheissen, Gold-Gülden in Natur, oder wie man jetzo saget, Gold-Gülden species verstanden worden. So dann die Wörter, **guter Rheinischer Landeswehrung**, auf das Schrot und Korn gehen, welches beydes gut Rheinisch oder von gutem Rheinischem Gehalt seyn solle. Zu dessen Erfüllung also der Käufer schuldig und gehalten sey, dem Verkäufer gute Rheinische Gold-Gülden in Natur zu bezahlen, keinesweges aber denselben auf die damals noch nicht gewesene noch geschlagene Rheinische Silber-Gulden zu verweisen. Man vergleiche indessen hierbey **Wehner** Pract. Obseruat. p. 178-192.

Guth.

Guth bedeutet in Lehns-Sachen nicht allemahl einen gewissen fundum oder sonst liegende Gründe; sondern auch bisweilen anderes Vermögen, Zinsen, Geld oder Geldes werth. Man muß hier auf die Umstände merken, um die Erklärung dieses Wortes gehörig zu machen. **Schilter** ad Cap. XXXIII. §. 1. I. Feud. p. 208.

Güldene Bulle.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Zustand des Reichs bey Verfertigung der G. G. §. 3. Publication der G. B. §. 4. Verfertigere derselben. §. 5. Uebersetzungen. §. 6. Wie die Stadt Frankfurt zu dem Exemplar der G. B. gekommen. §. 7. Heidelbergische und Maynzische Exemplaria. §. 8. Siegel derselben. §. 9. Veränderung der G. B. in Ansehung deren Inhalt. §. 10. Schriften.

§. 1.

Die **Güldene Bulle** ist ein Reichs-Grund-Gesetze, welches von dem Kayser Carl IV. mit Genehmhaltung der Stände im Jahr 1356. zu Nürnberg und Metz ist abgefasset worden, und Verordnungen von der Wahl eines Römischen Kayfers und den Vorrechten der Churfürsten, auch andern Reichs-Sachen in sich hält. *

* Zum Genere setzen Sanctionem Pragmaticam STRVV Synt. I. P. Cap. VI. §. 6. SCHWEDER I. P. gener. Cap. II. §. 2. KEMMERICH I. P. Lib. II. cap. IV. §. 1. Die ältern Staatsrechts-Lehrer brauchen blos weg die Benennung eines Legis. LIMNAEVS ad A. B. Prooem. obseru. XIX. RVMELIN. ad A. B. diff. I. ARVMAEVS Disc. I. ad A. B. Spener in I. Publ. I. Th. Cap. VI. nennet sie einen **Vertrag.**

§. 2.

Das teutsche Reich befande sich zu den Zeiten Kayfer Carls IV. in ziemlich verworrenen Umständen, da es besonders bey der Wahl eines Römischen Königes ein Haufen Streitigkeiten setzte. Bayern gab vor, daß ihm die Chur mit Unrecht wäre entzogen und Pfalz zugewendet worden. Einige Fürsten verlangten eben so wohl als die Erz- und Churfürsten bey der Wahl eines Kayfers zu concurriren und was dergleichen Streitigkeiten mehr waren. Diese alle wurden in der güldenen Bulle * entschieden. **

* Daß solche von dem anhangenden güldenen Insiegel also genennet worden, ist bekannt, man sehe hierbey den Titul: Bulle.

** Monzambanus schreibet, der Kayser habe sie zu dem Ende verfertiget, damit er seinen Sohn Wenceslao das Kayserthum verschaffen möchte. Da aber die Promulgatio, nach Peuceri Rechnung, 1356. geschehen, Wenceslaus aber allererst 5. Jahr hernach 1361. ist gebohren worden: so fält diese Beschuldigung hinweg.

§. 3.

Im Januario des 1356. Jahres hielte der Kayser zu Nürnberg in dem Hause zum güldenen Schild einen Reichs-Tag. Es war aber derselbe nicht allzu zahlreich, indem kaum zwanzig Stände zugegen waren, mithin haben sie in dem mittelmäßigen Zimmer, welches noch bis auf den heutigen Tag gezeiget wird, Platz genug gehabt, ob es gleich nur sechs Schritte breit und neun und zwanzig Schritte lang ist. Man siehet auch noch in selbigem einen Altar, auf welchem der Kayser vor jeder Seßion hat Messe lesen lassen. Das Exemplar aber der güldenen Bulle, das auf solchem Altar verwahret wird, ist eben nicht allzu alt. Auf dem vorhergedachten Reichs-Tage nun ward die güldene Bulle nicht weiter, als bis auf das 23. Capitel zum Stande gebracht. Man beschloß aber zu Ende des Jahres, zu Metz in Lothringen wieder zusammen zu kommen; * welches auch geschehen ist, da die güldene Bulle am Christ-Fest glücklich zum Schluß kam.

* A. B. Tit. XII. §. 2. Wiewohl andere die güldene Bulle vor eine Sammlung einzeler von dem Kayser zu verschiedenen malen promulgirten Reichs-Satzungen halten.

§. 4.

Man zerstreitet sich, ob der Römische Rechts-Lehrer **Bartolus** mit an der güldenen Bulle gearbeitet habe? * So viel scheinet indessen wahrscheinlich, daß ein Lehrer des Römischen Rechts möge Concipient gewesen seyn. Man sehe z. E. das 24. Capitel an und halte es gegen L. 5. Cod. ad Leg. Iul. Mai. Man lese die Capitel, wo von den Vorrechten der Churfürsten geredet wird, da stehet immer, daß sie dieses oder jenes Recht aus einem Privilegio bekommen, weil nemlich dergleichen Herrlichkeiten 2. F. 56. unter die Regalia des Kayserς gezehlet werden. **Ludewig** ** hält davor, ein Pfaffe müsse das Prooemium aufgesetzet haben; **Spener** *** hingegen meynet, daß es aus des Kayserς, der etwas aus seiner Erudition zu machen geschienen und dessen Character anderweit bekannt, Feder geflossen sey.

* Welches behaupten **Freher** in not. ad antith. *Gewoldi* p. 364. DIETRICH ad A. B. prooem. p. 2. u. a.

** Erläuter. der G. B. 1. Th. p. 20.

*** Spener I. P. 1. Theil Cap. VI. p. 131.

§. 5.

Dieses Reichs-Grund-Gesetz ist anfänglich in der lateinischen Sprache abgefasset, nicht lange darnach aber auch in die teutsche übersetzet worden. * **Thilemarius** hat uns zwey rare Uebersetzungen mitgetheilet, und **Schilteri** Uebersetzung ist nicht zu verachten. Das MSt. der güldenen Bulle zu **Wien** ist ungemein schön. Der Kayser Wenceslaus hat solches abschreiben und die grosen Anfangs-Buchstaben sehr sauber ausmahlen lassen. ** Ausserdem findet sich eine Uebersetzung zu **Maynz**, eine zu **Frankfurt**, und eine zu **Leipzig** in der Raths-Bibliothec in MSto.

* Schilter in Praefat. ad Ius Alemann. Hertius de Fide diplomat. Sect. I. §. 2. p. 592.

** Lambecius in Comment. de Biblioth. Vindob. Lib. II. cap. VIII. n. 138. p. 814.

§. 6.

Bishero hat man geglaubet, es habe Carl IV. deswegen vor die Stadt Frankfurt die güldene Bulle urkündlich ausfertigen lassen, weil der Wahl-Ort daselbst sey, und sich diese Stadt in gar vielen Dingen nach der güldenen Bulle richten müsse. Allein der Canzler von **Ludewig** * hat aus einer geschriebenen Nachricht ein ganz anderes gewiesen. Nemlich es habe die Stadt Frankfurt ihre Privilegia bey dem Kayser Carl IV. einzeler Weise bestätigen lassen. Weil sie nun geglaubet, daß unter solche auch dasjenige gehöre, so in der A. B. der Stadt als ein Vorrecht ausgesetzet sey, habe sie auch eine Urkund der A. B. gesuchet und auf ihre Kosten erhalten. ** Und dieses sey die Ursach, warum das Frankfurter Exemplar auf dem Rand der Decke mit num. VI. bezeichnet sey; weil sie zugleich andere Priuilegia Caesarea mit bekommen, welche durch Zeichnung von einander unterschieden worden. Dahero auch als der Stadt-Rath auf heftiges Anhalten der Bürgerschaft die eine Abschrift der Stadt-Privilegien verlanget, solche 1614. in Fol. drücken lassen, sich die G. B. gleichfalls darunter befunden hat.

* Ludewig Erl. der G. B. p. 43.

** Sie ist 1366. vor sechs Gold-Gülden, nach Ausweise der in Frankfurt befindlichen Rechnungen, aus unsers Herrn des Kayserς Canzley, wie die alten Worte lauten, durch eine besondere Abschickung erworben worden, und eben daher hat die Stadt, laut eben dieser Rechnungen, nachmals auch die teutsche Uebersetzung erhalten. Es ist daher irrig, was in der Vorrede zur neuen Auflage der Frankfurtischen Stadt-Privilegien p. 4. gesagt wird, daß der Rath die Version selbst machen lassen. Sie ist aus der Reichs-Canzley, und der Rath hat 2. Versiones, so alt seyn. S. des Herrn Reichs-Hofraths von Senkenbergs

Send-

Sendschreiben, so der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede ist vorgedrucket worden §. V.

§. 7.

Auserdem findet sich noch ein Exemplar der güldenen Bulle zu Heidelberg, und eines zu Maynz, welches letztere das Frankfurter an Nettigkeit sehr übertrift. Es ist in schwarzen Atlas, das Frankfurter aber nur in schlechtes Pergament eingebunden. Jenes bestehet aus 30, dieses aber aus 44. Pergament-Blättern, deren letztere viele Löcher haben, die zusammen geflicket seyn, da hingegen in der erstern alles ganz ist. Wie dann ferner oben und unten die Maynzer mit blauer Seiten zusammen geheftet ist, dafür sich in der Frankfurter nur lederne Riemen befinden. In der Maynzischen ist überdem alles mit schwarzer Dinte geschrieben, in der Frankfurter aber sind die ersten Buchstaben roth gemacht. In der Maynzer ist alles mit gleichen Buchstaben, in der Frankfurter aber sind die ersten Zeilen gröber und grösser, als in der folgenden. In der Maynzer ist alles rein, in der Frankfurter aber zu Ende ausgekratzet. In der Maynzer sind mehr abbreuiaturen und verzogene Wörter als in der Frankfurter. Das Heydelberger bestehet aus 24. Pergament-Blättern, ist in klein Folio, wie die zwey übrigen. Die Schnur ist durchgehends gelb und ganz unversehret, so daß auch die güldene Bulle noch bis jetzo daran hänget. Das Pergament, darauf die güldene Bulle geschrieben, ist nicht das beste, sondern an dem Rande in vielen Blättern nicht ganz, jedoch nicht geflicket, auch in der Mitten nicht durchlöchert. Die vorige Churfürsten sind, wie es scheinet, mehr als andere besorget gewesen, diese Urkund unbeschädigt zu erhalten. Denn selbige nicht allein in Pergament eingebunden, sondern auch ein Futteral von starkem Kalb-Fell darüber gemacht, in welchem das Exemplar aufbehalten wird. Welches um so viel höher zu halten, je mehrere Zufälle solches vor den andern erlitten hat. Im dreyßigjährigen Kriege soll es mit nach Rom gekommen und erst lange hernach an Chur-Pfalz wieder ausgeliefert worden sein. *

* Ludewig in der Vorrede zu dem andern Theil der Erläuterung der G. Bulle. Ausser diesem hat man bis jetzt weiter in keinem Churfürstlichen Archiv ein Exemplar finden können.

§. 8.

Das **güldene Siegel**, von welchem dieses Reichs-Grund-Gesetze die güldene Bulle benennet worden, stellet auf der einen Seite den Kayser auf seinem Throne vor, die Kayserliche Crone auf dem Haupt, in der rechten Hand den Reichs-Scepter, in der andern aber den Reichs-Apfel haltend. Neben dem Kayser stehen zwey Schilder, das rechter Hand zeiget einen Adler, und das linke einen gecrönten Löwen mit zwey Schwänzen. Inwendig herum stehen folgende Worte: *Karolus quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator Semper Augustus et Rex Bohemiae.* Auf der andern Seite des Siegels stehet ein Schloß mit zweyen Thürmen, und in Der Mitten ein Thor, in welchem die Worte: *Aur - ear - oma. Aurea roma*, in der Runde herum stehen, mit nachstehender Beyschrift: *Roma Caput mundi regit orbis frena rotundi.*

§. 9.

Da seit der Verfertigung der güldenen Bulle sich viele Veränderungen in unserm Teutschen Reich und Staats-Recht zugetragen haben: so ist auch solche in verschiedenen Puncten erläutert und näher erkläret worden, **Brunnemann** hat de Mutationibus A. B. eine eigene diss. geschrieben, man sehe auch **Weber** diss. de Capitibus Chrysobullae vel nunquam obseruatis, vel immutatis.

§. 10.

Von den verschiedenen Herausgaben in teutscher und lateinischer Sprache und den Commentatoribus der güldenen Bulle, sehe man **Hoffmanns** Biblioth. Iur. Publici, n. 294-351: Und von den letztern handelt und beurtheilet solche mit mehrern der Canzler **Ludewig** in der Vorrede zum andern Theil der güldenen Bulle p. 7-25. Wir wollen nur bey den von ihm p. 11. angeführten Joh. **Volkmari Bechmanni** Prof. Ienens. exercitat. exoter. I. P. iuxta ordinem A. B. Ien. 1670. in 4to bemerken, daß dieses **Bechmanni** Commentat. ad A. B. 1669. von den angeführten exercitationibus wohl zu unterscheiden sey. Es scheinet aber, als ob selbe dem Herrn Canzler nicht bekannt gewesen, weil er sie nicht mit angeführet hat.

Gutachten des Reichs.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Capitulation.

Reichs-Gutachten wird die Meinung der dreyen Reichs-Collegiorum genennet, über eine von dem Kayser, oder sonst, an das Reich gediehenen Sache.*

* Wie ein Reichs-Gutachten von dem Concluso *trium* Collegiorum sich unterscheide, und wie beyde zum Stande gebracht werden, siehe den Titul: *Conclusum trium Collegiorum.*

§. 2.

In der **Wahl-Capitulation** verspricht der Kayser Art. XXX. §. 2. die in vielen wichtigen Angelegenheiten, von dem Churfürstlichen Collegio erstattete Gutachten zum würklichen Vollzug zu bringen. Man sehe hierbey den 9-11. §. des Titels **Churfürsten-Täge**. Vorher Art.: XIII. §. 5. auf die von dem Reich gebrachte Gutachten schleunigst Decreta ertheilen. (**Commißions-Decret.** §. 2.)

H.

Des

REPERTORII
IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS
S. R. I.
zweyter Band
von H bis Ende.

H.

Hals-Gerichts-Ordnung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. An Verfertigung der Hals-Gerichts-Ordnung ist lange gearbeitet worden. §. 3. Verordnung des R. A. 1530. §. 4. Wie nach solche endlich zu Regenspurg 1532. zum Stande gekommen ist. §. 5. Veranlassung zu solcher. §. 6. Woher man die erste Anlage darzu genommen hat. §. 7. Schwürigkeiten, die sich bey deren Verfertigung ereignet haben. §. 8. Protestationen einiger Stände dagegen. §. 9. Zweck der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. §. 10. Ob sie allgemein sey. §. 11. Die Stände können dagegen andere peinliche Ordnungen machen.

§. 1.

Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung ist die von Kayser Carl V. mit Einstimmung der Stände, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1532. verabredete aus 222. Articuln bestehende Ordnung, um über Leben und Tod der Verbrecher behutsam zu urtheilen. *

* Man findet sie unter andern in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede II. Th. p. 365. Sie wird sonst auch genennet: Ordnung des peinlichen Gerichts Kayser Carl V. und des Heil. Reichs auf denen Reichs-Tägen zu Augspurg und Regenspurg in Jahren 1530. und 1532. gehalten, aufgericht und beschlossen. Es fehlet nicht an Commentatoribus über selbe, deren man leicht über ein Dutzend anführen könnte, wenn es zu gegenwärtigem Zweck dienete.

§. 2.

Es ist an dieser Hals-Gerichts-Ordnung viele Jahre und verschiedene Reichs-Täge nacheinander, gearbeitet worden. Bereits 1521. auf dem Reichs-Tag zu Worms, lies Carl V. mit Rath der Stände, durch einen gelehrten Ausschus ein Project davon aufsetzen. Weil aber solches Project nur kurz vor dem R. A. fertig ward, als ist es dem Kayserlichen Statthalter und Regiment zur Revision übergeben worden. * Dieses revidirte Project ward auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1529. den Ständen vorgeleget, um solches nochmals zu revidiren und durch zwey Gelehrte aus jedem der 6. Creyse erwegen zu lassen. ** Auf dem Reichs-Tag 1530. zu Augspurg kam die Sache wieder vor, ohne zum endlichen Schluß gelangen zu können.

* Es heißt in dem R. A. 1521. §. 17. Darzu so befehlen Wir hiermit Unserm Statthalter und Räthen, daß sie die peinliche Gerichts-Ordnung, wie die allhie mit Rath der Ständen in ein Form und Begrief gestellt, für Handen nehmen, weiter nach Nothdurft ermessen und erwegen, und fürter an Unser statt, den Rechten und Billigkeit gemäß, im Heil. Reich aufrichten, und sich der zu halten allenthalben im Reich verschaffen und verfügen.

** Die Worte in dem R. A. 1529. §. 32. lauten also: Als die Kayserl. Regierung vermög eines Articuls im Abschied des gehaltenen Reichs-Tages zu Worms, die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, wie die der Zeit in eine Form gestellt, ꝛc. besichtiget, und Uns jetzo allhier überliefert: Hgben Wir ermessen und bedacht, daß diese Sach und Ordnung des Menschen Ehr, Leib, Leben und Guth belanget, und groses, tapferes und wichtiges Rathschlags wohl vonnöthen, und insonder, dieweil der Articul etwan viel, Item die Gebräuch und Herkommen an vielen Orten ungleich, darzu daß es ein ewige beständige Constitution und Satzung seyn soll, und darum damit nicht zu eylen, sondern mit guter Vorbetrachtung, gnugsamer Erfahrung und zeitigen Rath fürzunehmen seynd. Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, für nothdürftig angesehen, daß ein jeglicher Stand desselben Begrifs Abschrift nehme, die der Nothdurft besichtigen und ermessen, und daß ein jeglicher der sechs Creyß, auf Unser Frauen Tag Purificationis schierst, zwo geschickte, gelehrte, verständige, oder erfahrne Personen, mit ihrem Rathschlag und Gutdünken allhero gen Speyer zu der Kayserlichen Regierung schicken und verordnen soll, sich sämtlich mit der Regierung solcher Hals-Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit unterstehen zu vergleichen und fürter zu publiciren.

§. 3.

Wegen dieses Vorgangs heißt es im R. A. §. 97. Wiewohl der Hals-oder Peinl. Gerichts-Ordnung halben, auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer einmüthiglich beschlossen, und im Abschied versehen, daß aus hochwichtigen tapfern Ursachen damahls angezeigt, ein jeder Stand des Begrifs oder Rottel des Hals-Gerichts-Ordnung, so durch Unser Statthalter und verordnet Regiment im Heil. Reich gestellt, Abschrift nehmen, die der Nothdurft ermessen, und demnach ein jeder der sechs Creyß, auf Unser Frauen Tag Purificationis nächst verrückt, zwo geschickte, gelehrte, verständige oder erfahrne Personen mit ihrem Rathschlag und Gutdünken gen Speyer zu Unser Regierung schicken u. verordnen sollen, sich mit jetzt-berührter unser Regierung solcher Hals-Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit unterstehen zu vergleichen, u. fürter zu publiciren. Dieweil aber auf bestimmte zeit niemands von Creysen erschienen, und solchem Receß kein Folg beschehen, ist dieselbig gestellte Rottel abermahls für Hand genommen, und mit zeitigem Rathschlag in noch bessere Ordnung gestellt. Dieweil aber die Gebräuch der Landschaft ungleich, und diß ein Werck und Sach ist, so des Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut antrift, und darum

rum gutes Rathschlags und Erfahrung wohl vonnöthen, haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten, und Ständen, und sie wiederum mit Uns vereinigt und verglichen, daß ein jeder Stand von der jedigen corrigirten Ordnung Abschrift nehmen, und sich darauf endlich entschliessen, wes darinn, nach Art, Herkommen und Gebrauch zu thun oder fürzunehmen sey: Also, daß ein jeder Stand auf nächstkünftigem Reichs-Tag sein endlich Gemüth, einhelligen Beschlusses, wie es damit gehalten werden soll, vereinen und vergleichen möge.

§. 4.

Endlich auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1532. ward die dritte und letztere Haupt-Revision von den Reichs-Ständen vorgenommen und das Werk zum Stande gebracht. Es wird in dem R. A. Tit. IV. gesagt: Nachdem auch die Hals- oder peinliche Gerichts-Ordnung auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg für Hand genommen, mit zeitigem Rathschlag in noch bessere Ordnung gestellt. Aber dieweil die Gebräuch der Landschaft ungleich, auch dieß ein Werk und Sach ist, so des Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut betrift, darum guts Rathschlags und Erfahrung wohl vonnöthen. Deshalben aus treflichen Ursachen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ, uns auf obgemeldtem Reichs-Tag vereinigt und verglichen, daß ein jeder Stand von der corrigirten Ordnung Abschrift nehmen, sich darauf endlich entschliessen, was darinn nach Art, Herkommen und Gebrauch zu thun oder fürzunehmen sey: Also, daß ein jeder Stand auf diesem Reichs-Tag sein Gemüth und Meynung in solchem eröfnen, damit man sich deshalben eines einhelligen Beschluß, wie es damit gehalten werden soll, vereinigen und vergleichen möge. Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ nach ferner Berathschlagung und Bewegung der Sachen, GOtt dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, auch zu Förderung gemeines Nutzens, für gut und Nutz angesehen, daß gedachte Hals-Gerichts-Ordnung in Truck gegeben, * und in das Reich publicirt und verkündt werde, damit alle und jede unser und des Reichs Unterthanen sich hinfürter in peinl. Sachen, in Bedenken der Gröss und Fährlichkeit derselben jetzt angezeigter Ordnung, den gemeinen Rechten, Billichkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäß halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweifel für sich selbst zu thun geneigt, und deshalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhoft. Doch wollen wir durch obgemeldte Ordnung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billichen Gebräuchen nichts benommen haben.

* Welchemnach die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung von JVO Schöffern zu Maynz A. 1533. zum erstenmahl abgedrucket worden ist, unter dem Titul: des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtig Unüberwindl. Kayser Carl des V. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. auf den Reichs-Tägen zu Augspurg und Regenspurg im Jahr dreyßig und zwey und dreyßig gehalten, aufgericht und beschlossen. Sein Privilegium hat er darüber von Kayser Carl V. erhalten, den letzten Jul. 1532.

§. 5.

Die **Veranlassung dieser Hals-Gerichts-Ordnung** bestand in den nunmehr eingeführten Römischen und Canonischen Rechten, deren die teutschen Richter nicht allemahl kundig waren, und deshalben ein groser Mißbrauch der Justitz, zumahl mit den sogenannten **freyen Stühlen**, davon ein eigener Titul handelt, vorgienge. Carl V. giebt in der **Vorrede** selbst folgende Umstände an: „Nachdem durch unsere und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und andere Stände stattlich an uns gelangt, wie im Röm. Reich, Teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die meisten * peinlichen Gericht mit Personen, die unserer Kayserl. Recht nicht gelehrt, erfahren, oder Uebung haben, besetzt werden, und daß aus demselben an vielen Orten oftmals wider Recht und gute Vernunft gehandelt, und entweder die Unschuldigen gepeiniget und getödt, oder aber die Schuldige durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinl.. Klägern und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheil gefristet, weggeschoben und erledigt werden, und daß nach Gelegenheit teutscher Land, in diesem allen, alten langwierigen Gebrauch und Herkommen nach, die peinlichen Gericht an manchen Orten mit Rechtverständigen, erfahrnen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen.

* Die alten Ausgaben der peinl. H. G. lesen hier für meisten, minsten, der Verstand und Verbindung aber giebet es, daß solches unrecht sey. Allenfalls soll minsten nicht so viel als wenigstens, sondern so viel als meisten heissen.

§. 6.

Woher man die **erste Anlage** dieser Halß-Gerichts-Ordnung genommen habe, darüber sind die Gelehrten uneinig. Einige wollen, es sey hierbey die Bambergische An. 1508. oder 1510. publicirte Criminal-Constitution des Bischofs *Georgii* zum Grunde geleget worden. * Andere aber sagen solches von einem alten muthmaßl. Cölnischen *Project* Kayser *Maximiliani I.* de An. 1505. oder gar

de

de An. 1495. ** und noch andere meynen aus einem allerältesten Bambergischen Project de An. 1421. dieselbe herzuleiten. *.*

* Thomasius in diss. de occas. conceptione ac intent. Constitut. Carol. §. 35. ibi: Nullum tn. est dubium, constitutionem criminalem ab Episcopo Bambergensi a. 1510. publicatam fundamenti loco fuisse positam, et illi hinc inde aliquid additum aut demptum fuisse.

** Melchior Goldast in seinen Consultationen von Strafen derer Hexen p. 132. schreibet: Diese so wohl Königl. als Kayserl. Satzung und Ordnung haben jüngsthin Kayser Maximilian I. im Jahr 1505. zu Cölln und Kayser Carl V. im Jahr 1532. zu Regenspurg wiederhohlet. Und ob wohl Kayser Maximilians Ordnung von den Reichs-Ständen nicht angenommen, noch öffentl. publiciret worden, so ist doch dieselbe von Bischof Georgen zu Bamberg, einem hochlöbl. vornehmen Fürsten des Reichs angenommen und A. 1508. zu Maynz im Druck verfertiget worden. Und p. 136. saget er: Ich habe oben Erwehnung gethan, daß Bischof Georg von Bamberg seine Halß-Gerichts-Ordnung aus der auf dem An. 1505. zu Cölln gehaltenen Reichs-Tag verfaßten Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung fast von Wort zu Wort gezogen habe. Dahin gehet auch die Meynung Hrn. Kressens in der Vorrede seines Comment. ad Const. Crim. daß nehmlich bereits Kayser Maximilian zu der peinl. Hals-Gerichts-Ordnung die Veranlassung gegeben habe. Wobey aber Joh. Sam. Friedr. Böhmer in Elementis Iurispr. Crim. Sect. I. cap. I. §. XVI. folgende Anmerkung gemacht: Illud sane patet, Maximilianum, circa iura criminalia valde sollicitum, confectionem constitutionis cuiusd. intendisse, vt ex praefat. de a. 1521. probat Cl. Kress. Praef. ad C. C. C. §. 17. reuera autem perfeciſſe, testimoniis omni exceptione maioribus probari nequit. Enim vero, quae ex Archivo Moguntino idem de A. 1495. de edita in Comitiis Wormat. a Maximil. ordinatione refert, nudam reformationem Iudiciorum Westphal. concernunt, quam de eod. a. exhibet Goldast. Constit. Imp. tom. II. p. 112. in Corpore Recess. p. 54. Denique assertio Goldasti in consultat. de poenis Sagar. quasi Maximilianus I. 1505. talem Coloniae iam proposuerit, hactenus ex chartis et Archivis probari non potuit.

. Also gedenket der Helmstädtische ICtus Georg Engelbrecht in Programmate Disputationibus Iurispr. crim. praemisso de A. 1709. einer Edition der Bamberg. Criminal-Constitution de A. 1421.

§. 7.

Es hat indessen viele Mühe gekostet, ehe diese Halß-Gerichts-Ordnung zum Stande gediehen ist. Man hatte vier Reichs-Täge nach einander daran gearbeitet, und solche von Worms 1521. nach Speyer, von da 1529. nach Augspurg, von da 1530. nach Regenspurg gewiesen, wo solche endlich 1532. zum Schluß gebracht worden. Die Ursachen dieser Verzögerung sind verschieden. Die erste war, daß der verordnete Ausschuß, welcher das erste Project entwerfen solte, solches kurz vor dem Abschluß des Reichs-Tags 1521. dem Kayser und den Ständen vorlegte, da es an den Statthalter und Regiment verwiesen werden mußte. (§. 2.) Hierzu kam 2) daß die Stände wegen der ausgebrochenen Reformation in keinem guten Vernehmen mit einander stunden, massen auf nur gemeldeten Wormser Reichs-Tag Lutherus vom Kayser in die Acht erkläret ward. 3) Erregeten die verschiedene ungleichen Gebräuche und Herkommen der Stände in ihren Reichs-Landen grosse Schwierigkeit; von welchen die Stände nicht abgehen wollten, mithin der Kayser vor sich auch solche Ordnung nicht zum Stande zu bringen vermogte. 4) War die Uneinigkeit der obern Reichs-Collegien mit den Reichs-Städten schuld, als welche von den Deliberationen ausgeschlossen werden wollen. 6) Weil die Stände mit Revidirung des Projects, wegen Wichtigkeit der Sachen auf einem Reichs-Tag nicht fertig werden konnten.

§. 8.

Und bey allen diesen grosen Schwürigkeiten, die zu heben waren, fehlte nicht viel, so wäre die ganze Sache rückgängig worden. Denn auf den letztern Reichs-Tägen legten verschiedene Stände förmliche Protestationes wider solche ein. Und zwar nicht allein die Reichs-Städte, sondern auch die Herzoge von Jülich, wie auch Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz. Als welche drey letztern ihre Landes-Rechte ausdrücklich von der Constitutione criminali wollten ausgezogen wissen. Die übrigen Gesandten, als sie von diesen Protestationen höreten, haben sie von ihrer Herren Freyheiten, Gewohnheiten und Statuten auch geredet, und insonderheit Maynz und Würzburg die Gewohnheit der Cent-Gerichte angezogen. So doch Sachsen widerlegt und auf dem Iure Municipali scripto per longos annos approbato bestanden. Welchen Schwürigkeiten aber durch die in die Vorrede der Hals-Gerichts-Ordn. eingerückte Clausul abgeholfen worden.

§. 9.

Der Zweck der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung war überhaupt die Verbesserung der Justitz,* da der bisher übliche Processus accusatorius vielen Ungemächlichkeiten unterworfen war, und sich grose Mißbräuche in peinl. Sachen ereigneten. (§. 5.) ** Thomasius in schon angeführter diss. de occas. Const. Cr. §. 36. giebet noch zwey besondere Ursachen an. Nehml. 1) die abrogationem des bisherigen Processus criminalis, und 2) surrogationem Processus Inquisitorii, an statt des erstern.

* Extract des Rathschlags kleinern und grössern Ausschusses von den Reichs-Ständen auf m Reichs-Tag zu Worms An. 1521. Trium Regum die P. H. O. betreffend. Nachdem auf etlichen vorgehenden Reichs-Tagen stattlich bedacht und befunden worden ist, wie im H. R. R. teutscher Nation an den peinlichen Gerichten groser Mißbrauch beschehe, deßhalb ofermahls unschuldige Leute wider Recht und Billigkeit um ihr Leib, Leben, Gesundheit und zeitliche Nahrung kämen, auch etwan die schuldigen Uebelthäter ungestraft blieben. Darum in denselben Reichs-Abschieden beschlossen funden wird, eine ewige Reichs-Ordnung zu machen, dadurch solch groses Uebel desto stattlicher und besser verhüthet und abgewendet werde. Dieweil aber das bishero nicht geschehen, und auch bemeldte hohe tägliche Beschwerung offenbahr und kläglich zu hören sind, ist dem allen nach, durch Churfürsten und andere Stände für grose Nothdurft bedacht, daß Kayserl. Maj. auf jetzigen Reichs-Tag, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und gemeinen Nutzens willen solcher peinl. Gericht halber gute Ordnung und Maaß ordne und setze.

** Man kan hieher rechnen: das Faust- und Kolben-Recht, davon der eigene Titul handelt, auch §. 15. des Tituls: Burggraf nachzusehen ist. Die Wasser- und Feuer-Proben, davon der Titul: *Ordalea* redet u. d.

§. 10.

Carl V. Absehen mag freylich gewesen seyn, daß diese Ordnung alle Stände und deren Unterthanen verbinden solle, dahero auch solche eine **ewige gemeine Reichs-Ordnung**, und anderwerts eine **ewige beständige Constitution und Satzung** genennet worden. Allein, wann man die Final-Clausul der Praefation ansiehet: so kan solche nicht als eine Constitutio absoluta, sondern vielmehr als eine Constitutio limitata angesehen werden, die ihrem Wort-Verstande nach, mit den alten Observantien, Gebräuchen und Gewohnheiten der Reichs-Stände eingeschränket ist, so, daß wo diese angehen, sich jene endiget. Hiernechst erscheinet aus den Worten der Vorrede: „Wie und welchergestalt in peinlichen Sachen - gehandelt werden mag, daß die Sache in der Stände freyen Belieben stehe, wie solche Stelle aus den Worten der Vorrede des Speyerisf. Projects de An. 1529. zu erklären.„ Ist also zu merken, in welchem Artickel gefunden wird, daß es also geschehen möge, daß in denselben Fällen niemand verbothen seyn soll, eine andere hergebrachte Maaß, die neben unsern gemeinen Rechten und dieser unser Ordnung mit guter Vernunft bestehen kan.„ Daß also diese Hals-Gerichts-Ordnung wohl eine verbindende ewige Reichs-Constitution mag genennet werden in Ansehung der neuen unzuläßlichen Gebräuchen, nicht aber in Entgegensetzung gegen die alten Gebräuche, auch nicht in Entgegensetzung gegen die ausdrücklichen contrairen Criminal-Verordnungen.

§. 11.

Denn obwohl wider die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung keine neuen Gebräuche eingeführet werden können: so sind doch die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs befugt, andere ausdrückliche contraire Criminal-Verordnungen in ihren Landen aufzurichten. Denn 1) kan durch die Final-Clausul in der Vorrede der P. H. O. an **ihren alten - Gebräuchen nichts benommen haben**, argumento a sensu contrario nicht dahin geschlossen werden: Ergo wäre den Reichs-Ständen an ihrer Macht ausdrückliche der P. H. O. contraire Criminal-Gesetze aufzurichten, etwas benommen, sondern das argumentum a sensu contrario schließt nur von den alten Gebräuchen, in contrairen Verstand auf die neuen Gebräuche, und kan auf die expressam Legislationem nicht extendiret werden. Vielmehr wie 2) in gemeldeter Vorrede nur die neuen Gebräuche ausgeschlossen werden, als wird im übrigen durch die Worte: **gehandelt werden mag** in der Stände freyen Willen gestellt, ob sie alte widrige Gebräuche, oder neue ausdrückl. widrige Gesetze wollen gelten lassen oder nicht.

* Und überdem allen stehet es in der Stände Willen, ob sie die Reichs-Gesetze, in so ferne sie Privat-Rechte enthalten, annehmen und beybehalten wollen oder nicht, wie davon Thomasii diss. de Statuum Imperii potestate legislatoria §. XLIV. und die Titul: Abschied des Reichs §. 8. Gesetz §. 8. 9. nachzusehen sind. Die Reichs-Praxis kommet auch mit diesen Grund-Sätzen überein, da wir verschiedene ältere und neuere ganz besondere Criminal-Ordnungen der Stände haben, deren verschiedene Kreß ad constit. crim. welches gelehrte Werk hier absonderlich zu vergleichen ist, gar wohl angeführet hat.

Handlung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der R. A. und des I. P. §. 3. 4. Der Capitulation. §. 5. Die Reichs-Gesetze verbiethen mit Gold und Silber zu handeln und die Einfuhre unnöhiger Kostbarkeiten. §. 6. Handlungs-Gebrechen. §. 7. Wie solchen abzuhelfen. §. 8. Schriften.

§. 1.

Unter der Handlung, oder der Befugnis allerley Sachen zu kaufen und zu verkaufen, verstehet man: Communicationem rerum operarumue necessariarum atque vtilium cum aliis, earum indigis,

indigis, non ex sola humanitate et beneficentia, sed ex obligatione perfecta profectam. *

* S. des sel. Herrn Geheimen Rath Heineccii Elementa Iuris Naturae et Gentium Lib. I. cap. XIII. §. CCCXXVII.

§. 2.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß durch die wohleingerichtete **Handlung** der Nutzen des Staats befördert werde, dahero auch unsere heilsamen Reichs-Satzungen vor deren Ausbreitung Sorge tragen. Bereits nach dem **R. A.** zu Regenspurg vom Jahr 1594. §. 42. solle der Verhinderung der Commercien gesteuret und abgewehret werden. Eben dahin gehet auch der Sinn des **R. A.** 1603. §. 30. vermittelst dessen die Behinderung der Commercien, aufgesetzter Licenten, Impositen und Zöll, Sperrung deren auf der offnen See, und andern Wasser-Ströhmen im Reich befreyter Navigation und Schiffahrten, aufhören solle. Diesem ähnlichet die Verordnung des **Westphälischen Friedens** Art. IX. §. 1. Et quia publice interest, vt facta pace commercia viciſſim reflorescant, ideo conuentum est, vt quae eorum praeiudicio et contra vtilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione, nouiter propria autoritate contra iura, priuilegia, et sine consensu Imperatoris atque Electorum Imperii, inuecta sunt vectigalia et telonia, vt et abusus Bullae Brabantinae, indeque natae repressaliae et arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Postarum, omniaque alia inusitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et nauigationis vsus deterior redditus est, penitus tollantur, et prouinciis, portubus, fluminibus quibuscunque, sua pristina securitas, iurisdictio et vsus, prout ante hos motus bellicos, a pluribus retro annis fuit, restituantur et inuiolabiliter conseruentur. Und im folgenden §. 2. wird gesagt: vt plena sit commerciorum libertas et transitus vbique locorum terra marique tutus, adeoque ea omnibus et singulis vtriusque partis foederatorum Vasallis, subditis, clientibus et incolis, eundi, negotiandique, redeundique potestas data sit, virtuteque Praesentium concessa intelligatur, quae vnicuique ante Germaniae motus passim competebat. *

* Hiermit stimmet auch ein *Pax Monast.* §. 68.

§. 3.

In der **Capitulation** hat Art. VII. die gute Einrichtung der Commercien zum Zweck. * Die Worte lauten also: „Ferner sollen und wollen wir die Policey-Ordnungen, wie die seynd und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und Land nach Möglichkeit befördern. §. 2. Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffart und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento pacis gemäß, erhalten und kräftigst schützen. §. 3. Dagegen aber die grose Gesellschaften und Kaufgewerbs-Leute, und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzulässigem Vorkauf und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Inwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil, und Beschwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, inmassen wie dem zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun. §. 4. Keinesweges auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia (es geschehe solches bey Kaufhandel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge,) ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben. §. 5. Woneben wir fürhin keinerley von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Priuilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Policeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen. §. 6. Wann auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd, oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider, so sollen und wollen wir uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen; im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

* Als daher Carl VI. vermöge eines Patents, das in Fabers Staats-Canzley 38. Theil p. 779-782. zu finden, die Einführung der Französischen und andern auswärtigen Banco-Billeten ins Reich und Ausführung der Münzen harten Gold und Silber, Kleinodien und dergleichen Effecten verboth, hies es darinnen: „daß ihm als Römischen Kayser, von obtragenden allerhöchsten Amts wegen, nach der Kayserlichen

Wahl-Capitulation und andern Reichs-Gesetzen obliege, solchem sichtbaren und handgreiflichen Land und Leut verderblichen Pappier-Handel vorzukommen.„

§. 4.

Auserdem hat der Kayser Art. VIII. §. 6. beliebet: weder am Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heiligen Reich, keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, zu verstatten oder zuzulassen. Und vorher Art. IV. §. 4. ist von Ihro Kayserl. Majestät versprochen, ihrem eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht zugestatten, wider die Reichs- und Creyß Verfassungen, eigenen Gefallens, .. sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contrebande, oder andere Commercien-Händel anzumasen.

§. 5.

Der Zweck der Handlung ist, theils die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens dienende Sachen, theils aber auch Geld ins Land zu bringen. Wenn durch die Handlung mehr Geld aus dem Lande gehet, als in solches gebracht wird: so gereichet solche dem Lande zum Schaden. Dieses geschiehet auf vielerley Art. Als, wenn mit dem Gold und Silber selbst Handlung getrieben und solches ausgeführet wird. Dieses verbieten unsere heilsamen Reichs-Satzungen ausdrücklich. In dem **Münz-Edict Ferdinand** I. heist es: „Nachdem auch durch etliche die unvermünzte und ungewürkte Geld und Siber aus dem Reich teutscher Nation verführet, vertrieben und verhandelt werden, alles zu merklichen Beschwerden und Nachtheil unser und des Reichs Unterthanen hohen und niedern Standes, so setzen, ordnen und wollen wir hiermit ernstlich, daß hinführo kein unvermünzt und unverarbeitet Gold- und Silber-Geschirr, es sey denn vergüldet, und darzu kein Ducaten, auch alles vermünzt Rheinisch Gold, aus dem Reich teutscher Nation in andere fremde Lande, es geschehe in Gewerbsweise, oder anderer Gestalt, geführet oder verkauft, und soll der Uebertreter ohn alle Gnad an Leib und Gut nach Gelegenheit der Sachen gestraft werden ꝛc.„ Ferner, wenn das Geld vor unnöthige ausländische Kostbarkeiten und Waaren weggegeben wird. Auch dieses wird in den Reichs-Gesetzen verbothen. Es heist in *Reform. Polit.* zu **Augspurg** 1548. Tit. von unordentl. **Köstlichkeit der Kleider**: „Und aber die Köstligkeit der Kleidung unter den Herren, Ritterschaft, Adel, Bürger und Baursmann dermassen überhand genommen, daß dadurch nicht allein sondere Personen, sondern auch Landschaften in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung kommen sind, als nemlich, es wird durch die gülbene Tücher, Sammet, Damast, Perlen und Unzgold, dero man sich zu Köstligkeit der Kleidung gebraucht, ein überschwenglich Geld aus teutscher Nation geführt, auch Neid, Haß und Unwillen Christlicher Liebe erwecket,, ꝛc. Hingegen kommet Geld in das Land, wenn die Unterthanen selbst Waaren verarbeiten und den Fremden verkaufen; z. E. Tücher. Unsere Reichs-Satzungen suchen daher die Ausfuhr der unverarbeiteten Wolle einzuschrenken und die Unterthanen zu deren Verarbeitung aufzumuntern. In der Policey-Ordnung Tit. von Verkaufung der Wollen-Tücher wird gesagt: Nachdem auch in teutscher Nation gute Tücher gemacht werden, daß man frembder Nation wohl entrathen, und das Geld, so für dieselbe frembde Tücher gegeben, in teutscher Nation behalten werden möchte: So wollen wir den Obrigkeiten hiermit auferlegt und befohlen haben, in dem gute Ordnung fürzunehmen, damit die Wollenweber an Wollen nicht Mangel leiden, sondern dieselbe um einen ziemlichen Kauf bekommen mögen, und die Wolle nicht also mit Haufen in fremde Nation verführet werde.

§. 6.

In dem **Reichs-Abschied**, dessen Anfang und Continuation 1670, 1671. herausgekommen ist, wird von den Gebrechen und Wiederaufbringung der teutschen Handelschaft ausführlich gehandelt. Die **Gebrechen** bestehen fürnehmlich darinnen:

1mo Daß die neuerlich und eigenmächtig eingeführte Zölle, Impostен und Onera, wider die Disposition des I. P. Art. IX. §. Et quia publice interest etc. auch dißfalls publicirte Kayserliche Edicta, continuiret;

2do Von den Zoll-Bedienten allerhand Vortheiligkeit, Eigennutz und hinderliche Verzögerung gesucht;

3tio Wege und Stege hin und wieder zum Gebrauch der Reisenden, der Nothdurft nach, nicht unterhalten, noch auch denselben genugsame Sicherheit verschaft;

4to Auf den Messen und Jahrmärkten die Handels-Leute mit ungewöhnlichen neuen Impostен beschwehret;

5to Die

5to Die Processe in Wechsel- und anderen Mercantil-Sachen viel zu weitläuftig angestellt;

6to An vielen Orten unzuläßige Monopolia verübet;

7mo Vorigen Reichs-Constitutionen mit Verkaufung der wüllenen Tücher, wie auch Verführung der Wollen, und dann wegen der fressenden Farben der Gebühr nicht nachgelebt;

8vo Die Waaren in allzuhohen Preiß verkauft;

9no Mit Verfälschung der Weine annoch groser Betrug verübet, wie ingleichen von den Schif- und Fuhr-Leuten mit den ihnen aufgebenden Waaren allerhand Verschlag gebraucht;

10mo Von verdorbenen Kaufleuten, und andern, so übermäsig aufborgen, gleichergestalt groser Schaden verursachet; und dann

11mo Die Reisende in den Wirths-Häusern mit der Zehrung übernommen werden.

§. 7.

Wie nun solchen Gebrechen abzuhelfen sey, davon redet nurgedachter R. A. weitläuftig; das hauptsächlichste aber beruhet auf folgendem:

Erstlich: Sollen alle mit Gelegenheit des Kriegs wider die Rechte, Freyheiten und ohne Bewilligung eines Römischen Kayfers und der Churfürsten neuerlich eigenes Gefallens eingeführt und erhöhete Zölle, Mauthen, wie auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwerden und Hindernisse, wie die auch Namen haben mögen, durch welche die Treibung der Commercien und der Schiffahrt deteriorirt worden, gänzlich aufgehoben und caßiret seyn; allenfalls durch Mandata S. C. und andere schleunige nachdrückliche Mittel und Wege, dem I. P. gemäß, auf vorhergehende der Sachen summarische Erkundigung würklich abgestellt werden; und soll der Kayserliche Cammer-Procurator oder Fiscal auf die Contravenienten fleißige Aufsicht nehmen; Es sollen auch die Creyß-ausschreibende Fürsten bey denen Pflichten, womit sie dem Kayser und dem Reich verwandt, sowohl in ihren, als auch denen benachbarten Creysen fleißige Nachfrage desfals thun; endlich solle ein jeder Creyß-Stand, wann er von dergleichen Contravention Wissenschaft erlangt, an besagten Orten absonderlich mit seinem Bericht einzulangen schuldig seyn.

Zweytens: Weil dergleichen ohnzuläßige Gesuch und Vortheiligkeiten nicht allein dem Instrumento Pacis Art. 7. zuwider, und den Commercien merkliche Hinderung geben, sondern auch eine Steigerung der Waaren verursachen, die Herrschaften insgemein auf ihre Zoll- und Mauth-Bediente gute Aufsicht tragen, und vermittelst Anstellung mehrmaliger Nachforschung und ernstlicher Bestraffung, dergleichen verübenden Excessen bestmöglichst vorkommen, insonderheit aber verfügen sollen, daß die Mauth- und Zoll-Tafeln oder Tariffen, unter des Mauth- und Zoll-Herrn Siegel, und eigener Hand Unterschrift, zu jedermanns Nachricht öffentlich an solchem Ort, da mans zur Hand und im Gesicht haben kan, gedruckt angeschlagen, diejenige, welche Mauth oder Zoll zu entrichten haben, über die Gebühr nicht übernommen, noch auch mit abgenöthigten Gaben, Schenkungen und andern dergleichen unbefugten Exactionen beschwehrt, oder mit Visitationen der Güter und Waaren, ohne erhebliche genugsame Ursachen, aufgehalten: wann aber dergleichen vorhanden, und eine Visitation vorzunehmen wäre, dieselbe also, damit die Waaren und Güter keinen Schaden zu leiden haben, verrichtet, und die Zoll-Bediente mit absonderlichem Eyd und Pflichten auf diese Reichs-Constitution verbunden, und falls dagegen de facto gehandelt würde, die Uebertreter mit unnachläßiger Strafe, ja auch nach Gelegenheit der Sachen, mit würklicher Entsetzung des Dienstes angesehen werden.

Drittens, jede Obrigkeit soll in ihren Landen und Gebieten derentwegen ernste Fürsehung thun, und zu Inspection der Wege, Strassen und Gestade gewisse Beamte, wo nicht schon Verordnung und gewisse Anstalt gemacht wäre, verordnen, und denenselben durch fürschreibende gemessene Befehlung und Ordnung, dergleichen Mängel ungesäumt zu wenden, ernstlich, und mit Bedrohung, daß widrigen Falls bey sich begebenden Unheil oder Unglück, die reisende und commercirende Personen, wie auch Fuhr- und Schifleute, ihres erlittenen Schadens an ihnen sich zu erholen hätten, injungiren: auch da solche Reparation etwan um deswillen gehindert würde, daß die benachbarte hohe Obrigkeiten ratione Competentis Territorii, vel Iurisdictionis unter einander streitlich, dieselbe sich wegen solcher Reparation ohne Präjudiz gleichwohlen der Haupt-Sachen, mit einander dergestalt vergleichen, damit die Commercirende und Reisende nicht in Verbleibung dessen in Schaden gebracht, und dieselbe solchen gehörigen Orts zu suchen verursacht werden; massen denn auch wegen Reinhaltung und Sicherheit der Strassen, dasjenige, so in den

Reichs-Abschieden de Annis 1548. §. 20. Ferner zu noch mehrern ꝛc. und 1559. §. 19. Ferner haben wir uns auch ꝛc. und denen nachfolgenden §. §. wohl und heilsamlich statuirt und verordnet ist, wiederholet wird. Falls aber die Herrschaften selbst in Vollziehung dessen sich säumig erweisen, soll gegen dieselbe durch Mandata sine Clausula, oder andere schleunige Mittel und Wege, wie auch Fiscalische Processe, ohne allen Respect verfahren werden.

Vierdtens, wird geboten, daß die bey den Messen und Jahr- auch Wochen-Märkten, und sonsten vorgehende Excesse und respective Ungleichheiten, so weit dieselbige dem Instrumento Pacis nicht gemäß, abgestellt, auch gegen die Contravenienten, auf gleiche Weg und Weise, wie bey dem ersten Punct versehen ist, verfahren werde.

Fünftens, da, zu Abkürzung der Processe in Handels-Sachen, bereits im nächst vorigen R. A. de A. 1654. §. 107. Als auch bey den Handels-Städten ꝛc. statuirt worden, daß in Wechsel-Fällen, da nicht allein nach Kaufmanns-Gebrauch, sondern auch nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio Platz hat, es dabey dergestalt zu lassen, daß dem Richter erster Instanz ohnbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Bestand und Ermessung, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten, als hat es hierbey sein Verbleiben, mit der Erläuterung, daß diese Verordnung auch in andern Kauf- und Handels-Fällen, die paratam Executionem vermög der Rechten erfordern, Statt haben solle. Es solle sich auch niemand wider die Rechte und der Stände Immedietät und Freyheiten lauffende Evocationes, aller in contrarium etwan erhaltenen Concessionen ohngehindert, inskünftige unternehmen.

Sechstens hat es bey dem, was wegen Abschaffung der unzuläßigen Monopolien und Vorkaufs, so wohl in vorigen Reichs-Abschieden und Policey-Ordnungen, als auch den beschriebenen gemeinen Rechten heilsamlich enthalten, sein ohngeändertes Verbleiben. Die Obrigkeiten sollen darob mit Ernst halten, von den höchsten Gerichten Mandata S. C. erkannt und der Kayserl. Fiscal auf die Uebertreter fleißige Obsicht halten.

Siebendes, was in denen Policey-Ordnungen de Annis 1548. Tit. 21. 1577. Tit. 21. 22. 1594. Tit. 126. 1603. §. 61. bereits heilsamlich verordnet worden, wird erneuert, bey Pön und Straf in obangeregten Policey-Ordnungen begriffen.

Achtens, wird befohlen, daß ein jeder Stand in seinem Land und Gebiet fleißige Obsicht trage, und da sich befindet, daß im Verkaufen und Taxiren der Waaren excedirt werde, soll er den Preiß nach Proportion des Einkaufs, darauf gehender Unkosten und anderer Umstände moderiren.

Neuntens, soll in Ansehung der Verfälschung der Weine, allem Betrug, Schaden und Nachtheil nicht allein ernstlich abgewehret, sondern auch gegen die Verbrecher, nach Anleitung der Policey-Ordnungen de Annis 1548. und 1577. Tit. 16. mit unnachläßiger Straffe verfahren werden.

Zehendens wird ausführlich verordnet, wie es in Ansehung der Fallimente gehalten werden solle.

Eilftens endlich sollen wegen der Zehrungen, die Obrigkeiten in ihren Gebieten gute Ordnung machen. *

* Man kan bey diesem Punct vergleichen die Policey-Ordnung zu Augspurg 1530. Tit. von theuer zehren bey den Wirthen.

§. 8.

Weitere Ausführung der unter diesem Titul sonst gehörenden Sachen ist in nachstehenden erheblichen Abhandlungen zu finden: Joh. **Marquardus** de Iure Commerciorum et mercaturae, Frankf. 1662. Jac. **Savary** Consilia et responsa de praecipuis et maxime arduis Commerciorum Caussis. Paris 1688. 4. Joh. **Strauchius** diss. de Iure Commerciorum. Jen. Caspar **Ziegler** de Iure Commerciorum. Wittenb. 1666. Herm. **Conring** de Commerc. maritim. Helmst. 1680. Joh. Fried. L. B. **Bachof von Echt** diss. de eo quod iustum est circa Commercia. Jen. 1730. Jac. **Mascov** de foederibus Commerciorum. Leipz. 1735. Joh. Gottl. **Heineccius** de Iure Principis circa commerciorum libertatem tuendam. Halle 1738.

Hanse-Bund.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Nahmens. §. 3. Wenn solcher ist gestiftet worden. Was für Städte darzu gehöret haben. §. 4. Deren Gerechtsame. §. 5. Ob der Hanse-Bund blos auf die Commercia gezielet habe? §. 6. Der Kayser erkennet den Hanse-Bund und fordert Subsidia. §. 7. Verordnung d. R. A. 1548. §. 8. Des Westph. Friedens. §. 9. Suchen der Handels-Städte bey dem neuesten Capitulations-Geschäfte. §. 10. Neuer §. in der Capitulation dieserwegen. §. 11. Schriften.

§. 1.

§. 1.

Hanse-Bund war ehedessen eine gewisse geschlossene Gesellschaft vieler mächtigen Handels-Städte, sonderlich an der Nord- und Ost See, die sich der Handlung wegen zusammen vereiniget hatten, und theils aus Reichs- theils aus Land-Städten bestunden, und groser Privilegien genossen.

§. 2.

Den Nahmen wollen einige daher führen, daß die ersten Städte, so zu diesem Bündniß Gelegenheit gegeben, an der See gelegen. Andere leiten selbigen von dem alten Worte Hanses oder vornehme Herren her, weil es nemlich die vornehmsten Städte in Teutschland gewesen. Am sichersten ist es, daß man solchen von dem alten Wort: Hansa herführet, welches, wie einige wollen, eine Handlung, oder wahrscheinlicher eine wegen der Handlung geschlossene Gesellschaft bedeutet. Daher auch das alte noch übliche Wort hänseln kommet, welches so viel ist, als einen in die Gesellschaft aufnehmen, und in einigen Reichs-Städten noch ein Hansgraf vor diejenige Obrigkeit gehalten wird, welche über Handel und Wandel bestellet ist. In den Spanischen Niederlanden nennete man sie die Osterschen Städte oder Osterlinge. In den alten teutschen Urkunden aber wird solcher Bund die teutsche Hanse genennet. * In dem R. A. 1542. §. 58. heissen die Bunds-Verwandte: Hain- und See-Städte, und in den R. A. 1542. §. 20. und 1548. §. 47. See und Ansee §. 48.

* Europäischer Herold p. 966.

§. 3.

Die Nieder-Sächsische Stadt Bremen soll um das Jahr 1164. dieses Bündniß veranlasset haben, um dadurch den Handel desto mehr zu befestigen, welchen sie mit vielen andern See-Städten in Liefland triebe. Wiewohl andere behaupten, daß hierzu ein zwischen der Stadt Lübeck und Hamburg An. 1241. zu Beförderung der Commercien geschlossener Tractat am meisten Anlaß gegeben, indem nachmals andere Städte mit beygetreten, und ein allgemeines Bündniß unter sich aufgerichtet hätten. Sie hatten vier Haupt-Classen, die Lübeckische, Cöllnische, Braunschweigische und Danziger. Insonderheit war Lübeck dieser aller Haupt, welche Stadt auch die Ausschreibung des Bundes-Tages, ingleichen die Canzeley und das Archiv hatte, wie sie sich denn nach dem Lübeckischen Rechte richten müssen. Zum Lübecker Contoir gehörten die Städte Hamburg, Rostock, Wismar, Lüneburg, Stralsund, Stettin, Anclam, Gryphswalde, Colberg, Rügenwalde, Kiel, Stargard, Stolpe ꝛc. Zum Cöllnischen die Städte Wesel, Duisburg, Emmerich, Warpurg, Unna, Hamm, Münster, Minden, Oßnabrüg, Dortmund, Soest, Herford, Paderborn, Lemgow, Bilefeld, Lippstadt, Coßfeld, Nimwegen, Zütphen, Rüremond, Arnheim, Venlo, Harderwyk, Embden, Middelburg ꝛc. Zum Braunschweigischen wurden gezehlet die Städte Magdeburg, Hall in Sachsen, Goßlar, Einbeck, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Ulzen, Buxtehude, Stade, Bremen, Hameln, Minden, Soltwedel, Aschersleben, Northeim, Helmstädt, Stendal, Frankfurt an der Oder, Brandenburg ꝛc. Zum Danziger wurden gezogen die Städte in Preussen und Liefland, als Königsberg, Culm, Thoren, Elbingen, Braunsberg, Riga, Dörpt, Reval. Einige Städte hielten es nur mit diesem Bunde, als Erfurt, Halberstadt, Berlin, Breßlau und andere ausländische Städte mehr, die sich zusammen auf 72. erstrecketen.

§. 4.

Dieser Bund zog nach und nach das monopolium der Commercien an sich, und es schlossen auch auswärtige Könige mit ihnen Tractaten. Sie schickten Gesandschaften, die nicht anders als anderer Republiquen ihre aufgenommen worden. Sie exercirten das Krieges- und Friedens-Recht, und administrirten unter sich strenge Justitz. Ihre allgemeine Versammlungen geschahen nur alle drey Jahr einmal, es wäre dann, daß eine aufstossende auserordentliche Noth oder andere Umstände dergleichen öfters erfordert hätte. Vorzeiten hatten sie zu ihrem Beschützer den Hochmeister teutschen Ordens. Nachdem aber selbiger Orden in ziemlichen Verfall gerathen, nahmen sie den König von Dännemark oder Schweden, und manchmal auch den König von Spanien als Ober-Herrn der Niederlande an. Von Caroli V. Zeiten aber hat dieser Bund abgenommen, theils weil fremde Nationen ihre bisherigen Commercien an sich gezogen, theils auch wegen der innerlichen Unruhen in Teutschland, da der Kayser selbst solche mächtige Bündnisse nicht gerne sahe. Da sich denn eine Stadt nach der andern, weil sie die schweren Kosten, so zu Erhaltung dieses Bundes erfordert wurden, nicht mehr erschwinden konnten, selbst daraus begaben, andere aber durch ihre Landes-Herren, solches zu thun genöthiget wurden. Daß also heut zu Tage von den eigentlich also genennten Hanse-Städten keine mehr übrig, als Lübeck, Bremen und Hamburg. *

* a Werdenhagen de Ciuitat. Hanseaticis. Hagemeier de foeder. Ciuit. Hanseat.

§. 5.

Obrecht in diss. de Imperii Germanici eiusque Statuum foederibus §. XV. schreibet von diesem Bunde: Si quis eam ex principio suo aestimet, non tam foederis publici, quam priuatae societatis iure censendam. Nisi quod superiori demum seculo ad veri cuiusdam foederis formam authoritatemque propius eualuisse videtur: quando ad negotia priuatos contractus excedentia coepit extendi. Allein es haben die Hanse-Städte nicht eingestehen wollen, daß ihr Bund allein auf die Commercia ziele und gezielet habe. In der teutschen Hanse-Städt Verantwortung de An. 1609. wird gesagt: „Dawider ganz ungereimt zu vernehmen, daß von unsern Mißgünstigen fürgegeben werden will, daß unsere Verständnis auf die Commercia allein, und nicht zugleich mit auf die necessitatem tuitionis vel commerciorum, vel ipsarum imprimis Vrbium, sich erstrecken solle: dann neben dem das Widerspiel ex ipsa iuris permissione unläugbar, sind alte und neue, auswärtige und teutsche Chronica und Historiae, insonderheit Iouius, Bodinus, Thuanus, Crantzius, Chytraeus und Auctor Italici thesauri politici voll von foederibus et bellis, die unsere Vorfahren, so hier, so dort, mit Königen, Potentaten, Fürsten und Herren, bisweiln wohl auf ausdrücklichen Anlaß und Erinnerung der Röm. Kayser und Könige gehabt und respective geführt haben? „ Hiernechst macht der Verfasser der Deduction betitult: *Assertio Libertatis Reip. Bremensis*, Bremen 1646. p. 471. von den im Hanse-Bund gestandenen Städten diese Anmerkung: „Dieß ist aber gewiß und bringt der Zweck der Hänsischen Societät und Bündniß mit sich, daß eine jegliche dazu gehörige Stadt so viel Freyheit haben müsse, daß sie ihre Pforten, Walle und Mauren, in ihrer eigenen Bewahrung, also ius proprii praesidii habe, daß sie auch aerarium eiusque liberam dispositionem, liberam statuendi ordinandique inter suos facultatem, liberum denique comparendi in conuentibus indictis, consultandi, et placita communia exequendi, arbitrium habe. Und wann Churfürsten und andere Stände, ihren Stätten in den Hänsischen Bund zu treten, expresse oder tacite gestattet, haben sie denselben auch solche Freyheit, als ohn welchen sie der Societät unnütz, auch mit gestattet.„ Wogegen aber andere behaupten, daß der Hanse-Bund von Röm. Kayfern auf gewisse Maase und mit Vorbehalt der Churfürsten und Obrigkeiten hergebrachten Rechtens vermöge Reichs-Abschiede de An. 1548. 1566. und 1582. nur sey toleriret worden.

§. 6.

So viel ist gewiß, daß der Kayser und das Reich den Hanse-Bund erkennet und ihm gewisse subsidia von Zeit zu Zeit hat abfordern lassen. Nach den R. A. zu Speyer 1544. §. 33. zu Augspurg 1548. §. 47. soll derselbe den gemeinen Pfenning auch erlegen. Und in Folge der R. A. zu Regenspurg 1557. §. 53. Augspurg 1566. §. 50. Regenspurg 1567. §. 36. 1576. §. 22. 1582. §. 21. 1594. §. 8. 1641. §. 33. und des Kayserl. Decrets vom Jahr 1664. sollen sie zur Expedition wider die Türken sich willfährig erzeigen. Wobey aber in dem R. A. 1582. und den vorherigen die Clausul angefüget ist: doch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, sonsten an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten dadurch nichts benommen. Eben so werden auch in dem R. A. zu Regenspurg 1641. die Han- und See-Städt um gutherzige Assistenz und Beysprung ersuchet.

§. 7.

Daß es aber dabey nicht ohne Unordnung abgegangen seyn müsse, zeiget folgende Disposition des R. A. zu Augspurg 1548. §. 47. Und als erstlich in solcher Ringerungs-Handlung erregt worden, daß in hievor oftgedachten und publicirten Reichs-Abschieden unter andern gesetzt, daß mit den See- und Ansee-Städten gehandelt werden solle, die Hülf des gemeinen Pfennings wider den Türken zu willigen, aus Ursachen, damals stattlich bedacht und ausgeführt; wiewohl nun solcher Articul allein auf die See- und Ansee-Städt, die solcher Hülf halben, weder dem Reich, noch andern Churfürsten, Fürsten und Herren unterworfen seyn wollen, gestellt und verstanden werden solt, so wäre doch deswegen eine Commißion, ohne Unterscheid, von allen See- und Ansee-Städten meldend, ausgangen, daraus gefolgt, daß etlicher Fürsten und Herren Städt, ihrer Lands-Fürsten und Fürsten beschehene Publication bemeldtes Reichs-Abschieds, und darauf beschehene Gebot nicht geacht, noch ihren gemeinen Pfenning einfordern, viel weniger in ihrer Land-Fürsten und Fürstenthum gemeine Kosten überantworten und einwerfen wollen, zu nicht geringer Beschwerung und Unrichtigkeit, so sich allweg, sonderlich im Nieder-Sächsischen Creyß, derowegen zugetragen, auch den Ständen, so solche Städte haben, an ihren hohen Ober- und Gerechtigkeiten zu nach-

nachtheiligem Abbruch, dadurch etliche Unterthanen sich von und aus ihrer Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu entziehen, und Befreyung zu suchen, unterstehen möchten.

§. 48. Solchem zu begegnen, und diese Stände bey ihren hohen Ober- und Gerechtigkeiten, auch die Unterthanen bey schuldiger gebührlicher Gehorsam, darzu das Heil. Reich bey dem Seinen zu erhalten: so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen, daß hiemit einem jeden Creyß insonderheit auferlegt und ernstlich befohlen seyn soll, sich eigentlich und fleißig zu erkündigen, und darauf Unserm Neven und Churfürsten, dem Erz-Bischoffen zu Maynz beständigen Bericht in Schriften zu thun, wie es um die vielgemeldte See- und Anse Städt gelegen, wer dieselben sind, wie sie genannt, wo sie gelegen, ob und wo sie dem Reich oder andern Ständen unterworfen, mit andern nothwendigen Umständen, darauf auch unser Neve und Churfürst, der Erz-Bischof zu Maynz, auf nächstkünftigen Reichs-Tag, uns und gemeinen Ständen Relation, und Anzeig thun soll: derwegen ob sich dergleichen Fäll hinführo mehr zutragen würden: alsdann den Reichs-Abschieden ausdrücklich einzuverleiben, und darinn zu versehen, daß mit den See- und Anse-Städten, welche der Hülf halben dem Heil. Reich, auch Churfürsten, Fürsten und Herrn nicht verwandt seyn wollen, zu handeln.

§. 8.

Indessen sind dem Hanse-Bund die habenden Privilegien, in Ansehung der Commercien in dem Westphäl. Frieden Art. X. §. 16. bestätiget worden. Es heißt: Interque eos ciuitatibus anseaticis, eam nauigationis et commerciorum libertatem, tam in exteris regnis, rebuspublicis et prouinciis, quam in imperio, integram conseruabunt, quam ibi ad praesens vsque bellum habuerunt.

§. 9.

Man hat auch in den neusten Capitulationen vor die Handels-Städte einiger massen gesorget. Es ist dieses geschehen in Folge eines Schreibens und diesem angefügten *Pro Memoria*, welches die Stadt Hamburg an die Churfürsten hat erlassen. In diesem wird gleich anfangs gesagt: Das Teutsche Reich hat die Conservation der commercirenden Reichs- und Ansee-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg allezeit von so groser Angelegenheit zu seyn gehalten, daß in allen Friedens-Schlüssen mit andern Mächten besonders vorgesehen worden, damit deren und derselben Einwohner Freyheit, Sicherheit, Rechte, Immunitaeten, Handlung und Schiffahrt sowohl in ausländischen Königreichen, Republiquen und Provinzien, als in dem Reiche selbst allemal auf das bündigste möchten versichert werden; Die Instrumenta Pacis Osnabrugensis Art. X. §. 16. de caetero etc. item art. XVII. §. 10. seq. Noniomagensis §. 6. redeant vtrinque etc. Ryswicensis §. 52. Redeant quoque etc. Badensis art. 34. et nouissimae Viennensis de A. 1736. Art. XVII. bezeugen solches nach eben diesen daraus jetzo angeführten Worten umständlich. Es kan auch niemand einiger Zweifel beygehen, daß nicht diese vorbenannte Städte eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, da es noch die einige sind, welche, vermittelst ihrer Freyheit, Bequemlichkeit und innerlichen Verfassung und insonderheit die Stadt Hamburg durch ihre Banco, Assurance und den bey allen an ihre Bürger spedirten und durchgehenden Güthern verstatteten zollfreyen Transito, denen gesammten teutschen Ländern und Provinzien den Vortheil und die Gelegenheit geben, daß sie ihre Producta und Manufacturen zur See in alle Theile der Welt versenden können. . . . Endlich heißt es bey dem Beschluß: Wofern demnach diese teutsche See-Städte mit der Zeit nicht gänzlich zu Grunde gehen, oder wohl gar in fremde Hände gerathen solten: so ist höchst nöthig, daß das Reich und dessen künftiges allerhöchstes Oberhaupt sich derselben besonders und mit mehrerem Ernst und Nachdruck, als bißhero geschehen, annehmen. In den vorigen Wahl-Capitulationen ist zwar Art. VII. überhaupt enthalten, daß die Commercia des Reichs nach Möglichkeit sollen befördert werden; und man hat auch im Jahr 1678. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg die Materie einiger massen in Deliberation gebracht, daß mit den Handlungs-Städten zu überlegen wäre, auf welche Weise sich verhüten lasse, daß nicht fremde Nationes allein von der teutschen Handlung profitiren möchten? Gleichwie aber alles bishero ohne Würkung und die Ansee-Städte denen Zudringlichkeiten der Fremden und denen sie betroffenen Fatalitäten zu Kriegs- und Friedens Zeiten ohne Beystand und Hülfe zu Wasser und Land beständig exponirt geblieben; also wird zu höchster und erleuchtester Beurtheilung anheim gegeben: ob nicht zu mehrerer des gesammten Reichs und zugleich oberwähnter dreyen noch übrigen Reichs-Ansee-Städten

Sicherheit bey der jetzigen neuen Wahl-Capitulation dererselben in dem angezogenen 7den Articul besonders und ohne Maßgebung nach dem passu: die Commercia des Reichs nach Möglichkeit zu befördern, folgendermassen gedacht werden könnte: Auch insonderheit die drey Reichs- und Ansee-Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Freyheit, Handlung und Schiffahrt, auch bey ihren Gerechtsamen, Privilegien und Immunitaeten, so wohl in ausländischen Königreichen und Republiquen, als im Reich selbst, vor allen Bedruck und Beeinträchtigungen gegen jedermännig-lich aufs kräftigste und schleunigste schützen ꝛc.

§. 10.

Diese Vorstellung that ihre Würkung. Es wurde beliebet dem VII. Articul folgenden 2. §. einzurücken: „Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, erhalten und kräftigst schützen.„*

* Es verdienet die Anmerkung des Herrn Mosers ad h. §. im 2ten Theil der Capitulat. Carl VII. p. 258. hier eine Stelle: Wiewohl man sonsten in der Capitulation von allen Specialitäten gerne abstrahirt, so haben doch Maiora diesesmal, wegen der Sache sonderbarer Erheblichkeit, ein anders beliebt. - Wobey die Haupt-Absicht solle gewesen seyn, daß diese Städte auch zur Zeit der Reichs-Kriege in Feindes Land handeln dörften; allein dergleichen Erlaubnis fliesset aus dem, was hier enthalten ist, noch nicht.

§. 11.

Ein mehrers von den Hanse-Städten * findet man bey dem **Londorp** Tom. V. Actorum Publicor. Lib. II. cap. 94. **Leibnitz** Part. II. Codic. Diplomat. **Lünig** Reichs-Archiv. Part. spec. Contin. IV. 2. Th. unter dem Titul: **Hanse-Städte. Pfeffinger** ad Vitriar. Tom. II. p. 828-835.

* Einige meynen, als ob der Kayser Carl IV in der G. B. Tit. XV. §. 1. (Bündniß. §. 16.) wo von Verstrickungen geredet wird und selbige inter ciuitatem et ciuitatem verbothen werden, auf den Hanse-Bund ziele; theils weil nicht allein viele Land-Städte in denselbigen ohne Einwilligung ihrer Landes-Herren getreten; theils, weil selbiger zwar das Absehen gehabt, in der Handlung mit auswärtigen Staaten geschützet zu seyn, und für einen Mann zu stehen, gleichwohl aber auch die Hanse-Städte sich ihrer Verbindungen zu Hause und wohl gegen ihre Landes-Herren bedienet hätten, davon die Acta Brunsuicensia; Magdeburgensia, und andere bekannt seyn. Allein der Canzler von Ludewig bemerket hierbey ad h. l. seiner Erläuterung der G. B. 2ten Theil p. 120. wie nicht zu verantworten, den Hanse-Bund, der Handel und Wandel in Teutschland grosen Nutzen geschaffet, seines Mißbrauchs wegen zum Schaden des Reichs zu untersagen und abzuschaffen: also sey, daß solches nicht Caroli IV. Absehen hieselbst gewesen, daraus zu erkennen; weil eben dieser Kayser, der Stadt Prag wegen dem Hanse-Bund gar sehr zugethan gewesen, auch den Städten Lübeck und Cölln, welche von den andern Hanse-Städten ausgeschlossen werden wollen, durch seine Befehle wiederum darein geholfen habe, davon Knipschild de ciuitatibus imperii und Angel Werdenhagen de foedere Hanseatico nachgelesen werden mögen.

Handwerker.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Eintheilung. §. 3. Ursprung der Zünfte. §. 4. Warum einige Handwerker anrüchtig geblieben sind. §. 5. Dieses wird in den Reichs-Gesetzen geändert. §. 6. Wer den Innungen ihre Satzungen oder Artickel vorzuschreiben habe. §. 7. Verordnungen der Reichs-Gesetze von den Handwerkern. §. 8. Des I. Pacis. §. 9. Des neuesten R. A. §. 10. 11. Was auf dem gegenwärtigen Reichs-Tag von Handwerks-Mißbräuchen vorgekommen. §. 12. Ob die Innungen die Gerichte haben. §. 13. Schriften.

§. 1.

Handwerker ist derjenige, der seinen Lebens-Unterhalt mit einer unfreyen Kunst suchen, und zu des andern Diensten vor Geld gewisse Handarbeit verfertigen muß.

§. 2.

Mehrere Handwerker, die einerley Art Handarbeit verfertigen, machen zusammen eine **Zunft, Innung, Gild oder Amt.** * Das Handwerk bestehet auser seinen Vorstehern, aus Meistern, Gesellen und Jungen, und wird überhaupt eingetheilet in ein geschenktes oder nicht geschenktes. Jenes wird genennet, da die ankommende wandernde Gesellen ein gewisses Geld und Bewirthung bekommen, und dieses, da sie vor ihr Geld zehren müssen.

* Fritsch de colleg. opific. giebet Cap. I. n. 3. folgende Erklärung der Handwerkszunft: quod sit Collegium seu societas legitima certorum hominum, mercimonium, artificium vel opificium licitum exercentium, certis Statutis ac Legibus firmata.

§. 3.

Diese Einrichtung der Handwerker haben wir den jüngern Zeiten zu danken. Die alten Teutschen wusten davon nichts. Seruos dominis vestes parare, schreibt **Tacitus** de M. G. cap. XXV. Alle Handwerker waren bey den Knechten und Leibeigenen

nen, auf dem Lande. Nur Kayser Henrich der erste machte hierinne eine Aenderung. Er faßte den Schluß, daß derer von Adel freygelassene Knechte in den Städten Handwerker und Gewerbe treiben, dem Adel aber und dessen Knechten, Handwerker auf dem Land zu haben, verboten seyn solle. Auf diese Art sind am ersten Zünfte aufgekomen * und diese ehrbar gemacht worden. Wiewohl andere diesen Ursprung der Zünfte zu weit hinaus gesetzt zu seyn glauben, und in der Meynung stehen, daß selbe allererst in den Zeiten des grosen Interregni entstanden wären. So viel ist gewiß, daß man in den ältern Zeiten weniger von Handwerkern gewust hat. Dannenhero **Conring** de Vrbib. German. thes. 78. gar wohl schreibet: Opificia pene omnia exularunt, luxuriae scilicet et mollis vitae instrumenta. At postquam vestis elegantior, et lautior cibus et domus splendidior, mutatis Romana consuetudine moribus paulatim coepit allubescere, creuit necessario artificum copia, et mercatura ad exteros extensa est.

* Ludewig in der Abhandlung de opifice exule in pagis Halle 1724. sucht dieses aus einigen Sellen des Witekindi, Dithmari und Gobelini zu erweisen. Daß die Handwerker ehedem Knechte oder Freygelassene gewesen, behauptet auch Thomasius in diss. de hominibus propriis et liberis Germanorum. §. XC.

§. 4.

Ludewig glaubt in obigem Angeben den Grund zu finden, warum einige Handwerker eine geraume Zeit anrüchtig geblieben seyn. Dann, saget er, * etliche Handwerker liesen sich nicht wohl in die Städte ziehen und blieben deswegen auf dem Lande unter den Leibeigenen oder Knechten. Dahero solche von den andern Innungsmäßigen Handwerkern in den Städten vor anrüchtig und unehrbar, so gar auch nach der Zeit, als sie das Innungs-Recht gleichfalls erlanget, gehalten worden. Als z. E. die **Müller**, welche man, der Wasser halben, auf dem Lande gelassen. Der **Bader**, weil auch jeder gemeiner Mann sich die Wochen ein oder zweymal baden wollen. Der **Leineweber**, damit die Bauren, welche Flachs gezeuget und Garn gesponnen, solches auch, zum Gebrauch ihrer Küttel, weben mögen. Der **Gerber**, weil diese in den Städten die Luft unrein gemacht; daher solche entweder nicht in die Städte gezogen, oder doch, welches nachhero geschehen, in die Vorstädte oder besondere Gassen verleget worden. Der **Schäfer**, Feldhüter u. d. welche in den Städten gar nichts zu thun gefunden, nicht zu gedenken. Aus welchen Ursachen dann diese bisher erzehlte Handwerker anfangs den alten Flecken, daß sie bey Leibeigenen geblieben, behalten. Und dessen auch nachhero, als dieselbe ehrbare Zünfte bekommen, nicht so ganz wieder los werden mögen.

* S. dessen gelehrte Anzeigen 1ster Theil p. 562.

§. 5.

Man hat inzwischen dieser Leute Anrüchtigkeit von Reichs wegen bereits in dem **R. A. zu Augspurg** 1548. abzuhelfen gesucht. Denn da heißt es Tit. XXXVII. §. 1. „Als auch an etlichen Orten der Gebrauch ist, daß die Leineweber, Barbirer, Schäfer, Müller, und dergleichen Handwerker in den Zünften, zu andern, dann ihrer Eltern Handwerken, nicht aufgenommen noch gezogen werden, und aber je unbillig, daß diejenige, so eines ehrlichen Herkommens, Handels und Wesens, ausgeschlossen werden sollten, so wollen wir solche beschwerliche Gebräuch oder Gewohnheiten hiemit aufgehebt und vernichtiget haben: Setzen, ordnen und wollen demnach, daß die Leineweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trummeter, Bader, ** und die, deren Eltern, davon sie geboren sind, und ihre Kinder, so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinführo in Zünften, Gaffeln, Ämten und Gilden keinesweges ausgeschlossen, sondern wie andere redliche Handwerker aufgenommen, und darzu gezogen werden sollen, was aber ausserhalb der jetzt gemeldten andere gemeine Handwerker belangt, in denen wollen wir den Obrigkeiten, Ordnung und Satzung nach eines jeden Lands Gelegenheit zu machen, hiemit befohlen und aufgelegt haben.„ *

* Eben dieses wird auch in der Policey-Ordnung 1577. Tit. 38. und in dem Reichs-Gutachten wegen der Handwerks-Mißbräuche von A. 1731. §. 4. wiederholet, mit dem Zusatz, daß in Summa keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, bis auf deren zweyte Generation, von den Handwerkern sollen ausgeschlossen werden.

** Daß bereits Kayser *Wenceslaus* Anno 1406. das Bader-Handwerk allen andern Handwerkern gleich gemacht habe, davon zeuget Goldast in Reichs-Satzungen 2ter Theil p. m. 84. Edit. Frankf. 1713.

§. 6.

Da mehrere Handwerker einerley Art eine **Innung** ausmachen, (§. 2.) eine Innung aber sich nothwendig nach gewissen Satzungen richten muß: so fraget man, **von wem selbe diese ihre Einrichtung zu erwarten habe?** Ob sie selber dergleichen einzuführen berechtiget sey? oder ob jeder Landes-Herr ihr solche vorschreiben könne, oder ob solches vom ganzen Reich geschehen müsse? Man findet eine Urkund des Römischen Königes *Henrici*

vom

vom Jahr 1231. welche dessen Vater *Fridericus* II. a. 1233. bestätiget hat, des Inhalts: Quaesitum est in Comitiis Wormatiensibus: an opificiaria tribus ordinari queat, domini territorialis, an vniuersi Imperii auctoritate? Vltimum Comitiis est visum. * Und dieses hat auch seine Richtigkeit, in so ferne die in verschiedener Herren Land sich findende Handwerker eine gemeinsame Verbindung mit einander haben, da es zu deren mehrerer Beförderung nöthig seyn will, daß deren Innungs-Satzungen, was die Haupt-Umstände anbetrift, einerley seyn müssen; welches aber nicht anders bewürket werden mag, als wenn von ganzem Reich ihnen dergleichen vorgeschrieben werden. Sonst aber gehöret es zu der **Landesherrlichen Hoheit**, diese Innungen und deren Satzungen oder Artickel genehm zu halten, oder ihnen dergleichen vorzuschreiben, oder ihre alten bey sich eingeführten Gewohnheiten, befundenen Umständen nach, zu ändern; ** als welches sich diese gefallen lassen müssen. Dahin auch zielet, wenn in der *Reformation* **guter Policey zu Augspurg** 1530. aufgericht Tit. XXXIX. §. 2. nachdem vorher von Handwerks-Sachen geredet worden, gesagt wird: „Daß einer jeden Oberkeit, so Regalien von dem Kayser und dem H. Römischen Reich haben, unbenommen sey, diese Ordnung, nach eines jeden Lands Gelegenheit, einzuziehen, zu ringern und zu mäßigen.„ Und wann es in dem **Reichs-Gutachten wegen der Handwerks-Mißbräuche** Anno 1731. §. 1. heisset: Daß jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allwege vorbehalten bleibe.

* Wovon Ludewig in opusculo de opifice exule in pagis differentia VII. litt. b. p. 57. 58.

** Heiden de superioritat. territor. thes. 87. Fritsch Exercit. X. Iur. publ. Thomasius de Iure Statuum Imperii dandae ciuitatis. §. 41. Pertinet ad Iura superioritatis territorialis Collegiorum et Societatum Opificum et eorundem statutorum approbatio, aut si vtilitati publicae aduersentur, abolitio. Man sehe auch, was zu Ende des R. A. 1654. §. 106. (§. 9.) gesagt wird. In des Hrn. Vice-Canzler Estors auserlesenen kleinen Schriften 1. Theil p. 388-600. findet man ein *Responsum* von dem Recht der Stände des H. R. R. über die Handwerker und der daraus entspringenden Befugniß, die Handwerks-Meistere, nach Befinden, auf eine gewisse und geschlossene Zahl zu setzen und einzuschränken.

§. 7.

Wir finden auch in unsern **Reichs-Gesetzen** ausser bereits bemerkten, verschiedene die Handwerker angehende **Verordnungen**. Also werden nach der *Reformation* **guter Policey** zu Augspurg 1530. Tit. 39. §. 1. die geschenkte und ungeschenkte Handwerker abgestelt; und soll in und nach dem allen das sämmtlich schenken und zehren, zum An- und Abzug, oder sonst in andere Weiß, keineswegs hinfüro gestatt werden; auch keiner den andern weder schmähen, noch auf- oder umtreiben, noch unredlich machen. Nach der *Reformation* **Guter Policey zu Augspurg** Anno 1548. Tit. 36. soll der Handwerker Vergleich, daß einer seine gemachte Arbeit oder Werk in feylem Kauf, nicht mehr oder weniger verkauffen soll, dann der andere, wodurch sie eine Steigerung machen, nicht geduldet werden. Nach dem 84. §. des **R. A. zu Augspurg** soll jede Obrigkeit im Reich die Handwerker zu Beobachtung obiger Ordnungen anhalten. Eben dahin gehet auch R. A. zu Augspurg 1559. §. 75. 76. 77. 78. 79. 80. R. A. zu Augspurg 1566. §. 178. wo eine Pön und Straf zehen Mark lötigs Golds, die alle und jede Uebertreter dem Kayserlichen Fisco zu entrichten schuldig seyn sollen, darauf gesetzet wird. Nach dem 152. §. des **R. A. zu Speyer** 1570. wird bey Vermeidung Kayserlicher Ungnad und anderer Poen, obiges wiederholet. In der **Policey-Ordnung zu Frankfurt** 1577. Tit. XV. §. 1. u. f. wird von Abstellung unnöthiger Unkosten geredet und §. 4. verordnet, daß Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, in allen und jeden obgemeldten Puncten, Articuln und angezogenen Mängeln, in ihrer Obrigkeit Landen und Gebieten, nach Gestalt, Gelegenheit und Gebrauch derselben, gute erbare Richtigkeit und beständige Ordnung und Maß, zu Beförderung des gemeinen Nutzens und zu Abwendung übermäßigs Kostens, auch zu Verhütung und Abstellung gefahrlichen Betrugs und andere Mängel zum förderlichsten, nemlich in halben Jahrs Frist, den nechsten, machen, den ihren verkünden, und in das Werk bringen, darüber auch ernstlich und festiglich halten, und die Ungehorsamen straffen sollen, bey Vermeidung einer Poen, nemlich zwo Mark lötigs Golds, so ein jede Obrigkeit, so dem, wie obstehet, nicht nachkommen, oder zu geschehen verschaffen würde, sich auch des Verzugs beständiglich nit entschuldigen möcht, unserm Kayserlichen Fisal unnachläßig zu bezahlen, pflichtig seyn soll. Hierauf wird Tit. 37. 38. §. 1-7. dasjenige, was bereits oben aus den ältern Reichs-Satzungen bemerket worden, wiederholet. Weiter wird gegen die bey den Handwerkern vorkommende

kommende Mißbräuche geredet in dem R. A. zu Regenspurg 1594 §. 123-125. obige Verordnungen erneuert, und den Obrigkeiten befohlen, gegen die Uebertreter, nach Gestalt befundner Mißhandlung, mit Leibs-Straf, Staupenschlagen und dergleichen zu verfahren.

§. 8.

In dem Westphälischen Frieden ist Art. V. §. 34. den Handwerkern zu gut verordnet worden: Siue autem Catholici, siue Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum * communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis caemiteriis, honoreue sepulturae arceantur. Und §. 73. heißt es von denen der Religion wegen emigrirenden Handwerkern: neque siue voluntarie siue coacte emigrantibus, natiuitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestae vitae testimonia denegentur, aut iidem reuersalibus inusitatis vel decimationibus substantiae secum exportatae, plus aequo extensis praegrauentur.

* In der Mayntzischen Herausgabe wird hier gelesen: aut tribuum.

§. 9.

In dem neuesten Reichs-Abschied vom Jahr 1654. findet sich §. 106. folgende Stelle von Zünften und Handwerks-Sachen: Wie nun solches von den Causis mandatorum et simplicis querelae eigentlich zu verstehen, allwo der Bürger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit klaget, also soll es daneben auch gehalten werden, wann Sachen, die der bey einem Stand insgemein eingeführter guter Policey, Zunft- und Handwerks-Ordnungen anhangen, durch Appellation an unser Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden wollen, daß der Richter, ehe er die Proceß erkennet, jedes Orts Obrigkeit, und des status publici mit einlauffendes Interesse, mit seinen Umständen wohl erwegen, fürnehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sach wider selbigen Orts hergebrachte vernünftige, und den Reichs-Constitutionen nicht ungemäse Handwerks- und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnung laufet, zu Abschneidung des in denen Reichs-Constitutionen so hoch verbotenen Auftreibens, und Scheltung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten, ab und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läuft und Zeit zu wiederrufen und zu ändern, verweisen.

§. 10.

Was auf dem gegenwärtigen Reichs-Tag vor Handwerks-Mißbräuche sind bemerket und zur Abschaffung vorgetragen worden, davon findet man eine ausführliche Nachricht in Ahasveri Fritschii Additionibus ad Speculum Speidelii v. Handwerks-Mißbräuche p. 643. Diese Sache kam auch am 22. Jun. 1731. zu einem ordentlichen Reichs-Gutachten, das vollständig in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 377-385. nachzusehen ist.

§. 11.

Der Haupt-Inhalt dieser neuen Reichs-Satzung * gehet dahin:

1. Sollen im H. R. R. die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Articuln, Gebräuche und Gewohnheiten paßirt werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit, bekräftiget.
2. Wird das Auftreiben der Gesellen verboten, und verordnet, wie es mit Aufdingen der Jungen, Loßsprechung der Gesellen und deren Wanderschaft gehalten werden soll, und werden hier die Balbierer und Buchdrucker mit zu denen Handwerkern gerechnet: auch ausgemacht, wie bey desfalls vorgegangenen Versehen und Verbrechen und deren Strafe zu verfahren.
3. Soll ein Handwerks-Gesell, der bey einem approbirten Meister gelernet, überall für redlich und tüchtig paßiren.
4. Werden alle Personen, bis auf die Schinder und deren zweyte Generation, vor ehrlich erkannt. (§. 5.)
5. Wenn ein Meister oder Gesell etwas unredliches begangen, soll solches durch den Weg Rechtens und Richterlichen Hülf ausgemacht werden. Den Gesellen wird verboten einen Aufstand zu machen und ihre Arbeit zu unterlassen, bey Gefängniß, Zucht-Haus, Vestungs-Bau und Galeeren-Straf.
6. In Zukunft soll eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten seyn, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prätext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis, vor sich fordern, oder

Verbrechen bestrafen; wie denn auch alle Correspondenz ohne der Obrigkeit Vorwissen bey 20. Thlr. Straf, und Abschickung der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, ohne speciale schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit untersaget wird.

7. Die ohnentbehrliche Aufding-Lehr- und Lossprechnicht minder Meister-Rechts-Kosten soll aller Orten von der Obrigkeit auf ein gewisses gesetzet werden; hingegen der Unterscheid zwischen geschenkt und ungeschenkten Handwerkern, zumalen was dieser eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit anbelangt, hinweg fallen, ein wandernder Gesell höchstens 4. bis 5. gute Groschen oder Essen und Trinken bekommen, hingegen des bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten.

8. Einige Strafen von geschenkten und nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen haben nicht mehr statt, als in so ferne sie von der Oberkeit zugelassen werden.

9. Die seltsamen Gebräuche bey den Handwerkern, läppische Redens-Arten und Handwerks-Grüsse fallen weg, und denen Handwerks-Purschen wird das nicht gebührende Degentragen, bey dessen Verlust und anderer scharfer Ahndung verboten.

10. Das angemaßte Gericht der Handwerks-Gesellen wird verbothen und ihnen untersaget von denen Meistern aufzustehen, auch der Eyd, wegen der zu verschweigenden Heimlichkeit der Zünfte aufgehoben.

11. Denen auf ein oder andern Weg legitimirte Manns- und Weibs-Personen soll, wegen Zulassung zu denen Handwerkern nichts mehr in den Weg geleget werden.

12. Die kostbare, ungebräuchliche und unnütze Meister-Stücke werden abgeschaft, und wer an einem Ort das Meister-Stück schon gemacht, soll an dem andern, wenn er sich da setzen will, zugelassen werden.

13. Werden die bey verschiedenen Handwerkern vorgekommene Mißbräuche untersaget.

14. Diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnung soll den Handwerkern jährlich vorgelesen werden.

15. Die Creyß-Stände sollen deßhalb mit einander correspondiren.

* Diese Reichs-Satzung, welche von Kayserl. Majestät durch ein Patent vom 16. Aug. 1731. im Reich ist publiciret worden, hat man auch in den Preußischen teutschen Landen angenommen, wie das dieserhalb ergangene Königl. Edict unterm 6. Aug. 1732. mit eingefügtem Kayserl. Patent in des Canzler Ludewigs gelehrten Anzeigen I. Theil p. 535-551. zu finden und darauf von ihm p. 551-572. rechtlich erläutert worden.

§. 12.

Die Rechts-Lehrer werfen anbey die Frage auf: **Ob die Handwerks-Innungen die Gerichte hätten?** Fritsch de Colleg. Opif. c. 3. n. 17. Botyn de mero Imper. membr. 3. n. 33. sprechen ihnen die Gerichte völlig ab. Reinking de reg. secul. Lib. I. class. 5. c. 4. gestehet ihnen diese, aber ohne Zwang zu; welchen ihnen aber Beyer de iurisdict. colleg. c. 16. §. 9. mit zuspricht. * Allein wiewohl man den Innungen das Recht über gute Ordnung zu halten, nicht gänzlich wird nehmen können: so folget doch von daher **keine Gerichtsbarkeit**, als welche ein Stück der Obrigkeitlichen Macht ist. Dahero auch in dem obgedachten **Reichs-Gutachten** ausdrücklich verordnet worden §. 5. Daß wenn ein Meister oder Gesell etwas dem Handwerk nachtheiliges begangen, solle die Sache bey der Obrigkeit angebracht, und deren Untersuchung, Erkänntniß und Ausspruch ruhig erwartet werden, und die übrigen Meister und Gesellen bey und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten schuldig seyn, bey Strafe für unredlich geachtet und vermittelst summarischer Obrigkeitlicher Erkänntniß von der Handwerks-Arbeit suspendiret zu werden. Und nach §. 6. wird den Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerks-Differentien ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (auser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun, und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an und aufnehmen oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reich so fort von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Und soll das Handwerk, ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich nicht anmasen.

* Der Freyherr von Andler meynet Tom. II. Constitut. Imp. p. 877. das Handwerk habe zwar Iurisdictionem, aber cumulatiue, non priuatiue, ita vt concurrat iurisdictio Magistratus ordinarii. Er eignet ihnen so gar zu Statuta concedere in iis rebus, quae collegium concernunt. Doch diß alles fället nunmehro weg.

§. 13.

Uebrigens kan man bey diesem Titul nachsehen **Simonis** Iura Statutorum; KASTII Specimina statutorum et consuetudinum, quae inter mechanicos

nicos vigent irrationabilium; Fritsch de Collegiis Opificum; Adrian Beier de Collegiis Opificum, dessen IX. Ausgabe von Herrn Joh. Wilhelm Goebel zu Helmstädt 1729. in 4to mit einer Vorrede besorget worden.

Haupt-Recht.

Hierunter verstehet man Ius Regum Augustorumque nostrorum, res mobiles Episcoporum Praelatorumque immediatorum capiendi, a territoriorum quoque Dominis post exercitum et quandoque ex gratia remissum, wovon mit mehrern nachzusehen ist des Hrn. Hofrath Buders: de praua consuetudine: rips, raps obseruatio, in Opusc. p. 695-701. Heinr. Meibomii Abhandlung super quodam antiquo et antiquato Caesarum Germanicorum Iure in decedentium maiorum Praelatorum relictis possessionibus, in desselben Tom. III. Collect. Script. Rer. German. p. 185-190. * Struv Syntagm. I. Publ. Cap. X. §. 7. p. 502. 503. Kayser Friedrich II. hat sich desselben in einer G. B. welche bey dem Goldast Tom. I. Constit. Imp. p. 73. stehet, begeben. Haupt-Recht, (Ius Manus mortuae) wird auch sonst todte Hand, Todtfall, Gewandfall, Budtheil, Chur-Mede, Baulebungs-Recht genennet und ist, nach der Erklärung Harprecht de Mortuario Cap. VI. §. IX. Ius Domino competens, vi cuius ille, in casu morientis hominis proprii pro consuetudine regionis, vel certam bonorum partem, vel rem aliquam singularem, in talibus casibus praestari solitam, aut loco illius, interdum certam pecuniae quantitatem, ratione defuncti ad patrimonium habita, accepit; vel si ille nullos liberos aut nullos legitimos, consuetudine vel statuto denominatos haeredes relinquat, eidem ab intestato succedit. ** Ausführlicher haben von diesem Recht gehandelt Schottel cap. II. Hertius de hominibus propriis sect. III. §. IX. Joachim Potgieser de Conditione et Statu Seruorum apud Germanos Lib. II. c. II. David Georg Strube de Mortuario reali onere in Obseruat. Iur. et Hist. Germ. obs. VIII. p. 250. (Churmede-Lehn.)

* Ist auch Ahasv. Fritschii Sylloge variorum tractatuum p. 431-445. mit eingedruckt.

** Dieses Recht hat von daher seinen Ursprung, weil bey den Teutschen die Knechte nichts eigenes besitzen können, sondern alles, was sie erworben, den Herren zugehörete. S. Hrn. Geheimen Rath Knorrens Nachricht von dem Ursprung und Beschaffenheit des Erbrechts oder Hauptfalls in den Hällischen Anzeigen 1751. n. III.

Hans-Crone S. Crone. §. 4

Heerschild.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ordnung der Heerschilde und Benennung des teutschen Adels. §. 3. Ob und in wie ferne diese ehemalige Eintheilung des Adels noch jetzt üblich ist. §. 4. Anderweitige Bedeutung des Wortes: Heerschild. §. 5. Schriften.

§. 1.

Das Wort Heerschild * wurde bey den Alten in zweyerley Verstande genommen. Einmal wurde damit der Stand und Unterscheid des hohen und niedern Adels angezeiget, und die Ehre, Würde und Vorzug des einen gegen den andern. Die andere Bedeutung fliesset aus der vorigen, da unter den Heerschilden die Mannschaft und Ritterschaft verstanden ward, mit welcher ein jeder Stand dem Kayser und dem Reich bey Kriegs-Zeiten wegen der Reichs-Lehen dienen muste.

* Philipp Sperl de Clypeis militaribus Germanorum, so zu Nürnberg 1736. in 4to herausgekommen ist, giebt Part. I. §. 11. folgende definition: Denotat vero Clypeus militaris modo militiae atque sic quoque veri seu Teutisci feudi capacitatem, modo ipsam possessionem feudi huiusmodi, vtrumque pro diuersitate tum feudorum, tum nobilitatis. Er erläutert solche: Etsi vero per eosdem, dignitatis siue nobilitatis gradus, communiter indicentur; nec tamen hoc simpliciter et in sensu strictiori accipiendum, quum infimus clypeus non quidem nobiles proprie sic dictos, sed tamen plebeios bonae famae, contineat. Germanis igitur Heer-Schilde et Reichs-Stände (latiori sensu, quo mediatos quoque imperii vassos complectitur:) sunt synonyma

§. 2.

Nach der ersten Bedeutung (§. 1.) bestand der Heerschild aus sieben Classen. Den ersten Heerschild hebt der Römische König an, die geistlichen Fürsten machen den andern aus, die weltlichen Fürsten den dritten, die Freyherrn den vierten, die Mittelfreyen oder die schöpfenbare Leute und der Freyen Herren Manne den fünften, die Dienstmänner oder Ritter und Knechte den sechsten, die Semper-Leute oder diejenigen, die zwar nicht von Adelichen Eltern, aber doch wegen gewisser Bedienungen, die sie führten, mit einem Lehen beliehen waren, und in Städten wohnten, den siebenden * (Adel §. 3.) Nach diesen sieben Heerschilden war der teutsche Adel eingetheilet, da immer ein Heerschild vor den andern den Vorzug hatte. ** Der S. Geheime Rath Gundling giebt in seinem Tractat de Henrico Aucupe p. 140. folgendes Schema von den verschiedenen Arten und Benennungen des teutschen Adels:

REX
Fons nobilitatis.

1.	2.	3.	4.	5.		6.
Episcopi Pfaffen-Fürsten.	Duces	Comites	Barones	Nobiles inferiores		Sonderbare Leute
	Marchiones	varii generis	Mittelfreye	Equites	absolute.	Schöppenbare
	Landgrauii,	Freye Herren	Bañer-Herren	Milites		Siegelmäßige.
	Burggrauii	Liberi domini	Vexilliferi.	Domini		Vrbici
	Principes		Stab Herren	Nobiles		Patricii
	Leyen-Fürsten,		Edle Herren	Ingenui		Ciues
	Hohe Man,		Sendbar Frey primi	Schild-Knapen		Stadt-Mann.
	Hohe Freye.		Mann	Armigeri		
			Milites	Scutiferi		
			Edle.	Famuli		
				Edle Knechte		
				Knechte		
				Solidati terrae		
				Ministeriales		
				Ministeriales serui		
				Hofdienst Leute		
				Satellites.		

Die Heerschilde waren auch auf die Herolds-Kunst gerichtet und ein jedweder Heer-Schild führte seine besondere Art von Wapen.

* Sachsen Spiegel Lib. I. Art. 3. §. 2. Schwäbisch Land-Recht c. 7. p. 34. Lehn-Recht cap. I.

** WIPPO in vita Conradi II. p. 428. gedenket nicht ohne Ursach der Episcoporum, Ducum, reliquorum principum, militum primorum, militum gregariorum und der ingenuorum, aus welchen der hohe Reichs-Adel oder das Collegium der Stände vormals bestanden. Was aber die Lehns-Höfe der Fürsten betrift: so ist offenbar, daß es in derselben freyen Macht gestanden, bey ihren Lehens-Leuten desfals besondere Einrichtung zu machen, und den Heerschild aus sechs, sieben oder mehrern Ordnungen zu formiren, wie denn Hahn in in der Reichs-Historie 2. Th. p. 108. bemerket, daß der Lauresheimische *Clypeus militaris* aus 12. Ordnungen zusammen gesetzt worden.

§. 3.

In den neuern Zeiten ist diese ehemahlige Eintheilung des Adels so wohl den Namen als der Sache nach nicht völlig aufgehoben worden. Es heist in Kayser Leopolds Capitulation* Art. XL. „Daß in unsern Reichs-Hof-Kriegs und andern Räthen, auf den Ritter-Bänken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm, Ritter und Stiftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herrn, so in den Reichs-Collegiis keine Seßion oder Stimm haben, oder von solchen Häusern entsprossen und geboren sind; in der Raths-Seßion, dem alten Herkommen gemäs kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten ohn einigen von Stands wegen unter denselben suchenden Vorzug verbleibe.„ Jedoch ist die Eintheilung des Adels in den hohen und niedern (Adel §. 7. 8.) gebräuchlicher. Also wird in den Hundert grauaminibus der teutschen Nation zu Nürnberg 1522. §. 19. gesagt: Wiewol etliche Stift in teutschen Landen, die von und auf hohen und niedern Adel gestiftet seyn, darauf altem Herkommen nach allein Fürsten, Grafen, Herren, und andere vom Adel kommen sollen und mögen.„ Dabey wird aber doch der siebende Heerschild nicht ganz ausgeschlossen, vielmehr ordnet das *Instr. Pac.* Art. V. §. 17. Operaque detur, ne nobiles Patricii, Gradibus Academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, vbi id fundationibus non aduersatur, excludantur, sed vt potius in iis conferuentur.

* In den folgenden Capitulationen ist diese Stelle einigermassen verändert worden, welches aber zu unserm gegenwärtigen Behuf nicht dienet. In der neuesten stehet sie Art. XXIV. §. 9.

§. 4.

Die andere Bedeutung des Heerschildes * (§. 1.) war sonderlich bey den Römer-Zügen gebräuchlich, wenn der Kayser nach Rom zog, um die Römische Crone daselbst zu empfangen. Wie denn

denn der Kayser, wenn er in die Lombardey kam, in den Roncallischen Feldern Heerschau gehalten, da auf einem bestimmten Tage in dem Lager auf einer grosen Stange ein Schild aufgestecket wurde, und ein jeder Stand nach dem andern mit seiner Mannschaft und Heerschilde erscheinen und dieselbe beschauen lassen muste, damit man wissen könte, ob er nach Gestalt seiner Lehen und seines Heerschildes mit so viel Pferden, als er schuldig wäre, die Lehen-Dienste leiste, und welcher dabey gar nicht oder nicht mit sattsamer Mannschaft erschiene, der hatte sein Lehen verwürket und wurde desselben entsetzt.

* Ein Stand des Reichs konnte also einen eigenen Heerschild haben *Chronicon Laurisheimense* saget deutlich: Quae ideirco Rex remiserat, ne forte dignitas regalis abbatiae militari clypeo qui vulgo dicitur Heerschild ꝛc diminuetur, und Johann Friedrich Schannat in Buchonia veteri p. 407. Weim wir denselben Borch in des Reichs Namen mit dem Heerschild gewunnen haben. Brower in antiquit. Fuldens. p. 270. schreibt: imo ipsi praesules delectabantur hereschildis siue suis militibus beneficiariis ad pompam et ostentationem.

§. 5.

Bey dem allen wollen einige die ganze Lehre von den sieben Heerschilden verwerfen und unter die alten Fabeln zehlen. Man sehe indessen von solchen mit mehrern **Schiltern** in Comment. Iur. Feud. Alem. cap. I. **Beiern** in Delineat. Iur. Germ. Lib. I. cap. X. §. 21. **Langgut** Comment. succinct. de septem clypeis militaribus seu feudalibus et nobilibus Germanorum. **Zschackwitz** de septem Clypeis militaribus. **Praun** von Heerschilden und vom Teutschen Reichs-Adel.

Heilig.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Warum das Reich Heilig genennet wird. §. 3. Die A. C. Verwandten verweigern der Römischen Kirche den Titul: Heilig und warum. §. 4. Streit auf dem Reichs-Tage dieserwegen. §. 5. Wie solcher ist verglichen worden. §. 6. Reservation der Catholischen hierbey.

§. 1.

Heilig ist ein curiale, welches in sensu politico dem Römischen Reich, * in sensu theologico aber der Römischen Kirche auch andern Personen und Sachen beygeleget wird.

* Und heißt so viel als unverletzlich.

§. 2.

Die Ursach dieser Benennung des teutschen Reichs weiß man so wenig, als wenn solche am ersten in Gebrauch gekommen sey. **Struv** meynt,* der Kayser **Friederich** I. habe solche ad aemulationem des Constantinopolitanischen Kayserthums, so ἁγία Βασιλείαν genennet worden, angenommen. **Ludewig**** meynet irrig, daß dieser Name auf einen Pfaffen-Streich herauskomme, nach welchem solche unter dem Vorwand, daß dieses ein heiliges Reich wäre, die Hände mit in demselben haben wollen. Es ist indessen dieser Titul nicht nur in den Reichs-Satzungen angenommen, *** sondern er wird auch dem Reich von auswärtigen Mächten vorzüglich beygeleget. *

* STRVV Syntagm. I. Publ. cap. II. §. 1. p. 19.

** Ludewig Erläut. der G. B. 1. Th. p. 33.

*** Prooem. A. B. und in dem folgenden R. A. wie auch in den Capitulationen.

* *Instr. P. Osn.* Art. III. §. 1. *Instr. P. Monast.* §. 5. Man sehe anbey BOECLERI diss. de Elogio Sacrum Romanum Imperium in Append. ad Not. S. R. I.

§. 3.

Was die Heilignennung der **Römischen Kirche** und des **Stuhls** zu Rom anbelangt: so wollen die Augspurgischen Confeßions-Verwandten diese Titulatur nicht geben. Der Streit ward sonderlich im verwichenen Jahrhundert zu den Zeiten des ehemaligen Kayserlichen Principal-Commissarii, Herrn **Cardinals von Lamberg** getrieben. Die Evangelischen gründeten ihren Widerspruch darauf: 1. Hätten die Catholische bey der ersten Convention solenniter versprochen und zugesagt, daß sie desselben Prädicats: Heiligen Römischen Kirchen, in dem Titul des Herrn Erz-Bischoffen und Cardinaln sich weiter nicht alsdann und für einmal gebrauchen, nachgehends aber gänzlich davon abstrahiren wollten, und ex hac causa hätte man solches dissseits dazumal ein vor allemal cum contradictione geschehen lassen, daß dergleichen hinfüro nicht weiter geschehen sollen. 2. Daß es dem stylo Imperii nit gemäß, und in keinem Reichs-Abschied, dabey jedoch verschiedene Cardinäle, so wohl Chur- und gebohrne Fürsten mit an und über gewesen, nach dem entstandenen Religions-Streit zu finden. 3. Daß kein Protestirender solche Anlage der Röm. Kirchen salua conscientia, und in sensu hoc Religionis, wie es die Röm. Catholische intendirten, nimmermehr, unter was Prätext der Limitation es immer wolle, geben, und hingegen sich selbsten und alle seine Glaubens-Genossen auf einmal a sensu contrario zu Membris einer solchen Kirchen, so der Heiligen opponirt wäre, dadurch declariren und consequenter sich und alle seine Mitglieder zu Ketzern und ganz unfähig alles Christlichen Zustandes und

was sonsten dahero dependiret, propria confessione machen könne. 4. Dann es sey nur vna Sancta Ecclesia Catholica, und wann dieses die Römische Kirche wäre, von dero die Evangelische ausgegangen und abgetreten, so wären sie a vera Sancta Ecclesia ausgegangen und abgetreten, welches sie jedoch nicht gethan, sondern vielmehr in vna Sancta vera et Catholica Ecclesia bestanden, und noch diese Stunde bestehen blieben. 5. Würden die Röm. Catholischen zum ohnauslöschlichen scandaloso praeiudicio und unüberwindlichen Schaden der wahren Protestirenden und Evangelischen Kirchen und alle deren Successoren und lieben Posterität gloriren, und sich rühmen, daß sie allhier auf öffentlichen allgemeinen Reichs-Tägen contra exemplum maiorum solche Titulatur und Praedicat cum internecione der Protestirenden wahren Christlichen Religion und Kirchen erlanget, dardurch auf einmal alles dasjenige, was zeithero von den Evangelischen Vorfahren wider den Pabst und seine Kirche, aus so stattlichen und unbeweglichen Fundamentis, mit so groser Gefahr Leibes, Lebens und aller zeitlichen Wohlfart, durch Göttlichen Beystand und Handhabung erstritten und erhalten, wiederum ruiniret und übern Hauffen geworfen werde. ꝛc. * Doch diese Streitigkeiten bekamen damals durch das Absterben des Hrn. Cardinals von Lamberg ein Ende.

* Ahasveri Fritschii Electa Iur. Publ. Cap. XIV. p. 141. 142.

§. 4.

In den Jahren 1716. als der **Cardinal von Sachsen** die Stelle eines Kayserlichen Principal-Commissarii erhielte, ward diese Sache wieder rege. Man schlug zwar vor, daß die Evangelischen einmal vor allemal ad Protocollum declariren könnten: wie sie das Wort Heilig in sensu politico, wie man solches auch in Meynung des Heil. Röm. Reichs gebrauchte, keinesweges aber in Ansehung der Röm. Kirchen verstünden. Diese aber trugen Bedenken, solches einzugehen. Hingegen wollten auch die Catholischen die Auslassung dessen nicht zugestehen, vorgebend, wie gleichwol gemeinsame Reichs-Gutachten nicht allein im Namen der Evangelischen, sondern auch im Namen der Catholischen und vice versa übergeben würden, also es auch eine harte Sache seyn würde, wann ein Theil den andern, seine Kirchen nach dem Trieb seines Gewissens zu benennen und zu veneriren einschränken wollte.

§. 5.

Endlich wurde diese von so vielen Jahren her fast vor unüberwindlich gehaltene Sache von beyderseits Religions-Verwandten verglichen. Die Evangelischen fasseten im Januario 1717. folgendes *votum Commune*. Demnach eine geraume Zeit her bey denen Herren Cardinälen der Röm. Kirchen, welche die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commißion bey dieser Hochlöbl. Reichs-Versammlung auf sich gehabt, wegen der Titulatur in denen Reichs-Gutachten, Irrungen und verschiedene Mißverständnisse unter denen vortreflichen Gesandten von beyderseits Religionen obgeschwebet, und Catholischer Seits auf der Benennung der Heil. Röm. Kirchen bestanden worden, ein solches aber von denen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht mit angegangen worden, noch werden können, woraus zuletzt erfolget, daß es zu der sonst gewöhnlichen Form eines Reichs-Gutachtens nicht zu bringen gewesen, sondern, an statt dessen, die Conclusa Collegiorum der Kayserl. Höchstansehnlichen Commißion gebührend eingereichet worden. Und dann bey des jetzigen höchstansehnlichen Hrn. Principal-Commissarii, als Herrn Cardinalens von Sachsen Zeitz Durchl. die Sache hinwiederum, und dabey ein und andere Vorschläge und Temperamenta vorgekommen, insonderheit, daß man beyderseits Benennung unter und neben einander, als vor die Herren Römisch-Catholischen die Titulatur:

Der Heil. Röm. Kirchen,

Vor die Herren Evangelischen aber allein

Röm. Kirchen.

In dem abzugebenden Reichs-Gutachten folgender Gestalt:

(Der Heil. Röm. / Der Römischen) Kirchen

setzen könte; so lässet man es zwar Evangelischer Seits sub spe rati also, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding und Verwahrung geschehen, daß man so wenig jetzt als künftig einigen Theil an obgedachtem Wort der Heil. Röm. Kirchen durchaus nicht nehmen, sondern (wie es ohnedem einer jeden in die Augen fallen muß) die Benennung der Heil. Röm. Kirchen oder Heil. Apostolischen Stuhls allein denen Catholischen überlassen, die Benennung aber der Röm. Kirchen oder Stuhls zu Rom nur von sich Evangelischen verstanden haben will; Allermassen man sich kraft dieses, und zwar ein vor allemal aufs feyerlichste dieserwegen verwahret haben, und es also bedingen und der Hofnung leben will, daß vorgemeldte Unter- und Nebeneinander-Setzung zweyerley auf beyde Religions-verwandte Theile gehende

hende Benennung, bey künftiger Abfassung derer Reichs-Gutachten; jedesmal also und nicht anders von einem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Directorio bey allen ohnfehlbar werde beobachtet werden, widrigenfalls und da darinnen einiger dem Evangelischen Wesen ohne dem nie zum Nachtheil auszudeutender Mangel wider Verhoffen erscheinen solte, man an gegenwärtige Erklärung überall nicht weiters gebunden, vielmehr im Gegentheil auf die Uebergebung derer Conclusorum, statt dem Gutachten (wie zuletzt beschehen) fest bestehen will.

§. 6.

Hierauf traten die Catholischen zusammen und antworteten hierauf also: Die sämtlichen Herren Catholischen Gesandten hätten aus dem abgelesenen der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Herren Gesandten Meynungen vernommen, was dieselbe bey dem Ingreß des Gutachtens, occasione der Worte: der Heil. Röm. Kirchen für Gedanken führten. Nachdem Catholici nun sich wohl erinnerten, was in dieser Sache vorgegangen, und daß in letztern Jahren darüber kein Vergleich oder Schluß gemachet, oder was nachgegeben worden: so wollte man das in Vorschlag gebrachte Temperament gleichmäßiger Weise sub spe rati, pro nunc, in so lang annehmen, bis man sich hiernechst eines nähern expedientis unter beyderseits Religions-Verwandten vergleichen könnte. Und gleichwie die Augspurgischen Confeßions-Verwandte Herren Gesandten an dem Wort Heilig keinen Theil nehmeten, es so anzeigten und reservirten: also wollten die Catholischen Herren Gesandten solches letztere dahin gestellet seyn lassen, auch an Auslassung des Worts: Heilig in dem Unterstrich gleichfals keinen Theil haben, und sich an dem oder dem Strich gesetzten Passum, der Heil. Röm. Kirchen, in dem bey denen Catholischen alt üblichen Verstand beständig vorsetzt und allezeit halten.

Heller.

Heller ist eine geringe Münze von Erz, welche am ersten zu Halle in Schwaben ausgemünzet worden, und daher den Nahmen empfangen hat. Von deren Werth schreibt Spangenberg in der Hennebergischen Chronic Lib. II. cap. XVIII. daß er in einem Verzeichnis, so bey alten Briefen des Closters Vesser gelegen, diese Worte gefunden: Ein Pfunt Heller ist achtmahl 30. das ist 240. An einem andern Ort 1. Pfund Heller thut dritthalb Floren. In einem andern alten MSt. lieset man die Worte: daß ein Heller drey alte Pfennige, und 75. Heller ein Fl. gethan haben; daß 2½ Pf. Heller ein Mark Silbers oder 6. Gold-Gülden gethan, findet sich in Rechnung, daß 75. Heller einen Reinischen Gülden, ein Pfund Heller 2. Fl. 6. Batzen und 1. Heller so viel als jetzo 3½ alte Pfennig golden hat, weniger 10½ Pfl. das bringt an sechs Gülden ein ganz Ort nachbuß. * In Kayserts Ferdinandi Münz-Ordnung zu Augspurg 1559. heißt es §. 30. Es soll auch einem jeden Münz-Herrn oder Stand zugelassen seyn, nach seiner Lands-Art Heller zu münzen, doch dergestalt, daß aus der feinen Mark Cöllnisch Gewicht, nicht mehr dann eilf Gülden und fünf Kreutzer, zu sechzig Kreutzer ausgebracht werden.

* Man sehe anbey Christian Schlegel de Nummis antiquis §. XVII. u. f. Die Pfund Heller sind nicht allezeit in einem Werthe geblieben.

Helm.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wer mit Recht einen Helm führen könne.

§. 1.

Ein Helm ist dasjenige Stück der Waffen, womit vor Zeiten das Haupt bedeckt worden. In der alten teutschen Sprache hat man den Helm auch Brynn oder Brenn genennet. *

* Joh. Wolfg. Triers Wapen-Kunst Cap. II. p. 192.

§. 2.

Die Gelehrten sind nicht einig, wer heut zu Tage nebst dem Schild auch den Helm führen dürfe. Einige machen die allgemeine Regel, daß die Person, deren Lebens-Art sich nicht zum Krieg schicke, sich des Helms enthalten müsse: mithin solcher dem Frauenzimmer und den Geistlichen nicht zukomme. Allein diese Regel kan um so weniger statt haben, da man ihnen sonst auch den Schild aus gleicher Ursach nehmen müste. Und Limnäus, der die gegentheilige Meynung doch auch führet, gestehet selbst, daß diejenigen Prälaten, welche doppelter Iurisdiction berechtiget seyn, auch nebst dem Hut einen Helm führen. Nun ist ja kein Zweifel, daß die geistliche Churfürsten, Erz-Bischöffe und Bischöffe nicht weniger wegen ihrer Fürstenthümer und Landen die weltliche Iurisdiction ausüben, wie dann zu solchem Ende ihren Wapen, nebst dem Bischofs-Stab, auch ein Schwerdt beygefüget wird; dahero auch ihnen das Recht Helm zu führen, wegen ihres geistlichen Standes nicht abgesprochen werden mag. *

* Ein solches bezeuget auch die Reichs-Praxis, und ist aus den

den Chur-Maynz und Trierischen Wapen unter andern zu sehen. J. A. Rudolphi heraldica curiosa Cap. VIII. p. 202. 203.

Herkommen des Reichs.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Dessen verschiedene Benennungen. §. 3. Ursprung des Herkommens. §. 4. Qualitäten des Reichs-Herkommens. §. 5. Wie viel Zeit erfordert werde. §. 6. Streitigkeiten wegen des Herkommens. §. 7. Wie das Herkommen eingeführet werde. §. 8. Verbündlichkeit des Reichs-Herkommens. §. 9. Wird durch die Gesetze bestätiget. §. 10. Schriften.

§. 1.

Das Reichs-Herkomen ist, wenn von einer in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einschlagenden Sache nichts in den ausdrücklichen Reichs-Verträgen und Gesetzen versehen, doch aber erweißlich ist, daß es vorhin in gleichen Fällen mit Wissen und Willen der interessirten auch also sey gehalten worden.*

* Diese des Herrn Mosers definition in I. Publ. Lib. I. cap. VII. §. 1. druckt die Sache unter den vorhandenen am besten aus. Kulpis de obseruantia Imperii §. X. welchem auch Struv folget, beschreibet solches, daß es sey regula per traditionem introducta, quam in rebus, iure scripto non determinatis, decidendis, expediendisque, vel in modo expeditionis, in Imperio Germanico sequimur. Herr Spener im teutschen I. Publ. nennet das Reichs-Herkommen einen stillschweigenden Vertrag, welcher zwischen Kayser und den Ständen, oder auch denen allein, wegen der Reichs-Form, und unterschiedener andern den öffentlichen Reichs-Zustand so mittel- als unmittelbar betreffenden Puncten, zur rechtsbeständigen Verbindlichkeit errichtet zu seyn, mag erachtet werden.

§. 2.

Das Wort Herkommen ist in den teutschen Reichs-Satzungen und Actis publicis sehr gemein, und wird mit manchen Beywörtern, auch gleichgeltenden andern Ausdrückungen begleitet. So heißt es das alte Herkommen; ein alter Gebrauch und Herkommen; Gebrauch, Gewohnheiten und Herkommen; hergebrachte Rechte, Gebräuche, Herkommen und Gewohnheiten: Herkommen, löblicher Gebrauch, und gute Gewohnheit ꝛc. Regiments-Ordn. An. 1500 §. 33. und 46. R. A. 1512. P. II. §. 14. 1542. §. 17. und 127. 1594. §. 12. C. Ordn. 1555. P. I. Tit. 3. §. 1. Capit. Joseph. Art. III. und VI. Capit. nov. Art. I. III. wie von Alters her auf sie kommen. In den Actis Publicis ist die stete Beziehung auf das alte übliche Herkommen, das alte und ruhige Herkommen, die Reichskundige Observanz, das kundbare Reichs-Herkommen und Observanz, die Reichskundige alte hergekommene Rechte, das Reichs-Herbringen, das kundbare Herbringen u. d. so gewöhnlich, daß es besonderer Allegaten nicht bedarf. Wobey man nicht in Abrede setzet, daß hier und da in den angeführten Reichs-Satzungen unter dem Herkommen auch Privat-Rechte und Gewohnheiten verstanden sind. Jedoch bleibet sicher, daß dasselbe am gewöhnlichsten die stillschweigende und unbeschriebene Staats-Rechte bedeuten sollen.*.

* Speners teutsches I. Publ. I. Theil. I. B. XI. Cap. p. 325. In der G. B. heißt Herkommen: *tempus, cuius contrarii iam non habetur memoria.*

§. 3.

Den Ursprung des Reichs-Herkommens suchet **Kulpis** * in dem Genie der Teutschen Nation, die von alten Zeiten her am meisten auf Mores et Consuetudines, und nicht sowohl auf Leges gesehen. **Titius** im I. Publ. ** meynet, das gelte bey wenig Exempeln, und müsse man vielmehr den Ursprung des Herkommens in den Veränderungen des Reichs, die immer die publiquen Handlungen variiren gemacht, suchen. Herr **Kemmerich** *.* scheinet beyde zu vereinigen, und lehret, der Ursprung des Herkommens sey aus den ältesten Reichs-Zeiten, so wohl auch dessen vielfältigen Veränderungen herzuleiten, immassen nicht alles bey dem Reichs-Staat gleich auf ausdrückliche Gesetze habe können gestellet, sondern manches dem blossen Gebrauch müssen überlassen werden. **Horn*** suchet den Ursprung in dem stillschweigenden Einstimmen des Kaysers und aller Stände, oder deren einigen. Welches auch Herrn **Struv** ** mit dem Beysatz der nechsten Causae, nemlich der oft wiederholten Actuum, denen der gemeine Consens beytrete, gefällig ist, **Spener** *.* findet den Ursprung in der uralten teutschen Achtbarkeit der Morum bonorum und das Vsus boni.

* Kulpis de Obseruant. Imp. §. 21.
** Titius im I. Publ. II. cap. VIII. §. 15.
. Kemmerich im I. Publ. II. cap. 2. §. 4.
* Horn in I. Publ. cap. XII. §. 3.
** Struv in Synt. I. Publ. cap. VI. §. 3.
. Spener im teutschen I. Publ. I. Buch XI. Cap. §. 1.

§. 4.

Die Rechts-Lehrer erfordern bey jedem Reichs-Herkommen gewisse Qualitäten. Die erheblichsten sind: 1. mehrere Actus, 2. gleichförmige, 3. eine Verbindlichkeit mit sich führende, 4. vernünftige. Kemmerich stellet es alles auf gewisse, mehrere

rere und gleichförmige Actus an einem, und den stillschweigenden Consens des Kayſers und der Reichs-Stände andern Theils. Struv iſt gleicher Meynung, nur daß er longiſſimi temporis curſum darbey erfordert. Horn meynet, es ſey mit dem ſtillſchweigenden Conſens des Kayſers und der Stände alles gerichtet: und dieſen müßten die Facta und Acta, wie auch der vſus diuturnus darlegen. Daß ein Reichs-Herkommen ſeine rechte Form und ſein wahres Weſen habe, das macht der ſtillſchweigende Conſens, da ſind denn die mehrern gleichförmigen Actus, und die Zeit, in deren man es auf gewiſſe Art gehalten, zwar die Qualitäten und Requiſita der Einführung des Herkommens, aber nicht gar füglich des Herkommens ſelber. Sie ſind vielmehr Proben und Kennzeichen eines eingeführten Herkommens zu nennen. Das iſt, ſo der generale vorgängige Beweis, der voraus geſetzet, und nicht eben von der Parthey gefordert wird, als auch der etwan nach Gelegenheit nöthige ſpecielle Beweiß, muß in Darlegung und Prüfung ſolcher Qualitäten geſchäftig ſeyn, um das Herkommen ſelbſt bey alſo für unleugbar erachtetem ſtillſchweigenden Conſens der Intereſſenten zu rechtfertigen. Wenn etwas gleich oft und lange auf Reichs-Tägen, und zwar auf gleiche Art geſchähe, darbey aber, wie z. E. in Anſehung der Rang-Streitigkeiten üblich iſt, daß es ohne einzige Folgerung ſeyn ſolle, bedungen wäre: ſo würde durch dergleichen kein Herkommen, einiger Parthey zu Dienſte ſeyn eingeführet worden. *

* Wovon Spener im teutſchen I. Publ. I. Buch XI. Capitel §. III. mit mehrern handelt.

§. 5.

Bey dem einzuführenden Herkommen muß allezeit einiger Zeit-Verlauf ſich finden. Derſelbe läſſet ſich aber nicht auf eine gewiſſe Anzahl Jahre ſetzen. Die erforderte Länge der Zeit kan vielleicht geringe ſeyn, wenn ſich ſonſt Proben finden, daß man ſtillſchweigend etwas habe einführen wollen. Es ſuchet Kulpis §. VII. darinn einen Unterſcheid unſers Herkommens und der Gewohnheit, daß da zu dieſer Einführung etwan zehen Jahr zureichend ſeyn, jene nothwendig eine längere Zeit, nach dem Begrif des Namens, der ſich vom Herbringen ſchreibe, erfordern.

§. 6.

Wenn eine Parthey ſich auf das Herkommen beruffet, die andere aber demſelben widerſpricht: ſo kan der Kayſer der Sach keinen Ausſchlag geben; ſondern der erſte Theil muß das Herkommen erweiſen. Geſchiehet dieſes: ſo behält er alles Einwendens ohngeachtet recht, und es wird auch in künftig ſich ereignenden Fällen alſo gehalten. Kulpis will in dem Fall des an die Reichs-Gerichte gebrachten Streits dem Kayſer oder den Reichs-Gerichten ſelbſt die Entſcheidung des zweifelhaften Herkommens zuſprechen. Er beziehet ſich ſo wohl auf die Obſervanz der Gerichte ſelbſt, wie auch einige Reichs-Abſchiede, als den *A.* 1570. §. 162. A. 1654. §. 106. und ferner auf Myler de Princip. et Stat. Imp. P. I. cap. 13. n. 14. Boecler Notit. S. R. I. Lib. V. cap. 2. und a. Die letzte Auctorität thut wenig. Der Reichs-Gerichte Obſervanz müſte bey gegenlauffenden klaren Reichs-Rechten erſt als legal dargethan ſeyn, wenn ſie beweiſen ſolte. Betreffend die R. A. ſo giebt der erſtere nichts weniger, als was Kulpis daraus erzwingen will. Der Rang-Streit heißt es, auf des Kayſers Erkänntnis mit Rath und Willen der Stände geſtellet, und da wird nun verordnet, wie darüber, bis zum Schluß der Sache ſchriftlich zu verfahren ſey. In dem neueſten R. A. §. 106. iſt nichts hieher gehöriges, aber wohl §. 196. will der Kayſer wegen der irrigen Seßionen wiederum eine Vergleichung verſuchen. Kulpis verwechſelt alſo offenbar die Streit-Sachen, die in das Herkommen einſchlagen, mit dem Herkommen ſelbſt. Dieſes maſſet ſich der Kayſer eigenthätiger Weiſe zu richten und zu entſcheiden nirgends an, noch weniger giebt er ſolche Macht den Reichs-Gerichten. *

* Wie Spener im Teutſchen I. Publ. I. Buch Cap. XI. §. IV. wohl bemerket.

§. 7.

Hierbey aber iſt noch zu bemerken, daß das Herkommen entweder ein allgemeines oder beſonderes, particulaires ſey. Das Criterium, wodurch ſich eines von dem andern unterſcheidet, iſt bey allen Publiciſten nicht völlig ausgemacht. Einige meynen, wo die Churfürſten oder Stände allein, ohne dem Kayſer ein Herkommen einführten, ſey es particulair. Andere ſuchen bey dem Obiecto das Criterium. So wird ein gemeines Herkommen heiſſen, das in Sachen, ſo das ganze Reich betreffen, eingeführet worden. Was aber allein die Churfürſten, oder allein einen Theil Stände betrift, wird folglich ein particulaires Reichs-Herkommen genennet. Kulpis l. c. §. XI. ſaget: das gemeine Herkommen ſey entweder zu

ermessen in Ansehung des Obiecti, oder in Absicht auf die gemeine Verbindlichkeit. Das letztere heisse vornehmlich das allgemeine Herkommen, und gehe die in allen teutschen Provinzen insgemein geltende Gebräuche an, dergleichen die Cameralisten viele gesammlet hätten. Das erstere nenne man hauptsächlich das Reichs-Herkommen, weil es die das ganze Reich betreffende Angelegenheiten concernire. Das particulaire Reichs-Herkommen seyn die in jeder teutscher Provinz besonders geltenden Gebräuche. Spener hat hierbey noch folgende Gedanken: Wenn die Churfürsten unter sich ein Herkommen einführen, z. E. in Ansehung der Handlungen bey der Wahl, ihres Ranges ꝛc. so habe das nicht minder in den öffentlichen Reichs-Zustand seine proportionirte Influenz. Nur wenn zwey oder drey Fürstliche Häuser unter sich, oder gar ein Fürstliches Haus für sich ein ganz particulaires Herkommen hätten, darnach sie sich richteten, z. E. wegen der jüngern Prinzen Apanage, der Prinzeßinnen Aussteuer, oder etwan wegen einer Mutschierung in der Regierung: so sey wohl zu erkennen, daß solches Herkommen nur von weiten den öffentlichen Reichs-Zustand angehe, und fast improprie für ein Reichs-Herkommen angegeben werde. Wenn vollends in den Reichs-Gerichten eine Observanz eingeführet sey, als bey der Verordnung der Fatalien, im übrigen Proceß, in Stilo Curiae u. s. w. so sey wohl billig, daß nach selber in den Reichs-Gerichten verfahren werde: aber es möge für kein Reichs, sondern blos für ein Gerichts-Herkommen paßiren; welches auch, weil es nicht von solchen, die Gesetze zu geben vermögen, hergebracht, keine eigentliche Gesetz-Verbindlichkeit haben könne.

§. 8.

Das Reichs-Herkommen hat seine Verbindlichkeit als ein rechtes Reichs-Grund-Gesetze. Dahin zielet die Eintheilung der Gesetze in **geschriebene** und **unbeschriebene**. Denn weil das Herkommen nie braucht geschrieben zu seyn, geschiehet es, daß man es gewöhnlich unter der Benennung der **unbeschriebenen Gesetze** verstehet. Zwar scheinet der seel. **Thomasius** in der Diss. de Iure Consuetudinis et obseruantiae, die Verbindlichkeit des blossen Herkommens zu schwächen. Allein Herr **Spener** in mehr angeführten teutschen I. Publ. suchet die Rechts-Kraft des Reichs-Herkommens durch folgende Gründe zu erweisen. Erstlich, wo man die definition von andern Reichs-Grund-Gesetzen appliciren kan, muß man wohl auch das definitum, nemlich ein Reichs-Grund-Gesetz und die davon dependirende Obligation zugestehen. Ferner, wo man die Gesetz-Qualität findet, da kan man die Form eines Rechts schwerlich leugnen, Richtet sich nun das Recht nach der Art der Gesetze, und sind diese unbeschrieben: so fliesset daraus das gegründete Angeben eines ungeschriebenen Rechts. Sind Verträge wegen des öffentlichen Zustands eines Staats von dessen darbey interessirten Regenten vorhanden: können auch diese nicht anders als ein Recht, so in dem Verstand dessen, was Recht ist, als in dem Verstand eines wahren Gesetzes, in Ansehung des Staats selber, und dessen Unterthanen verlassen oder zuwege bringen. Bestehet das Herkommen in solchen Actibus, die von dem Reichs-Haupt und Mit-Regenten, um in gleichen Fällen zur Regel zu dienen, beliebet worden: so ist in der Formirung des Herkommens nichts anders als Verträge und zwar stillschweigende zu suchen. Ist das Angeben des Herkommens oft nicht zum besten gegründet, und das Herkommen selbst mehrentheils zweifelhaft: so fliesset daraus eine ziemliche Ungewißheit, als eine oftmalige Qualität solches unbeschriebenen Rechtes. Wenn man aber einer Sache Qualität einräumet, muß man deren vorgängige Existenz vor allen Dingen bekennen. Unser Recht überhaupt ist öfters nicht geringen Zweifeln unterworfen, und unsere Rechts-Concepte sind meistens unvollkommen: deswegen gestehen wir dennoch damit vielmehr das Recht, als daß wirs leugnen wollten. Bekennet das Reich von alten und neuen Zeiten die Verbindlichkeit eines richtigen Herkommens: so erkläret es sich zugleich, daß es bey demselben ja so ein gutes Recht, als bey seinen geschriebenen Gesetzen, antreffe und behaupte. *

* Daß übrigens die Verbindlichkeit des Reichs-Herkommens so lange währe, bis ein gegenseitiges Herkommen nach und nach eingeführet worden, oder aber durch schriftliche Gesetze das Herkommen geändert sey, verstehet sich von selbsten.

§. 9.

Die Verbindlichkeit des Reichs-Herkommens wird selbst durch die geschriebenen Gesetze bestätiget. Dahin zielet §. 4. *Art. VIII. Instr. Pac.* De coetero omnes laudabiles consuetudines et S. Romani Imperii constitutiones et leges fundamentales, imposterum religiose seruentur, syblatis omnibus, quae bellicorum temporum iniuria irrepserant, confusionibus. Eben so wird auch das Cammer-Gericht angewiesen, nach solchem Recht zu sprechen, (**Cammer-Gericht** §. 31.) Eben dahin zielet

zielet §. 9. Art. I. der Wahl-Capitulation. (Churfürst §. 36.)

§. 10.

Ein mehreres von dem Reichs-Herkommen findet man bey dem Pfeffinger Tom. I. Vitriar. illustrat. Lib. I. Tit. II. §. 7.

Herold.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Unterschied zwischen den Wapen-Königen, Herolden und Persevanten. §. 3. Verrichtungen der Herolde.

§. 1.

Herold * ist eine gewisse Person, die bey Ertheilung der Wapen, Turnieren, Crönungen, Kriegs-Ankündigungen und andern Solennitäten gebraucht, und bey Verrichtung ihres Amts vor unverletzlich gehalten wird.

* Es ist ein teutsches Wort und wird von alt hergeleitet: der im Heer alt, und wegen wohl geleisteter Dienste zur Ruhe gesetzt worden. Höping de Iure Insign. c. 6. P. 9. §. 1. n. 1459. Oder weil Er dem Heer oder Herrn hold oder getreu gewesen.

§. 2.

Deren Ursprung wird von einigen von Carl des Grosen, von andern mit mehrerer Gewißheit von Heinrich *I.* Zeiten hergeführet. * Die Herolde sind von den Wapen-Königen und Persevanten zu unterscheiden. Jene sind die vornehmsten unter den Herolden, als denen zukam die Wapen zu besehen und zu beurtheilen, welches die Wapen-Schau genennet ward, damit ein jeder ein gehöriges seinem Heer-Schilde gemäses Wapen führe. ** Diese, welche in dem R. A. zu Augspurg 1500. *tit.* von Gottslästern, Barsevanten genennet werden, waren der Herolde Lehrlinge, oder Diener.

* Mit den Herolden haben die *Feciales* der Grichen und Römer viel ähnliches.

** Der Wapen-König, der von Adel seyn muste, ward mit besondern Ceremonien bestätiget, davon Spener in Op. Herald. P. I. Proleg. §. XII. p. 5. nachzusehen ist.

§. 3.

Die Herolde trugen einen Wapen-Rock, vorn und hinten mit ihres Herrn Wapen gestickt, einen weisen Stab oder Scepter in der Hand und einen Huth mit Federn. Sie hatten grose Freyheiten, und ihr Amt brachte mit sich, die bemerkten Fehler, auch der Fürsten zu ahnden. * Dahero sagt der Ehrenhold beym Teuerdank im ersten Paß, Fürwittig genannt:

Herr, darum ich den Nahmen hab,
Daß eines jeden ehrlich That
Soll offenbahren früh und spat,
Und strafen sehr in allem Land
Laster, Untugend und die Schand;
Dann alles in der Welt vergeht,
Ausgenommen die Ehr bleibt steht.

Heut zu Tage werden die Herolde nur bey öffentlichen Ceremonien gebraucht, oder wann den Ständen von Kayser und Reichs wegen etwas zu insinuiren ist. Als bey der Reichs-Acht, wie aus den Exempeln der Städte Erfurt und Bremen zu sehen. **

* Sonderlich wurden die Herolde bey den ehemaligen Turnieren gebrauchet. Ihre Verrichtungen bey selbigen fasset Limnäus in I. P. Lib. VI. cap. V. n. 122. also kurz zusammen: Horum munus erat I. Lustrationi armorum et sortitioni galearum interesse. II. Leges et Statuta in his ludis obseruanda recitare. III. Agnitis armis, insigniisque eius, qui pro altero poenae et decursioni se offert, proclamare, talem aut talem, adiecto nomine et cognomine, pro alio consanguineo suo, eum, et sub his armis poenae et iuri equestri se submittere, vt spectatores, et praecipue matronae, virginesque aulicae pro alio eum haec pati, non pro se, intelligerent. IV. Regibus circulorum in datione testimonii decursionis adesse.

** HAGIVS de Heraldis; von GEHE in der Beschreibung des Herolds.

Herr.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wer solchen Titul vor dem geführet habe. §. 3. Heutiger Gebrauch. §. 4. Anmerkung von dem Gebrauch des Wortes Herr in der Capitulation. §. 5. Schriften.

§. 1.

Das Wort Herr ist ein Ehren-Wort, welches nach seinem Ursprung einen solchen bedeutete, welcher entweder an Alter, Ansehen, Stand oder Gerichtsbarkeit vor andern den Vorzug hat, und jederzeit solche Leute unter seiner Bothmäsigkeit siehet, über welche er die Befehlhabung ausüben kan. *

* Wachters glossarium Germanicum p. 186.

§. 2.

Diesen Herren-Titul gab man vor dem XIII. und XIV. Jahrhundert allein den Satrapis, Primoribus, Principibus, Primatibus, Dynastis et Dominis terrae. (Adel §. 7.) Keinesweges aber bekam solchen der niedere Adel. *

* S. den Verfasser des Berichts vom Adel in Teutschland p. 110. u. f. Gundling in diss. an nobilitet venter? cap. 2. §. 3. p. 27. Lehmann in der Speyer. Chron. Lib. IV. cap. XIII. Lambecius Lib. II. Rer. Hamb. n. 383. in not. Eyben tract. de Titulo Nobilis §. XI. Hauptsächlich und gelehrt wird von dieser Materie gehandelt in der gründlichen Untersuchung

der Frage: Ob mit denen am Rhein und in der Wetterau gesessenen Grafen, Herren, hohen Freyen oder Dynastis, die zwar alte aber doch zum niedern Adel gehörige Commembra der zur Ritterhauptmannschaft am Mittel-Rhein und Wetterau ꝛc. in Vergleichung zu stellen 1734. fol.

§. 3.

In allen Reichs-Satzungen findet man die Worte: **von der Graven und Herren wegen.** Noch jetzo schreiben sich die Erz-Herzoge von Oesterreich: **Herren auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins**; die Herzoge von Jülich: Herrn zum Ravenstein; die Herzoge von Mecklenburg: der Lande Rostock und Stargart Herren; die Marggrafen von Baden: Herren zu Rötteln und Badenweiler; die Fürsten von Anhalt: Herren zu Zerbst und Berenburg; die Herzoge von Savoyen: Herren zu Preß und Ast; die Schwarzburgischen Fürsten: Herren zu Arnstadt, Sondershausen und Leutenberg; die Grafen von Nassau: Herren zu Wießbaden und Itzstein, Beilstein; die Grafen von Leiningen: Herren zu Westerburg und Schaumburg u. a. m. Ja bisweilen bedieneten sich die Grafen allein des Herren-Tituls,* wie aus dem Decreto Augustano A. 1500. Titul: wann das Geld zu des Cammer-Gerichts Unterhaltung §. Und wir Churfürsten, zu ersehen ist.

* Nach der Hand wurden die Erstgebohrnen und vermuthlichen Erben: Herren genennet, woraus das Wort Junker, oder jüngerer Herr entstanden ist.

§. 4.

Von dem Herren-Titul ist noch zu bemerken, daß solchen die Churfürsten in der Capitulation nicht bekommen: wiewohl doch sonst denen, so zugleich Könige sind, derselbe in der Reichs-Canzley unstreitig gegeben wird. Ja es werden selbst Kayser Carl VI. in den neuesten Capitulationen, im Eingang nicht Herr genennet, wie doch sonst geschehen ist. Nur Art. III. §. 6. werden die Churfürsten: Herren Churfürsten genennet; welches Chur-Bayern A. 1658. also in eines seiner Monitorum gebracht hat, dessen Formalien sodann der Capitulation eingerücket worden seyn, vermuthlich ohne daß man auf diesen Umstand reflectiret hätte. *

* Mosers Wahl-Capit. Carl VII. 3ter Theil p. 12. 13.

§. 5.

In **Lünigs** Thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 462. 463. findet man: **Beantwortung der Frage: Ob Grafen und Herren des H. Röm. Reichs von gleichem Stand und Würde seyn.** Affirmat. et Neg. Man vergleiche aber hierbey den 8. und 9. §. des Tituls: **Baro.**

Herzog.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ehemaliger Zustand der Herzoge. §. 3. Beschaffenheit der Herzoge unter den Fränkischen Kaysern. §. 4. 5. Ehemalige teutsche Herzoge. §. 6. Nach Ausgang der Carolinger. §. 7. Was für Häuser diesen Titul führen oder geführet haben.

§. 1.

Herzoge waren anfänglich Gouverneurs groser Provinzen in Teutschland, welche zugleich mit Kriegs-Sachen zu schaffen hatten, und dahero Herzoge, weil sie vor dem Heere **herzogen**, genennet wurden. * Nach Ausgang der Carolingischen Kayser war Herzog ein eigenthümlicher Landes-Fürst über ein besonderes ganzes Land und Volk. ** Und noch gegenwärtig ist Herzog ein vornehmer Reichs-Fürst, welcher von dem Kayser mit einem Herzogthum ist beliehen worden, und Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag hat. *_*

* Hincmarus epist. IV. cap. 14.

** Ludewig gelehrte Anzeigen I. Theil p. 163.

_ Andere definiren den Herzog quod sit Status, dignitate regali proxima praeditus. Ueberhaupt verdienet hierbey Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 30. nachgesehen zu werden.

§. 2.

Der Verfasser der **Reflexionen über die so genannte** *Annotation* **des Landgräflich-Leuchtenbergischen Ranges,** * hat von dem alten Zustand der teutschen Herzoge folgende lesenswürdige Gedanken: Der Herzogthümer waren im ganzen teutschen Reich mehr nicht als fünf; aus denen das ganze teutsche Reich bestund, nemlich disseits Rheins Franken, Schwaben, Bayern, Sachsen, jenseit Rheins aber Lothringen. Und ob zwar deren ein Theil nach der Hand in zwey, als die Ober- und Nieder-Herzogthümer getheilet, auch das Fränkische zu Zeiten von mehr als einem Herzogen regieret worden: so blieben ihrer gleichwohl über 8. oder 9. nicht, und diese sämtliche machten in Ordnung des Vorgangs im Reich die zweyte Classe, angesehen noch vor ihnen waren, die Reichs- oder wie dazumal die Sprache war, die Königl. Hof-Aemter, und unter diesen Archi Capellani, oder Cancellarii, als Geistliche, sodann die Weltliche, so doch gemeiniglich aus den Herzogen genommen worden, und unter diesen primo loco der Pfalzgraf des Fränkischen Herzogthums, als Königl. Hof-Pfalzgraf, so nun die Pfalz

am

am Rhein ist, bis an und über welchen Strohm sich damaln ermeldtes Herzogthum erstrecket hat. Und diese machten die erste Claß. Die dritte Claß bestunde aus den in den Herzogthümern begriffenen geist- und weltlichen Fürsten, und unter diesen letzten aus Pfalz- Marg- und Gefürsteten Land- und Burggrafen, auch andern simpliciter also genannten Fürsten und Gefürsteten Grafen, deren etliche letztgemeldete Gradus, doch erst nach der Hand im Reich empor kommen. Die vierdte Claß machten Prälaten und Grafen, wurde auch Ordo equestris genennet, und unter diesen ganz nicht, auch der in den vornehmsten Städten angesessene Adel, so in den meisten derselben das Regiment aus alter Fränkischer Institution führte, ausgeschlossen. Aus angeführten erhellet, daß die Herzogen, nächst den Hof-Aemtern, die zweyte Claß der Reichs-Fürsten, oder vielmehr, weiln aus den Herzogen die Hohe Hof- und Reichs-Beamte von Kayfern und Königen pfleglich erkieset worden, beyde zusammen die erste Claß von allen constituiret haben. Hierzu ist noch die Herzogliche Praerogativ oder das Ius ducale kommen, daß die beyde folgende Classes den Herzogen in jedem Herzogthum auf verschiedene Wege zugethan und untergeben gewesen. Die Fürstliche zwar nicht nur in militaribus, oder der Heerfolge, sondern auch in der Obligation auf Erforderung der Herzogen, in gemeinen Herzogthums Angelegenheiten zu Hof, d. i. auf Herzoglichen Land-Tägen zu erscheinen, auch wohl auf entstandene Zwistigkeiten unter ihnen selbst in gewissen Fällen deren Entscheidung, vielleicht auch in Fällen der Lehnbarkeit ihrer Fürstenthum, dessen Vestigia zu finden nicht schwer ist, der Pflicht gegen sie zu geleben, obligirt gewesen. Es wird jedoch gern gestanden, daß solches nicht aller Orten und in allen Fällen mit durchgehender Gleichheit gehalten worden. Die vierte Claß aber war den Herzogen so gar auch mit der Landes-Obrigkeit unterworfen. Daß in Summa zwischen damaligen Herzoglichen und den andern Reichs-Fürstl. Würden selbiger Zeit ein weiter Unterscheid gewesen, ergiebt sich klar ob dem, daß als die alte Marggrafen in Oesterreich sich des ihnen ordentlich zugefallenen und durch Vergleich weiter bestätigten Herzogthums Bayern wiederum begeben, sie in compensationem solcher grosen Consequenz sich primo loco stipulirt, auch würklich erhalten, daß ihre Marggrafschaft zu einem Herzogthum erhoben worden.

* In Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs p. 411. 412.

§. 3.

Wir bemerken von den Herzogen annoch, daß im Fränkischen Reiche vor den Zeiten Carl des Grosen ihre Gewalt zwar wichtig und weitreichend gewesen sey; es waren aber lauter Amts-Bedienungen des Königs. Dahin zielet das *Capitulare Dagoberti* §. 8. ap. Baluz. Tom. I. p. 104. Si quis hominem per iussionem regis vel ducis sui, qui illam prouinciam in potestate habet, occiderit, non requiratur ei, nec faidosus, quia iussio domini sui fecit, et non potuit contradicere iussionem. Sed dux defendat eum et filius eius pro eo. Der Sohn folgte bisweilen dem Vater; doch gar nicht aus einem Erb-Recht. Carl dem Grosen schiene das Vermögen der Herzoge gefährlich. Er schafte solche demnach ab u. veränderte die *Ducatus* in mehrere *Comitatus*. Ein Exempel von Bayern, nach überwundenem Teutschland, giebt Eginhard: Thassilo Dux Bauariae ad regem euocatus, nec redire permissus, nec prouinciae, quam tenebat vlterius praeesse, sed Comitibus ad regendum commissa est.

§. 4.

In Teutschland ware vor Carl des Grosen Zeiten die Herzogliche Würde weiter nichts als eine Kriegs-Bedienung, die nur so lange verwaltet ward, als der Krieg währete. *Duces ex virtute sumunt*, sagt TACITVS de M. G. womit auch *Caesar* de Bell. Gallic. cap. VI. einstimmet. Der bekannte Sächsische Historicus Wittikindus giebt uns hiervon Lib. I. folgende Nachricht: A tribus enim Principibus totius gentis ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti, quos suis locis ac vocabulis nouimus signatos, in Orientales scilicet populos, Angriuarios atque Vestphalos. Si autem vniuersale bellum ingrueret, sorte eligitur, cui omnes obedire oportuit ad administrandum imminens bellum, quo peracto aequo Iure ac Lege, propria contentus potestate vnusquisque viuebat. Und Beda apud *Reinerum Reineccium* in Annal. de Gestis Caroli M. Imperatoris Lib. V. saget: Quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli Ducem omnes sequuntur et obtemperant huic; peracto autem bello, rursum aequalis potentiae omnes erant Satrapae.

§. 5.

Ludouicus Pius hatte andere Meynungen als sein Vater. Er führte die abgeschaften Herzoge (§. 3.) wieder ein. Es erhellet dieses aus den *Annalibus Bertinianis* in rebus anni DCCCXXIX. Hieher dienet auch ein diploma Ludouici bey dem Mabillon Tom. IV. Analect. p. 570.

§. 6.

Nach Ausgang des Carolingischen Stammes, mit Ludouico Infante bekame die Herzogliche Würde ein ganz anderes Ansehen. Die bisher bezwungenen Teutschen (§. 3.) setzten sich wieder in den Stand der Freyheit. Jede Provinz bekam einen eigenen Landes-Herrn, einen eigenen Herzog. Diese vereinigten sich mit einander, unter einem gemeinsamen König das gemeinsame Interesse zu behaupten. Die Herzoge wurden von dem Volk erwehlet, von dem König bestätiget, und hatten in ihrem Land alle Regalien. Einige zehlen dieser Herzoge fünf, (§. 2.) andere sieben. *

* Die Beweise von dem allen findet man in des Ludewigs gelehrten Anzeigen I Theil p. 1005. 1051. dem aber andere gelehrte Männer mit Anführung ihrer Gründe widersprechen, welche beysammen gelesen werden können in Johann Wolffgang Textor Diss. de Feudis Imperii propriis, non oblatis annumerandis. Altorfii 1717. 4.

§. 7.

Den **Herzoglichen Titul** führen gegenwärtig die Häuser: Bayern, Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg, Hollstein, Lothringen und Würtemberg. Die ausgestorbenen Herzoglichen Familien sind: Schwaben, Jülich, Cleve, Berg, Pommern, Brabant, Geldern, Limburg. Siehe auch den Titul: **Fürst des Reichs.**

Hochgebohren.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Diesen Titul bekamen sonst die Fürsten. §. 3. Jetzt fordern ihn auch die Grafen.

§. 1.

Hochgebohren ist ein Ehren-Wort, dessen Gebrauch sich, wie andere Titulaturen, mit den Zeiten sehr verändert hat. Ehedem bekamen solchen Titul die Churfürsten, auch die Fürsten. Allein nach der Hand haben erstere dieses Ehren-Wort ihrer Würde und Hoheit nachtheilig zu seyn gehalten und ihre Titulatur ist geändert worden. (**Churfürst** §. 25. 26.) Und die alten Fürsten wollen die ihrige auf gleichen Fuß gesetzet wissen. (**Durchlauchtigst.**)

§. 2.

Hochgebohren ward sonst vor ein Zeichen eines **Fürsten** gehalten, wie man denn eben von daher den Fürsten-Stand der Grafen von **Würtemberg** hat beweisen wollen: weil man ihnen von uhralten Zeiten her den **Hochgebohrnen** geschrieben, davon des Herrn von **Eyben** disquisitio exotérica de titulo Nobilis §. XI. nachzusehen ist. Und Besold * sucht in einer eigenen Ausführung zu erweisen, daß derjenige, den der Kayser: den Hochgebohrnen, unsern und des Reichs alten Grafen zu *N.* nennet, von rechtswegen für Fürstenmäßig gehalten werden müsse.

* Diese Ausführung findet man in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 620-622.

§. 3.

Heut zu Tage sucht der **Grafen-Stand** das Wort **Hochgebohrn** zu behaupten: (**Gnade** §. 3.) wiewohl **Kayserliche Majestät** in einer 1715. erfolgten allergnädigsten *Resolution* sich dieses Tituls wegen also haben vernehmen lassen: „Es könnten Ihro Kayserl. Majestät das Prädicat Hochgebohrn dem Reichs-Grafen-Stand um so weniger zulegen, als hieraus nicht nur demselben, sondern auch Ihro Kayserlichen Majestät selbsten viel verdrüßliche Folgerungen und Unordnungen entstehen würden, sie auch nach dem Antritt dero Kayserlichen Regierung zu dato noch keinen Grafen aus dero Kayserlichen geheimen Reichs-Hof-Canzley damit begnadiget hätten, wollten auch hinfüro ihres allerhöchsten Orts nach dem Entschluß, weilen dero glorwürdigste Vorfahrere darauf vest halten lassen, damit das denen Reichs-Grafen allein zuständige Prädicat **Hoch- und Wohlgebohrn** niemand mindern Stands ertheilet werde; wodurch der Unterscheid, Vorrecht und Ehr des Reichs-Grafen-Stands sattsam zu erkennen sey; endlich wollen auch oft allerhöchst besagte Ihro Kayserliche Majestät dieses speciale Priuilegium, auf besonderes unterthänigstes Ansuchen, dem Reichs-Grafen-Stand insgemein, einem jeden dessen Mitglieder aber gedachtes Prädicat insbesondere gnädigst gerne beylegen lassen.„ *

* Uebrigens kan man anbey vergleichen *Electa Iur. Publ.* Tom. VI. p. 422. u. f. alwo auch ein Kayserlich Diploma vom 15. Aug. 1713. zu finden, nach welchem den Grafen zu Hatzfeld das Prädicat Hoch- und Wohlgebohrn soll beygeleget werden.

Hof.

Inhalt.

§. 1. Erklärung der Worte: Hof, Curia. §. 2. 3. Anderweitige Bedeutungen.

§. 1.

Das Wort **Hof** wird in gar mancherley Verstande genommen. Es bedeutet erstlich eine Versammlung der Reichs-Stände. (**Reichs-Tag.**) Eos conuentus *Curias* signanter dixerunt, et Germanice Hoeve: vt Galli suos, *Placita* et *Parla-*

menta

menta, vt Ecclesiastici suos, *Synodos*, et *Capitula* et *Concilia*, schreibt **Marq. Freher** in Comment. in Constitutionem Adolphi Romanor. Regis de Insulis Rheni. * Das Wort *Curia* (Hof) ist, ehe das Wort: Comitia aufgekommen, beständig in dem Verstande gebraucht worden. Es wurden auch die Versammlungen der Fürsten in Italien mit dem Nahmen benennet. De Curia Friderici apud Roncalias 1158. schreibt **Güntherus** VIII. Ligurini. Gleich merkwürdig war die Curia Friderici II. 1235. vbi fere omnibus Principibus Teutonici regni conuenientibus, pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, noua statuuntur, et publicantur, deren **Godfridus** gedenket. In einer **Urkund** 1275. bey **Christoph Gewoldo** de septemuiratu p. 212. heißt es: Rudolfus Dei Gratia Romanorum Rex etc. quod praesidentibus nobis, curiae apud Augustam idibus maii solenniter celebratae et constitutis ibidem in praesentia nostra u. s. f. In der G. B. kommt das Wort Curia (Hof) sehr oft vor. Als gleich in prooem. Cap. V. §. 3. c. 12. §. 2. Cap. 26. 27. 28. 29. und an andern Orten mehr, da de Curia Imperiali, de solemnibus curiis geredet wird. Und daß solches in dem gegenwärtigen Verstande zu nehmen sey, beweiset **Limnäus** in I. Publ. Lib. III. c. 9. n. 77. u. f. In dem **Schwaben-Spiegel** heißt es Lib. I. cap. 38. der König saget, er soll in allen Städten, da Bißthumb in sint, sinen Hof gebieten; da kriegten etwan die Pfaffen-Fürsten wider: die haben ihren Krieg nun gelassen, Er soll auch sein Hof gebieten zu Frankfurt und zu Nürnberg und zu Ulm, und in andern Städten die des Rychs sint, do mag er wol gebieten sin Gespräch mit Recht.

* Diese Schrift ist mit eingedruckt in dem Tractat betitult: *repraesentatio reipublicae germanicae* p. 618-628.

§. 2.

Hernach bedeutet auch Hof des Kayſers Hof-Lager, und wollen verschiedene einige obangeführte Stellen der G. B. in diesem Verstande nehmen, denen aber **Limnäus** l. c. widerspricht. Man verstehet auch zuweilen darunter einen **Land Tag**. Der Schwaben-Spiegel saget Art. 41. daß semlich Leyen Fürsten, die das Recht habent, daß die Hof gebietten für sich selbs: das Recht habent sie von den Künigen. Wann sie Hof mit Recht gebieten sollen, das sollen wir uch sagen. Ist es ein Herzog oder ein Leyen Fürst, und sitzen Bischof in seinem Fürsten Amt, die sollen sein Hof suchen: Also sprechen wir, ob die Stadt, do von er ein heisset, in sine Fürsten-Amt leit: wieviel er anders Guts in sinem Land hat, do von suchet er sines Hofes nicht, Alles das Recht, das der Künig hat gen denen, die sinen Hof nit suchent: dasselb Recht hat auch der Herzog gen denen, die sinen Hof nit suchent, ꝛc.

§. 3.

Es wird auch damit angezeiget eines jeden Fürsten und Herrn **Hof-Lager**; wie auch dessen Hofstatt. Von mehrern Bedeutungen schreibt der Verfasser der **gründlichen Ausführung der Reichsstatt Lindaw, die ohnversehens abgelößte Reichspfandschaft betreffend** p. 733. Occurrunt apud auctores et in documentis passim, Curiae Regales, Königliche Hof, Curiae dominicae, dominicales, dominicatae, indominicatae, Herrn und Amts-Höf; Ingenuae siue liberae Curiae, Edelhöf und Freyhöf; Ecclesiarum dotales siue sacrae Curiae, Widumbhöf, Fronhöf, Seelhöf, Heiligenhöf; Curiae villicales, villeae, villicanae vel villicariae, Mayer und Kellnhöf; curiae vulgares, siue rusticae coloniae, Baurenhöf. Von welchen allen jetztgedachter Verfasser ausführlich handelt. Und vorher p. 239. gedenket er, daß oberhalb des Bodensees, auf beyden Seiten des Rheins, ganze Flecken, ja Aemter, die etwan Schlösser und mehr Dörfer begreifen, Höf genennet werden. *

* Man sehe auch Limnäi Annotamenta ad Capitul. Caroli V. p. 304. Von Dinghof handelt in eigener Titul.

Hof-Aemter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung. §. 3. Ludewigische Gedanken von der Gerechtsame Hof-Aemter zu halten.

§. 1.

Unter den Hof-Aemtern verstehet man vorzüglich den Ober-Hofmeister, den Ober-Cämmerer, den Ober-Hofmarschall, den Ober-Stallmeister. (*Officia Aulica.*) Zu **Wien** heissen sie die **vier Kayserliche Hof-Stäbe**. Unter dem ersten stehet der Ober-Silber-Cämmerer, der Ober-Küchenmeister, der Ober-Stäbelmeister, * die Hof-Secretarii, die Hof-Capelle. Unter dem andern sind die Kayserlichen Cammer-Herren, Beicht-Väter, Aerzte. Unter dem dritten gehöret das Hof-Quartier-Amt und das Kayserliche Hofmarschall-Amt. Unter dem vierten stehen die Stall-Bediente, Edel-Knaben. Ausser dem gehören mit zu den Hof-Aemtern der Leib-Garde Hatschier Hauptmann, der Leib-Garde Trabanten-Hauptmann, der Obrist-Land-Hof-Jägermeister, der Obrist-Falkenmeister u. a. **

* Die Verrichtung des Stäbelmeisters ist: Er klopft mit dem

dem Stabe an die Thüren, damit die in der Ritter-Stuben und Anticamera stehende Personen Platz machen.

** Lünigs Theatr. ceremon. Tom. I. p. 303.

§. 2.

Von diesen Hof-Aemtern schreibet schon **Wippo** in vita Conradi Salici p. 428. edit. Pistor. Similiter in dispositione curiali quem rex maiorem domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores et pincernas et reliquos officiarios ordinaret, diu non est supersedendum. Cum illud breuiter dicere possim, quod nullius antecessoris sui ministeria aptius et honorificentius prouisa memini vel legi. Woraus zu ersehen, daß dem Kayser freye Hände gelassen worden, sich seine Hof-Bediente selbst auszusuchen und anzunehmen. Und dieses ist auch noch jetzo ihm unbenommen: nur daß es in der **Capitulation** Art. XXIII. §. 4. heißt: „Sollen und wollen auch ins künftig, bey Antretung unserer Kayserlichen Regierung, unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die wir sonsten in- und auserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seyn Protectio Germaniae, Gesandtschaften, Obrist-Hofmeisters, Obrist-Cämmerers, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Garde Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesen, kundig und von uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern Stands noch Wesen, sondern nahmhafte hohe Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen. §. 5. Auch obgemeldte Aemter, bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, (in so weit selbige vermöge dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten seynd) auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen lassen.„

§. 3.

Ludewig in reliq. MStor. Tom. X. in praef. p. 27. hat von der Gerechtsame Hof-Aemtern zu halten folgende Gedanken: Principio, moribus Germanici imperii, nemo potuit Administros alere curiales (die vier Hof-Aemter bestellen, eines 1) Cämmerers, 2) Marschalls, 3) Truchsessen und 4. Schenken) in dignitate purpurata, quam S. R. I. princeps, instructus territorii summatu, cum eoque libero arbitratu, conferendi munerum dignitates. Hoc ipso etiam illud est clarum, iuxta imperatorem, neminem habuisse quatuor illos curiales quam archi-principes VII. Germaniae ducatuum. Verum, his ducatibus extinctis iterumque discerptis in partes euenit illud: vt ordines, qui olim prouinciales omnes, tunc imperiales facti, ad dignitates et titulos principum adspirarent, ope augustalium codicillorum. Atque his eo ipso indulta libertas, nominandi quatuoruiros curiales; reliquis in ordine dominorum (den Herren-Stand) aut nobilium carentibus hoc adparatu. Quo igitur tempore sacra collegia nacti sunt principalem dignitatem, eo etiam licuit illis, adpellare curiales quatuoruiros ceu principali dignitati iure vti accessorio. *

* Man sehe anbey: Hrn. Joh. Georg Cramer progr. de Iure Principum ac Procerum Germaniae Seruitia aulica a vasallis nobilibus exigendi. Leipz. 1744.

Hof-Capelle.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. In wie weit einem Reichs-Stand die Anlegung der Hof-Capellen zustehet. §. 3. Wie ferne ihm diese Gerechtsame bey veränderter Religion zukommet. §. 4. Verordnung des I. P. in Ansehung der Lutheraner und Reformirten. §. 5. Wie wenn ein Herr einer nicht tolerirten Religion beytreten wollte?

§. 1.

Hof-Capelle * ist der Ort, allwo die Landes-Herrschaft mit ihrer Hofstatt den Privat-Gottesdienst abzuwarten pfleget.

* Capelle ward ursprünglich das Behältnis der Cappe und Reliquien des bey den Fränkischen Königen sehr hoch gehaltenen H. Martini genennet. Der *Monachus S. Galli* schreibt davon in *vita Caroli M.* Lib. I. c. 4. De pauperibus supra dictis quendam optimum dictatorem et scriptorem in capellam suam adsumsit, quo nomine Francorum Leges propter capam S. Martini, quam secum ob sui tuitionem et hostium oppressionem iugiter ad bella portabant, sancta sua appellare solebant. Nach der Hand bekamen diesen Nahmen alle Privat-Beth-Häuser. Man vergleiche anbey Herrn Gottl. Sam. Treuers Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Märtens-Mannes §. XX. u. f.

§. 2.

Die Anlegung einer Hof-Capelle kan keinem teutschen Landes-Herrn versaget werden, er mag gleich der Religion des Landes zugethan seyn, oder nicht. Im ersten Fall wird es gar keine Schwürigkeit finden, und zum Ueberfluß ist die Befugnis hierzu von dem sel. Canzler Böhmer in Iur. Parochial. Sect. III. cap. 2. §. 31. mit mehrern ausgeführet worden. Im letzten Fall aber stehet es ihm

ihm zwar eben sowohl frey: Doch wie hier nicht die Frage ist, was einem souverainen Landes-Herrn, sondern was einem **teutschen Landes-Herrn** zukommet, der in Ansehung der geschlossenen Verträge und Friedens-Schlüsse, in Religions-Sachen eine eingeschränkte Macht hat: so muß die Anlegung der Hof-Capelle nur auf so eine Art geschehen, damit der im teutschen Reich ein für allemal fest gesetzte Status des Normal-Jahres (*Decretorius Annus*) dadurch keine Aenderung leide. *

* Am allerwenigsten also ist einem Landes-Herrn erlaubet, durch Anlegung mehrerer Capellen, den Statum des Normal-Jahres zu verändern. Dieses hiese das Simultaneum einführen; welches nicht allein die Universität zu Gießen in einem eigenen *responso* als widerrechtl. verworfen und ausgeführet, daß keinem Landes-Herrn zustehe, Capellen dem Westphälischen Frieden zuwider, und dem darinnen pro regula ausgesetzten anno decretorio 1624. entgegen, saluis constitutionibus Imperii anzulegen. S. Herrn Vice-Canzler Estors delineat. I. P. Eccl. im Anhange; sondern auch das ganze *Corpus Euangelicorum* sich der irrigen Lehre des Simultanei entgegen gesetzet hat. (*Simultaneum* §. 9.)

§. 3.

Wann diesemnach ein Fürst und Herr im Reich eine Veränderung seiner Confeßion vornehmen wollte: so ist ihm unverwehret, vor sich und seinen Hof eine Capelle seinen neuen beliebten Gottesdienstlichen Handlungen gemäs anzulegen. Uebrigens aber, in Ansehung des **Landes**, bleibet es bey der Verordnung des **Westphälischen Friedens** Art. V. §. 31. Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et Subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum siue priuatum Aug. Conf. exercitium anno 1624. quacunque anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo vsu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in posterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Ius Patronatus aliaque similia Iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et vbique obseruentur eousque, donec de Religione Christiana vel vniuersaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, nec quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur. §. 32. Turbati, aut quocunque modo destituti vero, sine vlla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum, plenarie restituantur.

§. 4.

Die **Lutheraner** und **Reformirten** sind noch umständlicher und genauer wegen dieses Puncts mit einander übereingekommen. Wie denn in I. P. Art. VII. §. 1. dieserwegen folgende Worte stehen: Si aliquis princeps vel alius territorii dominus vel alicuius ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut Principatum, aut ditionem, vbi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu Iure successionis, seu vigore praesentis tractatus pacis, alioue quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperarit, ipsi quidem concionatores aulicos suae confessionis citra subditorum onus aut praeiudicium, secum atque in residentia sua habere liceat. At fas ei non sit vel publicum religionis exercitium, Leges aut constitutiones ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel Iuris territorialis, episcopalis, patronatus, alioue quocunque praetextu, subditis ministros alterius confessionis obtrudere, vllumue aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre: Et vt haec conuentio eo firmius obseruetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi Ius non habent, nominare, idoneos scholarum et ecclesiarum ministros, a publico loci consistorio et ministerio, si eiusdem cum praesentantibus vel nominantibus communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos. §. 2. Si vero aliqua communitas eueniente mutationis casu domini sui religionem amplexa, petierit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praeiudicio ei illud indulgere a successoribus non auferendum. At consistoriales, sacrorum visitatores, professores scholarum et academiarum, theologiae et philosophiae, non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. *

* Die Actenmäßige Erläuterung dieser Stelle des I. P. findet man unter dem Titul: Reformirte.

§. 5.

Allein wenn ein Landes-Herr einer im Römischen Reich nicht tolerirten Religion beytreten sollte, stehet ihm dann auch die Befugnis zu, eine Hof-Capelle für dieselbe anzulegen? Nach den Reichs-Gesetzen kan man dieses nicht behaupten. Es heisset vielmehr ausdrücklich in dem Religions-Frieden vom Jahr 1555. §. 17. „Doch sollen alle andere, so obgedachten beyden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynet, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.„ Und in *Instr. P. Art. VII.* §. 2. wird deutlich gesaget: Praeter Religiones supra nominatas, nulla alia in Sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur. Indessen suchen die Staats-Rechts-Lehrer diese Frage auf allerhand Art zu entscheiden, und obige Stellen zu erklären. Henniges in Meditat. ad Art. VII. Specim. VI. verstehet die Worte de cultu publico. In welchem Fall denn freylich dem Landes-Herrn die Abwartung seines Privat-Gottesdienstes, und der zu dessen Behuf anzulegenden Hof-Capelle nicht wird verweigert werden können: die Religions-Aenderung aber nur als eine Personal-Sache wird anzusehen seyn. Man sehe anbey Henrici Hildebrandi diss. de anno decretorio Cap. III. §. 50. 51. Schilter de Pace Relig. Cap. 3. §. 9. und 13.

Hofgericht zu Rothweil.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie solches nach Rothweil gekommen ist. §. 3. Wird von Maximilian I. bestätiget und erhält seine Gränzen. §. 4. Dessen Einrichtung. §. 5. Beschaffenheit mit dem Hofgericht. §. 6. Exemptiones der Stände. §. 7-17. Beschwerden der Reichs-Stände wider das Hof-Gericht zu Rothweil und was dieserhalb auf Wahl- und Reichs-Tägen vorgekommen ist. §. 18. Oesterreichische Rechts-Gründe zu dem Hofgericht. §. 19. werden beantwortet. §. 20. Schriften.

§. 1.

Das Hofgericht zu Rothweil ist eine sonderbare Gerichtsbarkeit des Kayserς, welche aus dem Erb-Hofrichter, Vice-Richter und Beysitzern bestehet, die aus dem Schwäbischen, Fränkischen, Rheinischen und Oesterreichischen (in Ansehung der in Schwaben gelegenen Lande) Creysen angebrachte Sachen rechtlich zu entscheiden.

§. 2.

Kayser Conrad der Dritte hat dieses Hof-Gericht 1146. der Stadt Rothweil zu Vergeltung der ihm treu geleisteten Dienste verliehen. * Und gehet der Haupt-Inhalt des gegebenen *Privilegii* dahin: Nachdem Kayser Conrad der Dritte allen seinen Widerwärtigen durch Hülf deren von Rothweil glücklich obgesieget, hat er deren von Rothweil ihm bewiesenen getreuen Diensten nicht vergessen wollen, sondern dieweil sie von seinetwegen nicht allein ihr Guth, sondern auch ihr Leib und Leben dargestreckt, auch ihr Blut vergossen haben, darum er ihnen und allen ihren Nachkommen zu ewiger Gedächtniß der vorgeschriebenen Gutthaten, für sich und alle ihre Nachkommen, Römischen Kayser und Königen, eine solche Gab und Freyheit gegeben, also, daß vielernannt Kayserl. Hof-Gericht bey ihnen zu Rottweil ewiglich seyn und bleiben, und das nechst und würdigst Gericht seyn solle, nach dem Hofgericht, das ein Römischer Kayser oder König in seinem Kayserlichen oder Königlichen Hof hätte, als wenn es noch an dem Kayserlichen Hof gehalten würde.

* Da in *Ordinat. Rothw. Conradi III.* bey dem Goldast in den Reichs-Satzungen P. I. die Worte: Von Alters her, Part. I. Tit. 1. 2. 3. 5. 6. P. IV. T. 1. stehen: so machet Coccejus I. P. cap. 32. §. 40. p. 463. welchem Struv in Synt. I. P. cap. XXIV. §. XLII. folget, den Schluß, es sey nicht so wohl von neuen angeleget, als vielmehr selben der beständige Sitz fernerhin zu Rothweil angewiesen werden. Indem aber P. III. Tit. 1. ausdrücklich von den Churfürsten geredet wird, deren Befreyung wegen des Hof-Gerichts zu Rothweil in der güldenen Bull begriffen sey: so vermuthet Hahn in der Reichs-Historie 2. Theil p. 235. daß die unter Conradi III. Namen bekannte Hof-Gerichts-Ordnung erst nach Caroli IV. oder doch lange nach Conradi Zeiten verfertiget worden.

§. 3.

Kayser Maximilian I. hat solches Hof-Gericht 1496. aufs neue bestätiget * und diesem Gericht folgende Gränzen angesetzet: Nemlich von Rothweil bis an die Först und am Gebirg innerhalb Ober-Elsaß, und diß halbenden Gebirg am Rhein, wieder herauf gen Frankfurt, und als weit Frankenland gehet, bis an den Thüringer-Wald und in Franken und Schweinfeldten bis an das Bayerland, und hie dißhalb Bayern enther bis gen Augspurg an den Lech und nicht über den Lech, und vor dem Gebirg Enther, was vor dem Gebürg leit gen Schwaben zu bis gen Chur, und was in denselben Strich und Kraiß herum ligt, bis gen Appenzell, gen Schweitzen, gen Lucern, und gen Bern und gen Freyburg in Ichtland und denselben Kraiß umher, bis gen Welschen Newenberg,

burg, und dannen einher, bis Burendtrut gen Mümpelgard und nicht für, und daselbst wieder herein, bis an den Forst und an das Gebirg, Elsaß und alle End, so zwischen den vorgeschrieben Kraysen von einem an den andern liegend, weit, lang, breit ꝛc. **

* Das Document stehet in Limnäi I. P. Lib. IX. cap. 3. und in Lünigs Reichs-Archiv Cont. II. Fortsetzung p. 714.

** Wiewohl Carl IV. in Folge eines bey dem Limnäo sich findenden Documents 1361. alle gegen dieses Rothweilische Gericht erhaltene Priuilegia caßiret hat: so haben doch fast alle vornehme auch viele geringere Stände in den obbeschriebenen Landen Exemtiones erhalten. Als die Churfürsten, Oesterreich, Bamberg, Würzburg, Augspurg, Pfalz, Brandenburg, Würtemberg u. v. a. m. davon man bey dem Gockel de Iurisdictione p. 114. einen ganzen Catalogum findet.

§. 4.

Es ist ein Kayserliches Gerichte, dahero es auch den Namen des Hofgerichts führet. * Wiewohl Kayser Rupert solches: Unser und des Reichs Gerichte, vielmals genennet, wie Schilter Lib. IV. Tit. IX. aus Urkunden ausgeführet hat. Von dieses Kaysers Zeiten an ist das Amt des Erb-Hofrichters erblich bey den Grafen von Sulz geblieben; nach deren 1687. erfolgten Absterben solches durch Heyrath an die Fürsten von Schwarzenberg gekommen ist. ** den Vice-Hof-Richter, aus dem Grafen- und Herren-Stand, bestellet der Hofrichter. Die Beysitzer aber seyn theils von Adel, theils Raths-Herren zu Rothweil, welche von den Siebnern jährlich zu diesem Ende erwählet werden. ***

* Und die Ordnungen werden allein von dem Kayser gegeben: die neueste vom Jahr 1572. findet man in Lünigs Reichs-Archiv Part. Gen. Cont. 1sten Fortsetzung p. 229.

** Imhof Notit. Proc. Lib. VII. cap. XIV. §. 5.

*** Welche aber zu Folge Kayser Maximilian II. Reformation vorher müssen examiniret werden.

§. 5.

Dieses Hof-Gericht extendiret seinen Gerichts-Zwang über mittelbahre und unmittelbahre Reichs-Unterthanen, und hat mit den Magistraten concurrentem Iurisdictionem. Allein diese grose Gerichtsbarkeit wird durch die häuffigen exemtiones der Stände (§. 3. not. **) dergestalt beschnitten, daß auf dem Reichs-Tag 1653. das Gericht in einem Memorial sich beklaget: daß alle und jede Stände des ausgezeichneten Bezirks mit Exemptions-Freyheiten versehen. Das Gericht nimmt indessen alle Sachen an, voluntariae so wohl als contentiosae Iurisdictionis, so gar criminalia der immediat Unterthanen. Doch geistliche und Ehe-Sachen sind ausgenommen. Es setzet seine Sitzungen fort, ohne daß es sich durch den Tod des Kaysers stöhren lassen sollte. Es kan von den Obrigkeiten an das Hof-Gericht appelliret, oder die Sache in der ersten Instanz angebracht werden. Von Rothweil aber gehet die Appellation entweder an die Cammer oder an den Reichs-Hofrath. (§. 12.) Es heißt in der Capitulation Art. XVIII. §. 10. Und nechst dem jeden gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream, oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige unsere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren. Wenn man aber wider das Gericht selbst klagen will, als: wegen Verzögerung der Justiz, muß man sich allein an den Reichs-Hofrath wenden.

§. 6.

Die Exemtiones von diesem Hof-Gericht sind zweyerley. Entweder überhaupt: Und bey dieser bleiben doch noch die so genannten Ehehaften der Appellation ausgesetzet. Indessen heißt es hiervon in der Capitulation Art. XVIII. §. 11. „In alle Weg aber wollen wir den Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemption von vorberührten Rothweilischen und andern Gerichten, bey ihren Kräften erhalten, und sie darwider nicht turbiren noch beschweren lassen.„ Ein Gutachten macht hierbey die Anmerkung: In fine addatur: „ Wie dann die, denen vorigen Capitulationen zuwider, ermeldten Gerichten ertheilten vermeyntlichen Freyheiten, oder deren Confirmationes, hiermit caßirt und aufgehoben seyn, auch denen Ständen des Reichs, die Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, kraft dieses erlaubt seyn solle, wann sie oder ihre Unterthanen von mehrgedachten Gerichten wider den Inhalt dieser unserer Capitulation beschweret würden, sich dagegen einzeln, oder auch mit vereinigten Kräften, zu setzen und selbst zu beschützen.„ Das erste ist um so viel nöthiger, als von den letztern Kaysern in offenem Druck solche diesen Gerichten ertheilte Diplomata vorhanden seyn, welche gerade wider den klaren Buchstaben der Wahl-Capitulation lauffen. Oder es gehet die Exemtion auch auf die Ehehaften. Ehehaften sunt casus reseruati Rothwilensibus in suo Iudicio ventilandi, quos ad auocationem Statuum priuilegiatorum non remittunt. Vitriarius I. Publ. Lib. IV. Tit. VIII. §. 16. Dergleichen Casus werden in der Reformat. Rothwil. Iudicii part. II. Tit. V. achtzehen angegeben. * Nun meynen zwar die Rothweiler, hier-

hierwider habe in Ansehung ihrer Kayserlichen Privilegien, und den beygefügten Clausulis cassatoriis und derogatoriis keine Exemtion statt. Gleichwohl besitzen Oesterreich, Augspurg, Würtemberg u. a. auch wider diese Ehehaften exemtiones. Und von diesen heisset es §. 9. Art. XVIII. der Capitulation: „Sonderlich aber Churfürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche eaßirt zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden.„

* Hiervon siehe ausführlich: Jacob Otto ohnverfänglichen Entwurf des freyen Kayserlichen Land-Gerichts Ehehaftinnen, Nürnberg 1685. 4to.

§. 7.

Ueberhaupt ist man schon seit vielen Jahren damit umgegangen, dieses Hof-Gericht gar abzuschaffen. Die Reichs-Stände haben wider solches öftere Beschwerden geführet. * Bereits in dem R. A. zu Worms 1521. §. 17. wird gesagt: „Und nachdem bis anher grosse Unordnung an den freyen Stühlen, auch an den peinlichen Gerichten, geübt und gebraucht, dardurch die Unterthanen des Reichs in viele Weg beschwert und belästigt, auch etwan viel unschuldiglich gepeinigt, und vom Leben zum Tod gericht worden. Solches hinführo zu fürkommen, sollen und wollen wir an unserm Stul zu Rothweil, auch sonst bey andern Obrigkeiten der freyen Stühl verfügen, daß deshalben gebührlich Einsehen beschehe, damit Ordnung gehalten, und die Gericht derselbigen freyen Stül, wider alt Herkommen nicht mißbraucht werden.„ Sodann ward in der Capitulation des Kayfers Matthiä der XVI. Articul also gegeben: „Insonderheit auch, nachdem die Churfürsten des Reichs, als die fürnehmste Glieder desselben, vor andern Ständen, nicht allein in Kraft der güldenen Bull, sondern auch durch andere hohe Privilegia, für allen fremden, zuforderst aber dem Rothweilischen Gerichte, so wohl für sich, als ihre Unterthanen und Zugewandten, gefreyet seyn: nichts destoweniger aber durch desselben Hof-Gerichts-Proceß jezuweilen dero Unterthanen molestiret werden wollen, in allewege versehen, daß solches bey gedachtem Hof-Gericht abgestellt, und da hinführo eines oder andern der Churfürsten Unterthanen und Zugewandten mit dergleichen Processen ferner Molestation geschähe, daß sie nicht allein die Proceß nicht annehmen sollen, sondern auch die Churfürsten diejenigen, so über Verwarnung der Insinuation solcher Proceß nicht müßig gehen wollen, mit Straffen ansehen mögen und sollen.„ **

* Worinnen die Beschwerden eigentlich bestehen: davon siehe den Titul: Land-Gericht §. 7. u. f.

** Eben dieses ward in den Capitulationen Ferdinand II. art. XIV. Ferdinand III. art. XVII. beybehalten.

§. 8.

Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1641. kamen wieder Beschwerden gegen dieses Hof-Gericht im Vortrag. Es hieß daher in dem Reichs-Abschied §. 93. „Uebrige übergebene Memorialia, als in specie das Kayserl. Hofgericht zu Rothweil, Land-Gericht in Schwaben, und General-Post-Amt im Reich betreffend, haben wir uns auch dieser Puncten halben hiemit gnädigst erklärt, daß nicht weniger denen darüber geklagten Beschwerden, so bald es bey diesen währenden schweren Kriegs-Läuften wird seyn können, ihr abhelfliche Maaß gegeben werden soll.„ Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen drangen die Stande auf die Abschaffung dieses Hof-Gerichts, konnten aber doch nicht durchdringen. Es hieß nur Art. V. §. 56. zu Ende: Denique cum etiam de abolendis curia Imperiali Rottuilae, iudiciis prouincialibus Sueuiae et aliis hinc inde per Imperium hactenus vsitatis, mentio iniecta fuerit, resque haec grauioris visa sit momenti, de his quoque vlterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto.

§. 9.

Anno 1653 erinnerte der Reichs-Fürsten-Rath auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ad Capitulationem Ferdinandi III. eiusque Art. XVII. „Weil auch nicht allein wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, sondern fürnemlich auch wider das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben, bey vorgewesenen unterschiedlichen Reichs-Versammlungen allerhand unleidentliche Beschwerungen vorkommen und geklaget, bishero aber so wenig abgestellet, daß sie immerzu nur vermehret worden, und dergestalt beschaffen seyn, daß der Churfürsten und Stände Freiheiten und jetztgedachte Hof- und Landgerichte pro moderno Imperii statu, neben einander nicht stehen können, derenwegen zu derselben gänzlichen Abolition bey den Friedens-Tractaten bereits etwas Veranlassung geschehen: Hierum so werden die Hochlöblichsten Herren Churfürsten gebührend erinnert und ersucht, hierunter solche Vorsehung zu thun, auf daß diesem beschwerlichen Wesen würklich und aus dem Grunde abgeholfen werde.„

§. 10.

Oesterreich hingegen behauptete hierwider das Gegentheil. Denn 1. wäre aus dem Instrumento Pacis bekannt, daß nicht allein wegen dieses, und anderer Landgerichte, ferner zu deliberiren auf diesen Reichs-Tag remittiret, sondern, nachdem wegen Aufhebung

hebung des Kayserlichen Land-Gerichts zu Rothweil unterschiedliche Disputat entstanden und aus Ursachen, daß sich keiner seines Rechtens de facto wolle entsetzen lassen, die fernere Deliberation auf diesen Reichs-Tag verwiesen, mit den ausdrücklichen Worten, so in Art. V. §. fin. enthalten; daß man nun ohne vorgegangene Deliberation und respectiue angehörte Befugnis, zu der Cassation des Hof-Gerichts zu Rothweil und Landgerichts in Schwaben schreiten und davon ein absonderlicher passus in die Capitulation eingerücket werden wollen, liefe dem Instrumento Pacis zuwider, und könte man darin an Seiten Oesterreich, in specie so viel das Land-Gericht betrift, welches Oesterreich nicht ex vsurpatione, sondern ex legitima oppignoratione von dem Reich Pfandweise innen, und solches über Menschen Gedenken im Posseß gehabt, verhofte nicht, daß einiger Stand des Reichs der Meynung seyn würde, daß man dieses hohe Regal dem Hause Oesterreich wider Verschulden de facto entziehen sollte; Man hätte auch dergleichen um diejenigen, welche sich etwan bey dem Land-Gericht beschwert zu seyn vermeynen möchten, nicht verdienet: Wäre jemand, der derentwegen redliche Beschwerungen vorzubringen gemeynet, den begehrte man zu hören, wäre auch erböthig, ein und andern, und insgemein allen Ständen des Reichs, solche Satisfaction und Remonstration zu thun, daß männiglich damit content seyn sollte: Es wären dergleichen Land-Gerichte noch mehr im Reich: Hätte nicht vernommen, daß dergleichen Abschaffung andern Ständen zugemuthet, derowegen unbillig, solche Abolition allein bey dem Hause Oesterreich zu suchen. u. s. w.

§. 11.

Diese Oesterreichische Einwendung hatte aber die Würkung nicht, daß dadurch die Einrückung des *art. XV.* in Ferdinand IV. Capitulation verhütet werden mögen. Hier heist es vielmehr: „Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen, schon von langen Jahren her, sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Land-Gericht in Schwaben, allerhand grose Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen wir, auf den Fall, auf dem jetzt instehenden Reichs-Tag, (als dahin es in ermeldten Frieden-Schluß verwiesen) kein beständiger Schluß darinnen gefaßt, oder von der jetzigen Kayserlichen Majestät und Liebden die Besserung nicht verschaft werden sollte, künftig unfehlbarlich daran seyn, daß solchen der Stände Beschwerden würklich aus dem Grund abgeholfen werde.„

§. 12.

Bey dem darauf folgenden Reichs-Tag kam die Sache zwar wieder in Bewegung, Oesterreich aber brachte es dahin, daß solche ins Stecken geriethe und nichts dem Reichs-Abschied eingerücket ward. Bey der Wahl-Handlung Kayser Leopolds hingegen arbeiteten verschiedene Churfürsten abermals dieserwegen, und beschwerten sich sonderlich, daß die Appellationes nicht an die Cammer, sondern nach Inspruck gebracht, und dadurch die Stände in effectu zur Landsasserey gezogen würden. Art. XVIII. der Capitulation ward also eingerückt: der Kayser wolle unfehlbar daran seyn, daß die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehafts-Fälle abgethan und die dabey sich befindende Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung er ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren wolle, förderlichst aufgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions Privilegien, ungeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden, und nechstdem jeden gravirten frey stehen solle, von mehr erwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream, oder ans Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige Widerrede und Hinderung zu appelliren.

§. 13.

In dem *Proiecto perpetuae* 1664. ward diese Materie gar weggelassen. Am 22. Aug. (1. Sept.) 1665. faßten die Fürsten den Schluß zwar vor diesesmal von der Abolition abzustehen, doch wurde eine Reichs-Deputation zu Untersuchung der geklagten Mängel, Beschwerden und Mißbräuche resolvirt, als dessen vestigia schon in den Reichs-Abschieden und sonderlich de a. 1512. obhanden seyn. Der Schwäbische Creyß ließ zugleich ein Vorstellungs-Schreiben an den Kayser abgehen und die Beschwerden bey dem Reichs-Tage anbringen. Der Reichs-Tag war auch schon in Begrif ein Reichs-Gutachten zu favor des Creyses abzufassen. Der Kayser aber sahe nicht gerne, daß das ganze Reich sich der Sache annahme, verlangte also, daß man ihm nur die special Grauamina einschicken möchte, alsdann er darunter, ohne dergleichen Weitläuftigkeiten, befindenden Dingen nach, remediren wollte. Es ward sodann eine Zusammenkunft beyderseits Deputirten zu Altorff in Schwaben und Vergleichung der Grauaminum beliebet. Die Con-

ferenzien wurden auch würklich gehalten; der Kayser aber verschobe, alles Erinnern ohngeachtet, so lange mit der Resolution, bis das Tempo sothane Materie mit in das Project der perpetuirlichen Capitulation zu bringen verstrichen war.

§. 14.

Bey den A. 1690. zu Augspurg vor der Wahl des Röm. Königs Josephs gepflogenen Conferenzien des Churfürstl. Collegii meynete **Chur-Brandenburg** nöthig zu seyn: Nachdem wegen der Rothweilischen und Weingartischen Gerichten grosen Mißbräuche und Excesse oft und vielmalen bey denen Reichs-Conventen Beschwernüs und Klag geführet worden, gestalt man auch bey dem Westphälischen Friedens-Schluß dafür gehalten, daß selbige zu aboliren, indem selbige nicht allein die Ehehafts-Fälle fast auf allerhand Sachen, nach Inhalt dieses Articuli extendirt, sondern auch andern Iurisdictionen zu grösterm Nachtheil und denen Partheyen zu Schaden eingreifen, auch selbige confundiren und verwirren, ihre Decreta und Urthel von öfters unerfahrnen Personen abgefasset und ausgesprochen werden, und des in jüngstem R. A. de A. 1654. §. Wurde hierauf, vorgeschriebenen modi contra contumaces ohnerachtet, einen wie den andern Weg mit dem Banno oder Achts-Erklärung verfahren, solchergestalt fürters zu vielen Ungelegenheiten Anlaß geben, dabeneben denen höchsten Reichs-Gerichten, sonderlich dem Kayserlichen Cammer-Gericht, nicht allein allen gebührenden Respect entziehen, sondern an statt dessen und statt schuldigsten Parition, selbiges nicht mehr agnosciren wollen, die Cammer- oder Gerichts-Botten, so ihnen Autoritate Caesarea etwas zu insinuiren haben, zum grösten Spott hönisch abweisen und bedrohen, auch wohl gar mit Stössen und Schlägen wegjagen, gestalten selbige, besagten Land-Gerichten etwas zu insinuiren, fast Scheu tragen und sich widern, also daß dieser Gerichte Excessus und Mißbrauch sich grösser als die Aufsicht befindet, und nun weder bey vorigem noch jetzigem Reichs-Tag, auch sonst beschehenen Klagen abgeholfen worden; als hält man an Chur-Brandenburgischer Seiten dafür, daß nunmehr, nach Anleitung des Westphälischen Friedens Art. V. in f. obgemelter Land-Gerichter gänzliche Abolition zu suchen und zu befördern sey, sonderlich da die bey vorigen Deliberationibus sich dißfalls erregte Hindernüssen und Difficultäten nunmehro ceßiren, und das ganze Werk desto leichter erhoben werden kan, welches hernechst viel kümmer- und beschwerlicher fallen dörfte.

§. 15.

Der Kayser, als **König in Böhmen**, wendete hierwider ein: „Die Excessus und Abusus der Hof- und Land-Gerichten in Schwaben betreffend, da seyn Ihro Kayserl. und Königl. Maj. nicht entgegen, daß einige ohninteressirte Reichs-Stände zu Untersuch- und Aufhebung derer dabey etwan befindlichen Excessen und Mißbräuchen deputiret werden. So viel aber die Appellationes betrift, finden sich Ihro Maj. gemüßiget, dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio in die Gedächtniß zu revociren, was bey dem Aufsatz der perpetuirlichen Capitulation zu Regenspurg vorkommen, und da gedachter Aufsatz dero Königl. Böhmischen Gesandschaft communiciret worden, dagegen wegen dero Erz-Hauses vorstellen lassen, woraus erhellet, daß die Appellationes von 200. Jahren her an die Oesterreichische Tribunalia ergangen, und das Chur- sowohl als Fürstliche Collegium dabey nicht allein acquiescirt, sondern auch der Böhmischen Gesandtschaft von dem damaligen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio bedeutet worden, daß ihre Monita observiret worden wären. Ihro Kayserl. und Königl. Maj. versehen sich also billig, ein hochlöbl. Churfürstliches Collegium die Ihro und Ihrem Erz-Haus von so undenklichen Jahren competirende wohlhergebrachte Befugnis, ohne dieselbe vorhero zu vernehmen, nicht zu schmälern begehren, sondern zufrieden seyn werde, daß dieselbe durch einige ohninteressirte Reichs-Stände, mit Zuziehung derer dabey interessirten, gleichfalls untersuchet werde, masen dann Ihro Kayser- und Königl. Maj. Ihres allerhöchsten Orts solches forderlichst vornehmen, und was sodann vor billig befunden wird, zur Execution zu bringen, allerdings geneigt und erbietig seyn.„

§. 16.

Die **Josephinische** ward also Art. XVII. nach der Leopoldinischen eingerichtet. Bey dem darauf erfolgten Wahl-Tage 1711. liese der **Schwäbische Creyß** durch eine eigene Gesandtschaft bey dem Churfürstlichen Collegio allerley gegen das Haus Oesterreich habende Beschwerden anbringen, welche in **Lünigs** Codic. Germ. diplom. Tom. II. p. 1030. nachgedruckt beysammen angetroffen werden können. Gleichwol ward in **Carl *VI.* Capitulation** Art. XVIII. in substantialibus nichts mehrers aus der Josephinischen hinzugefügt noch geändert. Allein die in obigen Capitulationen versprochenen Versicherungen der beyzulegenden Beschwerden sind nicht zum Effect kommen, dahero es in des Schwäbischen Creyses impresso de An. 1741. heißt: So ist doch bis

auf diese Stunde all solches unterblieben, ohnerachtet die Grauamina bey den Creyß-Conventen in Annis 1712. 1713. 1716. 1729. und 1733. reproducirt und zu der versprochenen Remedur alles erdenkliche von Seiten des löbl. Creyses vorgekehret worden.

§. 17.

Es kam auch in dem A. 1740. sich ereigneten Interregno ein ganz neues Haupt-Gravamen hinzu, indem dieses a Seculis her gewesene Kayserl. und Reichs-Land-Gericht nunmehro in ein privatiu und eigenthümliches **Oesterreichisches Land-Gericht** verwandelt, und alle Mandata, Citationes, und andere Urtheile, allein unter dem Namen der Königin in Ungarn und Böhmen, Erz-Herzogin zu Oesterreich expedirt und ausgesprochen worden. Der Schwäbische Creyß ließ dahero dieses alles A. 1741. auf dem Wahl-Convent schriftlich und mündlich vorstellen. Die **Reichs-Grafen** vergesellschafteten damit ihre erheblichen Klagen. Ein **Gutachten** de A. 1741. bemerkte hierbey: Der Neo Eligendus wäre von Churfürstlichen Collegii wegen schriftlich zu ersuchen, daß diese Deputation dereinst zu Stand gebracht und von derselben dahin getrachtet werden möge, die Interessenten dahin zu disponiren, daß, mit Bewilligung des Reichs, gegen einen von denen, welche unter der Iurisdiction dieser Gerichte stehen, in gewissen Terminen thuenden Abtrag einer beyderseits billigen Summe Geldes endlich einmal diese ohnnöthige Gerichte aufgehoben werden. Die Abwesenheit der Böhmischen Gesandschaft brachte auch diesen Vortheil, daß der 8. §. Art. XVIII. also gegeben ward: Da auch im Friedens-Schluß der Abolition halben allbereit Veranlassung geschehen, so wollen wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen (einschließlich der Reichs-Ritterschaft) Beschwerden würklich aus dem Grund abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tage bald möglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber und inner einer Jahres-Frist, die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen extendirte Ehehafts-Fälle abgethan und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus (zu welcher Erkundigung wir ohninteressirte Reichs-Stände chist deputiren, und solches an die Chur-Maynzische Canzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen) forderlichst aufgehebt.„ Und in der neuesten ist es auch hierbey verblieben.

§. 18.

Nun wollen wir auch in Auszug die **Gründe** beybringen, womit das **Haus Oesterreich** seine Rechte zu behaupten sucht. Diese sind:

1. Das Land-Gericht in Schwaben habe seine unmittelbahre Ankunft von der Land-Voigtey in Schwaben, welche sich auf einen gewissen Bezirk, um und bey Ravenspurg und den Flecken Altorff erstrecke, und etliche Städte, Herrschaften und Clöster in sich begreife.
2. Diese Land-Gegend hätte schon zu Zeiten der Fränkischen Könige die Guelfische Familie mit aller Hoheit und Independenz, bis auf Kayser Friedrich I. im Besitz gehabt. Als aber Heinrich der Löwe in die Acht verfallen, und aller seiner Lande, worunter die Grafschaft Altorf gewesen, entsetzet worden: habe Kayser Friedrich Welfen den VI. zum Herzogen in Schwaben erhoben und ihm auch diese Grafschaft als ein Pertinenz Stück des Herzogthums Schwaben eingeräumet und wieder gegeben.
3. Von dieser Zeit an hätten die Herzoge von Schwaben, bis an Conradinum, das Herzogthum samt der demselben incorporirten Grafschaft Altorf ruhiglich besessen, nach Conradini Hinrichtung aber sey es eine Zeitlang im Namen des Reichs verwaltet worden, bis endlich Kayser Rudolphus I. mit Bewilligung des Reichs das Herzogthum seinem Sohn Rudolphen zu einem Fürstlichen Fahn-Lehn aufgetragen, von welcher Zeit an es beständig bey dem Haus Oesterreich geblieben.
4. Und ob zwar Herzog Johannes von Schwaben, wegen der Einleibung seines Vettern Kaysers Alberti, aller seiner Lande, und unter selbigen des Herzogthums Schwaben ex capite feloniae beraubet werden wollen, wäre doch alles, samt Schwaben und Altorf vom Kayser Heinrich VII. Herzog Leopolden wieder zugestellet worden. Und obwohl Herzog Friedrich von Oesterreich etliche Lande und unter denselben auch die Landvoigtey Schwaben versetzt, habe doch Kayser Wencel selbige Herzog Leopoldo, ohnbeschadet seines schon habenden Investitur-Rechts, pfandsweise wiederum eingehändiget, wodurch der alte Titul noch mehr bestätiget worden.
5. Und ob zwar Kayser Sigismundus wegen der damaligen Achts-Erklärung Erz-Herzog Friedrichs nebst andern die Landvogtey eingezogen und

1415. dem Druchsessen von Waldburg verliehen, habe solche doch Kayser Sigismundus von Oesterreich in Kraft eines von Herzog Albrechten A. 1452. ab Imperatore erhaltenen Gehorsams-Briefs A. 1473. mit 13200. Gulden wieder an sich gelöst, ob schon die Erz-Herzoge wegen der erfolgten Restitution Herzog Friedrichs in omnia bona solches zu thun nicht wären schuldig gewesen.

6. Von solcher Zeit an, wie auch lange zuvor und ehe dann es zur Pfandschaft gerathen, habe Oesterreich von der Reichs-Lehenschaft wegen das Landgericht in Schwaben geübt, wie es denn Carl IV. A. 1473. ihne dahin bestätiget und gefreyet, daß niemand, welcher von sothanem Gericht in die Acht kommen, am Kayserlichen Hofe daraus gelassen werden solle.

7. Aus welcher Erzehlung zur Gnüge erhelle, daß dem Erz-Hause bey ermeldter Landvogtey und dem darzu gehörigen Land-Gerichte titulo inuestiturae, pignoratitio et quasi Vicariatus Imperii alle diejenige Rechte zugewachsen, welche auf Absterben der alten Herzoge in Schwaben an Obrigkeit, Gewalt und Regalien dem Röm. Reich würklich anheim gefallen. *

* S. mit mehrern: Kurze doch gründliche Information, aus was wichtigen und standhaften Ursachen das Kayserliche Land-Gerichte in Schwaben nicht abolirt, noch dem hochlöblichen Erz-Haus Oesterreich, wider seine uralte erlangte und durch beständige Uebung hergebrachte vortreffliche Freyheiten, der Austrag halber, nichts neues und beschwerliches zugemuthet werden kan und solle 1658. in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame 2. Th. p. 3-15. Man sehe auch Schweders Theatr. Praetens. et Controu. illustr. Tom. I. p. 176. der Glafeyischen Herausgabe.

§. 19.

Hierauf hat man nun auf Seiten der Schwäbischen Creys-Stände in einer besondern **Gegen-Deduction** eingewendet, und zwar.

Ad 1. Man lasse zwar an seinem Ort gestellet seyn, daß das Land-Gericht von der Land-Voigtey seine Dependenz habe, daß aber die Land-Voigtey etliche Clöster, Städte und Herrschaften in sich begriffe, sey ohne Grund, sondern es sey alles, was in dem Bezirk der Land-Voigtey gelegen, in Erwegung, daß ein Land-Voigt kein Besitzer oder Regent der Oerter, sondern nur ein in deren Territorio, oder in Reichs-Landen sitzender Richter sey, entweder selbst immediat, oder stünde doch immediaten Ständen zu versprechen. Gesetzt aber auch, es sey an dem; so müsse es vielmehr heisen: quod accessorium sequatur suum principale.

Ad 2. Es sey keine Pertinenz des Herzogthums Schwaben gewesen, bis Graf Heinrich dem Kayser sich freywillig submittirt, wobey es doch zu keinem Pertinenz-Stück des Herzogthums Schwaben geworden, sondern ein dem Kayser unmittelbar zugethanes Land verblieben. So sey auch irrig, daß Guelfus VI. durch die Acht Heinrich des Löwen zum Herzog von Schwaben worden, maßen ja Kayser Friedrich selbst Herzog von Schwaben gewesen. So habe auch Henricus Leo die Grafschaft Altorf niemals besessen, sondern sie sey von gemeldten Guelfo dem VI. regieret worden.

Ad 3. Die Herzoge von Schwaben hätten niemals ganz Schwaben besessen, sondern es hätten sich allemal neben denselben unmittelbare geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Städte gefunden. Zum wenigsten werde sich nicht finden, daß die Grafschaft Altorf von den letzten Herzogen in Schwaben besessen worden, noch jemals ein Pertinenz-Stück des Herzogthums gewesen. Die Land-Voigtey aber sey von gedachter Grafschaft allemal distinct gewesen, daß dahero auch von dieser auf jene nicht argumentiret werden könne.

Ad 4. Läugne man, daß dem Sohn Kaysers Alberti das Herzogthum Schwaben wieder eingeräumet worden, vielmehr erweisen die Geschichte, daß von selbiger Zeit an kein Herzog von Schwaben mehr gewesen, sondern das Fürstenthum Schwaben gar ceßirt. So sey auch die Verpfändung der Land-Voigtey des Kaysers Wenceslai an die Erz-Herzoge von Oesterreich eine erdichtete, zum wenigsten nie ad effectum gekommene und von den Schwäbischen Creyß-Ständen allemal widersprochene, auch von dem Schwäbischen Bunde null und nichtig declarirte Sache, masen ja Kayser Wenzel Herzog Ernsten und Wilhelmen von Bayern die Land-Voigtey nachhero und zwar kurz vor Sigismundi Antretung der Regierung verpfändet, welches mit dem Oesterreichischen Vorgeben gar nicht bestehen könne. Und sey zu schliessen, daß die angebliche Pfand-Verschreibung vielleicht eine von denjenigen extendirten Chartis blancis sey, welche Kayser Wenzel, darauf zu schreiben, was man gewollt, verkauft habe; Gesetzt aber auch, es habe damit seine Richtigkeit, so habe es doch in des Kaysers Macht nicht gestanden, nachdem in dem R. A. 1216.

1216. versehen worden, daß kein Kayser einen Stand des Reichs wider seinen Willen von seiner Immedietät oder veräusern soll können.

Ad 5. Herzog Friedrich habe die Land-Voigtey niemals in Besitz gehabt, daher auch Kayser Sigismund selbige nicht einziehen können. Zum Beweis dessen dürfte man nur die Land-Voigt-Geschichte bis auf der Truchsesse von Waldburg Abtretung an Herzog Sigismund von Oesterreich durchlaufen: so werde es sich alles gar deutlich finden. Und diese Abtretung der Land-Voigtey sey nicht mit Landesherrlicher territorialischer Superiorität, sondern nur mit denjenigen Nutz-Niesungen und Gerechtsamen, die ein Römischer Kayser annoch darinnen gehabt, geschehen.

Ad 6. Diesemnach werde beständig widersprochen, daß Oesterreich vor Anno 1473. vllo titulo die Land-Voigtey und das davon dependirende Land-Gerichte besessen. Caroli IV. Priuilegium harmonire nicht mit einem andern 1354. an verschiedene Schwäbische Stände abgelassene Schreiben.

Ad 7. Das Haus Oesterreich könne ob ausgeführter maßen sein Recht auf die Land-Voigtey und Land-Gerichte weder von einer alten Investitur der Herzoge von Schwaben, noch von der Belehnung des Hauses Oesterreich mit dem Herzogthum Schwaben, mit welchem weder die Grafschaft Altorf, noch das von diesem separirt gewesene Land-Gerichte nicht die geringste Connexion gehabt, noch auch von einer nichtig vorgegebenen und ad effectum niemals gediehenen Verpfändung Kaysers Wenceslai herzehlen, sondern habe keinen andern Titul, als die Ablösung der Land-Voigtey von den Truchsessen von Waldburg d. A. 1473. diesem zu Folge könnten die Erz-Herzoge sich keines weitern Rechts rühmen, als die Truchseße zu Waldburg davon gehabt, welche sich keiner Belehnung mit dem Herzogthum Schwaben oder der Grafschaft Altorf rühmen könnten; vielmehr sey in dem Pfand-Brief, welchen die Truchseße über die ihnen versetzte Land-Voigtey von Kayser Sigismunden haben, und der die einzige Norm des Oesterreichischen an der Landvoigtey habenden Rechts seyn müsse, gar deutlich versehen, daß dem Kayser und dem Reich sein Recht samt der Wiedereinlösung vorbehalten seyn solle.*

* S. ausführlicher: Kurze doch wohl begründete Gegen-Information des löblichen Schwäbischen Creyses interessirter Stände auf diejenige im Jahr 1658. zu Insprug verfertigte und publicirte sogenannte kurze doch gründliche Information das Land-Gericht in Schwaben betreffend 1666. in Lünigs Grundfeste II. Theil p. 15-36. Man sehe auch Schweders Theatrum Praetenſ. Tom. I. p. 178. Hierwider aber erschiene: Gründlich entgegen gestellte Erinnerung über die unlängst unter dem Nahmen des löblichen Schwäbischen Creyses interessirter Stände in Druck verfertigte und so titulirte kurze doch wohl begründete Gegen-Information das Land-Gericht in Schwaben betreffend 1667. so auch bey dem Lünig l. c. p. 36-68. und ein Auszug in des Herrn Hofrath Glafey Herausgabe des Schwederischen Theatr. Praetenſ. Tom. 2. p. 182. zu finden.

§. 20.

Eine weitere Ausführung S. in **Mauritii** Abhandlung de Iudicio Rothwilenſi; **Wehner** ad reformat. Iud. Rothwil. Frankf. 1610. in fol. Joh. Georg von **Zimmern** Manuale Caesareo-Dicasteriale. Costnitz 1679. 8vo. In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen 2. Theil stehet auch nachfolgende Schrift: **Repräsentation derer Gräfl. Sulzischen und Stadt Rothweilischen Gevollmächtigten an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg den** *Fundum Manutenentiae* **des Kayserl. Hof-Gerichts in besagter Stadt Rothweil betreffend** 1653. p. 584-589.

Hof-Lehen.

Hoflehen sunt officia et dignitates hisceque coniuncta praedia et Iura a Dominis personis habilibus sub lege beneficiaria et fidei vasalliticae ac seruitiorum conditione data. *

* S. Hrn. Hofrath Buders Abhandlung de Feudis Officialium haereditariorum procerum ac prouinciarum Germaniae. Cap. II. §. 1.

Hof-Marschall.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Capitulation. §. 3. Hof-Marschall-Amt. §. 4. Dessen Streit mit dem Reichs-Hofrath wegen der Gerichtsbarkeit. §. 5. Das Hof-Marschall-Amt stehet unter dem Reichs-Hofrath.

§. 1.

Hof-Marschall ist einer von den vier vornehmsten Hof-Beamten, welcher das Hof-Marschall-Amt unter sich hat.*

* Anbey vergleiche man den Titul: Ober-Hof-Marschall.

§. 2.

Der Kayserl. Hof-Marschall dependiret von dem Erz-Marschall. Also heißt es in der Capitulation

tion *Art. III.* §. 25. Gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erzmarschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch unsere Landes-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

§. 3.

Das **Hof-Marschall-Amt** ist eine eigene Gerichtsbarkeit, welche aus gewissen Beysitzern, Secretarien und andern Officialibus bestehet, und bey welcher die dahin gehörigen Sachen durch Advocaten ausgemacht werden können. * Solcher sind nicht nur die zur Kayserlichen Hof-Staat und Hof-Marschall-Stab gehörende Personen, sondern auch die Hof- und der Niederlag befreyte auch andere Fremde, in Civil- und Criminal-Fällen unterworffen. Was aber die **Gesandten** anbelangt: so wollen diese dem Hof-Marschall keine Iurisdiction zugestehen, weswegen dann schon mehrmals Streit dieserwegen entstanden ist. ** Es kommt hier auf die Haupt-Frage an: **Ob die Gesandten der Gerichtsbarkeit dessen, an den sie geschickt werden, unterworffen seyn oder nicht?** *** Jenes scheint der Kayserliche Hof zu behaupten.

* So gar auch durch Reichs-Hofraths-Procuratores und Agenten, in den Sachen, in welchen die Revision an den Reichs-Hofrath gestattet wird. R. H. Ordn. Tit. VII. §. V.

** *Instrumentum remonstrationis, protestationis et reservationis* wider die von dem Kayserlichen Ober-Hof-Marschall-Amt bey dem Herzogl. Würtemberg. Gesandten am Kayserlichen Hof Herrn von Schütz tentirte Versiegelung findet man in Lünigs Select. Script. illustr. p. 1065. Andere Exempel giebt Faber in der Staats-Canzley Tom. XLIV. p. 614. Tom. XLV. p. 561.

*** Wovon ausführlicher handeln Coccej. in diss. de Legato sancto non impuni cap. II. §. 3. Justin Presbeuta (Henniges) de Iure Legationum Statuum Imperii §. XCIV. Jac. Aug. Frankenstein de Iure Legat. dubio. von Scharden de Iuribus et Iudice competente Legatorum.

§. 4.

Das Hof-Marschall-Amt hat mit dem Reichs-Hofrath, wegen der Gerichtsbarkeit, Streit. Dieser fordert solche über die fremden Räthe und Ministers, die ihres Principalen Angelegenheit bey ihm dem Reichs-Hofrath besorgen. Als 1724. der Consulent **Schneider**, Titular-Hofrath von Sachsen-Eisenach, der bey dem Reichs-Hofrath ordentlich ad acta legitimiret war, starb, obsignirte sowohl der Reichs-Hofrath, als auch das Hof-Marschall-Amt. Wegen dieses letztern nun erstattete das erstere Collegium ein Votum ad Imperatorem, worauf die Resolution erfolgte: **Daß das Hof-Marschall-Amt sich der Obsignation bey Personen, so bey dem Reichs-Hofrath *ad Acta legitimiret* seyn, enthalten solle.** * Das stärkste Fundament wider den Hof-Marschall ist, daß nach Maßgebung der **Reichs-Hofraths-Ordnung** alle zu diesem Collegio gehörige Personen von allem Gerichts-Zwange frey und allein in Kayserlicher Protection begriffen seyn sollen. Also lauten die Worte in der **Reichs-Hofraths-Ordnung** Tit. I. §. VIII. Ingleichen soll unser Reichs-Hofraths-Präsident, Räthe und andere Personen ** zum Reichs-Hofrath gehörig, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Reichs-Hofrath haben, samt allen Haus-Gesind und Haushaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Witiben, so lange sie sich nicht anderwärts verheyrathen oder anderswohin begeben . . anderer Gerichts-Zwange frey, und in unserm Kayserlichen Schutz und Protection begriffen seyn. Der Reichs-Hofrath gründet sich ferner auf die bisher gehabte possession oder quasi possession; auf die Observanz des Cammer-Gerichts, dessen Gerichtsbarkeit sich auf alle Personen, die bey ihm zu thun haben, erstrecket; und anderer Höfe in Europa, da nirgends das Hof-Marschall-Amt den bey den Rechts-Collegiis zu thun habenden Personen befehlen dürfe. Dahero denn der Reichs-Hofrath bey Gelegenheit dessen, was 1727. mit dem Reichs-Hofraths-Agenten Muß vorgegangen ist, an das Hof-Marschall-Amt rescribiret hat: „ . . Der schuldige Vollzug des einen oder andern mit Ablegung aller andern ungewöhnlicher, wider die kundbare Reichs-Gesetze lauffender und die darauf gegründete Verfassung des Reichs-Hofraths, als Ihro Kayserl. Maj. höchsten Reichs-Gerichts, welches die Majestät eines Römischen Kaysers, in so weit solche in der allerhöchsten Justitz-Uebung bestehet, vertritt, und die von demselben seinen Abhang nehmende Subordination eines Kayserl. Obrist-Hof-Marsch. Gerichts gänzlich umkehrender u. vieles verdrießliche, weit aussehende und Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Diensten schädliche Folgerungen leichtlich veranlassender irriger Meynungen, dem Kayserlichen Obrist-Hofmarschallen allerdings obliget, gestalten dann ein oder der andere ohnbewust des Kayserlichen Reichs-Hofraths, der Kayserlichen Hofgerichts-Ordnung und Wahl-Capitulation zuwider sonst etwan vorgegangener Actus, im geringsten nicht zum Nachtheil

theil und Präjudiz desselben unwidersprechlicher Befugniß angeführet werden mag.„ *_* Diese Sache scheinet indessen nunmehro ihre abhelfliche Masse bekommen zu haben, nachdem es in der **Wahl-Capitulation** Art. XXV. §. 7. ausdrücklich heißt: Und sie sowohl als auch der Stände Gesandten, Residenten und Agenten, von Unserm Hof-Marschall-Amt, Lands-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Iurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inuentur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergl. betrift, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

* Moser Reichs-Fama Tom. III. p. 273.

** Kramer in Manual. Proceſſ. Imp. Aulic. p. 15. erläutert diese Worte also: Sub hac qualitate werden die Agenten, so bey dem Reichs-Hofrath zu thun haben, mit verstanden, wiewohl verschiedene davon sich bey der Universität immatriculiren oder bey der Stadt Haus-Kauf oder Bürgerlich Gewerb einlassen. Bey welchen nichts destoweniger auf ihren Todesfall die Reichs-Hofraths Spörr prävaliret und die Agenten, Sollicitatores domestici, Partheyen und ihre Botten oder angeordnete, die nur Proceß und keiner andern Nahrung oder Gewerb halber sich da aufhalten, unter die Reichs-Hofraths Iurisdiction gehören.

** Mosers Reichs-Hofraths Concluſa Tom. VI. n. DLIX. p. 808.

§. 5.

Vielmehr stehet das Hof-Marschall-Amt gewisser masen selbst unter dem Reichs-Hofr. so daß auch von diesem wider jenes Sententien eine Revision kan gebethen und vorgenommen werden. Also heißt es in der **Reichs-Hofraths-Ordnung** Tit. II. §. 10. „Dieweil auch vor Alters herkommen, daß von unserm Hof-Marschallen und desselben Erkäntnüssen die Supplicationes und Reviſiones an unsern Reichs-Hofrath gangen, soll es dabey nochmahlen, wie es vor Alters herkommen, verbleiben, jedoch die Haußgesessene Handels-Leut und Juden in der Juden-Stadt zu Wien davon ausgenommen.„ Eben dieses ist bereits, die letztere Einschränkung ausgenommen, in der **R. H. Ordnung des Kayſers Matthiä** Tit. II. zu finden. Indessen suchet der Hof-Marschall von dieser Dispoſition, so viel er kan, sich zu entziehen, worinnen er von der Oesterreichischen Hof-Canzley, welche hingegen ihn unter ihre Iurisdiction zu bringen sucht, nicht wenig geschützet wird. Es seyn auch vorhin und noch tempore Ferdinandi II. gesuchte Reviſiones nicht nur vom Hof-Marschall-Amt absque vlla exceptione, sondern auch von denen bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung ergangenen Sententiis grauatoriis bey dem Reichs-Hofrath angenommen worden, wie solches die Protocolla von 1620. bis 1625. incluſiue zu erkennen geben.* Dergleichen Beschwerden finden sich in dem **Bedenken, welches auf Kayſerl. Maj.** (Ferdinand III.) **Propoſition-Puncten, die Justiz belangend, von Churfürsten und Ständen** a. 1641. **auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg** übergeben worden, ibi: §. VII. desgleichen auch u. zum siebenden nachdem auch der Prouocation halber von dem Hof-Marschall-Amte, da dieselbe an ihr behörig Ort nicht dirigiret worden, vielfältige Erinnerung und Beschwerung vorkommen, als werden Ihro Kayserl. Majest. unterthänigst gebethen, in Sachen, wo des Reichs, und dessen anverwandter Stände Interesse mit unterlauft, gebührende Remedirung aufs förderſamste allergnädigst vorzunehmen. Add. *Decreta Ferdinandi III. ad Iudic. Aulicum d. XV.* April a. 1637. bey dem Verfasser der *Notar. perpet. ad Ord. Iud. Aul. in append.* p. 140. Zum sechsten hat das hochlöbl. Churfürstl. Collegium dem Reichs-Hofrath in seiner hergebrachten Iurisdiction keinen Eintrag zu thun, auch die prouocationes von dem Ober-Hof-Marschall-Amt an denselben, wie allezeit bräuchig gewesen, ergehen, und darinnen keine Verhinderung einwenden zu lassen, gebeten, welches dann allerhöchst gedachte Kayserl. Maj. billig zu seyn befinden, derwegen auch an gehörigen Ort die gebührende Verfügung geschehen soll.

* Uffenbach de Iudic. Imp. Aulic. Cap. X. Sect. I. Subsect. III. p. 91.

Hof-Pfalzgraf.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung der Hof-Pfalzgrafen. §. 3. Schriften.

§. 1.

Hof-Pfalzgraf ist eine Person, so von dem Kayſer oder den Reichs-Verwesern, * oder wer sonst damit beliehen ist, ein Comitiv erhalten hat, kraft dessen selbe, nach masse es darinnen ausgedruckt ist, kan gradus austheilen, Notarios und Poeten creiren, uneheliche Kinder ehrlich machen u. d. Dergleichen Comitiue können auch ganze Corpora und Collegia bekommen.

* Exempel siehe in den *Electis I. Publ.* Tom. IV. p. 322-340.

§. 2.

Der **Ursprung** der Hof-Pfalzgrafen * ist am wahrscheinlichsten von jenen Zeiten herzuleiten, da die

die Kayser ihre gewisse Pfalzen oder Gerichts-Oerter gehabt haben, um allda Recht sprechen zu lassen. (Pfalz) Horum veluti simulacra credibile est in Comitibus Palatinis Imperatores conseruare voluisse, quos perinde Iudices Caesaris ordinarios dici constat, vnde Pithoeus postquam de priscis istis Germaniae Palatinis disseruit, Imperatorem hodieque retinere ius illud creandi Comites Palatinos, addit; schreibt Michael Heinrich **Griebner** de Iure legitimandi Comitum Palatinorum in terris Principum Imperii. §. III. In der **Capitulation** Art. XXII. §. 7. wird deren unter dem Nahmen der Palatinaten gedacht: also daß auf deren Mißbrauch Obacht gehalten werden soll. (Canzley §. 4.)

* Ludewig in den gelehrten Anzeigen Tom. I. p. 639. meynet, Comitiua habe ehemals so viel als ein Raths-Titel am Kayserl. Hofe geheissen.

§. 3.

Mundius hat einen eigenen Tractat de Comitibus Palatinis geschrieben, in welchem er selbige nicht nur denen von Adel, sondern so gar den Titular-Reichs-Grafen gleichschätzet. Allein der Freyherr von **Lynker** ad Capitul. Ioseph. p. 116. schreibet gar wohl: Cum vaga sit Comitiuae Dignitas, nec tam Comitiua ornet Virum, quam vir Comitiuam: inde nulla ei praerogatiua gradus assignari potest. v. Responsum XLI. Lynckerianum. Von dem Range der Comitum Palatinorum über Doctores und Raths-Personen s. Casp. Henr. **Horn** de Iure Proedriae dec. I. n. 3. p. 13-24. wo einige Responsa der Wittenbergischen und Hällischen Universität dieserwegen zu finden seyn.

Hominium.

Hominium bedeutet in den alten Urkunden und Schriften so viel als *Homagium*, und ist declaratio et promissio: se alterius hominem ac fidelem esse ac fore, donec feudum, de quo inuestitur, teneat. * **Carl Sigonius** de regno Italiae giebt hiervon Lib. VII. folgende ausführliche Erklärung: Erat autem Hominium ius, quod Reges, aut qui a Regibus acceperant, cum dignitate aut praedio aliquo beneficii nomine, ea lege alicui detulerant, vt et ipse et eius posteri heredes se ipsos beneficii eius auctores perpetuo agnoscerent, ac pro domino colerent, suumque caput, existimationem, fortunasque iurati defenderent. Ein mehreres S. in dem Titul: Belehnung §. 34. 47. und Lehns-Eyd.

* Schilter ad Ius Feud. Alemann. Cap. IV. §. 6. p. 145.

Homo.

Homo ward ehedem die Person genennet, welche das Hominium abgeleget hatte. (*Hominium*) Es hieß ein Vasall, Lehnsmann. Daher wird in Annal. Fuldens. ad a. 884. gesaget: Homo (sicut mos est) per manus Imperatoris efficitur. **Hottomannus** de verbis feudalibus. v. *Homo.*

Honor.

Die **Gundlingische Meynung** * von der ehemaligen Bedeutung dieses Wortes ist: Honor significabat officium feudale; beneficium; rem in feudum concessam, quanquam, vt est in scriptis veterum frequens confusio, interdum honor et beneficium promiscue inueniantur. Habebant Comites seu Duces honorem. Rem seu prouinciam non tenebant, sed vicario nomine procurabant. Longobardico iure vocatur dignitas, quod Francico appellari videas honorem. Hic rei dominium vtile non dabat: nec ita videbatur perpetuus, vt auferri filiis non potuerit, aut etiam possidentibus, cum Leges Imperii transilirent. **

* **Gundling** de Statu Reipublicae Germanicae sub Conrado I. p. 41.

** Ein mehreres von diesem Wort suche unter dem Titul: Ehre.

Huldigung.

Inhalt

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung.

§. 1.

Huldigung ist eine feyerliche und eydliche Angelobung der Untern, dem Ober-Herrn treu, hold und gewärtig und gehorsam, auch unterthänig zu seyn, sein Bestes zu befördern, und seinen Schaden zu verhindern.

§. 2.

Man macht einen Unterscheid unter **Erb-** und **Landes-Huldigung.** Unter dieser verstehet man die Huldigung, die einer in des andern Land, wegen einiger ihm zustehenden Gerechtsamen einnimmet.* Wovon mit mehrern Joh. **Brunings** de Homagiis subiectis, Basel 1621. 4to nachzusehen ist. Von der **Huldigung der Reichs-Städte,** ** und wie solche sonst nicht anders als wenn die Kayser in Person dahin kommen, geschehen ist, siehe die Deduction, betitult: Assertio Libertatis reipubl. Bremensis p. 607. 608.

* Schweder Part. Spec. cap. 10. n. 1. schreibet gar wohl: Homagium praestitum est prima agnitio et confessio subiectionis et tessera recognitae superioritatis, qiam non a priori, sed a posteriori arguit, quia non ideo quis censetur

tur subditus, quia iurat, sed quia subditus est iurat, et vice versa: non ideo quis superior est, quia recipit Iuramentum

** Sonst handelt von der Huldigung der Reichs-Städte: *Tractatus Iuridicus de Homagio, quod S. R. Imperii liberae ciuitates Imperatori praestant.* Nürnberg 1746.

J.

Jagd-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Belehnung mit dem Jagd-Recht. §. 4. Schriften.

§. 1.

Das Jagd-Recht ist ein hohes Regale * der Landes-Fürsten, und bestehet in der Gewalt allerley wilde Thiere zu fangen und zu erlegen.

* Welches aber von andern widersprochen wird. S. Hrn. Bilderbecks Deduction gegen die vermeynte Regalität der Jagden 1723. dessen Gründe kürzlich zu widerlegen sucht der sel. Geheime Rath Gasser in dem XX. Capitel der Einleitung zu den Cameral-Wissenschaften. Die argumenta pro und contra lese man in des Herrn Hofrath Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. IX. §. 47-49.

§. 2.

Zu der Jägerey gehöret nicht allein das hohe, schwarze und rothe Wildpret, als Hirsche, wilde Schweine, Bären, Rehe, Trappen, Aurhäne, Haselhüner, Birkhüner, Schwane; sondern auch das niedere, kleine Weidwerk, als Hasen, Dachse, wilde Katzen, Feldhüner, Schnepffen ꝛc. wie es die Landes-Art mit sich bringet. Für eine dritte Art rechnet man die Raubthiere, als Wölffe, Füchse, Luchsen, Fischottern, Mardern, Adler, Geyer, Habichte, welche an einigen Orten jederman verfolgen und erlegen darf. *

* In Kayser Friedrich I. ersten Land-Frieden heißt es §. 17. Nemo retia sua aut laqueos aut alia quaelibet instrumenta ad capiendas venationes tendat, nisi ad vrsos, apros et lupos capiendos. Zu den Zeiten der Fränkischen Könige, auch nachher, waren in Teutschland gewisse Wälder, worinnen sonst niemand als der König jagen dorfte. S. Forst des Reichs.

§. 3.

Dieses Regale pflegen auch die Landes-Herren andern wieder zu verleihen. * Ob aber unter dem Namen der Jagden auch die hohe Jagd verstanden werde? behauptet zwar Hertius de superioritate territoriali th. 49. hingegen aber sucht Herold in Obseruat. Consultatiuo-Decisiuis forens. obs. 14. n. 113. solches zu verneinen. Er ist auch obs. 14. der Meynung, daß wenn einer in dem Lehn-Brief mit dem Wald belichen sey, mit allen und jeglichen Zu- und Inngehörungen an Grund und Boden, auch gesuchten und ungesuchten Nutzungen; Gnaden, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, darunter keinesweges das Ius venandi verstanden werde.

* In Sachsen darf niemand das Jagd-Recht brauchen, er sey denn damit von dem Landes-Herrn beliehen. Joh. Florens Rivinus de Iure venandi in alieno fundo. Leipz. 1745.

§. 4.

Die von dem Jagd-Recht handelnde Schriften sehe man bey dem Pfeffinger ad Vitriarium Lib. III. Tit. XIIX. denen noch beyzusetzen: Ioh. Guil. *de Goebel* de Iure venandi Diatriba. Praemissa est disquisitio prooemialis, de poenis in ferarum fures et vniuersi apparatus venatorii, per veterum Germanorum Leges statutis, auctore Henr. Gottl. Francke. Helmst. 1740. 4to. Man vergleiche anbey den Titul: Forst-Recht.

Idioma.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ehemals war die lateinische Sprache der Reichs-Stylus. §. 3. Und warum. §. 4. Dagegen wird die teutsche Sprache eingeführet und bey den Reichs-Gerichten gebrauchet. §. 5. Streit des Reichs mit Frankreich wegen des Idiomatis. §. 6. 7. Auf dem Frankfurter Congreß. §. 8. Zu Ryswick. §. 9-11. Was nachgehends dieserwegen auf dem Reichs-Tag ist beschlossen worden. §. 12. Vorgang auf dem Wahl-Convent 1741. §. 13. Schriften.

§. 1.

Idioma heißt die Sprache, welche bey Reichs-Handlungen, Reichs-Tägen und Reichs-Gerichten in Gebrauch ist. Nach der güldenen Bulle * aber, wo Tit. XXX. §. 1. gesaget wird: quod electores principes, ipsius imperii columnae et latera diuersorum idiomatum et linguarum differentiis instruantur, bedeutet idioma mehr eine Redens- oder Mundart als eine besondere Sprache, welche die A. B. durch das Wort: *linguas*, ausdrucket. **

* Nach der G. B. Tit. II. §. 2. heißt es von dem Wahl-Eyd der Churfürsten: Iuramentum praestabunt *vulgariter*. Die uralte Version des Schilteri übersetzt die Worte: sollen den Eyd in Teutsch thun.

** Ludewig Erläut. der G. B. 2ter Theil p. 1352.

§. 2.

Ehemals war die lateinische Sprache der Reichs-Stylus, in welcher alle Reichs-Schlüsse und andere öffentliche Instrumenta verfertiget wurden. * Diese Gewohnheit dauerte im teutschen Reich bis in das XIII. Jahrhundert. Und soll, einiger Meynung

nung nach, die erste Reichs-Constitution von Kayser *Friderico II.* in teutscher Sprache publiciret seyn.** Zu Ausgang des besagten Seculi wurden die meisten Diplomata in unserer Mutter-Sprache abgefasset, bis endlich selbige zum Reichs-Stylo worden. Wozu Kayser **Rudolph** I. viele Gelegenheit gegeben hat, da er die teutsche Sprache in der Canzley mehr als vordem brauchete. *** Ob er aber solche vermittelst eines Reichs-Gesetzes anbefohlen, * wird von vielen Gelehrten in Zweifel gezogen. Der ehemalige Schwarzburgische Canzler, **Ahasverus Fritschius**, schreibet hiervon in seiner Exercitatione de iure Idiomatis in Imperio Cap. IV. §. 2. n. 8. 9. illa Constitutio Rudolphi I. -- quae Anno 1274. edita dicitur, hactenus luci exposita non est. De ea plane dubitat *Limnaeus*, et cum eo alii plures. Id sane extra dubium est, si vnquam a Rudolpho constitutio ista promulgata, eam omni ex parte obseruatam non fuisse, quod docent variae tabulae passim lingua latina conscriptae, quae non solum in Archiuis, sed etiam in libris editis prostant.

* Schilter in praefat. ad Cod. Iur. Feud. Aleman. §. IX. u. f. will behaupten: es sey die teutsche Sprache schon zu den Carolingischen Zeiten gesetzmäßig gewesen. Er beziehet sich auf Lib. II. Capit. C. XXIV. wo *Ludouicus Pius* a. 823. befiehlet: daß die Capitula und Constitutiones der Kayser den Gläubigen sollen vorgelesen werden; welches wohl nicht anders als in der Mutter-Sprache geschehen können. Allein unter den Gläubigen werden hier die Geistlichen verstanden, welche doch das Lateinische verstanden haben.

** Also schreibet *Godofridus Monachus* ad a. 1236. Curia celeberrima in assumptione beatae Mariae apud Moguntiam indicitur, vbi fere omnibus principibus Regni Teutonici conuenientibus pax iuratur, vetera Iura stabiliuntur, noua statuuntur et *Teutonico sermone* in membrana scripta omnibus publicantur. Die Constitution lieset man bey dem Goldast Tom. II. der Reichs-Satzungen p. 17.

** Den teutschen Landfrieden zu Würzburg 1287. des Kayserś Rudolph I. hat bereits Lehmann der Speyerischen Chronik Lib. V. cap. CVIII. eingerücket.

* Wie Aventinus Lib. VII. c. IX. Mart. Crusius Annal. Suev. Lib. III. p. III. C. L. p. 134. Lehmann Lib. V. cap. CVII. behaupten.

§. 3.

Warum man aber ehedem in den teutschen Angelegenheiten sich einer fremden Sprache bedienet hat? davon giebt **Rudolph Friedr. Telgmann** in seinem Tractat von der Ahnen-Zahl p. 11-15. verschiedene politische Ursachen an. Als: den Mangel förmlicher teutscher **Buchstaben**, welche nach **Aventini** Annalibus Boiorum erst sollen nach Friderici II. Ableben erfunden seyn. Dagegen aber Wiguleus *Hundius* in seinem Bayerischen Stamm-Buch Tom. II. p. 403. uns belehret, daß sich weit ältere Documenta finden, so gleichwohl mit teutschen Buchstaben geschrieben wären; den Mangel einer teutschen *Orthographie*. Ein jeder schrieb wie er wollte, und ein anderer konnte solches schwer lesen. **Lehmann** in der Speyerischen Chronik Lib. II. c. 45. p. 197. sagt: Es ist allhier in acht zu nehmen, daß die teutschen Könige weder zu Hofe in ihren Canzleyen, oder Capellen, wie sie damals geheisen, noch in Reichs-Versammlungen, oder in Policey- und andern Ordnungen, noch vor Gericht und Obrigkeiten die teutsche Sprache in Schriften und Briefen, wie die Nahmen haben, gar nicht gebraucht, sondern so schwer zu schreiben angesehen, daß man sich davon gänzlich enthalten. Nach Zeugniß Eginhardi war Carl der grose selbst bemühet, dieser Schwürigkeit durch Verfertigung einer teutschen Grammatic abzuhelfen; Hierzu kam, daß die Clerisey die Sache noch mehr schwürig machte: denn da niemand so wohl von geringen als adelichem Stande sich ehemals auf die lateinische Sprache legte, als die dem geistlichen Stande gewidmet wäre, so schien der Clerisey sehr vieles daran gelegen zu seyn, daß man die teutsche Sprache in Entwerfung der beschlossenen Reichs-Affairen nicht empor kommen lies. Die lateinische Sprache hingegen wurde auf solche Art mit dem Clero im teutschen Reich necessair: man konnte ihrer beyder nicht entrathen. Gestalt die Nothwendigkeit erforderte, die Clerisey zu allen Staats-Geschäften zu ziehen, und ihrer lateinischen Feder die wichtigsten Dinge anzuvertrauen. Dahin zielet der Baron von **Leibnitz** in seiner gelehrten Praefation, Codicis Iuris Gentium diplomatici, durch folgende Worte: Omnis eruditio et cura et rerum moderamen penes clericos erat. Scripturae omnes per ipsos expediebantur, ac negotia formam complementumque eorum opera accipiebant. Weiter verursachte die Einbildung, daß unser teutsches Reich eine Continuation von dem Römischen Reiche sey, vieles zur Beybehaltung der lateinischen Sprache.

§. 4.

Von **Sigismundi** Zeiten, und besonders seit dessen Anordnung 1417.* wurde die teutsche Sprache in den Reichs-Canzleyen gebräuchlicher. Und nachmals hat gar **Carl** V. mit den folgenden Kayfern versprechen müssen, in Reichs-Sachen sich keiner andern als teutschen und lateinischen Sprache zu bedienen. (**Canzley** §. 10.) Ja gegenwärtig ist

ist letztere so selten worden, daß auf dem Reichs-Tage nur Burgund, Savoyen und Lothringen, lateinisch votiren, und bey der Reichs-Cammer ** nicht einmal die in fremder Sprache abgefaßte Schriften angenommen werden: so bey dem Reichs-Hofrath noch eher zu geschehen pfleget. Es findet sich in der Reichs-Hofraths-Ordnung Kayser Ferdinandi III. Tit. III. §. Ferner soll ꝛc. folgendes verordnet: „Ferner soll in dergleichen Parthey-Sachen keine Schrift in anderer Sprache, denn Teutsch und Lateinisch, bey dem Reichs-Hofrath angenommen werden, es wären dann etwan Acta Appellationum, Documenta, Zeugen-Aussage und dergl. so zwar in der Sprach, darinnen sie geschrieben, anzunehmen, aber es soll darbey eine beglaubte und von der Obrigkeit versiegelte und approbirte Translation, in Teutsch oder Lateinischer Sprache, stets mit produciret werden. Welches vornehmlich die Italienische Procuratores und Agenten (als bey denen dißfalls Mangel gespüret worden) in Acht nehmen sollen, daß sie ihre Producta deutlich und leserlich geschrieben eingeben, damit die Reichs-Räthe in Ablesung der überreichten Acten nicht mit Verdruß aufgehalten und gehindert werden„ und Tit. VI. §. 1. heißt es: „Was Sachen in unserm Reichs-Hofrath, auch unserer Erledigung-beschlossen, darauf Ladungen, Mandata, Urtheil, gemeine Bescheid oder Rescripta zu verfertigen, solche sollen unsere Secretarii, in derjenigen Teutschen oder Lateinischen Expedition es gehöret, mit höchstem Fleiß verständlich aufsetzen.„ Tit. I. aber wird gesagt: daß der Reichs-Hofrath mit geschickten Personen, so im Reich Teutscher Nation gebohren, erzogen, und auch der Teutschen Sprach wohl erfahren. Item sollen die Räthe auch zum Theil der Nationen und Sprachen, so am Kayserlichen Hof Recht suchen, so viel möglich, kundig seyn.

* Kaysers Sigismundi Decret, vom Gebrauch der teutschen Sprache, findet man in Goldast Reichs-Satzungen P. II. p. 98.

** Wie die Cammer sich keiner andern als der teutsch- oder lateinischen Sprache bedienen soll, so ist, wo solches etwan nicht beobachtet worden, dasselbe höhern Orts nicht ohngeahndet geblieben. Ein Exempel findet man in des Herrn von Meiern Act. Comit. 1654. da die Reichs-Deputation ahndete, daß die Cammer bey damals geschehener Französischer Aufforderung, französisch an den feindlichen General geschrieben hatte, mit den Worten: „Und nachdemmahl wir in Verlesung der uns communicirten Abschriften zu ersehen, daß sich die Herren in berührter Negotiation mit dem Duc d'Anguien der französischen Sprache gebrauchet, solches aber dem üblichen Herkommen und Reichs-Constitutionen zuwider, zumahlen in denselben verordnet, daß man sich im Heil. Röm. Reich gegen inn- und ausländische Potentaten und fremde Cronen in Negotiis et Scriptis publicis keiner andern, als der teutschen und lateinischen Sprache gebrauchen solle; Als werden sich dieselbe ins künftige in dergleichen und andern im Namen des Cammer-Gerichts abgehenden Schreiben dieser Reichs-Observanz und löblichen Herkommen gemäß und zwar dergestalt zu verhalten wissen, damit nicht etwan hiedurch zu Schmälerung der Römisch-Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Auctorität und Hoheit einige Neuerung eingeführet werde.„

§. 5.

So viel die Unterhandlungen mit auswärtigen Potentaten anbelangt; so ist da die lateinische Sprache im Gebrauch. * Doch mit **Frankreich** haben die Stände wegen des Idiomatis von Zeit zu Zeit viel zu streiten gehabt: wiewohl die Franzosen es doch niemals dahin bringen können, daß man die von ihnen in ihrer Sprache concipirte und exhibirte scripta pro authenticis et obiecto deliberationum gehalten hätte. Was bey dem **Westphälischen Frieden** vorgegangen, lehret **Pufendorf** Rer. Suec. Lib. XVI. §. LIX. Herr von Meiern Act. P. W. Tom. IV. p. 916. Tom. V. p. 321. Und von dem, so zu **Nimwegen** dieserwegen gehandelt worden, die *Actes et Memoires de la Paix de Ryswic* Tom. II. p. 20.

* Wenn das Creditiv eines auswärtigen Ministri bey dem Reichs-Convent in einer andern als der Lateinischen und Teutschen Sprache abgefaßt ist, muß ein so genanntes *Transsumt* in einer von diesen beyden Sprachen beygeleget werden. Dieses Transsumt wird sodann ad Dictaturam gebracht, das in fremder Sprache gesetzte Original aber nur mit communiciret. Hrn. Hofrath Mosers Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen p. 326. Meines Wissens hat dergleichen Transsumt nur in Ansehung des französischen Hofes statt.

§. 6.

Als bey dem **Frankfurter Congreß** 1682. die Französischen Gesandten ihre Proposition in ihrer Sprache thaten, haben die Kayserlichen Gesandten und Reichs-Deputirten ihnen zu vernehmen gegeben: „Daß sie doch ins künftige der Lateinischen Sprache sich gebrauchen möchten. Worauf aber diese geantwortet: was gestalt sie bey der Französischen bleiben würden, in Ansehung, daß doch gleichwohl die Lateinische Sprache gegen dem Römischen Reich pro vernacula zu halten. Hingegen ist von jenen eingewendet worden, wie dieses Vornehmen nicht allein wider des Reichs, sondern auch wider aller hoher Potentaten differenter Nation und Sprachen in der Christenheit übliches Herkommen,

und

und leicht zu erachten sey, wenn man ihnen solches nachgeben wollte, daß man folglich von Spanien, Engeland, Pohlen, und andern ausländischen Cronen dergleichen auch prätendiret werden möchte. Sie haben sich auch zu einem mehrern nicht erkläret, als daß sie eine Lateinische Copie machen, und dieselbe den Kayserlichen, wiewohl ohne Unterschrift, übergeben wollten. Welches als es von ihnen geschehen, hat zwar die Exhibita die Kayserliche Gesandtschaft angenommen, aber dabey zu verstehen gegeben, wenn das Lateinische Exemplar nicht in Forma probante überreichet würde, daß man sodann sich darauf nicht einlassen könnte.

§. 7.

Man hat hierbey verschiedene Vorschläge gethan: Ob man nicht zuzulassen, daß am Ende des Exemplars gesetzt werde: pro translato authentico; worzu die Kayserliche Gesandschaft nicht hat stimmen wollen; item pro authentico; item pro Exemplari authentico; Ingleichen ob man nicht von des Reichs Seite auf zwey Columnen Teutsch und Latein zu schreiben, und solche zu unterschreiben; hingegen auch die Französische Gesandtschaft auf der einen Columnen Französisch, und auf der andern Latein zu setzen, und auch beydes zu unterschreiben, wobey dann jedem Theil frey gelassen werden könnte, welches derselbe pro originali oder authentico halten wollte. Die Sache kam sodann nach Regenspurg an die Reichs-Versammlung, da das Gutachten dahin gienge, daß allenfals in beyderseits Vernaculis, cum translato latino gehandelt, und dabey wider Praeiudiz und Consequenz sich verwahret und bedungen werden möchte. Allein dieses Gutachten ward von dem Kayser nicht ratificiret. Der Congres endigte sich auch, ohne daß dieserhalb etwas mehrers wäre ausgemacht worden. *

* Freyherr von Lynker de Idiomate Imperiali, p. 19. Electa I. Publ. Tom. VI. p. 393-401. PVFENDORF Rer. Brandenb. Lib. XVIII. §. 48. Lünigs Reichs-Canzley Tom. IV. p. 17. Londorp Act. Publ. Tom. XI. p. 355.

§. 8.

Bey den Ryswickischen Friedens-Handlungen bedieneten sich die Franzosen wieder ihrer Sprache, worüber sich aber die Reichs-Stände beschwerten. * Indessen ist sowohl dieser, als die vorhergehenden Nimwegischen und Westphälischen Friedens-Schlüsse in lateinischer Sprache aufgesetzet worden. Bey dem Fränkischen Creyß-Convent zu Nürnberg 1702. setzte es wieder Sprach-Irrungen. ** Und der Rastadtische Friede ward sogar, wider alles Herkommen, Französisch abgefaßt: wiewohl mit der Art. II. eingerückten Clausel: de non praeiudicando.

* *Actes et Memoires de la Paix de Rysmic* Tom. II. p. 281.

** S. Historische Anzeige der Chur-Bayerischen Associations-Handlung p. 69. Lünigs Theatr. Cerem. Tom. I. p. 819.

§. 9.

Einige Jahre darauf schickte der König in Frankreich den Comte de *Gergi* als Französischen Plenipotentiarium an den Reichs-Convent. Dieser wollte sich vermittelst einer in Französischer Sprache gefaßten Vollmacht bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio legitimiren. Allein es ward dem abgeschickten Legations-Secretario zu erkennen gegeben? „Daß der Stylus et obseruantia Imperii erfordere, dergleichen Producta in fremden Sprachen, in die lateinische zu übersetzen, und daß man also anjetzo auch dergleichen erwarten wolle. Worwider aber der Legations-Secretaire replicirte: daß zur Zeit des letzten Französischen Ministri Mr. le Chamoy dergleichen nicht geschehen wäre. Chur-Maynz aber brachte diese Sache an die Reichs-Versammlung; da erfolgte denn unterm 15. Febr. 1717. ein *Conclusum trium Collegiorum*: „ daß der Reichs-Stylus erfordere, daß in Teutsch oder Lateinischer Sprache die Credentiales und andere Producta zu übergeben, und man dahero aus diesem Stylo nicht gehen könnte, und zu Belieben zu stellen hätte, eine Transsumtum in Latein oder Teutscher Sprache von seinen an den Convent gestellten Credentialien dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu übergeben, um so fort dasselbe per dictaturam communiciren zu können. Und wäre vor der Intimation der Kayserl. Hochansehnlichen Commißion hiervon Nachricht zu geben, und dieselbe geziemend zu ersuchen, Ihres höchsten Orts auf diesem hergebrachten Stylo zu bestehen.

§. 10.

Der Kayserl. Principal-Commissarius war mit diesem Concluso sehr wohl zufrieden und versicherte: daß er auch von Commißions wegen darüber halten wolle. *Comte de Gergi* gab aber zu vernehmen: Es wäre Ihm wohl bekannt, daß die Memorialia und Producenda in Comitiis in Teutsch oder Lateinischer Sprache übergeben zu werden pflegten, damit die Herren Gesandten sich darinn desto leichter ersehen könnten, hierinnen sey er auch allerdings verstanden und bereit, hinführo, wann er

was

was an das Reich zu bringen hätte, ein gleichmäßiges zu beobachten, ausser allein seiner Credentialien, über welche er von Ihro Maj. seinem Herrn expresse Ordres hätte von der alten Usage, und wie es mit seinem Verfahren im Ceremoniel und sonst allen andern gehalten worden, im mindesten nicht abzuweichen, darunter dann namentlich die Credentialien mit begriffen seyn. Seine Vorfahrer Mr. de Grecy und Mr. de Chamoy (obgleich es ihnen hier zugemuthet worden,) hätten dennoch keine Traduction Ihrer in Comitiis producirten Königl. Creditiv-Schreiben von sich gestellet, in welchem Gleis er auch verbleiben müste, und trüge vor Ihro Majestät seinem König allzuvielen Respect, daß er Deroselben ihm mitgegebene Original-Credentiales in eine andere Sprache zu translatiren sich ermächtigen sollte: Könnte also ein mehrers nicht thun, als dieses Anbringen zu referiren und abzuwarten, ob und was ihm deswegen vor Befehl zukommen möchte.

§. 11.

Wegen dieses letzten Puncts erfolgte unterm 22. Febr. ein abermaliges *Conclusum trium Collegiorum*, des Innhalts: „Man habe dem Französischen Minister mit aller Civilität vorzustellen, daß, gleichwie der Französische Hof keine teutsche Sprache von dem Reichs-Convent annehme; also würde der Königl. Französische Hof auch kein Bedenken haben, ein gleichmäßiges wie alle andere Nationen, bey dem Reichs-Convent, dem Herkommen gemäß, durch ihn Mr. le Comte de Gergi in Uebergebung seiner Credentialen wenigst mit einem lateinischen transsumto beobachten zu lassen. Und wäre hiervon förderist der höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commißion Part zu geben, sodann Namens der beyden höhern Reichs-Collegiorum, mehr wohl ermeldten Französischen Ministro durch den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium beyzubriegen, es möchte derselbe nicht mißdeuten, daß man Chur- und Fürstlicher Seits gegen ihm dermahlen und bis zu einlangender näherer und hoffentl. zulänglicherer Erklärung, ratione Transsumti, die Gebühr nicht beobachten könne.„ Dieses Reichs-Gutachten erlangte durch das am 8. und praef. 11. Mart. ergangene Kayserl. Commißions-Decret eine Gesetzmäßige Kraft. *

* *Electa Iur. Publ.* Tom. X. p. 948-956. Gottl. Sam. Treuer diss. de Iure Statuum Imperii circa Legatos exteros in Comitiis Cap. III. p. 42-49.

§. 12.

Auf dem nach Kayser Carl VI. Ableben angesetzten Wahl-Tag 1741. hatte man mit dem Französischen Bottschafter Marschallen von Belle-Isle abermals wegen der Sprache zu streiten. * Der Französische Bottschafter übergab sein Creditiv und Vollmacht lediglich in Französischer Sprache, und bezoge sich darauf, daß es A. 1657. bey dem Maréchal de *Grammont* also gehalten und nichts in lateinischer Sprache übergeben worden wäre. Wogegen aber das Churfürstliche Collegium das *Conclusum* fassete: „Es wäre Namens des Churfürstlichen Collegii per Directorium dem Hrn. Maréchal, Grafen von Belleisle, die Vorstellung zu thun, was massen ein kundbares Reichs-Herkommen von ohnfürdenklichen Zeiten her sey, daß auswärtiger Cronen Ministri in lateinischer Sprache sich zu legitimiren pflegten, und seye in Ansehung der Cron Frankreich in jüngern Zeiten es allein dahin gediehen, daß man es bey einem lateinischen Transsumto der in Französischer Sprache eingebrachten Credentialien und Vollmachten bewenden lassen, welchemnach man gänzlich verhoffe, daß gedachter Herr Maréchal sich deme ohne weitern Anstand fügen, mithin gedachte Transsumta annoch einzubringen belieben würde.„

* Herr Hofrath von Olenschlager Geschichte des Interregni nach Absterben Kayserś Carl VI. T. IV. p. 299. Man findet auch die hieher dienenden Acta in des Herrn Hofrath Mosers Abhandl. von den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen p. 377-386.

§. 13.

Man sehe hierbey Gebhard Christian **Bastineller** de Idiomate Germanico forensi a Iureconsultis decenter colendo. Wittenb. 1731. **Fritsch** de Iure Idiomatis. Jena 1673. Christian **Grubel** de lingua Germanorum veteri et hodierna. Tremoniae 1678. **Stiev** Europäisches Hof-Ceremoniel IV. Th. Cap. V.

Immediati.

Immediati * werden genennet, die ohnmittelbahr unter dem Kayser und Reich stehen, und der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte unterworfen sind. ** Ein mehreres siehe unter dem Titul: Reichs-Stände.

* *Immedietas* est ciuilis qualitas, ciuis Romano-Germanici, qua Iurisdictioni Imperatoris sine medio subiicitur. Nic. Christ. Lynker de Immedietate Ciuium Imperii Romano-Germanici 696. rec. Jen. 735.

** Es sind entweder Reichs-Stände, oder Reichs-Glieder und Reichs-Unterthanen; denn nicht alle immediati sind darum Reichs-Stände.

Imperator.

Imperator ist ein lateinischer Ehren-Name des Kayſers. **Carolus M.** hat diesen Titul bereits geführet, und **Otto I.** hat denselben ebenfalls angenommen, welchen auch die folgenden Kayser behalten, wiewohl mit Widerspruch der Constantinopolitanischen. * So bald ein Herr von den Teutschen war erwehlet worden, nennete er sich **König**, nach der Teutschen Crönung hieß er **Römischer König und künftiger Kayser**, nach der Römischen Crönung hingegen erlangte er den Titul des *Imperatoris*. ** Diese Weise ist noch zu den Zeiten der **güldenen Bulle** in Gebrauch gewesen, da heißt es gleich Tit. I. §. 1. quandocunque futuris temporibus neceſſitas ſiue caſus electionis Regis Romanorum, in Imperatorem promouendi, emerſerit. Ja sie blieb bis zu Maximiliani I. Zeiten, der am ersten noch vor der Römischen Crönung den Titul Electi Imperatoris annahm. *** (Erwählter.)

* Erhard Reusch diſſ. I. de Imperatoris titulo handelt §. IV-VI. von diesem Widerspruch der Grichischen Kayser ausführlich.

** Die Beweise hiervon findet man bey dem Struv in Synt. I. Publ. Cap. VIII. §. 9. 10. p. 377-386.

*** Ueberhaupt handeln von diesem Titul mit mehrern: Wagenseil de titulo Imperatoris, Ludewig in Siag. Iur. Publ. p. 275.

Indult.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Indulte sind ehedem unbekannt gewesen. §. 3. Wie die Indulte sind aufgekommen. §. 4. Aus was für Ursachen Indult kan gesucht werden. §. 5. Wer Indult geben könne? §. 6. Wer solche suchen könne. §. 7. Was solche kosten. §. 8. Schriften.

§. 1.

Lehns-Indult ist nichts anders, als ein gesuchter Aufschub der zu empfahenden Belehnung; Indult bedeutet eben so viel, als das teutsche Wort: Gedult; dahero es auch sonst: Gönnts-Brief, Günstigungs-Brief, Urlaubs-Brief, Gotts-Brief, Indult-Zettel, Indult-Schein, Anstands-Brief genennet wird.

§. 2.

Von dem Indult wissen die Longobardischen, Sächsischen und Alemannischen Lehn-Rechte nichts. Ehedem waren keine Lehen erblich; nach der Hand kamen zwar die Agnaten zur Succeßion: es geschahe aber nicht anders, als durch die Investitur, und wer nicht beliehen war, konnte ein Lehn weder haben noch besitzen. Diese Belehnung geschahe mit der Huldigung zu gleicher Zeit, und das homagium war von dem Vasallagio nicht unterschieden. Bey Reichs-Lehen geschahen die Belehnungen auf dem ersten Reichs-Tag des neuerwählten Kayſers auf einmal. Und dieses ward bis auf die Zeiten Rudolph I. also gehalten. *

* Lehmann Speyerische Chron. Lib. II. c. 39. Man sehe auch den Titul: Belehnung. §. 7. 10.

§. 3.

Warum man aber von diesem alten Herkommen abgewichen ist, davon giebt der Canzler **Ludewig** in der diſſert. de Prorogatione Inueſtiturae Cap. III. die Ursache an: illud quidem factum eſſe puto ideo, quoniam electiones Caeſarum ſibi, aliis ordinibus excluſis, ſoli adrogarunt archiprincipes ſeptemuiri. Vt adeo fieri non poſſet, vt, illis abſentibus, imperator vno eodemque actu ac die inueſtiret proceres vniuerſos. Hac ergo occaſione factum, vt ſinguli ordine requirerent ab Imperatore inueſtituram ſigillatim, atque tempore locoque diverſis. Vnde etiam litterae clientelares (Lehen-Briefe) ſcribi coeperunt in renouatione inueſtiturae: quae neſcit fere Germania ante tempora Ludouici Bauari imperatoris. Hierbey kamen denn auch die Indulte auf: da man anfing *homagium* von dem *vaſallagio* zu unterscheiden.

§. 4.

Indult kan aber nur aus erheblichen Ursachen gesuchet werden. Also heißt es in dem R. A. zu **Worms 1521.** §. 4. Und behalten uns bevor die Belehnung der Fahnen-Lehen ꝛc. und sollen unser Statthalter und Regiment, aus redlichen Ursachen solcher Empfängnüß noch ein Jahr Indult und Erstreckung zu geben Macht haben.„ Der Ursachen nun können mancherley seyn: z. E. er kan die alten Lehn-Briefe noch nicht habhaft werden, er hoffet noch etwas zu seinem Vortheil in dem Lehn-Brief zu bringen ꝛc. Und kan dieses mit folgender Formul geschehen: „ Wie ich mich nun, meiner Schuldigkeit erinnere, in rechts versehener Zeit die Lehen gebührend zu suchen: so werde ich gleichwohl vorjetzo wider Willen daran verhindert. Bitte demnach diese meine Anmeldung in Gnaden auf- und anzunehmen, zur würklichen Lehns-Empfängniß aber, in Erwegung erst angeführter Behinderung, noch auf ein Jahr Indult zu erstatten, und darüber gewöhnlichen Indult-Schein ertheilen zu lassen. Ich werde nichts desto weniger mich inzwischen, als derofelben getreuen Vasallen, in unausgesetztem Gehorsam erweisen, auch alles dasjenige

thun

thun und leisten, was einem getreuen Vasallen obliget und gebühret.„ Hierauf antwortet dann der Lehns-Herr: „ Ertheilen dir auf dein Suchen und beschehene Vorstellung solchen Indult. Jedoch dergestalt und also, daß du angelobest und zusagest, in aller Maaß uns von wegen solcher Lehen verpflicht zu seyn und zu gewarten, als ob du die Lehn würklich empfangen, und die Eydes-Pflicht gethan hättest. Und magst du alsdann die Lehen gebrauchen, als ob sie dir verliehen wären.„ *

* Man vergleiche hiermit R. A. zu Worms 1521. §. 4.

§. 5.

Das Reichs-Regiment konnte ehedem Indulte Auf ein Jahr verstatten. Also lautet der R. A. u. R. O. zu Worms 1521. §. 4. „Und behalten uns bevor die Belehnung der Lehen und Regalien, die unter den Fahnen pflegen empfahen zu werden. Und sollen unser Regiment aus redlichen Ursachen solcher Empfängnis, nach Verscheinung des ersten Jahrs, darinnen einem jeden seine Regalien zu empfahen gebühret, noch ein Jahr lang Indult und Erstreckung zu geben Macht haben. §. 5. Und sollen wir mittler Zeit des obgemeldten gegebenen Indults und gegebener Erstreckung nicht ins Reich und Hoch-Teutschland kommen; alsdann sollen u. wollen wir heraus Befehl thun, an unsere statt solche Regalien, wie sichs gebühret, zu verleihen. „Die Reichs-Verweser können auch Indulte geben; und der Reichs-Hofrath, in Ansehung der gemeinen Reichs-Lehen. Bey Landsäßigen Lehen gebühret dieses Recht der Manns-Cammer, Lehns-Curie, Mann-Gericht, Lehns-Canzley, oder der Regierung.

§. 6.

Den Indult mögen suchen die **Vormünder.** * Da rescribirt der Kayser: Es wäre zwar seiner Liebden obgelegen, inner rechts versehener Zeit die Lehen als Vormund zu muthen und zu empfahen, Kayserl. Maj. wollen aber Se. Durchl. auf beschehenes Ansinnen dißfalls auf ein Jahr Indult, jedoch dergestalt und also ertheilet haben: daß sie, nach Ablauf solcher Zeit, die Lehen so dann, wie gewöhnlich, von Kayserl. Majestät suchen und in Vormundschafts-Namen empfahen, auch die Regierung und Administration der Lande so lange bis zur Mündigkeit des Prinzens führen und handhaben möchten. Jedoch vor beschehener Beleihung nur Urlaubs-Weise. ꝛc. Ferner können Indult suchen: Stifter, Clöster, Corpora und Universitäten, bis sie in Bestellung eines gemeinsamen Lehn-Trägers sind eins worden: Und weiter die Majorennen, in dem Jahre, seit dem sie die Mündigkeit erlangt haben.

* Man vergleiche hierbey den **Schilter** ad Ius Feud. Alem. cap. 52. p. 239. u. f.

§. 7.

Ehedem, da der Lehnmann sein Lehen verdienen muste, ward nichts vor den Indult gegeben. In dem Stylo der mittlern Zeiten sind die Ausdrücke sehr gewöhnlich: sie wären gewohnet ihr Lehen mit dem Leibe zu verdienen, ihr Blut aufzusetzen, und dannenhero mit andern Gaben billig zu verschonen. Heut zu Tage aber ist dieses ganz anders. **Uffenbach** de Iudicio aulico cap. XI. §. 4. schreibt: Wenn ein Indult gegeben wird, so ists, wenn es Chur- oder Fürstliche Lehen seyn, von jedem Monat XV. wenn es aber Gräfliche oder Freyherrliche, alsdann monathlich X. Gulden. S. auch **Chur-Maynzische erneuerte Reichs-Hofraths-Tax-Ordnung** a. 1659.

§. 8.

Verschiedene Formuln, wie Indult zu suchen und zu geben seyn, findet man in des Canzler **Ludewigs** diss. de Prorogatione inuestiturae Cap. IX. und aus dieser in des Hofrath **Fleischers** Institut. Iur. Feud. Cap. XXV. §. 27.

Ingenui.

Ingenui, **Freylinge**, waren in den ältern Zeiten Personen des unteren Ranges, die sich einer freyen Geburt zu rühmen hatten. Es waren die heut zu Tage also genannten **niedern von Adel**, und begriffen die **Manne, Ritter und Knechte** unter sich. (Adel §. 5. 8.) Die **Hohen von Adel** hingegen wurden **Edelmanne** genennet, und bestunden überhaupt aus dem **Herren-Stand.** * Omnes Reges illis fuerunt Adelingi, i. e. de nobiliori prosapia, quae apud illos dicitur Adalinga, schreibt **Gottfridus Viterbiensis** Chron. part. 17. ad a. 727. (Adel §. 6. 7. Edel.)

* Weiter haben dieses ausgeführet: **Leibnitz** introduct. ad script. rer. Brunsu. § 25. p. 13. von **Ludewig** parad. Iur. publ. §. 21. **Gundling** de Henrico Aucupe §. 21. p. 137. Herm. Adolph. **Meinders** de origine, progressu, ac natura nobilitatis et seruitutis in Westphalia. **Knipschild** de nobilitate Lib. I. Cap. 3. §. 8. p. 55. **Potgiesser** de Conditione ac Statu Seruorum apud Germanos Lib. I. Cap. 2. §. 40. **Heineccius** de origine Iurisdictionis patrimonialis §. 11. Sig. Ehrenf. v. **Oppeln** de Iurisdictione patrimoniali §. 5. Christ. **Thomasius** de hominibus propriis et liberis Germanorum §. 59. de Iure dandae ciuitatis §. 17. de vsu practico distinctionis hominum in ingenuos et libertinos cap. 2. §. 25. Gerard **Noodt** de origine nobilitatis Germanicae Cap. 2. §. 2.

Insignia.

Insignia * ſind gewiſſe Zeichen, oder Ehrenmahle, womit eine Sache, eine Perſon, eine Geſellſchaft, eine Stadt von der andern unterſchieden wird. ** Alſo ſind *Insignia Iurisdictionis et Imperii:* Sceptrum; Tribunal; Curiae; Cruces ligneae; Palus numellarius. *Insignia inueſtiturae:* Gladius; Sceptrum; Corona; Haſta; Vexillum; Annulus aureus. *Insignia Patriarchalia:* Pallium et Crux. *Epiſcopalia:* Pallium; Crux; Baculus; Mitra; Petaſus. *Abbatum:* Infula, Baculus; Annulus; Chirotecae; Sandalia. u. ſ. w. * * *

* In den mittlern Zeiten hieſen *interſigna* gewiſſe criteria und Kennzeichen. *Henr. Rebdorffius* p. 635. et quia ſimilis in facie et in moribus Waldemaro erat, et multa interſigna de actibus Waldemari hominibus ad memoriam reuocauit.

** Limnäus in I. P. Lib. VI. cap. 6. n. 13. beſchreibet die Inſignia, daß es ſeyn ſigna ſummi Principis authoritate alicui conceſſa, aut propria voluntate aſſumta, perſonam a perſona, familias a familiis, ciuitates a ciuitatibus, collegia a collegiis varie diſtinguentia. Wir bemerken anbey, daß alle Wapen zwar inſignia ſeyn: aber nicht alle inſignia ſind darum auch Wapen.

* * * Bechmann exercit. Iur. Publ. XI. de inſignibus §. 17. Von den Reichs Inſignibus S. den Titul: Cleinodien des Reichs.

Interceſſores.

Interceſſores hieſen in den mittlern Zeiten die Vicarii oder Adminiſtratores, welche bey einem erledigten Bißthum ſo lange die Regierung übernahmen, bis ein neuer Biſchof erwehlet war. Du Fresne h. v.

Interim.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Hiſtorie des Interims. §. 3. Wienach das Interim eingeführet werden wollen. §. 4. 5. Das Interim wird aufgehoben. §. 6. Schriften.

§. 1.

Das *Interim* wird genannt Kayſer Carls V. Erklärung, wie es der Religion halben im Röm. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden ſoll, * ſo derſelbe auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg den 15. May im Jahr 1548. publicirt und eröfnet hat.

* Man findet dieſes Interim in der neuen und vollſtändigern Sammlung der Reichs-Abſchiede I. Theil p. 550-574. Interim hies dieſes Glaubens Formular deshalb, weil es nur auf eine Zeitlang, nemlich bis zum Ausgang des gemeinen Concilii gelten ſolle.

§. 2.

Wie es mit dieſem ſogenannten Interim zugegangen, davon giebt **Sleidanus** comment. de Statu Religionis et Reipublicae Lib. XX. folgende Nachricht: Cum ergo Caeſar - concilii ſpem exiguam eſſe videret, XIIII. Ianuarii die rem ad ordines defert, et quomodo ſe res habeat, exponit, ſeque legato ſuo Mendozae nunciaſſe dicit, vt de concilii translatione Romae conteſtetur: id vbi factum erit, ſe daturum ipſis exemplum, vt exſcribant: et quanquam concilii ſpes non plane ſit abiicienda, tamen, quoniam aliquanto longior mora interponatur, videri ſibi neceſſe cumprimis, vt *interim* ratio quaepiam inueniatur, quae ad Germaniae pacem conferat: ſibi quidem eſſe ab ipſis curam huius rei permiſſam, ſed vtile ſibi videri, vt ex omni numero pauci quidam deligantur viri boni et docti, qui negocium tractent: ſe quoque daturum eſſe nonnullos, qui ſimul conſulant, petere igitur, vt huc incumbant, et omni depoſito affectu cogitent, quanti et reipublicae et cuiusque priuatim interſit, aliquam fieri conciliationem. - - Delecti ſunt igitur nonnulli, qui rem agerent: ſed quum inter hos minime conueniret, Caeſari cauſa tota permittitur. Itaque negocium fuit datum nonnullis, vt et doctrinae et ceremoniarum et emendationis eccleſiaſticae capita conſcriberent. Hi erant Iulius Pflugius, epiſcopus Numburgicus, Michael Sidonius, Ioannes Islebius Agricola. - - Hi ergo de dogmatis librum conſcribunt, ſed admodum arcane, et quum diu multumque tractaſſent, et crebro ſub incudem reuocaſſent, Caeſari demum exhibent. - - - Cum ergo diu multumque iactatus eſſet inter ordines priuatim, Romam quoque mittitur. Nam et ſi totus fere Papismus in eo ſtabilitur, tamen, quod aduerſariis eſſent conceſſa nonnulla, pontificem prius eſſe conſulendum placuit. Is deinde Caeſari per Cardinalem Sfondratum has animaduerſiones aperit, vt presbyter ordinatus ducat vxorem, et ſacrum officium adminiſtret, eſſet inauditum: conſuetudinem illam ſumendi coenam domini ſub vtraque ſpecie, eſſe abrogatam, et in his duobus indulgendi facultatem nulli competere, praeterquam pontifici Romano et concilio. - - Hac illata cenſura, Moguntinus, Treuirenſis, Colonienſis, quibus ea communicata fuit, eodem plane modo Caeſari reſpondent, et reſtitutionem inprimis vrgent. - - Reliqui tres electores, non quidem eius erant. ſenten-

sententiae, Palatinus inprimis et Mauricius: verum vterque causas habebant, cur Caesari non admodum reclamarent. Caeteri principes, qui maxima parte sunt episcopi, eodem modo sicut Moguntinus atque collegae, respondent: ciuitatum non ita magna fuit habita ratio. Caesar igitur idibus Maii conuocat omneis ordines, et de sua in Germaniam charitate praefatus, perspicuis, inquit, argumentis et ipsa re manifeste deprehendi, neque pacem constitui, neque ius exerceri posse, nisi composita prius controuersia religionis, - - - Quum sic esset locutus, vti fieri solet, librum recitari iubet. Ibi Moguntinus, qui primum inter electores locum obtinet, non exquisitis ordinum sententiis, consurgit, ac veluti publico nomine, Caesari pro tanto labore, studio, cura, diligentia, charitate patriae, maximas agit gratias: et quoniam ante hac ipsius fidei rem permiserint, ac nunc in eo sit elaboratum, aequum esse dicit, vt gratissimis animis hoc agnoscant, et decreto pareant. Hanc gratiarum actionem Caesar habuit pro communi assensu et approbatione, nec vllam post excusationem admisit. *

* Man vergleiche anbey den Hortleder Tom. II. Lib. IV. cap. IV.

§. 3.

Obige Worte des Sleidani erklären gar wohl die Umstände des bekannt gemachten so genannten Interims; man ersiehet auch die Ursach, warum in solchem gesaget wird, daß es von den gemeinen Ständen angenommen sey: Und wie nach dasselbe in dem R. A. §. 15. mit den Worten ernstlich anbefohlen werden mögen: „Damit nun also bis zu Endung und Austrag viel gemeldts Concilii Fried, Ruhe und Einigkeit allenthalben beständig erhalten, auch der hochschädlich Misverstand in unser Heil. Christlichen Religion zu mehr Vergleichung und nähern Verstand gebracht werde: so gebiethen wir, bey Vermeidung unser schweren Ungnad hiemit ernstlich, und wollen, daß gemeine Ständ, und des Heil. Reichs Unterthanen zu allen Theilen, alles das, was wir uns also auf gemeiner Ständ unterthänigst heimstellen, in unserm Kayserl. Gemüth resolviret und entschlossen, und ihnen fürhalten laßen, gehorsamlich geleben und nachkommen, und daß die Ständ, so bißhero die Satzung, Ordnung und Ceremonien der gemeinen Christlichen Kirchen gehalten, hinführo darbey beständiglich bleiben, verharren und davon nicht abweichen, noch einige Veränderung fürnehmen: aber die andere, so Aenderung fürgenommen, wiederum zu gemeinen Ständen treten, und sich mit ihnen, in Haltung gemeiner Christlichen Kirchen Satzung und Ceremonien, allerding vergleichen, oder aber sich doch mit ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung dieser unser Resolution in allweg gemäß halten, und weiter nicht greiffen oder schreiten; ob sie sich auch weiter eingelassen hätten, sich alsdann bemeldter unser Resolution gemäß halten, und gänzlich dabey bleiben, und darwider nicht lehren, schreiben noch predigen, sondern des allgemeinen Concilii Erklärung und Erörterung mit Gedult gehorsamlich erwarten. Das wollen wir uns also zu gemeinen Ständen des Heil. Reichs sämmtlich und sonderlich versehen, es ist auch unser ernstlicher Will und Meynung.„

§. 4.

Allein diese Verordnung konnte Carl V. nicht durchgehends in Gebrauch bringen. Sie hatte auch keinen langen Bestand. Vielmehr ward solche, mithin das Interim in dem Religions-Frieden gänzlich aufgehoben. * Dann da heißt es §. 15. So sollen die Kayserl. Maj. Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confeßion, und derselben Lehr, Religion, und Glaubens halb, mit der That gewaltiger Weis überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscienz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümen, Landen und Herrschaften, dringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

* Welcher Religions-Frieden denn auch nachmals in dem Westphälischen Frieden, dem neuesten Reichs-Abschied und den Capitulationen ist bestätiget worden. S. den Titul: Religions-Frieden.

§. 5.

Und in dem *Instrumento Pacis* Art. V. §. 25. heist es: Irritae declarantur Exceptiones, quae ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico aduersus possessionem bonorum ecclesiasticorum, Auguſt. Confeſſ. Statibus tributam, desumi possent.

Ferner wird Art. XVII. §. 3. gesaget: Interimistica statuta Anni 1548. non allegentur aut admittantur contra Instrumentum Pacis Westphalicae. Eben dieses wird in I. P. Mon. §. 113. wiederholet mit den Worten: Contra hanc transactionem, vllumue eius articulum aut clausulam, nulla Iura - - aut interimistica anni millesimi quingentesimi quadragesimi octaui, vllaue alia statuta - - vnquam allegentur, audiantur, aut admittantur.

§. 6.

Von denen durch das Interim verursachten Streitigkeiten S. **Oldenburger** Notit. Imp. discurs. I. **Schilter** de Libert. Eccles. Germ. Lib. VII. cap. VIII. Vornemlich verdienet hierbey nachgesehen zu werden Adam **Rechenbergs** Abhandlung de Interim Augustano, sie stehet Part. II. dissert. Historico-Politicarum p. 181-217. S. auch **Struvens** Historie der Religions-Beschwerden I. Theil p. 169.

Interpretatio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie nach die Reichs-Gesetze erkläret werden können. §. 3. Verordnung des Westphälischen Friedens. §. 4. Weitere Erläuterung.

§. 1.

Die *Interpretatio* der Reichs-Gesetze de intellectu legum quaerit, et an publicae rei administratio ad harum praescriptum fiat, explicat. *

* Christ. Godfr. **Hoffmann** de ratione interpretandi Leges imperii Romano-Germanici publicas, Leipz. 1720. rec. 1733. und Herr D. CHRIST. HENR. ECKARD in hermeneutica iuris libr. II. med. 8. Ienae 1750.

§. 2.

Wenn Zweifel wegen der Erklärung der Reichs-Gesetze sich ereignet: so kan solcher auf keine andere legale Art, als durch einen Reichs-Schluß entschieden werden. Keinesweges aber ist solches den Reichs-Gerichten erlaubt. Die **Alt-Fürstlichen Häuser** erinnerten in ihren 1741. übergebenen *Monitis*, n. 24. daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die Reichs-Gerichte in zweifelhaften Fällen sich der nach Maaßgab I. P. W. *Art. V. §. Visitatio* 55. dem Kayser und dem Reich gehörigen Interpretation der Reichs-Gesetze anmassen, sondern es sollen die Reichs-Gerichte, so bald als dergleichen Casus verkommt, die Sache an den Kayser und das Reich remittiren, auch durch einen ad Comitia zu erlassenden Bericht die dubia Cameralia, und welche Leges etwan einiger Interpretation und Erläuterung ihrer Meynung nach bedürffen, geziemend anzeigen. *

* Man vergleiche hierbey die Churfürstl. Collegial-Schreiben ad Art. XVI. §. 7. Art. XVIII. §. 4.

§. 3.

Der **Westphälische Friede** verweiset ausdrücklich die Erklärung zweifelhafter Stellen der Reichs-Gesetze auf die Reichs-Täge. Also heißt es *Art. V.* §. 50. Si dubii quid hinc aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis vel aliis Imperii conuentibus inter vtriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur. und §. 56. wird gesagt: Si quae dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum Imperii publicorum occurrunt, aut in diiudicandis Causis Ecclesiasticis vel Politicis inter partes supra expressas vertentibus, ex paritate Assessorum vtriusque Religionis, postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper vtrinque iudicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, Catholicis quidem in vnam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntor ad Comitia Imperii vniuersalia. * (Gesetze §. 6.)

* Aus dieser Stelle wollen von einigen die *Recursus ad Comitia* hergeführet werden: da hingegen andere solche von dem ehemals üblich gewesenen Fürsten-Recht herleiten; davon man den eigenen Titul nachsehen kan.

§. 4.

Zur Erläuterung wollen wir aus des Preussischen Geheimen Rath von **Forstern** Schreiben an den Fränkischen Creyß unterm 4. May 1721. die Limburgische Angelegenheit betreffend, * folgendes mit einrücken: „Die Capitulation wird nicht durch den Kayser, wohl aber von denen Chur- und Erz-Fürsten in der Praerogatiu und Nota Characteristica, nach welcher sie den Kayser, nomine totius Imperii, erwählen, gemacht; Ergo kan ich vernünftig schliessen, daß auch interpretatio Legis, womit man den erwählten Kayser verbindet, nicht bey dem, welcher zu Beobachtung dieses Gesetzes, mit denen Churfürsten contrahiret, wenigstens nicht allein, sondern denen, welche die Capitulation stipuliren, coniunctim bestehe. Dann vermittelst des Gesetzes zu etwas verbunden werden, und nachgehends dieses selbst, durch sich selbst, mit Ausschliessung derjenigen, von welchen man das Gesetz, als erwählter und constituirter Richter, angenommen, auslegen wollen, dörfte in Philosophia Iuris grosen Anstoß leiden. Immassen zwischen dem Richter-

Amt

Amt an und für sich selbst, und der Befugniß, die Gesetze, nach welchen jenes iudicando einhergehen soll, auszulegen, darum ein gar grosser Unterscheid, weil Potestas, siue Facultas iudiciaria mit der legislatoria nicht allezeit in vno eodemque Subiecto concurrent, sondern eines dem andern contradistinguiret ist. Ein anders ist, dem constituirten Lehen-Richter Gesetze geben, nach welchen er richten soll: und wiederum ein anders, die Gesetze, wenn deren Verstand zweifelhaft anscheinet, authentice auszulegen und zu erläutern. Manchmal kan es zwar wohl seyn, besonders in statu plane et plenarie Monarchico, daß beydes dem Richter-Amt zukommt; aber es leidet auch, secundum formam Reipublicae, merklichen Absatz. Das letztere bestätiget Praxis Imperii dardurch, weil praeiudicia vorhanden, nach welchen das Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht, denen, durch die Partheyen als unlauter angegebenen Reichs-Fundamental-Gesetzen, die interpretationem authenticam nicht durch sich selbst, wann es gleich in der Sache unstrittiger Richter ist, beybringen sondern per interlocutoriam den Bescheid dahin ertheilen wollen und sollen, daß alsdann allererst, wann NB. von dem Reich die Interpretatio authentica vorhergegangen, die Iudicatur erfolgen würde. Zum klaren Kennzeichen, daß das Ius interpretandi Leges nicht allzeit und indistincte bey dem Richter, sondern bey dem, welcher den Richter constituiret, und die Gesetze ohne seine Concurrenz gemacht, zu suchen, und die Erleuterung beyzubringen sey.

* Fabers Staats-Canzley 38. Theil p. 604.

Interregnum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das grose Interregnum. §. 3. Abdankung. §. 4. Absetzung. §. 5. Absterben des Kaysers. §. 6. Folgen des Interregni.

§. 1.

Interregnum ist die Zeit, da der Kayserliche Thron ledig stehet, es geschehe nun gleich durch die Erledigung, Abdankung oder Absetzung oder den Todes-Fall des letztern regierenden Kaysers, bis auf die vollzogene Wahl und den Regierungs-Antritt des neuen Reichs-Oberhaupts, wenn nehmlich bey des vorigen Leben nicht bereits ein Römischer König ist erwehlet worden.

§. 2.

Im besondern Verstande ist Interregnum, so auch das grose *Interregnum* heisset, die Zeit von dem Tode Conradi *IV.* A. 1254. bis auf die Wahl Rudolph *I.* 1273. wiewohl einige dessen Anfang einige Jahre weiter hinaus setzen. Es ist jene trübselige Zeit, von der Trithemius in Chron. Hirsaug. ad a. 1260. schreibet: His temporibus cum rex non esset, in terris, qui motus praedonum reprimeret, omnia per tumultum, sine Lege, sine ordine pro lubitu fiebant. * Dieser Periodus hat viele wichtige Sachen unsers Staats-Rechts veranlasset. Nur etwas anzuführen, so müssen die Reichs-Städte, und Reichs-Ritterschaft hier zum Theil den Anfang suchen: nicht zu gedenken, daß einige den Ursprung der Churfürsten (Churfürst §. 7.) in solchem zu finden vermeynen. Damals entstanden das Oefnungs-Recht, (*Aperturae Ius*) viele Advocatien, (Advocat §. 13.) viele aufgetragene Lehen, (Aufgetragene Lehen §. 4.) die Austräge, (Austräge §. 3.) das Befehden, (Diffidations-Recht.) viele Verbindungen und Verbrüderungen (Erbverbrüderung, Erbvereinigung) das Faust-Recht, (Faust-Recht.) die Ganerbschaften, (Ganerben) das Geleits-Recht, (Geleit) die Handwerks-Innungen, (Handwerker §. 2.) u. d. m.

§. 3.

Hier nehmen wir das Wort in dem erstern Verstande. (§. 1.) Ein Interregnum entstehet durch die Abdankung des regierenden Kaysers, wenn nehmlich derselbe aus erheblichen Ursachen die Regierung niederleget. Daß solche geschehen möge, ist kein Zweifel, weil weder ein Gesetz noch ein erheblicher Rechts-Grund hier im Wege stehet. Doch erinnert der Europäische Herold 1. Theil p. 142. gar wohl, daß wenn ein Kayser zu einer solchen Zeit, da das Reich ohnedem in einen turbulenten Stand gerathen, den Zepter niederlegen, und dadurch die Unordnung vermehren wollte, den Churfürsten allerdings obliegen würde, solche Abdankung nicht anzunehmen, sondern auf alle mögliche Weise zu verhindern. Ein merkwürdiges Exempel der Kayserlichen Abdankung giebt Carl V. davon in *prooemio* des R. A. zu Speyer 1559. es heisset: „aus merklichen, grossen, tapffern und treflichen Ursachen, sonderlich aber von wegen Ihro Liebd. und Kayserl. Majest. obliegenden Alters und immerwährenden Schwachheit.„ Ursachen müssen also nothwendig den Kayser zu diesem Entschluß bewegen; denn sonst gründet sich seine Regierung auf ein Pactum, auf einen Vertrag, welcher nicht anders als mit Einwilligung beyderseits Contrahenten rechtsgehörig mag aufgehoben werden. Hieraus folget, daß diese freywillige Niederlegung

der

der Kayserlichen Gewalt in die Hände derer geschehen müsse, von denen er seine Würde bekommen hat. Das Chur-Collegium fordert also mit Recht, daß ihm dergleichen gebühre. Nechstdem muß das ganze Reich von dieser wichtigen Veränderung auf eine legale Art Wissenschaft erhalten, und der gegen den Kayser aufhabenden Pflichten entlassen werden. Dahero auch Carl V. dgs Abdankungs-Schreiben de dato Südburg den 7. Sept. 1556. welches bey Wilhelm Godelöven de Abdicat. Caroli V. * zu lesen, an gesammte Stände gerichtet hat. **

* Schard Tom. II. Script. Rer. Germ. hat p. 638. diese Schrift mit eindrucken lassen.

** Pabst Paulus *IV.* hätte damals gerne gesehen, wenn der Kayser in seine Hände resigniren wollen. Den Ungrund der päbstlichen Forderung widerlegt Limnäus ad Capit. Ferdinandi I. p. 457.

§. 4.

Zum andern entstehet ein Interregnum durch die Absetzung des Kaysers. Exempel findet man in der Reichs-Historie, so hart es verschiedenen vorkommen will. * Es ist auch natürlich, daß da der Kayser das Reich unter einem Vertrage und vorgeschriebenen Bedingungen zu verwalten bekommt, nach welchen er soll und will das Reichs-Ruder führen, die Verbindlichkeit aufhöre, wenn er solchen kein Gnügen thun wollte. Und wenn auch schon Lex commissoria der Capitulation nicht ausdrücklich beygefüget ist: ** so bringet es doch die Natur und Eigenschaft aller Verträge von selbst mit sich, daß wenn ein Theil von dem Pacto abgehet, der andere auch nicht mehr daran gebunden ist. Indessen darf man ohne die äuserste Nothwendigkeit zu diesem endlichen Mittel nicht schreiten. Es müssen dringende Ursachen vorhanden seyn, deren der Europäische Herold p. 141. folgende angiebt: Wenn der Kayser sich also unfürstlich und tyrannisch erwiese, daß er die beschworne Wahl-Capitulation und andere Reichs-Grundgesetze in keine Wege mehr beobachten, sondern dargegen aus böser Art und feindseligem Gemüthe keinen Rath und Erinnerung der Churfürsten und Stände mehr annehmen wollte, und in allen zum Verdruß das Widerspiel, als ein Tyrann thäte, zu Feindschaft und vielfältiger Empörung im Reich, zu dessen Ruin und grosem Nachtheil Ursach gäbe, und mit einem Wort zu sagen, die Grundfeste des Reichs zu zerrütten sich unterstünde: alsdann wird das Ius Imperii resoluiret, und die gesammten Stände sich seinem Gehorsam zu entziehen berechtiget. Allein wem gebühret die Cognition? *_* den Churfürsten oder dem ganzen Reich? Den Churfürsten eignen solche verschiedene * aus dem Grunde des habenden Wahl-Rechts zu, ** dahingegen andere *_* sich auf das Herkommen gründen, und dem ganzen Reich das Recht hierzu geben. Letztere Meynung wird durch die Entsetzungs-Urkund des Wenceslai * bestärket, darinnen es heiset: Quia insuper ista absque periculoso damno totius Christianitatis non sunt diutius durabilia nec toleranda, idcirco nos animo deliberato pluribus et multiplicibus tractatibus et consiliis, quae ob hoc inter nos et cum pluribus aliis Principibus et Dominis Sacri Imperii seriose habuimus.

* Vitriarius Inst. I. Publ. Lib. I. Tit. IX. §. 4. meynet, es sey besser, in solchen Fällen dem Kayser durch die Wahl eines Römischen Königes Einhalt zu thun. Nur hier ist die Frage nicht, was besser, sondern was Rechtens sey.

** Wiewohl es schon einmahl darauf gestanden, daß es geschehen sollen. Pufendorf schreibt Rer. Brandenb. Lib. VII. §. 26. denique quia multorum querimoniis agitatur, capitulationem quantumuis accuratissime conceptam haud seruari, nostri cum aliis consultarent, an non necessarium sit eidem legem commissoriam expressis verbis inseri, vt Caesar ista non seruata, ipso facto Imperio excidisse sit censendus, ac declarationem statim ab Electoribus faciendam. Ac vt constet, num Caesar obligationi suae satisfaciat, Electoribus ex praescripto Aureae Bullae quotannis, aut quoties opus fuerit, per se aut legatos conueniendum, de hoc et aliis ad salutem Imperii spectantibus consultaturis.

_ Daß solche dem Pabst anmaßlicher Weise nicht gebühre, ist vor sich. Man sehe Buxtorf ad A. B. concluf. II tit. 9. Art. Limnäus I. P. lib. 2. Cap. XI. §. 18.

* Limnäus Lib. II. c. XI. n. 23. Bertram de Comitiis §. XI. Monzambano Cap. IV. §. 6.

** Allein hierauf antwortet Thomasius ad Monzamb. p. 294. Si Electoribus solis competeret potestas deponendi, etiam pluralitas votorum Collegii Electoralis videretur habere locum, quod tamen pro absurdo habeo.

_ Conring ad Lampad. Lib. III. c. II. n. 11. Kachel de Capitul. Cap. VII. §. 10.

* Bey dem Obrecht in apparatu Iuris publici p. 67. Goldast Constitut. Imp. Tom. I. f. 139.

§. 5.

Bey dem allen wird sich letzterer Fall schwerlich, ersterer aber selten zutragen. Der gemeinste Weg, wodurch ein Interregnum entstehet, ist der Tod. Mit diesem endiget sich alle Verbindlichkeit der Stände gegen den Kayser und gegen sein Haus. Das Reich wird diesemnach erlediget. Denn es verspricht der Kayser in der Capitulation Art. II. §. 2. Sich keiner Succeßion oder Erbschaft desselben anzumasen, zu unterwinden noch zu unterfangen, noch darnach zu trachten, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen, oder jemanden anders, zu wenden.

§. 6.

§. 6.

So bald der Kayser todt ist, höret alles, was vom Kayser abhanget, auf. Der Reichs-Hofrath und andere Kayserliche Expeditionen werden sofort geschlossen, (Reichs-Hofrath §. 23.) und indem treten die Reichs-Verweser ein, und übernehmen die Vicariats-Regierung. Mit dem Begräbniß des erblichenen Kaysers * haben Churfürsten, Fürsten und Stände nichts zu thun, sondern überlassen solches den nächsten Anverwandten dessen hohen Hauses. ** Doch nimmt das ganze Reich an der Trauer Antheil. Die Trauer-Verkündigung geschiehet von den Canzeln, und werden Vigilien, Processiones, Trauer- und Leichen-Predigten gehalten, auch besondere Gebete vor den Schirm des Reichs, vor dessen Wohlfahrt und vor eine glückliche Wahl öffentlich von den Canzeln verlesen, nachdem es die Beschaffenheit jeder Religion verstattet. Dieser luctus publicus ist aber mehr eine Höflichkeit, als Nothwendigkeit, daher er an theils Orten mit wenigern Gepränge geschiehet, und theils fast ganz unterlassen werden will. Niemals aber kan dergleichen von den Reichs-Unterthanen vor sich angestellet werden: sondern sie müssen vorher den Befehl ihrer Landes-Obrigkeit abwarten. *.* Also ward in dem Magdeburgischen, nach Kayfers Leopoldi Ableben, die Trauer nach folgendem Patent der Regierung angestellet: „Nachdem es dem allmächtigen GOtt gefallen, den Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolden, erwehlten Römischen Kayser, auch zu Ungarn und Böhmen König, den fünften dieses aus dieser Vergänglichkeit abzufordern; Als haben Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, in Gnaden verordnet, daß solches Männiglichen in Städten, Flecken und Dörfern, in Dero Herzogthum Magdeburg, und Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, von denen Canzeln kund gethan, und die göttliche Allmacht angeruffen werden solle, das Heil. Römische Reich bey jetzigen weitaussehenden und gefährlichen Conjuncturen, wider dessen Feinde kräftiglich zu schützen, damit selbiges durch sothanen Kayserlichen Todes-Fall keinen Anstoß leiden, sondern vielmehr durch den bereits erwehlten Römischen König, als dessen designirten Allerdurchlauchtigsten Successorem zu erwünschten gesegnetem Ruhe-Stand gebracht werden möge; Wobey denn auch Se. Königliche Majestät in hohen Gnaden befohlen, daß 14. Tage nacheinander alle Glocken um 12. Uhr Mittags mit 3. Pulsen gelautet werden sollen, mit dem allergnädigsten Anfügen, die Musique, welche sonst bey dergleichen Fällen auf sechs Wochen verboten worden, ohne dem anjetzo nachbleiben müsse, u. s. f.„ *

* Von den Begräbnissen der Kayser giebet eine ausführliche historische Nachricht Struv in Syut. I. Publ. Cap. XIII. §. III-VII. p. 634-638.

** Der nächste Kayserliche Anverwandte oder Vormund, wenn der Erbfolger noch unmündig ist, pflegt den Todes-Fall Chur-Maynz und den übrigen Churfürsten, auch wohl einigen Fürsten und Ständen des Reichs durch einen Cavalier zu notificiren.

. Man sehe anbey J. Henning Böhmers diss. de eo quod iustum est circa luctum publicum Halle. 1705. rec. 1716.

* Obseruationes de Imperatore mortuo ex Annalibus et Legibus conquisitae a Io. *Heumanno*. Aldorf 1741. 4to.

Inuentarium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Responsum von Errichtung eines Inuentarii bey der Verlassenschaft eines Fürsten.

§. 1.

Inuentarium ist ein vollständiges Verzeichnis der gesammten Verlassenschaft des Verstorbenen, dessen Haab und Güter, liegend und fahrend, auch Brief-Register, Schulden und Gegen-Schulden enthaltend, welches in Beyseyn der Mit-Erben, Legatariorum und Gläubiger, oder durch einen Notarium und Zeugen, aufgerichtet werden muß.*

* Da der Zweck des *Inuentarii* ist, ein richtiges Verzeichnis des Verstorbenen Vermögens zu erhalten: so ist nöthig, daß gleich nach dessen Tode alle Zimmer versiegelt werden; damit nichts abhanden kommen möge, mithin obiger Zweck erreichet werden könne. Der Nutzen ist, daß der Erbe die Schulden nicht weiter, als die Verlassenschaft zulangt, bezahlen darf.

§. 2.

Von Errichtung eines *Inuentarii* bey der Verlassenschaft eines Fürsten lieset man folgendes *Responsum* des Herrn von Ludewigs in den Hällischen Anzeigen 1736. n. XXVII. Findet sich ein gewisser Reichs-Fürst, welcher seines Vaters oder Vetters Erbschaft, aus Besorge, das Lehen deswegen zu verliehren, sich nicht entschlagen, sondern vielmehr derselben sich, beneficio inuentarii, unterziehen wollen, solchemnach die Frage entstehet: Ob Ihro Hochfürstl. Durchl. befuget, die ab onere fideicommissi et feudi befreyete väterliche Verlassenschaft cum beneficio inuentarii anzutreten? Ob es nun wohl scheinen möchte, daß (1) dieses deswegen bedenklich, weil der Todes-Fall bereits eine ziemliche Zeit schon geschehen, und die

die confectio inuentarii, um allen Verdacht zu vermeiden, zeitiger vorgenommen werden ſollen; nachgehends (2) was in Chur-Sachſen de iurata ſpecificatione enthalten, ſolches extra Saxonicum electoratum keine ſtatt finde, endlich (3) ſolche confection auch viele Rechtsgelehrte dem verſtorbenen Fürſten vor ſchimpflich hielten.

Dieweilen aber Anfangs verſchiedene Lehen-Rechts Lehrer eben dieſes vor ein Mittel achten, wodurch ein Sohn denen Straf-Geſetzen 2. F. 45. und 51. das Lehen, bey nicht angetretener väterlicher Erbſchaft, zu verliehren, entgehen könnte, wann er in der That des Vaters Erbe würde, jedoch aber, keinen Schaden zu leiden, vor allen Dingen ein inuentarium oder beglaubte Verzeichnis der väterlichen Verlaſſenſchaft ausfertigen lieſſe, damit er über deſſen Ertrag zu bezahlen nicht anheiſchig würde. Zaſius part. VIII. feud. n. 10. Alb. *Brunus* in feud. conſ. 18. Schenk ad 2. F. 45. nachgehends da wir, in Beantwortung der erſten Frage, in denen rationibus decidendi bereits gewieſen, daß ein Lehensfolger, ohne das Lehen zu verliehren, der väterlichen Erbſchaft ſich wohl gänzlich enthalten möge, die Antretung der Erbſchaft, cum beneficio inuentarii, ſelbigen deswegen noch mehr bedecket, weil er dadurch des Verſtorbenen Ehre zu retten geſuchet. Mynſinger cent. 3. obſ. 67. *Schrader* part. 7. c. 7. welches auch einige Exempel von teutſchen Fürſten bewähren, die ihrer Vorfahren Erbe nicht ſeyn wollen, bevor von dero Verlaſſenſchaft mit Kayſerl. Vorbewußt und Autorität, die doch nicht eben vor nöthig zu achten, ein ſolennes inuentarium zu dem Ende errichtet worden, damit ihnen die creditores vltra vires der Verlaſſenſchaft nicht belangen konnten.

Dagegen, was in denen rationibus dubitandi angeführet, dergeſtalt bey Seite zu legen und zwar ad (1) ſo lange hereditas iacens geweſen, die confectio inuentarii allezeit noch geſchehen mag; nicht zu gedenken, daß auch viele Rechtsgelehrte dafür halten, daß man hierunter einem Fürſten auch ohne inuentarium trauen ſolle und müſſe, weil keine ſuſpicio expilatae hereditatis oder einiges Unterſchlages gegen derſelben ſtatt hätte; Molina de iure primogenit. Lib. 1. c. 10. Rhetius de transmiſſ. territ. c. 13. n. 20. de Ludewig tom. 1. Lib. 1. opuſc. 8. c. 14. p. 578. ad (2) verſchiedener Rechts-Gelehrten Meynung nach die Weiſe, von einer eidlichen Specification, vor allgemein im Teutſchen Reich anzuſehen, wovon doch hieſelbſt, da von einem inuentario oder ordentlichen Aufſatz der Verlaſſenſchaft nicht die Frage wäre, ad (3) dem Einwurf, daß ſolches eines Fürſten Ehre entgegen, andere Rechts-Gelehrte billig widerſprechen: Antonius diſput. feud. S. theſ. Tabor de ſucceſſ. in offic. c. 5. §. 22. Ehrenbach nomolog. c. 14. §. 3. hieſelbſt aber die Frage deswegen wegfället, weil der Fürſtliche Succeſſor ſich darzu von ſelbſten erbietet; als halten wir davor: daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. wohl befuget, die väterliche befreyete Verlaſſenſchaft oder allodia, cum beneficio inuentarii, anzutreten und ſo dann, vltra eius vires, die väterliche Schulden zu bezahlen nicht verbunden.

Inueſtitur.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Inueſtitur der Allodien. §. 4. Schriften.

§. 1.

Die *Inueſtitur* * wird von dem Schilter beſchrieben, daß ſie ſey Conuentio iuris Gentium particularis, qua ſocietas quaedam inter dominum et vaſallum contrahitur, et dominium vtile rei feudalis vaſallo ob promiſſam fidelitatem feudalem, per traditionem ſymbolicam, coram paribus confertur. **

* Es verdienet anbey die Anmerkung des S. Hrn. Geheimen Rath Gundlings in diſſ. de Iure Auguſtiſſimi Imperatoris et Imperii in Magnum Etruriae Ducatum eine Stelle; da er nehmlich Cap. II. §. 30. p. 179. ſchreibt: INVESTIENDI verbum ampliſſimum ambitum habere, omneque firmamentum ſignare, itemque mandatum, ac commiſſionem; quemadmodum ſupra obſeruari a peritioribus potuit ex Alphonſi Caſtellae Regis et Piſanorum litteris in medium adductis, vbi ciues hi Alphonſum in Regem cooptant, ei iurant illumque INVESTIVNT, hoc eſt, approbant, et quantum in ſe eſt, confirmant: quemadmodum is viciſſim Piſanos omnibus, quae tum temporis petierunt, iuribus benigne INVESTIVIT.

* Man vergleiche hierbey den Titul: Belehnung.

§. 2.

Inueſtitur wird von einigen von dem teutſchen Wort: Veſt hergeleitet. Denn wer etwas beſitzet, der hat es veſt und beſtändig. * Von andern hingegen von veſtitura, a *veſtire* dem Lehens-Kleid, weil die Lehens-Herren gewohnet geweſen ſeyn, ihre Vaſallen mit ihrer Hof-Farbe einzukleiden. **

* Dieſer Meynung iſt Grotius in Lexic. Goth. p. 882. Franciſc. Hotomannus de verbis feudalibus v. inueſtitura Fleiſcher. Inſt. I. F. p. 465.

** Solche

** Solches behauptet Ludewig de prorogatione inueſtiturae Cap. I. §. 5.

§. 3.

Es geſchiehet auch die inueſtitur in Anſehung der Allodien. Es wird aber *inueſtitura Allodiorum* beſchrieben: quod ſit actus, quo magiſtratus competens alicui rem immobilem allodialem ſolemniter tradit. Haec autem, vt cum effectu peracta dici queat, requirit, vt praeceſſerit alienantis iudicialis reſignatio et abdicatio. Freyherr von Wernher diſſ. de Effectu tradit. Rer. immob. allod. ſine Iudic. inueſtit. §. 6. Gebhard Chriſtian Baſtineller de inueſtitura bonorum allodialium immobilium Cap. IV. §. 1. beſchreibet inueſtituram allodiorum apud Saxones, quod ſit actus iudicialis, quo a ſuperiore, vel acquirenti allodia ex contractu, praecedente alienantis reſignatione dominii, et poſſeſſionis ciuilis, vel iure hereditario in ea ſuccedenti, ius habendi et poſſidendi, adeoque dominium ciuile legitimum et plenum, tribuatur.

§. 4.

Eine mehrere Ausführung ſiehe in Joh. Philipp Streit diſſ. de abuſiua feudi inueſtitura occaſ. II. Feud. 2. pr. Erf. 1716. Joh. Burc. Verporten de inueſtitura allodiorum, Coburg 1715. Philipp Sperl de Clypeis Militaribus Germanorum Part. III. §. 44. p. 226. u. f. von Ludewig de Iure Clientelari Germ. in Feud. et Colon. Halle 1717. Andr. Meyer de inueſtit. Saxon. in reb. Allod. Immob. Fr. 667. Joh. Philipp Slevogt de Allod. Inueſt. Renou. Jen. 693. Carl Friedr. Romanus de Dimidia Inueſt. Rei Immob. Allod. quae fit inter Coniuges. Leipz. 720.

Irr-Lehen.

Irr-Lehen heißt die gegebene Anwartſchaft auf ein, doch nicht benanntes Lehen. Anwartſchaft. §. 2.

Juden.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Juden waren ehedem dem Kayſer ohnmittelbar unterworfen. §. 3. Juden-Voigte. §. 4. Anmerkung aus der Wertheimiſchen Deduction contra Würzburg. §. 5. Ob der Juden-Schutz ein reſeruatum des Kayſers; Oder §. 6. ein regale der Stände. §. 7. Schriften.

§. 1.

Die Juden ſind ein Ueberreſt des Iſraelitiſchen Volks, welches noch auf einen leiblichen Meßias vergebens wartet.

§. 2.

Die Judenſchaft gehörete in den alten Zeiten zu des Kayſers unmittelbaren Unterthanen; * und die Juden wurden deſſen Cammer-Knechte genennet. ** Bereits Conradus IV. ordnet bey dem Goldaſt Tom. 2. Rer. Germ. p. 85. von den Juden: Iudaei, Chriſtianae Legis et Imperii praerogatiua, ſerui ſunt noſtrae camerae ſpeciales. Quos etiam ſub protectione noſtra recipimus ſpeciali. *** Auf gleiche Weiſe redet Carl *IV.* ad an. 1347. alle Juden mit Leib und mit Gut in unſere Cammer gehören und in unſerer Gewalt ſeyn, daß wir damit thun und laſſen mögen, was wir wollen. * Kayſer Rupert zehlet unter die Einkünften des Kayſers Iudaeos camerae noſtrae ſeruos acceptandi et defendendi. ** Und Kayſer Sigismund ſetzet in einem Privilegio: daß alle Jüdiſchheit in teutſchen und welſchen Landen jährlich der Kayſerl. Cammer pflichtig ſey. *** Wie auch *Fridericus III.* von den Juden: daß die gemeine Jüdiſchheit uns, als Römiſchen Kayſer, von des H. Reichs wegen, ohne Mittel allein und niemands anders, unterworfen ſey und zugehöre, ad an. 1470. * Anderer neuern Kayſerlichen Satzungen nicht zu gedenken. **

* Die Urſach wird von denen bey Gelegenheit der Creuz-Züge entſtandenen Juden-Verfolgungen hergeführet: da die Juden ſich nicht anders in Sicherheit zu ſetzen gewuſt, als daß ſie ſich ohnmittelbar unter der Kayſer Schutz begeben haben. *Otto Friſingenſis* Lib. I. c. 37. ad a. 1146. ſchreibet: Rudolfi monachi doctrinae ſemen de exſtirpandis Iudaeis in multis Germaniae ciuitatibus tam firmas radices egit, vt plurimis ex Iudaeis hac tumultuoſa ſeditione necatis, multi ſub Principis Romanorum alas tuitionis cauſa confugerent.

** In einer Urkund K. *Friderici II.* bey dem LAMBEC. bib. Viudob. L. 2. c. 5. p. 80. ſtehen die Worte: imperialis auctoritas a priſcis temporibus ad perpetuam iudaici ſceleris vltionem eiusdem Iudaeis perpetuam iudixit ſeruitutem.

*** Ludewig in der Erl. der G. B. I. Theil p. 853. hält dieſes diploma vor verdächtig, weil ſolches ohne Tag und Jahr ſtehet. Nachgehends ſolches von dem Pet. de Vineis Lib. VI ep. 12. p. 727. dem Kayſer Friderico II. zugeeignet wird; da ſich ſelbiges von Wort zu Wort befindet. Und vielleicht ſolle vor Cunrado IV. Carolus IV. ſtehen: indem von dieſer Zeit an die Kayſer ſich der Juden Schutzes angenommen haben.

* Linnäus Tom. IV. I. Publ. Lib. V. c. 7. n. 138. p. 845.

** Welches diploma Freher giebt ad P. de Andlo Lib. 2. c. 10. p. 200.

*** S. den Verfaſſer des Berichts von den Reichs-Voigteyen p. 90. 91.

* Wagenſeil epiſt. ad Fechtium p. 103. Schilter I. Publ. Lib. I. Tit. IV. §. 6.

** Als Caroli V. de an. 1544. bey Magero de aduocat. cap. 8. n. 273. p. 309.

§. 3.

Die Kayser haben deswegen durch das ganze Reich besondere Juden-Voigte gesetzet, welche die Juden richten und beschützen, auch die Kayserliche Gefälle von den Juden einsammlen sollen.* Unter dieser Zahl wird Anfangs der Churfürst zu Maynz gesetzet. Schwäb. Landr. Lib. I. cap. 24. §. 3. ** Hottinger hist. eccl. Sec. 10. 11. Sect. 4. c. 11. p. 490. Nachgehends der Graf oder nunmehrige Herzog von Würtemberg, welchem Kayser Fridericus III. die Jüdischheit durch das teutsche Reich als Juden-Voigt und Juden-Richter unterworfen hat, wie solche Urkund bey dem Goldast zu finden in seinen Reichs-Satzungen ad A. 1471. p. 186. 187. Eben fast dergleichen Juden-Gericht und Juden-Schutz durch das teutsche Reich und Italien hat A. 1429. Kayser Sigis. dem Edlen Eckingern von Saunsheim verliehen, davon der Lehen-Brief bey dem auctore des Ber. v. Reichs-Voigteyen p. 91-93. anzutreffen ist. So stehet auch in dem Wertheimischen Bericht *contra* Würzburg P. I. cap. XIII. p. 332. „es geben die Wertheimische Lehen-Brief zu erkennen, daß die Juden-Freyheit und Schirms-Gerechtigkeit der Grafschaft Wertheim von dem Reich zu Lehen überlassen, auch durch die Grafen zu Löwenstein empfangen worden.„ Dergleichen auch Kayser Rupertus dem Bischof von Speier verliehen. Schilter ad c. 136. Iur. Alem. p. 442. Und ein anderer denen von Dalberg, jedoch nur über die Juden zu Worms, davon Freherus ab Andlo Lib. 2. c. 8. p. 191.

* Die Juden bezahleten, so oft ein neuer Kayser zur Regierung kam, eine Cron-Steuer, und jährlich etwas gewisses, einen sogenannten Opfer-Pfenning in die Kayserliche Cammer. Lochner de reseruato imperatoris exigendi aurum coronarium. Diese Gefälle sind aber nach der Hand eingegangen. Kayser Carl VI. war willens diese Steuern in den Creysen der Reichs-Ritterschaft wieder einzuführen, wie aus dem Rescript vom 18. Nov. 1721. zu ersehen ist. Die Sache kam aber nicht zum Stande.

** Die Worte lauten also: der König soll alle seine Juden, die in Teutschland sind, seinem Canzler empfehlen. Das ist der Bischof von Maynz. Und empfehlet ihm der König die Juden nicht, er pflicht ihr doch mit Recht.

§. 4.

Obgedachter Verfasser der Wertheimischen Deduction *contra* Würzburg macht hierbey noch die Anmerkung: „Es sey aus der G. B. Tit. IX. zu erlernen, daß die Juden-Freyheit unter die Churfürstl. und höchste Regalia gehörete, dahero absque expressa Imperatoris concessione von niemand vsurpirt werden können, der nicht solcher Orten, da er die Juden in Schutz nimmt, die Regalia hat, wie nicht allein aus des Reichs Policey-Ordnung zu Augspurg anno 1548. sub Tit. von Juden und ihrem Wucher und zu Frankfurt an. 77. verbessert Tit. 20. zu lesen, sondern auch aus denen praeiudiciis Cameral. verbo mandata sine Clausula p. 191. und daselbst angezogener Sach Castel contra Crailßheim und was darvon SIXTINVS in tr. de Regal. cap. 4. n. 97. 98. discurirt, auch sonsten von andern, als Thom. Michael de Iurisdict. concl. 48. lit. b. Grav. 2. pract. obseru. 5. in coron. n. 4. Heig. p. 1. qu. 4. n. 30. Frehero ad Petr. de Andlo p. 186. geschrieben worden, nach genügen, sonderlich aber, daß berührtes Ius habendi et tolerandi Iudaeos de reseruatis Imperatoriis und dem Röm. Kayser allein gebührend sey, aus dem was Goldastus in tract. Reichs-Satzungen p. 186. dann in dem Tractat Statuta Imperialia titulirt p. 86. fürgestellt hat, zu erlernen ist.„

§. 5.

Allein der Canzler Ludewig will in der Erläut. der G. B. I. Theil p. 858. nichts davon wissen, daß der Juden-Schutz ein Reseruatum des Kaysers sey, sondern behauptet, daß solcher ein ordentliches Stück der Landes-Hoheit jedesmahl in dem teutschen Reich gewesen. Er beweiset dieses mit vielen Gründen: Erstlich weil die Juden in andern Ländern unter der Bothmäßigkeit aller Landsaßen, welche die Ober-Gerichte haben, gehören: mithin es seltsam heraus kommen würde, wenn die Juden nicht unter der Bothmäßigkeit der teutschen Landes-Herren und Reichs-Stände seyn sollen. Nachgehends, weil die Juden in Teutschland gewesen, ehe selbiges Fränkische oder teutsche Kayser gehabt hat. Denn von den Wildfängen auf die Juden sey gar kein Schluß zu machen. Masen jenes Recht wider die Fremdlinge und die sich an keinem Ort häußlich niederlassen wollen, und noch darzu allein in des Kaysers seinen Tisch-Gütern, nicht aber in geschlossenen Herzogthümern verliehen worden. Ferner, weil die Reichs-Stände in Teutschland öfters zu einer Zeit, ohne vorhergehende Anfrage bey dem Kayser, die grausamen Verfolgungen wider die Juden verhänget. Wie denn auch die Herzoge in Bayern schon 1519. die Juden ihre Cammer-Knechte genennet, wie Wigul. Hund

in

in Metrop. Salisb. Tit. de Episc. Ratisbon. n. 49. p. 83. bezeuget. Es finden sich auch verschiedene Exempel derjenigen Reichs-Fürsten, welche die Juden aus ihren Landen verjaget, ohne daß sie solches mit Genehmhaltung des Kayfers gethan oder dieserwegen Kayserliche Privilegia aufweisen können. Endlich wird sich wohl niemand einbilden, wie es wohl geschehen können, daß unter so vielen hundert Reichs-Ständen, in deren Landen der Kayser die Juden zu seinen Cammer-Knechten solle gehabt haben, nicht ein einziger übrig verbleiben mögen, der demselben jetzo dergleichen noch zugestehen müste. Sollten die Kayser nicht bey einem einzigen Stand ihr Recht über die Juden behauptet, oder nicht ein einziger Stand so gewissenhaft gewesen seyn, daß er dem Kayser seine Cammer-Knechte nicht abwendig machen wollen? Letztens gestehet der Kayser den Fürsten des Reichs die Bothmäßigkeit über die Juden damit zu, wenn er zwischen ihnen und den Reichs-Städten den Unterschied macht, daß er allein dieser und nicht jenen ihren Juden Befehle zugeschicket und von ihnen Leib-Steuren gefordert.

§. 6.

Wie dem aber auch sey: so ist gewiß, daß die Bothmäßigkeit über die Juden heut zu Tage ein ungezweifeltes Stück der Landes-Hoheit sey,* und von derselben nicht ausgezogen werden möge.** **Dietrich** ad A. B. Tit. IX. hat schon zu seiner Zeit den Schluß überhaupt gemacht, daß die Juden sowohl der Bothmäßigkeit, als auch der Leib-Steuer wegen, nicht unter dem Kayser, sondern jedem Landes-Herrn in Teutschland gehöreten. Und obgleich **Limnäus** ad A. B. Tit. IX. obs. 4. p. 361. solches zu dessen Verantwortung ausstellet, als der sich die G. B. schrecken lassen: so gestehet er gleichwohl auch selbst, daß es heut zu Tage für eine durchgehende Gewohnheit im teutschen Reich gehalten werde, daß die Landes-Hoheit eines jeden Reichs-Standes auch die Bothmäßigkeit über die Juden mit sich führe. *_*

* Also heißt es in ordinat. Polit. Imp. de a. 1548. Tit. von Juden: Setzen, ordnen und wollen wir, daß hinführo niemanden Juden aufzunehmen, oder zu halten, gestattet werden solle, denn denenjenigen, die von uns und dem H. Röm. Reich *Regalia* haben und sonderlich befreyet sind.

** Wir finden Exempel vor und nach der G. B. daß die Juden von den teutschen Fürsten sind geschützet und Cammer-Knechte genennet worden. In einem Diplomate Ludewigs Marggrafen von Brandenburg Herzogs von Bayern a. 1343 heißt es: Camerae nostrae seruos nobis dilectos in ciuitate nostra Stendal. in einem andern a. 1344. discretos iudaeos ciuitatum nostrarum Soltwedel camere nostre seruos presentes et futuros in tuitionem ac defensionem nostram recepimus singularem. In Ludewigs reliq. MStor. Tom. VII. p. 77. 115. 122. in einem andern a. 1353. singulos iudaeos fideles camerae nostrae seruos apud ipsos in dicta ciuitate manentes et ibidem in posterum venientes. Tom. IX. p. 546. In einem andern 1368. Wir Fridrich Balthasar und Wilhelm Landgraven in Düringen und Marggraven zu Mißen bekennen, daß wir alle Unsir Judin Judinne und yre Kinder und alle yre Gesinde dy eygentlich yre Diener und Dynerin sind, dy in alle Unsern Landen Steten und Gebitin wonen, begnadet habin; also daz wir sy schützin beschirmen und verthedigen wolln alz wir beste mugin wo sy dez bedorfin ane argelist, alz unser Kamer Knechte.

** Den Schutz-Juden stehet frey Handlung zu treiben. R. A. 1551. §. diesem zu begegnen. ibi. Doch sollen den Juden die aufrichtige Hanthierungen und Commercien in den offenen freyen-Messen und Jahrmärkten hiermit unbenommen seyn. Reformation der Policey 1577. Tit. von Juden und ihrem Wucher: ibi. mit ziemlicher Handthierung und Arbeit ernehret. Dietrich de Iure et statu Iudaeorum in Rep. Christiana.

§. 7.

Ein mehrers sehe man in jetzt anzumerkenden Ausführungen: **Ritzel** de regali habendorum Iudaeorum quatenus in Imperio Romano inter Christianos tolerari possunt. Gießen 1617. 4to. **Caspar Ziegler** de Iuribus Iudaeorum. Wittenberg 1684. **Wildvogel** de Iudaeorum receptione et tolerantia. Jena 1700. Just. Henn. **Böhmer** de cauta Iudaeorum tolerantia. Halle 1717. **Frankenstein** de Iuribus singularibus circa Iudaeos maxime in Germania. Leipz. 1722. **Jung** de recipiendis Iudaeis, und Herr Rath **Uhl** de censu iudaico 4to.

Junker.

Junker oder jüngerer Herr, ist ein Ehren-Wort, dessen sich ehedem nur Personen des hohen Adels bedieneten. In einer **Braunschweigischen Urkund** vom Jahr 1374. heißt es: **We Junkheern Frederick, Berndt, Herick und Otto, Bröder van der Gn. Godes, Hertoge tho Brunswig und tho Lüneborg**, und in einem andern vom Jahr 1400. **We Junckherr Berndt unde Ehr Hinrich von der Gn. Godes Hertogen tho Brunschwig und tho Lüneborg** *in actis homagialibus* **der Stadt Brunschwig** tom. I. In der **Erb-Verbrüderung** der Grafen von Hollstein-Schaumb. und der Grafen v. Sternberg a. 1370. ist die Unterschrift: **Graf Henrich von Sternberg** ꝛc. **Junker Simon von Sternberge, Dechandt zu Paderborn und Junker**

Johann Graf zu Sternberg, beym Spangenberg in Chron. Schamburg. Lib. V. c. 18. Es bemerket Huldr. von Eyben in der Abhandlung de titulo Nobilis §. X. den ehemaligen Gebrauch, nach welchem nur der erstgebohrne den Namen Fürst geführet hat, die übrigen aber Junkern sind genennet worden. Heut zu Tage pflegt der hohe Adel dieses Wort nicht mehr zu gebrauchen. Ein mehrers s. bey dem Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. p. 889.

Iuramentum Calumniae.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Standes-Personen können nicht wohl mit cörperlichen Eyden beleget werden. §. 3. Ob Churfürsten und Fürsten das Iuramentum Calumniae abzuschwören schuldig seyn? wird behauptet. §. 4. 5. Widersprochen. §. 6. In Ansehung der Grafen. §. 7. Schriften.

§. 1.

Iuramentum Calumniae (der Eyd vor Gefährde) ist eine feyerliche Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer keine Gefährde noch Ungerechtigkeit in dieser oder jener Sache zu begehen. *

* Daß sie nemlich eine gerechte Sache zu haben glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und sobald sie aus den Beweißthümern, oder sonsten in progressu der Sachen befinden werden, daß sie eine ungerechte Sach hätten, davon abstehen, und sich deren gänzl. entschlagen wollen, wie es in dem neuesten R. A. §. 43. sehr wohl gegeben ist.

§. 2.

Ueberhaupt ist zu merken, daß Fürsten und andere Standes-Personen nach den Reichs-Gesetzen nicht wohl mit cörperlichen Eyden beleget werden können. Ordnung des Regiments zu Worms 1521. §. Und sollen die Personen. ibi: ausgeschieden Churfürsten und Fürsten. R. A. zu Augspurg 1555. §. Und da ein Churfürst. C. G. O. *P. I.* Tit. 2. 4. P. II. 10. ibi: Wo er kein Churf. oder Fürst. Also darf auch der Procurator des Kayserl. Fisci in causa Fiscali de Calumnia nicht schwören; welches in Ansehung der Reichs-Ständischen Fiscale wider die Unterthanen des Herrn eben also gehalten wird. *

* Nic. Christoph. Lynker de his quae Principum Statuumue Imperii libertati perperam accenseantur. Sect. I. §. XXI.

§. 3.

Gleichwohl entstehet die Frage: Ob Churfürsten und Fürsten des Reichs nicht weniger als andere Partheyen das *Iuramentum Calumniae* bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, wann von ihnen *contra sententias ibi latas Restitutio in integrum* gesucht wird, abzuschwören schuldig seyn?

Das Cammer-Gericht behauptet solches unter andern aus folgenden Gründen: 1) daß in des Cammer-Gerichts Gemeinen Bescheiden de Anno 1616. d. 25. Aug. Anno 1669. 7. Iulii und sonderlich in dem vom 7. Iul. 1671. deutlich verordnet sey: „daß gleichwie des Kayserlichen Cammer-Gerichts Procuratores das Iuramentum Calumniae et Appellationis in primo Termino gerichtlich abzu statten schuldig und verbunden, also dieselbe auch hinführo in denenjenigen Sachen, worinnen man gegen die hieselbst ausgesprochene Urthel das Remedium restitutionis in integrum an Hand zu nehmen gemeynet ist, so balden sie deswegen gerichtlich anruffen, das hierüber nunmehro verfaßte Iurament nach Innhalt beykommender Formulae so wohl Special-Gewalts, als auch besagten Iuramenti in ihrer Principalen und deren Advocaten, so dero Gewalt jedesmal mit einzuverleiben, wie auch in ihre der Procuratorum selbst eigene Seelen in eadem audientia und unerwartet ferneren Bescheids abschwören sollen.„ 2) Wären die Gemeinen Bescheide des Cammer-Gerichts als Observantia Iudicialis und respective forma praescripta procedendi in Iudicio anzusehen, nach welcher diejenigen, so vor diesem Gericht hängende Rechtsfertigungen haben, in Tractirung derselben allerdings sich achten sollen, von welches Principii Observanz auch Scriptores Iuris Cameralis Zeugniß geben. 3) Wären in dem *Visitations-Decret* vom 7. Nov. 1713. die erwehnte Gemeine Bescheide nebst andern, so lange bis Ihro Kayserl. Majestät und das Reich ein anders anbefehlen möchten, approbiret, mithin diese Observantiae iudiciales per Visitatores publica authoritate Imperatoris et Imperii instructos corroboriret worden, und daher könne das Cammer-Gericht auf vorstehende Gründe seine Meynung behaupten.

§. 4.

Allein diese Ursachen wollen nicht durchgehends angenommen werden. * Vielmehr werden folgende Gegen-Gründe entgegen gestellet:

1) Wären alle und jede gemeine Bescheide blos und allein von diesem Collegio, welches mit keiner Potestate Legis vel ordinationis instar normae legalis condendi unwidersprechlicher massen verse-

versehen sey, gemacht worden; und habe dahero in der Cameral-Personen als Priuatorum Macht nicht gestanden, durch die Generalität der in ihren Bescheiden gebrauchten Worte, denen in Reichs-Gesetzen befindlichen Special-Exceptionibus so wohl, als denen Praerogatiuen der höhern Stände zu derogiren. Mithin könnten 2) die gemeinen Bescheide keine andere legalem authoritatem haben, als welche ihnen durch Approbation der Reichs-Deputation beygeleget worden; die zur Visitation verordnete Reichs-Deputation aber habe ihre Vollmacht und Instruction auf der allgemeinen Reichs-Versammlung erhalten. 3) Ihro Kayserliche Majestät hätten in dero Ratifications-Decret vom 15. Febr. 1707. die Reichs-Deputation und die Visitation des Cammer-Gerichts betreffend, ausdrücklich verordnet: „die gemeinen Bescheide weiter nicht, als in so fern dieselbe denen Reichs-Satzungen gemäß, oder doch nicht zuwider sind, zu beobachten.„ Nachgehends habe besage des Reichs-Gutachtens vom 16. April 1707. die Reichs-Versammlung geschlossen: daß die Reichs-Visitations-Deputation mit der Kayserlichen Commißion sich vernehmen, und solchergestalt denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß vergleichen möchten, daß weder Kayserl. Majestät höchsten Authorität und Reservatis, noch der Stände Iuribus präjudiciret werde. In dem bald darauf erfolgten Kayserlichen Ratifications-Decret vom 19. April 1717. stünden nachfolgende Worte: „Jedoch dergestalt genehm halten, daß dadurch so wohl denen Reseruatis in genere, als wessen sich deswegen Ihro Kayserl. Maj. vermög obangenommenen Commißions-Decret vom 17. Febr. 1707. specialiter geäussert haben, allerdings nichts vergriffen seyn solle. In der den 16. April 1707. datirten Instruction habe man ebener massen auf die Reichs-Gesetze, sonderlich aber den Reichs-Abschied de Anno 1654. wie nicht weniger auf die Reichs-Ständischen Iura reflectiret, welches aus diesen Worten erhelle: „daß die vor dißmahl angeordnete extraordinaire Reichs-Deputation zu Erörterung und Abstellung der Cameral-Differenzien und Gebrechen den Cammer-Gerichts-Ordnungen, denen Recessibus Imperii, insonderheit dem de Anno 1654. und dem Westphälischen Friedens-Schluß unnachtheilig sey.„ Gleichwie nun die Visitatores von Kayserl. Majestät und dem Reich keine andere Vollmacht bekommen, als so weit ihre Verordnungen denen Reichs-Gesetzen und Gerechtsamen der Stände unnachtheilig seyn würden; also hätten sie auch 4) in Conformität derselben, und zwar so viel den gegenwärtigen Fall anlange, in dem Verzeichniß etlicher gemeinen Bescheiden, bey welchen ihrer besondern Eigenschaft halber von Visitations wegen gewisse Anmerkungen zu setzen, für nöthig erachtet worden, sub dict. 1. Dec. 1713. ihre Verordnung dergestalt eingerichtet: „Ad commune Decretum de Anno 1656. den 25. Aug. et Resolut. de An. 1657. den 28. Jan. §. 1. bleibet der Churfürsten und Ständen verpflichteten Räthen die im Reichs-Abschied §. 43. zugelegte Befreyung vom Iuramento Calumniae, so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sache betrift, billig vorbehalten.„ Im Visitations-Abschied aber vom 18. Dec. 1713. habe die Visitations-Deputation §. 9. das Cammer-Gericht auf die Privilegia der Stände zu reflectiren, angewiesen, und §. 14. nachfolgendes anbefohlen: „Da man auch bisher wahrgenommen, daß obbemeldtes Cammer-Gericht die Ordnungen und andere Reichs-Satzungen durch gemeine Bescheide jezuweilen geändert; als wird demselben anbefohlen, dißfalls fürohin nicht weiter, als gedachte Ordnung und Reichs-Satzungen in gewisser Maß erlauben, zu gehen.

* Man sehe das Memoriale des Weymarischen Gesandtens zu Regenspurg an den Reichs-Convent dict. 28. Jul. 1723. in Fabers Staats-Canzley 44. Theil Cap. XVII. p. 649-663.

§. 5.

Wolte man einwenden, daß in dem Verzeichniß gemeiner Bescheide, worzu die Visitations-Anmerkungen gesetzet, nur der zu gegenwärtigem Fall gehörende de A. 1656. erläutert, von denen de A. 1669. und 1670. aber nichts befindlich sey: so erscheine, daß dem ohngeachtet der Inhalt derselben durch die obigen Anmerkungen ausdrücklich entschieden worden. Welches dann nebst der Generalität der Verordnungen im 9. und 14. §§. des Visitations-Recesses klärlich zeige, daß die Visitation die Bescheide nicht weiter genehm gehalten habe, als so weit solche denen Reichs-Satzungen gemäß seyn, und daß das Cammer-Gericht in denenselben, dem aus dem 43. §. R. I. de A. 1654. herfliesenden Gerechtsamen entgegen, seine Intention zu fundiren nicht vermöge. Es sey aber allda, wo die Prästation Iuramenti Calumniae anbefohlen werde, diese Exception mit deutlichen Worten enthalten: „Davon jedoch der Churfürsten und Stände verpflichtete würkliche Räthe, so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sache betrift, zu excipiren.„ ** Und wenn man dagegen sagen wolle, es sey hier die Rede, wann würkliche Räthe bey dem Cammer-Gericht selbst gegenwärtig wären, und in ihrer Herren Sachen

chen einbrächten, so erscheine doch, daß dieser Einwurf deswegen zur Sache nicht diene, weil beym Cammer-Gericht alles vermittelst desselben Procuratoren müsse tractiret werden, mithin würde diese Exception von gar keiner Würkung seyn, wann sie nicht dergestalt verstanden werde: daß verpflichtete Räthe der Reichs-Stände, welche die Merita Causae von Ihrer Herren Rechts-Sachen besorgen, und solche nachmals durch die ordentliche Cammer-Gerichts Procuratores einbringen lassen, mit dem Iuramento Calumniae zu verschonen wären. Es fliese auch solches 6) aus einem bekannten Reichs-Principio, daß nemlich contra Collegia imprimis illustria, welche die Sache communi nomine tractiren, exceptiones suspicionis, malae fidei, fraudis und dergleichen nicht statt fänden, auch überhaupt, gegen einem verpflichteten Rath, nicht leicht zu admittiren wären. Daß aber um malam fidem, dolum et malitiosam litis protractionem zu excludiren, das Iuramentum Calumniae eingeführet sey, dieses besage, auser der Natur und Eigenschaft des Juraments, der 43. §. und die beym Cammer-Gericht eingeführte Eydes Notul. Was man aber 7) von verpflichteten Räthen und Dienern, wann sie ihrer Herren Sachen tractiren, nicht verlangen solle, solches könne noch mit wenigerm Recht denen Herren und Principalen zugemuthet werden. Die Räthe empfingen ihre Autorität von denen Herren, handelten auch nicht in ihrem eigenen Namen, noch von einigen Rechts-Sachen, sondern es concernire alles den hohen Principalen selbst. Es wäre gleichfalls wider die höchste Dignität und gebührende Existimation eines Chur- und Fürsten des Reichs, wann man von ihm suspicionem doli aut malitiosae litis protractionis hegen wolle. Solches aber geschehe, wann man ihm oder dem Procuratori mittelst Ablegung Iuramenti Calumniae in des Chur- oder Fürsten Seele sich davon zu purgiren anmuthen wolle. Es werde auch solchergestalt ein Chur- und Fürst des Reichs geringschätziger gehalten als sein eigener Rath. Von dem Procuratore aber dergleichen zu begehren sey 8) gleichfalls unbillig, dann in Ansehung daß er in des Principalen Seele mit Recht nicht schwören könne, der Seinige von keinem Effect seyn würde. In denen alten langwürigen Sachen würden öfters mehr als ein Procurator nach und nach gebrauchet, daß also von dem gegenwärtigen de facto Antecessoris zu schwören nicht verlanget werden möge. Und über dieses würden ihm, auch sonderlich, wenn aus einem neuen Fundament etwas zu suchen sey, wie sich der Casus bey der Restit. in integrum ereigne, die Materia Causae von denen verpflichteten Räthen des Principals an die Hand gegeben, welche letztere im Reichs-Abschied von der Prästation Iuram. Calumniae ausdrücklich befreyet wären. *

* Man sehe anbey des Freyherrn von Lynker tr. de Grauam. extraiudic. Cap. V. Sect. I. §. 21. p. 418. u. f. wo er von der Behutsamkeit redet bey der Immunität der Stände a Iuramento calumniae.

§. 6.

Grafen mögen coram Iudice das Iuramentum calumniae per procuratorem ablegen. Reichs-Abschied 1654. §. 117. in verb. „In Fällen, da die Priuilegia das Iuramentum Calumniae erfordern, soll selbiges allezeit vor dem Unter-Gericht vom appellirenden in der Person, oder wann Grafen und Frey-Herren interessiret, durch Procuratores, denen der Eyd vorhero wohl zu schärfen, sub praeiudicio causae, würklich abgeleget, und nicht erst bey Unserm Cammer-Gericht zu prästiren anerboten, der Appellant auch von dem Iudice a quo ohnweigerlich darzu gelassen, ein enger Termin zu würklicher Abstattung angesetzet, gleichmäßig die Caution, wenn sie in dem Priuilegio erfordert, vor dem Richter nächst voriger Instanz, in der darinnen bestimmten Zeit, abermal sub praeiudicio geleistet werden.

§. 7.

Herrn Rochi Friederichs Grafens von Lynar exercitatio de Iurisiurandi Calumniae Moralitate, Historia, Principumque Imperii ab illo immunitate, Jen. 1729. handelt hiervon ausführlicher.

Iurisdiction.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Ob der höchsten Reichs-Gerichte Iurisdiction in Fällen, so die Landes-Defension und Steuren angehen, gegründet sey? §. 4. Wird behauptet. §. 5. Ob und in wie weit einem abgefundenen Prinzen oder Prinzessin die Iurisdiction über die Seinigen zustehet. §. 6. Schriften.

§. 1.

Iurisdiction ist eine Befugnis Recht zu sprechen,* so im Teutschen heißt: Gerichte, ** und ehedem Vogtey. Der Autor der Lindauischen Acten fol. 214. macht hierbey die Anmerkung: Mit dem teutschen Wort Gericht hat es nicht die Meynung, wie Wehner in obseru. pract. v. Gericht inaduertenter praesupponiret: sondern das Wort: Gericht in singulari numero heißt eigentlich und beständig ein Ding, (Gryphiand.) de Weichbildis

bildis c. 59. n. 9. und 10.) ein Schöpfenstuhl, ein gehägt, verbannt und ordentlicher Conseß oder Convent eines Ammanns, Stadthalters oder Richters, samt dessen zugehörigen Assessoren, Beysitzern, Schöpfen oder Gerichts-Geschwornen, wie der tägliche Gebrauch dieses Worts, item die Composita desselben (als Cammer-Land-Hof-Stadt-Mark-Forst-Dorf-Cent-Straf-Ehe-Gast-Schaden-Mann-Vogt-Meyer-Gericht) mit sich bringen. In plurali numero aber und wenn man sagt die Gerichte, oder mit den Gerichten, hohe und niedere Gerichte ꝛc. bedeutet solche Rede allererst die Iurisdiction und Gerichtbarkeit. Es verdienet hierbey eine Stelle aus dem **Manifest König Friedrich Wilhelms in Preussen, wegen der an sie verfallenen Gräfl. Limpurgischen Lande 1713.** in Lünigs Grundfeste p. 511. eingerücket zu werden: „Besonders aber declariren wir hiermit, daß wir die ad ductum derer alten und neuen Lehn-Briefe im Kayserl. Concluso uns zugelegte Reichs-Regalien keinesweges für vermeyntliche iura singularia ansehen, und solche nach dem Stylo recentiori aestimiren lassen können, sondern gleichwie allen denjenigen, welche von der Antiquitate Germanica information und Wissenschaft haben, nicht unbekandt seyn kan, daß temporibus antiquis das merum Imperium seu alta Iurisdictio cum banno regali, seu Blut-Bann pro ipso iure territoriali genommen worden, und sonderlich in Grafschaften das höchste regale gewesen, dergestalt, daß wer dieses hohe Recht vom Kayser und Reich zu Lehen gehabt, derselbe auch zugleich völliger Lands-Herr gewesen, und diesem mero imperio nicht weniger das ius protectionis et defendendi regionem et subditos angehangen.

* Der sel. Hr. Geheime Rath Heineccius giebt in der diss. de locatione conductione Iurisdictionis Cap. II. §. V. die Erklärung: Iurisdictio sey omnis potestas causas subditorum, tum ciuiles tum criminales cognoscendi, sententiis finiendi, easque demum sententias executioni mandandi, quin et actus omnes, qui sine Iudicum auctoritate non consistunt, confirmandi, ratosque habendi, iure dominii competens.

** Aber werden unter dem Wort: Gerichte auch die peinliche verstanden? wenn z. E. in dem Lehen-Brief stehet: mit denen Gerichten. In Regal-Lehn und wenn dergleichen bey dem Schlosse oder Lehen hergebracht, ist kein Zweifel, und erinnert Joh. Paul Endter in diss. de symbolica possessione Iurisdictionis criminalis §. XII. daß von Alters her die Ober- und Nieder-Gerichte nicht anders, denn durch das gemeine Wort: Gericht (Iurisd.) verliehen worden. Wie dann auch der Edelleute in Hessen und anderswo Gerichte, kraft solcher Belehnung, diesen Verstand und Deutung haben.

§. 2.

Die Iurisdiction * wird überhaupt eingetheilet in die geistliche und in die weltliche. Von jener handelt der Titul *Ecclesiastica Iurisdictio*; und von dieser S. den Titul: **Gerichtsbarkeit.** Sie ist entweder ciuilis oder criminalis. Von dieser S. die Titul: **Blut-Bann; Cent-Gerichte;** *Forum delicti.*

* Die Iurisdiction kan auch einem andern zu Lehn gegeben werden, welches *Feudum Iurisdictionis* heißt, und dieses ist also eine Gerichtsbarkeit, welche dem Vasallen von dem Herrn, unter der Bedingung der Treue ertheilt worden. S. Hr. Hofrath Buder de Feudo Iurisdictionis, in opusculis. p. 533.

§. 3.

Es entstehet hierbey die Frage: **Ob der höchste Reichs-Gerichte** *Iurisdiction* **in Fällen, die die Landes-Defension, die Steuren angehen, gegründet sey?** Hierüber ist besonders bey Gelegenheit der Mecklenburgisch-Schwerinischen Irrungen mit der Ritterschaft gestritten worden. Der Herzog hat solches mit folgenden Gründen verneinet: 1. wegen des Reichs-Abschiedes de a. 1654. §. **Und gleich wie** ꝛc. als worinnen den höchsten Reichs-Gerichten verbothen sey, solche, die Regalia betreffende Streit-Sachen, anzunehmen, sondern sie sollen die Unterthanen damit a limine Iudicii abweisen, hätten einfolglich kein Fundamentum Iurisdictionis. 2) Wiederhohle solches *Capitulatio nouissima* Art. XIX. und gestatte nicht einmal wegen der Steuer-Regalien und der Landes-Defension ein Bericht-Schreiben, aus Mangel der Iurisdiction. Und wo 3) dagegen was erlanget, so declarire der Art. XVI. der angezogenen neuen Capitulation, solches alles vor kraftlos und tod. 4) Wäre die Sache an sich und ihrer Natur nach also bewandt, daß darinnen nicht könne geurtheilet werden, dann eine Landes-Defension müsse nach der allgemeinen Noth und den Zeiten eingerichtet werden. 5) Müsten alle unpartheyische Reichs-Stände dieses höchste Kleinod mit allen Kräften zu mainteniren, mit Ernst bedacht seyn.

§. 4.

Diesem widerspricht aber die **Ritterschaft** * und antwortet ad 1) der R. A. gehe auf die Executions-Ordnung und habe 2. Membra, deren ersteres von der Handhabung der Executions-Ordnung handele, dazu die Mediat-Stände mit concurriren sollen, daß derselben sich niemand widersetzen,

noch davon einiger Immediat oder Mediat-Stand eximiret seyn solle. Bey welcher Gelegenheit dann hernach das andere Membrum beygefüget werde, daß auch dieselbe zur Besetz- und Erhaltung nöthiger Vestungen ihren Herrschaften mit hülflichen Beytrag an Hand gehen sollen, verwirft aber nicht in selbigem mit dem geringsten Wort die Kayserl. Diiudicatur. Das einige Wort: nöthige Vestungen, in solchem 2ten Membro praesupponiret aber auch absolute einen Richter. Denn wo der eine was vor nöthig, und der andere vor nicht nöthig hält, so muß ja eine Entscheidung des Richters nothwendig festgesetzet werden. Ad (2) Aus diesem Art. XIX. der Capit. erhelle das Gegentheil, da es heiße: Wo aber die Iurisdictio fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurft zuvorderst vernehmen ꝛc. da werden die Worte: Wo aber die Iurisdictio fundiret, gar nicht dubitative gesetzt, sondern es ist nur der Casus dieser, daß nicht gleich auf der Unterthanen bloses Anhalten, wie die Capitulatio Carolina in diesem art. XIX. redet, oder wie in dem R. A. de a. 1654. §. 105. stehet: „den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeit die Proceß nicht leichtlich zu erkennen. Mithin die höchste Reichs-Gerichte nicht leichtlich von Befehlen und mandatis sine clausula anfangen, und dadurch ihre Iurisdictionem gleich unmittelbar fundiren, sondern sie sollen zuförderst die Austräge in acht nehmen lassen, darauf folget nun: „Wo aber die Iurisdictio fundiret, (nemlich wo gleich unmittelbahr die Sache, mit Vorbeygehung der Austräge, anzunehmen und von Befehlen anzufangen steht,) da soll dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht erst vernommen werden. Ad (3) Gleiche Beschaffenheit habe es auch mit den übel ausgelegten Worten der Capitulationen in angezogenem Art. „Gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen mandatis keine Parition zu leisten.„ Welches wiederum seine gar rechte Auslegung von der Ordnung des Processus hat, weil alsdann, wann keine Bericht-Schreiben in Sachen, da solche nöthig, vorher erfordert worden, eine Nullitaet in Processu begangen, und man den mandatis nicht pariren darf, wann solche NB. auf bloses der Unterthanen Anhalten und leichtlich erkannt worden, wo aber alle requisita mandati tüchtig probiret, die Sache an sich iniustificable ist, durch die Säumniß Gefahr erwächset, und ein unersetzlicher Schaden vorhanden, da haben auch in der Materie der höchsten Regalien sowohl Mandata als Processus statt, wie solches Rhetius in disp. de statu Germ. circa subditos c. 6. §. 3. n. 21. wohl expliciret, wann er saget: Si subditi narrata verosimiliter probant, secundum Rec. Imp. de a. 1594. §. So soll auch. Mandata S. C. contra Principes decerni solent, cui non obstare puto §. 18. Capit. Leopold. verb. bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen mandatis keine parition zu leisten. Nam inibi saltem 1. quod regulariter fieri haud debeat, innuitur, 2. expresse id dicitur secundum Rec. Imp. nov. vbi germanica voce, nicht leichtlich, reperitur, vnde hodie quoque sine praeuiis literis informatoriis talia mandata concedi solent. **Paulus Gamsius** in seinen notis über den Reichs-Absch. de a. 1654. und dessen Worte: Nicht leichtlich erkennen p. 609. commentire darüber also: Ergo non plane denegantur, sed et quandoque, quamuis raro, Processus etiam absque praeuiis literis informatoriis decreti fuerunt. **Blum.** in Proc. Cam. Tit. 34. §. 78. Praesumtio pro Magistratu non est adeo vniuersalis, vt nulla detur exceptio: Nam et Iudex et Princeps labi, errare, decipi, iniuriam inferre potest, et alia agere, quae superioris correctione indigeant. Quam ob rem et hodie, si narrata tantam atrocitatem seu iniquitatem referant, vt a praecepto inchoari queat, illaque narrata sunt verosimilia et in continenti aliquo modo probentur, Iudex absque praeuiis literis informatoriis per Mandata S. C. procedere non prohibetur. In dem allegirten Art. XVI. der Capitulat. sey kein Wort, weder von den Regalien, dem Iure Collectarum, noch der Landes-Defension zu finden. Ad (4) Warum solche Zeit und Noth die höchste Reichs-Gerichte nicht eben so wohl als das Fürstl. Ministerium solte dijudiciren können, sey nicht abzusehen, weil sie ja des Reichs und dessen Provinzien Zustand eben so gut erkennen, wenigstens mit gröserer Unpartheiligkeit. Ob aber eine Noth vorhanden, und die prätendirte Defension das Land im Nothfall retten könne, und in der Noth zureiche, davon sey der Land-Stände Iudicium allezeit viel gerechter, als der Fürstlichen Bedienten, und habe den Landes-Fürsten, die ihren Ständen gefolget, niemals Schaden gebracht, wie der Assessor **Ludolph** in tr. de Iur. Foem. illustr Sect. 1. §. 24. gar vernünftig vorstelle, wenn er sage:

In-

Infeliciter ceſſiſſe Principibus, qui ordinum conſilia ſunt ſecuti, exempla fere nulla, vbi ſpreuere, dabuntur complura. Non nudi ſunt Conſiliarii ordines, Proceres ſunt Prouinciae, omnis fortunae cum Principe participes, neruum etiam addunt negotiis, autoritate Principis ſalua. Felix Princeps, cui contingere Proceres probitate, experientia, conſilio, animo etiam validi; Felicior, qui eos audire dignatur.

* S. Gegründete Widerlegung eines *ſub rubro* einer höchſt gemüßigten Anzeige an eine hochlöbliche Reichs-Verſammlung von Fürſtl. Mecklenburgiſch. Seiten publicirten Schreibens, worinnen des *Autoris* fehlſame *Principia* und übele *Applicationes* der Reichs-Geſetze entdecket und gründlich abgefertiget, darneben die allerhöchſte Kayſerliche *Iurisdictio* und *Iudicata*, wie auch das bisherige Betragen der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft von allen widrigen Auflagen vertheidiget werden, durch einen der Sachen wohl informirten der Löbl. Mecklenburgiſchen Ritterſchaft verbundenen Diener.

§. 5.

Ob und in wie weit einem abgefundenen Prinzen oder Prinzeßin die *Iurisdiction* über Leute und Bediente zuſtehe? iſt ſtreitig. Ein *Reſponſum* * der Hälliſchen Juriſten-Facultät gehet dahin: „Will derſelbe, was dißfalls Rechtens von uns, über nachfolgende Fragen belehret ſeyn: und zwar anfänglich: Ob und wie weit die Fürſtl. Frau Wittib in der Iurisdiction über ihre Leute und Bediente gegründet? Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß über die Frage, ob ein apanagirter Fürſt oder auch deſſen Wittwe die Iurisdiction über die ihrige habe oder nicht? bis jetzo nichts gewiſſes ausgemacht, vielmehr die Rechts-Gelehrte dißfalls uneinig, und ſo viele dem apanagiato et illius viduae zuſprechen, ſo viele ſich im Gegentheil wieder finden, die ihme ſolche abzuſprechen pflegen mit beygefügter Urſach, quod territorii iura debeant eſſe clauſa et omnia pendere a natu et arbitratu vnius Principis regnatoris eiusque iurisdictione. Springsfeld de apanag. c. 2. Hertius de apanag. et parag. c. 7. welches ſodann auch bey eines apanagirten Fürſten ſeiner Wittwen alſo zu halten: Dieweil man aber anfangs hieſelbſt nicht vonnöthen hat, ſich über dieſer Frage in theſi aufzuhalten, angeſehen es vielmehr die erſtere und andere Beylage ſub A. et B. klärlich ergeben, daß der Fürſtl. Frau Wittwe ſothane Iurisdiction zuſtehe . . . nachgehends, da die Sächſiſche Rechts-Gelehrte faſt durchgehends damit einig, daß jedem Fürſten, wenn er gleich nur apanagiatus wäre, dennoch der Fürſtl. Würde halben die Iurisdiction über ſeine Bediente zukommen müſſe; Hornius in Iur. publ. c. 50. um ſo viel weniger zu zweifeln, daß dieſes, wenn es ſo gar alſo verglichen worden, einer Fürſtl. Wittwe um ſo viel ſicherer und milder zuzuſprechen: bevorab jetzigen Zeiten nach, da faſt jeder Landſäſſiger Unterthan mit den Gerichten über ſich und die ſeinigen beliehen, folglich es dem Fürſten-Stand um ſo viel nachtheiliger und empfindlicher ſeyn würde, dißfalls beeinträchtiget zu werden; dagegen was in rationibus dubitandi angeführet worden, leichtlich bey Seite zu legen, angeſehen ad a) dieſes genug iſt, daß viele Rechts-Gelehrte denen apanagirten Fürſten und Fürſtl. Wittwen die Iurisdiction über die ihrige, des bloſſen Fürſten-Stands wegen, zuſprechen . . ad b) es hieſelbſt auf keine eminentiora iura territorii ankomme, im Gegentheil zu Beybehaltung des Reſpects und Würde des Fürſten-Standes, jedem regierenden Herrn vielmehr anzurathen, daß er die Fürſtl. Perſonen und ihre Bediente hierunter von dero Unterthanen nicht beeinträchtigen laſſe; Als halten wir davor, daß der Fürſtl. Frau Wittwe die Iurisdiction über alle ihre Bediente ſchlechterdings zukomme, und dieſes genug ſey, wenn ſie zu Hof ihre Aufwartung haben und zum Zeichen deſſen in dero Liberey gekleidet gehen.

* *Conſil. Hallenſ.* Tom. II. Lib. II. n. CVIII. p. 1828. u. f.

§. 6.

Sonſt handelt von der Iurisdiction Chriſt. Thomaſius de Iurisdictionis et Magiſtratuum differentia ſecundum mores Germanorum. Halle 1703. rec. 1714. Lebrecht Wilhelm Henr. Heydenreich de Iuribus praeſertim vero Iurisdictione et Imperio Principum Imperii apanagiatorum in miniſtros et officiales in territorio Principis primogeniti et regentis. Erfurd 1736. 8vo. Friedrich Eſaias Pufendorf de Iurisdictione Germanica. Lemgau 1740. 8vo. Ioh. *Henr. Bocriſ.* de indole ac natura Iudiciorum Germaniae tam antiquorum quam recentiorum ad Statum Iuris publici moderni ſuccincte explicata. Bamberg 1749.

Iurisdio patrimonialis.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Urſprung dieſer beſondern Art der Gerichtsbarkeit. §. 3. Ob die Anzeigung des Titels anbey nöthig iſt. §. 4. Schriften.

§. 1.

Iurisdictio patrimonialis iſt die Gerichtsbarkeit, welche dem Lehn oder Güthern dergeſtalt cohäriret, daß ſie mit ſolchem auf alle deſſen Inhabere gebracht wird.

§. 2.

Was den **Ursprung** dieser besondern Art der Gerichtsbarkeit, davon das Römische Recht nichts weiß, anbelangt: so sind einige * der Meynung, es sey selbe im XIII. Jahrhundert entstanden, und gründe sich auf die Concession der Kayser und der geist- und weltlichen Fürsten und Herren. ** Andere hingegen *** behaupten nach des sel. Geheimen Rath **Thomasii** Grundsätzen * mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, es sey noch ein Ueberbleibsel der den Herren ehemals zuständig gewesenen Gewalt über ihre Knechte oder Bauren, welche sich nach aufgehobener Leibeigenschaft in eine Gattung Gerichtsbarkeit verwandelt habe.

* Herm. **Conring** de Iudiciis Reipubl. Germ. §. 85. Hertius de Consultationibus, Legibus et Iudiciis in special. R. G. I. rebusp. Aug. Leiser Meditat. ad π. spec. 28. §. 4.

** Diese Meynung widerlegt mit mehrern der sel. Geheime Rath Heineccius in diss. de origine ac indole Iurisdictionis patrim.

*** Herr Sigism. Ehrenfr. von **Oppeln** de Iurisd. patrim. §. 5. 6. **Bodinus** de Iure circa violentiam corpori alterius inferendam. §. 19. Joh. Paul Kreß de priuileg. agricult. ap. Germ. Cap. 2. §. 13. Franc. Ernst. Vogt de homicidio §. 49. Gerard Noodt de origine nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam eius iuribus. Sect. II. Cap. II.

* Thomasius de hominibus propriis §. 86. und in diss. de vsu pract. distinct. hominum in liberos et seruos Cap. II. §. 68. 69.

§. 3.

Diese Meynung erhält auch von daher eine Bestätigung, weil, so gemein diese Gerichtsbarkeit in Teutschland ist, dennoch die allerwenigsten von Adel einen **Titul** angeben können, wie sie darzu gekommen seyn, sondern sich lediglich auf das Herkommen beziehen. * Die **Anzeigung des Tituls** ist indessen nicht überall nöthig. Denn wiewohl die Gerichtsbarkeit ordentlicher Weise ein regale ist, und ohne Concession des Ober-Herrn niemand dergleichen erlangen mag: so ist doch hinlänglich, wenn man confessionem generalem erweisen kan. Gerard **Noodt** schreibt daher in der Abhandlung de origine nobilitatis Germanicae Sect. II. Cap. II. §. V. p. 94. gar wohl: Quemadmodum tacite, per derelictionem, vniuersa imperia et regalia in totum alienari possunt, ita nullum dubium est, sufficere tacitam principis voluntatem, vt exercitium iuris maiestatici in subditum per modum priuilegii transferatur. Iam vero generali, et ad minimum tacita concessione, qua Dominis rusticorum suorum lites dirimere permissum, Germanos nobiles pollere, illa de origine iurisdictionis patrimonialis doctrina indicat, iuxta quam, et in statu populari, et sub Francorum regibus, eam exercuerunt. Sub Regibus enim libera voluntate adscitis, quilibet iura sua integra seruare voluit, atque adeo iura quoque in seruos et rusticos, vt illibata manerent, vel expresse sibi stipulati sunt, vel ad minimum, cum Reges in quieto illorum exercitio subditos non turbarunt, tacita concessio inde elicitur; qua et Saxones se tueri possunt, quoniam a Carolo M. deuicti, ius Francicae ciuitatis obtinuerunt. Postquam fatiscente auctoritate Caesarum, Duces ceperunt ampliori potestate regere prouincias, profecto tantum illorum interfuit, vt nobiles sibi haberent addictos, vt nulla ratione possit praesumi, illos vel affectasse eripere eis iura ab incunabulis reip. Germanicae seruata.

* Man findet indessen in verschiedenen Recessen einiger Provinzien die Bestätigung dieser Gerechtsame; z. E. so heisset es in dem Receß des Herzogthums Lüneburg vom Jahr 1392: Des glicken schal men der Prelaten und Männer derer gesinde Meyer eodder egen Lühde, noch eres einigen guth hindern, eeder besetten um schuld, men hebbe se erst vor ehren Herren verklaget. „ Und in dem vom Jahr 1527. wird gesaget: „Es sollen die guthsherren macht haben, die ihre in denen gerichten zu pfänden und zu strafen, die Männer zu setzen und zu entsetzen nach gelegenheit.„

§. 4.

Bey diesem Titul vergleiche man Joh. Petr. von **Ludewig** different. Iurium in praediatoria Iurisdictione nobilium der ritterschaftl. Güter. Halle 1742. Auch stehet anbey Joh. Jac. **Sorberi** Obseruationum Selectarum forensium fasciculus obseruat. XII. p. 156. u. f. nachzusehen.

Ius adcapitulandi.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn diese Sache am ersten vorgekommen ist. §. 3. Fernerer Verlauf. §. 4. Ius adcapitulandi der Churfürsten. §. 5. Beschwerden der Fürsten gegen die Churfürsten.

§. 1.

Ius adcapitulandi ist die geforderte Befugnis der Fürsten und Stände des Reichs, an Verfertigung der dem neuen Kayser vorzulegenden Capitulation Antheil zu nehmen.

Man verstehet auch hierunter die Gerechtsame der Churfürsten, dem neuen Kayser eine nach Beschaffenheit der Umstände, von der perpetuirlichen unterschiedene Capitulation vorzulegen.

§. 2.

§. 2.

Bey dem Wahl-Tage des Kayſers **Matthiä** kam dieſe Sache am erſten in Bewegung. Die Stände ſagten: wenn die Wahl-Capitulation ein Reichs-Geſetze ſeyn ſolle: ſo müſſe ſolche nicht durch die Churfürſten allein, ſondern nothwendig mit Einſtimmung der andern Stände beliebet werden. Sonſt ſey zu befürchten, die Forma Imperii möge ſich in eine Oligarchie verändern. *

* Die hieher dienende Documente findet man bey dem Londorp Tom. V. Actor. Publ. Lib. II. p. 1055. Die Fürſten beſchwerten ſich dabey, daß die Churfürſten nur ihnen vortheilhafte und ſolche Puncte in die Capitulation mit einrückten, welche doch vorher mit dem ganzen Reich ſollten überleget werden.

§. 3.

Bey dem Weſtphäliſchen Frieden brachten die Fürſten ihre Mitwürkung bey der Capitulation in Bewegung. Die Sache ward aber auf den nechſten Reichs-Tag verſchoben. Doch ehe man ſolche allda vor die Hand nehmen konnte, ſchritten die Churfürſten zur Römiſchen Königs-Wahl. Als nun die Fürſten dagegen Vorſtellungen thaten, waren die Churfürſten zufrieden, **Erinnerungen** über die Capitulation von den Fürſten anzunehmen. Dergleichen iſt denn auch bey **Ferdinand** *IV.* und folgenden Capitulationen geſchehen, ohne doch daß die Churfürſten ſich ſo genau an dieſe Erinnerungen gebunden hätten. * Nur ward in Prooemio Ferdinand IV. Capitulation eingerücket: **Vor ſich und ſämtliche Fürſten und Stände des Heil. R. Reichs.** Und dieſe Clauſul iſt auch in allen folgenden mit eingerücket worden.

* Man vergleiche anbey den Titul: Perpetuirliche Capitulation.

§. 4.

Man hat indeſſen auf dem gegenwärtigen Reichs-Tag an einer perpetuirlichen Capitulation mehrmals gearbeitet und ſolche projectiret. Hier wollen wir nur den 1712. erſchienenen Epilogum bey derſelben einrücken: in welchem das obgedachte Ius adcapitulandi der Churfürſten (§. 1.) namentlich vorbehalten wird. „Dieſemnach hat das Churfürſtliche Collegium ſich erkläret, auf obgeſetzte gewiſſe und beſtändige Kayſerl. Capitulation, welche ohne geſamter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, ſie geſchehen zu Lebzeiten, oder nach Abſterben eines Römiſchen Kayſers, den Eligendum zu verpflichten; daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürſtliches Collegium, mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demſelben in gemeinen Reichs-Geſchäften oder andern die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der güldenen Bulle, dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß, der geſamten Stände Iuribus, gegenwärtig beſtändiger Capitulation, denen Reichs-Conſtitutionen und was in obberührten gemeinen Reichs-Geſchäften, mittelſt einer allgemeinen Reichs-Satzung, inskünftige anders ſtatuirt und geſchloſſen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfart zu verbinden vor nöthig erachtet würde, ſoll er dazu obligirt ſeyn, und verbleiben.„ *

* Wobey aber der Titul: Perpetuirliche Capitulation nachzuſehen iſt.

§. 5.

Hierüber aber führen die Fürſten gegen die Churfürſten groſe Beſchwerden; S. Herrn **Moſers** Capitulation Carls VII. 2ter Theil p. 753. 765. 3ter Theil p. 308. u. f. Das *Grauamen commune Collegium Principum contra Capitulationem Caroli VII.* wie ſolches von diſſeitigen hohen Ständen überhaupt geäuſert und dem Churfürſtlichen Wahl-Convent zu übergeben beſchloſſen worden, läſt ſich hiervon unter andern alſo vernehmen: „Das Churfürſtliche Collegium hat Beſchwerde mit Beſchwerden gehäufet, da man, ohne Concurrenz derer übrigen Stände nicht ohne merkliche Abänderung der Syſtematiſchen Verfaſſung des teutſchen Reichs, die Poteſtatem ferendarum et interpretandarum Legum Imperii, auch die Negotia Pacis et Belli, Vectigalium und anders mehr, ſodann was bey dem letztern Interregno mit einſeitiger Suſpendirung der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme geſchehen iſt, ſich allein zueignen wollen, anerwogen, ſo oft ſich nur der Caſus eines Interregni zuträget, und eine Capitulation verfaſſet wird, die Erfahrung zeiget, daß von dem Weſtphäliſchen Frieden her die zwiſchen beyden höhern Collegiis per commune duorum verglichene und hoc reſpectu wenigſtens verbindliche Perpetua de A. 1711. in vielen Stücken gänzlich auſer Augen geſetzet, und über die denen vorigen Capitulationen noch neue Additamenta, welche zum Theil auf eine in vorigen Zeiten nicht gewohnte Vergröſerung und Erweiterung derer Prärogativen des Churfürſtlichen Collegii, hingegen aber zu unleidentlicher Verkleinerung des Fürſtlichen, insbeſondere aber der, von denen älteſten Zeiten her allezeit in hohen Anſehen geweſenen Alt-Fürſtl. Erz- und Hoch-Stiftern, wie auch weltliche Altfürſtliche Häuſer, und überhaupt zu nicht geringer Präjudiz des ganzen Fürſtlichen Collegii abzwecken, dem

Textui Capitulationis selbst nicht anders, als wenn es schon verglichene Sachen wären, inserirt und dadurch die Gränzen des, dem Churfürstlichen Collegio eingeräumten Iuris adcapitulandi - - wo nicht alles, was mit vieler Mühe, über das Ius adcapitulandi und dessen Limites verhandelt worden, unkräftig, und folglich das Ius adcapitulandi an und vor sich selbst wieder strittig und ungültig werden solle, nicht erstrecken dürfen, offenbar überschreiten, mithin denen darüber verglichenen Comitial-Handlungen aller Fides und Kraft benommen worden, da doch dem Churfürstlichen Wahl-Collegio nicht unbekannt seyn kan, wie es dem neuen Kayser nicht für sich allein, sondern für gesamte Churfürsten und Stände des Reichs, in der Wahl-Capitulation verbinde und verpflichte, auch eben daher erforderlich seyn will, daß man dem Fürstlichen Collegio, von der errichteten Wahl-Capitulation die legale Communication wiederfahren lasse. *

* Man sehe anbey Joh. Jac. Joseph Sündermahler de iure capitulandi inter S. R. I. Electores et Principes controuerso. Würzburg 1747.

Ius adlegandi.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von wem das Ius adlegandi exerciret wird remissiue. §. 3. Befugnis der einzelen Stände. §. 4. Dem Wetterauischen Gräflichen Collegio wird das Recht Envoyes zu senden in Zweifel gezogen. §. 5. Der Grafenstand führet seine Gerechtsame aus.

§. 1.

Ius adlegandi ist eine Befugnis der Reichs-Stände, den vorseyenden Friedens- und andern Unterhandlungen mit auswärtigen Potentaten, durch ihre Gesandten beyzuwohnen und Theil daran zu nehmen. *

* S. Ludewigs Abhandlung de Iure adlegandi Ordinum S. R. Imperii.

§. 2.

Dieses Ius adlegandi wird exerciret entweder von dem ganzen Reich zusammen, durch eine **Reichs-Deputation**, oder von einzelen Ständen. Von dem ersten siehe den Titul: **Deputation des Reichs.** §. 22-26. **Friedens-Schluß.** §. 10-25.

§. 3.

Daß einzelen Ständen frey stehe, den Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten durch ihre Gesandtschaften beyzuwohnen, ist kein Zweifel. (**Abgesandter** §. 3.) Nur darüber ist schon mehrmals Streit gewesen, daß, da es vielerley Arten der Gesandten giebet, (**Gesandter** §.) die Stände aber einander nicht gleich seyn, noch einerley Rang haben, der Character des Gesandten also beschaffen sey, daß er mit dem zugestandenen Rang des abschickenden Standes übereinkomme.

§. 4.

Also wollte dem **Wetterauischen Gräflichen Collegio**, bey Gelegenheit der 1710. in den Niederlanden angestelleten Friedens-Handlungen, nur das Recht Deputirte oder Mandatarios plena potestate instructos, siue Plenipotentiarios zu schicken, zugestanden werden. *Envoyés* aber zu senden, wollen ihnen die vereinigten Niederländer nicht einräumen; weil, wie sie sagten, der Name eines Envoyés heutiges Tages, mit einiger Aenderung dessen, was sonsten dieser Titul nach sich geführet, nach dem jetzigen Völker-Recht eben so wohl, als der Titul Ambassadeur, einen gewissen Characterem repraesentatiuum in sich hielte, und verschiedene Ceremonien, auch Iura, ratione inuiolabilitatis etc. nach sich zöge. *

* *Spicilegium Obseruationum ad Capitularionem Caroli VI.* p. 284.

§. 5.

Der **Reichs-Grafen-Stand** hat aber seine Befugniß in einer eigenen **Deduction** ausgeführet. Er gründet sich 1. auf die ältesten Reichs-Satzungen, welche allen Fürsten und Ständen des Reichs, das Recht, Bündnisse mit auswärtigen Potenzen zu machen, zugestehen. Hiervon nun dependiret ohne allen Zweifel das Recht öffentliche Ministros mit der Qualität eines Gesandten abzuschicken, welche im Namen ihrer Principalen Unterhandlung pflegen können. Der **Oßnabrückische Friede**, Art. VIII. (**Fürst des Reichs** §. 16.) mit welchem der 62. und 63. des Münsterischen und der X. aus der Wahl-Capitulation übereinstimmeten, bestätigten obige Satzungen. 2) Weil es notorisch, daß auch jeder Reichs-Grafe insonderheit, welcher Graf-Herrsch- und Landschaften (unter denen einige den ansehnlichsten Fürstenthümern gleichkommen) mit allen der Superioritati Territoriali anklebenden Rechten besitzet, Bündnisse mit auswärtigen Potentien treffen, und deswegen einen von seinen Staats-Ministris in Qualität eines Envoyé abschicken kan; also sey kein Zweifel, daß ein ganzes Collegium der Grafen solches thun könne, um so viel mehr, weil es auf dem Reichs-Tage Sitz und Stimme im Fürstlichen Collegio hat, und es nach seinem durch die Reichs-Satzungen eingerichteten Anschlag eben so viel zu den Bedürfnissen des Krieges giebt, als ein Churfürst, so selbst Gräfliche Häuser unter sich begreifet, die nicht nur allen weltlichen Churfürsten

fürsten des Röm. Reichs, sondern auch so gar vielen Königen mit Bluts-Freundschaft verwandt, und welche dieses mit allen andern Fürsten und Grafen des Reichs gemein haben, daß sie durch die Wahl auf den Kayser-Thron nicht allein erhoben werden können, sondern auch würklich erhoben worden, ja worunter einige sind, die noch jetzo würklich die Fürsten-Würde, womit man sie beehren wollen, ausschlagen, und wovon einige einen so wichtigen Reichs-Anschlag haben, daß ihnen keiner von den neuen, seit hundert Jahren zu dieser Würde erhobenen Fürsten darinnen gleich gehet. Endlich 3) wird angeführet, daß das Collegium nicht allein würklich bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg im Fürstlichen Collegio seinen Gevollmächtigten habe, dessen Character die Qualität eines schlechten Envoyé weit übertrift, sondern auch, ja die Herren Grafen selbst insonderheit allezeit ihre Ministers mit dem Titul eines Envoyé, in Angelegenheiten, die sie insonderheit angehen, an Chur- und Fürstliche Höfe absenden, welche daselbst ihre Creditive produciren und als Envoyez tractiret werden. *

* Man findet diese Deduction vollständig in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 793-798. Die Folge war, daß der Gräfliche Gesandte Frey-Herr von Edelsheim als Envoyé admittiret ward.

Ius Albinagii.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung.

§. 1.

Ius Albinagii ist, quo exteri eorumque res a Iure ciuitatis seu nationis Germanicae et emolumentis inde profluentibus excludüntur. *

* Jac. August Frankenstein de vsu albinagii in Germania. Erfurt. 1719.

§. 2.

Alle Ausländer werden im teutschen Reich von Reichs- und Hof-Bedienungen ausgeschlossen. *Capitul.* Art. XXIII. §. 4. (Hof-Aemter §. 2.) Man weiß auch nichts von Naturalisationen, und die Stände würden davor halten, diese Erfindung gereiche der Wahl-Capitulation zum Nachtheil. Auch das zu erwehlende Oberhaupt des Reichs muß, einem alten Herkommen gemäß, teutscher Abkunft seyn. Also sagen die Stände in ihrer zu Schweinfurt 1532. abgefasseten und Carl V. übergebenen Schrift: daß auch keiner zu der Hoheit eines Römischen Königes und künftigen Kayfers solle erwehlet werden, er sey dann von einem Fürsten teutscher Nation gebohren.*

* Goldast in Politischen Reichs-Händeln P. 2. p. 144. Man vergleiche hierbey den Pfeffinger ad Vitriar. Lib. I. Tit. V. §. 3.

Ius Camerale.

Ius Camerale wird beschrieben, daß es sey: Scientia iurium ac praxeos supremi iudicii camerae Imperialis. Herr Joh. Steph. Pütter Conspectus rei iudiciariae Imperii p. 143. Man sehe die Titul: Cammer-Gericht. §. 37-40. Cammer-Gerichts-Ordnung.

Ius Canonicum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn das Päbstliche Recht in Teutschland ist eingeführet worden. § 3. Dessen Ansehen nimmt ab. §. 4. Heutiger Gebrauch. §. 5. Schriften.

§. 1.

Ius Canonicum ist nach des Lancelloti Beschreibung: Ius, quod ciuium actiones ad finem aeternae beatitudinis dirigit. Thomasius * hingegen giebt folgende Erklärung: *Ius Canonicum* est Codex Legum ab Episcopis, eum in finem conditarum, vt Christiani ad vitam piam et sanctam, et ad verum de diuinitate sensum promouerentur, sed eo tamen modo, quo astutiores facile abuti possent, vt sub specie singularis probitatis, et zeli diuini tyrannidem et absolutam potestatem in conscientias laicorum acquirerent, et imperium ciuile sacerdotio subiicerent.

* S. desselben Herausgabe Joh. Pauli Lancelloti Institut. Iur. Canon. Lib. I. Tit. I. p. 3.

§. 2.

Das Päbstliche Recht ist im *XIII.* Jahrhundert in Teutschland eingeführet und durch die Reichs-Gesetze bestätiget worden; wenn es anders mit dem Reichs-Abschied Kayser Friedrichs *II.* in Maynz * seine Richtigkeit hat. ** Denn in solchem lautet Cap. XV. also: Von geistlichen Dingen. Wir gepieten auch vestiglich das man in allem Römischen reich an gaistlichen Dingen noch gepot und noch ratt der Erz-Bischof sich halt und der Bischof und der Erz-Priester nach gaistlichen Raht und wer dawider ist den sol man haben für unglawbig. * * *

* Die Aufschrift dieses Reichs Abschiedes bey dem Goldast in dessen Reichs-Satzungen 2. Theil. p. 17. ist: Kayser Friedrichs des Andern Recht gesetzt und bestätiget mit der Fürsten Rade, und mit andern grosen Herrn, und Wysen zu dem grosen Hof zu Mauganze, und geschahe nach unsers Herrn Christi geburd,

purd, zwelfhundert und sechs und dryßig jahre zu Sand Marien im dritten, Augst.„ Allein alle andere Geschichtschreiber setzen diesen Reichs-Tag auf das Jahr 1235.

•• Denn Conring de Orig. Iur. Germanici Cap. XXVII. der Freyherr von Lynker de Idiomate Imperiali p. 10. zweifeln, ob auch solcher ächt sey. Indessen findet man diese Reichs-Constitution auch in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede I. Theil p. 19-27.

*** Bey dem Goldast findet sich noch dieser Zusatz: Man soll auch die weltliche Gerichte in ihrem Recht behalten. In der Senkenbergischen Ausgabe lauten die Worte also: „Item wir setzen und gebietten von unsrem keyserlichen Gewalt vestirlichen das man in allem unsrem reich in stetten und in dorffern zu rechter zeytt soll sent legen und des den Bischoffen nyeman wider sey.„ Hier wird unter Sent, Sentgericht verstanden, *Iudicium Synodale Ecclesiasticum.*

§. 3.

Genug, von dieser Zeit an nahm das Ansehn des päbstlichen Rechts in Teutschland je länger je mehr zu, davon man die Historie beym **Thomasio** de Vsu Legum Iustinianearum §. XIII-XV. und in Cautelis suis cap. XXI. **Böhmer** de Praxi Iuris Canonici in Terris Protestantium Cap. I. §. XV. nachsehen kan. Und dieses dauerte bis auf die Zeiten Ludouici Bauari, da viele Gelehrte anfingen, den Unfug der päbstlichen angemaßten Gerechtsamen, und die Unbilligkeit des geistlichen Rechtes zu zeigen, * welchen schon verschiedene Fürsten und Stände eingesehen und dahero eigene Land-Rechte eingeführet hatten. ** Die Concordata schwächten nicht wenig dessen Gebrauch, (**Concordata**) und die Concilia zu Costnitz und zu Basel, die behaupteten, der Pabst stehe unter dem Concilio,*** verminderten dessen Ansehen. Und die **Reformation** brachte dasselbe noch mehr herunter.

* Eine Sammlung dergleichen findet man bey Simon Scharden de Auctoritate et Iurisdictione Imperii Melchior Goldast de Monarchia Imperii.

** Also heist es im S. Landr. Lib. I. art. III. der Babst mag kein Landrecht setzen, do er unser Landrecht oder Lehen-Recht mehe ergern möge.

*** Sessione II. wird klar gesagt: Omnes, cuiuscunque dignitatis sint, etiam Papalis, Concilio obedire teneri, in his quae pertinent ad fidem et generalem Reformationem Ecclesiae Dei, in capite, et membris.

§. 4.

Wiewohl nun die Protestanten an dieses Recht sich nicht binden lassen: so ist es doch auch nicht gänzlich abgeschaffet worden. In Capitulo Osnabrugensi, si in eligendo vel postulando Canonicorum negligentia vel discordia intercesserit, quatenus locus esse debeat ordinationi Iuris Canonici. v. *I. P. O.* Art. 13. §. 6. in med. Gleichwohl heißt es Art. XVII. §. 3. Contra Instrumentum Pacis Westphalicae nulla Iura, Canonica vel Ciuilia, vnquam alligentur, audiantur aut admittantur.

§. 5.

Von dem gegenwärtigen annoch übrigen Gebrauch des päbstlichen Rechts in Teutschland handeln **Huldr. Eyben** de Origine, Progressu, Vsu et auctoritate Iuris Canonici in Terris Protestantium in genere. Helmst. 1672. **Joh. Friedr. Rhetius** de auctoritate Iuris Canonici inter Augustanae Confessionis consortes. **Joh. Strauch** de origine, libris et auctoritate Iuris Canonici. **Spener** im Teutschen I. Publ. Tom. I. 1. Buch Cap. XII. §. 7. p. 378. u. f.

Ius collectandi.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung des Iuris collectandi. §. 3. Das Ius collectandi ist ein regale. §. 4. Der Kayser hat das Ius collectandi im Reich nicht. §. 5. Schriften.

§. 1.

Ius collectandi ist eine dem Landes-Herrn als ein Regale zukommende Befugniß, * zu allerhand erheblichen Ausgaben Steuren von den Unterthanen einzufordern.

* Von dem Iure collectandi der Reichs-Ritterschaft S. *Nobilitas immediata* §. 26. 27.

§. 2.

Das Ius collectandi muß man in den alten Zeiten nicht suchen, bey den uralten Teutschen war es ganz was unbekanntes. *Tacitus* de M. G. schreibet cap. XV. Mos erat ciuitatibus, vltro ac viritim conferre principibus, vel armentorum vel frugum partem, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subueniebat. Und ohngeachtet der damalige Zustand sich bald änderte; so bliebe dennoch dieses, und wuste man von keiner indictione collectarum. Endlich aber als die Ausgaben so groß wurden, daß die Herren selbige aus dergleichen Collationibus und eigenem Vermögen fernerhin nicht bestreiten konnten: so sprachen sie die Unterthanen um einen freywilligen Beytrag an, welches die **Beed, Orbeed** oder **Urbeed** i. e. *vltimae preces* genennet wurde. * Daher haben die Land-Ständischen Verwilligungen ihren wahrhaften Ursprung: so daß die **Beed** anders nichts als **Contribution** ist, anerwogen dieses Bitten

sich

sich nachhero in eine Schuldigkeit verwandelt hat. **

* Hertius de Superiorit. territor. §. 40. not. *

** S. die 1742. herausgekommene Deduction, betitult: Ritterschaftlicher Ungrund und behauptete Gräfliche Solmische Landsäßigkeit und Steuerbarkeit derer sämtlichen Güter in und bey Södel, qu. I. §. 6. De Collectarum et aerariorum prouincialium origine, praesertim in terris Brunsuico-Luneburgicis et Episcopatu Hildesiensi handelt H. Dav. Georg Strube in obseruat. Iur. et Histor. German. obseru. III. p. 86 - 156.

§. 3.

Heut zu Tage ist das Ius collectandi ein Regale, doch kan noch in verschiedenen Provinzien der Landes-Herr sich desselben nicht anders, als nach vorhergegangener Einwilligung der Land-Stände bedienen. * Die Steuren, so die Stände des Reichs von ihren Unterthanen heben, sind zweyerley. Eine wird die Reichs- und die andere die Land-Steuer genennet. Die erstere reichen die Stände des Reichs dem Kayser u. Reich, wie solches vorhero auf Reichs- und Creyß-Tagen libero omnium Imperii Statuum suffragio et consensu beliebet worden. *Instr. Pac.* Art. VIII. §. *gaudeant etc.* welche Steuer die Stände des Reichs, ungeachtet sie solche vorher aus eigenen Cameral-Mitteln entrichten müssen, nunmehro von ihren Unterthanen subcollectando erheben können. R. A. 1542. §. Und nach dem ꝛc. §. Es sollen auch. R. A. 1566. §. Dieweil nun diese. R. A. 1654. §. 180. **

* Man vergleiche indessen hierbey den 9. §. des Tituls: Land-Stände.

** Es ist aber diese Reichs-Steuer mit der Städte Steuer, welche auch bisweilen Reichs-Steuer genennet wird, nicht zu verwechseln, wovon der Titul: Reichs-Schilling ein mehreres saget.

§. 4.

Der Kayser hat eigenmächtiger Weise das Ius collectandi im Reich nicht. Der 2. §. des V. Art. der Capitulation saget ausdrücklich: „Auch in zugelassenen, nothdürftigen, unverzüglichen Fällen die Steuren und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen.

§. 5.

Ob ein Landes-Fürst bey erschöpfter Cammer und überhäuften Schulden zu deren Erleichterung der Diener Besoldungen, wo nicht alle, jedoch zum Theil, auf die Steuer mit gutem Gewissen legen könne? S. *Manipulus responsorum, votorum ac decidendi rationum.* Jen. und Leipz. 1726. in 4to n. 11. p. 13 - 22. Ob ein Fürst oder Graf seine in *Territorio* befindliche Ritterschaft und Vasallen zur Steuer-*Praestation* obligiren könne. S. Lünigs Thesaurus Iuris der Grafen p. 757 - 759. Ob wenn ein Reichs-Freyer von Adel sein Ritter-Guth samt dem *Iure collectandi* von einem Reichs-Grafen zu Lehn empfängt, und der Reichs-Freye von Adel *sine masculis* verstirbt, der Reichs-Graf auf solchen heimgefallenen Lehen-Güthern auch das *Ius collectandi* mit dem *Dominio directo* consolidiren könne, *non obstante*, daß die Ritterschaft *in Corpore* vorhero das *Ius collectandi* exerciret? Lünig l. c. p. 759 - 760. (*Nobilitas immediata* §. 27. 29.) *

* Anbey vergleiche man Herrn Hofrath Hahns diss. de regali Principis circa bona adespota. Maynz 1748. Bona adespota nennet er: quae quidem onere contributionum exemta non sunt, attamen post confectionem antiqui catastri a subditis, vel cum vel sine Domini territorialis consensu ad culturam redacta, vsque huc collectis haud obnoxia ac proinde per modum nudae occupationis irrequisito Domino territoriali longo aut breui tempore absque titulo aut onere possessa fuerunt.

Ius Electorale.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Worinnen solche Gerechtsamen bestehen. §. 3. Ob solche einem andern übertragen werden können.

§. 1.

Ius Electorale ist eine Befugnis, die den Chur-Fürsten zustehenden Gerechtsamen bey Wahl- Reichs- Creys- auch Churfürsten Tagen, und sonsten zu exerciren.

§. 2.

Worinnen diese Gerechtsamen bestehen, davon ist schon unter dem Titul: Churfürst, besonders §. 31. 32 ausführlich gehandelt worden. Hier ist nur noch die Frage beyzufügen: Ob solche einem andern aufgetragen werden könne, oder ob das *Exercitium juris electoralis* ein *jus cessibile* sey? *

* Diese Frage kam sonderlich nach dem Absterben Kayser Carl *VI.* in Bewegung, als dessen hinterlassene Fr. Erbtochter ihrem Herrn Gemahl die Mit-Regentschaft und die Administration der Böhmischen Chur-Würde auftruge. Es wollte verneinet werden in einer Schrift betitult: Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen an dero Herrn Gemahls des Herzogs von Lothringen, Groß-Herzogs von Toscana Hoheit, beschehener Auftrag der Mit-Regentschaft über die sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der *Administra-*

tion der Böhmischen Chur-Würde nach den *Fundamental*-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observanz, so wohl des H. Röm. Reich, als besonders gemeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche, und Lande, gegründet, der *Sanctioni Pragmaticae* gemäß, und zu recht beständig sey. Dagegen aber erschiene im Druck: Unpartheyische Widerlegung der sogenannten unpartheyischen Prüfung oder gründlicher Beweiß, daß so wohl die Mit-Regierung über sämtliche Oesterreichische Erb-Lande, als die *Administration* der Königl. Böhmischen Chur, von Ihro Majestät der regierenden Königin zu Hungarn und Böheim ꝛc. An dero Herrn Gemahls, des Herrn Herzogs zu Lothringen, und Groß Herzogs zu Toscana ꝛc. Königl. Hoheit, so rechtmäßig, als billig und ohne mindesten *Praejudiz* derer künftigen Hohen Erbfolgere, aufgetragen werden, die von dem Autore der unpartheyischen Prüfung vorgebrachte Einwendungen aber ohne allen Grund seynd Beyde Ausführungen findet man vollständig in der Sammlung einiger Staats-Schriften, welche nach Ableben Kayser Carls *VI.* zum Vorschein gekommen und zwar die erste im 1 Band. p. 387-435. die letztere im II. Band p. 1-150. einen ausführlichen Auszug aber von diesen und andern bey dieser Gelegenheit herausgekommenen Abhandlungen kan man nachschlagen in den Geschichten und Thaten der Königin von Ungarn, Maria Theresia pragmatisch beschrieben I. Theil p. 488-523.

§. 3.

Nach der güldenen Bulle Tit. XX. §. 1. scheinet es, daß derjenige, der das Churfürstenthum nicht habe, auch kein Administrator Iurium electoralium seyn könne. (Churfürstenthum §. 4.) Nemlich ob inseparabilitatem iurium, dignitatum et officiorum, principatui annexorum, da demjenigen, der den principatum nicht hat, auch keine iura electoralia noch dignitates noch officium kan verstattet werden. Allein der Verfasser des deutlichen Unterrichts von den Rechts-Gründen, welche bey der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim ihrem Herrn Gemahl des Herzogs von Lothringen Königl. Hoheit geschehenen Uebertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden, erkläret obige Stelle der G. B. ganz anders. Er meynet, daß selbe so zu verstehen sey, daß der die Iura electoralia nicht iure proprio haben könne, welcher nicht das Churfürstenthum, von dem es abhange, besitze, und daß das Ius electorale von der terra electorali nicht könne per vllum modum getrennet, auch nicht bona voluntate eorum quorum interest, und einem die Terra, dem andern die Chur gegeben werden. Wie diese Erklärung selbst aus der güldenen Bulle in eben demselben und dem darauf folgenden §. 2. zu nehmen, wann es heisse: Nec aliquid praemissorum ab altero; cum sint et esse debeant inseparabilia, diuidi, vel vllo tempore debeant separari, aut in iudicio vel extra, diuisim repeti valeant, aut euinci, vel etiam per sententiam separari, nec aliquis vnum sine alio impetens audiatur. Die Inseparabilität der Chur-Würde und des Chur-Landes sey also nicht anders zu verstehen, als daß das Chur-Amt und Würde niemahl von dem Lande, weswegen einer Churfürst sey, kommen solle, eben wie dieß auch in andern Fürstenthümern im Reich also sey, denen ein Votum comitiale anklebe, daher auch viel Publicisten behaupteten, quod Votum a terra sit inseparabile. Durch Conferirung der Administration eines Rechts aber werde das Ius ipsum electorale nicht transferiret, sondern es bleibe dem Principatui anklebend, und sey also die Uebertragung vom Exercitio nicht wider die güldene Bulle. Der Administrator habe blos das Exercitium davon, welches vom Iure ipso unterschieden sey. Daß dieser §. der G. B. so müsse erkläret werden, solches bestätige die Erfahrung im Reich, so gar, daß welche Administratores iurium electoralium gewesen, so nicht einmahl die administrationem electoralium gehabt, dabey ihnen dennoch alle iura, officia et dignitates, die dem Churfürstenthum ankleben, verstattet worden. Ein Exempel gäbe das Chur-Haus Bayern, da die Mutter des minderjährigen Churfürstens alle Chur-Lande administriret, und des Vaters Bruder nichts als die iura electoralia exerciret: wie das Pactum Ferdinandi tertii et Maximiliani Electoris, so Tom. 2. p. 40. dans l'histoire des traités befindlich, ausweise. **

* Diese Ausführung findet sich in obangeführter Sammlung einiger Staats-Schriften I. Band p. 48-555.

** Ob die *Iura electoralia* auch auf Frauenzimmer gelangen können, und in wie ferne, davon sehe man den Titul: Fürstenthum §. 5. 6.

Ius Maiorum.

Ius Maiorum ist ein dem Kayser zustehendes Recht, einer verdienten Person Ahnen zu schenken. (Adel §. 20. Ahnen-Zahl §. 14.) Ob aber die hohen Stifter gebunden seyn, hierauf zu sehen, ist unter dem Titul: Ahnen-Zahl §. 15. mit Gründen und Gegen-Gründen ausgeführet worden.

Ius Regaliarum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursach dieser ehemaligen Kayserl. Gerechtsame. §. 3. Mißbrauch hierbey.

§. 1.

§. 1.

Ius regaliarum wird die Gerechtsame des Königs oder Kayſers genennet, die Einkünfte des erledigten Bisthums oder Stifts zu heben.

§. 2.

Dieſes Recht hatten die Kayſer in jenen alten Zeiten, da ihnen noch die Inveſtitur der Biſchöffe zuſtand. (Biſchof §. 5. 6.) Man ſahe die Stifter als Lehne an, und da jedem Lehns-Herrn nach des Vaſallen Tod das Lehn, mithin auch die Einkünfte deſſelben heimfielen, (*Releuium*) ſo eigneten ſich die Kayſer aus dieſem Grunde auch die Nutzungen des erledigten Stifts zu. * Es ſchreibet daher *Natalis Alexander* Tom. VII. Hiſt. Eccleſ. diſſ. VIII. art. I. §. 4. gar wohl: Iuris regaliae titulus eſt vacatio feudorum regalium, quae cum iisdem legibus et conditionibus ab eccleſiaſticis perſonis ac a reliquis hominibus poſſideantur, conſequens eſt, vt iis per obitum epiſcoporum, qui regi fidelitatem obſtrinxerant, vacantibus, rex ea ad ſe recipere poſſit ac retinere, donec nouus epiſcopus inueſtituram acceperit, regique clientelare ſacramentum praeſtiterit. Interimque rex vſumfructum redituum habet, adeoque et ius collationis beneficiorum, quae in fructibus cenſentur.

* Wie ſolches *Petrus de Marca* de concordia ſac. et imp. Lib. VIII. c. 22. §. 5. auch bemerket. Vnde factum eſt, ſchreibet er, vt quemadmodum plurimarum huius regni prouinciarum conſuetudo domino feudi addicit vſumfructum, quoties feudum vacat per mortem vaſalli, id quod vulgo RELEVIVM vocant; ſic reges eo feudorum iure quoad regalia ſiue patrimonia epiſcopatuum vſi ſunt interim, dum eorum cuſtodiam ad ſe receperant, donec ſedi vacanti praefectus eſſet epiſcopus et donec inueſtituram a rege accepiſſet, iuramentumque fidelitatis praeſtitiſſet.

§. 3.

Eben dieſes Ius regaliarum war eine Urſach mit, daß bey dem von den Kayſern zu beſetzenden Stiftern vieler Mißbrauch vorgienge. Der ſel. Canzler Böhmer in diſſ. de iure cuſtodiendi reditus vacantis beneficii, Halle 1742. §. XI. bemerket hauptſächlich fünferley: 1) quod per ſimoniam pleraeque praelaturae venderentur; 2) electiones vel inueſtiturae ad annum et vltra extenderentur; 3) ad hoc iuris exercitium collationes beneficiorum interim vacantium traherentur; 4) ipſa bona praelatorum decedentium iure ſpolii in fiſcum regium raperentur; 5) ipſa denique bona eccleſiaſtica tempore cuſtodiae variis aliis exponerentur abuſibus. Wiewohl nun dieſer Mißbrauch den gebührenden Gebrauch nicht aufheben ſollen: ſo bedieneten ſich doch die Päbſte dieſes ſcheinbaren Vorwands, um den Kayſern die Inveſtitur der Biſchöffe, mithin auch das Ius regaliarum zu entziehen: wie davon unter dem Titul: Biſchof §. 7. 13. ausführliche Nachricht iſt gegeben worden.

Justiz-Sachen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Capitulation. Erinnerung der Fürſten. §. 3. Ob Juſtiz-Sachen auch vor den Reichs-Tag gehören. §. 4. Vorgang bey dem Nieder-Sächſiſchen Creyß-Convent. §. 5. Bey dem letztern Reichs-Tag. §. 6. Juſtiz-Mängel.

§. 1.

Juſtiz-Sachen ſind, die die Beförderung und Ausübung der Gerechtigkeit zum Gegenſtand haben.

§. 2.

In der Capitulation verſpricht der Kayſer Art. XVI. §. 4. Die Juſtiz nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath unpartheilich adminiſtriren zu laſſen. In den *Monitis* der Alt-Fürſtlichen Häuſer 1741. findet ſich n. 33. dieſer Punct: daß der regierende Kayſer in Juſtiz-Sachen keine Protectoria gebe und ertheile, es ſeyen denn Churfürſten und Stände, gegen welche ſolche Protectoria gebotten worden, vorhero darüber genüglich gehöret.

§. 3.

Daß Juſtiz-Sachen nicht vor dem Reichs-Tag gehören, iſt ein Principium darüber ſehr geſtritten wird. Die Evangeliſchen nehmen ſolches nicht vor bekannt an. Es hat vielmehr das *Corpus Euangelicorum* in dem unterm 23. Mai. 1716. an K. M. abgelaſſenen Schreiben ſich dieſerwegen alſo vernehmen laſſen: „Noch auch das Principium annehmen können, welches der Reichs-Hofrath zu etabliren ſuchet, ob müſten auf einer allgemeinen Reichs-Verſammlung keine andere als Staats-Sachen tractiret werden; weil demſelben die kundbahre Obſervanz aller Zeiten, von Anfang des Teutſchen Reichs, bis auf dieſe Stunde, und der augenſcheinliche Inhalt ſo vieler Reichs-Abſchiede und Satzungen offenbahrlich widerſpricht, als in welchem nicht allein vielfältig von Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens insgemein gehandelt wird, ſondern auch in mehr angeführtem Friedens-Schluß Art. V. §. 56. ausdrücklich verordnet iſt, quod non ſolum, vbi dubia circa interpretationem Conſtitutionum, ſed etiam in diiudicandis cauſis inter pares ex pari-

tate Assessorum vtriusque Religionis contrariae, oriuntur sententiae, ad Comitia Imperii vniuersalia remitti debeant, sonder Zweifel zu dem Ende, daß sie allda entschieden werden sollen, welche remissio in berührten Fall nicht allein in ipsa sententia definitiua, sondern auch den bewerthesten Cameralisten nach in Decretis ad supplicationes statt findet. = = indessen will man anjetzo nur noch dieses mit wenigen in allerunterthänigsten Respect berühren, daß auch die Parthey-Sachen unter denen Ständen des Reichs, nicht allein in so weit, als man zusiehet, daß die höchsten Iudicia ihre gesetzte Schranken nicht überschreiten, sondern auch in wichtigen Fällen quoad ipsam decisionem causae principalis, eiusque executionem mit gutem Grunde als Staats-Sachen consideriret, mithin vor den Reichs-Tag gezogen werden können, wie dann in vorigen Zeiten allemahl geschehen, daß die Römischen Kayser Stände Sachen, wo es an ihre vom Reich habende hohe Regalien, Freyheiten oder Lehen gegangen, mit Zuziehung gewisser Chur- u. Fürsten, oder auch auf offenen Reichs-Tägen, selbst in allerhöchster Person verhöret und entschieden, und das darum, weil die Stände des Reichs allemahl bey den Kayserrn in besonderer Consideration, und nicht wie blosse Privat-Partheyen geachtet gewesen ꝛc. „

§. 4.

Bey dem Nieder-Sächsischen Creyß-Convent zu Lüneburg 1652. kam wegen Verbesserung des Reichs-Justiz-Wesens folgendes in Vortrag: „Man hat sich wohl erinnert, was deßhalben (Verbesserung des Cammer-Gerichts und Reichs-Hofraths) bey den Frieden-Schluß Tractaten zu Oßnabrück vorgelauffen, und weiln damals befunden worden, auch nochmals vor Augen stehet, daß der Justiz durch das Cammer-Gericht allerdings kein Genügen geschicht, nicht allein deswegen, weil die Cammer-Gerichts-Ordnung und Proceß zu weitläuftig, sondern auch weil die verordneten Assessorēs, ob sie gleich bis auf funfzig vermehret, zu Erörterung der überhäuften Anzahl daselbst befindlichen Sachen mit all äuserster Mühe und Fleiß dennoch nicht anreichen können, so will den punctum iustitiae, daran Gott und Menschen so viel gelegen, im Römischen Reich besser einzurichten, die Nothdurft in allweg erforderen, die Cammer-Gerichts-Ordnung nochmals zu revidiren, und den langen Proceß so viel müglich einzuziehen, darzu vielleicht dienen möchte, wenn nicht alle Sachen so fort zum Proceß verwiesen, sondern zuerst durch Commissarios oder Deputatos, die Güte, an denen Oertern, wo sich die Partheyen ufhalten, versucht würde. Es würde auch die Justiz merklich befördert werden, wenn noch ein dergleichen hohes Gericht, an einem andern, etwa dem Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse nahe gelegenen Ort angestellet, und dagegen das Rothweilische und andere beschwerliche Gerichte abgeschaffet würden, davon allbereits zu Oßnabrück geredet, und nochmals darum anzuhalten seyn will. = = = Der Kayserliche Reichs-Hofrath wird von Chur-Maynz dem Herkommen nach visitiret, weiln aber solche Visitatio uff Weise, wie sich die Stände vergleichen werden, geschehen soll; (Art. V. I. P. §. 20.) so wird bey bevorstehenden Reichs-Tage, welchergestalt die beym Reichs-Hofrath befindliche Misbräuche abzuschaffen, und eine ohnpartheyische Justiz zu erhalten, wohl zu erwegen insonderheit aber dahin zu sehen seyn, daß nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, wie sie wird verändert und verbessert werden, auch der Kayserliche Reichs-Hofrath sich zu achten habe, „ u. f.

§. 5.

Bey dem Reichs-Convent 1653. und 1654. ward hauptsächlich viel von Justiz-Sachen gehandelt, wie des Hrn. von Meiern Acta Comitialia Ratisbonensia Tom. II. die ausführlichern Acta hiervon enthalten. Und wie in Folge dessen das Reichs-Justiz-Wesen verbessert worden ist, ersiehet man aus dem neuesten Reichs-Abschied.

§. 6.

Gleichwohl sind noch verschiedene Justiz-Mängel übrig geblieben. * Weswegen Chur-Trier bey dem Wahl-Tage 1741. den Vortrag thate: Die besonders zusammengetragene Justiz-Mängel wären dem Neo-Eligendo zur Verbesserung in einem Collegial-Schreiben, wie A. 1711. auch geschehen, zu empfehlen, ingleichen das nothwendige wegen Visitation derer Reichs-Gerichter. Mit dem Anhang: Man verhoffe, es werde sich die Nothwendigkeit dieses Moniti ob deme ergeben, was wegen Verbesserung des Justiz-Wesens sowohl bey dem Reichs-Hofrath, als Reichs-Cammer-Gericht, hiernächst in Berathschlagung komen wird.

Hierauf ward das *Conclusum* gefasset: „Die Special-Justiz-Beschwerden könnten zusammen getragen und künftiger Kayserlicher Majestät durch ein Collegial-Schreiben der Gebühr recommendiret werden. Quoad generalia beruhe es auf deme, was puncto Visitationis derer Reichs-Gerichter würklich

würklich sub deliberatione stehet und darinnen entschlossen wird. „

* Von Verbesserung des Reichs-Justitz-Wesens S. unter andern Wehner Obseruat. Pract. p. 235-310.

K.

Kasten-Vogt.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Eintheilung. §. 4. Beschaffenheit und Amt der Kasten-Vögte. §. Fassen ordentlich keine Territorial-Iurisdiction in sich. §. 6. Viele derselben sind eingegangen.

§. 1.

Kasten-Vögte * waren die Advocaten der Stifter und Clöster, welche die Verwaltung der Güther und Berechnung über Einnahme und Ausgabe führeten, auch sonst sie mit Hand und Mund vertheidigten, und theils die Gerichtsbarkeit verwalteten. **

* Also heißt es in einer Urkund: Ego Berchtoldus de Zäringen, Dux et Rector Burgundiae, Dei et Imperiali gratia Thuregici loci legitimus Aduocatus, quod Castvogt dicitur etc. Datum an. ab incarnat. Domini M. C. LXXXVII. Indict. V. Und in einer andern: Berchtoldus Dux Zeringiae, Dei et Imperatorum ac Regum Dono Iudex constitutus et Aduocatus qui vulgo Castvogt dicitur, in omne Thuregum, Imperialem iurisdictionem tenens. Actum in Burgundia in Castello Burgdorf, anno Domini M. CC. X. Imperii Ottonis Imp. anno primo, in der Lindauischen Deduction p. 576.

** Diese Kasten-Vögte sind aber mit den Reichs-Vögten, von denen ein eigener Titul handelt, nicht zu vermengen.

§. 2.

Kasten-Vogt ist aus den zwey Wörtern Kasten und Vogt zusammen gesetzt. Von dem letztern s. den Titul; Reichs-Vogt §. 1. Kasten oder Kiste aber ist ein Behältniß, worinnen man etwas verwahren und aufheben kan. Weil nun ehedem die meiste Einnahme der Geistlichen in Getreyde und Früchten bestande, diese aber in dem darzu bestimmten Kasten verwahret wurden: so nennete man die zur Aufsicht gesetzte Personen Kasten-Vögte: wie denn noch jetzt in Franken dergleichen Einnehmer Kastner genennet werden. *

* Wehner Obseruat. Practic. p. 311.

§. 3.

Es sind aber die Kasten-Vogteyen entweder *aduocatiae supremae* oder *subalternae*. Jene kommen allein dem König oder Kayser zu, als dem Obersten oder Römischen Vogt und höchstem Schirm-Herrn der Christlichen Kirchen; (Advocat §. 5-10.) Diese werden wieder *in vniuersales* oder *generales* und in *particulares* eingetheilet, vniuersales, wenn sie sich nemlich insgemein über alle Leut und Güter eines Stifts oder Closters erstrecken. Particulares haben nur einen gewissen Ort oder Guth zum Gegenstand. Sie wurden endlich so gebräuchlich, daß der Verfasser der Lindauischen Deduction p. 334. schreibet: „Daß schier auf einen jeden Closter-Hof dergleichen Vogtey, um des einträglichen Vogtrechts willen, getrochen und instar seruitutis realis darauf behalten; dergestalt, daß bey jeder Veränderung dergleichen Closter-Meyer oder Fronhofs, auf andere neue successores solche daran haftende Vogteyen zugleich mit übergangen und veräussert worden.„ Sie wurden Kellnhofvogteyen genennet.

§. 4.

Von der Beschaffenheit und dem Amt * der Kasten-Vögte bringet Heider im Discurs von den alten Reichs-Vogteyen p. m. 6. u. f. gar beträchtliche Anmerkungen bey. Ist wissend, schreibet er, daß die Röm. Kayser und Könige (als Obriste Patronen der Kirchen) an ihre Statt, in allen hohen und andern Stiftern, so von dem Reich hergerührt, regulariter Vice-Dominos, Advocaten oder Kasten-Vogte einzusetzen hergebracht; und bis auf Fridericum II. inclusiue üblich erhalten. Welcher Kasten-Vogten-Amt nun gewesen, nicht nur die Stifter und Clöster samt ihren Leuten und Gütern, vor ungerechtem Gewalt zu beschützen; zumal inn- und ausserhalb Rechtens zu vertreten; so wohl ihre bürgerliche Gericht, da sie deren gehabt zu beschützen, sondern auch ihrer Haußhaltung ** des Einnehmens und Ausgebens sich zu belasten, und solches letztere unter andern fürnehmlich der Ursach, damit sie denen Kayfern und Königen darum Rechenschaft geben, auch selbige durch sie jederzeit der Stifter und Clöster Vermögens Wissenschaft haben, und sie in vorfallenden Nöthen, nach Beschaffenheit solchen Vermögens, um Steuer- und Reiß-Geld anlegen mögen. * * * Obwolen in erfolgten Zeiten auch die Oeconomia oder Haußhaltung denen weltlichen Kasten-Vögten der Clöster durch Priuilegia und die geistliche Recht wieder entzogen, und denen Stiftern selbst überlassen, so dann endlich denen Bischöffen und vielen mächtigen Prälaten, durch Erlangung ganzer Herzogthümer, Graf- und Herrschaften, oder durch Erhebung in Fürstlichen Stand eine völlige Administration und alle Obrigkeit eingeräumet worden ist: so seynd doch darum die Kasten-Vogteyen ihnen nicht allerdings

dings damit abgenommen, weniger die Regalia, als Zölle, Münz und andere Cammer-Gefäll, in ihren Gebieten eingeräumt und überlassen, sondern dem Heil. Röm. Reich noch eine ebene Zeit vorbehalten und eingehaimset: bis solche Kasten-Vogteyen endlichen von denen Stiftern und Clöstern gar, wie auch zum guten Theil die restirende Kayserl. Güter, Regalia und Gefälle, aus- und abgebetten, auch erkauft und in andere Weg erhandelt worden. *_*

* Von dem Amt der Kasten-Vögte bemerket Lehmann in der Speyerischen Chronic. Lib. II. Cap. 36. p. 142. noch folgendes: Erstlich, daß dieselbe in jeden Gaw die Gemeinden, im Nahmen der Bischöffe, regieret, und das Weltliche Obrigkeitliche Amt, so dergleichen den Bischöffen zugestelt worden, verwalt, und die Partheyen mit Recht entschieden ;;;; und so jemand einen Geistlichen, nicht dessen Person, sondern wegen Erbschaft, oder Güter, wollen beklagen, der hat denselben vor dem Advocaten, oder Vogt, müssen fürnehmen. ;;;; Zum andern, daß sie durch ihre Diener und Beamte der Kirchen und Bischof Güter und Feld bestellt, und die Leibeigene zu Frohndienst und Arbeit angehalten, gebührende Sorge für die Haußhaltung getragen, aller Frücht und Gefälle, Einnahm und Ausgab, zu der Kirchen Nutz und Besten, zu rechter Zeit und Ort verfügt. Dann solche Dinge zu verrichten den Geistlichen durchaus allenthalben auf den Conciliis und Synodis ernstlich, und bey Vermeidung zeitlicher und ewiger Straffen verbothen, dazu dieser Spruch des Apostels Pauli angezogen: Nemo militans Deo implicet se negotiis secularibus; das dritte, wann sich Sachen zugetragen, daß der Bischof, oder Geistliche, wider Weltliche, vom Adel oder andere, zu klagen gehabt, ist der Vogt, oder dessen hierzu Bestelter, in derselben Nahmen vor den Grafen und Gericht kommen, und hat die Klag fürgetragen und erörtert.

** Was Heider hier von der zu besorgenden Haushaltung schreibet, ist nur von dem Fall zu verstehen, wenn den Clöstern kein besonderer Oeconomus, auser dem Kasten-Vogt, vorgesetzet war. Wiewohl nicht ohne, daß zwischen beyden wegen Veranstaltung der Haußhaltung sich öfters Streitigkeiten ereignet haben. Kayser Friedrich I. aber hat 1188. folgenden Ausspruch gethan: Perlata ad nos importunitate, quam in bona Ecclesiae nostrae Goslariensis aliquando exercere praesumserint Aduocati vel villicationes eius locando quod nihil ad eos, vel haereditates litonum Ecclesiae suae vsurpando, vel etiam mansos Ecclesiae nouis collocando colonis. Nos haec illicita de caetero fieri authentico prohibentes edicto, nullam permittimus Aduocatis ad alia peragenda potestatem; Cum enim de iure Aduocatorum coram nobis in Palatio Goslariensi quaestio moueretur de communi Principum consilio, sententiatum fuit, in bonis Ecclesiarum Aduocati nihil iuris haberent nisi tantum in tribus casibus, in furto videlicet, in pugna et in raptu et omnes aliae quaestiones essent ad Oeconomensem villicum ecclesiae peragendae. In *Heineccii* Antiquit. Goslar. Lib. II. p. 186. findet man das Diploma.

_ Man vergleiche anbey Conring de Iudiciis Reip. Germ. thes. 7.

§. 5.

Es ist bey dieser Kasten-Vogtey wohl zu merken, daß solche ordentlicher Weise * keine *Territorial-Iurisdiction* in sich begreifet. Siquidem in terminis Aduocatici iuris, alicui, Monasterii ratione, competentis, anno 1562. 3. Iul. in Camera Imperiali decisum est: daß durch die Kasten-Vogtey die Iurisdiction und Landes-Herrlichkeit nicht gemeynet sey. *Gylman* Symphor. Tom. I. part. I. Tit. VI. vol. 2. num. 2. et part. 2. Tit. VI. vol. 6. n. 158. Meichsner decis. 6. num. 134. tom. 2. Lib. I. Iurisdictio und Schirms-Gerechtigkeit sind zwey unterschiedene Sachen. (Advocat §. 15.)

* Pactis tamen, singulari demandatione superioris et praescriptione contigit, vt frequentissime officio protectoris iurisdictionis autoritas accederet, et nomina aliquando aduocatiae et iurisdictionis pro synonymis haberentur. Carl Otto Rechenberg de Aduocatis et Aduocatiis Germanicis §. XXX. p. 47.

§. 6.

Wiewohl nun viele dieser Kasten-Vogteyen, sonderlich seit Kayser Friedrich II. Zeiten eingegangen seyn, da nehmlich die Stifter und Clöster sich derselben zu entledigen gewust: so sind dennoch welche übrig geblieben. Man sehe *Paullini* Abhandlung de Aduocatis et oeconom. Monast.

Kauf-Lehen.

Kauf-Lehen ist, welches gegen eine gewisse Summe Geldes von dem Lehns-Herrn ist erhalten worden. * Man hält dieses Lehen gemeiniglich vor ein Feudum improprium, weil sonst die Lehen gratuita seyn müssen. **

* 2. F. 22. 1. F. 1. §. 4. 1. F. 4. §. 2. 2. F. 32. 2. F. 12.

** Anderer Meynung ist der Verfasser der Selector. Feudal. p. 52. Casp. Heinr. Horn Dec. Obsern. Feud. Cap. I.

Kayser.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Schriften von dessen Ehren-Nahmen. §. 3. Er heißt: Mundi Dominus. §. 4. Das Haupt der Christenheit. §. 5. Furstenerii besonderer Lehr-Satz. §. 6. Wird widerleget. §. 7. Vorrang des Kaysers über alle Könige. §. 8. Gelangung zu dieser Würde. §. 9. Dessen Vorzüge in Ansehung der Stände. §. 10. Dessen Interesse.

§. 1.

Der Kayser * ist die allerdurchlauchtigste Person, welche von den Churfürsten vor sich und im Nahmen der übrigen Stände rechtmäßig ist erwehlet worden, des Reichs Haupt zu seyn und nach

den

den eingegangenen Verträgen dasselbe zu regieren und die Reichs-Gesetze zu handhaben. **

* In den ältern Zeiten wuste man von dem Wort Kayser nichts, ja noch im vierten Jahrhundert ist solches nicht üblich gewesen: sondern man hat den Kayser König genennet.

** Herr Struv in Syntagm. I. Publ. cap. VII. §. 1. saget: Imperator et Princeps Imperii, ab Electoribus libera et legitima electione constitutus, vt Imperio, sub conditione Capitulationis tanquam Caput praesit.

§. 2.

Der Kayser führet viele Ehren- und Bey-Nahmen. Er heisset Advocat und Schutz-Herr der Kirchen* (Advocat §. 5-10.) Augustus, Imperator u. s. Er heißt: Magnificus, Potentissimus u. s. wovon die eigenen Titul nachzusehen sind. Von mehrern Kayserlichen Ehren- und Beynahmen handeln: Joh. Christoph Wagenseil de Titulis Imperatoris eiusque insignibus. Altd. 1674. rec. Leipz. 734. Erhard Reusch de Imperatoris Titulo ex antiquitate selecta quaedam capita. Helmst. 1728. Gottlieb Samuel Treuer de Titulis officii Imperatoris Augustissimi. Göttingen 737.

* Man vergleiche anbey Müldener de protectione ab imperatore ecclesiis vtriusque religionis in Germania aequaliter debita.

§. 3.

In den alten Zeiten ward der Kayser *Mundi dominus* * genennet. Wippo ad Henricum III. schreibet: Glorioſissimo Imperatori, Henrico III. Regi ad pacem et bellum idoneo, Wipo D. G. Presbyter, Seruus Regalium seruorum, huius ORBIS DOMINO DOMINANTIVM, vitam illustrem etc. Das Schreiben des Rathes und Volkes zu Rom an Kayser Conrad III. bey dem Goldast Tom. I. Constit. Imp. p. 261. hat die Aufschrift: Excellentissimo ac praeclaro Vrbis et ORBIS TOTIVS DOMINO, Cunrado Romanorum Regi, semper Augusto, S. P. Q. R. salutem, et Romani Imperii felicem et inclytam gubernationem etc. * Sonderlich bedienete sich Kayser Friedrich I. dieses Tituls, und hörte gern, wenn man ihm solchen beylegte. ** Dahin zielet auch der Sachsen-Spiegel Lib. III. Art. 57. Zum dritten wird er auf dem Stuhl zu Rom mit einer güldenen Kron gekrönet, dieselbe empfähet er von dem Pabst, und dadurch wird er zum Kayser über die ganze Welt und Christenheit. Also schreibet auch *Walafridus* Abbas Augiensis Coenobii de Mundanis et Ecclesiasticis dignitatibus: *** Sicuti Augusti Romanorum totius orbis Monarchiam tenuisse ferunt, ita Summus Pontifex in Sede Romana vicem beati Petri gerens, totius Ecclesiae apice sublimatur. * Ja auch in der G. B. Tit. II. §. 4. wird der Kayser das Haupt der Welt genennet.

* Von der Veranlassung dieses Tituls handelt Wagenseil de summis S. R. I. officialibus. p. 109.

** Davon man verschiedene Stellen bey dem *Ottone Frising.* findet. Also schreibet der Kayser selbst von sich: *Vrbis et Orbis gubernacula tenemus etc.* Lib. II. cap. 30.

*** S. Joh. Georg Eccard Pact. L. Sälic. p. 234.

* Die Lehre, daß der Kayser Herr der Welt sey, ward sonderlich im XII. Jahrhundert behauptet. Man führte so gar den Spruch aus der Bibel zum Beweis dessen an: Promulgatum est edictum a Caesare Augusto, vt describeretur totus orbis. Luc. 2. v. 1. Bartolus, der ehemalige grose Rechtsgelehrte, erklärete ad L. 24. ff. de captiu. et postlim. n. 7. alle, die ein anders sagen oder lehren würden, für Ketzer. Man vergleiche anbey Estor de Ministerialibus in not. ad §. XV. cap. I. p. 25.

§. 4.

Der Kayser heist auch *Caput temporale fidelium vel populi Christiani*, das Haupt der Christenheit. Kayser Friedrich behauptete gegen die Griechischen Gesandten: Se in Vrbe Roma coronam et imperium totius Christianitatis accepisse. *Tageno* descript. expedit. Asiat. p. 409. Pabst Gregorius VIII. schrieb an Kayser Henrich VI. er wolle im guten Vernehmen mit ihm leben: vt populus Christianus per contrarias voluntates eorum, quibus principaliter commissus est, gubernandus sperata non debeat vtilitate frustrari. In der G. B. heißt der Kayser Tit. 2. §. 3. temporale caput populi Christiani. §. 4. temporale caput mundi. Die Churfürsten nennen den Kayser 1495. der ganzen Christenheit obersten Herrn und König, in Müllers Teichs-Tags Theatr. Maxim. I. p. 345. Im R. A. zu Speyer 1529. §. 1. wird gesaget: Ihro Kayserl. Maj. als das oberst Haupt der Christenheit. Und in der Capitulation stehen gleich Art. I. die Worte: daß wir in Zeit solcher unsrer Königlichen Würden Amt und Regierung der Christenheit ... in guten treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen. Ja selbst in einem Schreiben Kayser Carl VI. 1716. in Fabers Staats-Canzley T. XXVII. p. 815. 818. stehen die Worte: Wir als Haupt der Christenheit aus unserer derselben schuldig väterliche Vorsorge und Beschützung ... Nachdem nun wir aus der uns, als Römischer Kayser und Fürst der Christenheit für selbige obliegenden Vorsorge und Schutz ꝛc.

§. 5.

Man glaubte ehemals, die ganze Christenheit, oder

oder wohl gar die ganze Welt, stehe unter einem geist- und weltlichen Oberhaupt. Jenes sey der Pabst, dieses der Kayser. Wiewohl nun dieser Glaube in den jüngern Zeiten sehr abgenoemn hat: * so ist doch dieser Grundsatz von dem bekannten *Furstenerio* ** zu mehrerer Ausführung seines Lehr-Gebäudes angenommen worden. Er äussert gleich in der Vorrede seine Meynung dahin: Totam Christianitatem vnam velut Rempublicam componere, in qua Caesari autoritas aliqua competit. Hinc Sacri Imperii nomen, quod aeque late ac Ecclesia Catholica quodammodo porrigi debet, Caesarem esse Imperatorem, id est, Ducem natum Christianorum contra infideles: ipsius esse ante caeteros Schismata componere, Concilia et procurare et moderari et denique ipsa sui muneris autoritate operam dare, nequid Ecclesia et Respublica Christiana detrimenti capiant. Multos Principes constat aut Imperii Romani, aut certe Ecclesiae Romanae beneficiarios siue Vasallos esse, a Caesare aut Pontifice Reges vel Duces appellatos: et reliquos etiam non prius regno, quam Christo inaugurari, cuius Ecclesiae fidelitatem spondent, cum ab Episcopo vnguntur. Sic enim Christus regnat, vincit, imperat: cum plerosque Occidentis populos studiosa pietate se Ecclesiae submisisse historiae ostendant. Nec disputo, an haec iuris diuini sint: illud constat, omnium voluntate facta esse, et fieri recte potuisse, et a communi Christianae rei vtilitate non abhorrere: Nam eadem saepe est salutis animarum et boni publici cura, vt nesciam, an non cum conscientia Regum, Ecclesiae vniuersali etiam sceptra subiiciantur, non vt minuatur dignatio eorum, aut vt ligentur manus Principibus, quae ad iustitiam administrandam, regendosque feliciter populos expeditae esse debent; sed vt homines turbulentos vltra ius fasque exorbitantes et ambitionem priuatam Innocentium sanguine placaturos, qui saepe Principes ad praua impellunt, maior autoritas contineat, quae in Ecclesia vniuersali siue sacro Imperio et Capitibus eius Caesare ac Pontifice legitimo et potestate recte vtente quodammodo residere debet. Sollte einigen dieser Vortrag etwas dunkel vorkommen: so erkläret *Furstenerius* seine Meynung gleich darauf deutlicher also: Itaque si iure agendum est, Caesari in magna parte Europae aliqua autoritas et quasi Primatus quidam Ecclesiastico respondens, tribuendus est: et quemadmodum in Imperio nostro de Pace Publica tuenda, subsidiis contra infideles conferendis, iustitia inter ipsos Principes administranda, cautum est, ita scimus Ecclesiam vniuersalem de causis Principum iudicasse, Principes ad Concilia appellasse, in Conciliis de ordine ac sessione pronunciatum fuisse, Concilia Christianorum nomine bella in Christiani nominis hostes indixisse. Et, si perpetuum esset Concilium vel constitutus a Concilio communis rei Christianae senatus exstaret, tunc quod nunc foederibus, et, vt vocant, Mediationibus atque garantiis fit, id interposita autoritate publica a capitibus Christianitatis Pontifice ac Caesare profecta, amica quidem compositione, efficacius tamen quam nunc fit, transigeretur. Nun kommet er seinem Zweck näher, wenn er schreibet: Quod itaque Principes nostri Caesari ac sacro Imperio se propius iunxere, in eo aliis quibusdam Principibus ac Rebuspublicis exemplum monstrant, quae melius securitati suae consulerent, si se Imperio vnirent, vt olim Burgundia, quae sponte corpori nostro accessit. Quod autem nostri exemplum vsurpationis quorundam, inprimis in Italia, sequi nolunt: ideo praemium constantis erga sacrum Imperium obsequii hoc tulere ab Ecclesia et Orbe Christiano, vt ex eorum numero et ab ipsis Imperator eligeretur, Christianae Reipublicae Caput. Itaque quod Imperium agnoscunt, ad ipsorum potius honorem ac dignitatem pertinet: et nihilo alii quidam liberiores censendi sunt, qui exemtionem exercent, quae nec ipsis prodest et publico nocet etc.

* Da die auswärtigen Potentaten zwar dem erwehlten Kayser den Vorrang eingestehen, ihn aber doch nicht als Haupt über sich erkennen. Dahero Ludewig ad A. B. Tom. I. p. 346. nicht unrecht schreibet: andere souveraine Königreiche wollen keine Glieder vom Römischen Reich seyn; die Grichische Kirche sey hierunter nicht einmal verstanden worden; Engelland und die Nordische Cronen haben mit dem Pabst auch dieser Lehre abgesaget. Es ist bekannt, was Blondellus, Chifletius, Boeclerus in der eigentlichen dissertation de S. R. I. wie auch Conring in dieser weit aussehenden Sache geschrieben und gestritten haben, und wie ungläubig sich jetzo alle Königreiche der Welt hierunter bezeugen. Und will die Sache nicht ausmachen, was der Herr von Lynker p. 30. aus dem R. I. 1530. Augsp. §. Nachdem aber. oder vielmehr dem *Arumaeo* diss. 2. §. 12. p. 94. anführet, darinnen der Kayser der oberste Vogt der Christenheit genennet werde: dann sich die auswärtige Staaten von unsern Reichs-Gesetzen wenig Anfechtung machen werden.

** *Caesarinus Furstenerius* de Iure Suprematus ac Legationis principum Germaniae edit. IV. Amstelodami 1678. 8vo.

§. 6.

§. 6.

Wie aber überhaupt die Schrift des Furſtenerii nicht unwiderleget geblieben, ſondern dagegen herausgekommen iſt: *Diſcurſus de Suprematu aduerſus Caeſarinum Furſtenerium, Hieropoli ad Iſtrum* (Regenſpurg) 1687. 8vo. ſo wird in dieſem Diſcurs auf obige Sätze unter andern geantwortet p. 16. u. f. Atque primum quidem illud et maximum ſuppoſitum de vna Republica Chriſtiana, in qua Imperator Romanus in coeteros Reges et Principes quandam obtinet autoritatem et Imperium communis boni cauſa, tam inſolens eſt, et tot procul dubio inuenit contradicentes, qui ei vadimonium dicent; vt verear, ne primo ſtatim conſpectu ab omnibus audaciae damnetur, et tantum non Maieſtatis, reclamabunt enim Reges et Principes exteri, imo et Ciuitates aegre ferent, libertatem ſuam, hactenus nulli mortalium ſubiectam, nunc Romano Imperatori, quocunque id ratione fiat, effici obnoxiam, ſeque aliquando ad audienda eius iuſſa ſequendaque imperia, cum nimirum de ſumma rei Chriſtianae agitur, adigi. Quin non modo in Conciliis moderatorem, ſed et Iudicem de cauſis ſuis, quae nimirum Regibus et liberis populis inter ſe verſantur, habere cogi et litem coram eo conteſtari. Ita certe nemo facile, qui libertatem ſuam amat, ac proinde neminem ſibi praefici fert, cui factorum ſuorum rationem reddere debet, patietur ſe in ordinem redigi, quicquid ei ſpecioſe dicatur, quod id et ſibi et Chriſtianae rei ſit profuturum: Vti curam ſuae Eccleſiae vnusquisque ſibi vindicabit, nec alteri facile ea in re locum dabit, ita adminiſtrandis vniuerſalis Eccleſiae rebus, et tam procurandis commodis, quam cauendis damnis omnes Chriſtiani Principes, quod hoc negotii quisque ad ſuam non minus, quam alterius prouidentiam et officium pertinere exiſtimet, aequali auctoritate concurrent, et Imperatori forte Romano locum honoris cauſa dabunt, at nullas auctoritatis ſuperioris vel imperii in ſe validi partes, niſi ex omnium conſenſu. Potius enim communibus conſiliis et animis, aequo iure de republica Chriſtiana ſtatuendi ſibi omnibus ius eſſe dicent, quam vt Imperatoris velut Ducis auſpicia ductumque ſequantur. Aut ſi forte viſum fuerit, eum vel expeditioni communi praefici, nempe vt exercitum contra infideles ducat, aut regendis Conciliis praeſit, id ſuffragiis ſuis et electioni imputabunt, nullo vero modo audient eos, qui ex Legis dictamine id factum exiſtimabunt, Imperatori velut perpetuum Magiſtratum demandantis. Sed ego fruſtra profecto ſollicitus ſum, quid illi facturi aut dicturi eſſent, quos, ex quo res Chriſtiana ſtetit, nunquam ita, vt Autor fingit, curandae rei Chriſtianae cauſa conueniſſe conſtant, nec poſthac conuenturos ſpes eſt. Caret itaque exemplo res, et caritarum pro comperto habeo. - - - Vix ouum ouo eſt ſimilius, quam huius opinio de duobus ſummis Eccleſiae Chriſtianae vniuerſalis capitibus et Magiſtratibus, partim doctrinae ICtorum antiquorum de Imperatore Domino mundi, partim Doctorum Canonicorum de Pontificis ſuprema in vniuerſum orbem auctoritate atque imperio. Quicquid leniat acerbitatem ſententiae vel demulceat aures, haud procul abit ab his ſomniis; nec fere quicquam noui adfert, niſi quod cum illorum vtraque pars pro ſuo Duce praecipue pugnet, hic ambos coniungat et diuiſo Imperio vni reipublicae praeficiat.

§. 7.

Wie dem aber auch ſey: ſo iſt nicht zu leugnen, daß der Kayſer ihre Würde * gröſer und höher, als die Königliche ſey, und daß der Kayſer den Rang für allen Königen und Staaten der Welt habe. Weswegen auch bey den Zügen in das H. Land kein Europäiſcher König Bedenken getragen, das Commando von dem Kayſer anzunehmen. ** Wenn die Kayſer concilia oecumenica durch die ganze Chriſtenheit ausgeſchrieben: ſo haben ſich hierzu die Biſchöffe von andern Königreichen willig eingefunden und dem Kayſer die Aufſicht und Direction über ſolche Verſammlung gelaſſen; ſo haben auch die Kayſer die Königliche Titul vielen Fürſten ausgetheilet, die man ſonſt nicht für Könige achten wollen. *** Wem daran gelegen iſt, ein mehreres von der Praecedenz der Kayſer über alle Potentaten der Welt zu wiſſen, der ſehe Zwanzigs Theatrum praecedentiae gleich zu Anfang; Caſtel de ſtatu, dignitate et praecedentia Cap. 2. Mulz Maieſt. Imperat. Repraeſ. und andere von dem Pfeffinger Lib. I. Tit. IV. angeführte Schriftſteller.

* Der Grund des Vorzugs beruhet in der Würde des Römiſchen Reichs, welches über alle andere den Vorzug hat, und nicht in dem bloſen Kayſerlichen Titul. Gottfr. Stüve Europäiſch. Hof-Ceremoniel 1. Th. C. IV.

** Daher ſchrieb Pabſt *Pius II* an den Kayſer Friedrich den III. 1460. Tu nobis primus occurriſti, non ſolum; cui tantum vnus ex imperiali officio debitum cenſeatur, ſed cui omnes gentes parere et ſubeſſe non dedignentur - - te contra Turchorum impium gentem aliosque infideles legis noſtrae hoſtes illisque adhaerentes et complices ducem ac capitaneum generalem tenore

praesentium facimus ac declaramus, serenitati tuae generales et particulares exercitus in auxilium defensionemque Christianorum per nos et quoscunque reges, potentatus et principes, equestres, pedestresque vndequaque, quomodocunque et quandocunque mittendos - - - gubernandi atque ducendi - - facultatem plenariam ac potestatem in nomine altissimi concedentes. Leibnitz Cod. I. G. dipl. Tom. I. p. 420. u. f.

*** Dahero auch Ludewig in der Erl. d. G. B. 1. Th. p. 367. kein Bedenken träget, den Kayser noch jetzo für das Haupt der Welt, in dem Verstand einer höhern Würde als die Königl. ist, zu halten.

§. 8.

Die Art zu dieser allerhöchsten Würde zu gelangen, ist die rechtmäßige **Wahl** der Churfürsten, und die Bestätigung, die **Crönung**. Von jener sowohl als dieser handeln eigene Titul. In der **Capitulation** wird gleich im Prooemio gesagt: „daß der Kayser aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der Churfürsten zur Ehre und Würde des Römischen Kayserlichen Nahmens und Gewalts erhoben worden, deren sie sich auch GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Christenheit und teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen.„

§. 9.

Da dem Kayser die Majestät zukommet: (§. 1.) so hat derselbe auch alle mit der Majestät verbundene Vorzüge und Gerechtsame zu geniessen. Er gebiethet und befiehlet allen und jeden Reichs-Ständen; in seinem Namen werden die Reichs-Abschiede ausgefertiget, und ergehen andere Reichs-Gesetze und Mandata. Er thut die Propositiones auf Reichs-Tagen, und befiehlet aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit. Er nennet die Chur- und Fürsten: deine Andacht, deine Liebden, und die Grafen schlechterdings du. Sie hingegen empfangen von ihm mit submissen Ceremonien die Belehnung ihrer Länder, nennen ihn **Ew. Kayserl. Maj. und allergnädigster Herr**, sich hingegen **unterthänigste** oder **allerunterthänigste Chur- und Fürsten des Reichs**; die Churfürsten leisten ihm am Tage seiner Crönung ihre Hof-Dienste. Und was dergleichen Stücke mehr seyn, davon man, wie auch von den Gerechtsamen und Obliegenheiten des Kaysers, die eigenen Titul nachsehen kan.

§. 10.

Das Kayserliche *Interesse* bestehet darinnen, daß ein genaues Verständniß zwischen Ihro und den Churfürsten und Fürsten des Reichs unterhalten und aufrichtige patriotische Stände weder wegen Unterschied der Religion oder anderer Ursachen halben mißvergnügt gemacht werden. Der **Europäische Herold** setzet p. 139. hinzu: Vormals haben bewährte Politici das Kayserliche Arcanum Status darauf gegründet, daß der Kayser dem Churfürstl. Collegio mehr Prärogativen und Respect, als den übrigen Reichs-Ständen gestatten, die wichtigsten Angelegenheiten mit ihnen allein überlegen und schliessen, öfters Churfürsten- selten Reichs-Tage veranlassen sollte.

Kayserin.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Vorzüge und Gerechtsame. §. 3. Verordnung der G. B. §. 4. Erz-Beamte der Kayserin. §. 5. Schriften.

§. 1.

Die **Kayserin** ist die rechtmäßige Gemahlin des regierenden oder verstorbenen Kaysers.

§. 2.

Sie wird *Augusta*, doch nicht Semper Augusta oder allezeit Mehrerin des Reichs genennet.* Denn von der Majestät des Reichs nimmet sie nicht mehr Antheil, als die äuserliche Dignität es erfordert: ob ihr gleich sonst das Prädicat **Majestät**, als ein axioma dignitatis et splendoris Augustalis ungezweifelt gegeben wird. Die Forma Reipublicae und die Condition des Wahl-Reichs, welches auf die Manns-Personen gegründet ist, scheinet eine mehrere Communication der Präeminentien nicht zu gestatten. Und aus diesen Ursachen wollen einige Reichs-Rechts-Lehrer, daß wider die Römische Kayserin kein Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden könne. **

* Wiewohl Struv in Syntagm. I. Publ. C. X. §. XXXVII. doch eine Urkund mit diesem Titul anführet.

** Daß die Kayserin das Ius primariarum precum habe, suchet Herr Prof. Georg Friedrich Deinlein in diss. de Iure primariarum precum, Imperatrici Augustae competente Aldorf 1743. ausführlich zu behaupten. Er gründet sich auf den Beyfall der meisten Rechts- und Kirchen-Lehrer; auf die vorhandenen Exempel; auf die Nachfolge anderer vermählten Königinnen, auch Gemahlinnen der Reichs-Stände, vornehmlich der Herzoginnen, Fürstinnen und Gräfinnen. Er widerlegt des S. Strycks Meynung, der solches vor ein erst von dem Kayser zugestandenes oder genehm gehaltenes Recht gehalten, und behauptet, daß es ihr eigenthümlich zustehe, nicht sowohl wegen der Freyheit, vermöge welcher sie Kirchen, Clöster und andere geistliche Frauen-Orden stiften könne; als vielmehr 1) wegen ihres wahrhaften Majestätischen Rechts, welches einer Kayserin während ihrer Ehe im Römischen Reich allerdings gebühre; 2) wegen der

der Uebung solcher Gerechtsame der ersten Bitte an und vor sich selbst, ohne daß ihr solche erst hat dörfen zugestanden werden.

§. 3.

In der G. B. wird Tit. XXVI. §. 5. von der Kayserin gesagt: Imperatrix etiam, vel Regina Romanorum, suis Augustalibus amicta, post Regem vel Imperatorem, et etiam post Regem Bohemiae, qui Imperatorem immediate subsequitur, competentis spatii interuallo, suis associata proceribus, suisque comitata Virginibus, ad locum sessionis procedat. * Wiewohl nun dieser Casus, wenn der Kayser selbst König in Böhmen ist, sich selten ereignet: so hat doch die Sache deswegen nicht den geringsten Anstoß. Dann erstlich erfordert es der Wohlstand, daß die Kayserin ihre eigene Hofstatt habe, folglich des Kaysers seine von dem König in Böhmen geschlossen und dadurch von der Kayserin unterschieden sey. Nachgehends wenn der König in Böhmen einmal von des Kaysers Hofstatt getrennet wäre, so würde sich nach der Kayserin kein Platz mehr finden, den man dem König, ohne Uebelstand anweisen könnte. Ferner sind die Reichs-Erz-Aemter eigentlich nur zum Dienst des Kaysers, nicht aber der Kayserin gewidmet. Und obgleich in dem Kirchgang der Crönungen der Kayserlichen Gemahlinnen Matthiä A. 1612. Ferdinandi A. 1636. und anderer die Churfürsten mit den Reichs-Insignien zu Pferde in Proceßion gegangen; so kan man doch sagen, daß dieses dem Kayser selbsten, der sich bey der Crönungs-Procession seiner Gemahlin befunden, zum Dienst und Ehren geschehen. Auch deshalben die Insignien zu anderer Zeit nur von den Reichs-Unter-Beamten den Officialibus getragen worden. **

* Nach dem Verstande der G. B. und der damaligen Hof-Weise soll die Kayserin mit ihren Dames nicht weniger zu Pferde sitzen. Welches nicht allein daraus abzunehmen, weil es der Wohlstand nicht zugegeben, daß vor der Kayserin alles zu Pferde sitzen, und sie zu Fuße mit ihren Damen folgen sollen: sondern es hat auch die A. B. Kayserß Wenceslai, welche Thulemarius in Kupfer bringen lassen, hieselbst ein solches Gemählde, daß die Kayserin in dieser Proceßion gleichfalls mit ihren Hof-Damen hinter dem König in Böhmen ordentlich herreitet.

** Ludewigs Erläuterung der G. B. 2ter Theil p. 643. 446.

§. 4.

Die Kayserin hat nicht weniger als der Kayser ihre **Erz-Beamte.** * Ihre **Erz-Canzler** ist der **Abt zu Fulda.** **Mallinkrot** de archicancell. et cancell. Imp. cap. VII. vermuthet dessen Anfang zu der Ottonum Zeiten zu setzen. Allein man findet gleichwohl vor Carl. *IV.* keine Urkund hiervon. Von diesem Kayser aber liefert Goldast Constit. Imp. p. 344. ein Diploma vom Jahr 1358. mit den Worten: Decernimus et hoc Imperiali sancimus edicto, quod Tu et omnes Tui successores Abbates Fuldenses, dum et quotiens Imperatricem siue Reginam Romanam coronari aut in veste Imperiali seu Regia sedere vel stare contigerit, Tu et dicti successores Tui coronam suam quotiens more vel ordine poscente a capite ipsius deponi debuerit et deponendi eandem ac renendi et reponendi etiam quotiens necesse fuerit, fungi debeatis officio etc.

Ihr **Erz-Marschall** ist der **Abt zu Kempten**; welcher Titul von dem Kayser Leopold 1683. wieder erneuert worden, davon man die Urkund in **Lünigs** Reichs-Archiv P. spec. Contin. I. p. 179. nachsehen kan.

Ihr **Erz-Capellan** war der **Abt St. Maximini** bey Trier, ehe dieses Stift dem Hoch-Stift Trier incorporiret worden. Man liefet die Urkund Ottonis M. vom Jahr 962. bey dem **Calmet** Hist. de Lorraine T. I. Probation. p. 368. und dem **Lünig** Spic. Eccl. Part. I. Contin. p. 260. Es heißt darinnen: Decernimus etiam atque constituimus, vt praefatus abbas omnesque sui successores, praedictae coniugi nostrae Adelheidae scilicet Imperatrici, aliisque post illam Reginis et Imperatricibus, ad capellam, ad mensam, in curia regia seruiant, et seruitium, quod in secundo semper anno de eadem abbatia dictante iustitia daturi sunt, sibi exhibeant. Ipsi vero, quotiescunque ad regalem curiam venerint, de regia mensa pascantur, et inter curiales et domesticos regis et reginae, qui regio cibo vescuntur, non infimi semper habeantur, prout decet illum sacratissimum locum et prouisores ac ministros illius ecclesiae, per quam cuncti Reges et Imperatores per vicissitudines temporum cum suis coniugibus in regnum et imperium semper confirmabuntur. Nach Ottonis Zeiten finden wir sehr wenig Nachricht von dem Erz-Capellan der Kayserin. Außer daß die Kayser Heinrich III. und IV. und am lezten Ferdinand II. den Abt St. Maximini in dieser Bedienung bestätiget haben. Und zwar heißt es in der Urkund vom Jahr 1626. bey Bestätigung der Priuilegien: Vt Abbas, sicut sub diuis praedecessoribus nostris Romanorum Imperatoribus ac Regibus — sic et sub nobis et successoribus nostris titulo Archi-

chicapellani Romanorum Imperatricis gaudeat atque vtatur. Das Amt des Erz-Capellans bestand darinnen, daß er die Sacra der Kayserin zu Hause verwaltete, ja bey solennen öffentlichen Hofhaltungen das Tisch-Gebet verrichten muste. Was aber bey der Kayserin Crönung dessen Verrichtung sey, davon kan man um so weniger sagen, da von Ottonis M. bis auf Careli IV. Zeiten wir wenig davon aufgezeichnet finden, von a. 1354. bis 1612. die Crönungen der Kayserinnen nachgeblieben seyn, und nach der Hand der Abt St. Maximini mit dem Erz-Bischof von Trier in Exemtions-Streitigkeiten gerathen ist: wie er denn auch bey den neuern Crönungen nicht mit ist berufen worden.

* Von den Erz-Beamten der Kayserin handeln: Johann Wilhelm Waldschmidt de Imperatricis Augustae Archicancellario, Philipp Adam Ulrich de Archicancellariatu et primatu S. R. I. Principis Abbatis Fuldensis. Würzburg 1724. rec. Leipzig 1733. Joh. Carl König de archimareschallo Imperatricis. Marq. August Benedict Michaelis de Archicapellano Imperatricis Augustae. Halle 1750.

§. 5.

Von der Kayserin handeln: Bernh. Lud. Mollenbec de Augusta Romanorum Imperatrice. Giessen 1682. Ahasver Fritsch de Augusta Romanorum Imperatrice eiusque Iuribus, priuilegiis et praeeminentiis. Rudolst. 1667. Herr Rudolph von Bünau de Ornamentis et Honoribus Augustarum Liber singularis. Lipf. 1733.

Kayserliche Crönung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie vielerley die Kayserl. Crönung §. 3. Ursprung der Crönung. §. 4. Der Kayser verspricht in der Capitulation solche zu empfangen. §. 5. Die Kayserl. Crönung solle von Rechts wegen zu Aachen geschehen. §. 6 Das Recht der Crönung eignet die G. B. dem Churfürsten zu Cölln zu. §. 7. Der Churfürst fordert demnach die Ausübung dieser Gerechtsame. §. 8. Schrift Wechsel zwischen Cölln und Maynz. §. 9. Chur-Cöllnische Gründe. §. 10. Chur-Maynzische Beantwortung. §. 11. Vergleich dieserwegen. §. 12 Wird in der Capitulation bestätiget §. 13. Vorbereitung zur Crönung. §. 14. Schriften. §. 15. Longobardische §. 16-20. Römische Crönung.

§. 1.

Kayserliche Crönung ist ein solenner actus, da der erwehlte Kayser durch die Aufsetzung der Crone und Uebergebung der Reichs-Insignien feyerlichst inaugurirt und bestätiget wird. *

* Rumelinus all. A. B. p. 3. d. 6. §. 6. beschreibet die Crönung, daß sie sey: actus solennis, quo nouiter electus publice Populo demonstratur, vt eius authoritas tanto maior reddatur erga subditos. Daß die Crönung kein wesentliches Stück der Kayserlichen Würde sey, bemerken Conring de Imper. Germ. Rom. Cap. 12. und 13. Rhetius Institut. I. Publ. Lib. I. Tit. 4. §. 44.

§. 2.

Die Kayserliche Crönung war ehedem dreyerley: die Teutsche; die Longobardische und Römische. Die leztern beyde sind heut zu Tage ganz auser dem Gebrauch gekommen. Wir wollen indessen von allen dreyen handeln.

§. 3.

Die alten Teutschen bestätigten ihren erwehlten Fürsten nicht durch Aufsetzung einer Crone, sondern dadurch, daß sie ihn auf ein Schild sezten und ihn also empor huben. Impositusque scuto, more gentis, et sustinentium humeris vibratus, dux eligitur, schreibt Tacitus Lib. IV. Histor. c. 15. Welche Gewohnheit die Gallischen Soldaten bis in das IV. Jahrhundert beybehalten haben. * Sie gaben ihm auch einen Spies, einen Stab in die Hände, ** woraus nach der Zeit ein Scepter geworden ist. Die Fränkischen Merovingischen Könige haben es bey diesem alten Herkommen bewenden lassen. *** Pipinus war der erste, der die bey andern Völkern übliche Crönung und Salbung einführte. * Seine Nachfolger haben diese Weise beybehalten. ** Die Carolingischen Kayser liesen sich nicht weniger crönen. *** Nach Ausgang dieses Stammes, da der eigentliche Periodus des teutschen Reiches anfängt, war Conrad zum König gesalbet. * Heinrich wollte sich aus Bescheidenheit nicht salben lassen, doch nahm er die Crönung an. **

* Wie Ammianus Marcellinus Lib. XX. bezeuget.

** Also schreibt Ditmarus in Script. Rer. Brunsu. T. I. p. 368. Bernardus igitur, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium, regni curam illi feliciter committit.

*** Also heißt es bey dem Gregorio Turonensi vom Chlodoveo: Plaudentes tam palmis, quam vocibus, cum clypeo eunctum supra se regem constituerunt. Lib. II. Histor. cap. 40. Und Lib. VII cap. 33. sagt er: data in manus Childeberti hasta, ait: hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradidi.

* Hadrianus Valesius Lib. XIX. Rerum Francic. ad a. DCXXXVI. Hertius in notitia veteris Francorum regni. Cap. IV. §. 10.

** Dieses ist gewiß; ungewiß aber, ob die Crönung bereits vordem in Gebrauch gewesen, wie der Herr Hofrath Mascov in dissert. de regali imperialique Augustorum Germaniae Augustarumque Coronatione Cap. II. §. IV-VI. mit mehrern ausführet.

** Ludovi-

*** Ludovicus ward zu Forchheim gecrönet, wie Rhegino ad a. 887. schreibet: proceres, et optimates, qui sub ditione Arnulphi fuerant, ad Forchem in vnum congregati, Ludovicum filium praefati principis, quem ex legitimo matrimonio susceperat, regem super se creant, et coronatum, regiisque ornamentis indutum, in fastigio regni sublimant.

* Widekindus Lib I. Conradus, quondam Dux Francorum, vngitur in regem.

** Ditmarus Lib. I. p. 325. in Leibnit. Scriptor. Rer. Brunsu. T. I. concione in Fritislari celeriter posita, Henricum coronauerunt. - - Vnctionem - non desiderauit, nec suscipere voluit, sed prorsus ad hoc indignum se affirmauit. Bey Ottonis M. inauguration entstand zwischen Trier und Cölln Streit. *Witikindus* Lib. 2. schreibet: Cum quaestio esset Pontificum in consecrando Rege, Treuirensis videlicet, et Coloniae Agrippinae; illius, quia antiquior sedes esset, et tamquam a B. Petro Apostolo fundata; istius vero, quia ad eius dioecesin pertineret locus, et ob id sibi conuenire arbitrati sunt huius consecrationis honorem. Hahn in der vollständigen Einleitung zu der teutschen Staats-Reichs- und Kayser-Historie 2. Theil p. 89. meynet, Trier müsse nebst obiger angegebenen Ursach, noch einen besondern Grund zum Widerspruch gehabt haben. Nemlich: Ottonis Salbung geschahe zu Aachen; Aachen gehörete zu dem alten Lotharingischen Reiche. In demselben considerirte man den Trierischen Erz-Bischof als Primatem; deswegen das Recht, die Lotharingische Könige zu crönen, ihm niemals streitig gemacht worden. Herr Hahn beziehet sich anbey auf eine Stelle des HINCMARI in descriptione coronationis Caroli c. I. et III. T. I. Operum p. 743.

§. 4.

Nach der Zeit ist auf die Crönung so viel gesehen worden, daß der Kayser in der Capitulation Art. III. §. 8. versprechen müssen: „Als auch uns geziemen will, und wir hiermit versprechen, die Römische Königliche Cron forderlichst zu empfangen, so sollen und wollen wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern.„ *

* Hierbey bemerket der Herr Geheime Rath Moser in seinen Anmerkungen zu Carl VII Capitulation 1 Th. p. 115. daß die letztern Worte bey vormaliger Beschaffenheit und nach der ganzen Connexion unwidersprechlich auf die vom Pabst erwarteten Crönung zielen, da sie hingegen nach den neuern Capitulationen auf die teutsche Crönung gehen.

§. 5.

Die Kayserliche Crönung sollte von Rechtswegen in der Reichs-Stadt Aachen geschehen, theils wegen des alten Herkommens, theils wegen der ausdrücklichen Verordnung der G. B. Tit. XXVIII. § 5. * Denn obwohl die Urkund Caroli M. bey dem Goldast Tom. 2. Constit. p. 7. ohnstreitig falsch ist, ** in welcher die Kayserliche Crönung zu Aachen anbefohlen worden; nachgehends verschiedene Kayser in der That an andern Orten, vor der A. B. gekrönet worden, als sonderlich zu Maynz, Cölln, Bonn, wie auch nach der A. B. zu Regenspurg, Frankfurt, Augspurg; *** endlich die Betrachtung vor Aachen, als den Kaysers Stuel Caroli M. in Ansehung der teutsch. Kayser, welche dem Carolo M. in seinen Rechten nicht gefolget, wegfällt: so ist doch zu bedenken, daß schon im Jahr 1200. dem Kayser Philippo vorgeworfen worden, daß er sich zu Maynz gar unfüglicher Weise crönen lassen, weil solches nicht die Crönungs-Stadt, sondern Aachen wäre, coronatus est, non vbi debuit, nec per quem debuit, episcopum scilicet Tarentinum, extraneum, schreibet Innocentius III. an die Reichs-Stände epist. 22. p. 695. edit. Baluz. Womit auch die Geschichtschreiber selbiger Zeiten einig sind, deren Zeugnisse Pfeffinger Lib. I. Tit. VIII. §. 1. p. 888. 889. gesammlet hat. Nachgehends so viele Crönungs-Geschichte der teutschen Kayser vorkommen, selbige alle entweder in der Stadt Aachen geschehen, oder warum selbige anderswo verrichtet, angezeiget worden; nechstdem sich verschiedene Exempel von Kayserm finden, welche der Stadt, nach geschehener Wahl, mit einer Belagerung der Crönung wegen zugesetzet; ferner die Stadt Aachen nicht weniger unter den teutschen Kayserm vor das archisolium oder Kaysers Stuel angesehen und gehalten worden. * Dahero dann seit Carls V. Zeiten die Crönung zwar in der Wahl-Stadt geschiehet; Aachen hingegen einen Revers bekommt, daß solches an ihren Rechten nicht nachtheilig seyn solle.

* Da heißt es: Inuenimus etiam ex clarissimis relationibus, et traditionibus antiquorum, illud a tempore, cuius contrarii iam non habetur memoria, per eos, qui nos praecesserunt, feliciter esse obseruatum, vt regis Romanorum, futuri imperatoris, in ciuitate Franckenfort celebraretur electio, et prima Coronatio Aquisgrani.

** Die Unrichtigkeit dieser angegebenen Urkund wird mit mehrern erwiesen *in iterata dissertatione de Iure coronandi pro electore-Moguntino*, Maynz 1656. p. 13-22.

*** Wovon ausführlicher Mascov de Coronatione Cap. I §. XI-XIII.

* Mabillon de re diplomat. Lib. IV. §. 4. Ludewig Erläut. der G. B. 2ter Theil p. 949. 950.

§. 6.

Das Recht der Crönung und Salbung eignet die G. B. in Folge eines alten Herkommens * dem Churfürsten zu Cölln zu. Cui comperit dignitas, nec non officium Romanorum Regi primum diadema Regium imponendi, heißt es in der G. B. Tit. IV. §. 4. Indem aber Chur-Cölln

von den Zeiten des Kayſers Maximilian II. 1562. an entweder eine ſedis vacanz oder ſolche Erz-Biſchöffe gehabt, welche, ihres Staates oder anderer Urſachen halben, die Prieſterliche Weyhung nicht angenommen, gleichwohl aber das Amt der Salbung, ohne ſolche zu haben, nicht verrichtet werden mag: ſo hat Chur-Cölln geſchehen laſſen müſſen, daß die Kayſer von dem Churfürſten zu Maynz geſalbet worden ſeyn. Abſonderlich, da man dem Churfürſten zu Cölln einen Revers ausgeſtellet, daß ihm dergleichen zu keinem Nachtheil gereichen ſolle. Auf die Art hat Chur-Maynz fünf Kayſer in unverrückter Reihe nach einander geſalbet, namentlich Maximilianum II. zu Frankfurt 1562. Rudolfum II. zu Regenſpurg 1576. Matthiam zu Frankfurt 1612. Ferdinandum II. zu Frankfurt 1619. Ferdinandum III. zu Regenſpurg 1636.

* Dieſes alte Herkommen beweiſet Mascov l. c. §. XIV-XVIII.

§. 7.

Als aber A. 1653. der Churfürſt zu Cölln Maximilianus Henricus ſich wiederum in der vollen Weyhung befunde, und alſo die vorige Hinderniß, um deren willen die Erz-Biſchöffe zu Cölln in neunzig Jahren keine Kayſerliche Salbung verrichten können, aus dem Wege geräumet war, eignete ſich dieſer die Salbung des Römiſchen Königes Ferdinandi IV, die zu Regenſpurg verrichtet wurde, vorzüglich zu. Chur-Maynz aber meynete: Chur-Cölln komme das Amt der Salbung nur in Aachen, als in ſeinem Kirchſpiel zu, auſer dem aber müſſe ſolches von dem oberſten Churfürſten und teutſchen Erz-Canzler geſchehen. Es machte alſo eine Diſtinction inter Coronationis loca in et extra dioceeſin Colonienſem. Weil man nun die Wahl und Crönung nicht lange aufhalten konnte, auch der Kayſer in derſelben des Churfürſten zu Maynz ſehr nöthig hatte, drunge derſelbe durch, und verwaltete das Amt der Kayſerlichen Salbung auch dieſesmahl. Chur-Cölln aber verwahrete ſein Recht durch eine Proteſtation, * die auch von dem Chur-Collegio angenommen ward.

* Sie ſtehet bey dem Londorp Tom. VII. Act. Publ. p. 48.

§. 8.

Gleich darauf gienge der Schrift-Wechſel wegen dieſer Sache an. Es erſchiene: Kurze Information, warum Ihro Churfürſtliche Durchl. zu Cölln den *actum Coronationis regis Romanorum* vor Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz zu verrichten gebühret. * Hierwider kam heraus: Churfürſtliche Maynziſche Antwort auf die Chur-Cölniſche Information. ** Auf dieſe Schrift hat Cölln wieder repliciret: Chur-Cölniſche Antwort auf die Chur-Maynziſche den 8. Jul. 1653. übergebene Erklärung *in puncto Iuris coronandi.* Dieſe drey Deductiones ſind nachgehends unter dem Titul zuſammen gedruckt worden: *Ius coronandi Romanorum Regem.* Bonnae 1654. 4to ap. Henricum Ianſenium. Nach dieſen Schriften hat ſich jeder Theil an gelehrte Leute gemacht, welche folgendes herausgegeben haben: *Diſſertatio de Iure Conſecrandi Reges Romanorum, qua alterum Colonienſe ſcriptum expenditur.* ** Herman Conring aſſertio Iuris Moguntini in coronandis Regibus Romanorum. * Ohngeachtet nun Conring auf des Churfürſten zu Maynz Erfordern geſchrieben, auch die Chur-Maynziſche Gerechtſame ſehr ſcheinbar gemacht hat: ſo ſind ihm doch die Cölniſchen ICti mit greulicher Hitze begegnet. Petrus a Streithagen Hembsbergi et Cranenborgi Canonicus, nennete ſeine Schrift: Herm. Conringius ἐλεγχόμενος ſiue ſtrictiurae in aſſertionem Iuris Moguntini in coronandis regibus. Bonnae 1656. 4to 16. B. ** Beſcheidener aber lauten die *iteratae vindiciae iuris coronandi reges Romanor. pro archidioeceſi Colonienſi. Bonnae 1656.* 4to 14. B. Dieſem nun hat Conring begegnen laſſen in der Schrift, betitult: *Iterata diſſertatio de Iure coronandi pro electore Moguntino contra Colonienſes vindicias.* Maynz 1656. 4to 17. B. Das dritte Werkgen wider Conring heiſet: *Anticonringiana defenſio iuris Colonienſis in coronandis regibus Romanorum contra Hermanni Conringii aſſertionem iuris coronandi primam et alteram auctiorem.* Bonn 1656. 4to 5. B. Dieſem iſt von Conrings Seiten wieder geantwortet unter dem Titul: *Caſtigatio libelli, cui titulus, Anticonringiana defenſio iuris Colonienſis in coronandis Romanorum regibus.* Frankf. 1656. 4to 6. B. So iſt auch für Conring wider Cölln ans Licht kommen: *Iteratarum vindiciarum iuris coronandi pro archidioeceſi examen, quo ad Colonienſium aduocatorum argumenta in anteceſſum breuiter reſpondetur.* Frankf. 1656. 4to 6. B. verbeſſert Helmſt. 1656. Ferner ſind herausgekommen: *Anticonringiana defenſio iuris Colonienſis in coronandis Regibus Romanorum.* Frankf. 1656. Herm. Conringii Caſtigatio libelli, cui titulus Anti-Conringiana defenſio. Frf. 1656. 4to *Trutina circa ius Coronandi Regem Romanorum, aequo et candido Lectori ad diſcernendum, ruminandum et decernendum propoſita. 1656.* Die Conringiſchen Schriften ſind in deſſelben von Herrn Hofrath Joh. Wilhelm

helm von Goebeln zusammen herausgegebenen Werken, in dem ersten Bande zu finden. Auser diesen sind noch mehrere Schriften unter folgenden Tituln herausgekommen: *Elisio Moguntina circa ius coronandi regem Romanorum.* 4to *Instantia Colonienſis circa ius coronandi regem Romanorum, elisioni Moguntinae oppoſita.* 4to *Repetitio et quaeſtionis Colonienſis* et Elisionis Moguntinae pro demonstratione. 4to *Demonſtratio Moguntina inueterati circa coronatos Romanorum reges vſus, et ius coronandi Regem Romanorum. Ex Priuilegiis, Documentis et Auctoribus non iactitatis, ſed productis, et temporum teſte, veritatisque luce, hiſtoria.* 4to

* In des Londorp Act. Publ. Tom. VIII. p. 49. Lünigs Grundfeste Europäisch Pot. Gerecht. I. Th. p. 301.

** Sie stehet auch in den nur angeführten Collectionibus.

*** Dessen Verfasser der Herr von Böineburg seyn soll. S. Goebels praefat. ad Tom. I. Oper. Conring.

* Maynz 1655. 1656. 1664. 1713. Sie findet sich auch in der *Noua variorum ſcriptorum Collectione.* Halle 1716. 8vo Faſcic. I. n. 11. p. 105 - 159.

** Der Canzler Ludewig in der Erläut. der G. B. 1. Th. p. 477. urtheilet von diesem Werk: es sey mit einer unanständigen Heftigkeit, einem holperichten stylo und mäsiger Wissenschaft in allen Reichs-Sachen geschrieben. Und von der darauf folgenden Schrift bemerket er, daß sie gelehrter und zierlicher heraus komme und in seinem Exemplar folgender Name anzutreffen sey: Joh. Peter Winzler I. V. L.

§. 9.

Nun wollen wir auch von beyden Theilen die **Gründe anführen.** Und zwar sind die **Chur-Cöllnische** diese: 1. Weil die güldene Bulle bey der Wahl und Crönung eines Römischen Kayſers einem jeden Churfürsten, und darunter auch einem Churfürsten zu Maynz, nur allein die Beschreibung zur Wahl und Collectionem Votorum, einem Churfürsten zu Cölln aber die Würdigkeit und das Amt der Crönung eines Römischen Königs attribuirt. 2. Und solche Praerogatiua oſſibus Electorum inhaerire, die Coronatio auch auf den Personen und kein gewissen Ort restringiret, per verba A. B. cui competit Art. IV. Und 3. thue die G. B. von keiner Limitation ad locum zu Aachen oder der Cöllnischen Provinz eine Meldung. 4. Weil bey Designation des Loci Coronationis zu Aachen die bevorstehende Legitima impedimenta zwar vorbehalten, dabey aber ſuppoſita loci mutatione, keinem Churfürsten sein Recht und Verrichtung geschwächt würde, dahero dann, weilen mutatione loci, circa perſonam coronantis, keine Mutation geschehen, so bleibe es bey der illimitirten Diſpoſition des Art. IV. 5. Wäre auch unbillig, daß bey Veränderung des loci Coronationis einem Churfürsten zu Cölln allein seine Function entzogen, und den übrigen die ihrige gelassen werden sollte. 6. Bringe es keine Repugnantiam, wenn schon etwan ein Churfürst zu Maynz vermöge Tit. III. A. B. primam sessionem in Collegio Electorum habe, daß darum Chur-Cölln die Crönung nicht zustehen solle, inmassen Chur-Bayern, Sachsen, Brandenburg und Pfalz dennoch, non obstante illa praerogatiua primae Moguntinae sessionis ihre Churfürstlichen Functiones versehen hätten. 7. Gestallt denn Chur-Trier a ſimili oder eodem Titulo ihre reſeruirte Iura nicht nachgeben würde. 8. Bezeugen alle Scriptores tam Hiſtorici quam Politici einhelliglich, daß Chur-Cölln, tempore Henrici III. Imperatoris, dreyhundert Jahr ante auream bullam, die Crönung eines Römischen Königs allschon zugestanden, und daß solche einem Churfürsten zu Maynz ehe nicht gebühre, als wenn Chur-Cölln nicht geweihet oder infulirt. Buxtorf. Rumelin. 9. Sey auch ein solches aus D. Ostermanns ad A. Bullam geschriebener, Chur-Maynz dedicirten und auf Churfürstl. Special-Befehl in Druck gegebener Paraphrasi zu erweisen. 10. Die a tempore Maximiliani II. von Chur-Maynz verübte Actus coronationis seyen in die Zeiten eingefallen, da die der Zeit regierende Churfürsten zu Cölln nicht conſecrirt oder infulirt gewesen, u. können Chur-Maynz keinen Beyfall geben. 11. Und sey für Chur-Cölln genug, daß kein einiger Crönungs-Actus beyzubringen, den nicht Chur-Cölln, wenn er gegenwärtig und qualificirt gewesen, verrichtet. 12. Auf welchen Fall, wenn Chur-Cölln nicht infulirt; so könnte man Chur-Maynz für Chur-Trier die Prärogativ wohl gestatten. 13. Inmassen denn dergleichen auch bereits A. 1630. bey der Crönung der Kayserin Eleonorae geschehen sey.*

* Die Cöllnischen Gründe suchet mit mehrern auszuführen Ludewig in der Erläut. der G. Bulle I. Theil. p. 478-487.

§. 10.

Hierauf nun antwortet **Chur-Maynz:** Ad 1. Es sey aus uralten bewährten Hiſtoricis und sonderlich denen, welche circa ſua propria tempora geschrieben, unschwer zu erweisen, daß nicht allein bey Anfang des Römischen Reichs, sondern auch noch vor demselben, die Crönung der Römischen Könige einem Erz- und Bischofen zu Maynz zugestanden, und von demselben auf ereignete Fälle jederzeit verrichtet worden. Und wird unter andern

dern **Widikindus** Lib. II. de rebus Saxonic. angeführet; und daraus der Schluß gemacht, daß ohne demselben kein Actus coronationis, ob primam, ex pura et sola Dioecesis causa factam spontaneam cessionem, für gültig gehalten worden. Als wovon bey dem Ludouico Bauaro und Friderico Austriaco im Jahr 1314. kurz vor Aufrichtung der G. Bulle ein Exempel vorhanden, indem Chur-Cölln Fridericum Austriacum, ohne Consens des Erz-Bischoffen zu Maynz, zu Bonn zu crönen vermeynet, Chur-Maynz aber wiederum nach seinen Rechten gegriffen, und den Ludouicum Bauarum in ipsa ciuitate zu Aachen gecrönet, die Erz-Bischöfl. Cöllnische zu Bonn nicht allein in prouincia, sondern so gar in dioecesi Colonienſi, also vorgenommene Crönung aber, wegen ermangelnden Consens des Maynzischen Erz-Bischofs Petri, für null und nichtig gehalten worden. Und sey nicht zu vermuthen, daß das allegatum der G. Bulle einen andern Verstand, als secundum causas Legis et intentionem statuentium, circumstantias temporum istorum, subsecutamque obseruantiam, als optimum Legum interpretem werde haben können. Ad 2. wird nicht zugegeben, weil die contraria obseruantia so wohl vor als nach der G. Bulle ein anders bezeuge; auch solche Inhaesio nicht also simpliciter, sondern iuxta circumstantias loci, temporis et ipsius rei, auch den vorgangenen und bishero nachgefolgten Vsum zu verstehen sey. Ad 3. Ein Erz-Bischof zu Cölln habe, auser Aachen und der Cöllnischen Dioeces, einem Erz-Bischof zu Maynz sein Ius coronandi, so er aus vi et efficacia Primatus et Archi-Cancellariatus per Germaniam gehabt, niemalen disputirt. Ad 4. Von den übrigen Churfürsten und ihren Aemtern könne auf die Crönung kein Argument gemacht werden; diese sey res sacra, und Cölln habe sein Absehen niemals weiters, als auf die Stadt Aachen und die Cöllnische Dioeces gerichtet. Ad 5. So gehe auch einem Erz-Stift zu Cölln dißfalls in dem nichts ab, so derselbe extra suam prouinciam et Aquisgranum niemals gehabt, wie in persecutione petitorii unschwer zu erweisen. Beym 6. und 7. könne nichts legaliter beschlossen werden, indem die Disposition Art. 3. A. B. de praerogatiua Moguntina eines Erz-Bischoffen zu Maynz an sich klar genug. Bey dem 8. und 9. wird zwar von einem Communi omnium Scriptorum testimonio pro Archi-Dioecesi Colonienſi in genere gemeldet, in Hypothesi aber thun sie allein in terminis suae limitatae Causae et Effectus reden, daß nemlich Henrici III. und anderer Römischer Kayser und Könige Crönungen zu Aachen geschehen, darüber vor dißmahl der Streit nicht, kein einiger aber unter ihnen allen wird bezeugen können, daß ein Erz-Bischof zu Cölln Actum extra istum locum et Dioecesin jemals vorgenommen. *Ostermannus* sey ex professione kein Historiographus, noch habe er sui temporis historias geschrieben. Ad 10. Hierdurch gäben die Herren Erz-Bischöffe zu Cölln zu erkennen, daß sie extra propriam Dioecesin, in alieno loco et Archi-Cancellariatu Moguntino die Crönung Iure proprio nicht berechtiget, sonst sie sich, in quocunque etiam statu, ihre Gerechtsame wohl vorbehalten, oder ihr Officium einem andern aufgetragen haben würden. Dahero dann beym 11. genug, daß Chur-Maynz in publica Imperii Lege intentionem fundatam habe, nemlich die Bestätigung des durch das ganze teutsche Reich hergebrachten Erz-Canzler-Amts, kraft dessen ihm, wie die Praecedenz, also auch die Crönung, solo Dioecesi Colonienſi excepta, gebühre. Eben diese Meynung habe es mit dem 12. und bey dem 13. sey es ein ganz dispar und separat Wesen.

§. 11.

Es ist aber diese weit aussehende Sache A. 1657. zwischen beyden Partheyen durch folgenden schriftlichen **Vergleich** gehoben worden: „demnach zwischen denen Hochwürdigsten auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Johann Philippen, Erz-Bischoffen zu Maynz, sodann Maximilian Heinrichen, Erz-Bischoffen zu Cölln ꝛc. zeithero sich um deswillen Irrung und Streit erhoben, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln die Crönung eines erwehlten Römischen Königs Ihr und dero Nachkommen am Erz-Stift Cölln allein und zwar nicht nur zu Aachen und in dero Cöllnischen Erz-Bischöflichen Landschaft, sondern auch durchgehends im ganzen heiligen Römischen Reich teutscher Nation ohne Unterscheid, kraft zu solchem End angezogener G. Bulle Kayser Carl des vierdten, zueigenen; hergegen aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, der güldenen Bulle nach, die Stadt Aachen zwar Ihro Churfürstl. Durchl. und dem Erz-Stift Cölln gestehen, Ihro doch und dero Nachkommen am Erz-Stift Maynz, alle übrige Orte des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation, kraft für sich angezogenen alten Herkommens und Gebrauchs-Besitzung zuschreiben wolte; Als haben beyderseits Ihro Hochfürstl. Gnaden

den und Durchlauchtigkeit zu Maynz und Cölln, für sich und ihre Nachkommen an dero Erz-Stiftern zuforderst Gott zu Ehren, dann dem Vaterlande und dero Erz-Stiftern, Land und Leuten zum besten, nach reiffen der Sachen Vorbedacht sich in der Güte einmüthig und freundbrüderlich verglichen, wie folgt: 1) Wollen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und dero Nachkommen am Erz-Stift Maynz, zu Fortpflanzung beständigen Wohlvernehmens, guter Vertraulichkeit und Freundschaft, wenn die Frage: ob die Crönung an einem andern, als in der G. Bulle bestimmten Ort verrichtet werden solle? vorkommt, sich nicht allein mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und dero Nachkommen an Erz-Stift Cölln, einstimmig erklären, sondern auch dahin bemühen und vermitteln helfen, damit die besagte Frage im Churfürstlichen Rathe, bey Ueberlegung des Kayserlichen Wahl-Eydes und vor der Wahl jedesmal vorgenommen, und die Crönung zu Aachen werkstellig gemacht werde, nisi impedimentum legitimum obueniret, wie die güldene Bulle selbst redet, unterm 25. und 28. Titul in dem Satz, so sich anfänget: inuenimus etiam etc. 2) Daß beyden Ihren Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz und Cölln, die Würde und das Amt zu crönen in ihren Erz-Bistümern undisputirlich, und zwar jedem in seinem Erz-Bißthum und seinem Bezirk allezeit allein und fürnemlich zukommen solle. 3) Da aber ausserhalb dieser beyden obgedachten Erz-Bistumen Maynz und Cölln, die Crönung in einigen deren unterhabenden Bey-Bistumen, oder in anderen, ausser der Erz-Bischöflichen Maynz und Cöllnischen Landschaft gelegenen Erz- und -Bistumen geschehen würde, alsdenn soll dieselbe unwechselicht von beyden Herren Churfürsten zu Maynz und Cölln verrichtet, und also ausser Aachen und dann von beyden Churfürsten sich vorbehaltenen, ihren eigenen Bezirks und Erz-Bistumen, im ganzen heiligen Reich, zwischen ihnen der Crönung halber eine durchgehende Gleichheit ins künftige gehalten werden. 4) Dafern auch die Crönung ausser denen Maynz- und Cöllnischen Erz-Bistumen, es sey inner oder ausserhalb beyderseits Landschaften, vorgenommen werden solte, alsdann sollen es bey obgemeldter Unwechselung verbleiben, und haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, zu mehrer Bezeugung ihrer treuen Freundbrüderlichen Wohlgewogenheit, nicht allein sich freywillig erklärt, sondern sind dabenebenst auch des Erbietens, bey nächster Wahl, und deren Beeydigung, bestmöglichst sich dahin zu bemühen, damit die jetzt bevorstehende Crönung in der Stadt Cölln, weilen etwan, wegen des kurz hiebevorn zu Aachen vorgegangenen Brandschadens der Bewirthung halber, daselbsten es unbequem fallen dürfte, verrichtet werden möge. 5. Solle dieser Vergleich nicht allein von beyden Herren Churfürsten unterschrieben, sondern auch von beyden Thum-Capitulen, zu Maynz und Cölln mit bewilliget, und zu ewigen Tagen hierauf einmüthiglich fest und unverbrüchlich gehalten, auch andere Ausleg- und Ausdähnungen, oder Einflickungen darinn keinesweges zugelassen; vielweniger das geringste sonst dargegen vorgenommen werden, dessen allen zur Urkund, haben beyde hochgedachte Ihro Churfürstl. Gn. und Durchl. Maynz und Cölln für sich und ihre beyderseits Nachkommen an Dero Erz-Stiftern, fünf dieser verglichenen Verträge unterschrieben und versiegelt, welche auch beyde Hochwürdige Thum-Capitel zu Maynz und Cölln mit bewilliget und zugleich vollenzogen haben, darob eine recht gründliche Abschrift Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maynz, eine Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, zu Dero Archive, auch jeden Thum-Capittel eine, und dann eine zur Reichs-Canzley, ausgeantwortet und verwahrlich aufbehalten werden solle. Geschehen den 16. Junii 1657.„

§. 12.

Obstehender Vergleich ist nachmals auch in den Capitulationen bestätiget worden. Also heisset es Art. III. §. 9. „Und, was zwischen den beyden Churfürsten zu Maynz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen gütlich beygeleget und verglichen worden, das wollen wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestätiget haben.„ *

* Die Reverse wegen der 1742. von Chur-Maynz an Chur-Cölln überlassenen Crönung sehe man in Mosers Capitulation Carl. VII. 3ter Theil. p. 56. 60.

§. 13.

Die Vorbereitungen zu der Crönung bestehen in Herbeybringung der Reichs-Cleinodien; welche auf vorher durch Chur-Maynz von der geschehenen Wahl empfangene Nachricht und schriftliches Begehren, die Reichs-Städte Aachen u. Nürnberg, unter des Reichs Geleite, doch auf eigene Kosten, zur Crönungs-Stadt schaffen, und dem Churfürstlichen Collegio, gegen hergebrachten Revers aushändigen. (Cleinodien des Reichs.)

§. 14.

Bey den Ceremonien und Solennien der Kay-

Kayserlichen Crönung werden wir uns nicht aufhalten. Aeltere Crönungs-Geschichte findet man bey dem Freher in Script. Rer. Germ. und in notis ad Petr. de Andlo Lib. I. cap. 6. wie auch bey dem Goldast Tom. III. Constitut. Imper. Neuere in des Lünigs Ceremoniali und andern von dem Hofmann in Biblioth. I. P. p. 568. 569. angeführten Schriften. In dem Europäischen Herold p. 104-107. stehet Vergleich des Churfürstl. Collegii des Rangs und Stellung halber bey solennen Proceßionen so wohl mit als ohne Vortragung der Reichs-Insignien.

§. 15.

Die Longobardische Crönung war ehedem üblich, um dadurch des Reichs Hoheit in dem Longobardischen Reich anzuzeigen. Ob die ehemaligen Longobardischen Könige sich haben crönen lassen, kan man so wenig gewis behaupten, als gänzlich ableugnen. Eben so zweifelhaft ist es auch, ob zu der Carolinger Zeiten diese Crönung möge im Gebrauch gewesen seyn. Am wahrscheinlichsten ist es, daß selbe nach Carl des Dicken Zeiten aufgekommen sey. Kayser Otto *I.* ward zu Meyland gecrönet, Otto *III.* zu Monz. Wornach dann auch die folgenden Kayser solche beybehalten haben; bis sie endlich nach Carl V. Zeiten auser Gebrauch gekommen ist. *

* Ausführlich hiervon handelt Hr. Hofrath Mascov de regali imperialique Augustorum Germaniae Augustarumque Coronatione. Cap. III.

§. 16.

Die Römische Crönung, die wohl sonst vor unumgänglich nöthig gehalten worden, ist heut zu Tage gleichfalls abgekommen. * Ehemals glaubte man, alle Kayserliche Ehre und Würde hange von dieser Römischen Crönung ab. Die Päbste behaupteten, daß die Wahl-Gerechtigkeit von dem Pabst auf die Churfürsten auftragsweise gekommen sey, dem Stuhl zu Rom komme es hauptsächlich zu, einen Römischen König oder Kayser ein- und abzusetzen, dahero die Kayser in den irrigen Wahn gebracht worden, als ob sie erst nach der PäbstlichenBenediction und Crönung zu Rom, als Kayser herrscheten. Der Pabst Innocentius III. schreibt ausdrücklich in einer Bulle: Sed et Principes recognoscere debent, et vtique recognoscunt, sicut iidem in nostra recognouere praesentia, quod Ius et autoritas examinandi personam electam in Regem et promouendam ad Imperium, ad nos spectat, qui eam inungimus, consecramus et coronamus. Est enim generaliter obseruatum, vt ad eum examinatio personae pertineat, ad quem impositio manus spectat. Doch diese Einbildungen haben sich nach der Zeit verlohren.

* Die Umstände und Ceremonien dieser Römischen Crönung werden in dem *Cerem. Rom.* ausführlich beschrieben; davon einen Auszug giebet Marq. Freher in Not. ad Petr. de Andlo de Imp. Rom. Germ. so zu finden in *Repraesent. Mai. Imper.* p. 226-244.

§. 17.

Maximilian I. beschloß auf dem Reichs-Tag zu Costnitz 1506. mit einer zahlreichen Begleitung einen Römer-Zug vorzunehmen. Dieses suchte der Pabst wegen der Beschaffenheit der damaligen Umstände zu verhindern. Maximilian glaubte nun berechtiget zu seyn, auch ohne vorher empfangene Römische Crönung den Kayserl. Titul anzunehmen, * da zumahl die Reichs-Hülfe ausbliebe und die Venetianer den Durchzug abschlugen. Er publicirte dieserhalb 1508. zu Trient ein eigen Decret und gebot, daß man ihn erwehlten Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs nennen solle. Der Pabst war hiermit zufrieden. Er war froh, um auf die Art die Ankunft des Römer-Zugs abgewendet zu wissen. Er schickte dem Kayser eine Bulle und bezeigte sein Wohlgefallen über die Annehmung dieses Tituls. ** Carl V. ließ sich im eilften Jahr seiner Regierung von dem Pabst zu Bononien crönen. Er war aber auch der letzte.

* GVICCIARDINVS Lib. VII. rer. Ital. schreibt davon also: Maximilianus Tridentum profectus, vt belli initium faceret, tertia Februarii die supplicationes tota vrbe indixit, quibus ipsemet Imperii Fecialis et Caesareum Ensem vacuum ante se habens interfuit. Quorum fine Matthaeus Langus, qui illi ab Epistolis erat, et postea Gurcensis Pontifex fuit, eminenti suggestu conscenso, Caesaris nomine, illum non amplius Romanorum Regem, sed quemadmodum Reges Romanorum, cum ad Coronam accipiendam veniunt, appellari consueuerunt, Imperatorem designatum nuncupans, eius in Italiam hostiliter exercitum traducendi decretum promulganit. Eben dieses schreibet auch *Gerhardus de Roo* Lib. XII. Annal. Austr.

** Datt de Pace Publica Imp. Lib. III. cap. 7. n. 18. (Erwählter.)

§. 18.

Die Päbste waren aber hernach mit dieser Einstellung übel zufrieden. Paulus *IV.* wollte Ferdinand *I.* vor keinen ordentlichen Römischen Kayser erkennen, vielmehr alles, was zu Frankfurt mit den Churfürsten vorgegangen war, vor null und nichtig erklären und den König zur Pönitenz anhalten. Der Kayser brachte die Sache an das Churfürstliche Collegium. Dieses stattete sein Gutachten dahin ab:

ab: Der Pabst hätte darein ganz nichts zu sprechen, die Wahl stünde, vermöge güldener Bulle, bey dem Churfürstl. Collegio, davon sollte sich der Kayser nicht bringen lassen, wolte der Pabst ihn nicht vor einen Kayser erkennen, um des willen, daß er nicht persönlich nach Rom kommen, da er doch einen Legaten, welches ja genug wäre, gesendet, so solte er es dem Churfürstl. Collegio melden, da wollten sie sich aller Gebühr bezeigen. Es erkenneten ihn alle Christliche Häupter inn- und auserhalb Europa, auch die Ungläubigen selbst für den Römischen Kayser, warum wollte es dann der Pabst weigern ꝛc. Und waren die geistlichen Churfürsten in ihrem Anrathe fast die eyfrigsten. *

* S. *Consilium* oder Bedenken an Kayser Ferdinanden, wie des Pabsts zu Rom *Pii V.* unbilligen Anmasen, wider Ihro Kayserl. Maj. ordentliche Wahl durch die Churfürsten des Heil. Reichs ohne des Pabstes Consens und Bewilligung geschehen, zu begegnen sey: gestellt aus Ihro Kayserl. Maj. Befehl durch Herrn Georg Sigismund Selden, der Rechten Doctorn und des H. Reichs Vice-Canzlern. Man liesst solches in Goldast Politischen Reichs-Händeln Part. V. p. 167. Der Pabst forderte, die Abdankung Carl V. solle in seine Hände geschehen. (*Interregnum* §. 3.)

§. 19.

Wir finden indessen, daß bereits auf dem zu Rhense gehaltenen Reichs-Tag 1338. Kayser **Ludwig** aus Bayern mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen einen Vertrag aufgerichtet, kraft dessen ein Römischer Kayser der Majestät und Kayserlichen Regiments-Verwaltung, Tituls und Insignien fähig wird, so bald ihn die Churfürsten erwehlet, ob er gleich vom Pabste weder gesalbet und consecrirt noch gecrönet worden. Wie solcher Abschied bey dem **Goldast** Tom. III. Constit. Imper. p. 409. ausführlich zu lesen. Welches auch Kayser **Günther** 1349. bestätiget hat. Man kan auch aus alten diplomatibus darthun, daß die Päbste den Kayserm, auch ehe sie zu Rom die Crönung empfangen, das praedicat: Electi Romanorum Imperatores gegeben. Dergleichen **Leibnitz** in Cod. Iur. Gent. Tom. I. Prodr. n. 5. und der Europäische Herold p. 112. anführen. *

* Bereits Rudolphus I. lies sich 1274. also vernehmen: Multos Alemannorum Reges Italia consumpsit: non ibo Romam. Rex sum. *Imperator* sum; nec minus pro vtilitate Reipublicae me facturum confido, quam si Romae fuissem coronatus. Goldast Tom. I. Constitut. Imp. p. 311.

§. 20.

Nun hat man zwar in den Capitulationibus Caroli V. Art. 30. Ferdinand I. art. 27. Rudolph. II. Art. 31. Matth. Art. 38. Ferdin. II. Art. 37. Ferdinand. III. Art. 39. und Ferdin. IV. Art. 37. mit eingerücket, daß die Kayser versprechen müssen, allen Fleis anzuwenden und Beförderung zu thun, die Römisch-Kayserliche Cron nebst der Königlichen zu empfangen. Allein in Kayser Leopolds und den folgenden Capitulationen ist bey den veränderten Umständen der Zeiten dieser Artickel weggelassen worden. Um so mehr, da die Wahl und teutsche Crönung auch die Kayserliche Würde schon nach sich ziehet, und des Päbstlichen Stuhls Einwilligung und Crönung keinesweges nöthig hat.

Klepper-Lehn.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung.

§. 1.

Klepper-Lehn ist dasjenige, wenn der Lehen-Mann, statt seiner Lehen-Dienste, einen Roß-Klepper, oder Heerfahrts-Pferd zum Roßdienst zu stellen verbunden ist. *

* Dieses Lehen unterscheidet sich also von Ritter-Lehen, daß hier der Besitzer in Person auffitzen und Dienste thun, dort aber einen Klepper oder gemeines Pferd dem Lehen-Herrn stellen muß.

§. 2.

Klepper-Lehn sind nicht adelich, sondern Bauer und Bürger-Lehn. Gleichwohl aber sind solche vor keine Steuerbahre Güter zu halten, oder in die Steuern und Schocke zu ziehen. Und findet man davon ein Praeiudicium in des Canzler **Ludewigs** gelehrten Anzeigen 1. Theil. p. 829-832.

Knechte.

Knechte wurden ehedem diejenigen genennet, die Fürsten und Grafen, Rittern und andern Militibus Hof- und Kriegs-Dienste leisteten. * Diese Benennung ward von dem XIII. und XIV. Jahrhundert an sehr gebräuchlich. ** Nur eine Stelle aus einer Urkund vom Jahr 1324. anzuführen; so heißt es darinnen: „to Sente Johannes Dage to Middensomer: Ich Eckhart von Estorpe, **Knecht**, Hern Manegoldes Sone, des Struven, des Ridders, bekenne und betuge, in desseme openen Breve, dat ich ‥ vercope, und hebbe vercoft, Engelbertuse, und Johanne, den Broderen, minen Omen, und eren rechten-Erven, enen Hof to Bretze ‥ dat love ich im Truwen, und mine Medelovere, de hirna beschreven stan, mit ener sameden Hant: Her Otto van Thune; Her Johan van Thune; Her Boldewin

van Lobecke, Riddere, Gherlich van Lobeke, Knecht, im und eren rechten Erven, und, to erer Hand, Hern Seghebande van Wittorpe, deme Riddere; Egberte vam Medinghe, und Manegolde van deme Berghe, den Knechten, eren Omen ꝛc. Mehrere Stellen aus Urkunden hat Pfeffinger ad Vitriarium Tom. II. p. 881. 882. gesammlet. *_*

* Du Fresne in gloss. v. *Serviens* p. 822. Serviens, Armiger, Ecuyer sic dictus, quod *Militi* quodammodo seruitium exhiberet et obsequium; eius quippe scutum et arma deferebat, vnde scutifer dictus.

** Der Stätte Declaration auf Kayfers Wenceslai Landfrieden zu Eger 1389. bey dem Datt Lib. I. Rer. Germ. Cap. IX. p. 71. Der oder die sollent gerichtet sin, mit allen Fürsten, Graven, Herren, Rittern und Knechten. Vereinigung der Gesellschaft S. Jörgen-Schilds, de An. 1437. ibid. p. 234. Alle Fürsten, Graven, Herren, Ritter und Knechte, der Ritterschaft in Schwaben, der Vereinigung mit Sant Jörgen-Schilt. Reformation König Maximilians, die Freyschöpfen und das heimliche Gericht zu Westphalen betreffend, zu Worms 1495. ibi: Entbieten allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen ꝛc. Unser Gnad und alles Guts. Den Nahmen der Edlen Knechte hat die Reichs-Ritterschaft auch in jüngern Zeiten geführet. Also lautet die Unterschrift eines Schreibens an den Kayser, sub dato Straßburg den 5/15. Junii 1680. bey dem Londorp T. XI. Act. Publ. Lib. XII. cap. 17. Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänig-gehorsamste Vasallen, und Edle Knecht, Director, Räthe und Ausschuß der Freyen unmittelbahren Reichs-Ritterschaft im untern Elsaß ꝛc.

_ Caspar *a* Lerch de Ordine Equestri fol. 79. schreibet hiervon also: Erstlich ist dieser Name von Diensten des Kayfers, und Nachfolge des Adlers, entstanden; forders, seind diejenige in Kriegs-Zügen also genennet worden, so maioribus Nobilibus, sine Equitibus Auratis, et officiatis in bello nachgefolgt; dahero man geschrieben find; Ritter und Knechte; das waren Edle Knechte, ad distinctionem der Ritter. Ingleichen hatte der Adel bey sich in Vehden, reisige Mann und Knecht, die in Burg-Häusern auch gebraucht waren zur Defension, auch Offension; diese von den Edlen zu unterscheiden, gab das Wort Edel Knecht den Ausschlag und Verstand. Endlich, ehe junge vom Adel wehrhaft gemacht waren, hatten sie diß epitheton nicht zu gebrauchen; aber, so bald, durch den Backenstreich, die Wehr ihnen zuerkannt worden, Edle Knecht genennt, und zu Kriegs-Zügen, Pferd- und Fuß-Thurnieren, gelassen waren. Es waren auch die, welche Freye Thurnier besucht, und dahero ihre Ritterliche Waffen, Schild, Helm, und durch Kayserliche Zug und Schlachten, ansehnliche Thaten, oder bekanntlichen Reichs-Adel erlangt hatten, vor Edle Knecht hauptsächlich verstanden, wie dann diß Praedicatum ganz honorificum gewesen, daß, gleich nach jedes Adelichen Mitglieds Namen N. N. von N. Edel Knecht ꝛc. in Patenten und Contracten unterschrieben worden ist.

König Römischer.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anfang dieses Tituls, und dessen ehemalige Bedeutung. §. 3. Vorgang bey Ferdinand I. Erwählung. §. 4. Cadanischer Vertrag. §. 5. Ob wider Willen des Kayfers ein Römischer König könne erwehlet werden §. 6. Schwedische und Französische Vorschläge bey den Westphälischen Friedens-Tractaten wegen der Wahl eines Römischen Königs. §. 7. Was hierauf die Churfürsten, die Fürsten und die Städte beschlossen. §. 8. Und sodann in I. P. beliebet worden ist. §. 9. 10. Vorgang auf dem Reichs-Tag 1654. §. 11. 12. bey Abfassung der beständigen Capitulation. §. 13. Schriften. §. 14. Was in der perpetuirlichen Capitulation verordnet worden. §. 15. Verordnung der neuesten Capitulation. §. 16. Rechts-Gründe der Churfürsten. §. 17. Rechts-Gründe der Fürsten und Stände. §. 18. Ob die Römische Königs-Wahlen dem Reich vortheilhaft seyn §. 19. Was bey einer vorzunehmenden Römischen Königs-Wahl vor Umstände zu beobachten seyn. §. 20. Alter des zu erwehlenden Röm. K. §. 21. dessen Prärogative §. 22. Vorrang. §. 23. Befugnisse und Gerechtsame. §. 24. Kan dem Kayser an der Regierung keinen Eintrag thun. §. 25. Dessen angegebene Gerechtsame. §. 26. Kan die Lehns-Erneuerung nicht verlangen. §. 27. Dessen Insignien. §. 28. Schriften von ihm.

§. 1.

Ein Römischer König* ist diejenige hohe Person, welche noch bey Lebzeiten des Kayfers von den Churfürsten zu jenes Nachfolger in der Regierung auf den sich ergebenden Fall der Thron-Erledigung erwehlet wird.**

* Dieser Nahme hat in unserm Staats-Rechte eine vierfache Bedeutung. (1) Wurden ehedessen die regierende und vom Pabst gecrönte Kayser bisweilen Römische Könige genennet; (2) Führten diesen Titul die erwehlte, aber vom Pabst noch nicht gecrönte Kayser; (3) Ist in unsern Zeiten gebräuchlich, daß die erwehlte aber in Teutschland noch nicht gecrönte Kayser also genennet werden Die (4) Bedeutung ist die in obstehendem §. angezeigte. Hoffmann de rege Romanorum viuente Imperatore electo Cap. I. §. 1. Hertius de Fide diplomat. Sect. II.

** Mosers I. Publ. Lib. III. Cap. XII. Oder wie ihn Wagenseil in der 1691. zu Aldorf gehaltenen Dissert. de Rege Romanorum definiret: Es ist die Person, die viuo adhuc et superstite imperatore eligitur, vt absente illo, aut impedito, Imperii curam gerat, ipsoque rebus humanis erepto, sine vlteriore electione, plenam Imperatoris potestatem, titulumque consequatur. Man vergleiche hiermit die R. A. zu Augspurg 1559. 1566. in prooem.

§. 2.

In diesem Verstande ist der Römische König in

in den ältern Reichs-Satzungen unbekannt. Wenn die güldene Bulle von dem Römischen König redet: Z. E. Cap. I. §. 1. quotiescunque necessitas Regis Romanorum in Imperatorem promouendi emerserit. §. 19. Ad eligendum Romanorum Regem in Caesarem promouendum. Cap. 2. §. I. Eligere Regem Romanorum, futurumque Caesarem. Cap. 18. de electione futuri Regis Romanorum, in Imperatorem postmodum promouendi: so verstehet sie den zu Rom noch nicht gecrönten Kayser. Die Gelehrten sind überhaupt uneins, wenn der Titul: *Regis Romanorum* zuerst gehöret worden. Schilter * steiget gar weit hinauf, und vermeynet denselben schon zu Carl des Grosen Zeiten anzutreffen. Hertius ** scheinet denjenigen beyzustimmen, welche den Ursprung solchen Namens auf Friderici I. Barborossae Zeiten setzen. Leuckfeld *** muthmaßet, daß die Benennung eines Regis Romanorum in Henrici III. und IV. Urkunden hauptsächlich gesuchet werden müsse. Heinrich schreibt sich vor seiner Kayserl. Crönung diuina oder suprema fauente Clementia Regem, nach derselben aber diuina gratia Romanorum imperatorem Augustum. *

* Schilter Tom. II. Institut. I. Publ. Tit. I. n. 14. p. 7. dem Werlhof cap. II. I. Publ. enucleati §. VI. in not. sub L. A. p. 9. widerspricht.

** Hertius de diplomat. Germaniae Imperatorum et Regum §. 1. in not. p. 38.

*** Leuckfeld in Antiquit. Praemonstrat. de monasterio Gratia Dei §. 14. in not. sub. litt. d. p. 32.

a Diplomata liesest man bey dem Wiguleo Hund in Metropoli Salisburgensi Tom. II. p. 21. und andern in Hahns Reichs-Hist. 2 Theil. p. 201. not. V. angeführten Schriftstellen. Wir bemerken anbey nur noch den besondern Umstand, daß die Kayser, in den Unterschriften der Urkunden, die Jahre des Reichs von den Jahren des Kayserthums unterschieden haben. Sigonius Lib. VII. Hist. Ital. schreibet: Ante Pontificis coronationem Augusti aut Imperatoris nomen non vsurpatum, sed Regis Germanorum atque Italiae siue Regis Romanorum et Imperatoris designati, annosque Regiorum et Imperii diplomatis seorsim numeratos esse. Also heißt es in einer Urkund Ottonis M. A. 965 bey dem Leuber de Stapul. Saxon. n. 1600. Anno Regni Domini Ottonis XX. Imperii III. In einer Urkund Friderici I. A. 1157. bey dem Brower Annal. Treuir. Lib. XIV. Anno regni ejus sexto, Imperii vero secundo Mehrere bemerket Hertius de Fide diplomatum Sect. II. §. V. Die Carolingischen Kayser wusten von diesem Unterscheid nichts, sondern nahmen gleich bey ihrem Regierungs-Antritt den Kayser-Titul an. Nur Carolus Calvus, der das Kayserthum theils durch Erbschaft theils durch die Wahl erlanget hatte, schrieb sich erst nach erlangter päpstl. Crönung, Imperatorem Augustum.

§. 3.

Nachdem die Römische Crönungen abgekommen seyn, (Kayserliche Crönung §. 17. 18.) ist dieser Titul dennoch bey Lebzeiten des Kaysers dem bestimmten Nachfolger im Reich (§. 1.) beygeleget worden. Weil die G. Bulle hiervon nichts verordnet, (§. 2.) so entstanden zu Carl V. Zeiten, da die Römische Königs-Wahl vor den Kayserl. Bruder Ferdinand I. getrieben wurde, grose Bewegungen. *Sleidanus* beschreibet solche kurz und wohl also: **, Causas creandi Romanorum regis has in medium Caesar adduxit in primo congressu principum electorum, Coloniae, quia diuersis ipse regnis atque populis imperaret, neque posset continenter esse in Germania: quia turbulentus admodum esset et periculosus orbis Christiani: praecipue vero Germaniae status, propter dissidium religionis, propter vim et potentiam Turcarum, propter nuper excitatam seditionem atque bellum rusticanum, et quia per Imperium multa inofficiose fierent ac minus obsequenter: etenim tametsi de ipsorum omnium voluntate atque Consilio, senatus fuerit institutus Imperii, superioribus annis: tamen non fuisse praestitam illis, quae debuit obedientiam: itaque sibi videri prorsus necessarium et ex vsu Reipublicae, vt secundum se creetur aliquis Romanorum Rex; velut alterum Imperii Caput, per suam absentiam, qui sit et ingenio praeditus, et vigilans et industrius et potens, et amans pacis atque concordiae, et rerum Imperii non imperitus: et omnino talis, cui fidere, et in quo possit ipse totus acquiescere. Qui sit autem magis ad eam prouinciam idoneus fratre suo Ferdinando, Bohemiae, Vngariaeque Rege, nullum se nouisse alium; huius etiam fines atque regna iam esse veluti murum aliquem, pro salute totius Germaniae oppositum immanitati turcicae. Principes Electores, a deliberatione Caesarem orant, ne Germaniam deserat: sed in ea sibi domicilium atque sedem collocet; cum autem in sententia persisteret, collatis consiliis, quinta Ianuarii die Ferdinandum renunciant, Romanorum regem. Saxo, quod vnum poterat, creationem hanc esse vitiosam, explicatis causis, neque sibi probari, per filium diserte protestatur. **

* Verordnet gleich die G. B. dieserwegen nichts: so ist doch die Römische Königs-Wahl bey Lebzeiten des Kaysers in dem Herkommen des Reichs gegründet: wie man hiervon die vor und nach dem Interregno sich ereigneten Exempel findet in der Rechtsgegründeten Untersuchung von dem Römischen König. 1. Abtheilung §. 4. u. f.

** Hiermit stimmen auch die Acta überein bey dem Hortleder von Ursachen des teutschen Krieges Lib. III. C. XIII. in Lünigs Staats-Consiliis Tom. I. p. 40. und Geor-

gii Spalatini Bericht in Struvens Histor. und Polit. Archiv 1. Theil p. 60-79.

§. 4.

Doch nachgehends liessen sich Chur-Sachsen und dessen Alliirte bewegen von ihrem Widerspruch abzustehen. Es geschahe dieses 1534. in dem sogenannten **Cadanischen Vertrag**; in welchem sich folgende merkwürdige Stelle findet: „Daß der Churfürst von Sachsen und seine Mitverwandten den Römischen König Ferdinandum, wie andere Churfürsten und Stände, für einen Römischen König erkennen, wie andere Churfürsten Seiner Majestät den Titul geben, und von der Disputation der Wahl-Sachen abstehen, und die fallen lassen solle und wolle. Wie auch derselbe (Churfürst von Sachsen) für sich und seine Mitverwandten davon gegenwärtiglich abgestanden, und darauf den Römischen König erkannt. Dargegen hat der Römische König Ferdinandus bewilliget, bey der Kayserlichen Majestät zu erlangen, und seines Theils bey den Churfürsten zwischen Ostern, damals schierst kommend, zu sollicitiren, daß diese nachfolgende Artickel bewilliget, und darauf durch die Kayserliche Majestät bey der gülden Bullen confirmiret, und dieselbe damit erkläret und verbrieft werden: Nemlich, daß künftiglich, wann bey Leben eines Römischen Kayfers, oder Königs, ein Römischer König soll erwehlet werden, alle Churfürsten zuvor zusammen beschieden werden, darvon zu reden, ob Ursach genug vorhanden, und dem Reich verträglich sey, einen Römischen König bey Leben eines Römischen Kayfers oder Königs zu erwehlen. Und wann sie sich des vereinigen, daß alsdann und nicht ehe, die Churfürsten vermög der gülden Bullen, sollen zu Königlicher Wahl erfordert, und zur Wahl geschritten, und derselben Bullen unverrücklich in allem nachgegangen werden. Und was in dem Fall anders fürgenommen würde und ergienge, daß dasselbe nichtig, und durch ein Decretum irritans des Kayfers caßirt seyn soll. Und soll hiermit aller Unwill und Verdruß, so auf allen Theilen gegen einander gefaßt, aufgehoben, und durch die Kayserliche und Königl. Majestäten in Ungnaden, oder sonst durch andere Stände beyderseits, in Ungut nicht geandet noch geäffert werden. Im Fall aber, daß solche obgemeldte Artickel zwischen angeregter Zeit, durch den mehrern Theil der Churfürsten nicht bewilliget noch beschlossen, und die Kayserl. Maj. zugelassen, bestätiget und verbrieffet würden, so soll dann dem Churfürsten zu Sachsen, samt seinen Mitverwandten, des Königs Wahls und Tituls halben wiederum frey stehen, und ihm sein Recht vorbehalten seyn; sich auch die Königl. Majestät in keinerley Weiß, in noch ausserhalb Rechtens, dißfalls damit zu behelfen haben, und dannoch soll ein Theil gegen dem andern sich an Gleich und Recht begnügen lassen. Wie es aber der Person halben, die zum Römischen König zu erwehlen und nicht teutscher Zungen wäre; auch ob zwar drey oder mehr Römischer König aus einem Hauß nach einander erwehlet werden, darinn sollen sich die Churfürsten, inwendig vor bestimmter Zeit, vergleichen und vereinigen, und solches in ihrer Vereinigung verordnet werden.„ *

* Der Vergleich stehet bey dem Hortleder von Ursachen des teutschen Krieges Lib. III. Cap. XIII. Die in solchem verabredete Puncte hatten vorher zum Widerspruch in Ansehung der Wahl gedienet. Limnäus ad Capit. Ferdinandi I. p. 427. der endliche Vergleich ist auf dem Reichs-Tage zu Speyer 1544. geschehen. *Sleidanus* Lib. XV.

§. 5.

Zu des Kayfers **Rudolph II. Zeiten** entstand Streit, **ob auch wider den Willen des Kayfers ein Römischer König erwehlet werden möge?** * Die Churfürsten behaupteten ihr Recht und verfaßten den art. 35. der **Capitulation Matthiä** also: „Die Churfürsten zu jederzeit bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königes, dieselbe, so oft sie es einem Kayser zu Behülf oder sonsten dem Heil. Röm. Reich nothwendig oder nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers mit oder (wann derselbig, auf angelegte Bitte der Churfürsten, ohne genugsame erhebliche Ursachen verweigert werden sollte,) ohne eines regierenden Kayfers Consens vorzunehmen.„ Und so lautet auch die **Capitulatio Ferdinands II.** art. 34. des Röm. **Königs Ferdinands III.** art. 38. **

* Limnäus in Iur. Publ. Lib. II. cap. XV. n. 11-15. 28. u. f. untersuchet diese Frage mit Gründen und Gegengründen. Es handelt auch hiervon ausführlich ARVMAEVS de Iur. Publ. discurs. V.

** In den Capitulationen *Leopoldi* Art. XXXVI. und *Iosephi* Art. XXXV. sind die Worte: Wann derselbe auf angelegte Bitte der Churfürsten ohne erhebliche genugsame Ursach verweigert werden sollte, weggelassen worden. In den neuern aber hat man Art. III. § 11. die Sache also gefasset: Daß ‹‹ die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Kayfers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen ›› werden solle.

§. 6.

Bey den **Westphälischen Friedens-Tractaten** waren die Schweden und Franzosen willens einen Artickel einzurücken, daß bey Lebzeiten des Kayfers kein Römischer König solle können erwehlet werden.

In

In der **Schweden Friedens-Proposition** den 1. Jan. 1645. heißt es §. 5. Vt autem omnis in futurum Internis Externisque Motibus ansa praecidatur, haec potissimum requiruntur: vt si Rex Romanorum eligendus sit, non eligatur, nisi vacante Imperio. Hierauf wollten sich aber die Kayserlichen in ihrer Responsion vom 15. Sept. nicht einlassen. Reliqua, heist es, quae sunt in Propositione huic articulo adiuncta, de non eligendo Rege Romanorum, nisi vacante Imperio, magis aduersantur Iuribus Imperii et Libertati Electorum, nec non Aureae Bullae et Capitulationibus Caesareis, quam quod iisdem sint consentanea, prout hoc procul dubio ipsimet Electores, pro ea, qua pollent in hoc, autoritate, cum opus fuerit, melius declarabunt.

Der **Evangelischen Gutachten** hierüber gienge dahin: „Wegen Erwehlung eines Römischen Königes, lassen es Fürsten und Stände bey der Güldenen Bulle Caroli IV. allerdings bewenden, und werden die Herren Churfürsten sich hierunter ihrer theuren Pflichten erinnern, und vornehmlich ihre Sorgfalt dahin anwenden, damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemachet, sondern bey der freyen Wahl erhalten werden möge. Es werden auch die Herren Churfürsten nicht uneben nehmen, wann Fürsten und Stände bey den künftigen Erwehlungen eines Römischen Kayfers, nützliche Erinnerungen zu thun, dem Heil. Römischen Reich nöthig befinden möchten.„

Die **Franzosen** erinnerten hierbey: non fuisse ipsorum intentionem, praeiudicare libertati Electorum, sed id tantum assequi iuxta Imperii Leges, ne Imperium fiat hereditarium. Huic incommodo obuiam iri posse, et pleniorem fore Electorum libertatem, si, qui in posterum videbuntur eligendi Reges Romanorum, desumi non possint ex familia Imperatorum regnantium. *

* Herr von Meiern Act. P. Westph. Tom. I. p. 437. 620. 812. Tom. II. p. 201.

§. 7.

Hierüber deliberirten nun Churfürsten, Fürsten und Städte zu Oßnabrück und Münster. Die **Correlation des Churfürsten Raths vom 16.** April 1646. gienge dahin: „Es komme den Churfürstlichen Gesanden etwas fremd zu vernehmen vor, daß erwehnte Cronen der Herren Churfürsten von so viel hundert Jahren hergebrachte Gerechtsame scrupuliren und limitiren wollen, da sie doch so vielfältig von sich geschrieben, und mündlich contestiret, daß sie anders nicht, denn einen jeden Stand bey seinen Gerechtsamen zu manuteniren suchen: dahero sie den Herren Churfürsten in der Election einige Ziel oder Maaß zu geben nicht werden gemeynet seyn.„

Der **gesammte Fürsten-Rath** aber äuserte seine Meynung dahin: „daß dieses Begehren der hochlöblichen Churfürstlichen Libertät, wie auch aller Fürsten und Stände des Reichs Freyheit schnurstracks zuwider läuft, indem dieselbe in ihrer Wahl an gewisse Subiecta adstringiret, Fürsten und Stände aber dignitatis Imperialis in voto passiuo incapaces gemacht werden wollen. Zu dem andern es auch das Ansehen, daß endlichen alle teutsche Fürsten zu der Election incapaces gemacht würden; und solches 3) den quocunque tempore regierenden Häusern die gröste Iniuria wäre, daß die durch ihre glückliche Regierung ihre Familia untüchtig ad Maiestatem machen, vielmehr aber verdienen, daß die taugliche Subiecta aus ihrem Haus befördert werden sollten, und seithero 4) die klare Observanz, wie auch die Reichs-Güldene Bull selbst ein solches hell genug mit sich gebracht, und viel Exempel mit der That erwiesen; so sind zwar Fürsten und Stände aus so klaren und treflichen Ursachen in diesem einig, daß so viel die Quaestion, ne ex Familia regnantis Rex eligatur, betreffen thut, der Römischen Kayserlichen Majestät allergehorsamst einzurathen sey, durch dero Herren Plenipotentiarios den Französischen dergestalt zu antworten, daß dieses Begehren der Güldenen Bull, Observanz und der Herren Churfürsten freyen Wahl-Gerechtigkeit und des H. Römischen Reichs Fürsten und Stände Freyheit und alten Herkommen, tam in Voto Actiuo quam Passiuo zuwider lauffe, dahero man der Zuversicht lebe, die Cron Frankreich werde zu Schmäler- und Verhinderung solcher Freyheit etwas zu begehren nicht gemeynt seyn, welches man dann für eine gnugsame Antwort auf solche specifice gestellte Frag gehalten. Es haben aber theils der Herren Protestirenden Fürsten und Stände Gesandten, als Pfalz-Lautern, Simmern, Zweybrücken, Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Eisenach, Braunschweig, Mecklenburg, Hessen und Baden-Durlach, Sachsen-Lauenburg und Anhalt dafür gehalten, daß man den Französischen Herren Plenipotentiariis für ein Temperament zugleich zu antworten hätte, daß die Quaestio: An viuo Imperatore Rex sit eligendus? auf einem Reichs-Tag erörtert werden sollte, worauf sodann das hochlöbliche Churfürstliche Collegium mit der Wahl in specie auf ein Subiectum, in der ihnen gebührenden freyen

freyen Wahl fortgehen könnte, mit welchem Temperament dann die Französische Herren Plenipotentiarii wohl zu frieden seyn würden, weil sie sonsten von ihrem Begehren nicht weichen würden, dieses Temperament auch zu Erhaltung der Fürsten und Stände Freyheit gereiche, die besorgende Erblichkeit des Reichs verhindere, dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio keinesweges an ihrer Wahlgerechtigkeit praeiudicire, wie man dann ihnen im geringsten zu präjudiciren nicht begehre, sintemal dieses noch vor 100. Jahren und bey dem Cadanischen Vertrag, welcher aber dißfalls nicht in Effect kommen wäre, von Chur- und Fürsten bereit moviret worden, und nichts neues sey, wie dann hierauf etliche Temperament zwischen Chur- und Fürsten, doch ohne endlichen Schluß fürgeschlagen worden seyn. Dieweil aber dieses Temperament von dem hochlöbl. Churfürstlichen Collegio schwerlich anderst aufgenommen werden kan, als daß es zu merklicher Schmälerung ihrer Wahl-Gerechtigkeit und Freyheit lauffe: damit auch 2) nur Zwietracht und Streitigkeit zwischen den hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis erwecket werden, welche doch 3) allerdings zu vermeiden, auf daß denen Cronen zu Verzögerung oder Abschneidung der Tractaten nicht Ursach geben werde. Die Herren Churfürsten auch 4) sich ihrer bisher geübten Possess und Observanz halben, auf die güldene Bull berufen, und dieses Temperament durchaus nicht gestatten werden, zumaln auch 5) die Französische Herren Plenipotentiarii, wie nicht weniger die Schwedischen in ihrer Replica bereit von dieser Quaestion, ne viuo Imperatore Rex eligatur, gefallen, und 6) ihr Intent nur dahin gerichtet, damit das Reich nicht erblich werde, solches aber mit dem, daß die hochlöbliche Churfürsten sich allezeit bey der Wahl gnugsam verwahren, bereit und wohl verhindert wird: Als hat man ex maiori parte dafür gehalten, daß dieses Temperament unzeitig, und zu Erörterung der Frage, ob ein Römischer König ex Familia Regnantis zu erwählen, nicht zulänglich noch adpropriiret, oder daß diese Sache zwischen den hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis zu erledigen, auf einen Reichs-Tag remittiue, wie wegen des Herzogthums Pommern votiret worden, auszustellen.„

Die Gesinnung des Reichs-Städte-Raths zielete dahin: „Man lasse es bey dem, was vermöge der güldenen Bull den löblichsten Herren Churfürsten vor andern Ständen zustehet, ganz willig und gern bewenden, in Hofnung es werde all solches anders nicht, dann secundum Consuetudines et Leges Imperii Fundamentales verstanden, und darüber künftig nicht extendiret, noch Fürsten und Ständen an ihren zustehenden Rechten etwas dadurch entzogen, oder sonst wider des Reichs Herkommen zugemuthet und beharret werden: halten aber doch dafür, daß ein Römischer König vacante demum Imperio zu erwehlen sey, wo nicht die allgemeine Wohlfahrt oder Noth des Heiligen Römischen Reichs ein anders requiriren sollte, und waltet auser allen Zweifel, es werden sich die höchstlöblichen Herren Churfürsten bey vorfallenden Occasionen ihrer theuren Pflicht von selbsten wohl erinnern, und ihre tragende Sorgfalt dahin vornemlichen richten, damit das Römische Reich zu keinem Erb gemacht, sondern die freye Wahl erhalten werden möge.„ *

* Von Meiern A. P. W. Tom. II. p. 920. 519. 955.

§. 8.

Die Schweden änderten hierauf ihre Meynung, wenn sie in dem neuen Project I. P. den 14. April 1647. einrückten, daß die Quaestion an? auf allgemeinem Reichs-Tage vorher sollte ausgemachet werden: Cum Vniuersalia Imperii Comitia iudicauerint ex vsu Reipublicae fore, vt Imperatore viuo Romanorum Rex eligatur, libera sit ipsis (den Churfürsten nehmlich) eligendi potestas; cum vero Electionem Regis non necessariam duxerint Comitia, non eligatur, nisi post fata Imperatoris Successor. Die Kayserlichen aber verlangeten diese Stelle auszulassen und nach ihrem Project sollten die Contenta aureae bullae hierbey observiret werden. In der Franzosen Gegen-Project ward die Sache auf den nechsten Reichs-Tag verwiesen; imgleichen in der Reichs-Ständischen zu Oßnabrück Project über die *Iura Statuum*, circa d. 24. April 1648. Auch in der Schweden Aufsatz. Welches denn Art. VIII. §. 3. durchgehends beliebet worden ist. *

* Die Unterhandlungen dieserwegen beschreibet auch Hennniges Medit. ad Instr. Pac. p. 964. 965.

§. 9.

Bey dem darauf angestelleten Reichs-Tag brachten die Fürsten die Römische Königs-Wahl gleich anfangs in Vorschlag: und meyneten, daß solche vorzüglich zu erörtern sey. Das Churfürstliche Collegium aber erklärete sich dahin: „daß dieser Punctus ad causas, so in dem Instrumento Pacis, Art. VIII. §. in proximis vero Comitiis, ad haec Comitia remittiret, und ad ordinarias deliberationes gehörig wäre, wovon ex communi Consensu

Statuum

Statuum, nach eröfneter Proposition, zu handeln sey: Weil aber dem Churfürstlichen Collegio, vermöge der güldenen Bulle, die Wahl-Gerechtigkeit allein zustünde, dieselbe auch seithero in beständiger Observanz also hergebracht wäre: so versehe sich das Churfürstliche Collegium, es würde der Fürsten-Rath Ihnen in ihren so wohl fundirten und von so langen Jahren hergebrachten Iuribus einigen Eingrif zu thun nicht gemeynet seyn.„

Als hierauf diese Materie in dem Fürsten-Rath in Umfrage gestellet wurde, hat in dem Oesterreichischen *Voto* mit vielen Gründen behauptet werden wollen: daß per dispositionem A. B. dem Churfürstlichen Collegio allein die Wahl-Gerechtigkeit zustünde, dieselbe auch in continuirlicher und beständiger Observanz also hergebracht, mithin ius certum et indubitatum dißfalls vor sich hätte, in dessen possessione vel quasi sich denn dasselbe befände; so sey auch die Electio Regis Rom. im Frieden-Schluß nicht inhibiret, dahero das Fürstliche Collegium keine Ursache hätte dem Churfürstlichen Collegio, der vorhabenden Election halber, Ziel und Maase zu geben, oder einigen Einhalt zu thun, sondern dieses könne wohl mit der Wahl des Römischen Königs im angesetzten Termino verfahren, bevorab, weiln die suspensio termini zu nicht geringer Beschimpfung des Churfürstl. Collegii gereichen möchte, was aber durch obangeregten articulum I. P. eigentlich ad Comitia remittiret worden sey, gehörete ad consultationes ordinarias, und hätten die Stände dieserwegen ihre Nothdurft post factam propositionem suo loco et ordine vorzubringen.

Es wurde nun zwar in mehrentheils Evangelischen votis, als Pfalz-Lautern, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Eisenach, Gotha, Culmbach, und Anspachischen, Braunschweig-Lüneburg, Würtenbergischen und Anhaltischen, mit vorhergehender Bedingung, wie man dem Churfürstlichen Collegio in seinen hergebrachten Iuribus einzugreiffen, oder die vorhabende Wahl in einige Wege zu hindern, gar nicht, sondern dieselbe vielmehr zu befördern gemeynet sey, ausführlich remonstriret, daß man einen Unterscheid machen müsse inter electionem, quae fit vacante Imperio, et eam, quae fit viuente Imperatore, und daß von jener allein der textus A. B. redete, von dieser aber, vigore I. P. auf gegenwärtigem Reichs-Tage ex communi consensu Statuum gehandelt und statuiret werden solte, welches je ante electionem, und nicht post eam geschehen müste, und müste demnach zuförderst de electione ex communi consensu Statuum geredet werden; Es fielen aber gleichwohl die maiora dem Oesterreichischen voto bey, und votirten die Catholische mehrentheils pro asserendo iure Electorum contra reliquos Status, sehr eifrig. Worzu die Churfürstliche im Fürsten-Rath befindliche vota nicht wenig geholffen. *

* Die Protocolla und abgelegten vota findet man in des Herrn von Meiern Act. Comitial. Ratisb. Tom. I. p. 97-110. Das Conclusum war: daß einem löblichen Churfürstlichen Collegio *in puncto electionis* bey seinem, vermöge der G. B. und langwierigen Observanz hergebrachten *Iure* nicht einzugreiffen, auch das ausgeschriebene Wahl-*Negotium* nicht zu differiren, sondern demselben sein ungehinderter Lauf zu lassen.

§. 10.

Den ganzen Vorgang beschreibet ausführlich Pfanner Historiae Comitiorum Libr. II. gleich zu Anfang. Henniges Medit. ad I. P. p. 965. fasset ihn kurz also zusammen: Proximis a pace Comitiis mentio eius rei a Principibus statim iniecta: sed Electorum artibus de die in diem comperendinata primum: mox propero Caesaris valetudinem causantis abitu elusa tum est, facta spe, in prorogatis hoc de negotio actum iri. Solchemnach ist auch nichts in dem R. A. 1654. eingerücket worden.

§. 11.

Auf dem fürwährenden Reichs-Tag ist bey Gelegenheit der Unterhandlungen der beständigen Capitulation (**Perpetuirliche Capitulation**) die Materie der Römischen Königs-Wahl eifrig getrieben worden. Die Fürsten verlangeten a. 1663. in die Capitulation einzurücken: oder auch bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers, mit oder ohne desselben Consens, so oft und fern es Churfürsten, Fürsten und Stände dem Heil. Reich nothwendig und nützlich befinden.

Die Churfürsten aber wollten Art. III. nur also fassen: Insonderheit aber soll und will der regierende Römische Kayser die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs, nach Inhalt der güldenen Bull, lassen, auch dieselbe bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers, mit oder ohne desselben Consens, so oft die Churfürsten, auf einem deßhalben angestellten Collegial-Tag, es zu Verhütung groser Zerrüttung des Vaterlandes und

insgemein dem Heil. Röm. Reich nothwendig und nützlich befinden, vorzunehmen gestatten.

§. 12.

Der **Fürsten-Rath** war hierinnen selber nicht mit einander einig. Die mehrern weltliche Fürsten verlangeten pro verbis: auf einem deshalben angestellten Collegial-Tag, zu setzen: Fürsten und Stände. Die geistliche Fürsten und andere aber wollten hier nicht einstimmen. Darauf verglichen sich die Churfürsten mit den mehrern weltlichen dahin: weil nach Anleitung des I. P. der Art. tertius quoad Electionem Regis Romanorum viuente Imperatore in die Capitulation nicht eigentlich gehörig, so möge in gedachter Capitulation nichts weiters von solcher Election, als was folget, gemeldet, und im übrigen wegen der neuen Constitution ein absonderlicher §. dem Reichs-Abschied des unvorgreiflichen Inhalts eingerücket werden: „Demnach auch Churfürsten und Stände nach Anleitung Art. 8. Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Kayfers zu handlen und zu statuiren; als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß nicht leichtlichen zur Wahl eines Römischen Königs viuente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben und aufhalten wolte, oder dessen hohes Alter, beständige Unpäßlichkeit und Leibs Unvermögenheit, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwehlen. Auf solchen ein oder andern angeregt, wie auch erstgemeldten Nothfall, solle die Wahl eines Römischen Königs vorgenommen und darinnen von denen Churfürsten, ihrem dem H. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, auf Form und Weis, wie es sonsten in der güldenen Bullen der Wahl halben versehen, allerdings frey und ungehindert verfahren werden.„ In die Capitulation aber sollte folgendes kommen: „Es soll und will auch der erwählte Römische Kayser die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bullen, verbleiben lassen, und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied art. vel §. etc. absonderlich verglichen und statuiret worden, vorzunehmen gestatten.

§. 13.

Hierbey aber hat diese Sache ihr Bewenden nicht gehabt, sondern es sind noch viele Unterhandlungen von beyden Seiten wegen Aenderung verschiedener Worte gepflogen worden. Man sehe davon **Henniges** in Meditat. ad Instr. Pac. Specim. 7. p. 963-966. womit das in **Londorpii** Act. publ. Tom. XVII. p. 16. befindliche räthliche Bedenken, worzu bey fürgegangener Wahl des Römischen Königs *Iosephi* gesammte Reichs-Stände berechtiget und wie sie sich dabey zu bezeigen haben, dessen Verfasser Obrecht seyn soll, zu vergleichen ist. Man sehe auch Hrn. Geheimen Rath **Mosers** Anmerkungen zu Carl VII. Capitulation 2ter Theil p. 126-138.

§. 14.

In dem *Project* der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation, wie solches den 4. 6. und 7. Jul. 1711. von beyden höhern Reichs-Collegiis verglichen, collationiret und den 8. gedachten Monats und Jahrs vom Hochlöbl. Churfürstl. Maynzischen *Directorio per priuatam Dictaturam* communiciret worden ist, * hat man diese Materie Art. III. also gefasset: „Es soll und will auch der erwehlte und regierende Römische Kayser die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bull, verbleiben lassen, auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied §. Demnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. absonderlich verglichen und statuiret worden, vorzunehmen gestatten.„

Der bemerkte §. des **Reichs-Abschiedes** lautet also: „Demnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände, nach Anleitung Articuli 8. Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Röm. Kayfers zu handlen und zu statuiren; als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs viuente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Reich begeben und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran das Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey

bey Lebzeiten des regierenden Kayſers zu erwehlen, und in ſolchen ein und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfall, ſolle die Wahl eines Römiſchen Königs durch die Churfürſten mit oder ohne des regierenden Römiſchen Kayſers Conſens, wann derſelbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Urſache verweigert werden ſolle, vorgenommen, und damit der güldenen Bull, auch ihrem dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.„

* S. neue und vollſtändige Sammlung der Reichs-Abſchiede IV. Theil p. 233-250.

§. 15.

In Folge des obigen projectirten Vergleichs wurden beyde Caroliniſche und die neueſte Capitulation *Franciſci I.* Art. III. §. 11. alſo gegeben: „Und nachdem von Churfürſten und Fürſten zu Regenſpurg nach Anleitung Articuli octaui Inſtrumenti Pacis von der Wahl eines Römiſchen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten Römiſchen Kayſers gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Römiſchen Königs viuente Imperatore ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte oder regierende Röm. Kayſer ſich aus dem Röm. Reich begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wolte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorſtehen könte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des Heil. Röm. Reichs Conſeruation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römiſchen König noch bey Lebzeiten des Kayſers zu erwehlen, und dann, daß in ſolchem ein und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römiſchen Königs durch die Churfürſten, mit oder ohne des regierenden Römiſchen Kayſers Conſens, wann derſelbe auf angelegte Bitte, ohne erhebliche Urſach verweigert werden ſolte, vorgenommen, und damit der güldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden ſolle: ſo wollen und ſollen wir dieſen deren Churfürſten und Fürſten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beſchiehet, für genehm und uns dem gemäß und conform halten.

Hiermit iſt zu vergleichen §. 14. da es heißt: „Wir wollen auch die gemeldte Churfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie von Alters her auf ſie kommen, und die güldene Bull, alte Rechte und andere Geſetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem geſonderten Rath, in Sachen das Heil. Röm. Reich belangend, geruhiglich bleiben und ganz ungekränket laſſen. Wo aber dawider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten in dem getrungen würden, ſo doch keinesweges ſeyn ſoll, das alles ſolle nichtig ſeyn.*

* Dieſer letztere §. iſt erſt in Carl VII. Capitulation neu hinzu gekommen.

§. 16.

Nun wollen wir auch die Rechts-Gründe ſowohl von Seiten der Churfürſten, als von Seiten der Fürſten und Stände beybringen. Die Churfürſten behaupten, daß der Punct der Wahl eines Röm. Königs die Fürſten des Reichs nichts angehe: 1) Weil die Wahl ihr vornehmſtes Recht, ohne welche ſie nicht Churfürſten heiſen könten. 2) Weil in der G. B. enthalten, daß ſie, wann und ſo oft ſich die Nothwendigkeit ereignen würde, die Wahl verrichten ſollten. 3) Weil mehr als von 200. Jahren das Herkommen bezeuge, daß die Churfürſten einen Römiſchen König auch bey Lebzeiten des Kayſers, ohne Vorwiſſen noch Zurathziehung der Fürſten erwehlet hätten; daraus 4) folge, daß die Materie der Wahl auf die Reichs-Täge nicht gehörig. Dafern auch 5) ſolche einiger maſen dahin referiret würde, ſey doch daſelbſt nichts anders zu ſtatuiren, als was die G. B. vorhin gebiete. Würden 6) Fürſten und Stände ein anders zu ſtatuiren unternehmen, hätten alsdenn die Churfürſten in keinerley Weiſe darein zu conſentiren. Würde alſo desfalls nicht Werkſtellig gemacht werden können, weil, nach Inhalt des I. P. mit aller und jeder Stände allgemeinen einhelligen Conſens von der Wahl eines Röm. Königs gehandelt werden ſolle. *

* Von den Rechts-Gründen der Churfürſten handelt auch mit mehrern Gröning de Iure eligendi Regem Romanorum; ſo in deſſen Bibliotheca vniuerſali zu finden.

§. 17.

Die Gegen-Gründe der Fürſten und Stände beruhen in folgenden: Ad 1) Der Wahl-Actus, der bey vacirendem Reich den Churfürſten zuſtehe, werde nicht geſtrittem. Die Fürſten forderten nur darzu mitgezogen zu werden, wann die Frage ſey, ob ſolche bey Lebzeiten eines Römiſchen Kayſers nöthig ſey. Die vornehmſte Urſach darzu ſey, weil alsdann zwey Häupter dem Reiche vorgeſetzet würden, welche, wann ſie etwan unter ſich uneins werden ſollten, alles zum Kriege hinaus ſehen würde, ſo ohne Blut und groſe Koſten der Fürſten nicht wieder hinzulegen ſeyn würde. Der Actus der Wahl und was für eine Perſon zu erwehlen ſey, bleibe den Churfürſten eigen.

Ad 2) In der ganzen G. B. sey kein Wort zu lesen von der Wahl, bey Lebzeiten des Kayfers, wie Limnäus de I. P. Lib. 2. Cap. 15. n. 12. und in annotamentis ad prooem. Capit. Ferd. I. n. 15. gründlich darthue. Eben dieses sey schon bey Ferdinandi I. Wahl von Sachsen, Bayern und allen Evangelischen Ständen vertheidiget worden, auch bey den Oßnabrückischen Friedens-Handlungen vorgekommen. Die Satzung der G. B. stehe auf genauem Recht oder stricto iure allein in dem einigen Fall erledigten Reichs-Fürsten und Stände. hätten alles dasjenige, was sie den Churfürsten nicht gelassen, ihnen mit selben commun behalten. Wie auch vor Alters die Vorberathschlagung der Fürsten und Stände in aller Wahl eines Röm. Königs erfordert worden, also werde noch jetzo die Zurathziehung eines Röm. Königs, da der Kayser noch am Leben, erfordert. Diese Vorberathschlagung der Fürsten, sey durch keine Reichs-Satzungen aufgehoben, sondern vielmehr durch das I. P. postliminio iure in vorige Kraft gesetzet.

Ad 3) Sey kein rechtmäßiges noch beständiges Herkommen der Churfürsten, und das widrige in keine wege zu gestanden. Wann in dem I. P. gemeldet werde, daß die Churfürsten in ihren Prärogativen und deren Possession bleiben sollen: so werde auch gesagt, daß nichts desto weniger von der Wahl eines Römischen Königs erstlich auf nechsten Reichs-Tag gehandelt werden solle, eo ipso dadurch der Punct der Wahl von den Prärogativen und deren wahren Possession der Churfürsten ausgenommen.

Ad 4) Daß diese Materie zum Reichs-Tage gehörig sey, bezeugeten die klaren Worte des I. P.

Ad 5) Es sey ein altes Gravamen der Fürsten, daß die Churfürsten ihnen allein unternehmen, einen Röm. König, auch bey Lebzeiten eines Kayfers, ohne Zurathziehung der gesammten Stände zu erwehlen. Damit nun dieses Gravamen in der That hinterlegt werde, müsse nothwendig statuirt werden, daß hinführo bey Lebzeiten eines Kayfers, die Churfürsten, ohne Zurathziehung der übrigen Stände keinen Römischen König erwehlen sollten.

Ad 6) Gleichwie die Fürsten nicht begehrten, daß alleine nach ihrem Willen von der Wahl eines Röm. Königs allemahl gehandelt werden solle: also vermögten auch die Churfürsten selben nicht zuzumuthen, daß allem ihre Meynung eben obtiniren müsse.

§. 18.

Ob die Römische Königs-Wahlen dem Reich vortheilhaft seyn, verneinet zwar Hippolithus a *Lapide* de ratione status: Es lässet sich aber nicht so überhaupt bestimmen; sondern es kommet alles auf die jedesmaligen Umstände der Zeiten, des Kayserlichen Hofes u. d. an.

* Man vergleiche inzwischen: Rechts-gegründete Untersuchung von dem Römischen König zum Behuf der gegenwärtigen Staats-Begebenheiten. Frankf. und Leipz. 1750. wo in der II. Abtheilung von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Römischen Königs-Wahl, und ob die Wohlfarth des Reichs bey den gegenwärtigen Zeit-Umständen einen Römischen König erfordere, gehandelt wird.

§. 19.

Unsere Gesetze lassen nur alsdann die Erwehlung eines Römischen Königs zu, wenn die Abwesenheit oder Krankheit, oder das hohe Alter des regierenden Kayfers, oder sonst die Wohlfarth des Reichs solche erfordert. (§. 15.) Diesemnach muß vor Anstellung der Wahl die Quaestio An? vorläuffig untersuchet werden. Die Churfürsten müssen vorhero mit einander übereinkommen, ob hinlängliche Ursachen vorhanden seyn, bey dem Leben des Kayfers einen Römischen König zu wehlen. Dergleichen geschiehet nun gemeiniglich auf Veranlassung des Kayfers: wiewohl auch ohne solche die Churfürsten berechtiget seyn, eine Römische Königs-Wahl vorzunehmen. (§. 5.) In Ansehung des Ausschreibens, wer dasselbe verrichten, und wie das Schreiben solle eingerichtet werden, ist schon mehrmahls Streit gewesen. Man findet davon verschiedene erhebliche Acta in der Rechtsgegründeten Untersuchung von dem Römischen König. III. Abth. §. 4. 5. woraus so viel erhellet, daß der Kayfer den Anfang macht, Chur-Maynz um Ausschreibung eines Churfürstlichen Collegial-Tages zu ersuchen. Chur-Maynz ladet diesemnach seine Herren Mit-Churfürsten zu Haltung einer dergleichen Versammlung ein. Hier wird nun ausgemacht, ob man gegenwärtig die Wahl eines Römischen Königs vornehmen wolle. Ist man dieserwegen mit einander übereingekommen: so ergehet von Chur-Maynz ein abermaliges nach der Vorschrift der G. Bulle eingerichtetes Ausschreiben, um alle Churfürsten zu dem angesetzten Wahl-Tag zusammen zu beruffen. Die Erwehlung des Römischen Königes selbst geschiehet so wohl als dessen Crönung mit eben den Umständen, als die des Kayfers, und sind die Reichs-Erz-Beamte auch dem Römischen König zu Verrichtung ihrer Aemter verbunden. Wird der Kayserliche Prinz erwehlet: so giebt der Kayfer, als Vater, seine Einwilligung zu der geschehenen Wahl, da er sich denn zugleich gegen die Churfürsten

fürsten zu bedanken pfleget. Dem Römischen König aber wird eine Capitulation vorgeleget, * welche er nachmals auch als Kayser zu halten verbunden ist. **

* Maximilian II. war der erste Römische König, dem eine Capitulation ist vorgeleget worden, so bey Ferdinand I. Wahl unterblieben war. Limnäus ad Capit. p. 487.

** Daß der Römische König die ihm vorgelegte Capitulation nachmals auch als Kayser halten müsse, verstehet sich von selbst. Zum Ueberfluß hat solches der sel. Canzler von Ludewig in seiner Erläuterung der G. B. II. Th. p. 1274. 1275. mit mehrern ausgeführet. Auch sind in der Capitulation des Kayser Josephi Art. 47. die Worte eingerückt worden: Alsdenn wir uns durch einen Revers gegen die Churfürsten, nach Inhalt unsers nach der Wahl gethanen Eydes anderst nicht, als wann wir denselben von neuem wiederum abgeschworen hätten, zu Vesthaltung dieser Capitulation nochmals verbinden, und die Regierung ehender anzutreten nicht befugt seyn sollen noch wollen.

§. 20.

Was das Alter des Römischen Königes anbelangt: so findet man davon in keinem Reichs-Gesetz etwas bestimmet. Die güldene Bulle setzet zwar das Alter eines Churfürsten, wenn er Regierungs-fähig seyn soll, von dem Alter aber eines zu erwehlenden Reichs-Oberhaupts gedenket sie nichts. Mithin beruhet dieser Umstand lediglich auf dem Gutbefinden der Churfürsten, weswegen wir auch in der Reichs-Historie mehrmals Prinzen von minderjährigem Alter finden, die dem ohngeachtet zu Römischen Königen sind erwehlet worden.

§. 21.

Dem Römischen König gebühren in Ansehung seiner Dignität die nehmlichen Gerechtsamen und Praerogativen, die dem Kayser zukommen. Er führet den Titul: Von Gottes Gnaden, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König. * Er heißt auch: Augustus ** und Haupt des Reichs. *** Ihm gehöret der Titul: Majestät; * welchen ihm aber der Kayser nicht, sondern nur den Ew. Liebden giebet. Er aber nennet den Kayser Majestät und seinen Herrn ** Er bedienet sich der nehmlichen Redensarten als der Kayser, z. e. In der Kayserl. Majestät Unser und des Reichs Stadt, unsere und des Reichs Unterthanen, Unsere und des Reichs Fürsten. ***

* S. die R. A. 1542, 1547, 1555, 1557. zu Anfang. Capitulat. Josephi.

** Wie auf dem Sigillo Ferdinandi III. Romanorum Regis zu lesen ist. Wagenseil de Rege Rom. §. XXIX. Auch wird er *Semper Augustus* genennet. In der Urkund des Römischen Königs Friedrich II. bey dem Freher Tom. I. p. 165. stehet: assistente nobis et appropinquante dilecto filio nostro Henrico, illustri REGE ROMANORVM SEMPER AVGVSTO. Eine andere Urkund bey dem Lehmann Lib. V. cap. LXXXVI. fänget an: Henricus ROMANORVM REX, et SEMPER AVGVSTVS.

* * R. A. 1555. §. Und im Fall da die Kayserl. Maj. ibi: an statt Kayserl. Maj. oder unser als Häupter. Quod tamen alternatiue, absente scilicet Imperatore, intelligendum monet Reinking de Regim. secul. et eccles. Lib. I. c. XIV. n. 57. dahero auch Carl in seinem Schreiben an seine Commißarien auf den Augspurgischen Reichs-Tag saget: Nach uns im Heil. Röm. Reich das obriste Haupt.

* R. A. zu Augspurg. 1555. da es heißt: Abschied der Römischen Königl. Majestät. Weiter Römischer Königl. Majestät Cammer.

** R. A. zu Speyer 1542. ibi: Nachdem der R. Kayserl. Maj. unser lieber Bruder und Herr. R. A. zu Nürnberg. 1543. pr. R. A. 1548. p. 1555. pr. §. 4.

*** R. Abschied zu Speyer 1542. §. 7. So hat dem allen nach. §. Hierum und dieweil, R. A. zu Nürnberg R. A. zu Augspurg 1555. R. A. zu Regenspurg. 1557. §. damit dann. Wie nach aber dieses zu verstehen sey, nehmlich wegen des Rechts der Nachfolge im Reich, davon redet Limnäus ad Capitul. Maximil. II. p. 495.

§. 22.

Wiewohl der Römische König so wohl von auswärtigen Mächten, als von Chur- und Fürsten, das Prädicat Majestät empfänget: so bleibt doch eigene Ausübung der Majestät Rechte bis zu einer Erledigung des Kayserlichen Throns verschoben. * Deswegen dann einige gecrönte Häupter dem Römischen König den Vorsitz haben verweigern wollen. Dergleichen Streit ward auf dem Tridentinischen Concilio von den Französischen und Portugisischen Gesandten den Abgesandten des Römischen Königs Ferdinand I. erreget ** Jedoch hat das Ceremoniel des päbstlichen Hofes dem Römischen König den Vorsitz gegeben. *

* Und auf die Art ist der grose Streit einiger Rechts-Gelehrten: *an Regi Romanorum Maiestas competat?* zu vergleichen, wovon man indessen eine zahlreiche Menge von Juristen von beyden Seiten angeführet findet in des Freyherrn von Andlers Tom. II. Constitut. Imper. p. 1143. auch Wagenseil de Rege Rom. §. XXXI. p. 38. zweifelhaft bleibet, welchem Theile er beytreten solle. Man sehe anbey Pfeffingern ad Vitriar.

Vitriar. Lib. I. Tit. X. §. 6. Weidling de Iure Maiestatis Regis Romanorum.

** Limnäus in I. Publ. Lib. II. cap. 15. n. 43-45. besetzet den Präcedenz-Streit zwischen den Römischen König und Frankreich mit Gründen und Gegen-Gründen.

*** Wiewohl Lünig in Theatr. ceremon. p. 12. Part. I. bemerket, daß der Pabst den Römischen König mit dem Könige in Frankreich mehr al Pari begegne, als jenen diesem vorziehe, indem er, wenn er in Person die Messe celebriret, beyden zugleich das Rauchfaß reichet, sie auch beyde zugleich zur Audienz lässet. Die Gründe des Vorzuges für Frankreich fasset Stiev im Europäischen Hof-Ceremoniel I. Th. cap. I. p. 9. kurz also zusammen: Weil er

1. In dem R. A. 1555. §. Und im Fall ein Haupt des Römischen Reichs, gleichwie Kayserl. Maj. selbst genennet werde, welches höchste Prädicat auch nothwendig die höchste Ehren-Stelle nach sich ziehen müsse.
2. Weil er eine wahrhafte und in allen Stücken vollkommene Majestät sey, ungeachtet er gegen Kayserliche Majestät sich dieses Tituls nicht gebrauche, welches aber, wie der Freyherr von Lynker in seinen Analect ad *Sweder* I. Publ. angemerket, nicht ex defectu Potestatis, sed ex necessitate Conuentionis geschähe.
3. Mit dem Röm. Kayser nicht diuersam, sed numero eandem Maiestatem besitze, und solche Majestät auf zweyen Subiectis, dem Röm. Kayser und dem Röm. Könige, zugleich hafte, nur aber nicht von beyden auf einmahl, sondern per vices exerciret werde.
4. Des Röm. Königes Tribunal eben so souverain und hoch als des Kaysers, und von keinem appelliret werden könne. Aus welchen und einigen andern Gründen auch Henr. Cocceius in seiner Prudentia Iur. publ. cap. IIX. n. 27. p. 174. gar recht schliesse, daß ein Röm. König andern Königen vorzuziehen sey.

§. 23.

Von den Befugnissen und Gerechtsamen des Römischen Königes geben die Staats-Rechts-Lehrer überhaupt die Regel: *Rex omnia potest, quae Imperator, licet non omni tempore, nec suo semper nomine.* * Diesemnach ist der Römische König immerwährender Vicarius und Statthalter des Kayfers. Er verrichtet in dessen Abwesenheit,** oder wann derselbe verhindert wird, alles, was dem Kayser auszuführen zukommet. Dahin ist zu erklären, wenn wir finden, daß Henricus *VII.* bey Lebzeiten seines Herrn Vaters sich vieler Regierungs-Geschäfte angenommen hat. Wiewohl derselbe sich öfters mehrerer Freyheiten bedienete, als einem Vicario eigentlich zukommen. Wie man denn so gar Urkunden findet, aus welchen scheinen will, daß er sich bisweilen als Mit-Regent aufgeführet habe, dessen Wissen und Beystimmen in erheblichen Sachen erforderlich gewesen. Also liefet man in einem *Diplomate* A. 1232. V. Kal. Maii bey dem Freher Tom. I. Script. Rer. Germ. in App. p. 4. Constitutus in praesentia nostra dilectus Princeps noster, Sifridus, Archiepiscopus Moguntinus, Celsitudini nostrae supplicauit attente, donationem et concessionem Principatus Laurissensis Ecclesiae cum omni honore - - a Domino et Patre nostro, FRIDERICO, inuictissimo Romanorum Imperatore semper Augusto, Ierusalem et Siciliae Rege, NOBIS PRAESENTIBVS et CONSENTIENTIBVS laudabiliter sibi factam, et Ecclesiae Moguntinae, denuo ratam habere, et conseruare inuiolabiliter deberemus. Nos igitur - - concessionem et donationem praedictam, tanquam de ASSENSV NOSTRO factam, ratam habentes, praesentis Regalis paginae sancimus edicto etc. Man vergleiche anbey Joh. Th. Klumpf de priuilegio Henrici VII. Romanorum Regis Francofurtanis ad Moenum Ciuibus de Filiabus libere elocandis olim dato. Aldorf 1730. Welcher aber wohl bemerket, daß von diesem Vorgang unter Heinrich VII. kein allgemeiner Schluß zu machen, noch einige Folge von daher zu ziehen sey. Und dasjenige, was er also verrichtet, hat der Kayserlichen Bestätigung nicht vonnöthen, wie bey den Reichs-Vicarien. Denn entweder ist ihm die Verrichtung von dem Kayser aufgetragen worden, wie es in nöthigen Fällen insgemein zu geschehen pfleget, und alsdann braucht es, wegen vorhergegangener Vollmacht, keiner Genehmhaltung. Oder es ist ihm vom Kayser nicht aufgetragen worden: so dann ist dasjenige, was er verrichtet, wegen seiner Königlichen Würde und Amtes durch folgende Autorisirung an und vor sich selbsten gültig. ***

* Freyherr von Andler Tom. II. Constit. Imp p. 1142.

** R. A. 1555. §. Und sollen in oberzehlten. ibi: der Kayserl. Majestät, oder in deren Abwesen aus dem Reich, uns ihres Vorhabens ꝛc.

*** Leutholf von Frankenbergs Europäischer Herold 1. Hauptth. p. 157.

§. 24.

Sonst aber kan der Römische König dem Kayser in seiner Regierung keinen Eintrag thun. Bereits

reits Rudolph *II.* muste Art. XXXII. der Capitulation versprechen: „Wir sollen und wollen auch uns keine Regierung noch Administration im Heil. Röm. Reich unternehmen oder anders unterziehen, dann so viel uns das von Kayserl. Majestät vergönt und zugelassen wird, daß wir auch Ihrer Kayserl. Maj. die Zeit ihres Lebens, an Ihrer Hoheit und Würde des Kayserthums, keine Irrung noch Eintrag thun sollen und wollen.„ Eben so lautet auch Art. XLIX. der Capitulation Ferdinand *III.* Art. XLVII. und Ferdinand *IV.* und in *Iosephi I.* Capitulation wird Art. XLVII. verordnet: „Wir sollen und wollen uns auch zu keiner Regierung noch Administration im Heil. Röm. Reich, so lang Ihro Kayserl. Maj. im Leben, oder nach dero Tod, (welchen GOtt lang verhüthen wolle) zu Präjudiz der Reichs-Vicarien, welche immittelst die Reichs-Administration führen, die Expedition aber in unsern Nahmen verfügen sollen, unterziehen, bis wir das achtzehende Jahr unsers Alters erreicht und angefangen haben.

§. 25.

Gleichwohl wollen verschiedene Staats-Rechts-Lehrer dem Römischen König einige Gerechtsamen zugestehen. Als: Standes-Erhöhungen, in Folge des R. A. 1548. §. Wiewohl auch in der Regierungs-Handlung. ibi: daß die Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignitäten erlanget, solten in recognitionem praeeminentiae, so sie von uns und unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen Könige empfangen. Ferner die Priuilegia der Universitäten zu bestätigen. Cammer-Gerichts-Ordn. P. I. Tit. 3. §. desgleichen. Die Schuldigen in die Reichs-Acht zu erklären. Kayserl. Land-Frieden §. Und ob jemand. Die Acht noch aufzuschieben. R. A. zu Speyer 1544. §. Und sollen die Goslarischen. Die Acht in eine Geld-Strafe zu verwandeln. Kayserl. Land-Fried. Tit. von Gewalt des Cammer-Gerichts. Von dem Bann los zu sprechen R. A. zu Speyer 1542. §. Die Kayserl. Maj. und Wir. Allein wiewohl diese und andere Gerechtsame in so weit gegründet sind: so können doch angezogene Stellen aus den Reichs-Gesetzen nur auf den Fall der gänzlichen Verhinderung oder Abwesenheit Kayserl. Maj. aus dem Reich erkläret werden. *

* Wie Limnäus in I. Publ. Lib. II. cap. XV. n. 42. VITRIARIVS in Instit. Iur. Publ. Lib. III. Tit. VI. §. 8. wohl anmerken.

§. 26.

Der Römische König kan auch bey Lebzeiten des Kayserς von Fürsten und Ständen die Lehns-Erneuerung nicht verlangen. Denn wiewohl von dem Römischen König Ferdinand fast mehr Lehen-Briefe, als von dem Kayser Carolo V. selbst vorhanden seyn: so geschahen doch die Belehnungen deswegen von ihm, weiln er darzu besondere Vollmacht hatte. Die Stände sind dem Römischen König, bey des Kaysers Leben, mit keiner Pflicht verwandt, dürfen auch die Lehen nicht muthen, noch ihre Priuilegia von ihm bestätigen lassen.

§. 27.

Der Römische König bedienet sich auch keiner Kayserlichen Crone, nach der grosen und güldenen Bulle, als welche ein uhraltes Insigne eines regierenden Römischen Kayserς ist, sondern nur eines Königlichen Insiegels, worinnen nur ein einfacher Adler gegraben und ausgedrücket wird. * Was aber unter seinem Nahmen auf Befehl des regierenden Kayserς ausgehet, pfleget gewöhnlicher maßen unter dem Kayserlichen Adler zu geschehen. Der Titul: Unüberwindlichst wird auch von dem Römischen König nicht geführet. *

* Es erhellet auch aus den in Anton Weckens Dresn. Chronic. Tit. V. p. 23. befindlichen Siegeln, daß ehedem die zu Rom noch nicht gecrönten Kayser nur einer Königlichen Cron und einfachen Adlers sich bedienet haben.

** Von Frankenbergs Europäischer Herold I. Hauptth. p. 137. Limnäus ad capitulat. Ferdinand. prooem. p. 443. Struv. Synt. I. Publ. Cap. XIV. §. VI.

§. 28.

Die von dem Römischen König handelnde Schriften bemerket Hoffmann in Biblioth. I. Publ. n. 2525-2573. Welchen noch beyzusetzen: Seybold de Rege Romanorum viuente Imperatore electo. Kleinschmidt de Rege Romano-Germanico. Daniel Nettelbladt de Iure Imperatoris, Vicariorum Imperii, Electorum et reliquorum Statuum Imperii circa quaestionem An? in Electione Regis Romanorum. Halle 744.

Königs-Bann.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Unterscheid zwischen dem Königs-Bann und den hohen und niedern Gerichten. §. 3. Der Königs-Bann gehöret dem Kayser und den damit beliehenen weltlichen Fürsten. §. 4. Von den Geistlichen Fürsten. Erläuterung aus dem Iure Canonico. §. 5. Schriften.

§. 1.

§. 1.

Königs-Bann war ehedem so viel als das *Ius Gladii* oder *merum Imperium.* * Königs-Bann ist nichts anders, denn sein Gezwang und Gewalt, zu richten über Hals und Hand, saget das *Remissorium* über das Sächsische Recht.

* In dem Sächsischen Land-Recht heißt es Lib. III. art. LXXVIII. Der König und ein jeglicher Richter, der es von dem Könige hab, mag wol richten über Hals und über Hand, über Gut und Erbe.

§. 2.

Man machet einen Unterscheid unter Königs-Bann, oder Blut-Bann und Halsgerichte:* Wie davon bereits unter dem Titul: Blut-Bann §. 2. ist geredet worden. Daß aber Königs-Bann auch von den hohen und niedern Gerichten zu unterscheiden sey, lehret der Verfasser der Lindauischen Deduction p. 832. u. f. Er berufet sich auf der Schwäbischen Grafen, Herren und Edelleuten Lehen-Briefe von 200. und mehr Jahren her, in welchen nebst ausdrücklicher Anmeldung der hohen und niedrigen Gerichten, auch noch peculiariter der Bann über das Blut zu richten, verliehen, und gemeiniglich dieses oder dergleichen Formular gebraucht werde: Mit hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen, Gelaiten, Mannschaften, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Vogteyen, Wildbännen, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, und allen andern dero Oberkeiten ꝛc. auch darzu den Bann in derselben Grafschaft über das Blut zu richten, zu Lehen gnädiglich gereicht und geliehen ꝛc. Dieser Blut-Bann sey in den Reichs-Städten durch die Reichs-Ammann oder Schultheissen, bey den Clöstern durch ihre Advocaten, in Fürstenthumen, Graf- und Herrschaften durch die hierzu aus Kayserlicher sonderbarer Licenz erwehlte oder beeydigte Amt-Leut administriret worden, und also bannum sanguinis dem Obrigkeitlichen Amt gar nicht einverleibt. Wie denn auch Andr. Knichen de vestitur. pactit. part. 2. Cap. 1. num. 84. bezeuget, quod in Palatinatu, Franconia et Boiaria, auch heut zu Tage unter der Clausel mit hohen und niedern Gerichten der Blut-Bann nicht verstanden werde.

* Diese verschiedene Arten der Iudiciorum müssen auch von dem Bauren-Baw- und Unterstding unterschieden werden, davon der Verfasser der Lindauischen Deduction p. 836. nachzusehen stehet.

§. 3.

Der Königs-Bann gehörete ehedem dem Kayser oder den weltlichen Fürsten, die damit von dem Kayser beliehen waren. In dem Landrecht heißt es Lib. I. art. LIX. „Bey Königes-Bann mag kein Man dingen, er hab denn den Bann von dem König entpfangen. Und wer den Bann eineſt empfeht, bedarf ihn anderweit nicht entphahen, ob der König schon stirbt. Inwendig einer Vogtey oder Grafschaft mag kein Königes-Bann mehr sein, dann einer. Wer bey Königes-Bann dinget, der den Bann nicht entpfangen hat, der soll dem Könige wetten seine Zunge. Lib. III. art. LXIV. „Das Königs Bann mag nieman leihen, denn der König selber. Der König mag auch den Bann mit Recht nicht wegern zu leihen dem, so er das Gericht, darzu der Bann gehöret, zuvor befohlen hat. . . . Pfalzgrafen und Landgrafen dingen under Königs-Bann.

§. 4.

Was aber die Geistlichen Fürsten anbelangt: so heißt es von ihnen in dem Schwaben-Spiegel cap. CX. „Wellich Pfaffen-Fürsten so getan gericht haben die über Blutreunse gand, der gericht mag er wol liehen synen Richtern. Also, daß er die Richter sol senden mit seinen Briefen zu dem Künig, daß er jn den Bann leihe und thut er des nicht, er und alle seine Richter werdent an allen den schuldig vor Gott über die sy richtent, wie sy der Leut Blut ußgiessent. Die Leyen Fürsten u. Hrn. bedürfen das nicht, daß jr Richter den Bann empfahen von dem Künig, das ist davon, daß der Ley selb Urteyl gibt über den Todschlag, das thut der Pfaffen-Fürst nicht, wann damit verleurt er syn Ampt, wann er das gewalts nicht hat. Davon mag er niemand lyhen das gericht.„ Wir haben schon mehrmals erinnert, daß die Geistlichen ehedem keine peinliche Gerichtsbarkeit gehabt haben; und wenn ihnen auch solche die Kayser zustehen wollen: so durften sie doch solche, vermöge des päbstlichen Rechts, nicht ausüben. Als im XII. Jahrhundert sich einige unterstunden, die Blut-Gerichte zu exerciren, hat solches *Alexander III.* scharf verbothen, in Cap. 5. X. ne Cler. vel mon. Clericis, qui in sacris ordinibus constituti sunt, ex Toletano concilio causas sanguinis agitare non licet. Vnde prohibemus, ne aut per se truncationes membrorum faciant, aut iudicent inferendas: quod si quid tale fecerit, honore priuetur et loco. * Dahin zielet nun obige Stelle des Schwaben-Spiegels. Weil aber den Geistlichen es beschwerlich fallen wollte, nachdem sie Land und Leute mit vielen Regalien überkommen, die Gerichte über Leib

und

und Leben nicht ausüben zu dürfen; sondern solche den mit des Königs-Bann beliehenen überlassen müßten; so arbeiteten sie bey dem Pabst so lang, bis sie es dahin brachten, daß *Bonifacius VIII.* hierinnen eine Aenderung vornahm und in c. f. ne cler. vel monachi secul. negot. in 6. die neue Lehre einführete: Episcopus seu quicunque alius praelatus iurisdictionem obtinens temporalem, si homicidio aut alio maleficio ab aliquibus in iurisdictione sua commisso, balliuo suo, aut alii cuicunque iniungat, vt super hoc veritatem inquirens iustitiae debitum exequatur, irregularis censeri non debet: quamuis ipse balliuus vel alius contra malefactores ad poenam sanguinis processerit, iustitia mediante. Nam licet clericis causas sanguinis agitare non liceat, eas tamen (cum iurisdictionem obtinent temporalem) debent et possunt metu irregularitatis cessante aliis delegare. **

* Eben dieses bestätiget auch *Innocentius III.* in *cap. 9. X. eod.* und verbiethet in *Concilio Lateranensi*: Sententiam sanguinis nullus clericus dictet aut proferat, sed nec sanguinis vindictam exerceat, aut vbi exerceatur interfit.

** Anbey sehe man annoch Amand Christ. Dorn de Iurisdictione criminali exule in iudiciis ecclesiasticis, 4to Kiel 1739.

§. 5.

Man vergleiche anbey **Struv** Hist. Iur. Cap. IX. §. 22. **Meinders** de Iudiciis Centenariis Cap. VII. und die von diesen angeführte Schriften. Man sehe auch die Titul: **Blut-Bann; Cent-Gerichte.**

Kran-Gerechtigkeit.

Kran-Gerechtigkeit oder *Ius Geranii* est Ius, auctoritate Principis, ad euitandas fraudes nauigantium, et vtilitatem vectigalium, exponendis, compingendis, emensurandisque mercibus, publice constitutum. **Fritsch** de regali Nundin. iure p. 122.

Kriegs-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nöthige Einwilligung des Kayserß und der Stände bey einem Reichs-Krieg. Wird in der Capitulation auf die Churfürsten eingeschränket. §. 3-6. Beschwerden der Fürsten hierüber. §. 7. Berathschlagungen wegen eines Reichs-Krieges. §. 8. Folgen des beschlossenen Krieges. §. 9. Ursachen desselben. §. 10. 11. Reichs-Generalität. §. 12. Deren Besoldung. §. 13. Krieges-Rath. §. 14. Reichs-Armee. §. 15. Beständige Reichs-Armee. §. 16. Schema repartitionis. §. 17. Pflichten der Stände bey angehendem Reichs-Kriege. §. 18. Wie die Armee mit Proviant und andern Nothwendigkeiten zu versehen sey. §. 19. Artillerie und Munition. §. 20. Woher das Geld zu nehmen sey. §. 21. Das Ober-Commando führt der Kayser. §. 22. Kriegs-Recht der einzeln Stände. §. 23. Erläuterung. §. 24. Was das Kriegs-Recht der Stände in sich begreiffet.

§. 1.

Das **Kriegs-Recht**, * in dem Verstande, als wir es hier nehmen, ist eine Befugniß des Summi Imperantis, das erlittene Unrecht zu rächen und den Feind durch offenbahre Gewalt zur Billigkeit zu zwingen. Der Krieg ist entweder ein Offensiv- oder Defensiv-Krieg. Er wird geführt entweder von dem Reich oder von einzelnen Ständen. Ein **Reichs-Krieg** ist publica armorum contentio, ab imperio Romano-Germanico contra gentes exteras, aut Status Imperii, officio non satisfacientes, suscepta. **

* Ehedem ward der Krieg in einen öffentlichen oder allgemeinen und in einen Privat-Krieg eingetheilet. Dieser hieß Vehd, und kan davon ein mehrers unter dem Titul: Diffidations-Recht nachgesehen werden. Jener ward Urlog genennet. Also heißt es in den Reichs-Acten 1495. Wo muthwillig Vrlog oder Aufruhr vorgehen. Datt de Pace Publica Lib. I. Cap. I.

** Herr Hofrath Mascov diss. de bello solenni Imperii Sect. I. §. 2. Und vorher hat diese Materie auch ausgeführet Sam. Stryck in diss. de Iure militiae Imperialis, Halle 1699.

§. 2.

Ius Belli et Pacis gehöret denen, die summum Imperium haben: folglich ist bey einem Reichs-Krieg die Einwilligung des Kayserß und der Stände *cumulative* nothwendig. (**Friedens-Schluß.** §. 2.) Wir finden dahero, daß bereits zu den Zeiten der *Henricorum, Fridericorum, Ottonum*, die Kriegs-Angelegenheiten auf den Reichs-Tägen sind vorgenommen worden. **Maximilian** I. versprach ausdrücklich, ohne Wissen und Willen der Stände keinen Krieg anzufangen. (**Friedens-Schluß.** §. 3.) **Carl** V. muste sich in der **Capitulation** Art. XI. verbinden: „In Zeit der Regierung friedlich und nachbarlich gegen den Anstossenden und Christlichen Gewälten halten, kein Gezänk, Fehde noch Krieg inn und ausserhalb des Reichs von desselben wegen anfahen oder unternehmen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Ständ, zum wenigsten der sechs Churfürsten.„ Hierbey verbliebe es in den Capitulationen Kayser **Ferdinand** I. art. 10. **Maximilian** II. art. 11. **Rudolph** II. art. 10. **Matthiä** art. 11. **Ferdinand** II. art. 9.

§. 3.

Mit dieser Einschränkung des Rechts einen Krieg anzufangen auf die Beystimmung der Churfürsten, waren die Fürsten sehr unzufrieden. Sie suchten bey dem **Westphälischen Frieden** eine Aenderung hierinnen zu erhalten, * und erlangten das Ius Suffragii. Art. VIII. §. 2. (**Friedens-Schluß.** §. 3.) Darauf erinnerten sie 1653. bey der Capitulation, daß die Worte: zum wenigsten der sechs Churfürsten weggelassen werden möchten. Es blieb aber in Ferdinand III. Capitulation Art. XI. bey dem vorigen, ausser daß beygefügt ward: **In Sachen, da in dem Verzug Gefahr stünde, bis man zu einer Reichs-Versammlung, so wir solchen Falls zum forderlichsten auszuschreiben, gelangen kan.**

* Pfanner histor. P. W. Lib. III. §. 35. Christ. Heinr. Grundgreiffers diss. de Iur. Belli et Pacis in Imperio Romano-Germanico, Giessen 1701.

§. 4.

Anno 1658. erinnerten die Fürsten, „1. daß der künftige Römische Kayser das Reich in fremde Krieg nicht implicire. 2. Sich aller heim- und öffentlichen Aßistenz durch Ueberlaß oder Zuschickung der Völker einzeln oder Truppen-Weise, in Compagnien, Regimentern, oder Armeen, der einen auswärtigen Parthey gegen die andere, es geschehe per directum oder indirectum, so ferne dem Reich daraus Schaden und Gefahr entstehen kan, gänzlich enthalte. 3. Daß der zukünftige Kayser ohne der Stände Consens, weder von des Reichs noch seines Hauses wegen einen Krieg anfange, noch einem andern denselben anzufangen oder fürzunehmen gestatte. 4. Daß auch von dieser Regel kein Casus excipirt, also der Versic. oder zum wenigsten ꝛc. ausgelassen werden möge. * Gelegenheit hierzu hat theils Ferdinands III. theils des damaligen Eligendi Leopolds eigene Umstände in den Italiänisch- Französisch- Spanisch- auch Pohlnisch- und Schwedischen Kriegen gegeben.

* Eine ausführliche Abhandlung, was damals mehrers vorgekommen ist, findet man in Mosers Wahl-Capitulation Francisci I. 2ter Theil p. 53-124.

§. 5.

Das *Proiectum Perpetuae* ward also gegeben Art. III: „Der regierende Römische Kayser soll und will auch keinen Krieg weder in noch ausserhalb Reichs so wohl von desselben, als seines Hauses wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch sey, ohne der Churfürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen, noch andern dergleichen anzufangen gestatten.„ Art. XXVI. aber wurde gesetzt: „Gegen die benachbarte Christliche Gewälte soll und will der Römische Kayser sich in Zeit seiner Regierung friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Krieg implieiren, sondern sich aller Aßistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Vehde, Krieg oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe denn solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tag. In den **neuesten Capitulationen** Art. IV. §. 2. (Friedens-Schluß. §. 27.) wurden diese Articul mit einiger Auslassung und Zusatz aus den vorigen Capitulationen beybehalten.

§. 6.

Ein Gutachten 1741. macht hierbey die Anmerkung: „Hierüber beschweren sich die Reichs-Fürsten gar sehr; es ist auch nicht zu leugnen, daß sich diese Stelle mit dem Instrumento P. W. und dem Proiecto Capitulationis perpetuae, wie auch dem Reichs-Herkommen nicht reimen lässet. Und da über dieses alles die Reichs-Anlagen von dem gesamten Reich verwilliget werden müssen, ohne dieselbe aber sich kein Krieg führen lässet, es auch aus andern leicht zu errathenden erheblichen Ursachen wohl niemalen darzu kommen dörfte, oder es kommen zu lassen, räthlich seyn möchte, daß das Churfürstl. Collegium sich dieser Sache prävalirte, so scheinet es, es wäre zu Erhaltung guten Vernehmens zwischen den sämtlichen Reichs-Ständen zuträglicher, daß von dieser Stelle abstrahiret würde.„ Es geschahe aber nicht, dahero die Fürsten sich 1742. von neuem über diese Stelle beschwereten.

§. 7.

Die Art der Berathschlagung auf dem Reichs-Tag wegen eines Krieges ist eben dieselbe, die in andern Vorfallenheiten üblich ist. Es ist wahrscheinlich, daß es hierbey nicht sowohl auf *vnanimia*, als vielmehr auf *maiora* ankomme. Diese Meynung wird dadurch bestärkt, daß in den Creyßen die Maiora in Kriegs-Sachen gelten. Also heißt es im R. A. 1512. §. 7. Und so die Sachen also treffenblich wären, die keinen Verzug erleiden möchten, soll man in den Sachen fortgehen, und dem, so durch das mehrere Theil beschlossen wird, Folge thun. R. A. 1555. §. 44. Wir setzen, ordnen und wollen, was hinführo in Executions-Sachen und Handhabung gemeines Friedens durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Creyß, denselbigen Creyß zu gute beschlossen und statuiret wird, daß solches durch

durch den wenigern Theil nicht verhindert, noch hintertrieben, sondern durch alle Stände, so viel der Beschluß eines jeden betrift, ohne alles Verweigern getreulich vollzogen werden soll. Endlich heißt es in dem letztern R. A. 1654. §. 183. In Creyß-Handlungen sollen über die in der Executions-Ordnung enthaltene und dahin gehörige Verfassungs-Sachen jederzeit die Maiora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn.

§. 8.

Ist der Krieg aus erheblichen Ursachen beschlossen worden: so wird solcher dem Feind auf dem Reichs-Tag und in den Landen der Stände öffentlich angekündiget; die feindlichen Gesandten müssen das Reich räumen, (Abgesandter §. 25.) es ergehen Avocatorien, (Avocatorien.) die Commercien mit den Feinden werden verboten, * und eine Armee zusammen gebracht.

* Weil aber dadurch die See-Städte Teutschlandes grosen Schaden leiden: so seyn sie bemühet, dieserwegen eine Aenderung zu erhalten. S. den Titul: Hanse-Bund §. 10. Man sehe anbey Carl Ferdinand Hommel diss. de Commercio in S. R. I. tempore belli interdicto. Leipz. 1745.

§. 9.

Die Ursachen zu einem rechtmäßigen Of- und Defensiv-Kriege sind theils in den Reichs-Abschieden, und übrigen Reichs-Constitutionen, auch in der Executions-Ordnung zu finden. Weil aber des Reichs Verfassung auf Friedens-Maximen sich gründet, weiß man wenig von Offensiv-Kriegen. Es bewähren auch die nach und nach publicirte Kriegs-Manifesta, wie viel man über sich gehen lassen, ehe man den Schluß gefaßt, die zur Ungebühr erlittene Gewalt und Unbilligkeiten durch Gegen-Gewalt und Defensiv-Waffen abzuwenden. Unter den Kriegs-Ursachen gehören: aller Einbruch ins Reich und thätliche Ueberfallung ein oder andern Standes desselben, * es geschehe durch reuniones, exactiones, Einquartierungen oder sonst, in Summa, wann das Reich oder ein Glied desselben wider die Instrumenta pacis, a quocunque et sub quolibet praetextu, gewaltiger Weise überzogen und beschweret würde. Desgleichen wenn ein oder anderer Creyß und desselben hohe Aemter deswegen, daß von dem Kayser etwas den Reichs-Satzungen gemäß aufgetragen und expediret würde, angegriffen und beunruhiget werden solten. Ferner, wenn ein ausländischer Potentat im Reich, demselben zur Ombrage und gefährlicher Weise, Quartier nehmen solte, unter dem Vorwand, daß die bequartirte darein gewilliget. Zumal wenn die Einwilligung nicht aus freyen Willen, sondern aus Furcht eines feindlichen Tractaments entstanden. **

* Hier muß man aber unter den Zeiten und Umständen einen Unterscheid machen. Denn es erfordert des Reichs Interesse, sich nicht in die Haus-Kriege ein oder des andern Standes mit auswärtigen zu mengen.

** Europäischer Herold I. Theil p. 945.

§. 10.

Das Commando der Armee führeten ehedem die Kayser in eigener Person. (Bannier §. 9.) Wiewohl doch bisweilen, selbst in Anwesenheit des Kaysers, ein anderer Reichs-General bestellet wurde. Also commandirte in dem Kriegs-Zug Kayser Friederich *III.* wider Burgund, der Marggraf von Brandenburg. * Die Bestellung des Reichs-Generals geschahe von dem Kayser und dem Reich zugleich. Bisweilen aber ward solche dem Kayser allein überlassen, wie 1541. geschehen ist. R. A. 1541. §. 55. Man sehe auch R. A. 1567. §. 33. Bisweilen wurden einige Subiecta vorgeschlagen, aus welchen der Kayser eines erwehlen konnte. R. A. 1542. §. 23. 24. „Als nun aber von Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auf jüngst zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage, der Kayserl. Maj. unterthänigst ergeben und heimgestellet worden, aus etlichen damalen vorgeschlagenen Churfürsten und Fürsten einen obersten Feld-Hauptmann über obbemeldtes Kriegs-Volk zu erwählen, also haben wir den Hochgebohrnen Joachim, Marggrafen zu Brandenburg ** zum obersten Feld-Hauptmann erwählet und ernennet. **

* Obrecht de vexillo Imperii, in Opuscul. p. 87.

** Moegling diss. de summo militiae Imperialis praefecto cap. 2.

§. 11.

Wie es heut zu Tage mit Bestellung der Reichs-Generalität gehalten werde, davon siehe den Titul: Generalität. Diese muß dem Kayser und dem Reich schwören. In dem R. A. 1500. §. 57. findet sich die Formul: Der Hauptmann soll geloben und schweren, daß er uns als Röm. König und dem Heil. Reich und seinen verordneten Regenten getreu und gehorsam seyn, unsern Schaden warnen, frommen und bestes werben, und ihm des Reichs Volk, so ihm zugegeben wird, getreulich befohlen seyn lassen, schirmen und wissentlich nichts fürnehmen noch handeln wolle, uns oder dem, so wir an unser statt setzen werden, dem H. Reich und desselben Volk zuwider. Daß er auch mit solchem Volk, ohne der Reichs-Regenten an unser und des Reichs statt Bescheid, nichts fürnehmen, und daß er mit

dem Rath der Räth, so ihm von uns, dem Reich und dem verordneten Reichs-Regiment zugegeben seynd, oder künftiglichen werden, alle Ding handeln, auch alle und jede Articul, so in dieser Ordnung vor und nachgeschrieben stehen, stät und fest halten und vollziehen, und in dem allen keinen sondern Nutz, Vortheil oder Gefährd suchen oder gebrauchen, ohne alle Gefährde. Man vergleiche hierbey R. A. 1535. §. 20. Doch als in den neuern Zeiten der Churfürst von Hannover Reichs-Feld-Marschall ward, bliebe er mit dem abzulegenden Eyd verschonet.

§. 12.

Von der Besoldung der Reichs-Generalität kan man nichts gewisses bestimmen, und wird solche bey jedem Krieg von dem Kayser und Reich ausgemacht. * R. A. 1542. §. 47. Damit auch der Obrist-Feld-Hauptmann unterhalten werden möge; so haben sich Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände verglichen und geordnet, daß zu solcher Unterhaltung und Nothdurft ein mehrer Anschlag gemacht, u. nemlich ꝛc In dem Türken-Krieg 1500. war die Gage monathl. 1500. Gl. R. A. 1500. §. 66. Sollen ihm zu Feld für seine Mühe und Arbeit jeglichen Monats 1300. Fl. gegeben werden. Bisweilen hat auch der Kayser oder Römische König diese Ausgabe übernommen. R. A. 1541. §. 53. „Ferner hat unser lieber Bruder der Röm. König bewilliget, gemeldte Stände mit den Besoldungen des Obersten - - nicht zu beschweren, sondern dieselben zu unterhalten.„ Sonst aber werden solche von den Reichs-Anlagen besoldet: R. A. 1500. §. 74. Und soll gemeldter Herzog Albrecht seines Solds für sich und die Seinen auf das Geld, das von des Reichs Anschlag zufallen wird, verwiesen, versichert und fähig seyn.

* R. A. zu Regenspurg 1598. §. Dabey denn auch heißt es: Und wenn wir die Instruction erlangen, wollen wir alsdenn mit Zuziehung zweyer nechstgesessener Reichs-Fürsten beyderley Religion, uns mit ihnen einer gewissen Bestallung und Besoldung, und was einem oder dem andern weiter für Personen zu adjungiren seyn möchten, vergleichen.

§. 13.

Der Generalität wird noch ein Kriegs-Rath zugeordnet, und zwar, ebenfalls vom Kayser und Reiche. (Generalität §. 2.) R. A. 1556. §. 52. „So seynd von wegen der Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, zween zu Muster-Herren und Kriegs-Räthen, beyde Aemter sämtlich zu vertreten, und zu versehen, verordnet,„ Bisweilen aber auch von den Creysen. R. A. 1542. §. 25.„ Und diesem Obersten Hauptmann sind 10. Kriegs-Räthe zugeordnet, welche aus den 10. Creysen des Reichs erwehlet und geschickt sollen werden.„ Bisweilen wird auch die Bestellung dem Kayser überlassen. R. A. 1567. §. 33. „Uns die Vorsehung und Bestellung zugleich der Kriegs-Räthe gehorsamlich und gutwillig heimgestellt.„ Von ihren Verrichtungen heißt es im R. A. 1557. §. 58. „Und sollen obgedachte Kriegs-Räthe solche fürsichtige Anstellung thun, damit das Kriegs-Volk, so anzunehmen, um ziemlichen Kauf nothwendigen Proviant bekommen und haben möge, indem dann gute Ordnung, mit deren Kriegs-Räthe Vorwissen, Rath und Zuthun, fürgenommen und aufgerichtet werden sollen.„ R. A. 1566. §. 54. 1641. §. 62. * Siehe auch Instruction der Herren Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, wornach Herr Bischof zu Münster und Herr Friedrich M. zu Baden samt den verordneten Reichs-Kriegs-Räthen sich zurichten, 1664. bey dem Londorp. T. IX. p. 264. Von deren abzulegenden Eid S. R. A. 1500. §. 59 1542. §. 52.

* Ibi: Ueberdieses haben wir uns mit Churfürsten und Ständen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß etliche geschickte und Kriegserfahrne Subiecta, und zwar aus zweyen Creysen einer vorgeschlagen werde, daraus wir einen oder andern nehmen, so auch uns und dem Reich verpflichtet, die unserm Generalissimo sowohl in publicis als militaribus unter die Arm greiffen, und dasienige auch ihres Orts einrathen helffen, was unser und des Reichs Dienst erfordern wird.

§. 14.

Was die Reichs-Armee selbst anbelangt: so ist ein Unterscheid unter dem gegenwärtigen und ehemaligen Zustand derselben. Ehedem ließen sich die Kayser nur von denen der Gefahr am nächsten liegenden Reichs-Ständen unterstützen. * Wiewohl die meisten Kriege ohne Reichs-Armee von den Kaysern, etwan wegen ihrer Erb-Länder und in Italien, oder mit den Türken, oder der Cron Frankreich geführet worden. Die übrigen sind innerliche Kriege, da auf Verhetzung der Päbste und anderer dem Reich gehäßigen Nachbarn in Teutschland mit den Ständen und erwehlten Gegen-Kayfern Kriege entstanden seyn. Kayser Sigismunden hat zwar das Reich auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg 1422. zu Hemmung der Hußitischen Unruhe in Böhmen, einen allgemeinen Heerzug bewilliget: es ist aber damit nicht viel ausgerichtet worden. Kayser Friedrich III. ersuchte das Reich

in

in dem mit den Eydgenossen A. 1443. angefangenen Kriege um einen Ordnungsmäsigen Zuzug, und hatte seinen Bruder, Erz-Herzog Albrechten zu Oesterreich, zum General-Reichs-Feld-Hauptmann ernennet, auch ihm das Reichs-Banier zu solchem Ende zugefertiget. Die Stände aber verwarffen alle diese Anstalten und gaben zur Antwort: Habe er den Krieg ohne ihr Vorbewust und Einwilligung angefangen: so möge er auch sehen, wie er das Schwerd wieder einstecke. In dem Burgundischen Kriege forderte eben dieser Kayser durch ein allgemeines Aufgebot die Reichs-Stände mit ihrer gewöhnlichen Anlage zu Roß und Fuß im Felde vor Coblenz unter des Reichs Bannier, bey Verlust ihrer Rechte und Lehne auf, übernehme selbst die direction vom Feldzuge, und brachte eine Kayserliche und Reichs-Arme bey 80000. Mann zusammen. ** Bey den andern Kriegen aber erlangte er nur eine Particular-Hülfe von einigen Ständen. Eine völlige Reichs-Armee konnte er niemals wieder zusammen bringen. Kaum daß er und Maximilianus I. bisweilen einen kleinen Beystand vom Reich, der die eilende Hülfe genennet ward, zu erlangen vermogten. Letztgedachter Kayser, der die Eintheilung des Reichs in Creyse zum Stande gebracht, machte die Einrichtung, daß bey einem Reichs-Krieg jeder Creyß die in der Matricul bestimmten Völker stellen solle. *_*

* Exempel lese man in Struvs Synt. I. Publ. Cap. XXIII. §. XV. p. 1069.

** Wovon der Oesterreichische Ehren-Spiegel V. Buch XXIV. Capitel mit mehrern handelt.

_ Auser den obangeführten Struv sehe man den Europäischen Herold 1. Haupth. p. 932. 933.

§. 15.

Nach dem Westphälischen Frieden fieng man an, auf Mittel zu denken, um eine beständige Reichs-Armee zu unterhalten. Kayser Ferdinand III. brachte diese Sache 1654. in Vortrag. Man bliebe aber bey der Executions-Ordnung und wollte selbige von neuem übersehen. Doch auch dieses kam auf die lange Bank, indem es in die Creyse, und hernach ad prorogata Comitia verwiesen wurde. Bey Gelegenheit des Türken-Krieges suchte Kayser Leopold auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1663. Hülffe, und ließ den punctum securitatis publicae mit tractiren. Man bewilligte dem Kayser auch 370 0. Mann. Die Folgen beschreibet der Europäische Herold 1. Haupth. p. 914. mit den Worten: Es zogen auch etliche würklich aus den Creysen in Hungarn auf das Rendezvous nach Ungarisch-Altenburg, etwan in die 10000. Mann stark. Weil aber allenthalben vor sie schlechte Anstalt; an Proviant, Gewehr, Ammunition ꝛc. lauter Mangel; wegen des Ranges nichts ausgemacht, und unter ihnen lauter Streitigkeit und Ialousie, folglich kein rechter Respect gegen das Commando, und sonst mehr Schwürigkeit als Vortheil war, darüber der gemeine Soldat bey nahe crepiren müssen, bevorab da sie von den Kayserlichen auch bey den Kriegs-Actionen nicht allenthalben secundiret worden. Es wohnete also der zur Reichs-Armee gehörige Antheil Trouppen, wiewohl kümmerlich genug, nur dem einigen Treffen bey St. Gotthard bey, und der bald hernach wider Vermuthen erfolgte Friede mit der Ottomannischen Pforte, machte dieser unförmlichen Reichs-Verfassung ihr schleuniges Ende. Da man zwar ohnedem von dem Scopo generali, daß man diese Reichs-Kriegs-Verfassung contra quoscunque aggressores anzulegen vorgenommen abgegangen, und selbige blos auf das Türkische Kriegs-Wesen und doch sonder Nutzen eingerichtet hatte: * Der Kayserliche Hof behauptete indessen bey dieser Gelegenheit abermal seine Maxime: daß die Reichs-Stände schuldig wären, zu dem Türken-Kriege ihre Hülfe zu schicken und doch bey den Friedens-Tractaten von dem iure pacis nichts zu participiren hätten.

§. 16.

Als 1672. die Cron Frankreich die vereinigten Niederlande mit Krieg überzog, auch sich sonst gegen das Reich feindselig bezeigte, ward die Reichs-Kriegs-Verfassung wieder vor die Hand genommen, es kam aber wenig zum Stande. Und musten die particulier Allianzen mit den mächtigern und armirten Ständen das beste bey der Sache thun. Denn obwohl einige Regimenter aus den Reichs-Contingentern im Feld erschienen: so zerstobe doch dieses Corpo wieder, ehe als man es sich versahe. Anno 1681. kam die Reichs-Sicherheit aufs neue in Berathschlagung. Man machte den Antrag und Schluß auf ein Corpo von 40. bis 60000. Mann; man verglich sich auch wegen des Repartitions-Puncts, Bestellung einer Reichs- auch Creyß-Kriegs-Cassa, des Beytrags und anderer Puncte mehr. * Und bey dem allen kam die Reichs-Armee nicht zum Stande, sondern der Kayser muste sich durch Allianzen helfen. Weil man indessen bey den folgenden Kriegen das verglichene Schema repartitionis zum Grunde gelegt hat, wollen wir solches hier beyfügen:

	zu Pferd.	zu Fuß.
Chur-Rheinische	600.	2707.
Ober-Sächsische	1321.	2707.

Oesterreichische	2521.	5507.
Burgundische	1321.	2707.
Fränkische	980.	1901.
Bayern	800.	1493.
Schwäbische	1321.	2707.
Ober-Rheinische	491.	2853.
Westphälische	1321.	2707.
Nieder-Sächsische	1321.	2707.
	11997.	27996.

Anno 1691. bey Gelegenheit des Französischen Friedensbruches, da das Reich auch gegen selbe Cron den Krieg declariren müssen, handelte man wieder von einer Reichs-Armee. Man konnte sie aber auch diesesmahl nicht zum Stande bringen, sondern die mächtigern Chur- und Fürsten und einige Creyse vereinigten sich mit dem Kayser; und hierbey verbliebe es. Endlich bey Gelegenheit des Spanischen Succeßions-Krieges, wie auch bey dem leztern Krieg mit Frankreich 1734. brachte man Reichs-Armeen ins Feld, davon die hieher dienende Acta in dem IV. Theil der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede zu lesen seyn.

* Europ. Herold p. 935-938. Daß indessen das teutsche Reich sehr mächtig sey, und wenn alle Stände gleich gesinnet wären, eine Armee von drey ja viermahl hundert tausend Mann zusammen bringen könnte, ist gewis. Man sehe hiervon Sebastian Allmers Grund-Seule der dem Heil. Röm. Reiche teutscher Nation höchstzuträglichen Sicherheit, erbauet aus der Reichs-Matricul, woraus fürgestellet wird, wieviel ein jeder Reichs-Stand und Creyß zu ein-zwey-drey oder viermahl hundert tausend Mann absonderlich beytragen müsse. 1697. in 4to.

§. 17.

Ist das Reich eins, daß eine Armee ins Feld rücken soll: so müssen alle Stände die ihnen zugeschriebenen Völker anmarschiren lassen. Die Reichs-Ritterschaft aber und die Hannse-Städte pflegen sich mit dem Kayser durch einen Geld-Beytrag besonders abzufinden. * Es geschiehet aber öfters, daß Stände, die viele Kriegs-Beschwerden bereits ausgestanden haben, mithin erschöpft seyn, ihr Contingent zurückbehalten und sich entschuldigen. ** Die Armee wird in des Kaysers und Reichs Pflichten genommen, *** die Bezahlung aber schaft jeder Stand vor seine Leute: indem aber die Löhnung im ganzen Reich nicht einerley ist: so giebt dieser Umstand in dem Lager oft zu Ungelegenheiten Anlaß.

* R. A. 1542. §. 58. R. A. 1543. (*Charitativ* der Reichs-Ritterschaft; Hanse-Bünde.)

** Davon viele Exempel angezeigt werden in Mascovs diss. de bello solenni Imperii Sect. I. P. XXVIII. Von den Strafen der Saumseligen handelt R. A. 1542. §. 24.

*** Den vorgeschriebenen Eyd S. R. A. 1500. §. 55. 1521. §. 33. der 1673. von neuen publiciret worden. Man vergleiche Fabers Staats-Canzley T. VIII. p. 523.

§. 18.

Fragt man aber: Wie die Reichs-Armee mit Proviant, *Fourage*, Haber und andern Nothwendigkeiten zu versehen sey? Hievor sorgte sonst zuweilen der Kayser. R. A. 1541. §. 49. Gegenwärtig aber müssen die Stände Rath zu schaffen suchen, und wird hierüber ein General und Obrist-Proviant-Meister verordnet. Nach dem A. R. 1641. §. 61. sollen in jedem Creyß gewisse Magazin- und Proviant-Häuser angeleget werden. Nach der Hand hat man beschlossen, daß jeder Creyß vor seine Leute sorgen solle. In dem Reichs-Gutachten vom 14. 16. April 1734. heißt es hiervon unter andern also: „Weil einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen so wohl im Feld, als auf dem Marsch und in den Quartieren oblieget, er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten bestmöglichst zu versehen, und an deren Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in Annis 1673. den 6. Nov. 1674. den 30. Junii und 1681. den 23. May ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, ein jeder Creyß sein ihm zugetheiltes Quantum militare oder Reichs-Contingent an Mannschaft und Pferden in Feld, und in denen Quartieren, auch Marsch- und Remarschen aus seiner eigenen Creyß-Cassa sowol mit Brod, Haber, Heu und Stroh Ordonanzmäßig, als mit richtiger Bezahlung des Monatlichen Solds durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen, und dem zu succurirenden Creyß, und dessen Unterthanen durch Abgang nöthiger Provision, damit nicht beschwerlich und überlästig fallen solle, gestalten dann ein jeder Creyß für sein Reichs-Contingent an bequemen, mit der hohen Generalität concertirenden, denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouppen in verschiedenen Orten in Zeiten, bevorab bey der anscheinenden grösern Feinds-Gefahr, eine solche Provision an Mehl, Haber, Heu und Stroh nach dem Reichs-Schluß de an. 1681. den 30. Jan. zu machen, und Magazin-Häuser zu bestellen hätte, so wenigst ein Jahr ihren Völkern erklecklich." *

* Hiernechst wird gesagt: daß der Platz oder Haus des Magazins, ohne Entgeld von des Orts Obrigkeit soll angewiesen werden; daß aller Proviant und andere Nothdurft, soll von allen Abgaben und Zöllen

len frey seyn; die defraudatores teloniorum mit Confiscation, Geld- und Leibes-Strafe angesehen werden.

§. 19.

Artillerie und Munition musten vordem die der Gefahr nahe gelegenen Stände verschaffen. R. A. 1500. Tit. 75. 1512. Tit. II. §. 4. „Item, so man Büchsen, Büchsen-Meister, Pulver und anders darzu in ein Feld gehörig-nothdürftig seyn wird, die sollen wir Churfürsten, Fürsten = die der Sachen nahe gelegen seyn, darleihen. Und ob die Sachen Schaden nehmen, abgehen, verbraucht oder gebrechlich würden, das soll ihnen von dem gemeinen Auffatz wieder erstattet und bezahlet werden.„ Bisweilen hat auch der Kayser oder Römische König vor diesen Aufwand geforget. R. A. 1557. §. 61. R. A. 1566. §. 56. Sonst aber muste jeder Creyß seine Völker mit Geschütz versehen. R. A. 1555. §. 81. So sollen die Stände eines jeden Creyses sich mit einer gewissen ziemlichen Anzahl Geschütz in gemein zu gebrauchen, gefaßt machen.„ R. A. 1564. §. 14. Eben dieses hat man sich in den neueren Zeiten gefallen lassen. In dem obgedachten (§. 18.) **Reichs-Gutachten** heißt es hiervon also: Daß die schwere Artillerie und Ammunition nicht allein von denen nothleidenden oder der Operation am nächst gelegenen Creyssen, sondern auch von einem jeden Creyß sein Quantum mit aller zugehörigen Bereitschaft, Ammunition, benöthigten Officiers, Ingenieurs Bedienten, Constabler, Feuerwerker, Büchsenmeister und Handlanger, nach Proportion der zu stellen habender Mannschaft angeschaft, und denen nothleidenden Creyssen zu Hülffe an Ort und Ende, wo es die Generalität für gut befinden wird, abgeführet werden, dergestalt, jedoch, wann in Entstehung dessen von denen nothleidenden oder der Operation am nechsten gelegenen gesamten Creyssen, oder auch einzelen Ständen, sothanes schwere Geschütz, Munition oder sonsten hergegeben, und etwas schadhaft und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben, was sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent beygestellet, samt denen derenthalben gehabten Kosten und gestellter Zugehör, von denen übrigen Reichs-Creyssen ohnaufenthaltlich gut gethan werden solle, und zwar insonderheit auf den Fall, da ein einzelner Stand die Nothdurft fourniret, mit der Maaß, daß selbiger der aufgewandten Unkosten Wiedererstattung halber von demjenigen Creyß, worinn er gelegen, garantiret und indemnisiret werde, diesem aber von gesammten Reich aus der zu errichten stehender Kriegs-Operations-Cassa die behörige Vergütung beschehe. Uebrigens sollen = = zu Behuf einer Armee von 120000. Mann = = von jeglichem Reichs-Creyß ein 3 viertels und 4. halbe, sodann 3 ein Viertels-Carthaunen, wie ingleichen 3 Feuer-Mörser nach denen = locis Operationum fordersamst verschaffet, auch auf jegliches Stück und Mörser, 4. Constabler und 8. Handlanger gestellt, und auf eines jeden Creyses Kosten unterhalten werden = = das leichtere Geschütz oder Feld-Artillerie anreichend, ist man der = Meynung, daß solches ein jeder Creyß, absonderlich nach Proportion des hergegebenen Volks, und zwar jeder Creyß 2. Falcon, dann bey jedem Regiment zu Fuß 2. Feldstücklein und übrigen tauglichen guten Gewehr, (wobey so viel möglich die Gleichheit des Calibers zu beobachten,) samt aller benöthigten genugsamen Zugehör an Ammunition, Pulver, Stück und Musqueten = Kugeln herzustellen und mitzugeben schuldig seyn solle.

§. 20.

Auserdem gehöret noch zu einem Kriege **Geld.*** In den alten Zeiten war hierbey so viel als heut zu Tage, da die Art Krieg zu führen ungleich kostbarer worden ist, nicht nöthig. Man erhob solches nach der **Matricul** auch durch den **gemeinen Pfenning**. Alle Reichs-Stände musten hierzu das ihrige beytragen. Doch sollen nach dem R. A. 1541. §. 48. die von Alters her durch andere Stände in des H. Reichs Anlagen billig ausgezogen seyn, mit solcher nicht beschweret werden. Nach der Zeit hat man die Proportion der Römer-Monate zum Grunde gelegt. Bey den letztern Kriegen mit Frankreich ward eine Kriegs-Operations-Cassa beliebet. Die Geld-Zahlungen regulirte man nach dem Betrag der Soldaten, so jeder Creyß stellen müssen. (§. 16.) Also daß vor jeden Reuter 2. Fl. und jeden Fußgänger 40. Creutzer gerechnet wurden. Das Schema repartitionis ist folgendes:

* Man vergleiche anbey Sam. Stryckens diss. de Iure militiae Imperialis. Cap. IV.

	Fl.	Kr.	Pf.
Chur-Rhein	21302.	51.	2.
Ober-Sachsen	31271.	58.	5.
Oesterreich	61278.	4.	2.
Burgund	31271.	58.	5.
Franken	22696.	47.	6.
Bayern	18252.	9.	†
Schwaben	31271.	58.	5.
Ober Rhein	20282.	14.	5.
Westphalen	31271.	58.	5.
Nieder-Sachsen	31271.	58.	5.
	300000. fl.	5. Kr.	Pf.

In

In dem Reichs-Gutachten vom 1. May 1734. heißt es: Als ist nach ordentlichen Vortrag und reifer der Sache Erwegung in allen dreyen Reichs-Collegiis beliebt und geschlossen worden, daß zu Bestreitung derer allgemeinen das gesamte Reich in Corpore betreffenden Kosten eine gleichfalls allgemeine Reichs-Kriegs-Operations-Cassa, und zwar nach dem Fuß von Römer-Monaten angerichtet . . werden sollen, als widrigenfalls Ihro Kayserl. Maj. von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen wären, die in Zahlung ihrer Quoten säumigen Stände durch Reichs-Satzungs-mäßige Creyß-Executiones darzu anhalten zu lassen, * und = von diesem allgemeinen Beytrag kein Stand des Reichs sich zu eximiren oder auszunehmen befugt, es wäre dann nur Sache, daß er oder anderer durch feindliche Ueberziehung oder erpreßte Contributiones zu allem Beytrag erweislich unfähig und unvermögend gemacht würde. **

* In dem R. A. 1544. §. 9. heißt es: „Wo aber über dieses jemand von gemeinen Ständen ihre gebührend Anlag nicht erlegen würden, die sollen unserm Kayserl. Cammer-Fiscal angezeiget werden, ꝛc. und dieser konnte dann zu Bezahlung des dupli klagen.

** Ueber das Geld wurden ehedem also genannte Pfennig-Meister oder Obrist-Pfennig-Meister bestellet. R. A. 1641. §. 35. Deren Eyd sehe man in R. A. 1544. §. 46. 53. Nach obangezogenem Gutachten aber ist die Disposition über solche Operations-Cassa-Gelder einem Ober-Kriegs-Commissario mit einer monathlichen Gage von 210. Fl. für sich und seine Subalternen übergeben worden.

§. 21.

Das **Ober-Commando** über die Armee führt der Kayser, wenn er gegenwärtig ist. (**Generalität**. §. 5.) R. A. 1500. Tit. 60. „Wenn wir aber für unser Person selbst in Feld seyn, soll der Hauptmann uns mit der Feld-Ordnung gewärtig seyn, wie uns als Röm. König gebührt, doch also, was durch uns, den Feld-Hauptmann und des Hauptmanns Räthen der Feld-Ordnung halber fürgenommen und beschlossen wird, dem soll also getreulich nachgegangen werden.„ Sonst stehet die Creyß-Generalität unter der Reichs-Generalität. Also heißt es in dem mehrgedachten Reichs-Gutachten 1734. „Und wäre die Creyß-Generalität mit der völligen ihr anvertrauten Mannschaft von denen Creyßausschreibenden Fürsten dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzuweisen.„ Ohne deren Vorwissen darf auch kein Stand seine Völker eigenmächtiger Weise zurücke berufen. * Die Reichs-Generalität agirt übrigens, wie sie es dem Reich für zuträglich erachtet, doch darf sie ohne des Reichs Vorwissen die Armee nicht über die Gränzen führen. Also heißt es in der Josephinischen Capitulation art. XV. „Wir gereden und versprechen auch, wann inskünftige, auf vorgehabten Rath mit den 7. Churfürsten, und deren darauf erfolgte Bewilligung und Consens die Nothdurft erfordern würde, daß wir zu des Reichs Defension einige Krieges-Völker werben solten, dieselbe ohne Churfürsten, Fürsten u. Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und anwenden zu lassen.„

§. 22.

Wir kommen auf das **Kriegs-Recht der einzeln Stände.** Daß diese bereits in den alten Zeiten diese Befugniß hierzu gehabt haben, zeigen die üblich gewesenen **Befehdungen.** Ob nun wohl diese in so weit aufgehoben seyn, also daß Justiz-Sachen bey den höchsten Reichs-Gerichten müssen ausgemacht werden: so haben doch darum die Stände superioritatem territorialem, als wovon das Ius belli abhänget, (§. 1.) nicht verlohren. In *Instrum. Pacis* heißt es Art. VIII. §. 1. Status Imp. Rom. in antiquis suis Iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero Iuris territorialis, tam in Ecclesasticis quam Politicis, exercitio-stabiliti firmatique sunto. Und in der **Capitulation** wird gleich Art. I. gesagt: „Dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände = bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt = lassen.„ Also stehet es in der Reichs-Stände Belieben, auswärtigen Mächten Hülfs-Völker zu überlassen. Nur müssen selbe nicht zum Schaden des Reichs gebraucht werden. R. A. 1570. §. 4. „Fremden Potentaten, ohne alles Beleidigen des Vaterlandes, und dessen Angehörigen zu dienen.„ Sie können so viel Kriegs-Völker unterhalten, als es der Zustand und die Verfassung ihres Landes erlaubet, um also wider einen auswärtigen unvermutheten Ueberfall versichert zu seyn. * R. A. 1555. §. 54. „Daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen, Landen, Herrschaften, Oberkeiten und Gebieten solche emsige Vorsehung thue, daß er und die Seinen dennoch dermassen gefaßt, daß sie sich unversehenen Ueberfalls selbst etwas zu entschütten, und sich ein jeder dermassen mit den Seinen anzustellen = auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen = seinen benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten möge„ ** Einen Offensiv-Krieg wider Auswärtige zu führen, kan man zwar

den

den Ständen nicht verneinen: *** es muß aber ohne Nachtheil des Reichs geschehen.

* Sollte aber zwischen dem Landes-Herrn und den Land-Ständen in Ansehung der vorzunehmenden Landes-Defension Streit entstehen: so ist die Frage, was desfalls Rechtens sey. S. *Iurisdiction* §. 3. 4. womit der Titul: Land-Stände §. 18. 19. zu vergleichen ist.

** Es müssen aber die Stände diesen Ueberfall dem Kayser zu wissen thun. Denn so heißt es an dem obangeführten Ort weiter: Sie sollen die Kayserliche Majestät ihres Vorhabens, und was sie dazu verursachet, in Schriften unverzüglich und in Unterthänigkeit, der Sachen wissens zu haben, verständigen und vergewißigen, und nichts destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr dieser Ordnung gemäß fürschreiten. Womit der 64. §. nurgedachten Reichs-Abschiedes zu vergleichen ist.

*** Imo Imperatori Ordinum iura violaturo arma defensiua legitime opponuntur. Goebel de Iuribus Procerum Imperii Maiestaticis Cap. II §. IX. lit. d. Wie dergleichen auch zu Carl V. und Ferdinand II. Zeiten geschehen ist. Ob und in wie ferne den Ständen der Gebrauch der Repressalien zustehe, S. Repressalien.

§. 23.

Zur Erläuterung dienet folgende Stelle aus der **abgenöthigten Vorstellung und Memoriale an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung von der Schwedisch-Bremischen Gesandschaft.** dict. Regensp. den 25. Jan. 1716. Die heilsame Reichs-Gesetze und Ordnungen geben zwar deutliche Mässe, wie diejenige Reichs-Stände in facto illicito versiren, welche auswärtige Puissancen bekriegen und angreiffen, so daß daraus dem Reiche eine Gefahr entstehen könne. Denn so hat schon in Anno 1495. bey erster beständiger Einrichtung des Landfriedens die Vorsicht des glorwürdigsten Kaysers Maximiliani I. und der Stände bemerket, * wie sehr dem Reiche daran gelegen, daß unruhige Stände, durch Reitz und Beleidigung der Benachtbarten, dem ganzen Reiche nicht eine Gefahr über den Hals ziehen möchten, und disponiret dannenhero die Handhabung des Landfriedens zu Worms de anno 1495. §. **Die Königl. Maj. soll keinen Krieg anfahen** ꝛc. 5. daß weder Ihro Kayserliche Maj. noch, wie die Worte lauten, dero lieber Sohn, Erz-Herzog Philipp, noch NB. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, einen Krieg oder Fehde anfahen, noch einige Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen sollen, die dem Reiche zu Schaden, Nachtheil oder zuwider seyn möchten; und hat es auser Zweifel aus dieser löblichen Verordnung seinen Ursprung, was in die nachher mit den Römischen Kaysern geschlossene Capitulationen eingeflossen, wenn darinnen stipuliret und statuiret wird, gegen die benachbarte und anstossende Christliche Gewalten sich friedlich zu halten, keine Gezänke, Fehde noch Krieg inn- und auserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand anzufangen ohne des Reichs Consens. vid. Capit. Ioseph. art. 13. conf. art. 10. ibid. et Proiect. Capitul. perp. art. IV. art. VI. XXIV. Welche den regierenden Römischen Kaysern gesetzte Maase in der obangezogenen Constitution des Landfriedens auch auf Churfürsten, Fürsten und Ständte mit deutlichen Werten sich erstrecket, und demnach der Satz daraus fliesset: Quod contra exteros bella suscipere, posita licet iusta causa, non liceat, si metus subsit, fore vt totum Imperium periculo exponatur. ** Quod Status talia bella suscipiens, inconsulto praesertim Caesare, ad consilia pacifica reuocandus et adigendus sit. *** Et quod Exteros, inconsultis Caesare et Imperio, bello petere et ita Germaniam turbis inuoluere inuitam non liceat. * Gestalt denn Reichskündig, ** was über dergleichen Sujet, bey Gelegenheit des Münsterischen Kriegs, wider die Hochmögende Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande in Annis 1665. und 1672. vor tapfere und patriotische Sentiments von Reichs wegen geführet worden. ***

* Hugo de Statu Reg. Germ. c. 3. §. 9.

** Titius in Specim. Iur. Publ. L. 3. c. 8. §. 27.

*** Stryck de conscribendo milite Imperiali c. 2. §. 13.

* *Meditat. ad Capitul. Ioseph.* art. 13. p. 144. it p. 126. ad artic. X.

** Pufendorf Rer. Brandenb. Lib. X. §. 9. Lib. XI. 38.

*** Conf. Mulzius in Corp. Iur. Publ. Germ. Part. II. c. 5. n. 147-158. et ibi alleg. *Caesar. Furstener.* cap. 21. de supremat.

§. 24.

Und dieses Krieges-Recht, so den Reichs-Ständen zukommt, begreiffet in sich: 1. das Recht Zeug-Häuser, und Kriegs-Rüstungen, it. Salpeter-Gräber und Pulver-Mühlen aufzurichten und zu halten; 2. den Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen; 3. Zuzug zu befehlen; 4. Musterung vorzunehmen; 5. Festungen zu bauen; 6. Besatzungen einzulegen; 7. Soldaten zu werben; 8. das Ius apperturae zu haben; 9. die Soldaten einzuquartiren. u. s. f. S **Gründliche Vorstellung des Herrn Bischoffen zu Brixen Ter-**

ritorial-Gerechtigkeit. Joh. Wilhelm. Goebel de Iuribus Procerum Imperii Maiestaticis Cap. II. §. IX.

§. 25.

Scriptores vom Kriege werden mit mehrern angeführet *in Bibliotheca Iuris Imperantium* Cap. III. Pos. IV. §. 2. 3. Hieher dienet auch Vice-Canzler Estors oratio sistens obseruationes practicas quibus Imperii bello sollemni vtuntur statuum consiliarii tum in conuentibus Imperii et circulorum tum in prouinciis. in kleinen Schriften IX. Stück. n. 1. auch dessen Teutscher Tr. in 8.

Krumstäbisch Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung der geistlichen Lehen. §. 3. Erläuterung. §. 4. Ursachen der geistlichen Lehen. §. 5. Pflichten der geistlichen Lehen-Leute. §. 6. Die meisten Krumstäbische Lehen sind Aufgetragene. §. 7. Constitution der Feudorum Ecclesiasticorum. §. 8. Befugnisse der Reichs-Prälaten in Ansehung der Lehen. §. 9. Ob und wie ferne die Domaine des Prälaten können ins Lehen gegeben werden. §. 10. Thummermuts Schrift von Krumstäbischen Lehen. §. 11. 12. Vertheidigte weibl. Nachfolge in Krumstäbischen Lehen. §. 13. Schriften.

§. 1.

Krumstäbisch Lehen werden die geistlichen Lehen genennet, * von dem krummen Stabe, den die Bischöffe zum Zeichen ihrer geistlichen Gewalt führen. **

* Feudum ecclesiasticum est, quod in re ecclesiastica, h. e. clericis, qua talibus, assignata, et ad aerarium ecclesiasticum, qua tale, relata, constituitur. J. Henn. Böhmer de Feudis ecclesiasticis. Halle 1717. Cap. II. §. V.

** Wehner in obseruat Pract. v. Krumstab. Schmidt de baculo pastorali.

§. 2.

Der Ursprung der geistlichen Lehen ist bereits zu den Zeiten des Pipini zu suchen. Es wird ihrer schon da öfters in Schriften gedacht. Wer die damalige Beschaffenheit der Lehen weiß, (*Feudum*) und sich erinnert, daß den Geistlichen alle Veräusserung, so gar locatio ad diuturnum tempus verbothen ist, der wird gestehen, daß es schwer sey, eine Ursach der entstandenen geistlichen Lehen zu finden. Und doch kan man dergleichen angeben. Die erste Gelegenheit war wohl, weil alle Kirchen-Güther dazumal noch von dem König dependireten: so ward vor rathsam erachtet, auch die Geistlichen etwas zu Abwendung der gemeinen Noth und der feindlichen Einfälle beytragen zu lassen. Dahin zielet *Capitular. Caroli M. et Ludouici Pii* Lib. V. C. III. apud *Baluzium* Tom. I. Capitul. p. 286. propter imminentia bella et persecutiones caeterarum gentium, quae in nostro circuitu sunt. Daher musten sie Soldaten halten, und statt des Soldes Lehen geben. Wiewohl sie sich sehr bemühet haben, von dieser Beschwerung frey zu werden. Und dieses waren *Feuda data.* *

* Die weitere Ausführung S. in des sel. Herrn Canzler Böhmers obangezogener disp. Cap. I. Von dem Ursprunge der geistlichen Lehen sehe man auch Schilters Comment. ad I. F. Alem. ad rubr. §. 15.

§. 3.

In den folgenden Zeiten änderte sich diese ehemalige Beschaffenheit der Lehen. Diese bekamen einen andern Namen und eine andere Gestalt und Einrichtung. Man fieng an seine Allodial-Güther andern zu Lehen aufzutragen. (Aufgetragene Lehen.) Niemand zoge hiervon mehrern Nutzen als die Geistlichen. Kirchen und Clöster waren den Heiligen gewidmet, und wer sich zu einigen Gaben, Diensten und Vortheilen gegen dieselbe verpflichtete, dem ward der Weg zum Himmel desto leichter und gewisser gemacht, und die dadurch bezeigte Freygebigkeit als ein ohnfehlbares Mittel angerühmt, die Seele zu beruhigen und der Hölle zu entziehen. Ganze Reiche und Länder mit ihren Königen und Fürsten haben sich dem Schutz eines besondern Heiligen unterworfen, und zum Zeichen ihrer übernommenen Pflicht sich zu Leistung eines gewissen Dienstes oder Abführung eines Geschenks, Zinses und Tributs anheischig gemacht. * Scilicet eo processit superstitio, sagt Ludewig de Iure clientelari Germanorum cap. 4. p. 70. et illa religionis nimietas, vt proprietarii Deo, virgini, Petro, Mauritio Sanctisque hominibus hominum aliorum sua offerrent reciperentque illa ab iisdem in feudum aut, quod fere idem est, dominium vtile sibi adrogarent. Sie hiesen. *Feuda Dei et Sanctorum* GOttes-Lehn, GOttes-Güter.

* S. Herrn Gottl. Sam. Treuers Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Märtens-Mannes §. 1. u. f.

§. 4.

Viele trugen ihre Güther den Geistlichen zu Lehen auf pro remedio animae, viele aber, wie Lambertus in historia Comitum Ardensium et Guisnensium c. 98. setzet: vt maioris militarent nominis auctoritate et sub maiorum protectione in secura pace viuerent. Denn das Sprichwort: unter dem Krumstab ist gut wohnen, vermochte viele, ihre Erb-Güter in Lehn-Güter zu verwandeln, und sie einem Heiligen, oder vielmehr dem Bischof

Bischof seines ihm gewidmeten Stifts aufzutragen. Es rühmt solches *Wolsnerus* der Bischof von Passau an Gundackero von Stahrenberg in einem diplomate von a. 1198. bey Ludewig reliq. MStor. Tom. IV. p. 212. Talis nostra in huiusmodi iuris donatione diffusio largitatis capitulo et familiae ecclesiae nostrae bene competere videbatur, habito respectu ad haec, quod saepe dictus Gundakerus eligit potius habere ab ecclesia nostra omnia praedicta in feodo, quam in Iure proprietatis, delegante ipsa nobis, cum tamen ad voluntatem suam positum sibi, quod ipsorum mallet eligere, praeiaceret. Viele übergaben ihre Güter dem Heiligen zu Ehren, ohne sie wieder zu erwarten, sondern sie waren mit demjenigen zufrieden, was das Stift oder Closter ihnen davor zur Lehn, oder, wie gar häufig geschahe, in emphyteusin et precariam reichen wollte. conf. *Matthaeum* in rebus Vltraiect. p. 94. Der Auctor *Vitae Meinwerci*, welcher §. 32. die dem Stift Paderborn damals geschehene Donationes erzehlet, hat dergleichen viel beygebracht, als p. 50. n. 22. p. 52. n. 30. In vielen Fällen aber war der Bischof nicht so freygebig, sondern schenkte dem Ritter ein gut Pferd, und den Frauen, die ihre Güter dem Stifte geschenkt, einen guten Pelz davor. Beym *Heda* hist. episcop. Traiectens. p. 127. findet sich ein diploma von dem Bischof Bernaldo von Utrecht, der mit einem Ritter Adolfo eben so verfahren.

§. 5.

Die Vasallen eines Stiftes waren ordentlicher Weise gehalten, wenn es die Noth erforderte, Kriegs-Dienste zu leisten, wie es der Lehns-Nexus mit sich brachte. So setzt *Gerardus* in vita S. Vdalrici des Bischofs von Augspurg von seinen Lehns-Leuten c. 28. §. 80. ipsi Episcopo S. Vdalrico adhuc viuente ab eo missi saepe in auxilio imperatoris cum herili multitudine militum venerunt et in eius seruitio voluntatem eius strenue in omnibus adimplentes tam diu permanserunt, vsque cum illius gratia muneribus honorati redire dimissi sunt. Allein es erinnert hierbey Herr Treuer in der Untersuchung von Märtensmanne §. IV. gar wohl, daß man sich in acht nehmen müsse, diejenigen, so als Krieges-Leute unter dem Nahmen eines Heiligen von den Scribenten aufgeführet werden, alsbald vor Vasallen seines Stiftes anzusehen. *Bertoldus* Constantiensis nennet ad an. 1085. in der Unruhe, so der Pabst Henrico IV. verursachte, die Sachsen, Schwaben und Bayern sehr oft fideles S. Petri; die Italienische Mathildis, der Herzog Berthold von Schwaben und Hezilo werden von ihm mit dem Titul fidelissimorum S. Petri militum beehret, aber wer wollte sich hier Vasallen des Römischen Stuhls einbilden? Er giebt ihnen blos den Nahmen, weil sie, wie er redet, in caussa S. Petri oder vielmehr des Pabstes firmissimi gewesen, und nach seinem Wunsch sich dem Kayser Heinrich IV. widersetzet. Er ist auch deswegen ad a. 1088. auf die Sachsen übel zu sprechen, daß sie es wieder mit dem Kayser gehalten: Saxones a fidelitate S. Petri discedentes Henricum, quem multoties abiurauerant, receperunt. Zugeschweigen, daß auch andere als Vasallen gehalten waren Stiftern und Clöstern Kriegs-Dienste zu leisten.

§. 6.

Wollte man aber die geistlichen Feuda data (§. 2.) und oblata (§. 4.) mit einander vergleichen: so würden nur die wenigsten Krumstäbische Lehen unter die erste Classe zu zehlen sey. Die allermeisten sind Feuda oblata, und impropria, * die nach den Lehr-Sätzen des Longobardischen Lehn-Rechts nicht füglich können beurtheilet werden. Thumermut in tr. Krumstab schleust niemand aus schreibet P. III. p. 64. gar wohl: Et quidem quid mirum, si feuda, quae origine, quae materia, quae forma, quae definitione, quae nomine differunt, etiam effectu, natura et re ipsa differre. Origo enim ab ipsis vasallis eorumque bonis immobilibus, materia sine qua non exsurgit. Vbi in feudis Longobardicis a domini beneuolentia, opulentia et munificentia fundantur, forma etiam subinde, et maxime in illis feudis, quae in reditibus annuis, propriis vasallorum allodialibus impositis, constituuntur, toto genere ab aliis communibus differunt, imo in toto feudorum codice vestigium non habent. Quapropter euidentissime eluceseit iniquitas, talia Feuda secundum originem aliorum feudorum tantopere differentium regulare, et ipsorum vasallorum piam deuotionem in odium posterorum, nulla eorum interueniente culpa, retorquere velle. Die Geistlichen giengen gelinder mit ihren Lehens-Leuten um als die Weltlichen, und bewilligten, bey Auftragung der Lehen, alle von ihnen geforderten Bedingungen. Daher rühren die Sprüchwörter: **Unter dem Krumstab ist gut wohnen**; ferner: **mit St. Peter ist gut handeln.** Die Geistlichen führeten weniger Kriege. Folglich hatten die Vasallen wenigere Kriegs-Dienste zu thun. **

* Was ein Feudum *proprium* und *improprium* sey, S. den Titul: *Feudum*. §. 11.

** S. mit mehrern Böhmers diss. de Feudis ecclesiasticis Cap. II. §. X - XII.

§. 7.

Was die Constitution der Feudorum ecclesiasticorum anbetrift: so muß man sehen auf die Personen, auf die Sache, und auf den *Modum*. Eigentlich kan niemand dem andern eine Sache ins Lehen geben, wenn er nicht berechtiget ist, selbige frey zu veräusern. Aber in der Application leidet dieser Satz einigen Abfall. Es ist bekannt, daß der Pabst ehedem sich des dominii directi über das Röm. Reich angemaset habe. Aber ohne allen Grund. Kayser Friederich der erste schrieb dem Pabste frey heraus: cum per electionem Principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit: quicunque nos imperialem coronam pro beneficio a Domino Papa suscepisse dixerit, diuinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est, et mendacii reus erit. Der Pabst erklärete sich hierauf, er habe das Wort *beneficium* in sensu vulgari, non feudali genommen. Radevicus Lib. I. de gestis Friderici I. Cap. IX. X. und XXII. Wegen der geistlichen Güther hätte zwar der Pabst, nach der Meynung der päbstlichen Rechts-Lehrer, mehrere Befugnisse selbe ins Lehen zu geben: allein diese Befugnisse sind in Teutschland eingeschränkt. Die Concordata nationis germanicae verhindern ihn mit Kirchen-Güthern zu schalten und zu walten, auser daß ihm in gewissen Fällen vorbehalten bleibet, die geistlichen Beneficia den Geistlichen wieder zu conferiren. Noch viel weniger hat er über die Protestantischen Kirchen-Güther zu sprechen. Art. V. §. 19. Instrum. Pac.

§. 8.

Die unmittelbaren Reichs-Prälaten können keine Lehen geben, ohne erhebliche Ursache, vorhergegangener Cognition, und Einwilligung des Capituls. Freyherr von Lynker resp. II. Rosenthal de Feudis cap. IV. n. 2. u. f. Die Einwilligung des Pabsts aber ist in Teutschland nicht hergebracht. Wiestner in diss. de alienat. canon. rerum ecclesiae temporal. P. II. Tit. VII. n. 27. Nöthiger ist die Einstimmung des Advocaten und des Kirchen-Patrons. Es giebet aber auch einige Fälle, da der Prälat oder Bischof freyere Hände hat. Als 1. wenn es in dem Stift anders hergebracht ist. 2. Wenn die Lehen ex oblationibus laicorum herrühren. 3. Wenn eigene Statuta dieserwegen vorhanden seyn. Also heißt es in den Münsterischen *Statutis*: „Und soll der keines behalten, sie wären dann ihr F. G. zuerkennet durch ihre Mannschaft, und alsdann soll er die nit behalten länger dann Jahr und Tag, und wofern innwendig der Zeit niemand von denen Bluts-Freunden männlicher oder weiblicher Gebauer erschienen wie sie sollen, so sollen ihre F. Gn. die Güter verleihen, etwan einer tüchtigen Person, und die keiner Weise behalten, noch ihren Tafel zueignen.„ Oder 4. eine gegenwärtige Noth oder Nutzen die Infeudation erfordert. 5. Si tantum feudum est redintegrandum. 6. Wenn es res in feudum dari solita ist. *

* Was *res in feudum dari solitae* sind, s. STRVV obsern. feud. ad cap. V. §. 3. Schrader de Feudis P. IV. cap. II. n. 25. Wiestner ad Tit. X. de Feud. n. 26. Rosenthal cap. IV. de Feud. concl. 29. Es gehören hieher *Feuda data et oblata.*

§. 9.

Die Domainen des Prälaten können zwar eigentlich nicht ins Lehen gegeben werden: (Domainen. §. 7.) sind sie aber einmal auf eine rechtsbeständige Art verliehen worden: so haben sie die Natur der Domainen verlohren, folglich ist die *reinfeudatio* erlaubt. Also schreibt Harprecht resp. LVII. n. 88. Bona mensalia accedente canonica solennitate, etiam ob vnicam infeudationem, qualitatem, et naturam bonorum mensalium in totum amittere, tum ex eo, quod res alienari prohibita semel alienabilis facta, talis maneat perpetuo; tum ex illo, quod bonis semel in feudum datis, non detur illorum reinfeudatio, sed potius prioris infeudationis executio tantum, liquet. *

* Hiermit stimmet ein Nicolaus Eberhardus Vol. II. consil. XIX. n. 6. Nicolaus Rodoanus de rebus eccles. non alienand. p. 362. Barbosa de Offic. et potest. Episcopi P. III. allegat 95. n. 26. Daß eben dieses von dem Zehenden zu sagen sey, behauptet Böhmer de Feudis ecclesiasticis Cap. III. §. XII.

§. 10.

Wir haben oben schon bemerket, daß die Geistlichen Lehen nicht nach den Lehr-Sätzen des Longobardischen Rechts zu beurtheilen seyn. (§. 6.) Es wird dieses mit mehrern ausgeführet in Werner Thummermuts Schrift betitult: Krumstab schleußt niemand aus, so 1643. herausgekommen und dessen Wiederauflage von Joh. Paul Kreß zu Leipzig 1718. in Fol. ist besorget worden. * Der Casus war dieser: Nach Absterben des Besitzers des Guths Reinsheim, wollte dessen Schwester-Sohn N. Metternich in Bettelheven, weil keine Descendenten vorhanden waren, in dem Lehn-Guth succediren, hatten auch schon die Possession ergriffen. Der Erz-Bischof aber entsetzte ihn solcher Possession wiederum,

und

und das Dom-Capitul war auf seiner Seiten. Die Ritterschaft hingegen und die sämtlichen Lehn-Leuthe machten auf dem Land-Tage ein Gravamen daraus, und wollten behaupten, daß im Cölnischen auch die Weibes-Personen, und diejenige, so von ihnen abstammen, die Erbfolge in den Lehn-Güthern hätten. Sie compromittirten, daß von beyden Theilen zwey Commissarii erwehlet, und wann die Partheyen bey diesen ihre Nothdurft völlig eingebracht, die Acta an das Kayserliche Cammer-Gericht zum endlichen Rechts-Spruch eingesendet werden sollten.

* Dagegen aber kam zum Vorschein: Gründliche Deductio, worinn des Erz-Stifts Cölln Gerechtsame in denen Lehen-Sachen wider *Wernerum Thummermuth* und dessen Nachfolger klärlich vorgestellet und aus denen Kayserlichen Urtheilen, Sanctionen und Declarationen unwidertreiblich befestiget wird. Man findet diese Schrift in Lünigs Selectis scriptis illustribus p. 387-399. auch in Georg Melchior von Ludolfs Symphor. Vol. I. Symphor. III. num. V. p. 127.

§. 11.

Der **erste Grund des Erz-Bischofs** ist aus dem Longobardischen Recht hergenommen, vermöge dessen weder die Weiber selbst, noch diejenige, so von ihnen abstammen, zu der Erb-Folge in den Lehn-Güthern zugelassen werden. **Thummermut** antwortet: daß man aus den alten verlegenen Longobardischen Rechten die heutigen Lehen in Teutschland nicht schlechterdings beurtheilen könne. Es wäre die natura der Longobardischen Lehen remota und fere decrepita. In dem Cölnischen hingegen hätten die Lehen eine ganz andere Natur, welches er aus verschiedenen Exempeln und Fällen zeiget.

Der **andere Grund des Erz-Bischofs** bestehet hierinnen: Es sey das Longobardische Recht gleichwohl einmal angenommen, und die von der Ritterschaft angezogene Gewohnheit, daß die Weiber zu der Erbfolge gelassen werden sollen, seye unbeständig und nichtig, zumahl da der Erz-Bischof Kayserliche Privilegia von Alberto und Carolo IV. vor sich habe. Thummermut antwortete: das Longobardische Recht sey ein abgeschmacktes und unbilliges Recht, wann es die Weiber ausschliesset, und führet er sonderlich einen locum aus Roberto Maranta an, alwo besagtes Recht ein Ius asininum et vulgare, a vulgaribus et rudibus compositum, ius iniustum et sine ratione factum genennet wird. Er schliesset daraus, daß derjenige den Beweiß über sich zu nehmen schuldig, der da behauptet, daß solches Recht irgendwo angenommen worden. Die Gewohnheit, daß man die Weiber zu der Erbfolge in Lehn-Güthern zulasse, sey auch in Frankreich, in Sicilien, in Savoyen, Piemont, Westphalen, Hollstein, in den Niederlanden, Lothringen und s. f. im Schwange, und führe gar nichts unbilliges mit sich. Er zeiget, daß die angeführten Kayserlichen Privilegia der Ritterschaft nicht schaden, und schliesset, daß wenn es auch gleich mit solchen Privilegiis richtig wäre, die Erz-Bischöffe dennoch sich darauf ferner nicht berufen könnten, weil sie sich der ihnen darinnen dem Angeben nach verliehenen Rechte in 300. Jahren nicht gebrauchet hätten.

Der dritte und letzte Grund des Erz-Bischofs ist: Es wären allerdings Exempel vorhanden, da die Weiber von der Erbfolge ausgeschlossen worden. **Thummermut** zeiget aber, daß diese Exempel nicht richtig seyn.

§. 12.

Der *Parium Curiae* der **Ritterschaft und Lehen-Leute erster Grund** kommet darauf an: Man müsse in Lehns-Streitigkeiten allezeit vornehmlich auf die älteste und erste Lehn-Briefe sehen. Nun hätte die Ritterschaft jederzeit darum angesuchet, daß der Erz-Bischof solche Lehn-Briefe ihnen aus der Canzley ediren lassen möchte, aus welchen der parium curiae rechtliche Befugnis erscheinen würde. Weil aber der Ertz-Bischof solche Edition verweigert hätte, so wäre die Vermuthung wider ihn, und stritte selbige folglich vor die Ritterschaft.

Der **andere Grund der Ritterschaft** ist, man müsse nechst den Lehn-Briefen auf den Stylum der Lehens-Cammer sehen. Nun aber wäre nach dem Stylo curiae in den Bischofthümern insgemein, als auch in dem Ertz-Bischofthum Cölln insonderheit, ganz ausser Zweifel, daß die Weiber, und die von ihnen abstammen, jederzeit zu der Lehens-Succeßion gelassen worden, welches er nicht nur mit autoritatibus Dd., sondern auch mit sehr vielen Exempeln zu erweisen sucht. Anbey sich auf das brocardicum: Krumbstab schleußt niemand aus berufet und anführet, daß die Geistliche ihr Recht nicht mit Waffen, sondern mit Thränen und Fasten behaupten sollen, jedoch zugleich auch protestiret, daß er es deßhalb nicht mit Calvino und seinen Nachfolgern halte, welche, wie er saget, dafür hielten, daß kein Bischof zugleich ein Fürst seyn, noch unrechter Gewalt vermittelst der Waffen zum Nutzen der Kirche widerstehen könne. Er urgiret auch, daß die Lehen in den Bischofthümern nicht aus Freygebigkeit der Bischöffe hergekommen, sondern daß die Besitzere ihnen ihre Erb-Güther zu Lehn offeriret haben.

Der dritte Grund ist. Man müsse die Art der Erbfolge in den Lehn-Güthern aus den Rechten und Gewohnheiten der benachbarten Lande urtheilen. Nun, sagt er, würden in solchen Landen, als im Lüttichschen, Münsterischen, Luxenburgischen, Limburgischen, Jülichschen, Geldrischen, Clevischen und Märkischen u. s. f. die Weiber zur Succeßion in den Lehn-Güthern zugelassen.

Der lezte Grund ist, daß in dem ganzen Erz-Stift Cölln nur drey Lehn-Güther, nehmlich Gymnich, Westerholt und Schlickum anzutreffen, welche bey dem Stamm derjenigen, so die erste Beleihung davon erhalten haben, verblieben, da hingegen die übrige insgesamt durch viele Veränderungen, durch Succeßion der Weibes-Personen, durch Gegen-Vermächtnisse an die Weiber, Mitgiften, Verkauffe, Schenkungen, und Testamente auf ganz andere Familien gebracht worden. Hiebey hat sich Thummermut grose Mühe gegeben und wo nicht alle, dennoch solche meiste Lehen wörtlich benennet.

§. 13.

Diese Meynung, von der weiblichen Nachfolge in Krumstäbischen Lehen, vertheidigen mit mehrern: Schilter in Comment Iur. Feud Alemann. ad Rubric. §. 15. Hertius in Paroem Iur. Lib. II. Paroem. 20. Joh. Paul Kreß in diss. de paroemia: Unter dem krummen Stabe ist gut wohnen. Jena 1712. Böhmer in Iur. Eccles. Lib. III. Tit. XX. §. 26. und in diss. de Feudis Eccles. Cap. IV. Man vergleiche indessen hierbey: Cöllnischer Krumstab schleußt die Weiber aus, das ist, klare Vorstellung, daß die Erz-Stift-Cöllnische Lehen *regulariter* auf den Mannstamm allein gewidmet und nach dessen Abgang dem Erz-Stift heimfallen. 1696. rec. Hildesheim 1725. Fol. *

* Es handelt auch hiervon mit mehrern der Canzler Ludewig in Iuribus Feudorum Romani Imperii Cap. XI. qu. IV. p. 673.

Kunkel-Adel.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Exempel. §. 3. Anmerkung.

§. 1.

Kunkel-Adel ist, wenn eine Person weiblichen Geschlechts nicht durch ihre Eltern, Verwandte, Mann und Gemahl, sondern blos und allein vor sich in den höhern oder niedern Adel erhoben wird.

§. 2.

Wir finden hiervon verschiedene Exempel in der teutschen Historie. Adelheid, Reinhards Grafen zu Hagenowe Gemahlin, als viele an ihrem hohen Stand zweifelten, ward im Jahr 1273. von Kayser Rudolph, wenn sie auch bürgerlicher Ankunft wäre, auf Anhalten des Grafen in den Adelstand erhoben.* Wie gedachter Kayser im Jahr 1278. Elisabeth Maltitzin, Heinrichs Maggrafens zu Meissen Gemahlin, welche zwar etliche vor eine von Adel ausgeben, dagegen andere das Gegentheil behaupten wollen, in den Adelstand erhoben, ist bekannt. ** Auf gleiche Weise erhub im Jahr 1666. Kayser Leopold Gertruden von Zelst, Ernst Wilhelms Grafen von Bentheim Gemahlin in den Grafenstand. Ingleichen machte er Giselam Agneten von Rath, Fürst Leopolds zu Anhalt-Cöthen Gemahlin zur Gräfin von Nienburg. *** Neuerer Exempel anjetzo zu verschweigen.

* Kranzius in diss. de S. R. I. Comitum Austregis p. 56.

** Fabricius Orig. Saxon. VI. p. 577. Weck Beschreibung von Dresden p. 105-159. Hund Bayerischer Stamm-Baum p. 404.

*** Beckmann Anhalt. Histor. V. Th. III. B. cap. 3. §. 5. p. 464.

§. 3.

Bey den Teutschen wird eine geringe Person, ob sie schon an einem von dem höchsten Adel verehliget wäre, nicht vornehmer, wenn sie nicht der Kayser in einen höhern Stand setzet. (Adel §. 22.) Man findet zwar verschiedene Rechts-Lehrer, die behaupten, daß eine Frau geringen Standes von ihres Mannes Adel Theil hätte, und die mit ihr erzeugten Kinder gleichfalls von gutem Adel wären. Allein diese Meynung streitet mit der Reichs-Praxi. *

* Mit mehrern handelt hiervon Joh. Petr. von Ludewig de dignitate vxoris, vom Kunkel-Adel. Halle 1718.

L.

Landes-Hoheit.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Ursprung der Landes-Hoheit der Stände. §. 4. Einwendungen dagegen. §. 5-7. Ludewigische Meynung wird mit mehrern ausgeführet. §. 8. Die Landes-Hoheit der Stände gründet sich auf das Herkommen und die Reichs-Gesetze. §. 9. Verordnung der Reichs-Gesetze in Ansehung der wider die Landes-Hoheit klagenden Unterthanen. §. 10. Erläuterung. §. 11. Monitum des Hauses Baaden-Baaden zu der Capitulation. §. 12. Catalogus derer zu der Territorial-Gerechtigkeit gehörenden Stücke. §. 13. Verschiedene Anmerkungen. §. 14. Schriften.

§. 1.

§. 1.

Die Landes-Hoheit, oder wie selbe in der Capitulation Art. XIX. genennet wird: Landsherrliche Obrigkeit, (superioritas territorialis *) ist ein Recht, vermöge dessen der Landes-Fürst in seinen Landen und Gebieten alles das zu thun und zu lassen hat, was ihm als einem Regenten nach den Göttlichen, Natur- und Völker-Rechten zukommt, in so ferne ihm nicht durch die Reichs-Gesetze, das Reichs Herkommen und Verträge mit seinen Ständen und Unterthanen, auch dieser hergebrachte Freyheiten die Hände gebunden seyn. **

* Superioritatem territorialem elegantius ab aliis vocari *sublime Ius territorii*, schreibet Henniges in Meditat. ad I. P. Schroeter de sublimi Iure territor. Simon de Iurisdict. Statuum sublimi. Wir bemerken anbey, daß das Ius superioritatis territorialis, nach dem subiecto personali, verschiedentlich im Teutschen genennet wird. In Ansehung der Fürsten heißt es Landes-Fürstliche Obrigkeit; der Grafen: Gräfliche Hoheit; der Barone: Freyherrl. Hoheit; der Reichs-Städte: Land-Obrigkeit, Lands-Ober-Herrlichkeit; der Reichs-Ritterschaft: Adeliche Obrigkeit, Lands-Obrigkeit. In substantia aber kommen diese verschiedenen Benennungen mit einander überein.

** S. Hrn. Mosers Compend. I. Publ. Lib. IV. cap. XVIII. §. 1. Man vergleiche hierbey *Art. VIII. §. 1. Instr. Pac.* Nach anderer Meynung ist Ius territorii (formale. potestas seu Ius summi post Imperatorem Imperii, eique annexorum regaliorum, in omnes territorii subditos, ex concessione supremi Principis quaesitum, aut vsu longaeuo obtentum. S. Hrn. Canzler Philip Bärtle gründliche Vorstellung eines Hrn. Bischoffen zu Brixen Territorial-Gerechtigkeit.

§. 2.

Diese Benennung ist in den neuern Zeiten allererst aufgekommen. Die alten Rechts-Lehrer * nenneten diese Gerechtsamen der Stände *Iurisdiction*; wie aus Paurmeisters und Stephani Schriften zu ersehen ist. In einer Urkund Herzog Rudolphs von Sachsen vom Jahr 1357. heißt die Superiorität: *Ius principatus.* ** In andern Urkunden heisset sie Herrlichkeiten. *** Anno 1377. belehe Carl IV. den Herzog von Geldern: cum superioritatibus, iuribus, teloneis, feudis, homagiis, proprietatibus, ciuitatibus, castris, territoriis, hominibus et cum pertinentiis et attinentiis.* Anderer Stellen aus Urkunden zu verschweigen. **

* Als: *Accursius, Bartolus, Baldus, Gylmannus, Meichsnerus.* Add. Ockel de Praescription. immemor. Cap. II. thes. 33.

** Paurmeister de Iurisdictione Lib. I. c. 8. n. 5. p. 120.

*** S. den 13. §. des Titels: Burggraf.

* Hertius de superiorit. territor. Pontanus in hist. Geldr. Lib. VIII. ad a. 1377.

** Die Alten nenneten auch die Landes-Hoheit: Rechte und Gerichte; alles Gebieth; Gebot und Verboth; Macht und Gewalt; *omne bannum* u. s. w. Man vergleiche anbey Hrn. Ernst Joachim Westphal unter Christ. Wildvogels Vorsitz gehaltene Dissert. de genuina origine Potentatus Principum in Imperio S. R. Germanico §. 4.

§. 3.

Sind aber gleich die Wörter neu: so ist doch die Sache alt. * Die Landes-Hoheit der Stände nimmt ihren Ursprung nach Ausgang der Carolingischen Kayser. ** Unter deren Regierung waren die Vornehmsten in Teutschland nur Amts-Bedienten. Aber nach Abgang der Carolinger nahmen die verschiedenen teutschen Völker eigene Landes-Herren an. Bayern, worzu damals auch Oesterreich, Steyermark, Cärnthen, Crain, Tyrol und die Stifter Salzburg, Regenspurg ꝛc. zugehöreten, machten Arnoldum zu ihrem Landes-Herrn; die Schwaben den Burchardum; die Sachsen, worunter Westphalen, Holstein und Nieder-Sachsen gehörete, den Ottonem; unter welchen sich auch die Thüringer und Hessen begaben; von den Böhmen und Brandenburgischen Wenden ist dieses desto gewisser, weil solche sich nachgehends auch nicht einmal wieder unter ein allgemeines Oberhaupt bequemen wollen; die Franken am Ober- und Nieder-Rhein erwähleten für sich einen König den Cunradum. Ohngeachtet nun diese Völker eigene Staaten blieben und jeder für sich seyn können: so fanden sie es doch nicht für diensam: und die Furcht vor den Ueberfall der Nachbaren veranlassete sie, sich in eine neue Verbindung unter einem allgemeinen Oberhaupt einzulassen: doch so, daß die Provinzien ihren besondern Landes-Herrn, und diese Landes-Herren ihre eigene Landes-Hoheit behalten sollten. *** Diesemnach ward eine neue Gestalt des teutschen Staats eingeführet, die auch nachhero bis auf unsere Zeiten geblieben und von der Carolingischen Art zu regieren völlig unterschieden ist. Denn zu der Carolinger Zeiten herrschete einer allein über Teutschland; jetzo aber waren so viele Ober-Herren als Provinzien. Vorhero wurden die Provinzien von dem Kayser durch Statthalter und Bediente verwaltet; jetzo aber hatte jede Provinz ihren eigenen Landes-Herrn. Vorhero setzten die Kayser, wen sie wollten, in die Provinzien; jetzo aber nahmen die Landes-Stände ihren Landes-Herrn nach Gefallen an. Vorhero waren die Regenten in den Provinzien Kayserliche Bediente; jetzo wurden sie eigenthümliche Herren, schrieben sich von Gottes und nicht des Kaysers Gnaden, und sagten, daß ihnen ihre Lande von Gott anvertrauet

trauet wären. Sie führten Kriege; machten Bündnisse; gaben Gesetze, schrieben Steuren aus; bestelleten die Gerichte; genossen alle hohe und niedere Regalien, ohne den Kayser zu fragen. Welches alles zu der Carolinger Zeit allein des Kayfers Recht war. Mit eins, vor dem wuste man von keiner Landes-Hoheit nichts: welche aber nun ihren Anfang nahm. *

* In Bestimmung des Zeit-Puncts des Ursprungs der Landes-Hoheit der Stände sind die Rechts-Lehrer gar verschiedener Meynung. Einige suchen solche in der Gewalt, welche die Stände über die Kayser Heinrich *IV.* und *V.* wie auch Friedrich *I.* und *II.* verübet, und alle regalia ihnen abgepresset hätten. Andere in dem interregno, da jeder zugegriffen und an sich gerissen, was er gekonnt, welches nachhero der Kayser Rudolph Graf von Habsburg gut geheissen, die folgenden Kayser aber noch ein mehreres geschehen lassen.

** Herr Prof. Christian Hanak zu Wittenberg hat 1740. herausgegeben: Primordia superioritatis territorialis Saxonicae, ex antiquis Saxonum et Francorum rebus eruta, atque genuinis probata rationibus ciuilibus 8vo und zu erweisen sich bemühet, daß die Landes-Hoheit, so bald die Sachsen entstanden, auch angefangen, und von ihnen unter Carolo M. erhalten worden: als welcher die Sachsen zu seinen Alliirten gemacht, und ihnen gleiche Rechte mit den Franken gegeben habe.

†* Nur einen Beweis von Bayern anzuführen: so bestätiget Heinrich dem *Arnoldo*: Regnum Boioariae, vti possidet, ita possideat. Praeterea Boioariae etiam pontifices eius subiaceant ditioni. Eius potestas sit, vno defuncto alterum ordinare. Verum deserat Boioariae nomen regis et ducis adsumat, regique Germaniae Henrico iuret fidelitatem. Wie dieses der coaeuus Luitprandus Lib. II. cap. 7. und nachhero Otto Frisingensis bezeugen. Eben so klare Beweißthümer findet man auch von den andern teutschen Völkern in des Canzler Ludewigs Singular I. Publ. Imper. in Praefat. p. 70-110.

* Diese Meynung von dem Ursprung der Landes-Hoheit der teutschen Stände behaupten bereits der Canzler Paurmeister Lib. I. de Iurisdict. cap. V. n. 46. Nicolaus Schaten in annal. Paderborn. Lib. III. ad an. 913. p. 246. Beat. Rhenanus Lib. II. de Statu Germ. sub Saxonibus p. 323. Lehmann Lib. V. Cap. I. Conring de Ducib. Germ. §. 21. Goeddaeus in Tom. IV. Marpurg. Consil. 37. n. 41-43. Klockius de Contribut. Cap. 10. n. 135. Einsidel de regal. c. vlt. n. 17. Coccius in Iurisprud. Cap XV. Sect. 3. § 43. p 285. Vornehmlich aber hat solche der Canzler Ludewig in seinen Schriften zu behaupten gesucht. Besonders in German. Princ. cap. IV. §. 30. 31. p. 86-87. de Suffragio regis Bohemiae, nouissime in Comitiis recuperato cap. II. §. 6-8. p. 42-51. Erläuter. der g. B. 1. Theil p. 389-392.

§. 4.

So wahrscheinlich aber auch diese Lehre seyn mag: so finden wir doch viele Staats-Rechts-Lehrer und Geschichtschreiber, die ihr den Beyfall versagen. * Der gelehrte Abt zu Göttwich oder Göttwein, in seinem 1732. herausgegebenen kostbaren Buch: *Chronici Gottuicensis* in Fol. gehöret sonderlich unter diese Classe. Dieser gelehrte Prälat nimmt kein Bedenken öffentlich zu schreiben: Ducum potestas vicaria tantum et administratoria est. Si quid vltra sibi adrogarunt Duces Germaniae, rebelles fuerunt. - - Nulla in ducibus hereditaria successio. Omnia ab arbitrio et voluntate Regis. Eadem Comitum potestas, pendens ab Imperatore; non a Ducibus. Er leugnet, daß Fürsten und Herren für etwas höhers in dem teutschen Reich, als für Römische Landpfleger und Beamte zu halten; deren Lande nicht ihr Eigenthum, sondern fremdes Kayser-Gut wäre, welches ihnen vom Kayser zu verwalten anvertrauet. Grafen und Herren wären nicht den Herzogen in ihren Landen unterworfen; sondern dem Kayser ohne Mittel, der ihnen allein zu befehlen. Die Herzoge hätten auch gar keine Landes-Hoheit; sondern wären Stadthalter, deren ihr vornehmstes Amt in Aufgeboth und Kriegs-Commando des Adels und der übrigen Unterthanen bestanden. Wann sich die Reichs-Fürsten etwas mehrers herausgenommen: so wäre solches auf Rebellion und Untreu herausgelaufen, und dieselbe als Rebellen und Meineydige billig angesehen und bestrafet worden.

* S. Fried. Ludw. von Berger Specim. comment. de genuina potestatis territor. origine eiusque pariter ac Caesareae indole bey dessen Animadu. ad Coccei. lit. H.

§. 5.

Allein es hat der Canzler Ludewig sich Mühe gegeben das Gegentheil von diesen Sätzen zu zeigen. Man sehe dessen gelehrte Anzeigen den 1sten Theil p. 1005-1052. Er setzet zum voraus: Man müsse aus dem Fränkischen Reich oder der Carolingischen Regierungs-Form, welche ungemessen gewesen, keinen Grund nehmen. Es sey auch unter des Kayfers seiner Tafel-Provinz, den Rheinischen Landen und den geschlossenen Herzogthümern der Unterschied zu halten: daß in jener der Kayser zwey Personen vertreten und zweyerley Rechte gehabt, Kayserliche und Landesfürstliche. Dahingegen in den andern diese letztere allein dem Landes-Herrn oder Herzoge gebühret. Endlich müsse man noch gedenken, daß wie Teutschland sieben besondere Völker und Staaten gehabt; von denselben Böhmen und Wenden allein beysammen unzertrennet geblieben; dahingegen Sachsen und Thüringen nach der Sächsischen Kayser

ihrem

ihrem Tod, und noch mehr nach Henrico S. Bayern unter Henrico Leone; Schwaben unter Cunradino, in viele kleine Grafschaften, Herrschaften und Städte zerfallen, die alle landeshoheitliche Jura und Vorrechte an sich gezogen. Letztens sey zu erwegen, daß die Ottones in Sachsen und Thüringen, die Hohenstauffen in Schwaben und Franken und andere Kayser in ihren Erb-Landen vorgenommen, solches so wenig für Kayser-Rechte auszugeben, als gewis noch jetzo Ihro Kayserl. Maj. in ihren Erb-Landen als Landesfürst regieren, Landes-Ordnungen machen, richten und Recht sprechen, Steuren ausschreiben, Zölle heben, Bergwerke aufnehmen, Schlösser und Vestungen bauen, Armeen halten, Grafen und Herren, Bischöffe und Prälaten zu ihren Landsäßigen Lehen-Leuten haben, deren sich doch keiner in den Sinn kommen lassen werde, deswegen, weil kein Landes-Fürst zugleich Kayser sey, sich für Reichs-unmittelbar zu halten.

§. 6.

Der Canzler Ludewig antwortet hierauf auf die besondern Gründe des Herrn Abts:

Daß die Lehre von den sieben alten Herzogen, welche das ganze teutsche Reich ausgemachet, erdichtet und mit keinen Urkunden zu beweisen wäre. **Antwort:** Diese Lehre ist mit dem Zeugniß der Schriftsteller selbiger Zeit befestiget, in singularibus Iuris Publici p. 67. Und sind die neuern Herzogthümer und Fürstenthümer, geist- und weltlichen Standes von diesen als Zweige von dem Stamm entstanden. Böhmen und die Mark Brandenburg, ausgenommen welche ihrer alten Stand und Staat erhalten. Weswegen auch bey diesen die Regul statt findet: Quicquid in territorio, illud de territorio; et quod omnis vasallus subditus sit et subiectus Landsassiatui. Da hingegen in den ausgegangenen Herzogthümern Schwaben und Franken alle Prälaten, Grafen, Herren und Städte Reichs-unmittelbar worden und die Landeshoheit von den Kayfern erhalten haben. Von den andern aber, als Bayern, Sachsen und Thüringen, allein die mächtigen Landes-Stände in der Landeshoheit Iure exemtionis und Auszugsweise, mit Hülfe ihrer Unterthanen, sich befestiget haben.

Es haben die sieben Herzoge keine Gewalt über die Grafen und Herren im Lande gehabt: als welche vielmehr dem Kayser ohne Mittel, wie jetzo, unterworfen gewesen. **Antwort:** Diese Einwendung fällt weg, wenn man den Unterscheid unter Landsäßigen Grafen, in principatibus clausis und unter eximirten unmittelbahren Reichs-Grafen, in ducatibus extinctis aut disperfis zeiget. Indem aus Urkunden deutlich erwiesen werden kan, daß in jenen Grafen und Herren sowohl, als Erz-Bischöffe, Bischöffe u. Prälaten, gleich andern geringern Landsassen, unter der Bothmäßigkeit, Gerichtbarkeit, Lehnbarkeit, Geboth und Verboth ihres Landes-Fürsten alleinig gestanden und demselben mit Gut und Blut, so wie noch jetzo alle Landsassen, unterworfen gewesen.

Daß die Kayser den Stiftern in den teutschen Herzogthümern die Gerichte, Freyheit von Zöllen und gemeinen Anlagen auch andere Regalien und Herrlichkeiten verliehen. Welches nicht geschehen mögen, wann solches alles nicht in der Kayser, sondern der Landes-Fürsten ihren Händen gewesen wäre. **Antwort:** Dieses alles sey nicht anders, als wenn der Landes-Fürst damit zufrieden gewesen und nur Bestätigungs-weise geschehen. Ausgezogene und eximirte Stifter aber hätten ihre Freyheit von dem Kayser erhalten. Weil der Kayser in extinctis aut discerptis ducatibus geglaubet, daß er in der abgegangenen Herzoge ihre Gewalt getreten.

Schwaben habe ein Kayserliches Cammer-Gut geheisen; welches der Kayser per camerae nuntios verwalten lassen. **Antwort:** Unter dem Carolingischen Reich sey dieses unleugbar: aber unter dem teutschen Reich schreibe und zeuge der Abt St. Galli cap. I. das Gegentheil: daß Schwaben nur erst Anno 913. einen eigenen Herzog und Landes-Fürsten sich angenommen.

Sey Otto M. Herr in Sachsen und Thüringen gewesen und nicht der Herzog; da Herrmann von Billingen vom Kayser vielmehr als ein Officier und Amts-Bedienter über Sachsen gesetzet worden. **Antwort:** Sachsen und Thüringen wären des Kaysers Ottonis M. seine Erblande gewesen, wie seines Vaters und Gros-Vaters, die nicht Kayser, sondern nur Herzoge gewesen. Mithin habe Kayser Otto M. in selbigen alles thun lassen; Stifter und Stifts-Voigte anordnen; Landvoigte und Stadthalter setzen und absetzen können, wie alle andere Herzoge in ihren teutschen Provinzien.

In Bayern wären die Principes terrae dem Herzog entgegen gewesen. **Antwort:** Es sey nichts neues, daß die Landsäßige Stände mit ihrem Landes-Herrn übel zufrieden gewesen, auch wohl einen Aufstand gegen ihn machen, auch Rechtsgegründet vordem machen können, wenn er Landesschädliche Dinge vorgenommen.

Qui succedit in locum, succedit in Iura loci.

Antwort: Es hat der erste teutsche Kayser, von 921. an, keine Carolingische Gewalt jemals verlanget, vielmehr den sieben Herzogen die Landeshoheit freywillig zugestanden.

Der Unterscheid unter Reichs- unmittelbahre und mittelbahre Lande wären erdichtete Träume. **Antwort:** Der Freyherr von Cocceji hat dieser Wahrheit in einem eigenen Buch de discrimine terrae mediatae et immediatae die rechte Hülfe gegeben. Und so wenig zu leugnen sey, daß die Oesterreichische Lande dem Kayser und Reich vermittelst, das ist, mediante archiduce, nicht aber ohne Mittel, vorsetzo unterworfen: so leicht möge man sich auch besinnen; daß nachdem auch die VII. Provinzen gleichfals An. 921. einen Landes-Fürsten, als Bayern den Arnoldum; Sachsen und Thüringen den Ottonem; Schwaben den Burkard und Lothringen den Giselbertum; so wie die Böhmische und Wendische Brandenburgische Lande ihre Regulos gehabt: dem Kayser zu seiner Domain-Tisch- und Cammer-Provinz nichts mehr unmittelbahr übrig geblieben, als das einige Rheinische Franken. Dieses sage der Abt von St. Gallen mit deutlichen Worten: nondum illo tempore (a. 910.) Sueuia in ducatum (terram mediatam) redacta: sed fisco regio (immediate sine duce intermedio) parebat, sicut et hodie Francia Rhenensis. Dahero dieses letztere allein Reichs-unmittelbahr geblieben.

Eben so erdichtet sey auch der Unterschied unter geschlossenen Herzogthümern und denjenigen, welche von vielerley Herrschaften unterbrochen seyn. **Antwort:** Die sieben Provinzien im teutschen Reich: 1. Franken, 2. Schwaben, 3. Bayern, 4. Sachsen, 5. Thüringen, 6. die Wendische und 7. Böhmische Lande sind an einander gelegen und jedes von dem andern so gut und wohl, als die XII. Stämme Israelis in dem gelobten Lande, unterschieden gewesen. Was also in einem Bezirk gelegen, das habe auch, vermuthlich oder praesumtiue, unter den Gerichtszwang und Landessprengel gehöret. Wenn sich aber jemand im Lande von dem Lande ausziehen lassen, solches sey wenigstens Facti zu erweisen. Dahingegen die in Franken, Schwaben, Sachsen und Thüringen gelegene neuere Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften aus einzeln Stücken hier und dar zusammen gesticket worden, mithin nicht gesaget werden möge: daß von dem Landes-Bezirk auf die Hoheits-Bezirk ein Rechts-gegründeter Schlus zu machen. Denn mitten in demselben liegen öfters unmittelbahre Reichs-Städte, Reichs-Stifter, Reichs-Höfe, Reichs-Dörfer, Reichs-Bauren, welche doch alle, vor dem Ausgang der Herzoge oder Zergliederung der Herzogthümer, unter der Herrschaft eines einigen Landes-Fürsten und Fürstenthums gestanden.

Wären die dieses behauptende Rechts-Lehrer wankelmüthig, da sie den Anfang des teutschen Fürsten-Rechts bald auf die Zeiten Cunradi 913. bald auf die Zeiten Henrici Aucupis 921. setzten, woraus zur Gnüge erhellete, daß diese Lehre keinen gewissen und sichern Grund hätte. **Antwort:** Man unterscheide das Recht von dem Besitz der Sache selbsten. So bald die Carolingische Könige in Teutschland ausgegangen; so bald hat jedes Volk seine ehemalige Freyheit und Landes-Hoheit wieder haben sollen. Weil aber Cunradus I. solche in Ungerechtigkeit aufgehalten: so sind dieselbe erst unter dem Henrico Aucupe zum würklichen Besitz desjenigen gekommen, was unter dessen Vorfahren, Cunrado, ihnen bereits, von Rechts- und Gewohnheit wegen, gebühret.

Es sey weit gefehlet, daß man aus dem Vorgang unter Conrado I. und Henrico Aucupe eine Rechts-gegründete Lehre zu dem Anfang und Ursprung der Landes-Hoheit nehmen möge, da vielmehr alles dieses Rebellionen gewesen. Der Herr Abt schreibt *Chronici Gottwicensis* Lib. II. Cap. II. p. 149. 150. Fatemur quidem vltro, nonnulla sibi adrogasse iura Duces: sed e contra quis nescit, Henricum I. iura, quae sine titulo, turbulentia magna, Duces inuolarunt, remediis vindicauisse. Quemadmodum igitur, domino suo rebelles, liberi non sunt: ita nescimus, quomodo vltra vicariam potestatem, excogitata nouiter libertas ampla tribui possit ducibus, qui legitimo regi (Henrico I.) suo rebelles, ad obsequium redacti. **Antwort:** Kan wohl derjenige einer Untreu mich beschuldigen; dem ich niemals keine Treue zugesaget? Und da Cunradus I. und Henricus Auceps ihren Gegenstand als Feinde angesehen: so wisse jeder ja wohl, wie weit dieser von einem Feind unterschieden. Ja gesetzt, es wäre noch etwan zweifelhaftig gewesen: Ob die Franken den andern teutschen Völkern, nach dem Ausgang der Carolinger, einen gemeinsamen König aufdringen können: so sey doch alles dieses durch einen Vergleich dergestalt gehoben worden: daß jedes Volk seinen mit aller Landes-Hoheit versehenen Landes-Fürsten haben; dieser aber den Kayser oder König, als sein Oberhaupt, in Lehen und Gerichten dergestalt erkennen solte.

Bey solcher Beschaffenheit bleibet der Herr Prälat

lat dabey, die teutsche Herzoge wären nur Henrici Aucupis seine Amts-Verweser und Gerichtshalter gewesen; folglich wäre es ungereimt, daß man ihre Lande zu aufgetragenen Lehen machen wolle. **Antwort:** Diese Lehre verwirft Henricus Auceps selbst. Denn als sein Vater Otto verstorben, hat er nicht gewartet, bis der König Cunradus erst seine Erb-Lande, die zwey grose Herzogthümer, Sachsen und Thüringen, ihm wieder schenken und verleihen wollen: sondern er hielte dafür, das Land wäre nach Erbgangs-Recht auf ihn verfallen. Wolte der König ihn beleihen; wäre es gut. Wo nicht, würde er seine Erb-Lande auch sicher und Rechts-gegründet, ohne Lehen-Brief regieren und behalten. Wie man denn nicht lieset, daß er sich weiter der Beleihung halben gemeldet. Als nun Henricus Auceps darauf selbsten König worden, hat derselbe sein einmal gefaßtes Ius publicum weder ändern können noch wollen. Vielmehr war er zufrieden, daß die Herzoge in Schwaben und Bayern, folglich auch Oesterreich, ihre Herzogthümer, die sie nach Erbrecht besessen, von ihm als teutschen Könige zu Lehn empfangen haben. Der andere Irrthum ist, daß die Herzogthümer Feuda beneficiata seyn sollen; da doch weder Cunradus noch Henricus Auceps das Eigenthum dieser Länder im Besitz gehabt, daß sie solches wegschenken können. Vielmehr ist ja die Folge richtig; weil die Besitzer davon erst nachhero dahin vermocht worden, ihre Länder von Henrico Aucupe zu Lehen zu nehmen; solche auch als aufgetragene Lehen angesehen seyn worden. Der dritte Irrthum gehet gar zu weit: dann, indem der Herr Prälat diese Herzoge zu Königl. Amtsbedienten machet; so leugnet er ihnen gar die Lehnbarkeit oder das nutzbare Eigenthum. (dominium vtile)

Das letzte ist, daß man Exempel derjenigen teutschen Kayser anführet, welche die Reichs-Fürsten gleichwohl in der Landes-Hoheit vielfältig beeinträchtiget. **Antwort:** Die teutsche Reichs-Fürsten haben auch dagegen Gut und Blut aufgesetzet, um sich bey ihrem Herkommen und Hoheit wider alle Vergewaltigung zu erhalten. Und was haben Otto M. in Oesterreich und Bayern, Henricus IV. in Thüringen und Sachsen; wie auch die Friderici I. und II. mit ihren Bedrückungen der Reichs-Fürsten anders gewonnen, als daß sie ein Blutbad in Teutschland angerichtet, an Leib und Gut verlohren gegangen.

§. 7.

Wir wollen die übrigen gegen den Ursprung der Landes-Hoheit der Reichs-Fürsten gemachte Einwürfe, samt deren Beantwortung auch noch beybringen. Da wenden nun einige dagegen ein:

Der Pabst Gregorius VII. habe dem Kayser Henrico IV. in Vergebung der Bischofthümer und Stifter zugesetzet, und nicht den Reichs-Fürsten und Ständen. Henricus V. hätte auch dem Pabst dieses a. 1122. eingeräumet, und nicht die Reichs-Fürsten und Stände. Hieraus sey zu schliessen, daß die Stifter dem Kayser allein; keinesweges aber denen Herzogen, Fürsten und Ständen unterworfen gewesen wären. **Antwort:** Als Henricus IV. Kayser worden: so hatten Sachsen und Thüringen keinen gemeinsamen Herzog oder Landes-Herrn; sondern es wollten alle Erz-Bischöffe, Bischöffe, Clöster und Prälaturen nicht allein Reichs-unmittelbahr seyn; sondern auch die Landes-Hoheit haben, die sie vor dem ihren Herzogen zugestanden, und in geschlossenen Provinzen zugestehen müssen. Das Rheinische Franken war Reichs-unmittelbahr dem Kayser als Landes-Herrn unterworfen. Solchemnach hatten besagte Kayser, Henricus IV. und V. die Stifter in den drey vornehmsten teutschen Provinzen, in Franken, in Sachsen und in Thüringen, als unmittelbahren Reichs-Landen, zu besetzen. Ueber diesem also und dem Mißbrauch, daß solche untauglichen Leuten vergeben worden, entstunde der Streit mit dem Pabst. Nicht aber in Bayern, nicht in den Wendischen; nicht in den Böhmischen Landen; wo der Landes-Herr seine Landessäßige Bischofthümer und Stifter entweder selbsten besetzet, oder auch die Wahl davon den Capitel-Gemeinden frey gelassen. Wolte der Kayser weiter gehen, so geschahe es zur Ungebühr.

Otto M. hätte so fort nach dem Henrico Aucupe, seinem Vater, das Fürsten-Recht wieder aufgehoben, und die Herzoge als seine Stadthalter angesehen. **Antw.** Es hat zwar dem Ottoni M. u. seinen Söhnen weder am Willen, noch an der Gewalt gefehlet, die teutsche Herzoge in ihrer Landes-Hoheit zu beeinträchtigen. Es ist aber daraus weder ein Recht zu machen, noch zu sagen, daß dieser Kayser zu seinem unrechten Zweck gekommen sey. Zu dem was Otto M. in Franken, Sachsen und Thüringen gethan, solches ist von ihm, als Landes-Herrn geschehen, und mit den Kayf. Vorrechten gar nicht zu vermengen.

Die alte Fürstliche Häuser wären längstens ausgegangen, folglich hätten die jetzige neuere ihre Hoheit als Gnaden-Geschenke und Feuda beneficiata

anzusehen. **Antwort:** Keinem teutschen Kayser ist erlaubet gewesen, die dem Reich eröfnete Fürstenthümer selbsten an sich zu nehmen und zu geniessen; sondern sie waren gehalten, selbige so fort wieder mit andern Landesfürsten zu besetzen; so gar, daß auch Henricus S. sein Erbland Bayern deswegen, weil er Kayser worden, an einen andern weggegeben. Wie denn auch dieser Kayser gestehet, daß die ausgegangenen Reichs-Herzogthümer den Landes-Ständen wieder heimgefallen; diese auch solche wiederum besetzet und dem Kayser ihren neuen Landes-Herrn zur Belehnung vorgeschlagen. Nechstdem war der Kayser gehalten, demselben auf und nach dem Fuß seiner Vorfahren zu beleihen, ohne daß die Land-Stände es zugelassen von der einmal ihrem Landes-Herrn erworbenen Hoheit etwas zu kürzen. Bey welchen Umständen unter den alten und neueren Fürstlichen Häusern kein weiterer Unterscheid, als in der Zeit, zu suchen ist; weil beyde sich auf die damahlige Einrichtung des Landes gründet.

Fridericus I. hätte selbst den Ausspruch gethan: daß wenigstens die Regalia vom Kayser herrühreten; wenn auch schon Grund und Boden dem Landes-Herrn als sein Eigenthum instar allodii zukämen. **Antwort:** Das Herkommen so wohl als die Lehn-Briefe weisen ein anders aus, nach welchen das Land so wohl als die darauf haftende Hoheit oder regalia als Reichs-Lehen bekennet u. gereicht werden. Folglich ist beydes im teutschen Reich ungegründet und vor ein Hirngespinste des Bulgari oder Hugolini oder eines andern Röm. Rechtsgelehrten zu halten.

§. 8.

Es mag aber der Ursprung der Landes-Hoheit herkommen, wo und von welchem Zeit-Punct er wolle: so ist er doch dem Reichs-Brauch, dem Herkommen gemäß. * Andler Lib. I. Tit. V. schreibet gar wohl: quod cum tanto iam tempore, cuius initii memoria non extat, Ducatus, Comitatus etc. cum Iurisdictione temporali obtinuerint, haec vetustas pro lege habenda sit. Welches Herkommen durch die Reichs-Abschiede, Instrumentum Pacis und Kayserl. Wahl-Capitulation hinlänglich genug befestiget ist. Wie denn in nurgedachtem *Inst. P. Art. VIII.* §. 1. alle Churfürsten und Stände des Reichs in ihrem hergebrachten libero iuris territorialis exercitio also geschützet werden, vt a nullo vnquam sub quocunque praetextu turbari possint vel debeant. Es heisset gleich Art. I. §. 2. der Capitulation: „Wie wir denn auch in alle Weg wollen die teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geist und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.„ §. 8. verspricht der Kayser: „Weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch sey, zu gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis, in Religions, Politischen und Justitz-Sachen sub quocunque praetextu, wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde.„

* Herr Struv in diss. de Iure Landsassiatus in Thuringia fasset Sect. I. §. VI. den Ursprung der Landes-Hoheit kurz also zusammen: Prima sua fundamenta habuit post tempora demum Carolingorum, sub Conrado I. qui hoc ipso, dum Principibus Secularibus propriam potestatem concedere coepisset, hoc ipso iisdem ansam dedit Iura Territorii, quae antehac Iupp. competebant, sensim adquirendi, vt exinde insignis haec mutatio oriretur. Licet vero propria atque haereditaria potestate gaudere inciperent Principes, haec potestas non erat omnimoda, dum Imperatores sibi adhuc reseruarent potestatem iudiciariam, aliaque iura, Belli, Pacis et Tributorum, quae Iura demum sub Henricis, crescente ducum potentia, et in interregno sensim sibi vindicabant, quae etiam bello Smalcaldico atque Tricennali magis magisque fuerunt adaucta, et per pacem Westph. et Capitulationes perpetuo iure firmata.

§. 9.

Hiernechst verordnet die Capitulation Art. XIX. §. 6. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen u. wollen wir, insonderheit wenn es die Landsherrl. Obrigkeit und Regalien, so wohl überhaupt, als in specie die Iura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abs. de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. * und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata, noch Protectoria, oder Conseruatoria ertheilen, sondern, nach Innhalt jetzgedachten R. Abschiedes §. Benebens sollen Cam̃er-Richter ꝛc. ** und §. Was dann Churfürsten Fürsten und Ständen ꝛc. *** zuförderst die Austrag in Acht nehmen. (Land-Stände §. 12.)

* Dieser §. 180. des Reichs-Abschiedes lautet also: „Und gleichwie dieses hochangelegene Werk zu allgemeiner Wohlfahrt, und des Heiligen Reichs beständigen Ruhestand zielet, worvon kein Churfürst oder Stand, noch derselben Unterthan zu eximiren; also soll, auf den Fall sich jemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen, und an unserm Kayserl. Reichs Hofrath oder Kayserlichem Cammer-Gericht einigerley Proceß dar-

dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine Iudicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executions-Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und frey gelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediat-Stand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthauen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Lands-Fürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.„ Man vergleiche indessen hierbey den 3. und 4. §. des Tituls: *Iurisdiction.*

** S. den Titul: Austräge §. 21.

*** Die Worte dieses 168. §. sind diese: Was denn Churfürsten und Stände; und der Abwesenden Räthe, Botschaften und Gesandte gesucht und gebeten, daß die primae instantiae und Austräg bey unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath hinfort nicht weniger, als bey dem Cammer-Gericht stricte observirt werden möchten, da haben wir seiter unser angetretenen Kayserlichen Regierung solche Priuilegia allezeit gnädigst beobachtet, dasselbe auch weiters zu thun vorermeldten unserm Reichs-Hofrath ernstlich und gemessen eingebunden. Vergleiche hiermit *I. P. Art. V.* §. 56. R. H. R. G. Tit. II. §. 2. Carl *VI.* Verordnung den R. H. R. betreffend §. 16.

§. 10.

Die Worte: So wohl überhaupt, als waren 1742. auf Churſächsische Erinnerung beygesetzet worden. Es wurde aber an einem Orte dafür gehalten: „Diese Worte scheinen keinen Nutzen zu haben, wohl aber unbequemen und gefährlichen Mißdeutungen unterworfen zu seyn. Land-Stände und Unterthanen können eo ipso, da sie solche seynd, mit ihren Landes-Herren nicht wohl wegen der Landes-Hoheit überhaupt, oder wegen des gänzen Complexus superioritatis territorialis Streit haben, wie man denn sich auch keines dergleichen Exempels zu erinnern weiß. Sollte aber, wie man im Reich die Menge solcher Fälle hat, ein Reichs-Stand auf die Landes-Hoheit überhaupt über einen andern Mitstand, oder dessen Güter Ansprach machen, so wird es zwar hoffentlich die Meynung nicht haben, aber doch also mißdeutet werden können, daß, wann der Stärkere den Schwächern aus seinem Besitz setzen und ihn neuerlich de facto als einen Landsassen tractiren wolte, dieser nicht sollte bey einem Reichs-Gericht klagen können, sondern den Turbatorem coram Austregis belangen müßte. Es wäre also so wohl, um diesen nicht unmöglichen Inconvenientien vorzubiegen, als auch die Deutlichkeit des Textes zu conserviren, am besten, diese Worte gar wegzulassen, widrigen Falls aber würde nothwendig beygesetzet werden müssen: „So wohl überhaupt (wann es nemlich die Landes-Hoheit über Güter, deren Innhabere bishero nicht selbst in dem Besitz der Landes-Hoheit gewesen, oder über Personen, die bishero nicht Reichs-unmittelbar gewesen, betrift.) ꝛc.

§. 11.

Das Hochfürstliche Haus Baaden-Baaden machte bey diesem §. (§. 9.) annoch folgendes Monitum: post verb. „Ihre Obrigkeit anweisen. add. Keinesweges aber wollen wir gestatten, ganz ohnzweifentlich . . . (u. d. ist ausgelassen.) . . . Cammer-Gericht in possessorio, neque summario, neque ordinario etwas vor die Unterthanen zum Nachtheil der Landes-Fürstlichen oder Herrlichen Gerechtsamen erkannt werde, sondern wir wollen selbige ad Petitorium und während dessen zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit verweisen, auch die über solcherley Iura bey ein- oder anderem Reichs-Gericht bereits Rechtshängige Processe in possessorio weiter nicht prosequiren lassen, gestalten es in diesen pendentibus, wie in Casibus futuris, obbemelter massen gehalten, auch die gegenwärtigem zuwider ergangene Sententiae und Decreta zum Präjudiz der Fürsten und Ständen nicht allegirt, sondern in diesem Stück vor unkräftig angesehen werden sollen.

§. 12.

Die Staats-Rechts-Lehrer theilen die Landes-Herrliche oder Ober-Bothmäßigkeit oder Territorial-Actus ab, in Ecclesiasticos et seculares, siue in religiosos et politicos, seu ciuiles. Die letztere theilen sie wieder in actus siue negotia pacis et belli. Die Negotia Pacis werden unterschieden in actus iustitiae, gratiae, emolumenti et honoris. Der Verfasser des Bischoffen zu Brixen Territorial-Gerechtigkeit giebt hiervon folgenden Catalogum:

Actus Ecclesiasticus:
1. Cura Religionis et Sacrorum. (*Ecclesiastica Iurisdictio.*)

Actus Iustitiae:
2. Die Aufnahme der Huldigung von den Unterthanen. (Huldigung.)
3. Der Landes-Schutz und Schirm.
4. Vorschreibung der Gesetze. (Gesetze.)
5. Aufricht- und Bestellung der höchsten Tribunalien, auch Obrigkeiten und Beamten im Lande. (Gerichtsbarkeit. §. 11. 12.)
6. Die hohe Gerichtsbarkeit in Bürgerl. Sachen, cum Iure recipiendi

cipiendi appellationes, reuisiones et prouocationes ad Imperii tribunalia.

7. Die hohe Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen. (Blut-Bann.)

Actus Gratiae:

8. Das Ius aggratiandi. (Begnadigungs-Recht.)
9. Ertheil- und Confirmirung allerhand Privilegien. (Privilegien.)
10. Erlaub- Bestätt- und Anordnung der Handwerks-Zünfte. (Handwerker §. 6.)
11. Das Gewicht, Maaß und Ellen, auch die Pretia rerum zu bestimmen.
12. Bewill- Anstell- und Befreyung der Jahr-Märkte (Messen.)
13. Die Gelaits-Gerechtigkeit. (Geleit.)
14. Ertheilung veniae aetatis, legitimationis et restitutionis famae. (*Famae restitutio.*)
15. Erlassung der Pflichten.
16. Das Recht Juden aufzunehmen. (Juden.)
17. Monopolia zu concediren. (*Monopolium.*)

Actus vtiles:

18. Das Ius collectandi. (*Ius collectandi.*)
19. Auflegung Accise u. Umgelds.
20. Einforderung der Nachsteuer. (Abzug.)
21. Zoll-Gerechtigkeit
22. Münz-Recht. (Münz-Gerechtsame.)
23. Recht der Bergwerke. (*Metallorum Ius.*)
24. Forst-Recht, Wild-Bahn und Fisch-Waid. (Forst-Recht Jagd-Recht.)
25. Fron-Recht, Ius angariarum et parangariarum (*Angariae Ius.*)
26. Fiscal-Gerechtigkeit. (Fiscal-Gerechtigkeit.)

Actus bellicosi et similes:

27. Das Krieges-Recht. (Krieges-Recht.)
28. Das Recht Frieden zu machen. Friedens-Schluß.)
29. Ius foederis pangendi. (Bündniß.)
30. Das Recht Gesandten zu schicken und anzunehmen. (Gesandter.)

Actus honorifici:

31. Das Einritt-Recht.
32. Haltung einer Residenz.
33. Führung der Wappen auf denen Stadt-Thoren, Schlössern und Ring-Mauren. *
34. Oeffentliche Gebeter für einen regierenden Herrn, samt der Land-Trauer auf dessen Absterben.

Dieses sind nun die vornehmsten Actus, durch welche die Landes-Hoheit erwiesen wird. Sunt enim hi actus symbola et argumenta supremi territorii Iuris, probantque superioritatem et eius possessionem, veluti effectus causam. **

* Die Wappen an Stadt-Thoren, Schlössern und Ringmauren sind nicht allemahl ein Zeichen der Landes-Hoheit; weil sie oftmals aus andern Ursachen dahin gekommen seyn. *Gylman* Tom. I. symphor. p. I. tit. 2. vol. I. n. 22. *Matth. Stephan.* de Iurisd. L. 2. p. I. c. 7. nr. I. n. 470.

** Besoldus consil. 238. no 20-24. Man vergleiche indessen hierbey den 8. §. des Tituls: *Exemtion.*

§. 13.

Zwar werden unter obigen Actibus verschiedene Regalia begriffen, welche nicht allezeit eine Territorial-Iurisdiction erfordern, weil sie vielfältig von jenen, die mit keiner Territorial-Bothmäßigkeit bekleidet seyn, geübet werden. Es ist aber doch zu wissen, daß man, nach dem gemeinen Brauch des teutschen Reichs, bey den Statibus proprie dictis die Regalia pro iuribus territorialibus erkenne. Sintemal die Actus regalium, wenn selbe einem Statu Imperii proprie dicto ankleben, dadurch in Teritorial-Actus verwandelt werden. * Wiewohl doch die Rechts-Lehrer noch uneins sind: ob und welche Iura und Regalia eine Territorial-Iurisdiction nach sich ziehen. **Lynker** in diss. de Superior. territor. schreibet. p. 27. „Sunt Iura, quae non nisi in suo competere possunt et eximiae superioritatis sunt, vt Landes-Huldigung, Land-Schutz, Landes-Folge, Obergebot und Verbot, Ordnung in geistlichen und weltlichen Sachen ohne Mittel nechst dem Kayser aufzurichten und zu ändern, Dispensation, hohe Begnadigung, Eydes-Entnehmung, Endlicher Recurs in Beschwerden, Land-Tage auszuschreiben, Land-Visitationen in geistlichen und weltlichen Dingen anzuordnen, hohe Aemter zu besetzen, Religion zu reformiren, Priuilegia, Stadt- und Mark-Recht zu geben, Maaß und Gewicht zu bestimmen, Moratorien oder eiserne Brief zu ertheilen.„ Er schränket aber dieses nachhero p. 77. in Ansehung der Landes-Folge ein und in dissertat. de Religione obsequii. §. 12. p. 21. nimmt er auch die Huldigung davon aus. Andere, als **Rosenthal** de Feudis Cap. VI. concl. 85. n. 10. **Hugo** de statu reg. Germ. Cap. VI. §. 15. **Fürstenerius** de Supremat. Cap. X. p. 44. tragen Bedenken in dieser Sache etwas zu bestimmen. **Engelbrecht** hingegen de seruitutibus Iuris

Iuris publici Sect. II. membr. II. §. III. behauptet ohne Einschränkung: regalia tam maiora quam minora in alterius territorio seruitutis Iure competere posse. Wiewohl er bald darauf dieses de integro quodam Maiestatis Iure vel insigni aliqua Maiestatis parte, sicuti vniuersa potestate iudiciaria, vniuerso Iure sacrorum, vniuerso Iure armorum, aut integro Iure collectandi et tributa exigendi nicht verstanden haben will. Tunc enim, schreibet er, non tam seruitus Iuris publici adest, quam reipublicae forma mutatur, et extranea potestas de summo imperio participat. Werlhof diss. de Alienat. regal. §. 16.

* S. Gründliche Vorstellung eines Herrn Bischoffen zu Brixen Territorial-Gerechtigkeit. Quod superioritas territorialis exercitium omnium regalium in regula contineat. S. *Examen dissertationum de Iurisdictione feudali et superioritate territoriali* Wenceslai Xaverii Neumanni de Pucholtz Cap. IV. In wie weit aber sonst die Landesherrl. Hoheit von den Regalien unterschieden sey, siehe den Titul: Regalien. §. 6.

§. 14.

Hertius und Lynker haben eigene Schriften de superioritate territoriali herausgegeben. Es handeln auch hiervon Henniges Meditat. ad Instr. Pac. Spec. IV. Mantiss. I. Hugo de Statu Regionum Germaniae; Ertels Theatrum superioritatis territorialis. Böclet de Superioritate territoriali Comitum Imperii. Graß de Praescriptione Superioritatis territorialis acquisitiua. Seelen de Modis finiendi superioritatem territorialem. (Majestäts-Recht.)

Land-Friede.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Gelegenheit zu den Land-Frieden. §. 3. Allgemeine Land-Frieden. §. 4. Erhaltung der Land-Frieden §. 5. 6. Carl IV. und Wenceslaus geben sich viele Mühe die Land-Frieden zum Stande zu bringen. §. 7-9. Bemühungen der folgenden Kayser. §. 10. Maximilian I. Land-Friede. §. 11. Erläuterung. §. 12. Die folgenden Kayser bestätigen den Land-Frieden. §. 13. Verordnung des Westphälischen Friedens. §. 14. Der Capitulation. §. 15. Gutachten dieserwegen. §. 16. Schriften.

§. 1.

Der Land-Friede ist ein auf dem Reichs-Tag zu Worms 1495. zwischen dem Kayser und den Ständen errichteter und in den neuesten Reichs-Gesetzen bestätigter Vertrag, daß kein Stand oder sonst jemand gegen einen andern Gewalt, sondern den Weg Rechtens gebrauchen solle, auch von andern die innerliche Ruhe und Sicherheit betreffenden Sachen.*

* S. Mosers Compend. I. Publ. Lib. I. cap. 3. §. 8. oder nach des Hrn. Struvs Beschreibung in Syntagm. Iur. Publ. Cap. VI. §. XXXVIII. Est Sanctio Pragmatica, vnanimi Imp. Maximiliani I. et Statuum consensu in Comitiis Wormatiensibus a. 1495. concluса, de abolendis diffidationibus et turbis intestinis, atque securitate publica in Imperio seruanda.

§. 2.

Die Gelegenheit zu diesem und vorher geschlossenen Land-Frieden gaben die üblich gewesenen Befehdungen. (Diffidations-Recht.) die Bischöffe suchten am ersten diesem kriegerischen Wesen Einhalt zu thun mit der publicirten *Treuga* und *Pace Domini*, vermöge dessen an Fest-Tagen und andern bestimmten Zeiten alles Befehden eingestellet werden sollte. * Darauf giengen bereits die Kayser *Conradus II.* ** *Henricus IV.* *** und *Lotharius* * damit um, die innerliche Ruhe im Reich zu befördern. Von *Friderici I.* Zeiten aber bis auf *Maximilianum I.* hat jeder Kayser mit dem Land-Frieden genug zu thun gehabt. Er so wohl als die Stände des Reichs musten auf ein oder mehr Jahre öfters einen Frieden, zusagen und beschweren. Der Land-Frieden, allgemeine sowohl, als besondere, waren so viel, daß bey Aufrichtung eines neuen ein Herr oder eine Stadt unter zwey bis drey andern begriffen war und bedingen muste, wider jene keine Kriegs-Dienste zu leisten. **

* M. Ant. Dominicus de Treuga et Pace in Herrn Struvens Collect. Libr. rarior. Thec. I.

** Die Constitution Conradi II. auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1039. stehet bey dem Goldast Constitut. Imper. Tom. III. p. 312.

*** Wie der Autor vitae Henrici IV. bezeuget.

* *Annal. Hildesh.* ad a. 1135.

** Gottlieb Sam. Treuers Bericht von der wahren Gelegenheit und dem Ursprung der Reichs-Creyse. 1722. 4to.

§. 3.

Sollten die Land-Frieden allgemein seyn, so musten sie auf den Reichs-Tägen von dem Kayser und Ständen zugleich beliebet werden. Von *Ottone IV.* schreibet Godfridus Monachus: * Rex et caeteri principes iurauerunt firmam pacem, terra marique seruandam, omnesque iniustas exactiones vectigalium deponendas. Von Kayser Friedrichs *II.* Constitution des Land Friedens ** bezeuget gleichergestalt Gorfridus Monachus ad a. 1235. Curiam celeberrimam in assumtione B. Mariae apud Moguntiam indictam fuisse, vbi fere

fere omnibus principibus regni Teutonici conuenientibus, pax iurata, vetera iura ſtabilita, noua ſtatuta fuerunt conſenſu omnium principum accedente. In dem R. A. 1287. unter *Rudolpho Habſpurgico* *,* heißt es: „Dieſe Satzung des Land-Friedens haben wir Rudolph von Gottes Gnaden Römiſcher Künig und ein Mehrer des Reichs mit Gunſt und och mit Rate der erbaren Herren, des Cardinals des Legaten und der Fürſten beyder geiſtlicher und weltlicher geſetzet. Dieſe Satzung dieſes Friedens und dieſes Rechts ſoll an allen Städten werden behalten, und ſoll man och darnach richten, wenn ſie von Alter herkommen ſind, und mit Rechte und mit Gunſte, und mit Rate der Fürſten geſetzt ſind.„ Die folgenden Kayſer haben ſich mit Einſtimmung der Stände nicht weniger bemühet, dem Reich durch Aufrichtung der Land-Frieden innerliche Ruhe zu ſchaffen. * Niemals aber hat es lange damit gewähret.

* Godfridus Monachus ad a. 1208. bey dem Freher Script. Rer. German. p. 278. add. *Arnoldus Lubecenſis* Chron. Slav. Lib VII. cap. 18. p. 86. der Land-Frieden ſelbſt aber iſt nicht zum Vorſchein gekommen.

** Bey dem Goldaſt Conſtit. Imp. Tom. I. p. 80.

, In Lehmanns Speyer. Chron. Lib. V. c. 108.

* Davon man häufige Nachrichten und Acta findet bey dem Datt de pace publica Lib. I. Wenker apparat. archiuor. p. 186. und in ſeinen Collectaneis Iuris publici de Vlburgeris p. 39.

§. 4.

Die Kayſer ſowohl als Stände, denen an der innerlichen Ruhe in Teutſchland gelegen war, bedieneten ſich verſchiedener Gründe und Mittel, die Diffidationes einzuſchrenken und den Land-Frieden feſt zu ſetzen. Sie ſtelleten dem Reich die Gefahr wegen der auswärtigen Feinde vor, und weil niemand der einſeitigen Befehdungen und Fauſt-Kriege halben ſich auſerhalb des Reichs begeben wollen, hat man die Land-Frieden auf einige Jahre angenommen. Nachgehends ſuchte man Teutſchland in gewiſſe Creyſe einzutheilen, damit auf die Art die Unruhigen möchten im Zaum gehalten werden. Ferner wurden Friedens-Richter, Auſtregä geſetzet, die Zwiſtigkeiten zu entſcheiden. Ueber dieſes hat man auch GOtt und die Heilige darzu gebrauchet, um für dem Ueberfall der Fauſt-Krieger ſich Ruhe zu ſchaffen. Dannenhero ſich viele unter Gottes Frieden, Peters Frieden u. ſ. w. begében, das iſt, ihren Feinden hierdurch, weil ſie unter dieſer ihrem Schutz wären, als GOttes-Leute, Petermannen, Martins-Leute, einen Schrecken gemacht haben, ſie nicht zu beſchädigen. Nechſtdem haben auch ſelbſt die Kayſer viele Stände in ihren abſonderlichen Schutz genommen, oder dahin privilegiret, daß ſie niemand befehden, überfallen oder auch herausfordern mögen. Zu welchem allen die Annehmung des Römiſchen Rechtes in Teutſchland gekommen, wie auch die nach Carl IV. angelegter Univerſität geſtiegene Wiſſenſchaften, wodurch die Gemüther geſchlachter worden, und vor dem wilden Weſen ſelbſt einen Abſcheu bezeuget. Da man auch in den alten Landfrieden dem Adel nur auf einige Jahre die Ruhe empfohlen, hat er ſich um ſo viel mehr bewegen laſſen, ſtille zu ſitzen, ohne zu glauben, daß man ihm hierunter ſeine Freyheit entziehen wolle; damit aber auch ſelbſt den Wohlſtand begriffen, in welchen Teutſchland durch beſtändige Haltung des Land-Friedens geſetzet werden könne. Ferner hat man verſchiedene Flecken und Oerter ausgemacht, welche von allen Ueberfällen vom Reich geſichert worden. Wie denn zu ſolchem Ende allerhand Friedens-Zeichen aufgerichtet worden. Der Geſellſchaften zu geſchweigen, in welche ſich verſchiedene Stände nur zu dem Ende begeben, damit ſie vor den Fauſtkriegern Ruhe und Sicherheit haben möchten. * Es glauben auch viele, daß zur Handhabung des Land-Friedens die Artigkeit und Macht der Bürger in den Städten vieles gethan habe. Denn ſich der Adel vor dieſen, welche in guter Ordnung und Ruhe ſich befunden, fürchten und ſcheuen müſſen. ** Das allermeiſte mag bey dem allen noch die aufgehobene Dienſtbarkeit hierzu beygetragen haben. Dann weil der Adel bey dem Verluſt der Knechte nicht nur allein kraft- und wehrlos wurde, ſondern auch diejenige, welche man freygelaſſen, den Degen nachhero ſowohl als ihre ehemalige Herren führen lernen: ſo hat der Adel wohl geſehen, daß, wenn es an die Fauſt gienge, die Bauren wohl die Oberhand behalten dürften. So daß ihr eigenes Wohlſeyn erfordert, das Freybeuten und Fauſtkriegen einzuſtellen. *,*

* Hieher gehören z. E. die Ganerbſchaften, S. Ganerben. St. Georgen-Schild. S. Georgen-Schild u. a.

** Die Städte, die ſich von der Handelſchaft nährten, muſten wegen ihres gemeinſamen Intereſſe auf nähere Vereinigungen mit einander bedacht ſeyn Von verſchiedenen dieſen Bündniſſen handelt Treuer in dem Bericht von den Reichs-Creyſen Cap. II. In wie weit der Hanſe-Bund hieher gehöre, S. den Titul: Hanſe-Bund.

, S. Ludewigs Erläuterung der G. B. 2ter Theil p. 182-184.

§. 5.

Carl *IV.* hat ſich ſehr angelegen ſeyn laſſen, allenthalben

halben im Reich durch besondere Land-Frieden Ruhe zu schaffen, und zu solchem Ende dieselben bestmöglichst befördert. * Sein Sohn *Wenceslaus* hatte unterschiedene Absichten, einen allgemeinen Land-Frieden zu machen, und alle Stände des Reichs darzu zu zwingen. Erstlich suchte er sich dadurch Sicherheit bey dem Besitz der Kayserl. Crone zu verschaffen. Deswegen scheinet er zu Ende des Land-Friedens eine lange Stelle eingerücket zu haben, kraft welcher ihm die Stände versprechen musten, fest und treulich bey ihm zu bleiben und ihn wider jedermann zu schützen, der ihn im geringsten an Würden, Freyheiten, Ehren, Gerichten oder Rechten bey dem Besitz des H. R. Reichs irren, schwächen oder widerstehen wollte. Die andere Ursache war: es wurden der Bündnisse, Gesellschaften, Conföderationen und ohne Kayserl. Erlaubniß gemachte Land-Frieden so viel, daß sich Wenceslaus dafür fürchten muste. Solche Vereinigungen zu zertrennen, suchte er alle Stände des Reichs zu einem allgemeinen Bunde des Land-Friedens zu bringen. Damit ein jeder Stand auser aller andern Verbündniß gesetzet werden, und ihm desto weniger Schaden zufügen möge. Also heist es in dem Land-Frieden, daß kein Fürst, Graf, Herr, Ritter, Knecht oder Stadt, die in dieser Eynunge sint oder in künftigen Zeiten darin kommen werdent, keine andere gemeine Eynunge oder Bunde machen, in Zeit dieser Eynungen ane unsere Wissen, Willen und Wort. **

* *Annales Rebdorffiani* gleich zu Anfang und ad a. 1350. *Albertus Argentinensis* p. 159. S. auch den Brief an den damaligen Bischof zu Straßburg Lambertum, bey dem Wenker in apparatu Archiuorum p. 222.

** Treuer von Reichs-Creysen Cap. III. §. 8.

§. 6.

Zu Abfassung solches allgemeinen Land-Friedens brachte er zu Nürnberg a. 1385. so viel Stände zusammen, als es sich wollte thun lassen. Nechst den Churfürsten, vielen Fürsten und Bischöffen, Herren und Rittern wird auch derer des Reiches Stette, so in dieser Eynunge sint, auch öfters der Stette erwehnet, die in dem Landfrieden waren, und nicht von denen zu verstehen seyn können, die etwan noch darinnen kommen möchten, weil sie ihnen deutlich contradistinguiret werden, welches letztere sonderlich auf diejenige zielet, die in dem Schwäbischen und Rheinischen Bunde stunden, und die er gerne zusammen in diesem Landfrieden mit den Fürsten u. Herren in eins gebracht hätte. * Kayser Wenceslaus erreichte aber diesen Zweck nicht. Ueberhaupt war der Land-Friede schlecht gehalten. Wenceslaus änderte dahero seine Maximen. Er verhetzete einen Bund und Land-Frieden wider den andern, und half die Gesellschaften unter sich uneins machen, damit er sie sämtlich schwächen, aufreiben und zertrennen möchte. Als aber die Städte hierbey zu kurz kamen und die Fürsten nur noch mächtiger wurden, berief Wenceslaus die Stände 1389. nach Eger, gab den Städten alle Schuld der entstandenen Unruhe, und schützte vor, daß sie ihre Bündnisse ohne seine Erlaubniß gemacht, die so wohl als der Fürsten u. Herren gemachte Vereinigungen müsten abgeschaffet werden. Ob nun gleich der Städte Bothen nicht daran wollten und den Mangel der Instruction und der Gewalt darüber zu handeln vorschützten, so ließ es doch der Kayser nicht dabey bewenden, sondern brachte den Land-Frieden zu Stande, darinnen der Bund der Fürsten so wohl als der Städte endlich caßiret wurde. Denn so lauten die Worte des Egerischen Land-Friedens Art. 34. bey dem **Datt** de pace publica p. 70. „Auch soll der gemeine Bund der gemeinen Stette, der bißher gewesen ist, absin und sollen fürbaß keinen mere machen. Auch soll die Einunge die zwischen uns den Fürsten und Herren gewesen ist auch absin in der masen als hernach geschrieben steet.„ Allein die Dauer dieses Landfriedens war kurz.

* S. den Titul: Creyß §. 8. not. *

§. 7.

Nach Wenceslai Absetzung bemühete sich Kayser **Rupertus** einen Land-Frieden zum Stande zu bringen. Er sahe, daß er ohne solchen keinen Beystand von den Ständen würde zu gewarten haben, massen jeder selbst auf seiner Hut seyn müßte. Er hat dahero unterschiedene Land-Frieden hin und wieder aufgerichtet, und auf dem Reichs-Tage zu Frankfurt im ersten Jahre seiner Regierung von Wiederbringung des Reichs-Frieden und Wolstand berathschlaget. Die Acta stehen bey dem **Lehmann** Lib. VII. cap. 74. der Land-Frieden selbst aber ist von niemand zum Vorschein gebracht worden. Einen andern Land-Frieden aber findet man bey dem **Wenker** in Collect. Iur. Publ. Contin. des Berichts von Ausburgern p. 3. Es läßt sich leichtlich daraus schliessen, daß die übrigen Land-Frieden nicht viel anders werden geklungen haben. Maßen die Formeln davon zur selbigen Zeit in den mehristen Puncten übereinkamen und wurden nur die speciellen Umstände verändert. Es wird in dem prooemio gemeldet, der Kayser habe diesen Frieden gemacht: „Dem allmechtigen Got und

und siner werden Mutter Maria zu lobe und den gemeinen Landen nemlichen unserm und des Heil. Richs Unterthanen und Getruewen ze Friede und gemache und daß wir denselben dester baß fürgesein und sie auch bey ihren Friheiten und Rechten behalten, handhaben und geschirmen mögen.„ Welche Formul das ganze Reich angehet, ungeachtet der Friede selbst nur mit den Städten in Elsaß aufgerichtet ist.

§. 8.

Unter *Sigismundi* Regierung ward oftmals an einen Land-Frieden gearbeitet. Anno 1429. beschicde er die Stände nach Preßburg und bath, daß sie ihm wollten helfen rathen: „Wie Friede und Gnade im dutschen Landen zu bestellen sey, dann so fern vorhien ein gemeiner Friede in dutschen Landen bestalt und geordnet were, dester baß mocht man darnach die unglaubigen Ketzer zu Boheim getilgen und Widerstand geben.„ Als aber sich die Gesandten der Fürsten und Herren entschuldigten, daß sie von ihren Principalen keine volle Gewalt hätten, über dieser Sache zu tractiren, oder etwas zu schliessen, ohngeachtet die Deputirten der Städte zu Schliessung eines Land-Friedens Lust und Vollmacht hatten; so hielte er den Ständen in einer langen Rede nochmals vor, „daß es vor allen dingen Noth wäre, daß ein gemeiner Friede in dutschen Landen bestalt würde und daß alle die da teden wider Gerechtigkeit, daß die nach ihr Getat gestraft würden, in ein jglichem Cirkel nach sime Rechten: „ Er könne nicht allezeit nach Teutschland kommen, zumal da er öfters vergebens den Frieden zum Stande zu bringen gesucht: seine Meynung wäre, die Stände solten sich erst unter sich bereden und der Puncte und Artickul eins werden, hernach wolle er kommen, und den Frieden vollends zum Schluß bringen helfen: Er suche nichts als einen guten Nahmen bey seiner Regierung mit ins Grab zu nehmen, er habe schon öfters dem Reich renuntiiren wollen, weil er Brodt in Ungarn zu essen habe, wollte auch lieber den Churfürsten das Reich aufsagen, als daß er zusehe, daß lauter Unfried im Reiche wäre: Endlich erklärte er sich: „Er wolt die Börde auf sich laden und ein Verzeignüsse machen off den gemeinen Frieden, doch off unsere Heren der Curfl. Fürsten und Stette verbessern, sin Notel mogen kurzen und lengern, abe und zusetzen. „ Der Kayser hat also dergleichen Aufsatz den Ständen übergeben. Darauf wurde zu Nürnberg 1430. ein Reichs-Tag gehalten und darüber ebenfalls tractiret. Weil aber der Kayser sahe, daß so viele Köpfe unter einem Hut nicht zu bringen waren, die Unruhe mit den Hußiten aber immer stärcker wurde: so hat er nebst den Ständen bald hernach An. 1431. auf einem neuen Reichs-Tage zu Nürnberg einen Ausschuß zu machen vor gut angesehen, und sind sechs Chur- und Fürsten nebst sechsen von den Städten verordnet worden, über einen allgemeinen Land-Frieden zu tractiren; welcher denn auch da zum Stande gekommen ist. *

* Lehmann Lib. VII. c. 80. p. 864. Wenker Collect. I. Publ. in der Continuation von Ausburg. p. 95.

§. 9.

Aber auch jetzt war die Dauer kurz. Man hat indessen vielmals wieder darüber berathschlaget: doch jedesmal ohne Effect. Die Reichs-Städte hatten an dieser Verzögerung zum theil schuld. Indessen hatte doch Sigismund durch seine öfteren Deliberationen dieserwegen so viel gewürket und vorgearbeitet: daß als *Albertus II.* sein Nachfolger diese Sache vornahm, er um so leichter weiter gehen konnte, da zumal auch die mächtigern Fürsten dieses Vornehmen unterstützten: dessen ohngeachtet kam es noch nicht völlig zum Stande. Und **Friedrich** *V.* war nicht vermögend, ein mehreres auszuführen. Er hat zwar verschiedene Land-Frieden publiciret, als 1442. zu Frankfurt, 1466. zu Nürnberg, 1467. zu Mulbenstadt und Regensburg, 1471. zu Regensburg, 1474. zu Augsburg, 1486. zu Frankfurt, 1487. zu Nürnberg, 1489. zu Frankfurt, welche alle Datt Lib. I. Cap. 28. 29. zusammen getragen hat. Es war aber nichts beständiges. Der Kayser war viel zu schwach, dem teutschen Adel die Kolben aus den Händen zu nehmen. Er bittet nur die Stände auf drey oder vier Jahr der in dem Tit. XVII. A. B. enthaltenen Freyheit in den Befehdungen und Diffidationen sich der Türken-Kriege halben zu verzeihen, nach Verfliessung solcher Zeit solle jedesmal dem Adel das Faust-Recht, wie es in der G. B. Tit. XVII. versehen, wiederum frey gelassen seyn.

§. 10.

Diesemnach bleibet dem Kayser **Maximilian** *I.* die Ehre, daß er der erste gewesen, welcher die Befehdungen nicht allein gänzlich und ohne allen Unterscheid und Ausnahme untersaget: sondern auch die schwere Strafe der **Acht** und eine **Geld-Busse von 200. Mark löthigen Goldes**, darauf gesetzet, mithin den Titulum XVII. A. B. in dem teutschen Reich gänzlich aufgehoben hat. Dann also lautet der **Königl. Land-Fried zu Worms**

anno

anno 1495. art. 2. Darauf haben wir alle offene Fehd und Verwahrung durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan. Und ob jemands dawider zu handeln sich unterstehen würde, soll er in unser und des Reichs Acht gefallen seyn. Jetzt drungen die Stände am meisten darauf, den Land-Frieden und das Cammer-Gericht zum Stande zu bringen, damit also nach aufgehobenen Befehden jeder, durch den Weg rechtens, zu dem Seinigen gelangen möge. Die meiste Beförderung gab der damalige Türken- und Italienische Krieg. Denn da der Kayser darzu des Reichs Hülfe begehrte, wollten die Stände in nichts willigen, ehe er den Land-Frieden feste gesetzt und die Gerichte zum Stande gebracht hätte. Diesem Verlangen der Stände zufolge wurden mit Consens des Kayfers auf dem Wormischen Reichs-Convente aus den drey grosen Collegiis gewisse Personen deputirt, und ihnen aufgetragen, einen Entwurf von dem Land-Frieden zu machen. Da aber indessen eine Hülfe wider die Franzosen bewilliget worden, wollte das Reichs-Städtische Collegium nicht anders beystimmen, als wenn der Land-Friede würklich aufgerichtet wäre. Es wurde dannenhero der gemachte Entwurf dem Kayser alsobald überreicht, welcher denselben mit seinen Räthen in reiffe Erwegung zog, und da die Stände die Sache nicht lange verziehen wollten, zugleich sein Bedenken und einen Begrif der Handhabung des Friedens von sich gab. Darauf machten die Deputirten einen andern Entwurf, und wurde nach einigen Erinnerungen der Reichs-Städten dem Kayser am St. Jacobs-Tage An. 1495. des Reichs Gutachten überantwortet. Da dann endlich nach einigen Streitigkeiten über den Articul von den Pfändungen, so endlich gar ausgelassen worden, die Sache zu einem förmlichen Reichs-Schlusse kam. *

* Man vergleiche hierbey den Titul: Cammer-Gericht §. 3-6. Die Reichs-Tags-Acta aber von diesem so wohl als andern Land-Frieden findet man bey dem Datt de Pace Publica. Ulm 698. Fol.

§. 11.

In obgedachtem **Wormser Land-Frieden** von 1495. heißt es unter andern: Darum mit einmüthigen zeitigen Rath der Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, unsern lieben Neven, Oheimen, Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren und Ständ, haben wir durch das H. Reich und teutsche Nation ein gemein Fried fürgenommen, aufgericht, geordnet und gemacht; Richten auf, ordnen und machen den auch, in und mit Kraft dieses Briefes. Als daß von Zeit dieser Verkündigung niemand, von was Würden, Stand, oder Wesen der sey, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, und belägern soll, auch durch sich selbst, oder jemand anders, von seinetwegen, nicht dienen, noch auch einig Schloß, Städt, Markt, Vevestigung, Dörfer, Höf, oder Weiler absteigen, oder ohn des andern Willen, mit gewaltiger That, freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Weg, desmaßen beschädigen soll. Auch niemands solchen Thätern Rath, Hülf, oder in kein ander Weiß Beystand oder Fürschub thun. Auch sie wissentlich, oder gefährlich, nicht beherbergen, behausen, etzen, oder tränken, enthalten oder gedulten; sondern wer zum andern zu sprechen vermeint, der soll solches thun, an den Enden und Gerichten, da die Sach, hievor oder jetzt, in der Ordnung des Cammer-Gerichts, zu Austrag verthädigt sind, oder künftiglich würden oder ordentlich hingehören. Darauf haben wir alle offene Vehde und Verwahrung, durch das ganze Reich, aufgehaben und abgethan; Heben die auch hiemit auf, und thun sie ab, von Röm. Königlicher Macht und mit Kraft dieses Briefs.

§. 12.

Zu mehrerer Beförderung und Befestigung des Land-Friedens erschiene in dem nemlichen Jahre: **Handhabung des Friedens, Rechtens, und der Ordnung, zu Worms aufgericht** 1495. Darauf kam 1500. heraus: **Erklärung des Land-Friedens zu Augspurg.** Carl *V.* verspürete den merklichen Nutzen dieses Land-Friedens, und bestätigte denselben nicht nur durchgehends, sondern vermehrete ihn auf verschiedenen Reichs-Tägen. Hiervon zeigen die R. A. zu Worms 1521. zu Nürnberg 1522. zu Augspurg 1548. und 1551. Ferdinand *I.* hat eben dieses auf der Reichs-Versammlung zu Augspurg 1555. und 1559. dergleichen zu Regenspurg 1557. gethan. Maximilian *II.* und Rudolph *II.* machten neue Zusätze in den R. A. zu Augspurg 1566. zu Speyer 1576. zu Regenspurg 1594. Die Executions-Ordnung ist hieraus gezogen und der Land-Friede in dem Instrumento Pacis Westphalicae Art. XVII. bestätiget worden.

§. 13.

In dem **Westphälischen Frieden** heißt es Art. XVII. §. 7. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed

si quid controuersiae, siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae Pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum, executione mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt. Darauf heißt es §. 8. Vt etiam pax publica tanto melius conseruari possit, redintegrentur circuli, et statim ac vndecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obseruentur ea, quae in constitutionibus Imperii de pacis publicae executione et conseruatione dispositа sunt. *

* In der Capitulation verspricht der Kayser Art. II. §. 3. (Gesetze §. 4.) die Handhabung des Landfriedens.

§. 14.

Hiernechst verspricht der Kayser in der Capitulation Art. XXI. §. 5. Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) in oberzählten oder andern Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen. §. 6. Sondern wo wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gericht, nach Ausweisung der Reichs-Abschied, Cammergerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen. §. 7. Auch daselbst so wohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und nicht gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Executionen und Anlagen, oder anderer gestalt, beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden. §. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde, so sollen und wollen wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkänntniß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag, nach billigen Dingen ersetzet werde.

§. 15.

In einem Gutachten 1745. wurde gerathen, hier noch mit beyzurücken: Insbesondere wollen wir durchaus nicht gestatten, sondern benöthigten Falles mit Zuthun und Hülfe sämmtlicher Churfürsten, Fürsten und Stände aufs nachdrücklichste verhindern, daß niemand inn- oder ausserhalb Reichs einigen Stand des Reichs, welcher die Iurisdiction derer Reichs-Gerichte erkennet, oder doch, auf Erfordern, willig ist, es auf unsere und des Reichs Entscheidung ankommen zu lassen, wegen einiger alt oder neuer Ansprüche thätlich überziehe, auch daran seyn, damit ohne Anstand ein gemeinsamer Reichs-Schluß, wodurch dergleichen auch tempore interregni verhütet werde, abgefasset, und die zu dessen Vollstreck- und Handhabung erforderliche und bequemste Mittel festgestellet werden mögen. Am allerwenigsten sollen noch wollen wir selbst währender unserer ganzen Königl. und Kayserlichen Regierung einigen Stand des Reichs (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) unter dem Vorwand unseres Hauses an dieselbige habender alter oder neuer Ansprüche, von demjenigen, was sie vor Antritt unserer Regierung besessen und hergebracht haben, tringen. Wo wir aber den Weg Rechtens in dergleichen gegen jemand ergreifen wolten, und derselbige sich durch das ausfallende Urtheil beschwert zu seyn erachten würde, solle ihme bevorstehen, sich an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu berufen, und ehe und bevor dieselbe einen Schluß darauf abgefasset haben, alles in dem Stand, wie es vor Antritt unserer Regierung ware, gelassen werden.

§. 16.

Von dem Land-Frieden handeln *Andr. Gailius* de Pace Publica et eius violatoribus atque proscriptis siue bannitis imperii. Colon. Fol. 1580. 4to 1586. Amstel. 1643. *Thomas Maulius* de Pace publica siue profana Imperii. Francof. 1634. 4to. Vornehmlich aber sehe man *Adami Cortreji* Obseruata ad Pacem Publicam Profanam, oder den Land-Frieden, ex actis publicis et Statuum quorundam Archiuis adornatam et a nemine hactenus, quoad Textum ipsum enucleatam. Frankf. 1709.

Land-Gerichte.

§. 1. Erklärung. §. 2. Es giebt deren verschiedene. §. 3. Das Burg-Gerichte zu Nürnberg. §. 4. Land-Gerichte in Franken. §. 5. In Schwaben. §. 6. Beschwer-

Beschwerden der Stände. §. 7. Worinnen diese bestehen. §. 8. Monita über solche. §. 9. Anmerkung des Schwäbischen Creyses. §. 10. Oesterreichische Gegeneinwendungen. §. 11. Deductiones hiervon. §. 12. Verordnung der Capitulation §. 13. Schriften.

§. 1.

Land-Gerichte heissen gewisse Gerichte des Kaysers, welche vermöge habender Gerechtsamen die aus gewissen Provinzien bey ihnen angebrachte Sachen rechtlich entscheiden: doch also, daß von ihrem Spruch an die höchsten Reichs-Gerichte appelliret werden kan. *

* Die Land-Gerichte müssen ihren Ursprung von der Zeit der eingegangenen Land-Frieden suchen. Denn zu deren Erhaltung wurden dieselbe von den Kaysern, oder von den Ständen, mit Erlaubniß des Kaysers angeleget. Also heißt es in Kayſers *Wenceslai* Frankfurter Land-Frieden a. 1398. bey dem Datt L. I. c. XVIII. n. 26. So haben wir unsern und des Ryches Churfürsten und allen Fürsten und Herrn geistlichen und weltlichen, und Stätten, unsern und des Riches getruwen, die besundere Gnad gethan, und thun ihn die von Röm. Könige Mechte, das je jeglicher in sinen Lande, als oft sich das heischen wird, einen biederben Mann zu einem Richter in unserm Nahmen, und von unsern und des Riches wegen kiesen, und setzen soll und mag ꝛc. Es schreibet dahero Datt l. c. nicht unrecht: Si ad scopum et initia Iudiciorum Prouincialium respiciamus, illa non tam ad decisiones causarum, controuersiarumque forensium, quam ad publicae pacis tutelam dirigebantur.

§. 2.

Dergleichen Land-Gerichte giebt es gar verschiedene in Teutschland, so daß Daniel Heider Act. Lindau. p. 163. schreibet: daß deren nur in Ober-Schwaben über die zehen gezählet werden könnten. Es gehöret hieher das **Hof-Gericht zu Rothweil**, von dem ein eigener Titul handelt. Ferner das Kayserliche **Land-Gericht des Burggrafthums Nürnberg** zu Onolzbach; das Kayserliche **Land-Gericht des Herzogthums Franken** zu Würzburg; das Kayserliche **Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben**, zu Ravenspurg, **Wangen**, Jßni, und im Markt-Flecken Altorf; das Kayserliche **Land-Gericht zu Nellenburg**, zu **Rankweil** in der Grafschaft **Veldkirch** ꝛc. welche letztere aber eingegangen seyn.

§. 3.

Das Burg-Gericht zu Nürnberg hat vor Zeiten beständig in dieser Reichs-Stadt müssen gehalten werden, bis Kayser Friedrich III. A. 1456. Marggraf Albrechten zu Brandenburg und dessen Erben verstattet solch Gericht auch ausserhalb der Stadt Nürnberg in dem Burggrafthum oder andern Enden solchen Landes und Gebiets zu halten. Daher denn solches jetzo zu Anspach jährlich viermal gehalten wird. Und Kayser Carl IV. hatte dem Burggrafen, vermöge Priuilegii zu Rom am Ostertage A. 1355. erlaubt, daß wenn er oder seine Erben nicht selbst dieses Gerichte besitzen wolten oder könnten, sie Macht haben solten, einen ehrbaren Ritter an ihre statt zu ordnen. (**Burggraf** §. 15.) Vor diesem Land-Gerichte pfleget der Fränkische Adel noch jetzo unter einander Recht zu geben und zu nehmen. *

* Joach. Heinr. Hagen de Iudicio Caesareo Prouinciali Norico, diss. qua inquirit in fontes, immunitates, jura solennia, dignationem atque amplitudinem eius. Soll von diesem Gericht an die höchsten Reichs-Gerichte appelliret werden, muß es eine Summe von 800. Gulden seyn.

§. 4.

Das Land-Gerichte in Franken, zu Würzburg ist nur ein particulier Gerichte, und muß die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft dieses Orts ihre Streitigkeiten ausmachen. Es gehen von da die Appellationes an den **Bischof zu Würzburg**, vermöge hergebrachter Rechte und ritterlicher Verträge, * und dann an die Cammer

* S. Kayserl. Land-Gerichts-Ordnung zu Würzburg gedruckt Anno 1618. Ein mehreres S. ap. *Gylmannum* Tom. VI. Symphor. C. VIII.

§. 5.

Von Wichtigkeit sind die **Land-Ger. zu Schw. in Ravensberg, Wangen, Jßny** und in dem Flecken **Altdorf** genannt **Weingarten**. In den erstgenannten drey Städten sollen Bürgermeister und Rath, und in dem Flecken Ammtmann und Rath verordnen, damit jedes Land-Gericht mit zwölf Urtheilsprechern möge versehen werden, welche in den vorkommenden Sachen erkennen. * Die Gerichtsbarkeit dieses Land-Gerichtes erstrecket sich über die Donau bis an Würtemberg, bis an Lech, noch hinauf gegen Reitt an die Brücken, darnach herüber auf Tornheim, an Graubünden, folgends gegen Costnitz, auch hierüber auf Stockach, und von dannen so weit der Bezirk des Schwaben-Landes gehet. Das Haus Oesterreich hat dieses Land-Gericht pfandsweise inne: und wiewohl dieses Haus mit einem priuilegio de non appellando in allen seinen Landen und Pfands-Innhabung versehen: so gehen doch von da die appellationes an die Cammer. **

* Das Land-Gerichte in Schwaben erkläret Gabriel Schweder de Sereniſſimae Domus Auſtriacae Praeeminentiis Sect. II. §. 3. daß es sey: Collegium Iudicis Prouincialis a Sereniſſ. Archi-Ducibus Auſtriae legitime conſtituti, et 12. Aſſeſſorum, illi a Conſulibus et Magiſtratu cuiusque loci, vbi iudicium hoc exercetur, adiunctorum, quod per diſtrictum illi aſſignatum, Iurisdictionem

ctionem Caesaris nomine exercet, causas controuersas omnium in districtu illo degentium Statuum et membrorum Imperii, ac eorundem subditorum, specialiter non exemptorum, praeuia causae cognitione, per iudicialem sententiam definiendo, ab Imperatore, nescio quo, institutum, Archi-Ducibus Austriae legitimo titulo acquisitum. Wir bemerken anbey, daß das Land-Gericht mit der Schwäbischen Landvogtey nicht einerley sey. Das Land-Gericht erstrecket seine Jurisdiction viel weiter als die Landvogtey. Dieses hat nur ein mäßiges Territorium bey der Reichs-Stadt Ravenspurg unter sich. So muß auch der Landvogt mit dem Landrichter nicht verwechselt werden, als welches zwey verschiedene Personen seyn.

** Womit fast alle Staats-Rechts-Lehrer einig sind Nur suchet Herr Christian Emanuel von Garb, in der unter dem Vorsitz Joh. Heinr. Felzii gehaltenen Diss. de Augustissimae Domus Austriacae Iuribus praerogatiuis illustrioribus Cap. V. §. XI-XVII. p. 59-78. mit vielen Gründen zu erweisen, daß die Appellation vielmehr an das Hof-Gericht zu Inspruck müsse gebracht werden.

§. 6.

Die Stände führen wider diese Gerichte häufige Beschwerden, dahero das, was von dem **Hof-Gericht zu Rothweil** oben unter diesem Titul ist gesaget worden, auch auf die übrigen Land-Gerichte gezogen werden mag. Diese Beschwerden dauren schon auf die 260. Jahr, und sind bey allgemeinen Reichs-Wahl- und Deputations-Tagen, auch Churfürstlichen Collegial-Zusammenkünften und solennen Friedens-Tractaten geäusert worden. In dem **Westphälischen Friedens-Schluß** Art. V. §. 56. wurden sie an den Reichs-Tag verwiesen. * Die Sache kam auch auf solchen, wie auch bey dem annoch fortwährenden, besonders bey Gelegenheit der **beständigen Wahl-Capitulation** in Vortrag. Man trug auf eine Reichs-Deputation an, zu Untersuchung der klagenden Mängel und Excessen. Welcher vorzukommen, Kayser Leopold eine Conferenz zwischen beyderseits Commissarien 1667. zu Altdorf veranlassete. Doch allda ward das wenigste abgethan, sondern das fürnehmste und meiste von den Erz-Herzoglichen Commissarien nur ad referendum genommen und auf Kayserl. Resolution ausgesetzet. Die Kayserliche Resolution erfolgte zwar 1670. war aber nicht also beschaffen, daß die Stände sich dabey beruhigen können. Sie thaten dahero 1671. bey dem Reichs-Tag Vorstellung dagegen, die aber bis jetzt noch nichts ausgewürkt. Es sind vielmehr immer Beschwerden mit neuen Beschwerden gehäufet worden.

* Ibi: Denique cum etiam de abolendis curia Imperiali Rottuilae, iudiciis prouincialibus Sueuiae et aliis hinc inde per Imperium hactenus vsitatis mentio iniecta fuerit, resque haec grauioris visa sit momenti, de his quoque vlterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto. Man vergleiche anbey Pufendorf Rer. Suec. Lib. XVII. §. 103. de rebus Friderici Guilielmi Lib. II. §. 29.

§. 7.

Die Grauamina sind vornehmlich diese: 1. Daß Oesterreich die alte Land-Gerichts-Ordnung abgethan und eine neue verfertiget, in derselben 2. die Ehehafts-Fälle von 17. auf 30. und mehr augirt. 3. Der interessirten Reichs-Stände Priuilegia et Exemtiones sub praetextu eines vom Kayser Maximiliano II. an Seiten des Land-Gerichts erhaltenen Priuilegii und einverleibten Cassatorii nicht attendirt; noch 4. die in Ehehafts-Fällen habende Exemptions-Privilegia confirmiret würden. 5. Sey das Land-Gericht, als eine Reichs-Pfandschaft, ohne Vorwissen und Consens des Reichs, als Eigenthums-Herrn darinn würklich geschwächt, daß Erz-Herzog Ferdinand Carl gegen einem Stück Geld die Vor-Arlbergische Herrschaft von der Landgerichtlichen Jurisdiction eximirt, dessen Exempel die Marggrafschaft Burgau und andere Oesterreichische Orte gefolget, mithin Status Circuli et Imperii zwar passiuè das Land-Gericht gedulten müssen, actiue aber es wider solche Exemtos nicht gebrauchen können, wie dann 6. wider die Reichs- und Creyß-Stände ex. gr. in Puncto debiti, geschwind mit Urtheil und Executions-Processen, denen Reichs-Constitutionibus und sonderheitlich in Anno 1554. in das Reich publicirten Decision nach, verfahren werde; wo aber Oesterreichische Unterthanen interessirt, man langsam oder gar nicht zu einem Recht, oder doch zu keiner Execution gelangen könne, weil dieselbe, wenn ihnen ein Urtheil nicht gefalle, nach Insprug appellirten. 7. Werden die Iurisdictiones confundirt. 8. Die Iniuri-Sachen unter die Ehehafts-Fälle gezogen. 9. Sub praetextu ficti spolii contra Status procedirt. 10. Contra obseruantiam andere Poenal.-Mandata als auf die Acht gestellt. 11. So oft ein Kayser sterbe, die Confirmations-Priuilegia in originali zu produciren verlangt. 12. In der neuen Land-Gerichts-Ordnung die Taxa erhöhet. 12. Immedietas Statuum aller Orten und bis in die Herrschaft Feldkirch geschwächt. 14. Das Land-Gericht mit unverständigen Assessoribus und Urthelsprechern besetzt, und schlechte Procuratores, die kaum lesen und schreiben können, bestellt, von diesen 15. die producirte Schriften langsam communicirt, damit sie desto mehr Dilationes begehren und deswegen Receß führen, und davor ihr gewöhnliches Receß-Geld desto öfter einziehen können. 16. Verfahren die Land-Gerichts-Boten

unor-

unordentlich mit den Citationen. 17. Werden die Kosten überspannt. 18. Verleumdete Personen bey dem Land-Gericht gehöret. 19. Der Land-Gerichtliche District zu weit extendirt. 20. Appellations-Proceß erkannt, wann condemnatus in prima instantia nicht ad Iudicem immediate superiorem, sondern gleich an das Land-Gericht appellirt, und die Sache unter dem Prätext einer solch vermeynten Appellation, die von rechtswegen nicht statt hätte, anhängig gemacht. 21. Temerarii litigatores admittirt, und auf deren Erklären Iudex prioris sententiae citirt, mithin sich quasi einer Syndicatur über der Stände Gerichte angemaset. 22. Sey bey diesem Gericht keine gewisse Summa pro fundata iurisdictione primae instantiae determinirt, sondern alles werde indifferenter angenommen, dahero äuserst nöthig, eine gewisse Summam, pro fundanda Iurisdictione primae instantiae, etwan nach der in dem letztern Reichs-Abschiede versehenen Summa appellabili zu bestimmen. 23. Das Land-Gericht procedire zu geschwind mit der Acht und conformire sich nicht dem Iuri communi, noch denen Reichs-Abschieden. 24. Denen Abforderungen werde gar wenig, oder wohl gar nicht statt gethan. 25. Die Sportuln und Tax, sonderheitlich der Appellations-Actorum, werden zu hoch gesteigert, und 26. die Appellationes ad Cameram, die doch in Articulo XVIII. der Kayserlichen Wahl-Capitulation versprochen worden, geweigert. 27. Das Land-Vogtische sogenannte Hof-Gericht unterstehe sich mit Arrest-Processen gegen die Creyß-Stände zu verfahren. 28. Werden viel, sub praetextu der malefizischen Obrigkeit, von der Land-Vogtey mit Quartieren und andern gehörenden Actibus beschwert. 29. Der Land-Vogtische Zoll de Anno 1558. extendirt. 30. Sub praetextu der hohen Obrigkeit, sich einer territorialischen Superiorität angemaßt. 31. Viele Creyß-Stände von Oesterreich eximirt, deren willen schon a. 1548. eine Veranlassung auf das Kayserliche Cammer-Gericht geschehen.

§. 8.

Ueber diese Grauamina und zwar den 1. seyn verschiedene Monita gemacht. Bey den 2. und 3. die Materia Priuilegiorum stark disputirt und contra Priuilegia von Oesterreich eingewendet worden, daß 1. der Stände Priuilegia auf das Hofgericht zu Rothweil, auch andere Land und dergleichen Gerichte gestellt, welche ein Römischer Kayser oder das Reich selbst innen habe, und weder Titulo Feudi noch Antichretico auf andere kommen wäre, könnten dahero 2. auf das Land-Gericht nicht appliciret werden, weil auch die Römische Kayser sub Auctoritate Caesarea dem dritten Inhaber, nempe Sereniſſimae Domui Austriacae an dessen erlangten Rechten nicht würden präjudicirt haben, noch können, maßen 3. alle Concessiones quamuis generaliſſimae in terminis habilibus et absq. praeiudicio tertii zu verstehen. 4 Könne dominus directus in Feudis datis in detrimentum Vasalli nichts immutiren, oder dessen Iura schmälern, nec creditor pignus a Debitore cum pacto antichretico concessum, durante pignore, istud in praeiudicium possessoris pignoris vllo modo verändern oder minuiren. Und werde 5 kein Status Imperii, der feudum vel pignus cum Iurisdictione ab Imperio habe, sich solches per Priuilegia schwächen, noch jemanden von dem inhabenden Gerichtszwang eximiren lassen. 6. Sey den meisten Priuilegiis die Clausula expresse einverleibet oder doch tacite darunter verstanden: doch männiglichs, und also auch des Erz-Hauses Rechten vorbehalten; dahero wann auch 7. ein Priuilegium auf das Land-Gericht lauten thäte, es doch, wegen unterlaufenden praeiudicii tertii, ex sola Iuris communis dispositione, abstrahendo a Priuilegiis Austriacis, nicht gültig wäre. Allenfalls aber und 8. extendirten sie sich nicht auf die Ehehafts-Fälle, sondern nur ad causas communes et simplices, wann solche in tempore, et seruatis seruandis, avocirt würden. Wie dann 9. in solchen Fällen, citra praeiudicium Iurium Austriacorum, ex mera benignitate, die remissiones mehrmalen vltro geschehen, daß demnach sich zu vergnügen, wann Caesar, tanquam Archi-Dux Austriae, der Stände Priuilegia in futurum auch auf das Land-Gericht, in gemeinen Sachen und ausser denen Ehehafts-Fällen extendire und denen Abforderungen, wenn solche in gebührender Zeit und Form geschehen, saluis caeterumuis Iuribus Austriacis statt thue.

§. 9.

Aus diesen hat der Schwäbische Creyß vtilia acceptirt, als daß per Concessionem Priuilegiorum Ius tertii non consentientis nicht geminbert, oder dem derogirt und in contractu antichretico, hinc et inde, nichts immutirt werden könne, hingegen replicirt, daß 1. Contradicendo den allegirten Titulum Feudalem Oesterreich kein anders Ius als pignoris, et hoc de A. 1473. her habe. 2. Priuilegia Statuum iuxta Literam et prout iacent zu verstehen, immaßen sie auch 3. Per Instrum. Pacis Westph. Art. VIII. et Capitul. Leopold Art. III.

III. et XVIII. confirmirt, Caesar auch 4 sie dawider nicht zu beschweren, noch die Ehehafte Fälle in praeiudicium Statuum exemtorum zu weit zu extendiren allergnädigst rescribirt, welchem nach 5. diese Priuilegia nicht auf das Rothweil- oder andere Reichs-Land-Gerichte zu restringiren, sondern nach ihrer Generalität zu verstehen, auch 6. sonst überflüßig gewesen wäre, daß die in dem Land-Gericht gelegene Stände sich mit Kosten um dergleichen Priuilegia beworben hätten, und seynd 7. intuitu horum Priuilegiorum die Remissiones mehrmalen erkannt, und 8. in der zwar dißeits nicht agnoscirenden neuen Land-Gerichts-Ordnung die Fürlegung der Kayserlichen und Königlichen Privilegien verlangt worden, cum annexo, daß es bey der Insinuation verbleiben solle. Wodurch 9. dem Erz-Haus keine Beschwerde zuwachsen könne, weil die meiste Priuilegia schon vor der erlangten Pfandschaft A. 1673. acquirirt und eben ex hoc fundamento von Oesterreich nicht geändert, noch restringirt, consequenter auch 10. die Vor-Arlbergische Herrschaften noch andere Oesterreichische Unterthanen nicht darvon eximirt werden können: Und wann auch gleich 11. seit 1473. einige Priuilegia wären erhalten worden, so wäre es doch von Kayserm aus dem Erz-Herzoglichen Haus geschehen, bey welchen zumalen persona Creditoris et Debitoris coincidirt, und entweder das Kayserthum und die Oesterreichische Lande beysammen gehabt, oder doch sonsten Iura Austriaca wohl gewust, und also zu dessen Präjudiz, wann ja einiger darunter zu versiren vermeynt werden wolte, wohl Priuilegia ertheilen können. Und verstünden sich 12. Priuilegia Statuum nicht nur auf die causas communes, sondern auch die Ehehafts-Fälle, propter verba generalia, omnis, nullus et similia. Könne man also 13. nicht zugeben, daß die bisherige Remissiones ex benignitate geschehen, sondern virtute priuilegiorum.

§. 10.

Die Oesterreicher hingegen behaupten den Titulum Feudalem und gestehen, daß in contractu antichretico, durante pignore, a Creditore oppignorante nichts zu verändern, wohl aber a Creditore oppignorato, modo restitutio extincto pignore in statu acquisitionis fiat. So habe auch Oesterreich den Titulum Feudalem A. 1282. in facie totius Imperii, titulum pignoris vero A. 1379. a Caesare Wenceslao erworben, (*) der A. 1452. und nicht erst 1473. durch die geschehene Ablösung renovirt worden, welchen sie auch sowohl gebührend zu beweisen, als zu manuteniren wissen würden; Priuilegia müsten in Terminis habilibus, absque praeiudicio tertii, iuxta et obseruantiam verstanden, und auch also das Instrumentum Pacis und die Wahl-Capitulation interpretirt werden, und demnach die Kayserliche Priuilegia dieses Land-Gericht entweder gar nicht afficiren, oder doch, wegen unterlaufenden iuris tertii, non attenta verborum generalitate respectu der Ehehaften ohne Würkung seyn, und keine Exemtion, nach der Natur und Eigenschaft dieses Iudicii, a primaeua eiusdem origine, wider die Ehehaften statt haben, dahero auch folge, daß solches auch älter als die Priuilegia Statuum. Und würde das Iudicium durch Beobachtung der vermeynten Priuilegiorum fast gar annihilirt, weil die meisten Stände mit dergleichen versehen. Mit denen Vor-Arlbergischen Herrschaften habe es eine ganz andere Bewandniß, weil die Oesterreichische Unterthanen ohne dem wider alle Reichs- und fremde Gerichte befreyet, so daß auch die Disposition der Land-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. IV. §. Wir wollen auch ꝛc. blos so lang statt habe, als das Land-Gericht bey dem Erz-Haus stehen werde, dessen Iuribus durch die allen Priuilegiis annectirte Clausul de non praeiudicando, schon prospicirt.

(*) Man findet dieses *Diploma* in Ludewigs diss. de Sueuiae Tribunali S. R. I. Austriaco n. 3. Der Anfang davon ist dieser: „Wir Wenzlav von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des reichs und König zu Boehaimb, bekennen und thuen khundt offentlich mit diesem Brief allen denen die ihn sehen oder hören lesen: dass wir uns guetlich verainet und verricht haben, mit dem hochgebohrnen Leopoldo, Herzog zu Oesterreich, unserm lieben Ohaimb und Fürsten, also, dass wir ihm und seinen erben, durch der gethreuen dienst willen, die er unnserm Vattern seeligen Kaiser Carlen, unns und dem Heil. reich, oft unverdroßenlich gethan hat, und noch thuen soll und mag in khünftigen Zeiten, von rechter und redlicher schueldt schültig sein und gelten sollen vierzig tausend gulden von Florennz, guet von golt, und schwer von gewicht, dafür wir ihm und seinen erben versetzet und und verpfenndt haben, in rechter Pfanndtsweis versetzen und verpfennden, in crafft diss brieffes, unser und des Reichs baide Landtvogtayen in obern und nidern Schwaben, darzu haben wir ihm empfohlen Augspurg und Giengen, die er mit denselben Landtvogteyen inne haben soll u. s.

§. 11.

Zur Erläuterung dieser Streitigkeiten dienen folgende Deductiones und Schriften: Kurze doch gründliche Information, aus was wichtigen und standhaften Ursachen das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben nicht abroliret, noch dem Hochlöbl. Erz-Haus Oesterreich wieder seine uralte erlangte und durch bestän-

beständige Uebung hergebrachte treffliche Freyheiten der rechtlichen Austräge halber nichts neues oder beschwerliches zugemuthet werden kan und soll. Insprug 1658. 4to. von neuem aufgelegt 1712. in 4to. Ist auch in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen im 2 Theile p. 3-15. eingedruckt.

Kurze doch wohlgegründete Gegen-Information, samt darzu gehörigen Beylagen *a Num. 1.* bis *11. inclusive* auf diejenige im Jahr 1658. zu Insprug in Druck verfertigte sogenannte kurze doch gründliche Information, das Land-Gericht in Schwaben betreffend 1666. 4to aufgelegt zu Insprug 1712. 4to. stehet auch bey dem Lünig l. c. p. 15-36.

Gründlich entgegen gestellte Erinnerung über die unlängst unterm Namen des löblichen Schwäbischen Creyses interessirter Stände in Druck verfertigte und so titulirte kurze, doch wohlgegründete Gegen-Information, das Land-Gerichte in Schwaben anbelangend. A. 1667. 4to von neuem aufgelegt 1712. 4to.

Monita der Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses über die neue Land-Gerichts-Ordnung de A. 1618. Fol. Es kommen darinnen vor:

a. Monita über die Land-Gerichts-Ordnung de A. 1618. welche von denen an Seiten des Schwäbischen Creyses zu der im Augusto 1618. zu Altorf gehaltenen Conferenz verordnet gewesenen Deputirten übergeben worden. Es sind 162. Erinnerungen.
b. An die Römisch Kayserl. Maj. allerunterthänigstes Schreiben der Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses, mit denen beygelegten Grauaminibus wider die Land-Vogtey und das Kayserl. Land-Gericht in Schwaben d. d. 20. (30.) Sept. 1666.
c. Der Römisch Kayserl. Majestät über des löbl. Schwäbischen Creyses wider das Land-Gericht und die Land-Voigtey in Schwaben letzt eingereichte Grauamina und Monita über die Land-Gerichts-Ordnung d. d. Wien d. 18. Nov. An. 1670. ertheilte Resolution.
d. Der Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Creyses ferneres allerunterthänigstes Anbringen über diese Kayserliche Resolution.

Der Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Creyses, *occasione* bevorstehender Kayser-Wahl und dabey zu errichten habender Wahl-Capitulation, höchst bemüßigte *Grauamina* und angelegenste *Desideria* 1711. in Fol. *

* A. 1741. ist eine gleiche Schrift übergeben worden, welche in Mosers Beylagen und Anmerkungen zu Kayser Carl VII. Wahl-Capitulation im 1 Theil p. 7-18. zu finden ist.

§. 12.

In der neuesten Capitulation liesetman Art. XVIII. §. 8. folgende Verordnung: Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero so wohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allbereits Veranlassung geschehen, so wollen wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen derer Ständen (einschließlich der Reichs-Ritterschaft,) Beschwerden würklich aus dem Grund abgeholfen und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichte auf dem Reichs-Tage bald möglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber und innerhalb einer Jahrs-Frist die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen extendirte Ehehafts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus (zu welcher Erkundigung Wir ohnintereßirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Maynzische Canzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen,) förderlichst aufgehoben,

§. 9. Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden,

§. 4. Und nechst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream, oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren;

§. 11. In alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch andere, von Alters hergebrachten Exemption von vorberührten Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen.

§. 13.

Uebrigens sehe man hievon: Ludewig de Sueuiae Tribunali S. R. I. Austriaco in Quadrurbe, Halle

1725. Andreas Christophor. Schneyder Processus Iudicii Prouincialis Sueuici. Frankf. 1680. 4. Schweder de Domus Austriacae Praeeminentiis, Praerogatiuis, Iuribus ac Priuilegiis praecipuis et in specie de huius Domus Iudicio Prouinciali Caesareo Sueuiae. Tübingen 1722. *Otto* Ilias in nuce Casuum exceptorum, seu Causarum reseruatarum vel inuocabilium, inprimis Iudicii Prouincialis Sueuiae.

Landgraf.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Ursprung. §. 3. Warum einige Grafen den Landgrafen-Titul voransetzen.

§. 1.

Landgraf ist heut zu Tage * der Nahme einer hohen Fürstlichen Dignität, der mit gewissen Landschaften verknüpft ist, und also von einigen Familien geführet wird.

* Ehedem war Landgraf ein Kayserlicher Richter über ein gewisses Land. In Iur. Sax. wird nur einmal des Landgrafen erwehnet Lib. III. art. 64. Landgrauiatus nomen iudicii est Landgericht, vt reliqua in terris immediatis iudicia regni prouincialia, die Kayserliche Land-Gerichte in Schwaben und Franken, quae et ipsa Landgrauiatus dicuntur. Etli enim Landgrauiatus in terris mediatis in veros Principatus iam olim erecti sint, in immediatis tamen mansere vera Iudicia et iurisdictionis nomina Cocceius in I. P. V. 42. XXXII. 41.

§. 2.

Was derselben **Ursprung** anbelangt: so ist zu wissen, daß bey den alten Teutschen die Unterrichter, welche das Recht administrirten, **Grafen**, *Grauiones*, und mit einem Römischen Namen *Comites* genennet wurden. *Carolus M.* theilete die Herzogthumen, sonderlich das Bojoarische und Aquitanische, in kleinere, und setzte darüber *Comites* oder Grafen. Dieses waren **ordentliche Richter** in weltlichen Sachen, als wie die Bischöffe in geistlichen. Gleichwie aber mit der Zeit die Hoheit und das Ansehen dieser Comitum sehr zunahm, also geschahe es, daß sie ihre Landschaften endlich erblich machten, u. also dieser Nahme nicht mehr ein Amt, sondern ein hohe und erbliche Würde bedeutete. * Es hatten aber diese Grafen, welche über die Provinzien gesetzet waren, wiederum ihre besondere Benennungen, denn diejenigen, welche über die Gränz-Provinzien gesetzet waren, nennete man **Marggrafen**; so die Aufsicht über des Königs oder Kayserß Pallast und zugehörige Landschaft und Güther hatten, **Pfalz-Grafen**, und endlich die insgemein über eine Provinz die Aufsicht führten, wurden **Landgrafen** genennet.

* S. hiervon ausführlich den Titul Graf.

§. 3.

Fraget man: **Warum einige Grafen den Grafen-Titul dem Landgrafen-Titul vorsetzen?** so wird in dem Thesauro Iuris Equestris des **Burgermeisters** P. I. p. 316. die Ursach gegeben: Nachdem die Grafen-Aemter erblich, und die Iurisdiction ausserhalb denen eigenen gegen die andere im Landgrafen-District gesessene Unterthanen cessiret gehabt, einfolglich die in höhern Grad anfangs gewesene Landgrafschaft ihres besten Kleinods, nemlich der Iurisdiction entbehren müssen, solche Landgrafschaften von denen Grafen geringer als ihre Grafschaften geschätzet und dahero in denen Tituln denen Grafschaften nachgesetzet worden, wie dergleichen die Grafen von Werdenberg, Lupfen und Sulz in Schwaben; Item die Grafen von Habsburg wegen der Landgrafschaft im Elsaß gethan, und noch heut zu Tage die Grafen von Fürstenberg zu thun pflegen. *. Der Herr Autor des **Berichts vom Adel in Teutschland** p. 128. aber sagt: daß die Landgrafschaft an und vor sich selbsten originarie keine Fürstenthümer, sondern nur Grafschaften gewesen, wovon einige erhöhet und zu Fürstenthümern gemacht worden, einige aber in dem Grafen-Stand geblieben. ** Dahero es denn auch kommen, daß diejenige Grafen, so eine Landgrafschaft in fremden Territoriis zu exerciren gehabt, nachgehends da die Grafschaften erblich worden, und die Landgrafschaft, h. e. Iurisdictio prouincialis in alieno territorio cessiret, den realen Grafen-Titul dem leeren Landgrafen-Titul vorgesetzet, also, daß der Herr Burgermeister unrecht daran gewesen, wann er statuiret, daß gleich anfangs die Landgrafschaften in höhern Grad als andere Grafschaften gestanden. * *

* Vergleiche dessen Grafen- und Ritter-Saal P. II S. 57. p. 339. woselbst aus dem Schilter diese Ursach angeführet wird, daß zu der Zeit, da man angefangen den Grafen-Titul dem Landgrafen-Titul vorzusetzen, die Landgrafen nicht im Fürsten-Stand begriffen, sondern als Kayserl. Land-Richter in des Kayserß und Reichs Nahmen die Iustiz administriret.

** Schweder Introduct. ad Ius Publ. p. 857.

* * Lünigs Thesaurus Iuris der Grafen und Herren des H. R. Reichs p. 462.

Land-

Landsaß.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung in Schrift- und in Amtsassen; worinnen der Unterscheid bestehet. §. 3. 4. Nöthige Anmerkung von Beurtheilung der Landsasserey. §. 5. Womit der Landsaßiat bewiesen werde. §. 6. Nöthige Anmerkungen hierbey. §. 7. Von der Unterwürfigkeit der Landsassen. §. 8. Gerechtsamen des Landes-Herrn über seine Landsassen. §. 9. Gerechtsamen der Landsassen.

§. 1.

Landsaß est persona Domino Territoriali subiecta, quatenus vel Castrum, Villas et subditos vicissim in illo Territorio possidet, et actu ibi habitat; vel possidet tantum, nec actu iure ac facultate ibi residendi vtitur. **Schilter** de Landsassiis Cap. II. §. 1. Oder nach des **Vitriarii** definition in I. P. Lib. I. Tit. XXII. Landsassius est, qui corpore et bonis alicuius Superioritati Territoriali est subiectus. *

* Nach des Canzler Ludewigs Meynung in Iur. Feudor. Cap. IV. qu. 8. p. 250. sind Landsassen so viel als Land-Stände; welche von sitzen: so wie diese von stehen den Namen bekommen. In dem Sachsen-Spiegel heissen Landsassen incolae errones, sine fundi proprietate Lib. III. art. 45. Andern freyen Leuten, die Landsessen geheissen, die da kommen und fahren in gastes Weise in dem Land und haben kein Eigen darinnen. Lib. III. art. 73. werden sie von den Schöppenbaren unterschieden, mit den Worten: Nimt ein Schöppenbar frey Mann eine Bauergültin (foeminam cenſiticam) oder Landseßin, gewinnet sie Kinder bey ihm, sie haben ihres Vaters Recht. Man vergleiche indessen hierbey Hrn. Carl Wilhelm Gärtners Not. ad LL. Saxon. p. 28-31. not. c.

§. 2.

In **Sachsen** werden die Landsassen eingetheilet in **Schrift-** oder **Canzley-Sassen** und in **Amt-Sassen**. Der erheblichste Unterscheid unter Schriftsassen und Amtsassen bestehet darinnen: daß die Edelleute, Ritter, Freyherren, Grafen ꝛc. die den Aemtern nicht unterworfen, sondern auf sonderbahre Schriften der Fürstlichen Canzley sitzen, auch alle Räthe der Städte und Richter, die den Aemtern nicht zugethan sind, vor die Regierungen und Hofgerichte geladen und citirt werden mögen in prima instantia. Die andern Edelleute aber, Bürger und Bauern, so den Aemtern unterworfen und auf Amtschaft gesessen, sollen zuvor vor ihren Amtmann, oder Unter-Gerichten, in dessen Amt oder Gericht sie gesessen, oder vor denjenigen, dem sie unterworfen, vorgenommen, citirt und in prima instantia daselbst gehalten werden. Churfürstl. Ober-Hofgerichts-Ordnung zu Leipzig de An. 1549. Tit. **Wer vor das Ober-Hofgericht mag geladen werden.** fol. 203. **Coburgische Hofgerichts-Ordnung** Part. II. Tit. 3. §. **Wann wir dann** ꝛc. und §. **Es sollen** ꝛc. Ferner unterscheiden sie sich auch darinnen, quod Amtsassii Schriftsassium in Curia actione pulsantes, non nisi praestita satisdatione de expensis Litis et reconuentione, admittantur: cum Schriftsassii nulla satisdatione arctentur *

* Daniel Moller ad Constitut. Saxon. Nou. August. P. I. const. 5. §. 14. Weitläuftiger siehe Wilhelm Leyser in Opusculo de Landsassiis itemque Schriftsassiis et Amtsassiis. Weil indessen viele von Adel es vor unanständig gehalten, unter einem bürgerlichen Amtman zu stehen: so haben sie gesuchet durch Geld aus Amtsassen Schriftsassen zu werden. Ehedem hatten sie dergleichen nicht nöthig, da die Praefectur niemand anders als einem adelichen Oberamtman oder Landes-Hauptmann zu Theil ward.

§. 3.

Man muß überhaupt in Beurtheilung der Landsasserey behutsam gehen, und kan man nicht von einer Provinz Teutschlandes auf die andere den Schluß machen. Die Territoria, wo der Landsassiatus in Gebrauch, nennet man clausa. Hieher wird Sachsen, Hessen, Mark-Brandenburg, Braunschweig, Bayern, Oesterreich ꝛc. gerechnet. Die andern heißen: non clausa, als Franken, Schwaben, die Rheinischen Lande, Wetterau, Elsaß. * Die Veranlassung dieses Unterscheides setzet **Besoldus** in dem Untergange der Herzoge von Schwaben und Franken. In vtraque Bauaria, sagt er, Saxonia, aliisque in locis, vbi ex familiis priscis, Principum Successores supersunt, ibi semper, et ad hoc vsque tempus, Nobiles manserunt Mediati: Franconia autem, licet olim habuerit Duces, eorum tamen ius postea accreuit Imperio, vt, ex mediatis, immediati facti fuerint Nobiles. Allein gegen diese von Gelehrten gemachte Eintheilung, haben verschiedene hohe Stände, deren Territoria non clausa nach der Meynung der Ritterschaftlichen Consulenten seyn sollen, starke Gegengründe anzuführen.

* Herr Menke in diss. de vi superior. territor. Imp claus. Leipz. 1712. §. 8-13. beschreibet *Territorium clausum*, quod propriis limitibus ita est conclusum, vt intra eos plenissimus Landsassiatus obtineat, omnesque vasalli sint regulariter subditi. Aber *Territorium non clausum* ist, quod propriis limitibus ita conclusum non est, vt intra eos plenissimus Landsassiatus vigeat, nec ibi vasallagium cum subditi conditione regulariter cohaereat.

§. 4.

Einige machen einen Unterschied, in eines Fürsten Land, und unter eines Fürsten Land gelegen seyn. Diese Distinction der Rechtslehrer gründet sich auf die R. O. de anno 1500. zu Augspurg, §. Der andere Creiß Der andere Creiß begreift Fürsten, Landgrafen, Grafen, Prälaten, Frey- und Reichs-Städte, unter und bey ihnen gesessen und gelegen ꝛc. R. O. zu Worms de *Anno* 1521. §. Der andere Circel. Auf welchen Unterscheid auch die Cammer zu reflectiren pflegt.* Denn sonsten alle Grafen, theils auch ganze Bißthümer, ja alle und jede Reichs-Städte demjenigen Territorio sofort zu incorporiren wären, in welchem sie gelegen.

* Praeiudicia Cameralia werden bemerket in der Gegen-*Deduction* in Sachen Schwarzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weimar Fol. 8. Dabey aber ist zu erinnern, daß einer bey seiner Reichsstandschaft auch ein Landsaß einer Provinz seyn könne.

§. 5.

Der Landsaßiat wird bewiesen durch Ablegung der Huldigung; durch Leistung der Heeres-Folge, durch Suchung des Landesfürstlichen Schutzes; durch die Beschickung der Land-Tage; durch die Annehmung der Gesetze und Ordnungen; durch die Appellation; durch Bezeugung der Submission und Unterthänigkeit; dadurch, daß vor des Landes-Fürsten Gerichten Recht gegeben und genommen wird; durch Leistung der Hof-Dienste; durch die Lage* und dergleichen.

* Von diesem letztern s. Joh. Balth. Wernher de Probatione Landsassiatus ex situ terrarum, Wittenb. 1717. Man vergleiche indessen hierbey den Titul: Landes-Hoheit.

§. 6.

Allein ein oder das andere von diesen Stücken ist nicht überall und allein zu dem Beweis hinlänglich: sondern dieser muß aus noch mehrern dazu kommenden Umständen genommen werden. Allermaßen, was die Heeres-Folge anbelangt, diese nicht allemal ein Effectus subiectionis territorialis ist, sondern auch zugleich als ein seruitium feudale et militare angesehen werden kan. Da zumal nach dem Longobardischen Lehn-Recht alle Vasallen dem Lehn-Herrn ad militarem sequelam ratione feudi verbunden seyn. Rosenthal de Feudis cap. 8. concl. 4.

Die Suchung des Schutzes des Schwächern von einem Mächtigern ist im Reich nicht ungewöhnlich, da zumal nach den Reichs-Abschieden ein jedweder bedrängter Stand, welcher gewaltsame Depoßidirungen erdultet oder befahren muß, den ganzen Creyß, darinnen er gesessen, und insonderheit den Creyß-Obristen und dessen Nach- und Zugeordneten um Hülfe und Schutz anzurufen hat, gleichwohl aber in dem R. A. 1555. nachdrücklich verordnet worden, daß weder der Creyß-Obriste noch dessen Nach- und Zugeordnete über einigen Stand sich einiger Superiorität anmassen sollen, wie vielweniger ein Creyß-Stand gegen den andern.

Die Erscheinung auf Land-Tägen ist auch nicht hinlänglich. Sie kan Ehren halben geschehen, und da ist nicht die Erscheinung, sondern die Bewilligung die Nota Characteristica eines Landsassen und Unterthanen.

Die Annehmung der Gesetze und Ordnungen kan auch ohne den Landsaßiat nach sich zu ziehen, geschehen. Wenn der angebliche Landsaß, auch ausser den angenommenen, differente Landes-Gerichts-Münz-Policey- und andere Ordnungen machen darf.

Zwischen den Appellationen ist ein merklicher Unterschied, und macht so schlechterdings keine Hoheit.

Dergleichen können auch die *verba honoris et formulae submissionis* nicht würken, da zumal die Sachen, darinnen die Submissions-Formuln allegiret werden, nicht die Landes-Hoheit concerniren.

Bey Erkennung der Gerichtsbarkeit ist zu bemerken: daß ein immediater Reichs-Stand vor keinen andern als vor den Reichs-Gerichten in causis personalibus gerichtet werden könne. Und wenn ein Reichs-Stand sich ja vor andern Gerichten eingelassen: so kan durch diese Prorogation der Iurisdiction, Iurisdictioni ordinariae in praeiudicium Imperatoris, Imperii et posteritatis nicht präjudiciret werden. Klock Vol. I. Consil. 2. n. 51. Consil. I. n. 74. Gail. Lib. I. obs. 40. Sie ist nur ad causam istam und nicht weiter zu extendiren und kan die Successores nicht präjudiciren. Es sind aber auch hierbey die in verschiedenen zum Beweise der Landes-Hoheit angeführte Gründe zu consideriren, besonders in den Irrungen mit der Reichs-Ritterschaft.

Die Leistung der Hof-Dienste sind zwar gegenwärtig bereits meist in Abgang gekommen, machen aber allemal einen Unterthanen noch Landsassen.

Was endlich die Lage anbelangt, sehe man §. 4.

§. 7.

Auch in Ansehung der Pflichten und der Unterwürfigkeit der Landsassen gegen den Landes-Herrn

ist

ist unter Teutschlands Provinzien ein groser Unterschied. Zwar in der Mark und Pommern sind alle Landsassen auch zugleich Unterthanen, und schwören nebst dem Lehn-Eyde auch den Huldigungs-Eyd, und also geschicht es auch in Sachsen, Bayern, Hessen, Pfalz und anderwerts.* Aber nicht überall ist auch in Terris clausis die Befugnis der Landsassen gleich eingeschränkt. **

* Rhetius in disp. de statu German. circa subditos c. 4. n. 53. Da möchte auch die Erklärung richtig seyn, welche Struv in diss. de Iure Landsassiatus in Thuringia Sect. 1. §. VIII. von der Landsasserey giebt, daß sie sey Ius, quod dominus Territorii exercet in suos vasallos Landsassios, vi cuius ipsi tanquam subditi sunt subiecti, et quo mediante, Landsassii sua priuilegia in Principis sui Territorio, atque iura in subditos suos exercent.

** Joh. Wilhelm Göbel de statu Nobilitatis Germanicae §. IV.

§. 8.

Die Gerechtsamen des Landes-Herrn über seine Landsassen sind folgende: Er exerciret sowohl über ihre Personen als Güther alle Gerichtsbarkeit, so wie über seine übrigen Unterthanen.* Daher auch jene so wie diese verbunden seyn, ihrem Erb- und Landes-Fürsten die Erb- und Landes-Huldigung abzulegen: welches das erste und vornehmste Kennzeichen der Landsasserey ist; indem der Eyd dahin gehet: **getreu, unterthänig, gehorsam, hold und gewärtig zu seyn; Item, was ein getreuer Landsasse und Unterthan seinem rechten Erb-Herrn und Landes-Fürsten zu thun schuldig.** Der Landes-Herr beleget seine Landsassen mit der Land-Beede, Land-Steuer, Ungeld, Brand-Steuer ꝛc. und wiewohl sie vor ihre Personen, Familien und Güther von deren Bezahlung frey zu seyn pflegen, so werden doch die Steuern von ihren Unterthanen eingefordert. Er verschreibet sie auf die Land-Täge. Er nimmt Appellationes ihrer Unterthanen von dem von ihnen gethanen Sprüchen an; und verbindet sie zu Beobachtung seiner Landes-Ordnungen, Hofgerichts-Ordnungen, und Appellations-Gerichts-Ordnungen. Er wirbet ihre Unterthanen als Soldaten an, bedienet sich des Land-Aufbots, der Heeres-Folge, der Ritter-Pferde, ja kurz, aller Iurium territorialium. **

* B. G. Struv de Iure Landsassiatus in Thuringia Sect. I. §. XI-XIV. p. 17-25.

** Illud certum est, Landsassios in subditorum numero esse, ad fidem, obsequium et reuerentiam Domino territoriali obstrictos, schreibet Wernher de probatione Landsassiatus §. III.

§. 9.

Die Gerechtsamen der Landsassen über ihre Unterthanen sind, daß sie über solche die Gerichtsbarkeit ausüben, in der masse als ihnen solche zustehet und sie hergebracht haben. Sie fordern die Huldigung ein, und die Unterthanen müssen schwören: **daß sie ihres angebohrnen Herrn und dessen Erben wollen getreue und gehorsame Unterthanen seyn.** Sie belegen auch selbe mit Abgaben, nehmen erblose Güter in Besitz, machen, manchmal ohne Bestätigung des Landes-Herrn Kleider-Ordnungen, Becker-Ordnungen, fordern Zinß oder Erb-Zinß ein, u. d.*

* Struv. l. c. §. XV. XVI.

§. 10.

Die hieher dienende Schrift-Steller bemerket **Pfeffinger** ad Vitriarium Tom. II. p. (959.)

Land-Stände.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennungen. §. 3. Ehemalige Gewalt der Land-Stände. §. 4. a Die geräth, nachdem die geworbene Militz in Gebrauch kommen, in Verfall. §. 4 b-6. Eines Ungenannten Discurs von den Landständen. §. 7. Wird widerleget. §. 8. Worauf sich die Befugnisse der Land-Stände gründen. §. 9. Gerechtsame der Land-Stände: bey Religions-Veränderungen. §. 10. Succeßion. §. 11. Veräuserung des Landes. §. 12. oder der Domainen. §. 13. Landes-Ordnungen und Landrechten. §. 14. Anlegung neuer Steuren. §. 15. Die Land-Stände müssen die Reichs-Steuern. §. 16. Cammer-Zieler. §. 17. Gesandschafts-Kosten aufbringen. §. 18. Die Landes Defension tragen. §. 19. Verordnung der Capitulation. §. 20. Wie, wenn dieserhalb Streit entstehet. §. 21. Fernere Beyträge der Land-Stände. §. 22. Ob die Land-Stände einen auswärtigen Protectorem annehmen oder Bündnisse errichten können. §. 23. Anmerkung. Eingeschränkte Macht des Kayserß in Ansehung der Land-Stände. §. 24. Befugnisse der Landes-Herren in Streitigkeiten mit den Ständen. §. 25. Die Land-Stände genteſen des Kayserlichen Schutzes. §. 26. Kennzeichen eines Land-Standes. §. 27. 28. Verschiedene Anmerkungen von den Land-Ständen.

§. 1.

Ein Land-Stand ist eine Person oder ein gewisses Corpus, so dem Herkommen gemäs, entweder in Ansehung der besitzenden Güther, oder vermöge eines besondern Priuilegii, Sitz und Stimme auf Land-Tägen führet. Oder in sensu generico verstehet man unter den Land-Ständen certum corpus, collectum ex certis viris deputatis, qui ex deputatione publica vel priuata, ordines et populum totius prouinciae repraesentant. *

* Christian Wildvogel de Statibus prouincialibus. Jena 1711. §. XIII. XIV.

§. 2.

Den Nahmen haben die Land-Stände entweder von stehen, *a stando*, oder *a statuendo* etwas mit ihrem Beyfall genehm halten. Und ist das lateinische Wort Status jünger, als das teutsche: Stände, welche Benennung in den Reichs-Gesetzen nicht allein von den unmittelbaren Reichs-Gliedern, sondern auch von den mittelbaren gebraucht wird. Also wird in *Instr. Pacis* Art. XVI. §. 47. gesagt: Catholicorum Augustanae Confessionis addicti Status Prouinciales et subditi. R. A. 1654. §. 180. Und hiervon einiger Immediat- oder Mediat-Stand, Stadt, Landsaß, und Unterthanen nicht ausgenommen. Sie heisen auch *Ordines Prouinciales*, ja Land-Herren in Kayser Rudolph I. Constitution wegen des Land-Friedens. * In sensu laxiori heisen sie auch Land-Sassen.

* Daß die Land-Stände Land-Herren genennet werden, findet man in mehrern Urkunden. Wigul. Hund im Bayerischen Stamm-Buch p. 410. bringet ein Diploma des Churfürsten Ludwigs von Brandenburg bey, mit dem Worten: diese rechte setzen wir unsern Land-Herrn in dem Ynthal; als wir die in andern unsern Gerichten gesetzt haben. Datum Ynspruch an. 1349. In einem andern a. 1365. ap. Anton. Steyrerum in vita Alberti II. ad cap. III. p. 429. heiset es: daß ich mit samt den Land-Herren in Oesterreich von des Fürsten wegen. Ludewig Tom. IV. reliq. Med. aeui meynet, es wären hauptsächlich die ministeriales prouinciae Land-Herren genennet worden. Allein der Ausdruck ist in den Urkunden allgemein, daß man wohl siehet, wie alle Land-Stände ehedem darunter verstanden worden.

§. 3.

Die Gewalt der Land-Stände war ehedem sehr gros. * Sie erwehleten ihre Herzoge. (Apertur §. 4.) Also schreibt ECCEARDVS in Casibus Monast. S. Gall. p. 76. Sueuiae Principum assensu statuitur Allemannis Dux primus Burcardus, Gentis illius nobilissimus. und Kayser Heinrich II. gestehet bey dem **Dietmar** Lib. V. p. 368. edit. Leibnit. Bauarios ab initio Ducem eligendi liberam habere potestatem, non decere tam subito eos abiicere eiusque constitutionis antiquae Ius absque consensu eorum frangere. Ja noch zu Kayser Rudolph I. Zeiten war ihr Ansehen nicht geringe. Also heist es in einer **Constitution** dieses Kaysers bey dem **Lehmann** Speyerische Chronik Lib. V. Cap. 8. „Was auch die Fürsten in ihren Lande, mit der Landherren Rathe setzent und machen diesen Land-Frieden zur Besserung und zu vestenunge, das mogen sie wohl thun und damit brechen sie des Land-Friedens nit.„ Sie hatten hiernechst die Befugniß auf allgemeinen Reichs-Tägen mit zu erscheinen; und nahmen überhaupt an allen das Land betreffenden Vorfallenheiten Antheil.

* Wie davon weitere Nachricht giebet Herr David Georg Strube de Statuum Prouincialium origine et praecipuis iuribus obseru. IV. Obsteruat. Iur. et Histor. Germ.

§. 4. a

Nach der Hand aber, da besonders die geworbene Miliz ist auf den Beinen behalten worden, hat deren Ansehen und Gerechtsame in vielen Provinzien sehr abgenommen: so daß, wo sie nicht ganz und gar abgekommen, sie dennoch gar viel von ihren ehemahligen ansehnlichen Gerechtsamen verlohren. * Doch giebt es einige Länder, da es sich anders verhält. Als dahin sonderlich Mecklenburg ꝛc. und verschiedene Stiftische Lande gehören.

* Daher VASSOR dans l' Histoire du Regne de Louis XIII. Roi de France Tom. 4. Lib. XVII. p. 238. 239. nicht unrecht schreibet: Il n'y a plus que les Princes et certaines villes, qui soient libres au regard de l' Empereur. Le peuple se ressent, autant que celui de France et des autres pais subjuguez, des effets terribles du pouvoir arbitraire.

§. 4. b

Hingegen hält ein Ungenanter in einem 1710. zu Cölln bey *Pierre Marteau* herausgegebenen Discurs von Land-Ständen davor, daß, was die Prärogativen und Befugnisse derselben anbelange, sich darinnen gar groser Mißbrauch finde. Insgemein wolle man behaupten, als wenn der Land-Stände Macht und Freyheiten dahin sich erstreckten, daß solche gleichsam ein independentes Collegium und also Rempublicam in Republica formireten, ohne welches Einwilligung der Landes-Herr nichts wichtiges zu thun, sie aber, wenn der Fürst nach hergebrachter Weise ein oder anderer Sache wegen auf dem Land-Tag die Propesition thun lassen, nicht nur darüber zu deliberiren, und ihre Meynung dem Fürsten zu communiciren, sondern auch zu decidiren, ja gar des Fürsten, und der hohen Collegiorum Actiones zu examiniren und syndiciren, einfolglich, wenn der Landes-Herr ein und anderes prätendirete, oder dieses und jenes in dem Land zu dessen Wohlfart einführen wollte, wenn es ihnen nicht anstünde, sich dagegen in alle Weise und Wege zu setzen allerdings befugt wären.

§. 5.

Diese Principia widerlegt der Autor mit folgenden Gründen: Land-Stände wären nichts anders

als

als Räthe, die der Fürst bey ein und andern des Landes Angelegenheiten um deswillen zu Rathe frage, weil sie aus vielen Ursachen eine genauere Nachricht von des Landes Zustand haben könnten, als dessen übrige Hof- und andere Räthe. Es könne auch nach der Verfassung der Natur und Regiments-Form der teutschen Fürstenthümer, als welche pur Monarchisch, ihnen ein mehrers nicht zukommen. Die Landes-Fürstliche Hoheit, oder Superioritas territorialis sey nichts anders als ein Begrif aller Iurium Maiestaticorum, und schliese alle Mixtur von einer Aristocratie aus, und sey in hoc passu und quoad ius, zwischen Churfürsten und Fürsten, zwischen Mächtigern und Schwächern kein Unterschied. Der Nexus ratione des Kayfers und des Reichs sey nur Feudalis, das ist, ex pacto profluens, und benehme der Souveraineté der teutschen Fürsten eben so wenig, als dem König in Dännemark, daß er ratione der Stadt und Budjadinger Landes ein Lehn-Mann von dem Haus Lüneburg sey. Die tägliche Erfahrung lehre, daß ein Fürst in seinem Land unvergleichlich mehr könne, als der Kayser im Reich. So schade an ihrer Souveraineté auch nicht, daß sie vor den Kayserlichen und des Reichs Gerichten in gewissen Fällen könnten belanget werden, indem solche nichts anders als Iudicia compromissoria wären und bey einem Systemate plurium rerumpublicarum, wie das teutsche Reich sey, gar wohl bestehen könne. Wie denn selbst der Kayser nach der güldenen Bull den Pfalz-Grafen beym Rhein vor seinen Richter erkennen müsse.

§. 6.

Nun hätten aber 1. Räthe mehr nicht als ein Votum deliberatiuum. Der Herr könne dem Rath folgen, er könne es auch wohl bleiben lassen. So dürfe auch ein Rathgeber eher nicht rathen, bis er gefraget werde.

2. Wenn Land-Stände mehr als ein Votum deliberatiuum hätten, würden sie mit von der Hoheit und Majestät participiren, folglich eine zweyköpfigte, das ist, ein Monstrum von einer Republique machen, welches schnurgerade wider die Monarchische Verfassung des Landes streite. Sage man: ein Fürst sey gleichwohl gebunden an die Verträge und Recesse, die er mit seinen Land-Ständen aufgerichtet: so antwortet er: Es müßten solche so interpretirt werden, daß die Souveraineté des Fürsten dabey bestehen könne. Und sey sodann diese Obligation nicht ex necessitate et iure Statuum, sondern ex liberrima voluntate Principis et Pacto, welche der Souveraineté des Landes-Herrn gar nichts detrahire. Was in den alten Zeiten ein Landes-Herr nachgesehen, solches könne dem Nachfolger kein Gesetz geben. Die Zeiten wären veränderlich, und der Fürst habe allein Macht zu decidiren, was dem Lande verträglich oder schädlich sey.

3. Land-Stände nicht nur insonderheit, sondern auch collectiue betrachtet, wären Unterthanen des Fürsten. Ein Unterthan aber könne nicht mit von der Majestät participiren. u. d.

§. 7.

Hierwider ist im Druck erschienen: **Eines Teutschen unverfängliche Gedanken von Land-Ständen**, dessen Einwendungen aber nicht die erheblichsten sind. Gründlicher antwortet: **Gerardt Noodt** oder vielmehr der itzige Herr G. J. R. **Strube** in diss. de Origine nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam eius Iuribus. Lugd. Batau. 1718. Sect. II. Cap. I. §. 10-13. Er erinnert zum voraus, daß man unter den verschiedenen Provinzien Teutschlandes einen Unterschied machen müsse. In einigen hätten freylich die Land-Stände so viel von ihrem ehemaligen Rechte verlohren, daß ihre gegenwärtige Zusammenkünfte nur dicis gratia geschehen. In andern hingegen hätten selbe durch Verträge und Reversalien ihre Gerechtsame conserviret, so daß sie bey allen wichtigen Vorfallenheiten; z. E. bey Anfahung eines Krieges, Ausschreibung der Steuren u. d. concurriren müßten. Und von diesen sey gegenwärtig nur die Rede. Da setze nun der Verfasser des Discurses das principium zum Grunde, daß die Natur der teutschen Fürstenthümer Monarchisch wäre. Allein eben davon sey die Frage, welches Vorgeben er dahero billig hätte erweisen sollen. Die Landes-Hoheit sey zwar ein Zusammenbegrief aller Regalien, aber diese erfordere nicht eben eine absolute Gewalt, sondern könne auch mit den Ständen communiciret werden. Wir bemerkten dergleichen Verfassung bey einigen Reichen, und sey nicht einzusehen, warum sie nicht auch bey Fürstenthümern angehen solle. Die Reichs-Gesetze bestätigten den Land-Ständen ihre habenden Gerechtsamen. Es heisse *in Instr. P.* §. 7. Saluis tamen semper Statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se, et sum subditis suis conuentis pactis, priuilegiis, reuersalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione, eiusque exercitio, et inde dependentibus cuiusque loci Statibus, et subditis hucusque prouisum est §. 10. de cetero ordinibus dictarum di-

tionum

tionum - - competentem eorum libertatem, bona, iura, et priuilegia legitime acquisita, vel longo vsu obtenta, - - - circa Homagii renouationem et praestationem more solito confirmabunt. Und wenn die Reichs-Fürsten das Ius collectandi hätten: so müßten sie sich desselben ohne Nachtheil der Gerechtsamen ihrer Stände bedienen, nehmlich mit selbigen zuvor die Art und Weise überlegen. Insbesondere ad 1) sey unerwiesen, daß die Stände nur votum ideliberatiuum hätten. ad 2) Durch Communication der Majestät mit den Ständen werde kein Stand ein Monstrum. Horn in I. P. Germ. cap. 61. §. 2. schreibe gar wohl: Viderint quomodo Principibus et Statibus ipsis consultum velint, (qui sub allegatione salutis publicae Principem a pactis recedere posse credunt) si Caesar fortasse potentia pollens sub eadem allegatione, quia imperium vnius in multis plurium praestet, Capitulationis vinculum, vel obseruantiae Imperialis velit soluere. Durch Verträge könne absolutum Imperium gemäßiget werden, an welche auch die Successores gebunden wären. Die Veränderung der Umstände könne den Ständen an ihren hergebrachten Rechten nicht nachtheilig seyn. Also schreibe Grotius de I. B. et P. Lib. II. cap. 16. §. 55. Solet et hoc disputari, an promissa in se habeant tacitam conditionem, si res maneant quo sunt loco. Quod negandum est, nisi apertissime pateat statum rerum in vnica illa ratione inclusum esse, quam diximus. ad 3) Die Land-Stände, in so weit sie Antheil nehmen an der Majestät, wären keine Unterthanen, sondern coimperantes. Vitriarius Inst. I. P. Lib. I. Tit. 19. §. 3. Casp. Horn I. Publ. Germ. Cap. 61. §. 5. Endlich beschließt Hr. Strube mit den Worten: Forma Imperii Germanici multis laborat incommodis, quis ea propter illam mutandam, et vel Caesarem vel Status iuribus quaesitis priuandos dixerit? Quanquam, si res accurate inspiciatur, apparebit forte, felicius vitam agi, multaque auerti mala in iis regionibus, vbi ordinibus sua est auctoritas, quam in quibus despotico imperio imperat Princeps.

§. 8.

Die Befugnisse der Land-Stände gründen sich auf Verträge und Reversalien des zur Regierung gekommenen Regenten; auf Privilegia * und auf das Herkommen: so wie es bisher in der Observanz ist gehalten und hergebracht worden.

* Darum weil sich die Befugnisse der Land-Stände auf Privilegia gründen, sind solche nicht etwan vor Gnaden-Geschenke der Landes-Herren anzusehen? Keinesweges. Der Freyherr von Lynker Vol. I. Resp. 55. n. 122. bemerket gar wohl, wie mehrmalen dasjenige, so an sich zwar richtig ist, aber doch in Zweifel gezogen werden könne, durch besondere expression der besorglichen cauillation und Mißdeutung entnommen werde. Und der Canzler Böhmer schreibet Vol. 2. Consult. I. n. 24. 40. daß die Privilegia, mittelst welcher sich Landes-Herren verbinden, ohne der Land-Stände Consens keine Onera auf das Land zu belegen - - keinesweges etwas neues und besonderes, sondern solche Landes-Freyheiten sind, die fast in ganz Teutschland nach dessen alter angebohrner Freyheit obtiniren, und daß die alte Recesse die Privilegia und Gerechtigkeiten der Stände, so sie von Alters hergebracht, zu bestätigen, und solche, damit darüber künftighin kein Streit entstehen mögte, schriftlich zu determiniren pflegen. Conf. Herr von Ludolf Vol. I. Symphor. I. Conf. 6. p. 156.

§. 9.

Die Gerechtsamen der Land-Stände äussern sich annoch in vielen Stücken. Soll im Lande eine Veränderung in Ansehung der bisher üblichen Religion vorgenommen werden: so ist nöthig vorher die Stände darüber zu fragen. Und kan kein Herr vor sich nach seinem Gutdünken in Glaubens-Sachen etwas ändern. (*Decretorius Annus* §. 5.) Conf. C. G. BVDERI Obseruatio *de Statuum Prouincialium consilio et concursu in causis Religionem remque sacram concernentibus, in Amoenit. Iuris* Publici p. 12.

§. 10.

Bey der Bestimmung der *Succession* ist der Stände treuer Rath um so mehr ehedem erfordert worden: da ihnen in alten Zeiten, in theils Ländern frey stunde, bey apert werdenden Fürstenthum einen andern Landes-Herrn zu wehlen, oder dem Kayser vorzuschlagen. (§. 3.) Solchemnach ist sehr rathsam mit den Ständen zu überlegen, wenn Pacta successoria, Erb-Verbrüderungen errichtet, * oder sonst in der bisher üblichen Art der Nachfolge eine Aenderung wollen vorgenommen werden.

* Myler de Principibus et Statibus Imperii Part. I. cap. 25. n. 16. Stryck de Statibus prouincialibus Cap. 4. n. 56. 57. Coccejus Iurispr. publ. Cap. 26. n. 3. TITIVS Spec. Iur. Publ. Lib. III. cap. 4. §. 47.

§. 11.

Nicht weniger sind die Stände bey vorseyender Veräußerung eines Landes vorhero darum zu fragen.* Hundius Metr. Salisb. T. 2. p. 407. ad a. 1216. bemerket per Sententiam Principum et subsequutionem tam Nobilium quam Baronum atque Ministerialium et omnium, qui aderant, iudicatum est: Nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cuiusque abalienationis ad aliam personam

tonam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu Principis praesidentis et ministerialium eius principatus. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten 1646. stelleten die Brandenburgischen Gesandten vor: Pomeranos in commercio non esse, vt renitentes alienari queant sui quondam iuris populum, et Germaniae obsequium sua sponte eaque lege indutum, ne inuitus republica abstraheretur, cuius imperium non coactus subierit. ** In einem Privilegio der Steyermärkischen Stände de a. 1277. heißt es: Nolentes vt eis, ex causa rationabili renitentibus et inuitis, iugum noui dominii, quod eorum statui non conueniat, imponatur. *** Und Kayser Ferdinand II. gab bey der angesonnenen Abtretung von Elsaß zu vernehmen; es könne nicht geschehen, * ohne Vorwissen und Consens des eigenen Landes, weil die Unterthanen dahin privilegiret, daß sie bey währender daraußigen Erz-Herzoglichen Linie auf keine Weise und Wege können veralieniret werden. **

* Heigius Part. 1. Quaest. 19. n. 3. 4. Betsius de Statutis et Pactis Familiarum cap. V. §. 24. Mevius Cons. 91. n. 9. 11. Brunnemann Cons. 1. n. 142. Myler de Principibus et Statibus Imperii Cap. 25. §. 16. Lynker de Libertate Statuum Imperii Sect. 3. Membr. 2. §. 5. p. 80. Ziegler de Iuribus Maiest. Lib. 4. §. 28. Hertius Vol. I. resp. 575.

** Pfanner Hist. P. W. Lib. III. §. 17.

*** Ludewig Reliq. MSt. Tom. 4. p. 259.

* Graf Khevenhüller in Annal. Ferdinand. Tom. X. p. 164. 478.

** Weber de refutatione feudorum Imperii §. 18. Stavinsky de Donationibus Principum Imperii cap. 3.

§. 12.

Bey **Veräußerung** und **Verpfändung** der **Domainen** ist der Stände Einwilligung um so nöthiger, da die **Domainen** der Dos eines Landes sind, davon der Regent seinen Standesmäßigen Unterhalt zu heben hat. (**Domainen** §. 7.)

* Ludewig in Consil. Hallens. Tom. 2. Lib. 2. Cons. 34. n. 14. 15. ei. diss. de obligatione Successoris in Principatus et Clientelas S. R I. Cap. VII. §. 3. Wobey zu bemerken, daß ein Unterscheid unter Cammer- und Land-Schulden zu machen ist.

§. 13.

Sollen neue **Landes-Ordnungen** und **Land-Rechte** eingeführet werden, ist heilsam, daß ein Herr der Stände unterthänigstes Gutachten darüber vernehme. * **Horn** Class. 2. Resp. 7. p. 98. bemerket gar wohl, daß die den Reichs-Ständen in ihren Territoriis zustehende potestas legislatoria die mit den Land-Ständen aufgerichtete Pacta und ausgestellete Reuersalia, auch übliches Herkommen nicht aufhebe, vielmehr die Iura des Landes-Herrn nach denselben ausgeübet werden.

* David Georg Strube Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen Sect. 2. §. 8. p. 51. 54.

§. 14.

Sonderlich aber ist fast durchgehends der Stände Einwilligung bey Anlegung **neuer Steuern** nöthig. Welches auch um so billiger ist, ne aliorum sudore parta per ambitum aut luxum profundantur, wie Sam. **Pufendorf** de Iur. Nat. et Gent. L. VII. cap. 6. §. 11. wohl erinnert. Selbst die Rechts-Lehrer, die sonst wohl nicht die Iura der Land-Stände zu vertheidigen pflegen, sind darinnen einig. **Thomasius** in Consil. Hallensibus Tom. II. Lib. I. Cons. 193. num. 3. Es erhellet aus der Beschaffenheit der meisten Provinzen in Teutschland, wo nicht absonderlich etwas anders eingeführet worden wäre, daß ein Landes-Herr die Steuern aus unumschränkter Landes-Herrschaftlichen Macht nicht auszuschreiben, noch beyzutreiben pflege, sondern solches auf vorhergehende Deliberation und ungezwungene Verwilligung der sämtlichen Landes-Stände geschehe. **Ludewig** l. c. Lib. II. Cons. 39. num. 126. u. f. Qui infinitam adserunt Statibus Imperii potestatem onerandi subditos collectis, haud dubie in officium Imperantis et leges publicas peccant. Eo enim, quod frequentiores ad collectandum causae, non sequitur, ius Principis esse magis quam olim absolutum in collectis indicendis, cum formula cuiusque prouinciae seruanda eousque, quousque mutatio non doceatur, et omnia restringenda in fauorem et alleuationem subditorum, welches absonderlich in den teutschen Fürstenthümern und Landen auch deswegen statt hat, weil selbige, der in allen Zeiten so beschehener teutscher Freyheit nach, den Unterthanen mehr Ruhe und Freyheit von Steuern als andere Reiche und Völker zu lassen pflegen, dahero wohl gar sehr zu vermuthen, daß die teutsche Rechts-Gelehrte eben dadurch sich in Teutschland gar sehr in dem Steuer-Wesen verirret, daß sie dieselbe aus dem Römischen Recht oder anderen Gewohnheiten fremder Völker und Staaten herholen wollen, da die Steuern bey der alleinigen Willkühr des Regenten gestanden, ohne etwas von Land-Tagen und Landes-Bewilligungen zu wissen.

§. 15.

Es haben also die Land-Stände gewissenhaft und patriotisch zu überlegen, was vor ausserordentliche Steuern, nach dem Zustand des Landes zu verwilligen möglich. Zwar einige Steuern müssen sie nach den

den Reichs-Gesetzen nothwendig abstatten, nemlich die Reichs- und Creyß-Steuern. Wiewohl ehedem es auch anders damit beschaffen war, da die Reichs-Stände dergleichen Abgaben aus ihren Domainen heben musten. (Domainen §. 6.) Klockius de Contribut. Cap. 2. num. 118. bezeuget: ex suis reditibus Status solutionem fecisse a. 1521. im Römer-Zuge, welcher a. 1524. 1526. contra Turcam verwendet. Item a. 1564. im Wart-Geld, a. 1566. mit den 1200. Pferden und 8. Monat dreyfach contra Turcam. Nur nach und nach haben die Landes-Herren erlangt solche von den Unterthanen zu fordern. Es wurden dahero auf dem Reichs-Tag Verordnungen gemachet, daß auch die Unterthanen mit zu diesen Steuern gezogen werden sollten. R. A. 1543. §. 25. „daß die Obrigkeiten auch zu diesem Christlichen Werk sich gleichermassen, wie die Unterthanen selbst angreifen sollen.„ Wiewohl doch gleich im folgenden Jahr, nehmlich R. A. 1544. §. 38. verordnet ward: „Es sollen auch alle Churfürsten, Fürsten, Geistliche und Weltliche Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, auch Frey- und Reichs-Städte, Communen und alle andere, die Unterthanen haben, diese Steur und Anlagen, so viel derselben ihrer Personen und ihrer Communen Einkommen und Güter auferlegt, allein von solchen ihren eigen und ihren Communen gemeinen Gülten, Renten und Einkommen reichen und geben, ihrer Unterthanen hierin ganz unbeschweret, in Betrachtung, daß dieselbe, sie seyn Geist- oder Weltlich, ohne daß durchaus alle vor sich selbst, wie hiebevor bemeldt, ihre Anlag geben müssen, und damit also in allen Ständen Gleichheit gehalten, und Niemand mehr dann der andre beschweret werde.„ Endlich wurde im R. A. 1548. 1548. §. 102. ausgemachet: daß eine jede ordentliche Oberkeit, wie Herkommen und recht ist, ihre Unterthanen Geistliche und Weltliche, exempt und nicht exemt, gefreyet und nicht gefreyet, Niemand ausgenommen, derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig seyn sollen, welche aber nicht höher noch weiter angeleget noch beschweret werden sollen, denn als hoch sich eines jeden Standes Anschlag erstrecken. *

* Wobey aber Herr geheimer Justiz-Rath David Georg Strube de Statuum Prouincialium origine §. VII. die Anmerkung beyfüget: Non isto onere penitus liberati sunt Domini territoriorum, quibus tantum permittunt Leges Imperii, subsidium exigere a subditis, non in hos totam sarcinam deuoluere. Siehe R. A. 1582. §. 10. allwo es heißt: Weil den Ständen, als die hiebevor merklich und kundlich beschweret, solche beharrliche auch in eventum eylende Hülffen aus ihren eigen Cammer-Güthern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten unerschwinglich fallen will.

§. 16.

Die Beyhülfe der Land-Stände zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts wird in dem R. A. 1654. §. 14. verordnet, und soll den Ständen bevorstehen ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülf zu ziehen. Welches auch in der Capitulation ist beliebet worden, wenn es Art. XV. heißt: „Daß die Land-Stände zu des Cammer-Gerichts Unterhalt den Reichs-Ständen an Hand zu gehen schuldig. „ Und im Reichs-Schluß vom 15. Dec. 1719. zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammer-Ziehler und Besoldungen bliebe den Ständen des Reichs, nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülf * des Cammer-Gerichts Unterhalts zu ziehen.

* Aus diesen Worten zur Beyhülf, ziehet Herr Strube l. c. den Schluß: Non posse eum diminutionem quotae matricularis praetendere, si alicui pauci sint subditi, insignia vero bona domanialia. vid Dn. de LVDOLF in Historia sustentationis supremi Iudicii Camerae Imperialis §. 11. Lit. f. p. 84.

§. 17.

Die zu Gesandtschaften erforderliche Kosten sind auch nunmehro eine Landes-Incumbenz. Die Reichs-Stände pflegten ehemahlen in Person die Reichs-Täge zu besuchen, (Reichs Tag §. 18.) und sollten sie hiervon verhindert werden: so konnten sie zwar abgeordnete Räthe dahin schicken, die hierzu nöthigen Gelder aber wurden aus den Domainen genommen. Es heißt in dem R. A. 1512. §. 26. Nachdem Churfürsten und Fürsten, Geistlich und Weltlich, auch Grafen und Herren des Heil. Reichs, die Reichs-Tage, wie vor und nach gemeldet, jederzeit in eigener Person oder durch ihre vollmächtige Botschaft auf ihren Kosten ersuchen, auch den Anschlag in ihren Fürstenthumben und Gebiethen, wie hernach folget, einbringen, und allerley Kostens aus ihrem Cammer-Guth darauf wenden, und nit auf die Unterthanen schlagen sollen. Da aber die Cammer-Güther dazu nicht hinlangen und der Status publicus Gesandtschaften nöthig, hat bereits 1670. Kayserl. Maj. eine Resolution ertheilet: „Daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben möge. Dn. de Ludolff Tr. de Iurib. Foem. illustr. Sect. 2. Membr. 2. §. 5. num. 23. et Append. 3. lit. S. p. 230.

§. 18

§. 18.

Hiernechst müssen auch die Land-Stände die Besorgung der Landes-Defension über sich nehmen. In dem R. A. 1654. §. 180. heißt es: „Sonderlich aber sollen Churfürsten und Stände, Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen u. Guarnisonen ihren Landes-Fürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.„ Allein diese Verordnung, welche nur nöthige Vestungen voraussetzet, war vielen Streitigkeiten unterworfen, dahero einige Fürsten, auf dem fürwährendem Reichs-Tag, solche gern nachdrücklicher gefasset gesehen hätten. Sie wollten die Land-Stände und Unterthanen verbunden wissen zu Hergebung der zu allgemeinen Reichs- und Land-Defensions-Verfassung, auch Besetz- und Erhaltung deren einem oder anderen Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, Städte, Oerter, Päße, Plätze, Guarnisonen, Verpflegung der Völker, und Verschaffung anderer hierzu gehöriger Nothwendigkeit erforderten Mittel. Deme aber ware Oesterreich mit den Herzogen von Braunschweig und andern Ständen entgegen und stelleten vor: „Alle Stände wären nicht eiusdem conditionis et potestatis, sondern vielen unter denselben durch Capitulationes, Concordata und oftmals titulo satis oneroso erlangte priuilegia, exemtiones und dergleichen ziemlich die Hände gebunden, wie dieses die Erfahrung bezeuge, und von den Publicisten sehr wohl hergeleitet sey: welche von denen Unterthanen erlangte Iura so schlechterdings ihnen nicht abzuschneiden, und daß es auch ohne Violation des Instrum. P. nicht geschehen könne, eine vniuersalem regulam zu setzen.„ Nun waren zwar die meisten Stimmen ganz anders gefasset und besonders drunge das Chur-Collegium auf Aenderung des ihnen zu milde scheinenden §. des R. A. Kayserl. Maj. aber gaben unterm 3. Febr. 1671. die Resolution dahin: „Daß Ihro Kayserl. Majest. in obangezogenen neuen Vorschlag und prätendirte extension des §. Und gleichwie ꝛc. ꝛc. ohne einigen Unterscheid, und zwar ihrer der Churfürsten und Stände Mediat-Stände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelfs ganz und zumahlen ungehöret und unvernommen, willigen, und so gar die Rechtshängige Proceß in dergleichen Materiis caßiren, und sonderlich denselben, wann sie sich über die Billigkeit beschweret zu seyn erachten solten, nouiter et sine cognitione causae an die höchste Reichs-Gerichte entziehen solten, dazu könten dieselbe in Erwegung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken einmal nicht geheelen, sondern würden, um der sich dabey ereigneter Umstände willen, vielmehr gemüßiget, einen jeden bey dem, wessen er berechtiget, und wie es bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen. *

* S. umständliche Nachricht, wie und auf was Weise bey noch währendem Reichs-Tag unterschiedliche Stände des Heil. Röm. Reichs die *Extensionem* §. 180. Und gleichwie ꝛc. des Reichs-Abschiedes von An. 1654. in so viel den Beytrag der Unterthanen belanget, gesuchet, was das Werk vor einen Fortgang gehabt, und welchergestalt es ausgeschlagen, beym Hn. von Ludolff Symphor. 3. n. 1. S. auch Diarium Europaeum Tom. 23. p. 398. Lynker de Grauamin. extraiud. c. 4. §. 4.

§. 19.

Die Capitulation disponiret Art. XV. §. 3. daß der Kayser nicht gut heissen noch zugeben wolle, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receßirung, mit Ausschliessung des Landes-Herrn, privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne deren Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschiedes und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüssen, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zur Besetz- und Erhaltung deren einem und anderem Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen. §. 4. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses oder andere obberührte Sachen, bey uns oder Unserm Reichs-Hofrath, oder ersstbemeldtem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine Iudicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde. *

* Man vergleiche hiermit Art. XIX. §. 6. (Landes-Hoheit. §. 9.) und 7. der also lautet: Wo aber die Iurisdiction fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurft zuförderst vernehmen, (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Partion zu leisten,) und wann alsdann sich befinden würde,

de, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 20.

Solte nun zwischen dem Landes-Herrn und den Land-Ständen, wegen vorzunehmender Landes-Defension, Streit entstehen: so ist die Frage, was desfals Rechtens sey? (Jurisdiction §. 3.4.) Einige setzen dieses auf den Willen und Gutbefinden des Landes-Herrn, und wollen den Land-Ständen nicht zulassen, sich über die leidende Bedruckung in Unterhaltung der Festungen und zur Last gereichenden Militz bey den Reichs-Gerichten zu beschweren; berufen sich zugleich auf die Worte der Capitulation, daß die Unterthanen nicht leichtlich zu hören wären. Allein es erkläret Herr Strube de Statuum prouincialium origine §. IX. diese Worte also: Sane dum Capitulatio iubet, die Unterthanen nicht leichtlich zu hören, non penitus eos priuat iudicis auxilio, sed vult tantum, vt remoucantur a limine iudicii, si liquidum ius Principis in dubium vocant. Sic mecum sentit *Autor Meditationum ad Capitulationem Iosephinam* Art. III. lit. t. p. 69. et Lyncker ad Capitulationem Iosephinam Art. III. verb. non facile audietur p. 17. docet, haud posse Caesarem subditis iusta auxilia denegare, sed solum modum processibus posuisse, et vetare, ne ad nuda narrata ob praesumtionem pro Domino militantem decernantur mandata S. C. in casibus dubiis. Non pinguiora iura Capitulatio Carolina Principibus indulget. Vrgetur quidem, iis Art. 15. permitti, sich bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen iuribus selbsten und mit Aßistenz der benachbarten Stände wider die Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen. Sed id procul dubio ad casum restringi debet, quando tam liquidum est Principis ius, vt subditi a limine iudicii sint remouendi, et possessio illius nullum patitur dubium. Hoc apparet, quod lex non nisi von hergebrachten iuribus loquitur, et tantum probat manutenentiam nach der Verordnung der Reichs-Gesetze, quae nullibi viam facti dicunt licitam, quando adhibetur contra Status prouinciales iudicialem discussionem litium inter Principem et ipsos obortarum desiderantes, sed eam diserte improbant. - - Nec inde sequitur, haud decernendam lite pendente inhibitionem, quod sancitum, daß immittelst gleichwol die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anzuweisen, cum tantum ab iis exigatur der schuldige Gehorsam, non vt quibuscunque iussibus obsequium praestent.

§. 21.

Die Aussteuer der Prinzeßinnen ist gleichfals eine Landes-Incumbenz. vide (Fräulein Steuer.)

§. 22.

Ob die Land-Stände wider Wissen des Landes-Herrn, einen auswärtigen Protectorem annehmen können, wird von einigen behauptet, von andern geleugnet. Erstere gründen sich auf die Worte des R. A. 1555. §. 23. „Es soll auch kein Stand den andern, noch dessen Unterthanen zu seiner Religion zwingen, abpracticiren oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselben nicht gemeynet seyn.„ Bündnisse zu errichten, war ihnen zwar ehedem unverbothen: (Bündniß §. 24.) heut zu Tage aber heist es in der Capitulation Art. XV. §. 6. Alle unziemliche häßige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung, u. Aufruhr, u. ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen, etwan vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülf daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verbothen und vorgekommen.

§. 23.

Doch alles, was von den Gerechtsamen der Land-Stände ist gesaget worden, kan man nicht von allen Provinzien behaupten, sondern muß auf das Herkommen sehen. Priuilegia, Protectoria und Exemtiones kan der Kayser den Land-Ständen nicht ertheilen, sondern es heist in der Capitulation Art. XV. §. 5. „Gestalten wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Ius Tertii und ehe derselbige darüber vornommen, hiebevor sub- et obreptitie erhaltene Priuilegia, * Protectoria und Exemtiones, samt allen derselben Clausuln, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider, an unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, prae-

praeuia summaria causae cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.„

* Vergleiche anbey den Titel Privilegien, §. 3.

§. 24.

Den Landes-Herren ist auch erlaubt, sich bey ihrer Landes-Hoheit, wenn ihnen von den Ständen unrechtmäßiger Weise Eintrag geschiehet, selbst zu manuteniren. Man vergleiche hierbey §. 9. wie auch den Titul: Landes-Hoheit §. 9-11. Die Capitulation Art. XV. §. 8. ist klar. „Immassen denn auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich, nach der Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Landes-fürstlichen und Herrlichen Iuribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Ständen, wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. §. 9. Da aber die Streitigkeiten bey dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.„

§. 25.

Sonst geniessen zwar die Land-Stände des Kayserlichen Schutzes, wie es in dem §. 1. Art. XV. der Capitulation heißt: „Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Ständen Landes-Unterthanen in unserm Kayserlichen Schutz haben und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten.„ Der Kayser aber kan sie nicht von der Landes-Herrlichen Iurisdiction eximiren. (§. 11. Dignität §. 14.) §. 2. „Wie wir denn keinen Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) Landsassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen und mit Landsfürstlichen und andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren Botmäßigkeit und Iurisdiction, wie auch wegen Landtsfürstlichen hohen Obrigkeit und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten.„

§. 26.

Man hat vornehmlich zwey Kennzeichen eines Land-Standes: Erstlich, daß er mit unbeweglichen Güthern in der Provinz angesessen sey. Zum andern, daß er Stimme und Sitz auf dem Land-Tag habe. Also können auch unter die Land-Stände gezehlet werden: Aebte, Clöster, Prälaten und einige Universitäten. Auch in einigen Provinzien so gar Bischöffe. Ferner teutsche Ordens-Ritter, Grafen, Barone und Herren; und zwar nicht sowohl wegen ihrer Allodial- sondern auch wegen Lehn-Güther. Da Graf- und Herrschaften nach II. F. 10. Regal-Lehen seyn: so können sich hierinnen die Lehnrechts-Lehrer nicht finden. Rosenthal de Feud. c. 2. concl. I. ist der Meynung: omnes illas Baronias et Comitatus Principibus subditos, olim ab Imperatoribus constitutos fuisse, successu autem temporis factum, vt in ditionem Principum transirent, atque ab iis recognoscerentur, quod multis exemplis ostendi posse. *

* Hugo de Statu Regionum Germaniae Cap. IV. §. 21.

§. 27.

An der Land-Standschaft nehmen auch die Schriftsassen Antheil, in Ansehung ihrer Güther; wohin aber auch kein bloßer Innhaber solcher schriftsäßigen Güther zu zehlen ist; ingleichen die Städte, welche solches herbracht, und endlich alle, die in Folge eines erhaltenen Privilegii oder alten Herkommens dazu berechtiget sind. Diese Stände nun stellen eine ganze Provinz vor, eine gemeine Landschaft, bisweilen wird aus allen diesen ein Ausschuß gemacht, welcher zweyerley ist, der weitere und der engere. Ehedem wurden die Stände in *maiores* et *minores* getheilet: und unter jene die vornehmsten des Reichs, unter diese aber das ganze Volk gezehlet. Heut zu Tage werden sie nach den verschiedenen Provinzien verschiedentlich eingetheilet. Als im Sächsischen und Lüneburgischen in Geistliche, Adeliche und Städte. Unter die erste Classe gehören: Aebte, Clöster, Prälaten und Academien. Unter die zweyte Grafen und Edelleute. Im Würtembergischen giebt es nur Prälaten und Städte. In Oesterreichischen giebt es vier Classen: Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, und Städte.

§. 28.

Die Land-Stände haben ihr Archiv, auch gewisse ansehnliche Aemter und Bediente. Als Land-Canzler, Land-Marschalle, Landes-Hauptleute, Landschafts-Cassirer und gemeiniglich auch Syndicos. Ihr Forum ist das Hof- oder Land-Gerichte und die Canzley des Fürsten. Bekommen sie aber

mit ihrem Landes-Herrn Streit, so können sie sich zwar an die Reichs-Gerichte machen; man sehe aber §. 9.

* Ein mehrers S. in Sam. Strykens diss. de Statibus Prouincialibus. Man vergleiche anbey Bernh. Freyherrn von Plessen diss. de Libertate Germanica cap. IV. p. 92. u. f.

Land-Täge.

Inhalt.

§. 1. Erklärung und Eintheilung. §. 2. Grund der Land-Täge. §. 3. Die Erscheinung auf Land-Tagen erfordert einen guten Adel. §. 4. Schriften.

§. 1.

Land-Täge sind allgemeine Versammlungen des Landes-Fürsten und der Land-Stände, um von den wichtigen Sachen des Landes zu berathschlagen.

* Sie sind entweder allgemein, wenn alle Land-Stände verschrieben werden, oder Ausschuß-Täge, wenn nur die vornehmsten zusammen kommen. Der Ausschuß wird wieder eingetheilet in den engern und weitern Ausschuß.

§. 2.

Diese Land-Täge * werden meistentheils aus Schuldigkeit, vermöge der Fundamental-Satzungen gehalten. ** Auf welchem Fall einem Landes-Herrn nicht frey stehet, das Ausschreiben derselben gar zu unterlassen. Wiewohl auch ein Landes-Herr, ob ihn schon keine Nothwendigkeit darzu verbindet, wohl thut, wenn er mit seinen Land-Ständen, als welchen des Landes Weh und Wohl am besten bekannt seyn kan, in wichtigen Landes-Angelegenheiten deliberiret, und sie mit ihrem getreuen Gutachten höret. *_*

* Die Land-Täge werden theils wegen der Landes-Angelegenheiten, theils wegen der von dem Landes-Herrn geforderten Steuern gehalten: welche man Bewilligungen zu nennen pfleget: und worüber nachgehends der Herr sich zu reversiren pfleget, des Inhalts: „Daß wir solche Bewilligung nicht nur zu sondern Gefallen und Gnaden der Landschaft vermerket, sondern wir wollen auch dagegen gnädiglich zugesagt und versprochen haben, thun solches auch hiemit wissentlich, daß ihnen den getreuen Ständen und ihren Nachkommen obberührte von ihnen beschehene Bewilligung, an ihren Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und alten Herkommen ohne Nachtheil und Schaden seyn ꝛc. *Continuatio Thesauri* Besoldiani v. Land-Tage.

** Und soll der Landes-Herr von rechtswegen die Landes-Angelegenheiten nicht vor sich, sondern mit Vorwissen und Einwilligung der Landschaft tractiren. Wecke in der Beschreibung von Dresden saget P. IV. p. 435. Land-Täge bestunden vor Alters nicht eben so wohl in Geld-Bewilligungen, als nöthigen Rathschlägen. Und der Graf Khevenhüller schreibet T. X. Annal. Ferdinand. p. 354. daß die regierende Landes-Fürsten in allen hohen und wichtigen Sachen, die Regierung und Wohlfahrt betreffend, sich ihrer getreuen Landschaft Raths und Gutachtens jederzeit gebrauchet, und ohne derselbigen nichts geordnet.

_ *Electa Iur. Publ.* Tom. VII. p. 576-579. Gerard Noodt oder Herr Strube de origine nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam eius iuribus Sect. II. Cap. I. §. 9.

§. 3.

Vor dem durfte kein Edelmann auf dem Land-Tage erscheinen, und Sitz und Stimme auf selbigem sich anmassen, wenn sein Adel entweder neu, oder nicht vollkommen befunden war. Ein blosser Besitz eines Ritter-Guths konnte ihn zu einem solchen Vorrecht nicht verhelfen. Denn Sitz und Stimme haben auf dem Land-Tage, wurde nicht für ein blosses Ius reale gehalten, sondern vielmehr für ein Ius mixtum, welches zu seiner Substanz sowohl ein eigenthümliches Ritter-Guth, als anfänglich acht, nachgehends sechzehen Ahnen erforderte. *

* Rudolph Friedrich Telgmann von der Ahnen-Zahl cap. VI. p. 225-238. Und dieses alte Herkommen wird noch jetzt in Chur-Sachsen, auch andern Fürstenthümern beobachtet, da kein bloser Innhaber eines Ritter-Guths auf Land-Tägen erscheinen darf, da vor eine Norm und Regel zu halten, daß niemand, der nicht acht Ahnen oder ein würklicher geheimder Rath oder Oberster, bey Landes-Versammlungen zur Session zu lassen. Constitutio Augusti d. a. 1700. wie solche Ludewig in Iur. Feud. p. 369. bemerket, oder doch sein Votum einem von Adel auftragen muß.

§. 4.

Man sehe *Fritschium* de Conuentibus prouincialibus. Joh. Nic. Hertium de Consultationibus, Legibus et Iudiciis in specialibus Germanicae rebus publicis 1686. rec. Halle 1727. Hrn. von Seckendorfs teutscher Fürsten-Staat II. Th. Cap. IV.

Legitimatio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ist ein Reseruatum des Kaysers. Was aber hierbey zu beobachten. §. 3. Von dem Iure legitimandi der Stände. §. 4. Dessen Ertheilung ward ehedem für ein Reseruatum des Kaysers gehalten. §. 5. Heutige Praxis. §. 6. 7. Von den Legitimationibus der Comitum Palatinorum.

§. 1.

Legitimatio * ist ein Majestäts-Recht, vermöge dessen der Oberherr die unehelichen oder aus einer ungleichen Ehe entsprossene Kinder für rechtgebohrne

gebohrne erkläret, und ihnen die vor der Welt scheinende Unvollkommenheit benimmet. **

* *Legitimatio* est Ius Maiestaticum Principis, vi cuius iis, qui a Parentibus contra legum praecepta coeuntibus nati sunt, ius natalium legitimorum restituit, ac omnem, qua laborare censentur maculam, si ita visum fuerit, plenissime adimit. Mich. H. Griebner de Iure Legitimandi Comitum Palatinorum in Terris Principum Imperii §. 2.

** Die Legitimation ist allemahl eine Begnadigung, welche nur durch einen Schein Rechtens oder per fictionem Iuris geschehen kan.

§. 2.

Es ist die Legitimatio zwar ein Kayserliches Reseruatum: allein es sind bey deren Ertheilung verschiedene nöthige Umstände zu beobachten. Sie erfordert allemahl aliquam causae cognitionem, et hinc imploratione eiusmodi non alibi, quam in iudicio aulico, proponi debent, et si sunt altioris indaginis, praeuia cognitione, cum voto ad imperatorem referendae sunt. Uffenbach de Iul. Caesar. aul. cap. XI. in princ. Ferner kan dergleichen Legitimation, um dadurch eine Nachfolge in einem Reichs-Lehen zu würken, zum Nachtheil der agnaten nicht ertheilet werden.

§. 3.

Nicht weniger haben auch die Reichs-Stände das Recht zu legitimiren. * Doch ist ein anderer Stand nicht verbunden, den also Legitimirten in seinem Lande pro legitimato zu halten. Und wenn solches erfolget, geschiehet es nicht aus Nothwendigkeit, sondern aus freyen Willen. Wiewohl ein Regente nicht wohl thut, wenn er des andern Regentens Actus nicht vor gültig achten will, massen er sich nachgehends gefallen lassen muß, daß man dergleichen wider ihn ebenfalls vornehme. Postulat hoc, sagt Griebner, communis gentium vtilitas, ne in singulis territoriis pluribus legitimationibus opus sit, ac mutuis retorsionibus gratiae Principum effectus minuatur. Es giebt indessen Staatsrechts-Lehrer, welche meynen, daß ein Reichs-Stand das Ius legitimandi von dem Kayser per specialem concessionem erlangen solle. Caesaris reseruata sunt, schreibet Lynker in dissert. de superioritate territoriali p. 31. vt legitimandi ius, cum similibus, ea cum superioritate territoriali in Status non transeunt, sed specialem concessionem requirunt: Non concessa si vsurpentur, plenum et vniuersalem effectum non habent, neque extra territorium valent, adeoque ad instar dispensationis censentur, nisi vero tempore immemoriali ad effectum vniuersalem inualuerint.

* Joh. Sam. Stryck de legitimat. liberorum nat. reg. et princip. Cap. IV. p. 83. Titius in I. Publ. Rom. Germ. Lib. VI. cap. XIII. §. 4. J. H. Böhmer de Sublimi Principum ac Stat. Euangelcor. dispensandi Iure in causis et negotiis tam sacris quam profanis Sect. II. cap. I. §. VIII. u. f.

§. 4.

Diese Publicisten glauben also, es bedürfe das Ius legitimandi einer besondern Concession. Und es scheinet, daß man in den alten Zeiten diese Principia geführet haben müsse. In den *Electis Iur. Publ.* Tom. IV. p. 329. ist ein Diploma Comitiuae, welches Kayser Maximilian I. Churfürst Friedrich III. zu Sachsen 1500. ertheilet, woraus erhellet, wie der Kayser demselben das Ius legitimandi specialiter concediret hat. * Ingleichen in Tom. IX. p. 579. bezeuget ein Diploma, welches Kayser Maximilian den Grafen von Henneberg über ihre Priuilegia ertheilet, daß solche Grafen von alten Zeiten her von Röm. Kaysern privilegirt worden, sechs unehliche Personen zu legitimiren, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn man dafür gehalten, ob stehe solches Ius bereits sub complexu superioritatis territorialis.

* ZIEGLER de Iuribus Maiest. Lib. II. cap. 21. §. 11.

§. 5.

Heut zu Tage ist ausgemacht, daß die Reichs-Stände vermöge ihrer landesherrlichen Hoheit legitimiren können. (§. 1.) Und in Praxi wird die Legitimation eines Reichs-Standes durchgehends vor gültig erachtet. *

* Ob aber die Legitimation die Nachfolge in einem Lehen würke, darüber sind die Lehnrechts-Lehrer nicht einig. Einige behaupten es schlechterdings, andere mit der Einschränkung der darauf vollzogenen Ehe, und noch andere verneinen es gänzlich. Letztere Meynung ist nach dem Longobardischen Lehen-Recht die gegründeste Naturales, licet postea legitimati, non succedunt. heist es ausdrücklich II. Feud. 26. § naturales. Doch wird die andere Meynung auch hier und da beobachtet. Fleischer Instit. I. Feud. Cap. VII. §. 48. Keine Legitimation kan zum Nachtheil der Agnaten geschehen. Philipp Sperl de Clypeis militaribus Germanorum Part. I. §. 86. Dahero, wenn solche bey der Nachfolge oder sonst, verlangende Folgen haben soll, ist deren Einwilligung nöthig.

§. 6.

Was ist aber zu denen Legitimationibus Comitum Palatinorum zu sagen? * Einige halten sie in der Stände Lande vor ungültig: weil solches ein Regale sey, (§. 1.) so mithin allein den Ständen zustünde; quia principes omnes spurios vna lege legitimos reddere aut legitimationes etiam tollere possunt; quod iura similia, quibus circa famam, statum, aetatem et conditionem subditorum dispo-

nitur, dudum sibi solis vindicent Imperii Pinci-

pes,

pes, nec in exercitio eorum concursum Palatinorum Comitum patiantur.

* Mich. Henr. Griebner de Iure Legitimandi Comitum Palatinorum in terris Principum Imperii. 1708. rec. Wittenb. 1720.

§. 7.

Andere hingegen stehen den Comitibus Palatinis das Ius legitimandi in der Stände Lande zu: weil es ein exercitium Reseruati Imp. sey: so der Kayser entweder selbst oder durch andere verrichten könne; weil ihnen die Erlaubniß darzu in den Comitiuen zugestanden werde; und dieses sich auf ein Herkommen gründe.

Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Schriften.

§. 1.

Das Wort Lehen wird nach dem Unterschied der Zeiten und Umstände in gar verschiedenem Verstande genommen. (*Feudum* §. 1.) Ein von einem Herrn gehendes Lehn war ein gewisser Gehalt, welchen der Vasall, statt des Soldes, vor sich und seine Nachkommenschaft dergestalt erhielte, daß gedachter Gehalt oder Lehen-Gut dem Vasallen gegen Leistung ausbedungener Krieges-Burg- oder Hofdienste gänzlich und mit allem Eigenthum so lang zugeschlagen und anheim gegeben seyn sollte, als von des Vasallen Manns- oder nach Befinden weibliche Nachkommen am Leben seyn würden, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß nach gänzlichem Abgang der Nachkommen dem Lehen-Herrn das Lehen, als eine anvertraute Beylage oder Fideicommiss, ohne die geringste Verminderung wieder zufallen, auch dieser bedürffenden Falls vor sothane Gage einen andern Mann vor sich in das Feld stellen könnte.

§. 2.

Das Wort * Lehen kommt her von dem teutschen lehnen, leihen. Wovon mit mehrern handelt **Franciscus Junius** in glossario Gothico §. 232. **Loccenius** in Synopsi Iur. Sueuic. diss. V. §. 5. p. 886. **Ludewig** in Iur. Feudor. Cap. III. q. 1. p 71-79.

* Dieses Wort ist im XII. Jahrhundert oder kurz vorher in Gebrauch gekommen: da vor dem die Benennung: Feode üblich war. Jacob Gabriel **Wolf** de Feudis Imperii diss. 1, §. VIII.

§. 3.

Von dem Ursprung der Lehen siehe mit mehrern den Titul: *Feudum*. nechstdem Jacob Carl **Speners** Obseruat. Historico-Feudal. Obseruat. 1. **Struv** Hist. Iur. Cap. VIII. §. 3. Die Haupt-Eintheilung der Lehen ist in Reichs-Lehen und in Landsäßige Lehen. Von beyden siehe den Titul: *Feudum*.

Lehen-Brief.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Einrichtung eines Lehn-Briefes. §. 3. Verordnung der Capitulation. §. 4. Wenn solche nicht mit einander eintreffen, §. 5. oder die ältern gar mangeln.

§. 1.

Lehen-Brief ist ein wegen erlangter Investitur verfertigtes Instrument, welches ehemals gewisse Zeugen unterschreiben musten, itzo aber ist es gültig genug, wenn nur das grose Siegel der Ober-Landes-Herrschaft daran hänget.

§. 2.

Ein Lehn-Brief bestehet aus fünf Theilen. Erstlich das Prooemium. „Wir von Gottes Gnaden N. N. urkunden hiermit und bekennen, daß unserm lieben Getreuen und dessen männlichen Leibs-Lehns-Erben, auf sein unterthänigstes Ansuchen und Bitten, nachbeschriebenes Guth N. Zinsen, welche er von N. N. erkauft, (ererbt, ertauscht) und uns zu Lehn geht, zu rechtem Mann-Lehn gereicht, bekannt und geliehen haben.„ Der andere Theil enthält eine Benennung der Sachen und Pertinentien, womit der Vasall beliehen wird: „Nemlichen die Herrschaft oder das Ritterguth, oder das Vorwerk, mit so und so viel Huben oder Morgen Lands * * Gerichten obern und untern * * Zinsen, als in dem Dorf * * „ Der dritte Theil enthält die Belehnung, des Inhalts: „Thun diesemnach gedachten N. N. und dessen männlichen Leibs-Lehns-Erben obgemeldtes Guth, mit dessen Pertinentien und Zugehören * * als viel daran uns zu Lehn geht; * * mit allen ihren Würden, Ehren, Nutzungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, zu einem rechten Mann-Lehn, wie Manns-Lehn Recht und Gewohnheit ist und mit sich bringt, hiermit und in kraft dieses leihen und bekennen, daß nemlich er und seine ehliche Leibes-Lehns-Erben männlichen Geschlechts dieselben ruhlich besitzen, geniesen und gebrauchen mögen, allermassen vorige Besitzer selbes besessen, genutzt und gebraucht, oder geniessen und gebrauchen können und mögen, jedoch daß der Lehn, so oft die zu Falle kömmet, jederzeit gebührende Folge geschehe, auch selbige Ritterdienste gebührend verdienet, und andere Onera * * entrichtet werden.„ Der vierte Theil enthält die Mitbelehnten und der letzte die Benennung der Parium und Zeugen. *

* Vergleiche indessen hiermit den 40 §. des Titels: Belehnung.

§. 3.

§. 3.

Wie wenn die Lehn-Briefe nicht mit einander übereinstimmen, sondern z. E. die neuere von den ältern abgehen? Die Rechts-Lehrer antworten darauf, man müsse auf die ältere Lehn-Briefe sehen, denn es sey zu vermuthen, daß dasjenige, so in den neuern etwan verändert worden, aus Irrthum geschehen sey, und man also die Entscheidung einer streitigen Sache daraus nicht hernehmen könne. Inzwischen nehmen sie doch diesen Fall aus, daß nehmlich die neuere den ältern vorgehen, wenn man erweisen kan, daß die in den neuern Lehn-Briefen befindliche Veränderung mit Bewilligung des Lehn-Herrn und des Lehn-Mannes geschehen. *

* Struv S. I. F. aphor. XI. num. 3. Schrader de Feud. P. 5. c. 2. num. 39. Stryck exam. Jur. Feud. cap. I. q. 23. Ludovici Lehns-Proceß Cap. XI. §. 13.

§. 4.

Der Mangel alter Lehen Briefe ist nicht allemal ein Zeichen, daß ein Land darum kein altes Lehen sey. Sintemal die Lehns-Actus auch wohl ohne Abfassung etwas schriftlichen geschehen können. * Dazu kommt, daß in den alten Zeiten die Belehnungen ohne sonderbahre Weitläuftigkeit, etwan mit einem Handschlage, oder andere Ceremonie, sind gegeben und empfangen worden. Es ist daher nichts neues, daß ein Land Mangel an alten Lehns-Documenten hat. ** Also hat das Herzogthum Hollstein keine ältere Lehn-Briefe als etwan von Kayser Carl V. ob es gleich von Zeiten Kayser Friedrichs I. her ein Reichs-Lehen gewesen ist. Der Verfasser einer Deduction *** machet daher den Schluß: Wenn zwischen dem Lehns-Herrn selbst und einem vasallo sich ein Streit erhübe, ob das feudum pro antiquo oder nouo zu halten, und der Lehns-Herr alte Documenta forderte, der Vasall aber von letztern Zeiten welche aufzuweisen hätte, darin seine Intention fundiret wäre, müste allen Rechten nach der Lehns-Herr dabey beruhen, aus selbigen sich iudiciren lassen, und den Vasallum nicht nöthigen, etwas älters zu ediren. * Da nun solchenfals der Lehns-Herr selbst sich dabey beruhigen müsse: so könne man um so weniger von einen Conuasallum ein mehreres begehren oder fordern, daß der proximus Agnatus seine habende Successions-Iura dem remotiori Agnato mit einem mehrern Beweiß darthun solle.

* Non enim scriptura est de substantia aut forma inuestitionis feudalis, sed facit saltem ad melius probandum id, quod actum est. arg. l. Feud. 26. it. 2. Feud. 2. §. 1. Rosenthal de feud. cap. 6. concl. 4. n. 1. Besold. cons. 269. n. 35. part. 6.

** Seckendorff in addit. zum Fürsten-Staat p. 78. bezeuget: Man solle Exempel finden, daß Landes-Herren im Reich sind, sonderlich vom Grafen-Stande, die gar keine Lehen-Briefe haben.

*** Ausführliche *Resolution* desjenigen, so von Seiten des Fürstlichen Hauses Hollstein-Gottorff, *in puncto* Oldenburg- und Delmenhorstischer *Succession*, *contra* das Fürstliche Hauß Hollstein-Ploen *et Consortes*, bisher eingebracht worden. Gedruckt im Jahr 1671.

* Vasallus enim non tenetur Domino ostendere antiquas inuestituras, si nouas habet. OLDRAD. cons. 121. §. ad sec. quaest. Schrader de feud. part. 9. cap. 6. n. 58. et consil. 3. n. 259. vol. 1. *Consil. Marp.* 30. n. 275. vol. 2. Richter cons. 31. n. 70. part. 3. et hoc ex praegnantissima illa ratione, quod posterior inuestitura semper censeatur ad normam priorum data. Schrader de feud part. 5. cap. 2. n. 44. et consil 6. n. 72. vol. 1. Richter cons. 2. n. 22. part. 6.

§. 5.

In der Capitulation heißt es Art. XI. §. 1. „Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brief den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und andern Reichs-Vasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern, unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren lassen.„ Man vergleiche hierbey den 42. §. des Tituls Belehnung.

Lehen-Herr.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wer Lehen geben könne? §. 3. Befugnisse des Kaysers. §. 4. Des Römischen Königes und der Vicarien. §. 5. Des Pabsts. §. 6. Der Lehn-Herr ist Richter in Lehns-Sachen.

§. 1.

Lehen-Herr ist der Dominus directus, der ein Lehen (Feudum) einem Vasallen übergiebet.

§. 2.

Alle die Macht haben etwas zu veräussern, können eine ihnen eigene Sache jemand zu Lehen geben. Ursprünglich zwar theileten nur die Könige Lehen aus, * nach der Hand aber ist kein Unterscheid unter Geschlecht, Stand und Würde gemacht worden. **

* Thomasius Origin Feudal. §. 15.

** Ob der niedere Adel Lehen geben könne S. Feudum §. 22. 23.

§. 3.

Der Kayser kan mit Einstimmung des Reichs Lehen austheilen. (Feudum §. 19.) Die erledig-

ten Churfürstenthümer, Böhmen und Hannover ausgenommen, kan er wieder verleihen: (Churfürstenthum §. 19.) doch nicht anders als mit Einwilligung der Churfürsten. (Anwartschaft §. 12.) Er hat ausdrücklich in der Capitulation versprochen, keinen ohne vorhergehende Einwilligung des Reichs in die Reichs-Standschaft aufzunehmen. (Dignität §. 11. not. *) Burggraf Friedrich von Nürnberg bekam von dem Kayser Sigismund 1417. auf dem Concilio zu Costnitz, mit Einstimmung der Churfürsten, die Chur und Mark Brandenburg. * Feuda minora aber kan er vor sich vergeben.

* CERNITIVS in histor. Elector. Brandenb. Fugger in Spiegel der Ehren Lib. IV. c. 5. p. 427.

§. 4.

Hat der Kayser keine unumschränkte Macht in Vergebung der Lehen, wie viel weniger der Römische König, der sich keiner Regierung oder Administration im Reich unterziehen darf, denn so viel ihm dessen Kayserliche Majestät vergönnen. * Die Reichs-Verweser dürffen keine Fahn-Lehen vergeben.

* Capitulatio Rudolphi Art. 32.

§. 5.

Der Pabst hat sich in ältern Zeiten ein und andere Lehn-Herrlichkeit e. g. über Neapolis angemasset; allein in Teutschland hat selbiger nichts Lehens-weise zu geben. Die Immediat-Prälaten dürffen nichts veräussern, folglich auch nichts verleihen: als nachdem sie Causæ cognitionem angestellet, und die Einwilligung des Capituls, auch wohl bey einigen des Kirchen-Patrons eingeholet haben. Die Einstimmung des Pabsts will heut zu Tage nicht mehr nöthig gehalten werden. *

* Wiestener de alienat. Canon. rer. Eccl. temporal. P. I. Tit. VII. n. 27.

§. 6.

Der Lehn-Herr ist in Lehns-Sachen der ordentliche Richter, wenn zwischen ihrer zwey Streit wegen des Lehns ist, daß nemlich ein jeder das Lehn vor das seinige ausgiebt, und also ein jeder des Lehn-Herrn Lehn-Mann seyn will, folglich eine Lehn-Sache vorhanden ist, welche den Lehn-Herrn selbst nicht betrift. 2. Feud. 55. §. 2. in fin. praeterea si inter duos vasallos de Feudo sit controuersia, domini sit cognitio, er per eum controuersia terminetur. Es ist auch der Kayser, wenn er als Lehn-Herr die Lehn-Sachen der vornehmen Stände des Reichs entscheidet, die Pares Curiae zu dem Lehn-Recht mit zu ziehen, nach dem Longobardischen Lehen-Recht nicht verbunden, * welches hingegen einige Stände zu thun schuldig sind, wenn sie in ihrer Lehn-Leute streitigen Lehn-Sachen erkennen. **

* Nach den teutschen Lehn-Rechten und Gebräuchen wird die Zuziehung der Parium Curiae oder Mitstände von andern Rechts-Lehrern nothwendig erfordert; zumahl in wichtigen Sachen. Der Titul Pares Curiae §. 6. 7. weiset hiervon ein mehreres.

** 1. Feud. 18. Struv. Synt. I. Feud. Cap. 16. aphor. 5. num. I. Vultei. de Feud. L. 2. cap. 2. §. 8. Rosenthal de Feud. cap. XII. concl. I. LVDOVICI Lehns-Proceß cap. 1. §. 6. Philipp Knipschild de Obligatione Domini et vasalli oder kurzer Bericht was ein Lehen-Herr seinem Lehen Mann zu thun schuldig? Ulm, 1687. 12.

Lehn-Probst.

Lehn-Probst wird der Lehn-Richter genennet, den der Lehen-Herr aus der Zahl der Lehen-Leute aussuchet, um an seine Statt die zwischen den Lehen-Leuten entstandene Streitigkeiten zu entscheiden. Er muß aber keinem Theil aus rechtmäßigen Ursachen verdächtig seyn. Bisweilen kan auch mit beyder Theile Einwilligung ein solcher zum Lehn-Richter bestellet werden, welcher nicht aus der Zahl der Lehn-Leute ist. *Ius Feud. Alemann.* cap. 120. Es wird aber auch eine solche Person damit angedeutet, welche des Lehn-Herrn Angelegenheiten in Lehn-Sachen besorget.

Lehen-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Ursprung des Lehn-Rechtes. §. 4 Wie das Lehen-Recht nach Teutschland gekommen ist. §. 5. Das Longobardische Lehn-Recht ist bey uns nur in subsidium angenommen worden, in so weit die teutschen Lehns-Gewohnheiten und Rechte nicht zureichen. §. 6. Schriften wider den Mißbrauch des Longobardischen Lehn-Rechts.

§. 1.

Das Lehn-Recht, bestehet aus verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, wie es in mancherley vorkommenden Lehns-Fällen gehalten werden soll.

§. 2.

Pipinus ist wohl der erste, welcher in Lehns-Angelegenheiten Verordnungen gemacht hat, welchem Carl der Grosse, Ludwig der Fromme, Lotharius und Carl der Kahle gefolget seyn. * Unter den teutschen Kaysern sind dieserwegen sonderlich Conradus Salicus, Henricus III. Lotharius und vor allen Fridericus I. und nechst dem Otto IV. zu merken. **

* Baluzius Tom. I. p. 182. 494. 611. Tom. II. p. 317.

** Fleischer Institut. Iur. Feud. Cap. II. §. 4.

§. 3.

§. 3.

Die erste Collection des Lehn-Rechtes ist vermuthlich des Anonymi de beneficiis, * davon wir eine verbesserte Ausgabe dem sel. Geheimen Rath *Thomasio* in Selectis Feudalibus zu danken haben. Nechstdem folget das Ius Feudale Saxonicum, so im XIII. Jahrhundert ist zusammen getragen worden,** und das Ius Prouinciale Saxonic. Und darauf kommet das Ius Feudale Alemannicum, durch dessen gelehrte Erläuterung Herr Schilter sich verdient gemacht hat. *** Das Longobardische Lehen-Recht ist Zweifels ohne älter. Bereits im XI Jahrhundert hat einer Nahmens Philibertus den Anfang gemacht etwas von Lehn-Sachen zusammen zu tragen, welchem die Rechts-Lehrer, *Gerhardus Niger*, und *Obertus de Orto* gefolget seyn. *Hugolinus* verfertigte unter Kayser Friedrich dem andern, und wie man davor halt, auf dessen Befehl, ein eigenes Corpus Iuris Feudalis, zu welchem nach der Hand Io Ardizo, Io. Aluarottus, Bulgarus, Pylaeus, Vgolinus, Columbinus, Iacobus de Ardizone und andere Juristen Zusätze gemacht: welchem noch die Constitutiones des Kayser Friedrich des andern sind beygefüget worden. Anton Minecuccius de Prato veteri brachte auf Befehl Kaysers Sigismundi diese Collection in eine schicklichere Ordnung, und Kayser Friedrich III. hat solche bestätiget. *

* Wenn dieser Autor gelebet habe, ist ungewis. Thomasius l. c. setzet ihn in die Zeiten Cunradi II. Salici, oder ins X. Jahrhundert. Gundling hingegen de Causa et orig. Vnionis Electoralis §. 21. will sein Alter von dem Sächsischen Lothario herführen. Und Philipp Sperl de Clypeis militaribus Germanorum in Prologo §. III. meynet gar, das Buch sey anfangs auf K. Carl des Grossen Befehl verfertiget worden.

** Struv Histor. Iur. Feud. §. 16.

*** Die erste Ausgabe ist zu Straßburg 1697. in 4. herausgekommen. Sie ward mit verschiedenen Verbesserungen und Zusätzen eben daselbst 1728. in Fol. wieder aufgeleget.

* Guido Pancirolus in Thesaur. Variar. Lection. Lib. I. Fleischer Instit. I. Feud. Cap. II. Struv Hist. Iur. C. VIII. §. 13.

§. 4.

Das Longobardische Lehn-Recht galte aber anfangs nur bey den Italiänischen Lehen. In Teutschland wuste man von solchem nichts. Im 12 Jahrhundert fingen einige teutsche Rechtsgelehrte an, dasselbe in Gang zu bringen. * Dieses war nur receptio priuata,** publica geschahe allererst im XV. Jahrhundert unter Maximilian I. Von dieses Kaysers Zeiten an wird des gemeinen und Longobardischen Rechtes öfters in den Reichsgesetzen gedacht.*** Hierdurch aber sind die teutschen Gesetze und Gewohnheiten nicht aufgehoben worden. Man findet dieses nirgends. Vielmehr werden die Cammer-Gerichts-Beysitzer in der C. O. angewiesen zu schwören: Nach redlichen erbaren Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthüm, Herrschaften und Gericht zu sprechen, C. O. P. I. Tit. 13. 57. Ein jeder soll seine Unterthanen in ordentlichen Rechten lassen und halten nach jeder Herrschaft Gebrauch. Worauf denn dasselbe nach und nach auch in den Provinzien angenommen worden ist, theils mit ausdrücklicher, theils stillschweigender Bewilligung der Landesfürsten. *

* Es kam daher die Formul in Gebrauch: Nach Lehn-Recht. *Browerus* Lib. III. cap. 13. p. 266. bringet ein Diploma bey vom Jahr 1160. wo die Worte stehen: Vasallos eius plus sibi nunc iuris arrogare in fundis, quam moribus illis olim fuerit permissum, idque propterea, quod auctoritate noui iuris, quod Lehnrecht nominent, se tuerentur. Eine ähnliche Stelle in einer Urkund vom Jahr 1219. findet man bey dem Tolner Cod. diplom. n. 80.

** Man vergleiche hierbey den Titul: *Feudum* §. 6. u. §. 7. findet man eine ausführliche Nachricht von dem Schaden der teutschen Fürstenthümer wegen des angenommenen Longobardischen Lehn-Rechts. Womit zu vergleichen Gebhard Christian Bastineller de praeiudicio Principum ex vsu iuris feudalis Longobardici. Wittenb. 717. Just. Christoph Willerding de incongrua applicatione Iuris Longobardici ad Feuda Germaniae Giessen 1705.

*** C. O. 1495. §. 20. Ordinatio Maximiliani von Gotteslästern Tabula Foederis Sueuici a. 1496. Tit. 10. C. O. zu Augspurg 1500. Tit. 19. C. O. zu Regenspurg 1507. Art. 34. §. 2. Notariats-Ordnung 1512. Tit. 1. Tabulae foederis prorogati a. 1512. Tit. 27. C. O. zu Worms 1521. Tit. 32. §. 2. Edictum Noriberg. a. 1521. R. A. zu Speyer 1529 §. 39. Ordin. Crim. art. 107. 118. 121. Erneuerte Proceß-Ordn. 1538. p. 347. Reform. Polit. &c. a. 1548 Tit. 3. R. A zu Erfurt, 1567. §. Nachdem wegen Felonen ꝛc. 36. Ordin. Polit. 1577. Tit. 17. R. A. 1654. §. Benebst sollen. R. H. O. Tit. VII.

* Ernst Joach. Westphal de Fatis atque vsu studii Iuris Feudalis in Germania. §. 27. Haubold Ernst Lichtenhahn de vsu Iurisprudentiae feudalis in causis publicis et illustribus. Leipz. 1735.

§. 5.

Haben wir aber gleich das Longobardische Lehen-Recht bey den Gerichten angenommen: so ist solches doch nur in Subsidium geschehen: wo nehmlich unsere teutschen Rechte und Lehns-Gewohnheiten nicht hinreichen. (§. 4.) Wiewohl beyde Rechte so weit von einander unterschieden seyn, als beyderseits Arten Lehen einander entgegen stehen. Es haben dahero bereits grose Rechts-Gelehrten erkannt, daß nicht die Helfte von den Longobardischen Reguln in Praxi zu gebrauchen seyn. Jacob Carl Speiter in Obseruat. Histor. Feudal. Obsery. II. p. 65. bringet

get die Klagen einiger Stände aus dem Protocoll mit bey: Es sey zu beklagen, daß man die Lehns-Streitigkeiten auf Universitäten schlichte, deren Facultäten keinen Begrif von den teutschen Lehn hätten, ihre Lehns-Gewohnheiten durch die Longobardischen Gesetze zu unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil verkehrten, und die Landes-Stände mit den Landes-Herren in Zerrüttung und Confusion brächten, daß seit dem die Lehens-Sachen Römisch- und Longobardischen Juristen in die Hände kommen, die teutschen Lehns-Gewohnheiten in 50. Jahren so viel Verwirrung gelitten hätten, daß zu besorgen stünde, es würden selbige in weniger Zeit sich vollends aus dem Gedächtnis der Menschen verliehren. Man solte deswegen die Lehns-Sachen in jeder Provinz allein bey den Mann-Gerichten lassen, und die Assessores derselben sich nach der Wissenschaft der Rechten und Gewohnheiten des Landes fleißig nachsehen. Ja Kayser Sigismund proponirte auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1431. „Item gedenket zu rötschlagen, wie das die alten Rechte und Gericht gehandhabent werdent und ihren Gang gewinnent, noch dem und das von Alter herkummen. Item und obe ymand sich darwider setze, wie man den dozu halten sollte.„ Und vorher auf dem Concilio zu Costnitz 1417. geschahe von nur gedachtem Kayser ein Spruch,* des Inhalts: „Nachdem und wie hie in teutschen Landen zum Rechten sessen, als ein Römischer König, und Herzog Ludwig und Herzog Henrich vorgenannt, beyde teutsche Fürsten wären, und zum Reich gehöreten und die Sach teutsch und um des Reichs Lehen wäre, die in teutschen Landen gelegen wären, und wir ihn beyderseits ein teutsch Recht mit teutschen Fürsten besetzt hätten, und beyde Theile mit teutschen Fürsprechen fürgestanden, und ihre Sach, nach teutschen Rechtens Gewohnheit fürgelegt hätten, so sprechen sie zum Rechten, was jeglicher Theil fürlegen wolte, es wäre Briefe, Worte, oder andere rechtliche Kundschaften, daß er das in teutschen und nach teutschen Rechtens Gewohnheit durch seinen Fürsprecher thun und fürlegen sollte.„

* In Goldasts Reichs-Satzungen P. II. p. 90.

§. 6.

Gegen den Mißbrauch des Longobardischen Lehn-Rechtes in teutschen Lehns-Angelegenheiten eifern mit mehrern **Willerding** de incongrua applicatione iuris Longobardici ad feuda German. Giessen 1705. Jacob Carl **Spener** in Obseru. Feud. Obseru. II. III. und in dissert. de Felonia ad Status Imperii communiter adplicata, woselbst er §. 27. die zum Behuf des Longobardischen Lehn-Rechts vorgebrachte Gründe anführet und mit mehrern widerleget. De abusu Iuris Feudalis Longobardici in Controuersiis iuris publici Germaniae handelt ausführlich B. D. H. E. M. in examine Dissertationum ex Iure publico et feudali de Iurisdictione feudali et superioritate territoriali, nec non de natura et praerogatiuis feudorum Regni Boemiae editarum a Wencesl. Xauerio Neumanno de Pucholtz, Leipz. 1718. Man sehe auch Ernst Joachim **Westphal** de Fatis atque vsu studii Iuris Feudalis in Germania, Wismar 1725 in 4to.* Gebhard Christian **Bastineller** de Praeiudicio Principum ex abusu Iuris Feudalis Longobardici, Wittenb. 1727. Es schreibet also der Autor der **Donawerthischen** Informat. Iuris et Facti P. I. p. 121. gar recht: daß ipsa Reipublicae Germanicae forma nicht aus den lateinischen Rechten oder Bartolo, sondern vielmehr aus des Reichs löblichen Herkommen und daher rührenden alten Verfassungen, aus der güldenen Bulle, Kayserl. und Königl. Capitulationen, den Reichs-Abschieden und Constitutionen zu nehmen.

* Dieses Werkgen, welches sich bishero vergriffen, hat der Herr Professor Jenichen in dem I Theil seines Thesauri Iuris Cap. III. mit eindrucken lassen.

§. 7.

Der Unterscheid des Longobardischen und teutschen Lehen-Rechtes ist sehr erheblich. Beyde Lehen-Rechte stehen einander in vielen Hauptstücken gerade entgegen. Der Canzler **Ludewig** hat eine eigene Abhandlung von den Mängeln und Verbesserung des teutschen Lehen-Rechtes geschrieben. Sie ist dem 2 Theil dessen Erläuterung der G. B. p. 1493. mit eingedruckt. Hier zeiget er den Unterscheid zwischen beyden Rechten, welche Ausführung an seinem Ort gelesen werden kan.

Lehns-Reverse.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung des Iuris Feud. Alemannici von den Lehns-Reversen.

§. 1.

Ein Lehns-Revers * ist instrumentum aliquod recognitionis seu attestatum super rei qualitate, vel actu feudali a Domino vel Vasallo ad fidem faciendam solenniter datum. Joh. Bernh. **Friesen** de Literis Feudi Reuersalibus §. III. Lehns-Reverse der Mitbelehnten aber sind: conuentiones, quibus simultanee inuestiti consensum suum in actus, quos sine ipsorum consensu Vasallus celebrare non valet, declarant, se illum, si actus eueniant, adhuc semel declarare, inuestituram feudi

omnibus

omnibus casibus renouare, nec simultaneae inuestiturae renunciare, potius feudum ad se deuolutum iuxta mentem testatoris restituere, et Iure suo in Vasalli detrimentum nulla ratione vti velle pollicentur. Joh. Gottl. Siegel de Literis Feudi reuersalibus a simultanee inuestitis exhibitis §. VI.

* Lehns-Reverse heissen auch: Gegen-Bekenntnisse, Gegen-Briefe.

§. 2.

Es gehöret hieher Cap. 32. aus dem Iure feudali alemannico sub rubr. **Wie man den Herren sins Gutes sol bewisen.** Als ein Mann Gut entpfohet von sinem Heren so so er Jme sagen, wo das Gut lige und wie viel es si, das frege er Jn by sine Eide den er Jme geton habe oder by sinem Hulden. So sol er yme sagen, was er des Guts weyß, und daß er nyten weys der sol er Jm bitten Frist zu geben drige viertzehen Nacht, und was der nach nüten seit, das ist des Herren von rechte oder was der Herre erforschen mag, und mus doch dem Herren büßen mit als vil als das Güt ein yor gilts, das er davon Jme hett. Sächs. Lehn-Recht cap. 15. Ob ein Herr seines Mannes Gut verlanget vor dem obersten Herren, odder es nicht benennet, wann er von Jm Lehen will empfangen, (als er es durch Recht dann benemen soll,) der Mann folge seinem Lehen an den obersten Herren bey seinen Rechten tagedingen, der Herr mag sich versprechen und verschweigen an seinen Rechten, und nicht sein Man, ob sein Man das Gut vertritt mit Recht, wenn der Man an den obersten Herren folget mit seinem Gut, und der Belehnung odder der Anweisung an Jm begert, er ist pflichtig dem Herren das Gut zu benennen, und den Herrn von dem er das Gut zuvor gehabt hat, (ehe man jn belehen, odder anweisen soll, will jn auch der Ober-Herre einweisen, jener Herr soll sein selbs Einweisung behalten mit Zeugen, gegen dem Herren (mit seiner Man-Recht) das er an jn also gefolget haben, das er jn selbs durch Recht billig einweisen soll. Gezeuget er das gegen dem Ober-Herren, so darf er keines Gezeugens mehr, gegen dem Ober-Herren, das er ja nicht einweisen soll. Ein mehrers hiervon findet man bey dem Schilter in comment. ad c. 32. Iur. Feud. Alemann.

Lehen-Stamm.

Lehen-Stamm ist ein besonderes vor die Lehns-Erben ausgemachtes, oder ausgesetztes Capital oder Summa Geldes. Es ist diese Art des Lehn-Stammes in den Chur- und Fürstl. Sächsischen Landen, auch andern teutschen Provinzien, vermittelst der Landes-Herren Autoritaet, als eine Ländische Ordnung und Gewohnheit eingeführet. vide Förstern vom Lehen-Stamme und muß mit Feudo in Pecunia, auch nicht mit Stamm-Lehn vermenget werden.

Lehen-Träger.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn solcher bestellet zu werden pfleget. §. 3. Anmerkung.

§. 1.

Lehen-Träger (*Prouasallus*) ist der Substitutus eines oder mehrerer Vasallen, der in dessen oder deren Namen die Beleihung von dem Lehen-Herrn empfänget, und also deren Stelle in Lehns-Angelegenheiten vertritt.

§. 2.

Er wird zuweilen von Weibern bestellet. Manchmahl wird er auch mit Genehmhaltung des Lehn-Herrns verordnet, wenn viele Lehns-Folger vorhanden, um dadurch der Beschwerlichkeit der Lehns-Erneuerung vorzukommen. Die Erneuerung des Lehns geschiehet alsdenn nicht nach dem Abgang ein oder des andern Vasallen, sondern des Lehn-Trägers. Joh. Wilhelm Engelbrechts diss. de Renouatione Inuestiturae Vniuersitatis nomine regulariter non in casu mortis vnius ex pluribus Feudi Curatoribus, sed demum cunctis iis deficientibus, petenda. Helmstädt 1716. Ein Exempel aus dem Brunnemanno findet man in *Ludouici* Lehns-Pr. Cap. II. §. 24. Siehe auch *Andreae Mylii* Diss. de Prouasallo vom Lehnträger, Lipf. 1688. *Ioa. Christiani Schroeteri* Diss. de Curatore Feudi, Ienae 1707. und *Francisci Caroli Conradi* Diss. de Prouasallis, Vitemberg. 1729. Man findet aber doch Lehen, in welchen disfalls etwas besonderes zu beobachten ist. Gestalt man dergleichen antrift, welche zwey ganz unterschiedene Geschlechte in dem Besitz und in einem Lehen-Brief haben, und doch nicht beyde Geschlechte, sondern nur das eine den Lehen-Träger stellet, auch nach dieses Abgang jederzeit einen andern giebet. Das andere Geschlecht hingegen, wenn gleich einer von dessen Mitbelehnten mit Tod abgehet, bekümmert sich alsdenn nichts um die Lehen-Empfängniß, vielmehr haftet diese bey dem einen Geschlecht so feste, daß wenn auch schon die Mitbelehnten alle von höherem Alter wären, als der neue Lehen-Träger von dem andern Geschlecht: so verbleibet jedoch diesem die Besorg-

nis und Entrichtung der Lehens-Gebühren. * * Estors auserlesene kleine Schriften, 1ster Band p. 937-940.

Lehen-Waare.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ist nachmals erst eingeführt worden. §. 3. Bey Reichs-Lehen. §. 4. 5. Von der Lehn-Waare bey Landsäßigen Lehen. §. 6. Sächsische Constitution. §. 7. Schriften.

§. 1.

Lehen-Waare (Laudemium) ist ein gewisses Geld oder Hand-Lohn, * welches bey der Lehns-Erneuerung zur Dankbarkeit, daß der Herr einen unter seine Vasallen aufgenommen hat, bezahlet wird. Est quantitas certa, lege vel consuetudine introducta, ex alienatione et concessione bonorum, pro receptione et recognitione dominii persoluenda. **

* Es heisset auch Kauf-Geld. Laudemium wird von einigen a laudando hergeleitet, womit auch das teutsche Wort: Lobe-Geld einstimmet. Du Fresne in Glossar. v. *Laus*.

** Abraham Kästner de Laudemio Leipzig 1731. Dieses ist Laudemium maius. Fleischer in Institut. Iur. Feud. Cap. XV. beschreibet solches, daß es sey: Certa pecuniae summa, iuxta pretium feudi aestimata, et pro consuetudine curiae, mutato Vasallo, exsoluenda. Laudemium minus wird improprie also genennet, und ist eine gewisse Tax, Schreibe-Schilling.

§. 2.

Ehedem wuste man von keiner Lehn-Waare etwas. Alle Belehnungen geschahen umsonst. Durch das Römische Recht aber ist solche eingeführet und durch die teutsche Gewohnheit auf die insonderheit geringen Lehen gezogen worden.

§. 3.

Bey Reichs-Belehnungen ist das Wort: Lehn-Waare nicht häufig in Gebrauch; Es müssen aber doch die Stände den Lehn-Brief aus der Reichs-Hof-Canzley lösen und die Lehn-Taxe erlegen. * Wir haben von der leztern bereits oben unter dem Titul: Belehnung, §. 36-43. ausführlich gehandelt.

* Man machet bey dem Reichs-Hof-Rath einen Unterscheid unter den Laudemial-Geldern, oder der Lehen-Waare, unter dem Lehen-Tax und den Canzley-Gebühren. Jene werden theils von den Seiten-Verwandten, welche in einem Reichs-Lehen folgen, theils von denen, die ein neues Lehen überkommen, bezahlet. Da hingegen die Lehen-Taxe und Canzley-Gebühren von allen Reichs-Vasallen, so nicht davon durch die Reichs-Gesetze befreyet seyn, gefordert werden. S. Herrn Vice-Canzler Estors Abhandlung von dem nöthigen Unterscheid zwischen der Lehen-Tax, der Lehen-Waare, oder dem Hand-Lohn, sodann dem Schreib-Schilling, welcher bey den Bauer-Lehen sich äusert, in dem IX. Stück dessen auserlesenen kleinen Schriften n. X. p. 170. Eiusd. Diss. sub tit. Onus Laudemii sublatum.

§. 4.

Wie viel bey Landsäßigen Lehen zu zahlen sey, solches muß aus den besondern Gesetzen geurtheilet werden. In Sachsen pflegen von hunderten fünf, auch wohl zehen gezahlet zu werden. In der Mark Brandenburg werden vor ein Ritter-Pferd, so auf dem Lehn ist, 25. Thaler gegeben. ** Wenn eine andere Gewohnheit ist in dem Lande, wo der Lehn-Herr sich aufhält, eine andere, wo das Lehn ist, so muß diese in acht genommen werden. *,*

* Carpzovius P. II. c. 39. D. 12. Lib. I. Resp. Elector. 90.

** Stryck Exam. I. Feud. c. 17. qu. 28.

*** Tirius im teutschen Lehn-Rechte 25. Hauptstück §. 29.

§. 5.

Man hält aber davor, daß ordentlicher Weise die Lehn-Waare nur zu zahlen sey, wenn das Lehn auf einen Fremden gebracht werde, nicht aber, wenn entweder der Lehn-Herr geändert würde, oder die in der ersten Belehnung begriffene Lehnsfolger folgeten, wiewohl beydes durch fernere Gewohnheit an gewissen Orten eingeführet ist. Ueberhaupt muß die Gewohnheit genau eingeschränket werden, weil man keine Ursache findet, solche auszudehnen, und wenn sie streitig, so muß sie der Lehns-Herr beweisen, welches durch die Amts- und Erb-Bücher oder Erb-Register geschehen kan, wenn sie nur sonst richtig gehalten worden. *

* Struv Syntagm. Iur. Feud. Cap. X. §. 13-16.

§. 6.

Zur Erläuterung dienet folgende *Constitution* aus dem *Append.* Corp. Iur. Saxon. de A. 1672. p. 66. und *Codice Augusteo* P. I. p. 131. Die Lehn-Waar an Orten, da sie bishero ungebräuchlichen, und nicht genommen worden, soll auch dahselbst nicht aufgebracht oder gegeben werden, der Oerter aber, da sie über rechtsverwehrte Zeit gewöhnlichen, oder sonst erlanget und hergebracht, soll sie ferner kraft solcher Gewohnheit, Inhalts der Landes-Ordnungen gegeben und genommen werden, und da kraft solcher Gewohnheit nicht gewiß könnte ausgeführet werden, in was Fällen die Lehn-Waare zu geben und zu fordern; und alsoderowegen Zweifel vorfiele, so soll alsdenn, Inhalts

halts der gemeinen Rechte, hierinnen auf folgende Meynung gesprochen werden: Wo ein Guth auf ein Erbe oder Wiederkauf verkauft würde, so ist der Käufer wegen der Recognition, und daß er vom Herrn in Schutz genommen, die Lehn-Waare zu verrichten schuldig. Solche Lehn-Waare ist auch jeder, der nicht durch einen Kauf, sondern ex titulo lucratiuo, das Guth erlanget, als, so es ihme geschenket, oder in einem Testament vermachet würde, zu erlegen schuldig; Ausserhalb dieser Fälle sind die neuen Besitzer regulariter Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, jedoch müssen sie den Lehn-Herrn recognosciren, und dem Schreiber sein gewöhnliches Schreibe-Geld erlegen, als nehmlich, wenn ein Guth getheilet würde, und ein jeder seinen zugefallenen Theil besitzet; Also auch, wo ein Vater seiner Tochter, die er aussteuret, ein Guth mitgiebt, ist sie, oder ihr Ehemann, Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, und wiewohl etliche dieses limitiren, wenn derselbe sonsten andere Güther gehabt, damit er die Tochter aussteuren könnte, daß dießfalls die Lehn-Waare zu geben sey; so seynd doch unsere Verordnete um gedachter Ursachen willen einig, daß den Rechten gemäß und billiger sey, dießfalls indistincte keine Lehn-Waare zu geben. Wo auch die Güther durch Permutation oder Umwechselung verändert, so gebühret dem Herrn keine Lehn-Waare zu nehmen, da aber Geld mit zugegeben würde, davon hat man Lehn-Waare von dem Besitzer zu fordern. Wenn der Lehn-Herr stirbet, oder das Guth verändert, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehn-Waare gegeben noch gefordert werden. Dergleichen, wenn der Besitzer, Zinß- oder Erbmann stirbet, und lässet Kinder, so sind dieselben Lehn-Waare zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Inuestitur begriffen; wenn aber keine Kinder, sondern Freunde seitwärts verwandt, als Collaterales und Extranei vorhanden, auf welche das Guth verfället, dieweil das Dominium in dieselbe ipso Iure nicht continuiret noch gebracht wird, so sind die auch die Lehn-Waare zu geben pflichtig. Wenn des Erb-Zinß-Manns Guth ein Mann-Lehen ist, so giebet man davon, wenn es ererbet wird, kein Lehn-Geld. Wenn von dem Lehn-Herrn das Erb-Zinß-Guth, oder Lehen, erkauft würde, so gebühret ihm auch keine Lehn-Waare; jedoch soll in solchen Fällen allein die Gewohnheit, wie obstehet, sonderlich in Acht gehalten, und nach derselben gesprochen werden.

§. 7.

Von der Lehn-Waare haben mit mehrern geschrieben: **Franzkius, Blancardus, Borellus, Burgius** de laudemiorum iuribus; *Amaedeus a Ponte*, **Anton Faber** quaestiones laudemiales; **Schilter** de bonis laudemialibus; **Roth** de laudemiis; **Leyser** de probatione laudemii per libros censuales et litteras inuestiturae; **Tenzel** de Laudemio, eiusdemque contra legem publicam prohibitiuam praescriptione. **Lucas Beeckmann** de Laudemiis. In **Ludewigs** gelehrten Anzeigen 1ster Theil findet sich p. 218. 219. Rechtliche Anmerkung über die Frage: Ob bey einem Tausch auch Lehen-Geld zu bezahlen? Affirmatiue beantwortet.

Lehens-Abgaben.

Lehens-Abgaben sind alle Entrichtungen, die bey Empfangung der Belehnung, und wegen des besitzenden Lehens bezahlet werden müssen. S. Lehen-Waare.

Lehen-Eyd.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anmerkung von dem Lehns-Band der teutschen Reichs-Stände. §. 3. Schriften.

§. 1.

Lehen-Eyd ist die feyerliche eydliche Angelobung des Vasallen, die er dem Lehn-Herrn vor der Belehnung leistet und verspricht demselben getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn.

§. 2.

Der Lehen-Eyd wird so wohl in Landsäßigen als Reichs-Lehen abgeleget. Man findet von diesem ein Formular in dem Titul: **Belehnung.** §. 34.

§. 3.

Man sehe Christian Adolph **Günther** de Fide Vasallitica Statuum Imperii S. R. Germanici Diss. 1732. Der Lehen-Eyd muß aber mit dem Huldigungs-Eyd nicht vermenget werden. **Hildebrand** de Vasallagio subiectionem non inferente. **Struv** de Dominio directo in alieno territorio cumprimis Marggrauiorum Brandenburgensium tanquam Burggrauiorum Norimbergensium in Austria. Ienae 1724.

Leibes-Erben.

Wegen Erklärung dieser Benennung ist unter den Rechts-Lehrern vieler Streit. Ludolff tr. de I. Foeminar. illustr. Part. II. Cap. I. §. 9. in not. behauptet, daß die Worte Erben, Leibes-Erben, nur allein die männlichen Erben begreiffen, wo die Umstände zeigen, daß solche nicht wohl anders genommen werden können. Desgleichen suchet Herr Kramer diss. de Pacto Filiae nobilis haereditatis renunc. §. 25. zu erweisen, daß die Worte: So lange Erben, Leibes-Erben, Kinder, Ehliche Erben vorhanden seyn, nur auf die männliche Erben gehen, si modo aliis verbis, ac circumstantiis iuuentur.

Die Ludewigischen Gedanken * hierbey sind kürzlich diese: Es heissen in den Reichs- und Land-Gesetzen heredes nur natürliche Erben, und werden darunter keine testamentarii verstanden, welchen die Erbschaft, ausser der natürlichen Ordnung, nach dem Willen des letzten Besitzers übergeben wird. Denn 1. wird das Wort successor dem Wort heres deswegen entgegen gesetzt, welches sich auch in der G. B. Tit. I. §. 8. ausweiset, weil heredes Leibes- oder Bluts-Erben; successores aber diejenige heissen, welche entweder ex testamento oder ex contractu folgen, davon die letztere successores singulares genennet werden. 2. So haben die Teutsche nach dem Zeugniß Taciti und der beständigen Gewohnheit ihre Güter den nächsten Bluts-Verwandten hinterlassen; von Testamentis aber, die wir noch jetzo in unserer Mutter-Sprache nicht einmal nennen können, gar nichts gewußt. Ohngeachtet aber nachgehends die Kunst der Todten Befehle mit dem Italiänischen Christenthum in Teutschland kommen: so haben doch die wenigste Teutsche, ohne wenn ihnen die Pfaffen piorum legatorum wegen zugesetzet, sich der Testamenten bedienet, und deswegen die Bedeutung des Wortes Erbe in dem alten Verstande für Kinder und die nächste Bluts-Verwandte beständig gebrauchet und gelassen.

Aus diesen Gründen machet er die Schlüsse: Wo ein Lehen Titio und seinen Erben verliehen wird: solches ist ein feudum masculinum; ferner, wo an statt dessen stehet, dir und allen deinen Erben, solches heißt ein feudum vtriusque sexus oder promiscuum, da Mann- und Weibes-Personen darinnen folgen können; wo aber noch über dieses die Worte zu befinden sind, tibi, heredibus, et successoribus tuis, oder wem du solches geben oder gönnen wirst, alsdann, und ehender nicht, mag solches pro feudo mero hereditario angesehen werden, welches der Besitzer nach Gefallen einem andern übergeben kan.

* Ludewig Erläuterung der G. B. I. Theil p. 125. 126.

Ligium Feudum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Dessen Eigenschaften.

§. 1.

Feudum Ligium est Feudum, cuius intuitu Vasallus Domino fidelitatem contra omnes sine exceptione promittit. * Andere verwerfen diese Definition und halten Feudum ligium und regale vor einerley. Es sey ein Lehn, quod immediate a summo principe confertur. ** Andere verstehn hierunter ein Lehn, quod Dominus de suo concessit. *_*

* Der Gegensatz ist Feudum non ligium, in quo Vasallus Domino fidelitatem non indistincte, sed hoc vel illo excepto promisit, Stryck Exam. Iur. Feud. cap. 3. qu. 40. Zum Behuf dieser Definition wird angeführet ll. F. 28. ll. F. 9.

** Thomas Cragius de Feudis L. I. T. 10. n. 13.

_ In dem Verstande ist Feudum non ligium, quod a Vasallo primum oblatum, simplex et voluntarium. Molinäus ad Consuetud Paris. Tit. I. §. 1. gloss. 5. n. 21.

§. 2.

Einige leiten diese Benennung her von ledig Mann, und berufen sich auf das Formulare der Belehnung: daß es mein ledig Mann vor allen andern Herren seyn soll. Andere von leihen, geliehen; oder lüttig, lütke, gering; oder ligare; oder lieden, leiden; oder a liga u. d. g.*

* Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. IV. §. 74. Ludewig in Iur. Feud. Cap. IX. qu. 1. saget, ligare sey eben so viel als legen, winden, binden.

§. 3.

Die Eigenschaften dieses Lehens sollen darinnen bestehen; daß der Lehn-Mann versprechen muß, daß er sich wolle gebrauchen lassen wider männiglich, niemand ausgeschlossen; gegen alles, was lebt und stirbt; daß in dem Lehens-Brief ausdrücklich des Feudi ligii gedacht seyn müsse; daß der Vasall zwar vornehmlich mit seiner Person, hiernechst aber auch mit allen seinen übrigen, auch nicht Lehen-Güthern dem Herrn dienen müsse; daß dergleichen Lehen niemand als der Kayser, oder der keinen Höhern über sich erkennet, ertheilen könne; daß ein Vasall nicht zweyen Herren dienen, oder deren

deren ihr Ligius seyn könne. Man leget diesem Feudo drey besondere Effectus bey; daß in solchem keine Pares Curiae, sondern der Lehns-Herr selbst Richter sey, wenn auch gleich die Sache ihn selbst angehet; daß Weiber succediren; endlich daß es nicht könne aufgegeben werden. *

* Fleischer l. c. behauptet mit Recht, daß dergleichen Lehen zwar in Geldern und Italien gebräuchlich wären, nicht aber in Teutschland. Man sehe indessen Joh. Jac. Gerkenrod diss. de Feudis ligiis et non ligiis. Abraham Kästner de Homine Ligio vulgo Gottes Freund, aller Welt Feind. von Ludewig Iura Feudor. Cap. IX. qu. 1. Am gründlichsten handelt davon des Herrn Grafen Franz Ludw. Siegfr. von Vitzthum zu Leipzig edirte Diss. de Feudis Ligiis 1736.

Lineal-Succession.

Das Wort *Linea* ist in den mittlern Zeiten aufkommen und von den Römern in dem Verstande der Anverwandschaft nicht gebraucht worden. Wie denn der älteste Gebrauch solches Wortes sich bey den Teutschen und Longobarden findet. *Paulus Diaconus* in histor. Lombard. Lib. II. cap. 9. Longobardorum faras (Fahrniß), hoc est, generationes vel lineas. Uebrigens sehe man von der *Lineal-Succession* den Titul: Nachfolge §. 4. 11.

M.

Macht-Spruch.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. Die Staats-Sachen des Reichs gehören vor den Reichs-Tag. §. 4. Daher kan der Kayser solche durch keinen Macht-Spruch entscheiden. §. 5. Auch die Justitz-Sachen müssen nach der vorgeschriebenen Ordnung abgehandelt werden, mithin haben auch bey selben keine Kayserlichen Macht-Sprüche statt. §. 6. Schluß-Anmerkungen.

§. 1.

Ein Macht-Spruch ist eine Erklärung, Verordnung, oder Befehl des Regenten, wodurch er die Sache auf eine sonst ungewöhnliche und ausserordentliche Weise entscheidet.

* Johann Jacob Mosers Abhandlung von Kayserlichen Macht-Sprüchen in Rechts-Staats- und Gemischten Sachen. Frankfurt 1750. Ein Macht-Spruch setzet also zum voraus, eine Entscheidung, die von der sonst üblichen Art abgehet.

§. 2.

Aus dieser Erklärung erhellet, daß bey einem Macht-Spruch ein Ober-Herr erfordert werde, der ungemessene Gewalt hat, eine Sache nach Belieben zu entscheiden. Hat er eine eingeschränkte Gewalt: so ist er nicht befugt, ausserordentlich zu verfahren, sondern muß alles nach der gehörigen hergebrachten Weise gehen lassen. Man siehet also leicht, was von den Kayserlichen Macht-Sprüchen zu sagen sey.

§. 3.

Denn was die **Staats-Sachen des Reichs** anbelanget: so gehören dieselben auf den Reichs-Tag, * von da sie, ohne Willen der Stände, nicht abgezogen werden mögen. Die **Wahl-Capitulation** saget ausdrücklich Art. XIII. §. 3. „Ferner sollen und wollen wir — daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern — die — jedesmal obhandene Materien von dem Churmaynzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. §. 6. Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Churfürsten zu Maynz, — der klagenden Ständen Beschwerniß, wenn auch schon dieselbe unsere Haus-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, — in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, — §. 8. Vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Grauamina und Desideria Statuum — längstens innerhalb zwey Monathen, oder, wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

* Also heißt es in *I. P. Art. VIII. §. 2.* Gaudeant (nehmlich die Reichs-Stände) sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, nihilque horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu. Und in der Capitulation Art. IV. §. 1. In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte — sollen und wollen wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Iuris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

§. 4.

Da solchergestalt die Staats-Sachen des Reichs nicht anders als auf dem Reichs-Tag abgehandelt werden mögen: so ist der Kayser nicht befugt, solche vor sich durch einen Macht-Spruch zu entscheiden. Es lehret auch die Historie, daß, so oft die Kayser dergleichen Gewalt sich eigenmächtiger Weise herausgenommen haben, sie nie damit fortkommen können. Was wegen des Interims, wegen der Freystellung, wegen der Unterthanen Gewissens-Freyheit, wegen des Restitutions-Edicts, und wegen des Cammer-

Gerichts Unterhalts vorgegangen ist, bestärket dieses sattsam. Der Herr geheime Rath Moser handelt hiervon in seiner Abhandlung von Kayserlichen Macht-Sprüchen ausführlich, und machet bey den Worten des Mulz in repraesent. Maiest. Imperat. Part. I. Cap. VI. §. 2. p. 106. Exemplo non constat, Principes et Status Imperii irritum reddidisse, quod Imperator de plenitudine potestatis, ex certa scientia et motu proprio decreuit; die Anmerkung: daß Mulz entweder in den Reichs-Geschichten schlecht erfahren, oder ein groser Schmeichler gewesen seyn müsse.

§. 5.

Die Justiz Sachen betreffend, so beschäftigen sich mit solchen die höchsten Reichs-Gerichte. Sie untersuchen und sprechen nach den Reichs-Gesetzen, (Gerichte des Reichs §. 15.) und der Kayser ist nicht befugt, eine Sache zu avociren. (Reichs-Hofrath §. 10.) Er darf die Formalia des Processes nicht verändern, (Reichs Hofrath §. 12.) noch überhaupt jemanden, er sey wer er wolle, durch einen Macht-Spruch etwas zu oder absprechen, was ihm nach den Reichs- oder gemeinen Rechten * zu oder nicht zukommt. Dann ein Römischer Kayser solle die Justiz nach der Wahl-Capitulation Art. 10. §. 4. ohnpartheyisch verwalten, nach §. 6 über der Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths-Ordnung fest halten lassen, und was dawider fürgehet, solle nach §. 11. nichtig seyn. Nun aber wissen die Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths-Ordnungen nichts von solchen Macht-Sprüchen, sondern sie wollen, es solle jedem zugesprochen werden, was ihm gebühret, und abgesprochen werden, was ihm nicht gebühret. **

* Aus diesem Grunde werden in *Consil. Halens.* Tom. 2 p. 102. alle Macht-Sprüche der teutschen Reichs-Stände verworffen, weil selbige nicht berechtiget jemanden seine aus dem gemeinen Recht erlangte Befugniß zu benehmen.

** Mosers Abhandlung von Kayserlichen Macht-Sprüchen §. 10.

§. 6.

Wolte man dagegen die Einwendung von der Kayserlichen Machts-Vollkommenheit machen: so dienet zur Antwort, daß sich solche auf die Reichs-Grund-Gesetze beziehe, und nach diesen verstanden werden müsse. (Machts-Vollkommenheit) Uebrigens schliessen wir diesen Titul mit der Anmerkung des Herrn Geheimen Rath Mosers in obangeführter Abhandlung §. 35. daß alle diejenigen, welchen die so höchstnöthige Erhaltung des Kayserlichen allerhöchsten Ansehens und Obrist-Richterlichen Gewalts im Reich am Herzen lieget, wünschen werden, daß der Fall eines Kayserlichen Macht-Spruches in Rechts-Staats- oder gemischten Sachen niemalen mehr zum Vorschein kommen möge, indem schwerlich in irgend einer Sache dadurch der Zweck erreicht,* wohl aber, wie Kayserliche Majestät Carl VI. wohl angemerkt haben, Dero Liebe und Respect allezeit dadurch bedenklichen Umständen ausgesetzet werden, und wenn der dadurch beleidigte Theil sich auch der glimpflichsten Wege bedienet, ** doch vieles daraus entstehe, dessen man am Ende allerseits lieber überhoben geblieben wäre.

* Denn ordentlicher Weise ist ein Kayserlicher Macht-Spruch von selbst ohne Kraft, und muß allemal, den Gerechtsamen eines dritten ohne Schaden, verstanden werden.

** In Rechts-Sachen kan der beleidigte Theil sich des remedii Supplicationis oder Reuisionis bedienen: und allenfalls den Recurs ad Comitia nehmen.

Macht-Vollkommenheit.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. Ludewigische Erklärung. §. 4. Wie die Macht-Vollkommenheit verstanden werden müsse. §. 5. Anmerkung.

§. 1.

Machts-Vollkommenheit ist eine Canzley-Formul, deren sich der Kayser in öffentlichen Schriften mehrmals zu bedienen pfleget. *

* Heinr. Coccejus in diss. de Imperio in Pares §. 7. behauptet, diese Formul werde genommen pro legitima Imperatoris potestate.

§. 2.

Dieser Stylus ist nach dem Sinn der Kayserlichen Capitulationen, Reichs-Abschiede und das Herkommen zu verstehen. Wenn also der Kayser aus Vollkommenheit der Macht etwas dagegen verordnen wollte, würden Beschwerden der Stände erfolgen. Dahero auch nichts gewöhnlicher ist, als wenn etwas geschiehet, welches die Stände wider ihre Landes-Fürstliche Hoheit zu seyn erachten, sie alsobald auf die Reichs-Constitutiones, und Kayserl. Wahl-Capitulation sich berufen, und dagegen ihre Hoheiten, Würden, Rechte und Gerechtigkeiten anführen, nachmals aber Reichs-Grauamina daraus machen und zeigen, wie sich ein Kayser in seiner Regierungs-Handlung erweisen soll. *

* Europäischer Herold I. Haupth. p. 117. Wiewohl der Freyherr von Lynker in seiner diss. de plenitudine potestatis imperialis meynet, daß der Kayserlichen Gewalt dadurch, daß selbige an die Einwilligung der Stände gebunden sey, gar nichts abgehe.

§. 3.

§. 3.

Die Erläuterung des Canzler Ludewigs in dem 1. Theil der G. B. p. 58-59. lautet hievon also: Es gründen sich diese Wörter auf die alte Canzeley-Weise, nach welcher sowol die Römische, als Carolingische Kayser und Könige in Teutschland geschrieben, als sie sich der Stände ihrer Anwesenheit, mehr deroselben Anschläge zu hören, als ihre Einwilligung zu suchen, gebrauchet haben. Nachdem aber jeder Postcarolingischer Kayser sich leichtlich bescheiden wird, daß sich der Zustand des Reichs nach Ausgang der Carolinger geändert und ihre Gewalt in dem Reich an der Stände ihrer Einwilligung angeheftet, auch ohne dieselbe solche ohne Nachdruck und Kräfte sey: so hätte freylich die Kayserliche Canzeley Ursache gehabt, auch diese Formeln nach der Beschaffenheit der Sache selbst zu ändern, worinnen sie der meisten vorigen Kayser, von den Zeiten der Ottonum an, ihr Exempel vor sich hatten: welche sich ganz anderer Redens-Arten in den Reichs-Abschieden bedienet und bey allen Schlüssen nostro et imperii consensu, accedente consensu principum ac procerum u. s. w. geschrieben haben, welches auch so gar von den Ausländern, Papebroch und Mabillon angemerket worden ist.

§. 4.

Da indessen auch in der güldenen Bulle *de imperialis potestatis plenitudine* geredet wird: so hat bey Erklärung dieser Stellen ein ICtus einen andern Weg als ein Grammaticus zu gehen. Und da möchte man wohl inter grammaticam vulgarem et iuridicam oder inter grammaticum et iuridicum significatum einen Unterscheid machen. Dann jene den Worten nach glauben und lehren solte, daß die A. B. der Kayser aus eigener und vollkommener Gewalt aufgerichtet, und die Zuziehung der Stände nur zufälliger Weise, deren ihre Meynungen anzuhören, so wie etwan ein Fürst seine Bediente zu Rathe ziehet, gebrauchet habe. Dieweil aber in grammatica Iuridica hieselbst die Grund-Regeln vorkommen: aus der Canzeley und Hof-Weise oder den Schematibus Imperii solle man die Gewalt keines Regenten schätzen. Wenn die Reichs-Stände nur die Sache haben, so lassen sie dem Kayser gerne die alte Nahmen davon, daferne selbige ohne ihren Nachtheil geführet werden. Sie nennen sich allerunterthänigste und allergehorsamste, ob sie gleich die allerfreyeste Unterthanen für allen Reichen der Welt angesehen werden müssen, u. es also so weit gefehlet ist, daß unter allen Staaten die teutsche Stände die allerunterthänigsten seyn sollen. Solchemnach wird ein vernünftiger ICtus in der teutschen Staats-Lehre aus solchem Wort, ex plenitudine potestatis Caesareae, sich nicht irren oder in Abwege bringen lassen, vielmehr aber dafür halten, daß diese Plenitudo also verstanden werden müsse, damit den Reichs-Gesetzen und der in denselben enthaltenen teutschen Freyheit nicht zu nahe getreten werden möge.

§. 5.

Ueberhaupt ist noch unausgemacht, woher sich eine Machts-Vollkommenheit erweisen lasse. Zwar schreibet **Mulz** in repraes. Mai. Imperat. p. 28. Maiestati - - potestatis plenitudo inest, vel, si malis, ipsa potestatis summitas plenitudinem istam inuoluit, ita, vt vbique, in omnibus et per omnia, plenissime sese exerat. - - Eaque potestatis plenitudo Maiestati inest et cum ea confertur, nisi peculiariter et expresse exemta fuerit. Allein es bemerket Herr **Schilter** in Exercit. ad Pandect. Exerc. I. §. 27. p. 10. gar wohl: Plenitudo potestatis ex forma veteri Reip. Romanae ad hodiernam praepostere applicatur, imo a meliori parte nec in vllo Rege legitimo aut bono Principe admittitur. *

* Man vergleiche anbey den Titul: Macht-Spruch. Von der Formel: Machts-Vollkommenheit handelt auch Paul Heinr. Gerken in Otio Vienna Ratisb. Cap. XII. p. 126-131.

Mage.

Mage heist so viel als ein naher Verwandter oder Vetter; daher kommt das Wort: Mageschaft, welches eine Verwandschaft anzeiget. Vattermagen sind die Agnati, die auch Schwerdmagen genennet werden; Muttermagen sind die Cognati, die sonst auch Spill- oder Spindelmagen heisen. *

* Ausführlich hat davon gehandelt der Grosbritannische Geheime Justitz-Rath, Herr Georg Christ. Gebauer in der Präfation zu des Herrn Doctor I. A. Hannenii lucubrationibus de computatione graduum. 4to.

Magnificus.

Magnificus ist ein Ehren-Nahme, der in den alten Zeiten den Churfürsten ist gegeben worden. * Der alte und mit der A. B. selbst gleichjährige Uebersetzer giebt die Wörter Tit. XVIII. §. I. magnifico principi: dem grosen Fürsten. Nach der Hand hat man: Hochgebohren davor genommen. Jetzo wird *Sereniſſimus* gebraucht, welches auch in den alten Zeiten die Päbste den Kayserm gegeben, wie davon der sogenannte *Liber diurnus Romanorum Pontificum* Tit. I. p. 2. zeugen kan.

* Man findet, daß der Kayser Carl der Grose von dem Pabst Innocentio III. ist *Magnificus* genennet worden. Decret. I. VI. XXXIV.

Majestät.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. War ehedem ein den Kayserm eigener Titul. §. 3. 4. Der Kayser ist nicht zufrieden, daß solcher den Königen gegeben wird. §. 5. Empfangen heut zu Tage alle gecrönte Häupter.

§. 1.

Majestät ist ein Ehren-Name, dessen sich ordentlicher Weise nur gecrönte Häupter zu bedienen pflegen.

§. 2.

Die Kayser gebrauchten diesen Titul vor Zeiten mit Ausschliesung der auswärtigen Könige. Wir finden, daß bereits Carl der Grose selben geführet hat, und von dessen Nachfolgern kommen gleichfalls Diplomata mit diesem Ehren-Wort vor. Herr **Pfeffinger** ad Vitriar. Lib. I. Tit. IV. §. 9. hat viele derselben in Auszug geliefert. Man sehe auch **Schweder** Introd. I. P. part. spec. Sect. I. Cap. I. §. 13. p. 195.

§. 3.

Man hat lange Anstand genommen, ehe man andere gecrönte Häupter von Reichs wegen also tituliret hat. Auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1641. protestirte dagegen der Kayser mit den Worten: „daß denen Kronen Frankreich und Spanien das praedicatum Maiestatis nicht zu geben, sondern es bey dem alten Stylo zu lassen, mit welchem solches nicht herkommen, sondern bishero allein eines Römischen Kaysers, oder Königs Majestät im Reich agnoscirt worden.„ *

* Wovon mit mehrern nachzusehen Londorp Act. Publ. Tom. V. Lib. I. c. 69. p. 125. 147. 164.

§. 4.

Was auf dem **Frankfurter Convent** 1645. dieserwegen vorgekommen ist, beschreibet **Pufendorf** Rer. Brandenb. Lib. II. §. 14. mit den Worten: Deliberatum quoque inter Electores, quid tituli Galliae Regi dandum esset, postquam is vocabulum Regiae Dignitatis fastidiret. Saxo Serenitatem tribuendam censebat, Bauarus Maiestatem iam dederat, quod exemplum et Colonienſis imitaturus erat; Moguntino indignante, nihil antea Collegii consensu decretum. Elector censebat, initio semel facto citra offensam titulum Maiestatis denegari non posse, quae offensa Cliuensi ditioni sit luenda. Etsi Moguntinus censeret, si iste cum Saxone in Serenitatis vocabulum conspirare velit, se per maiorem suffragiorum partem in huncce titulum consensurum ad autoritatem collegii tuendam.

§. 5.

Nach der Zeit aber hat sich dieses Curiale geändert: also daß mit solchem Titul gegenwärtig alle gecrönte Häupter beehret werden. (§. 1.) Bereits in dem **Münsterischen Frieden** heist es Art. I. Sincera amicitia inter Sacram Maiestatem Caesaream, et Sacram Maiestatem Christianissimam etc.* * Die Chur-Bayerischen Gesandten zu Regenspurg haben den Anfang gemacht, zuerst dem König in Frankreich diesen Titul zu geben, eben als Französische Trouppen in Bayern stunden. Diesem sind die andern nach und nach gefolget, bis endlich solcher Titul von allen in Gebrauch gekommen ist. Was dieserwegen vom May 1646. bis in den Sept. c. a. zwischen den Kayserlichen und Französischen Gesandten verhandelt worden ist, findet man in des Herrn von **Meiern** Act. P. Westph. Tom. III. p. 622. Warum dieser Titul der Königin von Schweden im Friedens-Instrument von den Kayserlichen gegeben worden, eröfnete der Kayserliche Gesandte Volmar den Evangelischen d. 21. Dec. 1647. mit den Worten: „Es wollten die Königlich Schwedischen Gesandten Ihro Kayserlichen Majestät nicht den Titulum: Semper Augustus in dem Friedens-Instrument geben lassen: aber die Indignität sey allzugros. Chur- und Fürsten geben Ihro Kayserliche Majestät diesen Titul, dessen sich Königliche Gesandten verwegern wollen, denn die gestern gesaget: das Instrumentum würde allein zwischen ihnen, den Gesandten, abgehandelt und unterschrieben, dann sonst werde auch der Königin das Prädicat Majestät nicht gegeben worden seyn, welches Ihro Kayserl. Maj. selbst wohl lassen würde. **Meiern** A. P. W. T. IV. p. 840.

Majestäts-Rechte.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob solche den Reichs-Ständen zukommen. §. 3. Der Einwurf wegen der Lehens-Verbindlichkeit der Stände wird gehoben. §. 4. Schriften.

§. 1.

Das Recht der Majestät ist die allerhöchste bürgerliche Gewalt, kraft welcher man niemand als GOtt und das Schwerd zu seinen Obern in allen Handlungen zu erkennen hat, und befugt ist, Gesetze und Anstalten zu Beybehaltung des Gottesdienstes und äusserlichen Ordnung, zu dem einigen Zwecke, welchen der Zustand jeder Policey und gemeinen Wesens erfordert, in Krieg- und Friedens-Zeiten zu verfügen und zu behaupten. *

* Europäischer Herold 1. Haupthandlung p. 4. Herr Johann

Johann Wilhelm Goebel de Iuribus procerum Imperii Maiestaticis Cap. II. §. 1. verstehet hierunter: Facultatem moralem cuncta ciuitatis pro lubitu regendi, in so weit nehmlich solche Gewalt nicht ist durch Verträge eingeschränket worden.

§. 2.

In so ferne man unter den Majestäts-Rechten die Landes-Hoheit verstehet: * in so ferne kan man sagen, daß solche den Reichs-Ständen zukommen: ** (Landes-Hoheit) wovon mit mehrern Goebel in der nur angezogenen Dissertation nachzusehen ist; der sich zugleich bemühet die gegentheiligen Gründe zu widerlegen. So schreibet Magerus de aduocatia armata C. 6. n. 84. p. 205. Quin imo omnes praedicti Duces, Marchiones et Comites respectu subditorum suorum Maiestatem habere dicuntur.

* Daß Iura territorialia, maiestatica seyn, behaupten mit mehrern Thomasius de iniusta oppositione iurium maiestat. et superiorit. territorial. Brunnemann introduct. in Iur. Publ. prud. diss. V. §. 2. Und Syben de Sede Maiestatis Cap. 3. §. 27. saget: Superioritatem territorialem ius esse administrandi iura maiestati propria. Andere, die so weit nicht gehen wollen, gestehen aber doch: Iura superioritatis territorialis summam maiestatem aemulari, et potestatem esse summae maiestatis aemulam. Lynker de Superiorit. territor. p. 29. Hertius de superior. territ. Henniges Medit. ad. I. P. diss. de superior. territ. §. 47. Andere halten superioritatem territorialem für analogum maiestatis. Schweder I. Publ. P. spec. Sect. II. C. 10. §. 2. Kulpis de vnitate Reip. in S. R. I. Cap. II. §. 13.

** Und auf die Art ist auch Ludewig zu verstehen, wenn er in dem zweyten Theil der Erläuterung der G. B. p. 386-388. die Frage untersucht und verneinet: Ob den Churfürsten ein Majestäts-Recht zukomme, und man selbige mit dem Nahmen Majestät benennen könne?

§. 3.

Wolte man dagegen die Lehns-Verbindlichkeit der Stände einwenden, als welche mit keinem Majestäts-Rechte bestehen könne: so antwortet hierauf Goebel p. 72. Nexum feudi nec a parte Domini Maiestatem, nec a parte vasalli subiectionem inuoluere, ostenderunt *Grot.* de I. B. et P. Lib. 1. C. 3. §. 23. Leibnitz de Suprem. C. 28. p. 122. Pufend. Rer. Brandenb. Lib. V. §. 7. Est enim hic nexus foedus aliquod inaequale, ob reuerentiam, quam vasallus domino directo exhibet, quae a Domino pensatur defensione, vt ab vtraque parte requiratur fidelitas. *Fornerius* de Feudis p. 85. Wesenbec. Consil. 200. n. 9. p. 1118. Acceptans etiam aequalis esse potest. Spec. Sax. L. 3. art. 65. *Si homo ab aequali infeudatur, non suam originem, sed feudi dignitatem minorauerit*, sein Land-Recht wird nicht gekränkt. Imo non aeque magna videtur illa inaequalitas, quae in reuerentia Imperatori exhibenda consistit, cum hic vasallum defendat, vasallus autem non nisi pactionata praestet seruitia. Praesertim cum permagnus territoriorum imperii in feudum oblatorum sit numerus.

§. 4.

Die von den Majestäts-Rechten handelnde Schriften werden in groser Anzahl angeführet in *Bibliotheca Iuris Imperantium* Cap. II. Pos. V. VI. Man sehe auch Limnäum ad Capitulat. Rudolphi II. p. 524.-541. et in Bibliotheca iuris Selecta Struuio-Buderiana edit. 1743. c. 8. pag. 698.

Majestäts-Siegel.

Majestäts-Siegel heißt so viel als das gröfere Insiegel. Dieser Benennung bedienen sich nicht allein die Kayser, * sondern auch die Chur- und einige Reichs-Fürsten. Zwar Chur-Brandenburg wolte man die Formul: Mit Unserm Churfürstlichen Majestät-Insiegel, auf dem Wahl-Tage 1688. streitig machen, wie aber dem Chur-Maynzischen Directorio vorgestellet ward: daß dieses Formular zu schreiben, bey sothanem grosen Insiegel, in der Chur-Brandenburgischen Canzley jedesmal wäre üblich gewesen, hat es Moguntinus dabey bewenden lassen; Ferner gebrauchen solche Majestäts-Siegel die Herzoge von Braunschweig und die Churfürsten und Herzoge zu Sachsen. Wovon ausführlich handelt Mich. Heinr. Griebner de Sigillo Maiestatis Saxonico. Edit. 2. Wittenb. 1718. 4. Giovanni *in Germania principe* macht hierbey die Anmerkung: Verae Politicae, historiae ac iurium publicorum rationes turbare omnes eos existimo, quo inde vel Saxoni, vel Electoribus, vel Ordinibus Imperii vniuersim Maiestatis iura adscribere volunt. Womit aber Herr Griebner nicht einstimmen will.

* Am ersten bedienete sich Henricus der Heilige des Majestäts-Siegels. Heineccius de veteribus Germanorum alarumque nationum sigillis schreibet P. I. Cap. IX. §. VII. p. 78. Primus hoc nouum Sigillorum (Maiestatis) genus excogitauit Henricus Sanctus, siue II. qui primus coronatus insidet throno, dextraque baculum, sinistra globum gestat.

Majestäts-Verbrechen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wider wem dieses Verbrechen begangen werden könne? §. 3. Verordnung der G. B. Ob solche untergeschoben sey. §. 4. Verschiedene hierbey

bey vorkommende Fragen werden beantwortet. §. 5. Ob dieses Majestäts-Gesetz vor der G. B. jemals im Gebrauch gewesen sey? Gründe und Gegen-Gründe. §. 6. Verordnung der Capitulation. §. 7. Schriften.

§. 1.

Majestäts-Verbrechen ist ein Verbrechen, das aus bösem Vorsatz, wider die höchste Majestät begangen und mit Verlust Leib und Lebens, Haab und Güter bestrafet wird.

§. 2.

Nimmt man hier das Wort Majestät in dem Verstande, daß dadurch Summa in qualibet republica potestas, siue illa in vno, siue in pluribus, siue in toto populo conspicua sit, * verstanden wird: so siehet man leicht, daß dieses Verbrechen überhaupt wider das ganze Reich, wider den Kayser und dessen einzele Stände, in so weit sie summam potestatem haben, begangen werden könne.

* Herrn Geheimen Rath Heineccii Elementa Iuris Ciuilis Part. VII. §. CLXXII.

§. 3.

Die güldene Bulle handelt Tit. XXIV. sehr ausführlich davon, daß wider die Churfürsten, als Glieder des Kayserlichen Leibes, könne ein Majestäts-Verbrechen begangen werden. Wiewohl nun dieses an sich seine Richtigkeit hat, (§. 2.) wenn man auch die benannte Ursach auf sich beruhen läßt: so wollen wir hier nur die Anmerkung des Chur-Pfälzischen Staats-Raths, Johann Joachim von Russdorf in Vindiciis Palat. Cap. XXIV. n. 23. p. 316. mit einrücken. Iam ad Auream Bullam, in ea §. 46. edit. Cuiac. quidem poenae L. Quisquis, imo tota illa Lex iisdem fere verbis, sicut habetur descripta in C. Tit. ad L. Iul. Maiest. recitantur, et contra eos, qui scelestam factionem inierint, de nece alicuius principis electoris, decernuntur; ibi filii a materna vel auita omnium, etiam proximorum, hereditate et successione excluduntur et ex testamentis aliorum nihil capere posse, perpetuo egentes et pauperes esse et ad nullum honorem admitti debere, iubentur. Sed notandum primo, quod locus iste totus procul dubio non a Carolo, sed ab aliquo exscriptore insertus et assutus est: nec enim series, ordo et connexio vlla admittit, vt isto loco, quo positus est, collocaretur, neque redolet Stylum et Maiestatem Caroli --- Quis non videt, haec suppositicia esse et ab exscriptore inconuenienter addita? qui retinuit etiam in textu suo illud de emancipationibus, quarum Carolum mentionem tum temporis facturum fuisse, non est verisimile. Allein, obschon die Gegeneinanderhaltung des Tit. Cod. ad L. Iul. Mai. mit dem Tit. XXIV. Tit. A. B. klärlich weiset, daß letzterer aus dem erstern genommen ist: so kan man doch daraus nicht schliessen, daß solche Satzung nicht authentisch seyn solle. Man findet den ganzen Titul in den urkundlichen Handschriften und allen Exemplarien, welche mit Kayserlichen Siegeln versehen seyn. Der Mangel des Zusammenhangs mit den vorigen und nachherigen Verordnungen wird dadurch begreiflich, mithin die Einwendung abgelehnet, wenn man annimmt, daß die G. B. aus einer Sammlung einzeler vor dem bekannt gemachten Satzungen bestehet.

§. 4.

Ludewig wirft indessen in seiner Erläuterung über diesen Titul verschiedene Fragen auf. Als: **Ob auch diese Strafe beleidigter Majestät wider einen andern Reichs-Fürsten statt haben möge, der sich an einem Churfürsten des Reiches vergreiffet?** Er verneinet dieses, weil gleichwohl nicht stehe, Si quis Princeps, sondern nur Si quis cum Principibus, folglich nicht den Principibus eine Strafe gesetzet wäre, sondern nur denjenigen Verbrechern, die sich der Hülffe eines Fürsten wider einen Churfürsten bedienen würden. Gleichwohl halten die meisten Ausleger davor, es wäre dieses Majestäts-Gesetz nicht allein von den Churfürsten, sondern auch von allen und jeden Reichs-Ständen zu verstehen, weil gleichwohl auch diese einen Concursum an der Mit-Regierung des teutschen Reichs haben und mit dem Kayser, als ihrem Haupt, nicht weniger einen Leib und Staat ausmachen.

Ob diese Satzung von dem eigentlichen Majestäts-Verbrechen wider den Kayser handele? Resp. daß diese Satzung allein die Sicherheit der Churfürsten zum Absehen habe, und von dem eigentlichen Majestäts-Verbrechen, wider die allerhöchste Person des Kaysers, in derselben gar nicht gehandelt werde.

Ob diese Satzung allein auf diejenigen gehe, welche den Churfürsten nach dem Leben trachten? Resp. daß diese Satzung allein von mörderlichen Nachstellungen wider einen Churfürsten, nicht aber von allen andern Beleidigungen verstanden werden möge.

Ob nicht auch andere Fürsten und Stände unter diese Satzung gehöreten, dergestalt, daß ihre Beleidiger mit gleicher Strafe zu belegen

seyn

seyn möchten? Er meynet, daß nach dem Verstande und zu den Zeiten der G. B. solches nur auf die Churfürsten gehe, heut zu Tage aber auf alle Landes-Herren gezogen werden könne.

§. 5.

Ob dieses Majestäts-Gesetz in Teutschland vor der A. B. jemals im Gebrauch gewesen sey oder auch wohl seyn können?

Die erheblichsten **Gründe**, warum man dieses vermuthen solle, sind: die Verordnung in LL. Longobardicis Lib. I. Tit. I. §. 1. Si quis contra animam Regis cogitauerit aut consiliatus fuerit, animae suae incurrat periculum, et res eius confiscentur. Des Kayfers Friedrichs I. in Constitut. Sicul. Tit. 54. Patres pro filiis et contra, praeterquam in crimine laesae maiestatis, dispendium minime patiantur. Und in dem Tit. 50. circa delatores: exprimendum delatoris nomen, praeterquam in eo tantum crimine maiestatis nostrae, quod personam nostram directo contigerit: die Exempel verschiedener Reichs-Fürsten, welche des Verbrechens beleidigter Majestät auch noch vor der A. B. beschuldiget und deswegen mit dem Verlust ihrer Länder bestrafet worden; als Herzogs Otto von Bayren 1072. der beyden Welfischen Herzoge Heinrich des Hochmüthigen und des Löwen; des teutschen Achts und Oberachts-Processes zu geschweigen.

Die **Gegen-Gründe** sind: weil das teutsche Reich so wohl den Reichs-Ständen, als auch den Landsassen nach in den Provinzien so viel Freyheit, als sonsten eines in der ganzen Welt gehabt, und sich dieses Gesetze mehr zu vollkommen Souverainen als eingeschrenkten Staaten schicket; nachgehends vorjetzo nicht allein die Frage ist, wie ein Staats-Verbrechen zu bestrafen, sondern worinnen selbiges eigentlich bestehe, und ob solches die Beleidigung des Regenten, oder seiner innersten Räthe, oder aber vielmehr des gemeinen Wesens, Kayfers und der Stände zugleich sey; Und denn sonderlich in dem alten teutschen Reich sich kein Exempel finden wird, daß ein teutscher Reichs- oder Landsaß, um eines Verbrechens willen, wider einen Kayferlichen oder Fürstlichen Bedienten mit der Strafe beleidigter Majestät angesehen und beleget worden, ohngeachtet die Stände mit dem Kayfer öfters und hart zusammen gewesen seyn. Und die Exempel Ottonis und der Henricorum gehören nicht hieher, indem jenes auf des Kayfers Leben, diese letztere aber auf den Untergang des teutschen Staats gegangen seyn sollen, des Mißvergnügens zugeschweigen, welche dennoch auch die meisten Stände dagegen bewiesen. Ueberdieses vielmehr sich zur Gnüge dergleichen Exempel in dem Gegentheil finden, da so wohl einzele, als auch die gesamte Reichs-Stände, wider die beschwerlichen Kayfer Henricum IV. und V. wie auch die Friderícos, den Albertum I. und andere sich gesetzet. Von welchen man dennoch gar nicht lieset, daß selbige so fort ein Crimen laesae Maiestatis daraus machen und Strafen auf Leib und Leben, Haab und Güter verhengen dürffen.

Und wenn Teutschland vor oder durch die A. B. die Römische Majestäts-Gesetze angenommen, warum klagen alle Lehrer der peinlichen Rechte, daß in solchen Verbrechen man weder die rechte Eigenschaft, worinnen selbige eigentlich bestehen solle, noch die eigentliche Strafe und die Personen davon benennet und kund gemachet habe, ohngeachtet die Peinliche Halsgerichts-Ordnung und Reichs-Abschiede mit andern kleinern Uebertretungen aufgeschwellet sind? Warum haben die Stände des Reichs, als der Kayfer Carolus V. mit dem Churfürsten zu Sachsen nach der Strafe des Majestäts-Verbrechens verfahren wollen, sich einmüthiglich darwider geleget und dafür gehalten, daß man mit gebohrnen und von GOtt gesetzten Reichs-Fürsten nicht wie mit Römischen Unterthanen verfahren müsse? davon Hortleder P. 2. Bell. Germ. Lib. 3. C. 81. Warum ist in dem vorigen Jahrhundert an dem Churfürsten in der Pfalz Friderico V. an dem Churfürsten zu Trier, an dem Herzog J. Friederich in den Grumbachischen Händeln, an dem Bischof von Münster, und an andern Ständen, die wider den Kayfer die Waffen ergriffen, dergleichen Schärfe nicht getrieben, oder wenn man darauf gedrungen, solche vor Recht gehalten worden? Bey den Römern würde keine Entschuldigung, daß man zu dergleichen Vornehmen berechtiget gewesen, daß man darzu gedrungen worden, oder eine andere Ausflucht gegolten haben. Welchem allem man doch in dem eingeschrenkten teutschen Reich Platz gelassen hat.

* Was mit Sigmund von Sinsheim a. 1464. geschehen: welchen der Kayfer Fridericus V. in die Poen und Buß der Belaidigung unser Kayferl. Majestät zu Latin crimen laesae maiestatis, wie die Worte lauten, erkläret, davon die ganze Formul sich in Beylagen ad *Aeneam Syluium* p. 284 & 286 findet, solches bestehet darinnen, weil der Verbrecher nicht allein den Kayferlichen Priuilegiis, gleich als wenn selbige unverbindlich wären, sich widersetzet und viele Grausamkeit ausgeübet: sondern sich nachhero, als der Kayfer a. 1464. ihn vor das selbiger Zeit Kayferliche

serliche Cammergericht geladen, sich dafür nicht stellen wollen.

§. 6.

In der **Capitulation** Art. XXI. §. 4. findet sich folgende unter diesen Titul gehörende Stelle: die Allodial-Güther auch, welche ex Crimine laesae maiestatis, oder sonsten, vorgesetzter massen verwürkt seynd, oder verwürket werden möchten, denen mit den Iuribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

§. 7.

Man sehe anbey den Freyherrn von **Andler** Tom. II. Constitut. Imp. p. 629 - 635. **Gundling** diss. ad L. Iuliam Maiestatis. **Christoph Schreiter** de Felonia per indirectum in crimine laesae maiestatis commissa. Leipz. 710.

Maiora.

Wenn die Maiora in Beschließung Reichs-Angelegenheiten nicht statt haben, davon sehe man die Titul: **Evangelische Stände** §. 8-21. *Pluralitas votorum.*

Maioratus.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anmerkungen. §. 3. Schrift hiervon.

§. 1.

Maioratus ist Ius Successionis inter illustres imprimis familias receptum, quo bonorum vniuersitas aut praecipua illorum portio, item praerogatiuae, dignitatis iurisue alicuius singularis vsus ei defertur indiuisim, qui aetate maior est, ad conseruandum reipublicae robur, familiarumque splendorem, consuetudine, lege et dispositione, tam inter viuos quam mortis causa introductum. *

* Friedr. Ludwig Graf von Solms in diss. de Maioratu, Leipz. 1729. Man vergleiche hierbey den 4. und 5. §. des Titels: Nachfolge.

§. 2.

Derjenige, der in der Familie der älteste an Jahren ist, erbet also die Güther des zuletzt besessenen, ob schon andere in einern nähern Linie, und in einem nähern Grad sich befinden solten. Wenn das Recht der Erstgeburt mit dem Majorats-Recht verknüpft ist: so succedirt nicht der, so in der ganzen Familie, sondern der, welcher in der Linie des Erstgebohrnen der älteste ist. Die Güther, auf welche dergleichen Maiorat haftet, können von denen, auf welche sie gefallen sind, vollkommen genutzt und gebraucht, keinesweges aber zum Nachtheil derjenigen, so nach ihrem Tode ein Recht darzu haben, veräussert oder mit einem Pfand-Recht beschweret werden.

§. 3.

Ausführlich hat hiervon gehandelt: **Melchior Goldast** Lib. 3. de Maioratu, Frankfurt 1615. 4to. confer. Bibliotheca iuris select. Struuio-Buderiana edit. 1743. p. 620.

Maior domus.

Maior domus war in dem alten Fränkischen Reiche die Person, welche die höchste Würde nach der Königlichen bekleidete. Man nennet ihn **Haus-Meyer**, von welchem teutschen Worte einige den Ursprung des Namens herführen wollen. Von den Zeiten Clodouaei I. an lieset man, wie ihr Ansehen je mehr und mehr gestiegen ist. Von dem Gouvernement der Provinzien kamen sie in das Königl. Cabinet, wo sie sich endlich mehrere Gewalt als der König selber anmasseten, * als der nur den Namen nach König war. Endlich stieß Pipinus, der Vater Carls des grossen, den Fränkischen König Childericum gar vom Throne in ein Kloster, und machte sich zum Herrn aller seiner Länder. **

* Daher schreibt **Waltramus** Lib. I. cap. XVI. Maior domus, id est, prouisor palatii, immo violator palatii.

** Ein mehrers hiervon s. bey dem **Tölner** in Histor. Palat. cap. V. **Pfeffinger** ad Vitriar. Lib. I. Tit. IX. §. 2. du Fresne in glossar. v. *Maior domus*, und die alda angeführten ältern Schriftsteller.

Majorennität.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Majorennität der Chur-Prinzen. §. 3. Anderer Fürsten. §. 4. Reichs-Praxis. §. 5. Von der Majorennität in dem Hause Sachsen. §. 6. Schrift.

§. 1.

Majorennität ist der Zeit-Punct, da eine Person ihr mündiges Alter erreichet, und also nicht mehr unter Vormündern stehet, sondern selbst die Regierung führen, und über ihre Güther den Rechten gemäß selbst disponiren kan.

§. 2.

Die Majorennität der **Chur-Prinzen** gehet nach der güldenen Bulle im 18. Jahre an. Quam in principe electore decem et octo annos completos censeri volumus et statuimus heißt es Tit. VII. §. 4. (**Chur-Prinz** §. 4. 5.) **Ludewig** in der Erläute-

läuterung ad h. l. ist der Meynung, Carl IV. sey nicht der erste gewesen, welcher die Mündigkeit auf das 18 Jahr gesetzet, sondern solche habe sich, den teutschen Gewohnheiten nach, noch vor der G. B. nach dem 18. Jahr angefangen; wie denn Rudolphus II. in der Chur-Pfalz im 18. Jahr seines Alters An. 1327. die Landes-Folge angetreten. Freher Orat. 2. de legitima electoris aetate p. 37. So laute auch das Schwäb. Land-Recht C. 63. fin. „Als ein Mann kumt zu 18 Jahren, hat er sein Voll Tag. Will er, so mag er Vormund nehmen. Will er, so mag er ihr wol entbehren.„ Und ferner: „Welch Kind das 13 Jahr alt ist und 6. Wochen ist lehnbar; und ist es 14. Jahr alt schwöret es wohl; und mag niemand gezeuge seyn, ehe es 18. Jahr ist. Schilter ad Ius Alem. c. 50. 51. Welche Gewohnheit auch die Longobarder behalten.

§. 3.

Ludewig gehet noch weiter und behauptet, daß auch andere Prinzen in dem 18 Jahre mündig würden. Er setzet obiges (§. 2.) zum voraus und saget: daß obgleich in bürgerlichen Sachen die Röm. Gesetze angenommen worden, solches dannoch in den Fürstenthümern des Reichs nirgends durch einen gesamten Reichs-Schluß geschehen sey. Ferner es auch überhaupt seltsam heraus komme, wenn man die Reichs-Fürsten und eigenthümliche Landes-Herren nach den Bürger- und Bauren-Gesetzen urtheilen wolle. Vielmehr die Landes-Folge der Reichs-Fürsten, wenn keine andere Reichs-Gesetze vorhanden, ihre Weise mit andern Ländern und Königreichen gemein habe, welche meistens in dem 18. viele auch so gar in dem 16. die Erb-Prinzen zur Landfolge lassen. Ueber dieses gar nicht zu vermuthen sey, daß Carolus IV. die Minderjährigkeit der Chur-Prinzen zeitiger, als anderer Erb-Prinzen machen wollen, in Erwegung daß eine Chur zu verwalten, und sogar auch einen Kayser zu erwehlen, ein reiferer Verstand, als zur Regierung eines schlechten Fürstenthums gehöret. Auch selbsten die meisten Fürstlichen Häuser der alten Gewohnheit noch bis jetzo folgten, und den Erb-Prinzen nach dem 18. Jahr die Landes-Regierung überliessen. Als Braunschweig, Pommern, Anhalt, Hessen, Sachsen, Bayern, Oesterreich, Burgund; auch sogar die Grafen von Mannsfeld unter sich das 16. Jahr haben sollen.

§. 4.

Wie dem aber auch sey: so bringet es doch die Reichs-Praxis mit sich, daß die Reichs-Fürsten erst in dem 25sten maiorennes werden, woferne nicht venia aetatis am Kayserlichen Hofe ausgewürket worden, oder besondere Kayserliche Privilegia vorhanden seyn, kraft deren die Unmündigkeit in engere Schranken eingeschlossen wird. Die Fürstlich regierende Neben-Linien aber der weltlichen Chur-Häuser fordern, kraft Herkommens, nach zurückgelegten 18. Jahre eben so wohl zur Antretung der Regierung befugt zu seyn, als die Churfürsten.

§. 5.

Was das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen anbelangt, so müssen vermöge uralter Observanz, welche nachgehends in gewissen Recessen confirmiret worden, alle bey den Fürstl. Personen des Hauses Sachsen vorkommende Actus oder unter ihnen entstandene Differentien nicht nach den gemeinen Kayserl. Rechten, sondern nach dem Sachsen-Rechte eingerichtet und abgethan werden. Wollte man bey diesem Special-Majorennitäts-Punct, sonder daß man diese Sächs. Observanz umstösse, ferner einwenden, daß in Kayser Carls IV. A. 1357. Herzog Rudolphen zu Sachsen ertheilten Succeßions-Bulle ausdrücklich versehen, daß ein Chur-Prinz, nach Absterben seines Antecessoris, zwar, so viel die facultatem eligendi Regis Romani betrift, in dem 18 den Jahre pro maiorenni gehalten, wegen der Landes-Regierung aber es nach den gemeinen Kayserlichen Rechten und der darinne gesetzten Majorennität gehalten werden solle: so auch von nurgedachtem Kayser A. 1376. ingleichen in dem Brief König Wenzels 1372. König Siegmunds An. 1414. und 1420. wiederhohlet wird; welchemnach und da ein Chur-Prinz ausser der Concurrenz bey der Kayserl. Wahl erst im 25 Jahre maiorennis würde, nicht wohl zu befinden, wie sich die andern Fürsten dißfalls einer Prärogativ vor einen Churfürsten anmassen könten: so ist doch hingegen nicht zu leugnen, daß man nicht nur per non vsum negatiuum, sondern auch positiuum, adeoque obseruantiam atque consuetudinem contrariam davon und zwar scientibus atque patientibus Imperatoribus (immassen auch sub complexu der von Kayserm zu Kayserm confirmirten hohen Iurium diese Observanz mit begriffen ist) abgewichen, und sich auch in diesem Stücke, an statt der gemeinen, nach den Sächsischen Rechten gerichtet. *

* S. Gratulations-Schreiben an einen Herzog zu Sachsen, in den *Elect. I. Publ.* Tom. VIII. p. 1025 - 1029.

§. 6.

In Lünigs Thesauro Iuris der Grafen findet man: Bedenken über die Frage: Ob ein Reichs-Graf, der durch die *Statuta Familiae* im zwanzigsten Jahr vor majorenn geachtet wird,

veniam aetatis bey Ihro Kayserl. Maj. zu suchen gehalten sey, und deswegen die Landes-Regierung nicht eher antreten dürfte? p. 630-634. Dietr. Herm. **Kemmerich** de Maiori Principum aetate, seu quando Tutela Principum finiatur. Leipz. 1714.

Mallus.

Mallus * hieß ehedem so viel als *Iudicium* die Mallstatt, das Gerichte, so unter freyen Himmel von dem Richter und Schöppen zu gewissen Zeiten im Jahr öffentlich gehalten wurde: daher schreibt *Chron. Laurisham.* p. 132. vt familiam eiusdem curiae ab omni grauedine et molestia immunem redderemus, à tribus principalibus *mallis*, qui vulgo **Ungebodending** vocantur, quibus ad curtim Lütereshusen annuatim *mannieba*tur,** vtrorumque consensu eam omnimodis absoluimus. vid. **Pithöus** in Glossar. **du Fresne** in glossar. II. 2. 408. Man vergleiche anbey den Titul: *Placitum.*

* *Mallus* oder *Mallum* wird von dem alten teutschen Wort: Macl, eine Zusammenkunft; oder von der alten Nieder-Sächsischen Red-Art: Mall, ein Recht oder Gesetze hergeführet, daher *Mallare* so viel heisse, als ins Gerichtfordern, und *Mallator* war ein *Actor* im Gericht. Eckart in notis ad Leges Francorum Salic. p. 11. 13. sucht zu erweisen, daß *Mallus* von dem teutschen Worte Mal herkomme, daher das Wort Malstatt noch bekannt sey, und Malberg heisse eine Gerichtsstatt.

** *Mannire* heißt: *in ius vocare.*

Mann.

Das Wort: **Mann**, wenn solches in Lehen-Briefen vorkommet, bedeutet so viel als **Vasall**, z. E. Unser getreuer Mann drum seyn, ꝛc. als getreue Mann ihrem Herrn schuldig ꝛc. Eyben Elect. Feud. c. 9. §. 4. p. 602. Estor Analect. Fuldens. p. 22. Daher auch die von den Lehen herrührende Pflichten: **vermannen, Mann-Eyd, Manndienst** oder **Mannschaft** genennet werden. Das Wort **Mann** zeiget auch bisweilen die **Ministerialen, Dienst und eigene Leute** an. Waren sie dem Reich verpflichtet: so hiessen sie **Reichs-Manne**, und die vom ersten Range des Adels **Hoch-Manne**. In dem R. A. zu Maynz 1236. c. 1. heisset es: in allen Sachen, die hievon geschrieben sind, mag ein jeglich Semper-Freymann, der sein Recht hat behalten, er sey Fürst oder Hochmann, helfen bezeugen, was er weiß. Der Kayser **Wenceslaus** schreibt a. 1399. an den Hofrichtern, Mannen und Städten unsrer Fürstenthume und Lande, und zeiget er durch die Manne so wohl seine Vasallen, als vornehme Dienst-Leute an. **Ludewig** Reliq. MStor. Tom. VI. p. 529. *

* S. mit mehrern Gottlieb Sam. Treuers Untersuchung von Märtens-Manne §. XVII.

Mann-Cammer.

Mann-Cammern werden die **Lehn-Gerichte** genennet. Sie behalten diesen Namen, wenn gleich die unter solcher Cammer gelegene Lehne **Kunkel-Lehne** sind: denn man nimmet die Benennung einer Sache jederzeit von demjenigen her, welches zum mehresten vorkommet. **Thummermut** Krumstab schleußt niemand aus Fundam. 2. archiep. num. 32.

Mann-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ordentlicher Weise sind alle Lehen Mann-Lehen. §. 3. Zuweilen aber wird unter dem Wort: Mann Lehen, auch ein Lehen verstanden, das auf die Weiber fällt. Urkunde hiervon. §. 4. Doch in dubio ist dieses nicht zu vermuthen. §. 5. Anmerkung von Reichs-Lehen.

§. 1.

Mann-Lehen sind eigentlich Lehen, die nur durch und auf Männer vererbet werden können: überhaupt aber werden die Güther darunter verstanden, die man zu Lehen empfangen, verdienen und vermannen solle.

§. 2.

Nach der Regel sind **alle Lehen Mann-Lehen**, das ist, sie fallen nicht auf die Weiber, noch können von diesen solche auf ihre Männer übertragen werden. Hiermit ist das **Teutsche** sowohl als **Longobardische Lehn-Recht** einstimmig. Wir wollen die vornehmsten dieses lehrende Stellen anmerken: I. F. 1. §. 3. Filiae a successione feudi remouentur, nisi specialiter dictum sit, vt ad eas pertineat, add. II. F. 8. pr. et §. 1. I. F. 24. II. F. 11. *Iur. Saxon. Feud.* cap. 11. Clerici *Foeminae*, rustici et omnes iure priuati ius non obtinent feudale, it. c. 6. et 21. *Iur. Alemann. Feud.* Cap. I. §. 4. Clerici, *mulieres* et agricolae, et omnes, qui sunt infamia notati, illi omnes carent iure feudali. conf. c. 44. §. 2. Also schreibet auch der alte *auctor de beneficiis* §. IV. Clerici et mulieres, et iure carentes etc. iure carent beneficiali.

§. 3.

Allein diese Regel leidet ihre Ausnahme. Nicht allemahl ist ein Mann-Lehen feudum Masculinum: und wenn auch schon in dem Lehen-Brief die Worte stehen sollten: **zu rechter Mannschaft und Lehenschaft;**

henschaft; indem **Mannschaft** nur überhaupt qualitatem feudalem anzeiget, und **Mann** heißt ein Vasall, (**Mann**) er mag männ- oder weiblichen Geschlechts seyn. Daher ist **Mann-Gut** nichts anders, als *praedium feudale*, das man zu Lehen empfangen, verdienen, und vermannen solle. Zum Beweis mag folgende **Urkund** dienen: * Wir Ruprecht der eylter von G. G. Pfalzgrave by Rine des H. Röm. Richs **Oberster Truchseß** und Herzog in Beyern bekennen offenbar mit diesem Briefe das Phye von Wachsenstein Wirich Pullers seligen Witwe von ire Sune wegen, Hansen genant, Bernh. Cuntzen und Wyrichs der Puller, der **Fürmunder** sie ist, Uns derselben irer Sune Zehenden in unserm Dorffe und Marcke zu Erlebach by Steinwiler gelegen für recht **Eigen uffgeben** hat, Als ir altern und sie den für eigen herbrocht hant, und hat sie denselben Zehenden von derselben ihrer Sune wegen und an Ir stat, denselben iren Sunen von uns zu **rechten Manlehen** wider emphangen; und sollen dieselben ir Sune und ir lehens erben den obgen. Zehenden und was darzu gehöret, von uns und unsern erben fürbas ewiclich zu rechten manlehen empfohen und tragen, und uns davon mit truwen glubeden und eyden gehorsam und verbunden sin, als Manne iren Herren billichen tun sollen, one alle geverde. Ouch han wir in die sunderliche Gnode geton, obe das were, das dieselben ire Sune und ir erben das Sune werent, abesturbentend nut Sune ließent, und das sie Dochter ließent, so sollen wir und unser erben den obgen. Zehenden denselben Dochtern obe nit Sune werent, allzijd verliehen, als dicke es not tut, one alle geverde, were es auch das die obgen. Ir Süne abgegingent, one erben das sie nit Sune noch Dochter ließen, so sollent wir und unser erben den egenannten Zehenden der obgen. Frowe Phien Dochtern die sie itzund hat, Irer obgen. Sune Schwestern verlihen. Und des zu Urkund haben wir In diesen Brief versiegelt mit unsern anhangenden Ingesigele. Datum Germersheim feria tertia post Dominicam Cantate Anno Dom. 1384.

* Aus Joh. Schilters Cod. Iur. Alem. Feudal. Cap. LXVII. p. 261. wo noch zwey dieses beweisende Urkunden zu finden seyn.

§. 4.

Entstehet aber ein Zweifel darüber, ob das Feudum Masculinum oder Foemininum sey, so wird es so lange vor ein Feudum Masculinum gehalten, bis erwiesen worden, daß es ein weiblich Lehen sey. Denn solches ist der Natur der Lehen gemäß, und heisset es gar deutlich in *Iur. Feud. Alem.* Cap. XLIV. §. 2. „Es erbet niemand Lehn, denn der Vater uff den Sohn.„ Und in *Iur Feud. Saxon.* Cap. XXI. „Es vererbet auch niemand kein Lehn an einen andern, ohn der Vater auf den Sohn.„ Behauptet nun jemand das Gegentheil, so muß er es erweisen. Godfr. Ludov. **Menke** in differt. de Praesumtione Masculini Feudi §. VIII. schreibt daher gar wohl: Si originem spectes, Francorum temporibus, beneficia ac munera Regia neque a feminis, neque per feminas, fuerunt acquisita, quod vero postea Ottonum temporibus fieri coepisse, atque nonnunquam vsu valuisse, vel priuilegiis etiam, ac pactis inductum fuisse legatur, illud magis pro exorbitante ac exceptione, quam aliqua regula, agnoscendum. Adeoque hodie indistincte pronuncianda sunt Feuda Regalia pro Masculinis, Feminique illa asserens, ante probationem peractam, ne quidem speciem veri habebit. Nam a toto territorio, quod publici Iuris est, cuius soli masculi natura capaces sunt, recte ac solide concluditur ad partes. *

* Eben dieses behauptet auch Michael Henr. Griebner in diss. de Feudis Imperii Masculinis non Foemininis, Leipz. 737.

§. 5.

Griebner und **Menke** l. c. suchen mit vielen Gründen auszuführen, daß alle Reichs-Lehen nach der Regel, Feuda Masculina seyn: diesen stimmen mit bey **Schütz** Vol. I. Coll. I. Publ. D. 6. th. 27. **Deckher** Relat. Cam. IV. n. 35. **Otto** de Iur. Publ. c. 17. und andere von dem **Itter** de feud. Imp. Cap. 14. §. 11. angeführte Rechts-Lehrer; welche sich auf Kayser **Maximilians Verantwortung wider den König in Frankreich** beruffen, bey dem **Goldast** in den Reichs-Handlungen p. 53. ibi: „Antreffend die Belehnung des Herzogthums Mayland, ist König Ludewig nach des Heil. Reichs Recht Herkommen, und Gewohnheit kain Erb; denn alle des Reichs belehnte Fürstenthum auf Manns- und kain Frauen-Person fället.„ Und dieser Ausspruch ist auch von so gröserem Nachdruck, da der Kayser der alleinige Richter in feudis maioribus ist. Gleichwohl findet man bey dem **Conring** ad Lampad. P. III. c. 5. §. 27. **Itter** de feud. Imp. Cap. 14. §. 14. **Teschenmacher** in Annal. Cliu. P. II. und in den Anmerkungen des Hn. **Dithmar** p. 128. ein ganz Verzeichnis von Reichs-Lehen, die auf Frauenzimmer gefallen seyn; worauf **Ludolph** in tract. de iure foem. illustr. Sect. II. Membr. I. §. 11. antwortet: Ducatus quosdam et territoria, tametsi a primis initiis per foeminas fuerint acquisita, hodie tamen pro talibus, ad quorum successionem

sionem foeminae adspirare possint, non haberi.* Am sichersten ist, wenn man bey dergleichen sich ereignenden Vorfällen des Landes eigene Verfassung, Herkommen, Kayserliche Privilegia, Lehn-Briefe und bestätigte Verträge oder Erb-Verbrüderungen ansiehet.

* Man vergleiche anbey die Titul: Fürstenthum §. 5. 6. Nachfolge §. 22. 23.

Mann-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. Diploma K. Heinrich VII. hiervon.

§. 1.

Mannrecht ist Feudale Iudicium ex Paribus Curiae constans, ad examinandas causas inter Dominum et Vasallum controuersas. *

* Burc. Gotth. Struv Histor. Iur. Cap. VIII. §. 27. p. 730.

§. 2.

Es heißt I. F. 10. Si contentio fuerit inter dominum et fidelem de inuestitura Feudi, *per pares curiae* dirimatur. Eben dieses wird II. F. 39. wiederholet. In dem Sächs. Lehnr. art. LXV. und Landr. Lib. III. art. LXXVIII. wird gesagt: „Hier hast du, daß ein Mann seinen Herrn nirgends anderst verklagen mag, als vor seinen Mannen, vermeinen, ob sie um Lehn-Gut zu haddern hätten.„ Und ferner: „Aber um andere Sachen soll man ihn vor dem Landrichter beklagen.„ Dieses Mann-Recht ist, seit dem die höchsten Reichs-Gerichte die Justiz-Sachen besorgen, nicht durchgehends mehr üblich. Man sehe indessen hiervon mit mehrern Just. Georg Schottel von unterschiedlichen Rechten in Teutschland p. 109-146. Ein Exempel in causa Ottonis Grafen von Rittberg contra Philippum Hassiae Landgrauium, bemerket Ludewig de Foro Subfeudorum Imperii App. Monum. lit. O. Auch ist anbey der Titul: *Pares Curiae* zu vergleichen.

§. 3.

Zur Erläuterung dienet ein Diploma Kayser Heinrich VII. aus des *Auberti Miraei* donat. Belg. cap 95. p. 413. ibi: Nouerint vniuersi, quod cum Aquisgrani Henricus Rex Romanorum sederet pro tribunali in solenni curia sub frequentia principum... inuentum igitur et sententiatum ibi, quod in Iure feudali, omnis ministerialis feudatarius aeque iudicare possit super feudis nobilium et ministerialium; exceptis tamen feudis principum. Ad haec sententiatum est ibi, quod quiliber nobilis seu ministerialis feudatarius a domino suo iure feudali prima citatione ad quindenum potest citari. Iterum si aliquis siue nobilis siue ministerialis allodium ducis de duce tenet in feudum, ipse dux eum citare potest super illo allodio vbicunque voluerit; si autem illud feudum sit ab alio principe obtentum, tunc dux feudatarium citare potest super quamcunque partem illius feudi, quod ab alio principe descendit: caeterum quemcunque dux de iure sicut tenetur citauerit, ille si citatus non compareret ad primam citationem, emendam soluere tenetur, quae boeta vocatur; (id est secundum linguam Germanicam die Buß) insuper si dux sententiam ab aliquo requisiuerit, ille requisitus tenebitur dicere sententiam infra terminum, quo dux sedet pro tribunali illa die, nisi ipse dux de gratia sibi remittat.

Mansionarii.

Mansionarii hiessen ehedem 1) die Bauern, von *Mansus*, ein Stück Feld;* 2) die Canonici residentes, welche stets da wohnen müssen, wo ihre Kirche ist; 3) die Custodes der Kirche; 4) der Hof-Fourier bey den Fränkischen Königen, der seiner Herrschaft das Quartier bestellte, wo sie bleiben solte. Du Fresne in glossar. II. 2. 437.

* Sie hiessen auch *Mansi*, *Masnaden*, und waren eine Art von Knechten, welche von den Herren auf ihren Gütern unter der Aufsicht ihrer Mayer, oder Colonorum gehalten wurden. Man sehe Justi Fontanini Gedanken von den Masnaden oder Leibeigenen, in des Hrn. Vice-Canzler Estors auserlesenen kleinen Schriften. Tom. I. p. 294-419.

Marck.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anmerkung von den Marken. §. 3. Verordnung des R. A. zu Augspurg 1559.

§. 1.

Mark ist eine figürliche Münze, welche bey den Reichs-Gerichten bey Rechnungen, sonderlich in Strafen noch jetzt in Gebrauch ist, da die andern Münz-Sorten nach den Umständen der Zeiten und Provinzien sich zu ändern pflegen; Es ist eigentlich eine gewisse Bestimmung oder Vestsetzung des Gewichts, nach welchem man sich zu richten hat. Ein Mark hält 16. Loth, 1. Loth 18. Green, Summa 288. Green auf ein Mark Silbers. Beym Goldgewicht heist es: 1. Mark hält 24. Carat, 1. Carat 4. Gran, 1. Gran 3. Green, Summa 288. Green in ein Mark Goldes. Die Marken sind zwar nicht einerley, im Reich aber ist die Cöllnische Mark eingeführet.

§. 2.

§. 2.

Bey den Marken ist noch folgendes zu bemerken: Als in alten Zeiten die Pfennige aus feinem Silber bestanden, so ist **ein Mark Silber** und ein Mark Pfennige einerley gewesen. Als aber nachgehends die Pfennige an der Feine abgenommen, so ist **Mark Löthig** genennet worden dasjenige Silber, so nicht ganz fein oder 16. löthig, sondern das einen Zusatz vom Kupfer hat. Im Sachsen-Spiegel ist die Mark Löthig zu $14\frac{1}{2}$ Loth fein und $\frac{1}{2}$ Loth Zusatz angesetzet. **Markgewichte** zeiget an, daß die Mark nicht zu zählen, sondern zu wägen. Und weil die Marken obgedachter masen unterschiedlich, so wird dabey angezeiget, welches Landes oder Ortes Gewichte es seyn solle. **Mark Witte** oder das **Weise** ist so viel als das Korn oder innerliche Halt, zum Unterschied des **Rothen** oder des Zusatzes an Kupfer, wobey auf den Ort wo, und auf die Zeit, wenn eine Münze geschlagen worden, zu sehen ist. **Markgewehr** oder Wehrung heist, wenn die Münze nicht gewogen, sondern gezehlet wird, so daß eine gewisse Anzahl Münzen das Gewichte einer Mark austragen und gewehren muß.

§. 3.

Nach dem **R. A. zu Augspurg 1559. §. 64.** sollen die Gold-Gülden 72. eine Mark wägen. Eine Mark feines Goldes ist also so viel als zwey und siebenzig Gold-Gülden, jeden zu 1. Rthlr. 8. ggr. gerechnet, folglich 96. Thaler.

Marggraf.

Inhalt.

§ 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Fernere Erläuterung. §. 4. Besondere Beschaffenheit mit den Marggrafen von Brandenburg. §. 5. Erklärung der Stellen aus den Schwäb. und Sächs. Land-Rechten: der Marggrafe dinge bey seinen selbst Hulden.

§. 1.

Marggraf ist heut zu Tage der Name einer Fürstlichen Dignität in dem teutschen Reich, der mit gewissen Landschaften verknüpft ist, und von einigen hohen Häusern geführet wird. Ehedem waren Marggrafen Markrichter, denen oblage, die Gränzen oder Marken des Röm. Reichs zu bewahren, wider den Einfall fremder Völker zu vertheidigen, und darinnen Recht und Gerichte zu hegen und zu erhalten. *

* Spangenbergs Adels-Siegel 10. Buch 19. Capit. Thomasius de iurisdict. et Magistratuum differentia secundum mores Germanorum thes. XC.

§. 2.

Das Wort ist aus zweyen zusammen gesetzet: **Mark** und **Graf**. Von dem letztern S. den eigenen Titul. Ersteres bedeutete in den mittlern Zeiten bald eine Gränze, bald eine Gerichtsbarkeit, ein Markt-Recht. * Indessen wollen einige den Namen nicht sowohl von der Mark oder Gränze, als von den Markt, oder dem Orte, wo das Recht gesprochen worden, herleiten. Wiewohl eben diese zugeben, daß, weil die Kayser sonderlich an den Gränzen des Reichs solche Gerichts-Plätze aufgerichtet, nachmals die Marggrafen vor solche Personen gehalten worden, welche die Gränzen des Reichs beherrschet.

* Beweise aus Urkunden findet man in Herrn Struvens diss. de Comitibus et Baronibus. §. XXV.

§. 3.

Unter den Carolingischen Kaysern gab es schon Marggrafen: wie denn deren bereits **Hincmarus** gedenket, mit den Worten: Si inter Marchisos in qualibet regni parte ad aliud tempus dextrae datae fuissent. Damals aber waren es Amts-Bedienungen und nicht erblich. Sie stunden mit den Grafen in einem Range, und hatten keine Fürstliche Würde; zu Ottonis M. Zeiten heisen sie *Marchisi* und *Marchi-Comites*. * Sie stunden unter den Herzogen. So bald sie aber von den Herzogthümern ausgezogen und besondere Fürstenthümer worden, liesen sie sich Herzoge nennen. Davon die Marggrafen von Oesterreich zum Exempel dienen. Dann diese, so bald sie von dem grosen Herzogthum Bayern ausgezogen worden und ein eigenes Reichs-unmittelbares und mit aller Hoheit versehenes Fürstenthum ausgemachet, sich sofort nicht mehr Marggrafen, sondern Herzoge von Oesterreich genennet. Wie dann auch die Marggrafen von Cleve, Jülich, Berg, aus gleicher Ursache nachgehends sich Herzoge geschrieben haben.

* Die Beweise findet man in Hahns Reichs-Historie 2ter Theil p. 97.

§. 4.

Mit den **Brandenburgischen Marggrafen** hat es eine eigene Beschaffenheit, wie der von **Ludewig** * zu behaupten gesuchet, daß die Mark Brandenburg auch nach den Kayserlichen Urkunden ein **Herzogthum** sey. Seine Worte verdienen hier eine Stelle: In den alten Zeiten, da dieses Land viele Herren gehabt, hätte die Enge einzeler Herrschaften nicht wohl einen Herzoglichen Namen zugelassen. Welchen es aber nachhero verdienet,

als solches grose Land unter die Herrschaft eines einzigen gedieẞen: welcher sodann 1) ein ganzes besonderes Volk, der Wenden, beherrschet; wovon sich 2) die Dänische Inhaber so gar Könige von Brandenburg oder wie 3) die Nordische Könige noch jeẞo sich reges Vandalorum oder Könige der Wenden, wiewohl ohne Rechts-Grund zu nennen pflegen; 4) das Brandenburgische Churfürstenthum, unter allen teutschen Fürstenthümern, das einige gewesen, welches nicht allein die Iura clausi territorii und eines geschlossenen Fürstenthums gehabt und behalten, weswegen sich darinnen weder Reichs-Städte noch Reichs-Stifter oder auch Reichs-Herrschaften oder Grafschaften befunden, weil diese Churfürstliche Landsassen geblieben, mithin das Rechts-Grundgesetz erfüllet: daß alles, was in dem Churfürstenthum gelegen, auch demselben, mit der Landsasserey, unterworfen geblieben; ** ferner 5) die vier Marken an Gröse und Macht der Ritterschaft, welche in die 2000. ausgemachet, alle andere teutsche Churfürstenthümer weit nach sich zurücke gelassen; 6) nicht zu gedenken, daß die Churmark die Herzoge von Pommern und Mecklenburg zu Lehen-Fürsten gehabt, welche dem Churfürsten von Brandenburg den Eid der Treue geleistet und demselben Roß-Dienste in Person thun müssen; *** dergleichen Ehre kein Herzogthum oder Churfürstenthum im ganzen Reich sich jemals rühmen mögen; daraus dann 7) der Churfürsten von Brandenburg ihre viele Vorrechte kommen; daß sie die Ober-Vogtey über den Johanniter Orden, durch alle Balleyen und Commendureyen der Wendischen Zungen oder Groß-Priorey * in Pommern, Mecklenburg, der Lausitz bis in Böhmen hinein beständig geführet; das Wildfangs-Recht; die primarias preces oder erste Bitte in allen Stiftern; die Annaten und vieles andere gebrauchet und darin von niemand keinen Gegenspruch in allen Zeiten gefunden. Auserdem so siehet man auch Kayserl. und andere Urkunden, ** in welchen die Mark Brandenburg mit ausdrücklichen Worten das Herzogthum Brandenburg oder *Ducatus transalbinus*, das Herzogthum jenseit der Elbe genennet wird. Und dieses von dem Kayser Henrico VI. an. 1195. *** der vielleicht das Kayserthum, seinem Antrag nach, erblich gemachet, wenn ihm Chur-Brandenburg nicht mit Nachdruck widersprochen, und dadurch andere Fürsten zum Beyfall aufgemuntert hätte. Diesem ist noch eine andere Urkund von 1196. beyzufügen, da gleichfals die Churmark *Ducatus transalbinus*, und der Churfürst Dux oder Herzog und nicht Marchio genennet wird. * Die Rechts-Schlüsse hieraus sind ex iuribus clausi territorii fast unendliche, wovon alles, was oben von den Vorrechten gesaget, erläutert und beleuchtet wird.

* Ludewig in den gelehrten Anzeigen I. Theil p. 161-164.

** Der S. Geh. Rath von Cocceji ist in seiner Iurispr. publica Cap. III. Sect. V. §. 71. der erste gewesen, welcher sich bemühet, zu erweisen: daß die Mark Brandenburg ein Herzogthum gewesen. Weil er aber keine Urkund zur Hand gehabt und vornehmlich auf die Grabschrift: Gero Dux et Marchio sich berufen; so hat die Sache bey andern vielen Gegenspruch gemachet.

*** Wovon de Formula Ducatus Brandenburgici in Miscellis Tom. I. Lib. I. opusc. 4. c. 4. lit. 9. p. 233.

* Welche Wendische Gros-Priorey mit der teutschen zu Heidersheim nichts zu thun hat. Obgleich dieser Groß-Prior darauf einen Anspruch machet.

** Wie die Urkund de Formula Ducatus Brandenburgici in Miscellis Tom. I. Lib. I. opusc. 4. §. 3. p. 233. in ducatu transalbino seu Marchia Brandenburgensi an. 1195.

*** Woselbst auch die Märkische Urkund: *Ducalis pagina* genennet wird.

* Reliquiarum tom. IX. Lib. 3. n. 31. p. 539. da die Worte des Churfürstens zu Brandenburg diese sind: *in Ducatu transalbino seu Marchia nostra* a. 1196.

§. 5.

Es ist anmerklich, daß sowohl *Iur. Prou. Sueuic.* c. 44. als *in Iur. Prouinc. Saxon.* III. 65. gesaget wird: der Marggrafe dinge bey seinen selbst Hulden. Die Glossa giebt die Erklärung: „der Marggraf, do verstehet er des Marckgrafen Richter. Diese dingen bey ihren selbst Hulden, das ist, ein jeder dieser Richter dinget bey seines Marckgrafen Hulden, als ob er sagen solt: Den König müssen ingemein alle Unterrichter schwehren, daß sie recht wollen richten. Aber vor die Richter in die Marck schweret der Marggraf, und von ihm nimmt es der König für sie alle an.„ Alles dieses ist also zu verstehen, daß der Marggraf die Gerichte nicht in eines andern sondern seinem Namen versiehet. Allhier wird aber kein gemeiner Marggraf, sondern insbesondere der Marggraf von Brandenburg verstanden, wie Thomasius in diss. de Iurisdictionis et Magistratum differentia secundum mores Germanorum thes. XCII. obige Stellen erkläret.

Marsch-Wesen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des Reichs-Gutachtens und älterer Reichs-Gesetze dieserwegen. §. 3. Des Westphälischen Friedens. §. 4. Der neuern Capitulationen. §. 5. Anderweitige Stellen aus den Reichs-Gesetzen.

§. 1.

§. 1.

Unter dem Marsch-Wesen verstehen wir hier die Veranstaltungen, wie es bey Durchzügen der Soldaten gehalten werden soll. *

* Man sehe anbey den Titul: Durchzug.

§. 2.

In dem Reichs-Gutachten vom 14. 16. Apr. 1734. wird dieserhalb folgendes verordnet: daß

1. Nicht allein von denenjenigen Feld-Herren, welcher Trouppen durchmarschiren sollen, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben, zuvor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wann die Trouppen schon an oder in dem Creyß stehen, angesucht, und die Specification der durchmarschirenden Mannschaft, nebst erforderlichen Brodt und Haber-Portion beygelegt, sondern auch in dem Creyß selbsten mittelst ungesäumter Berufung allerseits Commissarien, in Zeiten die Abrede, wegen der Route, Etappen 2c. gepflogen, und hierzu so wohl die interessirte Creyse, als andere Reichs-Stände (welche oder deren Landschaft in selbigem Creyß gelegen, ob sie schon selbsten zu einem andern gehöreten) gezogen, die letztere auch denen übrigen Creyß-Membris gleich tractiret. *
2. Von denen dabey interessirten Hoch- und Löblichen Creyß-Ständen die Haupt- und Individual-Routen zwar den geradesten und ratione termini a quo et ad quem proportionirten Weg nach concertiret, und auch pünctlich beobachtet, zugleich aber dahin, daß so viel möglich, durch des Zahlungs-Herrn eigenen Landen der Marsch genommen, und die Still-Lager nicht einem allein zugetheilet sondern damit, so viel thunlich, bey verschiedenen Marschen abgewechselt werde, angetragen. **
3. Die Bezahlung der Consumptibilien und Etappen auf ein gewisses vor Mann und Roß nach Beschaffenheit der pretiorum antecedenter, und vor der würklichen Eintretung verglichen, auch
4. Zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belaufs, Geisel ausgeliefert oder durch Deposition einer zulänglichen Summen Gelds, oder sonsten genugsame Caution gestellt werden solle, worüber als fast das beste und zulänglichste Mittel gegen die bisherige schwere Marsch-Excesse Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Dero besondere allergnädigste Vorkehrungen zu thun, daß über sothanen Punct der Geisel oder zulänglicher Geld-Deposition ohnweigerlich gehalten, auch von dero eigenen Trouppen dagegen keine Difficultät gemacht werden. ** Daß
5. So wohl vor die Unter-Officiers, vom Wachtmeister und Feldwaibel an zu rechnen, als Gemeine die Bezahlung der verglichenen Etappen nach geschehe, bey denen höhern Officiers aber bis auf den Cornet und Fähndrich inclusive das geniesende in Landläuffigem Preiß gut gethan werde, auser was der hohen Officieren Ordonanz-mäßige Knecht und Pferd consumiren, welchen das Beneficium der Etappen gleichfalls zu gute kommen mag. So ist auch
6. Wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marsch prätendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf jede Compagnie nicht mehr als höchst 2. Wagen Vorspann, und solche weiter nicht, als von einem Ablösungs-Ort zu dem andern genommen, auf jedes hergebende Pferd aber täglich 30. Kr. bezahlet werden. Sollte sich aber
7. zeigen, daß von hohen und niederen Officieren Excess vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder ander Seits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersetzung difficultiret, auch von denen commandirenden Officieren auf angebrachte Klag sogleich nicht remediret würde, so soll der befindliche Belauf auf vorhergehende Beweiß, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orts durch Ablegung cörperlichen Eydes beschehender Beschwörung, und des Magistrats daselbst vollstreckt, ertheilende Attestation geschehen kan, entweder durch die gestellte Caution, oder wenn solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils oder dessen Feld-Herrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten und abgezogen werden. Wenn auch schon die Verbrecher in Person nicht nahmhaft gemacht oder abgehalten werden könten, so solle dannoch der diese Trouppen commandirende Officier, das Regiment, oder in Ermangelung dessen, der Creyß-Stand oder Zahlungs Herr, dem solche Leute zustehen, behörige Justiz pflegen, und für den Schaden die schuldige Vergnügung unweigerlich geben.

* Hiermit stimmen auch die ältern Reichs-Satzungen ein. Es heist R. A. 1641. §. 41. Die Durchzüge sollen den ausschreibenden Fürsten = = gleichfalls bey Zeiten notificirt werden. R. A. 1594. §. Und dann 31. ibi:

darauf

darauf sie dann bey demselben Creyß-Obersten auch sich zuforderst anzeigen. R. A. 1582. §. 34. Add. Project der erneuerten Executions-Ordnung apud FRITSCHIVM de Transit. militar. C. VIII. in fin verb. So solle allemal, so oft sich dergleichen Durchzüge, von wem auch solcher geschehe, innerhalb des Reichs oder auf dessen Frontiren zu Roß und Fuß, Wasser oder Land begiebet, derjenige, welchem die anmarschirenden Völker gehören, zuforderst jedem domino territorii, welchen solcher Durchzug zu betreten hat, denselben zeitlich mit Benahmsung der Anzahl zu Roß und Fuß kund machen, und ihm um den Paß gebührend ansuchen.

** Dahin zielen auch die vorigen Reichs-Satzungen. Des H. R. Reichs Reuter-Bestallung *de A. 1570 Art. V.* ibi in den Anzügen sollen Obrister und Rittmeister schuldig seyn, die Reuter alsobald in Rotten auszutheilen. R. A. 1594. §. Die Obristen 30. verb. Einzig oder Rottenweis, aber Hauffenweis keinesweges ziehen sollen

*** Auch hiermit stimmen die ältern Reichs-Satzungen ein R. A. 1582. §. Die Obristen 33. verb. Und dann daß sie gnugsame verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen vermöge des Reichs-Abschiedes dem Kreis-Obristen Zu- und Nachgeordneten, in deren Crayß geworben oder der An- und Durchzug vorgehen mögte, zuförderst thun wollen. *Add.* R. A. 1594. §. Und dann daß 34.

§. 3.

Der Westphälische Friede Art. XVII. §. 9.* verordnet von dem Marsch-Wesen: Quoties milites quauis occasione, aut quocunque tempore, per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus huiusmodi instituatur eius, ad quem transeuntes milites pertinent, sumtu, atque adeo sine maleficio, damno et noxa eorum, quorum per territoria ducuntur: ac denique omnino obseruentur, quae de conseruatione pacis publicae Imperii constitutiones decernunt et ordinant.

* *Pax Monaster.* §. 118. R. A. 1594. §. Und demnach setzen, ordnen 29. verb. Auch in den An- Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen ꝛc.

§. 4.

Die neuern Capitulationen haben wegen des Marsch-Wesens verschiedene beträchtliche Zusätze erhalten. Also lautet Art. IV. §. 9.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschwehren zu lassen.

§. 15. Mithin sollen unsere eigene sowohl, als unsere etwa habende Hülfs-Völker nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Churfürsten, Fürsten und Stände Lande einen ohnschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen. §. 16. Es sollen also die Völker bey Quartieren und Stationen in deren Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keinesweges einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfals auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Canzeleyen verstehet. §. 17. Welches alles, damit es in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen derer durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft mittelst hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen. *

* Diese §§. sind in Carl VII. Capitulation hinzu gekommen und durch die gewaltigen Excesse der Kayserlichen Haus-Trouppen und die vergeblich darüber geführte Klagen verursachet worden: dieserwegen man denn die Monita der alten weltlichen Fürsten beliebet und durch obstehende §§. in die Capitulation gebracht hat.

§. 5.

Von dem Marsch-Wesen sehe man noch R. A. zu Augspurg 1530. §. 170. zu Worms 1564. §. 30. zu Frankfurt 1509. §. 7. 31. zu Speyer 1570. §. 10. wo eine Formul der Caution wegen der Werbung, Durchzug und Musterung stehet. R. A. zu Regenspurg 1576. §. 10. 34. 48. zu Augspurg 1582. §. 29. 48. zu Regenspurg 1594. §. 24. 39. 1598. §. 30. 38. 1603. §. 10. 12. 1641. §. 31. 43.

Matricul.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Historie derselben. §. 4. Wormser Matricul vom Jahr 1521. §. 5. Wird in den Reichs-Abschieden bestätiget. §. 6. Anmerkung hierbey. §. 7. Beschwerden der Stände über diese Matricul. §. 8. Vorgang wegen deren Ratificirung. §. 9. Verordnung der Capitulation. §. 10. Nöthige Verbesserung derselben. §. 11. Schaden des Reichs von der unrichtigen Matricul. §. 12. Wo die Aenderung und Moderation geschehen müsse. §. 13. Cammer-Gerichts-Matricul.

§. 1.

Reichs-Matricul ist ein Verzeichnis, welches im Namen des Kaysers und Reichs abgefasset

faſſet worden, darinnen nicht allein die Namen der Stände enthalten ſind, ſondern auch, wie viel jeder zum Nutzen des Reichs oder ſeines Creyſes nach dem Anſchlage der Römer-Monate an Gelde, Proviant oder Mannſchaft beytragen ſoll.*

* Mauritius de Matricula §. 5.

§. 2.

Die Matriculn werden überhaupt eingetheilet, in alte und neue. **Alte Matriculn** ſind, die vor 1521, und **neue**, die nachhero verfertiget worden. Sie werden eingetheilet in Matriculn der Stände, der **Reichs-Anlagen** und der **Cammer-Gerichts-Zieler**. Wiewohl was die Matricul der Stände anbelangt, **Mauritius** §. 11. 12. **Limnäus** Lib. I. cap. VII. n. 28. **Cortrejus** de Matricula Imperii §. 2. verneinen, daß es dergleichen von Reichs wegen verfertigte gebe. **Vitriarius** in Iur. Publ. Lib. I. Tit. XII. theilet ſie noch ein in generales und ſpeciales. Jene nennet er, in quibus conſtans taxa ratione bonorum ſcripta, quid eorum nomine, per menſem, ad expeditionem Romanam, vel ad ſimilitudinem huius expeditionis, in aliis caſibus et Imperii neceſſitatibus contribuendum ſit. Z. E. die **Wormſer Matricul** 1521. Dieſe, in quibus pro neceſſitate, vel vnus vel plurium menſium contributio eſt expreſſa. Z. E. die Matricul vom Jahr 1431.

§. 3.

Ob vor Kayſer Sigismundi Zeiten dergleichen Reichs-Matriculn verfertiget worden, kan man nicht wiſſen, wenigſtens findet man keine derſelben in den Actis publicis. Unter dieſes Herrn Regierung aber ward bey Gelegenheit des Hußiten-Krieges 1431. ein **Anſchlag auf gemeine Stände des Reichs zu Nürnberg gemacht**,* welchem nach der Zeit mehrere gefolget ſeyn, nemlich 1467. 1471. 1480. 1481. 1486. 1487. 1489. 1491. 1495. 1507.**

* Lehmann Speyer. Chron. Lib. VII. c. 80. Datt de Pace Publica Lib. I. cap. XXIV. p. 169.

** Welche theils bey dem Müller zu finden; mit mehrern aber Cortrejus de Matricula Imperii p. 7. handelt.

§. 4.

Die Unrichtigkeiten der gedachten Matriculn gaben Anlaß, daß Kayſer **Carl V.** auf Veranlaſſung der Stände eine neue verfertigen und auf dem Reichs-Tag zu Worms 1521. publiciren ließ.* Gleichwol waren auch mit dieſer viele Reichs-Stände nicht zufrieden, beſonders die Reichs-Städte, wie **Limnäus** Addit. ad Lib. I. cap. 7. n. 82. ex *Klockio* de contribut. cap. 19. n. 66. anführet: mutationem illam Matriculae, oder des Reichs-Anſchlages inſciis et abſentibus ciuitatum Deputatis factam eſſe. Ciuitatesque nouam hanc Matriculam ex interuallo ſibi oblatam non recepiſſe, aut adprobaſſe, quin potius eidem contradixiſſe, et proteſtando Ius ſuum ſartum tectumque conſeruaſſe: hanc autem proteſtationem pro ſtylo Imperii neutiquam reiectam, ſed in Archiuo Ciuitatum Imperialium, quod tum erat Spirae, originaliter aſſeruari. Teſte **Goldaſt** in Deduct. von Freyheiten, Rechten der Stadt, Burg und Hof-Gerichts-Stuhl Magdeburg Tit. 8.

* Zwey verſchiedene Ausgaben dieſer Reichs-Matricul findet man in der neuen und vollſtändigern Sammlung der Reichs-Abſchiede 2. Theil p. 211-229.

§. 5.

Dem ohngeachtet iſt dieſe Matricul in vielen **Reichs-Abſchieden** beſtätiget worden. Alſo heiſſet es R. A. zu Regenſpurg 1594. §. 122. „Wann auch bey voriger Tractation diß dubium erregt worden, welche Reichs-Matricul vor Augen zu haben, darnach man ſich im votiren und erkennen richten ſolte: Weil denn unverborgen, daß dieſe Matricul im Jahr der mindern Zahl zwanzig eins, mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht, für unſere und des H. Reichs gerechte und gewiſſe **Matricul** zu halten, darvon auch in unſern und des Reichs Abſchieden, Anno ꝛc. funfzig eins, funfzig ſechs, und ſechszig ſechs zu Augſpurg und Anno ꝛc. ſiebenzig ſechs, zu Regenſpurg auch jüngſt Anno ꝛc. 82. zu Augſpurg publiciret, Meldung geſchiehet.* So ſetzen und erklären wir, daß derſelben Matricul im votiren und erkennen zu folgen, und alle und jede Ständ darinn begriffen, bey denſelben Anſchlägen zu laſſen, was und ſo viel daran durch die vorige im Jahr vierzig fünf, funfzig ſieben, ſechszig ſieben, ſiebenzig eins, und ſiebenzig ſieben, geweſene Moderation (doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nechſtkünftige Moderatorn, oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieſelbe Erſte Matricul ergänzet und richtig gemacht werden ſolle.„

* R. A. 1551. §. 60. 1576. §. 99. 1582. §. 64.

§. 6.

Dieſe Annehmung der Reichs-Matricul vom Jahr 1521. iſt aber nicht ohne Unterſchied, ſondern, wie Kayſerliche Majeſtät, Churfürſten und Stände die Dinge ſelbſten verſtanden haben wollen

len, cum exceptione vorbehaltener fernerer Ratification, auch Ergänzung derselben zu verstehen. * Auch wird in assertione iurium Archi-Episcopalium p. 54. wohl bemerket: Es sey in den Reichs-Constitutionen klärlich verabscheidet, daß man in vorfallenden Irrungen und Dubiis nicht die alten unrichtigen, und in viele Weg in communi Procerum Consilio irrig befundene, sondern obangeregte publica Imperatoris et Statuum authoritate rectificirte Reichs-Matricul de a. 1521. pro norma et cynosura zu halten.

* Andler Tom. II. Constit. Imper. p. 1326.

§. 7.

Bey dem allen haben die Reichs-Stände wider diese Matricul von je her viele Beschwerden geführet, und sich wegen der hierinnen angenommenen Ungleichheit beklaget. Es bezeugen dieses die Reichs-Tags-*Acta* 1521. 1522. 1523. die Reichs-Abschiede zu Nürnberg 1524. §. Item wiewohl * 1526. §. Item als auf dem Reichs-Tag. 1530. zu Augspurg §. Und wiewohl auf den andern 2c. 1541. ** 1542. §. Darauf dann 2c. 1545. 1548. §. Ferner wiewohl 2c. 1551. 1555. 1560. 1570. Als wir dann weiters 2c. 1576. Demnach wir ferners 2c. 1594. Demnach wir auch zum fünften 2c. 1641. allwo die Salzburgischen, Bambergischen, Regenspurgischen, Passauischen Bevollmächtigten eine eigene Information-Schrift den Chur- und Fürstlichen, auch übriger Stände Gesandten und Botschaften übergeben.

* Aus welchem §. 21. zu ersehen ist: daß die Stände keine Anlagen eher bewilligen wollen, es wäre dann zuvor denjenigen, so sich übermäßig angeschlagen zu seyn beklagt, an ihrer aufgelegten Gebühr ziemlicher Maaß Mäßigung beschehen. Worauf denn §. 22. beschlossen worden: „daß den Beschwerden und Klagenden deßhalben nach ihrem Vermögen und Gelegenheit, auf ihr genugsam gründlichs und beständiges Darthun ihres Unvermögens, ziemlicher Maß Mäßigung geschehe.„

** Da es §. 72. heißt: Daß wir und die zehen Creyß ein jeder einen treflichen ansehnlichen Rath - - zu Speyer haben; welche Räthe neben unsern und gemeiner Stände Commissarien und Räthen, zu der Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts verordnet, nach Verhör und Erfahrung eines jeden Stands Gelegenheit, auf einen gleichmäßigen Anschlag im Heil. Reich, durch gebührliche und billige Ringerung und Ersteigung handeln und schliesen sollen.

§. 8.

Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen kam die gemäßere Einrichtung der Matricul zwar vor, die Sache ward aber an den Reichs-Tag verwiesen. Art. VII. §. 3. Und da heißt es in dem neuesten R. A. §. 184. „Weil aber verschiedene Stände, und in specie die Reichs-Städt zu angedeutetem Quanto sich nicht ehender verstehen wollen, bis die in puncto moderationis matriculae hernach bedingte Erkundigung zur Richtigkeit gebracht, und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde, soll aller möglicher Fleiß angewendet werden, damit solche Erkundigung noch vor dem ersten September bey denjenigen, welche sich zu diesem nothwendigen Werk disfalls beschwert befinden, für die Hand genommen und erörtert werden, entzwischen aber sollen dieselbige nach dem alten Reichs-Matricul ihre Quotas mit beyzutragen schuldig seyn.„ Und §. 195. wird gesagt: „Damit aber auch die hinterbliebene und auf nechstkünftige gemeine Reichs-Versammlung verschobene Materien, sonderlichen aber die, zu welcher Erledigung eine mehrere Information aus den Creysen vonnöthen, bey künftigem Reichs-Tag desto besser und geschwinder richtig gemacht werden mögen, so wollen wir inmittels, wie wir uns mit Churfürsten und Ständen deßhalben verglichen, an alle Creyßausschreibende Chur- und Fürsten gnädigste Erinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen lassen, damit in puncto moderationis matriculae bey jedem Creyß gebührende Information eingezogen, und hierbey dem Reichs-Abschied de anno 1582.* nachgegangen, auch, von jedem Creyß Bericht uns, und unsers lieben Neven des Churfürsten zu Maynz Liebd. bey Zeiten, und so bald möglich, überschicket werde.„

* Der R. A. 1582. §. 64. gehet auf die Beybehaltung und Rectificirung der Matricul von 1521. und ist wegen dieses Stücks gleiches Lauts als der 122. §. des R. A. 1594. (§. 5.) Man sehe auch R. A. 1551. §. 78. 1566. §. 127. 129. 137. 1576. §. 89.

§. 9.

Bis jetzo aber ist noch nichts gesetzmäßiges in dieser Sache zum Stande gekommen. Denn die nach der Hand verfertigten Matriculn * sind nur Privat-Arbeiten, und von dem Reich nie vor authentisch angenommen worden. Wiewohl man auch in der Capitulation Art. V. §. 10. dem Kayser diese wichtige Sache anempfohlen hat. Und da es mit deren Rectificirung so gar schwer hergehet: so haben auf dem Wahl-Tage 1741. einige Stände auf die einsweilige Verfertigung einer allgemeinen Usual-Matricul angetragen. Wogegen aber andere

geglau-

geglaubet, daß dieses ein eben so schweres Werk als mehrgedachte Rectificirung seyn werde.

* Z. E. die bey Cortrejo de Matr. Imp. p. 167. Lünig Reichs-Archiv Part. Gen. p. 772.

§. 10.

Die Verbesserung der Reichs-Matricul ist indessen höchst nothwendig; denn 1) sind seithero viele darinnen benannte Stände ganz und gar von dem Reich abgerissen, und durch solenne Friedens-Schlüsse andern Potenzien abgetreten worden; 2) von andern Ständen seynd auf gleiche Weise ansehnliche Stücke ab und in fremder Staaten Hände gekommen; 3) noch anderer hat sich zwar das Reich nicht förmlich begeben, indessen halten sie sich doch auch schon seit geraumer Zeit nicht mehr zum Reich und geben demselben nichts mehr; 4) verschiedene Reichs-Stände haben durch Urtheil und Recht am Kayserlichen Cammer-Gericht erhalten, daß ein oder anderer in der Matricul de Anno 1541. als ein besonderer Reichs-Stand Angesetzter und Belegter ihr Land-Stand sey, und gar nicht in die Matricul gehöre; 5) andere haben erhalten, daß zwar der Anschlag bleiben, aber nicht von denen, welchen er 1521. angerechnet worden, sondern von ihren, als deren Landes-Herren, oder aus andern Ursachen, bezahlet werden solle; 6) viele andere Processe wegen dergleichen Exemtionen cum vel sine onere seynd noch jetzo bey dem Cammer-Gericht zu Wetzlar anhängig; 7) mit verschiedenen Reichs-Ständen haben der Kayser und das Reich sich eines andern Anschlages, als die Matricul de Anno 1521. mit sich bringet, verglichen; 8) sehr viele Reichs-Stände haben seithero Moderationen ihres Reichs-Matricular-Anschlages erhalten; 9) viele Familien haben sich indessen getheilt, oder der 1521. vorhanden gewesenen Linien seynd weniger worden, da folglich zwar der Anschlag eines ganzen Hauses richtig seyn kan, aber die Sub-Repartition und was dermalen ein jeder zu bezahlen habe? unrichtig ist; 10) viele Familien seynd ausgestorben und deren Güther an andere gediehen; 11) mancher Familien Güther seynd nach ihrem Absterben sehr zersplittert worden, sonderlich durch Heimfallung der Lehen an verschiedene Lehen-Höfe; 12) manche noch florirende Familien, auch Stifter und Reichs-Städte seynd resp. durch Heyrathen, Verkauf, Belehnungen ꝛc. um einige oder alle Güther gekommen, worauf ihr Reichs-Matricular-Anschlag A. 1521. haftete; 13) Theils Stände gehören noch ohne Zweifel zum Reich, führen auch Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen, und zahlen doch keine Reichs-Steuren; 14) theils Creyse haben einen von dem Reichs-Matricular-Fuß abgehenden besondern Conventional-Fuß unter sich errichtet, nach welchem man also die Reichs-Steuren ꝛc. wann solche in die Creyse eingetheilet werden, berechnen muß; 15) theils Reichs-Ständen seynd nach 1521. wegen gewisser Herrschaften, welche in der Matricul aussengelassen waren, neue Anschläge gemacht, oder auch 16) der alte Anschlag erhöhet worden; 17) es seynd viele neue oder auch readmittirte Reichs- und Creyß-Stände zu denen A. 1521. vorhandenen gekommen, oder 18) einige alte haben bey erhaltenem Voto virili oder Stimme in einem andern Collegio einen höhern Anschlag übernommen. *

* S. die 1739. erschienenen Gedanken von Verfertigung einer Reichs-Interims- oder Usual-Matricul, so Herr Moser dem 3ten Theil der Capitulation Carl VII. p. 81-91. mit eingerücket hat.

§. 11.

Solche Unrichtigkeiten thun unterdessen dem Reich grossen Schaden. Denn 1) wissen so der Kayser als das Reich, wann z. E. 4. 6. 50. ꝛc. Römer-Monate verwilliget werden, niemahlen, wie viel die Summe von rechtswegen würklich betragen solte oder könnte? welches ja doch der wahre Grund aller Bewilligungen ratione Quanti und aller Rechnungen über das bewilligte, besonders in Ansehung der Reste seyn muß. 2) Da man eben wegen dieser Unrichtigkeit in dubio immer mehr ansetzt, als man vermeynet nöthig zu haben, damit es nicht hernach fehle, so kommen diejenigen Stände, welche das Ihrige ordentlich bezahlen, sehr zu kurz. 3) Hingegen profitiren manche von dieser Unrichtigkeit, und können leicht etwas scheinbares fürbringen, warum sie nichts oder viel weniger, als sie zu bezahlen schuldig wären, geben.

§. 12.

Die Aenderung der Matricul kan indessen nirgends anders, als auf dem Reichs-Tage geschehen. Allda muß auch die Moderation in Ansehung ein oder des andern Standes vorgenommen werden. Dergleichen Moderationen sind bereits gar häufig gesuchet worden. Unter andern von dem Schwäbischen Reichs-Creyß * den 12. April 1678. in Ahasveri Fritschii Electis I. Publ. p. 6-8. vom Gräfl. Fränkischen Collegio unterm 25. Jul. 1678. eben da p. 9. 13. Es ist aber bey den Moderationen annoch zu bemerken: daß solche entweder von dem Creyse geschehen, in welchen der Stand, welcher

Moderation ſuchet, gehöret: auf welchen Fall dem Creyſe an ſeinem quanto circulari, und mithin dem Reiche an der Reichs-Matricul nichts abgehet, ſondern von den Conſtatibus Circuli das moderirte Quantum übertragen werden muß; Oder ſie geſchehen von dem ganzen Reich, da das moderirte Quantum von dem Quanto circulari abgezogen, und mithin das Quantum der Reichs-Matricul an ſich geringert, einfolglich, wenn nach ſolcher Matricul eine Collectation an Mannſchaft oder an Gelde zu präſtiren, das abgenommene Quantum von dem ganzen Reich, worunter der geringere Stand nach Proportion mit ſtecket, übertragen wird. Unter den Reichs-Städten, welche ſich über den allzuhohen Matricular-Anſchlag beſchweret, iſt die Reichs-Stadt Ulm mit begriffen. Wie denn ſelbige 1678. 1680. 1709. 1716. um Moderation angeſuchet hat, davon die *Electa Iuris Publici* Tom. IX. p. 607.618. Ferner die Reichs-Stadt Cölln. Faber Staats-Canzley 29. Theil p. 630-671. u. a. m.

* Was insbeſondere den Schwäbiſchen Creyß anbelangt, davon ſehe man *Electa I Publ.* Tom. XIV. p. 346-366. Fabers Staats-Canzley 34. Theil, p. 470-542. 35. Theil, p. 709-743. Hauptſächlich aber die vollſtändige Actenmäßige Vorſtellung ab Seiten Würtembergs, was in dem Schwäbiſchen Creyß bisher in dem Matricular-Weſen vorgegangen, 1719. Fol.

§. 13.

Von dieſer Reichs-Matricul iſt die **Cammer-Matricul** zu unterſcheiden; oder der Anſchlag, was jeder Creyß und Stand zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts an Cammer-Zielern beytragen muß. Dieſe ward zum erſten 1500. entworfen, und nach der Hand erhöhet. Wiewohl auch dieſerwegen es an Klagen verſchiedener Reichs-Stände, wegen ungleicher Eintheilung derſelben, nicht fehlet, davon man, beſonders was den Schwäbiſchen Creyß anbelangt, Fabers Staats-Canzley 34. Theil, p. 420-469. Electa I. Publ. Tom. XV. p. 318-320. nachſehen kan. Nach der Uſual-Matricul vom Jahr 1745. haben zu jedem Ziel zu entrichten:

	Rthlr.	Kr.
Der Oeſterreichiſche Creyß	233	9
Chur-Böheim	811	55
Der Burgundiſche Creyß	405	$72\frac{1}{2}$
Der Fränkiſche	4463	$66\frac{1}{4}$
Der Bayriſche	3517	$8\frac{1}{4}$
Der Schwäbiſche	8804	$42\frac{5}{16}$
Der Ober-Rheiniſche	3819	$49\frac{23}{24}$
Der Chur-Rheiniſche	3200	$15\frac{11}{16}$
Der Weſtphäliſche	5313	$39\frac{47}{48}$
Der Ober-Sächſiſche	4161	$2\frac{2}{12}$
Der Nieder-Sächſiſche	4660	87
Summa:	39391	$75\frac{17}{40}$.

Wovon mit mehrern der Titel: Cammer-Ziele nachzuſehen iſt.

Matrimonialia.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wo der Stände ihr Forum competens in Ehe-Sachen ſey; §. 3. Ehemalige Beſchaffenheit. §. 4. Anmerkung. §. 5. Erläuterung. §. 6. Die verſchiedenen Meynungen der Rechts-Gelehrten werden angeführet. §. 7. Ob der Kayſer Iudex competens ſey? wird behauptet. §. 8 Verneinet. §. 9. Schriften. §. 10. Conſilium, des Europäiſchen Herolds.

§. 1.

Matrimonialia ſind Sachen, welche die Ehe zum Gegen-Stande haben. Matrimonium aber iſt legitime inter deſponſatos declaratus conſenſus in praeſentem cohabitationem, ſobolis procreandae cauſa ſucceptam. Böhmer Inſtit. Iur Canon. Lib. IV. Tit. III. §. 1.

§. 2.

Wo der Churfürſten und Stände in Ehe-Sachen ihr *Forum competens* **ſey?** das iſt noch durch kein allgemeines Reichs-Geſetz entſchieden worden. In Anſehung der Catholiſchen iſt kein Streit: denn dieſe erkennen der Biſchöffe und des Pabſts richterlichen Ausſpruch. Deſtomehr aber wird wegen der **Proteſtirenden** geſtritten.

§. 3.

Ehedem haben die Kayſer, wie wir aus Exempeln wiſſen, in Ehe-Sachen geſprochen. Kayſer **Ludwig** IV. erklärte durch ſein Decret die Ehe zwiſchen den Prinz Johann des Königs in Böhmen Sohn und der Herzogin Margaretha in Kärnthen vor nichtig, wie die Urkund in des **Leibnitz** Cod. I. Gent. T. I. p. 154. zu finden. Eben dieſer Kayſer diſpenſirte auch in Gradu prohibito, und legitimirte die Kinder bey der Heyrath zwiſchen Margraf Ludwig zu Brandenburg und dieſer Herzogin in Kärnthen, welche Geſchwiſter-Kinder waren.

§. 4.

Zwar haben die Reichs-Geſetze die Geiſtliche Gerichtsbarkeit der Biſchöffe und des Pabſts ſuſpendiret: (*Eccleſiaſtica Iuriſdictio* §. 5-7) doch iſt nirgends ausgemacht worden, ob die Ehe-Sachen zu cauſis ſpiritualibus oder ſecularibus zu zehlen ſeyn.

§. 5.

Einige machen einen Unterſcheid: ob es eine Ehe ſeyn könne? ſeye? oder nicht ſeye, noch könne ſeyn?

Siehet man die Matrimonialia als geistliche Sachen an: so ist ausgemacht, das die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte hierinnen nicht fundiret sey. (*Ecclesiastica* §. 13.) Wiewohl der Kayserliche Hof diesen Principiis nicht beystimmen will, sondern davor hält, daß solche dem Kayserlichen Ansehen und Gerechtsamen widerstehen.*

*. S. Kayserl. Commißions-Decret dict. Regensp. d. 26. May 1719. in den *Electis Iur. Publ.* Tom. XVI. p. 69 - 80.

§. 6.

Die vornehmsten Meynungen der Rechtsgelehrten gehen dahin:

1) Es gehöreten die Ehe-Sachen vor die Cammer, welche Meynung aber bereits 1570 auf dem Reichs-Tag zu Speyer per Memoriale visitationis ist verworffen worden. So bezeuget auch practica Cameralis, daß dergleichen Sachen, kraft der Ordnung, den Fall ausgenommen, vbi nullitatis quaestio principaliter mota, bey der Cammer nicht angenommen worden.

2) Andere behaupten, dergleichen Sachen gehöreten vor die Austräge, und dieses unter andern darum: weil in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. das Priuilegium primae instantiae coram Austregis in allerhand Sachen ohne Unterscheid zugeeignet werde, mit den Worten: „Erstlich so Prälaten, Grafen, Herren, die vom Adel, oder Städte, einen Churfürsten, Fürsten ꝛc. mit Recht wolten beklagen, warum oder was Ursach das wäre,„ Weil nun diese Worte ganz general seyn, so wollen sie, daß darunter auch die Ehe-Sachen verstanden werden müsten. Diese Meynung aber wird gründlich widerlegt von Reinking Lib. III. Class. I. Cap. X. de Regimine Ecclesiastico, und mag vornehmlich darum nicht bestehen, weil die Austräge in der That anders nichts, als exceptiones a Iurisdictione Camerae in prima instantia seyn. Dieweil nun die Ehe-Sachen per appellationem nicht können an die Cammer gebracht werden: so folget auch, daß dieselbe in prima instantia vor den Austrägen nicht auszumachen seyn.

3) Wollen andere davor halten, daß Fürsten, Grafen, Herren und andere Immediati in dergleichen Fällen vor ihren Räthen oder *Consistoriis* zu belangen seyn. Diese Meynung aber kan vielweniger bestehen, als beyde vorigen. Dann (1) sind die Consistoria von ihrer Herrschaft abhangend, die sie repraesentiren, und werden alle Mandata, Sententiae, in ihren Namen und unter ihrer Auctorität ausgefertiget; dahero es in solchen Fällen das Ansehen hat, als wolte ein Herr in eigener Sache Richter seyn. Wolte man einwenden, daß die Räthe und Consistoria ihrer Pflicht zu erlassen, auf Art und Weise die Cammer-Gerichts-Ordnung von den Austrägen es verordne: so würde doch (2) im Wege liegen, daß die Consistoria in solchen Fällen keine Iurisdiction, oder vim coactiuam gegen die Personas litigantes zu exerciren; (3) wider ein oder den andern Theil, ex capite contumaciae, nicht verfahren, noch die Sentenz allenfalls exequiren könten; so würde auch (4) in dem Fall kein Iudex superior pro executione sententiae angerufen werden können; denn da finden sich vorige Schwürigkeiten, wer dieser Iudex superior seyn solle.

4) Andere wollen, diese Sachen müsten *per Compromissum* ausgemacht werden. Es ist aber auch diese Meynung nicht rathsam. Denn die Compromissa sind ab initio nudae voluntatis, iudicium autem redditur in inuitum, wann nun ein oder der andere Theil nicht compromittiren will, wer will ihn hierzu zwingen? und muß unterdessen der andere Theil leiden. Und gesetzt, es liesse sich ein Theil auch darauf ein, wer würde dann den Spruch der arbitrorum exequiren, da die Compromissarii bekanntlich keine Iurisdiction haben.

5) Halten viele davor, diese Frage müsse von dem Kayser und den Ständen des Reichs erörtert werden. Dahin gehet auch der Bescheid des Cammer-Gerichts vom 4. Febr. 1669. in Sachen weyland Hanß Otto von Isenburg, und Conf. contra Herrn Wolf Ernsten, Grafen zu Isenburg et Conf. gefället, verbis: „Wofern Kläger von Ihro Kayserl. Maj. Churfürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs die Resolution, ob die unter dato 15. Dec. 1622. ad acta gebrachte Erzbischöfliche Maynzische Consistorial-Urtheil, als competenter ausgangen, zu halten seyn, oder aber bey welchem Richter der Ausspruch über die controuertirte Ehe-Sachen zu suchen seye ꝛc.„ Allein hiermit wird dem Gravirten nichts geholffen. Denn wer wolte darauf warten, bis Kayser und Stände des Reichs hierinnen eine Entscheidung gäben. Es würde auch dergleichen schwerlich zu hoffen seyn, weil die Catholischen Bischöffe und Stände zu Benennung eines Richters nimmermehr einstimmig seyn würden.

§. 7.

Da nun obige Meynungen so vielen Schwürigkeiten unterworffen seyn: so will von verschiedenen behauptet werden: daß der Kayser *Iudex competens* sey, und seyn Ihro Kayserl. Majestät, kraft ihrer

ihrer Capitulation Art. I. et. I. P. Art. IV. §. 55. de caetero gehalten, in iudicando die Statuta et consuetudines particulares Euangelicorum, welche a iure Canonico abgehen, zu beobachten. Dahin zielet das *responsum* der Juristen-Facultät zu Altdorf vom 28. Decembr. 1667. * mit den Worten: „Dahero halten wir, ponderatis omnibus dafür, daß in Ehe-Sachen zwischen Personen, so dem Reich ohnmittelbar unterworffen, und der Augspurgischen Confeßion zugethan, Kayserl. Majestät Iurisdiction, tanquam vniuersalis et in casu nec Cam. Imp. decisioni concesso, nec per priuilegia primae instantiae exempto, wohl, jedennoch aber secundum Leges et consuetudines Protestantium fundirt sey.„ Diesemnach könnten Ihro Kayserliche Majestät ersucht werden, pro decernenda Commissione, auf ein oder andern Evangelischen Stand, welche denn per suos Consistoriales die Streitigkeiten erörtern möchten. Diejenigen, so dieser Meynung seyn, berufen sich auf die Observanz und etliche Praeiudicia, kraft welcher dergleichen Sachen glücklich erörtert worden. Hiernechst führen sie die Gründe an: die Ehe-Sachen gehöreten eigentlich, ihrer Eigenschaft nach, nicht vor das Geistliche Forum, sondern blos ad Magistratum politicum; daß aber dieselbe nachgehends vor das Geistliche Gericht gekommen, wäre mehr consuetudinis als Iuris, dieweil in der ersten Kirche in dergleichen Sachen blos von dem Kayser und der weltlichen Obrigkeit Gesetz gegeben und darüber geurtheilet worden. Welches Recht denn zur Zeit der Reformation die protestirende Stände sich hinwiederum zugeeignet, doch daben theils die Geistlichen wegen des Herkommens mit sitzen lassen. Solchemnach könte ja wohl auch dieses Recht dem Kayser, der sich desselben ohnedem nicht begeben, aufs neue zugestanden werden; und finde man in den Reichs-Constitutionibus nirgendswo, daß der Kayser in dergleichen Sachen nicht solte urtheilen können.„ **

* Das responsum findet man in Lünigs thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 567. 568.

** *Textoris* Bedenken in puncto competentis fori in Causis matrimonialibus bey dem Lünig l. c. p. 571-573.

§. 8.

Gleichwohl wird auch dieses von verschiedenen vor zu bedenklich gehalten. Der Braunschweig-Lüneburgische Abgesandte zu Regenspurg, Herr Caspar Alexander saget in seinem dieserwegen ausgestellten Bedenken * hiervon also: Vor die Römische Kayserliche Majestät und den Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht gehören die Causae Ecclesiasticae iurisdictionis, adeoque matrimoniales gar nicht; denn es haben dieselbe vorhin, ante pacem religionis et Instr. P. nie keine Ecclesiasticam iurisdictionem gehabt, vielweniger per Instrumentum Pacis erlanget, Limnäus Tom. II. Lib. IV. cap. 8. n. 90. ꝛc. Dahero dann gar gefährlich seyn würde, wenn man nunmehro deroselben, per oblationem causarum matrimonialium, dergleichen einräumen wolte, daß sie in casu, vbi de dissolutione vinculi agitur, Richter seyn möchten. Dann daß sonsten, wenn nur de rixa inter maritum et vxorem Principissam aut Comitissam ein Streit entstehet, die Sache ad Caesarem, aut Cameram Imperii, tanquam ordinarium Statuum iudicem, müsse gebracht werden, hat keinen Zweifel. Gylman Libr. 3. Symphor. verb. matrimon. Myler Lib. de Princ. et Stat. cap. 34. n. 5.

* Bey dem Lünig l. c. p. 570. 571.

§. 9.

Man sehe hievon weitläuftig Heinrich Linke de immediatorum Imperii protestantium foro in causis matrimonialibus. Jacob Friedrich Ludovici de Iudice Statuum Euangelicorum in matrimonialibus. H. Bodinus de illicita a principibus protestantibus prouocatione in causis ecclesiasticis. Nicol. Christoph Lynker de superioritate sacra §. XVII. p. 29. 30.

§. 10.

Bey dem vielen Widerspruch der Staatsrechts-Lehrer giebt der Europäische Herold I. Hauptth. p. 924. den Anrath: daß vor allen Dingen durch die nächste hohe Anverwandte die reconciliation zu versuchen sey. In Entstehung solcher gütlichen Versöhnung wäre zu sehen, ob man den gravirenden Theil dahin bewegen könne, daß er entweder auf sein eigen Consistorium, oder auf gewisse unpartheyische Personen gleichen Standes und Religion, welchen man den gefasten Ausspruch ohne appellation oder andere Verzögerungs-Mittel zu exequiren auftragen müste, compromittirte. Könte weder eins noch das andere erhalten werden, oder es wollten sich die arbitri der Sache nicht theilhaft machen, hätte der laedirte hohe Theil die Sache mit gesamten oder den fürnehmsten Mit-Ständen Augsburgischer Confeßion zu communiciren, und dero Gedanken einzuziehen. Und wäre nun aus dieser Communication zu keinem nähern expedient zu gelangen, die Beschwerungen mit aufrichtiger Erzehlung aller Umstände, entweder an ein auswärtig Consistorium oder ein oder mehr Theologische und Juristen-Facultäten zu bringen,

und

und sich zu informiren, ob er dieserwegen ein Iudicium und Proceß, und auf was masse anzustellen befugt. Auf erhaltenen Beyfall, könte nach dem Exempel anderer Fürsten ein solches Gerichte aus einigen geist- und weltlichen Räthen, denen der Dienst-Pflicht ad hunc actum zu erlassen, oder auch wohl aus unintereßirten fremden Theologis und Politicis formiret, und ihrer Erkäntniß die Sache untergeben werden. Doch daß der Fürstlichen Frauens-Person ein Curator oder Beystand aus ihren Freunden constituiret würde, und sie darein condescendirete. Dafern nun der verlassende Theil durch Flucht, oder vermittels Extraction inhibitorial-mandaten am Kayserlichen Hofe oder beym Cammer-Gerichte, dem Iudicio sich zu entziehen trachten würde, würde der unschuldige Theil solches nicht zu achten, auch Mittel genug haben, dergleichen illusionen nachdrückl. zu begegnen, auch ihm unschwer fallen, die offenbare Verweigerung des Gegentheils an gehörigem höchsten Orte, wider das etwan ausgewürkte rescript oder monitorium vorzustellen, und auch daselbst, wo nicht Beyfall, doch so viel erlangen, daß ihm an Execution des ausgefallenen Urtheils keine Hinderung zugezogen werden könte.

Mayding.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung.

§. 1.

Mayding hieß das Gerichte, welches jeden May-Monat im Gau geheget oder gehalten wurde. Es ward auch May-Geding, Mayschen Dinge, oder auch May-Gericht genennet.

§. 2.

Der Verfasser der 1742 herausgekommenen Deduction, betitult: Behauptete Vorrechte derer alten Königl. Bann-Forste, oder Ausführung derer dem Königl. Forst- und Wildbann zu der drey-Eich anklebenden Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten ꝛc. giebt von dem aldort gehaltenen Mayding eine gründliche Nachricht, aus der wir ein und das andere hier mit einfügen wollen: „Dieses May-Geding wurde alle Jahr von dem Forstmeister zur Drey-Eichen 14hen Nächte vorher, durch alle Wildhuben ordentlich verkündiget, und auf den verkündigten Tag muste der Fauth oder Vogt von Münzenberg, und der Reichs-Schultheiß von Frankfurt, von des Heiligen Reichs wegen, zu Langen in Person erscheinen, und dieses May-Geding mit dem Forstmeister und Forsthübnern ordentlich besitzen. „„ Nach eingenommenen Sitz muste der Forstmeister dieses Mayding oder May-Gericht ordentlich hegen, und zwar im Namen des Reichs, eines Vogts von Münzenberg, des Forstmeisters und der Forst-Hübner, so dann wurde von den Forst-Hübnern auf ihren geleisteten Eyd alles dasjenige ver- und angebracht, was dem Wildbann schädlich und unrath war. „„ Es haben auch die Römische Kayser und Könige die beständige unverrückte Fort- und Aufrechthaltung dieses May-Gedings je und allewege vor das vornehmste Mittel, wodurch die hergebrachte Oberherrlich- und Gerechtigkeiten sothanen Reichs- und Königs-Forsts zur Drey-Eichen vermittelst jedesmaliger öffentlicher und gerichtlichen Weisung in ununterbrochenem frischen Andenken erhalten und allem Unrath und Eingriffen in diesen Wildbann alljährlich in Zeiten vergebogen und gewehret, mithin derselbe beständighin rein und sauber gehalten werden könne, um so mehr mit angesehen, als vor diesem May-Geding nicht die Wildbanns-Verbrechen allein, sondern auch alle übrige den Wildbann betreffende Irrungen geschlichtet, ja so gar, wenn die benachbarte Reichs-Stände einigen Zuspruch daran machen wolten, solches auf dieses May-Gedings und der Forst-Hübner Erkäntniß gestellet wurde.

Mediatio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. In wie ferne der Kayser und das Reich, oder der Kayser allein, oder das Reich allein, oder einzele Stände, die Mediation führen können. §. 3. Schriften.

§. 1.

Mediatio wird genennet die Bemühung einer oder mehrerer Personen, um die in Mißverständniß oder gar in öffentlichen Krieg mit einander gerathenen Theile durch gütliches Zusprechen wieder zu vergleichen und auszusöhnen. *

* Der Reichs-Hofrath Mulz in repr. Maiest. Imperat. Part. II. Cap. VIII. p. 392. schreibt hiervon sehr wohl: Cum in propria causa difficile sit contra se iudicare, in tractatibus Pacis autem vtrinque sua res agatur, quo fit vt lites finem vix inueniant, nisi tertius adsit, qui vtrique parti aequa persuadeat, et vtriusque postulata medio rationis moderetur, cui Mediatoris nomen tribuitur, qui persuadendi magis, quam iudicandi vel decidendi facultate gaudet, nisi ipsi quoque arbitrandi potestas concedatur vel plane in ipsum compromittatur, quo casu Iudicis officium subit.

§. 2.

Es ist kein Zweifel, daß der Kayser und das Reich die Mediation bey den entstandenen Streitigkeiten groser Prinzen auf Ersuchen führen könne. Es kan auch der Kayser allein die Mediation, ohne Wissen

Wissen der Stände übernehmen, wenn nur sonst das Reich nicht auf ein oder andere Art verwickelt oder in Schaden gesetzet wird. * Daß das Reich vor sich betrachtet, eine Mediation zu führen berechtiget sey, erhellet aus dem, was bey Gelegenheit zwischen Oesterreich und Bayern vor einigen Jahren gewesenen Krieges von Kayser Carl VII. an das Reich ist gebracht und dasselbe um die Mediation, zu Beylegung der Streitigkeiten ersucht worden, davon man die Acta findet in den Geschichten der Königin von Ungarn Maria Theresia I Theil p. 857. II Theil p. 485. 488. 491. III Th. p. 9. Nicht weniger mögen einzele Stände, sowohl in Ansehung der Irrungen ihrer Mitstände, als Auswärtiger, Mediatores abgeben, woran es nicht an Exempeln fehlet. **

* Solte aber das ganze Reich mit Auswärtigen in Irrungen gerathen, und zu deren bequemern Beylegung ein Mediator erforderlich seyn: so ist nöthig, daß die Stände in dessen Mediation vorher einwilligen. Mulz füget diesem l. c. die Ursach mit hinzu: quod huiusmodi Mediationes sint Pacis accessoria, quae naturam principalis sequuntur, et aeque vt ipsius Pacis tractatus ordinum consensum non excludunt.

** Wie solche bemerket Fürstenerius de Iure Suprematus Principum Germaniae Cap. VII. Kulpis ad Monzamb. P. II. p. 89. Nur eines anzuführen: so haben bey Gelegenheit der 1608. im Haag zwischen Spanien und den Niederländern vorgewesenen Tractaten verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs die Mediation geführet.

§. 3.

Anbey sehe man: Joh. Paul Felwinger de Mediatoris officio et requisitis, Altorf 1676. Philipp Müller Mediator, Jena 1688. Ulrich Obrecht de ratione belli, & sponsoribus pacis, Argentorati 1697. Henr. Coccejus de officio et iure Mediatorum pacis. Frankf. 1720.

Medium aeuum.

Medium aeuum wird die Zeit genennet, vom sechsten Jahrhundert nach Christi Geburt, bis auf das funfzehende. Dieser grose Periodus ist sehr dunkel. Die Scribenten, die man hier zu rathe ziehen muß, waren Bischöffe, Canonici und Mönche; ihre Schreibart ist elend, von schlechtem Iudicio und gar keiner Nettigkeit. Ein barbarisches Volk nach dem andern mischte sich unter diejenigen, so noch etwas gesittet waren. Insonderheit war es sehr dunkel im sechsten, zehenden und dreyzehenden Jahrhundert, hingegen etwas lichter zu Caroli M. und Friderici Barbarossae Zeiten. Im vierzehenden Seculo fienge die alte barbarische Art an sich allmählig zu verliehren. Man kan hierbey gebrauchen Valentin Ernst Löschers Einleitung zur Historia Media, so dessen Historie des Römischen Huren-Regiments der Theodorae und Maroziae beygedrucket ist.

Mehrer des Reichs.

Mehrer des Reichs, oder allezeit Mehrer des Reichs, sind Ehren-Wörter, derer sich ein Römischer Kayser zu gebrauchen pfleget. Wir finden, daß bereits Kayser oder König Rudolf in dem Landfrieden auf dem Reichs-Tag zu Würzburg in dem Jahr 1287. sich genennet hat: Rudolf ein Römischer König und ein Merer des Reichs. *

* In der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede I Theil p. 34.

Menses Papales.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Sedes dieser Materie. §. 3. Die A. C. Verwandte sind an solche nicht gebunden.

§. 1.

Menses Papales werden die Monate Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November genennet, in welchen der Pabst Macht hat, die in solchen erledigt werdende geist- und weltliche Präbenden zu vergeben. *

* Hingegen bleiben den Bischöffen und Erzbischöffen die übrigen Monate überlassen, um die in ihren Diöcesen erledigte Stellen zu besetzen. Die Zeit wird gerechnet von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht. Böhmer Institut. I. Can. Lib. III. Tit. VII. §. 16.

§. 2.

Diese Menses Papales haben ihren Grund in den *Concordatis*, in welchen der hierher gehörende §. 5. also lautet: Item Sanctissimus Dominus noster per quamcunque aliam reseruationem, gratiam expectatiuam, aut quamuis aliam dispositionem, sub quacunque verborum forma, per eum aut eius auctoritate factam vel fiendam, non impediet, quo minus de illis, cum vacabunt de mensibus Februarii, Aprilis, Iunii, Augusti, Octobris et Decembris, libere disponatur per illos, ad quos collatio; prouisio, praesentatio, electio, aut alia quaeuis dispositio pertinebit. Reseruationibus aliis aut promissis ac dipositionibus auctoritate eiusdem Domini nostri Papae factis vel faciendis, non obstantibus quibuscunque. Quotiens vero aliquo vacante beneficio de mensibus Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris et Nouembris specialiter dispositioni Apostolicae sedis reseruatis, non apparuerit infra tres menses a die notae vacationis in loco beneficii, quod alicui de illo

Aposto-

Apostolica auctoritate fuerit prouisum, ex tunc et non antea, ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponat.

§. 3.

Hieran aber sind die **Augspurgischen Confeßions-Verwandten** nicht gebunden. Es heisset vielmehr *in Instr. P. Art. V.* §. 19. Si quid - - - Mensium Papalium et huiusmodi iurium et reseruationum nomine, in bonis Statuum Augustanae Confessionis Ecclesiasticis immediatis a quocunque quandocunque aut quomodocunque praetendatur, id validitate et executione a brachio seculari impertienda careat. §. 20. In Capitulis mixtis autem quoad Catholicos adhuc obtineant Menses Papales, si Anno 1624. in vsu fuerint; modo Papalis prouisio Capitulis immediate e Curia Romana et tempore legitimo insinuetur. §. 26. Idem obseruetur in mediatis bonis ecclesiasticis.

Messen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung der Messen. §. 3. Können nur von dem Kayser angeleget werden. Urkund wegen der Frankfurtischen Messe. §. 4. Urkund wegen der Leipziger Meß. §. 5. Doch sind die benachbarten Stände hierbey mit zu vernehmen. §. 6. Erheblichsten Priuilegia einer Messe. §. 7. Verordnung des R. A. §. 8. Anmerkungen.

§. 1.

Messen sind solenne und mit verschiedenen Freyheiten begnadigte Versammlungen der Verkäufer und Käufer an einem gewissen Ort und bestimmter Zeit, um mit Sachen von allerhand Art, Handlung zu treiben. * (Handlung).

* Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. Tit. II. §. 38. giebt die Erklärung: Sunt solennes et priuilegiati mercatus, qui certis statisque temporibus in iis locis habentur, quibus eos habendi, vel ab eo, penes quem ius erat, datum est, vel qui immemoriali consuetudine nituntur.

§. 2.

Von der Ursach der Benennung und dem Ursprung der Messen sind die Meynungen verschieden. Einige führen das Wort her *a metiendo*, weil in Meßzeit die Waaren in groser Menge pflegten ausgemessen zu werden. Andere von den **Messen der Clerisey**, weil die Papisten vor Zeiten ihre Messen mit einer Meß angefangen. Letztere Meynung ist nicht gänzlich zu verwerfen, muß aber also verstanden werden. In den alten Zeiten, da noch nicht so viele Kirchen, als gegenwärtig, erbauet waren, mußten die Leute einige Meilen reisen, wenn sie eine Messe mit anhören wollten. Weil nun also bey solennen Feyertagen sich ein groser Zulauf von Leuten bey Parochial- und vornemlich solchen Kirchen sich einfande, welche in besonderm Ruf waren; so bedieneten sich dieses Umstands die Krämer und Kaufleute, um zugleich allerhand Waaren loszuwerden. Daher entstanden **Jahrmärkte**, welche nach der Veranlassung **Messen** genennet worden. * Nach der Hand machte man einen Unterschied unter solennen und privilegirten Jahrmärkten, und solchen, welche dergleichen nicht waren. Jene behielten den Namen der **Messen**, und diese wurden nur schlechtweg **Jahrmärkte** genennet.

* Dahero bemerket **Wehner** in Obseru. Pract. p. 357. daß aus dieser Ursach gemeiniglich die Kirchmesse und Jahrmärkte zusammen und mit einander gehalten werden. Die Beweise findet man in **Struvens** Syn. I. Publ. Cap. X. §. XVII. p. 595.

§. 3.

Das *Ius nundinarum*, oder das Recht generale oder solenne Messen anzulegen, gehöret unter die Reseruata des Kaysers. Marktrecht zu geben, Messe oder Niederlage uffzurichten, ist der hohen Obrigkeit und Kayserlichen Reseruation anhängig, schreibt **Wehner** in Obseru. Pract. p. 357. Es hat daher Kayser **Friedrich** II. ganz allein die **Stadt Frankfurt** mit einer Messe begnadiget. Das *Diploma* * lautet also: Fridericus Dei gratia Romanorum Rex, Semper Augustus, Ierusalem et Siciliae Rex; Per praesens scriptum notum fieri volumus vniuersis: Quod nos vniuersos et singulos ad nundinas ad Franckenfurt venientes sub nostra et Imperii protectione recipimus speciali, mandantes, quatenus nullus sit, qui eos in eundo et redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo, vel impedire praesumat. Quod qui praesumserit, indignationem nostri culminis se nouerit incursurum. Ad cuius rei memoriam praesens scriptum inde fieri fecimus, et sigillo nostrae Maiestatis iussimus communiri. Datum in castris in obsidione Escoli XI. Iulii XIII. Indict.

* Aus dem Limnäo Lib. VII. de I. P. Cap. 16. n. 24. Diesem wollen wir noch die Urkund Kayserß *Ludouici IV.* oder *Bauari* aus des Ahasveri Fritschii tract. de Nundinis Cap. IV. n. 20. beyfügen: Wir Ludwig, von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, thun öffentlich kundt allen denen, die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß wir von besondern Gnaden, unsern und des Reichs getreuen den Bürgern zu Frankfurt erlaubt haben, und erlauben, daß sie von unsern Kayserlichen Gewalt in der Stadt Frankfurt einen Markt legen und machen mögen, den sie alle Jahr einsten haben sollen in der Fasten, oder in einer

einer andern Zeit in dem Jahr, als es ihnen allerbest füget, der wehren soll vierzehen Tage, und sollen den haben zu dem Markt, den sie von alter Gewohnheit gehabt haben mit allen Rechten und Freyheiten, als sie derselbe zuvor der Markt hat, also daß alle, die dieselbe zween Märkte suchen 8 Tage vor, und acht Tage hernach in unsern und des Reichs Friede und Sicherheit seyn sollen, und wer der were, der den Frieden und Sicherheit breche und überführe, oder dieselben Bürger von Frankfurt am Recht angrisse, oder sie um währentlich Recht für geistlich Recht laden wolte, den mögen dieselben Bürger laden für unsern Schultheisen, und ihr Gericht zu Frankfurt, und wer der Ladung nicht gehorsam seyn wolte, den oder die, und ihre Helfer mögen die obgenannte Bürger von Frankfurt von unser Gewalt angreifen an ihr Leib und an ihr Gut. Und davon gebieten wir allen unsern des Reichs Getreuen, wie die genannt seyn, festiglich, daß sie an diesen unsern Gnaden die obgenante Bürger von Frankfurt von unsertwegen schirmen, und ihnen beholffen seyn, wo sie das bedürfen, daß sie keine Irrung daran gewinnen, als lieb ihnen unser und des Reichs Hulde seyn, und darüber zur Urkund geben wir ihnen diesen Brief mit unsern Kayserl. Insiegel versiegelt, der geben ist zu München da man zehlt von Christus Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem dreyssigsten Jahr an der Mitwochen nach St. Georgi Tag in dem sechszehenden Jahr unsers Reichs, und in dem dritten des Kaiserthums.

§. 4.

Diese Kayserliche Gerechtsame erhellet noch klärer aus Kayser Carls V. Erneuerungs-Urkund der Leipzigischen Messe. Da heißt es gleich zu Anfang: „Bekennen = = daß uns der Ehrsame und Gelahrte unser Rath und des Reichs lieber getreuer, Ludwig Fachs, Lehrer der Rechten, von wegen Unser und des Reichs lieben getreuen Bürgermeistern, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig unterthäniglich angebracht, und zu erkennen gegeben, wie weyland unser lieber Herr und Anherr Kaiser Maximilian, löblicher Gedächtniß, auf Ansuchung des Hochgebornen Georgen, etwan Herzoges zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, Marggraffens zu Meissen, unsers lieben Oheims und Fürsten, bemelten Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, ihre Privilegia und Freyheiten, damit sie von unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kaisern, und Königen, ihrer dreyer Jahrmärkte halber begabet, und versehen seyn, nemlich eines jeden Jahrs auf Sontag Jubilate anzufahen, bis auf den Sontag Cantate nechst darnach währende; den andern auf den nechsten Sontag nach S. Michaelis Tage anzufahen und acht Tage, die nechst darnach währende: Und den dritten am ℌ Neuen Jahrs Tage anzufahen, und auch die nechsten acht Tage darnach folgend zu währen, mit samt ihren Uebungen und Gebräuch confirmiret und bestätiget, und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten, auch nachfolgends mit einer Niederlage und Stapel in derselben Stadt zu haben, und daß hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage, innerhalb 15. Meilen gerings um dieselbe Stadt Leipzig soll aufgerichtet und gehalten werden, begnadet und versehen, und wir folgends auf unserm Reichs-Tage zu Worms auf bemeltes Herzogen Georgen Sel. anrufen und bitten, bemelten Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Leipzig solche Gnaden und Freyheiten der obberührten 3 Jahrmärckte, Niederlage, und Stapel, samt andern ihren Gnaden und Freyheiten, ihm darüber von weiland und vorgenannten unsern Anherrn, Kayser Maximiliano gegeben, in allen und jeglichen ihren Puncten, Articuln, Meinungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert, confirmiret und bestätiget, und ihnen darzu diese sondere Gnade und Freyheit gethan und gegeben, daß zu der Zeit, so die obbestimmten 3 Jahrmärkt in der Stadt Leipzig gehalten, wird jemandes, der solche Jahrmärkte besuchet, keine Repressalien geleget noch verschaffet, gebrauchet noch zulassen werden sollen; Und ob jemand wieder solche unsere Gnade und Freyheit und andere vorbestimmte ihre Privilegien etwas fürnehmen und handeln würde, desselben Jahrmärkte und Niederlagen zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte, daß dieselben alle und jegliche in den Würden und Wesens die seyn, mit der That in unsere und des Reichs Acht und Oberacht, und andere Poenen, strafen und bussen, in gemeinem unser und des Reichs Land-Frieden begriffen, und nach vorgemeltes weiland Kaisers Maximilian Gnade und Freyheit gefallen seyn sollen. . . . Und gebieten demnach darauf „allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geist- „und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, „Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvoigten, Vitzthumben, Voigten, Pflegern, Verweser, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern, und des Reichs Unterthanen, und getreuen in was Würde Standt oder Wesen die seyn vom Röm. Kayserl. Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die obgenannten Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihren Nachkommen an den obgemelten Jahrmärkten, Niederlagen, Gnaden und Freyheiten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Rechten und obberührten, und dieser unser Kaiserl. Erneuerung, Confirmation, Gnaden und Freyheit nicht irren noch hindern,

dern, sondern sie derer, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, geniesen, und gänzlich dabey bleiben lassen; und hierwieder nicht thun, noch jemandes anders zu thun gestatten in keine Weise, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Strafe, Ungnade und Poen in denselben, weiland unsers Vorfahren Kaisers Maximilians und unsern gegebenen Freyheiten, begriffen auch darzu eine sondere Poen, nemlich vierzig Mark lötiges Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich darwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den genandten von Leipzig, unabläßlichen zu bezahlen, verfallen seyn soll, ohne gefährde. Mit Uhrkundt dieses Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. Insiegel: Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg am funfzehenden Tag des Monats October nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt funfzehnhundert und in sieben und zwanzigsten, und unserer Reiche in zwey und dreysigsten Jahre. *

* Man findet dieses Diploma vollständig in Ahasveri Fritschii tr. de regali Nundinarum Iure p. m. 240-243.

§. 5.

Es sind auch die Staatsrechts-Lehrer einig, daß die Anlegung einer Messe * ein Kayserlich Reservatum sey; nur darinnen sind sie nicht einstimmig, ob der Kayser vor sich nach Gefallen dergleichen verstatten möge, oder ob vorher die Zuziehung der umliegenden Städte nöthig sey, damit nicht zu ihrem Nachtheil eine Stadt Meß-Privilegia erhalte. **

* Nemlich einer solemnen Messe; denn sonst ist es jedem Landes-Herrn unverwehret, seiner Municipal-Stadt Pferde-Märkte, Vieh-Märkte, Wochen- und Jahr-Märkte u. d. zu erlauben.

** Und diese Meynung, daß die Benachbarten bey dergleichen Gesuch mit vernommen werden müssen, ist auch der Billigkeit gemäß.

§. 6.

Die erheblichsten *Priuilegia*, welche eine Messe ausmachen, sind die **Stapel-Gerechtigkeit**, * das sichere Geleit aller ab- und zureisenden, so gar auch deren, welche mit Schulden behaftet sind, wovon aber die Verbrecher mit Recht ausgenommen werden. Es erstrecket sich auch dieses sichere Geleit nur in so weit, als diesem in den Wechsel-Briefen nicht ausdrücklich ist renunciret worden. Unter die Meß-Privilegia rechnet man auch eine Befreyung oder Verminderung der Zölle, Accisen und dergleichen. **

* Hiervon werden wir in einem eigenen Titul reden. Hier bemerken wir nur die Worte der Capitulation Art. VIII. §. 23. „Und inskünftige ganz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe denn erst besagter massen, mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämtlichen Churfürsten.„ Aus welchen Worten §. 5. zu erläutern ist.

** Um die Zeit der Messe öffentlich kund zu machen, pfleget solche, wie man zu reden pfleget, ein- und ausgeleutet zu werden.

§. 7.

In dem **Reichs-Schluß**, dessen Anfang und Continuation 1670. 1671. herausgekommen ist, wird von den **Auflagen** bey den Messen folgendes verordnet: „Als auch drittens die Anzeige geschehen, daß die bey den Messen und Jahr- auch Wochen-Märkten, und sonsten, mit Occasion des letzten teutschen Kriegs eingeschlichene neuerliche ungerechte Impositen und Exactionen noch würklichen im Schwang gehen, und dadurch der Gewerbs-Handels-Bürger- und Bauersmann ebenfalls merklich beschweret wird: benebenst auch vorkommen, daß nicht allein die Commendanten in Vestungen und Städten, so wohl zu Zeiten solcher Messen und Märkte, als ausser derselben, sich zuweilen ebenmäßig einiger Eigennützigkeiten gebrauchen, sondern auch, daß ein und anderer Stand in ihren Städten die Victualia und Consumptibilia, als Getreyd, allerhand Getränk, und dergleichen, so der benachbarten Stände Unterthanen dahin zu feilen Kauf bringen, mit einem höhern Aufschlag und Impositen, als ihrer eigenen Bürger und Unterthanen Feilschaften, beladen, und dergestalt der benachbarten Unterthanen dahin bringende Consumptibilia dermassen vertheuren, daß solche desto schwerlicher, oder gar nicht verkauft werden können; Als ordnen und setzen Wir gleichfalls, und wollen, nicht wenigers in mehrberührten Unsern ferners auslassenden scharffen Kayserlichen Edicten ernstlich gebietend, daß solche bey den Messen und Jahr- auch Wochen-Märkten, und sonsten vorgehende Excesse, und respective Ungleichheiten, so weit dieselbige dem Instrumento Pacis nicht gemäß, abgestellt, auch gegen die Contravenienten, auf gleiche Weg und Weise, wie beym obigen ersten Puncten versehen ist, verfahren: * insonderheit aber auch von den Obrigkeiten vorgedachte Eigennützigkeiten Ihren Commendanten, bey Vermeidung obgesetzter Strafen, nicht gestattet werden sollen.

* Es soll nehmlich durch Mandata sine Clausula, oder andere schleunige nachdrückliche Mittel und Wege, dem I. P. gemäß, auf vorhergehende der Sachen summarische Erkundigung, verfahren werden. Auch sollen die Creyßausschreibende Fürsten darüber Bericht erstatten, auch solchen zu der Chur-Maynzischen Reichs-Canzley einschicken; Und überdem ein jeder Creyß-Stand

Stand, wann er von dergleichen Contravention Wissenschaft erlangt, an besagten Orten absonderlich mit seinem Bericht einzulangen befugt und schuldig seyn.

§. 8.

Die Messe muß zu der einmal beliebten, oder vom Kayser bewilligten Zeit gehalten werden, und darf kein Reichs-Stand hierinnen eine Aenderung treffen. Sollte dergleichen eigenmächtiger Weise geschehen, fiele der Reichs-Stand in Poen und könnte allenfalls mit Verlust der Meß-Freyheit gestrafet werden. Dahero, als die **Frankfurter** ihre Messe weiter hinaus schieben wollen, * hat es ihnen Kayser **Wenceslaus** ernstlich verwiesen, in welchem Kayserlichen Edict ** bey dem Schluß man folgende Stelle liefet: „Wann würde jemand darüber sich säumen, und bey der ehegenannten Zeit dieselben Messen nicht suchen, und darinnen Verzug machen wolte, der soll solche Freyheit Recht und Gnaden, die zu den Messen geben seind, nicht gebrauchen noch geniessen, in keiner Weise, und kehret hierzu euren Ernste mit Fleiß, als Wir euch des sonderlich n. Glauben und Vertrauen.„ Eben so wenig ist es auch erlaubet, den Ort zu verändern und die Messe anderwerts hin zu verlegen.

* Wegen dieses Umstands findet sich in dem R. A. zu Trier und Cölln 1512. folgender §. 24. in dem 2ten Theile: „Auch ist für nothdürftig angesehen und betracht, und dem Bürgermeister von Frankfurt, Jacob Hellern, befohlen, sich zu erkundigen, und auf nechstem Reichs-Tag Relation zu thun, wie die Frankfurther Meß aus der Char-Wochen, sonderlich Gott dem Allmächtigen zu Lob, verrückt, und auf gelegnere Zeit gelegt werden möge.

** Das diploma ist völlig zu lesen in Ahasveri Fritschii Tr. de regali nundinarum iure p. m. 259.

Metallorum Ius.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anlegung der teutschen Bergwerke. §. 3. Ob das Ius Metallorum ein Reseruatum der Kayser gewesen sey. §. 4. Urkunden hiervon mit der Ludewigischen Erläuterung. §. 5. Pfalz erhält vom Kayser das Bergwerks-Recht. §. 6. desgleichen bekommen solches die Herren von Plauen §. 7. Böhmen. §. 8. Alle Churfürsten. §. 9. Erläuterung der Stelle der G. B. §. 10. Ludewigische Meynung, daß die Bergwerke vor der G. B. schon zur Landes-Hoheit gehöret. §. 11. Was von dem Kayserl. Berg-Zehenden zu halten. §. 12. Inhalt der alten Sächsischen und Schwäbischen Rechte von den Bergwerken. §. 13. Das Ius Metallorum stehet allen Reichs-Fürsten zu, so die Landes-Hoheit haben. §. 14. Verordnung der Reichs-Gesetze in Ansehung des Ausmünzen des Geldes. §. 15. Ob die Bergwerke zur Landes-Hoheit der Stände zu rechnen. §. 16-18. Ob ein Unterthan und Landsaß ohne Landesherrliche Einwilligung auf seinem Guth Bergwerke anlegen dürffe. §. 19. Schriften.

§. 1.

Metallorum Ius ist ein solches Regale, * Bergwerke von allerhand Art anzulegen, das ist, allerhand Metalle und Mineralien, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Queckſilber, Alaun, Vitriol, Schwefel, Kobold, daraus blaue Farbe gemacht wird, Menning und Zinnober, zu rother und gelber Farbe, Spießglas, Bergsalz Jaspis und andere köstliche Marmel- und Steine ausgraben und zubereiten zu lassen, ** Berg-Aemter zu bestellen, und Recht in Berg-Sachen zu ertheilen.

* Nemlich heut zu Tage; denn ehedem und nach den Römischen Gesetzen war jedem Unterthan vergönnet, auf seinem Grund und Boden Bergwerke anzulegen, wovon Gothofredus in C. Theodos. Lib. X. Tit. 19. und Ziegler de Iuribus Maiest. Lib. II. Cap. 19. ausführlich gehandelt haben.

** In einigen Provinzien werden auch die Stein-Kohlen und Eisengruben mit darunter begriffen, in andern aber wird aus diesen kein regale gemacht.

§. 2.

In den ältesten Zeiten wuste man in Teutschland von keinen Bergwerken. **Tacitus** de M. G. cap. 16. schreibt ausdrücklich: Argentum et aurum propitii an irati Dii negauerint, dubito. Nec tamen adfirmauerim, nullam Germaniae venam argentum aurumue gignere. Quis enim scrutatus est? Unter *Ottone M.* wurden am ersten * Silber-Bergwerke zu Goslar angeleget. **Ditmarus** Lib. II. p. 32. tempore Ottonis I. apud nos prima inuenta vena argenti. Womit auch die glaubwürdigsten ältern und neuern Geschichtschreiber einstimmen. **

* Zwar findet man bey dem Goldast Tom. I. Constit. Imp. p. 17. eine Urkund von Carolo M. welcher den Grafen von Gleichen einen Strich Landes in Thüringen mit allen Gold- Silber- und Erz-Gruben verliehen: allein sie ist ohnstreitig falsch. Nicht allein der Titul, da der Kayser *Saxonum et Thuringorum dominator* genennet wird, sondern auch andere darinnen vorkommende Redens-Arten beweisen solches deutlich. Meibomius de orig. Fodin. Harz thes. 14.

** Die Zeugnisse Witteckindi Lib. III. Ottonis Frisingensis Lib. VI. Cap. 24. mit andern bemerket Heineccius in Antiq. Goslar. Man sehe auch Petri Albini Meißnische Berg-Chronicke.

§. 3.

Die bewährteste Publicisten lehren, das Ius Metallorum sey anfangs ein reseruatum des Kaysers gewesen, und habe den Ständen nicht anders, als wenn sie besonders damit beliehen worden, zugestanden. Gegen diese Lehre aber haben einige neuere verschiedene Zweifel machen wollen, und bey den Urkunden, die

die dieserhalb angeführet werden, erinnert und zwar bey dem diplomate Henrici IV. vom Jahr 1122, da er dem Closter Siberg im Cöllnischen ein Priuilegium geben: vt, si quid metalli vel pecuniae in vllo possessionum ipsorum fundo siue loco tellus quaerentibus exposuerit, iuris ipsorum sit, nec molestus illis quisquam sit pro iure regio, welches Schilter aus dem Pfälzischen Archiv Lib. II. Iur. Publ. Tit. I. §. 9. q. 269. 270. beybringet, setzet zum voraus, daß der Kayser über die Closter-Güther damals noch ein Recht gehabt habe, wovon aber auf die Lande der teutschen Fürsten kein Schluß zu machen ist. * Und wenn *Fridericus I.* 2 F. 56. das Ius Argentariae inter Caesaris regalia rechnet, so ist dieses richtig in Ansehung des bezwungenen Italiens, als dahin diese Verordnung gehet. Unter dem Longobardischen Lehn-Recht aber und dem teutschen ist ein mächtiger Unterscheid, und jenes darf mit diesem nicht vermenget werden.

* Eben dieses ist auch zu antworten auf die Urkund Kayfers *Lotharii* bey dem *Heineccio* Lib. II. antiq. Goslar p. 132. da es heißt: Adiicimus praeterea, si succedente tempore in syluis, montibus, campis, siue aliis locis eidem ecclesiae appropriantibus mineram aliquam cuiuscunque metalli reperiri contigerit, proprietatem illius totam, a nullo etiam homine decimandam ipsi ecclesiae Richenbergensi et fratribus ibi Deo seruientibus regali munificentia elargimur. Konnte der Kayser dem Closter einen Strich Landes schenken: so konnte er ihnen auch wohl das Recht der Bergwerke mit überlassen. Und wenn Kayser *Conradus* III. dem Stift Corvey die Bergwerke verliehen: Dat Chounrat Rex ius fodiendi metalla in Heresburg. Paulini annal. Corbeiens. p 395. und die Urkund stehet bey dem Schaten Ann Paderborn. Lib. VIII. p. 786. so ist von dem Abt auf den Landes-Herrn kein Schluß zu machen.

§. 4.

Die erheblichste Urkund, welche zum Beweiß der Kayserlichen Gerechtsame angeführet wird, ist vom Kayser *Henrico* IV. und lautet also: Henricus &c. cum omnis argentifodina ad iura pertinet Imperii, inter regalia nostra sit comparata, nulli venit in dubium, quin ea, quae nuper in Episcopatu Mindens. dicitur inuenta, ad nostram totaliter spectet distributionem, vnde in ea nulli hominum quicquam iuris recognoscimus, nisi hoc a nostra liberalitate valeat specialiter impetrare. Mandamus igitur omnibus vobis et singulis sub obtentu gratiae nostrae praecipientes, vt nullus vestrum sede praedicta argentifodina intromittat, nec aliquid iuris sine nostra licentia sibi in ea vsurpet. Quod si quis temerario ausu forte attemptauerit, indignationem nostram se nouerit incursurum. Datum an. 1189. d. XII. Kal. April. * Eben an dem Tag und Ort ist auch ein anderes diploma abgefasset, in welchem dieser Kayser dem Bischof von Minden die Bergwerke dergestalt Lehensweise übergiebet, daß er zwey Drittel davon behalten, das eine Drittel aber dem Kayser und Reich berechnen solle. Henricus &c. cum argentifodina, quae est in episcopatu Mindensi constituta, ad iura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata, fideli nostro, episcopo Mindensi concessimus duas eiusdem argentifodinae partes, tertiam partem nobis totaliter saluam esse volumus. ** Der Canzler von Ludewig aber machet nach seinem Lehr-Gebäude in der Erläuterung der G. B. I. Theil p. 810. hierbey eine Anmerkung, wohin wir den Leser verweisen.

* Das diploma findet sich bey dem Goldast Tom. 3. Constit. p. 362. Nic. Schaten Lib. IX. Annal. Paderborn. p. 887. Joh. Mich. Heineccius Lib. I. antiquit. Goslar ad a. 968. p. 19.

** Das völlige diploma stehet bey dem Goldast Tom. 3. Constitut. p. 363. und, wiewohl mit einem etwas veränderten Eingang, bey Joh. Pistorio rer. Germ. tom. 3. p. 743.

§. 5.

Allein wir finden doch, daß der Kayser Friedrich II. dem Pfalz-Grafen am Rhein *Ludouico* die Gold- und Silber-Bergwerke in seinen Landen verliehen und gleichfalls mit angehenget hat, daß solche sonsten dem Kayser zukämen. Fridericus &c. De mera liberalitate Ludouico Palatino in rectum feudum concessimus omne genus metalli, tam in auro, et argento, quam in aliis, quod in terris patrimonii et feudi sui fuerit repertum. Cum omni vtilitate, quam nos et imperium inde percipere deberemus. Act. a. 1229. * Welcher Freyheit sich die Pfalzgrafen dahin bedienet, daß sie eine Goldwäsche am Rhein gehalten haben. Doch auch hierauf antwortet Ludewig l. c. daß der Ober- und Nieder-Rhein, wo diese Pfalzgrafschaft gelegen, keinen Herzog gehabt, folglich dem Kayser darinnen alle Stücken der Landes-Hoheit zukommen seyn. Wie denn eben deswegen der Kayser in den Rheinischen Landen als seinen Tisch- und Tafel-Gütern alles dasjenige und mithin auch die Bergwerke genossen, so wie selbige ein Landes-Herr der Landes-Hoheit wegen in einer Provinz gebrauchet habe. Und weil der Reichs Hofmeister der Pfalzgraf am Rhein sich anfangs von bloßen Canzeley- und Gerichts-Sporteln erhalten müssen: als hätten die Kayser selbigem nachhero seine Einkünfte zu vermehren gesuchet, und an selbigen ein regale nach dem andern übertragen, bis endlich der Pfalzgraf alles

les einzeler Weise weg bekommen und sich in den völligen Besitz der Landes-Hoheit gebracht habe. Ganz anders aber verhalten sich die Sachen mit den geschlossenen Herzogthümern in Teutschland, denn diese alle ihre Landes-Hoheit mit eins, und ehe man noch einen Kayser gemacht, durch Wahl der Landes-Stände a 912 überkommen, folglich, was sie nachhero, als sie ein gemeinsames Ober-Haupt den König oder Kayser erwehlet, demselbigen nicht übergeben, behalten haben. Welche und andere Ludewigische Lehren, die den Urkunden wenig conform, wir an seinen Ort gestellet seyn lassen.

* Das diploma ist zu lesen bey dem Goldast Tom. I. Constitut. p. 298. Freher orig. Palatin. Part. II. C. 17. p. 87. Tolner in histor. Palat. Codic. diplom. n. 79. p. 68.

§. 6.

Eben dieser Kayser hat eine andere Urkunde ausgefertiget, in welcher Henrich, Herrn von Plauen, die Bergwerke in dessen Land samt der Freyheit verliehen Gold- und silberne Groschen zu schlagen. Fridericus II. etc. Henrico seniori, regni nostri aduocato, domino de Plauen, concedimus potestatem, quaerere et fodere aurum et argentum, aliaque omnia metalla, vnde omnia illi commodo cedant; insuper indulgentes, vt possit aureos grossos et denarios monetare. Datum ad portum naonis in Carinthia a 1232. * Allein Ludewig l. c. behauptet, nach seiner angenommenen Meynung, daß von den Gerechtsamen einer blosen Herrschaft auf die Landes-Hoheit eines Erzfürsten des Reichs sich gar kein Schluß machen lasse. Diese hätten alle Nutzungen von ihren Landen, deren sie sich nicht selbsten begeben; jene aber hätten nichts, als andere Landsassen, es sey denn, daß ihnen der Kayser oder Lehens-Herr eine oder andere Herrlichkeit ins besondere verliehen. Wie denn eben diese Herren Reußen mit den Bergwerken auch von den Königen in Böhmen inuestiret worden. Nechst dem werden in den den Herren Reußen gegebenen diplomatibus die Bergwerke für nichts Kayserliches gehalten, sondern unter andern Herrlichkeiten in diesen Worten verliehen: Nos Ludouicus etc. Henrico de Plauen contulimus iudicia in terris suis, conductus, venationes, telonia, item montana seu mineralia, quae Bergwerk vulgariter adpellantur. Dat. Ratisponae 1323. Und ein anderes teutsches diploma: „Wir Ludwig, Röm. Chünig verleihen auch von Chüniglicher Milde allerley Pergwerche, wo es in seiner Gegen und Gericht aufstehet. Geben Peise 1327. Noch ein anderes: Ludouicus IV. vestra iura regalia, iudicia, iuris-dictiones, telonea, monetas, venationes, piscationes, omnes mineras cuiuscunque generis in feudum concedimus. Datum Papiae 1329. Woraus vielmehr zu vermuthen, so wenig die Fischereyen, das Geleit, Jagden und Gerichte von der Landeshoheit auszuschliesen, so wenig sey auch zu zweifeln, daß die Bergwerke zur Landeshoheit gehörten.

* Das Diploma findet man bey dem Goldast Constit. Tom. I. p. 298. 299. Hiernechst hat solches auch Herr Joh. Gottfried Büchner 1731. und 1749. besonders herausgegeben unter dem Titul: Diploma Fridericianum, quo Nobilibus Heinrico seniori et Heinrico iuniori Aduocatis de Plauen, Ius Monetarum, et metallifodinarum conceditur; integritati suae restitutum variisque obseruationibus ad vsum iuris publici accommodatis illustrauit I. Fr. Buchnerus. Auser diesem findet man noch mehrere Diplomata, die der Kayser Ludouicus Bauarus anno 1323. 1327. 1329. den Herren Reuß ihrer Bergwerke halben gegeben hat, die Beckler in Stemmate Rutheno p. 269. 275. 285. mit eingerücket.

§. 7.

Mit Böhmen ist indessen besonders, daß der Kayser Albertus I. sich dortiger Bergwerke angemasset und a. 1301. an den König in Böhmen Wenceslaum, unter harter Bedrohung verlanget hat, daß er ihm wenigstens den Bergzehenden abtrüge. * Allein der Kayser hat mit dieser Anforderung nichts erhalten, auch er so wenig als die folgenden Kayser haben dergleichen weiter begehret. Und dieses um so weniger, da bereits Kayser Ottocarus a. 1272. fast ein ganzes Jahrhundert vor Kayser Alberto nicht allein den Genuß der Bergwerke in Böhmen frey und ungehindert gehabt, sondern so gar die Grafen Reuß, als Böhmische Vasallen, mit Bergwerken beliehen. Der Lehen-Brief von a. 1272. ist bey dem Beckler in Stemmat. Ruthen. p. 262. zu lesen, mit den Worten: Nos Othokarus Boem. Rex, Dux Austriae, Stiriae et Karinthiae ac Marchio Morauiae, dominus Markae Egrae ac Portus Naonis Henrico aduocato et domino de Plauen donamus castrum Grekels cum attinentiis etiam aurifodinis et argentifodinis vel cuiuscunque aeris commoda superfint aut superuenerint omnimodo. Datum Pragae 1272.

* Es bezeugen dieses die Böhmischen Scribenten, deren Stellen Goldast de regno Bohemiae Lib. IV. cap. 2. zusammen getragen hat. Der Jesuit Balbinus schreibt hiervon in Miscell. Bohem. Dec. I. Lib. I. cap. 15. Albertus sibi Cuttnam (metallifodinam eius nominis) nullo iure petiit. Cum negatum esset, bellum quidem indix

indixit Wenceslao; quod tamen cum ignominia finitum imperatoris. Und Lib. 3. epitom. regni Boh. c. 16. p. 305. macht er die Anmerkung: Longe aliter Goldastus, qui haec omnia more suo inuidiose corrumpit, quod turpem reticet postulati juris exitum. Ea tantum excerpit, quae in dedecus Bohemorum. O hominem impurum et nullius pretii, qui ex libera historia sibi facit mancipium et prostibulum.

§. 8.

Carl IV. hat indessen das Ius Metallorum in der G. B. Cap. 9. §. 1. allen Churfürsten überlassen. Es heißt daselbst: Praesenti Constitutione, in perpetuum valitura, statuimus ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri, Bohemiae reges nec non vniuersi et singuli principes electores ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, vniuersas auri et argenti fodinas, atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cuiuscunque generis metalli * ac etiam salis, tam inuentas, quam inueniendas in posterum, quibuscunque temporibus in regno praedicto ac terris et pertinentiis eidem regno subiectis: nec non supra dicti principes in principatibus, terris, dominiis ac pertinentiis suis tenere iuste possint et legitime possidere. Cum omnibus iuribus, nullo prorsus excepto, prout possunt aut consueuerunt talia possidere.

* Diese Worte giebet eine alte Uebersetzung: schmiedsame Dinge. Allein dieses ist weder eine Verteutschung noch Erklärung des Wortes Metallum, vielmehr wird dieses von allerhand Arten Erz genommen, und begreifet auch allerhand Steine und überhaupt, was in der Erden gezeuget wird, unter sich.

§. 9.

Die letzteren Worte obigen Textes, prout consueuerunt talia possidere, geben nicht undeutlich zu erkennen, daß die Churfürsten * auch schon vorher in dem Genuß des Bergwerk-Rechts gewesen seyn. Es erhellet dieses auch von daher, weil kein einziges Bergwerk oder Salz-Wesen in der Stände Lande, zu den Zeiten der G. B. seinem Eigenthum oder einigem Zehenden und Steuer nach, bey dem Kayser sich befunden hat. Und wolte man hierwider die von einigen Ständen dieserhalb erhaltene Priuilegia einwenden, (§. 3. 7.) woraus folge, daß, was nur einige Stände besonderer Kayserlichen Privilegien halben genossen, selbiges nicht iure ordinario, der Landes-Hoheit halben, allen und jeden zugekommen sey: so ist überhaupt zu merken, daß die Stände oftmals etwas, mehrerer Sicherheit halben, mit in ihre Lehn-Briefe setzen lassen, oder auch sich bey dem Kayser über etwas ein Rescript ausgebethen, oder da ein Kayser solches haben wollen, von ihm dergleichen als eine Gnade angenommen haben, was ihnen doch, ihrer Landes-Hoheit halben, ohne dergleichen Bewilligung zugekommen ist. **

* Nemlich die Weltlichen, denn mit den Geistlichen hat es eine andere Beschaffenheit: als welche ihre Landes-Hoheit Stück-weise per modum priuilegii bekommen haben.

** Ludewigs Erläuterung der G. B. 1. Theil p. 807.

§. 10.

Der Canzler Ludewig suchet vielmehr l. c. zu behaupten: daß die Bergwerke in Teutschland auch vor der G. B. zur Landes-Hoheit gehöret, folglich kraft dieser den Churfürsten jederzeit zugestanden seyn. Die vornehmsten Gründe kommen darauf an: weil die Bergwerke in Teutschland nach den Zeiten der Carolinger entdecket worden, in solchen aber die teutsche Reichs-Stände alle Herrlichkeiten und Landes-Hoheiten schon ohnstreitig gehabt. Da sie also die Iura belli, pacis, foederum, collectarum, Legum et Iudiciorum gebrauchet, so sey gar nicht zu vermuthen, daß der Kayser werde in ihren Landen die Bergwerke gehabt, Bergleute gehalten, und territorium in territorio formiret haben. Der Regel zu geschweigen, daß die Landes-Herren in Teutschland alle Gewalt gehabt, welche sie nicht bey nachheriger Erwählung eines Kaysers an denselben übertragen haben. Da überdem das Ius Romanum in Teutschland in Gebrauch gewesen: so würde es den teutschen Reichs-Fürsten seltsam vorgekommen seyn, wenn der Kayser dasjenige, was allen Römischen Unterthanen frey gelassen worden, ihnen in Zweifel ziehen wollen; da die Könige in Frankreich die Bergwerke ihren Unterthanen überlassen: so müsten die teutschen Fürsten nach den Carolingern weniger Freyheit darinnen, als vorhero gehabt und übler als die Französischen Unterthanen daran gewesen seyn. Und gesetzt, daß der Kayser in der Reichs-Fürsten ihren Landen die Bergwerke sich zugeeignet, so müßte er sie an andere Gewerke verliehen, mithin feudum in feudo gemachet haben Welche Ludewigische Lehr-Sätze zum Theil von andern gelehrten Männern sattsam widerleget worden.

§. 11.

Hierbey sind einige Rechts-Lehrer der Meynung, daß, wenn auch die Bergwerke jederzeit mit der Landes-Hoheit verbunden gewesen: so habe doch davon dem Kayser ein gewisser Berg-Zehend jährlich müssen gereichet werden. Allein hierauf wird

von

von einigen geantwortet, daß unter so austräglichen und vielen Bergwerken sich nicht eines finde, da die Landes-Herren den Zehenden dem Kayser entweder abgetragen, oder den Erlaß desselben von einem Kayser aufzuweisen hätten. Gegenwärtig ist an diesen Einfall um so weniger zu gedenken, da in der G. B. die ausdrücklichen Worte cum omnibus iuribus stehen.

§. 12.

Von dem Bergwerks-Recht heisset es in dem **Sächsischen Weichbild** artic. 35. also: „Alle Schätz unter der Erden, begraffen tieffer denn ein Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt. Silber mag auch kein Mann brechen auf eines andern Gut, ohne des Willen, deß die Stät ist. Giebt er ihm aber Urlaub darzu, die Vogtey bleibet doch sein darüber.„ Das **Schwäbische Land- und Lehen-Recht** redet hiervon Cap. 218. also: „Wer Schätz unter der Erden begrebet, tieffer denn ein Pflug geht, der gehöret zu dem Königlichen Gewalt. Silber solle niemand graben auf eines Mannes Gut, ohn seinen Willen deß die Stätt ist. Aber gibt er das Urlaub, die Vogtey ist sein darüber„. Ueber die Auslegung obiger Stellen ist vieler Streit entstanden; vornehmlich ob unter dem Wort Schätz vergrabene Güther oder Bergwerke zu verstehen seyn. Das letzte hat der Churfürst August Part. 2. Constit. 53. angenommen, auch die Worter: Königlichen Gewalt auf die Landes-Hoheit und Regalien gezogen.

§. 13.

Das Ius Metallorum stehet aber nicht allein den Churfürsten zu, (§. 8.) sondern auch allen den Reichs-Fürsten, welche die **Landesfürstliche Hoheit** besitzen, eines Theils, weil solches eine Folge derselben ist, und andern Theils erhellet auch dieses aus einer eigenen **Carolinischen Urkund** vom Jahr 1663. zu Nürnberg datirt, welche den Titel führet: *de Iuribus ac Priuilegiis Principum Imperii.* Der Kayser beziehet sich darinne auf Principum, Comitum, Baronum et Procerum S. R. Imperii accedens consilium, und meynet Herr Jacob Carl **Spener** in seinem teutschen Iure Publico 1sten Theil p. 225. daß sie von einem **Reichs-Vertrag** und **Grund-Gesetz** zeuge: ob es schon fast mehr eine dem Burggrafen von Nürnberg Friderico ausgestellte Urkund wegen seines Fürsten-Standes sey. In dieser Urkund nun lauten die zu unserm Werk dienende Worte also: „*Conferimus*, in verum ac perpetuum feudum, omnes auri, argenti, cupri, ferri, plumbi, stanni, ac omnium minerarum montana et fodinas, quae in ipsorum terris et dominiis inuentae sunt hactenus, seu repertae fuerint in futurum. (**Burggraf** §. 10.) Herr **Spener** macht l. c. noch die Anmerkung: Vielleicht ist dieser Punct von den Fürsten überhaupt contestiret, und demnach selben zu erläutern veranlasset worden. *

* Also gründet sich das *Ius Metallorum* der Reichs-Fürsten nicht blos auf den Gebrauch und Verjährung, wie verschiedene vorgeben.

§. 14.

Die Bergwerke wurden ehedem durch das Ausmünzen des Geldes sehr genutzet: ja es scheinet, daß man damals das Münz-Recht als ein Accessorium der Bergwerke gehalten habe. (**Münz-Gerechtsame** §. 4.) Nach dem **R. A. zu Augspurg** 1551. durften nur die Stände, so mit Bergwerk begabt, ganze Thaler, güldene Groschen, halb, und Oerter münzen. Der 48. §. lautet also: „Weiter so setzen, ordnen und gebieten wir auch, von Röm. Kayserlicher Macht ernstlich, daß hinführo alle Stände, die Münzens-Freyheit haben, die ganze Thaler, oder güldene Groschen, halb, und Oerter zu münzen einstellen, und sich derselben gänzlich bey Verlust ihrer Münz-Freyheit, und einer Pön, nemlich zwanzig Mark löthigs Golds, Uns in unser Kayserliche Cammer unnachläßig zu bezahlen, enthalten, doch auserhalb deren, so mit Bergwerk begabt, denen soll ihr Gold und Silber, so viel sie dessen bey ihren Bergwerken ausbringen, und weiter nicht, auf vorgemeldt Gehalt und Korn zu vermünzen unbenommen seyn. Es sollen aber die andere auserhalb deren, die Gold-Bergwerke haben, kein ander Gold, dann auf unser und des Reichs Churfürsten am Rhein, Schrot und Gehalt, wie die bishero gemünzt, hinfürter Gold münzen.„ §. 49. „Wir setzen, ordnen und gebieten auch, daß alle Herrschaften, so unter ihnen Schmelz- oder Seiger-Hütten haben, ernstliche fleißige Fürsehung thun sollen, daß bey obberührter Straf und Pön, auf denselbigen ihren Seyger-Hütten hinfürter keine Kupfer, Kornt oder anders das Silber hält, abgetrieben, geschmelzt und zu Silber gebrennt werde, doch ausgeschlossen, was von Bergwerken herkompt, und hiebevor nicht Münz gewesen ist.„ *

* Der Canzler Ludewig macht in der Erläuterung der G. B. 1. Theil p. 822. bey obiger Stelle die Anmerkung: Der Kayser bediene sich hier dergleichen Redens-Arten, woraus nicht undeutlich zu schliesen, daß er die Bergwerke für ein Stücke der Landeshoheit gehalten

gehalten habe. Denn hätte er solche inter Caesaris priuilegia gerechnet: so würden die Wörter anderst, und etwa, wie er kurz vorhero von denen, die Münz-Freyheit haben, geredet, auch hieselbst also gefallen seyn: die Stände aber, die Bergwerks-Freyheit haben, die mit unsers und des Reichs Berg-Regal belehnet worden. Allein diese Redens-Arten fänden sich nicht, sondern es werde schlechterdings gesaget: die (oder deren ihre Lande) mit Bergwerk begabt sind; was sie bey ihren Bergwerken ausbringen; die Gold-Bergwerke haben u. s. w. Welche Worte aus der Kayserlichen Canzeley anderst gefallen seyn solten, wenn dieselbe der Stände ihre Bergwerke für des Kayfers Eigenthum gehalten hätten.

§. 15.

Bey dem allen sind die Staatsrechts-Lehrer sehr uneins, ob die Bergwerke zur Landes-Hoheit der Stände zu rechnen, oder *pro reseruato Caesaris* zu halten seyn? Einige halten dafür, noch bis jetzo hätte kein Reichs-Fürst die Bergwerke, sondern selbige kämen dem Kayser allein in den gesamten Landen des Reiches zu. Deswegen wer Bergwerke anlegen, treiben oder nutzen wolte, erweisen müßte, daß solche auser der Landes-Hoheit ihm insonderheit und nahmentlich von dem Kayser verliehen wären. Andere meynen, daß solche Frage jetzo fast vergebens wäre, nachdem sich kein Reichs-Fürst leichtlich fände, der sich nicht bey dem Recht über die Bergwerke entweder durch Kayserliche Priuilegia oder doch durch den langen Gebrauch mit der Verjährung schützen könnte. Etliche wollen behutsamer seyn, und geben vor, daß zwar der Genuß der Bergwerke mit der Landes-Hoheit verknüpfet wäre, gleichwohl aber dem Kayser der Berg-Zehenden davon abgetragen werden müßte. Noch andere glauben, daß die Bergwerke heut zu Tage ein nothwendiges Stücke von der Landes-Hoheit seyn. Wieder andere gehen noch weiter, und halten es mit dem Römischen Bürger-Recht in dem teutschen Reich, daß jedem gemeinen Manne zukomme, Bergwerke auf seinem Grund und Boden anzulegen, wenn er nur dem Landes-Herrn davon den Berg-Zehenden entrichte. Andere wollen behaupten, daß jedem Vasallen und Landsassen, der mit hohen und niedern Gerichten belehnet, nicht allein die Bergwerke, sondern auch sogar der Berg-Zehenden zukomme. Mit eins: viele meynen, die Bergwerke wären unter dem Adel und den Bürgern ein Zugehör von dem Grund-Stücke, es wäre denn Sache, daß der Landes-Herr sich mit deutlichen Worten die Bergwerke darauf ausgezogen hätte. Verschiedene wollen hierunter gar nichts gewisses überhaupt schliesen, sondern in jeder Provinz lieber auf den Landes-Brauch sehen. * So verschieden sind die Meynungen.

* Ludewig Erl. der G. B. 1ster Theil p. 817. 818.

§. 16.

Hierbey entstehet die Frage: Ob ein gemeiner Unterthan und Landsaß, wenn sich auf seinem Gut etwas höfliches zu einem Bergwerke zeiget, befuget sey, einzuschlagen und ohne Landesherrliche Einwilligung das Bergwerk selbsten anzulegen und aufzunehmen? In Beantwortung dieser Frage führen die teutsche Rechts-Gelahrte wiederum so mancherley Meynungen, daß die Zahl derjenigen, welche die Frage bejahen, so groß, als diejenige ist, die selbige verneinen. Diejenigen, welche nach den Römischen Gesetzen gehen, halten es mit den erstern: andere aber, welche die teutsche Gewohnheiten ansehen, behaupten das letztere.

§. 17.

Die Gründe der erstern sind diese: Es sey nicht zu leugnen, daß die Römische Rechte jedem Unterthanen vergönnten, Gold- und Silber-Gruben anzulegen. Und damit ja das Erz aus der Erden zum Gebrauch der Menschen gebracht werden möchte, hätten sie auch auf eines andern seinem Grund-Stücke Erze zu suchen Erlaubniß, wenn nur dem Grund-Herrn der Berg-Zehenden abgegeben würde. Nachgehends scheine der Vernunft gemäß zu seyn, daß wie jedweden auf seinem Grund und Boden unendlich in die Luft hinauf zu bauen erlaubet, ihm auch unverwehret sey, bis in den Abgrund und das Centrum der Erden hinein zu graben und Bergwerke aufzusuchen. Ferner da die Römer auch einem vsufructuario, der nur den Genuß von einem Grund-Stücke gehabt, die entdeckte Bergwerke darinnen zugesprochen, möge solches Recht um so viel weniger einem vollen Eigenthums-Herrn, oder der nur das nutzbare Eigenthum habe, versaget werden: Endlich spreche das Sächsische Weichbild Lib. I. Art. 35. und das Schwäbische Landr. cap. 218. solches Recht jedwedem priuato zu, wenn er nur den Zehenden entrichtet.

§. 18.

Die Gegen-Gründe sind folgende: Daß so wohl aus dem Lehen-Texte 2. F. 56. als auch aus Cap. IX. A. B. und vielen Kayserlichen Landesherrlichen Urkunden klar und offenbar sey, daß die teutsche Rechte hierinnen von den Römischen Gesetzen gänzlich abweichen: indem solche aus den Berg-

werken eine besondere Herrlichkeit oder Stücke der Landes-Hoheit machen. Ueber dieses sey es auch der Vernunft und dem natürlichen Wohlstand des gemeinen Wesens weit zuträglicher, daß die Bergwerke dem gemeinen Mann nicht in den Händen gelassen werden.* Welches auch deswegen guten Grund habe, theils weil der Werth des Gold und Silbers auf dem Willen des Landes-Herrn beruhe und mit dem Münz-Recht genau verknüpfet sey; theils weil ein oder wenig Leute, bey so geringem Vermögen der teutschen Unterthanen, welche nicht an die unsägliche Einkünften der Römischen Bürger hinreichten, nicht vermögend wären, ein ganzes Bergwerk aufzunehmen; theils auch, weil die Teutschen in allen ihren Handlungen und Gesetzen offenherzig wären, dahingegen die Römer zwar die Bergwerke jedem priuato vergönnet, aber auch selbigen den Nutzen durch Verdoppelung des canonis, durch die Taxe des Silbers, durch Verbothe, das Silber nirgends als auf die Münze zu liefern, und andere Weise wiederum heimlich aus den Händen gespielet, und zu Wasser gemachet; Endlich in Teutschland der Landes-Herr die Bergwerke und deren Einkünfte nicht vor sich behalte, sondern jede Gruben an eine gewisse Anzahl von Gewerken wiederum auszuthun und sich nur den Canonem, Vorkauf und einige andere Vorzüge vorzubehalten pflege, dannenhero diese Handlung einige mit einem Zinß-Gut, andere mit einem Erbzinß oder Emphyteusi zu vergleichen pflegten. Dabey auch dieses gewiß sey, daß so bald einer oder mehr Gewerke die Gruben auf ihren Nahmen bekommen, selbigen nachgehends frey stehe, mit selbiger, als mit dem ihrigen tanquam bono in emphyteusin accepto zu schalten und zu walten.** Letztens auch einem priuato, wenn sich auf seinem Gut Erzfindige Orte zeigen, kein Nachtheil geschiehet, indem selbigem von den Gewerken aller Schaden ersetzet, und vermöge einiger Berg-Ordnungen ein freyer Kuks mit angebauet werden müsse. Womit die Frage über die Billigkeit, ob ein Landes-Herr auf seines Unterthanen Grund-Stück wider dessen Willen Bergwerke anlegen könne, leichtlich wegfalle, nachdem jeder Unterthan, der sich in eine bürgerliche Gesellschaft begeben, die Regel wissen solle, daß das gemeine Beste dem alleinigen Nutzen vorzuziehen sey. Aus welchem allen denn der Schluß gezogen wird, daß in den teutschen Rechten es gegründeter sey, daß die Bergwerke auch auf der Vasallen und Unterthanen ihren Grund-Stücken der Landes-Herrschaft, sowohl dem Eigenthum, als auch dem Berg-Zehenden und anderer Nutzung nach, zustehe, und von selbiger entweder selbst auf eigene Kosten fortgesetzet, oder ungewissen Gewinnes halben, andern Gewerken wiederum nach Gefallen ausgethan und übergeben werden möge. *_*

* Coccejus in Iurispr. publ. Cap. 23. Sect. 2. §. 48. Vsu Germaniae metalla fisco cedunt, quod rationi propius, quam ipsum ius commune, cum metalla e venis potius, quam e fundo nascantur.

** Solches wird mit mehrern ausgeführet in Joh. Friedr. Fürsen Stellionatu circa Anhaldinas metallifodinas, welche Schrift zu Hamburg 1703. und das Jahr darauf dessen Apologia pro hoc Stellionatu eben daselbst in Folio gedruckt ist.

_ Ludewig Erl. der G. B. 1ster Theil, p. 824-827. Europäischer Herold 1. Haupth. p. 45.

§. 19.

Zum nachschlagen dienen folgende Abhandlungen: *Straussii* diss. de Iure Principis circa fodinas metallicas. Wittenberg 1668. Joh. Eisenhard tract. de Regali metallifodinarum iure. Helmstädt 1681. Samuel Stryck de Iure Principis subterraneo. Frankfurt 1685. Nic. Christoph. Lynker de Iure minerarum. Jen. 1695. rec. Halle 1737. Gottlieb Gerhard Titius de Iure metallico. Leipzig 1695. Casp. Henr. Hornius de Regali metallifodinarum Iure. Wittenb. 1703. Löhneysen Bericht vom Bergwerk 1672. Folio. *Corpus Iuris et Systema rerum Metallicarum.* Frankfurt am Mayn 1698. Joh. Deucerus Corpus Iuris Metallici. Leipz. 1624. Fol. Johann Georg Baussens Einleitung zu denen in Teutschland üblichen Berg-Rechten und Berg-Processen, Leipz. 1740. 4.

Metatorum Ius.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des R. A. wie es mit der Einquartirung einer Armee im Reich zu halten sey.

§. 1.

Metatorum Ius (Einquartirungs-Recht) ist eine Befugnis die Unterthanen zu nöthigen, die Hof-Bedienten oder Soldaten in ihre Häuser einzunehmen, und solchen Dach und Fach zu geben.

§. 2.

Wie es mit der Einquartirung einer Armee im Reich zu halten sey, davon redet ausführlich der Reichs-Abschied 1641. §. 19-28. Das erheblichste bestehet darinnen: „§. 20. So viel die Einquartirung betrifft, nachdem uns solche von Churfürsten

fürsten und Ständen heimgestellt, Also wollen Wir auf Begebenheit Unser und des H. Reichs Kriegs-Heer hin und wieder in die Reichs-Creyß also eintheilen, wie es ratio belli erfordert, auch Wir solches vor rathsam, dem H. Röm. Reich ersprießlich, und den nothleidenden Ständen erträglich ermessen und befinden werden, und uns bey dergleichen unumbgänglich-vorgehenden Einquartirung dergestalt bezeugen, daß verhoffentlich gemeine Ständ abnehmen, und im Werk verspüren mögen, daß uns deren Wohlfahrt, und damit einer vor dem andern nicht beschwert werde, bestermassen angelegen.„ Nach §. 21. soll über gute Ordnungen und Kriegs-Disciplin steif und fest gehalten werden.

§. 22. Setzen solchemnach, ordnen und gebieten hiermit, daß zu Vorkommung und Verhütung deren von den Ständen, auch Räth und Gesandten mit mehrern beweglich angeführten schädlichen Folgen und Inconvenientien bey-künftigen Einquartirungen vor allen Dingen den Creyß-Obersten und ausschreibenden Fürsten, und sonderlich denjenigen Fürsten und Ständen, welche je zu Zeiten mit denselben nicht verschont bleiben können, neben Beyschliessung der Roll, wie viel in jedem Creyß logiren soll, dessen bey Zeiten freund- und gnädiglich, damit ein jeder Stand wisse, was, wie viel, und welche Mannschaften ihme im Quartier zu unterhalten obliege, auch nach deren Ausweisung die Abzahlung in den Quartieren, wo sie liegen, beschehe, und sich bey Zeit der Nothdurft halben umbsehen könne, auf daß in Mangel des Unterhalts die arme Leut nicht gleich übel tractirt, oder wohl gar von Haus und Hof vertrieben-werden.

§. 24. Und demnach bey dem ganzen Quartier- und Verpflegungs-Werk nicht nur allein auf Erhaltung des Soldatens, sondern zugleich auch der Ständ und Unterthanen zu sehen.

§. 25. Wollen Wir, daß hierinnen ein durchgehende billige Gleichheit gehalten, also die Stände, auch Dero angehörige Land und Leut zu unsern und des H. Reichs noch weitern nothwendigen Diensten, mit und neben den Soldaten conservirt, und zumahlen gegen alle und jede, so demselbigen zuwider handeln, und sich vergreiffen, ihrem Verbrechen nach mit Ernst verfahren, und allem demjenigen, was von Uns verordnet, nachgelebet werden solle.

§. 26. Demnach aber vernünftig zu ermessen, daß diejenige Quartier- und Einlogirungen, zu welchen des Feinds würklicher Ein- und Vorbruch Ursach giebt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können, Also erklären wir uns dahin, und wollen, daß denen also beschwerten Creyssen von den andern, so dergleichen Beschwerden nicht tragen, eine erkleckliche Beyhülff geschehen, und wiederfahren solle, Gestaltsam Wir auch des gnädigen Anerbietens seyn, dafern ein oder ander Stand bescheinen und beweisen würd, daß er bey vorigen Quartieren über seine Quotam zu viel ausgelegt, Wir alsdann dieser Zutragung halber, bey vorernannten Creyß ausschreibenden Fürsten (als welchen Wir die Austheilung der Quartieren in den Creysen anheim gestellt, und am besten bekannt ist, was hierinn vor eine Maaß zu halten,) alle gebührende Verordnung thun, und dieselbe dahin anweisen wollen, daß in allem mügliche Gleichheit observirt werde, Es sollen auch bey der Einquartierung die Creyß beysammen gelassen werden; da aber ins künftig einiger Ort aus einem Creyß in den andern mit der Einquartier- und Verpflegung gezogen werden müste, solches alsdenn mit des Orts Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung, (dessen Wir uns auf erheischenden Nothfall auch versichert halten,) geschehen.

§. 27. So viel nun sonsten die von Churfürsten, Fürsten und Ständen begehrte Exemption ihrer Residenzen, Stifft, Schlösser, Plätz und Vestungen, wie auch Dero hinterlassenen Wittiben Witthumb-Sitz, und nicht allein, wo Fürsten und Ständ, auch Dero Wittiben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Canzleyen und Beamten haben: Item die Klöster, Prälaturen, der freyen Reichs-Ritterschaft und andre Adeliche, auch Geist- und Weltliche befreyte Häuser, die Universitäten, Schulen und deren Zugethane in denen Städten und auf dem Land aller würklichen Einquartierung verschonet seyn und bleiben möchten, belangt. §. 28. Hierinn lassen Wir es, so viel nehmlich der Churfürsten und Stände Residenzen und Vestungen, wie auch der ausschreibenden Reichs-Städt gebettene Verschonung betrifft, bey dem Prager Friedens-Schluß allerdings verbleiben, und daß sie krafft dessen dagegen die Einquartierung auffm Land, oder sonst nach Proportion ansetzen sollen. „ Wo keine Feinds-Gefahr vorhanden, und die Stände des Reichs den Völkern den nothwendigen Unterhalt bey ihren Unterthanen zu verschaffen, und dieselbe allda zu verpflegen, sich erbietig machen, sollen die Fürstliche und Adeliche Häuser allerdings verschont, im widerigen aber, da der Lauf des Kriegs ein anders erfordern solte, alsdann mit Unserm, oder da Wir nicht in der Nähe begriffen, Unserer Generalen Vorwissen

sen und Genehmhaltung, nicht aber umb eines jedweden Officiers und Commissari selbst-eygenen Gelegenheit willen belegt, und durchaus nicht verstattet werden, daß denselben die Belegung dergleichen Schlösser und Häuser anheim gestellt, und dardurch den Ständen des Reichs der schuldige Respect benommen werde. *

* Hieher gehöret auch die Stelle der Capitulation Art. IV. §. 9. welche sich bereits unter dem Titul: Marsch-Wesen §. 4. findet, wobey wir nur bemerken, daß solche aus der perpetuirlichen in Carl VII. Capitulation am ersten mit ist eingerücket werden.

Metropolitanus.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Metropolitanen in Teutschland. §. 3. Maynz. §. 4. Cölln. §. 5. Trier. §. 6. Salzburg. §. 7. Hamburg. §. 8. Magdeburg. §. 9. Prag. §. 10. Wien. §. 11. Rang der Metropolitanen unter sich. §. 12, 13. Verordnung der G. B. dieserwegen.

§. 1.

Metropolitanus heißt eigentlich der erste Geistliche in einer Haupt-Stadt; oder vielmehr der vornehmste Bischof in einer Provinz, welcher die geringern Bischöffe unter sich hat, die er auch ehedem einsetzete, sie zusammen auf die Synodos berufte, darinnen den Vorsitz hatte, und die abzuhandelnde Sachen anordnete. * **Lancelottus** in Institut. I. Canon. schreibet Lib. I. Tit. V. In ciuitatibus Metropolitanis, quae minores Iudices habebant, illi hodie praesunt, qui Metropolitanorum, aut Archiepiscoporum nomine designantur. Ad hos igitur inter suos suffraganeos cognoscere, pertinet: a quibus tamen si durius illi habiti et accepti fuerint, ad Primates, aut sedem apostolicam appellare poterunt. **

* Heut zu Tage verhält es sich aber mit der Gewalt der Metropolitanorum ganz anders. Thomasius schreibt davon in den Anmerkungen ad Lancelottum p. 131. also: Praerogatiua illa Metropolitani et officium conuocandi Episcopos nititur canone 4. et 6. Concilii Niceni, confirmato et repetito in conciliis variis subsequentium temporum, adductis a *Zieglero* d. c. 9. §. 7. vbi in §. 8. sequente docet, variisque exemplis declarat, ipsos etiam Pontifices, et inter eos etiam Gregorium VII. etsi alias iura Episcopalia valde turbantem, turbare iura Metropolitanorum, et eorum loco aut in eorum praeiudicium ordinare noluisse, nisi negligentia Metropolitani esset euidens: Hodie vero nihil verae potestatis vel autoritatis Metropolitanis in Episcoporum ordinatione relictum esse: eius vim omnem ab vno Pontifice Romano pendere, et ab iis, quibus eius partem concesserat. Ipsos etiam Praesules non alii, quam illi vni huius beneficii gratiam habere, neque aliter nomina sua inscribere solere, quam sub hac formula: *N. miseratione diuina et sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus.* Cuius formulae nullum vllibi in antiquis monumentis esset vestigium.

** Zur Ursach des Vorzugs des Metropolitani wird in Can. IX. Concilii Antiocheni folgende angegeben: Episcopum, qui metropoli praeest, etiam curam suscipere oportet totius prouinciae, eo quod in metropolin vndiquaque concurrant omnes, qui habent negotia. Vnde visum est, eum quoque honore praecedere, reliquos autem Episcopos nihil magni momenti aggredi sine ipso. Heut zu Tage beruhet das Zeichen ihrer Würde in dem Pallio und in der Vortragung des Creutzes.

§. 2.

Metropolitanen in Teutschland waren und sind theils noch: **Maynz, Cölln, Trier, Salzburg, Hamburg, Magdeburg, Prag und Wien.**

§. 3.

Was **Maynz** anbelangt: so sucht der Herr Hofrath **Mascov** in diss. de Primatibus, Metropolitanis et reliquis Episcopis ecclesiae Germanicae §. XVII. zu behaupten, daß dessen Metropolitanat von den ältern Fränkischen Königen bereits herrühre. Er beziehet sich auf die Beystimmung des **Petr. de Marca** und **Philippi Berterii**, welcher letztere also schreibet: Et Moguntinum quidem Episcopum, florente Imperio, Germaniae primae (quamuis aliter sentiant omnes rerum germanicarum Scriptores) Metropolitanum fuisse non dubito: nam quis hanc vnam, non solum in Galliarum dioecesi, sed in toto fere orbe Romano Metropolin, ius suum non retinuisse crediderit? At enim vbi Maiestatis Romanae nomen post in Germania extinctum est, formas ciuiles et ecclesiasticas perturbari illic facile potuisse, non inficior. Doch nach der Hand gieng dieses Metropolitanat fast gänzlich ein, bis solches von dem Bonifacio gleichsam neu angeleget ward. Hiervon schreibet **Othlonus** in vita Bonifacii: Decreuerunt iidem Principes (nehmlich Carolomannus und Pipinus) ecclesiam Moguntiacensem, quae prius alteri subiecta erat, metropolim omnium in Germania positarum ecclesiarum efficere; moxque legatione facta, illud a Praesule Apostolico impetrauere. Dahin zielet auch die Bulle des Pabstes **Zachariä**, in welcher unter andern die Worte stehen: Ideirco beati Petri Apostolici auctoritate sancimus, vt supra dicta ecclesia Moguntina perpetuis temporibus, tibi, et successoribus tuis, in perpetuum sit confirmata, habens sub se has quinque ciuitates, i. e. Tungris, Coloniam, Wormatiam, Spiraciam, et Trectis, et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per suam praedicationem Christi lumen agnoscere fecit. Die *Suffraganei* von Maynz waren * ex antiqua prouinciae Germaniae primae

primae ratione, **Worms, Strasburg, Speyer**; ex Rhaetia et Vindelicia: **Chur, Costnitz, Augspurg**; In Franconia: **Eichstädt, Würzburg**; Ex Saxonicis: **Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Verden.** **

* Der Bischof von Prag war ehedem auch ein Suffraganeus von Maynz: und muste daher verstatten, daß der Erz-Bischof von Maynz die Böhmischen Könige crönete. Nur 1343. erfolgte eine Veränderung, wovon Henricus Rebdorffius also schreibet ad a. 1342. p. 629. Hic Papa Clemens anno ipsius tertio de Ecclesia Pragensi Suffraganea Moguntinensis, Metropolitanam erexit, constituens vt Reges Bohemiae ab ipso coronentur, qui prius ab Archiepiscopo Moguntinensi coronari consueuerunt. (§. 9.)

** Halberstadt und Verden sind in dem Westphälischen Frieden secularisiret worden.

§. 4.

Das **Cölnische Metropolitanat** ist nicht weniger von hohem Alter: Man findet bereits bey dem **Athanasio** in epistola ad Solitarios die Worte von Cöln: μετροπόλεως τῆς ἄνω Γαλλίας. Wiewohl dieses Ius metropolitanum nach der Hand wieder eingegangen ist. Pabst **Zacharias** war willens dasselbe von neuem anzulegen. Und findet man in einem Brief desselben ad Bonifacium die Worte: De ciuitate namque tua, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, iuxta petitionem Francorum, per nostrae autoritatis praeceptum, nomini tuo metropolim confirmauimus, et tuae sanctitati direximus, pro futuris temporibus, eiusdem metropolitanae ecclesiae stabilitatem. Allein das Vorhaben kam nicht zum Stande, vielmehr ward Cöln damals dem Metropolitano zu Maynz unterworfen; (§. 3.) doch währete es nicht lange: so ward auch Cöln zum Metropolitanat erhoben, wie denn noch zu Caroli M. Zeiten Hildebaldus diesen Titul geführet hat, nach der Anmerkung des Pagi ad a DCCXCI. n. 5. et DCCXCIV. n. 6. *Suffraganei* sind, ex antiqua Germaniae secundae ratione, **Lüttich** und ehedem auch **Utrecht**, und in **Westphalen, Oßnabrück, Münster**, und vor Zeiten auch **Minden.** *

* Minden ist im Westphälischen Frieden Art. XI. §. 11. secularisiret und Chur-Brandenburg überlassen worden. So viel aber Oßnabrück anbelangt: so bleibet das Ius Metropolitanum des Erz-Stifts Cöln gegen die Catholischen allezeit vermöge des Westphälischen Friedens Art. XIII. §. 6. reseruiret: wegen der Evangelischen aber in suspenso, so oft ein Evangelischer Bischof zu jenen gelanget. Und hat ein Catholischer Bischof zu Oßnabrück auch gegen die Evangelischen sich keiner Aufsicht anzumassen. Europäischer Herold. 1 Haupth. p. 212.

§. 5.

Trier weichet Maynz so wenig als Cöln am Alter nicht im geringsten, ja einige setzen Trier über beyde. So viel ist wenigstens erwiesen, * daß Trier die Haupt-Stadt in Gallien gewesen, und da die alte Kirche sich nach der politischen Verfassung des Reichs gerichtet, und dem Bischof der Haupt-Stadt allemal einen Vorzug eingeräumet: so kan man das Ansehen des Trierischen Metropolitanats nicht verneinen. Bereits **Athanasius** in historia Arianor. ad monachos cap. 33. schreibet: Ex quorum numero clarissimae sunt confessionis viri religiosi, et episcopi boni, Paulinus episcopus Treuirorum, quae Galliarum metropolis est: etc. Die *Suffraganei* sind: **Metz, Tull** und **Verdun.** **

* *P. Pagi* ad A. 332 n. V. VI.

** In dem Münsterischen Frieden Art. XI. sind diese Bißthümer zwar an Frankreich abgetreten worden, reseruato tamen iure Metropolitano ad Archi-Episcopatum Treuirensem pertinente.

§. 6.

Salzburg hat im VIII. Jahrhundert metropoliticam dignitatem erhalten, wenn anders die Bulle richtig, die bey dem **Hund** in Metropoli p. 4. zu lesen ist, die aber von andern vor verdächtig gehalten werden will. Denn es hat Salzburg von der **Lorchischen** oder **Passauischen Kirchen** Widerspruch gelitten, welche dergleichen Vorzug nicht einräumen wollen. P. Marcus **Hansicius** in Germaniae sacrae Tom. I. handelt in prolegomenis mit mehrern de Metropoli Laureacensi. Man sehe auch den **gründlichen Bericht von dem Anfang, Wesen, und Zustand des uralten Erz-Stifts Lorch, anjetzo reichsfürstlichen Hof-Stifts Passau**, welche Abhandlung man findet in *Pierre Marteau* Electis iuris Publ. curios. Cap. III. p. 271-342. auch in **Lünigs** Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen p. 712-750. Bis zu der Zeit Ottonis III. dauerte der Streit und die aemulatio der Passauischen Kirche mit Salzburg wegen des **Metropolitanats.** Nach der Hand legte er sich etwas: doch entstund ein neuer wegen der *Exemtion*, die Passau von Salzburg forderte. * Der Streit kam vor den Römischen Hof, welcher zum Vortheil von Salzburg ablief. In der *Sententia lata in S. Rota Romana* 14. Decembris Anno 1693. super Iure Metropolitico Salisburgensi in Ecclesiam Passauiensem heißt es unter andern also: declaramus, ac diffinitiue sententiamus Archiepiscopo Salisburgensi

genſi pro tempore exiſtenti licuiſſe et licere in Eccleſiam, et Epiſcopum Paſſauienſem, ac in eius Ciuitatem, et Dioeceſim ius Metropoliticum et omnes actus Iuris Metropolitici plene, et omnimode exercere, nec conſtitiſſe, aut conſtare de aliqua exemptione ſeu libertate Eccleſiae, et Epiſcopi Paſſauienſis eiusque Ciuitatis, et Dioeceſis a Iure Metropolitico Eccleſiae Archiepiſcopalis Salisburgenſis, et ſuffraganeitate erga illam, eiusque Archiepiſcopos pro tempore, ac ideo omnes moleſtationes, vexationes, turbatiuas, et impedimenta pro parte d. Eccleſiae Paſſauienſis, et illius Epiſcopi illata, et inferri comminata, quo minus dignitas Archiepiſcopalis Saliſburgenſis fruatur praerogatiua dicti Iuris Metropolitici, ac libere, et omnimode exerceat omnes actus ex dicto Iure Metropolitico comperentes fuiſſe, et eſſe iniuſta, illicita, inſubſiſtentia, et de facto praeſumpta, eaque inferre minime licuiſſe, nec licere, ſed Eccleſiam Saliſburgenſem et illius Archiepiſcopos pro tempore in eodem Iure Metropolitico et actibus praetactis illorumque totali, et libero exercitio conſeruandos fore, et eſſe, prout conſeruari, et defendi volumus, ac praecipimus, et Mandata quaecunque ſuper praemiſſis quomodolibet neceſſaria et opportuna decernimus, et relaxamus, victam partem Victrici in expenſis condemnando, quarum taxationem Nobis, vel cui de iure impoſterum reſeruamus, et ita dicimus und wie die Worte ferner lauten. ** Die übrigen *Suffraganei* von Salzburg ſind: Freyſingen, Gurck, Seckau, Chiemſee, und Lavant. *** Die vier leztern aber ſind keine unmittelbare Reichs-Stände. *

* Dieſerwegen iſt heraus gekommen: *Succincta Narratio Facti et Iuris, quod habet Eccleſia Paſſauienſis contra Saliſburgenſem in cauſa exemptionis* von Seiten des Stifts Paſſau. Hingegen erſchine eine Salzburgiſche Beantwortung, betitult: *Breuis Notitia Iuris Metropolitici Salisburgenſis in Eccleſiam Paſſauienſem pro confutatione cuiusdam ſcripti ex aduerſo recenter vulgati cui Titulus: Succincta Narratio etc.* Beyde Schriften lieſet man in *Pierre Marteau* Elect. I. Publ. Cur. Cap III. p. 343-369. Lünigs Grundfeſte Europäiſcher Potenzen Gerechtſame I. Theil p. 701-712.

** Vollſtändig findet man ſelbe in *Pierre Marteau* Elect. I. P cur. c. 3. p. 381-383.

*** Hieher gehöreten auch noch einige andere, als Wien, Trident, Brixen, Labach, welche aber eximiret ſeyn.

* Chiemſee iſt dem Erz-Stift Salzburg nicht allein im Geiſtlichen, ſondern auch Weltlichen unterworffen, vermöge eines Cammer-Gerichts-Beſcheids vom Jahr 1568. Europäiſcher Herold I. Haupth. p. 329. Gurck, Seckau und Lavant befinden ſich wegen der Temporalien unter Oeſterreich. Es heißt in der Antwort Kayſers Ferdinandi auf die Relation der Creys-Deputirten: daß dieſelben alle Ihro Königl. Maj. als regierenden Herrn und Landes-Fürſten des Hauſes Oeſterreich, unwiderſprechliche erbverpflichtete Unterthanen, Land-Leute u. ſ. f. bey dem Limnäo T. IV addit. ad L. IV. c. 7. p. 500.

§. 7.

Hamburg iſt von Ludouico Pio und Pabſt Gregorio um das Jahr 833. zum Metropolitanat angeleget worden, wo von man die Bulle in des Lindenbrogii priuil. Eccleſ. Hamburg findet; und ward ihr die Bremiſche Kirche zugegeben. Der Erz-Biſchof von Cöln war hiermit gar nicht zufrieden, muſte aber doch geſchehen laſſen, daß Pabſt Sergius zum Vortheil von Hamburg den Ausſpruch that, wovon Pagius ad a. 815. n. X. zu leſen iſt. Die *Suffraganei* von Hamburg waren in den mitternächtigen Reichen, wurden ihr aber nach und nach wieder entzogen, welches ohngefehr im 11. und 12. Jahrhundert geſchahe, und da verlohr ſich auch der Name der metropolis. Albertus Cranzius ſchreibet in metropoli Lib. V. c. 31. Nam Hamburgenſis titulus ex die Conſtitutorum in Prouinciis Aquilonaribus Archiepiſcoporum, coepit aboleri, quando retraxerunt obedientiam Sedi Hamburgenſi: deſiitque Legationis Superioritas, quae ſub titulo Hamburgenſi videbatur. Bremen kam dagegen in die höhe, unter welchem Erz-Stift: Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Sleswig und Lebus ſtunden. Aber auch hiermit hat ſich in dem Weſtphäliſchen Frieden eine groſe Veränderung zugetragen, nach dem obige Stifter ſind ſeculariſiret worden, und nur noch Lübeck ſeinen eigenen evangeliſchen Biſchof behalten hat. *

* Man ſehe anbey Herrn Hofrath Maſcovs diſſ. de Primatibus, Metropolitanis §. LXXIII-LXXVIII.

§. 8.

Magdeburg* iſt jünger als Hamburg, und von dem Kayſer Ottone M. angeleget worden; worzu auch Pabſt Johannes ſeine Einwilligung gegeben hat, und der Biſchof von Halberſtadt, in deſſen Dioeces die Stadt gelegen, nebſt dem Erz-Biſchof von Maynz damit zufrieden geweſen iſt. Adelbertus ward der erſte Erz-Biſchof von Magdeburg den XV. Kal. Nouembr. zu Rom ordiniret, und ihm von dem Pabſt mit den Worten das Pallium gegeben: Ipſi pallium tibi ad miſſarum ſolennia celebranda damus, ipſi nimia dilectione commoti circa de ponimus, et eo te, ſicut Archiepiſcopum Moguntinenſem, et Treuirenſem, vti concedi-

cedimus. Also entstand das Magdeburgische Metropolitanat. Die *Suffraganei* von Magdeburg waren: Zeitz, von da aber nachgehends 1029. der Bischöfliche Sitz nach Naumburg ist verleget worden, Merseburg, Brandenburg und Havelberg. Meissen ward eximiret und auf die Pohlnische Bischöffe machte Magdeburg Anspruch. Doch mit allen diesen Stiftern ist in dem Westphälischen Frieden und nachher eine grose Veränderung vorgegangen. Magdeburg ward in ein weltliches Herzogthum verwandelt. Brandenburg und Havelberg ist wie Magdeburg an Chur-Brandenburg gekommen, und Zeitz, Naumburg und Merseburg sind von Sachsen eingezogen worden. **

* In Joach. Friedr. Fellers Monum. ined. p. 383-393. n. XXXVIII. findet man: Consilium de litigiosa causa Sessionis ac suffragiorum nec non praecedentia inter Archiepiscopos Magdeburgensem et Salisburgensem, Imperatori Matthiae, paulo ante Comitia Ratisbonensia Anni 1613. a Consiliario quodam aulico, vt verisimile videtur, exhibitum.

** Heinr. Schmidii Einleitung zur Brandenburgischen Kirchen-Historie; Herrn Hofrath Lenzens Stifts Historien von Halberstadt, Brandenburg und Havelberg.

§. 9.

Prag ist zwar bereits von dem Herzog in Böhmen Boleslao II. gestiftet worden, mit Einwilligung Kayfers Ottonis I. und Pabst Iohannis XIII. es war aber diese Kirche damals dem Maynzischen Kirchen-Sprengel unterworfen. (§. 3. Not. *) Nur in der Mitte des XIV. Jahrhunderts ward Prag vom Pabst Clemens VI. zur Metropolitan-Kirche erhoben. Denn weil der damalige Erz-Bischof Henrich von Maynz es mit dem Kayser Ludouico Bauaro hielte, welchen der Römische Stuhl bekannter massen in den Bann gethan hatte, bekamen die Könige von Böhmen Gelegenheit, nicht allein das Crönungs-Recht an das Bißthum Prag zu bringen, sondern auch dasselbige der Maynzischen Diöces zu entziehen Solches ist aber noch nicht auf einmal geschehen, sondern einige Jahre daran gearbeitet worden; wie die Urkunden beym Balbino in Miscell. Bohem. Decad. I. L. 6. P. I. p. 32. u. f. ausweisen. Da findet man ein Schreiben Pabst Benedicti XII. de a. 1341. worinnen er Bischof Arnestum von Prag von allem Gehorsam gegen Ertz-Bischof Heinrichen von Maynz loszehlt. Diesem folgt ein ander Schreiben von eben demselben Jahr im Monat December, in welchem dem Erz-Bischof Arnesto erlaubt wird, König Johannis Sohn, Carolum, zum Nachfolger an der Cron Böhmen zu crönen, weil Erz-Bischof Heinrich von Maynz von seinem Amte suspendiret sey. Dieser Gelegenheit bediente sich Carl, welcher sich damals zu Avignon bey dem Pabste befand, wie Albertus Argent. in Chron. ad a. 1345. bezeuget, und goß Oel ins Feuer, wodurch er den Pabst in eine solche Hitze brachte, daß Clemens VI. a. 1343. das Bißthum Prag zu einem Erz-Bißthum machte, und selbiges von dem Gehorsam des Erz-Stifts Maynz auf ewig entbande. Zu mehrerer Verherrlichung untergab er dem neuen Erz-Stift Prag zu Suffraganeis die Bißthümer Olmütz und Leuthmeischel, welches letztere er aus einem Closter erst zum Bißthum erhobe, und das Dorf Leuthmeischel zu einer Stadt machte, weil nach dem Iure Pontificio kein Bischof auf einem Dorfe sitzen kan. Damit auch diese neue Erhöhung und Exemtion desto ungezweifelter seyn möchte, ertheilte der Pabst Clemens VI. a. 1344. noch einen Brief, worinnen er den Erz-Bischof von Prag von aller Maynzischen Gerichtsbarkeit loszehlte. Und weil die Erz-Bischöffe zu Maynz bis daher die Könige von Böhmen als Metropolitani über Böhmen gecrönet: so muste nunmehro auch dieses Crönungs-Recht auf Prag gebracht werden, wovon das Diploma bey dem Balbino l. c. p. 38. zu lesen ist. Als nachgehends Graf Gerlach von Nassau, an statt des vertriebenen Henrici, Bischof von Maynz ward, sagte sich derselbe von allem Anspruch auf Prag los, wie *Serarius* Rer. Mogunt. L. V. in Sigfrido III. Archiep. fol. 334. berichtet. *

* Man sehe Hrn. Hofrath Glafeys pragmatische Geschichte der Cron Böhmen p. 202-205. Herrn Hofrath Mascovs diss. de Primatibus §. LXXXVII. u. f.

§. 10.

Die jüngste Metropolitan-Kirche in Teutschland ist die Wienerische. Bereits 1480. ist solche von Passau eximiret und vom Pabst Paulo II. zu einem Bißthum erhoben worden. Kayser Carl VI. hingegen vermittelte es dahin, daß der Pabst Benedictus XIII. selbe 1722. zur Metropolitan-Kirche machte und ihr den Bischof von Neustadt untergabe. Die Päbstliche Bulle stehet vollständig in des Herrn Hofrath Mascovs mehr angeführter Dissertation de Primatibus §. LXXI. p. 67-70. Und finden sich darinnen die Worte: Attentis dictae Ciuitatis Viennensis nobilitate et splendore, ipsiusque Caroli Regis precibus et in communi Christianae totius Reipublicae causae defensione -- post habitam cum venerandis fratribus nostris, S. Romanae Ecclesiae Cardinalibus, maturam deliberationem, de eorum consilio, atque Apostolicae

licae potestatis plenitudine - - - Ecclesiam Viennensem, ad laudem et honorem omnipotentis Dei, ac B. Virginis Mariae, et S. Apostolorum Petri et Pauli, nec non fidei Catholicae exaltationem, et totius militantis Ecclesiae gloriam, in Metropolitanam Ecclesiam, et sedem Episcopalem Viennensem in Archi-Episcopalem, Archi-Episcopalisque et Metropolitani praesulis sedem et prouinciae caput, ita vt pro nunc, et deinceps Archi-Episcopus, qui pallii et crucis vsum, aliorum more habeat, omnibus aliis insignibus Archi-Episcopalibus, nec non Priuilegiis, honoribus et praerogatiuis, Archi-Episcopis debitis et concessis, gaudeat similiter, perpetuo erigimus et instituimus, ac nomine, Titulo, ac honore Archi-Episcopali et Metropolitano decoramus - - - Praeterea eidem Ecclesiae Viennensi Neostadiensem Ecclesiam - - concedimus, vt pro tempore exhibentis Archi-Episcopi Viennensis, juri Metropolitario subsit, ita quod Archi-Episcopus Viennensis pro tempore existens, in eadem Neostadiensi Ciuitate et Dioecesi Ius Metropoliticum sibi vindicet u. s. f.

§. 11.

Schlüßlich ist noch etwas von dem Rang der Metropolitanen unter sich, zu gedenken. Ehedem sahe man auf die Zeit der Ordination, da nemlich der älter Ordinirte dem jüngern vorgienge. Hincmarus schreibet deutlich epist. XLIV. cap. 16. Inter quos sicut et inter reliquos Episcopos, haec conditio regularis seruatur, vt qui prius fuerit ordinatus, prior habeatur. Eben dieses bezeugen auch viele Urkunden, da bald Trier für Maynz und Cöln, bald beyde für diesem, bald Cöln für Maynz gesetzet stehen, nachdem nemlich einer lang oder kurz in dem Amte gewesen ist. Man findet auch Urkunden, welche Magdeburg den Vorsitz bald für allen, bald einigen obgenannten geben, da hingegen in andern Magdeburg wieder nachgesetzet wird.

§. 12.

Nach der Hand aber entstund zwischen Maynz, Trier und Cöln wegen des Vorsitzes Streit. * Carl IV. brauchte dieserwegen in der güldenen Bulle verschiedene Mittel, solchen auf so eine Art zu vergleichen, ohne einem oder dem andern dadurch zu nahe zu treten: weil er nicht gerne einem Stift und ins besondere dessen Heiligen, als Patrono, etwas vergeben wolte. Es heisset Tit. 3. §. 2. also: Vt igitur inter venerabiles Moguntinensem, Colonienſem, nec non Treuirensem archiepiscopos,** Sacri Romani Imperii principes electores, omnium litium, et suspectuum*** mala, quae et qui de prioritate seu dignitate sessionum suarum in curiis imperialibus et regalibus suboriri valerent, in posterum perpetuis in antea temporibus amputentur et ipsi, in cordis et in animorum quieta conditione manentes, de opportunitatibus sacri imperii concordi fauore et virtuosae **** dilectionis studio conuenientius meditari valeant, pro consolatione populi christiani, habita deliberatione cum omnibus principibus electoribus tam ecclesiasticis quam secularibus, et de ipsorum consilio,* decernimus et de imperatoriae potestatis plenitudine ** hac edictali lege, *** perpetuo valitura, sancimus, **** quod supradicti venerabiles archiepiscopi, Treuirensis videlicet ex opposito et lineari directione versus imperatoris faciem, Moguntinensis vero in suis dioecesi * et prouincia et extra prouinciam suam in toto cancellariatu suo Germanico, prouincia Colonienſi duntaxat excepta. Et demum Colonienſis in suis dioecesi et prouincia et extra prouinciam suam in tota Italia et Gallia ** in dextero latere Romanorum Caesaris sedere possint, valere et debeant. In omnibus publicis actibus imperialibus, puta judiciis, collationibus feudorum, et in refectionibus mensarum ac etiam in consiliis et omnibus aliis agendis, propter quae contingit seu continget, eos pro honore seu vtilitate imperiali tractandis, mutuo conuenire. Et hunc modum sessionis sub eo omni ordine, sicut expressatur *** superius, ad praedictorum Colonienſis, Treuirensis et Moguntinensis archiepiscoporum successores perpetuo extendi volumus, vt nullo vnquam tempore super his quaeuis dubietas generetur.

* Die Stellen der Scribenten von diesem alten Rang-Streit findet man zusammen getragen von Arumaeo disc. 3. §. 1. p. 130. ad A. B. Buxtorf ad A. B. §. 40. p. 291. Crusio de Praecedent. cap. 12. p. 584.

** *Codex Wencesl.* habet: *Moguntinensem, Treuerensem et Colonienſem Archiepiscopum.*

*** In andern Exemplarien wird gelesen: *suspicionum* und in obangeführten Codice Wenceslai: *suspectionum.*

**** *Virtuosus* heist nach dem Kirchen-Latein, mächtig, gros, wirklich und redlich. Ludewig ad h. l.

* Also kan der Kayser mit Zuziehung der Churfürsten Rang-Streite vergleichen. *Consilium* heist in den mittlern Zeiten so viel als *decisum, consensus, assensus.* In alten Lehn-Briefen heist Feudum consilio domini alienare so viel, als domini impetrare consensum.

** Von diesem Canzley-Stylo siehe den Titel: Macht-Vollkommenheit.

*** Dieses heist nach dem Verstand der mittlern Zeiten so viel als Reichs-Satzung, Reichs-Abschiede. Ludewig ad A. B. 1. Theil p. 68.

**** Cyriacus

**** Cyriacus Lentulus schreibt ad h. l. p. 1332. Sapienter Carolus IV. modum litigio huic praecedentiae constituit: non, vt litem, inaequalitate locorum adsignanda dirimeret: quae simultatem augeret, aemulationem non tolleret. Cum par esset Collegarum dignitas: rem ita sessione moderatus est, vt nemo loco superior, nemo inferior videretur. Wie denn auch Ludewig ad h. l. ausführet, daß der Sitz für dem Gesicht eines Höhern nicht geringer als der Sitz auf desselben seiner rechten Seiten zu halten sey.

* Ludewig meynet dioecesis heise hier nur so viel, als das Maynzische Erz-Stift. Welches nicht allein daraus erhelle, weil das Wort prouincia und cancellariatus darauf folge, die alle beyde weitläuftiger als dioecesis seyn sollen, sondern auch indem dioecesis auch vorher blos für das Stift Maynz gebraucht worden. Rumelinus hingegen diss. IV. §. 4. p. 76. meynet, dioecesis heise hier Kirchen-Hoheit. Worauf aber Ludewig antwortet, daß wenn dieses wäre, so müste Chur-Maynz dem Churfürsten von Cöln den Rang oder die rechte Hand in einem grosen Theil von Teutschland lassen; weil bekannt sey, daß die Cölnische Kirchen-Hoheit sich über die mächtige Stifter Münster, Oßnabrüg, Lüttich ꝛc. und die dazwischen gelegene Lande erstrecke, welches ungereimt herauskäme.

** Hierunter verstehet Ludewig regnum Arelatense oder Galliam Narbonensem und Austrasiae oder Galliam Belgicam, darüber Chur-Trier sonsten das Erz-Canzler-Amt führet.

*** Dies soll so viel heisen, als clare seu luculenter exprimere, deutlich vorstellen und ausdrucken.

§. 13.

Ferner verordnet der Kayser wegen dieses Rang-Streites Tit. XXIII. §. 1. folgendes: Quoties insuper in Imperatoris vel Regis Romanorum praesentia missarum solennia celebrari, ac Moguntinensem, Treuirensem, et Colonienſem archiepiscopos vel duos ex iis adesse contigerit: in confessione, quae ante missam dici consueuit; ac in porrectione euangelii osculandi; et pace post agnus Dei portanda, nec non et in benedictionibus post missarum solennia; ac etiam ante mensam sacram faciendis; et in gratiis post cibum acceptum agendis, is inter eos ordo seruetur, prout, de ipsorum consilio, duximus ordinandum: quod prima die haec omnia et singula a primo; secunda die a secundo; tertia vero a tertio peragantur. §. 2. Primum autem vel secundum seu tertium, hoc casu, secundum quod prius vel posterius quilibet eorum consecratus existit, debere intelligi, declaramus. §. 3. Et vt se inuicem honore condigno et decenti praeueniant et exemplum aliis praebeant inuicem honorandi: is, quem circa praemissa ordo tetigerit, ad haec alterum conuenienti et charitatiua inclinatione inuitet. Et tunc demum ad praemissa procedat seu quodlibet praemissorum.

Meyerdings-Güther.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung der Wörter: Meyer und Ding. §. 3. Heutige Beschaffenheit der Meyerdings-Güther.

§. 1.

Meyerdings-Guth wird beschrieben, daß es sey: villicatio rustica iure hereditario et perpetuae coloniae cuidam ab ecclesia vel monasterio concessa, vt annuum inde canonem praestet iudicio cuidam peculiari v. gr. ab abbate constituto addicta, et cuius possessores maiori gaudent libertate circa eius dispositionem, quam simplices meieri principis praefecturis obnoxii. *

* Joh. Wilh. Göbel de singularibus quibusdam praediis rusticorum Sect. IV. §. 3. Herr Hofrath Fleischers Instit. Iur. Feud. Cap. III. §. 31.

§. 2.

Meyer war zu den Zeiten der Fränkischen Könige so viel als ein Administrator, ein Verwalter. So gar der höchste Reichs-Bediente ward Haus-Meyer, Maior domus genennet. (*Maior domus*) Ueberhaupt hiesen alle dieienigen, denen die Aufsicht von den Königen, Fürsten und Bischöffen über gewisse Güther oder Geschäfte anvertrauet worden, Meyer, villici. Die Geschäfte dieser Meyer werden in *Capitul. Caroli M.* de a. 813. c. 19. apud *Baluzium* Tom. I. p. 150. mit den Worten beschrieben: Vt villicus bonus, sapiens, prudens in opus nostrum deligatur, qui sciat rationem misso nostro reddere, et seruitium perficere, prout loca locata sunt, aedificia emendent, nutriant porcos, iumenta, animalia, hortos, apes, aucas, pullos, viuaria cum piscibus, venuas, molina, stirpes, terram aratoriam studeant semare. In forestis mansum regale et ibi viuaria cum piscibus et homines ibi manent. Et plantent vineas, faciant pomaria, et vbicunque inuenient vtiles vllos homines, detur illis silua ad stirpandum, vt nostrum seruitium immelioretur. Et vt feminae nostrae, quae ad opus nostrum sunt seruientes, habeant ex partibus nostris lanam et linum, et faciant sarcillos et camisillos, et perueniant ad cameram nostram per rationem per vilicos nostros, aut missos eorum ad se transmissos. * Doch nachgehends ist mit diesem Wort eine Aenderung vorgegangen, indem es dermassen herunter gekommen, daß heut zu Tag ein Meyer und ein Bauer einerley ist.

Ding

Ding hieß ehedem bald ein pactum, daher man sagt: verdingen, etwas bedingen: bald hieß auch Ding Iudicium; z. E. Landink *Iudicium prouinciale.*

* Nechst der Besorgung der Oeconomie, war den Meyern auch die Bestrafung des Gesindes überlassen, ja einigen stunde zu, Recht zu sprechen. Sie hatten kein dominium auf den Hof, am wenigsten war ihr Amt erblich, welches aber doch nach und nach und besonders im XV. Jahrhundert erblich geworden ist. Die Beweise findet man in David Georg Strubens comment. de Iure Villicorum, davon die andere Auflage zu Hildesheim 1735. herausgekommen ist.

§. 3.

Meyerdings-Güther werden heut zu Tage erblich besessen, und ist den Besitzern ohnverwehret, solche zu verkaufen, zu verpfänden, den Töchtern zur Mitgift zu geben, daher werden sie väterliche Erb-Lande genennet; doch ist nöthig, daß solches alles vorher vor dem Meyerdings-Gericht bestätiget werde. Daher kommen die Formuln: es muß dem Guthe der Friede gewürket werden; es muß vor öffentlichem Gericht und offenen Meyerdings-Buch oder Protocoll gerichtlich der Ansatz geschehen. Entstehen Streitigkeiten, so entscheidet solche der Groß-Voigt, oder der Meyerdings-Voigt. Im Fall eines Todesfalles, müssen diese Güther renoviret und der sogenannte Wein-Kauf bezahlet werden. Jährlich wird auf dem Erben-Zinß-Tag ein gewisser Canon entrichtet. Erfolget dieser nicht, werden die Güther mit Arrest belegt, und in Kummer gelegt. Allenfalls kan der Herr nach Verlauf dreyer Jahre die Güther einziehen.

Meyer-Güther.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung derselben. §. 3. Ludewigische Meynung hiervon. §. 4. Anmerkungen von den Meyer-Güthern.

§. 1.

Meyer-Güther sind, welche von einem Meyer nach dem Meyer-Contract besessen werden. *Contractus villicalis* aber ist locatio conductio, qua colono, siue villico praedium vtendum hereditario iure conceditur ea lege, vt annuam atque vniformem mercedem, aut operas praestet, ac onera tributaque fundo imposita soluat, statoque tempore, soluto laudemio renouet, pleno dominio apud concedentem manente. *

* Diese Erklärung geben Strube de Iure Villicorum Cap. II. §. XI. p. 57. Fleischer Instit. Iur. Feud. Cap. III. §. 17.

§. 2.

Dieser Meyer-Güther ist eine sehr grose Menge in Teutschland; und giebt es deren vornehmlich sehr viel in Nieder-Sachsen. Ihr Ursprung ist noch streitig. Herr Strube meynet, sie seyn a lassis siue colonis seruili nexu obstrictis herzuleiten. Er berufet sich auf eine Stelle des *Nithardi* Lib. IV. die also lautet: Gens Saxonum omnis tribus ordinibus diuisa consistit. Sunt enim inter illos Edelingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenui, seruiles. Mit diesen Lazzis kommen die Meyer sehr überein. Die Meyer sind keine Eigenthümer der Güther, sondern müssen den Herren für den erlaubten Gebrauch derselben Dienste leisten und Geld geben, ja sie mögen wohl an einigen Orten, wenn sie übel wirthschaften, von den Herren bestrafet werden. Nicht anders war ehedem der Zustand der Knechte beschaffen: dahero nicht unglaublich, daß den freygelassenen Knechten dennoch die Aecker unter benannten Bedingungen zum Anbauen sind überlassen worden: zumal da sie sonst auf keine andere Art ihren Lebens-Unterhalt finden mögen.

§. 3.

Ludewig hingegen meynet, daß den Meyern ein knechtischer Ursprung nicht könne zugeschrieben werden. Er hat vielmehr in Iure clientelari Sect. III. cap. 8. die Gedanken: Primo contemtui rusticae nobilitatis adscribit meierorum originem. Autumat postquam vrbibus conditis reges in illis fixerunt sedem, nobiles aulam secutos, derelicta agricultura, in agris constituisse villicos siue procuratores. Quin aulicorum arrogantiam id effecisse, vt ingenui homines turpe haberent, colere agrum. Inprimis vero, perdita societate imperii, perditam esse rusticanae nobilitatis gloriam, quae in illis regionibus, vbi autoritas Statuum mansit salua, vigeat talem in modum, vt nobilitas aulae ministeria non affectet, sed ruri agat vitam. Secundo natales meierorum sublatae seruituti tribuit. Seruos manumissos enim abhorruisse putat a iure conductitio et colonario, cum homine ingenuo indignum quondam fuerit colonum esse praedii locati. Vt itaque incitarentur ad conducendum, honoris ergo meieros illos appellatos esse, i. e. praefectos villarum, non meros operarios. Tandem addit tertio, sublata seruitute, ideo quoque villicis praedia locata esse, quoniam Domino tum nimis molestum videbatur, mercenariorum seruo-

rum

rum cohortes alere. Quin e re fuiſſe, diuidere praedia, cum vnus non ſufficeret tot famulis in officio continendis, coërcendi eos iure ad ordinarios iudices deuoluto. Ex vno itaque villicatu factos eſſe plures, et meierorum numerum valde adauctum, vnde nominis dignitas viluerit. *

* Dieſe Gedanken ſucht Strube l. c. §. IX - XIII. zu widerlegen.

§. 4.

Der Meyer hat kein Eigenthum an den Güthern, ſondern ihm ſtehet nur frey, das Land nach ſeinem beſten Nutzen zu gebrauchen, ſalua ſubſtantia. Dieſemnach darf er ſpeciem fundi nicht verändern, noch ohne Einwilligung des Herrn Holz hauen, jagen, ein Teſtament von den Meyer-Güthern machen, noch etwas auf irgend eine Art veräuſern. Es iſt ihm aber ohnverwehret, die Güther wieder zu verpachten. Ehedem hatten die Herren eine Art von Gerichtsbarkeit über die Meyer, heut zu Tage aber iſt es damit nicht in allen Provinzien alſo beſchaffen. Eine weitere Nachricht ſiehe bey dem Meinders de Iurisdict. colon. et praed. und in eben deſſelben tr. de orig. et condit. homin. et bonor. emphyt. Fleiſchers Inſtit. Iur. Feud. Cap. III. §. 13 - 38. p. 47. 60. Und vornemlich in David Georg Strubens comment. de Iure Villicorum. Hildesh. 1735. 4to.

Miles.

In den mittlern Zeiten wurden die Milites * eingetheilet in milites primi, ſecundi et tertii ordinis. *Per Milites primos* wurden die *Capitanei* ** verſtanden, per milites *ſecundi* et *tertii ordinis: Valuaſores Maiores* et *Minores*. du Freſne in gloſſ. v. Miles p. 543. ſchreibet: Milites Primi, et primi Ordinis, ſunt Barones et Bannereti, qui educendi vexilla in praeliis ius habebant. Alii Milites Secundi vel Tertii Ordinis, et Gregarii, ſunt ii, quos Chevaliers Bacheliers dicimus, et qui Milites Simplices appellantur in Conſtitutionibus Siculis Lib. I. Tit. 9. 10. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 854 - 856. handelt hiervon ausführlich und führet ein Diploma an Alberti et Iohannis Herzogen von Braunſchweig und Lüneburg vom Jahr 1266. ibi: Ad notitiam omnium Fidelium cupimus peruenire, quod Nos, Dilectis in Domino, Decano et Capitulo Bardeuicenſi, Ius Patronatus Eccleſiae S. Cyriaci in Luneborg, Nobis vacantis, donauimus, aeternae felicitatis, ac ipſorum meritorum obtentu, vt, de prouentibus eiusdem Eccleſiae, ſuis ſatisfaciant neceſſitatibus - - - Acta ſunt haec in Luneborg, Anno Domini 1266. 3. Id. Iunii, praeſentibus - - - Ottone Magno (Grote) Geuehardo de Bortuelde; Wernero de Medinge; et Hunero de Odeme; Boldewino de Wenden, Militibus, Miniſterialibus Noſtris cet.

* Man vergleiche anbey des Herrn Hofrath Glafey Tr. de Miniſterialibus p. 128 - 135.

* Von den *Capitaneis* giebt Vultejus de Feudis Lib. I. Cap. 4. §. 14. p. 46. und 47. folgende Erklärung: Vaſalli diſtinguuntur in Capitaneos et Valuaſores. Capitanei dicti ſunt a Capite, quod ſint ceu Capita quaedam, et vertices eminentes inter alios Vaſallos; quaſi dicas, inter Vaſallos praecipui, et iure optimo conſtituti. Et Capitaneorum iterum alii dicuntur ita proprie; alii improprie. Proprie Capitanei ſunt illi, qui a ſummo Principe, vel Rege, acceperunt Feuda praecipuae et maioris Nobilitatis, cuiusmodi ſunt Regalia. Qui Capitanei ab eo etiam dicuntur: Capitanei Regni, vel Regis. Huiusmodi Capitanei, extra controuerſiam, ſunt: Duces, Marchiones et Comites - - - Improprie Capitanei ſunt, Plebi, vel Plebis parti gubernandae, a Principe, vel Republica aliqua, vel Comite, vel Duce, praepoſiti.

Miniſteriales.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Urſach dieſer Benennung. §. 3. deren verſchiedene Arten. §. 4. Sind von den Vaſallen zu unterſcheiden. §. 5. Ob die Natur der Miniſterialium knechtiſch geweſen ſey? §. 6. Anmerkung. §. 7. Zuſtand der Miniſterialium. §. 8. Wenn ſich ihr Nahme verlohren hat. §. 9. Schriften.

§. 1.

Der Nahme *Miniſterialis* erſtreckte ſich in den mittlern Zeiten ſo weit, daß nach dem allgemeinen Umfange alle hohe und niedrige Haus- und Hof-Bediente, als Hof-Marſchalle, Ober-Schenken, Stallmeiſter, Hof- und Leib-Pagen, Cammerdiener, auch Frauens-Perſonen mehrentheils adelichen Geſchlechts, doch nach Beſchaffenheit der Dienſte, auch Bürger-Standes, des Kayſers, der Fürſten, Grafen und Herren Stifter und Klöſter darunter begriffen wurden. * Im eingeſchränkten Verſtande aber wurden nur die vornehmen Hof-Bediente hiermit verſtanden: wiewohl dieſer Nahme bey einem Herrn oder Stift weiter als bey dem andern ausgedehnet war. Der Herr von Plönnies ** ſaget: Miniſterialis ſey ſeruus anomalus, ſeu homo proprius, qui praeſtitit Principibus, reliquisque viris Nobilibus, v. g. Comitibus, et Liberis Dominis, vt et Eccleſiis et Coenobiis miniſteria, ſiue militaria, ſiue Palatina.

* Beckmann Anhält. Hiſt. Part. VII. p. 166. Treuer von Märtens-Mann §. IV. VI.

** Joh. Georg de Plönnies in diſſert. de Miniſterialibus, Marp. 1719. Welchem aber Herr Hofrath Adam Friedr. Glafey ſein Werk de Miniſterialibus 1724. 4to entgegen geſetzet hat, worinnen er behauptet, daß der Miniſterialium nexus nicht ſubditicius, multo minus ſeruilis geweſen ſey. Dagegen aber hat Herr Vice-Canzler Eſtor einen Comment. de Miniſterialibus herausgegeben, worinnen er ſeruilem miniſterialium naturam auszuführen ſich Mühe giebt.

§. 2.

Dieſe Miniſteriales oder Bediente eines groſen Herrn oder Stifts haben den Namen von ihrem Miniſterio oder Dienſt empfangen. Daher werden ſie auch **Dienſt-Leute, Dienſtmanne, Amtleute, Beamte, Hausgenoſſen**; auch bisweilen **Dienſt-Herren** genennet.

§. 3.

Wie noch heut zu Tage die Bedienten eines groſen Herrn nach ihren hohen oder niedern Aemtern einen gar verſchiedenen Rang haben: ſo waren auch ehemals die Miniſteriales verſchieden. Es gehöreten hieher die Hof-Aemter des Kayſers, der Fürſten, der Stifter. * Es gehöreten aber auch hieher die übrigen Perſonen, die in ihrem Dienſt gebraucht wurden. Das *Chronicon MStum de donatione Dagoberti regis et coniugis facta eccleſiae Argentinenſi*, welches **Schilter** in ſeinem Commentario ad Cod. Iur. Alem. p. 361. anführet, unterſcheidet die mancherley Arten der Dienſt-Leute unter dem Worte *Familia* gar deutlich: His itaque curtibus ſubiecta Familia, trifarie ſecernitur: prima miniſterialis, quae etiam militaris reda dicitur, adeo nobilis et bellicoſa, vt nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero cenſualis et obediens, permagnifica et ſui Iuris contenta. Tertia nihilominus eſt, quae ſeruilis et cenſualis dicitur. Sed tamen omnes ſub dominio epiſcopi et ab ipſo rectore conſtituti conſiſtunt. Woraus klar erhellet, daß in dem engeren Verſtande miniſteriales nur die honoratiores und vornehmen **Dienſt-Leute** genennet werden. **

* Wie Glafey l. c. Lib. I. cap. I. mit mehrern auszuführen ſucht.

** Treuer l. c. §. VII. VIII.

§. 4.

Die Miniſteriales waren von den Vaſallen unterſchieden: ihre Pflichten giengen weiter, als der Lehens-Leute. Es zeiget jenes der Revers der Grafen von Thüringen, ſo ſie dem neuen Landgrafen Heinrichen a. 1249. ertheilet: Qui miniſterialis exiſtit, ipſi Ius miniſterialis, ſi vero vaſallus fuerit, Ius vaſalli ſibi exhibebit vtique, et etiam obſeruabit. **Weck** Beſchreibung von Dresden P. 2. p. 156. Die *Fideles* oder **Vaſallen** werden von den miniſterialibus ſo wohl von den Scribenten, als in den Urkunden beſonders genennet. Der Unterſcheid läßt ſich deutlich anzeigen. Die Vaſallen waren gemeiniglich zu Kriegs-Dienſten verpflichtet, und zu der Treue, ſo zu einem Lehnsmann erfordert wird. Ja wenn es Feuda libera und franca waren, dergleichen bey den Stiftern viele vorkommen, hatten ſie faſt nichts von ſolchen gewafneten und andern Dienſten zu leiſten. Hingegen die miniſteriales muſten ſich zu weit mehrern Pflichten bereit und willig finden laſſen. Sie wurden zu den Hof- und Land-Aemtern gebraucht, in allerhand Angelegenheiten verſchicket, zu Beförderung der Verträge und Handlungen, zu Beſetzung der Gerichte, ingleichen zu Beylegung der Streitigkeiten bemühet, und wenn Gefahr vorhanden, muſten ſie auch auffitzen und zu Felde dienen oder doch Geld darzu herſchieſſen. Hiernechſt beſaſſen die Vaſallen ihre Güther iure feudali und muſten ihre Rechte, Pflichten, Verbrechen und Streitigkeiten darnach beurtheilet werden. Die Haus- Hof- und Land-Bedienten aber der Stifter hatten ihre Güther iure miniſterialitatis inne, die zwar auch wie jene beneficia hieſſen, aber nicht nach Lehn-Recht, ſondern als ein Sold, Lohn und Bezahlung vor die zu leiſtende Dienſte zu betrachten waren. Daher konten ſie den miniſterialibus weit leichter genommen und ihnen der Dienſt ſo wohl als die Güther aufgekündiget werden, welches bey Lehnen ohne ſchwere Verbrechen nicht angieng. Ja die miniſteria oder ſeruitia ſelbſt nebſt den bonis miniſterialibus wurden zuweilen zu Lehn gegeben. Bey dem allen gienge es doch an, daß der Vaſall und miniſterialis in einer Perſon zuſammen ſtehen, und die Dienſt-Leute zugleich Lehn-Leute ſeyn konnten. *

* Treuer l. c. §. V.

§. 5.

Unter die Zahl der Miniſterialium befanden ſich Grafen, Freyherren, Ritter und Knechte, die theils aus Schuldigkeit, theils aus Nothwendigkeit, theils Ehrenthalben, theils aus verdienſtlichen und andern Abſichten, dem Kayſer oder Fürſten oder Stifte Dienſte leiſteten. * Man kan alſo wohl nicht behaupten, daß die Natur aller *Miniſterialium* knechtiſch geweſen ſey, am wenigſten ſelbige durchaus mit den gemeinen mancipiis vergleichen: indem von den geringern Bedienten auf die höhern nicht füglich kan geſchloſſen werden. Dahero auch Herr

Horn

Horn in ſeiner Sächſiſchen Hand-Bibliothek I Th. p. 33. gar wohl ſchreibet, daß Behutſamkeit vonnöthen ſey, wenn man zuweilen lieſet, daß der Nahme eines Miniſterialis auch ſogar Leibeignen und Leuten von keiner Diſtinction zugeeignet worden, damit man ſie mit den **Edlen Dienſtmannen**, die in ſublimiori et excellentiori ſenſu alſo geheiſſen, nicht in eine Brühe werfe, ſondern von ſelbigen wohl unterſcheide.

* Beweiſe, daß auch Perſonen von hohen Adel Miniſteriales geweſen, liefert Horn in ſeiner Abhandlung von den Edlen Erb-Beamten, §. 18. ſo in dem I Th. der Sächſiſchen Hand-Bibliothec ſtehet. Und ſelbſt Hr. Eſtor, der doch ſonſt die Nobiles mittler Zeiten oder Grafen und Herren von den Miniſterialibus beſtändig und genau unterſchieden wiſſen will, ſchreibet in Append. ſ. Spicileg. Obſeru. ad Glaſ. Obſ. II. p. 28. ſeq. quod et ex baronum ordine lecti aliquando ſint miniſteriales und erläutert ſolches durch die Erb-Beamten in Böhmen und Oeſterreich.

§. 6.

Wolte man dieſes Principium annehmen: ſo würden daraus viele wichtige Folgerungen entſtehen. Scilicet experientia teſte cognitum habeo, ſchreibet **Glafey** Lib. II. p. 309. quod viri, Principum Cauſas publicis deductionibus contra Ordinem Equeſtrem Imperii perorantes, hanc doctrinam de miniſterialium conditione ſeruili ambabus manibus complexi ſint, inque ſuos vſus conuerterint. Cui accedit, quod hac doctrina Ordinis Equeſtris immedietati, dignitati, et vt grauius aliquid dicam, ingenuitati et gloriae maiorum inſidiae ſtruantur ſatis periculoſae.

§. 7.

Bey dem allen iſt nicht zu leugnen, daß der Zuſtand und die Freyheit der Miniſterialium wegen ihres habenden Nexus mit ihrem Ober-Herrn ziemlich eingeſchrenkt geweſen iſt. Es haben dahero **Schilter, Hertius, Hund, Heider, Datt, Müller, Gundling, Praun, Plönnies,** und **Eſtor** * ſie ihrer Herren **Eigne Leute, Adelſchälke** oder **Edle Leibeigene** und **Knechte** genennet; ſo in ſenſu anomalo und improprio gelten kan, zumal die Formul: **Eigene Dienſt-Leute, Dienſtboden** und **Eigne Manne** die Diplomata zuweilen ſelbſt aufweiſen. Denn proprie und in der That ſelbſt waren ſie keine Leibeigene Leute, ſonſten hätten ſelbige nicht Edel ſeyn noch bleiben können. So viel findet man indeſſen doch, daß die Ober-Herren nicht nur über ihre Güther, ſondern auch Perſonen und Kinder ſonderliche Macht und Gewalt getragen, indem ſie ſolche haben können verſchenken, vertauſchen und verkaufen. Die Miniſteriales haben ohne derſelben Bewilligung ſich nicht verehlichen, noch das geringſte von den ihrigen weggeben oder veräuſſern mögen. Ihre Pflicht brachte mit ſich, daß ſie auf Erforderung ihrer Principalen, ſo oft und viel die wollten, zu Dienſt und Aufwartung erſcheinen, bey Feſtivitäten, Belehnungen, Huldigungen, Audienzen, Reiſen und Feldzügen ihren Hof, Nachzug und Comitat ſtärken, und deren Character überhaupt eine äuſſerliche Zierde geben muſten, weil doch zu der Zeit die ordentliche Hofhaltungen gar enge gefaßt und nicht viel willkührliche Diener gehalten wurden. Weswegen ſie auch in alten Nachrichten beſchrieben werden tanquam domeſtici et clientes, qui quotidie ad ſeruiendum parati eſſe debent, it. qui miniſterii locum in domo principis tenent; und um deswillen mit gewiſſen Güthern und Renthen begnadiget waren. Die Fürſten ſchickten auch ihre Miniſteriales öfters ins Land, daß ſie ihre Regalien und Revenuen beſorgten und ſetzten ſie zu Vitzthumen, Vögten, Mayern, Schultheiſſen, Salzgrafen, Scabinis, Centgrafen, Zöllnern, Münzern, Forſtmeiſtern, u. ſ. w. beliehen nicht weniger mit dergleichen Aemtern mehrmaln ganze Familien erblich. Ja obwohl die Miniſteriales in ſenſu propriiſſimo nicht ſo wohl zu Kriegs- als Hof-Dienſten beſtellet waren: ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß ſie öfters zugleich unter dem Iure Vaſalli und Miniſterialis ſtehen können. ** So auch daher abzunehmen, weil das alte Schwäbiſche Lehn-Recht ausdrücklich einen Unterſcheid machet zwiſchen Güthern, die ein Herr ſeinem Dienſtmanne leihet zu Hofe und zu Lehn-Rechte, auch dieſelbe vielfältig Cingulum militare erlangt und Ritter tituliret werden. ***

* Eſtor l. c. cap. II. p. 82. 101. und die allda angeführten Schriftſteller.

** Herr Hofrath Glafey de Miniſterialibus L. I. c. 3. §. 7. p. 124. und p. 211. nimmt den Unterſchied der Vaſallen von Miniſterialen nicht in nexu feudali, ſondern blos allein in occupationibus bellicis et militaribus, mit denen die Miniſteriales vnice diſtincti geweſen, hingegen alle Vaſallen damit nicht zu thun gehabt. Allein die ganze Verfaſſung ſo vieler Dienſt-Leute, die zu Haus- Hof- Land-Dienſten gebraucht worden, zeiget, daß der Krieg nicht ihre einzige Beſchäftigung geweſen ſey.

*** Horn l. c. §. 21.

§. 8.

Im vierzehenden Jahrhundert verlohr ſich der Nahme der Dienſtmanne, und veränderte ſich mit dem Praedicat der **Edlen Lehnsmanne**. Um die Zeit wird man in den Urkunden keine Perſonen mehr ſub-characteres Miniſterialium wahrnehmen.

Wogegen aber von ihnen das Andenken übrig geblieben zu ſeyn ſcheinet, daß noch jetzo Grafen, Herren und von Adel bey Fürſtlichen Solennitäten, auf Erfordern, zur Aufwartung erſcheinen müſſen.

§. 9.

Von den Miniſterialibus und derſelben Würde und Beſchaffenheit haben, auſſer den bereits angeführten, mit mehrern gehandelt: du Freſne in Gloſſar. Goldaſt Tom. I. Rer. Alem. P. 1. p. 133. Meibom ad Lev. Northouii Orig. Markan. p. 413. Petr. de Andlo L. II. de Imp. Rom. cap. XII. Freher Not. in Andl. Schilter Comment. ad Ius Feud. Alem. p. 37. Hertius de hominibus propriis Tom. II. Opuſcul. p. 176. u. f. Buder de Feudis officialium haereditariorum Cap. II. in Opuſculis ſuis med. 8. p. 201. Hr. Dav. Georg Struve de Miniſterialium dignatione, in Obſerv. Iur. et Hiſtor. Germ. obſeruat. II.

Miß-Heyrath.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Abneigung der Teutſchen vor ungleichen Heyrathen. §. 3. Die geringere Frau muß erſt von dem Kayſer eine Standes-Erhöhung erhalten. §. 4. 5. Gründe derer, die da behaupten, der Mann adele durch die Heyrath eine geringere Frauens-Perſon. §. 6. Gegengründe. §. 7. 8. Die Folgen der Mißheyrath erſtrecken ſich auch auf die Kinder. §. 9. In Anſehung des hohen Adels. §. 10. Die Mißheyrathen ſind pro matrimoniis ad morganaticam zu halten. §. 11. Vergleich einiger Sächſiſchen Häuſer. §. 12. Churfürſtl. Collegial-Schreiben dieſerwegen. §. 13 Bedenklichkeiten bey Mißheyrathen. Schriften.

§. 1.

Miß-Heyrath (*Diſparagium*) iſt, wenn eine vornehme Perſon eine andere geringere heyrathet, die nicht ihres Standes oder nicht ebenbürtig iſt.

§. 2.

Die Teutſchen haben von je her an ungleichen Heyrathen einen Widerwillen bezeuget. Generis et nobilitatis ſuae prouidiſſimam curam habent, ſchreibet Adamus Bremenſis Lib. I. cap. 5. hiſtor. Nec facile ſibi inferiorum connubiis infecti, ſin quis aliter, cum vitae ſuae damno componat. Ob nun gleich nach der Hand dergleichen Schärfe unterblieben: ſo ſind doch dagegen durch dergleichen Mißheyrathen beyde Mann und Weib in Verachtung gerathen. Auf Tournieren wurden ihnen die Schranken zugeſchloſſen, weil die Tournier-Geſetze beym Rüxner p. 22. ausdrücklich fordern: Ob ein Thourniergenoß eines Bürgers Tochter oder eine Bäurin zu ſeiner ehelichen Beygenoſſen nehm, der mag mit Recht, dieweil er lebet, den Thurnier nicht gebrauchen. Ja aus gleicher Urſach iſt zu der Zeit, als die Duelle noch in Teutſchland üblich, kein Edelmann dem andern erſchienen, oder hat erſcheinen dürffen, wenn der Prouocant durch Mißheyrathen ſich vergangen hat. * Dergleichen Vorwurf ihn nicht betreffen mögen, wenn man davor gehalten, daß die geringere Frau an den höhern Adel des Mannes Antheil nähme (Adel §. 22.)

* Franciſcus Modius in pandectis triumphal. Tom. 2. Lib. 3. n. 7. 8.

§. 3.

Die Frau bliebe ſo lange in ihrem niedern Stande, bis ſie von dem Kayſer in einen höhern Stand erhoben worden, und einen Adels- Grafen- oder Fürſten-Brief erhalten hatte. Exempel alter und neuer Zeiten beweiſen, daß Fürſten, Grafen und Herren ihre bürgerliche Ehe-Conſorten durch Kayſerliche Gnaden-Briefe erſt in dergleichen Stand erheben laſſen. Der Canzler Ludewig in dem rechtlichen Bedenken von Mißheyrathen führet viele dergleichen an. Einer bürgerlichen Gemahlin eines Grafen von Hanau A. 1273; der Gemahlin des Marggrafen von Meiſſen A. 1278; einer adelichen Dame an den Herzog von Sachſen geheyrathet A. 1436; eines Herzogs von Braunſchweig, der A. 1528. eine adeliche Dame geheyrathet; eines Herzoges von Oeſterreich A. 1550. deſſen Heyrath mit einer Baroneßin vor eine Miß-Heyrath geachtet worden. Exempel in dem Hauſe Bayern 1436. 1588. Exempel in dem Hauſe Pfalz 1462, in dem Hauſe Baaden 1621, in dem Fürſtenthum Anhalt 1637. Aus welchen allen erhellet, daß eine Frauens-Perſon bürgerlichen oder gemeinen Adelſtandes, bis zu erlangter Standes-Erhebung, in dem Stande ihrer Geburt bleibet. *

* Dahero auch die Teutſchen ſich die Ehe ad morganaticam gefallen laſſen. Davon ſiehe den Titul: *Morganatica.*

§. 4.

Dem ohngeachtet hat doch vorzeiten die gegentheilige Meynung vielen Beyfall gefunden, da man behauptet: quod matrimonia nobiliorum cum ignobilibus vel plebeiis nullo modo ſint prohibita, et non modo de Iure diuino, ſed etiam de Iure Canonico et ciuili rata et firmata ſint, ſine aliqua perſonarum diſtinctione, modo liberae et ingenuae ſint mulieres, item quod mulier plebeia, ſi nubat viro nobili, et ipſa fiat nobilis,

et

et liberi ex hoc matrimonio procreati vere habeantur nobiles, quia videlicet vxores et filii sequantur conditionem mariti ac patris, et quia pater, non mater nobilitet, et quia denique in Camera et Saxonia Electorali filii ex ignobili matre nati, patre tamen nobili nati ad feuda admittantur, nisi pacto speciali intercedente a successione expellantur. Und wenn dieses eine Prärogativ der Noblesse wäre: so könne solches auch auf die Fürsten appliciret werden. Und wo denn die Statuta und widrige Gesetze wären, die den Fürsten dieses Recht absprächen? Heinr. Salmuths responsum pro matrimonio principis cum virgine nobili. Betsii tract. de Pactis familiarum illustrium Cap. VI. Myler ab Ehrenbach Gamolog. C. V. u. f. Ludolph de Iure Foeminarum Illustrium Sect. I. §. 8. Sam. Stryck de dissensu sponsalitio Sect. V. §. 74. als die insgesamt entweder einmüthig dahin zielen, daß die von Fürsten geheyratheten Personen, wenn sie auch gleich Bürger-Standes wären, ohne fernere Umstände dadurch zu Fürstinnen würden, und ihre Kinder für ebenbürtig zu achten wären, wenn kein Pactum ad morganaticam vorgegangen, durch welches diese beyde Effecte gehindert würden. Oder wenn sie gleich die bürgerlichen an Fürsten verheyrathete Weibes-Personen ohne special erlangte Erhöhung der Obern für Fürstinnen nicht halten, dennoch die aus solchen Ehen erzeugte Kinder sowohl, als die mit adelichen Weibes-Personen erzeugte nach Unterscheid des Geschlechts für Successions- oder Lehens-fähig achten. (*)

* In Juristischen Händeln 3ter Theil, 3ter Handel p. 207-209. findet sich ein *Responsum*, kraft dessen die mit einer unadelichen doch ehrlichen Mannes Tochter, welche nachher der Kayser in den Adel-Stand erhoben, ehelich erzeugte Söhne und Töchter pro legitimis geachtet, auch die von Männlichen Geschlecht vor Lehnsfähig geachtet werden. In welchem Responso einer Juristen-Facultät ein Unterschied gemacht wird, ob ein Adelicher oder Fürst dergleichen Heyrath thut. Gleich darauf findet sich ein anderer Casus: Eine gewisse Fürstliche Standes-Person habe mit einer Person, obgleich nicht gleichmäßigen Standes, doch von guter Extraction, und eines vornehmen Raths Tochter, sich ehelich versprochen, nachher einen Sohn mit ihr gezeuget, und hierauf mit derselben sich gewöhnlicher massen copuliren lassen. Dieserwegen wird nun gefraget: Ob dieser per subsequens matrimonium legitimirte Sohn sowohl, als welche stante matrimonio noch gezeuget werden dürften, nicht nur bey einer etwan erfolgenden Apertur in die Reichs- und Fürsten-Lehne succediren möge, sondern auch, wenn dergleichen Apertur sich noch zur Zeit nicht ereignen sollte, ob nicht selbige von dem jedesmaligen Herrn des Landes ein ihrem Stande und Geburt gemässes Apanagium gleich andern apanagirten Fürstlichen Prinzen fordern können, und ihnen unumgänglich gereichet werden müsse. Auch dieses wird bejahet, und finden sich bey beyden rationes dubitandi et decidendi.

§. 5.

Die von diesen Autoribus angeführte weitläuftige Gründe gehen kürzlich dahin: daß nach Römischen Rechten die Weiber und Kinder durch die Heyrath von des Mannes und Vaters Würde participiren; daß doch gleichwohl, wenn ein Fürst eine adeliche oder bürgerliche sich trauen liesse, hieraus eine wahre Ehe für GOtt und der ehrbaren Welt entstünde, und folglich diese Ehe auch alle Würkungen einer rechtmäßigen Ehe haben müßte; daß wenn die mit geringeren Personen getroffene Fürstliche Heyrathen die geheyratheten Weiber und erzeugte Kinder nicht an und für sich selbst ipso iure oder in regula Standes- und Lehens-fähig machen, oder schon vor Alters gemacht hätten, sodann nicht nöthig gewesen wäre, pacta ad Morganaticam zu erfinden, und erst vermittelst derselben sowohl die geheyratheten Weiber, als die erzeugten Kinder von diesen Iuribus auszuschliessen; daß kein geschriebenes Gesetze angeführet werden könne, welches denen ungleichen Weibern und Kindern zuwider sey; daß obgleich in Pandectis etliche Leges sich fänden, die dergleichen Heyrathen zuwider wären, dannoch der Kayser Iustinianus diese harten und in purem Hochmuth sich gründenden Gesetze in Nouellis wieder aufgehoben; daß die etwan im Gegentheil angeführten Exempel nicht mehr als eine Particular-Gewohnheit bewiesen, und, da ohnedem nicht nach Exempeln zu judiciren wäre, für keine Universal-Regel geachtet werden möchten, auch sonsten die gehörige Requisita einer rechtmäßigen Gewohnheit nicht hätten.

§. 6.

Allein diese Meynung ist in den Römischen Gesetzen gegründeter, als in dem teutschen Herkommen und der Reichs-*Praxi*. Denn was gehen uns die ausländischen Gesetze an, da die alten das Gegentheil versichernde Gewohnheiten in diesem Stück niemals bey uns sind abgeschaft worden. Es sey auch, daß die Mißheyrath in Foro Conscientiae für eine wahre Ehe zu halten: so folget doch daraus nicht, daß deshalb solche Ehe auch alle Würkungen in solchen Dingen, die von eines jeden Volks Gutachten abhangen, und von dem allgemeinen Recht der Natur nicht determiniret seyn, nothwendig haben müsse. Dergleichen sind aber unstreitig alle Successiones in

Lehen

Lehen, ingleichen die Fürstliche und Gräfliche Würde, cum omnis dignitas a lege ciuili sit, non a natura. **Ludolph** de Iure foem. illustr. Art. I. §. II. p. 27. **Myler Gamol.** Cap. V. §. 53. Ja es sind auch nicht einmahl die Erbschaften der Kinder, und die so genannte Legitima von dieser gemeinen Regul auszunehmen, obgleich die Glossatores zuwider seyn. **Thomasius** in diss. de Legitima viuentis Cap. 3. §. 23. p. 70. Zu geschweigen, daß die Canonisten, die doch sonsten aus der Ehe ein Sacrament machen, selbsten gestehen, daß eine solche Gewohnheit nicht unrecht sey, nach welcher die Söhne in Betrachtung ihres Standes und Würden nicht nach dem Vater, sondern nach der Mutter gerechnet würden. **Sanchez** de matrimonio Lib. VII. disp. 24 num. 2. f. 90. Pacta ad morganaticam seyen nicht in odium, sondern in fauorem der ungleichen Eheweiber und Kinder entstanden, damit dieselben, die sonsten citra pactum nach obdeducirter teutscher Gewohnheit, von aller Dignität und Succession in Feudis regalibus würden seyn ausgeschlossen worden, nicht nach des Fürstlichen Ehemanns und Vaters Tode in die äuserste Verachtung und Dürftigkeit, wenn sie von der blossen Gnade des Successoris ihre alimenta erwarten solten, fallen dürften, sondern bey Zeiten wüsten, wessen sie sich nach ihres Herrn Ehe-Gemahls oder Herrn Vaters Tode zu getrösten hätten. Der Mangel der geschriebenen Gesetze thut wenig zur Sache, da es den Principiis Iuris gemäß ist: inueteratam consuetudinem habere vim legis, eam veritati aequipollere, actus humanos determinare et illis formam dare, imo esse ius, cui ex Iure naturae reuerentia debeatur, et quod Iudex, nisi litem suam facere velit, sequi teneatur. Und von den aufgeführten Exempeln muß es heissen, quod ex tam multis exemplis tam diu probetur consuetudo vniuersalis, bis von Gegentheil andere Exempel in Contrarium angeführet worden.*

* S. Thomasii Gutachten von ungleicher Heyrath zwischen Reichs-Fürsten und Weibes-Personen von geringem Bürger-Stand, in dem zweyten Theil seiner Juristischen Händel n. III. p. 107.

§. 7.

Die üblen Folgen einer Mißheyrath erstrecken sich auch auf die Kinder. In den Schwäbischen so wohl als Sächsischen Rechten finden wir klare Zeugnisse, daß keiner vor einen rechten Turnier-Kampf und rittermäßigen Edelman gehalten werde, der zwar von einem adelichen Vater aber bürgerlichen Mutter erzeuget worden. In dem **Schwäbischen Recht** gehören die Capitula 47. 49. 51. und 102. §. 5. hieher, da derjenige nur von Adel zu seyn gehalten wird, der von einem Adelichen Vater und Mutter gezeuget und gebohren. In dem **Sächsischen Land-Recht** stehet Lib. I. art. 51. daß derjenige allein unbescholten, der von einem Adelichen Vater und Mutter gebohren. Und Lib. III. cap. 72. heißt es: das Kind behalte alsdann nur seines Vaters Heer-Schild, wenn es ebenbürtig sey, das ist, von adelichem Vater und adelicher Mutter gebohren, wie solches auch **Schilter** ad Cap. IV. I. Alem. p. 226. erkläret. Und in dem **Sächsischen Lehn-Rechte** Cap. 2. heissen diejenige nur von Ritter-Art, welche von Vater und Mutter also gebohren. Dahero auch keiner von Adel zu erscheinen schuldig gewesen, wenn ihn ein anderer vom Vater her Adelich, dessen Mutter aber bürgerlich, zum Kampf aufgeruffen, wie das Sächsische **Land-Recht** Lib. I. Cap. 63. und Lib. III. art. 29. deutlich saget.

§. 8.

In welchem Absehen man auch einen solchen Edelman, der nur den halben Adel von Vater her, aber eine bürgerliche Mutter gehabt, nicht zu Ritterspielen gelassen, sondern selbigen, wenn er irgend sich in die Schranken eingeschlichen, von dem Pferd wieder abgesetzet, das Pferd Preiß gegeben und zur Strafe den abgesetzten gezwungen, aus den Schranken zu treten, und auf dem Schranken-Zaun zu reiten, davon das Wort Zaun-Ritter seinen Ursprung und Benennung genommen haben mag. So hat man auch einen Edelmann von einer bürgerlichen Mutter gebohren, in keinen Ritter-Orden weder Geistlich noch Weltlich deshalben aufgenommen. Wie dann dieser Gebrauch bis auf den heutigen Tag so wohl in dem Teutschen Marianer, als auch dem Johanniter-Orden der Maltheser geblieben, daß jedes Ordens Glied seine Adeliche Geburt von beyden Seiten zulänglich erweise, und zwar um mehrerer Sicherheit willen, bis auf das vierte Glied zurücke von seinen Groß-Eltern männlichen und weiblichen Geschlechts, davon alle Ordens-Statuta voll sind. Welche Gewohnheit auch so heilig gehalten wird, daß der Pabst Sixtus IV. a. 1483. den Bann darauf gesetzet, wenn sich jemand unterstehen würde, jemand von ungleicher Geburt in dergleichen Adelichen Gesellschaft mit einschieben zu helffen. So verordnen auch die alten Lehn-Rechte, daß niemand zum Besitz eines Ritter-Guthes in dem Lande gelassen werden solle, der nicht von Vater und Mutter zugleich adelich gebohren sey. Welche alte Gewohnheit in den Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Landen wieder erneuert worden. Wie zart in dieser Sache noch jetzo die

Stif-

Stifter in Teutschland seyn, ist eine kundbahre Sache. Und obgleich ums Jahr 1350. der Pabst darwider geeyfert und vermeynet hat, daß man in den Stiftern mehr auf die Tugenden, als das Geblüth zu sehen: so haben sich doch die Stifter bey dem Herkommen erhalten, nach welchem bey den meisten teutschen hohen Stiftern keiner zu einigem Canonicat gelassen wird, der nicht von seinen Vor-Eltern beyderley Geschlechts 16. Adeliche Ahnen ausfündig machen und erweisen kan. Dahero Petr. ab Andlo Lib. II. Cap. 12. schreibet: die Teutschen hätten eine alte Gewohnheit, daß sie durch ungleiche Heyrath ihre Kinder, wie er redet, debaronisirten und decomitirten, das ist, vom Grafen- und Freyherrn-Stand wieder entsetzten.

§. 9.

Hat man aber in Teutschland vor die Erhaltung des niedern Adels so grose Sorge getragen: wie um so viel mehr werden dem hohen Adel alle Mißheyrathen in Ansehung der Lehens-Folge nachtheilig gewesen seyn. Es ist auch von dem Anfang des teutschen Reiches an ein beständiges Recht gewesen, daß die aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder von allem Fürsten- und Grafen-Stand, absonderlich aber von der Lehen- und Landes-Folge ausgeschlossen worden. Man kan dieses erweisen aus dem Majestäts-Recht des Kayfers, bürgerliche und adeliche Ehegenoßin ihren Kindern zum Besten in Fürsten-Stand zu erhöhen. Es mag zum Beyspiel dienen das Exempel des Grafen von Hanau 1273 und des Grafen von Bentheim 1661. und anderer, welche bereits (§. 3.) sind angeführet worden, von dem Ludewig aber in seinem Bedenken von Mißheyrathen Cap. 3. §. 3. - 11. weitläuftiger erzehlet werden. Und wird man nicht ein einiges Exempel finden, da man bey Mißheyrathen von Reichswegen stille gesessen und gestattet hätte, daß Kinder aus ungleicher Ehe entsprossen, zur Landes-Folge in den teutschen Fürstenthümern gelassen worden wären. *

* Man vergleiche annebenst hierbey den Titul: Ebengeburt.

§. 10.

Die Mißheyrathen sind also ihrer Folge nach pro matrimoniis ad morganaticam zu halten, und die Ehegenoßin so wohl als derselben Kinder müssen sich mit einem dem Adelichen und Freyherrlichen Stand gemässen Unterhalt befriedigen lassen. Wolte man einwenden, daß den Kindern ihre an ihres verstorbenen Vaters Güthern habende Legitima nicht entzogen werden könne, als welche Iuris Naturalis sey: so dienet hierauf zur Antwort: daß die Legitima entweder in sensu ciuili zu nehmen, da sie entweder den andern oder dritten Theil der Erb-Portion begreift, oder aber in sensu Iuris naturalis, nach welcher jeder schuldig ist, seinen Kindern so viel zu lassen, daß sie davon ihren Unterhalt und Nothdurft haben. Jene Legitima gehöret gar nicht hieher, indem unter Standes-Personen und Personas illustres überhaupt die Legitima in sensu Iuris naturalis alleine statt hat, keinesweges aber in sensu Iuris Ciuilis. Und zwar dergestalt, daß sich nicht einmal auf die letztere so gar auch die aus gleicher Ehe gezeugete Kinder, und noch darzu in ihren väterlichen allodiis, wider den Erb-Prinzen berufen mögen. Dahingegen man es hier mit Kindern aus ungleicher Ehe und der Landes-Folge zu thun, welche gar nicht ad massam hereditatis gehöret, oder darein gerechnet und gezogen werden mag. Ja im Fall man dißfalls nach der Schärfe des Rechten verfahren wolte, man selbige einig und allein an die allodia und Verlassenschaft des verstorbenen Fürsten verweisen, aus dem Lande aber, so darzu nicht gehöret, gar nichts und zwar unter der Ursache rechnen würde, weil man die apanagia nur denjenigen Fürsten-Kindern schuldig wäre, welche dereinst eine Hofnung zur Landes-Folge hätten, mithin das Land an derselben Erziehung und Standesmäßiger Aufführung Theil nehmen müste. Dahingegen die Kinder aus ungleicher Ehe pro personis extraneis zu achten, um deren Wohlstand sich das Land im geringsten nicht zu bekümmern. *

* Ludewig Bedenken von Mißheyrathen Cap. IV. (*Dotalitium* §. 4.)

§. 11.

Da indessen die Mißheyrathen dem ohngeachtet bishero sehr überhand nehmen wollen: so haben zu Verhinderung derselben einige Sächsische und andere Fürstliche Häuser 1717. einen eigenen Vergleich unter einander verabredet, folgendes Inhalts: „Demnach zu nicht geringen Mißvergnügen, vieler Considerablen und Fürnehmen Reichs-Fürsten, bisher wahrzunehmen gewesen, daß durch die täglich mehr gemein werdende Vermählung Fürstlicher Herren mit Personen, so von ihrer hohen naissance allzuweit entfernet, nur Adelichen oder Bürgerlichen Standes sind, und durch die aus solchen Mesalliancen öfters folgende Legitimationen derer auch ausser der Ehe erzeugten Kinder, auch Standes-Erhöhungen, der sich also in die ältesten und ansehnlichsten Reichs-Fürstlichen Familien, durch unzulässige und schimpfliche Wege einschleichenden geringen Leute, nicht nur solcher Fürstlichen Häuser nebst des ganzen Reichs-Fürsten-Standes hohes Lustre und

Ansehen, darinnen sie von vielen seculis floriret, merklich verdunkelt und verringert, sondern auch zu vielen Sünden, Schanden und Lastern Anlaß gegeben werde, welche nichts als lauter Unseegen, GOttes Zorn, zeitliche und ewige Strafe nach sich ziehen, auch bey Fürstlichen Zusammenkünften und sonst allerhand beschwerliche Inconuenienzien verursachen. Als haben der Herren Herzoge zu N.N. N. Hochfürstliche Durchlaucht auf gepflogene reifliche Ueberlegung aller dieser Umstände, und durch was vor Mittel solchem Unwesen in Zukunft vorzubauen, zu Erhaltung solches gemeinnutzigen Zwecks, in Hofnung, daß andere regierende Reichs-Fürsten diesem Pacto mit beytreten werden, folgendes unter einander verbindlich verabredet und geschlossen.

1. Wollen dieselbe samt und sonders in Zukunft in ihren Testamenten und Pactis domus aufs nachdrücklichste verbieten, daß ihre Prinzen mit nicht geringern als Reichs-Gräflichen Standes-Personen sich vermählen.

2. Da aber dennoch dergleichen Messalliancen geschehen solten, oder zeithero ohne Erhebung in Fürsten-Stand geschehen wären, dieselbe anders nicht, als matrimonia ad morganaticam consideriren.

3. Die eingeheyrathete Dames erwehnten geringern Standes keinesweges vor Fürstinnen tractiren und halten, noch ihnen unter sich solchen Rang verstatten.

4. Die aus solchen Ehen entspriessende Kinder aber gar nicht als Fürsten consideriren, noch denenselben eher die Landes-Succession eingestehen, als wenn keine Prinzen mehr vorhanden, so von beyderseits Fürstlichen Standesmäßigen Eltern gebohren.

5. Einander in Maintenirung dieser Verein, consilio et ope, iudicialiter et extraiudicialiter wider diejenige, so sich derselben entgegen stellen, in alle thunliche Wege assistiren und Fleiß anwenden, daß noch mehr regierende Fürsten, welche freund vetterlich darzu invitiret werden, accediren.

6. Dieses Pacti Confirmation bey Kayserl. Majestät zu erlangen sich bemühen, und dann

7. Durch die Ihrige alles Mögliche vorkehren lassen, damit in dergleichen Fällen hinführo zu Wien keine Standes-Erhöhungen verhenget werden. Zu Uhrkund dessen ist diese Abrede also zu Papier gebracht, von allerseits Fürstlichen Paciscenten mittels eigenhändiger Unterschrift und beygedrückten Fürstlichen Signete vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

§. 12.

Was bey dem Wahl-Tag Kayser Carl VII. dieserwegen vorgekommen ist, davon siehe den Titul: **Ebengeburt** §. 4. 5. Hier wollen wir nur den Inhalt des **Churfürstlichen Collegial-Schreibens** anführen, welches wegen dieser Sache an Kayserl. Maj. ist abgelassen worden. Ew. Kayserlichen Majestät hat allerpreißlichst gefallen, bereits in der Wahl-Capitulation Art. XXII. §. 4. die denen Ständen des Reichs billig zukommende Erhalt- und Bewahrung deren wohl hergebrachten Abstammung gegen ungebührliche notorische Miß-Heyrathen in gemessene Sicherheit zu setzen, dergestalten, daß denen daraus entspriessenden zu Verkleinerung des Hauses die väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygelegt, weniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und Successions-fähig erkläret, auch, wo dergleichen vorhin geschehen, solches für nichts geachtet werden solle. So höchlich nun hierob die Stände des Reichs sich consoliret sehen und derenselben vorzüglichen Geburt und Stand, so fort des gesamten Reichs Ehre und Dienst, dadurch die Gebühr allerdings wiederfähret, so nöthig will beynebens in weiterem seyn, wegen eines eigentlichen Regulatiui derer dafür zu haltenden etwan noch zweifelhaftig scheinenden Miß-Heyrathen, die nähere Abmaaß gründlich erst möglichst zu Stande zu bringen. Wannenhero Ew. Kayserliche Majestät wir hierdurch in Unterthänigkeit anheim zu stellen, nicht umhin können, Ihro erleuchtest belieben wolle, darüber ein fordersamstes Reichs-Gutachten zu erfordern und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß zu befördern.

§. 13.

Von den Bedenklichkeiten wegen ungleicher Heyrathen findet man ein ausführliches Schreiben eines Fürstlichen Ministers in den *Electis Iur. Publ.* Tom. VIII. p. 352-363. In Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des Heil. Römischen Reichs p. 561. stehen folgende hieher dienende Schriften: D. Christoph Besolds Bedenken über die Frage: Ob ein Adeliches Frauenzimmer, so von einem Grafen geehliget worden, auch den Titul einer Reichs-Gräfin führen und also tituliret werden könne? ob auch die von ihr gebohrne Kinder Grafen wären, und mit den Gräflichen Kindern zur Succession zu admittiren? Beantwortung der Frage: Wenn ein Reichs-Grafe eine von Adel heyrathet, ob es eine Miß-Heyrath, das ist, eine solche Ehe sey, aus welcher

cher die Frau und Kinder sich nicht derjenigen *iurium* und *effectuum* zu erfreuen haben, welche sonsten einer Reichs-Gräfin und ihren Kindern zukommen. Conf. IO. IACOBI SORBERI diss. sub praesid. ESTORIS habita, de odio in matrimonia inaequalia et restricto iure nobilitatis germanicae quod ad connubia.

Missi regii.

Missi regii waren zu der Carolinger Zeiten die von dem Kayser verordnete Personen, die in den Provinzien herum reisen und alle vorkommende Streit-Sachen entscheiden musten. Sie hatten nicht allein mit allen Landesherrlichen Gerichten concurrentem Iurisdictionem, sondern waren auch befügt, wenn von andern widerrechtlich gesprochen worden, die Sache aufs neue zu untersuchen und das gegebene Urtheil zu ändern, wie davon Conring de Iudic. thes. 59. und du Fresne v. missus mit mehrern gehandelt haben. Nach der Carolinger Zeiten kommt wenig von den Missis mehr vor: nur daß, wenn Clöster mit den Gerichten versehen worden, die Canzley-Formul bliebe: vt nullus comes aut *missus regius* in eo Iudicia valeat exercere. Denn die Landes-Herren besetzten nach der Hand selbst die Gerichte. *

* Ludewigs Erläuter. der G. B. 2ter Theil p. 32.

Mitgabe.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Mitgabe kommt aus dem Röm. Recht und ward ehedem als ein wesentliches Stück einer rechtmäßigen Ehe angesehen. §. 3. Die Töchter können solche heut zu Tage als ein Recht auch aus den Lehn-Güthern fordern. §. 4. Von Regal-Lehen. §. 5. Summe der Mitgabe. §. 6. Hiermit müssen sich die Töchter begnügen. §. 7. Schriften.

§. 1.

Mitgabe (Dos) ist das Geld oder Geldes werth, das dem Ehemann, zur Bestreitung der Haushaltung, von der Frau oder einer dritten Person zugebracht und gegeben wird. *

* Anbey bemerket Struv in der Sammlung und rechtlichen Erklärung unterschiedener teutscher Wörter und Redens-Arten sub voce: Ausstattung: Mitgift und Aussteuer sey nicht einerley; immassen das Wort Aussteuer ein mehreres in sich begreife, und auch diejenigen Ausgaben bezeichne, welche wegen der Hochzeit an- und aufgewendet worden, was nemlich zur Anschaffung des hochzeitlichen Schmuckes, Kleidung und Hochzeits-Tractamenten, item zur Beschenkung des sogenannten Braut-Wagens an Leinen, Hausgeräth ꝛc. emploiiret.

§. 2.

Die Mitgabe ist keine teutsche Erfindung. Dotem non vxor marito, sed vxori maritus offert, sagt Tacitus. Er verstehet hierunter die Geschenke, womit der Mann die Frau bey der Hochzeit beehrte. Also erkläret er sich weiterhin: Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus noua nupta comatur, sed boues, et frenatum equum, et scutum cum framea, gladioque. In haec munera vxor accipitur, atque inuicem ipsa armorum aliquid viro affert. Die Mitgabe rühret aus den Römischen Gesetzen her, und ist erst bey den Franken und nachgehends auch bey den Teutschen eingeführet worden. Zu Caroli des Grossen Zeiten ward der Dos so gar als ein wesentliches Stück einer rechtmäßigen Ehe angesehen. Es erhellet dieses aus einem Brief Pabst Leonis I. ad *Rusticum Episcopum Narbonnensem* Tom. I. *Conciliorum vniuersalium* LAVR. SVRII cap. IV. p. 806. Non omnis mulier, sagt der Pabst, vxor est viri, quia nec omnis filius haeres est patris. Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima, et inter aequales, multo prius hoc ipsum domino constituente, quam initium Romani iuris existeret. Itaque aliud est vxor, aliud concubina, sicut aliud ancilla, aliud libera. Vxor est, si nempe mulier et ingenua facta, et dotata legitime et publicis nuptiis honestata fuerit.

§. 3.

Heut zu Tage ist die Mitgabe dergestalt in Gebrauch gekommen, daß auch die Töchter selbe als ein Recht fordern mögen, und muß ihnen solche an einigen Orten so gar aus den Lehn-Güthern gereichet werden. Herr Kreß in diss. de Iuribus Foeminarum illustrium in Germania §. VI. giebet hiervon die Ursache an: quod moribus dos facta sit onus reale feudi, teste Mevio p. 3. Dec. 363. n. 2. pr. Cum autem allodia bona sint a feudis in totum separata, abundantia rerum aliunde acquisitarum non potest liberare feudum ab onere ipsi inhaerenti, praesertim cum dos sit res maxime fauorabilis et sic in hoc casu strictae interpretationis. Es ist aber nicht durchgehends üblich, denn nach dem iure communi werden die Lehns-Inhabere nur in subsidium, wenn die Erbschaft sonst nicht zureichet, verbunden, die Mitgabe abzutragen.

§. 4.

Was die **Regal-Lehen** anbelangt: so finden wir in der alten Historie Exempel, da den Töchtern ganze Territoria sind mitgegeben worden. Heut zu Tage stattet der Landes-Herr seine Töchter mit Geld entweder aus seinen Domainen aus, oder das Land muß darzu eine sogenannte Fräulein-Steuer abtragen. (**Fräulein-Steuer.**) Ob aber die Mitgabe sich auch auf die Töchter der **abgefundenen Herren** erstrecke, wollen einige behaupten, * andere hingegen verneinen. ** Erstere halten es vor unbillig, die Töchter der nachgebohrnen Herren, die mit des regierenden Herrns Töchtern einerley Ursprungs wären, ohne Mitgabe zu lassen. *** **Unehelichen Kindern** kan keine Mitgabe zugesprochen werden, sondern die müssen sich mit einer Versorgung begnügen.

* Leiser de appanagio. Ludolph de Iuribus Foeminar. illustr. membr. II. n. 16. Lynker decis. 36. 124. 173. 857. 1394. Horn in Iurispr. Feud. c. 21. §. 19. Stryck de Succeff. ab inteft. Diff. I. c. 3. §. 9.

** Cothmann Volum IV. Confil. 3. et 4. Weidling in diff. de onere dotandi filias illuftres patrum appanagiatorum.

*** J. P. Kreß de Iur. Foemin illuftr. §. X. Wiewohl er zugiebet, daß sie mit einer wenigern Summe zufrieden seyn müsten. Solte aber ihr Vater zur Regierung gelangen, so sey billig, daß die noch fehlende Summe nachgezahlet werde, denn wiewohl die Töchter bey ihrer Verheyrathung Verzichts-Briefe von sich stellen müssen: so verstünden sich selbe doch nur rebus fic ftantibus.

§. 5.

Wie viel Geld die Mitgabe ausmachen solle, kan man nicht bestimmen, sondern solches ist abhängig von der Gröse, Beschaffenheit und Werth des Lehns oder von der Zahl der Kinder, oder, in Regal-Lehen, wie es Herkommens ist. Also ist z. E. in der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen die Fräulein-Steuer 15000. Meißnische Gülden. Ueberhaupt muß solche in Lehen also beschaffen seyn, damit die Güther nicht zu stark dadurch geschwächet werden: und wenn Zweifel vorfallen solte, kommt die Benennung der Summe auf das Gutbefinden des Lehn-Herrn an.

§. 6.

Mit der Mitgabe müssen sich nun die Töchter begnügen, und können auf die väterliche Erbschaft keinen weitern Anspruch machen: * vielmehr werden sie verbunden, sich deren ordentlich zu verzeihen In des Canzler Ludewigs gelehrten Anzeigen I. Theil, p. 856-864. findet man ein Responsum, daß die adeliche Söhne allein Erben ihrer Eltern seyn; die Töchter aber sich mit einem Heyraths-Guth und Ausstattung befriedigen müssen, welches Responsum zum Beschluß dahin gehet: daß, durch den Verzichts-Schluß; **bis auf den ledigen Anfall**, den Söhnen und dero Erben die Freyheit nicht benommen, ihr vor den Töchtern erhaltenes Erbe durch Handlung unter Lebendigen so wohl, als auch letzten Willen, zu veräusern.

* Von der weiblichen Nachfolge sehe man §. 22. 23. des Tituls: Nachfolge. Die Gemahlin bringt ihrem Herrn einen Dotem zu, dagegen er ihr ein Dotalitium bestellet, wovon der eigene Titul ausführlich handelt.

§. 7.

Anbey sehe man: Georg. von **Rotschitz** tractat von der Mitgift, Leibgedinge, Morgengab ꝛc. jetzt aufs neue vermehrt, samt einem neuen Baum der Magschaft, auch eigentlicher Art der Sachsen Recht, durch Jac. **Schultheis**. Leipz. 1604. 4. Nic. *Henelium* de Iure Dotalitio, Francof. et Lipf. 1660. 4.

Mittelbahre Unterthanen.

Halt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Sie werden bey den Westphälischen Friedens-Tractaten zugelassen. §. 3. Stehen unter der Protection des Kayfers. §. 4. Ihre Gerechtsamen. §. 5. Schriften von deren Iuribus circa religionem.

§. 1.

Mittelbahre Glieder und Unterthanen des Reichs sind diejenigen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Städte, so ihre Güther unter andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs haben, und vor deren Hof- und Land-Gerichten stehen müssen. Ueberhaupt werden alle diejenigen darunter verstanden, die die Herrschaft eines Reichs-Standes über sich erkennen.

§. 2.

Nach dem Modo loquendi im Reich, werden die mittelbare Unterthanen niemahls unter dem Nahmen: Reichs-Stände mit begriffen; weil die Mediati Status in Conuentibus Imperii weder Sitz, Stimm noch Stand haben. Daher entstand 1644. bey dem Anfang der Westphälischen Friedens-Handlungen zwischen den Schwedischen und Kayserlichen Ministris vieler Streit, ob sie bey dem Congreß zu admittiren und ihnen *Salui Conductus* auszufertigen seyn? Vor Erledigung dieses Puncts wolten die Schwedischen im April 1645.

zu

zu Edirung ihrer Haupt-Friedens-Propoſition nicht ſchreiten, noch auf die Kayſerlichen Reſolutiones antworten. Die Evangeliſchen hielten in ihrem Gutachten dafür, daß wegen ſolcher Paßporte, zumahl da ſie den Landes-Herren unpräjudicirlich, die Friedens-Tractaten keinesweges aufzuhalten ſeyn. Worauf denn endlich im December die Kayſerlichen die Saluos Conductus indefinite bewilligten. *

* S. Joh. Gottfried von Meiern Acta Pacis Weſtphalicae publica Tom. I. p. 336. 399. 471. 802. Tom. II. p. 135.

§. 3.

Alle mittelbahre Unterthanen ſtehen unter der **Protection des Kayſers.** In der **Capitulation** heißt es Art. XV. §. 1. „Wir wollen die mittelbahre Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in Unſerem Kayſerlichen Schutz haben. Hiermit ſtimmen ein **R. A.** 1548. §. 67. 1564. 1580. Und in einem **Kayſerlichen Schreiben an Mecklenburg** vom 14. May 1723. wird dieſes mit den Worten erläutert: „Wie nun auch ex ſyſtemate imperii und aus denen darauf gerichteten Reichs-Satzungen, beſonders aus dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß Art. VIII. §. 2. bekannt ſeyn ſoll, daß derjenige Nexus, womit ein Unterthan, Vaſall oder auch Officiant einem Reichs-Stand verwandt, keinesweges pro abſoluto, ſondern ſubordinato zu achten.„ Denen mittelbahren Unterthanen werden auch die Reichs-Geſetze zu halten vorgeſchrieben, mit dem Zuſatz: Bey der Pflicht, damit ein jeder uns, dem H. Reich und ſonſt ſeiner Obrigkeit zugethan und verwandt iſt, auch Vermeidung unſer und des Reichs und ſeiner Oberkeit ſchweren Ungnad und Straf, Privirung und Entſetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirms, ſo viel ein jeder des von uns, dem H. Reich und ſeiner Oberkeit hat. R. A. zu Worms 1546. §. Wiewohl auch ꝛc. Und von Haltung des Weſtphäliſchen Friedens heißt es im R. A. 1654. §. 6. „Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geiſtlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbahren, ſie ſeyn Stände des Reichs oder nicht „ „ ohne Ausnahme einiges Menſchen.„ In der C. G. O. 1555. P. 2. Tit. 1. werden ſie unter den Worten alle **Reichsverwandte und Unterthanen** verſtanden. Sie können wider den Kayſer ein Majeſtäts-Verbrechen begehen. **Capitulatio** art. XXI. Von dem Kayſer werden ſie benennet: **Unſere und des Heiligen Reichs Getreue.** **

* Faber Staats-Canzley 44. Theil p. 701.

** Lynker de religione obſequii. Rhetius de ſubditis imperii.

§. 4.

Die **Gerechtſamen** der mittelbahren Unterthanen ſind unter andern, daß die Stände einer Provinz Land-Täge halten dürfen; (**Land-Stände.**) die Lehn-Leute haben wegen der beſondern Beſchaffenheit der teutſchen Lehen mehrere Freyheiten und Vorzüge, als anderwerts; (**Lehen-Recht** §. 7-14.) verſchiedene Lehen fallen ſo gar wider die Natur anderer Lehen auf die Weiber; (**Krumſtäbiſch-Lehen**) und können nach Gefallen veräuſert werden; die Inhaber der Güther haben eine erbliche Iurisdiction; (*Iurisdictio Patrimonialis*) auch an verſchiedenen Orten die Jagd, und zwar priuatiue mit Ausſchlieſung des Landes-Herrn: welche doch anderwerts vor ein regale gehalten wird. (**Forſt-Recht. Jagd-Recht.**) Dieſes ſind die erheblichſten annoch übrigen Ueberbleibſel der alten teutſchen Freyheit. *

* Bernhard Freyherr von Pleſſen de Libertate Germanica. Cap. IV. add. Chriſtiani Gottlieb *Riccii* nützlicher Tractat vom Landſäßigen Adel, Nürnberg 4.

§. 5.

Von den Iuribus circa religionem der Mittelbahren Unterthanen ſiehe folgende Schriften: Chriſt. **Dondorf** de Iurisdictione eccleſiaſtica quatenus Magiſtratui municipali competit. Leipzig 1715. Joh. Petr. **Henrici** de Capacitate ciuitatum municipalium iurisdictionis eccleſiaſticae. Ald. 1682. *Ius vocandi Paſtores et Ludimoderatores toti eccleſiae vindicatum*, d. i. das aus einer ganzen Evangeliſchen Gemeinde rechtmäßig zukommende Berufungs-Recht der Prediger und Schuldiener rechtsgegründet entworfen. Frankf. 1722. Friedr. Gottl. **Struv** de eo quod iuſtum eſt circa ſacra domeſtica, Kiel 1730.

Mittelfreye.

Mittelfreye ſind nach dem **Schwaben-Spiegel** c. XLVII. die der hohen Fryen Mann ſeynt. Der Herr Hofrath **Glafey** in tr. de Miniſterialibus Lib. II. Cap. I. Sect. VI. giebt hiervon die Erläuterung: quod Principes et Comites Imperii ſummum, Mittelfreyen intermedium, et miniſteriales armigeri Statuum imperii infimum nobilitatis gradum conſtituant, ſed et quod aliis Statibus imperii ſubiecti, Imperatori immediate ſaltim, mediantibus nimirum dominis ſuis, obediant. Ob aber von den Mittelfreyen die Barone und Freyherren herkommen, wie **Schilter** in Comment.

ment. ad Cod. Iur. Alem. Feud. p. 131. und andere behaupten, lassen wir auf sich beruhen. Wir bemerken nur noch die Stelle aus dem *Iur. Prou. Alem.* Cap. IV. Von Dreyer Hant freyen. ib: Es ist niemant semperfrey. Wann des Vater und Mutter und derselben Vater und Mutter semperfrey waren. Die von den mittelfreyen seint geborn, die seint mittelfreyen. Und ist auch die Mutter semperfrey, und der Vater mittelfrey, die Kind werden mittelfreyen. Und ist der Vater semperfrey und die Mutter mittelfrey, die Kind werdent auch mittelfreyen.

Modus tractandi.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Modi in des Reichs Sachen zu consultiren. §. 3. Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen kommen einerley Modi tractandi in Vorschlag. §. 4. Schluß der Fürstlichen Gesandten zu Osnabrück §. 5. Kayserliche Meynung. §. 6. Neues Conclusum des Fürsten-Raths. §. 7. Vorschlag der Evangelischen, bey welchem es hernach auch verblieben ist. §. 8. Verordnung der Capitulation von dem Modo tractandi bey Tractaten.

§. 1.

Modus tractandi ist die Art und Weise, wie eine Sache oder Angelegenheit überlegt und erörtert wird, bevor man einen Schluß darinnen fasset.

§. 2.

Es sind drey Modi, des Reichs gemeine Sachen zu consultiren in Gebrauch, als 1) die allgemeine Reichs-Versammlungen, bey denen sich die Churfürsten und Stände in drey absonderliche Collegien abzutheilen, sowohl den Modum und die Formalia consultandi, als die Materias zu deliberiren, unter den Collegiis zu re- und correferiren, sich eines allgemeinen Reichs-Gutachtens zu vergleichen, es alsdenn an die Römische Kayserliche Majestät oder dero Herren Commissarien zu bringen, und mit Ihrer Majestät sich eines Reichs-Concluſi zu vergleichen pflegen. 2) Seyn die Creyß-Versammlungen siue Consultationes Circulares; 3) die Deputationes Imperii ordentliche sowohl als auserordentliche üblich. Auser diesen dreyerley Arten ist kein legitimus Conuentus in Imperio, der das ganze Reich repräsentiret und durch seine Schlüsse verbindet. *

* Von der Concurrenz des Reichs bey Friedens-Handlungen s. den Titul: Friedens-Schluß.

§. 3.

Bey den **Westphälischen Friedens-Handlungen** währete es einige Jahre, ehe man sich über die Art zu handeln vergleichen konte. Der Kayser lies sich den 3. Jan. 1644. nicht mißfallen, ununterschrieben und Wechsels-weise zu verfahren. Der Päbstliche Nuncius war im Nov. der Meynung, daß Puncts-Weise zu handeln, und jeder succesſiue verbündlich zu schliesen sey. Zu Osnabrück kamen vier Wege, absque solenni interpositione zu tractiren in Vorschlag: 1) Via cooperationis, weil das Hochfürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg schon in dem Goslarischen Receß an. 1643. eventualiter zum Cooperatore bey den Friedens-Tractaten von Kayserlicher Seite sey angenommen worden; 2) könnte die Handlung in Schriften, oder 3) mündlich unter den Gesandten selbst geschehen, da sie entweder in publico oder per mutuas visitationes mit einander conferirten; oder endlich 4) per subdelegatos Legatorum, indem bisher von den Kayserlichen Gesandten öfters der Dechant zu St. Johann an die Schweden wäre geschickt worden, ihnen etwas zu hinterbringen. Die Kayserlichen sollen anfänglich den Vorschlag gethan haben, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in einem Collegio zusammen votiren möchten. Da hingegen einige Evangelische Stände des Fränkischen Creyses der Meynung waren, daß er wie bey dem Passauischen Vertrage anzustellen sey. Im Jun. 1645. kamen dreyerley Wege in Vorschlag: 1) Der Modus ordinariae Deputationis, oder es könten sich 2) die anwesenden Gesandten ad modum Comitiorum vniuersalium in 3 Collegia abtheilen, seorsim in 3 Classibus votiren, so dann ihr Gutachten zusammen tragen; wobey aber zu befürchten stünde, es möchte der Präcedenz-Streit die Consilia remoriren; oder man könte 3) Creyß-weis zusammen kommen, und folgends durch Deputirte eines jeden Creyses sich einer Meynung vergleichen, welches eben nicht durch Curiata Vota geschehen müste, sondern per Conuentionem, und wäre solches nur von den anwesenden Abgesandten aus jedem Creyß zu verstehen. Dabey wurde in Erwegung gezogen, daß aus der Schwedischen Proposition erscheine, welchergestalt die materia tractanda die Evangelische und Catholische Stände in vielen wichtigen Puncten conjungiren, in vielen aber separiren würde; allwo nun die Evangelische und Catholische pro communi omnium salute consultiren würden, da könten vorgedachte modi practiciret werden, doch, daß man

sich

sich an keinen binde, sondern pro re nata freye Hand behielte, den füglichsten modum zu ergreifen. In den Fällen aber, da die Evangelischen und Catholische discrepirten; würde die Materie selbst die anwesenden Gesandten in 2 Theile trennen, daß mithin alsdann ein anderer Modus consultandi von beyden Seiten würde gehalten werden müssen.

§. 4.

Im Jul. 1645. fasseten die Fürstl. Gesandten zu Oßnabrück dieserwegen einen Schluß, in welchem es unter andern heist: Weil dann der gewöhnliche und im Reich herkommende Modus, (wiewol man allhier eigentlich auf keinem Reichs-Tag, sondern bey Friedens-Tractaten versammlet) daß nemlich durch die 3 Reichs-Collegia berathschlaget werde, sich hierzu am besten füget; die Stände auch allbereit in ziemlicher Anzahl gegenwärtig sind, und derer täglich mehr erwartet werden: so ist ganz nicht abzusehen, warum man einen solchen gebahneten und richtigen Weg verlassen, und sich auf ganz neue ungewöhnliche Abwege begeben wolle. Denn ja unläugbar und klar ist, daß von der ordinaria Deputatione, mit der Würklichkeit, darauf in dem Churfürstlichen Collegial-Schluß gezielet wird, * bey Gegenwart und Versammlung der Stände selbst, im Römischen Reich niemals gehöret worden; dieser Modus in der nicht deputirenden Stände Augen und Gedanken das Ansehen einer hoch präjudicirlichen Einführung gewinnen, und man hierdurch der Einigkeit und dem Frieden nicht näher, sondern immer ferner kommen würde. Diesemnach und weil die anwesende Fürsten und Stände Gesandten dahin gemessen instruiret, daß sie ihre Vota selbst führen und dieselben keinen Deputatis auftragen sollen; Auch mehrer andern wohl erwogener Ursachen halber befinden Fürsten und Stände, daß mehr berührte Ordinari-Deputation auch nur Interims-weise, bey instehender Friedens-Handlung, keinesweges zu gebrauchen, sondern die Deliberationes durch die drey gewöhnliche Reichs-Collegia, bey so ansehnlicher Versammlung, durch alle anwesende Stände, im Namen GOttes anzutreten seyn; verhoffen gänzlich, es werde das hochlöblichste Churfürstliche Collegium den offenbahren Grund dieser Meynung hochweislich auch erkennen, selbe mit belieben, und also, wegen eines füglichen Modi agendi et deliberandi, die so sehnlich verlangte Friedens-Tractaten nicht länger anstehen dürfen. **

* Die Fürsten meynen den zu Längerich *circa Modum consultandi* gefaßten Chur-Fürstlichen Collegial-Schluß. Er findet sich vollständig in des Hrn. von Meiern Act. P. W. T. I. p. 528-535. Der Haupt-Inhalt aber gehet dahin: „Seye Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzurathen, daß Sie alle Ihrer Majestät getreue Churfürsten und Stände, zu den mit beyden Cronen Schweden und Frankreich veranlaßten Friedens-Tractaten, cum iure suffragii allergnädigst admittiren, zu solchem Ende einen jeden von denselben, absonderlich durch Kayserliche Notifications-Schreiben, die seinige förderlichst nacher Münster (allwo die Consultationes der Churfürsten und Stände vorgenommen werden solten) ob er will, zu schicken, mit der angehefften Commination erinnern wolten, daß, es erscheinen darauf die Citirten, oder nicht, gleichwol einen als den andern Weg die Anwesende und die noch weiters einkommende Churfürsten und Stände mit den Berathschlagungen fortfahren, und was also zwischen denselben und den Kayserlichen Herren Commissariis deliberiret, und mit berathschlaget würde, aller Contradiction ohngeachtet, vor einen allgemeinen Reichs-Schluß geachtet und observiret werden solle. 2) Damit nun auch immittelst, und bis zu mehrer Stände Ankunft, das so hochnothwendige Friedens-Werk möge befördert werden, ist auf Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Approbation, von den Churfürstlichen Räthen und Gesandten vor gut angesehen worden, daß diejenige Churfürsten und Stände, die sonsten zu der von Frankfurt nacher gedachten Münster verlegten Reichs-Deputation gehörig, solche Consultationes ehistens, auch ohnerwartet derer noch Abwesenden, zu jetztbesagtem Münster antreten. Und weilen sothaner Ausschuß zu solcher schwehrwichtigen Handlung an sich selbst etwas enge, demselben von dem Fürsten-Rath, und zwar von jeder Bank zweene, wie ingleichen aus dem Städt-Rath zween (derer allerseits Deputation, Fürsten und Ständen anheim zu geben) adjungiret, und also durch solchen gesammten Ausschuß, bis und dahin die Stände in grösserer Anzahl einkommen möchten, die Berathschlagungen fortstellig gemacht und continuiret, auch zu solchem Ausschuß gehörige Stände, oder deren anwesende Gesandschaften, um sich nacher mehrgedachten Münster ehist möglich zu erheben, vermahnet werden solle.„ Den förmlichen Aufsatz sothanen Schlusses soll der Kayserliche Gesandte Volmar an statt des Chur-Maynzischen Legati verfasset haben.

** S. Hrn. von Meiern Acta P. Westph. Tom. I. p. 521-523. Die Reichs-Städte traten nachgehends diesem Schluß mit bey.

§. 5.

Die Kayserlichen Gesandten zu Münster proponirten sodann den 20 August 1645. einige Puncte, welche nothwendig beobachtet werden müsten, wenn die Materie de Modo consultandi einmal ihre Erläuterung erlangen solle. * Worauf diese Puncte beruhet, findet man in dem Concluso der Churfürsten den Fürstlichen Deputirten ad notandum et referendum vorgelesen den 2 Sept. 1645.

des

des Inhalts: Ueber die von den Herren (Tit.) Kayserlichen Commissarien anerinnerte 6 Puncten ad Modum Executionis diuendendorum Collegiorum, und zwar hätten die Churfürstliche Hrn. Abgesandte an ihrem Ort gerne gesehen, daß an einem Ort die Consultationes hätten vorgenommen werden mögen, scilicet per imperii ordinaria tria Collegia, aber bey so beschaffenen Dingen sie sich von dem Osnabrückischen vorgeschlagenen Modo nicht absondern wollen. Hielten aber 1) eine nochmalige Conferenz mit den Fürsten und Ständen zu Osnabrück (so fern es die Herren Kayserliche Plenipotentiarii für gut ansehen würden) nicht für unersprieslichen.

Folgen die Incident Puncten. Quaestio 1) Welcher Modus unter denjenigen, so auf die Bahn kommen sind, am füglichsten zu practiciren? 2) Alsdenn etwan der Modus zu amplectiren wäre, daß die Collegia integraliter abgesondert, und zwar die zwey schwächsten an einem, das stärkste aber am andern Orte verbleibe, so aber die andern auf Abtheilung der Collegien beharren, alsdann sie solche Form ihnen auch nicht entgegen seyn lassen wolten, doch mit vorbehaltener Confirmation Ihrer Kayserl. Majestät.

Quaestio 2) Wie, was gestalt, und in was für einer bestimmten Zeit derselbe Modus ins Werk zu richten? 3) So bald der Modus consultandi verglichen sey, alsdenn zur Sachen ohngesäumt geschritten werden soll.

Quaestio 3) Wie es mit den Directoriis beyder Orten, sonderlich im Fürsten-Rath zu halten? 4) Betreffend die Directoria, wird zwischen dem Churfürstlichen Rath keine Differenz entstehen, im Fürsten-Rath aber stehe das Directorium Oesterreich und Salzburg alternatim undisputirlich zu, und falls Oesterreich nicht an beyden Orten seyn könne, oder wolle, es sich mit Salzburg vergleichen möchte. Magdeburg hat sich zu Osnabrück nur interims-weis darum angenommen, begehret es auch, so viel man bey dem Churfürstlichen Collegio Nachrichtung hat, zu Beförderung der Haupt-Tractaten, so stark nicht zu manuteniren. Im Städte-Rath sey zu erwarten, wessen sie sich mit einander vergleichen, alsdenn nach Befindung der Sachen, ferner darauf zu resolviren.

Quaestio 4) Was für Stände benanntlichen ein und andern Orts sich bey den Consultationibus einzufinden? 5) Wann die Abtheilung der Collegien in zweyen Oertern zu seyn angenommen wird, ist vonnöthen, daß löbliche Fürsten-Räthe sich entschliesen, welche Stände oder Personen sie an einem oder andern Ort schicken wolten; Mit den Churfürstlichen wird es keinen Streit haben, weil man dessen bereits auf m Collegial-Tag an. 1636. wie auch in den Praeliminaribus verglichen. Bey diesem Punct ist auch dafür gehalten worden, daß, praesuppositа diuisione Collegiorum, einem jeden Churfürsten und Stande frey stehen soll, an beyde Orte zu schicken, jedoch mit dreyfacher Verwarnung: a) Daß kein Stand verbunden seyn solle, seine Deputirte in vno alteroue Consilio unveränderlich zu lassen, sondern den oder dieselbe pro re nata an ein oder andern Ort zu ziehen. b) Daß auch aller Churfürsten und Stände Gesandschaften ihre Vota nur an einem Ort haben sollen. c) Item, daß zu Benehmung aller Ialousie an jedem Ort beyderley Religionen Verwandte mixtim im Rath seyn sollen, deswegen auch die Herren Fürstliche sich zu vergleichen.

Quaestio 5) Wie die Communicationes zwischen beyder Orten anwesenden Ständen, zu Abfassung eines gleichstimmenden Concluſi, anzustellen? 6) Belangend den punctum re- et correlationis, wollen sich die Herren Churfürstliche eines Voti beyder Orten vergleichen. Die Haupt-Correlation, pro renata, entweder per Conuentum in vno loco Tractatuum oder per Deputatos, oder in Schriften anzustellen, falls auch in cursu Tractatuum sich expeditior Modus erzeigen, man sich nach befindenden Umständen darnach zu accommodiren habe würde.

Questio 6) Das Silentium betreffend. 7) Weil ja unser allerseits geliebtes Vaterlandes Glück und Heyl daran gelegen, als werden die Herren Churfürstliche ein solches Medium ergreifen, daß sie darbey sich gesicherter Verschwiegenheit getrösten mögen: Ersuchen die Herren Fürstliche Gesandten auf dergleichen Mittel auch unbeschwehrt zu gedenken.

Und nach solchen allen vermeynte man, daß der Sachen am beförderlichsten wäre, daß der Fürstl. Braunschweig-Lüneburg- und Nürnbergische, als Deputirte von denen Herren Fürsten und Ständen zu Osnabrück, in den Fürsten-Rath berufen werden, und diese Sache mit ihnen (so fern sie es über sich nehmen wollen) überleget und berathschlaget werden könnte.

* S. Herr von Meiern Acta Pac. W. Tom. I. p. 560. u. f.

§. 6.

Des Fürsten-Raths Conclusum von 11. Sept. 1645. gienge dahin: Das Churfürstliche Gutachten wird in Substantialibus mit des Fürsten-Raths Gut-

Gutachten übereinstimmig, benebenst aber 1) räthlich gehalten, daß in dessen passu, darinn vermeldet wird, daß, was an beyden Orten von Fürsten und Ständen geschlossen, solches vor einen verbindlichen Reichs-Schluß zu halten sey; addatur post verbum geschlossen: Und von Ihro Kayserlichen Majestät placidiret, daß es sodann vor einen gemeinen Reichs-Schluß zu halten. 2) Nachdem auch die zu Osnabrück subsistirende Gesandte dero Gedanken über das hiesige Conclusum noch nicht eröfnet, sondern man 3) dessen täglich gewärtig; als wäre bis zu dessen Erfolg und Vernehmung deren gänzlicher Ueberstimmung, mit Ueberreichung des Bedenkens an die Kayserl. Herren Plenipotentiarien innen und zurück zu halten. 4) Da es zur Exhibition kommen solte, möchte, nach Gestalt der Sachen Wichtigkeit, entweder per Deputatos Primarios oder Secundarios, die Ueberreichung geschehen, 5) Nicht weniger, alldieweiln die Re- und Correlationes in pleno unterlassen, wäre zu keiner Consequenz solches zu ziehen, sondern ins künftige das alte Herkommen zu Gewinnung der Zeit zu beobachten, auch jedesmal von beyden Bänken zwey zu deputiren. 6) Das Churfürstliche Gutachten ebenmäsig nacher Osnabrück den allda anwesenden Fürstlichen Gesandten, mit angehefter Bedeutung, was man diß Orts dabey erinnert, zu communiciren.

§. 7.

Währender Zeit, daß über die Münsterischen Conclusa zu Osnabrück deliberiret ward, fiengen die Schweden den 28. Dec. a. c. den Modum immediate mit den Kayserlichen sub specie einer Visite zu tractiren an. Hierüber deliberirten die Evangelischen und brachten den 8. Febr. 1648. diesen Modum auf die Bahn, daß die Kayserlichen und Schwedischen die Conferenzien reassumirten, dabey die Evangelischen und Catholischen in zwey Nebenzimmern sich enthielten, und benöthigten Falls sich stante pede näher erklärten. Sie bedieneten sich unter andern in der Proposition der Worte: „Man sey heute beysammen gewesen, und bey der Deliberation auf zwey Puncte das Absehen gerichtet, und befunden, daß nicht allein ein solcher Modus, der da schleunig und dem Werk beförderlich, sondern auch der eine Sicherheit nach sich trage, zu ergreifen; sintemahlen man bishero erfahren, daß man die Zeit vergeblich verlohren, und mit den Catholischen zu keinem richtigen Vergleiche gelangen können. Nun hielten die Evangelischen dafür, es sey nochmals bey dem bisher gebrauchten Modo zu lassen, daß nehmlich Ihro Excellenzien die Königl. Schwedischen mit den Kayserlichen immediate handelten, jedoch dergestalt, daß von Seiten Ihro Ihro Excell. Excell. die sämtliche Evangelischen gleichwol in einem absonderlichen Gemach, und nicht bey der mündlichen Handlung sich befänden, hingegen aber von Seiten der Kayserlichen sich die anwesende Catholische, oder doch die Vornehmsten ihres Mittels, ebenmäßig in ein Neben-Gemach einstellen möchten. . . Solten sie, die Kayserlichen aber billige Temperamenta, so substantiam rei nicht umstiessen, vorbringen können und wollen, stünden sie anzuhören. Solches Falls nun, und wann sich eine solche Difficultät finde, darinn sie unter sich nicht könnten einig werden, hätten die Kayserlichen mit den Catholischen, und sie, die Schwedischen, mit den Evangelischen alsbald zu communiciren, und würden sich diese alsdann materialiter stante pede erklären, diejenigen auch, so in particulari in ein und andern Punct interessiret, wie man sie heut erinnert, mit Vorschlägen gefaßt erscheinen. Damit die Evangelischen aber auch desto sicherer giengen, wären sie entschlossen, die Catholischen zu fragen, in welcher Qualität sie sich bey solcher Sammlung einfinden, und mit den Evangelischen tractiren und schliessen wolten. Weil sie nun schwerlich nomine totius Collegii Catholicorum erscheinen würden, sondern allein vt singuli, müßten sie sich solchen Falls erklären, daß ihre Principalen dasjenige, was man also beschlossen, benebenst dem Kayser, Cronen und Evangelischen, wider die Contradicenten unter denen Catholischen wollten manuteniren helfen:„ Dieser Modus tractandi fande endlich allen Beyfall, * und nach solchem ist der Westphälische Friede auch glücklich zum Stande gekommen.

* Herr von Meiern Acta P. W. Tom. IV. p. 994. u. f.

§. 8.

Von dem Modo agendi bey Friedens-Tractaten heist es in der neuesten Wahl-Capitulation Art. IV. §. 11. Sofort wollen wir Churfürsten, Fürsten u. Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürkungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also daß zwischen unserer Gesandtschaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Tägen herkommliche modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse mit Alliirten oder andern Auswärtigen, besonders derer Mächten, mit welchen man im Krieg verfangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichs-Deputirten zu selbigen ohnweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung

hung nichts verhandelt, weniger von denen Unsrigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten.

Monogramma.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung.

§. 1.

Monogramma war in den mittlern Zeiten die Art, durch gewisse Züge den Namen vorzustellen. Monogramma erat nota et character, vt cum litera vnica videretur, vnde monogramma est dictum, omnes tamen nominis literas exprimeret, schreibt Jacob **Sirmondus** in not. ad Capitul. Caroli Calui p. 791. *Edit. Baluz.*

* Joh. Nic. Hertius de Fide Diplom. §. VII. p. 14.

§. 2.

Daß die Monogrammata schon von den Merovingischen Königen, wiewohl selten, gebrauchet worden, saget zwar **Mabillon** Lib. II. de Re diplom. cap. 10. §. 10. andere aber * wollen hieran zweifeln. Gemeiniglich wird Carolus M. vor den ersten gehalten, der, weil er mit dem Schreiben nicht wohl zu rechte kommen konte, wie **Eginhardus** bezeuget, sich eines Nahmens-Zuges bedienet. Die folgende Könige und Kayser haben eine Gewohnheit daraus gemacht, also, daß die Monogrammata bis auf die Zeiten Friedrich III. im Gebrauch gewesen seyn. Wir wollen ein paar unverdächtige Monogrammata der Ottonum anfügen:

Du Fresne in glossar. v. Monogrammata hat selbe von Carl des Grosen Zeiten an gesammlet. Man findet dergleichen nicht allein in Urkunden, sondern auch auf Münzen und Siegeln. Joh. Mich. **Heineccius** de veteribus Germ. aliarumque Nationum Sigillis P. I. Cap. IX. p. 103. und vornehmlich Herrn D. **Gottfried Leonhard Baudis** Praeparatio ad Analysin Monogrammatum Impp. et Regum Germaniae, Lipsiae 1737. 4. in zweyen gelehrten Diss Add. Prodromus Chron. Gottw.

Monopolium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Sind in den Reichs-Gesetzen verbothen. §. 3. 4. Wie hierbey zu verfahren. §. 5. Was bey dem Westphälischen Frieden vorgekommen ist. §. 6. Verordnung der Capitulation. §. 7. Der Kayser kan auf Monopolia keine Priuilegia geben. §. 8. Schriften.

§. 1.

Monopolium wird genennet der Waaren-Handel, den nur eine oder gewisse Personen, mit Ausschliessung anderer, treiben dürfen. Est lucrosa vnius vel paucorum, libertati commerciorum contraria cum aliorum iniuria et Reipubl. damno coniuncta negotiatio, schreibt **Ahasverus Fritsch** de regali nundinarum Iure Cap. XI.

§. 2.

Die Monopolia sind in unsern Reichs-Gesetzen schlechterdings verboten. Die **Policey-Ordnung** Tit. XVIII. lautet also: „Wiewol die Monopolia, betrügliche, gefährliche und ungebührliche Fürkäuf, nicht allein in gemein geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichs-Abschied, bey grossen Poen und Strafen, als Verlust aller Haab und Güter, und Verweisung des Lands, verbotten: so ist doch solchen Satzungen, Abschieden und Verbott, bißanhero mit gebührlicher und schuldiger Vollnziehung, gar nicht nachkommen noch gelebt worden, sondern seynd in kurzen Jahren etwa viel grosse Gesellschafft in Kaufmanns-Geschäften, auch etliche sonderbare Personen, Handthierer und Kaufleut im Reich aufgestanden, die allerley Waaren und Kaufmanns-Güther, auch Wein, Korn und anders dergleichen, von den höchsten bis auf die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschaften und Verwahrnüß haben, sonderlich wann die Waaren verderben, oder sonsten in Aufschlag kommen, und ehe die andere Kaufleuth solches gewahr werden,) in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, unterstehen, Auff und Fürkauff damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Käuffer oder dem Verkäuffer, anzudingen, solche Waaren niemands dann ihnen zu kauffen zu geben, oder zu behalten, oder daß er der Verkäuffer sie nicht näher, oder anders geben wöll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem H. Reich und allen Ständen desselben merklichen Schaden, wider obvermeldte gemeine geschriebene Recht und alle Ehrbarkeit zu. §. 2. Hierauf haben wir zu Förderung gemeines Nutzens, und der Nothdurfft nach, verordnet und gesetzt, und thun das hiemit ernstlich, und wöllen, daß solche schädliche Handthierungen, Auff und Fürkauff, und derhalben gemachte Geding, Vereinigung, und Pact hinfüro verbotten und abseyn, und die hinfüro niemands weder durch sich selbst, noch andere treiben, oder üben soll: Welche aber hierwider solches thun würden, dero Haab und

Güther

Güther sollen confiſciret, und der Obrigkeit jeglichs Orts, so peinliche Straff der Ends hat, verfallen seyn, auch dieselben Gesellschafften, Kaufleuth, und Handthierer, hinfüro durch kein Obrigkeit im Reich vergleidet, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meynung oder Clausul, solche Geleydt gegeben werden. *

* Hiermit stimmen auch die ältern und neuern Reichs-Satzungen ein. Man sehe R. A. zu Trier und Cöln 1512. Tit. III. §. 16-18. R. A. zu Nürnberg 1524. §. 27. R. A. zu Speyer 1526. R. A. 1529. §. 34. R. A. zu Augspurg 1530. §. 135-137. Ref. Pol. 1530. Tit. XXVI. §. 7. Reichs-Schlus 1668. dritter und vierter Punct.

§. 3.

Es heißt weiter: §. 4. Es soll auch eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiet mit Ernst und Fleis bestellen und darob seyn, damit diese vorgesetzte Ordnung gestracks gehalten, und derselben gelebt werde. §. 6. In dem Fall aber, da die Obrigkeit in solchem läßig und säumig seyn, und das an unsern Kayserlichen Fiscal gelangen würde, so soll er solches der Obrigkeit, da solche Kaufleuth oder Handthierer gesessen, oder wohnend seyn, zu verstehen geben, und sie ermahnen, solche beschwerliche Handlungen in Monats-Frist abzuschaffen, und zu straffen, dann wo sie, die Obrigkeit, solches in bestimpter Zeit nicht thäte, so wölt und müste er aus seinem Ampt in solchem procediren und fürnehmen, wie sich gebührt, alsdann er auch solches zu thun Macht und Recht haben, auch unverzüglich thun soll. §. 7. So auch in solchem Fall, Säumniß oder Hinläßigkeit der Obrigkeit, der Ubertretter von unserm Fiscal an unserm Kayserl. Cammer-Gericht fürgenommen, und beklagt würdet, so sollen solche Verbrecher einige, es wären declinatoriae oder andere exceptiones und Auszüge, oder auch einige Abforderung, wie oder welcher Gestalt die fürgewendt, oder geschehen möchten, nit entheben, noch der Uebertretter hierauf remittirt oder gewiesen werden. §. 8. Zudem soll auch die Obrigkeit, so auf geschehene Warnung, in gesetzter Zeit des Monats Frist, in Strafung des Ueberfahrens säumig würde, durch den Fiscal vor unserm Kayserl. Cammer-Gericht fürgenommen, und umb hundert Mark lötigs Golds unnachläßlich gestraft werden.

§. 4.

Endlich wird zum Beschlus dieses Tituls §. 11.* gesagt: Es solle auch in diesem, wie andern gefreyten Fällen de plano, schleunig, und zum fürderlichsten vollnfahren, auch dem Rechten, und Proceß sein starker Lauf, unverhindert einiger Restitution, Supplication, Inhibition, Sulpension, Auocation, oder ander dergleichen Aufschläg, gelassen werden. §. 12. Desgleichen soll diese gegenwärtige Ordnung, Satzung und Verbott, mit allen Articuln und Inhaltungen, männiglich, so im Heil. Reich teutscher Nation, Handthierung treiben wöllen, auch alle Fürstenthumb, Herrschafften, Städt und Commun, begreiffen und binden, und sie hiewider einig Geleydt, Sicherheit oder Freyheit, in was Schein die immer seyn, oder fürbracht werden möchten, weder schützen, schirmen, noch fürtragen, auch solche Ordnung in zweyen Monaten nach geschehener Publication, und Verkündigung würklich angehen.„

* Wer Monopolia anzeigt, bekommt nach §. 9. zur Verehrung den vierten Theil der verwürkten Güter. Wenn der Ansager selbst der Monopolien theilhaftig, soll er von der Straf frey seyn. §. 10.

§. 5.

Bey Gelegenheit der **Westphälischen Friedens-Handlungen** liessen die Evangelisch-Fürstlichen zu Oßnabrück in ihrem Bedenken in puncto Commerciorum den 17. April 1646. in Ansehung der Monopolien folgende Stelle mit einfliessen: „Die Manufacturen aber, weiln es auf ein Monopolium, und zu Gravirung anderer Reichs-Unterthanen und Handwerker, hinaus laufen wolte, wann die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte sich derselben allein arrogirten, als kan man ihnen solches nicht einräumen, gleichwol daferne etliche Frey- und Reichs-Städte sonderliche Manufacturen durch alte Privilegia und Landes-Herkommen wohl hergebracht, darbey lässet man es ferners bewenden.„ In der Schweden Project Instrumenti Pacis d. 14. April 1647. wurden sie alle verworfen. Es hieß darinne: Monopolia omnia damnata sunto: At in fauorem Commerciorum factae transactiones et pacta, rationi et Legibus conformia, vigeant.

§. 6.

In der **Capitulation** heißt es Art. VIII. §. 3. „Dagegen aber die grose Gesellschaften und Kaufgewerbs-Leute, und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauf und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Inwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, immassen, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun.„ *

* Von

* Von der Veranlassung dieser Stelle der Capitulation sehe man des Hrn. Geheimen Rath Mosers Anmerkungen zu Carls VII. Capit. 2 Th. p. 258-261. zu Francisci I. Capit. 2 Th. p. 156-158. Wir bemerken nur die Worte aus einem 1741. erschienenen Gutachten: „Diese ganze Verordnung scheinet nicht mehr auf unsere Zeiten zu quadriren; stehet also zu überlegen: ob sie nicht, als otiös, aussen zu lassen wäre.„

§. 7.

Priuilegia auf Monopolia zu geben, stehet dem Kayser nicht frey. Er verspricht vielmehr in der Capit. Art. VII. §. 4. Keinesweges auch jemanden einige Priuilegia und Monopolia (es geschehe solches bey Kaufhandel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge) ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 8.

Von Monopolien sehe man Ahasv. Fritsch Abhandlung de Monopoliis, welche in desselben Sylloge variorum tractatuum Iuris Publici et priuati gleich die erste Stelle einnimmt.

Morganica.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Würkungen u. Folgen von dergleichen Vermählungen. §. 4. Erklärung der Stelle 2. Feud. 29. §. 5. Schriften.

§. 1.

Morganica oder conuentio morganatica wird beschrieben, daß es sey eine rechtmäßige Ehe unter Personen verschiedenen Standes, wobey einige sonst hergebrachte Würkungen der Ehe fehlen. Oder sponsi et sponsae disparis conditionis conuentio, sub ea conditione inita, vt illa et liberi ex matrimonio futuro nati certa bonorum parte contenti a titulo sponsi abstineant. *

* Joh. Bernh. Friesen de Conuentione Morganatica. Th. VIII.

§. 2.

Morganica wird von **Morgen** und **Gabe** hergeleitet; weil die Frau mit der Morgengabe zufrieden seyn muß, und ausserdem, was ihr der Mann von dem seinigen in der Eheberedung Morgens zuwendet oder giebet, nichts zu fordern hat, sondern desfalls gleich einer fremden Person anzusehen ist. Daher diese Ehe auch *Foris maritagium* oder **ausser dem Stand** genennet wird.

§. 3.

Denn das Absehen der Contrahenten ist bey solchen Vermählungen gemeiniglich darauf gerichtet, die den Familien schädliche Vermehrung der Participanten, auch das kostbare Gepränge bey den Gemahlinnen hohen Standes zu verhüten, und durch das Mittel eines zwar vor Gott und der Kirche rechtmäßigen, doch mit allen Effectibus Iuris nicht versehenen Ehestandes, der natürlichen Neigung ohne Ungelegenheit des hohen Hauses Rath und Hülfe zu schaffen; da denn der Vortheil eben darinnen bestehet, daß weder die Gemahlin, noch die von ihr erzeugte Kinder des Fürstlichen oder andern hohen Standes theilhaftig werden, sondern sich mit Grafen- Herrn- oder nur mit adelichem Tractament vergnügen lassen müssen. Wodurch dann den hohen Häusern an dem Unterhalt, Erziehung, Ausstattung solcher Gemahlin, Wittwen und Kinder, zumal aber, wenn es an die Succeßion und an die Theilung der Länder kommet, merkliche Erleichterung geschiehet. *

* Schreiben eines Fürstl. Ministers von ungleichen Heyrathen. Die Kinder aus einer solchen Ehe können in keinem Lehen folgen, wohl aber in allodio. Bey Landsassen will die Bewilligung des Landes-Herrn bey Schliessung dergleichen Heyrath erfordert werden.

§. 4.

Von dergleichen Ehe redet 2. F. 29. Quidam habens filium ex nobili coniuge, post mortem eius minus nobilem duxit. Qui eam desponsauit ea lege, vt nec ipsa nec filii eius amplius habeant de bonis patris, quam dixerit. Quod dicunt alibi: accipere vxorem lege Salica. Der Verstand gehet dahin: daß ein unadeliches Weib einen von Adel nicht anders, als ad morganaticam, das ist, also heyrathen könne, daß selbige in keine Gemeinschaft seiner Ehre, Würde oder Güter mit ihm trete, sondern sich mit demjenigen, was ihr der Mann in der Eheberedung, welche Morgensprach oder Morgenatica genennet ward, einig und allein vergnügen mußte. Und dieses ist Lex Salica oder Francica, Saliorum, i. e. Salae in Franconia incolarum. *

* Ludewig Bedenken von Mißheyrathen. Cap. II. §. 2.

§. 5.

Man sehe anbey **Petr. Marcelli Riccii** diss. de Matrimonio ad Morgonaticam donationem contracto 1703. rec. 1717. **Nic. Jos. Jod. Herray** an matrimonium ad morganaticam ex Iure fluat propter disparitatem sortis, als eine Mesalliance oder Mißheyrath, an vero ex pacto, Giessen 1750. **Ernst Theoph. Meier** Syntagm. I. Feud. Cap. IX.

Morgengaba.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Anmerkungen.

§. 1.

Morgengaba ist ein Geschenk, welches der Mann, nach vollzogener Vermählung, seiner Ehegenoßin

noßin zum Zeichen der Liebe verehret: selbige mag gleich eine Mitgab mitgebracht haben, oder nicht.

§. 2.

Das Wort zeiget gleich an, daß die Morgengabe keine fremde, sondern teutsche Gewohnheit sey, indem es aus den zweyen Wörtern **Morgen** und **Gabe** zusammen gesetzet ist. Die Teutschen nenneten diese Verehrung Morgengabe, eben wie sie alle ihre Gesetze eine Morgensprach geheissen, der Zeit halben, da man davon gesprochen, oder das versprochene gegeben. Charta Ernesti Bauar. ducis an. 1396. In executione donationis factae duciſſae pro DONO MANE, quae vocatur per teutonicum Morgengabe etc. Davon auch **Du Fresne** in gloss. p. 676. ein schönes diploma, welches das Wort Morgengab pro dote a marito data vxori nimmet, vom Jahr 1643. beygebracht hat. *

* Joh. Jacob Sorber fascicul. I. obseruationum et quaestionum selectarum forensium obs. V.

§. 3.

Ludewig ad A. B. 2. Th. p. 549. macht anbey die Anmerkung: Er sey gewiß, daß ein unsauberer Geist von der Meynung der Rechtsgelehrten Urheber sey, nach deren sie davor halten, daß die Morgengab ihre Ursache von Vergeltung der durch den neuen Ehemann genommenen Jungferschaft genommen habe. Weil ja auch Wittwen und andere, welche dergleichen nicht aufzuweisen, eine Morgengab von ihrem Ehemanne erhalten. Die Morgengabe schenkt zwar ordentlicher Weise der Mann der Frau: (§. 1.) doch stehet es auch dessen Vater frey, und kan solche in beweglichen Sachen oder unbeweglichen Güthern * bestehen. Der Frau stehet über die Morgengabe ein völliges Eigenthum zu. Sie kan damit nach Belieben schalten und walten, anders als in donatione propter nuptias, welche Schenkung mit jener nicht zu vermengen ist. Ist der Frau eine Morgengabe versprochen, muß der Erbe nach des Mannes Tod ihr solche noch entrichten, keinesweges aber der Successor, als der zu weiter nichts verbunden ist, nisi in quantum feudum locupletius redditum, quod tamen hic non factum, quoniam dotis illatio non requiritur ad Morgengabam acquirendam. **

* Joh. Paul. Kreß de Iuribus foeminarum illustrium §. XX. p. 19. 20.

** In der alten Historie finden wir verschiedene Exempel, da der Gemahlin Territoria, Schlösser und Ländereyen zur Morgengabe sind geschenket worden. Heut zu Tage wird gemeiniglich ein Stück Geld verehret.

Münsterischer Friedens-Schluß.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Warum man an zwey Orten über den Westphälischen Frieden gehandelt, und warum alda keine grauamina ecclesiastica erörtert worden. §. 3. Kurzer Inhalt. §. 4. Verbindlichkeit. §. 5. Wird in dem N. A. bestätigt. §. 6. Alle Einwendungen dagegen werden vernichtiget. §. 7. Strafe der Uebertreter. §. 8. Päbstl. Unwille. §. 9. Bulle dieserwegen. §. 10. Ist kraftloß. §. 11. Vorgang bey der Capitulation. §. 12. Verordnung der Capitulation. §. 13. Der perpetuirlichen. §. 14-16. Fernere Verordnung der Capitulation. §. 17. Erneuerung der Päbstlichen Protestationen. §. 18. Garantie der Cron Frankreich. §. 19. Anmerkungen hierbey. §. 20. Französische Friedensbrüche. Nimwegischer Friede. §. 21. Waffen-Stillstand. §. 22. Ryswickischer Friede. §. 23. Rastadt-Badenscher Friede. §. 24. Schriften.

§. 1.

Der Münsterische Friede ist Pax Christiana, vniuersalis et perpetua, veraque et sincera amicitia inter Sacram Maiestatem Caesaream et Sacram Maiestatem Christianissimam, * nec non inter omnes et singulos foederatos et adhaerentes dictae Maiestatis Caesareae, domum Austriacam eorumque haeredes et successores, praecipue vero Electores, Principes et Status Imperii ex vna: et omnes singulos foederatos dictae Maiestatis Christianissimae, eorumque haeredes ac successores. Imprimis Sereniſſimam Reginam Regnumque Sueciae, ac respectiue Electores, Principes, Statusque Imperii ex altera parte: Eaque ita sincere serioque seruetur et colatur, vt vtraque pars alterius vtilitatem, honorem ac commodum promoueat, omnique ex parte et vniuersi Romani imperii cum Regno Galliae, et viciſſim Regni Galliae cum Romano imperio fida vicinitas et secura studiorum pacis atque amicitiae cultura reuirescant, et reflorescant. *Instrumentum Pacis Caesareo-Gallicum* Art. I. **

* Hierbey vergleiche man den 5. §. des Titels: Majestät.

** Die Titul: Oßnabrückischer Friede, Westphälischer Friede, sind hierbey nachzuschlagen.

§. 2.

Die Stadt **Münster** ward bereits in dem **Präliminar-Tractat** den 15. Decembr. 1641. zu einem der beyden Friedens-Congres-Oerter bestimmet, und deshalben vor Neutral erkläret. Es waren deswegen zwey Städte beliebet worden, um eines Theils den Rang Streitigkeiten zwischen Schweden und Frankreich vorzukommen, andern Theils, weil die Schwedischen Gesandten nichts mit dem Päbstlichen Nuntio, und dieser nichts mit jenen zu thun haben wolten. Nach Oßnabrück kamen die Kayserlichen, Schwedischen und der meisten Evangelischen Stände

de ihre Gesandten. Nach Münster begaben sich die Kayserlichen, Französischen, Spanischen, Holländischen und der meisten Catholischen Stände Gesandte mit dem Päbstlichen Nuntio. Es ward dabey ausgemacht, daß die an beyden Orten beliebte Articul für einen Tractat gehalten werden, und kein Theil ohne dem andern schliessen solte. Die Grauamina Ecclesiastica aber wurden nicht zu Münster, sondern zu Oßnabrück erörtert. Denn wiewohl die Catholischen Weltlichen Stände selbst deutlich bezeugten, daß, wenn gleich über die Grauamina Ecclesiastica in Münster solle tractiret werden, jedennoch der Päbstliche Nuntius darinnen keine Hinderniß zu machen sich unternehmen sollte, weil Catholici selbst ihn darunter nicht würden handeln lassen; gestalt derselbe in einem Discours gegen die Kayserlichen Gesandten daselbst ausdrücklich erwehnet hätte, daß er Stands und Amts halber sich darein nicht mischen, vielweniger einigen Consens darzu geben könnte, sondern er würde hierinnen vielmehr jederzeit seinen Dissensum bezeugen, und Ecclesiae Catholicae Virginitatem et Ius integrum conseruiren, im übrigen aber den Handlungen ihren Lauf lassen müssen; so vermeynten die Evangelischen Stände doch, es würde Oßnabrück sich am besten dazu schicken, weil die Franzosen in ihren Propositionen davon keine Meldung gethan hätten, dahingegen die Schweden in den ihrigen solche Materie hätten vorkommen lassen. *

* Das Protocollum Osnabrugense, den 17. Decembr. 1645. stehet in des Herrn von Meiern Act. P. Westph. Tom. II. p. 138-140.

§. 3.

In dem Münsterischen Frieden werden die wichtigsten Puncte, die der Stände Gerechtsame betreffen, wiederholet, theils auch völlig eingerücket, theils für so gut als eingerücket erkläret. * Man findet auch Einiges, wovon in dem Oßnabrückischen Frieden nichts stehet. Dergleichen ist die Erklärung wegen des Burgundischen Creyses, wegen Lothringen, und des Churfürstens von Trier, welcher wegen angenommenen Französischen Schutzes in zeitlicher Gefangenschaft von dem Kayser gehalten und nun befreyet worden. Endlich ist auch die Französische Satisfaction darinnen befindlich. Der Schluß dieses Friedens gehet dahin, daß auch derselbe, wie der Oßnabrückische, ein ewiger Friede und Pragmatische Reichs-Sanction seyn, die Freveler als Land-Fried-Brecher angesehen, und keine Art eines Rechts, Vertrags, Dispensation, oder wie es auch nur Namen haben könne, dagegen solle gültig, oder denselben im geringsten zu hindern vermögend seyn.

* Dahin gehöret die oftmals in dem *I. P. M.* vorkommende Clausul, daß dieses oder jenes gelten solle: *eo plane modo, ac si de verbo ad verbum huic insertum legeretur instrumento.*

§. 4.

Es heißt dieserhalb §. 112. also: „Pro maiori etiam horum omnium et singulorum pactorum firmitudine et securitate sit haec Transactio perpetua Lex et Pragmatica Imperii Sanctio, imposterum aeque ac aliae leges et constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Recessui, ipsique Capitulationi Caesareae inferenda, obligans non minus absentes, quam praesentes, Ecclesiasticos aeque ac Politicos, * siue Status Imperii sint, siue non, eaque tam Caesareis Procerumque Consiliariis et officialibus, quam Tribunalium omnium Iudicibus et Assessoribus tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, praescripta. **

* *I. P. Osn.* Art. XVII. §. 2.
** *I. P. O.* Art. XVII. §. 2.

§. 5.

Der Friede ist denn auch dem R. A. 1654. von Wort zu Wort eingerucket worden, mit dem Zusatz §. 6. „Setzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen, allen und jeden, Hohen und Niedrigen Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbahren, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und dahero sowol Unsern als der Ständen Räthen, Beamten und Officiren, als allen unsern und des Heiligen Reichs, auch der Ständen hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysitzern, von beyden Religionen, ohne Ausnahme einiges Menschens, hiemit ernstlich, und bey Vermeidung deren in ermeldtem Friedens-Schluß beygefügten Strafe und Pönen, daß alles dasjenige, was darinn, und in allen deren Puncten und Articuln enthalten, auch nach demselben, und bey gegenwärtiger und künftiger allgemeinen Reichs-Versammlung, zu dessen allen mehrerer Handhab, Execution und Befestigung, ferner vor gut befunden und geschlossen worden, oder noch beschlossen werden möchte, vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heiligen Reichs und immerwährende Richtschnur, und ewige Norma iudicandi, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtiglich nachgelebt, von niemand, wes Würdens, Stands oder Wesens der auch seye, mit Rath oder That, öffentlich oder heimlich, deme entgegen gehandelt, noch je-

mand

mand einen andern darüber de facto, eigenes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, seines Rechten, oder dessen Gewähr zu entsetzen, zu befehden, zu überziehen oder zu bekriegen, noch sonsten Macht und Fug haben soll, sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen, der, aus ermeldtem Frieden-Schluß geziemender Restitution sich zuwidersetzen, oder einen, so das Seinige nach Inhalt desselben ordentlicher rechtlicher Weiß und ohne Excess wieder erlangt, ausserhalb rechtlicher Erkäntniß aufs neue zu beschweren, alles bey obangeregten Strafen und Pönen dem Frieden-Schluß selbsten einverleibet.„ *

* Man vergleiche anbey *Execut. Rec.* §. 6. Kayser Ferdinandi Patent von 1650.

§. 6.

Und dieser Friede soll so heilig beobachtet werden, daß keine Einwendung, von was für Art selbe auch sey, dagegen statt habe. Es wird gesagt §. 113. Contra hanc Transactionem vllumue eius Articulum aut clausulam nulla Iura Canonica vel ciuilia, communia vel specialia, Conciliorum Decreta, Priuilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiae, quocunque tempore latae sententiae, res iudicatae, Capitulationes Caesareae, et aliae Religiosorum Ordinum Regulae, aut Exemptiones, siue praeteriti, siue futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, inuestiturae, transactiones, iuramenta, renunciationes, pacta seu dedititia, seu alia, multo minus Edictum Anni millesimi sexcentesimi vigesimi noni, vel Transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut Concordata cum Pontificibus, aut interimistica anni millesimi quingentesimi quadragesimi octaui, vllaue alia Statuta, siue Politica siue Ecclesiastica, Decreta, Dispensationes, Absolutiones, vel vllae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones, vnquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec vspiam contra hanc Transactionem in petitorio, aut possessorio, seu alii Processus vel commissiones, vnquam decernantur. *

* *I. P. Osn.* Art. XVII. §. 3. wiederholet eben dieses.

§. 7.

Gleich nachdrücklich ist auch der folgende §. 114. abgefaßt, da die Strafe des Frieden-Bruchs auf die Uebertreter gesetzet wird: Qui vero huic Transactioni vel Paci publicae, consilio vel ope contrauenerit, vel executioni aut restitutioni repugnauerit, vel etiam legitimo modo supra conuento et sine excessu facta restitutione, sine legitima causae cognitione et ordinaria iuris executione, restitutum de nouo grauare tentauerit, siue clericus, siue laicus fuerit, poenam fractae pacis ipso iure et facto incurrat, contraque eum, iuxta Constitutiones Imperii, restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur. §. 115. Pax vero concluſa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes et singuli huius transactionis consortes vniuersas et singulas huius pacis Leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri et protegere, et si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni, vel iuris disceptationi submissa. * (*Garantie* §. 2.)

* *I. P. Osn.* Art. XVII. §. 4. 5. 6.

§. 8.

Niemand war übler auf den Inhalt des Friedens zu sprechen, als der Stuhl zu Rom. Der Päbstliche Nuncius zu Münster protestirete wider selben, und unterm 26. Novembr. 1648. erschiene dieserwegen eine eigene Bulle, in welcher die nachtheiligen Artickel vernichtiget wurden. * Sonderlich empfand der Pabst sehr übel, daß die achte Chur ohne sein Einstimmen errichtet, ** und in der Religion manches, ohne ihn zu befragen, angeordnet, besonders, daß so viel Kirchen-Güther secularisiret und theils den Protestanten völlig überlassen worden. * *

* Die Päbstliche Bulla führet den Titul: *S. D. N. D. Innocentii Diuina Prouidentia Papae Christianissimi Declaratio Nullitatis Articulorum, nuperae Pacis Germaniae, Religioni Catholicae, Sedi Apostolicae, Ecclesiis, aliisque Locis piis ac Personis et Iuribus Ecclesiasticis quomodolibet praeiudicialium.* Man findet selbe in des Herrn von Meiern Act. P. Execut. Tom. II. p. 781-784. Die Bulla so wohl als Protestation des Nuncii stehet auch bey dem Londorp. Tom. VI. p. 423-473.

** Herr Jacob Carl Spener in seinem teutschen I. Publ. Tom. I. p. 204. macht anbey die Anmerkung: die vornehmsten Contenta der päbstlichen Protestation und Declaration resolviren sich in zwey Haupt-Momenta. Das erste betrift die eingesetzte achte Chur; das andere die Religion, und was derselben anhängig. Mit dem ersten hätte man mögen zu Hause bleiben, die Zeiten waren vorbey, da der Pabst sich um weltliche Reichs-Sachen bekümmern durfte. Nach K. Ludwig des Bayern Zeiten hatte man davon kaum mehr hören wollen. Die Fabel, als ob das Chur-Collegium von dem Pabst mit herrührete, fand bey vernünftigen Leuten keinen weitern Ingress. Das andere hatte einigen Schein. Eyfrige Catholiken könten wenigstens damit

damit noch eingenommen werden. Nur halten die Postulata wegen der Religion und Kirchen-Güther länger nicht den Stich, als bis man sie vernünftig prüfet. Die Protestanten können dem Pabst keine Rechte bey der Religion einräumen. Sie erkennen dieselbe für lauter Vsurpation, die Kirchen-Güther hatte das Reich gestiftet. Warum solte dasselbe nicht bündig wegen derselben sich vergleichen können?

** Die Päbstliche Bulle ist von verschiedenen widerleget worden. Bened. Carpzov schrieb dagegen unter dem Nahmen *Lud. de Montesperato*, und David Blondell bediente sich des Nahmens *Amandi Flauiani*. Es erschiene auch dagegen: Examen bullae papalis qua P. Innocentius X. abrogare nititur Pacem Germaniae: institutum a Iohanne *Hoornbeck* S. Litterarum in Ecclesia, et Academia Vltraiectina Doctore. Vltraiecti 1652. 4to. Anderer Widerlegungs-Schriften zu geschweigen, welche von dem Hofmann in Biblioth. I. Publ. p. 422, 423. angeführet werden.

§. 9.

In der päbstlichen Bulle sind folgende Worte anmerklich: Cum intimo doloris sensu accepimus, quod per complures, vnius Osnabrugis * die VI. Augusti praesentis Anni MDCXXXXVIII. inter charissimum in Christo Filium nostrum Ferdinandum, Romanorum Regem, in Imperatorem electum, cum suis Foederatis et Adhaerentibus, ex vna: ac Suecos cum suis Foederatis et Adhaerentibus ex altera: nec non alterius Pacis Monasterii Westphaliae, die XXIV. Octobris eiusdem A. MDCXXXXVIII. inter eundem Ferdinandum Romanorum Regem, in Imperatorem electum, cum suis pariter Foederatis et Adhaerentibus ex vna: atque charissimum etiam in Christo Filium nostrum Ludouicum, Francorum Regem Christianissimum, cum suis similiter Foederatis, ex altera, partibus, respectiue initarum, Articulos, grauissima Religioni Catholicae, Diuino Cultui, Sedi Apostolicae et Romanae, ac inferioribus Ecclesiis Ordinique Ecclesiastico, ac Iurisdictionibus, Authoritatibus, Immunitatibus, Libertatibus, Exemptionibus, Priuilegiis, rebus, bonis ac Iuribus illorum illata fuerunt Praeiudicia. Etenim Pactionibus partim vtriusque, partim alterius Pacis huiusmodi, inter alia Bona Ecclesiastica alias ab Haereticis occupata, illis eorumque Successionibus in perpetuum addicuntur, Haereticis Augustanae, vt vocant, Confessionis liberum suae Haereseos Exercitium in plerisque locis permittitur, et locorum pro aedificandis ad hunc effectum Templis assignatio promittitur, ipsique cum Catholicis ad publica munia et officia, ad nonnullos Archi-Episcopatus, Episcopatus aliasque dignitates et beneficia Ecclesiastica, Precumque Primariarum, eidem Ferdinando Regi, in Imperatorem electo, a praetacta Sede Apostolica concessarum, participationem admittuntur, Annatae, Iura Pallii, Confirmationes, Menses Papales, et huiusmodi Iura, ac Reseruationes, in bonis Ecclesiasticis dictae Confessionis Augustanae excluduntur. Confirmationes Electorum, seu Postulatorum praetensorum Archi Episcoporum, Episcoporum, aut Praelatorum, eiusdem Confessionis Potestati seculari attribuuntur: Plures Archi-Episcopatus, Episcopatus, Monasteria, Praepositurae, Balliuiae, Commendae, Canonicatus et alia Beneficia et Bona Ecclesiastica, Principibus haereticis, eorumque haeredibus, etiam sublata Denominatione Ecclesiastica in Feudum perpetuum sub dignitatis secularis Titulo conceduntur. Contra Pacem huiusmodi, vllumue eius Articulum, nulla Iura Canonica vel ciuilia, communia vel specialia, Conciliorum Decreta, Dispensationes, Absolutiones, aut alias exceptiones allegari, audiri vel admitti debere disponitur. Numerus septem Electorum Imperii olim Apostolica Authoritate praefinitus, sine Nostro et Sedis praefatae beneplacito, augetur, et octauus Electoratus in fauorem Caroli Ludouici, Comitis Palatini Rheni, Haeretici, instituitur, aliaque multa, quae pudet referre, Orthodoxae Religioni, Sedique praefatae ac Romanae et inferioribus Ecclesiis, caeterisque praemissis summopere praeiudicialia et damnosa, decernuntur. Et quamuis Venerabilis Frater Fabius, Episcopus Neritonensis, Noster et Sedis praefatae ad Tractum Rheni et inferioris Germaniae Partes Nuncius extraordinarius, in Executionem Mandatorum nostrorum fuerit palam, Nostro et eiusdem Sedis nomine, protestatus, eiusmodi Articulos esse irritos, nullos, iniquos, ac per non habentes potestatem temere contractos, atque pro talibus ab omnibus habendos, ac notissimi Iuris sit, quamcunque Transactionem seu Pactionem in rebus Ecclesiasticis, sine praefatae Sedis autoritate factam, nullam, nulliusque roboris et momenti existere, attamen, quo efficacius praemissorum indemnitati consultum sit, pro commissi Nobis ex alto Pastoralis officii debito prouidere volentes, ac Instrumentorum vtriusque Pacis huiusmodi omnium in illis contentorum, caeterorumque hic etiam necessario exprimendorum et inserendorum tenores etiam veriores et datas ac si de verbo ad verbum inserrentur praesentibus, pro plene et sufficienter expressis et insertis habentes, motu proprio, ac ex certa scientia et matura deliberatione nostris de Apostolicae Potestatis plenitudine praedictos alterius seu vtriusque Pacis huiusmodi Articulos, caeteraque

que in dictis Instrumentis contenta, quae Catholicae Religioni, Diuino cultui, animarum saluti, eidem Sedi Apostolicae Romanae et inferioribus Ecclesiis, ac Ordini et Statui Ecclesiastico, illorumque Personis, membris, rebus, bonis, Iurisdictionibus, Autoritatibus, Immunitatibus, Libertatibus, Priuilegiis, Praerogatiuis, et Iuribus quibuscunque, quomodolibet officiunt, seu Praeiudicium etiam minimum afferunt, aut inferre, seu intulisse, aut alias nocere, seu nocuisse, quomodo dici, intelligi, praetendi, vel censeri possent, cum omnibus inde secutis, et quandocunque sequendis ipso iure nulla, irrita, inualida, iniqua, iniusta, damnata, reprobata, inania, viribusque et effectu vacua omnino fuisse, esse, et perpetuo fore, neminemque ad illorum et cuiuslibet eorum, etiamsi iuramento vallata sint, obseruantiam teneri, neque ex illis cuiquam aliquod ius vel actionem, aut titulum coloratum, vel causam praescribendi, etiamsi longissimi et immemorialis temporis possessio, seu quasi possessio, etiam citra vllam interpellationem, seu interruptionem, subsequatur, acquisitum fuisse, nec esse, minusue vllo tempore acquiri et competere posse, neque illa vllum facere vel fecisse, atque perinde, ac si nequaquam emanassent, pro non extantibus et non factis perpetuo haberi debere, tenore earundem praesentium decernimus et declaramus. Et nihilominus ad abundantem Cautelam, et quatenus opus sit Articulos praefatos aliaque praemissa, vt praefertur, praeiudicialia, motu, scientia, deliberatione, et Potestatis plenitudine paribus damnamus, reprobamus, irritamus, cassamus, annullamus, viribusque et effectu euacuamus, et contra illa, deque eorum nullitate coram Deo protestamur. Et, quatenus itidem opus sit, easdem Sedem Apostolicam, Romanamque et inferiores Ecclesias, ac quaelibet Loca pia, et quascunque Personas Ecclesiasticas, aduersus illa in integrum ac pristinum, et eum, in quo ante praedictam, et quascunque alias assertas seu praetensas anteriores Transactiones, Pactiones seu Conuentiones, circa praemissa vbicunque et quomodocunque factas, erant, statum restituimus, reponimus, ac plenarie redintegramus. Und wie die Worte noch ferner lauten. **

derselbe habe dem Reichs-Directorio im October 1650. vorgetragen: „Wie ihm von Wien aus ganz sichere Nachricht zugekommen, daß die Anno 1648. wider das Instrumentum Pacis von dem Pabst zu Rom ausgelassene und dieses Jahr wieder geregte Protestation, daselbst gedruckt, und mit Vorsetzung einer neuen Praefation von dem Nuncio Apostolico ad Valuas Ecclesiarum durch ganz Oesterreich zu affigiren verordnet worden sey: dieses wäre ein weit aussehendes und dem Instrumento Pacis höchst präjudicirlich Werk, welchem in Zeiten zu begegnen, und allem daraus erwachsenden Unheil vorzubauen, er erinnert haben wolte. Der Würtembergische Gesandte vermeldete darauf, daß besagte päbstliche Protestation zu Wien zwar würklich angeschlagen, aber auf ausdrücklichen Kayserlichen Befehl wieder abgenommen worden sey.

§. 10.

Aber diesen Erfolg hatte man voraus gesehen. Dahero waren in den Friedens-Schlüssen die nachdrücklichsten Clauseln dieserhalb schon vorher eingerücket worden. (*Protestation* §. 2.) Es wird in *I. P. O.* Art. XVII. §. 3. und M. §. 113. (§. 6.) alles vernichtiget, was und in so weit es dem Frieden könnte entgegen gestellet werden. Namentlich Iura Canonica vel Ciuilia, communia vel specialia Conciliorum decreta - - - siue praeteriti, siue futuri temporis protestationes, contradictiones, - - decretâ, dispensationes, absolutiones u. s. w. Und überdem muste der ganze Friedens-Schluß mit den verbindlichsten Clauseln dem Reichs-Abschied einverleibet werden. (§. 5.) Die ohnumgängliche Nothwendigkeit hatte die Catholischen gedrungen, den Frieden einzugehen, und ihr Interesse und ihre Ehre erforderte von solchem nicht abzuweichen.

§. 11.

Bey dem Wahl-Tage 1653. kam bereits in Vortrag, den Kayser zu Festhaltung des Friedens in der Capitulation zu verbinden. Chur-Brandenburg instruirte seine Gesandschaft, zu erinnern: Vt Rex Romanorum cum aliis Imperii Constitutionibus seruandis sese adstringat, tum in primis Instrumento Pacis, velut Pragmaticae Sanctioni, ac Ordinationi Camerae et Executionis. So verlangten auch die Fürsten der Capitulation die Worte beyzufügen: „Den zu Münster und Osnabrück im Jahr 1648. getroffenen Friedens-Schluß, sonderlich was in dessen 8. art. de Iuribus Statuum enthalten, und was im gemeldten Friedens-Schluß noch nicht decidiret, sondern auf diesem Reichs-Tage noch zu erörtern stehet, und hierinn, auch sonst in anderem, geschlossen wird, gleich als wenn es dieser Capitulation von Wort zu Wort einverleibet, so dann den A. 1650. zu Nürnberg aufgerichteten Haupt-Executions-Receß ꝛc.

* Diese Stelle der päbstlichen Bulle ist aus des Herrn von Meiern seiner Edition genommen; In der Hoornbeeckischen findet sich hier einiger Unterscheid in den Worten: quod per plures annos Osnabrugis etc.

** In des Herrn von Meiern Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen Tom. II. p. 780. wird von dem Schwedischen Gesandten Baron Oxenstirn gemeldet:

Oesterreich meldete hierauf: die Worte: den zu Münster und Oßnabrück getroffenen Friedens-Schluß könnten zwar eingerücket werden, die andern Worte aber: sonderlich was in dessen 8. Art. de Iur. Statuum etc. könnten nicht toleriret, noch tanquam decisum attendiret werden, sintemahl bekannt, daß darinne noch viele Materien, so erst bey diesem Reichs-Tage zu decidiren, enthalten; desgleichen auch die Worte: So dann den A. 1650. zu Nürnberg aufgerichteten Executions-Receß ꝛc. zumahl man keine Ursache sehe, warum derselbe in die Wahl-Capitulation hinein zu rücken, weil es blos die Execution dessen belangte, so in dem Instrumento Pacis verabschiedet und facti transeuntis wäre, so die Obligation des Friedens-Schlusses ohne das importire. Es wäre auch gestern im Pommerschen Voto erwehnet, was für eine präjudicirliche Clausul wegen Restitution Hinter-Pommern darinn begriffen, gegen welche die Chur-Brandenburgische Gesandten, laut der ihnen ertheilten Attestaten, der Zeit protestiret hätten.

§. 12.

Es wurde aber dennoch in des Römischen Königs **Ferdinands IV. Capitulation** Art. II. gesetzt: „**Wir sollen und wollen auch** die güldene Bull, mit deren in dem jüngst zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten allgemeinen Reichs-Friedens-Schluß auf den Achten Electoratum enthaltener Extension, nach Inhalt berührten Frieden-Schlusses, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, so auf dem zu Augspurg A. 1555. gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, angenommen, verabschiedet und verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber vorgemeldten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch alles dasjenige, was bey gegenwärtigem nach des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, in Kraft mehrerwehnten Friedens-Schlusses, ausgeschriebenen allgemeinen Reichs-Tag verabschiedet und geschlossen, auch was zu gänzlicher Vollziehung des Friedens-Schlusses inskünftige für gut befunden werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchig handhaben und darwider niemand beschweren. . . . Doch so viel berührten Nürnbergischen Executions-Receß belangt, mit Vorbehalt vorbemeldtes Unsers lieben Oheims, des Churfürsten zu Brandenburg Ebden Hinter-Pommerischen Landen würklicher völliger Restitution, und daß in Entstehung derselben dem Churfürsten zu Brandenburg der §. die **Hinter-Pommerischen Posten und Lande** ꝛc. in ermeldtem Executions-Receß nicht nachtheilig seyn, noch der Königin zu Schweden zu statten kommen, weniger sie sich dessen von nun an hinführo weiters zu bedienen haben soll.„

§. 13.

Das Anno 1671. zwischen den Chur- und Fürsten verglichene **Project der perpetuirlichen Capitulation** lautet also: „Der Röm. Kayser . . will die güldene Bull, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie die auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß, bevorab, was so wohl in Art. V. §. 2. als Articulo VIII. de Iuribus Statuum begriffen, wie auch Artic. VII. vnanimi quoque (nach Inhalt dessen alles dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen und Unterthanen, in gegenwärtiger Capitulation zu guten verglichen und geordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle,) und den Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigem Reichs-Tag beschlossen worden, und bey künftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und beschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und darwider niemand beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß wider die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde.„ *

* Die Worte der neuesten Capitulation Art. II. §. 3. stehen in dem 4ten §. des Titels: Gesetze, welche anbey zu vergleichen und zu sehen ist, in wie ferne man von dem Project der perpetuirlichen abzugehen, vor diensam gefunden hat.

§. 14.

Sehr nachdrücklich ist der 6te §. des II. Articuls der **Capitulation**, in den Worten abgefaßt: „Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldten Friedens-Schluß, und darinne bestätigten Religions-

Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck caßiren, und gegen die Autores so wohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerfen und vernichten, wie sie denn auch längst verworfen und vernichtet seynd.., *

* Gelegenheit zu diesem §. haben gegeben, theils einige ärgerliche wider den Münsterischen Frieden herausgekommene Schriften, theils obige (§ 9.) päbstliche Protestationen, wie die Wahl-Tags-Acta 1653. und 1658. da diese Stellen eingerücket worden, zeugen, S. Herrn Geheimen Rath Mosers Wahl-Capitulation Carl VII. 2ter Theil p. 97-100.

§. 15.

Und Art. IV. §. 13. heißt es: „Absonderlich aber sollen und wollen wir dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück zwischen unseren Vorfahren am Reich, dem Heil. Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mitpacisirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun, gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft getränket, betrübt oder gebrochen werde.„ * So lautet auch das Project der perpetuirlichen Capitulation. Kayser Leopolds Capitulation enthält auser obigen Worten, noch den Zusatz: „Dahero wir dann auch, zu mehrer Befestigung jetztgedachten Friedens, der Cron Frankreich gegenwärtigen oder zukünftigen auswärtigen Feinden, unter einigem Schein, oder Prätext, oder unter einiger Strittigkeit, oder Kriegs-Ursach, wider gedachte Cron keine Waffen, Geld, Volk, Proviant, oder andern Vorschub thun, oder einigen Völkern, so gegen die dem zu Oßnabrück und Münster aufgerichten Frieden zugethane von jemand geführet werden möchten, einigen Unterschleif, Quartier oder Durchzug verstatten sollen noch wollen; gleich dann auch die Cron Frankreich in obgedachtem Westphälischen Frieden zu allem jetztgedachten gegen Uns, dem Heil. Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen ebenermassen verbunden; wie wir uns dann auch, so viel den Burgundischen Creyß und den in demselben zur Zeit des getroffenen Friedens sich befundenen und annoch währenden Krieg betrift, dem Westphälischen Frieden gemäß bezeugen wollen und sollen.„

* In einem Gutachten vom Jahr 1745. ward gerathen hinzu zu fügen: „Hingegen aber auch, mit Zuthun Churfürsten, Fürsten und Stände, daran seyn, daß hinwiederum von diesen Cronen ein gleiches sowohl gegen dem gesamten Reich, als auch gegen jeden, zumahlen angränzenden Creyß und Stand insbesondere geschehe.

§. 16.

Des Münster- und Oßnabrückischen Friedens wird noch an mehrern Orten der Capitulation gedacht. Als: Art. VI. §. 3. 4. Art. VII. §. 2. Art. X. §. 4. Art. XI. §. 15. Art. XVI. §. 9. Art. XVII. §. 14. Art. XVIII. §. 2. 5. Art. XIX. §. 1. 2. Art. XX. §. 1. Art. XXI. § 6. Art. XXVI. §. 3. welchem allen Art. XXX. §. 7. die notable Clausul beygefüget: „Inmassen wir denn das mit einem leiblichen Eyd zu Gott und dem H. Evangelio beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelf oder Ausnahme, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.„ *

* Letztere erheblichen Worte sind auf Verlangen der Evangelischen Ferdinandi IV. Capitulation beygefüget, und in allen folgenden beybehalten worden.

§. 17.

Dem allen ohngeachtet hat der päbstliche Stuhl seine vermeyntlichen Protestationen gegen den Münsterischen Frieden bey Abfassung neuer Wahl-Capitulationen erneuert. Ja 1742. nahme das Chur-Maynzische Directorium, ohne Vorwissen des Chur-Collegii, sothane Protestation an, und setzte so gar darauf: *Praesentatum et registratum in Cancellaria Electorali intima Moguntina die 23 Ian. 1742* So bald die Copien davon, obgleich wider Willen des Nuntii, bekannt wurden, nahmen die Evangelischen dieses Betragen ungemein übel auf. Chur-Maynz wolte sich damit entschuldigen: die Päbstliche Protestationes seyen nicht bey der Reichs, sondern allein bey der Erzbischöflichen geheimen Canzley einregistriret worden. Aber 1) heißt es in Cancellaria Electorali intima Moguntina; 2) hat der Churfürst und der Erzbischof zu Maynz eine gemeinschaftliche

geheime Canzley. 3) Hieße es: Da der Erzbischof zu Maynz eben wegen solcher geistlichen Qualität Churfürst und ein Stand des Reichs ist: so kan es mit denen Reichsständischen Pflichten nicht vereiniget werden, dergleichen Schriften wider das Instrumentum Pacis Westphalicae anzunehmen, welche doch in dem Frieden selbst sowohl, als in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, ausdrücklich verboten sind, und worauf ein Churfürst zu Maynz, als der erste Churfürst, am meisten sehen solle, daß sich niemand, dergleichen einzugeben, unterstehe. *

* Mosers Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Carl VII. 1 Theil p. 235. 236.

§. 18.

Die Festhaltung des Friedens haben alle Paciscenten feyerlichst versprochen und garantiret. §. 115. (§. 7.) I. P. O. Art. XVII. §. 5. (**Garantie** §. 2.) Und von dieser Garantie ist die **Cron Frankreich** nicht ausgenommen, welche auch unter diesem Vorwand ihre Ministers auf dem Reichs-Tag zu halten pfleget. Der **Fürsten-Rath** hat sich schon zweymal wegen der Garantie an **Frankreich** gewendet, nehmlich 1665. wegen der **beständigen Capitulation** (**Perpetuirliche Capitulation** §. 18.) und 1701. wegen der **neunten Chur.** Das letztemahl verursachte diese Sache ein grösseres Aufsehen als vorher. Die Fürsten fanden sich hierdurch bewogen eine *Deduction* heraus zu geben, worinnen **die untadeliche** *Conduite* **der correspondirenden Reichs-Fürsten, welche sie bey Anrufung der hohen** *Garants* **des Westphälischen Friedens über die neunte Chur-Sache erwiesen, klärlich vorgestellet wird, 1701.** * Hier wird unter andern zum voraus gesetzt, daß I. P. O. Art. XVII. §. 4. 5. u. f. dem beleidigten Theil frey gelassen worden, die bey solcher Transaction concurrirende Consorten um Beystand anzurufen, und sollen dieselbe gehalten seyn, alle und jede solche Friedens-Gesetze gegen jedermänniglich ohne Unterscheid der Religion zu schützen und zu garantiren. Nach diesem wird gesagt: Man habe noch nicht gehöret, daß denen Reichs-Fürsten und andern Ständen deswegen etwas unangenehmes begegnet, daß sie am 14. und 24. Martii 1665. als die Materia Capitulationis perpetuae das vornehmste obiectum deliberationis gewesen, auf öffentlichen Reichs-Tage an den damals zu Regenspurg sich befundenen Französischen Ministrum Monsr. Gravelle eine Deputation resolviret, demselben die Garantie des Westphälischen Frieden-Schlusses, wozu der Allerchristlichste König verbunden, zu Gemüth führen, und ihn dabey ersuchen lassen, denen Churfürsten beweglich zuzusprechen, das Capitulations-Werk mit rechtem Ernst anzugreifen und zu tractiren. Und werde dahero bey einem jeden ohnpräoccupirten um so viel grössere Verwunderung entstehen, warum jetzo, nachdem die sogenannte correspondirende Fürsten in der IXten Chur-Sache, da sie so viel Jahre um die Abstellungen ihrer Grauaminum, ohne noch zur Zeit bekannten Effect, sollicitiret, die Entschliesung gefasset, die Cronen Frankreich und Schweden, als hohe Consorten und Mit-Garants des Westphälischen Friedens, zu imploriren, so viel Bruit davon gemacht, und ihnen solches gleichsam pro crimine status ausgedeutet werde. Ist nun die Laesio richtig, wie denn verhoffentlich solches genugsam dargeleget worden; so muß ex necessitate consequentiae, die an die hohe Friedens-Garants gebrachte Imploration, in hoc casu, da keine Iuris disceptatio statt hat, gerecht, und die lädirte Fürsten und Stände darzu befugt seyn; die Verba I. P. Art. XVII. §. 5. seynd general, und machen keinen Unterschied unter denen in Imperio sich befindenden Consortibus Pacis, und denen auswärtigen daran Theil habenden Königen. Tenentur omnes huius Transactionis Consortes vniuersas et singulas huius pacis Leges contra quemcunque tueri et protegere. Oder: Alle bey diesem Frieden concurrirende Puissances sollen alle und jede diese Friedens-Gesetze wider männiglich vertheidigen und handhaben. Und hat es ja die unermeßliche Güte des Höchsten, wofür ihr ewiger Dank gebühret, im Römischen Reich so weit noch nicht kommen lassen, daß getreuen Fürsten vor die Erhaltung ihrer Rechte zu sorgen, und deswegen die in denen Grund-Gesetzen geordnete Mittel zu gebrauchen, verboten sey, oder daß sie Ursache hätten, des Taciti Worte auf sich zu appliciren, und zu klagen: Vidimus quod vltimum sit in seruitute.

* S. Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen-Gerechtsame 1 Theil p. 661-668.

§. 19.

Herr **Jacob Carl Spener** macht in seinem Teutschen I. Publ. Tom. I. p. 191. 192. hierbey die gegründete Anmerkung, daß bey dieser Sache mehrere Fragen sorgfältig von einander zu unterscheiden seyn. **Ist es Reichs-Rechtens, allenfalls ein oder mehrere Reichs-Stände die Garantie des Westphälischen Friedens bey Frankreich**

reich begehren? Affirm. Denn das geben die obangezogenen Stellen des Westphälischen Friedens deutlich. Ist es Rechtens, daß solchen Falls Frankreich sich der Garantie, es sey gütlich, oder mit Gewalt, annimmt? Auch dieses kan man nicht läugnen, wenn man die Gesetz-Worte recht erklären will. In welchen Sachen mag aber der Recurs zu der Französischen Garantie des Friedens Rechtens seyn? Da ist nun die generale Antwort aus den Friedens-Schlüssen unschwer zu finden. Es muß ein Theil gegen den Frieden gravirt, und der gravirende Theil nicht erböthig seyn, in Güte oder durchs Recht dem gravirten Abtrag zu thun; Ja man muß drey Jahr glimpfliche Mittel und Wege an Seiten des gravirten fruchtlos versucht haben. P. Osn. Art. XVII. §. 5. 6. Nur hier beruhet alle Schwierigkeit in rechter Characterisirung der besondern Fälle, in denen auf die Garantie möge provociret werden. War dergleichen die neundte Chur-Sache, oder die Handlung wegen der *Capitulationis perpetuae?* Die Fürsten sagten Ja; die Churfürsten und der Kayser Nein. Beyde Theile fochten im übrigen das nicht an, daß es nicht Fälle geben könte, in denen die Garantie Rechtens bleibe. Nur läugnete der eine Theil beständig, daß obbemeldte Fälle dazu genugsam qualificirt seyn, das war von dem einen Theil zu erweisen, und nicht auf die generalia zu verfallen, die beyde Theile einräumeten. Kan sich Frankreich der Garantie eigenthätiger Weise anmasen, und dieselbe dem Reich aufdringen? Resp. Nein. Die Garantie verstehet sich, wenn ein Theil darum anhält. Sie wird nicht aufgedrungen. Wolten die pacisirenden Theile etwas unter sich beschlüssen, das auch gegen die garantirte Friedens-Formel liefe, so hat gleichwol der Garanteur kein Recht sich zu moviren; es sey denn, daß er für sich selbst, durch den Vertrag ein eigen Recht erhalten hätte. v. *Cocceji* de Guarantia Pacis. Das letzte ist in Ansehung Frankreichs nicht anzugeben. Die Crone hat pacisirt: jedoch so viel die Reichs-Rechte betrift, zu deren Beschützung, nicht aber deren Einschränkung. Denn dieses wäre allen Staats-Regeln entgegen, daß das Reich seine Rechte, und die gehörige Freyheit in derselben Ansehen, dem Arbitrio der Cron Frankreich hätte submittiren sollen oder wollen. Absurda aber muß man den Pacisicenten nie zutrauen oder andichten. Ist es rathsam, daß man in unserm Reich auf die Französische Garantie viel fusse, und mit derselben sich behelfe? Das ist keine Rechts-Frage, sondern gehöret in die Politic. Ist ein Fall, da es nicht unrathsam wäre: so werden sich dagegen zehen Fälle ereignen, da dieses dem Reich zum höchsten Nachtheil gereichen müste. *

* Conf. Eines Pseudonymi: *Salomonis Nigardi* Disquisitio Iurium et obligationum quae circa Pacem Westphalicam in Imperio Romano-Germanico competunt Regi et Regno Galliarum, Lugduni Batauor. 1750. 4.

§. 20.

Diesen geschlossenen Münsterischen Frieden hat Frankreich zu verschieden mahlen gebrochen. Der erste Friedensbruch geschahe im Jahr 1672. Nach der Hand wurden zu Nimwegen gütliche Tractaten gepflogen, und 1679. der Friede geschlossen, wovon der Titul Friedens-Schluß §. 13. zu vergleichen ist. Bey den Unterhandlungen meyneten die Franzosen, der Kayser und das Reich wären den Westphälischen Frieden zu halten verbunden, wenn gleich Frankreich selben überschritten: wie der Verfasser der *Meditat. ad Capitulat. Ioseph.* p. 49. anführet, und bemerket, daß dieses Meynen absurd sey. In dem Friedens-Schluß ward der Münsterische bestätiget, da es gleich Art. II. heist: Et cum Pax, Monasterii Westphalorum 24. Octobr. An. 1648. concluſa, solidissimum huius mutuae amicitiae, tranquillitatisque publicae fundamentum futura sit, restituetur illa in omnibus et singulis suo pristino vigori, manebitque imposterum sarta tecta, tanquam si hic eiusdem Pacis Instrumentum de verbo ad verbum insertum legeretur, nisi quatenus eidem hoc Tractatu expresse derogatum est. Dieser Nimwegische Friede ist für kein Reichs-Gesetz zu achten, sondern nur eine Convention, durch welche die Irrung zwischen dem Kayser und dem Reich an einem, Frankreich und Schweden andern Theils gehoben, und des Reichs Recht wegen seiner Gränze regulirt ward. *

* Jacob Carl Spener Teutsches I. Publ. Tom. I. p. 207. Man findet indessen diesen Tractat in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede, IVter Theil p. 121 = 129.

§. 21.

Kaum war der übereilte Nimwegische Friede geschlossen: so legte Frankreich unter dem Vorwand, als wäre ihm das Supremum Dominium von ganz Elsas überlassen worden, Reunions-Cammern an: und man muste mitten im Frieden einen Waffen-Stillstand mit Frankreich auf 20. Jahr zu Regenspurg 1684. schliessen, um dadurch neue Weiterungen bey damaligem Türken-Krieg zu verhin-

verhindern. Man vergleiche anbey den Titul: Friedens-Schluß §. 14-18. Auch hier ward der Westphälische Friede bestätiget. Es heist Art. II. Cum huius Armistitii basis et fundamentum sint Pacis Westphalicae et Neomagensis Instrumenta, eadem in suo vigore maneant, eum in modum, ac si hisce Tabulis verbotenus inserta essent. *

* Neue Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 147.

§. 22.

Die festgesetzten zwanzig Jahr Stillstand dauerten nicht vier: da gieng 1688. der andere Französische Krieg an, welcher bis 1697. fortgeführet ward. Mittlerweile geschahe die Römische Königs-Wahl *Iosephi*, in dessen Capitulation Art. II. bey Gelegenheit der Bestätigung des Münster- und Osnabrückischen Friedens, die Worte eingerücket wurden: „Der gleichwohl, als viel zu Vortheil der Cron Frankreich darin enthalten, wegen des von jetzt besagter Cron wider das heilige Römische Reich verübten Friedensbruchs nunmehr zerfallen und ferners nicht mehr verbindlich ist.„ Des armistitii und des Nimwegischen Friedens wurde nicht gedacht, aus der von dem *Authore Meditationum* ad Capitulat. Iosephi. pag. 49. gegebnen Ursach: cum Gallus per fraudem et foedam illam pacis tam solenniter initae infractionem omnem amicitiam cum Germania abruperit, hae quoque conuentionem, vtpote quae ad illum solum spectant, optimo jure pro nullis et non factis habentur: Von den Friedens-Handlungen vergleiche man den Titul: Friedens-Schluß §. 19-24. Es wird auch unter dem Titul: Ryswickische Friedens-Clausel, ein mehreres zu finden seyn. Hier bemerken wir nur, daß auch in diesem Tractat der Münsterische Friede zum Grunde geleget worden. Es heist Art. III. Pacis huius basis et fundamentum sit Pax Westphalica et Neomagensis, eaeque statim a commutatis Ratificationum Formulis in Sacris et Profanis plene executioni mandentur, et posthac factae tectae conseruentur, nisi quatenus nunc aliter expresse conuentum fuerit.

§. 23.

Der Ryswicker Friede war in fünf Jahren wieder gebrochen: und das Reich erklärte 1702, bey Gelegenheit des Spanischen Erbschafts-Krieges, Frankreich für einen Reichs-Feind. Endlich machte 1714. der Rastadt-Badensche Friede dem Kriege ein Ende. (Friedens-Schluß §. 25.) In dem den 6. Mart. geschlossenen Rastädtischen Frieden wird der Münsterische Friede mit den Worten erneuert: Art. III. Les Traitez de Westphalie, de Nimégue et de Riswick, sont considerez comme la Base et le fondement du présent Traité, et en consequence, immédiatement après l'Echange des Ratifications, lesdits Traitez seront entierément exécutez à l'égard du Spirituel, et du Temporel et seront observez inviolablement à l'avenir, si ce n'est en tant qu'il y sera expressement derogé par le présent Traité, en sorte que tout sera rétabli généralement dans l'Empire et ses appartenances, ainsi qu'il a été préscrit par le susdit Traité de Rylwick, tant par rapport aux changemens qui ont été faits pendant cette Guerre, ou avant, qu'à l'egard de ce qui n'a pas été executé, s'il se trouve effectivement que quelque Article soit demeuré sans execution, ou que l'execution faite ait été changée depuis. In dem am 7. Sept. unterzeichneten Badenschen Frieden heist es Art. III. Pacis huius basis et fundamentum sit Pax Westphalica, Neomagensis et Ryswicensis, haeque statim a commutatis Ratificationum formulis in sacris et profanis plene executioni mandentur, et inuiolabiliter imposterum seruentur, nisi quatenus nunc aliter conuentum est, hunc in finem omnia tam quoad mutationes, quae durante vltimo bello vel ante illud factae, quam quae executioni vel plane non vel imperfecte data, vel post factam executionem rursus immutata fuere; si quid re ipsa tale reperiatur, cum in statum in Sacro Romano Imperio Eiusque appertinentiis reponantur, qui per supradictum Tractatum Ryswicensem praescriptus fuit. *

* Der vierte Friedens-Bruch der Cron Frankreich mit dem Reich geschahe 1733. Der Krieg daurete nicht lang, sondern ward bereits 1735. durch die Wienerischen Präliminarien und den darauf gefolgten Definitiv-Tractat beygeleget.

§. 24.

Von dem Münsterschen Frieden sehe man noch Antonii Bruni Relationem de Pacificatione Monasterienst, in Hr. Mosers Miscellaneis Historico-Iuridicis P. I. p. 456. Georgii Heinr. Ludolphi opusculum de tractatu Pacis Monasteriensis ab ipso, tanquam teste oculato, conscriptum, in Joach. Friedr. Fellers Monum. inedit trimestr. V. p. 329-355. J. H. Böhmer de Controv. Select. circa tractatus P. W. Halle 1720.

Münze.

Münze.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie die Münzen nach und nach in Teutschland sind eingeführet worden. §. 3. Schriften.

§. 1.

Münze wird das von der hohen Landes-Obrigkeit, oder dem, der die Gerechtsame hierzu hat, nach bestimmten Schrot und Korn * ausgeprägte Gold und Silber genennet, welches im Handel und Wandel statt einer Gleichgültigkeit dessen, was an andere zu übertragen ist, vor den angezeigten Preis gelten, und *pretium eminens* ** seyn soll, davor man, was zu erlangen ist, bekommen kan. *.*

* Jenes wird der Zusatz und dieses das feine Gold oder Silber genennet. Denn weil das Ausmünzen Geld kostet, und man Gold und Silber selten unvermischt haben, noch verarbeiten kan: so wird zu Gold etwas Silber und Kupfer, zu Silber aber ein Theil Kupfer geschmolzen: also daß der Werth des Goldes und Silbers von diesem Zusatz übertragen, und die Mühe und Kosten, die auf die Münze gehen, wieder gut gethan werden.

** *Pretium eminens* est communis quaedam mensura, qua cum reliquae res operaeque omnes comparantur. *Ioh. Gottl. Heineccii* Elementa Iur. Nat. et Gent. Lib. I. §. CCCXXVIII.

. Hr. *Henr. de Bünau* de Iure circa rem monetariam in Germania beschreibet Cap. I. §. 3. die Münze per materiam, quae ab illo, qui iure cudendae monetae gaudet, percussa aut approbata est, vt aliarum rerum pretii mensura existat.

§. 2.

Es ist ohnstreitig, daß die Münze eine der nützlichsten Erfindungen ist, * wodurch Handel und Wandel ohngemein erleichtert worden; da vordem derselbe nicht anders als durch Tauschen, mit nicht geringer Beschwerlichkeit, geführet werden mögen. Wiewohl der Gebrauch des ausgemünzten Goldes und Silbers nur nach und nach, bey den Nationen der Welt, angenommen worden ist. In Teutschland wuste man in den ältern Zeiten hiervon wenig. *Tacitus* schreibet: Quamquam proximi, ob vsum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt, atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium vtuntur. Die Römischen Münzen wurden also anfangs in Teutschland sowohl als Gallien gebrauchet; und wenn man ja damals schon Bergwerke sollte gehabt haben: (*Metallorum Ius* §. 2.) so stehet dahin, ob nicht die Teutschen nach Art der Chaldäer und Syrer sich nur mit ungeschlagenem Geld beholffen; bis sie nach der Hand angefangen solches auf beyden Seiten zu prägen. Von den *Ottonibus* finden wir verschiedene gangbare Münzen, da auf einer Seiten in der Mitte Otto, auf der andern ein schlechtes Creutz und in dem Rande *Imperator* ordentlich ausgeschrieben stehet. ** Man erfand darauf eine andere Art Münzen, welche nur auf einer Seiten gestempelt wurden, und so dünne waren, daß sich die Fugen eines einzigen Stempels auf der einen Seiten eingebogen, auf der andern aber ausgebogen wiesen. Dieses sind die sogenannten Bracteaten oder Blech-Münzen. Einer der ältesten Bracteaten, den wir wissen, ist von Herzog Conrad zu Schwaben. *.* Im XV Jahrhundert ohngefehr höreten die Bracteaten wieder auf, an deren Statt die Hart-Münzen durchgängig beliebet wurden. *

* Von dieser Erfindung des Geldes s. Hermann Ulrich von Lingen de origine et inuentoribus pecuniae et Numismatum Schediasma quo probatur inuentum pecuniae non ad Ebraeos, Lydos aut Graecos, sed potius ad Phoenices referendum esse. Jena 1715. 4to.

** Ludewig Einleitung zu dem Teutschen Münz-Wesen mittler Zeiten, Cap. VII. p. 45.

. In des Leuckfelds Antiquit. Nummar. p. 12. Und stehet dahin, in wie ferne es Grund hat, was *Frisius* in seinem Münz-Spiegel geschrieben, daß er bracteatos wisse, welche nicht nur vom VI. VII. VIII. IX. X. XI. und XII. Secul. sondern gar, wie p. 89. 91. 94. zu ersehen, vom III. IV. und V. Secul. Heut zu Tage will man so alte Bracteaten kaum glauben. Sperling de numorum bracteatorum origine saget, daß keine Bracteaten älter als das XII. Seculum wären *Olearius* aber will schon im XI. Seculo welche gefunden haben.

* Von Goldgülden, Groschen, Gulden, Hellern und Pfennigen s. die eigenen davon handelnden Titul.

§. 3.

Einen weitläuftigen Catalogum der Autorum, so von Münzen und Münz-Wesen geschrieben, findet man bey der 1739. zu Helmstädt herausgekommenen Münz-Ordnung Carl V. in der Vorrede, wie auch in Christ. Gryphii diss. de Historicis Seculi XVII. p. 110. Edit. Lipsi. 1710. 8. Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. Tit. IV. §. 4. welchen noch beyzusetzen ist: Gründliche Nachricht von dem Münz-Wesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münz-Wesen älterer und neuerer Zeiten, davon die zweyte Auflage zu Helmstädt 1741. 8. herausgekommen ist.

Münz-Fuß.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Reichs-Münz-Fuß in Ansehung der silbernen. §. 3. Der güldenen Münze. §. 4. Anmerkung.

merkung. Zinnischer Fuß. §. 5. Leipziger Fuß. §. 6. Anmerkung.

§. 1.

Der **Münz-Fuß** ist die gehörende Proportion der Metalle und des Gewichts der Münze, wie nehmlich dieselbe nach ihrer bonitate extrinseca und intrinseca, nach **Schrot** und **Korn**, nach dem Zusatz und Feine, Zahl und Gewichte, beschaffen seyn soll. *

* Oder wie solchen der sel. Hr. geheime Rath Heineccius in diss. de reductione monetae ad iustum pretium beschreibet §. XXII. Per illam (Münz-Fuß) intelligimus iustam inter pretium metalli et numorum quantitatem proportionem, vt statim vnicuique, qui auro, argentoque flando feriundo praeest, constare possit, quot certorum numorum species ex marca argenti cudendi sint.

§. 2.

Die **Münz-Ordnung** vom Kayser Ferdinando zu Augspurg 1559. verordnet, daß zehendhalb Stück Reichs-Gülden auf die Cöllnische Mark gehen, und selbe vierzehen Loth, sechzehen Grän an der feine halten soll, also, daß die Mark fein um 10. fl. 12 $\frac{1}{2}$ Kreuzer und $\frac{5}{34}$ Kreuzers ausgebracht werden. Den übrigen kleinen Sorten ist auch ihr besonderer Valor, Wicht und Gehalt gesetzt, und wie die silbernen Münzen darnach valviret, auch vor Wehrschaft, und in Bezahlung genommen werden sollen, verordnet. Der **Reichs-Abschied zu Augspurg** de a. 1551. verbeut die ganzen, halben und Orts-Thaler zu münzen, bey Verlust der Münz-Freyheit und einer Pön von 20. Mark löthigen Goldes. Der A. 1559. auch zu Augspurg aufgerichtete toleriret sie wiederum, nach dem Fuß itztgedachter Reichswährung. Und der R. A. de a. 1566. setzet auf die Cöllnische Mark acht Stücke Reichsthaler, welche fein halten sollen, 14. Loth und 4. Grän, also, daß die feine Mark ausgebracht wird um zehen Gulden und zwölf Kreuzer oder 9. ganze Thaler, in welchen nemlich 16. Loth fein Silber ist, jeder Thaler aber 2 Loth Cöllnisch Gewichte und 1 $\frac{7}{9}$ Loth fein, und $\frac{2}{9}$ Loth rothes Kupfer haben solte. An andern halben Thalern, deren ein Stück 34. Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Mark gehen sechzehen Stück, und in der feine dasjenige halten, was von dem ganzen verordnet worden. Am dritten viertheil Thaler, deren ein Stück siebenzehen Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Mark gehen zwey und dreyßig Stücke, und die feine Mark also ausgebracht werden, wie obstehet. Alle Land- und Scheid-Münzen sollen nach dem Gehalt und Werth der Reichs-Münzen, doch vorbehältlich in den wenigern Münz-Sorten des gebührlichen Münz-Kostens, reguliret und geordnet werden.

§. 3.

Wegen der **güldenen Münz** ist geordnet, daß der Gold-Gülden zwey und siebenzig Stück eine Mark Cöllnisch wägen und an Feinem halten sollen achtzehen Karath sechs Gran, das ist, zwölf Loth, sechs Gran. Der Ducaten sollen sieben und sechzig schön ausgearbeiteter Stück eine Cöllnische Mark wiegen, und fein lauter 23. Karath, 8. Grän, das ist, 15. Loth, 14. Gran halten, und höher nicht, als um ein hundert und vier Kreuzer genommen und ausgearbeitet werden. An Kronen aber soll eine Cöllnische Mark 70. Stück und an fein 22. Karath, das ist, 14. Loth 12. Gran halten. *

* Von diesem Reichs-Münz-Fuß s. Hofmanns Münz-Schlüssel Part. III. p. 172. Friesens Münz-Spiegel in Thomans Actis Monet. publ. Part. II. p. 277.

§. 4.

Allein obiger **Reichs-Münz-Fuß** ist weder lang in Gebrauch geblieben, noch einmal durchgehends in Gebrauch kommen. Vielmehr hat das übele Münzwesen viele Unordnungen im Reich angerichtet. Diesem vorzubeugen, hat man zwar auf Reichs-Tägen öfters, aber fruchtlos sich berathschlaget. Unterdessen beliebten die Churfürsten zu **Sachsen** und **Brandenburg**, nach einigen in dem Kloster **Zinna** im Jüterbockischen gehaltenen Conferenzien 1667. einen neuen Münz-Fuß, welcher von daher der **Zinnische** genennet wird. Der dieserhalb errichtete Vergleich * gehet dahin: Nachdem beym hochangestiegenen Silber-Kauf, und des also genannten rohen, unmöglich fallen will, die Scheide-Münze nach der Reichs-Valuation de a. 1559. zu beschicken, unterdessen aus benachbarten Landen, Böhmen, Schlesien und Polen viele untüchtige Münze in ihrer Churfürstl. Durchl. Lande dringet, das, wegen Conformität in der Münze, vertröstete Reichs-Conclusum ins stecken geräth, auch bey neulichsten Ober-Sächs. Probations-Tags-Convent die interessirten Stände zu keinem Schluß, wie weit von besagter Ordnung auf eine Zeitlang abzugehen, gelangen können; als wollen Ihro Churfürstl. Durchl. Dero Münz-Guardienen, nach Anleitung eines verglichenen Rotuls anbefehlen, hinführo mit der Groschen und kleinern Münz-Sorten Beschickung dergestalt zu verfahren, daß die feine Mark auf 10 $\frac{1}{2}$ Thlr. so lang ausgemünzet werde, bis künftig in diesem Münz-Punct ein allgemeines Reichs-Conclusum erfolget, Ihro Churfürstl. Durchl. hierunter ein anders zu verordnen Ursache haben würden; jedoch daß der Fuß des Reichs-Thalers verbleibe, wie er in der obbemeldten Valuation gesetzet ist. Sign. unter Ihro Churfürstl. Durchl.

Unter-

Unterschriften und fürgedruckten Insiegel, zur Zinnen am 27. Aug. 1667.
* Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. part. 2. p. 220.

§. 5.

Aber durch diesen neuen Fuß war das Uebel noch nicht gehoben. Vielmehr wurden die Münz-Unordnungen im Reich immer grösser, der Silber-Kauf auch noch mehr gesteigert. Dieserwegen haben in beyden Creysen Ober- und Nieder-Sachsen sich zusammen gethan, und ist zu Leipzig A. 1690. im Anfange des Jahres, zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Braunschweig ein neuer Vergleich getroffen worden, vermöge dessen die zwey Drittel und ein Drittel Stücke auf 12. Thlr. (weil der Silber-Kauf nach der Feine, die Mark auf 11. Thlr. und 18. gr. hoch angestiegen) die Doppel-Groschen auf 12. Thl. 9. gl. die einzeln und Marien-Groschen, auch Sechser, Vierer und Dreyer auf 13. Thlr. beschicket, justiret und ausgepräget werden sollen. *
* S. Receß zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, *in puncto monetae* verglichen zu Leipzig den 16. (26.) Jan. 1692.

§. 6.

Dieser Leipziger Münz-Fuß hat vielen Beyfall gefunden, und ist auch von andern Creysen * angenommen worden. Auf die Art aber ist man gegen den alten Reichs-Fuß gestiegen mit des Mark auf drey Thaler, oder auf ein Viertheil der ganzen; und folglich ist ein Güldiner mehr nicht werth, als ein guter halber Reichs-Thaler, dergestalt, daß wenn es zur Reduction auf des guten Reichs-Thalers Schrot und Korn kommen möchte, welches aber doch nicht zu hoffen, man einen gerechten halben Reichs-Thaler daran hätte. **
* Im Jahr 1737. ist der Leipziger Fuß vom ganzen Reich angenommen worden. Münz-*Valuation* §. 12.
** Europäischer Herold 1. Haupth. p. 959. 960. Joh. Jacob. Mascov de Iure circa rem Monetariam, Leipzig 1723. Sect. 2.

Münz-Gerechtsame.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Von dem Münz-Recht zu der Carolinger Zeiten. §. 4. Nach der Carolinger Zeiten. §. 5 Ludewigische Meynung, daß das Münz-Recht den Landes-Herren vi superioritatis zukomme. §. 6. Weitere Ausführung. §. 7. Herr Heinrich von Bünau hat dieser Meynung widersprochen. §. 8. Einwendungen aus dem Longobardischen Lehn-Recht werden gehoben. §. 9. Verordnung der G. B. mit deren Erklärung. §. 10. Das Recht zu münzen setzet keine Territorial-Obrigkeit zum voraus. §. 11. Verordnung der Capitulation. §. 12. Des R. A. zu Speyer 1570. §. 13. Fernere Verordnungen der Reichs-Gesetze. §. 14. In Ansehung der Scheide Münze. §. 15. Reichs-Praxis. §. 16. Wodurch das Münzrecht verlohren gehet. §. 17. Was bey der Münz-Gerechtsame zu beobachten. §. 18. Anmerkung. §. 19. Schriften.

§. 1.

Die **Münz-Gerechtsame** ist eine Befugniß der hohen Landes-Obrigkeit, Geld nach gehörenden Schrot und Korn auszumünzen, oder andern die Erlaubniß darzu zu geben, das fremde Geld aber, nach befundenen Umständen, herunter zu setzen. *
* Vide des Herrn Grafen *H. de Bunau* Diss de iure circa rem monetariam in Germania cap. I. §. IV.

§. 2.

Man theilet diese Gerechtsame ein: in *Ius monetae, Ius concedendi priuilegium cudendi monetam*, et *Ius cudendi eandem.* * *Ius monetae* ist ein Majestäts-Recht, welches von dem Kayser und Ständen zugleich und gewisser massen auch von den Creyß-Directoribus ausgeübet wird. Ius concedendi priuilegium monetandi ward ehedem dem Kayser allein zugeschrieben. ** Der Schwaben-Spiegel saget P. I. c. XII. §. 4. „Alle Zöll, und alle Münzen, die im Römischen Reich seint, die seint eynes Römischen Künigs, und wer sie will haben, er sey Pfaff oder Ley, der muß sie haben von dem Römischen Reich und von dem Römischen Künig, und wer deß nit enthut, der frefelt am Römischen Reich.„ Dahin zielen auch die Worte in *Ferdinandi I.* Münz-Ordnung de a. 1559. §. Wäre es auch Sache 176. Wäre es auch Sache, daß einiger Reichs-Stand ... Freyheit Gold oder Silber zu münzen von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich ausbringen und erlangen würde. *Ius cudendi monetam* stehet ordentlicher Weise nur der höchsten Landes-Obrigkeit zu. ***
* *Horn.* Ipr. Feud. Cap. VIII. §. 33. p. 216.
** Heut zu Tage aber wird nach der Capitulation die Einwilligung der Churfürsten und des Creyses Bedenken dabey erfordert. (§. 11.)
*** *H. de Bunau* l. c. §. V. VI.

§. 3.

Vor den Carolingern hielte man in Teutschland wenig auf das gemünzte Geld, sondern Handel und Wandel geschahe meist durch tauschen und vertauschen. (Münze §. 2.) Ob damals Gold- und Silber-Bergwerke in Teutschland gewesen seyn, ist sehr zweifelhaft. (*Metallorum Ius* §. 2.) Folglich kam das Münz-Recht bey den alten Teutschen in keine Betrachtung. Die Carolinger beherrschten Teutschland fast souverain, und ordentlicher Weise * durfte sich niemand unterfangen, Geld zu prägen, sondern

dern die Kayser liessen solches in ihrem Pallast schlagen. Also heißt es in *LL. Salic. Caroli M.* §. XI. p. 385. edit *Lindenbrog.* De Falsis monetis, quia in nonnullis locis contra iustitiam et contra edictum nostrum fiunt: volumus, vt nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro, nisi forte aliter a nobis fuerit ordinatum. ** Dannenhero auch von einigen die Regel zum Grunde gesetzet wird: daß alle diplomata, welche vor dem Kayser Henrico Aucupe das Recht Geld zu schlagen, an Kirchen und Stifter verliehen, für unrecht und falsch anzusehen seyn. **Mabillon** de Re diplom. Lib. 3. Cap. I. §. 6. p. 220. A. **Dadinus Alteserra** Lib. 2. de ducibus prouinc. c. 5. p. 141.

* Es verdienet hierbey H. Gr. Heinrichs von Bünau diss. de iure circa rem monetariam in Germania Cap. II. nachgesehen zu werden.

** S. Hahns Reichs-Hist. 1. Th. p. 146. not. u.

§. 4.

Nach Ausgang der Carolinger, da man in Teutschland selbst Bergwerke entdeckte, machten die Landes-Herren den Anfang, Geld schlagen zu lassen. Es scheinet, daß die Teutschen das Münz-Recht als ein accessorium der Bergwerke gehalten haben: da zumal ohne solche bey dem Ausmünzen des Geldes wenig oder gar kein Vortheil damals zu machen gewesen ist. Gleichwohl behaupten die meisten Publicisten, das Münz-Recht habe dem Kayser noch damals allein zugehöret und von dessen Willen abgehangen, wem er solches als eine besondere Gunst verstatten wolken. * Dahingegen andere Rechts-Lehrer ** den teutschen Herzogen das Münz-Recht nicht als ein Kayserliches beneficium oder aus einer Verjährung zustehendes Recht, sondern vi superioritatis territorialis zueignen.

* So viel ist ausgemacht: daß keinem Bischoff oder andern Geistlichen, ohne ein Kayserlich Priuilegium zu haben, die Ausmünzung des Silbers oder andern Erzes ist erlaubet gewesen. H. Graf von Bünau l. c. Cap. II. §. 41. p. 61. Wir finden viele mittelbahre Reichs-Unterthanen, die das Münz-Recht von den Kayserн bekommen; und hingegen viele immediat-Stände, die kein Recht zu münzen haben. **Mascov** de Iure circa rem monetariam in terris Circuli Saxoniae Superioris §. 11. Leipz. 1723.

** Knichen de Saxon. non protocandi Iure c. 5. n. 311. p. 276. Knipschild. de nobilitate. L. 3. c. 2. n. 164. p. 37. Struv. Synt. I. F. c. 6. §. 20. p. 211. Brunnemann Exam. I. Publ. L. 3. c. 3. §. 15. p. 97. Titius Specim. I. Publ. Lib. 3. c. 5. §. 32. p. 311.

§. 5.

Vornehmlich giebt der Canzler Ludewig sich Mühe, diese Sache mit verschiedenen Gründen auszuführen. Anfangs, saget er, sey nicht zu vermuthen, daß unter allen Reichs-Fürsten, welche in den ältesten Zeiten gemünzet haben, sich nicht ein einziger finden sollte, welcher ein Kayserliches Münz-Diploma oder Priuilegium aufzuweisen hätte, da sich doch solche bey den Stiftern und Geistlichen so gar häuffig finden, falls nemlich auch jene, gleich diesen leztern die Münz-Freyheit von dem Kayser erbitten und erst durch einen Gnaden-Brief erhalten müssen. Um so viel weniger sey zu glauben, daß alle und jede Herzoge und Erz-Fürsten in Teutschland das Münz-Wesen anfangs mit Unrecht und Gewalt in ihren Landen an sich gebracht, dem Kayser entzogen, und erst durch eine Verjährung von undenklichen Zeiten zu einem Recht gemacht haben solten. Denn solte nicht unter so manchen Erz-Fürsten einer gewesen seyn, der sich dessen nicht unterstanden; oder auch unter so vielen Kayserн nicht einer, welcher dergleichen Verjährung durch eine Gerichtliche Ahndung in dem Reich unterbrechen sollen. Da nun keines von beyden geschehen: so sey die Vermuthung, daß die Erz-Fürsten des Reichs, ihrer Landes Hoheit wegen, Geld schlagen dürffen, und keiner Verjährung nöthig gehabt hätten. Ferner da vor und nach der Carolinger Zeiten so viele geringe Aebte und Aebtißinnen das Recht Geld zu schlagen von den Kayserн erhalten: wer sollte glauben, daß die mächtigen Erz-Fürsten sich solches untersagen lassen. Wie denn sehr nachdenklich sey, was **Lehmann** in Chron. Spir. Lib. IV. cap. 14. p. 321. anführe, daß der Kayser vor Alters gewisse Adeliche Familien mit dem Recht beliehen, daß sie zu Straßburg, Speyer, Worms u. s. w. Münzen und Geld schlagen dürffen, bis diese Städte nachhero solche Freyheit von dem Kayser selbst gekauft haben. Und überdieses finde man nirgends, daß die Kayser den Erz-Fürsten das Münz-Recht untersaget hätten. Nechst dem gäben auch dieses die Bildungen auf dem gemünzten Geld der mittlern Zeiten in Teutschland zu erkennen. Denn ohngeachtet die Stiftische und Städtische Münzen entweder ihrer Heiligen oder aber des Kaysers Bildniß und Nahmen vorstelleten: so sey doch in dem Fürstlichen Geld keines von beyden anzutreffen; sondern dieses leztere stelle den Reichs-Fürsten als eigentlichen Münz-Herrn sitzend oder stehend mit einem Schwerd oder Fahnen selbsten dar, ohne weiter vom Kayser und Reich etwas darzu zu nehmen. Bey welchen Eigenschaften nach keiner andern Ursache zu fragen, als daß jene aus Kayserlicher Gnade und Freyheit: diese aber ihrer eigenen Lande und Landes-Hoheit halben Geld schlagen lassen. Da man auch in Engelland und Frankreich den Grafen

sen und Freyherren das Recht Geld zu schlagen gelassen: so werde solches um so mehr den teutschen Reichs-Fürsten erlaubet gewesen seyn. Jenes erwiesen A. **Dadinus Alteserra** Lib. 2. de Comit. prouincial. Cap. V. **Jacob Gothofr.** ad Cod. Theod. Lib. IX. Tit. 21. und **Du Fresne** in gloss. v. moneta.

* Ludewig Erläuterung der G. B. 1. Theil p. 890-893. Einleitung zu dem teutschen Münzwesen mittler Zeiten Cap. VIII. p. 51-66.

§. 6.

Ja Ludewig will erweisen, daß die Erz-Fürsten des Reichs nicht allein nach eigenem Gefallen in ihren Landen Geld geschlagen, sondern auch aus eigener Macht ihren Unterthanen befohlen, kein ander Geld als das Ihrige zu nehmen. Otto dux Boioariae nouum numisma Landshutae ferit, eosque numos, nec alios in Boioaria recipi, edicto iubet, sind Worte des *Auentini* Lib. VII. Annal. ad a. 1251. p. 424. Endlich hätten sich die teutschen Erz-Fürsten in ihren Land-Münzen niemals an des Reichs Schrot und Korn gebunden, sondern eigenem Gefallen nach die Münzen verringert und erhöhet. Welches nicht geschehen mögen, wenn selbige das Geld im Namen des Kayfers und nicht vielmehr in ihrem eigenem Namen ausgemünzet hätten. **Dubravius** in histor. Bohem. ad a 1336. p. 174. Viduus Rex Iohannes domi aerarium vacuum reperit, ad improbam monetam cudendam, animum adiecit. Monetarium adponens, qui ex veteribus bonis numis nouos malos recuderet, pusillo illis argento superinducto, cetera plane aereos. Von dem Herzoge in Bayern sey ein gleiches zu finden bey dem **Adlzreiter** Part. 2. annal. Lib. VIII. p. 179. Wie man denn nicht wisse, daß irgend ein Reichs-Fürst, in dessen Landen sich ein Bergwerk herfür gethan, das Silber in die Kayserliche Münzen gelieffert und dem Kayser den gewöhnlichen Schläge-Schatz gelassen haben solte. Welches nothwendig geschehen müssen, wenn in ihren Landen nicht sie, sondern die Kayser die Münzen gehabt hätten. Nicht minder diene auch dieses zu Bestärkung obiger Meynung, daß man aus den ältesten Zeiten wisse, wie die Einrichtung der Münzen in allen teutschen Provinzien bey den Landes-Ständen mit gewesen sey. Denn diese weder vom Kayser noch von ihren Herzogen sich schlechtes Geld aufdringen, und dadurch sich gleichsam in Contribution setzen lassen. Wie denn selbst Carolus IV. die Einrichtung des Böhmischen Geldes nicht für sich weder als Kayser, noch als König vornehmen können: sondern sich deswegen in den geringsten Stücken mit den Böhmischen Stücken vergleichen müssen. Davon das Diploma bey dem **Balbino** Dec. I. Lib. VIII. vol. I. cap. 63. p. 79. 80. zu lesen sey.

§. 7.

Auf diese Gründe antwortet der Herr Graf **Heinrich von Bünau** in diss. de Iure circa rem monetariam in Germania Cap. II. §. XLI. also: Vrget Ludwigius nulla supereſſe diplomata, quibus monetarum cudendarum ius principibus saecularibus concessum fuerit, et monetantium ducum multitudinem praescriptionis suspicionem excludere: sed diplomatum defectus principum in conseruandis antiquis monumentis negligentiam indicat, non autem argumentari licet, quod nullum vnquam extiterit, quum experientia doceamur plurimas chartas monasteria aut Clericos concernentes supereſſe; sed diplomata, quae principum saecularium iura tangunt, pauciora ad nostram aetatem perueniſſe, imo clericos partim in fingendis partim in impetrandis chartis fuiſſe saecularibus multo diligentiores, quis negabit? Hi sola vsurpatione aut voluntate Caesaris contenti, de firmandis iuribus per scripta priuilegia non adeo solliciti fuerunt. Vi autem praescriptionis principum multitudo eadem ratione, qua alia multa iura, regi competentia ab illa adquisita fuerunt, ius cudendorum numorum sibi vindicare potuit. Exempla conceſſae nobilibus familiis et in Francia baronis monetae cudendae iure, Caesarum ius concedendi priuilegia cudendi monetam, confirmat, non vero docet, principibus vi superioritatis Territorialis illud competiiſſe. Quae de principum edictis, quibus, ne alii, quam ab ipsis cusi numi recipiantur, dispositum, item de pretio numorum prouincialium der Land-Münze actum fuit, ius monetae proprie sic dictum indicant, non vero numorum cudendorum poreſtatem proprio iure eos exercuiſſe, probant.

§. 8.

Hiernechst berufen sich andere auf die in Teutschland angenommene Longobardische Lehn-Rechte, und die 2. Feud. 56. befindliche Constitution des Kayfers Friderici, in welcher gleichwohl das Münz-Wesen inter regalia gezehlet werde. Wie denn solches auch die LL. Longobard. selbsten Lib. I. Tit. 28. edit. Lindenbr. bekräftigten, woselbst nachfolgende Worte stünden: Si quis sine iussione regis aurum figurauerit, aut monetam confixerit, manus eius incidatur. Worauf aber zur Antwort die-

dienet: Der leztere Text ist eines Longobardischen Königes, der in dem teutschen Reich keine statt findet. Was aber den erstern 2. F. 56. betrift: so hat solchen der Kayser den Italiänern und nicht den Teutschen fürgeschrieben, noch auch diesen leztern fürschreiben können. Nachgehends sind die Longobardischen Lehens-Gewohnheiten in Teutschland dergestalt angenommen, daß selbige unsern teutschen Staat in nichts verändern sollen. Endlich kommt dieses andern seltsam vor, daß sich so gar auch gemeine Fürstliche Land-Städte fänden, welche das Münz-Recht nicht von ihrem Landes-Herrn, sondern von dem Kayser erlanget hätten. Welches leztere gleichwohl nicht nöthig gewesen wäre, wenn die erstere ihnen solche Freyheit geben können. **Antwort:** Daß dieses geschehen, darzu haben allerhand Ursachen Gelegenheit geben können, ohne daß dem Münz-Recht des Landes-Herrn hierunter etwas abgegangen. Denn anfangs weiß man von einigen Land-Städten nicht, von wem sie das Münz-Recht erhalten haben. Dannenhero solches so wohl von den Landes-Herren, als dem Kayser herrühren können. Ist aber der Kayser von einer Land-Stadt angetreten worden; so kan solches dem Landes-Herrn unwissend geschehen: oder aber wenn der Landes-Herr dergleichen geschehen lassen: so hat er seine Absichten etwan darauf gehabt, daß die Münzen alsdann in dem Reich einen mächtigern Gang haben sollen. *

* Ludewig Erläut. der G. B. p. 889. 890.

§. 9.

In der **güldenen Bulle** wird die Gerechtsame zu münzen den **Churfürsten**, Tit. X. §. 1. mit folgenden Worten erneuert: Statuimus praeterea, vt regi Bohemiae, * successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat, ab antiquo illustris memoriae Bohemiae regibus, nostris praedecessoribus, licuisse et in possessione pacifica continua ipsos fuisse iuris subsequentis. ** Videlicet monetas auri et argenti *** in omni loco et parte regni sui et subditarum ei terrarum et pertinentiarum omnium, vbi rex ipse decreuerit sibique placuerit, * cudi facere et mandare sub omni modo et forma in regno ipso Bohemiae in his ad haec vsque tempora obseruatis. - §. 3. Praesentem nihilominus Constitutionem, virtute praesentis Legis nostrae Imperialis ad vniuersos principes electores, tam ecclesiasticos quam secukares, successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus, sub omnibus modis et conditionibus, vt praefertur.

* Hier fehlet in allen Ausgaben das Haupt Verbum: *liceat*.

** Da der König in Böhmen vor den andern Churfürsten nichts voraus hat: so folget, daß wenn diesem das Münz-Recht vor der G. B. als Landes-Herrn zugestanden, die andern Churfürsten gleiches Recht haben müssen.

*** Rumelinus ad A. B. diff. VIII. §. 29. schliesset aus diesen Worten, daß die Churfürsten zwar allezeit vor der A. B. Silber gemünzet, allein Gold zu münzen durch die G. B. erst privilegiret worden. Allein die alten Diplomata machen inter aureas et argenteas monetas keinen Unterscheid; und wer in Teutschland das Recht hat Silber zu münzen, dem kan das Recht Gold zu münzen nicht versaget werden. Ludewig ad h. l. Zwar möchte man hierwider den 78. §. des R. A. 1570. einwenden, da es heißt: „Und aus sondern vernünftigen Bedenken der anwesenden Ständen, Räth und Botschaften, wollen wir dieses Orts auch aus unserm Kayserlichen Münz-Edict den Paß, wie Ducaten zu münzen, hieher erwidert haben, daß nemlich Ducaten zu münzen nur denjenigen Ständen, so hohes Gold in ihrem Land und Gebiet fallen haben, gebühre.„ Allein diese Satzung siehet nicht auf die Würde, sondern nur auf den Vorrath des Goldes, und wird dannoch gar nicht in acht genommen.

* Denn sonsten ward in den mittlern Zeiten ein gar genauer Unterscheid gemacht, an welchem Ort oder Stadt jemand münzen dürffen. Wie denn auch viele Urkunden ausweisen, daß ehedem niemand leicht das Recht Geld zu schlagen überhaupt, sondern meistens nur auf einen gewissen Ort oder Münz-Stätte angewiesen worden, den der privilegirte Stand nicht verrücken mögen. In dem R. A. zu Speyer 1570. §. 133. wird dieserhalb folgendes verordnet: „Und dieweil man mit grossem Schaden erfahren, daß die Hecken-Münzen hin und wieder in den Creysen ausgebreitet, gemeinem Besten hochschädlich, und in einem jeden Ort, was daselbst gemünzt, den Creyß-Verordneten und Wardein gleich zu erfahren beschwerlich, und darum unser heilsam Edict in ihren Münzen wenig geachtet worden: demnach auf Räthlich ermessen gemeiner Ständ und der Abgesandten, setzen, ordnen und wollen wir, daß nunmehr keinem, so Münz-Gerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Münz-Städt in den Creysen anzurichten, zu verstatten, sondern sollen die Creyß-Stände und Münz-Herren zum förderlichsten auf gemeine Creyß Tag zusammen kommen, und eines jeden Creyß-Gelegenheit nach sich auf drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Münz-Städt anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit in Münzen durchaus unserm Edict, Ordnungen und Abschieden gelebet und würksamlich nachgesezt werde, auch bey Vermeidung unserer schweren Ungnad, und dann bey Verliehrung eines jeden Münz-

Münz-Gerechtigkeit: doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerke haben, auch sondere Münzen darneben zu halten, und daselbsten, Inhalts unsers Edicts und Abscheiden, zu münzen unverbotten, sondern zugelassen seyn.

§. 10.

Ist aber gleich das Ius Monetae ein Regale: (§. 2) so folget doch aus der habenden Befugniß Münzen zu schlagen keine Territorial-Obrigkeit. S. **Reichs-Vogteyische Apologie** Cap. IV. p. 196. Es können auch Mediat-Stände diese Gerechtsame als ein Priuilegium besitzen. Wie wir wissen, daß die Municipal Städte: Halberstadt, Oßnabrüg, Minden, Göttingen, Hannover, Halle in Sachsen, Magdeburg und andere dergleichen gehabt haben, davon **Ludewigs** Einleitung zum teutschen Münz-Wesen Cap. vlt. p. 266. nachzusehen ist.

§. 11.

In der **Capitulation** verspricht der Kayser Art. IX. §. 6. „Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Creyses Bedenken, darinnen der neue Münz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der sey, mit Münz-Freyheiten, oder Münz-Stätten begaben und begnadigen.„ * und §. 11. heißt es: Massen dann wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyses Bedenkens, als obgedacht, und der Mit-Interessenten, vielweniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wollen.„

* Dieser Punct ist erst in Kayfers Maximilian II. Capitulation mit eingerücket worden. Die Befugniß das Münz-Recht zu verleihen, hat der Römische König nicht, wenn auch gleich die Churfürsten einwilligen solten. *Capitul. Iosephi* §. 47. Londorp. Act. Publ. Tom. IV. Lib. III. p. 618. Limnäus ad Capit. Matthiae art. 34. p. 569. will auch solche den Reichs-Verwesern nicht zugestehen, welches aber Bünau de Iure circa rem monetariam in Germania Cap. III. §. IV. widerlegt.

§. 12.

Es wäre zu wünschen, daß einige Reichs-Stände, so die Münz-Gerechtsame besitzen, folgende Verordnung des R. A. zu Speyer 1570. §. 132. beständig vor Augen halten liessen: Alsdenn auch die Münz-Gerechtigkeit keine Mercanzey, sonder unser Kayserl. Regal, so die Münz-Stände, aus unserm sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern wie wir selbst, dem Heiligen Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen, demnach ja billig, wer solch unser Regal untreulich mißbraucht, daß er sich dessen selbst dadurch unwürdig machet und entsetzet. Derhalben wollen wir nochmalen allen und jeden, so Münzgerechtigkeiten haben, hiemit ernstlich geboten haben, ihre Münzen durch keinen Weg andern verkauffen, zu verleihen, oder verlegen zu lassen, * vielweniger mit dem Münz-Meister wöchentlich, monatlich, oder durch einig ander Mittel den Gewinn zu theilen, oder daher eigen Nutz zu gewarten, sondern wollen wir, daß diesem mehr angezogenen unserm Edict stracks nachgegangen werden soll, auch bey obangeführten unterschiedlichen Poenen, so wohl gegen den Münz-Herrn, als den Münz-Meister, ernstlich fürnehmen. Da auch seithero einige dergleichen genießliche verbotene Pacta, Geding, oder Verschreibungen gemacht, dieselbige sollen hiemit caßirt, und keinesweges vollnzogen, oder aber auf jetztberührte Straffen dargegen verfahren werden.

* Das nemliche wird in dem R. A. zu Augspurg 1551. §. 46. gesagt: dergleichen diejenigen, so von uns oder unserm Vorfahren im Reich mit dem Regal der Münz gefreyet sind, solche Münz Freyheit niemand anders, wer die wären, verkauffen, verleihen, oder in andere Weg vergönnen oder zustellen, sondern sich derselben selbst gebrauchen sollen. Ferner in Kayfers Ferdinandi Münz-Ordnung 1559. §. 174. R. A. 1594. §. 103. Kayser Leopold Münz-Edict 1676. Wiederh. Münz-Edict 1680.

§. 13.

Nach dem **Münz-Edict Kayfers Ferdinand I.** vom Jahr 1559. sollen alle mit der Münz-Gerechtsame versehene Stände sich einer gemeinen durchgehenden Münz-Ordnung bedienen; und diese Conformität wird auch in den nachfolgenden **Reichs-Abschieden** und der **Capitulation** beliebet; da es Art. 9. §. 2. heißt: „Auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Münz-Stätten, ingleichen wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, sowohl im ganzen Röm. Reich, als auch mit den Benachbarten, und besonders der dabey den Creyß-Dire-

Directoriis aufgetragener Abstraffung derer Contravenienten, und daraus resultirenden höchst nöthigen Abschaffung der Hecken-Münzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen. §. 3. Und was ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten, auf künftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.„ Diese Worte der Capitulation, welche 1690. auf Chur-Brandenburgische Veranlassung sind eingerücket worden, empfangen durch den 54. §. des R. A. vom Jahr 1603. ihre Erläuterung, da gesagt wird; „Und dieweil fast allewegen bey solchem vorgelauffenen unrichtigen Münz-Wesen für die meiste Ursach angegeben und fürgewendet worden, daß sowohl der Burgundische Creyß als auch andere mit dem H. Reich benachbarte Herrschaften und Landschaften nicht allein in Sorten der Münzen, sondern fürnehmlich in dem Valore derselben eine grose Ungleichheit gegen dem Reich halte, * dahero dann die Unordnung im Reich sonderlich mit übermäsiger Steigerung desto gröser erfolgt, und beynahe für unmöglich gehalten wird, wann solche benachbarte Herr- und Landschaften dißfalls nicht zu einer Conformität bewegt werden solten, daß man im Reich ein Gewißheit dieses Münz-Werks halben haben könte: So wollen wir ‥ den jetzigen regierenden Herrn der Niederlande ‥ durch unsere Kayserl. Commissarien und des Reichs Abgesandte ‥ nicht weniger auch die Staaten der unirten Provinzen ihrer Gebühr dißfalls erinnern ‥ wie denn auch den Herzogen zu Lothringen, die Schweitzer und Eydgenoßschaft, oder bey wem desselbig, wegen mit dem Reich angränzender Nachbarschaft, mehr anzuregen nützlich erachtet werden möchte, zu gleichmäsiger Conformität zu ersuchen, nicht unterlassen.„

* Man vergleiche anbey R. A. 1571. §. 9. 1576. §. 68. 1598. §. 49. 1613. §. 15.

§. 14.

Hiernechst solle auch nicht mehr **Scheide-Münze** geschlagen werden, als man in einem Creyß nöthig hat. Es heißt in **Kaysers Ferdinandi Münz-Ordnung** 1559. §. 32. „Wir ordnen ‥ auch hiemit ‥ allen und jeden Creyß- oder Münz-Herren ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißiges Aufsehens haben, daß in allen den mindern Sorten ‥ diese Bescheidenheit in allen unsern und ihren Fürstenthümen, Landen, Oberkeit und Gebieten, und also durchaus im Heiligen Reich teutscher Nation gehalten, damit die nicht gehäuft, und die andere höhere Münzen dardurch in Aufsteigen gebracht werden.„ **R. A. zu Speyer** 1579. §. 123. erlaubt einem jeden Münz-Herrn oder Stand geringe Münz-Sorten ‥ so viel man deren in seinem Gebiet und Landes-Art nothdürftig, zu münzen. (**Münz-Mängel** §. 6.)

§. 15.

Bey dem allen hält man in Praxi davor, * daß es jedem Landes-Herrn frey stehe, in seinem Land seine eigene von des Reichs Schrot und Korn abgehende **Land-Münz** gelten zu lassen. **Ludewig** ad A. B. 1. Theil p. 901-903. behauptet dieses mit folgenden **Gründen**. Ob es wohl scheinen möchte, daß sich gleichwohl die Reichs-Stände in den Münzen nach des Reichs Schrot und Korn richten müßten, nachgehends die Exempel derjenigen Stände für Augen liegen, deren ihre Münz-Stätte man deswegen zerstöret, weil in selbigen das Geld zu gering geschlagen worden; ferner solches auch jederzeit allein in des Römischen Kayfers seiner Gewalt gestanden, wie hoch man das Silber und Gold ausmünzen sollen. Dieweil aber das Römische Staats-Recht mit dem teutschen nichts zu thun hat; nachgehends die beständige Gewohnheit in dem teutschen Reiche es mit sich bringet, nachdem fast jeder Landes-Herr den Unterschied hält, daß er, neben der ordentlichen Reichs-Münz, auch seinem eigenen Gefallen nach, Land-Münz verfertigen und dieser letztern ihren Wehrt, so oft und wie er will, verringern und erhöhen lässet. Ferner dergleichen Verringerung des Geldes niemand, als dem Lands-Herrn selbsten bey seinen Unterthanen Schaden thut, weil die Auswärtige gar nicht gehalten sind, dergleichen Land-Münz irgend anzunehmen, es geschehe dann in der Nachbarschaft Handels und Wandels halben; wiewohl auch hierinnen der Landes-Herr niemals sicher seyn kan, daß nicht dergleichen geringe Land-Münz, wenn ein fremder Landes-Herr siehet, daß selbige allzusehr überhand nimmet, über kurz oder lang doch wieder verbothen, und also dem Landes-Herrn, der sie schlagen lassen, wieder nach Haus geschicket und den armen Unterthanen auf den Hals gelassen werde. Endlich die Kayserliche und des Reichs Münz-Edicta nur von denjenigen Geld-Sorten reden, welche nicht allein darinnen an Schrot und Korn eigentlich abgemessen sind, sondern auch an Auswärtige, unter dem Schein einer Reichs-Münz, vergeben zu werden pflegen, nicht aber von andern, die das eigentliche Beyzeichen Land-Münz für sich haben, zugeschweigen, daß auch in den urältesten Zeiten

ten die Münzen in Teutschland, so, wie Maaß, Ellen und Gewicht unterschiedlich gewesen seyn, und noch in den letztern Münz-Edictis der Kayser selbst gestehet, daß es in dem Röm. Reich und insbesondere in Teutschland ohnmöglich sey, in verschiedenen Provinzen die verschiedene Art des Geldes abzuschaffen und allenthalben einerley Münz-Sorten einzuführen.

* Wie wenig aber diese Praxis mit den Reichs-Satzungen übereinkomme, und wie schädlich solche dem Reiche sey, davon siehe den Titul Münz-Mängel §. 7.

§. 16.

Die Gerechtsame zu münzen gehet verlohren durch den **Mißbrauch**. Die **Capitulation** Art. IX. verordnet hiervon §. 7. folgendes: „Auch, wo wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe, dem Münz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also dieser Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntniß verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten und durch die Execyß wider sie gebührend verfahren lassen.

§. 8. Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren.

§. 9. Wie wir denn auch gegen diejenige, so obgedachtermasen das ihnen zukommende Münz-Regal gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Priuation gedachten ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione et Voto * (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten,) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen.

§. 10. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Chur-Fürsten, Fürsten und andern des Reichs Ständen unterworffen, begäbe, alsdenn solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren und solche Münz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, caßirt und ferner nicht ertheilt werden.„

* Dieser §. ward zum ersten in Carl VI. Capitulation eingerückt. Und ist es ganz was neues, daß Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag deswegen soll suspendiret werden. Zwar wird die Suspension von der Münz-Gerechtigkeit bereits in den R. A. 1500. §. 21. und 1570. §. 139. gedacht, doch nicht mit solcher Schärffe, vielweniger, daß die völlige Priuation darauf stehen sollte. Wegen dieser Neuerung meldeten die Fürsten in ihren Beschwerden über diese Capitulation: „Die auf den Mißbrauch des Münz-Regals gesetzte neue Straffe der Suspension a Sessione et Voto gehöre ad potestatem legislatoriam communem, und müßten also auch alle billig darzu concurriren.„ Dessen ohnerachtet wurde diese Stelle auch in der letztern Capitulation beybehalten.

§. 17.

Jedoch ist nicht genug, daß ein Landes-Herr nach seiner habenden Münz-Gerechtsame Geld prägen läßt; es muß derselbe auch Achtung darauf geben, daß fürs erste das gemünzte Geld sein rechtmäßiges völliges Gewicht habe: zweytens, daß es gut oder von guter Sorte, nicht falsch oder betrüglich sey: drittens, daß es den gebührlichen Schlag und Gepräge habe. Welches bey den Staats-Rechts-Lehrern *bonitas extrinseca* und *intrinseca* genennet wird. Das Geld muß in Schrot und Korn gerecht und gültig seyn.

§. 18.

Endlich gedenken wir noch, daß die Kayser sich ehedem bemühet haben, es dahin zu bringen, damit auf den Münzen der teutschen Stände ihr Bild und Ueberschrift möge gepräget werden. Es heißt in **Carl V. Münz-Ordnung zu Eßlingen** 1524. „Auch soll hinfür ein jeder Münzgenoß, Fürst oder Oberkeit, die zu münzen haben, bey Poen zwanzig Mark löthiges Golds, die ein jeder, so oft er hiewider thun würde, unserm und des Reichs Fisco unabläßig zu bezahlen verfallen seyn soll, auserhalb der kleinen Pfennig und Heller keiner anderer Maß oder Gestalt Münz machen lassen, denn allein der obgemeldten siebenerley gemeiner Reichs-Münzen, zu einer Seiten des Reichs Adler mit dieser Umschrift: Mo. Ca. V. Cae. et Ro. Imp. und auf der andern Seiten sein selbst Wapen, und die Umschrift nach eines jeden Gefallen, samt der Jahrzahle, und dann auf die kleinern Stück diese Buchstaben: M. C. V. et R. I. nach Gelegenheit jedes Stücks schlagen lassen.„ Und in **Ferdinand I. Münz-Ordnung** 1559. §. 10. wird gesagt: „Und soll nehmlich in den obgemeldten Sorten, von grösern bis auf den einzigen Creutzer, dieselbigen mit einzuschliessen, auf der einen Seiten unserer und des Reichs Kayserlicher Adler mit zweyen Köpfen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselbigen allwegen die Zieffer, wie viel Creutzer dasselbig Stück gelte, gesetzt werden, darnach sich ein jeder habe zu richten, und der gemein einfältig Mann dadurch

dadurch nicht betrogen werde, mit der Umschrift: Ferdinand. Imp. Aug. P. F. decreto. Auf der andern Seiten des Münz-Herrn oder Standes Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrift, und der Jahrzahl, wo die zum füglichsten zu stellen.„ Allein diese Verordnungen sind wohl niemahls durchgehends in Gebrauch gekommen, wiewohl man dennoch auf etlichen Fürstlichen, Gräflichen, Freyen-Reichs- und andern Städten, welche das Münz-Recht haben, Münzen des zu der Zeit regierenden Kayfers Nahme findet: wie denn solchen darauf prägen zu lassen, einige Reichs-Städte noch jetzt in Gebrauch haben. Dieses ist gewiß, daß der Reichs-Stände Landesherrlicher Oberbothmäßigkeit nichts abgehe, wenn gleich auf ihren Münzen der Reichs-Adler mit der Umschrift des Kayserlichen Nahmens sich sehen läßt. Sintemal sich daraus nichts anders schliessen läst, als daß sie mystische Glieder des teutschen Staats-Cörpers unter solchem Oberhaupte seyn.

§. 19.

Anbey sehe man Antonii *Hanffmanni* tr. de re monetaria, eiusque summisRegalibus resolutiones, in Conradi *Biermanni* Iur. Publ. Tom. III. num. vlt. p. 754. Frankf. 1618. 4. *Michaelis Wendeleri* diss. de Iure Maiestatis circa Monetas. Frankfurt. *Christian Godfr. Springsguth* diss. de Principis circa monetam cura. Wittenb. 1702. Seckendorfs teutscher Fürsten-Staat 3ter Theil, Cap. III. Sect. 2. Thomann ab *Hagelstein* Acta publica monetaria. Augspurg 1692. fol.

Münz-Mängel.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Schaden aus dem bösen Gelde. §. 3. Münz-Mängel im Reich sind: die Ungleichheit des Geldes. §. 4. Daß aus dem Münz-Regal eine Marcantie gemacht wird. §. 5 und man solches Privat-Personen in Bestand giebet. §. 6. Vielheit der Scheide-Münze. §. 7. Ob und wie weit der Unterscheid zwischen Reichs- und Land-Münze gegründet ist. §. 8. Zerbrechung der Münze. §. 9. Das Aufwechseln. §. 10. Unterlassung der nöthigen Aufsicht bey der Münze. §. 11. Proportion zwischen Gold und Silber. §. 12. Uebrige Münz-Mängel. §. 13. Anmerkung. §. 14. Verordnung der Capitulation. §. 15. Schriften.

§. 1.

Münz-Mängel sind eigentlich, wenn der Werth des Geldes mit dem ihm von rechtswegen gehörenden Korn * nicht einstimmet.

* Korn wird die Feine des Geldes, das Silber oder Gold, ohne dem im Ausmünzen hinzugethanen Zusatz genennet. (Münze §. 1. not. *)

§. 2.

In einem unter den dreyen im Münz-Wesen correspondirenden Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Creysen A. 1585. zu Augspurg gemachten **Münz-Probations-Abschied** finden sich folgende nachdenkliche Formalien: „Ob sich gleichwohl etliche viel bereden lassen, da man das böse Geld nicht nehmen werde, so werden die Handthierungen darob gestürzt, und in Verstöhrung gerichtet, so ist es bey der wahren Vernunft, und darzu der täglichen Erfahrung halb an dem, daß durch die geringe, böse, fremde und verbotene Münz kein gut oder nützlich Gewerb in die Harre und Länge nie zu erhalten gewesen, sondern dagegen findet sich im Grund, daß ob der bösen Münz je und allezeit Land und Leut verdorben sind, ja der Fall guter Münzen ist gemeiniglich ein unbetrüglich Indicium des bald hernach erfolgten Untergangs der Land und Imperien aller Orten gewesen, wie solches die Historien samt dem Augenschein der alten Römischen Numismatum öffentlich testificiren, welche je länger je geringer sie am Korn worden, je mehr sich das Reich zum Fall geneigt hat„ In einem **Gutachten**, welches a. 1601. bey dem unter den dreyen Creysen gehaltenen Correspondenz oder Münz-Probations-Tag übergeben worden, heißt es: „Daß es nicht an dem erwunden, daß die Ordnung an ihr selbsten mangelhaft, oder also beschaffen, daß sie zu halten nicht möglich, sondern man befindet, daß es aus andern Mängeln, und sonderlich aus dem hergeflossen, daß man gleich Anfangs mit gestracker Fortsetzung der bedachten Executions-Mittel etwas lauh umgangen, sich auch viel Stände dahin bereden lassen, daß die Haltung des Edicts unmöglich sey, darzu der Privat-Nutzen nicht weniger geholfen.„ Wohin denn auch in dem **R. A. 1576.** gezielet wird. ibi: Wenn aber wenig nutzet, gute Satzungen zu machen, da keine steife Handhabung dabey durch die Obrigkeit gebraucht wird ꝛc. **R. A. 1594. §. Als wir denn für den vierdten Articul** ꝛc. also, daß nicht wohl zu sehen, was zu solchen heilsamen Satzungen und Münz-Ordnung dieser Zeit weiters zu thun seyn möchte, da nur allein entweder schuldiger Gehorsam geleistet, oder aber gegen den widerspännigen Ständen und Unterthanen die würkliche Execution an die Hand genommen würde. *

* Von den Münz-Mängeln handelt auch der Münz-Probations-Abschied der drey correspondirenden Creyse vom Jahr 1693.

§. 3.

§. 3.

Der erste Mangel ist die Ungleichheit und *Disproportion*, so innerhalb des Reichs und in denen zum Theil angränzenden Landen wegen des Münz-Wesens sich erzeiget. Diesem abzuhelfen, muß man im Reich die beliebte Conformität der Münzen überall einführen, die auswärtigen aber entweder ganz und gar verbieten, oder unangesehen ihrer Güthe herunter setzen. Wie denn bereits in einer im vorigen Jahrhundert erschienenen wohlgegründeten Vorstellung eingesehen wird, daß die auswärtigen Münzen nicht so wohl in Ansehung der Commercien als durch andere Mittel und Wege einreissen. Zumal da die ausländische Münz-Sorten per nudam tolerantiam paßiret werden, und in dem übrigen das Münz Edict dahin gehet, daß alle fremde ausländische silberne Münzen für keine Wehrschaft oder Bezahlung im Reich gegeben oder genommen werden sollen. R. A. und Münz-Ordnung 1559. §. Und nachdem die fremde und ausländische Münzen ꝛc. Dergleichen Beschaffenheit es nicht weniger mit den Ducaten und Cronen haben solte.

§. 4.

Der andere Mangel ist, daß aus dem Münz-Regal eine *Mercantie* gemacht, und nicht so wohl auf das *Interesse publicum* als auf den Privat-Nutzen von einigen Münz-Genossen gesehen wird. Dieses ist nun wider die Natur und Eigenschaft der Münze, als welche das Instrumentum aller Handelschaft und nicht das Gewerb seyn soll. Das Geld ist nicht darzu geprägt, daß man damit selbst Handthierung treiben, sondern darum Waaren und anders erkaufen soll. Dieses Beginnen gehet auch directe wider die Reichs-Satzungen, darinnen den Reichs-Ständen nicht auf ihren Privat-Nutzen und Vortheil, sondern auf des Reichs Ehre und Nutzen zu sehen anbefohlen wird. R. A. 1570. §. Alsdenn auch die Münz-Gerechtigkeit ꝛc. daß nemlich die Münz-Gerechtigkeit keine Mercanz sey. Von Seiten des Chur-Rheinischen Creyses ist in einem Gutachten vorgestellet worden: „die Handthierung mit dem Münz-Wesen, da man getrachtet pro Cento 20. 30. 40. 50. Fl. zu gewinnen, sey an allem Unheil schuldig;„ und in einem andern befindet sich gleichmäßig: „daß die Disproportion nach dem Werth, so nach dem Münz-Edict eingerissen, und daß man 5. pro cento prosperiren wollen, an aller Unordnung Schuld habe, darnach denn die Steigerung je mehr und mehr erfolgt.„ So haben auch die correspondirende Münz-Stände in den dreyen oftbemeldten Creysen, nach Inhalt eines A. 1585. zu Augspurg gemachten *Concluſi*, davor gehalten: „Daß die Münz gar nicht darzu, daß sie materia negotiationis seyn solle: sondern allein in eum finem erfunden, daß sie medium et mensura Commerciorum sey, dahero nichts unehrbarers, unredlichers und strafmäßigers sey, weder mit der Münz ein Gewerb zu treiben, also daß solches auch ohne den Gedanken eines unredlichen Betrugs nicht in die Gemüther der Menschen fallen, vielweniger ohne aller männigliches Schaden und Beraubung des Seinigen fortgetrieben werden kan.„ In des Chur-Rheinischen Creyses Gutachten de anno 1607. wird ferners fürgestellt: „Daß nehmlich eine Zeit lang her mit dem Regal des Münzens öffentliche Handthierung getrieben, und den Herrschaften durch eigennützige und geldgeitzige Leute eingebildet worden, ob solte dadurch Gewinn und Vortheil zu erlangen seyn, da gerade im Gegentheil Herren und Unterthanen, und derselben Einkommen und Vermögen dadurch verzehrt, und alles also vertheuret und in Auffschlag getrieben worden, daß mehrentheils Herrschaften bey ihren Renthereyen und Cammer-Gefällen weniger nicht, als derselben arme Unterthanen und jedermänniglich nunmehr vermerken kan, was man für Nutzen damit geschaft, und inskünftige, wo der Sachen nicht in Zeiten solte vorgebauet werden, vor Beschwerung daher zu gewarten habe.„ Solchem erkannten, unläugbaren und verderblichen Mangel wird demnach durch Renovirung der vorigen Reichs-Satzungen und mit wiederhohlter Bestrafung in Priuirung des Regals und Confiscation der ungerechten Münz-Sorten nothwendig zu begegnen seyn.

§. 5.

Der dritte Mangel ist: daß die Münz-Gerechtigkeit Privat-Personen in Bestand gegeben, und darüber gefährliche Contracte gemacht werden, welches Ursache ist, daß die grobe Sorten aufgewechselt werden, und daß auch der Silber-Kauf gesteigert wird. Nach den Reichs-Gesetzen gebühret jedem Münz-Herrn oder Stand auf seine selbst eigne Kosten und Verlag die Münz-Stadt mit Gold und Silber und allem andern zu verlegen. R. A. zu Angspurg 1551. §. So haben wir uns auch ꝛc. R. A. 1559. §. Als sich ferner auch ꝛc. R. A. zu Speyer 1570. §. Alsdenn auch die Münz-Gerechtigkeit ꝛc. R. A. zu Regenspurg 1594. §. Wir wollen, ordnen und gebiethen ꝛc. Die Schäden, die aus

aus dergleichen Contracten und Stiftungen des Münz-Wesens von Privat-Personen entstehen, seynd auser dem klaren Buchstaben der Reichs-Abschiede von den Sach-Verständigen jederzeit vor schädlich gehalten worden. Eiusmodi Conductores maxime priuati, quo melius mercedem soluere valeant, vtque ipsi etiam citius diteſcant, in adulteranda moneta nihil non fraudis excogitant et praetermittunt, quotidie magis ac magis de pondere et puritate aliquid detrahunt, numismata non modo vulgaria, sed etiam Imperatoria, Legum prohibitione non obstante, recudunt, et in deterius conuertunt, atque ita mundum viliſſima corruptiſſimaque moneta replent, et rem nummariam hominum Societati vtiliſſimam in grauiſſimam et intollerabilem fraudem conuerrunt. Knipschild de Iure et Priuil. Ciuitat. Lib. II. cap. 21.

§. 6.

Der vierdte Mangel entstehet von Vielheit der Scheide-Münzen, und schlechter sogenannter Land-Münzen. Denn ob zwar des Reichs Ordnung und Edicta die Münzung der kleinen Sorten und Scheide-Münze zulassen, selbige auch wegen des täglichen Handels und Wandels nothwendig: so ist doch ausdrücklich verordnet, daß die mindere Sorten unter den fünf Kreuzern bis an die Pfenning und Heller nicht überhäuft, sondern eine solche Bescheidenheit darmit gebraucht werden soll, daß dadurch die andere höhere und gröbere Sorten nicht ins Aufsteigen gebracht werden. Münz-Edict 1559. §. Wir ordnen, setzen und wollen auch 2c. Dieweil aber schon in vorigen Jahren die Erfahrung gelehret, daß mit Münzung der Heller und Pfenning der modus excedirt worden, hat man in folgenden Reichs-Abschieden vor gut befunden, die Münzung derselben zu verbieten und abzuschaffen, es sey denn, daß ein Münz-Stand auf ordentlichen Münz-Probations-Convent, nach angezeigten Umständen und vor gut befundenen Ursachen, hierum absonderliche Verwilligung erhalten. R. A. zu Speyer 1570. §. Im Fall aber etwan 2c. R. A. 1576. §. Derohalben auf beschehene Vergleichung 2c. R. A. 1582. §. Nachdem auch allbereit vor Augen 2c. R. A. 1603. §. Insonderheit wollen wir alle 2c. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es auch mit den in grosser Menge ausgegangenen 3. Kreuzern und halben Batzen gehabt, daß nemlich selbige nicht weniger bis auf des Reichs Widerruf von neuem zu münzen gänzlich verbothen worden. R. A. 1594. §. Setzen also, demnach ordnen und befehlen 2c. R. A. 1598. §. Dabey wir demnach nochmals, 2c. Die angegebene Rationes prohibendi sind: „daß durch die gehäufte Scheid-Münze entweder die höhere und grobe Sorten gesteigert, oder aber allerdings vertilgt, in den Tiegel geworfen, und zu kleinen Sorten verarbeitet werden. „Und verstehet sich solches nicht allein und blos von denjenigen Scheid-Münzen, welche ihre in dem Münz-Edict angesetzte Requisita nicht haben, als die billig ganz und gar nicht zu paßiren wären, sondern auch von dergleichen Sorten, da zwar nach dem Münz-Edict in Schrot und Korn verfahren, nichts desto weniger das Quantum und der Modus excedirt und die groben Sorten hindan gesetzt werden. Von den dreyen correspondirenden Fränkischen, Bäyrisch und Schwäbischen Creysen ist dieser Mangel bereits 1594. eingesehen und erinnert werden: „ daß der Unrath im Münz-Wesen unter andern daher vornehmlich entstanden, daß der geringschätzigen Sorten und Land-Münz, dem Edict zuwider, allzuviel und überhäufig gemacht, und dagegen die gute grobe Sorten zerbrochen, zu Pfenning und dergleichen Gattung gemacht worden, dannenhero, remedii loco, fürkommen, daß man sich entweder zu vergleichen hätte, wie viel Mark Silber ein jeder Stand zu Scheid- und Land-Münz verarbeiten soll, oder aber, daß die geringe Scheid-Münzen darnach gemünzt werden, daß man in einem Thaler, Pfenning oder anderer Land-Münz, in bonitate intrinseca, so viel an Silber, oder nicht viel weniger finde, als in einem ganzen Thaler, und dieweil den Münz-Ständen auf solche geringe Münzen desto mehr und grösserer Unkosten läuffet, solte denselben ein jeder Münz-Stand propter bonum publicum billig von den Seinen tragen, und selbigen nicht eben auf die Münz schlagen.„ Und daß dieses eine Haupt-Ursach des gefallenen Münz-Wesens sey, hat Herr Geitzkoffler in seinem Münz-Bedenken ausführlich an die Hand gegeben, unter andern demonstrirend: daß 14. Loth fein an halben Batzen gegen dem Thaler, so 16. Loth fein gehalten, ausgegeben und verwechselt worden. Und obwohln über den Zusatz, den Verlag und Münz-Schlag etwas gegangen, so haben doch solche Thaler mit ansehnlichen, gleichwohl wenig löblichen Gewinn, wieder in halbe Batzen vermünzt werden können. Welche Handlung so lang getrieben worden, als lang der rechte Reichs-Thaler zu 68. Kr. zu bekommen gewest ist. Die seynd aber nach und nach gestiegen, weil sich männiglich lieber mit Thalern, die um 1. 2.

pro

pro Cento in der Valuation übersetzt, als mit solchen halben Batzen, die um 6. 7. pro Cento an Schrot und Korn zu gering gewest, bezahlen lassen; welchen die übrige güldene und andere silberne Sorten haben folgen müssen ꝛc. Gestalt hieraus fort und fort erfolgt ist, daß je mehr die Scheid-Münzen eingerissen, und in ihren Schrot und Korn gefallen, je mehr seynd die grobe Sorten gesteigert und auf den heutigen Valor hinan getrieben worden.

§. 7.

Aus diesen und andern erhellet zugleich, daß der von theils Orten eingewandte Unterscheid zwischen der Reichs- und Land-Münz, nemlich auf solche Weise, als stünde den Münz-Ständen frey, die Land-Münze geringhaltiger und schlechter zu machen, in diesen Reichs-Satzungen nicht gegründet sey. Vielmehr billigen sie die Land-Münzen nicht anders, denn sofern solche auch auf den Gehalt und Werth der Reichs-Münzen regulirt werden. **R. A. zu Augspurg 1566. §. Es soll auch den Creysen und Landschaften ꝛc.** Und zu diesem Ende haben in dem Münz-Edict de a. 1559. die damahlige Scheid- und Land-Münzen ihren gewissen Satz an Schrot und Korn überkommen: denn solte jedem Münz-Stand nach Belieben frey stehen, wider den geordneten Halt und Gewicht Land-Münzen ausgehen zu lassen: so würden nicht allein das Münz-Edict und die übrige dahin gehörige Satzungen einen grossen Stoß leiden, und gleichsam in Effect vergebens seyn, sondern auch zwischen den übrigen gültigen und gerechten Reichs-Sorten sich sonderlich eine grosse Disproportion finden. Zudem so ist die Einwendung, als würde die Land-Münz gemeiniglich intra territorium gelassen, oder ad certum vsum destinirt, nicht hinlänglich. Dieweil die Territoria an andere Reichs- und Creyß-Stände angränzen, von den Unterthanen durch die Commercien dahin leichtlich verzogen und dergestalt auch in andere Creyß gebracht und in gleichem Valor ausgegeben werden wollen.* Wenn demnach in Münz-Wesen die Remedirung zu gewarten, hat man darauf zu denken, damit eines Theils zwischen der Reichs- und Land-Münz dergleichen gefährlicher und eigenmächtiger Unterschied nicht gestattet, andern Theils aber auch, auf daß in Fertigung der gewisse modus und certum quantum gesetzet und wider die Uebertreter mit der Schärfe verfahren werde.

* Daß diese Theorie sich in Praxi anders verhalte und womit solche entschuldiget werden wolle, davon siehe den 15. §. des Tituls: Münz-Gerechtsame.

§. 8.

Der fünfte Mangel ist die Zerbrechung der güldenen und silbernen Münz-Sorten durch die Drathzieher, Goldschlager, Posamentirer, auch andere Gold- u. Silber-Arbeiter. Vermöge des Münz-Edicts 1559. §. Desgleichen ob die Goldschmied ꝛc. ist diesen zwar erlaubt, güldene und silberne Münzen zu verbrechen. Es wird aber solche Freyheit ausdrücklich eingeschränket 1. Wenn die Goldschmied zur Nothdurft ihres Handwerks das Gold und Silber sonst nicht bekommen mögen. 2. Daß es mit Vorbewust ihrer ordentlichen Obrigkeit geschehen soll. Daß aber eben dergleichen den Drathziehern, Posamentirern, Goldschlagern und andern Gold- und Silber-Verderbern zu permittiren seyn solle, davon wollen die Reichs-Satzungen nichts wissen, und giebt die restricta libertas, so den Goldschmieden eingeräumet worden, das Contrarium ohnschwer zu erkennen. Ja wenn eigentlich nachgerechnet werden sollte, was durch dergleichen Personen jährlich an gemünzten güldenen und silbernen Sorten zerbrochen und zu Spitzen, Posamenten, zu kleinen Gold-Blättern, Faden und andern Facturen unnützlich verarbeitet wird, würde die Summa auf ein unglaubliches hinaus lauffen. Und darf es daher so vieler Verwunderung nicht, wohin das Geld in Teutschland komme: sintemal allein auf solche Art etliche Millionen zergehen. Auf welche Art denn dergleichen Leute zu Steigerung des Silber-Kaufes grossen Vorschub thun.

§. 9.

Der sechste Mangel ist: **die gefährliche Aufwechslung der Münz-Sorten und unzuläßige Ausführung des gemünzten und ungemünzten Silbers auch Goldes aus dem Reich.** Von zweyerley Aufwechslern der guten, sonderlich der gröbern Münz-Sorten ist bereits geredet worden. Der eine Theil hat den verderblichen Vorsatz, solche Sorten zu verschmelzen und alsdann geringhaltige Scheide-Münze zu verfertigen; der andere Theil wechselt solche Münz-Sorten zu dem Ende ein, damit dieselben mögen zerbrochen und von den Dratziehern, Goldschlagern und Posamentirern verarbeitet werden. Der ersten Vorhaben bleibt allerdings unzuläßig, und ist in dem **Münz-Edict 1559. §. Wiewohln nun** ꝛc. auch in dem folgenden R. A. verbothen, in specie 1576. §. **Und demnach** ꝛc. ibi: „Die gute grobe silberne Reichs-Sorten gebrochen, und wieder zum Tiegel gebracht werden, dadurch die Münz-Meister und Auswechsler mit gemeinem Schaden und Land-Verderben

ihren eigenen Nutzen suchen, und sich böslich bereichern: „item §. Demnach ordnen und setzen wir hiermit 2c. ibi: „So mit Haufen an sich wechseln, und darnach hin und wieder mit ihren eigennützigen Gesuchen oder Wechsel unterschleifen 2c. dergestalt, daß darauf von allen Obrigkeiten nicht allein fleißiges Aufmerken getragen, sondern auch die Untergebene schuldig und gehalten seyn sollen, solche Aufwechsler bey Straf zweyer Mark löthigen Goldes anzuzeigen: demnechst sollen auch die Contravenienten sowohl mit der Confiscation als übriger scharfer Bestrafung angesehen werden.„ Die andere, als Dratzieher und Posamentirer, haben zwar vniuersalem dispositionem der Reichs-Satzungen nicht wider sich, wenn aber überhaupt die Determinirung, sonderlich des Deputations-Abschiedes 1571. §. Aber darunter dem hochsträflichen 2c. und des R. A. 1576. §. Demnach setzen, ordnen und wollen 2c. angesehen, und darinn das Zerbrechen der Reichs-Münz-Sorten verboten wird, ist nicht wohl zu begreifen, wie diese sich füglich zu entschuldigen haben solten. * Zu diesen kommet noch eine neue Art Leute, welche die guten Reichs-Sorten aufwechseln, und nicht blos wegen der Commercien, sondern unter dem dabey suchenden Profit in die ausländische Provinzien schicken. Die Reichs-Satzungen sind hier klar entgegen und lauten also: daß niemand des heiligen Reichs güldene und silberne Münzen, noch auch das rohe Silber aus dem heiligen Reich unter einigen Schein führen soll, bey Confiscation derselben, und andern aufgesetzten Straffen, mit der fernern Erläuterung in dem Münz-Edict 1559. §. Nachdem auch durch etliche 2c. ibi: Es geschehe in Gewerbsweise oder anderer Gestalten: demnach sollen alle Stände und Obrigkeiten allenthalben in ihren Städten, Landen und Gebieten, auch insonderheit an allen Päßen und Zöllen, zu Wasser und Land, hierauf fleißig wachendes Aufsehen haben, und solche Erkundigung verordnen, damit solche Aufwechsler und Ausführer, nebenst der Confiscation zu verdienter Straf gebracht werden. Wie solches in dem Münz-Edict 1559. §. Nachdem auch durch etliche 2c. R. A. 1750. §. Aber sonst alle andere fremde 2c. §. Und zu fernerer beständiger 2c. Deputations-Abschied 1571. §. Aber das mit den hochsträflichen gefährlichen 2c. R. A. 1576. §. Demnach ordnen und setzen 2c. R. A. 1594. §. Dieweil auch die Ausführer 2c. mit mehrern versehen.

* Daher denn auch in dem Kayserl. Commißions-Decret das Münz-Wesen betreffend dictatum Ratisbonae 9. Sept. (30. Aug) 1667. den Gold- und Silber-Dratziehern und Posamentirern das Einwechseln und Verbrechen der gangbaren Münz-Sorten, wie nicht weniger der Silber-Kauf nicht allein ihnen, sondern auch allen andern Priuatis insgemein, bevorab den Juden, gänzlich verbothen, sondern berührter Silber-Kauf anders nicht, als mit Bewilligung jedes Orts Obrigkeit, verstattet wird.

§. 10.

Der siebende Mangel ist: die Unterlassung der ehedem bey den vornehmen Messen und Jahrmärkten im Reich angeordnet gewesener Aufsicht. Dieser Mangel ist vor diesem nach Ausweiß der Münz-Acten ziemlich eifrig getrieben worden, und finden sich de A. 1564. 1573. 1575. 1579. 1580. verschiedene Schreiben, daß wegen der Märkt zu Linz, zu Nördlingen, zu Strasburg, zu Cölln und insonderheit zu Frankfurt und Leipzig sehr geklagt und so viel an die Hand gegeben worden, daß diese Jahrmärkt gleichsam der Haupt-Fluß wären, darinnen böse ausländische Münzen zusammen kommen, die sich hernach als kleine Bäche in ganz Teutschland ergiessen. Zu Verhütung dessen hat man A. 1570. in dem Reichs-Abschied zu Speyer §. Und aus sondern nothwendigen 2c. (Münz-Valvation §. 4.) verordnet, daß gewisse Commissarien, im Namen des Kayfers und Reichs, sich bey den Frankfurter Messen finden sollen, dergleichen 1571. würklich geschehen ist. Nachdem man aber solche Anstalt zu weit extendirt, so ist daraus ein grauamen gemacht und in der Folge unterlassen worden.

§. 11.

Der achte Münz-Mangel ist, daß von der eigentlichen Proportion zwischen Gold und Silber merklich abgewichen worden. Wie weit man dißfalls von einander gewichen, ist daher wahrzunehmen, indem, nach Ausweisung des Münz-Edicts, de a. 1559. der Reichsthaler nach dem Fuß des Reichs-Guldners, so in dem Münz-Edict das Fundament aller übrigen Münz-Sorten ist, in seinem Valor auf 68. Kreutzer. §. Ordnen und wollen hierauf 2c. Hingegen der Ducaten höher, nicht denn auf 104. Kreutzer gesetzt worden, §. Ferner dieweil etliche Stände im Reich 2c. Der Reichsthaler ist in folgenden Jahren je mehr und mehr gesteigert und seit A. 1582. beynahe jährlich der Valuta höher gebracht, successiue auf 1. fl. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. Kreutzer und A. 1608. auf 1. fl. 20. Kreutzer, folgends auf 1. fl. 24. Kreutzer, in A. 1614. auf 1. fl. 28. Kr. und in A. 1615.

1615. zum ersten auf 1 fl. 30. Kreutzer gesetzt worden. Bis endlich bey dem zunehmenden verderblichen Unwesen der Thaler von 2. 3. 4. 5. 6. bis 10. fl. gestiegen und in A. 1623. wiewohl mit höchstempfindlichen Schaden der Stände, die Deualuation hinwieder vorgenommen, und auch bey den dreyen correspondirenden Creysen die Valvirung des Reichsthalers auf 1. Gulden 30. Kreutzer beliebt worden. Mit dem Ducaten ist die Steigerung ebenmäßig erfolgt, indem selbiger anfangs auf 1. Gulden 50. Kreutzer und in A 1598. auf 2 Gulden, folgends in A. 1608. und 9. cum seqq. auf 2 Gulden zehen, zwanzig Kreutzer, anders aber in A. 1619. und 1620. auf 3. Gulden, zum höchsten in A. 1622. auf 10. fl. den Lauf bekommen. Und hat zwar bey Reducirung des Münz-Wesens in A. 1623. der Ducaten anfangs auf 2. fl. 20. Kr. bald darauf aber auf 2. fl. 30. Kr. die Valvirung hinwieder erlangt. Aus dieser letztern 1623. per Deputatos trium Circulorum, vormals aber und anfangs per communem Consensum Imperii A. 1559. fürgangener Taxirung ist genugsam abzusehen, worinn die Proportion des Gold und Silbers bestanden. Wie denn A. 1601. die drey des Münz-Wesens wegen correspondirende Creyß dem Kayser Rudolpho II. ihr Gutachten unter andern dahin abgegeben: „Es wäre zwischen dem Gold und Silber, so viel immer möglich, eine geometrica proportio zu halten. Denn wie Mün verständige davon reden, so sollten sich 12. Mark fein Silber mit einer feinen Mark Goldes vergleichen, denn sobald eine Sort von Gold oder Silber höher denn die andere ausbracht und die Proportion nicht gehalten wird, so thut man die geringere aufwechseln, zerbrechen und in Tiegel werfen, und andere kleine böse Sorten daraus machen, dann ein jeder Münzer, so fern er an einem Stück 5. Kreutzer gewinnet, kan dieselbe brechen und andere Münzen daraus machen: Und ein ebenmäßiges ist auch in A. 1608. durch ein absonderliches Münz-Bedenken eingerathen worden: daß nothwendig eine Proportion und Uebereinstimmung des Geldes mit dem Silber, und consequenter der Preis der gemünzten Specierum von denselben Metallen, so gängig, zu observiren, damit eines das andere nicht verschlinge„ u. s.

§. 12.

Die übrigen Münz-Mängel und Verfälschungen sind nicht weniger in der Münz-Ordnung und verschiedenen Reichs-Abschieden bemerket. Dahin denn auch die Ringer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, insonderheit das Granaliren, Körnen und Seigern gehörig. Wider welches alles mit der Bestraffung, nach Gestalt der Sachen, an Leib, Leben und Gut verfahren, und hierinn durchaus niemand verschonet werden soll. Münz-Edict de a. 1559. §. Hierauf setzen, ordnen und wollen wir ꝛc. R. A. 1566. §. Was denn der Münz halben ꝛc. Gestalt es fast durchgehends mit dem Münz-Wesen die Meynung hat, daß nicht allein die Verfälschungen, sondern auch die wucherliche Commercirung mit den Münz-Sorten von den Obrigkeiten zu bestraffen. R. A. 1576. §. Und insonderheit ꝛc. ibi: daß die hochschädliche Commercia mit den wucherlichen Aufwechseln ꝛc. R. A. zu Regenspurg 1594. §. 104. und stehet den Obrigkeiten nicht frey, der Sachen zuzusehen, sintemahl jetztberührte Constitutiones ausweisen, daß die Obrigkeiten, so sich wider die Uebertreter in der Bestraffung säumig erzeigen, von den übrigen Mit-Creyß-Ständen dem Cammer-Fiscal angezeigt, und von denselben wider die Säumige zu Declaration der Pön, nemlich 10. Mark löthiges Goldes verfahren werden soll; auch sollen solche säumige Stände, ob factum omissionis, Kayserl. Maj. nahmhaft gemacht werden, um, da sie mit der Münz-Freyheit begabt, von solcher Freyheit zu suspendiren, und das Münzen einzustellen; Gestalten ferner alle und jede priuati zur Denunciation solcher Mißhandlungen, unter angesetzter Bestraffung, Innhalts mehrangezogenen Münz-Edicts verbunden seyn.

§. 13.

Solchemnach haben unsere heilsamen Reichs-Satzungen alle sich ereignen könnende und sich würklich ereigneten Münz-Mängel bereits vorausgesehen; Und es fehlet nichts, als daß man demjenigen, was darinnen ist verordnet worden, auch nachkommet. Es erinnert dahero mehrangeführter Geitzkofler in seinem Bedenken gar wohl: Die Erhaltung dessen, was zu Anstellung eines gerechten Münz-Wesens bedacht werden kan, bestehet einig und allein an der starken ungehinderten Execution und Bestrafung derer, so darwider handeln, hindangesetzt aller Respecten, wie die Nahmen haben mögen. Dennn obwohlen die Gesetz, so in Münz-Sachen zuvor publiciret worden, für sich selbsten nutz, heilsam und gut, auch darinn alle Griff und Vortheil, so dißfalls erdacht oder gebraucht werden können, fürkommen, so hat es eben an der gesetzten Bestrafung deren, so darwider gehandelt haben, gemangelt, dadurch es in die äuserste Unordnung gerathen.*

* S. Wohl-

* S. Wohlgegründete Vorstellung der bey dem Münz-Wesen im heiligen Römischen Reiche sich vornemlich erzeigender Mängel, und daß denselben, nach Ausweise der vorigen Reichs-Satzungen, Münz-Ordnungen und Edicten, auch sonsten durch allgemeine Vergleichung nothwendig zu remediren seyn wolle. 1665.

§. 14.

In der **Capitulation** verspricht der Kayser Art. IX. §. 1. Denen jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halber, sollen und wollen wir zum förderlichsten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zuvorkommen und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleis vorwenden.

§. 2. Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de anno 1570. wegen der in jedem Creyß anzulegenden drey- oder vier Creyß-Münz-Städten, ingleichen wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, sowohl im ganzen Römischen Reich, als auch mit den Benachbarten, und besonders der dabey denen Creiß-Directoriis aufgetragener Abstrafung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchst-nöthigen Abschaffung der Hecken-Münzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3. Und was ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten, auf künftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

§. 15.

In Hr. Geheimen Rath **Mosers** 3ten Theil der Anmerkungen zu Kayser Carl VII. Capitulation lieset man p. 127-236. einen **unmaßgeblichen Vorschlag, wie dem gegenwärtigen Münz-Uebel in Teutschland abzuhelfen seyn möchte.**

Münz-Ohmen.

Münz-Ohmen nennet man in etlichen Reichs-Münz-Städten gewisse Bediente, welche insonderheit mit Abwägung, Beschickung und Ausprägung der Geld-Sorten zu thun haben.

Münz-Ordnungen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Es giebt verschiedene Kayserl. Münz-Ordnungen. §. 3. Werden in den Reichs-Abschieden bestätiget. §. 4. Reichs-Münz-Ordnungen müssen auf Reichs-Tägen verfertiget werden. §. 5. Auch stehet den Ständen in ihren Landen zu, wegen der Münze Ordnungen zu machen. §. 6. Schriften.

§. 1.

Münz-Ordnungen sind Verordnungen dessen, der das Ius Monetae hat,* wie es bey Ausprägung der Geld-Sorten nach ihrem inn- und äuserlichen Werth gehalten, wie hoch im Preis und was für Geld im Handel und Wandel soll genommen werden.

* Münz-Gerechtsame §. 1. 2.

§. 2.

Hieher gehöret **Caroli V. Münz-Ordnung zu Eßlingen 1524.*** **zu Augspurg 1551.** vornemlich aber die **Münz-Ordnung Ferdinandi I. zu Augspurg 1559.** welche aber schwerlich ist in Gang gebracht worden: zumal da es von ihr in dem **R. A. zu Augspurg 1566.** heist: „Wiewol auf vielfältige, von etlichen Jahren her, der Münz halben gepflegte Handlung, letzlich im Reichs-Tag des neun und funfzigsten Jahrs zu Augspurg gehalten, eine gemeine durchgehende Münz-Ordnung, wie die von derselbigen Zeit an im Heil. Reich teutscher Nation von männiglich zu halten, verglichen, entschlossen und öffentlich durch den Druck ins Reich ausgekündt worden, und aber dieselbe ihren Fürgang, wie hoch vonnöthen gewesen, durchaus nicht erlangen mögen. §. 148. Derwegen wie die erscheinende Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bottschaften mit sonderm Ernst ersucht, sich derselbigen hinfüro gemäß zu verhalten.„ Ferner Kayfers **Maximiliani I. Münz-Mandat** auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1571.

* Diese Münz-Ordnung ist 1739. in 4to unter folgendem Titul herausgekommen: *Caroli V.* Münz-Ordnung, nach dem 1525. zu Tübingen gedruckten Exemplar, mit einigen Anmerkungen und einer von Münz-Wesen handelnden Vorrede durch G. Nachmals sind eben diese Anmerkungen nebst der Münz-Ordnung mit eingerückt worden in der neuen und vollständigen Sammlung der R A. II Theil p. 261-269.

§. 3.

Von diesen Münz-Ordnungen heist es in dem **R. A. zu Regenspurg 1594.** §. 101. „Wie dem ins Reich publicirten und nun so oft verbesserten Münz-Edict so gar nicht würkliche Folg geleist, und fast von einem jeden mit den Münzen, auch Einschleichung der ungerechten und Steigerung der guten Sorten fürgenommen u. gehandelt wird,„ daß nicht wohl zu sehen, was zu solchen heilsamen Satzungen und Münz-Ordnungen weiters zu thun

seyn

seyn möchte, da nur allein entweder der schuldig Gehorsam geleistet, oder aber gegen den widerspännigen Ständen und Unterthanen, so eine Zeithero nicht in geringer Anzahl erfunden worden, die würkliche Execution an die Hand genommen. „ Damit die schädliche und verderbliche Unordnungen und sträfliche Mißbräuch verhütet und vorkommen werden, so haben wir gut, rathsam und nothwendig ermessen, auch uns mit den Ständen und sie sich mit uns verglichen, setzen, ordnen und wollen, daß die vorige hochnützliche, heilsame Münz-Ordnungen, und derselben Verbesserung, mit seinen Anno ꝛc. 66. zu Augspurg, Anno ꝛc. 70. zu Speyer Anno ꝛc. 71. zu Frankfurt, Anno ꝛc. 76. allhier zu Regenspurg, und jüngstlich Anno ꝛc. 82. publicirten Reichs-Verabschiedungen, in allen und jeden Creysen, Landen und Städten festiglich gehalten und vollzogen werden sollen.„ Eben so wird auch die Münz-Ordnung in dem R. A. zu Regenspurg 1598. §. 15. bestätiget. *

* Von dem Abgang von der Verordnung gedachter Münz-Ordnungen S. auch den Titul: Münz-Fuß.

§. 4.

Dieses sind Reichs-Münz-Ordnungen; welche von dem Kayser, mit Zuziehung der Stände, auf Reichs-Tägen errichtet werden, die Reichs-Tags-Acta lehren es auch von den alten Zeiten her, daß das Münz-Wesen auf Reichs-Tägen ist in Berathschlagung gezogen worden, (Münz-Valvation §. 5.) welches jetzt um so weniger Zweifel verursachet, da nach dem I. P. Art. VIII. §. Gaudeant, die Stände an allen Reichs-Gesetzen Theil nehmen sollen; (Gesetze §. 2.) Münz-Ordnungen aber ein Art Gesetze oder Verordnungen seyn. (§. 1.) Und überdem der Kayser in der Capitulation Art. IX. §. 1. verspricht: „denen jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halber „ mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvorzukommen.„

§. 5.

Es stehet aber auch den Reichs-Ständen frey, zum Besten ihres Landes, eigene Münz-Ordnungen zu machen. * In dem R. A. zu Regenspurg 1594. §. 104. heist es ausdrücklich: Darneben sollen die Creyse und eine jede Obrigkeit schuldig seyn, damit der schädlichen Einschleichung oder Einführung der bösen Münze abgewehret und vorkommen werde, in den Creysen, auch jeder Obrigkeit und Gebieten, sonderbare Edicta, Gebot und Verordnungen, welche gleichwohl dem Münz-Edict nicht zuwider seyn, fürzunehmen, und ins Werk zu richten.

* Ein Exempel aus der alten Bayerischen Historie wird in dem Titul: Münz-Gerechtsame §. 6. Münz-Valvation §. 2. angeführet.

§. 6.

Man sehe anbey: Extract aus allen Reichs- und Deputations-Abschieden, von Zeiten der Gülden Bulla hero, was wegen gemeines Münz-Wesens, ausgangenen erneuerten Edicten und Münz-Ordnungen, Valvation, oder gülden und silbern Sorten, und aufgerichteter Probations-Ordnung verordnet worden, Meynz 1597. in Fol. Melchior Goldasti Catholicon rei nummariae, seu Leges Monarchiae generales de rebus numariis et pecuniariis prodierunt Frankf. 1620. 1662 4to. accessit Chronologia Autorum, qui de re monetaria scripserunt.

Münz-Probations-Tage.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von wem die Münz-Probations-Tage angestellet werden. §. 3. Sedes dieser Materie. §. 4. Verordnung des R. A. 1566. §. 5. Des neuesten R. A. und Capitulation. §. 6. Wie es bey Münz-Probations-Tägen der correspondirenden Obern Creyse pfleget gehalten zu werden. §. 7. Unterhaltung der hierbey nöthigen Personen. §. 8. Schriften.

§. 1.

Münz-Probations-Tage sind Versammlungen der Reichs-Stände * um den Münz-Mängeln und Gebrechen abzuhelfen.

* Creyß-Verwandten, so Münzens Freyheit haben. R. A. 1551. §. 40. 1566. §. 170. 1670. §. 138.

§. 2.

Die Münz-Probations-Tage werden entweder von allen Creysen insgesamt, oder von einem Creyse allein, oder von zwey oder drey zusammen angestellet. Insonderheit haben einige nahe gelegene Creyse Aufsicht über das Münz-Wesen. Man nennet diese correspondirende Creyse des Röm. Reichs im Münz-Wesen. Es sind der Chur- und Ober-Rheinische, wie auch Westphälische in der ersten Claß, der Ober- und Nieder-Sächsische, auch öfters, der alten Correspondenz wegen, der Westphälische in der zweyten; und der Fränkische, Bayerische und Schwäbische Creyß in der dritten Classe, welche auf besondern Münz-Probations-Tägen zusammen kommen, die theils geringhaltigen, theils von unberechtigten Münz-Städten und unvereydeten

Münz-

Münzmeistern ausprägte güldene und silberne Münz-Sorten nach dem Fuse der Reichs-Constitutionen durch verpflichtete Creyß-Münz-Wardeine valviren oder würdigen lassen, und das zerrüttete Münz-Wesen wieder zu erheben sich befleisigen.

§. 3.

Diese Münz-Probations-Tage haben ihren Grund in den Reichs-Satzungen. Es heist in dem **Deputations-Abschied zu Frankfurt 1571. §. 28.** „Ferners daß die beyde jedes Jahrs angestellte Probations-Tage zu Handhabung gerechter Münzen, und Abwendung alles gesuchten Betrugs hochnöthig und fürträglich, ist alles genugsam versehen und würksamlich erfahren. Demnach und damit in diesem allgemeinen nützlichen Werk die Creyß, zuvorab die benachbarten, bessere Correspondenz und Communication unter einander, (wie denn bey etlichen allbereit angefangen) brauchen mögen, wollen wir, auf Gutachten der Chur- und Fürsten Rath, auch anderer deputirter Stände Abgesandten, hiemit gesetzt und geordnet haben, daß der Churfürstliche Rheinischer, Ober-Rheinischer und Westphälischer Creiß: Item, der Ober- und Nieder-Sächsische Creyß, (doch daneben mit dem Westphälischen Creiß seine alte Correspondenz zu continuiren vorbehalten) und denn der Fränkische, Bayerische und Schwäbische, samt dem Oesterreichischen Creiß mit einander gute nachbarliche Correspondenz zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey unserer Münz-Ordnung zu halten schuldig seyn sollen. §. 29. Nehmlich dergestalt, entweder alle Jahrs einen gemeinen Probation-Tag sämtlich zu halten, oder aber doch sonsten (wie sie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit nach zu vereinbahren) mit Zuschreiben und Bericht, was auf eines jeden sondern Probation-Tag unserm Münz-Edict und Abschieden zuwider, in einem oder mehr Weg fürgangen, befunden, was dargegen bedacht, tractirt, verabschiedet, oder weiters zu thun seyn möcht.„ Hiermit ist zu vergleichen **Münz-Ordnung zu Eßlingen 1524. §. 16. 48. 51.** Auch **Ferdinand I. Münz-Ordnung von 1559.** §. 157. Alle und jedes Jahr besonders zweymal gemeine Probations-Tage: Wo aber die Creyß-Stände dieses unnöthig finden, soll nur jährlich ein Probations-Tag gehalten werden. Es werden darinnen keine gewisse Oerter bestimmet, sondern es heist nur, sich gewisser Mahlstätte selber vergleichen.

§. 4.

Der 170. §. des R. A. 1566. lautet dieserhalb also: „Wiewohl dann auch unter anderm in mehrberührtem Münz-Edict oder Ordnung, stattlich und wohlbedachtlich, auch nothwendig versehen, daß jedes Jahrs in den Reichs-Creysen zween Probation-Täg, einer auf den ersten May, der andere den ersten Octobris gehalten werden sollen, und aber diesem nicht allenthalben nachkommen, dadurch den Verfälschern der Münzen desto mehr Raum gegeben, dem gemeinen Nutzen nachtheiligen Schaden zuzufügen: So setzen, ordnen und wollen wir, daß die ausschreibende Chur- und Fürsten hinführo die Probation-Täge zu bestimmter Zeit ausschreiben sollen. Da aber einer oder mehr Mit-Creyß-Verwandter, so mit Münz-Freyheit begabt, auf solch Beschreiben und Erfordern nicht erscheinen würde, so sollen nichts desto weniger die Gehorsame erscheinende in Sachen der Probation fürfahren, und dann in Ungehorsam eines oder mehr der beschriebenen und nicht erscheinenden Münz-Stände, alles des Creyß aufgewandten Unkosten, ein Verzeichnis dem Kayserlichen Fiscal zuschicken, dem hiemit befohlen seyn soll, zu Einbringung desselbigen rechtlich zu procediren. Und soll derselbe einbrachte Unkosten des Creyß Churfürsten, Fürsten und andern münzenden Ständen gefolgt und unter sie ausgetheilt werden. Und ob gleich dieselbige Churfürsten und Stände solchen Unkosten nicht begehren würden, so soll nichts desto weniger derselbe eingebracht und unserm Fisco, durch den Fiscal zu verrechnen, heimgefallen seyn.„ Man sehe auch R. A. 1570. §. 138.

§. 5.

In der **Capitulation** verspricht der Kayser Art. IX. §. 5. „nachdrücklich darob zu seyn, daß die Münz-Probations-Täg bey denenjenigen Creysen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen.„ Es ist dieser §. erst in **Carl VII. Capitulation** eingerückt worden, wiewohl man schon 1654. auf die Münz-Probations-Tage in dem R. A. §. 195. gedrungen hat.

§. 6.

Die drey im Münz-Wesen correspondirende Ober-Creyse, als: **Franken, Bayern und Schwaben**, haben fleißig Münz-Probations-Convente gehalten, und Münz-Probations-Recesse errichtet, wovon die acta monetaria nouissima von 1693. und 1694. zeugen können. Hierbey pfleget es sowohl quoad ordinem et sessionem, quam ipsum modum tractandi also gehalten zu werden:

1. Schrei-

1. Schreibet Bamberg allemal den Münz-Probations-Tag aus, jedoch communicato cum reliquis trium illorum Circulorum Deputatis consilio.
2. Führet Bamberg in allen dreyen Creysen auf den Probations-Tägen das Directorium, vigore dessen es materiam deliberandam proponiret und die erfolgende Concluſa abfasset.
3. Ratione temporis solten dergleichen Münz-Probations-Tage alle halbe Jahr, als im Majo und Novembri gehalten werden, wird aber nicht observiret.
4. Müssen sich die übrigen Deputati bey Bamberg durch gemessene Vollmacht legitimiren.
5. Die aus sothanen Creysen deputirte Stände sind folgende: als 1) aus dem Fränkischen Bamberg, Nürnberg; 2) aus dem Bayerischen, Chur-Bayern, Salzburg, Regenspurg; 3) aus dem Schwäbischen, Würtenberg und die Stadt Augspurg.
6. Bey der Zusammenkunft selbst wird im Sitzen folgende Ordnung beobachtet:

Bayern. Salzburg. Regenspurg.

Bamberg. Tafel.

Nürnberg. Würtemberg. Augspurg.

7. Werden die Vota per circulos abgelegt, dergestalt, daß der Fränkische primo, der Bayerische secundo, und der Schwäbische Creyß vltimo loco sein Votum eröfne.
8. Ratione loci conuentus ist zwar unter den dreyen Reichs-Städten, Nürnberg, Regenspurg und Augspurg, die Alternation gebräuchlich, wann jedoch in Regenspurg auch die übrigen Stände gegenwärtig seyn, hat man wohl eher cum protestatione de saluo ordine, zweene Münz-Probations-Täge nach einander in eben der Stadt gehalten.
9. Weil sich die Creyse nicht separiren lassen, und die Ordnung einmahl unter ihnen dergestalt verglichen, daß der Fränkische den ersten, der Bayerische den andern, und der Schwäbische den dritten Platz habe, so ist der sonst im Reiche bekannten Präcedenz unpräjudicirlich, daß Nürnberg auf diesen Münz-Probations-Tagen gleichsam vor Bayern und Salzburg, und die Stadt Regenspurg vor Würtenberg sitzet.
10. Wann die Concluſa oder Recesse verglichen, werden dieselbe folgender gestalt unterschrieben:

Fränkischer Creyß.
Bamberg.
Nürnberg.
Bayerischer Creyß.
Chur-Bayern.
Salzburg cum Protestatione contra praecedentiam Bauari.
Regenspurg.
Schwäbischer Creyß.
Würtenberg.
Augspurg.

11. Der Recessuum werden 3. Exemplaria verfertiget, und jedem Creyse eines davon gegeben, auch wohl andern Creysen zur Acceßion oder Nachricht, davon Abschrift ertheilet.

§. 7.

Die Personen, so von den Ständen bey der Probirung und Valvation gebraucht werden, haben Zeit währender solcher Valvation ihre Unterhaltung von den Ständen zu empfangen. R. A. zu Augspurg 1566. §. 164. In dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll von 1666. findet sich folgendes: „Ein jeder Creyß müste seinen Wardein selbst erhalten, und wenn solche nach dem Reichs-Tage kämen, müsten sie aus den Creysen, woher sie kämen, allerhand Münz-Sorten mitbringen. Denn es sey gebräuchlich, daß von ein und andern Sorten etliche Stücke in die Büchse gesteckt würden, damit man selbige hernach probiren, und sehen möge, in was vor Gestalt sich selbige befinden. R. A. zu Augspurg 1551. §. 40. (Münz-Valvation §. 3.)

§. 8.

S. mit mehrern Budelium de Diet. Probat. in Act. Monet. Thomani ab Hagelstein. Christ. Wildvogel diss. de Conuentibus monetalibus S. R. I. trium superiorum correspondentium circulorum.

Münz-Städte.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Reichs-Gesetze.

§. 1.

Münz-Städte werden die in den Gesetzen bestimmte Oerter genennet, allwo die mit der Münz-Gerechtsame versehene Reichs-Stände ihr Gold und Silber müssen ausmünzen lassen. *

* Die unprivilegirten Münz-Oerter aber heissen: Hecken-Münzen.

§. 2.

In dem R. A. zu Speyer 1570. §. 133. heißt es: Und dieweil man mit grossen Schaden erfahren, daß die Hecken-Münzen hin und wieder in den Creyssen ausgebreitet, gemeinem Besten hochschädlich, und in einem jeden Ort, was daselbst gemünzt, den Creyß-Verordneten und Wardein gleich zu erfahren beschwerlich, und darum unser heilsam Edict in ihren Münzen wenig geachtet worden: Demnach auf räthlich Ermessen gemeiner Stände und der Abgsandten, setzen, ordnen und wollen wir, daß nunmehr keinem, so Münz-Gerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Münz-Städt in den Creyssen anzurichten, zu verstatten, sondern sollen die Creyß-Stände und Münz-Herren zum förderlichsten auf gemeine Creyß-Täg zusammen kommen, und eines jeden Creyß Gelegenheit nach sich auf drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Münz-Städt anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit in Münzen durchaus unserem Edict, Ordnungen und Abscheiden gelebet, und würcksamlich nachgesetzt werde, auch bey Vermeidung unserer schweren Ungnad, und dann bey Verliehrung eines jeden Münz-Gerechtigkeit: Doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerk haben, auch sondere Münzen darneben zu halten und daselbst, Inhalts unsers Edicts und Abscheiden, zu münzen unverboten, sondern zugelassen seyn. In dem R. A. zu Regenspurg 1594 §. 103. heißt es: „Es soll auch keinem Stand, so kein eigen Bergwerk haben, erlaubt, sondern gänzlich verboten seyn, seine Münzen anderer Orten, dann in den verordneten Münz-Städten, münzen zu lassen.„ Was die Capitulation dieserwegen verordnet s. in dem 13. §. des Tituls: Münz-Gerechtsame.

Münz-Valuation.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. Die Münz-Valuation stehet den Ständen zu. §. 4. Befugniß des Chur-Rheinischen, zu Frankfurt Münz-Commissarien zu halten. §. 5. Verordnung des R. A. 1551. wie die Münz-Valuation geschehen müsse. §. 6. Eine allgemeine Münz-Valuation muß auf dem Reichs-Tage geschehen. §. 7. Das Münz-Wesen ist mehrmals auf Reichs-Tägen vorgekommen. §. 8. 9. Auch bey der fortdaurenden Reichs-Versammlung. §. 10-12. Kommt 1733. 1736. aufs neue in Vortrag. §. 13. Reichs-Gutachten, in welchem der Leipziger Fuß angenommen wird. §. 14. Die Sache bleibet liegen. §. 15. Acta auf dem Wahl-Tag 1741. §. 16. Verordnung der Capitulation. §. 17. Schriften.

§. 1.

Münz-*Valuation* oder Deualuation: est Ius cum Imperatori et Imperio, tum circulis iisdem competens, numos, vel materia vel spondere improbos, instituto eorumdem examine, ad iustum pretium reducendi, irrogandique poenas omnibus, qui vel illos iniquo pretio aliis obtrudere, vel pristinum eorum valorem reducere conantur. *

* Joh. Gottl. Heineccius de reductione monetae ad iustum pretium. Halle 1737. §. XIV.

§. 2.

In den ältern Zeiten, ehe noch das Münz-Wesen in einem so hohen Werth und dessen Vortheil so eingesehen war, stund die Münz-Valuation den Privatis zu, wie der Geheime Rath Heineccius de reductione monetae ad iustum pretium §. XV. aus Urkunden behauptet hat. Nach der Hand aber ward hieraus ein Regale gemacht: und dieses ist, was Ius Monetae genennet wird. Diese Gerechtsame haben bereits 1255. die Herzoge von Bayern exerciret. Dux Bauariae, Henricus, cum Episcopo Ratisbonense plene concordans, monetam Lantshutensem, quam pater suus fabricari iusserat, cassauit: et innouatam monetam Ratisbonensium denariorum dari, sicut prius, per suum districtum permisit et praecepit schreibet der Verfasser des Chronici Augustensis ad a. 1255. bey dem Freher Scriptor. Rer. German. Tom. I. p. 531. Eben dieses ist nachmals allen Ständen in den Reichs-Satzungen zugestanden worden. R. A. zu Regenspurg 1594. §. 104. (Münz-Ordnungen §. 4.) Ferner wird in dem R. A. zu Augspurg 1566. §. 166. gesagt: Nachdem dann, wie vor geordnet, die geschwächten geringen Münzen unserer und des Reichs Verordnung ungemäß geschlagen, länger nicht auf ihrem in angeregter Valvirung gesetzten Werth, dann sechs Monath nach dato dieses unsers Reichs-Abschiedes gangbar seyn sollen: Damit dann nach Ausgang der benannten sechs Monat dieselbige untüchtige Münz gänzlich abgeschaft, aus ihrem Gang, und den gemeinen Händen kommen, so soll eine jede Obrigkeit ihre Unterhanen dessen zeitlich verwarnen, auch auferlegen und befehlen, daß sie dieselbige verworffenen und verbothenen Münzen, immittelst der sechs Monathen, nach Gelegenheit ausgeben, verhandthieren und fortbrin-

bringen. Dahin zielet auch der 10. §. des IX. Articuls der Capitulation. (Münz-Gerechtsame §. 16 zu Ende.) Und gewiß, da den Reichs-Ständen die ohnverneinliche Befugniß zustehet, zu gebiethen und verbiethen: (Gesetze §. 7.) mit was vor Grunde wolte man ihnen die Publicirung der Münz-Gesetze und die solche enthaltende Valuation absprechen?

§. 3.

Da aber vieler Stände Territorium so eingeschränket ist, daß die besten Münz-Ordnungen von keinem Nutzen seyn würden, wenn die angränzenden solchen nicht beystimmen wolten: so hat man vor gut befunden, die Einrichtung des Münz-Wesens denen Creysen, entweder einigen oder allen zu überlassen. Also wird im R. A. zu Augspurg 1551. §. 40. gesagt: „Und sollen der zehen des Heiligen Reichs Creyß-Fürsten, so das Ausschreiben der Creyß-Tag in Brauch haben, ihre Mit-Creyß-Verwandten, so Münzens Freyheit haben, ohn Verzug auf einen benannten Tag an gewöhnliche Mahlstatt zusammen erfordern, und zum förderlichsten ein jeder Creyß, besonder eines gemeinen Wardeins oder Probierers aufzunehmen, sich vereinigen, dem sein gebührliche Belohnung von dem Creyß, von dem der aufgenommen wird, bestimmt: dagegen er auch, mit gebührlichem Eyd, auf die Probier-Ordnung zu schwören beladen werden soll, darneben sich eines jeden Creyß Münz-Verwandten, wie sie diese und andere Ausgaben in ihren Creysen unterhalten wollen, vergleichen sollen. Daß auch alsdann ein jeder Creyß zwey Räthe neben jetztgemeldtem gemeinen geschwornen Wardein, der, wie vor gesetzt, angenommen werden soll, ordne oder benenne, die auf den Sonntag Quasimodogeniti nächstkünftig, in Unser und des H. Reichs Stadt Nürnberg erscheinen sollen.„ Jene werden die correspondirende Creyse genennet. (Münz-*Probations*-Tage.)

§. 4.

Den Creysen nun stehet es zu, die Münz-Valuationes zu machen und darüber zu halten. Ja es hat der Chur-Reinische Creyß das besondere Recht, daß er Münz-Commissarien auf den Frankfurter Messen halten kan. R. A. zu Speyer 1570. §. 147. Und aus sondern nothwendigen, mit gemeinen Ständen, und den Abgesandten wolerwognen Ursachen, setzen, ordnen und wollen wir, daß unsere und des Heil. Reichs vier Churfürsten am Rhein ihre sondere verordnete Räth, neben unsern Commissarien zu Frankfurt zu den Jährlichen Messen abordnen, die da Macht und Befehl haben sollen, darauf gute Achtung zu geben, und zu inquiriren (darzu wir dann Bürgermeister und Rath ihnen auf ihr Begehren auch verholffen zu seyn, hiemit ernstlich befehlen) ob fremde verbottene Münz dahin geführet, oder auch des Reichs güldene oder silberne Münz oder roh Silber aus dem Reich zu führen, von jemand Anstellung gethan, oder andern Ausgaben verbottene Münz genommen, oder auf des Reichs Münz anders, oder in höherm Werth, dann sie gevalvirt, in einigem Schein oder Weg ausgeben oder genommen werden. §. 148. Da sie denn deren Dingen gewißlich berichtet und erfahren, sollen sie solche güldene oder silberne Münz und roh Silber, den nechsten zu ihren Handen und Gewalt nehmen, und bis auf unser und gedachter vier Churfürsten fernere Verordnung verwahrlich behalten. §. 149 Dergleichen Anstellungen, Erkundigungen und Einsehens zu thun, wollen wir den Hochgebohrnen, unsern lieben Oheimen, beyden andern Churfürsten Sachsen und Brandenburg, in ihren Liebden Städten, auf den Jahrmärkten oder Messen, sonderlich fürzunehmen, hiemit befohlen haben, wie wir dann auf andern Jahrmärkten oder Messen in unsern und des Heiligen Reichs Städten, wo wir es nützlich erachten würden, mit sonderm Fleiß zu verschaffen erbietig seynd. (Münz-Mängel §. 10.)

§. 5.

Wie aber die Münz-Valuation geschehen solle, davon verordnet der R. A. zu Augspurg 1551 folgendes: §. 41. Erstlich, alle gülden und silbern Münzen in dem Reich teutscher Nation geschlagen: Am andern, alle fremde gülden und silbern Münzen, die ins Reich teutscher Nation gebracht, und darinn in Bezahlung ausgegeben werden, aufzuziehen, zu probiren, denenselbigen allen, nach dem gerechneten Rheinischen Goldgülden, und obgemeldter Unser und des Reichs neuen Münz ihre Valuation zu berechnen, und ihren gewissen Werth zu ordnen, mit der Bescheidenheit, welche Thaler und halbe sechzig sechs Creuzer, und darüber gegen obberührter neuen Reichs-Münz werth seyn, paßiren, wie in dem Concept unsers vorgemeldten Kayserlichen Edicts begriffen. Welche aber an ihrem Werth sechzig sechs Creuzer nicht erreichen mögen, deren sollen sie uns zu dem förderlichsten berichten, mit Vermeldung, unter was Ueberschrift und Wapen dieselbige ausgangen, und was ihr jeder am Gehalt werth sey, damit gebührlich Einsehens geschehe, und nothwendige Ordnung gegeben werde. §. 42. Und damit dieses alles durch solche geschickte Räthe und Wardein würklich ohne eini-

ge Hinderung oder Mangel auf angesetztem Tag zu Nürnberg beschehen möge, sollen die Creyß-Verwandten, so mit Münz-Freyheit versehen, eines jeden Creyß sammenthaft ihrem gemeinen Wardein, den sie, wie vorgemeldt, annehmen sollen, alsbald Befelch thun, und ihm auferlegen, daß er so viel möglich vor ernannten Valuation-Tag alle gülden und silbern Münz, Inn- und Ausländische, so diese Zeit im H. Reich ganghaft, wol probiren und dieselbige Probe auf solchen Tag mit gen Nürnberg bringen, sich auch, so viel er mag erkundigen, wie viel solcher gülden und silbern Münz Stück auf die Mark gehen; auf daß solch Werk desto förderlicher mög verricht werden. Zu dem der Creyß Münz-Verwandten den Räthen und Wardein, die sie zu dieser Valuation schicken werden, ihren gebührlichen Kosten verschaffen und erlegen sollen, damit der Valuation desto stattlicher ausgewartet werden möge.

§. 6.

Soll die Münz-Valuation durch das ganze Reich gelten: so muß selbe auf dem **Reichs-Tag** vorgenommen werden. (**Münz-Ordnung** §. 4.) Nun meynet zwar **Hertius** de superiorit. territ. §. XX. p. 234. vor Kayfers Ferdinandi I. Zeiten sey wenig erhebliches von Münz-Sachen auf Reichs-Tägen vorgekommen. Allein es hat der Herr **Heinrich von Bünau** in diss. de Iure circa rem monetar. in Germ. Cap. II. §. LI. aus unverwerflichen Zeugnissen dargethan, daß viel eher die Besorgung der Münz-Angelegenheiten ein Gegenstand der Reichs-Tags-Berathschlagungen mit gewesen sey. Vornehmlich aber ist dergleichen 1287. 1402. 1409. 1433. 1437. 1438. 1442. in Folge der Reichs-Abschiede, vorgekommen. *

* Und wie die Reichs-Tags Acta bezeugen bey dem Wencker adparat. Archiv. p. 357. 359. Datt de Pace Publica Lib. I. Cap. XXVI. p. 176. Müller Reichs-Tags-Theatr. Part. I. Cap. X. §. XIX.

§. 7.

Doch ist nicht zu verneinen, daß Kayfers **Ferdinand I. Münz-Ordnung** 1559. gleichsam die Richtschnur und das Fundament gewesen, wornach 1566. 1570. 1576. 1594. 1603. die Berathschlagungen sind angestellet worden. * Auch bey den nachherigen Reichs-Tägen sind die Münz-Angelegenheiten mehrmals in Bewegung gekommen.

* Lünigs Reichs-Archiv Part. Gen. T. I. p. 334. u. f.

§. 8.

Die noch fortdaurende Reichs-Versammlung hat vielmals das Münz-Wesen in Berathschlagung genommen. 1667. übergaben der K. M. Chur- und Fürsten ein ausführliches **Bedenken über das Münz-Wesen**, in welchem 7. Puncte vorkamen. Als nemlich: Was für silberne inn- und ausländische Sorten, und in was Valor und Gehalt für Währschaft anzunehmen? Wie dem verbottenen Nachschlagen, Beschneiden und unnothwendigen Verschmelzen der silbernen Münz-Sorten vorzukommen, und zu begegnen? Was für Fürsehung zu thun, damit die gute Reichs-Münz im Reich behalten, und keine ausländische schlechte, und zu gering haltige herein geführet werde? Was für Scheide-Münz, in was für einem Werth und Gehalt für Währschaft anzunehmen? Wie dem allzuhäuffigen Gepräg der Scheid-Münz zu begegnen? Welche inn- und ausländische güldene Münzen, und in was Valor und Gehalt für Währschaft anzunehmen? Wie das Verschmelzen der güldenen Münzen zu verhüten? In dem Kayserl. **Commißions-Decret vom** 9. *Sept.* (30. Aug.) 1667. ward obgedachtes Reichs-Gutachten mehrentheils gebilliget, und nur über etliche darinnen enthaltene Puncte ein näheres Reichs-Gutachten abgefordert. Als nehmlich: Ob nicht der Reichs-Thaler in valore extrinseca ad 1. fl. 36. Kr. prouisionaliter zu erhöhen? Die Valuation der ausländischen Sorten beym Reichs-Convent, und nicht bey den Creysen zu reguliren? Auf was für einen Werth der Silber-Kauf zu setzen? Was für Münz-Kosten bey den Scheid-Münzen abzuziehen?

Auf ein anderweites Reichs-Gutachten erschiene $\frac{31}{21}$ Jan. 1676. ein **Kayserl. Commißions-Decret, wegen Erhöhung des Reichs-Thalers** quoad valorem extrinsecum auf 96 Kreuzer, mit allergnädigstem Verlangen, vor Publicirung des hierinnfalls erforderlichen Patents richtig zu stellen, welche grobe Sorten für gut, und auf 96. Kreuzer, oder darunter zu halten, auch wie weit solche abzuwürdigen oder gar zu verruffen seyn? In eben dem Jahr kam unterm $\frac{19}{8}$ Martii ein neues Commißions-Decret zur Dictatur: daß die Ausmünzung geringhaltiger Sorten einzustellen, und die Umprägung der Scheid- und anderer Münzen allerdings zu verbieten. Und ein drittes erfolgte unterm $\frac{15}{5}$ May, in welchem ein Reichs-Gutachten vom 17. Martii approbiret ward, mit der Vertröstung, daß Kayserl. Majestät die angesuchte Mandata und Edicta ehestens ausfertigen, und darvon dem Reichs-Convent Communication geben lassen würden. K. M. wolten indessen vorher untersucht wissen: Ob sich angeregtes Edict auch auf die Abwürdigung desjenigen, so allschon gemünzet ist,

practi-

practiciren lasse? Weil unter denen Reichs- und andern Thalern eine so grose Differenz erscheine, daß nochmahlen überleget werden möchte, wie der Sache ratione valoris in- et extrinseci zu thun seye, damit dardurch in dem Handel und Wandel, bevorab bey dem gemeinen Mann nicht allerhand Irrungen entstehen möchten? Das Kayserl. Edict ward unterm 15. Junii 1676. ausgefertiget. *

Im folgenden 1677. blieb das Münz-Wesen zwar eine Beschäftigung des Reichs-Tages: es ereigneten sich aber bey obigem Edict Schwürigkeiten: da zumahl der eben damals fortdaurende Krieg viele Hinderung verursachte.

* Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil, p. 51. 108. 112. 115.

§. 9.

Im Jahr 1680. kam das Münz-Wesen aufs neue in Bewegung. K. M. äuserten ihre Meynung, auf ein angebrachtes Reichs-Gutachten, in einem Commißions-Decret unterm 7. Octob. (27. Sept.) 1680. dahin: „Daß bey dermahligen Umständen die angerathene Conformität und sonstige Anordnungen zu bewerkstelligen, noch nicht wohl möglich; und ob nicht etwan dienlicher wäre, den Reichs-Thaler in valore extrinseco um 6. Kreuzer nach dem Burgundisch- und Holländischen Thaler zu ringern, mithin darnach andere Münz-Sorten zu valviren? Daß indessen K. M. wegen Abstellung des ringhaltigen Ausmünzens, die angetragene Edicta erneueren, und zu einer durchgehenden Conformität, nach Gestaltsam der Umstände, zu gelangen bedacht seyn würden. K. M. erklärten sich auch, daß wenn zuförderst das ringhaltige Ausmünzen eingestellt, und die gut gefundene heilsame Anordnungen ins Werk gesetzt seyn würden, sie alsdann auch die Conformität in dero Erblanden, möglichster Dingen ebenfalls einführen wolten.„ Das neue Münz-Edict war vom 6. Nov. 1680. * Die Berathschlagungen wegen des Münz-Wesens wurden 1688. von neuem vorgenommen, auch unterm 21. Octobr. 1689. obige Kayserl. Edicte erneuert. 1690. kam in Vortrag, durch eine Kayserliche Inquisitions-Commißion das Münz-Wesen durch alle Creyse untersuchen zu lassen. 1692. unterm 15. May erschiene: Kayserl. Commißions-Decret, die Untersuchung der Münz-Gebrechen, Handhabung der alten Münz-Ordnungen, und Bestrafung der Contravenienten betreffend.

* Neue Sammlung der R. A. IV. Theil p. 133-137. In *Abasueri Fritschii* Elect. I. Publ. vom Jahr 1688. 4t. stehen Cap. VIII. die Reichs-Gutachten vom 25. April 1678. 22. Jun. 1680. wie auch der Receß der drey im Münz-Wesen correspondirenden Fränkischen, Beyerischen und Schwäbischen Creysen ꝛc. de dato Regenspurg den 18. (28.) Julii Anno 1680. mit andern hieher dienenden Acten.

§. 10.

In den neuern Zeiten ist das Münz-Wesen sonderlich 1736. 1737. 1738. bey der Reichs-Versammlung vorgekommen. Es geschahe dieses auf Veranlassung, daß die Fränkische und Schwäbische Reichs-Creyse, wegen des in diesen und benachbarten Creysen, so wohl durch die von einigen Reichs-Ständen selbst, wider die gemeinsame Reichs-Münz-Edicta und Ordnungen ausgeprägte oder auszuprägen verstattete, als auch aus der Schweitz in überschwenglicher Menge hineingeführte gegen das Reichs-Satzungs-mäßige Schrot und Korn zu 12. 15. bis 20. pro Cento geringhaltige Gold- und Silberne Geld-Sorten verfallenen Münz-Wesens bey Ihro K. M. allerunterthänigste Anzeige gethan, anbey gebethen, da die ordentlichen Mittel hierwider nichts verfangen wolten, diese Sache an das Reich zu bringen. Dieses erfolgte denn sub dato 8. und praes. 12. Febr. 1733. Da denn J. K. M. nebst Anführung der bereits verursachten und annoch zu besorgenden Uebel, davor hielten, es sey kein besseres Abstellungs-Mittel obhanden, als die genaue Beobachtung des letzten Münz-Edicts vom Jahr 1680. und daß in dessen Conformität ohne weitere Nachsicht und Verzug, genaue Visitation und Commissiones anzuordnen wären, und mit äuserster Schärfe gegen die Contravenientes alles, was vorbesagtes Edict und andere in Münz-Sachen ergangene Reichs-Verordnungen vermögten, in der That zu verhängen. Dieweilen aber in obangezogenem Edict und übrigen Reichs-Gesetzen circa modum exequendi das meiste und beynahe vollständige Vertrauen auf die Creys-Directoria und deren Wachsamkeit gesetzt worden, in facto hingegen geschehen sey, daß deren einige selbsten den Vorgang zu dergleichen Dingen gemachet hätten, mithin von ihnen die Abhelfung dieses Uebels nicht zu gewarten stünde; so würde von Seiten des löblichen Reichs-Convents vor allen Dingen nöthig fallen, in hunc euentum, et pro hoc casu specifico, auf zulängliche Executions-Mittel zu gedenken: und worinnen sothane fernerweite Executions-Mittel zu bestehen hätten, auch wie sie mit Nutzen anzuwenden stünden, gutachtlich an die Hand zu geben. *

* Kurzer Begrif der neuesten Reichs-Historie vom Jahr 1714 bis 1740. p. 158-160.

§. 11.

Der gleich darauf ausgebrochene Französische Krieg brachte die Berathschlagung hierüber ganz ins Stecken. Nachdem aber solcher geendiget war, ließ K. M. unterm 1. October 1736. ein anderweites Commißions-Decret an das Reich gelangen. In der Proposition äuserten sie folgende Puncte, daß nehmlich:

1) zu überlegen, ob nicht vor allen andern das weitere Ausmünzen geringhaltiger Sorten durchgehends einzustellen? Dann
2) ob und wie die bishero in Cours gegangene einstweilen auf ihren innerlichen Werth zu valviren, und wie weit dieselbe allenfalls abzuwürdigen, auch ob diese Abwürdigung nach und nach oder auf einmahl und so zu sagen knall und fall geschehen soll?
3) Ob nicht einige, und in specie was vor eine aus diesen Gold- und Silber-Sorten, welche von dem Reichs-mäßigen Schrot und Korn gar nicht weit abgehen, angesehen die Menge dererselben ohnedem nicht gar zu groß ist, und solche in dem Commercio gar leicht entbehret werden können, sogleich zu verrufen wären? Und weiln
4) die Ausmünzung so geringhaltiger Sorten unter andern auch daher seinen Ursprung hat, daß einige mit dem Münz-Regal belehnte Stände solches mit Ziehung eines unzuläßigen Gewinsts andern verpachten; so würde, um diesem Uebel zu steuren, zu überlegen seyn, wie diesen Verpachtungen zu begegnen, und mit was vor einer vorhin schon angedroheten Straf solche würklich anzusehen wären? Damit aber
5) das Münz-Wesen nicht etwan wieder über kurz oder lang zum Schaden des Publici in eine neue Verwirrung gerathen, und allen geringhaltigen Ausmünzungen der Riegel auf einmal vorgeschoben werde: so würde weiters zu berathschlagen seyn, ob nicht dem Fränkischen General-Münz-Wardein, oder einem andern hierzu verpflichteten aufzutragen wäre, daß derselbe alle etwan künftighin zum Vorschein kommende neue ausgemünzte Gold- und Silber-Münzen genau probiren, und den Befund alsdann ohne Zeit-Verlust dem allhiesigen Reichs-Convent zu dem Ende anzeigen und eröfnen solle, damit sodann ein jeder Stand in seinen Landen dem einzureissen beginnenden Uebel vorbiegen, und solche geringhaltige Sorten sogleich verrufen lassen möge? Und was sonsten
6) wegen der hoch verpönten Kipp- und Wipperey, wie auch Abstell- und Ruinirung derer Heck-Münz-Städte wiederholet und verordnet werden welle. * Wobey zugleich K. M. zu wissen verlangten, wie insbesondere ein so anders circa modum exequendi mit behörigem Ernst zu verfügen seyn möchte?

* Fabers Staats-Canzley 69. Theil p. 557. 558.

§. 12.

Die Reichs-Versammlung nahm hierauf das Münz-Wesen in reife Ueberlegung, und ließ durch verschiedener Reichs-Creyse besonders verpflichtete Münz-Guaradeins verschiedene theils geringhaltige Münz-Sorten probir- und valviren. K. M. ließen den Antrag thun, um die Brechung der Silber-Münzen zu verhüten, die Silber-Probe an statt der bishero üblichen 13. Löthigen auf die 15. Löthige Feine zu setzen, wodurch die silberne Münzen, welche a potiori incirca die 14. Löthige Feine halten, um so zuversichtlicher von der Einschmelzung befreyet verblieben. *

* Verschiedene hieher dienende Acta findet man in Fabers Staats-Canzley 67. Theil, Cap. XVI. 68. Theil Cap. XIV. p. 590-600. 69. Theil Cap. IX. p. 417-638.

§. 13.

Endlich nach mühsamer Berathschlagung und geführter Correspondence erfolgte de dato 13. et dicto 15. April 1737. ein **Reichs-Gutachten**, welches so fort die nehmlichen Tage ratificiret und dictiret wurde. Hier wird nun vorläufig geschlossen, daß

1) alle Reichs-Constitutions-widrige Ausmünzungen ringhaltiger Sorten, sie haben Nahmen wie sie wollen, durchgängig einzustellen, und Ihro Kayserl. Maj. von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen seyn, Dero Allerhöchstes Kayserliches Amt auf den sich ergebenden Uebertretungs-Fall zu gebrauchen, und die in denen alten und neuen Münz-Ordnungen und Edicten, auch andern bekannten Reichs-Satzungen enthaltene Bestrafungen würklich zur Execution zu bringen. Nicht weniger
2) die Heck-Münz-Städte, wovon das meiste Uebel hauptsächlich mit herrühret, nach Inhalt der bereits vorhandenen Reichs-Constitutionen ohnverweilt niederwerfen, und das behörige dieserwegen allenfalls an die Creyß-Directoria ergehen zu lassen; sondern daß
3) der bekannte Leipziger Fuß (wo der Thaler zu zwey Gulden, und der Ducaten zu vier Gulden in valore extrinseco gerechnet wird) bis auf künfti-

künftige bessere Münz-Rectification, als ein im Römischen Reich durchgängig zu authorisirender und zu beobachtender im Reichs Schrot und Korn gleichhaltiger Münz-Fuß fest zu stellen, und daß deme vorgangen

4) die im Reich bisher ausgeprägte ringhaltige, wie auch alle andere im Reich coursirende inn- und ausländische Gold- und Silber-Sorten auf ihren innern Werth, nehmlich nach Proportion des Thalers a 2. Fl. und des Ducaten a 4. Fl. in Gleichheit gesetzet, und daß

5) zu solchem Ende erfahrne unpartheyische Münz-Wardeins anhero ad Comitia zu berufen, zu ihrer Erscheinung der letztere künftigen Monats May anberaumt, fort selbige von Reichs wegen dem Herkommen nach besonders verpflichtet, und dahin instruiret werden sollen, nach oberwehntem Münz-Fuß die Münz-Sorten genau und mit Bestand zu examiniren, und über den Befund ihren unpartheyischen Bericht zu des Reichs weiterer Entschließung abzugeben, und daß dem zu Folge, fürnehmlich die löbl. Ober- und Nieder-Sächsische, wie auch Nieder-Rheinisch-Westphälische Creyse zu ersuchen seyn, ihre Münz-Wardein in obbestimmter Zeit anhero zu beordnen, jedoch sämtlichen übrigen Creysen, besonders denen Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen die ihrige zu dieser Verrichtung ebenfalls anhero zu schicken, ohnbenommen. So dann endlich und

6) Allen Priuatis, Christen und Juden alles Brechen und Einschmelzen auch sogar deren geringhaltigen nach dem alten Reichs- oder nunmehro festgestellten Leipziger Fuß nicht ausgeprägten Münz-Sorten unter eben denenjenigen in Reichs-Gesetzen auf Präg- und Einschmelzung enthaltenen Strafen, ernstlich zu verbieten, bis man, was mit solchen, die etwan künftig nach beschehener Valuation gar zu verrufen und extra Commercium zu setzen seyn dürfen, eigentlich vorzunehmen, durch künftigen Reichs-Schluß erörtert haben wird.

Uebrigens empfahlen Käyserl. Maj. die übrige noch unerörterte in das Haupt-Werk einschlagende Puncta fordersamst zu berathschlagen, zugleich in Bedacht zu nehmen: was auf den Fall, da wider Verhoffen ein oder andere Creyß-Directoria, auf deren Wachsamkeit von Seiten Kayserl. Majest. und des Reichs jederzeit das meiste Vertrauen gesetzet worden, und noch gesetzet werde, in Vorkehrung ihres Amts saumselig erzeigen solten, gegen dieselbe für zulangliche Executions-Mittel zu ergreifen, und worinnen diese Mittel zu bestehen hätten?

§. 14.

Allein das Münz-Wesen ist nach der Hand zwar noch eine geraume Zeit in Berathschlagung und Untersuchung geblieben; doch aber nichts dieserwegen beschlossen worden. Nur haben Kayserliche Maj. in einem an die Creyßausschreibende Herren Fürsten unterm 12. October erlaßnen Rescript die Ausführung der groben Gold- und Silber-Münzen, auch Einschleppung der geringhaltigen fremden Gelder abermahls ernstlich verboten. *

* Kurzer Begrif der neuesten Reichs-Historie vom Jahr 1714. bis 1740. p. 172. 173.

§. 15.

Bey dem Wahl-Tage 1741. kam bey Gelegenheit des IX. Articuls der Capitulation, diese Materie auch in Erwegung. Die Meynung gienge dahin, was masen künftige K. M. sich verbinden möchten, die in dem Münz-Wesen seit dem Jahr 1737. in Comitiis vorgewesene Berathschlag- und Entschliessungen zu ihrer vollkommenen Consistenz und gebührlichen Vollzug zu befördern. Es kamen hierbey vier Puncte in Betrachtung. Der erste gieng auf dasjenige, was auf dem Reichs-Tag in Annis 1737. und 1738. bereits beschlossen worden. Der andere dasjenige, was noch unerörtert, künftig auszumachen, und endlich betraf der vierte die Münz-Probations-Tage. Man verfertigte hierauf folgendes Project: „Nachdem sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung wegen Herstellung des Münz-Wesens verschiedenes gehandelt und von nechstem unseren Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgesetzet ist; als sollen und wollen wir so balden nach angetretener Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittelst auszulassender Münz-Verordnungen verkündet, auch allenthalben genauest befolget werde, inmassen wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münz-Probations-Tag bey denenjenigen Creysen, wo selbige Zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen.„ Als dieses Project in Umfrage gestellet wurde, votirte Chur-Trier: Lasse sich das Project in so weit mit gefallen, jedoch für ohnumgänglich achtend, nach Maaß-

gab

gab der schon vorhandenen älteren Reichs-Verordnungen und des darauf gegründeten Moniti 2. ad art. 9. wegen ausländischer Münz-Sorten ein principium generale, perpetuum et practicum (gestalten es hierinnfalls mit blosser Abwürdigung derselben bey weitem nicht gethan ist) um dessentwillen fest zu setzen, weilen dieses der wahre Ursprung des jüngsten Verfalls der teutschen Commercien mit benachbarten Reichen, und demonstratiue darzuthun ist, daß ohne den an der Natural-Wechslung der Waaren erleidenden Schaden von jenem Geld, so baar oder durch Wechsel in teutschen Handel lauffet, wenigstens alljährlich 13. Millionen denen Benachbarten dadurch unvermerkter nun 5. Jahr lang in die Hände geflossen, weilen man ihre Münz-Sorten im Reich um ein merkliches höher, als die eigene Reichs-Sorten, hat coursiren lassen; wäre mithin dem vorangezogenen Project Concluſi in fine noch beyzusetzen: „Besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maaßgab der alten und jüngeren Reichs-Münz-Ordnungen, ausländische Münz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Satzungsmäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und Handels-Lauf geduldet werden.„

§. 16.

Dem zufolge ward in der **Capitulation** verordnet: Art. IX. §. 4. Nachdem sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung wegen Herstellung des Münz-Wesens verschiedenes gehandelt und von nächstem unserem Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgesetzet ist; als sollen und wollen wir so balden nach angetretener unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stande gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittelst auszulassender Münz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denenjenigen, die sich des Münz-Regals bedienen, genauest befolget werde.

§. 5. Inmassen wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münz-Probations Täge bey denenjenigen Creysen, wo selbige Zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen. Besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Münz-Ordnungen, ausländische Münz-Sorten in keinem höheren Werth, als nach dem Reichs-Satzungsmäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauf geduldet werden. *

* Das dieserwegen von Sr. jetztregierenden Kayserl. Majestät unterm 16. October 1745. an das Reich erlassene Commißions-Decret findet man vollständig in der Europäischen Staats- und teutschen Reichs-Historie unter Se. Kayserl. Maj. Franc. I. 2. Abth. §. 32. p. 215-219.

§. 17.

Von der Münz-Valvation haben geschrieben: *Carolus Molinaeus* de mutatione monetarum, Cöln 1574. 8vo. *Caspar Antonius Thesaurus* de augmento et variatione monetarum. Frankfurt 1610. 4. *Nicolaus Oresmius* de mutatione monetarum. Helmstädt 1616. *Andreas Dinner* de monetae mutatione quoad solutionem. Nürnberg 1622. *Vlricus Volrath* de mutatione monetarum. Erfurt 1626. *Beniamin Leuberi* Quaestiones de reductione monetali. Jen. 1623. Nürnberg 1629. *Ioh. Guilielm. Pfennigk* de rei numariae mutatione et augmento. Leipzig 1692.

Münz-Wardein.

Münz-Wardein ist ein Münz-Bedienter, welcher die geprägte Münze probirt, ob sie auch nach dem vorgeschriebenen Befehl der Landes-Obrigkeit an Schrot und Korn richtig sey.

Mundeburde.

Mundeburde hieß ehedem die Versprechung des zu leistenden Schutzes. Das Wort ist aus den zweyen **Mund** und **Borg** oder **Burg** zusamen gesetzet. Jenes ist eben so viel als tutela, defensio, patrocinium, und dieses, fideiussio, sponsio, compositio. Also schreibet *Chron. Laurish.* p. 98. Laurishamense monasterium cum omnibus illuc pertinentibus in manus et mundeburdem glorioſi regis Caroli tradidit und in dem priuilegio Caroli M. wird gesagt: Ad nostram visus est accessisse praesentiam, qui et ipsum monasterium in manu nostra tradidit, etiam et secum omnem congregationem suam in mundeburdem et defensionem nostram plenius commendauit. **Mager** de Aduocatia armata c. II. p. 62. Also erkläret dieses Wort auch **Goldast** in glossar. teuton. Tom. III. Constit. Imp. da er saget: Mundeburdium sey so viel als aduocatia. **Limnäus** ad Cap. Caroli V. p. 134. schreibet: Ego vocem a **Mund**, quod os et **Bürde**, quod onus notat, compositam arbitror, vt hoc sensu, respectu aduocati sit onus, quod ore, siue lingua expeditur: quod tamen vsus etiam ad alia extendit.

Mund-

Mundmann.

Mundmann ward ehedem genennet, der bey den errichteten Land-Frieden und bestelleten Bunds-Gerichten das Directorium führete. Ita in *pace Alsatica* 1343. Und soll der notfest streng Ritter, Herr Bechtold Schwader der Stallmeister zu Straßburg ein gemeiner Mundmann seyn, von der Herren und Stadt wegen allergemeinlich. In Kayser Carl IV. Rheinischen Landfrieden 1351. heißt es: Und soll der Notfeste strenge Ritter Conrad Schenk von Erbach der elter ein gemein mundtmann seyn. Cui etiam Ius conuocandi ad conuentus statos, vel extraordinarios, recipiendi etiam in foedus Socios, competebat. Datt de Pace Publica Lib. I. Cap. XVIII. p. 137. Add. Io. Iacobi *Frey* Commentatio de Muntmannis, qua simul, quid Mundeburdium fuerit vberius ostenditur. Norimbergae 1749. 4.

Muthen.

Muthen heißt binnen der gesetzmäßigen Zeit Ansuchung um die Belehnung thun, wogegen von dem Lehn-Herrn dem Lehns-Mann ein Muth-Schein, womit er sich wider die Beschuldigung der Lehns-Versäumung schützen kan, gegeben wird.

Muth-Zettel.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Formul eines Muth-Zettels. §. 3. Verordnung der R. Hofraths-Ordnung.

§. 1.

Das Wort Muth-Zettel wird in dreyfachen Verstande gebrauchet. Einmal heißt es so viel als ein Bitt-Schreiben, in welchem um die Belehnung Ansuchung gethan wird. Wiewohl man geschicklicher: Muthschreiben sagen könnte. Hernach wird darunter die Schrift des Lehns-Herrn verstanden, in welchem er bezeuget, daß der Lehn-Mann die Belehnung bey ihm gesuchet habe. Es heißt denn auch ein Muth-Schein, und dieses ist der eigentliche Verstand. Endlich wird damit auch ein Anstands-Brief, Lehns-Indult angezeiget: wovon der Titul: Indult, ausführlicher kan nachgesehen werden.

§. 2.

Hier bemerken wir nur die Formel eines Muth-Zettels aus des Schneidew. tract. feud. part. 5. c. 2. n. 18. Nachdem N. von N. heut dato in der Canzley allhier erschienen, und nach Absterben seines Bruders selgen, um die Lehn desselbigen hinterlassenen Lehn-Gütern bey unserer G. H. dem Churfürsten unterthänige Ansuchung gethan, ist ihm auf Befehl hochgedachtes Churfürsten, zu Empfangung solcher Lehen bis auf den 29. Tag des May schiersten ungefährlich Anstand gegeben, und diß Bekantniß unter D. C. G. Canzley Handschrift zuzustellen verschaft worden, doch soll es mittler Zeit mit dem Lehen in dem Stand bleiben, wie es für dieser Suchung gewesen ist. Actum anno et die.

§. 3.

In der Reichs-Hofraths-Ordnung wird Tit. III. §. 13. folgendes verordnet: Dieweil auch die Recognitiones, * so von dem Protocolliſten den Partheyen, auf geschehene Lehns-Muthung, bishero ausgefertigt, in dermassen Mißbrauch gerathen, daß folgendens die Lehen-Brief aus der Reichs-Canzley erhebt werden, wie auch die Agenten und Procuratores, wann sie die Mängel und Abgang der Lehens-Requisiten und nechsten Anverwandten in gewisser präfigirter Zeit, von Monaten zu ergänzen, Gerichlich beschieden werden, nichts destoweniger solchem nicht nachkommen, und wol zumal um einige Belehnung weiter nicht ansuchen, dadurch dann Unsere Kayserl. Reichs-Lehen-Registratur in ein gefährliche Unordnung gesteckt wird: hierum soll Unser Reichs-Hofrath in obigen und andren dergleichen Fällen, Unserm Reichs-Hof-Fiscali, darwider sein Amt unnachläßig zu gebrauchen, erinnern lassen.

* Oder sogenannte Muth-Zettel.

Nachbarn.

Inhalt.

§. 1. Ehemalige Bedeutung dieses Wortes. §. 2. Verordnung der Capitulation.

§. 1.

Von der ehemaligen Bedeutung des Wortes: *Vicinitas* giebt der Hr. Hofrath Glafey in tr. de Ministerialibus p. 203. folgende Erklärung: Vicinitas, sicuti in omnibus aliis, ita in Imperio Romano paritatem dignitatis aut virium neque requirit, neque efficit, sed communem nexum sub vno eodemque Imperii capite, mutuamque vnius a subiectione alterius respicit libertatem. Vorher bringet er eine Stelle aus einem MSt. vom Jahr 1388. bey, mit den Worten: „So soll man auf einen andern Tag die andere Landes-Herren, Dienstleuth, Ritter und Knecht besenden, die unsere Nachgebawre sind, und doch keins unsere Bürger sind ꝛc.„ Hierbey macht er die Anmerkung:

„Notatu sane dignum hic est, quod ciuitas Argentinensis ministeriales suos non ciues aut subditos appelliter, sed honorabili vicinorum titulo dignetur, quo ipso factum Autori deductionis cuiusdam Parti quartae nobilis territorio subiecti insertae exprobrat, qui p. 108. Ordinem Equestrem Imperii nomine der Nachbaren seu vicinorum Principum et Statuum imperii indignos existimat.„

§. 2.

In der **Capitulation** verspricht der Kayser Art. IV. §. 2. „Wir sollen und wollen auch uns in Zeit unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Krieg implieiren, sondern Uns aller Aßistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Vehde, noch Krieg inn- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch sey, anfangen, oder Bündnüß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eylenden Fällen, wo hiernächst gleichwohlen und so balden mit gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten.„

Nacheil.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. In den Reichs-Gesetzen ist die Nacheil erlaubt. §. 3. Und in dem Land-Friedens-Bruch befohlen. §. 4. Weitere Verordnung der Reichs-Gesetze.

§. 1.

Nacheil ist die auf frischer That geschehene Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers in ein unter eines andern Hoheit gelegenes Territorium.

§. 2.

Wir lesen verschiedene Stellen in den Reichs-Gesetzen, welche das Nacheilen erlauben. Es heißt in der **Reform. zu Frankf.** 1442. §. 5. Wäre es auch, ob jemand anders, dann obstehet, Zu- oder Angriff thät, den soll jedermann, der des ermahnet, oder sonst innen wird, zu frischer That nacheilen, und solch genommen Haab, mit samt denen, die das gethan haben, zu Recht helffen behalten. In der **Handhabung Friedens und Rechtens** 1495. wird gesagt: „Und als in gemelten Frieden ein Artikel begriffen ist: Ob zugriffe wider dieselben beschehen und des jemands ermanet, oder sonst zu frischer That innen würde, solchen Tättern nachzueylen, wie derselbige inneheldet., Ordenen, setzen und wollen Wir, wann und wie oft sich solcher Val begäbe, daß yedermann soliches Nacheylens zu frischer That auf sein selbs Kosten und Schäden zu thun schuldig seyn solle, on gevärde.„ Hieher gehöret auch **Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg** 1522. Tit. XXVII. Wo man Leut zu Roß oder Fuß verdächtlich ziehen sehe, wie alsdenn an allen Orten die Sturmglocken angehen, auch dieselben um Bescheid angesucht, und wo sie argwöhnig erfunden würden, gerechtfertigt und angenommen werden sollen.

§. 3.

Aus obigen Stellen erhellet klar, daß bey einem Land-Friedens-Bruch die Nacheil nicht allein erlaubet, sondern auch befohlen gewesen ist. *. Es wird dieses auch noch weiter erstrecket in dem **R. A. zu Augspurg** 1555. §. 36. mit den Worten: Würde sich aber bey einem oder mehr befinden, daß jemands mit Gewalt das sein abgetrungen, oder in andere Weg wider den Land-Frieden vergewaltigt hätten, daß dieselbige als öffentliche Landsfriedbrecher, und Nothdränger, vermög gemeiner Recht und des Reichs Constitutionen und Ordnungen gestraft werden. §. 37. Wo sich aber einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würde, gegen denselben soll mit nacheilen, bis er oder sie zu handen und hafften gebracht, und alsdann abermals gegen ihnen mit Straf, vermöge gemeiner des Reichs Rechten und Constitutionen, auch jedes Orts Gewohnheiten, Freyheiten, und altem Herkommen, Handlung fürgenommen werden.

* Man sehe hiervon mit mehrern Datt de Pace Publ. Lib. II. Cap. XXXI. p. 468. u. f.

§. 4.

Die Nacheil wird in dem R. A. 1559. bestätiget und §. 22. verordnet: „Haben uns demnach mit ermeldten Churfürsten, Fürsten, Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Botschaften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, setzen, ordnen und wollen, da hinfüran obgemeldte gefährliche Reysigen und Fußknechte, Räuber oder Mörder, einer oder mehr, in der Ober-Herrlichkeit und dem Gebiet, darin er oder dieselbe argwöhnisch befunden, jemands wider Unsere und des H. Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hievor ausgegangene Mandat thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boshaftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebiet, darinn diese Angriff und Beschädigung

digung beschehen oder fürgenommen, nicht betreten, ereylet oder ergriffen werden könten, daß diejenigen, so beschädigt, zu Roß und zu Fuß, ziemlicher Weise, und nach Gelegenheit der Macht oder Stärke, auch Rüstung dessen oder deren, so solchen Angriff und Beschädigung gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer Obrigkeit in die ander, auch einem Creyß in den andern, jedoch ihnen den Obrigkeiten und Creysen ohne Entgelt, nacheylen, und sie niederwerffen mögen.

§. 23. Wofern aber die Nacheyler und Beschädigten disfalls berührte Thäter und Beschädiger niederwerffen und handzuhaben selber nicht mächtig noch stark genug wären, alsdenn mögen sie die nächstgesessene Oberkeit oder dero Amtleut und Befelchhaber, mit Erzehlung, warum die Nacheyl beschicht, um Hülf und Handhabung, auch mit Tastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anruffen, und soll dieselbig Oberkeit, oder dero Amtleut und Befelchhaber verbunden und schuldig seyn, ihrem besten Vermögen nach, alsbalden Anruffenden zu Roß und zu Fuß zu Hülf zu kommen, und im Fall es die Nothdurft und Gelegenheit wolte erfordern, den Sturm und Glockenstreich ziemlicher massen angehen, auch immittelst alsbald von einem Flecken, Dorf oder Weyler in das ander, warum solches beschicht, mit Vermahnung, den Thätern oder Beschädigern mit helffen nacheylen, berichten lassen.

§. 26. So nun in solcher Nacheyl einer oder mehr der Thäter oder Beschädiger niedergeworffen und ergriffen, sollen der oder dieselbigen in der Obrigkeit und Herrschafft Gericht, darin er oder sie niedergelegen, gelassen und eingestellt, daselbst verstrickt oder in Gefängniß und gute Verwahrung geantwort, der Ort auch von dem Beschädigten oder Beleidigten, vermög des Land-Friedens, und des H. Reichs Rechten, oder sonst nach Gelegenheit, und wie er dessen zum besten befugt seyn, bey sich selbst befinden mag, beklagt, und gegen den Beklagten, Inhalt gemeldts Land-Friedens, der gemeinen Rechten, und wie es sonst jedes Orts die sondere Gewohnheit, Freyheiten und alt Herkommen vermögen und mitbringen, gehandelt werden.„ *

* Dem ohngeachtet wollen einige behaupten, diese Stellen wären de casu speciali zu verstehen. Vitriarius I. Publ. Lib. III. Tit. XVII. §. 46.

Nachfolge.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verschiedene Umstände, so bey der Nachfolge zu beobachten seyn. §. 3. Arten der Nachfolge. §. 4. Von der Lineal- und Gradual-Succession. §. 5. Ludewigische Meynung. §. 6. Gründe vor der Lineal-Succession. §. 7. Gründe vor der Gradual-Succession, besonders bey der Pfalz-Veldenzischen Succession §. 8. Pfalz-Neuburgische Gegen-Gründe §. 9. Pfalz-Veldenzische Beantwortung. §. 10. Der Streit wird entschieden. §. 11. Schriften wegen der Lineal- und Gradual-Succession. §. 12 Bey Gelegenheit des Streits zwischen Altenburg und Weimar. §. 13. Der Pfälzischen Succession. §. 14. Ob ein Geistlicher succediren könne? §. 15. Teutsche Gesetze. §. 16. Heutige Reichs-Praxis. §. 17. Dieses ist auch in Reichs-Lehen zu beobachten. §. 18. verschiedene hierbey vorkommende Fragen. §. 19. Schriften. §. 20. Die protestirenden Geistlichen können succediren. §. 21. Nothwendigkeit der Eben-Geburt bey der Succession mit Ausschliessung der natürlichen Kinder. §. 22. 23. Von der weiblichen Nachfolge, Gründe und Gegen-Gründe. §. 24. Schriften.

§. 1.

Nachfolge ist, wenn einer die Güther und Gerechtsamen des Erblassers, nach Verordnung der Gesetze oder auf andere rechtmäßige Art, zu besitzen und zu nutzen überkommet. Successio in bona regalia aber ist actus, quo is, qui Legibus Imperii fundamentalibus directe aut indirecte designabatur, territorium aliquod immediatum seculare, eique annexa iura, iure sanguinis, conuentionis aut testamenti consequitur. *

* Carl Otto Rechenberg. Successiones in Serenissima Guelfica Domo. Cap. I. §. 1.

§. 2.

Bey der Nachfolge muß man dreyerley bemerken. Erstlich die Personen, die succediren wollen, oder würklich succediren, das *Territorium* und die Art der Nachfolge. Man nehme an, die Person könne gesetzmäßig succediren: so wird man doch bey dem Territorio zu sehen haben: ob es ein Allod oder Lehn sey? Ist es dieses, ob es sey ein gegebenes (*datum*) oder aufgetragenes, (*oblatum*) ein Landsäßiges oder Reichs-Lehn, ein Alt- oder Neu-Lehn.

§. 3.

Unter der Art der Nachfolge verstehen wir *Titulum iuris*, in Folge dessen einer der den Besitz Güther des Erblassers erlanget. Dieser ist nun dreyerley, *legalis*, *conuentionalis* und *testamentarius*. *Successio legalis* ist modus adquirendi, quo morientium ab intestato (vel neglecta ab ipsis testandi facultate, vel plane non competente) pacto conuentionali non impediente ditiones occupamus, prout illud Gentium, Patriae et Longobardicae Leges aut etiam antiqua domus pacta legitime inita suggerunt. *Successio conuentionalis* aber ist, qua ex conuentione inter duas pluresue illustres familias consensu Legibus Imperii attemperato confecta familiae extinctae superstes in bona vacantia in solidum

dum aut pro parte in transactione expressa succedit. (Erb-Verbrüderung.) Endlich *Successio testamentaria* ist, quae ex testandi facultate vltimo possessori competente territoria allodialia et feudalia haereditaria in nos confert.

§. 4.

Ueberhaupt wird bey der legalen Succeßion auf die Proximität gesehen, also daß der nähere den weiterhin Anverwandten ausschliesset. Aber wie soll diese Nähe beurtheilet werden? Nach den Linien, oder nach den Graden, oder nach dem Alter? * Zum Exempel:

Caius.

1. Linie	2. Linie.	3. Linie.
Lucius †	Vlpianus †	Sempronius
Papinianus †	Traianus	
Von dessen Landes-Folge wird gefraget.	Ist der näheste der Linie nach.	Ist der nähneste den Graden nach.

Wem soll man das Land zuerkennen? Hat hier die Lineal- oder Gradual-Succeßion statt? In der güldenen Bulle Tit. VII. §. 3. (Churfürstenthum §. 16.) findet man keine Entscheidung, und eben so wenig in andern Reichs-Satzungen.

Von der Succession nach dem Alter S. den Titul: *Primogenitur.*

§. 5.

Der Canzler Ludewig hat in der Erläuterung der G. B. folgende Meynung: Er saget, man müsse auf dreyerley Fälle achtung haben. Denn entweder trift es denjenigen, welcher sich auf den Vorzug der Linie beziehet, oder einen Vetter, der, dem Grad nach, dem letztverstorbenen näher, oder aber nach demselben solchen gleich, aber älter an Jahren ist. Wenn nun der erstere durchdringet, heiset die Sucessio linealis; die andere aber wird maioratus und die dritte senioratus genennet.

Caius stirbt.

Mevius † 1700.	Sempronius † 1697.	Titius n. 1648.
Lucius n. 1697.	Paulus n. 1680.	Begehret die Land-Folge des nähern Gradus oder Maioratus wegen.
begehret die Land-Folge des Vorzugs der Linie halben.	begehret die Land-Folge des Alters oder Senioratus halben.	

Wenn nun hieraus gefraget wird:

Ob in der A. B. durch die Wörter *illius primogenitum* der Linie oder dem Alter und Seniorat, oder dem nähern Grad und *Maioratui* die Chur-Folge zugesprochen worden?

So wird zwar wider den Vorzug der Linie allerhand eingewendet. Anfangs lägen die Exempel an dem Tage, welche die Reichs-Gewohnheiten machten, sowol vor, als absonderlich nach der A. B. da in der Chur-Folge der Linie kein Vorzug gelassen, sondern dem Alter oder nähern Grad nach die Vettern darzu gekommen wären. In dem Alter hätte man das Haus Pfalz für sich, da der ältere Bruder so gar auch den Sohn des Churfürsten in der Chur-Folge ausgeschlossen, wie solches aus beygehender Tabell zu ersehen:

Rudolph Churfürst starb 1319.

Adolph, ihm wird die Chur von Rudolph II. vorenthalten. † 1327.	Rudolph II. nimmt die Chur dem Erstgebohrnen Adolph weg. † 1553.	Rupertus folget dem Bruder in der Chur mit Ausschliessung des Erstgebohrnen Bruders Sohns Ruperti. † 1390.
Rupertus muß die Chur des Alters halben Rudolph II. des nahen Grades halben Ruperto lassen, bis beyde sterben, da er ihnen folget. † 1398.		

Und sind die Urkunden bey *Frehero* de tutela legitima p. 388. und ad Tit. VII. A. B. p. 595. sonderlich zu merken, da sich Carolus IV. selbst in solchem Streit immer auf das Alter; gleich als wenn solches der Linie vorgienge, beziehet. Das andere Exempel nach der A. B. ist in dem Chur-Haus Brandenburg 1437. In dem Chur-Haus Pfalz käme auch das dritte vor; da der jüngere Bruder des ältern Bruders Sohn in der Chur-Folge ausgeschlossen hätte. Darzu die Tabell dienete:

Philippus † 1508.

Ludewig Churfürst † 1554. ohnbeerbet.	Rupertus † 1504.	Fridericus II. schliesset in der Chur-Folge seines ältern Bruders Sohn der Nähe des Grades und Alters halben aus. † 1556. ohnbeerbet.
	Otto Henricus wird in der Chur-Folge von seines Vaters Bruder ausgeschlossen und die Linie dem Grad nachgesetzet. † 1559.	

Nun wird auf diese Exempel mit gutem Grund geantwortet, denn was das letzteste betrift, so ist solches aus Liebe zum Frieden mit Genehmhaltung Ottonis Henrici geschehen, der den Vorzug in der Linie nach der A. B. gar wohl verstanden, aber solchen

chen nicht getrieben hat, nach dem Zeugnis Th. *Leodii* de Vita Frid. II. Lib. VI. ad an. 1524. und *Freheri* ad Tit. VII. A. B. p. 603. Das andere ist noch gewisser mit Genehmhaltung des älter Gebohrnen geschehen. Das erstere hingegen ist nicht allein vor der A. B. vorgegangen, sondern auch Adolphi Freyheit daran schuld gewesen. Denn nachdem dieser einmal in der Chur-Folge übergangen worden, so hat man auch auf dessen Sohn nicht eher Gedanken gehabt, bis der alte Rupertus a. 1390. verstorben.

Der andere Einwurf wird theils aus den Römischen Rechten, theils aus den Lehen-Gesetzen genommen, welche auser des Erstgebohrnen seinem Sohn den übrigen Vettern kein Ius repraesentationis zugestanden; sondern der Nähere und Aeltere mit Hindansetzung allen Vorzuges der Linie die Erb- oder Lehns-Folge übernähme. Resp. Die A. B. nimmt hieraus weder Maas noch Ziel, indem die Lehns-Gesetze auf Land-Lehen, und keine Reichs-Fürsten-Lehen ihre Absicht haben, wiewohl auch noch mächtig gestritten wird, ob nicht 2. F. 50. der Linie gleichfalls ihren Vorzug gäbe. Weniger hat man Ursache, sich bey bürgerlichen Gesetzen aufzuhalten, indem, wenn diese in der Chur-Folge gelten sollen, es der A. B. in diesem Falle nicht bedurft hätte.

§. 6.

Die Gründe vor die Lineal-Succeßion sind diese: Anfangs ist sicher zu glauben, daß die A. B. nicht würde gesagt haben: *ne futuris scandalorum et dissensionum possit materia excitari*, wann sie nichts neues verordnen, sondern die Chur-Folge bey den gemeinen Kayser-Rechten lassen wollen. Nachdem sie aber der Nothdurft zu seyn erachtet, deswegen ein so gar sorgfältiges Gesetz zu machen, so ist die Vermuthung, daß solches anders, als das gemeine Kayser-Recht herauskommen, das ist, daß nicht die Successio graduum oder aetatis, sondern lineae statt haben werde. Nachgehends da die A. B. sich einmal des Worts: **Linien** bedienet, und nach selbigem die Chur-Folge der Descendenten des Erstgebohrnen abmisset, so ist die Vermuthung, daß auch solches mit den Nachgebohrnen gleiche Beschaffenheit haben solte. Denn so lauten des Kayfers seine Worte: Si principem electorem, ist der erste Fall; aut eius primogenitum, der andere; aut filium seniorem, der dritte; mori et minorennes relinquere contigerit, tutor eorum sit frater senior. Dann der dritte Fall muß also kommen:

Titius Churfürst † 1700.

Caius der Erstgebohrne † 1698.	Paulus filius senior 2do gen. † 1697.	Vlpianus
	Sempronius. Kommt des Vorzugs der Linie wegen zur Chur-Folge, und sein älterer und dem Grad nach nähere Vetter Vlpianus wird nun sein Vormund.	Wird seiner Nähe des Grades oder Alters unerachtet nicht selbst Churfürst, sondern nur Vormund des ihm der Linie halben vorgesetzten Sempronii.

Ueber dieses macht Carolus IV. in einer andern Urkund * selbst die beste Erklärung über dieses sein Gesetz der A. B. Dann so schreibet er in der zu Frankfurt Anno 1376. an das Chur-Haus Sachsen ausgestellten Bulle der Landes-Folge halben: *Succedant ita videlicet primogenitus, primogeniti filius et descendentes ab eo ex ordine geniturae: ex tunc his extinctis secundo genitus et eius filius senior et eius descendentes: tunc hisce extinctis, tertio genitus et eius descendentes et deinceps per talem modum directe descendentes.* ** Daraus klar erhellet, daß so lang von eines ältern Sohnes seinen Nachkommen jemand am Leben, des jüngern Sohnes Nachkommen keine Hofnung oder Recht zur Landes-Folge haben solten. Anderer diplomatum Sigismundi und Wenceslai, die *Freherus* und *Goldastus* drucken lassen, nicht zu gedenken.

* Und diese Urkund hat, wie Spener im teutschen Iure Publ. Tom. I. p. 225. bemerket, alle Characteres eines wahren Reichs-Grund-Gesetzes. Die Satzung ist verfasset: tam claro tamque manifesto et notorio iure considerato, inspecto nihilominus et diligentius pensato, - - - sano tam Ecclesiasticorum quam Secularium Principum Electorum consensu ac consilio accedente, non improuide, neque per errorem, sed animo deliberato, aliorum etiam plurimorum Ecclesiasticorum et Secularium Principum, Baronum, Nobilium et Procerum nostrorum, et Imperii sacri fidelium maturo communicato consilio. Sie ist unterschrieben von allen Churfürsten, und einigen Reichs-Fürsten. Der Schluß ist: Pronunciatum sub Bulla Aurea etc.

** Freher Comment. ad A. B. Cap. VII. S. *repraesent. Reip. Germ.* p. 605. Goldast Constitut. Imp. T. I. p. 372. Lünig Reichs-Archiv P. Spec. Cont. II. p. 186.

§. 7.

Der Streit wegen der **Lineal- und Gradual-Succeßion** ward sonderlich zu der Zeit getrieben, als der **Churfürst von der Pfalz Carl** 1685. ohne

ohne männliche Descendenten, ohne Bruder und Bruders-Kinder, Todes verblichen war. Da meldeten sich die Agnaten **Pfalz-Neuburg** und **Pfalz-Veldenz**. Letztere gründeten sich auf die Proximitatem gradus, erstere aber legten Prioritatem lineae descendentis a communi stipite zum Grunde. Beyde hohe Interessenten provocirten auf die güldene und Pfälzische Special-Bull, sodann auf besondere Verträge. Belangend gedachte Bullen, so machen dieselben in der Chur-Pfalz gleichsam drey Classes, Filiorum, Fratrum et Consanguineorum. In classe Filiorum und Fratrum ist die Sache klar, daß nemlich secundum ordinem geniturae succedirt werden solle. In tertia Consanguineorum classe aber gedenken diese Bullen des ordinis geniturae nicht mehr, sondern berufen simpliciter proximiorem secundum lineam paternalem. Nun meynete Pfalz-Veldenz, es könne per talem proximiorem kein anderer verstanden werden, als qui Vasallo vltimo defuncto est proximus, non qui in priori linea attingit ipsum, qui primo feudum acquisiuit. C. 1. vers. dummodo de nat. success. feud. **Schrader** de Feud. Part. VII. Cap. VII. n. 19. Warum aber des Churfürsten Sohns und Bruder secundum ordinem geniturae, die übrige in tertia classe enthaltener Consanguinei aber dem Grad nach vocirt werden, sey dieses die Ursach, weil in Electoratu nur ein Herr succediren solle, und zwar alle Söhne in primo, und alle Brüder in secundo gradu stehen, derowegen in diesen beyden Classen die Successio in Electoratu nicht wohl anders als per ordinem geniturae eingerichtet werden könne. Ein anders aber sey, was die in tertia classe begriffene Consanguineos anbelanget, dann dieselbe befinden sich ordinarie nicht alle in einem oder gleichem Grad, oder da sie schon in selbigem wären, so könne jedoch der Unterscheid des Alters den Ausschlag geben. Derowegen auch die Bullen, was die Consanguineos anlanget, unnöthig erachteten, erst auf communem stipitem, deren sich in subdiuisione linearum viel ereigneten, auch mehrentheils keine Churfürsten oder primi acquirentes gewesen, Reflexion zu machen, sondern es bey dem iure communi et naturali, worauf Kayser Sigismundus alle seine Declarationes zu stellen pflegen, nemlich: quod prior gradu, sit potior iure, gelassen. - Und wie 2) in diesen Bullen per fratrem seniorem nicht des communis stipitis, oder primi acquirentis, sondern des letztverstorbenen Electoris Bruder: Also würden auch 3) allhier durch die Söhne und Freunde nicht simpliciter oder bloßhin der Fürsten, sondern nur des wesentlichen Churfürsten Söhne und Freunde verstanden. Zugeschweigen, daß 4) stipes communis der nechst abgegangenen Chur- und nachstehenden Pfälzischen Linie, nemlich Herzog Stephan, kein Churfürst gewesen, und also selbiger auch nicht pro primo acquirente gehalten, oder die Priorität der Linie von ihm deduciret werden könne. Womit denn auch 5) die zwischen den Pfälzischen Stammes-Agnaten der Chur halben Anno 1541. und 1546. zu Diesenbodenberg und Simmern aufgerichtete Pacta übereinstimmten, daß nemlich inter pares Gradu, Seniori das Recht zu der Chur-Erbschaft, ohne Unterscheid der Linie zustehen solle: Und weil 6) bey wesentlicher Churfürsten Söhne und Brüder nicht immerdar auf die Linien, wie aus verschiedenen praeiudiciis in dem Hause Pfalz und Sachsen kundbar gesehen worden; also könne um so viel weniger die Priorität der Linien in hac Consanguineorum classe behauptet werden.

§. 8.

Pfalz-Neuburg hingegen brauchte folgende Gründe, daß 1) nach den Lehen-Rechten insgemein omnes collaterales pro descendentibus primi acquirentis zu halten, folglich wie die Primogenitur, oder Geniturae ordo, in den beyden ersten Classen, nemlich Filiorum et Fratrum, durch die Güldene und Pfälzische Special-Bull eingeführet, solche auch in tertia consanguineorum classe, ita vt sibi inuicem secundum lineas, non gradus praeferantur, zu beobachten sey. Dahero 2) auch in gedachten Bullen des Grads keine Meldung geschehe. Hingegen 3) in bulla Sigismundi ausdrücklich die Worte: Quibus omnibus non extantibus, ad proximiorem heredem, secundum lineam paternalem - - Item secundum eundem modum superius expressatum etc. sich befänden. Dem zufolge 4) in dem Heydelbergischen Vertrag de Anno 1553. die damalige drey Pfälzische Stamm-Linien (nemlich die Simmerische, die Veldenzische beyde Linien,) einen Theils sich mit der Chur-Linie, andern Theils dahin, daß nach Abgang derselben die Simmerische, als die zweyte von dem communi Stipite Kayser Ruprechten herrührend, vor den übrigen beyden in der Chur-Folge succediren sollte, sich verglichen. Welcher Vergleich 5) von den folgenden Römischen Kayserн nicht allein bestätigt, sondern auch 6) die Neuburgische Herren Pfalz-Grafen darauf solenniter investirt, und endlich 7) die Pacta Gentilitia zwischen der Heydelbergischen Chur- und Neuburgischen Linie über die Succession so von den Kayserн bestätiget worden.

§. 9.

§. 9.

Hierauf aber wendet Pfalz-Veldenz ein. Und zwar ad 1. Der Electorat werde nicht iure sanguinis, sondern ex Legibus Imperii deferirt, also habe man dieses Orts allein auf voluntatem et mentem Augustissimi Legislatoris zu sehen. Selbiger aber rufe simpliciter gradu proximiorem, ohne Rücksicht auf den primum acquirentem oder communem stipitem. Gestalt dann auch in den Lehen-Rechten, und selbigen Successionen, man anfangs nicht auf Primum acquirentem, sondern den proxime defunctum gesehen, hernach als mit der Zeit das Ius succedendi sich in infinitum erweitert, ist die Ratio, quod primo acquirenti succedatur, gegeben worden, welches principium gleichwohl nicht weiter in Consideration komme, als nur wann gefragt werde: Ob proximitas Gradus ad Vasallum proxime defunctum oder ad primum acquirentem zu referiren? Und hieraus keine Priorität der Linien sich appliciren lasse, als welche primogenituram supponire, die Consanguinei aber in gedachten Bullen ihre Special-Vocation hätten.

Und hindere 2) nicht, daß das Wort gradus in den Bullen nicht gebraucht worden, denn per proximiorem könne diß Orts kein anderer als proximior Gradu verstanden werden. Ratio quia qui Gradu proximior est, is vere talis est, qui vero in proximiore linea, is saltem ficte, vel repraesentatiue.

3) Thue auch nichts zur Sachen, daß die Bullen den Proximiorem secundum lineam paternalem berufen, denn hierdurch nur Modus computandi Gradus, nicht aber prioritas linearum bedeutet werde. Und obwohl in erst berührter Bulle weiter hin folge: Secundum eundem modum superius expressatum, derowegen wie in Classe filiorum et fratrum, also auch in successione Consanguineorum die Priorität der Linien zu beobachten scheine: so sey doch allhier wohl zu erwegen, daß die erst angezogene Worte nicht auf proximiorem heredem, oder proximiorem Consanguineum, (als welcher bereits in A. B. Tit. VII. und XXIV. dem Grad nach vocirt sey) sondern auf ipsius proximioris heredes zu verstehen, dergestalt, daß non extantibus filiis, et fratribus, horumque descendentibus, proximior consanguineus secundum gradum, et regulam, quod qui prior gradu, potior sit iure, succediren, wenn aber ein solcher Herr würklich zu der Chur gelanget ist, alsdann erst dessen Söhne und Brüder des ordinis geniturae, vel prioritatis linearum wiederum fähig seyn sollen. Und daß dieses der eigentliche Verstand der Bullen sey, bringe die Analisirung des Texts und die zweymal gesetzte Particula: secundum, mit sich.

Ad 4. Der Heydelbergische Vertrag habe sein Fundament in prioritate Gradus, und nicht in prioritate lineae. Und wenn die Praerogativ der Linien quoad Consanguineos so gewiß in der G. B. wäre fundirt gewesen, was habe es dieser Sorg und mühsamen Verträge bedurft.

Ad 5. Es hätten Pfalz-Graf Georg Hans wider diesen Vertrag, wie ihm in damaligen nindern Jahren die Ratification desselben vorbehalten gewesen, also an statt deren, nachdem er zu seinem vollständigen Alter kommen, solenniter protestiren und deren Gerechtsame vorbehalten lassen. Daher dann auch die etwan erfolgte Kayserliche Confirmationes und inuestiturae expectatiuae, so gleichwohl allezeit saluo iure tertii geschehen, wie auch in dem Westphälischen Friedens-Schluß enthaltene ratio pactorum Gentilitiorum Pfalz-Veldenz in den Rechten nicht nachtheilig seyn können. Confirmatio enim siue ratificatio nihil noui dat, sed priorem saltem actum confirmat, quo deficiente et ipsa deficit, et inuestitura simultanea per se sola ius succedendi non tribuit, C. 1. Sin autem. Qui feud. dar. poss. etc. c. 1. fin. de Feud. March.

§. 10.

Diese Successions-Angelegenheit ward vor den Kayser und Reich angebracht, und die Gründe in verschiedenen Schriften ausgeführet.* Pfalz-Neuburg aber drang durch, erhielt die Belehnung und ward von den Churfürsten erkennet. Dahin denn auch die Worte der **Capitulation** gezogen werden wollen, da es Art. I. §. 3. heißt: **die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht zu schützen, ohne dasselbe restringiren zu lassen.** ** (**Churfürsten** §. 36.) Weswegen **Schilter** in mantissa adv. linealem successionem p. 136. schreibet: Postquam autem postea (a. 1690) per Capitulationem regiam ab Imperatore et electoribus lis fuit decisa et interpretatio authentica interposita, serius ac perperam haec controuersia renouatur. Und **Ludewig** in der Erläuterung der G. B. 1. Theil p. 712. Daß nunmehro durch das Pfälzische Exempel die Linie in der Chur-Folge den unstreitigen Vorzug habe, und künftighin keiner sich mehr die Rechnung zu machen haben werde, mit der Nähe des Grades etwas auszurichten. Und weil dieses nicht ein neues Gesetz, sondern nur eine Erklärung der A. B. sey, so werde um so viel weniger jemand unter den Churfürsten Fug oder Gelegenheit haben, dergleichen pro re inter alios acta

acta auszugeben, oder solche ferner in Zweifel zu ziehen.

* Die hieher dienenden Acta publica findet man bey dem Londorp Tom. XII. p. 215. 232. 235. 482. Kulpis ad Monzambanum Part. I. Cap. II. §. 5.

** Von der Veranlassung dieser Stelle S. den Titul: *Primogenitur* §. IV.

§. II.

Der erste und vornehmste Rechtsgelehrte, welcher für den Vorzug der Linie geschrieben, ist wohl Marq. **Freher**, dessen Commentariolus ad Cap. VII. A. B. de Successione Principum in primogenitis et heredibus eorum zu Heydelberg 1615 4to ans Licht kommen und nachgehends den Opusculis, Repraesentatio S. R. I. p. 594. ganz einverleibet worden ist. Zwar hat **Schilter** A. B. aus einem Brief von Freheri guten Freunden erweisen wollen, als wenn Freher diese Meynung nur dem Pfälzischen Hof zu Gefallen in Schriften vertheidiget hätte, in der That selbsten aber der gegenseitigen zugethan gewesen wäre. Allein da Freher durch Diplomata den Beweis führet: so ist nicht abzusehen, wie solches seyn können, es wäre dann Sache, daß die diplomata Caroli IV. Sigismundi, Wenceslai und Ruperti erdichtet wären, welches man doch von ihm nicht vermuthen mag.

Nachgehends hat der Erz-Stiftische Magdeburgische Rechts-Gelahrte, **Arnold Engelbrecht**, sonderlich auch sich mit seiner Schrift de Successione in Electoratibus ex Iure Primogenitorae, welche insbesondere gedruckt Halle 1614 4to und nachgehends dem Tom. IV. disput. Basileensium und p. 679 dem Volumini disputationum Iuris Publici Giessensium einverleibet worden, sich bekannt gemacht, welcher gleichfalls pro successione lineali gewesen und selbst seines Gegners **Goldasti** Zeugniß nach einen ungemeinen Fleiß, Kundschaft der Römischen Rechten, grosen Verstand in dem Urtheil und Schlüssen, und eine nette Art zu schreiben in solchem Buch erwiesen hat.

Auf dieses nun ist **Melchior Goldast**, als Weimarischer Rath befehliget worden, die Feder wider die Landes-Folge der Linie halben zu ergreifen und die Meynung zu behaupten, daß mit der Folge des Erstgebohrnen alles Ansehen der Linie aufhöre, und die Chur-Folge demjenigen, der dem Grad nach näher wäre, zukäme. Der Titul seines Buches ist: *Senior siue de Maioratu Lib. 3. in quibus praerogatiua senioris principis in electoratu explicatur, cum discursu: de Iure repraesentationis in primogenitura Imperii Germanici auctior factus* Frankf. 1615. 4to. Ohngeachtet nun nicht zu leugnen ist, daß in solchem Tractat die Gewohnheiten aller Europäischen Völker mit grosem Fleiß zusammen getragen, auch alle Gesetze und Zeugnisse, die man in solcher Streitigkeit finden kan, aus Römischen, Grichischen, Päbstlichen, Fränkischen und teutschen Lehen-Gesetzen und Gewohnheiten sich daselbst bey einander finden: dieweil aber die auswärtigen Zeugnisse zur Sache wenig thun, der Auctor auch Engelbrechten öfters über die Gebühr übel angelassen und durchgezogen hat: so hat Engelbrecht in der ersten Hitze einige Anmerkungen an den Rand des Buches geschrieben und ihm wieder geantwortet, da die glimpflichsten Formeln diese sind: vbi hoc dixi? Non intelligis Legem, mentiris, fingis, ludis u. s. w.

§. 12.

Weil eben diese Streitigkeit zwischen **Altenburg** und **Weimar** 1615. rege worden, da Altenburg auf den Vorzug der Linie, Weimar aber auf den Vorzug des Alters sich bezogen: so sind dieserwegen von vielen Universitäten und Schöpfen-Stühlen Responsa eingeholet worden. Für den **Grad** und das Alter wider den Vorzug der Linie haben gesprochen: Erfurt, Helmstädt, Rostock, Heidelberg, Cölln, Freyburg, Straßburg, Würzburg, Altorf, Ingolstadt, Löwen, Padua, der Schöpfen-Stuhl in Leipzig, der Schöpfen-Stuhl in Magdeburg, das Parlament zu Paris. Dagegen aber das **Gegentheil behauptet**: die Universität Leipzig, Tübingen und insbesondere Besoldus, Ingolstadt, die wieder umgelenket, Wien, der Hällische Schöpfen-Stuhl ꝛc.

Nechst diesen hat auch in dieser wichtigen Sache sich der Kayser von seinen Räthen Bedenken machen und vortragen lassen, welche unter dem Titul gedrucket sind: *Vota aulica super Saxoniae Ducum Controuersia de Iure praecedentiae in dignitate et successione auctoribus Matthaeo Wackero a Wachersheim et Ioanne Rud. Hegenmuller, accessit tractatus de Maioratu et discursus de Iure repraesentationis in primogenitura Imperii Germanici.* Frankf. 1619. 4to Und ist gewiß bedenklich, daß die Reichs-Hofräthe, weil beyde Theile ihre Meynungen mit vielen Gründen besetzet hatten, nicht über der Sache einig werden können, sondern sich die Referentes in den Votis trennen müssen, dergestalt, daß der erstere Weimar, der andere Altenburg beygepflichtet hat.

Ausserdem haben wir die Tractatus Ioh. *Mehlbaumii* und G. M. *Ludolfi* de Iure Primogenitorae; **Klockii** Tom. 3. Consil. 145. n. 65. idem

in

in relat. 168. n. 62. *Strauchii* diss. exoter. 2. §. 25.

§. 13.

Bey Gelegenheit der Pfälzischen Succeßion hat anfangs Joh. Wolfg. Textor de Successione ex linea eine Disputation zu Heidelberg ad 2. Feud. 50. und A. B. Tit. VII. et XXIV. gehalten, dem neuen Churfürsten zu gefallen. Weil aber der Straßburgische ICtus Joh. Schilter vor Veldenz ein Responsum zu verfertigen ersuchet worden, als hat selbiger eine Commentationem ad 2. Feud. 50. de natura successionis feudalis geschrieben, in qua linealis successionis etiam origo et vsus in foris Germanicis exponitur. Arg. 1696. 4to, welches Werkgen des auctoris Iuri feudali Alemannico beygefüget worden ist. Mit diesem erachtete sich *Textor* getroffen, und lies deswegen seine Successionem linealem zu behaupten, eine Antwort herausgehen: Successio linealis per se et in electoratibus imperii secularibus ex 2. F. 50. et A. B. nec non Sigismundi bullis specialibus defensa et declarata 4to. Hierzu konte Schilter nicht schweigen, sondern behauptete seine Meynung mit einem Werkgen dieses Titels: *Mantissa ad Commentationem de natura successionis feudalis 2 F. 50.* dadurch Textor zu einer Schutz-Schrift bewogen ward: *Mantissa pro successione lineali, Mantissae impugnanti circa explicationem textus 2. F. 50. opposita.* Ueber welche Schriften Schilter einige Anmerkungen auf dem Rande gemacht und solche mit den übrigen insgesamt zusammen drucken und seinem Tractat *de Paragio* und *apanagio* anhängen lassen. Argent. 1701. in 4to.

§. 14.

So viel von der Lineal- und Gradual-Succeßion. Nun werden wir von der Habilität der Personen reden, die succediren wollen. Kan ein Geistlicher in einem Territorio die Nachfolge fordern? Daß die *Clerici* Lehen acquiriren können, ist eine ausgemachte Sache, und bezeugen es die vielen den Stiftern gegebenen oder zu Lehn aufgetragenen Güther und Territoria. Und kan hiervon Caspar Ziegler de dote Ecclesiae mit mehrern nachgesehen werden. Alle Bischoffe entphohent von dem Könige Münz und Zölle: und etliche entphohent Van Lehn, schreibt *Ius Feud. Alem. cap. XLII.* Succediren aber in Lehen können sie nach den Longobardischen Lehen-Rechten nicht. II. F. 30. wird mit dürren Worten gesagt: Clericum nullo modo in beneficium paternum debere succedere. und 2. F. 26. §. 6. heißt es: Qui clericus efficitur, aut votum Religionis assumit, hoc ipso feudum amittit. 2. F. 109. Et Iure et moribus receptum est, Vasallum Clericali se militiae dedicantem feudum amittere. Scriptum est enim in diuinis eloquiis: Miles Christi seruiat Christo, milites seculi seruiant seculo. Womit 2. F. 21. einstimmet. Wobey Herr Christ. Gottfr. Hofmann in diss. de Clericorum in Feuda inprimis S. R. I. maiora successione Cap. II. §. VII. schreibet: Nullus excipitur elericali ordini adscriptus, omnes per clarissimos Iuris Feudalis textus successione priuantur: Lege non distinguente, nulla fingenda est limitatio: nullam personatus, dignitatis, nullam ordinis habent rationem, extensa ad omnes clericos dispositione, qui sub hoc titulo veniunt, sibique Iura Clericalia asseruut. Er schliesset also die Clericos Seculares, auch die, so nur minores ordines angenommen haben, von der Nachfolge aus: und nicht weniger die Teutschen und Johanniter Ordens-Ritter.

§. 15.

Eben so wenig günstig sind auch die teutschen Rechte den Geistlichen in Ansehung der Nachfolge. *Specul. Saxon.* L. I. Art. XXV. Van des Papen unde Monnikes Rechte an Erve, saget: „Begiebt sich aber ein Mann zum Münch-Leben, der zu seinen Jahren kommen ist, er hat sich von Lehn und Land-Recht gelegt und seine Lehen sind dem Herrn ledig, denn er den Heer-Schild dadurch niedergelegt hat.„ Wir bemerken nur, daß unter dem Wort: Münch, hier alle Geistlichen verstanden werden. Also heißt es *L. I. Art. V.* „Man mag keinen Mann vor einen Pfaffen achten, er sey denn gelehrt und geweyhet und mit einer Blatten bezeichnet.

Eben dahin zielet auch *Ius Feud. Alem.* Cap. I. „Pfaffen, Wibe und Geburen und alle die nüt lemper Lüte sind, und die nüt elich geboren sint, die sullen alle Lehen rechtes darben.„ Ordentlicher Weise also kan kein Geistlicher im Lehen die Nachfolge haben. Er kan aber wohl Lehen erwerben, oder solches behalten. Diese Ausnahme stehet Cap. III. „Ein jeglich Pfaffe, der von Ritters Art ist, der mag wohl behaben Lehen zu sune Libe: er mag es aber nüt von der Hand gelihen, noch anders damit nüt getun, wenne nüt des Herren Willen.

§. 16.

Daß aber diese Gesetze noch heut zu Tage in Gebrauch seyn, und die Geistlichen von der Nachfolge ausge-

ausgeschlossen werden, bezeuget ein eigen Rescript von Kayser Carl VI. * in welchem es heißt: „Wie von euch und unserm Ober-Oesterreichischen Lehen-Hof über unsers geheimen Raths und Cämmerer Johann Maria, Erb-Truchsessen, Grafen zu Wolffegg als Curatoris und Lehen-Trägers der Gräflichen Friedbergischen Descendenten um Coinuestirung seiner minderjährigen zwar mit einem Canonicat zu Salzburg doch ohne Präbend versehenen und erst mit denen quatuor minoribus insignirten Curandi Joseph Wilhelm, Reichs-Erb-Truchsessen, Grafens zu Friedberg und Scheer, nicht minder über des Philipp Christoph Pauls Grafens von Lichtenstein ebenfalls nach nunmehr seinen Brüdern resignirten Salzburgischen Canonicats um die Lehens-Coinuestitur allerunterthänigst gethane Bitte unterm 23 und 30sten Julii letzthin einhelligen gutächtlich eingerathen worden, wollen wir unsere gnädigste Lehenherrliche Entschliessung dahin hiemit abgegeben haben, daß nach der ad exclusionem der Geistlichen gemachten und wiederhohlet bestätigten General-Regul und Legis Pragmaticae ersagter Canonicus zu Salzburg, Reichs-Erb-Truchses, Graf zu Friedberg und Scheer, ob schon dieser erst die quatuor minores angenommen, und keine Praebendam Canonicalem genieſſet, gleichwohlen von der Coinuestitur ausgeschlossen verbleiben, auch in Kraft dieser unserer abgehenden Declaration insgemein all andere, welche mit denen quatuor minoribus insigniret sind, unter solcher General-Regul dergestalt comprehendiret seyn, daß wenn sie auch per errorem und mittelst Verschweigung des geistlichen Stands mit investiret werden möchten, dieses ohn alle Wirkung seyn, die Exclusion zumahlen so lange statt haben solle, bis dergleichen in denen quatuor minoribus gestandene allen Descendenten oder Agnatis von würklich abgelegten geistlichen und wieder angetretenem weltlichen Stand rite docirt haben werden, denen so dann gleichwohln die Inuestitur, wenn diese debito tempore gesucht wird, praestitis praestandis ertheilet werden kan; nach welcher Sanctione pragmatica etc. „

* Joh. Steph. Bürgermeister Codex diplomaticus equestris P. III. p. 646.

§. 17.

Aber nicht allein in landsäßigen Lehen werden die Geistlichen von der Nachfolge ausgeschlossen, sondern auch in Reichs-Lehen, Fürstenthümern und Churfürstenthümern. In Ansehung der letztern ist die *A. B. Tit. VII.* §. 2. Tit. XXV. §. 4. gar klar: welche Verordnung um so mehrern Grund hat, da sich bey weltlichen Reichs-Fürstenthümern auch verschiedene Umstände finden, welche den Anfall auf eine geistliche Person unfüglich machen, theils weil solche dem Pabst durch die Geistlichkeit näher verwandt ist, als es etwan der Wohlstand der Lande zulässet, theils auch, weil ihn sein geistlich Amt von verschiedenen Verrichtungen zurück hält, oder doch verhindert, welche man von einem Weltlichen fordert. An Ansehung der andern weltlichen Fürstenthümern finden wir zwar keine ausdrückliche Verordnung der Reichs-Gesetze: es ist aber so Herkommens und wird von **Ludewigen** ad A. B. und **Hofmann** de Clericorum Successione Cap. III. §. VIII. behauptet. Denn si Principes Imperii feuda Laica non retinere possunt, si clericali ordini se adscribant, multo minus facti Clerici in Laicorum feuda succedere poterunt. Quid enim opus fuisset, vt tot illustres Episcopi ac Clerici habitum deposuerint, quoties spem acquirendae opimae hereditatis habuerunt.

§. 18.

Ludewig untersuchet ad A. B. 2. Theil p. 487-524. sehr ausführlich viele besondere hieher dienende Fragen, nehmlich: **Ob der Lehens-Herr befugt, einen Geistlichen aus besondern Gnaden zur Lehens-Folge zu lassen?** Neg. wegen des ausdrücklichen Verbots der Gesetze, daß kein Geistlicher die Nachfolge haben solle. **Ob nicht einem Geistlichen die Lehens-Folge deswegen zuzulassen, weil das Lehen zwar weltlich, aber entweder sattelfrey oder ein Erb-Lehn, oder auch in einem Fürstenthum oder Herrschaft bestünde?** Neg. **Ob nicht etwan die obige Lehens-Gesetze allein die gemeine Geistliche ausschlössen, diejenige aber, welche in einer höhern Würde, als die Bischöffe, Cardinäle und den Pabst keinesweges in der Lehen- und Landes-Folge hinderten?** Wird von allen verneinet, auch werden die Groß-Meister, Hoch-Meister, Herren-Meister, oder andere Ritter von den geistlichen Ritter-Orden der Teutschen oder Johanniter vor unfähig in der Folge weltlicher Lehen geachtet. **Ob dann auch denenjenigen Geistlichen, welche weder Priester noch Bischöffe, Cardinäle oder Päbste, noch sonsten eine geistliche Würde haben, sondern entweder nur die sogenannte *quatuor minores* aus Andacht annehmen, oder auch aus gleicher Ursache halben, eine Zeitlang ein Ordens-Kleid anziehen, von der Lehens-Folge weltli-**

weltlicher Lehen ausgeschlossen seyn? Affirm. Ob denn einem *Canonico* bey einem geistlichen Stift vergönnet, in weltlichen Lehen zu folgen? Neg. Ob dann selbige, im Fall sie die Geistlichkeit ablegen und wiederum weltlich werden, auch die Fähigkeit zur Lehens-Folge wiederum erlangen? Affirm. Ob auch, nach geschehenem würklichen Anfall, einem Geistlichen sodann erst erlaubet, zu dem Ende weltlich zu werden, das angefallene Lehenbare Fürstenthum, Herrschaft oder dergleichen in Besitz zu nehmen? Neg.

§. 19.

Mit mehrern siehe **Ludewig** diss. de Clerico exule successionis in feuda et principatus S. R. I. **Gedanken ob ein Catholischer** *Clericus*, **sonderlich ein Priester, in einem ohnmittelbaren Reichs-Lehen als** *proximus agnatus* **succediren könne?** in **Lünigs** Select. Script. Illustr. num. 99. p. 1057. Hermann **Vultejus** de Feudis Lib. I. cap. IX. n. 67. Henr. Andr. **Cranius** de Constitutione Pacis religiosae, problem. XII. **Justus Henning Böhmer** de Iure succedendi Clericorum. **Chr. Gottfr. Hofmann** de Clericorum in feuda imprimis S. R. I. maiora successione. Leipzig 1722. **Andr. Elias Roßmann** Promulsis sublata Georgii Christiani Gebaueri pro Clericis contra Obseruantiam Imperialem ab exilio reductis ad capessenda feuda secularia et succedendum in S. R. I. Principatus. Halle 1736. Man sehe auch den Titul: **Bischof** §. 32-34.

§. 20.

Was bisher von Ausschliessung der Geistlichen in weltlichen Herrschaften ist gesagt worden, dieses kan nur von der Catholischen Geistlichkeit verstanden werden: auf die Evangelischen hingegen ist solches keinesweges zu ziehen. (**Augspurgische Confeßions-Verwandte** §. 15.) Und dieses braucht um so weniger Zweifel, da die Evangelischen Stände mehr dem Nahmen nach, als in der That Geistliche seyn, noch von den Catholischen davor erkannt werden. Wie denn auch der erste Churfürst von Hannover, Ernestus Augustus, Bischof zu Oßnabrüg gewesen, weil selbst das Instr. P. Art. XIII. den Herzogen die Bischöfliche Würde mit den Catholischen Wechsels-weise frey gegeben hat.

§. 21.

Da sonst die Teutschen bey der Nachfolge in einem Lehen auf die Eben-Geburth sehen: (Eben-Geburth) so wird man um so weniger ein Exempel finden, daß ein unechter oder natürlicher Sohn in einem teutschen Fürstenthum oder Reichs-Lehen solte gefolget, oder mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen gegangen seyn. (Mißheyrath §. 7-10.) Ja es ist noch nicht einmahl ausgemacht, ob ein natürlicher Sohn eines Reichs-Fürsten, seiner Geburth halben, von Adel sey, und nicht vielmehr nöthig habe, durch ein Patent in solchen Stand erhoben zu werden. Die Legitimation ist zur Nachfolge nicht hinlänglich. Der Kayser kan den unehlichen Sohn eines Reichs-Fürsten zur völligen Landes- und Lehens-Folge, auch den mitbelehnten Vettern zum Nachtheil, die deswegen in der Lehens-Folge zurück gesetzet werden, nicht für echt und ehlich erklären. (**Mißheyrath. Natürliche Kinder.**)

§. 22.

Endlich noch der **weiblichen Nachfolge** zu gedenken:* so ist richtig, daß die Churfürstenthümer auf keine Weiber fallen, oder von keinen Weibern regieret werden können. Wohl aber können solche durch Weiber transferiret werden, das ist, Töchter können sie als Erben auf ihre Männer bringen, wie der Herr Hofrath **Glafey** in den pragmatischen Geschichten der Cron Böhmen p. 269. behauptet. Dann, schreibet er p. 429. ob wohl in der G. B. Cap. VII. versehen, daß einem Churfürsten sein Sohn, und diesem wieder sein Sohn succediren, falls aber kein Sohn vorhanden, der Bruder erben soll: so excludire doch dieses alles die Successionem subsidiariam der Töchter nicht, massen dieselbe ja ohnedem nicht eher Platz nehme, als bis kein männlicher Erbe, er sey in linea collaterali oder descendente, vorhanden. Und habe man an diesem Principio nicht eher zu zweifeln angefangen, als bis das Longobardische Lehn-Recht nach Teutschland gebracht, und die Stände nach selbigem beurtheilet worden sind, wider welches einige ihr hergebrachtes Recht behaupten, andere aber sich in diesem Passu zu Longobardischen Lehns-Leuten machen lassen.

* S. Heinrich Cocceji diss. de ordine succedendi foeminarum illustrium in territoriis. Frankf. 1711.

§. 23.

Ganz andere Principia führet der Canzler **Ludewig** in der Erläuterung der G. B. 1ster Theil p. 697-699. Er behauptet, daß die Reichs-Fürstenthümer zu allen Zeiten männlich gewesen und die Weiber davon ausgeschlossen worden. Die Teutschen hätten jederzeit vor weiblicher Regierung einen Abscheu gehabt, * folglich sey die männliche Landes-Folge nicht so wohl von dem Willen des Kayfers

fers und des Reichs, als vielmehr der Land-Stände in den teutschen Provinzien ihrer Verfassung herzuleiten. Nachgehends finde sich in keinem Erz-Fürstenthum ein einziges Exempel, daß die Lande in den mittlern Zeiten von einer Weibs-Person würklich regieret worden. Ferner daß durch die letzten Prinzeßinnen fast alle teutsche Erz-Fürstenthümer und Länder andere Herren bekommen, habe einen zwar unbekannten, jedoch diesen sichern Grund, weil nehmlich die wenigste Fürstenthümer zureichende Tafel-Güther gehabt, bey den meisten aber ansehnliche Allodia gewesen sind; dahero man, solche bey dem Unterhalt des Landes-Herrn zu erhalten, den Schluß fassen müssen, den Erb-Prinzeßinnen solche Männer zu verschaffen, welche man zur Landes-Folge aufnehmen, und also die Tafel-Güther des Landes mit dem verlaßnen Allodio des Landes-Herrn beysammen zu des Landes Besten erhalten können. Mit welchem Grund fast alle beygebrachte Exempel mögen beantwortet werden. Ferner auch die Zeiten Teutschlandes diesen Unterschied haben, daß man von dem Kayser Friderico I. die Erz-Fürstenthümer der Verordnung der Landes-Stände halben, nach solcher Zeit aber, der Lehens-Gesetze wegen, die weibliche Landes-Folge nicht zugelassen. **

* Ueberhaupt ist zu bemerken, daß nach den alten teutschen Gesetzen das weibliche Geschlecht gar keine Nachfolge in die Güther und das Vermögen des Erblassers fordern könne. In den alten Sächsischen Gesetzen, welche Herr D. Carl-Wilhelm Gärtner zu Leipzig 1730. 4to herausgegeben hat, heißt es Tit. VII. §. 1. mit klaren Worten: Pater aut mater defuncti, filio, non filiae, hereditatem relinquit. in Spec. Saxon. Lib. I. Art. 17. heißt es: des Vaters, der Mutter, der Schwester und des Bruders Erbe nimmt der Sohn, und nicht die Tochter. In Pacto L. Salicae Tit. 62. De terra vero Salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus requirit, hoc est, filii in ipsa haereditate succedunt. Welche alte in der ehemaligen Verfassung unsers Reichs gegründete Gewohnheit auch noch jetzt bey der Nachfolge in die Cron Frankreich beobachtet wird. (Mitgabe §. 6.)

** Man vergleiche anbey den Titul: Mann-Lehen §. 5.

§. 24.

Ueberhaupt kan man bey diesem Titul annoch nachsehen: **Christoph Philipp Richter** de Successione in Familiis illustrium. Jena 1664. **Christoph Besoldus** de Successione et electione Regia. Tübingen 1617. **Petr. Theodorici** de Successione Principum, Imperatorum, et Regum. Jen. 1637. **Burch. Gotth. Struv** de variis modis decernendi successorem. Jen. 1703. **Franciscus Augustinus Greiner** de Successione Principum et illustrium personarum lege vel pacto obueniente. Erfurt 1715.

Nach rechter Sipzahl.

Clausula **nach rechter Sipzahl**, hoc est, secundum gradus praerogatiuam, in Inuestituris Lehen-Briefen posita, facit, vt proximior in gradu remotiorem excludat; saluo tamen iure repraesentationis. **Paul Wehner** Pract. Obseru. p. 372.

Natürliche Kinder.

Natürliche Kinder sind, die ausser der Ehe erzeuget werden. Diese sind unfähig in einem Lehen zu succediren. (Nachfolge §. 21.) Auch nach dem **Longobardischen Lehen-Recht** heißt es 2. F. 26. Naturales filii, licet postea fiant legitimi,* ad successionem feudi, nec soli, nec cum aliis admittuntur. **Georgii Darpii** Praeiudicia Iuris Feudalis n. XXIII. p. 97-102. Sie dürffen auch nicht zu Assessoribus Camerae angenommen werden. C. G. O. P. I. Tit. 4. §. **Und wo aber** ꝛc. So sind auch selbe, wenn sie gleich groser Herren Kinder seyn sollten, nicht für Stiftmäßig zu halten. Illustris patris filius naturalis nobilium priuilegiis non gaudet, nisi consuetudo specifice probetur. Noui enim exemplum, vbi principis cuiusdam filia naturalis numerum sedecim auorum ex nobilibus ex more probandorum turbabat, et ne Canonicorum numero adscriberetur, impediebat schreibet **Stryck** V. M. π. Tit. de his qui sui vel alieni iuris §. 8. p. 97. **

* Aus diesen Worten erhellet klar, daß die Legitimation unhinlänglich ist, natürliche Kinder Lehnsfähig zu machen. Nun will zwar Schilter in Comment. ad Ius Feud. Alem. einige Exempel dagegen anführen, da die Kayser, durch ihre Legitimation, filios naturales zur Succession und Lehn verholffen. Aber was de facto geschehen ist, giebet keinen Rechts-Grund. Spörl de Clypeis militaribus P. I. §. 86 (Nachfolge § 21.).

** Von natürlichen Kindern sehe man Joh. Sam. Stryck de liberis naturalibus Regum et Principum. Halle 1711.

Neven.

Neven ist ein Ehren-Titul, welchen der Kayser den geistlichen Churfürsten zu geben pfleget. Sie haben dergleichen bereits 1408. bekommen, wie **Datt** de Pace Publica Lib. I. cap. XXI. aus Urkunden erweiset; so aber doch selten geschehen seyn wird. Man sehe indessen mit mehrern §. 24. des Titels **Churfürst.**

Neutralität.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob die Neutralität in den Reichs-Gesetzen zugelassen ist. §. 3. Schriften.

§. 1.

§. 1.

Neutralität ist, wenn ein Herr bey einem entstandenen Krieg in die obschwebenden Streitigkeiten sich nicht mischet, sondern beyder Theile guter Freund bleibet. *

* Ein wesentliches Stück der Neutralität ist, daß zu gleicher Zeit dem einen kriegenden Theile so als dem andern gleiches wiederfähret, ohne allen Unterscheid. Buddeus in Element. Phil. Pract. P. 2. c. 5. sect. VI.

§. 2.

Die Neutralität hat bey einem entstandenen Reichs-Krieg in den Reichs-Gesetzen keinen Grund. * Es heisset ausdrücklich in dem R. A. zu Regenspurg 1641. §. 86. „Und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaßte Neutralitäten dem Röm. Reich sehr schädlich, den Feinden desselben aber zu Continuirung des Kriegs über die massen behülflich und vorträglich, zumahlen ein jeder Churfürst und Stand, vermög des Land-Friedens, auch dessen Handhabung, und darauf fundirten Executions-Ordnung, wie auch anderer Reichs-Constitutionen, das Heil. Röm. Reich sowol vor auswärtig: als inwendigen Feinden, mit und beneben uns, aller Möglichkeit nach beschützen und defendiren zu helffen, auch die darzu nothwendige Mittel pro quota beyzutragen schuldig und verbunden ist, und um deswillen Churfürsten und Ständ, auch der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten vor hochnothwendig ermessen, daß dergleichen angemaßte Neutralitäten expresse cassirt, abgeschaft und kräftiglich verboten würden, und solches um so viel mehrers, alldieweil in den Reichs-Verfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselb auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlands von dem andern sich Abzusondern. §. 87. Also setzen ordnen und wollen wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen allbereit angemaßte und unzuläßige hochschädliche Neutralität, darunter die von uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeynt, ganz und zumal aufgehebt seyn solle, allermassen wir solche hiemit und in Kraft dieses gänzlich aufheben, sondern daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der auch sey, ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle. „Hiermit stimmet auch das Reichs-Gutachten vom Febr. 1734. ein, da ausdrücklich gesagt wird: Wobey nach Inhalt des Reichs-Gutachtens vom 4. (14.) Febr. weiter beschlossen worden, 1689 daß keine Neutralität, unter was Prätext und Vorwand es auch immer seyn könnte, zu gestatten sey.„ **

* Ueberhaupt wissen unsere Reichs-Gesetze so wenig von einer Neutralität, daß der Verfasser der abgenöthigten Vorstellung und Memoriale an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung von der Schwedisch-Bremischen Gesandtschafft dict Regenspurg 25. Jan. 1716. schreibet: Was ein Neutralitäts-Concert sey, hoc ignorant et silent de eo hae Leges Imperii, massen es Dinge sind, die extra sphaeram Iuris Germaniae Publici, qua talis, sind, und ad Forum Iuris Gentium gehören, am wenigsten aber findet sich poena banni wider diejenige verordnet, welche ein solches Neutralitäts-Concert anzugehen ihrer Conuenience nicht erachten.

** Wurde aber gleich damals vom Kayser keine Neutralität den Ständen verstattet: so erhielten doch einige Exemtion, welches in effectu eine wahre Neutralität war, wie aus einem Schreiben in des Hn. von Meiern Act. P. W. P. II. p. 837. zu sehen ist.

§. 3.

Ausführlicher siehe des Freyherrn von Andler Tom. II. Constit. Imp. p. 420-422. Hn. Hofrath Mascovs diss. de bello solenni Imperii Sect. I. §. XXIX.

Nobilitas.

Nobilitas * est qualitas, quae hominibus quibusdam prae aliis, ratione dignitatis et iurium nonnullorum, praerogatiuam eminentiorem conciliat. Joh. Wilh. Goebel de Statu nobilitatis Germanicae §. 1. Der Adel ** wird eingetheilt in den Hohen und Niedern Adel; Er ist entweder Reichs-unmittelbar oder mittelbar. Ein mehrers siehe unter dem Titul: Adel.

* Nobilium Titulus olim solis Ducibus, Comitibus, Baronibus tribuebatur, schreibt Josias Nolden de Statu Nobilium Cap. I. §. 56. womit die von Pfeffingern ad Vitriar. Tom. II. p. 857-859. angeführte Zeugnisse aus Urkunden und alten Schriftstellern einstimmen. Nach dem Stylo Curiae Romanae werden die Chur- und Fürsten also genennet, wovon Huldericus von Eyben in diss. de Titulo Nobilis, quatenus non tantum Ducibus ac Principibus, sed Comitibus quoque et aliis, stylo Romanae Curiae, tribuatur? mit mehrern gehandelt hat. Struben de origine et progressu ordinis equestris in Germania, so dessen comment. de Iure villicor. beygefüget ist, hat §. VIII. erwiesen, daß noch im XIII. Jahrhundert Fürsten und Grafen nobiles genennet worden.

** Man sehe auch Casp. Achat. Beck diss. de vera indole feudi et officii nobilis. Jen. 1722.

Nobilitas immediata.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung der Reichs-Ritterschaft. Kölerische Meynung. §. 3. Caspar Lerchs von Durnstein Vorgeben. §. 4. Ludewigische Gedanken.

danken. §. 5. Anfang ihrer Immediatät. §. 6. Struvens Herleitung derselben. §. 7. Ihre Benennungen in den R. A. §. 8. Bestätigung der Immediatät in I. P. §. 9. Erläuterung dieser Stelle. §. 10. Sie hat keinen Sitz noch Stimme auf Reichs-Tägen. §. 11. Dennoch will ihr die Reichs-Standhaft zugesprochen werden. §. 12. Gründe dagegen. §. 13. Besonders aus den Reichs-Gesetzen. §. 14. Sucht die Reichs-Standhaft wieder zu erlangen. §. 15. Deduction dagegen. §. 16. Der Adel ist ehedem mit auf den Reichs-Tägen erschienen §. 17. Ludewigische Gedanken. §. 18. Die Reichs-Ritterschaft wird in den Reichs-Gesetzen mit eingeschlossen. §. 19. Ob sie Superioritatem territorialem habe? §. 20. Ihr stehet das Ius Sacrorum zu. Verordnung des Religions-Friedens. Auslegung dessen. §. 21. Was bey den Westphälischen Friedens-Tractaten dieserhalb vorgekommen, und beliebet worden ist. §. 22. Schriften. §. 23. Schwürigkeiten bey Ehe-Sachen. §. 24. Sie hat die Gerechtsame Bündnisse zu schliessen. §. 25. Abgeordnete zu senden. §. 26. Ritter-Täge zu halten. §. 27. Anlagen von ihren Unterthanen einzutreiben. Personal-Erhöhungen sind dem Corpori, in Ansehung der Steuer ohnschädlich. §. 28. Streit wegen des Iuris collectandi mit den Ständen. §. 29. Was auf dem Wahl-Tag 1689. dieserhalb vorgekommen ist. §. 30. Anmerkung von ihren Anlagen oder Gatter. §. 31. Sie contribuiret zu keinen Reichs-Anlagen, sondern giebt dem Kayser ein Charitativ. §. 32. Hat das Ius retractus. §. 33. Wie es im Fall der Vermannung gehalten wird. §. 34. Ihre fernere Gerechtsame. §. 35. Ihre Befreyung von Reichs-Winter-Quartieren soll künftig wegfallen. §. 36. Ludewigische Meynung, wie der Reichs-Adel zu diesen grosen Privilegien gekommen. §. 37. Beschwerden der Stände hierüber bey dem Capitulations-Werk. §. 38. Besonders des Ober-Rheinischen Creyses. §. 39. Gutachten hiervon. §. 40. Dennoch werden die Privilegia in der Capitulation bestätiget. §. 41. Schriften.

§. 1.

Nobilitas immediata ist ein Corpus von Edelleuten, das allein dem Kayser und dem Reich unterworffen ist, (*Ordo Equestris* §. 1.) und daher die freye Reichs-Ritterschaft genennet wird.

§. 2.

Den Ursprung der unmittelbahren Ritterschaft suchen einige sehr weit her. Herr Joh. Dav. Köler de ortu et progressu subsidii charitatiui Imperatori Augustissimo ab ordine equestri S. R. I. libero ac immediato in necessitatibus publicis praestiti meynet, daß gleichwie schon beym Anfang des Fränkischen Reichs die LEVDES oder LEODES, * das ist, Personen von edlerer Ankunft und vornehmern Stande, wegen zu leistender Kriegs-Dienste Güther und Ländereyen von den Königen erhalten: ** also hätten sich diese bey Heer-Zügen durch ihre Dienstleistungen zu Pferde von den andern unterschieden. Und eben deswegen wären sie *Caballarii* genennet worden. Diese liberi, beneficiati ac boni generis homines, wie sie in *Capitul. Caroli* M. de A. 813. §. XII. ap. *Baluzium* T. I. p. 509. genennet würden, wären durch das ganze Fränkische Reich zu finden gewesen, und hätten die ihnen zukommenden Dienstleistungen auch im teutschen Reich geleistet. Daher lese man bey dem Wippo de vita Chunradi Salici c. 4. Post Episcopos, Duces, ac reliquos Principes, milites primos, milites gregarios, qui ingenui omnes, si alicuius momenti sint, Regi fidem facientes. Eben dieser Chunradus habe nach dem Zeugniß des benannten Schriftstellers Cap. VI. p. 430. Militum animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit. Praeterea in donariis frequentibus eos fortia audere coegit. Und aus dieser Ursach hätten die zwey Grafen, Friedrich und Anselmus, als der Herzog von Alemannien Ernestus, die Milites dieser Provinz, durch allerhand Versprechungen, zum Aufstand wider den Kayser bewegen wollen, demselben geantwortet: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit. Si serui essemus Regis et Imperatoris nostri, ab eo iuri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simul, et libertatis nostrae primum defensorem interea Regem et Imperatorem nostrum habeamus, vbi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, vt ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quicquid honesti ac iusti a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: si autem contra hoc vultis, illuc reuerteremur liberaliter, vt ad vos venimus conditionaliter, bey eben demselben Scribenten cap. XX. p. 435. Ferner habe Kayser Friedrich I. nach dem Zeugniß Godofredi *Colon.* ad A. 1189. ap. *Freher.* T. I. p. 352. expeditionem Italicam iurare fecit Nobiles, maxime eos, qui Ministeriales Imperii essent, a festo S. Matthaei post annum explendam. Eben dieser Kayser habe ap. *Radeuicum* Lib. II. de gestis eius c. 7. p. 510. fest gesetzet: tam in Italia, quam Alemannia, vt quicunque indicta publica expeditione, vocatus a Domino suo ad eandem expeditionem spatio competenti, venire superfederit, vel alium pro se Domino acceptabilem mittere contemserit, vel dimidium reditus feudi vnius anni domino non ministrauerit, feudum, quod ab Episcopo, aut ab alio Domino habet,

habet, amittat, et dominus feudi in vſus ſuos illud redigendo omnibus modis habeat poteſtatem Aus welchen allen klar ſey, daß die freye Reichs-Ritterſchaft ex *Leudis Francicis* entſtanden, und dem Kayſer beſtändig Kriegs-Dienſte geleiſtet habe. Ja eben dieſe habe ſehr viel beygetragen, daß der Kayſer **Rudolph der erſte** ſeinen gröſten Feind, den König in Böhmen **Ottocar**, bezwingen können. Alſo ſchreibe *H. Stero* annal. ad A. 1277. ap. Freher. Tom. I. p. 564. - Rege Romanorum coniunctis ſibi Vngarorum et Cumanorum Regibus et Nobilibus de Rheno, Franconia, et Sueuia conflictum habente cum praedicto Rege Boemiae, ipſe Rex Boemiae eſt occiſus.

* LEVDES, vocabulum pure Theotiscum, deſcendit a voce Leiten h. e. regere, dirigere, et ſignificat proprie eum, qui ab alio regitur, ſiue alterius regimini ſubditum. Deinde vero notat homines inter ſubditos melioris conditionis, et nemini niſi ſummo principi ſuo deuinctos, qui ſuffragia tulerunt de negotiis publicis, quod conſtat ex ſequentibus teſtimoniis veterum: *Decretio Childeberti* R. A. 595. cap. 3. in *Baluzii* Capitul. Regg. Fr. T. I. p. 18.

** Alteſerra in libro de origine et ſtatu feud. pro morib. Galliae Cap. I.

§. 3.

Ebener maſen will **Caſpar Lerch von Dürmſtein** in ſeinem Buch de ordine Equeſtri: Bericht von des Reichs-Ritterlichen Herkommen und Freyheit. Maynz 1625. fol. den ritterſchaftlichen Urſprung von den älteſten Zeiten herführen. Er glaubet, „es ſey ein ganz neuerlicher bey etlichen eingefaſter und ohngerechter falſcher Wahn: ob wäre der Reichs alte freye teutſche Adel erſt durch die priuilegia Caeſarea befreyt; et ex hoc alioque actu ſimili, befreyte Reichs-Ritterſchaft genennet worden: es ſey vielmehr Equeſtris ordo, und die darunter begriffene Reichs-Kriegiſche Commilitones und löbliche Ritterſchaft, ex coniunctione corporis Imperialis, ipſo fidelitatis merito erga Reges populumque Germanae Gentis et Caeſares, mit der natürlichen Freyheit ſelbſt frey blieben, und was Statui Equeſtri ſolche merita et gentium libertates mitbracht haben, ihme angeerbet, und vor freye Reichs-Ritterſchaft erkannt und benandt worden.„ Ja es gehet dieſer Autor noch weiter und meynet, es wäre zwar die Ritterſchaft in einigen Provinzien von den Landes-Herren unterthänig gemacht worden: allein es ſtehe dem Kayſer frey, in gewiſſen Fällen ſolche zu vindiciren. Er ſchreibt: Dabey aber diß zu erinnern hie iſt, bey gewiſſen zutragenden Achts- oder andern Fällen, die Röm. Kayſer gedachten ihren in etlichen Provinziis, gehörter maſſen, abgangenen, oder hingegebenen Reichs-Adel wieder an ſich und das H. Reich zu nehmen, ſelbſt genieſſen und a iuramentis ſeu pactatis zu abſolviren befugt ſeyn können, wie in deuicta iam inferiori Saxonica leicht geſchehen, und dieſes ein exemplum auch Gedächtnis plenipotentiae Caeſareae ſeyn könnte . . . Und ſcheine abentheuerlich zu hören: quos Principes habuerunt ſocios in bellis Nobiles, nunc ſubditos efflagitare pace. *

* Dieſem pflichtet auch Knipſchild Lib. I. de nobilitate cap. 3. mit bey, da er behauptet: Nobiles immediatos Imperii ſemper et ſtatim translato ad Germanos Imperio, nullis Ducibus, aut Comitibus fuiſſa ſubiectos, ſed ſoli Imperatori. Dieſe Meynung hat mit mehrern widerleget: Joh. Schilter de S. R. G. Imperii Comitum Praerogatiua ac Iure inter ipſos et ordinem Equeſtrem Imperii immediatum ſecundum quosdam controuerſo, in Lünigs Theſauro Iuris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs p. 413. u. f.

§. 4.

So viele Mühe ſich obige Staats-Rechts-Lehrer geben, um den Urſprung der freyen von Adel zu erheben: ſo ſuchen doch andere denſelben niederzuſchlagen. * Hieher gehöret der Canzler von **Ludewig**, der in der Erläuterung der G. B. 2ter Theil p. 1029. den Anfang deren Freyheit von daher angiebet, da die Fürſten und geiſtlichen Landes-Herren, an ſtatt ſie vordem in Perſon mit ihrer Mannſchaft ins Feld gezogen, ein gewiſſes Geld dafür dem Kayſer bezahlet haben. Denn, da man dieſes Geld auf den Land-Adel, das iſt, diejenige Mannſchaft geſchlagen, welcher ihre Dienſte man mit dergleichen Geld hauptſächlich löſen müſſen: und vielleicht die Landes-Herren die Taxe zu hoch geſetzet, daß dem Adel zur Laſt gediehen, ſolches anzuſchaffen, oder durch öftere Collecten wieder von ihren Unterthanen herauszubringen: ſo habe ſich die Ritterſchaft in Franken, Schwaben, dem Rheinſtrom dawider geleget und vorgegeben, daß ſolche nicht gewohnet wären, ihren Lehens-Herren andere Dienſte, als mit ihrem Leib zu thun, dahero ſie ſich in keine Schatzung ziehen lieſen, vielmehr zum Dienſt des Kayſers und des Reichs mit Leib und Blut bereit wären. Und in dieſer Zwiſtigkeit habe der Kayſer ſich mit ſolcher Ritterſchaft geſetzet, ſolcher einen eigenen Haufen und zum Zeichen deſſen die St. Georgen-Fahne gegeben, dagegen ſich die Landes-Herrren anfänglich nicht geleget, ſondern geglaubet, daß es ihnen gleich viel gelte, wenn der Kayſer den Adel ſelbſt aufzurufen ſich die Mühe nähme, und die Landes-Herren mit ſolcher Unruhe ver-

verschonete. Dahingegen diese geglaubet, daß ihnen dardurch an ihrem Landsäßigen Dienst, welchen sie von ihren Lehnbahrem Adel, gleich denen andern Provinzien, fordern könten, nichtes abgehen, auch in allen andern zur Landes-Hoheit gehörigen Stücken sie nichtes verliehren würden. Es habe aber von solchen Zeiten an die Ritterschaft von aller Landsässerey bey so erwünschter Gelegenheit sich los zu machen, und allein mit dem Kayser zu setzen gesuchet. Und von solcher Zeit habe man folgende bis dahin noch nie erhörte Wörter und Lehr-Sätze gehöret. Erstlich wäre dieses ein unmittelbahrer Reichs-Adel, weil er dem Kayser und Reich ohne Landes-Herrn im Krieg diente. Nachgehends folgete hieraus, daß solcher Reichs-Adel ihren Lehnbahren Landes-Herren entweder gar keinen oder doch gar geringen Lehen-Dienst schuldig wären, weil sie sich mit denen Lehen-Diensten beym Kayser anheischig gemacht fänden. Ja man denen Lehenbahren Landes-Herren alle Landes-Hoheit in denen Stücken, absonderlich, welche nicht alle Tage vorkommen und im Andenken gewesen, zu streiten angefangen, und die teutsche Rechts-Regel, quod omnis vasallus regulariter sit subditus, übern Haufen geschmissen. Wobey es dann nicht geblieben, sondern diese Ritterschaft habe angefangen sich in eigene Gesellschaften und Staaten zu schlagen, darüber einen Ritter-Hauptmann, Ritter-Räthe, Ritterschaftliche Consulenten und Bediente anzunehmen, eine Ritterschaftliche Casse zu formiren, und so zu reden, territorium in territorio im Staat einen neuen Staat anzurichten.

* Gegen die ohnmittelbaren von Adel gehet auch die Meynung derer, die, da sie selbe unter die Zahl der Ministerialium, wenigstens gröstentheils zehlen, diesen eine knechtische Eigenschaft beymessen, wovon der Titul: *Ministerialis* nachzusehen ist.

§. 5.

Wie dem aber auch sey: so wird man zugeben müssen, daß die ohnmittelbahren von Adel mit den mittelbahren gewisser massen einerley Ursprung haben. Es waren ursprünglich ingenui, milites, Ritter, davon der Titul **Ritterschaft** ein mehrers sagen wird. **Caspar Lerch** gestehet selbst: §. 2. „daß die teutsche Reichs-Freye von Adel in uralten Archivis **Edeling, Freyling,** ‥ und *Ministeriales, Feudatarii Caesaris*, Reichs-Vasallen genennet worden ‥ und p. 211. ein Edelmann des Reichs, der Ministerialis Imperii et Caesaris ist. „ Sie hatten einen Heerschild, und zwar, wie **Schilter** darthut, den Sechsten. Was ist aber die Ursach, daß jetzt nur allein die Ritterschaft am Rhein, Franken und Schwaben Reichs-ohnmittelbar ist? Die Ritterschaft behauptet, die immedietas sey originaria. Allein der Beweis scheinet nicht hinzureichen. Hr. **Johann Wilhelm Goebel** de statu nobilitatis Germanicae §. 3. not. c schreibet von diesen Provinzien: Illae aeque ac aliae plerumque per Duces et Comites rectae sunt, a quorum dominio vniuersalem immunitatem ante Sec. XIII. Nobilitas immediata vix doceri poterit. Nec iuuat eos, assertum Nuncios et Praefectos Regiae camerae, qui hisce prouinciis praeerant, abusiue Duces et Comites esse vocatos. Nam ex annalibus istorum temporum abunde patescit, Franconiae, Sueuiae et Palatinatus ad Rhenum Moderatores eadem auctoritate suis prouinciis praefuisse, ac aliorum territoriorum Rectores. Quod autem iis aliquando Nuncii vel Praefecti Regiae Camerae nomen impertitum, exinde prouenit, quod illis, praeter regimen territoriale, et cura eorum redituum, quos Rex in illis terris praecipuos habebat, commissa esset, qui alias plerumque Missis Regiis et postea Palatinis curandi dabantur.

§. 6.

Herr **Struv** in Syntagm. I. Publ. Cap. XXVIII. §. III. behauptet, daß die ohnmittelbaren von Adel ihre Immedietät von den ohnmittelbaren Reichs-Landen empfangen, welche unter keinem Herzog, sondern unter dem Kayser gestanden: da denn der Adel allda auch nur allein die Ober-Herrschaft des Kaysers über sich erkennet habe. Daher komme es, daß man die Reichs-Ritterschaft nur allein am Rhein, in Franken und Schwaben fände, als welche Provinzen ehedem sub Fisco regio gewesen. Wiewohl nun nachgehends Schwaben eigene Herzoge bekommen: so scheine doch, daß man dem dasigen Adel, in Ansehung ihrer Allodien, ihre vorher gehabte Freyheit gelassen habe. Er giebt zu, daß der Reichs-Adel in dem grosen Zwischen-Reich zu seinen erheblichsten Vorzügen gekommen sey. Die Gelegenheit darzu habe sonderlich Herzog Philippus in Schwaben gegeben, welcher, nachdem er Kayser geworden sey, und an Geld Mangel gelitten, viele Güther und Ländereyen in Franken und Schwaben verkaufet. Nachdem nun folgends mit dem Tode **Conradini** die Herzoge in Franken und Schwaben erloschen, so hätten alle diese von Adel sich unmittelbar gemacht. *

* Eine Menge von Schriftstellern, welche den Ursprung der Reichs-Ritterschaft von dem Untergange des Conra-

Conradini herführen, findet man angeführet bey dem Pfeffinger ad Vitriarium Tom. II. p. 898.

§. 7.

Die Nobiles immediati heissen in den Reichs-Abschieden: **Knechte des Reichs. Ordnung des Regiments zu Augspurg** de anno 1500 Tit. von der Ritter und Knechte Steuer, welche ohne Mittel der Kayserl. Majest. und dem Reich unterworffen. **R. A. zu Augspurg** 1555. §. Und in solchen Frieden. **R. A. zu Regenspurg** de anno 1576. §. Dann weiters wollen wir. **Cammer-G. Ordn.** P. II. Tit. V. Und um ihrer Vorfahren Verdienst willen von dem Reich ihr Ehr und Würden, auch den mehrern Theil ihres Gutes haben.

§. 8.

Die Reichs-Ritterschaft stehet **ohnmittelbahr unter dem Kayser und Reich.** (§. 1. 7.) Es heist in *I. P. Art. IV.* §. 17. Liberam Imperii nobilitatem per Franconiam, Sueuiam et Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, in suo statu immediato inuiolate relinquat.

§. 9.

Vor dem hatte die Reichs-Ritterschaft, besonders wegen des **Wildfangs-Recht** mit **Pfalz** immer schwere Streitigkeiten, und man suchte ihr unter diesem Vorwand ihre Immedietät zu beschneiden. Diesem abzuhelffen, rückten die **Schweden**, in dem den 14. April 1647. ausgefertigten **Friedens-Project**, die Clausel ein: Liberam denique Imperii nobilitatem in suo immediato et priuilegiato statu conseruet. Die Kayserlichen zu Oßnabrück wollten in ihrem zu Ende des May ausgestellten I. P. die Worte also gegeben wissen: Tum etiam vt libera Imperii Nobilitas per Franconiam, Sueuiam, et Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, relinquatur in suo statu immediato, neque contra priuilegia, Decreta, Rescripta et Immunitates hactenus impetratas, a domo Palatina, imposterum vllo modo grauetur, sed iisdem, virtute praesentium, libere gaudeat atque fruatur. Nach der **Franzosen** Project Instrumenti Pacis, so in der Mitte des Iul. desselben Jahres zum Vorschein gekommen ist, lauten die Worte also: Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueuiam et Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, in suo statu immediato inuiolate relinquat. Welche Ausdrückungen denn auch in I. P. sind beybehalten worden. (§. 13.) Hier ist nur die Frage, wohin die Worte: *cum appertinentibus* zu erklären seyn? **Henniges** in Medit. ad I. P. p. 67. schreibet davon also: De hoc lites frequentiores sunt, quia territoria Nobilium plerumque in territoriis Statuum Imperii sita sunt, quos volunt praesumptionem pro se habere omnia, quae in territorio sunt, esse etiam de territorio eorum, adeoque sibi subiecta, nisi exemptio doceatur. Sed hoc probationis genus Nobilibus, potentia inferioribus difficile admodum et impeditum est, in tanta Principum facilitate tuendi sua.

§. 10.

Ist aber gleich die Reichs-Ritterschaft ohnmittelbahr: (§. 8.) so hat selbe doch keinen Sitz noch Stimme auf Reichs- und Creyß-Tägen: mithin ist sie auch **kein Reichs-Stand.** Denn ob zwar alle Reichs-Stände ohnmittelbahr seyn: so folgt doch nicht, daß alle Immediati auch darum Reichs-Stände seyn müssen. Es heist im **R. A. zu Worms** 1465 §. **Und wollen wir als Römischer:** gegen denen, so nicht Stände des Heil. Reichs, jedoch dem H. Reich immediate unterworfen.

§. 11.

Wiewohl nun die Reichs-Praxis hiemit (§. 10.) einstimmet: so finden sich doch einige, welche den ohnmittelbahren von Adel die Reichs-Standschaft zuschreiben. Dahin zielet **Hippolitus a Treisbach** im unvorgreiflichen Bedenken über etliche Fragen der Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und Rhein-Strohm, Stand und Seßion betreffend. * Auch **Rumelinus** ad A. B. Part. I. diss. I. th. 12. **Wehner** Obseru. Pract. v. Ritterschaft und a. Sie beziehen sich auf einige dahin zu zielen scheinende Stellen der Reichs-Gesetze. **Als, den Königl. Land-Frieden zu Worms** Anno 1495. aufgericht, iuncto principio, in vers. Darum, ibi: **Und Ständ,** cum fine §. hierbey. *ibi*: **Ritterschaft. R. A. vom Jahr 1542. zu Speyer,** §. **Dergleichen wir jetzt im nechsten Articul angezeigt.** v. **Es wolten dann dieselbe von Adel,** ibi: **auch wie von andern Ständen. Receß des Deputations-Tages zu Worms vom Jahr 1564.** §. **Wir wollen auch auf uns fürbracht bedenken,** da es ausdrücklich heist: daß die von der Ritterschaft und dem Adel unter den Creyß- und Reichs-Ständen mit begriffen. **Capitul. Carl** V. art. 15. **Ferdinand** II. Art. 12. **Ferdinand** III. Art. 17. Auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und den Adel, auch andere Stände und Unterthanen des Reichs ꝛc.

* Bericht und Antwort der Politischen Frage: Ob des Heil. Reichs ohnmittelbarer Adel ein Stand des Heiligen Römischen Reichs sey? den Wohlgebohrnen, Wohledlen, Gestrengen, des Heil. Reichs Freyen

Freyen Hochwohllöblicher Ritterschaft zu Schwaben, Franken und am Rhein-Strom, dero Adelichen Mitgliedern und Posterität zu Ehren, auch männiglich zu gründlicher Wissenschaft und Erinnerung an Tag gegeben. Gedruckt zu Maynz im Jahr 1626. in 4to.

§. 12.

Auf diese aus den Reichs-Gesetzen vorgebrachte Einwendungen antwortet **Limnäus** in I. Publ. Lib. VI. Cap. 3. n. 31. 32. und erkläret obige Stellen also: Duo consideranda sunt tempora, quibus certas accommodabimus propositiones. Vnum est illud tempus, quo Statuum Imperii nomen nondum notum; Alterum, quo notum, certisque insuper excultum adiunctis. Priori tempore Curiis Regni interfuerunt Nobiles, nullo habito respectu, an mediate an immediate Imperio subiecti. Posterioris temporis vt spectes vsum, propositiones has velim notes: 1. Comitiis Imperii interesse Nobiles mediati desierant. 2. Immediati Nobiles coniunctim votum et sessionem in Comitiis non habent. 3. Aliique ex immediatis Nobilibus votum et sessionem in Comitiis obtinuerunt, Statusque Imperii hodie sunt. Prima et secunda Propositio lucem ex superioribus a me dictis satis habent; tertia ne nuda sit, ratione vestienda erit. Matriculas hic vnice manuductrices habeo. In iisdem reperio consignatos die Ritterschaft des Schlosses und Burg Friedberg, die Ritterschaft des Schlosses und Burg Gelnhausen, et in nonnullis, die Ritterschaft und Gesellschaft St. Georgen-Schilds im Hegaw. Vnde non inepte dixeris, hos Nobiles immediatos tantum Status esse Imperii, atque de iisdem Recessuum Imperii verba intelligenda esse, ad alios vero nequaquam extendenda. Atque hac cum explicatione videtur apprime conuenire d. R. A. Deputation-Tag zu Worms de a. 1564. §. Wir wollen auch, ibi: auch in diese die Ganerben, und andere von der Ritterschaft und den Adel, welche unter den Creyß- und Reichs-Ständen begriffen sind. Enumerati enim a me superiores Equites, castri Fridburgensis et Gelnhusensis, Ganerbii sunt, illi vero in Hegauia Equites, quos in nonnullis Matriculis extare diximus, expresse inter circuli Sueuici Status recensentur in der Ordnung des Regiments zu Worms aufgerichtet de anno 1521. §. Der dritte Circul, et in der Erklärung des Land Friedens zu Nürnberg de anno 1522. Tit. Der Schwäbisch Creyß.

§. 13.

Zu dem finden wir in den Reichs-Tags-Acten verschiedene Zeugnisse des Kayfers und der Stände, die obiger Meynung gerade entgegen stehen. Als auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1555. an den Religions-Frieden gearbeitet ward, begehreten die Stände, den verglichenen Artickeln annoch beyzufügen: daß in solchem Frieden auch begriffen seyn solten die von der Ritterschaft, Anse, und andere Stätt; Hierauf antwortete der **Römische König Ferdinand** in seiner Replic vom 30. August: es sey nicht viel erhört worden, daß derer halb, die nicht zum Reichs-Tägen beschrieben, auch nicht Reichs-Stände seyn, dergleichen Satzung, oder Ordnung gemacht, oder zu machen, von des Reichs Ständen gesucht sey. Sodann heißt es in der Duplic der Stände: daß sie sich keiner Stände, ausserhalb Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, und den Frey- und Reichs-Städten, im Reich teutscher Nation wissen zu erinnern. * Weiter heißt es in der **Declaration der Churfürsten und Catholischen Stände zu Frankfurt 1631.** Dieweil die Fränkische Ritterschaft weder ein Stand des Reichs ist, noch in einigen völligen Reichs-Deputationen, oder andern Conuentibus, sessionem, auch votum hergebracht. Hierauf antworteten die Churfürsten und der Augspurgischen Confeßion-Verwandte Stände am 30. Sept. Die Freye Reichs-Ritterschaft in Franken und andern Creysen, ob sie gleich nicht Reichs-Stände ꝛc. Ueber dem allen scheinet der Streit in dem I. P. Art. III. §. 1. entschieden zu seyn, da der Reichs-Ritterschaft gedacht, selbe aber durch eine Clammer von den andern Ständen, unterschieden wird, mit den Worten: Vniversi et singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status (comprehensa immediata Imperii Nobilitate) eorumque vasalli etc. denn da würde unnöthig gewesen seyn, der Ritterschaft Meldung zu thun, da der Grafen, Freyherren und Städte nicht gedacht wird, wenn sie unter dem Nahmen der Stände schon mit begriffen wären. Und das Wort comprehensa gehet nicht auf die Reichs-Standschaft, sondern will so viel sagen, daß die Reichs-Ritterschaft auch in die Amnestia mit eingeschlossen seyn solle. **

* Lehmann de Pace Religionis Lib. I. Cap. 16. und 18.
** Henniges ad Instr. P. p. 19.

§. 14.

Die Reichs-Ritterschaft hat sich indessen im vorigen Jahrhundert, vornehmlich 1686 Mühe gegeben, die Reichs-Standschaft zu erlangen und nach ihren drey Classen oder Creysen, drey *Vota curiata* zu erhalten. Der Kayserliche Hof war damit zufrie-

zufrieden, wenn nur die Stände einstimmen würden. Der **Churfürst von Maynz** ließ es sich auch gefallen. Er glaubte, man solle dem Adel hülfliche Hand biethen, damit er bey seinen alten Splendor folgends aufrecht erhalten und den Potentioribus nicht gar pro spolio hingegeben werden möge. Das medium adaequatum darzu sey, daß besagte Ritterschaft zu einem würklichen Reichs-Stand, mittelst einer förmlichen Reception, und Introduction ad votum et sessionem in Imperio gemacht werde. * Allein die **meisten Stände** waren darwider. Die Fürsten hielten es ihren Häusern für präjudicirlich, und die **Städte** wendeten all ihr Vermögen an, solches zu hintertreiben.

* Verschiedene dieserhalb gewechselte Schreiben findet man bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Lib. IV. Tit. I. §. 34.

§. 15.

Es erschiene dieserwegen eine eigene Deduction, betitult: **Verschiedene** *Considerationes*, **derentwegen der löbl. Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein-Strohm** *Votum et Sessio* **auf Reichs- und Creyß-Tägen nicht zu gestatten.** Der Haupt-Inhalt gehet dahin:

1. Sey aus den Reichs-Abschieden und Constitutionen bekannt, daß die Reichs-Ritterschaft über anderthalb hundert Jahr weder von dem Kayser zu den Reichs-Tägen, als Status Imperii, noch auch von den Creyß-ausschreibenden Fürsten zu den Creyß-Conventen, als Status Circulorum berufen worden, und eben so wenig selber dabey erscheinen können.
2. Liege am Tage, daß sie nicht in der Reichs-Matricul von 1521 begriffen, und wie sie sich zuvor darinnen befunden, sey ziemlicher massen ungewiß. Denn obwohl **Zacharias Geitzkoffler** in seinem Bedenken über die Reichs-Matricul von A. 1521. sagt, daß die Burg Friedberg, die Burg Gelnhausen, die St. Georgen-Gesellschaft an der Donau, und die zu St. Georgen-Schild im Hegau in der Reichs-Matricul, auch die Ritterschaft und Gesellschaft St. Georgen-Schild im Hegau in der Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg 1522 dem Schwäbischen Creyß einverleibet worden: so gebe doch **Hippolit. von Treißbach** in seinem Bedenken vor, daß dieses aus lauter Irrthum und ohne ihr Wissen und Einwilligung geschehen, solchen errorem auch die Kayser Maximilian I. und Carl V. erkennet haben; wie denn die Burg Friedberg niemahl auf einem Reichs-Tag als ein Stand des Reichs erschienen, noch den Anschlag geliefert habe. Wenn dem aber auch schon nicht also wäre: so könne solches die übrige Reichs-Ritterschaft nicht angehen, sondern nur die im Hegau und St. Georgen-Schild Einverleibte. Daß aber die Gesellschaft St. Georgen-Schild in die Reichs-Matricul gebracht worden, könne aus der Ursachen geschehen seyn, weil des Treißbachs eigener Assertion nach nicht allein Ritter und Knecht, sondern auch Prälaten, Grafen, Freyherren und Herren darunter begriffen gewesen, welche sich nachgehends wieder abgesondert, allermassen solches Churfürsten und Stände auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1548. dem Kayser zu vernehmen gegeben, und eben deswegen solche Gesellschaft wieder aus der Reichs-Matricul gelassen worden.
3. Trage die Ritterschaft zu des Cammer-Gerichts Unterhaltung nichts bey, und könne daher auch keinen Assessorem präsentiren. In dem von Churfürsten und Ständen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1548. dem Kayser übergebenen Bedenken, wegen der Cammer-Gerichts-Ordnung, wäre zwar unter dem dritten Creyß von Schwäbischen die St. Georgen-Gesellschaft im Bund und die Ritterschaft im Högau gesetzt worden: nachdem aber die Schwäbischen Grafen und Herren sich wieder von derselben abgesondert, und die von Adel mit der Praesentation nichts zu schaffen: so wäre in der C. O. 1555. Part. I. Tit. 2. §. 9. der dritte Creyß würklich ausgelassen worden.
4. Da auch Churfürsten und Stände schon 1548. wie aus den Reichs-Actis zu sehen, der Ritterschaft weder Stimm, Stand, noch Seßion im Reichs-Rath eingeräumet: könne ihnen auch solches anjetzt nicht zugestanden werden.
5. Zumal **Hippolitus von Treißbach** gestehe, daß da die Ritterschaft vermerkt, daß die Besuchung der Reichs-Versammlung grose Kosten erfordere, sie zu Ersparung derselben, und weil ihnen an Besuchung des Reichs-Tages nicht so hoch gelegen gewesen, sich von derselben auch nach und nach selber abgezogen, weil sie dadurch des Cammer-Gerichts Unterhaltung und anderer Beschwerden befreyet geblieben: mithin wäre der Mühe nicht werth, wenn man ihnen Sessionem et Votum zulassen wolle; indem sie doch des Voti nur zu ihrem eigenen Nutzen, und zu der

Stände Nachtheil, auch sich von allen Reichs-oneribus völlig liberiren würden.

6. Nechstdem, da die Ritterschaft sich in drey Classen zertheilet, wie würden die Vota ausgetheilet werden müssen? welcher Theil würde dem andern ratione Religionis weichen? indem in allen drey Classen sich Catholische und Evangelische befinden und schwerlich einem Theil unterschiedliche Vota würden gestattet werden können.

7. Bey Creyß-Tagen aber wolle sich dergleichen eben so wenig thun lassen. Denn wollte man einem jeden Membro ein votum singulare verstatten, so würde die Ritterschaft, allem Vermuthen nach, die Maiora gar leicht wider die gesammte Creyß-Stände machen können. Solte aber in einem Creyß dem Ordini Equestri nur ein Votum curiatum eingeräumet werden, so sey dergleichen bey keinem Creyß zu finden, folglich eine Neuerung, welche man verhüthen müsse. Eine grössere Anzahl aber zu gestatten, würde den alten Creyß-Ständen nicht zu obtrudiren seyn, und wenn man es auch thun wolte, so dürfte es alsdann bey den engern Creyß-Conventen noch mehrere Schwierigkeiten setzen.

8. Nun behaupte zwar Hippolitus a Treißbach, daß die Ritterschaft ehedem bey Reichs-Tägen erschienen. Es sey aber damit also bewandt, daß nunmehr daraus nichts gewisses zu schliessen: ob? wie? was gestalt sie darzu beruffen worden? und ob ihrer viel oder wenig gewesen? und auf was Weis oder Maß sie auch dabey erschienen? auch ob und was gestalt sie bey den Reichs-Deliberationibus gewesen? Von mehr dann anderthalb hundert Jahren her aber könnten sie keinen einigen Actum darthun, daß sie zu Reichs- und Creyß-Conventen wären beruffen, oder dabey ad Votum et Sessionem gelassen worden. Welche Unterlassung damals geschehen seyn möge, da die Ritterschaft angefangen habe, sich von denen Oneribus und Collectis Imperii zu eximiren. Hippolitus meyne zwar, es sey in derselben freyen Willkühr gestanden, dabey zu erscheinen oder nicht, und könne daher keine Praescription wider sie daraus erzwungen werden. Aber in welchen Rechten und Reichs-Constitutionibus sey enthalten, daß in eines Reichs-Standes Willkühr stehe, bey Reichs-Conventen und Creyß-Tägen auf solche Weise zu erscheinen, oder davon zu bleiben? Das Erscheinen auf Reichs- und Creyß-Conventen stehe auch nicht einem jeden, sondern nur denjenigen zu, welche darzu beruffen werden, und sey also nicht res meraе facultatis. Ueber dem allen gestehe die Fränkische Ritterschaft in litteris d. 11. Sept. Anno 1619. Norimbergae Correspondentibus Staribus exhibitis: Es sey die Reichsgefreyete Ritterschaft als ein sonderbares, doch der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich sowohl, als die Reichs-Städte ohne Mittel zugethanes Corpus, aber in der Reichs- und Creyß-Matricul, auch dero Anschlag nicht begriffen, und pflegten auf die Reichs-Deputation und Creyß-Convent nicht beschrieben zu werden.

9. Bekenne der von Treißbach selber, daß wiewohl die Schwäbischen Stände ehedem vielfältig getrachtet, wie sie die Reichs-Ritterschaft in ihre Verfassung, so sie zur Handhabung des Religion- und Profan-Friedens Anno 1563. aufgerichtet, bringen mögen, sie habe sich aber nicht darzu verstehen wollen: Was habe man denn vor Ursach einem solchen Corpori, jetzo, da es ihrer Convenienz gemäß seyn wolle, die Iura Status zuzueignen, und andern Ständen dadurch zu präjudiciren.

10. Die Reichs-Stände hätten bisher zu Reichs- und Creyß-Anlagen contribuiret: und die Ritterschaft wolle von allen Reichs- und Creyß-Praestationibus frey seyn: wodurch denn die Concordia Statuum noch mehr abnehmen würde.

11. Gesetzt, es wolte sich die Ritterschaft zu einem gewissen Matricular- und Reichs-Anschlag verstehen, so werde sie sich doch nur zu einem General-Anschlag einlassen und nicht gestatten wollen, daß einem jeden Ritter-Glied ein absonderlicher Anschlag zugetheilet werde: dergleichen aber sey bisher bey keinem Collegio zugelassen worden.

12. Zudem habe die Ritterschaftliche Matricul ganz keine Proportion mit der Stände Reichs-Matricul, und sey kein Zweifel, es werde die Ritterschaft constanter dabey bleiben, noch sich nach dem modo der Reichs-Matricul wollen anlegen lassen: aus welcher starken Anlags-Disparität nichts anders als starke grauamina entspringen würden, deren man doch ohnedem wegen der Matricul in grosen Ueberfluß habe.

13. Sey dem Römischen Reich nicht genug, daß selbiges viele Stände habe, es gehöre auch darzu, daß ein jeder davon zu Uebertragung allerhand sich ereignenden Beschwerden einen gewissen billigmässen und proportionirten Anschlag über sich nehme. Diese Gleichheit aber könne

hier

hier nicht beobachtet werden, da die Ritterschaft mit den übrigen Reichs-Ständen nicht in die Geometrische Proportion treten wolle; welches, zumal bey sich ereignenden Executions-Fällen, kein gut Geblüth verursachen werde.

14. Sey zu besorgen, daß die Ritterschaft sich durch die Maiora nicht werde wollen binden lassen. Und

15. hätten die Reichs-Städte mit der Ritterschaft einen Präcedenz-Streit, welchen es zum grosen Nachtheil gereichen würde, wenn die Ritterschaft ihnen vorgezogen werden solle. Endlich

16. versire hierbey das Kayserliche eigene Interesse, weil die bishero sogenannte freywillige Ritter-Steuer den wenigsten Theil ad vsus Imperii communes, sondern meistens zu Kayserlicher eigenen Disposition überlassen worden: welches wegfallen würde, wenn die Ritterschaft ad Votum et Sessionem gelassen werden solle, und folglich zu den Reichs-Oneribus mit contribuiren müsse.

§. 16.

Man kan indessen nicht verneinen, daß ehedem der Adel mit auf dem Reichs-Tage erschienen sey.* In einem Diplomate *Rudolphi Habsburgici* vom Jahr 1275. bey dem **Tolner** n. 107. heißt es: Coram nobis, cunctisque Principibus, Praelatis, Baronibus, Militibus et vniuerso populo, qui eidem Curiae assidebant. Hiermit stimmet auch ein *Auctor Addit. ad Lamb. Schafnab.* ad a. 1290. Rudolphus Rex Romanorum Curiam suam Erfordiae celebrauit. Ad quam vocati venerunt de vicinis et longinquis regionibus multi principes spirituales et seculares, et plurimi nobiles, ac Barones, et qui venire non poterant, per solennes legatos suam absentiam coram Rege excusabant. In der G. B. wird zu Ende des *Prooem.* ausdrücklich gesagt: in solenni curia nostra Nurebergensi, assidentibus nobis omnibus principibus, electoribus ecclesiasticis et secularibus, ac aliorum principum, comitum, Baronum, procerum, nobilium et ciuitatum, multitudine numerosa. ** Und in Prooemio des R. A. zu **Eger** 1431. geratslaget von unsern Herren, den Kurfürsten, Fürsten, Graven, Herren, Rittern, Knechten, Vrien, Räthen und der Städte Frunden. *Prooem.* der **Frankfurter Reformation** A. 1442. und darum durch Anbringen, auch mit Beywesen und Rath unser und des Heil. Reichs Churfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und Städt, die wir dann durch sie selbst, oder ihr mächtige Send-Bothen, darum insonderheit her zu uns kommen, gebotten und geheissen haben. Und **Trithemius** schreibt noch von dem unter **Maximilian** I. 1509. gehaltenen Cöllnischen Reichs-Tag: Plures alii, quorum nomina memoriae non occurrunt, Barones, milites et nobiles adfuerunt. ***

* Ja, der Adel ist nicht allein auf dem Reichs-Tag mit erschienen, sondern er hat auch bey denen an den Kayser und das Reich gebrachten Streitigkeiten der Stände mit zusprechen gehabt. Es erhellet dieses aus einer Urkund Kayser Friedrich II. bey dem Hund in Metropoli Salisb. P. 2. p. 407. da die Worte stehen: Super lite quadam facta a nobis inquisitione per sententiam principum et subsequutionem tam Nobilium quam Baronum atque Ministerialium et omnium qui aderant, indicatum esse testatur.

** In der teutschen Uebersetzung, die zu Maynz 1573. herausgekommen ist, lauten die Worte also: „So bey uns sassen alle geistliche und weltliche Churfürsten, auch andere Fürsten, Freyen, fürtreffende Edlen, mannigfaltigen der Stätt Bottschaften.„ In der Maynzer Edition von Anno 1615. heißt es: In gemeiner Versamblung und Gegenwart aller geistlichen und weltlichen Churfürsten, auch anderer Fürsten, Grafen, Freyherren, Edlen und mannigfaltigen der Stätte Bottschaften. Limnäus in I. P. Lib. VI. Cap. III. n. 20. meynet, der Verstand sey: assidentibus nobis Procerum, Nobilium, et Ciuitatum multitudine numerosa. Allein diese Erklärung ist zu gezwungen.

*** Datt de pace publica Lib. V. cap. IV. p. m. 798-800. behauptet: occasione Suenici foederis comparuisse saepius in Diaetis et Comitiis non Imperii vniuersam, sed Suenicam in Hegouia et ad Danubium, iam inde ab initio Seculi XV. confoederatam nobilitatem.

§. 17.

Der Canzler **Ludewig** in der Erläuterung der G. B. I. Th. p. 48. 49. ziehet obige Zeugnisse auf den **ganzen teutschen Adel**; (Adel §. 25.) endlich aber habe sich des Rechts auf dem Reichs-Tag zu erscheinen, allein der Reichs-Adel noch gebrauchet, auf welchen ohne Zweifel in der G. B. gezielet werde. Weil aber, wie er glaubet, die Reichs-Tage in den Böhmischen Grenzen und also an Orten, die dem Reichs-Adel sehr abgelegen waren, gehalten worden; nachgehends auch, da man die Stimmen nicht nach ihrer Macht, wie vorhero geschehen, erwogen; sondern nach den Köpfen gezehlet habe, eine grose Ungleichheit geschienen, daß man einen Edelmann, der etwan über wenige Aecker zu sagen, einem Grafen oder Freyherrn, oder auch sogar einem Fürsten, der verschiedene Landsassen unter sich begriffen, gleich halten solte; endlich die Reichs-Edelleute, vielleicht der Kosten zu schonen, sich eben nicht viel nach den Reichs-Tagen gesehnet, so sey der gesammte Reichs-Adel von den Reichs-Tagen

Tagen weggeblieben. Dem gleichwohl, zu Erhaltung seiner ehemaligen Gerechtsamen, genug seyn können, daß dannoch, sobald sich mehrere Reichs-Edelleute in ein Bündniß zusammen thun und für einen Mann stehen und stimmen wollen, man selbigen auf den Reichs-Tagen nicht die geringste Schwürigkeit nachhero gemacht habe. Wie solches die Gan-Erbschaften und unter denselben Friedberg, die noch jetzo auf dem Reichs-Tage Sitz und Stimme habe, genugsam anzeige. *

* Ja es gehet hier Ludewig in seiner besondern Privat-Meynung so weit, daß er meynet, wenn der Reichs-Adel wieder auf die Reichs-Tage verschrieben werden solle: so sey so wenig zu zweifeln, daß selbiger dem Fürstlichen Collegio wieder angehänget werden müßte, so gewiß als es sey, daß in demselben sich noch jetzo die Freyherren, Herren, Prälaten, adeliche Gan-Erben und dergleichen würklich befinden, daher wenn in dem Fürstlichen Collegio etwan drey neue Bänke gemachet und solche mit votis scammatis oder curiatis versehen würden, der jetzige Reichs-Adel wieder in seine vorige Stelle kommen könte.

§. 18.

Ist aber gleich der unmittelbare Adel gegenwärtig nicht mehr unter die Reichs-Stände zu zehlen: so wird doch derselbe in den neuesten Reichs-Grund-Gesetzen, wo der Stände Rechte und Freyheiten gedacht wird, denselben fast gleich geschätzet. Es heist Status (*comprehensa libera Imperii Nobilitate,*) davon §. 18. ein Exempel vorgekommen ist; auch in der Capitulation wird bey dem Wort Stände (die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen), jedesmal aber diese Worte in Clammern gesetzet.

§. 19.

Bey dem allen macht man ihnen Superioritatem territorialem streitig: Der Titul; *Superioritas territorialis* wird hiervon ein mehrers sagen. Wiewohl man doch nicht leugnen kan, daß sie, in corpore, auch nach ihren Classen oder Cantons betrachtet, verschiedene Iura Superioritatis exerciren dürfen, welche gemeiniglich *Iura eximia* genennet werden.

§. 20.

Die ohnmittelbaren von Adel haben das *Ius Sacrorum.* Es hat schwer gehalten, ehe die Evangelischen diese Gerechtsame für sie auswürken können. In dem **Passauischen Vertrag** war ihrer nicht gedacht worden. Die Catholischen machten die Einwendung, daß die Ritterschaft weder Superioritatem territorialem hätte, (§. 19.) noch unter die Reichs-Stände zu zehlen sey. (§. 13.) Aber in dem **Religions-Frieden** wurde sie §. 26. mit den Worten eingeschlossen: „Und in solchem Frieden sollen die Freye Ritterschaft, welche ohne Mittel der Kayserlichen Majestät und uns unterworffen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beyder Religion halben, auch von niemand vergewaltigt, beträngt, noch beschwert sollen werden.„ Die Catholischen machten ihnen indessen viele Schwürigkeiten dabey. Sie behaupteten, das freye Religions-Exercitium gehe nur auf die Personen derer von Adel, und stehe ihnen das Ius reformandi auf ihren zum Theil in der Stände Territoriis gelegenen Güthern nicht zu. *

* Joh. Conrad Kreidemann von der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Staat, Stand, Ehren, Würde, Freyheiten 1646. Qu. IV. n. 144. Johann Caspar Unrath de Iurisdictione Ecclesiastica nobilium immediatorum. Jena 1646. Viti Breitschwerd consilium de Religionis exercitio in *Lehmanno* suppleto et continuato p. 431. u. f.

§. 21.

Diesen von daher entstandenen Beschwerden suchten die Evangelischen bey den **Westphälischen Friedens-Tractaten** abzuhelffen. Sie liessen daher in ihrer **fernern Erklärung vom 9. Jun. 1646.** folgende Stelle mit einfliessen: „Die freye unmittelbare Reichs-Ritterschaft soll, der beyden Religionen und daran hangenden Rechten halben, den Ständen gleich gehalten und ihnen samt ihren gehuldigten Unterthanen und Hintersassen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern dafern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituiret werden, wie ingleichen in ihren adelichen freyen Schlössern und Häusern, ob sie schon zu Dorf oder Stadt keine Jurisdiction haben, sollen sie doch privatim vor sich und die ihrigen an Uebung gemeldter beyden Religionen und Administration der Sacramenten nicht gehindert werden.„ Der Graf **Trautmansdorf** schlug erst vor, daß sie in statum Anni 1627. solle gesetzet werden. Nachmals aber heiß es in der **Catholischen Endlichen Compositions-Vorschlägen vom 2. Jul.** c. a. „Die freye Reichs-Ritterschaft bleibt billig bey demjenigen, was ihrenthalben im Religion-Frieden verordnet, kan auch einige weitere Extension, so andern Obrigkeiten zu Städten oder Landen an ihrem Iure Reformandi oder sonst in andere Weg nachtheilig seyn möchte, nicht verstattet werden, und hat dieses Orts mit ihrem Religions-Exercitio zu verbleiben, wie sie Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen.

Die Evangelischen berathschlagten hierüber und verfaßten folgende **Gegen-Erklärung**: „Die freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft solle an Orten

Orten und Enden, da sie respectu certorum bonorum keinem Stand als Landsassen unterworffen, gleich obberührten Churfürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Verstand und Inhalt des Religions-Friedens und dieses Vergleichs, in allen Stücken für sich und ihre gehuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan: sondern, dafern einiger geschehen, sie darwider restituiret werden.„

Salvius richtete in seinem Aufsatz des Friedens diesen Punct also ein: „Libera et Immediata Imperii Nobilitas omniaque et singula eius membra, vna cum subditis et bonis suis allodialibus et feudalibus, in iis locis, vbi bonorum suorum et domicilii respectu aliis Statibus non sunt subiecti, vigore illimitatae Pacis Religiosae praesentisque Compositionis, in iuribus Religionem concernentibus penitus aequata maneat supradictis Electoribus, Principibus et Statibus, nec in iis, sub quocunque praetextu, impediatur aut turbetur. Turbati vero omnes omnino restituantur in integrum.„

In der Conferenz zwischen den Kayserlichen und Salvio nebst dem Ausschuß der Evangelischen Deputirten den 6. Februar 1647. bewilligte Graf **Trautmannsdorf** die von Salvio verlesene Formul. Und in der darauf gefolgten **Erklärung der Kayserlichen zu Oßnabrück** hieß es: „Die von der freyen Reichs-Ritterschaft sollen neben ihren Unterthanen, im Fall die ihnen mit Hoher und Niederer Obrigkeit zuständig, und nicht etwan anderwerts notorie mit Landes-Fürstlicher Obrigkeit verfangen wären, bey dem Exercitio der alten Religion oder der Augspurgischen Confeßion, an Enden und Orten sie solches in Anno 1624. in Uebung gehabt, ruhiglich gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan, sondern dafern etwa einiger geschehen wäre, sie darwider restituiret werden.„

Der **Evangelischen zu Oßnabrück Gegen-Declaration** lautete sodann also: Libera et Immediata Imperii Nobilitas vna cum subditis et bonis suis, in iis locis, vbi ratione certorum bonorum et respectu domicilii aliis Statibus non reperiuntur subiecti, vigore Pacis Religiosae illimitatae, praesentisque Conuentionis, in Iuribus Religionem concernentibus penitus, aequata maneat supradictis Electoribus, Principibus et Statibus, nec in iis quocunque praetextu impediatur aut turbetur; turbati vero omnes omnino restituantur in integrum. Der Kayserlichen den 14. May 1647. den Evangelischen communicirte *Formula* war folgendergestalt abgefaßt: Libera et Immediata Imperii Nobilitas omniaque et singula eius membra vna cum subditis et bonis suis Feudalibus et Allodialibus, nisi forte in quibusdam locis, vbi ratione bonorum et respectu Territorii vel Domicilii aliis Statibus reperiantur subiecti, vigore Pacis Religiosae illimitatae praesentisque Conuentionis, in Iuribus Religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus penitus aequata maneat supradictis Electoribus, Principibus et Statibus, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur: turbati vero omnes omnino restituantur in integrum. **Nach des Churfürsten zu Sachsen Gutachten** circa med. Ian. 1648. wären die Worte: vigore Pacis Religiosae auszulassen. **Die Catholischen** setzten in ihren d. 24. ei. edirten *Vltimis*: Idem ius habeant, an statt penitus aequata maneat, wornach auch die Kayserlichen ihr Project einrichteten.

§. 22.

Nach so vielen Unterhandlungen ist endlich in dem Westphälischen Frieden folgendes verordnet worden: Comprehenditur sub restitutione plenaria ex capite Amnestiae et Grauaminum I. P. O. Art. III. Art. V. T. 2. *I. P. M.* §. 5. 47. Aber *Art. V.* §. 28. lautet also: Libera et immediata Imperii Nobilitas; omniaque et singula eius membra vna cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subiecti, vigore pacis religiosae et praesentis conuentionis, in iuribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus, idem ius habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus et Statibus competit, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur. Hiermit stimmet auch ein I. P. M. §. 47. Gleich nachdrücklich lautet auch in *I. P. O.* §. 48. Ius Dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, (comprehensa libera Imperii Nobilitate,) eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status vsque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat: dahin gehet auch I. P. M. §. 47.*

* Eben

* Eben dieses wird in der Wahl-Capitulation Art. I. bestätiget, wie denn allein in diesem Articul der Reichs-Ritterschaft viermahl gedacht wird, nehmlich §. 2. 9. 10. 11.

§. 23.

Da also die ohnmittelbahren von Adel, was das *Ius Sacrorum* anbelangt, mit den Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen gleiche Gerechtsamen haben (§. 21.): so ist, was hiervon unter dem Titul: *Ecclesiastica Iurisdictio*, gesaget worden, hiermit zu vergleichen. *Die meisten Schwürigkeiten machen die Ehe-Sachen. (*Matrimonialia*) Man findet davon ein Exempel bey dem Freyherrn von **Lynker** resp. XIV. **Hertius** Vol. 1. resp. DXIII. rathet durch verglichene Schieds-Richter diese Sachen entscheiden zu lassen. Wir gedenken hierbey nur noch der Anmerkung des Herrn Vice-Canzler **Estors** in Delineatione I. Publ. Eccl. Protest. Cap. XII. §. III. daß da den Ständen diese hohe Gerechtsame kraft ihrer Landesherrlichen Hoheit zukommet, die **ohnmittelbahren von Adel** dagegen solche nach einem besondern **Vertrage** und **Privilegio** exerciren. **Johann Adam Kopp** de insigni differentia inter comites et nobiles immediatos. p. 237.

* Man sehe anbey Casp. Unrath disp. de Iurisdict. Eccles. Nobilium immediator. Jena 1646. Gottlob Gerhard Titius de Iure Nobilitatis A. C. ad immediata Capitula et Canonicatus. Leipzig 1709. Breitschwerd Consilium de iure immediati Ordinis Equestris S. R. I. circa exercitium religionis. v. *Lehmann. Suppl.* p. 430.

§. 24.

Auserdem haben die ohnmittelbahren von Adel viele grose Priuilegia, welche sie theils in corpore, theils vt singuli exerciren. Sie können so wohl überhaupt zusammen, als jedes Viertel oder Canton ins besondere, Bündnisse schliesen. Dieses zeiget so wohl der freyen Reichs-Ritterschaft und Adels den fünften Theil in Schwaben vom Kayser Ferdinand anno 1561. confirm. Ordn. vers. Wiewohl auch von alten Herkommen und mit derohalb aufgerichter ꝛc. in des **Goldast** Reichs-Handlungen p. 108. als auch verschiedens Exempel des Schwäbischen, Rheinischen, Heilbrunnischen geschlossenen Bundes.*

* Nagel diss. de Nexu Ord. Equ. erga Caesarem et Imp. §. 19. apud *Burgermeisterum* Thesaur. Equestr. Tom. I. p. 596.

§. 25.

Es stehet ihnen, in so fern sie gewisse Classen ausmachen, das **Gesandschafts-Recht** zu: welches aber nicht so wohl Gesandten, als vielmehr **Abgeordnete** seyn. (**Abgesandter** §. 11.) Es wird dieses Umstands in der **Capitulation** Art. XXIII. §. 2. gedacht, da der Kayser verspricht: „Allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen so wohl, als ihren Botschaftern und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschaft **Abgeordnete** mit begriffen,) jederzeit schleunige Audienz und Expedition zu ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufzuhalten.„ Der Ritterschaft ist allhier zum erstenmahl in Kayser **Leopolds Capitulation** gedacht; das Wort: **Abgeordnete** aber in **Carls** VI. Capitulation hinzu gesetzet worden. Also werden der Reichs-Ritterschaft **Abgeordnete** sehr deutlich von der Stände **Gesandten** unterschieden. Wiewohl der Verfasser des *Spicilegii Obseruationum ad Capitulationem Caroli VI.* von diesem Unterscheid nichts wissen will, sondern behauptet, daß weil jeder Canton ius peculiaris Reipublicae habe: so stehe ihm auch zu Legatos reuera tales abzusenden: und zwar nicht allein an auswärtige Könige und Stände des Reichs, sondern auch an den Kayser. Der Herr Geheime Rath **Moser** saget indessen in I. P. Lib. V. Cap. 2. §. 12. daß sie aus der Kayserlichen geheimen Canzley pflegten Gesandten, aus der Reichs-Hofraths-Canzley aber nur Abgeordnete genennet zu werden.

§. 26.

Sie haben das Recht ihre Versammlungen oder Ritter-Täge, ohne vorher erbethene Kayserliche Erlaubniß,* anzustellen. Diese sind nun entweder allgemeine oder besondere. Allgemeine, wenn sie aus allen Classen zusammen kommen, welche gemeine Ritterliche Correspondenz-Tage genennet werden. Besondere, und zwar Viertheils-Tage, wenn der Adel eines Cantons oder Orts sich versammlet; oder Ausschuß-Tage, wenn nur gewisse Deputirte und Räthe sich einfinden. Das Zusammenberufen geschiehet durch die Directores, Adiunctos und Hauptleute.**

* In Folge eines *Priuilegii Ferdinandi* vom 20. Julii 1555. Nolden de Stat. Nob. cap. 17.

** Philipp Friedrich von Berkheim de Comitiis Nobilium. Argent. 1708.

§. 27.

Weiter ist denen ohnmittelbahren von Adel ohngewehret, daß ein jeder von seinen Unterthanen die Abgaben an Acker-Geld, Boden-Zinß, Hofstadt-Zinß, Hubrecht, Rauchhühner, Vogthaber, Vogthüh-

hühnern, Umgeld, Frevel, Strafen und dergleichen einfordern kan.

Es können auch die Directoria, Hauptmannschaften und Collegia, so wohl zu ihres Corporis und dessen Bedienten Conseruation und Salarirung, als auch zu Verpflegung und Quartierung der Soldaten, ingleichen zu Reichung eines freywilligen Geschenks an Ihro Kayserliche Majestät und zu andern geheimen Ausgaben, allgemeine Anlagen ausschreiben.*

Damit die Ritterschaft-Cassen keinen Abgang leiden möchten, wenn einige von dem ohnmittelbahren Reichs-Adel zu Freyherrlichen und Gräflichen Dignitäten erhoben würden: so haben Ihre Kayserliche Majestät 1688. den 21. Jul. nachdem sie dem ohnmittelbahren von Adel Geyer von Giebelstadt die Reichs-Gräfliche Würde ertheilet, zugleich die Declaration, cum clausulis praegnantissimis et contraria omnia nunc et tunc irritantibus, in vim contractus efficacissimi et super omnes exceptiones sublimati von sich gestellet: „daß forthin durch Personal-Erhöhungen dem Corpori, oder auch denen membris in indiuiduo bey der Steuer und Anlage kein praeiudicium zugezogen werden solte, zumahl die vorigen Kayserlichen priuilegia in puncto exemptionis nie keinen andern Verstand gehabt, als daß alle in der Ritterschaft matricul von alters her begriffene Güther ein Corpus constituiren, und deme keinesweges eximiret, sondern von deren possessorn mit der Steuer zur Ritterschaft beständig vertreten werden solte; Also vom Kayser auch nicht, aus Kayserlicher Machts-Vollkommenheit, durch Standes-Erhöhung, oder andere Wege solche Güther, ungeachtet des Erbietens, einen solchen Abgang bey künftigen Ritter-Hülfen in Abzug zu nehmen, von den Ritter-Anlagen eximiret werden solte noch könnte.„ **

* Welche von den Unterthanen bezahlet werden müssen, und werden diese Abgaben Flecken-Beschwerden genennet.

** Europäischer Herold 1. Haupth. p. 768. Bürgermeisters Cod. diplom. Nobil. immediat. p. 287. Durch obgedachtes Kayserliche Privilegium scheinen nachstehende zwey Fragen eine legale Entscheidung bekommen zu haben, welche in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs mit Gründen und Gegengründen besetzet, zu finden. Nehmlich p. 752. Wenn ein unmittelbarer Reichs-Freyer von Adel von Kayserl Majestät in den Grafen-Stand erhoben, und dessen Güther in eine Reichs-Herrschaft transmutiret worden, ob selbiger dennoch sothane dem Reichs-Ritterschaftlichen *Catastro* incorporirte Güther in die Ritter-*Cassam* versteuren müsse? und die p. 755. eben dahin zielende: Wenn ein *immediater* Reichs-Baron, oder Cavallier sich in den Reichs-Grafen-Stand erheben läst, ob er sodann seine immediaten Güther dem *Ordini Equestri* entziehen und sich damit als ein Reichs-Graf bey einem Hochgräflichen Collegio qualificiren könne? Wie solche Frage auch allda mit Anführung verschiedener Exempel verneinet wird.

§. 28.

Hierbey entstehet die Frage: Ob, wenn ein Reichs-Freyer von Adel sein Ritter-Guth, samt dem *Iure collectandi*, von einem Reichs-Fürsten oder Grafen zu Lehen empfängt, und der Reichs-Freye von Adel *sine masculis* verstirbt, der Reichs-Fürst oder Graf auf solchen heimgefallenen Lehen-Güthern auch das *Ius collectandi* mit dem *Dominio directo* consolidiren könne, *non obstante*, daß die Ritterschaft in *Corpore* vorhero das *Ius collectandi* exerciret?* Hierauf hat die Juristische Facultät zu Tübingen, in casu proposito inter Comitatum Castellanum et Ord. Equestr. Röhn und Werra folgender gestalt geantwortet: „Es ist in denen uns zugekommenen Actis ausführlich gehandelt und enthalten, was die gegnerische Reichs-Ritterschaft vor sich contra intentionem des Hochgräfl. Hauses Castell zu allegiren vermeynet, welches nun pro rationibus dubitandi dienen kan, und hauptsächlich dahin collimiret, quod in Imperio omnis iurisdictio et omnia Regalia ab Augustissimo Imperatore, tanquam e communi fonte promaneant, adeoque ab eodem cuicunque pro lubitu conferri possint, welche generalis Regula alsdann, wann an einem Ort niemand von denen Reichs-Ständen dergleichen vorhin erlanget, und schon auf ein oder andere Weise concedirt bekommen, oder sonsten hergebracht, ihre unstreitige Richtigkeit, hingegen diesen indisputirlichen beständigen Abfall hat: quod eiusmodi quid alii denuo conferri non possit, quod alteri iam prius per inuestituram, vel alio non simili vsitato et legitimo modo formaliter, vel virtualiter concessum fuit, nisi prior impetrans in istam translationem consentiat, vel per reatum eo sese indignum reddiderit. Wie allbereit in dißeitigen Productis apud Acta ex Legibus, Constitutionibus Imperii et probatissimis Autoribus sattsam bestritten und bestärket, und nicht weniger allen andern gegnerischen Obiectionibus stattlich und gründlich begegnet worden, daß von uns ein mehrers

rers an- und auszuführen, wir nicht nöthig finden können. Und dahin gehöret vor andern auch, daß die Textus deren Reichs-Abschieden und Constitutionum, nehmlich *Recess. Imper. Spir. de A. 1542. §. 58. et de A. 1544. §. 27. et 33.* das Ius collectandi, so die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft zu gaudiren haben solle, ausdrücklich allein auf ihre eigene und Lehen-Güther restringiret, nachfolglich sine laesione Regularum iustae interpretationis auf ein Guth, so zwar, wie Urspringen, eine Zeitlang lehenbar gewesen, aber post mortem vltimi Vasalli vor dergleichen nicht mehr genommen und gehalten werden kan, sondern nunmehro vielmehr vor ein den Lehen-Güthern entgegen gesetztes, und also von der Dispositon sothaner textuum formaliter ausgeschlossenes Guth erachtet werden muß, keinesweges zu extendiren, wenn man anderst nicht dieses paradoxum Iuris violenter inferiren will, quod facta consolidatione idem sui ipsius et Dominus Feudi directus et Vasallus haberi possit. Und da deren heimgefallenen Lehen-Güthern daselbst mit keinem Wort Meldung geschiehet, kan und mag auch daselbsther von diesem keine rechtliche Disposition genommen, oder mit Bestand statuiret werden. Gleichergestalt ist, was pro Rationibus decidendi vor das Hochgräfl. Haus Castell ausgesonnen werden mag, in Actis auch schon befindlich, und per adductos Textus und Doctores wohl stabilirt. v. etiam **Knipschild** de Iur. Nob. Lib. III. c. 7. **Hertius** in Comment. de Feud. Oblat. Part. 2. §. 45. **Schweder** Introd. in I. Publ. Spec. Sect. 2. cap. 18. §. 11. Und wird sonderlich, was den effectum consolidationis concerniret, niemand sich können bereden lassen, daß das Hochgräfliche Haus Castell das Dorf Urspringen, nach erloschenen Lehen, solchergestalt wieder heim bekommen, wie es iure consolidationis notorie seyn solle, wenn die gegnerische Reichs-Ritterschaft das Ius collectandi daselbst behalten wolte, dessen sie doch so wenig, als einig andern Rechts oder Anspruch, so wohl da es dem Veiten von Reineck, als auch, da es denen Kotwizen von Aulenbach zu Lehen verliehen worden, im geringsten sich nicht anzumassen gehabt. Quod si vero Vasallus nullis relicti feudi successoribus moritur, res feudalis pleno iure ad dominum reuerti debet. 1. Feud. 5. §. rursus, et c. 13. §. etsi Client. 2. Feud. 9. §. 1. vers. sin autem. c. 12. et 18. **Henr. a Rosenthal** de Feud. cap. 7. concluf. vlt. n. 12. **Boecer** Class. 5. disput. 20. n. 136. et quicquid Vasallus feruitutis ac oneris feudo imposuit, interit et annihilatur. **Kulpis** CX. 1. Feud. 5. in fin. prim. et 2. Feud. 8. pr. in diss. Academ. de consolidat. §. 36. Daß auch die sämtliche Hochlöblichen Stände und alle drey Collegia des Reichs dafür halten, es könne denen Reichs-Constitutionibus eben so wohl, als andern Rechten nach, ein solches Priuilegium nicht bestehen, weniger einigen widersprechenden Stand obligiren, daß der Reichs-Adel auch aperto feudo dato das Ius collectandi darinnen zu exerciren haben solte, ist offenbahr aus denen apud Acta liegenden Reichs-Gutachten und Intercessionalibus deren Fürsten und Stände des löblichen Fränkischen Creyses, wie auch, was in hac et simili materia der löbliche Schwäbische Creyß vorhin schon deduciren und in Druk geben lassen; Und ist wohl zu consideriren, daß in Causa Wildfangiatus Palatini die Reichs-Ritterschaft selber solcher Meynung gewesen, und sie dem Churpfälzischen Haus vormahls selber am Kayserlichen Hof opponirt und beharret hat, wie auch schon in Actis angemerket worden. Wenn denn dieses alles in Petitorio kein obsiegliches Urthel operiren wolte, so muß es jedoch wenigstens dahin dienen, daß das Hochgräfliche Haus Castell pro temerario litigatore keinesweges wird können gehalten werden; Uebrigens dörfte rathsam seyn, alles, was ab Seiten des Hochgräflichen Hauses Castell in dieser Sache weiter vorgenommen, und darauf erfolgen wird, jederzeit mit denen allschon wohl informirten Hochlöblichen Reichs-Convent und Frankischen Creyß-Ständen zu communiciren, und wo nicht dadurch etwan eine Occasion, mit Glimpf aus diesem Embarras zu eluctiren, profitiret werden könnte, gleichwohl bey jedermann desto mehrers entschuldiget zu seyn, wenn auch in Petitorio eine solche Sententia ausfallen möchte, welche noch vielen andern Ständen per consequentiam präjudicirlich wäre. Noch mehrers hiervon könnte zwar fere in infinitum bisherigen beygefüget werden; weil aber, wie schon gedacht, das fürnehmste und zulängliche in Actis und denen hier oben allegirten **Knipschild, Hertio** und **Schwedero** genugsam deduciret, auch der Hochpreisliche Reichs-Hof-Rath in principali quaestione rechtlich Bedenken noch weniger, als das in Actis n. 47. verworfene Reichs-Gutachten admittiren würde; so haben wir es, saluis omnino melioribus, hierbey bewenden lassen, und in fidem praemissorum unser gewöhnliches Facultät-

tät-Insiegel beydrucken wollen, Actum in Collegio nostro d. Augusti. 1720.„

(L. S.)

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey Hochfürstl. Würtembergischen Universität zu Tübingen.

* Mit Würtenberg hat dieserwegen die Reichs-Ritterschaft vielen Streit bekommen. Man sehe Fabers Staats-Canzley Tom. VII. cap. IX. Tom. VIII. cap. X. Tom. IX. cap. VIII.

§. 29.

Diese Angelegenheit kam 1689. auf dem Wahl-Tage mit vor. Chur-Pfalz erinnerte: „Daß weil in dem ersten Articul der Capitulation unterschiedlich von der Ritterschaft Meldung geschehe, stelle Chur-Pfalz aus guter Wohlmeynung zu bedenken, weil an Seiten wohlermeldter Reichs-Ritterschaft so wohl bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath als bey verschiedenen Chur- und Fürstlichen Höfen stark gearbeitet werde, denen Chur- und Fürsten, geist- und weltlichen, in ihr Eigenthum zu greifen, indem dahin abgezielet werde, daß diejenige Güther, welche von Chur-Fürsten und Ständen zu Lehen gehen, und dem eigenthümlichen Herrn heimfallen, alsdann die Schatzung und Collecten nicht dem domino directo und Eigenthums-Herrn, sondern in die Ritter-Cassa abgetragen und bezahlet werden sollen: Als hielten Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz dafür, daß die so wohl hierunter interessirte geist- und weltliche Chur- und Fürsten hierinfalls eine Vorsehung thäten, damit die directi domini ihres Eigenthums gesichert und unangefochten seya möchten.„

Hierauf votirte **Chur-Trier**: „Man sehe nicht wohl, wie selbiges in gegenwärtiger Capitulation statt haben möge, zumahlen es eine Sache von grosem Nachdenken und die auf Contradiction ankomme, und darum es vor den Richter, oder wenigstens vor das Reich gehöre.„

Wiewohl nun **Chur-Bayern** Pfalz beystimmete: so traten doch Maiora auf die Trierische Seite. Daher erklärte sich **Chur-Pfalz** also: „Ihre Durchlaucht desiderirten nunmehro nit, daß wegen der Ritterschaft etwas in die Capitulation gebracht, sondern allein, daß vermittelst eines Concluſi Collegialis Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucht würden, daß den Churfürsten, Fürsten und Ständen geist- und weltlichen theils an ihrer Proprietät, und was wegen der heimfälligen, oder heimgefallenen, oder sonst verwürkten Lehenbaren Stücken und Landen nichts ungehört durch Decreta, oder Priuilegia präjudiciret, und sie an ihrer rechtmäßigen Possession und Eigenthum nicht turbiret würden. Ihre Churfürstliche Durchlaucht wüßten nicht, daß dieses der Ritterschaft Anbringen bey der Reichs-Versammlung oder bey dem Reichs-Hofrath Rechts-hängig gemacht, aber wohl, daß man hin und wieder bey dem Kayserlichen Hof, auch in dem Reich, bey Chur- und Fürstlichen Höfen laboriret, ihr Verlangen, zu höchstem Präjudiz verschiedener Churfürsten, Fürsten und Ständen durchzubringen, und also, was geschehe, oder auf solche Weise geschehen möchte, ungehört der Ständen verhandelt würde, reservirten sich derowegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht ihres Theils alle rechtliche Nothdurft und Manutenenz ihrer Iurium, auch habender Privilegien und geziemender Possession. Daferne aber jemand deswegen sie besprechen wolte, seyen sie erbietig, einem jeden gehöriger Orten Red und Antwort zu geben, stelleten beneben anheim allen mit interessirten übrigen Ständen: Ob sie dieser oder anderer Meynung seyn wolten? Ihres Theils würden sie sich gegen Unrecht und Unbilligkeit noch ferner, wie bishero zu manuteniren wissen.„

Nach dieser gegebenen Erläuterung wurde a potiori dafür gehalten, daß dasselbe Desiderium zwar aus der Capitulation zu lassen, jedoch Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen wären, damit sie ungehört der dabey interessirten Stände nichts zum Präjudiz verfügen wolten.

§. 30.

Die Ausschreibung allgemeiner Anlagen (§. 26.) wird ein **Getter** oder **Gatter** genennet. Man findet hiervon in der Deduction, bititult: *Considerationes* derentwegen der freyen Reichs-Ritterschaft *Votum et Sessio* auf Reichs- und Creyß-Tagen nicht zu verstatten, folgende Anmerkung: „Bey Herr Kreydemann quaest. 4. n. 85. wird ein Muster davon gezeiget und dargethan n. 89. und 90. daß bey der Schwäbischen Ritterschaft von 1000. fl.

	Fl.	Kr.
Dem Donauischen Viertel	385	40
Dem Hegau	147	40
Dem Necker	139	20
Dem Kocher	194	-
Und dem Kreichgau	133	20

zu liefern und zu präſtiren gebühren, in allen dreyen Creyſen aber, worzu jedoch Anno 1653. der Elſaßiſche Bezirk für den vierten gerechnet wird, von denen damaligen der R. Kayſerl. Majeſtät zu einer freywilligen Ritter-Steuer bewilligter 50000. fl. durch den Schwäbiſchen 18000. fl. durch den Fränkiſchen 15000. fl. durch den Rheiniſchen 12000. und durch den Elſaßiſchen 5000. fl. zu bezahlen übernommen worden ſey. Woraus dann die von ihnen unter ſich habende Proportion ziemlicher maſſen abgenommen werden kan, und kein Zweifel iſt, ſie werden auch die Geometricam bey der Special-Austheilung beobachtet haben, allergeſtalt dergleichen auch von H. **Kreidemann** d. n. 85. bejahet wird. **Limnäus** aber ſagt in addit. ad Ius Publ. Lib. VI. c. 3. n. 57. Tom. IV. p. 70. wann die Ritterſchaft am Neckar und Schwarzwald vom Gulden 17. Kr. 5. Hel. und von 100. fl. 29. fl. 5. Kr. und 2. Hel. contribuire, ſo gebe das Kocher-Viertel 25. Kr. vom Gulden, und von 100. fl. 41. fl. 34. Kr. 2. Hel. Jedoch iſt daraus noch lange nicht abzuſehen, daß dieſe Proportio Geometrica derjenigen conform und gleich ſey, welche bey der Reichs-Ständen Matricular-Anſchlägen obſerviret wird, oder doch wenigſtens obſerviret werden ſollte. Denn wann man des Hippoliti von Treyßbach eigene Wort, welche er qu. 6. n. 483. hat, und die freye Reichs-Ritterſchafft in den dreyen Creyſen habende Landſchaften, Burgmannſchaften, Herrſchaften und Leute, und was denſelbigen anhanget, conſideriret, ſo ſolle ſich befinden, daß in Anſehung derſelbigen ſie nicht geringer zu achten, als die erbare Frey- und Reichs-Städte, ſondern denſelben auch horum bonorum reſpectu vorzuziehen: Allermaſſen unter der freyen Reichs-Ritterſchaft ſich nicht allein fürnehme Herren Stands-Perſonen befinden, welche ſtattliche und anſehentliche Herrſchaften beſitzen, ſondern auch viel unterſchiedliche vom Adel unter denſelben begriffen ſeyn ſollen, welche noch auf den heutigen Tag eigene Städte und ſolche Dorfſchaften und Flecken beſitzen, welche mit Eintrag und Nutzbarkeit manchen Reichs-Städten überlegen ſeyn ſollen. Nicht aber allegirt dieſes der Herr Treyßbach allein, ſondern es ſtimmet auch mit demſelben derjenige Bello-Politicus, wie ihn Hr. Plaumer in ſeinem Colloquio nennet, welcher einen Diſcurs über die Frage: Ob der Ritterliche Adel ein Stand des Reichs ſey? geſchrieben haben, und zu Maynz 1640. gedruckt worden ſeyn ſolle, allerdings überein, und führet zu ſolchem Ende bey nahe eben dergleichen formalia, als wie erſt angezogene ſeyn, maſſen ſelbige auch bey Hr. Plaumern p. 78. zu erſehen, welcher dabey anführet, ſolches auch durch die zu Nürnberg im Junio 1650. gemacht und approbirte und in Part. I. Theatr. Pac. befindliche Repartition, wie p. 348. zu ſehen, umſtändlich confirmiret wird, daß das ganze Corpus immediatae Nobilitatis in Schwaben, Franken und am Rhein-Strom an der Schwediſchen Satisfaction oder Auslöſung der 5. Millionen Rthlr. mehrers nicht als 30000. fl. beygetragen habe, und dahero beyfüget, ſolche des Hippoliti aſſertio ſey profecto inſolens dictum et ob id magis inuidioſum, daß in des Vaterlandes höchſter Noth der ſo reiche und mächtige Ritterſtand ſich nicht höher angegriffen, noch ein mehrers ſubſidio Imperii beygeſchoſſen, als nur eine von den mittelmäßigen Städten, geſtalten dann auch aus denen Reichs-Städtiſchen Matricular-Anſchlägen abzunehmen, weilen zu beſagter Satisfaction jeder Stand 133½ Römer-Monath erlegen müſſen, daß eine einige vornehme Stadt nicht viel weniger als zwo Tonnen Goldes, etliche andere aber auf 120000. fl. und etliche mittelmäßige einig und allein ſo viel, und noch ein weit mehrers, als alle drey Ritter-Creyſe, einfolglich die ſämtliche Schwäbiſche Reichs-Städt auf die acht Tonnen Goldes, und alſo mehr als 26 mal ſo viel, als die vermöglich-völlige freye Reichs-Ritterſchaft darzu zu präſtiren und zu contribuiren gehabt.

§. 13.

Der obgedachte **Beytrag zu der Schwediſchen Miliz-Satisfaction** geſchahe nach vorhergegangener ordentlicher *Requiſition*. Wie es dann in Inſtr. P. Art. XVI. §. 8. ausdrücklich hieſſe: Pro militiae Sueciae exauctoratione, omnes et ſinguli Electores, Principes et reliqui Status, comprehenſa libera et immediata imperii nobilitate (ſalua tamen requiſitione hactenus in talibus caſibus vſitata libertateque et exemptione in futurum ſaluis) etc. Denn die ohnmittelbaren von Adel contribuiren zu ordinar Anlagen und Reichs-Steuern nichts, weil ſie in den matriculariſchen Anſchlägen nicht begriffen ſeyn: wie ſie denn auch zu Erhaltung des Cammer-Gerichts nichts beytragen. Bedürffenden Falles aber pfleget der Kayſer ein freywilliges Geſchenk von ihnen einzufordern, * davon der Titul: **Charitativ der Ritterſchaft**, ausführlich nachzuſehen iſt.

* Sobald die Bewilligung dieſes freywilligen Geſchenks geſchehen iſt, ſo bald iſt die Ritterſchaft dergeſtalt darzu verbunden, daß auch wider die Säumigen mit der Execution verfahren werden kan. Nur iſt Streit, wer die

die Execution verrichten solle, wenn der säumige ohnmittelbahre von Adel in dem Lande eines Reichs-Standes seine Güther hat, der Kayser, das Creyß-Ausschreib-Amt, der Reichs-Stand oder das Corpus der Ritterschaft. Man sehe hiervon *Electa I. Publ.* Tom. X. p. 232-247.

§. 32.

Ferner haben die ohnmittelbahren von Adel das *Ius retractus.* (Einstands-Recht §. 8-11.) Und wird eine dreyjährige Frist, von Zeit der geschehenen Denunciation an zu rechnen, ausgesetzet, solchergestalt, daß wenn ein ohnmittelbarer Reichs-Ritter, oder das ganze Corpus eben dasselbe Geld, wofür eine solche adeliche Herrschaft oder Gut veräusert worden, restituirt oder deponirt, ihm dieselbe ohne Widerrede eingeräumet werden, hernach aber erst Untersuchung wegen des rechten Werths, Melioriations-Kosten, und dergleichen geschehen soll: Wie denn alle in solchen Alienationen eingerückte Conditiones z. E. die Auferziehung der Kinder, Ueberlassung einiger Civil- oder Militair-Chargen, als nicht hinzu gesetzet geachtet werden sollen. *

* Europäischer Herold 1. Haupth. p. 768. Ad manus mortuas aber Güther zu veräussern, ist sowohl in Kayserlichen Privilegien als der Ritter-Ordnung gänzlich verbothen. Davon man die nähere Ausführung findet in Georg Christoph Cramers diss. de alienatione bonorum cumprimis Equestrium ad Manus Mortuas per statutum prohibita. Altorf 1726.

§. 33.

Im Fall der **Vermannung** eines solchen Reichs-Lehens hat der Kayser versprochen, dasselbe entweder der Reichs-Ritterschaft gegen einen billigmäßigen Abtrag wieder in Lehn zu geben, oder wenn ja ein Fremder damit investiret würde, sollte doch der neue Vasall verbunden seyn die gewöhnlichen Steuern von sothaner Herrschaft in das Reichs-Ritterliche Aerarium abzutragen. *

* Europäischer Herold l. c.

§. 34.

Den ohnmittelbahren von Adel stehet über ihre Unterthanen *mixtum* und zum Theil auch *merum Imperium* * zu. Sie haben die hohe und niedere **Wildbahn**, das *Ius Austregarum* ** die **Juden-Aufnahme**, *Ius archiui.* Ingleichen haben sie das Recht der **brüderlichen Vereinigung** und der **Erstgeburth**. Sie sind in dem Besitz, **Ritter-Ordnungen** zu machen, und haben andere herrliche Privilegien mehr, davon der Titul: *Ordo Equestris* sowohl als von ihrer Verfassung mehrere Nachricht geben wird.

* *Priuilegium* Kaysers Rudolph II. den Blutbann betreffend, an die Schwäbische Reichs-Ritterschaft A. 1609. bey dem Lünig im Teutschen R. A Part. Spec. Contin. III. VII. Abth. p. 69. und Bürgermeister in Cod. Diplom. Equ. T. I. p. 291. Man will ihnen auch die Gerechtsame von ihnen ausgestellte Mandata und Patente zu affigiren zueignen. Siehe rechtliche Deduction und Erörterung der Frage: Ob das *Ius affigendi literas Patentes,* insonderheit auch gegen die Zigeuner und Herrenloses Gesindel, der *Cent-* und Fraisch oder vielmehr der Vogtey- und Territorial-Herr, sich mit Bestand Rechtens zuzueignen habe?

** Das *Ius Austregarum* der ohnmittelbahren von Adel ist bestätiget in der Cammer-Gerichts O. 1521. Tit. 33. 1555. P. II. Tit. III. IV. V. S. Schuberth de Austreg. c. 8. n. 10. wenn sie nehmlich von Immediatis belanget werden.

§. 35.

Hier gedenken wir nur noch des Vorzugs in **Befreyung von Winter-Quartieren** bey Reichs-Kriegen. Die Reichs-Ritterschaft übergabe dieserhalb auf dem Wahl-Tage 1742. ein eigenes *Pro Memoria,* * in welchem es unter andern heißt: „daß die Stände des Reichs nicht prätendiren könnten, daß die Ritterschaft in allen Reichs-Anlagen, desgleichen auch die Winter-Quartier, mit ihnen gleich leiden, sondern allezeit wie in denen andern Reichs-Praestandis, also auch in Winter-Quartieren von der Kayserlichen Majestät priuatiue reservirten Behandlung und Disposition dependiren müsse, ob und in was Umständen nach der raison de Guerre et d'Etat es Caesari am convenablesten, die Ritterschaft selbst mit Winter-Quartieren zu belegen, oder ein gewisses Geld davor anzunehmen, und dieses anderwerts ad vsus Imperii anzuwenden. „Allein die Churfürsten waren hier anderer Meynung, und rückten Art. IV. §. 4. eine ihnen nachtheilige Clausul ein. Nehmlich es heißt: „Wir wollen unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Creyß-Verfassungen eigenen Gefallens das Marsch-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden ꝛc.„

* S. Hr. Geheimen Rath Mosers Capitulation Carl VII. 1. Theil p. 125-128.

§. 36.

Wie die ohnmittelbahren von Adel zu obigen grosen Privilegien gekommen, davon schreibt der Canzler **Ludewig** in der Erl. der G. B. VII. Theil p. 1030. also: Weil die geistliche Lands-Herren vom Capitel, die weltliche von ihren Hof-Bedienten, die alle aus diesem Adel, eingeschläffert, einge-

nommen und mit hunderterley Farben ihre Augen bekleistert worden: so sind endlich die Kayserliche priuilegia absonderlich von den Zeiten Maximiliani und Ferdinandi I. hinzukommen und dergestalt angehäufet und eingeschärfet worden, daß man fast aller alten Einrichtung in solchen Landen vergessen, und vermeynet hat, daß dieses alles keine neue Geburt, sondern ein alter Ausfluß des teutschen Adels seiner Freyheit sey. Weil auch darauf verschiedene aus der Ritterschaft die Feder entweder selbsten, als Caspar Lerch a Dürnstein, der von Gemmingen, Lendersheim und andere, ergriffen, oder doch Leute, die damals den besten Ruf in der Nachricht von teutschen Sachen gehabt, bedungen und gehalten, in welche Anzahl Besoldus, Bidenbach, Breitschwerd, Kreidemann, Deckerus, Frueauff, Mauritius, Pregitzer, Reichmeier, Schweder und absonderlich Knipschild in einem mächtigen Folianten von der Reichs-Ritterschaft, wie auch Burgermeister in verschiedenen Schriften, nebst andern gehören: so ist dieser neue Ritterschaftliche Staat je länger je beherzter worden, so daß sie sich endlich Grafen und Fürsten gleich gehalten, und den Leuten in dem Reich eingebildet haben, daß sie ihre Freyheit eben aus der Ursache, wie jene hätten. Indem sie nemlich entweder, wie im Rheinstrom, sich von dem Kayser ausziehen und eximiren lassen, oder aber, wie in Franken und Schwaben, nachdem das Geschlecht der letzten Herzoge unter Cunradino an. 1269. ausgegangen, die Landes-Hoheit auf sich gebracht hätten. Und finde ich, daß die Schwedische Gesandte zu Oßnabrück an. 1648 solches deswegen sich gerne weis machen lassen, weil man dadurch Gelegenheit gefunden, die Ritterschaft in solchen dreyen fast mit lauter geistlichen Landes-Herren angefüllten Provinzien der geistlichen Gerichtbarkeit unter der Regel auszuziehen, cuius regio, illius religio.

§. 37.

Es fehlet nicht an Beschwerden der Stände über die wichtigen Priuilegia der ohnmittelbahren von Adel. Die Alt-Fürstlichen Häuser brachten in ihren Monitis und Grauaminibus über Carl VI. Capitulation n. 4. die Worte an: „Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die von der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschaft bisher erlangte oder künftig noch erlangende Priuilegia zu Nachtheil oder Beschwerung derer Churfürsten und Ständen Landes-Hoheit oder anderen ihrer hergebrachten Rechten angezogen werden, noch auch daß die Reichs-Gerichte darauf mit geschwinden Processen und executiuischen Verfügungen verfahren, oder auch die in territoriis der Churfürsten und Ständen gelegene einzelne, denen von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft angehörige Güter und Stücke von der Landes-Hoheit eximiren oder auch denen Churfürsten und Ständen, wenn bey Reichs-Ritterschaftlichen Lehen-Güthern das Dominium vtile cum directo consolidirt wird, die incamerationem oder auch dem Lehen-Herren selbst beliebige anderweite Verleihung hindern, sondern es sollen vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichs-Gerichte auf das Reichs-Gutachten vom 4ten Jun. 1704. welches der Kayser ratificiren will, verwiesen seyn, auch will er nicht zugeben, daß die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschaft, unter Vorwand ihrer Priuilegiorum, über ihre zugehörige collectable Grund-Stücke in territorio alieno ein Ius exequendi prätendire, oder auch, wenn die von derselben sich in territoris Statuum aufhalten oder wohnhaft seynd, der Jurisdiction der Landes-Herren sich zu entziehen suchen.

Der regierende Kayser will auch überhaupt, daß der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschaft in den 60. Jahren ertheilte Privilegien-Werk ad Comitia bringen und darüber der Stände Gutachten begehren, doch ohnbeschadet der zwischen verschiedenen Ständen des Reichs und denen von der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschaft errichteten Verträgen, welche billig ohnangefochten bleiben sollen.

§. 38.

Der Ober-Rheinische Creyß übergabe bey dem Wahl-Tage 1742. dem Churfürstlichen Collegio wider die Reichs-Ritterschaft unterm 29. Nov. 1741. ein eigenes Pro Memoria. Er beschwerte sich darinnen hauptsächlich über folgende Puncte, daß

1. Einzele Cavalliers, so in territoris Statuum entweder auf denen an sich erkauften Güthern, oder ihrer sonstigen Bequemlichkeit und Nutzens halber in Städten sich aufgehalten und wohnhaft gewesen, der Jurisdiction des Landes-Herrn sich entziehen, auch von denen Ritterschaftlichen Corporibus wohl gar behauptet werden wollen, daß nach denen ihnen mitgetheilten Kayserlichen Priuilegiis überhaupt ein Ritterschaftliches Mitglied einem Statui Imperii gar keine Jurisdiction in seinem eigenen Lande zugestehe; sodann

2. Daß

2. Daß der Ritterschaft an die Commendanten zu Luxenburg und Erfurt Kayserliche Reſcripta mitgetheilet worden, daß ihnen mit der verlangenden Mannschaft an Handen gegangen werden ſolle, mit welcher ſie ihre moroſos contribuentes wegen der zur Ritter-Truhe abzugebenden Steuer auf ihren in Territoriis Statuum gelegenen einzelen Güthern und Höfen zu exequiren kein Bedenken getragen, nicht weniger
3. Daß die von denen von Adel auf ihre Lehen- oder Allodial-Güther, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Lehens- oder Territorial-Herrns genommene Steuer, auch in dem Fall, wenn das Dominium vtile cum directo conſolidiret worden, oder die Allodia an andere, als Ritterſchaftliche Perſonen, gekommen, ferner fortgefordert und die Ritterſchaftliche Corpora, ohne die Legalität des Cataſtri, und ob die demſelben einverleibte Güther, nachdem ſie ſchon ſteuerbar geweſen, zu Lehen aufgetragen, oder aus freyen Güthern zu Lehen gegeben worden, im geringſten zu unterſuchen, bey der vorgeblichen Poſſeßion zum gröſten Nachtheil der Stände geſchützet werden wollen, und endlich,
4. Daß in dem letzteren Reichs-Krieg die Ritterſchaftliche Orte in denen beyden Jahren von aller Winter-Quartiers-Laſt befreyet, der Ständen Unterthanen aber dieſelbe alleine zugetheilet worden.

§. 39.

Wegen dieſer und anderer Beſchwerden ward in einem gewiſſen **Gutachten** vorgeſchlagen, der Capitulation folgende Stelle beyzufügen: „Demnach auch von geraumen Jahren her von verſchiedenen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, über die von unſern Vorfahren am Reich der freyen Reichs-Ritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein-Strohm ertheilte Freyheiten groſe Beſchwerden geführet worden, ermeldte Reichs-Ritterſchaft aber deren nicht geſtändig ſeyn wollen, auch viele Gegen-Beſchwerden angebracht: Als ſollen und wollen wir längſtens innerhalb ſechs Monaten nach angetretener unſerer Regierung aus allen drey Reichs-Collegiis acht Stände, wider welche beyde Parthien keine erhebliche Einwendungen zu machen haben, ernennen, welche in loco Comitiorum beyder Theile gegen einander habende Beſchwerden, ſo ſich unter gewiſſe gemeine Claſſen und Regeln bringen laſſen, annehmen, zwiſchen ihnen die Güte möglichſten Fleiſes verſuchen, falls aber dieſelbe nichts fruchten wolte, ausführlich- und gründliches Gutachten darüber an das geſammte Reich erſtatten ſollen. Was nun von demſelbigen darauf geſchloſſen und an uns gebracht würde, das wollen Wir uns auch gefallen laſſen, uns deme gemäß bezeigen, auch die Reichs-Gerichte, und fürnehmlich die Parthien ſelbſten, ernſtlich darzu anhalten, und keine Contrauentiones dagegen geſtatten.

§. 40.

Doch von alle dem kam nichts in die Capitulation, den einigen Punct, der **Winter-Quartiere** ausgenommen. (§. 35.) Die Ritterſchaft war ihres Orts wachſam, und ſuchte durch verſchiedene an das Chur-Collegium überhaupt und jeden Churfürſten insbeſondere erlaſſene Schreiben, die Beybehaltung ihrer einmal erlangten Privilegien in der Capitulation zu erhalten.* Hierinnen war ſie auch glücklich. Denn der Kayſer verſpricht gleich im Art. I. die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchaft bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu laſſen . . ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß, gemachte Uniones . . in beſtändiger Form zu confirmiren, ſie auch darbey als Römiſcher Kayſer handhaben und ſchützen, und niemand einig Privilegium darwider zu ertheilen . . . wo auch ſelbige ſich gegen das Inſtrumentum Pacis, Nürnbergiſchen Executions-Receß, arctiorem modum exequendi und andere Reichs-Conſtitutiones beſchweret zu ſeyn erachten . . auf ihre . . ſamt und ſonders . . thuende Vorſtellungen, ohne allen Anſtand, obgedachten Reichs-Grund-Geſetzen gemäß, entſchlieſſen . . ſolche auch ungeſäumt zum würklichen Vollzug bringen u. ſ. f.

* Man findet ſelbe in Moſers Capitulation Carl VII. I. Theil p. 117-125.

§. 41.

Von allen dieſen Gerechtſamen ſehe man ausführlich: **Joh. Friedrich von Lendersheim** de Iure et Priuilegiis Nobilium Immediatorum. Nürnberg 1667. 4to **Joh. Bidenbach** de Ordinis Equeſtris Conſtitutionibus. Phil. **Knipſchild** de Nobilitate. **Anton Wilh. Ertel** in Obſeruationibus illuſtribus Iuridico-Equeſtribus; **Wolfg. Philipp Nagel** de nexu Ordinis Equeſtris in Sueuia, Franconia et Terra Rhenenſi. Und eine Sammlung der Privilegien und Schriften hat **Joh. Stephan Bürgermeiſter** veranſtaltet und

und Reichs-Ritterschaftliches Corpus Iuris, Ulm 1707. 4to herausgegeben.

Nürnbergische Executions-Recesse.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Langweilige Execution der verglichenen Puncte nach dem W. Frieden. §. 3. Conclusum der Gesandten zu Münster vom 23. April 1649. §. 4. Hiermit sind die Evangelischen nicht zufrieden. §. 5. Noch die Schweden §. 6. Convent zu Nürnberg. §. 7. Streit circa Formam et Modum agendi. §. 8. Obiectum Tractationis. §. 9. Exauctorations- und Evacuations-Werk. §. 10. Man vergleicht sich dieserwegen. §. 11. Schwürigkeiten wegen der Festung Frankenthal. §. 12. Restitutions-Punct. §. 13. Schwedische endliche Erklärung in Puncto Amnestiae et Grauaminum. §. 14-16. Anmerkungen von dem Collegio Deputatorum. §. 17. Dessen Gutachten. §. 18. Streitigkeiten dieserwegen. §. 19. Neuer Vergleich. §. 20. Beschwerden dagegen. §. 21. 22. Fernere Unterhandlungen. §. 23. Vergleich dieserwegen wird unterschrieben. §. 24. Weitere Unterhandlungen. §. 25. Schwedische neue Anforderungen, wegen Einräumung der Festung Vechte und einer Zulage, werden bewilligt. §. 26. Frankreichs Betragen anbey. §. 27. Entworffene Restitutions-Listen. §. 28-30. Was wegen Frankenthal vorgefallen ist. Der Friedens-Executions-Haupt-Receß wird unterschrieben. §. 31. Franzosen verlangen Garantie wegen der Spanischen Cession über Elsaß. §. 32. Was wegen der Ober-Pfalz vorgekommen ist. §. 33. Schriften.

§. 1.

Die Nürnbergischen Executions-Recesse sind die zu Nürnberg in den Jahren 1649. und 1650. verglichene zwey Haupt-Schlüsse der Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiarien, mit Zuthuung der Churfürsten und Stände Abgesandten, Räthen und Botschaften, wie es mit der Execution der in den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Tractaten entschiedenen und verabredeten Puncte gehalten werden solle.*

* Man findet diese zwey Friedens-Executions-Haupt-Recesse in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichs-Abschiede III. Theil p. 625-640.

§. 2.

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden gieng es mit der Execution und Restitution der verglichenen Puncte sehr langweilig zu. * Zwar wurden einige der hauptsächlichsten Restitution-Sachen, als die Würtembergische, Sulzbachische, Augspurgische und Regenspurgische per Commissarios vtriusque Religionis zur Richtigkeit gebracht. Allein es zeigte sich bald hernach, daß solches vornehmlich darum nur geschehen sey, weil selbige Sachen allzuklar in I. P. enthalten, mithin zu deren Hintertreibung keine Hofnung gewesen, der Einquartier- und Verpflegungs-Kosten der Schwedischen Armee entladen zu werden, es sey denn die Execution dieser Haupt-Sachen würklich vorhergegangen.

* Der Herr von Meiern Tom. I. der Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte in der Vorrede giebt zur Ursache an, weil sich sogleich Leute gefunden, welche durch allerhand in die Welt ausgestreuete Schriften mit seltzamen Tituln, von Iudiciis Theologicis, Vehiculis, Visionibus, unter dem Schein eines vor die Erhaltung der nothleidenden Religion entzündeten Eifers, die wichtigsten Grund-Sätze des Westphälischen Friedens, vornehmlich ratione puncti vniuersalis et illimitatae Amnestiae, vt et Restitutionis, nec non perpetuae Alienationis et Cessionis Bonorum Ecclesiasticorum anzufechten, ja gar vorzugeben sich nicht gescheuet, es wäre mehrentheils solches nur aus der Ursache eingewilliget und blos permissiue dahin gestellet worden, weil man vi praesentium et metu maiorum impendentium majorum dazu bewogen worden wäre. Dadurch denn sehr viele, allermeist aber diejenige, welche aus dem Friedens-Schluß etwas zu fordern gehabt, in Sorgen gesetzt worden, daß man inskünftige, cessante necessitatis telo et grauioris mali periculo, die würkliche Vollstreckung des Restitutions-Werks, sonderlich ratione Casuum, sine speciali expressióne, sub generali Restitutionis regula et vniuersali termino comprehensorum, verzögern oder wohl ganz und gar zurückstellen möchte.

§. 3.

Es war indessen zu Münster, nach bereits verkündigten und ratificirten Frieden, von denen alda zu allerletzt noch übrig gewesenen Gesandten am 23. April 1649. ein *Conclusum* nomine totius Imperii gemacht worden, worinnen man von der in Instrumento P. Art. XVI. §. 13. beliebten Ordnung der Execution nicht wenig abgegangen, indem man davor gehalten, es solte bey denen damahl bevorgestandenen Executions-Tractaten nur allein der punctus Exauctorationis et Euacuationis berichtigt, hingegen der punctus Restitutionis ex Capite Amnestiae et Grauaminum durch die Kayserlichen Executions-Edicta, dann durch den arctiorem Modum Exequendi, und durch die denen Creyß-Ausschreib-Aemtern ertheilte Gewalt zum Stand gebracht werden; da doch in dem Friedens-Instrument wohlbedächtlich gesetzt gewesen war, daß, wann die Restitution ex capite Amnestiae et Grauaminum geschehen sey, sodann erst die Vestungen geräumet und die Völker abgedanket werden sollen.

§. 4.

Mit obigem Concluso waren sonderlich die Evangelischen Reichs-Stände gar nicht zufrieden. Sie wollten auch selbigem keine verbindliche Kraft beylegen, sondern wendeten dagegen ein: daß nach Auswechselung der Ratificationen aller Gesandten Vollmacht und Gewalt erloschen sey, auch dazumal nur noch etliche wenige Gesandschaften zu Münster zugegen gewesen wären, deren Principalen mehrentheils kein Interesse bey dem Restitutions-Punct gehabt, überhaupt aber ihnen nicht gebühret hätte, einen Schluß, zumahl ohne Vorbewust der beyden Cronen, die doch principaliores Pacisentes et Tractantes gewesen, einseitig zu fassen, welcher dem I. P. und dem darinnen enthaltenen ordini Executionis ganz zuwider sey. Hingegen wurde auf der andern Seite zur Entschuldigung angegeben, daß die Einquartierungs- und Verpflegungs-Last der fremden Völker die Stände und ihre Unterthanen weit härter, als der offenbahre Krieg mitnehme, daß man also diese unerträgliche Last, so bald es nur möglich sey, vom Halse zu schaffen suchen müste, und würden ja die übrigen Restituentes endlich noch vom Kayser und Reich allein, ohne Zuthun fremder und auswärtiger Hülfe, zu zwingen seyn, ihre Schuldigkeit, nach Maßgab des I. P. in Erfüllung zu setzen.

§. 5.

Die Schweden haben obiges Conclusum nie genehm halten wollen. Vielmehr hat der Pfalz-Graf Generalissimus sowohl bey der zu Ende des 1648ten Jahres vorgegangenen Pragerischen Handlung, als auch bey der zu Minden im Februario Anno 1649 angestellten Conferenz, nicht weniger bey seiner Ankunft zu Nürnberg behauptet: daß wie der Punctus Grauaminum et Amnestiae die vornehmste Ursache des geführten Krieges gewesen sey, und die Cron Schweden selbigen jederzeit als ihre eigene Sache betrachtet habe; also könte er solchen punctum von dem Exauctorations- und Euacuations-Werk, was man auch dagegen etwan einwenden wollte, keinesweges trennen, noch inuerso ordine Executionis in Instrumento Pacis praescripto, bemeldte Exauctoration und Euacuation eher ins Werk stellen lassen, bis sothaner Restitutions-Punct vorher oder doch zugleich seine vollständige Richtigkeit erlangt haben würde.

§. 6.

Nachdem nun das völlige Friedens-Executions-Werk auf die zu Prag unter den Generalitäten deswegen zu Ende des Jahres 1648 fruchtlos gepflogene Handlung nach Nürnberg gezogen wurde: so beschickten solchen Convent die mehresten Reichs-Stände. Es geschahe dieses aus eigenem Trieb, ohne das sie dazu von jemanden ordentlich convociret worden wären. Sonderlich bemüheten sich die Evangelischen Gesandten die vorgekommene Angelegenheiten in gehörige Deliberation zu nehmen, auch deswegen ordentliche Raths-Gänge, wie vorhin auf dem Friedens-Convent in Westphalen geschehen war, anzustellen. Es hielt aber lange Zeit sehr hart, bis es dahin gebracht werden konte. Die meisten Catholischen steiften sich auf das Münsterische Conclusum, (§. 3.) und wollten sich in keine weitere Handlung einlassen. Eben dieses ist die wahre Ursach gewesen, warum das Chur-Maynzische Directorium die von unterschiedlichen Ständen heftig urgirte Zusammentretung der dreyen Reichs-Collegien, zu Formirung eines rechten ordentlichen Corporis Imperii, so viele Wochen lang verzogen hat; wozu der Vorwand einer ermanglenden vorhergehenden Kayserlichen Conuocation, ingleichen gebührender Legitimation, auch genugsamer Instructionen, und anderer solennium requisitorum genommen wurde.

§. 7.

Da es nun auch endlich so weit kam, daß das Restitutions-Werk zugleich mit erörtert und vollzogen werden solte; so ereigneten sich circa *Formam et Modum agendi* ganz besondere Schwürigkeiten, und wurden dazu vielerley Arten vergebens vorgeschlagen. Die Catholischen trugen Bedenken, darein zu willigen, daß von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, in Gegenwart aller Stände oder deren Deputatorum, wie doch ehehin zu Osnabrück und Münster mit gutem Succeß geschehen war, diese Sache tractiret würde. So war ihnen auch nicht angenehm, daß man in jedem Creyß absonderlich zusammen treten und Vergleichungs-Handlungen, wie anfänglich im Schwäbischen Creyß geschehen war, pflegen wolte: Leztlich wurde der *Modus Deputationis* aus allen dreyen Reichs-*Collegiis*, als der bequemste, dergestalt erwehlet, daß zwey aus dem Churfürsten-Rath, nemlich Maynz und Brandenburg; Vier aus dem

dem Fürstlichen *Collegio*, nehmlich Bamberg und Costnitz, Brandenburg-Culmbach und Würtemberg; dann zwey aus dem Reichs-Städtischen Collegio, nehmlich Nürnberg und Uberlingen, mithin in allem Acht Stände des Reichs pari Religionis numero, zu Berichtigung des Restitutions Werks, deputirt seyn sollten. Selbige wurden die *Deputati ad Punctum Restitutionis* genennet und durch das *Conclusum Imperii d.* $\frac{13}{23}$ *Iun.* 1649 auctorisiret.

§. 8.

Solchergestalt war nunmehro festgestellt, was eigentlich das Obiectum Tractationis des gegenwärtigen Convents seyn sollte. Nehmlich 1) das *Exauctorations*- und *Euacuations*-Werk, oder, wie und welchergestalt gegen Bezahlung derer im Friedens-Schluß verwilligten Satisfactions-Gelder, die Völker allerseits abgedanket und aus Teutschland abgeführet, nicht weniger die eingenommenen Vestungen und Plätze evacuirt werden sollten. Sodann 2) wie nach einem jeden dasjenige, was ihm, kraft Frieden-Schlusses, ex capite *vel amnestiae vel grauaminum* gebührte, würklich geleistet und in der That restituirt werden möchte.

§. 9.

Bey dem ersten Membro waren sowohl die Franzosen, als auch vornehmlich die Schweden interessirt, welche ihre Völker nicht eher abdanken, noch von des Reichs Boden führen, auch keine Plätze und Vestungen eher räumen wollten, bis sie eine gewisse und hinlängliche Versicherung erlanget haben würden, daß die Zahlung der Ihnen versprochenen Fünff Millionen Reichs-Thaler gewiß erfolgen sollte. Die Franzosen aber nahmen die vornehmste Ursach, um ihre Völker zum Theil in Teutschland stehen zu lassen, daher, weil von den Spaniern die dem Churfürsten von Pfalz zuständige Vestung Frankenthal annoch mit Besatzung belegt wäre, und selbige Garnison daraus keinesweges weichen wollte, unter dem Vorwand, daß die Cron Spanien aus dem zwischen Teutschland und Frankreich getroffenen Frieden ausgeschlossen worden sey, folglich dieser Friede selbige Crone nichts angehe. Es war also dieser einige Platz der gröste Stein des Anstossens, welcher die Vollziehung des ganzen Friedens eine sehr lange Zeit aufgehalten, und dadurch dem teutschen Reich vielfältig mehr Schaden und Kosten verursacht hat, als der Plaz selbst an sich mit einander werth gewesen. Indem vermöge des gezogenen Calculi die fremden Völker alltäglich auf Ein hundert und zwanzig tausend Thaler den Reichs-Ständen gekostet, welcher Völker gänzliche Abführung blos um dieses einigen Plazes willen länger als Jahr und Tag verzogen wurde.

§. 10.

Um den ersten Punct (§. 8.) recht zu instruiren: so wurden von allerseits Theilen gleich anfänglich gewisse Listen oder *Designationes locorum* gegen einander extradirt, was nehmlich vor Plätze, auch binnen welcher Zeit, und auf was vor Termine geräumet werden sollten? Dabey vergasen die Schweden den Geld-Punct auch nicht. Wie es aber keine Möglichkeit war, mit einer so grosen Summa baaren Geldes, bey damaligen ganz erbärmlichen Zustand des teutschen Reichs, auf einmal aufzukommen: also vergliche man sich gewisser Zielfristen, dergestalt, daß aufs erste drey Millionen in dreyen Terminen, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tägen, baar erleget, dagegen allemahl eine gewisse Anzahl Regimenter abgedanket, auch gewisse Plätze evacuiret werden sollten. Darüber wurden drey besondere Listen oder Designationes verfertiget, und deswegen ein solenner Interims-Recess am $\frac{18}{28}$ Augusti 1649 zwischen dem Kayser und Reich einer, dann Schweden anderseits, errichtet wurde. In diesem geschahe zugleich wegen der übrigen beyden Millionen Satisfactions-Gelder das Versprechen, daß jene, von Zeit des dritten und letzten Euacuations-Termini angerechnet, innerhalb 6 Monathen, diese, die fünfte Million aber, von eben selbigem Termin innerhalb 12 Monathen bezahlet und vergüthet werden sollte.

§. 11.

Hingegen mit Frankreich, welches wegen Euacuation der Vestung Frankenthal hauptsächliche Schwürigkeiten machte, (§. 9.) wurde am 24. Sept. (4 Oct.) 1649. ein besonderer *Recess* von Seiten der Reichs-Stände dahin errichtet, daß die Vestung Ehrenbreitstein immittelst von dem Churfürsten zu Maynz in sequestrum genommen, alsdann auf die Frankenthalische Euacuation mit Macht gedrungen, und wenn solche nicht zu erhalten stünde, endlich Ehrenbreitstein mit Französischer Garnison belegt werden solte.

§. 12.

§. 12.

Damit aber inzwischen der wichtige *Restitutions-Punct* im Reiche nicht ins Stecken gerathen möchte: so geschahe davon in dem mit Schweden nur gedachter massen errichteten *Interims-Recess* zuförderst die nachdrückliche Versehung, daß unterdessen die Völker abgedankt, die Plätze evacuirt und die Satisfactions-Gelder bezahlt würden, die Casus liquidi ohnaufhältlich zur werkthätigen Execution und Restitution, allenfalls manu militari gebracht, die übrigen Fälle aber, welche propter multitudinem atque diuersitatem Casuum; difficultatem Probationum et distantiam Locorum in so kurzen Terminen nicht expedirt werden könten, von dato sothanen Interims-Recessus an, innerhalb den nechstfolgenden dreyen Monathen ebenfalls zur Richtigkeit befördert werden sollten.

§. 13.

Von Schwedischer Seite wurde im Monath Iulio 1749 eine Endliche Erklärung *in Puncto Amnestiae et Grauaminum*, nebst einer *Specificatione Restituendorum* ausgestellet. Die Haupt-Absicht gieng dahin, das ganze Restitutions-Werk mit dem Exauctorations- und Enacuations-Wesen dergestalt zu verbinden, daß beydes mit einander zum Stand gebracht werden möchte. Man besorgte, es möchten sonst viele restituendi zu dem Ihrigen, wie es seyn solte, nicht gelangen. Hingegen ein groser Theil der Reichs-Stände meynte solchen Restitutions-Punct, wegen seiner allzugrosen Weitläuftigkeit, bis auf die letzte zu verspahren, im Gegentheil zuvor die Abführung der fremden Kriegs-Völker zu treiben. Man berufte sich dabey auf die Erfahrung, daß durch die seitherige Handlung des Puncti Amnestiae et Grauaminum, vornehmlich wegen der eingekommenen ganz unterschiedenen Listen, das Hauptwerk mehr verhindert als befördert, auch darüber die Zeit verlohren, und fast kein einiger Fall zur Richtigkeit gebracht worden sey. Dannenhero suchte man es auf der andern Seite dahin einzuleiten, daß der Restitutions-Punct gänzlich von dem Exauctorations- und Euacuations-Werk abgesondert, und eines durch das andere nicht gehemmet werden sollte. Welcher Meynung vornehmlich die Kayserlichen Gesandten, nebst den Catholischen Reichs-Ständen durchgehends beypflichteten. Die Schweden hingegen, nebst vielen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen behaupteten das Widerspiel, und hielten davor, die Trennung solcher Materien würde den würklichen Effect des so theuer erworbenen Friedens merklich zurückstellen.

§. 14.

Allein eben dasjenige Collegium Deputatorum, welches zu Erreichung dieser Absicht angeordnet worden war, (§. 7.) muste die Ursache vieler Verhinderung seyn. Einige Evangelische Stände, welche zu ihrer Restitution nicht gelangen konnten, behaupteten: Es wäre selbiges Collegium Deputatorum eben um deswillen bey einer so grosen und unumschränkten Gewalt von den Catholischen zu erhalten gesucht worden, damit die Schweden desto weniger ihre Intention erreichen, auch die Restitutions-Fälle desto langsamer zum Stand gebracht, hingegen das ganze Negotium Restitutionis ex Capite Amnestiae et Grauaminum demselben absolute eingeräumet werden möchte. Zu solchem Ende wurde gleich nach aufgerichteten Präliminar-Recess der §. Und soll hierunter ꝛc. dahin ausgeleget, weil nach Inhalt desselben weder von der Römischen Kayserlichen Majestät, noch von jemand andern, denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt geschehen, vielweniger, was nach Inhalt des Frieden-Schlusses, Kayserlicher Edicten und Präliminar-Recessus exequirt und restituirt werden möchte, wieder aufgehoben, geändert und umgestossen werden solte ꝛc. daß dahero das Collegium Deputatorum ein solch Corpus oder Senatus sey, dergleichen, seit der Zeit des ehemaligen Reichs-Regiments, niemalen im Römischen Reich gewesen, weil desselben Concluſa keiner Censur noch Reformation im geringsten unterworffen wären.

§. 15.

Zwar wurde dagegen eingewendet, daß der Restitutions-Punct je und allewege der Cron Schweden vornehmstes Augenmerk bey dem ganzen Friedens-Geschäft gewesen sey, dergestalt, daß selbige Crone so gar ihre Satisfaction an Land und Leuten solchem nachgesetzt habe. Daher keinesweges nur zu vermuthen stehe, daß der Schwedische Generalissimus bey Verfertigung des Präliminar-Recessus eine andere Absicht gehabt habe, als dem Collegio Deputatorum blos eine auf das Instrumen-

tum Pacis, und die darinnen begriffene normam vniuersalem des termini a quo, ad regulas item speciales, absque vllis exceptionibus, vornehmlich nach dem bloſen facto possessionis, vſus, obſernantiae etc. reſtringirte und limitirte Gewalt zu ertheilen, wodurch denn allen Theilnehmenden ihre rechtmäßige und im Frieden-Schluß gegründete Einwendungen, gegen der Deputatorum Concluſa und Deciſiones, tacite vorbehalten worden wären. Allein die ſämtlichen Catholiſchen Stände, nebſt etlichen der A. C. Verwandten, ſuchten die unumſchränkte Gewalt des Collegii Deputatorum dadurch ſonderlich zu behaupten, weil die Glieder deſſelben mehrentheils den Tractaten zu Münſter und Oßnabrück ſelbſt beygewohnet hätten, folglich niemand beſſer, als dieſelben ſich im Stand befänden, das I. P. zu interpretiren, und was demſelben gemäß oder nicht gemäß ſey, zu beurtheilen.

§. 16.

Es kam auch ſo weit, daß mehrgemeldtes Collegium Deputatorum, auſſer dem Reſtitutions Punct, der ihm doch nur allein aufgetragen geweſen, noch mehr andere Materien in ſeine Cognition mit zu ziehen begunte. Wie mit der **Frankenthaliſchen** oder **Ehrenbreitſteiniſchen**, ingleichen mit der **Chur-Trieriſchen Sache**, nicht minder mit der **Militariſchen** *Satisfaction*, auch anderen Materien, welche die Status vt ſingulos concernirten, geſchahe. Welches andere hingegen dahin ausdeuten wollten, ob ſuchte man nur dadurch die übrige Geſandten verdrießlich zu machen, daß ſie gar von dem Convent hinweg gehen ſollten, mithin Summa rerum dem Collegio Deputatorum ganz allein in Händen verbleiben möchte. Man brachte zwey Monathe Auguſtus und September 1649 damit zu, die liquiden Reſtitutions-Caſus von den illiquiden zu ſepariren, und jene in drey Terminos einzutheilen, in welcher ein jeglicher Fall zur würklichen Execution gebracht werden ſollte. Man wollte aber nachgehends dem Collegio Deputatorum Schuld geben, daß ſolches nicht alſo darunter zu Werk gegangen ſey, wie es wohl nöthig geweſen wäre; indem verſchiedene Reſtitutions-Caſus, die in denen von Schwediſcher Seite extradirten Liſten enthalten wären, theils gar ausgelaſſen, theils in terminis generalibus, auch zum theil zweydeutig geſetzt und die mehreſten Caſus auf weit ausſehende Commiſſiones, mehr ad cognoſcendum als exequendum, hinaus geſtellet worden wären.

§. 17.

Endlich wurde in der Mitte des Octobr. beſagten Jahres das von dem Collegio Deputatorum per Maiora beliebte **Gutachten** auf die von **Schwediſcher Seite** vorher im Auguſt eingereichte **Endliche Erklärung**, *circa Punctum Reſtitutionis ex capite Amneſtiae et Grauaminum*, ausgeſtellet, und dem Schwediſchen Generaliſſimo inſinuiret: was nehmlich vor Caſus, und in welchen Terminen ſelbige zur Execution gebracht werden könnten und ſollten? dieweil aber Schwediſcher Seits wahrgenommen wurde, daß ſolches Gutachten in verſchiedenen Stücken von den Schwediſchen Reſtitutions-Liſten abweiche: ſo wollte der Schwediſche Generaliſſimus ſelbiges anders nicht genehm halten, als ſo fern es dem I. P. gemäß ſey. Er ließ auch eine ſchriftliche Ableinung dagegen auffetzen. Dieſe aber wollte von den Reichs-Deputirten nicht angenommen werden, in der Meynung, daß der Schwediſche Generaliſſimus nicht berechtiget wäre, ſich fernerweit in dieſe Reſtitutions-Sachen beſonders zu mengen, noch dem Collegio Deputatorum vorzuſchreiben, wie und welche Stände unter einander zu reſtituiren wären, als welches zu entſcheiden, nur beſagtem Collegio Deputatorum in dem Präliminar-Receß anheim gegeben worden ſey.

§. 18.

Hierüber entſtund dann eine heftige Bewegung: Es kam hierbey auf die Frage an: **Ob das** *Collegium Deputatorum* **in allen Dingen nach der Schwediſchen** *Intention*, **als nach einer Vorſchrift, ſich richten, oder ob es nicht vielmehr bey ſeinen gemachten** *Deciſis* **unabänderlich verbleiben ſolle?** Weil die Sache zur Weiterung ſich anließ: ſo wurde am 24. Octobr. in allen dreyen Reichs-Collegiis über die Frage Rath gehalten: **Ob es ſchlechterdings bey dem letztern Aufſatz und** *Concluſo* **der** *Deputatorum ad Punctum Reſtitutionis* **zu laſſen, oder in welchen Puncten, auch auf was vor Weiſe, fernere Handlung darüber anzutreten ſey?** Es fielen dabey zweyerley Bedenklichkeiten vor, nehmlich einer Seits, daß man durch gänzliche Ausſchlieſſung

sung der Schweden, von Beurtheil- und Reguli-rung der Restitutions-Fälle, in viele Weitläuftigkeiten verfallen dürfte, weil doch die Schweden, wie sie sich auch hatten verlauten lassen, eher nicht aus dem Reich gehen würden, bis vorher der Friede völlig nach ihrer Intention vollzogen sey. Hingegen stund man anderseits in Besorgnis, woferne man sich in fernere Handlung mit den Schweden einlassen wollte, daß alsdann die Kayserlichen Gesandten gleichfalls Monita einwenden, auch dasjenige, was bereits exequiret worden sey, in neue Untersuchung gezogen, folglich alles in Verwirrung gesetzet werden möchte. Dieses letztere veranlassete dahero den Schluß per Maiora, daß man es lieber bey dem letztern Concluso Deputatorum bewenden lassen, als neue Handlung darüber verstatten sollte.

§. 19.

Hiermit waren die Kayserlichen Gesandten ganz zufrieden und protestirten zugleich, daß sie wegen der Kayserlichen Erb-Lande, und darunter insonderheit der Stadt Eger halber, sich durchaus in keine weitere Handlung mit den Schweden einlassen würden. Dahingegen verursachte solcher Schluß dem Schwedischen Generalissimo desto mehrern Verdruß. Er wollte zur würklichen Euacuation und Exauctoration nicht eher schreiten, bis der Punctus Restitutionis ex Capite Amnestiae et Grauaminum seine völlige Richtigkeit würde erlanget haben. Hierüber wurden neue Tractaten vor die Hand genommen. Erstlich zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, vornehmlich wegen der Kayserlichen Erb-Lande, und der Stadt Eger, welche durch die Internunciatur des Chur-Cöllnischen Gesandtens, Grafens vom Fürstenberg, geführet, und endlich durch ein der Stadt Eger halber ertheiltes Attestat zu Ende gebracht wurde. Sodann aber zweytens zwischen dem Collegio Deputatorum und der Schwedischen Gesandtschaft, da die Deputati so weit nachgaben, daß die Differentien, welche sich in denen allerseits bishero in puncto Restitutionis gefertigten Listen befunden, zusammen gezogen und darüber conferiret wurde. Dieses geschahe durch eine *Sub-Deputation*, wozu Catholischen Theils Chur-Maynz und Chur-Bayern, Evangelischen Theils aber Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolffenbüttel ernennet waren. Diese sollten zwar, wie man es hernach auslegte, nur blos praeparatorie mit den Schweden handeln, deren Meynung über die Differenz-Puncten einziehen, im übrigen aber alles ad referendum annehmen und den Schluß dem ermeldten Collegio überlassen. Es geschahe aber, daß endlich die beyden Sub-Deputati Euangelici, nehmlich der Sachsen-Altenburgische von Thumshirn, und der Braunschweig-Wolffenbüttelische D. Heiland, mit Genehmhaltung der beyden Catholischen Sub-Deputirten, sich eines neuen Projects verglichen, welches in dem gesamten Reichs-Rath per Maiora approbirt und dem Schwedischen Generalissimo am 14. Dec. mit der Erklärung und Bitte übergeben wurde, daß, weil man nunmehro ex parte Deputatorum et Statuum über die Restitutions-Sachen in so weit gänzlich übereingekommen sey, die Exauctoration und Euacuation unverzüglich fortgestellet werden möchte.

§. 20.

Hingegen waren einige, wiewohl wenige, mit solchem neuen und endlichen Aufsatz gar nicht zufrieden, sondern wendeten vor, es wären darinnen einige Sachen, als die Schwäbische Zoll-Sache, die Holzheimische Sache, das Kaufbeyerische *Reseruat etc.* ganz übergangen, andere Puncte aber, als das Post-Wesen ꝛc. geändert und auf ein unsicheres hinausgesetzet, zum Theil auch die in dem Schwedischen Project geordnete Terminen verrücket, und vornehmlich zwey ganz widrige Clauseln eingerücket worden, nehmlich 1) daß bey allen und jeden Restitutions-Fällen die Erörterung der Quaestionis: An? vorhergehen, und 2) daß, woferne ja eine oder die andere Sache nicht so geschwind in den gesetzten Terminen solte erörtert und exequirt werden können, deshalber mit der Exauctoration und Euacuation nicht zurück gehalten, sondern dannoch, einen wie den andern Weg, damit fortgefahren werden möchte. Diese beyden Clauseln wurden um deswillen von einigen Gesandten vor sehr gefährlich angesehen, weil die erstere zu weitläuftigen Disputen Anlaß geben, die zweyte aber einem oder dem andern Restituendo die Frucht des Friedens gänzlich benehmen möchte, als welcher zu seiner Restitution nicht gelangen würde, wann die Schweden aus Teutschland gegangen wären. Und dieser Meynung, sonderlich, was die letztere Clausel betrift, pflichtete ebenfalls der Schwedische Generalissimus bey, der es denn auch durch seine

Auctorität dahin brachte, daß die Augspurgischen Confeßions-Verwandte Stände sich endlich seiner Meynung näherten, und des obgedachten gemeinsamen Schlusses ohngeachtet, wiederum von neuen über die Schwedischen Monita, von Puncten zu Puncten, in besonderen Conferenzien zu handeln begunten. Hierüber zerfielen sie aber mit ihren Catholischen Mit-Ständen, welche sich erklärten, daß sie es bey dem von den sämtlichen Deputirten vorhin gemachten und gehöriger Orten insinuirten Concluso, auch bey alle dem, was diese ferner gut befinden und schliessen würden, pure et simpliciter bewenden liessen. In welcher Meynung sie von den Kayserlichen Gesandten nachdrücklich unterstützet wurden. Denn diese verwarffen die von den Evangelischen mit den Schweden gepflogene letztere Handlung, als auf eine Trennung des Collegii Deputatorum hinaus lauffend, behaupteten hingegen die absolutam potestatem Collegii Deputatorum circa punctum Restitutionis, und sahen es vor eine Verletzung des Kayserlichen Respects an, wann den Schweden einige Censur gestattet werden sollte.

§. 21.

Zu Anfang des 1650. Jahres ward von Seiten der Kayserlichen Gesandschaft und der Catholischen Stände, durch einige Evangelische Gesandten, den Schweden unterschiedliche Temperamenta vorgeschlagen. Nehmlich, daß entweder vors erste der Schwedische Generalissimus die noch unerörterten Differentien und das ganze Restitutions-Werk den sämtlichen Reichs-Deputirten gleichsam per Modum Compromissi übergeben möchte; oder es sollte, vors zweyte, der ganze Restitutions-Punct mit allen Clauseln, oder doch wenigstens die Lista Restituendorum, aus dem Friedens-Executions-Haupt-Receß herausgelassen und in einen besondern Neben-Receß gebracht, in dem Haupt-Receß aber vermittelst einer besondern Clausulae Remissoriae sich darauf bezogen werden. Welche Clausula Remissoria nur allein von den Ständen, um die Reputation der Cron Schweden desto mehr zu schonen, unterschrieben werden sollte. Allein der Schwedische Generalissimus wollte sich weder zu einem noch dem andern Vorschlag verstehen. Denn ihm war als eine richtige Sache beygebracht worden: daß bereits die vornehmsten der Deputatorum Euangelicorum sich gegen die Kayserlichen und Catholischen Gesandten erklärt hätten: Es sollte je und allewege bey denen ehehin gemachten Conclusis Deputatorum ad P. Restitutionis sein Verbleiben haben; dahero das in Vorschlag gebrachte Compromiss weiter zu nichts dienen würde, als nur die vorigen Concluſa auf einmahl in effectu zu bestätigen, und dadurch den ganzen Restitutions-Punct den Schwedischen aus den Händen zu spielen; der Restitutions-Punct selbst aber könte darum mit Fug nicht aus dem Haupt-Receß gelassen, noch in einen Neben-Receß gebracht werden, weil selbiger eben der Haupt-Punct der gegenwärtigen Tractaten gewesen sey: Sollte denn nun die Lista Restituendorum nur allein davon abgesondert und in dem Haupt-Receß sich blos vermittelst einer Clausulae remissoriae darauf bezogen werden: so hätte man selbige Listam vorher erst genau einzusehen, damit sonderlich wegen der Ober-Pfälzischen Religions-Sache, auch in andere Wege, nichts wider das I. P. noch wider den Präliminar-Receß, hineingesetzt werden möchte, weil es sonst im widrigen Fall gleiche verbindliche Kraft hätte, als ob es im Receß selbst stünde. Gleichwohl suchte man die Clausuln unter den Ständen auf allen Fall zu präpariren, ob etwan die Schweden selbige annoch belieben möchten.

§. 22.

Es äuserte sich aber sogleich wiederum eine neue Schwürigkeit unter den Catholischen und Evangelischen, weil jene verlangten, es möchten diese das bishero so stark gestrittene Conclusum Deputatorum, zu desselben desto mehrern Beständigkeit, mit einer Unterschrift bestärken, weil sie sich ja ohne dieß jederzeit erbothen hätten, es bey selbigem schlechterdings zu lassen. Man hätte eben nicht Ursach, den Schweden etwas von solcher Unterschrift zu sagen, sondern es könnte das vollzogene Exemplar in der Stille bey dem Chur-Maynzischen Directorio hingelegt werden; und geschehe solche Unterschreibung nur zu dem Ende, damit die Restitutions-Sache doch wenigstens unter den Ständen ihre unveränderliche Richtigkeit behielte, es möchten gleich die Schweden in solches Conclusum willigen oder nicht. Die Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände aber hielten dieses vor eine sehr verfängliche Sache, zumahl, wann die Schweden etwas davon in Erfahrung bringen würden, welche daraus eine Falschheit und Hintergehung argwohnen, auch dahero das ganze Werk noch mehr schwer machen dürf-

dürften. So sey es auch nicht minder eine vergebene Sache, weil man sich doch erst über eine General-Clausul mit den Schweden verstehen müste, ehe der Haupt-Receß verfertiget werden könnte. Nicht zu gedenken, daß es sich keinesweges schicke, zwey einander zuwider lauffende Recessus zu vollziehen. Und hätte es bey den Evangelischen niemals eine andere als diese Meynung gehabt: daß es zwar bey dem oftgemeldten Concluso Deputatorum sein beständiges Verbleiben haben solte, jedoch anderer gestalt nicht, als so ferne die Schweden damit zufrieden, und selbiges Conclusum also ein Mittel seyn würde, aus der Sache zu gelangen.

§. 23.

Diese Bedenklichkeit wurde vor so gegründet erachtet, daß man Catholischer Seits nicht ferner auf der zugemutheten Unterschreibung bestund. Jedoch darauf beharrete man, daß oftgemeldtes Conclusum wenigstens Interims-weise versiegelt, und bey dem Reichs-Directorio deponirt, auch alle fernerweit vorgehende Handlungen, ehe dasselbe würklich unterschrieben wäre, unverfänglich seyn, und immittelst keine Commissiones ad exequendum weiter ausgefertigt werden sollten. Hierauf wurden die Conferenzien mit den Schweden von neuem angetreten und endlich so weit gebracht, daß der Schwedische Generalißimus wegen der annoch übrigen beyden Haupt-Puncten, darinnen man noch von einander entfernet war, nehmlich wegen der Ober-Pfälzischen Religions-Sache, und wegen der mehrgedachten Clausulae euacuatoriae, siue de non suspendenda executione, diesen Vorschlag sich gefallen ließ, daß die Sulzbachische Sache aus der Lista Restituendorum gar ausgelassen, und auf den nechsten Reichs-Tag zur allgemeinen Decision der Reichs-Stände remittirt werden sollte, salua tamen interim manente possessione des Churfürsten von Bayern: wegen der Clausulae Euacuatoriae aber wollte er, der Generalißimus sein mündliches Wort und Versprechen von sich geben, daß er in den dreyen bestimmten Terminen die Exauctoration und Euacuation nicht verzögern wollte, wenn gleich etwan der Restitutions-Punct nicht vollkommen in jeglichem Termino zur Execution gelangt seyn sollte. Allein die Kayserlichen und der Catholischen Stände Gesandten machten dagegen so viele Einwürfe, daß endlich der Schwedische Generalißimus gegen die Mitte des Monaths Januarii 1650. von Nürnberg mit grosem Unmuth hinweg und nach Onolzbach reisete. Und ob wohl hierauf mit den zurückgebliebenen Schwedischen Gesandten Oxenstiern und Erskein ferner über die Sache gehandelt wurde, so schiene es doch zu keinem Ausgang zu kommen, bis man endlich vernahm, wie der Schwedische Generalißimus die würkliche Anstalt vorgekehret habe, seine Völker in allen sieben Creysen zusammen zu ziehen, und die Restitutions-Puncten selbst auf diese Art in Richtigkeit zu setzen: dahero zu Vermeidung vieler daraus entstehenden Weiterung, endlich am 30. Jan. 1650. die Unterschrift der General-Clausularum von den Kayserlichen und Reichs-Ständischen Gesandten, ingleichen den Schweden, würklich geschahe, und dabey die zwey obgemelden Haupt-Differentien, nehmlich der Ober-Pfälzische Executions-Punct und die Clausula Executorialis, nach der Schweden Verlangen, mit Stillschweigen übergangen wurden.

§. 24.

Solchemnach griffen die ad Punctum Restitutionis aus allen dreyen Reichs-Collegiis verordnete Reichs-Deputirte das Werk hinwieder von neuem an, und verglichen sich zuförderst einiger Präliminar-Puncten wegen ihres Unterhalts und beharlichen beysammen bleibens, damit die etwan dunkel scheinende Restitutions-Fälle durch sie zur würklichen Execution befördert, mithin den fremden Cronen aller Vorwand benommen werden möchte, ihre Völker auf des Reichs Boden noch länger stehen zu lassen. Es hatte auch solches eine ziemlich gute Würkung, dannenhero man nicht weniger mit Frankreich wegen der Evacuations-Listen überein kam, und wegen der indessen von den Französischen Besatzungen ausgeübten Thätlichkeiten sich zu setzen trachtete. Das Collegium Deputatorum fuhr auch fort, die nöthigen Executions-Commißiones in die Creyse wider die Säumigen in puncto Restitutionis zu erkennen. Die übrigen Reichs-Ständischen Gesandten suchten auch die andern Puncte, sonderlich die Pommerische Executions-Sache, in Richtigkeit zu bringen.

§. 25.

Hiernechst stelleten die Schweden vor: woferne die Schwedischen Völker nach Proportion der erfolgenden Zahlung der versprochenen Satisfactions-

tions-Gelder abgedankt, oder aus Teutschland geführet werden solten, daß alsdann die zuletzt noch übrig bleibende wenige Regimenter in dem Stand und von der Kraft nicht seyn würden, den Rückstand solcher Gelder herbey zu treiben, sondern daß selbige vielmehr selbst der Gefahr einer Ueberwältigung und der Besorgniß ohnentgeltlich ausgesagt zu werden, unterworfen seyn dürften. Andern Theils aber hätte die Cron Schweden auf den letzten Feldzug viele Tonnen Goldes gewendet, davor ihnen dann eine besondere Ersetzung gebühre. Der Schwedische Generalissimus forderte daher eine Real-Assecuration vom teutschen Reich. Diese solte anfänglich darinne bestehen, daß in einem jeden derer zu Bezahlung der Schwedischen Satisfactions-Gelder ausgesetzten sieben Reichs-Creysen ein wichtiger und fester Platz mit einer starken Besatzung belegt, und ihnen bis zuletzt verbleiben solle. Weil aber dieses Verlangen unzähligen Schwürigkeiten unterworfen war: so forderte der Generalissimus nur einen oder etliche vornehme Oerter, zur Versicherung in Besitz zu behalten. Anfänglich kam die Reichs-Stadt Schweinfurt in Vorschlag, nachgehends Erfurt oder Leipzig, bis endlich die im Hochstift Münster gelegene Vestung Vechte darzu erwehlet ward. Und wegen des andern Puncts musten die Reichs-Stände den Schweden annoch fünf Römer-Monathe, welche man auf zweymahl hundert tausend Thaler setzte, über die fünf Millionen Thaler Satisfactions-Gelder, verwilligen, ohne dabey die noch immer fortwährende Einquartierungs- und Verpflegungs-Kosten der Schwedischen Armee zu rechnen, die nach dem gezogenen Calculo täglich auf ein hundert und zwanzig tausend Reichs-Thaler sich beliefen.

§. 26.

Diese den Schweden geschehene neue Zulage erweckte bey den Franzosen heftigen Unwillen: dannenhero sie desto eyfriger auf der Ehrenbreitsteinischen *Sequestration* beharreten. (§. 9. 11.) Allein der Kayser wolte den desfalls von den Reichs-Ständen, wiewohl mit Vorbehalt der Kayserlichen Einwilligung, mit den Franzosen getroffenen Receß nicht genehm halten. Und die Stände entschuldigten sich jetzt damit, daß der Receß nicht pure, sondern sub conditione Consensus Caesarei, mit ihnen getroffen sey, welche Bedingung zu erfüllen, in ihren Mächten nicht stünde. Dahero folgends über diesen Punct noch viele weitläuftige Handlungen, die endlich auf eine neue Geld-Bewilligung hinaus liefen, gepflogen wurden.

§. 27.

Mittlerzeit säumete man gleichfalls nicht, in der Haupt-Sache, nehmlich in dem Restitutions-Werk alles zum Stande zu bringen, und insonderheit die Restitutions-Listen in Richtigkeit zu setzen. Diese waren von zweyerley Gattung. Die erste empfieng, nach langen und beschwerlichen Disputiren, den Titul: *Designatio Restituendorum in tribus terminis* vermög des *Praeliminar-* und Haupt-*Recessus* mit *Lit. A.* bezeichnet. Der zweyten Listae wurde diese Ueberschrift beygeleget: *Designatio* oder *Specificatio Restituendorum in tribus mensibus*, so in dem Haupt-Receß §. Was dann die übrigen Sachen ꝛc. bedeutet. Was vor Weitläuftigkeit nur allein über die Benennung solcher Listen gemacht worden, ob man nehmlich das Wort: *Designatio*, oder *Specificatio*, gebrauchen solle? ist nicht zu sagen. An sich selbst aber hatte die Sache freylich etwas zu bedeuten, und war nicht wenig daran gelegen, ob ein Restituendus seinen Nahmen in der Designation in tribus terminis, oder in der Designation in tribus mensibus zu lesen bekam. Denn diejenigen, welche ihre Restitution ex capite vel Amnestiae vel Grauaminum, dem Frieden-Schluß zu Folge, erlangen sollten und in die erste Designationem trium terminorum gesetzt waren, die hatten den grosen Vortheil davon, daß sie auf ihre Restitution sichern Staat machen konnten, weil es hier gleichsam Zug vor Zug gieng, mithin, wenn die Restitution auf der einen Seite nicht geschahe, sogleich auf der andern Seite das Abdanken der Völker und Räumung der Plätze auch ins Stecken gerieh. Hingegen diejenigen, welche in die zweyte Liste kamen, die hatten noch verschiedene Schwürigkeiten zu heben. Denn sie musten erst von dem Collegio Deputatorum den Ausschlag binnen den drey Monathen, welche als ein Terminus praeclusiuus ad decisionem Casuum illiquidorum gesetzt worden waren, annoch erwarten: ob nehmlich dieser höchste Gerichts-Hof den Casum vor Restitutions-mäßig erachten wolle oder nicht? Wer aber von hohen

und

und niedern, un- oder mittelbahren Ständen in obgedachten beyden Restitutions-Listen nahmentlich nicht mit begriffen worden ist, sich auch dazumahl bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, und zwar noch ante primum Exauctorationis et Euacuationis Terminum, nicht angemeldet hat, der ist unter die Restituendos ex Pace Westphalica nicht zu rechnen, und kan auch heutiges Tages aus diesem Grunde nichts weiter mit Fug fordern, er gehöre gleich zu welchem Theile er wolle.

§. 28.

Indessen machte der **Frankenthalische Temperaments-Punct**, wie man ihn nennte, annoch viel zu schaffen; indem mehr als ein Theil dabey interessirt war. Von dem Kayser forderten alle Theile, er solte die Spanier aus Frankenthal fortschaffen, und diesen wichtigen Ort dem Churfürsten von Pfalz einräumen, weil im I. P. die Worte stünden: *Auctoritate Caesarea effectum iri*; und ohne diesen Platz Chur-Pfalz pro plenarie restituta nicht gehalten werden könne. **Schweden** sagte, es müsse Pfalz zur Friedens-Schlußmäßigen Restitution verhelfen. **Frankreich** beschwerte sich über die beständigen Feindseligkeiten der Spanier in Frankenthal, und daß Elsaß in beständiger Unsicherheit schwebete, so lange die Spanier nicht aus solchem Platz fortgeschaft wären. **Spanien** hingegen sagte, man habe ihn aus dem Frieden ausgeschlossen, solcher gienge ihn also nichts an, hätte auch noch grose Unkosten wegen des Pfälzischen Krieges zu fordern. **Chur-Pfalz** verzögerte deshalb die benöthigte Cession und Renunciation auf die an das Haus Bayern transferirte Chur- und Ober-Pfalz auszustellen. **Chur-Bayern** nahm daher Anstand, die Kayserlichen Obligationes zurück zu geben, und auf die an das Land ob der Ens erlangte Pfandschaft zu renunciiren. Endlich führten die gesammte **Reichs-Stände** eine allgemeine Klage, daß um dieses einigen Platzes willen der ganze Friedens-Schluß gleichsam ins Stecken gerathen, und die fremden Armeen ihnen in ihren Landen bleiben solten.

§. 29.

Bey den vielen deshalb gethanen Vorschlägen fand endlich der Kayserliche Gesandte **Volmar** noch einen Ausweg. Denn wiewohl er anfänglich selbst die Worte: *Auctoritate Caesarea effectum iri*, also verstanden, daß der Kayser allein plenariam restitutionem von Chur-Pfalz bewürken wolle, daher man so gar Kayserlicher Seits anfangs dem Churfürsten einen Ort von den Kayserlichen Erb-Landen, und zwar Groß-Glogau zum Interims-Aequiualent einräumen wollte: so fand er doch nach genauerer Einsicht, daß unter angeführten Worten die Reichs-Stände implicite mit begriffen wären, dann, sagte er, was hätten Ihro Kayserliche Majestät vor eine Autorität, wann sie keine Stände hätten? Machte daher den Reichs-Ständtischen Gesandten die Sache so begreiflich, daß sie von seinem Vorgeben sich überzeugt zu seyn erachteten. Weil also der Kayser in die Sequestration der Vestung Ehrenbreitstein nicht willigen wollte: so schlug man vor, daß Frankreich Heilbronn oder Landau besetzen, Chur-Pfalz die Vestung Bennfeld mit einer Garnison, welche aus des Reichs Mittel zu unterhalten sey, belegen, und demselben überdies vom Kayser, wegen der abgehenden Cammer-Gefälle der Stadt und Amts Frankenthal, 2000. Rthlr. monathlich bezahlet werden solte; und bewilligten die Reichs-Stände zum Unterhalt der Garnison überhaupt 45000. Rthlr. Allein dieser Vorschlag ward nicht also angenommen. Doch verglichen sich endlich die **Kayserlichen Gesandten** mit den **Schweden** durch einen am 9. (19.) Junii 1650. vollzogenen Receß dahin: daß 1) Chur-Pfalz die Stadt und Vestung Heilbronn so lange mit eigener Garnison belegt halten solle, bis die Spanier aus Frankenthal gewichen seyn würden; 2) daß solche Garnison von den beyden Creysen Franken und Schwaben monathlich mit 8000. Rthlr. unterhalten; hingegen 3) die Spanische Besatzung in Frankenthal von den übrigen Creysen, sonderlich dem Ober-Rheinischen verpflegt werden sollte; dann wollten 4) Ihro Kayserliche Majestät dem Churfürsten vor die abgehenden Frankenthalischen Cammer-Gefälle monathlich 3000. Thaler zahlen. Worein endlich die Reichs-Stände, jedoch mit Wiederhohlung ihres Conclusi vom 28. May (7. Jun.) cj. a. willigten, daß sie nehmlich zu einem mehrern, als zu 45000. Rthlr. dabey nicht verbunden seyn wolten,

§. 30.

Als die **Franzoſen** davon Nachricht erlangt hatten, proteſtirten ſie inſonderheit wider den Punct, daß die Reichs-Stände zur Verpflegung der Spaniſchen Garniſon zu Frankenthal contribuiren wollten, weil es wider den Friedens-Schluß laufe, den Feinden der Crone Frankreich, worunter Spanien mit gehöre, Hülfe zu leiſten. Sie verlangten dahero ſehr eifrig, daß die Reichs-Stände eine Special-Garantie leiſten ſollten, weil ſie die Franzoſen ſonſten ein ſpeciale pignus pro aſſecuratione Pacis haben müſten, wenn gleich Bennfeld, dem Frieden-Schluß gemäß, demoliret würde. **Die teutſchen Stände** aber ſtellten mit triftigen Gründen dagegen vor, daß ſie durch das Friedens-Inſtrument zu nichts mehrers, als zu einer General-Garantie, um Ruhe und Friede zu erhalten, verbunden wären. Und eben dieſe General-Garantie wollten ſie der Crone Frankreich jedesmahl getreulich leiſten, wenn ſie nur erſt durch die würkliche Friedens-Execution, auch durch die Abführung der Trouppen und Räumung der Plätze, in Stand wieder geſtellt worden wären, nach Anleitung der Reichs-Conſtitutionen, ſich in gehörige Verfaſſung ſetzen zu können. Welches endlich die Franzoſen begriffen und von der Special-Garantie abſtunden. Dieweil nun ſolchergeſtalt alle Puncte des Friedens-Executions-Haupt-Receſſus mit den Schweden in Richtigkeit geſetzt waren: ſo ſchritte man endlich zu deſſen Vollziehung und würklicher Unterſchrift, welche Sonntags den 16. Jun. 1650. mit vielen Ceremonien und Solennitäten auf der Reichs-Veſten oder Burg zu Nürnberg geſchahe.

§. 31.

Vorher aber hatte man noch eine groſe Schwürigkeit heben müſſen. Denn die Franzoſen vermochten den Schwediſchen Generaliſſimum dahin, daß er ſolche Unterſchrift zu thun Anſtand nahm, bis vorher der Punct wegen der vier Wald-Städte mit ihnen in Richtigkeit würde gebracht worden ſeyn. Hiermit hatte es kürzlich dieſe Bewandniß. Bey dem Friedens-Congreß zu Münſter hatten die Reichs-Stände eine ſchriftliche Verſicherung der Cron Frankreich, ſub dato den 15. Octobr. 1648. wegen der Spaniſchen Ceßion über Elſaß und den Sundgau ausgeſtellt, worinnen unter andern dieſe Worte ſtunden: Praeterea declarant dicti Electorum, Principum et Statuum Legati, etiamſi in Inſtrumento Pacis conuentum ſit, vt Quatuor Ciuitates reſtituantur dominis Archiducibus, modo et tempore, in articulo Executionis praeſcripto, et tres Milliones librarum Turonenſium ipſis ſoluantur, quod nihilominus propter defectum Ceſſionis Hiſpanicae debeat ſuſpendi reſtitutio dictarum Ciuitatum Sylueſtrium et ſolutio dictorum trium Millionum, donec dicta Ceſſio Hiſpanica in authentica forma a dominis Caeſareanis exhibeatur, et dicto Legato Gallico tradatur, quod cum factum fuerit, Rex Chriſtianiſſimus tenebitur absque mora tam ad ſolutionem praedictam, quam reſtitutionem Ciuitatum. Es waren aber die Kayſerlichen Geſandten hiermit gar nicht zufrieden, ſondern der Legat Volmar, als Erz-Herzoglicher Inſpruckiſcher Geſandter, proteſtirte vielmehr dagegen. Allein da es im Monath Dec. 1648. zu Auswechslung der Friedens-Ratificationen kommen ſollte, nahm der Franzöſiſche Ambaſſadeur Servient Anſtand, ſolche Auswechslung zu thun, bis zuvor nebſt andern Puncten, eine Special-Garantie wegen der Spaniſchen Ceſſion über Elſaß, ingleichen wegen Euacuation der Feſtung Frankenthal, von den Reichs-Ständen würde errichtet worden ſeyn. Endlich ward auch die Special-Garantie würklich ausgefertigt und dem Franzöſiſchen Geſandten übergeben. In ſelbiger war nun ebenfalls eine Clauſul wegen Retention der vier Wald-Städte und wegen der 3. Millionen Livres, bis auf den Erfolg der Spaniſchen Ceſſion über Elſaß, mit eingerücket, welche im folgenden Monath Januario 1649. ehe die Friedens-Ratificationes ausgewechſelt wurden, neue Schwürigkeiten veranlaſſete, bis endlich die Kayſerlichen Geſandten auf gewiſſe maſſe darein willigten. Bey dem gegenwärtigen Executions-Convent zu Nürnberg nun beruften ſich die Franzoſen mehrmahlen auf ſolche Special-Garantie, und da es zur würklichen Unterſchrift des Haupt-Receſſes kommen ſollte, proteſtirten ſie dagegen. Doch nach vieler angewandten Mühe erfolgte endlich die Unterſchrift an dem beſtimmten Tage, hingegen compromittirten die Kayſerlichen und Franzoſen in die Reichs-Stände, als Arbitros Compromiſſarios, dieſen Punct ungeſäumt durch ein ordentliches Laudum zu entſcheiden. Worinnen der ſchlaue *Volmar* ſo vorſichtig gieng, daß er erſt ver-

versichert seyn wollte, es sollte der Spruch vor Ihro Kayserliche Majestät gewis ausfallen. Das Compromiss-Urtheil fiel auch wider die Franzosen aus, worüber diese zwar ziemlich unruhig wurden, doch am Ende sich solches gefallen liessen, und den Haupt-Receß ihrer Seits gleichfalls vollzogen.

§. 32.

Ob nun wohl der Schwedische *Generalissimus*, Pfalzgraf *Carl Gustav*, hierauf in weniger Zeit von Nürnberg seinen Abzug nahm: so ereigneten sich doch viele Dinge, wodurch die völlige Auseinandergehung dieses Conyents noch über ein halb Jahr lang hinterstellig gemacht wurde. Sonderlich machte die Pfalz-Sulzbachische Sache viele Beschwerung. Da es hauptsächlich darauf ankam, ob den Inwohnern der Ober-Pfalz die Restitutio Sacrorum et in Ecclesiasticis, nach Maasgab des Anni Decretorii 1624. auch wider ihren Willen wiederfahren könne? dann in nurbesagtem Jahr war die Ober-Pfalz noch gänzlich der A. C. zugethan, und nahm die Religions-Veränderung in selbigem Land allererst Anno 1627. ihren Anfang, da nach und nach so viele Familien das Catholische Glaubens-Bekänntniß annahmen, daß endlich, nach dem Schluß des Westphälischen Friedens, behauptet werden wollte, es wären fast alle Einwohner der Catholischen Religion beygethan, welche solche Religion weder zu verändern, noch um des Anni Decretorii willen ihre Häuser und Güther zu verlassen, oder aus dem Land zu weichen, gewilliget wären. Man könne also diesen Leuten das beneficium Restitutionis ex capite Grauaminum Ecclesiasticorum, da sie sich selbst nicht pro Grauatis erachteten, keinesweges wider ihren Willen aufdringen, noch um etlicher Familien willen eine General-Reformation der Religion im ganzen Land vornehmen. Endlich im Monath Julio 1651. endigte sich diese grose Versammlung, welche den wichtigsten Friedens-Schluß, der in der Welt jemahl gestiftet worden ist, seine Vollziehung gegeben hatte.

§. 33.

Die ausführliche mit Acten belegte Historie dieser Nürnbergischen Executions-Recesse findet man in dem Werk betitult: *Acta Pacis Executionis publica* oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte, in denen enthalten, wie und welchergestalt die würkliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl *in Puncto Exauctorationis Militiae* und *Euacuationis Locorum*, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen *puncto Restitutionis ex Capite Amnestiae et Grauaminum*, geschehen ist, in einer ausführlichen histor. Erzehlung, mit beygefügten authentrischen Urkunden vorgetragen von Johann Gottfried von Meiern. Hannover und Tübingen 1736. 1737. Vol. II. in Fol. Ausser diesem vollständigen Werk ist die Anzahl der Authorum, welche ad Executionem Pacis Westphalicae können gerechnet werden, sehr gering, wie der Catalogus davon in Hofmanns Biblioth. Iur. Publ. n. 1776-1786. zeiget.

Obedientiae Legationes.

Obedientiae Legationes sind die Gesandtschaften, welche der Kayser, nach angetretener Regierung, nach Rom zu schicken pfleget, um dem Pabst ihre Ergebenheit zu bezeugen und ihn des Kayserlichen Schutzes zu versichern. * Vid. C. G. Buderi Liber singularis de Legationibus Obedientiae Romam missis. Ienae 4. et in opusculis. *

* S. den Titul: Pabst §. 8.

Ober-Acht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Alle Reichs-Stände, Böhmen nicht ausgenommen, können in die Ober-Acht erkläret werden. §. 3. Ein Aechter ist melioris conditionis, als ein Reichs-Feind. §. 4. Ceremonien bey der Achts-Erklärung. §. 5. Alte und neue Formul der Achts-Erklärung. §. 6. Schluß-Anmerkung.

§. 1.

Ober-Acht est poena Lege Imp. publica stabilita, qua immediati aeque ac mediati, si hostilia contra Imperatorem, Imperium aut Constatum exerceant, communi ciuitate exclusi, hostes, consensu omnium Imperii Ordinum iudicantur, et terris, iuribus, ac priuilegiis exuuntur. * Es ist das letzte Decret, welches sogleich die Strafen nach sich ziehet: und in so weit von der Acht unterschieden; wiewohl doch beyde zusam-

zusammen durch eine einzige Handlung zu geschehen pflegen. (Acht)

* Ludew. Bernhard von Zech de Proscriptione Statuum Imp. R. G. §. IV.

§. 2.

Daß alle Reichs-Stände in die Acht und Ober-Acht können erkläret werden, ist bereits unter dem Titul: Acht ausgeführet worden. Nur in Ansehung der Cron Böhmen suchen Jordan de Archipincernatu Bohem. p. 144. und Neumann a Buchholz in Not. ad Schwederum p. 19. eine Ausnahme zu machen, als welche behaupten, der König könne nur als Hostis extraneus angesehen werden, wenn er den Kayser und das Reich beleidiget habe. Allein der Hr. Hofrath Glafey ist in den pragmatischen Geschichten der Cron Böhmen Cap. XXXII. Thes. I. anderer Meynung.* Er hält nicht davor, daß Jordan der Cron Böhmen einen grosen Vortheil zuwege bringe, wenn er sie nur in favorabilibus, nicht aber in odiosis des Land-Friedens theilhaftig mache.

* Welches auch der Freyherr von Zech l. c. §. XV. annimmt.

§. 3.

Der Herr Hofrath zeiget anbey, daß ein Aechter melioris conditionis sey, als ein bloser Feind des Reichs, wobey er aber dieses zum voraus setzet, daß man einen mächtigen Stand des Reichs niemals eher in die Reichs-Acht erklären werde, als bis man seiner so weit mächtig worden, daß man ihm den Degen aus der Hand gedreht, welches auch prudentiae sey. Anderer gestalt die Reichs-Acht bey einem mit einer ansehnlichen Armee, welcher den Vortheil der Waffen in Händen hat, versehenen Stand zum Gespötte werden dürfte. Das dem Aechter abgenommene Land müsse vermöge des Land-Friedens und der Capitulation nach seinem Tode dessen Kindern und Anverwandten gegeben werden, die von einem Feind eroberten Lande aber können dessen Kinder und Agnaten nicht zurück fordern. Eben deswegen muß eines Aechters erobertes Land leidlich gehalten werden, damit nicht den Successoribus eines solchen Aechters ein ganz leeres Nest wieder gegeben werde, wie denn die Agnaten und Successores solches gar öfters mit gar gutem Nutzen anzuführen gewust. Dahingegen eines Feindes erobertes Land sich an weiter nichts, als an die blose Gnade des Ueberwinders halten kan, und nur die bloßen Iura Gentium zum Schutze hat, welche ein überwundenes Land, sonderlich wenn man es nicht zu behaupten vermeynet, dergestalt auszusaugen verstatten, daß der Feind weiter damit uns nicht schaden kan. Bey einem Aechter hat das Reich niemals, es mag victorisiren oder nicht, etwas zu gewinnen, sondern mehrentheils zu verliehren, weil eines solchen Aechters Lande ruiniret werden und dem Reich eine Reichs-Provinz entkräftet wird. Dahingegen das Reich, wann es mit einem Feinde kriegt, falls es Meister wird, etwas gewinnen, zum wenigsten den Krieg ins Feindes Land, und von des Feindes Geld führen kan, dahingegen in Achts-Sachen der Krieg allemal auf teutschen Boden und vom teutschen Gelde geführet wird. Es hält auch viel schwerer einen Stand in die Reichs-Acht zu bringen, als eine auswärtige Potenz zum Reichs-Feind zu declariren, angesehen die Stände, deren Vota die Aechter paßiren müssen, an die Achts-Erklärung der üblen Consequenzien und des Vorwurfs halben, den sie bey auswärtigen Cronen in der Controvers, wegen ihrer gerühmten Souverainete und Hoheit leiden müssen, nicht eher wollen, als bis sie nicht anders können. Wenn eine auswärtige und im Land-Frieden nicht begriffene Crone einem Reichs-Stand was thut, mag er sich selbst helfen, so gut er kan, und mit derselben seine Sachen durch die Waffen ausmachen, dahingegen ein in dem Land-Frieden mit begriffener in solchem Fall beym Reiche erst verklaget werden muß, da es denn mit der Satisfaction viel langsamer hergeht. Daß also ein mächtiger Reichs-Stand seine geringen Benachbarten viel friedlicher, ruhiger und mit viel weniger Gefahr drucken kan, ehe auf ihn losgeschlagen wird, als eine auswärtige Crone. Ein überwundener Aechter erlangt viel eher Restitution und Aussöhnung, als ein conquetirter und überwundener Feind, weil der Kayser und das Reich jenes Land doch seinen Agnaten und Lehns-Folgern ausliefern müssen, dieses Land aber beständig behalten können, welches die Restitution viel schwerer macht. Wenn ein Kayser einen in die Reichs-Acht erklären will, hat er vielmehr zu beobachten, als wenn einer zum Reichs-Feind soll erkläret werden. Will man einwenden, daß darinnen ein groser Unterschied zwischen einem Aechter und Reichs-Feind sey, daß ein gefangener Aechter am Leben gestrafet werden könne, ein gefangener Feind aber nicht: so ist dieser Satz noch nicht ausgemacht,

macht, auch mit einem mächtigen Reichs-Stand niemals geschehen. So viel findet sich wohl, daß die Aechter in dem Gefängnis sterben müssen, wie wir an Herzog Johann Friedrich dem Mittlern von Sachsen sehen; allein dasselbe muß ein gefangener Feind sich auch gefallen lassen. Daß der Aechter Vogel-frey gemacht wird, und niemand an ihm sich soll verfreveln können, dasselbe findet sich, wenn man den eigentlichen Verstand der Sache ansiehet, bey einem Reichs-Feinde ebenfalls, massen denselben vor der Faust eben so gut tödten kan, wer da will, als einen Aechter.

§. 4.

Die Achts-Erklärung pfleget mit vielen Ceremonien zu geschehen. In dem R. A. 1576 heist es: „Damit dann solche Kayserliche Erklärungen in die Acht, bey jedermann desto mehr Ansehen, und Abschreckens mache, so ordnen und wollen wir, daß in solchem Fall alle Präsidenten und Beysitzer im Gericht zugegen seyn, auch von dannen hinaus an gewöhnlichen Ort, unterm freyen Himmel, zu Publicirung der Acht, sämtlich erscheinen sollen„ Von dieser Mode, daß man die Achts-Erklärung unter freyem Himmel und in freyer Luft gehalten, scheint hergekommen zu seyn, daß man die Geächteten von den Vögeln, welche man unter freyem Himmel beständig vor Augen gehabt, Vogel-Frey genennet, und die Lehn-Briefe zerrissen, in die freye Luft zerstreuet, welches letztere bey Achts-Erklärungen annoch gebräuchlich ist. Denn da wurde bey der unter Kayfers Iosephi Regierung geschehener Achts-Erklärung des Churfürsten von Bayern das Gerichte zwar auf der Burg zu Wien, in dem Zimmer, in welchem Kayserl. Majestät auf einem Throne sassen, gehegt, die Bayerischen Lehn-Briefe aber zerrissen, in die freye Luft zum Fenster hinaus gestreuet.

§. 5.

Erschrecklich lautet die ehedem üblich gewesene Achts-Formul, da es unter andern heist: „Wir theilen deine Würthin zu einer wissenhaften Wittwen, und deine Kinder zu ehehaftigen Wayfen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehen rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Lüften und den Fischen in den Wassern, wir erlauben dich auch männiglich auf allen Strassen, und wo ein jeglich Mann Fried und Glaith hat, da solt du keines haben, und wir weisen dich die vier Strafen der Welt, in dem Namen des Teufels.„ * Heut zu Tage wird diese Formul gemäßigter und ohngefehr also abgefaßt. „Nachdem Beklagter dem Land-Frieden, aus Ursachen, zuwider gehandelt, derohalben denunciren und erklären wir denselben, als offenbahren Aechter, in der Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs Acht, setzen ihn aus dem Frieden in den Unfrieden und erlauben seinen Leib, Haab und Güther, jedermänniglich, von Rechts wegen.

* Nehmlich an dem Kampf-Gericht des Land-Gerichts zu Franken, bey dem Goldast Tom. I. der Reichs-Satzungen p. 238.

§. 6.

Die **Geistlichen** sind von der Reichs-Acht frey. (Acht §. 12.) Solte ein Evangelischer Bischof oder postulirter Prälat was Bannwürdiges verwürket haben: so meynen zwar einige, daß er, gleich den weltlichen Ständen, in die Acht und Ober-Acht verurtheilet werden könne, weil die Päbstliche Jurisdiction durch die Reichs-Gesetze so gut als aufgehoben sey. Allein **Henniges** ad Instr. P. p. 1705. saget, daß die Evangelischen nicht deterioris conditionis seyn könten, als die Catholischen Geistlichen. Es heise vielmehr in I. P. Art. V. §. 1. Vt quod vni parti iustum est, alteri quoque iustum sit. Uebrigens ist bey dem ganzen Achts-Proceß zu merken, daß ausser dem *statu hostilitatis*, wohin das Instrumentum Pacis sein Absehen hat, zum würklichen Reichs-Bann nicht geschritten werden könne.*

* Europäischer Herold. p. 918.

Ober-Hof-Marschall.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Dessen Gerichtsbarkeit in den ältern Zeiten. §. 3. Ueber welche Personen sich diese erstrecket. §. 4. In welchen Sachen. §. 5. Wenn solche statt hat.

§. 1.

Der Ober-Hof-Marschall ist einer von den vornehmsten Hof-Bedienten,* welcher die Aufsicht über den ganzen Hof hat.** * In

* In der Chur-Sächsischen Rang-Ordnung 1716. in den *Elect. I. P.* Tom. X. p. 506. hat der Ober-Hof-Marschall die erste Stelle noch vor den General-Feld-Marschall.

** Worinnen eigentlich dessen Dienste bestehen, ersiehet man aus der Bestallung, davon ein Exempel in des Herrn von Seckendorfs teutschen Fürsten-Staat p. m. 742-759. zu finden. Er hat die Haus-Marschalle, Hof-Meister und Haus-Voigte unter sich. An andern Höfen ist nur ein Hof-Marschall. Man sehe anbey den Titul: Hof-Marschall.

§. 2.

Die Aufsicht des Ober-Hof-Marschalls ist zum Theil mit einer gewissen Gerichtsbarkeit verbunden, welche aber an einem Hofe weitläuftiger ist, als an dem andern. Wo ein Hof-Marschall-Amt, welches auch das Hof-Amt oder Hof-Gericht genennet wird, bestellet ist, stehet es unter ihm. Diese Gerichtsbarkeit gründet sich auf die Person des Fürsten, welcher keinem Gericht unterworfen ist, mithin auch dessen Bediente davon eximiret seyn müssen. Wir finden davon schon Spuren in den ältern Zeiten. Also heist es in einer Urkund Herzog **Albrechts von Braunschweig** vom Jahr 1296. * Post si aliqua materia dissensionis est inter burgenses, ministeriales et vasallos - - statuendum duximus intra muros Brunesvich nostrum Marschalcum, qui cuilibet petenti de nostris ministerialibus plenam iustitiam administrabit.

* Rethmeyer Braunschweig-Lüneburgische Chron. p. 592.

§. 3.

Wiewohl nun des Ober-Hof-Marschalls Aufsicht über alle hohe und niedere Hof-Bediente sich erstrecket: so stehen doch nur diese unter seiner Gerichtsbarkeit, jene aber unter den Landes-Regierungen und Canzleyen. Es gehören auch an theils Höfen unter ihm die bey der Fürstlichen Hof-Statt befindliche Jägerey-Bediente, die Stall-Bediente und die Hof-Handwerker: an andern aber nicht. In den *Consil. Hallens.* Tom. II. Lib. II. Consil. CXI. wird behauptet: daß dem Fürstl. Hof-Amt die Jurisdiction über ihrer Hof-Bedienten Ehe-Weiber, Kinder und Gesinde, auch über die Titular-Bediente sowohl, als die würkliche Diener sich erstrecke.

§. 4.

Was die actiones anbelangt, die vor den Ober-Hof-Marschall nicht gehören: so werden ausgenommen actiones reales. * Actiones in rem scriptae, auch gewisser massen actiones mixtae gehören auch nicht vor ihn. In personalibus aber müssen die Hof-Bedienten sein Forum erkennen,** die wider sie angestellte Klage mag gleich aus einem Contract oder begangenem Verbrechen herrühren. Und wird in obangezogenem Responso davor gehalten, daß auch ein Fürstlicher Hof-Bedienter, wann er gleich in der Stadt bürgerliche Nahrung treibet, ausser derselben dennoch in obligatione ex contractu vel delicto sein forum priuilegiatum behalte, und der Stadt-Rath nicht befuget sey, die Hochfürstliche Herrschaft darinnen zum empfindlichen Despect zu beinträchtigen. Hingegen hat dieses Forum nicht statt, wenn die Hof-Bedienten Kläger-Stelle vertreten oder sonst einen Proceß geerbet haben. ***

* Wiewohl der Freyherr von Lynker Resolut. 343. p 571. das Gegentheil behaupten will.

** *Responsum Ictorum Hallens.* in den *Cons. Hallens.* Tom. II. Lib. II. Consil. CXI. daß im Fall ein Bürger in der Hochfürstlichen Herrschaft Diensten trete, derselbe sein Forum alleinig in realibus seiner liegenden Gründe und Profeßion halben bey dem Stadt-Rath behalte, im übrigen in personalibus siue ex contractu siue delicto unter der alleinigen Jurisdiction der Hochfürstlichen Herrschaft zu stehen schuldig.

*** Joh. Anton Kühn de Iurisdictione Mareschallorum in Sacro Romano Imperio Membr. III.

§. 5.

Doch hat diese Jurisdiction des Ober-Hof-Marschalls nur statt bey den Höfen, wo sich ein Hof-Marschall-Amt findet. Ausser diesem hat derselbe nichts mit Justiz-Sachen zu thun. Es bleibet vielmehr bey dem, was in der von dem Herrn von Seckendorf l. c. beygebrachten Bestallung gesaget wird. Demnächst soll unser Hof-Marschall Macht haben in allen Sachen, die wider die Hof-Ordnung liefen und von jemands Klag- und Beschwernis-weise oder zufällig und äuserlich vorkämen, Verhör und Erkänntnis zu führen, die Diener mit denen bey Hof hergebrachten, auch der Hof-Ordnung einverleibten Strafen zu belegen, oder sie ihrer Speissung und Kost-Geldes auf eine Zeitlang zu entsetzen, da es aber einer zu grob gemacht

gemacht hätte, daß er seines Dienstes gar zu enturlauben oder denen Gerichten zu ordentlicher Bestrafung zu übergeben schiene, davon soll uns unser Hof-Marschall zu ferner Verordnung unterthänige Relation zu erstatten haben.„

Observanz.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wo solches in den Reichs-Gesetzen vorkommet und gebrauchet wird.

§. 1.

Observanz bedeutet nach dem Stylo Curiae in den Reichs-Acten so viel als ungeschriebene Rechte, das Herkommen. (Herkommen) In seinem eigentlichen Verstande aber zeiget es nichts anders als Obseruationem an, wie **Kulpis** de Obseru. Imp. aus vielen LL. ausführet, und zeiget, daß unsere Staats-Rechts-Lehrer eben deswegen von der Obseruantia dunkele Begriffe gefasset hätten, weil sie dieselbe aus und nach dem Römischen Rechte hätten erklären wollen, da dasselbe doch von der Obseruantia, in unserm gegenwärtigen Verstande, gar nichts wisse.

§. 2.

In den ältern Reichs-Satzungen lieset man viel von Consuetudinibus, Vsu, u. s. w. womit das Herkommen angezeiget wird, und weniger von der Obseruantia. So ziehet die *A. Bull.* Tit. IIX. §. 1. Tit. IX. f. antiquam, laudabilem et approbatam Consuetudinem an, und meynet das Herkommen. Der Westphälische Friede Art. V. §. 31. Art. IIX. §. 4. brauchet die Beschreibung, longus Vsus, und wiederum laudabiles Consuetudines S. R. Imperii. In Art. V. §. 18. 32. haben zwar einige das Wort: *Obseruantia*, finden wollen: aber es ist offenbar, daß allda: Obseruantia Anni 1624. so viel als Obseruatio nach dem Römischen Rechts-Concept heisse. In Kayser Sigismunds Rescript an das Concilium zu Basel, bey dem Goldast Const. Imp. T. III. p. 440. findet man das Wort Obseruantia fast in unserm jetzigen eigentlichen Verstand. Er verknüpft daselbst Formam Iuris, Stilum, et Obseruantiam Sacri Imperii, nach welchen die Reichs-Lehens-Sachen für das Reichs-Lehen-Gericht gehörten. In seiner gleich folgenden Satzung bey dem Goldast l. c. p. 441. nennet er Vsum, Morem, Stilum et Consuetudinem S. R. Imperii zusammen, womit das vorher gebrauchte Wort: Obseruantia, sich in unserm jetzigen nähern Sensu zu erklären scheinet. Gemeiniglich wird das Wort nach dessen mehrerern Gebrauch mit andern Beywörtern, zum Exempel: Vsus, Consuetudo vergesellschafftet seyn. Vermuthlich soll die Sache dadurch genauer angezeiget werden. *

* Spener Teutsches Ius Publ. I Th. I Buch XI Cap. p. 326. Ein mehrers aber siehe unter dem Titul: Herkommen.

Obstagii Ius.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung der hierbey gebrauchten Wörter. §. 3. Der Ursprung ist ungewiß, wird aber in den Reichs-Gesetzen bestätiget. §. 4. Wegen des Mißbrauchs wieder abgeschaffet. §. 5. Ausgenommen im Hollsteinischen, wo solches beybehalten worden. §. 6. Ob der hohe Adel das Einlager in Person halten müssen? §. 7. Schriften.

§. 1.

Obstagii Ius consistit in pacto, quo debitor, vel eiusdem fideiussor, creditori se pro certa argenti summa mutuo accepta, vel etiam pro certo contractu adimplendo, obligant, quod si ad diem constitutum pecunia non fuerit soluta, se certum in locum esse venturos, neque inde, nisi soluta pecunia debita, vel pacto impleto, exituros; vel etiam creditori eadem facultas in domo debitoris conceditur. * **Burc. Gotth. Struv** Hist. Iur. Cap. VI. §. 36.

* Also heißt es in einer Urkund: Ego Dittmarus, Senior de Witterstete, notum esse volo vniuersis, hanc literam inspecturis, me, pro Henrico de Liebenstete, apud dominum praepositum et Conuentum Sanctimonialium in Capelndorf, in compensatione facta inter eos, pro XV. marcis argenti vsualis, fideiussorie obligasse, ita, quod cum domino Henrico de Rosla soluam pecuniam, praefatam in Festo Michaelis, proxime nunc venturo, et quod quilibet nostrum teneatur in solidum, nec alter in altero sit solutus. Si vero in termino praedicto pecuniam soluere neglexero, Erphordiam siue Apoldiam introibo, non exiturus, nisi debitis persolutis. Mehrere Exempel bemerket **Martinus Crusius** Annal. Suev. Lib. IV. p. III. c. VI. p. 216. 234.

§. 2.

§. 2.

Obstagium heißt im Teutschen das **Einlager**, das **Einreiten**, das **Leistungs-Recht**. **Müller** im Staats-Cabinet III Eröfn. Cap. I. macht hierbey die Anmerkung: In der teutschen Sprache brauchet man die Wörter, das **Ein-** oder **Inlager**. Woher die modi loquendi: Haltung des Einlagers, sich zum Einlager obligiren, sich ins Einlager begeben. Ingleichen ist gewöhnlich die **Leistung**, hinc phrasis leisten, was man versprochen, item Mahnung in die Leistung, item die Leistmahnung, wiewohl die letztern Wörter mehr eine Erinnerung sich in dem verglichenen Orte einzufinden, als die Leistung selbst (ipsam obstagii praestationem) bedeuten. Daher die Redens-Arten: wird in die Leistung gefordert, item der Gläubiger hat zu etlichen mahlen die Bürgen mahnen, und zum Einreiten oder zur Bezahlung ansprechen und erfordern lassen. Es wird auch deshalber das Ius obstagii genennet das **Leist-Recht**, **Leistungs-Recht**. Hieher gehören ferner die Wörter, das Einreiten, oder der Einritt, weilen der Schuldener gemeiniglich sich obligiret, mit einer gewissen Anzahl Pferde und Diener in die benannte Herberge einzureiten. Nicht weniger wird auch das Obstagium genennet die **Geissel-Gesellschaft**, woher die Redens-Art entstanden: in eine offene Herberg getreulich und unverzüglich in Leistung zu schicken, darinnen zu leisten, und rechte Geisselschafft und Leistung zu halten. Item bey Poen der Geisselschafft und Kayserlichen Acht verpflicht und verbunden. **Schilter** de Iure obsidum cap. XI. §. II.

§. 3.

Woher dieses Recht seinen Ursprung habe, ist ungewiß, und von den verschiedenen Meynungen dieserhalb immer eine unrichtiger als die andere.* Es kan seyn, daß solches von dem ehemals üblich gewesenen Faust-Recht (*Diffidations*-Recht) herkommet. Genug man findet das Obstagium bereits in dem **Land-Recht** Lib. II. Art. XI. bestätiget. Es heißt: Wenn man aber Goldt oder Silber gelten soll, wartet er zu dem rechten Tag der Bezalung nicht, oder annimpt er sie auch nicht, er verleußt darum sein Geldt nicht, den Tag der Bezalung hat er aber verloren darmit: Hätte er auch jenem gelobt davor einzureiten, er ist des Einreitens ledig, aber nicht des Geldes, noch der Schuld, da er vor einreiten soll. ** Ja es wird auch bestätiget in der **Reformation zu Augspurg** a. 1548. Tit. XVII. §. 9. So auch ein Guldverschreibung, auf Bürgen in Leistung zu mahnen, gestellt wäre, oder würde, wollen wir hiemit geordnet haben, das dieselbige Verschreibung nicht aus dem Heil. Reich Teutscher Nation veräufert, noch der Verkaufer, oder die Bürgen, so dem Reich unterworffen, daraus eingemahnt werden soll. Wo es aber von dem Käufer darüber geschehe, alsdann sollen die Bürgen inzuhalten, und der Verkäufer sie auszulösen nicht schuldig seyn, auch der Uebertretter den Halben Theil der Haupt-Summen, in der Guldverschreibung benannt verwirkt haben, von welcher ein Viertheil dem Verkäufer, und das ander Viertel der Obrigkeit, darunter der Verkauf gesessen oder gehörig ist, verfallen seyn, und gegeben werden.

* Dahin gehören die Meynungen, daß solches ex c. X. de Iureiurando herkomme; oder von dem Herzog Berthold von Zähringen sey eingeführet worden.

** Im lateinischen Text heißt es: *Reus etiam ab Obstagio seu equitatura tunc liberatur.*

§. 4.

Allein bey diesem Recht äusserte sich vieler Mißbrauch, daher solches auch fast durchgehends wieder ist abgeschaffet worden. Wie denn in *Reformat. Politic.* 1577. Tit. XVII. §. 10. gesagt wird: Wiewohl auch in des Heil. Reichs Policey-Ordnung Anno 1548. zu Augspurg publicirt, sondere Maß und Ordnung gemacht, wie es zu halten, da Gult-Verschreibung auff Burgen, in Leistung zu viel Mißbrauch, und die Bürgen sowohl, als die Hauptschuldiger dadurch ins äusserst Verderben gesetzt, und also auch den Gläubigern selbst, da ihnen damit nicht geholffen, noch bezahlt werden kan, zu Nachtheil gereichen thut: so wollen wir hiemit die Leistung in künftige Schuld- oder Gult-Verschreibungen einzuverleiben gänzlich verbotten haben. Da auch einige Verschreibung gleichwol hinfürters darauf gestellt wurde, soll dieselbige Leistung als nunmehr iure publico verboten, an ihr selbst nichtig, und demnach kein Burg noch Schuldner zu leisten, noch auch den Wirthen, da auff ihn mit der That geleistet würde, etwas zu bezahlen verbunden seyn.

§. 5.

§. 5.

Nur im Hollſteiniſchen hat ſich das Obſtagium in Gebrauch erhalten, und iſt nicht allein durch die Landes-Ordnungen, ſondern auch in den Reichs-Geſetzen genehm gehalten worden. Dahin zielen die Worte in I. P. Art. VIII. §. 5. Sed haec omnia Holſatiae Conſtitutione ſalua et illaeſa. * Wobey Henniges folgendes bemerket: Eſt vero Conſtitutio Holſatica; vt quotannis in nundinis Chilonienſibus debitores ſuis creditoribus ſatisfacere teneantur, alias in cuſtodia habendi, prohibito abitu. Libera tamen eſt et honeſta cuſtodia, quam creditor debitori indicit, vt ſcilicet certo in diuerſorio moretur; ex quo, multo minus ex vrbe Chilonio pedem ferre non auſurus, ni pro decoctore et infami haberi velit. Certe ius paulo rigidius, ſed conſeruandae fidei valde oportunum. Nam ſi alio vnquam loco, Chilonii certe creditores ſecuri ſunt de debitis ſuis, quae nemo facile contrahit, ſi certus de ſolutione non fuerit, peragiturque haec res tanta ſeueritate et aequo iure, vt perhibeant, Regem etiam Daniae, Ducesque Holſatiae vocari ad nundinas, ibique in cuſtodia haberi poſſe, ſi creditoribus non ſatisfecerint.

* Daß dieſe Clauſel auf Verlangen der Hollſteiniſchen Geſandten mit eingerücket worden, erhellet aus dem Londorp Tom. VII. p. 607. Daher auch die Schweden darauf beſtunden, wie aus des Hn. von Meiern Act. P. W. Tom. V. p. 930. zu erſehen iſt.

§. 6.

Das Weſentliche des Obſtagii beſtund darinnen, daß der Schuldner verſprach, bey unterbliebener Zahlung ſich in Perſon an dem zum Einlager beſtimmten Ort einzufinden. (§. 1.) Der Schuldner muſte alſo in Perſon kommen, ohne daß ihm wäre erlaubt geweſen, jemanden anders an ſeine Statt zu ſchicken. Zwar meynet Herr Kopp de Iure Pignor. Germ. §. 2. p. 5. es ſey dieſes nur von dem niedern Adel zu verſtehen. Dem hohen Adel aber wäre freygeſtanden, einen ſeiner Lehn-Leute zu ſchicken. Er beziehet ſich auf eine Urkunde des Römiſchen Königes Friedrichs und Lupoldi, Herzogs von Oeſterreich vom Jahr 1315. beym Herrn von Senckenberg Select. Iur. et Hiſtor. Tom. II. p. 275. und die darinnen ſtehenden Worte: „So ſollen die vorgeſchriebenen Bürgen, wenn ſie gemanet werden, von ime, oder von ſeinem gewiſſen Botten, rechte Geſellſchaft leiſten zu Reitlingen, oder zu Newenſtatt, zu Rottenburg alle, wann Grave Rudolff von Hohemberg der ſoll zu Reitlingen leiſten, welcher auch der vorgenanten Birgen, die Herren ſein, ſelber nicht leiſten wolte, der ſoll einen erbaren Knecht mit zwenen Pferden legen an ſeine ſtatt.„ Allein dieſe Worte beweiſen dasjenige, was ſie beweiſen ſollen, gar nicht, ſondern enthalten nur eine Ausnahme von ob feſt geſetzter Regul; und iſt kein zweifel, daß dergleichen gar wohl bedungen werden mögen. Wir finden noch mehrere Urkunden, da Fürſten und Herren ihre Lehn-Leute zu Bürgen geſtellet und zum Einlager verbunden, wobey aber allezeit die Einwilligung des Gegentheils voraus zu ſetzen iſt. Denn ſonſt muſten jene ſich in Perſon ſtellen. So gar Kayſer Carl IV. verſprach in einer Urkund vom Jahr 1349. beym Hertio de Iurispr. §. 1. §. 9. Darum geloben wir in truwen, ohne Geverde, dem Bürgemeiſter, dem Rat und den Bürgern gemeynlich der vorgenannten Stadt zu Geilnhauſen, und iren Nachkommen, daß wir ſie uß der vorgenannten Pfandſchaft umb fünf tuſend Mark lötigen Silbers, inwennig eynem Jar, von dieſem heutigen Tage zu zelen, ledigen und löſen wollen, und wo wir des nit teten ſo globen wir in truwen, one Gever, als vorgeſchrieben ſteet, dem Bürgermeiſter, dem Rat und den vorgenannten Bürgern, daß wir zu hant nach der Jar Friſte in den Stete eyne Frankenford, oder Wetzlarn, oder in das Huß zu Friedberg, wo uns das allerfüglichſt geſin mag, inriten wollen und daſelbſt inligen bleiben, bis daß wir die vorgenante Stad zu Geilnhauſen um die vorgenannte Summe Geldes geletigen und gelöſen.„ *

* Man ſehe des Herrn Geheimen Rath Knorrens Unterſuchung und Entſcheidung der Frage: Ob diejenige, welche ſich zum Einlager verbunden, und aus dem hohen teutſchen Adel geweſen, daſſelbe in Perſon halten müſſen? in den Hälliſchen Anzeigen 1751. N. 1.

§. 7.

Anbey ſehe man: Chriſt. Heinr. Amthor de obſtagio ad mores Slesuicenſium et Holſatorum. Kiel 1712. Joh. Ludewig Heubel Verſuch vom Einlager-Recht, ſo viel vorjetzt betrift deſſen Abſchaffung und Verbot. Hamb. 727. Joach. von Friccius Widerlegung der ungegründeten

deten Meynung, daß in den Herzogthümern Schleßwig-Holstein die Beziehung des Einlagers der Ehre nachtheilig. Hamb. 1732.

Occasio.

Dieses Wort kommt in I. P. Art. III. §. 1. vor, allwo es aber nicht bedeutet causas, ex quibus enatum bellum, sed opportunitates temporum, quibus allectae partes quocunque colore iniuriam fecere, non ausae id tentare tranquilliore reipublicae statu, wie Henniges ad h. art. gar wohl bemerket.

Oeffentliche Reichs-Geschäfte.

Oeffentliche Reichs-Geschäfte sind Handlungen, worüber auf gemeinen Reichs-Tägen die Churfürsten des Reichs mit dem teutschen Kayser, und übrigen Ständen, entweder zum gemeinen Besten des gantzen Reiches, oder zur besondern Wohlfahrt einzeler Stände des Reichs, sich berathschlagen, und einen Schluß fassen. Hieher gehören alle Kriegs-Friedens- und Bündniß-Schlüsse, so im Nahmen des ganzen Reichs errichtet werden, ingleichen alle Iura, welche zu des teutschen Reichs innern Form und Verfassung dienen. Nach erfolgter vacanz des Kayserthums müssen hieher auch gezogen werden die Kayserlichen oder Königlichen Wahlen und Crönungen, ingleichen die Reichs-Verwesungen mit den übrigen Churfürsten, worinnen die Durchlauchtigsten Erz-Beamten ungekränkt zu lassen seyn, bey schwerer Strafe der Güldenen Bulle Cap. I. per totum.

Officia aulica.

Officia aulica werden gewisse Aemter des Reichs, des Kayserlichen Hofes, des Fürsten oder Stifts genennet, welche zu deren Ehre und Würde, und Aufsicht über den ganzen Hof bestellet sind. Nemlich:

Des Heiligen Römischen Reichs Erz-Aemter; (Erz-Aemter.)

Des Heiligen Römischen Reichs Erb-Aemter; (Erb-Aemter; Erb-Beamte.)

Reichs-Aemter; (Reichs-Aemter.)

Kayserliche Hof; oder Hauß-Aemter. (Hof-Aemter.)

Des Stifts Bamberg Ober-Aemter, (Bambergische Lehen der Churfürsten.)

Des Stifts Unter-Aemter;

Der teutschen Fürstenthümer und Stifter Hof-Aemter. (Erb-Aemter §. 7. 11. Erb-Beamte §. 1. 11. 14.)

Diese verschiedene Aemter müssen wohl bemerket, und genau von einander unterschieden werden. Es dienet hieher folgende von dem Herrn von Ludewig in Iur. Feud. Cap. IX. qu. 3. p. 502. entworffene Tabelle:

Ministeriales

IMPERII		IMPERATORIS aulici		principatuum CIVILIVM		principatuum ECCLESIASTICORVM	
archi-officiales.	subofficiales.	Superiores.	Inferiores.	hereditarii.	aulici.	hereditarii.	aulici.
Ober-Aemter.	Unter-Aemter.	Superiores.	Inferiores.				

Oosten-

Hostendienst.

Hostendienst * sind Stipendia praestita Domino feudi a vasallo, qui ipse cum eo in militiam ire non potest aut vult, neque alium idoneum pro se submittere ad compensandum redimendumque laborem in militia obeundum. **Rittershusius** in Not. ad *Günther.* L. IIX. C. IV. 2. F. 40 werden *Hostenditiae* genennet adiutorium, quod faciunt dominis Romam cum Rege in hostem pergentibus vasalli, qui cum eis non vadunt.

* Oder Hostendienst, und sind dem Verstande nach als Heersteuer, Reise-Geld, Fahrtlösung, Lehn-Dienst Taxe. Eine Geld-Hülfe des Vasallen, so dem Lehn-Herrn gegeben wird, um bey einem Römer-Zuge mit dem würklichen Lehens-Dienst verschonet zu bleiben. S. Strauchii Abhandlung de Hostenditiis. Ludewig Iur. Feud. C. IX. qu. 3. p. 499.

Ordalia.

Ordalia hießen in den mittlern Zeiten Iudicia magna, Iudicia Dei, wenn Gott, der damaligen Meynung nach, ein Zeichen that, um eines Unschuld oder Verbrechen zu entdecken, oder sonst eine zweifelhafte Sache zu entscheiden. * Es ist von den zweyen Wörtern *Or*, magnum und *dael* oder *dele* Iudicium zusammen gesetzt, und heißt eigentlich nichts anders als das teutsche Wort: **Urtheil.** Die Species ordalei sind: duellum, (**Faust-Recht**) aqua calida et frigida, ferrum candens. Man brauchte aber diese Iudicia Dei nur im äussersten Nothfall. Also schreibet *Auctor vetus de Beneficiis* S. C. Tamen Iudicium Dei non est licitum adhiberi per vllam causam, nisi cuius veritas per iustitiam non potest aliter reperiri, hoc terminabitur iudicio Dei. War also eine Sache ausgemacht worden, so hatte es dabey sein Verbleiben. Daher wird in *Capitulari primo* de anno 809. c. XX. befohlen: vt omnes Iudicio Dei credant absque dubitatione. Ein mehrers siehe in **Joh. Christ. Becmanns** Abhandlung de Iudicio Dei. **B. G. Struvens** Hist. Iur. Cap. IX. §. V - IX. p. 738 - 760. **Joh. Fr. Polac** System. Iurispr. Ciu. Germ. Antiq. Lib. IV. Cap. XV.

* Otto der Grose liess den zweifelhaften Streit de Iure Repraesentationis durch ein Duell oder Zweykampf entscheiden. **Wittichindus** Corbeiensis Monachus schreibet Lib. II. p. 644. De Legum quoque varietate facta est contentio fuereque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios; haereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obiissent auis superstitibus. Vnde exiit edictum a rege, vt vniuersalis populi conuentio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, vt causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio vsus noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni iussit. Vicit igitur pars qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est, vt aequaliter cum patruis hereditatem diuiderent pacto sempiterno.

Ordo Equestris.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Fränkischer Ritter-Creyß. §. 4. Schwäbischer. §. 5. Rheinischer. §. 6. Elsaßischer. §. 7. Deren Einrichtung. §. 8. Privilegien der Fränkischen Ritterschaft. §. 9. Deduction in Ansehung der Succession. §. 10. Streit der Fränkischen mit der Schwäbischen Ritterschaft, wegen Führung der St. Georgen-Fahne. §. 11. Privilegien der Schwäbischen. §. 12. Streitigkeiten mit dem Schwäbischen Creyß, wegen Concurrenz zur Creyß-Verfassung. Deductiones hiervon. § 13. Privilegien der Rheinischen § 14. Union der Chur- und Fürsten wider die Ritterschaft des Reichs. §. 15. Wird vom Reichs-Hofrath cassirt. §. 16. Der Kayser bestätigt die Privilegien in der Capitulation. §. 17. Ritterschaftliche Güther. §. 18. Streitigkeiten wegen der mittelbahren Güther mit den Ständen. §. 19. Wegen der Iurisdiction in Causis ciuilibus. §. 20. Kayserliche Meynung hiervon. §. 21. Der Stände Einwendung. §. 22. Von dem Foro delicti des Reichs-Adels. §. 23. Deductiones. §. 24. Beschwerden der Reichs-Stände. §. 25. Streit dieserwegen. §. 26. Gründe der Reichs-Ritterschaft, warum sie allein den Reichs-Hofrath als Richter erkennen will. §. 27. Einwendungen der Stände. §. 28. Rang-Streit mit den Reichs-Städten. §. 29. Gründe des Reichs-Adels wegen des Vorzugs. §. 30. 31. Gegen-Gründe der Reichs-Städte. §. 32. Schriften. §. 33. Was bey den Westphälischen Friedens-Tractaten vorgekommen ist. §. 34. Schriften.

§. 1.

Ordo Equestris, die Reichs-Ritterschaft, ist ein mit gewissen Ordnungen und vielen Freyheiten versehenes geschlossenes Corpus oder Gesellschaft von vielen theils Gräflichen, meistens aber Freyherr-

Freyherrlichen und Adelichen Familien, welche ordentlicher Weise nebst ihren Güthern ohnmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen.*

* Mosers I. Publ. Lib. V. Cap. 2. §. 1.

§. 2.

Die Reichs-Ritterschaft wird überhaupt nach ihren gelegenen Güthern in drey Classen oder Creyse, als den Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen eingetheilet. Dieser Eintheilung gedenket der R. A. zu Augspurg 1500. Tit. 47. Was man mit den Ritterschaften zu Franken, Schwaben, und Rhein-Landen handeln soll? R. A. zu Speyer 1542. §. 58. Demnach haben wir - - - auf uns genommen, die von Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des H. Reichs nicht begriffen seynd ꝛc. Eben dieses wird in dem R. A. zu Speyer 1544. §. 33. Demnach haben wir, wiederhohlet. R. A. zu Nürnberg 1543. §. 28. Und dieweil nun ꝛc. ibi: mit den Ritterschaften zu Schwaben, Franken und am Rhein, so ohn Mittel dem Reich zugehörig. R. A. zu Augspurg 1555. §. 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschaft, welche ohn Mittel der Kayserlichen Majestät und uns unterworfen, auch begriffen seyn.

§. 3.

Der Fränkische Ritter-Creyß theilet sich wiederum in sechs Oerter, als: den Odenwald; 2) Steigerwald; 3) Gebürg; 4) der Altmühl; 5) der Buchenau oder Baunach und Dann; 6) der Rhön und Werra. In einer Urkund Kayser Rudolphi II. vom Jahr 1609. 11. May zu Prag ausgefertiget, bey dem LIMNAEO Lib. VI. I. Publ. Cap. 3. n. 49. heißt es: Reichs-befreyete Ritterschaft und Adel der sechs Ort Landes zu Franken, so seinen Anfang zu Frankfurt am Mayn, hinüber auf den Vogelsberg, nach dem Knoll, zu dem Sullingswald, an die Werra; dann disseit solches Flusses, an dem Thüringer und Böheimer Waldt herum, hinter dem Nortgaw her, bis an das Herdtfeld; und herwarts des Kochers, die Jax hinab, dem Necker zu, gegen Wimpffen; von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, bis wieder gen Frankfurt.

§. 4.

Der Schwäbische Creyß wird in fünf Viertheil unterschieden,* als: 1) an der Donau, zwischen der Iler, und dem Lech, welches meistentheils das Directorium führet; 2) im Hegow, am Bodensee und im Algow; 3) am Necker, Ortenau und Schwarzwalde; 4) am Kocher; und 5) im Kreichgow; welches letztere Theil von dem Fränkischen Creyse besserer Bequemlichkeit halber zu den Schwaben getretten ist.

* Diese Viertel heissen auch Cantons. S. Memoriale der Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, *contra* Würtemberg, das *Ius collectandi* zu Lindach betreffend de Anno 1699. in Fabers Staats-Canzley Tom. VII. p. 384. ibi: Ob nun wohl diese und ihre Voreltern, unter andern dem Ritter-Canton am Kocher, mit der Collectation, und dergleichen Iuribus mehr, afficirten Güthern, auch das Dorf Lindach, als ein Lehen von dem Hochfürstlichen Haus Würtemberg besessen. Sie heissen auch Gesellschaften. R. A. zu Eßlingen 1488. ibi: Item die von Uberlingen und Pfüllendorf, zu Versammlung der Gesellschaft im Hegöw, und am Bodensee ꝛc. Item die von Ulm und Bybrach zu Versammlung der Gesellschaft an der Tonaw ꝛc. Sie heissen auch Theile. Bündniß des St. Georgen-Schilts mit dem Schwäbischen Bund de a. 1488. bey dem Datt Lib. II. Cap. VII. §. 4. Der Tail am Bodensee und im Hegaw ꝛc. Auch Partheyen. Vereinigung der Gesellschaft S. Jörgen-Schilts mit den Grafen von Würtenberg Stuttgard 1437. bey dem Datt l. c. p. 234. ibi: Ritter und Knecht der Ritterschaft in Swaben, der Vereinigung mit St. Jörgen Schilt, der Partheyen in dem Hegäw; zu Obern Swaben an der Thunow ꝛc. In den Privilegiis

legiis Rudolphi II. aber von den Jahren 1601. und 1620. werden sie Viertel genennet: „daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N Gemeine Ritterschaft und Adel der fünf Viertel im Land zu Schwaben ‹ ‹ fürgebracht.

§. 5.

Die Rheinische unmittelbare Ritterschaft wird in drey Landschafts-Oerter eingetheilet, als 1) im Göw und Wasgöw; 2) Wetterau, Westerwald und Rheingow; 3) Nieder-Rheinstrom, Hundsrück und Eberswald. Von dieser Eintheilung heist es in der gründlichen Vorstellung der Gan-Erben des Busseckar Thals *contra* die Fürstl. Heßische *Deduction* de A. 1709: Und sey sonst notorium, daß die Reichs-Ritterschaft am Rhein-Strohm in drey Districte getheilet werde: 1) der Ober-Rheinstrohm; 2) Mittel-Rhein, 3) Nieder-Rheinstrohm. Die Mittel-Rheinisch begriffe die Wetterau, Ringau, Hainrich, Westerwald und Selbacher Grund ꝛc. Die Gränzen dieser Oerter werden in einer Urkund Rudolphi II. vom Jahr 1605. bey dem Lymnäo Lib. VI. Cap. III. bemerket: Wir Rudolph ‹ ‹ bekennen ‹ ‹ daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue ‹ ‹ Haupt-Leut, Rath und Ausschuß unserer befreyten Reichs-Ritterschaft und Adels am Rheinstrohm, und in der Wetteraw, auch derselbigen zugehörigen Orten, (so einen Anfang am Hagenawer Forst gehabt, und sich selbiger Seiten des Rheins, bis an dem Erz-Stift Cölln erstreckt; auf der andern Seiten aber des Rheins, des Ort gegen Menz über, da der Mayn in den Rhein fleußt, anfahend, und daselbsten den Mayn hinauf, bis gen Aschaffenburg; von dannen wieder herum von Gelnhausen; folgends hinüber auf den Lohnstrohm; und von jetztberührtem Lohnstrohm, auf beyden Seiten, den Westerwald hinab, bis in den Rhein; und allda den Rhein wieder hinauf, und hinab, bis in das Land zu Bergen gehend) unterthänigst zu erkennen gegeben.

§. 6.

Was die Elsaßische Reichs-Ritterschaft anbelangt: so schreibt von dieser Caspar Lerch de Ordine Equestri: Der Elsaßische Adel ist der Reichs- und Kayserlichen Immedietät, so im Untern Elsaß von Eggenbach anfähet, und sich unten am Hagenauer Forst erstrecket, von Alters her wohl beygethan; auch dieser des H. Reichs freyer Adel, mit seiner Reichs unzweiffentlichen Freyheit, besonderen Ritter-Diensten, eigenen Anlagen, und habender unter sich selbsten Matricula versehen. Auf dem Anno 1652. zu Mergenthal gehaltenen allgemeinen Ritterlichen Correspondenz-Tage hat sie sich mit der Rheinischen in eine Vereinigung eingelassen, unter gewissen Bedingungen, welche Coccejus in Prudent. I. Publ. Cap. 25. §. 9. p. 391. also zusammen fasset: Vnio illa facta est his Legibus: 1) Ne essent inserti certo Circulo, sed ein a part Ort. (Confirmatio Ferdinandi III. der zwischen der Reichs-Ritterschaft getroffenen Conjunctur, sub 10. Junii 1652. §. Zu wissen und kund;) non itaque ein a part Creyß; et errat Burgoldensis ad Limnaeum Lib. III. c. 29. qui eos Rhenensibus accenset, n. 14. et quatuor Circulos facit, n. 5. 2) vt iisdem iuribus vterentur; dict. Confirm. §. Zum neunten; 3) vt quartum haberent Suffragium; sed 4) paribus Suffragiis, obtineret tamen maior pars trium Circulorum; dict. Confirm. §. Zum andern. 5) ne concurrerent in Directorio; dict. Confirm. §. Drittens; nisi 6) Accessione Nobilium Superioris Alsatiae, vel Bellistenii, teutsch Bellithe, in Lottringen, aliaue aucti essent; ibid. §. Zum siebenden; 7) vt contribuerent Fisco pro arbitrio; ibid. §. Weil auch fünftens ꝛc. Dieser Creyß hatte ehedem viele Beschwerden wider Frankreich zu führen, davon man den Londorp Tom. XI. Actor. Publ. Lib. XII. cap. XVII. nachsehen kan. Und endlich ist er gar unter Frankreichs Herrschaft gekommen.

§. 7.

Jeder von diesen Creysen hat seine besondere Freyheiten, Ritter-Ordnungen und Gesetze. Alle drey Ritter-Creyse haben ein allgemeines **Directorium**, welches drey Jahr lang von den Ritter-Creysen Wechselsweise geführet wird. Zu Beobachtung der gemeinen Wohlfahrt eines jeden Creyses sind der **Ritter-Rath**, **Ober-** und **Unter-Haupt-Leute** bestellet, und ihnen gewisse gelehrte Bedienten zu **Räthen, Syndicen, Advocaten, Secretarien** zugeordnet, welche auf Ritter-Tägen die gemeine Wohlfahrt berathen und besorgen, auch die unter den Gliedern entstandenen Streitigkeiten entscheiden. Da aber die Sache zu wichtig, und der eine Ort nicht hinreichend ist, pflegt sich jeder Ort mit dem Directorio des ganzen Creyses zu vernehmen, und der Sachen den Ausschlag zu geben. Dafern aber auch dißfals aus der Sache nicht zu gelangen, wird solch negotium an das General-Directorium aller dreyen Creyse gebracht, welche entweder mit Zuziehung der übrigen Creyß-Directoren, oder auch wohl gesamter Haupt-Leute, Ritter-Räthe und des Ausschusses sich zusammen betagen, und neben ihrem General- Creyß- und Orts-Syndico die fürfallende Negotia in Berathschlagung ziehen und zum Schlusse bringen *. Die Directoria wechseln an jedem Orte und Viertel von zweyen zu zweyen Jahren. Die Hauptmannschaft-Raths- und Ausschuß-Stellen bleiben den einmahl Erwehlten auf Lebens-Zeit, es wäre dann, daß einer aus ihnen zum Directorio gezogen würde. Darinnen leidet diese Regiments-Verfassung einen Abfall, daß sie in Partheyen Sachen keine Abschiede und Urtheil vollstrecken können. Sie müssen die Execution den höchsten Reichs-Gerichten überlassen, welche solche durch Commißion der benachbarten Stände verrichten; ** welches letztere aber jetzo verändert werden will.

* Den Directoriis stehet als perpetuirlichen Kayserlichen Commissarien die erste Instanz zu. Welche auch den Unmündigen Vormünder setzen. Graß de tutela materna nobilium Imp. Immediatorum. Nur ist die Frage: ob diese Vormundschaften von den höchsten Reichs-Gerichten bestätiget werden müssen. Man sehe davon: Gründliche Vorstellung, daß die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft keineswegs könne gezwungen werden, ihre Vormundschaften beym Reichs-Hofrath oder Cammergericht confirmiren zu lassen, in Lünigs Selectis scriptis illustribus p. 778-780.

** Europäischer Herold I. Hauptth. p. 769. Die Directoria eines Cantons bekommen von dem Kayser und aus der Reichs-Canzley den Titul: Wohlgebohrne und Edle, die der Reichs-Ritterschaft einverleibte Freyherren: Wohlgebohrnen, und alle übrigen Mitglieder werden Edle tituliret. Die Directores und Ausschüsse jeden Ritter-Cantons sind, dem Titul nach, Kayserliche würkliche Räthe, daß aber, wie einige wollen, alle Reichs-Ritter Freyherren seyn, oder sich also nach Belieben zu schreiben berechtiget seyn sollen, wird von dem Herrn Geheimen Rath Moser in I. P. Lib. V. c. 2. §. 10. als irrig verworffen.

§. 8.

Die Fränkische Reichs-Ritterschaft hält ihre **Ritter-Täge** meistentheils zu **Schweinfurt**. Sie besitzet von dem Kayser nicht nur die Bestätigung ihrer Einigungs-Verfassung und Ritter-Raths-Ordnungen, sondern auch verschiedene Privilegia; insonderheit wegen der ihnen an theils Orten angemutheten **Landsässerey**, * desgleichen wegen der **Wildfuhren**, ** item wegen der **Juden** und ihren **wucherlichen Contracten**, *** wie auch wegen der **Zoll-Befreyung**, * nicht weniger wegen **Veränderung** der adelichen Güther, ** wegen **Verschonung** mit allen *personal-* und real-Arresten vor sich und ihre Unterthanen, *** nicht minder wegen der **Leibeigenen Leute**, * und sonst in andern Dingen mehr.

* Bey dem *Limnaeo* in I. P. Lib. VI cap. 3. n. 49. findet man Kayser Rudolph *II.* Confirmation und Declaration der gefreyten Fränkischen Ritterschaft, Kayserlichen *Priuilegii* und Rescripts *contra* die Landsässerey vom Jahr 1609.

** Eben dieses Kaysers *Renouatio* und *Declaratio Priuilegii* für die Reichs-gefreyte Ritterschaft in Franken die Wildtfuhren betreffend von demselben Jahr, hat *Limnaeus* l. c. n. 50.

*** Kayser Rudolph *II. Priuilegium Renouationis ac Declarationis* wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contracte *de Nouo. d. a.* ist bey dem *Limnaeo* l. c. zu finden.

* *Renouatio et Declaratio* der gefreyten Fränkischen Ritterschaft Kayserlichen *Priuilegii* wegen der Zoll-Befreyung von Kayser Rudolph II. stehet bey dem *Limnaeo* l. c. n. 52.

** *Renouatio et Declaratio* Kayserlichen *Priuilegii* der gefreyten Fränkischen Ritterschaft, betreffend die aus ihrer Gemeinschaft und Mittel veränderte Adeliche Güther von Kayser Rudolpho II. ist in des *Limnaei* I. P. l. c. n. 53 eingedruckt.

*** Kayser Rudolph des andern *Priuilegium de non arrestando* für die Fränkische Ritterschaft *de Nouo.* S. beym *Limnaeo* l. c. n. 54.

* Mehrgedachten Kaysers *Priuilegium Renouationis ac Declarationis* der Leibeigenen Leut für die Ritterschaft in Franken stehet in *Limnaei* I. P. n. 55. Man findet auch diese Priuilegia, nebst andern hieher dienenden Urkunden in Lünigs Reichs-Archiv, unter der freyen Reichs-Ritterschaft Part. Special. Contin. III.

§. 9.

§. 9.

Von der bey der Fränkischen Ritterschaft hergebrachten Gewohnheit der Succeßion der *Agnatorum Collateralium* in Lehn-Güthern siehe folgende 1733. in Fol. herausgekommene Deduction: Rechtsgegründete Vertheidigung der alt hergebrachten Fränkischen Lehnsgewohnheit, vermöge deren die *Agnati collaterales* die Succeßion in den Fränkischen sowol alt als neuen Lehen ohne Unterscheid, ob sie von dem *primo acquirente* abstammen oder nicht, auf gleichen Namen, Schild und Helm zu behaupten berechtiget sind, worinnen deutlich gezeiget wird, was es mit dieser *consuetudine Francǫnica inueterata* vor eine ursprünglich wahre Bewandniß habe, und welchergestalt dieselbe, nach deren besondern *Rationabilität* und übrigen erforderlichen Rechts-Bestand, insonderheit auch nach denen vorhandenen eigenen Lehnsherrlichen in und auser gerichtlichen Bekäntnissen, beeydigten Zeugenschaften, vielfältig geschehenen *Actibus inueſtiturarum conformium*, gerichtlicher Entscheidung der niedergesetzten Mann-Lehen-Gerichter, und darauf in *ſupremo Iudicio Camerae Imperialis* gerechtest erfolgeten Bestätigungen, mit Beyfall der Rechten und bewährtester *Auctoritatum*, *quoad Capita fundamentalia*, gründlich zu betrachten, zugleich auch von denen gegen diese *Obſeruantiam feudalem ex aduerſo* vorgebrachten *Obiectionibus* standhaft zu *vindiciren* ist.

§. 10.

Wir kommen auf die Schwäbische Reichs-Ritterschaft. Dieselbe hatte ehedem vielen Streit mit der Fränkischen, wegen Führung der St. Georgen-Fahne. Da hiervon bereits unter den Tituln Bannier §. 21. und Georgen-Schild gehandelt worden: so lassen wir es dabey bewenden, und gedenken nur, daß in des Limnäi Addit. ad I. P. Lib. VI. Cap. 3. p. 71. der bey dem Kayser Friedrich III. angetragene Vergleich dieserwegen zu finden ist.

§. 11.

Die Schwäbische Ritterschaft hat nicht weniger viele grose Privilegien; * worüber aber die andern Stände zum theil schwere Klagen führen. In der dem Churfürstlichen Collegio bey dem Wahl-Tage 1741. übergebenen Deduction, betitult: Der Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creyses, *occaſione* bevorstehender Kayſers-Wahl, und darbey zu errichten habender Wahl-Capitulation höchst bemüßigte *Grauamina* und angelegenste *Deſideria*, heißt es Num. VIII. Ohnberührt kan man nicht lassen, wie daß von der in GOtt ruhenden Kayserl. Maj. denen Cantons der löbl. Reichs-Ritterschaft in Schwaben, zu nicht geringem Nachtheil der Reichs- und Creyß-Ständen, mehrmahlen ohnerhört derselben zerschiedene wieder iura tertii et Statuum streitende Privilegia und Exemptions-Patenten ertheilt, Kraft welcher sie nicht nur dem löbl. Creyß und dessen Fürsten und Ständen in ihrem wohl fundirten iure fundi et Collectandi vielen Eintrag gethan, und dem löbl. Creyß von Alters her afficirte Herr- und Dorfschaften entzogen, sondern auch gegen Erlegung gewisser Charitativ-Gelder, von allen Einquartierungen, Winter-Stationen, Linien-Arbeit, Auswahl, Heu-Lieferungen, und Marschen völlig befreyt seyn sollen, weilen aber solches denen Reichs-Satzungen, insbesondere aber denen Reichs-Gutachten von 1704. und 1734. gänzlich zuwider, anbenebenst hirdurch denen vorhin bis aufs Blut ausgesogenen Unterthanen der Reichs- und Creyß-Ständen der Kriegs-Last alleine zutragen, zufällt, und sie ohnerträglich gravirt, also wird hierinfalls heilsame Vorsehung angelegentlich nachgesuchet. **

* Deren von K. Rudolph II. 1609. erhaltenes Privilegium über den Blut-Bann und Hochgericht, welches bey dem Limnäo Lib. VI. C. 3. zu finden, wird in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. III. §. 10. mit den Worten gedacht: "So solle auch bey der unmittelbahren Ritterschaft in Schwaben Belehnungen das von weiland Kayser Rudolpho dem Andern im längst verlittenen Sechzehenhundert und Neundten Jahr über den Blut-Bann und Hoch-Gericht ihnen ertheiltes Privilegium in gute Obacht genommen und gehalten werden."

** Allein von diesen Beschwerden kam nichts in die Capitulation, den Punct der Winter-Quartiere ausgenommen. *Nobilitas immediata* §. 35. Von dem *Iure Collectandi* der Reichs-Ritterschaft S. angezogenen Titul §. 27-29.

§. 12.

Auserdem hat die Ritterschaft in Schwaben mit dem Schwäbischen Creyß wegen verlangter Concurrenz zu der Creyß-Verfassung und Defension viele Streitigkeiten gehabt. Es sind dieserhalb folgende Deductiones und Schriften im Druck erschienen:

An

§. 7.

Jeder von diesen Creysen hat seine besondere Freyheiten, Ritter-Ordnungen und Gesetze. Alle drey Ritter-Creyse haben ein allgemeines **Directorium**, welches drey Jahr lang von den Ritter-Creysen Wechselsweise geführet wird. Zu Beobachtung der gemeinen Wohlfahrt eines jeden Creyses sind der **Ritter-Rath**, **Ober-** und **Unter-Haupt-Leute** bestellet, und ihnen gewisse gelehrte Bedienten zu **Räthen, Syndicen, Advocaten, Secretarien** zugeordnet, welche auf Ritter-Tägen die gemeine Wohlfahrt berathen und besorgen, auch die unter den Gliedern entstandenen Streitigkeiten entscheiden. Da aber die Sache zu wichtig, und der eine Ort nicht hinreichend ist, pflegt sich jeder Ort mit dem Directorio des ganzen Creyses zu vernehmen, und der Sachen den Ausschlag zu geben. Dafern aber auch dißfals aus der Sache nicht zu gelangen, wird solch negotium an das General-Directorium aller dreyen Creyse gebracht, welche entweder mit Zuziehung der übrigen Creyß-Directoren, oder auch wohl gesamter Haupt-Leute, Ritter-Räthe und des Ausschusses sich zusammen betagen, und neben ihrem General-Creyß- und Orts-Syndico die fürfallende Negotia in Berathschlagung ziehen und zum Schlusse bringen *. Die Directoria wechseln an jedem Orte und Viertel von zweyen zu zweyen Jahren. Die Hauptmannschaft-Raths- und Ausschuß-Stellen bleiben den einmahl Erwehlten auf Lebens-Zeit, es wäre dann, daß einer aus ihnen zum Directorio gezogen würde. Darinnen leidet diese Regiments-Verfassung einen Abfall, daß sie in Partheyen Sachen keine Abschiede und Urtheil vollstrecken können. Sie müssen die Execution den höchsten Reichs-Gerichten überlassen, welche solche durch Commißion der benachbarten Stände verrichten; ** welches letztere aber jetzo verändert werden will.

* Den Directoriis stehet als perpetuirlichen Kayserlichen Commissarien die erste Instanz zu. Welche auch den Unmündigen Vormünder setzen. Graß de tutela materna nobilium Imp. Immediatorum. Nur ist die Frage: ob diese Vormundschaften von den höchsten Reichs-Gerichten bestätiget werden müssen. Man sehe davon: Gründliche Vorstellung, daß die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft keineswegs könne gezwungen werden, ihre Vormundschaften beym Reichs-Hofrath oder Cammergericht confirmiren zu lassen, in Lünigs Selectis scriptis illustribus p. 778-780.

** Europäischer Herold I. Hauptth. p. 769. Die Directoria eines Cantons bekommen von dem Kayser und aus der Reichs-Canzley den Titul: Wohlgebohrne und Edle, die der Reichs-Ritterschaft einverleibte Freyherren: Wohlgebohrnen, und alle übrigen Mitglieder werden Edle tituliret. Die Directores und Ausschüsse jeden Ritter-Cantons sind, dem Titul nach, Kayserliche würkliche Räthe, daß aber, wie einige wollen, alle Reichs-Ritter Freyherren seyn, oder sich also nach Belieben zu schreiben berechtiget seyn sollen, wird von dem Herrn Geheimen Rath Moser in I. P. Lib. V. c. 2. §. 10. als irrig verworffen.

§. 8.

Die Fränkische Reichs-Ritterschaft hält ihre **Ritter-Täge** meistentheils zu **Schweinfurt**. Sie besitzet von dem Kayser nicht nur die Bestätigung ihrer Einigungs-Verfassung und Ritter-Raths-Ordnungen, sondern auch verschiedene Privilegia; insonderheit wegen der ihnen an theils Orten angemutheten **Landsässerey**, * desgleichen wegen der **Wildfuhren**, ** item wegen der **Juden** und ihren **wucherlichen Contracten**, ** wie auch wegen der **Zoll-Befreyung**, * nicht weniger wegen **Veränderung** der **adelichen Güther**, ** wegen **Verschonung** mit allen *personal-* und real-Arresten vor sich und ihre Unterthanen, *** nicht minder wegen der **Leibeigenen Leute**, * und sonst in andern Dingen mehr.

* Bey dem *Limnaeo* in I. P. Lib. VI cap. 3. n. 49. findet man Kayser Rudolph *II.* Confirmation und Declaration der gefreyten Fränkischen Ritterschaft, Kayserlichen *Priuilegii* und Rescripts *contra* die Landsässerey vom Jahr 1609.

** Eben dieses Kaysers *Renouatio* und *Declaratio Priuilegii* für die Reichs-gefreyte Ritterschaft in Franken die Wildtfuhren betreffend von demselben Jahr, hat *Limnaeus* l. c. n. 50.

*** Kayser Rudolph *II. Priuilegium Renouationis ac Declarationis* wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contracte *de Nouo. d. a.* ist bey dem *Limnaeo* l. c. zu finden.

* *Renouatio et Declaratio* der gefreyten Fränkischen Ritterschaft Kayserlichen *Priuilegii* wegen der Zoll-Befreyung von Kayser Rudolph II. stehet bey dem *Limnaeo* l. c. n. 52.

** *Renouatio et Declaratio* Kayserlichen *Priuilegii* der gefreyten Fränkischen Ritterschaft, betreffend die aus ihrer Gemeinschaft und Mittel veränderte Adeliche Güther von Kayser Rudolpho II. ist in des *Limnaei* I. P. l. c. n. 53 eingedruckt.

*** Kayser Rudolph des andern *Priuilegium de non arrestando* für die Fränkische Ritterschaft *de Nouo.* S. beym *Limnaeo* l. c. n. 54.

* Mehrgedachten Kaysers *Priuilegium Renouationis ac Declarationis* der Leibeigenen Leut für die Ritterschaft in Franken stehet in *Limnaei* I. P. n. 55. Man findet auch diese Priuilegia, nebst andern hieher dienenden Urkunden in Lünigs Reichs-Archiv, unter der freyen Reichs-Ritterschaft Part. Special. Contin. III.

§. 9.

§. 9.

Von der bey der Fränkischen Ritterschaft hergebrachten Gewohnheit der Succeßion der *Agnatorum Collateralium* in Lehn-Güthern siehe folgende 1733. in Fol. herausgekommene Deduction: Rechtsgegründete Vertheidigung der althergebrachten Fränkischen Lehnsgewohnheit, vermöge deren die *Agnati collaterales* die Succeßion in den Fränkischen sowol alt als neuen Lehen ohne Unterscheid, ob sie von dem *primo acquirente* abstammen oder nicht, auf gleichen Namen, Schild und Helm zu behaupten berechtiget sind, worinnen deutlich gezeiget wird, was es mit dieser *consuetudine Francónica inueterata* vor eine ursprünglich wahre Bewandniß habe, und welchergestalt dieselbe, nach deren besondern *Rationabilität* und übrigen erforderlichen Rechts-Bestand, insonderheit auch nach denen vorhandenen eigenen Lehnsherrlichen in und auser gerichtlichen Bekäntnissen, beeydigten Zeugenschaften, vielfältig geschehenen *Actibus inuestiturarum conformium*, gerichtlicher Entscheidung der niedergesetzten Mann-Lehen-Gerichter, und darauf in *supremo Iudicio Camerae Imperialis* gerechtest erfolgeten Bestätigungen, mit Beyfall der Rechten und bewährtester *Auctoritatum*, *quoad Capita fundamentalia*, gründlich zu betrachten, zugleich auch von denen gegen diese *Obseruantiam feudalem ex aduerso* vorgebrachten *Obiectionibus* standhaft zu *vindiciren* ist.

§. 10.

Wir kommen auf die Schwäbische Reichs-Ritterschaft. Dieselbe hatte ehedem vielen Streit mit der Fränkischen, wegen Führung der St. Georgen-Fahne. Da hiervon bereits unter den Tituln Banner §. 21. und Georgen-Schild gehandelt worden: so lassen wir es dabey bewenden, und gedenken nur, daß in des Limnäi Addit. ad I. P. Lib. VI, Cap. 3. p. 71. der bey dem Kayser Friedrich III. angetragene Vergleich dieserwegen zu finden ist.

§. 11.

Die Schwäbische Ritterschaft hat nicht weniger viele grose Privilegien; * worüber aber die andern Stände zum theil schwere Klagen führen. In der dem Churfürstlichen Collegio bey dem Wahl-Tage 1741. übergebenen Deduction, betitult: Der Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creyses, *occasione* bevorstehender Kaysers-Wahl, und darbey zu errichten habender Wahl-Capitulation höchst bemüßigte *Grauamina* und angelegenste *Desideria*, heißt es Num. VIII. Ohnberührt kan man nicht lassen, wie daß von der in GOtt ruhenden Kayserl. Maj. denen Cantons der löbl. Reichs-Ritterschaft in Schwaben, zu nicht geringem Nachtheil der Reichs- und Creyß-Ständen, mehrmahlen ohnerhört derselben zerschiedene wieder iura tertii et Statuum streitende Privilegia und Exemptions-Patenten ertheilt, Kraft welcher sie nicht nur dem löbl. Creyß und dessen Fürsten und Ständen in ihrem wohl fundirten iure fundi et Collectandi vielen Eintrag gethan, und dem löbl. Creyß von Alters her afficirte Herr- und Dorfschaften entzogen, sondern auch gegen Erlegung gewisser Charitativ-Gelder, von allen Einquartierungen, Winter-Stationen, Linien-Arbeit, Auswahl, Heu-Lieferungen, und Marschen völlig befreyt seyn sollen, weilen aber solches denen Reichs-Satzungen, insbesondere aber denen Reichs-Gutachten von 1704. und 1734. gänzlich zuwider, anbenebenst hirdurch denen vorhin bis aufs Blut ausgesogenen Unterthanen der Reichs- und Creyß-Ständen der Kriegs-Last alleine zutragen zufällt, und sie ohnerträglich gravirt, also wird hierinfalls heilsame Vorsehung angelegentlich nachgesuchet. **

* Deren von K. Rudolph II. 1609. erhaltenes Privilegium über den Blut-Bann und Hochgericht, welches bey dem Limnäo Lib. VI. C. 3. zu finden, wird in der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. III. §. 10. mit den Worten gedacht: "So solle auch bey der unmittelbahren Ritterschaft in Schwaben Belehnungen das von weiland Kayser Rudolpho dem Andern im längst verlittenen Sechzehenhundert und Neundten Jahr über den Blut-Bann und Hoch-Gericht ihnen ertheiltes Privilegium in gute Obacht genommen und gehalten werden."

** Allein von diesen Beschwerden kam nichts in die Capitulation, den Punct der Winter-Quartiere ausgenommen. *Nobilitas immediata* §. 35. Von dem *Iure Collectandi* der Reichs-Ritterschaft S. angezogenen Titul §. 27-29.

§. 12.

Auserdem hat die Ritterschaft in Schwaben mit dem Schwäbischen Creyß wegen verlangter Concurrenz zu der Creyß-Verfassung und Defension viele Streitigkeiten gehabt. Es sind dieserhalb folgende Deductiones und Schriften im Druck erschienen:

An die Römiſch-Kayſerliche, auch zu Ungarn und Böheimb Königl. Majeſt. Unſern allergnädigſten Kayſer, König und Herrn, allergehorſamſte *Deduction* und *Grauamina in diuerſis, tam militaribus, quam ciuilibus et feudalibus* der Fürſten und Ständ des löblichen Schwäbiſchen Creyſes wider die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, aller fünf Orten, mit allerunterthänigſten Bitte darüber die allergnädigſte und förderlichſte Hülfe Fürſten und Ständen angedeyen zu laſſen. Samt Beylagen von Num 1-37. gedruckt zu Ulm 1692. in Fol. Iſt in Johann Stephan Burgermeiſters Theſauro iuris equeſtris im andern Bande p. 1-20. zu finden.

Gründliche *Deduction* die in denen Reichs-Conſtitutionen und Herkommen fundirte Concurrenz löblicher Reichs-Ritterſchaft in Schwaben zu gemeiner Creyß-Verfaſſung und *Defenſion* betreffend. Worinnen aus denen vorhandenen *Original-Actis* dargethan wird, was von Zeit der errichteten Creyſen an bis hieher zwiſchen dem löblichen Schwäbiſchen Creyß und ermeldter Ritterſchaft ſolcher Concurrenz halber tractiret und gehandelt, in wie weit man unter ſich einig worden, und worinn es bisweilen angeſtanden, ſamt beygefügten neueren Conferenz-Puncten, über welche man ſich weiter zu vergleichen hätte. Mit Beylagen von Num. 1-55. 1695. in Fol. Sie ſtehet auch beym Burgermeiſter l. c. p. 242-258.

An die Römiſch-Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majeſtät ꝛc. allerunterthänigſte *Demonſtration* der unbegründten Schwäbiſchen Creyß-*Deduction*, wahrhaftig und *documentirte Recenſirung*, wie es *in puncto concurrentiae* zwiſchen dem Creyß und der Ritterſchaft von Anfang dieſes *Saeculi* bis hieher gehalten worden. Mit allerunterthänigſter angehängter Bitte bey ſolch uralten Herkommen; dem *ſtatu priuilegiato et ſeparato, et immediato*, ſamt dem geſchloſſenen *Quanto Matriculari* das Ritter-*Corpus* in Schwaben fürhin allergnädigſt zu *manuteniren*. Mit Beylagen von Lit. A. vsque ad Lit. V. incl. Mein Johann Rudolph, Freyherrn von Ow Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchaft Abgeſandten 1695. in Fol. Iſt auch beym Burgermeiſter l. c. p. 274-287. zu leſen.

Ueber des Hochlöblichen Schwäbiſchen Reichs-Creyß *Deduction de Anno 1694.* ſummariſche Obſervation der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben *in puncto concurrentiae* de 1696. beym Burgermeiſter l. c. p. 288-304.

Tumultuariſche *Notabilien* über des Schwäbiſchen Creyſes *Deduction puncto praetenſae antiquae concurrentiae Ordinis equeſtris Sueuiae cum Circulo Sueuiae*, de Anno 1696. beym Burgermeiſter l. c. p. 305-314.

An die Römiſch-Kayſerliche auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät ꝛc. ꝛc. unſern allergnädigſten Kayſer, König und Herrn, der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben aller fünf Ort wohlfundirte Gegen-*Deduction*, und abgenöthigte allerunterthänigſte *Defenſion cum annexa petitione legitima contra* die von einem hochlöblichen Schwäbiſchen Reichs-Creyß vermeynt habende *Grauamina in diuerſis tam militaribus, quam ciuilibus ac feudalibus*. Samt den Beylagen von Lit. A. bis Sſſſ incluſ. Nürnb. 1697. in Fol. wieder aufgelegt zu Nürnberg 1703. in Fol. Stehet auch beym Burgermeiſter l. c. p. 87-197.

§. 13.

Was die Rheiniſche Reichs-Ritterſchaft (§. 5.) anbetrift: ſo beſitzet ſelbe nicht weniger herrliche Priuilegia. Wir wollen nur deren gedenken, welche vollſtändig bey dem Limnäo in I. P. Lib. VI. Cap. 3. n. 59. zu finden ſeyn. *Ferdinandi* Römiſchen Königs Freyheits-Brief dem Rheinſtrömiſchen Adel gegeben, den 29. Aug. An. 1542. darinn begriffen: Schadloshaltung über etliche erlegte Geld-Hülf; der Adel iſt von Alters hero Türken-Hülf und dergleichen Beſchwerden entladen; Bewilligung und Erlegung Türken- und dergleichen Hülf, ſoll dem Adel an ihren Exemptionen und alten Gebrauch kein Nachtheil, Eingang oder Schaden gebären; der Adel iſt ohne Mittel dem Römiſchen Kayſer oder König zugehörig; Beſtättigung aller alten Herkommen und Freyheiten. Carl des Fünften Römiſchen Kayſers Freyheits-Brief, vom 3. Decembr. 1547. Der Inhalt gehet dahin, daß alle Adeliche Renten, Zinß und Gefäll zollfrey ſeyn ſollen; alle der Ritterſchaft Güther bey ihrer Freyheit beſtändig bleiben ſollen; die Ritterſchaft Macht habe allenthalben Güter zu kaufen; Poena 4. Mark löthigs Golds. Kayſers *Caroli* des Fünften Freyheit Rheiniſchen und Wetterauiſchen Reichsfreyen von Adel gegeben, vom 12. Jun. 1546. der Inhalt iſt: von Belegung der Leibeigenen Leut;

Leut; von Gemeinschaft Gerichts-Obrigkeit; in Türken- und andern Steuren, Arrest und Pfändungen; Leibfauthen und dahero entzogene Iurisdiction, Wiederfolge auf den Leibeignen; verweigerte Bestrafung der hindersäßigen Leibseignen unter Adelicher Obrigkeit; Anmasung Fürstlicher Obrigkeit in Gelaids-Uebungen in der von Adel Obrigkeit; Beth- und Frondienst, so der von Adel Hofleut gefordert werden; Verweigerung des Freykaufs und Contracten; Iurisdiction und Bundzwang, auch so von Adel bey Verlierung Lehens und Eigens von ihren Lehen-Herren gefordert werden. Kayser Rudolphi des Andern, Freyheit der befreyten Reichs-Ritterschaft und Adel am Rhein-Strom und in der Wetterau vom 9. Jul. 1605. Der Inhalt ist: Bezirk des Rheinischen Ritter-Creyses; Permutirte Eigene und Lehen-Güter sollen der Ritterschaft haftbar bleiben; die Lösung der veräuserten Güter des Adels, soll ihren Agnaten und sonsten allen andern ihren Gliedern zugehörig bleiben; soll kein Priuilegium, Gewohnheit noch Statut dagegen gültig seyn; Poena 60. Mark lötigs Golds. Eben dieses Kaysers Freyheits-Brief vom 9. Julii 1605. Inhalts: Alle neue Wildbahn und dergleichen sollen abgeschaft seyn; mag ein jeder seinem Schaden der Wildfuhr halben vorkommen und wehren; die Ritterschaft soll bey ihrer alten Gerechtigkeit der Wildfuhr gelassen werden; der Ritterschaft ist nicht zu verhauen, noch dero Unterthanen zu beschweren; Confirmation aller vorigen Kayserlichen Privilegien; Poena 50. Mark lötigs Golds. Eben dieses Kaysers *Priuilegium* vom 9. Jul. 1605. Inhalt: Verboth aller Personal- und Real-Arresten; Bestätigung der Ritterschaft Iurisdiction und Erkantnüß; soll kein Priuilegium noch Consuetudo oder Statut zuwider gültig seyn; Poena 50. Mark lötigs Golds. Noch ein Freyheits-Brief dieses Kaysers vom 9. Jul. 1605. Inhalt: Declaration und neue Bekräftigung voriger gegebener Privilegien, daß die von Adel am Rheinstrom nicht allein bey allen Zöllen, Weggelt, Mauth und dergleichen zu ihrer Haußhaltung gehörige Nothdurft eximirt, sondern auch wegen aller zum Bauen nothdürftigen Materien, so sie auser Herrschaften zu Wasser und Land durch eigene oder bestellte Leut führen lassen, befreyet seyn sollen; Poena 50. Mark lötigs Golds. Eben dieses Kaysers Freyheits-Brief vom 9. Julii 1605. darinnen allen Juden und Jüdinnen verbothen wird, daß sie in die Adeliche Gebiet und dero Unterthanen, weder auf beweg- noch unbewegliche Güther, weder auf Rendten, Zinß oder Schulden, mit oder ohne Pfand, ohne deren von Adel Erlaubniß vorstrecken, tauschen, noch wechseln sollen, mit Abschneidung aller rechtlichen Beneficien und mit Verlust des Contractlichen Gelds; Poena 40. Mark lötigs Golds. Hierauf folgen die Kayserlichen Schreiben an das Cammer-Gericht, um nöthigen Falls sich nach obigen Privilegien zu achten und in iudicando darnach zu sprechen.

§. 14.

Aber diese und andere Gerechtsamen der Reichs-Ritterschaft (*Nobilitas immediata* §. 20-35.) gereichen zu grosen Beschwerden vieler Stände. (§. 11. *Nobilitas immediata.* §. 37-39.) Ja im Jahr 1713. schlossen so gar einige Chur- und Fürsten des Reichs eine Union mit einander, davon der Anfang also lautet: "Nachdem bekandt, wie die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft in vorigen Zeiten, unter dem Vorwand ihrer nach und nach, ohne Wissen der dabey interessirten Stände des Reichs, ausgewürkter Privilegien, Freyheiten und Investituren, auch mit deren Extensionen und Declarationen, denen Ständen des Reichs in ihren wohlhergebrachten, auch durch so viele Sanctiones Imperii pragmaticas in vim perpetuae obligationis confirmirt und stabilirten Iuribus, Regalien, Praeeminentien und Hoheiten in viele Wege zu nahe zu treten und Abbruch zu thun, sich unterfangen, dahero die vor ihre Wohlfarth und Conservation sorgende Churfürsten und Fürsten des Reichs jederzeit bedacht gewesen, wie deme mit Nachdruck begegnet werden möge, zu welchem Ende sie dann nicht nur in Anno 1564. aufs verbindlichste abgeredet, und besage eines darüber errichteten Recesses, wie auch bey dem darauf erfolgten Reichs-Deputations-Tag zu Worms publice vorgestellet, daß man zwar gänzlich davor halte, es würden Ihro Kayserl. Majestät nicht gemeynet seyn, durch dergleichen Privilegia Churfürsten und Fürsten an dero habenden Präeminentien, Hoheiten, Regalien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, und zwar um so weniger ichtwas zu praeiudiciren, als ohnedem einem Dritten an Recht in dergleichen Fällen nicht möchte Abbruch geschehen; jedoch hätte man zu Verhütung alles Einganges, da unter solchem Schein ichtwas wider dero Regalien, Jurisdictionalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten von denen von Adel gesucht oder vorgenommen werden wollte, nicht umhin gekönt, sich öffentlich

öffentlich zu erklären, daß man ihnen dißfalls nichts nachsehen, einräumen oder verstatten, hingegen sich bey seinen Hoheiten und Regalien selbst festiglich handhaben wollte; sondern auch folgends im Jahr 1616. und 1630. durch abermahlige Correspondenz den Vergleich erneuert und gegen alle, Ritterschaftlicher Seits, bey den höchsten Reichs-Gerichten und sonsten mit Unfug machinirenden Zunöthigungen und Beschwerden in beständiger enger Communication und in diesem Werk allerseits beysammen und vor einen Mann zu stehen, untereinander verbindlich geschlossen, mithin gegen des unmittelbahren Reichs-Adels, oder auch dessen allzuweit gehenden Bedienten Eingriffe und Zunöthigungen sich verwahret, als da seynd:

1) Daß sie von der Ständen, welchen sie sonst unterworfen, Iurisdiction ein und andern Orths, nicht nur ihrer Personen wegen sich in Ciuil- und Criminal-Fällen, sondern auch ihre in deren Territoriis gelegene Güther und deren Besitzere von deren Bothmäsigkeit gegen das alte Herkommen exemt machen, oder doch selbigenauf ein und andere Weise zu restringire, sich unterstehen.

2) Die Collectation zum Theil nicht nur von denen etwa erkauften unter der Stände Iurisdiction gehörigen eigenen und Lehn-Güthern, sondern auch von denen ihnen zuständigen heimgefallenen, wie nicht weniger von der Stände Unterthanen in deren Iurisdiction etwan besitzenden adelichen einschichtigen Lehen neuerlich praetendiren, auch solche Ausgaben, ja so gar zu Fortführung der wider ihre Landes-Fürsten extrahirte Processe zu ziehen sich anmasen.

3) Daß sie denen Ständen hier und dar aufbürden wollen, die ihnen heimgefallene Lehn-Güther, nach ihrer, der Noblesse, Conuenienz, wieder zu alieniren oder doch geschehen zu lassen, daß ein und ander Ritterschaftliches Membrum solche einlöse, mithin denen Lehen-Herren hierin Ziel und Maaß vorschreiben und ihre Munificenz und Erkenntlichkeit gegen getreue Diener zu exerciren verwehren, oder doch den Lehen-Herren einen unanständigen Vasallen obtrudiren wollen.

4) Daß sie ein und andermahl mit Praeferirung der Austregal-Instanz, auch in causis, die sich auf Mandata sine clausula oder remedia executiua nicht qualificiren, contra ordinem Processus et Constitutiones Imperii, die Fürsten und Stände immediate an die Summa tribunalia zu ziehen, und Mandata, Rescripta und andere widrige Verordnungen zu extrahiren; ingleichen

5) Ihre Privilegia mehrentheils, zu Präjudiz Churfürsten Fürsten u. Stände zu extendiren, die bereits erschlichene zu deren Nachtheil so fort in Uebung zu setzen, und durch deren Confirmation sich darinn zu befestigen suchen.

6) Daß bey denen Ritterschaftlichen Directoriis wider die von Adel fast niemahl einige Justiz, weniger Execution zu erlangen.

7) Daß der Ritterschaft ihre Güther nicht nur bey Durchmarschen gemeiniglich ganz frey übergangen, sondern auch in Cantonnir- und Postirungen, wenn schon die Situation und raison de Guerre das Contrarium erfordert, öfters nicht mit beleget werden dörften, und also andere bereits genug grauirte getreue Stände des Reichs die Beschwerungen vor die Ritterschaft noch mit übertragen und selbige subleuiren müssen.

8) Daß sie, denen Reichs-Ordnungen zuwider, niemands erlaubte neue Zölle auszubringen trachten, auch von ihrem verkauften Getraid und andere Sachen in der Stände Territoriis ein oder andern Orts den Zoll zu reichen sich weigern, dergleichen doch kein Stand von dem andern aus einem Recht prätendiret u. s. f.

Der **Zweck dieser Union** gieng dahin, und zwar wie die Worte lauten: "Auf eine einmüthige und unausetzliche Vertretung allerseits wohlhergebrachter Landesfürstl. Regalien, Hoheiten und Gerechtsamen abzielenden Inhalt, wie hiemit in der allerbesten und beständigsten Form, als solches immer seyn kan oder mag, beschiehet, als eine ewige und unwiederrufliche Bündniß, dahin erneuert und bestätiget, daß wir zuförderst Ihro Kayserl. Majestät, als dem geheiligten allerhöchsten Oberhaupt des Reichs, und befindenden Dingen nach, einem allgemeinen Reichs-Convent unsere Nothdurft und unumgängliche Abwendung mehrern Präjuditz in aller Unterthänigkeit und geziemend zu schleuniger Remedur vorstellen wollen, dabey aber in allen Fällen, welche an Seiten der Ritterschaft (worunter wir jedoch diejenige, so bloß und allein auf ihre Conservation und Bestes ohne anderwerts Nachtheil und Präjuditz bedacht seyn, nicht gemeynet noch verstanden haben wollen) zu Bekränkung der Fürstlichen Iurium, Praeeminenz und Hoheiten, vorgenommen werden wollen, einander mit vertraulicher Communication und Correspondenz, nicht minder als auch mit Rath und

That

That treulich und ohnausseßlich bey und alle vor einen Mann zu stehen, kräftiglich versprechen u. s. w.

§. 15.

Allein nachdem die Reichs-Ritterschaft am Kayserlichen Hofe über obige Union Klagen geführet, haben Ihro Kayserl. Maj. solche nicht wohl empfunden, und dahero, wie folgender *Extractus* Reichs-Hofraths-*Protocolli* weiset, den Vnion-Recess cassiret:

Martis 11. Jul. 1719.

Unmittelbahre freye Reichs-Ritterschaft, in specie zwischen Chur-Pfalz und einigen Fürsten des Reichs errichteten so genannten Unions-Recesß.

Publicatur Resolutio Caes. et in Conformitate huius wird

1) Die Ihro Kayserl. Maj. eingeschickte Bindniß cassiret und aufgehoben.
2) Cum notificatione huius und wieder Zurück-Einschliessung der Kayserl. Maj. eingeschickten Exemplaris rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, wie auch einem jeden derer Fürsten, so in dieser Sache halber an Kayserl. Maj. geschrieben, besonders was für eine Mißfälligkeit Ihro Kayserl. Maj. ob diesen ihren Unternehmen geschöpffet haben, mit Vorstellung des Unfugs und den weitern Anhang, daß die Herren Chur- und Fürsten von dergleichen unordentlichen, nach gestalt der Sache, unzuläßigen und in solchen Iustitz-Händeln allerdings unnöthigen Verbindnissen, hinführo abstehen, und falls sie wider die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft eine gegründete Beschwerde haben würden, solche ein jeder für sich für die höchste Reichs-Gerichte, nach Ausweiß der Reichs-Abschieden, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen solle, da sodann Ihro Kayserl. Maj. einem jeden die Justiz Ordnungs- und Reichs-Constitutions-mäßig angedeyhen lassen wollten.
3) Rescripta ad singulos includantur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, damit selbiger dieselbe einem jeden weiter zuschicken möge.
4) Fiant reliquae Expeditiones.

§. 16.

Der Kayser hat vielmehr die Privilegien der Reichs-Ritterschaft in der Capitulation Art. I. bestätiget, (*Nobilitas immediata* §. 40.) und ihrer wird sonst an verschiedenen Orten, so oft der Stände favorable Meldung geschiehet, nahmentlich gedacht. Also

Art. III. §. 6. 7. sollen der Churfürsten Vereine der Reichs-Ritterschaft an ihren hergebrachten Iuribus, Hoheiten und Priuilegiis unabbrüchig seyn. So verspricht auch der Kayser

Art. IV. §. 19. Der freyen Reichs-Ritterschaft Lande, Leute und Unterthanen nach Vermögen zu schützen, zu manuteniren und zu handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren zu lassen. In Ansehung der Niederlagen, Stapel u. d. soll

Art. VIII. §. 21. Denenjenigen Privilegien, welche die freye Reichs-Ritterschaft von weyland denen vorgewesenen Römischen König oder Kayseren, zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudicirt oder benommen, sondern von Römischen Kayseren auf gebührendes Ansuchen confirmiret, dabey ohne Eintrag gelassen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet werden.

Art. XI. §. 1. Die Lehen und Lehen-Brief sollen jedesmahl nach dem vorigen Tenor, in so weit nicht die inzwischen von Seiten derer selben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern, unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert erfolgen.

Art. XV. §. 2. Der Reichs-Ritterschaft sollen ihre Unterthanen und Eingesessene und zum Land gehörige, von ihrer Botmäßigkeit und Iurisdiction, wie auch sonsten rechtmäßig hergebrachten respectiue Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Praetext der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung, noch einigem andern Schein eximiret und befreyet, noch solches andern gestattet werden. Nach §. 6. werden alle unziemliche, häßige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen selbe vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, aufgehoben und verboten. Immasen dann auch, nach §. 8. ihnen zugelassen und erlaubt seyn soll, sich, nach der Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Iuribus selbsten, und mit Assistentz der benachbarten Ständen, wider ihre Unterthanen zu manutenieren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen, ohne Schaden und Nachtheil.

Art. XVIII. §. 3. Die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft * und dero Unterthanen im Reich sollen mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht gedrungen, erfordert oder vorbeschieden werden. §. 8. Deren Beschwerden wider das Rothweilische Hof- und die Schwäbische Land-Gerichte sollen aus dem Grunde abgeholfen werden.

Art. XIX. §. 4. Und ob auch die freye unmittelbahre Reichs-Ritterschaft ihrer Regalien, Immedietaet, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit ihrem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen und ihn fürfordern wollte, dasselbe will der Kayser, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern, und zur Endschaft beschleunigen.

Art. XXI. §. 1. Verspricht der Kayser, die freye Reichs-Ritterschaft, wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen wo sie wollen, bey ihren Lehen-herrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit, in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtigt, und ihnen darinnen von keinem Reichs-Gerichte, neque sub praetextu continentiae causarum, neque Iudicii vniuersalis, eingreiffen zu lassen; Noch selbe §. 5. unter dem Schein des Rechtens und der Iustiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen.

Art. XXIII. §. 3. Will der Kayser der freyen Reichs-Ritterschaft Abgeordneten jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

Art. XXVII. §. 3. Die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft, und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

* Wie der Herr Geheime Rath Moser in dem 3ten Theil der Wahl-Capitulation Carl VII. p. 259. bemerket: so wollte 1742. ein Chur = = Aufsatz, daß Post verb. Reichs-Ritterschaft gesetzet würde: Ihrer unstrittigen Immediat-Güther halber. Ratio, um das Forum competens derer Immediat- (forte: mediat-) Güther halber in mehrere Sicherheit zu setzen.

§. 17.

Die Güther der Reichs-Ritterschaft sind entweder ohnmittelbahre oder mittelbahre. Es sind entweder Lehn- oder Allodial-Güther. Die Schwäbische Reichs-Ritterschaft will behaupten, daß ihre meisten Güther ehedem Allodia gewesen, welche sie zu ihrer besserer Conseruation mächtigern Ständen zu Lehen aufgetragen habe. Dahin gehet die Ausführung, betitult: *In Iure et facto* vestgegründete Gegen-*Deduction*, worinnen einer unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben Mitglieder Hochfürstl. Würtenbergischen Vasallen unfürdenkliche vor und nach Erection des Herzogthums Würtenberg obgehabte und mit Ehren auf die *Posteritaet* ererbte Reichs-*Immedietaet* defendiret und gerettet wird 1702. f. Man sehe auch: Abdruck der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben aller fünf Cantonen *contra* Herrn Eberhard Ludwichen, Herzogens zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. allwo p. 28. gesagt wird: Des Schwäbischen Adels Würtenb. Lehen-Güther, sonderlich von Schlössern, Flecken, Dörffern, und Weyern, sind jederzeit Ritterschaftliche Allodia gewesen, und theils aus allerhand Motiven Würtenberg zu Lehen gemacht, theils vom Adel käuflich oder in andere Weiß an Würtenberg gelangt, hernach andern vom Adel wiederum zu Lehen verliehen worden, wie häuffige Exempel: als der Rechberg. Ritter-Güter und darunter in specie Alfdorf, Schwandorf, Ober-Boltringen, Winzingen, * Berneck, Weyler, Hestlinbron, Lengenloch, Sterneck, Buseweiler, Fürnsaal, Welden, Brajenau ꝛc. Entringen, Magolsheim, Enenbeuern, Steuslingen, Neuperg, Gemmingen, Unterrixingen, Oberndorf, Boltringen, Pfafftingen ꝛc. angeführet werden.

* In dem Winzingischen Lehen-Brief, welches allodium dem Herzog von Würtenberg durch Johann Friedrich von Joachim Berchtold von Roth im Jahr 1620. ist zu Lehn aufgetragen worden, heißt es: „Sein eigenthümlich, adelich und niemands als der Kayserl. Majestät, und dem Heil. Römischen Reich unterwürflich frey Ritter-Guet Winzingen zu einem freyen Erb-Lehen aufgetragen.

§. 18.

In Ansehung der unmittelbahren Güther stehet die Reichs-Ritterschaft unter niemanden als unter

unter dem Kayser und Reich. Was aber die mittelbahren Güther anbelangt: so ist dieserhalb, besonders mit Chur-Pfalz, dann Brandenburg und Würtenberg vieler Streit. Diese Stände suchen die Territorial-Gerechtsamen über die in ihren Landen sich findende ohnmittelbahren von Adel zu exerciren: * wogegen aber von der Ritterschaft viele Kayserliche Priuilegia ** angeführet, und behauptet wird, ein anders sey *Vasallagium* und ein anders *Homagium*.

* Der Stände-Gerechtsame behaupten: Multz in repraes. Imp. P. II. c. XXV. membr. V. n. 38. Lyncker de grauam. extraiud. Cap. VI. n. 4. Cap. IX. n. 2. 3. Vol. I. Resp. XXVII. Resol. DLXXV. Decis. CCCXCII. DCLXII. Goeckel de iurisdict. p. 7. Joh. Schilter de S. R. G. Imperii Comitum Praerogatiua ac Iure inter ipsos et Ordinem Equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controuerso, Diatribe, Argentorati 1702. 4to dessen Gründe Joh. Stephan Bürgermeister in Graven- und Ritter-Saal Ulm 1715. 4to hat zu widerlegen gesucht, und Pregizers demselben angehängte Erörterung der Frage: Wie die Reichs-Ritterschaft in dem H. Röm. Reich beschaffen.

** Man sehe §. 8. 11. 13. *Nobilitas immediata.* §. 27-29. 37. 39.

§. 19.

Zwar so viel ist wohl auser Streit, daß ein ohnmittelbahrer von Adel, wenn wegen seines in eines andern Herrn Land gelegenen Lehens Streit entstehet, vor des Lehn-Herrn *Curia feudali* stehen müsse. Ob aber derselbe auch in andern Fällen desselben *Iurisdiction* unterworfen sey? darüber ereignet sich Widerspruch.

§. 20.

Die ohnmittelbahren von Adel verneinen dieses und werden von dem Kayser unterstützet. * (§. 26.) In Kayser Carl VI. an die Ritterschaft in Franken ergangenen Patent, vom 7. Octob. 1717. lassen sich Ihro Maj. ausdrücklich vernehmen: „Daß sie eine geraume Zeit her höchst mißfälligst vernommen, was massen nicht allein die Unterthanen deren Ritterschaftlichen Mit-Gliedern ihre Herrschaft, u. diese hinwieder jene, auser denen Lehens-Streitigkeiten, in causis mere ciuilibus, und da weder zwischen denen Conuasallis, noch auch de re et facto feudali gehandelt wird, vor denen Lehn-Höfen in Ansprüche nehmen, wie nicht weniger daselbst stehen und sich einlassen sollen. Wie nun dieses Unternehmen zur unverantwortlichen Schmählerung der allerhöchsten Kayserlichen Iurisdiction gereiche, auch denen Ritterschaftlichen Priuilegiis und Ritter-Ordnung schnurstracks zuwider lauffe, und Ihro Kayserl. Maj. solch ungeziemenden Recursum in keine Weiß noch Weg gestatten könne, noch wolle: Als ergehe der ernstliche Kayserliche Befehl an die Reichs-Fränkischen Ritterschaftlichen Unterthanen, daß sie samt und sonders bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- auch Gefängniß, und nach Befindung Leibes-Straf, Ihro Herrschaft, in denen wieder sie etwan habenden Beschwerden, vor die Lehn-Höfe nicht ziehe, noch auch, da selbe von ihren Herrschaften daselbst belanget würde, sich einlasse, sondern vielmehr in beyden Fällen, obbemeldter Ritter-Ordnung Part. I. Tit. 10. gemäß, solches bey der Ritterschaft zu güt- oder rechtlichen Abhelfung anbringe, und endlich bedörfenden Falls den Recurs an die höchste Reichs-Gerichte nehme".

* Also verordnete Kayser Rudolph in einem Mandat 1605. „daß die Ritterschaft oder deren Mitglieder an keines Chur- oder Fürsten Land und Hofgericht vorgenommen oder gezogen werden solten, und da jemand etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut und Ordnung vorwenden, und sich damit zu behelfen vermeynen wollte, so solle doch solches alles, wie es Nahmen haben möchte, der Ritterschaftlichen Freyheit am wenigsten nicht derogiren oder benehmen, noch auch derselben Mit-Glieder, wie auch deroselben Erben und Nachkommen in keinerley Weg präjudicirlich seyn, bey Poen 50 Mark löthigen Golds. „Und Kayser Ferdinand der andere hat 1623. alles cassiret und abgethan, auch für kraftloß und nichtig erkennet, was gegen einen vom Adel damahls vorgenommen worden. S. Freyherrn von Andler Tom. II. Constitut. Imper. p. 204.

§. 21.

Die Reichs-Stände hingegen glauben, daß die Kayserliche Privilegia und inhibitiones dem Recht des Dritten ohnbeschadet verstanden werden müßten. Und führen sie verschiedene Exempel zum Behuf ihres Rechtes an. Also habe Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg, seine ihm zukommende Territorial-Iurisdiction über Joachim Truchsessen von Wetzhausen sattsam exerciret, welcher ob er wohl ein Reichs-Befreyter von Adel, dennoch wegen seines Lehn-Gutes Weickershausen, so im Coburgischen Amt Heldburg gelegen, ein Sachsen-Coburgischer Vasall gewesen. Allein weil er sich wider seine Landes-Herrschaft sehr vergangen, und viele Eingriffe in die Herrschaftliche Cent gethan hätte, wäre ihm eine Poen von 1000 Fl. dictiret, auch bey fernerer Widersetzlichkeit dessen Einkünfte mit Arrest beleget, ja so gar mit Priuation des Lehens ihm gedrohet worden. Und obgleich Truchses von Wetzhausen Mandata sine clausula

sula de relaxando arresto ausgewürket, die Ritterschaft derer 6. Orte interueniendo eingekommen, so sind doch solche Mandata durch besondere Urtheile wieder cassiret worden; davon man verschiedene hieher dienende Acta in Burc. Gotth. Struvens Histor. und Polit. Archiv I. Theil p. 273 ⁋ 336. findet.

§. 22.

Von dem *Foro delicti* der ohnmittelbahren von Adel S. den Titul: *Forum Delicti* §. 5. 6. In obangeführtem Historischen Archiv p. 337 ⁋ 399. lieset man eine ganze *Designation* derer Fränkischen von Adel, welche wegen begangener Verbrechen in denen Würzburgischen Landen ergriffen und zur gebührenden Strafe sind gezogen worden. Aus welchen denn leicht zu schliesen ist, daß in andern Fränkischen Landen eben dergleichen Iurisdiction in Criminalibus statt finden müsse über die Nobiles Franconicos in Territorio Principum delinquentes.

§. 23.

Wir wollen hierbey zwey *Deductiones* anführen, deren eine zum Behuf der ohnmittelbahren von Adel, die andere zum Vortheil der Stände abzielet. Der Titul von der ersten ist: Gründliche und ausführliche *Deduction* des Reichs-Adels *contra* die *Potentiores* und Creyß-Stände in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, verschiedene strittige *Iurisdictionalia in Ciuilibus et Criminalibus*, dann die Besteurung der Güther, Lehen und Eigen, das *Ius armorum*, Reiß und Folge, die Lehen-Dienste, ingleichen *Consolidation* der Lehen-Güther und andere *Iura* betreffend 1698. in Folio. Der Verfasser hat nur die Buchstaben A. W. E. v. L. Equ. angegeben. Die andere hat folgende Aufschrift: *Nobilis territorio subiectus*. Oder verschiedene nach Veranlassung angestellter Processe an höchsten Reichs-Gerichten, und sonsten verfaßte Berichte, *Deductiones etc.* daß denen Landes-Fürstlichen Hohen Obrigkeiten im Heiligen Röm. Reich die Hoch und Niedere *Iurisdiction* über ihre im Land gesessene von Adel, und deren Angehörige unter keinem Schein der *Immedietaet* zu benehmen, sondern vielmehr die von Alters wohl hergebrachte, nach denen Verfassungen und Grund-Sätzen des teutschen Reichs unwidersprechliche Landes-Herrliche Hoheit und *Territorial-Superioritaet* gegen die an einigen Orten angemaßte *Exemtion* zu maintenieren sey. Aus ohnverdächtiger *Communication* colligirt und zum Druck befördert. Erster Band. Gedruckt zu Culmbach im Jahr 1722. in 4to. Zweyter Band. Culmbach 1726. in 4to. Jeder Band bestehet aus sechs Stücken. *

* Verfasser dieser Schriften sind der Brandenburg-Culmbachische Geheime Rath und Lehns-Director, Georg Peter Stelzer und der Brandenburg-Culmbachische damahlige Hofrath Johann Friedrich Frühauf.

§. 24.

Auch die Reichs-Städte finden sich dieserwegen beschweret, und haben daher bey dem Wahl-Tage 1741. in ihren Monitis zu der neuen Wahl-Capitulation folgendes erinnert: „Wollen die Ritterschaftliche Priuilegia gar zu weit extendiret werden, und die Reichs-Ritterschaftliche Personen auch an denen Orten, wo sie nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten so wohl, als der Stände Territorial-Iuribus das Forum allerdings zu agnoseiren schuldig wären, sich der Iurisdiction dasiger Obrigkeiten de facto entziehen, welches aber, wie es denen Ständen des Reichs zum grosen Praeiudiz und Schmälerung ihrer viel ältern Gerechtsamen und Freyheiten gereichet; also ist der Reichs-Städte unterthänigstes Bitten, in der künftigen Wahl-Capitulation hierunter die gerechteste Vorsehung dahin zu thun, damit die Reichs-Ritterschaftliche Personen in obigen Fällen sich der Gebühr bescheiden und der vorgeschützten Privilegien keinesweges zu erfreuen haben sollten.

§. 25.

Der meiste Streit de Foro criminali ist, wenn der ohnmittelbahre von Adel in dem Territorio oder Cent eines Standes ein criminelles Verbrechen begangen hat. Denn auserdem ist er freylich allein der Iurisdiction des Kayserl unterworfen. Nam exemtus quoad personam a foro aliquo in contractibus et delictis exemtus censetur. Joh. Paul Kreß de variis Iurisdictionis criminalis in Germania generibus Cap. V. §. 3. p. 47. Und pfleget der Kayser diese Gerichtsbarkeit durch Commissarien zu exerciren, davon man ein Exempel bey dem Bürgermeister P. I. Cod. diplom. p. 1134. findet.

§. 26.

Die Reichs-Ritterschaft hingegen will, das Verbrechen mag begangen seyn, wo es sey, kein ander Forum als den Reichs-Hofrath erkennen: und dieser sucht auch die Iurisdiction über selbe zu behaup-

behaupten. Die Gründe sind diese: 1) Die ohnmittelbahren von Adel wären ehedem durch alle teutsche Provinzien zerstreuet gewesen, * und hätten den Kayser als ihren Ober-Herrn, mithin als Richter erkannt; weswegen selbe auch 2) unter der Gerichtsbarkeit der Kayserlichen Pfalzen und Richter gestanden wären. Dahin gehe 3) die Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 3. 4. 5. R. A. 1542. §. 90. 1544. §. 33. Hernach 4) bestätigten dieses so viele von Kayser Friedrich III. Rudolph II. ausgefertigte Priuilegia bey dem Burgermeister Cod. Dipl. I. 749. II. 576. 933. 1089. Deshalben sage 5) Kayser Ferdinand in einem Rescript vom Jahr 1559. der Kayser allein sey der gemeinen freyen Ritterschaft ungezweifelt Oberhaupt, und selbige dem Römischen Kayser, als ordentlicher höchster Obrigkeit im H. R. R. alleine unmittelbahr unterworfen, folglich in keine Weise unter der Stände Landsasserey oder Gerichts-Zwang zu ziehen. Ja 6) Kayser Ferdinand II. habe 1622. den Ausspruch gethan: ** daß die freye R. Ritterschaft bey der unwidersprechlichen Immedietaet geschützet und gelassen und alle turbationes, sie geschehen unter was Schein es wolle, abgeschaft und verhütet werden sollten; Weswegen auch 7) die Reichs-Praxis hiermit einstimme; *** Und sey dieses 8) eine Species Iuris maiestatici Caesaris, dem ein oder der andere ohnmittelbahre von Adel nichts nehmen noch sich dessen begeben könne. Anderer Gründe zu geschweigen.

* Denn da ohnstreitig die Kayser durch die teutsche Provinzen ihre Länderenen, Pfalzen und Gerichts-Oerter gehabt haben, (Pfalz) so sollen auch in allen diesen Landen ohnmittelbahre von Adel gewesen seyn, wie Schuberth de Comit. palatin. p. 182. und Leibnitz de vexillo imp. p. 15. 16. auszuführen suchen.

** Hiervon findet man nähere Erläuterung bey dem Meyer in Londorp. Supplet. Tom. III. ad a 1622. Burgermeist. in Cod. Diplom. 723. u. f.

*** Beweise kan man bey dem Burgermeister nachsehen. Man vergleiche anbey den 20. §. Auch sehe man Io. Aug. N. D. *de Berger* Ius apanagiale §. XXXI. XXXII. p. 32-42. und die allda angeführten Staats-Rechts-Lehrer.

§. 27.

Hierwider aber wird von den Reichs-Ständen eingewendet: 1) daß gemeine Recht verordne, daß ein Verbrecher, ohne Ansehen seines Standes, sein Forum in loco delicti haben solle; zu dem 2) könnten die primae instantiae der Fürsten des Reichs nicht übergangen, und causae, so darzu nicht qualificirt, auf keine Weise an die Reichs-Gerichte per saltum gezogen werden; deswegen müsse 3) ein ohnmittelbahrer von Adel wenn er in eines Standes Cent etwas strafbahres begangen, auch von dem Cent-Gericht bestrafet werden; 4) welches auch der ohnmittelbahre Adel selbst schon eingesehen, und nicht nur in seinem Verein * gestanden: „daß ihre gnädige Herren das Recht Uebel zu strafen von dem Kayser hätten, und daß sie sich in Unthaten der Bestrafung ihrer Mitglieder nicht widersetzen wollten;„ sondern auch 5) in verschiedenen andern Schreiben, bey Gelegenheit der Wallenrothischen Händel 1668. daß dieses noch lange kein maleficium, um deswillen sie de facto captivirt werden sollen; und 1670: es sey kein Fraiß oder Malefiz-Handel, vielweniger qualificire es sich zu den vier Oberhauptrügen, so dem Zent-Herrn dis Orts alleine zustünden; ** dahero auch 6) die Stände der gegentheiligen Meynung mehrmalen widersprochen; und 7) gelegentlich ihre Gerechtsamen exerciret. (§. 21. 22.)

* Hierauf wird aber geantwortet, daß die Ritterschaft der Kayserlichen Gerichtsbarkeit nicht präjudiciren könne; zu dem sey dieser Verein in unruhigen Zeiten unter der Clausel geschlossen worden: daß der Ritterschaft Versammlung verbleibe den Tractat zu verlängern, zu mehren, zu mindern, zu bessern, item daß dieser Vertrag zwey Jahr lang wehren sollte.

** S. §. 26. n. 8. und die obige Note. Uebrigens vergleiche man anbey Hofmann de Foro competente Nobilium Imp. immediatorum et eorum prorogatione Iurisdictionis alterius.

§. 28.

Die Reichs-Ritterschaft hat mit den Reichs-Städten wegen des Vorrangs einen alten Streit. Sonderlich ward dieserhalb in den Jahren 1619. 1631. und 1634. bey den damaligen zu Nürnberg und Frankfurt zwischen den Reichs-Städten und der Ritterschaft angesetzten Correspondenz-Versammlungen gestritten.

§. 29.

Die Gründe der ohnmittelbahren von Adel sind diese: 1) Wäre bekannt, und bey allen Völkern insgemein üblich, daß der Adel und Ritterschaft, als ein privilegirter und vergünstigter Stand, den Städten vorgezogen werde. 2) Solches auch nicht allein in dem H. R. Reich also observiret, und die freye Reichs-Ritterschaft den Freyen oder Reichs-Städten vorgezogen und vorgesetzet worden, wie in des Reichs Constitutionibus, Satzungen, Abschieden und andern Verfassungen, sonderlich aber der güldenen Bull Kayserς Caroli IV. und Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. IV. mit mehrern zu sehen. Sondern auch 3) bey Fürst-

Fürstlichen Conuentibus, Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen und dergleichen Solennitäten und Zusammenkünften also practicirt. 4) Weil desgleichen bey Land-Tägen auch üblich, allda die Landsassen von der Ritterschaft und Adel den Land-Städten vorgehen, und also ex paritate rationis auch billich, daß die freye Reichs-Ritterschaft den Reichs Städten gleichmäßig vorgehe. 5) Weil die Ritterschaft vor diesem, wie auch noch bey Kayser Maximiliani I. Zeiten, als selbige, sonderlich St. Georgen-Schilt im Hegaw, die zu Friedberg und Gelnhausen, auf die Reichs-Täge noch beschrieben und erschienen, den Reichs-Städten vorgesessen, welche noch heut zu Tage der Ritterschaft incorporirt. Gleichwie nun etliche Membra des Ritterlichen Corporis den Reichs-Städten vorgegangen, wie vielmehr solle das ganze Corpus denselben vorgezogen werden. 6) Sey notorium, daß noch bey wenig Jahren die Grafen, Herren und Ritterschaft im Land zu Franken ein Corpus, auch unterschiedene, von den Grafen und der Ritterschaft, Directores und Haupt-Leute gewesen. Wann nun ausser allem Zweifel die Grafen und Herren den Städten vorgezogen worden; also sey auch die Ritterschaft, als mit den Grafen und Herren ein unirtes Corpus, denselben vorgegangen. 7) So gebe auch die tägliche Erfahrung zu vernehmen, daß wenn die vornehmsten Bürger in den Reichs-Städten zu höhern Dignitäten und vornehmen Stand gelangten, selbige sich in den Adelstand erheben lassen; wodurch sie aber nicht alsobald Reichs-Freye von Adel würden. Und sey also der grose Unterscheid unter einem unmittelbahren von Adel so keinen Superiorem, als Imperium und Imperatorem, gleich wie andere Stände des Reichs erkenne, in gute Obacht zu nehmen. *

* Limnäus in Addit. ad Lib. VI. Cap. III. Iur. Publ. p. 67-69. Der Ritterschaft Schreiben an die Correspondirenden Stände zu Nürnberg 1619. findet man in Limnäi Iur. Publ. Lib. VI. cap. 3.

§. 30.

Hierauf haben die Städte ihre Gegenerklärung eingegeben, darinnen sie wider der Ritterschaft Ansprüche protestiret, so viel deren zum praeiudiz der Städte an und vorgebracht worden, mit dem Anhang, daß ihre Intention nicht sey, die Ritterschaft von denen Consultationibus abzuweisen, sondern sehen allein auf das Herkommen, in denen mit der Ritterschaft auf dergleichen Conventen allezeit per deputatos gehandelt, und sie niemals in den Sessionibus und Rähten befunden worden, als auf dem Correspondenz-Tage Ao. 1619. Item den Creiß-Tägen Anno 1627. und 1631. zu Nürnberg geschehen, könnten derowegen, sonderlich weil das Städtische Collegium nicht ganz beysammen, sie auch nicht instruiret, sich vor dismal auf kein anderes resolviren, auch mit der alternation der Ritterschaft voti in scriptis nichts präjudiciren lassen. *

* Limnäus l. c. p. 69.

§. 31.

Die Gründe aber, warum die Reichs-Städte den Vorzug suchen, sind diese: 1) Daß die Reichs-Städte in diesem Fall nicht als eine gemeine Bürgerschaft zu consideriren, sondern da eine jede Reichs-Stadt ein würklicher Status Imperii, und partem nobilem Reipublicae Germanicae repraesentire, und an der Römischen Reichs-Regierung, darvon die Reichs-Edelleute immediate dependireten, mit participiret, so sey eine Reichs-Stadt und derselben Magistrat in publico Officio et Dignitate Edel, und gehe dem Reichs-Adel hierinnen vor. Wie dann 2) unter denen Geistl. Gefürsteten und ohngefürsteten Reichs-Prälaten und Aebten viele gefunden würden, welche Genere et Familia nicht Edel, und dennoch, als Gefürstete Reichs-Prälaten und Stände, den Regierenden Reichs-Grafen und Freyherren auf solennen Reichs- und Creyß-Versammlungen vorsässen, und Gradu et Dignitate Maiores seyn, und wegen ihres habenden Characters und führenden Qualität eines vornehmen geistlichen Reichs-Standes, diesen letztern vorgehen. 3) Würden in allen Reichs-Verfassungen und Actis publicis die Reichs-Städte mit unter den hohen Statibus Imperii Germanici benennet, u. ihnen die Reichs-Ritterschaft als Non-Status und nur unmittelbare Reichs-Unterthanen nachgesetzet. 4) Und obwohl vor etliche 100. Jahren, und ehe die Forma Reipublicae Germanicae auf jetzigen ordentlichen Fuß gesetzet worden, die Reichs-Ritterschaft bey den Reichs-Tägen mit erschienen, so sey dieselbe aber nachmaln, als die Stände des Reichs und die Kayserе eine richtige Matricul der Reichs-Stände verfertigen lassen, und den Reichs-Conventen einen rechten Modum vorgeschrieben, darvon ausgelassen worden, dadurch dann ihr alter Splendeur verlohren gegangen, und ihr vermeyntlich habendes Ius Status erloschen. * In der Deduction, betitult: Considerationes, warum der freyen Reichs-Ritterschaft Votum et Sessio auf Reichs- und Creyß-Tägen nicht zu verstatten, wer-

werden obigen Gründen noch folgende Anmerkungen beygesetzet: Daß, obwohl die Reichs-Ritterschaft aus verschiedenen Reichs-Abschieden Ordinem Scripturae, daß nehmlich sie den Reichs-Städten vorgesetzet worden, für sich zu allegiren, sich bemühe: so wären doch eben so viel auch vor die Reichs-Städt obhanden, und erhelle zugleich daraus, daß aus dem in etlichen Reichs-Abschieden gebrauchten ordine Scripturae sogar keine beständige und unbetrügliche Consequenz zu machen sey. * * Und wäre es unbillig, daß manniche grose und ansehnliche Stadt, welche schon etliche 100. Jahr unter den Reichs-Ständen begriffen, und viel hundert, ja wohl etliche tausend vornehmer Bürger, und darunter auch nicht wenig uhralte Adeliche, zum Theil unter der freyen Reichs-Ritterschaft selber annoch befindliche Geschlechter und Familien in sich begreift, einem einigen, kaum etwan ein geringes Dörflein, und darinnen etliche wenig arme Bäurlein in Vermögen habenden, und dahero in den Ritterschaftlichen Gatter-Anschlag mit wenig Fl. stehenden Edelmann ausweichen und postponirt werden solle.

* Ehrenhart Tweyburg Theatrum Praecedentiae Tit. C. p. 203. 204.

§. 32.

Bey dieser Gelegenheit sind folgende Schriften zum Vorschein gekommen: Kurzgefaßte Vorstellung der freyen Reichs-Ritterschaft an die auf dem *Correspondenz*-Tage zu Nürnberg versammlete Reichs-Stände, warum dem freyen Reichs-Adel die Präcedenz vor den Reichs-Städten gebühre 1619. stehet in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen, 2ten Theil p. 634. 635. *Information* der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein-Strom, ihre Präcedenz vor den Reichs-Städten betreffend. Ist in *Limnaeo enucleato* Lib. III. p. 496. zu finden. Kurze doch gründliche *Remonstration* der Erb- Frey- und Reichs-Städte, daß ihnen vor der freyen Reichs-Ritterschaft die Präcedenz ungebührlicher Weise disputirlich gemachet werde, und der Vorzug der Reichs-Städte vor der Reichs-Ritterschaft in allen Reichs-Constitutionen, der Billigkeit und dem Reichs-Herkommen gegründet sey, beym Lünig l. c. p. 636 - 638.

§. 33.

Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen ward dieser Präcedenz-Streit aufs neue rege. Denn, nachdem in der Kayserlichen Proposition die Ritterschaft den Reichs-Städten war nachgesetzet worden, that diese durch ihren Abgeordneten, Wolfgang von Gemmingen zu Homberg, in einem Memorial * behuffige Vorstellung deshalben. Sie brachte es auch bey dem Kayserlichen Gesandten dahin, daß in dem nachher verfertigten Project I. P. Art. III. die freye Reichs-Ritterschaft den Reichs-Städten wieder vorgesetzet wurde. Die Reichs-Städtischen hingegen bedingten sich zu Ende ihrer Correlation zu Osnabrück den 17. April 1646. die Praecedenz. Und da dem ohngeachtet die Sachsen-Altenburgischen sie der Ritterschaft nachsetzten, protestirten sie dagegen. Chur-Maynz und der Graf Trautmannsdorf waren der Ritterschaft geneigt, und liesen zu ihrem Vortheil verschiedene Schreiben abgehen. ** Die Stände meyneten, daß durch die Praeferenz der Reichs-Ritterschaft den Städten, weder in Possessorio noch Petitorio, das geringste präiudiciret werden solle. Der Graf von Oxenstiern hingegen sagte: Die Ritterschaft habe in einem besondern Memorial ihre Fundamenta wegen der Praecedenz vor den Reichs-Städten vorgestellet, und sich auf die Ordnung des Styli in den Reichs-Abschieden berufen, mit Vermelden, daß sie zum Fürstlichen Collegio mit gehörten: nachdem aber er, Oxenstiern, gleichwohl selbsten sehe, daß die Ritterschaft keine Session noch Votum hätte, hingegen die Städte ein Reichs-Collegium constituirten und Leges Imperii mit machen hülfen: so könnte er seines Orts fast nicht sehen, ex quibus fundamentis der Reichs-Adel die Praecedenz behaupten könne; jedoch verlangten die Schweden keinem Theil zu präjudiciren. Der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorf aber liese sich also dargegen vernehmen: Man würde es bey demjenigen bleiben lassen, wie es in Reichs-Abschieden herkommen; die Städte möchten ihre Praetensiones gleichwohl in Possessorio oder Petitorio hernach hinausführen. In I. P. O. heist es Art. V. §. 28. Libera et immediata Imperii Nobilitas &c. (*Nobilitas immediata* §. 22.) §. 29. Liberae Imperii Ciuitates &c.

* Man findet solches in des Hrn. von Meiern Act. P. W. Tom. II. p. 793 - 795.

** Die Schreiben sind zu lesen in des Hrn. von Meiern Act. P. W. Tom. III. p. 589 - 591. Anbey sehe man auch den Londorp Tom. VI. p. 108.

§. 34.

Schlüßlich müssen wir noch folgender zum Vortheil der Ritterschaft herausgekommenen Schrift gedenken: *Information*, welchergestalt des heili-

heiligen Reichs Grafen und Herren mit dem Adel und Ritterschaft hiebevor in *Coniunction* gestanden, welche in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame II. Theil p. 638-640. zu finden ist. Der Verfasser sucht auszuführen, daß die freye Grafen, Herren und Adel in Schwaben, Franken und Rheinstrom eine nähere Vereinigung und Coniunction, nemlich einerley Gesellschaft, Pannier, Grauamina, Austräge, Foedera, Corpus und Consilium oder Collegium mit einander gehabt, deren sie sich in Schimpf und Ernst, Krieg und Fried gebrauchet haben. *

*. Dahin gehet auch die Meynung des Hrn. Hofrath Glafey in dem tractat de Ministerialibus p. 109. Und suchet er zu behaupten, daß die in alten Urkunden und Schriften vorkommende *Ministeriales Imperii* der ohnmittelbahre Reichs-Adel seyn solle.

Oßnabrückischer Friede.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursachen des Anfangs und der Dauer des dreyßigjährigen Krieges. §. 3. Ohngeachtet des grosen Elendes in Teutschland, ereignen sich viele Schwürigkeiten bey dem Frieden. §. 4. Schweden fordert die Zulassung aller Stände zu den Tractaten. §. 5. Schwürigkeiten der Kayserl. dagegen. §. 6. Dem ohngeachtet müssen die Mediat-Stände so gar zugelassen werden. Der Friede wird geschlossen. §. 7. Lob-Sprüche dieses Friedens. §. 8. Und will doch nicht für vollkommen gehalten werden. §. 9. Inhalt desselben. §. 10. 11. Verbindlichkeit desselben. §. 12. wird erwiesen. §. 13. In Ansehung der auswärtigen Potenzien. §. 14. Er verbindet den Kayser. §. 15. die Stände. §. 16. die Creyß-Directores. §. 17. alle drey Religionen in allen Ständen. §. 18. Der O. Friede verbindet nicht nur überhaupt, sondern auch alle dessen Artickel und die sich auf solchen gründende K. Edicta. §. 19. Er verbindet auch quoad interpretationem authenticam. §. 20. Wird durch die nachher mit Frankreich geführten Kriege, und die mit den Schwedischen Provinzen vorgegangene Veränderung nicht gehoben. §. 21. Der Oßnabr. Friede ist auf ewig geschlossen. §. 22. 23. Ob er nur prouisionaliter eingegangen sey. §. 24. Schriften von dem Frieden.

§. 1.

Der Oßnabrückische Friede est conuentio, quâ finito bello Germaniae ciuili Imperatori, Regno Sueciae et vniuersis Ordinibus pax restituta est, libertatis ciuilis et religiosae iura edicta, et aliae quoque lites priuatam magis singulorum, quam publicam rem concernentes sopitae ac decisae sunt. * (Westphälischer Friede.)

* Carl Otto Rechenberg de Obligatione vniuers. P. Osn. §. 11. Pax sit Christiana, vniuersalis, perpetua, veraque et sincera amicitia inter Sacram Caesaream Maiest. Domum Austriacam, omnesque eius foederatos, et adhaerentes, et singulorum haeredes et successores, imprimis Regem Catholicum, Electores, Principes, ac Status Imperii ex vna, et Sacram Regiam Maiestatem, Regnumque Sueciae, omnesque eius foederatos et adhaerentes, et singulorum haeredes ac successores, imprimis Regem Christianissimum, ac respectiue Electores, Principes, Statusque Imperii ex altera parte. Eaque ita sincere, serioque seruetur et colatur, vt vtraque pars alterius vtilitatem, honorem ac commodum promoueat, omnique ex parte et vniuersi Romani Imperii cum Regno Sueciae, et vicissim Regni Sueciae cum Romano Imperio fida vicinitas, et secura studiorum pacis atque amicitiae cultura reuiresçant et resloresçant. *Instr. P. O.* Art. I.

§. 2.

Dieser Friede erfolgte nach vorhergegangenem allgemeinen Kriege, der dreyßig Jahr nach einander gedauret hatte. Religions- auch politische Beschwerden der Stände, die Cöllnische Unruhen, die Donawerthischen Händel, die Union der Reformirten, die Ligue der Catholischen, die Jülichische Succession, die Eyfersucht zwischen Bayern und Pfalz, die Böhmische Königs-Wahl Friedrichs waren Ursachen an den Ausbruch des Krieges. Der glückliche Fortgang der Kayserlichen Waffen, die weit aussehenden Projecte, die entwerfen wurden, das Edict wegen Restitution der geistlichen Güther, die Ankunft der Schweden in Teutschland, die Beytretung Frankreichs, das abwechselnde Kriegs-Glück und andere Ursachen unterhielten dessen Dauer eine so geraume Zahl an Jahren. *

* S. ausführlich: Geschichte des dreyßigjährigen Krieges und des Westphälischen Friedens. Frankfurt und Leipzig 1748. in 4to.

§. 3.

Es gieng schwer und langsam zu, ehe die Ruhe in Teutschland durch den Frieden wieder konnte hergestellet, die Beschwerden, welche den Krieg veranlasset, gehoben, auch denen dabey Theil genommenen Mächten Satisfaction gegeben werden. Hatte man gleich schon im Jahr 1641. Präliminarien entworfen: so konnte man doch kaum 1643. die Friedens-Handlungen anfangen. Und hiernechst fanden sich ungeachtet, daß der blutigste Krieg bey dem allen ohnausgesetzt fortdauerte, theils wegen des Ceremoniels, theils vielen andern Ursachen, so mancherley Hindernisse, daß es mehr als einmal das Ansehen hatte, als dürften alle Negociationes abgebrochen werden. Gleichwohl war die Noth und der Jammer allgemein. * Ein vornehmer Reichs-Graf schrieb an den Marggraf Christian zu Brandenburg Culm-

Culmbach: „Wie er nunmehro durch die erlittene Hatzfeldische Einquartirung im Fränkischen Creyß dergestalt mitgenommen sey, daß er zu sein und seiner ganzen zahlreichen Familie Unterhalt, aus allen seinen Landen, nicht mehr so viel Einkommen habe, als nur ein Schwedischer Corporal zur Lehnung bekomme. **

* Die wenigsten Teutschen denken an diese unglückliche Zeit, in welcher ihre Voreltern gelebet haben, und dessen betrübte Würkungen annoch viele ehedem vornehme und reiche, jetzt deswegen herunter gekommene und verarmte Familien empfinden müssen, so wie es die Wichtigkeit der Sache erforderte. Und schreibt daher der S. Geheime Rath Hoffmann in der gründlichen Vorstellung der Religions-Beschwerden Cap. I. §. 1. p. 3. Die Fußstapfen des Jammers und Unglücks, welche dem teutschen Boden von einem so langwürigen Krieg eingedruckt worden, scheinen bereits durch die eben noch nicht allzulange Zeit verloschen zu seyn, und die meisten reden und schreiben von diesem traurigen Periodo der teutschen Geschichte, und von der Beklagens-würdigen Zerstöhrung unsers Vaterlandes, nicht viel anders, als von der Belagerung und Einäscherung der Stadt Troja, welche man heut zu Tage als eine Historie oder Fabel ansiehet, an welcher man keinen Theil zu nehmen Ursache habe

** S. Herrn von Meiern Acta P. VV. in der Vorrede p. 3. zum 1sten Theile.

§. 4.

Die Stadt Oßnabrück war bereits in dem Präliminar-Tractat den 15. Decemb. 1641. zu einem der beyden Friedens-Congres-Oerter bestimmet, und deshalben vor Neutral erkläret worden. (Münsterischer Friedens-Schluß §. 2.) Hier fande sich die Schwedische Gesandschaft ein, um den Rang-Streit mit der Französischen, als welcher sie den Vorrang nicht lassen wollte, auszuweichen. Der Congreß sollte im Jul. 1643. eröfnet werden. Allein es verzog sich damit bis 1645. Denn wiewohl eine Gesandschaft nach der andern ankam, und ein jeglicher Theil die Schuld des Verzugs von sich ab- und auf den andern schieben wollte: so waren doch vorher noch grose Schwürigkeiten zu heben. Der Schwedische *Legat Saluius* invitirte die Reichs-Fürsten ad Congressum. Er schrieb an Marggraf Christian zu Brandenburg ein geheimes Post Scriptum des Inhalts: „Ich habe ungern vernommen, daß denen sämtlichen Ständen des Reichs das Ius Pacis et Armorum wolle abgestricket werden, und daß man nicht gestatten wolle, daß der Fürsten-Stand und niedrigere Stände, eben so wohl, als die Churfürsten die Friedens-Tractaten beschicken mögen. Man habe in dreyßig Jahren schier keinen Reichs-Tag gehalten, und gleichwohl habe interim der Kayser alleine alle Iura Maiestatis de facto vsurpiret; solches sey der rechte Weg zum absoluten Dominat, und der Stände Seruitut. Die Cronen würden solches pro posse hindern: Ihre Securitaet bestünde in der teutschen Stände Libertaet. Derowegen würden Sie nicht weniger alle Stände, als den Kayser und die Churfürsten bey den Tractaten wissen wollen. Der Marggraf thue wohl, daß er den Frankfurter Convent darzu animire. Es wären sowohl die Catholische als Protestirende daran hoch interessiret. Sie hätten sich der Cronen mächtiger Cooperation zu versichern. Es wolle heissen: aut nunc, aut nunquam. Hätte Ferdinandus Secundus die Stände, initio huius belli, gefraget, ob er den König in Schweden seine Armeen übern Hals nach Preussen schicken solte; sie hättens schwerlich zugerathen. Weil ers aber allein, contra Iura Ordinum gethan, hinc praesens fundi Germanici calamitas. Damit nun solches inskünftig verbleiben möge, so werde nothwendig erfordert werden, daß denen Ständen ihre Iura und Libertates restituiret werden mögten. *„

* Es findet sich dieses Post Scriptum in des Hrn. von Meiern Act. P. VVestph. Tom. I. p. 12.

§. 5.

Man sahe also der Ankunft der Ständischen Gesandten mit Verlangen entgegen, da indessen die bereits Anwesenden wegen ihrer Vollmachten lange nicht einig werden konnten. Der Kayser wollte von Zulassung der Stände nichts hören. Man arbeitete bald die Schweden, bald die Franzosen von diesem Vorhaben abzuziehen. Im Januario 1645. stellete der Bischof zu Oßnabrück als Gesandter des Churfürstlichen Collegii vor: 1) Weil ja unmöglich wäre, daß alle Stände des Reichs auf dem Friedens-Congreß erscheinen könnten; so müste zuförderst ausgemachet werden, wie viel Stände denn vorhanden seyn sollten, ehe die Tractaten eröfnet würden; 2) Müste ebenfalls ausgemacht werden, wie lange man noch auf selbige warten solle, indem man ihrenthalben den Frieden nicht in infinitum verzögern könnte; 3) Müste zum voraus erörtert werden, in qua qualitate die Reichs-Stände sich auf dem Congreß guberniren sollten? ob sie ein absonderlich Conclave haben und deliberiren, oder, was es mit ihren deliberationibus sonst vor eine Gestalt haben sollte? Es waren aber die Reichs-Stände mehrentheils sehr besorget, daß, wenn sie den Friedens-Congreß beschicketen, solches von dem Kayser übel angese-

gesehen werden möchte. Dahero einige vor gut angesehen, um allen Anstoß zu vermeiden, ihr Vorhaben dem Kayser zu eröfnen: welches auch von dem gesammten Fränkischen Creyß geschahe. Worauf aber der Kayser eine widrige Resolution ertheilete und behauptete, daß vermöge des auf dem Deputations-Tag zu Frankfurt am 20. May 1643. geäuserten Concluſi, die ganze Friedens-Handlung allein durch die Kayserliche Gesandschaften müsse tractiret werden, und könnten die Reichs-Stände weiter nicht dabey concurriren, als daß sie nur consulendo den Kayserlichen assistirten. *

* Herr von Meiern Acta P. W. T. I. p. 344. liefert das Kayserliche dahin zielende Rescript vom 16. Jan. 1645.

§. 6.

Allein die Kayserliche Meynung war der Schweden ihrer ganz entgegen: auf welcher sie unbeweglich blieben, so gar daß sie auch die Zulassung der mediaten Reichs-Unterthanen verlangten. Weil man nun nicht rathsam fand, das Friedens-Werk deswegen zu verzögern, da zumal die Kayserlichen im Kriege gewaltig einbüßten, muste die Admission aller Stände * bewilliget werden. (Mittelbahre Unterthanen §. 2.) Solchergestalt fanden sich über anderthalb hundert Gesandte und Abgeordnete zu Münster und Osnabrück ein, ** welche mit unsäglicher Bemühung, ausnehmender Sorgfalt und ungemeiner Klugheit an dem Frieden arbeiteten und solchen, nach grosen sich darbey hervorgethanen Schwürigkeiten, im Octobr. 1648. glücklich zum Stande brachten. *** Durch diesen Friedens-Schluß sind die Kayserlichen Majestäts-Rechte und Reservaten, die Präeminenzien und Vorzüge der Churfürsten, dann die Gerechtsamen und Freyheiten aller Reichs-Stände, in geist- und weltlichen Dingen, auf einen sichern Fuß gestellet; und mithin die Staats- und Regiments-Form des Reichs erläutert; die gänzlich zerfallen gewesene Justiz, als die Grund-Stüze aller Thronen und Herrschaften, wieder aufgerichtet; der äuserliche Ruhe und Friedens-Stand befestiget, und endlich die Religion, Glauben und Gewissens-Freyheit in Sicherheit gesetzet worden.

* Müllers entdecktes Staats-Cabinet VI. Eröfnung Cap. I. von der Reichs-Stände Concurrenz bey den Westphälischen Friedens-Tractaten. Pufendorf de Rebus Suecicis Lib. XVI.

** Ein Verzeichnis dieser Gesandschaften findet man in des Herrn von Meiern Act. P. W. Tom. I. in den Beylagen zur Vorrede N. I.

*** Am XXIV. Octobr. ward das Friedens-Instrument unterschrieben und untersiegelt. Von dem nach dem Frieden herausgekommenen Kayserlichen *Executions-Edict* vom VII. Nov. 1648. dem *Arctiori exequendi modo ad Directores Circulorum*, und den beyden Nürnbergischen Friedens-Executions-Recessen, wird in eigenen Tituln gehandelt.

§. 7.

Dieser Friedens-Schluß wird daher mit Recht in dem neuesten Reichs-Abschied §. 6. Ein gegebenes Fundamental-Gesetz des H. Reichs und immerwährende Richtschnur, und ewige *norma Iudicandi* genennet. Und Churfürst Maximilian von Bayern ließ sich nach dessen Durchlesung vernehmen: Er habe denselben also befunden, daß solcher Frieden als vom Himmel herabgeschickt billig zu amplectiren. * Der Europäische Herold ** aber nennet ihn: die rechte *Panacaeam* und Heilpflaster des Römischen Reichs teutscher Nation, wodurch die Grundfeste der gemeinen Reichs-Wohlfarth wieder erhaben und festgestellet worden. Und Burgoldensis P. I. disc. 2. membr. 1. n. 14. heißt ihn: Palladium et arcem inexpugnabilem, Imperii columnam et basin, qua tota Imperii structura nitatur - - Imperii vinculum et coagulum, murum aheneum, nec non der gemeinen Reichs-Stände ihre Bibel.

* *Theatrum Europaeum* T. 6. p. 581.

** Europäischer Herold T. I. p. 843.

§. 8.

Ueberhaupt wird dieser von den meisten Evangelischen Staatsrechts-Lehrern mit den gröſten Lobsprüchen beehret. Wiewohl es doch einige giebet, welche an dessen Vollkommenheit zweifeln wollen. Der Verfasser der Meditat. ad I. P. Spec. VI. versichert, daß ein und anderer Catholischer Gesandte sich alle Mühe gegeben habe, die den Evangelischen bewilligte Vortheile in der Friedens-Formel auf Schrauben zu stellen. Ja was noch mehr, daß es überhaupt Catholischer Seits gar sehr an der guten Intention, die Religions-Irrungen beyzulegen, gefehlet. * Er führet p. 798. das eigene Bekänntniß des Kayserlichen bevollmächtigten Ministri *VOLMARI* an, welcher die zum Nutzen der Catholischen gebrauchte Künste in einem Schreiben an seinem Freund treflich herausstreiche und behaupte: Plerasque pacis Leges sic esse scriptas, vt Catholicis nunquam defutura sit occasio excusandi se a praestatione, eo modo, quo Protestantes pactum fuisse forte nunc sibi persuasum habeant;

beant; neque ex hac mala fide Catholicis periculum creatum iri, cum pace semel concluſa, et deducto vtrinque milite, bellum non ita facile renouetur, quam nondum extinctum continuetur, coronis praeſertim exteris opimis adeo ſpoliis ditatis, de quibus denuo aleam iacere periculoſum fuerit: Status vero Proteſtantes, quos belli taedium diu cepiſſet, poſtquam dulcedine pacis capti ſunt, poſſe nullo negotio ſpe permulceri, proximis comitiis ſatisfactum iri deſideriis: atque hac arte, cum primi motus deferbuiſſent, mox ipſis in comitiis difficultates alias ſuper alias naſcituras, quae rem ad comitia proroganda iterum remittant, donec mortuis plerisque, qui actioni pacis interfuere, et mentem paciſcentium recte cognitam habuere, cum poſteris ſpecioſiori calumniandi pacem compendio agi poſſit.

* Allein Herr Spener im teutſchen I.P. Tom. I. p. 196. bemerket hierbey gar wohl, daß von dem, was etwan Catholiſcher Seits zu thun gewünſcht worden, kein richtiger Schluß auf das, was geſchehen ſey, gelte.

§. 9.

Die Eintheilung, welche von den bevollmächtigten Abgeſandten und Miniſters in dem Oßnabrückiſchen Frieden gemacht worden, beſtehet aus ſiebenzehn Artickeln, in deren jedem ein Haupt-Punct abgehandelt wird. In dem erſten wird überhaupt Friede gebothen. Zum andern wird eine unumſchränkte Amneſtie errichtet. Drittens ſollen alle und jede in ihre verlohrne Güther und Rechte geſetzet werden. Vierdtens wird der Pfälziſchen Angelegenheit gedacht und ſelbe abgethan, die achte Chur feſtgeſtellet, und allen denen, die beſonders in Krieges-Läuften verdrenget worden, nahmentlich ihre Reſtitution ausbedungen. Fünftens werden die Religions-Beſchwerden unterſuchet, und denſelben, mit völliger Zugeſtehung des ohne dem den proteſtirenden Fürſten und Ständen gehörig geweſenen Kirchen-Rechtes, wie auch mit Feſtſtellung eines gewiſſen Termins, nach dem ſich alles reguliren ſolle, abhelfliche Maaß gegeben. Im ſechſten Artickel werden die Schweizer für einen freyen Staat erkläret. Im ſiebenden werden die Reformirten in gleiche Rechte mit den übrigen Proteſtanten geſetzet. Der achte Artickel beſtätiget der Stände wohlhergebrachte Landes-Hoheitliche und Reichs-Tags-Befugniſſe und Gerechtſame. Im neundten Artickel wird für die Handlung geſorget und alles derſelben ſchädliche aufzuheben geboten. In folgenden Sechs Artickeln bekommen Schweden, Brandenburg, Mecklenburg, Braunſchweig, der Adminiſtrator von Magdeburg und Heſſen, ihre gehörige Satisfaction. Im ſechszehenden Artickel wird des Friedens Execution verfüget, und im ſiebenzehenden derſelbe zum ewigen Reichs-Geſetz angeſetzet, alle dagegen lauffende Rechte, oder künftige Einwendungen caſſirt, eine mutuelle Garantie verſprochen, und derer Meldung gethan, die jeder paciſcirende Theil in den Frieden wollen eingeſchloſſen wiſſen.*

* Spener im teutſchen I.P. Tom.I. p.201. faſſet die Materien des Oßnabrückiſchen Friedens in vier Puncte alſo kürzlich zuſammen: Erſt wird die viele Reichs-Zerrüttung durch dienliche Mittel redreſſiret, im Art. I.II. III. IV. Fürs andere wird des Reichs öffentlicher Zuſtand im geiſtlich und weltlichen Stand beſſer und förmlicher verfaſſet, in Art. V.VII. VIII. IX. Drittens werden des Reichs Landſchaften theils einige aus allem nexu entlaſſen, theils die übrigen anders vertheilt, in Art. VI. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. Vierdtens wird für des Friedens, der Reichs-Ruhe und Wohlfarth beſtändige Erhaltung und Beförderung geſorget, in Art. XVI. XVII.

§. 10.

Die Verbindlichkeit des Oßnabrückiſchen Friedens iſt allgemein. Dieſes erhellet aus vielen Stellen des I. P. Gleich im Prooem. heißt es: De pace vniuerſali ſuſcepta cogitatio. Art. I. §. 1. Pax ſit vniuerſalis, perpetua veraque. Art. eod. inter omnes amneſtia ſit: omnium, quocunque in loco modoue ab vna vel altera parte. Art. II. vniuerſalis et illimitata amneſtia. Art. V. §. 1. In reliquis omnibus inter vtriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et ſingulos ſit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae Reipublicae, conſtitutionibus Imperii et praeſenti conuentioni conformis eſt, ita, vt quod vni parti iuſtum eſt, alteri quoque ſit iuſtum. Art. XVI. §. 2. Imperator per vniuerſum imperium edicta de ea promulget. Art. XVII. §. 2. Sit haec transactio perpetua lex et pragmatica ſanctio, imposterum aeque ac aliae Leges et conſtitutiones fundamentales Imperii, obligans non minus abſentes, quam praeſentes, Eccleſiaſticos aeque ac Politicos, ſiue Status Imperii ſint, ſiue non, eaque tam Caeſareis Procerumque Conſiliariis et Officialibus, quam tribunalium omnium Iudicibus et Aſſeſſoribus, tanquam regula, quam perpetuo ſequantur, praeſcripta. Art. eod. §. 10. 11. 12. Hac pacificatione comprehendantur ex parte Sereniſſimi Imperatoris omnes ſuae Maieſtatis foederati et adhaerentes, imprimis Rex Catholicus, Domus Auſtriaca, Sacri Imperii Romani Electores, Principes caeterique Status, comprehenſa libera et immediata Imperii Nobilitate &c. ex parte vero Sereniſſimae Reginae

Reginae Regnique Sueciae omnes eius foederati et adhaerentes, Rex Christianissimus, tum Electores, Principes, Status, libera et immediata Imperii nobilitate comprehensa, et Ciuitates Hanseaticae &c. In quorum omnium et singulorum fidem maiusque robur, tam Caesarei, quam Regii legati, nomine vero omnium Electorum, Principum, et Statuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipsis (vigore concluſi die decimo tertio Octobris anni 1648. et ipso die subscriptionis sub sigillo Cancellariae Moguntinensis Legationi Suecicae extraditi) Deputati &c. verb. final. Subscriptione iam nominatorum Deputatorum reliqui Status omnes et singuli, qui subscriptione et ratihabitione supersedent, tam firmiter ad obseruantiam et manutenentiam eorum, quae in hoc pacificationis Instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis subscriptio fuerit facta et exhibita ratificatio.

§. 11.

Eben dieses erhellet auch aus andern ähnlichen Stellen der Reichs-Constitutionen. In dem Kayserlichen Executions-Edict vom Jahr 1648. wird gesagt: Gebieten wir allen und jeden, Geist- und Weltlichen * * und sonsten allen und jeden, welche vermöge dieses Friedens und dessen gemeiner oder auch einiger sonderbaren Regel und Verordnung. Im R.A. 1654. §. 4. Zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten. Jt. zwischen uns, auch Churfürsten und Ständen des H. Reichs und beyden auswärtigen Cronen aufgerichteten publicirten und ratificirten allgemeinen Reichs-Friedens-Schluß mit allerseits transigirenden Theilen Willen und Belieben. §. 6. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geistlich und Weltlichen, Ohn- und Mittelbaren, sie seyn Stände des Reichs oder nicht, und dahero sowohl unsern als der Stände Räthen, Beamten und Officiren, als allen unsern und des H. Reichs, auch der Ständen hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysitzern von beyden Religionen ohne Ausnahme eines einigen Menschens hiermit ernstlich und bey Vermeidung deren in ermelden Friedens-Schluß beygefügten Strafen und Pönen, daß alles dasjenige, was darinn und allen deren Puncten und Articuln enthalten, auch nach denselben und bey gegenwärtiger und künftiger allgemeiner Reichs-Versammlung zu dessen aller mehrerer Handhab, Execution und Befestigung ferner vor gut gefunden und geschlossen worden, oder noch geschlossen werden möchte, vor ein gegebenes Fundamental-Gesetze des H. Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige norma iudicandi stät, fest und ohnverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtich nachgelebt, von niemanden, wes Würdens, Stand oder Wesens der auch sey, mit Rath oder That öffentlich oder heimlich dem entgegen gehandelt, ꝛc.

§. 12.

Auser diesen klaren Worten kan man die allgemeine Verbindlichkeit des Oßnabrückischen Friedens noch mit verschiedenen Gründen erweisen. Sie erhellet aus dem vorhergegangenen allgemeinen Krieg, per vniuersam Germaniam diuturnum et acre natum bellum fuerat, sagt das *Prooem.* I. P. mithin müssen auch alle diese vorhin Krieg geführten Theile an dem Frieden Antheil genommen haben; daher der Kayser in dem Executions-Edict gestehet, der Friede sey mit Zuthuung und Belieben unserer und des Reichs darzu absonderlich berufften Churfürsten und Stände verfertiget worden. Deswegen war auch die Amnestie allgemein, eben so wie die Vortheile des Friedens, von welchen im R. A. 1654. §. 4. gerühmet wird: „daß das uhralte Recht, durch den Friedens-Schluß wieder aufgerichtete Vertrauen befestiget, und mithin das werthe allgemeine Vaterland von aller weiterer Mißverständniß beständig gesichert werden möge.„ Und aus dieser Ursach heißt auch der Oßnabrückische Friede ein gegebenes Fundamental-Gesetz. Ein Gesetz aber muß eine allgemeine Verbindlichkeit haben.

§. 13.

Die Verbindlichkeit des Friedens erstrecket sich theils auf auswärtige Potenzien, theils auf das teutsche Reich. Von jenen werden in dem I. P. benennet: Rex Catholicus, Rex Angliae, Rex et Regna Daniae, Norwegiaeque cum annexis prouinciis, vt et Ducatu Sleswicensi, Rex Poloniae, Rex et Regnum Lusitaniae, Magnus Dux Moscouiae, Dux Lotharingiae, Respublica Veneta, omnes Principes et Respublicae Italicae, Ordines foederati Belgii et Heluetiae, Rhetiaeque et Princeps Transyluaniae. * Allein die bloße Nennung, welche Ehrenthalben geschehen ist, verbindet darum obige Mächte nicht. Qui bello non fuerant impliciti, nec Statuum numero continebantur, in testimonium saltem adfectus et amicitiae magis nominantur, quam obligantur, et occasio potius obligationis, cui, si velint, accedere possint, quam vera obligatio ipsis monstrabatur, schreibt der Ordinarius zu Leipzig, Herr Hofrath Rechenberg in diss. de vniuersalitate obligationis I. P. O. §. XV. Die Potenzien also, die bey den Friedens-Handlungen

langen ihre Gesandschaften nicht gehabt haben, noch den Frieden unterschrieben, oder ratihabiret, oder in den nachher geschlossenen Verträgen erkannt und genehm gehalten, sind in keiner Verbindlichkeit. Was aber die Mediatores anbelangt: so urtheilet Henniges ad I. P. Art. XVII. §. 5. Vti non crediderim, hoc solo officio illos praestandae etiam pacis causa obligationem contraxisse, si amplius nihil actum sit: ita dubium non est, quin si auctores simul seruandae pacis fuerint, eo etiam nomine sponsorum aut fideiussorum loco haberi possint.

* Des Pabsts aber ward von keinem Theile erwehnet, weil man leicht vorher sehen konte, daß der allein mit dem so nöthigen und nützlichen Frieden nicht vergnügt seyn würde: wie denn auch derselbe nachgehends sein Mißfallen nachdrücklich geäussert hat. Münsterischer Friede §. 8. 9.

§. 14.

Im Teutschen Reich verbindet der Oßnabrückische Friede den Kayser sowohl als die Stände. Der Kayser war der vornehmste unter den Kriegführenden Theilen, er mußte es auch bey dem Frieden seyn. Man hat Ihm daher in der Capitulation dessen Festhaltung mehrmahlen empfohlen. Münsterischer Friede §. 11. 16.

§. 15.

Er verbindet die Stände in allen teutschen Provinzien. Art. V. §. 1. Inter vtriusque religionis Electores, Principes et Status omnes et singulos. Art. XVII. §. 2. Ecclesiasticos aeque ac Politicos siue Status Imperii sint, siue non. §. 12. nomine vero omnium Electorum, Principum et Statuum Deputati und zum Beschluß des I. P. wird noch gesagt: reliqui Status omnes et singuli, qui subscriptione et ratihabitione supersedent, tam firmiter ad obseruantiam obligati sint. Diese Verbindlichkeit ist um so billiger, da man nicht leicht einen Stand finden wird, der nicht Vortheil aus diesem Frieden haben solte. Ueberdem haben sehr viele Stände den Executions-Receß unterschrieben, dergleichen auch von den auf dem Reichs-Tag 1653. und 1654. zugegen gewesenen Ständen bey dem Reichs-Abschied, welchem der Friede mit einverleibet worden, geschehen ist.

§. 16.

Den Creyß-*Directoribus* und ausschreibenden Fürsten wird die Beobachtung des Friedens um so ernstlicher empfohlen, je wichtiger deren Amt ist in Besorgung der öffentlichen Ruhe und der Beobachtung der Gesetze. Es heißt Art. XVI. §. 2. quod tam Directoribus, ausschreibenden Fürsten, quam Praefectis militiae circularis, Creyß-Obersten, vt ad requisitionem restituendorum iuxta ordinem executionis et haec pacta restitutionem cuiusque promoueant et perficiant Imperator Edicto vt iniungeret §. 6. ne quis Directorum et Praefectorum circularis militiae executioni resisteret. Dieses geschahe denn auch, wie denn der von dem Kayser ausgefertigte *arctior modus exequendi* an die Creyß-ausschreibende Fürsten vom 2. Mart. 1649. folgende Worte enthält: Als thun wir E. And. und Lbd. nochmals gnädigst auftragen und ernstlich befehlen, daß sie allen und jeden Interessenten .. zu allem demjenigen, was das Instrumentum Pacis, so wohl als unser darauf fundirtes Edict ausweiset .. ohne einige Zeit-Verliehrung, sumtibus deren, die in mora seyn, und zwar, wo das Instrumentum specialiter disponirt, secundum literam, im übrigen ex regulis generalibus quoad punctum Amnestiae -- alles nach Anlaß berührten Instrumenti Pacis Osnabrugensis ohne einigen Anhang oder Reseruation, so vorgemeldtem Instrumento Pacis zuwider läuft, verhelfen, und sie solchem gemäß vollkommen restituiren, und alles dasjenige, was verglichen, vollständig exequiren. In dem Executions-Edict aber vom 7. Nov. 1648. wird gesagt: "Und befehlen solchemnach hiermit zugleich allen und jeden ausschreibenden Fürsten und Creyß-Obristen gnädigst und ernstlich, geben ihnen auch, als durch mehrbemeldten Frieden-Schluß absonderlich verordneten Executorn, unser Kayserl. Vollmacht und Gewalt, daß sie .. allen denen, welchen dieses Orts etwas zu restituiren ist, der verglichenen Executions-Ordnung zu Folge zu demjenigen, worzu sie in Kraft dieses Frieden-Schlusses befugt, für sich selbst .. unweigerlich verhelfen, und sich daran in keinerley Weiß und Wege hindern lassen.

§. 17.

Alle drey im Reich tolerirte Religionen müssen diesen Frieden gleich heilig beobachten. Dahin zielet Art. XVII. §. 5. vt contra quemcunque sine religionis distinctione vniuersas et singulas huius pacis Leges omnes tueri ac protegere, et siquid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem dehortari teneretur. Es ist auch hier kein Unterschied unter den Stand zu machen. Art. XVII. §. 2. Ecclesiastici aeque ac Politici, §. 4. Siue Clerici siue Laici fuerint. Alle mit einander sind den Westphälischen Frieden zu beobachten verbunden. Und mögen hier die Geistlichen, die wohl sonst glauben, daß die bürgerlichen Gesetze ihnen nichts angehen, keine Ausnahme anbringen. Die allgemeine Verbindlichkeit erstrecket sich auch auf die, so keine Reichs-Stände seyn. Art. XVII. §. 10. 11. wird libera et

et immediata Imperii nobilitas nahmentlich genennet. Ferner Art. XVI. §. 5. Communitates - - Priuati siue Clerici, siue Seculares sint - - siue Status sint siue non. Art. XVII. §. 2. Caesareis, ProcerumqueConsiliariis et Officialibus, nec non Tribunalium omnium Iudicibus et Assessoribus tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, praescripta. Und ist es unerlaubt, diesen heilsamen Frieden in Reden oder Schriften anzugreifen. Vtriusque Religionis magistratus seuere et religiose prohibere debet, ne quisquam publice priuatimue concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo hanc pacificationem siue declarationem Pacis religiosae siue Transactionem vspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur, heißt es Art. V. §. 50.

§. 18.

Der Oßnabrückische Friede verbindet nicht nur überhaupt, sondern auch insbesondere alle dessen Artickul und §§. und die darauf sich gründende Edicte, der Arctior Modus exequendi, die Nürnbergische Executions-Haupt-Recesse. Daher wird in dem R. A. 1654. §. 4. gesagt: „daß derselbe zu aller und jeder darinn enthaltenen Pacten und Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit ein ewiges Gesetz und Sanctio pragmatica, gleich andern des H. Reichs Fundamental Satz- und Ordnungen, verbindlich seyn, u. zu solchem Ende denen Reichs-Abschieden einverleibet werden solle.„ Wie denn auch geschehen ist, daß also der Oßnabrückische Friede mit dem Reichs-Abschiede gleiche Verbindlichkeit hat. Und mag hierwider keine Einwendung, wie die erdacht werden könne, statt haben. Contra hanc transactionem vllumue eius articulum aut clausulam nulla iura - - admittantur. Art. XVII. §. 3.

§. 19.

Ja es verbindet der Oßnabrückische Friede nicht weniger quoad *interpretationem authenticam*. Im Art. V. §. 30. wird deutlich verordnet: vt si quid dubii hinc aut aliunde incideret, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultaret, de eo in comitiis vel aliis Imperii conuentibus inter vtriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigeretur. Daß auch interpretatio doctrinalis gleiche Verbindlichkeit habe, behauptet Rechenberg de vniuersalitate obligationis ex Instrum. P. O. §. XXV. und beziehet sich auf die in der Ratifications-Urkund stehenden Worte: Cessiones et renunciationes tam in Instrumento dictae pacis, quam extra illud de communi sensu factas, et quas adhuc fieri est conuentum, bey dem Adam Adami Arcan. P. Westph. p. 47.

§. 20.

Diese Verbindlichkeit wird weder durch die Verordnungen wegen Frankreich, die ohnedem nachmals wieder sind aufgehoben worden, noch durch die mit den Schwedischen Provinzien geschehene Veränderung gestöhret. Hr. Spener im teutschen I. P. Tom. I. p. 208. urtheilet hiervon also: Es kan die Verbindlichkeit in einem Absehen absolut, in einem andern Absehen conditionel oder bedinglich seyn. Eine absolute Verbindlichkeit zeiget sich, so lange das Reich, oder diejenigen Partheyen, denen daran gelegen, ihre einmüthige Meynung, über den Frieden zu halten, bezeugen. Da stehet nicht frey, daß dieser oder jener, wenn es auch selbst des Reichs Haupt wäre, nach eigenem Willkühr sich von der Verbindlichkeit entledigen oder losmachen wolte. Gedächte aber das ganze Reich, in Sachen, die es angehen, eine einstimmige Aenderung zu treffen, so kan man nicht sagen, daß demselben eine absolute Verbindlichkeit in dem Wege stehe. Das Reich hätte vielmehr eine bedingliche Verbindlichkeit hiebey zu finden, die bey bezeigten seinem Gegenschluß, und also aufgehobener Bedingung, endlich wegsinke. Und gleiche Bewandniß hat es in Ansehung der Puncte, die zum Vortheil eines oder des andern teutschen Standes dem Frieden einverleibet worden. So lang der Staat sich seines Rechtes nicht durch Gegen-Verträge begeben will, liegt allen eine absolute Verbindlichkeit ob, ihn bey desselben Besitz ungekränkt zu lassen. Dem Stand aber selbst ist es nur eine bedingliche Verbindlichkeit, die er durch Verträge ändern kan. Er ist nicht gezwungen, das zu behalten, was ihm der Friede zugesprochen. Ja zöge er sich solche Weitläuftigkeit auf den Hals, darüber die bedingliche Verbindlichkeit auch in Ansehung anderer schwinden müste, möchte er sich die Schuld selbst beylegen.

§. 21.

Der Oßnabrückische Friede ist nicht auf eine gewisse Zeit, sondern auf ewig geschlossen worden. Die bedinglichen Worte: donec ad Compositionem Christianam Dissidii Religionis - und eousque donec de Religione Christiana &c. setzen Umstände zum Grunde, welche mehr zu wünschen, als in der That jemals zu hoffen seyn.*

* Man sehe hiervon mit mehrern Petr. Müller diss. de Iuris Episcopalis in terris protestantium a Romano-Catholicis iniuste praetensa reuiuiscentia. Wittenb. 1737.

§. 22.

§. 22.

Eben so falsch sind auch die Grundsätze, welche die Jesuiten führen: daß der Westphälische Friedens-Schluß nur *provisionaliter* und inso lang errichtet worden, als lang ein der A. C. Verwandter immediater Reichs-Stand oder Glied bey solchem Glauben verbleiben, und nicht ad fidem Catholicam zurück kehren werde, nach dessen Veränderung aber die bey Gelegenheit der Reformation eingenommenen und secularisirte Geistliche Güther, Gülten und Gefälle sogleich wieder von der Catholischen Geistlichkeit, ungehindert des Westphälischen Friedens-Schlusses, als contra Ius Canonicum et Ciuile veräussert und secularisirt, nulla obstante praescriptione, vtut temporis plusquam immemorialis, vindicirt werden möchten.

§. 23.

Diese Principia haben sonderlich bey Gelegenheit der Rackenitzischen Sache auf dem Reichs-Tag ein groses Aufsehen verursachet. Es waren nehmlich die Freyherren, Philipp Wilhelm und Johann Friedrich von Racknitz mit den Jesuiten zu Neuburg an der Donau vor der Churpfälzischen Neuburgischen Regierung in einen Proceß verfallen. Die Jesuiten machten den Rackenitzen ein und andere seit Anno 1555. zu ihrem Guth Haunsheim gehörige und in der Pfalz-Neuburg gelegene appertinentien streitig, und suchten sothane Stücke wieder an ihr Closter zu Eschenbrun, wohin selbige vor der Reformation gehörig gewesen, zu bringen. Und zwar aus folgenden Ursachen: weil 1) sothane Stücke als res Ecclesiae und Deo semel dicatae mit Bestand weder damals in Reformatione, noch auch sonsten in ordine ad praescribendum valide nicht alieniret, oder von dem Closter separiret werden könten; zumahlen 2) sothane Veräusserung gleich anfangs von dem damaligen Bischof Otten zu Augspurg contradiciret, und dargegen protestiret worden, auch 3) obgedachter beyder Freyherren von Racknitz Frau Mutter Anno 1707. sich zu der Römisch-Catholischen Religion gewendet hätte; in welcher Consideration dann 4) und weil diese mit der Römischen Kirche sich wieder vereiniget, alle ihre vormals zur Kirchen gehörig gewesene Geistliche Güther, Gülden und Gefälle von der Catholischen Geistlichkeit ipso iure wieder angesprochen und eingezogen werden könnten. Nun ist zwar diese Irrung vor berührter Pfalz-Neuburgischen Regierung bis ad Quadruplicam bereits gebracht worden: weil aber die Freyherren besorget, es möchte wider sie ein widriges Urtheil ausfallen, mithin dem gesammten Evangelischen Wesen durch Festsetzung dergleichen Jesuitischen Grund-Sätze und Auslegung des I. P. ein groses Nachtheil zugezogen werden: Als haben sie sich an das Corpus Euangelicum zu Regenspurg gewendet, und um nachdrückliche Intercessionalien angesuchet.*

* Das Corpus Euangelicorum hat auch die neu erdachten Grundsätze der Jesuiten sehr übel aufgenommen, wie die Acta davon in den *Elect. I. P.* p. 91 - 106. nachzusehen seyn.

§. 24.

Ein weitläuftiges Verzeichniß der sowohl über den Oßnabrückischen Frieden überhaupt, als über jeden dessen Articul insbesondere herausgekommenen Schriften, findet man in Hofmanns Biblioth. I. Publ. n. 1045 - 1796. p. 254 - 426. Auch sehe man Gryphii diss. de Scriptoribus Seculi XVII. p. 131. Vornehmlich aber dienen hieher: Johann Gottfried von Meiern Acta Pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte Fol. Hannov. 1734. 1740. Vol. IX. mit den Nürnbergischen Execut. Act. und dem Register. Von dem Nutzen dieses herrlichen doch kostbaren Werks S. Ehrhard Reusch de Vsu et praestantia Actorum Pacis Westphalicae. Helmst. 736. 4. Von dem Streit, welcher wegen des Ceremoniels bey dem Westphälischen Frieden geführet worden, S. Stievs Europäisches Hof-Ceremoniel IV. Theil Cap. VI.

Oster-Fest.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Kurze Historie wegen der Zeit der Oster-Feyer. §. 3. Was bey der Ausrechnung zu beobachten ist. §. 4. Erste Oster-Discrepanz zwischen dem verbesserten und Gregorianischen Calender, und warum die Evangelischen jenem folgen. §. 5. Conclusum des Corporis Euangelicorum. §. 6. Erläuterung. §. 7. Beytritt auswärtiger A. C. Verwandten. Im Reich aber kan die Gleichförmigkeit nicht durchgehends erhalten werden. §. 8. - 11. Streitigkeiten der Evangelischen und Catholischen dieserwegen auf dem Reichs-Tag. §. 12. Vergleich. §. 13. K. Commißions-Decret dieserwegen. §. 14-17. Berathschlagungen. §. 18. Vorschlag des Corporis Euangelicorum. §. 19. Was 1744. auf dem Reichs-Tag vorgekommen ist. §. 20 - 30. Acta des Vorgangs wegen der differenten Oster-Feyer bey dem Cammer-Gericht. §. 31. Des Corporis Euangelicorum Schreiben an K. M. §. 32. 33. Schwürigkeiten in Anseh-ung der Unterthanen verschiedener Confeßion. §. 34. Schriften.

§. 1.

Oster-Fest * ist eines von den Haupt-Festen in der Christenheit, welches zur Erinnerung der siegreichen Auferstehung des Welt-Heylandes jährlich feyerlichst begangen wird.**

* Das Wort Ostern will von einigen von dem veralteten Wort Urstende oder Auferstehung hergeleitet werden. Joachim Hildebrand de diebus Festis p. 77. In den mittlern Zeiten ward Ostern bald *festiuitas festiuitatum*, bald *solennitas omnium solennitatum* genennet, und unter diesen Worten verstanden.

** Wobey zu bemerken, daß auf die Fortsetzung des Oster-Festes sich nicht nur alle andere Feste, sondern auch die Ordnung der Sonntäge durch das ganze Jahr richten.

§. 2.

Die ersten Christen feyerten Ostern mit den Juden zu gleicher Zeit. Als aber hernach die Christen in Europa dieses hohe Fest nicht mehr mit den Juden, als Feinden des HErrn Christi und seiner Nachfolger, sondern den Sonntag darauf feyern wolten, entstunde zwischen den Orientalischen und Occidentalischen Kirchen ein groser Streit. Dieser währete über hundert Jahr, bis endlich in dem Anno 325. zu Nicäa gehaltenen Concilio einhellig beschlossen und ernstlich befohlen ward: daß man inskünftige das Oster-Fest nicht mehr mit den Juden, sondern den nechsten Sonntag darauf, oder so die Jüdische Ostern an einen Sonntag fielen, den sodann folgenden feyern sollte. Damit nun solcher Schluß um desto richtiger vollzogen und dabey kein Fehler begangen werden möchte, hat man zugleich verordnet, daß, weil dieses so wohl in dem Sonnen- als absonderlich in dem Monds-Lauf erfahrne Leute erforderte, und die Astronomie in Alexandria dazumal besonders getrieben ward, der Bischof und die Astronomi allda den Terminum Paschalem auf alle Jahr astronomice berechnen, und dann solchen den andern Bischöffen, diese aber ihren Predigern bey Zeiten zuschicken sollten, damit sie die Ostern, und andere davon abhangende Feyer-Täge, weil man dazumahl von den Calendern noch nichts gewust, den Gemeinden jederzeit gleich nach dem Neuen Jahr öffentlich verkündigen möchten. Als aber solches in den folgenden Zeiten nicht so mehr wie anfänglich seinen Fortgang haben wolte; indem zum theil sowohl zu Alexandria, als an andern Orten, die Astronomie in ein Abnehmen gerieth, zum theil den Alexandrinischen Bischöffen, die der Astronomie kundig seyn musten, diese Unternehmung, wegen der je mehr und mehr sich ausbreitenden Christlichen Gemeinden, je länger je mehr zu mühsam und beschwerlich fiele, zum theil aber die andern Bischöffe eben so geschickt zu seyn sich bedünken liessen: so war man immittelst auf eine Methode bedacht, wie ein jeder, wenn er gleich in der Astronomie wenig oder nicht erfahren, den erforderten Terminum Paschalem mit leichter Mühe ausfinden könte. Verschiedene gaben sich dieserwegen alle Mühe, und endlich fand Anno 527. ein gelehrter Abt, *Dionysius Exiguus*, bey Zuziehung etlicher die Sonne und den Mond angehenden Cyclorum, einen solchen Computum. Wiewohl bereits lange vorher, nehmlich um das Jahr Christi 437. der Athenienser, *Meton*, den Cyclum Lunae decennouennalem ausgesonnen hatte, wovon hernach die güldene Zahl bey den Römern entstanden ist.* Hierbey vermeynte man anfänglich eben so richtig zu gehen, als mit dem mühsamen Astronomischen Calculo, an dem hernach nicht weiter gedacht ward. Allein die folgenden Zeiten gaben mehr als zu viel zu erkennen, wie jener von diesem gar merklich abgienge, und ziemlich mangelhaft würde. Und ob man zwar, da Pabst *Gregorius XIII.* Anno 1582. die Verbesserung des Calenders vornahm, mit einer Anordnung der sogenanten *Epacten* diesen Computum gänzlich verbessert zu haben vermeynet, so ist doch solcher, nach eigener Geständniß einiger, die sonsten selbigen nach Möglichkeit vertheidiget, nicht ohne Fehler geblieben, da zumal sich ein und das andermal inzwischen ereignet hat, daß man die Ostern, wider das in der Kirchen festgesetzete Decret, mit den Juden zugleich gefeyert hat.**

* Man sehe hiervon ausführlich Joh. Wilh. *Iani* historiam Cycli Dionysiani cum argumentis Paschalibus et aliis eo spectantibus. Wittenb. 1718.

** S. Hrn. Prof. Joh. Gabr. Doppelmeyers Schreiben an den Rath zu Nürnberg, die Celebrirung des Oster-Festes betreffend in Fabers Staats-Canzley XLI. Th. p. 639. - 645. Wie dann unter andern in ältern Zeiten der Cardinal *d'Ailly* auf dem Concilio zu Costanz nicht nur auf die Verbesserung des Calenders getrieben, sondern auch verschiedene Schriften de vero Cyclo Lunari und de Astronomica virtute geschrieben hat. Hieher gehöret auch das wohl ausgearbeitete Buch de Cyclorum Solilunarium inconstantia et emendatione, so der berühmte Mathematicus P. Thomas *Maphaeus*, Ord. Praedicat. a. 1706. zu Venedig heraus gegeben und Pabst Clementi XI. dediciret hat.

§. 3.

Die Juden nemlich fangen ihre Ostern an nach dem Gesetz Mosis Exod. XII. Lev. XXIII. Num. XIX et XXIIX. denselben Tag, da der Mond zum erstenmahl voll wird, nachdem im Früh-Jahr

Tag

Tag und Nacht gleich gewesen ist. Solchemnach hat man bey Einrichtung des Calenders viererley zu finden: 1. den Tag des Aequinoctii vernalis; 2. das Alter des Mondes an selbigem Tag daraus zu erkennen; 3. den Tag wenn der Mond wieder voll wird; 4. was dieses vor ein Tag in der Woche sey. Denn wann dieses ein Werk-Tag, so fällt Ostern gleich auf den nechsten Sonntag, ist es aber der Sonntag, so wird Ostern noch acht Tag aufgeschoben, damit es nicht wider die Gewohnheit der alten Kirchen von uns mit den Juden zugleich gefeyert werde. Diese Momenta werden nun vorjetzo in unserer Kirche auf dreyerley Art berechnet, dahero dreyerley Calender entstehen: der alte Julianische, der Gregorianische und der Verbeßerte. Dieser letzte ist der richtigste unter allen, weil nach dem Reichs-Schluß der Evangelischen Stände in Regenspurg de A. 1699. den 23 April auf jedes Jahr so wohl dies Aequinoctii als proximi plenilunii, aus den Tabulis Astronomicis Rudolphinis müssen berechnet, und darneben nach der Juden Calender gesucht werden, auf welchen Tag dieselben Ostern feyern, damit unsere Ostern niemals zu spath noch zu früh, noch mit den Juden zugleich, sondern just auf die von der alten Kirchen bestimmte Zeit gesetzet werden. In der Julianischen und Gregorianischen Rechnung setzet man den richtigen Calculum Astronomicum aus den Augen, und supponiret a) Aequinoctium vernum falle allemahl auf den 21. Martii, welches doch grundfalsch ist, da es zuweilen wohl den 19. auch wohl erst den 23. Martii fallen kan. b) Weil es ihnen zu weitläuftig scheinet, die Plenilunia alle Jahr von neuem auszurechnen, bedienen sie sich gewisser Tabellen, in welchen die Plenilunia Paschalia auf 19 Jahr nach einander ausgerechnet sind, daraus sie denn jedes Jahr, wenn sie nur die Zahl wissen, welche ihm an diesem Cyclo nouemdecimali zukommt, und die güldene Zahl genennet wird, so fort finden können, auf welchen Tag das Plenilunium Paschale falle. Ist nun dieß der Sonntag, so setzen sie Ostern 8 Tag weiter hinaus, ist es aber ein anderer Tag in der Wochen, wird Ostern gleich den Sonntag darauf angesetzet. Allein auch diese Cyclische Rechnung, sie mag sich auf des Dionysii Exigui Calculum, wie in dem Julianischen Calender, oder auf die Epactos, wie im Gregorianischen, gründen, ist sehr trüglich, weil in des Dionysii Cyclo die Plenilunia jetzo auf 3. Tage früher angesetzet seyn, als sie am Himmel entstehen. Nach den Epacten aber werden sie oft einen Tag zu spath gerechnet, dahero dann Ostern ebenfalls wider die Gewohnheit der alten Kirchen prolongirt werden. *

* S. Hrn. Prof. Johann Bernhard Wiedeburgs Bericht über die Discrepanz des Calenders in Fabers Staats Canzley XLII. Theil. p. 559 - 570.

§. 4.

In dieser genauen und richtigen Ausrechnung und Bestimmung des Oster-Festes beruhet ein erheblicher Vorzug des von dem Corpore Euangelicorum angenommenen Verbesserten Calenders. (Calender) Anfangs zwar schien es, als träfe derselbe allemal mit dem Gregorianischen ein. Allein 1724. ereignete sich am ersten ein merkwürdiger Unterscheid, da die Feyerung des Oster-Festes acht Tage von einander unterschieden war. Dieser Umstand ob er gleich nicht ganz unvermuthet kam, zoge dennoch aller Aufmerksamkeit an sich. Die Evangelischen hielten vor bedenklich hierinnen nachzugeben; weil 1. ihr Calculus richtig, der Gregorianische falsch; (§. 3.) zum 2ten würden Euangelici dadurch dem Römischen Pabst in Kirchen-Sachen zu viel einräumen, weil sich der Pabst Gregorius XIII. eigenmächtiger Weise angemaßt, die Veränderung des Calenders anzuordnen, da doch solches Recht vielmehr Ihro Kayserliche Majestät und den Ständen des Reichs im Römischen Reich, nach dem Exempel des Iulii Caesaris, Constantini M. und Theodosii zukommen; daher haben auch 3. Euangelici sich niemahls nach diesem Gregorianischen Calender gerichtet, sondern wie sie bisher auser Teutschland, in den Königreichen Engelland, Schweden, Dännemark ꝛc. noch beständig den alten Julianischen Calender behalten: so ist auch in dem Röm. Reich von den Protestirenden Ständen die Verbesserung des Calenders auf eine andere, und von der Gregorianischen ganz unterschiedenen Art vorgenommen worden, dam't es nicht das Ansehen habe, als wenn man dem Pabst in Rebus ecclesiasticis zu viel einräume. 4. Wollte man aber, so oft dieser verbesserte Calender von dem Gregorianischen abweichet, von dem Calculo Astronomico abgehen, und sich nach dem Päbstlichen richten, wäre besser gewesen, man hätte alsobald den Gregorianischen Computum angenommen, und brauchte es auf die Weise nicht, daß sich die Astonomi jährlich so viel Mühe geben, und den Terminum Paschalem so genau ausrechnen.

§. 5.

Das *Corpus Euangelicorum* fassete diesemnach folgenden jetzt und noch künftig geltenden Schluß. „Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi

culi vorgewesenen Calender-Verbesserung, vermöge eines bey dem Corpore Euangelicorum unterm 23. Sept. (3. Oct.) 1699. einmüthig ausgefallenen Schlußes beliebet worden, daß künftighin die Oster-Fest-Rechnung weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dionysianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico, (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Nicaeni geschehen) gemacht werden solle, darnebenst nach Inhalt eines fernerweiten unterm $\frac{10}{20}$ Ianuarii 1700. abgefaßten Concluſi allerseits Mathematici Euangelici angewiesen worden, wegen des, unter den Astronomis noch obschwebenden Dissensus, welche Tabulae die allerzuverläßigste und accurateste seyn, die bishero fast durchgehends gebrauchte Rudolphinische Tabulas Keplerj zum Calculo der Ephemeridum, und besonders zum Computo des Oster-Vollmonds, zu behalten, und nach denselben praeceptis ad Meridianum Vranoburgicum das Tempus Aequinoctii Verni, und dann den wahren Oster-Vollmond in Tag, Stunden und Minuten zu berechnen; Und dann sich gezeiget, daß von Anfang dieses Seculi bis auf jetztlaufendes 1723. Jahr incluſiue, wegen Bestimmung des Oster-Fests sowohl nach der accuraten Astronomischen als nach der Gregorianisch-Cyclischen Rechnung sich keine Differenz zugetragen; Hingegen nunmehr von der Königl. Preussischen Societaet der Wissenschaften zu Berlin, auch von verschiedenen andern erfahrnen Evangelischen Mathematicis die gleichlautende und glaubwürdige Anzeige geschehen, daß in bevorstehenden 1724sten Jahre das Aequinoctium Vernale nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 20sten Martii, und der nächst darauf folgende Vollmond auf den 8. April einfalle, welches der rechte Oster-Vollmond gemeldten 1724sten Jahres wäre, müste also der 9. April, weil der vorhergehende 8. April ein Sonnabend sey, vor den rechten Oster-Tag gehalten werden; der Gregorianische Computus Cyclicus aber setzte das Plenilunium Paschale nach unrichtiger Rechnung auf den 9ten April, und weil dieses ein Sonntag, das Oster-Fest auf den 16. April, also acht Tag später hinaus; dergleichen Differenz sich auch in diesem laufenden Seculo A. 1744. 1778 und 1798. darnebenst auch begeben werde, daß in denen jetzt bemeldten zwey letzten Jahren, nemlich A. 1778. und 1798. der Oster-Tag des verbesserten Calenders mit den Ostern der Juden auf einen Tag, welches jedoch das Concilium Nicaenum sorgfältig vermieden wissen wollen, eintreffen werde. Also ist nach allen darbey vorgekommenen und reiflich erwogenen Umständen von Evangelischen Corporis wegen einmüthig vor gut befunden und geschlossen worden.

1) Daß man hinführo auf denen Eingangs berührten Concluſis des Corporis Euangelicorum fest zu bestehen, folglich

2) Allen im Heil. Römischen Reich befindlichen Evangelischen Calender-Schreibern, Druckern und Verlegern, zu bedeuten habe, daß sie es bey der bisher gebrauchten Form des verbesserten Calenders führohin bewenden lassen, vornehmlich aber, das im nächstfolgenden 1724. Jahre, nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9. Aprilis fallende Oster-Fest in der Columne des verbesserten Calenders auf selben Tag ansetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs ganze Jahr hindurch einrichten, und

3) In folgenden Jahren, es mögen zwischen dem Verbesserten und Gregorianischen Calender sich eine Oster-Differenz zeigen oder nicht, jedesmahl nach mehrberührten Calculo Astronomico die Ostern, mit den darnach einzurichtenden beweglichen Festen, dem Verbesserten Calender inseriren; auch

4) Wann, nach erfolgter genauer Erkundigung der Juden Ostern, sich befände, daß selbige mit der Ostern des Verbesserten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel Anno 1778. und 1798. sich begeben solle, und wann inzwischen keine andere richtigere, als die bisher gebrauchte Tabulae Rudolphinae, ausgefunden, und von dem Corpore Euangelicorum approbiret worden, das Oster-Fest in solchen Fällen, um die Intention des Concilii Nicaeni hierinnen beyzubehalten, 8. Tage weiter hinaus setzen sollen.

5) Wäre dieser des Corporis Euangelicorum abgefaßter und den Regulis Conciliis Nicaeni gemässer Schluß in allen Evangelischen Reichs-Landen und Orten, wie es ehemals bey Verbesserung des Calenders A. 1699. gehalten worden, am lezten Sonntag vor dem Advent des jetztlauffenden 1723sten Jahres von denen Canzeln öffentlich zu verkündigen, und die Oster-Feyer in dem künftigen 1724sten und übrigen vorhin bemerkten Jahren darnach anzustellen.

§. 6.

Zur Erläuterung und Rechtfertigung obigen Concluſi Corporis Euangelicorum wollen wir folgendes anmerken: 1) Daß die Evangelischen sowohl

wohl aus Astronomischen als Politischen und Theologischen Gründen niemals vor rathsam gehalten, den Gregorianischen Calender anzunehmen, und daher das Corpus Euangelicum bey der Calender-Aenderung zu Anfang dieses Jahrhunderts beschlossen: daß man das Oster-Fest nicht mit den Gregorianern nach ihrem Cyclo, sondern nach den Tabulis Rudolphinis ausrechnen solle. Hätte man nun, den Catholiken zu gefallen, von der Astronomischen Rechnung abweichen wollen, da sie mit ihrer Cyclischen nicht zusammen stimmet: so wäre das Conclusum Corporis Euangelici ungereimt. Denn warum sollte man Ostern nach dem Calculo Astronomico bestimmen, da man es durch die Cyclische Rechnung leichter haben kan, wenn man doch gleichwohl dem Astronomischen Calculo nicht folgen dörfte, als so lange er mit der Cyclischen Rechnung übereinträfe. Dieses wäre in der That so viel, als wenn man den Gregorianischen Calender annehme. 2) Dadurch würde man insonderheit den Herren Theologis Ursach gegeben haben, sich zu beschweren, als wenn man sie geäffet, da man ihnen weiß gemacht, es sey der verbesserte Calender unterschieden von dem Gregorianischen, wider dessen Annehmung sie beständig geeifert; auch war zu besorgen, daß die Catholische Clerisey darüber triumphiren würde, daß die Evangelische Theologi doch endlich nachgeben, und den Gregorianischen Calender annehmen müssen. 3) Man fand auch keine dringende Ursach, warum Evangelici, da sie recht hatten, den Catholiken nachgeben sollen, die Ostern offenbar unrecht feyerten, wider das Decretum des Concilii Nicaeni, das in der Oster-Feyer zum Grunde gelegt wird. Wobey 4) zu merken, daß unerachtet Ostern von den Evangelischen acht Tage früher gefeyert ward, als von den Catholiken, deswegen doch durch das ganze Jahr die Gleichheit des Styli erhalten wurde, die man hauptsächlich bey der Verbesserung des Calenders verlanget, und daher aus Datirung öffentlicher Patente und Documentorum, wie auch der Privat-Schreiben, gar keine Irrung zu besorgen war. 5) Das einzige Incommodum, welches auf dem Reichs-Tag zu befürchten, war dieses, daß 5 Tage dieses Jahres weniger waren als sonst, da das Corpus Euangelicum cum Catholico zusammen kommen konnte, nemlich zwey Oster-Tage, zwey Pfingst-Tage, und ein Himmelfahrts-Tag; Nächst diesem konnte es 6) den Catholiken wegen der Leipziger Messe einige Irrung geben, weil sie acht Tage früher fiele, als es nach ihrem Calender seyn sollte; allein diese waren gar leicht durch die öffentliche Zeitungen dessen zu bedeuten. Hatten sie vor diesem, ehe die Verbesserung des Calenders geschehen, meistens alle Jahr sich in diesem Stücke nicht nach ihrem Calender richten können: so hatte es auch diesesmal nicht viel zu sagen. *

* Christian Wolfens unmaßgebliches Gutachten wegen Feyrung des Oster-Festes 1724. in Fabers Staats-Canzley XLI. Theil. p. 649-653.

§. 7.

Das Corpus Euangelicorum fand anbey vor gut, an verschiedene auswärtige der Evangelischen Confeßion zugethane Staaten zu schreiben, ihnen den gefasseten Schluß zu eröfnen und selbe zum Beytritt zu ersuchen. * Wiewohl selbst im Reich die Gleichförmigkeit nicht durchgängig erhalten werden konnte. Verschiedene Reichs-Städte, als Augspurg, Dünkelspühl, Biberach und Ravenspurg entschuldigten sich, daß es wegen ihrer Einrichtung nicht füglich angehe, bey Feyerung des Oster-Festes von dem Gregorianischen Calender abzuweichen. ** Man war hiermit nicht allzuwohl zufrieden, und ward sonderlich von dem Reichs-Städtischen Directorio in einem Schreiben an Augspurg das von letztgedachter Reichs-Stadt geäuserte Principium: daß die feyerliche Begehung der Feste ad Materiam pure politicam gehörig seyn sollte, vor sehr bedenklich, und denen dissents führenden Meynungen entgegen gehalten. *,*

* Die an Dännemark, die vereinigten Niederlande und die protestantische Cantons in der Schweitz abgelassene Schreiben lieset man in Fabers Staats-Canzley Tom. XLII. p. 611. 578. 581. Dännemark erklärte sich: Ihro K. M. wären keinesweges gemeynet, den Catholischen Principiis in Ansehung der unrichtig Cyclischen Fest-Rechnung das mindeste einzuraumen, vielweniger sich auf einige Weise von den Euangelicis zu separiren, sondern wären allerdings geneigt, wann und so oft dieser Casus wieder existirte, mehrgedachtes Conclusum in Dero Königreichen und Landen gelten zu lassen. Die Evangelischen Schweitzer-Cantons traten dem Evangelischen Concluso mit bey.

** Man findet die dieserwegen ergangene Schreiben in Fabers Staats-Canzley XLIV. Th. p. 584. 587. XLV. Th. p. 411. 416.

, Faber XLV. Th. p. 416-417.

§. 8.

Auf dem Reichs-Tag kam es zwischen dem Corpore Euangelicorum und den Catholischen Ständen zu einigen Streit-Schriften. Die Catholischen hielten dafür: "Daß Euangelici so wenig Ihro Kayserl. Maj. so wohl wegen der auf dem Reichs-Tage, als auch bey dem Cammer-Gerichte gewöhn-

gewöhnlicher und resp. im letztern Visitations-Abschiede verordneten Ferien, und sonsten; als denen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen die Aenderung des Calenders und davon abhängenden Oster-Feyer und anderer beweglichen Fest-Täge, keinesweges vorzuschreiben, oder hierinnen vor- und einzugreifen.„ Die Antwort *ex parte Evangelicorum* an die Herren Römisch-Catholische Gesandte, auf das den 26. Febr. 1724. denen Evangelischen in der Calender-Sache geschehenes Anbringen, gienge dahin: 1) Die Evangelischen hätten ihre Conclusa nicht in der Absicht denen Herren Catholischen etwas zu insinuiren, sondern selbige nur ad Acta Imperii zu bringen, dem Reichs-Directorio insinuiren lassen. 2) Die Catholischen wären in einem ganz irrigen praesupposito, als ob die Evangelische dermalen eine Aenderung des Calenders vorgenommen hätten. Dann es sey ex actis publicis bekannt, daß sie den Gregorianischen Calender nie angenommen, sondern den Julianischen behalten, und sich dagegen nichts aufdringen lassen, auch die Calender-Sache von K. M. und sämtl. Herren Catholischen nie anders angesehen worden, als daß man sich darüber zu vergleichen hätte, und daß so lange solcher Vergleich nicht erfolget sey, kein Theil darunter dem andern etwas vorschreiben könne, um so weniger als bekanntlich die Einrichtung der Calender und anzuordnenden Feyertägen ad Curam Religionis eiusq. Exercitium Catholischer Seits selbst gezogen, und deswegen solche von dem Haupt in der Kirche angenommen worden. Euangelici aber, nachdem sie aller päbstlichen Iurisdiction sich entschüttet, und das Ius Sacrorum independenter erlanget, auch in Kraft desselben den Julianischen Calender beyzubehalten und ihre Feste und Ferien nach solchem zu reguliren beliebet. Und dem zu folge, wären auch so wohl auf Reichs-Tägen als bey dem Cammer-Gericht doppelte Ferien nicht allein beobachtet, sondern auch bey dem letztern per expressas Constitutiones Imperii fest gestellet worden. Als aber Euangelici A. 1699. aus bewegenden Ursachen unter sich gut befunden, den Julianischen Calender zu verbessern und nach dem Astronomischen Calculo einzurichten, sey solches wie billig ohne einige Contradiction der Catholischen geschehen. Nachdem nun aus der An. 1699. festgestellten Regul sich von selbsten ergäbe, daß in dem 1724. Jahre ratione des Oster-Festes und anderer davon dependirenden Festorum mobilium zwischen den beyden Calendern ein Unterschied entstehen müsse: so habe man jetzt nichts anders gethan, als declariret: daß es dißfalls bey der A. 1699. gemachten Verordnung sein ungeändertes Bewenden haben, und die Ostern nach dem Calculo Astronomico determiniret werden sollten. *

*Faber Staats-Canzl. XLIII. Th. p. 696. XLV. Th. p. 434-447.

§. 9.

Hierauf antworteten die Catholischen am 21. Mart. Sie hätten wünschen mögen, daß die Herren A. C. Verwandte nach Anleitung des jüngern R. A. §. 158. und des Kayserl. Decrets de An. 1664. gleichwie auch zu Wetzlar bey Einrichtung des Visitations-Abschieds geschehen, sich mit denen Cathol. vorhin, nach der Reichs-Form und Ordnung, besprochen, und die so wohl vorgesehene aus ihrem einseitigen Verfahren entstehende Confusiones verhindert hätten; sie überliesen alles Ihro Kayserl. Maj. Erwegung und erwarteten, durch was Mittel und Wege dieselbe dafür halten mögten, daß diesem Werk abzuhelfen sey; indessen aber wolle man an denen in der Herren A. C. Verwandten Antwort enthaltenen, wider den klaren Friedens-Schluß und den darinnen gegründeten Annum Decretorium laufenden Principiis und Auslegung keinen Theil nehmen, sich vielmehr dagegen bestens verwahren, auch aller anscheinlich anmasender Ober-Macht kräftigst widersprechen.

§. 10.

Die Evangelischen hingegen verfasseten hierauf eine weitere Gegen-Antwort auf der Catholischen Antwort vom 23. Mart. Sie declarirten darinnen, daß sie nichts anders intendiret hätten, als daß sie die Catholische Unterthanen, welche in Evangelischer Ständen Territoriis wohnen, bey dem in Anno Decretorio gebrauchten Gregorianischen Calender ferner gerne lassen wollen, wann nur auch Catholici Status ihren Evangelischen Unterthanen ihren eigenen Calender, wie sie dicto anno gehabt, ferner zu behalten vergönnen wollen, woraus denn von selbsten erhelle, daß Evangelische nichts neues suchten und mit den Catholischen in guter Einigkeit zu leben verlangten. Was aber insonderheit den allegirten §. 158. des jüngern R. A. und Kayserl. Decrets von A. 1664. anbelanget, wären Euangelici allezeit bereits gewesen, die Handlung zu reassumiren. Es sey schon über ein ganzes Jahr die Calender-Discrepanz jedermännigl. bekannt gewesen; wann nun Catholische geglaubet hätten, nöthig zu seyn, sich mit den Evange-

Evangelischen darüber zu vernehmen, so hätte das Chur-Maynzische Directorium sie ad motum bringen können und sollen. Wann nun daraus einige Inconvenientien entstünden, könnten dieselbe niemand anders als denenjenigen zugeschrieben werden, die den Evangelischen den Statum Anni Decretorii nicht lassen, sondern contra Notorietatem Actorum publicorum ihnen andichteten, daß sie den Gregorianischen Calender 1699. angenommen hätten; oder unter andern Vorwand den statum regulatiuum interuertireten und es ratione der Ferien auf dem Reichs-Tage und beym Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht resp. bey der alten Observanz und Visitations-Abschied A. 1587. nicht bewenden lassen, oder sich nicht also darüber vergleichen wollten, daß die Paritas vtriusque partis salua bleibe; wie man denn Evangelischer Seits alle Stunden zu einem acceptablen Vergleich geneigt sey.

§. 11.

Die Catholischen suchten das lezte Wort zu behalten, und übergaben bey dem Reichs-Directorio eine weitere Erklär- und Verwahrung auf deren Evangelischen Gegen-Antwort. Hier wiederholen sie ihre obige (§. 9.) Meynung und erklären sich in keine fernere unnöthige Schrift-Wechslungen mehr einzulassen.

§. 12.

Ostern rückte indessen immer näher heran, und es fehlete nicht an Vorschlägen, wegen Aussetzung und Nicht-Besuchung des Raths, von Seiten beyder Corporum. Endlich bewilligte man beym Corpore Euangelicorum ex mutua conuentione den 3. April, als den Montag ihrer Char-Woche, noch in den Rath zu kommen, dahingegen Catholici den Freytag, nemlich den 21. solchen Monats, ebener masen sich wieder daselbst einfinden sollten.

§. 13.

Es wurde auch besagten 3. April würklicher Rath gehalten, und dabey ein Kayserl. Commissions-Decret vom 2ten Martii 1724. in dieser streitigen Calender-Sache dictiret. In diesem äuserten sich Ihro K. Maj. unter andern: "Daß sie zwar den A. C. Verwandten Ständen an ihren erlangten Rechten keine Beklemmung wiederfahren zu lassen gemeynet seyn; doch wäre bekannt, was wegen der Calender-Aenderung so wohl im R. A. 1654. §. 158. als auch auf dem fürwährenden Reichs-Tage 1664. gehandelt, und daß diese allgemeine Sache auf gemeinsamen Schluß gesammter Stände und Ihro K. M. Approbation ausgestellet worden. Nachdem nun an Sie von dem Calender-Wesen Reichs-Constitutionsmäsig nichts bishero angebracht, weniger von dem gesammten Reich hierüber gehörig communiciret worden, die vorhabende einseitige Verlegung des Oster-Festes und darauf folgenden Festorum mobilium aber sowohl im Commercio als sonsten in viel andere Wege allenthalben grose Zerrüttungen und Gefährde verursachen würde und müste, als begehrten J. K. M. von gesammten Ständen, daß selbige wegen gemeldter Veränderung mit einander sich förderlichst vernehmen und Deroselben ein Reichs-Gutachten förderlichst erstatten möchten, damit denen besorglichen und gefährlichen Verwirrungen noch in Zeiten vorgebogen werden könte.,, *

* Fabers Staats-Canzley XLV. Th. p. 450-453.

§. 14.

Da nun am 15. May in beyden höhern Collegiis eine Deliberation über sothanes Commißions-Decret angestellet wurde, liesen Ihro K. M. insbesondere zu erkennen geben: wie sie gern alles anhören und befördern helfen wollten, was zu Erreichung des gemeinsamen Zwecks einer Uniformität durch das ganze Reich gedeyen könnte. Ratione Prouisorii wüsten sie kein unanstößigers und denen Reichs-Constitutionen gemäseres Mittel, als in Sachen, die das ganze Reich angiengen, so lange bey denen letztern Reichs-Gesetzen zu bleiben, bis communi totius Imperii consensu ein anders beschlossen, vom Kayserl. Maj. ratificiret, und zu allgemeiner Nachgelebung publiciret auch gehöriger Orte intimiret worden, gleichwie dieselbe auch das Cammer-Gericht hiernach beschieden hätten. Hingegen eröfneten verschiedene Catholische Gesandten ihre Meynung dahin, wie ihre hohe Principalen gewünschet, daß da man in die 24. Jahre sich bey dem so genannten verbesserten Calender ruhig und wohl befunden, es ferner dabey gelassen worden wäre. Andere hielten dafür, daß da die Intention des Nicänischen Concilii weit besser durch den Gregorianischen Cyclum als den Astronomischen Calculum erreichet worden, es auch besser wäre, wenn man bey sothanem Cyclo mit Beyseitsetzung der Mathematischen öfters irrigen Subtilitäten beständig geblieben, zumahlen da diese Calender-Differenz nur ein und das anderemahl in dem ganzen Se-

cuso recuktirte, und weilen die doppelte Ferien bey dem Cammer-Gerichte auf etliche wenige, der Justiz eben nicht nachtheilige Tage ankämen, J. K. M. ad interim, bis man sich eines gemeinsamen Concluſi verglichen, geruhen möchten die doppelten Ferien, und zwar einem jeden nach seiner Religion (auser an denen Orten, wo schon der Landes-Fürsten Verordnungen und die errichteten Religions-Recesse das verglichene Ziel und Maaß setzen) so wohl auf dem Reichs-Tage, als auch bey dem Cammer-Gerichte vor diesmahl, jedoch unabbrüchig des jüngern Visitations-Abschiedes, absonderlich die bevorstehende Pfingst-Ferien halten und celebriren lassen.

§. 15.

Die Evangelischen Herren Gesandten erklärten sich durchgehends mit Magdeburg dahin: "Es würde Ihro Kayserl. Maj. zu unsterblicher Glorie gereichen, wenn unter Dero allerhöchsten Nahmen und Auctorität es je eher je lieber zu einem gemeinen Reichs Calender gebracht, und bis dahin alle Zweyungen unter beyderseits Religionen prouisorio modo abgethan würden." Wobey sie denn des gesammten Corporis Euangelicorum schon am 17. Aprilis der höchstansehnlichen Kayserl. Commission pro Memoria des Calender-Wesens halber überreichte schriftliche Meynung ad Protocollum gaben.

§. 16.

Das am 19. May aus letzt erwehnter Reichs-Fürsten-Raths Consultation vom Directorio gezogene *Concluſum* gienge dahin: "Daß Ihro K. M. für dero preißwürdigst geäuserte Reichsväterliche Fürsorge der allerunterthänigste Dank abzustatten. Gleichwie nun J. K. M. zu unsterblicher Glorie und Nachruhm gereichen würde, wann Sie, dafern in dieser Sache etwan ein und andern Orts gegen die Reichs-Grund-Gesetze gehandelt oder etwas unternommen worden wäre, aus angestammter Kayserl. Großmüthigkeit übersehen wollten; also wären allerhöchst dieselbe auch von Reichswegen zu ersuchen, zu Beybehaltung guter Verständniß im Reich und möglichster Abwendung aller sonst noch mehr zu besorgen stehender Weiterungen allermildest zu erlauben geruhen, daß, da die doppelten Ferien bey dem Cammer-Gericht nur auf etliche wenige der Justiz eben nicht so präjudicirliche Tage ankämen, solche ad interim und für dißmahl nach beyderseits Religions-Uebungen separatim celebriret werden möchten, bis man sich hiernächst des Calenders halber eines gemeinsamen und endlichen Schlusses verglichen, weshalber man das weitere an Sie allerunterthänigst bringen würde."

Bey diesem Concluso fanden *Euangelici* im Fürsten-Rath ein und anders zu erinnern, und hielten unter andern dafür: es wäre in selbigem zu melden, wie J. K. M. zu unsterblichen Nachruhm gereichen würde, wenn sie unter Dero allerhöchsten Nahmen und Auctorität einen allgemeinen Reichs-Calender förderſamst zu Stande brächten, wozu gesamte Stände alles mögliche mit Rath und That beyzütragen bereit wären. Weilen jedoch inzwischen, und bis dieses Werk zur Richtigkeit gelangete, nöthig seyn wollte, zu Verhütung aller Mishelligkeiten, sich wegen eines Medii prouisorii zu vereinigen, und es wegen der doppelten Ferien bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht nur auf etliche wenige der Justiz eben nicht präjudicirliche Tage ankäme; Ihro Kayserl. Maj. allermildest geruhen wollten, daß bey sich eräugender Calender-Differenz, vorbehaltlich anderer gemeinen Reichs-Vergleichungen, die doppelten Ferien, sonderlich beym Cammer-Gericht behalten und alles in die Reichs-Constitutionsmäßige Wege wieder gesetzet werden möchte.

Hierauf gaben Catholici zu vernehmen, daß sie hierzu noch nicht instruiret, sondern wollten wegen des zu errichtenden und zu vergleichenden Kayserlichen und Reichs-Calenders mit denen dabey fürgekommenen Monitis ihren hohen Herren Principalen referiren und deren Gedanken darüber vernehmen.

Sodann erfolgten noch einige Erinnerungen von beyderley Ständen, doch ward weder ein völliges Fürstl. Concluſum ausgefertiget, noch wegen eines vorgeschlagenen Modi Prouisorii etwas gewisses beschlossen.

§. 17.

Ob auch gleich von Euangelicis wegen Unbeweglichkeit des Oster-Festes ein Vorschlag geschahe, hat solcher doch bey den Catholicis aus allerley Ursachen wenig Eingang finden können. Wie es dann, ohnerachtet der vielen von Euangelicis nach vollbrachter Zeit, worüber man der Feyer-Tage halber streitig gewesen, erfolgten Erinnerungen in dieser Calender-Sache, zu Abgebung eines Reichs-Gutachtens nicht gebracht werden mögen. Ueberhaupt ist diese Materie, ohnerachtet solche

den

den 26. Junii reproponiret worden, dennoch liegen geblieben. **

* Nach an die Handgebung Hrn. P. Joh. Bernhard Wiedeburgs in Jena, der es vor thunlich hielte Ostern, gleich als Weynachten, Lichtmeß, Michaelis zu einem unbeweglichen Fest zu machen, und auf einen gewissen Sonntag im Jahr, etwan den letzten im Merz, oder den ersten im April zu legen. Weil 1) wir keinen göttlichen Befehl haben, nach welchem wir jährlich Ostern zu halten verbunden; da also 2) der Christl. Kirche es frey gestanden, Weynachten und andere hohe Feste auf gewisse Tage zu legen: so stehe ihr auch ratione Oster-Festes gleiche Freyheit zu. 3) Sey man auch sonsten wohl in andern ritibus von der Antiquität abgegangen, wann es die Noth und gewisse Umstände erfordert. 4) Könne ohnedem jetzo, da sich die Christl. Religion durch die ganze Welt ausgebreitet, die Praxis Antiquae Ecclesiae ohnmöglich mehr genau observiret werden, daß nehmlich in der ganzen Christenheit Ostern zu gleicher Zeit und niemals mit den Juden gefeyert wurde. weil es wegen Runde der Erden in China z. E. schon Sonntag ist, wenn wir in Europa erst den Sonnabend zehlen. 5) Brauchte man in Zukunft auf solche Weise gar keine Rechnung auch keine Cyclos mehr, sondern hätte ein Calendarium perpetuum, das Jahr würde in 4. gleiche Quartal getheilet, wir hätten alle Jahr gleich viel Sonntage nach Trinitatis und Epiphanias. Anderer Vortheile zu geschweigen, welche in vita ciuili zu erwarten.

** S. Herrn Hofrath Buders kurzer Begrif der neuesten Reichs-Historie vom Jahr 1714. bis 1740. p. 61-70. Die Extracte der Protocolle findet man in Fabers Staats-Canzley XLVII. Th. p. 299. u. f.

§. 18.

Das Corpus Euangelicum that indessen wegen der in Comitiis vorkommenden Ferien folgenden Vorschlag: "In Comitiis hat die Sache so viel als gar keine Difficultät, dann da ist man gewohnet, wann Geschäfte vorfallen, daran dem Publico gelegen und periculum in mora einschlägt, ohne auf Zeiten und Täge zu reflectiren, zu Rath zu gehen, und was nöthig, zu erörtern. Wann man aber auch einer gewissen Ordnung sich vergleichen wollte, würde solches also füglich geschehen können, daß auch bey differenten Festen gar keine Schwürigkeit übrig bliebe. Zum Exempel, bey gleicher Begehung des Oster-Fests wird nach Esto mihi bis Inuocauit zwey Täge, nehmlich Montag und Freytag, der Reichs-Rath nicht besuchet. Wann nun bey einfallender Differenz nach jeden Calenders eintretenden Sonntag Esto mihi nur der nächstfolgende Montag gefeyert, der folgende Freytag selbiger Wochen aber der Rath frequentiret würde: so würden auch in diesem Casu mehr nicht als 2. Tage versäumet, und hebt sich also eins gegen das andere auf. Zur Oesterlichen Zeit selbst, wann dieselbe gleich eintrist, wird der Reichs-Rath 14. Täg, nehmlich von Palmarum bis Quasimodogeniti geschlossen, und werden also 4. Reichs-Täge versäumet. Wann man nun bey sich ereigneter Differenz in der Evangelischen Char-Wochen am Montag, und in der Catholischen Oster-Woche am Freytag, wie dißmal beliebet worden, zu Rath gienge: so beträgt das Interuallum der doppelten Feyer-Täge eben auch vier Raths-Täge, so zurück bleiben, und hebt sich die Sache abermal gegen einander auf. Die ganze Pfingst-Woche hat man, und also 2 Raths Tage, bey gleicher Feyer ausgesetzet. Wenn man nun schon jeden theils den Pfingst-Montag separatim begienge und vom Rathhauß wegbliebe, hingegen in solcher Woche den Freytag zu Rath käme: so hebt sichs wieder gegen einander auf."

§. 19.

Im Jahr 1744. ereignete sich die verschiedene Feyerung des Oster-Festes zum andern mahle. Wie nun bereits ehedem dieser Fall war vorher gesehen worden: (§. 5.) so ward in einer den 15. May 1743. inter Euangelicos gehaltenen Conferenz beschlossen: "daß es bey dem gedachten Concluso sein Bewenden haben sollte." * Hiernechst liese auch das Corpus Euangelicum unterschiedene Schreiben wegen dieses Vorfalls an auswärtige Evangelische Staaten abgehen: so wie solches ehedem auch geschehen war. Der Kayser Carl der VII. aber brachte die Sache in einem Commissions-Decret vom 12. Sept. 1743. an die Reichs-Versammlung, mit den Worten: Es sey Ihro K. M allerunterthänigst vorgetragen worden, daß nach vorliegender Beschaffenheit des annoch ohnverglichenen Calender-Wesens, die im verflossenen 1724sten Jahr bekanntlich vorgegangene Discrepanz in Feyerung des Oster-Festes und anderer davon abhangender beweglichen Fest-Täge, sich wiederum in dem nechst instehenden 1744. ergeben, dadurch aber in Publicis so wohl, als in Justiz-Sachen, dann dem gemeinen Commercio, verschiedene Confusiones, Unordnungen und Gefährde leichtlich erfolgen dörften. Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Maj. alle auch nur anscheinende Weiterungen zeitlich abzuwenden, sich in Kraft dero tragenden Allerhöchsten Kayserl. Amts die ordersamste Reichsväterliche Sorge seyn lassen, anbey niemanden unbekannt seyn kan, daß allschon in dem letztern Reichs Abschied vom Jahr 1654.

1654. §. 158. zu Vermeidung derley aus solcher Ohngleichheit zu besorgender Unordnungen und Mißverständnissen, eine durchgehende Reichs-Vergleichung herzustellen, und zu solchem Ende die Handlungen zu reassumiren für höchst nothwendig angesehen worden sey: So verlangten Ihro K. M. diesemnach allergnädigst, daß deren Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesende vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte darob in förderlamste Deliberation treten, sich unter einander vernehmen, und Allerhöchst Deroselben ein standhaftes Reichs-Gutachten erstatten möchten.„ Allein es kam auch diesesmahl zu keinem förmlichen Reichs-Schlus.

* Das *Conclusum Corporis Euangelici* die Oster-Feyer 1744. betreffend, findet man in den Geschichten und Thaten Kayser Carls VII. Cap. II. p. 166.-170.

§. 20.

Bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht verursachte diese unterschiedene Oster-Feyer wegen der Ferien grose Weitläuftigkeit. Die sämtlichen Evangelischen *Assessores* meldeten sich in zwey Schreiben vom 21. und 25. Febr. 1724. bey dem Corpore Euangelicorum. In dem ersten gedenken sie, des Hrn. Cammer-Richters Hochgräfl. Excell. habe wegen des sich dieserwegen geäusserten Dissensus, ein Plenum halten wollen; nachdem er aber auf geschehene Anfrage in Wien ein Kayserl. Rescript erhalten, das Plenum wieder aufgesaget, und gäbe man Catholischen Theils zu erkennen, als ob Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Evangelischen Theils eine Veränderung des Calenders halber unter sich anzuordnen, die Macht nicht gehabt, mithin alle davon dependirende Ferien nicht legal seyn könnten. Diesemnach hätten der Hr. Präsident und sämtl. Catholische Assessores sich im Cammer-Gerichts-Haus per Senatus versammlet und Rath gehalten, auch die Audienz ansagen lassen, worzu aber weder der Evangelische Assessor, an welchen die Reihe gewesen, noch auf geschehene Erinnerung einiger der Procuratorum Evangelischen Theils erschienen, mithin die Audienz nicht gehalten worden, unterdessen Catholischer Seits man ein Collegium Camerale und Senatus ohne Concurrenz der Evangelischen constituiren zu können vermeynet, und vermuthlich bey J. K. M. das Aussenbleiben der Evangelischen zum Nachtheil anbringen werde, welche derohalben diesen Vorfall an das Corpus Euangelicorum berichten, nicht zweiflende, es werde dasselbe solche Consilia darüber fassen, wordurch mehrere Folgerungen abgewendet werden. In dem leztern Schreiben beklagen sich die der A. C. Verwandte Hrn. Assessores, daß ihnen aus einem von des Hrn. Vice-Canzlers Exc. an des Hrn. Cammer-Richters Exc. auf Ihro K. M. Befehl erlassenen Schreiben ein und anders vorgelesen worden, worinnen solche Imputationes und Verweisungen enthalten, deren sie sich schuldig gemacht zu haben nicht erkenneten, weil sie nun besorgen müßten, daß noch härtere Kayserliche Verordnungen einlauffen dürften, so bitten sie darauf solche Reflectiones zu nehmen, wie es der Umstände Nothdurft erfordert, damit sie ohne weitere Beschwerung ihr Amt wie bishero sorgfältig und fleißig abwarten könnten.

Die Antwort des *Corporis Euangelicorum* gienge dahin: Man habe mit Vergnügen ersehen, daß dieselbe wegen des bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht sich ereigneten Dissensus über der heurigen differenten Oster-Feyer und davon dependirenden beweglichen Festen, auch dahero sich ergebenden Cammer-Gerichts-Ferien denen Reichs-Constitutionibus gemäß sich bezeiget: Man werde auch von Seiten des Corporis Euangel. nicht ermangeln solches Ihrer K. M. förderlichst in allerunterthänigster Deuotion vorstellig zu machen.

§. 21.

Die A. C. Verwandte Cammergerichts-Assessores liessen indessen ein allerunterthänigstes Schreiben an Ihro K. M. *de dato 21. Febr. 1724.* ergehen. Sie stelleten darinnen vor, wie sie nicht nur insbesondere, sondern auch communi nomine, dem Kayserl. Cammer-Richter zu erkennen gegeben, daß wegen der Ferien bey dem Cammer-Gericht, zu Abwendung allerhand Confusionen, eine gemeinsame Collegial-Verordnung zu machen seyn würde, gestalten, als Anno 1699. von Evangelischen Ständen des Calender-Wesens halber unter sich Abrede genommen worden, solche nicht auf die Gregorianische, sondern nach Astronomischer Rechnung gerichteten Calender und Ausrechnung des Oster-Fests geschehen, und in jüngern C. G. Visitations-Abschied §. 38. der Ferien halber die Verordnung nur so lange beyderley Calender übereintreffen würden, wie die Worte ausdrücklich lauten, gemeynet gewesen, folglich bey entstehender Differenz des Styli, es bey der alten Verordnung und Visitations-Abschied de Anno 1587. verbleiben werde, in mehrerer Erwegung auch vermöge jüngern R. A. 1654. §. 158. der Feyertäge halber das Werk anders nicht als durch gütliche Zusammentretung gehoben werden solle. Sie melden darauf den weitern Vorgang, (§. 20.) und bitten Ihro K. M. möchten geruhen gegen sie hierunter keiner ungleichen Beymessung statt

statt zu geben, sondern bey dero Kayserl. Cammer-Richter, damit das Ferien-Werck nach obgedachtem Visitations-Abschied bey vorfallender Differenz des Styli reguliret werden möchte, immassen sie in der Oesterlichen Zeit nicht zugleich des Gottesdienstes abwarten und den Rath frequentiren könnten, allergnädigst zu verordnen.

Bald darauf, nehml. bereits den 25. Febr. erliessen sie abermals an S. K. M. ein Schreiben, in welchem sie sich beklagten, daß ihnen aus einem eingelangten Schreiben des Reichs-Vice-Canzlers, Hrn. Grafen von Schönborn, von dem Hrn. Cammer-Richter vorgelesen worden: „daß gleichwie Ew. K. M. die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Aug. Conf. einseitig auf dieses Jahr beschlossene Haltung der Oesterlichen Zeit und davon abhangenden übrigen Feyertäge, so viel dieselbe insonderheit die gerichtliche Vacanz und Ferien nach sich ziehet, nicht approbiret; Also Ew. K. Maj. eine von ihnen intentirte und denen Catholischen aufzudringen suchende Verdoppelung der Cameral-Ferien nicht zugeben könnten, mit Beziehung auf ein Kayserl. Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung de A. 1664. auch Erinnerung ihrer Pflicht, und daß solcher Unfug, indem sie der Interpretation des leztern Visitations-Abschieds, mithin K. M. hohen Gerechtsamen zu nahe zu treten, sich anmasseten, verwiesen, folglich sie zu dessen Enthaltung und Frequentirung des Raths ohne Absicht auf die Calender-Differenz ermahnet, und rem propriam daraus nicht zu machen, verwarnet werden solten; darauf des Hrn. Cammer-Richters Excellenz schleunige Erklärung erfordert, mit angehengter Bedeutung, widrigen Falls zu erwarten habender Kayserlichen schwehren Empfindung, und wo sie sich hierunter nicht gehorsamlich erklären würden, dieselbe sodann, was Ihro weiter befohlen, vollziehen würden.„ Sie betrüben sich, daß auf einen unbekannten Bericht, worinnen die Sache ganz anders als sie in der That sey, erzehlet worden, ohne sie zu hören, sie mit so scharfer Verwarnung angesehen werden sollen, da sich die Sache doch in ganz andern Umständen befinde. * Sie klagen hierauf, daß die Catholischen Assessores, ohngeachtet nach dem Visitations-Abschied Feriae legales gewesen, die Raths-Sessiones einseitig continuiret, Decreta und Urthel gemacht, auch denen Procuratoribus A. C. die Audienz ebenfalls mit hoher Verwarnung angesaget, die sich aber geziemend entschuldiget. Sie bemerken sodann, was widerrechtlich bey den einseitig gehaltenen Sessionibus vorgenommen worden, bitten endlich keine Ungnade wider sie oder auch die Procuratores A. C. zu werfen, noch ihnen gegen die Reichs- und Visitations-Abschiede etwas anzusinnen. **

* In der an des Herrn Cammer-Richters Hochgräfl. Exc. von den sämtlichen Assessoren A. C. des Kayserl. und Reichs C. G. auf den ihnen der Ferien halber gethanen Vortrag erstatteten Erklärung äusern sich diese dahin: „daß gleichwie diese Calender-Differenz nicht von ihnen, sondern von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Evangelischen Theils herge-rühret, und jederzeit das Calender-Wesen unter die Religions-Sachen mit gezehlet worden, sie dannenhero Causam propriam zu machen nie intendiret, am allerwenigsten aber Ihro K. M. allerhöchsten Rechten zu nahe zu treten, zu Sinne genommen auch keinesweges die Ferien zu vermehren, sondern vielmehr der Justiz zum besten zu vermindern, und sich schlechterdings nach dem klaren Buchstaben der Visitations-Abschiede, ohne einige Interpretation (welche von Seiten derer Herren Catholischen bishero gesucht worden) zu richten gemeynet. Die Sache wäre nicht von einem und andern unter ihnen, sondern von sämtl. ganz einstimmig deliberiret und tractiret worden, wären auch entschlossen Causam communem zu haben.

** Anbey erschiene folgende Deduction: Kurze und gründliche Vorstellung, warum in lauffendem 1724. Jahr des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts *Assessores A. C.* die Oster-Feyer und davon dependirende übrige bewegliche Feyertäge, nach dem von des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen Evangelischen Theils, beliebten verbesserten Calender, folglich bey dißjährigen Unterscheid vom Gregorianischen Calender, die *Vacanz* und *Ferien* nach Inhalt des Cammer-Gerichts-*Visitations*-Abschieds *de A. 1587.* 27. May zu halten befugt, und ein anderes ihnen nicht aufzubürden, noch eine Ungleichheit in *Cameral-Ferien* gegen die Herren Catholischen zuzumuthen sey.

§. 22.

Das *Corpus Euangelicorum* nahm sich der A. C. Verwandten Cammer-Gerichts-Assessoren an. Es schickte unter den 11. Mart. 1724. ein allerunterthänigstes Schreiben an Se. Kayserl. M. die bey dem K. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar der *differenten* Oster-Feyer in diesem Jahr, und wegen der Gerichts-*Ferien* sich ereigneten *Discrepanz* betreffend. Hier giebet das C. E. nach Erzehlung des Vorlaufs zu erkennen: daß so wenig sich eingebildet werden können, daß der Hr. Cammer-Richter von dem Reichs-Satzungs-mäßigen Principio, quod Euangelici ad paria cum Catholicis iudicari debeant, ganz und gar abgehen, und sich nicht des 4. §. im jüngern Visitations-Abschied erinnert werde, darinnen ausdrücklich verordnet sey, daß weilen die Wohlfarth des Kayserl. Cammer-G. guten Theils auf einer ver-

vertraulichen Correspondenz des Hrn. Cammer-Richters und Präsidenten beruhe, als würde demselben obliegen in allen wichtigen Sachen mit ihnen zu communiciren, und mit deren Rath zu überlegen, wie die Reichs-Gesetze und Ordnungen am besten befolget werden könnten. Um so vielweniger sey zu glauben gewesen, daß derselbe dem ganzen Evangelischen Theil des Cammer-Gerichts, bevorab in Abwesenheit eines Evangelischen Cammer-Präsidenten, die zu wiederhohlten mahlen verlangte Communication, in dieser sehr wichtigen ad Plenum gehörigen Sache abschneiden würde, denn wenn das Collegium sich in Tempore einmüthig zusammen vernommen hätte, auf was Art der bevorstehenden Ferien halber, nach Vorschrift der alten und neuen Visitations-Abschiede, die nöthige Veranstaltung ratione Audientiarum und sonst zu machen seyn möchten; so hätte sich sofort zu Tage geleget, daß der Catholischen Mitglieder Meynung irrig sey, als wenn jene weit grössere Anzahl der Ferien ihnen aufzubürden intendiret hätte, und solchen Falls wäre die Causa totius Dissensus hinweggefallen, folglich K. M. mit des Herrn Cammer-Richters in Facto sich anders befindenden einseitigen Berichte nicht zu beschwehren gewesen, man hätte auch auf diese Weise nicht nöthig erachten können, denen Assessoribus A. C. solche Imputationes und bedrohliche Verweisungen vorlesen zu lassen, deren sie sich schuldig zu machen niemahlen im Sinne gehabt. Daß aber die sämtlichen Evangelischen Procuratores dadurch, weil sie sich mit dem Evangelischen Theil des Cammer-Gerichts conformiret, sollten vergangen haben, sey nicht abzusehen. Am allermeisten aber bemerket das Corpus Euangelicorum, daß unerwogen aller obigen Umstände, von dem Herrn Cammer Richtern und übrigen Catholischen Mit-Gliedern in Feriis Cameralibus die Raths-Sessiones continuiret, und in absentia Euang. Assessorum Urtheil und Decreta gemachet, so gar in einer recurrirenden Sache, mit Exclusion der darinnen vorhin zum Senatu verordnet gewesener drey Evangelischen Assessoren ein Urtheil formirt, und also ein einseitiges, mit der zu solchem Iudicial-Handlungen erforderlichen Reichs-Gesetz und Ordnungsmäßigen Form und Richterlichen Gewalts allerdings ermanglendes Iudicium constituiret werden wollen. Es sey auch dieses ungültig und nicht minder zu schädlichen Trennung und Confusion der an diesem Reichs-Gericht anhängigen Rechtfertigung und darüber entstehender Querelen Anlaß gebenden Unternehmen, mit dem irrigen Praesupposito, als wenn durch das am 30. Jan vorigen Jahrs gemachte Conclusum der Reichs-Stände A. C. Verwandte eine Aenderung des Calenders vorgenommen, welche nicht anders als mit Genehmhaltung K. M. und deren gesamte Reichs-Stände in Comitiis geschehen könnte, und daß daher die unter ihnen verglichene Feyertäge nicht legal wären, keineswegs zu entschuldigen. ꝛc.

§. 23.

Ihro Kayserl. Maj. hatten indessen an den Hrn. Grafen von Hohenlohe, Kayserl. Cammer-Richter ein allergnädigstes Reicript d. d. den 16. Febr. 1724. abgelassen. In solchem wird angenommen, als ob ein und anderer der A. C. zugethane Assessor des Cammer-Gerichts, der von den Canzeln durch den Magistrat der Reichs-Stadt Wetzlar, auf dessen Gebote man sonst eben nicht so gehorsamlich bis dato geschienen hätte, in puncto der Oster-Feyer gethanen öffentl. Verkündigung nach, sich angemasset, dem Cammer-Richter die Anzeige zu thun, um doppelte Cameral-Ferien zu verlangen. Es sey zwar dasjenige, was im nechstverwichenen Jahr unter denen A. C. Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Regenspurg priuatim vorgegangen seyn solle, allerdings wohlwissend, aber niemalen glaublich gewesen, daß man eine einseitige ohne Consens anderer Mit-Stände, und ohne eines Röm. Kaysers, als höchsten Richter im Reich, Vorwissen und Genehmhaltung ab vna et illa quidem non integra Parte Imperii vorgebrachte Sache, welche in denen vermischten teutschen Reichs-Ländern mehr als einen Umstand leide, mithin mehr als eine Rücksicht erfordere, so gar auch pro Lege publica denen Kayserl. Allerhöchsten Reichs-Gerichten aufzudringen würde gedacht haben, oder sich einfallen lassen. . . Der Schluß gehet dahin, daß einem jeden freygestellet wird, seine Ostern auf den Sonn- und andern Feyertägen, auf seine Religions-Mäßigung für sich in priuato zu feyern, ohne daß die Absentes a Senatu, wie es täglich in andern Gelegenheiten bey dem Cammer-Gericht cum venia vel pleni vel praesidiali zu geschehen pflegt, deswegen einigen Entgelt leiden solten. . . Mit dem fernern Beyfügen, daß Kayserl. Cammer-Richter, der Catholische Präsident und die übrigen Catholische Assessores in dem bisherigen Gleis mit denen gewöhnlichen Rathstägen fortzufahren, aber solche Materien vorzunehmen, allwo kein A. C. Verwandter Re- oder Correferent erforderlich sey.

§. 24.

§. 24.

In einem anderweiten Kayserl. Rescript an Herrn Cammer-Richter vom 29. Martii wird nach Wiederholung obiger Umstände gesaget, daß genugsam bekannt sey, welchergestalt der angezogene Visitations-Recess alle vorige Verordnung aufgehoben, und wie künftighin die Ferien und Vacanzien zu halten seyen, ausdrücklich angeordnet, wovon aber aus eigenem Arbitrio und vorschützenden unbündigen Ursachen, daß die Calender dieses Jahr nicht zusammen treffen, einseitig wieder abzugehen, zugleich auf eine verloschene Disposition des Visitations-Recesses de Anno 1587. dessen doch in obigen jüngern Gesetz Anno 1713. §. 38. mit keinem Worte gedacht, oder die Befolgung in diesem Casu der künftighin wieder differirenden Calender mit vorbehalten, wohl aber in Recessu nouissimo der Ordnung und Gebühr nach, zu der Stände gemeiner Einverständniß, und der K. M. Approbation ausgestellet worden ist, zurück zu fallen. Diesemnach soll der Herr Cammerrichter denen sämtl. A. C. Verwandten ihr begangenes schwehres Vergehen von K. M. wegen in Kayserlicher Ungnade verweisen, und in keine Neuerungen willigen, falls sie auch mit Protestationen und Nullitaets-Declarationen unbefugter Weise hervorbrechen würden, wider dieselbe jedesmal Reichs-Constitutions-mäßig verfahren, sofort auch denen Procuratoribus A. C. sub poena Remotionis ab officio ipso facto incurrente, damit sie auch fürohin von denen gewöhnlichen Audienzien nicht mehr auszubleiben, weniger einen Ungehorsam und Mißtretung der sorgfältigst errichteter Gesetze spühren zu lassen unterstehen sollen, ernstlich einzubinden und anzubefehlen.

§. 25.

Diesemnach liesen des Herrn Cammer-Richters Exc. die der A. C. zugethane Procuratores auf die Cammer erfordern, thaten ihnen alda den Inhalt obigen K. Rescripts zu wissen, erinnerten sie ihrer Eyd und Pflicht, so sie K. M. geleistet, sagende weiters, wann sie heute nicht in der Audienz erschienen, würde es bey ermeldtem K. Befehl lediglich bleiben, und sie die darinnen gesetzte Strafe exequiren. Die Procuratores thaten nun zwar Vorstellungen dagegen; endlich aber haben sie nach collegialiter gepflogener Deliberation, gröseres Unheil und angedrohete Weitläuftigkeit zu verhüten, sich bequemet, die Audienz selbigen Tag frequentiret, und damit auch so gar den folgenden Char-Freytag continuiret. *

* Summarisches *Protocollum Procuratorum A. C.* in Fabers Staats-C. XLVI. Theil p. 398-401.

§. 26.

Die Herren Cammer-Gerichts-Assessores A. C. hingegen liesen sich von dem einmahl erwehlten Weg nicht abwenden. Sie thaten des Kayserl. Cammer-Richters Exc. unterthänigste Vorstellung, in welcher sie die gegen sie angebrachte Beschuldigungen von sich ablehnten und bey dem allen von den Raths-Tägen wegblieben. Sie berichteten ferner diese Umstände in anderweiten Schreiben an das Corpus Euangelicorum. In der hierauf erfolgten Antwort des Corporis vom 12. April wird ihr bisheriges Unternehmen approbiret, mit der Erinnerung, man hoffe, es würde sich keiner von dem andern trennen lassen, sollte aber über Verhoffen gegen einem, oder etliche von denen Herren Assessoren mit anmaßlicher Suspension oder Remotion verfahren werden, so wolle man hoffen, daß es die andern dergestalt, als wenn es allen insgesamt geschehen, ansehen, und keiner den andern deseriren werde.

§. 27.

Ferner ward von den A. C. Verwandten Cammer-Gerichts-Assessoribus an Ihro K. M. unterm 7. April ein abermaliges Schreiben abgelassen. Sie beklagen sich darinnen, daß so gar am Char-Freytag und also bey der Evangelischen Kirchen-Feyerung, gerichtliche Audienz gehalten, die Procuratores A. C. bey Vermeidung strecklicher Remotion ab officio angehalten, ihnen Assessoren aber unter allerhand Comminationen, wie ad extrema geschritten werden würde, intimiret und bedeutet worden, mit dem Anführen, daß nach Inhalt der Kayserl. Rescriptorum, sie als Verlasser ihres Amts in die Strafe des §. 6. Rec. Vis. sich selbsten gesetzet hätten, immasen ihnen nach ebenmäßigen derselben Inhalt nur priuatum Sacrorum exercitium zugelassen, und sie in solchen Feyertägen von denen ordentlichen Raths-Sessionen anders nicht, als durch gewöhnlichen Urlaub bitten und gedachtem Exercitio priuato abzuwarten, abseyn dürfen, wodurch sie in nicht geringe Bekümmerniß gesetzet, und Assessores sowohl als Procuratores die zu Christlicher Bereitung und Andacht jedermann sonst gegönnete Zeit und Vacanz darzu nicht hätten anwenden können, dergleichen im ganzen H. R. R. wo die A. C. Verwandte nicht etwan aus Vergönstigung der Lands-Herrschaften, sondern ex lege publica öffentl. Gottesdienst, und

darzu

darzu in einer der A. C. zugethanen Reichs-Stadt haben, nicht erhöret worden. Sie fügen hierzu, wie sie die Sache in Pleno vorzunehmen, nach klaren Verordnung der Reichs-Satzungen Dep. Abs. 1557. Ferner nach dem ꝛc. *I. P. W. Art. V. §. 56. vers. si quae vero dubia &c.* bevor nach der Disposition des jüngern *Vis.* Abt. §. 4. sich darzu befugt erachtet. Sie gedenken, daß sie an der das ganze Seculum kaum einmal sich ereignenden Calender-Differenz die geringste Schuld nicht hätten, und glaubten, daß bey Verfassung letztern Visitations-Abschieds der Ferien halber auf dergleichen künftig vorfallende Differenz des Calenders Styli reflectiret worden, in Betrachtung sonsten die Worte §. 38. **So lange es durchgehends des Calenders halber in jetzigen Zustand bleibet ꝛc.** vergeblich seyn müssen, wann der ältere Visitations-Abschied 1587. durch den neuen vor gänzlich wäre verloschen geachtet worden, davon doch der §. 38. nichts besagt, sondern vielmehr §. 1. die alten confirmirt. Sie bedauren, daß der Herr Cammer-Richter in der Sache nicht nach der Ordnung und Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Maß und Anweisung, darauf er auch in dem letztern K. Rescript gewiesen, sluggs ad extrema zu schreiten, sich vernehmen lassen; gedenken dabey, daß da sie die Vacanz-Tage meistens zu der ihnen überflüßig zugetheilten Arbeit anzuwenden gewohnet, und darunter daß einer in seiner Arbeit zurück blieben, keine Klage werde geführet werden können, also daß dem Lauf der Iust.z dadurch gar keine Hemmung wiederfahre. Sie bitten endlich, Ihro K. M. mögten allergnädigst geruhen, Assessorn so wohl als Procur.-A. C. bey dem freyen in Reichs-Satzungen gegründeten Exercitio Sacrorum publicorum, so oft solches nach ihrer Kirchen-Gewohnheit in öffentlichem Dienst gefeyret werde, ohne Besorgniß einer hierunter nicht verdienenden Ahndung, und dann der übrigen Vacantien halber bey der unter beyderseits Religions-Verwandten ordnungsmäßigen Paritaet zu lassen und dem Herrn Cammer-Richter, daß Sr. Exc. in sie hierunter nicht dringen, sondern vielmehr nach Inhalt des jüngern Visitations-Abschieds §. 1. dabey schützen möge, allermildest und gerechtest anzubefehlen.

§. 28.

Allein alle diese Vorstellungen hatten die verlangende Würkung nicht, vielmehr erfolgte von Ihro K. M. an den Herrn Cammer-Richter, unter den 6. May ein sehr nachdrückliches Schreiben. In diesem wird das Verhalten des Herrn Cammer Richters gebilliget, daß er in allem nach Kayserlichen Befehl und Willen wohl und lobwürdig gethan, hingegen das beharrliche ungehorsame Betragen dieses Theils des Cammer-Gerichts mit Kayserlichen Unwillen und Empfindlichkeit angesehen, je mehr Kayserl. M. gegen sie, die den Nahmen und Iurisdiction als Kayserliche Richter und Räthe gerne mitführeten, folglich den Gehorsam, welchen sie unter diesem Namen von andern forderten, vorzüglich selbsten leisten, der Majestät ihres Römischen Kaysers aber zum ersten Recht, Gehorsam, Gebühr und Ehre geben sollten, als wohin die Reichs-Constitutiones ihnen selbsten die starke Anweisung thun, zumahlen, was einem Römischen Kayser sie schuldig seynd, wissen solten, eines ganz andern versehen. Es wird so dann geahndet, daß mehrgedachte Assessores gewisse Pro-Festa und Vacanzien vor und nach gedachtem Oster-Fest zu stiften, oder einseitig einzuführen, mithin die Actiuitaet des Gerichts mittelst sothaner Trennung von übrigen Membris, Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern zu hemmen, so viel an ihnen gewesen, eine vorzügliche Autoritaet sich eigenmächtig beyzulegen unterstanden, ja noch über dem in letzterer den 7. April datirten Vorstellung auf eine Approbation der Churfürsten und Stände A. C. die sie ihre Mit-Constituenten zu seyn angegeben, da doch aus dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. V. §. 53. et 54. ihnen nachzudenken gebühret, wasmasen die Assessores von denen hierzu berechtigten Churfürsten und Creysen nur präsentiret, nicht aber constituiret werden, und g meldter Terminus constitutionis nur allein dem Römischen Kayser bey Ansetzung eines Cammer Richters und der Präsidenten zum künntlichen merklichen Unterscheid beygeleget worden sey, sich zu berufen, und damit gleichsam zu pochen kein Bed nken getragen haben; Also wären zwar K. M. solchen Ungehorsam und des Gerichts bey so gestalter Aufführung fast nicht mehr hinderlichen Unterzang, dem Ansehen nach beflissentlichen Assessoren die Strenge des §. 6. jüngern Visitations-Recesses schon dato empfinden zu lassen überflüßig verursachet; wollten aber in Reichsväterlicher Beherzigung des aus ihrer verdienten Bestrafung gar leicht auf viele andere unschuldige Gerichts-Verwandte Personen und Partheyen unvermeidlich erstreckenden Unheils dermalen noch an sich halten, befehlen hingegen zum leztenmahle gnädigst

digst und ernstlich, daß mehr erwehnte sämtliche Assessores A. C. unangesehen deren in vorangeregter ihrer Vorstellung ohnhinlänglicher und grundloser Lehr-Stücken und Ursachen, von nun an fürterhin, ohne Ausnahm, und unter was Prätext es sey, an die Disposition des jüngern Visit. Rec. §. 38. ohnabweichlich und ledigl. sich zu halten, die Raths-Sessiones und Audienzien, wie sonst üblich gewesen, der Ordnung nach, bis mit gesammten Reich ein anders geschlossen, frequentiren sollen, widrigenfalls K. M. die den geziemenden Gehorsam ferner versagende Assessores, mit Kayserlichen Nahmen und Iurisdiction nicht mehr beehren, dahero auch mit Priuation aller jedem in particulari angebohrner oder sonst vorhero erworben gehabter Dignitaeten, Priuilegien und Würden, auch der Sachen wahren Beschaffenheit nach etwan erforderlichen schärfern Rechts-Vollstreckung von würklichen Strafen anzusehen nicht würden umgehen können noch sollen. Dabey werden sie erinnert, daß sie annoch zurücktreten, sich die geheiligte Justiz als Rechts- und Ruhmliebende Leute, durch fernere Widersetzlichkeit von ohnausbleiblichem Untergang erretten, und daß sie Ursacher so unglückseliger Folgerung seyn würden.

§. 29.

Dieses Kayserliche Rescript war nun so nachdrücklich, daß die A. C. Verwandte Assessores kein Mittel übrig sahen, als nachzugeben: Sie erkläreten sich diesemnach unterm 15. May, daß sie, bis ein anderer Reichs-Schluß erfolgete, zu Rath erscheinen wollten, dabey zuversichtl. glaubende, daß die nächst bevorstehende Täge, in welchen das Fest der Himmelfahrt Christi und das Pfingst-Fest öffentlich gefeyert werde, von Frequentirung des Raths auch Audienz, und zu Abwartung ihres Gottesdiensts frey bleiben möchten.

§. 30.

Sie berichteten indessen auch diesen Vorgang an das Corpus Euangelicorum unterm 15. May mit dem Anfügen: Wie sie nicht ermessen können, wie die wider sie zum Effect bereitete Extrema nunmehro anders als mit geschehener Nachgebung (doch auser den diebus sacris, auch ohne Eingehung mehrerer Raths-Täge, als ohne dem würden gewesen seyn) zu verhindern, darneben nicht nur ihre Personen, sondern auch mehrere andere Cameralen, vornemlich aber des Justiz Wesens selbst und etlicher tausent Partheyen Wohlfahrt, darunter verschiedenen Ständen des Reichs in eigenen Sachen mit versirendes Interesse in Consideration zu ziehen gewesen sey, und endlich in diese und andern in des Cammer-Gerichts Verfassung einschlagenden Dingen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dero hohen Iura zu beobachten frey bleibe; so vermeynten sie in diesem Calender-Werk (von welchen sie bey ihrer andern überhäuften Arbeit auf dasjenige, was daraus allhier entstehen würde, zu gedenken nicht vermocht) von Monath Februario bisher alles, was von ihnen geschehen können, gethan zu haben. Hingegen hätten sie von einer verhofften kräftigen Vorkehrung bey Ihro K. M. weder von Seiten des Corporis Euangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, noch dero höchsten und hohen Herren Principalen und Committenten selbst nichts vernommen, die Hofnung aber einer Interims-Vergleichung bey jetzt hochgedachter Reichs-Versammlung unerfüllet, mithin sich ohne Beystand zuforderst das Reichs-Gericht ohne Rettung von höchstschädlichem Iustitio alles in äuserster Confusion und mehr anders alsobald nicht reparirliches Unheil vorgesehen; da zumahl es nur auf 4. andere Tage, als der Visitations-Abschied de A. 1587. beyden Theilen zur Vacanz bestimme, ankomme, in welchen sie zu Rathe zu gehen, oder gewöhnlicher masen sich zu excusiren genöthiget würden.

§. 31.

Das *Corpus Euangelicorum* ward hierdurch bewogen, ein allerunterthänigstes Schreiben und Vorstellung an Ihro K. K. M. unterm 26. Jul. 1724. dieserwegen abgehen zu lassen. Es enthält dieses eine ausführliche *Deduction*, betreffend die Gerechtsamen der A. C. Verwandten in Ansehung der Calender- und Ferien-Sache. Der Haupt-Inhalt gehet dahin: Erstlich wird vorgestellet: welchergestalt occasione der dißjährigen Calender-Differenz, welche Euangelici, in Continuation ihrer in dem Recht und Gebrauch ihres Calenders beständig behaupteten Freyheit und Kraft derselben Anno 1699. ohne allen Widerspruch gemachten und von K. M. und gesammten Ständen des Reichs in dem jüngern Visitations-Abschied ipso facto agnoscirten und approbirten Concluſi unter sich und suo iure, als die weder den Gregorianischen Calender jemals angenommen, noch sich durch einigerley Reichs-Gesetze oder noch zu machenden Calender-Vergleich daran gehindert gesehen, anzuordnen vor gut befunden, jüngsthin bey dem Cammer-Gericht über Vermuthen allerhand Irrun-

Irrungen entstanden, darüber sowohl überhaupt, als absonderlich durch des Herrn Cammer-Richters übereiltes Verfahren unterschiedliches mit untergelauffen, welches Statibus Euangelicis nicht anders vorkommen könne, als daß dadurch ihren bey diesem hohen Gericht competirenden Reichs-Satzungsmäßigen Iuribus allerdings zu nahe getreten worden.

Als nehmlich, daß den Evangelischen proprium Calendarium habendi, und nach demselben den öffentlichen Gottesdienst zu üben, in Zweifel gezogen werden wollen, also zwar, daß an denen Procuratoribus sub poena Remotionis ipso facto incurrendae die Abwartung der Audientien am grünen Donnerstag und Char-Freytag injungiret worden. Gleichwie aber Reichskündiger masen die Einrichtung der Calender und anzuordneten Feyertage ad Curam Religionis eiusque Exercitium Catholischer Seits selbst gezogen werde, Status Euangelici aber durch die Religions- und profan-Friedens-Schlüsse das Ius Sacrorum absolute und indipendenter erlanget, auch kraft derselben den Julianischen Calender bey und ihre Feste nach solchem zu reguliren die Freyheit behalten: Also sey es um so unbegreiflicher, daß bey jetzigem Fall dasjenige, was Art. V. §. 29. I. P. W. verbis: neutra parti alteram de Religionis suae Exercitio, Ritibus et Ceremoniis deturbare fas sit enthalten, und zwar in einer Evangelischen freyen Reichs-Stadt, welche vermöge eiusdem §. tam ratione Iuris reformandi, quam aliorum casuum Religionem concernentium, in territoriis suis idem cum reliquis Statibus Imperii superioritatis ius habet. Folglich das einmahl beliebt und publicirte Conclusum vom 30. Jan. 1723. billig observiret, nicht attendiret worden, ohngeacht in dem allergnädigsten Rescript vom 16. Febr. a. c. die Erklärung enthalten, wie K. M. so viel die per Conclusum Euangelicorum fest gestellte Sacra betreffe, in terris et Ecclesiis A. C. nichts in Weg zu legen gedächten, auch reichskündig sey, daß zwar zum öftern auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Vereinigung der Julianischen und Gregorianischen Calender, vornehmlich im R. A. 1654. §. 158. angetragen, solche auch A. 1664. in Comitiis proponiret, aber nicht zum Stande gekommen.

Ferner sind Status Euangelici in nicht geringe Sorge gesetzet worden, daß ihnen Paritas cum Catholicis in puncto Feriarum difficultiret werden wollen. (Ferien §. 4 • 8.) Dabey wird von K. M. Gemüths-Billigkeit gehoffet selbst zu ermessen, daß die Assessores A. C. welche, wenn es ad casum et quaestionem Religionis, und derselben freyen Genuß ankommet, die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände zu vertreten haben, um deswillen, weil sie Iura Euangelicorum vor Augen gehabt, gar kein, vielweniger aber ein solches Verbrechen gegen K. M. und das Reich begangen haben, daß sie ihrer Aemter unfähig und unwürdig zu achten, sondern sich der K. Gnade und Protection um so vielmehr zu erfreuen, als es an ihnen nicht gehaftet, daß die Einrichtung der Ferien bey dem C. G. nicht ordentlich geschehen, da sie die Erinnerung wegen eines Pleni gethan, worzu ihnen erst Hofnung gemacht, hernach aber von dem Herrn Cammer-Richter nicht verfügt worden, welches die einige Ursache alles Uebels und dadurch entstandener Unordnung ist, und dergleichen Haltung der Plenorum, in Sachen von solcher Wichtigkeit, keinem ganzen Gerichts-Theil (wie die Evangelische ausgemacht) zu verweigern gewesen.

Wogegen nicht hindern möge, daß keine Notification dem Cammer-Gericht wegen der heurigen Oster-Differenz gethan worden; welche Notification A. 1699. eben so wenig geschehen, und dennoch das ganze Collegium daher Deliberationes und Plena den 13. Jan. und 6. Martii 1700. zu halten gar nicht Umgang genommen, und es um so befremdlicher sey, daß der Catholische Theil des Gerichts denen Evangelischen desfalls etwas unziemliches beymessen wollen, da ganz kürzlich Catholici zwey Cammer-Ferias, sonder Beyfall der Reichs-Gesetze und Anfrage bey K. M. und dem Reich, auch mit unterlassener Communication mit dem Evangelischen Theil, veranlasset.

Nicht weniger die gesamten Evangelischen Reichs-Stände auch dadurch bekümmert worden, daß eadem paritas ratione Constitutionis huius Iudicii fast gänzlich aus den Augen gesetzet, vom Catholischen Theil integrum Collegium constituiret, und ohne Concurrenz der Evangelischen Assessoren Urtheil und Bescheid gemacht und publicirt werden wollen. Sintemahl solches, dem Systemate und der Verfassung dieses Reichs-Gerichts entgegen lauffend, ihnen ein schweres Praeiudiz, und der einseitig unternommenen Gerichtlichen Handlungen, eine unheilbare Nichtigkeit involviret. (*Paritaet* §. 3.)

Anbey hoffen, K. M. werde weder denen Ständen des Reichs insgesammt, noch denen Evangelischen Ständen ins besondere, ihrer an der Constitution so wohl als Besetzung dieses Gerichts habenden Antheil entziehen, vielweniger nur in Zwei-

fel

sel gestellet wissen wollen, ob die Assessores, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nicht nur als ihre Präsentanten, sondern auch als ihre Mit-Constituenten anzusehen haben. (Gerichte des Reichs §. 14.)

Hierauf bemerken Euangelici, daß der Herr Cammer-Richter, in Abwesenheit des Präsidenten, die ältesten und erfahrensten Evangelischen Assessores hören, das billige Verlangen um ein Plenum statt geben, und alles zu einem gemeinsamen Bericht einleiten, hingegen das einseitige Berichten einstellen, noch der Evangelischen Assessoren Erklärung ad Protocollum Pleni zu nehmen, dem Protonotario nicht untersagen sollen. Da in dem jüngern Visitations-Abschied §. 21. intuitu Pleni ausdrücklich disponiret sey: „Als hat der Hr. Cammer-Richter dahin zu sehen imo, was vermöge der Ordnung und Reichs-Constitutionen ohnstreitig ad Plenum gehöret, dahin gezogen und nicht per Senatus darüber umgefragt, was auch einmal dahin gebracht, bis zu völliger der Sachen Erörterung beständig dabey gelassen, und unter keinem Praetext dergleichen Sachen auf andere Art ohne des Collegii Wissen entschieden werden.„ Und was das Protocoll betrift, derselbe gleichergestalt in benanntem Reichs-Gesetze §. 27. 28. angewiesen sey: „Daß der Hr. Cammer-Richter darüber fest halten soll, daß von denen Proto- und Notariis allein im vollen Rath alles, was darinnen gehandelt und geschlossen, dem Visitat. Abschied d. a. 1577. §. 5. zufolge, wohl verzeichnet und das Protocoll, sonderl. in dergleichen Fällen, da es zur Contradiction kommet, besser und umständlicher geführet werde.„

Wann aber auch hierbey kein Ausgang zu finden gewesen wäre, hätte dem Hrn. Cammer-Richter obgelegen, die Sache nicht einseitig sondern mit Beytritt des gesamten Collegii an K. M. und die Stände des Reichs gelangen zu lassen. Als worzu er sowohl durch den Speyerischen Deput. Abschied de a. 1577. §. Ferner demnach ꝛc. "Wo dann künstlich einiger zweifelhaftiger Verstand in der Cammer-Gerichts-Ordnung, nicht die Process, sondern Articulos decisiuos anlangend, oder sonsten in des Heil. Röm. Reichs *Constitutionibus* jetzunder wäre, oder sich künftig zutrüge, dessen sich der Cammer-Richter und Beysitzer in pleno Consilio nicht vergleichen könten: So setzen, ordnen und wollen wir, daß sie solches an die Kayserl. Maj. und die Stände des Reichs durch unsern Neven den Erz-Bischoffen Churfürsten zu Maynz anlangen lassen, und darüber Erklärung und Bescheides erwarten.„ Als auch per I. P. W. Art. V. §. 56. verbis: Si vero in diiudicandis causis ecclesiasticis vel politicis ex paritate Assessorum vtriusque Religionis, postquam in *pleno* etiam Senatu, pari tamen semper vtrinque iudicantium numero, examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, *Catholicis* in vnam, *Aug. vero Conf.* Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntor ad Comitia Imperii vniuersalia. gründliche Anweisung bekommen.

Eben so wenig hätte dem Herrn Cammer-Richter gebühret, die Communication des Kayserl. Rescripts anfänglich abzuschlagen, auch die weitere Intimation nur mündlich durch den Protonotarium, wider die Gewohnheit und Gebühr thun zu lassen, sich mit den Catholischen Assessoribus, der C. D. P. I. Tit. X. zuwider, einseitig zu versammlen, auch Audienz ansagen und Decreta abfassen zu lassen, die dagegen eingewandte Erinnerung ungleich und als eine ungegründete Protestation aufzunehmen, da doch das Systema Camerale die Zuziehung der Evangelischen Assessorum vermöge Vis. Ab. §. 34. nicht nur wo einer Referens oder Correferens ist, sondern allenthalben et quidem pari numero erfordert.

Wie wenig er auch das K. Rescript vom 16. Febr. (§. 23.) vermöge dessen einem jeden seine Ostern, auch die Sonn und andere Feyertäge, auf seine Religions-Ermäßigung freygestellet worden, nachgelebet, erscheine auch daraus, daß er an der Evangelischen Grünen Donnerstag und Char-Freytag einseitig Rath und Audienz gehalten, auch am leztern Täge die Evangelische Procuratores sub poena remotionis ipso facto incurrendae darbey zu erscheinen genöthiget, und die A. C. Assessores durch die höchstbedenkliche Expressionen zu intimidiren gesucht: „Es würden Kayserl. Maj. dero herunter gefaßte Resolutiones ganz gewis behaupten, wenn auch das ganze Römische Reich in Feuer und Flammen gerathen solte:„ Ingleichen: "daß mancher die Hände werde zusammen schlagen ꝛc. und darbey keine Scheu getragen, einiger hohen Potentaten auf eine unzuläßliche Weise mit zu erwehnen.

Daß dem Pfenningmeister kein einseitiger Befehl wegen seiner Abreise auf die Frankfurter Messe gegeben werden könne, hätte sich der Hr. Cammer-Richter aus dem bey der leztern Visitation dem Pfenningmeister zugestellten Memoriali §. 11. erinnern sollen.

Euangelici bitten demnach K. M. werde alles, was zeithero, denen Reichs-Constitutionibus und Iuribus Statuum Euangelicorum, in specie dem freyen Gebrauch ihres Calenders und in allen Stücken denenselben zukommender Paritaet, zumahl auch insonderheit,

heit, so viel die in Camera tempore Feriarum absentibus Assessoribus A. C. einseitig vorgenommene ungültige Actus Iudiciales anlangend, zuwider verhänget worden, in Reichs-Satzungsmäßigen Zustand wiederum zu setzen sich allergnädigst gefallen lassen, anbey die gerechteste Verfügung thun, daß dem Hrn. Cammer-Richter sein obenangezeigtes und nebst andern Gebrechen sich zu einer ohne dem gleich nach der lezten ohnumgänglich erachteten Visitation qualificirendes Verfahren indessen verwiesen, und er nachdrücklich erinnert werden, denen sowol in Reichs- als Cammer-Gerichts Ordnungen ihm vorgeschriebenen Gesetzen und Verfassungen hinführo genauer nachzukommen.*

* K. M. sollen nach geschehener Einreichung dieses Schreibens geantwortet haben: Sie wollten nimmermehr zugestehen, daß denen Protestanten einiges Unheil daher wiederfahren sollte. Doch bliebe damals die Sache liegen. Wie aber solche 1744. verglichen worden, S. den Titul: Ferien §. 10.

§. 32.

Machte diese verschiedene Oster-Feyer bey dem Reichs-Tag und bey dem Cammer-Gerichte so grose Schwürigkeiten; so erfolgten deren auch nicht wenige in Ansehung der Unterthanen, deren Landes-Herren einer andern Religion zugethan sind. Verschiedene Römisch-Catholische Stände wollten ihren Protestantischen Unterthanen keine andere Oster-Feyer, als nach dem Gregorianischen Calender verstatten.* Dagegen erweiderten solches einige Evangelische Stände, und wolten den Catholischen Unterthanen keine andere Feyerung verstatten, als die in dero Landen verordnet und gut befunden worden.** Worüber von beyden Seiten viele Klagen geführet wurden.

* Als der Reformirte Kirchen-Rath zu Heydelberg bey Chur-Pfalz um Erlaubniß, Ostern mit den andern Evangelischen im Reich feyern zu dürfen ansuchte, Faber Staats-C. 44. Theil p. 577. 578. wurde es ihnen unter dem ganz unrichtigen und unerfindlichen Vorwand abgeschlagen; als ob im Jahr 1700. der päbstliche Gregorianische Calender zu durchgehender Befolgung, durch einen allgemeinen Reichs-Schluß eingeführet wäre. Faber 45. Theil. p. 454 - 457.

** Dergleichen geschahe von Chur-Brandenburg in einem Befehl an das Dom-Capitul zu Minden. Fabers Staats-C. 46. Theil p. 423. welches aber darüber bey dem Reichs-Hofrath Klage führte. Faber 47. Theil p. 284. auch an andern Orten, worüber aber die Jülich- und Bergische Regierung Beschwerden führte, und sind die gewechselten Schreiben in Fabers St.C. l c. p. 279 - 284. zu lesen. Das Dom-Capitul zu Hildesheim cassirte und annullirte zwar des dasigen Fürstl. Consistorii A. C. ergangene Verordnung wegen Feyerung des Oster-Festes, doch erlaubte solches den Protestanten die Oster-Feyer auf den 9. April.

§. 33.

Die Evangelischen liesen sich dieserwegen in ihrer Antwort an die Herren Römisch-Catholische Gesandte auf die den 26. Febr. A. 1724. den Evangelischen in der Calendersache geschehenes Anbringen, so dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio übergeben worden, also vernehmen: Es könne die Evangelischen nicht anders als sehr befremden, daß die Herren Catholische sich ex Superioritate Territoriali berechtiget zu seyn erachten wollen, ihren Evangelischen Unterthanen, denen vi I. P. W. das liberum Exercitium suae Religionis zukommt, ratione des Calenders etwas aufzudringen, und sie abzuhalten, daß sie sich in dem Stück mit ihren Glaubens-Genossen in anderer Evangelischen Ständelanden nicht conformiren können; Es sey schon vorhin angemerket worden, daß das Calender-Wesen a supremo Iure Sacrorum dependire. Es sey auch bekannt genug, daß der Pabst denen Catholischen Landes-Herren solches Ius vorlängst entzogen, und sich zugeeignet habe, und sie daher ihre Calender-Verbesserung von Rom erwarten müssen, auch noch diese Stunde darinn eine Aenderung zu machen, sich nicht getrauen würden. Dieser angemaßten päbstlichen Gewalt sey nun in dem Instr. P. ein Riegel vorgeschoben, und das Evangelische Religions- mithin auch Calender-Wesen dem Catholischen Iuri Sacrorum, es möge nun entweder von Seiten des Pabsts oder des Landes-Herrn exerciret werden wollen, entnommen und ad certum statum figiret worden. Gegen welche die Catholische ihre Evangelische Unterthanen salua fide Pactorum et Legum Imperii nicht beschwehren könnten. - - Hoften dahero, die Catholische Herren Mit-Stände würden die Regul aller Billigkeit quod tibi non vis fieri etc. beobachten, als ja bekanntlich auch viele Catholische Unterthanen unter Evangelischen Landes-Herren lebten, und denen sonder Zweifel nicht gefallen würde, wann ihre Evangelische Landes-Herren ex ore et ad exemplum der Herren Catholischen ihnen auferlegen sollten, den Gregorianischen Calender zu verbessern, und die Ostern, samt andern davon dependirenden Fest-Tägen, nach dem verbesserten zu feyern, welchen falls Catholische sich zu beschwehren nicht die geringste Ursache fürwenden könten, weil es ihren eigenen neuen Principüs ganz gemäß wäre.

§. 34.

In Fabers Staats-Canzley 47. Theil p. 310 - 312. findet man folgende bey dieser Gelegenheit herausgekommene Schriften: *Extract* eines *a Catholicis* verfaßten und communicirten Schreibens vom 29. April 1724. worinnen denen Evangelischen beygemessen wird, als hätten diese ihre Ostern mit denen Jüden gefeyert. p. 313 - 317. *Reflectiones* über das vorstehende Schreiben vom 29ten Aprilis. p. 318 326. Gedanken von Feyerung des Oster-Fests, nach Anleitung des *Concilii Nicaeni*. Man sehe auch anbey Christoph Carl Kreß von Kreßenstein diss. epist. de eo quod iustum est circa diuersam paschatis celebrationem. Halle 1734.

P.

Pabst.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Die Pabsts-Wahl geschahe ehedem mit Einwilligung der Kayser. §. 4. Heutige Gerechtsame des Kaysers dabey. §. 5. Der Pabst ist des Kaysers und Reichs Vasall. §. 6. Stehet unter Kayserl. Schutz. Erläuterung der Stelle der Capitulation. §. 7. Ehemalige Lehre vom Pabst. §. 8. Legationes Obedientiae der Kayser. §. 9. Crönungen der Kayser vom Pabst. §. 10. Streitigkeiten der Kayser mit den Päbsten. §. 11. Schriften.

§. 1.

Der Pabst ist das von den Cardinälen * erwählte Oberhaupt der Römisch-Catholischen Kirche, um als angegebener Statthalter Christi auf Erden, das geistliche Regiment zuführen.

* Nemlich heut zu Tage. Denn ehedem geschahe die Wahl nicht von den Geistlichen allein, sondern auch von den Weltlichen, dem Römischen Volk, mit Genehmhaltung des Kaysers. Der Pabst, *Papa*, welchen Namen auch andere Bischöffe führten, war der erste und vornehmste Geistliche in Rom. Wie nun ehedem Rom als das Haupt der Welt angesehen wurde: so eignete er sich aus diesem Grunde nach der Art anderer Metropolitanen, die sich nach der politischen Verfassung des Reichs zu richten pflegten, einen Vorzug zu. Dieser Vorzug erreichte nach und nach den Grad der Herrschafft über Geist- und Weltliche.

§. 2.

Die Erwehlung des Pabsts geschahe ehedem nur mit Einwilligung des Kaysers. Als Anno 963. Pabst Johannes XII. abgesetzet und dagegen Leo VIII. erwehlet ward, geschahe die Wahl unter dem Vorsitz Kayser Ottonis des Grossen, der eben damals in Rom war, und annuente Imperatore. * Diese Gerechtsame des Kaysers erkannte der Pabst in einer eigenen Bulle, mit den Worten: Nos LEO seruus seruorum Dei, Episcopus, ad idem exemplum beati Adriani, cum cuncto similiter Clero et vniuerso populo Romano, omnibusque ordinibus huius almae Vrbis, sicut in suis scripturis apparet, constituimus, confirmamus et corroboramus, et per ** nostram Apostolicam auctoritatem concedimus atque largimur Domino Ottoni Primo Augusto, Teutonicorum Regi prouidentissimo, Spirituali in Christo filio nostro, eiusque successoribus huius regni Italiae in perpetuum, tam sibi facultatem eligendi successorem, *quam summae Sedis Apostolicae Pontificem ordinandi:* ac per hoc Archiepiscopos seu Episcopos, vt ipsi tantum ab eo inuestituram accipiant, et consecrationem vbicunque pertinuerit, exceptis his, quos *Imperator* Pontifici et Archiepiscopis *,concesserit.* Ita demum asserimus, quod nemo deinceps, cuiuscunque gradus vel conditionis, aut dignitatis seu religionis, *eligendi* Regem vel Patricium *** siue *Pontificem summae Sedis Apostolicae*, aut quemcunque Episcopum, vel ordinandi habeat facultatem, * sed *soli Regi Romani Imperii* hanc reuerendam tribuimus facultatem, quam absque omni pecunia disponet, ac reget, vtpote Rex, ac Patricius Romanus. Quod si a cuncto Clero et vniuerso populo quis eligatur Episcopus, nisi a dicto Rege laudetur et inuestiatur, non consecretur. Si quis contra hanc regulam, et authoritatem Apostolicam et traditionem aliquid molitus, aut temerator in aliquo repertus fuerit, siue contra hoc nostrum ** Concilium agens, sciat se in iram sancti Petri Principis Apostolorum, et filii nostri *Domini Ottonis*, *eiusque successorum*, et omnium praedecessorum nostrorum censuram, et anathematis vinculum incursurum, ac per hoc excommunicationi vniuersalis Ecclesiae omnisque populi Christiani eum subiacere decernimus. Insuper nisi a malo resipuerit, irreuocabili exilio puniatur, vel vltimis suppliciis feriatur. Qui vero pio intuitu custos et obseruator in omnibus extiterit, benedictionis gratiam vitamque aeternam cum omnibus Sanctis sine fine mereatur habere in Secula Seculorum, Amen. In his actis interfuere Senatores, Proconsules, Exarchatus Vicemtenentes, Regionarii Scholae Graecorum, Arabum, Iudaeorum, et Paganorum, et de maioribus omnium platearum: insuper Cardinales, Archiepiscopi, omnes Presbyteri et Episcopi de finitimis ciuitatibus, Processionarii, Notarii, Cancellarii, et ex omni plebe Romani Imperii. Datum in Patriarchio Lateranensi, indict. VI. anno et dicti Domini Otthonis secundo, foeliciter.

* Also heißt es in recessu Concilii Romani praesidente Ottone I. Imperatore Augusto celebrati Anno Domini DCCCCLXIII. bey dem Goldast. Tom. I. Constitut. Imper. p. 217-221.

** In einer andern alten Abschrift heißt es: per manum Apostolicam, dignitatem.

*** al. Principem.

* al. absque consensu ipsius Imperatoris, quod tamen absque omni

** al. Consilium.

§. 3.

Die folgenden Kayser haben sich auch dieser zustehenden Befugnis bedienet. Noch bey *Ottonis I.*

Leben, Legati Romanorum Imperatorem pro instituendo, quem vellet, Rom. Pontifice in Saxonia adierunt, honorifice suscepti atque remissi. *Contin. Reginonis* ad a. 965. Kayser Otto der dritte sezte Gregorium V. zum Pabst ein und verfuhr sehr hart mit einem Gegen-Pabst. Baronius ad ann. 996. Kayser Heinrich der dritte übte gleiche Gerechtsamen bey den entstandenen Gegen-Päbsten aus. Sigebertus ad a. 1046. Annal. Saxon. ad a. 1047. Tom. I. Script. rer. Brunsu. p. 577. Iurantibus Romanis se, sine Eius consensu, Eiusque successorum, nunquam Papam electuros, wie der *Monachus trium fontium* an a. 1046. schreibet. Selbst Gregorius VII, der ohne Vorwissen des Kayserś war erwehlet worden, entschuldigte sich deshalb auf das beste: Deo teste, honoris huius apicem nunquam affectasse, sed electum se cogi tamen nullo modo potuisse, vt ordinari se permitteret, donec in electionem suam tam Regem, quam Principes Regni Teutonici consensisse, certa legatione cognosceret. *

* *Fr. Benzo*, episc. Albens. comment. de rebus Henrici III. aliis IV. Imp. Romani, behauptet die Kayserliche Gerechtsame bey Erwehlung des Pabsts, er beruft sich auf die libros Pontificales. Ibi quippe legitur, schreibt er, quod ordinatio papae atque episcoporum sit et esse debet per manus regum et imperatorum. Bey dem Ludewig in reliq. MSCtorum Tom. IX. p. 390.

§. 4.

Aber eben dieser Pabst Gregorius VII. war es, der nachgehends dem Kayser so vielen Verdruß machte, und die folgenden Päbste arbeiteten fleisig, das Kayserliche Ansehen in Kirchen-Sachen zu schwächen. Die Päbstliche Wahl ward nach und nach auf einen andern Fuß gesetzet und den Cardinälen allein überlassen. Bey dem allen finden wir kein Decret noch Vertrag, kraft dessen die Kayserliche ohnstreitig gehabte Befugnis, bey der Pabst-Wahl (§. 2. 3.) wäre aufgehoben worden. Der Vertrag Heinrich V. und Calixti II. gehet nur die teutschen Bißthümer an, und hat mit der Pabst-Wahl nichts zu thun. Der Reichs Hofrath Mulz findet daher kein Bedenken in seinem Werk Maiest. Imperat. betitult Part. II. cap. XXXIII. n. 198. zu behaupten: Imperatoribus Carolo Magno et Othoni confirmatio Pontificis Romani firmata hodiernis nusquam ablata est: Sed Imperatorem hodieque si non expresse, tamen tacite Pontificem confirmare hoc ipso, quod a Cardinalibus electum non repudiet. * Die Cardinäle aber werden sich schon möglichster massen in acht nehmen, um keinen zum Pabst zu erwehlen, den der Kayser nicht zulassen dürfte. Sollte indessen das Cardinals Collegium nicht einig werden können: so kommet dem Kayser zu, die Entscheidung zu geben. Mulz l. c. n. 94. ist hiermit einstimmig: Quod si vota Cardinalium, schreibet er, alia ratione non possent conciliari, ne ecclesia diu careat Episcopo, Imperator suas partes interponere et deberet et posset. Alia autem ratione factiones istae circa Pontificis constitutionem operantur, quam vt inde Imperatoris ius quid detrimenti capere possit. Etenim quia nec Galli nec Hispani quid iuris sibi in Pontificem tribuunt, per cuniculos agunt persuasorie, non imperatiue, vt vota Cardinalium in rem suam deflectant, vtque eligatur talis, qui suis cuiusque partibus quam maxime faueat. Eadem ratione Exteros quandoque cum Electoribus agere non inuoluit immixtionem in ea quae ad Imperium spectant. **

* Es finden sich aber auch andere, welche dem Kayser dergleichen Rechte bey der Pabsts-Wahl nicht zugestehen wollen. Joh. Burch. Majus de Romani Pontificis electione Caesarumque circa eam iure commentitio. Kiel 1729.

** Diesem füget Mulz noch die Anmerkung mit bey: quod Imperator Maximilianus I. cogitauerit Pontificatum Maximum ad Imperatores retrahere, quo quidem eorum Maiestas immane quantum augeretur. Uebrigens sehe man Dietrich Herm. Kemmerich de Augustissimi Imperatoris R. G. Iure circa constitutionem Pontificis Romani. Wittenb. 724. Struv. Synt. I. P. Cap. II. §. 4. p. 21.-28. Buder Vindic. Iuris Imperatorii aduersus Episcopos Romanos ab ipsis Augustis factae. Otto de Iure Imperatoris circa Electionem Pontificis Romani.

§. 5.

Ob nun zwar der Pabst der erste und oberste Geistliche des Kaysers ist: so ist er doch auch dabey von ihm und dem Reich ein Vasall und Unterthan. * Gewiß ist, daß man dieses in den ältern Zeiten vor richtig gehalten und so gar behauptet hat, der Pabst könne ein Crimen laesae Maiestatis begehen. Dahin zielet der Schluß des *Concilii* zu Worms vom Jahr 1076. Aventinus Annal. Boj. p. 450. und aus diesem Heidegger in Hist. Pap. p. 86. bemerken den Inhalt davon, und heißt es daselbst: Hyldebrandus, qui se Gregorium nuncupat, primus sine consensu nostro, aduersus Imperatoris Romani, rerum Domini, a Deo constituti voluntatem, contra morem maiorum, contra

contra Leges, contra auſpicia pontificatum maximum, quem pridem ambiuit, et iudicio conuictus perpetuo abiurauit, inuaſit- - - Crimen irreligioſitatis laeſaeque maieſtatis committit, Sacratiſſimo Caeſari optimo Principi vitam ſimul cum regno, quorum neutrum dare habet, auferre connititur. Auch wird der Pabſt ein Verwandter des Reichs genennet in dem R. A. zu Augſpurg 1500. Tit. XLIV. §. 1. mit den Worten: Item, ſoll auch ein Bottſchafft zu unſerm heiligen Vatter dem Bapſt geſchickt werden, ſein Heiligkeit deß löblichen Fürnehmens wider den Türcken, und andere Anfechter der Chriſtenheit und deß Reichs, deß dann ſein Heiligkeit ein Verwandter ſey, hie auffgericht, zu berichten, und ſein Heiligkeit wollen bitten, daß er, als der heilige Vatter ſein Treu, Hülff und Rath mittheile. Und in dem von Kayſer Carl V. 1520. zu Aachen geleiſteten Eyd, welchen Hartmannus Maurus de Coronatione Caroli V. apud Aquisgranum p. 863. beybringet, finden ſich die Worte: Profiteor et promitto coram Deo et angelis eius, Leges ſeruare, iuſtitiam facere, Iura regni conſeruare, debitumque honorem *Romano aliisque Pontificibus atque Vaſallis* exhibere, donata eccleſiis conſeruare, Chriſto mihi praeſtante auxilium, fortitudinem et decorem.

* Dieſes behauptet mit mehrern Conring de Finibus Imperii Germ. cap. XXI. p. 330. Goldaſt in der Vorrede zu den Reichs-Handlungen. Man ſehe anbey Reinkingk de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. claſſ. II. C. V. §. 27. p. 59. Dahero auch die Kayſer befugt waren, bey ihrer Anweſenheit in Italien, von den päbſtlichen Landen die Lieferung der Fourage (S. FODRVM) vor ihr Gefolg zu fordern. Man vergleiche anbey folgende Stellen aus einem Schreiben Kayſer Friedrichs II. welches der Verfaſſer *Diſſert. Hiſtor. de Summo Apoſtolicae ſedis Imperio in vrbem Comacli* §. CXLII. beybringet: volumus etiam declarari, et ſpecificari iura noſtra, quae habemus, et habere debemus in Marchia, et Ducatu, et alia terra, quam Eccleſia tenet, videlicet de exercitu cabalcata, et parlamento, mercato, et procuratione, quae nos tanquam Aduocati, Patronii, et Defenſores Eccleſiae habere debemus de terra praedicta. - - - Super declaratione facienda ſuper iure, quod habemus in terra Eccleſiae petiuimus expreſſe apponi de exercitu, parlamento, cabalcata, fodro, et procuratione, aut ſi praedicta expreſſim deſignare noluerint, contenti ſumus, quod ſeruentur nobis ea omnia, quae Principes Imperii habent in terris Eccleſiarum, quarum ipſi ſunt Aduocati, et ſuper hoc ſtabimus teſtimonio Principum praedictorum.

§. 6.

Dabey ſtehet der Pabſt unter Kayſerlichem Schutz. * (Advocat. §. 5-7.) Dahin zielet gleich der Articul in der Capitulation §. 1. welche Stelle zu einer Zeit beliebet ward, da noch kein Menſch daran gedachte, daß es mit den kaum damals angefangenen Zwiſtigkeiten zwiſchen Luthero und dem Pabſt, auf eine Reformation und Trennung der Kirche hinaus lauffen würde. Man achtete damals den Kayſer gewiſſer maſſen für das weltliche Haupt der Chriſtenheit, wie den Pabſt für das geiſtliche. Folglich hielte man den Kayſer auch für verpflichtet, denen von Heydniſchen oder Mahomedaniſchen Völkern angefallenen Chriſtlichen Landen beyzuſtehen, und unter denen zu ſolchem Ende alliirten Chriſtlichen Völckern das Ober-Commando zuführen. Den Pabſt ſolle der Kayſer bey ſeinen weltlichen Landen, auch ſonſt bey ſeinem Anſehen und Würden in der Chriſtenheit erhalten helfen. Die Chriſtliche Kirche endlich ſolle der Kayſer ohne Zweifel ſo ſchützen, daß er die Schiſmata verhüten und beylegen helffe, die Concilia ſchütze, Secten und Trennungen von der Röm. Catholiſchen Kirche verhüten helfe. Aber alles dieſes hält der Herr Geheim. Rath Moſer in dem 3ten Theil der Anmerkungen zu Kayſer Carls VII. Wahl-Capitulation p. 17. vor lauter heutiges Tages ungangbare Dinge.

* I. C. BECMANNI Syntagm. Dignitat. Diſſ. II. cap. I. §. 8.

§. 7

Ueberhaupt haben ſich die Principia in Anſehung des Pabſtes gegenwärtig ſehr geändert. Ehedem war man ſo treuherzig zu glauben: Chriſtus habe Petro, und Petrus dem Pabſt, die ganze Welt zu regieren anvertrauet. * Der Pabſt habe das Kayſerthum, aus einem Abſcheu für weltlichen Sachen, dem Kayſer als ſeinem Statthalter übergeben, ſich aber die Ober-Herrſchafft vorbehalten. ** So bald der Kayſer ſündige, möge er von dem Pabſt mit äuſerlicher Strafe beleget, auch wohl gleich einem Bedienten des Pabſts entſetzet werden. Italien gehöre dem Pabſt, und dahin dürffe ſich der Kayſer weder ohne des Pabſts Erlaubniß begeben, noch über die von dem Pabſte geſetzte Zeit, darinen einen Tag aufhalten. Der Kayſer ſey ſchuldig dem Pabſt zu huldigen, und eine Lehns-Pflicht abzulegen. *** Dem Pabſt ſtehe frey, aus Fürſten Könige zu machen, und wann ſolche der Kayſer mache, müſſe es mit Päbſtl. Einwilligung geſchehen. Wenn der Kayſer ſterbe, ſo falle das Kayſerthum an den Pabſt, und der Pabſt ſey ſo lange Vicarius, als die Churfürſten wieder einen Römiſchen König erwehlet. * Die Kayſer-Wahl, werde von den Churfürſten im Nahmen des Pabſts verrichtet, die Wahl ſey ungültig,

gültig, so lange solche nicht von dem Pabst bestätigt sey. Dem Pabst stehe allemahl frey, die Wahl der Churfürsten gut zu heissen, oder zu verwerfen, ja selbsten einen Kayser zu benennen. ** Der Kayser nehme seine Herrlichkeit von dem Pabst, gleich wie der Mond von der Sonnen. ***** Und was dergleichen schöne Lehr-Sätze mehr sind. *

* Also schreibet Christophorus Marcellus in dem sonst seltenen Buch der rituum ecclesiasticorum, siue sacrarum ceremoniarum S. S. romanae ecclesiae Sect. VII. Cap. III. fol. 36. b. edit. Venet. 1516. in Fol. Hic gladius potestatem summam temporalem a Christo pontifici eius in terris vicario collatam; iuxta illud: data est mihi omnis potestas in coelo, et in terra; et alibi; dominabitur a mari, vsque ad mare, et a flumine, vsque ad terminos orbis terrarum.

** In *Codice Iuris Alamannici* des Hrn. von Berger Ausgabe p. 5.6. heißt es: Sider nu Got haisset ain Fürsten des rechten Frides, darumb do lies er tzway Swert hie auf erdreich do er tze Himel fur tze schirm seiner Christenhait dewselben tzway swert enphalich got sand peter das ain swert ist von gaistlichem gericht und das annder von weltlichem rechten das swert des weltlichen gerichtes das leihet der pabst dem kayser; das gaistlich ist dem Pabst gesetzet das er damit richte, der pabst ist gesetzet das er auf ainem blanckte pferd tze richten tze beschaidentlicher tzeyt und der Kayser sol dem pabst den stegraif halten das sich der Satel nicht entweich dapey ist im betzaichent was dem pabst widerstet das er mit geistlichem gericht nicht überwinden mag das sol der Kayser und annder weltlich Richter betwingen mit der ächt. u. s. w.

*** Ditmarus schreibt von Kayser Heinrich II. Lib. VII. antequam introducetur, ab eodem interrogatus, si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor Ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis. Die Verse sind bekannt.

Rex venit ante fores, iurans prius vrbis honores,
Mox homo fit Papae, recipit quo dante coronam.

Man vergleiche anbey Ludewigs Iura Feudorum Cap. XI.

* *Clement. Pastoralis de Appellat. ibi:* Nos iam ex superioritate, quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate, in qua, vacante imperio, Imperatori succedimus &c.

** Ein päbstl. Breve in des Raynaldi Annal. Eccl. Tom. XIV. p. 549. n. 2. enthält folgende Stelle: Nos ad quos Ius et auctoritas examinandi personam in Regem Romanorum electam pro tempore, eiusque inunctio, consecratio, coronatio, manus impositio, nec non denunciatio, seu reputatio idoneitatis personae vel formae, et nominatio Regia, seu ratione indignitatis personae et formae reprobatio, pertinere noscuntur &c.

*** Tantam inter Pontifices et Reges esse differentiam, quantam inter Solem et Lunam heißt es *Cap. Solitae Extr. de Maior. et obedient.* womit zu vergleichen *Distinct. 96. C.* 10.

* S. Hrn. Canzler von Ludewigs Progr. betitult: Deutschlands Unheil aus Unwissenheit oder verkehrter Lehr-Art der teutschen Historie. A. 1712. §. 11.

§. 8.

Als ein Ueberbleibsel von diesem alten Sauer-Teig, sind die Gesandschaften anzusehen, welche die Kayser nach angetretener Regierung an den Pabst zu schicken pflegen, um demselben ihre Ehrerbietung und Gehorsam zu bezeigen. Denn nachdem Gregorius VII. den Anfang gemacht, sich der dem Kayser schuldigen Verbindlichkeit zu entziehen, (§. 4.) haben es die Päbste dabey nicht bewenden lassen, sondern es gar dahin gebracht, daß die Käyser den Päbsten die *Obedienz* angeloben müssen. So sehr veränderte und verkehrte sich der Zustand der Sachen. Sonst suchten die Päbste die Bestätigung von den Kaysern: (§. 2. 3.) jetzt mußten die Kayser die Bestätigung von den Päbsten erwarten. * Aus was für irrigen und ganz erdichteten Lehr-Sätzen ein solches geschehen sey, siehet man nicht ohne Verwunderung aus dem Schreiben K. Alberti I. an den Pabst Bonifacium VIII. vom Jahr 1303. ** da es heißt: Recognoscentes igitur, quod Romanum Imperium per Sedem Apostolicam de Graecis translatum est in persona magnifici Caroli, et quod Ius eligendi Romanorum Regem, in Imperatorem postmodum promouendum, certis principibus Ecclesiasticis et secularibus est ab eadem Sede concessum, a qua Reges et Imperatores, qui fuerint et erunt pro tempore, recipiunt temporalis gladii potestatem ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum, pia deuotione et sincero corde profiteor, quod Romanorum Reges in Imperatores postmodum promouendi, per Sedem eandem ad hoc potissime et specialiter assumuntur, vt sint Sanctae Ecclesiae Romanae Aduocati, catholicae fidei, ac eiusdem ecclesiae praecipui defensores. Heut zu Tage betrachtet man den Pabst wieder mit andern Augen, als zu den damaligen verfinsterten Zeiten: *** Daher werden dergleichen Gesandschaften zwar aus Höflichkeit annoch beybehalten, * dabey aber nur allgemeine Ausdrücke gebrauchet. **

* Sim. Scharden Ἀνάμνησις Iuris, quod in approbandis Pontificibus Imperatores habuerunt, cum breui commemoratione, quomodo vice versa Imperatoriae Maiestatis confirmatio a Pontificibus introducta et vsurpata sit. Argent. 1608. 8. Imman. Weber Papa quid facis? s. Discursus Academicus de variis et iniquis Pontificum circa electiones Imperatorum moliminibus. Giessen 1720.

** Bey dem Raynald in Annal. Eccles. Tom. XIV. ad a. 1303. p. 572. n. 10.

*** Der ehemalige Reichs-Vice-Canzler Georg Sigismund

mund Seldius in dem Consilio oder Bedenken an Kayser Ferdinanden, wie des Bapsts zu Rom unbilligem Anmassen, wider ihrer Kayserlichen Majestät ordentliche Wahl, durch die Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs ohne des Bapsts Consens und Bewilligung geschehen, zu begegnen sey. Franckf. 1612. in Königs Staats-Consiliis Tom. I. p. 253. beschreibet diesen veränderten Zustand mit den Worten: Da man vormals den Römischen Stuel gar nahent angebetet und für Gott gehalten, wird er jetzt von einem grossen Theil der Christenheit verachtet: Und da man vor Zeiten den bäpstlichen Bann übeler denn den zeitlichen Todt gefürchtet, da lachet man jetzundt denselbigen aus: Und da man vormals das was von Rom kommen vor göttlich und heylich gehalten, da ist das Römische Leben und Wesen jetzundt in der gantzen Welt dermassen bekannt, daß schier männiglich, er sey gleich der alten oder newen Religion, darüber ausspeyet.

* Eine nähere Ausführung findet man in des Hrn. Hofrath Buders gelehrten Abhandlung: De Legationibus obedientiae Romam missis; welche in dessen Opusculis p. 333-422. mit eingedruckt worden.

** Die Würkung und Folge dieser Gesandschaft soll der päbstliche Indult seyn, damit der Kayser sich des Rechts der ersten Bitte bedienen dürffe. S. den Titul *Primariae Preces* §. 3-5.

§. 9.

Mit den päbstlichen Crönungen der Kayser, welche ehedem als ein Zeichen der vom Pabst dem Kayser übergebenen weltlichen Gewalt angesehen worden, hat sich gegenwärtig auch die Sache verändert. Man hält selbe für unnöthig, und sie werden dahero unterlassen. (Kayserliche Crönung §. 16. 20.)

§. 10.

Sonst haben die Kayser annoch viele Streitigkeiten mit den Päbsten in geist- und weltlichen Sachen gehabt: * und theils haben sie solche annoch. Ueberhaupt verdienen hiervon nachgelesen zu werden des Herrn Hofrath Buders Vindiciae Iuris Imperatorii aduersus Episcopos Romanos, so in dessen Opusculis p. 1-97. zu finden. Man sehe anbey die Titul Annaten; *Appellation* §. 44. bis 47. Bischof. *Concordata; Grauamina* §. 2. 3. Münsterischer Friedens-Schluß §. 8. 10. 17. *Primariae Preces* §. 3-5.; *Recursus ad Curiam Romanam.*

* Man sehe: Anzeigung, wie alwegen sich die Römischen Bischoff oder Bäpst gegen den teutschen Kayssern gehalten haben, durch Herrn Ulrichen von Hutten auf das kürtzest aus Chronicken und Historien gezogen Kön. Maj. fürzubringen in Goldasts Reichs-Handlungen p. 284-288.

§. 11.

Von der angemaßten Gewalt des Pabsts im Weltlichen lese man; Christ. Thomasii Historiam Contentionis inter Imperium et Sacerdotium breuiter delineata vsque ad Seculum XVI. Halle 1716. 4to. Sam. Pufendorfs Politische Betrachtung der Geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom mit Anmerkungen, zum Gebrauch des Thomasischen Auditorii. Halle 1717. 8vo. Joh. Schilter de Libertate ecclesiarum Germanicarum. Jen. 683. 4to. Heinr. Müller causa Augustorum siue Caesarum, Regum atque Principum contra Pontificem Romanum eiusque parasitos, Bellarminum, Bzouium etc. Rostock 1666. 4to. Joh. Wilh. Janus de dominatu Pontificio in Reges ac Principes post Reformationem diminuto. Wittenb. 717. Hieher gehören auch die Sammlungen: Simon Schardius de Iurisdictione, Autoritate et Praeeminentia Imperiali ac Potestate ecclesiastica, deque Iuribus Regni et Imperii, variorum Autorum. Basel 1566. Fol. Melchior Goldasts Monarchia S. R. I. s. Tractatus de Iurisdictione imperiali seu regia et pontificia seu sacerdotali; deque potestate Imperatoris ac Papae cum distinctione vtriusque Regiminis Politici et Ecclesiastici. Hanau 1612. Fol. und andere in Hrn. Christ. Hofmanns Biblioth. I. Publ. p. 496-547. n. 2266-2415. bemerkte Schriften.

Pagus S. Gau.

Pallium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Historie des Pallii. §. 3. Wie nach und nach der Pabst dessen Vergebung an sich gebracht hat. §. 4. Heutiger Gebrauch in Teutschland.

§. 1.

Pallium wird beschrieben, daß es sey ein Pontifical-Schmuck, welchen die Päbste, Patriarchen, Primaten und Metropolitanen tragen dürfen, nemlich eine von Schneeweisser Wolle von zwey Lämmern, welche die Nonnen von St. Agnes zu Rom jährlich an ihrem Feste am 21. Jan. opfern, wenn man Agnus Dei in der Messe singet, und welche die Sub-Diaconi Apostolici füttern, verfertigte Binde, 3. oder 4 Finger breit, mit schwarzen Creutzen, dergestalt geflochten, daß sie über die Schultern vornen und hinten hanget, und durch an den Enden angesetztes Bley wohl sitzen kan; solche wird solenniter in Rom geweyhet und hernach den neuerwehlten vornehmen Geistlichen, gegen Bezahlung einer nahmhaften Taxe, überschicket, welche sie als ein Zeichen der erkann-

kannten päbstlichen Ober-Herrlichkeit in Ordens-Sachen und Bestätigung deren Befugnisse, so dem geistlichen Orden ankleben, tragen müssen. *

* Der S. Canzler Böhmer beschreibet das Pallium in Institut. I. Can. Lib. I. Tit. VIII. §. 3. daß es sey: circulus seu fascia, latitudine trium aut quatuor digitorum, de candida lana contexta, quatuor cruçibus intextis ornata, et solenniter super altari S. Petri consecrata, vnde de corpore B. Petri sumtum dicitur. Von dessen Zubereitung s. v. Frankenbergs Europ. Herold p. 879. 880.

§. 2.

Ehedem ward ein gewisser Kayserlicher Schmuck Pallium genennet; wie denn auch die Kayser den vornehmen Geistlichen ein Geschenk mit dem Pallio machten. Dieses Pallium war aber ganz anders beschaffen, als das obbeschriebene. Es bedeckte den ganzen Leib, reichte von dem Haupt bis auf die Füsse, und war einem Priester-Rock nicht ungleich, ohne daß es vorne zugemacht, und nicht seiden noch leinen, sondern wollen war, um die Schaafe abzubilden, welche Christus, als der rechte Hirte, auf seinen Schultern trägt. Nachgehends wurde dieses Pallium in die Art einer Stolae verwandelt, so vorne und hinten herab hieng, und an 4 Seiten vier Scharlachene Creutze hatte, nemlich auf der Brust, dem Rücken und den beyden Schultern. Die Patriarchen nahmen das Pallium auf dem Altar bey ihrer Einweyhung. Diese schickten eines zu den Metropolitanis oder Erz-Bischöffen in ihrer Patriarchalischen Diöces, wenn sie ihre Wahl bestätigten, und diese gaben dergleichen ihren Bischöffen in ihrem Bezirk, wenn sie dieselben einweyheten, nachdem sie vorher derselbigen Wahl nach den Canonibus bestätigen lassen, so daß niemand von ihnen vor dem Empfang dieses Pallii einige Bischöfliche Verrichtung ausüben konnte. Sie gebrauchten diesen Zierrath nur bey dem Altar, wenn sie das Abendmahl hielten, und legten es ab, wenn das Evangelium gelesen wurde. Gleichwie diese Ehre allein von der Gnade der Kayser herrührete; also durfte ohne ihre Erlaubniß das Pallium nirgend gegeben werden. Deswegen ersuchte der Pabst Gregorius VII. den Kayser, daß er dem Patriarchen Anastasio, dem Sinaiten, welcher war abgesetzt worden, nach Rom zu kommen und das Pallium zu tragen erlauben möchte, damit er also die Verrichtungen eines Prälaten verwalten könnte. *

* Durandus de ritib. eccl. cathol. L. 2. c. 9. Becmann Syntagm. dignit. illustr. diss. 15. c. 1. §. 8. Maimburg histoire du Pontificat de S. Gregoire le Grand. Strauch amoenit. Iur. Can. 1. eclog. IV. c. II.

§. 3.

Der Pabst hatte indessen gesucht, den Kayser von Vergebung des Pallii zu verdringen. Es geschahe aber nur nach und nach, und mit vieler Behutsamkeit, ehe er sich solche Austheilung vorzüglich zueignete. Er gab die Pallia Anfangs nur seiden Vicariis, und sodann den Erz-Bischöffen, und zwar umsonst. Nachmals bekamen solche auch geringere Bischöffe, und zwar vor Geld. Erst begnügete man sich mit tausend Gulden, nachgehends ist der Preis bis auf 20 und 30000. thlr. gestiegen; * welches ungemeine Summen nach Rom bringet, weil das Pallium der vornehmen Geistlichen Person mit ins Grab gegeben wird, und jeder Erz-Bischof oder Bischof ein neues lösen und inständigst darum anhalten muß, ehe er vor geschickt gehalten wird, sein geistlich Amt führen zu können. **

* Daß Chur-Maynz das Pallium mit 25000. fl. lösen müsse, bemerket Obrecht ad Art. V. Instr. P. p. m. 266. Man vergleiche anbey IO. STRAVCHII dissert. I. Publ. p. 131. 132. alwo von den Beschwerden der teutschen Nation wegen des Pallii gehandelt wird; wir wollen nur aus solchen die Worte beybringen: In vita vnius hominis septies viginti quinque millia a solo Archiepiscopatu Moguntino pro confirmatione Romam peruenerunt. Bey den Nürnbergischen Executions-Handlungen beschwerte sich der Chur-Maynzische Gesandte auch hierüber, sagend: Der Pabst begehrte von dem Chur-Trierischen Coadiutoren 30000. Ducaten pro Pallio, den Churfürsten von Maynz verirte er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht, beyde Erz-Stifte wären ruinirt, und man solte eine solche Summa Geldes nach Rom schicken, daß sie alda etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erz-Bischöffe, die gaben über hundert Cronen nicht. Herr Vollmar lachte, und sagte: sie solten dem Pabst schreiben, wo er ihnen die Taxe des Pallii nicht erliesse, so wolten sie Lutherisch werden. Ille: Es möchte übel aufgenommen werden, sonst wäre es wohl das beste Mittel. S. Hrn. von Meiern Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen, Tom. II. p. 462.

** Doch hindert die noch nicht geschehene Auslösung des Pallii keinen Chur-Fürsten, bey einer Kayser-Wahl mit zu erscheinen. Diese Wahl ist keine dem geistlichen Orden anklebende Sache. (Erz-Bischoff §. 4.

§. 4.

Alle Erz-Bischöffe in Teutschland und unter den Bischoffen allein der Bischof zu Bamberg, müssen das Pallium lösen. Die Protestanten hingegen sind von der Bezahlung der Pallien-Gelder frey. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten forderten die Catholischen Anfangs: daß die Evangelischen an statt derselben, dem Kayser eben so viel nach der hergebrachten Taxa entrichten solten, die Evangelischen wollten

aber

aber davon nichts hören und ruheten nicht eher, bis in dem I. P. O. Art. V. §. 19. die Worte also beliebet wurden: Si quid Annatarum, Iurium Pallii, confirmationum, Mensium Papalium, et huiusmodi iurium et reseruationum nomine in bonis Statuum August. Confessionis Ecclesiasticis immediatis, a quocunque, * quandocunque aut quomodocunque praetendatur, id validitate et executione a brachio seculari impertiendia careat. I. P. M. §. 47.

* Henniges macht hierbey p. 173. die Anmerkung: Quando hic dicitur *a quocunque*, id propterea factum videtur, vt pareatur honori Pontificis, quem nominatim in scenam producere verecundiæ fuit. Man kan diese Ursach zwar in soweit gelten lassen, es komt aber zu solcher noch hinzu, daß auch der Kayser, wie obgedacht, nicht befugt seyn sollte, die verlangten Pallien-Gelder zu heben. Conf. PERTSCHII Diss. de Pallio A. 4.

Paniß-Brieffe.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ein alter Paniß-Brief von K. Carl IV.

§. 1.

Paniß-Brieffe * sind in dem eigentlichen Verstande, Kayserliche Rescripte an Kirchen und Clöster, vermöge deren diese gehalten seyn, den, ihnen benannten wohlverdienten Leyen, durch gewisse Pensionen, Zeit Lebens nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

* Oder Layen-Pfründe, welche mit den *precibus primariis* nicht zu verwechseln seyn.

§. 2.

Dergleichen Rescripte pflegten die Kayser zum öftern an die geistlichen Stifter zu erlassen. Wir wollen eine Urkund Kayser Carl IV. vom Jahr 1360. beybringen, * welche als ein Exempel eines solchen Paniß-Brieffes dienen kan: In nomine sancte et indiuidue Trinitatis feliciter amen. Karolus diuina fauente clemencia Romanorum imperator semper Augustus et Bohemie rex &c. Honorabilibus et religiosis preposito, vice preposito totique conuentui monasterii *Sderatziensis* deuotis suis dilectis gratiam &c. Cum dilectus nobis *Ditwinus Ianitor* et *ostiarius* curie et camere nostre ac familiaris noster domesticus ostensor presencium debilitate et senio corporis adeo grauatus existat, quod vlterius cottidianis nostris obsequiis intendere commode nequeat quouis modo, cui de aliquo statu comodoso, vbi dierum suarum residuum in pacis tranquillitate et ad anime sue salutem finiat et expendat, in remuneracionem seruiciorum suorum prout dignum nostra iudicat et decernit serenitas, generosius proinde disponentes sibi apud vos et vestrum monasterium prouisionem et prebendam conuentualem temporibus vite sue habendam autoritate regia ordinamus deputamus et virtute presencium assignamus mandantes seriose volentes nihilominus deuocionem vestram attento studio requirentes, quatenus predicto Ditwino nostro hostiario infra septa monasterii vestri de aliquo singulari comodo ad habitandum in seculari habitu nec non de prebenda conuentuali, que fratribus et dominis conuentualibus ministrari et dari solet in victu et amictu nihil excludendo et specialiter de duabus tunicis in anno saltim aestiuali et hyemali-mantello seu pallio ac calceamento, lineis vestibus aliisque necessariis in omnibus et per omnia sicut fratribus conuentualibus ad tempora vite sue prouidere et ministrare absque diminucione et condictione qualibet debeatis, nullam sibi in hoc difficultatem ingerendo ipsumque benignis ac caritatiuis affectibus tanquam alios fratres vestros conuentuales pertractetis, pro quo imperialis nostra maiestas in cunctis vestris negotiis singularibus graciis et fauoribus persequetur. Datum Prage anno LX. die XXIIX. Ianuar. Aber es haben die Geistlichen nicht eher geruhet, als bis diese ihnen unerträgliche Gerechtsame des Kayserς abgeschaffet worden; also, daß solche heut zu Tage wenig mehr in Uebung ist.

* Aus des Ludewigs Reliq. Mstor. Tom. IX. p. 701-703.

Paragium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Der Unterscheid vom Appanagio. §. 3. Wird von andern verworfen. §. 4. Schriften hiervon.

§. 1.

Paragium (Abtheilung) wird genennet, wenn der nachgebohrne Herr, zu seinem Standesmäßigen Unterhalt, ein Theil Landes mit einigen Regalien bekommt. *Paragium* dicitur, vbi terrae quidem post mortem patris diuiduntur, inaequali tamen terrae et Iurium diuisione, ita, vt potiores partes sint Primogeniti. *

* Struv in Synt. I. Publ. Cap. XXVII. §. X. *Paragium* wird auch von einigen Erbtheilung, Erb-*Portion* genennet.

§. 2

Die Abtheilung (§. 1.) setzet also allemal zum voraus, daß die auf die Art abgetheilte Herren ein Stücke Land mit gewissen Gerechtsamen, auch bisweilen Territorial-Iurisdiction und andern Regalien bekommen. * Denn erhalten sie Geld oder die Abnutzung gewisser Güther: so heißt dieses Abfindung,

findung, (*Apanagium*) und sie werden abgefundene Herren genennet. Wiewohl man in den Canzeleyen nicht allemal in der Schreibart diese Behutsamkeit brauchet: sondern sich bald des einen, bald des andern Beywortes bedienet: ohne auf die Folge der Sache Achtung zu geben.

* Mehr oder weniger, nachdem es ausgemacht wird. Man eignet ihnen so gar zuweilen die Landes-Fürstl. Obrigkeit und Landes-Fürstl. *Iura* zu. Welches doch nicht hindert, daß sie dem Erstgebohrnen nicht subordinirt seyn sollten: dabey sie aber auch nicht als Landsassen anzusehen seyn Mich. Heinr. Gribner de Iure territorii subordinati. diss. I. §. VIII. Man vergleiche anbey Joh. Aug. N. D. v. Berger I. Apanagiale §. 4-14. welcher §. 8. als ein Exempel des Paragii das Testament Joh. Georg I. Churfürstens von Sachsen anführet.

§. 3

Ja es wollen verschiedene Rechtsgelehrte den ganzen Unterscheid verwerfen. Sie nennen alles mit einander eine appanage, und schreibet hiervon der Verfasser der Deduction, betitult: **Gründliche Nachricht von der innerlichen Verfassung der Grafschafft Lippe** §. 58. also: "Und obwohlen nicht zu läugnen, daß dieses leztere, die wahre Intention der Bückeburgischen Räthe, bey ihren angehäuften Eingriffen in die Iura territorialia sey, so ist es doch vergeblich, solch Verfahren mit einem erdachten fremden Worte eines ihrem Herren von dem regierenden Hause zustehenden Paragii zu iustificiren, als welches sie zwar neuerlich im Munde führen, gleichwohl so wenig in einem einzigen Vergleich oder Fundamental-Gesetze des Hauses, so die nachgebohrne Herren nicht anders dann abgetheilte, abgesteuerte und Erb-Herren benahmsen, anzutreffen, als wenig dieselbe ihren gnädigsten Herrn, qua Comitem postgenitum Lippiae, nach der Lehre der sich mit der Distinction, inter paragium et appanagium aufhaltenden, und die differentiam specificam des Paragii, in denen damit verknüpften Iuribus territorialibus setzenden und haereditatem diuiduam supponirenden Doctorum ad Iura paragialia qualificiren können:„ - - Daß man also, wenn man fremde Wörter gebrauchen will, das Wort Apanagium, optimo maximo iure dem unapplicirlichen neuen Worte paragio entgegen setzen kan; bey dem allen cum illustr. Dn. de LVDOLPH in tract. de Introduct. Iur. primog. part. spec. §. 12. dafür haltende, das sicherste zu seyn, diese fremde Schul-Distinction, welche niemanden etwas geben noch nehmen kan, andern zu überlassen, und ohne unnützen Wort-Streit, nur aus obigen pactis et LL. fundamentalibus Domus zu diiudiciren, was zwischen den regierenden Herren, und den abgetheilten oder abgesteuerten Erb-Herren, wie auch zwischen beyden und der Landschaft gleich und recht sey.

§. 4.

Der erste, der diese Distinction in Teutschland appliciret hat, ist **Nicolaus Betsius** de pactis illustrium Cap. VIII. §. 4. p. 216. welchem Schilter, den Pfalzgräfl. abgetheilten Linien zum Besten beygestimmet, und die Lehre de Paragio und Apanagio weiter ausgeführet hat. Diesem widersprach HERTIVS in diss. de Commenticia Apanagii et Paragii distinctione in Rom. Germ. Imperii Principatibus profanis et Comitatibus. Ihm antwortete **Ephraim Gerhard**, der unter dem Vorsitz des Geheimen Raths THOMASII Vindicias distinctionis inter paragia et apanagia vertheidiget hat. Wider diese erschiene: *Discussio atque Castigatio vindiciarum. Eleuteropoli* 1711. Ausserdem behaupten die Lehre von den Paragiis **Henricus Lombardus** Trutina Trium Quaestionum Controuersarum, Fr. 1710. der so gar die Paragiatos unter die Zahl der Reichs-Stände setzet. **Struv** in Synt. I. Publ. Cap. XXVII. §. X-XII. **Ludewig** Erläut. der G. B. I. Th. p. 691. II. Th. p. 440. **Limnäus** ad A. B. Tit. XXV. §. 2. obs. II. *

* Uebrigens vergleiche man hierbey den Titul: APANAGIVM. Ob und in wie weit einem abgefundenen Prinzen oder Prinzeßin die Iurisdiction über die Seinigen zustehet, s. *Iurisdiction* §. 5.

Parata.

P*rata* oder *Paratica* wird beschrieben, quod sit sumtus, quem vasalli ac subditi eorum in vias pontesque fluminum, qua transiturus aut quo aditurus Rex erat, reficiendos impendebant. SIGONIVS de Regno Ital. Lib. VII. **Du Fresne** hingegen in Gloss. will, das Wort komme her a parare, und sey eben so viel als metare, parare hospitium. Diesemnach würden darunter verstanden: sumtus in hospitationes militum vel etiam metationes castrorum factos. **Böhmer** de subsidiis pecuniariis a Statibus Italiae Imperatori R. G. praestandis. Sect. I. §. XV. die dem teutschen Reich unterworfene Italienische Vasallen musten diese von den Fränkischen Königen eingeführte Beschwerden abtragen. Sigonius Lib. IV. und VI. Casp. **Klock** de Contribut. c. I. n. 185. schreibet dahero gar recht: Otto M. Imp. circiter a. 971. tributa quaedam a priscis Francorum

rum Regibus instituta in Italicis vrbibus retinuit. Fuere Fodrum, Parata et Mansionaticum.

Pares Curiae.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Was das Longobardische Lehn-Recht von den Paribus Curiae verordnet. §. 4. Das teutsche. §. 5. Bey unmittelbahren Reichs-Lehen. §. 6. 7. Ob der Kayser noch jetzt die Pares Curiae zu rathe ziehen müsse? welches behauptet und §. 8. Aus den Reichs-Gesetzen erwiesen wird. §. 9. Pares Curiae bey Reichs-After-Lehen. §. 10. 11. Bey mittelbahren Lehen.

§. 1.

Pares Curiae werden diejenigen Lehn-Leute genennet, welche unter einer Lehns-Canzley, oder einem Lehn-Hofe stehen, und bey solchem mit ihren Lehn-Gütern belehnet werden. 2. F. 16. Oder: Sunt conuasalli eiusdem domini immediati in eadem Curia existentes, et per consuetudines feudales ad decidendas inter Seniorem et Vasallum, qua tales, emergentes controuersias, iudices constituti, et legitime electi. *Selecta Feudalia* p. 105.*

* Man vergleiche anbey den Titul Mannrecht.

§. 2.

Den Nahmen *Pares* * haben sie vermuthlich von daher bekommen, daß sie gleiches Recht haben und mit gleicher Treue einem Lehns-Herrn verbunden seyn.**

* *Pares Curiae* heissen in dem Longobardischen Lehn-Recht, *Pares Curtis*. 1. F. 2. §. 1. nisi Pares Curtis probauerint. 1. F. 3. §. 3. debent restituere vel probare, per Pares Curtis. 2. F. 2. non debent probare, nisi per Pares Curtis. Hier ist *Curtis* eben so viel als *feudalis curia*. In Teutschland heissen Pares Curiae die Reichs-Stände; Mit-Stände. In den Provinzien werden darunter verstanden: Land-Herren, Land-Stände, Landsassen, Mannschafft.

** Wiewohl du Fresne in Glossario h. v. will, daß sie *quasi barones* genennet werden. In dem Alemannischen Lehn-Rechte heissen sie: Genossen, und werden in Obergenossen und Untergenossen eingetheilet. *I. F. Alem.* Cap. 110. 122. Bey Erbzinß-Lehen findet man in den alten teutschen Rechten noch heut zu Tage, sonderlich am Rhein, etwas gleiches. Denn diejenige, welche bey den Lehnen und Lehn-Gerichten Pares Curiae, Mannen, Genossen genennet werden, die heissen bey Erbzinß-Lehnen Zinßgelten, Zinßgenossen, und sind Beysitzer bey dem Erbzinß-Lehn-Gerichte. Conf. die gelehrte Diss. des Herrn Hof-Rath Mascov de Paribus Curiae, Lipsiae 4.

§. 3.

Die Pares Curiae vertreten Richters Stelle, wenn ein Streit zwischen dem Lehn-Herrn, und jemand von den Lehn-Leuten entstehet. * Ingleichen wenn zwar der Haupt-Proceß zwischen zweyen Lehn-Leuten ist, der Lehn-Herr aber doch einiger massen Theil daran nimmet. 2. F. 46. Ob sie nothwendig mit dem beklagten Lehn-Mann gleiches Standes und Würden seyn müssen, behauptet zwar Modestinus Pistoris Vol. I. Conf. 59. quaest. 2. n. 45. welches aber von dem Ludovici im Lehns-Proceß Cap. I. §. XII. widersprochen wird. Nothwendiger ist es, daß sie unter einem Lehn-Hofe stehen, und daselbst ihre Lehne empfangen müssen, jedoch werden auch andere zugelassen, wenn bey dem einen Lehn-Hofe so viel Leute nicht vorhanden, daß das Mann Gerichte damit besetzet werden könnte. Modestinus Pistoris l c. Wenn ein Lehn-Herr verschiedene Lehn-Leute hat, so vertreten sie nach dem Longobardischen Recht alle mit einander die Richter-Stelle, es wäre dann, daß beyden Partheyen, dem Lehn-Herrn und Lehn-Manne, ein anderes gefiele, und sie nur durch einige die Sache untersuchen lassen wollten. 2. F. 16. Ob die Pares Curiae hierbey einen absonderlichen Eyd ablegen müssen, ist aus dem Longobardischen Lehn-Recht nicht klar zu erweisen. Denn die Worte 2. F. 55. *sub fidelitatis debito coniuratos*, heissen nichts anders, als daß die Pares Curiae ihrer geleisteten Lehns-Pflicht erinnert werden, nicht aber, daß sie einen neuen Eyd leisten sollen. Zu Paribus Curiae können auch diejenigen angenommen werden, welche nur ein wiederkäufliches oder ein Pfand-Lehn inne haben, ingleichen auch diejenigen, welche zwar wegen eines begangenen Lehn-Fehlers angeklaget, jedoch aber deßhalb noch nicht condemniret worden. Rosenthal de Feudis C. 12. Concl. 7. n. 20.

* 2. F. 16. 39. 2. F. 59. §. 2.

§. 4.

Das *Ius Alemannicum* erfordert bey einem Lehn-Gerichte zwölf Pares Curiae. Es heißt Cap. 18. „Ein Herre sol zu dem mynsten zwölff Man han, do Er umbe Lehen richtet.„ Nach dem Sachsen-Rechte aber sind sechse genug. Es heißt im Lehn-Recht Cap. 65. §. „ Vindet man aber sein selber nicht, verb. So sol denn der Herr zu dem mynsten pringen, sechs seiner Mann zu dem Tag, und einen Boten, der den Mann heische, den der tage dinget ist„. S. auch Reinhards Different. Iur. Commun. et Saxon. part. 3. diff. 18. Es ist also nach dem Sächsischen Lehn-Recht zwar nicht verbothen, mehrere Pares Curiae als sechse zu nehmen, allein es ist auch nicht schlechterdings nothwendig, daß mehrere und zwar zwölffe erwehlet werden müssen. Sollte der Lehn-Herr nicht so viel

viel Leute zusammen bringen können, als zu Besetzung des Mann-Gerichts erfordert wird: so verordnet §. XXI. *I. Feud. alem.* cap. 28. „Wer der Herre ist, der nut zwölff Man hett, so er richten sol umbe Lehen, der sol kommen für den Herren von dem er das Gut het, und sol der Je bey der Manne so viel für sich gebietten, das er ein Urteil zu saminge bringe. Da sprechent je beider Manne Urteil umbe. Und sind da wol fürspreche und getzüge umbe Lehen-Recht. Und ist das Gut des Herrn eigen, und mag er der Manne nut han, als hievor gesprochen ist, so far er für den König. Si der nut in Lande, so far er für den Lant-Richter und habe genug.

§. 5.

In den unmittelbahren Reichs-Lehen kunte man Pares Curiae diejenigen Reichs-Stände nennen, mit deren Zuziehung der Kayser ehedem die wichtigen Streitigkeiten gemeinschaftlich hat entscheiden müssen, welches das Fürsten-Recht hieß, und welches allezeit statt hatte, es mochte nun die Sache blos ciuilis, z. E. wegen Erbschaft u. d. g. oder poenalis, als wegen eines begangenen Lehn-Verbrechens, Erklärung in die Acht u. s. w seyn. Exempel siehe unter dem Titul Fürsten-Recht.

§. 6.

Fraget man: ob noch heut zu Tage der Kayser bey den wegen der *Feudorum regalium* vorkommenden Streitigkeiten die *Pares Curiae* zu Rathe ziehen müsse? so behauptet dieses Cassander Thucelius in Electis Iur. Publ. cap. I. Denn, saget er, „durch die Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. VII. sey man von der alten Obseruanz und Ordnung des Fürsten-Rechts nicht abgewichen, dieweil bereits in der alten Reichs-Ordnung, so mit Vorwissen und Consens der Fürsten und Stände unter Friderico II. a. 1236. aufgerichtet worden, enthalten sey, daß der Kayser selber richten wolle, wenn es an der Fürsten und anderer hohen Leute Leib, oder an ihr Recht, Erbe oder Ehre gehe, und doch nicht destoweniger nach solcher aufgerichteten Ordnung das Fürsten-Recht in vollem Schwange gewesen. Es folge auch nicht, dem Kayser ist die Macht, über hohe Lehne zu richten, vorbehalten, ergo ist der Kayser nicht verbunden, Churfürsten und Stände mit zu Rathe zu ziehen. Auf eine widrige Obseruanz, fähret er fort, könne man sich auch nicht beruffen, weil sich vielleicht nicht befinden würde, daß von derselben Zeit her sich viel Streit und Irrungen über ganze Fürstenthum und Grafschaften, so einem Theil endlich und gänzlich abgesprochen werden sollen, erhoben. Da aber ja bisweilen über eines Fürstenthums oder Grafschaft Stück oder Theil, und zwar zwischen Agnaten, Streit entstanden und bey dem Reichs-Hofrath angebracht, daselbsten auch allein possessorie und summarie erörtert worden: so könne doch daher keine gewisse und beständige Erklärung der Cammer-Gerichts-Ordnung wider der Fürsten-Recht und das alte Herkommen, wie auch die Verordnung des Reichs genommen werden, weil in eines jeden Willkühr stehe, desjenigen, so ihm zu gut eingeführet worden, sich zu begeben, und in einen summarischen, oder extraiudicial- und xtraordinar Proceß stillschweigend oder ausdrücklich zu verwilligen. Daß man aber, wenn solches geschehen, daher eine solche Erklärung der Cammer-Gerichts-Ordnung, so allen Chur- und Fürsten Häusern nicht ein gering praeiudiz zuziehen würde, schöpfen und nehmen solle, wäre fast ungereimt. *

* Schweder Introduct. in I. Publ. Part. Spec. Sect. I. L. 9. §. 12-14. Itter de Feudis Imperii cap. 25. §. 8. Ludouici Lehns-Proceß. Cap. I. §. XLV.

§. 7.

Titius meynet, daß dieses Fürsten-Recht durch eigene Einwilligung der Stände, nach Anrichtung des Kayserlichen Reichs-Hofraths, nach den Zeiten des Kaysers Maximiliani I. in Abgang kommen. * Allein die gegentheilige Meynung vertheidigen einige und suchen zu behaupten, daß in zweiffelhaften Fällen niemand durch Stillschweigen sich seines Rechts begäbe, wohin auch Thomasius in den notis ad Monzamb. c. 5. §. 15. abzielet. Selbst Conring, ob er wohl in der disputation de Iudiciis reipubl. germanicae th. 65. viele Exempel anführet, da die Kayser Carl V. Ferdinand II. und andere ohne Zuziehung der Parium Curiae, über vornehmer Reichs-Stände Güther, Leib und Leben gesprochen haben: so will er doch am Ende des §. 15. nicht behaupten, daß das Fürsten-Recht mit aller Stände Einwilligung aufgehoben sey.

* Titius in Specim. Iur. Publ. L. 7. C. I. §. 28.

§. 8.

Einige führen ferner an, daß Chur- und Fürsten bey allen wichtigen Friedens-Handlungen und Verträgen sich dieses alte Recht vorbehalten haben. Dahin ziele der Passauische Vertrag 1552. §. 2. Und in Instr. Pac. Art. 5. §. 55. heißt es: Liberumque sit Suae Maiestati in Causis Maioribus et vnde tumultus in Imperio timeri possent, insuper

per etiam quorundam vtriusque Religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere. In der Capitulation aber wird Art. III. §. 3. gesagt: der Kayser wolle sich der Churfürsten in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der güldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens sich gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinne nichts vornehmen.„ Und wie nöthig die Einwilligung der Chur- und Fürsten bey der Achts-Erklärung sey, davon ist bereits unter dem Titul: Acht §. 4-8. ausführlich gehandelt worden.

§. 9.

Bey Reichs-Afterlehen sind noch heut zu Tage die Pares Curiae an vielen Orten in Gebrauch, jedoch nicht überall. (Afftey-Lehen §. 12. 13.)

§. 10.

Was aber die mittelbahren unter den Ständen des Reichs gelegene Lehne anbelangt: so sind die Lehnrechts-Lehrer gar verschiedener Meynung. Schottel de singularibus quibusdam et antiquis in Germania iuribus Cap. IV. §. 9. in fin. sagt: Es sey bekannt, daß diese alte Art ein Gericht zu bestellen, in ganz Teutschland vorlängst in Abgang gerathen sey, die Lehn-Leute, welche beschweret worden, hätten zwar zuweilen gesucht, beregte alte Gerichts-Form, wieder einzuführen, allein es sey kein glücklicher Ausgang erfolget. Und desfalls hätten sie entweder bey dem Cammer-Gericht, oder dem Hof Gericht, oder dem ordentlichen Land-Gericht Hülffe suchen müssen. Struv in Synt. Feud. c. 16. aphor. 6. n. 5. führet gleichfalls an, daß die Lehn-Herren, wenn der Streit zwischen ihnen und den Lehn-Leuten ist, die Sache durch ihre Räthe untersuchen und entscheiden lassen, und daß dieses ein Vorrecht der Fürsten sey, daß sie selbst, oder durch ihre Bedienten und Räthe dergleichen Lehn-Sachen entscheiden könten. S. auch Stryk Exam. Iur. Feud. Cap. 25. §. 4. Horn in Iurispr. Feud. c. 25. §. 14. setzet, die Meynung der Rechts-Lehrer, daß man keine Pares Curiae mehr gebrauche, habe ihre Richtigkeit in den Landen, alwo die Lehn-Leute zugleich Unterthanen sind, denn daselbst würden die Lehn-Sachen bey den ordentlichen Gerichten abgethan. Es liessen auch die Fürsten als Lehn-Herren geschehen, daß man sie selbst vor den Landes-Gerichten belangete, und dahero geschehe es selten, daß die Lehn-Tafel mit den Paribus Curiae besetzet würde. Indessen will er doch insgemein nicht bejahen, daß von demjenigen, so in den Lehn-Rechten von den Paribus Curiae gesaget wird, gar nichts mehr im Gebrauch seyn sollte. Schilter in Comment. ad Ius Feud. Alem. gehet von diesen Meynungen fast gänzlich ab. Obgleich, sagt er, an etlichen Orten die Lehn-Herren die zwischen ihnen und den Lehn-Leuten vorkommende Irrungen durch ihre Regierungen entscheiden liessen: so müsse man doch dabey anmerken, daß die Regierungs-Räthe, wenigstens zum Theil, aus dem Mittel der Lehn-Leute erwehlet würden, und also würklich Pares Curiae vorhanden wären, und obgleich auch andere Räthe sich darbey befänden, so untersuchten doch dieselbe nur blos die Sache, und dirigirten den Proceß, das Urtheil aber holten sie auf vorhergehende Verschickung der Acten von einem Juristen-Collegio, einer Facultät, oder Schöppen-Stuhl ein. Endlich, wenn ein Lehen-Mann insonderheit um ein ordentliches Lehn- und Mann-Gericht anhielte, so wäre es auch noch heut zu Tage billig und gut, daß der Lehn-Herr dem Lehn-Mann die Bestellung eines solchen Gerichts nicht versagete, wie dann er, Schilter, sich erinnere, daß es bey wohlbestellten Lehn-Höfen also gehalten werde.

§. 11.

Man kan aber überhaupt von dieser Sache keine Regel geben, sondern man muß die Gewohnheiten verschiedener Provinzien von einander unterscheiden. In Chur-Sachsen weiß man von keinen Paribus Curiae, sondern die Lehn-Sachen gehören ohne Unterscheid vor die oberste Gerichte: es werden auch in den übrigen Sächsischen Landen die Pares Curiae zu den Lehn-Gerichten nach der alten Art nicht angenommen. In der Marck Brandenburg werden alle Lehn-Sachen vor dem Cammer-Gericht zu Berlin ventiliret. Im Mecklenburgischen muß, vermöge der sogenannten Reversalien von A. 1572. wenn jemand den Herzog selbst besprechen wollte, der Herzog vermöge des Heil. Reichs Austräge, oder vermittelst Niedersetzung Parium Curiae einem jeden unweigerlichen Rechts pflegen. Und ist daraus neuerlicher Zeit ein grauamen der Stände entstanden, dahin abzielend, daß die grauamina, so altioris indaginis etwan zu halten, nach Maßgebung der Reuersalien vor einem niedergesetzten Gericht abgethan werden möchten. In Pommern ist den Lehn-Leuten, auf Pares Curiae sich zu berufen, in gewisser masse noch zugelassen. Es gehet aber solches nur auf den Fall, wenn zwischen dem Lehn-Herrn und Lehn-Leuten Irrung entstanden, denn sonst gehören die Lehn-Streitigkeiten

ten vor das Hof-Gericht, die Beleihung aber und Ertheilung des Lehnherrlichen Consensus bey Veräuserungen und Verpfändungen geschiehet von der Regierung. In dem Herzogthum Magdeburg weiß man so wenig als im Fürstenthum Halberstadt, und in den Anhältischen Fürstenthümern etwas von den Paribus Curiae, sondern es wird alles vor den Regierungen abgehandelt. In der Ober-Lausitz gehören die Lehn-Sachen vor den Land-Voigt, dessen Beysitzer der Landes-Hauptmann und der Gegenhändler sind. In dem Görlitzischen Creyse kan auch der Lands-Hauptmann von den Lehns-Sachen cognosciren. In der Nieder-Lausitz gehören die Lehns-Sachen vor die Ober-Amts-Regierung. In den Braunschweigischen Landen findet man keine Pares Curiae, welche aber in Hessen annoch anzutreffen sind. In Holstein werden die Lehn-Sachen insgesammt bey dem Land-Gericht abgethan, worinnen die Pares Curiae zum Theil mit sitzen. In Jülich und Bergen bestehen die Mann-Cammern aus Paribus Curiae. In dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck werden heut zu Tage alle Lehn-Sachen bey der Regierung abgehandelt, und in dem Herzogthum Würtemberg werden die zwischen dem Lehn-Herrn und den Vasallen vorkommende Streitigkeiten von den Paribus Curiae entschieden. Die Lehn-Leute müssen sich auch bey Abstattung der Lehns-Pflicht ausdrücklich dazu verbinden, daß sie mit andern Mannen auf Erforderen Urtheil sprechen wollen. Eben dergleichen ist auch im Baaden-Durlachischen im Gebrauch. Nicht weniger in der Pfaltz am Rhein, vermöge des Priuilegii Ferdinandi II. so hernach bestätiget worden. In dem Bischofthum Bamberg wird das Edel Lehn-Gericht durch Pares Curiae bestellet. Das Mann-Gericht in dem Bischofthum Würzburg bestehet auch aus Paribus Curiae. In dem Barenthischen werden ebenfalls Pares Curiae zu dem Edel-Lehn-Gericht gezogen. In den Vorder Oesterreichischen Landen, wie auch in dem Erzstift Cölln findet man auch noch Pares Curiae. In dem Maynzischen und Trierischen sitzen die Pares Curiae noch mit in den Land-Gerichten. Ueberhaupt werden in den meisten Stiftern die Lehns-Sachen zwischen dem Lehn-Herrn und den Lehn-Leuten annoch durch Pares Curiae entschieden. Nach Inhalt der Tyrolischen Landes-Ordnung sollen gleichfalls Pares Curiae bestellet werden. In Beyern und Oesterreich aber gehören alle Lehn-Sachen vor die ordentlichen Gerichten, da sie vor der Regierung und Cammer tractiret werden. Wenn aber die Güther nicht bey der Herrschaft selbst zu Lehen gehen, so gehören die Streit-Sachen zwar ordentlicher Weise vor das Landes-Hauptmannische Gericht, jedoch aber ist auch dem Lehn-Herrn ein Gericht von Paribus Curiae zu bestellen nachgelassen. *

* S. mit mehrern LVDOVICI Lehns-Proceß Cap. I. Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. XXII. §. 5-7.

Paritaet.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Worinnen sich diese Paritaet äussert. §. 3. Insbesondere bey den höchsten Reichs-Gerichten. §. 4. Paritaet der Stimmen in einem Collegio. §. 5. Verordnung der Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen.

§. 1.

Paritaet wird öfters in dem Verstande genommen, daß dadurch die Befugniß der drey im Römischen Reich geduldeten Religionen angezeiget wird, vermöge deren sie, sowohl überhaupt als insbesondere, bey allen vorfallenden Gelegenheiten gleiches Recht haben sollen. *

* S. Böhmers Diss. de beneficiis Iuris Aug. Conf. Cap. I. §. XI.

§. 2.

Diese Gerechtsame der drey Confessionen gründet sich auf ausdrückliche Reichs-Satzungen. (Augspurgische Confessions-Verwandte §. 4-9.) Unsere heilsamen Reichs-Gesetze haben zur Erhaltung dieses vorgesetzten Zwecks, die diensamsten Maaß-Reguln an die Hand gegeben. Die Mehrheit der Stimmen der Römisch-Catholischen auf Reichs-Tägen, kan die wenigern der Evangelischen von dieser Paritaet nicht abbringen. Man hat ein Mittel gefunden, solches zu verhindern, und dieses ist das Ius eundi in Partes. (Evangelische §. 8-21.) Gleiche Paritaet muß man auch bey andern Vorfallenheiten beobachten. Als bey ordinari- und extraordinari-Reichs-Deputationen, (Deputation des Reichs. §. 6. 8. 17. 22.) bey Bestellung der Reichs-Generalität, (Generalität §. 2.) bey erkannten Commissionen, (Commissarius §. 15.) u. d. *

* Ob aber diese zu beobachtende Paritaet alleine in numero, oder auch in qualitate der Macht und Vermögenheit zu setzen sey, darüber wird gestritten. Ersteres wird behauptet in einem unvorgreiflichen Bedenken über der A. C. Verwandten etwan führenden Beschwerden über das K. Commißions-Decret vom 16. Aug. 1723. in Fabers Staats-Canzley 35. Theil p. 402-407.

407. Moser von Kayserl. Untersuchungs-Commissionen in der Einleitung zum Reichs-Hofraths-Proceß p. 391-396.

§. 3.

Bey den höchsten Reichs-Gerichten soll man ebenfalls eine völlige Paritaet beobachten. Zu diesem Behuf müssen solche mit Personen von beyderley Confeßion bestellet werden. * (Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 17-20.) Auch ist bey den Referenten und Urtheilsprechern die Paritaet zu beobachten, und wenn paria vota herauskommen, daß alle Catholische auf einer, und die A. C. Verwandte auf der andern Seite stehen, muß die Sache an den Reichs-Tag gebracht werden. (*Recursus ad Comitia* §. 3.) Damit nun die Paritaet in allen gerichtlichen Handlungen desto genauer und beständiger beobachtet werde, wird in der C. G. *P. I. Tit.* 10. §. 10. einem Cammer-Richter auf das schärfste eingebunden: allen Fleiß anzuwenden, daß der Personen halber Gleichheit gehalten, und die der alten Religion oder A. C. seynd, nicht zusammen in einen Rath, sondern in die 2 oder 3 Räthe eingetheilet werden.„ Welches auch der Westphälische Friede Art. V. §. 53. mit den Worten: Iudicem, Praesides, Assessores et quoscunque Iustitiae Ministros, pares numero vtriusque Religionis praesentando, überhaupt, besonders aber in Processibus, bey welchen beyderseits Religions-Verwandte interessiret, durch speciale Versehung ausführlich bestärket. Wenn also der Evangelische Theil, aus wichtigen Ursachen, bey den Consultationen sich einzufinden nicht vermag, kan das Cammer-Gericht potestatem iudicandi um deswillen cum effectu nicht exerciren, weil dasselbe ein sub schemate Indiuiduorum, das ganze Corpus Imperii repraesentirendes Collegium ist, welches die Evangelischen Reichs-Stände mit constituiren. **

* Wie nach die Paritaet bey dem Reichs-Hofrath durch eine Fiction erhalten werde, siehe den Titel: Reichs-Hof-Rath §. 18.

** S. Allerunterthänigstes Schreiben und Vorstellung an Ihro Kayserl. Maj. von dem *Corpore Euangelicorum*, betreffend die Calender- und *Ferien*-Sache vom 26. Jul. 1724.

§. 4.

Hernach wird auch das Wort Paritaet * öfters in dem Verstande genommen: wenn in einem Collegio, nach geschehenem Vortrag, bey Sammlung der Votorum, man die Stimmen gleich getheilet findet, also daß man auf die Art zu keinem Schluß und Abschied gelangen kan.

* Der allgemeine Verstand dieses Wortes ist, daß einer dem andern gleich geachtet und diesem für jenen und jenen für diesen kein Vorzug noch mehreres Recht beygeleget wird. Also suchen die Alt-Fürstl. Häuser mit den Churfürsten in vielen Stücken eine Paritaet zu behaupten. S. Fürst des Reichs §. 16.

§. 5.

Diesem Uebel vorzukommen, ist in der Reichs-Hofraths-Ordnung *Ferdinandi* III. verordnet: "Da auch unterschiedliche Vota in der Anzahl gleich wären, so soll unser Praesident einem Theil mit seiner Stimme Beyfall thun, und alsdann auf dasselbige als auf das mehrere schliesen.„ Und in der Cammer-Gerichts-Ordnung heißt es Part. I. Tit 13. §. 10. Weiter ordnen, sollen und wollen wir auch, daß im Rath zu Verfassung der End-Urtheile mit den Grafen und Freyherren nicht minder denn acht, und derer Bey-Urtheil vier, fünf oder sechs, nachdem dieselbige groß und wichtig, zur Supplication vier, und Taxation der Expensen drey oder vier Beysitzer seyn sollen. Wo aber etwas beschwerliches oder zweydeutiges vorfallen würde, daß alsdenn die ander zum Theile, oder gar nach Gelegenheit, Gröse und Wichtigkeit der Sachen, auch erfordert und mit derselben Rath beschlossen werden soll. Und so sichs begeben, daß die Assessores in Votis spännig, und in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber, daß unter achten, drey aus wichtigen, ansehnlichen und tapferen Ursachen, einer andern und sondern Meynung seyn würden; so soll alsdann die Sache oder Punct, darinnen sie streitig, an den Cammer-Richter und die andern Assessores gelangen, und zu derselben Ermessenheit stehen, zu solcher streitigen Sachen oder Puncten, nach Gelegenheit, Gröse und Wichtigkeit derselben etliche aus den Beysitzern zu verordnen, oder aber dieselben in dem andern Rath definitiue, oder so es für gut angesehen, in vollem Rathe fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören, und sich einer Urtheil zu vergleichen. *

* S. mit mehrern Casp. Heinr. Horn de Paribus Senteutiis Iudicum et arbitrorum. Wittenb. 1717.

Passauischer Vertrag.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Inhalt desselben. §. 3. Schriften.

§. 1.

Passauischer Vertrag wird der zwischen dem Kayser und den Protestirenden 1552. zu Passau errichtete Stillstand und Vergleich genennet,

net, krafft dessen der Kayser mit Zuziehung Churfürsten, Fürsten, und Stände beyderley Religion, den Protestirenden die Freyheit der Gewissen und Politischen Gerechtsamen restituirete, und auf einem Reichs-Tage die Sachen auszumachen verspräche. *

* Er findet sich in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede 3ter Theil gleich zu Anfang. Er wird bestätigt in dem Religions-Frieden, in dem R. A. zu Augspurg 1559. §. 5. in *Inst. Pac.* Art. V. §. 1. Rata habeatur, sancteque et inuiolabiliter seruetur.

§. 2.

Nach diesem Vertrag sollte, wie es §. 6. heißt, innerhalb eines halben Jahres ein gemeiner Reichs-Tag gehalten, darauf nochmals, auf was Wege, als nehmlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung dem Zweyspalt der Religion abzuhelfen, und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen, gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs samt Ihro Maj. ordentlichen Zuthun befordert werden.

§. 8. Und mittler Zeit weder die Kayserl. Majest. wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand der Aug. Confeßion verwandt, der Religion halben mit der That, gewaltiger Weiß oder in andere Weg, wider sein Conscienz und Willen tringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 10. Was denn auf solchem Reichs-Tag durch gemeine Stände, samt Ihro Maj. ordentl. zu thun beschlossen und verabscheidet, das soll hernach also stracks und festiglich gehalten, auch darwider mit der That oder in andere Weg mit nichten gehandelt werden: und soll auch alles das, so mehr gemeldten Fried-Stand zuwider seyn oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, und solches alles von der Kayf. Maj. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective gnugsam und nothdürftiglich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn, auch dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern obgemeldter Fried-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Fried-Stand gemäß zu halten und zu erzeigen, auch den anrufenden Partheyen darauf, ungeachtet welcher Religion die seyn, gebührliche nothdürfftige Hülf des Rechten mitzutheilen, auch sonderlich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt, und auf das heilige Evangelium zu schwören, denen so schwören sollen, hinfüran frey gelassen werden. ꝛc.

§. 3.

Man sehe von solchem, Johann Strauch Diss. I. P. XIV. Adam Cortreii Obseruata ad Transactionem Passauiensem. Frankf. 1707. in Fol.

Patricii S. Geschlechter.

Patrimonialis Iurisdictio S. *Iurisdictio Patrimon.*

Patritius.

Patritius ist ein Titul, den die Kayser ehedem führeten, um damit ihre Ober-Herrschaft über das Römische Gebiet anzuzeigen. *Patritiatus Romanorum*, praeter imperium in Vrbem et ducatum Romanorum, defensionem illam complectebatur, quae pactis cum Romanis Pontificibus initis erat constituta, schreibet Petrus *de Marca* Concord. Sacerd. et Imp. Lib. I. cap. XII. §. 4. Diesen Titul führet Carl der Grose in *Chron. Laurishamens.* p. 101. Karolus gratia Dei rex Francorum et Longobardorum, ac patricius Romanorum. p. 119. Otto Dei gratia rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum. Auch andere Kayser nachher, wie denn Heinrich IV. an den Pabst Gregorium VII. schriebe: atque vt a sede Vrbis cuius mihi Patriciatus Deo tribuente, et iurato Romanorum assensu debetur, descendas, edico. Da aber seit dem die Päbste sich der Oberherrschaft der Kayser entzogen, so hörete auch der Titul auf. Zwar suchte Conrad III. denselben von neuen einzuführen, OTTO FRISING. Lib. VII. cap. 31. allein er ist doch gleich darauf wieder erloschen. Man sehe hiervon ausführlich *le Blanc* dissertation Historique sur quelques Monnoyes de Charles Magne, de Louis le Debonaire, de Lothaire, et de leurs successeurs frapées dans Rome. Amsterdam 1692. 4to.

Peinliche Fälle S. Blut-Bann.

Perpetuirliche Capitulation.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eine perpetuirliche Capitulation kommt bey dem Westphälischen Frieden in Vorschlag. Verordnung des I. P. §. 3. Die Churfürsten schlagen Fürsten und Ständen vor, Erinnerungen zu Ferdinand IV. Capitulation zu machen. §. 4. Welches auch geschiehet. §. 5. Vorgang bey dem Reichs-Tag 1654. §. 6. Bey Leopoldi Wahl. §. 7. Bey dem Anfang des gegenwärtigen Reichs-Tages 1663. §. 8. Declaration des Chur-Collegii. §. 9. Antwort des Für-

Fürsten-Raths. §. 10. Schluß, wie die Sache zu tractiren. §. 11. Projectirtes Prooemium der Churfürsten. §. 12. Streitigkeiten dieserwegen. §. 13. Neue Abfassung des Prologi und Epilogi. §. 14. Zwistigkeiten in dem Fürsten-Rath. §. 15. Gründe warum der Epilogus verworfen worden. §. 16. Gegen-Gründe. §. 17. Antwort hierauf. §. 18. Franckreichs Garantie des Westphälischen Friedens wird gereget. §. 19. Neues Project des Epilogi. §. 20. Erklärung der Churfürsten. §. 21. Vorgang hierauf. §. 22. Vorgang bey Iosephi Wahl. §. 23. Neue Unterhandlungen, verglichener Prologus. §. 24. Vorgang bey Carl VI. Wahl. §. 25. Abermahlige Unterhandlungen. §. 26. Vorgang bey Carl VII. §. 27. Francisci I. Wahl. §. 28. Schriften.

§. 1.

Die Perpetuirliche Wahl-Capitulation wird der von Churfürsten, Fürsten u. Ständen des Reichs für beständig entworfene Vertrag genennet, welcher mit einem neuerwehlten Kayser soll eingegangen werden, um darnach die Regierung des Reichs einzurichten.*

* Kemmerich in I. P. Lib. II. Cap. 8. §. 39. saget, die *Definition* der perpetuirlichen Capitulation müsse doppelt genommen werden. Nach dem Sinn der Fürsten sey dieselbe eine Formel, die dem Erwehlten als eine beständige Norm seiner Regierungs-Administration vorzulegen, auf dem Reichs-Tag verfasset und nirgends als daselbst zu ändern sey. Nach dem Ermessen der Churfursten halte man sie zwar auch für dergleichen Formel, die dennoch, nach dem Vorbehalt des Adcapitulations-Rechts, von den Chur-Fürsten, bey befundenen Umständen, möge verändert werden. Spener in I. P. Tom. I. Lib. I. Cap. X. p. 321.

§. 2.

Welchergestalt Fürsten und Stände des Reichs unzufrieden seyn, daß die Churfürsten, ohne ihre Beystimmung, dem neuerwehlten Kayser eine Capitulation vorlegen, davon redet bereits der Titul: *Ius adcapitulandi*. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten brachten die Fürsten, theils aus eigener Bewegung, theils aus Antrieb der Cronen, die Mitwürkung bey der Capitulation in Bewegung. Man konte aber deswegen nicht einig werden, und die Churfürsten glaubten eine sicherere Entscheidung auf dem Reichs-Tag, als bey den Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten zu finden.* Dahero wurden in I. P. Art. VIII. §. 3. die Worte eingerücket: In proximis vero Comitiis -- de -- certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda -- agatur et statuatur.

* Pfanner Hist. P.W. Lib. III. p. 289. LONDORP. Tom. V. Lib. XI. Cap. 115. Pufendorf Rer. Suec. Lib. XIX. §. 3.

§. 3.

Als nun nachgehends der Reichs-Tag gehalten ward, und die Fürsten meyneten, daß dieser Punct entschieden werden sollte, gaben die Churfürsten obigen Worten eine andere Auslegung, als den Fürsten lieb ware. * Sie machten sich dabey des Umstands der verschobenen Reichs-Tags-Proposition zu Nutzen, und schritten zu einer Römischen Königs-Wahl in der Person Ferdinand IV. Die Fürsten stelleten dagegen vor: "Daß man den Wahl- und Capitulations-Punct noch vorhero bey denen ohne das angestellten Extraordinar-Berathschlagungen in allen drey Reichs-Collegiis vornehmen, und dem Frieden-Schluß hierinn ein Genüge thun sollte." Allein das Churfürstliche Collegium war hierzu nicht zu vermögen. Ob es nun wohl endlich gestanden: daß die Wahl und Capitulation causae indecisae und auf den Reichs-Tag gehörig wären: so ist es doch gänzlich dabey verblieben, daß erst nach der Proposition mit gesamter Stände Bewilligung suo loco et ordine darüber zu deliberiren, inzwischen versehen sich die Herren Churfürsten, daß man ihnen wider die güldene Bull, an ihren wohlhergebrachten Recht und viel hundertjähriger Observanz, keinen Eingrif thun, noch derselben wohlbedächtiges Vorhaben mit jetzt bevorstehender und allbereit ausgeschriebener Wahl zu unterbrechen gemeynet seyn würde. Hätten aber Fürsten und Stände eine oder andere nützliche Erinnerung bey der Capitulation zu thun, könte das Churfürstl. Collegium wohl leyden, daß man solche einbrächte, und dafern sie den Reichs-Fundamental-Satzungen, und alten Herbringen gemäß, dieselbe zu beobachten keinesweges unterlassen. **

* Die Churfürsten sagten: man wollte den ausdrücklichen Inhalt des Art. VIII. §. *vt autem* und §. *gaudeant*, als worinnen dem Electorali Collegio, Principibus et Statibus communia, decisa et liquida Iura begriffen, allemahl in die künftige Capitulation, in Formalibus mit eintragen. Und daß diese Insertion jederzeit geschehen, Imperii Leges et Iura Statuum, in allem würklich observiret und den Grund-Satzungen, nemlich der güldnen Bull und dem Frieden-Schluß gemäs, die Capitulationes durch das Churfürstl. Collegium jederzeit eingerichtet werden solten, in dem nechsten R. A. mit verwahren, und solchergestalt die Capitulationem certam et constantem machen.

** Eitel Friedrich von Heerden Grundfeste des Heiligen Röm. Reichs III. Stück III. Cap. von Meiern Acta Comitialia Ratisbonensia Tom. I. p. 95. Europäischer Herold I. Haupth. p. 797.

§. 4.

Die Fürsten nahmen dieses in so weit an, und trugen verschiedene Erinnerungen über die Capitu-

pitulation zusammen, * welche sie dem Churfürstlichen Collegio durch vier Deputirte, von beyden Bänken des Fürsten-Raths, in *vim suffragii*, wie sie sagten, überreichten. ** Die Churfürsten beliebten verschiedenes davon, *** was ihnen aber nicht anstund, und woran eben den Fürsten am meisten gelegen war, das übergiengen sie. Und damit meyneten nun die Churfürsten dem I. P. ein Genüge gethan zu haben. Pufendorf * schreibet: Quod si Ordines ad articulum VIII. P. W. prouocent, ostenderent, ista iam penitus effectui data, Ferdinandi IV. electione, vbi capitulatio ab Electoribus inter Comitia concepta fuerit, cuilibet Ordinum tunc plena monendi libertate concessa. Sed quod apud singulas in futurum electiones Ordinibus aliquod ius super Capitulatione satagendi competat, id Tabulis Pacis haud tradi: nec verba: *certae, constantisque capitulationis* cauillanda esse, velut noua capitulatio quamuis additionem aut mutationem respuat; cum ista vtique temporibus accommodanda sit, mutationi quam maxime obnoxiis.

* Die *Monita* findet man bey dem Londorp Tom. VI. p. 919. von Meiern Act. Com. T. I. p. 117-122.
** Eitel Friedrich von Heerden l. c.
*** Und ward am ersten in dieser Capitulation die Clausel eingerücket: Für Sich und sämtliche Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs.
* Pufendorf de Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni Lib. VII. §. XXVI. p. m. 412. edit. Berol. 1695.

§. 5.

Bey dem Reichs-Tag kam die Materie der Capitulation erst im Ianuario 1654. in Proposition im Fürsten-Rath. Und ward zur Umfrage gestellet: Ob es practicirlich und dem Reich nützlich sey, eine *Capitulationem perpetuam* zu ordnen? Ob nun wohl die Proposition dahin eingerichtet war, daß man sich alsobald in pleno vernehmen lassen solte, auch dabey der Vorschlag geschahe, daß, dafern ein oder anderer in materialibus etwas in seinem Voto erinnern würde, solches hernach zur Special-Umfrage gebracht, auch, was darüber im Fürsten-Rath geschlossen würde, alsdenn in allen dreyen Collegiis re- und correferiret, und das commune conclusum dem Reichs-Abschiede einverleibet werden solle: so liesen sich dennoch die Stände in die materialia nicht ein, sondern richteten ihre Vota auf den modum tractandi, ob nemlich diese Sache sobald in pleno, oder vorhero praeliminariter per deputatos auszumachen sey. Da denn die maiora auf den letztern modum stimmeten. Und zwar, daß solche Praeliminar-Deliberation denjenigen, so hiebevor bey den extraordinariis consultationibus ad reuisionem capitulationis deputiret worden wären, aufzutragen sey, damit selbige die damals abgefasseten monita mit der jüngsten Capitulation vergleichen, sodann, was von den damaligen monitis nicht bemerket, oder sonst noch zu erinnern seyn möchte, aufzuzeichnen, solches per dictaturam communiciren und hernach ad plenum bringen möchten.

Es wurden zwar in etlichen votis wichtige Gründe vorgebracht, warum besser seyn möchte, daß man von dieser Materie sobald in pleno deliberirete. Hingegen vermeynten diejenigen, welche den modum per deputatos, praeliminariter diese Sache zu berathschlagen, ersprießlicher geachtet hatten, daß, woferne man in materialibus von der Geistlichen Bank keine Aßistenz erlangte, alsdann man per maiora stracks überstimmet werden, und es in allen bey der abgefasseten Capitulation verbleiben würde: diejenigen aber, von welchen man wegen ihres mit unterlaufenden hohen Interesse einigen Beystand verhofte, würden sich in pleno, in Gegenwart der Oesterreichischen Gesandten nicht heraus lassen.

Der Legat Vollmar, welcher das Oesterreichische Votum vertrat, suchte es zwar auf alle Weise dahin zu bringen, daß man sich so fort materialiter in causa vernehmen lassen sollte. Es blieb aber endlich nach einem scharfen mit den Evangelischen gehaltenen Streit dabey; wiewohl Vollmar solches formaliter dem concluso nicht wollte beyrücken lassen.

Als hierauf die deputati von Seiten der Evangelischen die ihnen aufgetragene reuisionem Capitulationis antreten wollten, und bereits ihre monita zusammen gebracht hatten: wurde ihnen ein Kayserl. Decret, des Inhalts, zugestellet: "Kayserl. Maj. hätten vernommen, daß punctus Capitulationis ad deputationem verwiesen: weil dieses aber ein langwieriger modus sey: als werde das Reichs-Directorium dißfalls die Stände erinnern."

Ob nun gleich bemeldte deputati durch solches an Fortsetzung ihrer Arbeit sich nicht hindern liesen: so hatte es doch bey den Catholischen so viel Würkung, daß deren Deputirte mit den Evangelischen nicht zusammen treten wollten. *

* Die hieher dienenden Acta stehen bey Meiern l. c. p. 836-842. Man sehe auch Pfanner Histor. Concil. Lib. II. p. 102. 224. Lib. V. p. 714.

Es

Es kam also auf diesem Reichs-Tag nichts zum Stande. Nur werden in dem R. A. §. 192. die Worte eingerückt: "daß auf-prorogirten Reichs-Tag -- die Wahl-Capitulation nach Inhalt des Instrumenti Pacis, in-dreyen Reichs-Räthen alsobald für die Hand genommen, berathschlaget und erörtert werden, und gleiche Kraft haben sollen, als wann sie bey diesem Reichs-Tag wären ausgemacht worden.„

§. 6.

Ehe noch dieser neue Reichs-Tag seinen Anfang nehmen konnte, muste man zu einer neuen Kayser-Wahl schreiten, Fürsten und Stände liesen hierbey, durch die zu Frankfurt eben anwesende Deputirte, abermalige Erinnerungen zur Capitulation den Churfürsten übergeben. * Allein diese Monita wurden nicht durchgehends beliebet. Die Fürsten sahen sich daher bewogen eine Protestation einzureichen des Inhalts: "Da sich befunden, daß der mehrere Theil der Erinnerungen, bevorab von denen in die Iura Principum et Statuum mit einlaufenden, e. gr. die Iura ferendarum vel interpretandarum Legum, alienandorum bonorum Imperii, Pacis et Belli, Delectus, Foederum, Declarationis in bannum, und viel andere, gar nicht attendirt, etliche inuertirt, und das Contrarium der Capitulation einverleibt, auch wohl etliche neue, Fürsten und Ständen höchst praeiudicirliche passus mit eingerücket worden; sothane Verfahrung aber denen Reichs-Constitutionibus, in specie aber dem Instrumento Pacis und der Billigkeit selbst directe zuwider laufe: Als behielten sie fernere Nothdurft, samt dero Recht und Gerechtigkeit ausdrücklich vor, immittelst an statt ihrer nichts verfängliches eingeräumet, obbemeldter Praeterition, und was sonsten durch einigen neuen beschwerlichen Zusatz Fürsten und Ständen zur Praeiudiz in ermeldte Capitulation mit einkommen, bestermasen contradicirten, und darwider aufs zierlichste protestirten, vielweniger was dissеitigen Monitis zugegen eingetragen, weder expresse noch tacite approbirt, noch die Kayserl. Capitulation, in so weit dieselbe mit mehrermeldten Monitis nicht einstimme, oder dem Inhalt des I. P. ungemäß sey, pro L. publica gehalten, auch zu dem Ende diese Reseruation- und Protestation-Schrift ad acta Imperii zu reponiren, begehret haben wollen.„

* Man findet diese Monita mit der darauf gesetzten Protestation in Heerdens Grundfeste III. Stück III. Cap. p. m. 185-232.

§. 7.

Als hierauf der prorogirte (§. 5.) noch fortdaurende Reichs-Tag 1663. seinen Anfang nahm, und Kayserliche Maj. einen Beystand an Volk zu dem Türken-Krieg verlangeten, wollten einige Churfürsten und Stände zu dieser Volk-Hülf alsdann verbunden seyn, dafern auch die andern beyde Puncten der Kayserlichen Proposition, insonderheit aber die Iura Statuum cum Perpetua Capitulatione, würklich vorgenommen, und nachdrücklich deliberiret, auch ehe dieselbe ausgemacht, der Reichs-Tag nicht dissoluirt werde, wie die Worte in dem Protocoll vom 8. Jun. lauten. Ja der Fürsten-Rath wollte eher keine andere Sache in Berathschlagung nehmen, bevor das Capitulations-Werk sey erörtert worden. Wiewohl nun das Churfürstliche Collegium * der Meynung war, bey der Ordnung der Kayserlichen Proposition zu bleiben, zumal da in I. P. und letztern R. A. die Capitulation keinen Vorzug hätte, mithin man dem Reichs-Herkommen gemäs verbleibe, die höchstnöthige Defensions-Sach, ohne fernern Verzug vornehme, und dadurch die der R. K. M. und dem H. Reich vor Augen stehende grose Gefahr abwenden hülfe: so war doch der Fürsten-Rath hierzu nicht anders geneigt, als daß man sich verglich, die beyden Puncta Defensionis et Capitulationis, alternatim vorzunehmen.

* Den Churfürsten traten nachmals Oesterreich und die meisten geistlichen Fürsten bey. Bey den weltlichen Fürsten praesidirete ietzt Magdeburg und nenneten sie sich: der mehrern weltlichen Fürsten ꝛc. Von dem Gegentheil wurden sie *Capitulantes* oder *Capitulares* genennet; welches sie sich auch gefallen liesen. Henniges, Medit. ad I. P. Specim. VII. p. 980.

§. 8.

Im Novembr. 1663. kam das Capitulations-Geschäfte in Berathschlagung. Das Churfürstliche *Collegium* lies dem Fürstlichen eine *Declaration* bekannt machen, des Inhalts: Das Churfürstl. Collegium sey mit Abschneidung aller Umschweifung, tam ratione temporis, quam materiarum, und zu Bezeugung friedliebender Vertraulichkeit, von selbsten geneigt und entschlossen, nicht allein ins künftig, bey allen und jeden Kayserlichen Capitulationen, die Nothdurft ferner zu beobachten, sondern auch zu mehrer der Stände Vergnügung, den ausdrücklichen Inhalt des Friedens-Schlusses Art. VIII. §. Vt autem, et §. Gaudeant &c. als worinn die dem Electorali Collegio, Principibus et Statibus communia, decisa et liquida Iura begriffen, allemal in die künftige Capitula-

 tiones

tiones in Formalibus einzutragen, und daß diese Insertion jederzeit geschehen, Imperii Leges et Iura Statuum in allem würklich obseruirt, und daß en Grund-Satzungen, nemlich der gü denen Bull, und dem Frieden-Schluß gemäs, die Capitulationes durch das Churfürstl. Collegium jederzeit eingerichtet werden sollen, in den nächsten Reichs-Abschied ausdrücklich mit zu verwahren, und solcher Gestalt hiemit die Kayserl. Capitulation certam et constantem zu machen; auch die diesemnach noch übrige Sachen, so vermöge Frieden-Schlusses, und letzterm R. A. hieher remittirt, insonderheit de modo et ordine declarandi vnum alterumue Statum in Bannum Imperii, nicht anders in künftigen Capitulationibus, als wie dieserhalb auf jetzigem Reichs-Tag werde verglichen werden, zu beobachten. Nicht weniger ins künftig dasjenige, so etwan! in der Kayserlichen Capitulation, dem §. Gaudeant nach, nicht deutlich genug gesetzt zu seyn scheinen möchte, in einem und andern zu erläutern; und solches alles nechstkünftigen Reichs-Abschied gemäß zu verstehen.

§. 9.

Die Antwort des Fürsten-Raths gienge dahin: daß (1) von einer jeden Quaestion, ob Ihnen, Herren Churfürsten, das actuale Ius Capitulandi alleinig gebühre? und andern dergleichen Praeiudicial-Fragen, zu abstrahiren, ad ipsam rei substantiam, damit man nemlich circa materialia dictae Capitulationis sich vereinige, die Reflexion zu haben. (2) Daß denen Herren Churfürsten, durch die beyde Fürstliche Directoria, vor dieses-mal anzuzeigen, daß man an Seiten des Fürstl. Collegii gern vernommen, daß ein löblicher Chur-Fürsten-Rath, denen Fürstlichen Iuribus und Praerogatiuis was zu entziehen, nicht gesonnen; gleichwie man hinwiederum dieses Orts der Herren Churfürsten habenden Gerechtigkeiten was zu praeiudiciren nicht gedacht; Ihre (der Herren Churfürsten) gethane Erklärung in passibus vtilibus mit gebührendem Dank acceptiren würde; und die Herren Fürstlichen nicht unterlassen wollten die Materialia, wie solche Capitulation einzurichten seyn möchte, specifice zu berathschlagen, da hernach die Nothdurft an die Herren Churfürsten, zu seiner Zeit, durch gebührenden Weg zu bringen.

§. 10.

Hierauf ward weiter beschlossen: daß ein jeder Stand auf einmahl mit seinen Monitis, bey denen er seine Reflexion alldahin, wo es ihm beliebte, stellen könte, vernommen, selbige darauf durch die Fürstliche Directoria zusammen getragen, in pleno proponirt, und alsdann ein jeder Stand mit seinem Voto angehört, und die Concluſa nach dem Herkommen und I. P. eingericht werden sollten. Ob aber nun über alle und jede Monita auf einmal die Vota abzulegen, dessen hätte man noch künftig sich miteinander zu vergleichen, und wäre danebenst für gut befunden, daß der Re- und Correlationen halber, noch nichts dermahlen an das Churfürstl. Collegium zu bringen, sondern zuförderst die Materialia dictae Capitulationis im Fürsten-Rath adiustirt, oder wenigstens darinn einmahl so weit, als es möglich, geschritten werden sollte. So wäre auch dem löblichen Chur-Maynzischen Directorio durch die Fürstliche anzufügen, dem Städtischen Collegio die Anzeige zu thun, damit auch selbiges die Materialia dictae Capitulationis zu deliberiren, sich gefallen lassen möchte.

§. 11.

Nach diesen vorläufig genommenen Maaß-Reguln, ward zur Sache selbst geschritten. Man hielte am 24. Dec. im Fürsten-Rath dafür, die Leopoldinische Capitulation könne als beständig angenommen werden, wenn man einiges hinzufügte, anderes weg lies und verschiedenes änderte. Es kam ein Project dieserwegen zum Vorscheln. * Die Churfürsten verfasseten ihres Orts nach reifer Ueberlegung und Prüfung ein *Schema* der beständigen Capitulation, ** davon das *Prooemium* *** also lautete: "Demnach auch bey diesem Reichs-Tag, nach Anleitung des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses, von einer künftigen, gewissen und beständigen Wahl-Capitulation, Handlung vorgefallen, so hat das Churfürstl. Collegium kraft hergebrachten Rechtens, und von tragenden Churfürstl. Amts wegen nach eingenommenen und nothdürftiglich erwogenen der Fürsten und Stände Erinnerungen, eine solche beständige Capitulation, auf nachfolgende Weiß abgefaßt, zum Stand gebracht, und selbige mit der jetztregierenden Kayserl. Maj allergnädigsten Approbation, diesem Reichs-Abschied einverleiben lassen, benebenst sich erkläret, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten, oder nach Absterben eines Römischen Kaysers, den Eligendum nicht nur auf solche constituirte gewisse und beständige Capitulation, sondern auch ferner auf dasjenige zu verpflichten, was das Churfürstl. Collegium alsdenn, wann die Wahl-Fälle sich zutragen

gen, über das, so in der Capitulation enthalten, nach gestalten Sachen, Zeiten und des Eligendi Zustand, dem H. R. Reich teutscher Nation, dem gemeinen Wesen und gesamten Churfürsten und Ständen nützlich, der Güldenen Bull, und dem Frieden-Schluß gemäß und nothwendig befindet. So viel aber diejenige Capitulation, worauf jetztregierende Kayserl. Maj. bey der zu Frankfurt vorgegangenen Wahl verpflichtet worden, anlangen thut, dabey werden dieselbe auserdem, was in dieser Capitulation in einen und andern Articul geändert, und von neuem constituirt, gelassen; Auf welche Aenderungen, und neue Constitutiones dann, zugleich allerhöchst gedachte ihre Maj. in ihrer Kayserl. Regierung das Absehen zu nehmen, versprochen haben, dabey es aber in alle Weg diesen Verstand hat, daß J. K. Maj. zu demjenigen, was in besagter Dero Frankfurter Wahl-Capitulation, mehrers als in dieser beständigen begriffen, und noch nicht vollzogen ist, Kraft ihres darauf geleisteten Juraments, unveränderlich verbunden seyn und bleiben sollen.

* Man findet solches bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Lib. I. Tit. VII. §. 2. nebst andern hieher dienenden Acten.

** S. Frankenbergs Europäischen Herold I. Haupt-Handl. p.

*** Hier suchten die Churfürsten sonderlich sich vorzusehen, ne sibi hoc pacto, formale, vt aiebant, Ius capitulandi periret, vel extorqueretur. Quam ob rem de Prologo et Epilogo, recte formando, ne postea calumniis vel cauillis sit locus, curatissime laborabatur, antequam a Senatu Electorali de re omni ad Curiam Principum referretur, wie Henniges Medit. ad I. P. Spec. VII. p. 981. schreibet.

§. 12.

Obiges Prooemium veranlassete grose Bewegungen im Fürsten-Rath. Sonderlich wollte bedenklich fallen: daß 1) die Churfürsten für ein habendes Recht und ihrem Amt zuständig angaben, die Capitulation zu machen, welches den Frieden-Schluß zuwider liefe, der solches ad communia verwiese. 2) Daß sie ihnen die Wahl eines Römischen Königs viuente Imperatore zueigneten, da doch solches eine Sache wäre, so allererst in Comitiis zu verglei hen. 3) Daß sie sich das anbitrium anmaseten der Capitulation hinzuzuthun, was sie wollten ꝛc.

Gleichwohl wollten die Churfürsten das Prooemium nicht ändern, weil sie meynten es würde ihnen sonst das Ius capitulandi gar benommen, und die Fürsten inskünftige allemahl mit bey der Wahl, zu Abbruch der Churfürsten zustehenden Rechtens seyn wollen. Die Fürsten erwiederten dagegen, daß dergleichen Ius adcapitulandi im Reich nicht bekannt, sondern es an dem, daß vermöge des Inst. P. und lezten Reichs-Abschieds eine gewisse und beständige Wahl-Capitulation bey gegenwärtigem Reichs-Tag, von allen Ständen abzufassen. Ein mehrers begehrte man von Seiten der Fürsten nicht, und wäre gar nicht gemeynt den Churfürsten in ihrer zustehenden Wahl-Gerechtigkeit einigen Eintrag zu thun. Ja es droheten der weltlichen Fürstl. Gesandten am 20. April. keine andere Materien wieder anzutreten, noch darinnen fortzufahren, ehe die Capitulation ausgemacht.

Chur-Maynz, welchem dieses gemeldet ward, antwortete: "Er wolle zwar daran seyn, daß das Prooemium in dem Aufsatz der Perpetuae Capitulationis geändert werde, hingegen würde am End hinzugethan werden, daß die Churfürsten bey künftigen Erwehlungen dasjenige, was mit dem Erwehlenden zu pacisciren, die Nothdurft und Umstände erfordern würden, beobachten wollten: Und wären dieses die Extrema, wenn man dabey nicht beruhen würde, wollten die Churfürsten wegen alles Unheils, so dem Reich daraus entstehen könte, für GOtt und der Welt entschuldigt seyn. Unterdessen sollte den Fürsten mit ehsten der neue Aufsatz wieder communicirt werden."

§. 13.

Dieses geschahe auch am 25. Avril (5. May) 1664. daß nehmlich ein Churfürstlicher Aufsatz Capitulationis perpetuae durch die Chur-Maynzische Gesandten, Herrn von Boineburg und Dr. Bertram, den Oesterreichischen und Saltzburgischen Directoriis extradiret worden, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Churfürstlichen nicht allein Ihnen fernere Erinnerung und Aenderung, soudern auch auf allen Fall alle hergebrachte Churfürstl. Praerogativen und Rechten vorbehalten, und wenn diese Handlung nicht zum vollkommenen Stande kommen sollte, an dieses gar nicht gebunden seyn wollten. *

Hier lautete der *Prologus* also: "Demnach auch bey diesem Reichs-Tag nach Anleitung des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses von einer künftigen gewissen und beständigen Capitulation Handlung vorgefallen: so ist selbige vom Churfürstlichen Col'egio abgefaßet, und mit gesammter Fürsten und Stände Einwilligung in diesem Reichs-Abschied gebracht worden, wie folget:"

Der *Epilogus* aber war also abgefasset: „Diesemnach hat das Churfürstl. Collegium sich erkläret, auf obgesezte gewisse und beständige Kayserl. Capitulation, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten, oder nach Absterben eines Römischen Kayfers, den eligendum, wie auch auf dasjenige zu verpflichten, was alsdann, wann die Wahl-Fälle sich zutragen, über das, so in dieser Capitulation enthalten, auch gestalten Sachen, Zeiten und des Eligendi Zustand, das Churfürstliche Collegium, dem H. R. Reich teutscher Nation, gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen, und dem gemeinen Wesen nüzlich, also ferner zu practiciren und capituliren nothwendig befinden würde, jedoch der güldenen Bull, dem Frieden-Schluß, denen Iuribus Statuum, gegenwärtiger beständiger Capitulation, und denen jezigen und künftigen Reichs-Constitutionen, unabbrüchig. ꝛc.

* Und ist dieser Churfürstl. Aufsatz, vollständig bey dem Henniges ad I. P. Spec. VII. Mant. I. p. 1017-1053. zu lesen.

§. 14.

Nach diesem bekannt gewordenen Aufsatz entstunden grosse Trennungen. Oesterreich mit den geistlichen Fürsten, welchen noch verschiedene schwächere Stände beytraten, sagten man müsse von dem modo et ordine tractandi in pleno reden. Die weltlichen Fürsten behaupteten die Gerechtsamen der Stände und suchten ihre monita und postulata geltend zu machen. Ihre Bemühungen giengen anbey dahin, wie Henniges l. c. p. 983. anmerket, si quo pacto alteram partem inducere sensim possent, vt separatos secum tractatus instituerent, et hoc modo initium fieret Capitulationis per partes tractandae, quae vnica erat via declinandae necessitatis sequendi iura maioris partis, vnde rationibus suis maximum praeiudicium impendebat. Allein, sie vermochten diese Absicht nicht zu erreichen. Die Berathschlagungen nahmen daher 1665. ihren Anfang, und wurden unter grossen Streitigkeiten fortgesetzet. *

* Henniges l. c. beschreibet solche umständlicher.

§. 15.

So verschieden die Meynungen in dem Fürsten-Rath waren: so stimmeten doch alle darinnen ein, dem Churfürstlichen Collegio das Ius capitulandi und adcapitulandi zu benehmen und allen Ständen gemein zu machen. Daher geschahe es, daß obangeführter Epilogus wollte gänzlich verworffen werden. Und dieses zwar aus den Gründen: (1) Weil es wider das I. P. laufe, welches wolle, daß eine certa et constans Capitulatio gemacht werde: wann nun vermöge besagten Epilogi etwas, es sey so wenig als es wolle, könne darzu gethan werden, sey selbige nicht mehr constans et perpetua. (2) Das I. P. wolle, daß es communi Statuum suffragio geschehen solle, der gedachte Epilogus aber, tribuire solches den Churfürsten allein zu. (3) Würde man Fürstl. Seiten zu erkennen geben, daß man bis dato den Churfürsten unbillig das Ius capitulandi gestritten. (4) Wenn auch die Churfürstl. nur praetendirten ein limitatum ius addendi, sc. pro re nata, wenn auch gleich die additamenta den Fürstlichen nicht zuwider wären, seye doch solches ihnen nicht einzuräumen, wegen der Authorität, so sie sich deßwegen anmassen würden, und üblen consequentien. (5) Wenn einig Ius addendi den Churfürsten erlaubt wäre, würden sie sichs bald überheben, und immer mehr und mehr extendiren, woraus dann nichts als Streitigkeiten kommen würden. (6) Würde es scheinen, daß man, was in der Capitulation mit einer Hand gebauet, mit der andern wolle umreissen. (7) Wenn die Stände einmahl etwas wider das I. P. verfängliches eingiengen: so machten sie sich der sonst von den paciscirenden Cronen schuldigen Guarantie verlustig.

§. 16.

Diesen wurden folgende Rationes entgegen gestellet: (1) Weil die in materialibus verglichene certa et constans Capitulatio jederzeit pro fundamento Salutis Patriae et securitatis Imperii gehalten worden: auch die Herren Churfürsten ein neu Systema nach der Fürsten und Stände Erinnerung verfertiget, sey nicht rathsam das Werk, um des Epilogi willen, stecken zu lassen. (2) Wäre solche Capitulatio pro Emolumento Imperii zu achten. (3) Würden die Churfürsten den Reichs-Tag eher dissoluiren, als ihr vor 100. und mehr Jahren gehabtes Recht weggeben. (4) Weil wohl die Capitulatio certa et constans könne genennet werden, ob schon den Churfürsten limitata facultas addendi concedirt würde, weil das argumentum, cui aliquid addi potest, illud non est certum et constans, nicht so simpliciter gelten könne, dann sonsten könnte auch diejenige Capitulation nicht constans et certa genennet werden, cui in Comitiis secundum opinionem Statuum aliquid addi potest. (5) Was in dem Epilogo stehe, könne den Churfürsten nicht eben iure proprio, zu einigem praeiuditz der Stände, sondern ex commissione totius Imperii aufgetragen

tragen werden. (6) Gebe man Electoribus das Ius eligendi Regis Romanorum, und wegen der Capitulation mache man so viel Schwürigkeiten, da doch diese beyde Puncte in einem §. I P. sich fänden. (7) Die Auslassung des Epilogi würde den Mißbrauch der Churfürsten nicht hindern, und stiesse selber keinen einigen Articul der Capitulation um. (8) Churfürsten wären nicht gesonnen, Fürsten und Ständen, ratione Epilogi, einigen Eintrag an ihren Iuribus zu thun. (9) Wäre durch Admission des Epilogi nicht so viel als aus der Ruptur des Reichs-Tags und ganzen Capitulations-Werks zu befahren. (10) Die Churfürsten würden doch fortfahren die Capitulation allein vorzuschreiben; die Fürsten könten nicht füglich mehr auf Reichs-Tägen erscheinen, noch in Bündnis mit den Churfürsten stehen, weil sie zu hoch von ihnen laedirt; der Kayser werde desto weniger zu der Capitulation gehalten seyn wollen, weil die nur von einem Reichs-Collegio gemacht. (11) Wann certa et constans Capitulatio erhalten würde, habe man die Guarantie der Cronen nicht nöthig, und wann in der Confusion die Sachen sich zerschlagen sollten, werde man vergebens mit der Guarantie als ente rationis sich behelfen.

§. 17.

Hierauf aber wurde folgendes geantwortet: Ad 1) daß nicht genug sey, eine Capitulatio zu haben, sondern sie müsse auch gut und nützlich seyn. Ad 2) Wenn das Ius addendi den Churfürsten überlassen werde, erachte man die Capitulation pro certo et praesenti damno, weil der Stände vornehmstes Ius, sc. legum ferendarum, peragendorumque Imperii negotiorum, dadurch gekränket werde. Ad 3) Hätten die Vorfahren vor 100. und mehr Jahren ihr Recht besser in Obacht genommen, würde man anjezo weniger Streit haben. Ad 4) Die Capitulation zum Epilogo habe nichts als den blossen Nahmen certae et constantis Capitulationis, in re ipsa wäre sie incerta, weil sie von denjenigen könne mutirt werden, so das Ius ferendi Leges allein nicht hätten. Ad 5) Der Herren Churfürsten bißanhero gebrauchtes Ius capitulandi werde durch die Errichtung certae et constantis Capitulationis von sich selbst aufhören müssen. Im Epilogo finde sich von der Stände Commißion nichts. Ad 6) In quaestione Quomodo? sey circa Electionem Regis Rom. in I. P. nichts disponirt, hingegen finde sich darin, so viel die Capitulation betrift, dieses klar, daß dieselbe certa et constans seyn, und sonsten die Gewalt Gesetze zu machen, niemand als den Comitiis zustehen solle. Ad 7) Wenn den Churfürsten kein Ius addendi eingeräumet werde, seyn alle de facto gemachte Additiones an sich selbst untüchtig. Wenn man ihnen aber das Ius addendi, saltem limitatum überlässet, seyn die Additiones an sich selbsten nicht ungültig, sondern entstehet nur die Frage: Ob die Limites gebührend dabey in Acht genommen: da dann die Churfürsten allemahl die Affirmatiuam behaupten, und damit durchdringen können. Und stosse wohl der Epilogus den Articul der Capitulation um. Art. VIII. sey enthalten, daß in deliberationibus Legum ferendarum, aliorumque negotiorum Imperii tractandorum, omnium Statuum suffragia concurrant. Der Epilogus aber tribuire solches den Churfürsten allein. Art. VIII. sage: nulla negotia Imperii tractanda esse, sine suffragio omnium Statuum: Epilogus autem ait: aliqua negotia posse tractari suffragio quorundam tantum Statuum, sc. Electorum. Ad 8) Der Herren Churfürsten finis et scopus sey, ihre praetendirte Oligarchiam je mehr und mehr zu stabiliren. Alles was nun darzu diensam, würde ihnen durch das Ius addendi gleichsam in die Hände gegeben, und sey die Cautela, daß die Additiones dem I. P. den Iuribus Statuum nicht zuwider seyn sollen, ganz vergeblich. Ad 9) Könte man nicht absehen und sollte man den Epilogum admittiren unter Churfürsten Freundschaft zu behalten, so könte man auf dergleichen Art die Fürsten und Stände um alle ihre übrige Iura bringen. Ad 10) Weil der Capitulation nur in so weit, als sie dem I. P. und den Reichs-Constitutionen zuwider lauffet, contradiciret worden, so bleibet der Kayser an das übrige verbunden. Es geschehe darob was da wolle, behielten doch die Fürsten, non admisso Epilogo, ihre Iura illaesa. Ad 11) Wenn man das Pactum iurium suorum cessorum sponte Electoribus könte entgegen setzen, würde man die Cronen nicht mehr ad garantiam belangen können; und wird verneinet, daß, durch Zulassung des Epilogi, die certa et constans capitulatio erhalten werde.

§. 18.

Es kam würklich darzu, daß im Mertz 1665. einige Deputirte des Fürsten-Raths sich an den Französischen Minister zu Regenspurg *Mr. de Gravel* wandten und selbigem einen Vortrag thaten, des Inhalts: "Weil der König vor 3. Jahren zu Frankfurth den Fürsten und Ständen die Declaration gethan, daß er die Iura Principum, so in der Capitulation enthalten, nach dem I. P. nachdrücklich befördern, und manuteniren wollte; sie, auch, nechst

Chur- und Fürsten, mit dieser Condition den Kayser wider die Türken Hülff geschickt, daß die Iura Statuum, und was dazu gehört, i. e. Capitulatio, auf diesem jetzigen Reichs-Tag ausgemacht, und ehe nicht der Reichs-Tag dissoluirt werden solle; Ueber das der König leicht die Rechnung machen könne, was etwan ins künfftig von der Alliance zu hoffen seyn würde, wann der Reichs-Tag seposita Capitulatione et Iuribus Statuum aufgehoben würde: so ersuchten der Alliirten Fürsten Gesandte Mr. de Gravel, den Churfürsten beweglich zuzusprechen, das Capitulations Werk mit rechtem Ernst anzugreiffen und zu tractiren, welches leicht in einer Priuat-Conferentz geschehen könte, wann nur die Churfürsten mit ihren 13. oder 14. Votis, so sie im Fürsten-Rath haben, sich mit den dißeitigen Alliirten Fürsten vereinigen würden: Die ganze Differentz bestünde vornehmlich in 3. Punkten. (1) daß die Churfürsten die Capitulation allein machen, (2) die Macht vorbehalten, was hinzuzuthun, (3) einen Römischen König viuente Imperatore, ohne Vorwissen der Stände, erwehlen wollen. *.

* Was in der mit *Mr. de Gravel* dieserhalben gehaltenen Conferentz vorgefallen, bemerket Pfeffinger *ad Vitriarium* Lib. I. Tit. VII. §. 3. Wir gedenken nur einer Antwort des Französischen Ministers: Contra I. P. müste zwar nichts geschehen, weil aber die Churfürsten auf den Conditionibus bestünden, könte man ihnen dieselbe bey der Wahl gleichsam zu praedeliberiren, und interim der Capitulation hinzuzusetzen gestatten, um deswegen, weil sonsten ex collisione der Chur- und Fürsten noch mehr Gefährlichkeit erfolgen möchte. ꝛc.

§. 19.

Gleichwohl vermochten die mehrern weltlichen Fürsten nicht durchzudringen, vielmehr blieb die ganze Sache einige Jahre liegen. Unter der Hand fingen *Electorales* und *Capitulantes* dieses Geschäfte von neuem zu tractiren an; aber in solcher Geheim, daß die Oesterreicher und geistlichen Fürsten nicht eher etwas erfuhren, als bereits ein *Concordanz*-Project war entworffen worden. * Man tractirte nun das Capitulations-Geschäfte abermals mit vielem Fleiß, und kamen verschiedene Erklärungen und Gegen-Erklärungen zum Vorschein; man änderte, verbesserte, sezte hinzu und nahm darvon, ohne daß bey allen den vielen Unterhandlungen der Schluß befördert werden mögen. ** Einmal (1668.) schiene es, als dürfte die langwierige Sache sich endigen, nachdem folgendes *Projecti* des *Epilogi* vielen Beyfall gefunden hatte: „Diesemnach solle das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation bey allen künfftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten, oder nach Absterben eines Römischen Kaysers, ohne weiteren Zusatz, Abnahm oder Aenderung, den Eligendum verpflichten. Daferne aber bey einem oder andern zutragenden Wahlfällen ein solcher Casus, der nicht allbereit in dieser Capitulation begriffen, sich ereignete, und dahero eine unvermeidliche Nothdurft seyn würde, den Eligendum, jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß, der gesamten Stände Iuribus, und jetzigen und künftigen Reichs-Constitutionibus ganz unabbrüchig, noch weiters zu des Reichs Besten und Wohlfahrt zu verbinden, so solle Er auch dazu obligiret verbleiben; es würde denn bey nechst darauf folgenden Reichs-Tag communi Statuum Consensu ein anders statuiret und beschlossen: Zu welchem Ende dann dasjenige, wozu der Electus obverstandener massen von dem Churfürstl. Collegio ferners verpflichtet worden, auf besagter nechster Reichs-Versammlung, so in dem ersten Jahr nach solcher vorgegangenen Wahl ohnfehlbar auszuschreiben, denen Ständen vor allen andern materien proponiret und von ihnen resoluiret werden solle.

* Man findet solches nebst andern hieher dienenden Nachrichten bey dem Henniges ad I. P. Spec. VII. p. 991. Mant. V.

**. Die erheblichsten Acta lieset man bey dem Henniges l. c. Londorp Tom. IX.

§. 20.

Allein es ereigneten sich aufs neue Schwierigkeiten und es schiene, als wäre nunmehro das Churfürstl. Collegium der noch kein Ende nehmenden Unterhandlungen müde geworden. Sie nahmen dahero keinen Anstand ihre Gesinnungen in einer eigenen Erklärung vom 4. (14.) Sept. 1671. zu eröfnen. In welcher es unter andern heißt: Es sey bekandt, daß ob zwar diese Capitulations-Materie nur in genere ad Comitia remittiret worden, nichts destoweniger mehrerwehntes Churfürstliche Collegium zu Erhaltung guten Vertrauens solche vorzunehmen sich nicht zuwider seyn lassen, und zu Abhelffung deren von theils Ständen wieder vorige Capitulationes geführter Grauaminum, einen Aufsatz, wie künftige Kayserliche Wahl-Capitulation, so viel die Iura communia betrift, hinführo gewiß und beständig einzurichten gemacht, auch folgends den übrigen beyden Reichs-Collegiis, mit der bekandten ausdrücklichen Bedingung communiciret hat, daß man sich nicht allein ferner Erinner- und Aenderungen, sondern auch auf allen Fall alle hergebrachte Churfürstliche praeroga-

rogatiuen, und Rechten vorbehalten haben, und wann diese Handlung nicht zu vollkommenem Stande kommen sollte, mehrgedachtes Churfürstliche Collegium auch an dieses nicht gebunden seyn wolte, massen solche reseruation nachgehends unter währenden deliberationen in dem Fürstlichen Collegio mehrmals wiederholet worden. Wenn nun oft ermeldtes Churfürstliche Collegium bey solcher reseruation beständig verharret, auch es niemals einige andere Meynung gehabt hat, als daß demselben sein von mehreren Seculis hergebrachte, und durch das I. P. keinesweges benommene, sondern vor und nach demselben exercirte ius capitulandi in saluo verblieben: hingegen aber auch auf die nun in so weit verglichene beständige Capitulations-Articul der Eligendus jedesmahl ungeändert verpflichtet, und dawider, oder auch die güldene Bull, Constitutiones Imperii, Instrumentum Pacis, und iura Statuum nichts addiret werden solle. Als könne man nicht befinden, wie bey solcher Bewandniß obernannter Prologus deme in einigerley Weise contraticiren möge, oder auch dem Churfürstl. ein mehrers zuzumuthen sey. ꝛc.

§. 21.

Obige deutliche Erklärung erweckte ein groses Aufsehen. * Der Fürsten-Rath äusserte unterm 22. Oct. 1671. seine Meynung dahin: Er trage zu dem Löblichen Churfürstl. Collegio das nochmahlige sonderbahre Vertrauen, selbiges werde es bey allen dem, was mit guten Bedacht, Zubringung vieler Jahre, und Aufwendung merklicher Unkosten, unwidersprechlich verglichen und beschlossen worden, nunmehro ohne weitere Aenderung bewenden, und den Prologum, oder vielmehr die Connexion in solchen Terminis einrichten lassen, wie das Instrumentum Pacis von selbsten an Hand gäbe, damit dieses so lang angestandene negotium, nunmehr auf einen Ort gebracht, auch mithin das alte teutsche Vertrauen unter den Ständen um so vielmehr wiederbracht und fest gesetzt werde ꝛc. Allein die Churfürsten blieben auf ihrer Meynung. Sie wollten in dem Prologo nichts ändern und widersprachen, daß zwischen ihnen und der weltlichen Fürsten Gesandten etwas von der Capitulation sey verglichen worden. Alles was man zu erhalten vermochte, war folgende Abfassung des *Prologi*: „Dafern aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstl. Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselben in gemeinen Reichs-Geschäften, oder andern, die communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch der güldenen Bull, dem Münster und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß, der gesammten Stände Iuribus gegenwärtiger beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten Reichs-Geschäften mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung inskünftig anders statuiret und geschlossen werden möchte, unabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachten würde, solle er dazu obligiret seyn und verbleiben.„ Und hiermit fing dieses Geschäfte an zu ruhen, ** und kam endlich dergestalt in Vergessenheit, *** daß desselben in den Reichs-Tags Actis mehr als in dreyßig Jahren nicht wieder gedacht wird.

* Henniges schreibet l. c. p. 608. Cum haec declaratio in Senatu Principum legeretur, Legati se inuicem miro vultu intuebantur, capitaque statim conferebant, vt ex ore eorum gestibusque facile animaduerteres, illos hoc Electorum cordato et plano responso non leuiter perculsos, cum iam Electorales libere, et sine ambagibus, quod antea nunquam fecerant, proloquerentur, quid animi sit.

** Wie weit man indessen binnen den zehnjährigen Unterhandlungen, in dem Capitulations-Geschäfte gekommen, kan man aus den, bey dem Henniges l. c. Mant. XVII. und XVIII. befindlichen Aufsätzen ersehen.

*** Wegen anderer sich hervorgethanen wichtigen Vorfällen, die in dem erfolgten Französischen Reichs-Krieg, den unsichern Niemägischen Frieden, und darauf angelegten Französischen Reunions-Cammern, auch neuen Reichs-Krieg und andern Ursachen bestanden. Von dem ganzen Capitulations-Geschäfte kan man auch den Europäischen Herold I. Haupt h. p. m. 797-804. nachlesen. Nicht weniger dienet hieher die Schrift betitult: *Ominosa rerum Series in praesentibus Imperii Comitiis gestarum. Seu vera anonymi relatio de Caesareae Capitulationis negotio, a tempore instauratae Westphalicae Pacis deprompta Edit. 2da* 1671. Ist auch nachmals fortgesetzet worden und hat das siebende Stück die Aufschrift: *Septima vice resumta rerum ominosa series in praesentibus imperii comitiis gestarum seu vera anonymi relatio vltra annum iam decimum continuata infelicia Consultationum fata fideliter referens. Anno Domini MDCLXXIII. 4to.*

§. 22.

Es geschahe inzwischen die Römische Königs-Wahl *Iosephi* 1690. ohne daß ein einiger Fürst, geist- oder weltlich das geringste öffentlich dagegen gesprochen, oder bey der Wahl-Capitulation erinnert hätte. * Doch erfolgte sieben Monat hernach, unter dem Namen der mehrern Fürsten und Stände des Reichs eine protestation und reseruation d. dato Regenspurg den 28ten August 1690. in welcher unter andern folgende Stelle enthalten ist: Es sey zwar bekannt, was einem Hochlöbl. Chur-

Churfürstl. Collegio die güldene Bull, das Westphälische Friedens-Instrument, und übrige allgemeine Reichs-Fundamental-Satzungen zueignen, deme unsere Herren Principalen, Committenten und Obern den geringsten Eintrag zuthun nicht gemeinet; wann aber nicht minder Reichs-Kundig sey, was Fürsten und Stände des Reichs bey der Wahl eines Römischen Königs, und dem Capitulations-Werk vor ein Theil und Gerechtsame zukomme, und insonderheit in gedachtem Friedens-Schluß Art. 8. §. Habeantur &c. deßhalben disponirt und bestätiget worden, um dessentwillen unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, Committenten und Obern, sich destoweniger versehen, daß bey so klaren Fundamental-Satz und Ordnung sie dergestalt, wie beschehen, praeteriret, und in so wichtigen, das gesamte Reich concernirenden Sachen, welche nach sothaner vorgeschriebenen norma communi Statuum consensu zu handeln und zu statuiren gewesen wären, hintangesezt werden solten: Als können und mögen dieselbe in nichts, so bey höchstermeldter Römischen Königs-Wahl und dabey errichteter Capitulation vorgenommen, gethan und gehandelt werden, welches mehrbesagtem Westphälischen Friedens-Instrument, und denen iuribus principum et Statuum directe, vel per indirectum, ungemäß oder zuwider seyn könnte oder möchte, gehalen, weniger solches, wie es auch ohne das vigore Instrumenti Pacis an sich kraftlos, und nicht statt haben kan, pro Lege imperii publica achten oder erkennen ꝛc. Diese Protestation ward dem Chur-Maynzischen Directori in der Neben- oder Commissions Stube eingehändiget. **

* Europäischer Herold I. Haupt h. p. 804.

** Was für Schwürigkeiten aber das Chur-Maynzische Reichs-Directorium gemacht hat, solche anzunehmen, noch mehrere aber entstanden seyn, solche ad acta Imperii zu nehmen, selbe hierauf dem Kayserl. Commissario praesentiret worden, wogegen Electorales reprotestiret, erzehlet ausführlicher Joh. Christ. Muldener in Capitulatione Harmonica in der Vorrede, alda man die hieher dienenden Acta findet. Die Protestation lieset man auch in dem Europäischen Herolo p. 160. welcher zugleich bemerket, daß es bey dem allen sehr kaltsinnig darbey zugegangen sey, und zwar aus den Ursachen, weil die Braunschweigische Herzoge ihr Absehen auf die Chur gerichtet, die Sächsischen Häuser Freyheit von den Winter-Quartieren gesuchet, andere einen favorablen Richter in der Lauenburgischen Sache haben, die geistlichen Fürsten aber den Haß nicht auf sich laden wollen.

§. 23.

Nur 1709. ward das Capitulations-Geschäfte von neuem rege und zwar bey Gelegenheit der bekannten Achts-Erklärungen. Die Fürsten waren empfindlich, daß eine so wichtige Sache ohne ihr Vorwissen geschehen sey, (Achr §. 6.) und beschwerten sich dieserhalb bey K. M. die sich aber entschuldigten, daß sie nach ihrer Capitulation nicht anders verfahren mögen, da die Achts-Erklärungs so wenig als der beständigen Capitulation-Angelegenheit, noch zur Zeit sey auf dem Reichs-Tag ausgemacht worden. Man fing also von neuem an, von dieser Sache zu handeln und man setzte nach Iosephi I. Ableben die Unterhandlungen mit wenigerer Verbitterung als ehemals fort. * Man legte das 1671. entworffene Project zum Grunde, trate in vielen Articuln einander näher und kam so gar ratione Prologi et Epilogi mit einander überein. Es erschiene ein Project der gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation *cum appendice*, wie solches den 4. 6. und 7. *Iulii* 1711. von beyden höheren Reichs-*Collegiis* verglichen, *collationiret* und den 8. obgedachten Monats und Jahrs vom Hochlöbl. Churfürstl. Maynz-Reichs-*Directorio per priuatam Dictaturam communiciret* worden ist. **

Der *Prologus* lautet also: Demnach auch bey diesem Reichs-Tag zu Folge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses und Reichs-Abschieds de Anno 1654. von einer künftigen, gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation gehandelt; so ist selbiges vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio abgefaßt, und mit gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen Einwilligung in diesen Reichs-Abschied gebracht worden.

Bey Abfassung dieses Projects hatte man aber mit den Städten nicht geredet, die deßhalben empfindlich wurden, und ihre Erinnerungen besonders übergaben. ***

* Die Acta lese man in den *Electis I. Publ.* Tom. II. p. 593.

** Das Project findet man in den *Electis I. P.* Tom. III. p. 861. Fabers Staats-Canzley 17. Theil. p. 682. in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil. p. 233-252.

*** Die Reichs-Städtischen Monita stehen in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 252-255.

§. 24.

Die Fürsten glaubten, man werde nun bey der Wahl obiges Project dem neu erwehlten Kayser vorlegen. Sie liessen daher ein *Pro-Memoria dict.* den 26. Jun. 1711. in der Fürstlichen Neben-Stuben per Oesterreich, den Churfürstlichen Gesandten einhändigen, * in welchem sie äussern: daß sie es bey dem Aufsatz der beständigen Wahl-Capitula-

pitulation, so weit derselbe zwischen beyden höhern Collegiis verglichen, in alle Wege zu lassen, beständig gemeynt seyn: also ausser allen Zweifel stelleten, es werden die Churfürstliche Herren Gesandte diesen ersternannten Aufsatz, Kraft des getroffenen Vergleichs, pro fundamento et norma der zukünftig anjetzo zu errichtenden Kayserlichen Wahl-Capitulation zu nehmen von selbst geneigt seyn und belieben.

Die Churfürsten aber legten zwar die beständige Capitulation zum Grunde, übten aber dabey ihr Ius adcapitulandi dergestalt aus, daß verschiedenes anders gefasset wurde; dabey ward die also eingerichtete Capitulation, bis solche Kayserl. Maj. Carl VI. beschworen hatte, als ein Geheimniß angesehen.

Es war indessen auf Chur-Brandenburgische Veranlassung Art. XXX. die Clausel eingerücket worden: „So dann sollen und wollen wir, gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis Perpetuae (wobey jedoch die Churfürsten sich das Ius Adcapitulandi vorbehalten haben;) bey dem Reichs-Tag vornehmen und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen.

* Der Autor des *Spicilegii Obseruationum ad Capitulationem Caroli VI.* hat solches p. 323-325. mit eindrucken lassen, nebst den Chur-Maynzischen und Königlich-Preußischen Antworts-Schreiben, die Capitulations-Sache betreffend, vom 11. und 22. Aug. 1711.

§. 25.

Die Fürsten konnten ihre Unzufriedenheit hierüber nicht bergen. Es erschiene bereits den 7. Jan. 1712. an K. M. ein allerunterthänigstes *Memoriale* verschiedener Geist- und Weltlicher Reichs-Fürsten zu Frankfurt anwesender Räthe und Gesandten. In diesem sagen sie unter andern: „Nachdem unsern gnädigsten Herren die Nachricht zugekommen, daß in Ew. K. M. Wahl-Capitulation verschiedene ihren Ehren und praerogatiuen gar nachtheilige auch ihren in dem Westphälischen Frieden und andern Reichs-Gesetzen wohlbegründeten Iuribus derogirende passus mit eingeflossen: so sind sie zwar von Ew. K. M. höchsten aequanimität allerunterthänigst versichert, daß sie, nach erlangtem näheren Bericht, alle solche zu des Fürsten Standes Praeiuditz gereichende Articulos aus der Capitulation deliren, auch die dagegen aus unumgänglicher Noth geschehene Vorstellungen, Ihro in höchsten Kayserl. Gnaden nicht entgegen seyn lassen werden. Wenn aber unsere gnädigste Herren Principalen zu deren Verfassung nicht gelangen mögen, bis ihnen angeregte Wahl-Capitulation in beglaubter Abschrift mitgetheilet worden: so haben Ew. K. M. in Dero Namen darum allerunterthänigst anlangen und in tiefester Submission bitten wollen, sothane Capitulation denen hohen Reichs-Gerichten pro sanctione pragmatica et Lege Imperii noch nicht zu intimiren, noch dero Ministros darauf zu verpflichten, bis solche von denen übrigen Reichs-Collegiis reiflich erwogen, und dererselben dagegen etwan habende und mit Ew. K. M. allergnädigsten Erlaubniß hierdurch reseruirende Erinnerungen in geziemenden respect beygebracht und allergnädigst remediret worden.

Der Kayser brachte darauf in einem Commißions-Decret * vom 27. Mart. 1712. das Capitulations-Geschäfte an die Reichs-Versammlung. Man handelte darüber einige Zeit und erschiene aus den Fürstl. Erklärungen vom 23. May und 7. Octobr. 1712. daß man es Fürstl. Seits, so viel den passum de non erigendo nouo Electoratu sine Comitiali Statuum consensu, so dann den Rang des unmittelbahren Reichs-Grafen-Standes betrift, bey denen ehevorigen Erklärungen nochmahlen allerdings bewenden lassen, und in diesen beyden Puncten mit dem löbl. Churfürstl. Collegio verstanden sey; dahingegen aber wolle man verhoffen, es würde sich dasselbe auf die Fürstl. Seits öfters gethane tristige Vorstellungen über dem Articul vom Post-Wesen endlich fügen und geschehen lassen, daß solcher anjetzo ausgesezt werde.

Allein hierüber gerieth die ganze Sache ins Stecken, ob man sich gleich wegen des Epilogi schon verglichen hatte. (Ius adcapitulandi §. 4.)

Da man also auf dem Reichs-Tag nicht zum Schluß kommen konte: so hielten die Fürsten für nöthig 1716. wider die Capitulation zu protestiren und zu erklären, daß sie selbige so fern für kein Reichs-Grund-Gesetz erkenneten. **

* S. *Spicilegium Obseruationum ad Capitulationem* Caroli VI. p. 330. u. f.

** Die Protestation und Beschwerden der Fürsten finden sich in Schmausens Corp. Iur. publ. Academ. p. 1591. 1592. *Elect. Iur. Publ.* Tom. VIII. p. 773. Electorales bemüheten sich sehr, solche Protestation zu hintertreiben, und stelleten dagegen vor, daß dergleichen der Erörterung der perpetuirlichen Wahl-Capitulation mehr hinderlich als beförderlich seyn dürfte. Da man aber Fürstl. Seits sich davon nicht wollen abwendig machen lassen, erkläreten sie, wie man die Protestation nicht annehmen würde. Wie auch, als das Fürstl. Collegium die Extradition bey dem Directorio Mogunti-

guntino durch das Fürstl. Salzburgische Directorium zu bewerkstelligen versuchet, in der That erfolgete. Es hat hierauf der mehrere Theil des Reichs-Fürsten-Raths beschlossen, selbe cum annexis der K. Principal-Commission zu überreichen. Wie davon die Acta in *Elect. Iur. Publ.* Tom. IX. p. 734-761. T. X. p. 145-158. Fabers Staats-Canzl. 27. Th. cap. V. zu lesen sind. Zur Erläuterung der Fürstl. Beschwerden dienen auch die *Monita Francofurtensia* et *Ratisbonensia* 1711. in Mosers Wahl-Capitulation 2ten Th. im Anhang p. 750-768.

§. 26.

Bey **Carl** VII. Wahl-Geschäfte überreichten die zu Offenbach anwesende Altfürstl. Gesandten dem Churfürsten von Maynz ein Schreiben, nebst beygefügten Puncten und Postulatis mit Bitte, daß wie sie nichts in ihre Postulata gebracht, so dem hohen Churfürstl. Collegio oder einem andern Stande an seinen habenden Rechten nachtheilig fallen könne, auch erbietig, so ihnen etwas dergleichen gezeiget werden sollte, der Billigkeit in alle Wege Platz zu geben, versicherten sich aber auch im Gegentheil, das ganze Churfürstl. Collegium werde, daß Capitulatio Caesarea ad Leges Imperii, ad Legum Imperii lationem aber omnium Statuum consensus et suffragia gehöreten, erkennen, und also selbigen bey diesem Geschäfte, nach Maßgebung des I. P. zu begegnen geruhen. *

Das Churfürstl. *Collegium* hat nun zwar diese Monita so angesehen, daß es nicht verbunden sey, reflexion darauf zu machen, doch hat es verschiedenes daraus würklich in die Capitulation genommen, übrigens aber den Punct wegen der perpetuirlichen Capitulation Art. XXIX. §. 2. verbotenus beybehalten.

Hiermit waren die Fürsten nicht zufrieden, sondern äusserten ihre Beschwerden dieserwegen in einem Schreiben an K. M. in welchem sie unter andern zu erkennen geben: Sie verlangten dem Churfürstl. Collegio nicht zu widersprechen, daß es der neuen Wahl-Capitulation ad-Capitula beyfügen können, welche die Iura Statuum communia nicht angehen, deren übrigen Stände Iuribus nicht derogiren, die Reichs-Gesetze und besonders die verglichene Capitulationem perpetuam, weder ändern noch aufheben oder auslegen, oder sonst dem gesamten Reich gleich heilsam seyn. Hierauf beruhe das Churfürstl. Ius capitulandi, davon die güldene Bulle nichts wisse, sondern, welches laut Churfürstl. Protocolle vom 15. May. 1612. blos auf der Observanz beruhe. Das Churfürstl. Collegium sey aber bey der letztern Wahl weiter gegangen ꝛc. **

* Diese Acta stehen in Mosers Wahl-Capitulation Carl VII. I. Theil p. 37-53.

** S. ausführlicher, Geschichte und Thaten Kayser Carl VII. Cap. II. p. 120-127.

§. 27.

In *Francisci I.* **Capitulation** ward der §. wegen der perpetuirlichen Capitulation Art. XXX. §. 2. ohnverändert eingerücket. Die Fürsten waren noch vor der Wahl willens gewesen, das nöthige dagegen zu remonstriren; allein weil die Wahl eher, als man damit fertig werden mögen, vollzogen worden, so äusserte das Fürstl. Collegium seine Meynung darüber in einem pro Memoria vom 19. Oct. 1745. * Wiewohl bereits den 16. Octobr. K. M. die Sache in einem Commißions-Decret ** an das Reich gebracht haben.

* S. Europäische Staats- und Teutsche Reichs-Historie unter der glorwürdigsten Regierung S. Kayserl. Maj. *Francisci I.* II. Abth. §. 13.

** Man findet solches in obangeführter Europäischer Staats- und Teutschen Reichs-Historie l. c. §. 15. p. 183-185.

§. 28.

Dieses ist kürzlich die actenmäßige Beschaffenheit der mühsam aufgebrachten, ein Jahrhundert getriebenen und gleichwohl noch nicht geendigten Unterhandlungen wegen der perpetuirlichen, oder gewissen und beständigen Wahl-Capitulation. Ein mehrers sehe man in des Hrn. von **Münchhausen** unter Hrn. **Wildvogels** Vorsitz zu Jena gehaltener Disp. de Capitulatione perpetua; **Joh. Schack** de capitulatione Imperatoris Romano-Germanici ex suffragio omnium Imperii ordinum concipienda, Gryphisw. 1712. Es handelt auch hiervon der **Freyherr von Lynker** de Capitulatione Caesarea §. 6. I. I. I. **Sündermahler** de iure capitulandi inter S. R. I. Electores et Principus controuerso. Würzburg 1747. Man vergleiche anbey die Titul: **Fürst des Reichs** §. 17. 18. *Ius adcapitulandi.*

Pertinentien.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. In wie fern die Allodial-Stücke als Pertinentien eines Lehns anzusehen seyn.

Pertinentien seyn, quae vel Lege vel consuetudine vel destinatione patrisfam. rei accedunt.* Es gehören hieher alle Rechte und Zugehörungen, denotantque feudi partes substantiales, non etiam natu-

naturam illis inhaerentem. ** Z. E. zu einem Haus gehören Ställe, Gärten, Schuppen u. d. zu einem Schlosse die Gerichtsbarkeit, merum et mixtum Imperium, Frohn-Dienste der Unterthanen, Haußgeräthe u. d.

* Fleischer Institut. Iur. Feud. Cap. IX. §. 28.

** Wehner Obseruat. Pract. p. 358. Stryk diss. de Probatione pertinentiarum.

§. 2.

Wer die Haupt-Sache bekommet, dem gebühren nothwendig auch alle darzu gehörende Pertinenz-Stücke. Daher, wenn bey einem dieserwegen entstandenen Streit der Lehn-Mann sich in dem Besitz derselben befindet: so hat er die Vermuthung der Befugniß vor sich; ist er aber nicht im Besitz: so muß er beweisen, daß die geforderten Sachen Pertinenz-Stücke seyn. Der Beweiß wird am sichersten durch die Lehn-Briefe, Inuentaria und Zeugen geführet. Wovon ausführl. Lud. Menke in diss. de probatione pertinentiarum feudalium handelt. *

* Collectanea de genuino significatu formulae illius, in litteris inuestiturae frequentissimae: Castrum cum omni caussa, vel vt vulgo cum Pertinentiis, findet man in des Herrn Vice-Canzler Estors auserlesenen kleinen Schriften 2 Band p. 730-751.

§. 3.

Noch ist hierbey zu bemerken, daß wenn einer Allodial-Stücke zu einem Lehn hinzufüget, selbige nicht gleich darum lehnbar werden. Diese sind denn gar nicht unter der in den Lehn-Briefen stehenden Formul: **mit allen Pertinentien** zu verstehen. Dahin zielen auch die Worte der Capitulation: "darbey auch die Stände über die Edition der alten Pactorum Familiae mit Exhibition neuer, ein und ander Hauß allein concernirender und von dem Lehenthum kein Dependenz habender nicht beschweren.„ Wiewohl bey Reichs-Lehen diese hinzugekommenen Allodialia in soweit die Natur eins Lehns annehmen, daß sie bey dem Manns-Stamm bleiben: sollte aber auch dieser aussterben: so müssen alsdenn die allodia von dem Lehn separiret werden, und fallen alsdann jene an die hinterbliebenen Frauens-Personen. Lynker de bonorum allodial. in feudalia incorporatione.

Pfal-Bürger.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Viele Verordnungen wegen der Pfal-Bürger. §. 4. Verschiedene Anmerkungen hierbey. §. 5. Wann die Pfal-Bürger in Abgang gekommen sind. §. 6. Schriften.

§. 1.

Pfal-Bürger sind solche Personen, die an dem Orte, wo sie sich von neuem niedergelassen, die gemeine Bürden, welchen andere Einwohner unterworfen, entweder ganz oder zum Theil dadurch von sich abzulehnen suchen, daß sie dort, wo sie vorher gelebet, das Bürger-Recht, und die demselben anhängende Freyheiten sich vorbehalten hätten. *

* Hiernechst hatte es mit den Pfal-Bürgern auch folgende Bewandniß. Z. E. ein Bürger in Basel gewann das Bürger-Recht auch in Straßburg, blieb aber dessen ohngeachtet noch in Basel wohnhaft. Wenn ihm nun in Basel etwas unanständiges begegnete, mußte sich Straßburg dieses seines Pfal-Bürgers und Schutz-Verwandtens annehmen. Dadurch es denn leichtlich geschehen mögen, daß beyde Städte, eines solchen einzeln gemeinen Mannes halben, selbsten durch Kriege aneinander gerathen. Ludewig Erläut. der G. B. 2. Theil p. 154.

§. 2.

Daher heisen sie falsche auch faule Bürger. Andere, als Ludewig, leiten das Wort her von Pfal, weil sie zwischen vier Pfälen säsen, und einer grösern Freyheit als andere genössen. Hahn in der Reichs-Historie 2ter Theil p. 37. not. u. meynet ihren Ursprung in der Stelle Witikindi zu finden, da dieser L. 2. Annal. p. 643. schreibet: Rex Henricus quemcunque videbat furem aut latronem manu fortem et bellis aptum, a debita poena ei parcebat, collocans in suburbano Mersaburiorum, datis agris atque armis, iussit ciuibus quidem parcere, in barbaros autem, in quantum auderent, latrocinia exercerent. Weil nun dergleichen Leute, wegen ihrer vormals getriebenen schändlichen Handthierung, von den übrigen ehrlichen Bürgern durch die Mauer abgesondert gewesen, und sie in der Vorstadt bey den Pfälen oder Pallisaden des Stadt-Grabens ihre Hütten aufbauen, auch vielleicht die nicht weit von den Städten gelegene Phalas oder Warten besetzen und beschützen müssen, so glaubet er, sey daher der Nahme Pfal-Bürger entstanden.

§. 3.

Vor und unter Carolo IV. ist in Teutschland jederzeit viel Klagens unter den Ständen gewesen, daß einer des andern seine Unterthanen an sich zöge, selbige unterstützete, auch wohl in Irrungen mit dem Landes-Herrn vertreten helfe, unter dem Vorwand, als wenn dergleichen Unterthanen auch bey einem andern fremden Landes-

Herrn das Bürger-Recht gewonnen hätten. Schon a. 1232. hat der Römische König Henricus auf dem Reichs-Tage zu Worms, eine Verordnung wider die Pfal Bürger gemacht, welche nachhero 1236. der Kayser *Fridericus* II. selbst in den Worten bestätiget hat: item ciues, qui dicuntur *Pfalburgere*, penitus eiiciantur, welchen Reichs-Abschied aus den Obrechtischen Handschriften Schilter drucken lassen part. 2. Iur. Publ. p. 117. 118. Gleich nach dem langen Zwischen-Reich in Teutschland, hat auch der Kayser Rudolphus *I.* seinen Ernst wider die Pfal-Bürger als Friedens-Stöhrer, und welche in dem Interregno gar sehr eingerissen, seinen Eifer bezeuget, welche Oerter bey **Lehmann** zu finden Lib. V. c. 108. dergleichen auch *Ludouicus Bauarus* gethan bey dem **Datt** de Pace publ. c. 14. n. 55. 56. anderer bey dem Wenker Tit. I. Suppl. p. 62. 63. enthaltener Käyserlichen Urkunden nicht zu gedenken, weil selbige nicht so wohl überhaupt, als vielmehr in den Angelegenheiten dieser oder jener einzelen Stadt ausgefertiget worden. Und von *Carl* IV. sollen sich in dem Straßburger Archiv so viele Urkunden wegen der Pfal-Bürger befinden, als man nimmermehr denken mögen, daß diese an sich heut zu Tage fast vergessene Sachen damals einen solchen Lerm gemacht haben solle. Wie denn eben dieser Kayser in die güldene Bulle Cap. 16. eine ausführliche Verordnung von Pfal-Bürgern eingerücket hat: daß nehmlich niemand neue Herrschaft suchen, niemand auch von Annehmung neuer Herrschafft Schutz oder Vortheil ziehen, sondern der alten Herrschafft ihre Befugniß dadurch ohngekränkt bleiben solle: alles bey Strafe hundert Mark löthigen Goldes, so die zu bezahlen haben, die fremde Bürger und Unterthanen anzunehmen sich unterstehen.

§. 4.

Ludwig in der Erläuterung der G. B. bringet bey diesem Capitel einige Fragen vor und erörtert solche mit mehrern, welche wir nur kürzlich bemerken wollen. Als: **Ob nicht einem jeden teutschen Unterthanen frey stehe, sein angebohrnes Vaterland zu verlassen und sein Brod und Gewerbe an andern Orten zu suchen?** Affirm. weil die A. B. nur so viel will, daß niemand ohne Vorbewust seines angebohrnen oder einmahl angenommenen Landes-Herrn erlaubet seyn solle, mit Vorbehaltung des ersten, einem neuen Landes-Herrn sich zu unterwerfen, und dadurch dem allererstен Ungelegenheit zu verursachen.

Warum sich diese Ungelegenheit mit den Pfal-Bürgern allein in Franken, Schwaben, der Schweitz und den Rheinischen Landen zugetragen habe? Die Ursache war folgende. In den Provinzien, welche weder einen Herzog noch andern mächtigen Landes-Herrn hatten, suchten sich die Einwohner durch Verbürgerungen in vielen Städten in Sicherheit zu setzen. Wo es nun viele Reichs-Städte gab, da war es um so viel gelegener, in verschiedenen Bürger zu werden und folglich so vielfältigen Schutz zu haben. Wo aber entweder keine oder doch wenige und weit auseinander gelegene Reichs-Städte, auch keine andere als Landesfäßige Edelleute sich gefunden, da gab es auch keine Gelegenheit, sich durchs Pfal-Bürger-Recht zu helfen. Wie denn sich nirgends findet, daß eines mächtigen Reichs-Fürsten seine Landessassen, Bürger oder Unterthanen dergleichen Pfal-Bürger-Recht gesuchet oder auch suchen dürfen. Dann wie sein Landes-Herr ihm Schutzes genug seyn konnte, und auf dergleichen Pfalbürgerliches Unternehmen, leichtlich die schwere Hand geleget haben würde: also würde auch dergleichen Pfal-Schutz einer oder der andern Stadt wider einen Reichs-Fürsten von gar geringer Würkung gewesen seyn.

Ob denn auch einem unmittelbahren Reichs-Stand durch die *A. B.* untersaget wäre, in einer oder andern Reichs-Stadt das Bürger-Recht zu gewinnen? Neg. weil in dem Eingang der G. B. nur der Landsäßigen Unterthanen und Landes-Stände Erwehnung geschiehet; nachgehends aus Cap. XV. erhellet, daß die unmittelbahren Reichs-Stände allemahl freye Hände gehabt, sich unter einander zu verbinden und Erbvereinigungen, auch mit den Reichs-Städten aufzurichten, folglich selbigen das Pfal-Bürger-Recht gar nicht verbothen werden mag; ferner die Exempel bey dem Knipschild, Wenker, Datt und andern am Tage liegen, nach welchen sowohl geistliche Bischöffe, Aebte, Prälaten u. a. als auch weltliche Fürsten, Grafen und Herren das Bürger-Recht in den Reichs-Städten genommen haben.

§. 5.

Die Pfal-Bürger sind eine geraume Zeit nach der G. B. üblich geblieben: wie man denn viele Urkunden *Wenceslai*, *Ruperti*, *Sigismundi*, *Friderici* V. und anderer Kayser von ihnen findet. Nur von *Maximiliani* I. Zeiten her, sind sie nach

und

und nach in Abgang gekommen. Denn weil unter dieses Herrn Regierung der Land-Friede in Teutschland festgesetzet worden: so hat kein Unterthan weiter nöthig gehabt, sich durch ein doppeltes Bürger-Recht in Sicherheit zu setzen; vielweniger ist ihm oder andern erlaubt gewesen, sich dadurch wieder seinen einmal erkannten Landes-Herrn zu verstricken.

§. 6.

Man sehe hierbey: **Wenkern** de Pfalburgeris, Straßburg 1698. **Goldast** in ration. Constit. **Lehmann** Speyerische Chron. Lib. VII. Cap. 80. **Dart** de Pace Publ. Lib. I. C. 14. **Pfeffingern** ad Vitriar. Tom. II. Lib. I. Tit. XXII. §. 8. not. a.

Pfalz.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Ursprung zu der Carolinger Zeiten. §. 4. Sind auch nachher in Gebrauch geblieben.

§. 1.

Pfalz hieß ehedem so viel als des Kayfers sein Hof oder Pallast, der zugleich der Gerichts-Ort war, allwo die streitigen Sachen untersuchet und auf eine gesetzmäsige Art entschieden wurden. Idem quod *Curia* vel Curtis regia. *L. Frision. Tit. XVII. §. 2. L. Baiuvar., Tit. II. Cap. 12. 13.*

§. 2.

Das Wort wird gemeiniglich von dem lateinischen *Palatio* hergeleitet: Herr Carl Wilhelm Gärtner aber in not. ad Saxon. LL. tres p. 59. meynet, es komme her von **Palenz** oder **Palanz**, und dieses von **Pal, Phal, Pfal.** Hinc Pala vel Phala, castellum ligneum veteribus significat, vti vocem exhibet Liber Ms. redituum Ecclesiae N. a *Schiltero* in Gloss. sub v. cit. *Notandum est etiam, quod in dicta villa B. est quaedam Phala, siue castellum ligneum.* **Pala** aber frey nachgehends in **Pala, Palanz, Palz** oder **Pfalz** verändert worden. Weil zu den damaligen Zeiten die Kayserlichen oder Königl. Gerichts-Oerter nur von Holz erbauet und mit vielen Pfälen umgeben gewesen: so wären sie Pfalzen genennet worden.

§. 3.

Diese Pfalzen rühren noch von den Carolingischen Zeiten her, da die Kayser durch ganz Teutschland ihre Häuser oder ihre Gerichts-Oerter hatten. *Michael Germanus*, der *Mabillon.* de re diplomatica beygefüget, hat hiervon ein ganzes und zwar das vierte Buch geschrieben, und von Fränkischen villis regiis 165. zusammen gebracht. Wie denn fast in allen Carolingischen Urkunden derselben gedacht wird. Adde *Besselii* Chronicon Gottwicense.

§. 4.

Auch nach Ausgang der Carolingischen Kayser sind noch eine geraume Zeit viele dieser Pfalzen in teutschen Provinzien übrig geblieben. Wie denn in den Geschichten mittler Zeiten folgender Pfalzen Erwehnung geschiehet. In Schwaben ist die Pfalz Altdorf ohnweit Tübingen bekannt, die man deswegen auch manchesmal von solcher Stadt, die Schwäbische Stadt Tübingen zu nennen pfleget. In Bayern funde sich die Pfalz Scheiern, welche, als dieser Ort zum Closter gemacht worden, nach **Wittelsbach** verleget und also die Pfaltz **Wittelsbach** genennet worden ist. Die **Sächsische Pfalz**, worunter Nieder- und Ober-Sachsen mit Westphalen gehöret, wird bald dem Magdeburgischen Amte **Sommerschenburg**, bald der Kayserlichen Pfalz zu Goßlar beygeleget. Die meisten aber suchen und setzen selbige zu Allstätt in Thüringen: wiewohl Ludewig in der Erl. der G. B. I. Theil p. 523. lieber davor halten will, daß solches eine Thüringische Pfaltz gewesen sey; indem man nicht finde, daß einer einzigen Provinz ihre Pfalz auser den Grenzen der Provinz verleget worden. Der Sachsen-Spiegel schreibet Lib. III. Art. 62. also: "Fünf Städte sind die Pfalzen heisen, die liegen in dem Lande zu Sachsen, da der König seinen rechten Hof haben soll. Die erste ist Gruna, die andre ist Werla, die ist nun zu Goßlar gelegen, Wallenhausen ist die dritte, Altstede die vierdte und Merseburg die fünfte. Die **Rheinische** oder **Fränkische Pfalz**, worzu der Ober- und Nieder-Rhein mit dem Frankenland gerechnet worden, die war zu Aachen, auch öfters zu Nimwegen." Die Meißnischen Scribenten gedenken auch einer Pfalz zu Meißen. Von Brandenburgischen und Böhmischen Pfalzen findet man nichts, wovon Ludewig l. c. die Ursach angiebt, weil diese zweyletztern Provinzien dem Kayser niemals zur Residenz gedienet und folglich selbigem keine Gelegenheit gemacht haben, sich eine Pfalz darinnen anzubauen. *

* Man vergleiche hierbey: *Prodrom. Chronic.* GOTTWIC. Lib. III. C. II. p. 452.

Pfalz-Graf.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Pfalzen in Teutschland. §. 4. Deren Verrichtungen. §. 5. Deren Zustand zu Carl IV. Zeiten. §. 6. Pfalzgraf am Rhein ist des Kayſers Richter, Verordnung der G. B. §. 7. Vielerley Meynungen dieſerwegen. §. 8-10. Worauf ſich des Pfalzgrafen Richter-Amt über den Kayſer gründet. §. 11. 12. Meynung derer, welche dieſes Iudicium auf gewiſſe Umſtände einſchränken. §. 13. 14. Welches alles aber von einigen für Fabelwerk will gehalten werden. §. 15. Anmerkungen.

§. 1.

Pfalzgraf war ehedem ein Kayſerlicher Richter, welcher in den Pfalzen und angewieſenen Gegenden Recht ſprach und andere hohe Gerechtſame beſorgte, und ſtatt der Beſoldung einen gewiſſen Bezirk nutzete. *

* Daher ſchreibet Hincmarus de Ordine Palatii Cap. 21. Comitis autem Palatii inter cetera pene innumerabilia in hoc maxime ſollicitudo erat, vt omnes contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis iudicium palatium aggrediebantur, iuſte ac rationabiliter determinaret, vt et coram Deo propter iuſtitiam, et coram hominibus propter Legum obſeruantiam cunctis placeat.

§. 2.

Pfalzgraf iſt aus zwey Wörtern zuſammen geſetzet; Pfalz, ein Gerichts-Ort (Pfalz) und Graf, ein Richter (Graf.) Die *Gloſſa* des Sachſen-Spiegels Lib. III. Art. 53. hat einen lächerlichen Einfall. Es heißt: der Nahme Pfalzgraf iſt aus dem Welſchen und Teutſchen zuſammen geſetzt. Denn in Welſcher Sprache heißt ein Phallenz einen bezwungenen Herrn, oder ein überwunden Reich, ein Graf aber bedeutet nach alten Sächſiſchen teutſchen einen Richter. Pfaltzgrafen, welche ſind die Richter eines bezwungenen Reichs.

§. 3.

Zu der Carolinger Zeiten war die Pfalzgrafſchafft eine Amts-Bedienung, die mit dem Tode des Beſitzers erloſche, und von dem Kayſer einem andern gegeben ward. Nach Ausgang dieſer Kayſer wurden der Pfalzen weniger; weil die Landes-Herren ſelbſt die Juſtitz beſorgen lieſen. (Gerichte §. 2.) Nur ſind in den Haupt-Provinzien noch eine geraume Zeit einige erblich übrig geblieben. (Pfaltz §. 4.) *Spec. Sax.* Lib. III. Art. LIII. §. 1. *Spec. Sueu.* Lib. I. Art. XIX. In teutſchen Landen hat jedes Land ſeinen Pfalzgrafen, Sachſen hat einen, Bayern hat einen, Franken hat einen, Schwaben hat einen. Dieſe vier Landen waren hievor alle Königreiche. Hiervon handelt mit mehrern Struv in Syntagm. Iur. Publ. Cap. XX. §. IX-XXV. wo er dieſe Pfalzgrafen, wie ſolche von einer Familie auf die andere gekommen ſeyn, hiſtoriſch durchgehet. *

* Man kan auch hierbey nachſchlagen Caſp. Heinrich Horn de Comitibus Palatinis Saxoniae, Wittemb. 1709. Mich. Heinrich Griebner de Iuribus Palatinatus Saxonici Duci Electori propriis Wittenb. 1715. und die von dieſen angeführte Scribenten. Eiusd. Programma de Palatinatu Thuringiae.

§. 4.

Der Verfaſſer des Diſcurſes von den alten Reichs-Vogteyen ſchreibet von den Verrichtungen der Pfalzgrafen alſo: Solche Pfalzgrafen waren Statthalter der Römiſchen Kayſer oder Könige oder als Vicarii und Anwälde des Röm. Reichs, welche das Land-Recht beſeſſen, die Kayſerliche Güter, Zölle, Steuren und andere Kayſerliche Cammer-Gefäll der Enden adminiſtriret und eingezogen; diejenigen, die wider den Herzog zu klagen hatten, angehört und Rechtens gewährt; der Herzogen Verordnungen beygewohnt, und auf mißfällige Befindung an Kayſerl. Majeſtät gebracht. Wie ſolches alles die fürtreflichen Bayeriſchen Hiſtoriographi, als Aventin Annal. Boior. Lib. IV. f. m. 461. et Lib. VII. f. 661. 694. Wigul Hund im kurzen Auszug etlicher hiſtoriſcher Obſervationen in v. Palatini et Part. I. Bayeriſchen Stamm-Buchs, ſub rubr. Scheyren fol. 132. part. 2. ſub rubr. Ortenburg fol. 24. 27. Gewoldus in Addition. metrop. Salisburg. Tom. 2. ſub rubr. Bergen. f. 148. umſtändlich erzehlen. Wie denn Aventini Worte f. 491. anmerklich ſind: - Comes Palatinus vocatur. Is vicem Caeſaris praeſidendo Senatui principali defungebatur; fidem Imperatoris implorantibus aderat, Iusque reddebat, fiscum Auguſti, praedia Salica, reditus regios procurabat, Caeſareum cenſum exigebat. Nihil citra eius autoritatem Duci, aut decernere aut ſtatuere licebat. Si Senatusconſultum Reguli displicebat, intercedebat, ad Caeſaremque referebat.

§. 5.

Noch zu Caroli IV. Zeiten waren die Pfalzgrafſchaften wichtig. Es erhellet dieſes aus einer Urkund gedachten Kayſers, vermöge deren die Pallanz-Grafſchaft zu Lauchſtedt dem Landgrafen zu Thüringen gegeben wird. Es heißt: "Leihen ihnen die Pallanz-Grafſchaft zu Lauchſteden,

steden, mit allen Herrschaften und Ampten, damit dieselbe Pallanz-Grafschaft gewiedmet, geeret und uzgesätzt ist von Alter bey Nahmen mit Manschaft, Lehen, geistlichen und weltlichen, mit dem Banne, das man nennet Obrist Gerichte, mit allen Baustulen, die von Alter der egenannten Pallanz-Grafschaft geschafft und uß gegeben sind, mit allen Strazzen, Geleyten, Zollen, Münzen, Juden, Merkten, Dorffern und Margrichten, mit allen Bergwercken, die in Gott beschert und Nahmen gehaben mögen, versucht und unversucht, bi Nahmen mit allen Wildbahnen, als des Römischen Reichs Obrister Jägermeister, und die Folge der Jayt uf allen Welden in derselben Pallanz-Grafschaft und andern sinen Ummesessnen die Volge zeu waren, uff sinen Hölzern, Förste, Heiden und Welden, und sonderlich die Tzolle und Geleite uff flyßenden Wassern, darnach Welde, Holz, Förste, Heiden und Strüken, mit Wild, Zydelweyde, mit Fischerie, flissenden und unbeflossenen Wassern, und gemeynlich mit allen Ehren, Würden, Nutzen, Freyheiten und ihren zugehörenden, als dieselbe Pfallanz-Grafschaft der Achpaor Fürste Fridrich seliger je Vater und ander je Vorfahren, den Gott Gnade, von den heiligen Röm. Reich behalten und erworben haben vor unsern Königlichen Gnaden und geligen haben, ewiglich zu besitzen zu recht Fürstlichen Liehen."

§. 6.

Wie und warum der Rheinische Pfalzgraf * ein vornehmer Churfürst des Reichs geworden ist, davon siehe den Titul: Churfürstenthum §. 3.** Das Ansehen dieses Pfalzgrafen ist in den ältern Zeiten so groß gewesen, daß man davor gehalten: Er sey des Kaysers Richter. Dieser Gedanke ist nicht ein leerer Einfall der Dd. sondern er gründet sich auf die ausdrückliche Verordnung der güldenen Bulle. Denn da heißt es Tit. V. §. 3. Et quamuis imperator siue rex Romanorum, super causis, pro quibus impetitus *** fuerit, habeat, sicut ex * consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni, Sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe, respondere: illud tamen iudicium Comes ipse Palatinus non alibi praeterquam in Imperiali Curia, vbi Imperator seu Romanorum Rex praesens extiterit, poterit exercere.

* Wenn aber der Rheinische-Pfalzgraf diese Würde erblich bekommen habe, da sind die Meynungen verschieden. Marquardus Freher gestehet, daß er solches nicht wisse und schreibet Part. I. Orig. Palatin. C. XI. p. 113. Neque quidquam praeterea habemus de prisca illa et inclyta Palatinorum gente, quorum tota prosapia et progenies nobis incerta et incognita est, eoque magis, quod nec vna eorum familia haec dignitas haereditaria et successoria erat, sed Caesarum arbitrio et beneficio, Palatina praerogatiua, modo huic, modo illi ob eximia merita-fruenda conferebatur. Diesem aber widerspricht Carl Ludw. Tolner cap. I. Hist. Palat. p. 5. und Simon Fr. Hahn im 2. Theil der Reichs-Historie behauptet: daß man die Pfalzgrafschaft am Rhein-Strom schon unter Ottone III. vor erblich gehalten habe. Er berufet sich auf das Zeugniß des *Monachi Brunwillerensis*, da er von dem Pfalzgrafen Ezone, Hermanni Sohn, in Vita Ezonis Palatini C. I. p. 314. saget: Ezo regalis palatii apicem iure paterni sanguinis strenuissime gubernando eo profecit honoris, vt suam semper gloriam pluris, quam accepisset, efficeret decoris.

** Womit zu vergleichen der Titul: Erz-Pfalzgraf.

*** Einige lesen *im, ve litus.*

* Andere Exemplaria haben vor *ex* hier *et* gesetzet.

§. 7.

So klar und deutlich auch hier die güldene Bulle ist: so wird doch darum diese wichtige Sache noch nicht vor ausgemacht gehalten. Einige Rechtsgelehrten zwar halten sich an die ausdrücklichen Worte der G. B. Andere suchen solche zu mäßigen und einzuschrencken, und noch andere geben das ganze Vorgeben als eine Fabel aus. Unter die ersten gehören der Auctor des Bedenkens, ob die Churfürstl. Pfalz, *in Causis grauatoriis* des Kaysers Richter seyn könne? a. 1608. bey dem Londorp Tom. I. p. 21. Hyppolit. a Lapide I. §. 3. Freher de orig. palat. 139. seq. Thulemar. p. 1247. u. f. Ludewig ad A. B.

§. 8.

Diese wollen nach und vor der G. B. verschiedene Fälle finden, da Chur-Pfalz dieses sein richterliches Amt gebrauchet und selbiges der Kayser selbst erkannt habe. Selbst unter dem Urheber der G. B. werde bey dem Londorp Vol. I. Cap. IV. p. 22. gemeldet: Als Burggraf Friederich zu Nürnberg sich durch ein Urtheil, so Kayser Carl der vierdte ausgesprochen gehabt, beschwehret befunden: hat er an den Pfalzgrafen Ruprechten den ältern adpelliret. Derselben er sich unternommen, und die ergangene Urtheil reformiret hat. Deren und vielleicht auch andere Sachen mehr bey genannten Archiven sich finden möchten. Von Caroli IV. Nachfolger im Reich dem Kayser *Wenceslao* bringe Schilter in comment. ad Ius Alemann. c. 42. §. 28. p. 262. ein gleiches Exempel auf: Facit huc rescriptum Ruperti imperatoris adhaerentibus Wenceslao: Und ob die obgenante von Hohenstein und von Schwarzburg uch darüber zusprechen und zu betheidigen meynet; so wollen wir yn darunter ein Rechte besitzen für

für uns mit des Riches Fürsten, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten, die zum Riche gehörend. Und wollen uch noch von des Riches wegen vertreten mit dem Richten und demselben richten genug thun: Und wolten sie daran nicht ein genügen han: so wollen wir auch mit dem Richten gehen, zu für unsern und des Riches Kurfürsten am Ryne vertreten, und denselben richten in derselbsten Maß euch genüge thun. Orkundluckingen Saturn. ante St. Petri ad Cathedram 1405. Noch einer andern gedencke der Freyherr von Lynker ad A. B. p. 50. aus dem *Gerhardo de Roo* Lib. V. p. 194. unter dem *Friderico V.* welchen Kayser die Schweitzer für dem Pfälzischen Churfürsten deswegen verklaget, weil er ihnen ihre Privilegien nicht confirmiren wollen. Die Worte lauten also: Ante A. Bullam inter alia habemus exemplum, vbi respicitur ad hoc Palatini iudicium. Cum Friderico III. quod non vellet ille Heluetiis sua priuilegia confirmare. Eben so finde man auch vor der G. B. einige Exempel. Dann als Albertus I. den Gegen-Kayser Adolphum mit eigener Hand erleget; entstunde die Frage: Ob Albertus nicht dardurch eine Blutschuld auf sich geladen oder aber gar ein crimen laesae maiestatis begangen hätte. Auf jenen Einwurf konte zwar Albertus antworten, daß solches in öffentlicher Feld-Schlacht vorgegangen wäre; auf dieses aber, daß er den Adolphum niemals vor einen Kayser gehalten hätte. Und dennoch sey beydes vor dem Churfürsten in der Pfalz als Iudice Caesaris, zu der Zeit untersuchet worden, als Albertus schon Kayser gewesen. Den Bericht von der Sache thut *Henricus Rebdorff* ad an. 1300. p. 412. in folgenden Worten: Rudolfus Comes palatinus ab electoribus imperii Moguntinensi, Colonienſi et Treuirensi archiepiscopis vocatus fuit ad Rhenum contra praefatum regem Albertum. Vnde iidem principes contra ipsum Albertum conspirauerant eligentes ipsum Rudolfum pro iudice et adferentes ad Comitem palatinum pertinere, quod sit officium palatinae dignitatis ex quadam consuetudine, de causis cognoscere, quae ipsi regi mouebantur. Quare contra regem (Albertum) proposuerunt, quod dominum suum proprium scilicet regem Adolfum occidisset ideo rex esse non posset et ad depositionem ipsius cogitabant. Diese Erzehlung mißet **Marq. Freherus**, dem *Steroni* bey, ad Lib. II. cap. 10. p. 205. in not. ad P. de Andlo. Dergleichen auch **Aventinus** Lib. VI. p. 507. noch vor dem Freherо gleichfalls angeführet hat: daß die Churfürsten bey der Absetzung des Kaysers Adolfi die Klagen für den Pfalzgrafen anfangen wollen, aber, als dieser nicht kommen sey, an dessen Stelle den Herzog von Sachsen zum Richter gesetzet und angenommen.

§. 9.

Ferner berufen sich die, so des Pfalzgrafen Richter-Amt über den Kayser behaupten, auf die alte Sächsische und Schwäbische Rechte. *Ius Feudal. Alemannic.* cap. 42. §. 3. so die Fürsten den König willent beklagen, ob er wider recht thut, das sollent su thun vor dem Pfalzgrafen von Ryne, die ere hett er vor andern Fürsten. *Ius prouinciale Alemannic.* cap. 147. „Der König solle mit Recht dieser Herrschaft keine in seiner Gewalt haben Jahr und Tag: er soll sie leihen. Tuht er es nicht; das klagen die Fürsten und andere, das ihn were der Pfalzgrafe vom Rhein. Der ist zu Recht Richter über den König. Und davon hat der Pfaltzgraf viel Ehren. Und noch über einer Geld-Sache c. 56. §. 3. Und wird der König derselben Schuld überkommen, so ist er zu Unrecht an dem Reich. Da soll man ihn umb beklagen vor dem Pfalzgrafen von Rein. Niemand mag Gezeug seyn über ihn über die Schuld denn die Fürsten, sie seyn geistlich oder weltlich.„ Nicht anders reden auch die alten Sachsen-Rechte Lib. III. Landr. art. 53. „Wann klaget ein Mann über den Richter, so soll er antworten für dem Schultheissen. Denn der Schultheiß ist Richter seiner Schuld. Also ist auch der Pfalzgraf über den Kayser Richter.„ Welchen Rechts-Spiegeln in diesem Stück um so ehr zu glauben sey, weil sie hierinnen mit der A. B. übereinkommen, auch, verschiedenen Exemplaren nach, an die Zeiten des grossen Interregni und über die A. B. hinreichen, mithin man sicher sey, daß sie dieses weder aus dem Finger gesogen, noch auch sich von der G. B. verblenden lassen. Endlich möge auch derjenige, welcher sich den alten einfältigen und redlichen Zustand der heroischen Reiche und unserer teutschen Lande vorstelle, dieser Sache desto eher Beyfall geben. Wie denn solches eben die Gesetze erwiesen, welche von den Ständen den Kayserн allezeit vorgeschrieben worden, ausser welchen sie nichts thun dürfen. Daher der *Autor* der Donawertischen *Relation* gar recht schreibe, P. 2. p. 112. daß wenn ein Stand des Reiches von Kayserl. Maj. iudicialiter oder extraiudicialiter grauiret werde, und sich deswegen bey Chur-Pfalz per modum simplicis querelae beklage oder adpellire, daß ein Pfalzgraf seiner Pflicht und des Reichs höchsten Nothdurft halben schuldig, solches anzunehmen.

§. 10.

§. 10.

Eben diese ICti erörtern dann auch, nach was für einem Recht sich der Reichs-Pfalzgraf in dem Gericht über den Kayser achten solle? Sie machen einen Unterscheid, ob der Kayser in Reichs-Sachen, als Kayser; oder aber in Lehns Sachen, als ein Reichs-Stand seiner Erb-Lande halben; oder endlich als ein priuatus in obligatione ex contractu belanget werde. Was das erste betreffe, so müsse ein ICtus sich hieselbst von den Römischen Gesetzen nicht verblenden lassen, welche nach der Beschaffenheit ihres Staats die Weidsprüche aufgebracht: principem supra omnes Leges esse, principem ipsam Legem esse. Solchemnach sey ein teutscher Kayser ohne Einrede verbunden, 1) an die göttliche Gesetze; nachgehends an die 2) Gewohnheiten des Reichs oder das so genannte Reichs-Herkommen; ferner 3) an die geschriebene Reichs-Gesetze, als 1) ausser der A. Bulla; 2) an den Land-Frieden; 3) den Religions-Frieden; 4) den Westphälischen Frieden; 5) die Reichs-Abschiede; 6) die Wahl-Capitulation; 7) die Reichs-Hofraths und 8) Cammer-Gerichts-Ordnungen; 9) das teutsche Reichs-Lehen-Recht, auch so viel es sich thun lasse, 10) das Longobardische Lehen-Recht u. w. Ausser dem aber könne der Kayser mit seinen oder andern Unterthanen sich auch in Handel und Wandel verbinden. Denn wenn er in solchem Falle ex imperio handeln wolle; würde er niemand finden, der mit ihm contrahiren möchte. Und da gelte die Rechts-Regel: quod princeps in contractibus cum priuatis vtatur etiam iure priuatorum, nicht eben priuato. Es wäre dann Sache, daß sich der Kayser auch insbesondere in dem Contract zu den bürgerlichen Gewohnheiten verbunden hätte. Ausser welchem Falle ihn selbige auch in contractu nicht angehen würden. Weil auch endlich der Kayser seine Erb-Lande habe, so könne er auch in Dingen, welche dieserwegen zum Streit kommen, kein anderes Recht, als andere Reichs-Stände neben ihm haben, verlangen.

§. 11.

Dieses ist die Meynung der Rechtsgelehrten, die davor halten, der Kayser könne in allen und jeden vorkommenden Fällen von dem Pfalzgrafen gerichtet werden. * Andere hingegen verwerfen zwar dieses Iudicium nicht, meynen aber doch, es sey nur auf gewisse Umstände einzuschränken. Also glaubet Besoldus Part. III. Iur. Publ. c. 3. es würden hieselbst nur die Streitigkeiten verstanden, die der Kayser mit dem Reich oder andern Ständen seiner Erb-Lande halben hätte. Theils damit nicht der Kayser in seiner eigenen Sache sich selber Recht sprechen möchte, welches wider die natürliche Billigkeit liefe; theils auch der Kayser seiner Erb-Lande wegen sich nicht mehr heraus nehmen könte, als andern Mit-Ständen zukomme. Wiewohl Dieterich p. 42. ad A. B. diese und dergleichen Casus, über welche Chur-Pfalz Richter seyn solle, verwirft. Weil nehmlich der Kayser in Ansehung seiner Erb-Lande entweder sein Forum gleich den übrigen Ständen für den Austregis, oder dem Reichs-Cammer-Gericht hätte. *Capitul. Iosephi* Art. 31. und Kayser Carl VI. da sich der Kayser ausdrücklich verbindet, in Oesterreichischen oder andern Sachen, die seine Erb-Lande angehen, coram Austregis oder Camera imperii zu stehen. Wie dann endlich noch die an Carolum V. ergangene Cammer-Gerichts Befehl bekannt wären: Wir Carl erwählter Röm. Kayser gebiethen dir Erz-Herzog von Oesterreich ꝛc. Londorp Tom. I. Lib. I. c. 4. p. 22. Wodurch denn die Exemtion a Iudicio Camerae, worauf sich Oesterreichische Scribenten beziehen, eingeschränckt werde. Worauf aber andere antworten: das Iudicium Austregarum mache nur eine Instanz aus, nachgehends sey zu Zeiten der A. B. noch keine Reichs-Cammer gewesen, darauf solche ihr Absehen haben können; endlich es sich noch fragen liesse, ob hierdurch dem Churfürsten in der Pfalz sein Recht entzogen oder geschmälert werden können.

Ferner meynen einige: Es hätte der Kayser den Churfürsten in der Pfalz alsdann nur zum Richter, wenn er einem ex contractu oder sonsten ciuiliter verwandt wäre. Weil in solchen Fällen des Kaysers seine Person mit concurrirete, und es also nicht wohl stünde, wenn der Kayser eines Anlehens und dergleichen wegen für der Reichs Cammer sich einlassen solle. Dahingegen es besser wäre, wenn er solches seinem ordentlichen Hof-Richter zur Untersuchung überliesse. Andere geben zwar zu, daß man den Kayser für Chur-Pfalz auch in obligatione ex delicto belangen möge, nur müsse die Causa priuata seyn, und die Kayserl. Regierungs-Sachen nicht betreffen.

* Was hier von dem Pfalzgrafen am Rhein ist gesagt worden, wollen einige auch auf den Churfürsten von Sachsen gezogen wissen, wovon Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. Tit. XII. §. 15. p. 888. einen ganzen Catalogum zusammen gebracht hat. Wenigstens meynet Joh. Sam. Stryck, es müsse Chur-Sachsen in Dingen, die in den

den Landen des Sächsischen Vicariats fürfielen, des Kayſers Richter ſeyn.

§. 12.

Der *Auctor Iuſtitiae Caeſareae* propoſ. XVIII. Sect. 2. ſucht die G. B. alſo zu erklären: Daſſelbe (der Ort oder die Stelle der G. B.) aber ſoll verſtanden werden von denen Urſachen, derowegen er konte angefochten werden, dergleichen diejenige nicht ſeynd, von welchen er jetzo gehandelt hat als ein Kayſer, wie aus vorhergehenden Argumenten wahr zu ſeyn erſcheinet. Muß man derowegen von des Kayſers Priuat-Sachen etwas deutlicher reden, derowegen er angezapt wird, als ein Fürſt oder Graf. Von dieſen aber muſte er vor dem Pfalzgrafen Rede und Antwort geben, nicht zwar als vor einem ordentlichen Richter, ſondern zum höchſten als einem Commiſſario, welcher derowegen auch von dem Kayſer ſelbſt befehliget geweſen. Diß aber hat auf ſolche Weiß vor einem jeden Fürſten geſchehen können: Doch dieweil ſolches aus alter Gewohnheit alſo herkommen, daß es vor dem Pfalzgrafen geſchehen ſolte, als wird ſolches in der güldenen Bull, doch unter einer gewiſſen Condition alſo beſtätiget. Ja es iſt auch anietzo nicht vonnöthen, daß ſolches von einem Commiſſario verſtanden werde, dieweil die güldene Bull nicht ſaget, daß der Pfalzgraf des Kayſers Richter ſeyn ſolte, ſondern daß der Kayſer ſich vor ihm zu verantworten hätte. Iſt demnach mit ſolchen Worten ebenermaſſen genug, wenn ſolches nur geſchehe vor demſelben, als ſonſt einem frommen, ehrliebenden Biedermann: Eben dahin zielet auch der Freyherr von Lynker ad A. B. p. 49. daß der Pfalzgraf nicht ſo wohl ein Richter, als nur ein willkührlicher Schiedsmann des Kayſers wäre; * oder vielmehr ehedem geweſen: indem heut zu Tage dergleichen Iudicium ſey aufgehoben worden.

* Hierauf aber antwortet Ludewig ad A. B. p. 598. In der güldenen Bulle ſtünden die Worte: *habeat reſpondere*, heiſſe der Bedeutung mittler Zeiten nach ſo viel, als *debeat* er ſoll oder muß. Qui habet iurare, illud ieiunus faciat, wer ſchwören muß, der thue ſolches nüchtern. Lib. I. Capitul. c. 61. davon du Fresne ſub h. v. Nachgehends dem Pfalzgrafen noch der Ort vorgeſchrieben werde, wo er richten ſolte, welches nicht nöthig geweſen wäre, wenn in des Kayſers Willen geſtanden hätte, Chur-Pfalz zu dieſem Amt zu gebrauchen oder nicht.

§. 13.

Bey dem allen finden ſich verſchiedene Rechtsgelehrten, welche die ganze Sache für Fabel-Werk halten. Der nunmehrige Reichs-Hofrath Herr Henr. Chriſtian von Senkenberg hat dieſes in einem eigenen Tractat, betitult: Fabula Iudicii Palatini in Caeſarem Iurispublici doctoribus hactenus credita dilucide explicata et deſtructa Frankf. 1731. 4to.* auszuführen geſucht. Siehe auch den Verfaſſer des kurzen Gegen-Bedenkens und Berichts von der Churfürſtl. Pfalz-Vicariats-Gerechtigkeit; ** Chriſtian Gottlieb von Friedberg in dem Calviniſchen Model des Heil. Röm. Reichs; *** den Europäiſchen Herold 1. Haupt-Handl. p. 298-300. deren Gründe Herr Schurzfleiſch in dem von dem Hrn. Reichs-Hofrath angeführten Ort in der Kürze alſo zuſammen faſſet: Ab hoc etiam accerſunt, quod ſint Imperatores Iudices, quod hodie ſibi vindicant Electores Bauari, de quo conſtituit A. B. Tit. V. tribuitque Palatino qua Archidapifero. Verba ſunt, ex conſuetudine introductum dicitur. At Hiſtoria de ea re nihil tradit et contraria conſuetudo ex Actis Imperialibus liquet. Imo contra naturam Imperatoriae dignitatis Auguſtae eſt habere iudicem, vt dependenter Imperans iudicet eum, a quo dependentem Iurisdictionem habet. Si ex conuentione dicas receptum, ex praxi Imperii probandum eſt.

* Welcher 1744. vermehrter wieder iſt aufgeleget worden.
** In Lünigs Europäiſchen Staats-Conſiliis. Part. I. n. 100. p. 574.
*** Bey dem Londorp Tom. II.

§. 14.

Weil aber der hauptſächlichſte Gegen-Grund auf die gleichwohl ausdrückliche Verordnung der G. B. ſich fußet: ſo ſuchet der Herr Reichs-Hofrath ſolchen Cap. V. §. 4. mit folgenden Worten zu untergraben: Ad A. B. verba nil aliud regero, niſi quod iam alii in ea verbis tantum enunciatiuis iudicium Palatini: *Sicut ex conſuetudine introductum dicatur*, hiſtorice referri, et ſi ſit, locum vbi illud exerceri debeat, definiri. Clara et ante oculos ſunt A. B. verba: nil itaque ad nos quo ſibi tantopere placent verbum *habeat*, quod ſiue neceſſitatem inuoluat, ſiue non inuoluat, perinde mihi eſt. Alias id oſtendere in procliui foret, τὸ *habere* multis, imo pluribus locis, non neceſſitatem, ſed liberam voluntatem denotare, vnde Cangio explicatur per *velle* vel *debere*. Er meynet, der ganze Irthum ſey daher entſtanden, weil der Pfalzgraf ehedem berechtiget geweſen, die Wahl-Stimmen zu ſammlen, zu vereinigen, und durch Hinzufügung der Seinigen der Sache den Ausſchlag zugeben. Er gehet ſodann die ganze Fränkiſche und teutſche Hiſtorie, von Pipini Zeiten her, durch, umzuzeigen, daß man kein Exempel hier von finde, und die

ange-

angeführten in den Umständen sich anders befänden. *

* Eben dieses behauptet Joh. Paul Kreß de variis Iurisdictionis criminalis in Germania generibus §. XX. Gerken de recurs. ad Comit. in Causis Iustit. §. XIV. XV.

§. 15.

Wir schliessen diesen Titul mit den Worten des Mouzambani de Stat. I. G. Cap. 6. §. 7. ordines ipsos contentos esse, quod a Caesare nihil ipsis imperari possit, quod displiceat. Tam inuidiosam libertatem, vt Imperatori suo ipsi queant imperare cordatissimum quemque vltro aspernari. Indessen kan man hierbey noch nachsehen: Thulemar. Octov. c. 18. §. 18. Bilderbeck im teutschen Reichs-Staat p. 4. c. 9. §. 3. p. 451. Schweder Introd. ad I. Publ. part. spec. Sect. 2. §. 18. 19. Doch darf man nicht meynen, als ob heut zu Tage diese wichtige Sache ganz in Vergessenheit gekommen sey. Noch auf dem Wahl-Tage 1741. ward in einem gewissen Chur-Gutachten die Frage aufgeworfen: Ob nicht künftighin das in Aurea Bulla vorgeschriebene Iudicium Palatinum in mehrere Obseruanz zu setzen? oder wie und wo ein künftiger Kayser, um seines Hauses Privat-Sachen willen bey Vorfallenheiten rechtlich zu belangen und gesezmäßige Justiz zu suchen? Mosers 3ter Theil Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation p. 188.

Pfand-Lehen.

Pfand-Lehen wird von dem Vulteio I. de Feud. 8. n. 46. p. 329. beschrieben, daß es sey: Feudum alicui concessum, numerata aliqua certa pecunia, sub hoc pacto, vt nimirum Dominus, pecunia soluta, rem feudalem recipiat, et ipsa interim res feudalis esse desinat, pecunia autem reddita, feudalis esse reincipiat. *

* Der Sedes dieser Materie soll seyn 1. F. 4. c. 4. 1. F. 11. 27. 28. welche Stellen aber von einer ganz andern Sache reden. *I. Feud. Alem.* cap. 100. Ein Pfand-Lehen wird also von dem Herrn des Lehns bestellet: wenn aber der Lehn-Mann, mit Einwilligung des Lehn-Herrns, Geld auf Lehn aufnimmt: so heißt dieses ein verpfändetes Lehn: und der zur Sicherheit das Lehn zu besitzen und abzunützen überkommet: des Lehns Innhaber.

Pfandschaft.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Kayser verpfändeten ehedem viele Reichs-Güther. §. 3. 4. Verordnung der Capitulation. §. 5. In Ansehung der einmal geschehenen Pfandschaften. §. 6. 7. Zweifelhafte Erklärung der Capitulation. §. 8. Monitum der Alt-Fürstl. Häuser. §. 9. Des Instrum. P. Verordnung. §. 10. Anmerkungen bey den Reichs-Pfandschaften. §. 11. Nähere Erläuterung. §. 12. Ob solche wieder eingelöset werden können. §. 13-18. Was bey den Westphälischen Friedens-Tractaten wegen der Pfandschaften vorgekommen ist. §. 19. Pfandschaften bey landsäßigen Lehen. §. 20. 21. Besonders in Ansehung der Meklenburgischen Lehen. §. 22. Schriften.

§. 1.

Pfandschaft, * Reichs-Pfandschaft ist eine Befugniß, vermöge deren ein Reichs-Stand oder Unterthan, Reichs-Güther oder Gerechtsamen, welche er ehedem von den Kaysern gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes oder umsonst erhalten hat, besitzet und nützet.

* Es giebt zweyerley Arten der Pfandschaften, welche gänzlich von einander unterschieden seyn. Reichs-Pfandschaften, von denen wir hier reden, und Pfandschaften der Stände, da diese ihre Länder als ein Unterpfand einander einräumen.

§. 2.

Die Kayser haben ehedem viele Gerechtsame, Reichs-Güther, vornehmlich aber Reichs-Städte * verpfändet. Sie sahen dieses als eine bequeme und unverbothene Gelegenheit an, mit dem Schaden des Reichs sich zu bereichern. Ex venditionibus atque oppignorationibus bonorum Imperii, insignes thesauros sibi adquisiuerunt Imperatores, schreibet Herr Struv in Syntagm. Iur. Publ. Cap. X. § IX. Viele Exempel von diesen Pfandschaften findet man in Joh. Strauchii dissert. de oppignorationibus Imperii, welche aufs neue zu Jena 1715. cum animaduersionibus Christiani Thomasii, Nicolai Hieronymi Gundlingii et Steph. Christoph. Harpprechti von Hrn. Laurent. Andr. Hamberger ist herausgegeben worden: welche Strauchische Abhandlung der Freyherr von Andler Tom. II. Constit. Imper. p. 1491-1495. mit eingerücket hat.

* Die Reichs-Städte suchten sich dahero durch eigene erhaltene Priuilegia zu verwahren. Zum Exempel mag das Frankfürtische dienen, bey dem *Limnaeo* Lib. VII. Cap. XVI. n. 14. da es heißt: „daß sie vor uns und das Reich niemand pfandbar seyn sollen um einerley Sache, und wollen und sollen auch wir und das Reich keine Pfand-Briefe über sie geben, und ob wir Pfand-Briefe über sie geben, so sollen die Briefe keine Kraft haben.„

§. 3.

Damit nun vor das künftige dergleichen vorgebauet werden möge, ward in der Capitulation Carl V. * folgender Articul. IX. eingerücket: „Zudem und insonderheit sollen und wollen wir dem Heil. Röm. Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldter

meldter Churfürsten sämtlich, ** nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern, oder beschweren, sondern uns auch aufs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verfallen Fürstenthumen, Herrschaften und andere, auch confiscirte merkliche Güther, die zum Theil in anderer fremden Nation Händ ungebührlicher Weiß gewachsen, zum förderlichsten wieder darzu bringen, zueignen, auch dabey bleiben lassen, doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich.„

* Vor Carl V. finden wir kein ausdrückliches Reichs-Gesetz, in welchem den Kaysern die Verpfändung der Reichs-Güther verbothen worden. Wiewohl Strauch in der §. 2. angeführten Abhandlung solches unter andern aus der Ursach behauptet, weil die Veräuserung der Reichs-Güther ein Grund der Absetzung des Kaysers Wenceslai gewesen sey. Dem aber Conring de finibus Imperii Cap. 19. §. 22. entgegen stehet, welchem Herr Carl Wilhelm Gärtner in diss. de Materia possessionis territoriorum Cap. II. §. 11. p. 9. beytrit.

** Das Wort: sämmtlich gehet auf die Churfürsten. Der Verstand ist also: Der Kayser wolle ohne der sämtlichen Churfürsten Willen nichts verschreiben. Ohngeachtet nun hier wider die Fürsten bey verschiedenen Wahl-Tagen Erinnerung thaten: so ward doch nicht eher als in der Perpetuirlichen und in Carl VI. Capitulation, der Fürsten und Stände alhier mit gedacht.

§. 4.

Die neueste Capitulation lautet Art. X. §. 1. also: „Weiters und insonderheit sollen und wollen wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörigen in- und ausserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Ständen, sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weg veräussern oder beschweren.„

§. 5.

In Ansehung der einmal geschehenen Pfandschaften aber verspricht der Kayser Art. I. §. 9. "Insonderheit aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschaften (so wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Versehung geschehen) Gerechtigkeiten, so sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen und niemanden einig Priuilegium darwider ertheilen, und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Frieden-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annuliren, auch hiermit cassirt und annuliret haben.„ Und da dieser Articul annoch dunkel geschienen: so ist solcher §. 4. Art. X. also erläutert: Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und innhabenden Reichs-Pfandschaften, nach Maßgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Widerruffung zu schützen und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung, zwischen denen Römischen Kayfern und Reichs-Ständen, bleiben.

§. 6.

Auf dem Wahl-Tage 1711. entstunde über die Erklärung §. 9. Art. 1. groser Streit. Verschiedene Churfürstliche Gesandschaften waren der Meynung, daß hier nicht von den Reichs-, sondern von den Pfandschaften der Stände unter sich gehandelt werde, weil unmittelbar vorher auch von Vnionen und Erb-Verbrüderungen unter den Ständen die Rede sey. Andere aber hielten dafür: Es werde hier von Confirmirung der Pfandschaften, secundum Instrumentum Pacis geredet. Nun würden aber in dem I. P. nur die Reichs-Pfandschaften confirmiret, die andere aber der Wiederlösung halber allenfalls der rechtlichen Cognition und Discussion untergeben, mithin wären hier die Reichs-Pfandschaften gemeynt. Noch andere glaubten: In den alten Capitulationen habe man wohl auf die Reichs-Pfandschaften reflectirt, in dem Proiecto perpetuae aber auf Instrum. Pac. art. V. §. 27. gesehen.

§. 7

Wegen dieser zweydeutigen Auslegung besagter Stelle brachte Sachsen 1741. in Vortrag die Worte hiermit einzurücken: „Die Churfürsten und Stände aber bey denen innhabenden, oder sonst denenselben verschriebenen Reichs-Pfandschaften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabey ꝛc.“ Chur-Trier unterstützte solches mit den Worten: „Es sey zwar Art. I. §. 6. allschon die Vorsehung geschehen; da aber die Undeutlichkeit dieser Stelle seiter A. 1711. Reichs-kündiger massen zu öffentlichen Streitigkeiten Anlaß gegeben, weilen sich die Capitulatio auf das Instrumentum Pacis, dieses aber gerad umgekehrt auf die Capitulation, als das Haupt-Relatum beziehet, indessen gleichwohlen durch selbiges die Reichs-Pfandschaften bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayfern und Reichs-Ständen für unwi-

unwiederlöslich erklärt seynd, so liese man sich Chur-Trierischer Seits das Monitum allerdings gefallen, jedoch daß gedachte Clausula: "bis auf ꝛc. eingerücket werde.„ Diesem Monito fielen denn die Maiora bey; nur wurde nachmals beliebet, die in diesem §. mit eingeflossene Formalia: oder sonst denselben verschrieben; wieder auszustreichen. *

* S. Mosers Capitulation Franz des ersten. p. 179. 180.

§. 8.

Hiernechst hatten die Altfürstlichen Häuser in ihren monitis ad Capitulationem Caroli VI. n. 29. erinnert: daß der regierende Kayser nicht gestatte, sich in Reichs-Pfandschaften über das Caput reluitionis, noch sonsten einer Cognition anmasen, die dem §. 26. omnia quoque Art. V. I. P. W. entgegen ist. Ueber welches Monitum aber also geurtheilet ward; Dieses Monitum ist dunkel, und da die Reichs-Pfandschaften irreluibel seynd, so ist nicht abzusehen, wie das Caput reluitionis in Discussion kommen könne? ingleichem handelt der allegirte §us 26. omnia quoque Art. V. Instr. P. nicht von Reichs-Pfandschaften, sondern von Pfandschaften der Stände unter sich. Bey diesen aber ist nicht zu finden, warum der Richter nicht sollte über das Corpus reluitionis cognosciren können, da demselben in Instr. Pacis simpliciter frey gelassen wird, die Exceptiones zu beurtheilen? Ueberhaupt aber gehöret die ganze Sache ad Comitia.

§. 9.

Es ist nöthig, daß wir hier die eigenen Worte des Instrum. P. auf welche sich so oft bezogen wird, einrücken. Also heißt es §. 26. Art V. zu Ende: Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Caesarea dispositum reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, ceterisque Statibus immediatis Imperii, eiusmodi oppignorationes confirmare, atque illos in earundem tranquilla (et quieta) possessione defendere ac manutenere debeat; Conuentum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum et Statuum aliter statutum fuerit, obseruandam esse, atque propterea ciuitati Lindau, nec non Weissenburgo in Noricis * reddita sorte ** oppignorationes Imperiales ipsis ademptas, illico et plenarie restituendas. Und §. 27. lautet also: Quae vero bona Status Imperii sibi inuicem pignoris iure ante hominis memoriam obligauerunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur. Quod si bona eiusmodi durante hoc bello vel absque praeuia cauſſae cognitione, vel non soluta sorte, ab aliquo occupata fuerint, vna cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur, et si sententia reluitioni locum concedat, inque rem iudicatam transierit, atque sorte numerata restitutio subsecuta fuerit, domino quidem directo liberum esse debet in huiusmodi terras oppignoratas ad se reuersas suae religionis exercitium publice introducere; incolae tamen et subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deserere non cogantur; de publico vero suae religionis exercitio inter ipsos et reluentem dominum directum transigatur.

* Hier finden sich in den ältern teutschen Ausgaben gewaltige Unrichtigkeiten. *Weissenburgo in Noricis*, geben sie Weisenburg in Nürnbergischen, da es in Nordgau heisen solle.

** *Reddita sorte* übersetzen die ältern Herausgeber ganz verkehrt, bey Wiedererstattung vorigen Standes.

§. 10.

Die Reichs-Pfandschaften sind aber mit dem Römischen Iure pignoris keinesweges zu vermengen. Wesenbecius ist der Meynung Parte I. resp. 2. n. 90. esse contractum emtionis venditionis alicuius vrbis, v. g. castri, praefecturae, pagi, villae, cum pacto retrouendendi. Welchem auch Wehner in Obseru. pract. v. Pfandschafft und Verpfänden, nebst andern beytreten. Strauchius de Oppignorationibus Rerum Imperii Cap. X. §. XXX. aber will solches doch lieber für eine Art der Verpfändung halten, die gleichwohl dem Verkauf sehr nahe käme. Folgende Auszüge aus Urkunden, werden uns von der Natur der Reichs-Pfandschaften ein weiteres belehren. *Ludouicus Bauarus* bekennet: "daß wir die Vogdey vor Lindaw über das Frauen-Closter zu Lindaw versetzet haben für 200. Mark Silbers, also, daß er und seine Erben die inne haben sollen und mögen mit allen Rechten, Ehren, Nutzen und Gewohnheiten, die dazu gehörend und davon gefallen mögend, und seynd die Höfe zu Reitnaw, zu Schönaw ꝛc. als lang wir oder unser Nachkommen am Reich die vorgenannte Vogdey und Satz durch Recht, dazu gehörend von ihm oder seinen Erben um die 200. Mark Silber gänzlich wieder erledigen und erlösen.„ Carl IV. bekennet von dem Grafen von Helfenstein: "haben ihm zu ei-

nem

nem rechten redlichen Pfand eingesetzt und versetzt das Amman-Ampt in der Stadt Buchaw und die gewöhnliche Steuern, die sie uns jährlich von des Reichs wegen geben ꝛc. um 3000. Pfund guter Heller, als die im Lande gäng und gebe sind, und soll er und seine Erben die vorgeschriebene Ampt, Steuer, Leut und Gut inhaben und genießen, als davor geschrieben steht, als lang bis daß wir ꝛc. dieselben Ampt, Steuer ꝛc. um sie gelösen und geledigen. „ Und in einer andern Urkund wird gesagt: "Daß wir uff die Pfandschaft, das ist das Amman-Ampt in dem Marckte zu Altorf, das Amman-Ampt in der Stadt Buchaw ꝛc mit allen gewöhnlichen Steuren, die sie uns und dem Reich schuldig sind, zu geben, jährlichen und mit allen Nutzen, die dazu gehören, die ihm vormals von uns und dem Reich, um 3000. Pfund Heller, versetzet und verpfändet sind ꝛc 2000. Gülden von unsern sondern Gnaden und mit rechten Wissen drauf geschlagen und verschrieben. Geben und verschreiben auch mit diesem Brief, also daß er und seine Erben dieselben Pfandschaft also lang in rechtes Pfandweiß, ohne allen Abschlag der Nutz, inhaben, nützen und nießen soll. ꝛc.

§. 11.

Bey dem allen ist den teutschen Sitten gemäß, daß das dominium bey den Reichs-Pfandschaften in creditorem übertragen werde. Gundling de Iure oppignorati Territorii hat solches mit mehrern ausgeführet. Wie denn auch Daniel Heider in deductione Lindauiensi p. 447. schreibet: "Daß die Stände des Reichs solche pignoratitias confirmationes aus mitgefolgter Observanz bisher dahin verstanden, daß sie den ohnwiderruflichen Allodial- und Feudal-Regalien, Obrigkeiten und Privilegien, unter denen sie in confirmationibus promiscue gesetzet und erzehlet werden, dißfalls gleich zu achten, und derentwegen von confirmirender Kayserl. Maj. selbst nicht zu reluiren, oder wieder aufzuheben seynd, bevorab diejenige, welche nicht von hoher Würdigkeit, zumahln auch in eines Standes Reichs-Anschläge gebracht worden. „ Aber was vor ein dominium? Es meynet Engelbrecht de Seruitut. Iur. Publ. Sect. II. membr. III. p. 243. quod sit dominium minus plenum vtile, quod non modo rem, ratione emolumentorum et fructuum, quae inde percipi possunt, sed etiam ratione substantiae et corporis eatenus afficit, vt ad haeredes transmitti queat. Welche Meynung auch daher einen Grund bekömmt, weil in Instr. Pac. Art. V. §. 27. der Gläubiger dominus pignoris directus genennet wird. Dahero denn auch der Pfands-Innhaber alle Iura territorialia et Status erhält. Er kan das Pfand nach Vortheil nutzen, ohne daß er Rechnung dieserwegen ablegen darf.

§. 12.

Aber können denn diese Reichs-Pfandschaften nicht wieder eingelöset werden? Die Rechts-Lehrer führen hier eine so zertheilte Meynung, daß solche Frage von vielen behauptet, von andern aber verneinet wird. Letzteres scheinet einen Grund zu haben in Instr. Pac. (§. 9.) wiewohl ersteres der Natur der Sache gemäser seyn will; denn contradictionem inuolueret, wie Herr Engelbrecht de Seruitut. Iur. Publ. Sect. II. membr. III. p. 24. schreibet, pignus constituere et tamen reluitioni renunciare. Deinde et hoc speciale dominio huic vtili inest, quod pro eodem pretio vor demselben Pfandschilling, licet minimum fuerit, restituendum sit. *Auctor Meditat. ad Instr. Pac.* tr. de Statib. Imp. §. 27. Etenim cum sors siue pecunia credita fundamentum illius sit, pro cuius existentia et defectu dominium hocce vtile rei oppignoratae vel durat vel desinit; naturali aequitati admodum conuenit, vt eodem modo h. e. pro eadem sorte vel pecuniae creditae quantitate, quo fuit in creditorem translatum, iterum dissoluatur.

§. 13.

Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten sind wegen Wiedereinlösung der Pfandschaften verschiedene Unterhandlungen gepflogen worden. Die Kayserlichen verlangten, daß die Reichs-Pfandschaften in ihrem esse verbleiben müßten. Die Evangelischen hingegen meynten, es sey hierbey folgendes zu beobachten: 1) daß die Pfandschaften, so mit Pactis und Priuilegiis verwahret, denen zuwider nicht sollten können reluiret werden. Wo aber 2) solche Pacta und Priuilegia nicht befindlich, bliebe zwar dem Domino die Ablösung vorbehalten, es müsten aber doch 3) die Possessores vorhero mit ihren Exceptionibus gehöret, und was ihnen angehört et contra Pacta abgenommen, sine mora restituiret werden; 4) bliebe den verpfändeten Reichs-Städten potestas se ipsos reluendi ungewehret, und sey 5) der Vorschlag, daß im Fall der Ablösung die Unterthanen bey ihrem Exercitio Religionis zu lassen, in Acht zu nehmen. Die Evangelischen zu Osnabrück fasseten hierüber im Dec. 1646. das

Con-

Conclusum: "Denen hiebevor verpfändeten Reichs-Städten und unmittelbahren Communen, stehet ihre eigene Reluition jederzeit frey und zuvor; so viel aber die Reichs-Pfandschaften betrift, die Churfürsten und Stände über 100. und mehr Jahr innen gehabt, welche vel contra Pacta, vel contra Priuilegia, oder aber Religionis intuitu, oder auch ohne ordentliche Erkänntniß Rechtens, denen Innhabern entzogen worden, wie denen Städten Lindau, Weissenburg im Nordgau und Schweinfurth wiederfahren, sollen denen Entsetzten, gegen Wiederbezahlung des empfangenen Pfand-Schillings plenarie, samt denen Documentis und allen, was damit apprehendirt, wieder restituirt, und ihnen ohne vorhergehende Rechtliche Erkänntniß ihrer habenden Exceptionen, ferner keine Ablösung zugemuthet, sondern, wann auch gleich nach Gestalt der Sachen auf die Reluition gesprochen würde, sollen doch solche Pfande einem andern weder eigenthümlich, noch Lehens-Pfands-Administrations-oder anderer gestalt nicht eingeräumet; sondern den vorigen Besitzern vor andern gelassen werden. Deßgleichen sollen auch die Pfandschaften, die ein Stand von dem andern hat, und über Menschen-Gedencken besessen, ohne vorhergehende Erkänntniß über des Inhabers Exceptionen, nicht abgelößt, sondern, so solche Pfandschaften, oder was vor Pfandschaften angegeben worden, durante hoc bello, oder absque praeuia causae cognitione, mit oder ohne Erlegung des Pfand-Schillings, occupirt worden, sollen zugleich mit allen abgenommenen Documentis, an vorige Inhabere plenarie remittirt werden: Wenn auch inskünftige einigem solchen Pfandes Inhaber, gegen Empfang des Pfand-Schillings abzutreten, definitiue auferlegt, und die Sentenz Kraft Rechtens erlangen, wie auch, wenn die Inhaber der Reichs-Pfandschaften gutwillig loßkündigen, oder nach zuerkannter Abtretung sich der Nähergeltung nicht gebrauchen wollen; so sollen die Unterthanen in solchen Reichs- wie auch der zwischen Ständen contrahirten Pfandschaften, bey dem Exercitio Publico Religionis, wie sie es anno 1624. den 1. Januarii gehabt, gelassen, und ihnen weder an Kirchen, Schulen, und darzu gehörigen Einkünften einiger Eintrag zugezogen, auch so etwas dergleichen geschehen, solches in vorigen Stand hinwieder gesetzet werden. *

* Von Meiern Acta P. W. Tom. IV. p. 21. 22.

§. 14.

Man hielte nun zwar hierüber mit den Kayserlichen eine Conferenz, konte aber zu keinem Schluß kommen. Die Evangelischen zu Osnabrück verfasseten hierauf eine Declaration, in welcher die Worte von den Pfandschaften also lauten: De Bonis Oppignoratis conuentum est, Statibus et Communitatibus Imperii Immediatis oppignoratis, Ius Reluendi, et semet, soluta oppignorationis summa, in statum pristinum vindicandi, quandocunque velint, facultas esto libera. Cumprimis iure hoc Ciuitas Egrana, vtpote pignus Imperii, fruatur, et in Ecclesiasticis et Politicis ante omnia restituatur. Quod si vero Bona quaepiam e Patrimonio Imperii, Statibus pignoris nomine sint concessa, iique ea vltra memoriam hominis possederint, possideant ea perpetuo. Destituti quouis modo, seu per viam iuris vel aliter, de quo Lindouia et Weissenburgum in Nariscis conqueruntur, soluto pretio accepto, illico et plenarie restituantur. Quae vero Bona Imperii Status sibi inuicem pignoris iure ante hominis memoriam obligauerunt, in iis Reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur. Quod si vero Bona eiusmodi durante hoc bello, aut absque praeuia causae cognitione, vel non soluta forte, a quibusdam occupata fuerint, vna cum Documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur, et si sententia Reluitioni locum concedat, inque rem iudicatam transierit, nec non sors numerata et restitutio subsecuta fuerit, aeque ac durante oppignoratione neque circa Religionis quam Anno 1624. professi fuere, exercitium, nec circa possessionem et administrationem Templorum, Scholarum &c. pensionumque ac redituum quicquam inferatur molestiae, et si quid eorum factum fuerit, redintegretur. Hiermit waren aber die Kayserlichen sehr unzufrieden.

§. 15.

Das Project der Kayserlichen, wegen der Pfandschaften, gienge dahin: Quod ad Status et Ciuitates Imperii aliis altioribus Imperii Statibus per Oppignorationem Imperialem subiectas, aut etiam alia bona Patrimonialia Imperii, vel certi alicuius Status Imperii alii oppignorata attinet, si quis super praetensa Reluitione quicquam iuris ad se spectare existimauerit liberum esto, actionem desuper coram competente Iudice intentare, nec aliter teneatur Possessor re oppignorata decedere, nisi seruato iuris ordine, sententia contra eundem lata ad parendum reluitioni condemnatus fuerit. Allein hierzu wollten sich hingegen die Evangelischen auch nicht verstehen, sondern blieben darbey, daß

daß die Formalia ihrer Declaration (§. 14.) behalten werden müßten. Wogegen aber die Kayserlichen den Aufsatz übergaben: Quod ad eas Ciuitates et Communitates, quae iam olim immediate ad Imperium pertinebant, sed Immediatis Imperii Statibus oppignoratae sunt, vel etiam alia Bona Patrimonialia Imperii aliis oppignorata attinet: cum in Capitulatione Caesarea dispositum reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator Electoribus, Principibus, caeterisque Statibus Immediatis Imperii eiusmodi oppignorationes indistincte, cuiuscunque generis sint, confirmare, atque illos in earundem tranquilla et quieta possessione defendere ac manutenere debeat: conuentum est, si qui status hoc nomine grauati, suisque Bonis Oppignoratis, siue Ciuitates et Communitates, siue alia Bona Imperii Patrimonialia fuerint, occasione belli priuati sunt, reluitionibus, non ad Fiscum Imperatoris, sed in gratiam aliorum factis, vt repenso reluitionis pretio, causa summarie cognita, ex officio Iudicis nobili restituantur, quo nominatim querelae Ciuitatum Lindau et Weissenburg in Noricis remissa sunto. Quae vero bona Imperii Status sibi inuicem Pignoris seu Antichreseos iure, quocunque tandem tempore oppignorauerunt, si quis eiusmodi bonis oppignoratis, occasione duntaxat belli, nullo seruato iuris ordine, destitutus fuit, quo nomine Dux Wurtenbergicus se grauatum conqueritur, vna cum Documentis plenarie in pristinam restituatur possessionem: reseruato tamen per omnia dominis directis iure reluendi; quibus omnino liberum atque integrum sit, actionem desuper coram competenti Iudice intentare; nec aliter teneatur possessor re oppignorata decedere, nisi, seruato iuris ordine, sententia contra eundem lata, ad parendum reluitioni condemnatus fuerit.

§. 16.

Man hielte hierüber verschiedene Conferenzien, darinnen sich Volmar verlauten ließ: Man möchte es dieserhalb bey der Kayserlichen Capitulation so lange lassen, bis gesamte Stände ein anders einmüthig beschlossen hätten. Endlich übergaben die Kayserlichen ein neues Project, das also lautete: Quod ad eas Ciuitates et Communitates, quae iam olim immediate ad Imperium pertinebant, sed Immediatis Imperii Statibus oppignoratae sunt, vel etiam bona patrimonialia Imperii aliis oppignorata attinet, cum in Capitulatione Caesarea dispositum reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, ceterisque Statibus Immediatis Imperii eiusmodi oppignorationes indistincte, cuiuscunque generis sint, confirmare, atque illos in earundem tranquilla et quieta possessione defendere ac manutenere debeat; hoc etiam porro obseruandum esse conuentum est, donec Sacrae Caesareae Maiestati, Electoribus, Principibus et Statibus Imperii in Vniuersalibus Comitiis aliter disponendum videatur; Si qui vero Status hoc nomine grauati, suisque bonis oppignoratis occasione belli priuati sunt, repenso reluitionis pretio, restituantur, quo nominatim querelae Ciuitatum Lindaw et Weissenburg in Noricis, remissae sunt. Quae vero bona Imperii Status sibi inuicem Pignoris seu Antichreseos iure quocunque tandem tempore oppignorauerant, si quis eiusmodi bonis oppignoratis occasione duntaxat belli, nullo seruato iuris ordine, destitutus fuit, vna cum Documentis plenarie in pristinam restituatur possessionem, reseruato tamen per omnia Dominis directis iure reluendi: quibus omnino liberum ac integrum sit, actionem desuper coram competenti Iudice intentare, nec aliter teneatur possessor re oppignorata decedere, nisi seruato iuris ordine, sententia contra eundem lata, ad parendum reluitioni condemnatus fuerit.

§. 17.

Aber auch diesem Project wollten die Evangelischen nicht beystimmen, sondern es gienge ihre lezte Erklärung dahin: Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Caesarea dispositum reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, caeterisque Statibus Immediatis Imperii eiusmodi oppignorationes confirmare, atque illos in earundem tranquilla et quieta possessione defendere et manutenere debeat; conuentum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum et Statuum aliter statutum fuerit, obseruandam esse, atque propterea ciuitati Lindau, nec non Weissenburgo in Noricis reddita forte oppignorationes Imperiales ipsis ademptas illico et plenarie restituendas.

Quae vero bona Status Imperii sibi inuicem Pignoris Iure ante hominis memoriam obligauerant, in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur. Quod si bona eiusmodi durante hoc bello, vel absque praeuia causae cognitione vel non soluta forte ab aliquo occupata fuerint, vna cum Documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur, et si sententia Reluitioni

luitioni locum concedat, inque rem iudicatam transierit, sors numerata et restitutio subsecuta fuerit, subditis perinde ac durante oppignoratione, neque circa Religionis, quam anno 1624. possessi sunt, Exercitium publicum, neque circa possessionem et administrationem Templorum, Scholarum, Pensionum ac Redituum quicquam inferatur molestiae, et si quid eorum factum fuerit, redintegretur. Liceat tamen proprietario, reluitione facta, Religionis quidem suae Exercitium suis sumtibus iunctim introducere, non vero subditos ad vsum eiusdem quouis modo cogere. Templa vero vbi sunt plura diuidantur pro numeri Euangelicorum proportione; ast vbi vnicum tantum templum est, vtrisque commune sit.

§. 18.

Viele Reichs-Stände hielten davor, daß die Sache müste genauer untersuchet und dahero auf den Reichs-Tag verwiesen werden. Obige (§. 16.) Erklärung der Evangelischen ward indessen bey den Friedens-Tractaten, mit weniger Veränderung, zum Grunde geleget; nur was das Ius circa Sacra in diesen Pfandschaften anbelangt: so bestunden die Kayserlichen darauf, daß dieser Umstand also gegeben werden müsse: Quamuis Domino Directo liberum esse debeat, in huiusmodi terras oppignoratas ad se reuersas suae religionis Exercitium publice introducere; incolae tamen et subditi suam, quam sub priori possessore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deserere non cogantur, sed illius liberum exercitium ipsis permittatur. *

* Wie nun diese Sache in dem I. P. endlich ist beliebet und fest gesetzet worden, S. §. 9.

§. 19.

Bey Landsäßigen Lehen ist es ordentlicher Weise nicht erlaubt, daß der Vasall ohne Vorwissen und Einwilligung des Lehn-Herrn, sein Lehn-Guth verpfänden darf. Fleischer Institut. Iur. Feud. Cap. XVIII. Nur ist diese Regel nicht durchgehends in allen teutschen Provinzen anzunehmen.

§. 20.

Also findet sich bey den Mecklenburgischen Lehen eine Ausnahme. Als daher der Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin, bey Gelegenheit der mit der Ritter- und Landschaft habenden Irrungen, im Jahr 1717. eine Lehns-Constitution bekannt machen liesse, daß in ihren Landen keine Versetz- und Verpfändungen einiger Lehn-Güther, ohne ihren, als domini directi, specialen Consens zu Recht beständig und gültig geachtet werden solten: so glaubte die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft dadurch sehr gravirt zu seyn; indem die feuda Mecklenburgica von solcher Beschaffenheit wären, daß selbige ohne specialen Lehnsherrlichen Consens gültig und de iure versetzt und verpfändet werden könnten. Sie appellirten dahero coram notario et testibus ad Caesarem und überreichten einen libellum Grauaminum appellationis bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath.*

* *Electa Iur. Publ.* Tom. XIIX. p. 179. u. f.

§. 21.

In diesen Grauaminibus nun wird ausgeführt: „daß die Natur der Feudorum Mecklenburgicorum, das Herkommen und die Landes-Reuersales, die Verpfändung der Mecklenburgischen Lehn-Güther ohne Lehn-Herrlichen Consens zu recht verstatte. Die alten Wenden und Slaven hätten von keinem Teutschen und Longobardischen Lehn-Recht gewust, sondern ihre Güther eigenthümlich und allodial besessen, bis sie solche dem Landes-Fürsten zu Lehn aufgetragen; wären also die Mecklenburgische Lehne feuda oblata, welche nicht nach denen, der Zeit unbekannten, Lehn-Rechten, sondern darnach sie am wenigsten von der freyen Disposition abgiengen, judiciret werden müsten, weil sie notorie in vielen Stücken von den gemeinen Longobardischen Lehn-Rechten abgiengen: Indem sie in specie Schulden trügen, nach dem Zeugniß der ICtorum und klaren Inhalt der Landes-Reuersalien, und Falls sie nicht dem Lehn-Herrn zum äussersten Fall der Eröfnung stünden, ohne Lehns-Herrlichen Consens verpfändet werden könnten. Denn 1. bezeugten solches, ICti Megapolens. 2. admittirten die feuda Mecklenburgica tacitam hypothecam, ergo et expressam; 3. könnten sie, wegen der Schulden, ohne des Lehn-Herrns Consens veräussert werden, gleich als die Allodial-Güther, wie sie denn 4. dißfalls bey dem Concursu Creditorum zur Bezahlung angegeben und adjudiciret würden, bey welchem Concurs 5. nicht weniger die nicht verconsentirte auch chirographarische Schulden aus dem Lehn bezahlet würden, auch 6. die tägliche Praxis solches weise. Zwar sey die mit Lehn-Herrlichen Consens constituirte hypothec von einigen mehrern Würkungen, doch bleibe dißfalls auch die nicht verconsentirte hypothec an sich gültig und von ihrer rechtlichen Würkung, welchem nicht in Wege stehe, weder §. 8. Assecur.

Assecur. de a. 1572. noch Art. III. Tit. 20. des Projects Mecklenb. Lehn-Rechts, nach Cothmann Vol. III. resp. 18. n. 1. Dem Ansinnen des Fürstlichen Lehn-Hofes, den Lehn-Herrlichen Consens indistincte zu suchen, sey von der Ritter- und Landschaft per modum grauaminis widersprochen, und in der Fürstl. Resolution, bey den Reuersalen gelassen worden. Die tägliche Praxis beweise auch, daß die nicht verconsentirte hypothec bey den Mecklenburgischen Lehn-Güthern dieselbe rechtliche Würkung habe, welche sonst die priuat-Hypothec bey den Allodial-Güthern, selbst die actio hypothecaria zum Behuf dessen dem Creditori nicht allein auf die Revenuen, sondern auch auf das Lehn-Guth selbst die actio hypothecaria, ingleichen die Immission und Taxation verstattet, auch das Lehn-Gut, gleich als die Allodialia verkauft, oder dem Creditori zur Bezahlung angegeben würden, dabey zwar die verconsentirte Schuld den Vorzug habe, doch gehe auch die nicht verconsentirte Schuld den blosen Chirographariis mit Capital und Zinsen vor, gleich als bey andern Allodial-Güthern, und sey sothane Verpfändung der Mecklenb. Lehn ohn Lehn-Herrlichen Consens an sich gültig und beständig, auch von je her weit mehr gebräuchlich, als die mit Lehn-Herrlichen Consens constituirte hypothec, folglich nicht erst jetzo von neuen vorgenommen, als die Constit. a qua imputiren wolle, sondern die Mecklenburgische Lehne, ihrer sonderbahren Natur, alten Herkommen, auch denen Reuersalen nach, ohne Lehn-Herrlichen Consens gültig verpfändet werden könten.„

§. 22.

Anbey kan man nachsehen ausser den bereits angeführten Abhandlungen: Harpprecht de reluitione oppignorationum imperialium Tübingen 1713. *L. B. Bachoff ab Echt* exercitatio iuridica, de iustitia praescriptionis circa bona sub pacto retrouenditionis alienata, vtpote genuino decisionis in controuersia illustri inter Sereniſſimos Saxoniae Duces et Abbatem Fuldensem de Lichtenbergensi et Saltzungensi tractu hactenus agitata fundamento 1730. 4to. Hierwider kamen zum Vorschein: *Sam. Lucii* succinctae animaduersiones in exercitationem iuridicam de iustitia praescriptionis circa bona. &c. Frankf. 1731. 4to. *

* Ist auch in Fabers Staats Canzley 68. Theil p. 112. u. f. mit eingedruckt worden.

Pfandschafts-Recht.

Pfandschafts-Recht ist eine gewisse Befugniß der Churfürsten von Maynz und Pfalz, vermöge deren sie alle Reichs-Pfandschaften, welche von den Kayſern aus dem Patrimonio Imperii verschrieben worden, um den Pfand-Schilling, er sey auch so geringe als er wolle, jedoch gegen die Conditiones der Verpfändung, so lange bis der Kayser solche selbst wieder löset, einlösen können. Allein da heut zu Tage vermöge des Instrum. Pacis (Pfandschaft §. 9.) und der Capitulation (§. 5.) davor gehalten werden will, daß die Reichs-Pfandschaften unwiedereinlößlich seyn: so werden diese Priuilegia keinen sonderbahren Nuzen mehr haben.

Pfändung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 3. Wird aus den folgenden Reichs-Gesetzen erläutert. §. 4. Verordnung des Deputations-Tages zu Speyer. §. 5. Wie die Weitläuftigkeit in Pfandungs-Sachen abzukürzen nach dem neuesten R. A.

§. 1.

Die Pfändung wird beschrieben, daß sie sey: priuata manus iniectio, qua capiendo personas, vel res alterius, iura nostra conseruamus, et damna repellimus. In dem Verstande aber, wie das Wort in den Reichs-Satzungen vorkommt, wird unter der Pfändung verstanden: possessionis turbatio, qua immediati per se vel per alios, personam, vel rem tertiam et innocentem, ob controuersam Iurisdictionem, vel Ius aliud, quod pignoratus possidet, et pignorator nouiter praetendit et quaerit, in causa ciuili capiunt et pignori accipiunt. *

* Christoph. Joachim Budholz de Pignorationibus tam inter Status Imperii solos, quam inter Statum Imperii et mediatum, seu inter solos mediatos.

§. 2.

Die Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. Part. II. Tit. XXII. verordnet von den Pfändungen folgendes: Nachdem auch nicht allein in obgemeldtem Fall, sondern auch aus dem, daß einer den andern pfändet, ihn oder die Seinen fahet, gemeiniglich alle thätliche Handlungen, Empörungen und Aufrühre im Reich entstehen und erfolgen, solchem zu begegnen, setzen und ordnen wir, daß hinführo in solchem Fall, da einer, der dem Reich ohne Mittel unterworffen, durch sich selbst oder die Seine, einen andern, der dem Reich gleichergestalt unterworffen, oder die Seinen pfänden oder fahen würde, warum, oder um was Sachen willen, (allein Malefitz-Sachen ausgenommen) das beschä-

beschehe, daß alsdenn auf Anruffen desjenigen, der oder deß Unterthanen also gepfändet oder gefangen, dem Thäter durch das Kayserliche Cammer-Gericht, bey einer namhaften Pön und sine clausula iustificatoria mandirt und gebotten werden soll, ohne Verzug, auch einige Einrede, die Pfändung wieder zu geben, und die Gefangene, auf alte gewöhnliche Urphed, doch anders nicht, dann auf wiederstellen, im Fall solches mit Recht erkennt würde, ledig zu lassen, mit angehengter Ladung, in einer bestimmten Zeit am Cammer-Gericht zu erscheinen, erstlich, daß er solchem Mandat gehorsamlich gelobt, anzuzeigen und dann weiter seine Gerechtigkeit der Pfändung oder Fahens halben, im Rechten, wie sich gebührt, fürzubringen, und darzuthun oder aber zu sehen und hören, sich in die Pön des ausgegangenen Mandats, seiner Ungehorsam halben mit Urtheil und Recht zu erklären und zu erkennen. Und soll darauf an dem Cammer-Gericht die Sach der Pfändung oder Fahens halben, auch von wegen verwirckter Pön, im Fall, da dem Mandat nicht gelebt wäre, auf das allerschleunigst mit Recht entschieden werden. Und im Fall da sich erfünde, daß der klagende Theil seiner Klag nicht Fug noch Recht hätte, und das Fahen oder Pfänden von dem Beklagten billich geschehen wäre, so sollen ihm die Pfändung oder Gefangene, die er auf des Kayserl. Cammer-Gerichts-Gebott hinausgeben oder ledig gelassen, zusammt aufgelauffenen Kosten und Schaden wiederum eingeantwortet, und die Gefangene sich wieder einzustellen angehalten werden, doch beyden Theilen, ihr Gerechtigkeit der Haupt-Sachen halben, an gebührlichen Orten und Enden, weiter mit Recht auszuführen, vorbehalten seyn. *

* Man vergleiche anbey das Concept der Cammer-Gerichts-Ordn. Part. II. Tit. XXIII.

§. 3.

Diese Satzung wird in dem R. A. zu Augspurg 1566. §. 121. also erklärt: Als auch im zwey und zwanzigsten Articul des andern Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung, bey dem Articul der Pfändung gesetzt und geordnet, daß dem Pfänder oder Faher mandirt werden soll, ohn Verzug, auch einige Einrede, die Pfändung wiederzugeben, und die Gefangene auf alte gewöhnliche Urphed ꝛc. ledig zu lassen; statuiren und ordnen wir, daß solches Wiedergeben der Pfand und Erledigung der Gefangenen, ohne Entgeld geschehen, und diese Wort fürobaß den Mandatis, so auf die Pfändung sine clausula ausgehen, einverleibt werden sollen. §. 122. Da auch die Pfand, durch des Pfänders Verschulden und Fahrläßigkeit, vernachtheilt, oder gar verdorben, oder auch zu Vorkommung solches Schadens, durch den Gepfändten, um Geld wieder gelößt werden, es sey gleich vor oder nach ermeldten Proceß, wollen wir, daß der Beklagt oder Pfänder, nicht weniger den billigen Werth der vernachtheilten verdorbnen Pfand, oder aber das an statt der gelößten Pfand eingenommen Geld zu erlegen, und damit ausgangnen Mandaten Vollziehung zu thun, schuldig seyn soll.

§. 4.

In dem Abschied des Deputations-Tages zu Speyer wird §. 38. von der Pfändung folgendes verordnet: Wenn zwischen zweyen Partheyen eine Gerechtigkeit des Zolls, Bussen, Freveln, Steurens ꝛc. streitig, und einer des andern Angehörigen mehr oder anders nichts abgenommen, oder abgetrungen, als dem pignoranti zu angemasster solcher Gerechtigkeit gebühren möchte, so wird etwas dunckel und unlauter befunden, ob solches pro pignoratione zu achten: derenthalben ist dieser Puncten dahin erläutert, erörtert und geschlossen, daß solche Abführung in Fällen des Zolls und Steuer, da einem nicht mehr oder weniger, als pecunia ipsa und die angemaßte Schuld-Foderung selbsten, ohne einige Beschwärung der Personen abgenommen, nicht pro pignoratione zu halten, da sich aber begeben solte, daß einer begangenen Frevels halben gefangen, und ihm mehr nicht abgenöthigt als die Straf oder Buß, auch wiederum ehe um ein Mandat supplicirt, oder ausbracht, schon ohne allen Entgelt loßgelassen, sollen nicht destoweniger Mandat erkennt, und der Pignorant zur Restitution des abgepfändten Frevels oder Bussen angehalten werden. *

* Dieser §. wird in dem neuesten R. A. 1654. also erläutert: Demnach sich auch unterschiedene Stände beschwert, daß die Pfändungs-Constitution im Cammer-Gericht in Erkennung der Processen und nach eingewandeten Exceptionibus, bey Auferlegung der Parition also weit extendirt, daß dadurch derjenige, so in ruhiger Possession ist, ganz unerkannter Sachen der Possess, unter dem Schein als ob solche strittig, entsetzet, und dem impetrirenden Theil durch einen Neben-Weg zugeeignet werde, was er sogleich directe zu erlangen nicht getrauet, und solches vornehmlich durch Behuf und Veranlassung des Anno 1600. aufgerichteten Deputations-Abschieds §. Wann zwischen zweyen Partheyen ꝛc. Also solle, nachdem der Cameralen Gutachten hierüber allbereit eingeholet worden, bey nächst bevorstehender Visitation das Werk mit den Assesso-

Assessoribus nochmalen mit Fleiß examiniret, etwas gewisses praeparatorie verglichen, und auf nechstkünftigen prorogirten Reichs-Tag gebracht, und allda von Uns, mit Zuziehung Churfürsten und Ständen, völlig erörtert werden.

§. 5.

Es heißt weiter §. 39. Im Fall, da ein Diener oder Unterthan dahin allein genöthiget worden, zu versprechen und zu geloben, daß er hinfür an sich der streitigen Gerechtigkeit seines Herren wegen nicht brauchen wolle: Ist aus allerhand vorgeloffenen Bedenken in Zweifel gezogen, ob solches pro pignoratione zu halten, und zu Unser, auch gemeiner Reichs-Ständ Entscheid und Ausschlag gestellt worden: dieweil dann die benannte Person in diesem Fall, durch die abgenöthigte Gelübdnus nicht für frey und ledig zu halten, so sollen auf solchen Fall Mandata auf die Constitution von Pfändungen ꝛc. erkennt werden.

§. 6.

Wie die Weitläuftigkeit in Pfandungs-Sachen abzukürzen sey, davon disponiret der R. A. zu Regenspurg 1654. §. 139. also: Auf daß auch der Proceß in Pfandungs-Sachen, zuvorderst aber in puncto causalium siue citationis, nicht so lang verstrecket, und nach Möglichkeit abgekürzt werde; so soll gleich mit und beneben den exceptionibus sub-et obreptionis, auch die Pfandungs-Ursachen und hauptsächliche Handlung, wie oben erläutert, übergeben, und in beyden diesen Puncten pari passu, jedoch solchergestalt verfahren werden, daß einer den andern an Decision und Erörterung derselben nicht verhindern, sondern wann in puncto paritionis die Sachen zur Genügen instruirt, ohnerwartet bis man in puncto causalium submittirt, ein Urtheil gefället, wie nicht weniger die causae mandatorum auf die Pfandungs-Constitution und von Arresten, wann inter easdem partes, de eodem iure, ex nouo facto disputirt wird, jederzeit demjenigen Senatui committirt werden, von welchem zuvor darinnen gesprochen worden, und wann nach verworfenen Exceptionen Paritoria ergangen, der Impetrant in puncto causalium, vor der würklichen Parition zu verfahren, nicht schuldig seyn, im übrigen aber Cammer-Richter und die Präsidenten ihre Aufsicht haben, damit keine Sachen demjenigen Referenten, welcher vorhin die Proceß erkannt, ad expediendum gegeben werden. *

* S. Conc. P. III. Tit. XLIII. §. 16.

Pfenning.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von Ausmünzen der Pfennig. Carl V. Münz-Ordnung. §. 3. Ferdinand I. §. 4 R. A. zu Speyer. 1570.

§. 1.

Pfenning ist heut zu Tage an vielen Orten der zwölfte Theil eines Groschens. Ehedem ward überhaupt eine Silber-Münze darunter verstanden, deren Werth nicht überall, noch allemal einerley gewesen ist. (Gold-Gülden §. 2. Mark §. 2.) Wenn daher Simler in der Schweitzer-Chronic p. 218. meynet: ein Pfund Pfenning sey so viel als ein Thaler: so kan man dieses nicht durchgehends also annehmen. Indessen ist so viel andem, daß man vor Zeiten nach Pfund-Pfennigen gerechnet und gehandelt hat. * Franciscus Dückher gedenkt in seiner Salzburgischen Chronic am 186. Blat, daß man eine Vestung um sechshalb tausend Pfund Pfenning Salzburger gelöst Anno 1327. Aber diese Rechnung war nicht allgemein. In dem Sächsischen Recht wird der Schilling-Pfenning gedacht. In einer Würzburgischen Chronic wird der Thurnes erwehnet, so aus fein Silber gewesen und einer zwölf Pfenning gegolten. Wehner in Obseru. Pract. p. 181. schreibet: In dem Castenamt zu Creglingen, unter den Marggrafen von Brandenburg, Burggrafen von Nürnberg, werden dem Castner an statt des Herrn Marggrafen, vom Herrn Thumprobsten zu Würzburg jährlichen uff Michaelis, wegen der Unterthanen der sechs Meyn-Dörfer, Creglinger Amts, zwölf Malter Schirm Habern und dreyßig Pfund Unz-Pfenning gereicht, die Unterthanen dafür zu beschauen. Diese 30. Pfund Unz-Pfenning machen 4. Gülden zwölf alte Pfenning, den Gülden sechzig Creutzer Reichsmünz, und ein Creutzer zu 4 Pfenning gerechnet. Und also wird es vom Castner zu Creglingen verrechnet.

* Weil aber die Leute nicht allezeit Gewichte bey sich haben können, so ist eine genannte Summe Pfenninge auf ein Pfund aus langen Gebrauch, als 20. Schillinge (oder 240. Pfenninge) gesetzet worden. Welches eine libra numaria ist, welchermasen 20. Schillinge eines jeden Land Münze ein Pfund machen. Also schreibet Frisius im Münz-Spiegel p. 142. Weitläuftiger kan man hierbey nachsehen Joh. Alex. Doederlin comment. Hist. de Numis Germaniae Mediae S. CIX. u. f. p. 207. u. f.

§. 2.

Unsere heilsamen Reichs-Gesetze haben wegen Aus-

Ausmünzung der Pfenninge diensame Verordnungen gemacht. Sie lassen jedem Stand, der zu münzen Freyheit hat, zu, kleine Pfenninge zu schlagen, doch daß sie den Reichsmünzen gleich kommen. In Kayser Carl V. Münz-Ordnung zu Eßlingen 1524. heißt es hiervon also:

§. 9. Item daß auch neben diesen gemeinen Reichs-Münzen, ein jeder Churfürst, Fürst oder Oberkeit, die zu münzen Freyheit haben, zu gemeinen Gebrauch und Nothdurft ihrer Landt, kleine Pfenning und Heller, wie sie bishero gemünzt haben, doch den obgemeldten gemeinen Reichs-Münzen zum gleychsten und gemessesten münzen mögen.

§. 10. Und sollen solcher kleinen Münz-Pfenning und Heller, aus der feinen Mark Silber, neun Gulden zum höchsten geschlagen oder gemünzt werden, und ein jeder Uebertreter nach Achtung desselben Zirks Münzgenossen, gestraft werden. Und so oft ein Oberkeit oder Münzgenoß zehen Mark sollicher kleinen Münz, als Heller und Pfenning münzen läßt, so sollen sie, und je neder darneben, drey Mark grober obgemelter Reichs-Münzen auch zu schlagen und zu münzen verschaffen.

§. 3.

Hiernach richtet sich auch Ferdinandi Münz-Ordnung zu Augspurg 1559. und befiehlet §. 19. 29. ausführlich, wie die Pfenning-Münz, zum täglichen Gebrauch, doch ohn Ueberfluß, auch eines jeglichen Lands-Art an Korn und Schrott beschaffen seyn soll. Dabey wird §. 32. allen Münz-Herren ernstlich gebothen, die Bescheidenheit zu halten, damit die mindere Münze nicht gehäuft und die andere höhere Münzen dardurch im Aufsteigen gebracht werde. Nach §. 33. soll auch niemands in einiger grosen Bezahlung wenig oder viel Pfenning wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn. §. 34. Wo aber hierwider gehandelt, und die angeregte kleine Münzen sich häufen würden, alsdenn sollen die Verordnete in demselbigen Creyß, darinn sich solches zuträgt, denselben Münz-Herren oder Ständen, die solche kleine Münzen schlagen lieſen, eine Zeitlang weiter zu münzen, bey namhafter Poen verbieten, und mit allem Ernst darob halten.

§. 4.

Aber wie wenig diesen gemeinnützlichen Satzungen ist Folge geleistet worden, erhellet aus dem Reichs-Abschied zu Speyer 1570. §. 123. Derhalben ob wol, vermög jetzo angezogenen Edicts, einem jeden Münz-Herrn oder Stand geringe Münz-Sorten als Pfenning oder Heller, so viel man deren in seinem Gebiet und Lands-Art nothdürftig zu münzen erlaubt, doch daß der Pfenning nur sechs hundert dreyßig sechs auf die Colnische Mark gehen, und dann an Heller, daß aus der fein Mark Colnischen Gewichts nicht mehr denn eilf Gulden und fünf Kreutzer ausbracht werden. §. 124. So ist doch am Tag, wie verächtlich diesem berühmten Edict zuwider gehandelt wird, da etliche Münz-Stände auf die Mark an Pfenning über acht auch neun hundert aufgestückelt, an den Hellern auch kein Maß gehalten, darum sie alle gute Reichs-Münz häufig aufwechseln, in den Diegel werfen, zu bösen Pfenning oder Heller vermünzen, und damit alle Landen ausfüllen, dargegen Wir dann gebürliche ernstliche Straf fürzunehmen Uns vorbehalten. §. 125. Darmit aber solch übermäßig betrüglich Pfenning und Heller münzen gänzlich abgeschaft werden möge, setzen und wollen Wir, daß das Pfenning und Hellermünzen durchaus hiermit verbotten und eingestellt seyn soll. *

* Gleiche Klage wird auch in dem R. A. zu Regenspurg 1576. geführet und §. 72. das Pfenning münzen auf 5. Jahr verbothen. In dem R. A. zu Augspurg 1582. §. 70. wird das Verbot Pfenninge zu münzen, erneuert.

Placitum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Eintheilung. §. 4. Weitere Nachricht.

§. 1.

Placitus, oder welches gebräuchlicher, *Placitum*, hieß ehedem so viel als conuentus publicus vel iudicialis. * Es hieß auch der Schluß, das Decret, so in dem gehaltenen Gerichte oder öffentlichen Vorsammlung beliebet worden.

* *In Ann. Fuld.* ad a. 842. heißt es: cum missi eorum in confluente castello conuenientes de partitione regni concordare non possint, dilato in aliud tempus *placito*, singuli ad sua reuertuntur.

§. 2.

Placitum wird hergeleitet entweder von dem teutschen Wort: Platz, weil die Gerichte auf einem öffentlichen Platz gehalten worden; oder von dem lateinischen: *Placet*, es ist gefällig; oder von dem veralteten Wort: *placitare*, * welches so viel ist, als: zusammen kommen über eine Sache an einem

einem gewissen Ort, oder sich in einen Proceß und Streit begeben; *explacidare* aber heiset aus dem Processe und Gerichte scheiden.

* Oder *placidare* und *plaidare*. Also schreiben die *Annal. Nazariani* ad a. 799. Karolus plaidauit ad Lippi hamme ad a. 800. Karolus plaidauit in Maguntia. Ein mehreres S. bey dem Du Fresne Tom. III. p. 331. h. v.

§. 3.

Diese Placita waren entweder allgemeine oder besondere. Jene waren, wenn alle Stände des Reichs zusammen kamen, wovon Hincmarus in der unter dem Titul: *Forma Imperii* §. 9. not. *. angeführten Stelle redet. Dieses waren die Königlichen *Placita*; oder wenn alle Deputirte des Landes erscheinen müssen. Es konnten die Placita von geist- und weltlichen Herren in ihren Landen gehalten werden. Die Königlichen Placita aber giengen allen andern vor, nach welchen sich alle Fürsten, Grafen, auch die geistlichen Herren richten müssen. Hingegen hatten die Erz- und Bischöflichen Gerichte vor allen Gräflichen in ihrer Diöces den Vorzug, und durfte kein Grafe an dem Tage ein öffentlich Gerichte in seinem Lande halten, wenn der Erz- oder Vischof in seiner Diöces, darinnen der Grafe mit seinen Unterthanen wohnete, auf solchen Tag ein offenes Gerichte ausschrieb. * Waren es keine allgemeine Placita: so kamen nur diejenigen zusammen, die darzu bestellet waren, oder sonst Klagen gegen einander führeten. ** (*Mallus.*)

* *Concilium Triburiense* An. 895. c. 9. Cum Episcopus Ecclesiam a Domino Deo sibi commissam regens, Episcopatum circumeundo perrexerit, et *Placitum* canonice constitutum decreuerit, populumque sibi creditum illo inuitauerit, atque Comes eadem die sciens *Placitum* ab Episcopo condictum, vel nesciens *Placitum* cum populo condixerit, et per bannum illuc venire praeceperit, *placitum Comitis* omnes postponant, et Comes ipse. Denique populus post Episcopum festiue pergant, scientes se non illic contentiosa contentione decertare, sed pro fide Catholica inuigilante, non cumulum pecuniarum, sed lucrum congregare animarum.

** Daher heißt es in *Caroli Imp. Capitul.* c. 1. Anno 809. c. 13. ap. Hincmarum in opusc. 15. §. 14. Nemo ad mallum vel placitum cogatur venire nisi *Scabini*, qui causam suam et cui quaeratur, *et capitulare* A. 769. c. 12. Quilibet ad mallum venire tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum, ad alia vero placita, si necessitas fuerit, vel denunciatio Regis vrgeat, vocatus venire nemo tardet.

§. 4.

Es wurden aber die Placita, ordentlicher Weise, an einem offenen Ort, unter freyen Himmel gehalten, wohin sich jederman aus dem Lande begeben konnte und muste, besonders aber die Vasallen des Herrn. Hierzu war ein Mal oder Platz auserseben, nicht weit von einer Kirche, oder einem Schlosse, oder auch wohl vor einer Stadt, und im freyen Felde an einer Heer-Strase, bey einem grosen Baume, welche letztere um deswillen gern erwehlet wurden, damit die Richter und das Volk darunter im Schatten vor der Sonnen-Hitze grosen theils stehen konnten. Wenn es ungestüm Wetter, oder die Sonnen-Hitze allzuheftig war; so durften die Gerichte von den verordneten Comitibus oder Land-Richtern in grosen gelegenen Häusern angestellet werden. Hiervon waren aber nach den Gesetzen die Kirchen, Creutzgänge der Clöster und Häuser der Geistlichen ausgenommen. Diese öffentliche Gerichte wurden jährlich zwey oder dreymahl gehalten, einmahl im Frühlinge, und einmahl im Herbste, zuweilen aber auch im Sommer. Erforderte es die Noth, so wurden mehrere Gerichts-Tage ausgeschrieben. Auf solchen öffentlichen Land-Gerichten konnten von den verordneten Land-Richtern und Schöppen oder Beysitzern, in Gegenwart der weltlichen Herren, kurz und gut, nach den alten Rechten, so wohl Bürgerliche, als auch Lehns- und Criminal-Sachen, wie auch allerley Landes-Begebenheiten untersuchet und abgethan werden, welches Recht auch die geistlichen Herren in ihrem Lande durch ihre verordnete Comites auf den Gerichts-Tägen beobachteten. * Es wurden auch auf solchen allerhand Schenkungen, Kauf- und Vertauschungen bestätiget. **

* *Concilium Romanum* Ao. 904. C. 12. Habeant Episcopi singularium Vrbium in sua dioeceli liberam potestatem, adulteria et scelera inquirere, vlcisci et iudicare, secundum quod Canones censuerunt absque impedimento alicuius. Et cum opus fuerit ad comprimendos Rebelles et contemptores publicum Placitum conuocent, non ad praeiudicandum, sed potius ad ea, quae Deo placita sunt, et saluti animarum conueniunt, prosequendum.

** Herr Joh. Georg Leuckfeld hat in der Historischen Nachricht von dem Prämonstratenser-Closter Gottes-Gnade bey Calbe §. 18-22. p. 51-58. eine mit Beweisen versehene Erzehlung von den Placitis beygefüget. Man vergleiche anbey auch Hrn. D. Joh. Jac. Sorber Comment. de Comitiis veterum Germanorum, ex historia, monimentis, diplomatibus et scriptoribus fide dignis erutа, qua conuentuum qualitas et forma tum ante Caroli M. aeuum, tum sub illius et priorum successorum regimine demonstratur. Vol. I. et II. Ien. 1746. et 1749. 4to.

Ple-

Plenipotentiarius.

Plenipotentiarius ist ein mit Vollmacht und Instruction zu einem oder mehrern Negotiis von seinem Principal versehener Minister, ohne gewisse benennete Dignität und Character. *

* Man vergleiche anbey die Titul: Abgesandter, Gesandter. Struv Europäisches Hof-Ceremoniel III. Theil Cap. X.

Pluralitas Votorum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Beweis, daß Pluralitas Votorum in materiis collectarum Imperii keine statt haben könne.

§. 1.

Pluralitas Votorum ist, wenn durch die Einwilligung der mehrern Stimmen, ohngeachtet des Widerspruchs der wenigern, eine gewisse in Vortrag gebrachte Sache genehm gehalten, und diese sich dem gefaßten Schluß auch unterwerfen müssen.

§. 2.

Daß nun die Pluralitas Votorum in materiis Collectarum Imperii keine statt haben könne, suchen die Frey- und Reichs-Städte in einer 1653. erschienenen *Deduction* mit folgenden Gründen zu behaupten.

1. Weil die Materia collectarum und contributionum die Stände des Reichs vt singulos concerniret, so können auch darinnen die mehrere Stimmen und Einwilligung die andern und alle nicht binden, sondern müsse von allen vt singulis eingewilliget seyn.

2. Wie dieses in Religions- und Gewissens-Sachen vielfältig und sonderlich 1603. von den protestirenden Ständen stattlich ausgeführet und in dem Instr. P. decidirt sey: Also auch in dieser Collectarum und Contributions-Materie, welche nicht den gemeinen, sondern eines jeden Seckel insonderheit concernire, ex identitatis ratione Platz und statt haben werde;

Und solches 3. um so mehr, als es unbillig sey, daß der Tertius in eines andern Seckel votiren und ihm vorschreiben solle, was und wie viel er collectiren und zur Reichs-Anlage geben solle.

Weil 4. die Erb-Frey- und Reichs-Städte in der Reichs Matricul vor allen sehr hoch, und manche vornehme Stadt einem Churfürsten gleich belegt, also

5. das Onus mehrentheils den Städten auf den Hals gewälzet, und

6. durch diejenige, welche am wenigsten dem Reich in dergleichen Collectis beytragen, oder wohl gar sich eximirt machen, oder durch allerhand Weise und Wege remissiones heraus zu bringen wissen, die maiora gemacht, und also mancher Stand von Land und Leuten gebracht werden könne.

Welches 7. wider die Art und Eigenschaft der Anlagen, als welche nach eines oder des andern Zustand angeleget werden sollen, laufe.

8. Scheine es der Stände Reichs-Freyheit sehr zuwider, daß sie wider ihren Willen und Vermögen indistincte in den Collectis voluntariis an die mehrern sollen gebunden seyn;

Indem 9. dergestalt die Reichs-Städte deterioris conditionis seyn würden, als die Land-Stände, als welche von ihrer hohen Landes- und Gerichts-Obrigkeit gebührlicher masen mit Beybringung ihrer Angelegenheit vorhero ersucht, und dann nach ihrem Vermögen angelegt, aber vltra vires und ex alterius Constatus arbitrio nicht beschwert werden;

Immasen es auch 10. in dem Römischen Reich nicht Herkommen, sondern obgleich zuweilen in dergleichen Materien,

11. per Maiora der Schluß gemacht werden wollen, sich dennoch die Stände daran nicht binden lassen, sondern vielmehr als ein besonderes Reichs-Gravamen angeführt und widersprochen, wie aus vielfältigen Reichs-Handlungen, sonderlich de A. 1548. 1600. 1613 zu sehen.

Insonderheit aber 13. die Erb-Frey- und Reichs-Städte sich hieran nicht binden lassen, wie aus dem Revers Ferdinandi I. und der Kayserl. Commissarien de dato Speyer den 11. April 1542. insbesondere auch aus den jüngsten Reichs-Tags-Actis de An. 1641. da sie der Römisch-Kayserl. Majestät ihr Gutachten und Protestation absonderlich übergeben, erhelle.

§. 3.

Ein mehrers, wenn die Pluralitas Votorum in Beschliesung Reichs-Angelegenheiten nicht statt habe, findet man unter dem Titul: Evangelische Stände §. 8-21. Man sehe auch: *Maiora*.

Policey-Ordnung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Handlungen wegen der Policey. §. 3.

§. 3. Policey-Ordnungen. §. 4. Reformirte und verbesserte Policey. §. 5. Befugnisse der Landes-Herren. §. 6. des Reichs-Marschalls.

§. 1.

Policey-Ordnung wird die von dem Kayser und Reich beliebte Satzung genennet, welche von Besserung der Sitten, Ordnung im Handel und Wandel, auch Kleidung, Vormundschaften und andern in das gemeine Leben einschlagenden Geschäften handelt.

§. 2.

Das Reichs-Regiment hatte ehedessen auch mit Policey-Sachen zu thun. Es heißt in der Regiments-Ordnung 1495. §. 40. "Auch sollen Sy Ordnung und Policey fürnemen, und die kostlichait und überfluß, aller Stend meßigen, sonderlich Seydengewand Specerey und anders, dardurch und auch durch andere Wege paar gelt aus der Nation geschehen würd,,. Man hat sodann mehrmals von Verbesserung des Policey-Wesens gehandelt, wovon man bis zu Ende des 15. Jahrhunderts ausführliche Nachricht bey dem Dart de Pace Publica Lib. III. cap. 14. p. 630-639. findet.

§. 3.

Die erste eigne Reichs-Policey-Ordnung * ist vom Jahr 1530. welche auch in dem R. A. zu Augspurg 1530. §. 98. 99. bestätiget worden. Diese bestehet aus 39. Titeln, und handelt: von Gottslästerung der Heiligen und Mutter Gottes, deren Häler und Straf; von Schwören hoher Potentaten, Adelichen und reysigen Knecht, Lands- und Kriegs-Knecht, und deren Straf; vom übermäßigen Zutrinken; Kleider-Ordnung der Bauers-Leut; der Bürger und Innwohner der Städt; der Kauf-Leute; deren vom Rath, Geschlechten oder fürnehmen Herkommens; deren vom Adel, Doctoren, Grafen und Herren; kostbaren Pferde-Zeug, Kleidung bey Verheyrathung der Kinder; geistliche Kleidung, Verboth des vergulderen Kupfers, Holz und Stein; Kleidung der reysigen Knechten, Kriegs-Leut, Bergknappen, Canzley-Schreibern, geistlicher Diener, Secretarien, Cassirer, Amtleuten, und gemeiner und unehrlicher Weiber, Nachrichter, Juden-Kleidung, von Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, von Lohn der Bothen, Arbeiter und Tagelöhner; Ordnung des Zehrens bey den Wirthen, Preis des Weins, Bier, Brods und Fleisch; von wucherlichen Contracten; von Juden und ihrem Wucher, Aufhebung ihrer Freyheiten, Betrug in den Tüchern, Ingber, Gemein-Elle, Maaß zu Wein, Bier ꝛc. Gewicht; von Abdingung und Lohn der Dienst-Bothen; Verboth der Büchsentragen; vom leichtfertigen Beywohnen, Ehebruch, Bettler und Müßiggänger; Hospital, Ziegeiner als Verräther im Reich; von Schalks-Narren, Trinkgeld der Spielleut, Trompeter, Landfahrer, Sänger und Reimsprecher, Handwerks-Söhnen, Gesellen, Knechten, Lehrknaben, geschenkt und ungeschenkt Handwerk, Zünften, Stuben-Vater, Stuben-Knecht, Reichs-Regalien.

*Nachdem bereits in dem R. A. zu Augspurg 1500. Tit. XXIII. XXXV. R. A. zu Worms 1521. §. 29. R. A. zu Nürnberg 1522. §. 26-29. hiervon war gehandelt worden.

§. 4.

Obige Policey-Ordnung ward bestätigt auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1532. in dem R. A. Tit. VIII. ferner in dem R. A. zu Regenspurg 1541. §. 76. 77. R. A. zu Augspurg 1548. §. 90. 91. da solche verbessert und von neuem ist promulgirt worden. R. A. zu Augspurg 1551. §. 70. R. A. zu Augspurg 1566. §. 177. Endlich erschiene von Kayser Rudolph II. der Römischen Kayserlichen Majestät reformirte und gebesserte Policey-Ordnung, zu Beförderung gemeines guten bürgerlichen Wesen und Nutzen auf Anno 1577. zu Frankfurt gehaltenen Reichs-Deputation-Tag, verfaßt und aufgericht. Sie ward bestätigt im R. A. zu Regenspurg 1613. §. 61-64. Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen fienge man zwar auch an von Policey-Sachen zu handeln, allein man sahe bald ein, daß diese füglicher auf dem Reichs-Tag erörtert werden könnten; daher hieß es: De reformatione politiae agatur et statuatur in proximis Comitiis I. P. O. Art. VIII. §. 3. I. P. M. §. 64. Allein in dem R. A. 1654. kam nichts, sondern es hieß nur §. 191. die Policey-Ordnungs-Sache solle auf den Ordinari-Deputations-Tag praeparatorie tractirt werden; und nach §. 195. solle, was ein jeder Creyß wegen guter Policey zu verordnen vor rathsam ansehen wird, zu solcher Ordinar-Deputation überschickt werden. In dem Reichs-Schluß zu Regenspurg 1664. ward das Policey-Wesen von neuem verschoben. Und so ist es auch ferner gegangen, daß bis jezt keine neue Policey-Ordnung zum Stande gekommen ist. Der Kayser verspricht indessen in der Capitulation Art. VIII. §. 1. die

Poli-

Policey-Ordnungen, wie die seynd und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, zu halten. *

* Der Herr Geheime Rath Moser macht anbey die Anmerkung in dem 3ten Theil der Capitulation Carl VII. p. 94. Wer Teutschland kennet, wird mit mir dafür halten, daß wann ein Project in dergleichen Materie auch noch so gut wäre, würde es doch unüberwindliche Schwürigkeiten finden: ja wann auch ein Reichs-Schluß darüber abgefasset werden sollte, würde er doch wohl an den wenigsten Orten nur einmahl in Observanz kommen, geschweige lange darinne bleiben.

§. 5.

Daß jedem Lands-Herrn zustehe, eigene Policey-Ordnungen zu machen, die in seinem Land beobachtet und gehalten werden müssen, ist ohnstreitig. Der Kayser verspricht überdem in der Capitulation Art. VII. §. 5. fürhin keinerley von Dero Vorfahren nicht hergebrachte Priuilegia, so derer Churfürsten, Fürstenund Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreifen, zu ertheilen, noch die etwan bereits ertheilte zu erneuern. Welche Stelle in Carl VII. Capitulation, auf Chur-Brandenburgische Veranlassung, am ersten mit ist eingerücket worden. Es ist auch in dem neuesten Reichs-Abschied §. 106. bereits versehen, daß, wenn Sachen, so die bey einem Stand eingeführte gute Policey angehen, durch Appellation an das Cammer-Gericht gezogen werden wollen, der Richter, ehe er die Proceß erkennt, jedes Orts Obrigkeit, und des Status Publici mit einlaufendes Interesse wohl erwegen soll; und vornehmlich in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen.

§. 6.

Daß auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tagen das Reichs-Marschall-Amt die Policey-Ordnungen verfertige, ist bereits unter dem Titul: Erz-Marschall §. 11. angemerkt worden.

Possessio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Possessio ist der Grund-Satz in geistlichen Sachen im Reich. §. 3. Vorgang bey den Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten. §. 4. An detur possessio actus liberae facultatis. §. 5. Weiterer Vorgang. §. 6. Brandenburg-Culmbachische Meynungen. §. 7. Catholici wollen das Ius possessionis aufschieben.

§. 1.

Possessio ist eigentlich nichts anders, als nuda rei detentio, ich mag zu solcher ein Recht haben oder nicht, die Sache mag mein eigen gehören oder einem Fremden. Im Juristischen Verstande aber ist Possessio, detentio rei corporalis cum animo sibi habendi. *

* Heineccius in Elem. I. Ciu. P. VI. p. 158. worzu aber noch eine gewisse Verbindlichkeit, ein nexus gegen den Kayser und das Reich erfordert wird. Sonst ist zwar *Dominium* und *Proprietas* mit der Possession nach dem Iure Ciuili nicht zu vermengen. Allein in unserm Staats-Recht weiß man von diesem Unterscheid nichts; es kommen auch gedachte Wörter in den Reichs-Gesetzen selten vor, sondern es heißt: *maneant in possessione, retineant possessionem, gaudeant antiqua possessione,* sind in dem ruhigen Besitz zu lassen u. s. w.

§. 2.

Possessio ist der unwidersprechliche Grund-Satz bey Beurtheilung der Religions-Streitigkeiten und vieler andern wegen der geistlichen Güther und Gerechtsamen im Reich. Es kommt hier alles auf den 1. Jan. 1624. an, ohne dabey weder auf das Recht, noch gehabten Titul zu sehen; und wird hier das Wort nicht in dem Juristischen, sondern eigentlichen Verstande genommen. * (§. 1.)

* Man sehe hiervon mit mehrern den Titul: *Decretorius annus.* Es wird vera, naturalis, realis possessio erfordert, und ist nicht genug, wenn jemand etwas mentaliter oder intentionaliter besessen zu haben vorgeben wollte.

§. 3.

Es ist indessen bereits 1649. bey den Nürnbergischen Friedens-Executions Handlungen, bey Gelegenheit der Pfarr-Gerechtigkeit zu Rügendorf, die Frage entstanden: Ob das *nudum Factum Possessionis, etiam illud, quod in Ordinario alias obtineri non posset,* hinlänglich sey, daß vor eine solche *Possessio* erkannt werde, in welche, kraft des *I. P.* die *Restitutio* geschehen solle? Hierzu gaben die bey bemerkten ersten Casu vorgekommene Umstände eine Veranlassung. Denn Bamberg hielte es nur pro actu merae facultatis, daß der Pfarrer zu Rügendorf Anno 1624. in dem Culmbachischen ordinirt, und jezuweilen zu Consistorial-Fällen zugezogen worden sey. Worinnen auch anfänglich der Würtembergische Gesandte beystimmete, in Meynung, daß auf diese Art der Herzog zu Würtemberg das Ius Patronatus fast über ganz Schwaben prätendiren könnte, weil die mehreste Candidati Ministerii auf der Universität Tübingen examiniret würden.

§. 4.

Das Chur-Maynzische Directorium legte demnach den Ständen die Frage vor: *An detur Possessio actus liberae facultatis?* und meynte, daß gegenwärtig der Stände Gesandten in geringer Anzahl beysammen, und unter denen wenig, so nicht interessiret seyn, und also grose Partheylichkeit und Trennung inter partium studia zu befahren, oder die absentes, vornehmlich diejenige, die es betreffen würde, mit dergleichen nicht zufrieden seyn, sondern magnas nullitates heut oder morgen vorschützen möchten, dahero die Entscheidung der Frage, wenn sie ja nicht auf einen Reichs-Tag gewiesen werden wolle, jedoch zum wenigsten ad aliquot Academias, peritissimos Iureconsultos, et Iustitiae patres zu ziehen sey. Nachdem man hierauf über sothane Frage deliberiret hatte, ward im Fürsten Rath beschlossen: daß denen Academien nicht zukomme, über denen Constitutionibus Imperii, in specie diesem Friedens-Receß, einige Explication oder Interpretation zu geben, ja, es wäre solches verbothen, sondern die interpretation da die vonnöthen, müste von den Contrahenten geschehen; weil nun solches die gesamten des H. R. R. Churfürsten, Fürsten und Stände wären, dieselben aber anjetzo nicht in solcher Frequenz, als vonnöthen sey, beysammen wären; so würde diese Frage billig, bis ad proxima Comitia verschoben, immittelst aber also eingerichtet: ob dasjenige *Factum possessionis* Ao. 1624. so sich allein *in actibus meae facultatis fundirt*, dem *I. P.* gemäß, und der daraus gebührenden *Restitution* fähig sey? Sollte nun bey fernerer Ausarbeitung ein oder anderer Casus sich finden, da das Factum Possessionis allein in actibus meae facultatis bestünde, würde dasselbe, als ein illiquidum, bis zu obiger Frage Decision ausgesetzt, und in denen übrigen Puncten, dessen ohngehindert, fortgefahren.

§. 5.

Man wollte dennoch dieses Conclusum noch nicht vor richtig halten, dahero als einige Tage darauf die gedachte Frage: de actibus meae facultatis, und der daraus entsprießenden Possession, wieder vorkam, und man wohl sahe, daß das vorhin beliebte Remedium Remissionis an die Executores, ad summariter cognoscendum, den Stich nicht halten, noch die Intention erreichen würde, auch unbillig schiene, daß dieses Streits halber, welchen die beyderley Stände über den Iuribus ordinandi &c. unter sich hätten, die Unterthanen des Exercitii Religionis mangeln sollten: so verglichen sich Deputati ad interim unter einander, daß den Unterthanen von ihrer Obrigkeit, oder wer sonst das Ius praesentandi habe, ein Evangelischer Seel-Sorger vorgestellet, und selbiger von den Pfarr-Kindern an einen Evangelischen Ort der ihnen beliebig sey, ad examinandum et ordinandum geschicket würde, jedoch salvo omni iure, so ein und der andere Theil hierbey hätte, bis hiernechst die obige Frage selbst auf dem nächsten Reichs-Tag würde entschieden werden. Worüber auch ein eigener Receß entworfen ward. *

* S. des Herrn von Meiern Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte Tom. I. p. 415.

§. 6.

Die Brandenburgische Culmbachische Meynung hierüber gienge in der Instruction an den Gesandten * hauptsächlich dahin: "Es sey zu Hinderung des Restitutions-Werks die Frage moviret worden: „ Ob die Actus liberae facultatis eine solche Possession induciren, welche kraft des Friedens-Schlusses eine Restitution meritiren? Wann aber in dem I. P. versehen, und iteratis vicibus wiederhohlet, daß der Oßnabrückischen Transaction, Restitution und künftiger Observanz, einiges vnicum solumque fundamentum seyn solle, die Possessio und der Status des 1. Jan. Ao. 1624. dabey es dann auch die Kayserlichen Edicten allerdings verbleiben lassen und bestätigen, nicht weniger auch in dem arctiori modo Executionis das Factum Possessionis, das ist, Insistentiae, detentionis tenetur, und wie es ferner mag beschrieben werden, allerdings confirmirt und darneben Ziel und Maaß gegeben worden, im Fall super isto facto Possessionis einige dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorfielen, daß dieselbe summariissime alsobald in loco Executionis (von wem? das ist in I. P. Art. 16. deutlich verfasset, nemlich von den Creyß-Ausschreibenden Fürsten und verordneten Commissariis) erörtert werden sollen.

Indem nun bey dem vorerwehnten Convent zu Nürnberg der Punctus Restitutionis, ratione Modi, Personarum et Loci, anders geordnet werden wolle, das sey doch vorerwehnten Instrumento Kayserlichen Edicten und arctiori modo, wo nicht zuwider, jedoch von demselben dergestalt abgewichen, daß es an des Reichs Beruhigung und Genießung des Friedens zu vielmehr hinderlich als beförderlich, zumahln auch umdeßwillen nicht thun

appro-

approbiren, weiln die Reichs-Collegia nicht ergänzet, und Causas Statuum oder Imperii wenigen Personen zu untergeben hochbedenklich, allermeist aber dem I.P. und dem Reichs-Herkommen allerdings entgegen, daß, was per Maiora beschlossen, in eines, so das Concept zu führen, Willkühr und Mächten umzustosen oder zu variiren stehen solle.

Wie nun solches also insgemein bey diesen Handlungen zu consideriren, als sey die Frage: De actibus merae voluntatis siue facultatis in quaestione Restitutionis (in welcher, wie gemeldet, einig und allein auf das Factum Possessionis zu sehen) impertinenter mouiret, und der Status quaestionis mutiret, dann ein anders sey zu fragen: Ob dasjenige, was in mero arbitrio, voluntate et facultate cuiusque bestehe, ein Factum Possessionis, Detentionis &c. verursache? welches kein Rechtsgelehrter und Verständiger verneinen werde.

Ueber das, sey ad rem nicht undienlich, was P. *Frider.* Lib. 2. de Mandat. Iud. c. 37. schreibet, und meram facultatem definirt, quae ex solo voluntatis arbitrio dependet. Quod arbitrium, cum circumstantia aliqua plerumque extrinseca impeditur, facultas illa in ius degenerat et praescriptionis periculo, a quo antea liberum erat, subiicitur. Idque fieri sueuit tribus praecipue modis, si versetur praeiudicium *Securitatis*, *Possessionis*, *Actionis*. Und §. 4. thut er das Praeiudicium Possessionis, meram facultatem in Ius commutans, mit mehrern ausführen. Dergleichen Dd. Scholastici und Practici noui et antiqui vielfältig zu benennen, die theils allegiret seynd a *Matth. Wesemb.* Parat. π. de Vsurp. et Vsuc. n. 10. et n. 14. et de via pult. n. 4. *Iustus Meier* Pand. 41. Tit. 3. q. f. 952. *Mart. Mager*, de Aduocat. c. 12. n. 200. et seqq. *Card. Tuschius* Lit. P. Cond. 537. per tot. vbi n. 2. dicuntur esse facultatis ea, quae inhaerent possibilitati, quae est facti, non autem actioni nati. *Pignor.* Conf. 139. n. 3. et seqq. vbi, si inhaerent actioni natae, non sunt facultatis, sed praescribitur prout actioni, cui inhaerent. Ein anders sey die Frage, ob dasjenige, was in arbitrio et facultate bestehet, möge praescribiret werden; auf welche Praescription und Verjährung der Frieden-Schluß nicht gegründet, sondern auf das Factum Possessionis, wie dasselbe den 1. Jan. 1624. gewesen.

* Herr von Meiern Act. l. c. p. 438-443.

§. 7.

Noch ist zu bemerken, daß die Catholischen Deputirten zu Nürnberg 1650. das Ius possessionis gerne einschieben wollen, darwider sich aber die Evangelischen nachdrücklich gesezt und vorgestellet: das Instrumentum Pacis rede bloß und allein von dem Facto und keinesweges von dem Iure Possessionis, und hätte man durch die Determinationem Primi Ianuarii Anni 1624. die Iura und deren Possessiones bloß einig und allein ad statum dictae Diei, et ad Factum nudum restringirt, dahero nicht das Ius, sondern lediglich Factum et Possessio anzusehen sey. *

* Herr von Meiern Act. l. c. T. II. p. 811.

§. 8.

Sonst ist noch bey diesem Titul Herrn **Carl Wilhelm Gärtners** diss. de Materia Possessionis Territoriorum S. R. I. G. immediatorum in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi, Leipzig 1724. zu vergleichen.

Post-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. ehemalige Beschaffenheit mit dem Post-Wesen. §. 3. Anfang der jetzigen Einrichtung desselben. §. 4. Taxische Privilegia. §. 5. Diese Post dependiret von Spanien. §. 6. Kommet an Oesterreich. Chur-Maynz erhält die Ober-Aufsicht und Protection. §. 7. Neuere Taxische Priuilegia. §. 8. Und Beleihungen. §. 9. Beschwerden der Stände §. 10-12. Was bey dem Westphälischen Frieden dieserwegen vorgekommen und in I. P. beliebet worden ist. §. 13. Paarisches Post-Amt in den Oesterreichischen Erb-Landen. §. 14. Streitigkeiten zwischen Taxis und Paar, besonders wegen des Feld-Post-Wesens im Reich. §. 15. Taxische Gründe. §. 16. Paarische Gründe. §. 17. Deduction hiervon. §. 18. 19. Das Post-Wesen kommt bey dem Capitulations-Werk 1698. vor. §. 20. Verordnung K. Leopolds Capitulation. §. 21-27. Weiterer Vorgang bey den Capitulationen mit den entstandenen Streitigkeiten, und was dieserhalb ist beliebet worden. §. 28. Befugniß der Stände, Posten anzulegen. §. 29. Brandenburg, Sachsen und andere legen in ihren Landen Posten an. §. 30. Widerspruch derer von Taxis. §. 31. Chur-Brandenburgische Beantwortung. §. 32. Was weiter vorgekommen ist. §. 33. Recess des Nieder-Sächsischen Creyses von 1662. §. 34-36. Schriften.

§. 1.

Das Post-Recht hat vornehmlich dreyerley Bedeutung. * In den Römischen Gesetzen heißt es ein Recht, durch den ganzen Römischen Erd-Creyß Staats-Bothen, auf des Kayssers oder der Unterthanen Kosten, zu senden, und dieserwegen an allen Orten besondere Veranstaltung zu machen. Nach den Longobardischen Satzungen heißt es ein Frohn-Recht, den Unterthanen einen Zwang aufzuerlegen, des Königs Briefe,

Briefe, Sachen und Leute, nach vorgezeigten Vorspann-Passe, ohne Entgeld fortzuschaffen. (Angariae Ius.) Endlich nach der teutschen Weise heißt es ein Gewerbe, aus Fortbringung der Personen, Briefe und Sachen, sich einen Nutzen zu schaffen. **

* Die Post aber wird die in einer Stadt oder Landschaft getroffene herrschaftliche Veranstaltung genennet, da zu gewissen Tagen und Stunden, theils reitende, theils fahrende, geschwinde und an bestimmten Orten abwechselnde Boten, anderwerts hin verschickt werden, auch wieder von daher mit Briefen, Paqueten und Personen ankommen. Ludwig von Hörnick definiret die Post, sie sey: Ius reale maiestatis, cursus publicos, ordinarios et extraordinarios instituendi.

** S. des Freyherren von Cocceji Abhandlung de regali Postarum iure; Des Herrn von Ludewigs Schrift: de Iure Postarum Clientari, welche in miscell. Tom. I. Lib. I. Opusc. 5. p. 919. enthalten ist.

§. 2.

In den ältern Zeiten wuste man von so ordentlich eingerichteten Posten, als wir heut zu Tage haben, nichts. Die Kayser so wohl als Fürsten und Stände des Reichs bedieneten sich eigener Bothen, ihre Briefschaften und andere Sachen gehörigen Ortes bestellen zu lassen. Nur bisweilen, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, wurden eigene Post-Bothen mit grosen Kosten angeleget. Z. E. Als 1522. mit dem König Ludwig in Ungarn, wegen der Türken-Hülfe, eine absonderliche Zusammenkunft nach Wien ausgeschrieben ward, fanden Kayserl. Majest. auch Churfürsten und Stände vor gut, auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg, (allwo sich dazumahl Statthalter und Regiment befunden) und Wien eine Post anzulegen, damit, wenn etwas entstünde, das in der Instruction nicht begriffen, eilends Bescheid könte geholet werden. R. A. 1522. §. 5. Wie ferner Kayser und Stände A. 1542. auf dem Reichs-Tag zu Speyer einen Reichs-Feldzug wider die Türken beschlossen, ist in Ansehung der Feld-Post abermahl im R. A. §. 45. verglichen worden: "daß gemeine Ständ Ordnung geben sollen, daß eine Post an gelegene Mahlstatt geleget und unterhalten werde, dam't man jederzeit zu und von dem Obristen Bothschaft habe." *

* Stephan Christoph Harpprecht, als der Verfasser der 1710. erschienenen Deduction betitult: Gründlicher Bericht, was es mit des heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände Post- und Bothen-Wesen, insonderheit in dem löblichen Herzogthum Würtemberg, von Maximiliani I. bis auf gegenwärtige Zeit, vor eine eigentliche Beschaffenheit gehabt und noch habe; welche in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen 2ten Th. p. 188-311. zu finden, will von daher erweisen, daß obige Einrichtung ganz unnöthig gewesen wäre, wenn man dazumahl einen Reichs-Postmeister gehabt habe; oder dieses Ius Postarum nicht vielmehr als ein Ius commune Statuum, quam Reseruatum Imperatoris angesehen hätte.

§. 3.

Der Anfang zu der gegenwärtigen beständigen und ordentlichen Verfassung des teutschen Post-Wesens geschahe unter Kayser Maximilian dem ersten. Dieser hatte die Burgundischen Niederlande mit seiner Gemahlin bekommen, und es verursachte einen grosen Aufwand, den Brief-Wechsel von Oesterreich aus, bis dorthin zu unterhalten. Dieser Gelegenheit bedienete sich Franz von Taxis und that den Vorschlag, gegen Ueberlassung des Post-Wesens, des Kaysers Briefe ohne Entgeld aus Oesterreich nach den Niederlanden, auch wieder zurück zu schaffen. Jederman hielte solche Anstalt vor mißlich, und konte sich niemand einbilden, daß der Kaufleute und anderer Personen ihre Briefe und Sachen so viel Postgeld abwerfen würden, davon Pferde, Wagen, Postilion und Postbediente unterhalten werden könten. Franz von Taxis hatte auch im Anfang Schaden: Als aber das Taxische Post-Wesen einmal in einen ordentlichen Gang gebracht worden war, warf solches einen so reichen Ueberfluß an Geld ab, als kaum ein mäßiges Fürstenthum austragen konte. * Wie denn das Taxische Freyherrliche alte Haus dadurch in den Stand gesetzet worden, sich in den Reichs-Grafen und endlich Reichs-Fürsten-Stand erheben zu lassen. **

* In des Postmeister Birchden zu Frankfurt Bericht von Post-Wesen, welchen der Herr von Meiern T. V. Act. P. W. p. 444-456. mit eindrucken lassen, bezeuget dieser, daß der Graf Leonhard von Taxis zu ihm selbst gesaget: Er hätte jährlich über 100000. Ducaten Ueberschuß aus dem Post-Wesen, dann es wäre ein solcher Brunnen, dahin alle Quellen zusammen liefen.

** Julius Chifletius dans les marques d'honneur de la maison de Taxis ist anbey zu vergleichen.

§. 4.

Carl V. der wegen seiner auswärtigen Königreichen und Länder gern von allen vorfallenden Sachen bald Nachricht haben wollte, legte eine reutende Post aus den Niederlanden durch das Lüttichische, Trierische den Hundsrück, bis auf Speyer und Rheinhausen, von dar aber durch das Würtembergische, über Augspurg und Tyrol nach Italien an, und überließ deren Direction dem Niederländischen General-Postmeister.

Fer-

Ferdinand I. gab Leonharden von Taxis ein Kayserlich Priuilegium, dahin gehend: so viel die Posten im Heil. Römischen Reich und seinen Erb-Landen gelegen, so von dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Philipsen König in Hispanien allein unterhalten und besoldet werden, betreffen, dergestalt, daß ihm der freye Transitus erlaubt und an die Hand gegangen werden möchte. Jedoch ihm Römischen Kayser an seinen Posten, so er selbst besoldet und unterhalten, auch Fürsehung und Bestellung derselben ohnvergriffen und ohnschädlich.

§. 5.

Nachdem aber die Spanier mit der Niederländischen Post gar zu weit gehen und solche als ein Priuilegium Duci Burgundiae per totum Imperium priuatiue competens angeben, auch Caesarem ipsum ab exercitio Cursus Publici Vniuersalis gar ausschliessen wollen, haben Churfürsten und Stände, weil die Post eine sonderbare Hoheit zu Aduertenz, und Correspondenz zwischen hohen Potentaten inn und ausserhalb Reichs, so man bey der Kayserlichen Regierung, zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäften, Fortbringung der Brief, Diener und Gesandten ohnvermeidentlich bedarf, ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen sowohl als des Reichs Commerciis in viel Weg nützlich und bequem, Anno 1570. Kayser *Maximilianum II.* ersucht und gebeten, das Post-Wesen bey dem Reich zu behalten, denn Ihro Majestät es auch, Amts und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs, zu thun schuldig, und es dero Nachfahrer zum Praeiudiz in fremde Hände nicht könten kommen lassen. Klockius de Contribut. et Collect. Cap. II. §. 30. Wobey es denn auch verblieben ist, wie denn der Verfasser obgedachter (§. 2. not. *) Deduction aus verschiedenen Urkunden erweisen will, daß noch unter Kayser *Rudolpho* von keinem andern als dem Niederländischen General-Post-Amt geredet worden, und daß die Kayserl. Cammer die Post-Bedienten nicht, sondern der König in Spanien zu besolden gehabt habe, noch an einig Kayserl. Reseruatum, oder daß sie den Post-Bothen als immediate unter ihrer Iurisdiction stehend etwas zu befehlen hätten, gedacht worden.

§. 6.

Kayser Rudolph habe 1586. am ersten gesucht, diesen Niederländischen und Italiänischen Cours an sich zu bringen. Er habe aber nicht von einem Kayserlichen Reseruato geredet, sonst der König in Spanien solches vi Iuris Gentium nicht hätte exerciren, noch deren transitum per territoria aliena ad propria hätte fordern können; sondern er habe dieses Werk, propter vtilitatem publicam unternommen, in so lang bis er sich mit dem König in Spanien verglichen. Welches noch klärer werde aus einer von dem Römisch Kayserl. Postmeister in Cölln, Jacob Henott zu Stuttgart eingereichten Supplic, in welcher gebethen wird: „Nachdem Kayserliche Majestät so wohlen eine zeither, und auch andere gutherzige Leute mehrmalen sich bemühet, das Post-Wesen in gute Ordnung zu bringen, Seine Majestät auch ehelängster Zeit, mit vorhabender Verordnung eines Obristen General-Postmeisters, alle gute Officia vor die Hand genommen, dieses aber, etlicher eingefallener Ursachen halber, seinen würcklichen Effect bishero noch nicht erreicht, daß dadurch Kayserl. Majestät Seiner Fürstlichen Gnaden neben andern hoch und niedern Stands der Behör nach gedienet, und darneben die Posthalter bezahlet werden können, und es nunmehro auf dem beruhe, daß durch ihn sowol mit denen Posthaltern im heiligen Reich, sondern auch so wohlen mit denenjenigen Postmeistern und Post-Bothen, so unter Seiner Fürstl. Gnaden, oder in dero Landen und Gebieth gesessen, von neuem tractire; Als bitte er, damit eines dem andern die Hand biethe, ihm einen Fürstlichen Commissarium zuzuordnen, mittelst dessen Mediation, die angedeutete Würtembergische Postmeister und Post-Bothen sich Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren accommodiren möchten.„ * Hier gestehet also gedachter Henott, 1. daß Kayserliche Majestät nur eine zeither, das Post-Wesen zu reguliren, sich Mühe gegeben. Es fällt also weg, was *Caesario Turrianus* in seinem glorwürdigen Adler Cap. I. §. 2. von unverrücktem Post-Regal von Iulio Caesare an bis auf die teutschen Kayser vorgiebt. 2. Sagt er: andere guthertzige Leut haben wohlmeinend zu mehr Weg sich gleichfalls bemühet: gestehet also daß dazumal dieses noch vor kein Reseruatum Imperatoris geachtet worden. 3. Gestehet er, Seine Majestät habe ohnlängsten, mit vorhabender Verordnung eines General-Postmeisters im Reich, alle gute Officia vor die Hand genommen, welches aber bisher seinen würcklichen Effect nicht erreichet, und vernichtiget dadurch, was ermeldter Author Cap. I. §. 3. von Collation und Continuation dieses Officii von Friderici IV. Zeiten bis auf gegenwärtige dem Publico ohnerweislich vor-

vorsagen wollen. 4. Contradistinguirt er die Posthalter im heiligen Reich denen, so unter Seiner Fürstlichen Gnaden, oder in dero Landen stehen, und giebt dadurch zu erkennen, daß gleichwie der Kayser in den Reichs Städten, also schon dazumahl Fürsten und Ständen, denen solches beliebt, dergleichen in ihren Territoriis gehabt und gehalten. 5. Bittet er, Seine Fürstliche Gnaden möchten zu gemeinen Nutzen, damit eines dem andern, wie es die Nothdurft in alle Weg erfordern wolle, desto steifer die Hand biethe, auch ihres theils zu diesem allergnädigste Hülf und Beförderung thun, welches ja, wenn es Iure Reseruati Imperatorii geschehen, nicht nöthig gewesen wäre. 6. Bittet er, Seine Fürstl. Gnaden möchten einen Commissarium verordnen, daß diese Würtembergische Postmeister und Post-Bothen Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, zu der wohl angesehenen Ordnung und Richtigkeit helfen mögen. Dadurch giebt er zu erkennen, daß Seine Kayserl. Majestät über diese Leut sich keiner Iurisdiction angemasset, vielweniger sie als Würtembergische Unterthanen darzu zu zwingen begehrt, sondern allein, daß Princeps sie per Commissarium dahin vermögen möchte, daß sie die neue vorhabende Ordnungen zu allerunterthänigsten Ehren, und mithin aus keiner Schuldigkeit annehmen möchten.

* Das vollständige Document stehet in der §. 2. not.* angeführten Deduction N. 34.

§. 7.

Nach und nach bekam das Post-Wesen ein ander Ansehen. * Anno 1596. würkte das Haus Taxis von dem Kayser Rudolph ein Rescript aus, darinnen unter allerhand Vorwand, insonderheit aber, daß neuerlicher Zeit, zuvor nie erhörter Weise, fremde Courier und andere Personen mit der Metzger unterlegten Rossen durchs Heil. Römische Reich aus Italien und andern Landen auf- und abgeführet worden. Der Kayser befahl, die von etlichen Handels-Leuten und Privat-Personen angelegte und dem Kayser nicht verpflichtete Neben-Bothen, welche man Metzger-Posten nennete, weil sie dem Kayserl. hohen Regal der Posten im H. R. R. und den Reichs-Constitutionibus zuwider, abzuschaffen, und die Post-Hörner zu verbieten. Dem Taxis hingegen ward Iurisdiction, Strafen und Buessen der Post-Bothen und Post-Verwandten im ganzen Römischen Reich beygeleget, Churfürsten und Stände aber ihn und die Seinige in sonderbahre Protection zu halten, auf Begehren zu begleiten, um leidentliche Bezahlung Pferd- und Wagen anzuschaffen, anbefohlen.„ Ein Rescript eines so besondern Inhalts war vor dem noch nie erschienen; wiewohl doch sowohl das Burgundische General-Post-Amt als auch der Kauf-Leut und Privat-Personen Neben-Bothen-Werk, als weit dasselbe der Kauf-Handels-Leut und Städte, altem Bothen-Gebrauch gemäß, ohnangegriffen blieben.

* Chur Maynz hatte anbey, als Erz-Canzler in Teutschland, die Ober-Aufsicht und protection auf das Taxische Post-Wesen im teutschen Reich erhalten. (Erz-Canzler §. 13.) Also heißet es in einem Schreiben des Churfürsten von Maynz vom Jahr 1627. den 27. May an den Kayser: Daß sie und ihre Lobseligste Vorfahren mir und meinen Antecessoren, als Erz-Canzlern in Teutschland, das Regal und Protection über das Post-Wesen im Heil. Röm. Reich, und was demselben anhängig, allergnädigst anbefohlen ꝛc. Wiewohl nach der Hand desfalls viele Streigkeiten entstanden sind, nicht allein zwischen Chur-Maynz und den Fürsten von Taxis, besonders wegen der Bothmäßigkeit der Post-Bedienten, sondern auch mit den Reichs-Fürsten, als welche das Post-Recht, kraft ihrer Landes Hoheit, selbst sich zueignen.

§. 8.

Nach obigem Kayserlichem Rescript, dem mehrere eines ähnlichen Inhalts gefolget seyn, wurden die Gerechtsame des Kayserlichen Post-Regals * immer höher getrieben, und man bemühete sich der Stände Bothen-Wesen einzuschränken.

Kayser Matthias beliehe 1615. den 27. Julii Lamoral von Taxis und dessen ehelich männlichen Descendenten auf ewig und priuatiue quoad quoscunque alios, als mit einem freyen Reichs-Regal und männlichen Lehen, und befahl allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, unter Vermeidung Kayserlicher Ungnad und einer Straf von 50. Mark löthigen Golds, obbemeldten Lamoral von Taxis, und seine eheliche männliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben absteigender Linie und männlichen Geschlechts, an dem General-Post-Amt und was demselben anhängig, auf keine Weiß, weder vor sich, noch durch andere zu hindern, anzufechten, oder zu beschweren.**

Und ist diese Inuestitur von Fällen zu Fällen von den Kayserн erneuert worden. ***

* Ludewig in diss. de iure Postarum clientelari von General-Erb-Post-Lehen, so in dessen Opusc. Miscell. Tom. I. Lib. II. n. 5. p. 919. zu finden, meynet: daß der Kayser das Post-Recht, so ferne es ein für die Kayserliche Briefe durchs Reich einzig angerichtete Gelegenheit bedeute, ohnstreitig in allen Landen habe:

das

das reiten und fahren aber fremder Personen und Waaren vor Geld zur Landes-Hoheit gehöre, mithin an den Taxis nicht vergeben werden mögen.

** Die Lehen Briefe stehen in Lünigs Reichs-Archiv Part. gen. p. 446. Hiernechst hat auch Cortrejus in Obseruat. de Iure Postarum §. 5-8. die hieher dienende Urkunden zusammen drucken lassen.

, Dagegen aber versprach Lamoral von Taxis, die von Ihro Kayserl. Maj. geordnete Staffetten ohne Entgeld fortzuführen, die an und von Ihro K. M. und dererselben Nachkommen am Reich, wie auch Ihrer Maj. und des Reichs Erz- und Vice-Canzler, Geheimden und Reichs-Hof-Räthen, auch anderer dero hohen Officien abgehende Briefe, treu und ohne Abforderung einiger Tax oder Brief-Gelds zu überliefern.

§. 9.

Kayser *Ferdinandus II.* forderte auf dem 1656. gehaltenen Churfürstlichen Collegial-Tag ein Bedenken, und trug vor, die Metzger-Posten und das Bothen-Werk abzustellen. Es hat aber das Churfürstliche *Collegium* darauf seine Gutachten den 27. Januarii 1637. dahin abgestattet: „Daß denen Ständen selbst, durch deren Territoria solche Anordnung zu machen, Kraft ihrer Regalien, damit sie von dem Reich belehnet, heimzustellen, ob aber das Bothenwerk, ob es gleich albereit im Jahr 1579. von Kayser Rudolph II. nicht gut geheissen, dennoch durchgehends zu verbieten und zu cassiren, da müssen sie anstehen, nachdemmahlen etliche Reichs-Stände und Städte auf das alte Herkommen und ihre desfalls erlangte Possession sich bezogen.„ Der dreyßig jährige Krieg war dem Hause Taxis sehr günstig, so daß solches an vielen Orten durch der Stände Land seine Posten etabilirte, und das Post-Wesen auf einen von dem ordentlichen Landes-Herrn nicht abhangenden Fuß setzte. Weilen auch von den Beschwerden, so dem Reichs-Post-Amt von dem Grafen von Paar eine zeithero neuerlich zugezogen, per Maiora und fast Vnaminia vor nöthig erachtet, daß selbige in der Capitulation abzustellen, und dann dieses an sich selbsten billig, auch zu Regensspurg auf des Churfürstlichen Collegii unterm 12. Jun. Ao. 1642. wegen Manutenenz des General Reichs-Post-Amts, in specie wieder das angemaßte Paarische Post-Amt an die Kayserl. Maj. abgegangenes Gutachten in dem R. A. de Ao. 1641. §. Uebergebene Memorialia &c. in verb. Jetzgemeldtes Post-Regal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch von Uns in einige Weg verwilliget, nach gesehen, oder verstattet werden ꝛc. allschon ebenmäßig vor gut angesehen und bewilliget worden, solches aber dem Taxischen Lehen-Revers und der Paarischen aus der Hof-Canzley zu Ebersdorf den 4. Sept. A. 1624. ertheilten Inuestitur allerdings gemäß ist, und die Römisch Kayserl. Majestät Ferdinandus III. Glorw. And. und ihrem den 6. Octobr. 1629. an die Gräfl. Taxische Wittib, Vormünderin, abgelassenen Schreiben, wegen der sehr kostbaren Taxischen Post-Anordnung, von München bis Augspurg die allergnädigste Zusage gethan, daß der Herr Graf Taxis das ganze Regal des Post-Wesens im Röm. Reich ungeschmälert halten solle, dann auch unbillig wäre, wann das Kayserliche Reichs-Post-Amt die Unkosten wegen der Personen und Pferden bey Reichs-Conventen sowohl, als sonsten, tragen, hingegen ein absonderliches Kayserliches Hof-Post-Amt zu des andern Praeiudiz bestellet werden, und selbiges die Nutzbarkeiten allein einziehen solle. Se. Chur. Gn. zu Maynz könnten, in Kraft ihres durch Germanien tragenden Erz-Cancellariat-Amts, und deroselben auf das Kayserl. Post-Amt zustehender Protection dergleichen Eingrif zu des Heil. Röm. Reichs und dessen General Postmeisters und belehnten Vasalli Nachtheil nicht zugeben, massen sie sich absonderlich deßwegen bey der jüngst Christseeligst abgelebter Kayserl. Majestät. beschwert und um Abstellung gebeten. Verglichen sich sonst mit den Herrn Verstimmenden, daß dieses in der Capitulation namentlich zu versehen, damit dem General Reichs-Post-Amt im Röm. Reich so wohl in Beysein der Kayserlichen Hof-Staat und Kayserlichen Personen, als in Abwesen Deroselben von dem Grafen von Paar kein Eintrag, Hinderung oder Beschwer zugezogen, sondern bey Einnehmung und Austheilung aller ankommend und abgehenden Briefen die gebührende Disposition und Emolumenta ermeldtem Reichs-Post-Amt gelassen, und keine andere Briefe des billigen Post-Gelds befreyet seyn sollten, als welche in gedachtem Taxischen Revers de A. 1647. ausdrücklich benennet sind.

§. 10.

Bey den Westphälisch Friedens-Tractaten kam das Post-Wesen auch in Vortrag, und suchten sonderlich die Reichs- und Handels-Städte diesen Punct entschieden zu sehen. Man beschwerete sich, daß vor Anfang des Krieges keinem Stand, wider seinen Willen, ein Postmeister aufgedrungen, sondern derselbe allemal von Chur-Maynz, als obersten Dire-

Directore des Reichs-Post-Wesens, darum begrüsset worden. Da denn die Obrigkeiten sich zu Einnehmung der Posten zwar verstanden, jedoch zu Besorgung selbe ihren eigenen Bürgern und Unterthanen übertragen und diese darzu bestellet hätten. Es wurden daher unterschiedene Formulae entworffen, wie der Articul wegen des Post-Wesens im Friedens-Schluß zu fassen sey. Als: Postarum Magistri durantibus belli motibus, nullis praeeuntibus capitulationibus, in Ciuitates Imperiales introducti aut remoueantur aut ad Conuentiones cum Magistratu loci ineundas adstringantur, et sint aeque ac prius introducti natione Germani, exempti ab oneribus personalibus, subiecti vero realibus, saluis etiam conuentionibus et conditionibus tempore introductionis postarum cum Magistratu eius loci initis. Oder: Postarum Magistri in Ciuitates ante hos motus bellicos introducti subiecti sint oneribus realibus et natione Germani, nec non adstricti Conuentionibus et Conditionibus tempore introductionis cum Magistratu eius loci initis, in reliquis vero Ciuitatibus res in eum statum, quo fuit Cal. Ian. 1624. redigatur. Oder: Ratione Postarum Magistrorum reducatur res in omnibus et per omnia in eum statum, in quo ante hos motus fuit. Hingegen wollte Chur-Maynz nicht gerne zulassen, daß diese Materie auf den Friedens-Congreß vorgenommen würde, sondern suchte es dahin zu bringen, damit solche auf den künftigen Reichs-Tag verschoben werden möchte, aus Besorge, daß durch eine dergleichen Disposition demselben an seinem obersten Directions-Recht des Post-Wesens einig Nachtheil oder Praeiudiz zugezogen werden dürfte. *

* Herr von Meiern Acta P. Westph. Tom. IV. p. 442.

§. 11.

Hiernechst beschwereten sich die Evangelischen, daß von der Fürsten und Stände Schreiben, seit Ao. 1627. Post-Geld zu Wien gefordert werde. Die Schweden rückten daher in ihrem Project-Instr. P. die Stelle ein: Postarum Magistri oneribus Ciuitatum non eximantur; cursus publici dispositio cuiuslibet loci Magistratui committatur, nec hi pro Literis Statuum ad Aulam Caesaream ferendis mercedem exigant; Wobey aber die Kayserlichen monirten: dieses sey wider das Kayserliche Regale disponendi Postas, et contra inueteratam consuetudinem. Sie sezten dagegen in ihrem Project: Postarum Magistri in vrbibus sint natione Germani, exempti ab oneribus personalibus, subiecti vero realibus. Womit auch die Franzosen in ihren Projecte I. P. einstimmeten; der Kayserliche Abgesandte Crane aber setzte noch hinzu: respectu immobilium ibidem possessorum. Die Catholischen hingegen wollten diesen §. gar ausgelassen haben, aus der angeführten Ursach: Cum postarum dispositio a Caesarea Maiestate per Dominum Electorem Moguntinensem velut Archi-Cancellarium Imperii per Germaniam, expediri soleat, nulla hic opus est particulari cautione. Welchen auch Chur-Sachsen beystimmete und gedachten §. für überflüßig hielte. Hingegen ward solcher §. in einer Conferenz zwischen einigen Catholischen und Evangelischen zu Oßnabrück von neuem beliebet, mit der beygefügten Clausel: Saluis de coetero conuentionibus et conditionibus, tempore introductionis Postarum cum Magistratu cuiusuis loci initis.

§. 12.

Es ward diesemnach des Post-Wesens in dem I. P. Art. IX. gedacht, jedoch nur mit diesen Formalien: immoderata postarum, omniaque alia inusitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et nauigationis vsus deterior redditus est, penitus tollantur, et prouinciis, portubus, fluminibus quibuscunque sua pristina securitas, iurisdictio et vsus, prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur et inuiolabiliter conseruentur.

§. 13.

Die Erz-Herzoge von Oesterreich hatten immittelst die Freyherren von Paar 1624. mit dem Post-Wesen in den Erb-Ländern insbesondere beliehen. * Quo Iure aber dieses geschehen sey, sind die Meynungen unterschieden. *Caesareo-Turrianus* in seinem glorwürdigen Adler cap. 2. §. 11. und Hornick vindicat. §. 24. wollen behaupten, es sey nicht ex capite superioritatis territorialis, sondern ex speciali priuilegio Caesareo et Communicatione Reseruatorum geschehen. Allein der Verfasser der §. 2. not. * angeführten Deduction, sucht aus der Historie das Gegentheil zu erweisen und darzuthun, daß der Lehn-Brief nicht vom Kayser als Kayser, sondern als Erz-Herzog von Oesterreich gegeben und dahero auch nicht in der Reichs-Hof, sondern Oesterreichischen Canzley ausgefertiget worden.

* Das Haus Paar suchte nachmals auch die Hof- und Feld-Posten sich zuzueignen, dem aber Taxis widersprach. Anno 1666. kam es zwar zwischen beyden Häusern zu einem Vergleich. Allein er blieb ohn erfüllet,

füllet, vielmehr entstand dieserwegen ein Proceß. Der Reichs-Hofrath sprach am 26. Jun. 1702. auf den Vergleich. In der Capitulation aber wollte, ein anders beliebet werden.

§. 14.

Indessen entstunden zwischen den Häusern Taxis und Paar grosse Streitigkeiten, theils wegen des Falls, wenn der Kayser sich ausser den Oesterreichischen Erb-Landen aufhalte, und dann wegen der Feld-Posten bey einer Reichs-Armee. Es kam diese Sache bereits auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1641. in Vertrag. Wiewohl nun selbige nicht völlig entschieden wurde; so ward doch in dem R. A. §. 93. verordnet: Uebrige übergebene Memorialia, als in specie das - - General-Post-Amt im Reich betreffend, haben wir uns auch dieser Puncten halben hiemit gnädigst erklärt, daß nicht weniger denen darüber geklagten Beschwerden, sobald es bey diesen währenden schweren Kriegs-Läuften wird seyn können, ihr abhelfliche Maaß gegeben, jetzt erwehntes Post-Regal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch von uns in einige Weg verwilliget, nachgesehen oder verstattet werden soll.

§. 15.

Beyde Häuser haben dieserwegen einige Schriften mit einander gewechselt. Also erschiene: Fürstlich Taxische kurze doch gegründete *Information*, das im heiligen Römischen Reich angemaßte Graf Paarische Feld-Post-Wesen betreffend. * In solcher wird behauptet: daß sich das Paarische Hof-Post-Amt nicht weiter als über Ungarn, Böhmen und Oesterreichische Erb-Länder erstrecken könne, mithin der Obriste Hof-Postmeister die Posten an denjenigen Orten in dem Reich, wo sich, auch ausser Oesterreich, der Kayserliche Hof befinde, zu bestellen nicht befugt sey. Und zwar, weil 1. die Taxische per Contractum onerosum erworbene Inuestitur ganz general und dergestalt auf ganz Teutschland gerichtet sey, daß in allen Orten des Reichs das General-Reichs-Post-Amt sein fundirtes Ius habe. Und nur diejenigen Oerter davon auszunehmen seyn, auf welche vor diesem der Reichs-Postmeister renunciiret habe, und auch renunciiren können, welches die Oesterreichischen Erb-Lande seyn, und von diesen Tyrol ausgenommen. 2. Die Grafen von Paar empfiengen ihre Lehn bey der Oesterreichischen Geheimen Hof-Canzley; hingegen die Fürsten von Taxis die Ihrige beym Kayserlichen Reichs-Hofrath, welches ein kündbares Zeichen sey, daß das Hof-Post-Amt in effectu für Oesterreichisch, das Reichs-Post-Amt aber Reichisch oder Kayserlich gehalten werde. 3. Wenn man auch, Taxischer Seits, etwas dem Hof-Post-Amt nachgegeben, könne solches nicht bestehen, sondern das Reichs-Post-Amt müsse bey seinem ältern iure quaesito et fundato manuteniret werden, alle Posten im Reich, es möge auch der Kayser seyn, wo er wolle, zu halten; welches auch Kayser und Reich 1641. eingesehen und im R. A. gesetzt, das Reichs Post-Regal in seinem Esse zu erhalten. (§. 14.) Dabey wird weiter angeführet: Es habe zwar 1666 ein Temperament gesuchet und ein Vergleich errichtet werden wollen. Allein 1. sey sothaner Vergleich niemals zum Stande gekommen, zu dessen Unterschrift habe sich der Herr Obrist-Hof-Postmeister niemahlen verstehen wollen, ja sogar denselben, laut seines eigenen Memorials, für null und nichtig gehalten. 2. Sey solcher wider den R. A. 1641. und zeige 3. die Josephinische Wahl-Capitulation, daß alles, was zum Vortheil des Hof-Post-Amts und zu Abbruch des Reichs-Post-Amts, pacisendo, transigendo, conniuendo vel alio quocunque modo, vorgegangen, nunmehro aufgehoben sey.

* S. Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame I. Th. p. 477-483.

§. 16.

Hierwider aber ward bekannt gemacht: Gräflich Paarische Grundmäßige *Demonstration*, wegen des Kayserlichen Obristen Reichs-Hof- und Feld-Post-Amts. * Es will darinnen verneinet werden, daß die Herren von Taxis das Post-Wesen im Reich, Niederlanden und Italien zum ersten erfunden, aufgericht und unterhalten; immassen sie aus alleinigen höchsten Kayserlichen Gnad und precario die Administration und Inspection nur über etliche Posten im Reich, wie ingleichen ein Postmeister zu Cölln, mit Nahmen Jacob Henot, welcher auf Kayserl. Befehl die Reformation im Post-Wesen meistentheils verrichtet, ebenfalls über etliche gehabt, bis im Jahr 1617. besage des Taxischen *Reuers*, von Cölln gegen Frankfurt und Nürnberg die Posten erst hätten müssen angeleget werden, gestalt es auch decorum Maiestatis et Imperii auf alle Weiß erfordert, daß die Römische Kayser und Könige jederzeit ihre besondere Hof- Feld- und Cabinet-Posten überall in

ihren Hof- und Feld-Lägern mit sich geführt, und diß Hof-Amt nicht weniger, als andere Hof-Aemter, nützlich und nothwendig befunden, auch dasselbe mit allem Fleiß von dem General-Post-Amt im Reich separirt gehalten hätten; dergestalt, daß wie dieses im Jahr 1611. Seine Kayserl. Maj. den damahligen Kayserlichen Hof-Post-Meister, Herrn *Lamoral* von *Taxis*, an die Stell seines 90. jährigen Herrn Vaters aufgetragen, etliche Monat darnach ihn des Kayserl. Hof-Post-Amts entlassen, und solches dem also genannten *Carl Magni*, verliehen. Sodann will erwiesen werden, daß dieses ein unstreitiges Kayserliches Reseruat und Regal sey, nach Belieben damit zu schalten; daß der Taxischen Familie das Hof-Post-Amt nicht conferirt worden sey, noch habe conferirt werden können; daß die Herren Grafen von Paar in langer und ruhiger Possession gewesen; und in solcher durch einen eigenen Vergleich bestätiget worden; daß das Feld Post-Amt ein Essentiale Connexum des Hof-Post-Amts sey; der §. Capitulationis, so das Post-Wesen angehet, wird also erkläret, daß solcher weiter nichts enthalte, als wegen der gemeinen Beschwerden wider die Taxische Posten im Reich, dahingegen im übrigen das General-Reichs-Post-Amt (quoad dessen nemlich, was demselben vermög der Kayserlichen Concession und Inuestitur von Rechts wegen zugehört) in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, so, daß insonderheit das Kayserliche Obriste Reichs-Hof- wie auch General-Erb Post-Land-Amt weiter, als was demselben in gleicher Kraft Kayserl. Concession und Inuestitur zuständig und anhängig ist, dem Taxischen Lehen einzugreifen nicht verstattet, sondern, quod summa rei est, nach der Gerecht- und Billigkeit jeder Theil bey dem Seinigen gelassen werden soll.

* Lünig l. c. p. 549-572. Unter den Documenten finden sich die hieher dienende Lehn-Briefe, ingleichen eine kleine Schrift betitult: *Motiua* warum dem Kayserl. Obristen Reichs-Hof-Postmeister vor dem General-Reichs-Postmeister *ratione et intuitu* beyderseits *Officiorum*, die *Praecedenz* gebühre.

§. 17.

Diese Abhandlung ist aber nicht ohnbeantwortet geblieben. Es kam dagegen eine ausführliche Schrift in Folio 1702. zum Vorschein, von welcher wir nur den weitläuftigen Titul anführen wollen: Summarische *in iure et facto* besser gegründete auf alle gött-geist- und weltliche Rechte gewidmete, auch nach der ohnfehlbaren Rich-schnur *Caesarearum hinc inde respective Anno 1615. et 1624. conceſſarum Inueſtiturarum* abzielende nach dem wahren rechten Sinn und Verstand des *Electoralis Senatus Consulti*, Reichs-Gutachtens *et Recessus Imperii de Anno 1641.* auch auf ewig verbindlichen Röm. Reich theuer hoch und heilig *in Anno 1658.* und *Anno 1690.* beschwornen und *respective* garantirter Kayserl. und Königl. Wahl-Capitulation aussehende, sodann nach Ausweisung mehrmalig in nachdrücklichen *Terminis* an Ihro Kayserl. Maj. und Dero Hochpreißl. Hofrath von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als obersten Schutz-Herrn des Kayserl. General-Obersten Reichs-Post-Amts erlassene *Interuention* angetragene, endlichen auch nach der recht Christ-Kayserl. Oesterreichischen Staats-Regel und Convenienz wider die neuerlich in offenen Druck von dem auf die Kayserl. Oesterreichische Königreiche und Erb-Lande, auch auf Nieder Oesterreich allein gewidmeten Obristen Hof-Postmeistern, Herrn Grafen von Paar, allerdings wiederrechtlich und frey heraus geworffenen, mit dem leeren Namen einer Grundmäßigen, in der Wahrheit aber grundlosen *Demonstration* gerauften Schmäh-Schrift und zwar *ad singulos* §§. *eorumque marginationes* gemessene *Reflexiones*. Mit Beylagen von A. bis Q. incl. *

* Man findet diese Deduction auch in *Cassandri* THVCELII Reichs-Staats-Actis im vierdten Th. p. 453-488.

§. 18.

Diese Streitigkeit war nebst andern Beschwerden der Stände wegen des Post-Wesens, bey dem Capitulations Werk 1658. zum erstenmahl vorgekommen. Die Beschwerden waren hauptsächlich die nehmlichen, die bereits bey den Westphälischen Friedens-Tractaten angebracht worden; (§. 10. 11.) nehmlich daß die Post-Bediente in der Stände Landen verpflichtet seyn, die Stände bey ihren Privilegien und Verträgen gelassen, und mit Post-Geldern auf Reichs-Conventen nicht beschweret werden sollten; wobey noch die Evangelischen Stände insbesondere erinnerten: daß ihnen keine ausländische Personen zu Post-Bedienten aufgedrungen, noch dieselben von der Obrigkeit Iurisdiction und Bentragung gemeiner Beschwerden befreyet werden sollten.

§. 19.

§. 19.

Als diese Sache im Chur-Collegio in Vortrag kam, gienge das Chur-Maynzische Votum dahin: Wäre in Puncto der Reichs-Post mit den Maioribus in dem einig, daß die dabey sich befindende Beschwerden abzustellen, oder zu moderiren, hieher aber nicht gehörig sey, ingleichen was von der Post-Personen Bestell- Verpflichtung und Freyheit vorgekommen sey.

§. 20.

Diesemnach ward Kayser Leopolds Capitulation art. 35. also eingerichtet: Und demnach auch wider die im Röm. Reich verordnete Posten einige Beschwerden geführet werden; so seynd zwar dieselbe, nach Anweisung des Instrumenti Pacis auf die bey nächstkommenden Reichs-Tag erfolgende Erinnerungen auszustellen: wir sollen und wollen aber zu gänzlicher Aufhebung derer zwischen Unsern Post-Aemtern haftenden Differentien, in Erwegung des vom Churfürstlichen Collegio in Ao. 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Amts eingegebenen Gutachtens und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung, die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem Esse erhalten und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von Unserm Kayserl. Hof-Post-Amt jenem bis dahero im Reich beschehene, oder noch ferner anmassende Eingrif und Verschliessung absonderlicher Amts-Paqueten handgehabt und sowohl in Beyseyn Unserer Kayserlicher Person und Hof-Staat, als abwesend derselben, bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brief und Paqueten, gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen, und was deme und gemeldtem Reichs-Abschied zuwider, auf einigerley Weise und Wege ergangen und verliehen worden, hiermit allerdings aufgehoben seyn, hingegen Unser Kayserliches Erb-Land Hof-Post-Amt bey seiner in Anno 1624. erlangten Investitur und der General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilten Revers, in den Erb-Landen ganz unbeeinträchtiget verbleiben und dabey geschützet werden solle.

§. 21.

Anno 1661. erinnerten die Fürsten §. 35. "Totus omittatur und wäre an dessen Stelle zu setzen: wir wollen auch keinesweges gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen einige ausländische und ihnen zumal unverpflichtete Personen zu Postmeistern, Posthaltern und Post-Bedienten in ihren Landen und Städten wider ihren Willen aufgedrungen, oder dieselbe von des Landes-Herrn oder Obrigkeiten Iurisdiction und Beytragung gemeiner Beschwerden eximirt und befreyet, oder auch durch die dem Herkommen und Bothen-Gebrauch und insgemein denen von Churfürsten, Fürsten und Ständen in jedes Landen und Gebieten, Kraft Landes-Fürstl. und Herrlicher Obrigkeit, der Posten halber gemachten Verordnung einiger Eintrag und Behinderung nicht zugefüget werde, wollen auch einige Mandata und Decreta, oder Inhibition darwider nicht ergehen lassen, sondern es sollen dißfalls alle und jede Stände bey ihren zustehenden Rechten, Freyheiten, wie auch frey besitzlichem Gebrauch, Priuilegien und zum Theile deswegen vorgegangenen sonderbaren Pacten und Verträgen, unperturbirt gelassen und darzu respective restituirt, weniger nicht Churfürsten, Fürsten und Stände und deren, sonderlich auf Reichs-Conventen habende Gesandschaften mit dem Brief- und Post-Geld nicht beschweret, noch übernommen werden.„ Doch es kam nicht zum Schluß. *

* In dem Projeet der perpetuirlichen Capitulation blieb dieser Articul vom Post-Wesen unverglichen und zu weitern Tractaten ausgesetzet. Ueberhaupt ist dieser Punct einer der grösten Steine des Anstossens bey dem perpetuirlichen Wahl-Capitulations-Werk gewesen: da in den Chur- und Fürstlichen Collegiis die principia dieserwegen so sehr unterschieden sind.

§. 22.

Die Carolinischen Capitulationen, wie auch die neueste, sind Art. XXVIII. also abgefaßt: §. 1. Und demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichs-Tag ausgestellt worden, so wollen wir, mit Beobachtung dessen, keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserl. Post-Aemter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe, ausserhalb der Personal-Befreyung, von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden. §. 2. Nicht weniger wollen wir den General-Reichs-Postmeister dahin halten,

ten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Bestellungen, gegen billiges Post-Geld so in allen Post-Häusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druk beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweislich befördere, und also zu keiner fernern Klag und Einsehen Ursach gebe.„ §. 3. redet von Einschränkung der Land- und Reichs-Städten Bothen, davon der Titul Both mit mehrern nachzusehen ist. §. 4. ist erst in Caroli VII. Capitulation hinzugekommen und lautet also: „Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß unser General-Kayserlich- und Reichs-Obrist-Post-Amt in seinem Esse allenthalben erhalten und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe so wohl bey Unserer Kayserl. Person und Hof-Statt, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Paqueter, gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde. * §. 5. Jedoch sollen und wollen wir auf diesen Articul das Post-Wesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anders beliebt werden wird.

* Bey diesem §. 4. bemerket Herr Moser in seinen Anmerkungen zu Franz des ersten Wahl-Capitulation 2ter Theil p. 338. folgendes: Wie dieser Ao. 1742. nach Beschaffenheit der damaligen Umstände in die Wahl-Capitulation gekommene § nunmehro, da die Umstände wiederum ganz anders seyn, dennoch habe beybehalten werden können? sehe ich nicht abe. Dann einmal ist gewiß, daß man dem Hause Oesterreich an und für sich ein General-Erb-Land-Post-Amt nicht disputirt, und daß die zwischen Taxis und Paar obgewaltete Streitigkeiten nur die Fälle, wann der Kayser sich ausser denen Oesterreichischen Erb-Landen aufhalte, ingleichem die Feld-Posten bey einer Kayserlichen und Reichs-Armee betreffen, und eben so gewiß ist auch, daß, wann ein Kayser aus dem Hause Oesterreich erwählet worden ist, demselben an und für sich nicht bestritten worden ist, das Kayserl. Hof-Post-Amt mit dem General-Erb-Land-Post-Amt combiniren zu können; wie es denn auch nicht wohl anders practicabel ist. Nun ist zwar der jetzige Kayser eigentlich nicht aus dem Hause Oesterreich; doch ist er moraliter und politice als eine Person und Hauß mit demselben anzusehen, residiret auch in denen Oesterreichischen Erb-Landen.

§. 23.

Anno 1712. ward von den alten Reichs-Fürsten bey diesem Articul folgendes bemerket: Dieser Articul wäre vor die mit Reichs-Posten belehene Fürsten nicht favorable, doch sollte nach dem Beschluß der neuen Capitulation so lang darüber gehalten werden, bis von Reichs wegen ein anders beliebet werden möchte, womit es aber wegen des Kayserl. und jetzig Chur-Maynzischen Hofs sehr schwer halten dürfte. Dem Hauß Oesterreich würde darinn, wie recht, die eigene Verfügung in seinen Erb-Landen vorbehalten, welches auch denen übrigen Chur- und Fürsten frey seyn und bleiben sollte. 2. Würde in diesem Articul sowohl, als in dem, welcher denen verglichenen Puncten der beständigen Wahl-Capitulation, pro obiecto futurae deliberationis, per Moguntinum mit inserirt worden, ein Gutachten pro norma allegirt, welches die Churfürsten A. 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Wesens einseitig erstattet. Weilen aber das Reichs-Post-Wesen vi Pacis Westph. so wenig als andere gemeinsame Reichs-Sachen vor das Churfürstl. Collegium allein gehöret, so würde statt dessen vielmehr dasjenige agnoscirt, was es sub finem huius Articuli selber erkläret: daß dergleichen Dinge von Reichs wegen zu belieben seyn. Wann nun weder dieser noch weniger aber der ad futuras deliberationes dem Project certae Capitulationis inserirte Post-Articul die Stände vergnügte, und die in A. 1658. ad Capitulationem Leopoldinam dißfalls gemachte Monita theils noch keinen Platz gefunden, theils an sich nicht recht zureichten, auch der dem Capitulations-Protocoll bekannt einverleibte Vorschlag verschiedener Fürsten von A. 1672. her ohnerörtert geblieben, so würden diejenige Fürsten, welche von Reichs-Post-Amt sich beschweret achten, den Articul von Post-Wesen also einzurichten haben, wie sie meynten, daß pro exigentia rei ihre Intention in totum vel in tantum möchte zu erreichen und in Comitiis durchzutreiben seyn.

§. 24.

Anno 1741. erinnerten die alten Fürsten hierbey folgendes: Daß der regierende Kayser nach Antritt seiner Regierung die Materie des Reichs-Post-Wesens an Churfürsten und Stände zu Fassung und Erstattung eines Reichs-Gutachtens bringen und kommen, bis dahin aber nicht geschehen lasse, daß die Reichs-Gerichte jemand an seinen habenden Rechten und Befugnissen mit mandatis oder sonsten beschweren, immassen auf solchen Fall derselbe ad Comitia dagegen den recursum zu nehmen befugt seyn solle.„ In einem Gutachten wird bey diesem Monito folgendes erinnert: "Das erste Membrum dieses Moniti ist dem Art. 29. §. 3. nicht entgegen, ausser, daß zu besorgen ist, wenn man gar zu viel verlange, was sogleich nach Antre-

tung

trug eines künftigen Kayſers Regierung geſchehen ſolle, ſo werde ſich eines mit dem andern ſtecken und keines geſchehen. Das zweyte Membrum iſt eine petitio principii und ſupponiret eine Manutenenz von Rechten, die noch nicht agnoſciret ſeynd. Das letztere endlich iſt wider die Churfürſtliche Iura. Dann eo ipſo, weil man ſich über dieſen Puncten noch keines gewiſſen verglichen hat, bedienet ſich das hohe Churfürſtl. Collegium ſeines hergebrachten Rechtens, die Capitulation nach Gutbefinden und nach ſeiner Einſicht, zu des Reichs Beſten, ſo einzurichten, als ferne es ungebundene Hände hat.

§. 25.

Die Reichs-Fürſten erinnerten indeſſen 1745. hinwiederum folgendes: Das Poſt-Weſen gehöret ohnedem ad Comitia, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin in Conformität der Perpetuae in ſuſpenſo zu laſſen und dem Anno 1670. in Comitiis gemachten Concluſo und Anno 1711. zwiſchen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhaeriren, auch inzwiſchen in dieſer das geſammte Reich und deſſen Rechte in Corpore angehender, vor die Reichs-Gerichte gar nicht, ſondern ad Comitia gehörigen Sache denen Ständen mit Mandatis beſchwerlich zu fallen, nicht zu geſtatten ſeyn wird.

§. 26.

Ueberhaupt ſind bey den letztern Wahl-Tägen verſchiedene Projecte zum Vorſchein gekommen, wie dieſe Materie ganz oder zum Theil gefaſſet werden könnte. In einem ſichern Gutachten heißt es: "Totus omittatur et ponatur dafür:„ Wir ſollen und wollen daran ſeyn, daß eheſtens wegen des Poſt-Weſens im Reich von Churfürſten, Fürſten und Ständen, mit unſerer Genehmhaltung, ein endlicher und Haupt-Schluß abgefaſſet werde; bis dahin aber ſolle es überall bey dem, was ein oder anderer Seits rechtmäßig und ruhig hergebracht, auch entweder bereits verglichen worden iſt, oder noch weiter verglichen werden möchte, ſein Verbleibens haben, und hiedurch weder uns und unſerm General-Reichs-Erb- auch Hof- und Erb-Land-Poſt-Amt, noch Chur-Maynz, oder irgend einig anderem Stand, an ſeinen habenden, oder auch zu haben vermeynenden Gerechtſamen in Poſſeſſorio vel Petitorio das mindeſte nicht benommen ſeyn.

§. 27.

Ein anderer bemerket hierbey: Gleichwie man dahin ſtellet, was die Stände in Nieder-Teutſchland, welche groſe geſchloſſene Territoria und das Poſt-Recht hergebracht haben, zu Salvirung deſſelbigen gut befinden mögen; Alſo iſt hingegen auch offenbar, daß das bonum publicum erfordere, daß das Poſt-Weſen in Ober-Teutſchland auf dem bisherigen Fuß bleibe, und daß unzählige unleidentliche Inconvenientien daraus erfolgen würden, wann jeder Herr ſelber Poſten anlegen ſollte. Der Frey-Herr von Zech erinnert hierbey: Die beſte Regul ſey dieſe, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät in vniverſum das Reſervat-Regal habe, wo es nicht durch beſondere Verträge und das richtige Herkommen von den Ständen ſelbſt in ihren territoriis geübet werde.

§. 28.

Dann den Reichs-Ständen kan ordentlicher Weiſe das Recht Poſten in ihren Landen anzulegen, nicht verwehret werden. Wie denn der Reichs-Hofrath Mulz in ſeinem Werk de Maieſtate Imperator. Part. II. Cap. II. §. 4. gar wohl ſchreibet: Electores, Principes et Status, vigore Superioritatis territorialis penes ſe ordinant et inſtituunt Poſtas territoriales, Land-Poſten, Stadt-Poſten, Neben-Poſten, Metzger-Poſten et Tabelliones; quibus tamen Poſtae Imperiali nihil praeiudicatur, cedere quippe debet in talibus ſalus et commoditas particularis, vniverſali; et quamuis per alterius Territorium Poſtas ſuas continuent, non tamen extra territorium circa Poſtas ſuas quid ordinant; Officiales, niſi ex conſenſu Dominii territorii, non habent, aut habere poſſunt, quemadmodum eorum etiam protectio cum territorio finitur; liberam iſtam ordinationem Principes et Status in monitis ad Capitulationem perpetuam Art. 29. nec non Leopoldinam Art. 25. n. 3. ſibi reſervaſſe conſtat, quemadmodum etiam Ius Poſtarum vniverſalium ad commune, et inde reſultans cuiusque privatum bonum conſequendum, non vt cuiquam ius ſuum minuatur vel auferatur, tendit.

§. 29.

Bey dieſer habenden Befugnis nahm der Churfürſt von Brandenburg, Friedrich Wilhelm der Groſe, die Taxiſche Einrichtung des Poſt-Weſens zum Muſter, und legte in ſeinen Landen eine Poſt an. Denn weil er ſeine Provinzien von Preuſſen bis nach Cleve in die 200. teutſche Meilen auseinander liegen hatte; dahero der Brief-Wechſel nicht wenigere Unkoſten, als oben von Oeſter-

Oesterreich und den Burgundischen Niederlanden gesaget worden, verursachte: so wurde der Anschlag gemacht, daß von der Churfürstl. Residenz Berlin aus, gleichfalls Posten nach Preussen und Cleve angeleget würden. Die Sache gerieth so wohl, daß die Leipziger und andre Kaufleute und sonst jedermian sich der Chur-Brandenburgischen Posten bedieneten, und Chur-Sachsen zugab, daß zu Leipzig und Dresden Chur-Brandenburgische Post-Häuser eröfnet, auch vom Jahr 1658. bis 1692. ohne Widerrede an beyden Orten gehalten worden. Nur im Jahr 1692. kam Chur-Sachsen auf die Gedanken, in seinen Landen selbst Posten anzulegen. Ohngeachtet nun Chur-Brandenburg die Verjährung vorschützte, so bestunde doch Chur-Sachsen auf seinen eigenen Posten in seinen Landen, und Brandenburg muste solche verlassen. Welchem Exempel dann auch andere Chur- und Fürstliche Häuser, in Anlegung besonderer Posten, gefolget seyn.

§. 30.

Hierbey aber verhielten sich die von Taxis keinesweges still, sondern suchten auf alle Art den Kayser dahin zu bewegen, Befehle ergehen zu lassen, damit die von etlichen Ständen des Reichs hin- und wieder aufgerichtete Posten möchten abgeschaffet werden. Sie erhielten auch nach wiederholten Vorstellungen so viel, daß Kayser Leopold unterm 20. December 1659. Chur-Brandenburg ersuchte, in seinen Landen mit der Land-Post-Abrogation den Anfang zu machen; auch sub eodem dato an die Herren Herzoge zu Braunschweig einen sehr scharfen Befehl ergehen liese, darinnen demselben die Fürstliche reutende und fahrende Neben-Posten alsobald wiederum abzuschaffen und aufzuheben, und bey dem Taxischen Post-Wesen alles ohngeändert verbleiben zu lassen, anbefohlen, welches auch im folgenden Jahr in den schärfesten Ausdrückungen wiederholet ward.

§. 31.

Chur-Brandenburg aber beantwortete das Kayserliche Schreiben folgendermasen: "Daß seine Churfürstliche Durchl. Dero Landesfürstliche Hoheit von dem heiligen Römischen Reich zu Lehen trügen, dahero sich mit dem Grafen von Taxis darüber nicht in dispute einlassen wollten, Kayserlicher Majestät aber geben sie zu umständlicher Information, daß Lamoral von Taxis Anno 15. von Kayser Matthias die erste Belehnung über die Posten mit einiger Stände Consens, einiger Contradiction aber und Dissens erhalten; welche Belehnung aber nicht weiter, als auf die damahlen von neuem angeordnete Extra- und von Alters gebräuchliche Ordinari-Posten eingerichtet gewesen, er derowegen auch Kayser Ferdinand Anno 47. einen Revers solche in Präjudiz der Oesterreichischen Land-Posten nicht zu extendiren, ausstellen müssen, und obwohl in Anno 34. auf dem Collegial-Tag zu Regenspurg die Römische Kayserl. Majestät von dem Churfürstl. Collegio in denen Post-Sachen ein Bedenken begehrt, haben Seine Majestät solches doch allein auf die Privat-Metzger-Posten und Bothen-Werk verstanden, Electorum Gutachten aber wäre dahin gegangen, daß das Ius Postarum Statibus pro latitudine cuiusque territorii, als ein annexum superioritatis territorialis heimzustellen, und denen Städten der uhralte Bothen-Gebrauch nicht zu verwehren, dazumahlen man denn keinem Churfürsten oder Stand in seinem wohlhergebrachten Iure Postarum einige Hinderniß zu machen begehrt habe; und obwohlen bey Seiner Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation der Graf von Taxis wider der Fürsten Land-Post-Wesen weiters machinirt, sey doch in dem Hochfürstlichen Collegio bedinget worden, daß man ihn mit seinem unziemlichen unbegründeten Ansinnen nicht hören sollte, und wenn sich ein oder der andere Churfürst oder Stand mit dem Grafen von Taxis der Post wegen verglichen, solches dem andern nichts praeiudiciren solle. Dannenhero er bitte, Seine Kayserl. Majestät wollen dem Graf Taxis dergleichen ohnziemliches, wider der Churfürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs Hoheit mit höchster Beschwerde gereichendes Beginnen, ernstlich verweisen und dasjenige, was Seine Kayserl. Majestät in Dero Reichs-Landen vor recht und billig halten, andern Ständen auch gerne gönnen und vermöge Ihres Kayserlichen Amtes dieselben dabey schützen.

§. 32.

Hierauf antwortete der Kayser dem Churfürsten unterm 12. Julii 1660. "daß Sie dem Werk selbst nachdenken, und alsdann darauf solche Remonstration thun wollten, daß Seine Liebden hoffentlich zur Gnüge vernehmen würden, daß sie weder ihr, noch einigen andern Ständen des Reichs an ihren Regalien das geringste zu entziehen gemeynet. Der Graf Taxis aber setzte eine mit vielen Anzüglichkeiten begleitete Replic entgegen

gegen, welche aber der Churfürst nicht beantwortet, sondern nur dem Kayser gebethen hat: die zuverlängliche Ordnung zu machen, damit hinführo dergleichen höchst strafbare iniurioese Schriften nicht angenommen und der Graf von Taxis sich in seinen Schranken zu halten, mit Ernst angewiesen und daran dasjenige, was dem Kayserl. Allerhöchsten Amt gemäs, verrichtet werden möge.

§. 33.

Dem ohngeachtet fuhr der Graf von Taxis fort, die von den schwächern Fürsten angelegte Posten zu beeinträchtigen. Der Niedersächsische Creyß fand sich hierdurch besonders getroffen, dahero auf dem 1662. gehaltenen Creyß-Tage die Sache in Berathschlagung gezogen und der 28. §. des Creyß-Recesses also abgefasset ward: Wann dann auch vors sechste, welchergestalten denen eine zeithero von dem Graf Taxis wider Fürsten und Stände wohlhergebrachtes Post-Regale verübten Thätlichkeiten und höchstpräjudicirlichen Eingriffen, in Zeiten zu begegnen, in behörige Deliberation kommen, so ist dafür gehalten worden, daß Fürsten und Stände dieses löbl. Creyses sich bey ihrem wohlhergebrachten Iure Postarum wider alle ohnbefugte Anmaßlichkeit und Vornehmen der Begebenheit nach billich zu conseruiren und keinesweges geschehen zu lassen, daß ihnen darinn eingegriffen und einiges Nachtheil zugezogen werde, damit aber diß um desto vielmehr zu erheben und würklich zu erlangen, so will die Nothwendigkeit erfordern, ist auch einmüthig beliebet, daß Fürsten und Stände hierunter einander secundiren, und was die Iura Statuum und Reichs-Herkommen erfordern, sorgfältig beobachten, zumahlen aber dahin sehen, daß, was dißfalls die Reichs-Constitutiones und Instrumentum Pacis besagen, consideriret werde, zu dem Behuff dann durchgehends dienlich ermessen, daß bey währender dieser Versammlung an vor Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. von diesem Creyse ein ausführliches und bewegliches Schreiben abgehen möge, darinnen Deroselben allerunthänigst zu repraesentiren daß Graf Taxis keinesweges befugt noch berechtiget sey, dergestalt Fürsten und Stände in ihrem wohlhergebrachten und bis anhero ruhig exercirten Iure Postarum Eintrag oder Hinderung zu thun, und daß Fürsten und Stände des unterthänigsten sichern Vertrauens leben, Ihro Kayserl. Majestät werde viel lieber sie bey Dero hohen Regalien, habendem Iure Superioritatis und deren Possession gegen männiglichs widerrechtliches Beginnen allergnädigst tuiren und schützen, als solche vom Graf Taxis fürgenommene wider die Reichs-Constitutiones gerade laufende unbefugte Attentata und Eingriffe gut heisen, oder denselben nachsehen werden, über dem wird nicht undienlich seyn, diß Negotium bey jetzigem Reichs-Tage mit andern, bevorab denjenigen Ständen, welche commune Interesse mit diesem löbl. Creyse haben, in Rath zu stellen und zu überlegen, damit ein jeder Stand bey seinen Regalien, coniunctis consiliis so viel desto füglicher und sicherer conseruiret, auch diejenigen, so von Churfürsten und Ständen bey dem Post-Wesen gebraucht werden, wider alle Thätlichkeiten gebührlich geschützet werden.

§. 34.

So viel ist indessen gewiß, daß das Post-Regal der Stände gar spät von den Staats-Rechtslehrern ist erkannt worden. Ludwig von Hornicks Tractat de regali postarum iure, 1639. beschäftiget sich mit der Kayserlichen und des Hauses Taxis Gerechtsame. Und die übrigen Scribenten erläutern mehr den Titulum Codicis de Cursu publico. Nur ein ehemaliger Rathsmeister in Halle Andreas Ockel hat den Anfang gemacht, weiter zu gehen, * da er unter dem verdeckten Namen Emeran Ackold Anno 1685. einen Tractat herausgab, betitult: Gründlicher Unterricht von dem aus Landesfürstlicher Hoheit herspringenden Post-Regal Chur- und Fürsten des heiligen Römischen Reichs, kürzlich vorgestellet und Herrn Ludwig von Hörnick irriger Meynung entgegen gesetzt. Halle 1685. 4to. Allein seine Schrift fand Widerspruch. Ein *Caesareus Turrianus* ** gab dagegen heraus: Glorwürdiger Adler, das ist, gründliche Vorstell- und Unterscheidung der Kayserlichen Reservaten und Hochheiten von der Reichs-Ständen Landesfürstlichen Obrigkeit, absonderlich aber von dem Ihro Kayserl. Majestät reservirten Post-Regal im ganzen Römischen Reich, und allen dessen Provinzen teutscher Nation, aus den gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden, *Actis publicis*, Friedens-Tractaten und Schlüssen, Wahl-Capitulationen, Kayserlichen auch Chur- und Fürstlichen *Mandatis et Edictis* klärlich ausgeführt und bewiesen. Dem hinzu gesetzt *Ludouicus ab Hornick de Reseruatò Caesareo Maiestatis Postarum regali, iure vindicatus, et de male praetenso a Principibus quibusdam ac*

peius

peius defenso a Lic. Emerano Ackolt, de Prouincialium Postarum iure triumphante Auctore Caesareo Turriano 1694. in 4to *** Ockel blieb die Antwort hierauf nicht schuldig; er schrieb dargegen: *discursum de Regali Postarum Iure Electorum Principumque Imperii, quo inanibus oppositionibus Domini Caesarei Turriani respondetur.* Halle 1698. 4to.

* Er behauptete: daß auf eben dem Blat, wo des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich Priuilegium stehe, daß sie in ihren Erblanden dürften Posten anlegen, auch der Durchlauchtigsten Chur- und Fürsten Priuilegia zu finden seyn.

** Ludewig de Iure postarum hereditario hält den ehemaligen Hildesheimischen Canzler Zimmermann für den Verfasser. Dem aber Herr Bilderbeck, in dem teutschen Reichs-Staat, der Herausgabe von 1715. widerspricht, und den Hildesheimischen Juristen Schoppe als den Verfasser angiebet.

*** Man findet diese Schriften auch in Chr. Leonhardi Scriptoribus et Excerptis de Iure Posturum Part. I. p. 1-176. Leipzig 1710. Fol.

§. 35.

Was es mit dem Post-Regal in der Reichs-Stände Landen vor eine Beschaffenheit habe, lehret folgende Abhandlung: Ohnpartheyisches Bedenken über nachstehende Rechts-Fragen: 1) Ob ein Landesfürst das Post-Regal in seinen Landen zu Lehen verleihen könne? 2) Ob, wenn das Lehen einmal *constituiret*, des *Constituenten* Nachfolger an der Regierung seiner etwan befindenden Cameral-Convenienz nach, den von seinen Vorfahren gemachten und bey allen sich ereigneten Fällen wohlbedächtlich *confirmirt*- und *approbirten nexum feudalem inuito Vasallo* wieder aufheben, und der *Vasallus* etwas anders dagegen anzunehmen, mit Fug Rechtens gezwungen werden könne? 3) Ob nicht der Vasall von diesem ihm zu Lehen aufgetragenen Post-Regal zu schweren Kriegs- und andern *calamitoesen* Zeiten dem Landesfürsten Lehensdienste zu leisten schuldig? 4) Ob denn der Vasall, wenn der Landesfürst dieses *Regale* in seinen Landen durch Erhöhung der Post-Tara in einen weit erträglichern Stand setzet, diese demselben hierdurch zuwachsende Einkünfte als *Meliorationes* des Lehens prätendiren könne? Herr Johann Christian Lünig hat diese Schrift in Selectis Scriptis illustribus p. 1062-1065. mit eindrucken lassen.

§. 36.

Auser den bereits angeführten Schriften bemerken wir noch folgende: Gerhard Maybusch de regali postarum Iure, Argentorati 1667. Sebast. Feschius de cursu publico eiusque iure. Basel 1684. Christ. Wildvogel de iure Principis eminente circa Postas. Jena 1705.

Postulatio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Postulation war ehedem unbekannt. §. 3. Und bey den Protestanten ist zwischen Postulation und Election kein Unterscheid.

§. 1.

Postulatio ist nach der Erklärung *Henrici Cardin. Hostiens.* in Summ. ad tit. de postulatione, alicuius personae, quae eligi prohibetur, non propter vitium, sed propter defectum, qui tamen postulatum non omnino inhabilem reddit, ad prouidendum Ecclesiae, concors et certa capituli facta petitio. *

* Wenn der Pabst erlaubet, daß eine Person, die nach dem strengen Kirchen-Recht nicht könnte erwehlet werden, z. E. wenn der Eligendus noch nicht 30. Jahr alt ist, mehr Stifter hat, u. d. gl. das Stift dennoch bekommet. Also ist bey der *Postulation* des Pabsts *Dispensation* und bey der *Election* dessen *Confirmation* nöthig. Zu jener werden zwey Drittel, und zu dieser die mehrern Stimmen des Capituls erfordert. Ausführlich handeln hiervon Böhmer in Iur. Eccles. Lib. 1. Tit. 8. §. 34. Ziegler de Episcopis L. 2. c. 6. Man sehe auch den Titul: Bischof §. 17. 18.

§. 2.

Ehedem wuste man von keinem Unterscheid unter der *Postulation* und *Election*. Die Geistlichkeit und das Volk suchten die anständigste Person zu der erledigten geistlichen Würde, schlugen solche dem Kayser vor, der sie nach befundenen Umständen bestätigte und beliehe. Das *Chronic. Alberici* ad a. 1126. schreibet: Imperatore Spirae agente, venerunt quidam de Magdeburg, ad postulandum sibi Archiepiscopum: Annuente Metensi Primicerio Alberone, Dominus Norbertus electus est in Archiepiscopum de Maideburc, et statim a Lothario inuestitus. Selbst die Päbste suchten dergleichen postulation von den Kayfern zu erhalten, wie aus einem Brief *Leonis* de a. 813. ap. *Gratian.* in c. 16. Dist. 63. zu ersehen ist. Allein seit der Zeit die Päbste den Kayfern inuestituram per baculum et annulum entzogen haben, hat sich alles dieses geändert; und ist diese Sache vermöge der Concordatorum nationis Germanicae auf einen andern Fuß gesetzet worden.

§. 3.

§. 3.

Nur die Protestanten wissen bey ihren Stiftern keinen erheblichen Unterscheid unter der Postulation und Election. Zwar haben sie das Wort beybehalten, die Sache aber ist gänzlich von der Catholischen Einrichtung unterschieden: daher auch in dem I. P. der Postulation eben so viel Recht als der Election beygeleget und die Wörter promiscuè gebrauchet werden. * Die protestantischen Geistlichen haben keiner päbstlichen Dispensation vonnöthen, ** sondern es heißt Art. V. §. 21. Electi aut Postulati in Archiepiscopos, Episcopos, aut Praelatos A. C. addicti, a S. C. Maiestate, postquam intra annum electionis suae fidem fecerint, et iuramenta regalibus sueta feudis praestiterint, absque vlla exceptione inuestiantur. ***

* Daß aber die protestantischen Bischöffe: Erwehlte oder Postulirte genennet werden (Querbank §. 5.) geschiehet aus Ursachen dessen, daß ihnen die päbstliche Bestätigung fehlet; eben wie die Kayser, wegen unterlassener päbstl. Crönung sich auch Erwehlte zu schreiben pflegen.

** Allein darum wollen sie auch die Catholischen nicht unter sich zulassen, deshalben ihnen die Querbank auf dem Reichs-Tag ist angewiesen worden, davon ein eigener Titul handelt. Man sehe anbey Carl Wilhelm Gärtner de Materia Possessionis Territorium S. R. I. G. immediatorum in Titulis et Modis. Cap. II. §. IV. not. d.

*** Sonst aber heißt es *Art. V.* §. 16. Iura eligendi et postulandi iuxta cuiusque loci consuetudines et statuta antiqua, illibata maneant, quatenus illa Imperii constitutionibus, Transactioni Passauiensi, paci religiosae et imprimis huic declarationi et transactioni sunt conformia.

Potentissimus.

Potentissimus ist ein Ehren-Titul, den der Kayser und jetzt auch andere gecrönte Häupter zu führen pflegen. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten verlangten diesen Ehren-Nahmen sowohl die Schwedischen als Französischen Gesandten vor ihre Könige. Die Kayserlichen aber wollten dieses Prädicat nicht geben und die endliche Kayserliche Resolution auf dem Friedens-Executions-Receß zu Nürnberg gienge dahin: daß es dießmahl bey der Forma conuenta bleiben müste, künftig aber könte der Titul vtrinque gegeben werden.

* Herr von Meiern Acta Execut. Tom. I. p. 808.

Praecedenz.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Streitigkeiten wegen der Praecedenz. Schriften hiervon. §. 3. Wem die Entscheidung zustehe. §. 4. 5. Befugnisse der Fürsten. §. 6. Vorschlag K. Rudolphi solche durch ein Loos zu endigen. §. 7. Die Entscheidung der Rang-Streite wird für ein Kayserl. Reseruat gehalten. §. 8. Wie nach selbe können beygeleget werden. §. 9. Gründe, wornach die Praecedenz zu beurtheilen. §. 10. 11. Schriften.

§. 1.

Praecèdenz ist der Rang oder äuserliche Vorzug, der einem in Ansehung des andern gebühret, dem er in der Ordnung vorgehet.

§. 2.

Der Streitigkeiten wegen der Praecedenz sind mächtig viel, daß man ein ganzes Buch davon schreiben könte, wie dann hiervon Ehrenhart Tweyburgs oder vielmehr Herrn Rath Zwanzig Theatrum Praecedentiae Fol. * nachzusehen ist. Sie haben auch schon mehrmals so viel Unordnungen auf Reichs-, Creyß- und Deputations-Tägen angerichtet, daß viel gutes dadurch ist hintertrieben worden. Denn nicht alle sind der Meynung Herzog Ulrichs von Würtemberg, der über den Rangstreit unter den Fürsten bey einer Handlung ungeduldig worden und in die Worte ausgebrochen ist: Was hilft das Stelle-Zanken? setzet mich hinter den Ofen, ich will folgen, wenn nur in unserer Zusammenkunft etwas heilsames abgethan wird.

* Vornehmlich dienet hier Joh. Christian Lünig Theatr. Cerem. oder historisch-politischer Schau-Platz des Europäischen Hof- und Canzley-Ceremoniels 2 Theile. Leipz. 1716. Und als ein Compendium kan man brauchen Gottfried Stievens Europäisches Hof-Ceremoniel, davon die andere Ausgabe zu Leipzig 1723. in 8vav herausgekommen ist. Von Winterfelds Ceremonial-Politic Frf. und Leipzig 1700. und 1702. ist von geringerem Werth. Mehrere Scribenten werden bemerket in *Bibliotheca Iuris Imperantium* Cap. III. Pol. V.

§. 3.

Hierbey ist noch nicht einmahl ausgemacht: wem die Entscheidung des Rang-Streits unter den Reichs-Ständen zukomme? * Ludewig sucht aus den Worten der G. B. Tit. 3. §. 2. (*Metropolitanus*) da von dem Rang-Streit der geistlichen Churfürsten gehandelt wird, welchen der Kayser: habita deliberatione cum omnibus principibus electoribus tam Ecclesiasticis quam secularibus et de ipsorum consilio entschieden, den Schluß zu fassen: daß dergleichen Rang-Streit von dem Kayser mit Zuziehung der Churfürsten abgethan werden könne. Dahero, wie er schreibet, die andere Fürsten, weil sie sich einmal

mal die A. B. gefallen lassen, sich nicht darein zu mengen hätten.

* Daß der Pabst die Entscheidung der Rang-Streitigkeiten zu geben sich anmase, hat Hofmann de fundamento decidendi controuersias de praecedentia §. IX-XII. mit mehrern bemerket.

§. 4.

Allein dieses Vorgeben, daß die Fürsten bey Entscheidung der Rang-Streitigkeiten nicht mit sollten zu Rathe gezogen werden, ist dem R. A. zu Regenspurg 1603. §. 66. entgegen, da es heisst: "Der in dem heil. Reich noch unerledigter Seßion-Streit halben, dieweil wir je vermerken, daß von wegen solcher Mißhelligkeit je zuweilen des Reichs gemeine Obliegen und vorfallende Nothdurften zurückgehalten und verzogen, auch ungleiche Affection dahero verursacht werden: Erklären wir uns abermahls, daß wir zu Folg unsers bey unterschiedlichen Reichs-Tägen, als im Jahr siebenzig sechs, achtzig zwey, neunzig vier, und neunzig acht gethanen Erbietens, nach complirten Actis, samt etlichen aus Mittel des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, darzu deputirten Personen, und dasjenige, was hierunter von den Partheyen einbracht, einkommen, so förderlich es möglich, referiren, und alsdenn was Recht seyn würde, erkennen und aussprechen wollen, indem wir die interessirende Stände im besten ermahnen thun, daß sie an Einbringung ihrer zu allen Theilen nothwendiger Bericht und Handlung (damit sie sich bishero mehrentheils selbst gehindert,) keinen Mangel erscheinen lassen.

§. 5.

Hiermit stimmen auch die ältern Reichs-Satzungen überein. In dem Reichs-Abschied zu Regenspurg 1500. ist versehen, daß der Kayser Maximilian I. mit Zuziehung der Churfürsten, auch des Reichs-Regiments die Seßions-Irrungen und Rang-Streitigkeiten zwischen geist- und weltlichen Fürsten, Ständen und Städten zu reguliren willens. Im R. A. 1530. erklärt Kayser Carl V. allen möglichen Fleiß anzuwenden die Irrungen, so unter den Reichs-Ständen der Seßion wegen vorgehen, auf ziemliche leidliche Wege zu vertragen. Dergleichen Erklärungen man auch in den R. A. 1532. 1541. 1542. 1544. wiederhohlet findet, und in den R. A. 1545. 1546. verspricht der Kayser abermals: Alle solche Rang- und Seßions-Streitigkeiten mit Zuziehung der Churfürsten und Stände zu erörtern. Es ist auch an deren Beylegung 1548. 1551. 1556. 1567. 1570. gearbeitet worden. Kayser Maximilian der Andere verlangte 1576. und Kayser Rudolph der Andere 1582. von den Ständen: daß aus allen dreyen Collegiis etliche zu Hinlegung und Decidirung solcher Streitigkeiten mit beygeordnet und zugegeben werden möchten.

§. 6.

Dem ohngeachtet aber sind diese Streitigkeiten nicht entschieden worden. Die Kayser nahmen Bedenken einem oder dem andern Stand zu präjudiciren, und Rudolph II. schlug vor, den Sessions-Streit einem unverdächtigen Loos zu überlassen. In der Kayserlichen *Proposition* vom Jahr 1608. den 12. Januarii finden sich folgende Worte: "Ist Ihrer Kayserlichen Majestät Begehren, dieweil man bey dem Reichs-Hofraths-Collegio nicht gewissen und vollkommenen Bericht finden kan, was alles vor Seßion-Streite unter den Ständen seynd, und wie weit man in denen für Ihrer Majestät schwebenden Processen verfahren, es wollen die bey diesen Streitigkeiten interessirte Churfürsten, Fürsten und Stände oder Dero Räthe, Bothschaften und Gesandte, Ihrer Kayserl. Majestät eine veranlaßige Information hierüber mittheilen; oder aber weiln die rechtliche Austräge, wo nicht zum Theil gar unendlich, doch nicht allein sehr langwierig und weitschweifig, sondern noch darzu der Erkänntniß und Urtheile halber, in Erwegung daß durch dergleichen Ausspruch (welche etlicher masen Glimpf und Ehre betreffen) zwischen denselben Fürstlichen Häusern grose Verbitterung und Schwürigkeit, oder wie die Worte des jüngsten Reichs-Abschieds lauten, ungleiche Affecten verursachen, fast bedenklich erwegen und nachsinnen; ob es nicht dahin zu bringen wäre: daß vielberührte Seßion-Streiten einem unverdächtigen Loos vertrauet würden, und was hierdurch das Glücke gebe, jedes Theils damit vergnügt bleibe, dieses gereichete keinem zu einiger Verkleinerung, wie sonst etwan hingegen definitialis sententia et iudicialis aufgenommen werden könnte, und dem gemeinen Wesen beschehe damit würklicher Nutzen und Frommen."

§. 7.

Indessen halten verschiedene Rechts-Lehrer die Entscheidung der Präcedenz-Streitigkeiten für ein Kayserlich Reservat. * Der Reichs-Hofrath

hat

hat auch schon mehrmals in dergleichen Sachen gesprochen; ** ob er sich wohl sehr in acht nimmt, Machtsprüche zu thun, und vielmehr Prouisional-Mittel, Alternationen und dergleichen gebrauchet.

* Europäischer Herold 1. Haupt-Handlung p. 123. Mulz Mai. Imp. Part. II. Cap. XIX. p. 618. Uffenbach de Consilio Aulico Cap. X.

** Z. E. in puncto Sessionis et Praecedentiae zwischen Sachsen-Altenburg und Weimar in des Herrn von Meiern Act. Comit. Tom. I. p. 44. Darüber sich aber Eitel Friedrich von Heerden in der Grundfeste p. 258. beschweret, weil die Erörterung dergleichen Streitigkeiten auf den Reichs-Tag gehöreten und sich auf obbemerkte (§. 4. 5.) Reichs-Satzungen berufet; dem aber Mulz antwortet, daß die Kayser in den angeführten Stellen nur ein Consilium, ein rechtliches Gutachten von den Ständen verlanget, übrigens aber ihrer Iurisdiction, welche hier nirgends eingeschränket sey, sich nicht begeben, dahero auch in den neuesten R. A. 1641. 1654. die Entscheidung sich alleinig vorbehalten hätten.

§. 8.

Dergleichen Streitigkeiten können beygeleget werden durch das Loos; (§. 7.) alternation; * wenn gar keine Ordnung beobachtet wird, z. E. R. A. zu Speyer 1526. §. 28. 1527. §. Als auch im Anfang, 18. 1532. Art. 9. §. Item als sich, 2; wenn sessio anomala erfunden wird; also sitzt Trier dem Kayser gegen über, die protestantischen Bischöffe sitzen auf der Quer-Bank; wenn ein Theil gar wegbleibt. A. 1641. enthielten sich die Sachsen-Weimarischen Gesandten, nach Ankunft der Altenburgischen, der Gelegenheit, mit diesen zusammen zu kommen, *Limnaeus* enucleatus Lib. II. Cap. 20. n. 2[illegible]; wenn ein Theil zwar weichet, aber dagegen protestiret, wie bey Unterschreibung der R. A. zu geschehen pfleget, daher von diesen Unterschriften kein Grund des Vorzugs kan gesuchet werden.

* Daß nehmlich einer diesesmahl, der andere das folgende, oder dieser in diesem, jener in einem andern Orte vorgehe. Also ward der Rang-Streit zwischen den Hochfürstl. Häusern Barcuth und Anspach, durch Vermittelung des Landgrafen von Hessen 1712. dahin verglichen: daß in dem Fränkischen Creyse und bey desselben Directorio, alle drey Jahr zwischen ihnen alterniret werden, und Bareuth hierinnen den Anfang machen solle. Stiev Hof-Ceremoniel Cap. 1. p. 7.

§. 9.

Die Gründe, worinnen der Vorzug beruhet, und nach welchen solcher beurtheilet werden muß,* kommen darauf an: daß der Höhere dem Niedrigen vergehet, der Kayser allen Königen, diese allen Churfürsten u. s. w. Die Pares in Dignitate sind, können in Ansehung der Zeit der erlangten Würde einen Vorzug suchen; die alten Fürsten gehen demnach den neuen vor, welches auch von den Grafen und Freyherren zu sagen ist; oder in Ansehung der Verwandschaft, die aus einer Churfürstl. Familie abstammen, gehen andern vor, die aus dergleichen nicht abstammen; oder in Ansehung des Alters, wenn sie in allen obigen Puncten pares sind. ** Sonst aber wird bey der Präcedenz auf das Wappen, die Titul, Gröse des Landes, stärkern Beytrag zu den Reichs-Contingenten nicht gesehen. Die Macht vermehret eines Fürsten Auctorität und Ansehen, nicht die Präcedenz. ***

* S. Christ. Gottfr. Hofmann de Fundamento decidendi controuersias de Praecedentia inter liberas gentes. Leipzig, 1721.

** Wobey die Stelle aus der auf dem Creys-Tag zu Halberstadt 1614. übergebenen *Information* Herzog Christian zu Braunschweig in Ansehung des Vorrangs für den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig anmerklich: "Es ist bekannt, als Ihro Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. beyderseits aus einem Fürstlichen Stamm entsprossen, auch Herzog Christian mehr als noch so alt, als Herzog Friedrich Ulrich, dannenhero Herzog Christian als Aeltern die Natur und GOtt den Vorzug gönnet. Zugeschweigen der viel hundert Kayserlichen Resolutionen, Declarationen, Confirmationen, Decreten, Blehnungen und Verträgen, da jederzeit, der Aelteste vorgesetzet. = = = So will die im Creyß-Abschied de A. 1561. angezogene Ratio, nehmlich daß Calenberg den Grubenhagischen nicht allezeit praeferiret worden, diß Orts weit fehlen, wiewohl die Präcedenz keine realis sond rn personalis dignitas ist.

*** Mulz repr. Maj. Imp. Part. II. Cap. XIX. p. 620.

§. 10.

Von der Präcedenz des Kayfers S. Kayser §. 5. der Churfürsten S. Churfürst §. Ob ein Churfürst in Person der Abwesenden ihren Gesandten vorgehe? Abgesandter §. 5. der geistlichen Churfürsten, *Metropolitanus* §. des Kayserlichen Principal-Commissarii, Principal-Commissarius §. 3. der Fürsten, Fürst des Reichs §. 14. der Fürstinnen, Fürst des Reichs §. 24. der Reichs-Prälaten, Prälat §. 7. 9. der Grafen, für den Kayserlichen Geheimen Räthen, Graf §. 17. 18. Geheimer Rath §. 8. der Gräfl. Abgesandten Streit mit den Fürstlichen, Fürst des Reichs §. 20. 22. der Reichs-Städte Präcedenz, Streit mit der Reichs-Ritterschaft, *Ordo Equestris* §. 28. 33. der Reichs-Hofrathe und Cammer-Gerichts-Beysitzer, *Assessores Camerae*, §. 28.

§. 11.

Auser den bereits angeführten Scribenten kan man hiervon noch nachsehen: **Bernh. Zieritz** de Principum inter ipsos dignitatis praerogatiua. Jena 1612. 1677. 8vo. **Dom. Arumäus** de Sessionis praerogatiua. Giesen 1621. 4. **Christ. Besoldus** de Sessionis praecedentia. Argent. 1624. 4. **Christ. Gaßkel** de Statu, dignitate, et praecedentia Imperatorum, &c. Guben 1669. 4. **Thomas Balth. Jessen** de Iure praecedentiae. Straßb. 1671. 4. **Joh. Friedr. Rhetii** diss. de praerogatiua inter familias illustres et praetensionibus. Fr. an der Oder 1686. 4. **Casp. Heinr. Horn** de Iure proëdrias W.tt. 1705. 1709. 4to.

Praefectus Praetorio.

Praefectus Praetorio ist ein Ehren-Titul, den der Churfürst von Sachsen *Fridericus Sapiens* geführet hat, und welcher eben so viel sagen soll, als des H. R. R. Erzmarschall. Also heißt es in einer Urkund vom Jahr 1502. Dei gratia Foedericus, Dux Saxoniae, Sacri Imperii Elector et Praefectus Praetorio, Landgrauius Toringiae, Marchio Misnae &c. reuerendo et egregio Domino Iohanni Mugenhofer Doctori Praeposito, nec non Priori et Senatui Consulto Gymnasii nostri Wittenburgensis salutem, und in einer andern vom Jahr 1509. D. Gr. Foedericus, Dux Sax. S. Imp. Praefectus Praetorio Elector, Landgrauius Thoringiae, Marchio Misnae Decano et Senatui Philosophico gratiam. Es scheinet, man habe daraus geglaubet, die Sache recht wohl auszudrücken; allein es bemerket Herr **Michael Heinr. Gribner** in einem von diesem Titul geschriebenen Programmate: Principum Electorum Saxoniae officium eminentius longe sibi videri, quam vt mensuram eius Praefectura Praetorio, apex licet olim dignitatum, implere possit.

Prälaten.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Zwey Bänke der Prälaten. Readmission der Rheinischen Prälaten-Bank auf den Reichs-Tag. §. 3. Anmerkung. §. 4. Einige Prälaten haben zwar die Reichs-Standschaft, aber nicht Iura Superioritatis. §. 5. Verzeichnis der Reichs-Prälaten. §. 6. Verordnungen des W. Fr. und der Capitulation von deren Gerechtsamen. §. 7. Gesuchter Rang der Reichs-Prälaten. §. 8. 9. Kommt bey dem Reichs- und Wahl-Tage in Vortrag, wird von den Fürsten unterstützet, aber nichts beschlossen.

§. 1.

In vorigen Zeiten wurden vermöge der Wormsischen Reichsmatrickel alle diejenigen Prälaten genennet, welche geistliche Würden im Reiche besasen, so da geringer als ein Bißthum und directo dem Römischen Reich Teutscher Nation unterworfen waren. Nach jetziger Reichs-Observanz aber nennet man nur diejenigen Prälaten des Reichs, welche die Reichs-Standschaft auf Reichs-Tägen nur in corpore geniesen, ob sie wohl dem Heil. Reiche ohne Mittel unterworfen, und die Dignitäten der Aebte, Pröbste und Land-Commendatoren führen, * ja ob sie gleich selbst Fürstl. Titul und Ehre auf sich haben.

* Auch werden die Aebtißinnen mit unter den Reichs-Prälaten verstanden. R. A. zu Speyer 1541. §. mit denen Prälaten, Prälatin. 1544. §. aber ein jeder Prälat, Prälatin.

§. 2.

Die Reichs-Prälaten votiren auf den Reichs-Tägen nicht einzeln, sondern curiatim, und haben sie von undenklichen Zeiten her zwey unterschiedliche Bänke, oder vielmehr Stimmen, als die Schwäbische und Rheinische, im Fürsten-Rath besessen. Zwar die letztere ist eine lange Zeit nicht aufgerufen worden. Als aber An. 1641. bey dahmaligen Reichs-Tage zu Regenspurg die Fränkische Grafen-Bank wieder ein Votum erhalten, haben auch die Rheinischen Prälaten Anlaß genommen, um Wiedereinräumung ihres vor diesem exercirten absonderlichen Voti anzusuchen, welches sie auch bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1653. erlanget. *

* Das Kayserliche Decret vom Jahr 1653. den 28. Mart. lautet also: Von der Römischen Kayserl. Majestät ꝛc. dem löblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen, dasselbe werde sich zu erinnern wissen, was gestalten bey nächst vorigem allhier zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Convent den 3. Octobr. An. 1641. nach Anleitung der Fränkischen Grafen und Herren admission in dem Fürsten-Rath geschlossen worden, daß die Rheinischen Prälaten, wann Ihre Kayserl. Majestät solches bemelten Fürsten-Rath intimiren lassen werden, alsdann darauf gleichfalls, zu absonderlicher Seßion und Stimme zugelassen werden sollten: Wann dann mehr höchsternannt Ihro Kayserl. Maj. es auch ihres theils bey diesem Concluso verbleiben lassen und berührten Rheinischen Prälaten ihre von Alters gehabte absonderliche Seßion und Votum gnädigst gerne gönnen: Als haben allerhöchst erwehnte Ihre Kayserl. Maj. solches dem löblichen Reichs-Directorio zu dem Ende zu intimiren allergnädigst befohlen, damit dickernannte Rheinische Prälaten noch bey diesem Reichs-Tag

Tag zu oftbesagter absonderlichen Session und Stimme wircklich gelassen, auch ihnen hiezu gleich andern Ständen ordentlich angesagt werde, und verbleiben Ihre K. M. dem löblichen Reichs-Directorio &c.

§. 3.

Gegenwärtig also kommen der auf der geistlichen Bank sitzenden Prälaten zwey Vota wieder absonderlich zur Aufruffung. Wegen der praecedenz wird alterniret, und ist zu wissen, daß nicht nur das männliche Geschlecht dißfalls die Reichs-Standschaft und die Comitial-Rechte geniesset, sondern es haben auch die Aebtißinnen dergleichen eminentz und Theilhabung der Reichs-Consultationen erlanget, so gar, daß einige derselben den Reichs Fürstenstand unstreitig führen, ob sie wohl heut zu Tage in eigenen Personen den Reichs-Geschäften nicht beywohnen, und nach etlichen ungefürsteten Prälaten, in ihrer Curia, ihre Stimmen ablegen mögen.

§. 4.

Sonst aber findet man bey den Prälaten etwas besonders, daß, obwohl das eigentliche Merckmahl eines Reichs-Standes mit darinnen bestehet, daß er in seinen unmittelbaren von dem Kayser und Reich zu Lehn tragenden oder sonst iure allodii besitzenden Landen die Hoheits-Gerechtsame zu üben habe: dennoch in Schwaben einige Prälaturen und Clöster gefunden werden, welche zwar auf Reichs- und Creyß-Tägen ihre Stimmen und Stellen haben, dennoch aber keinesweges die Iura superioritatis in ihren Stifts-Landen und Stifts-Gütern exerciren dörffen. * Dergleichen sind unter andern die gefürstete Aebtißin zu Buchau, deren Closter-Leute und Unterthanen den Inhabern des Orts Mittel-Biberach als territorial-Herren unterthänig sind. Also geniessen auch die Frau Aebtißin zu Lindau, die zu Ober- und Nieder-Münster in Regenspurg, die Aebte zu St. Ulrich und Afra in Augspurg, der Abt zu St. Emeran in Regenspurg der Gerechtsamen der Reichs-Stände: aber keinesweges der Hoheit derselben; welche doch die Städte, darinnen diese geistliche Stände ihre Residenzien und Stifter haben, und gleichsam die Iura hospitii nur geniessen, vollkömmlich gebrauchen. Ingleichen pflegen auch verschiedene die Reichs-Anlagen nicht zur gemeinen Reichs-Cassa, sondern in das Fürstliche aerarium zu liefern. So wird auch in Erwehlung vieler Aebte nach den Statutis nicht sowohl auf ein fürnehmes und Adeliches Geschlecht, als vielmehr auf Gelehrsamkeit und ein untadelhaftes Leben gesehen. **

* Europäischer Herold I. Hauptth. p. 594-595.

** Daß die Prälaten ehedem keine Gerichte gehabt und die regalien nur nach und nach als Privilegia erhalten haben, ist bereits unter dem Titul: Abt §. 5. Bischof §. 24. Geistliche-Stände §. 4. angemerket worden. Der Abt zu Corvey gestehet noch unter Carl IV. daß der Blut-Bann und die peinliche Gerichte dem Kayser gehöreten, in des Lünigs I. F. Tom. I. p. 484.

§. 5.

Der geistlichen ohngefürsteten Schwäbisch- und Rheinischen Aebte und Prälaten Rang und Session ist folgende auf der Schwäbisch- und Rheinischen beyden Prälaten-Bänken.

1	Abt zu Salmannsweiler	Alle Schwäbische Prälaten und Aebte.
2	zu Ochsenhausen,	
3	zu Elchingen,	
4	zu Ursee,	
5	zu Ursberg,	
6	zu Rotenburg,	
7	zu Münchrodt,	
8	zu Weissenau,	
9	zu Schussenriedt,	
10	zu Marthal,	
11	zu Petershausen,	
12	zu Wettenhausen,	
13	zu Zwiefalten,	
14	zu Gengenbach,	
15	zu Weingarten,	
16	zu Kaysersheim,	

17 Land-Commendator des Teutschen Ordens zu Coblentz.
18 Land-Commendator des Teutschen Marien-Ordens im Elsas.
19 Abtey Udenheim, oder Philippsburg,
20 Abt zu Werden, in der Grafschaft Marck.
21 Abt zu St. Ulrich und St. Afra zu Augspurg.
22 Abt zu Walckenriedt: präsentiren anjetzo die Herren Herzogen von Braunschweig-Lüneburg.
23 Münster in S. Gregorienthal.
24 Ottobeuren.

Sunt Circuli Sueuici Westphalici et Rhenani incolae.
Die Westphälische und Rheinische Prälaten sitzen auf selbiger Rheinischen Prälaten-Bank 2 part, u. folgen in dem Rang den Schwäbischen Prälaten.

25 Wald-Sachsen eximirt Chur-Bayern von der Reichs Session.
26 Abtey Seltz, eximirt Chur-Pfaltz von der Reichs-Session.
27 Abtey S. Georgii bey Isny, - - - - - - Circuli Suev.
28 Bruchsall, bey Speyer, - - - - - - Circul. Rhen.
29 St. Emerani in Regenspurg, * - - - - Circuli Bavar.
30 Stein am Rhein. - - - - - - Circuli Rhen.

* St. Emeran in Regenspurg gehöret gegenwärtig unter die gefürsteten Aebte. S. Abt.

Die Prälaten, welche zum Schwäbischen Creyse gehören, sitzen auf der Schwäbischen, welche aber zum Bayerischen, Westphälischen und Rheinischen Creyß gehören, sitzen nach der Schwäbischen auf der Rheinischen Prälaten-Bank.

Der Reichs-Aebtißinnen und Probstinnen Session gehet nach dem alten gebräuchlichen Reglements und gleichergestalt nach den Schwäbischen eines Theils, und andern Theils nach den Rheinischen Prälaten.

1 Aebtißin zu Essen in Westphalen, — Circul. Westphal. et sub Advocatia Marcano-Clivia, sedet inter Praelat. Rhenenf.
2 zu Buchau am Feder-See, — Circul. Sueuic, sedet inter Prael. Rhen.
3 Aebtißin zu Quedlinburg, — Circul. Super. Saxon. et sub Aduocatia Pruff. Brandenb. sedet inter Praelat. Rhen.
4 Aebtißin zu Andlau, — Circuli Rheni Super. sedet inter Rhen.
5 Aebtißin zu Lindau am Boden-See, — Circul. Sueuic. sedet inter Sueuic.
6 Hervorden est sub Advocatia armata Comitatus Ravensberg. — Circul. Westphal. inter Rhenanos-Praelatos in Scamno Rhenano.
7 Gerenrode wird eximiret vom Fürstl. Hause Anhalt. — Circul. Saxon. Super.
8 Nieder-Münster in Regenspurg. — Circ. Bavar. inter Praelat. Rhen.
9 Ober-Münster in Regenspurg. — Eiusdem.
10 Abtey Burscheid. — Eiusdem.
11 Gandersheim, eximiret Braunschweig-Lüneburg, — Circ. Saxon. Inferior.
12 Abtey Roten-Münster. — Circ. Sueu. inter Praelat. Sueuic.
13 Gutenzelle,
14 Scholastica zu Heqbach. — Circul. Sueuic. inter Praelatos
15 Scholastica in Baindt, — Sueuic. in Scamno Sueuico.

§. 6.

In dem Westphälischen Frieden ist Art. V. §. 14. (Compterey §. 6.) §. 16. (Augspurgische Confeßions-Verwandte §. 13.) §. 17. (Capitul §. 10.) §. 21. (Belehnung. §. 44.) und 22. auf die Prälaten zu ziehen. Letzterer §. der von den Titulaturen handelt, lautet Anfangs also: De Titulis Principum Ecclesiasticorum ex Augustana Confessione, ita conuenit, vt absque tamen praeiudicio Status et dignitatis, titulis Electorum aut Postulatorum in Archiepiscopum, Episcopum, Abbatem, Praepositum, insigniantur. In der Capitulation verspricht der Kayser Art. I. §. 2. * die Prälaten bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu lassen. (Churfürsten §. 36.) **

* Sie sind am ersten in Leopoldi Capitulation 1658. gedacht und genennet worden: da man sonst immer davor

vor gehalten hat: sie wären schon unter dem Namen der Reichs-Stände begriffen.

** Ob ein Prälat oder vornehmer Geistlicher jemanden mit Kirchen-Gütern belehnen könne, und ob eine solche Belehnung den Rechten gemäß sey, wird behauptet von Christoph Werther Mühlpfort de inuestitura Praelati feudali circa bona ecclesiastica Jena 1690. rec. 1737. Er beziehet sich auf I. F. 1. da es heißt: Omnis Praelatus rem ecclesiasticam valide in Feudum concedere potest, si antiqua consuetudo hanc in rem extirerit.

§. 7

Anno 1712. übergab das Schwäbische Reichs-Prälaten-Collegium bey dem Reichs Tage zu Regenspurg ein Memorial in Ansehung seines Ranges vor allen andern inn- und ausländischen Prälaten. In welchem es unter andern heißt: „Sintemahlen nun ein gesammtes Reichs-Prälatisches Collegium in Schwaben wahrgenommen, daß ein löbl. Reichs-Grafen-Stand sich wohl prospiciret und seine in verschiedenen Kayserl. Wahl-Capitulationibus bereits fundirte Praecedenz vor allen andern inn- und ausländischen Grafen und Herren, welche weder Votum oder Sessionem in Imperio, oder einigen löbl. Reichs-Creyß haben, und derowegen keine Onera sustiniren, ersagter Wahl-Capitulation einverleiben lassen, auch solch Ihr Gerechtsame durch derselben Inserirung in die bereits unter der deliberation stehende Perpetuirliche Wahl-Capitulation, noch mehrers zu stabiliren gewilliget, und nun ein gesammtes Reichs-Prälatisches Collegium, ob paritatem rationis, seine und dessen commembrorum singulorum, welche Votum et Sessionem in Circulo et Imperio actualiter haben, auch deswegen die Reichs-Onera prästiren, vor allen andern inn- und ausländischen Prälaten, welche mit dergleichen Praerogativen nicht begabet, oder derselben in actualer Possession seynd, eben sowohl fundirte Vorgangs-Gerechtsame am Kayserl. Hof bey Kayserl. und Königl. Crönungen, und allen andern publiquen actibus und Zusammenkünften, sowohl in als ausser dem Reich zu stabiliren und nechst errichtender perpetuirlichen Wahl-Capitulation zu inseriren. *

* Das völlige Schreiben S. in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame 2ter Theil. Elect. Iur. Publ. Tom. V. p. 56-62.

§. 8.

Dieses Ansinnen kam auch würklich in Erwegung, und lautet das Fürstl. dißfalls abgefassete Project also: „Aus eben dieser Ursach sollen auch die unmittelbare Reichs-Prälaten, welche auf Reichs- und Creyß-Tagen Sitz- und Stimm haben und die gemeine Reichs-Anlagen, und Bürden, gleich andern Ständen des Reichs tragen, bey erstberührten Kayserl. Crönungen, Processionen, auch andern solennen Actibus inn- und ausserhalb Reichs, den Vorgang, Sitz- und Stelle, samt was dem anhängig, vor allen andern inn- und ausländischen Prälaten, die weder Votum et Sessionem in Imperio hergebracht, noch zu denen Reichs-Oneribus concurriren, hinfüro haben und behalten, auch von einem regierenden Römischen Kayser dabey gehandhabet und manuteniret werden.„ Des Churfürstl. Collegii Gegen-Erklärung war also abgefaßt: „Nachdem man . . befunden, daß der Immediaten Schwäbischen Reichs-Prälaten Prä-cedenz-Gesuch keine neue Sache, sondern eine Connexion mit dem Reichs-Grafen-Rang habe, und also billig sey, daß ex paritate rationis derer Reichs-Prälaten desiderio deferiret werde; So wollte man Churfürstlichen Theils sich des löbl. Fürstl. Collegii Meynung fügen und könnte geschehen lassen, daß dieser Prälaten-Passus, um von vorigen Conclusis nicht abzugehen, ex identitate rationis gleichwohl am vorgeschlagenen Ort in Art. III. Capitulationis perpetuae beygesetzet werde.

§. 9.

Anno 1742. erneuerte der Prälaten-Stand sein Suchen, wie das Schreiben in Mosers Capitulation Carl VII. 1ster Theil im Anhange p. 82-85. zu lesen ist. Es ward aber auf solches nicht gesehen; indessen unterstützten dieses die Fürsten 1745. indem sie ad Art III. §. 23. erinnerten: Weil die immediate Reichs-Prälaten je und allezeit mit denen Reichs-Grafen concurriren, also, was einem Recht, dem andern auch billig seyn muß, die Sache auch zwischen beyden hohen Collegiis bereits verglichen worden, so wäre auch derselben, und zwar in ihrer Ordnung, gleich den Reichs-Grafen, zu gedenken gewesen„ Dennoch ohngeachtet bliebe es auch diesesmahl bey dem Text.

Praescriptio S. Verjährung.

Praesentatio Assessorum Camerae S. *Assessores Camerae* §. 5-23.

Praetaxatio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung.

§. 1.

§. 1.

Praetaxatio *. est denominatio praecedens electionem, qua vnus vel plures idonei ad Imperium a Principibus et Statibus denominati fuerunt, ex quibus vnum eligendi ius fuit Electoribus Septem, secuta reliquarum Statuum approbatione. **

* *Taxare* hieß nach dem damaligen Latein so viel als nominare S. Du Fresne glossarium h. v.

** Schilter Comment. ad I. F. Alem. ad cap. VIII. p. 159.

§. 2.

Man kan dieses Ius Praetaxandi aus verschiedenen Stellen der alten Schriften erweisen. *Ius Sax. Prov.* saget Lib. III. art. 57. saget: Die zum ersten an der Kur benant sint, die sollen nicht kiesen nach irem Mutwillen: sondern wen die Fürsten alle zum Konige erwelen, den sollen sie allererst bey Namen kiesen. *Albertus Abbas Stadensis* schreibet ad a. 1240. Electio ad istos (sc. principes) dinoscitur pertinere; ex praetaxatione Principum et consensu eligunt Imperatorem Treuirensis, Moguntinus, et Colonienſis. - - Palatinus, eligit, quia Dapifer est, Dux Saxoniae quia Marscalcus, et Margrauius de Brandeburg, quia Camerarius, Rex Bohemiae, qui Pincerna est, non eligit, quia non est Teutonicus. * Die Kayser-Wahl beruhete damals auf den Willen aller Reichs-Stände. Diese schlugen einen oder mehrere Candidaten, den geistlichen Erz-Bischöffen und den Erz-Beamten des Reichs vor, welche einen aus diesen zum Römischen König erwehlten.

* *Amandus* ein Scriptor Coaevus berichtet in dem beym Gewold Cap. VI. de Septemviratu befindlichen loco, daß Kayser Friedrichen nur die Officianten gewehlt, dahingegen die übrigen Fürsten nur das Ius praetaxandi gehabt. Glafey pragm. Geschichte der Cron Böhmen, Cap. XVIII. thes. 17. p. 302-303.

Pragischer Friede.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Inhalt desselben. §. 3. Findet Widerspruch. §. 4. Wird in dem Westphälischen Frieden aufgehoben. §. 5. Schriften.

§. 1.

Der Pragische Friede ist der im Jahr 1634. zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen zu Leutmeritz angefangene, zu Pirna fortgesetzte und 1635. den 30. May in Prag, zu grossem Mißvergnügen der Schweden, * Franzosen und einiger Reichs-Stände, geschlossene Vertrag.

* Der Schwedische Gesandte SALVIVS sagte bey der solennen Collationirung des Instrumenti Pacis 1648. er sey gewesen Conspiratio contra Suecos. von Meiern Acta P. W. Tom. VI. p. 126.

§. 2.

Der Inhalt dieses Friedens gienge in 42. Articuln dahin: Die Stifter solten den Protestanten in dem Stande, darinnen sie 1627. gewesen, auf 40. Jahr, und dabey den Capituln die freye Wahl, nebst allen Gerechtigkeiten gelassen werden; Das Erz-Stift Magdeburg solte dem Herzoge zu Sachsen Augusto, als Postulato, Lebenslang verbleiben, die vier Aemter, Querfurt, Dame, Jüterbock und Burg ausgenommen, als welche der Churfürst zu Sachsen erblich haben solte; Der Marggraf zu Brandenburg, Christian Wilhelm solte jährlich aus dem Magdeburgischen 12000. Thlr. bekommen; Das Stift Halberstadt solte der Erz-Herzog Leopold Wilhelm behalten; Aus dem Braunschweigischen und Lüneburgischen solten den Gyllischen Erben innerhalb acht Jahren 400000. Thlr. gezahlet werden; Wegen Gestattung des Religions-Exercitii in Böhmen und den Oesterreichischen Landen solte dem Kayser freyer Wille gelassen werden; Alles was der Kayser den Protestirenden Ständen, und diese jenem entzogen, solte restituiret werden; Zwischen dem Kayser und den sämtlichen Catholischen Ständen, und zwischen Chur-Sachsen und dessen Bundes-Verwandten solle eine ewige amnestie alles dessen, was zeitwährenden Krieges vorgegangen, gestiftet seyn, jedoch die Böhmischen und Pfälzischen Händel, nebst etlichen Personen und Gütern ausgenommen; Chur-Sachsen solte mit seiner Armee zu der Kayserlichen stossen, und nebst Chur-Brandenburg mit Macht dahin sehen, die Schweden von den Teutschen Boden zu vertreiben. **

* Hiervon S. den Titul *Amnestia.* §. 3. 4.

** Den Prager Frieden-Schluß findet man in der neuen und verbesserten Sammlung der Reichs-Abschiede 3ter Theil p. 554-548.

§. 3.

Der Prager-Friede fand aber keinen allgemeinen Beyfall im Reich, und man suchte daher auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1641. verschiedene Puncte näher zu erläutern. Es heißt im R. A. §. 6. Nachdem aber bishero ein oder ander Stand sich zu ermeldten Frieden-Schluß nicht bequemen wollen, etliche aber mit gewissen Reservaten und Conditionen darein an- und aufgenommen worden: Andere denselben zwar angenommen, aber deme zuwider, sich seithero von neuem, mit

mit Unsern und des Heiligen Reichs Feinden conjungirt haben; Wir aber gleichwohl ein als den andern Weg Unser endliches Absehen und Ziel zum Frieden erreichen möchten, so haben wir auf fleißiges und reifes der Sachen Nachsinnen, den verträglichsten, nächsten und rechten Weg zu seyn befunden, daß hierüber, und aller davon dependirenden Wolfarth des Reichs, besser, füglicher, und mit mehrerm Bestand nicht, denn bey einer allgemeinem Reichs-Versammlung mit Churfürsten und Ständen, auch mit ihrem Rath und Zuthun gehandelt könnte werden.

§. 4.

Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten verwarffen solchen, mit allen Neben-Recessen, sowohl die Schweden als Evangelischen Stände des Reichs. Man rechnete desselben Cassation mit unter die Capita assecurationis Pacis. Man wurde auch dieserwegen einig: Nunquam contra Pacem Westphalicam allegetur I. P. O. Art. XVII. §. 3. I. P.M. §. 13.

§. 5.

Die von dem Prager-Frieden handelnde Schriften sind von Hofmann in Bibliotheca Iur. Publ. n. 1009-1044. und Gryphio de Script. Sec. XVII. p. 172. angeführet zu finden.

Primariae Preces.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Woher diese Befugniß kommet. §. 3. Ob die Kayser die päbstliche Einwilligung hierbey nöthig haben? §. 4. Schrift-Wechsel; wobey zugleich der Ungrund der päbstlichen Anforderung gezeiget wird. §. 5. Vergleich dieserwegen. §. 6. Ob dem Kayser dieses Recht auch bey den mittelbahren Stiftern zustehet? Befugniß der Landes-Herren. §. 7. Verordnung des Westphälischen Friedens in Ansehung der Evangelischen Stifter. §. 8. Anmerkungen. §. 9. Befugniß der Reichs-Vicarien. §. 10. Schriften.

§. 1.

Ius Primariarum Precum * ist eine Gerechtsame, kraft deren ein neuerwehlter Kayser das Recht hat, in einem jeden geistlichen Stift des Römischen Reichs, eine Person zu einem geistlichen beneficio zu benennen, vermöge dessen der Preciste allen andern Candidaten muß vorgezogen werden.

* Ueberhaupt ist das Recht der ersten Bitte ein Ius praesentandi Clericum ad beneficium primum vacans in Ecclesiis Germaniae, semel tantum exercendum. Böhmer Instit. Iur. Can. L. III. Tit. VII. et VIII. §. XIIX.

§. 2.

Solche Befugniß ist noch ein Ueberbleibsel von dem Iure circa Sacra, welches die Kayser ehedem gehabt haben. (*Ecclesiastica Iurisdictio* §. 2.) Wiewohl die Päbste mehrmahls bemühet gewesen seyn, auch dieses Ius den Kaysern, wo nicht zu entziehen, doch dahin einzuschränken, daß sothane preces primariae sine indultu Pontificis speciali nicht gültig wären.

§. 3.

Unter der Regierung Kayserś *Iosephi* entstund deßhalben ein groser Streit. Denn als der Kayser 1705. einem Dom-Herrn zu Minden an das Stift Hildesheim preces primarias ertheilte, ließ der päbstliche Nuntius zu Cölln an dasselbe ein Interdict ergehen, keine Kayserliche primarias preces anzunehmen, bis des Pabsts Consens darzu gekommen sey, welchem Verboth er eine besondere Schrift, darinnen solches Betragen vornehmlich aus des *Ioan Chokiers* Tractat, * vermeintlich gerechtfertiget ward, beygefüget hatte.

* *Chokier* Scholia in primarias preces Imperatoris. Cölln 1674. 4to.

§. 4.

Jedoch zeigte Adamus Cortrejus den Ungrund sowohl kürzlich in einem an den päbstlichen Nuntium abgelassenen Schreiben, als auch weitläuftig in einem Tractat betitult: *Repraesentatio Iuris Primariarum precum Sacratissimis Imperatoribus Romano-Germanicis sine praeuio Pontificis assensu competentis* 1706. Nun ist zwar gewis, daß die Kayser in alten Zeiten den päbstlichen Consens gefordert und in den mit gegebenen Schreiben die Päbstl. Genehmhaltung angeführet haben. Allein solches ist nicht aus Noth und Schuldigkeit, sondern aus Höflichkeit oder Hochachtung gegen den Römischen Stuhl geschehen. Es komt vielmehr dieses Recht einem Kayser aus Kayserl. Macht und Gewalt zu. Ja die Catholischen Stände selbst haben bey den Westphälischen Friedens Tractaten dem Kayser solch Recht nicht aus der Päbstlichen Vergünstigung, sondern aus uralter Gewohnheit zugeeignet. Dann nachdem die Protestirenden in ihrem fünften Grauamine angeführet, wie der Pabst bey Evangelischen Primat-Erz- und Stiftern auf die erledigte Prälaturen und Beneficia, Prouisiones, wie auch der den Evangelischen zustehenden geistlichen Güthern halber, noch vor wenig Jahren Concessiones und Commissiones ertheilet, und die in den Concordatis Germaniae gegründete, und vom Pabst herrührende Preces primariae noch immer wollten gebraucht werden, daß also der Religions-Friede auch hierinne auf die Sei-

Seite gesetzet, und alles dem Pabst in die Hände gespielet werden wolle: so haben die Catholischen sich in ihrer Antwort verlauten lassen: "Sie wollten nimmermehr dafür halten, daß man so gar der Römisch-Kayserl. Maiestät das bey allen und jeden Stiftern im Reich, ob reuerentiam Sacri Imperii et signum Supremae Eminentiae ex antiquissima et probata consuetudine gebührendes Ius et Reseruatum primariarum precum in unnöthigen Zweifel und Disputat zu ziehen gemeynet sey. Wie dann auch nach dieser Zeit von den Kayserrn in den ertheilten precibus primariis die Päbstliche Approbation nicht mehr angeführet worden. Nach der Hand und zwar A. 1706. hat sich wiederum einer *Conradus Oligenius* de primariis precibus imperialibus zubehaupten unternommen, ob wären sothane Preces sine indu'tu Pontificis speciali von keiner Kraft. Allein es hat im folgenden 1707. Jahre Herr D. Griebner zu Leipzig in einer dissert. de Primariis precibus imperialibus sine Pontificis indultu validis die von gedachtem Oligenio angeführten Gründe widerleget. Und im Jahr 1712. publicirte der Herr Reichs-Hofrath Baron von Lyncker vindicias primariarum precum, Caesareae Maiestati suo; vno et proprio iure, vi ac virtute electionis, per imperium Romanum competentium, vt ipsam ad Constitutionem vel Exercitium earum vllo Pontificis Max. indultu nec indigere nec oblatum eum, sa'uo et illaeso iure suo et Imperii, acceptare posse aut debere videri queat, opera Karoli Brisdeceni. rec. 1723. 8vo.

§. 5.

Indessen ward durch diese herausgekommene Schriften obgedachter Widerspruch des Pabsts (§. 3.) nicht gehoben: vielmehr nach Kayserrs Josephi Tode, unter Carl *VI.* fortgesetzet. Kein Theil wollte dem andern nachgeben. Und war der Kayserr um so weniger abzustehen willens, nachdem der Reichs-Hofrath sowohl insgemein, als einige Reichs Hofräthe insonderheit sehr gründliche Gutachten entworfen und Ihrer Kayserl. Majestät vorgestellet haben: "Daß der von Rom geforderte Indult ein abusus sey, und das reseruatum Imperiale primariarum precum nicht von solchen Indulten abhange, sondern als ein Ueberrest des uralten Kayserlichen Rechts, die Bischöffe in Teutschland selbst zu benennen, herrühre, und Ihro Kayserl. Majestät, zum Praeiudiz ihres und ihrer Successorum Rechts, sich keinesweges zu Anhaltung um den Päbstlichen Indult einlassen könne. Endlich ward die Sache dahin verglichen, daß der Römische Hof sich mit einer generalen Anrede des Kayserl. Botschafters an den Pabst begnügen lassen: wiewohl doch weder in der Anrede noch in der darauf gefolgten Antwort kein Ausdruck von dem Regali Reseruato Caesareo primariarum precum zu finden, wiewohl es darunter hauptsächlich verstanden worden. *

* *Elect. Iur. Publ.* Tom. VI. p. 949-957. Denn der Pabst forderte, der Kayserr müsse erst ihm durch eine Gesandschaft seine Obedienz bezeugen, und gleichsam die Bestätigung der Wahl erhalten. Pabst §. 9.

§. 6.

So unstreitig nun das Recht der erste Bitte dem Kayserr bey den ohnmittelbahren Reichs-Stiftern zukömmet: so ist doch ohnausgemacht, ob solches ihm auch bey den mittelbahren zustehe. Ludewig schreibet wenigstens in der Erläuterung der G. B. I. Theil p. 546-547. der Kayserr habe solches Recht nur in den Stiftern, die von den Kayserrn angeleget worden, weil solches alles ex Iure Fundationis fliesse: nicht aber, wo die Landes-Herren selbst die Stiftung gethan haben, da dieser ihren Nachkommen das Recht der ersten Bitte frey bleibe. * Denn dieses nicht zu läugnen sey, daß nach Ausgang der Carolinger, auch den Wahl Kayserrn über die von den alten Carolingischen Kayserrn angelegte Stifter in Teutschland dergleichen Gerechtsame des Iuris primariarum precum und dergleichen überlassen worden. Nur in den nachhero von den Landes-Herren angelegten Stiftern haben sich diese solches vorbehalten.

* Man sehe anbey Mich. Heinr. Griebner de Precibus Primariis Principum Imperii.

§. 7.

Vor dem Westphälischen Frieden hat man scharf gestritten, ob der Kayserr sich dieser Befugniß in den Evangelischen Stiftern bedienen könne. Allein das Instrumentum Pacis hat den Streit entschieden. Es heisset Art. V. §. 18. Vbi Sacra Caesarea Maiestas ius primariarum precum exercuit, exerceat etiam inposterum, dummodo decedente Aug. Confessioni addicto in eius Religionis Episcopatibus Augusst. Confess. addictus ad normam statutorum et obseruantiae idoneus precibus fruatur. In mixtis vero ex vtraque Religione seu Episcopatibus, seu aliis locis immediatis precibus primariis praesentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans Religionis consors possederit. Und §. 26. heißt es: In quibuscunque etiam fundationibus mediatis anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto

die

die prima Ianuarii Sacra Caesarea Maiestas primarias preces exercuit, exerceat eas imposterum ad modum circa bona immediata superius explicatum.*

* S. *Reflexiones* über den *terminum decretorium* des Kayserlichen *Iuris primariarum precum* bey *mediat*-Stiftern, in Mosers Reichs-Fama 1727. p. 132. wo behauptet wird, der Verstand der letztern Stelle sey, daß nicht eben just der erste Jan. 1624. erfordert werde; sondern es genug sey, wenn der Kayser vor dieser Zeit das Ius Primariarum Precum in mediat Stiftern gehabt habe. In immediat-Stiftern aber werde annus decretorius nicht einmal erfordert.

§. 8.

In den *Electis Iuris Publici* Tom. VII. p. 975-980. findet man im Abdruck Kayser Carl VI. preces primarias auf das Stift in monte ad St. Cyriacum bey Braunschweig. Bey welchen anmerklich ist, daß der Kayser zum Grunde seiner hohen Befugniß inueteratam consuetudinem, etiam pacificatione Osnabrugensi confirmatam setzet, da man sich vormals blos auf die uralte Gewohnheit, sonder Beysetzung, daß selbige in dem Instr. Pac. Westph. bestätiget sey, bezogen hat, wie solches unter andern aus den von Cortrejo in Repraesentatione Iuris primariarum precum angemerkten diplomatibus erhellet. Nicht weniger ersiehet man daraus, wie der Kayser die von seinem Verfahrer am Reich ertheilte Preces primarias, wenn solche ihren Effect noch nicht erreichet, wiederhohlet, da sonst nach der gemeinen Meynung der Rechtsgelehrten die Preces, wenn der Kayser vor Eröfnung der Vacanz stirbt, verlöschen sollen, indem dergleichen Briefe, als ein Personal-Werk nicht anders exerciret werden könnten, als wenn die Vacanz bey Lebzeiten des Kaysers würklich geschehen. Kayser *Rudolphus Habsburgicus* bedienete sich Ao. 1723. folgender Formul: Cum ex antiqua et approbata a diuis Imperatoribus et regibus inclytae recordationis, nostris antecessoribus, vsque ad nos producta consuetudine quaelibet ecclesia, in nostro imperio Romano constituta (ad quam beneficiorum ecclesiasticorum pertinet collatio) super vnius collatione beneficii precum nostrarum primarias admittere teneatur. *

* Goldast Tom. III. Concil. Imp. p. 406.

§. 9.

Ob aber dieses Ius primariarum precum auch den Reichs-Verwesern in den Landen ihres Vicariats zustehe? ist zweifelhaft. Es kommt darauf an, wie die Worte in der G. B. Tit. V. §. 1. ad beneficia ecclesiastica praesentandi zu erklären seyn; welche Arumäus, Limnäus, Dietrich, Rumelinus und andere von dem Recht der ersten Bitte verstehen. Böhmer in Instit. Iur. Can. Lib. III. Tit. VII. und VIII. meynet, daß solches Recht nur auf die Stifter einzuschrenken sey, in welchen der Kayser bey seinem Leben solches noch nicht exerciret habe. Ludewig aber ad h. l. behauptet, daß den Vicariis das Ius primariarum precum, wenigstens vermöge der G. B. nicht zukomme, sondern dieselbe sich allein an die Stifter zu halten hätten, die ihnen solches einmal schlechterdinges zugestanden. Denn das Ius primariarum precum sey eine sonderbahre Freyheit des Kaysers, welche den ordentlichen Collatoribus in mense papae oder Capituli ihr sonsten gewöhnliches Recht so oft nehme, als selbiges gebrauchet werde, und solchemnach in der Enge zuhalten und nicht auf andere Fälle auser dem Kayser selbsten, auf den Röm. König, oder die Vicarios gezogen werden solle. Nachgehends der Grund solches Rechtes zwar nicht von dem Pabst, in welchem Absehen dieser solches desto weniger den Vicariis frey geben würde, sondern von der Wohlthat der Stiftung und des Iuris patronatus herfliesse, und von den Vicariis, um etlicher Monat willen, da sie etwan den Schutz über dergleichen Stifter, wie über andere Reichs-Stände haben, nicht wohl verlanget werden möge: Ueber dieses die Worte ad beneficia praesentandi, wenn man sie eigentlich nehmen solle, mehr auf diejenigen ziele, die keine andere Collatores, als den Kayser und das Reich haben, und also demselben, wie andere weltliche Lehen apert und ledig werden, oder auch, wenn andere Collatores seyn, daß dennoch das Ius praesentandi dem Reich zugehöre: wie denn Carolus IV. selbsten in primariis precibus sich nicht des Wortes praesentandi; sondern promouendi oder conferendi gebrauchet. Weswegen dann auch bereits Schilter in einer dissertation de vicariis I. R. G. den Vicariis dieses Recht abgesprochen habe, mit den Worten: Ius primariarum precum cum iure praesentandi ad beneficia ecclesiastica, quod nil aliud est, quam ius patronatus, id est, eligendi, nominandi et praesentandi ad ecclesiae ministerium, confundi non debet. Neque hic in A. B, ius ad beneficia ecclesiastica praesentandi de iure primariarum precum accipi potest. Quum hoc imperatori ipsi exercendum, non vicariis. Fuit enim consuetudo principum, vt liberaliter et promte beneficia seu ecclesias conferrent primis petentibus, Vrsperg de Ottone IV. (*Vicarius Imperii*, §. 27.)*

* Man vergleiche aber anbey Mich. Heinr. Griebners diss. de Precibus Primariis Vicariorum Imperii.

§. 10.

Weitere Nachricht lieset man in folgenden Schriften: Ahasverus Fritschius de Imperiali primariarum precum iure, stehet in dessen Sylloge variorum tractatuum p. 374-430. Der Verfasser hält diese Gerechtsame für ein Kayserlich Reseruat und hat am Ende Preces primarias von Kayser Ferdinand II. der Kayserin Leonorae, des Kaysers Matthias, mit bey drucken lassen. Ernst Friedrich Schröter de Iure primariarum precum. Jen. 669. Gerh. von Stöck.n de precibus primariis Imperatoris. Argent. 1673. Joh. Erenfr. Mayer de iure primariarum precum. H. *Georg. Henr. Ayrer* de iure primariarum precum. 4.

Primas.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Primates in Teutschland. §. 3. Maynz. §. 4. Trier. §. 5. Cölln. §. 6. Magdeburg. §. 7. Ludewigische Meynung von der Ehre und Vorsitz des Magdeburgischen Primatis. §. 8. Weitere Nachricht. §. 9. Salzburg. §. 10. Fulda. §. 11. Schriften.

§. 1.

Primas ist eigentlich derjenige, der die erste und vornehmste Stelle bekleidet, und in dem Verstande werden die Metropolitani sowohl als Patriarchen Primates genennet. * Nach der Hand war Primas eine besondere hohe Stelle in der Kirche, welche nur die vornehmsten Erz-Bischöffe sich zueigneten, in der That aber so viel als ein Patriarch; daher Gratianus dist. 99. pr. schreibet: *Primates et Patriarchae diuersorum sunt nominum sed eiusdem officii.* Es bestand aber die Stelle des Primatis theils nur in einer hohen Dignität, ** theils war auch diese Würde mit eigenen, doch nicht durchgehends gleichen Gerechtsamen verbunden. *_*

* In den *Capitul. Caroli M.* heißt es: Ne alii Metropolitani appellentur Primates, nisi illi, qui primas sedes tenent, et quos Sancti Patres Synodali, et Apostolica Autoritate Primates esse decreuerunt. Reliqui vero, qui alias Metropolitanas sedes sunt adepti, non Primates, sed Metropolitani vocentur.

** Hincmarus Opusc. 33. c. 17. schreibet: Quibus canonum decretis, et sedis Romanae sententiis daret, eosdem Metropolitanos Primates esse singulos singularum prouinciarum, qui ex antiqua consuetudine et apostolica traditione, et conuocare Synodos, et ordinare Episcopos, et ordinari a Prouincialibus, sine cuiusquam alterius Primatis interrogatione possunt, et disponere regulariter quaeque per suas prouincias queunt. - - Illi autem Archiepiscopi vel Metropolitani, qui haec sine consultu Primatis non possunt exequi, Archiepiscopi vel Metropolitani habentur.

_ Also saget Ellies du Pin de antiqua ecclesiae disciplina diss. I. p. 35. tota Primatus, aut vicariatus potestas, a Romanis Pontificibus Episcopis Gallicanis concessa, ad quatuor aut quinque capita reuocatur: I. Est formatarum tribuendarum. II. Conuocandi concilii dioecesani. III. Referendi ad Pontificem de maioribus caussis. IV. Cauendi vt canones obseruentur, fidesque illibata maneret. Quibus V. additum est posterioribus Saeculis, ius appellationum a Metropolitanorum iudiciis, quod solum obtinere videtur Lugdunensis Antistes. At ius ordinationum Metropolitanorum Primatibus, aut vicariis nunquam in Gallia concessum est, sicut Thessalonicensi Vicario.

§. 2.

In Teutschland haben die Erz-Bischöffe von Maynz, Trier, Cölln, Magdeburg, und Salzburg und unter den Aebten, der Abt zu Fulda diesen Titul und Stelle bekleidet, und theils führen den Titul auch noch.

§. 3.

Von Maynz bezeuget *Abbas Vrspergensis*: His auditis Praesul Adelbertus, totam Saxoniam, vbi tunc manebat, commouet; et quia legationem Apostolicam ab ipso Papa dudum acceperat, hac auctoritate Pontifices et Principes istius prouinciae, pro vtilitate matris Ecclesiae frequenter conuocat: vbi vir eloquens et *primatum in Cisalpinis partibus multiformiter tenens*, ad defensionem totius Germaniae Metropolis, animos omnium Catholicam obedientiam profitentium accendit. Und Lambertus Schaffnaburg. ad a. 1054. schreibet: Imperatoris filius, Henricus, consecratus est in Regem Aquisgrani, ab Hermanno Colon. Archi-Episcopo, vix et aegre super hoc impetrato consensu Luipoldi Archi-Episcopi, ad quem propter *Primatum Moguntinae Sedis consecratio Regis, et caetera negotiorum Regni dispositio potissimum pertinebat.* Eben dieser Lambertus ad a. 1073. saget: His accensus *Archi-Episcopus Moguntinus, cui potissimum propter Primatum Moguntinae Sedis eligendi et consecrandi Regis autoritas* deferebatur, Principes de toto Regno Moguntiam euocauit. Der in dem nehmlichen Jahr zu Maynz gehaltene *Synodus* * fänget also an: Imperante super omnia aeternaliter Regum rege Domino nostro Iesu Christo, et sub eo regnante temporaliter Serenissimo Henrico Rege huius nominis quarto, venerabili quoque Sigefrido, Moguntinae Ecclesiae *Primate* et Apostolicae Sedis Legato. Nach der Zeit hat Maynz, den Titul eines Primatis zu führen

ren aufgehöret, an dessen Stelle der Churfürstliche gekommen ist.

* Sebastian Tengnagel in Monumentis antiquis p. 291. Bernhard von Mallinkrot de Archicancellariis S. R. I. p. 230.

§. 4.

Das Alterthum der Trierischen Kirche ist bereits unter dem Titul: *Metropolitanus* §. 5. angemerket worden. Im *Iure Canonico* Caus. II. quaest. 3. Cap. 10. wird *Tangualdus*, der von andern *Thietgaudus* genennet wird, und zu Lotharii Zeiten um das Jahr 863. gelebet hat, *Primas Belgicae Prouinciae* genennet. In *Constitutione Friderici I.* bey dem Goldast Tom. I. Constit. Imp. p. 265. heißt es: Primas estis cis Alpes, et cor regni, et metropolis illa vestra, Treuiris; inquam inclyta. Die Bestätigung des Trierischen Primats wird dem Pabst *Sylaestro* zugeschrieben. Die Urkund hiervon, die ohngefehr um das Jahr Christi 327. ausgefertiget worden, ist zwar nicht mehr vorhanden, doch liefert Browerus in Annal. Treuirens. Tom. I. Lib. IV. p. 215. folgenden Auszug davon: Sicut in gentilitate propria virtute, sortire et nunc Treuir super Gallos et Germanos Primatum; quem tibi prae omnibus harum gentium Episcopis, in primitiuis Christianae religionis Doctoribus, Euchario, Valerio, Materno, per baculum, Caput Ecclesiae Petrus signauit habendum, suam quodammodo minuens dignitatem: vt te participem faceret. Quem ego Siluester eius seruus, successione indignus, per Agricium Patriarcham, renouans, confirmo. Allein die Trierischen Erz-Bischöffe haben bereits von einigen Jahrhunderten her sich dieses Tituls zu bedienen aufgehöret. *

* Mallinkrot l. c. p. 224. 225.

§. 5.

Von dem Cöllnischen Primat finden wir so viel nicht aufgezeichnet. *Rupertus Tuitiensis* Lib. I. de officiis diuinis Cap. 27. schreibet: Sed Primatum Colonia Metropolis obtinuit, ea maxime causa, quia Crescens praedictus, Coloniae quoque Apostolicam verbi Dei visitationem primus intulit, wie diese Stelle Serarius Lib. I. rer. Mogunt. Cap. 21. und Mallinkrot p. 228. anführen. Es gedenket auch dessen *Ægidius Gelenius*, de Magn. sacr. Colon.

§. 6.

Wir kommen auf den Magdeburgischen, welcher zu des Kayser *Ottonis M.* Zeiten von dem Pabst *Ioanne* XIII. ist angeleget worden. Die Urkund * lautet also: Ioannes XIII. episcopus seruus seruorum Dei, dilecto nobis in Christo confratri Adalberto St. Magd. ecclesiae archiepiscopo, in domino aeternam salutem. Si ea loca, quae ad salutem maxime populi et gentis ad Deum conuersionis fundata sunt, priuilegio nostrae auctoritatis munimus et decoramus, hoc ad profectum et diuinae religionis cultum pertinere nullo modo dubitamus. Igitur, quia sedem Magd. cui Deo auctore praesides, nostra tuorumque comprouincialium auctoritate archiepiscopalem esse decreuimus: quem inter caeteras ecclesias ordinem, vigorem, *Primatum* et dignitatem habere in posterum debeat, apostolicae sedis priuilegio muniri sanximus. Dei igitur omnipotentis auctoritate et B. Petri apostolorum principis et nostra, te tuosque successores in perpetuum, et ecclesiam tuam omnium ecclesiarum, archiepiscoporum et episcoporum, qui in Germania sunt ordinati, in sedendo, in iudicando, in confirmando, in subscribendo, in sententiis dandis omnique ecclesiastico ordine *Primatum* habere volumus. Eorum vero, qui sunt in Gallia, item Moguntiensi, Treuirensi et Colonienst ecclesiae, in omnibus parem honorem et similem vigorem, praesenti priuilegio confirmamus. Ceterum more Romanae ecclesiae, ecclesiam tuam 12. presbyteros, et 7. diaconos, et 24. subdiaconos cardinales, qui sandaliis et lisinis vtantur, habere volumus. Super hoc vero eisdem presbyteris et abbatibus ecclesiae St. Ioan. Baptistae, in suburbio eiusdem ciuitatis constructae tunicis vti concedimus. Quibus exceptis et episcopis, super altare in honorem B. Mauritii dedicatum missam celebrare aliquis nullo modo praesumat, quod non ad superbiam sed ad loci sanctitatem speciali reuerentia, praesenti priuilegio munimus et decoramus. Quapropter *frater fraterrime*, dominicorum salubriter reminiscens mandatorum ita in commissae plebis regimine lucrandisque animabus inuigila, vt redemtori nostro fructum bonae operationis in quo laetari possis, exhibeas, scriptum per manum Stephani Scriniarii sanctae sedis apostolicae in mens. Octobri indict. XII. **

* Aus des sel. Canzler Ludewigs diss. de Iure Primatus Germaniae p. 17. Wenn aber einige diesen Primatum jünger machen und den Anfang in die Zeiten Kayserd Lotharii und Pabsts Innocentii II. setzen; so wird dieses Vorgeben von dem Mallinkrot p. 225. verworfen. Man vergleiche anbey eine Schrift, bey Henr. Meibom Tom. I. Rer. Germ. p. 731. unter der Aufschrift: *Erectio ecclesiae Magdeburgensis in archiepiscopatum per Ioannem papam 967. in concilio Rauennatensi.*

** Sol-

** Solchemnach hat Albertus Cranzius Lib. III. Metrop. Cap. 28. nicht Grund, wenn er wegen der grosen Gerechtsamen dieses Primatis an dessen Würklichkeit zweifelt, welchen Zweifel bereits Mallinkrot p. 226. gehoben, aber dabey behauptet hat: der Magdeburgische Primas sey nur den Maynzischen, Cöllnischen und Trierischen gleich gewesen, und keinen Vorzug noch Vorrang vor diesen gehabt.

§. 7.

Was die Ehre und den Vorsitz des Magdeburgischen Primatis anbelangt: so ist die Ludewigische Meynung hiervon diese: Nachdem einem Primas verschiedene Vorrechte, den allgemeinen Kirchen-Satzungen nach, zugekommen, welche in fünferley Arten und Sachen bestanden; darunter vornehmlich die Ehre und Würde eines Primatis zu erwegen, nach welcher unter allen Geistlichen er niemand, als dem Pabst weichen möge; als werde auch daran niemand zweifeln, daß dem Magdeburgischen Primati der Rang und Vorsitz vor allen andern Erz-Bischöffen unstreitig zukomme.* Ehe noch das Churfürstliche Collegium in dem teutschen Reich eine besondere Gestalt bekommen, da vor dem auf Reichs- und Wahl-Tägen das meiste in der Versammlung aller Reichs-Stände abgehandelt und geschlossen worden: so sey gar als etwas besonderes anzumerken, daß der Erz-Bischof von Magdeburg, als Primas Germaniae öfters so gar den Erz-Bischöffen zu Cöln und Trier, dem Rang und der Würde nach, in unstreitigen Urkunden sich vorgesetzet finde. ** Ob nun wohl von der Zeit an, als die Rheinische Erz-Bischöffe Churfürsten worden, sich solches geändert: so finde sich doch nicht, daß nach der Zeit, auser denen besagten geistlichen Churfürsten, sich jemahls ein anderer Erz-Bischof in die Gedanken kommen lassen, dem Rang und der Würde nach, dem Erz-Bischof zu Magdeburg, als Primati des teutschen Reiches, sich vorzudringen, mit einigem Grund rechtens gesuchet habe. Dann was von dem Erz-Bischof zu Salzburg einige erwehnen, solches sey nur dahin zu ziehen; daß derselbe sich dem Magdeburgischen Primat-Bezirk nicht untergeben wollen, weil seine geistliche Gerechtigkeit sich über alle Hungarische und angelegene Lande erstrecket. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit er bey dem Pabst für sein Erz-Stift um die Einverleibung der Worte eines so genannten Legati Nati Apostolici gebeten, und dieselbe auch erhalten. Da auch das Erz-Stift Salzburg, des Ranges halber, mit dem Erz-Bischof zu Bremen so wohl, als auch mit dem Erz-Bischof zu Prag, wie nicht minder mit dem Stift Passau, vielen Streit und Verdrießlichkeiten zu Rom bey dem päbstlichen Stul gehabt, *** deren keiner aber sich jemals unterfangen dem Erz-Stift und Primat Magdeburg einen Rang-Streit zu machen: deßfalls die Regel: Si vinco vincentem, te ipsum vinco, die sicherste Entscheidung geben mag. Wenn derjenige, der mir weichet, dir nicht weichen will: so mache es erstlich mit diesem aus, ehe du mich zum Streit auffordern wilt.

* Worbey die Ehren-Nahmen des Magdeburgischen Erz-Bischofs zu bemerken, wornach er nicht allein *Patriarcha Germaniae; Archipontifex* und von dem Pabst *frater fraterrime* Erz-Bruder geheisen worden.

** So gar von den Päbsten selbst. Benedictus IV. gleich nachdem der Erz-Bischof zu Magdeburg Primas worden, cc. an. 972. schreibet nach Teutschland in folgender Ordnung: dilectissimus in Christo-filiis; Roberto Moguntinae; Gereoni Colonienfis; Eudacio Iuuauiensis (Salisburgensis) Adaldago Bremensis ecclesiarum archiepiscopis Germaniae und so weiter. Wie diese päbstliche Bulla, in Tom. IX. Conciliorum p. 718. und in *Actis Sanctorum* Tom. I. die 31. Iunii in vita S. Norberti, archiepiscopi Magdeburgici p. 950. zu finden. Dahero der Pabst Leo X. an. 1518. sich der Worte an den Alberrum bedienet: ex -- Moguntinensi Elector Imperii et Magdeburgensi ecclesia Germaniae Primas magnus et diues, welcher päbstliche Canzeley-Stylus auch sonsten bevestiget wird von demjenigen, was Daniel Papebroch in Actis Sanctorum Tom. I. mensis Iunii VI. die p. 329. und sonsten zusammen getragen und Mallinkrot de Archicancell. S. R. I. Lib. II. Cap. 4. de Magdeburgensi Patriarchatu.

*** Worzu der in den teutschen Geschichten nicht ungeübte Marcus Hansitius in Germania Sacr. Tom. II. in proleg. p. 8. und in vita Friderici Archiepiscopi Salisburgensis p. 159. 160. wie auch insbesondere in vita Francisci p. 902. vieles zusammen getragen hat.

§. 8.

Der Erz-Bischof zu Magdeburg hat diesen Titul lange Zeit geführet. In der Ordnung des Regiments zu Augspurg vom Jahr 1500. §. Und wir von Gottes ꝛc. heißt es: Ernst, Erz-Bischof zu Magdeburg, Administrator des Stifts zu Halberstadt, Primas in Germanien. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, monirten die Evangelischen zu Osnabrück den 8. Mart. 1647. bey der Kayserlichen Declaration in puncto Grauaminum, daß bey den Evangelischen Bischöffen auch das Wort: Primas, stehen müste. Gleichwohl liesen es die Kayserlichen in ihrem hernach aufgesetzten Project weg, und auch die Evangelischen selbst in ihrer leztern Erklärung. Das Erz-Bißthum Magdeburg aber ward durch diese Tracta-

Tractaten in ein weltliches Herzogthum verwandelt. Dennoch will Ludewig * behaupten: es bringe es der Buchstabe des Instr. P. Art. XI. 6. mit sich, ** daß solches Primat-Erz-Stift den Kayser und Reich mit allen und jeden Vorrechten und Privilegien, die es jemahls gehabt, haben sollen oder mögen, an das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg übergeben und davon nichts ausgeschlossen wissen wollen.

* Ludewig in den gelehrten Anzeigen 1742. n. XVIII-XX.

** Die Worte lauten also: Similiter concedatur Domino Electori expectantia in Archiepiscopatum Magdeburgensem, ita quidem vt quandocunque eundem morte aut successione in Electoratu vel quacunque alia successione praesentis Administratoris Domini Augusti, Ducis Saxoniae, vacare contigerit, totus iste Archiepiscopatus cum omnibus eo pertinentibus territoriis, regalibus et iuribus, prout supra de Episcopatu Halberstadiensi dispositum est, Domino Electori suisque posteris et successoribus, haeredibus et agnatis masculis, non obstante vlla electione aut postulatione interea temporis siue clam siue palam facta, tradatur et conferatur in feudum perpetuum, sitque eidem vel iisdem ius authoritate propria vacantem apprehendi possessionem.

§. 9.

Was das Salzburgische Primat anbelangt, so sind die Staatsrechts-Lehrer dieserwegen streitig. Der Europäische Herold meldet davon p. 330. dieses: Nach der Secularisation von Magdeburg haben sich einige mit diesem Titul bey Salzburg beliebt machen wollen. Es hat sich aber Saltzburg desselben nie angemasset, und als in dem Streit mit Passau wegen Lorch etwas von dieses Primats-Affectirung mit eingeflossen, * hat der Herr Erz-Bischof sich dißfalls in keinen Disputat eingelassen, mit Vorgeben, es werde ihme bey denen geist- und weltlichen Herren Ständen, sonderlich denen geistlichen Churfürsten zur Verunglimpfung nachgeschrieben. Es würden aber auch diese darein keinesweges gehehlen. Da hingegen versichert der Herr Geheime Rath Moser in I. P. p. 268. daß der Erz-Bischof diesen Titul dermalen würklich führe.

* Welcher Primat aber streitig gemacht werden will: in der Deduction: Gründlicher Bericht von dem Anfang, Wesen und Zustand des uralten Erz-Stifts Lorch anjetzo Reichsfürstl. Hochstifts Passau, in Pierre Martau Elect. I. Publ. cur. p. 331.

§. 10.

Der Abt zu Fulda führet ebenermasen dieses Ehren-Wort. In der Unterschrift des neuesten R. A. §. 200. lauten die Worte: Joachim, Abt des Fürstlichen Stifts Fulda, der Römischen Kayserin Erz-Canzler, durch Germanien und Gallien Primas. Nun saget zwar Imhof Not. Proc. Lib. III. p. 108. daß dieser Titul nur den Vorzug für andern Aebten anzeige, indessen ist aus den Reichs-Geschichten bekannt, was für Rangstreit Fulda so gar mit Cölln gehabt hat. Der Europäische Herold schreibet p. 381. von diesem Primat also: Ob das Prädicat: Primas in Frankreich, welches der Herr Abt etwan von anderthalb Seculis her führet, bey jetzigem Zustande der Reichs-Gränzen und Verfassung beydes des Heil. Röm. Reichs, als auch der Cron Frankreich, von einigem Effect sey, darüber wird sich niemand auf die Gewehr einlassen wollen. Wann auf einem Concilio, welches doch schwerlich zu hoffen ist, der Herr Abt mit dem Abt zu St. Denys zusammen kommen sollte, würde sichs zeigen, ob dieser weichen würde. Dahin möchte es kommen, daß die Französische Nation absonderlich, und die Teutsche auch besonders logiret werden möchte. In Teutschland aber gehet er unstreitig, kraft solchen Primats, welches Abt Berthold, gebohrner Schlitz, genannt von Görz, bey Kayser Lothario, samt andern Privilegien den Bischofs-Hut, Stabe und Ringe erlanget, allen andern gefürsteten Aebten vor.

§. 11.

Weitere Nachricht hiervon findet man in Petr. de Marca diss. de Primatibus. Philipp Eberhard Tech de origine, indole, fatis atque iuribus Primatum Germaniae, eorumque maxime tanquam Archi-Cancellariorum ad negotia Imperii concursu. Halle 1727. 4to.

Primogenitur.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. In den ältern Zeiten ist in den teutschen Fürstenthümern das Primogenitur-Recht schon üblich gewesen. §. 4. Es werden die Theilungen eingeführet. §. 5. Carl IV. setzt bey den Churfürsten in der G. B. die Untheilbarkeit wieder fest. §. 6. Dadurch werden viele Streitigkeiten gehoben. §. 7. Ursache obiger Verordnung der G. B. §. 8. Anmerkung in Ansehung der Chur-Brandenburgischen nachher geschehenen Theilung. §. 9. Die Untheilbarkeit gehet auf alle Churfürstl. Lande. §. 10. Verordnung der Capitulation. §. 11. Was auf dem Wahl-Tage 1741. dieserhalb vorgekommen ist. §. 12. Anmerkung. §. 13. Was von den andern Reichs-Fürsten zu sagen ist. §. 14. Cautelen, so bey Einführung der Primogenitur zu beobachten seyn. §. 15. Anmerkung

kung. §. 16. Nutzen der Primogenitur. §. 17. Schriften hiervon.

§. 1.

Primogenitura est ius successionis, quo bonorum vniuersitas ei, qui aetate maior est, defertur, eiusque descendentibus, respectu lineae et in linea gradus, et in gradu sexus, et in sexu aetatis.* Oder: Est ius successionis legitimae, vniuersalis, indiuiduae, inter illustres familias receptum constitutumue ei, qui in geniturae ordine primo loco est natus, competens. **

* S. Friedr. Ludwig Grafen von Solms dissertatio de Maioratu. §. VI.

** Friedr. Carl Voit von Salzburg de Emolumentis territoriorum imprimis Germaniae ex iure Primogenitu-rae descendentibus. Leipzig 1718. §. 1.

§. 2.

Dieses Primogenitur-Recht ist gegenwärtig fast in allen Reichen und Fürstenthümern, welche erblich sind, eingeführet. Vermöge dessen gebühret also dem erstgebohrnen ehelichen Leibes-Erben und nach ihm dessen ältesten Sohne und nach dessen Absterben wiederum desselben ältesten Sohne und dessen Descendenten, und also fort, als jemand von solcher Linie am Leben und zur Erbnachfolge fähig ist, die Nachfolge in der Regierung. Dagegen aber des Vaters Brüder oder andere Maiorat-Verwandte, ungeachtet ihres mehreren Alters, ausgeschlossen bleiben. Wodurch denn die Hoheit und beträchtliche Macht eines Fürstenthums ungemein erhalten und das Aufnehmen und Wohlfahrt der Land und Leute merklich befördert wird. Diese Erbfolge gründet sich sowohl auf die Ordnung der Natur, als auch auf die Muthmassung, daß derjenige, so den übrigen Brüdern an Alter vorgehet, auch mit reiferem Verstande und gröserer Tüchtigkeit zur Regierung begabt seyn werde. *

* Von Salzburg l. c. Europäischer Herold. I. p. 5.

§. 3.

In Teutschland waren anfangs alle Erz-Fürstenthümer unzertrennlich, (*Feuda indiuidua*) und folglich in denselben das Recht der Erstgeburt in dem vollen Gang. Solches erhellet nicht allein aus der Regierungs-Art, welche z. E. Henrici Aucupis sein ältester Sohn Otto in Sachsen und Thüringen, und zwar allein mit Ausschliesung der andern gehabt: sondern da es auch zum Streit mit Ottone M. und seinem Bruder Henrico gediehen, hat dieser zwar weder das Recht der untheilbaren Folge, noch auch die Erstgeburt in Zweifel gezogen; inzwischen aber nur gemeynet, daß, weil er von seinem Vater als Könige gezeuget worden, er solchem auch deswegen folgen und den Erstgebohrnen, als einen vom Vater als Herzog gezeugten, ausschliesen müste. Es sind aber sowohl die Reichs- als Sächsische und Thüringische Land-Stände bey dem Erstgebohrnen schlechterdings geblieben. Als auch zu Zeiten Arnulfi des Herzogs in Bayern zwey Söhne wider den Erstgebohrnen eine Theilung erzwingen wollen, hat der Kayser alle über den Haufen geworfen, das Herzogthum Bayern, als ein unzertrennliches Lehen, seinem Bruder Henrico zugewendet, und also abermals das Ius indiuiduitatis und primogenitu-rae befestiget. Bey welchem Zustand es auch allezeit nachhero geblieben ist. Und ohngeachtet Henricus Superbus mehr Kinder und noch darzu beyde Herzogthümer Sachsen und Bayern zugleich besase: so hörete man doch von keinen Theilungen nicht; sondern es sind alle Erzfürstenthüme in Teutschland von A. 912. bis A. 1180. ungetheilt verblieben.

§. 4.

Nach solcher Zeit hat die Theilsucht unter den teutschen Fürsten dergestalt überhand genommen, daß die principatus Germaniae feuda diuidua geworden, und also bis auf die A. B. geblieben sind.* Das einige Herzogthum Bayern ist in drey und vier Stücke; Braunschweig und Lüneburg öfters in fünf und sechs Theile, Sachsen in den Wittenbergischen und Sachsen-Lauenburgischen Creyß zerrissen worden, und allein dem Verhängniß zuzuschreiben, daß die Linien immer wieder ausgestorben und aneinander gefallen seyn.

Nun ist es zwar an dem, daß diesen Theilungen das Longobardische Lehn-Recht entgegen stehet, das ausdrücklich will: quod feuda regalia et dignitatis omnia sint indiuidua. II. F. 55. Allein es behauptet Ludewig ad A. B. 1 Theil. p. 669. das ius Longobardicum feudale habe selbiger Zeit mit Teutschland noch nichts zu thun gehabt; die feuda ducatus, marchionatus, comitatus, die in denselben vorkommen, gehen nur diejenige an, welche unter solchen Nahmen in des Kayfers und des Reichs Diensten stehen, als die Kayserl. Creaturen damals in Italien dergleichen Nahmen führeten; die teutsche Landes-Herren aber habe man auf diese Longobardische Art nicht beurtheilen dürfen. Denn wenn nur das Land mit so vielen

Regie-

Regierungen zufrieden gewesen, so haben die Kayser es gut seyn lassen.

* Ludolf de Introd. I. Primog. Part. Gen. Aph. XII. Conring in not. ad Lamp. P. III. Cap. V. §. 18.

§. 5.

Carl IV. ist der erste gewesen, welcher den teutschen Erzfürstenthümern auferleget hat, ihre Lande künftig unzertrennet zu lassen, und dem Primogenito die Landes-Folge zu übergeben. Die Worte in der G. B. lauten Tit. VII. §. 2. also: Ne inter eorundem principum secularium electorum filios super iure, voce et potestate praefata, futuris, temporibus scandalorum et dissensionum possit materia suscitari et sic bonum commune periculosis dilationibus impediri, futuris, auctore Deo, cupientes periculis salubriter obuiare: Statuimus et imperiali auctoritate, praesenti lege perpetuis temporibus valitura, decernimus, vt, postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit, ius, vox et potestas electionis huiusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum, * illo vero non extante, ad eiusdem primogeniti filium similiter laicum, libere et sine contradictione cuiuspiam deuoluatur. §. 3. Si vero primogenitus huiusmodi absque heredibus masculis, legitimis, laicis, ab hac luce migraret, virtute praesentis imperialis edicti ius, vox, et potestas electionis praedictae ad Seniorem fratrem ** laicum, per veram paternalem lineam descendentem et deinceps ad illius primogenitum laicum deuoluatur.

* *Laicus* heißt nach dem Kirchen-Latein weltlich und wird dem geistlichen Stande allhier entgegen gesetzt.

** *Senior frater* heißt allezeit der sequens natu, welcher nach dem primogenito an dem Leben. So findet sich diese Formel in dem Priuilegio des Kayserß Friderici II. über die Landes-Folge in Oesterreich bey Cuspiniano und Fuggero; wie auch in den Bullis Sigismundi über die Sächsische Landes-Folge, die FREHERVS ad Tit. VII. A. B. und Goldastus ediret haben.

§. 6.

Durch obstehende Verordnung der G. B. waren denn viele ehedem veranlaßte Streitigkeiten mit eins entschieden. Vorher wolten andere die Lande theilen, andere solche ungetheilt haben. Einige hielten auch die Chur-Lande für weltliche Lehen, andere aber für Mann-Lehen; Einige behaupteten, daß die Kayser-Wahl allen Lehns-Folgern zugleich zukäme, die Lande möchten unter selbige ungetheilet oder gemeinschaftlich regieret werden; andere aber liesen diesen Vorzug dem Erstgebohrnen. Einige zogen des Erstgebohrnen seinen Sohn, des Erstgebohrnen Bruder für; andere hingegen legten diesem allein die Lehns-Folge zu. Bey Verlassung unmündiger Lehens-Erben gaben einige den Müttern die Vormundschaft, andere aber den nächsten Anverwandten, unter welchen sich wieder die Schwerdmagen mit den Spillmagen entzweyeten. Stürbe die Chur-Linie aus, so war über der Succession noch mehr Streit, indem einige das eröfnete Lehen wieder zu vergeben den Land-Ständen, andere dem Kayser, wieder andere dem Kayser und Reich zugleich zulegten, und bey dem allen niemand wuste, welche Meynung der andern vorzuziehen sey, absonderlich da man eben so uneins war über die Wahl der Gesetze, die man hierzu gebrauchen sollte. Indem einige die Römische bürgerlichen Gesetze; andere die Lehens-Satzungen; andere wieder die teutsche Gewohnheiten, zum Grunde derselben gebrauchten. Wie denn für allen sich auch die Frage regte; ob man in der Landes-Folge eines Fürsten oder Landes-Herrn auch mit auf die bürgerliche oder andere Sitten und Gewohnheiten der Unterthanen und Landsassen zu sehen hätte. Welches die meisten ICti Saxonici behaupten, quod Ius Saxonicum priuatum etiam obtineat in causis Principum Saxoniae. Andere hingegen meynten, daß die Bürger- und Bauer-Rechte mit den Rechten des Landes-Herrn nichts zu thun hätten. *

* Ludewig Erläuter. der G. B. Iter Theil. p. 662. 663.

§. 7.

Gemeiniglich wird davor gehalten, Kayser Carl IV. habe dieses Gesetz deswegen gemacht, damit die Macht der Churfürsten beysammen unvertheilt bleiben solle. Ludewig hingegen nimmt das Absehen dieses Gesetzes aus der Ursache, die Carolum IV. bewogen, selbiges anzuordnen. Es hatten nehmlich die Herzoge von Sachsen-Lauenburg mit den Herzogen zu Sachsen-Wittenberg Streit, weil damals die Churen vertheilet und folglich jeder seines Antheils wegen, sich bey dem Kayser in dem Chur-Collegio finden und Stimme und Stand darinne führen wollte. Damit nun den Streitigkeiten des gemeinschaftlichen Wahl-Rechtes von einem Haus abgeholfen werden möchte, habe Carolus IV. das Recht der ersten Geburth; das Recht der Unzertrennlichkeit der Churen eingeführet. Doch ist man nicht allemahl bey dieser gesetzten Ordnung blieben.

§. 8.

Zum Exempel führet Ludewig die Theilung des Churfürsten zu Brandenburg *Friderici* I. an. 1437. an, welche also lautet: "Zum 1. haben wir geordnet und gesetzet, ob geschehe, daß wir mit Tode abziengen, sollen unsere Lande in der Mark und Burggrafthum mit der Chur auf unsere Söhne kommen. Doch daß unser Sohn Friedrich der Aeltere die Chur habe sein Lebetage und sich des H. R. Reichs Erz-Cämmerer nach unserm Tode schreiben und nicht seine Söhne nach seinem Tod. Sondern die Chur solle nach seinem Tod auf unsern jüngsten Sohn Marggraf Friedrichen kommen und fallen von den andern ungehindert. Nach dessen Tod solle die Chur auf den ältesten Sohn unsers Sohns Marggraf Friedrich des ältesten; ob er einen weltlichen Sohn liese, kommen und fallen. Dann sich der Chur unser Sohn Marggraf Johanns mit Willen begeben hat. Und das Marggrafthum Brandenburg soll also getheilet werden und seyn, daß die Neumark, die Ucker und das Land Sternberg ein Theil; die alte Mark und Pregnitz der andere Theil sey. Und sollen selbe unsern obgedachten Söhnen Friederichen und Friederichen und ihren männlichen Leibes-Erben zugefallen seyn und bleiben, ohne alle Hindernüß. Doch also daß unsere Söhne Friederich und Friederich von dato an über 16. Jahr keine Theilung thun, sondern bey einander bleiben sollen. Nachgehends sollen sie obgemeldte Theilung durchs Loos thun. Wie solches Testament zu finden bey dem **Springsfeld** de apanagio Cap. 3. n. 112. 113. **Ludewig** macht anbey folgende Anmerkungen: I. daß gleichwohl in der ganzen Disposition der A. B. mit keinem Wort Erwehnung geschiehet. II. Daß auf solche Weise einem Fürsten frey stehe, sich nicht allein seines Rechts in der Lehens-Folge zu begeben; sondern auch sein Recht in remotiorem agnatum, welchen die Folge an sich noch nicht trift, zu übertragen. III. Daß auch die Chur-Lande, wenn nur die Fürsten, welche die Folge trift, damit zufrieden, getheilet werden mögen. IV. Daß die Eltern zum Nachtheil ihrer Kinder in der Landes-Folge einen Vergleich zu machen befugt seyn. V. Daß die Churen gemeinschaftlich regieret werden mögen. VI. Daß folglich, was hieselbst in der A. B. versehen worden, nicht sowohl zu des Kayfers und des Reichs Besten geschehen sey; sondern nur das Recht jedes Prinzen zum Grund habe, das mit deren Bewilligung, ohne Consens des Kayfers oder Reichs verändert werden möge. Er setzet nehmlich zum Voraus, daß dieser Churfürst eine zu Recht beständige Disposition und Landes-Theilung unter seinen Kindern machen können. Und hindert nichts, daß man Friderico testatori deswegen mehr Gewalt einräumen müssen, weil selbiger die Chur Brandenburg erstens vom Kayser Sigismundo erworben hätte, und folglich dem primo acquirenti in feudo nouo mehr Freyheit zuzulegen seyn würde, wohin Limnaeus ad Tit. VII. A. B. obseru. 8. seine Gedanken zu richten scheinet. Denn dadurch mag den Reichs-Gesetzen weder Ziel oder Maaß gegeben werden, als welche den primum acquirentem so wohl als die nachherige Besitzer der Chur verbinden.

§. 9.

Aber! gehet das hier festgesetzte Recht der Erstgeburt auf alle Churfürstliche Lande oder nur auf das Churfürstenthum? Das leztere scheinet dem Absehen der G. B. so wohl Tit. VII. §. 2. Tit. XXV. §. 2. gemäser zu seyn.* Womit auch der fast durchgehende Gebrauch in den Chur-Häusern einstimmen will, denn wiewohl die Chur-Creyse unvertheilt geblieben, sind dennoch die übrigen auser solchen einem Churfürstlichen Hause zustehende Provinzien unter die Nachgebohrne zertheilet worden, davon Itter de Feudis Imp. Cap. XII. §. 15. p. 638. verschiedene Exempel gesammlet hat. Dieweil aber die meisten Chur-Creyse sehr schwach und klein an sich sind, im Gegentheil sich gleichwohl der Staat, welcher von einem Churfürsten erfordert wird, sich täglich mehret; absonderlich da auch die blose Fürstliche Häuser durch Einführung des Rechts der ersten Geburt so groß worden, daß manche Churen denselben nicht beykommen: als ist dem Wohlstand des teutschen Reichs gar sehr gemäs, wenn die Chur-Creyse mit dem Zusatz von andern Provinzien unzertrennlich versehen und verstärket werden. Wie sich denn jetzo kein einzig Chur-Haus mehr findet, das sich allein mit dem Chur-Creyß begnügen lassen, und nicht andere Provinzien mehr in Besitz haben sollte.

* Wogegen aber andere den XX. Tit. und aus solchem die Worte einwenden: annexis et dependentibus, ad quemlibet Principatuum eorundem spectantia nec aliquid praemissorum ab altero, cum sint et esse debeant inseparabilia, diuidi vel vllo tempore debeant separari.

§. 10.

Und diese Meynung ist auch der Reichs-Praxi gemäs,

gemäs, wie Hemmiges in "meditat. ad Capitul. Ioseph. Art. III. lit. 6. p. 71. anmerket. In gedachter Capitulation waren am ersten die Worte eingerücket worden: "Wir wollen allewege die weltlichen Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht, und ohne dasselbe wider die Gebühr restringiren zu lassen, nach Inhalt der güldenen Bull verbleiben lassen,,. Diese Worte waren auf Chur-Sächsische Veranlassung eingerückt worden. Gelegenheit darzu mag wohl das Testament Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen gegeben haben, und die Absicht mag gewesen seyn, daß ein Churfürst seine besitzende Lande nicht mehr unter seine Prinzen theilen könne. In der Capitulation Carl VI. wurden die Worte: wider die Gebühr weggelassen, damit es keinen zweydeutigen Verstand gebe, und hiermit den Fürsten gewillfahret. *

* Moser Wahl-Capitulation Carl VII. 2ter Theil p. 10. 11.

§. 11.

In einem A. 1741. auf dem Wahl-Tage erstatteten Gutachten heißt es: die Absicht bey dieser letztern Clausel wird ohne Zweifel diese seyn: es sollen eines weltlichen Churfürsten gesammte Lande beysammen bleiben, und nicht, wie von Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen geschehen, bey vorhandenen mehreren Prinzen, unter denselben zertheilet werden. Allein die Worte, wie sie dermalen stehen, sind ziemlich dunkel, und möchten füglicher also gefasset werden: Auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht, dem eines Churfürstens hinterlassende sämmtliche Reichs-Lande unterworfen zu achten sind ꝛc. Oder: Auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe nur auf einige Lande restringiren zu lassen.,, Bey dem Wahl-Convent selbst verlangte ein weltliches Chur-Haus diese Stelle also zu fassen: Die weltliche Chur-Häuser bey ihrem lediglich nach der successione lineali zu rechnenden Primogenitur-Recht, und zwar in plenissimo sensu, nach seinem völliges Inbegrif und mit allen davon abhangenden Effectibus, insonderheit mit dem Recht der alleinigen Reichs-Belehnung, der successione vniuersali in die Churfürstenthümer und alle übrige sowohl gegenwärtig bey einem Chur-Haus schon vorhandene, als auch künftig zu acquirirende Lande und der daher fliesenden Union und Unzertrennlichkeit derselben, besag der güldenen Bull, sonderlich des 7den und 13den Tituls und anderer Special-Bullen und Kayserlichen Decreten, ohne dasselbe durch Dispositiones, Pacta, Theilungen oder sonst auf einige Weise, zum Präjudiz der Primogenitur, restringiren zu lassen. Drey Votã hingegen wollten es kürzer also fassen: post verba: "Ohne dasselbe,, pon. "nur auf einige Lande,,. Zwey Vota wollten es bey dem alten lassen, weil man sonst nothwendig ius tertii reseruiren müste, so der Intention des Moniti hinderlich sey. Ein Votum accedirte pure, und noch ein Votum reseruirte den Fall, wenn die Reichs-Grund-Gesetze dißfalls nicht etwan durch besondere Pacta alteriret worden seyn. Bey der andern Umfrage hielten es zwey Vota mit jenen drey ersten, drey Vota mit obigen zweyen excipirten zum Theil nun auch Pacta Domus; ein Votum accedirte dem Monito wieder pure, und noch eines approbirte zwar das von der successione lineali gemeldete, nahme aber auch Iura Tertii und Pacta Domus aus, besonders in dem, was von der alleinigen Reichs-Belehnung, auch Kayserl. Decreten, Dispositionen und Pacten erwehnet worden. Und also bliebe dieses Monitum auf sich beruhen.

§. 12.

Zwar scheinet es, die geistliche Churfürsten könten hierinnen, als in einer sie nicht mit berührenden Sache, ganz gleichgültig seyn, und da die weltliche Chur-Häuser hierin einerley Interesse hätten, und es auf ihr Aggrandissiment angesehen sey, so hätten sie keine Ursach, sich dagegen zu setzen, sondern vielmehr es auf alle Weise zu befördern. Allein da eben doch die Geistliche auch mit auf die Billigkeit zu sehen haben; nun aber diese erfordert, und es dahero, wann und wo in einem teutschen Hause das Erstgeburts-Recht eingeführet werden will, beständigen Herkommens und ein sub poena nullitatis irremissibles Requisitum ist, daß die Interessenten mit ihrer Nothdurft vernommen, und die Nachgebohrne nicht blos der Discretion des Erstgebohrnen überlassen, sondern für ihren Unterhalt, nach Proportion ihres Standes und der väterlichen Verlassenschaft gesorget werde. Ferner was die weltliche Chur-Häuser belangt, überall besondere Familien-Pacter, und dergl. vorhanden seyn, z. E. in dem Sächsischen das Testament Churfürst Johann Georgs, in dem Brandenburgischen der Geraische Vertrag, in dem Pfälzischen das Wolfgangische Testament ꝛc. welche durch eine solche Disposition mit Recht unmöglich über einen Haufen geworfen werden können,

wie man doch dieses Monitum nach seiner jetzigen Generalität dahin extendirten könte. Bey diesen Umständen nun und da die Verfassung der weltlichen Chur-Häuser nicht einerley ist, thut Herr Moser in seinen Anmerkungen zu Kayser Carls VII. Capitulation 3tem Theil p. 20. den Vorschlag: Es sey am besten, wann die, welchen an einer solchen Verordnung gelegen ist, sich des ordentlichen Weges bedieneten, selbsten in ihrem Hause, obseruatis obseruandis, eine solche Disposition machten, und sie durch den Kayser und dessen Reichs-Hofrath, iterum obseruatis obseruandis, confirmiren liesen.

§. 13.

Was die übrigen Reichs-Fürsten anbelangt, so kan auf solche die Disposition der güldenen Bulle nicht gezogen werden: indem sie gar zu deutlich von den Churfürsten redet: wiewohl Goldast de Maioratu Lib. II. Cap. 15. das Gegentheil behauptet. Wir haben überhaupt hiervon kein auf alle Stände gehendes Reichs-Gesetz: ob gleich kein Zweifel obwaltet, daß die Primogenitur durch ein Reichs-Gesetz durchgängig eingeführet werden könne, wie z. E. in Ansehung des Hauses Hessen in Instr. Pac. Art. V. §. 15. und in R. A. 1654. §. 188. geschehen ist. Gebräuchlicher ist der Weg eines absonderlichen Kayserl. Priuilegii und Beleihung. Sie kan aber auch durch ein Herkommen, durch ein Testament, auch durch Pacta und Statuta eingeführet werden. *

* Wovon ausführlich handelt Herr Voit von Salzburg de Emolumentis territoriorum ex Iure Primogenitorae und die Exempel von den Häusern Anhalt, Oesterreich, Baaden, Bayern, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Henneberg, Hollstein-Schleswig, Jülich, Cleve, Lothringen, Mecklenburg, Nassau, Pfalz, Pommern, Sachsen, Würtemberg anführet, wo das Recht der Erstgeburt ist fest gesetzet worden. Und von den Grafen bemerket er, die zu Dietz, Ost-Frießland Hanau, Hohenlohe, Lippe, Montfort, Oettingen, Waldeck. Wie er denn auch von den Baronen und der Reichs-Ritterschaft einige Exempel anführet, da die Primogenitur statt hat.

§. 14.

Bey Einführung der Primogenitur erfordern die Staatsrechts-Lehrer verschiedene nöthige Cautelen, die zu beobachten seyn. Als, die feyerliche Einwilligung der Land-Stände; * die eydliche Bestätigung der nachgebohrnen Herren; ** die Aussetzung einer hinlänglichen Abfindung für diese nachgebohrnen Herren und zureichenden Mitgift für die Töchter; *** die Bestätigung des Kayserς, damit es nicht scheine, als ob ein Herr, eigenmächtiger Weise, die Lehns-Verträge ändere; * die Beystimmung des Reichs, weil der Kayser Art. I. der Capitulation versprochen, keines Standes Befugniß durch Privilegien zu schmälern, welches aber geschehe, wenn den nachgebohrnen Herren ihr an das Territorium habendes Recht durch Einführung der Erstgeburt entzogen würde.

* Dieses beobachtete der Herzog von Braunschweig-Lüneburg Ernst August. Limnäus in I. P. Libr. IV. C. VIII. n. 121. Europäischer Herold 1. Haupth. p. 325.

** Rhetius in diss. de transmiss. territ. Germ. in succes. Cap. III. §. 65. Dergleichen geschahe von Heinrich dem Jüngern und Wilhelm Herzogen von Braunschweig. Springsfeld de Apanag. Cap. III. §. 65.

** Myler von Ehrenb. de Princ. et Stat. Imp. Cap. XXI. §. 8. Dergleichen im Gerauischen Vertrag des Hauses Brandenburg geschehen zu seyn, Rhetius in diss. de Iure portion. alim. Cap. III. §. 27. anführet.

* Wie Mylerus in addit. ad Rumelin. ad A. B. P. III. diss. IV. §. 8. lit. c. mit den Praeiudiciis der Häuser Braunschweig und Hessen erhärtet.

§. 15.

Nun suchet zwar Herr Carl Wilhelm Gärtner in diss. de Materia Possessionis Territoriorum S. R. I. G. immediatorum Cap. II. p. 21. 22. zu erweisen, daß diese Cautelen unnöthig wären; worinnen er bereits andere Rechts-Lehrer zum Vorgänger gehabt hat. Er setzet dagegen die Regul zum Grunde: Quemlibet Principum posse per testamentum, inter descendentes ius primogenitorae introducere, nullo adhibito aliorum consensu, in pactis autem eorum assensu opus esse, in quorum praeiudicium negotium vergere posset. Allein es wird doch allemahl sicherer seyn, die nöthige Behutsamkeit zu gebrauchen, als durch deren Unterlassung Gelegenheit zu weit aussehenden und kostbaren Streitigkeiten geben. *

* Bersius de pact. fam. illustr. Cap. X. Springsfeld Libr. I. Consil. 15. Wesenbecius Consil. Chilon. Part. II. cons. I.

§. 16.

Das Recht der Erstgeburt hat mannigfaltigen Nutzen. Es dienet zur Erhaltung des Ansehens eines Hauses: indem die Länder beysammen bleiben; und die Nachgebohrnen Herren sich nur mit einer Abfindung begnügen müssen, wovon der Titul: *Apanagium* nachzusehen ist. Der Erstgebohrne hingegen bekommet die Lehn und Allodial-Güther ** mit allen Zugehörungen. (*Pertinentien*) In der Sächsischen Erb-Verbrüderung vom Jahr 1614.

1614. wird dieses also ausgedruckt: Churfürstenthumb, Fürstenthumb, und Herrschaft-Lehen, Angefällen, Anwartungen und Pfandschaften, mit Landen und Leuthen, Erben, Eigen, Kleinodien, Schulden und Gülte, Geschütz und zugehörige Artollerie.

* Wovon des Herrn Friedr. Carl Voit von Salzburg mehr angeführte dissertation §. III-XXV. ausführlich handelt.

** Allein, wiewohl Gailius Lib. II. Obs. II. Reinkingk de Regim. Secul. et eccles. Lib. I. Cl. IV. c. 17. n. 95. solches behaupten, so sind doch Bersius de Pact. fam. illustr. Cap. X. §. 17. Rosenthal de Feud. Cap. VII. concl. 13. n. 3. in Ansehung der Allodial-Güther, anderer Meynung. Was für Streit wegen der Verlassenschaft des Churfürsten von der Pfalz Caroli entstanden, ist aus Cassandri Thucelii Act. publ. Sec. XVIII. Tom. III. p. 358. zu ersehen.

§. 17.

Von dem Recht der Erstgeburt siehe folgende Schriften: Jac. a Saa Equitis Lusitani, et Ludouici Molinaei, e Soc. Iesu Theologi, et primarii in Eborensi Lusitaniae Academia Professoris, Tractatus de Iure primogenitorae, coniunctim editi et sibi inuicem oppositi. Accesit illustris Academiae Electoralis (scilicet Palatinae) interpretatio in §. primogenitus cap. 24. A. B. Praefixus est Consiliarii cuiusdam Ducalis (i.e. *Goldasti*) discursus exotericus, de iure repraesentationis in primogenitura Imperii Germanici cum eiusdem Notis et Apostillis in tractatum Iacobi a Saa, Hanouiae 1602. 8. Francofurti 1615. 4to Andreas Tiraquell, de Nobilitate, et iure primogenitorum. Lugduni 1572. fol. Joh. Mehlbaum diss. de Iure primogenitorae. Helmst. 1611. Marcus Iuerius Borhornius de Iure primogenitorae, Lugduni Batauorum 1649. Joh. Friedr. Hornius de Successione primogeniti. Wittenb. 1661. Joh. Franc. Buddeus de Successionibus primogenitorum, Halle 1695. Christian Fuchs, de praerogatiua primogenitorum, Wittenb. 1692. Joh. Philipp Slevogt de Iure primogenitorae et Maioratus, Jena 1694. C. L. Stiglizii diss. de immutabili Iure primogenitorae 1699. Georg Melchior von Ludolf Introd. in Ius primogenitorae Ienae ex edit sec. in f. Consilium Georgii Everhardi de Successione Primogeniti in Electoratu et de variis inde dependentibus quaestionibus, stehet in Pierre Marteau Elect. Iur. Publ. Curios. p. 190.-241. Lünigs Thes. Iuris der Grafen und Herren p. 616-630. Man findet alda ein *Responsum* der Juristen-Facultät zu Jena *in Casu*, da in einem vornehmen Gräfl. Hause das *Ius Primogenitorae* nach dem väterlichen Absterben darum eingeführet worden; weil der Herr Vater *in Pactis dotalibus* versprochen, unter denen zu erzeugenden Kindern das *Ius Primogenitorae* einzuführen.

Principal-Commissarius.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie die Anwesenheit eines Kayserl. Principal-Commissarii bey Reichs-Tägen ist eingeführet worden. §. 3. Hoher Rang und Ceremoniel des Kayserl. Principal-Commissarii.

§. 1.

Principal-*Commissarius* wird der vornehmste Kayserliche Gesandte auf dem Reichs-Tage genennet. Presbeuta p. 117. schreibet von diesem also: Ille tamen Principalis Commissarius, quem Imperator in Comitio Imperii habet, item quos titulo Commissariorum ad Conuentus Circulorum mittit, vt cum Statibus de republica agant, ad Legati formam propius videntur accedere. Imprimis vero Commissarius principalis in Comitiis aliisque publicis conuentibus, aut ab Ambasciatore nihil differt, aut superiori adhuc est conditione, cui scilicet praeter characterem assumptum dignitas Principis sibi propria honores et titulos addit vltra Legatorum sortem. Wenn aber hier Presbeuta die Kayserl. Commissarien vor höher als Gesandten hält: so verdienet hierbey die Stelle aus dem Schreiben des *Corporis Euangelici* an den Kayser 1721. einen Platz: „Wenn man dagegen einwenden wollte, daß diese Gubernatores keine Gesandten, sondern etwas mehrers seyn: so wäre solches ein blosser Wort-Streit, weil dieselbe alles, was sie sind und thun, ex repraesentatione et plenipotentia Domini sind und handeln, mithin in effectu nicht anders als missi und Legati zu achten, gleich als sie auch in vorigen Zeiten ausdrücklich genennet worden.„ Staats-Canzley Tom. XL. p. 487.

§. 2.

In den mittlern Zeiten war bey einem Reichs-Tage die Anwesenheit des Kaysers allemahl nothwendig. Nach der Hand pflegten die Kayser den Reichs-Tag bisweilen durch *Vicarios* beschicken zu lassen. Wenker in apparatu Archiuorum p. 215. Carolus IV. und seine Söhne Wenceslaus und Sigismundus haben mehr als die vorhergehende Römische Kayser dergleichen Vicarios ernennet, die in ihrem Abwesen sich der Reichs-Sachen angenommen. Weil aber Kayser Wenceslaus es mißbrau-

brauchet, beständig in seinem Erb-Königreich Böheim geblieben und sich der teutschen Lande wenig angenommen, seynd die Churfürsten darüber endlich müde geworden und haben sich vereinbaret, auch andere Fürsten und Stände dahin beredet und gemeinsam beschlossen: daß sie keinen dergleichen Vicarium mehr erkennen, noch demselbigen Gehorsam leisten wolten, wie davon Acta depositionis Wenceslai bezeugen: „eo quod talem vicarium constituendi potestas, non penes ipsum Dominum Regem, sed potius apud eosdem dominos principes, veluti regni Electores resideret.„ Dergleichen Vicarien und Gesandten wurden damals Mach-Bothen genennet. *

* Man sehe hiervon ausführlicher Gottl. Samuel Treuer de Iure Statuum Imperii circa Legatos exteros in Comitiis. §. V. p. 28-36.

§. 3.

Den Principal-Commissarium ernennet der Kayser, und hat solcher den Rang über alle Kayserliche Ambassadeurs, den zu Rom stehenden ausgenommen. Er legitimiret sich durch ein Kayserl. Commißions-Decret, welches er dem zu sich gebethenen Chur-Maynzischen Gesandten durch einen Cavalier zuschicket, und der Maynzische per dictaturam publiciret. Er giebt keinem Gesandten die Gegen-Visite oder den Titul: Excellence, auch selbst die Churfürstl. nicht ausgenommen. Kommt ein Churfürstlicher Gesandter zu ihm, so läßt er ihn unten am Wagen durch vier Cavalirer, zwey Pagen und den Hof-Fourier empfangen, geht ihm bis an die Thür der zweyten Antichambre entgegen, hernach zur Rechten des Gesandten vor ihm her, und eben so weit begleitet er ihn allezeit im Vorangehen wieder zurück. Bey der Audienz stehet sein Stuhl unter einem Baldachin, worunter des Kaysers Portrait gestellet ist, der Fusboden ist mit Tuch beleget, auf welchem die vordersten Füsse des Stuhls, der vor den Churfürstl. Gesandten gesetzet ist, ruhen. Der Churfürstl. Maynzische Gesandte muß jederzeit vorher melden lassen, ob er komme als Churfürstl. Gesandter, oder (da es in puncto deputationis ordinariae noch viele unerörterte Streitigkeiten giebt) als deputatus Imperii, wenn z. E. Reichs-Gutachten zu überbringen sind. In dem lezten Falle kommen ihm fünf Cavaliere des Principal-Commissarii entgegen und empfangen ihn. Die Gesandten der Directorum im Fürstl. Collegio geniessen fast gleicher Ehre mit den Churfürstl. wider welchen Unterschied jedoch die alten Fürstl. Häuser protestiren und mit jenen gleiches Ceremoniel verlangen. *

† Man sehe anbey Herrn Prof. Hahns diss. de Praerogatiuis Legati Imperatorii extra Imperium, et Iure Commissarii Imperatorii in Imperio. Maynz 1747.

Prinzeßin-Steuer. S. Fräulein-Steuer.

Privilegien.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wer Privilegien geben könne. §. 3. Was der Kayser bey Ertheilung der Privilegien zu beobachten. §. 4. Die Kayserlichen erhaltenen Privilegien sind dem Cammer-Gericht zu insinuiren. §. 5. Schriften.

§. 1.

Privilegien sind sonderbahre Freyheiten, welche eine hohe Obrigkeit einer Privat-Person, oder einer ganzen Zunft und Gemeinde aus sonderbarer Gnade ertheilet. Das Esse der Ertheilung eines Priuilegii bestehet in dem, quod persona vel res Iuris communis dispositioni certo in casu eximatur. *

* Schweder part. spec. Sect. 2. cap. 14. n. 2. J. H. Böhmer in diss. de Finibus priuilegiorum regundis erkläret das Priuilegium, daß es sey: Ius singulare seu speciale, contra iuris vniuersalis, seu communis tenorem, certae rei vel personae, a summo imperante, aequitatis administrandae causa, legitime tributum. Es muß aber das Priuilegium mit der dispensation nicht verwechselt worden. Zwar kommen beyde genere und in vielen andern Stücken miteinander überein: allein es ist doch ein erheblicher Unterscheid zwischen beyden, da die dispensation nur auf einen actum gehet, das priuilegium hingegen ius quoddam personale in vno aliquo actu constituiret. Joh. Gottl. Siegel de genuino priuilegiorum conceptu. Leipzig 1741.

§. 2.

Dahero solus Princeps summus, et cui is dedit regalem dignitatem ac potestatem exercendi iura Principis, concedere potest priuilegia subditis sui territorii, et haec datio arguit superioritatem. Reinking Lib. II. comment. 2. cap. 8. n. 24. 25. Und kommet dieses Recht den Reichs-Ständen in ihren Provinzien eigentlich zu; cum etiam Legum ferendarum habeant potestatem, quomodo non haberent ius priuilegia conferendi? Schweder l. c. n. 1. Derowegen die Municipal-Städte, oder Mediat-Land-Stände, ohne Einwilligung ihres Ober-Haupts keine Priuilegia jemand verleihen können, ne propter dispositionem priuatorum, quorum loco, respectu reipublicae, municipia similesque Status habentur, detrimentum patiatur causa publica. Daß aber zuweilen fremde Könige

ge und Fürsten fremden Städten und Unterthanen Priuilegia verliehen, wie bey den Hanse-Städten geschehen, ist mehr pro contractu zu halten. *

* S. Vorstellung eines Herrn Bischoffen zu Brixen Territorial-Gerechtigkeit. Joh. Wilhelm Gaden-Dam de legibus praesertim specialibus, seu Priuilegiis, quatenus mutari, aut reuocari possunt. Erlangen 1743.

§. 3.

Wider den Westphälischen Frieden haben keine Privilegien statt. Instr. Pac. Art. XVII. §. 2. In der Capitulation verspricht der Kayser Art. I. §. 9. der Reichs-Stände Priuilegien zu bestätigen. (Churfürst §. 36.) Widerrechtliche, contra Ius Tertii und ehe derselbe darüber vernommen, sub-et obreptitie erhaltene Priuilegia aber werden §. 9. Art. XV. cassirt (Land-Stände §. 11. Ein Gutachten de a. 1741. macht hierbey die Anmerkung: „Was hier von denen contra Ius Tertii erhaltenen Priuilegiis fürkommt, ist eine der wichtigsten Verordnungen in der Wahl-Capitulation, welche nicht nur auf Landes-Herren und Unterthanen, sondern auch auf die Stände unter sich gehet, dahero dieselbige, wider den Inhalt der ältern Capitulationen, unbequem an diesem Ort eingeschaltet und gleichsam versteckt ist, sondern besser gethan zu seyn scheinet, wenn das, was darinnen auf Landes-Herren und Unterthanen gehet, hier beybehalten, das übrige allgemeine aber an einen anständigern Ort ohnmasgeblich in dem 1sten Articul vor den §. 8. transferiret würde. Art. XVIII. §. 6. verspricht der Kayser: In Ertheilung der Priuilegiorum de non appellando, non euocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschrenkung des Heil. Reichs Iurisdiction, oder der Ständen ältern Privilegien, oder sonsten zum Praeiudiz eines tertii ausrinnen können, die Nothdurft väterl. zu beobachten.„ Und §. 7. nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austrag auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an uns halten. *Art. VII.* §. 4. will der Kayser keinesweges jemanden einige Priuilegia auf Monopolia (es geschehe solches bey Kaufhandel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge,) ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben. §. 5. Woneben wir fürohin keinerley von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Priuilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen. *Art. VIII.* §. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen,) von weyland denen vorgewesenen Römischen König oder Kayfern, zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudicirt oder benommen, sondern von Römischen Kayfern auf gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männiglichs gelassen und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet; §. 23. und inskünftige ganz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe denn, erst besagter massen, mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämmtl. Churfürsten? Auch Art. X. §. 2. uns alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, enthalten. *

* Man vergleiche anbey Joh. Jacob Moser diss. de Potestate Imperatoris circa Concessionem Priuilegiorum.

§. 4.

Soll aber ein Priuilegium die verlangende Würkung haben: so muß es auch gehörenden Orts insinuiret werden. Bey dem Cammer-Gericht wird überdem noch erfordert, daß solches pro insinuato ist acceptiret worden. Eine Formel, wie die Acceptation des insinuirten Priuilegii geschiehet, zeiget folgender Bescheid: „In Sachen begehrter Insinuation Priuilegii wegen des Fürstlichen Hauses Brandenburg Culm- und Onolzbach, die Zoll-Gerechtigkeit betreffend, am 26. Junii nächsthin, ist dasselbe, jedoch vorbehaltlich des Heil. Röm. Reichs Ober- und Gerechtigkeit auch jedermännigliches Interesse und Einrede dagegen jederzeit vorzubringen so wie recht, hiemit angenommen, auch folgergestalt darüber nothdürftige Urkund erkennet, und ist Doctor Schäffer sein, der Restitution orig. halber, beschehenes Begehren, jedoch daß eine vidimirte Copey apud acta behalten werde, hiemit zugelassen. Public. 7. Iul. 1685. *

* Den gemeinen Bescheid des Cammer-Gerichts von 27. Octobr. 1713. um eine vollständige Specification der Stände Priuilegien zu bekommen, findet man in den *Elect. Iur. Publ.* Tom. VI. p. 114. 115.

§. 5.

§. 5.

Von Privilegien überhaupt sehe man die ausführliche Abhandlungen: *Renati Choppini, Horatii Lucii, Andreae Tiraquelli, Cornelii Beninčasii*, Cölln 1682. 8vo Georg Enenckel de priuilegiis. Hesm. Conring de priuilegiis conferend.s et reuocandis, Helmst. 1669. Joh. Andreas Fromman de reuocatione priuilegiorum licita. Christian Thomasius, de interpretatione beneficiorum Principis, Halle 1701. Sam. Stryk de priuilegiis, titulo oneroso quaesitis. Halle 1704.

Probations-Tage S. Münz-*Probations*-Tage.

Probstings-Güter.

Probstings-Güter sunt praedia rustica ab operis libera iurisdictioni a principe praepositis in feudum concessae subiecta, quorum possessores * annuum canonem praeposito et decano in recognitionem dominii directi soluunt. **

* Diese heissen Probstings-Männer: Sie bezahlen einen gewissen jährlichen canonem und leisten einige Handdienste, welche die Bergveste genannt werden.

** Joh. Wilh. Goebel de singularibus quibusdam praediis rusticorum Sect. V. §. 1. Fleischer Institut. Iur. Feud. Cap. III. §. 39-43.

Proposition.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Wenn solche geschehen solle. §. 4. 5. Mit was für Ceremonien sie zu geschehen pfleget. §. 6. Danckſagung der Stände. §. 7. Wird den Ständen mitgetheilet. §. 8. Maynzisches Propositions-Recht.

§. 1.

Die Kayserliche Reichs-Tags-*Proposition* wird beschrieben, daß sie sey: ein vom Kayser oder dessen Commissarien geschehener Fürtrag gegen sämtliche Reichs-Stände derjenigen Sachen, worüber bey solchem allgemeinen Reichs-Tag zu rathschlagen und abzuhandeln.

§. 2.

Man rechnet die Eröfnung des Reichs-Tages durch die Kayserliche Proposition, unter die zu der Kayserlichen Präeminenz gehörigen Reservaten. Ehedem, da die Reichs-Tage mehrmals von neuen angefangen wurden, war ein alte Klage, daß es sich öfters mit derselben Eröfnung eine geraume Zeit verweile, und dahero von vielen Ständen Ursach genommen ward, zu Ersparung der Unkosten, sich desto langsamer einzufinden. Man brachte dahero bey dem leztern Reichs-Tag in Vorschlag zu Abhelfung dieses Mangels eine gewisse, und etwan zehentägige Frist, von Zeit des anberaumten Termins zum Reichs-Tag, zu setzen, binnen welcher zum längsten der Kayser mit Publicirung der Proposition, unangesehen, wer sodann von den Ständen ankommen oder nicht, praecise fortzufahren.

* Eitel Friedrich von Heerden des Heil. Röm. Reichs teutscher Nation Grundfeste p. m. 54. u. f.

§. 3.

Wenn nun der Kayser eine gewisse Zeit zu Ablegung der Proposition benennet, wird auf Sr. Majestät Befehl (dann diese erste Ansage zu verfügen, einem Kayser oder dessen Commissariis allein zukommet) Churfürsten und Ständen durch den Reichs-Erb-Marschall, an statt Chur-Sachsen, als Erz-Marschallen, angezeiget, sich zu bestimmter Zeit und Stund an gewöhnlichem Ort einzustellen, und den Propositions-Solennitäten beyzuwohnen. Solche aber bestehen, da ein Kayser in Person zugegen, darinn: Kayserliche Majestät werden von den Anwesenden Churfürsten und Ständen, wie auch der Abwesenden Räthen und Gesandten, aus Dero Kayserlichen Hof abgeholet, und in die Kirche zu Abwartung des Gottesdienstes, * von dar aber an den Ort, da die Proposition geschehen soll, begleitet. Daselbst pflegt der Kayser auf einem drey Stuffen hoch erhobenen, und auf das köstlichste gezierten Thron sich niederzulassen. Die Churfürsten setzen sich eine Stufe niedriger, Seiner Majestät zu beyden Seiten in einer Linie, ausser Chur Trier, welcher nach Anleitung der güldenen Bull gleich gegen dem Kayserl. Thron über seine Stelle hat. (*Metropolitanus* § 5.) Wieder eine Stufe niedriger, und zwar längst herab auf der rechten Seiten des Gemachs, sitzen die Geistliche, und auf der lincken die Weltlichen Fürsten. Die Städtischen aber bleiben ausserhalb den Schranken, womit solcher Kayserlicher und Fürstliche Conseß umgeben, stehen.

* Welchem, ob er wohl in nichts anders als in der päbstl. Meß und dabey angestellter Music. bestehet, dennoch die Augspurgischen Confeßions-Verwandte Churfürsten und Stände mit beyzuwohnen pflegen.

§. 4.

Wiewohl nun damals noch nichts beschlossen ward; so verlangten dagegen die Fürsten 1663. als man an der perpetuirlichen Capitulation arbeitete, die Worte derselben einzurücken: „Darauf auch so bald nach verschienenem Termino die Propo-

position thun, oder zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten lassen.„ Diesemnach wurde in dem Proiecto perpetuae gesetzt: „ Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios mit enger Hofstaat in termino erscheinen und darauf so bald nach verschienenem ꝛc.„ Es verlangte aber der Fürsten-Rath, die Worte: Mit mäßiger Hofstatt, aussen zu lassen, worinnen ihm auch gewillfahret wurde. In die Iosephinam kam noch nichts von dieser Verordnung, wohl aber wurde sie bey den Carolinischen A. 1711. und 1742. einverleibet, und es dabey in Francisci I. ohngeändert gelassen.

§. 5.

So dann geschicht im Namen des Kaysers gemeiniglich durch einen Reichs-Fürsten ein kurzer Vortrag und Danckſagung gegen die Stände, daß sie sich willigst und gehorsamst auf das Kayserliche Erforderungs-Schreiben eingestellet. Wann dann auf solch Anbringen durch einen von den Churfürsten gleichfalls kürtzlich geantwortet worden, wird die in Schriften verfaßte Proposition durch den Kayserlichen geheimen Reichs-Secretarium abgelesen, welche der Chur-Maynzische Canzler, so neben einem Secretario in der Mitte des Saals an einem Tische sizt, und den ganzen Actum protocollirt. Und pflegt manchmahl der Kayser selbst die Stände zu fleißiger und schleuniger Berathschlagung der fürgetragenen Puncte zu ermahnen.

§. 6.

Hierauf stehet das Chur- und -Fürstliche Collegium auf und tritt jedes, auch das Städtische besonders zusammen, und wird von dem Directorio, welches bey den Churfürstlichen Chur-Maynz, bey dem Fürstl. Wechsels-Weise Oesterreich und Salzburg, und bey dem Städtischen diejenige Stadt, worinn der Reichs-Tag angestellet, vertritt, der Inhalt kürzlich wiederholet und welcher gestalt man gegen die Kayserl. Maj. sich in Antwort herauszulassen, umgefraget. Wann solche Unterredung geschehen, referirt der Chur-Maynzische Canzler, neben des vorsitzenden weltlichen Churfürsten Gesandten, den Fürstlichen das Churfürstl. Conclusum. Das Fürstliche Directorium eröfnet hinwiederum denselben das ihrige, welche beyde, im Fall sie different, durch Relation an die gegenwärtige Principalen so lange mit einander handeln, bis sie einer Meynung werden. Nach dessen Erfolg, oder da beyde höhere Collegia discrepant bleiben, werden die Städtischen auch erfordert, und nach communicirtem Gutachten der Chur- und Fürstlichen mit ihrer Meynung nicht weniger vernommen. Wie aber bey diesem Actu es keiner sonderbaren oder weitläuftigen Deliberation bedarf, auch nicht leicht ein Collegium mit dem andern ungleicher Meynung, also thut ohne merklichen Verzug Chur-Maynz entweder in Person, oder durch seinen Canzler, im Namen der Stände die Antwort, saget Kayserl. Majestät zuförderst unterthänigsten Dank für die treuväterliche Vorsorge, mit gehorsamster Anerbietung zu fleißiger förderſamsten Berathschlag und Erörterung der proponirten Puncten, und bittet zu solchem Ende schriftliche Communication derselben. Diese empfänget dann auch sogleich der Chur-Maynzische Canzler. Der Kayser aber wird sodann in voriger Ordnung von den Ständen zum Kayserl. Hof-Lager zurückbegleitet.

§. 7

Nachdem nun gedachtermassen Chur-Maynz die Proposition schriftlich empfangen, wird in dessen Nahmen den Ständen allerseits durch den Erb-Marschall angedeutet, daß sie ihre Secretarien oder Scribenten zu bestimmter Zeit auf das Rath-Haus senden, und nechst Fürzeigung eines von den Principalen oder Gesandten unterschriebenen Scheins zu ihrer Legitimation, die Proposition nachschreiben lassen sollen, welche ein Chur-Maynzischer Canzley-Verwandter von Worten zu Worten in die Feder dictiret. *

* Lehmann Speyer. Chron. Lib. VII. cap. 124. Herdens Grundveste P. II. cap. 2.

§. 8.

So viel von der Kayserlichen Proposition bey Eröfnung des Reichs-Tages. Von dem Chur-Maynzischen *Propositions*-Recht * in allen Fällen, verordnet die Capitulation Art. XIII. §. 6. folgendes: Wir sollen und wollen auch obbemeldten Churfürsten zu Maynz der Kayserl. Proposition zu Folg, und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß, wann auch schon dieselbe Unsere Haus-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in des Churfürstl. oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben.

* Am ersten ist in Ferdinand *IV.* Capitulation art. 43. der Anfang gemacht worden, diesen Umstand also einzurichten.

Protectoria.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. Ius Protectionis, wird per modum foederis inaequalis errichtet, und stehet den Ständen und der Reichs-Ritterschaft zu. §. 3. Nicht aber den Mediat-Unterthanen. §. 4. Auch nicht wegen der Religion. §. 5. Einige Fälle, die auszunehmen seyn. §. 6. Der Kayser ist allgemeiner Schutz-Herr des Reichs. §. 7. Wenn er den Unterthanen Protectoria ertheilen könne. §. 8. Unter der Protection des Kaysers und Reichs stehet das Cammer-Gericht. §. 9. Pfalz träget den Keßler-Schutz als ein Reichs-Lehen. §. 10. Auch der Baron von Freiberg in Schwaben. §. 11. Wenn das Reich in die zu ertheilende Protection willigen müsse. Lothringen wird in des Reichs Protection genommen. §. 12. Die Burgundischen Lande. §. 13. Schriften.

§. 1.

Protectoria werden die Schutz- und Schirm-Briefe genennet, vermöge deren, die solche erhalten, gegen zu befahrende Gewalt und Beschwerniß in des Mächtigern * besondern Schutz genommen und völlige Sicherheit versprochen, allen und jeden aber solche zu verletzen, unter schwerer Strafe untersaget wird.

* Des Kaysers und Reichs, oder auch eines andern Herrn; weil den Ständen gleicher gestalt das Recht zukommt Protectoria zu ertheilen. Die solche geben, heissen Schutz- und Schirm-Herren, die solche empfangen, werden Schutz- und Schirm-Verwandte genennet. Das Ius protectionis heißt auch *Mundeburdium*, Parentela, Ius clientelare.

§. 2.

Das Ius Protectionis ist entweder actiuum oder passiuum, und gehet entweder auf ewig * oder nur auf eine gewisse Zeit. Es wird überhaupt per modum foederis inaequalis errichtet. Die ohnmittelbaren Reichs-Stände, die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, haben die Gerechtsamen, sich zu ihrer Sicherheit in eines andern Schutz zu begeben, oder solchen zu ertheilen, wenn es nur den Rechten des dritten ohnbeschadet geschiehet. Denn da nach dem I. P. Art. VIII. §. gaudeant 2. den Ständen frey stehet, zu ihrer Erhaltung Bündnisse unter sich und mit andern zu schliessen; (Bündniß §. 19. 20.) so kan man ihnen dergleichen foedera inaequalia zu errichten, nicht verwehren. **

* In dem Fall stehet es keinem Theil frey, ohne des andern Willen die Protection aufzukündigen, fals solches nicht gleich Anfangs ist reserviret worden.

* Mager de aduocat. armat. cap. 6. n. 66. et cap. 13. n. 275. Schilter Instit. Iur. Publ. Lib. I. tit. 25. §. 4-7. Coccejus Iur. Publ. prud. cap. 26. §. 5. Mulz repr. Mai. Imp. Lib. II. Cap. VI. §. 6.

§. 3.

Was aber die Mediat-Unterthanen anbelangt: so stehet diesen keineswegs zu, sich in eines andern Standes Protection zu begeben. Denn dieses würde zum Nachtheil ihres Landes-Herrn gereichen. Der Kayser verspricht daher in der Capitulation, der Auswärtigen Schutz-Briefe über mediate Reichs-Glieder nicht zu bestätigen, sondern abzuthun oder wenigstens einzuschrencken. Die Worte lauten Art. XXVII. §. 1. also: Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kayserrn etlichen auswärtigen, von des Heil. Röm. Reichs Iurisdiction eximirten, Fürsten und Potentaten, über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten, Schutz und Schirm-Briefen, indem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Ciuil- und Iustiz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwieder, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Iurisdiction, Autoritaet und Hoheit merklich geschwächt, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; als sollen und wollen wir, zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillitaet, des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection und Schirm-Briefe über mittelbahre Städte und Landschaften, denen Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Iurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Kayserrn, in etwan anderwärten der Sachen und Zeiten, Zustand und Consideration ertheilt und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder auf andere Weiß confirmiren. §. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte von vorigen Kayserrn allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schranken ihrer ersten Kayserl. und Königl. Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension reduciret werde. *

* Der Anfang zu Einrückung dieser Stelle in die Capitulation ist bey Ferdinandi *IV.* seiner gemacht worden, auf Veranlassung des Churfürsten von Trier, da die Herzoge von Luxemburg das Ius protectionis über die Stadt

Stadt Trier forderten, weswegen 1532. der Krieg zwischen Frankreich und Spanien entstanden ist. Autor Meditat. ad Capitul. Ioseph. p. 96.

§. 4.

Damit auch die Religion nicht zum Vorwand dienen möge, des andern Herrn Unterthanen Protectoria zu geben: so heißt es im R. A. zu Speyer 1541. §. Und damit im Heil. Reich. 26. zu Ende: Es sollen auch die Protestirenden niemands der andern Seiten zu sich tringen, bewegen oder ziehen, auch des andern Theils Unterthanen in Schutz und Schirm nicht annehmen, noch wider ihre Obrigkeiten vertheidigen, in keine Weg.„ Da aber diese Verordnung alzu partheyisch und nur auf die Protestanten gerichtet war: so ward solche im R. A. zu Speyer 1544. allgemein gemacht, mit den Worten: §. 83. Doch soll kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, und soll hiemit denjenigen, so hievor von alter Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselbe nicht gemeynet seyn: Ob auch seithero nechst Regenspurgischen Reichs-Abschieds hiewider gehandelt worden wäre, des alles soll hiemit aufgehebt, und unverwürklich seyn. Eben dieses wird wiederholet im R. A. zu Augspurg 1555. §. 23. Es soll auch kein Stand, ꝛc. In dem Westphälischen Frieden heißt es: Nemo alienos subditos ob Religionem in protectionem suam suscipiat. Art. V. §. 30. Jedoch finden sich dabey die Einschränkungen: Iura protectionis Aug. Confess. addictorum in bonis ecclesiasticis Catholicorum mediatis sarta tectaque maneant. Art. V. §. 26. I. P. M. §. 47. Si quae iura protectionis Status Aug. Conf. in Catholicorum Statuum, vel hi in illorum, bonis ecclesiasticis habuerunt, retineant ea. eod. Art. §. 46

§. 5.

Wiewohl nun also ordentlicher Weise kein Unterthan eines andern Herrn Protection suchen mag: so bemercket doch der Verfasser der Meditationum ad Capit. Ioseph. p. 96. einige Fälle, die auszunehmen seyn. Als I. wenn die Unterthanen priuilegirt, dann mögen sie zu Erhaltung ihrer Freyheiten, sich um den Schutz anderer Stände bemühen. Mauritius ad Capit. Leopold. §. 8. p. 809. II. Wenn zwischen den Herren und Unterthanen Streit entstehet, und diese wegen zu erwartenden Gewalthätigkeiten besorget seyn. In beyden Fällen kan der Kayser den Unterthanen auf deren allerunterthänigste Bitte, Schutz und Schirm-Herren, zu Vertheidigung ihrer Rechte und Freyheiten, geben. Dergleichen in dem Streit der Ost-Frießländer wider ihre Herrschaft geschehen zu seyn Pufendorf Rer. Brand. Lib. 18. §. 31. bemerket. III. Wenn die Unterthanen einen Schutz-Herrn zu suchen vordem berechtiget gewesen seyn, welcher Fall in den R. A. (§. 4.) namentlich ausgenommen ist. IV. Wenn der Herr die Unterthanen nicht mehr schützen kan: dann erfordert es das Wohlseyn der Republic, sich nach eines Mächtigern Schutz umzusehen. *

* In allen Fällen thut auch der Reichs-Stand recht, wenn er den ihn um seinen Schutz ansprechenden Unterdrückten solchen zustatten kommen läßt.

§. 6.

Der Kayser ist der allgemeine Schutz-Herr des Reichs. * Er verspricht in der Capitulation Art. XXVII. §. 3. Männiglich forthin in Unserem und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung zu lassen und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft mit begriffen,) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechstvorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten. **

* Und der Kirche. S. den Titul: Pabst §. 6. 7.

** In einem Kayserl. Rescript vom 24. April. 1723. an die Kayserliche *Commission* zu Regenspurg, heißt es: Wie denn auch Ihro Kayserl. Maj. als summus Protector derer Chur- und Fürstlichen Ehren, Würden und Gerechtsamen, in Fabers Staats-Canzley 24. Th. p. 497.

§. 7.

Der Kayser hat demnach das Recht, die gedruckten Unterthanen wider ihre Landes-Herren in Schutz zu nehmen. (§. 5.) Dergleichen Protectoria müssen aber nicht sub- et obreptitie erschlichen werden; denn sonst heißt es in der Capitulation Art. XV. §. 5. Daß alle und jede contra Ius tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, * hiebevor sub- et obreptitie erhaltene Protectoria - samt allen derselben Clausuln, Declarationen und Bestättigungen, wie

wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an unserem Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten, ohne Deroselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht * ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praeuia summaria causae cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen. Eben dahin zielet auch §. 6. Art. XIX. (Land-Stände §. 11.)

* Solchemnach scheinet einen Abfall zu leiden, wenn der Reichs-Hofrath Mulz in repraes. Mai. Imp. P. II. Cap. VI. §. 3. n. 12. schreibet: concedi possunt et solent nemine citato, quia defensionis gratia fiunt; quae est iuris naturalis. Aus diesem Grunde will solches in einem gewissen Gutachten um so mehr für bedenklich gehalten werden, als Protectoria ohnehin nur wider unbilligen Gewalt und den in Rechten verbotenen viam facti gehen, und der Nothleidende darunter erliegen könnte, bis man Bericht erforderte und erhielte.

§. 8.

Unter der Protection des Kayserl und des Reichs stehet das Cammer-Gericht. * Es heißt in der C. G. O. P. I. Tit. XLIX. §. 4. So wollen die Kayserl. Majestät alle und jede des Kayserl. Cammer-Gerichts-Personen in Ihr Liebden und Kayserlichen Maj. und des Heil. Reichs Vorspruch, Schutz und Schirm hiemit aufgenommen, auch allen Churfürsten, Fürsten, Ständen und Städten, und sonderlich den nechst gesessenen des Orts, da das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird, obbemeldte Personen bey solchem der Kayserl. Majestät und des Reichs Schutz und Schirm zu handhaben, und zu erhalten, hiemit ernstlich aufgelegt und befohlen haben.

* Und eben dieses wird auch von dem Reichs-Hofrath zu sagen seyn.

§. 9.

Der Kayser kan die ihm zustehende Schutz-Gerechtigkeit einem andern zu Lehen geben. * Also träget der Churfürst von Pfalz den Keßler-Schutz als ein Reichs-Lehen. Dieser Schutz erstrecket sich aber nicht durch das ganze Reich, sondern nur durch folgenden District: „Von der Sare an bis gen Lautern, von Lautern bis gen Kirne, von Kirne über Sonne bis gen Coblenz, von Coblenz bis gen Montenbauer, von Montenbauer bis gen Friedberg, von Friedberg bis gen Gelnhausen, und gen Miltenberg, von Miltenberg bis gen Dünckelspühel, von Dünckelspühel bis an die Enz, von der Enz bis an die Mürgae, von der Mürgge bis wieder an die Sare.„ Der Schutz bestehet darinnen, daß sie von niemanden in ihrem Handwerk gekränkt werden und kein Fremder, ohne ihren Willen, Kessel verkaufen oder flicken darf. Diesen Schutz hat Pfalz den Herren von Zobel wieder als ein After-Lehen überlassen. Der Vortheil davon ist, daß die Keßler den Schutz-Herrn mit kupffernen Sachen versorgen und solche umsonst in gutem Stande erhalten müssen. **

* Vom Juden-Schutz. S. Juden §. 3.

** Pfälzische Lands-Ordnung Tit. 32. p. 128. Mulz l. c. §. 6. n. 48. Lünig. p. Gen. p. 567. Thulemarius de Octou. Cap. XVIII. §. 45.

§. 10.

Gleichen Schutz über die Keßler in Schwaben hat der Baron von Freiberg von Kayser Maximilian dem Ersten als ein Lehen bestätiget bekommen. Die Urkund ist zu Worms 1495. den 8. Nov. ausgefertiget, und finden sich darinne folgende Worte: „Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns unser und des Reichs lieber getreuer Georg von Freyberg, demüthiglich hat anrufen und bitten lassen, daß wir den Keßlern gemeiniglich unter Ihme, und in den nachgeschriebenen Creysen, gesessen, vom Ersten in dem Creyß der sich anfächt zwischen den Wassern der Iller und des Lechs, bis an die Winterstauden, da die zwey Wasser Iller und Lech entspringet, und von Ulm gen Geißling, und von Geißling gen Gmünd, und hinüber gen Hall, und von Hall bis auf die Oscheimer Staig, und von dannen bis ab hin gen Kelheim, und die Altmühl abe, und von Kelheim bis an die Thonau, da die Altmühl in die Thonau lauft, diese nachgeschriebene Gnaden und Freyheiten, mit Namen, daß niemand, er sey aus Städten oder Dörfern, ihr Hanwerk treiben, führen, noch damit auf dem Land nicht gehen soll, dann wem es von seinem Vater anerstorben ist, er thue es denn mit ihrer Erlaubniß und gutem Willen oder kaufe es von ihnen, wollte aber das jemand treiben über ihren Willen, daß sie dann denselben strafen mögen, an Leib und an Gut, ohn allermänniglichs Widerrede, und ob sie jemand darum strafen wollte, daß sie dann der ehegenandt Georg von Freyberg oder seiner Nachkommen, zu der Handen die Lehenschaft ihrer Rechten steht, und dieselben sollen auch solche Lehenschaft von uns und unsern Nachkommen am Reiche zu Lehen empfahen, und sie als oft es noth ist, darin schützen und schirmen, auch daß derselb Georg von Freyberg das Handwerk niemand leyhen,

hen, erlauben oder vergönnen möge zu treiben, dann mit ihrer gemeinen Handwerks guten Willen und Wort, und ob ihr einer jendert gefangen wurde, um redlich Sachen, so soll der genant Georg von Freyberg, als bald er deß von einem oder mehr ermahnet würde, die desselben Handwerks seyn, bey Tag und Nacht darzu kehren, und einen Meiden abreuten, der dreyßig Pfund Pfenning Ulmer Wehrung werth sey, und daß er ihm ungefährlich zu Hülf komme . . . doch daß die obbestimmte Keßler den genandten von Freyberg und seine Nachkommen, mit Haus- und Kuchen-Geschir von ihrem Handwerk fürsehen, wie von Alters Herkommen ist, ungefährlich, und dieselben Keßler, dem gemeldten Georg von Freyberg ins Schirmsweise zu Lehen, auch gnädiglich verlyhen die nun für baß er von uns und dem Reiche in Schirms und Lehensweise innzuhaben, und als vorstehet, zu nutzen und zu genieſen . . setzen ordnen und leyhen Ihme die auch also von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, was wir dann den Keßlern erneuern, confirmiren, bestettigen und geben, auch Georgen von Freyberg, von Rechtswegen leyhen sollen und mögen, doch uns und dem Heyligen Reich, an unsern Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, und sonst männiglich an seinen Rechten in allweg unfürgreiflich und unschädlich. Der vorgenandt Georg von Freyberg, hat uns auch darauf von solcher Lehen und Schirms wegen, persöhnlich gewöhnlich Glübt und Ayd gethan, uns und dem Heyl. Reich davon getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich dann davon zu thun gebührt, ungefährlich, und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen . . . als lieb ihnen sey unser und des Reichs schwehre Ungnad zu vermeyden, und bey Verbüßung einer Poen, nehmblich zehen Mark Lötigs Golds, u. s. w. *

* Die vom Kayser Leopold den 27. Octobr. 1659. ausgefertigte Bestätigung dieses Keßler-Schutzes hat der Reichs-Hofrath Mulz in repraes. Maj. Imp. P. II. Cap. VI. §. 5. mit eindrucken lassen.

§. 11.

Sollte die verlangte Protection maioris momenti seyn: so kan solche nicht vom Kayser allein, sondern soll mit Einwilligung des gesamten Reichs ertheilet werden. Z. E. wenn zu besorgen wäre, dieserwegen mit einem mächtigern in Krieg zu gerathen. Denn da die Protectio per modum foederis inaequalis errichtet wird, (§. 2.) zu Schliesung der Bündnisse aber die Einwilligung der Stände nöthig ist; auch solche bey einem Reichs-Krieg erfordert wird: so müssen auch diese in die vorher errichtete Protection eingewilliget haben. Dergleichen geschahe im sechzehenden Jahrhundert, als Lothringen in die Protection des Reichs aufgenommen ward. Die Sache ward auf den Reichs-Tägen zu Speyer und Nürnberg getrieben, und kam auf dem letztern den 26. Aug. 1542. zum Stande. Das *Diploma Protectionis*, so im Nahmen des Röm. Königs Ferdinands ausgefertiget worden,* enthält unter andern folgendes: "Wiewohl wir und gemeine Stände auf gehabte Erkundigung nachmals dafür achten und hielten, daß solch Herzogthum Lothringen dem Heil. Reich unterworfen wäre und billig seyn solte, in Betrachtung daß die Herzogen zu Lothringen von Alters hero in des Reichs Anschlägen begriffen gewest, und noch seyn, und darüber andere mehr statthafte und erhebliche Gründe und Ursachen dargethan werden möchten. Noch dennoch, dieweil wir seinem geneigten und guten Willen, so er zu dem Heiligen Römischen Reich träget, vermerket und vernommen, so haben wir im Namen und an statt der Röm. Kayserl. Majestät unsers lieben Bruders und Herrn, und für uns selbst mit seinen Bottschaften . . . und hinwiederum sie von wegen bemeldtes ihres Herrn des Herzogen zu Lothringen, sich mit uns auf ihre gnugsam derohalb vorgelegte Credenzen und Gewalts-Briefe, mit Vorwissen, Rath und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände und der Abwesenden Bottschaften, in weitere Handlung begeben, und vielen hin und wieder beschehenen Anzeigungen, Reden und Handlungen, so derhalben gepflogen, uns endlich mit einander vereinigt, verglichen und vertragen: Vereinigen, vergleichen, transigiren und vertragen uns auch hiemit in Kraft dieses Briefs, in der allerbesten und beständigsten Form, Transaction und Maaß, wie das beschehen soll und mag, also daß obgenannter unser Schwager, Herzog Anthoni und seine Erben, Herzogen zu Lothringen, nicht allein mit Particular-Stücken, so von dem Heil. Reich zu Lehen oder Afterlehen rühren und gehen, sondern auch mit dem Herzogthum Lothringen, und was demselben als einem Herzogathum zugehörig ist, als nehmlich Plankenburg, Pont a Mouson und dergleichen nun hinfüro zu ewigen Zeiten in der Röm. Kayser, König und des Heil. Reichs Schutz und Schirm seyn, und wie andere Fürstenthum und Stände des H. Reichs geschützet, geschirmet und vertheidigt werden sollen, wie wir auch im Namen und an statt der

der Röm. Kayserl. Majestät Unsers Lieben Bruders und Herrn und aus seiner Kayserl. Majestät sonderbahren Befehl und vor uns selbst den obgemeldten unsern Schwager Herzogen Anthoni, seine Erben und das Herzogthum Lothringen in Ihrer Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Vertheidigung hiemit also auf und annehmen. Dagegen sollen und wollen gedachte Herzog Anthoni und seine Erben alle und jede Anschläge und Auflagen, die jederzeit von gemeinen Ständen und dem Heil. Reich fürgenommen und gemacht werden, tragen, und nehmlich in jedem Anschlag Zweytheil, das ein Drittheil weniger und minder ist des Anschlages oder Auflage, so einem Churfürsten auferlegt wird, geben und entrichten. Also wie oft ein Churfürst 300. Gulden zur Anlag geben würd, soll bemeldter Herzog Anthoni und seine Erben allweg 200. Gulden, und also in mündern und mehrern Anschlagen, auf und anzurechnen darzu zu Einbringung solcher Anschläge und Auflägen und Erhaltung des gemeinen im Heil. Reich aufgerichten Land-Friedens, Sicherheit und Geleits der Kayserl. Maj. uns und den Römischen Kaysern und Königen, die zu jederzeit seyn werden, auch dem Heil. Reich und desselben Jurisdiction zugethan und verwandt seyn, aber sonst sollen sie und das Herzogthum Lothringen, und desselben Unterthanen, aller andern Processen, Mandat und Jurisdiction des Heil. Reichs, es sey in erster oder anderer Instanz, geübriget und frey seyn . . und von der Kayserl. Majestät uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, ein frey uneingezogen Fürstenthum, Superiorität und Principal erkannt, genannt und gehalten werden. . . Zum Beschluß bekennen die Churfürsten von Maynz, Trier, Cölln, Pfalz, daß alle diese obbeschriebene Handlung, Einigung, Transaction und Vertrag durch die Röm. Königl. Majestät, im Namen und an statt der Röm. Kayserl. Majestät und vor sich selbst, mit unser mit Churfürsten, auch der Fürsten und anderer Stände Vorwissen, Wissen und Rath, vormahlen auf dem nechsten Speyerischen Reichs-Tag wieder vorgenommen, und jetzo auf diesem Reichs-Tag zu Nürnberg . . beschlossen worden.„

* Die vollständige Urkund findet man bey dem Mulz P. II. C. VI. §. 6. p. 333-336.

§. 12.

Eben so sind auch die Burgundischen Lande, mit Einwilligung der Stände, in des Reichs Protection genommen worden. Es heißt in dem R. A. zu Augspurg 1548. §. 67. Haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, und der abwesenden Bothschaften und Räthen, und herwiederum sie sich mit uns von wegen aller solcher unser Burgundischen und Nieder-Erb-Land, neben Geldern, Zütphen, und den Utrechtischen Landen, in ein gnädige, freundliche, und unterthänige Handlung und Vergleichung eingelassen, also, daß alle dieselbe unsere Burgundische und Nieder-Erb-Lande, in des Heiligen Reichs Schutz, Schirm, Hülf und Vertheidigung, gleich andern Ständen desselben begriffen, auch die Fürstenthum, Geldern, Zütphen, und Landschaft Utrecht, hinfürter in den Burgundischen Creyß gehören, und gemeldte Land dagegen auch zu dem Reich contribuiren, desgleichen alle Stände des Reichs, und derselben Unterthanen, in unsern Burgundischen und Nieder-Landen, gleich desselben Verwandten, auch Schutz, Schirm, Hülf und Vertheidigung haben, aber sonst dieselbe, bey ihrer unserer Burgundischen und Nieder-Erb-Landen Exemptionen der Jurisdictionen, auch Satzungen und Ordnungen gelassen werden sollen, alles Vermög und Inhalt darüber aufgerichter, besiegelter Vereinigung und Vergleichung.

§. 13.

Man vergleiche anbey: Martini Magiri von Schönberg Abhandlung, de Aduocatia armata Frankf. 1625. Fol. Joh. Jacob Lehmann diss. an potentiores rebelles in vicinis Regnis iure Asyli frui possint? Jena 1716. Joh. Ernst von Auerswald de eo, quod lege naturali pro fidei sociis, propter religionem afflictis, iustum est. Wittenberg 1720. Joh. Wilh. Göbel de Aduocatia armata, Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, Helmst. 1722. Rösler de Protectoriis Caesaris. 4.

Protestanten.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des R. A. 1529. §. 3. Veranlasset die Protestation der Evangelischen. §. 4. Anmerkung von der Rechtmäßigkeit derselben. §. 5. Unter diesem Nahmen wollen auch die Reformirten mit verstanden werden. §. 6. Schriften.

§. 1.

Protestanten werden seit 1529. die Evangelischen genennet; welche des Pabstes Hoheit nicht erkennen, sondern die Augspurgische Confession, als ihre Glaubens-Formel annehmen.

§. 2.

§. 2.

Die Gelegenheit gab der 1529. zu Speyer gehaltene Reichs-Tag, und folgende in dem R. A. eingerückte §§. *

§. 3. Und nachdem in dem Abschied des gehaltenen Reichs-Tags allhie zu Speyer ein Articul begriffen, inhaltend: daß sich Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und derselben Botschaft, einmüthiglich verglichen und vereinigt haben, mitlerzeit des Conciliums, mit ihren Unterthanen, in Sachen, das Edict, durch Kayserl. Majestät auf dem Reichs-Tag zu Worms gemacht, berührende, zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt und Ihr. Maj. hoft und getraut zu verantworten.

§. 4. Und aber derselb Articul bey vielen in grösern Misverstand, und zu Entschuldigung allerley erschröcklichen neuen Lehren und Secten seithero gezogen und ausgelegt hat werden wollen, damit dann solches abgeschnitten, und weiter Abfall, Unfried, Zwietracht und Unrath fürkommen werde: so haben wir uns, samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und andern Ständen entschlossen, daß diejenige, so bey obgedachtem Kayserl. Edict bisanhero blieben, nun hinfüran auch bey demselbigen Edict, bis zu dem künftigen Concilio verharren und ihre Unterthanen darzu halten sollen und wollen. Und aber bey den andern Ständen, bey denen die andern Lehren entstanden, und zum Theil ohn merkliche Aufruhr, Beschwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen; soll doch hinführo alle weitere Neuerung, bis zu künftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet werden.

§. 5. Und sonderlich soll etlicher Lehr und Secten, so viel die dem hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers HErrn JEsu Christi zugegen, bey den Ständen des H. Reichs teutscher Nation nicht angenommen, noch hinfüran zu predigen gestatt oder zugelassen, deßgleichen sollen die Aemter der heil. Meß nicht abgethan, auch niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden und gehalten wird, die Meß zu hören verboten, verhindert, noch darzu oder darvon gedrungen werden.

* Zur Erläuterung kan hier der Titul: Reformation nachgesehen werden.

§. 3.

Diese also abgefasseten §. §. fanden die Evangelischen Stände * ihren Rechten so nachtheilig, daß sie nicht Umgang nehmen konnten, feyerlich dagegen zu protestiren, mit den Worten: "Dieweil wir aber befunden, daß E. Liebden und ihr auf ihren Fürhaben in dem vermeynen zu verharren, und aber uns, aus fürgetragenen dapfern Ursachen und Beschwerden, die wir jetzt allenthalben wiederum erhohlet und erneuert wollen haben, beydes der Gewissen halben, auch daß solches E. L. u. E. Fürnehmen von wegen obgemeldten schwebenden Zwiespalts, zu Erhaltung Friedens und Einigkeit in mitlerweil des Concilii nicht dienstlich noch keinesweges fügen, noch zuthun seyn will, daß wir darein gehehlen oder willigen sollen: zudem wir nach gestalt des Handels, und bevor über den obberührten nechsten Speyr. Abschied dasselbig nicht verpflichtet seyn, sonderlich ohne unser mit Bewilligung, aus gemeldten nächsten allhier zu Speyer gemachten Abschied zu schreiten: so bedenken wir, daß der vielberührten Beschwerungen halber, unsere hohe und unvermeidliche Nothdurft erfodert, wieder angezeigt E. L. und E. als von wegen gemelden nechsten Abschieds, nichtig und machtlose, und unser auch der unsern und männiglichs halben, unbündig Fürnehmen öffentlich zu protestiren, als wir auch hiermit gegenwärtiglich thun, und daß wir aus fürgewenden Ursachen darein nit wissen, können, noch mögen gehehlen: sondern gemeldte E. L. und E. Fürhaben für nichtig und unbündig halten, gegen E. L. und E. hiemit protestiret haben, und wollen uns gleichwol in den Sachen der Religion in mitlerzeit gemeldtes gemeynen, und freyen Christl. Concilii oder National-Versammlung, vermittels göttlicher Hülf, vermöge und inhalt des berührten nechsten Speyr. Abschieds in unser Oberkeit, auch bey und mit unsern Unterthanen, und Verwandten, also halten, leben und regieren, wie wir das gegen GOtt dem Allmächtigen und R. K. M. unser allergn. Herren getrauen zu verantworten, was auch der geistl. Zins, Renten, Gülten und Zehenden, auch den Frieden belanget und in vielgemeldten Speyr. Abschied verfaßt und ausgetruckt ist, wollen wir uns in allewege auch unverweißlich erzeigen und halten." Und von dieser berühmten Protestation haben die Lutheraner den Nahmen der Protestirenden erhalten. **

* Es verdienen die Stände, welche die Unerschrockenheit gehabt haben, ihrer geringen Anzahl ohngeachtet, die Protestation für den Augen des ganzen Reichs abzulegen, hier genennet zu werden, Johannes, Churfürst von Sachsen; Georgius, Marggraf zu Brandenburg; Ernestus und Franciscus, Herzoge zu Braunschweig und

nnd Lüneburg; Philippus, Landgraf in Hessen und Wolfgang, Fürst zu Anhalt. Die Städte waren: Straßburg, Nürnberg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Hailbruun, Reutlingen, Isny, Sangallen, Weisenburg im Nordgau und Winßheim. Seckendorf hist. Luth. Lib. 2. Sect. 14.

** Et haec quidem est origo nominis protestantium, quod non solum in Germania, sed apud exteras quoque gentes peruulgatum est atque celebre, schreibt SLEIDANVS Lib. VI. p. 173. Si a magnis aliquando, et heroicis factis deriuatum cognomentum multis gloriae et honori fuit, quid Euangelicis esse glorioſius potest, quam ab illa Protestatione, qua fundamenta euertendi Papatus iecere, *Protestantium* nomen et titulos gerere? schreibt Henniges ad I. P. p. 832. Uebrigens sehe man Müllers Historie der Evangelischen Stände Protestation.

§. 4.

Nun ist es zwar an dem, daß wieder die Rechtmäsigkeit obiger Protestation eingewendet werden könnte, wie gleichwohl die Maiora nach der Einstimmung aller Rechte in den vorkommenden Sachen und Angelegenheiten die Entscheidung geben müßten; um so mehr, da in dem R. A. zu Trier und Cölln vom Jahr 1512. §. Es sollen auch die Churfürsten, klärlich versehen sey: "und was dieselbe, so erschienen seyn, oder der mehre Theil aus ihnen obberührter masen endlich berathschlagen und beschliesen werden, dem soll von allen Ständen gefolget, nachgekommen und vollstrecket werden, ohne alle Widerrede und Weigerung." Allein man muß auch dagegen erwegen, daß, wo es um der Menschen ewiges Wohl zu thun ist, die mehrern die wenigern nicht überstimmen, und jene in so höchst wichtigen Sachen dadurch zum Beyfall bringen können; und zwar in dem gegenwärtigen Fall um so weniger, da die Stände nicht versammlet waren, um Glaubens-Sachen zu entscheiden, sondern nur dieserhalben Rath zu halten, da die Catholischen sich als der Gegentheil verhielte; welche am wenigsten mit den Eigenschaften, um Richter zu seyn, versehen waren. * (Evangelische Stände §. 9.)

* Joh. Strauchii dissert. Iur. Publ. diss. VII. p. 172. u. f. Oldenburger ad I. P. Westph. Art. V. §. 19. p. 173. Zudem ist das Ius circa Sacra der Stände, vermöge dessen ihnen frey gestanden ist, Kayserliche Edicte in dergleichen Angelegenheiten zu suspendiren, klärlich zu ersehen aus dem R. A. zu Speyer 1526. §. 4. da es heißt, daß ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majestät auf den Reichs-Tag zu Worms gehalten, ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.

§. 5.

Dieser Nahme war also anfangs allein den Lutheranern eigen, ist aber nach der Hand auch auf die Reformirte gezogen worden; * als welche mit jenen gleiches Recht im Römischen Reich haben, Iis, qui inter illos Reformati vocantur, idem iuris et beneficii competat, quod Instrumenta Pacis et aliae publicae Constitutiones caeteris Statibus Imperii et subditis tribuunt, heißt es *I. P. O. Art. VII.* §. 1. pr. *I. P. M.* §. 47. Weiter wird verordnet: Salua sint semper Statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conuenta pacta de Religione eiusque exercitio. Salua etiam sit cuique libertas conscientiae. Controuersiae Religionis inter Protestantes, ** qui hodienum duas partes constituunt, reseruantur vlteriori compositioni. (Hof-Capelle §. 4.) Auf dem Ordinar-Deputations-Tag, wegen des Puncti Restituendorum ex capite Amnestiae et Grauaminum, soll zwischen den dreyen Augspurgischen Confeßions-Verwandten und protestirenden Churfürsten ein viertes alternirendes Votum statt haben. R. A. 1654. §. 191.

* Faber Staats-Canzley Tom. XXII. p. 87.

** Henniges ad h. l. bemerket hierbey, daß dieses die einige Stelle in dem ganzen I. P. sey, wo die Evangelischen Protestanten genennet würden: giebet aber zu, daß dieselbe eben nicht Ursach hätten, sich dieses Wortes zu äusern. Warum aber dasselbe hier gebrauchet worden, sey vermuthlich geschehen, weil hier von den Lutheranern und Reformirten gehandelt werde, und jene diese nicht gerne unter dem gemeinsamen Nahmen der A. C. Verwandten verstanden haben wollen.

§. 6.

Man kan anbey die Titel: Augspurgische Confeßions-Verwandte und Evangelische nachsehen, wie auch Adam Rechenbergs diss. de Praerogatiua Imperii Principis Protestantis. Part. II. Dissert. Historico-Politicar. diss. XXIV. p. 717-751. Diese erörterten Befugnisse eines Protestantischen Prinzen bestehen in dessen Gerechtsamen in Personas, Actiones et Bona Cleri. Wovon auch die Titul: *Ecclesiastica* und *Ecclesiastica Iurisdictio* handeln.

Protestation.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Protestationes haben wider den Westphälischen Frieden nicht statt.

§. 1.

Protestation ist eine rechtliche Bedingung und Vorbehalt seines Rechtes vor Gerichte. * Est denunciatio publice facta causa iuris seruandi in futurum, quod protestanti competit, vel competere potest. Joh. Rüdinger Singul. Obseruat. Iuris Cameralis. Centur. IV. Obs. XV.

* Die

* Die Protestation setzet zwar die angebliche oder würkliche Gerechtsame der Protestirenden in Sicherheit: doch ist nicht zu leugnen, daß der Effectus protestationum, vielen Widerspruch und Einschränkungen nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände unterworfen ist. Sonst aber kan die hohe Landes-Obrigkeit es nicht ungnädig aufnehmen, wenn die Unterthanen sich einer Protestation bedienen. Nam protestatio est defensio, nec iniuriam continet. Freyherr von Lynker Consil. et Respons. Vol. I. resp. CLXIIX. p. 879.

§. 2.

Dergleichen Protestationen haben wider den Westphälischen Frieden nicht statt. Contradictiones vel Protestationes aduersus Instrumentum Pacis, in puncto Religionis, siue ab Ecclesiastico, siue Politico in vel extra Imperium interpositae non attendantur, sed omnes inanes et nihili declarentur. *I. P. O. Art. V. §. 1. I. P. M. §. 47.* Siue praeteriti siue futuri temporis Protestationes, contradictiones, Appellationes, &c. nunquam audiantur vel admittantur contra Instrumentum Pacis. *Art. XVII. §. 3. I. P. M. §. 113.* A Directorio Imperii Romani nulla recipiatur aut valeat protestatio vel contradictio aduersus subscriptionem Instrumenti Pacis. Art. XVII. §. 12. in f. Alle wider die Restitution und Execution eingewendete oder noch einwendende Protestationes und Reseruationes werden cassirt. Execut. Rec. §. 6. in fin. Protestationes und Reseruationes wider den Executions-Recess werden insonderheit annullirt. d. *Rec.* §. 34.

Protonotarius.

Inhalt.

§. 1. Protonotarius bey dem Cammer-Gericht. §. 2. Bey dem Reichs-Hofrath.

§. 1.

Die *Protonotarii* sind gleichsam die Secretarien des ganzen Reichs-Cammer-Gerichts. Nach der C. O. 1555. Tit. XXVIII. sind zwey Protonotarien * im Rath, Gericht und Canzley, und soll nach §. 2. der Protonotarien einer jederzeit morgends zu der Raths-Stund zeitlich im Rath seyn, die Vota der Beysitzer, und was jederzeit in Sachen, sonderlich in denen man End-Urtheil fassen will, beschlossen, fleißig aufschreiben, und aus dem, das mehrer ist, ehe die Beysitzer von einander gehen, die Urtheil concipiren, stellen, und den Beysitzern fürlesen, und dieselbige durch die Referenten subscribiren lassen. Und so man im Rath etwa in Relationibus stünde, oder sonst andere Geschäfte vor der Hand hätte, bey denen er nicht seyn dörfte, alsdann soll er, doch mit Vorwissen des Cammer-Richters, aus dem Rath in die Canzley gehen, daselbst neben den andern Protonotarien den Geschäften der Canzley auswarten.

* Nach dem R. A. zu Speyer 1570. §. 63. sollen mehrere angenommen werden. Die Protonotarien bestellet der Churfürst zu Maynz. C. O. Tit. XXVI. §. 1.

§. 2.

Die Protonotarien bey dem Reichs-Hofrath müssen das Protocoll der ausgefertigten Sachen führen. In Ferdinand des dritten Reichs Hofraths-Ordnung Tit. III. §. 22. wird verordnet: Es sollen auch die Secretarii nach gehaltenem Rath die erledigte Iudicial-Schriften zu Verhütung derer Verstreuung und Verliehrung, auch, damit die Acta in guter Ordnung gehalten werden, jedesmal dem Protonotario einliefern, welcher solche alsbald numeriren, und eine jede Schrift zu seinem gehörigen Proceß hinlegen, insonderheit aber bey einer jeglichen gerichtlichen Sache ein absonderliches Protocoll, in welchem * die Schriften, wie dieselbe der Zeit nach auf einander gangen, richtig und unmangelhaft, auch alles und jedes, was producirt, es seyn Supplicationes, Mandata, Citationes, Libelli, Executiones, Gewält, Haupt-Schriften, oder Beylagen, mit Ziffern notirt und numerirt, verfassen, darauf jedesmahls solche in die Reichs-Hof-Canzley dem Registratori überantworten. §. 23. Da auch in Sachen etwas weiters eingebracht wird, solle der Protonotarius solches im Protocoll gleichfalls stets ergänzen, ** und alsdann die Acta wieder in die Registratur liefern, wäre es aber Sach, daß der Präsident die Acta bereits ad referendum ausgetheilet, so sollen aus dessen Befelch die Acta wieder abgefordert, und wann es darzu gelegt, darauf dem Referenten restituirt werden.

* Protonotarius in rotulationibus non interest, sed tantum Registrator et Secretarius, schreibt der Verfasser der Anmerkungen über die Reichs-H. Ordn.

** Wie zu Wetzlar, allhier ist es nicht im Gebrauch, ja, die Secretarii notiren oft nur darauf: conclusum vt late in Protocollo, indem solches aus erheblichen Ursachen zu Zeiten geschiehet, die einem andern nicht eben zu wissen nöthig seynd. S. nur angeführten Verfasser.

Q.

Quaterniones.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die angebliche Eintheilung des Reichs in Quaternionen wird nicht vor richtig gehalten. §. 3. Ursach dieser Eintheilung. §. 4. Wird mit Zeugnissen erwiesen. §. 5. Anmerkung. §. 6. Verzeichnis dieser Eintheilung.

§. 1.

Quaterniones, also wird eine Eintheilung des Römischen Reichs in gewisse Ordnungen genennet, nehmlich in vier Herzoge, vier Burggrafen, vier Grafen, vier Ritter, u. s. w.

§. 2.

Den Ursprung dieser Eintheilung wollen einige dem Kayser Ottoni III. andere aber Carolo IV. zuschreiben, und noch andere setzen denselben so weit hinaus, daß sich nichts gewisses davon sagen lasse. Nun ist zwar bekannt, daß die Herren von *Frouvenberg* und *Andlo* unter die vier Erb-Ritter des Reichs gerechnet werden. Es ist bekannt, daß man die Grafen von Cleve, seit Graf Conradi Zeiten, unter die vier Einfach-Grafen des Reichs gezehlet, wie *Stephanus Vinandus Pighius* in Hercule prodicio p. 60. 61. meldet. Es ist endlich bekannt, daß die Fürsten von Schwarzburg das Praedicat als Vier-Grafen des Reichs noch bis jetzo brauchen, davon Ahasverus Fritschius in discursu de Quatuoruiratu Imperii P. I. Variar. Exercit. I. Publ. n. 14. weitläuftig handelt. Nichts destoweniger schreibt Marquard Freher in notis ad *Petrum de Andlo* p. 161. Quaternariam procerum et ordinum Imperii, distributionem - - in oculis et ore vulgi frequenter adparere, idoneum tamen fundamentum nullum habere. Ueberhaupt scheinet unbegreiflich, wie Herr Hahn in seiner Reichs-Historie 2ter Theil p. 153 erinnert, was wohl den Kayser bewogen haben sollte, dergleichen Vier-Herren, Vier-Männer und Vier-Oerter zu machen, und nicht nur vier Herzoge, vier Pfalz- vier Land- vier Marggrafen, vier schlechte Grafen, u. s. f. sondern auch vier Dörfer, vier Flecken, vier Weiler, vier Berge, vier Bauren zu verordnen, der historischen Fehler zu geschweigen, die bey dieser Eintheilung mit unterlaufen. *

* Dahero haben nebst andern Rhenanus, Maurus, Hund, Conring, Dietrich, Boecler, Becmann, Leuber, diese Eintheilung für falsch und erdichtet, und letzterer schreibet im Magdeburg. Stapel-Unfug: "Ist wunder, daß diejenige, so diese Quaterniones zusammen gedichtet, gestücket und geflicket haben, nicht auch vier Aebtißinnen, vier Universitäten, vier Künstler, vier Handwerker, vier Taglöhner, vier Pflegen, vier Göwen, vier Häuser, vier Gärten, vier Felder, vier Krüge, vier Kretschem, vier Ströhme, vier Bäche, vier Seen, vier Teiche, vier Wälder, vier Werder, ꝛc. vor Glieder des Reichs mit angesetzet haben: dann dergleichen sich auch im Reich, theils mit nicht geringen Privilegien und Freyheiten, von Römischen Kayfern ertheilet, so gut und wol befinden, als die angesetzten vier Bürgere, vier Dörfer ꝛc.

§. 3.

Gleichwohl wollen andere die Richtigkeit dieser Eintheilung allerdings behaupten, und meynen, es wären die Quaterniones, nach dem Muster der vier Erz- und Hof-Aemter, aus den übrigen Herzogen, Land- Mark- Burg- Grafen, Grafen u. s. w. die ehedem allesamt Ministeriales gewesen, zum Nutzen, Ehre und Pomp des Reichs angeleget worden; non tamen ac si, prout recte monet Petrus de Andlo, caeteri Proceres excludi velint, sed vt quatuor viri illi tanto fortius includantur Imperioque deuinciantur; quibus etiam, tanquam in suo gradu, vti *Malleolus* quidem et Andlous loquuntur, praestantioribus et legalioribus, eum in finem prae aliis honor iste obtigit; wie Huldricus von Eyben de Titulo Nobilis §. XLIII. schreibet.

§. 4.

Eben dieser Huldr. von Eyben suchet am angeführten Ort §. XXXIV. u. f. mit verschiedenen Gründen mehrgedachte Quaternionen zu erhärten. Er beziehet sich auf das Zeugniß des *Malleoli* oder Hämmerlin, der alle Glaubwürdigkeit verdiene, indem er sich bey allen Hofleuten und Ministers um die Curialien genau bekümmert, und um das Jahr 1444. ein Buch de Nobilitate geschrieben habe, in welchem er als eine zu seiner Zeit bekannte Sache anführe: quod iuxta Caroli IV. Imp. constitutionem, ordo iste Principum et Nobilium multum notabiliter descriptus reperiatur, vbi inter cetera dicatur, quod quatuor Generosi sint Principes &c. Er bemerket eine Urkund Kayser Sigismunds vom Jahr 1426. bey dem Laur. Peccenstein Part. I. theatr. Saxon. Cap. 18. p. 266. in welcher der vier oder gevierten Burggrafen des Heil. Röm. Reichs ausdrücklich Meldung gethan werde; so dann führet er an Petrum de Andlo, der selbst aus dem Geschlecht des Heil. Römischen Reichs-Erb-Ritter abstamme; gedenket hierauf der Worte Marggraf Albrechts von Brandenburg

aus

aus einem Brief vom Jahr 1480. bey dem Pecenstein l. c. p. 276. ibi. "Weil vor etlichen vielen hundert Jahren das Heil. Röm. Reich uhrsprünglichen gesetzt ist, unter andern, auf 16. Fürstenthume, als 4. Herzogen, 4. Marggrafen, 4. Landgrafen, und 4. Burggrafen, dessen einer ist ꝛc. Er erwehnet der Beystimmung alter Chronicken, als des Seb. Franckens und anderer. Nach diesem bemerket er jüngerer Zeugnisse, aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Also gedenke der Churfürst von Sachsen, Joh. Friedrich 1540. bey dem Hortleder von Ursachen des teutschen Krieges Lib. I. Cap. IX. n. 108. p. 236. "daß der Burkgraf zu Magdeburg, der vier Burkgrafen des Reichs einer, auch am Stande der erste vor Alters gewest sey;„ und in dem Creyß-Abschied zu Erfurt 1567. stehe: Günthern, der vier Grafen des Heil. Reichs, Grafen zu Schwarzburg; die Unterschriften verschiedener R. A. vom Jahr 1567. bis 1654. werden auch angeführet; des Diplomatis Kayser Ferdinand II. das den Nahmen und Titul: der vier Grafen des Reichs, bestätiget, und eines andern von Kayser Maximilian II. vom Jahr 1518. in welchen den Grafen von Schwarzburg gleiche Ehrenbenennungen gegeben werden, gedenket Eyben nicht weniger und führet zugleich an, daß der ehemalige Bischof von Münster, Bernhard Christophorus, wegen des Burggrafthums Stromberg Sitz und Stimme im Fürstenrath gesuchet habe, mit den Worten: daß Stromberg eine von den vier Burggrafschaften des Reichs vor Alters gewesen, und daran zumahl kein Zweifel zu tragen ꝛc. worauf der Kayser 1653. den 2. Julii reseribiret; "Wann nun Ihre Kayserliche Maj. aus denen von wolermeldtem Herrn Bischof angeführten und andern erheblichen Ursachen, ihres Ortes einiges Bedenken nicht haben, sondern solches auch vor billig halten; als haben dieselbe ꝛc.

§. 5.

Dieses sind die erheblichsten Zeugnisse, aus denen und andern Gründen Eyben zu erweisen suchet, daß die Quaternionen keinesweges erdichtet seyn sollen. Allein es wäre bey obigen Stellen gar verschiedenes zu erinnern; denn theils beweisen weiter nichts, als daß man im 15. Jahrhundert, da man mehrere grundfalsche Principia zu behaupten kein Bedenken getragen, die Entheilung des Reichs in Quaternionen geglaubet hat, ohne daß eine Ursach oder Grund dieser Meynung angegeben wird, welches um so mehr verdächtig ist, * da man weiter zurück nichts davon in irgend einem beglaubten Scriptore finden kan; theils Stellen sind nicht allgemein, sondern reden nur von einem oder andern Geschlecht, welches den Ehren-Nahmen führet, ohne daß man erweisen kan, wie solches darzu gekommen ist; und ohngeachtet der grosen Menge von Urkunden, welche nunmehro bekannt geworden sind, will sich doch hiervon keine einige finden. Wir übergehen eine weitere Ausführung, weil die ganze Sache heut zu Tage keinen Nutzen hat, als daß einige Familien den Titul davon brauchen und bekommen.

§. 6. Wir wollen indessen das Verzeichnis dieser Quaternionen hier beybringen, wie solches Limnäus Lib. I. Cap. 7. I. P. aus dem Goldast anführet, und zugleich bemerken, wie Petrus de Andlo Lib. I. de Rom. Imp. p. 74. davon abgehet:

Die vier hohen Herzogthum:	Sachsen. Bayern. Schwaben. Lothringen.	*Quatuor generosi principes*	Comes Palatinus Rheni de magno Palatio Treuirensi. Dux Brunsuicensis in Saxonia. Dux Lotharingiae in Gallia. Dux Sueuiae, cuius domus penitus defecit.
Vier Marggrafen:	Meissen. Brandenburg. Mähren. Baden.	*Quatuor Marchiones Praecellentissimi*	Morauiensis. Misnensis. Brandenburgensis. Badensis.
Vier Landgrafen:	Thüringen. Hessen. Leuchtenberg. Elsaß.	*Quatuor illustres Comites prouinciales, Landgrauii dicti.*	Thuringiae. Hassiae. Alsatiae, cuius domus defecit, et in Episcopatum Argentinensis Ecclesiae, iura Landgrauiatus, translata. Liechtenburgensis.

* Et curiam in rebus huius generis decipi, et ipsis Recessibus ac diplomatibus Imperialibus falsa inseri posse, quis negauerit, schreibt Kulpis ad Monzamb. P. I. p. 598.

Vier Burggrafen:	Magdeburg. Nürnberg. Rineck. Stromburg.	*Quatuor generosi Comites Castrenses, seu Burggrauii:*	Nurnbergensis. Magdeburgesis. Stromburgensis. De Rineck.
Vier Grafen:	Cleve. Schwarzburg. Zilie. Sophoy.	*Quatuor magnifici Comites maiores in suo gradu, sed inter principes minores:*	Cliuensis hodie Dux. Shwarzburgensis. Ciliae, cuius domus defuncta in Austriae Duces A. 1456. feudali iure deuoluta. Sabaudiae in Concilio Constantiensi a Sigismundo Duces effecti.
Vier Freyherren:	Limburg. Thusis. Westerburg. Aldenwalden.	*Quatuor nobilissimi Barones:*	De Limpurg. De Dous, dictus de Rar. De Westerburg. De Aldewald.
Vier Ritter:	Andlaw. Meldingen. * Strandeck. ** Frawenberg.	*Quatuor Strenuissimi milites qui et proceres siue Valuasores dicuntur.*	de Andlo in Alsatia. Strandeck ** de Meldingen. * de Frawenberg in Bauaria.
Vier Städte:	Augspurg. Aach. Metz. Lübeck.	*Quatuor ciuitates insignes.*	Augustensis Rhetiae. Moguntina. Aquisgranensis. Lubecensis.
Vier Dörfer:	Bamberg. Ulm. Hagenaw. Schlettstadt.	*Quatuor villae magnificae:*	Pabebergensis. Schletstadiensis. Hagenoensis. Vlmensis.
Vier Bawren:	Cölln. Regenspurg. Constanz. Salzburg.	*Quatuor famosi Rustici:*	Colonensis. Ratisbonensis. Constantiensis. Salzburgensis.

* Sind ausgestorben, an deren Statt aber die von Weisenbach unter Kayser *Maximiliano* darzu gekommen.
** An die Stelle derer von Strandeck oder Strundegg oder Strändach, sind unter Carolo V. ao. 1552. die von Carlowiz darzu erhoben worden.

Das teutsche Schema ist aus dem Goldast und das lateinische aus dem Andlo genommen. Goldast Tom. I. Constit. Imp. p. 34. u. f. bringet noch ein ausführlicher Register davon bey, das wir aber vorbey gehen.

Queerbank.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Evangelischen geistlichen Stände werden von den Reichs-Tägen ausgeschlossen. §. 3. Beschwerden der Evangelischen dieserwegen. §. 4. Bey dem Westphälischen Frieden. §. 5. Es wird eine Queerbank beliebet. §. 6. Und eingeführet.

§. 1.

Queerbank ist ein Mittel-Sitz zwischen der geistlichen und weltlichen Bank, dessen sich die Evangelischen Stifter gebrauchen. Est sedes in Senatus Principum conclaui, eorundemque ecclesiasticorum et secularium circo transuersum posita, Archi-Episcopis, Episcopis &c. August. Confess. addictis per transactionem pacis Osnabrugensis concessa. *

* Christian Wildvogel de scamno Comitiorum transuerso. Jen. 1707.

§. 2.

Vordem ward der Fürsten-Rath auf Reichs-Tägen nur in zwey Bänke, in die Geistliche und Weltliche eingetheilet. Erstere behaupteten allein die Catholischen, und die Augspurgischen Confessions-Verwandte Geistliche wurden zu keinen Reichs-Tägen erfordert. Es geschahe dieses in Folge des geistlichen Vorbehalts, da es in Religions-Frieden 1555. §. 18. also heißt: Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daselbst hin besessenen, und eingehabten Erz-Bißthumb, Bistumb, Prälaturn und

und Beneficien halben, gehalten werden soll, welche sich aber beeder Religions-Stände nit haben vergleichen können: demnach haben wir in Kraft hochgedachter Röm. Kayserl. Maj. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesezt, thun auch solches hiemit wissentlich also, wo ein Erz-Bischof, Bischof, Prälat, oder ein anderer Geistliches Stands, von unser alten Religion abtretten würde, daß derselbig sein Erz-Bistumb, Bistumbe, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stift Gewonheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stift Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künftiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreiflich.

§. 3.

Die Evangelischen beschwereten sich zwar hierüber ungemein, sie konnten aber doch nichts erhalten. Es heißt in dem Pragischen Friedens-Schluß 1635. §. 9. Anlangend die *Sessiones* und Vota bey den Reichs- und Deputation- auch Cammergerichtlichen Visitation- und Reuision-Tägen, deren sich sonst die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände, wegen der in ihrer Inhabung begriffenen oder Kraft dieses Friedens-Schlusses wieder dahin gelangenden immediat-Stifte hätten gebrauchen wollen, ist es dabey verblieben, daß dieselbige Sessiones und Vota, die benannte vierzig Jahr über beyseits gestellet, und dieselbe Conuentus und Verrichtungen nichts desto weniger von der Kayserl. Maj. und andern darzu gehörigen Reichs-Ständen respectiue ausgeschrieben, fortgestellt und verrichtet werden sollen.

§. 4.

Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen gab dieser Umstand zu vielen Schriften Anlaß. Die Protestanten machten 1646. Mens. April das grauamen: „Die päbstliche Censur wäre fast in allen hohen und niedern Stiften und Collegiat-Kirchen, durch die Iuramenta und Statuta geschärffet und unterbauet, daß den Evangelischen Primat- und Erz-Bischöffen keine Regalia (es haben dann dieselbe vorher das Pallium und Belehnung vom Pabst empfangen) gelichen, sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Votum noch Session auf Reichs-Versammlungen verstattet werden wollen.„ Hierauf antworteten die Catholischen: Die Verleihung der Regalien auch Verstattung der Session und Voti auf Reichs-Versammlungen betreffend, weiln diese Iura zur Haupt-Erz- und Bischöfflichen Dignität accessoria sind, also bleibet es derentwegen bey Disposition des Religions-Friedens, und beym Herkommen im Reich, Kraft dessen die Röm. Kayser vor und nach entstandener diuision im Reich keinen erwehlten geistlichen Stand mit den Weltlichkeiten investirt, er habe dann zuvor de confirmatione legitimae suae electionis docirt, darbey es dann auch noch sein Bewenden. *

* S. Antwort der Catholischen Religion zugethaner *ad grauamen I. Protest.*

§. 5.

Endlich gaben die Catholiken nach, und ward Art. V. §. 21. also verglichen: Electi aut postulati in Archi-Episcopos, Episcopos, aut Praelatos Aug. Conf. addicti, a Sacra Caesarea Maiestate, postquam intra annum Electionis aut postulationis suae fidem fecerint, iuramenta Regalibus consueta feudis praestiterint, absque vlla exceptione inuestiantur, vltraque taxae ordinariae summam, insuper eiusdem dimidium pro infeudatione pendant, iidem, aut sede vacante Capitula, et quibus administratio cum iis coniunctim competit, ad vniuersales aeque ac particulares deputationum, visitationum, reuisionum, aliosque conuentus literis solitis euocentur et suffragii iure fruantur, prout quisque Statuum ante Religionis dissidia eorum iurium particeps fuit. Nachdem also dieser Haupt-Punct vorläuffig ausgemacht war: so kam es nun darauf an, was man vor einen Titul den Evangelischen Geistlichen beylegen und an welchen Ort man sie denn hinsetzen wollte. Unter den Weltlichen konnten sie nicht sitzen, und unter den Geistlichen Catholischen wollten sie diese nicht leiden, mithin fiel man in Ansehung des leztern auf Anlegung einer Queerbank, und in Ansehung des erstern beliebte man die Benennung Erwehlt oder postulirt. * Davon heißt es Art. V. §. 22. De titulis Principum ecclesiast. corum ex Aug. Confess. ita conuenit, vt, absque tamen praeiudicio Status et dignitatis, titulis Electorum aut Postulatorum in Archi-Episcopum, Episcopum, Abbatem, Praepositum insigniantur, sessionem autem in Scamino

mno inter ecclesiasticos et seculares intermedio et transuerso capiant.

* Aus der Ursach, welche §. 3. in not. des Tituls: *Postulatio* ist angemerket worden.

§. 6.

Diesem zu Folge hat Kayser Ferdinand *III.* bey dem letztern Reichs-Tag die Gebühr beobachtet, und einiger Evangelischen Stifter, die nicht secularisirt worden, Gesandten haben auf der Queerbank den ihnen von neuem angewiesenen Platz im Reichs-Fürsten-Rath eingenommen. Magdeburg aber behielt solchen nicht lange, sondern, nachdem es auf erfolgten Todes Fall des Administratoris an Brandenburg gefallen, nahm den vierten Platz unter den weltlichen Fürsten ein. Also daß gegenwärtig nur der Bischof von Osnabrück, wenn er Evangelisch ist, und der Bischof von Lübeck, darauf sitzen. *

* Man vergleiche anbey den Pfanner in Histor. Pac. Westphal. p. 126. u. f.

Quirites.

Quirites wurden in den mittlern Zeiten die Ritter genennet. H. Spelmannus in glossario: Quirites, pro Equite aurato. Brito:

Miles, eques, tyro, tyrunculus atque Quirites,
Atque Neoptolemus, nouus est regnator in illis.

INGVLPHVS: Hanc consecrandi Militis consuetudinem Normanni abominantes, non Militem legitimum tenebant, sed socordem Equitem et Quiritem deputabant, bey dem Schilter comment. ad I. F. Alem. p. 125.

R.

Ratification.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob die alleinige Ratification des Reichs bey einem Reichs-Frieden hinlänglich sey? §. 3. Es wird die Ratification im Namen des Kayserś ausgefertiget und muß der Genehmhaltung der Stände ausdrüklich gedacht werden.

§. 1.

Ratificiren heißt eigentlich nichts anders als eine Handlung, die von einem andern in unserm Namen, oder an unserer Statt geschlossen worden, bestätigen und genehm halten.

§. 2.

Daß die alleinige Ratification des Reichs bey einem geschlossenen Frieden nicht hinlänglich sey, sucht Bernhard Ludewig Mollenbec de Iuribus Caesaris circa negotium Pacis Cap. VI. zu behaupten. Er führet zu dem Ende an, was bey dem Ryswickischen Frieden vorgegangen ist. Da habe ein Churfürstl. Gesandter vorgeschlagen: „Es sollten die Stände den Frieden a part ratificiren, sey es doch bey dem Westphälischen Frieden auch geschehen: Frankreich wolte auch eine a parte Ratification vor das Reich geben.„ Andere aber hätten dem entgegen gesetzt: „Es sey Exemplum sine exemplo, auch dem Kayserlichen allerhöchsten respect, wie nicht weniger dem Stylo Imperii allerdings entgegen, daß eine besondere Reichs-Ratification den Französischen Gesandten zu Ryswick ausgehändiget, und dadurch das allerhöchste Reichs Oberhaupt von dem Corpore Imperii gleichsam abgeschnitten und separiret werden sollte. Sey kein Reichs-Schluß absque Caesare und unvollkommen.„ Diesem habe noch Oesterreich beygesetzet: Frankreich gebe zu einer Sache Anlaß, die contra autoritatem Caesaris und die Obseruanz des Reichs liefe. Solte es geschehen, daß man dergleichen dennoch vornehmen würde, so behielte sich Ihro Maiestät alle competentia bevor und erklärten solches alles vor eine pure nullitaet.

§. 3.

Die Ratification eines von Reichs wegen geschlossenen Friedens wird in dem Nämen des Kayserś ausgefertiget: worinnen aber der Genehmhaltung der Stände ausdrüklich gedacht werden muß. Also heißt es in der Ratification des Rastadt-Badenschen Friedens: Status Ratisbonae per Deputatos congregati memoratum Pacis Instrumentum, in omnibus et singulis Articulis, vigore Concluſi die nona mensis huius facti, et ad manus Nostras transmissi approbarunt et ratificarunt. *

* Man vergleiche hierbey den Titul: Friedens-Schluß.

Raugraf.

In Ansehung des Ursprungs und der eigentlichen Bedeutung dieses Namens, findet man sehr unterschiedene Meynungen. Trithemius nennet sie auf lateinisch: *Comites Hirsutos*; und Brito Armoricus fast auf gleiche Art *Pilosos*, womit das von vielen Teutschen gebrauchte Wort Rauchgraf übereinkommet. Reinesius nennet sie *Comites asperos*, weil sie über sehr rauhe und gebürgige Oerter, zwischen der Mosel und der Maaß, in dem Gebiet von Trier und von Lüttich hätten zu befehlen gehabt. Andere geben ihnen den Namen Ruhgrafen, welches unter andern in dem zu Frankfurt verwahrten Original der G. B. geschehet,

het, alwo ſie mit unter denjenigen erwehnet werden, welche den Churfürſten zu Trier zu begleiten ſchuldig ſind. * Es ſoll aber der Titel Ruhegraf darum ſeyn gegeben worden, weil diejenige, ſo denſelben geführt, die gemeine Ruhe und Sicherheit wahrzunehmen ſchuldig geweſen. Albrecht Cranz meynt, Raugraf ſey ſo viel als *Comes ruris* ein Feldgraf, und eben derſelbe führet an, daß die Grafen von Daſſel, welche in Nieder-Sachſen zwiſchen Eimbeck und Höxter gewohnt, und in ihren Wapen ein Hirſch-Geweihe geführt, vor Alters Comites ruris titulirt worden. Einige ſagen, daß Raugraf ſo viel geheiſſen habe, als Rüge-Graf, oder Gerichts-Graf, weil nemlich die, ſo man alſo genennet, gleichſam Advocaten oder Procuratores des Kayſerl. fiſci geweſen, welchen obgelegen, die fiſcaliſche Sachen zu rügen und den Verbrechern gewiſſe Strafen aufzulegen. **

* Tit. I. §. 12. Das Ludewigiſche MSt. der G. B. ſetzet für Rau-Grafen, Rhein-Grafen. Die Ludewigiſche Meynung iſt: daß wie die Länder zwiſchen der Maaß, Moſel, Saar und dem Rhein ſehr unwegſame, rauhe und mit vielen Wäldern angefüllte Plätze gehabt, welche nach der Zeit ausgereutet und von andern als Erb-Zinß-Güter, nach dem Recht der Neu-Reuten aufgenommen worden: ſo hätten die Kayſer die Ober-Aufſicht über ſelbige gewiſſen Grafen, die man deshalben Rau-Grafen genennet, deswegen anvertrauet, weil die Kayſer von dieſer ihrer Tafel-Provinz meiſtens abweſend geweſen und alſo jener deſto nöthiger gehabt und komme das Wort Rau von den unbebaueten Ländern her; Hier ſind beyzufügen des Herrn Reichs-Hofraths Freyherrn von Senkenberg Obſeruationes de communi Sylueſtrium et hirſutorum Comitum origine ac munere et de hirſutorum Comitum proſapia Mediationum Faſcic. I. p. 1.

** Dieſes iſt die Meynung Joh. Letzners in der Daſſeliſchen Chronick Lib. I. cap. 1. p. 2. und Goldaſt bey dem Gryphiander de Weichbild. Saxon. cap. 71. n. 8. p. 179. Kurz, es ſind von dieſem Namen ſo vielerley Meynungen, vt in pelago veluti fluctuare videatur, quaenam ſententia altera praeualeat, wie Guſtav. Heinr. Myliꝰ de Iudiciis denunciatoriis Saxonicis §. VI. ſchreibet, dabey aber der Meynung zu ſeyn ſcheinet, daß Raugraf ſo viel ſeyn ſolle als Augraf, Gaugraf, Gograf. Die Sache hat zu Tage keinen weitern Nuzen, weil der Nahme jetzt nur ein Ehren-Titul iſt.

Recurſus ad Comitia.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anmerkung hierbey. Der Recurs iſt ordentlicher Weiſe nicht erlaubt. §. 3. 4. Wenn der Recurſus ad Comitia nach den Geſetzen erlaubet iſt. §. 5. Welche Fälle ſich nicht zu einem Recurs ſchicken ſollen. §. 6. Die Achtserklärungen werden bey den höchſten Reichs-Gerichten inſtruiret und ſodann an den Reichs-Tag gebracht. §. 7. Die Beſchwerden der Stände über das Verfahren der Reichs-Gerichte können an die Reichs-Verſammlung gelangen. §. 8. Von Matricular-Anſchlägen. §. 9. Ueberhaupt kan der Recurs genommen werden, wenn die gemeine Wohlfahrt der Stände Schaden leiden könnte. §. 10. 11. Was bey dem Recurs zu beobachten iſt. §. 12. Ob die Berichts-Forderung nöthig ſey. Schriften hiervon §. 13. Die höchſten Reichs-Gerichte erkennen keinen Recurs vor rechtmäßig, wenn er nicht in den Reichs-Geſetzen namentl. gegründet iſt. §. 14. Befugniſſe der Stände den Recurs zu nehmen. §. 15. Die Einwendungen dagegen werden abgelehnet. §. 16. Der Kayſer verwirft den Mißbrauch §. 17. Vorſtellung des Corporis Euangelicorum dagegen. §. 18. Die Sache kommt auf dem Wahl-Tage 1741. vor. §. 19. Chur-Sachſens Vorſchlag. §. 20. Chur-Triers Meynung. Eingerückte Clauſel in die Capitulation von Einſchränkung der Recurſe.

§. 1.

R*ecurſus ad Comitia* * iſt ein Rechtsmittel, da ein oder die andere von denen bey eines der höchſten Reichs-Gerichte Proceß führenden Partheyen bey der ganzen Reichs-Verſammlung Anſuchung thut, die angegebene Beſchwerde über das Verfahren, oder den geſchehenen Spruch, in gemeinſame Berathſchlagung zu ziehen, und demſelben durch ein abzuſtattendes Gutachten an Kayſerl. Majeſtät abzuhelffen. **

* *Recurſus ad Comitia* eſt remedium quoddam iuris, quo aliquis litigantium, vel in ius vocatorum cauſam, cuius deciſio ad ſummum imperii tribunal pertinere creditur, vel ſtatim ad comitia defert, vel ſententia grauatus hoc fine auocari molitur, vt cognitio ac iurisdictio iudicii intercidatur. ſchreibt der Herr Hofr. Rechenberg in einem hiervon 1737. herausgegebenen progr.

** Alſo iſt der Recurſus ad Comitia keine appellation; dann die Stände ändern darum den Spruch des Reichs-Gerichtes nicht, wie bey der appellation zu geſchehen pfleget, ſondern ſie tragen nur die nach den Reichs-Satzungen unterſuchte Sache Kayſerliche Maieſtät zu dem Ende vor, damit Ihro Kayſerl. Maj. ſelbſt die angebrachte Beſchwerden, ſo viel dieſelbe der Billigkeit nach gegründet befunden, auch anſehen und vermöge der güldenen Bulle und anderer Reichs-Ordnungen, und alten löblichen Herkommen der Teutſchen Nation zu guter Erledigung bringen mögen. Paſſauiſcher Vertrag 1552. §. Und damit 15.

§. 2.

In unſerm Reich giebt es einige geſezmäßige Fälle, wo von den höchſten Reichs-Gerichten ad Comitia der Recurs genommen werden kan. * Man verſtehet hier nicht actionem *Syndicatus*; auch nicht das remedium legitimum *Reuiſionis* in Camera oder *Supplicationis* beym Kayſerl. Reichs-Hofrath, welches ſeine gemeſſene Wege und Fatalia hat, ſondern man will damit einen ſolchen Recurs ad Comitia Imperii gemeynet haben, dadurch der Reichs-Gerichte Iurisdiction und Cognition Einhalt

geschiehet, denn ob wohl in beyden höchsten Reichs-Gerichten, unter dem Nahmen des Kayſers, die Justiz pflegt verwaltet zu werden, ſo bleibt doch dieſes wahr, daß die Reichs-Gerichte nicht der Kayſer ſelbſt ſind.

* Denn ordentlicher Weiſe ſind die höchſten Reichs-Gerichte allein geſetzet, um die bey ihnen angebrachten Sachen alſo zu entſcheiden, daß es bey ihrem Spruch ſein Bewenden haben muß. Und ſchreibet Herr Hofr. Rechenberg l. c. contradictionem, quod aiunt, in adiecto habiturum eſſet, ſi a tribunali, quod ſummum existimatur, vlterior prouocatio pateret. Den Partheyen aber würde es ſehr nachtheilig ſeyn, wenn nach weitläuftig geführten Proceß noch ein Mittel ſollte übrig ſeyn ſolchen zu verlängern oder wohl gar von neuem anzufangen. Weswegen denn um dergleichen zu verhindern, in der Capitulation Art. XVI. XVII. die Worte ſich finden: „ Daß was in ſelbigen in iudicio contradictorio cum debita cauſae cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es förderſt allerdings bleiben, und nirgend anders von neuen in cognition gezogen - - und was künftig dagegen vorgenommen, als null und unkräftig gehalten werden.

§. 3.

Wenn alſo über den Verſtand und Applicirung der Reichs-Geſetze ad Facta, Zweifel entſtehet; oder wenn in Cauſis Eccleſiaſticis et Politicis unter den Urtheilern beyder Religion eine Gleichheit der Stimmen ſich ereignet, dann iſt der Recurs geſetzmäßig; wie ſolche Fälle mit ihren Umſtänden in *Inſtrum. Pacis* Art. V. §. 56. alſo beſchrieben ſind: Si quae dubia circa interpretationem conſtitutionum ac receſſuum Imperii publicorum * occurrunt, aut in diiudicandis cauſis Eccleſiaſticis vel Politicis intra partes ſupra ** expreſſas vertentibus, ex paritate Aſſeſſorum vtriusque Religionis, poſtquam in pleno etiam Senatu, pari tamen ſemper vtrinque iudicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur ſententiae, Catholicis quidem in vnam, Auguſtanae vero Confeſſionis Aſſeſſoribus in aliam abeuntibus ** remittuntor ad Comitia Imperii vniuerſalia. Sin autem duo pluresue Catholici cum vno aut altero Auguſtanae Confeſſionis Aſſeſſore, et viciſſim vnam, reliqui vero totidem numero, quamuis Religione diſpares, alteram amplexi fuerint ſententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc caſu iuxta ordinationem Camerae lis terminabitur, vlteriori remiſſione ad Comitia ceſſante. * Et haec omnia in cauſis Statuum, comprehenſa immediata Imperii Nobilitate, ſiue rei, ſiue actores illi, ſiue interuenientes fuerint, obſeruentur. Si vero inter mediatos vel Actor vel Reus vel tertius interueniens fuerint Auguſtanae Confeſſionis, et paritatem iudicantium ex vtriusque Religionis Aſſeſſoribus poſtulauerit, adhibeantur pares. Eueniente autem tunc votorum paritate, ceſſet remiſſio ad Comitia, et lis iuxta ordinationem Camerae terminetur. **

* Dieſemnach gehöret dann nicht ſo wohl die Unterſuchung der Proceß-Sache, als vielmehr die legale Erklärung des zweifelhaften Reichs-Geſetzes (Geſetze §. 5. 6.) auf den Reichs-Tag.

** Nemlich §. 54. da es heißt: Inter Catholicos et Auguſtanae Confeſſionis Status, vel inter hos ſolos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus, tertius interueniens Auguſtanae Confeſſionis Status erit, et viciſſim quando Auguſtanae Confeſſionis Statibus contra eiusdem confeſſionis Status litigantibus tertius interueniens erit Catholicus, vel quoties A. C. Status immediatus a mediato Catholico, vel immediatus Catholicus a mediato A. C. Statu iudicio conueniatur.

* Denn ein ſolcher Widerſpruch ſcheinet nicht ſowohl wegen der Justiz Sache, als vielmehr wegen der Religion herzukommen.

* Rechenberg l. c. unterſuchet hierbey: Num remiſſio ad Comitia in poſſeſſorio ſummariſſimo hoc caſu exiſtente locum inueniat?

** In der C. Ord. heißt es P. I. Tit. XIII. §. 10. So ſichs begäbe, daß die Aſſeſſores in Votis ſpännig, und in zwey gleiche Theil zerfielen, oder aber daß unter achten, drey aus wichtigen anſehnlichen und tapfern Urſachen einer andern und ſondern Meynung ſeyn würde, ſo ſoll alsdann die Sach oder der Punct, darinn ſie ſtreitig, an den Cammer-Richter, und andere Aſſeſſores gelangen, und zu derſelben Ermeſſenheit ſtehen, zu ſolcher ſtreitigen Sachen oder Puncten, nach Gelegenheit, Gröſſe und Wichtigkeit derſelben, etliche aus den Beyſitzern zu verordnen, oder aber dieſelben, in dem andern diffinitiue Rath, oder ſo es für gut angeſehen, in vollem Rath fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören, und ſich einer Urtheil zu vergleichen, und was alſo in einer jeden Sachen, erzehlter maſſen gehandelt und erkennet, das ſoll alſo beſtändig und kräftig ſeyn, und darfür gehalten, und ſonſt kein Sach, in der einmal, vermög dieſer Ordnung in einem Rath geſchloſſen, ohn treffentliche und bewegliche Urſachen, in einen andern Rath gezogen werden.

§. 4.

Wenn über den Verſtand der Reichs-Geſetze ein Zweifel entſtehet, Inſtr. P. Art. V. §. 56. (§. 3.) Art. VIII. §. 2. (Fürſt des Reichs §. 16.) muß man voraus ſetzen, daß es ein beſtändiger wahrer Zweifel über die Erklärung der Geſetze, und nicht ein eingebildetes dubium ſey. Denn ſonſt möchte ein jeder die Worte nach ſeinem Gutdüncken drehen und verſtehen, mithin ohne Grund dubiam interpretationem vorſchützen wollen. (*Interpretation*)

§. 5.

Auſſer dieſen beyden legalen Fällen wollen verſchie-

schiedene Rechtslehrer davor halten, es schickten sich andere Exempel nicht zu einen Recurs oder letzter Hülfe in Justitz-Sachen, sondern sie hätten ganz andere Umstände zur Rücksicht. Denn, sagen sie, man muß wohl in acht nehmen, daß obwohl das Cammer-Gericht nebst dem Reichs-Hofrath gleiche supremam Iurisdictionem et concurrentem ad effectum praeuentionis habe: (Cammer-Gericht §. 36.) dennoch ratione obiecti die Gerichtsbarkeit des Reichs-Hofraths weitläuftiger sey, sintemahl daselbst auch Gnaden- und Lehn-Sachen entschieden werden. Also wenn *de priuilegiorum Caesareorum interpretatione* die Frage sey, möchte solches anders nicht als a Concedente geschehen, und gehöre nicht zum Recurs. v. *Sentent. Cameral.* 20. Octobr. 1674. in Casu Moratorii bey dem Deckher in Sententiis n. 513. Und ein ander anmerkl. Exempel in der neuen *Collectione Sentent. Cameral.* sub A. 1680. sententia 802. allwo der Priuilegiatus in possessorio iuxta priuilegium geschützet wird, salua declaratione et restrictione ab imperatore petenda quoad Petitorium. Adde Gylm. in Praeiudiciis voce *Restitutio et Vectigal.* Item si quaestio esset *de moderanda matricula*, da wäre beyder höchsten Reichs-Gerichte Iurisdiction nicht fundirt, weil die Sache, als eine Staats-Sache an die Reichs-Versammlung gehöre. Vor diesem entstunde auch ein *Casus recusationis* eines ganzen Reichs-Gerichts, welcher Fall aber nach dem Westphälischen Frieden sich nicht wohl ereignen kan. In Casu L. un. C. quando Imperator inter pupill. bedürfe es keines besondern Recurses, weil die Justitz in beyden Reichs-Gerichten Nahmens des Kayfers verwaltet wird. *Causas criminales* personarum illustrium habe der Kayser selbst zu richten, (*Forum delicti.*) also sey ob non fundatam Iurisdictionem der Reichs-Gerichte dieses auch unter die Exempel des Recurses nicht zu zehlen. Noch weniger sey dahin zu rechnen, wenn jemand ein Kayserl. Rescriptum pro promouenda iustitia ausbringe, oder wenn Iurisdictio Camerae noch nicht fundiret, oder officium iudicis Camerae imploriret worden. Da aber in gewissen Fällen a iudicio imperiali aulico votum ad Imperatorem abgegeben, oder a Camerali Iudicio Bericht erstattet werde, so zwar in jenem öfterer als in diesem geschehe, aus Ursachen, weil das Obiectum Iurisdictionis dort mehr vorkomme, da dergleichen vonnöthen, so sey es ebenfals kein Recursus in dem Verstande, da wir solchen nehmen, der a partibus per modum querelae geschiehet. *

* S. *Electa Iuris Publici* Tom. IX. p. 55-62.

§. 6.

Der Herr Procancellarius Rechenberg hat in dem obangeführten Programmate noch einige Fälle angemerket, wenn die einmal bey den höchsten Reichs-Gerichten anhängig gemachten Sachen von da an die Reichs-Versammlung können gebracht werden. Hieher gehören also noch die Achts-Erklärungen. Diese werden allda angefangen und erörtert, jedoch wenn es zum Schluß der Sachen kömmt, die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereidigte Stände, den Prälaten und Grafen-Stand mit eingeschlossen, aus allen dreyen Reichs-Collegiis, in gleicher Anzahl der Religionen examiniret, und überlegt, deren Gutachten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaßt, und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Kayserl. Maj. oder deren Commissario gleichfals approbiret, in Kayserl. Maj. Nahmen publiciret werden soll, wie die Worte Art. XX. der Capitulation es ausdrücklich mit sich bringen: (Acht §. 8.) welches noch ein Ueberbleibsel von der ehemaligen Befugniß der Stände ist, in wichtigen Sachen, die eines Fürsten Leib, Ehre oder Lehnschaft betreffen, mit zu concurriren, wovon der Titul: Fürsten-Recht ausführlich handelt.

§. 7.

Ferner gehöre hieher causa vel negatae vel protractae iustitiae, vel etiam prioris instantiae posthabitae, aut iurisdictionis praeter competentiam extensae. Denn hierdurch würden Beschwerden der Stände von den höchsten Reichs-Gerichten verursachet, welche allerdings bey der Reichs-Versammlung könnten angebracht werden. Es wird in dem R. A. 1654. §. 165. ausdrücklich vorausgesetzet: „da sich jemand ob des Cammer-Gerichts Decreten und Urtheilen zu beschweren, Ursache hätte; Ja K. M. lasse sich in einem Rescript vom Jahr 1715. den 18. Julii vernehmen: „ auf den Fall, da einige erhebliche Beschwerden wider Dero höchste Reichs-Gerichte oder deren besondre Glieder mit rechten Grund geziemend beygebracht werden sollten, solchenfalls befindenden Umständen ꝛc. solle solchen abgeholffen werden.„ In der C. O. *P. I. Tit.* 50. §. Wo einiger Churfürst ꝛc. wird verordnet, daß wo ein Stand einigen Mangel oder Beschwerde hätte, so ihm ungebührlich von Cammer-Gericht begegnet wäre, soll

und

und mag ein jeglicher sein Beschwerde denen verordneten Commissariis zu erkennen geben, die sollen samt dem Visitatore Befehlich haben, gebührliches Einsehen und Reformation zu thun.„ Da nun die hier gedachten Commissarien nach dem vorhergehenden §. von Römischer Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände wegen völlige Gewalt und Befehl haben sollen, der ihnen auch hiermit gegeben worden„: so wird von dieser gegebenen Freyheit die Beschwerden, den von Kayser und Ständen gesetzten Commissarien vorzutragen, auf die Erlaubniß solche coram mandante, das ist, auf den Reichs-Tag zu bringen nicht unfüglich ein Schluß gemacht. Wenn daher mittelbahre Unterthanen evociret, das I. P. mit andern Reichs-Satzungen und hergebrachten Gewohnheiten und Observanzien nicht gehörig beobachtet oder eigenmächtiger Weise erkläret werden, die Paritat der Religion und das Normal-Jahr beyseit gesetzet, die über einzele Stände zustehende Gerichtsbarkeit auf ganze Corpora erweitert, oder sonst die vorgeschriebene Art zu verfahren und zu exequiren verabsäumet, auch wohl letztere auf eine ungewöhnliche Weise, daher ein unwiederbringlicher Schaden entstehen könne, vorgenommen werden wolle: so sey es erlaubet die Beschwerden hierüber zu führen, „an Ort und Enden, wo es sich nach Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen gebühret, wie es im R. A. 1654. §. 165. heißt. *

* Wenn also die Reichs-Gerichte ein Rescript, Mandat oder Commißion erkennen wollten, wider die Kayserliche Wahl-Capitulation, die güldene Bulle, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, den Frieden in Religion- oder Prophan-Sachen, auch den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie auch Münster und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetz und Ordnung, wie es in der Capitulation Art. XVI. heißt, dann könnten die Beschwerden hierüber ad Comitia gebracht werden.

§. 8.

Weiter, ehedem ward der Anschlag, wie viel ein jeder zu den gemeinen Abgaben beytragen sollte, uf gewissen Moderations-Tägen bestimmet; von deren Schluß, nach dem 86. §. des R. A. 1548. u. 141. §. des R. A. 1566. erlaubt war, an die Cammer zu appelliren. Und auch von dieser ihrem Bescheid könne man sich auf den Reichs-Tag wenden, da es nach dem 95. §. des R. A. zu Regenspurg 1567. und 57. 65. §. 5. des R. A. 1582. den Ständen frey gestellet sey, an Kayserl. Commissarien, Churfürsten, und andere deputirte Stände, oder deren Räth und Bottschaften sich zu beruffen und zu appelliren; da zumahl den beschwerten Ständen, besonders Reichs-Städten nach dem 184. §. des R. A. 1654. eine Untersuchung, in puncto moderationis matriculae versprochen werde.*

* Rechenberg l. c. Allein was diesen Punct anbelangt: so wird heut zu Tage der Reichs-Gerichte Iurisdiction dieserwegen nicht vor fundirt gehalten: sondern die Sache muß gleich Anfangs bey der Reichs-Versammlung angebracht werden, weil es mehr eine Staats- als Justitz-Sache ist.

§. 9.

Es mag auch der Recurs an den Reichs-Tag genommen werden, wenn durch den Spruch eines Reichs-Gerichtes, wegen der Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, die öffentliche Ruhe und gemeinsame Wohlfahrt der Stände könnte Schaden leiden. Also war dieser Umstand eine Ursach mit des genommenen Recurses von K. M. in Preussen, in der Tecklenburgischen Sache, da es in dem Schreiben K. M. vom 12. Aug. 1722. heißt: Es scheinet fast, daß andere von dem Weg Rechtens abweichende Absichten, und welche bey gegenwärtigen annoch unerledigten Religions-Differenzien leicht zu einigen Weiterungen Anlaß geben könnten, mit unterlauffen, und uns dahero nichts übrig bleibt, als daß wir ꝛc. - Und da es allenfalls auf eine interpretation der Reichs-Fundamental-Gesetze ankommt, so vor das gesamte Reich gehöret, dieß eigenmächtig und zum Praeiudiz der Stände des Reichs an sich zu ziehen, ja ob die Umstände davon nicht so beschaffen, daß sämmtliche hohe Status daraus billig eine gemeine Sache zu machen, und Ihro K. M. geziemend zu belangen Ursach hätten, daß sie dero Reichs-Hofrath einen ernstlichen Einhalt zu thun, und sie bey ihrer in denen Reichs-Satzungen wohlgegründeten Concurrenz in Auslegung der Legum Imperii zu lassen und zu handhaben geruhen möchten. Ersuchen auch deshalb - daß sie, zumalen in reiffer Erwegung der bey gegenwärtig ohnedem weit aussehenden Coniuncturen aus einem unüberlegten Verfahren hierinnen vor die Ruhe von Teutschland besorglichen schädlichen Folgen. *

* Fabers Staats-Canzley XLI. Th. p. 667. u. f.

§. 10.

Wird nun bey obigen Fällen der Recurs an die Reichs-Versammlung genommen: so müssen alle, so diesen Weg erwehlen, bevor sie die merita ihrer Sache vortragen, zuförderst das gemeinsame *Interesse* der Stände begreiflich machen. Alsoward in

in Sachen der Westerwäldischen Hrn. Fürsten und Stände *contra* die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft, vor Anführung der Species facti, z. E. vorausgesetzet:„ Die Ritterschaft wird zwar einwenden, es sey eine particulier Streitigkeit, und gehöre nicht an den Reichs-Conuent, aber weil 1. die Grauamina, so die Kayserl. Majestät selbst betreffen, auf Reichs-Täge gehören, und dem Reichs-Hofrath die Ritterschaft besonders in Obacht zu nehmen den 8. Octobr. 1591. befohlen worden, Uffenbach de Iudic. Aulic. in der Mantiss. p. 10. et nouissime die Ritterschaft sich auch damit entschuldiget, daß sie die praetension auf Kayserl. Befehl formiret, über dieses 2. es nicht einzelne Status, sondern drey bis vier Creyse betrift, und da 3. die Ritterschaft obtinirte, billig eine moderation erfolgen müste, als gesamter Reichs- und Creys-Stände concurrenz und Einwilligung auch 4 in causis maioribus der Reichs-Stände Gutachten erfordert wird, Instr. P. Art. V. §. 55. 5. in dergleichen Affairen, wenn sie gleich am Reichs-Hofrath anhängig gewesen, die proposition, dictatur und deliberation nicht gehindert, Capitulation Ferdinand IV. art. 43. Leop. art. 42. Ioseph. Art. 41. sondern a Caesare et Statibus von denen iudiciis avociret, und ad Comitia gezogen werden kan, Blum. Proc. Cam. Tit. 20. §. 73. 6. solche Sachen an den Reichs-Conuent expresse verwiesen §. gaudeant 2. art. VIII. I. P. O. und was 7. in specie den Reichs-Adel betrift, allezeit auf Reichs-Tägen erörtert worden, R. A. 1548. §. 47. 48. 66. 71. 72. auch 8. diese Grauamina daselbst per dictaturam bereits angenommen, so wird es in diesem Fall destoweniger Zweifel geben. *„ Es muß also der recurrirende Theil das von dem Reichs-Gerichte ergangene Urtheil oder Verfahren, als einen Eingrif in die Reichs-Ständische Vorrechte, als eine Verletzung offenbarer Gesetze oder Gnaden-Briefe, und folglich als eine nicht blos dem Recurrirenden, sondern den gesamten Reichs-Ständen zugefügte gemeinschaftliche Beschwerde vorstellen, und daher die ganze Reichs-Versammlung ersuchen, sich der Sache anzunehmen, und vermittelst eines Gutachtens dahin einzuleiten, daß das Verfahren oder Erkenntniß des Reichs Gerichtes vernichtet, die Sache davon abgewiesen, anders verfahren, und das Reichs-Gericht zu besserer Beobachtung der Gesetze und Reichs-Ständischen Vorrechte angewiesen werde.

* *Elect. Iur. Publ.* Tom. 2. p. 939.

§. 11.

Der Recursus ad Comitia ist weder an Zeit, noch an Fatalien gebunden. Man findet daher, daß bisweilen Sachen, wenn sie kaum bey den Reichs-Gerichten sind angebracht worden, schon am Reichs-Tage bekannt werden. Bisweilen geschiehet es aber dann erst, wenn die Reichs-Gerichte einen Bescheid gegeben, und es nur noch auf Vollziehung der Execution ankommet. Ist der Recursus entweder durch eine Deduction, oder Schreiben oder sonst vorläufige Nachricht angebracht: so wird diese Schrift, in Folge der Capitulation Art. XIII. §. 6. (*Directorium* §. 4.) durch Maynz zur Dictatur gebracht. Das Hauptwerk kommet so dann darauf an, daß die Angelegenheit des Recurrenten, zu Folge der am Reichs-Tage hergebrachten Verfassung und Art zu verfahren, erst unter denen zur Berathschlagung gehörigen Sachen mit in Ansage gebracht, hiernechst in jedem Reichs-Collegio zur Proposition und zum Concluso, darauf zum Concluso communi beyder höhern Reichs-Collegiorum, endlich zum Concluso trium collegiorum und zum Reichs-Gutachten befördert werde. Ueberhaupt wird hier wie in Staats-Sachen verfahren, dabey jeder Theil arbeitet so viel er kan. *

* Es verdienet hierbey nachgelesen zu werden *I. S. P. P. G.* Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichs-Gerichte. §. 37-64.

§. 12.

Ob die Berichts-Forderung bey einem Recurs nöthig sey? darüber seyn vor einigen Jahren verschiedene Schriften gewechselt worden. Als: Erörterung der Frage: Ob bey denen an die allgemeine Reichs-Versammlung gegen das C. G. ergriffenen *Recursibus Statuum* von ermeldtem hohen *Iudicio* ein Bericht abzufordern sey? 1746. Fol. *Considerationes* über die Sachsen-Meinungische *Recurs*-Sache, den Gleichischen *Casum* betreffend 1748. *I. P. C. F.* unpartheyische Prüfung der Erörterung der Frage, nebst gründlichem Beweise: daß solche Berichts-Erforderung der Natur der Sache, den Reichs-Gesetzen, dem Reichs-Herkommen, den Reichs-Ständischen Freyheiten, der Höchst-Reichsgerichtlichen Auctorität, dem Reichs-Ständischen *Interesse*, und der Justiz allerdings gemäs sey. Frankf. 1747. Fol. und das aus eben der Feder geflossene; Unpartheyische Bedenken über die Rechtmäßigkeit und Reichsherkommliche Art und Wei-

Weise der Berichts-Forderung. Ingleichen sehe man: *Caesarinum Furstenerium* von des Kayſers Iurisdiction 1747. 4. und von des Cammer-Gerichts Iurisdiction 1748. 4to.

§. 13.

Die höchſten Reichs-Gerichte erkennen keinen Recurſum vor rechtmäßig, wenn er ſich nicht in den ausdrücklichen Worten der Reichs-Geſetze gründet. * Deckherr de Concord. Suprem. Tribun. S. R. I. cap. 12. Sie fahren dahero in ihrer Ordnung fort, ohne ſich dadurch irren zu laſſen. Ita in Sachen Brandenburg-Onolzbach und Bareuth *contra* Nürnberg, *concluſum 16. Octobr. 1708.* Man läſſet es des zum Reichs-Convent in Juſtiz-Sachen genommenen Recurſus ohngehindert, bey dem ſtarken Lauf des allhier befangenen Proceſſus. Paul Henning Gerken Otium Vienna Ratisbonenſe Cap. XIII. §. 4. p. 137. Sent. Cam. d. 11. Octobr. 1726. In Sachen Prälaten und Conventualen des Gotteshauſes Wadgaſſen, contra weyland Herrn Carl Ludewig, jetzo Herrn Friederich Ludewig, Grafen zu Naſſau-Saarbrücken, Mandati de non contra veniendo fundationi monaſterii et pactis maiorum S. C. nec non cit. ad vid. caſſari reuerſales - - - - dann iſt gedachtem Notario Müller mit Verwerfung unſtatthaften inhaerirens angemaßter Reviſion, ſein in Receſſu unterm 30. Aug. nächſthin ſamt Beylage ſub beſchehenes Begehren, um des an die allgemeine Reichs-Verſammlung von ſeinem Herrn Principalen genommenen Recurſus halben, in dieſer Sache ferner nicht fortzufahren, als reſpectiue Reichs-Satzungs-widrig, irrig, auch dieſem höchſten Gerichte verkleinerlich, mit Vorbehalt künftig deshalber vorzunehmender rechtlichen Ahndung hiermit abgeſchlagen, ſondern deſſen ohngehindert in puncto editionis documentorum ferner erkannt, daß ꝛc. Ja das Cammer-Gericht läßt auch bloſe Bedrohungen mit dem Recurſe nicht ungeahndet hingehen. Z. E. *Sent. Cam.* den 5. April 1748. In entſchiedener Sache Johann Joachim Wieſenhavers Klägers, und der Stände des Stifts Hildesheim Aug. Conf. interuenienten, wider Herrn Clement Auguſt Churfürſten zu Cölln als Biſchoffen zu Hildesheim, Beklagten, Mandati - - - dann iſt wider Lt. Deuren, um willen er das befindliche Reſcript, worin mit einem zu nehmenden Recurſe gedrohet wird, dieſes Kayſerliche C. G. Reſpect zuwider übergeben, die Strafe einer Mark Silbers innerhalb 8. Tagen ſub poena dupli et realis executionis in den Armen-Säckel zu erlegen vorbehalten. I. S. P. P. G. obangeführte Abbildung des Zuſtandes beyder höchſten Reichs-Gerichte. §. 55. not. n.

* S. oben §. 4.

§. 14.

Die Befugniß der Stände, über Sachen zu erkennen, die bey den Reichs-Gerichten anhängig ſind gemacht worden, iſt nicht zu leugnen. * Das Intereſſe aller Stände erfordert, daß, wenn Klagen und Beſchwerungen entſtehen, als ob wider die Reichs-Geſetze ſey geſprochen oder verfahren worden, ſie ſich der Sache annehmen. Sonſt dürfte durch wiederholte Handlungen ein Herkommen entſtehen, und durch ſolches wohl gar die Reichs-Satzungen verändert werden. Zu dem liegt den Ständen viel daran, damit das Juſtiz-Weſen des Reichs wohl verwaltet und einem jeden gleich Recht wiederfahren möge. Es iſt daher nichts ungewöhnliches, daß die Juſtiz-Sachen auch auf Reichs-Tägen ſind unterſuchet und entſchieden worden, davon man Conring de negotiis conuentuum Imperii theſ. 26. Müller theatr. Comit. P. V. Cap. 13. §. 16. nachſehen kan, auch ein Exempel in dem R. A. zu Trier und Cölln P. 2. §. Und nachdem 28. Hiernechſt wird die Iurisdiction in Teutſchland im Nahmen des Reichs mit verwaltet. R. A. zu Regenſpurg 1654. §. Weilen auch 116. wovon kein Stand, der die Exemption von des Reichs Iurisdiction durch Verträge mit dem Römiſchen Reich, oder Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht erlanget, exempt. Capitulatio Art. XVIII. Daher werden die Cammer-Gerichts-Beyſitzer beeydiget: Ihrer Maj. und des Reichs *Iurisdiction* treulich zu erhalten, und darwider nichts zu thun, noch zu rathen. R. A. zu Speyer 1557. §. Weiter 21. Alſo haben dann die Stände mit dem Kayſer die Iurisdiction bey den Reichs-Gerichten. Aus dieſer Urſach ſoll die Reichs-Hofraths-Ordnung nach den Monitis der Stände eingerichtet werden. Capitulatio Art. XVI. Dahero ſind bey wichtigen Juſtitien-Sachen nicht der Kayſerlichen Miniſters, ſondern der Stände Meynungen einzuholen. *I. P.* Art. V. §. 55. R. Ordn. Tit. V. §. 6. Der Churfürſt von Maynz ſoll nach dem Gutbefinden der Stände den Reichs-Hofrath viſitiren. *I. P.* Art. V. §. 56. Ueberdem ſollen nach der Capitulation Art. XIII. der klagenden Stände Beſchwerniſſe, ob dieſelbe gleich den Reichs-Hof- und andere Räthe, ihrer Art nach betreffen, in das Churfürſtl. oder alle Reichs-Colle-

Collegia zu bringen, damit die eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietsamkeit eingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise communiciret werden mögen. "Das Ius visitandi giebt den Ständen seiner Eigenschaft nach die Befugniß, der Supplicanten Nothdurft anzuhören und zu untersuchen, warum die Proceß erkannt, oder verweigert, nach Anleitung des R. A. zu Speyer 1570. §. Da auch 79. „Endlich haben Kayserl. Maj. bereits im R. A. 1654. §. Ebenmäßig 166. im Voraus vernichtiget, wenn etwas vor Ihro Majestät und Dero Reichs-Hofrath denen Reichs-Abschieden zuwider, auf ungestüme oder sonst verdrehete Processe erlanget wäre, oder künftig erlanget werden mögte. **

* Und wird diese Befugnis von dem ehemals üblich gewesenen Fürsten-Recht hergeführet. Man sehe Herrn Vice-Canzler Estors tr. de Iudicio Principum, fundamento et radice prouocationis, vulgo, Recursus ad Comitia 4to Jena 1741. von dem Fürsten-Recht selbst aber, den eigenen davon handelnden Titul.

** Paul Henning Gerken Otium Vienna Ratisbonense Cap. XIV.

§. 15.

Wollte man dagegen einwenden, daß gleichwohl in der Capitulation Art. XVI. sey versehen worden: was einmahl in unserm Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht in iudicio contradictorio cum debita causae cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in ostermeldten Friedens-Schluß beliebter und nach dessen Art. V. §. quoad processum iudiciarium 55. anstellender Revision oder Supplication, von neuen in cognition gezogen werden: so dienet zur Antwort, daß diese Stelle gar von keinem Recurs redet, sondern nur verhindert, damit die Kayserlichen Räthe und Ministers sich nicht mehr in die bey den höchsten Reichs-Gerichten angebrachte Sachen mengen sollen. Denn dieserwegen war ehedem Streit, da Kayserl. Majestät behaupteten: daß wann in causis grauioribus mit einigen Dero Geheimen Räthen zu conferiren verbothen seyn sollte, daß Ihro Kayserl. Maj. sodann der Stände Beschwerden über den Reichs-Hofrath nicht abhelfen könten. Diesem nun war in obigen Worten der Capitulation Maaß gesetzet. Es gehöret auch nicht hieher, wenn vorgebracht werden will, als ob ja in der Capitulation l. c. auch fest gesetzet sey; daß den Kayserlichen höchsten Reichs-Gerichten kein Einhalt zu thun; daß durch die Recurse die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte eingeschränket, die Majestät des Kaysers verringert, und die Berathschlagungen über die öffentlichen Geschäfte verhindert würden. Allein der Stände Meynung ist nicht die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs Gerichte einzuschränken, da sie ja im R. A. 1654. §. Weilen auch 116. ausdrücklich wollen, damit die Priuilegia de non appellando, electionis fori und andere, welche zu Ausschliesung und Beschränkung des Heiligen Reichs Iurisdiction ausrinnen, nicht so leicht ertheilet werden möchten: sondern der Zweck ist nur den angebrachten Beschwerden wider die Reichs-Gerichte abzuhelfen, da zumal Kayserl. Majestät im R. A. 1603. §. Gleicher 11. selbst beliebet: wegen der Reichs-Stände angebrachten Beschwerungen dasjenige zu befördern, was dem Kayserlichen Amt gebühret, denen Reichs-Rechten und Constitutionibus gemäß, und zu gleichmäßiger Justitz im Reich dienlich seyn wird; wodurch also die Majestät des Kaysers gar nicht verringert wird, und stehet es dem Gutbefinden der Stände anheim, die Berathschlagungen dieserwegen auf dem Reichs-Tag anzustellen. *

* Gerken l. c. Cap. XVI.

§. 16.

Es ist indessen der Mißbrauch der Recurse im Jahr 1715. durch ein scharfes Kayserliches Commißions-Decret unterm 14. Aug. und dictirt den 6. Sept. gemißbilliget worden. Der Kayser läßt sich unter andern darinnen also vernehmen: "Ihro Kayserl. Majestät vermöchten eben so wenig abzusehen, wie der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreffliche Räthe, Bothschaften und Gesandte an und auf einen nicht zu Verhörung der Partheyen, Erkennung Urtheil und Rechts, oder Abthuung gerichtlicher Sachen verpflichteten, sondern zu Berathschlagung der öffentlichen Geschäften und Nothfällen des Vaterlandes, der Reichstägigen allgemeinen Eigenschaft nach lediglich gewidmeten Ort u. Gewalt, sich in die besondere Rechts-Händel mit so vielfältigen und gleichsam Definitiv-Sprüchen einmischen, und zumahlen nur auf eines Theils Anbringen, ohne die Gegen-Parthey gehört, oder die völlige Handlung gesehen, und Recht- oder Gerichtlich, wie sich von Rechts und Gewohnheit wegen gebührte, erwogen zu haben, in denen Reichs-Collegiis oder besondern Zusammenkünften der Catholisch- oder der Augspurgisch Confeßions-Verwandten einigen, und zwar solchen Schluß darüber

darüber fassen mögen, wodurch Deroselben, als allerhöchsten Richter im Reich, in lauter Rechts-Händeln ausserordentlich Ziel und Maaß vorgeschrieben, folglich die Richtschnur deren, auf einen ordentlichen Reichs-Tag gehöriger Geschäften übertreten, mithin und endlich die Art der höchsten Reichs-Gerichter umgekehret, und bey nahe aus lediglichen Rechts-ganze Glaubens-Sachen und Geschäften gemacht und eingeführet werden wollen. *

* Es findet sich dieses Kayserl. Rescript vollständig in den *Electis I. Publ.* Tom. IX. p. 62. Pütter Conspect. Rei Iudic. Imp. p. 308-312. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 334.

§. 17.

Allein wider dieses Kayserliche Rescript hat das *Corpus Euangelicum* unterm 23. May 1716. allerunterthänigste Vorstellung gethan. In welcher unter andern folgende Stellen enthalten sind: "Man wolle zwar die Praesumption vor die höchsten Reichs-Gerichte in seiner Maaß gerne gelten lassen, daß dieselbe aber nicht schlechterdings infallibel sey, solches läge durch die vielfältige Reformationes, Visitationes und andere Anweisungen genugsam vor Augen, dahero die Stände nach dem Exempel ihrer Vorfahren hierunter und wegen gleicher unpartheyischer Administration der Justiz ein Auge mit zu schlagen, so wohl recht als nöthig hätten, bevorab wann etwan ein oder dem andern Stand des Reichs in seinen wohlhergebrachten Gerechtsamen überhaupt und dem iuri primararum instantiarum vel omnimodâ Iurisdictione circa Ecclesiastica insonderheit zu nahe getreten werden wolle. . . So könne man auch das Principium nicht annehmen, welches der Reichs-Hofrath zu etabliren suche, ob müsten auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung keine andere als Staats-Sachen tractiret werden; weil demselben die kundbare Observanz aller Zeiten, von Anfang des teutschen Reichs bis auf diese Stunde und der augenscheinliche Inhalt so vieler Reichs-Abschiede und Satzungen offenbahrlich widerspreche, als in welchen nicht allein vielfältig von Verbesserung des Justiz-Wesens insgemein gehandelt werde, sondern auch dieses in mehrangeführtem Friedens-Schluß Art. V. §. 56. ausdrücklich verordnet sey. (§. 3.) . . Wie denn auch die Partheyen-Sachen unter denen Ständen des Reichs, nicht allein in so weit, als man zusiehet, daß die höchsten Iudicia ihre gesetzte Schranken nicht überschreiten, sondern auch in wichtigen Fällen quoad ipsam decisionem Causae principalis, eiusque executionem mit guten Grunde als Staats-Sachen consideriret, mithin vor den Reichs-Tag gezogen werden können, wie dann in vorigen Zeiten allemal geschehen, daß die Römischen Kayser Ständte Sachen, wo es an ihre vom Reich habende hohe Regalien, Freyheiten oder Lehen gegangen, mit Zuziehung gewisser Chur- und Fürsten, * oder auch auf offenen Reichs-Tag, selbst in allerhöchster Person verhöret und entschieden, und das darum, weil die Stände des Reichs allemahl bey den Kayfern in besonderer Consideration, und nicht wie blose Privat-Partheyen geachtet gewesen, zumahlen aus dergleichen Sachen im Römischen Reich leicht andere Weiterungen entstehen können, welches denn auch die ganz ungezweifelte Ursach ist, daß noch diese Stunde der Reichs-Hofrath pro ratione allegiret, wenn er in schweren wichtigen Sachen nicht so gleich für sich selbst zu sprechen, sondern erst ein Votum an Ihro Kayserl. Maj. zu erstatten und Dero allerhöchsten erleuchteten Ermessen anheim zu stellen pfleget, ob der Zustand auch also beschaffen, daß keine gefährliche Weiterungen zu besorgen, und vorgeschlagener masen zu progredren sey, da sie sonst von einig andern Rath keine Dependenz haben. ,,

* Eine nähere Ausführung dieses von dem Corpore Euangelicorum erkannten Principii siehe unter den Titeln: Fürsten-Recht und *Pares Curiae* §. 5-8.

§. 18.

Bey dem Wahl-Tage 1741. brachte eine gewisser Chur- . . Aufsatz diese Sache mit den Worten in Erinnerung: Sodann wird auch Recursus ad Comitia a supremis Imperii Dicasteris, in was Fällen solcher eigentlich statt und Effectum Executionis suspensiuum haben solle? auf Etablirung sicherer Grund-Regeln der Bedacht zu nehmen seyn, mithin etwan über die in Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 56. Visitatio Consilii Aulici &c. angemerkte Fälle, noch diejenige, worinn bey Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht gegen die Constitutiones et ordinationes Imperii irregulariter gehandelt und zu Abwendung des daraus parti grauatae zuwachsenden praeiudicii, kein anderes Reichs-Satzungsmäßiges Remedium ordinarium vorhanden, auch, wo es auf die Interpretation eines Reichs-Grund-Gesetzes ankommt, zu Ergreifung des Recursus ad Comitia, tanquam Remedii extraordinarii gestattet werden könnten: worüber jedoch anforderist bey dem Wahl-Convent ohnmasgeblich

geblich mit andern Churfürſtl. Geſandtſchaften vertraulich zu communiciren, und ſich eines gemeinſamen Moniti zu vergleichen wäre.

§. 19.

Chur-Sachſen war würklich der Meynung, daß nachſtehender Articul der Wahl Capitulation eingerücket werden möchte: "Daferne aber ein Parth nach gebrauchten Remediis Reuiſionis und Supplicationis, nichts deſtoweniger Beſchwerung führen ſollte, daß obigem in ein und dem andern zuwider gehandelt, und derſelbe, deme entgegen von dem Cammer-Gerichte und Reichs-Hofrath durch Ueberſchreitung des vorgeſchriebenen modi procedendi, oder ſonſten in meritis, gegen die Reichs-Conſtitutiones, Priuilegia primae Inſtantiae, oder auf andere Art, es ſey directo, oder mittelſt unternommener Interpretation derer an ſich dunkelen und daher nach dem Inſtrumento Pacis zur Erläuterung vor das Reich gehörigen Reichs-Geſetze und Rechte beſchweret worden ſey, ſolle ihm ſolches durch das Chur-Mayntziſche Reichs-Directorium an die auf dem Reichs-Tage verſammlete Churfürſten, oder auch an die geſammte Stände des Reichs aus allen dreyen Collegiis zu bringen ungehindert frey ſtehen, die Churfürſten auch ſodann alleine, oder wenn etwas an das geſammte Reich gerichtet, nebſt Fürſten und Stände, die Acta, da ſie es vor nöthig erachteten, und die Friuolität nicht alſofort aus der Beſchwerungs-Schrift ſelbſt zu erſehen, von den Reichs-Gerichten einzufordern, und durch jedesmals zu ernennende bey der Sache nicht intereſſirte Deputirte perluſtriren zu laſſen, und ferner auf erſtattete Relation, in Pleno über den Grund und Ungrund derer angebrachten Grauaminum zu arbitriren und wann ſich dieſelben unerheblich befinden, den Beſchwerde führenden Theil damit ab- und an die Reichs-Gerichte zu weiterem Verfahren, oder Befolgung der geſprochenen Sentenz ſchlechterdings zurück zu weiſen falls aber die Beſchwerden Grund haben, uns, mittelſt eines Gutachtens, um Caſſation des Verfahrens, oder der Urthel und Anordnung anderweiter rechtlicher Erörterung anzulangen berechtiget, wir auch ſodann das gebetene ſchleunig zu verfügen ſchuldig ſeyn ſollen. Inmaſen dann die Reichs-Gerichte bey dergleichen genommenen Recurs ad Comitia ſo lang, bis die Sache von dar auf obige Maaſe wieder zurück kommt, mit allem Verfahren anſtehen, die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs aber auch ſolche zu Beförderung der heilſamen Juſtitz ohne Aufenthalt vor allen andern vornehmen und beſchleunigen ſollen."

§. 20.

Dieſem ſetzte Chur-Trier folgendes entgegen: Man würde dieſes vortrefliche Monitum ſeiner Nothwendigkeit halber allhier näher zu Herzen zu nehmen nicht entſtehen, woferne nicht bedenklich, ohne Zuthuung des geſammten Reichs in dieſer Sache etwas deciſiue zu verordnen. Man habe jüngſt dafür gehalten, daß man wenigſtens die Principia generalia in materia Recurſus ad Comitia zukünftiger Kayſerlichen Majeſtät in der Capitulation mit vorlegen möge, um deſto geſchwinder bey der Reichs-Verſammlung das Werk zu gedeylichem Ende zu bringen; da man aber dieſe ſo hochnothwendig angeſehene Inſertionem huius Diſpoſitionis anderwärtig verwieſen: ſo wolle man nunmehro abwarten, weſſen ſich die nachſtimmende fürtrefliche Vota hierüber äuſern würden, ſo fort reſeruando vlteriora, ſich denen mehrern nicht entgegen ſetzen. Die Meynung aber derer übrigen gienge dahin, daß dieſer Punct noch zur Zeit ausgeſtellet ſeyn ſolle. Indeſſen ward doch Art. XVII. §. 3. die Clauſul eingerücket: daß denen in letztern Zeiten in Ermanglung des *Remedii Reuiſionis ad Comitia* genommenen *Recurſibus* Ziel und Maaß zu ſetzen ſey. *

* Von Recurſen ſehe man annoch: Hrn. Joh. Jacob Moſers hiſtoriſch und rechtliche Betrachtung des Recurſus von denen höchſten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent. Leipzig 1738. 8vo. Zur Erläuterung obiger Stelle der Capitulation aber dient Hr. Georg Henrich Ayrer de Recurſu ad Comitia per Capitulat. Caeſar. nouiſſ. reſtricto non ſublato. Göttingen 1744.

Recurſus ad Curiam Romanam.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. angemaßte Gerichtsbarkeit der Geiſtlichen. §. 3. Beſchwerde der Stände dagegen, und wie ſie ſich zu helfen geſuchet. §. 4. Vorgang auf einigen Reichs-Tägen. Maximilian I. ſchrenkt die angemaßte päbſtl. Gewalt ein. §. 5. Dieſer Beſchwerde wird in den decem grauaminibus mit gedacht. Carl V. Mandat. §. 6. 7. Der Recurs nach Rom wird verboten. §. 8. Und ſind die geiſtlichen von den weltlichen Sachen zu unterſcheiden. §. 9. Verhalten der Reichs-Gerichte. §. 10. Schriften.

§. 1.

Recurſus ad Curiam Romanam wird genennet, wenn einer oder der andere Reichs-Stand oder mittelbahre Unterthan eine habende Streitigkeit

tigkeit bey dem Römischen Hof zur rechtlichen Entscheidung anhängig zu machen suchet.

§. 2.

Da ehedem die Geistlichen die unter den Christen entstandene Streitigkeiten durch gütliche Vergleiche als Schieds-Leute beyzulegen gesuchet, um zu verhindern, damit die Christen nicht dem Rechts-Spruch der heydnischen Obrigkeit unterworfen seyn möchten: so ist aus diesem arbitrio nach der Hand gar eine Art der Gerichtsbarkeit entstanden. Die Christlichen Kayser liesen es auch hierbey bewenden: und die Teutschen waren dem um so weniger entgegen, da sie den Geistlichen grose Ehrerbietung erwiesen, sie mit Regalien und Güthern überhäuften, und ihren Rath in den wichtigsten Angelegenheiten erforderten.* (Geistliche Stände §. 4.)

* Schilter de Libertate Ecclesiarum Germaniae Lib. I. Cap. 6. §. 2. 3. J. H. Böhmer I. Eccl. Protest. Lib. 2. Tit. 2. §. 5. von Ludolf de Iurisdictione officialium in Causis ciuilibus aphor. 5.

§. 3.

Die Geistlichen erstreckten ihre Gerichtsbarkeit so weit, und die Folgen des Bannes, im Fall eines Ungehorsams, waren so schlimm, daß grose Klagen dieserwegen entstunden.* Diesen vorzukommen, suchten theils Stände Exemtiones von dem Römischen Hof zu erhalten, theils verglichen sich mit ihren Bischöffen, daß diese sich nicht in die weltlichen Reichs-Händel mengen möchten.** Z. E. heißt es in der Riedeselianischen Chronic in Kuchenbecker Analect. Hass. Collect. 3. p. 11. "Und muste der Bischof .. schicken dem Landgraf das Priuilegium, daß hinführo kein Bischof zu Maynz oder ein Commissarius keine Sentenz nimmermehr haben sollte in den Städten seines Landes, durch welche Sentenz seine arme Leute vormals geschind und geschrapt waren worden." Der Marggraf von Meisen erhielte vom Pabst Martino V. 1421. eigene Bullen, daß die Meißnischen Unterthanen in Geld- Civil- und Criminal-Sachen nicht zu den geistlichen Gerichten gezogen werden sollten. *_*

* Weswegen auch verschiedene der vernünftigsten Geistlichen den Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Appellation nach Rom mißbilligten. Man findet verschiedene Stellen in den Schriften und Briefen des Heil. Bernhardi, an den Pabst *Eugenium*, welche dahin zielen. Er läßt sich Cap. VI. Lib. I. de Consideratione ad Eugenium III. also vernehmen: Videas praeripi passim partes oppressorum, et prorumpere ad appellandum non tam grauatos, quam grauare volentes. Quid hoc mysterii? Tuum est considerare, non meum commentari istud. Et cur, inquis, male appellati non veniunt ostensuri suam innocentiam, malitiam conuicturi? dico quod dicere ad hoc solent: Nolumus vexari frustra. In curia esse, qui procliuius faueant appellantibus, foueant appellationes. Cessuris Romae, domi sedere satius. Fateor me non omnino decredere his. Quem das mihi in tam crebris appellationibus quae hodie fiunt, qui pro expensis itineris vel nummum restituerit illi, quem forte appellarit? Mirum vero si ita omnes et appellantes iusti, et appellati rei vestro examine inuenti sunt. &c.

** Man sehe hiervon mit mehrern David Georg Strube de potestate Iudicum ecclesiasticorum in causis ciuilibus, in Obseruat. Iuris et Historiae Germanicae Obseru. VI. p. 226-241.

* * Der Bullen sind drey, welche bey dem Müller in dem Reichs-Tags-Theatro unter Maximiliano I. P. II. dritte Vorstellung Cap. XX. p. 767. u. f. zu finden seyn.

§. 4.

Die Sache ist vielmahl auf Reichs-Tägen vorgewesen, besonders 1495. zu Worms, 1496. zu Lindau: aber nichts beschlossen worden.* In dem Abschied des Reichs-Regiments zu Nürnberg 1501. ward beliebet, vorzustellen: Wa die päbstlich Bottschaft in Causis matrimonialibus oder andern ziemlich fürfallenden Sachen, wie die gesein möchten, dispensiren, absolutiones oder dergleichen geben wolt, daß solliches allenthalben dermasen fürgenommen werde, daß es consuetudini Patriae nicht derogire: sondern daß seiner Würde darinn verstenndige und Erbere Commissarien, die zu yeder Sach gleichmäßig und dienstlich sein seye, dasselbig nach Nothurft zu besichtigen und die Billichkait, wie sich gebürt, darinn zu handlen; dieer also angenommen und sich demnach zu halten zugesagt und gewilligt.** Bald darauf, nehmlich 1505. schrenkte der Kayser Maximilian I. bey Gelegenheit der Virnebürgischen Streitigkeit die angemaßte Gewalt des Pabsts noch weiter ein. Es erschiene dieserwegen ein eigen Kayserlich Edict *_* an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in welchem es heißt: "Wir geben euch gnädigst zu vernemmen, daß wir mit dem Probst, Dechant und Capittel deß Thumstifts zu Trier geschrieben und gebotten haben, die Rechtfertigung, damit sie den Edlen unsern und des Reichs lieben getreuen Philip Grafen zu Viernberg zu Rom fürgenommen und darzu sie mit dem geistlichen Bann zu bringen unterstanden, abzustellen und sich gebürlichen Rechtens, für uns oder unsern und des Heil. Reichs Cammerrichtern, als seinen ordentlichen Gericht, und darzu wir sein gewaltig und mächtig, von ihme begnügen zu lassen,

sen, nach Laut unsers Befelchs deßhalben außgangen. So hat uns aber unser geschworner Kammerbott, der den gemelten Probst, Dechant und Capitel des Thumstifts Trier die berührte unser Befelche überantwortet, für sich selbsten und ein Instrument, Bericht, wie dieselbe Probste, Dechant und Capitul solch unser Schreiben veracht, und in ihrem Fürnemmen verharret, und wider den genandten Grafen zu Viernbergk nichts minder die berührte geistliche Censur und Bann gebraucht, und sich nemlich jetzt unterstehen, uff solch zuvor außgangen Censur und Bannes ferner mit Beschwerung derselben zu procediren und volfahren. Deßhalben uns der vorgemelte Grafe zu Viernbergk demütiglich anlangt und gebetten, ihm wieder sein zimliches Rechtbott, unzimlicher Weise mit dem berührten Bann und ferner Censur zu beschweren, nicht gestaten. Und so uns nun als Römischen Könige darein zu sehen gebührt, dadurch unser und des Heiligen Reichs-Gericht und Obrigkeit durch eigene willige Handlunge an andere ungebührliche Ende, nicht gezogen werde, uns auch die obernielten Probst, Dechant und Capitul deß Thumstifts Trier, und ihre Verachtunge und Gehorsam zu straffen gemeint ist. Demnach gebieten wir von Röm. Königlicher Macht euch allen und einem jeden insonderheit, bey Vermeidung unser und des Heil. Römischen Reichs Ungnaden und Straff, auch bey Verlierung euer Regalien, Lehn, Gnaden, Privilegien, Freyheiten, so ihr von uns und dem Heiligen Reiche habet und einer Peen, nemlich hundert Mark Löttiges Goldes, in unser Cammer unabläßlich zu bezahlen, ernstlich und wollen, daß ihr alle und ein jeder besonder, so bald ihr mit diesen unsern Briefen oder andern Gebieten haben, und wo ihr dieselben ergreifft und betretet, in Arrest und Verbott legt, selbst auffhaltet, und auff ihr zimliche Kostunge verwahret, und zu verwahren von unsertwegen befehlet, und ihnen davon klein noch groß nicht folgen, noch zustehen lasset, bis so lang sie ihres muthwilligen Fürnehmens abstehen, unsern Mandaten und Befelichen gehorsamlich erscheinen, und dem obgenanten Grafen zu Viernbergk vor unser, und unsern Königl. Cammergericht, als seinem ordentlichen Gericht, so ferne sie jne Spruch und Klage nicht erlassen wollen, fürnehmen, und ihme dazu Zehrung und Schaden, so dem gemelten Grafen auß ihrer unbillichen Handelunge erwachsen, nach unsern und deß gemelten unsers Cammergerichts Erkänntnüß, Wandel und Köhrung thun, und euch hierin gehorsamlich haltet u. s. w.

* Wiewohl bereits Kayser *Ludouicus IV. Bauarus* in einer eigenen Constitution vom Jahr 1338. verordnet hatte: Ne fideles Imperii coram alio Iudicio, Ecclesiastico vel seculari, quam Imperiali, ratione bonorum ab Imperatore collatorum, respondeant, bey dem Goldast Tom. II. Constit. Imp. p. 86. 87. Die Auisamenta, quae tempore Basileensis concilii a Statibus Imperii Moguntiae in publico conuentu fuerunt deliberata (1442.) sagen Capit. XII. quod in partibus nostrae nationis, quae vltra quatuor dietas a curia distant, omnes causae, maioribus, nec non electionum ecclesiarum sedi Apostolicae immediate subiectarum exceptis, in partibus terminentur.

** Datt de Pace Publ. Lib. II. Cap. II. p. 225.

** Goldast Reichs-Satzungen T. II. p. 179.

§. 5.

Die Stände waren damit übel zufrieden, daß so viele Sachen nach Rom gebracht wurden, deshalben dieser Punct in den decem grauaminibus Germanicae nationis, so dem Kayser Maximilian I. anno 1510. aufs neue übergeben worden, * ausdrücklich vorkam, denn es heißt: Causae, quae in Germania, in qua etiam docti et iusti iudices sunt, terminari poterant, ad tribunalia Romana indistincte trahuntur. Es ward auch diese Sache in den Jahren 1522. 1530. aufs neue getrieben, und daher Carl V. bewegen 1548. folgendes Mandat ** dagegen ergehen zu lassen: "Serio mandamus, vt nostram et Imperii, vestramque superioritatem, iurisdictionem, feuda, bona, et iura conseruetis, neque vos, neque vestros vasallos et subditos ad externa et foranea tribunalia in ius vocari trahiue finatis, neque externorum Principum iurisdictioni vos aut vestros ratione quorumcunque bonorum Imperii iurisdictioni subiectorum quouis modo submittatis, neque citati compareatis, tam ratione personarum, quam bonorum, sed potius antiquos Imperii limites conseruare studeatis, et si quid a quopiam extraneo Principe, aut quouis alio attentari contigerit, ei pro virili resistatis, Nosque et Fiscalem iudicii Camerae citra vllam cunctationem certiores reddatis, quo in omnem casum de congruo remedio possit prouideri. Datum Bruxellis, III. Octobr. Anno M. D. XLVIII. sub poena indignationis et poena arbitraria, ratione contemptus et negligentiae.

* In Lünigs Reichs-Archiv Part. gen. cont. p. 299. Jac. Fried. Georgii Imperat. Imperiique Grauaminibus adu. Sedem Roman. Lib. I. cap. VII. §. 6.

** Goldast Constitut. Imp. Tom. II. p. 339.

§. 6.

Dem ohngeachtet hatten die Recurse nach Rom noch kein Ende, und die Klagen hierüber dauerten immer fort. Auf dem Reichs-Tage 1653. kam dieser Punct ebenfals in Vortrag. In dem allgemeinen Reichs-Gutachten, die Verbesserung des Justiz-Wesens in Teutschland betreffend, * kam folgende hieher dienende Stelle: "Demnach auch bey den Lüttichischen, im Stift Münster und zu Cölln ein sehr groser Mißbrauch in recursu ab officiali ad Pontificem vel eius Nuntios entstehet, indem man fast von allen Urtheilen indifferenter, es treffe gleich Civil- oder Profan-Sachen, die Iurisdictiones wider die Ordnung confundiret, die Civil-Sachen extra Imperium zu frembden Gerichten ziehet, und die Partheyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten umtreibet, daher erfolget, daß nicht allein viel Mandat-Proces de cassando entspringen, sondern auch verursachet wird, daß die Nuntii vielmahl per Mandata contraria cassatoria, den Partheyen die Cammergerichtliche Verbothe zu cassiren, bey starker Geld-Poen, oder geistlicher Censur und Excommunication anbefehlen, und dann die Churfürsten und Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandten hierbey befinden, daß dies nicht ein wenig Confusion und Schmälerung der Reichs-Iurisdiction, wie auch Eingrif in die Kayserl. und Reichs-Hoheit verursachen thut, und dahero billig zu förderlamster Abstellung dergleichen Proceduren auf alle mög- und thunliche Wege zu gedenken sey. Als ersuchen sie demnach Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst, die wollen Ihro allergnädigst gefallen lassen, denen Lüttichischen, Cölln und Münsterischen, gleichwie vor diesem tempore Caroli V. sub dato Brüssel den 3ten Octobr. An. 1548. (§. 5.) allen Ständen des Reichs die Conseruation Iurisdictionis Imperii, und daß sie ihre Unterthanen an keine ausländische Iudicia ziehen lassen, noch gestatten sollen, ernstlich anbefohlen worden, allergnädigst anzubefehlen, daß sie solche Confusiones Iurisdictionum unzuläßliche Prouocationes hinführo bey den ihrigen abstellen, und eben dieses auch ad Pontificem schriftlich gelangen zu lassen, daß sie gleichfals ihren Legatis dergleichen unverantwortliche Lüttichische Recursen fürdershin nicht mehr admittiren oder demandiren wollen. Wo aber deme nicht remediret, sondern zu Verachtung der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Iurisdiction, mit dergleichen Ungebüren ferner verfahren würde, daß solches keinesweges zu attendiren, sondern in alle Wege, wie ohne das bishero pro conseruanda Iurisdictione Imperii beschehen, zu cassiren und aufzuheben Dero bevorstehen soll." Wie denn auch dasjenige, was in der C. O. part. 2. Tit. 35. versehen, daß nehmlich der Iustitiae und denen am Kayserl. Cammergericht anhangenden Processen, ihr freyer ungesperter, starker Lauf gelassen werden solle; nicht allein zu wiederholen und zu bestättigen, sondern auch dieses zu statuiren, von Churfürsten und Ständen vor hochnothwendig ermessen wird, daß wer sich hinführo in denen am Kayserl. Cammergericht anhangenden Sachen, oder welche künftig daselbsthin erwachsen und anhängig gemacht werden möchten, anderwerts einige Geboth, Mandat, Inhibition, Restitution, Auocation, Suspension und Aufschlag auszuwürken und die Sache dadurch oder in einigen andern Weg ins stecken zu bringen, unterstehen würde, derselbe in die Strafe zehen Mark löthiges Goldes, pro medietate dem Kayserl. Fisco, und zum andern halben Theil der dadurch beschwerten Parthey unnachläßig zu bezahlen, ipso facto et toties quoties verfallen seyn ... und dessen ohngehindert, in Rechten, wie sichs gebühret, verfahren, geurtheilet, gesprochen, und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden sollen."

* von Meiern Acta Comitialia Ratisbonensia Tom. II. p. 453. 454.

§. 7.

Diesemnach geschahe sowohl in dem R. A. §. 164. als der Capitulation Ferdinandi IV. Versehung. (*Appellation* §. 44. 47.) Der päbstliche Nuntius war hiermit so unzufrieden, daß er dagegen im Nahmen seines Hofes protestirete, und bey Verfertigung Kayser Leopolds Capitulation den Antrag that, die ihm nachtheilige Stelle auszulassen. * Es geschahe aber nicht, vielmehr ist solche mit verschiedenen Zusätzen nicht nur in dieser, sondern auch den folgenden Capitulationen eingerücket worden.

* *Iosephus Sacripantes* in Defensione Iurisdictionis Ecclesiasticae circa Appellationes ab Officiali Episcopi Leodiensis, in CC. profanis, inter Laicos, ad Superiores Ecclesiasticos. 1688.

§. 8.

Hierbey aber sind die geistlichen Sachen von den weltlichen zu unterscheiden. Was jene anbelanget, ist den Römisch-Catholischen der Recurs nach Rom unverbothen. Der Kayser Joseph hat sich deshalb in einem Rescript an den Grafen von

von Wels * also vernehmen lassen: So haben wir dieses Uebel aus den Grunde abzuthun und in den Bischof- und Fürstenthümern, wo die officiales zugleich die Geist- und Weltlichkeiten zu administriren haben, die geistliche Sachen zu unterscheiden, und jene an die höhern Geistliche, diese aber an die immediat weltliche Reichs-Gerichte ihrer Ordnung nach durch prouocationes und appellationes zu bringen, für das förderſamste und nächste Mittel erachtet und demnach anverwahrte patentes abgehen lassen. Und Kayser Carl VI. lies dieserhalb in einem Schreiben an den Grafen von Gallas nach Rom** die Worte einfliesen: "Indem wir eben so wenig gemeynet sind, dem päbstl. Stuhl in geistlichen Dingen einigen Eingriff zu thun oder zu gestatten, als in weltlichen gegen das Kayserl. allerhöchste Amt, unser und des Reichs und dessen Ständen Befugnisse etwas unziemliches zu gedulden, auch sonst wenig zur Sache thue, oder Macht, Gerichtbar- und Bothmäßigkeit zueigne, wenn jemand einen unbesonnenen oder unbefugten Recurs ad forum incompetens eigenmächtig übernehme." Weil es aber noch nicht ausgemacht ist, was für Sachen Geistlich und welche Weltlich zu nennen sind; so verspricht der Kayser in der Capitulation Art. XIV. §. 5. daran zu seyn, daß die Causae Seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Iudicatur ungestöhrt gelassen werden möge.

* In Fabers Staats-Canzley 35. Th. p. 602.

** In *Elect. I. Publ.* Tom. VI. p. 973.

§. 9.

Die höchsten Reichs-Gerichte sind in Folge obiger Reichs-Gesetze nicht befugt dergleichen Recurs nach Rom in Civil-Sachen zu erlauben. Es erfolgen dagegen Mandata Cassatoria, Reuocatoria und Inhibitoria, * und wird vsque ad poenam banni geschritten. Man sehe hiervon von Ludolf de Iurisdict. Official. in Causis Ciuil. und findet man praeiudicia in Paul Hemming Gerkens Otio Vienna Ratisb. Cap. XIII. §. 3. p. 134. 135. Mosers Einl. zum Reichs-Hofraths-Proceß I. Th. Cap. II. §. 108. p. 173.

* Es heißt: fiat decretum an den Beklagten, sich des Recursus ad Nuncium Apostolicum, in hac causa ciuili, unter Vermeidung einer Strafe von 5. Mark löthigen Goldes hinführo völlig zu enthalten; Oder: das zuforderst die in hac causa wider die Kayserl. und Reichs-Constitutiones ergangene Romanische Urtheil mit Vorbehaltung der wegen dahin genommenen Recursus verwirckten Strafe zu cassiren und aufzuheben.

§. 10.

Der Herr Vice-Canzler Estor hat 1741. heraus gegeben: Vindicias secundum libertatem ecclesiarum Germanicarum postulatas a Pontifice Romano contra appellationes ad eius legatos supremumque tribunal Romanum, quod Rotam vocant, ad illustrandum recessum Imperii nouissimum §. 164. et Cap. 14. Capitulationis Caroli VI. 4to.

Reformandi Ius.

Inhalt.

§. 1. Erklärungen. §. 2. Nähere Erläuterung aus dem I. P. §. 3. Das Ius circa Sacra wird dem Iuri reformandi im I.P. entgegen gesetzt. §. 4. 5. Weitere Ausführung. §. 7-11. Ob kraft des Religions-Friedens die Stände das Ius reformandi haben. §. 12. In wie fern das Ius reformandi noch jetzt im Gebrauch ist. §. 13. Schriften hiervon.

§. 1.

Reformandi Ius in Religions-Sachen ist eigentlich nichts anders als das Recht, die in der Kirche eingeschlichene Mißbräuche abzustellen.

In den ältern Zeiten verstand man darunter die Befugniß der hohen Landes-Obrigkeit, die Augspurgische Confeßion oder Reformirte Religion anzunehmen, und dagegen die Römisch-Catholische in ihrem Lande abzuschaffen.

In dem Westphälischen Frieden aber bedeutet es eine Gerechtsame, die Societät, die eine Kirche vorstellet, zu zerstören, deren Glaubenslehre nicht zu dulten, deren Bekenner auszujagen, oder ihnen andere Hirten und Lehrer, die mit der Obrigkeit in der Confeßion einstimmen, zu setzen.*

* Diese Erklärung wird mit mehrern erwiesen in der gesetzmäsigen Vertheidigung der Frage; ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die *Iurisdiction Ecclesiasticam* über die in seinem Lande befindliche der Augspurgischen *Confession* verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey; §. 33.

§. 2.

Die *legale definition* des *Iuris reformandi* finden wir in Instr. Pac. Art. V. §. 30. mit den Worten: Cum eiusmodi Statibus immediatis cum Iure Territorii et Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus vsitata praxi, etiam Ius reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si a Religione Domini Territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, - - conuentum est, hoc idem porro quoque ab vtriusque Religionis Statibus obseruari, nullique Statui immediato ius, quod ipsi ratione

tione Territorii et Superioritatis in Negotio Religionis competit, impediri oportere. Dieſes wird noch weiter erläutert Art. VII. §. 1. Quoniam vero controuerſiae Religionis, quae inter modo dictos Proteſtantes vertuntur, hactenus non fuerunt compoſitae, ſed vlteriori compoſitioni reſeruatae ſunt, adeoque illi duas partes conſtituunt, ideo de iure reformandi inter vtramque ita conuentum eſt, vt, ſi aliquis Princeps, vel alius Territorii Dominus, vel alicuius Eccleſiae Patronus, poſt hac ad alterius Partis Sacra tranſierit, aut Principatum, aut ditionem, vbi alterius partis Sacra exercitio publico de praeſenti vigent, ſeu iure ſucceſſionis, ſeu vigore praeſentis Tractatus Pacis, alioue quocunque titulo nactus fuerit aut recuperauerit, ipſi quidem Concionatores Aulicos ſuae Confeſſionis, citra ſubditorum onus aut praeiudicium, ſecum atque in Reſidentia ſua habere liceat. At fas ei non ſit, vel publicum Religionis exercitium, Leges aut Conſtitutiones Eccleſiaſticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel Templa, Scholas, Hospitalia, aut eo pertinentes reditus, penſiones, ſtipendia, prioribus adimere, ſuorumque Sacrorum hominibus applicare, vel Iuris territorialis, Epiſcopalis, Patronatus, alioue quocunque praetextu ſubditis Miniſtros alterius Confeſſionis obtrudere, vllumue aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius Sacris afferre.

§. 3.

Hieraus iſt offenbar, daß das Ius Epiſcopale, welches in dem ganzen Inſtrumento Pacis mit der Iurisdictione Eccleſiaſtica, dem Iure Dioeceſano und Iure in vel circa Sacra, ſynonymice gebraucht wird, dem Iuri reformandi directo entgegen geſtellet worden. Und weiſen dieſe angezogenen Stellen, daß zwar ein Landes-Herr, vi Iuris reformandi, in regula die Macht habe, die diſſidentes in religione auszuſchaffen, ihnen ihre Kirchen, Schulen und dahin gehörige Einkünfte zu entziehen, es ſolte aber dennoch ſolches Ius reformandi in Teutſchland nicht wider die Schranken des Weſtphäliſchen Friedens gebrauchet, dannenhero auch nicht einmal ſub praetextu Iuris Epiſcopalis etwas in contrarium vorgenommen werden, eben darum, weil das Ius Epiſcopale nicht auf die Ausrottung des Coetus Eccleſiaſtici, wie das Ius reformandi, ſondern vielmehr auf deſſen Erhaltung und Ordnungsmäßige Einrichtung des Kirchen-Weſens abzielet.

§. 4.

Dieſes wird noch klärer, weil das Ius reformandi in Art V. §. 30 ſo wohl den Geiſtlichen als Weltlichen zugeſchrieben wird, und in Art. VIII. §. 1. wird das liberum Iuris Territorialis, tam in Eccleſiaſticis, quam Politicis, exercitium omnibus et ſingulis Electoribus, Principibus et Statibus Imperii attribuirt. Wollte man nun beyde loca von dem Iure circa Sacra, wie es in den Canoniſchen Rechten genommen wird, verſtehen: ſo müſte folgen, daß a) die Catholiſche Weltlichen Landes-Herren nach dem Weſtphäliſchen Frieden alle Geiſtl. Rechte über ihre Unterthanen überkommen hätten; b) daß die Catholiſch-Geiſtlichen Stände das plenum Ius Sacrorum über die Evangeliſchen Landes-Saſſen und Unterthanen der Catholiſchen Landes-Herren ohn Ausnahm zu exerciren befugt ſeyn, da doch der §. 48. ſolche Status Prouinciales und ſubditos anders nicht, als nach der obſeruantia anni decretorii der Iurisdictioni Eccleſiaſticae Catholicorum, und noch darzu mit Vorbehalt der Gewiſſens-Freyheit und Augſpurgiſchen Confeſſion unterworffen wiſſen wollen; Ferner würde c) folgen, daß den Geiſtl. Ständen das Ius Sacrorum in §. 30. ex Iure Territoriali ihnen wiedergenommen, ja ihnen gar ſothanes Ius Sacrorum aus einem ſolchen Grund zugeeignet worden, welches ſie ſelbſt niemals erkennet haben.

§. 5.

Ferner ſagt Art. V. §. 39. Quamuis Caeſareae Maieſtati Ius reformandi exercitium Religionis non minus, quam aliis Regibus et Principibus competat, &c. Nun wird aber niemand ſich einbilden, daß unter dieſen Worten Ihro Kayſerl. Majeſt. und andern Catholiſchen Königen das Ius Sacrorum wäre zugeeignet worden, immaſſen ja unläugbar iſt, daß die Erz- und Biſchöffe ſolches ausüben. Und alles was ſeithero in Kraft dieſes Iuris reformandi in den Erb-Ländern geſchehen, iſt in der Ausſchaffung der proteſtantiſchen Unterthanen beſtanden, wie in der *Hiſtoria Perſecutionum Eccleſiae Bohemicae* zu leſen iſt.

§. 6.

Hiernechſt ſo bezeugt ſolches auch die klare Verordnung, wie das Ius reformandi gebraucht werden ſoll. Denn da Art. V. §. 30. die Regel feſt geſtellet worden, quod omnibus Imperii Statibus, ex communi per totum Imperium hactenus vſitata praxi, etiam Ius reformandi exercitium Religionis competat: ſo wird im folgenden 31. §. erklärt, daß ſolches nicht contra normam Anni decretorii gegen die mediat-Stände und Unterthanen ſolle exercirt werden; und damit man wiſſen möge, worinnen ſolches Ius reformandi beſtehe

ſtehe: ſo heiſſet es zu Ende: ne quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur. Sollte aber jemand den effectum dieſes Iuris reformandi contra cynoſuram Anni critici etwan verſpürt haben, i. e. in ſeinem Religions-Exercitio, tam publico, quam priuato von ſeiner Obrigkeit turbirt worden ſeyn: ſo heißt es in §. 32. Turbati, aut quocunque modo deſtituti ſine vlla exceptione in eum, quo Anno 1624. fuerant, ſtatum reſtituantur. Da nun alſo dem Iuri reformandi ſeine Gränzen mittelſt des Anni critici geſetzt worden, ſo hat man nach ſeinem wahren Weſen recht determinirt, was darunter zu verſtehen ſey, wo ſich kein Anſtand ratione Anni decretorii findet, ideſt, da die in Religione diſſentirenden Unterthanen weder publicum, noch priuatum Religionis exercitium nulla Anni 1624. parte gehabt haben. Da fragt ſichs nun: Was hat der Landes-Herr kraft ſeines Iuris reformandi über ſolche Unterthanen vor geiſtliche Rechte auszuüben? Das Inſtr. Pacis beſtimmet es klar, und ſchreibt: Placuit, vt illi ſubditi - - patienter tolerentur, et conſcientia libera domi deuotioni ſuae NB ſine inquiſitione aut turbatione priuatim vacare, in vicinia vero, vbi et quoties voluerint, publico Religionis exercitio intereſſe, vel liberos ſuos exteris ſuae Religionis Scholis, aut priuatis domi Praeceptoribus inſtruendos committere non prohibeantur. In dieſem Text wird ſogar die Anlegung der Schulen, die doch ſonſt ein unſtreitiges Stück Iuris Dioeceſani iſt, von dem Iure reformandi unterſchieden. In eben dem Verſtand ſagt §. 36. daß der Landes-Herr den ſubditum diſſentientem, qui Exercitium religionis nullum habuit in anno critico, aus ſeinem Lande ſchaffen könne, mit den Worten: Aut a Territorii Domino iuſſus fuerit emigrare; worinnen eigentlich das Weſen des Iuris reformandi beſtehet, welches auch in §. 37. wiederholet wird. Weiter wird ſolches Ius reformandi, wie es Ihro Kayſerl. Maj. in Schleſien und Nieder-Oeſterreich aſſerirt wird, ganz deutlich erkläret, worinnen es beſtehe, nehmlich daß Kayſerl. Maj. aus Gnaden ſich deſſen nicht gebrauchen, ſondern zulaſſen wollten, vt eiusmodi ſubditi, ob profeſſionem Auguſtanae Confeſſionis, loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur, dictae Confeſſionis exercitium in locis vicinis extra Territorium frequentare. Eben dieſes iſt wiederholet in §. 43. in Anſehung der ſtreitigen Lande, daß nehmlich auch darinnen das Ius reformandi weiter nichts, als das brachium ſeculare bedeutet, mit den Worten: Subditi vero, propter mutatam interim Religionem, pendente Territorii controuerſia, migrare non cogantur. Endlich gehöret hieher Art. VII. §. 3. wo: Praeter Religiones ſupra nominatas nulla alia in Sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur.

§. 7.

Was die ältern Reichs-Satzungen von dem Iure reformandi (§ 1.) verordnen, davon ſehe man die ſehr wohl ausgeführte Deduction, betitult: *Quaeſtio* ob vermöge des Religions-Friedens, ſo *anno 1555.* zu Augſpurg aufgerichtet worden, die Macht, Kirchen und Schulen zu reformiren, an der hohen Landes-Fürſtlichen Obrigkeit hange, alſo daß in Kraft derſelben ein Churfürſt oder Stand des Reichs die *Religion*, der Er anhängig, in ſeinem Churfürſtenthum und Gebiet einführen und dargegen die andre abſtellen könne? *

* Sie findet ſich in Ahasveri Fritſchii Elect. Iur. Publ. Cap. VI. p. 97.

§. 8.

Der Verfaſſer unterſuchet dieſe Frage auf beyden Seiten: *Pro negatiua* führet er an: Weil der Religions-Frieden nur zu Erhaltung des Friedens ſey geſchloſſen worden, nicht aber verordne, was ein oder der andere Reichs-Stand in puncto Religionis in ordine ad ſubditos ſuos zu thun vermöge; weil was zum Beſten der Stände und Unterthanen verordnet worden, nicht füglich auf die Landes-Herren gezogen werden könne; weil die geiſtlichen Stände ihrer Stifter, die weltlichen aber ihrer Lande nicht entſetzt werden ſollen; weil die Evangeliſchen Iura Epiſcopalia exerciren, davon die reformation zwar eine Folge zu ſeyn ſcheine, aber doch nicht würklich ſey; weil kein Fürſt oder Stand ſeine Unterthanen mit Gewalt zu ſeiner Religion zwingen könne; auch das beneficium emigrandi auf eine Nothwendigkeit hinauslauffen würde, welches doch die meiſten Evangeliſchen pro voluntario remedio hielten; auch allerhand abſurda daher folgen würden, als daß ſich ein ganzes Land nach Einem richten, die Religion faſt täglicher Veränderung unterworffen wäre. ꝛc.

§. 9.

Pro affirmatiua ſtehen: der Buchſtabe des Religion Friedens, da klar geſagt wird, daß kein Stand des Reichs von wegen der Auguſpurgiſchen Confeſſions Religion Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, ſo ſie aufgericht, oder nachmals aufrichten mögten, in ihren Fürſtenthumen,

rhumen, Landen, und Herrschaften gedrungen werden solle. Es sey auch eben dieses in den vorigen Reichs-Abschieden also zu befinden. Wie zu ersehen aus dem, der Anno 1526. zu Speyer gemacht worden, welcher in §. Demnach haben wir ꝛc. zulässet, daß ein jedweder Stand der Religion halber, mittler Zeit des Concilii oder National-Versammlung, mit seinen Unterthanen es also zu halten, wie er solches gegen GOtt und Kayserl. Maj. zu verantworten hoffe und vertraue, wovon ein schönes Bedenken beym Hortleder Lib. 1. von den Ursachen des teutschen Krieges Cap. 2. zu lesen ist: aus dem Speyerischen Vertrag de Anno 1529. daß obwohl die Catholischen jetzgedachte Satzung des Recessus, so Anno 1526. eben zu Speyer gemacht, ändern, und den Lutherischen die Hände binden wollen, daß sie nemlich über die allbereit reformirte Clöster nicht weiter mit ihrer Reformation fortfahren sollten, dieselbe darwider solenniter protestirt, daher sie auch den Nahmen der Protestirenden empfangen; dahero dann auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1541. besage des R. A. §. Und damit im Heil. Reich ꝛc. allein dieses verordnet worden, daß die Clöster und Kirchen ohnzerbrochen und abgethan, und dann, daß den Geistlichen ihre Renthen, Zinsen und Einkommen, so viel sie deren zu der Zeit noch im Besitz gehabt, ohn aufgehalten verbleiben solten; welches noch klärer wird, aus der Declaration, so Carolus V. den Protestirenden Ständen, welche diesen Receß in hoc passu vor etwas zu general gehalten, und dahero denselben also schlechtweg anzunehmen Bedenken getragen, eben auf selbigem Reichs-Tage und unter einem dato als den 29. Julii gedachten 1541. Jahrs gegeben, darinnen im §. Doch haben wir ꝛc. ausdrücklich disponiret wird, daß eine jede Obrigkeit die Stifter und Clöster, so hinter ihr gelegen, zu Christlicher reformation anzuhalten, ohnbegeben seyn solle. *

* S. diese Declaration vollständig beym Hortleder Lib. 1. von Ursachen des teutschen Krieges Cap. 27. und in Commentar. Iuridico-Politico. Histor. ad pragm. Constitut. de Pace religionis Part. II. cap. II. wo gedachte Declaration aus einem vidimus, so die Universität Wittenberg, und das Hofgericht daselbst etlichen protestirenden Ständen aus dem Original ertheilet, eingerücket ist. Und wiewohl die Dillingenses de *Compositione pacis* Cap. 8. qu. 58. n. 29. solche Declaration vor erschlichen ausgeben wollen: so ist doch dieses falsch; weil in obgedachten Abschied §. Doch haben wir uns, der Kayser sich vorbehalten über den Frieden-Stand Declaration zu thun; weil in dem R. A. zu Speyer 1544. §. Und darmit hierzwischen, vieles aus gedachter Declaration genommen worden; weil, wie die Archive geben, solche in Gegenwart der Catholischen Reichs-Stände abgelesen worden, und Carl. V. solche 1544. gar dem R. A. einverleiben wollen; weil aufgedachte Declaration der nachher erfolgte Religions-Frieden ist gesetzet worden, und dieser aus jener erkläret werden kan.

§. 10.

Ferner, diene pro affirmatiua: daß der Religions-Friede nur den Reichs-Ständen und so immediate unter dem Reich seyn, zugestanden, und dero Unterthanen desselben weiter nicht fähig seyn, als daß ihnen bevorsteht, ihre Güter zu verkauffen, und an andre Oerter sich zu begeben. §. Dieweil aber etliche. Dessen Widerspiel wäre, wann das Ius reformandi nicht dem Territorio adhaerirte und die hohe Landes-Obrigkeit den Unterthanen wiedriger Religion ihr freyes Exercitium verstatten müste; weil die Evangelischen von Ferdinando I. eine Declaration gesuchet, daß die Evangelischen von der Ritterschaft, so unter den geistlichen Reichs-Ständen gesessen, und das Exercitium der A. C. hergebracht, länger dabey verbleiben möchten, welche nicht nöthig gewesen wäre, wenn den Ständen das Ius reformandi nicht zustünde; weil quoad Ecclesiasticos Status Imperii vor den Catholischen nur die Ausnahme durch den geistlichen Vorbehalt geschehen, daß sie ihre Stifter nicht reformiren, dahero folgt, daß so viel die weltliche Reichs-Stände betrift, denenselben das Ius reformandi communi consensu vtriusque partis zugelassen sey; weil in dem Religions-Frieden klar versehen, daß kein Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession mit Krieg überzogen werden solle, welches nicht von der blossen Confession solcher Religion, sondern von der Reformation, auch darbey vorgehenden Einziehung der geistlichen Güter zu verstehen; weil es die Praxis bestärket; weil die Catholischen selber bey Aufrichtung des Religions-Friedens es davor gehalten, wie zu ersehen aus der Duplica, so der Churfürsten und Stände Räthe und Gesandten wegen des Religion-Friedens der Königl. Maj. Ferdinando I. den 7. Xbr. Ao. 1555. übergeben worden; welche ganz zu lesen bey dem Lehmann im 1. Buch der Handlungen und Schriften vom Religions-Frieden Cap. 18; weil Ferdinandus I. seinen Evangelischen Oesterreichischen Unterthanen dieses zur Antwort gegeben hat. SLEIDANVS Lib. XXVI. anderer Exempel zugeschweigen: dahero bey den Cameralibus ein commune axioma entstanden, quod cuius sit Regio, eiusdem etiam sit religio, seu de religione dispositio.

§. 11.

§. 11.

Bey dem allen macht der Author nur gedachter Deduction die Anmerkung: Es sey ein Unterscheid zu machen, ob die meisten, oder vornehmsten Unterthanen, als da seyn die Land Stände, sich freywillig zu des Landes-Fürsten Religion bekennen, und in der vorhabenden Einführung derselben mit ihm umtreten und vor einen Mann stehen, oder aber ob dieselbe alle fest auf ihrer bisher geübten Religion verbleiben. In jenem Fall habe der Landes-Fürst Macht, kraft seiner hohen Landesfürstlichen Obrigkeit, die reformation vor die Hand zu nehmen, sintemal er sodann gleich wie in andern wichtigen Fällen, mit der Land-Stände Vorbewust und Einwilligung rechtmäßiger und nachdrücklicher Weise verfähret, und dahero ein solchergestalt gemachtes Conclusum pro constitutione prouinciali gehalten werde, nach dem die andern Unterthanen sich zu achten, woferne sie anders im Lande länger verbleiben wollen. Princeps aber alleine, reclamantibus omnibus vel plerisque Statibus et subditis, könne sich eine solche Gewalt in vim Iuris territorialis nicht anmassen, als von welcher in dem Passauischen Vertrag, und den darauf erfolgten Religions-Frieden directe et specifice nichts gedacht worden. Habe demnach ein solcher Landes Fürst, der entweder keine, oder doch nur etliche wenige seiner Religion zugethane Unterthanen habe, sich billig daran begnügen zu lassen, daß er in seiner Residenz-Stadt oder sonsten an etlichen Oertern sein Religions-Exercitium aufzurichten, und mit der Zeit auch bey den übrigen Unterthanen durch andere, doch geziemende Mittel, ohne Zwang fortzupflanzen befugt sey.

§. 12.

Das Ius reformandi stehet den Reichs-Ständen noch jetzo zu. Doch nicht anders, als daß hierbey das zur Norm gesetzte 1624. Jahr genau beobachtet werde. (*Decretorius annus*) Und ausserdem giebt **Christian Wildvogel** in diss. de Controuersa Iurisdictione Ecclesiastica Principum Imperii in diuersae religionis subditos §. XXI. folgende requisita an: 1. vt quis vni ex tribus receptis religionibus accedat; 2. haec mutatio fiat saluo iure prioris religionis, nec 3. pacta cum Statibus inita obstent. 4. Personis Ecclesiasticis, quae beneficia tenent ecclesiastica, saluum maneat reseruatum ecclesiasticum, ac 5. fiat haec mutatio sine laesione conscientiae, ita vt nemo ad hanc vel illam religionem cogatur, nec etiam alienae religioni addicti vllo modo laedantur. *

* Struv Synt. I. P. Cap. XXVI. §. 24.

§. 13.

S. weiter: **Kurze Abhandlung des** *Iuris reformandi* in Fasciculo tertio verschiedener Schriften, welche bey Gelegenheit der Religions-Veränderung des Chur-Prinzens von Sachsen communiciret worden. **Joh. Laurent. Fleischer** de Iure reformandi et inde dependente Iure Emigrandi. Halle 1733. und mehrere, welche **Christian Gottfried Hofmann** in Bibliotheca Iuris Publici n. 1431-1447. anführet. *

* Welchen noch beyzusetzen Herr Prof. Hahn disp. de Iure reformandi ex communi hactenus in Imperio vsitata praxi deducto. Maynz 1746. welche gelehrte Abhandlung aber nach den Catholischen neuerlich angenommenen principiis ausgearbeitet und dahero mit Behutsamkeit zu lesen ist.

Reformation.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Bereits vor D. Luthers Zeiten hat man an einer Kirchen-Verbesserung gearbeitet. §. 3. Anfang der Reformation. Carl V. verdammet Luthers Sätze. §. 4. Vorgang auf den Reichs-Tägen 1523. 1526. §. 5. Erlaubte Reformation auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1526. §. 6. Befugnisse der Stände zu reformiren. §. 7. Neuere Verordnung dagegen. §. 8. Verhalten beyder Theile. §. 9. 10. Die A. C. wird übergeben. §. 11. Verordnung dagegen. §. 12. Anmerkung. §. 13. Schriften. §. 14. Die Reformation ist auch den Catholischen nützlich gewesen.

§. 1.

Reformation wird die von dem seel. D. Martin Luther geschehene nöthige Verbesserung in der Kirche und Glaubens-Lehre genennet.

§. 2.

An einer Verbesserung in der Kirche ist bereits vor Luthero, von dem Kayser und den Ständen des Reichs mehrmals, jedesmal aber vergeblich, gearbeitet worden. Es zeugen hiervon die häufigen Beschwerden wider den Römischen Stuhl, und Anmassungen der Clerisey, welche unter *Henrico IV. V. Friderico I. II. Ludouico Bauaro, Sigismundo, Friderico III.* und *Maximiliano I.* von den Ständen sind angebracht worden. Wovon man in Joh. Friedr. Georgii tr. de grauaminibus aduersus Sedem Romanam totumque ecclesiasticum ordinem Frankf. und Leipz. 1725. 4to ausführliche Nachricht findet. * In dieser Absicht ward unter dem Kayser Sigismund das Costnitzer *Concilium* gehalten. Es erschienen: *Sigismundi*

*mundi Imperatoris Auguſti et communium S. imperii ordinum Auiſamenta ** ſuper materia apoſtolicarum reſeruationum, et collatione beneficiorum hactenus per ſummos Pontifices et ordinarios collatores practicanda: per deputatos prouinciarum nationis Germanicae concepta in concilio Conſtantienſi, et poſtea per deputatos eiusdem nationis audita.* *** Der Anfang davon lautet alſo: Inprimis ad tollenda illa ſcandala, quae hactenus ex diminutione diuini cultus, Simoniacae extorſionis pecuniarum, ambitione et cupiditate prouentuum eccleſiaſticorum beneficialium, et poſſeſſionum eorum deſolatione acciderunt in eccleſia Dei &c. Wiewohl man nun hoffete, das Concilium würde eine Verbeſſerung des Kirchen-Weſens vornehmen: ſo erfolgte ſie doch nicht. Eben ſo wenig geſchahe auf dem Baßler-Concilio, welchem 1442. aufs neue* Auiſamenta waren vorgeleget worden. Gleichwohl beſtand die Nothwendigkeit einer Reformation, welche die Vernünftigſten erkannten und wünſchten. **

* Die Hiſtorie und Acta dieſes Concilii hat Hermann von der Hardt in vier Folianten herausgegeben.

** *adviſare* oder *auuiſare*, heißt ſo viel als deliberare, conſulere. Auiſamenta alſo bedeuten ſo viel als *monita, Conſultationes, deliberationes.* Du Fresne in gloſſ. v. aduiſare.

*** Man findet dieſe auiſamenta bey dem FLACIO in Catalog. Teſt. Verit. p. 309. u. f. Edit. 1562. Goldaſt in collect. Conſt. Imp. T. vno p. 391. GEORGIO l. c. Lib. I. c. v. p. 195. und eine teutſche Ueberſetzung in Lünigs teutſchen Reichs-Archiv part. general. contin. p. 29. Von der Hardt hat ſolche Conſtant. Conc. T. I. proleg. C. XV. mit eingerücket, auch ein und das andere darinnen verbeſſern wollen.

* *Friderici III. Imperatoris Auguſti Auiſamenta quae tempore Baſileenſis concilii a Statibus imperii Moguntiae in publico conuentu fuere deliberata* lieſet man bey dem FLACIO l. c. p. 312. Goldaſt l. c. p. 403-407. Georgio l. c. p. 213-230. und die Ueberſetzung in Lünigs R. A. l. c. p. 32. 57.

** Die Beweiſe findet man in D. Ernſt Sal. Cyprian Hiſt. A. C. Cap. I. D. Phil. Friedr. Hahn in hiſt. Sacr. a Luthero emend. Cap. I. und II. Chriſt. Aug. Salig Hiſt. A. C. T. I. Cap. I.

§. 3.

Im Jahr 1517. ſchlug Luther ſeine Theſes wider Tetzels Ablaß Crämerey an. Es ſchiene anfänglich nur eine Academiſche Streit-Sache zu ſeyn. * Allein bald lies ſich die Sache ganz anders an, da der Pabſt durch bezeigte Heftigkeit, Eyfer und Härte Lutherum auf das äuſerſte brachte. Hatte es Lutherus bisher noch mit dem Pabſt gehalten, und nur einige Mißbräuche abgeſchaffet wiſſen wollen: ſo trennete er ſich 1520. von der Römiſchen Kirche gänzlich. Da man bisher eine Verbeſſerung gewünſchet: (§. 2.) ſo fand ſeine Lehre groſſen Beyfall. Chur-Sachſen und andere Stände nahmen ſich ſeiner an. Lutherus vertheidigte ſeine Sätze 1521. auf dem Reichs-Tag zu Worms mit vieler Gründlichkeit. Nichts deſtoweniger verdammete ihn Carl *V.* in einem *Edict.* vom 8. May 1521. ** wiewohl es vorher nicht mit allen Ständen war überleget worden. ***

* CAROLVS CARAFFA in Germania Sacra reſtaurata ſchreibet p. 4. Coepit Martinus Lutherus Ord. S. Auguſtini Lector Ordinarius Wittenbergae in immodicos quaeſtus et abuſus indulgentiarum inuehi, non tamen in ipſas indulgentias, quas adhuc probabat, vt ſemper in timore et tremore ſalutem operaremur.

** Man findet ſolches in Goldaſt Conſtit. Imp. Tom. vno p. 441. Lünigs Reichs-Archiv P. Gen. Cont. p. 344. Der Inhalt beſtand, mit SLEIDANI Worten Lib. III. p. 67. darinnen: Ipſe illum damnat et proſcribit, vt authorem ſchismatis, vt manifeſtum et pertinacem haereticum: mandat etiam omnibus, graui denunciata poena, vt pro tali cognoſcant, et vt poſt XXI. dies, quos ad reditum ei conceſſerit, quiſque det operam, vt illum capiat, et captum in ſuam poteſtatem perducat: eos vero, qui quocunque modo faueant, aut operam ei ſuam communicent, aeque proſcribit: libros etiam aboleri iubet et librariis in poſterum grauem conſtituit poenam: et hoc quidem ſuum decretum, quod communi Principum et Ordinum Conſilio factum eſſe dicit, ſacro-ſanctum eſſe mandat.

*** Alſo ſchreibet SLEIDANVS, aiunt edictum hoc a paucis aliquot fuiſſe conflatum, nam ex Electoribus nonnulli fatentur, non ſe fuiſſe conſcios.

§. 4.

Das Kayſerliche Edict (§. 3.) kam aber nicht zur Execution. Man handelte dieſerwegen aufs neue bey dem Reichs-Tag zu Nürnberg 1523. 1524. Der R. A. §. 28. gehet dahin: daß die Stände des Reichs, als Schützer und Schirmer des Glaubens, dem zu Worms ausgegangenen Mandat gehorſamlich nachleben ſollen. In Druckereyen werden die Schmach-Schriften und Gemählde verbothen. Damit auch das Gute neben dem Böſen nicht untergedruckt und endlich erörtert werden mög, was ſich hinfürter in dem ein jeder halten ſoll: ſo wird vor hoch nothdürfftig gehalten, ein Vniuerſal-Concilium auszuſchreiben * §. 29. wird befohlen, einen Auszug aller neuer Lehrer und Bücher, was darinn diſputirlich befunden, zu machen, mitlerzeit aber das heilig Evangelium und Gottes Wort, nach rechtem wahren Verſtand und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrer, ohne Aufruhr und Aergerniß zu predigen und zu lehren.

* Dahin gehet auch R. A. zu Augſpurg 1526. §. 5. da es heißt: „ Wir haben auch zu Wiederbringung, Vereinigung,

einigung, und einhelliger Vergleichung, unsers H. Christlichen Glaubens, ausser deren nicht wol müglich ist, einen gemeinen Frieden im Heil. Reich, und teutscher Nation zu erheben, gedacht, für nutz und nothdürftig geacht, ein gemein frey Vniuersal-Concilium, der ganzen Christenheit zu erhalten„ ꝛc.

§. 5.

Auf dem Reichstag zu Speyer 1526. ward aufs neue von der Reformation gehandelt. Nach dem R. A. §. 1. meynten K. M. daß auf diesem Reichstag in Sachen, den heil. Christlichen Glauben und Religion, auch die Ceremonien und wolhergebrachte Bräuch der heil. Christlichen Kirchen belangend, keine Neuerung oder Determination beschehen und fürgenommen werden sollen. Diesemnach bestand man darauf: ein frey General-Concilium, oder aufs wenigst National-Versammlung, welche in einem Jahr, oder anderthalben aufs längst, in Teutschen Landen fürgenommen werden solle. Was aber das Wormser Edict (§. 3.) anbelangt: So verursachte dasselbe zwar Widerspruch, und viele Stände verlangten dessen Vollziehung, dem ohngeachtet ward §. 4. beschlossen: Mitler Zeit des *Concilii*, oder aber *National*-Versamlung nichts desto minder mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Käyserl. Maj. auf dem Reichstag zu Worms gehalten, ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt und Kayserl. Majestät hoffer und vertraut zu verantworten.

§. 6.

Dieser festgesetzeten Freyheit machten sich auch die Stände zu Nutzen. Die Parthey des Luthers ward täglich stärker, und die Stände trieben die Reformation mit vielem Eyfer. Sie waren um so mehr befugt, dergleichen zu thun, da ihnen von Alters her grosse Gewalt in Kirchen-Sachen zugestanden ist, (*Ecclesiastica Iurisdictio* §. 3.) und überhaupt jedem Christlichen Landes-Herrn das Ius Sacrorum ordentlicher Weise, und wenn er sich desselben in Verträgen nicht ausdrücklich begeben hat, zustehet. (Catholische Stände §. 6.) Der damalige Zustand der Kirchen erforderte nothwendig eine Reformation. * (§. 2.) Dahero hat, wie die A. C. Verwandten in einem Schreiben an den Kayser in Fabers Staats-Canzley XXXVII. Theil p. 658. sich ausdrucken, niemand denen Evangelischen Ständen verwehret, noch verwehren können, daß sie das unerträgliche Joch der Römischen Clerisey abgeworfen, und sich in die einem jeden Christen zustehende Gewissens-Freyheit gesetzet. **

* Welche Nothwendigkeit auch von dem damaligen Pabst erkannt wurde. In der dem päbstlichen Gesandten gegebenen Instruction, bey dem *Coelestino* in Historia Comitiorum Augustanorum f. 4. b. lieset man die Worte: „ Scimus in hac sancta sede, aliquot iam annis, multa abominanda fuisse, abusus in Spiritualibus, excessus in mandatis et omnia denique in peruersum mutata. Nec mirum, si aegritudo a capite in membra, a summis Pontificibus in alios inferiores Praelatos descenderit. - - Qua in re, quod ad nos attinet, polliceberis, nos omnem operam adhibituros, vt primum curia haec, vnde forte omne hoc malum processit, reformetur, vt sicut inde corruptio in omnes inferiores emanauit: ita etiam ab eadem sanitas et reformatio omnium emanet. Es bezeuget auch solches *Blasius Ortizius* in Itinerario Adriani VI. in des *Baluzii* Miscellaneis Tom. III. n. XXI. p. 405. Er schreibet: Vt verum loquar, nihil aliud magis animo Pontificis affixum persensi quam statum Ecclesiae reformare. Allein er starb, ehe er dieses grose Werk ausführen konnte.

** Mehrere Gründe von der Gerechtsame der Stände zu reformiren, S. in des Hrn. Vice-Canzler Estors delineat. I. P. eccl. Protest. Cap. III.

§. 7.

Es waren aber die Römisch-Catholischen mit dieser Ausbreitung der Lehre Luthers und der Reformation übel zufrieden. Sie äusserten ihr Mißfallen sonderlich auf dem zu Speyer 1529. gehaltenen Reichstag. Sie arbeiteten mit allen Kräften, um den vorigen Speyerischen R. A. (§. 6.) in so weit er ihnen nachtheilig war, wieder aufzuheben. Wiewohl nun die Evangelischen ihre Beschwerden hierüber führten, und suchten es dahin zu bringen, damit vor Haltung eines Concilii niemanden etwas, was wider sein Gewissen lief, auferleget werden möchte: so drangen doch die Römisch-Catholischen durch, der R. A. ward nach ihrem Verlangen aufgesetzet: und den Evangelischen blieb nichts mehr übrig, als dagegen zu protestiren. (Protestanten).

§. 8.

Diese Protestanten suchten nun sich näher mit einander zu vereinigen. Sie hielten verschiedene Convente, um ein genaueres Bündniß zu schliessen, worein sie aber die, so der Zwinglischen Lehre zugethan waren, nicht mitnehmen wolten. Die Catholischen verliessen sich auf ihre Macht, und der Kayser schloß mit dem Pabst eine Allianz, welche nach der Hand bestätiget, darauf aber nach Augspurg 1530. ein Reichs-Tag ausgeschrieben ward. *

* Adam Reisner in der Historie Georgen von Frundsberg bemerket hiervon p. 177. folgende Umstände: „ Zu Bononia hat der Bapst ein andere neuwe Bündtnuß, die er auch die allerheyligst genannt, mit Kayser Carl und mit seinem Bruder König Ferdinand, auch mit den Königen von Frankreich und Engelland, desgleichen

chen mit den Herzogen in Meylan, Montferrat und Mantua, auch mit den Stätten Sena, Genua, Luca und andern, beschlossen, besigelt und aufgericht, daß sie alle den Römischen Stul beschirmen, und die ungehorsamen strafen, und ist dieser Bundt verfertigt, im Monat Decembris am 23. Tag. Darauf der Kayser einen Reichßtag ausgeschrieben, daß alle Fürsten und Stände des Reichs im Aprilen zu Augspurg solten erscheinen, so wolt er der Religion und des Türcken halb mit inen handeln. K. Carl lag den Winter vom Nov. bis in Martium zu Bononia beym Bapst in einem Pallast, der Bapst hat in täglich underricht, er solt kein Concilium lassen halten, sondern den alten Römischen Glauben mit seiner Authorität bestätigen und erhalten, köndt es nicht gütlich geschehen, sol ers mit Gewalt, Krieg und Waffen thun und das Teutschland zum Gehorsam bringen.

§. 9.

Inzwischen liessen die Protestanten ihre Confession durch geschickte Gottesgelahrten mit vieler Ueberlegung aufsetzen, um solche dem Kayser und Reich vorzulegen. * Sie wurden um so mehr hierzu bewogen, da man von ihrem Glaubens-Bekänntnisse die unerfindlichsten Sachen ausprengte, welche ihnen nicht anders als nachtheilig seyn konnten. In dem obgedachten Wormser-Edict (§. 3.) heißt es: „Lutherus gebe Ursach zum Untergang der Christlichen Religion, und erlaube seinen Anhängern ohne Gesetz zu leben, wie die Bestien lebten ꝛc.„ So gar noch in der Kayserl. *Propositon* zu Eröfnung des Reichs-Tages im zweyten Punct wird gesagt: „Daraus erfolgt ist, nicht allein Verkleinerung und Verachtung Ihrer Kayserl. Maj. sondern auch Gottes des Allmächtigen und seiner Geboth, und Abfall von der vorgesetzten von GOtt geordneten Obrigkeit, daß dann alles den Ständen selbst zum Nachtheil, und nicht anders, dann zu Raub, Brand und Krieg, und allen demjenigen, das GOtt dem Allmächtigen zum höchsten Mißfallen, und dem heiligen Glauben zu wider, auch sonst zu Verderben und Sterben hat kommen mögen, gereicht.

* Johann Jacob Layritz diss. I. et II. de articulis Suobacensibus Augustanae Confessionis fundamento. Wittenb. 1719. deren erste unter des Herrn Prof. Jani Vorsitz ist vertheidiget worden.

§. 10.

Diesen ganz unrichtigen Begriffen ward durch die aufgesetzte Confeßion abgeholffen. Die Catholischen wollten anfänglich sich nicht damit einlassen. Die Evangelischen aber beruften sich auf das Kayserliche Ausschreiben, vermöge dessen ein jeder Theil seine Meynung in Glaubens-Sachen übergeben sollte. Sie ruheten auch nicht eher, als bis der Kayser am 24. Junii 1530. ihre Confeßion annahm und anhörete, welche ihm von den fünf Evangelischen Chur- und Fürsten, Churfürst Johannes von Sachsen, Marggraf Georg zu Brandenburg, Herzog Ernst zu Lüneburg, Landgraf Philips von Hessen und Fürst Wolfgang zu Anhalt, nebst den Abgeordneten zu Nürnberg und Reutlingen, übergeben ward. (Augspurgische Confeßions-Verwandte.) Die Catholischen verfertigten darauf eine Widerlegung, welche ebenfalls verlesen ward. Der Kayser aber wollte sich in keinen weitern Schrift-Wechsel einlassen. Man suchte vielmehr durch verschiedenemahl ernannte Ausschüsse wegen der Religion Handlung zu pflegen. Allein die Catholischen wollten ihre Mißbräuche lieber behalten, und nur in wenigen Dingen nachsehen. Da nun die Evangelischen sich darauf einzulassen nicht gesonnen waren: so konnte man zu keiner Vereinigung kommen, und alle Handlung war fruchtlos.*

* Georgius Coelestinus S. Theol. D. et Eccleſiae Colonienſis in Marchia Praepoſitus, hat Hiſtoriam Comitiorum Anno 1530. Auguſtae celebratorum 1577. in Fol. herausgegeben. Man vergleiche anbey Eſtor delin. I. P. Eccl. Prot. Cap. IV.

§. 11.

Die überstimmenden Catholischen Stände brachten es demnach dahin, daß in dem R. A. die Augspurgische Confeßion verworfen * und dagegen §. 57. befohlen ward: „ dergleichen soll sich männiglich, weß Standes der sey, dieser unser Ordnung, Satzung, und wohl hergebrachten Christlichen Gebräuchen, Ceremonien, und allem andern, was in der Christlichen Kirchen bis anhero löblich geordnet, gesetzt und gebraucht, so viel Unsern Heiligen Christlichen Glauben und Gottesdienst berührt, gemäß und gehorsam halten, und wider das alles keine Neuerung fürnehmen, alles bey Straf Leibes, Lebens oder Guts, so eine jede Oberkeit den Ueberfahrenden nach Gestalt der Uebertretung, auflegen soll und mag. Es soll auch keine Oberkeit die andern in dem verhindern, sondern je eine der andern, auf ihr Ansuchen behülflich seyn, das alles Wir, obgemeldte Straf und Pön zu vermeiden, zwischen hier und des nächstkünftigen General-Concilii Entscheids, also gänzlich gehalten haben wollen §. 58. wird verordnet: daß mittler Zeit des künftigen Concilii, in allen Druckereyen, auch bey allen Buchführern, mit ernstem Fleiß Versehung zu thun, daß hinfürter nichts Neues, und sonderlich Schmähschrift, Gemähltes, oder dergleichen, weder öffentlich

lich oder heimlich gedicht, getrückt, oder feil gehabt werde.„ ꝛc.

§. 59. Zu Ende heißt es: „Daß die Bißthum, Stift, Klöster, und derselben Güter, so unbilliger Weiß, durch Geistliche oder Weltliche, für sich selbst eingenommen, oder in der Bäurischen Aufruhr abgedrungen, denjenigen so sie zustehn, und von Recht gebühren, wiederum zugestellt: Oder, wo die Klöster oder Pfarren verwüst, abgebrochen oder verödet wären, wiederum gebaut und aufgericht werden. Deßgleichen in Bisthumen, Klöstern, Stiften und Pfarren, mit Singen, Lesen, Meßhalten, und Uebung anderer gewöhnlichen Christlichen Ceremonien, auch bey ihren Haaben und Gütern, und derselben Verwaltungen, wie von Alters herbracht und kommen, geruhiglich bleiben sollen: Alles bey Pön Unsers Kayserlichen Landfriedens, Acht und Ober-Acht.

§. 60. Und nachdem Wir in unserm Kayserlichen Gemüth in keinen Zweifel setzen, es seyen noch viel standhaftiger Christen, dem alten wahren Christlichen Glauben anhängig, und denen die aufrührige, verführige und hievor verdammte Lehre höchlich zuwider„ ꝛc.

§. 12.

Aber wider diese Verordnungen des R. A. wäre viel einzuwenden. Denn wiewohl wir gerne zugeben, daß der Kayser und das Reich eine Lehre als Ketzerisch erklären und verbieten könne: so kan doch dieses anders nicht geschehen, als mit einstimmiger Bewilligung. Solten zweyerley Meynungen sich hervorthun, dann erfordert das Systema des Reichs, daß eben des Rechts, das der Kayser mit den ihm beystimmenden Ständen sich zueignet, auch den übrigen, besonders in einer so wichtigen Sache, zukomme. Hieraus aber entstehet das Ius eundi in Partes, und haben die meisten Stimmen hier keinen Platz. * Aus diesem Grunde mißbilligten die Evangelischen den Speyerischen R. A. (Protestanten §. 4.) und waren mit dem obstehenden eben so wenig zufrieden. Es heist in dem R. A. §. 7. Es haben aber der Churfürst von Sachsen, und seine Mitverwandten, solchen Unsern gnädigen Abschied nicht annehmen wollen, sondern abgeschlagen, und darauf zum Theil von hinnen verrückt.

* Estor l. c. Cap. V.

§. 13.

Ohngeachtet aber des obigen Augspurgischen R. A. hatte die Reformation starken Fortgang, und die Zahl der A. C. Verwandten vermehrte sich täglich, (*) Eine weitere Ausführung ist unserm gegenwärtigen Zweck nicht gemäß, verweisen daher die Leser auf Tenzels Historie der Reformation, Hrn. von Seckendorfs Werk de Lutheranismo und B. G. Struvens Historie der Religions-Beschwerden 1. Theil. **

* Wie vielen Eindruck die Reformation veranlasset habe, lehret unter andern folgende Stelle aus König Ferdinands Schreiben an D. Luthern d. dato Jnsprugk den 1. Febr. 1537.„ Darneben ist auch mit eingefallen, daß unserer Beicht-Vätter einer, Parfüsser Ordens, den wir mit aus Hispanien gebracht, unlängst in GOtt verschieden, der uns kurz vor seinem Abschied zu ihme gefordert und bekennet, wie er uns bishero verführet, und den rechten Weg der Seligkeit nie gewiesen habe, mit höchster Bitte, ihm um Gottes willen gnädiglich zu verzeihen, und nun hinfürder mit unsern von GOtt verliehenen Königreichen, Fürstenthumen und Landen das seligmachende Evangelium, so durch dich fleißig und trewlich gelehret und an Tag gegeben wird, unverzüglich anzunehmen, auch unsern allerliebsten Herrn und Bruder, den Röm. Kayser dahin zu halten und zu bringen, daß dergleichen von seiner Majestät und Liebe auch geschehe, wolte er desto frölicher und lieber sterben. - - - drum wir bedacht seyn, in wenig Tagen, dieser und anderer treflicher Sachen halben, zu hochgedachter Kayserl. Maj. unserm allerliebsten Herrn und Bruder, eine ansehnliche Bottschaft, die dem Evangelio geneigt ist, in Hispanien abzufertigen, und die Dinge, berührts unsers Beicht-Vaters seligen Bericht, Bitte, und auch unsern aus deinen Büchern erkundigten und gefasten Verstand nach, mit seiner Majestät und Lieb fleißig handeln, und Ermahnung thun lassen, ob wir seine Lieb, welches uns gar nicht zweifelt, dahin auch bewegen möchten. Und im Fall, wo es seiner Maj. und Lieb unerheblich, alsdann nichts destoweniger, ungeachtet des Pabsts fürhabendes Concilium, als Röm. König, einen gemeinen Reichs-Tag, an gelegene Malstat auszuschreiben und uns mit den Ständen des H. Röm. Reichs, Städt, dein und anderer Schriftgelehrten Rath, Göttlichem und billigem ermessen nach, des Glaubens geistlicher Religion halber, einmütiglich und endlich vereinigen und vergleichen.„ ꝛc. Goldast Reichs S. p. 274. Man vergleiche anbey: Litterae Secretiores Ferdinandi I. Rom. Imp. pro obtinenda eucharistia sub vtraque ad Pium IV. Pontif. Max. e Museo Io. Andreae Schmidii. Helmst. 1719. 4.

** Nechst dem sehe man: *Nicolai Stobaei* Specimen Historiam Reformationis Lutheranae in compendium sistens.

§. 14.

Die Reformation ist nicht allein den A. C. Verwandten sehr nützlich gewesen, davon der Titul: Augspurgische Confessions-Verwandte nachzusehen ist, sondern selbst auch den Catholischen. Der S. Hr. Canzler Böhmer hat dieses in der dissert. de beneficiis iuris Augustanae Confessionis Cap. II. auszuführen gesucht.* Er bemerket hauptsächlich

sächlich dreyerley. Erstlich, daß das päbstliche und bischöfliche Regiment über die weltlichen Fürsten sehr abgenommen; ** dann, daß die Iura Statuum mehrers dadurch empor gekommen, und endlich daß man mehr angefangen, den Grund der iurium ecclesiasticorum zu untersuchen.

* Es gehöret auch hieher Joh. Wilh. Jani diss. de dominatu Pontificio in Reges et Principes post Reformationem diminuto. Wittenb. 1717.

** Und die principia in Ansehung des Pabsts und der Geistlichkeit haben sich seitdem sehr verändert. Man vergleiche anbey den §. 5. des Tituls: Pabst.

Reformirte.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Mißverständniß zwischen den Lutheranern u. Reformirten. §. 3. Diese werden von dem Religions-Frieden ausgeschlossen. §. 4. Vorgang bey dem Westphälischen Frieden. §. 5. Bemühungen der Reformirten. §. 6-9. Unterhandlungen. §. 10. 11. Verschiedene Projecte. §. 12. Unterscheid zwischen den Lutheranern und Reformirten in ihren Forderungen. §. 13. 14. Neue Projecte. §. 15. Neue Streitigkeiten. §. 16. 17. Abermalige Vorschläge zum Vergleich. §. 18. Bedenklichkeiten dabey. §. 19. Endlicher Vergleich. §. 20. Unnöthige Frage; ob die Reformirten mit unter den A. C. Verwandten zu zehlen seyn. §. 21. Ob sie an das Normal-Jahr gebunden. §. 22. Haben gleiche Iura als die Lutheraner. §. 23. 24. Vorgewesene nähere Verbindung.

§. 1.

Reformirte heissen diejenige, welche die Glaubens-Lehre, die Zwinglius 1519. behauptet, und Calvinus mit mehrern ausgeführet hat, annehmen, und Anfangs Zwinglianer, nachdem Calvinisten genennet worden.

§. 2.

Zwinglius und Calvinus fanden nicht so vielen Beyfall in Teutschland als Lutherus. Es waren nur einige Stände, die ihre Confeßion annahmen.* Sie suchten inzwischen mit diesen gemeinschaftliche Sache wider die Catholischen zu machen. Allein der Kayser wolte ausdrücklich die Calvinisten nicht unter den A. C. Verwandten verstanden wissen, wie Sleidanus Lib. VIII. anmerket. Und diese waren nicht einmahl gesonnen ein Bündniß mit ihnen zu schliessen. Ja der Churfürst von Sachsen gab 1531. den Schweizern, die darum ansuchten, zur Antwort: Non sibi licere societatem cum ipsis vllam coire: quanti sit ipsorum coniunctio, propter vires atque potentiam, non se quidem latere, sed eo sibi minime respiciendum esse, ne tristis inde sequatur exitus, quod iis accidisse Scriptura testetur, qui muniendi sui causa, cuiusque modi praesidiis vsi fuissent. Allein, dergleichen principia, welche von den Catholischen, ihres Vortheils wegen, heimlich und öffentlich unterstützet wurden, haben dem Protestantischen Wesen grosen Schaden gethan.

* Wir lassen die Anmerkung auf sich beruhen, die Pallavicinus Hist. Concil. Trident. P. I. L. 2. cap. 18. §. 5. p. 78. machet: Libet hic animaduertere, Martini haeresin sub vno Principe ortum duxisse, et quo ipsum pelliceret, per opinamenta, vnius dominatui maxime conducentia fuisse disseminatam: Zwinglianam contra, e populari regimine procreatam, suorum concionibus ac scriptis fuisse diffusam per alia sensa, libertatem populi promouentia, ac praecipue, ne cum Principibus exteris per stipendia vincirentur. Dahin auch Monzambanus de Statu Imp. Germ. C. IX. §. 7. zielet, wenn er schreibet: illud prudentibus dudum obseruatum, genium eius religionis fere in libertatem democraticam inclinare. Nam plèbe circa res sacras, censuramque morum semel ad suffragium admissa, iniquum videbatur, vnum Principem de summa rerum ciuilium posse statuere.

§. 3.

Die Reformirten wurden sowohl von dem zwischen dem Römischen König Ferdinand und den Evangelischen 1534. beliebten Cadanischen Vertrag ausgeschlossen, * als man auch selbe unter dem 1555. errichteten Religions-Frieden im Reich nicht begriffen zu seyn behauptete, ** und daherozu den höchsten Reichs-Gerichten nicht zu lassen, noch die Cammer ihnen Processus super Pace Religiosa erkennen wolte. ***

* Lünig Part. Spec. des R. A. p. 28. Goldast Reichs-Satzungen p. 269-273.

** Limnäus Lib. I. C. 13. n. 32. Estor del. I. P. eccl. Prot. Cap. VI. §. 3. Lynker diss. de eo, quod iustum est circa personas diuersae religionis. p. 19.

*** Was dieserwegen auf dem Reichs-Tag 1566. vorgekommen ist, davon handeln die bey dem Lehmann in Act. Pac. Relig. P. I. L. 3. c. 5. befindlichen Acta.

§. 4.

Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten ereigneten sich wegen Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden, mancherley Schwierigkeiten. Die Schweden hatten in ihrer Proposition Art. IV. derselben Erwehnung gethan.* Die A. C. Verwandten aber wolten so schlechterdings nicht darein willigen, sondern entwarfen gewisse Bedingungen, nach deren Eingehung die Reformirten zugelassen werden solten.** Man hielte davor: es sey wohl zu unterscheiden, ob die Reformirten unter dem Schutz des Reichs mit ihrer Religion sicher seyn, und dann, ob sie auch die Befugnis haben solten, aus ihren Landen die Lutheraner

ner entweder gar zu vertreiben, oder ihnen doch kein Publicum Religionis exercitium zu verstatten. Die Gesandten des Chur-Hauses Sachsen waren hier sorgfältig, und betrachteten die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. Die Schweden giengen hierunter auch behutsam, und wolten der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel nicht gerne zu nahe treten. Endlich äusserten sie ihre Meynung dahin: Pontificios fuisse vsque huc communes omnium Euangelicorum hostes, quoquo nomine appellentur; Reformatos etiam communem causam contra Pontificios vna propugnasse; Ergo iniustum fore, eos Pontificiorum iniuriis prostitui, Legum praesidiis destitutos; sed et iniustum fore, Reformatos ita tutos facere, vt fidei Lutheranae domesticos persequi et ditionibus suis eiicere possint.

* Mit den Worten: Praecipue Pacem Religiosam (qua etiam Reformati comprehenduntur, eoque omnium supra, infraque de Euangelicis dictorum, pari cum iisdem iure participes) &c. Die Kayserlichen Gesandten liessen sich hierauf in ihrer Resposione ad Propositionem Suecicam mit diesen Worten vernehmen: Art. IV. Quantum vero ad illos, qui se Reformatos vocant, attinet, Sacra Caesarea Maiestas non aduersatur, quo minus illius et huius Pacis beneficio, si ipsi velint et quiete viuant, vti, frui possint.

** Man findet solche in des Herrn von Meiern Act. P. W. Tom. II. p. 9. Die Schweden wollten anfangs die Sache ad punctum Grauaminum Ecclesiasticorum verweisen.

§. 5.

Die Reformirten unterliessen nicht, ihre Einschliessung in den Religions-Frieden heftig zu treiben. Es waren nun zwar die Evangelischen insgesamt darinnen einstimmig, daß die Reformirten im Reich publicam securitatem haben, auch in des Reichs Schutz stehen solten; man wolte ihnen aber die Befugnis nicht zugestehen, daß sie gegen die Lutheraner eine Reformation jemals vornehmen solten. Die Evangelischen berathschlageten hierüber zu Osnabrück den 22. Dec. 1645. Hessen-Darmstadt äusserte: "Er habe Befehl die Reformatos nicht pari Iure nobiscum, in den Religions-Frieden mit einkommen zu lassen, sondern dawider solenniter zu protestiren. Die Frage sey: wie invidia zu evitiren? Herr Graf von Trautmannsdorf ahndete, man wolle den Calvinisten disputiren, ob sie in den Religions-Frieden begriffen, und deputire, sie doch mit zu dessen Abhandlung, welches ja so viel sey, daß wir sie ipso facto mit ein- verbis aber ausschliessen. Religionem habere Ius Reformandi, es verstehe sich aber nur auf 2. Religionen, sie drohen auf neue foedera, und seyen mächtig, es wäre gut gewesen, daß die Schweden anfangs nicht so laut gegangen wären. Caesar habe inuidiam vermeiden wollen, doch praesupponiret, quod quiete viuere non possint. Weiln aber Sueci, ihrer vielfältigen Vertröstung zuwider, diesen Paß jetzo übergehen werden, solle man die Erklärung bis zur letzt sparen, und die Calvinisten an die Schweden weisen.„ Der Schluß gienge auch dahin, die Reformirten desfals selbst an die Schweden zu verweisen. Die mehresten Reformirten liessen sich auch anfänglich gefallen: die Lutheraner in ihrem Exercitio nicht zu betrüben, noch zu reformiren. Der Chur-Brandenburgische *Wesenbecius* aber wolte behaupten, die Reformirten müßten auch Reformatores seyn, und alles mit den Evangelischen A. C. gemein haben: gleichwohl sagten sie, sie wären der A. C. zugethan. Worauf aber *Oxenstierna* antwortete: Wohlan, das will ich so lang glauben, bis ihr meine Glaubens-Genossen anfanget zu reformiren; so bald ihr solches thut, so werde ich nimmer davor halten, daß ihr derjenigen Religion seyn sollet, die ihr ändern und reformiren wollt.*

* Von Meiern l. c. p. 141. 205. Die Reformirten erklärten sich hierauf nicht zu reformiren, wollten aber doch darüber keinen Revers ausstellen.

§. 6.

Was obberührte Bedingungen (§. 4.) anbelangt: So wolten sich die Reformirten zu solchen nicht verstehen. Sie suchten dahero mit den Kayserlichen allein zu tractiren. Aber auch hier vermochten sie es nicht weit zu bringen, die Kayserlichen gaben den Schweden zu verstehen, daß sie die Worte in ihrer responsione: (§. 4. not. x.) Si velint et quiete viuant, anders nicht verstünden, als daß sie die Reformirten im Reich ohngehindert dulden wolten, wann diese niemals weder Kirche noch Policey zu reformiren, sich beygehen lassen würden. Diese Erklärung liessen sich die Schweden gefallen, und beschlossen, nichts von diesem Punct in ihren Replicis ad Resolutiones Caesareas zu erwehnen, und es bey solcher Kayserlichen Erklärung bewenden zu lassen. Als solches die Reformirten gewahr wurden, wendeten sie sich wieder an die Evangelisch-Lutherischen Stände, um es dahin zu bringen, daß ihrer in den Schwedischen Replicis namentlich gedacht würde. Allein diese hielten es vor bedenklich. (§. 5.)

§. 7.

Doch änderten die Schweden ihre Meynung, und fragten die Kayserlichen ausdrücklich: wie sie

sie die Worte: *Si ipsi velint et quiete viuant*, eigentlich verstünden. Die Kayserl. liesen sich aber jetzt nicht heraus, sondern verspareten alles auf ihre Duplic.. Weil nun die Reformirten noch weiter in die Lutheraner drangen: so gaben diese ihnen die Bedeutung darauf: "Daß, weil die Schwedischen ihre Worte, welche sie wegen der Reformirten in den Art. IV. Prop. eingerücket, noch nicht expliciret, sondern von den Kayserlichen Gesandten eine Erklärung gefordert hätten, wie diese die Worte: si velint et quiete viuant eigentlich verstünden, so könten sich die A. C. Verwandten gleichfals noch nicht anderst vernehmen lassen, auser, daß sie ihnen (Reformatis) die Sicherheit in Religions- und Profan-Sachen, gleich ihnen, herzlich gern gönneten, und stehe bey ihnen selbst, die Herren Schwedischen ob angedeutete Erläuterung zu begrüsen, nach deren Beschaffenheit sie, (Lutheraner) sich also ferner erzeigen wollten, wie das vor GOtt und der ehrbaren Welt verantwortlich, und zu Hegung fernern Vertrauens gedeylich sey." Diesemnach wendeten sich die Reformirten an die Schweden. Graf Oxenstierna erklärte sich: "die Schwedischen Propositiones und Replicae giengen überall auf Herstellung desjenigen Standes, welcher 1618. gewesen sey: wären nun die Reformirten damahls im Religion-Frieden; so möchten sie ferner darinnen bleiben: wo nicht; so begehrten sie die Schwedischen auch nicht darein zu helfen. Die Kayserlichen wollten ihnen Vsum Pacis Religiosae gönnen, si velint et quiete viuant; was aber diese Worte eigentlich sagen wollten, das müsten sie, Schwedischen, vorher erst wissen, ehe sie sich weiter erklärten.

Die Reformirten, sonderlich der Chur-Brandenburgische Principal-Gesandte, Graf von Wittgenstein, stellte zwar sehr nachdrücklich dagegen vor, daß ihnen mit dem statu Anni 1618. nichts gedienet sey, und hoften sie bey den Kayserl. Gesandten es noch dahin zu bringen, daß die Clausel: Si velint et quiete viuant, herausgelassen würde

Allein Oxenstierna beharrete auf seiner Meynung und setzte hinzu: "In Schweden halte man Sachsen, Culmbach, Anspach, Braunschweig, Darmstadt, Mecklenburg, vor Schwedische Glaubens-Genossen und wahre Lutheraner, hingegen Pfalz, Chur-Brandenburg, Hessen-Cassel, Anhalt auser Zerbst, halte man nicht davor, sondern vor Calvinisten, welche eine andere Art Leute wären, als die Lutheraner."

§. 8.

Dieses Bezeugen veranlaßte die Reformirte, den Vorschlag zu thun: "Es sollte kein Theil, weder lutherische noch Reformirte, in Succeßions- und dergleichen Fällen, die Unterthanen von ihrem Glauben abziehen, noch zu seiner Religion zwingen." Welches die Schweden zur Ueberlegung und Communication mit den lutherischen Reichs-Ständen nahmen. Diese aber übergiengen bey den vorgenommenen Re- und Correlationen wegen der Friedens-Handlung die Reformirten. Die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft suchte daher in einem besondern ausführlichen Bedenken zu zeigen: "Wie die Reformirten, vom Anfange her, unter dem Religions-Frieden verstanden worden wären, mit dem Verlangen: die Kayserlichen Herren Commissarii möchten sich gefallen lassen, den Punctum Religionis also in den Abschied und künftige Duplic zu bringen und verbleiben zu lassen, wie selbiger in der Schwedischen Propositon aufgesetzet sey, ohne die in der Kayserl. Erklärung annectirte Clausulam beyzufügen."

Allein, es hatte keinen verlangten Erfolg. Vielmehr liesen die Kayserl. in ihre Duplicas die Worte mit einflieſen: "Belangend die begehrte Erläuterung über die Worte in Respons. Caesar. ad Art. IV. Si velint et quiete viuant, da hält man dieselbe an sich selbst zwar klar genug, daß sie keiner fernern Erläuterung bedürfen, jedoch, weil sie den Schwedischen Herren Abgesandten was dunkel vorkommen, wird bey denselben stehen, sich was mehr und deutlicher, wie sie ihre Proposition verstanden haben wollen, und worin ermeldter Wörter Dunkelheit bestehe, zu expliciren. Es wurden auch in das Kayserl. Project I. P. §. VII. Restitutorum die Worte eingedruckt: Poterunt vero et ii Status, qui se Reformatos vocant, illius et huius Pacis beneficio, si ipsi velint, vti, frui.

Hierüber beschwerten sich die Reformirten, und verlangten es simpliciter bey den Worten Propositionis Suecicae zu lassen.

§. 9.

Da sie nun solchergestalt nicht durchzubringen vermochten, änderten sie den statum controuersiae und behaupteten nunmehro: daß es jetzo nicht so wohl auf eine neue *Inclusion* der Reformirten in den Religions-Frieden ankomme, sondern daß es vielmehr um eine *Non-Exclusion* zu thun seyn wolle, indem die Reformirten an und vor sich schon in dem Religions-Frie-

Frieden mit stünden, durch die erweckten *Differentien* aber daraus entsetzet werden wolten.

Die Schweden schlugen hierbey das Temperament vor: "Man könne die Einschliesung der Reformirten in den Religions-Frieden plenarie auf die in Anno 1620. von ihnen in Possession gehabte Reformirte Oerter restringiren, wo aber absonderliche Pacta wegen des Religions-Exercitii vorhanden wären, dabey sollte es unveränderlich verbleiben, auch ratione futuri den Reformirten das Ius Reformandi auf alle Fälle, die sich ereignen möchten, schlechterdings benehmen."

Ueber dieses Temperament waren die Meynungen verschieden. Einige liesen sich den Schwedischen Vorschlag gefallen, jedoch mit dem Anhang, weil die Reformirten untereinander selbst nicht einig wären; so sollte man von ihnen vernehmen, ob sie der letztern von Chur-Brandenburg geäuserten Intention beypflichteten oder nicht. Andere vermeynten, es wäre gleich viel, ob die Reformirten mit gewissen Bedingungen in den Religion-Frieden mit eingeschlossen, oder in dem I. P. gänzlich übergangen würden, man müste aber solchen falls ihnen wenigstens Assistentiam ratione securitatis Politicae versprechen. Einige Stände hingegen hielten solche Trennung der Protestanten vor schädlich und votirten auf eine illimitirte Einschliesung. Dabey machte der Punct, wenn keine Pacta wegen des Religions-Exercitii vorhanden wären, die gröste Schwürigkeit. Indem man nicht eigentlich wuste, ob in der Pfaltz dergleichen Pacta jemahls errichtet worden seyen oder nicht. Doch wollten einige dieser Schwürigkeit damit begegnen, daß man mit den Pfälzischen, über diesen Punct absonderlich handeln sollte.

Nachdem auch von etlichen das Jahr 1618. zum Termino Critico gesetzet werden wollte: so wendete dagegen der von Thumshirn ein, man könne die Posses auf dieses Jahr um deswillen nicht stellen, weil dem Fürsten, Johann zu Anhalt, dadurch praeiudicirt würde. Diesem fielen hernach noch mehrere bey, und wurde die Bestimmung eines gewissen Termini Critici in dieser Sache verworfen.

§. 10.

Da es also den Reformirten so schwer gemachet wurde: so suchten und erhielten sie von den General-Staaten Interceßions-Schreiben. Dieses veranlassete, daß einige Projecte gemachet wurden, wie die Stelle von Einschliesung der Reformirten in das I. P. eingerücket werden könnte. Es übernahmen solche Arbeit die Magdeburgischen, Fürstl. Sächsischen und Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten. Die Schweden billigten das von den Sächsischen Gesandten, das also lautete: "Reformati Status huius et Religiosae Pacis securitate non minus quam Augustanae Confessionis et Catholici Status gaudeant, ipsisque contra turbantes Processus decernantur, saluis tamen pactis, quae de Religione et eius Exercitio cum subditis suis iniuerunt. Quod si vero aliquis Principatus vel terra Augustanae Confessioni addicta, siue haereditatis deuolutione, siue alia occasione, Dominum Reformatae Religionis nacta fuerit, vel Princeps et Dominus secularis ad Reformatam Religionem transierit, nulla fiat in publico Religionis Exercitio immutatio; in Curia vero Concionatorem Aulicum suae Confessionis habere omnino licitum fuerit. Deueniente autem ad Principem vel Dominum Augustanae Confessionis, quod tamen de casibus futuris tantum intellectum sit, Principatu vel terra, in qua hactenus Reformata Religio viguit, non nisi consentientibus Prouincialibus Statibus, Augustanae Confessionis exercitium publicum introducat; vt vero Concionatorem Aulicum Augustanae Confessionis habeat, consensu Prouincialium Statuum opus non sit, nec, si Nobiles, Ciuitates vel Communitates sua sponte Concionatores A. C. expectant.

§. 11.

Die Reformirten hingegen liesen durch den Pommerischen Gesandten *Wesenbecium* den Evangelischen Ständen ein Gegen-Project einliefern, welchem zugleich eine Clausul beygefüget war, die an statt des ehehin verlangten Reverses angesehen werden sollte. Also: Constans quoque tam Imperatoriae Maiestatis quam Electorum, Principum et Statuum mens atque publica Conuentio haec est, quod Reformati Electores, Principes atque Ordines, cum suis Ditionibus et subditis a Pace Religiosa neutiquam excludi, sed illa comprehensi et illius et huius Pacificationis, omniumque Articulorum in vtraque existentium pleno parique iure participes esse debeant: vnde et iisdem, vt contra turbantes processus decernantur, omnino aequum, iustum et necessarium esto.

Clausula Pacti inter Euangelicos ineundi.

Reformati non minus, quam caeteri Augustanae Confessioni addicti huius et Religiosae Pacis contentis

tentis iuribus atque securitate, pleno et pari cum effectu gaudeant, et illis contra turbantes processus decernantur, saluis tamen hinc inde Pactis, Priuilegiis et Reuersalibus, quibus de Religione et eius Exercitio subditis quouis loco prospectum est. Quod si vero inter Augustanae Confessioni addictos, huius aut illius nominis, siue in persona Principis et Domini, siue in Principatu et Dominio mutatio contingat, nulla fiat, nisi cum consensu subditorum, in publico Religionis Exercitio immutatio: ita tamen, vt Princeps vel Dominus pro se et suae Professioni addictis, suos quoque Concionatores, citra caeterorum subditorum onus ac impedimentum, habeat alatque; Idem etiam de Nobilibus et Ciuitatibus intellectum sit.

§. 12.

Allein obiger Entwurf der Reformirten wollte den Lutheranern nicht gefallen. Sonderlich bemerkte man die Worte: *Augustanae Confessioni addictos huius et illius nominis.* Man legte solche dahin aus, als wollten die Reformirten sich dadurch in Consortium Augustanae Confessionis per omnia eindringen, einfolglich jenen die bishero behauptete Gegen-Assertion dadurch vernichten. Darauf wurden von beyden Seiten einige andere Projecte entworfen. Die erheblichsten Discrepanzien zwischen beyden bestunden darinnen: 1) daß die Lutherischen, und nebst ihnen die Schweden eine gänzliche Opposition zwischen der Lutherischen und Reformirten Religion machten und solche als zwey unterschiedene Religionen einander entgegen setzten; welches gleichwohl die Reformirten nicht eingestehen, sondern als Glaubens-Genossen der A. C. in allen Stücken gleiches Recht mit den Lutheranern haben wollten. Auf diese Opposition aber bestunden die Schweden um desto eyferiger und unbeweglicher, weil sie wusten, daß die Kayserliche Gesandten in ihr anderweites Project I. P. den Art. VI. also gefasset hatten, ob müsten die Reformirten per omnia et in omnibus den A. C. Verwandten gleich gehalten werden. 2) Daß in denen von den Schwedischen und Lutherischen verfasten Projecten über diesen Articul, in Causa successionis vel Transactionis ad alteram Religionem, dem Domino Territorii nur hat nachgelassen werden wollen, einen Hof-Prediger seiner Religion, und zwar, wie die Schweden vermeynten, in vna ditionum suarum curia, nach der Lutheraner Meynung aber, blos in Curia Residentiae, zu haben; da hingegen die Reformirten forderten, es solle ein Herr befugt seyn, nicht allein mehr als einen Prediger, sondern auch diese pro se suaeque Confessioni accedentibus, und zwar ohne Restriction auf die Residenz allein, oder sonst an einen angewiesenen Ort zu halten. 3) Daß in der Reformirten Project dasjenige mit Stillschweigen übergangen worden, was in dem Schwedisch-Lutherischen Aufsatz wegen des Fürsten Johannis zu Anhalt angeführet worden war; 4) Hat sich wegen des in dem Schwedischen Project bemerkten Anni critici 1624. eine Differenz gefunden, daß solcher Terminus sowohl in der Reformirten, als der Lutheraner Aufsatz übergangen worden. Endlich 6) hatten die Fürstl. Sachsen-Weymarische und Gothaische Gesandten bemerket, daß dasjenige, was in der Evangelisch-Lutherischen Ständte Project, wegen der Grafen, ingleichen wegen des Iuris Reformandi et Territorialis mit angehänget worden, um deswillen nicht zugelassen werden könne, weil solches der vorhergehenden Disposition, worinnen in Casu mutatae Religionis dem Landes-Herrn das Ius Reformandi benommen worden, entgegen laufe: wie denn nachgehends solcher Anhang würklich ausgelassen worden ist.

§. 13.

Um nun solchen Differentien abzuhelfen, wurden sowohl von den Schweden, als Evangelisch-Lutherischen anderweite Projecte über diesen Articul gemachet und gegen einander communiciret. Endlich vereinigten sich die Schwedischen Gesandten nebst den übrigen Evangelischen. Weil vorhero die gröste Difficultät von Seiten der Reformirten in der Oppositione Religionum bestanden, ward dieser Passus in dem neuen Project ziemlicher masen zum Vortheil der Reformirten eingerichtet. Man vermeynte, die Reformirten würden nun völlig damit zufrieden seyn. Allein diese bestunden nicht allein auf ihrer geäuserten Forderung, sondern änderten noch vieles in solchem neuen Aufsatz, und setzten andere Puncte hinzu. Die Schweden und Evangelischen nahmen dieses sehr übel auf, und weil sie davor hielten, daß man doch mit einander nicht werde einig werden können: so beschlossen sie: lieber die Reformirten in dem I. P. zu übergehen, als mit solchen praeiudicirlichen und verfänglichen Terminis einen Articul demselben einverleiben zu lassen.

§. 14.

Weil aber doch den Reformirten am meisten an der Sache gelegen war: so suchten sie solche nach einiger

einiger Zeit wieder in Gang zu bringen und meynten einen besondern Neben-Receß zu erhalten. Die Evangelischen aber trugen wegen des letztern Bedenken, daher auch die Reformirten von solchem Verlangen abstunden. Endlich verglich man sich von beyden Theilen, nach vielen gepflogenen Unterhandlungen einer Formel, und man meynte die Sache völlig berichtiget zu haben.

§. 15.

Allein zu Anfang des Jahres 1648. entstunden neue Streitigkeiten. Dann nachdem inzwischen dem Churfürsten von Brandenburg aus denen auf dem Friedens-Congreß in puncto Grauaminum Ecclesiasticorum bisher zwischen den Catholischen und Protestanten gewechselten Schriften Vortrag geschehen und daraus wahrgenommen worden, daß solche nominetenus auf die A. C. Verwandte restringiret wären, welchen die Reformirten ausdrücklich contradistinguiret würden; so lies der Churfürst an seinen Gesandten, den Grafen von Wittgenstein, in folgenden Terminis ein Rescript ergehen: "Er wollte sich wegen jetzt angeführter Rationum des puncti Grauaminum gar nicht mehr annehmen, noch bey seinen mehrentheils der Lutherischen Religion zugethanen Unterthanen den Nahmen haben, daß er sich gleichsam in ein neues Ius einbetteln müste, besonders da er sich mit Mund und Herzen zur Augspurgischen Confeßion bekenne ꝛc." Es wurde nun zwar von einigen Evangelischen Gesandten dem Chur-Brandenburgischen Vorbringen damit begegnet, daß selbiges causa mere Theologica et praeiudicialis, demnach vor die Politicos nicht gehörig sey. Weil aber die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft dagegen hoch versicherte, daß ihr Herr, der Churfürst sich damit nicht zufrieden geben würde; so fiel kein geringer Zweifel vor, wie man dieser Sache nunmehro rathen oder helfen sollte. Zumahl keiner von allen Evangelischen Gesandten in Befehl hatte, auf die receptionem Reformatorum in consortium A. C. addictorum ohne Herausgebung einer eigentlichen Confeßion zu stimmen. Hiernechst so viel wahrzunehmen stünde, daß man ex parte Catholicorum den Reformirten quoad Ius Reformandi ein gleiches Recht mit den Lutheranern beylegen wollte; welches man davor ansahe, daß dadurch Saamen des Zwietrachts unter den Protestanten selbst gestreuet würden.

§. 16.

Hierauf kamen abermals neue Projecte zum Vorschein. Das Chur-Brandenburgische gienge dahin: "Vnanimi quoque Caesareae Maiestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, vt quicquid iuris aut beneficii, cum omnes aliae Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis et publica haec Transactio, in eaque decisio Grauaminum; coeteris Catholicis et A.C. addictis Statibus et subditis tribuunt, ab eo non sint excluſi, qui inter A. C. profitentes Reformati vocantur; diserteque declaratur, quod sub A. C. appellatione de Protestantibus in genere sermo sit, illisque omnibus pariter er promiscue dicta iura et beneficia competere debeant. Saluis tamen semper Statuum Protestantium inter se et cum subditis suis de Religione eiusque Exercitio et inde dependentibus conuentis, Pactis, Priuilegiis et Reuersalibus: salua itidem cuiusque conscientiae libertate." Nachdem nun die Chur-Brandenburgische Gesandten fernere Instanz thaten, wurde ihnen von einigen der Euangelicorum angedeutet, daß niemand auf diese Weise, wie sie verlangeten, instruiret wäre; und ob schon Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Dero Angeben nach, mit Mund und Herz zur A. C. ja zum libro concordiae sich bekenneten: so könnte doch der projectirte Punct nicht generaliter auf alle Reformirten, welche sich weder zu jenem, und noch vielweniger zu diesem verstünden, begehrter masen ausgedeutet werden: würden dahero Ihro Churfürstl. Durchl. besser thun, wenn sie solche ihre Confession anderer gestalt publicirten, auf welchen Fall es sodann einiger Extension gar nicht bedürfen würde, indem sie bereits unter der Regul begriffen wären.

§. 17.

Dieses lies der Graf von Wittgenstein bey sich statt finden, und verlangte endlich nur von den Evangelischen, sie möchten das letztere im vorigen Jahr beliebte Project in etwas noch erläutern, welches denn auch geschahe. Der Aufsatz ward den Schweden überbracht, und sie um Besprechung mit den Reformirten ersuchet. Die Schweden gaben hierauf zur Antwort: "Sie könnten in Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Anmuthen, sie pro socio A. C. zu erkennen, vi legis Regiae et Regni, nicht gehehlen, zumahlen sie und andere sich der Contestation ganz zuwider bezeugten. Zwar sähen sie gerne, daß man im obigen Begrif einmüthig sey, denn es dem gemeinen Wesen ein starkes Ansehen machen würde, indem man das diuide et imperabis von Seiten der Catholischen immer-

immerfort und noch gespielet habe; sie wollten auch hoffen, weiln man nur wenig Worte ratione der Eröfnung neuer Exercitiorum, wormit man auf Chur-Brandenburg und Hessen-Cassel fürnemlich aus der Beysorge gezielet, sie möchten die in den neu acquirirten Landen verwüstete Oerter mit ihren Glaubens-Genossen aus der abgedankten Militia oder andern Coloniis besetzen, und ihnen sodann das Begehren eines eigenen Ministri unter der Hand submininistriren, sodann weil man bey Exemplification mit dem Fürsten zu Anhalt das Wort similium eingerücket habe, sie, die Reformirten würden sich damit ohnschwer contentiren, und also dieser langweilige und verdriesliche pass dermahlen seine abhelfliche Maaß erlangen.„

§. 18.

„Die Evangelisch-Lutherischen conferirten aber auch mit den Reformirten über solchen Aufsatz, mit denen sie noch vielen Streit hatten. Dann 1) wurde bey den Worten: *Id autem iis, qui inter illos Reformati vocantur*, &c. die vorher immer vorgekommene Difficultät wiederhohlt, da nemlich die Reformirten haben wollten, daß an statt der Worte: *inter illos*, die Worte *inter hos*, gesetzt werden sollten, wodurch sie zu verstehen gaben, sie gehörten gleichfals zur A. C. Weil aber die Evangelisch-Lutherischen von den Worten ihres Projects dießfalls gar nicht weichen wollten: so stunden endlich die Reformirten von solcher ihrer Forderung ab. Zwar hatte man bey einigen Lutherischen Höfen wegen der Worte: *Inter illos*, die Besorgniß geschöpfet, es möchte eine Æquiuocation darunter verborgen liegen, woraus künftig unter den Theologis Zwiespalt erwachsen könnte: jedoch fiel diese Beysorge hinweg, als ihnen dagegen vorgestellet wurde, daß die besagte Worte: inter illos, mit Fleiß also wären gesetzet worden und selbige keinesweges nur bloß allein und specialiter auf die A. C. Verwandten Stände zielten, sondern daß solche generaliter von allen Reichs-Ständen überhaupt, immasen von diesen in den gleich vorhergehenden Worten Meldung geschehen sey, zu verstehen wären. * Da hingegen 2) wurden die dem vorigen Project eingerückt gewesene Worte: *Aut nouum alicubi suae religionis exercitium quocunque modo aut praetextu introducere* &c. ingleichen: *pristina sacra relinquens*, in dem neuen Aufsatz ausgelassen, nicht weniger 3) das Wort: *Irrefragabiliter*, ausgelöschet, weil sonderlich Chur-Brandenburg es vor schimpflich erachten wollte, daß eine Obrigkeit einer jedweden, der praesentiret würde, irrefragabiliter confirmiren sollte, dahero man an dessen statt die Formulam: *sine recusatione* eingerücket. Und ob wohl auch 4) die beym Schluß, post Causam Anhaltinam, befindliche Worte: *et similium*, von den Reformirten, sonderlich von Chur-Brandenburg, weil solche wider dessen Staat liefen, sehr angefochten wurden: so blieben solche jedennoch stehen, weil niemand von den Lutherischen selbige zu übergehen sich resoluiren wollte, sondern dagegen angezogen wurde: es wären solche Worte von dem Fall zu verstehen, daß derjenige Stand, welcher jetzo allbereit in der Landes-Regierung stehe, durch den jetzigen Vergleich in seinem Iure Reformandi nicht gehindert werden sollte.

* Die Chur und Fürstl. Sächsischen Häuser protestireten noch zu Ende der Friedens-Handlungen 1649. daß die Reformirten, als eine Species unter der General-Benennung A. C. addictorum nicht mit begriffen wären, von Meiern A.P.W. Tom. VI. p. 1017. Die Chur-Sächsische Protestation vom 14. Jun. 1648. liesel man bey dem Henniges ad I.P. Spec. VI. p. 820. 821.

§. 19.

Endlich wurde allerseits folgende Formula, welche nachgehends dem Friedens-Instrum. Art. VII. eingerücket worden, beliebet: "Vnanimi quoque Caesareae Maiestatis, omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, vt quicquid iuris aut beneficii, cum omnes aliae Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis et publica haec Transactio, in eaque decisio grauaminum, coeteris Catholicis et A. C. addictis Statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui *inter illos Reformati vocantur*, competere debeat; saluis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conuentis Pactis, Priuilegiis, Reuersalibus et Dispositionibus aliis, quibus de Religione eiusque exercitio et inde dependentibus, cuiusque loci Statibus et subditis hucusque prouisum est, salua itidem cuiusque conscientiae libertate.

Quoniam vero controuersiae Religionis, quae inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerint compositae, sed vlteriori compositioni reseruatae sint, adeoque illi duas partes constituant; ideo de Iure Reformandi inter vtramque ita conuentum est, vt, si aliquis Princeps (Hof-Capelle §. 4.)

Sicut autem supra dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita iuribus Principum Anhaltinorum et *similium*, quae ipsis competunt, nullum afferant praeiudicium.

Jedoch

Jedoch hat man solchen Articul nicht, wie bey übrigen Articuln geschehen ist, wann solche zum Schluß und Vergleich gedihen sind, unterschrieben, sondern es dießfalls bey der mündlichen Unterredung und dem gefertigten Aufsatz alleine bewenden lassen. *

* Wiewohl nun die Kayserlichen und Schweden, die Lutheraner, Reformirte und Catholische mit diesem Aufsatz zufrieden waren, so hat doch Chur-Sachsen vornehmlich deswegen, daß den Evangelisch-Lutherischen in den anfallenden Reformirten Landen das Ius Reformandi benommen seyn sollte, eine Protestation gethan, welche, nebst den Acten und Urkunden dessen, was bisher von dieser wichtigen Handlung ist vorgebracht worden, in des Herrn von Meiern Act. P. Westph. Tom. VI. im XLIV. Buch nachzusehen: gleichwohl blieb es bey den obigen und in I. P. eingerückten Puncten.

§. 20.

Solchemnach sehen wir aus vorbeschriebenen Actenmäßigen Hergang dieser Handlung von selbsten, in wieferne man die so streitige Frage entscheiden könne: Ob die Reformirten unter die A. C. Verwandten zu zehlen seyn? * Eine Frage, deren Entscheidung jetzt fast überflüßig zu seyn scheinet.** Hennniges in Medit. ad I. P. Spec. VI. p. 817. schreibet gar wohl: Potuisse vtramque partem hac disceptatione supersedere, ac praecipue Reformatos in eo acquiescere, quod se videant participes factos omnis iuris et beneficii, quicquid cum omnes aliae Constitutiones Imperii, tum pax religiosa et publica, haec transactio, in eaque decisio grauaminum ceteris Catholicis et A. C. addictis Statibus et subditis tribuunt: Hoc enim meo iudicio aliquanto plus est, quam si lex de solis A. C. addictis Statibus et subditis locuta fuisset, cum nunc Reformati iuribus, priuilegiis et beneficiis gaudeant, non modo Lutheranorum sed et Catholicorum.

* Cyprianus Unterricht von Kirchlicher Vereinigung der Protestanten. Müller Staats-Cabinet IV. Eröfn. §. III.

** Gleichwohl hat man in Ansehung dieses Streits die ehemaligen Worte der Capitulation Art. II. was denen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen = = zu gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen, und zu statten kommen solle, in Carl VII. Capitulation also verändert: was denen Catholischen und A. C. Verwandten Ständen = = zu gutem verglichen und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter diesen Reformirten genennet werden ꝛc. (Gesetze §. 4.) Und Art. XIV. §. 6. sind die Worte eingerücket worden. Unter denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten die Reformirten allenthalben mit eingeschlossen.

§. 21.

Eine andere Frage ist: Ob die Reformirten an das 1624. Jahr gebunden seyn und dessen genießen können? Nach Anleitung des Westphälischen Friedens muß man einen Unterscheid machen, ob ein Reformirter mit einem Catholischen oder Lutheraner zu thun hat. In Ansehung des erstern könnte man zwar einwenden, daß in dem Art. VII. I. P. von diesem Normal-Jahr nichts gedacht werde. Allein eben dieser Art. aequiparirt die Reformirten mit den Lutheranern und Catholiken, fällt mithin der Zweifel weg, und das Normal-Jahr muß allerdings beobachtet werden. In Ansehung des letztern aber hat es eine ganz andere Bewandnis, weil kein Normal-Jahr beliebet worden: (§. 9.) mithin es lediglich bey den klaren Worten I. P. (§. 19.) sein Bewenden haben muß. *

* *Electa I. Publ.* Tom. VII. p. 973. 974.

§. 22.

Die Reformirten werden den Evangelisch-Lutherischen gleich geschätzet, (§. 19. 20.) mit welchen sie gleiche Iura fast durchgehends haben sollen. Sie werden auch jetzt mit unter den Nahmen der Protestanten begriffen. (Protestanten §. 5.) Und kan man hiebey die Titul: Augspurgische Confeßions-Verwandte und Evangelische vergleichen.

§. 23.

Schon seit geraumer Zeit ist an näherer Verbindung beyder Partheyen gearbeitet worden. * Allein es haben sich so viele Schwürigkeiten dabey ereignet, daß solche nicht zum Stande kommen mögen. (§. 2.) Man sahe wohl ein, was für Vortheil die gemeinschaftliche Sache von einer Union haben würde. (§. 17.) Gleichwohl fand man für bedenklich, die Reformirten unter die A. C. Verwandten zu nehmen. (§. 12. 15. 18.)

* Christian Polycarp. Leporin Altes und Neues von der Union der Protestanten: der Heydelbergischen Theologorum Bedenken an. 1656. Instruction, was im Nahmen des Herrn Pfalzgrafen, M. Steph. Gerlachius, Prof. zu Heydelberg, bey denen zu Frankfurt An. 1657. anwesenden Evangelischen Gesandten, verrichten sollen. Leipzig und Aschersleben 1726.

§. 24.

Sonderlich wurden 1721. und 1722. viele Rathschläge, wegen einer zuschliesenden Union gepflogen. Es kam auch unterm 27. Febr. 1722. ein *Project concluſi, in Conferentia Euangelicorum*, wegen

wegen vorhabender Religions-Vereinigung zum Vorschein. (Evangelische Stände §. 2.) Welches Conclusum Brandenburg-Bareuth stricte annahm und von allen Canzeln publiciren liesse. Chur-Sachsen hingegen ließ das Project zwar dictiren, meynete aber in einer unterm 25. Mart. ausgefertigten Declaration: Es wäre nicht abzusehen, warum man noch zur Zeit dieserwegen ein besonderes Conclusum zu errichten nöthig erachte. Das Chur-Sächsische Ober-Consistorium äusserte dabey in einem Bedenken: daß das Project, wie es abgefasset, nicht bestehen, noch schlechterdings abgefasset werden könne. Anhalt-Zerbst legte auch seinen Dissensum an den Tag, doch mit der Versicherung, sonsten sich von wohlgemeldten Corpore, und dessen durch die Reichs-Gesetze gegründeten Verfassungen nimmermehr zu trennen. *

* Verschiedene dieserwegen ausgefertigte Schriften findet man in Fabers Staats-Canzley 41. Theil Cap. VIII. p. 548-567. Da auch sonst die Sachen von einigen Theologis und Politicis als bedenklich angesehen werden wollen, so lieset man verschiedenes davon bey dem Faber l. c. 42. Th. p. 502-559. 46. Th. Cap. X. 47. Th. Cap. IX. p. 240-259.

Regalien.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Wenn das Wort regale bekannt worden. §. 4. Verzeichniß der Regalien nach dem Longobardischen Lehn-Recht. §. 5. Regalien der teutschen Stände. §. 6. Erläuterung einer Stelle der G. B. Diploma Ludouici Bauari. §. 7. Verordnung des Westphälischen Friedens und der Capitulation. §. 8. Was vor Regalien die Stände haben. §. 9. Unterscheid zwischen den Regalien und der Landes-Hoheit. §. 10. Anmerkung in Ansehung der verliehenen Regalien. §. 11. Ob die Regalien verjähret werden können. §. 12. Schriften.

§. 1.

Regalien sind, nach dem allgemeinen Begrif, gewisse und besondere Gerechtsame, welche dem Ober- oder Landes-Herrn, oder dem, der sonst durch Vergünstigung oder Gewohnheit * dieselbe hergebracht hat, zustehen, um sich deren zur Zierde und Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu gebrauchen. Thomasius in dissert. de Praescriptione regalium ad Iura subditorum non pertinente Cap. II. §. VIII. verstehet darunter Summae potestatis partes, actiones ciuium dirigendi, de rebus Reipublicae disponendi et cum exteris de negotiis belli et pacis tractandi, ad obtinendos ciuitatum fines. **

* Oder Verjährung, wenn man solche bey dem Besitz der Regalien zulässet.

** In dem weitläuftigsten Verstande werden unter Regalien alle Majestäts-Rechte und Landesherrliche Hoheiten verstanden, davon die eigenen Titul nachzusehen sind. Wiewohl *B. D. H. E. M.* in Examine dissertationum *Neumanni de Pucholz* einen Unterscheid macht und meynet, daß superioritas territorialis a regalibus, tanquam totum a parte differire; denn derjenige, qui Iure territorii fruitur, in regula omnia regalia exercet, donec per leges publicas aut pacta cum subditis exceptio probetur.

§. 2.

Die Regalia, welche man auch Herrlichkeiten nennet, werden in *Maiora* et *Minora* eingetheilet.* Jene sind Iura Maiestatis propria, seu partes eiusdem potentiales. Diese Iura, quae quamuis itidem imperantibus competant, de natura tamen summi Imperii adeo non sunt, nec ita necessarium ad reipublicae administrationem atque salutem habent respectum, vt haec sine iis obtineri, vel summa potestas absque iisdem adesse nequeat. ** Man theilet auch die Regalien in weltliche und geistliche, die das Land und Unterthanen angehende, und mit auswärtigen Staaten zu thun habende; und die dem Kayser vorbehaltene und den Ständen gemeine; davon jene Reseruata des Kayserns genennet werden.

* Valentin Alberti diss. de diuisione Maiestatis in regalia maiora et minora. Leipz. 679.

** Werlhof diss. de Alienat. regal. §. 11. 12. Engelbrecht de Seruitutibus Iuris Publici Sect. II. Membr. II. §. 11.

§. 3.

Von dem Wort Regale * bemerket der Verfasser des Berichts von den alten Reichs-Voigteyen p. 12. daß solches bey den Historicis et Scriptoribus rerum Germanicarum in den Geschichten der Könige und Kayser bis auf Kayser Heinrich V. nicht zu finden sey. Wie auch bereits Lehmann in der Speyerischen Chronick Lib. 2. cap. 35. p. 139. behauptet hat.**

* *Regalia*, Königs Rechte, wurden zu den Zeiten der alten Römer *Fiscalia* genennet. Die Longobardischen Könige nenneten die ihnen zukommenden Gerechtsamen regalia. Also heißt es in einer Urkund vom VIII. Jahrhundert bey dem Mabillon Tom. III. analect. p. 236. praeter tantum Regalia in campo dominico procuranda. In dem *Capitulari Caroli M.* bey dem *Muratorio* Tom. I. p. 2. stehen die Worte: Census regalis vndecunque legitime exhibeatur. Doch ist hier zu merken, daß andere Codices das Wort legales gebrauchen.

** Allein dieses Vorgeben hat keinen hinlänglichen Grund, indem man aus Urkunden darthun kan, daß solches lange vor dem in Gebrauch gewesen sey. Damals aber bedeuteten die Regalien Imperatorii Fisci Iura. v. Du Fresne in gloss. h. v. von Eyben electa feudal. Cap. X. §. 8. In einer Urkund von Heinrich *IV.* a. MLXII. bey dem Mabillon Tom. IV. analect. p. 275. heißt es: Nul-

Nullus Episcopus, Dux, Marchio, Comes, neque alia parua siue magna potestas aut persona praedicta Abbatiam (Campidonensem) a nostro iure, scilicet a Regalibus, abalienare praesumat.

§. 4.

Nach den Longobardischen Lehen-Rechten und zwar 2. Feud. 56. werden zu den Regalien gezehlet: armandiae, viae publicae, flumina nauigabilia, et ex quibus fiunt nauigabilia, portus, ripatica, vectigalia, quae vulgo dicuntur telonia, monetae, mulctarum poenarumque compendia, bona vacantia, et quae, vt ab indignis, legibus auferuntur, nisi quae specialiter quibusdam conceduntur; bona contrahentium incestas nuptias, condemnatorum et proscriptorum, secundum quod in nouis constitutionibus cauetur, angariarum, parangariarum et plaustrorum, et nauium praestationes et extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem, potestas constituendorum magistratuum ad iustitiam expediendam: argentariae, et palatia in ciuitatibus consuetis: piscationum reditus, et salinarum, et bona committentium crimen maiestatis, et dimidium thesauri in loco Caesaris inuenti, non data opera, vel loco religioso: si data opera, totum ad eum pertineat.

§. 5.

Alle obbenannte Stücke kamen den Kayfern in Italien als Regalien zu. Aber was soll man von Teutschland sagen? Die Einrichtung der von den Teutschen mehrmals bezwungenen und ihnen unterwürfig gemachten Italienischen Staaten ist mit der Beschaffenheit der freyen Teutschen gar nicht zu vergleichen. Kayser Friedrich der erste hat zwar obige Verordnung bekannt gemacht, aber nicht in Teutschland, nicht den Teutschen, sondern in Italien, in der Lombardey, in dem Roncalischen Gefilde, und den Italienischen Herzogen, Marggrafen ꝛc. als welche des Kayfers Amtsbediente waren. Wiewohl nicht ohne ist, daß man dafür gehalten, daß die teutschen Stände ihre besitzenden Regalien vom Kayser zu Lehn trügen. Diese Lehre hat vielen Beyfall gefunden: also daß man behauptet: die Lehn-Briefe bestünden aus dreyen Stücken: den Regalien, dem Lande, und den Privilegien.*

* Ludewig Singul. Iur. Publ. in Praef. §. 6. pag. 39-46. Consil. Hallens. Tom. I. in der Vorrede §. 25. 26. Iura Feudorum Romani Imperii Cap. VIII. quaest. 2. p. 440.

§. 6.

Der Regalien der Stände wird auch in der Güldenen Bulle gedacht Tit. XXIX. §. 1. mit den Worten: Decernimus hoc imperiali edicto: vt principes electores, ecclesiastici et seculares, dum *Feuda* siue *Regalia* ab Imperatore vel rege recipiunt. Ludewig ad h. l. meynet, daß hieselbst regalia oder feuda so viel als iura imperatoris überhaupt, sowohl in Land und Leuten, als auch Hoheiten, Privilegien und Vorrechten heissen, mithin *regalia* im Teutschen, Reichs-Lehen übersetzet werden müsse. Zum Beweis dessen beziehet er sich auf einen Reichs-Lehen-Brief a. 1329. an die Grafen Reuß, von dem Vorfahrer *Caroli IV.* dem Kayser Ludouico Bauaro ausgestellet, da feuda für Iura regalia seu iura Imperatoris, quibus ab imperio infeudati sunt ordines, genommen werde, der also lautet: Ludouicus IV. Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus. Nobilibus viris Henrico seniori Aduocato et Henrico iuniori aduocatis de Wida, ac eorum heredibus suis et imperii fidelibus dilectis, gratiam suam et omne bonum. Credimus summe bene agere et procul dubio coronam imperii precioſiorem facimus, cum nobilibus nostris et Sacri Romani Imperii, quos fide et opere inuenimus clariores, de rore pietatis ac clemencie nostre varias gratiarum nostrarum dulcedines medullitus impartimur, vt exinde vicissitudinaliter ab ipsis mutuae fidelitatis et obsequiorum promtitudinem, in casibus oportunis, ad honorem imperii sine erubescencia, exigere valeamus. Cum itaque vos, a tempore primeue deriuationis vestre, ipsi Sacro Romano Imperio, per constantis fidei ac deuotionis zelum et per obsequia multipliciter laudabilia, gratanter complacueritis, tanquam ipsius principales Ministeriales et Vasalli nobiles atque digni, suplicationibus vestris instantibus, Serenitati nostre de parte vestra porrectis, de conferendis vobis *Feodis* ac *iuribus nostris*, quibus ab Imperio antiquitus infeodati dinoscimini, pie condescendere volumus ac gracioſe annuere, de solito nostre clementissime bonitatis Vobis igitur vniuersis et singulis omnia et singula vestra IURA REGALIA seu *Feoda* quae a nobis et sacratissimo Romano Imperio prefato habere et percipere consueuistis, cuiuscunque condicionis seu nominis existant, siue sint bona *Feodalia* siue *Vasallatus* hominum, iudicia et iurisdictiones, thelonea, monete atque conductus Stratarum, ferarum venationes, siue etiam sint piscarie, nec non etiam omnes mineras cuiuscunque metalli, quod in vestris bonis reperietur, quae iam possidetis, vel imposterum recuperabitis, vel quae aliis collata sunt vel que absolute tenetis, de innata nobis clemencia in *Feodum* concedimus, conferimus et donamus, ac etiam de speciali gracia auctoritate nostra presentibus concedendo innoua-

innouamus. Inueſtientes eos et quemlibet veſtrum de Feodis predictis omnibus, per preſentes, more noſtro ſolito et conſueto. In cuius noſtre conceſſionis, donacionis, infeodacionis ae innouationis euidens robur et teſtimonium preſentes conſcribi et noſtro tippo aureo, infra filis ſericis appenſo, fecimus communiri et noſtro imperiali conſuero ſigno, infra proxime ſignato, inſigniri. Datum Papie, anno Domini milleſimo trecenteſimo vigeſimo nono, duodecima inditione. Die vigeſima quarta Iunii. Regni noſtri anno quinto decimo, Imperii vero ſecundo.

§. 7

In dem **Weſtphäliſchen Frieden** werden den Ständen alle Regalia beſtätiget. Es heißt Art. VIII. §. 1. Vt autem prouiſum ſit, ne poſthac in ſtatu politico controuerſiae ſuboriantur, omnes et ſinguli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis ſuis iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero iuris territorialis tam in eccleſiaſticis quam politicis exercitio, ditionibus, *regalibus*, horumque omnium poſſeſſione, vigore huius transactionis ita ſtabiliti firmatique ſunto, vt a nullo vnquam ſub quocunque praetextu de facto turbari poſſint vel debeant.

Und in der **Capitulation** wird Art. I. §. 9. geſagt: Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien * *, Gerechtigkeiten, Gebrauch und gute Gewohnheiten, ſo ſie bishero gehabt, oder in Uebung geweſen zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beſtändiger Form confirmiren, ſie auch darbey als Römiſcher König handhaben und ſchützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieſelbe gänzlich caßiren und annulliren, auch hiemit caſſirt und annullirt haben.

Was bey den Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren, wenn es Regalien betrift, zu beobachten ſey, lehret Art. XIX. §. 9. (Landes-Hoheit §. 9.)

§. 8.

Was haben aber die Stände vor Regalien? Frommann in ſeiner diſputation de Condominio Territor. giebt dieſe beſondere Regel: daß man heutiges Tages alles, wodurch eines Fürſten Einkünfte vermehret werden, zu den Regalien zu rechnen pflege.* Es kommen aber die Regalien, dem gemeinen Gebrauch nach, als ein beſonderes Vorrecht dem Territorial-Herrn zu. Wiewohl er ſelbſt ſolche nicht unter einem beſondern Titel, und unter dem Namen Hoheiten, Herrlichkeiten, ſondern in kraft der Landes-Obrigkeit ausübet. Roſenthal de Feudis cap. 15. concl. 12. n. 34. Dann wo jemand ein Territorium hat, ſo hat er eben damit zugleich auch die Regalien. Zaſius in Conſ. 14. L. I. n. 23. Und in ſo ferne iſt der Satz wahr: daß man die Regalien ohne hohe Landes-Obrigkeit ſich nicht einbilden könne, weil dieſe unter der Landes-Superioritaet würklich und dem Weſen nach begriffen ſind. **

* Und Ludewig in der Erläut. der G.B. I. Th. p. 834. meynet daß aus ſolchen Stücken, an denen dem geſamten Land gelegen, daß ſie nicht in eines Unterthanen Händen gelaſſen werden, entweder weil ſelbige alzueinträglich und dem ganzen Land nöthig, oder aber, weil ſie an einem ſolchen Ort rar und ſeltſam ſind, Herrlichkeiten oder regalien gemacht würden. Z. E. in einigen Provinzen, Ziegel-Hütten, Kalkgruben, gemeine Steinbrüche ꝛc.

** Titius im Teutſchen Lehn-Recht Cap. VIII. p. 56.

§. 9.

Sonſt aber iſt zwiſchen den **Regalien** und der **Landes-Hoheit** * ein Unterſcheid.** Sie unterſcheiden ſich von einander in Anſehung des *Subiects*, indem die Landes-Hoheit nur denjenigen gebühret, welche dem Kayſer und dem Reich unmittelbar unterworfen ſind. Dahingegen die Regalien *_* auch mittelbare Stände und Privat-Perſonen haben können.* Sie ſind auch in Anſehung des *Objects* von einander unterſchieden, als das Ganze und ein Theil deſſelben; (§. 1. not. *) auch in Anſehung der Art und Weiſe, wie ſie verwaltet werden. Die hohe Landes-Obrigkeit kan regulariter niemand als der Kayſer und das Reich ertheilen; Regalien aber mögen auch die Stände des Reichs andern verleihen; Es ereignet ſich auch eine Differenz in Anſehung des Orts: denn die Territorial-Superioritaet wird von dem Landes-Herrn in ſeinem eigenen Territorio, die Regalien aber können auch in einem fremden Gebiet, als eine Servitut auf fremden Grund und Boden ausgeübet werden.** Ja es können auch ſogar einige Regalia ohne Territorio ſeyn, dergleichen den Kayſerl. Hof- und Pfalzgrafen, wie auch den Rectorn auf hohen Schulen verſtattet werden. Die Landes-Hoheit hingegen kan ohne Territorio nicht beſtehen, noch auſſer demſelben einigen Effect und Würkung haben. Sie differiren auch in Anſehung der habenden Intention und Vermuthung. Denn was in des Landes-Herrn

Terri-

Territorio befindlich, das ist seiner Superioritaet unterworfen. Hingegen eine weit andere Beschaffenheit hat es mit den Regalien. Denn wer diese exercirt, der hat keine solche allgemeine Vermuthung vor sich, und läßt sich von der ein und andern Art derselben, so in der Concession benennet worden, auf die Befugnis der andern, so nicht darinnen ausgedrücket worden, kein bündiger Schluß machen.

* Hiervon S. man den Titul Landes-Hoheit, der anbey zu vergleichen ist.

** Dieser Unterscheid wird auch in dem Münsterischen Frieden bemerket, wenn es §. LXXIV. heißt: Praefectura Prouincialis in dictas decem Ciuitates et loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, subditi, homines, oppida, castra, villae, arces, syluae, foreſtae, auri, argenti, aliorumque mineralium fodinae, flumina, riui, pascua, omniaque Iura, Regalia et appertinentiae, absque vlla reseruatione cum omnimoda Iurisdictione et superioritate, supremoque Dominio.

*** *Regalia minora* kan auch eine hohe Wittwe in ihrem Dotalitio exerciren. S. Herrn von Berger, an vidua illustris in Dotalitio Domino territorii sit subiecta? §. IV. in dessen I. Apanag.

* Nicht zwar als Regalien, sondern als Privilegien, und daß sie nur den Gebrauch und die Verwaltung eines solchen Rechts haben, welches sonst ein dem Reich unmittelbar unterworffener kraft habender Landes-Hoheit ausübet. Sixtinus de regalibus Lib. I. cap. 4. n. 99. Ziegler de Iuribus Maiestat. Lib. I. cap. 3. §. 15. Eyben diss. de Regalibus priuatorum. Helmst. 1671.

** Wovon ausführlicher Christoph. Joh. Conrad Engelbrecht de Seruitutibus Iuris Publici Sect. II. membr. II.

§. 10.

Die Regalien können auch einem dritten zu Lehen gegeben werden: sie sind aber nach der Natur und Eigenschaft der Privilegien auf das allergenaueste zu erklären, und eine umschränkte und limitirte Gewalt verursachet nothwendig auch eine eben so umschränkte Würkung.* Hierbey ist zu erinnern, daß die Rechtsgelehrten insgemein davor halten, daß wenn einem die Regalien überhaupt verliehen worden, solches nicht von den grösern, sondern nur von den kleinern Regalien zu verstehen sey: so gar, daß auch die Clausel: *cum omnibus regalibus*, mit allen Regalien, nichts mehrers nach sich ziehe, wo nicht ausdrücklich von den grösern Regalien Erwehnung dabey geschehen; indem unter einer general-Concession nicht enthalten wird, was eine Special-Bestimmung vonnöthen hat.**

* Sixtinus de Regalibus Cap. V. n. 64. Horn in I. prudent. Feud. Longobard. Cap. VIII. §. 6.

** Titius im teutschen Lehn-R. Tit. VIII. §. 64. Klock de Contribut. Cap. IV. n. 329. Stryk in Exam. I. Feud. c. 9. qu. 25. 26.

§. 11.

Hierbey entstehet die Frage: Ob die Regalien, wie andere Rechte und Gerechtigkeiten, verjähret werden können? Die Rechts-Lehrer sind hier sehr uneins. Ordentlicher Weise werden die Regalien wider die hohe Landes-Obrigkeit selbst, wenn ja eine Verjährung statt haben soll, anders nicht, als nur in einer Zeit von undenklichen Jahren verjährt. * Wider einen Privatmann aber werden die Regalien binnen der ordentlichen Zeit verjährt. ** Ausgenommen das Recht zu jagen, welches in Chur-Sachsen nicht weniger wider einen Privatmann als wider den Fürsten, binnen der ordentlichen und sonst gewöhnlichen Zeit verjährt wird. *** Im übrigen wird in Ansehung der Regalien jemands Posseß wider den Obern nicht vor gerecht geachtet; derohalben deren blosse Anführung wider diesen so viel als nichts nützet, bis deshalber ein besonderer und gegründeter Titel beygebracht wird. *

* R. A. 1548. §. Wenn auch ein ausgezogener; und §. Wo aber innerhalb Menschen gedenken. Landrecht Lib. I. art. 2. Carpzov. P. 2. c. 3. d. 24. Mevius P. 7. dec. 158. Wogegen Wernher in Sel. Obseru. for. P. IV. obs. 5. n. 93. Beyer Specim. Iur. germ. Lib. 2. C. 2. §. 38. wollen, daß nicht einmahl die Verjährung von undenklichen Zeiten wider den Fürsten statt habe. Welches auch weitläuftig ausführet Christian Thomasius in dissert. de Praescriptione Regalium ad iura subditorum non pertinente. Halle 1696. Simon Petr. Gasser de memoria initii contra praescriptionem immemorialem praecipue Regalium et Domaniorum. Halle 1722.

** Berger oecon. Iur. Lib. 2. Tit. 2. th. 25. not. 3. p. 263. Beyer l. c. §. 48.

*** Proc. Ordn. v. 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden. §. So wollen wir. Carpzov Lib. I. R. 44. Ziegler de Iur. Mai. Lib. II. C. 14. §. 44. 45.

* Reinking de regim. Secul. Lib. I. class. 3. C. 3. n. 50. Mevius P. I. dec. 102. n. 12. Starcke Gegen-Gründe siehe in Vertheidigung der Lüneburgischen Land-Stände Privilegien und Landes Recessen edit. Lüneburg 1734. f.

§. 12.

Von Regalien haben Besoldus, Boerius, Borcholt, Carpzov, Cuno, Everhard, Scipio, Gentilis, Marthäus de Afflictis, Lussov, Montanus, Nimmer, Obrecht, Osrandt, Peuckmann, Sixtinus u. a. eigene Abhandlungen geschrieben, welche in Biblioth. Iuris Imperantium Cap. II. Pos. II. §. 5. weitläuftig angeführet worden. Man sehe auch Joh. Theod. Scheffer diss. de Regalibus cum in genere, tum vero in specie S. R. I. Tübingen 1719. Christ. Thomasii diss. de Regalibus Fisci principum Germaniae circa acquisitionem

sitionem praecipua. Halle 1713. Christoph Georg Jargow Einleitung zu der Lehre von Regalien. Rostock 1726. 8vo.

Regal-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Ob auf einem Regal-Lehen eine Dignität haftet.

§. 1.

Regal-Lehn heißt, welches ohnmittelbar von dem Könige oder Kayser herrühret, und dignitatem regalem * enthält.**

Nach dem Longobardischen Lehen-Recht ist *Feudum regale*, illustris dignitatis eminentiorisque nobilitatis species, territorio vel ipso feudi cognominis plerumque ab Imperatore vel expresse vel tacite beneficiario titulo concessa.*

* *Dignitas regalis* heißt hier keine Königliche Würde, sondern der Inbegrif aller hohen Regalien. (Regalien) Caspar Kochius de regali dignitate ap. *Arumaeum* Vol. III. diss. I. P. 14.

** Die Lehnrechts-Lehrer sind in der Erklärung der Regal-Lehen sehr verschieden. Itterus meynet, Feuda regalia wären feuda, quae ex praesumta inuestientis Principis voluntate, nisi aliud quid obstet, Vasallum eiusque legitimos descendentes regali dignitate ornant. Schweder schreibet: F. R. dicuntur, quorum concessione ex potestate et voluntate concedentis inuestitis Regalis dignitas confertur. Kemmerich in der unter Bodini Vorsitz de feudis regalibus gehaltenen diss. erkläret Feudum regale Germanicum, daß es sey Ius exercendi Regalia in Territorio competens, proprium quidem, sed non prorsus independens, ab Imperatore et Imperio Cuibus Imperii concessum, vel per inuestituram confirmatum, cum obligatione fidei atque officii Imperatori et Imperio praestandi coniunctum.

** *B. D. H. E. M.* in Examine dissertationum Pucholtzii Cap. III. §. 8.

§. 2.

Regal-Lehen sind entweder Geistlich oder Weltlich. Jene werden Scepter-Lehn, diese Fahnen-Lehn genennet. Jene begreiffen unter sich Erz-Bißthümer, Bißthümer und Abteyen. Diese Churfürstenthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften. Es sind entweder Alt- oder Neu-Lehn; eigentliche (propria) oder uneigentliche; (impropria) Mann- oder Weiber Lehn; gegebene oder aufgetragene. *

* Kemmerich l. c. Man vergleiche anbey die eigene von diesen verschiedenen Lehen handelnde Titul.

§. 3.

Es ist die Frage: Ob auf einem Regal-Lehn die Dignität eines Herzogs, Fürsten u. d. dergestalt haftet, daß der Inhaber desselben eben dadurch in den Herzoglichen, Fürstlichen Stand erhoben werde? Man verneinet es, und beziehet sich auf das Exempel der Grafen von Würtemberg, die, ob sie gleich das Herzogthum Teck erlanget hatten, dennoch den Gräflichen Titul behalten, bis sie von Maximilian I. in den Fürsten-Stand erhoben worden, und schliesset dahero, daß eine höhere Dignität nicht durch den Besitz des Landes, sondern von dem Kayser, als dem Ursprung und Pflanzer aller Dignitäten, (Adel §. 11.) erhalten werde. *

* Struv Synt. I. Publ. Cap. XI. §. VIII. Bedenken, ob mit Verleihung eines *Feudi Regalis* auch zugleich die *Dignitas Regalis* conferiret werde, in Müllers Staats-Cabinet I. Erösn. Cap. II. Lünig Staats-Consiliis. Tom. II. p. 1523.

Regiments-Form.

Von der Regierungs-Form im Teutschen Reich überhaupt handelt der Titul: *Forma Imperii.* Von der Regierungs-Form der Teutschen Provinzien insbesondere ist der Grund-Satz zu merken: daß ein jeder Reichs-Stand ohne Unterscheid an die von ihm oder seinen Vorfahren wegen der Regiments-Form errichtete Verträge dergestalt gebunden sey, daß, ohngeachtet ordentlich dem Landes-Herrn die Regalia der substanz nach lediglich verbleiben, bey deren Exercitio jedoch der in angeregten Verträgen festgestellte Modus beybehalten und keinesweges solches Exercitium nach dem Exempel anderer benachbarten Reichs-Stände abgemessen werden müsse. *

* Dieses Principium ist sonderlich bey Gelegenheit der Mecklenburgischen Irrungen mit mehrern ausgeführet worden. Fabers Staats-Canzley 47. Theil p. 504.

Reich.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anmerkung. §. 3. Verordnung der Capitulation.

§. 1.

Ein Reich heißt zwar insgemein jeder Staat, der von einem König regieret wird; im besondern Verstande aber und mit einem gewissen Vorzug verstehet man unser Teutschland * darunter, dessen Provinzien ** aus Geist- und Weltlichen Churfürstenthümern, Herzogthümern, Land-Marg- Pfaltz- Graf- und freyen Herrschaften und Städten, auch Ritterschaftl. Gütern bestehen, und von einem gemeinsamen durch die Churfürsten zum Kay-

Kayser erwehlten Oberhaupt, nach Maßgebung der Grund-Gesetze und des Herkommens zwar regieret wird, ** dabey aber den Ständen in ihren Landen die Landes-Hoheit, Regalien und Obrigkeit mit den verbundenen Gerechtsamen zustehet, deren Landsassen und Unterthanen also dem Kayser mittelbar unterworfen sind.*

* In Teutschland wird insbesondere Franken, Schwaben, und der Rheinstrohm das Reich genennet. Man vergleiche anbey des Hrn. Hofrath Buders gelehrte Abhandlung de verbi: Reich, terrulis adscripti significatione, in Opusculis p. 707-711. wo verschiedene kleine territoria in Teutschland, die den Nahmen des Reichs führen, angemerket werden. Z. E. das Reich von Aach.

** Ehedem bestand dieses Reich aus vielen kleinen Staaten, deren jeder souverain war. Nach der Zeit ward es von den Franken, einer ehemaligen nach Gallien gegangenen, und sich alda gesetzten teutschen Colonie bekrieget und von Carl I, bezwungen, dessen Nachfolger auch solches behauptet haben. Nach Ausgang des Carolingischen Stammes gerieth en die Teutschen wieder in ihre ehemalige Freyheit. Sie nahmen jetzt einen eignen König an, welches Conrad I. war, und stifteten diesemnach ein eigenes bis jezt unter mancherley Abwechselungen fortdaurendes mächtiges Reich.

*** Von der Regierungs-Form des Reichs handelt der Titul: *Forma Imperii.*

* Das Reich ist ein aus verschiedenen Gliedern bestehendes Corpus mysticum. Diese Glieder sind entweder Reichs-Stände; (Reichs-Stände) oder Reichs-Sassen; (Reichs-Sassen) welchen andere noch die Reichs-Vasallen beyfügen; als verschiedene Italienische Fürsten. Wovon Joh. Christian Schröters diss. de Vasallo non Statu Imperii Jena 1704. nachzusehen ist. Das Haupt des Reichs ist der Kayser. R. A. 1530. §. Dergleichen wir ꝛc. ibi: Als Römischer Kayser u. Haupt. R. A. 1566. §. Und nachdem dann ꝛc. ibi: Wie wir dann als Römischer Kayser und das Oberhaupt im ganzen Römischen Reich. Die Glieder sind die Stände und Reichs-Sassen. Sie werden im R. A. 1541. pr. eingeleibte Glieder der Käyserl. Majestät genennet. Und unter diesen, heissen die Churfürsten in der G. B. und den Capitulationen: die allernechste Glieder des Reichs, die vorderste Glieder, die innerste Glieder, auch Haupt-Säulen des Reichs. Daß auch Könige unter des Reichs Unterthanen zu zehlen, ersiehet man aus einer Constitution Friderici II. bey dem Goldast Tom. II. p. 77. ibi: *Fridericus II. Regibus, Ducibus, Principibus, Marchionibus Imperio Romano subiectis.*

§. 2.

Der Kayser ist zwar das Oberhaupt des Reichs; (§. 1.) doch kan man das Reich auch für sich als ein Reich ansehen. Teutschland höret nicht auf ein Reich zu seyn, wenn gleich nach dem Absterben des Kaysers sich ein Interregnum ereignet. Es bleibet ein Corpus mysticum. Daher auch solches in unsern Reichs-Satzungen vielmahls besonders betrachtet, oder dem Kayser beygesetzet wird. Z. E. I. P. Art. X. §. 6. 7. Imperator de consensu totius Imperii. §. 15. Feuda omnia et singula a Caesarea Maiestate et Imperio recognoscant. Die Stände huldigen dem Kayser und dem Reich.

§. 3.

Daher verspricht der Kayser in der Capitulation: das Römische Reich Teutscher Nation bey seinen Rechten zu erhalten Art. I. §. 2. Das Reich, so viel in seinen Kräften sey, schirmen und vermehren Art. II. §. 1. Keinen Krieg anzufangen, daraus dem Reich Schaden und Gefahr entstehe. Art. IV. §. 2. Was vom Reich ungebührlich abgekommen, wieder darzu zu bringen Art. X. §. 2. 3. In demselbigen Fried und Einigkeit zu pflanzen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben Art. XVI. §. 1. In demselben seine Residenz beständig zu halten. Art. XXIII. §. 1.

Reichs-Aemter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Reichs-Ober-Jägermeister-Amt. §. 3. Reichs-Hofmeister. §. 4. Reichs-Fähndrichs-General-Erb-Postmeister-Stallmeister-Vorschneider- und Sprecher-Amt. §. 5. Schutz-Vogtey der Juden u. Keßler Reichs-Bau-Herrn-Feuer Herren-Fischer-Kleider-Wärter und Thor-Hüter-Amt.

§. 1.

Reichs-Aemter sind zwar im allgemeinen Verstande alle hohe Bedienungen, welche dem H. Röm. Reich zur Ehre und Würde geleistet werden; Im besondern aber, verstehet man darunter gewisse von den Ertz- Erb- und Hof-Aemtern unterschiedene erbliche, zur Ehre und Würde des Reichs verstehene Aemter.*

* Den nöthigen Unterschied unter diesen verschiedenen Aemtern bemerket der Titul: *Officia aulica.*

§. 2.

Diese sind denn folgende: *

Des Reichs-Ober-Jägermeister Amts wegen hat Chur-Sachsen eine Kayserl. Confirmation erhalten, ** auch schreibet man dergleichen Jülich, Würtenberg, ** die deswegen des Jägerordens oder S. Huberts Festes halben Streitigkeit gehabt; Cärnthen und Pommern zu.*

* Nach Anweisung des Ludewigs in der Erläut. der G. Bulle II. Th. p.

** Daß Carl IV. 1350. die Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, mit der Landgraf-Marggrafschaft, nebst der Pfallanzgrafschaft zu Lauchsteden mit allen Wildbanen, als des Römischen Reichs Jägermeister beliehen, bezeuget das Diploma bey dem Lünig in Corp. Iur. Feud. Tom. I. p. 583. N. XVII. XVIII.

Conr. Friedr. Reinhard de Offic. Imp. Saxon. Sect. V. §. I-III.

** Es bemerket dabey der Europäische Herold I. Haupth. p. 257. Nun hat das Fürstl. Hauß Würtenberg wegen der Grafschaft Urach, welcher des Heil. Röm. Reichs Jäger-Amt anhängig gewesen, auch ein solches Hof-Amt auf sich, und rühret solches von den Schwäbischen Kayfern her, hat aber unter den Sächsischen schwerlich gestanden, sondern es ist ein Provincial-Hof-Amt gewesen. *Riccii* Vorrede zu dem Entwurf der Jagd-Gerechtigkeit in Teutschland.

* Herr Hofrath Mascov diss. de originibus officiorum aulicorum S. R. I. §. XLIV. p. 40.

§. 3.

Des Reichs Hofmeister solte nach des Ludewigs * Meynung mit dem Haus-Hof-Meister einerley und das allervornehmste Erz-Amt seyn. Der Herzog von Lothringen hat vom Kayser Alphonso im Jahr 1258. einen Gnaden-Brief erhalten, daß er *Seneschallus* oder Erz-Hofmeister und zwar also seyn solle, daß er dem Käyser an hohen Festtagen zu Hof in Person diene, das erste Gericht auftrage, die Leibwache für dem Kayser halte, davon die Urkund bey dem Hrn. von Leibnitz sich findet, Tom. I. Cod. Iur. Gent. §. 13. p. 19. Der Herzog Georg von Bayern wird in einem Brief Kayser Maximilian I. 1499. tituliret: Hochgebohrner lieber Oheim, Fürst, Rath, und des Reichs Hofmeister. **

* Ludewig l. c. und p. 967. untersuchet er: warum das Ober-Hofmeister-Amt beym Kayser kein Reichs-Erb-Amt sey? und meynet, daß Pfalz noch darauf Anspruch machen könne.

** Fernere beständige ausführliche *Deduction* von Pfalz Neuburg, wider das Kloster Kayßheim p. 279. Es meynet aber Mascov. l. c. §. XLVII. daß solches nur eine personell-Würde gewesen sey.

§. 4.

Von dem Reichs-Fähndrichs-Amt ist unter dem Titul: Bannier §. 10-20. bereits gehandelt worden.

Von des Reichs General-Erb-Postmeister-Amt S. den Titul Post-Recht. §. 7. 8. u. f.

Des Reichs Stallmeister-Amt sollen die Fürsten von Schwarzburg vom Kayser zu Lehen empfangen haben.* Carl IV. machte seinen Bruder den Herzog von Luxenburg zum Bereuter seines geharnischten Leib-Pferdes im Felde erblich. **

Das Reichs-Vorschneider Amt ward von *Carolo* IV. dem Herzog von Luxenburg anvertrauet, davon sich die Kayserliche Urkund bey dem *Miraeo* Tom. I. diplom. c. 95. findet.

Das Reichs-Sprecher-Amt, wie die Worte: Procurator imperii Ludewig übersetzet, haben die ehemalige Landgrafen von Thüringen gehabt, wie eine Urkund davon in historia Gothana *Sagittarii* und *Tenzelii* sich findet. Wie denn auch *Fridericus* II. an. 1241. Henricum Landgrafen von Thüringen: Consanguineum suum et *PROCVRATOREM GERMANIAE* nennet, in einer Urkund bey Ant. *Wecken* in chron. Dresd. p. 153. **

* Und einen Kamm und Gabel in ihr Wapen bekommen. Allein von diesem Wapen vergleiche man Immanuel Weber Abhandlung de insign. Schwartzburg. in fin. exam. art. Herald. p. 114.

** In der Urkund in *Leibnitii* Cod. Diplom. P. I. n. 94. p. 208. stehen folgende Worte: Te, heredes, et successores tuos, duces Lucemburgicos perpetuo, infra scripto, claro quidem officio, gratiosius insignimus, vt quoties nos, aut successores nostros, Romanos Imperatores s. reges, ad reprimendam rebellium nostrorum superbiam, vel ad nostros seu imperii procurandos honores, armatos contigerit incedere: Tu, haeredes, aut successores tui, duces Lucenburgenses, qui pro tempore fuerint, frenum Imperalis s. Regalis dextrarii nostri, a latere dextro gubernare, et prospicere debita fidei diligentia debeatis, et in recubitum mensae nostrae, cibos regios, qui in solennibus curiis nostris administrati fuerint, coram nobis incedere (incidere) vt sic tanquam principes et fideles Imperii, guerrarum et pacis in tempore, Nostri curam et custodiam habeatis.

** Von dem *Triscamerario Imperii* S. Drey-Cämmerer.

§. 5.

Von der Schutz-Vogtey der Jüden S. den Titul Jüden §. 3.

Die Schutz-Vogtey über die Reßler- und Wildfänge hat der Churfürst von Pfalz, der solches Amt, vermöge des Heilbronnischen im Jahr 1657. errichteten Vertrags, durch Unter-Beamte verwalten, und von den Wildfängen den Leibzoll, Fahl-Gulden, Sterbelohn u. a. ziehen lässet. Man sehe anbey den Titul: *Protectoria* §. 9. 10.

Das Reichs-Bauherrn-Amt sollen die Grafen von Oldenburg gehabt haben, nach welchem sie sich auch Reichs-Druckgraven geschrieben und deshalben gehalten zu seyn erachtet, über die Dämme an der See gute Aufsicht zu haben, wie davon Hammelmann und Winkelmann in ihren Oldenburgischen Chronicken zu schreiben wissen. * Dahin auch die Comites aquatici oder Wasser-Grafen gehören.

Das Reichs-Feuerherrn-Amt sollen deswegen die Herzoge von Lothringen gehabt haben. Die Herren von Pleß in Hessen haben den Nahmen Reichs-Feuerherren gleichfalls geführet. Winkelmann part. 2. Hall. c. 13. p. 320.

Des Reichs-Fischer-Amts sollen sich vor dem die Grafen von Barby, die Grafen von Wernigerode,

gerode, wie auch die Stadt Basel angenommen und davon geschrieben, auch zu dem Ende Fische und Angel-Haken in ihr Wapen bekommen haben.

Das Kayserl. Kleiderwärter-Amt** hat ehemals der Herzog von Geldern gehabt, und ist damit von Kayser Ludouico Bauaro a. 1339. belehnet worden. Davon sich die Urkund dieses Protouestiarii imperialis bey Leibnitio Part. I. Cod. Iur. Gent. n. 78. p. 251. findet.

Von dem Reichs-Thürhüter-Amt S. Thürhüter des Reichs. Anderer angeblichen Reichs-Aemter nicht zu gedenken. *_*

* Welchen folget der Verfasser der Deduction betitult: Ausführliche *Relation* desjenigen, so von Seiten des Fürstlichen Hauses Holstein Gottorf *in puncto* Oldenburg- und Delmenhorstischer *Successions*, *contra* das Fürstl. Hauß Holstein-Ploen *et Consortes*, bißher eingebracht worden, 1671. mit den Worten: Ist bey denen Grafschaften das Reichs-Baumeister-Amt, und also ein Graf zu Oldenburg, von alten Zeiten hero, Reichs-Baumeister gewesen. Man sehe anbey Mascov de originibus officiorum aulicorum §. LI.

** Dieses wird also beschrieben: vt vestibus caesareis Imperatorem induat, quoties actus publici celebrentur, nec non coronam imponat Romanis regibus, cum Aquisgrani, Mediolani, vel Romae coronentur, eamque iterum tollat, ac in processione gestet. In den folgenden Lehn-Briefen findet man davon nichts. Mascov l. c. §. XLV. Uebrigens sehe man von Besorgung der Crone den Titul: Erb-Schenk §. 3.

_ S. Pfeffingern ad Vitriar. Lib. I, Tit. XIII. p. 1020.

Reichs-Burgerrecht.

Reichs-Bürgerrecht bedeutet entweder das den Einwohnern und Mitgliedern einer gewissen Reichs-Stadt zustehende Bürgerrecht, oder es wird überhaupt das allen und jeden Mitgliedern des H. Röm. Reichs, oder auch nur den insbesondere sogenannten Reichs-Unterthanen gebührende Recht dadurch angezeiget.

Reichs-Collegia.

Reichs-*Collegia* heissen überhaupt die drey Collegia, welche die gesammte Reichs-Versammlung ausmachen, und in das Churfürstl., Fürstliche und Reichs-Städtische abgetheilet werden. S. Churfürstl. Collegium, Fürsten-Rath, Reichs-Städte-Rath.

Reichs-Dienstleute.

Reichs-Dienstleute (*Ministeriales Imperiales*) hiessen ehedem diejenigen, welche unmittelbare Reichs-Lehen besassen, und daher dem Kayser und dem Heil. Reich mit Lehns-Pflicht verwandt, und zu Leistung der gewöhnlichen Reichs-Lehndienste verbunden waren. *

* Senkenbergs Corp. Iur. Feud. Germ. Man vergleiche anbey den Titul: *Ministerialis; Nobilitas immediata.* §. 4. 5.

Reichs-Execution.

Reichs-Execution ist, wenn wider einen oder den andern ungehorsamen oder sonst wider die Reichs-Gesetze handelnden Reichs-Stand nach Maßgebung der Executions-Ordnung im H. Römischen Reich verfahren wird. S. den Titul: Execution.

Reichs-Feind.

Reichs-Feind heißt entweder derjenige, welcher sich wider das gesammte Reich auflehnet, oder auch von dem Kayser und den Ständen davor erkläret wird. Als ein Aechter, oder auch auswärtige Potentaten, welche das Reich mit Krieg überziehen. S. Kriegs-Recht.

Reichs-Fiscal.

Reichs-Fiscal heißt sowohl der bey dem Reichs-Hof-Rath als dem Cammer-Gericht gesetzte Fiscal. S. *Fiscal.*

Reichs-General-Feld-Marschall.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Reichs-Gesetze. §. 3. Wo ein mehreres von ihm zu finden ist.

§. 1.

Reichs-General-Feld-Marschall ist der vornehmste Officier bey der Reichs-Armee, welcher von dem Kayser und den gesammten Ständen ernennet wird, und selbe in Abwesenheit des Kayfers, seiner Instruction gemäs, en chef commandiret. In dem R. A. wird er auch Reichs-Feld-Oberster, oder Reichs-Oberster-Feldhauptmann genennet: und muß er dem Kayser und den Ständen zugleich Pflicht leisten.

§. 2.

Nach dem R. A. zu Augspurg 1500. sollen demselben zuförderst solche Räthe zugegeben werden, mit welchen er über die vorsehende Kriegs-Sachen und Veranstaltungen, wie auch Bestellung der Unter-Hauptleute fleißig zu Rathe gehen soll. Es werden ihm ausser seiner ordentlichen Besoldung, welche in gedachtem R. A. zu 1300. Gulden monat-

monatlich gesetzet ist, von dem Reiche noch 300. Pferde, 24. Trabanten, nebst 32. Wagen, und vor jeden Wagen 4 Pferde gehalten und besoldet. Desgleichen soll ihm von allerley Brandschatzungen, Verträgen und Haupt-Geschütz ein Drittheil, und die andern beyden Theile dem Reiche zustehen, ausser diejenigen, welche von solchen Landen und Leuten, die sonst schon dem H. Reiche unmittelbar zugestanden oder unterthänig gewesen, eingebracht werden, als welche dem Reiche ganz allein zufallen sollen. Ferner was von Haupt-Geschütz in Schlössern, Städten, Flecken und andern Vestungen, oder auch im Felde durch Sturm oder Streit erobert wird, das soll demselben halb und die andere Helfte dem Reiche zufallen; was aber in solchen Oertern, die sich durch Verträge oder Accord ergeben, davon gefunden wird, das soll dem Reiche alleine zustehen. Es soll auch kein Vertrag und Friede, oder auch ein Waffen-Stillstand, ohne des obersten Feld-Hauptmanns Wissen und Willen geschlossen werden. Wenn es sich auch zutrüge, daß derselbe das ihm aufgetragene Commando aus bewegenden Ursachen nicht länger behalten wolte; so soll ihm zwar solches zu thun unbenommen seyn, doch also, daß er solches, wo er einer des Reiches Teutscher Nation wäre, dem Kayser und dem Reich drey Monat zuvor, wo er sich aber ausserhalb desselben befände, sechs Monat zuvor melden soll, welches auch von Seiten des Kaysers und des Reichs, dafern ihm solche gegentheils seiner Dienste aus erheblichen Ursachen von selbst zu erlassen gedenken, ebenfalls beobachtet werden soll. Indessen aber soll doch ihm so wohl selbst, als denen ihm zugeordneten Pferden und Oerten bis dahin an ihrem ordentlichen Sold nichts verkürzet oder entzogen werden.

§. 3.

Ein mehrers von des Reichs-General-Feldmarschalls Macht und Gewalt kan in dem R. A. zu Augspurg von 1530, zu Speyer 1542, zu Regenspurg 1557. und in der Reuter-Bestallung zu Speyer 1570. nachgesehen werden.

Reichs-Gesetze.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Deren Benennung.

§. 1.

Reichs-Gesetze sind gewisse zwischen dem Kayser und den Ständen gehörig getroffene Vergleiche, wornach der Staat des Römischen Reichs erhalten und eingerichtet wird.*

* Man sehe auch den Titul: Gesetze §. 4. u. f.

§. 2.

Man theilet sie ein in geschriebene und in ungeschriebene; in Reichs-Gesetze insgemein und in Reichs-Grund-Gesetze, als in welchen letztern die Form und Verfassung des Römischen Staats begriffen ist.

§. 3.

Die geschriebenen Reichs-Gesetze sind: die güldene Bulle; die Kayserlichen Wahl-Capitulationen; die Reichs-Abschiede; der Land- und Religions auch Westphälische Friede; die Deputations-Tags und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschiede. Ein ungeschriebenes Gesetz ist des Reichs Herkommen. Die eigenen Titul lehren hiervon ein mehreres.

Reichs-Gutachten.

Reichs-Gutachten wird genennet aller dreyer Reichs-Collegien auf dem Reichs-Tag Meynung über ein Kayserliches Commissions-Decret (Gutachten des Reichs).

Reichs-Hofrath.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anfang des Reichs-Hofrathes. §. 3. Ursach dessen Benennung. §. 4. Dessen Einrichtung. §. 5. Gerichtsbarkeit. §. 6. Hat heut zu Tage mit der Cam̃er concurrentem Iurisdictionem. §. 7. Kan aber von dieser nichts avociren. §. 8. Fälle, wo der Reichs-Hofrath allein sprechen kan. §. 9. Criminalia. §. 10. 11. Dessen fernere Iurisdiction. §. 12. Belehungen. §. 13. Restiturio Famae. §. 14. Nach welchen Gesetzen sich der R. Hofrath richtet. §. 15. Proceß desselben. §. 16. Schriften hiervon. §. 17. Verordnungen des I. P. und der Capitulation. §. 18. Zu beobachtende Paritaet. §. 19. Recurs von dem R. H. §. 20. Die Stände concurriren mit bey dem R. Hofr. §. 21. Sitz. §. 22. Unterhaltung. §. 23. Dessen Ende. §. 24. Schriften.

§. 1.

Der Reichs-Hofrath ist eines von den beyden höchsten Reichs-Gerichten, welches an dem Kayserlichen Hof gehalten wird, und, ausser in denen in den Reichs-Gesetzen ausgenommenen Fällen, allein von dem Kayser abhanget.*

* Moser I. Publ. Lib. VII. cap. 3. Est Collegium Praesidis et Assessorum, nomine Imperatoris, in Imperii causis in Aula ius dicens. *Vitriarius* Lib. IV. Tit. VII. §. 1.

§. 2.

§. 2.

Den Anfang dieses illustren Collegii wollen einige in den alten Zeiten suchen, da es unter dem Namen des Kayserlichen Cammer-Gerichts oder des Reichs-Hof-Gerichts bekannt gewesen sey. Wir finden auch diese Benennungen bereits im XIII. Jahrhundert. In dem Reichs-Abschied 1236. und in der güldnen Bulle Tit. II. wird des Reichs-Hofrichters und des Kayserlichen Hof-Gerichts gedacht. Und in einem Edict Kayser Rudolph I. d.d. Würzburg 4. 1287. bey dem Lehmann in der Speyerischen Chronic Lib. V. cap. 108. p. 630. heißt es: "Wir setzen, daß des Riches Hove habe einen Hoferichter, der ein Frimann si, der soll och an demselben Amt zum minesten ein Jahr beliben, ob er sich recht und wol haltet. Der soll och alle Tag zu Gericht sitzen, ane die Sunetage, und ane grosse Heiligen Tag, und soll allen Lüten richten, die ihm klagen und von allen Lüten, ane Fürsten, und ane andere hohe Lüte, wa es in get an ihr Lehen, das wollen wir selber richten. Die nehmlichen Worte werden wiederholet in einer *Constitution Alberti* bey dem Goldast in Politischen Reichs Satzungen P. II. p. 27. tit. XIII.

Weil aber dieses Hof-Gericht damals keine beständige Verfassung hatte: so entstunden dagegen viele Beschwerden der Stände. (Gerichte des Reichs §. 6.) Man rathschlagete daher von Zeit zu Zeit, um dasselbe ordentlicher als vorher, einzurichten. Besonders geschahe dieses auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt 1435.* Man brachte ein eigen Reichs-Justiz-Collegium in Vorschlag und wurde viel Reichs-Tägen darüber gehandelt. Endlich erhielten die Stände von Kayser Maximilian die Anlegung des Cammer-Gerichts nach vieler Mühe. (Cammer-Gericht §. 3-6.) Dabey aber hatte der Kayser verschiedene Sachen von dessen Gerichtsbarkeit ausgezogen, und sich allein vorbehalten. (Gerichte des Reichs §. 8.)

Die Stände verlangten auch die Anlegung eines Reichs-Regiments, welches die Staats- und andere Sachen des Reichs verhandeln sollte. (Reichs-Regiment) Sie bathen dabey auf dem Reichs-Tag zu Worms 1495. "Seiner Königl. Gnaden Hof mit tapfern geschickten Räthen und Personen zu versehen, damit die Procurey und andere, derhalben bisher viel Beschwerung und Klage im Heil. Reiche gehöret wäre, abgestellt und verhütet würde.,,**

Der Kayser antwortete: "Er wolle mit Rathe der Churfürsten und Fürsten, etliche redliche verständige Manne kiesen, dieselben an Sr. Königl. Maj. Hofe, als Hofe Rethe halten, und als regierender Römischer König mit Inen die obgemelt Ordnung in allen Artickeln, so Sr. Königl. Maj. an irer Oberkeit unabbrüchig seyn, handeln, Und wann Se. Königliche Maj. ausserhalb des Reichs ist, will Ir Majestät dieselben Räthe an ein gelegen End im Reiche verordnen, und Inen einen Oberern zugeben, der an stat und in Namen Sr. K. M. mit Inen des Reichs Sachen, was nott seyn will, handeln, bis die Königl. Majestät wiederumb in das Reich kommt, Alsdann will Ihr Majestät dieselbe Anzale Rethe abermahls an ihrem Hofe halten.,,***

Der Kayser vergliche sich darauf mit den Ständen, acht von diesen bestellten Räthen an seinem Hof zu halten. R. A. zu Trier und Cölln 1512. (Gerichtsbarkeit §. 7.) Aus diesem Anfang ist der Reichs-Hofrath entstanden und von Ferdinand I. und Ferdinand III. in die Verfassung, darinnen wir ihn ietzt sehen, nach und nach gebracht worden.*

* Wenker apparat. Archiu. p. 327. daß der Römische Kayser sein Kayserl. Hof-Gericht mit seinem Hof-Richter und den Rittern die von Rechte daran sitzen sollend, und darzu gehören, bestellt.

** Datt de pace publica Lib. IV. Cap. I. n. 23. p. 705.

*** Müller Reichs-Tags-Staat unter Maximilian I. das I. B. p. 11.

* Dahin zielet Ferdinand III. in der verneuerten R. E. Ordnung 1654. mit den Worten: Wie wir befunden, Unsere löbliche Vorfahren am Reich sich guter Ordnung von uhralters her beflissen, und hierzu, damit solchem ihrem Obliegen allenthalben desto stattlicher vorgesehen werde, Ihren Reichs-Hof-Rath, so selbige, zu Beförderung und Vollziehung der werthen Gerechtigkeit und Regiments im Römischen Reich, von unfürdencklichen Jahren, erhalten, wie auch folgendes Dero Kayserliche Cammer, und andere Gerichts-Mittel, aufgericht haben ꝛc.

§. 3.

Dieses höchste Gericht wird Reichs-Hofrath genennet, nicht sowohl als ob es von dem Kayser und Reich abhange und bestellet würde, sondern, weil die alldort gehandelten Sachen das Reich und die Reichsstände, in erster oder anderer Instanz angehen.* Rath heißt es, weil dasselbe in schweren und wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten an den Kayser gelangen lässet. Es hat aber auch den Nahmen eines Gerichts. Also wird in *Instr. Pac. Art.* V. §. 54. gesaget: etiam in Iudicio Aulico. R. H. O. Tit. 2. in pr. Für unser Kayserl. Gericht. Tit. V. §. Es sollen auch. Zu Ende: Diesem unserm

serm höchsten Gericht und Tribunali. Hof-Rath oder Hof-Gericht wird es genennet, weil es ordentlicher Weise an dem Kayserlichen Hof pfleget gehalten zu werden. R. H. O. *Tit. I.* §. Alle diese ibi. und unsern Kayserl. Hof und allezeit, welcher Orthen derselbige gehalten wird, nachfolgen. **

* R. H. O. Tit. 2. in pr. Alle und jede Sachen, das Heil. Römische Reich, desselben Hochheit, Recht, Herrlichkeit. Daher auch dessen Canzley Reichs-Hof-Canzley genennet wird.

** Nur ist wohl zu merken, daß der Reichs-Hofrath mit dem Kayserlichen Geheimen Rath nicht verwechselt werden muß, masen diesen der Kayser fürnehmlich zu seinen eigenen und seiner Länder Angelegenheiten unterhält. Man sehe den Titul: Geheimer Rath.

§. 4.

Ihro Kayserl. Majestät sind das Oberhaupt und Richter des Reichs-Hofraths, * deren Stelle der Reichs-Hofraths-Präsident vertritt. (Reichs-Hofraths-Präsident.) Auf den Präsidenten folget der Reichs-Vice-Canzler und die übrigen Reichs-Hofräthe. Der Präsident und die Reichs-Hofräthe werden von Kayserlicher Majestät allein eingesetzet, und müssen dem Kayser und Reich zugleich schwören. ** Der Reichs-Vice-Canzler aber, welcher im Reichs-Hofrath zugleich Vice-Präses ist, und die übrigen Reichs-Hof-Canzley-Bediente, als da sind Secretarien, Protocollisten ꝛc. werden von Chur-Maynz eingesetzet.

* R. H. O. Tit. I. ibi, "Dessen oberstes Haupt und Richter allein wir;" weil die Kayser in den alten Zeiten in höchster Person Gericht gehalten haben (Gerichte des Reichs §. 4.) und im Gerichte gesessen seyn. (eine Urkund Carl IV. vom Jahr 1353. in Donawerthischer Information p. 245. fänget also an: Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer König ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, daß wir zu Gericht gesessen seyn zu Speyer an dem nechsten Freytag nach St. Andreas-Tag.

** R. H. O. Tit. I. §. Und weilen deren allein uns ꝛc. Wahl-Capitul. Art. XXIII. §. 3.

§. 5.

Vor den Reichs-Hofrath können belanget werden alle, die dem Römischen Reich unterworfen seyn, entweder in der ersten oder in der andern Instanz. Und zwar die mediat-Reichs-Unterthanen in der andern, und die unmittelbare Unterworfene in der ersten. Doch ist hierbey vorerst wohl zu sehen, ob nicht priuilegia de non appellando oder fori electionis, oder Austräge * vorhanden seyn. In welchen Fällen der Bescheid erfolgen würde: Der Supplicant wird seine Nothdurft gehöriger Orthen anzubringen wissen. **

Die R. H. O. lautet hiervon Tit. II. §. 2. also: "Wir befehlen auch hiemit unserem Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen ernstlich und wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und andern Processen nicht bloß allein unsre Kayserl. Hoheit, sondern auch unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände Gefreyter Reichs-Ritterschaft, Reichs-Städten und anderer mittel- und unmittelbahren Unterthanen, Privilegia der ersten Instanz, Iura Austregarum, Priuilegia de non appellando und der Summa, unter welcher man nicht appelliren, und die Sach an höhere Gericht bringen kan, aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen, darwider auch Mandata, Commissiones, Aduocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beschwehren, sondern in Erkäntniß der Proceß, auch Annehmung der Appellation, sich den gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden und wolverordneten Satzungen, ohne Verletzung der Ständ Privilegien gemäß verhalten.

Und da etwa in unserem Reichs-Hofrath Sachen fürkämen, darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeiten, sich beschweren soll es mit denselbigen also gehalten werden, wie es im R. A. de A. 1594. §. Wann aber von gemeiner Interlocutori et seq. versehen, nemlich wann aus den narratis supplicationis vel appellationis erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, nicht aber als ein Richter gehandelt, alsdann die Sachen an die Richter erster Instanz gewiesen, wann aber die Obrigkeit als ein Iudex iure et vi suae potestatis et Iurisdictionis für sich selbst, oder auf eines andern Anhalten ihren Unterthanen oder einem anderen auser Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebott und Verbott, oder Geld-Strafen gravirt und darvon appellirt worden, solche Appellationes angenommen werden sollen." **

* Hiervon handeln mit mehrern die Titul: Appellation und Austräge.

** Denn es verspricht der Kayser in der Capitulation Art. XVIII. §. 3. Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen,) und derer allerseits Unterthanen mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordent-

dentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vor bescheiden. §. 4. Sondern einen jeden = = bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, = = bleiben §. 5. Und keinen mit Commißionen, Mandaten und anderen Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen.

** Man vergleiche in Ansehung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit den Titul: Landeshoheit. §. 9.

§. 6.

Der Reichs-Hofrath hat heut zu Tage mit dem Cammer-Gericht concurrentem Iurisdictionem.* (Cammer-Gericht §. 36. Gerichte des Reichs §. 8-12.) Also hat die Exceptio praeuentionis allhier ohnstreitig statt: so daß, wenn die Partheyen sich zu beyden wenden, die Erkenntniß bey demjenigen verbleibt, welches dem andern durch Ablassung der Citation zuvorgekommen ist. **

* Von der Iurisdiction des Reichs-Hofraths vergleiche man den Titul: Gerichtsbarkeit §. 8. 9.

** R. H. O. Tit. II. §. 7. So wollen wir auch, daß unser Reichs-Hofrath sonsten und in denen Fällen, darinnen wir und unsere Vorfahren am Reich, unserm Cammer-Gericht concurrentem Iurisdictionem mitgetheilet haben, demselben seinen starken Lauf, und per auocationem causarum nit verhindern, wann nehmlich solche Sachen allbereits daselbst durch ausgewürket und insinuirte Citation anhängig gemacht worden. Gerhard de supremis in Imp. R. Iudiciis Aulico et Camerali Disc. I. Cap. III.

§. 7.

Sonst aber mag eine Sache von dem Cammer-Gericht an den Reichs-Hofrath nicht gezogen werden. * In der Capitulation lesen wir Art. XVI. §. 7. "Wir wollen = = dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen starken Lauf, und keinem von dem andern eingreifen, oder Processus auocciren, vielweniger über die Sententias und Iudicata Camerae von unserem Reichs-Hofrath, unter was vor Praetext es sey, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt auch dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten.

§. 9. Auch wider diese unsere Zusag, = = die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, = = kein Rescript, Mandat oder Commißion, oder ichtwas anderes beschwerliches, so wenig prouisorie als sonsten ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Weg.

§. 13. Auch wollen wir nicht gestatten, = = daß einige Proceß, Mandat, Decreta, Erkanntnissen und Verordnungen, was Namen oder Gestalt dieselbe seyn mögen, enderswo, als im Reichs-Hofrath, *resoluirt* werden sollen.

§. 17. Die am Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen (sollen) von dar nicht ab noch an unsern Reichs-Hofrath gefordert, noch von uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weis rescribiret, ingleichen die währende der allda Rechtshängiger Haupt-Sache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichs-Hofrath nicht angenommen, auch hinkünftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

* Bey Gelegenheit des Preußischen Recursus in der Tecklenburgischen Sache 1722. kam in Regenspurg die Frage vor: Ob dem Kayserl. Reichs-Hofrath die *Cognition* über das Cammer-Gericht *competire*? Fabers Staats-Canzley 41. Theil. p. 664. u. f.

§. 8.

Es giebet indessen verschiedene Fälle, da der Reichs-Hofrath mit Ausschliesung des Cammer-Gerichts zu sprechen pfleget. * Es gehören hieher erstlich die Lehns-Sachen, von denen die C. O. P. 2. Tit. VII. (Cammer-Gericht §. 26.) redet; ob gleich wegen Erklärung dieser Stelle annoch Zweifel entstehen. (Jahn-Lehn §. 7-10.)

Ferner die Itali-nischen Sachen, von denen die Cammer, nicht sowohl durch ein ausdrückliches Gesetz, als vielmehr durch das Herkommen, ausgeschlossen wird. **

Wenn Streitigkeiten wegen Auslegung, Erklärung oder Gültigkeit der von K. M. ertheilten Privilegien entstehen: so muß der Reichs-Hofrath sprechen, auser diesen benannten Fällen kan die Sache auch bey dem Cammer-Gericht anhängig gemacht werden. ***

Präcedenz-Streite sind ihm auch vorbehalten, welches aber von andern widersprochen und die Untersuchung auf den Reichs-Tag gezogen werden will. (Präcedenz)

* Ueberhaupt ist die Regul zu merken: daß alle Kayserl. Reseruata vor den Reichs-Hofrath gehören.

** Joh. David Guther de causis excelsissimum Iudicium Imperiale Aulicum fundantibus sine concurrentia cum Iudicio Camerali. Aldorf 711. §. IX.

** Guther l. c. §. X. Savoyen, als einen Reichs-Stand ausgenommen. Struv Synt. I. Publ. Cap. XXIV. §. LVI. p. 1174.

§. 9.

§. 9.

Was die *Criminalia* der unmittelbahren Stände anbelangt: sind die Staats-Rechts-Lehrer verschiedener Meynung. Diejenigen, welche behaupten, daß in dergleichen Fällen, den Land-Friedens-Bruch ausgenommen, der auch bey der Cammer angebracht werden kan, die Cognition dem Kayser allein zukomme, haben folgende erhebliche Gründe: 1) die Worte in Friedrichs II. Constitution, bey dem Goldast de Stat. Imp. T. I. P. I. p. 84. Wo es aber gehet an Ihr (sc. der Fürsten und anderer hohen Leuthe) Leib, das wollen wir selber richten; welche niemals wieder aufgehoben worden; 2) die Stelle in dem Decret Rudolph II. de an. 1600. 14. Sept. Dieweil die freye Reichs von Adel in Civil- und Criminal-Sachen niemand in der Welt als einem Römischen Kayser zu judiciren zukommen; bey dem Andler in Iurispr. L. I. T. 10. n. 24. p. 234. 3) ein Praeiudicium vom Jahr 1668. bey eben demselben, woraus zu ersehen, daß der Kayser die Cognition in solchen Fällen sich vorbehalten habe. Blum. Proc. Cam. P. 26. n. 180. 4) weil der Land-Friedens-Bruch namentlich der Cammer mit zugestanden worden, so heise es billig, daß diese Ausnahme die Regel erhärte, in den unausgenommenen Fällen.

Andere hingegen machen nach dem R. A. 1594. §. Ebenermasen 69. einen Unterschied, ob ein unmittelbahrer Reichs-Stand in seinem oder einem fremden Territorio etwas strafbares begangen habe. In dem ersten Fall überlassen sie die Sache dem Kayser, in dem andern dem Herrn des Territorii. Die Worte obigen R. A. lauten also: "Da sich aber ein solcher Fall begebe, wann nur eine einige Person, sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworfen, auf freyer Landstrasen einen andern böslich erschiesen, oder dergleichen Mißhandlung thäte, wiewol man in Zweifel stehen können, ob dieselbige Person durch die ordentliche des Orts, da die That geschehen, oder die unmittelbare Oberkeit zu strafen, welches Orts der Beschuldigte seine Klag anbringen möge: so setzen, ordnen und wollen Wir doch, daß in diesen Fällen, damit unser Kayserl. Cammer-Gericht mit denselbigen nicht überhäuft, der Beschädigt bey der ordentlichen Oberkeit ums Recht ansuchen soll. *

* Man vergleiche anbey die Titul: *Forum delicti; Ordo Equestris.* §. 22-24. Sonst ist noch zu gedenken, daß in peinlichen Fällen von den Gerichten der Stände an die Reichs-Gerichte ordentlicher Weise keine Appellation statt habe. Blut-Bann. §. 4. 6.

§. 10.

Die Reichs-Hofräthe und alle zu den Reichs-Hofrath gehörige Personen stehen auch unter der Iurisdiction des Reichs-Hofraths. In der Reichs-Hofraths-Ordnung werden ausdrücklich alle zu diesem Collegio gehörige Personen von allem Gerichts-Zwange aus, und in Kayserl. Protection genommen. (§. 9. not. * Hof-Marschall §. 4.) Es gehören demnach unter den Reichs-Hofrath die Agenten, Sollicitatores, Domestici, die Partheyen und ihre Abgeordnete, die nur Proceß- und keiner andern Nahrung wegen sich am Kayserl. Hoflager aufhalten. Und dieses zwar aus folgenden Gründen: 1) Weil dergleichen Personen bey der Cammer nicht unter den Stadt-Magistrat, sondern unter die Cammer gehören, C. Ordn. P. I. Tit. 63. §. 4. Auch 2) von deren Observanz die Doctores vnanimiter zeigen. Blum de Proc. Cam. Tit. 22. n. 2. Tit. 26. n. 5. Und wie 3) viele unterschiedene Instantien in Wien, und keine, die seiner Iurisdiction unterworfen sind, von sich ab und zu einer andern Instanz ziehen lässet; also sey auch der Reichs-Hofrath nicht schuldig, die seiner Iurisdiction Untergebene zu einem Oesterreichischen Iudicio in Wien ziehen zu lassen. Auch daß 4) weder die Schrane, noch der Magistrat, noch die Regierung, noch die Nieder-Oesterreichische Hof-Canzley forum contractus oder delicti zu praetendiren haben. Blum. in Proc. Cam. Tit. 26. n. 6. Sonst das Hof-Marschall-Amt, und der Hof-Kriegs-Rath solche Praetension wider sich auch passiren lassen müßten, so aber nicht geschiehet, auch die Schrane selbst nicht begehret. Und ob schon die Schrane inter illustres et non illustres distinguiren will, so ist doch diese Distinctio in Iure nicht fundirt. Und ob gleich sie auch unter der Cammer und den Reichs-Hofrath distinguiren will: so ist diese Distinctio contra rationem dictae Ordin. Cam. sonst die Reichsfürsten und Stände ein Grauamen comitiale daraus machen möchten. Und 5) kommt hinzu, daß Ihro Kayserl. Maj. selbst hierin in foro contradictorio eine Decision pro dem Reichs-Hofrath contra die Schrane ertheilet hat. *

* Des hieher zielende Reichs-Hofraths-Decret vom 17. Octobr. 1700. findet man in den Anmerkungen zu der R. Ordn. Tit. I. §. 8. welche in der neuen Sammlung der R. A. in der Zugabe zum IVten Theil p. 47. 48. zu finden.

§. 11.

Die andern am Kayserl. Hof-Lager sich aufhaltende

tende Fremden, die Hof-Befreyte und die von der Niederlage stehen zwar unter dem Hof-Marschall, es ist aber den Partheyen, wenn sie sich gravirt befinden sollten, binnen zehn Tagen bey dem Reichs-Hofrath reuision zu suchen erlaubet * (Hof-Marschall §. 5.)

* Guther l. c. §. XVII.

§. 12.

Bey dem Reichs-Hofrath werden auch Appellationes von dem Rothweilischen Hof-Gericht angenommen. (Hof-Gericht zu Rothweil §. 5.)

Wie es bey Beleihungen gehalten werden solle, * davon verordnet die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. III. §. 8. folgendes: Es sollen auch die Agenten und Procuratores, so ofte die Reichs-Lehen zu empfahen, oder von neuem zu empfangen, ansuchen; neben ihrem Suppliciren, den letzten Kayserlichen ausgefertigten Original-Lehen-Brief, oder in Churfürstl. Maynz. zu Speyer am Cammer-Gerichts Canzley vidimirte, oder von der Reichs Hof-Canzley-Registratorn collationirte, glaubhafte copias einliefern, zudeme, wann einer, etliche oder alle, deren Namen im vorigen Lehen-Brief einverleibt, todes verschieden, alsdenn gnugsam Beweißthum und glaubliche Attestationes, in welchem Jahr, Monath und Tag, wenn sich deren jedweder Todfall zugetragen, angezeigt wird, gleichfalls mit beylegen, wie nahe auch der ansuchende Lehens-Folger solchem vorigen verwandt, ausdrücklich vermelden, und denn die nothwendige Gewalt zu Leistung des Lehen-Eids ** zu gleicher Zeit, und alles auf einmal produciren. *_*

§. 9. So oft auch ein Lehen in viel Theil vertheilt und insgesammt gesucht, und darauf dergestalt die Belehnung erfolgt, solle jederzeit von allen der Gewalt verfertigt: und wenn einer von den Belehneten, so in den Lehen-Briefen vermeldt, verstirbt, solle die Belehnung wieder gesucht und erneuret werden. *

* Churfürsten und Fürsten empfangen ihre Lehen für den Kayserl. Thron; Grafen und Herren aber bey dem Reichs-Hofrath. Was hierbey zu beobachten ist, S. im 7. §. des Tituls: Grafschaft. Man sehe auch den Titul: Belehnung.

** Die Italiäner legen in dem Reichs-Hofrath den Lehns-Eyd auf den Knien, die Teutschen aber stehend ab.

_ Sollte ein Mangel sich ereignen: so ergehet der Vorbescheid: Es solle Supplicant die *Apponenda* völlig beylegen, und sodann ferneren Bescheid erwarten.

* Es handelt sodann §. 10. von Bestätigung der Schwäbischen Ritterschaft Priuilegii über den Blut-Bann (*Ordo Equestris* §. 11. not. *) §. 11. von Nürnberger Kuchel-Lehn §. 12. von Beybehaltung der simultanea inuestitura, wo sie hergebracht ist. §. 13. von Muth-Zetteln (Muth-Zettel §. 3.) §. 14. daß ein Index aller Teutsch- und Welscher Lehen gehalten werden solle,

§. 13.

Es gehören ferner vor den Reichs-Hofrath solche Sachen, da *Restitutio Famae* gesuchet, ein Reichs-Stand vor volljährig erkläret wird u. d. wovon Joh. David Guthers obangeführte Dissertation und Joh. von Schultz Szulecki dissert. de Camera Imperiali, cum Iudicio Aulico non concurrente Frankf. 1706. weitläuftiger nachgesehen werden können. Ob Ehe-Sachen * auch dahin gehören, davon siehe den Titul: *Matrimonialia.*

* *Ecclesiastica* gehören nicht vor den Reichs-Hofrath, S. den Titul: *Ecclesiastica.*

§. 14.

Die Gesetze, nach denen sich der Reichs-Hofrath richtet, * sind diese: Die Reichs-Hofraths-Ordnung, wovon ein eigener Titul handelt; Gemeine Bescheide, ** welche mit Kayserl. Genehmhaltung erscheinen; die Cammer-Gerichts-Ordnung, *_* so weit es der Verfassung desselben gemäß ist. Derohalben heißt es in der R. H. O. Tit. 2. §. So wollen wir auch ꝛc. daß solche allein so viel es möglich und als es ohne ohnwiederbringlichen Præiudiz der Sachen nicht anders seyn kan, obseruiret; sonsten aber die Reichs-Hofräthe an einige Gerichts-Solennia, dadurch der Erkundigung der Wahrheit nichts abgehet, keinesweges gebunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Forderung der Justitz gewiesen seyn solle; die Reichs-Grund-Gesetze, Reichs- und Deputations-Abschiede; Capitulationes; recessus executionis u. a.; Reichs Hofr. Ordn. Tit. I. weil dann ꝛc. Iura Communia, die Kayf. und Päbstl. Rechte, so fern dieselbe letztere in dem Heil. Röm. Reich oder an einen andern Ort hergebracht und dem Religions-Frieden nicht zuwider. R. H. O. Tit. fin. §. Sie sollen auch; endlich iura particularia non reprobata per R. I. arg. R. A. 1654. §. Wie nun solches ꝛc. und Priuilegia Statuum. R. H. O. Tit. 2. §. Wir befehlen auch. *

* Joh. Paul Kreß Singul. Obseru. circa Processum praecipue Camerae Imperialis et Iudicii Aulici Helmst. 1718. Cap. IV. §. 1.

** Die Gemeine Bescheide fangen also an: Von der Römisch-Kayserlichen Majestät *Francisci I.* unsers allergnä-

lergnädigsten Herrns wegen den gesamten bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath angenommenen Agenten und Procuratoren hiermit anzuzeigen ꝛc. Man hat deren eine ganze Collection.

*** I. P. Art. V. §. 55. R. H. O. Tit. 2. §. 7.

* In der R. H. O. Tit. I. §. 15. lauten die Worte also: zuförderst die Wahl-Capitulation, Reichs-Abschiede, Religions- und Profan-Frieden und den jüngsten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, wie auch jedes Standes, Landes, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührlich allegirte und probirte Privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kayserliche Rechte, und rechtmäßige Observationes und Gebräuche in acht zu nehmen, und nach denselben die Decreta, Bescheide und Urtheile zu richten.

§. 15.

Der Proceß bey dem Reichs-Hofrath ist willkührlich; daher in einer Sache, nach Gutdünken, bald so, bald anders verfahren wird, nachdem es die Umstände erfordern. Der Präsident ernennt in einer jeden Sache, gleich da sie zum erstenmahl vorkommt, einen Referenten und meist auch einen Correferenten, * die hernach beyde beständig daran bleiben, und alles, was in derselben Sache vorfällt, dem ganzen Collegio, mit ihrem Gutachten, in Pleno vortragen. Es werden also hier keine weitläuftige Relationen auser in wichtigen Sachen und ausführliche Stimmen verstattet: und kommet auf des Referenten kurzen und bündigen Vortrag sehr viel an. Wie nun auf den Vortrag des Referenten die mehreste Stimmen ausfallen, so fern nicht die Gleichheit beyder Religions-Partheyen in Weg kommt: so wird im Nahmen des ganzen Reichs-Hofraths der Schluß gefasset, ** auch öfters die ganze Sache erst dem Kayser mittelst eines Reichs-Hofraths-Gutachten vorgetragen und dessen eigene Entscheidung überlassen. *** (*Votum ad Imperatorem.*)

* R. H. O. Tit. 4. §. Nicht allein in wichtigen, sondern auch in allen Definitiu-Sachen, sie seyen wichtig oder nicht, soll unser Reichs-Hofraths-Präsident, dem Referenten, bey Verfassung der Definitiu-Urthel, ei- Correferenten zuordnen, und zwar, da die Sachen beederseits Religions-Verwanden betreffen thäte, solche Re et Correferenten, auch von beyderley Religions-Verwandten Räthen ansetzen.

** In teutsch oder lateinischer Sprache. S. *Idioma*.

*** *I. S. P. P. G.* patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichs-Gerichte §. 14. u. f. welcher den Schluß macht: daß die Verfassung des Reichs-Hofraths zu Justitz-Sachen nicht so bequem als das C. Gericht sey. Und da er nicht mehrere Sachen zugleich vornehmen könne: so geschehe zwar viel interlocutorisches, aber selten ein beständiger Definitiu-Spruch. Und diese Conclusa würden auch öfters geändert.

§. 16.

Wir haben verschiedene Schriften von dem Reichs-Hofraths-Proceß. Unter mehrern nur einige anzuführen: so dienen hieher: Mosers Grund-Sätze der Reichs-Hofraths-Praxis und desselben ansehnliche Sammlung von Reichs-Hofraths-Conclusis in 8vo. Johann Stephan Pütter Conspect. Rei Iudiciariae Imperii sigillatim iurium ac praxeos Supremi Tribunalis Imperialis Aulici. Göttingen 1749. 4to. Deckherr Concord. Supremorum Tribunalium S. R. I. siue Relection. ad Vffenbach. de Consil. Caesar. Imp. Aulic. Kressens §. 14. not. * angeführte Diss. des Freyherrn von Lynkers Anleitung zum Reichs-Hofraths-Proceß findet man in Fellers Monum. inedit. §. 17. Trim. IV. p. 217-226. Joh. Andr. Gerhard de Supremis in Imperio R. Iudiciis Aulico et Camerali in quibus ea inter se vel differant vel conueniant. Jena 664. 4to. *Principia Processus Iudicii Imperialis Aulici hodierni, breuissime delineata, indicatis simul differentis Processus Cameralis* 8vo Frf. 1744.

§. 17.

Das *Instr. P.* verordnet Art. V. §. 55. von dem Reichs-Hofraths-Proces folgendes: Quoad Processum iudiciarium Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Iudicio aulico seruabitur per omnia tum vt ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensiuo destituantur, loco reuisionis in Camera vsitatae licitum esto parti grauatae, a sententia in Iudicio Aulico lata, ad Caesaream Maiestatem supplicare, * vt acta Iudicialia denuo adhibitis aliis grauitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex vtraque Religione aequali numero Consiliariis, et qui concipiendae et ferendae priori sententiae non interfuerint, aut certe referentium et correferentium partes non sustinuerint, reuideantur; liberumque sit Suae Maiestati in Causis Maioribus et vnde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam vtriusque Religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere. **

* In der Capitulation lieset man Art. XVII. §. 2. folgende Stelle: Gleichwie aber = = das Beneficium Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey unserm Kayserl. Reichs-Hofrath, wider dessen Erkänntnisse oder unsere selbst eigene, aus Reichs-Hofräthlichem Gutachten abgefaßte daselbst publicirte Kayserl. Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sportulen schwer gemacht werden soll ꝛc. und §. 14. heißt es: Mit der im Reichs-Hofrath, an statt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen wir nach Inhalt des Instr.

Instr. Pac. Art. V. §. Quoad Processum Iudiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keinesweges gehandelt werden möge.

** Capitulation Art. III. §. 3. So dann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der güldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres (der Churfürsten) Raths, Bedenkens und Gutachtens uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

§. 18.

Was die in I. P. gemeldete *Paritaet* anbelangt: * so ist es keine realis paritas, weil nur 6. der A. C. zugethane Assessores in den Reichs-Hofrath gekommen seyn; sondern die Paritaet wird durch eine Fiction als würklich angenommen. Also daß wenn den ungleich wenigern A. C. Verwandten nur ein Catholischer Reichs-Hofrath beytrit, sie die Maiora haben. **

* In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen I. Theil. p. 179. 180. lieset man: Vorstellung des *Corporis Euangelicorum* auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, an den Kayser *Leopoldum*, daß bey Bestellung des Reichs-Hofraths die *Paritas Religionis* beobachtet, und die Reichs-Stände an ihren Austrags-Rechten nicht gekränket werden möchten, de Anno 1666. Das Petitum gehet dahin: daß der Evangelischen Sachen in Gleichheit solcher Religion-Verwandten Reichs-Höfräthe, ohne Uebereinstimmung von den Catholischen abgehandelt, auch bey ausfallender Parität der Votorum nicht anderswo decidiret, sondern, Kraft Friedens-Schlusses ad Comitia remittiret und bey solchen Remissionen gelassen, hierüber die Austräge beständig beobachtet, der lieben Justitz, ohne anderer Räthe Eingriffe, Aufhalt und Aenderung, ihr freyer Lauf gelassen, und also dem Instr. Pacis, Reichs-Constitutionen, Kayserlichen Capitulation möge nachgelebet werden.

** Allein es bemerket Eitel Friedr. von Heerden in der Grundfeste III. Stück V. Cap. p. m. 241. daß höchstnöthig gewesen wäre, es dahin zu richten, daß vermöge des Friedens-Schlusses die Gleichheit von beyderley Religionen, und zwar nicht mentaliter, oder per fictionem quandam, nach der Röm. Cathol. Meynung, sondern realiter, und quoad numerum personarum eingeführt worden.

§. 19.

Endlich kan noch von dem Reichs-Hofrath der *Recurs* an die Reichs-Versammlung genommen werden. Wenn solcher legal sey, und wie überhaupt der Recurs zu fassen, davon handelt der Titul: *Recursus ad Comitia* mit mehrern. Wolte man dagegen die Worte der Capitulation Art. XVI. einwenden: Was einmahl in unserm Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht in Iudicio contradictorio cum debita causae cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in ofermeldtem Friedens-Schluß beliebter und nach dessen Art. V. §. quoad processum iudiciarium 55. anstellender Reuision oder Supplication, von neuen in Cognition gezogen werden: so dienet hierauf zur Antwort, daß diese Stelle lediglich dahin gehe, damit die Kayserlichen Räthe und Ministers sich nicht in die bey dem Reichs-Hofrath anhängig gemachten Sachen einmischen mögen. Denn dieserwegen waren ehedem viele Klagen eingekommen, wogegen der Oesterreichische Gesandte auf dem Reichs-Tag eingewendet: Wenn Ihro Kayserl. Majestät in casibus grauioribus mit einigen Dero geheimen Räthen zu conferiren verbothen seyn sollte, daß Ihro Kayserl. Majestät so dann der Stände Beschwerden über den Reichs-Hofrath nicht abhelfen könnte. Allein die Stände hielten die Einmischung des Kayserl. Geheimen Raths in die Reichs-Hofraths Angelegenheiten für bedenklich. Obige Worte der Capitulation enthalten drey verschiedene Casus. Erst, daß die unentschiedene Sachen nicht sollen auociret oder die Cognition turbiret werden; darum heißt es: auf einigerley Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder ihme in *cognoscendo* oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel geben. Hernach, daß auch in dem Fall, wenn der Reichs-Hofrath in einer Sache an Kayserl. Majestät referiret und ein Gutachten überreichet, die Geheimen Räthe nicht mit sollen darzu gezogen werden, wie die Worte: in keinen andern Rath resolviren, anzeigen. Und endlich, daß wenn ein Proces im Reichs-Hofrath ist ausgemacht worden, von dem gegebenen Bescheid keine Supplication an den Geheimen Rath zugelassen werden solle. *

* Obige Verordnung der Capitulation war um so nöthiger, weil in dem I. P. der Geheime Rath nicht namentlich von der Revision ausgeschlossen worden: ja einige wegen der Worte Art. V. §. 55. *Libertumque sit Suae Maiestati* (§. 17.) vorgeben wollen, daß der Geheime Rath allerdings fundiret sey. Obrecht ad I. P. Art. V. §. 55.

§. 20.

Noch ist zu erinnern, daß die Stände bey dem Reichs-Hofrath mit zu concurriren gedenken. Und findet sich desfalls in den Reichstags-*Act*'s vom 29. May 1643. folgende Stelle: "Es würde

de verhoffentlich die Meynung nicht haben können, ob dependirte der Reichs-Hofrath von Ihro Kayserl. Maj. dergestalt allein, und absolute, daß Churfürsten und Ständen sonderlich quoad constitutionem ipsius iudicii et administrationem iustitiae, gar nichts darzu zu reden, und pro salute Imperii behuffige Erinnerungen zu thun, sintemaln solche total abdication ihnen selbst nicht weniger, als der Formae Reipublicae in etwas selbst zuwider-lauffen würde; wie dann die von den Ständen viel Jahr hero auf Reichs- und andern Conventen darwider geführte Klagen, und darauf stattlich versprochene Remedirung, und in specie die in hoc passu in den Kayserl. Capitulationibus enthaltene Articuli, absonderlich aber die Reichs-Hofraths-Ordnung Matthiae in prooemio, his verbis: Wie wir nicht minder denselben Reichs-Hof-Rath mit Zuthun des H. il. Röm. Reichs Stände zu bestellen gemeynt seyn ꝛc. cum subsequentibus ein anders beweisen; darum dann der löbliche Reichs-Hofrath billig nicht allein in gedachter, sondern auch der jetztgedachten neuen Ordnung Art. I. §. I doch ist unser Vorbehalt ꝛc. Ihro Kayserl. Maj. und des Reichs höchstes Gericht genannt wird ꝛc. Nicht weniger wäre notorium, daß die Visitationes des Reichs-Hofraths mit und neben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Erz Canzlern des Reichs vorgenommen; auch die Reichs-Canzley von demselben auf gewisse Maas ihre Dependenz hätte; sogar, daß die Doctores und unter andern Thomas Michael Wesnerus und Reinking, statuirten, quod Consilium Aulae Caesareae cum Cancellaria sit Imperii, ac Archi-Episcopo Moguntino, tanquam Archi-Cancellario Imperii iuramento obstringatur, welches, ob es noch ein üblicher Brauch, vor dißmahl dahin stehet, gleichwohln daraus zu schliessen, daß der Reichs-Hofrath neben Ihrer Kayserl. Maj. auch des Reichs höchstes Gericht, und zwar solches nicht allein *materialiter*, ratione Causarum et Obiecti, sondern suo modo *formaliter* zu verstehen seye.„*

* Hr. von Meiern Acta Comitialia Ratisbonensia Tom. II. p. III.

§. 21.

Der Sitz des Reichs-Hofraths ist ordentlicher Weise * da, wo sich der Kayserl. Hof befindet. R. H. O. Tit. I. §. 3. "Alle diese achtzehen Personen sollen dem Reichs Hofrath stets beywohnen, darinnen ohne Unterscheid des Stands gebührlich referiren, und unserm Kayserl. Hof je und allezeit, welcher Orten derselbig gehalten wird, nachfolgen.„

* Denn wir finden, daß dergleichen nicht allemahl geschehen ist. 1645. war der Kayserl. Hof zu Prag und der Reichs-Hofrath zu Lintz. Joh. Andr. Gerhard de Supremis in Imp. R. Iudiciis Aulico et Camerali. Jen. 664. §. III. Dem ohngeachtet werden die Citationes also ausgefertiget: Selbst oder durch einen genugsam gevollmächtigten Anwald an unserm Kayserlichen Hof, was Enden derselbe alsdann seyn wird, erscheinet ꝛc.

§. 22.

Die Unterhaltung dieses Reichs-Gerichts kommet allein auf den Kayser an. In der Capitulation heißt es Art. XXV. §. 5. daß so wohl aus der Hofcammer als denen beym Reiche eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben die Reichs-Hofraths-Besoldungen richtig und ohne Abgang bezahlt werden sollen.

§. 23.

Der Reichs-Hofrath endiget sich mit dem Leben des Kayserς. Hiermit bleiben alle Sachen auf einmahl liegen, können aber von den Partheyen bey den Vicariats Regierungen angebracht werden, dahin dann die Acten alsdenn verabfolget werden müssen.

§. 24.

Von dem Reichs-Hofrath handeln: Conring de Iudic. Germ. Erich Mauritius de Iudic. Aulic. Joh. Phil. Scheffer de Augustissimo Iudicio Aulico Caesareo. Argent. 1671. Ioh. Christoph. ab *Uffenbach* de Excelsissimo Consilio Caesareo Imperiali Aulico vom Kayserl. Reichs-Hofrath eiusque Praerogatiuis, Ordinationibus et Praxi. Schilter in Institut. Iur. Publ. Tom I. Lib. IV. cap. 4. Joh. Georg Flender de Iurisdictione Imperatoris Romano-Germanici et Supremorum Imperii tribunalium. Marb. 1726. Andler Tom. II. Constitut. Imp. p. 1673-1684.

Reichs-Hofraths-Agenten.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Agenten der Stände bey dem Reichs-Hofrath.

§. 1.

Reichs-Hofraths-Agenten sind die bey andern Gerichten übliche Anwälde und Advocaten, von deren Bestallung, Eyd und Pflicht in der R. H. O. Tit. 3. und 7. ein mehrers nachzusehen ist.

§. 2.

Die Stände des Reichs haben das Recht, ihre eigene abgeordnete Residenten oder Agenten zu schicken. R. H. O. Tit. VII. §. 9. Da auch ein Fürst oder Stand des Reichs ihren eigenen Advocaten, Pro-

Procuratorn oder Agenten zu gerichtlicher Ein- und Ausführung seiner Rechtlichen Processen an unsern Reichs Hofrath halten oder gebrauchen wolle, das solle auch zugelassen seyn. Sie müssen sich aber auch der Ordnung, wie die ordentlichen Agenten, allein die praestationem Iuramenti procuratorii et calumniae ausgenommen, * unterwerfen, und sich ex loco Iudicii nicht wieder entfernen, sie haben denn vorher einen andern Agenten ad acta genugsam bevollmächtiget. Andere Geschäfte dürfen diese nicht anders als mit Einwilligung ihrer Principalen übernehmen. R. H. O. §. 10. "Es soll auch ein solcher Rath sich anderer Sachen, die seinen Herrn nicht concerniren, anzunehmen und in eine Neben-Aduocatur oder Sollicitatur sich einzulassen nicht befugt seyn. Es wäre dann, daß auf eine special-Gewalt eines andern Churfürsten oder Stands sein Principal gutwillig zulassen wolte.„ Wie denn auch sonst anderer Partheyen Sachen alle von einem ordentlichen und geschwohrnen Agenten unterschrieben, und dieser von ihnen ad acta bevollmächtiget werden muß, so daß es nicht in der Partheyen Willkühr stehet, ob sie die Producta allein selbst unterschreiben, oder durch die Agenten unterschreiben lassen wollen. **

* Diese Agenten der Stände werden auch nicht examiniret. R. H. O. "jedoch, daß auf solchen Fall selbiger sich zu dieser unser Ordnung ausserhalb des examinis qualificire.„ Die andern Agenten aber sollen bey ihrer Aufnahme laut der R. H. O. Tit. VII. pr. von zweyen Reichs-Hofräthen (so unser Präsident hierzu deputiren solle) ordentlich über ihre Geburth, Heimath, ehrlichen Verhaltens, und wo sie studirt und practicirt, examiniret werden.

** Uffenbach vom Reichs-Hofrath Cap. VII. Sect. 2. subsect. §. 4. Gerhard de Supremis in Imp. Rom. Iudiciis, Disc. III. C. V. §. 5. p. 94. Ein *Decretum commune* an die sämmtl. Reichs-Hofraths Agenten und Procuratoren, wie sie wegen ihrer *Legitimation* durch Beybringung der Vollmachten; in Ansehung der Lehen und deren Empfängniß, wegen der in ihren Schriften allegirten Beylagen; in Beylegung der Reichs-Hofraths *Conclusorum*; in Begehren der Fristen, und deren Beobachtung, wegen der Präoccupations-Memorialien; wegen richtiger Einlieferung der Exemplarien sich verhalten sollen, findet man in der Europäischen Staats- und Teutschen Reichs-Historie unter der glorwürdigsten Regierung *Francisci I.* in der II. Abth. p. 227-233.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Historie der Reichs-Hofraths-Ordnungen. §. 4. Kayser Ferdinandi III. seine. §. 5. Die Stände verlangen derselben förmliche Communication. §. 6. 7. Was zwischen Churfürsten und Fürsten dieserwegen vorgefallen ist. §. 8. Verordnung der neuesten Capitulation.

§. 1.

Reichs-Hofraths-Ordnung ist eine von dem Kayser dem Reichs-Hofrath vorgeschriebene Ordnung, wornach dieses höchste Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in den aldort angebrachten Streitigkeiten, auch andern vor den Reichs-Hofrath gehörigen, sonderlich die Kayserl. Vorrechte betreffenden Sachen sich zu richten haben.

§. 2.

Die älteste Ordnung, welche dem Reichs-Hofrath vorgeschrieben worden, ist, so viel man weiß, von Kayser Ferdinand I. vom 3. April 1559. die ganz kurz ist. * Sie beruft sich auf keine ältere Ordnung, und ist auch noch keine ältere zum Vorschein gekommen. Wie aber durch die Zeit und Läufte allerhand Unrichtigkeiten eingerissen waren: so hat Kayser Rudolph II. solche Ordnung durch seine Räthe wieder übersehen und mit verschiedenen nothwendigen und nützlichen Erklärungen vermehren lassen. ** Es hat aber diese Rudolphinische Ordnung weder Jahr, Tag noch Unterschrift, ist auch niemals in Gebrauch gekommen, daß es also, allem Ansehen nach, nur bey dem blosen Concept verblieben seyn mag; wiewohl sich solche, nach Uffenbachs Bericht, in dem Reichs-Hofraths-Buche eingeschrieben findet.

* Sie findet sich bey dem Lehmann de Pac. Relig. Lib. I. Cap. 37. Uffenbach vom Reichs-Hofrath App. I. p. 5. Lünig R. A. Part. Gen. Cont. I. 1. Forts. Freyberger in Germania perturbata et restaurata P. II. disc. 13. p. 130. S. Mosers vermischte Schriften aus dem Teutschen Staats-Recht P. II. p. 289.

** Sie stehet bey dem Uffenbach l. c. p. 10. Lünig l. c. pag. 133.

§. 3.

Diese Rudolphinische Ordnung nahm Kayser Matthias, ließ sie übersehen, auch im Monath August 1614. den Ständen communiciren. * Wiewohl wahrscheinlicher ist, daß diese Communication nur an die Churfürsten geschehen, weil die Ordnung selbst nur deren gedenket, auch berichtet wird, daß die übrige correspondirende Stände auf dem Unions-Tage zu Nürnberg 1615. damit nicht zufrieden gewesen seyn. ** Diese Ordnung ward also auf nur gedachtem Correspondenz-Tag zu Nürnberg 1615. den 10. Febr. von den Deputirten übersehen, verbessert und durch beygefügte Randglossen erläutert, auch endlich zu Prag den 3. Jul. 1617. publi-

publiciret.*** Doch ist diese Ordnung ebenermassen niemals in Gebrauch gekommen, indem in dem Kayserl. Decret an den Reichs-Hofrath vom 15. April 1637. es deutlich heisset: "Schließlichen hat ein Churfürstl. Collegium gebeten, bey dem Reichs-Hofrath, bis eine ordentl. Visitation desselben vorüber gehe, die Verordnung zu thun, daß die von beyden Höchstseligsten Kayserн Ferdinando I. und Matthia, Christmildesten Andenkens, aufgerichtete Ordnungen observiret werden möchten, welches, so viel die Observation jetzt berühmter Ferdinandischer Ordnung (weil die andern bis dato nicht bestätigt oder in vsum gebracht) anlangen thut, Ihrer Kayserl. Maj. gefällig,, ꝛc. Die von Uffenbach sub dato 15. April 1626. angeführte zwey Reichs-Hofraths-Ordnungen sind nur ein Kayserl. an den Reichs-Hofrath erlassenes Decret und eine Reichs-Hofraths-Agenten-Ordnung.

* Uffenbach vom Reichs-Hofrath C. 2. p. 6. Mitsch ad Capitulat. Ioseph. Art. 40. §. 1. n. 4. p. 619.

** Portner ad Prooem. der R. H. Ordn. n. 2. p. 3.

*** Man lieset sie bey dem Lehmann de Pac. Relig. Lib. I. cap. 38. Londorp Act. Publ. Tom. I. Lib. I. pag. 194. Limnäus in Iur. Publ. Tom. III. Lib. 9. C. 4. n. 34. Uffenbach l. c. in Append. I. p. 18. Lünig l. c. Part. Gen. Contin. I. 2te Forts. p. 41.

§. 4.

Kayser Ferdinand III. ließ demnach eine ganz neue Reichs-Hofraths-Ordnung verfertigen, worinnen er Tit. VII. §. 26. meldet: "Und wir behalten uns bevor, obbeschriebene Ordnung jederzeit unserm gnädigsten Nachdenken, Willen und Gefallen nach zu mindern, zu mehren und zu ändern,, Wobey aber die Evangelischen in ihren Monitis von 1664. verlangten, es solte nach den Worten: Gefallen auch, hinzugesetzet werden: Mit Einrath und Bewilligung der Churfürsten und Stände. Diese Ordnung ist den 16. Mertz 1654. und also nicht lange vor dem neuesten Reichs-Abschiede datirt, und wurde, wie man berichtet, durch die Chur-Maynzische Canzeley publicitet.*

* Die Monita der Reichs-Stände, über die R. H. Ordn. findet man in des Hrn. von Meiern Act. Comitial. Ratisb. Tom. II.

§. 5.

Die Reichs-Stände verlangten zwar von dem Kayser dieser neuen Reichs-Hofraths-Ordnung förmliche Communication, zu gehöriger Durchsehung und Beybringung ihrer Erinnerung. Allein der Kayser bewilligte es nicht, sondern ließ sich nur vernehmen, es sey darinnen dasjenige gebührend in Acht genommen worden, was derentwegen so wohl bey dem Friedens-Schlusse, als dem zu Frankfurt vorgewesenen Deputations-Tage erinnert, sonderlich aber, daß dieselbe nicht allein auf die jetzige Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Constitutionen und allgemeinen Friedens-Schluß, sondern auch dasjenige, was auf dem damaligen Reichs-Tage noch darzu verabschiedet werden möchte, zu beobachten eingerichtet worden. Nun nahmen zwar die Stände diese Erklärung mit Dank an, drungen aber um so vielmehr und inständiger darauf, diese Reichs-Hofraths-Ordnung vor die gesammte Reichs-Collegia bringen zu lassen. Sie erhielten aber nichts, indem diese Materie nebst vielen wichtigen Puncten auf den prorogirten Reichstag verschoben wurde. Weswegen aber die Stände nicht ruheten, sondern die Evangelischen in ihrem Schreiben an den Kayser vom 8. May 1654. deutlich meldeten, ehe, nebst andern Sachen, nicht auch die Reichs-Hofraths-Ordnung Churfürsten und Ständen, zu Beybringung ihrer Erinnerung communiciret worden, könne der Kayser selbst ermessen, obgleich wider ein und andern selbst erkennet, und wider denselben verfahren werden solte, daß dieselbe Ursache haben möchten, darwider zu excipiren und zu bedingen. Und als in der Kayserl. Antwort darauf nicht reflectiret worden, bezeigten sie in ihrem zweyten Schreiben vom 6. May des bemeldten Jahres noch einmahl, so lange die daselbst angezeigte Mängel nicht abgestellet und geändert würden, könnten sie den Reichs-Hofrath vor ein competentes Gerichte nicht erkennen, um so mehr, weil über die Reichs-Hofraths-Ordnung Churfürsten und Stände noch zur Zeit nicht vernommen worden*. Und als dieser Punct auch in dem publicirten Reichs-Abschiede übergangen worden, beklagten sich die Evangelischen Stände unter andern wider diesen Reichs-Abschied fürgebrachten Puncten abermals,** und setzten in ihrem den 7. May 1654. an den Kayser abgelassenen Schreiben: " Daß bey der Communication über die Einrichtung des Reichs-Abschiedes, an Seiten Ihro Kayserl. Majestät darzu verordneter hochansehnlichen Herren Commissarien, und Churfürsten und Stände Deputirten, einmüthig verglichen, und dem Concept des Reichs-Abschieds einverleibet worden, daß Churfürsten und Ständen ihre Nothdurft und Erinnerung zu thun, reservirt, und dieselbe beobachtet werden sollen, welches aber aus dem Original gar ausgelassen und nichts davon eingerücket worden,, S. Anmerkungen über die Grundfeste p. 65.

* Herdens Grundfeste des H. Röm. Reichs P. III. c. 8. p. 308. 309.

** Pfan-

** Pfanner in histor. Comit. Lib. II. §. 66. p. 961.

§. 6.

Als nun nachgehends 1658. eine Kayser-Wahl vorgenommen ward, verlangte das Fürstliche Collegium in seinen Monitis, daß der Wahl-Capitulation möchte einverleibet werden, es solte die Reichs-Hofraths-Ordnung auf gehaltenen Rath mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und nach derselben Gutbefinden und Einwilligung, verfasset werden.* Allein das Churfürstl. Collegium fassete in der damals errichteten Wahl-Capitulation Leopolds Art. 41. die Sache also: "Wir wollen auch die neu aufgesetzte und von unsern Vorfahren glorwürdigsten Andenkens approbirte Reichs-Hofraths-Ordnung (es sey dann, daß bey künftigem Reichstag ein anders verordnet werde,) vest halten lassen,, Auf dem neuen Reichstag zu Regenspurg gab die auf die Bahn gebrachte perpetuirliche Wahl-Capitulations-Materie Gelegenheit, daß dieser Punct abermals rege wurde. Denn in dem Proiecto Capitulationis perpetuae de A. 1664. hieß es Art. 16. 17. und 24. "Darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnung vest halten ... wider die güldene Bulle, die Reichs-Hofraths- oder Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftige geändert und verbessert werden möchte,, Die Geistlichen sagten: Es könne freylich zu seiner Zeit und gehörigen Ortes von der Reichs-Hofraths-Ordnung, da es die Nothdurft erforderte, auch geredet werden: und der Kayserl. Principal-Commissarius Erz Bischof von Salzburg, erklärte sich, er möge dißfalls dasjenige geschehen lassen, was denen Reichs-Constitutionen und dem Westphälischen Friedens-Instrumente gemäß sey. In dem darauf gefolgten Concordanz-Project wurde obiges Monitum der weltlichen Fürsten wiederhohlet, und dem noch beygefüget: "Es habe dabey sein verbleiben, und sey diese Erinnerung, als dem Instrumento Pacis, auch vorigen Reichstags Concluſis, und darauf erfolgten Kayserl. Resolutionen gemäß, dem Concluso einzurücken,, Endlich verglich sich das Churund Fürstliche Collegium, es solte dem Reichs-Abschiede gehörigen Ortes folgender Punct dieser Materie halben einverleibet werden: "Ob zwar von der Reichs-Hofraths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation Meldung geschehet, so solle jedoch, bis dieselbe von Kayserl. Majestät, Churfürsten und Ständen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hofrath auf den Titulum V. Instrumenti Pacis §. quoad Processum iudiciarium, angewiesen seyn,, Jedoch die Evangelischen Stände liessen es nicht bey diesem allein bewenden, vielmehr gab ihnen dieses Gelegenheit, daß sie ihre bey dieser Reichs-Hofraths-Ordnung habende Erinnerungen und Beschwerden zusammen trugen, dieselbe dem Kayser präsentirten, und den 10. Aug. unter der Rubric: Erinnerung bey der Anno 1654. publicirten Reichs-Hofraths-Ordnung, durch Magdeburg dictiren liessen. **

* Herden P. III. Cap. 3. p. 242..
** S. ausführlich Henniges in Meditat. ad Instr. Pacis p. 1023. u. f.

§. 7.

Bey der Wahl Carl VI. machten die Fürsten ihre Beschwerden aufs neue rege. Sie übergaben dieserhalb: *Grauamina contra* den höchstpreißlichen Reichs-Hofrath, um solche fürs künftige abzustellen, und die Reichs-Hofraths-Ordnung zu verbessern, übergeben A. 1711. zu Frankfurt am Mayn, dictirt den 5. Octobr. 1711.* Es ward auch hierauf Art. XVI. der Capitulation zu Ende folgendes eingerücket: "Auch sollen und wollen wir, gleich nach angetretener Unserer Regierung, per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichs-Hofraths-Ordnung erfordern und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern, und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen,, Diesem nach erfolgte auch von dem Kayser unter dem 14. Jenner 1714. eine Verordnung, ** wie es hinführo im Reichs-Hofrath in verschiedenen geklagten Puncten zu halten sey. In solcher wird auch §. 4. dem Reichs-Hofrath befohlen, die Reichs-Hofraths Ordnung unverzüglich durchzugehen, und zu sehen, in welchen Stücken oder Umständen einige Uebertretung geschehen, oder solche in Abgang und Irthum gerathen sey, und solches Ihro Kayserl. Maj. zu Dero fernerem Einsehen, Vermittel- und Verbesserung pflichtmäßig, ohne einigen Hinterhalt, anzuzeigen.

* Sie stehen in den *Electis Iur. Publ.* Tom. VII. p. 180-199. Pütter Consp. Rei Iud. Imp. p. 331-343.
** S. *Electa Iur. Publ.* Tom. VII. p. 265-280. Fabers Staats-Canzley 24. Theil p. 765-800. Pütter Consp. Rei Iud. Imp. p. 319-330.

§. 8.

Die neuesten Capitulationen gehen hier weiter als alle vorhergehende. Denn es wird Art. XXIV. §. 4. gesagt: Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob solten gegen vorgemelte Reichs-Hofraths-

raths-Ordnung Contrauentiones vorgegangen seyn; So sollen und wollen wir nach angetrettener Unserer Regierung bey Unserm alsdenn neu bestellten Reichs-Hofrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret und zumalen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde. §. 5. Auch sollen und wollen wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum vom Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Unserer Reichs-Hofraths-Ordnung erfordern, und so weiter sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofert dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen. Und §. 8. besaget folgendes: Wie denn auch von Unserem Reichs-Hofrath sowohl als denen verordneten Visitatoribus, bis von uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hofraths-Ordnung verfasset werden kan, in modo procedendi die alte Reichs-Hofraths-Ordnung nebst demjenigen, was der von unserm nächsten Vorfahren am Reich A. 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung, aus denen Monitis Statuum inserirt worden, pro regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch, daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von uns besorget werden solle.*

* Die Churfürsten hatten auch Carl. VII. ein Collegial-Schreiben den 14. Febr. 1742. eingereicht und in einer Anlage die Justitz-Mängel beygefüget. Pütter l. c. p. 344-347.

§. 6.

Man findet die Reichs-Hofraths-Ordnung in des Freyherrn von Andlers Tom. I. Constitut. Imperial. in Append. und in der Zugabe zu der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede. p. 44-90.

Reichs-Hof-Raths-Präsident.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Dessen Bestellung und Amt. §. 3. Verordnung der Capitulation. §. 4. Wer in seiner Abwesenheit ihn vertritt.

§. 1.

Der Reichs-Hofraths-Präsident ist eine Person des hohen Adels, dem im Nahmen des Kaysers die Direction des Reichs-Hofraths obliget.

§. 2.

Den Reichs-Hofraths-Präsidenten bestellet allein der Kayser, es wird aber von ihm nothwendig erfordert, daß er ein Reichs-Fürst, Graf oder Herrnstands sey. Von dessen Bestallung, Amt und Verrichtung redet die Reichs-Hofr. Ordn. Tit. I. §. 1. 4. 5. Tit. III. §. 16. Wir bemerken nur folgendes: Er muß täglich in Senatu erscheinen; die exhibita annehmen und mit dem praesentato versehen; bey jeder Sache den Referenten und Correferenten ernennen; welche Sachen jeden Tag sollen vorgenommen werden, bestimmen; Monitoria annehmen und die Referenten erinnern; die Stimmen colligiren und nach den meisten oder einstimmig den Schluß machen; mit seinem Voto, bey entstehender Paritaet, die Sache entscheiden; die verreisende Reichs-Hofräthe beurlauben; die Agenten einsetzen; als Kayserlicher Geheimer Rath und Conferenzminister den Conferenzien mit beywohnen. Seine Besoldung ist 8000. fl. und bekommt er eine doppelte Portion der auszutheilenden Accidentien; dabey er wie die Reichs-Hofräthe der Immunitaet geniesset. Mit dem Tode des Kaysers endiget sich seine Bedienung.*

* *Putter* Conspect. rei. Iudic. sigillatim Iurium ac praxeos supremi tribunalis Imperialis aulici p. 276.

§. 3.

In der Wahl-Capitulation heißt es von ihm Art. XXIV. §. 11. "Wir sollen und wollen auch bey ernanntem unserm Reichs-Hofrath keinen zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten bestellen, es sey denn derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gesessen und begütert. §. 12. Und diesem unsern Reichs-Hofraths-Präsidenten sollen und wollen wir in der ihm zustehenden Reichs-Hofraths-Direction in iudicialibus von niemand, wer der auch sey, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse."

§. 4.

In seiner Abwesenheit vertritt der Vice-Präsident seine Stelle, und wenn auch dieser nicht zugegen ist: so führet das Directorium der nächste und älteste im Rath vom Herrnstand, und alsofort nach ihrer Session, bis zu des ordentlichen Präsidenten oder Vice-Präsidenten Zurückkunft.

Reichs-Hof-Räthe.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren erforderliche Qualitäten. § 3. Deren Bestellung und Verrichtungen. §. 4. Anzahl derselben. §. 5. Verordnung des Prageristhen Friedens, wegen anzunehmender Evangelischen Reichs-

Hof-R. §. 6. Beschwerden der Evangelischen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten. §. 7. Verordnung des Instr. P. §. 8. Disposition der R. Ordn.. §. 9. Fernere Verordnungen wegen Einrichtung des Reichs-Hofrathes.

§. 1.

Reichs-Hofräthe sind die zu Beurtheilung der bey dem Reichs-Hofrath vorkommenden Rechts-Händel von dem Kayser bestellte und mit den gehörigen Qualitäten versehene Personen.*

* Es giebt aber auch Titular-Reichs-Hofräthe.

§. 2.

Die erforderte Qualitäten * sind nach der Capitulation: daß sie guten Nahmens und Herkommens seyn; daß sie aus den Reichskreysen und zwar nicht allein aus des Kaysers Unterfassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrerntheils aus denen, so im Reiche Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, und darin nach Standesgebühr angesessen und begütert seyn; daß sie rechten Alters seyn; daß sie der Reichssatzungen wohl erfahren, und gehöriger Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worin Rechts-Händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten erworbener Experienz seyn.

* Die Reichs-Hof-Räthe sind theils Standes-Personen, theils Rechts-Gelehrte, welche in der Rechts-Gelahrsamkeit und Reichs-Sachen so erfahren, daß sie die ihnen obliegende hochwichtige Geschäfte und Relationen verrichten können. Ingleichen müssen die Reichs-Hofräthe im Röm. Reich angesessen und Teutscher Nation seyn. Daher klagten die Stände bey Carl V. a. 1532. daß K. M. des Reichs Canzelley dieser Zeit mit ausländischen Zungen besetzeten, mit denen sich der mehrere Theil des Reichs Stend nit bereden könnten und bey denselben wenig Ansehens hätten. Wenker Apparat. Archiu. p. 392.

§. 3.

Die Reichs-Hofräthe werden allein von dem Kayser bestellet; und sollen sie nach der Capitulation Art. XXIV. §. 2. examiniret werden. Ihre Einführung geschiehet durch den Ober-Hofmeister. Deren Eyd soll Inhalts der in der R. H. O. enthaltenen Form, jedoch auch künftighin auf das Reich namentlich mit gerichtet werden. Capit. Art. XXIV. §. 3. Ihre vornehmsten Verrichtungen seyn, die von dem Präsidenten zugetheilte Arbeiten auszuarbeiten und zu referiren; jeder Session beyzuwohnen, und nach seiner Ordnung die relation, correlation oder Votum abzulegen, und in commission sich brauchen zu lassen. Dagegen bekommen die von der Herrenbank 2600. und die von der Gelehrtenbank 4000. fl. Besoldung, freyes Hof-Quartier, und sind von Zoll, Mauth, Sperrgeld, Postgeld ꝛc. frey, geniessen auch noch sonst Accidentien. Mit des Kaysers Tode aber endiget sich ihre Bedienung.

§. 4.

Ehedem und zwar nach dem Trier- und Cölnischen R. A. 1512. waren nur acht Reichs Hofräthe, welche Ferdinand III. auf 17. vermehrte, da in Ferdinand I. und Matthiä R. H. O. keine Zahl gesetzet war. R. H. O. Tit. I. §. Und dieweil 2. ibi: "Also haben wir uns allergnädigst resolvirt, daß hinführo jetztermeltes unsers Reichs-Hofraths Mittel, über 18. Personen, mit eingeschlossen den Reichs-Hofraths-Präsidenten, ausser des Reichs Vice-Canzler, sich nicht erstrecken soll.„ Welche Zahl aber heut zu Tage so genau nicht genommen wird.

§. 5.

Ehedem bestand der Reichs-Hofrath meistens aus Römisch-Catholischen Personen. Die Evangelischen konnten wenige admission erlangen.* Auch in dem Prageriſchen Friedens-Schluß war nichts gewisses bestimmet; sondern es hieß nur: "Weil aber auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen darbey ferner gesucht, daß der Reichs-Hofrath ebener gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte, und die Kayserlichen Gesandten darwider eingewendet, daß die Bestellung des Reichs-Hofraths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Römischen Reich nicht Herkommen, derowegen auch ein solches Ihro Kayserl. Majestät nicht zuzumuthen, wären aber des gnädigsten Erbietens, daß wie sie, und dero löbliche Vorfahren am Reich, qualificirte Subiecta, der Augsourgischen Confeßion zugethan, von ihrem Reichs-Hofrath nicht ausgeschlossen: Also wolten sie dieselben auch hinfüro gnädigst zu befördern nicht unterlassen.„ Als ist dieser Punct auf weitere künftige Beredung zwischen der Römisch Kayserl. Maj. und dem hochlöblichsten Churfürsten-Collegio, doch ohne einigen Abbruch Ihrer Kayserl. Maj. Authoritaet, Iurisdiction und Hoheit ausgesetzt worden.

* Bey der Wahl-Capitulation Kayſers Matthiä seyn die weltlichen Churfürsten sehr darauf bestanden, daß der Reichs-Hof- wie auch der Geheime Rath von beyden Religionen in gleicher Anzahl bestellet werden sollte; ohne daß sie ihren Zweck erreichen mögen. Die Unter-Handlungen dieserwegen lieset man bey dem Müldener in Capitulat. Harmon. in App. Sess. XIII. pag. 120-134.

§. 6.

Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten äusserten die Evangelischen in ihren Grauaminibus

nibus in puncto Iustitiae, 1645. ihre Meynung dahin: * "daß der höchsten Noth, Vernunft, natürlichen Billigkeit und aller Völker Rechten, wie auch vinculo stabiliendae in Republica libera, inter Status paris dignitatis et iuris, concordiae et amicitiae gemäß . . von den Evangelischen und Römisch-Catholischen in gleicher Anzahl, mit eitel Teutschen und im Reich gesessenen, auch aus den Crayssen des Reichs von selbigen Ständen selbst präsentirten, auf die Kayserliche Capitulation, Fundamental-Reichs-Satzungen, Crayß- und andere verglichene Ordnungen, wie auch sonderlich dem nächstkünftigen Friedens-Schluß endlich verpflichteten Präsidenten, Assessoren und Reichs-Hofräthen, auch Canzley-Verwandten und andern Iustitiae Ministris beständig besetzet, und zumahl keine zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen Partheyen bestehende Sache anders, den vor und von paribus numero beyder Religionen, Räthen, Assessoribus und Commissariis referiret, entschieden, oder sonsten verhandelt, und also jedermänniglich, sine vllo rerum vel personarum respectu, an gehörigen Orten unpaßionirtes, schleuniges Recht wiederfahren und ertheilet werden möge. Denn gleichwie der Kayserl. Maj. Hoheit darunter eben so wenig abgehet, wenn gleich die Assessores und Reichs-Hofräthe der Evangelischen Religion zugethan, als wann selbige der Römisch-Catholischen verwandt„ ꝛc. Die Kayserl. aber wolten sich in ihrem Vltimato v. 5. Mart. 1647. ** nur dahin verstehen: vt non solum in isto Iudicio Camerali, Causae Ecclesiasticae, adlectis ex Vtraque Religione pari numero Assessoribus, discutiantur et iudicentur, sed idem etiam in Iudicio Aulico obseruetur, huicque fini aliquot Augustanae Confessionis, doctos, et rerum Imperii peritos viros adsciscat, seruatis quoad Processum iisdem cum ordinatione Camerae Legibus, quantum quidem causarum illuc deuolutarum natura patitur. Womit aber die Evangelischen nicht völlig zufrieden waren, und es dahin zu bringen suchten, daß die Evangelischen Reichs-Hofräthe von den Crayssen präsentiret würden.

* Hr. von Meiern Acta Pac. Westphal. Tom. I. p. 810.
** von Meiern l. c. Tom. IV. p. 128.

§. 7

Endlich vergliche man sich Art. V. §. 54. dahin: daß so viel Beysitzer von der protestirenden Religion in das Reichs-Hofraths-Collegium eingenommen werden solten, daß auf bedürffenden Fall eine Gleichheit der Stimmen könne in acht genommen werden. Die Worte lauten also; Sed idem etiam in Iudicio Aulico obseruetur, huicque fini aliquot Augustanae Confessionis doctos et rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii circulis, vbi vel sola Augustana Confessio vel simul etiam Catholica viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, vt eueniente casu paritas iudicantium ex vtraque Religione Assessorum obseruari possit. Idem etiam quoad Paritatem Assessorum obseruetur, quoties Augustanae Confessionis status immediatus Catholicus a mediato Augustanae Confessionis statu Iudicio conuenitur.

§. 8.

Diesem zu folge lautet dann die Reichs-Hofraths-Ordnung 1654. Tit. I. §. 2. also: Wir wollen auch unter diesen achtzehen Personen, sechs vom Herrn- Ritter- und Gelehrten Stand der Augspurgischen Confeßion Verwandte * und der Reichs-Sachen erfahrne Männer, aus denen Reichs-Creyssen, darinn entweder die Augspurgische Confeßions-Verwandte allein, oder zugleich die Catholische Religion im Schwang gehet, ** annehmen, damit auf begebenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion Assessorn observirt werden möge. *** Thun auch hiermit befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer-Gericht, sondern auch bey unserem Kayserl. Reichs-Hofrath, so wohl geistliche als auch weltliche Sachen, so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten schweben, oder auch wann Catholische wider Catholische streiten, und der tertius interueniens ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter ist; und hinwiederum, wann der Streit zwischen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Stände wäre, und der tertius interueniens ein Catholischer seyn würde, mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden; und eben diese Gleichheit der Assessorn soll auch observirt werden, so oft ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter unmittelbarer Stand, oder ein unmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischen Confeßions-Stand für Gericht besprochen wird.„

* Hier werden unter dem Nahmen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten nur Evangelische Lutherische verstanden; indessen ist diesen kraft eines mit dem Hause Brandenburg errichteten Vertrags 1703. noch ein Reformirter beygesetzet worden.
** Hier wird unter den vermischten Creyssen auch der Bayerische gezehlet.
*** Der Verfasser der Anmerkungen zu der K. H. G. so in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede, in der Zugabe p. 45. zu lesen, erinnert hierbey folgendes: Bey dieser Stelle hätte den A. C. Verwandten de exercitio suae religionis notwendig

wendig prospiciret werden sollen, wie es denn vor den A. C. Verwandten so wohl bey vorigem Reichs-Tag, wie aus der Grundfest P. III. c. 8. zu ersehen ist, als auch bey denen ad Capitulationem geschehenen Monitis erinnert worden, sed frustra.

§. 9.

Der Reichs-Hofrath wird in zwey Bänke, in die Grafen-Herren- und Ritter-Bank und in die Gelehrte Bank abgetheilet. Wie es im Votiren gehalten werde, * ingleichen von der Reichs-Hofräthe Prädicat, Privilegien und Besoldung kan theils die R. H. O. Ferdinands III. Tit. I. theils die Wahl-Capitulation nachgesehen werden, wo Art. XXIV. sich unter andern folgende Stellen finden: §. 1. Desgleichen wollen wir Unseren Reichs-Hofrath mit Fürsten, Grafen, Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten, beyderseits Religion, vermöge Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creysen besetzen. §. 2. Und zwar nicht allein aus Unsern Unterfassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehreren theils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen,** darinnen nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Sachen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten, erworbener Experienz.

§. 3. Und niemand dann Uns und dem Reich, (Innhalts der in der Reichs-Hofraths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eydes-Notel,)*** und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnaden-Geld verwandt seyn.

§. 9. Sodann sollen und wollen wir verfügen, daß in Unserm Reichs-Hofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Dienste, ohne einigen von Standswegen zustehenden Vorzug, verbleibe. §. 10. Sonst aber soll wegen der Reichs-Hofrathsstell, Praecedenz und Respect dem nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hofraths-Ordnung versehen und derselben Stand gemäß ist. *

* Reichs-H. O. *Tit. V.* §. Demnach dann, von altenhero ein Unterscheid gehalten und dieselbe auf 2. Bänke abgetheilt worden, so solle gleichwol unser Praesident dieses Aufsehen haben, daß in Sachen die Iustitiam betreffend, mit Frag der ersten Stimm an den Gelehrten; aber in Stadt-Lands und dergleichen Sachen, an den andern angefangen werde ꝛc.

** Also heißt es auch bereits in dem Passauischen Vertrag 1552. §. 14. Daß der Kayserl. Maj. Hofrath, so des H. Reichs und Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlagen und erledigen, also stattlich mit teutschen Räthen besetzt, auch die teutsche Sachen durch Teutsche gehandelt werden, daß darob männiglich ein billiges Genügen tragen und haben.

*** Diese Stelle von der auf das Reich mit zurichtenden Eydes-Notel ist erst 1742. auf Chur-Sächsische Erinnerung beygefüget worden.

* Die R. H. O. lautet Tit. I. §. 8. also: "So ist auch unser allergnädigster Befehl, Will und Meynung, daß unsere Reichs Hof-Räthe samt oder sonders allen Räthen von andern unsern Mitteln (ausserhalb Geheimbden Raths) in gleichem Stand vorgehen, und vor denselben die Praecedenz und Oberstelle haben sollen. Ingleichen soll unser Reichs-Hofraths-Präsident und Räthe, auch andere Personen zum Reichs-Hofrath gehörig, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Reichs-Hofrath haben, samt allem ihrem Hauß-Gesind und Haushaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Wittben, so lang sie sich nicht anderwärts verheyrathen, oder anderswohin begeben, aller personal-Auflagen und Beschwehrung, auch von Vormundschaften und anderer Gerichts-Zwäng frey, und in unserm Kayserl. Schutz und Protection begriffen seyn; jedoch sollen sie sich Gastung und Kaufmannschaften nicht gebrauchen, da auch die Wittben oder ihre Kinder sich in andere Ort begeben wollten, sollen dieselben ohne Unterschied der Religion freyen Abzug haben, und keine Nach-Steuer zu bezahlen schuldig seyn." Hierbey wollen wir nur die in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede zu findende Anmerkung eines ungenannten bey dieser Stelle einrücken: "Die Gelehrte Bank ist in possessione, daß sie auch dem Ritterstand vorgehet, und bey Deputationen und Conferenzien denen Räthen anderer Mittel ex ordine Equestri allezeit vorgesetzet wird, wie in specie bey den Nadasti- und Serinischen, auch Tättenbachischen und andern vorgewesten Iudiciis delegatis geschehen, wiewol solches deren von der Nieder-Oesterreichischen Regierung keiner geständig.

Reichs-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Angegebener Ursprung. §. 4. Ob die Reichs-Lehen Feuda oblata seyn.

§. 1.

Reichs-Lehen * ist ein Lehen, welches ohnmittelbar von dem Kayser und dem Reich ** zu Lehen herrühret.

* It-

* *Itter* de feud. Imp. Cap. II. §. 12. schreibet: Feuda Imperii nihil aliud sunt, quam feuda ligia, quae Imperator, aut Imperii consors elargitur, vasallos ad fidelitatem sibi atque Imperio exhibendam obstringens. Was feuda ligia seyn, lehret der Titul *Ligium feudum.* Jacob Gabriel Wolf de Feudis Imperii definiret solches, daß es sey: Ius vtendi praediis, territoriis, iuribus, officiis regni Germanici, nexu singularis fidelitatis intercedente, ab eiusdem Capite supremo proxime acceptum.

** Und aus dieser Ursach wird es Reichs-Lehen genennet. Denn wiewohl dergleichen Lehen von dem Kayser, oder während des Zwischen-Reiches, befundenen Umständen nach, von den Vicarien zu Lehn gereichet werden: so geschiehet doch die Belehnung von diesen stat des Reichs. *Limnaeus* schreibet daher ad A. B. Cap. I. §. 2. obs. II. p. m. 158. mit Grund: Cum Imperium sit vniuersitas, nec per se conferre possit feuda, illius vice et nomine alius ea confert, qui est Imperator, vel Rex Romanorum, et Imperio vacante, nonnulla conferunt Vicarii Imperii. Und will hieraus wiewohl irrig den Schluß ziehen: daß die Reich-Lehn-Leute fidem, vel fidelitatem allein dem Reich schuldig wären.

§. 2.

Die Reichs-Lehen werden in grosse und geringe eingetheilet.* Jene sind Scepter- und Fahn-Lehn, und werden von dem Kayser in Person verliehen.** Die geringern Reichs-Lehen, Graf- und Herrschaften mögen durch einen hierzu bevollmächtigten Kayserlichen Commissarium, und während des Zwischen-Reichs von den Vicarien, doch ist wegen der Grafschaften Streit, wie der 6. §. des Tituls: Fahn-Lehn das mehrere saget, verliehen werden. ***

* Man will auch die Reichs-Lehen in unmittelbahre und mittelbahre eintheilen. Jene sind alle Chur- und Fürstenthümer, Herzogthümer, Graf- und Herrschaften, welche vom Kayser ohne Mittel zu Lehn genommen werden. Diese aber die sonst sogenannte Mediat- und Reichs-After-Lehen.

** Man vergleiche anbey die Titul: Fahn-Regal- und Scepter-Lehn, wie auch den Titul: Belehnung.

*** Ob gleich sonst die Grafschaften mit unter die Fahn-Lehn gezehlet werden wollen, davon die Titul Fahn-Lehn §. 5. 6. Graf. §. 9. Was indessen bey der Lehns-Empfängniß zu beobachten, S. den Titul Grafschaft §. 7.

§. 3.

Wie nach und nach die Lehen sind eingeführet worden, davon handelt der Titul: *Feudum* §. 4-9. Der Herr von Forstern in einem Schreiben vom 11. April 1721. wegen der Limburgischen an Preussen conferirten Expectanz, * sucht der Reichs Stände ursprüngliche Lehenbarkeit unter den Carolingischen Kaysern. Er berufet sich auf den sogenannten Pacem oder Pactionem Confluentanam, welcher A. 860. zwischen dem damaligen Kayser Ludouico Germanico, und denen darzu nach der Abtheilung sich fügenden Reichs-Ständen errichtet worden, und in Schilters Inst. I. Publ. Tom. post. Tit. 6. p. 45. zu finden.**

* Fabers Staats-Canzley 39. Theil. p. 603.

** Herr Prof. Hahn in der vollständigen Einleitung zu der teutschen Staats-Reichs- und Kayser-Historie I. Th. p. 272. behauptet, *Ludouicus Pius* habe den ersten Grund zu der Erblichkeit der Lehens und anderer öffentlichen Güther geleget, wie aus dem *Thegano* §. XIX. de gestis Ludouici p. 74. wahrzunehmen sey. Ludouici Exempel sey sein Sohn, *Carolus Caluus* gefolget, wie *Mabillonius* in praefat. Saeculi V. Benedictini §. 135. p. 84. aus den *Decretis Conuentus Carisiacensis* klar mache. Daß *Carolus Crassus* dem angemasseten Recht Einhalt thun wollen, solches zeigeten die Beyspiele *Guidonis* von *Spoleto*, ingleichen der Nachkommen von den Marggrafen *Wilhelmo* und *Engilschalco*, bey dem *Annalista Lambeciano* ad a. 883. p. 353. und Fuldensi ad a. 884.

§. 4.

Wie aber nach Ausgang des Carolingischen Stammes die Staats-Verfassung unsers Reichs eine grosse Veränderung erlitten hat; so fragen die Lehnrechts-Lehrer, ob die teutschen Stände ihre Lande Conrado I. zu Lehn aufgetragen haben, und ob dieselben nach die Reichs-Lehen Feuda oblata oder propria seyn? (Aufgetragene Lehen.) Jenes behaupten *Monzambano* de Statu Imperii Germanici, *Furstenerius* de Supremata, *Thomasius* de Feudis oblatis, Ludewig in seinen Schriften. Dieses glauben *Gundling* in Henrico Aucupe, *Fleischer* in Institut. I. Feud. Ioh. Wolfgang *Textor* de Feudis imperii propriis non oblatis annumerandis.*

* Diese verschiedenen principia veranlassen wichtige Folgerungen. Also schreibet Textor l. c. §. XXVII. Status superioritatem territorialem non iure originario et ex voluntate ordinum prouincialium habent, sed ex beneficio Imperatoris. Sic porro adhuc hodie in dubio Augustissimus Imperator omnibus iis iuribus ac praerogatiuis gaudere censendus est, quae habuerunt Imperatores Carolingi, nisi contrarium demonstretur, pro hoc itaque erit praesumtio. Dahingegen Ludewig in der Erläuterung der G. B. p. 392. saget: Aller Gehorsam, den die Erz-Stände dem Kayser schuldig seyn, ruhet auf Verträgen. Nach welchen die Stände, die Anfangs souverain gewesen, sich unter den Kayser begeben haben. Wann nun der Kayser mit den Ständen über einer Sache in Irrung geräth, so hat der Kayser die Last des Beweises auf sich und die Vermuthung ist für die Stände, die, was sie nicht weggegeben, behalten haben. Cessio autem facti est, quod allegans tenetur probare. Welches aber alles von dem von Ludewig mehr asseriret als bewiesen worden.

Reichs-Lehns-Sachen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wo die entstehenden Streitigkeiten auszumachen seyn. §. 3. Was bey der Lehns-Erneurung zu beobachten ist. §. 4. Ceremonien in Ansehung der Thron-Lehen. §. 5. Wie, wenn einer sein Lehen verschläft.

§. 1.

Reichs-Lehns-Sachen heisen diejenigen Angelegenheiten oder Irrungen, welche wegen der Reichs-Lehen entstehen, und gehörigen Orts auszumachen seyn. *

* *Causae feudales* seyn: controuersiae inter personas qualitate feudali in eadem curia praeditas de re vel facto feudali susceptae, et coram iudice feudali tractandae. Ernst Henr. Mylius de citatione vasalli et simultanee inuestiti §. 1.

§. 2.

Es gehören die Streitigkeiten wegen der Lehns-Sachen, von denen die C. O. P. 2. Tit. VII. redet, (Cammer-Gericht §. 26.) alleine vor den Reichs-Hofrath; ob gleich wegen Erklärung obiger Stelle annoch Zweifel entstehen. (Fahn-Lehn §. 7-10.) Die Fürsten-Lehn können auch nicht vor die Austräge gezogen werden; (Austräge §. 39.) wiewohl solches von andern widersprochen wird.

§. 3.

Wird ein Lehn gemuthet, welches nach dem Tode des Kayfers oder Vasallens binnen Jahr und Tag geschehen muß: * so soll vor der Belehnung untersuchet werden, ob alle Erfordernisse vorhanden seyn. Als 1. die letzte Investitur oder Lehn-Schein; 2. der Toden-Schein von dem letzt verstorbenen Vasallen; ** 3. wenn der Lehn-Mann, welcher um die Lehns-Erneuerung Ansuchung thut, abwesend ist, und den Lehns-Eyd durch einen Gevollmächtigten *** ablegen will, ob solcher mit genugsamer Vollmacht versehen. Es müssen aber in einem solchen Mandate vornehmlich folgende zwey Stücke zu finden seyn. Erstlich eine ausdrückliche Erklärung, daß der Lehns-Eyd in die Seele des Principalen abgeschworen werden soll, und daß der Nahme Sr. Kayserl. Majestät ausführlich hinzugefüget sey. 4. Ob kein Agnate ausgelassen worden, der der vorigen Lehns-Inuestitur einverleibet ist.

* Oder es muß ein Lehns-Indult gesuchet und monatlich davor eine gewisse Taxa bezahlet werden. S. Indult. Bisweilen wird wegen gebethener Belehnung ein Muth-Schein, Recognitions-Schein gefordert.

** Ist der Vasall ein Geistlicher: so muß noch die rechtmäßige Wahl des Capituls erwiesen und überdem die päbstliche Bestätigung und Breue beygeleget werden.

** Bey Regal-Lehen muß nothwendig ein Gevollmächtiger aus dem Herrn- und Ritter-Stande seyn.

§. 4.

Fehlet etwas an diesen vorbenannten Stücken, so wird dem Bevollmächtigten zum Bescheid gegeben: daß er das nöthige oder ausgelassene hinzufügen; (vt apponat apponenda) oder daß er in diesem oder jenem Stücke den Richter informiren solle. Und da solches geschehen, oder sonst keine Schwierigkeit vorhanden, noch es ein Fürsten-Lehn betrift; so wird erkannt, daß er zum Eyde zugelassen werden solle. (Admittatur ad iuramentum) Oder da es Fahnen- und Fürsten-Lehne anbelangt, statt des Bescheides an Kayserl. Maj. Reichs-Hofrath finde kein Bedenken und stelle Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigst anheim, ob sie Tag und Stunde zur Belehnung dem Supplicanten benennen lassen wollen. *

* Worauf dann der Lehn-Mann binnen einen Monath wegen der Canzley-Gebühren Richtigkeit machen muß.

§. 5.

Bey Thron-Lehen benennet der Kayser Tag und Stunde, wenn die Lehns-Empfängniß erfolgen solle. Die Ceremonien und Haupt-Umstände der Belehnung beschreibet der Verfasser der *principiorum processus imperialis aulici* Cap. 10. §. 61. p. 98. kurz und gut also: Bini plerumque principis inuestiendi legati post trinam genu flexionem accedunt imperatorem in solio sedentem. Legatus primarius ita genu flexus breui oratione principalis absentiam excusat, eiusque nomine inuestituram petit. Imperator Vice-Cancellario ad sinistram stanti pauca verba in aurem dicit, qui itidem breui oratione indicat, sacram Caesaream Maiestatem ex causis adductis super omissa personali comparitione gratiosissime dispensare, legatisque inuestituram concessurum, quem in finem iuramentum ab iis iam esse praestandum. Surgunt legati et propius ad imperatorem adscendentes iterum in genua procumbunt, Imperator caput deterum tegit, et ab aulae mareschallo ad dextram stante gladium nudum accipit, eiusque conum legatis deosculandum praebet. Legati paullulum descendentes iterum in genua procumbunt, secundarius

darius gratiarum actionem peragit, et postquam eo, quo venerunt, modo recesserunt, Imperator quoque surgit. *

* Von diesen vorgegangenen Ceremonien wird im Oberst-Hofmarschall-Amts-Protocoll eine Registratur verfertiget. Man vergleiche anbey den Titul: Belehnung. Was bey der Lehns-Empfängniß geringerer Lehen zu beobachten, siehe den Titul: Grafschaft §. 7. Nach allen diesem Vorgang werden die Lehn-Briefe ausgefertiget.

§. 6.

Wenn aber einer sein Lehn verschläft, das ist, solches auf begebenden Fall binnen Jahr und Tag nicht muthet: so lautet der Bescheid: die Sache solle dem Fiscal übergeben werden. (Communicetur Fiscali.) Hierauf hält der Reichs-Fiscal um Ladung des Lehenmannes an, zu sehen, wie er wegen seines begangenen Lehn-Fehlers verlustig erkläret, und ihm solches abgenommen werden solle. Welche Ladung dann auch dem schuldigen Theil zugefertiget wird. Hernachmals wird in der Sache gehörig verfahren, und zum Urtheil geschlossen. Endlich folgt die Relation der Acten und das völlige End-Urtheil. *

* Freyherrn von Lynkers Anleitung zum Kayserlichen Reichs-Hofraths-Proces §. 4. in Fellers Monum. inedit. Trim. IV. n. 20. p. 218. Pütter Consp. Rei iudic. Imp. p. 314-316. Petrus Müller de Iure Inuestiendi Status Imperii Germanici Romani. Jena 1685.

Reichs-Operations-Casse.

Reichs-Operations Casse wurde im Jahr 1707. auf Einrathen des Churfürsten von Hannover auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg durch ein allgemeines Reichs Conclusum * aufgerichtet, vermöge dessen eine beständige Kriegs-Casse im Reich angeordnet, und eine gewisse Summe Geldes zu desto besserer Fortsetzung des Krieges, auf das gesammte Reich angeleget und nach Proportion unter die Reichs-Creyse ausgetheilet werden solle. **

* Das Conclusum trium Collegiorum vom 12. Octobr. 1707. findet man in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. 225. 226.

** Von den Beyträgen der Stände bey einem Reichs-Krieg S. Herrn Hofr. Maskov Diss. de bello solemni Imperii §. 33-35.

Reichs-Quartiereister.

Reichs-Quartiermeister ist die Person, deren Amt darinnen bestehet, daß sie den Gesandtschaften auf den öffentlichen Reichs-Versammlungen durch sogenannte Ansage-Zettel zu wissen thun muß, wo, wenn und warum sie sich zu den angestellten Sessionen versammlen wollen. Es hat aber derselbe bey Wahl-Crönungs- und Reichs-Tägen auch noch mehrere Verrichtungen siehe Erb-Marschall.

Reichs-Rath.

Reichs-Rath heisen die Reichs-Collegia der Churfürsten, Fürsten und Reichs-Städte. Das ehemalige Reichs-Regiment hieß auch Reichs-Rath. (Reichs-Regiment §. 1.)

Reichs-Regiment.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anfang des Reichs-Regiments. §. 3. Dessen Einrichtung. §. 4. Iurisdiction und Gewalt desselben. §. 5. Der Kayser verhindert dessen Bestand. §. 6. 7. Carl V. richtet solches mit eingeschränkterer Macht wieder auf. §. 8. 9. Dessen Einrichtung. §. 10. Gehet wieder ein.

§. 1.

Reichs-Regiment * war ein von Kayser Maximilian I. und dem Reich auf dem Reichs-Tag zu Worms 1500. eingesetzter Rath, welcher die ihm übergebenen Regiments-Sachen des Reichs besorgen sollte **

* Wird auch in den Reichs-Tags-Acten: Reichs-Rath genennet.

** Adam Rechenberg in Diss. de Regimento S. R. I. Germ. Part. II. Dissert. Historico Politic. diss. XIV. p. 366-398. giebet §. 4. folgende Definition: *Regimentum* est Summus S. R. Imperii Senatus a Caesare et Ordinibus illius institutus, vt pro plena potestate concessa, iustitiam administraret petentibus, curamque pacis ac belli publico nomine gereret, atque de iis, more alias in comitiis annuis recepto, publice decerneret, decretaque illa mandaret executioni.

§. 2.

Den ersten Vorschlag zu Aufrichtung eines Reichs-Regiments thaten die Stände auf dem Reichs-Tag zu Worms 1495. und sollte derselbe in Abwesenheit Kays. Maj. alle und jegliche Reichs-Sachen berathschlagen und darinnen beschliesen. Wie denn auch bereits ein Entwurf der Regiments-Ordnung abgefasset ward. * Der Kayser aber wollte hierein nicht willigen. Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1500. brachten die Stände obige Regiments-Ordnung wieder in Vorschlag, erhielten auch dißmahl ihren Zweck, da dieselbe am 2. Jul. 1500. beliebet ward. ** Hier heiset es von der Veranlassung also: "Haben wir ermessen und betracht, daß die Stänt des Reichs langsam und beschwerlich, auch mit merklicher Mühe, Arbeit, Kostung und Darlegen zusammen gefordert werden, und kommen mögen;

Und

Und dann zu Zeiten merkliche Sachen der Christenheit und dem Reich zufallen, denen der Verzug fast nachtheilig und schädlich ist, und die der Eyl bedörfen, dadurch dann zu Zeiten der obberürten und andern merklichen obliegenden Sachen der Christenheit und des Reichs mehr Versäumnüß und Hinderung dann Forderung und Ausrichtung erwachsen mag. Darumb und damit solcher Verzug und Versäumnüß, auch der merkliche Kosten und Darlegen vermieden, und zu ander Nothdurft der Christenheit und des Reichs Verhalten, und desto förderlicher und emsiger von den oben angezeigten Sachen gehandelt und gerathschlaget werden möge, und aus andern redlichen Ursachen uns darzu bewegen, haben wir mit zeitigem Rath und Willen, auch Zugeben und Annemmen der vorgenannten Churfürsten, Fürsten, Grafen, Freyen, Herren und Stände, ꝛc.„ *_*

* Joh. Joachim Müller Reichs-Tags-Staat Lib. I. p. 3-10. hat solche mit einrücken lassen.

** Man findet sie bey dem Müller l. c. Cap. V. p. 24.

_ Der bekannte *Hippolitus a Lapide* de Ratione Status Cap. 4. Sect. 1. ist hierdurch zu schreiben veranlasset worden: Regimentum Imperii sub Maximiliano I. an. 1500. institutum, ac in locum annuorum Conuentuum, qui nimios sumptus exigebant, et re aliquando subitum remedium exigente, expectari non poterant, substitutum. Cum enim praetextu huiusmodi negotiorum subitum aliquod remedium exigentium, Maximilianus iam tum plus potestatis, quam per Leges licebat, sibi forsan vsurparet, Ordines Imperii hunc eius licentiae velut obicem posuerunt. Allein es bemerket Müller l. c. daß man zwar sagen könne: surrogatum esse annuis Conuentibus Imperii Regimentum, vel in locum Comitiorum saepius habendorum Regimentum Imperii successisse; wenn man aber solches von Reichs-Tägen insgemein verstehen wolle: so könne solches nicht wohl behauptet werden, masen sowohl stantibus annuis conuentibus, als auch ordinato Regimento Reichs-Täge gehalten worden. Von den zu Maximiliani I. Zeiten gehaltenen Zusammenkünften S. Reichs-Tag. §. 5.

§. 3.

Das Reichs-Regiment sollte aus 20. von den Ständen des Reichs teutscher Geburt genommenen Beysitzern unter der Verwaltung des Kayfers, oder eines von demselben geordneten Statthalters bestehen. Zum Statthalter ward Churfürst Friedrich III. zu Sachsen verordnet. * Die übrigen zwanzig bestanden aus folgenden Personen:

1. Einem von den 6. Churfürsten in Person.
2.
3.
4. Fünf Churfürstl. Räthen.
5.
6.
7. Einem geistlichen } Fürsten von 12 geist- und
8. Einem weltlichen } weltlichen Fürsten. **
9. Einem Oesterreichischen Rath.
10. Einem Burgundischen Rath.
11. Einem Prälaten von vier Prälaten. *_*
12. Einem Grafen.
13. } Zwey Räthen aus 8. Reichs-Städten. *
14. }
15.
16.
17. Sechs Rittern, Doctoren oder Licentiaten
18. aus den damahligen Sechs Reichs-
19. Creysen.
20.

Ein Churfürst muste allezeit persönlich oder durch einen andern Chur- und Fürsten erscheinen; und sollte von Viertel zu Viertel Jahren gewechselt werden.

* Kayser Maximilian I. Brief, Kraft welchem dem Churfürsten wegen der Statthalterschaft 6000. Gülden Rheinisch, zur Besoldung versprochen worden, findet man bey dem Müller l. c. I. B. 2. Cap. p. 12. 13.

** Diese waren der Erz-Bischof zu Magdeburg; die Bischöffe zu Würzburg, Worms, Eichstedt, Augspurg, Münster; die Herzoge Albrecht zu Sachsen und Georg in Bayern; der Marggraf Friedrich zu Brandenburg; Georg Wilhelm zu Jülich; Landgraf Wilhelm zu Hessen und Marggraf Christoph zu Baaden.

_ Diese waren die Aebte zu Salmannsweiler, Schüssenriedt, zu St. Cornelii im Niederland und der Probst zu Berchtolsgaden.

* Nemlich Cölln, Augspurg, Lübeck, Nürnberg, Goßlar, Frankfurt und Ulm.

§. 4.

Es sollte das Reichs-Regiment zu Nürnberg jährlich viermahl gehalten werden. Die Iurisdiction und Gewalt desselben wird in der Regiments-Ordnung * mit folgenden Worten beschrieben: "Alle und jede unser, als Röm. Königs und des Heil. Reichs Sachen, Recht, Friedi, und ihrer beyder Vollziehung und Handhabung, auch Widerstand den Ungläubigen und andern Anfechtern der Christenheit, des Reichs, und was an dem Frieden, Rechten ihrer Handhabung, und auch dem Widerstand obgemelt, hanget, darzu dienstlich oder ersprießlich seyn möge, antreffen, an keinem andern End, dann bey uns, und in unserm Abwesen bey dem, so wir darzu verordnen werden, und dem vorgemelten unserm und des Reichs Rath gehandelt, auch Beweiß darüber, wo Not sein wird, unter unserm Königl. Titel und Sie-

Siegel, auch form und maß Wir, als Römischer König, zu thun haben, thun sollen und mögen, durch den gemelten unsern und des Reichs Rath gefertiget, und mit einem Zusatz etlicher Wort unterschrieben werden sollen, nemlich also: Ad Mandatum Domini Regis in Consilio Imperii. Und daß allweg der Churfürst persönlich bey dem Rath seyn soll, und wird mit seiner Hand den ersten Buchstaben seines Nahmens darbey unterschreiben P. vel F. subscripsit. Und setzen, ordnen und wollen auch, darauf männiglich befehlend, daß in der obgenanten Sach, von unsertwegen in unserm Namen, nichts anders gerathschlaget, fürgenommen, oder gefertigt werde. Wo auch das darüber beschehe, so soll doch solches kraftloß und unbündig seyn, und der keinem Folg gegeben werden.„ und ferner.

* Man vergleiche anbey den Datt de Pace Publica Lib. III. Cap. XI. XII. welcher die Regiments-Ordnung mit Anmerkungen erläutert hat.

§. 5.

Das Reichs-Regiment fieng noch in dem Jahr, da es war aufgerichtet worden, seine Sitzungen an. Der Kayser hätte lieber gesehen, wenn es gar nicht zum Stande gekommen wäre. * Hatte er aber dessen Aufrichtung nicht verhindern können: so verhinderte er dessen Bestand. ** In der Regiments-Ordnung war versehen: "daß das Regiment sechs Jahr dauren, ein halb Jahr vor Ausgang sothanen Periodi aber durch Kayserl. Maj. und die Stände des Reichs betrachtet werden solle, was ferner gut sey, fürzunehmen.„ Allein dasselbe endigte sich bereits 1502. Maximilianus äuserte zwar, als ob er dasselbe wieder aufrichten wollte; es wurden auch auf dem Reichs-Tag zu Cölln 1508. Artikel des neuen Regiments entworfen, ** diese aber waren in vielen Stücken von der vorigen Regiments-Ordnung verschieden.

In der vorigen Regiments-Ordnung stunde die Verlegung des zu Nürnberg angestelten Regiments nicht in Kayserl. Majestät absoluten Disposition, vielmehr war das Regiment befugt, in causis magni momenti den Kayser in Person zu sich erfordern, welchemnach der Kayser dem Regiment, nicht aber das Regiment dem Kayser folgen muste. Anjetzo aber wollte zwar Kayser Maximilian das Regiment gleichfals zu Nürnberg anderweit anstellen, jedoch sich darbey die Macht vorbehalten, dasselbe zu sich an Ort und Ende, wo es Ihrer Majestät gefällig, zu erfordern. 2) Hatte das Regiment die Macht, in allen und jeden Reichs-Vorfallenheiten nicht allein zu rathschlagen, sondern auch zu schliesen, und ob schon demselben gebührete, wann wichtige Sachen vorfielen, solches Kayserl. Maj. zu vernehmen zu geben, und Ihro so viel Zeit zu setzen, daß sie persönlich erscheinen konten, so war doch darneben in der Ordnung versehen, daß wenn Ihro Majestät binnen der benimmten Zeit nicht ankommen würde, das Regiment die Erlaubniß haben sollte, in sothanen Sachen, vor sich, secundum maiora einen gewissen Schluß zu fassen, oder andere Reichsfürsten und Stände deshalber zu sich zu erfordern. Nunmehr aber wolte Kayser Maximilian I. nicht mehr geschehen lassen, daß in wichtigen Sachen von dem Regiment ein Schluß gemachet werden sollte, sondern dasselbe sollte schuldig seyn, in solchen Fällen an Ihro Majestät Bericht zu erstatten, und was dieselbe darauf befehlen werde, zu vollziehen. Nicht weniger war der Kayser gemeynet die Gränzen des Regiments auch in so weit einzuschrenken, daß, da dasselbe obgedachter masen befugt war, mehrere Fürsten und Stände zu erfordern, solche Erforderung ohne des Kaysers Befehl und Willen nicht vorgenommen werden sollte.

Die Reichs-Versammlung wollte aber in Wiederaufrichtung des Regiments auf die Art nicht willigen. Der Kayser ließ zwar ein anderweites Project der neuen Regiments-Ordnung übergeben, worinnen einige Puncte modificiret waren: * die Reichs-Stände wollten aber nicht einstimmen, sondern erklärten sich: "Wie ihr Gemüth und Wille annoch beständig dahin gehe, Ihrer Kayserl. Maj. keine Mase Derer Regierung zu geben, der guten Zuversicht lebende, Ihro Majestät werde das heilige Reich und sie alle auch hinführo mit löblicher Regierung, als Römischer König und Herr, gnädiglich versehen und bedenken.„ Wobey es auch geblieben, und also die cura comitiorum wieder in den Stand, als sie vor Aufrichtung des Reichs-Regiments gewesen, gesetzt worden.

* Aus Ursachen, welche sich leicht aus der Verfassung des Reichs-Regiments ersehen lassen. *Hippolitus a Lapide* de Ratione Status P. 2. Cap. 4. p. 364. schreibet nicht ohne Grund: Post Comitia, insigne libertatis stabilimentum fuit, si modo perpetuum fuisset, Regimentum Imperii. Und der Verfasser des Bedenkens über Herdens Grundfeste vermeldet: wie einige nicht unbillich dafür gehalten, daß das hie bevorige Regiment sowohl zum Einhalt des Kaysers, als auch der übrigen Stände mehrerer Gleichheit gegen die Churfürsten,

fürsten, und insgemein zur bequemen Ausübung der Reichs-Vorfallenheit und Nothdurft sonders dienlich und eine heilsame Ersetzung vieler Mängel der allgemeinen Reichs-Täge gewesen sey. Auch bemerket Müller im Reichs-Tags-Staat III. Buch. Cap. IV. daß durch das Reichs-Regiment des Kayſers politische Regierung mehr eingeschränket worden, als bey Aufrichtung desſelben Jhro Majestät Intention gewesen sey.

** Welches dem Kayser um so leichter fiel, da sich nicht wenig Æmulationes zwischen denen zum Reichs-Regiment gehörigen und davon ausgeschlossenen Ständen ereigneten.

*** Die zu finden sind bey dem Müller l. c. III. B. 4. Cap. p. 439-441.

* Müller l. c. p. 444-448.

§. 6.

Gleichwohl kam der Punct wegen Wiederaufrichtung des Reichs-Regiments mit in Carl V. Capitulation, wo es Art. III. heißt: "Darzu ein löbliches ehrlich Regiment, mit frommen annemlichen, dapfern, verständigen, redlichen Personen Teutscher Nation, neben etlichen Churfürsten und Fürsten, wie vormals bedacht, und auf der Bahn gewesen, wie zum geschicklichsten zu bedenken seyn mag, aufrichten und stellen, damit die Mängel, Gebrechen, und Beschwerungen allenthalben im H. Reich abgelegt, reformirt und in gutes Wesen und Ordnung gebracht werden, doch unsern lieben Ohmen und Churfürsten, Pfaltz und Sachsen, an ihren Rechten und Freyheiten, wie sie des Vicariats-Ampts halben haben, unschädlich."

§. 7.

Diesemnach ward das Reichs-Regiment auf dem Reichs-Tag zu Worms 1521. erneuret, und mit einer genauern Erklärung, wie weit sich eigentlich dessen Macht erstrecken sollte, versehen.* An statt der vorherigen 20. Beysitzer, wurden 22. verordnet, und zwar zwey von dem Kayser, zwey von dem Hause Oesterreich, sechs von einem jeden der damaligen Churfürsten (Böhmen ausgenommen) alle Viertel Jahr Wechselsweise einer von 6. geistlichen Fürsten, welche waren der Erz-Bischof von Salzburg und die Bischöffe von Bamberg, Würzburg, Speyer, Straßburg und Augspurg; alle Viertel Jahr Wechselsweise einer von den 6. weltlichen Fürsten, welche waren Herzog Friedrich von Bayern, Herzog George von Sachsen, Herzog Wilhelm von Bayern, Marggraf Casimir von Brandenburg, Herzog Heinrich von Mecklenburg und Marggraf Philipp von Baaden; alle Viertel Jahr einer von den nachgesetzten Prälaten, nehmlich der Abt von Salmansweiler, der Abt von Schüfsenried, der Abt zu St. Cornelius in den Niederlanden, und der Probst zu Berchtolsgaden; Ferner ein Graf oder Freyherr; alle Viertel Jahr zwey von den folgenden 8. Städten, Cölln, Augspurg, Straßburg, Lübeck, Nürnberg, Goßlar, Frankfurt und Ulm; endlich 6. Personen von der Ritterschaft, Doctoren und Licentiaten, welche aus den Fränkischen, Bayerischen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Westphälischen und Niedersächsischen Creyſen zu nehmen waren.

* Römischer Königl. Majestät Regiment, auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1521. aufgericht, findet man in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede II. Theil. p. 172-179.

§. 8.

Anfangs war zum beständigen Sitz des Reichs-Regiments die Stadt Nürnberg bestimmet. Es heißt im R. A. zu Worms 1521. Römischer Königl. Majestät Regiment §. 8. Und soll unser Regiment gen Nürnberg gelegt, und daselbst die ersten anderthalb Jahr gehalten werden, und nach verschienenen anderthalb Jahren, wo wir nicht im Reich wären, sollen Statthalter und Regiment Macht haben, so sie allgemeinlich, oder mehrer Theil Noth bedünken wird, die angezeigte Wahlstadt, nach Gelegenheit der Sachen und Händeln zu verändern. Dergleichen, obs in derselben Zeit merklicher Sterbläuft, oder anderer ehehaften Ursachen halben die Nothdurft erfordert, mögen sie solch Regiment obgemeldter masen auch verrücken. Diesemnach kam das Reichs-Regiment 1523. nach Eslingen und 1529. nach Speyer.

§. 9.

Der Gegenstand des Reichs-Regiments waren Friedens- und Kriegs Geschäfte mit völliger Gewalt. In Carl V. Regiments-Ordnung heißt es gleich §. 1. "Daß dieselben zwo und zwanzig Personen samt unserm Statthalter, unser Regiment im H. R. Reich seyn, und vollen Gewalt, Macht und Befehl haben sollen, den wir ihnen auch hiermit und in Kraft dieses Briefs geben." Wogegen aber die Reservata des Kayſers, die Belehnungen der Fahn-Lehen, und Sachen, Fürstenthum, Grafschaften belangend, ausgenommen waren. Auch sollte das Reichs-Regiment sich mit Justitien-Sachen nicht beschäftigen. Es heißt im R. A. zu Nürnberg 1524. Fürter soll unser Statthalter und Regiment alle gerichtliche Proceß und Rechtfertigung für das Cammer-Gericht und andere ordentliche Gericht weisen.

§. 10.

Als das Reichs-Regiment etliche Jahr gestanden und in unterschiedenen, theils weltlichen, theils Religions-Sachen, seine Gewalt ausgeübet hatte, kam es zum andernmahl ins Abnehmen. Aus der Reformation des Cammer-Gerichts zu Speyer vom 24. Merz 1531. ist zu ersehen, daß dessen Gewalt schon damals gänzlich gefallen gewesen. * Es ist auch dieses Regiment nach selbiger Zeit liegen geblieben, welches einige dem Kayser zuschreiben, als dem es ungelegen gewesen wäre, ein solches Collegium beständig beysammen zu sehen, welches auf alle seine Handlungen gar genaue Aufsicht haben konnte. ** Hierzu kam noch, daß die Stände schwer daran giengen, die nöthigen Gelder zu Unterhaltung desselben herbey zu schaffen; auch den Aussprüchen des Regiments in Kirchen-Sachen keine Folge leisten wollten; und die entstandenen Religions-Zwistigkeiten trugen das ihrige gleichfals zu Aufhebung, des Regiments mit bey. *_*

* Reformation der C. G. zu Speyer 1531 §. 50. Dieweil das Regiment gefallen.

** *Hippolithus a Lapide* de Ratione Status Part. II. Cap. V. Sect. II. schreibet p. 377. Licet aut em Regimento multa hoc modo a Carolo V. detracta sint; attamen cum illud, quia continuum erat, omnibusque suis actionibus sine intermissione inuigilabat, adhuc conatibus suis obstare cerneret; vt penitus obliteraretur, ac in desuetudinem veniret, procurauit. Id quod accidit circa annum 1530. crescente Caroli autoritate et potentia. Quando nempe plerorumque Electorum vota ambitu suo expugnauit, ac Ferdinandum Fratrem Romanor. Regem eligi fecit, quo ipso, Imperatoriae dignitatis sua, in familia sua, quasi haereditario iure connuandae firmissimum iecit fundamentum. Et causa quidem sublati ac destructi Regimenti, a parte Caroli Imperatoris, fuit affectatum Imperium Monarchicum, cui in aliis regnis ac prouinciis haereditariis assueuerat.

_ Man vergleiche anbey Adam Rechenbergs diss. de Regimento S. R. Imperii Germ. Frankenbergs Europ. Herold. I. Hauptth. p. 920.

Reichs-Sassen.

Reichs-Sassen * nennet man solche Personen und Communen, die der Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zwar unmittelbarer Weise unterworfen, und mit Fürstlichen, Gräflichen und Herrlichen Regalien, wie auch andern Ehren, Würden und Freyheiten beliehen sind, auch zum Theil zu des Reichs Contributionen und praestandis etwas, jedoch auserhalb des Reichs Matricul beytragen, theils ganz frey, oder auch da sie würkliche Güter nicht besitzen, ihres hohen Herkommens und Standes halber, dem höchsten Oberhaupt ohne Mittel angehören und verwandt, der iurium Status aber allesamt nicht theilhaftig sind.**

* Europäischer Herold I. Hauptth. p. 763. Man rechnet hieher verschiedene Italienische Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche von K. M. zu Lehn gehen; die abgetheilten Herren der Chur- und Fürsten und Herren; die neuerhöhete Fürsten die Reichs-Ritterschaft; verschiedene Ganerbschaften; Reichs-Dörfer und Communen. Es wollen auch hieher gezehlet werden: Reichs-Pfandschaften und Frey-Städte.

** K. A. zu Worms 1564. §. 29. so nicht Stände des Heil. Reichs, jedoch dem Heil. Reich immediate unterworfen.

Reichs-Schilling.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Beschaffenheit hiemit. §. 3. Verordnung der Capitulation. §. 4. Beschwerden der Fürsten dagegen. §. 5. Gutachten.

§. 1.

Reichs-Schilling hieß ehemals eine gewisse Summe Geldes, welches die Reichs-Städte dem Kayser alle Jahr zu Bezeugung ihrer Unterthänigkeit abtragen musten. * Sie wird auch sonst der Städte Reichs-Steuer ** genennet.

* Von Acker, Wiesen, Holz-Wachs, Waldung, neuer und alter Behausung, Gülten und Zinsen, davon die Bürger und Innwohner der Kayserlichen Kammer inspecie, Steuer, Zinß, Beeth und dergleichen bezahlet, welche nicht allein beethhaftige, sondern auch Kayserliche Cammer-Güther genennet werden. Lehmann Speyer. Chron. Lib. IV. Cap. 19. p. 334.

** Dieser Reichs-Schilling oder Städte Steuer ist wohl zu unterscheiden von der Reichs-Steuer, die nach einer gemeinen Verwilligung nach dem Matricul-Anschlag eingebracht wird.

§. 2.

Die Summe war ehedem gar ansehnlich, * ist aber von Zeit zu Zeit dergestalt herunter gekommen, daß heut zu Tage ein gar weniges einzugehen pfleget. Die Ursachen der Verringerung und Abnahme dieser Steuer sind mancherley. Es gehören hieher: die erhaltenen Befreyungen davon; oder Moderation derselben; oder Loskaufung; oder Verpfändung; und überdem sind verschiedene Reichs-Städte vom Reich entweder ausgezogen worden, oder gar abgekommen. **

* Eine ausführliche Liste von Kayser Ruprechts Zeiten findet man beym Schilter Tom. II. I. Publ. p. 100.

** *Limnaeus* ad Capit. Caroli V. p. 252-254.

§. 3.

In der Capitulation findet sich dieserwegen Art. XI. §. 16. folgendes; Wir sollen und wollen auch,

auch, neben andern, die Reichs-Steuern der Städt, und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden. * §. 17. Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, innerer Jahres Frist, nach würklicher Antretung unserer Kayserlichen Regierung zu der Chur-Maynzischen Reichs-Canzeley, zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken. §. 18. Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden. §. 19. Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämmtlicher Churfürsten beschehen wäre. §. 20. Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen.

* Diesem zu folge hat Kayser Carl *VI.* eine Reichs-Cameral-Deputation 1714. angeordnet, um die Reichs-Steuern, so in sonderer Personen Händen und Landen erwachsen, aus eigenen Cameral-Mitteln wieder einzulösen, davon man einige Acta in Fabers Staats-Canzeley 45. Th. p. 739-746. findet.

§. 4.

Wider diesen Artickel beschwereten sich die Fürsten 1711. mit den Worten: Es ist in dicto Art. XI. zwar zu acceptiren, daß hinfüro keine Reichs-Steuren jemand absque consensu omnium Statuum verschrieben werden sollen; daß aber dergleichen contra vtilitatem publicam mit alleiniger Bewilligung der Churfürsten bishero beschehene Verschreibungen confirmiret worden, kan ohnerinnert nicht gelassen werden, und sind billig alle solche gegen dem gemeinen Nutz und widerrechtlich ertheilte Concessiones zu reuociren.

§. 5.

Ein gewisses Gutachten vom Jahr 1741. erinnerte aber hierbey folgendes: Hierwider beschweren sich zwar die Reichs-Fürsten; ihre Klage ist aber nicht zum besten gegründet, weilen die Kayser in vorigen Zeiten niemalen das ganze Reich über dergleichen Alienationes von kleinen particulis der Reichs-Domainen zu befragen, gewohnt gewesen sind; sondern es wurde allein der Churfürsten Consens erfordert; weilen aber manche Kayser dergleichen Alienationen auch ohne demselben fürgenommen, so hat das Churfürstl. Collegium zu des Reichs Besten bedungen, daß das ohne der Churfürsten Consens alienirte ohngültig seyn solle. Wolte man aber so weit gehen, daß auch ratione praeteriti alles cassirt werden wolte, was ohne gesamter Stände Zuthun veräussert worden ist, würde diese Verordnung nicht nur contra naturam Legis et Obseruantiae Imperii retro operiren sollen, sondern es würde auch manchen Fürsten, die vieles cum solo consensu Electorum erhalten haben, nicht damit gedienet seyn.

Reichs-Stadt.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung der gegenwärtigen Reichs-Städte. §. 3. Was von den Gemischten Reichs-Städten zu halten. §. 4. Ursprung der R. S. §. 5. Ludewigische Meynung. §. 6. Deren Vögte. §. 7. Befugnis der Kayser über solche. §. 8. Gerechtsamen der Reichs-Städte. §. 9. Sie haben die hohe Landes-Obrigkeit. Verordnung des I. P. §. 10. Erläuterung. §. 11. Sie machen Gesetze und exerciren Iurisdictionem criminalem. §. 12. Ob ihnen erlaubt ein eingeholtes gehörig eröfnetes Urtheil einer auswärtigen Juristen-Facultät zu verwerfen wird behauptet. §. 13. Verneinet. §. 4. Haben das Ius circa Sacra. §. 15. Verordnung des I. P. §. 16. Schriften. §. 17. Fernere Gerechtsame. §. 18. Ob sie ein geschlossen Gebiet haben. §. 19. Von ihren Austrägen. §. 20. Weitere Nachricht von ihnen. §. 21. Präcedentz-Streit mit der Reichs-Ritterschaft. §. 22. Stadt Regiment. §. 23. Erlittene Veränderungen. §. 24. Schriften.

§. 1.

Reichs-Stadt heißt eine Stadt, die dem Kayser und Reich unmittelbar unterworfen ist, * regulariter auf Reichs und Creyß-Tägen Sitz und Stimme hat und mit dem ihr zustehenden Gebiet von dem Magistrat regieret wird.**

* Und eben deswegen wird die Stadt eine Reichs-Stadt genennet; nicht aber, weil sie im Reich gelegen ist.

** Hr. Struv de territorio clauso ciuitatum imperialium §. XXXIX. giebet folgende definition; *Imperii ciuitas* in specie est ciuitas, a potestate alterius Status exempta, sessionem et votum in Comitiis habens decisiuum, quae aeque ac alii *Imperii Status omnibus gaudet iuribus* Imperii, neminemque, nisi Imperatorem et Imperium pro superiore recognoscens.

§. 2.

Die Reichs-Städte werden in zwey Bänke, die Rheinische * und Schwäbische getheilet,** und sind gegenwärtig, nachdem die Elsaßische Reichs-städte an die Cron Frankreich abgetreten worden, in Alphabetischer Ordnung folgende: Aaken, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Bremen, Buchhorn, Cöln am Rhein, Dortmund, Dünkelspiel, Eßlingen, Frankfurt am Mayn, Friedberg in der Wetterau, Gelnhausen, Gengenbach, Gingen, Goßlar, Hamburg, * Heilbrunn, Kaufbeuren, Kempten,

Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorf, Ravensburg, Reutlingen, Rotenburg an der Tauber in Franken, Rotweil, Schwäbisch-Gemünd, Schwäbisch-Hall, Schweinfurth, Speyer, Türckheim, Uberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weissenburg in Nordgau, Wetzlar, Windsheim, Worms, Ysni, Zell in Schwabey. *

* Ehemals wuste man von obiger Eintheilung der Reichs-Städte nichts. Nur von dem Augspurgischen Reichs-Tag 1474. schreibet Lehmann in der Speyerischen Chronic Lib. VI. cap. 113. p. 974. In dieser Zusammenkunft der Städte Gesandten, haben die Rheinische, Elsaßische, Wetterauische, Sächsische und Düringische, absonderlich einseits, und die Schwäbische und Fränkische auch besonder auf der andern Seiten gesessen, und sich verglichen, und übereinkommen, daß sie auf beyden Orten, wie sie ungefährlich dazumahl gesessen, inskünftige sitzen, und die Umfragen abgewechselt gehalten werden solten.

** Von der Eintheilung der Reichs-Städte in blosse Reichs-Städte und in Freye Reichs-Städte und in wie ferne dieselbe Grund habe, siehe den Titul: Freye Reichs-Stadt.

*** Hier wollen einige Hervorden einrücken; welche doch gegenwärtig ausgezogen ist.

* Einen ausführlichern Catalogum der Reichs-Städte, wie solche in den Reichs-Abschieden vorkommen, findet man bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 771-775.

§. 3.

Einige * wollen noch von einer Art halber Reichs-Städte wissen, welche sie Gemischte nennen, die nehmlich zum Theil Reichs, zum Theil Land-Städte seyn sollen. Also schreibet Lehmann in der Speyerischen Chronic, p. 285. "Die dritte (Art Städte) haben einen vermengten Stand, in Ansehung ihrer Recht, Freyheit, Regalien, und der hohen und niedern Obrigkeit; sind aber nichts desstoweniger dem Reich unterworffen, aber wenn man ihre Freyheit und Gerechtigkeit betracht, so seynd sie zum Theil den Freyen Reichs-Städten in etwas gleich, im andern ungleich. In dem sind sie ihnen gleich, daß sie, von wegen ihrer Freyheit, Recht, Regalien und Obrigkeitlichen Gewalt, wie die freye Reichsstädt, dem Reich unterworfen. In dem aber ungleich, daß sie nicht unmittelbar unterworfen sind. Diese befinden sich hinwiederum in dreyerley Unterscheid. Die ersten haben sich anfänglich in einem freyen Stand, als freye Reichs-Städt befunden; Hernacher sich den Churfürsten, und andern Herren, unterthänig gemacht; doch auf gewisse Maaß, Pacta und Verträg. Die andern seynd zuvor in Fürsten und anderer Gewalt, Herrschaft und Gehorsam gesessen; seynd aber durch praescriptiones, oder Verträg, und gewisse Bedingungen, in etlichen frey und ledig worden. Die dritte seynd, die aus erlangten Privilegien in freyen Stand kommen.„ Allein unsere Reichs-Gesetze wissen von dergleichen gemischten Reichs-Städten nichts. ** Es giebt nur in Teutschland Freye und Reichs-Städte und Land-Städte. Im Speyerischen R.A. 1544. §. Die Freye und Reichs-Städte, heißt es ausdrücklich: Die Freyen und Reichs-Städte, und andere Städte, so den Fürsten, und andern Herrschaften zugehören. R.A. zu Augspurg 1548. §. Und als erstlich. ibi: Wiewohl, daß etlicher Fürsten und Herren Städt ꝛc. In den Unterschriften der Reichs-Abschiede wird deren auch nirgends gedacht. Es heißt nur: Und wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und des H. Reichs Freye und Reichs-Städte.

* Vornehmlich Knipschild de Iuribus et Priuilegiis Ciuitatum Imperialium Lib. I. cap. 3. welchem mehrere folgen; allein es könnten eben so viel Rechts-Lehrer angeführet werden, die das Gegentheil behaupten, die auch in groser Anzahl bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 779. 780. zu finden seyn. Add. G. S. *Treueri* Diss. sub tit. Logomachia de Ciuitatibus mixtis discussa, Goettingae 1742. 4.

** Denn wiewohl es Reichs-Städte giebet, in welchen Stände grose Gerechtsame, und Land-Städte, welche wichtige Freyheiten haben: so bleiben doch bey dem allen jene Reichs- und diese Land-Städte.

§. 4.

Wegen des Ursprungs der Reichs-Städte ist vieler Streit unter den Staats-Rechts-Lehrern. Wir reden hier nicht von deren Erbauung, sondern der erhaltenen Immedietät und Städtlichen hohen Obrigkeit. Ohnstreitig ist es falsch, wenn einige solche von Carl des Grossen Zeiten herführen * und meynen, daß dieser Kayser zum Zeichen dessen die Rolands-Seulen in die Städte setzen lassen. Wir wissen, wie wenig Teutschland damals mit Städten versehen gewesen, (Bürger §. 3. 4.) und daß die Rolande erst im XI. höchstens X. Jahrhundert entstanden seyn.

Die in des Kaysers Tafel-Provinzien und Pfalzen gelegene Städte ** stunden von Anfang des Teutschen Reichs an allein unter dem Kayser und Reich: dahingegen die in andern Teutschen Ländern ihren Landes-Herren unterworfen waren. Nun da die Kayser sich ehedem das Ius dandae ciuitatis zueigneten: so behielten sie sich hie und dar bey Anlegung einer Stadt verschiedene Gerechtsamen bevor. Diese anfangs gewesene Land-Städte sind nicht zu einer Zeit, nicht mit gleichem Recht, nicht auf

auf gleiche Art und Weise, zu ihrer erlangten Freyheit gekommen. Einige haben sich bey zunehmenden Reichthum ihrer Bürger den Landes-Herrn entzogen, andere sich losgekaufet, und andere aus sonderbarer Kayserlicher Gnade ihre Reichs-Immedietaet erlanget. Sonderlich ist das grose Interregnum den Städten günstig gewesen, da sie Bündnisse mit einander schlossen, (Rheinischer Bund) wodurch sie so mächtig wurden, daß es ihnen leicht fiele, sich der Landsäßerey zu entziehen. So hat auch der Untergang der Schwäbischen und Fränkischen Herzogen vielen Städten Gelegenheit gegeben, sich Reichs-unmittelbar zu machen.*,*

* Lehmann in der Speyerischen Chronic schreibet Lib. IV. cap. 3. Zu Zeiten der Fränkischen Kayser und König ist keine Reichs-Stadt frey gewesen, viel weniger die Reichs-Dörffer und Thäler, sondern die Befreyung der Städt hat ihren Anfang fürnemlich nach der Ottonen Regierung.

** Dergleichen gab es durch ganz Teutschland; wiewohl in einer Provinz mehrere als in der andern. S. Hrn. Vice-Canzler Estors Vortrab einer Untersuchung von der Ursache, warum die Anzahl der Reichs-Städte in Westphalen und dasiger Gegend, so gering sey, in dessen auserlesenen kleinen Schriften Tom. II. p. 334.

, Exempel von dem allen geben Struv in Syntagm. I. Publ. Cap. XXI. §. 2-14. p. 935-944. Man sehe anbey Conring de Vrbibus Germ. *Vitriarius* Lib. I. Tom. XVIII. und Pfeffinger in den Noten.

§. 5.

Die Ludewigische Meynung von den Reichs-Städten ist diese: Ehe die Erzfürstenthümer nach Conradi II. Zeiten zerrissen und mit Conradino andere ihres Herzogs beraubet worden, waren, ausser etwan des Kaysers Tafel-Provinz am Ober- und Niederrhein, gar keine Reichs-Städte, sondern alle Städte der Bothmäßigkeit ihrer Landes-Herren, wie die Grafen und Edelleute, unterworfen. Nachdem aber gleichwol auch schon unter Ottone III. Conrado II. Henrico IV. schriftliche Urkunden vorkommen, da auf den Reichs-Tagen der Städte ihrer Anwesenheit Meldung geschiehet: So ziehet er hieraus den Schluß, daß wie ehemals alle Landsassen, also auch alle Land-Städte auf den Reichstägen Stimm und Stand gehabt hätten. Dahero man sich nicht wundern dürfe, wenn Hamburg, Magdeburg, Halle auf Reichs-Täge kommen; ohngeachtet selbige vor wie nach Holsteinische und Magdeburgische Land-Städte gewesen und geblieben. Nachdem aber Grafen, Herren und Edelleute, wenn sie Landsäßig gewesen, sich der Reichs-Täge meistens enthalten: so wären auch die Land-Städte von solchen weggeblieben, und hätten sich allein Reichs-Städte, die Reichsunmittelbar gewesen, auf selbigen eingefunden. Wiewohl er doch der Meynung ist, daß auch die mächtigen Land-Städte, absonderlich, wenn ihnen der Landes-Herr durch Verleihung vieler Privilegien den Zügel zu weit gelassen, noch eine ziemliche Zeit länger, als die adeliche und andere Landsassen den Reichs-Tägen mit beygewohnet, und nachdem, wiewohl ihrem ehemaligen Landes-Fürsten mit höchstem Unfug, in den unwissenden Zeiten, die Reichs-Immedietaet abgestritten hätten. Er will also nicht sagen, daß alle die Städte, die der Aufrichtung der güldenen Bulle beygewohnet, eitel unmittelbare Reichs-Städte gewesen, und sich damals keine mehr von Landstädten daselbst befunden hätten.

* Ludewig Erläut. der G. B. 1. Theil. p. 52. 53.

§. 6.

Ehemals waren den Reichs-Städten von den Kayserн gewisse Richter und Vögte vorgesetzet. Und ist dieses Amt an theils Orten durch Kayserliche Verleihung an Fürsten, Grafen und Herren gekommen. Worüber aber in den folgenden Zeiten, sowohl als über die Verbindlichkeit derselben, mancherley Streitigkeiten erwachsen seyn. Man sehe hiervon den Titul: Reichs-Vogt.

§. 7.

Ueberhaupt hatten die Kayser ehedem viel über die Reichs-Städte zu sagen.* Diese musten den Kayserн eine jährliche Steuer bezahlen, (Reichs-Schilling) einige ausgenommen, welche deswegen Freye Städte genennet worden. (Freye Reichsstadt.) Die Kayser verschenkten solche oder verpfändeten** sie nach Belieben. (Pfandschaft §. 2.)

* Daher schrieben die Schweden in ihrem Friedens-Project 1647. Liberae Imperii Ciuitates non habeantur pro bonis patrimonialibus Caesarum: nec sub praetextu alicuius Protectionis, Aduocatiae aut Praefecturae, ab Imperio auulsae in municipia Principum conuertantur. Die Kayserlichen aber wolten solches ausgelassen wissen, weil es nicht controuerlum.

** Daß auf die Art Eger von dem Kayser Ludouico Bauaro an den König in Böhmen sey überlassen worden, bezeuget mit mehrern Goldast de Regno Bohemiae Lib. I. Cap. XVII. n. 6.

§. 8.

Eine Reichs-Stadt ist niemand als dem Kayser und Reich unmittelbar unterworfen. (§. 1.) Diese Immedietaet ist die nota characteristica einer Reichs-Stadt. Sie hat dabey ordentlicher Weise* auf Reichs und Creys-Tägen Sitz und Stimme. Die Reichs-Städte machen auf Reichs-Tägen ein eigenes Collegium aus, welches der Städte-Rath

genennet wird, und davon der Titul: Reichs-Städtisch Collegium nachzusehen ist.

* Denn diese Regel leidet ihren Abfall. Also ist Hamburg eine Reichs-Stadt; und erscheinet doch nicht auf Reichs-Tägen.

§. 9.

Den Reichs-Städten stehet in ihrem Gebiet die hohe Landes-Obrigkeit oder Ober-Landes-Herrlichkeit zu.* Denn obwohl gewiß ist, daß sie solche Anfangs nicht gehabt: so haben sie doch, nachdem sie Mittel gefunden, sich von den Reichs-Vögten (§. 6.) loszumachen, solche nach und nach erlanget, und ihre Gerechtsamen durch viele exemtionen und Kayserliche Priuilegia bestätigen lassen. Und im Westphälischen Frieden heißt es Art. VIII. §. 4 ausdrücklich von den Reichs-Städten: Rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, priuilegia confiscandi, collectandi, et inde dependentia, aliaque Iura ab Imperatore et Imperio legitime impetrata, vel longo vsu ante hos motus obtenta, possessa et exercita, cum omnimoda Iurisdictione intra muros et in territorio, cassatis, annullatis, et in futurum prohibitis iis, quae per represalias, arresta, viarum occlusiones, et alios actus praeiudiciales, siue durante bello quocunque praetextu, in contrarium facta, et propria autoritate huc vsque attentata sunt, siue dehinc, nullo praecedente legitimo Iuris et executionis ordine fieri attentatiue poterunt. **

* Wiewohl verschiedene das Gegentheil behaupten wollen. Als Andreas Knichen de sublimi et regio Territorii Iure, wie auch in Velitatione Apologetica, de Iuribus territorii ciuitatum Helmst. 1606. Ferner Tennagel de Process. decern. Cl. I. Cap. X. n. 3, Compilator decisionum et praeiudic. Camer. ap. *Gylmannum* Symph. Tom. III, verb. Ciuitas Imperialis ibi: Semper ego fui in illa opinione, quod ciuitates Imperiales non habeant die Landes-Fürstliche Obrigkeit, sed quod illa resideat penes Imperatorem, multique alii Catholici mecum tenuerunt hanc opinionem. Welchem Pœl de regali postarum Iure beystimmet.

** *Pax Monast.* §. 65.

§. 10.

Zwar wollen einige obige Städtische Gerechtsamen dadurch verkleinern, daß die Ländereyen der Städte nicht in Fürstenthümer und Herrschaften erhoben worden, noch sie selbe mit Landes-Fürstlicher Obrigkeit, mit aller Hoch- und Herrlichkeit vom Kayser und Reich zu Lehn trügen. Allein, die Lehnbarkeit ist bey der hohen Landes-Obrigkeit nicht nothwendig. Verschiedene Graf- und Herrschaften bestehen meistens aus Allodien, und besitzen doch Superioritatem territorialem, welche dagegen andere, obschon deren Lehen regalem dignitatem haben, sich nicht zueignen können, nach dem R. A. 1548. §. Wiewohl auch in der Regierungs-Handlung. Genug die Reichs-Städte haben territoria u. folglich auch Iura territoriorum. Zweytens wird eingewendet: Superioritas territorialis werde a potiori Landesfürstliche Hoheit genennet, welche sine Principatus iure, nicht bestehen könne. Aber ausserdem daß sich dieses in Ansehung einer Grafschaft anders verhält: so antworten hierauf andere, wenn Iura Principatus so viel als Iura Principis seyn sollen: so hätten diese die Reich-Städte auch. Verstehe man aber Iura Principis personalia: so kämen diese zwar den Reichs-Städten nicht zu, sie würden aber doch mit unter den Reichs-Ständen begriffen, und folglich ihnen Superioritas territorialis zugestanden.* Drittens wird gesagt, daß die Städte nicht allein dem Kayser huldigen, ** sondern auch zum Theil ihren benachbarten Ständen viele nicht geringe Gerechtsame zustehen müsten. Doch die Huldigung der Städte veranlasset so wenig deren landsäßige Unterwürfigkeit, als der Lehns-Eyd der andern Stände. Und die Gerechtsame ihrer Nachbaren sind seruitutes iuris publici, welche in Verträgen oder Verjährung ihren Grund haben. Viertens will das eingeschrenkte Territorium der Städte entgegen gestellet werden. Nun, wie man dieses nicht von allen sagen kan, indem Nürnberg, Ulm u. a. ihr Gebiet weitläuftig genug ist: So kommet es hier nicht auf ein weitläuftig Territorium, sondern auf die immedietaet an. Fünftens und leztens meynet man, es fehle den Städten an einem Titul, ihre Gerechtsame darzuthun. Antwort, statt dessen dienet die Concession des Kaysers, die Verjährung und was brauchen sie weiter als I. P. Art. VIII. §. 4. (§. 9.)*.*

* *Waremundus de Ehrenberg* Lib. 2. de foeder. C. I. n. 39. dicamus ergo necesse est; multas ciuitates habere rem, sed non nomen. Appellaueris itaque pro lubitu; quod tenent, tam est tamen simile iuri Principatus, ac ouum ouo. Womit auch *Arumaeus* de Comitiis §. XLVIII. p. 148. einstimmet.

** Bey vielen Städten unterbleibt die Huldigung entweder gar, oder wird doch lange nach angetretener Kayserl. Regierung erst abgeleget. *Tractatus Iuridicus de homagio, quod S. R. Imperii liberae ciuitates Imperatori praestant.* Nürnberg 1746.

* Wildvogel de superioritate territoriali Ciuitatum Imperialium. Burc. Gotth. Struv de territorio cluso Ciuitatum Imperialium, §. XXVI-XXXIII.

§. 11.

Den Reichs-Städten stehet also zu, Gesetze, Rechte, Satzungen u. Ordnungen aus eigener Macht in

in ihrem Gebiet zu machen; in so ferne solches die Verträge und Gerechtsame mit oder ihrer Nachbaren zulassen.* Ausführlicher handelt hiervon Johann Rebhan de Statutis ciuitatum Imperii liberarum et immediatarum 1675. rec. Leipz. 736. Joh. Henr. Felz de Iure Legislatorio Territoriali Ciuitatum Imperialium.

Sie haben ordentlicher Weise *Iurisdictionem criminalem*; welche die meisten im XIV. und XV. Jahrhundert erlanget und solche sich von den Kayfern bestätigen lassen, davon man die Urkunden in Lünigs R. A. Contin. IV. part. spec. findet. Wiewohl einige dieserwegen annoch verschiedenes auszumachen finden.

* Es haben aber einige Städte mit ihren Bischöffen wegen der Gerichtsbarkeit Streit. Man sehe den Titul: Appellation §. 6.

§. 12.

Es wird anbey die Frage aufgeworfen: Ob eine Reichsstadt befugt sey, ein von einer auswärtigen Juristen-Facultät eingeholt, auch gewöhnlich eröfnetes peinliches Urthel nachhero zu verwerfen, und die Acten an eine andere Juristen-Facultät diesfalls zu versenden? Man leugnet zwar nicht, daß verschiedene Rechtslehrer in dem Wahn stehen, es sey dem Richter nicht zu verwehren, ein von einer Juristen-Facultät eingeholtes Urthel nach Gefallen zu ändern und zu verbessern, auch solches anzunehmen oder zu verwerffen, wie solches, samt ihren Gründen, der weiland Nassau-Dillenburgische Rath, Joh. Heinr. Heeser in seiner tractatione iuridica theoretico-practica de actis iudicialibus, cum protocollo, eorumque editione, ad collegium iurisconsultorum transmissione, et ex iisdem facienda relatione, capite IV. §. 193. 194. p. 116. bemerket hat, selbige auch bey dem ehemalig Erfurtischen Rechts-Gelehrten, Henning Rennemann, in Tract. de transmissione actorum Cap. X. §. 9. 10. p. 71. anzutreffen seyn. In ferner-rechtlichem Ansehen der Geheime Rath Thomasius zu Halle in seiner Ao. 1709. gehaltenen Disputation de Iudice, Sententiam in causis criminalibus latam, ab actis remouente behauptet, daß dergleichen einem teutschen Reichs-Stand in gewisser massen zu thun erlaubet sey. Mehrerwogen den Reichs-Ständen die Macht Gesetze zu geben nicht abzusprechen stünde, einfolglich sie auch an keine Gesetze in soweit gebunden wären. In näherem Betracht sie Kraft habenden Begnadigungs-Rechts, gar wohl befuget seyn, in peinlichen Fällen die Strafen nach Befinden zu mehren und zu mindern, auch, zu solchem Behuf, die versendet gewesene peinliche Acten anderweitig hin abzufertigen, und mit Verwerfung des vorigen unbeliebigen Facultäts-Urthels, sich ein anderes mehr gefälliges geben zu lassen.

§. 13.

Nachdem aber erstlich die Meynung derjenigen Rechts-Gelehrten, welche den obrigkeitlichen Personen die Verwerfung eines von einer teutschen Juristen-Facultät abgefasseten Urthel gestatten, ganz unbegründet und falsch ist, nach mehrerem Inhalt der Gründe, welche vorangezogener Rennemann an bemerktem Ort albereits angebracht hat. Vorjetzo der bündigen Beweißthümer nicht zu gedenken, welche die beyde Rechts-Lehrer, der geheime Rath Gundling zu Halle in der Disputation de transmissione actorum in Legibus Imperii permissa eiusque repetitione §. 23. p. 24. 25. und der Hofrath und Professor zu Wittenberg, Herr Aug. von Leyser in imeditat. ad π. Vol. I. Specim. VI. p. 56. §. 7. aufgezeichnet haben. Zweytens auch die obberührte Thomasische Lehre um so weniger hieher gehöre, je deutlicher aus dessen angeführten Disputation erhellet, daß er von einem solchen Fürsten rede, welcher verschiedene Raths-Stuben, und in denselben Rechts-erfahrne Räthe unterhält. Zumahl bemeldeter Thomasius dasjenige, was er in gedachten §. 2. von einem Fürsten bemerket hatte, in den folgenden §. 3. 4. 5. dermassen wieder eingeschränket hat, daß der in mehr angeregtem §. 2. erwehnte Satz fast gänzlich wieder zerfället. Nicht zu gedencken, daß wann auch gleich die angeführte Thomasische Lehre ihre völlige Richtigkeit hätte, diese jedoch in gegenwärtig gesetzten Fall nicht anzuwenden sey, da das Urthel förmlich eröfnet, folglich durch dieses Vornehmen der Ausspruch auf das deutlichste angenommen und gut geheissen, auch dem peinlich Beklagten dergestalt zu Theil werden lassen, daß dieser ein vollkommenes Recht daran erlanget hat, welches ihm nachher, ohne seine ausdrükliche Einwilligung, von dem Stadt-Rath in keine Wege benommen werden mögen *

* Das *responsum*, in welchem diese Frage erörtert wird, lieset man in des Hrn. Vice-Canzler Estors auserlesenen kleinen Schriften 2 Band. p. 185. u. f.

§. 14.

Den Reichs-Städten gebühret *Ius circa Sacra*. Nach geschlossenem Religions-Frieden entstund ein Zweifel, ob die Reichs-Städte darein auch mit begriffen wären. Allein der Kayser erklärete sich

1582.

1582. „daß sie die Stätt gleich andern und den höhern Ständen des Religion-Friedens und der Reichs-*Constitutionen* vähig wären, nie in Abrede gewesen wäre. Die Ursach des Zweifels war, weil einige die Städte nicht unter die Stände zehlen wollten. Diesem aber ward noch auf dem int gedachten Jahr gehaltenen Reichs-Tag abgeholfen, da man in den Acten bey dem Lehnmann Lib. IV. cap. 4. folgende Stelle findet: Hernacher den 1. Aug. haben die Obern Ständ öffentlich im Reichs-Rath vermelden lassen, daß Churfürsten und andere Ständ anders nicht wissen, denn daß die Städt Ständ des Reichs wären, die sie auch zu jederzeit darfür erkannt, gehalten, zu den Reichs-Tägen erfordert, und mit ihnen referirt und correferirt hätten. Die Evangelische Stände haben sich noch mehrers in Dero Rath gegen der Stätt Gesanten resolvirt, und vermeldt, nachdem ein Mißverstand eingefallen, als ob die Stätt nicht Stände wären, daß es diese Meynung bey Geistlichen und Weltlichen Fürsten gar nicht hett, dann es wäre offenbar, und niemand würde es widersprechen können, daß die Stätt Reichs-Ständ, und daher des Religions Friedens und aller Reichs-Constitutionen und Wohlthaten vähig sein.

§. 15.

In dem I. P. findet sich Art. V. §. 29. folgende Verordnung: Liberae Imperii Ciuitates prout omnes atque singulae sub appellatione Statuum Imperii, non tantum in Pace religionis * et praesenti eiusdem declaratione, sed et alias vbique indubitate continentur, ita et ex illarum numero eae, in quibus vnica tantum religio anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto in vsu fuit, tam ratione iuris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburbia, idem cum reliquis Statibus Imperii superioribus ius habeant, adeoque de istis generaliter disposita et conuenta, de his quoque dicta et intellecta sunto, non attento, ** quod in iis ciuitatibus, in quibus praeter Augustanae Confessionis exercitium nullum aliud a Magistratu et ciuibus, iuxta morem et statuta cuiusque loci anno millesimo sexcentesimo quarto introductum fuit, aliqui Catholicae religioni addicti ciues commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, ecclesiis collegiatis, Monasteriis et Coenobiis ibidem sitis immediate vel mediate Imperio subiectis, inque eo statu, qui fuit die prima Ianuarii, anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto, deinceps quoque *** Clero intra praedictum terminum non introducto, et ciuibus Catholicis pro tempore ibi existentibus tam actiue quam passiue omnino relinquendis Catholicae religionis exercitium vigeat. Ante omnia vero illae Ciuitates Imperiales, quae siue vni, siue vtrique religioni addictae (et inter has posteriores cum primis Augusta Vindelicorum, itemque Dunckelspula, Biberacum, Rauenspurgum et Kauffbeura) ab anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto propter religionem vel bona ecclesiastica ante vel post Transactionem Passauiensem et insecutam Pacem religiosam occupata et reformata, vel alias intuitu religionis in politicis quocunque modo, siue extra siue iudicialiter aggrauatae sunt, in eum statum, in quo calendis Ianuarii praedicti anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, tam in sacris quam in profanis fuerunt, non minus ac reliqui Status Imperii superiores plenissime reponantur, inque eo absque vlteriore turbatione perinde atque illae, quae tum temporis adhuc possederunt, aut interea possessionem recuperarunt, vsque ad amicabilem religionum compositionem conseruentur, neutrique partium alteram de religionis suae exercitio, ecclesiae ritibus, et caeremoniis deturbare fas sit, sed ciues pacifice et comiter inuicem cohabitent, liberumque religionis suae et bonorum vsum vltro citroque habeant, cassatis rerum iudicatarum et transactarum, litis pendentiarum, aliisque §. secundo et nono enumeratis exceptionibus; Saluis tamen iis, quae politicorum ratione de Augusta Vindelicorum, Dunckelspula, Biberaco et Rauensburgo dicto §. secundo disposita sunt. *

* Die Worte im Religions-Frieden §. 27. lauten also: „Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten die beede Religionen, nemlich unsere alte Religion und der Augspurgischen Confeßion Verwandten Religion, ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinführo auch also bleiben, und in denselben Städten gehalten werden, und derselben Frey- und Reichs-Stedt Bürger, und andere Einwohner, Geistlichs und Weltlichs Stands, friedlich und ruhig, bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuch, oder Ceremonien abzuthun, oder ihn darvon zu dringen, unterstehen, sondern jeder Theil den andern, laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt werden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

** Also lieset des Hrn. von Meiern Ausgabe, in andern stehet das Wort: *attendendo.*

*** In der neuen und verbesserten Ausgabe der N. A. Tom. III. ist hier das Wort *cum* eingerücket.

* I. P. M. §. 47. Diesem sind noch die Worte des 49. §. Art.

Art. V. beyzusetzen: In quibus Ciuitatibus vero Imperii mixtae religionis exercitium in vsu est, Catholicis Episcopis contra ciues Augustanae Confessionis nulla sit iurisdictio, at Catholici iuxta obseruantiam dicti anni 1624. suo iure experiantur.

§. 16.

Man sehe anbey Christ. Besoldi diss. de Ciuitatum Imperialium in immutanda religione iuribus in seinem Werk betitult: *Opus Politicum*. Argent. 1641. zu finden. Christ. Wildvogel de Iure circa sacra ciuitatum imperialium Protestantium. Jena 1713.

§. 17.

Den Reichs-Städten stehet das Recht zu, Gesandten oder wie andere wollen, Deputirten abzuschicken. * (Abgesandter §. 12).

Auch seynd sie befugt, Bündnisse mit andern zu schliessen. Hieher gehören der Rheinische, Schwäbische und Hanse-Bund, von welchen die eigenen Titul handeln.

* Carl Wilhelm Wölcker de Iure Legationis Ciuitatum Imperialium. Daß auswärtige Höfe ihren Gesandten, wenn sie in einer Reichs-Stadt residiren sollen, ein besonderes Creditiv an die Stadt geben, und solches gehörig überreichet werden müsse, behauptet Jöstatt in progr. de Legatorum exterorum in ciuitatibus imperii immediatis liberis residentium priuilegiis et iuribus, quando quatenusque eadem ipsis competant. Würzburg 1740.

§. 18.

Einige legen den Städten sogar ein geschlossen Gebiet bey. Hieher gehöret B. G. Struv de territorio clauso ciuitatum Imperialium Jena 1720. Er sucht solches zu erweisen, Erstlich ex Iure territorii, und daß alles, was in dem Gebiet der Stadt gelegen sey, ordentlicher Weise auch unter deren Gerichtsbarkeit gehören müsse. Die Regul sey: daß ein jeder Fürst, Graf, Herr, Freyer Herr von Adel und Reichs-Stadt in seinem Land und Stadt sey, bis das Gegentheil erwiesen werde. Zweytens aus dem Gebrauch, da die Reichs-Städte um ihre Gränzen einen Haag, Gehäge, eine Land-Wehr, Linien, Creuz oder Säulen zu machen pflegen. Er theilet die Gränzen der Stadt in naturales und artificiales. Jene sind Flüsse, Wälder, Berge ꝛc. diese aufgemauerte und andere Marksteine, Säulen, Creuz, Zwing und Bann-Steine. Drittens aus der den Städten zustehender Landes-Obrigkeit. Viertens aus ihren Reichs-Ständischen Gerechtsamen. Fünftens, weil sie durch Kayserliche Privilegia von den Reichs-Vögten, Reichs-Schuldheissen, Reichs-Ammännern, Stadt-Ammännern, Reichs-Pflegern, befreyet worden. Und endlich Sechstens aus dem Exercitio der Landesherrlichen Gerechtsamen.

§. 19.

Die Städte haben unter sich eine Art der Austräge. Sie verlangen, daß, wenn eine andre Klage zu führen berechtiget zu seyn glaubet, selbe nicht gleich bey den Reichs-Gerichten, sondern erst vor gewissen benannten Städten angebracht werden soll.* (Austräge §. 31-35.) Was dieserhalb auf dem Reichstag 1654. vorgekommen, zeiget nachstehende Stelle aus dem Protocoll vom $\frac{11}{21}$ Febr. 1654. "Anlangend den Punctum Austregarum, könte man sich mit dem Teutschmeisterischen Voto vergleichen, und fiele dabey ein Casus zu erinnern vor, welcher alle Fürsten und Stände angienge: daß nehmlich die Reichs-Städte sich in das Ius Austregarum eindringen, und dessen wider Fürsten und Stände gebrauchen wollen, da doch bekannt, und aus der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. in puncto et Tit. 2. erhelle, daß die Reichs-Städte keine Austräge im Reich haben, und die Constitutio primae instantiae auf dieselbe sich nicht erstrecke. Und obwohl einige hierunter ein priuilegium primae instantiae von den Römischen Kaysern ad instar Austregarum erworben haben, so könne doch dasselbe dahin nicht extendirt und mißbrauchet werden, daß die Cammer oder der Reichs-Hofrath dadurch lediglich ausgeschlossen, und primam instantiam auf alle solche Reichs-Städte verlohren haben, cum vsitati iuris sit, quod in concessione priuilegii fori et iurisdictionis concedens non excludatur, wie das in specie ratione dieses Casus die teutschen Politici einhellig lehren: Reinking, Daniel, Otto, Wurmser, Besold, Paurmeister ꝛc. Dem denn auch der Stylus et Obseruantia Camerae hinzugesetzet werden kan, welche vermag, daß wann die Reichs-Städte, so Privilegia der Austräge von Kaysern erworben, mit Klage fürgenommen werden sollen, dem Actori frey stehe an die Cammer zu gehen, und sich an die Particulir-Austräge nicht binden zu lassen, massen dann diese Opinion bey der Cammer hergebracht, und der Concursus Iurisdictionis in contradictorio behauptet ist, dabey es dann billig zu lassen. Es eräugnet sich aber noch eine andere Schwürigkeit bey diesem Passu, daß noch darzu die also priuatim erhaltene Austräge in Religione nicht parificirt, und die geistlichen Fürsten in Sachen, deren Statum und geistliche Iurisdiction belangend, ohne angesehen die imparitas geahndet worden, für dieselbe gleichsam mit Gewalt gezogen werden wollen. Welches wie es wider die Intention des Frieden-Schlusses, als wäre mit Onolzbach zu bitten, daß wenigstens die Paritaet bey den Austrägen verfügt, und dieser Exception der

rechtmäßigen Wegerung begegnet, und der Passus darüber also eingerichtet würde, daß es, so viel die Austräge der Reichs-Städte belangt, bey der in Camera hergebrachten Observanz (der auch bey dem hochlöbl. Reichs-Hofrath zu folgen) sein Verbleiben haben, und die Electio dem Actori bevorstehen solle, ob er in Camera oder den Priuat-Austrägen mit all solcher privilegirten Reichs-Stadt anbinden wolle: Im übrigen aber wäre das Privilegium ad parificationem zu reduciren, ehe es bündig seyn und gelten könte.„**

* Zitter de liberarum S. R. G. I. Ciuitatum Iudicio amicabili.

** Zeh. von Meiern Acta Comitialia Ratisbonensia. Tom. II. p. 532.

§. 20.

Unter den Reichs-Städten ist **Frankfurt am Mayn** wegen der Kayser-Wahl, (Wahl des Kaysers.) **Aachen** wegen der Kayserlichen Crönung (Kayserl. Crönung §. 5.) **Nürnberg** wegen des daselbst zu haltenden ersten Reichs-Tags, und weil in solcher die Reichs-Kleinodien verwahret werden, merkwürdig. Solte ein oder die andere von diesen Handlungen in der Stadt, die darzu berechtiget ist, nicht vorgehen: so pfleget solche ihre Gerechtsame durch Protestation und erhaltene Reversalien zu verwahren. Vier der Reichs-Städte werden ausschreibende Städte genennet, weil sie bey Anstellung der Städte-Tage * die übrigen verschreiben und zusammen berufen. Und sind diese Städte: Straßburg, so abgegangen, Nürnberg, Frankfurt und Ulm.**

* Die Städte haben das Recht nach Gefallen Zusammenkünfte zu halten, welche Städte-Tage genennet werden. Diese sind entweder besondere oder allgemeine. Sonst solten alle Jahr dergleichen gehalten werden, welches aber bey dem fortdaurenden Reichs-Tag unterlassen wird. LAVZ de Conuentibus Ciuitatum Imperialium.

** Reutlingen hat das Ius Asyli in Ansehung der muthwilligen Todschläger. Knipschild Lib. III. cap. 44. n. 24.

§. 21.

Die Städte haben noch einen alten und von 1619. an gedauerten Streit mit der Reichs-Ritterschaft wegen des Vorranges. Es ist bereits unter dem Titul: *Ordo Equestris* §. 28-33. hiervon ausführlich gehandelt worden. Vorstellung der freyen Reichs-Ritterschaft an die auf dem Correspondenz-Tage zu Nürnberg versammleten Reichs-Stände, warum dem freyen Reichs-Adel die *Praecedenz* vor den Reichs-Städten gebühre 1619. in Lünigs Grundfeste II. Th. p. 634. Joh. Henr. Böckleri Vindiciae Iurium Ciuitat. Argentoratensis contra Praetensiones Nobilitatis Alsatiae inferioris. Argent. 1714. Struv Synt. I. Publ. Cap. XXI. §. XXXIII. Henniges ad I. P. p. 347. Joh. Ludw. Winckler de Praecedentia Liberarum S. R. I. Ciuitatum prae Nobilitate immediata.

§. 22.

Das Regiment in den Reichs-Städten ist nicht in allen überein. Ehedem hatten die Städte ihre Reichs-Vögte. (6) Itzt ist die Regierungs-Form meist Aristocratisch, welche von dem Rath verwaltet wird, doch so, daß in einer Stadt die Geschlechter und Zünfte mehr als in der andern zu sagen haben. Es kommet in jeder Stadt auf das Herkommen und die Verträge zwischen dem Rath und der Bürgerschaft an. Solten aber von ein oder der andern Seiten Klagen entstehen: so entscheidet solche der Kayser, macht auch wohl in der bisherigen Regierungs-Form Aenderung, wie die Exempel mit Augspurg, Frankfurt und a. belehren.*

* HERTIVS de special. Rom. Imp. rebuspubl. §. 22.

§. 23.

Bey dem allen haben die Städte viele Veränderungen erlitten. Bey einigen haben die Bischöffe wichtige Gerechtsamen von den Königen erhalten, oder auch sich herausgenommen, und den Städten zu entziehen gesuchet; Andere sind durch Verpfändungen aus Reichs-Land-Städte worden; Anderer haben sich Stände sonst bemächtiget; Andere sind, nachdem sie in die Acht erkläret worden, auch vom Reich abgekommen; Andere haben sich selbst dem Reich entzogen, und endlich sind welche durch Friedens-Schlüsse an Auswärtige überlassen und abgetreten worden.*

* Exempel von dem allen giebt Struv in Synt. I. P. Cap. XXI. §. XV. p. 945. 946.

§. 24.

Von den Reichs-Städten und deren Gerechtsamen handeln, ausführlich Philipp Knipschild de Iuribus et Priuilegiis ciuitatum Imperialium, Ulm fol. 1657. 1687. u. 1740. Nicolaus Reusner de Vrbibus Imperialibus. Autor des gründlichen Berichts von den Freyen und Kayserl. Reichs-Städten, ihrem Stand und Regalien. Frankf. 1612. in 4to Besoldus de Liberis Imperii Ciuitatibus. Joh. Steinwich de Iuribus Ciuitatum. Moser im Reichs Städtischen Handbuch. Heinr. Phil Schartemann de Praestantia Ciuitatum Imperialium. Georg Adam Struv de Liberis S. R. I. Ciuitatibus. Joh. Mich. Hainzius de Subiectione et Liberta-

bertate Ciuitatum Imperialium. Andr. Knichen Epopsis Dauthinae Hypotheseos.

Reichs-Städte-Rath.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die zwey Bäncke der Reichs-Städte. §. 3. Die Reichs-Städte sind von Alters her mit auf Reichs-Tägen erschienen. §. 4 Gründe der Städte, daß ihnen ein votum decisiuum zukomme. §. 5. Schriften. §. 6. Anfang des Streites wegen des voti decisiui. §. 7. 8. Weiterer Vorgang. §. 9. Bey dem Westphälischen Frieden. §. 10. Verordnung des I. P. §. 11. Zweifel wegen des modi re-und correferendi. §. 12. Gründe der Reichs-Städte. §. 13-15. Fernerer Verlauf. §. 16-18. Conclusum. §. 19. Vorgang auf dem fürwährenden Reichs-Tag. §. 20. 21. Anmerkungen von dem Städte-Rath. §. 22. dessen Einrichtung.

§. 1.

Der Reichs-Städte-Rath ist das dritte und letzte Reichs-Collegium, welches aus den Frey- und Reichs-Städten bestehet, und auf Reichs-Tägen ein votum decisiuum hat.

§. 2.

Der Städte-Rath theilet sich in zwey Bänke, nehmlich in die Rheinische und Schwäbische Bank. Die Ordnung ist folgende:

Rheinische Bank.*

1. Cölln.	}	gehören im Westphälischen Creyß.
2. Aachen, protestiret wider Cölln	}	
3. Lübeck.	}	- - - Niedersächs.
4. Worms.	}	alterniren
5. Speyer.	}	Ober-Rheinisch.
6. Frankfurt.	}	
7. Goßlar.	}	Nieder-Sächisch.
8. Mühlhausen.	}	
9. Nordhausen.	}	
10. Dortmund.		- - Westphäli sch
11 Friedberg.	}	Ober-Rheinisch.
12 Wetzlar.	}	
13 Gelnhausen. **		

Schwäbische-Bank. *.*

1 Regenspurg.		- - gehört im Bayerischen Creyß.
2 Augspurg.		- - - - Schwäbischen
3 Nürnberg.		- - - Fränkischen
4 Ulm.	}	Schwäbischen
5 Eßlingen.	}	
6 Reutlingen.	}	
7 Nördlingen.	}	
8 Rotenburg an der Tauber.		- - Fränkischen.
9 Schwäbisch-Hall.	}	Schwäbischen.
10 Rothweil.	}	
11 Uberlingen.	}	
12 Heilbron.	}	
13 Schwäbisch-Gemünd.	}	
14 Memmingen.	}	Schwäbischen.
15 Lindau.	}	
16 Dünkelsbühl.	}	
17 Biberach.	}	
18 Ravensburg.	}	
19 Schweinfurt.		- - - Fränkischen.
20 Kempten.		- - - - Schwäbischen.
21 Winsheim		- - - - Fränkischen.
22 Kaufbeuren.	}	Schwäbischen.
23 Weil.	}	
24 Wangen.	}	
25 Isny	}	
26 Pfullendorf.	}	
27 Offenburg.	}	
28 Leutkirchen.	}	
29 Wimpffen.	}	
30 Weissenburg in Nordgau.		Fränkischen.
31 Gingen.	}	Schwäbischen Creyß.
32 Zell.	}	
33 Buchhorn.	}	
34 Aalen.	}	
35 Buchau am Federsee.	}	
36 Bopfingen.	}	

* In dem R. A. zu Augspurg 1548. ist folgende Ordnung beobachtet: Cölln, Aach, Strasburg, Lübek, Wormbs, Speyer, Frankfurt, Wetzlar, Hagenaw, Colmar, Schlettstadt, Landaw, Obern Ehenheim, Keysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim, Türkheim, Weissenburg am Rhein, Mülhausen in Thüringen, Dortmund, Offenburg, Zell am Hammerspach, Gengenbach, Friedberg. Im R. A. zu Augspurg werden obigen noch beygefüget: Metz, Gelnhausen und Camerich.

** Diesen sind noch beyzusetzen Bremen und Hamburg, deren erstern aber ehemahls die Erz-Bischöffe u. die Herzoge von Bremen und letzterer von Holstein die Reichs-Standschaft streitig gemacht werden. Der erstere Streit aber ist völlig verglichen und letztere hat ein Cammer-Gerichts-Urthel in possessorio vor sich. Der ehemals auch darzu gehörigen zehen Verein-Städte hat sich Frankreich bemächtiget, welcher Crone sie auch im Ryswicker Frieden sind überlassen worden. Diese zehen Verein-Städte sind: Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Kaysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim, Türkheim.

. Im R. A. zu Augspurg 1548. folgen sie also: Regenspurg, Nürnberg, Nordhausen, Nördlingen, Windesheim, Schweinfurdt, Weissenburg am Nordgau, Wimpffen, Rotenburg an der Tauber, Ulm, Schwäbisch-Hall, Memmingen, Leutkirch, Rottweyl, Reutlingen, Uberlingen, Buchhorn, Buchau am Feder-See, Schwäbisch-Gemünd, Heylbron, Dünkelspühl, Lindau, Ravenspurg, Kempten, Kaufbeuern, Schwäbisch-Werdt, Ysne, Giengen.

* Diesen setzet Moser im I. P. Lib. 4. cap. 13. annoch Gengenbach mit bey.

§. 3.

Die Reichs-Städte sind von Alters her mit auf Reichs-Tägen erschienen. (Reichs-Tag §. 4.)

In D. Georgii Richters Bedenken, daß den Reichs-Städten das Ius suffragii ferendi zustehe, * wird dieses also ausgeführet: Daß Anfangs zu den Zeiten Caroli Magni die Reichs-Städte die authorität so wenig, als die andern Stände gehabt, sondern selbige erst zu den Zeiten Henrici I. Imperatoris, desselben Sohns Ottonis I. und der folgenden Römischen Kayser, nach und nach erlanget haben. Solchergestalt nun bezeugen die Historien, daß, als Kayser Otto I. Ao. 942. auf einem Reichs-Tag die Frage: Ob, wenn ein König gestorben, desselben nepos ex primo filio, oder der filius secundus, primogeniti frater, succediren solle, proponiret, die Fürsten und der Städte Gesandten different gewesen seyn, und die Sache per Duellum, wie damals gebräuchlich, habe müssen entschieden werden; woraus zu sehen, daß damals schon, nemlich vor 700 Jahren, die Städte ihre Iura suffragii und Vota Decisiua in Comitiis gehabt haben. Als ferner Kayser Fridericus I. An. 1158. in Italien, bey Roncal im Felde, die Stände des Reichs zu gemeiner Berathschlagung zusammen gefordert, sind unter andern auch die Reichs Städte erschienen, und haben ihre Vota abgelegt: Ja es hat auch höchstgedachter Kayser per Iuramentum sich obligiret, die Städte sowohl, als die Fürsten in Reichs-Sachen zu hören. Desgleichen ist in dem Recess, welchen Rudolphus I. Imperator auf dem Reichs-Tag zu Würzburg Anno 1287. das erstemahl in teutscher Sprache aufrichten lassen, zu finden, daß selbiger mit der Fürsten und Städte Consens und Willen tractiret und geschlossen worden. Ebenmäßig hat Kayser Adolphus auf dem Reichs-Tage zu Cölln An. 1293. den Frieden, mit Einrathen und Bewilligung der Stände, unter welchen ausdrücklich die Städte gesetzt werden, erneuert. Kayser Heinrich der VII. hat auf dem Reichs-Tage zu Speyer An. 1309. seinen Zug in Italiam, mit Consens der Fürsten und Städte beschlossen und fürgenommen. Ludouicus Bauarus hat auf dem Reichs-Tag zu Frankfurt 1344. alle Stände, und unter denselben auch die Städte erfordert, da dann sonderlich die Städte Ihrer Maj. beweglich remonstrirt, wie hoch daran gelegen, daß der Pabst sein Intent wider den Kayser nicht erhalte, zu welchem Ende sie auch alle äusserste Hülfe Ihrer Maj. wider den Pabst versprochen. Daß auch Carolus IV. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg An. 1356. zu Aufrichtung der güldenen Bulle der Städte Gesandte gezogen, bezeuget ermeldte güldne Bulle selbst. Nicht weniger hat Kayser Wenceslaus die Städte auf dem Reichs-Tage zu Frankfurt Anno 1389. beschrieben. So sind dieselbe auch auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg, welchen Kayser Sigismundus Anno 1432. daselbst gehalten, nicht allein erschienen, sondern es sind auch sechse aus denselben sonderlich deputirt worden, mit und neben der Chur- und Fürsten Deputirten zu berathschlagen, wie der Friede im Reich zu erhalten, und der Krieg wider die Hußiten fortzusetzen. Kayser Friedrich II. hat auf den dreyen Reichs-Tägen zu Nürnberg, Frankfurt und Regenspurg, Anno 1440. 42. und 71. die Städte nicht allein jedesmahl beschrieben, und ihre Vota absonderlich vernommen, sondern auch, als es dicto Anno 71. um 10000. Mann, zu Besetzung der Grenzen wider den Türken zu thun war, und anfangs die Städte dissentirten, haben sie nicht allein ihr Bedenken absonderlich übergeben, sondern auch endlich auf ferners Zusprechen, mit den höhern Ständen sich verglichen. Und als hernach noch 4000. Mann begehret wurden, haben der Städte Bothschaften, weiln ihnen der fernere Anschlag nicht gefallen, abermahl causas dissensionis angezeigt, und endlich so viel erhalten, daß ihnen selbiger Punct ad referendum gelassen worden. Desgleichen als sub eodem Imperatore auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1474. die Städte von den höhern Ständen dissentiret, hat man vielfältig mit ihnen gehandelt, bis man sie mit den andern Ständen sich zu vergleichen, bewegt hat. Und wiederum, als man auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg Ao. 1487. per Deputatos gehandelt, sind von den Städten drey, nemlich Cölln, Nürnberg und Frankfurt deputiret worden. Und endlich, als Fridericus III. auf dem Reichs-Tag zu Frankfurt Anno 1489. durch seinen Sohn Maximilianum I. und den Bischof zu Aichstädt die Reichs-Sachen proponiren lassen, ist es abermal mit Zuziehung der Städte deliberiret worden. Hernach als Kayser Maximilianus I. An. 1500. eine Versammlung der Stände zu Königsberg an statt eines gewöhnlichen Reichs-Tags anstellen lassen, sind auch zwey Personen von den Städten darzu erkiest worden. Und solche Gerechtsame der Städte haben Seine Majestät auch auf dem Reichs-Tage zu Worms Anno 1509. und wiederum auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1518. in acht genommen.

* In des Hrn. von Meiern Act. P. W. Tom. I. p. 485. 486.

§. 4.

Ob aber gleich die Städte ein eigenes Collegium auf dem Reichs-Tag ausmachen: so ist doch schon seit

seit langer Zeit zwischen diesem und den höhern Reichs-Collegiis wegen des Stimm-Rechts Streit gewesen. Die Städte haben ein *Votum decisiuum* verlanget, da hingegen ihnen nur ein *Votum consultatiuum* zugestanden werden wollen. Die Gründe der Städte sind diese: 1) Sey unwidersprechlich, daß sie communi Imperii stylo unter dem Wort und Prädicat Stände des Reichs begriffen, auch in allen Sachen des Iuris Status, nicht weniger als andere höhere Stände, fähig wären; woraus folge, daß sie auch solches quoad Ius et effectum ferendi suffragii mit und neben andern Ständen zu geniesen haben müßten. 2) Widrigenfalls die Städte schwerlich zu solcher Libertät, Dignität und Autorität, als sie sich von unerdenklicher Zeit hero bekanntlich befunden, gelanget seyn würden. 3) Erhelle aus den Constitutionibus Imperii, daß der Frey- und Reichs-Städte jedesmal suo Loco et Ordine, gleich andern Ständen, ohne Unterscheid gedacht werde. 4) Masen dieselbe auf allgemeine Reichs-Täge sub eadem formula, als andere Stände, nehmlich: neben und mit andern Reichs-Ständen helfen handeln, rathschlagen und schliesen, beschrieben; sodann 5) die Abschiede nicht weniger mit ihrem, als der beyden höhern Collegien Insiegel bekräftiget; Und 6) nicht allein die Reichs-Abschiede vor sich selbsten auf der Kayserl. Majestät mit Churfürsten und Ständen und Deroselben mit K. M. vorgangene Vergleichung expresse gestellet, sondern auch mit diesen Formalibus unterschrieben worden: Und wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte, Botschafften und Gewalthabere hernach benannt, bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede Puncte und Articul mit unserm guten Willen, Wissen und Rath vorgenommen und entschlossen sind. 7) Gleichwie auch den Frey- und Reichs-Städten, sowohln bey Ordinari Reichs-Deputation-Visitation- und Revision-Tägen, als auch bey Ordinari Crayß-Conventen, die ihnen neben andern Ständen gebührende gleichgültige Vota Decisiua niemaln in einigen Zweifel und Disputat gezogen worden; Also werde dergleichen Ius bey allgemeinen Reichs-Conventen, ratione deren daselbst vorgehenden hochwichtigen, und sowol des Städt-Wesens und eines jeden Standes in particulari, als des allgemeinen Reichs Wohlfahrt und Nothdurft betreffenden Sachen eben so wenig benommen werden können. Zumal da bey ihnen 8) in Oneribus Imperii ferendis nicht die geringste Ausnahme sey. 9) Und würden die Städte, wenn sie nur ein Votum consultatiuum haben sollten, zu den Consiliariis Imperatoris vielmehr, als zu und neben den andern beyden Collegiis Statuum gestellet, oder doch sonst zwischen ihnen und andern Ständen einiger Unterschied quoad Formam et conditionem Externam gehalten. 10) Sey das Votum Approbatiuum pro vano et nullo zu halten, und möchten die Städte lieber zu haus bleiben, als Ja-Stände seyn. 11) solchenfals sie aber deterioris conditionis als die Municipal-Städte seyn würden. 12) Daß im Fall beyde vorsitzende Collegia ungleicher Meynung seyn, die Städte mit ihrem Voto einem oder dem andern keinen kräftigen Beyfall und Nachdruck sollten geben, und die Maiora in den Fällen, da dieselbe statt haben, gleich andern Collegiis constituiren können; solches würde so wohl der Vernunft und unterschiedlich obangeführten Rationibus, als auch antiquissimae Praxi et Obseruantiae Imperii zuwider streiten. *

* S. mit mehrern des Nürnbergischen Gesandten D. Tobiä Velhafens kurze und ungefehr entworfene Demonstrations-Puncten, daß den Erb-Frey- und Reichs-Städten das Ius suffragii ferendi bey allgemeinen Reichs-Conventen, pari iure et effectu, als den höheren Reichs-Collegiis, competire und zustehe. In des Herrn von Meiern Act. P. W. Tom. I. p. 479-481. allda auch D. Georgii Richters und D. Johann Christoph Herpfers Bedenken dieserwegen zu finden seyn. Es bemerket auch obige Gründe ARVMÆVS de Comitiis Imper. Rom. Germ. §. XLVI. p. 144-146.

§. 5.

Anbey können noch nachgesehen werden: *Lud. Grempii* zum Friedenstein und *Hier.* LAMBWEEN ausführliche Rathschläge und abgefassete Reichs-Bedenken der Reichs-Städte Seßion und Votum betreffend. Speyer 4. Frankf. 1615. 4. *Gabr.* SCHWEDERI diss. de voto decisiuo Ciuitatum Imperialium in S. R. G. Imperii Comitiis yniuersalibus Tübingen 1714. 4. Opp. Tom. II.

§. 6.

Der Streit wegen des Stimm-Rechts der Städte nahm besonders 1521. seinen Anfang. Denn weil die Städte im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts den höhern Collegiis immer beyzustimmen pflegten: so behaupteten diese, sie hätten nur ein Votum consultatiuum. Die Sache kam auf dem Städt-Tag zu Eßlingen 1522. in

in Vortrag, da die Städte sich beschwereten: Wiewohl die Erbern Stett zu aller Zeit, auf die gemeine Reichs Täg, für ein Reichs-Stand ervordert, auch nicht wenig, sonder etwann mehr dann andere in den gemeinen Anschlegen angeschlagen worden, auch vor kurzen Zeiten, im Rath der Reichs-Versammlung, gleich sowol ein Stimm, alß die Fürsten und ander gehabt, und all Sachen, im Rat, beschliesen helfen haben, wie denn sollichs, durch das, daß die Erbern Stett in den Außschuß der Reichsteg, durch etlich Ir Pottschaften, gevordert, gelassen, und mit Ihren Stimmen gehört worden, lauter angezaigt und verstanden würdet; so ist es doch der Erbern Stett halber, alß man bericht würdet . . . davon und yetzt dahin kommen, so die Fürsten und andere Stend, auserhalben der Stett, die Sachen berathschlagen und beschliesen, daß sy alßdann der Stett Pottschaften, in einer gemein, fürhalten, sollichs sey beschlossen, das hette man ihnen nit wollen verhalten: alßo daß darüber der Stett Pottschaften, ob sy sollichs nit thon, noch bewilligen wolten, nit gehört werden, sunder der Fürsten und ander Stend beschluß, volg thun müssen ꝛc.

Die Stände überreichten sodann auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg 1523. eine weitläuftige Vorstellung mit beygefügten grauaminibus, und als nicht darauf gesehen ward, protestireten sie dagegen.

In dem nehmlichen Jahr ward auch ein Städt-Tag zu Nürnberg gehalten und darauf beschlossen: "Innsonderheit soll sich in dem ein yegliche Statt bey Iren Canzlern aller der Reichs- oder Stätt-Tags Abschieden, so viel der ein yegliche gehaben mag, darzu von alten Personen, so von der Statt oder andrer wegen, auf den Reichs-Tägen etlich Jahr her gewesen sein, allenthalben gründlich erfarn, wie es von Alter her, mit der Erbern Stett, Pottschaften, so man auf die Reichs-Täg geschickt hat . . gehalten sey worden, ob und wie sie ein Stimm gehabt haben, auch in Reichs-Rath gefordert und gefragt, auch gehört worden seyn. " *

* Ausführlichere Nachricht hiervon findet man bey dem Datt de Pace Publica Lib. V. Cap. VI. Knipschild de Ciuit. Imp. Lib. II. Cap. II.

§. 7.

Auf einem anderweitigen Städte-Rath zu Speyer 1523. ward beschlossen, daß bey K. M. durch der Erbern Stett Bottschaft, auch den Reichs-Stenden gehandelt werden solle. Diesemnach schickten sie noch in diesem Jahr einige aus ihren Mitteln an den Kayser Carl V. nach Spanien. Sie liesen dem Kayser ihre Beschwerden allda vortragen. Der Schluß ihrer Vorstellung wegen des Stimm-Rechts * gienge dahin: "Aus dem erscheint, so die Reichs-Stett ein Stand im Reich seyn; des Reichs Sachen helfen zu rathschlagen, beschliesen und vollziehen gefordert, darzu auch höher, dann andere Ständ angeschlagen werden, wie gehört ist, daß sie auch billich zu dem Amt diß Stands, daß ist, zu ihrer Seßion in des Reichs Rath und gepürenden Stimmen gelassen sollen werden und nicht allemal schuldig sein Ihrer mit Reichs-Stennd Beschluß zu bewilligen, sonderlich, dieweil, was viel Stennd und Personen antrist, von Ihnen allen gehandelt und approbirt werden soll."

Die Antwort des Kayſers gienge dahin: "Berürend die Stimm und Seßion ꝛc. dieweil derselbig durch die Stende des Reichs, auf nägstgehaltnem Reichs-Tag fürgenommen worden, und dieselbigen Stende, kein endlich abschlägige Antwort gegeben, sondern dieweil der Merer tayl derselben Stännde, dazumal verritten, und nit gegenwürtig gewesen, solches der Freyen und Reichs-Stett begern, bis aufs den nägstkünftigen Reichs-Tag aufgeschoben, Inen alsdann mit gebürlicher Antwort zu begegnen: also, daß ihnen dadurch nichts abgeschlagen, noch zugesagt worden ist: und sodann sollichs der Frey- und Reichs Stett anzubringen, und begern ein Newrung, und wider alten Geprauch und herkommen ist, wie sollichs gemaine Stände des Reichs anzeigen, will K. M. auserhalb Churfürsten, Fürsten und ander des Reichs Stende, nit wol geziehmen, ychts endlichs in diesem Artikel zu beschliesen."

* Vollständiger liefert solche Datt l. c. p. 808. und aus diesem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 765.

§. 8.

Diese Streitigkeit kam hierauf 1524. auf den Reichs-Tag zu Nürnberg in Berathschlagung und lieset man die Acta davon bey dem Datt l. c. p. 809-812. Was auf den Reichs-Tägen zu Speyer 1526, 1529. zu Augspurg 1530, zu Regenspurg 1532, 1541, vorgegangen, bemerken die Verfasser des *Consilii* von der Erbern Stett Session Stand und Stimm. Auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1542. übergaben die Städte eine abermalige Protestation, davon Limnäus in I. P. Tom. IV. Lib. 7. C. I. n. 47. Knipschild de Ciuit. Imp.

Imp. Lib. 2. Cap. 2. n. 47. Anno 1544. liesen die Städte wieder eine lange Schrift bekannt werden, welche bey dem Datt l. c. p. 813-822. zu finden. In dieser suchen sie ihr Stimm-Recht mit vielen Gründen zu behaupten. Auf den Reichs-Tägen zu Augspurg 1547. 1548. ward der Streit von neuem rege, davon Kripschild l. c. §. 48. 49. Limnäus l. c. welcher auch anführet, was 1550. zu Augspurg vorgegangen ist. Ohngeachtet dieser vielen Handlungen, vermochte die Sache doch nicht entschieden zu werden, ward vielmehr 1555. 1582. 1594. 1597. 1603. und 1608. ferner getrieben. Auf dem Reichs-Tag 1641. proponirte der Oesterreichische Gesandte: daß man sich dieses aus denen Reichs-Actis zu erinnern: daß denen Städten nur votum consultatiuum, aber nicht decisiuum verstattet würde, und wüste man niemahls, wann sich der Chur- und Fürsten-Rath verglichen hätte, die Städte aber discrepant gewesen, daß sie ihnen das Votum vorbehalten ꝛc. Londorp Tom. V. Act. Publ. Lib. 1. Sess. LXIX. 3-13. Mart. 1641. p. 150. der auch weiterhin §. XCVI. p. 228. 229. der Städte Beantwortung beybringet. Er bringet auch bey Lib. II. Cap. 115. §. 5. p. 1056. die 1645. der Mayntzischen Canzley überreichten Grauamina der Städte. ibi. daß der Erbarn Frey- und Reichs-Stätte Votum curiatum etwa in Disputat gezogen werden wollen, sey bekannt. Demnach aber selbige auf Comitia, und andere dergleichen Täge, nicht als Consiliarii, oder Diener, sondern als würkliche Stände des Reichs, zu dem Ende beschrieben worden, daß sie, wie die andere beyde Reichs-Collegia, ihr Votum Curiatum führen sollen und mögen; also ist billich und recht, gereichet auch zu guter Conformität, daß gleichwie die andern beyden Collegia, also auch sie, bey dem Voto Curiato unbeeinträchtiget, cum effectu gelassen werden mögen.

§. 9.

Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten bejaheten die Evangelischen zu Oßnabrück in ihrem Gutachten im Nov. 1645. der Reichs-Städte Votum Decisiuum. Die hieher dienende Stelle lautet also: "Daß der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Votum Decisiuum etwa in Disputat gezogen werden wollen, ist bekandt. Demnach aber selbige auf Comitia und andere dergleichen Täge beschrieben werden, nicht als Consiliarii oder Diener, sondern als würkliche Stände des Reichs, und zwar signanter zu dem Ende, daß sie mit und neben andern Ständen des Reichs, denen das Votum Decisiuum undisputirlich zustehet, desselben Nothwendigkeit helfen erledigen, schliessen, und zu würklicher Execution vermitteln, wie beydes der Reichs-Abschied de An. 1545. §. Dem allen nach ꝛc. und die jederweilen an sie abgehende Ausschreiben in klaren Buchstaben mit sich führen, ohne deroselben Consens auch nichts verbindliches concludiret und beschlossen werden mag, messen die Subscriptiones solches zu erkennen geben; da hingegen was sie helfen schliesen, vim contractus hat, laut Reichs-Abschied de Anno 1500. circa finem, qui in alterius voluntatem collatus, non tenet, anderer vortreflichen Fundamenten anjetzo, geliebter Kürze halber zu geschweigen; Als wird man sie verhoffentlich, zu Abwendung fernerer Mißhelligkeit, Spaltung und Diffidenz, quae teste Liuio, Lib. 3. Ordinum est Venenum, praecursor ruinae, et omnia opportuna insidiantibus faciens, über und wider dasjenige, wessen Ihro Kayserl. Majestät de Comitiali, liberoque omnium Imperii Ordinum suffragio, sich allbereit insgemein erkläret, weiters nicht begehren zu graviren, noch für Patrimonial- und Cammer-Güter anzusehen und zu halten, wie bey diesen leidigen Kriegs-Zerrüttungen, sowol in scriptis publicis als Priuat-Discursen geschehen, sondern im Gegentheil, jetzo und ins künftige, bey ihrem zustehenden Iure Suffragii Decisiui unangefochten lassen, ihnen ihren hergebrachten freyen Stand, samt allen Rechten, Privilegien, Regalien, Compactaten, Verträgen, löblichen Gewohnheiten, Statuten, Pfandschaften, eigenthümlichen und andern Besitzungen, bey jetztmahligen Friedens-Tractaten von neuen confirmiren, und vor aller Beeinträchtigung bewahren. *

* von Meiern Act. P. Westph. Tom. I. p. 825.

§. 10.

Die Schweden traten den Protestanten mit bey und setzten in ihrem Project I. P. die Iura Statuum betreffend vom 19. April 1647. Quin et dictis Ciuitatibus Imperialibus tam in Vniuersalibus, quam Particularibus Imperii Conuentibus absque controuersia curiatim competat Votum Decisiuum. Die Kayserlichen liesen sich auch solches gefallen, und setzten in ihrem Project: Tam in Vniuersalibus vero quam Particularibus Diaetis Liberis Imperii Ciuitatibus non minus, quam coëteris Statibus Imperii competat Votum Decisiuum. Die Catholischen aber waren hiermit nicht zufrieden,

den, sondern wollten diesen Punct also gefasset wissen: Quantum deinde ad Votum Collegii Ciuitatum Imperialium Decisiuum attinet, conuentum est, manere et seruari idem Collegium in possessione sui Status et Voti iuxta morem ab antiquo obtentum debere, scilicet: Quotiescunque ipsas Ciuitates ad Imperialia Comitia per Caesaream Maiestatem vocari contigerit, quod in negotiis Caesarea propositione comprehensis aliisque, quae Imperii Senatibus ad consultandum proponuntur, postquam ipsis Electorum et Principum Concluſa communicata fuerint, suum quoque Votum Iure tertii Ordinis et Status, quem in Imperio conficiunt, quemadmodum antehac vsitatum, audiatur et perceptis hoc modo singulorum Collegiorum sententiis, de conficiendo communi placito conueniatur: quod si vero contigerit, vt Ciuitatum Collegium cum Voto Electorum et Principum non consentiat; vt integrum sit tam Ciuitatum quam reliquorum duorum Ordinum Collegiis, ista sua seorsim Caesareae Maiestati eiusue Commissariis explicare, vt eadem de concordandis discrepantium sententiis cum Ordinum Collegiis tractare, conuenientemque curam adhibere possit, sicque nullum Collegium ab altero praegrauetur a.t ciuitates in id, quod Electoribus et Principibus placuit, necessario consentire teneantur. Die Churfürstlichen suchten hernach die Erörterung desselben auf künftigen Reichs-Tag zu verwerfen; wogegen aber die Reichs-Städte den Schweden Vorstellung thaten und endlich so viel erhielten, daß in Instr. P. Art. VIII. §. 4. die Worte gesetzet wurden: *Tam in vniuersalibus quam particularibus diaetis, liberis Imperii Ciuitatibus, non minus quam coeteris Statibus Imperii competat Votum Decisiuum.*

§. 11.

Es ereignete sich indessen bald nach dem Frieden-Schluß *occasione modi re- et correferendi* einiger Zweifel. Es war die Frage; Ob die Städte das ihnen zugestandene *Votum* auf eben die Art, wie die Chur- und Fürsten zu exerciren befugt seyn? Die höhern Collegia wollten obige Worte des I. P. nicht dahin verstehen, daß der Städte Begehren nach die Re- und Correlationes zugleich mit ihnen angetreten, und darüber gehandelt werden sollte: sondern man meynete, wie ein Unterscheid zwischen den Ständen ratione ordinis, gradus, dignitatis; also sey aus der Verordnung I. P. und sonderlich den Worten: non minus quam caeteri Status, die begehrte simultanea Re-et Correlatio mit den zwey höhern Collegiis nicht zu erzwingen. Solche sey auch schon bey den Friedens-Handlungen verweigert worden. Die Reichs-Städte hätten die Würkung des erlangten Voti decisiui nichts destoweniger in dem zu genieſen, daß, wann schon die beyde fördere Reichs-Räthe einig, dennoch dasselbe vor keinen endlichen Schluß zu achten, sondern der Städte Votum auch anzuhören, und da solches von den Chur- und Fürsten unterschieden, mit ihnen weitere Handlung zu versuchen, dafern man aber sich sodann nicht würde vergleichen können, das Städtische, neben der höhern Collegien Voto, Kayserl. Majestät in dem Reichs-Bedenken fürzutragen wäre. *

* Eitel Friedrich von Heerdens Grundfeste II. Stück. Cap. VI. p. 117. 118.

§. 12.

Die Reichs-Städte hatten gleich bey dem Anfang des Reichs-Tages 1653. diese Sache in Bewegung gebracht. * Sie übergaben dieserwegen erhebliche *argumenta* und *rationes*, kraft deren an Seiten der Freyen und Reichs-Städte begehret wird, daß die *Re-* und *Correlationes* zwischen den dreyen Reichs-*Collegiis* jedesmahls *simultanee*, oder doch *vno eodem actu* angestellet und verrichtet werden möge. Der Inhalt gehet dahin:

Wiewohl die Reichs-Städte zwar allemahl das Ius suffragii cum effectu ferendi gehabt: so hätten doch einige theoretici ihr Votum decisiuum in Zweifel gezogen. Es sageten aber die Scriptores, daß die beyden obern Collegia erstlich sich ohne Zuziehung der Städte per re-et correlationes verglichen, und alsdann duas tertias Votorum ausgemacht; daher hätten die Reichs-Städte sich allemahl über diesen modum beschweret und dem auf die Art verfertigten Gutachten widersprochen. Insonderheit hätten sie bey dem Münsterischen Frieden auf die Erhaltung des Effects ihres Voti gesehen, und endlich so viel erhalten, daß ihres Voti Art. VIII. §. 4. gedacht worden; wodurch denn nicht nur blos das Ius voti decisiui bestätiget, sondern vornehmlich ratione modi, seu mediorum cum vero effectu exercendi ius suffragii, etwas mehrers und gleichsam neues zugestanden worden. Nun müsse entweder der modus re-et correferendi geändert, oder ein medium habile beygebracht werden. Wie nun aber kein besserer modus als der erste zu finden: so sey solcher auch per verba: non minus quam caeteris Statibus angedeutet; welches denn

per

per verba tam in vniuerſalibus quam in particularibus diaetis befeſtiget werde; worzu noch komme Art. V. §. 11. quod liberae Imperii Ciuitates omnes et ſingulae ſub appellatione Statuum Imperii, non tantum in pace religionis et praeſenti eiusdem declaratione, ſed et aliis vbique continentur; da alſo, quoad iura Statuum tam actiua, quam paſſiua, tam formaliter, quam materialiter, ſalua tamen praeeminentia ſuperiorum, nec non graduum et ordinis ratione, aller Unterſcheid zwiſchen den höhern Ständen und den Frey- und Reichs-Städten aufgehoben worden.

* Herr von Meiern Acta Comitialia Ratisbonenſia Tom. I. p. 241. 254-256.

§. 13.

Die Meynungen hierüber waren verſchieden. Das Churfürſtl. *Collegium*, welchem auch ein Theil des Fürſtl. beyſtimmete, hielten dafür, daß zwar dem Städtiſchen Collegio ſein Votum deciſiuum unabbrüchig zu laſſen, aber doch die re- und correlationes nicht zugeſtanden werden könten. Der andere Theil hingegen war der Meynung, daß, weil die Städte das Votum deciſiuum cum effectu haben müßten, man ſelbige zwar nicht ſtracks im Anfange zu den re- und correlationibus ziehen, jedoch nicht in totum davon ausſchlieſen, ſondern entweder, wenn ſich einige Differenz zwiſchen den höhern Collegiis ereignete, vor einer ferneren Conſultation ihr Concluſum und rationes anhören, oder, weil ſie ſich erkläret hätten, hierunter ein Mittel und Expediens an die Hand zu geben, ſie darüber vernommen werden ſollten. Dieſe letztere Meynung wurde von der erſten mit etwan zwey oder drey Votis überſtimmet.

Es ward darauf auf der Städte Anhalten beſchloſſen, ſich dieſerwegen per deputatos weiter mit ihnen zu vernehmen.

Hiermit waren die Reichs-Städte nicht zufrieden, ſondern fanden dienſam, wider die bisherige Ausſchlieſung von den Re- und Correlationen, proteſtando ſich zu verwahren, * mit dem Anfügen: dafern voriger und jetziger modus re-et correferendi alſo beharret werden ſollte, könten die Städte ſolchen nicht beywohnen, ſondern würden gedrungen werden, förderſt ihren Herren und Obern es zu hinterbringen.

* Die zu finden bey dem Herrn von Meiern l.c. p. 283. 475. auch in Heerdens Grundveſte II. Stück VI. Cap. p. 119-124.

§. 14.

Electorales wollten ſich zu einer gütlichen Conferenz mit den Reichs-Städten nicht verſtehen, und im Fürſten-Rath war auch Oeſterreich ſehr darwider. Sie hatten dabey das Bedenken, wenn man die Städte ad re-et correlationes zulaſſen ſollte, es möchte dieſer Effectus daraus erfolgen, daß, gleichwie bishero in Collegiis, alſo auch hinführo inter collegia (welches ſie nicht hergebracht zu ſeyn vermeynten) die Maiora den Schluß machen, und derjenige Theil, welchem die Städte beyfielen, präponderiren, folglich dadurch das arbitrium rerum, quae in Comitiis geruntur, den Reichs-Städten in die Hände fallen würde. Von der andern Seite hingegen wurde dieſes darunter geſuchet, daß, nachdem das Votum deciſiuum der Städte zum wenigſten doch den Effect haben müſte, wann die Städte von den beyden höhern Collegiis diſſentireten, dieſer höhern Collegiorum vnanime concluſum ihnen nichts praeiudiciren müſte, ſolcher geſtalt die Vota diſſentientia an Ihro K. M. zu bringen ſeyn würden, welche alsdenn zu erwegen hätten, welchem Theil ſie Beyfall geben, und ſich darauf entſchlieſen wollten.

§. 15.

Als endlich der Streit den 9. Sept. 1653. im Fürſten-Rath vorkame: hielte Oeſterreich davor: "Es wollte die Nothdurft erfordern, an dieſem Gezänk ein Ende zu machen, und weilen die Städte den effectum voti deciſiui in Zweifel gezogen, hielte er dafür, wenn man die ante acta et actitata, ſo in vorigen Jahren ergangen, nachſehe, nebenſt dem, daß die Städte dasjenige erlanget hätten, was ihnen in dem Inſtr. Pac. zugeeignet. Es würde nicht diſputiret, daß ſie Status Imperii wären, ius ſuffragii hätten und in einem abſonderlichen Collegio ihre Vota zuſammen tragen möchten; daß ſie aber in allen den beyden höhern Collegiis gleich ſeyn wollten, könte man ihnen nicht einräumen; zumahlen es mit dieſen eine andere Bewandniß, ratione gradus et nobilitatis hätte. Es wäre aus den Hiſtorien bekandt, daß vor Alters die Reichs-Städte zuweilen von den Kayſern wären verſchenket, verkaufet, oder verſetzet worden, welches keinem höhern Stand angemuthet. Was ſie aber aus dem I. P. vor ſich anzögen, quod non minus, quam alii Status voto deciſiuo gaudere debeant, daraus könte nicht erzwungen werden, daß ſie zugleich mit den beyden höhern

höhern Collegiis zu den re-et correlationibus zuziehen, sondern es hätte die Meynung, daß die beyden höhern Collegia keinen Reichs-Schluß machen könten, ob sie schon unter sich einig, sondern es müsten vorhero die Städte auch darüber vernommen werden, und da die Städte sich mit der beyden höhern Collegiorum conclusis nicht vergleichen könten, müste aller drey Collegiorum Gutachten an Kayserl. Maj. gebracht werden, zu vernehmen, ob es dieselbe bey der beyden höhern Collegiorum conclusis lassen, oder einen andern Ausschlag finden wolten; sonst würden die Städte die maiora machen, welches sie hiebevor nicht prätendiret, ja auch bey den höhern Collegiis nicht nachgeben wollen, daß dieselben die maiora machen sollten. Es wäre bey den Friedens-Tractaten von den Schwedischen Plenipotentiariis in hoc puncto ein Aufsatz übergeben, darin die formalia enthalten gewesen: Ciuitatibus Imperii in Comitiis curiatim competat votum decisiuum &c. mit welchem Aufsatz die Städte nicht zufrieden gewesen, und hätten damals einen andern Aufsatz gemacht, darin sie begehret, daß die re- und correlationes zwischen allen dreyen Reichs-Collegiis vno actu geschehen müsten, so aber nicht admittiret, sondern der Schwedischen Plenipotentiariorum Aufsatz den Ständen ad consultandum übergeben, welche der Städte Aufsatz allerdings verworfen, und den Schwedischen approbiret hätten: und würde derowegen jetzo den Städten ihr petitum nicht einzuräumen seyn; würden auch wohl acquiesciren, wenn ihnen diß remonstriret würde",

§. 16.

Das *Conclusum* gienge sodann dahin: daß den Frey- und Reichs-Städten die in dem hochlöbl. Oesterreichischen und gleichstimmenden Votis enthaltene rationes zu Gemüthe zu führen und zu repraesentiren, daß man zu der an Seiten des Städte-Raths begehrten simultaneae re-et correllationis mit den zwey höhern Collegiis, zumahl solche auch bey den Friedens-Tractaten auf deßhalben beschehenes Begehren nicht bewilliget worden, sich nicht verstehen können; sie die Frey- und Reichs-Städte aber den Effect des erlangten Voti decisiui nichts destoweniger in dem zu genieseu haben werden, daß förderhin, wann schon die höhern Collegia mit einander einig, dennoch der Städte Votum anzuhören, und da solches von den Churfürstlichen und Fürstlichen discrepant, mit ihnen, den Städten, weitere Handlung zu pflegen, und die Vergleichung der Meynungen zu versuchen; daferne man denn sich nicht vergleichen könne, das Städtische Votum, neben der höhern Collegien Voto der Röm. Kayserl. Maj. in dem Reichs-Bedenken unterthänigst vorzutragen seyn werde.

§. 17.

In der Chur- und Fürstl. den Reichs Städten in *puncto* deren *voti decisiui* gethanen endlichen Erklärung *dictat.* Ratisb. $\frac{23.}{3.}$ $\frac{\text{Sept.}}{\text{Octobr.}}$ 1653. wird angeführet: der Status controuersiae hätte sonst darinnen bestanden, daß die Städte gar nicht wären gehöret worden, nicht aber in simultanea re- und correlatione; welches erstere jetzo ihnen eingeräumet worden; wäre also der jetzige modus re- und correferendi inter defectus Comitiorum nicht zu zehlen; vorher hätten die Städte das Votum decisiuum niemals gehabt, sondern es sey ihnen, wie die Acta besagten, erst im Frieden-Schluß eingeräumet worden; und könnten die Städte ihr Votum nicht eadem ratione wie die andern Stände führen. Denn 1) bringe das Wort non minus anders nichts mit sich, als daß die Städte sowohl, als andere Stände, iure suffragii ihr Votum abzulegen hätten, und unerfordert dessen kein Reichs-Schluß gemacht werden könne: daß es aber eadem forma et modo, loco et ordine, wie bey beyden höhern Collegiis bräuchlich und ab antiquissimis temporibus Herkommens sey, geschehen solle, davon geschehe im Friedens-Schluß die geringste Meldung nicht; sey auch 2) eine solche Sache, welche sub generali verborum conceptu des Voti decisiui nicht comprehendiret, sondern immer mehrere Specialität und ausdrücklicher Bedingung vonnöthen habe, nec inter non expressa contineatur; und ergäbe sich aus obberührten Worten in dem klärlich, daß es von den Städten zwar angesucht, aber abgeschlagen, und die zu solchem Ende angegebene Worte: adeoque re-et correlationes trium Collegiorum. vnico dehinc actu simultanee expediantur, verworfen, und in keinem projectirten Friedens-Instrument zugelassen worden: und folge unwidersprechlich, daß sie, was ihnen der Buchstaben des I. P. nicht gebe, sie auch vorhin nicht gehabt, auch ein solches dem Herkommen entgegen, nicht zu suchen; weniger an statt des ihnen gebührenden non minus, das plus, und daß ihr Votum mehr und über die beyden höhern Collegia das Decisiuum seyn solle, zu begehren hätten. 3) Ob wohl die Frey- und Reichs-Städte ne-

te neben andern auch Constatus und Mit-Stände des Reichs seyn, so folge doch nicht daraus, daß sie darum den beyden höhern Ständen eben in allen gleich zu achten, und diese in modo et forma consultandi keine sonderbare praerogatiuam haben und führen sollten, oder könten. 4) So stehe der Gebrauch und Uebung des Voti decisiui, dessen Effect und Character nicht eben in deme, daß selbiges in pleno consessu omnium trium Collegiorum abgeleget werden müste, sondern hauptsächlich und essentialiter in dem, daß, ohne Vernehm und Anhörung eines jeden Collegii Meynung und Gutachtens, kein durchgehender Reichs-Schluß gemacht werden könne. Dahingegen aber zum 5) den Chur- und Fürsten an ihrer hohen Präeminenz und Würdigkeit zu nicht einem geringen Abbruch und Eingrif gereichen würde, wenn sie ohne der Städte Beyseyn nicht zusammen treten, und sich derselben unbefragt über die berathschlagten Handlungen nicht mit einander zu unterreden und zu vergleichen befugt seyn sollten; Ja es müßte endlich und zum 6. daraus dieses erfolgen, daß was das Städtische Collegium bishero den beyden höhern Collegiis nicht zugeben, noch sich an derselben maiora binden lassen können noch wollen, anjetzo zu allen Fällen die decisio der zwischen beyden höhern Collegiis mißhelligen Meynungen einzig und allein bey den Städten, deren gefaßtem Rathschluß und affectirenden Pluralität stehen sollte.

§. 18.

Der Schluß von dem allen war: "Daß Chur- und Fürsten den Frey- und Reichs-Städten in ihrem voto decisiuo, wie dasselbe ihnen im Friedens-Schluß attribuiret und zugeeignet wird, einigen Abbruch zu thun nicht gemeynet, sondern dasselbige in allen Kraft Kayserl. Proposition zu Berathschlagung vorgestellten und noch künftig vorkommenden Materien erfordern und ablegen; Auch wenn dasselbige mit deme, was Churfürsten und Stände unter sich bereits verglichen und geschlossen haben möchten, übereinstimmen thäte, darüber im Nahmen aller dreyer Reichs-Räthe ein einhelliges Gutachten an Ihro K. M. verfasset; wenn es aber nicht stimmig und man sich, wie Herkommens, mit ihnen Städten einer sämtlichen Meynung auf vorher gepflogene treue Handlung nicht vergleichen könte; nichts destoweniger solches alles, wie es von einem oder andern Collegiis bey den re- und correlationibus eingebracht worden, als einen unvollkommenen Schluß in ein gesamtes Bedenken an Ihro K. M. verfassen zu lassen, zu dem Ende, daß durch dieselbe die fernere Vergleichung und Ausschlag bey ein oder anderm Stande gesucht werden möge: allermasen es die Reichs-Städte, wie oben eingeführet worden, hievor selbst und anders nicht begehret noch verlanget haben. Dabey aber behalten die Chur- und Fürstl. Räthe ihnen nochmahlen per expressum bevor, daß ihnen, wie bisher, also auch ins künftige frey stehen und unbenommen seyn und bleiben solle, ihre re- und correlationes abgesondert des Städtischen Collegii vorzunehmen und unter sich ohne desselben Zuziehung der streitigen Meynungen halber zu vergleichen; nicht in der Intention, daß darinne die maiora in praeiudicium des Städtischen Collegii gemacht, und daß selbiges eben praecise schuldig seyn sollte, solchem Vergleich auch seines Orts Statt zu thun, sondern daß dessen Votum nichts destoweniger hernach in pleno angehört und gütlich versucht werden solle, ob und wie selbiges mit deme, was von beyden höhern Collegiis geschlossen und gut befunden worden, zu einer gleichstimmigen Meynung möchte gebracht werden können; der endlichen gänzlichen Zuversicht, es werden die Frey- und Reichs-Städte hierbey genugsam und handgreiflich zu erkennen und zu verspüren haben, daß Chur- und Fürsten ihnen dasjenige nachgeben, was vor diesem jederzeit bestritten und ihnen widersprochen worden, daß sie auch hiemit die würkliche Uebung, Genuß und Gebrauch des Voti decisiui, so weit dasselbige nach des Reichs Herkommen zwischen allen dreyen Reichs-Räthen gültig seyn mag, und seyn soll, empfangen, und damit billig vergnüget und zufrieden seyn; beyden höhern Collegiis aber nunmehr mit weitern Anbringen und andern verdrießlichen unnöthigen Protestationen und Reservationen, auch unbilligen Zunöthigungen einer Contravention Instrumenti Pacis, malae fidei und andern unerfindlichen Anzüglichkeiten förders zu verschonen, ihren gebührenden Respect geben sollen: Immasen man es bey dieser gegenwärtigen Erklärung nochmahls allerdings endlich bewenden läßt, und nicht gemeynet ist, sich mit den Frey- und Reichs-Städten förders in einige fernere Hand- oder Schrift-Wechselung dessentwegen einzulassen, oder dergleichen mehr anzunehmen. „ *

* Von Meyern Acta Comitialia Ratisb. Tom. I. Heerdens Grundfeste II. Stück VI. Cap. p. 125.

§. 19.

Hierdurch war aber der Streit noch nicht ausgemacht. Vielmehr ist diese Sache auf dem gegenwärtigen Reichs-Tag mehrmals in Bewegung gekommen. Anno 1663. bey Gelegenheit der Türken-Hülfe, verlangten die Städte: daß der gewöhnliche modus re- und correferendi obseruirt und das Reichs-Städtische Collegium zugleich vernommen werden möchte.

Anno 1708. in der Münsterischen Erb-Männer Sache, fanden die Städte abermals für diensam feyerlichst zu protestiren, und ihnen das tam in vniuersalibus, quam particularibus Conuentibus, extra omnem controuersiae, seu subdubitationis aleam competirendes Ius voti, vere et effectiue decisiui, per expressum zu reseruiren.*

Im folgenden Jahr ward der Streit noch gröser bey Gelegenheit der Westerwäldischen Fürsten- und Stände-Sache. Das gemeinschaftliche *Conclusum* der beyden höhern Reichs-*Collegiorum* vom 15. April 1709. hielt folgende Ausdrückungen in sich: "So ist nach der Sachen reifer Ueberlegung und allen erwogenen Umständen dafür gehalten, daß gleichwie man bey denen in deductione grauaminum dahier angeführten Umständen nicht sehen könte, wie diese Sache an den Reichs-Hofrath gezogen werden können, Ihro Kayserl. Maj. von selbsten dahin allergnädigst gemeynt seyn würden, vor allen darauf sehen zu lassen, daß nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation, dem Westphälischen Frieden und andern Reichs-Satzungen, auf dergleichen wider die Reichs-Stände mouirte Streitigkeiten behörige Reflexion gemacht, folglich die Stände mit schnellen Processen, Mandatis sine Clausula et executionibus wider die Gebühr nicht beschwehrt werden möchten ꝛc.„ Als nun das Reichs-Städtische Collegium sein *Conclusum* abfasete, gieng dessen Meynung dahin, es seyn Ihro K. M. unterthänigst zu bitten, daß denen etwan sich ereignenden Grauaminibus, so sich derselben einige ausfindig machen solten, denen Reichs-Constitutionen gemäß abgeholfen würde ꝛc. und in den monitis ad Conclusum superiorum collegiorum zeigte das Reichs-Städtische Collegium an, man müsse die in demselben eingeflossene Formalia assertiua nothwendig dahin annehmen, daß selbige in effectu eine Reformatoriam Sententiae in Celsissimo Iudicio Caesareo Aulico causa cognita latae importirten, wozu man sich auf Seiten der Reichs-Städte nicht verstehen könne ꝛc. Wenn demnach beyde höhere Collegia bey ihrem Schlusse blieben, so bäthen sie, das Ihrige besonders an Ihro K. M. mit beyzuschliessen.

Bey der hierauf erfolgten Umfrage im Churfürstl. Collegio ließ sich Chur-Brandenburg folgender gestalt heraus: " Disseits hätte man sich wohl nimmer versehen, daß die erbare Frey- und Reichs-Städte der Churfürsten und Fürsten hohe Territorial-Iura, Freyheiten und Befugnisse in so geringer Consideration haben solten, daß sie von demjenigen sich ausnehmen würden, was zu deren Behauptung beyde höhere Collegia an Ihro K. Maj. durch eine allerunterthänigste Remonstration zu bringen einmüthig vor gut befunden. Man erinnere sich nicht, daß Churfürsten und Fürsten eine solche unfreundliche Bezeugung um gedachte Städte verdienet, und sey also der Meynung, es sey im Namen der obern Collegiorum denenselben nachdrücklich zuzusprechen und zu versuchen, ob sie nicht noch dahin zu bewegen, daß sie mit Hindansetzung gewisser gar nicht unbekannten Privat-Respecte, welche der Zeit zu dergleichen widrigen Conduite Anlaß mögten gegeben haben, sich noch mit beyden höhern Reichs-Collegiis vereinigen und communia Statuum iura gesamter Hand mit vertheidigen helfen. Im Fall aber bey ihnen keine Remonstrationes etwas verfangen, sondern selbige auf ihrem Sinn beharren solten, müsse man es endlich dahin gestellt seyn lassen, und dennoch beyder höhern Collegiorum gemeinsamen Schluß an Ihro K. M. bringen. Ob man aber dieses Reichs-Städtische Conclusum mit referiren oder denen Städten zu verstehen geben solte, daß sie es allein dahin schicken und den Dank verdienen möchten, das dürfte etwan weiter zu überlegen und eine Resolution darüber zu fassen seyn; disseits sey man indifferent, und müsse das übrige der Zeit befehlen, welche hiernechst schon Gelegenheit geben würde, daß Chur- und Fürsten bey künftigen dergleichen Fällen und Gelegenheiten es wiederum mit eben solchen guten Officiis könten verschulden lassen.„

Hiernechst waren der Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandte der Meynung, man habe wegen des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii dem Reichs-Städtischen eine Erinnerung und Ahndung zu thun, daß es sich so viel unterstanden und beyder höherer Collegiorum Schlüsse eine solche Interpretation gegeben, welche weder aus den Worten noch aus dem Verstande könne gezogen werden. Das Reichsstädtische Collegium hingegen contestirte, daß es niemals gemeynt gewesen, beyder höhern Collegiorum Meynung zu interpretiren, sondern vielmehr die Ursache zu allegiren, warum es denenselben nicht beytreten könne. Uebrigens blieben sie in

in der Haupt-Sache bey denen ihnen gegebenen Instructionen, und wurde hernach das Reichs-Städtische Votum dem andern communi besonders angehängt.**

Anno 1735. bey Gelegenheit der von den Reichs-Städten Rotenburg an der Tauber, Windsheim und Dortmund gesuchten resp. moderation und Temporal-Exemtion, entstand abermals ein heftiger Streit zwischen den beyden höhern und Reichs-Städtischen Collegiis wegen der in dem abzufassenden Gutachten deutlich zu machenden Separation. Da die Reichs-Städte behaupteten, daß ihnen ihr Votum decisiuum zu allen effectibus inutil gemachet werden wolte. Weilen sie nun von der Oesterreichischen und andern Gesandschaften gegen die mehreste übrige secundiret wurden, so bekam die Sache eine weit aussehende Gestalt, welches zu unterbrechen Ihro Kayserl. Maj. ein eigenes Commissions-Decret an den Reichs-Conuent sandte. Wornechst die Zwistigkeit, in Ansehung des allergnädigsten Kayserlichen Vorworts, doch ohne Consequenz wieder beygeleget wurde. *,*

* Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 766. u. f.

** Keyßlers Nachricht von dem jetzigen Zustand des Reichs-Tags, in seinen Reisen. II. Th. p. 1263-1265.

, Keyßler l. c. In Fabers Staats Canzley 66. Theil lieset man p. 595-629. Rechts-Gründe, warum an Ihro K. M. die Einschickung differenter Meynung derer Hochlöbl. Reichs-*Collegiorum* nicht aufzuhalten sey, *in specie* die *Moderation* derer Reichs-Städte Rothenburg, Windsheim und Dortmund betreffend.

§. 20.

Dieses ist die Actenmäßige kurze Historie des Voti decisiui der Reichs-Städte. Man siehet hieraus, daß der Städte-Rath zur Re- und Correlation der beyden obern Collegiorum nicht zugelassen noch ihm verstattet werde die maiora zu machen.* So wird auch in der Aufnahme neuer Mitglieder in die Chur- und Fürstliche Collegia seine Einwilligung gänzlich vorbey gegangen.**

* Daß aber doch der Städte-Rath Maiora gemachet habe, bezeuget mit einem Exempel Heerden in der Grundfeste II. Stück. VIII. Cap. p. m. 152-153. da bey einer den 20. und 30. Jan. 1654. gehaltenen Re- und Correlation, nachdem eines gewissen Puncts die Chur- und Fürstliche Collegien sich nicht vereinigen können, das Städische der Churfürstl. Meynung beygefallen und vom Directorio die Anzeig dahin geschehen: Was den andern Punct anbetreffe, weilen die Städte mit der Churfürstl. Meynung übrein kämen, so geben es die *Maiora inter ipsa Collegia*, und wäre darnach nunmehr das Reichs-Gutachten abzufassen. „ Was auch dagegen eingewendet zu werden pflegt, daß solcher gestalt den Städten ein arbitrium zu Praeiudiz der höhern Ständen Hoheit und Herkommen eingeräumet würde, kan gar leicht damit gehoben werden, daß solches so wenig von den Städten zu sagen sey, als von denen im Fürsten-Rath, die zuletzt votiren und solchergestalt auch die Maiora hervorbringen.

** Wor wider aber die Reichs-Städte Beschwerden führen, deren Gründe man §. 6. des Tituls: Fürst des Reichs findet.

§. 21.

Sonst aber vernehmen die höhern Reichs-Collegia bey andern vorfallenden Sachen die Meynung des Städte-Raths. Es wird auch derselbe mit bey Ausschüssen und allen, so wohl ordentlichen als ausserordentlichen Zusammenkünften gezogen. Er ist bey Visitationen des Cammer-Gerichts, und unterschreibet auch mit die Reichs-Abschiede.

§. 22.

Von dem Directorio der Reichs-Städte S. Directorium §. 21. Heerdens Grundfeste des H. Röm. Reichs II. Stück und IV. Cap. p. m. 116. Verschiedene Reichs-Städte geben gemeiniglich den Raths-Herren der Stadt Regenspurg Vollmacht.

Reichs-Stand.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Kennzeichen des Reichs-Standes. §. 3-9. Falsche Kennzeichen. §. 10. Eintheilung. §. 11. Nahmen der Reichs-Stände nach dem neuesten R. A. und der Matrickul. §. 12. Ob die Reichs-Standschaft der Person oder dem Lande anklebet. §. 13. Schwierigkeiten bey zu erlangender Reichs-Standschaft. §. 14. Wie sie ferner erlanget. §. 15. oder verlohren wird. §. 16. Gerechtsame der Reichs-Stände. §. 17. An welchen Gesetze sie gebunden seyn. §. 18. Bestätigung deren Gerechtsame in I. P. §. 19. Besonders in Ansehung allgemeiner Reichs-Angelegenheiten. §. 20. Schuldigkeit des Reichs-Standes. §. 21. Schriften.

§. 1.

Ein Stand des Reichs* ist ein solches hohes Glied, Gemeinheit oder Corpus, welches bey den Versammlungen des Reichs unter und samt Ihro Röm. Kayserl. Majestät, als dem Oberhaupte, der gemeinen Wohlfarth mit Rath und That sich anzunehmen befugt und schuldig ist,** oder wie Hennigeß ad I. P. p. 201. meynet: Est ciuis immediatus imperii, deliberationum de republica et iuris suffragandi particeps.

* In allgemeinem Verstande ist ein Reichs-Stand eine Person, die Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag hat; und werden alle Churfürsten mit darunter verstanden. Findet man aber die Worte Churfürsten und Stände: so werden alle geist- und weltliche Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und Städte darunter verstanden. Von Frankenbergs Europäischer Herold I. Hauptth. p. 166.

** Joh.

** Joh. Wilhelm Engelbrecht de Nota Characteristica Statuum Imperii giebt §. VI. folgende Definition: Status Imperii est persona moralis eminens simplex siue composita bona Imperii immediata possidens, et proinde ex consensu Imperatoris et sociorum iuris sessionis et voti in Comitiis publicis particeps, hacque qualitate Matriculis Imperii eum in finem inscripta, vt ferendis reipublicae Germanicae oneribus certa quantitate succurrat.

§. 2.

Der Europäische Herold giebt folgende Kennzeichen und wesentliche Stücke eines Reichs-Standes an: * daß ihm in seinen unmittelbarer Weise an das H. Reich gehörigen lehnbaren Lande, Graf- Herrschaft oder Stadt, oder auch patrimonial-Güthern und Lande die Landes-Hoheit und Obrigkeit, in geist- und weltlichen Dingen, ** so weit deren Handhabung nicht durch die Gesetze des Reichs oder die Verträge mit den Land-Ständen und Unterthanen gemäßiget ist, nach Beschaffenheit seiner Lande vollkommentlich zustehe, und er deswegen auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme dergestalt zu führen Macht habe, *** daß er bey denen auf öffentliche Versammlungen gehörigen Reichs-Angelegenheiten sein unverschränktes freyes Gutachten, nicht als ein von dem Kayser hierzu erforderter Rath von sich stelle, sondern als ein Bundsgenosse und Mit,, interessirter an dem Staate und Regiments-Forme sich dabey befinde, und die öffentliche Reichs Fürfallenheiten und Obliegenheiten mit berathschlagen, schliessen und verordnen, auch in seiner Masse mit darüber halten, und zu den gemeinen Reichs-Bewilligungen sein Antheil mit beytragen helfe. Denn es hänget das Ius Status nicht an der Person allein, sondern an einem solchen territorio, welches nach der Reichs-Verfassung einen proportionirten Anschlag überträgt. Und obwohl einige kleine Stände gefunden werden, welche ihre Graf- und Herrschaften von andern hohen Mitständen zu Lehn tragen, oder als Allodien besitzen: * so hebt doch diese Ausnahme die Regel nicht auf, und geben sie von ihren Cammer- und Renterey-Intraden ihre Reichs-Steuern und Cammer-Ziele.

Man vergleiche anbey Georg Adam Struvens diss. de requisitis Statuum Imperii. Jena 1677.

** Arg. R. A. 1548. §. 50. I.P. Art. VIII. §. Gaudeant.

*** Ius voti et sessionis auf dem Reichs-Tag ist nota characteristica Statuum Imperii. Also schreibet Kayser Leopold unterm 8. Mart. 1674. bey dem Londorp Tom. X. Act. P. Lib. XI. p. 133. Cum etiam omnibus rerum Germanicarum peritis abunde sit cognitum, sub nomine Electorum, Principum et Statuum Imperii, non alios comprehendi, aut includi, quam qui voto et sessione in Comitiis gaudent. Eben dieses sagen auch die ältern Reichs-Satzungen. R. A. zu Augspurg 1500. §. 51. Wie die Irrung der *Session*. R. A. zu Speyer 1544. §. 101. Und als sich im Anfang. R. A. zu Augspurg 1548. §. 56. ibi: Nicht Stimm und Stand in Reichs-Versammlungen. R. A. zu Augspurg 1559. §. 84. Als sich dann auch. R. A. zu Regenspurg 1654. §. 197. Dahero schreibet Conring de Ciuitatibus Imperii §. 8. gar recht: Hoc suffragiorum Ius adeo est proprium ciuium verorum, verorumque Ordinum ac Statuum alicuius ciuitatis, vt essentiam eorum vnice constituat. Struv de Charactere Statuum Imperii, Christian Thomasius de Statuum Imperii potestate legislatoria contra ius commune §. III. IV. COCCEIVS de charactere Statuum Imperii. Frankf. an der Oder 1709.

* Z. E. die Bischöffe von Trident und Brixen sind Reichs-Stände, und besitzen doch keine ohnmittelbaren Reichs-Güther, sondern sind Tyrolische Landsassen. R. A. 1448. §. Nachdem auch 69. Londorp Act. Publ. Tom. V. p. 642. welcher Assertion aber diese Bischöffe widersprechen. Hieher gehören auch die Grafschaften Reinstein und Hohenstein, die Herrschaften Lohr und Klettenberg, die Grafschaft Mansfeld, die Herrschaft Ortenburg u. a. die Landsassen, und doch zu den Reichs-Ständen gezehlet werden. *B. D. H. E M. Examen dissertat. Neumanni de Pucholz* cap. 8. §. 8.

§. 3.

Andere Staats-Rechts-Lehrer bemerken noch verschiedene Eigenschaften eines Reichs-Standes, welche aber keinesweges Grund haben. Nemlich: Daß er einen Vater oder Bruder habe, welcher Stimm und Stand in den Reichs-Versammlungen führet.* Stimm und Stand hänget ordentlicher Weise nicht der Person an, sondern dem Lande und Territorio. Daher finden wir, daß Fürsten von Altfürstlichen Häusern, wo das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, und sie daher mit Land und Leuten nicht versehen sind, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage nicht haben.** Wie denn auch die Capitul der Erz-Bißthümer, Bißthümer, Abteyen ꝛc. vielweniger die Pfand-Inhaber der Länder und Herrschaften, alsofort Stände des Reichs seyn, weil sie zwar Sitz und Stimme, (ausser bey Wahl-Tägen) jedoch nicht in ihrem eigenen Nahmen fordern.

* Denn ob wohl verschiedene Staats-Rechts-Lehrer die abgefundenen Herren unter die Reichs-Stände zehlen: so ist doch dieses Vorgeben irrig, wie wir in folgender Note vernehmen werden, streitet auch mit der Reichs-Praxi. Zwar giebet Kulpis de Legationibus Statuum Imperii Cap. IV. p. 60. sich viele Mühe, solches darzuthun; allein es werden seine zwar wohl ausgedachte, doch unrichtige Sätze mit mehrern widerleget von Hrn. von Berger in I. Apanag. §. 39. u. f.

** Und folglich sie, die abgefundenen Herren keine Reichs-Stände seyn. Hr. von Berger in seinem I. Apanag. §. XXXIV. erörtert dieses gar wohl, da er schreibet: Cum etenim immediatum ac regale Imperii feudum haud possideant, ac proprius perpetuusque Statuum Imperii

perii character, veraque nota absoluatur iure proprio Comitiorum Imperii, non video, quomodo Status qualitate gaudere queant; ac haec constans Dd. est sententia; vid. Besoldus Lib. I. Diss. Nomicop. VI. thes. 6. Licet igitur per successionem deferatur Status qualitas, non tamen omnes heredes hanc qualitatem adquirunt, eo, quod ista Territorio sit nexa. Quod si enim Primogeniturae Ius introductum est, solus inter Status Imperii recipitur primogenitus. Wie aber wenn das Recht der Erstgeburth in einem Hause nicht eingeführet ist? Entweder sie behalten das Land und die Regierung gemeinschaftl. und da haben sie nur eine Stimme auf dem Reichs-Tag; oder sie theilen sich, und wird jeder über sein Erbtheil von dem Kayser besonders beliehen: und denn erhält ein jeder die Reichs-Standschaft. Wir wollen ein Exempel aus dem Hause Sachsen geben. Nach des Churfürsten Joh. Friedrichs Ableben behielten dessen Söhne eine gemeinschaftliche Regierung. Sie hatten also auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1555. nur eine Stimme. Nach der Hand theileten sie das Land, und wurden daher auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1566. Joh. Friedrich und Joh. Wilhelm insbesondere unter den Reichs-Ständen gezehlet, bis endlich durch weitere Theilungen, die Herzoge von Weimar, Eisenach, Gotha, Altenburg und Coburg als Reichs-Stände sind genommen worden.

§. 4.

Daß er auf Reichs-Tage beschrieben werde. Denn sonst wären die Stadt Magdeburg, oder der selige D. Luther, deren dieser a. 1521. auf den Reichs-Tag nach Worms, jene aber zu den Reichs-Convent nach Regenspurg a. 1663. berufen worden, auch Reichs-Stände gewesen, welches doch niemand bejahen wird. Es ist der Zweck zu erwegen, warum einer beschrieben worden, ob es zur Abhandelung und Schliessung der Reichs-Geschäfte, oder nur zur Verantwortung, Ablegung der Pflicht bey hohen Reichs- sonderlich Kriegs-Chargen, oder zur Abrechnung geschehen; oder auch wohl gar ein Irthum dabey vorgegangen sey.*

* Also wird von der Stadt Halle in Sachsen gesaget: sie sey von Kayser Friderico Austriaco zum Reichs-Tag nach Nürnberg berufen worden, und will daraus mit erwiesen werden, daß sie eine Reichs-Stadt gewesen sey. Allein wenn auch schon jenes wäre, würde es der Unwissenheit der Canzeley-Bedienten zuzurechnen seyn, da damahlen zwey Kayser zugleich erwehlet worden, und ungewiß, ob Ludouicus Bauarus, oder Fridericus Austriacus die Reichs-Canzley in seiner Macht gehabt, mithin obiger Schluß daraus gar nicht folgen. S. Hrn. Geheimen Rath von Dreyhaupts Pagus Nelerici et Nudzici. Tom. II. p. 278.

§. 5.

Daß er die Reichs-Anlagen an Volk und Geld, nach Anschlag der Matricul, ohnmittelbarer Weise ans Reich in die Lege-Städte oder zum Reichs-Corpo liefere. Es ist in den alten Zeiten nichts ungewöhnliches, daß die Land-Städte den Kayser mit Volk und Geschütz gedienet haben; noch jetzo giebt die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft dem Kayser Subsidien, und ist deswegen doch kein Stand des Reiches. Und im Gegentheil findet man, daß einige von den Reichs-Abgaben befreyet, und doch Reichs-Stände sind.

§. 6.

Daß er in der Reichs-Matricul zu finden sey.* Daher ist mehr nichts zu erweisen, als daß der immatriculirte Herr oder Stadt ehedem zur Reichs-Hülfe etwas beygetragen habe. Man sahe vor Zeiten nur darauf, wo man Volk oder Geld bekommen konte. Und überhaupt ist bey den Reichs-Matriculn noch verschiedenes zu erinnern, davon der Titul: Matricul ein mehreres saget. Severinus a Monzambano de Statu I. Germ. c. 2. §. 11. schreibet nicht unrecht: Nec vlla adhuc extat matricula, in qua nihil deficiat aut redundet, et circa quam non aliqui controuersiae quid mouere soleant.**

* Limnäus in I. P. c. 7. n. 91. meynet, daß aus der Reichs-Matricul die Reichs-Standschaft könne erwiesen werden: wie unhinlänglich aber dessen Gründe seyn, zeiget der Hr. von Berger in I. Appanag. §. XL. p. 51. Man sehe auch Itter de Feudis Imp. Cap. XXI. §. 28. 29. p. 935.

** *B. D. H. E. M. Exam. dissert. Neumanni de Puchholtz* Cap. VIII. §. 2. p. 90. und die alda angeführten Publicisten.

§. 7

Daß er in einen gewissen Reichs-Creys gehöre und darinnen einbezirket sey. Denn es ist bekannt, daß nicht alle Reichs-Stände unter einen gewissen Creyß gerechnet werden, als der Herzog von Savoyen gehöret unter keinen Creyß. Man zehlet auch wohl einige unter Creyse, welche doch keine Reichs-Stände seyn.*

* Exempel bemerket Joh. Christian Schröter de Vasallo non Statu Imperii §. V.

§. 8.

Daß er ohnmittelbahre Lande und Regalien vom Kayser und Reich zu Lehn oder Erbe habe.* Dergleichen besitzet die Reichs-Ritterschaft, und hat doch weder Sitz noch Stimme auf Reichs-Tägen. Es giebet Stifter im Reich, welche ihre Lehen ohne Zweifel von dem Kayser und Reich nehmen, und doch dem Landsaßiat unterworffen sind.**

* Obgleich nicht ohne ist, daß niemand heut zu Tage ein Reichs-Stand werden kan, er sey dann mit ohnmittelbahren Reichs-Güthern versehen, wie davon weiterhin wird zu reden seyn.

** Nicht alle Immediati sind darum Reichs-Stände. Beyde wer-

de werden in den Reichs-Gesetzen von einander unterschieden. R. A. 1555. §. Dieweil aber. ibi: So dem Reich ohn Mittel unterworfen und Reichs-Stände seyn. R. A. 1564. §. Wollen wir. ibi: Gegen denen so nicht Stände des Reichs, jedoch dem H. Reich immediate unterworfen.

§. 9.

Daß er in den Reichs-Quaternionen begriffen sey. Denn diese Eintheilung ist ohnedem fabelhaft, ob gleich in der Titulatur hier und da noch darauf gesehen wird. (*Quaterniones.*) *

* Ausser den bereits angeführten Rechts-Lehrern s. Joh. Ehrenfried Mayer de Iure Statuum Legislatorio. Den Discurs von der Reichs-Standschaft in Teutschland in *Elect. Iur. Publ.* Tom. III. p. 149.

§. 10.

Die Reichs-Stände werden von den Staats-Rechtslehrern auf mancherley Weise eingetheilet.

In die Churfürsten, die entweder Geistliche oder Weltliche * sind, und in die Stände, so nicht Churfürsten sind. Diese werden wiederum eingetheilet in die Fürsten u. die, so die Fürstliche Würde nicht haben; die theils Geistliche sind, als die Erz-Bischöffe, Bischöffe, gefürstete Aebte, der Teutschmeister und Oberste-Meister des Teutschen Johanniter Ordens; theils Weltliche, als da sind Erz-Herzoge, Herzoge, Pfalzgrafen, Landgrafen, Marggrafen, Burggrafen; die insbesondere sogenannte Fürsten, gefürstete Grafen: und die nicht Fürsten sind, als da sind unter den geistlichen Reichs-Ständen, die Prälaten, Aebte, Aebtißinnen, die unmittelbaren Comturs des teutschen Johanniter-Ordens; unter den Weltlichen, die Grafen, Freyherren und endlich die Städte.

In Ansehung der Reichs-Täge werden die Reichs Stände in drey Collegia oder Räthe, den Churfürsten, Fürsten und Städte-Rath getheilet. (Reichs-Tag. §. 26.)

In Betrachtung der Religion, in Römisch-Catholische, in Augspurgische Confeßions Verwandte und in Reformirte.

Sie werden eingetheilet in höhere, worunter man die Chur und Fürsten verstehet, und in geringere, worunter die andern Stände gezehlet werden.

Endlich werden sie getheilet in ältere und neuere; in grössere oder mächtige und kleinere oder schwache; und dann in die Quaterniones.

* Die Eintheilung der Stände überhaupt in Geist- und Weltliche ist alt. In K. *Rudolphi Habsburgici* Constitution bey dem Lehmann Lib. V. Cap. CVIII. heißt es: Mit Rathe der Fürsten beder Geistlichen und Weltlichen.

§. 11.

Was die Nahmen der Reichs-Stände selbst anbelangt *: so wollen wir solche, in Folge der Unterschriften des neuesten Reichs-Abschiedes und der bekannt gewordenen neuern Reichs-Matricul, in alphabetischer Ordnung hiermit einrücken, und dabey den Creyß bemerken, in welchem jeder Stand gelegen ist.

* In Goldasts Constitut. Imp. Tom. I. p. 12-33. lieset man: *Ordines Sacri Imperii Romano-Germanici, siue Status liberi, qui intra Annos circiter quadringentos ciuitati Germanae adscripti, ius suffragiorum ferendorum in Comitiis, legum condendarum generalium, tam ciuilium, quam canonicarum et Magistratuum adipiscendorum in Imperio, obtinuerunt. Desumpti ex tabulis publicis, quas Fridericus III. Imp. Aug. in Comitiis Ratisbonensibus A. C. 1471. conscribi et ad Acta Imperialia referri mandauit; nec non ex recessibus et Matriculis (quas vocant) Imperii variis, tam veteribus quam nouis.* In diesem Goldastischen Verzeichniß werden unter die Reichsstände seltsamer Weise gezehlet, nemlich die Könige von Frankreich, Ungarn, Polen, Engelland, Schottland, Irrland, Dännemark, Schweden, Norwegen, Dalmatien, Croatien; Und überhaupt wäre bey solchem gar vieles zu erinnern.

A.

Aachen.

Aachen oder Acken (Aquisgranum) ist eine freye Reichs-Stadt, und gehöret nach dem Westphälischen Creyß. Liegt im Jülichschen Herzogthum.

Aalen.

Aalen ist eine Reichs-Stadt, in dem Schwäbischen Creyß, beym Stift Elwangen.

Abensperg.

In dem R. A. 1654. hat sich unterschrieben Graf zu Abensperg und Traun, Herr auf Meisau, Prausperg, Wolfpaßten und Puckfluß. Man findet aber denselben nicht in der Matricul de a. 1654. Abensperg liegt in Bayern zwischen Ingolstadt und Regenspurg.

Afra.

Abt zu St. Ulrich und Afra in Augspurg. Hat den R. A. 1654. unterschrieben. Er stehet aber nicht in der gedachten Matricul. Gleichwie denn auch mehrere nicht da zu finden, die aber gleichwol nurgedachten R. A. unterschrieben haben.

Andlau.

Aebtißin des freyweltlichen Stifts Andlau. In Elsaß und gehöret nach den Oberrheinischen Creyß.

Anhalt.

Die Fürsten zu Anhalt, in { Dessau, Cöthen, Zerbst und Bernburg.

Sind in dem Ober-Sächsischen Creyß gelegen.

Arenberg.

Gefürsteter Graf in Arnberg, ist ein Stand des Reichs in dem Niederrheinischen Creyß. Liegt in dem Cölnischen. In dem R. A. 1654. findet man nachgehende Unterschrift: Herzog zu Arnberg, Arschott und Croy, Fürst zu Porcean und

und Rebecque, Marggraf zu Moncornet, Graf zu Lalang, Herr der Stadt und Landen von Enguin.

Aursperg.

Fürst von Aursperg, Graf zu Gotsche und Weiß-Herr zu Schön- und Seisenberg. In dem Schwäbischen Creyß. Liegt zwischen Ulm und Augspurg.

Augspurg.

Bischof zu Augspurg und Gurgg. Gehört nach dem Schwäbischen Creyß.

Ingleichen gehöret die Stadt Augspurg nach selbigem Creyß, und ist eine freye Reichs-Stadt, bey dem Fluß Lech.

B.

Baden.

Die Marggrafen in { Baaden-Baden, Baden Durlach, Baden-Hochberg.

Sind Stände des Reichs in dem Schwäbischen Creyß.

Bayern.

Churfürst und Herzog in Bayern. Gehört nach den Bayerischen Creyß.

Baind.

Scholastica in Baind. Cui praeest Abbatissa. In dem Schwäbischen Creyß.

Bamberg.

Bischof zu Bamberg. Gehöret unter dem Fränkischen Creyß.

Barby.

Graf zu Barby und Mühlingen. Ist in dem Ober-Sächsischen Creys.

Basel.

Bischof zu Basel. In dem Oberrheinischen Creyß.

Beilstein.

Liegt in dem Niederrheinischen Creys an den Westphälischen Gränzen. In Unterschreibung des R. A. 1654. haben unterschiedene den Titul Grafe zu Beilstein und Winnenburg gebraucht. S. Winnenburg.

Bentheim.

Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt, und Limburg, Herr zu Rhoda und Wevelighoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erb-Vogt zu Cöln. Liegt im Westphälischen Creyß.

Berchtesgaden.

Probst zu Berchtesgaden. Ist in dem Bayerischen Creyß, nicht weit von Saltzburg gelegen.

Bergen. S. Jülich.

Berg.

Graf zu dem Berg, Marggrafen zu Bergen ufm Zoom, Graf zu Walheim, Boxmen und Chamblie, Freyherr zu dem Byland, Wisch, Perrüner, Herr zu Dixmuthen, Erb-Cammerherr des Fürstenthums Geldern u. Grafschaft Zütphen. Hat den R. A. 1654. unterschrieben. Nach der alten Matricul gehört er zu dem Burgundischen Creyß. In der neuern Matricul de a. 1654. wird er nicht gefunden.

Beuchling.

Die Grafschaft Beuchling deren Hoheit der Churfürst von Sachsen in dem Ober-Sächsischen Creyß hat.

Biberach.

Biberacum. Ist eine Freye Reichs-Stadt, in dem Schwäbischen Creyß, nicht weit von Memmingen.

Bisanz.

Erzbischof zu Bisanz, (Archiepiscopus Vesontinus) gehöret unter dem Oberrheinischen Creyß.

Blankenburg.

Das Fürstenthum Blankenburg, besitzet der Herzog zu Braunschw. in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Bondorf.

Die Herrschaft oder Baronatum in Bondorf besitzet der Abt St. Blasii in Schwarzwald. In dem Schwäbischen Creyß. Hat den R. A. 1654. mit unterschrieben, ist aber in der neuen Matricul nicht zu finden.

Bopfingen.

Bopfingen ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß, zwischen Elwangen, Aalen, Dünkelspiel und Nordlingen.

Brandenburg.

Das Churfürstenthum Brandenburg gehöret nach den Ober-Sächsischen Creyß.

Die Marggrafen zu Brandenburg { in Culmbach und Onolsbach, oder Anspach zum Fränck. Creyß.

Brandeis.

Die Grafschaft Brandeis haben inne die Grafen von Sultz in dem Schwäbischen Creyß.

Braunschweig.

Braunschweig-Wolfenbüttel ist ein Herzogthum in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Bremen.

Das Herzogthum Bremen besaß der König in Schweden, jetzt der Churfürst von Hannover als ein Stand des Reichs, in dem Nieder-Sächsischen Creys.

Die Stadt Bremen aber ist eine freye Reichs-Stadt, in demselben Creyß bey der Weser, und hat ihr Votum et Sessionem in Comitiis.

Brixen.

Bischof zu Brixen ist in dem Oesterreichischen Creyß nicht weit von Tyrol, das Haus Oesterreich mouiret ihm zwar quaestionem Status, er ist aber dennoch in possessione immedietatis.

Bruchsal.

Abt des frey Adelichen Ritter-Stifts zu Bruchsal am Brühe Rhein. Wird bey den unterschriebenen Prälaten zwar in dem R. A. 1654. aber nicht in der neuen Matricul gefunden.

Buchaw.

Aebtißin des Käyserl. freyen weltlichen Stifts Buchaw am Federsee, in dem Schwäbischen Creyß, nicht weit von Biberach.

Aber die Stadt Buchau am Federsee ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creys.

Buchorn.

Buchorn ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß am Bodensee.

Büdingen. S. Ysenburg.

Burscheidt.

Aebtißin des freyen Stifts Burscheid. Hat An. 1654. den

den R. A. mit unterschrieben, sie stehet aber nicht in der neuen Matricul. Burscheid oder Bordtscheid liegt eine Viertelstunde von der Reichs-Stadt Aachen.

C.

Calenberg.

Calenberg ist ein Lüneburgisch Herzogthum in dem Nieder-Sächsischen Creys.

Camin.

Das Bischofthum Camin gehöret dem Churfürsten zu Brandenburg, lieget in Hinter-Pommern, in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Castel.

Grafen zu Castel, in dem Fränkischen Creyß.

Chur.

Bischof zu Chur, in dem Oberrheinischen Creyß. Eius bona detinentur ex parte a Rhaetis.

Cleve.

Das Herzogthum Cleve gehöret Chur-Brandenburg zu, in dem Westphälischen Creys.

Coblenz.

Coblenz (Balliuia Confluentina) die Land-Commenthur der Balley Coblenz, gehöret nach Chur-Trier, in dem Niederrheinischen Creyß.

Coburg.

Sachsen-Coburg ein Fürstenthum, liegt in Franken, gehört aber zu dem Ober-Sächsischen Creyß.

Cölln.

Das Churfürstenthum Cölln gehöret nach dem Niederrheinischen Creys. Die Stadt Cölln am Rhein (Colonia Vbiorum) ist eine freye Reichs-Stadt, in dem Westphälischen Creyß.

Colmar.

Colmar eine freye Reichs Stadt in Elsas, unter dem Oberrheinischen Creyß, ist aber an Frankreich überlassen.

Corvey.

Abt des Kayserlichen freyen Stifts Corvey. Liegt bey der Weser, Paderborn, Grubenhagen und dem Herzogthum Braunschweig. Ist in dem Westphälischen Creyß.

Costantz.

Bischof zu Costanz oder zu Costonum, Herr zu Reichenau, so stehet in dem R. A. 1654. Episcopus Constantiensis, gehöret unter die Schwäbische Reichs-Stände.

Die Stadt Costanz liegt am Boden-See und war eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß. Es besitzen aber solche die Erz-Herzoge in Oesterreich.

D.

Delmenhorst.

Die Grafschaft Delmenhorst, besitzet der König in Dännemark, als ein Reichs-Stand, in dem Westphälischen Creyß.

Diepholt.

Die Grafschaft Diepholt gehöret dem Herzogen zu Lüneburg-Zell in dem Westphälischen Creyß.

Dillenburg.

Fürst zu Dillenburg, zwischen Siegen und Marpurg in dem Westphälischen Creyß.

Dongwerd.

Donawerd war eine Reichs-Stadt, und dem Schwäbischen Creyß an der Donau. Hanc ciuitatem pignoris iure, detinet Elector Bauariae.

Dortmund.

Dortmund ist eine freye Reichs-Stadt in dem Westphälischen Creyß.

Dünkelspül.

Dünkelspül ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß, nicht weit von Nördlingen und Elwangen.

Durlach. S. Baden.

E.

Eberstein.

Grafen in Eberstein. In dem Schwäbischen Creyß, gränzen an Würtemberg und Baaden.

Eggenberg.

Das Fürstenthum Eggenberg, in dem Oesterreichischen Creyß. Nicht weit von den Salzburgischen Gränzen.

Eichstadt.

Bischof zu Eichstadt in dem Fränkischen Creyß.

Eisenach.

Das Fürstenthum Eisenach besitzet der Herzog zu Sachsen Weimar, und gehöret zu dem Ober-Sächsischen Creyß.

Elchingen.

Abt zu Elchingen in dem Schwäbischen Creyß.

Elsas.

Elsas ist an Frankreich abgetreten worden. Land-Commenthur der Baley Elsas und Burgund (Commendatura Alsatiae et Burgundiae, in dem Oberrheinischen Creyß.

Elwangen.

Probst zu Elwangen, in dem Schwäbischen Creyß.

Emeran.

Abt zu St. Emern oder Emeran in Regenspurg, in dem Bayerischen Creyß.

Erbach.

Grafen zu Erbach und Herren zu Breuberg, in dem Fränckischen Creyß.

Essen.

Die Aebtißin des Kayserl. frey weltlichen Stifts Essen, in dem Westphälischen Creyß.

Eßlingen.

Eßlingen eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß.

F.

Falkenstein.

Die Grafen zu Falkenstein { Thaun und / Reipoldskirch. } in

Sind Reichs-Stände in dem Oberrheinischen Creyß.

Fleckenstein.

Herr von Fleckenstein. Auf der Wetterauischen Bank, in dem Oberrheinischen Creyß.

Frankfurt.

Frankfurt am Mayn ist eine freye Reichs-Stadt in dem Oberrheinischen Creyß.

Freising.

Bischof zu Freysing in Ober- und Nieder-Bayern. In dem Bayerischen Creyß bey dem Fluß Iser, nicht weit von München.

Freyberg.

Freyherr von Freyberg vom Eisenberg, auf der Schwäbischen Bank, bey Unterschrift des R. A. 1654. In der neuen Matricul stehet er nicht.

Fried-

Friedberg.

Friedberg ist eine freye Reichs-Stadt in dem Oberrheinischen Creyß.

Fugger.

Grafen zu Fugger, Kirchberg und Weisenhorn, in dem Schwäbischen Creyß.

Fulda.

Abt zu Fulda, in dem Oberrheinischen Creyß.

Fürstenberg.

Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stülingen. Aus dem R. A. 1654. erhellet, daß von dieser Gräflichen Familie verschiedene Linien seyn.

G.

Gallderf. S. Limburg.

Gandersheim.

Aebtißin des Kayserlichen Weltlichen Stifts Gandersheim, hat den R. A. 1654. mit unterschrieben, in der neuen Matricul aber stehet sie nicht.

Gengenbach.

Abt zu Gengenbach, in dem Schwäbischen Creyß.

Die Stadt Gengenbach aber ist eine freye Reichs Stadt nicht weit von Offenburg, und gehöret unter dem Schwäbischen Creyß.

Gemünden.

Schwäbisch-Gemünd ist eine freye Reichs Stadt in dem Schwäbischen Creyß.

Gerenrode.

Die Abtey zu Gerenrode besitzen die Fürsten zu Anhalt in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Gerolzeck.

Freyherren zu Gerolzeck und Hohen-Ems, in dem Schwäbischen Creyß im Schwarzwald nicht weit von Offenburg.

Gingen.

Gingen ist eine freye Reichs Stadt, in dem Schwäbischen Creyß bey der Donau, nicht weit von Donawert.

Gleichen.

Die Grafschaft Gleichen in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Göslar.

Goßlar ist eine freye Reichs-Stadt in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Graveneck.

Freyherr von Graveneck, Herr zu Burgberg in dem Schwäbischen Creyß, nicht weit von Zollern.

Grubenhagen.

Grubenhagen und Calenberg. Diese Herzogthümer gehören dem Churfürstl. Hause zu Br. Lüneburg, in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Gundelfingen.

Diese Herrschaft oder Baronatum besitzen die Grafen oder nunmehro Fürsten zu Fürstenberg, in dem Schwäbischen Creyß.

Gutenzell.

Aebtißin zu Gutenzell, in dem Schwäbischen Creyß.

H.

Haze.

Die Grafschaft Hage besitzet Churf. Bayern in dem Bayrischen Creyß.

Hagenau.

Hagenau im Elsas, war eine freye Reichs-Stadt in dem Oberrheinischen Creyß, ist aber an Frankreich gekommen.

Hall in Schwaben.

Hall in Schwaben ist eine freye Reichs-Stadt, in dem Schwäbischen Creyß.

Halberstadt.

Das Fürstenthum Halberstadt gehöret Chur-Brandenburg zu, in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Hamburg.

Hamburg gehöret unter dem Nieder-Sächsischen Creyß, und stehet mit in der neuen Matricul, noch vor Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen.

Hanau.

Die Grafen zu Hanau { Lichtenberg / Münzenberg } in

Ersteres in dem Oberrheinischen Creyß: aber nunmehro ausgestorben und Hanau ist an Hessen-Cassel gefallen.

Hegbach.

Scholastica in Hegbach, cui praeeit Abbatissa, in dem Schwäbischen Creyß.

Heilbron.

Heilbrun, oder Heilbron, ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß.

Henneberg.

Die Grafschaft Henneberg besitzet das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, und etwas davon der Landgrafe von Hessen-Cassel, gehöret in den Fränkischen Creyß.

Hervorden.

Aebtißin des Kayserlichen freyen weltlichen Stifts Hervorden in dem Westphälischen Creyß. In der alten Matricul stehet Herweedes.

Hessen.

Die Landgrafen zu Hessen { Cassel / Darmstadt. } gehören zu dem Oberrheinischen Creyß.

Hildesheim.

Der Bischof zu Hildesheim ist in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Hirschfeld.

Die Abtey Hirschfeld besitzet Hessen-Cassel, in dem Oberrheinischen Creyß.

Hochberg. S. Baden.

Hohen-Embs.

Graf zu Hohen-Embs, Gallara und Vaduz. In dem Schwäbischen Creyß. S. Gerolseck.

Hohenlohe.

Graf zu Hohenlohe und Herr zu Langenburg. In dem Fränkischen Creyß.

Hohenzollern.

Fürst zu Hohenzollern zu Sigmaringen und Veringen, Herr zu Hegerloch und Wehrstein. In dem Schwäbischen Creyß.

Hohenstein.

Die Grafschaft Hohenstein besitzet Chur-Brandenburg in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Hoya.

Die Grafschaft Hoya besitzen die Herzoge zu Lüneburg, in dem Westphälischen Creyß.

Hollstein.

Das Herzogthum Hollstein gehöret nach dem Nieder-Sächsischen Creyß.

I.

Irsee.

Abt zu Irsee in dem Schwäbischen Creyß, nicht weit von Kauffbeuern.

Isenburg.

Die Grafschaft Nieder-Isenburg besitzet Chur-Trier in dem Nieder-Rheinischen Creyß. Der Graf zu Isenburg und Büdingen gehöret nach dem Ober-Rheinischen Creyß.

Isny.

Isny ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß, auf den Gebürgen am Boden-See.

Jülich.

Das Herzogthum Jülich und Berge besitzet Pfalz-Neuburg, in dem Westphälischen Creyß.

Justingen.

Die Herrschaft Justingen, nach dem R. A. 1654. in der Unterschrift, in der neuen Matricul aber stehet die Grafen zu Justingen. In dem Schwäbischen Creyß.

K.

Kaysersheim.

Abt zu Kaysersheim, oder Kaißheim ist, in dem Bayerischen Creyß.

Kaufbeurn.

Kaufbeurn ist eine freye Reichs-Stadt, in dem Schwäbischen Creyß.

Kempten.

Abt zu Kempten, (Abbas Campidonensis) ist in dem Schwäbischen Creyß.

Die Stadt Kempten aber ist dem Reich immediate unterworfen und eine freye Reichs-Stadt.

Königseck.

Graf zu Königseck und Rodenfels, Herr zu Aulendorff und Rauffen in dem Schwäbischen Creyß.

Königstein.

Die Grafschaft Königstein nicht weit von Frankfurt am Mayn besitzet Chur-Maynz in dem Ober-Rheinischen Creyß.

Kreichingen.

Graf zu Kreichingen in dem Ober-Rheinischen Creyß.

L.

Landau.

Landau war eine freye Reichs-Stadt im Elsas unter dem Oberrheinischen Creyß, ist an Frankreich abgetreten worden.

Lauenburg.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg liegt in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Leiningen.

Die Grafen zu Leiningen gehören unter dem Ober-Rheinischen Creyß. Diese Grafschaft liegt in Austrasia, und findet man unterschiedene Linien und Unterschriften in dem R. A. de a. 1654. Als

1 Graf zu Leiningen und Rexingen, Herr zu Wasserburg, Schauenburg, Forbach und Merßburg, des H. Röm. Reichs Semper frey.
2 Graf zu Leiningen und Dagspurg Herr zu Aspremont.
3 Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg und Schaumburg.

Leißnick.

Die Grafschaft in Leißnick besitzet Chur-Sachsen, in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Leuchtenberg.

Landgrafiatum Leuchtenbergense hat in Besitz Chur-Bayern in dem Bayerischen Creyß.

Leutkirchen.

Leutkirchen ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß auf den Gebürgen am Boden-See.

Lich.

Graf zu Solms und Lich, in dem Ober-Rheinischen Creyß.

Limburg.

Freyherren in Limburg, Speckfeld und Gaildorff, in dem Fränkischen Creyß.

Lindau.

Lindau ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß bey dem Bodensee.

Wie auch die Aebtißin in Lindau nach solchen Creyß gehöret.

Lippe.

Graf und Edler Herr zur Lippe, in dem Westphälischen Creyß.

Lobkowitz

Fürst von Lobkowitz, ist in dem Bayerischen Creyß.

Lothringen.

Der Herzog von Lothringen hat sich in dem R. A. 1654. wegen der Marggrafschaft Nomeni unterschrieben, und ist auch deswegen in der neuen Matricul unter den Ober-Rheinischen Creyß-Ständen gesetzet worden.

Löwenstein.

Fürst und Grafen zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort, Virnenburg und Montaigu &c. in dem Fränkischen Creyß.

Lübeck.

Der Bischoff von Lübeck gehöret nach dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Die Stadt Lübeck ist eine freye Reichs-Stadt.

Lüders.

Die Abtey in Murbach und Lüders in dem Ober-Rheinischen Creyß in Elsas.

Lüneburg.

Der Churf. u. Herzog zu B. Lüneburg in { Zell, Hannover, Grubenhagen und Calenberg.

Gehören nach dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Lupffen.

Die Grafschaft Lupffen besitzen die Grafen von Sulz und Fürstenberg, in dem Schwäbischen Creyß.

Lüttig.

Der Bischof zu Lüttig, Episcopus Leodiensis, ist in dem Westphälischen Creyß.

M.

Machselrain.

Freyherren zu Machselrain, in dem Bayerischen Creyß.

Magdeburg.

Das Herzogthum Magdeburg gehöret Chur-Brandenburg zu, in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Maynz.

Das Churfürstenthum Maynz ist in dem Chur-Rheinischen Creyß.

Manderscheid.

Mansfeld.

Graf und Herr zu Mansfeld, Edler Herr zu Heldrungen, der Herrschaften Schluckenau und Steinspach, in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Mark.

Die Grafschaft Mark besitzet Chur-Brandenburg in dem Westphälischen Creyß.

Marthal.

Abt von Marthal, in dem Schwäbischen Creyß bey der Donau und Ulm.

Mecklenburg

Die Herzoge zu Mecklenburg in { Schwerin, Güstrow, Streliz

Gehören zu dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Meissen.

Das Bischofthum Meissen besitzet Chur-Sachsen, in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Meister Teutschen Ordens. S. Teutschmeister.

Memmingen.

Memmingen ist eine freye Reichs-Stadt, in dem Schwäbischen Creyß zwischen Leutkirch und Ulm, an dem Fluß Iler.

Merseburg.

Das Bischofthum Merseburg hat Chur-Sachsen in Besitz, in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Minden.

Das Fürstenthum Minden besitzet Chur-Brandenburg in dem Westphälischen Creyß.

Minderau.

Abt zu Minderau, genannt Weissenau, also hat er sich in dem R. A. 1654. unterschrieben. Ist in dem Schwäbischen Creyß.

Mompelgard.

Die Gefürstete Grafschaft Mompelgard besitzet der Herzog zu Würtenberg.

Montfort.

Graf zu Montfort, Herr von Bregenz zu Ortua und Arga. In dem Schwäbischen Creyß.

Mühlingen.

Die Grafen in Barby und Mühlingen, in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Mühlhausen.

Mühlhausen ist eine freye Reichs-Stadt, in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Münchenrod.

Abt zu Münchenrod, in dem Schwäbischen Creyß, an dem Fluß Iler, nicht weit von Biberach und Memmingen.

Mündelheim.

Graf zu Mündelheim in dem Schwäbischen Creyß.

Münster.

Das Bischofthum Münster, liegt in dem Westphälischen Creyß.

Münster im S. Cornelien-Thal.

Die Abtey zu St. Corneli Münster ist in dem Westphälischen Creyß.

Münster in S. Gregorien-Thal.

Die Abtey in St. Gregorienthal in Elsas gehörete ehemahls zum Oberrheinischen Creyß.

Münster in Regenspurg.

Die Aebtißin des Kayserl. gefreyten Stifts Nieder-Münster zu Regenspurg. In dem Bayerischen Creyß.

Item.

Die Aebtißin zu Ober-Münster in Regenspurg. In dem Bayerischen Creyß.

Murbach.

Die Abtey zu Murbach ehemahls dem Oberrheinischen Creyß.

N.

Nassau.

1.

Fürst zu Nassau, Hadamar.

2.

Fürst zu Nassau-Saarbrück, Graf zu Catzen-Elnbogen, Vianden und Dietz. In dem Oberrheinischen Creyß.

Naumburg.

Das Bischofthum Naumburg besitzet Chur-Sachsen, in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Neuburg

Pfalz-Graf in Neuburg und Sulzbach in dem Bayerischen Creyß.

Nordhausen.

Nordhausen ist eine freye Reichs-Stadt in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Nördlingen.

Nördlingen ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß.

Nürnberg.

Nürnberg ist eine freye Reichs-Stadt in dem Fränkischen Creyß.

O.

Oberehenheim.

Oberehenheim war eine freye Reichs-Stadt in Elsas, unter dem Oberrheinischen Creyß, ist an Frankreich überlassen worden.

Ochsenhausen.

Abt zu Ochsenhausen, in dem Schwäbischen Creyß, nicht weit von Zollern.

Odenheim S. Udenheim.

Oesterreich.

Die Erz-Herzoge zu Oesterreich, in dem Oesterreichischen Creyse.

Oettingen.

Die Fürsten und Grafen in Oettingen, in dem Schwäbischen Creyß, nicht weit von Dünkelspühl.

Offenburg.

Offenburg ist eine freye Reichs-Stadt, in dem Schwäbischen Creyß.

Oldenburg.

Die Grafschaft Oldenburg besitzet der König in Dännemark als ein Reichs-Stand in dem Westphälischen Creyß.

Ortenburg.

Die Grafschaft Ortenburg in dem Bayerischen Creyß, nicht weit von Passau.

Oßnabrügge.

Der Bischof zu Oßnabrügge gehöret nach dem Westphälischen Creyß.

Ostfrießland.

Ostfrießland besitzet jetzt Chur-Brandenburg; in dem Westphälischen Creyß.

P.

Paderborn.

Der Bischof zu Paderborn ist in dem Westphälischen Creyß.

Passau.

Der Bischof zu Passau gehöret nach dem Bayerischen Creyß.

Petershausen.

Abt zu Petershausen, in dem Schwäbischen Creyß.

Pfalz.

Der Churfürst in der Pfalz ist in dem Chur-Rheinischen Creyß.

Pfalz-Grafen.

Pfalzgrafen in { Lautern, Simmern, Zweybrück, Lautereck.

Sind in dem Ober Rheinischen Creyß.

Pfalz-Neuburg. S. Neuburg.

Pfullendorf.

Pfullendorf ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß.

Plesse.

Die Herrschaft Plesse besitzet Hessen-Cassel, in dem Ober-Rheinischen Kreyß. Gränzet an Grubenhagen und Eisfeld.

Pommern.

Pommern wird getheilet in Vor- und Hinter-Pommern. Vor Pommern besitzet der König in Schweden als ein Stand des Reichs in dem Ober-Sächsischen Creyß. Hinter-Pommern kommt Chur-Brandenburg zu, und gehöret nach eben denselben Creyß.

Prum.

Die Abtey Prum besitzet Chur-Trier in dem Chur-Rheinischen Creyß.

Pyrmond.

Die Grafschaft Pyrmond in dem Westphälischen Creyß gehöret dem Grafen von Waldeck.

Q.

Quedlinburg.

Aebtißin des Kayserl. freyen weltlichen Stifts Quedlinburg in dem Ober-Sächsischen Creyß.

R.

Ranzau.

Graf von Ranzau, in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Ravensburg.

Ravensburg ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß.

Razeburg.

Das Bischofthum Razeburg besitzet der Herzog von Mecklenburg-Strelitz.

Rechberg.

Die Grafen in Rechberg, in dem Schwäbischen Creyß.

Regenspurg.

Der Bischof zu Regenspurg, ist in dem Bayerischen Creyß

Die Reichs-Stadt Regenspurg ist eine freye Reichs-Stadt.

Reichersberg.

Die Grafschaft in Reichersberg besitzet der Bischof zu Würzburg in dem Fränkischen Creyß.

Reichenau.

Der Abt zu Reichenau ist in dem Schwäbischen Creyß.

Reineck.

Freyherr in Reineck, in dem Nieder-Rheinischen Creyß. Baronatum hunc possidet Elector Colonienis.

Reussen.

Grafen Reussen in Gera, Schlaiz, Lobenstein u. Graitz, u. in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Reutlingen.

Reutlingen ist eine freye Reichs-Stadt in den Schwäbischen Creyß

Rheingrafen, S. Salm.

Rieneck.

Die Grafschaft Rieneck besitzet Chur-Maynz in dem Fränkischen Creyß.

Ritberg.

Die Grafschaft Ritberg liegt in dem Westphälischen Creyß.

Rotenburg an der Tauber.

Rotenburg an der Tauber ist eine freye Reichs-Stadt in dem Fränkischen Creyß.

Rotenfels S. Königseck.

Rotenmünster.

Aebtißin in Rotenmünster in dem Schwäbischen Creyß.

Rogenburg.

Abt zu Rogenburg, in dem Schwäbischen Creyß, bey Ulm.

Roß-

Roßheim.

Roßheim war eine freye Reichs-Stadt in Elsaß und gehöret nach dem Ober Rheinischen Creyß, ist aber an Frankreich abgetreten worden.

Roth. S. Münchenroth.

Rottweil.

Rottweil ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß, liegt nach dem Schwarzwald, hinter Würtenberg.

S.

Sachsen.

Das Churfürstenthum Sachsen gehöret zu dem Ober-Sächsischen Creyß.

Ingleichen die Herzoge zu Sachsen { Weimar. und Gothaischer Linien in Thüringen.

Sachsen-Lauenburg.

Sachsen-Lauenburg ist in dem Nieder-Sächsischen Creyß. Dieses Herzogthum liegt an der Elbe.

Salm.

Fürst von Salm, Freyherr in Vinstingen und Anhold, in dem Oberrheinischen Creyß.

Ingleichen die Wild- und Rhein-Grafen zu Salm und Herren zu Vinstingen.

Salmansweil.

Abt zu Salmansweil, in dem Schwäbischen Creyß. Auf den Gebürgen bey dem Bodensee, bey Uberlingen.

Salzburg.

Das Erz-Bischofthum Salzburg gehöret zu dem Bayerischen Creyß.

Saarbrück S. Nassau.

Saarwerden S. Nassau.

Schaumburg.

Die Grafschaft Schaumburg besitzet Hessen-Cassel, in dem Westphälischen Creyß.

Schleiden S. Manderscheid.

Schlettstadt.

Schlettstadt war eine freye Reichs-Stadt in Elsaß unter dem Oberrheinischen Creyß, aber vom Reiche ab und an Frankreich gekommen.

Schönburg.

Graf zu Schönburg, Herr zu Glauchaw und Waldenburg, im Ober-Sächsischen Creyß.

Schussenried.

Abt zu Schussenried in dem Schwäbischen Creyß.

Schwarzenberg.

Graf zu Schwarzenberg, Herr zu Hohen-Landsberg, Gimborn, Mürau, Seehaus, Hohen Collenheim.

Item:

Graf zu Schwarzenberg und Hohenstein, die vier Grafen des Reichs, in dem Fränkischen Creyß.

Schwarzburg.

Fürsten zu Schwarzenburg. In dem Ober Sächsischen Creyß.

Schweinfurt.

Schweinfurt, ist eine freye Reichs-Stadt in dem Fränkischen Creyß.

Schwerin.

Das Fürstenthum Schwerin besitzet der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, in dem Nieder-Sächsischen Creyß.

Sayn.

Die Grafschaft Sain liegt in dem Westphälischen Creyß. S. Witgenstein.

Seinsheim.

Freyherr in Seinsheim, Hohen-Kottenheim, Seehaus, Sinchingen und Erlach. In dem Fränkischen Creyß.

Selz.

Die Abtey Selz besitzet Chur-Pfalz in dem Nieder-Rheinischen Creyß.

Sinzendorf.

Graf und Herr von Sinzendorf, Freyherr auf Erstbrün, Herr zu Rogendorf im Pergstall, St. Martinsburg und teutschen Prodersdorf, Erb-Schenk in Oesterreich ob der Enß.

Item:

Graf von Sinzendorf, Freyherr auf Erstbrün, der Herrschaft Fridaw, Rennersdorf, Sitzendorf und Neuenburg an dem Yhn, des H. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister. Also haben sie den R. A. 1654. unterschrieben unter die Schwäbischen Grafen. In der neuen Matricul aber findet man sie nicht.

Solms.

Graf zu Solms und Lich, in dem Ober-Rheinischen Creyß. In dem R. A. 1654. findet man diese Unterschrift: Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfelß und Sonnewald.

Item:

Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfelß und Sonnewald, Erb-Herr zu Hunepoletz, Heruletz und Okraulitz.

Item:

Georgs Friedrichs Grafen zu Solms in Lichischer Vormundschaft.

Speckfeld.

Freyherr in Limburg, Speckfeld und Gaildorf, in dem Fränckischen Creyß.

Speyer.

Der Bischof zu Speyer ist in dem Ober-Rheinischen Creyß.

Ingleichen die Stadt Speyer, so eine freye Reichs-Stadt ist.

Spiegelberg.

Die Grafschaft Spiegelberg besitzet der Herzog zu Braunschweig in dem Westphälischen Creyß.

Stablo.

Abt zu Stablo in dem Westphälischen Creyß.

Stain.

Abt zu St. Georgen zu Stain am Rhein in dem Schwä-

Schwäbischen Creyß zwischen Costanz und Schaafhausen.

Stauff.

Die Grafschaft in Stauff besitzet Pfalz-Neuburg in dem Bayerischen Creyß.

Steinfurt S. Bentheim.

Stolberg.

Graf in Stolberg und Isenburg, in dem Ober-Sächsischen Creyß, so stehet in der neuen Matricul. In dem R. A. 1654. lieset man folgende Unterschrift: Graf zu Stolberg, Königstein, Ruschefort, Weringerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Münzenberg, Breuberg, Lohra und Klettenberg.

Straßburg.

Das Bischofthum Straßburg gehöret ein Theil zu den Ober-Rheinischen Creyß.

Imgleichen die Stadt Straßburg, war eine freye Reichs-Stadt, welche aber an Frankreich abgetreten worden ist.

Sulz.

Graf von Sulz, Landgraf im Kleggau, Herr zu Thingen, Momlau und Würzburg, Erb-Hofrichter zu Rothweil. In dem Schwäbischen Creyß, nicht weit von Rothweil.

Sulzbach. S. Neuburg.

T.

Tautenburg.

Die Herrschaft Tautenburg besitzet Chur-Sachsen in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Tecklenburg.

Graf zu Tecklenburg, in dem Westphälischen Creyß.

Teutsch Meister.

Magister Ordinis Teutonici. In dem Ober-Rheinischen und Fränkischen Creyß. Seine Residenz ist in Frankenland in der Stadt Mergentheim.

Trient.

Der Bischof zu Trient (Episcopus Tridentinus) ist in dem Oesterreichischen Creyß, auf den Gränzen von Italien, jenseit Tyrol.

Trier.

Das Churfürstenthum Trier liegt in Austrasien unter dem Chur-Rheinischen Creyß.

Türkheim.

Türkheim war eine freye Reichs-Stadt in Elsaß, in dem Ober-Rheinischen Creyß, aber an Frankreich überlassen worden.

U.

Ueberlingen.

Uberlingen ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß am Boden-See.

Udenheim.

Die Probstey zu Udenheim oder Philippsburg gehöret dem Bischof zu Speyer in dem Ober-Rheinischen Creyß.

Verden.

Das Fürstenthum Verden besaß der König in Schweden als ein Reichs-Stand, in dem Westphälischen Creyß, ist aber 1709. an Hannover gekommen.

Ulm.

Ulm ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß an der Donau.

Ulrich u. S. Afra.

Ursperg.

Abt zu Ursperg, in dem Schwäbischen Creyß.

W.

Waldburg.

Graf zu Trauchburg und Friedberg, Freyherr zu Waldburg und Scheer. In dem Schwäbischen Creyß.

Item:

Graf zu Wolegg, Freyherr von Waldburg, Herr zu Waldsee, Zeil und Marstetten, in dem Schwäbischen Creyß.

Item:

Graf zu Zeil, Herr zu Waldburg, Würzach, Marstetten, Wolffegg und Waldsee, in dem Schwäbischen Creyß.

Waldeck.

Graf, nunmehro Fürst zu Waldeck, Herr zu Pirmond. zu O Rhein-Creyß.

Walckenried.

Die Abtey Walckenried besitzet der Churf. zu Braunschweig, in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Wald-Sachsen.

Die Abtey zu Wald-Sachsen liegt in dem Bayerischen Creyß.

Waldstädte.

Die vier Waldstädte sind Rheinfelden, Seckingen, Laufenberg und Waldshut, liegen auf den Gränzen von Schweitzerland und gehören dem Hause Oesterreich zu. Sind aber keine freye Reichs-Städte.

Wangen.

Wangen ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß, auf den Bergen beym Bodensee.

Weingarten.

Abt zu Weingarten in dem Schwäbischen Creyß beym Bodensee.

Weil.

Weil ist eine Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß.

Weissenau.

Abt zu Weissenau in dem Schwäbischen Creyß.

Weissenburg.

Probstey zu Weissenburg besitzet der Bischof zu Speyer in dem Ober-Rheinischen Creyß.

Weissenburg im Nordgau.

Weissenburg im Nordgau (Weisenburgum Nordgauiae) ist eine freye Reichs-Stadt in dem Fränkischen Creyß.

Weissenburg am Rhein.

Weissenburg am Rhein war eine freye Reichs-Stadt in Elsaß unter dem Ober-Rheinischen Creyß, aber an Frankreich gekommen.

Werden.

Abt zu Werden und Helmstadt in dem Westphälischen Creyß.

Werdenberg.

Die Grafen von Fürstenberg und Werdenberg in dem Schwäbischen Creyß.

Wertheim.

Die Fürsten und Grafen in Löwenstein und Wertheim, in dem Fränkischen Creyß an dem Mayn-Fluß.

Wettenhausen.

Abt zu Wettenhausen in dem Schwäbischen Creyß. In der neuen Matricul stehet Werdenhausen.

Wetzlar.

Wetzlar ist eine freye Reichs-Stadt in dem Ober-Rheinischen Creyß.

Wied.

Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg, in dem Westphälischen Creyß, nicht weit vom Rhein, in der Gegend Coblenz und Andernach

Wildenfelß.

Die Grafschaft Wildenfelß und Sonnenwald in dem Ober-Sächsischen Creyß.

Wildgrafen S. Salm.

Wimpfen.

Wimpfen ist eine freye Reichs-Stadt in dem Schwäbischen Creyß.

Winnenberg.

Die Grafen von Winnenberg und Beilstein, in dem Westphälischen Creyß.

Windsheim.

Windsheim ist eine freye Reichs-Stadt, in dem Fränkischen Creyß.

Wisensteig.

Die Grafschaft Wisensteig besitzet Chur-Bayern in dem Schwäbischen Creyß.

Witgenstein.

Die Grafschaft Witgenstein gehöret nach dem Ober-Rheinischen Creyß, bey dem Fluß Lon, nicht weit von Marpurg. In dem R. A. 1654. lieset man nachgehende Unterschrift: Graf zu Sayn Witgenstein und Hohenstein, Herr zu Homburg, Vallendar und Neumagen auch Lohr und Klettenberg.

Wolfstein.

Die Grafschaft Wolfstein lieget in dem Bayerischen Creyß. In dem R. A. 1654. stehet Wolkenstein.

Worms.

Das Bischofthum Worms lieget in dem Ober-Rheinischen Creyß.

Ingleichen die Stadt Worms, welche eine freye Reichs-Stadt ist.

Würtenberg.

Das Herzogthum Würtenberg gehöret nach dem Schwäbischen Creyß.

Würzburg.

Der Bischof zu Würzburg (Episcopus Herbipolensis) ist in dem Fränkischen Creyß.

Z.

Zell am Hammersbach.

Zell am Hamersbach ist eine freye Reichs-Stadt nicht weit von Offenburg, und gehöret unter dem Schwäbischen Creyß.

Zimmern.

Die Grafschaft Zimmern besitzen die Grafen von Fürstenberg in dem Schwäbischen Creyß, liegt in dem Schwarzwald hinter Würtenberg bey Sulz und Zollern.

Zollern S Hohen Zollern.

Zweybrücken.

Das Herzogthum Zweybrücken liegt in Austrasien und Ober-Rheinischen Creyß. S. Pfalzgrafen.

Zweyfalten.

Der Abt zu Zweyfalten, ist in dem Schwäbischen Creyß in dem Herzogthum Würtenberg, nicht weit von Markthal.

Dieses sind die Namen der Reichs-Stände, so wie solche der neueste Reichs-Abschied und die neuere Matricul angeben: dabey wir hier und da die Exemten bemerket haben.

§. 13.

Ob die Reichs-Standschaft der Person oder dem Lande anklebe, * darüber sind die Rechts-Lehrer nicht einig. Wiewohl nun einige angesehene Publicisten das erste behaupten: ** so hat doch dieses Vorgeben allerhand Bedenken. Denn die Reichsstandschaft beruhet auf dem Sitz- und Stimm-Recht auf dem Reichs-Tag (§. 1.) welches entweder in Ansehung eines Landes oder gewissen Gerechtsamen geführet wird; hernach haben nur die würklich regierende Herren die Reichs-Standschaft, (§. 4.) und findet man viele Stände, welche wegen ihrer verschiedenen Länder mehrere Stimmen führen, welches nicht geschehen könnte, wenn sie nur auf der Person und nicht auf dem Land beruhe; wie denn auch nach der Capitulation niemand unter die Reichs-Stände mag aufgenommen werden, er sey dann mit ohnmittelbahren Reichs-Landen versehen; und in dem neuesten R. A. §. 137. insonderheit die im Reich ohnmittelbahre Begüterung zur Reichs-Standschaft erfordert wird; auch die von den Kayfern Ferdinand II. und III. neuerhobenen Fürsten dieses auf sich applicíren lassen müssen; weswegen dann in den Lichtenst-einischen Reversalien vom Jahr 1712. die Worte eingerücket worden: "Declariren auch dabey nebens, daß unserer Einnehmung der Stimme und Stelle in dem löbl. Reichs-Fürsten-Rath unsere Descendentes masculi sich anderer Gestalt nicht zu gebrauchen haben sollen, es seyen dann dieselbe zuvor mit Fürstenmäsigen von uns oder ihnen acquirirten unmittelbahren und

von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen dafür erkandten Reichs-Güthern der Gebühr possessionirt und versehen.„ Wie denn endlich die, so Reichs-Pfandschaften besitzen, nicht wegen ihrer Personen, sondern als Inhabere der verpfändeten Länder, auf Reichs-Tägen zugelassen werden. **

* *Limnaeus* Lib. I. C. VII. n. 96. Schweder P. Spec. Sect. I. C. XXX. §. 9. TITIVS specim. I. Publ. Lib. III. C. I. §. 36.

** Struv Synt. I. P. Cap. XV. §. V. p. 705. 706. COCCEIVS Cap. 19. §. 1. schreibet: Haec officia et dignitates regni qui iure terrarum suarum gerunt, illi omnes et soli concurrunt in Comitiis et gubernatione Imperii, ideoque Imperii Status, Reichs-Stände dicuntur: Status ergo sunt immediata ciuitatis Germanicae membra, quorum terris cohaeret officium regni cum regali dignitate atque adeo ius comitiorum.

*** Henniges ad I. P. p. 201. erkläret diese Frage also: Personae inhaerere, est, non si personae, siue subiecto ius aliquod proprium est facultate et vsu, sed quando ius ita personae est proprium, vt nullum ad res a persona possessor habeat respectum siue relationem: in tantum, vt ius illud, siue actiuum id sit, siue passiuum, in persona maneat, eamque comitetur, etiam si nulla prorsus bona seu facultates possideat, aut illa possidere desierit; quemadmodum ex aduerso ius rei inhaerere dicimus, cum fundamentum eius iuris in re est, et per rem personae, i. e. legitimo possessori vel domino competit, aut cum re acquiritur.

§. 14.

Es ist demnach die Dignität oder der Stand einer Person von der Reichs-Standschaft wohl zu unterscheiden.* Jene conferiret allein der Kayser nach Belieben: diese aber erfordert mehrere Schwürigkeiten. Es werden hierzu erstlich ohnmittelbahre Reichs-Güther nöthig erachtet; der neueste R. A. §. 197. verordnet ausdrücklich: "Sie haben sich dann vorhero mit unmittelbahren Fürstenmäßigen Reichs-Gütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisiten, und insonderheit erstgemeldter Begüterung, und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens, keiner zur Seßion und Stimm im Fürsten-Rath gelassen werden.„ Eben so deutlich lauten die Worte in der Capitulation Art. I. §. 5. Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respectiue Graf- oder Herrschaft genugsam qualificiret. **

Hernach wird erfordert, wie es in der Capitulation weiter heißt: Daß sie sich mit einem Standesmäßigen Reichs-Anschlag (weßhalben in Comitiis das nöthige förderlichst zu reguliren) in einen gewissen Creyß eingelassen.

Und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget. **

* Es gedenket Burgoldens. ad I. P. p. 466. Kayser Ferdinand habe 1626. zu Fürsten ernennet 22, Grafen mehr als 60, Barone über 120, welche aber darum keine Reichs-Stände geworden seyn. Die Reichs-Standschaft ist keine Folge der vom Kayser ertheilten Würde.

** Daß diese Reichs-Güther Lehnbahr seyn müssen, ist nicht nöthig, sondern genug, wenn es Allodial-Güther seyn, weil die Ausdrückungen in obigen Reichs-Gesetzen allgemein sind: nur müssen sie lediglich ohnmittelbahr unter dem Reich liegen: und gehet nicht an, wenn sie der Hoheit eines andern Herrn unterworfen seyn sollen. Henniges de Statibus Imperii §. 10. Mant. ad Spec. 2. Medit. ad I. P. adi. p. 202.

*** Struv Synt. I. Publ. Cap. XV. §. VI. Joh. Wilhelm Engelbrecht de Nota Characteristica Statuum Imperii. §. VIII. u. f. Daß die R. Städte auch vor Einführung eines neuen Standes gefraget seyn wollen, saget der 6. §. des Tituls: Fürst des Reichs: welches aber nicht zu geschehen pfleget.

§. 15.

Auserdem wird die Reichs-Standschaft erlanget entweder durch die Nachfolge in ein Land, dem solche anklebet, * oder durch die Wahl der Dom-Capitel, in Ansehung der geistlichen Stände. Diese erhalten gleich nach rechtmäßig vollzogener Wahl die Reichs-Standschaft, sie mögen von dem Pabst bestätiget seyn oder nicht. Bey den weltlichen Ständen wird eben so wenig auf die Kayserliche Belehnung gesehen. Sie wohnen allen Reichs-Versammlungen mit bey, ohne solche empfangen zu haben.

* Man vergleiche anbey den Titul: Nachfolge. Christoph Philipp Richter de successione in Familiis illustrium. Jena 1664.

§. 16.

Ein Reichs-Stand höret auf ein solcher zu seyn, wenn er von einem andern ausgezogen wird, welches entweder ganz oder zum Theil geschiehet. Jenes, wenn er durch Krieg, oder freywillige Abtretung, vom Reich abgerissen wird, und nichts mehr contribuiret; dieses, wenn er Sitz und Stimme mit des Kansers oder des ganzen Reichs Bewilligung freywillig fahren läßt, oder von einem stärkern Reichs-Stande um die Reichs-Standschaft gebracht wird, auch mit solchem Ausziehen zufrieden ist; und geschiehet die Exemtion cum oder sine onere, wovon mit mehrern der Titel; *Exemtion*

nach-

nachzusehen ist. Die Reichs-Standschaft wird auch aufgehoben bey der Achts Erklärung, wovon die Titul: Acht oder Ober-Acht weitläuftiger handeln.

§. 17.

Die Gerechtsamen der Reichs-Stände, sind so gros und wichtig, daß selbe mit keinen andern Ständen mögen verglichen werden. Sie sind weder Administratores oder beständige magistratus, wie einige sonst wohl irrig vorgeben wollen. (§. 2.) In ihren Ländern und Gebieten haben sie die Landes-Hoheit mit allen Regalien, und einige Publicisten geben ihnen so viel Gewalt als dem Kayser in dem Reich. * Ja einige meynen, daß ihnen das Majestäts-Recht zukomme. (Majestäts-Recht.) Sie haben das Krieges- und Friedens-Recht, schicken Gesandtschaften, belegen ihre Unterthanen mit Steuern, und schreiben ihnen Gesetze vor; nach welchen sich auch die Reichs-Gerichte in streitigen Fällen richten.

* Eyben de origine dicti, tantum posse Imperii Status in suis territoriis, quantum Imperator in Imperio.

§. 18.

Aber, an welche Gesetze sind denn die Reichs-Stände selbst gebunden. * Daß selbe das natürliche und Völker-Recht zu beobachten schuldig, daran ist kein Zweifel, masen selben auch die souveraineste Potentaten unterworfen seyn. ** Allein was die Reichs-Gesetze (leges imperii ciuiles) betrift, ereignen sich grose Schwierigkeiten. *** Einige Staats-Rechts-Lehrer machen einen Unterschied zwischen den Römischen und Reichs-Rechten, nehmlich den Reichs-Abschieden und andern Reichs-Constitutionen. Jedoch wird dieser Unterscheid von der Reichs-Praxi verworfen. Der Reichs-Stände bey dem Reichs- und Austrags-Gerichten angebrachte Sachen werden nach dem Römischen Recht, so weit diesem das alte Herkommen nicht im Wege stehet, oder durch die Reichs-Abschiede und Reichs-Constitutiones nicht abgeschaffet worden, untersuchet und entschieden. Ob aber die Reichs-Stände an die von ihnen selbst ertheilte Gesetze, gleich ihren Unterthanen, gebunden seyn? ist eine andere Frage, welche mit nein beantwortet wird. Denn, ob wohl nicht ungewöhnlich ist, daß ein Reichs-Stand denen von ihm selbst gegebenen Rechten Folge leistet, so geschiehet doch solches nicht aus Nothwendigkeit, sondern aus freyen Willen, aus politischen Ursachen, um die Unterthanen desto mehr zur Nachfolge zu bewegen. *

* Man vergleiche anbey: Joh. Georg von Ponikau diss. de conditione priuata Statuum Imperii. Leipzig 709.

** Herm. Carl Ludovici von Nauendorf comment. de Vsu Iuris naturalis in actionibus principum conspicuo. Jena 1715.

*** *Caesarinus Furstenerius* meynet, die Fürsten wären an gar keine bürgerliche Gesetze gebunden. Principes Germaniae, quemadmodum omnes illi, qui suprematum habent, soluti sunt legibus iuris priuati. Prorsus quemadmodum in Iure Romano passim Imperator dicitur solutus Legibus, schreibet er Cap. 25. p. m. 111. der Freyherr von Lynker hingegen saget in tr. de Libert. Statuum Imperii Membr II. §. 2. p. m. 63. Legibus Imperii ciuilibus seu positiuis ipsi quoque Status in vniuersum omnes, (nisi ab vna alteraue exemptionem quis docuerit,) obstringuntur: R. A. 1564. §. Und wollen wir 29. C. G. O. P. I. Tit. 57. et R. H. O. Tit. 2. et 5, adeo vt in Iuribus illis applicandis pro priuatis habendi sint. Hugo C. VI. de Statu Region. Germ. §. 4.

* *Elect. I. Publ.* Tom. VIII. p. 1025. 1026.

§. 19.

Die Gerechtsamen werden den Ständen in dem Westphälischen Frieden Art. VIII. mit den Worten bestätiget: §. 1. *Vt autem* prouisum sit, ne posthac in statu politico controuersiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, vt a nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

§. 20.

Von ihren Gerechtsamen bey allgemeinen Reichs-Angelegenheiten heißt es §. 2. *Gaudeant* sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, praesertim vbi Leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, noua munimenta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico, veteraue firmanda praesidiis, nec non vbi pax aut foedera facienda, aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii Statuum suffragio et consensu. Cum primis vero ius faciendi inter se et cum

cum exteris foedera, pro sua cuiusque conseruatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem et imperium pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque saluo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori et imperio obstrictus est. Und in der Capitulation wird Art. IV. §. 1. verordnet: "In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis namentlich eximirt, und dergleichen, sollen und wollen wir, die Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs ihres Iuris Suffragii sich gebrauchen lassen und ohne derselben Reichs-Tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten." Ferner Art. XI. §. 21. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Praeiudiz und weitem Aussehen seyn, bald Anfangs der Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, Gedanken vernehmen, auch, nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenkens uns gebrauchen und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

§. 21.

Bey obigen grossen Gerechtsamen, davon die eigenen Titul ausführlich handeln, erfordert die Schuldigkeit des Reichs-Standes:

Kayserlicher Majestät die gehörende Verehr- und Hochachtung, als dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt zu erzeigen, Sie ihren allergnädigsten oder gnädigsten Herrn zu nennen, sich hingegen allerunterthänigen oder unterthänigsten Churfürsten oder Fürsten, oder Stand des Reichs zu schreiben, und gegen den Kayser die Curialien von GOttes Gnaden oder Wir nicht zu brauchen, sondern sich des Wortes Ich zu bedienen.

Seine Lehnbare oder Allodial-Länder bey dem Reich zu erhalten, und nicht davon auszuziehen.

Die Lehn zu gehöriger Zeit zu erneuern, und dasjenige, was in Lehn-Eyd enthalten, zu befolgen, oder inzwischen Indult zu suchen: statt deren die Städte die Confirmation ihrer Privilegien erhalten und die Huldigung ablegen.

Auf Reichs- und Creyß- auch andern Tagen in Person oder durch seine Gesandten zu erscheinen.

Zu Beschützung und andern Ausgaben des Reichs den beliebten Beystand und ausgemachte Steuern zu bezahlen.

Bey entstehenden Streitigkeiten vor den Reichs-Gerichten oder Austrägen Recht zu geben und zu nehmen.

Seiner Landes-Hoheit und Regalien und Gerechtsamen sich dergestalt zu bedienen, damit sie nicht zum allgemeinen Schaden des Reichs oder Nachtheil der Mit-Stände gereichen.*

* von Frankenbergs Europäischer Herold I. Haupth. p. 171. 172.

§. 22.

Man sehe anbey: Bernhardi L. B. *de Plessen* comment. de Libertate Germanica Edit. 2. Halle 1729. 4to Nic. Christoph. L. B. de *Lyncker* diss. de Libertate Statuum Imperii et quae perperam libertatis eius esse dicuntur Edit. 2. Jena 1709. Fol. Eben desselben Diss. de Immedietate Ciuium Imperii Romano-Germanici 1696. Georg Adam Struv de requisitis Statuum Imperii Romano-Germ. 677. Joh. Wilh. Göbel de Iuribus Procerum Imperii Maiestaticis. Helmst. 1718. Myler von Ehrenbach de Princip. et Statibus Imperii.

Reichs-Tag.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennungen. §. 3. Reichs-Täge unter den Carolingern. §. 4. In den folgenden Zeiten. Waren zahlreich. §. 5. Deren Beschaffenheit unter Maximilian I. §. 6. Jährliche Versammlungen. §. 7. Das Ausschreiben geschiehet vom Kayser mit Vorwissen der Churfürsten. §. 8. Befugnisse des Römischen Königs. §. 9. Der Vicarien. §. 10. Wie das Ausschreiben geschiehet. §. 11. Wenn und wie oft ein Reichs-Tag gehalten werden solle. §. 12. Wo ein Reichs-Tag zu halten ist. §. 13. Verordnung der G. B. daß der erste zu Nürnberg solle gehalten werden. §. 14. Ludewigische Erläuterung. §. 15. Wenig Reichs-Täge sind in Nürnberg gehalten worden. §. 16. Nürnberg erhält dieserwegen Versicherungen. §. 17. Wer zu solchem beruffen wird. §. 18. Dem Reichs-Stand stehet frey in Person oder durch Bothschaften zu erscheinen. §. 19. Die Abwesenden müssen sich der Anwesenden Schluß gefallen lassen. §. 20. Anweisung der Quartiere von dem Erb-Marschall. §. 21. Ankunft des Kayserl und der Stände. §. 22. Legitimation bey dem Directorio. §. 23. Ceremoniel-Streitigkeiten. §. 24. Ausserordentl. Berathschlagungen der Stände vor Eröffnung des Reichs-Tages. §. 25. Kayserl. Proposition. §. 26. Collegia der Stände. §. 27. Reichs-Berathschlagungen. §. 28. Ob sich die Stände nach der Kayserl. Proposition zu richten. §. 29. Der Kayser kan keine Sache avociren. §. 30. Wie, wenn die Stände sich nicht vergleichen können? §. 31. Wenn der Kayser anderer Meynung ist, was da zu thun? §. 32. Reichs-Tags Angelegenheiten. §. 33. Sachen, da die Maiora nicht gelten. §. 34. Iurisdiction auf dem Reichs-Tage. §. 35. Dauer der Reichs-Tage. §. 36. Was wegen Schliessung des fürwährenden Reichs-Tages vorgegangen. §. 37. Mängel desselben. §. 38. Schriften.

§. 1.

§. 1.

Ein Reichs-Tag * ist eine Versammlung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit ihrem Oberhaupt, um über die gemeinsame Wohlfarth und allgemeine Angelegenheiten zu rathschlagen und zu schliessen. **

* Man muß aber die Reichs-Täge von Wahl-Churfürsten-Deputation-Visitation-und Creyß-Tägen unterscheiden.

** Comitia sunt Principis ac Statuum Imperii de rebus salutem publicam concernentibus consultantium conuentus. Paurmeister de Iurisdict. Lib. II. cap. II. n. 3.

§. 2.

Die Reichs-Täge wurden ehedem *Conuentus, Placita, Curiae*, Hochzierliche Höfe, Königliche Höfe, Kayserliche Täge genennet. * Im Königl. Teutschen Lehn-Recht heißt der Reichs-Tag Hochgezeit: So der Herr Hof- oder Hochgezeit hält. Erst nach Kayser Friedrich III. Zeiten ist der Nahme: Reichs-Tag in Gebrauch gekommen. Sie heissen auch: Versammlungen des Reichs.

* Zuweilen doch sehr selten auch Parlamente. Als in dem Schreiben der Churfürsten an den Pabst Benedictum XII. vom Jahr 1338. *Henr. Rebdorfensis* Annal. ad a. 1339. Tom. I. Script. Rer. Germ. *Freheri* p. 428.

§. 3.

Es pflegten bereits die Carolingischen Kayser Reichs-Täge zu halten. *Hincmarus* Epist. XIV. ad Proceres Regni pro Institutione Carolomanni Regis §. 29. schreibet davon also: Consuetudo tunc temporis talis erat, vt non saepius sed bis in anno placita duo tenerentur. Vnum, quando ordinabatur Status totius Regni ad anni vertentis spatium, quod ordinatum nullus euentus rerum nisi summa necessitas, quae similiter toto regno incumbebat, mutabatur. In quo placito generalitas vniuersorum Maiorum, tam Clericorum, quam Laicorum conueniebat. Seniores propter consilium ordinandum: Minores propter idem consilium suscipiendum et interdum pariter tractandum et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum. Caeterum autem propter dona generaliter danda, aliud placitum cum Senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur. Carl der grosse hielt die allgemeinen Reichs-Täge mehrentheils im May, zu Ingelheim, Worms, Aachen, Frankfurt, Paderborn, Cuffenstein, Dibenhofen und andern Orten, wo es ihm beliebete. Auf solchen Zusammenkünften mußten alle Magnaten und vornehme Vasallen, welche der König dahin beschieden, erscheinen, da er denn diese von dem, was er die Zeit vorher zum Nutzen des Reichs gethan, zu benachrichtigen pflegte. Die allerwichtigste Dinge, als von der Verdammung derjenigen, welche sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig gemacht, von der Länder Theilung zwischen seinen Söhnen, von der Annehmung eines Reichs-Gefehrten und so ferner, brachte er auf öffentlichen Reichs-Tägen vor. *

* Die Beweise giebet der seel. Hr. Prof. Hahn in der teutschen Staats-Reichs- und Kayser-Historie I. Theil p. 73. 74. not. m. Man sehe auch Struv. Syntagm. I. Publ. Cap. XXII. §. 11. u. f. p. 966. u. f. B. D. H. E M. *Examen dissert. Neumanni de Pucholtz* Cap. VIII. §. IV. Man vergleiche anbey den Titul: *Placitum.*

§. 4.

In den folgenden Zeiten sind die Reichs-Täge nicht weniger fleißig gehalten worden. Man lieset ein ausführliches Verzeichnis davon bey dem Pfeffinger ad Vitriarium Lib. I. Tit. II. p. 74. Sie waren damals sehr zahlreich.* In einer Urkund K. Friedrich II. de a. 1216. bey dem *Hundio* Metrop. Salisb. p. 255. heißt es: Curia solennis et coram Principibus atque Baronibus, atque tota curia nostra. In einer andern K. Rudolph I. vom Jahr 1275. bey dem Tolner n. 107. wird gesagt: coram nobis, cunctisque Principibus, Praelatis, Baronibus, Militibus et vniuerso populo, qui eidem Curiae assidebant. Von dem Cölnischen Reichs-Tag 1293. bey dem Lehmann Lib. V. c. CXIX. lieset man: von Rate und mit Gunst der Fürsten, Grafen, Vrien, der Städt und andern des Reichs Getreuen. Von dem Egrischen Reichs-Tag Sigismundi 1431. stehet in dem prooemio des R. A. geratslaget von unsern Herren den Kurfürsten, Fürsten, Graven, Herren, Rittern, Knechten, Vrien, Räthen und der Städte Frunden. Das Prooemium der Frankfurtischen Reformation vom Jahr 1442. saget: Und darum durch Anbringen, auch mit Beywesen und Rath unser und des Heil. Reichs Churfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, Knecht und Städt, die wir dann durch sie selbst, oder ihr mächtige Send-Bothen, darum insonderheit her zu uns kommen, gebotten und geheissen haben. **

* So gar wohneten auswärtige Könige den teutschen Reichs-Tägen mit bey. Das *Chronicon Bigaugiense* ad a. 1135. schreibet: Imperator Curiam apud Mersburg habuit, vbi *ex praecepto* Dux *Polonorum* affuit, qui nunquam antea ad alicuius Imperatorum Curiam venire voluerat, nec precibus nec minis. Affuit et Dux *Boemorum* Ulricus, ibi Polono Duci, per Lotarium conciliatus. Aduenerunt et Graecia missi Dux et Episcopus, cum Legatis Ducis Venetiae, conquerentes contra Ruggerum Comitem Siciliae, eo, quod Graecis abstuliffet Africam paganis auxiliantibus; Venetiam spoliasset,

liasset, de Imperio Romano totam Apuliam et Calabriam subtraxisset. Affuerunt Regis *Hungariae* Nuntii obedienter. Von dem Reichs-Tag zu Würzburg 1157. schreibet *Radeuicus*: aderant praeterea diuersarum Nationum, vtpote de Dania, Pannonia, Italia, seu Burgundia, diuersae Legationes, quarum portitores se mutuo videntes, atque certatim munera et supplicationes adferentes, singuli singulis stuporem pariter atque admirationem addidere. So schreibet auch *Albertus Stadensis* ad a. 1163. Expectatur Rex Franciae, Ludowicus, et Heinricus, Rex Angliae, rexque Hispaniae, sed non veniunt, sollicitati per Rolandum. Solus Rex Franciae nocte venit, quia eum venturum Heinricus, Comes Campaniae, iurauerat, et manibus in flumine loris, statim discessit.

** Daß die Städte von Alters her den allgemeinen Reichs-Tägen beygewohnet haben, ist unter dem Titul: Reichs-Stadt §. 3. erörtert worden. Daß aber auch der Adel auf solchen gekommen sey, davon siehe die Titul: Adel §. 25. *Nobilitas immediata* §. 16.

§. 5.

Zu Kayser Maximilian I. Zeiten wurden alle Jahr Reichs-Täge gehalten.* Es erhellet solches aus der im Jahr 1495. zu Worms aufgerichteten Handhabung des Friedens §. Es sollen und wollen auch wir Churfürsten ꝛc. allwo die Worte zu finden: So zu jährlichen Versammlungen kommen. Desgleichen aus dem Cölnischen Reichs-Abschied vom Jahr 1512. §. 21. der also lautet: "Item: Haben Wir und die Ständ des Reichs uns mit einander vereiniget und vertragen, daß wir zu fester Handhabung und Vollnziehung dieser Ordnung und Betrachtung und Vorsehung des Heil. Reichs Nothdurft, alle Jahr, so lang diese Ordnung währet, einmal zu Frankfurt oder Worms, durch uns selbst oder unsere vollmächtige Botschaft, zusammen kommen sollen und wollen, von obb. rührten und andern Sachen des Heil. Reichs zu handeln, und über ein Monat nicht bey einander bleiben. Und soll das erst Zusammenkommen dieses Jahrs auf Epiphaniae Domini schierst komt, zu Wormbs seyn, und sollen alle Ständ, wie obsteht, in eigner Person daselbst erscheinen, daselbst soll alsdann durch Uns und die Ständ ferner, der künftigen Reichs-Täg halben, gerathschlagt und beschlossen, wo die fürter durch Uns und die Ständ gehalten werden sollen. Welcher aber aus redlichen Ehehaften und Ursachen in eigener Person zu erscheinen verhindert würde, und solches bey seinem Glauben mit Brief und Siegel, betheuren und fürbringen möcht, der soll durch sein treflich vollmächtige Botschaft erscheinen, zu handeln, wie obsteht, und soll der keiner auf den andern verziehen, warten noch weigern, auf obbestimmten Tag, wie obstehet, ungesäumt in der Herberg zu erscheinen. **

* *H. a Lapide* de Ratione Status schreibet hiervon P. 2. Cap. 3. Sect. I. also: Comitia in Imperio nostro quotannis olim celebrari solita, vnde vocantur die jährliche Versammlung ꝛc. de quibus constitutum, quod ad minimum mensem totum durare debeant. conf. P.P. 1495. tit. daß ein Reichs-Tag ꝛc. — Originem horum annuorum Comitiorum ad Caroli M. tempora referre licet. In his ergo annuis Comitiis, quicquid pacem publicam, sententiarum latarum executionem, commune bonum et Imperium ipsum concernebat, tractabatur. Nec intermedio tempore Imperator absque ordinum consensu de rebus publicis vllo modo statuere potuit: Si quae enim interea emergebant, in quibus periculum erat in mora, nec futurorum Comitiorum tempus expectari poterat, Ordines Imperii ea de causa extra ordinem conuocandi fuerunt. P. P. 1495. Tit. von der Ueberfahrer des Friedens ꝛc. Quibus extraordinariis Conuentibus haud fuisset opus, si Imperatori soli, absque procerum consensu, in casibus nouae emergentis necessitatis, publica negotia expedire licuisset.

** An die Stelle dieser jährlichen Reichs-Täge (nicht aber der Reichs-Täge überhaupt, wie unter dem Titul Reichs-Regiment §. 2. not. ist bereits angemerket worden) hat man nachgehends das Reichs-Regiment beliebet. Es heisset in der Regiments-Ordnung zu Augspurg 1500. §. von den zwanzigen: „Und nachdem in der Ordnung, der Handhabung Friedens und Rechtens, deß vorigen (lege vordern) Reichs-Tags zu Worms gehalten, aufgericht, unter andern begriffen und eingeleibt ist, daß wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere Ständ des heiligen Reichs järlich zusammen kommen sollen, von Vollziehung und Handhabung gesprochner Urteil der willkürten Außträg, und unsers ausgeschriben und verkündten Land-Friedens, auch anderer obligender Notturft der Christenheit und heiligen Reichs zu handlen: haben wir ermessen und betracht, daß die Stend des Reichs langsam und beschwerlich auch mit merklicher Mühe, Arbait, Kosten und Darlegen zusammen gefordert werden und kommen mügen, und dann zu zeiten merklich Sachen der Christenheit und dem Reich zufallen, den der Verzug fast nachtailig und schädlich ist, und die der eyl bedürffen: dardurch dann zu zeyten den obberürten und andern merklichen obligenden Sachen der Christenheit und deß Reichs mer Versäumbnuß und außrichtung erwachsen mag. Darumb - - - haben wir - - - zu dem, so wir an unser Statt sezen werden - - zwanzig Personen auß dem heiligen Reich teutscher Nation zu unserm und des heiligen Reichs Rat zu Nürnberg - fürgenommen und verordnet.„

§. 6.

Diese jährliche Versammlungen waren aber nur ausserordentliche Zusammenkünfte der Stände. Datt de Pace Publica Lib. III. cap. XII. p. 606. setzet deren Anfang auf das Jahr 1495. und werde man vorher dergleichen jährliche Reichs-Täge, wie er meynet, nicht finden. Müller im Reichs-Tags-

Staat

Staat unter K. Maximiliani I. Regierung redet davon im I. Buch Cap. IV. §. 3. p. 22. 23. also: "Gehet man in die Historiam Comitiorum etwas zurück, insonderheit aber, wie bereits anno 1495. auf dem Reichs-Tage zu Worms die Reichs-Stände angetragen, daß ein Regiment constituiret werden möchte, da wird sich zeigen, daß, nach Anleitung der damahls projectirten Regiments-Ordnung, nicht allein von denen Churfürsten, sondern auch denen sämtlichen Reichs-Ständen jährliche Convente gehalten werden solten. Als aber die von Anstellung eines Regiments geschöpfte Hofnung in der ersten Blüthe erstickte, so wurde hingegen auf angeregtem Wormsischen Reichs-Tage verabschiedet, daß zu Handhabung Friedens und Rechtens die sämtlichen Reichs-Stände alljährlich zu gewisser determinirter Zeit zusammen kommen, und aufs wenigste einen Monat beysammen bleiben möchten. Nun waren zwar sothane jährliche Convente zuförderst in vsum pacis publicae angeordnet, jedoch, weiln auf selbigen die sämtlichen Reichs Stände zusammen kamen, so wurde auch darauf von andern Reichs-Affairen consultiret; weshalber man sich auch, als auf mehr angezogenem Reichs-Tage fernerweit geschlossen wurde, das Cammer-Gerichte beständig zu Frankfurt zu halten, darneben verglichen, daß die Assessores den Ort nicht verändern solten, es geschehe denn aus redlicher Noth, und mit Rath und Willen der Reichs-Stände, so, wie obgedacht, jährlich zusammen zu kommen verordnet wären. In solcher Absicht waren auch die zu Einnehmung des gemeinen Pfennigs verordnete sieben Schatzmeister angewiesen, so wohl vor der jährlichen Versammlung ihre Rechnungen abzulegen, als auch derselben Befehl, wohin die Gelder zu verwenden, nachzuleben. Ja es durfte weder Kayserl. Maj. noch dero Sohn, Erz-Herzog Philips, noch ein Stand des Reichs, ohne Wissen und Willen der jährlichen Versammlungen, Krieg anfangen, noch mit fremden Nationen in Alliance treten. Fielen aber bey Handhabung Friedens und Rechtens wichtige Fälle vor, da periculum in mora, und also deren Abhandlung bis auf den jährlichen Versammlungs-Tag nicht verschoben werden könte, so war das Cammer-Gericht befugt, Kayserl. Majestät, samt denen Reichs-Ständen mit dem fördersamsten an gelegene Mahlstadt zu beschreiben, wie solches alles aus denen, wegen des Land-Friedens und gemeinen Pfennings, in oftgedachtem 1495. Jahre aufgerichteten Reichs-Constitutionen mit mehrerm gelesen werden mag. Diese Reichs-Verfassung blieb bis ins Jahr 1500. da auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ein Reichs-Regiment angeordnet, die jährlichen Versammlungen abgestellet, und in der Erklärung des Landfriedens constituiret wurde, daß hinführo die geschwinden Fälle an besagtes Regiment in solcher masse, wie vormahls an die jährliche Versammlung geschehen, gebracht werden solten.

§. 7.

Die Ausschreibung des Reichs-Tages geschiehet allein von dem Kayser. Jedoch mit Vorwissen der Churfürsten,* mit welchen der Kayser vorher über den Ort und die Zeit einig wird. Als bey Ausschreibung des Reichs-Tages 1641. dieses war beygesetzet worden, ward in dem R. A. §. 2. die Clausel mit eingerücket: "Daß zu solchem Ausschreiben des H. Reichs Churfürsten, und ein jeder derselben absonderlich vorher, dem alten Herkommen, und weyland Kayser Carls des vierdten Güldenen Bull nach, um seinen special-Consens zu Ausschreibung eines Reichs-Tags schriftlich und durch Schickung ersucht, dasselbe aber nach Gelegenheit der Eilfertigkeit, und Erforderung des Reichs höchster Angelegenheit zu diesemmahl nicht geschehen . . deß was . . dißmal nach Beschaffenheit jetziger schweren und gefährlichen Läuften beschehen, verändert und nachgesehen worden, solches mehrgedachten . . Churfürsten, an Ihrer Churfürstlichen Verein, Hochheit und Praeeminenz - deßgleichen obangezogener Güldenen Bull, und dem alten Herkommen, zu einigem Verfang, Consequenz, Nachtheil und Abbruch, jetzt und inskünftig nicht gereichen, angezogen und verstanden werden solle.„ Kayser Carl V. mußte bereits in der Capitulation art. 12. versprechen: „Die Churfürsten, und andere desselbigen Reichs Ständ mit den Reichs-Tägen . . ohne redlich und dapffer Ursach, nicht zu beladen noch beschweren, noch in zugelassenen nothdürftigen Fällen die . . Reichs-Täg, ohne Wissen und Willen der sechs Churfürsten, wie obgemeldt, darzu erfordert, nicht ansetzen, noch ausschreiben, und sonderlich keinen Reichs-Tag ausserhalben des Reichs Teutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben.„ Also heißt es auch in dem R. A. 1576. Als haben wir mit Rath und Beliebung unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten nicht umgehen mögen, eine gemeine Reichs-Versammlung auszuschreiben. Decret. August. 1582. Haben auf Gutachten und Rath Unserer und des heiligen Reichs Churfürsten eine gemeine Reichs-Versammlung ausschreiben lassen. In den neuesten Capitulationen lauten die Worte Art. XIII. §. 1. also: "Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahleins die Comitia cessiren solten, wenigst alle 10. Jahr und sonsten

sonsten, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Creyßen Nothdurft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder, da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinnern,** einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt *** vergleichen.„

* Das Vorwissen der Churfürsten bey Ausschreibung des Reichs-Tages ist erst seit Carl V. Zeiten nöthig geworden. Vorher war die Gewohnheit bey Endigung des einen Reichs-Tages, Zeit und Ort zu dem künftigen anzusetzen. *Æneas Syluius* nahm daher Gelegenheit zu scherzen mit den Worten: Ego, vt tibi verum fateor, non puto, diaetam hanc aliis esse steriliorem. Scis, quid hoc verbo sentiam? Foecundae sunt omnes Diaetae, quaelibet in ventre alteram habet. Die Kayser schrieben auch wohl nach ihrem Gefallen Reichs-Täge aus. In K. Friedrich *III.* Reformation vom Jahr 1442. in pr. wird gesaget: Mit Beywesen und Rath unser und des H. Reichs Churfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Ritter, Knecht und Städt, die wir dann durch sie selbst, oder ihre mächtige Send-Botten darumb insonderheit her zu uns zu kommen gebotten und geheissen haben. Wir finden aber auch, daß die Kayser vorher Fürsten und Stände darüber zu Rathe gezogen haben. Es erhellet solches aus nur gedachtem Kayser Friedrich *III.* Ausschreiben zum Reichs-Tag nach Nürnberg 1440. ibi: Also haben wir mit der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Unsern lieben Neven und Oheimen, unserer und des H. Reichs Churfürsten Send-Botten, die uns die vorgenannte Küre zubracht haben, und auch mit anderer unserer Getreuen vorbedachten Rath, ein Tag gen Nürnberg gesetzt. Müller P. I. C. II. p. 14.

** Dahin zielet bereits der R. A. zu Augspurg 1555. §. 67. mit den Worten: Und so abermals die versamlete Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, samt der Kayserl. Maj. oder Unsere Commissarien ermessen würden, daß aller Creyß bestimmte Hülff auch nicht gnugsam, alsdann sollen sie fürter die Ding an die Kayserl. Maj. und Uns gelangen, damit Ihre Liebde und K. M. auch Wir, als Röm. König, in solchen Beschwerlichkeiten, Unsern hohen tragenden Aemptern nach, Uns den Ständen des Reichs berähtlich und behülfflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurft erfordern solt, ohn allen Verzug ein gemeine Reichs-Versammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

*** Daß K. M. sich auch der Zeit und Mahlstadt halben mit den Churfürsten vernehmen wollen, ist erst in K. Leopoldi Capitulation hinzugefüget worden.

§. 8.

Dem Römischen König stehet nur alsdenn die Ausschreibung eines Reichs-Tages zu, wenn ihm von dem Käyser die Reichs-Verwesung ist aufgetragen worden. Also schrieb Ferdinand I. im Jahr 1542. einen Reichs-Tag nach Speyer aus. Und wird im R. A. §. 3. gesaget; "So hat dem allen nach die Kayserl. Majestät für eine hohe grosse Nothdurft bedacht, einen gemeinen Reichs-Tag ausschreiben zu lassen, wie dann wir, aus Ihro Kayserl. Maj. Befehl, solchen gemeinen Reichs-Tag, auf den obbestimmten vierzehenden Tag Januarii alhier in Unser und des H. Reichs Stadt Speyer ausgeschrieben.„

§. 9.

Von der Befugniß der Reichs-Vicarien, einen Reichs-Tag anzufangen oder fortzusetzen siehe den Titul: *Vicarius* §. 29.

§. 10.

Das Ausschreiben geschahe vorzeiten durch offene Briefe an die Stände insgemein.* Heut zu Tage aber durch ordentliche versiegelte Kayserliche Circular-Schreiben an einen jeden Stand insbesondere. Diese Schreiben werden allein im Nahmen des Kaysers ausgefertiget, von Kayserl. Maj. wie auch vom Reichs-Vice-Canzler und geheimen Reichs-Secretario unterzeichnet. Sie werden gemeiniglich sechs Monat vorher abgelassen,** und darinne die Zeit und der Ort der Versammlung angezeiget, auch warum und aus was Ursachen der Reichs-Tag gehalten werden soll, damit ein jeder sich darauf gefast machen und seine Gesandschaft darnach instruiren könne. Es pflegen diese Schreiben jetziger Zeit in formalibus gelinder als vor diesem eingerichtet zu werden.*** Es geben auch die Reichs-Tags-Acta de A. 1608. zu vernehmen, daß, als der damalige Kayserliche Commissarius in seiner Resolution an die Stände die Worte gebrauchet: Sie wären zum Reichs-Tag citiret worden, ein vornehmer Stand im Fürsten-Rath solches dergestalt geahndet: „Es wären verba insolita: sintemahl die wahre Citationes allein in den Gerichten, und nicht auf Reichs-Tägen, da vielmehr Beschreibung gebräuchlich, Herkommens, weilen die Reichs-Täge mit Bewilligung der Churfürsten angestellet, und die Stände darzu beschrieben würden.„* Es ist auch nicht ungewöhnlich, daß der Kayser nach abgelassenen Ausschreiben, durch absonderliche Gesandschaften einen oder andern Chur- und Fürsten zum Reichs-Tag ersuchen läßt.

* Exempel solcher offenen Schreiben vom Kayser Sigismund liset man bey dem Goldast Tom. III. Constit. Imp. p. 436. Daß aber bereits K. Wenceslaus die Stadt Augspurg zum Nürnberger Reichs-Tag 1499. insbesondere beruffen habe, bezeuget Müller Friderico I. Vorst. C. II. §. 6. Man findet noch mehrere Exempel, aus welchen zu ersehen, daß die besondere Beschreibung ehedem nicht ganz ungewöhnlich gewesen sey.

** Als Ferdinand III. dringender Umstände wegen den Reichs-Tag zu Regenspurg 1641. hielte, und des Reichs

Reichs Angelegenheiten erforderten, den sonst gewöhnlichen Termin der sechs Monat in etwas zu verkürzen und anticipiren, ward dieses Umstands in dem R. A. §. 2. gedacht, mit dem Anhang, daß, was dißmal nach Beschaffenheit der schweren und gefährlichen Läuften beschehen, solches zu keiner Consequenz und Nachtheil gereichen solle.

** Ehedem hieß es: gebieten, heissen, befehlen. Reformation Friedrich III. a. 1442. Ausschreiben auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1530. Man fand auch die Clausel in diesem Schreiben: D. L. oder du erscheinen alsdann oder nicht, soll doch mit andern zum Beschluß gehandelt werden, und D. L. verbunden seyn, was also beschlossen, zu leisten. Bechmann Exercit. Exot. §. X. n. 15. Nach der Hand ward der Canzley-Stylus dahin gemildert: "Thun diesemnach deiner Lbd. jetztgedachten Tag und Mahlstadt solcher allgemeinen Reichs-Versammlung mit diesem unserm Kayserl. Brief verkunden, und dieselbe dabenebens, bey den Pflichten, damit sie Uns und dem H. Reich verwandt und zugethan seyn, gnädigst ersuchend, und ermahnend, sie wollen in bestimmter Zeit erscheinen ꝛc.

• Eitel Friedrich von Heerden Grundfeste I. Hauptst. 2. Cap. p. m. 16.

§. 11.

Wann und wie oft ein Reichs-Tag gehalten werden solle, war ehedem in den Reichs-Gesetzen nicht bestimmet. Zu Maximiliani I. Zeiten wurden selbe so oft gehalten, (§. 5. 6.) daß man deren überdrüßig wurde. Man rückte dieserhalb in Carl *V.* Capitulation eine Clausel zur Verhinderung der unnöthigen Reichs-Täge ein, (§. 7.) Welche auch in den folgenden beybehalten ward, ohngeachtet die Umstände sich dergestalt geändert hatten, daß über den Mangel der Reichs-Täge Klagen entstunden.

Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen ließ sich der Braunschweigische Gesandte dieserwegen also vernehmen: "Es wäre bishero ein sonderbares Secretum status in dem gestanden, daß man seit 1613. keinen Reichs-Tag gehalten, diß wäre ein Medium den Statum Reipublicae besser zu eneruiren, neminem enim sponte pacisci seruitutem. Kayser Carolus V. hätte es observiret, daß ihme an seinem Vorhaben so viel Comitia geschadet. Da man nach der Schlacht auf dem Weissenberge einen Reichs-Tag ausgeschrieben hätte, wäre der Palatinus nicht in die Acht und Teutschland nicht in diesen Ruin gekommen.„* Es vermeyneten dahero die Evangelischen Stände in ihren Monitis Politicis, „dem allgemeinen Wohlstand dienlich zu seyn, daß hinführo alle drey Jahr ordinarie, und darzwischen, so oft es des Reichs eilende Nothdurft erheischen möchte, eine allgemeine Reichs-Versammlung von der Römischen Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschrieben, kein Stand darbey umgangen, und selbige auch andere Conuentus aller Müglichkeit nach beschleuniget, und aufs längste in einem viertheil Jahr geendiget werden könnten. Die Schweden suchten demnach diesen Punct in dem Project. I. P. also zu fassen. Habeantur autem Comitia Imperialia singulis trienniis ad minimum semel, interea vero, quoties publica id exigit vtilitas, nec vltra trimestre protrahantur, aut in conuocando vllus Statuum praetereantur. Die Kayserlichen aber durchstrichen die ganze Stelle. Es kamen dahero nur die Worte in das I. P. Art. VIII. §. 3. Comitia Imperii habeantur, *quoties id publica vtilitas aut necessitas postulauerit. In proximis vero Comitiis emendentur imprimis anteriorum Conuentuum defectus.*

Wie aber hiermit die Fürsten nicht zufrieden waren: so verlangten sie 1658. in ihren Erinnerungen zu der Capitulation: „Daß der zukünftige Römische Kayser zum wenigsten alle sechs Jahr und sonsten, so oft es die Nothdurft, Sicherheit und Ruhe-Stand des Reichs erfordert, mit Wissen und Willen der Churfürsten, einen allgemeinen Reichs Tag, innerhalb des Römischen Reichs, ohne Aufschub oder Verlängerung ausschreibe und halte. „A. 1663. wiederholten sie diese Erinnerung; Bey der Perpetuirlichen Capitulation ward dieser Punct wieder stark geregt. In dem Concordanz-Project zwischen Churfürstlichen und mehreren weltlichen Fürsten sezte man: zum wenigsten alle zehen Jahre und sonsten. Die Churfürsten giengen hernach davon ab, beliebten es aber in dem leztern Project der Perpetuirlichen Capitulation. Worauf aus diesem die Stelle mit einiger Veränderung in die Carolinische kam, und also in den neuesten beybehalten ward.

* *Protocollum Osnabrugense, post Meridiem d. 7. Nov. 1645.* in des Hrn. von Meiern Act. P. W. Tom. I. p. 782. 783. Pfanner Hist. P. W. Lib. III. §. 35.

§. 12.

Von dem Ort, wo der Reichs-Tag zu halten, ist in den Reichs-Gesetzen nichts versehen. * Die Kayser hatten darinnen freye Hände. Man findet Exempel, daß Reichs-Täge in Land-Städten gehalten worden: meistentheils aber hat man Reichs-Städte darzu ersehen. Als: Augspurg 1500. 1518. 1530. 1548. 1551. 1555. 1559. 1566. 1582. Cölln 1505. 1512. Costnitz 1507. Eslingen 1526. Frankfurt 1442. Nürnberg 1356. 1522. 1524. 1542. Speyer 1526. 1529. 1542. 1570. Worms 1521. 1545. Regenspurg 1507. 1527. 1537. 1546. 1570. 1576. 1594. 1598. 1603. 1613.

1613. 1641. 1654. 1663. der noch fortdauert. Trier 1512. Worms 1495. 1521. 1545.

* Nur ist er nicht ausserhalb des Reichs teutscher Nation zu halten. (§. 7.) Auf dem Reichs-Tage zu Cölln 1512. kam zwar in Vorschlag, wegen eines gewissen Orts zu handeln: es ward aber nichts beschlossen, sondern auf den folgenden Wormser Reichs-Tag verspa-ret: „daß daselbst durch ihre Majest. und die Stände ferner der künftigen Reichs-Tage halber solte berat-schlaget und beschlossen werden, wo die hinfürter durch ihre Maj. und die Stände gehalten werden sollen.„

§. 13.

Daß ein neuerwehlter Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg halten solle, verordnet die G. B. Tit. XXVIII. §. 5. folgendermassen: Inuenimus et-iam ex clarissimis relationibus et traditionibus anti-quorum, * illud a tempore, cuius contrarii iam non habetur memoria, per eos, qui nos praecesserunt feliciter, esse iugiter ** obseruatum, vt regis Ro-manorum futuri imperatoris *_* in ciuitate Fran-ckenfort celebraretur electio, et prima coronatio A-quisgrani, et in oppido Nüremberg prima sua rega-lis curia haberetur. Quapropter certis ex causis etiam futuris praemissa seruari debere temporibus declaramus, nisi praemissis omnibus, seu eorum ali-cui, impedimentum legitimum * obuiaret.

* Der Canzler Ludewig in der Erl. der G. B. II. Theil. p. 944. meynt, es würden durch das Wort: *antiquorum*, alte Menschen verstanden, und könne es wohl seyn, daß einige alte Leute dergleichen Dinge den Städten zu Liebe ausgesaget hätten. Welches vielleicht die cla-rissimae relationes seyn mögten, auf welche der Kayser sich hier beziehe.

** *Iugiter* heißt hier so viel als beständig, allezeit.

_ Daß unter diesen Worten ein erwehlter aber zu Rom noch nicht gecrönter Kayser gemeynet sey, haben wir schon mehrmals erinnert.

* Ein alter Uebersetzer giebet das Wort: *legitimum* eine redliche, und ein anderer eine ehehafte oder ausbün-dige Ursache. Wobey aber Ludewig bemerket: daß der Kayser und das Reich gar nicht schuldig, hierinnen sich mit den drey Städten ihres Vorrechts wegen ein-zulassen, selbigen eine Ursache nahmhaftig zu machen; in mehrern Erwegung, daß öfters der Wohlstand nicht leide, eine heimliche Staats-Ursache hierinne zu verra-then und auskommen zu lassen.

§. 14.

Es will aber der Canzler Ludewig bey Erläu-terung dieser Stelle verneinen: daß nach dem Herkommen, und alten Gewohnheiten des Reichs, jederzeit der erste Reichs-Tag in der Stadt Nürn-berg sey gehalten worden. Er meynet, Carolus IV. habe dieses Vorrecht der Stadt Nürnberg, sei-ner Böhmischen Erb Lande halben geben wollen, damit der König in Böhmen den Reichs-Tag fein nahe hätte, und wenn die Rheinische Churfürsten, der Entlegenheit halben, ausblieben, um so viel we-niger Widerstand finden möchte, zu thun, was er wolte. Massen dieses Angeben weder in alten noch neuen Zeiten jemahls wahr gewesen, wie sol-ches schon *Arumaeus* Cap. 5. de Comit. §. 18. p. 261. 262. gesaget und erwiesen habe. Denn erstlich sey Nürnberg, so viel die Stadt betrift, gar nicht alt, das Schloß aber, oder die Kayserliche Veste nicht einmahl zureichend, einen Reichs-Tag aufzuneh-men. Das leztere werde niemand leugnen, und das erstere sey gar leicht zu erweisen. Dann, ohn-geachtet in der Nürnbergischen Gegend der Städte Bamberg, Wirzburg, Forchheim, Anspach u. a. in den ältesten Geschichten gedacht werde, so finde sich doch in der teutschen Historie kein älterer Geschicht-schreiber, der Nürnberg auch nur genennet haben sollte, als *Lambertus Schafnaburgensis*, der ums Jahr 1072. schreibet: Clara et celebris his tempo-ribus memoria S. Sebaldi in Nurnberg et S. Heme-radi in Hasengun et magno populorum concursu quotidie frequentabantur. Und glaube er nicht, daß jemand an das Burgstädtlein Nürnberg zu sol-cher Zeit gedacht haben würde, wenn nicht der H. Sebald bey den in den Waldungen herum wohnenden armen gemeinen Leuten einen Auflauf gemachet hätte. Nachher sey dem Burggrafen auf der Kay-serlichen Veste das unterhalb gelegene Städtgen allezeit unterworffen gewesen. Dahero auch in den XI. XII. und XIII. Seculis Nürnberg von dem Schloß oder Burggrafen benennet werde, und ca-strum auch castellum Nurnberg, nicht aber ciuitas oder vrbs heisse. * Ferner sey das Burgstädtgen Nürnberg nicht etwan Reichs-unmittelbar, sondern Anfangs eine Landstadt von Bayern und nachhero von Schwaben gewesen; darzu sich wieder die Reichs-Täge nicht wohl geschicket. Angesehen Otto Frisingensis ad a. 1127. Lib. I. cap. 16. deut-lich sage: daß schon zu Lotharii Zeiten die Hertzoge von Schwaben Nürnberg zu ihren Erb-Landen ge-rechnet, und vor ihre Landstadt iure haereditario ge-halten hätten. Und obgleich Lotharius, nach Kriegs-recht die Veste Nürnberg genommen, die Schwä-bische Herzoge dennoch den Anspruch darauf behal-ten, und nicht geruhet hätten, bis der Ort von Cun-rado III. dem Schwäbischen Kayser wiederum er-bert, und aus den Bayrischen Händen gerissen wor-den, davon Gobelinus in Cosmodromio aetat. 6. cap. 50. Folglich wenn die Schwäbischen Kayser Nürnberg suam oder auch imperii vrbem genennet, solches auf eine fallaciam a dicto secundum quid hinauskomme, wenn man hieraus einen Grund zu

Reichs-Stadt nehmen wolle. Und weil dieser Kayser die Burg-Stadt Nürnberg gewaltig vermehret, so sey solcher Ort endlich in den Stand gekommen, daß der Kayser Friedrich im Jahr 1165. den ersten Reichs-Tag daselbst halten können. Welches aber gar etwas besonderes gewesen, davon das Chronicon Montis Sereni ad a. 1165. Ja, Ludewig behauptet frey, daß in dem ganzen teutschen Reiche keiner alten Stadt die Ehre eines gehaltenen Reichs-Tages weniger und seltner, als Nürnberg wiederfahren, mithin der Verfasser der A. B. eher dieses Vorrecht allen andern, als der Stadt Nürnberg zulegen könne. Wie denn auch der schlechte Zustand der Stadt Nürnberg dadurch klar werde, weil sie ihre meiste priuilegia und Freyheiten erst in dem 14. Jahrhundert bekommen, und vor solchen Zeiten kaum so viel, als die schlechteste Land-Stadt gehabt habe. Welches aus der Urkund Kayſers Ludouici IV. im Jahr 1328. klar werde: dann in selbiger dem Burggrafen von Nürnberg Friderico die Freyheit gegeben, aus dem Dorf Grindelach eine Stadt zu machen, welche eben die Freyheiten und Gerechtigkeiten, als die Stadt Nürnberg, haben sollte, wie das Diploma bey dem *Goldasto* zu finden Tom. I. Constitut. p. 331. **

* Daß dieser leztere Umstand seinen Abfall leide, zeiget die selbst von dem Ludewig in dem nemlichen Werk wenig Blätter darauf, nehmlich p. 985. 987. beygebrachte Urkund K. Friderici II. a. 1219. in welcher die Worte zu lesen sind: Ad euidentiam igitur specialis gratiae ac dilectionis, quam gerimus ad chariſſimam CIVITATEM NOSTRAM NVRMBERG, antiqua iura, a diuis praedeceſſoribus ac progenitoribus noſtris Romanorum imperatoribus et regibus ſemper auguſtis eidem loco tradita, non ſolummodo confirmamus. - - - Statuentes et pro futuris temporibus incommutabiliter obſeruari ſancientes, quod quilibet eiusdem loci CIVIS nullum habere debeat aduocatum, praeterquam nos et ſucceſſores noſtros Rom. Reges et Imperatores. Und der Ludewigische Einfall auch großen Theils widerleget wird in Herrn WALDSTROMERS Opuſculo de Curiis Regiis Comitiisque ante Sanctionis Carolinae tempora Norimbergae celebratis.

** Eine weitere Ausführung dieser Lehr-Sätze, welche man doch auf sich beruhen läßt, findet man in *Ioannis ab Indagine* wahren und Grundhaltenden Beschreibung der heutiges Tages weltberühmten des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nürnberg. Erfurt 1750. 4to.

§. 15.

Wie dem aber auch sey: so sind, obiger Satzung (§. 13.) ohngeachtet, wenig Reichs-Täge in Nürnberg gehalten worden. (§. 12.) geschweige, daß die Kayser sich solten die Hände haben binden lassen. Rupertus hielt seinen ersten Reichs-Tag zu Franckfurt; Sigismundus zu Costnitz; Maximilianus I. zu Worms; Carolus V. gleichfalls zu Worms; Ferdinandus I. zu Speyer; Maximilianus II. zu Augspurg; Rudolphus II. zu Frankfurt; Matthias zu Augspurg, Ferdinandus II. zu Regensburg. Bey welchem Ort es auch unter den folgenden Kayſern geblieben ist, und ietzo, da von A. 1663. wir einen fortwährenden Reichs-Tag bekommen, keine Frage mehr von dem Nürnbergischen Vorrecht ist.

§. 16.

Die Stadt Nürnberg hat indessen ihr bekommenes Recht durch ausgewürkte Versicherungen zu erhalten gesuchet. Kayser Carl V. setzet in dem Regiment auf dem Reichs-Tag zu Worms 1521. aufgericht gleich zu Anfang: daß er den ersten Reichs-Tag, den er, sterblicher Läuffte halben, zu Nürnberg nicht halten können, nach Worms verschrieben, und verordnet darauf §. 8. daß das Regiment die ersten anderthalben Jahr zu Nürnberg gehalten werden solte. Im R. A. zu Augspurg hingegen vom Jahr 1566. lauten die Worte §. 180. also: Wiewol dann letzlich nach altem Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch Unserer löblichen Vorfahren am Reich, auch Ausweisung der Gülden Bull, Unser Erster Königlicher Hof, in Unser und des H. Reichs Stadt Nürnberg gehalten werden soll, und aber aus Uns zugestandenen Kriegen, wir ein solchen Hof fürzunehmen und zu halten, wie kundtlich, verhindert worden, und dieser Zeit, aus erheblichen ehehaften bewegenden Ursachen, diesen Unsern ersten Reichs-Tag anhero gen Augspurg verlegt, so soll hierdurch gedachter Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg an ihren alten Herkommen, Gewonheit und Gebrauch, auch der Gülden Bullen Haltung halben des ersten Königlichen und Kayserlichen Hoffs, daselbsten zu Nürnberg, nichts nicht derogirt, abgebrochen und benommen seyn, dieses auch, was nach Unser jetziger Zeit Gelegenheit des Reichs-Tags halben fürgangen, in künftigem zu keinem Exempel oder Folge, genannter Stadt Nürnberg zu Nachtheil, gezogen und eingeführt werden.„ Diese Stelle wird von Wort zu Wort wiederholet in dem R. A. zu Regenſp. 1613. §. 17. In dem R. A. zu Regenspurg 1641. §. 2. wird nur mit wenigen gedacht: daß zwar der erste Reichs-Tag eines erwehlten Röm. Kayſers in der Reichs-Stadt Nürnberg gehalten werden solle, weil aber die Zeit und Läuften also beschaffen gewesen, daß der Reichs Tag nach Regenspurg verleget werden müssen:

müssen: so solle solches der Güldenen Bull und dem alten Herkommen, zu einiger Verfang, Consequenz, Nachtheil und Abbruch, jetzt und ins künftig nicht gereichen, angezogen und verstanden werden. Wie denn auch Kayser Leopold der Stadt 1662. Reversales dieserhalb gegeben hat.

* Henr. HILDEBRANDVS Pecul. Norib. Iur. cap. III. §. VI.

§. 17.

Zu einem Reichs-Tag werden alle und jede, die den Nahmen eines Reichs Standes führen, Churfürsten sowohl Geist- als Weltliche Fürsten Prälaten, Grafen, Herren und Reichs-Städte, berufen.*

Die Geistlichen Chur- und Fürsten werden berufen, ob sie gleich von dem Pabste noch nicht sind bestätiget worden. Man betrachtet deßfals die Geistliche besonders wegen ihre weltl. Hoheit und Regalien, die sie vom Kayser und Reich zu Lehn empfangen. ** Sede vacante werden die Capitul beschrieben. (Capitul. §. 5.) Auch sind nunmehro die Evangelischen Geistlichen Stände von den Reichs-Tägen nicht ausgeschlossen. (Querbank.)

Bey den Weltlichen Ständen ist zu merken, daß die minderjährigen nicht selbst, sondern die Vormünder und Administratores beschrieben werden. *** Ausserdem wird nicht darauf gesehen, ob sie die Reichs Lehn gesucht und empfangen haben oder nicht. * Wo in einem Hause das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, da wird nur der regierende Landes-Herr, wo aber die Landes-Theilungen noch gelten, ein jeder, wegen seines Antheils, den er vom Kayser zu Lehn empfangen, berufen. (Reichs-Stand §. 4.) In dem R. A. zu Speyer 1570. §. 163. wird gesagt: „Nachdem auch etliche Reichs-Stände hiebevor, so noch zur Zeit zu keiner Session kommen, auch derhalben mit keinem streitig worden: damit dann denselben ihre gebührliche Session und Stimm im Reichs-Tag eingegeben, und also das Reich an seinen Gliedern, Stimmen und Anlagen gestärkt würde, seynd wir erbietig, mit denselbigen billige Verordnung zu ehester Gelegenheit, doch in dem des Reichs und anderer Interessenten Nothdurft auch zu bedenken, fürnehmen zu lassen.„ Wird ein Land gemeinschaftlich regieret, so ergehet das Ausschreiben an alle insgesamt, wiewohl nur einer in deren Nahmen Stimme und Stand führet. *

* Wobey noch zu gedenken, daß die Ausschreiben zum Reichs-Tage, in Ansehung der Stände, die vota curiata haben, als die Prälaten und Reichs-Grafen, nur an die Directores derselben gerichtet werden.

** Sie bedienen sich inzwischen, bis die päbstliche Bestätigung einläuft, des Beynahmens: Erwehlt. Also liesest man in der Unterschrift des R. A. 1555. von wegen Danieln Erwehlten zum Ertz-Bischoffen zu Maynz. Mehrere Exempel bemerket Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. tit. IX. §. 4.

*** Exempel bemerket Eitel Friedrich von Heerden in der Grundveste 1 Stück V. Cap. p. m. 34. 35.

* Dom. ARVMAEVS de Comitiis Imp. Rom. Germ. §. XLI. so in dessen Discurs Academ. de I. P. zu finden, und Heerden l. c.

§. 18.

Ob ein Reichs-Stand in Person, oder durch seine abgeordnete Räthe und Bothschaften erscheinen will, stehet ihm frey. * Ersteres geschahe ehedem, ** und das leztere geschiehet gegenwärtig insgemein. (Abgesandter §. 19.) Bisweilen haben die Kayser, bey wichtigen Vorfallenheiten, auf die persönliche Erscheinung gedrungen. Sonderlich ist dergleichen von K. Carl V. geschehen. R. A. zu Nürnberg 1522. §. 9. ibi: Daß auch alle Stände daraus aufs höchst erfordert, und bey hoher und schwerer Pön und Straf geboten und ermahnet werden sollen, in eigner Person zu erscheinen: Oder wo jemands in eigener Person ehehafter Ursachen halben nicht erscheinen möcht, alsdann sein Bottschaft mit vollem Gewalt zu schicken.„ R. A. zu Worms 1545. §. 5. Daß Churfürsten, Fürsten und andere Ständ des Reichs, in Ansehung der unvermeidlichen des H. Reichs beschwerlichen Sachen und Obliegen, auf obbestimmten Tag zu Regenspurg, selbst in eignen Personen erscheinen: Und die, so ihrer kundlichen und offenbaren Leibes-Schwachheit, und Unvermögens halben, nicht erscheinen mögen, und dann auch unsere und des H. Reichs Frey- und Reichs-Städt, ihre vollmächtige Bottschaften und Gewalthaber mit vollkommenem Gewalt, ohn hinder sich bringen, gewißlich schicken. Eben dahin gehet auch R. A. zu Regenspurg 1546. §. 5.

* Heut zu Tage nehmlich. Denn ehedem muste ein Reichs-Stand nothwendig in Person erscheinen, und nur bey sehr wichtigen Verhinderungen, durfte er einen Gesandten schicken. War einer dreymal berufen und bliebe doch weg: wurde es als ein Zeichen des Aufstandes oder vorhabender Absonderung vom Reich aufgenommen, und ward daher manchmahl so gar mit der Acht verfahren. Weil nun die Reichs-Täge sehr oft und bisweilen in entlegenen Orten gehalten wurden, suchten verschiedene Stände, um der Beschwerung nothwendiger Erscheinung überhoben zu seyn, Priuilegia dagegen zu erhalten. Dergleichen Priuilegia, welche die Böhmischen Könige erhalten haben, bemerket der Herr Hofrath Glafey in der pragmatischen Geschichte von Böhmen p. 133. 134.

** Da

** Da auch die Kayser in Person die Reichs-Täge zu besuchen pflegten: ob gleich solches nicht ohne ihre Ungelegenheit oft geschahe. R. A. 1532. §. Nachdem sich aber. ibi. nicht mit kleinen Unkosten. R. A. 1541. §. Und wiewohl auf. ibi. nicht ohne merkliche Beschwerung unser selbst, auch unserer Erb-Königreich und Lande.

§. 19.

Es ist auch einem beruffenen Reichs-Stand vergönnet, von der Versammlung gar weg zu bleiben. Er muß sich aber sodann gefallen lassen, was die Anwesenden beschliessen. Es erhellet dieses aus der dem Ausschreiben sonst eingefügten clausula comminatoria, (§. 10. not. *_*) auch aus den Worten des R. A. 1500. §. Nachdem auch etliche. ibi: Sollen dieselbe gen Nürmberg für unser Regiment erfoddert und beschrieben, und ihnen doselbst die Beschluß- und Ordnung gegenwertiges Reichs-Tages eröffnet, und sie zu Annehmung und Vollnziehung derselben ermahnet. Im Fall aber ihrer Vorwegerung, soll berathschlaget werden, wie solche widerwertige und ungehorsame Stände zu Gehorsam und Vollnziehung des Reichs Ordnung zu bringen.

§. 20.

Die Stände, die den Reichs-Tag zu besuchen gesonnen, lassen sich in Zeiten bey dem Reichs-Erb-Marschall, dem Grafen von Pappenheim, welcher zu solchem Ende und um andere nöthige Zubereitungen zu veranstalten, am ersten an dem Ort der Versammlung sich einzufinden pfleget, um bequeme Quartiere bewerben. * (Erb-Marschall §. 6.) Dieser giebet auch Anweisung darzu, ihnen überlassend sich mit dem Hauswirth zu vergleichen. ** Alsdenn wird des Standes oder Gesandtens Name, dem das Hauß angewiesen ist, auf einer Tafel geschrieben an den Eingang desselben gemeiniglich durch den Reichs-Profos angeheftet. *_*

* Daß dieses Recht, Quartiere anzuweisen, nicht dem Stadt-Rath, sondern dem Erb-Marschall zukomme, erhellet aus dem zwischen jenem und den Reichs-Städten zu Augspurg 1614. geschlossenen Vergleich. §. Und erstlich. ibi. So viel das obbemelten Partheyen bißhero strittig gewesene einfuriren, deren bey jeden Reichs-Versamlungen in den Freyen und Reichs-Städten erscheinenden Reichs-Ständen oder deroselben, wie auch fremder auser Reichs gesessenen Potentaten Botschaften und Gesandten belangen thut, ist verabschiedet, daß solches Recht einzufuriren, gleichwohl dem Reichs-Marschallen, als dessen Amt es anhängig, allein verbleiben. Londorp Act. Publ. Tom. 1. Cap. 1. p. 162.

** Daß die Gesandschaften bey Reichs-Tägen auch wider Willen der Priuatorum logiret werden können, ersiehet man aus den in Electis I. Publ. Tom. VI. p. 1011 - 1014. sich findenden Acten.

_ ARVMAEVS de Comitiis Membr. V. §. LVI. LVII. p. m. 158 - 160. und aus diesem Heerden in der Grundveste 1. Stück VI. Cap.

§. 21.

Es richten aber die Ständte oder deren Gesandte ihre Reise nicht unbillig dergestalt ein, damit sie vor Ankunft des Kaysers schon da seyn mögen, um denselben nachmals gebührend einzuholen. * Nach des Kaysers Ankunft erfordert der Wohlstand, daß die Stände oder deren Gesandte sich bey K. M. anmelden, resp. Dero habendes Creditiv überreichen und um gnädigste Audienz ansuchen lassen. Hat der Kayser Zeit und Stunde benennet, muß solche genau in acht genommen, mit geziemenden Comitat in den Kayserlichen Hof gefahren und die Audienz gebührend abgewartet werden. Selbe bestehet, nebst andern Curialien, vornehmlich in Dankfagung vor beschehene Beschreibung zum Reichs-Tage, so wohl für die höchst rühmliche Kayserl. Sorgfalt zum gemeinen Besten; Entschuldigung des Principalen nothwendigen Aussenbleibens, Gesandschaftlicher Anerbietung zu treufleißiger Cooperation und Beytragung gemeinnützigen Raths, mit angehängtem Wunsche. Worauf der Kayser kurz zu antworten pfleget. Das Ceremoniel ist hier unterschieden, ein anders wird bey einem Churfürsten, ein anders bey einem Fürst, Graf und Herrn, und ein anderes bey einer Stadt beobachtet. Wenn der Kayser den Reichs-Tag nicht persönlich besuchen will, so pfleget er eine Commißion dahin zu senden, wovon die Titul: *Commissarius*; Principal-*Commissarius*; *Concommissarius* nachzusehen sind.

* Mit was für Pracht Carl V. bey dem Augspurgischen Reichs-Tag seinen Einzug gehalten, beschreibet GEORG. COELESTINVS Histor. Comit. pag. 71. Sonst aber ist es eben sowohl Herkommens, daß die Kayser den später anlangenden Churfürsten auch entgegen fahren. *Hub. Th. Leod.* in vita Friderici Palat. Lib. IV. p. 69. 70. schreibt hiervon: Cum non multum a ciuitate abessent (Elector Palat. et Fridericus, eius frater) *venit obuiam Imperator* Maximilianus I.) magna Electorum, aliorumque principum, comitum et nobilium stipatus caterua. Vt vero in conspectum venerunt, descendunt omnes ab equis, atque ipsemet Imperator et Electorem complectitur laetus, gratissimumque illorum aduentum de more dicens, rursus ascendunt equos, et ciuitatem vna ingrediuntur. *Hic mos ab institutione prima Electorum ab Imperatoribus est seruatus, ut venientibus ad se Electoribus obuiam procederent, et ad salutandum ab equis descenderent: tanta erat Electorum Maiestas.*

§. 22.

Hiernechst erfordert die Nothdurft, daß der Stand

Stand oder Gesandte sich bey der Chur-Maynzischen Canzley oder Directorio, wie auch den Reichs-Erb-Marschallen angiebet, damit man an beyden Orten Wissenschaft haben möge. Insonderheit muß ein Gesandter seine Vollmacht dem Directorio überreichen, und sich solchergestalt legitimiren. * Welches dann darvon gleichlautende Abschrift zu nehmen, solche zu den Reichs-Acten zu bringen, und das Original dem Gesandten wieder auszuhändigen pfleget. ** Die übrige Zeit vor würklicher Eröfnung des Reichs-Tages, wird zu Ablegung der Visiten und Gegen-Visiten angewendet. Wobey die Gewohnheit pfleget in acht genommen zu werden, daß die spät Ankommenden, wenn sie den Gegenwärtigen ihre Ankunft zu wissen gethan, von diesen am ersten besucht werden.

* Chur-Maynz fordert, die Gesandschaft solle ihre Legitimation persönlich überbringen, welches aber nur durch den Legations-Secretarium zu geschehen pfleget. Von den Churfürstl. empfängt Chur-Maynz die Legitimation selbst; von den Fürstl. aber nimmt solche der Legations-Secretarius mit einer Protestation an, und giebet dagegen folgende kurze Bescheinigung:

Bey dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hat sich wegen des Herzogthums N. Herr N. legitimiret.

Die Städtischen Deputirten legitimiren sich in Person. Lünigs Staats-Consilia Tom. II. p. 1508. Die Chur-Maynzische Gesandschaft legitimiret sich bey der Kayserl. Commission. Fabers Staats-Canzley Tom. I. p. 10. Der Chur-Maynzische Gesandte behauptet, daß er duplicem personam vorstelle, und verlanget, auser obiger Legitimation noch eine Notification als an Chur-Maynz. Er fordert auch, daß wenn ein Gesandter verreiset, und indessen sein Votum einem andern aufträgt, daß solche Substitution nicht nur in der Stadt ausgefertiget, sondern auch noch währender Anwesenheit des weggehenden Gesandten ihm insinuiret werden müsse. Keyßlers Nachricht von dem Reichs-Tag in Regenspurg, in seinen Reisen 2ten Theil p. m. 1257.

** Auser der Legitimation, welche dem Chur-Maynzischen Directorio übergeben wird, bringen die Gesandten auch ein Creditiv an den Kayserl. Principal-Commissarium mit, worin nur notificiret wird, daß man N. als seinen Gesandten nach Regenspurg abgeschicket habe, und Seine Durchl. ersuche, bey vorfallenden Gelegenheiten ihm geneigtes Gehör zu geben. Die Gesandten bekommen von dem Magistrat des Orts, wo der Reichs-Tag gehalten wird, ein Präsent, bestehend in Wein, Haber und Fischen. S. Keyßlers Nachricht. l. c.

§. 23.

Es ist aber hier Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig, weil alle Reichs-Tags-Gesandten Iure Repraesentationis erscheinen: (Abgesandter §. 19.) mithin sich ungemeine Schwierigkeiten wegen des Ceremoniels ereignen. (*Praecedenz*) Worinnen diese bestehen, davon können die von den unterschiedenen Ständen handelnde Titul nachgesehen werden. Herr Geheime Rath Moser hat dem 3ten Theil der Wahl-Capitulation Carl VII. p. 151-157. *Reflexiones* über die Ceremoniel-Streitigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg mit eindrucken lassen. Sein Vorschlag zu deren Beylegung gehet dahin: das Ceremoniel aufzuheben. In dem 1. §. bemerket er von den Ceremoniel-Disputen folgendes: dem jedesmaligen Kayserlichen Principal-Commissario wird das Leben dadurch recht sauer gemacht; glauben die Fürstliche Gesandte, er erweise denen Churfürstlichen zu viele Ehre, so machen sie wohl gar Conclusa, seinen Umgang zu meiden; ist er zu höflich gegen denen Fürstlichen, so thun die Churfürstl. desgleichen. Der Kayserliche Con-Commissarius hat ebenfalls wegen des Ranges, Titulatur, u. d. mehr dann zu viel Streit mit denen Gesandten. Die Chur- und Fürstliche haben unter sich ein ganzes Heer Ceremoniel-Disputen wegen der Excellenz, ersten Visite, rechten Hand in denen eigenen Häusern, ja es erstrecket sich, wann sie zusammen kommen und speisen, so gar bis auf die Franzen an denen Sesseln oder Stühlen, auf Messer, Gabel und Löffel, ob solche gemodelt oder glatt seyn? Auf die Deckel-Gläser, ob die Churfürstliche mit denen Fürstlichen daraus trinken sollen? u. d. Selbst der liebe GOtt wird mit darein verwickelt, und wenn ein Fürstlicher Gesandter, sollte es auch ein Directorial-Gesandter seyn, in der Kirch in einen Stuhl tritt, worinnen die Churfürstlichen zu stehen pflegen, so gehen diese zur Kirch hinaus. Die Fürstliche haben unter sich nicht weniger Händel; denn da suchen die Directorial-Gesandte vor denen übrigen vieles voraus und diese wollen es nicht leiden, derer geistlichen Fürsten Gesandten wollen überall derer weltlichen Fürsten-Gesandten vordringen, und diese wollen es nicht leiden, darüber noch A. 1736. sich Dinge zugetragen haben, welche besser aus der Historie des jetzigen Reichs-Tages hinweg geblieben wären. Die alte Fürstl. Häuser haben mit denen neuen ebenfalls allerley Ceremoniel-Streite. Und da der Reichs-Gräflichen Collegiorum Gesandte sich denen Fürstlichen durchaus gleich halten wollen, so seynd diese so erbittert darüber, daß sie umgekehrt die Gräfliche gar vor keine Gesandte, sondern nur vor Deputirte halten, und ihnen gar kein

Cere-

Ceremoniel angedeyhen lassen wollen, also, daß um dieses Streits willen würklich alle vier Reichs-Gräfliche Collegia (eine Zeit lang) keinen Gesandten zu Regenspurg halten können oder wollen.

§. 24.

Doch wir kommen wieder auf unsern Zweck. Vor Eröfnung des Reichs-Tages siehet der Kayser nicht gerne, wenn Churfürsten und Stände, wegen gewisser Angelegenheiten zu rathschlagen, sich versammlen. Es geben es aber die Acta, daß, wenn mit der Eröfnung der Proposition so lange verzogen wird, alle drey Reichs-Collegia über ein und andere Materie Extraordinar-Sessiones halten, auch Deputationes zu gleichem Ende machen; doch mit der Clausel: Ohne künftiges Präjudiz und Nachtheil des Herkommens. *

* Heerden l. c. p. 53.

§. 25.

Bey der Eröfnung des Reichs-Tages sitzt der Kayser oder sein Principal-Commissarius, erhöhet und zu nechst um ihn die Churfürsten, etwas niedriger die Fürsten, und dann die Grafen und Herren. Die Reichs-Städte aber bleiben stehend da denn die Proposition von dem Reichs-Vice-Canzler abgelesen wird. * (*Proposition.*)

* In Eitel Friedr. von Heerdens Grundveste siehet man: Schema der Seßionen auf Reichs-Tägen.

§. 26.

Die Stände theilen sich in drey abgesonderte Räthe oder Collegia, das Churfürstliche, das Fürstliche und das Reichs-Städtische. * In das erste kommen die Churfürsten; das Directorium führet Chur-Maynz und thut die Umfrage, wird aber zulezt selbst von Chur-Sachsen gefraget, und giebt mit seinem Beyfall den Ausschlag, wenn sonst die Stimmen gleich sind. Zu dem andern gehören die geist- und weltlichen Fürsten, die Prälaten, Grafen und Herren. Jene haben besondere Stimmen, und einer deren so viel als er Länder besitzt, denen dieses Recht anklebet. Die Prälaten werden in zwey und die Grafen in vier Bänke vertheilet, deren jede nur eine Gesammt-Stimme, *Votum curiatum* hat, ** Das Directorium führet Salzburg und Oesterreich, Wechselsweise von einer Materie zur andern. Nach geschehener Umfrage und eingenommenen Votis wird ein Conclusum nach den meisten Stimmen, wo anders dieselbe statt haben, entworfen, vorgelesen und eingerichtet. Den Städte-Rath oder das Reichs-Städtische Collegium machen die Frey- und Reichs-Städte aus. Dieselbe sind in zwey Bänke, die Rheinische und Schwäbische getheilet. Das Directorium führet der Magistrat der Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird; wenn es aber keine Reichs-Stadt wäre, vertritt die vorsitzende Stadt der alsdenn auch vorsitzenden Bank. Die Städte von beyden Bänken werden eine um die andere von dem Directorio aufgerufen. Ob der Städte Gutachten blos zum einrathen, oder auch zum beschliesen gelte, ist vormals gestritten, durch den Westphälischen Frieden aber ausgemacht worden, daß ihnen gleich andern Ständen ein votum decisiuum zustehen solle. *,*

* Die Theilung der Stände in drey Collegia, hat nach dem Interregno ihren Anfang genommen. In dem R. A. zu Würzburg 1287. heißt es nur: Diese Satzunge und dürre Brief ward gelesen und erneurt mit der Fürsten und der Land-Herren, und der Städte geschwornen Eyden. Und in dem Cölnischen R. A. 1291. von Rath und mit Gunst der Fürsten, Graffen, Freyen Städte und anderer Reichs-Getreuen. Wiewohl nun die Rechts-Lehrer in Bestimmung der Zeit uneinig sind: (Churfürstl. *Collegium* §. 3.) so ist doch gewis, daß im XV. Jahrhundert, bereits drey Reichs-Räthe gewesen seyn. Lehmann Lib. VII. Cap. 120. setzet deren Anfang auf das Jahr 1489. Dahingegen Boecler in Notit. Lib. XXI. Cap. 1. p. 208. schreibet: in A.B. iam euidentissima argumenta separatae Electorum consultationis existere. Und Datt bringet verschiedene acta publica bey, aus welchen zu ersehen, daß die Theilung der Stände nicht erst 1489 geschehen sey. Vornehmlich gehöret hieher der Stättags-Abschied zu Nürenberg uff *Trium Regum* a. 1524. in welchem nach Beziehung auf die Reichs-Tage zu Nürnberg 1467. zu Regenspurg 1471. gesaget wird: Auf denselben Reichs-Tägen aber, und wie dye malstatten derselben yetzo von unß zum tayl benennet sind, ist es, wie wissentlich und beweißlich also gehalten worden, daß sich darauf in deß Reichs obgelegen Sachen und Handlungen, erstlich unser gnädigst Herrn, die Churfürsten allain: die andern unser gnadig und günstig Herrn die Fürsten, Prelaten, Graven und Herrn allein: und dann zum dritten, die Erbarn Frey und Reichs-Stett gesamte Potschafften allain unterredt, und beratschlagt, und solchs, in sondern gemechen, so der anders so vil an solchen Orten gewest, gethan haben. Weitere Ausführung findet man in Hieronymi von Lamb Bedenken von der Reichs-Stätt Stimm und Seßion.

** Die Abbildung der Seßionen auf Reichs-Tägen im Fürsten-Rath findet man bey dem Heerden l. c. p. 96.

, Man sehe anbey den Titul: Reichs-Städte-Rath.

* Wie auch die Titul: Churfürstl. *Collegium*, *Directorium*; Fürsten-Rath, zu vergleichen seyn.

§. 27.

Mit Anstellung der Reichs-Berathschlagungen wird

wird es folgendergestalt gehalten. * Die Versammlungen werden jedesmahl von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio angesetzt, durch den Erb-Marschall angesaget, und die Materien, darüber gerathschlaget werden soll, in dem Ansage-Zettel angezeiget. (Erb-Marschall §. 6. 8.) Ein jedes Collegium kommt in seinem besondern Gemach zusammen. ** Welches unter den beyden höhern Collegiis mit seinem Schluß am ersten fertig worden, zeiget es dem andern an, damit sie zur Reden und Correlation unter einander treten, und im Fall ihre Meynungen nicht einstimmig, sich so lange mit einander unterreden, bis sie sich eines gleichförmigen Gutachtens verglichen. Dasselbe wird sodann dem Reichs-Städtischen eröfnet, und sich mit ihrem Concluso gleichfalls vernehmen zu lassen begehret. Wenn nun auch desselben Beyfall erfolget, wird von dem Chur-Maynzischen Directorio alles in ein Reichs-Bedenken oder Gutachten gebracht; oder wenn man sich nicht hätte vereinigen können, die discrepirende Collegial-Meynung mit angeführet, ins reine geschrieben, besiegelt, und dem Kayser oder dessen Principal-Commissario übergeben. Auf den Fall unterschiedener Meynungen, wird von Kayserlicher Seiten entweder durch Vermittelung eine Vereinigung gesucht, oder auf der Stände Heimstellen der Ausschlag gegeben und die Ratification ertheilt. Woraus denn endlich ein Reichs-Schluß verfertiget und gewöhnlicher masen publicirt wird. **

* In dem Churfürstl. Collegio sitzen die Gesandten mit bedecktem Haupte, welches sie, wann sie haranguiren, entblösen. In dem Fürsten-Rath setzt niemand den Hut auf. Beym Votiren nimmt der Substitutus des Substituentis Platz nicht ein, sondern bleibt auf seinem alten Orte. Kein Secretarius wird zur Protocollirung, noch ein Canzellist ad dictaturam gelassen, so lang die Gesandschaft gar nicht besetzt oder wenigstens niemand zum votiren substituirt ist. Kayßler l. c. p. 1261.

** Hier sind die Titul: *Conclusum trium Collegiorum*; Commißions-Decreta; Gutachten des Reichs, zu vergleichen.

§. 28.

Ob der Stände Berathschlagungen sich genau nach der in der Kayserlichen Proposition beliebten Ordnung richten müssen, darüber ist vormals sehr gestritten worden, * sonderlich ward auf dem Reichs-Tag 1608. viel dieserhalb geredet. Die Stände stelleten vor: "Es wäre etwas ungewöhnlich, und der teutschen Freyheit, auch der Churfürsten Autorität entgegen, wann denen Ständen gleichsam per viam praecepti Maaß gegeben werden wollte, wie sie bey allgemeinen Reichs-Versammlungen den modum procedendi vornehmen sollten. Das Herkommen (1) belangend, würde sich aus vielen Reichs-Abschieden befinden, daß man ordinem propositionis nicht allemahl gehalten, als Reichs-Abschiede de Annis 1530. 1532. 1555. 1559. 1566. 1570. (2) Wäre vergeblich, sonderbare Rathgänge über den modum und ordinem procedendi zu halten. (3) Gieng der Churfürstl. Consens einig und allein auf Bewilligung des Reichs-Tages an sich selbst. Ob nun zwar damals beschlossen ward, die Ordnung der Proposition zu halten: so ist es doch mit dem Vorbehalt geschehen: "Ihro Kayserl. Majestät würden dasselbe nicht so hoch verbindlich anziehen, daß Sie hiernechst zu andern vorfallenden Gelegenheiten sonderliches Bedenken tragen sollten, wann es des H. Röm. Reichs unvermeidliche Nothwendigkeit also erfordern thäte, in der Stände Gutachten so viel allergnädigst zu gehehlen, daß bey dergleichen allgemeinen Reichs-Versammlungen etwan ein Punct dem andern fürgezogen würde; ja es ist darüber endlich gar der Reichs-Tag zertrennet worden. ** Diesem Streit ein Ende zu machen, ist in den beyden neuesten Capitulationen Art. XIII. §. 4. die Clausul eingerücket worden: Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in Propositione enthaltenen Puncte nicht gebunden seyn sollen.

* Man behauptet solches aus dem R. A. zu Regenspurg 1557. §. Und als die Churfürsten. 1576. §. Darauf sie dann den ersten. Anno 1603. Haben sie die erschienene. 1654. §. 7. Alsdenn nechst diesem in Berathschlagung des ersten Haupt-Punctens unserer Kayserlichen Proposition, bey dem ersten und zweyten membro. Wobey aber Herden in der Grundfeste III. Stück. 2. Cap. p. m. 175. anmerket, daß angezogene R. A. von keiner nothwendigen Schuldigkeit, sondern blos von sämtlicher Stände Gutbefinden und selbsteigener Bewilligung zu verstehen seyn.

** Londorp Act. Publ. Tom. I. cap. VI. Tom. III. Lib. XIV. p. 819. Wiewohl nicht ohne ist, es erfordere die Wohlfahrt des Reichs, daß der wichtigste Punct zuerst in Berathschlagung gezogen werde. Dahin zielet auch der R. A. 1576. §. 6. Darauf sie dann den ersten proponirten Puncten ** als den wichtigsten, zuforderst zu berathschlagen fürgenommen.

§. 29.

Ist eine Sache bey dem Reichs-Tag anhängig gemacht, kan der Kayser ohne Willen des Reichs, oder der daran Antheil nehmenden selbe nicht auciren. Die Wahl-Capitulation verordnet vielmehr

mehr Art. XIII. §. 3. Ferner sollen und wollen wir .. daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern .. die .. jedesmal obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponiret und zu gebührender Entledigung gebracht werden mögen. §. 6. Wir sollen und wollen auch obbemeldten Churfürsten zu Maynz, .. der klagenden Ständen Beschwerniß, wann auch schon dieselbe unsere Haus- Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, .. in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun. §. 8. Vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommene Grauamina und Desideria Statuum -- längstens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 30.

Sollten die Reichs-Stände in einer in Berathschlagung gezogenen Sache sich nicht mit einander vergleichen können: so ist die Frage, was da zu thun sey und ob nicht der Kayser der Sache den Ausschlag geben könne?

Mulz in Repraesentat. Mai. Imperat. Part. I. Cap. 6. n. 2. p. m. 105. schreibet davon also: In R. I. de Anno 1544. Status Catholici a decreto tum temporis colloquio in causa religionis dissentientes in fine fatentur, daß sie ihrer Kayserlichen Majestät darinn nicht Maaß noch Ordnung geben könnten, et in libello supplici Electorum ac Principum A. C. addictorum ad Regem Ferdinandum, qui exstat in Ioh. Casimiri Pfalzgrafen bey Rhein Ausschreiben de A. 1583. n. 17. super controuersia de reseruato Ecclesiastico haec inter alia continentur verba: Da aber Eure Kayserliche Majestät an statt auf Heimstellung und habende Gewalt, aus Vollkommenheit der Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, und also von wegen ihres obliegenden Amts und für sich selbst zu ordnen entschlossen: so wissen Ihre Chur- und Fürstliche Gn. Eure Kayserl. Maj. über beschehene unterthänige Bitt und Verordnung, keine Form noch Maaß zu setzen. Quamuis hae locutiones tacitum dissensum inuoluant, in quibus Maior pars votorum non obtinent; id tamen inde sumitur, quod Imperatoris auctoritate accedente, donec ex omni parte conueniatur, dissentientium consensus per prouisionale remedium suppleatur. Ita enim Principes et Status in Comitiis de An. 1576. referente Stamlero de Reseru. Imp. n. 2. ex Collegio iuris publ. de Stat. Rei Rom. Disp. 10. thes. 15. lit. D. Derhalben unsers unterthänigsten Erachtens ganz unvonnöthen, hierinn auf ein oder andern Theil zu sehen oder zu warten, sondern Euere Kayserl. Majestät haben dißfalls vollkommene Macht und Gewalt, zu Verhütung grosen Unraths, Ihrer Kayserl. Majestät Amt zu interponiren ꝛc. item: damit in fertigen Sachen ꝛc. pro autoritate fastigii et muneris Imperatorii selbst darein greifen. v. Stamlerus l. cit. vbi quaestionem istam ex professo tractat; an et quatenus Imperator ex plenitudine potestatis rem decidat, vbi ordines inter se conuenire nequeunt? -- Plenitudini potestatis committitur, dum suffragiis certatur, quieti publicae prospicere. Hoc extremi remedii rationem habet, et antequam ad illud accedatur, ordinariae viae sedulo tentandae sunt.

Allein auf diese Lehr-Sätze antwortet der Geheime Rath Moser in der Abhandlung von Kayserlichen Macht-Sprüchen p. 49. gar wohl: daß der Westphälische Friede ausdrücklich zur Regul setze: Es solle in Reichs-Staats-Sachen durchaus nichts gültig seyn, es seye dann de comitiali libereque NB. *omnium* Imperii Statuum consensu; nemlich in denen Fällen, wo die Maiora gelten, per Maiora, sonst aber entweder per Corpora, oder Vnanimia: so lange aber die Reichs-Stände unter sich noch nicht einig sind, könne man nicht sagen, weder daß comitialis noch omnium Imperii Statuum consensus vorhanden sey. Ein anderes wäre es, wenn die Reichs-Stände zwar in der Haupt-Sache nicht unter sich selbst einig werden können, aber doch darüber eines werden, daß sie diejenige Puncten, darinn sie verschiedene Meynungen hegen, dem Kayser zur Entscheidung überlassen wollten.

§. 31.

Wenn aber die Reichs-Stände einen Schluß fassen, der des Kaysers Meynung gerade entgegen stehet: so ist nöthig so lange beyderseits zu tractiren, bis man sich eines einmüthigen Schlusses verglichen. Ist dieses nicht möglich zu machen, bleibet die Sache ausgesetzet. * Heerden in der Grundfeste schreibet II. Stück IX. Cap. p. m. 157. davon also: Sollte man sich dann gar nicht vereinigen können, sondern der Kayser auf seiner, und hinwiederum die Stände auf ihrer Meynung beruhen, solchen Falls halten etliche davor, daß nichts

nichts destoweniger der Stände Gutachten für einen Reichs-Schluß zu schätzen, und ein Kayser dasselbe in dem R. A. paßiren zu lassen, und gleich andern verglichenen Puncten mit zu promulgiren schuldig, und keinesweges vor sich, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, (wie man sagt) etwas widriges zu verordnen, befugt sey: Gleichwie aber dieses letztere als der teutschen Freyheit und Reichs-Herkommen allerdings gemäß, nicht ohne; also ist hingegen jenes als dem Herbringen und sonderlich dem gewöhnlichen Stylo der Reichs-Abschiede (v. R. A. de. A. 1500. circa fin. R. A. de A. 1564. §. Demnach haben wir ꝛc.) schnurstracks zuwider, ganz unerfindlich, auch der Kayserlichen Hoheit und Autorität nicht wenig verkleinerlich. Bleibt derowegen nicht unbillig dergleichen unverglichener Punct ausgesetzt, und bis zu weitern gütlichen Vernehmen verschoben. **

* Daher pflegen einige Rechts-Lehrer zu sagen: quod Imperator semissem Comitiorum habeat, et Status etiam semissem, h. e. quod Imperator tantum possit solus in Comitiis, quantum possunt omnes Status Imperii simul sumpti. VITRIARIVS Lib. IV. Tit. I. §. 76. Allein es ist dieses so allgemein nicht zu behaupten.

** Man sehe ausführlich Herrn Geheimen Rath Mosers Abhandlung von Kayserlichen Macht-Sprüchen §. 21. und die allda aus dem Pfeffinger Vitr. illustr. Tom. 4. p. 389. Struv Corp. I. Publ. Cap. 23. §. 33. not. ** p. 844. angeführte Stellen.

§. 32.

Was die Sachen anbelangt, die auf dem Reichs-Tag angebracht werden können oder müssen: so werden nach dem Westphälischen Frieden dahin gezehlet: 1. Wann Gesetze und Ordnungen aufs neue zu geben und einzuführen, oder alte zu erläutern. 2. Krieg anzufangen. 3. Steuren anzusetzen. 4. Muster-Plätze oder Einquartierungen einiger Kriegs-Völker auszuschreiben und zu machen. 5. Neue Festungen innerhalb eines oder des andern Standes Landen dem gemeinen Wesen zu gute aufzubauen oder die alten mit Besatzungen zu verwahren. 6. Fried oder Bündnüsse zu machen. 7. Die auf allgemeinen und andern Reichs-Conventen eingerissene Mängel und Unordnungen abzuthun. 8. Ein Römischer König bey Lebzeiten eines Kayserꝛ zu erwehlen. 9. Eine gewisse und beständige Kayserl. Capitulation zu verfassen. 10. Ein oder ander Stand in die Acht zu erklären. 11. Die Reichs-Creyse zu ergänzen und die Reichs-Matricul zu erneuren. 12. Ausgezogene Stände wieder herbey zu bringen. 13. Die Reichs-Anlagen zu moderiren oder gar zu erlassen. 14. Das Policey- und Justiz-Wesen zurecht zu bringen. 15. Die Tax der Sportulen am Kayserl. Cammer-Gericht zu mäßigen. 16. Die Reichs-Ordinar-Deputation in andern Stand zu bringen. 17. Das Amt der Directorn in den Reichs-Collegiis in gewisse Limites einzuschränken. 18. Wegen der durch Kriegs-Wesen verdorbenen Schuldner billigmäßige Verordnung zu thun. u. d. * (Reichs-Stand §. 20.)

* Heerdens Grundfeste III. Stück 1. Cap. Struv Synt. I. Publ. Cap. XXIII. Man muß hierbey die eigenen von diesen Materien handelnde Titul nachschlagen.

§. 33.

In was für Fällen bey dem Reichs-Convent die mehrern Stimmen gelten oder nicht gelten, * davon siehe ausführlich die Titul: Evangelische Stände §. 8-21. *Maiora; Pluralitas Votorum.* Wir wollen hier nur kürzlich die Fälle anmerken, ** welche einige Staats-Rechts-Lehrer auszunehmen pflegen. Diese sind 1. Gewissens- und Religions-Sachen. 2. Contributions-Sachen. *** 3. Cammergerichts-Sachen. 4. Freyheiten, Privilegien und dergleichen Immunitäten. 5. Religion-Frieden samt dessen Zu- und Angehörungen. 6. Profan-Frieden und andere Sachen des gemeinen Vaterlands Ruhe und Fried betreffend. 7. Diejenigen Sachen, darinnen die Römisch-Catholischen Partheyen seynd und mit den Evangelischen streitig. 8. Sachen, so wider die Billigkeit und die Regul: quod quis iuris in alium statuit, eodem vt ipse vtatur, necesse est, laufen. 9. Austräge. 10. Fälle, so die Executions-Ordnung, Reichs-Constitutiones, Gülden Bull, und dergleichen anlangen. 11. Erbeinigungen, Verträge, Compactaten. 12. Sachen, da saniora vota vorhanden. 13. Fälle, da omnium consensus vonnöthen ist. *

* Dieserwegen sind schon mehrmals Streitigkeiten auf den Reichs-Tägen entstanden, sonderlich 1608, 1613, 1641. auch auf dem fürwährenden Reichs-Tage.

** Von diesen Fällen handelt Inst. P. Art. V. §. 52. Zu dessen Erläuterung dienet: *Sacra Libertatis ancora, hoc est; Analysis §. in Causis Religionis 52. Articuli V. I. P. W. vbi agitur de Pluralitate Votorum, in quibus causis non sit attendenda: speciatim de Iure eundi in partes, nec non de iuribus singulorum. Quarundam Legationum Euangelicarum praefectu impressum. Ratisbonae Anno 1720.* in Fabers Staats-Canzley, 38. Theil p. 314-374. In dieser Schrift wird das Praedicatum Art. V. §. 52. in folgende Tabelle gebracht: Est nimirum partim

1. defi-

1. definitiuum, quo certum quid statuitur de
   1 ipso subiecto: pluralitatem illam *non esse attendendam in*
      1. *causis Religionis*
      2. *omnibusque aliis negotiis, vbi*
         1. *Status vt vnum corpus considerari nequeunt.*
         2. *Catholici et Augusti. Confessionis Status in duas partes eunt.*
   2. medio, negotia ad finem perducendi: *Sola amicabilis compositio lites dirimat.*
2. remissiuum: Quaestio: An pluralitas Votorum etiam in Materia Collectarum valeret? ad proxima Comitia remissa esto.

Anbey sehe man Gabriel Schweders diss. de Casibus a iure Maioris partis in Comitiis S. R. G. I. exceptis in I. P. Art. V. §. 52. firmatis. Tübingen 1718. Ernst Abraham von Osterhausen de Iure singulorum a Maiori suffragiorum comitialium parte excepto occ. Art. V. §. 52. I. P. Wirteab. 1727. Jetstatt de Casus in quibus Status Imperii in partes eunt, a iure suffragiorum maiorum exceptis.

** Hiervon handelt der Titul: *Pluralitas Votorum.*

* *Arumaeus* de Comitiis §. LXXIII. p. m. 179. b. wiewohl bey verschiedenen dieser angegebenen Fälle vieles zu erinnern seyn dürfe.

§. 34.

Sonst ereignen sich noch wegen der Iurisdiction, Versieglung der Erbschaften ꝛc. auch mancherley Schwürigkeiten, wovon die Titel: Abgesandter §. 23. 24. Erb-Marschall §. 10. u. f. nähere Anzeige geben. Ueberhaupt sind drey verschiedene Arten der Gerichtsbarkeit auf dem Reichs-Tage, 1. das Kayserliche Hof-Marschall-Amt, 2. der Erb-Marschall Graf von Pappenheim, * 3. der Magistrat der Reichs Stadt; und die vierdte kommt noch hinzu, wenn ein Römischer König gegenwärtig ist. Damit aber wegen dieser verschiedenen Gerichtsbarkeiten die Beßheiten nicht überhand nehmen mögen: so heißt es in dem Vergleich zwischen dem Erb-Marschall und den Städten Art. III. womit zu vergleichen die Reichs-Ordnung 1641. Ob sich auch bey Tag oder Nacht einiger Rumor, Verwundung, Todschlag, oder was sonsten dergleichen seyn mag, zutrüge, so soll „ der Reichs- oder Hof Marschall oder Rath, welcher unter ihnen, solchen Lermen oder Handel am nechsten oder ersten gewahr würde „ „ Gewalt und Macht haben, diejenige, so bey solchen unfriedlichen Thaten und Vornehmen betreten werden, in Verwahrung oder gefänglich anzunehmen „ „ doch sollen nachmals die, so also verwahrlich angenommen, ein jeder seinem ordentlichen Richter „ „ gefolget oder überantwortet werden. Womit auch die neuern Reichs-Tags-Ordnungen einstimmen. Faber Staats Canzley Tom. LIV. p. 646. Moser Reichs-Fam. Tom. V. p. 168.

* Man sehe anbey die Deduction betitult: Gründlicher Beweis der des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall-Amt Namens Ihro Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs, dann des hohen Erz-Marschall-Amts, und also *Iure subfeudi Imperii* auf Reichs-Wahl und Crönungs-Tägen, über derer Reichs-Stände und deren Gesandtschaften Bediente und *Domestiquen in Ciuilibus et Criminalibus competirenden Iurisdiction* von Reichs-Erb-Marschall-Amt wegen aufgesetzt, aus der Historie und Verfassung des Heil. Röm. Reichs documentirt und in öffentlichen Druck gebracht. Cum Adiunctis sub Lit. A. B. C. D. E. et F. gedruckt zu Regenspurg 1728. in Fol.

§. 35.

Ehedem sollten die Reichs-Täge nicht über einen Monat dauren: * (§. 5.) man hat sich aber daran so genau nicht gebunden. Der gegenwärtige ward von dem Kayser Leopold bey Gelegenheit des Türken-Krieges, auf den 1. Octobr. 1662. nach Regenspurg ausgeschrieben, den 20. Jenner 1663. durch die Kayserliche Proposition eröfnet ** und dauret noch immer fort, dahero er der fürwährende Reichs-Tag genennet wird.

* Und in den ältesten Zeiten war der Reichs-Tag in ein paar Tagen geendiget. *Lambertus Schaffnaburgensis* ad a. 1076. merket als etwas besonders an, daß der Reichs-Tag sieben Tage gedauret habe. Nach der Zeit wurden aus so viel Tagen Monate. *Trithemius* in Chron. Hirsaugiensi schreibet von dem Augspurgischen Reichs-Tag 1510. Lente coepit, sed diu durauit a principio videlicet Ianuarii vsque ad finem mensis Maii.

** *Theatrum Europaeum* Tom. X. p. 12

§. 36.

Bey dem Wahl-Tage 1741. kam die Abfassung eines Interims-Abschieds und die Schliessung des Reichs-Tages in Vortrag. Chur-Trier verlangte in die Capitulation Art. XIII. mit einzurücken: „Wir sollen und wollen daran seyn, daß, gleich nach angetretener Unserer Regierung die seiter A. 1663. abgefaßte und von unsern Vorfahren am Reich ratificirte Reichs Schlüsse, welche wegen ihres geänderter Umständen nicht erloschen seynd, oder einer Reuision bedürffen, durch das Churmannzische Directorium in einem Interims-Abschied, die vergedachte übrige Reichs-Schlüsse aber zur Nachricht und etwan künftigem Gebrauch in einen Neben-Abschied gebracht, beyde darauf, dem Reichs-Herkommen gemäß, übersehen, unterschrieben

ben und besiegelt, so dann von Uns in das Reich und dessen höchsten Gerichten zur schuldigsten Gelebung verkündet werden.„

Chur-Brandenburg hingegen erinnerte einzurücken: Uns angelegen seyn lassen, die so lang gedauerte Comitia in 2. bis 3. Jahren, oder auch so bald es möglich ist, zur Endschaft zu befördern und daran seyn, daß inzwischen die annoch in Deliberation stehende Materie abgethan und der Reichs-Abschied über alles dasjenige, was dabey von Anfang her in vim Legis perpetuae beschlossen worden, förmlich verfasset, demnächst aber, nach gehörig erfolgter Publication desselben, der Reichs-Conuent aufgehoben und dissolvirt werde.

Das Chur-Sächsische *Votum* gienge dahin: So viel das Chur-Trierische Monitum betrift, einen Interims-Reichs-Abschied, siehet man solches für ganz ersprieslich an, wann zumalen mit dem Schluß des Reichs-Tages es sich noch geraume Zeit verziehen wollte; nur lässet man dahin gestellet seyn: ob nicht rathsam, solchen Falls der künftig Kayserlichen Majestät an Hand zu geben, daß selbe zuförderst über die quaestionem: Quomodo? wie nehmlich damit zu verfahren, ein standhaftes Reichs-Gutachten erforderen möchten? Das Chur-Brandenburgische vortrefliche Monitum aber belangend, seye auf alle Weise zu wünschen, daß der zwar jetzo ausser Activität stehende Reichs-Tag, wann er künftig Ordnungs-mäßig wieder fortgesetzet wird, nicht gleichsam verewiget, sondern endlich einmal zum Schluß gebracht werde, zumalen die Churfürstliche Praerogativ eben dadurch, daß solcher zu lang gedauert, hin und wieder gar merklich geschmälert werden wolle; man secundire also das Monitum an und für sich selbst, sehe jedoch für ersprieslicher an, daß selbes künftiger Kayserlicher Majestät, mittelst Collegial-Schreibens zu recommendiren, als davon in der Capitulation nachdrückliche Meldung zu thun.

Chur-Brandenburg erläuterte darauf seine gethane Erinnerung also: Jnhäriret seinem Monito und füget anbey zu dessen Erläuterung an, daß es mit demselben keine andere Meynung habe, als daß, wann die von geraumen Jahren ad Comitia verwiesene, auch theils noch in Deliberation stehende Haupt-Sachen einmal abgethan, demnach die jetzige beynahe 80. Jahre gedauerte Comitia sodann aufgehoben und dissolviret werden. Jnhäriret übrigens seinem Monito, und kan sich, wenn es Maiora beschliessen, gleichfalls mit dem Chur-Sächsischen Voto gefallen lassen, daß durch ein Collegial-Schreiben künftiger Kayserlicher Majestät der Jnhalt Moniti recommendiret werde.

Von dem allen fiele das *Concluſum* dahinaus: „Es wäre gegenwärtige Materie wegen ein diensames Collegial-Schreiben an künftige Kayserliche Maj. zu entwerffen, und darinnen Jhro anzuempfehlen, allernächst der Reichs-Versammlung die Nothwendigkeit deren in einen einsweiligen Aufsatz, oder so nennen mögenden Interims-Abschied zu bringender Reichs-Schlüssen, so viel dermalen nach ihrer Art und Gestalt nicht erloschen seynd, zu erkennen zu geben, mithin darüber und wie die Sachen eigentlich anzugreiffen seyn mögen? ein Reichs Gutachten zu erforderen, darüber Dero Kayserliche Resolution zu ertheilen, und daran zu seyn, damit deme nach in dieser allgemeinen Nothwendigkeit durch ferneren Ordnungs-mäßigen Fürgang in Comitiis das erforderliche Genügen wiederfahre. Wie dann weniger nicht dabey die Ansuchung zu geschehen hätte, daß Jhro Kayserl. Maj. geruhen wollten, die annoch zu berathschlagende Reichs-Anliegen zur Endschaft bestmöglichst zu befördern.„

§. 37.

Von den Mängeln des Reichs-Tags zu handeln, ist hier nicht unsers Orts. Man sehe indessen: Eitel Friedrich von Heerdens Grundfeste des H. R. R. III. Stück 4. C. p. m. 232-239. Auch redet hiervon *Burgoldenſis* ad Instr. P. W. Disc. III. membr. III p. 1200-1204. Es gehöret hieher, daß das *Secretum Comitiorum* nicht allezeit gehörigermassen beobachtet wird. Ein merklich Exempel giebet Keyßler in der Nachricht vom Reichs-Tage p. m. 1263. Es ist genommen aus dem 1713. in 4to erschienenen **Pflichtmäßigen Bericht von dem** *Secreto Comitiali*. Der Verfasser saget: das Reichs-Städtische Collegium werde, weil es aus den wenigsten Personen bestehet, für das Geheimste gehalten. Das Churfürstl. Collegium habe auch die Reputation, daß man von seinem Vorhaben wenig erfahren könne. Des Chur-Fürstlichen Collegii Concluſum in puncto banni wider Cölln und Bayern vom 27. Nov. 1705. sey zu Regenspurg so secretiret blieben, daß es die Fürstliche Gesandten nicht eher als Jahr und Tag hernach in einem in Sachen herausgekommenen Scripto zu Gesicht bekommen. Das Fürstliche Collegium sey am meisten dem Uebel des non Secreti unterworfen. Man habe zwar zu verschiedenen mahlen, als im December 1704. über die Verbesserung des Secreti Comitialis in den Collegiis deliberiren wollen, habe es aber nie zur Praxi bringen können. Er giebt folgenden

genden Vorschlag: Die Gesandten müßten erinnert und durch einen Reichs-Schluß fest gestellet werden, sich aller Communication der Reichs-Tags-Sachen an Höfe und Orte, von denen sie keine Vota haben, abzuthun, und sich zu Geheimhaltung der vorfallenden secreten Sachen keines andern Menschen, als der darzu vom Hofe verordneten rechtschaffenen Secretarien und Cancellisten zu gebrauchen. Zu diesen müßte man solche Personen choisiren, so darzu tüchtig und von erforderlicher Qualitaet und Discretion wären, sie mit scharfen Eyd und Pflichten belegen, und ihnen ein solch Salarium machen, daß sie ein ehrliches Auskommen hätten. Fremde Correspondenz müßte so wenig denen Gesandten, als denen Secretariis anders, als mit Vorwissen und expressen Consens seines Hofes oder Principalen erlaubet seyn. *

* Daß dieses Scriptum nach der Hand in Folge eines Conclusi trium Collegiorum vom 22. Decembr. 1713. zu Augspurg durch den Scharfrichter öffentlich ist verbrennet worden, ersiehet man aus den *Elect. I. Publ.* Tom. VI. p. 117 - 119.

§. 38.

Auser den bereits angeführten Schriften kan man von Reichs-Tägen noch folgende nachsehen: Ahasv. Fritsch de Comitiis Imperii Romano-Germanici. Ratisb. 1730. Joh. Heinr. Meiers de Comitiis Imperii vniuersalibus, eorumque causa efficiente, subiecto, et materia. Erfurt 1719. Joh. Christoph Wagenseil de Comitiis vniuersalibus S. R. Germ. Imp. Altorf 1686. rec. Leipz. 734. Eines Ungenannten Discours von dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu Regenspurg. Noch eines Ungenannten compendieuse Beschreibung eines Reichs-Tages, wie er im Heil. Röm. Reich gehalten wird. Halle 1720. 8. Königs Abhandlung von teutschen Reichs-Tägen. Nürnberg 1739. Wobey die der neuern und vollständigern Sammlung der R. Abschiede vorgedruckte Einleitung in die Geschichte der teutschen Reichs-Abschiede, zu vergleichen ist.

Reichs-Thaler.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Verschiedener Werth der Thaler. §. 4. Schriften.

§. 1.

Reichs-Thaler ist eine gewisse Münz-Sorte, welche heut zu Tage 30. Kayser-Groschen oder 24. gute Meißnische Groschen gilt.

§. 2.

Thaler hat von Joachims-Thal, einem Böhmischen Bergstädtgen seinen Nahmen empfangen. Allda wurde 1516. das berühmte Bergwerk entdecket, und Stephen von Schlick als Lehns-Inhaber des Joachims-Thals, und nachher Ferdinand, Caroli V. Bruder liessen 1513. dicke Pfenninge schlagen, welche dann Joachims-Thaler hiessen. *

* Nach der Hand wurden auch anderwerts dergleichen Pfennige gepräget, welche gleichergestalt Thaler hiesen. Also liest man in einer alten Heßischen Chronic in Kuchenbeckers Analect. Hass. Collect. 1. p. 39. 1564. seynd zu Caßel aus Silber, so im Bergwerk bey Cladebach gefallen, Reichs-Thaler gemünzet, welches vorher niemahls geschehen.

§. 3.

Es sind diese Thaler sehr am Werthe gestiegen und gefallen. Anno 1536. hat er 24. gr. 1538. 26. gr. 1540. 27. gr. 1542. 28. gr. 1543. 29. gr. 1550. 30. gr. 1551. 31. gr. 1552. 32. gr. 1555. 36. gr. gegolten. Siehe den Bericht von einigen alten Münz-Sorten. Als nun zur Kipper und Wipper-Zeit der Courrent-Thaler 36. mgr. ausgemacht, ist der Species-Thaler immer gestiegen. Nach Stiers und Pfeffingers Bericht hat er 1602. und 3. gegolten 1. Thlr. 1. gr. 1604. 1. Thlr. 1 gr. 4. pf. 1605. und 6. 1 Thlr. 2. gr. 1607. 1. Thlr. 3. gr. 1608. 1 Thlr. 4 gr. 1609. 1 Thlr. 6. gr. 1611. 1 Thl. 7. gr. 1614. 1. Thlr. 8. gr. 1615. 1. Thlr. 9. gr. 1616. 1. Thlr. 10. gr. 1617. 1. Thlr. 11 gr. 1618. 1 Thlr. 12 gr. 1619. im Jan. und Febr. 1. Thlr. 13. gr. im Mart. 1. Thlr. 16 gr. gr. April. May. Jun. Jul. Aug. 1. Thlr. 18 gr. vom Septembr. bis vlt. Jan. 1620. 1 Thlr. 24 gr. Febr. 1. Thlr. 27. gr. Mart. 1. Thlr. 30. gr. April und Maj. 2 Thlr. Septembr. Octobr. Novembr. 2. Thlr. 9. gr. Decembr. 2. Thlr. 6 gr. Jan. 2 Thlr. 6 gr. Febr. und Mart. 2. Thlr. 18 gr. April. 3. Thlr. May. 3 Thl. 9. gr. A. 1621. im Jun. 3. Thlr. 18. gr. Julio 4. Thlr. 9. gr. Augusto 5. Thlr. Sept. 6. Thlr. Octobr. Nov. Dec. 7. Thlr. Ja zuletzt gar 8. Thlr. Siehe die in dem computo monetario befindliche Tabelle. Es ist aber dieser ausnehmend hoher Preis binnen Jahres Frist dermassen wieder gefallen, daß er 1622. nicht höher, als zu 24 Fürsten-Groschen oder 36. Marien-Groschen ausgegeben werden können. Gestalt denn schon unterschiedene Reichs-Fürsten im Jahr 1621. fest gestellet, daß er in ihren Landen nicht mehr gelten sollte. Anno 1670. ist bey der Chur-Sächsisch- und Brandenburgischen Zusammenkunft, in dem Closter Zinne, festgestellet worden,

den, daß, da zuvor der Species Thlr. die Mark fein Silber zu 9 Thlr. 6 Mgr. ausgemünzet, nunmehro die Mark fein zu 10 Thlr. 24 gr. und zwar $\frac{2}{3}$ Stücken, deren ein jedes 1 Loth haben müßte, ausgeprä-get werden solten, und solches ist hernach der Zinnische Fus genant. Dieser Fus hat nur bis 1689. gedauret, da der Leipziger Fus angegangen, nach welchem die Mark fein Silber zu 12. Thlr. und also jedes Gran zu 12. pf. oder 1. ggr. ausgemünzet worden. Nach dem Münz-Edict von 1559. und Nürnbergischen Valuations-Tabellen von 1582. soll der Species-Thaler 68. Kreuzer gelten. Nachdem Leipziger Fus thut der Species-Thaler 48. Marien-Groschen. *

* Herrn Hofrath Göbels Vorrede zu Caroli V. Münz-Ordnung. p. 21. 22.

§. 4.

Von dem rechten Werth, auf welchen der Reichs-Thaler zu setzen, sind die Meynungen verschieden. S. *Thomanni* umständliches Bedenken, aus was vor Ursachen der gute und gerechte Reichs-Thaler weder an seinem innerlichen Halt der 14. Loth und 4. Gren fein Silbers, um 6. Kreuzer zu verringern? noch auch an dem äusserlichen Werth der 90. Kr. um 6. Kr. zu erhöhen. Act. Mon. P. III. p. 142. Dagegen kam 1690. zu Regenspurg heraus *Petri a Valckenier*, Statuum foederati Belgii Legati Extraordinarii, unvorgreifliche Gedanken, warum man den guten Reichs und Französischen Thaler in valore extrinseco muß erhöhen ꝛc. Item *Remarques* über die am $\frac{12}{22}$ Mart. 1690. zu Regenspurg ausgefertigte unvorgreifliche Gedanken Tom. III. p. 219.

Reichs-Vögte.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Unterscheid von den Burggrafen. §. 3. Und Landvögten. §. 4. Verrichtungen der Reichs-Vögte. §. 5. Deren suchen sich die Reichs-Städte zu entledigen. §. 6. Schriften.

§. 1.

Reichs-Vögte, * oder Reichs-Ammänner, waren gewisse von den Käysern den Reichs-Städten vorgesetzte Richter, welchen vor ihre Besoldung ** ein Theil von des Landes oder der Stadt Gefällen, bevorab von den Freveln oder Bussen, aßiguiret und überlassen, oder gar zu Lehen angesetzet worden. Sie haben auch die Einziehung der Städte Reichs-Steuer, item die Verwaltung der Zölle, die Münzen, und des Wechsels gehabt. *.*

* Von der Herleitung des Wortes, nebst mehrern Benennungen handelt. §. 2. 3. des Tituls: Advocat. Vogt oder Voigt heißt so viel als ein Beschützer oder Vertheidiger. In dem Verstande wird GOtt selbst Voget genennet. Ein ungenannter Poet in Schilters Thesauro de bello Caroli M. contra Saracenos V. 3386. saget: Er ist zu Troste herkommen, er ist unser guete Voget. Ingleichen:

Der Welte Voget, des Himmels König.
Richer GOtt, HErre über alle Kraft
Voget himmelscher Herschaft.

Mascovius de Advoc. armat. I. II. n. 225. Wachters Glossar. P. II. p. 1790. Schilter Gloss. Teut. v. Vogt.

** Die Besoldung der Reichs-Vögte hieß ehedem das Vogt-Recht v. *charta quaedam Eberhardi Comitis Wurtenbergici* A. 1291. ibi: Quod de bonis praedictis non recipiemus nisi tantummodo Ius Aduocaticum, quod vulgariter dicitur Vogtrecht, ab antiquo institutum. vid. Docum. Wurtemb. Monasterii Laureacensis P. I. §. 3. p. 734. vbi *Glossator* p. 735. annect.t: Aduocaticum seu salarium Aduocati, non datur ob subiectionem, sed propter laborem et sumptus defensionis. Ac sane, sub Henrico III. A. 1103. in concilio Ratisbonensi, taxatum fuit salarium illud, vt sit tertia pars multarum; quod et vbiuis pene terrarum receptum attestatur Chokier de Aduocatis quaest. 59.

. Daniel Heider von den Reichs-Vogteyen in apol. Cap. VIII.

§. 2.

Einige vermengen die Reichs Vögte mit den Burggrafen, andere hingegen machen zwischen beyden vielen Unterscheid. Der Verfasser des Discurses von den alten Reichs-Vogteyen schreibt davon p. 26. u. f. also: Erstlich seyn die Burggrafen von den Kayserm gemeiniglich nur den Bißthumen, Stiften u. Kirchen zugeordnet worden, als ihre Beschirmer, auch Verwalter der Gericht, in den Orten und Landschaften, welche man ihnen geschenkt. Dahero solche Burggrafen eher unter die Secte der Casten-Vögt, dann der Städt oder Reichs Vögt möchten gezehlet werden. Darnach hat es auch andere Weltliche Burggrafen gehabt; deren theils nicht nur mit grossen Kayserl. Burgen, sondern auch mit ganzen anhangenden Fürstenthumen belehnet; als die Burggrafen zu Nürnberg und die Burggrafen zu Rotenburg an der Tauber, deren jene gar unter denen vieren per Excellentiam also genannten Reichs-Burggrafen gewesen. Theils aber haben sonst ansehnliche Grafschaften, entweder eigenthümlich, oder Lehen-weiß besessen, oder als sein administratorio nomine verwaltet. Welche beyde Arten der Burggrafschaften aber sich eben so wenig als die vorhergehende unter die Reichs- oder Stadt-Vogtey gänzlich reguliren lassen. Neben diesen dreyen Burggrafschaften befindet sich die vierdte, und noch heutiges Tags an vielen Orten übliche Burggrafschaft, welche auf einer Burg-

oder

oder einem Gan-Erben Hauß oder Schloß, so etlichen Adelichen Geschlechten mit einander gemein ist, bestehet: Allda der erwehlte Oberste oder Richter Burggraf heißt, deme gemeiniglich ein Baumeister, (so der Burg Einkommen verwaltet) Item zwölf Regiments-Burgmänner, als Beysetzer, zugeordnet, die übrige aber gemeine Burgmänner, u. die Handwerks-Leut, so inn, um oder unter der Burg wohnen, Beysässen oder Burgsässen genennet werden. Welche Manier nun der Burggrafschaft von den Reichs- oder Stadt-Vogteyen abermal unterschieden. Denn ob wol die Burggrafen bey Friedberg und Gailnhausen dergleichen Reichs-Vogtey über benannte zwey Städte prätendiren, und deßhalben mit ihnen strittig seyn: so erscheint doch aus denen dem bekannten Friedbergischen responso annectirten Documentis so viel, daß die Burg Friedberg nicht innsondern ausserhalb der Stadt gelegen, und daß die Burg und Stadt, Nachbarn mit und gegeneinander: so dann die Burggrafen der Stadt Ober-Richter und Amtmänner allein in definitis executionibus et limitatis Iuribus; sonsten aber samt etlichen Burgmännern, nur Senatores, Raths-Freund, et sic membra, non capita Senatus seyn; Also directe keine, weniger alligliche Obrigkeit über die Reichs-Schöpffen, Bürgermeister, Rath und Commun, in der Stadt, jemals hergebracht oder behauptet. *

* Thomasius in diss. de Iurisdictionis et Magistratuum differentia secundum mores Germanorum thes. CII. will von obigem Unterscheid nichts wissen, sondern hält Reichs-Vogte mit den Landvogten und Burggrafen vor einerley. Omnes illae differentiae, schreibt er, vel petunt id, quod est in principio; vel saltem differentias aliquas ostendunt ratione dignitatis et aliorum iurium regalium praeter potestatem iudiciariam; vel denique distinctione inter exceptionem Burggrafii pro iudice ordinario et pro vicario facile tolli possunt. Deme aber mit Recht Struv in Syntagm. I. Publ. Cap. XX. p. 33. widerspricht.

§. 3.

Eben so wenig sind die Reichs-Vögte mit den Land-Vögten zu verwechseln. * Diese hatten die Gerichtsbarkeit in einem ganzen Lande oder Provinz, jene aber, die Reichs-Vögte, nur in einer gewissen Stadt. Also war dieser Iurisdiction viel eingeschränkter als der Land-Vögte. **

* Struv Synt. I. Publ. Cap. XXI. §. XXV. p. 957. und die von ihm angeführten Exempel.

** Es sind auch die Reichs-Vögte von den Reichs-Schultheisen zu unterscheiden, als welche nur Iurisdictionem ciuilem hatten. Der Schultheise richtet umbe dubstahl, umbe ureule, umbe geltschulde, übere alle die Bürger dirte Stette, heißt es in *Statut. Argent.* Cap. II.

§. 4.

Die Verrichtungen der Reichs-Vögte waren zwar nicht in allen Städten auf einerley Art abgemessen, * bestanden aber hauptsächlich und meistentheils in Exercirung des Blutbannes. Heider von den alten Reichs Vogteyen saget p. 49. ausdrücklich: daß der Reichs-Vogtey-Amt administrationem Iustitiae, bevorab den Blutbann, als notam et reseruatum Caesareae Superioritatis in sich begriffen. p. 282. Es seyen bey den Reichs-Städten die Vogteyen fürnemlich von der Malefiz und Halsgericht wegen bestelt und unterhalten worden. p. 572. der Städt oder Reichs-Vogteyen Amt hat fürnemlich auf Bestrafung der malefitzischen Händel, und zum Theil auch auf Praesidirung oder Assessur in Bürgerlichen Gerichten bestanden. Wie denn Urstisius Bas. Chron. L. II. C. XI. p. 9. schreibt: Es haben die teutsche Kayser allein zu Erhaltung der Kayserlichen Obrigkeit den Reichs-Städten Reichs-Vögte verordnet. Und Münster Cosmogr. L. 3. C. 63. in pr. meldet gleichfals, daß ein Römischer König oder Kayser in den freyen und Reichs-Städten Richter oder Vögt verordnet, die in den Nahmen des Reichs den Stab führeten, welche Stabhaltung er auch bald hernach auf die hohe Gericht restringiret und ziehet. Und bezeuget sonderlich nouissime Anonymus Autor der Salmansweylerischen nothwendigen Erinnerung qu. 3. p. 62. ganz heiter, daß bey den freyen Reichs-Städten die Aduocati den Blutbann fast einzig verwaltet.

* Also gehörete vor den Reichs-Vogt in Schweinfurt: Die Burg, Markung Gericht, Zoll, Zehend und andere Münz daselbst. Daniel Heider von Reichs-Vogteyen. fol. 78.

§. 5.

Die Besetzung dieser Reichs-Vogteyen beruhete von dem Willen des Kayfers. * Zu den Zeiten der Ottonum trugen die Kayser solche den Bischöffen in vielen Städten auf. Die Kayser Heinrich IV. und V. nahmen die Verwaltung den Bischöffen wieder und überliessen sie weltlichen Fürsten, Grafen und Herren, die ihre Vicarien in den Reichs-Städten hatten, und die ihnen zukommende Functiönen verwalten liessen, und sie selbst kamen nur zuweilen in die Städte. Wie nun diese Vogteyen den Städten sehr beschwerlich wurden: so suchten sie nach und nach auf alle mögliche Art sich derselben zu entledigen: damit aber die völlige Hoheit in ihrer Stadt und ihrem Gebiet zu erhalten: * Und haben also endlich auch die Reichs-Städte circa an-

num Chr. 1400. durch Verdienst gegen dem Heil. Röm. Reich, durch Liberalität und Conniuenz der Kayser, durch Tausch, Kauf, Schenkungen, durch stillschweigende langwierige Alluuion sich von den Reichs-Vogteyen und dero Beschwernissen in ihrem Territorio auch endlich losgemacht, schreibt Heider im V. von Reichs-Vogt. fol. 14. Heut zu Tage findet man zwar noch in einigen Städen dergleichen Vögte und Ammänner, sie werden aber nicht, wie sonst, von dem Kayser, sondern von dem Magistrat der Stadt bestellet.

* Welche sie nach Belieben zu Lehen ertheilen konnten; wovon des Herrn Hofrath Buders gelehrte diss. de Feudo iurisdictionis. Jena 1743. nachzusehen ist.

* *Vitriarius* Lib. I. Tit. XVIII. §. 12. und sein Commentator Pfeffinger Tom. II. p. 820. und die von ihm häuffig angeführten Schriften. Struv Synt. I. Publ. Cap. XXI. §. 27. 28.

§. 6.

Bey dem dreyßigjährigen Krieg brachte Bayern in Vorschlag, diese Vogteyen in den Reichs-Städten wieder herzustellen, und also dadurch die von diesen veranstaltete Reformation zu hindern. Es schrieb aber dargegen der gelehrte Syndicus zu Lindau D. Heider die Tractate betitult: **Gründlicher Discurs, ob die alten Reichs-Vogteyen bey den Reichs-Städten mit berechtigtem Fug wieder angerichtet werden können.** 1639. **Gründlicher Historischer Bericht von den alten Reichs-Vogteyen.** Stutgard 1655. 4to wieder aufgelegt Ulm 1733. 4to. in zwey Theilen. Der zweyte Theil enthält: oben angeführten *Discurs* von den alten Reichs-Vogteyen. Dann die von einem Bischöflichen Rath wider solche herausgegebene: Beständige und wohlgegründete Widerlegung des Discurses. Der erste Theil bestehet aus der Reichs-Vogteyischen *Apologie*. Endlich kan man bey diesem Titel vergleichen: Isaaci *Peyeri de Flaach* Theses ex Iure Publico de Aduocatiis liberarum Ciuitatum Imperialium circuli Franconici Aldorf 1702.

Releuium.

Releuium * est praestatio heredum, qui quum veteri iure feudali non poterant succedere in feudis, caducam et incertam hereditatem feudalem releuabant, soluta certa summa vel pecuniae vel aliarum rerum, pro diuersitate feudorum, quod deinde etiam ad feuda non militaria extensum, etiam vsque ad annum feudi reditum, qui *Annatae* nomine venit speciatim, ac in successoribus etiam non hereditariis cernitur. Schilter de bonis laudemialibus §. LII.

* Releuium heißt auch bisweilen: *Accapitum* und *Accaptagium*, ist aber mit der Lehnwaare nicht zu vermengen. Von dieser S. den eigenen Titul.

Religion.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Gedultete Religionen im Reich. §. 3. Mehrmals gesuchte Vereinigung der A. Confessions-Verwandte mit den Catholischen. §. 4. Der Lutheraner mit den Reformirten. §. 5. Anmerkung.

§. 1.

Religion wird die Art und Weise genennet, wie ein Mensch GOtt erkennet, und ihn verehret, seinen Wandel auf eine ihm wohlgefällige Art einrichtet.*.

* Religio consistit in agnitione et executione officiorum, quae supremum Numen ab hominibus obseruari cupit. Christ. Gottfr. Hofman de ratione interpretandi L. L. I. Imperii Cap. II. §. 8.

§. 2.

In unserm teutschen Reich ist die Christliche in den dreyen Confessionen die einige Religion, die gedultet wird. Die Worte in I. P. Art. VII. §. 2. sind klar: Praeter religiones supra nominatas nulla alia in Sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur. * (Hof-Capelle §. 5.) Und diese drey Confessionen haben gleiches Recht, ita, vt quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum. wie es in I. P. Art. V. §. 1. heißt; also daß keine sich mehrere Gerechtsame als die andere herausnehmen kan, (*Paritact.*) wenn nicht in diesem oder jenem Stück in Ansehung der ein oder anderen in den geschlossenen Verträgen ausdrücklich ein anders ist beliebet worden.

* Es ist daher die Frage: Mit was für Befugniß ein Reichs-Stand andere Confessionen oder Religionen in seinem Lande dulten könne? Daß die Judenschaft hier auszunehmen sey, wird man aus dem Titul Juden ersehen. In Ansehung der andern aber schreibet der S. Canzler Böhmer de beneficiis Aug. Conf. Cap. I. §. V. Quae haeterodoxa fidei dogmata profitentur, quales sunt Mennonistae, Ariani; Socinian, aliique in specie dicti infideles, haereici et peregrini audiunt, iure communi non fruentes, nisi quatenus ipsis in territorio quodam per modum *gratiae* ac *dispensationis*, et sic contra ius commune in I. P. fundatum tolerantia indulta, quae hunc peculiarem effectum habet, vt iuribus ciuilibus fiant quidem secundum quid participes, veruntamen non aliter, quam per modum singularis beneficii, non iure suo vel proprio, quomodo nominatae tres religiones, iustissimè sese tueri queant.

§. 3.

Man hat indessen, seit den grosen im 16 Jahrhundert geschehenen Trennungen in der Christlichen

chen Kirche (*Reformation*) an einer Wiedervereinigung gearbeitet, wenigstens solche gewünschet. Alle Reichs-Abschiede bis 1566. reden von einer zu versuchenden gütlichen Vereinigung. R. A. zu Nürnberg 1524. §. 28. allwo die Stände des Heil. Reichs Beschützer und Schirmer des Glaubens genennet werden; zu Augspurg 1525. pr. §. 1 5. zu Speyer 1526. §. 1. 4. 5. 11. 1529. §. 1. 8. zu Augspurg 1530. pr. §. 5. 8. 37. 61. zu Regenspurg 1541. §. 1. 2. 3. 7. 9. 10. 14. 16. 17. 18. 19. 22. 24. 25. zu Regenspurg 1532. Tit. I. §. 1. 3. Tit. II. §. 12. §. 2. 3. 6. Tit. X. §. 1. zu Speyer 1542. pr. §. 41. 128. zu Nürnberg 1542. §. 5. zu Speyer 1544. §. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 86. 94. 95. zu Worms 1545. §. 7. 9. 10. zu Regenspurg 1546. §. 5. zu Augspurg 1548. pr. §. 5. 7. 8. 9. 10. 13. 15. 16. In der Erklärung wie es weiter wegen der Religion gehalten werden soll 1548. §. 2. 3. 5. 7. 9. 12. zu Augspurg 1551. §. 3. 4. Vertrag zu Passau 1532. §. 6. 7. ibi. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung, bald anfangs solches Reichs-Tags ein Ausschuß von etlichen schiedlichen verständigen Personen, beyderseits Religionen in gleicher Anzahl, geordnet werden, mit Befelch zu berathschlagen, welcher massen solche Vergleichung am füglichsten möchte fürgenommen werden, doch den Churfürsten selbst, des Ausschuß halben, an ihrer Hoheit unvorgreiflich. R. A. zu Augspurg 1555. §. 9-13. 15. 18. 20. 25. 139. 140. 141. Und zwar stehen §. 25. die Worte: Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesucht werden soll ꝛc. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General Conciliums, National-Versammlung, Colloquien, oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nicht destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bey Kräfften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, bestehen und bleiben. R. A. zu Regenspurg 1557. pr. §. 1. 8. 9. 10. 11. 18. 22. 26. zu Speyer 1559. §. 3. 5. zu Speyer 1566. §. 2. 3. 4. §. 6. ibi. Es erfolge die vielgemeldte Religions-Vergleichung über kurz oder lang. Dieses hochwichtige Werk ist in nachfolgenden Zeiten nicht vergessen worden; indem man in den R. A. auf den Religions- und Profan Frieden vor allen Dingen gesehen. In dem R. A. zu Regenspurg 1641. §. 15. wird ausdrücklich gesaget: Es erfolge die in obermeldten Reichs-Abschied de A. 1555. angedeutete Religions-Vergleichung über kurz oder lang. und in I. P. Art. V. §. 1. stehen die Worte: Donec per Dei gratiam de religione ipsa conuenerit. Wir übergehen mit Stillschweigen, wie zu unterschiedenen mahlen Colloquia zu Worms, Augspurg in Comitiis, zu Trient in Concilio, zu Thorn und anderwerts sind gehalten worden. *

* Was A. 1683. 1684. 1686. wegen einer versuchten Vereinigung vorgegangen ist, davon findet man einige Nachricht in D. Speners und Canzler Fritsch Briefen, welche in Fellers Monum. ineditis p. 577 - 579. zu finden sind.

§. 4.

Der Zwiespalt zwischen denen, die sich zur unveränderten oder veränderten Augspurgischen Confession bekennen, ist auch schon mehrmals beyzulegen gesucht worden. Haben aber Lutherus und Zwinglius sich nicht mit einander vereinigen können, um so vielweniger ist solches deren Nachfolgern möglich gewesen. Indessen hat man den Vergleich in I. P. Art. VII. §. 1. sich vorbehalten: Quoniam vero "controuersiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed vlteriori compositioni reseruatae sunt, adeoque illi duas partes constituant &c. An welchem Verein auch nachmals ist gearbeitet worden. (*Reformirte* §. 23. 24.) Sonst aber formiren beyde zusammen ein Corpus. (Evangelische Stände §. 3.) Davor sie auch von K. M. selbst in einem damals publicirten Kayserl. Commissions-Decret puncto Grauaminum Religionis, eorumque Compositionis erkannt worden.

§. 5.

Immittelst ist es jedem Reichs-Stand ohnverwehret, eine Confession nach seiner Einsicht zu erwehlen und selbe wieder zu verändern. Allein diese Aenderung muß den Rechten der vorigen ohnbeschadet geschehen. Es müssen alle Kirchen, Schulen und überhaupt alles und jedes in dem nehmlichen Stande des Normal-Jahres den 1. Jan. 1624. ohnverändert verbleiben (*Decretorius annus.*) worbey noch überdem die besondere mit dem Lande oder Land-Ständen errichteten Verträge wohl zu beobachten seyn. Was die Personen anbelangt, die Beneficia Ecclesiastica geniessen: so müssen selbe sich den Geistlichen Vorbehalt gefallen lassen. Alle und jede aber dürffen nach der geschehenen Aenderung nicht anfangen über die Gewissen ihrer Unterthanen zu herrschen, noch selbige um der verschiedenen Confession willen beleidigen. *

* Man vergleiche anbey die Titul: *Reformandi Ius* und *Simultaneum.*

Religions-Beschwerden.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Kurze Historie der Religions-Beschwerden. §. 3. deren versuchte Beylegung. §. 4. Vergleich im Westphälischen Frieden. §. 5. Sie können auf dem Reichs-Tag angebracht werden. §. 6. Hier ist lediglich auf das nudum factum possessionis zu sehen. §. 7. Verheissungen der Evangelischen. §. 8. Schreiben des Corporis Euangelicorum an Kayserl. Maj. §. 9. Kurze Anzeige, worinnen die Beschwerden bestehen. §. 10. Verordnung der Capitulation hiervon. §. 11. Chur-Brandenburgisches Monitum. §. 12. Schriften.

§. 1.

Religions-Beschwerden sind Klagen über verschiedene zur Last gereichende Unterdrückungen und Einschränkungen in der Religion, um deren Abhelfung gebethen wird.

§. 2.

Die Religions-Beschwerden haben sich bald nach dem Anfang der Reformation ereignet. Sonderlich nachdem man Catholischer Seits den 4. §. des R. A. zu Speyer 1526 (Reformation §. 5) nicht mehr beobachten wollen. (Reform. §. 7.) Und diese Beschwerden nahmen dergestalt zu, daß es sogar zu einen öffentlichen Krieg zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen ausschluge; wobey das schlimste war, daß selbst Evangelische kein Bedenken trugen, sich wider Evangelische aus zeitlichen Absichten brauchen zu lassen. Das publicirte Interim veranlassete neue Beschwerden, (*Interim*) da weder Evangelische noch Catholische damit zufrieden waren. Man vertrug sich hierauf mit einander (Paßauer Vertrag) und schloß endlich einen Religions-Frieden 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg. (Religions-Friede.) Wiewohl nun dieser Friede in den Capitulationen und sonst von Zeit zu Zeit bestätiget ward: so dauerten doch die Beschwerden fort, und beyde Confeßionen waren mit einander nicht zufrieden. Man stritte unter andern: Ob die Evangelische Unterthanen Catholischer Reichs-Stände auch mit in dem Religions-Frieden begriffen seyen? In Ansehung der freyen Reichs-Ritterschaft wolte man selbigen nur auf ihre Personen gezogen wissen, (*Nobilitas immediata* §. 20) und die Reformirten wollte man ganz davon ausschliessen. (Reformirte §. 3.) Man war auch nicht einig, ob, wann ein Catholischer geistlicher Reichs-Stand Evangelisch werde, er sein geistliches Beneficium behalte oder verliehre? u. d. m.

§. 3.

Die billigsten Teutschen wünschten eine Beylegung dieser Beschwerden. Zacharias Geitzkoffler erinnerte im Bedenken wegen des künftigen Reichs-Tages A. 1612. „daß bey diesem ersten Reichs-Tag des Reichs Beschwerden, so viel immer möglich, hauptsächlich abgeholfen, und nicht, wie vor diesen geschehen, und der teutschen Nation ohn das von Fremden zugemessen würde, von einem Conuentu auf den andern unfruchtbarlich, zu des Reichs Ständen und ihrer Unterthanen äuserstem Schaden, remittiret und verschoben werden.“ Allein weit gefehlet, daß solche durch gütliche Unterhandlungen verglichen werden mögen: daß selbe vielmehr den dreyßigjährigen Krieg mit veranlasset haben. * Es heißt ausdrücklich Art. V. I. P. Cum autem praesenti bello magnam partem, grauamina, quae inter vtriusque religionis Electores, Principes et Status Imperii vertebantur, causam et occasionem dederint &c. Auf dem 1641. gehaltenen Reichs-Tag waren nach Maßgebung des Prager Friedens (Pragischer Friede) solche zu einer Deputation ausgesetzet worden. Es hieß in dem R. A. §. 12. Demnach auch die Churfürstliche Räthe, auch Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Bottschaften und Gesandten sich dahin verglichen, daß die Grauamina sowohl der Catholischen, als Augspurgischen Confeßions-Verwandten, durch gewisse Deputatos, von beyden Religionen, nach erörtertem Amnesti-Punct, sollen ponderirt, erwogen und nach Möglichkeit beygelegt werden, worzu man auch einen würklichen Anfang gemacht; dieweil aber zu andern, dem Heil Röm. Reich hochangelegenen Sachen, die Zeit nothwendig hat angewendet werden müssen, daher bey diesem Reichs-Convent dieses sehr nöthige, und zu der gemeinen Beruhigung des Reichs ersprießliche Werk nicht hat continuiret werden können: so haben Wir und die Churfürstl. Räthe auch Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschaften und Gesandten es dahin gestellet, daß sobald möglich zu dem in dem Prager-Frieden veranlaßten extraordinari-Deputations-Tag geschritten, auch bey nechstem ordinari Deputation-Tag davon geredt werden soll, was vor Zeit und Oerter zu benennen, auch was vor Ständ von berderley Religion darzu zu ziehen.

* Phil. Andr. Burgold. ad I.P. Part. II. disc. 1.

§. 4.

Man arbeitete zu Oßnabrüg und Münster an dem

dem Frieden über drey Jahre. (Münsterischer Friedens-Schluß; Oßnabrückischer Friede.) Es hat sehr schwer gehalten, bevor die vielen Beschwerden der Evangelischen auf den Art. V. gesetzten Fuß gebracht werden können. Der Gegenpart hat sehr ungern davon reden hören. Die Schweden giengen daher nach geschlossenem Frieden behutsam, daß sie ihre Völker nicht eher abführeten, bis der Frieden auch vollzogen wäre, mit welchen Unterhandlungen man abermals zwey Jahr zubrachte. (Nürnbergische *Executions-Recesse.*) Was aber damals nicht vollzogen worden, dieserwegen ist nach der Hand wenig mehr zu erhalten gewesen. Und eben durch nicht völlige Vollziehung des so theuren Friedens, ist die Quelle zu sehr vielen Beschwerden der Evangelischen aufgegraben worden. *

* Man sehe Heerdens Grundfeste des Heil. Röm. Reichs p. m. 260 - 278.

§. 5.

Man hat indessen, um diesen Beschwerden desto eher abzuhelffen, fest gesetzet, daß selbe auf dem Reichs-Tag angebracht werden mögen. Es heißt bereits in dem andern Friedens-*Executions*-Haupt-Receß vom Jahr 1650. §. 26. daß die sich auf den Punctum Amnestiae et Grauaminum qualificirende Grauamina. - - bey dem Chur-Maynzischen Reichs Directorio - - eingebracht werden möchten. Dahin zielen auch die Verordnungen der Capitulation (*Grauamina* §.) Art. XIII. §. 6. welche da sie allgemein seyn, sich auf die Religions-Beschwerden mit erstrecken müssen.

§. 6.

Die Entscheidung der Religions-Beschwerden * soll von rechtswegen lediglich, nachdem ein oder der andere Theil 1624. ist im Besitz gewesen, geschehen, (*Decretorius Annus.*) und wird hier auf das nudum factum Possessionis gesehen. (*Possessio.*) Der Articul or modus exequendi saget deutlich: „*In Puncto Grauaminum Ecclesiasticorum*, wie sich nach Anleitung des *Instrumenti Pacis* 1624. befunden. Allein die Catholischen Stände wollen sie hieran so genau nicht mehr binden. Vielmehr suchen sie gegenwärtig dasjenige, was von den Kayserlichen Plenipotentiariis ihnen in dem in puncto Grauaminum geschehenen Vortrag vom 19. Jun. 1647. ist unter den Fuß gegeben worden, ** ins Werk zu richten. Denn hier findet sich die nachdenkliche Stelle: „Es sey in Instrumento solche Fürsichtigkeit gebraucht worden, daß wo man auf dergleichen mißglaubende Personen ein wachendes Aug haben wolle, hunderterley Gelegenheit nicht ermangeln würden, ihnen dergleichen Eigenwilligkeit zu beschneiden, einzustricken, und sie gar, ohne Zuwartung des langen Termins, aus dem Land zu schaffen.„

* Den Reichs Constitutions-mäßigen Modum die Religions Beschwerden abzuthun, findet man unter dem Titul: *Restitutio* §. 4.

** Bey dem Londorp Tom. VI. Act. Publ. 3. Buch Cap. 165. p. m. 265 - 268.

§. 7.

Die Würkung davon hat sich satsam geäussert, da man die Evangelischen überall, wo es nur möglich gewesen ist, verfolget und unterdrücket hat. Im Oesterreichischen wurde der Evangelische Gottesdienst allen gethanen Vorbitten ohngeachtet aufgehoben. * Es folgten der Erz-Bischof zu Salzburg, die Catholische Chur-Linie in der Pfalz, die Franzosen bey den Reunionen, die Catholischen Reichs-Stände um den Rhein nach der Ryswicker Friedens-Clausel und andere Catholische Stände mehr, nach und nach, und zu einer Zeit mit stärkern Eyfer als der andern, nachdem sie nehmlich der Evangelischen Hülfe mehr oder weniger benöthiget waren. Die alten Beschwerden wurden nicht abgethan, sondern man häufte Beschwerden mit Beschwerden.

* Es geschahe dieses Kraft eigener in I. P. eingerückten fatalen Clausel. Wenn man aber den Schwedischen Gesandten bishero Schuld gegeben hat, daß sie vor 600000 Thlr. die Evangelische Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen verkauft hätten: so geschiehet ihnen hierinnen zu viel. Masen aus den Friedens-Executions-Acten erhellet, daß solche Gelder gar nicht wegen der Religion, sondern lediglich vor die Evacuation der sehr vielen festen Plätze, welche die Schweden in Böhmen und Mähren innen gehabt, versprochen worden. Wie der Articulus Secretus vom 18. Febr. 1647. Tom. II. Act. P. Westph. des Herrn von Meiern zu Ende der Vorrede sich findet; und haben die beyderseitigen Gesandten einander die Geheimhaltung desselben eydlich zugesaget, und nicht einmahl ein Legations-Secretarius etwas davon wissen dürfen, sondern *Volmar* und *Saluius* das mundum mit eigner Hand selbst gefertiget.

§. 8.

In Fabers Staats-Canzley 38. Theile p. 242-277. stehet eine Designation der an Kayserl. Majestät vom Corpore Euangelicorum nach und nach abgegebenen Schreiben von Anno 1653. an bis 1720. Eine Fortsetzung dieser Designation von 1720-1738. hat das Corpus Euangelicorum in den Beylagen lit. C. zu dem Schreiben nebst zwey Inseraten an Ihro Röm. Kayserl. Maj. de dato 21. Febr. 1739. die Schornsheimische und Hüffelsheimische bestän-

beständig sich vergrössernde Religions-Grauamina, wie auch mehr andere, wo zeithero keine Remedur erfolget, beygefüget. Dict. Regenspurg den 18. Martii 1739. per Chur-Sachsen. Euangelici schreiben von diesen Grauaminibus unter andern also: "Ew. K. Maj. werden zu ermessen geruhen, was vor schädliche und gefährliche Sequelen endlich daraus entstehen müssen, wenn bald an diesem bald an jenem Orte, bald diese, bald auf auf jene Weise der Westphälische Friedens-Schluß von Statibus, Ciuibus et Subditis Imperii heutiges Tages fortwährend so schnöde verachtet und durchlöchert wird, und wie ohnmöglich unsere Höchst- und hohe Principalen, Obere und Committenten acquiesciren können, daß Evangelischen Glaubens-Verwandten unter Catholischen Landes- und Grund-Herrschaften an Religions-Uebung und Gewissens-Freyheit, an Kirchen, Schulen, geistlichen Gefällen und andern dergleichen Zugehörden contra statum anni normalis 1624. jährlich stärkere Eingriffe und Abbrüche geschehen, sondern nach lange ausgebliebener Remedur endlich aller in Reichs-Gesetzen offen gelassener Hülfs-Mittel sich zu gebrauchen genöthiget wären. Gestalt ja sonsten auch nur blosse Mit-Glieder der freyen Reichs-Ritterschaft zuförderst, wie gedacht, an Religions-Uebung und Gewissens-Freyheit, an Kirchen, Schulen und Gefällen ꝛc. sich gröblich vergreifen, nachgehends, wo die Evangelische Gemeinden sub praesidio Instrumenti Pacis solchen Neuerungen contradiciren, sie deßhalber, wie solche Erfindung heutiges Tages beynahe zur Vniuersal Praxi werden will, vor Rebellen declariren, durch Grauatorum Vermögen übersteigende Strafen und Executionen sie völlig zu exstirpiren trachten. Hingegen werden Grauantes verhoffentlich auf Extremitäten es nicht ankommen lassen, wenn Ew. K. M. vermöge dero höchstverehrlichen Obersten Executions-Amts ihnen zuförderst wegen aller contra Instrumentum Pacis et statum anni decretorii unternommenen oder verhengten Beeinträchtigungen schuldigste Restitution und Indemnisation allernachdrücklichst, ja wo dergleichen vorhin schon geschehen, in geschärften Terminis nochmahls anzubefehlen und aufzulegen, ihre bisweilen daragegen machende auf notorische Verdrehung der Reichs-Gesetze hinauslauffende oder sonsten null und nichtige Einwendungen in continenti zu verwerffen, und Mandata Arctiora zu ertheilen und Reichs-Constitutions-mäßig exequiren zu lassen, allergerechtest und allergnädigst geruhen wollen,, u. s. w.

§. 9.

Diese Grauamina erstrecken sich weiter, als aus obigem (§. 7.) sogleich zu ersehen syn möchte. Man findet solche concentriret in den *Monitis ecclesiasticis* der 1741. zu Offenbach versammelt gewesenen Alt-Fürstlichen Ministrorum. Sie lauten also:

1. Der Regierende Kayser soll und will die Religions-Grauamina nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, dem Executions-Edict, dem arctiori modo exequendi, und dem Friedens-(Executions) Recess erledigen, und nicht gestatten, daß, deme zuwider, die Reichs-Gerichte solche Religions-Beschwerden in gerichtliche Handlung ziehen.

2. Der Regierende Kayser soll und will nicht hindern, daß die Religions-Beschwerden ad Corpus Euangelicorum gebracht, und an Kayserliche Majestät von dar Vorstellungen hierüber gethan werden; Er soll und will vielmehr auf solche Vorstellung gebührend reflectiren, solche nicht anders, als zur geschwinden Erledigung der Grauaminum, nach dem Buchstaben des Instrumenti Pacis und arctioris modi exequendi und Verordnung der Local-Commissionen, lediglich ad exequendum secundum nudum factum possessionis in anno normali, an den Reichs-Hofrath kommen lassen.

3. Der Regierende Kayser soll und will nicht hindern, daß Evangelische Churfürsten und Stände ihre und ihrer Religions-Verwandten nach dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß hergebrachte Religions-Rechte und Verfassung einander garantiren, und sich unter einander dabey selbsten schützen.

4. Der Regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß ein anderer Status Religionis Anni decretorii et normalis, als derjenige, welcher in dem Westphälischen Friedens-Schluß festgestellet ist, folglich auch nicht der Status Pacis Ryswicensis, nec Badensis, weder prouisorie, noch sonsten, eingeführet, oder bey denen Reichs-Gerichten in vorkommenden Fällen beobachtet worden, vielmehr soll und will derselbe, was in An. 1734. wegen der in Art. IV. Pacis Ryswicensis enthaltenen Religions-Clausul in Comitiis errichtet und festgesetzet worden, per Edictum in dem Reich ausschreiben, und deme bey denen Reichs-Gerichten nachkommen lassen.

5. Der Regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß, dem in Instrumento Pacis Westphalicae festgestellten Statui Anni decretorii normalis

malis zuwider, ein Simultaneum Religionis, oder andere Religions-Veränderung, wie das Nahmen haben möge, so wohl in der Professione Religionis, dem Gottesdienst und dessen öffentlichen Exercitio selbsten, als auch an Kirchen oder Capellen, wann auch diese gleich seit dem Anno decretorio her wüste gelegen wären, Schulen, Hospitälern, milden Stiftungen, geistlichen Gefällen und Gütern gemacht, noch auch in Politicis intuitu Religionis etwas widriges eingeführet werde, sondern, wenn und wo dergleichen geschehen würde, so bald, dem Instrumento Pacis Westphalicae und arctiori modo exequendi gemäß, schleunige Hülf dagegen ergehen lassen.

6. Der Regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß die Reichs-Gerichte Sachen, so ad Forum Spirituale und Ecclesiasticum gehören, vor sich ziehen und darinn cognosciren, unter was Vorwand das immer seyn könne. Insbesondere soll und will derselbe nicht gestatten, daß solches circa dogmatica Religionis geschehe. Wenn aber, siue factis, siue scriptis, gegen den Religions- und Westphälischen Frieden gehandelt worden, so soll und will der Kayser dargegen schleunige und ernstliche Vorkehrungen thun.

7. Der Regierende Kayser soll und will bey Erkennung der Untersuchungs oder Executions-Commissionen, in Sachen zweyerley Religions-Verwandte betreffend, respectu Commissariorum, so weit möglich, eine Gleichheit halten, damit ein Religions-Verwandter von dem der andern zugethanen Potentiore nicht beschwert werden möge.

8. Der Regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß die bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht der Evangelischen Religion zugethane gezwungen werden, an ihren heiligen (mit der Catholischen ihren diserepirenden) Festen und Feyertagen zu Rath zu kommen.

§. 10.

Wiewohl nun bey dem Capitulations-Geschäfte nicht auf alle obige Articul ist gesehen worden: so hat man doch in Carl VII. Capitulation Art. I. folgenden neuen hieher gehörenden §. 11. eingerücket: Wo auch selbige (die Evangelischen nehmlich) gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem modum exequendi und andere Reichs Constitutiones beschweret zu seyn erachten, sollen und wollen wir uns auf ihre, der A. C. Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände (die Reichs-Ritterschaft mit einbegriffen) samt oder sonders an uns thuende Vorstellungen ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäs, entschliessen, so fort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keinesweges aber in Causis Religionis Processe verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen; nicht weniger daran seyn, damit die bißhero angebrachte zur Zeit noch ohnerledigte Religions-Beschwerden des forder-samsten Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden. Wie wir ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion, Kraft dieses versprechen und uns hiermit zu einem wie anderem verbinden. *

* Wir bemerken hierbey, daß diese Final-Clausul, welche zum Besten der Catholischen mit ist eingerücket worden, nicht erst in Francisci I. Capitulation diese Stelle überkommen habe, wie der Herr Geheime Rath Moser in dem andern Theile der Anmerkungen zu Francisci I. Capitulation p. 25. meynet, sondern bereits in Carl VII. Capitulation hieher gesetzet sey, wie aus des Churfürstl. Maynzischen Secretarii *Petri Matthaei* Herausgabe vom Jahr 1742. p. 4. zu ersehen ist.

§. 11.

Wir gedenken anbey, daß Chur-Brandenburg bey dem Wahl-Tag 1741. verlanget habe Art. II. §. 3. die Stelle einzurücken: "Wann auch dieserhalb von dem Corpore der Augspurgischen Conf. Verwandten, oder auch von einem und anderem derselben ins besondere uns geziemende Vorstellungen geschiehet, sollen und wollen wir solche in gebührende Consideration ziehen und darauf dem Corpori, oder wer uns sonst darum belanget, forder-samst eine recht- und billigmäsige Resolution zu behöriger Remedur ertheilen, mit nichten aber dergleichen causas ecclesiasticas zum Proceß an den Reichs-Hof-Rath verweisen, diesemnach ernstlich daran seyn, damit alles dasjenige, was seithero von den Augspurgischen Conf. Verwandten bey der Reichs-Versammlung vielfältig beschwerend angebracht worden, gleich nach angetretener unserer Kayserlichen Regierung, solo possessionis facto inspecto ad normam Anni Decretorii und nicht eines anderen, denen Reichs-Satzungen, besonders dem Instrumento Pacis Westphalicae nicht gemäsen Status Reichs-Executionsmäsig hergestellet werde." Nachdem man aber sich wegen obeingerückten §. verglichen hatte, bliebe diese Erinnerung weg.

§. 12.

Man vergleiche anbey: Unverfängliche *Instructio* und Ausführung durch alle Reichs-Täge, von A. 1552. was im Religions-Wesen

sen unter denen Reichs-Ständen vorgegangen. A. 1631. bey dem Londorp Tom. IV. Petr. Müller, de concordia discordantis Germaniae. Jena 1681. Christ. Gottfr. Hofmann gründliche Vorstellung der in dem Heil. Reiche teutscher Nation obschwebenden Religions-Beschwerden. Leipzig 1722. 8. Burcard Gotthelf Struvens ausführliche Historie der Religions-Beschwerden, zwey Theile in 8vo. Leipzig 1722. Gottl. Sam. Treuer disquis. optimae legitimae rationis componendi dissidia circa Statum Religionis in Germanico Imperio excitata. Helmst. 1723. 1724. In Fabers Staats-Canzley findet man fast in allen Theilen Religions-Beschwerden, ingleichen ist eine grose Anzahl derselben in dem Corpore Actorum et Grauaminum Religionis, welches zu Frankfurt am Mayn 1724. seqq. in 3. Folianten gesammlet, welcher Collection Herr Burcard Gotthelf Struve eine Vorrede von der Beschaffenheit des Simultanei ex Iure Territorii vorgesetzet hat.

Religions-Friede.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erster Religions-Friede zu Nürnberg 1532. §. 3. Wird im Cadanischen Vertrag bestätiget. §. 4. In dem Speyerischen R. A. 1541. §. 5. Und in fernern R. A. Passauer Vertrag. §. 6. Inhalt des neuen Religions-Friedens. Tabelle. §. 7. 8. Wird in den R. A. und I. Pac. bestätiget. §. 9. Schriften.

§. 1.

Der Religions-Friede ist eine zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tage zu Augsp. 1555. zu Ausgang des Sept. auf ewig getroffene Convention, daß forthin die A. C. Verwandte und Römisch-Catholische gleicher Religions-Freyheit geniesen, und keine Parthey die andere in dem Besitz der eingezogenen Kirchen-Güther stöhren, wie auch die Iurisdiction des Pabsts und der päbstlichen Clerisey über die A. C. Verwandte in Ruhe gestellet und aufgehoben seyn solle.

§. 2.

Der erste Religions-Friede war bereits vorher den 23. Jul. 1532. zu Nürnberg geschlossen worden. Man hatte darinnen beliebet: "Dieweil die Sache des Glaubens auf vielfältige gehabte Handlung zu Vergleichung nicht hat bracht werden mögen, haben wir zu Gemüth geführet, daß dem tyrannischen grausamen Fürnehmen des Türken nicht stattlicher Widerstand geschehen möge, denn so im Heiligen Reich ein beständiger gemeiner Fried aufgerichtet würde, darum wir dann Ihro Maj. zum unterthänigsten ersucht und gebeten. Daß demnach auf solche unsere geübte Unterhandlung unterthänlich Ansuchen und Bitt, die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr, als das oberste Haupt im Heiligen Reich, aus sonderer Zuneigung und Begierde, so Ihre Majestät zu gemeinem Friede tragen, zuletzt gnädiglich bewilliget, einen gemeinen bewilligten Frieden zwischen Ihrer Majestät und allen Ständen des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation, Geistlichen und Weltlichen, aufzurichten, bis zu einem gemeinen freyen Christlichen Concilio, wie solches zu Nürnberg auf dem Reichs-Tag beschlossen, oder so das seinen Fortgang nicht haben würde, bis die gemeinen Stände des Reichs auf eine gelegene Mahlstatt wieder beruft und beschrieben würden, wie dann hernach in einem sondern Artickel begriffen wird, dergestalt: daß hiezwischen demselben Concilio, oder daß die Stände, wie jetzt gemeld, wieder zu einander kommen und anders berathschlagt wird, keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursachen halben beleidigen, betrüben, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch dazu durch sich selbst oder jemands anders von seinetwegen, nicht dienen, noch einige Schlösser, Städte, Märkte, Befestigungen, Dörfer, Höf oder Weyler absteigen, oder ohne des andern Willen, mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlichen mit Brand oder andere Wege dermasen beschädigen, noch niemands solchen Thätern Rath, Hülf und in andere Weiß keinen Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, etzen, tränken, enthalten, oder gedulten, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Liebe meynen solle. u. s. f. *

* Man findet diesen Frieden bey dem Hortleder 1. B. C. X. Lünig R. A. Cont. P. Gen. p. 589.

§. 3.

Dieser Religions-Frieden ward nachmals in dem 1534. geschlossenen Cadanischen Vertrag bestätiget. Es heißt darinnen: Erstlich, daß der Fried und Stillstand zu Nürnberg jüngst aufgericht, und wie obgemeld, durch die Röm. Kön. Majestät allen Ständen zu halten gebotten, in alle

TABVLA

Ad pag. 1143

Es soll aber dieser Religions-Friede solchergestalt genossen werden:

Insgemein daß

1) der Römische Kayser,
2) Römische König,
3) Churfürsten,
4) Fürsten und
5) andere Stände
6) auch alle derer Nachkommen

Keinen Stand des Reichs Augspurgischer Bekänntniß, und hinwiederum die Stände Augsp. Conf. nicht den Kayser, Römischen König, Churfürsten und Stände der alten Religion, geistliche oder weltliche,

der Religion und Güter halben heimlich oder öffentlich

Durch sich selbst oder andere beschwehren
Dringen,
Beleidigen u. Betrüben, §. Ferner ꝛc.
Bevehden,
Bekriegen, §. Setzen demnach ꝛc.
Ueberziehen,
Beschädigen,
Vergewaltigen,
Oder in andere Wege wider sein Gewissen und Willen dringen,
Noch durch Befehl beschwehren, oder Verachten,
Auch kein Stand den andern, noch dessen Unterthanen, zu seiner Religion dringen, ab- oder in Schutz nehmen solle. §. Es soll auch ꝛc.

Davon

Einer den andern mit Liebe meynen;
Bey seiner Religion,
Glauben,
Kirchen-Gebräuchen,
Ordnung und Gebräuchen,
Haab und Güthern,
Land und Leuten,
Herrschaften, Obrigkeiten,
Herrlich- und Gerechtigkeiten lassen, auch mit der That wider denselben nichts vornehmen,
Sondern den Nothleidenden Hülfe und Beystand leisten,
Und sich an gebührlichen Rechten begnügen lassen wollen und sollen; §. Und damit solcher Friede ꝛc.

Absonderlich

So wol was ein jeder thun soll?

1) Daß ermeldte Stände in Churfürstenthümern, Ländern und Herrschaften die A. C. Religion, Glaube, Kirchen-Gebräuche, Ordnung und Ceremonien, freywillig anrichten, und die öffentliche Religions-Exercitia und Uebung haben sollen. §. Damit auch obberührte ꝛc.
2) Daß sie die Diener in Kirchen und Schulen bestellen sollen, §. eod.
3) Daß sie die geistlichen Gerichte zu ihrer Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Kirchen und Schulen, Ordnungen und Ceremonien, ohne Eingrif oder Hinderung der Erz-Bischöffe oder anderer Prälaten, selber haben und gebrauchen sollen, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, §. damit auch obberührte ꝛc.
4) Daß die Augspurgischen Stände, vermöge der Landesfürstlichen Hoheit, an denen Güthern und Gefällen, welche ein Stand der alten Religion unter ihren Gebierhen haben würde, und davon sonsten vor Alters die Diener bestellet worden, ihre weltliche Obrigkeit, Renthe und Gerechtigkeit, wie zuvor behalten, auch die Kirchen, Hospitale und Schulen in ihren Fürstenthum und Landen darvon versehen mögen, §. Als auch
5) Daß man diejenigen in seinem Schutz und Schirm behalten möge, die man vor Alters darinne gehabt, §. Es soll auch kein Stand
6) Daß auch der Kayser und ein Stand dem andern, so der Religion halber bedränget, oder vergewaltiget wird, treuliche Hülfe und Beystand leisten mögen, sollen und müssen, wie darvon sehr hochbetheurliche Verpflichtung und Verbündnüsse zu lesen seynd, in dem §. Ferner verpflichten und verbinden.

Als auch was ein jeder leiden soll?

1) Daß Kayserliche Majestät und König die Stände, und sie hinwiederum den Kayser und König, auch ein Stand den andern sowohl bey diesem Religion- als auch aufgerichten weltlichen Frieden lassen sollen und wollen. §. Setzen demnach ꝛc.
2) Daß der Kayser und andere Stände, die Stände A. C. bey Haab und Güthern lassen sollen, §. Und damit solcher Fried ꝛc.
3) Daß die Aenderung einer und der andern Religion nicht allein jedermann zugelassen und frey, sondern auch seiner Pflicht und Ehren, und sonst unnachtheilich seyn solle, §. Und nachdem ꝛc.
4) Daß die Stände A. C. bey den eingezogenen Güthern sollen gelassen werden, doch auf gewisse Maase, und solchergestalt
   1) Daß solche geistliche eingenommene Güther nicht etwa einem Reichs-Stand zugehören.
   2) Daß die Geistlichen solche Güther seit des Passauischen Vertrags, und bis zu diesem Reichs-Abschied nicht in Besitz gehabt, §. Dieweil aber.

alle Weg soll gehalten, und demselben nachgelebet werden. Und nachdem ein Mißverstand darin fürgefallen, so hat die Königl. Majestät gnädiglich bewilliget, daß Ihro Königl. Maj. von wegen Kayserl. Maj. verschaffen wolle, daß mit den Processen am Kayserl. Cammer-Gericht, zu Erhaltung solchen Friedstands, wider die, so darinn benand seyn, still gestanden, auch daß all bishero fürgenommene Proceß würklich abgeschaft werden, alles nach laut desselben aufgerichten Friedstands. ... Und soll sonst hierüber kein Theil den andern, in der Religion Sachen, überziehen, vergewaltigen, noch des seinen entsetzen, bey einer ansehnlichen Poen: Nemlich, wenn ein Churfürst darwider handelte, bey Verlust seiner Chur, und ein ander Fürst, Stand oder Stadt, bey Verlust seiner Regalien, Privilegien und Lehnen. Und soll solcher Friedbrecher darüber mit der That in die Acht gefallen seyn. Und in allen andern Sachen, soll ihm ein jeder Theil gegen dem andern, an Gleich und Recht begnügen lassen. ꝛc. *

* Man findet diesen Vertrag bey dem Hortleder im III. B. Cap. XIII.

§. 4.

Ferner ward obiger Religions-Friede (§. 2.) bestätiget in dem R. A. zu Speyer 1541. §. 26. Und damit im Heil. Reich Teutscher Nation mittlerweil Ruhe, Fried und Einigkeit gepflanzet und erhalten werden möge: so, meynen und wollen wir, hiemit ernstlich befehlend, daß der Nürnbergische Friedstand, welcher hievor, aus hochwichtigen nothbedrangten Ursachen, die dazumahl vor Augen gewest, und deren jetzo vielmehr vorhanden seynd, dem Heiligen Reich Teutscher Nation zu Wolfarth aufgericht ist, bis zu End eines General-Concilii, oder einer National-Versammlung, oder so der keines seinen Fürgang erreicht, auf nächstkünftigen Reichs-Tag, wie obgemeldt, in allen seinen Puncten und Articuln von allen Theilen festiglich und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werden soll. Und nun hinfüran in der Religion und Glaubens-Sachen, auch sonst keiner andern Ursachen halber, wie die Nahmen haben möchten, niemands hohes oder nieders Stands, den andern bis zu Endung obgemeldes gemeinen oder National-Concilii, oder künftigen Reichs-Tags, befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern. Auch darzu durch sich selbst oder jemand anders von seinetwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Städt, Märkt, Befestigung, Dörfer, Höfe oder Weyler absteigen oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Weg beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hülf und in kein andere Weiß, Beystand oder Fürschub thun.

§. 5.

Wiewohl nun dieser Friedstand noch auf verschiedenen Reichs-Tägen zu Speyer 1542. durch eine eigene Declaration des Römischen Königs, die in Lünigs R. A. P. Gen. Cont. p. 664. zu finden, R. A. zu Nürnberg 1542. §. 39. 1543. §. 32. R. A. zu Worms 1545. §. 11. bestätiget wurde: so endigete er sich doch mit dem Smalcaldischen Kriege. Wir sind nicht gesonnen, uns allhier in eine Erzehlung der sich hierbey ereigneten Begebenheiten einzulassen. Wir bemerken nur, daß diese Unruhen durch den Passauer Vertrag, davon ein eigener Titul handelt, und den am 25. Sept. 1555. zu Augspurg geschlossenen Religions-Frieden (§. 1.) beygeleget worden.

§. 6.

Dieser Religions-Friede * gehet hauptsächlich dahin: daß die Evangelische und Römisch-Catholische Religion im Römischen Reich soll geduldet werden; daß die Kirchen-Güther, welche von den weltlichen Herrschaften eingenommen worden, den Protestirenden sollten gelassen werden, wann nur die Clerisey dieselbe zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht innen gehabt hätte; daß die Kirchen-Iurisdiction des Pabsts über die A. C. Verwandten und ihre Religion aufgehoben seyn solle; die Brecher dieses Friedens sollten mit der Straf der Friedens-Brecher beleget werden; wobey ferner der Römische König Ferdinand wider Willen der Protestirenden diese Clausel mit einrücken lassen: daß wenn es sich zutrüge, daß ein Catholischer Geistlicher die Protestirende Religion annehmen würde, derselbe sein Erz- oder Bißthum, Prälatur oder andere Beneficia im Stiche lassen sollte.

* Der Religions-Friede ist dem R. A. 1555. mit eingerücket. Man findet also solchen in der neuen und vollständigern Sammlung der R. A. 3. Theil p. 16. u. f. In des Herrn von Meyern Act. P. W. Tom. I. gleich nach der Vorrede siehet man fünf Tabellen über den Religions-Frieden, welche die Schwedische Gesandten Graf *Oxenstierna* und *Salvius* beständig bey sich geführet haben, welche mit besondern Fleiß auch Beybehaltung der in dem Frieden-Schluß stehenden formalen Worte ausgefertiget sind. Wir wollen die vierdte davon, wie und welcher gestalt ein jeder sich dieses Religion-Friedens zu getrösten habe, mit einrücken.

TABVLA

§. 7

Dieser Friede wird bestätiget in dem R. A. zu Regenspurg 1557. §. 69. mit den Worten: Alsdann auf gedachtem jüngsten Augspurgischen Reichs-Tag, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation, in Religion- und Prophan-Sachen ein gemeiner Fried aufgericht, darzu auch von desselben stattlichen Execution und Handhabung wegen, etliche sonderbare Nutz- und nothwendige Ordnungen fürgenommen und beschlossen worden, was derhalben in den Creyfen des Heil. Reichs hin und wieder gehandelt werden soll: Und aber an würklicher Vollnziehung und Richtigmachung solcher Creyß-Sachen, gemeinem Nutz und allem friedlichen Wesen nicht wenig gelegen, und wir derwegen freundlich und gnädiglich gesonnen, gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschafter wo.ten sich erinnern und berichten, ob und wie berührten Ordnungen durch die Craeß allenthalben Vollnziehung beschehen, und wo bey einem oder dem andern einiger Mangel befunden, solche Mittel und Wege berathschlagen und schliessen, dardurch dieselben abgestellt, und zu Erhaltung gemeinen Friedens, Ruhe und Einigkeit, die bestimmten Ordnungen in gute Richtigkeit und Vollnziehung gebracht würden.

§. 8.

Ferner wird er bestätiget im R. A. zu Augspurg 1566. §. 1. mit den Worten: "Haben wir von wegen obberührter hochwichtiger des Heil. Reichs Teutscher Nation Obliegen, fürnemlich zu Bestätigung des hievor betheydigten, verabschiedeten und bey hohen Pflichten versprochenen und zugesagten, in Religion- und Profan-Sachen allgemeinen Friedens, zu Beförderung der Iustitien und Rechtens. ꝛc.

R. A. zu Regenspurg 1641. §. 15. Als auch bey noch unverglichener hauptsächlich strittiger Religion, auf dem im Jahr funfzehnhundert fünf und funfzig zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag zwischen Unserm Vorfahren am Reich mildseligster Gedächtniß Kayser Carl dem Fünften, und Ferdinand dem Ersten, so dann Churfürsten, Fürsten und Ständen, der alten Religion und der A. C. zugethanen und verwandten, ein gemeiner Religion- und Land-Friede, samt Handhabung und Execution desselbigen aufgericht, verabschiedet und beschlossen, welcher auf folgenden Reichs-Tägen, so im Jahre sieben und funfzig allhier zu Regenspurg und im Jahr neun und funfzig und sechs und sechzig zu Augspurg gehalten worden, in allen ihren Inhaltungen erneuert und bestättiget. So haben wir Uns, wie sie Anno fünf und funfzig gewilliget worden, mit den anwesenden Churfürstlichen Räthen, auch Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bottschaften und Gesandten, solches alles wiederum erinnert, und darauf wir uns mit ihnen, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen, und festiglich zugesagt und versprochen, setzen, ordnen und wollen, es erfolge die in obermeldten Reichs-Abschieden angedeute Religions-Vergleichung über Kurz oder Lang, oder aber (welches nicht eher zu verhoffen) zumahl nicht, daß nichts desto weniger obangezogener Religion- und Land-Friede, samt Handhabung und Execution desselbigen, in aller massen, wie obgedachtes funf- und funfzigste Jahr verabschiedet, höchlich zugesagt und versprochen, auch jezt gehörter Gestalt wieder erneuert, in allen seinen Kräften beständig bleiben, auch stät, fest und unverbrüchlich gehalten, und niemands darwider beschwärt werden solle, als bey obbemeldten Versprechnüssen und Poenen in angeregtem Augspurgischen deß fünf und funfzigsten Jahrs, und nachfolgenden Reichs-Abschieden weiter verleibt und begriffen.

I. P. Art. V. §. 1. Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo, Passauii inita, et hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta pax religionis, prout ea anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustae Vindelicorum, et post in diuersis Sacri Romani Imperii Comitiis vniuersalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis, vnanimi Imperatoris, Electorum, Principum et Statuum vtriusque religionis consensu initis ac conclusis, rata habeatur, sancteque et inuiolabiliter seruetur. Quae vero de nonnullis in ea Articulis controuersis, hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis * declaratione, tam in iudiciis quam alibi obseruanda, habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa conuenerit, non attenta cuiusuis seu ecclesiastici seu politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quae omnes inanes et nihili vigore horum declarantur.

* Nicht weniger wird der Religions-Friede bestätiget C. Art. II. §. 3.

§. 9.

Es ist demnach ein blosses Schul-Gezänck, bey dessen Widerlegung wir uns nicht aufhalten, wenn etliche päbstliche Scribenten dessen Verbindlichkeit in Zweifel zu ziehen vermeynen. * Des Burcardi autonomia und der Dillingischen Jesuiten Schrif-

ten

ten ſind bereits unter dem Titul; Gewiſſens-Freyheit angeführet worden. Die ſelchten Gründe dieſer Schrift-Steller ſind nicht unwiderleget geblieben. *Petrus Syring*, ein Advocat von Hildesheim, welcher unter *Iuſti Springeri* Nahmen de Pace Religionis, und der Anhältiſche Canzler *Bartholomaeus Chraericus* ſ. *Gericke*, welcher unter des *Antonii Bembillonae de Godentiis* Nahmen commentationem geſchrieben ad pragmaticam conſtitutionem de Pace Publica, davon Beckmann Hiſt. Anhalt. VI. Th. III. C. p. 331. *Henricus Andr. Cranius* de Pace Religionis in Romano Imperio ſeruanda, *Godofredus Sueuus* de Pace Religionis, *Fridericus Albertus Manlius* de Pace Religioſa, haben gleichfalls Iuſtitiam Pacis bewieſen. Wider des *Burcardi* Autonomie hat *Domarein* ** von *Diſſingau* insbeſondere geſchrieben. Wider alle und jede hat auch der berühmte Juriſt *Io. Schilterus* Hiſtoriam Pacis Religioſae herausgegeben, darinnen der ganze Verlauf von dem erſten Religions-Frieden zu Nürnberg vom Jahr 1532. bis auf den lezten zu Augſpurg a. 1555. ex Actis dargethan, auch die Iuſtitia Pacis gezeiget wird. Noch weitläuftiger hat dieſes der Landſchaft-Syndicus zu Magdeburg *D. Adamus Cortreius* dargethan, in ſeinen Obſeruatis Hiſtorico-Politicis ad Pacem Religioſam, darinnen die bey dieſem Frieden vorgefallene Streitigkeiten mit inſerirten Actis ausgeführet werden. In des Dominici *Arumaei* Diſcurſibus Iuris Publicae Tom. I. Diſc. XXII. XXV. finden ſich *Io. Sueui* und *Bernhardi Bertrami* Diſſertationes, und in dem andern Theil *Quirini Cubachs* diſſ. de Pace Religioſa, darinnen einige Fragen ventiliret werden. *Abasuerus Fritſchius* hat ſeinem Manuali Eccleſiaſtico einverleibet des Fuldiſchen Canzlers *Wilhelmi Ignatii Schutzens* Manuale Pacificum ad Art. V. I. P. und des *Abr. Calouii* tr. de Natura et Indole Pacificationis Religioſae, welche auch wider des *Burcardi* Autonomie gerichtet. Dieweilen aber Schutzius den Proteſtanten eins und das andere zum Nachtheil mit einflieſſen laſſen, ſo hat der Gothaiſche Hofrath *Hieronymus Bruckner* unter dem Nahmen Heiderі Borromaei *Ruckrunti* Animaduerſiones darüber geſchrieben. Welche Schriften dem *Lehmanno continuato et ſuppleto* einverleibet worden. Der berühmte Cameralis *Io. Deckher* hat in ſeinen Conſultationibus Forenſibus ſowohl Hiſtoriam Pacis und die davon handelnde Scriptores, als auch dahin gehörige und vorfallende Fragen zwar wohl, aber nach ſeiner Art etwas undeutlich erläutert. ** In des Lünigs Staats-Conſiliis I. Theil n. XLII. findet ſich: Bedenken einiger Chur- und Fürſten A. C. Verwandter Räthe über unterſchiedene unlautere Puncte des Religions-Friedens de A. 1555. wie dieſelbe theils zu verſtehen, theils noch ferner zu erläutern, auch hierinnen reife Berathſchlagung fürzunehmen.

* Den Beſtand des Religion-Friedens behauptet auch mit mehrern der Herr Vice-Canzler Eſtor in delineatione Iuris Publici Eccleſiaſtici Proteſtantium Cap. VI. §. IV. not. a. p. 81 - 84.

** Struv Hiſtorie der Religions-Beſchwerden I. Theil II. Cap. p. 261. u. f. Hofmanns Bibliothec. I. Publ. und die allda von n. 529 - 557. angeführten Schriften. S. auch Speners teutſches I. Publ. Tom. I. 1. Buch Cap. VII. p. 147 - 179.

Repreſſalien.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Sind ordentlicher Weiſe nicht erlaubet. §. 3. 4. Deducirte Gerechtſame des Corporis Euangelicorum, daß ſolche gebrauchet werden können. §. 5. Deren Zweck und Gebrauch. §. 6. Schriften.

§. 1.

Repreſſalien werden beſchrieben, * daß es ſeyn auſſerordentliche Zwangs-Mittel, kraft deren eine hohe Obrigkeit ſich der Sachen oder Unterthanen anderer Obrigkeiten bemächtiget, wenn ihr oder ihren Unterthanen von ſolcher Obrigkeit Gewalt angethan, oder das Recht verſagt worden. **

* Das Corpus Euangelicum in dem an Kayſerl. Maj. unterm 16. Nov. 1720. erlaſſenen Schreiben beſchreibet die Repreſſalien, daß es ein auxilium et remedium extraordinarium ex Lege et Sanctione Pacis ſey, vermittelſt deſſen allen und jeden huius transactionis Conſortibus nicht allein freyſtehe, ſondern auch dieſelbe verbunden ſeyn, vniuerſas et ſingulas huius Pacis Leges contra quemcunque ſine Religionis diſtinctione zu Hand zu haben und zu ſchützen, iunctis etiam caſu exigente cum parte laeſa viribus et armis.

** *Repreſſaliae* ſind entweder perſonales oder reales, generales oder ſpeciales. S. Herrn Hofrath Kahlens diſſ. de Iuſtis repreſſaliarum limitibus tum a gentibus, tum a ſtatibus S. R. I. G. obſeruandis. Göttingen 1746.

§. 2.

Da Repreſſalien auſſerordentliche Mittel ſeyn, ſein Recht zu erlangen: ſo ſind ſolche zu gebrauchen den Ständen ordentlicher Weiſe nicht erlaubet. Es heißt vielmehr in *Inſtr. Pac.* Art. XVII. §. 7. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat ius ſuum vi vel armis proſequi, ſed ſi quid controuerſiae ſiue iam exortum ſit, ſiue poſt inciderit, vnusquisque iure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractae pacis. Und in der Capitulation Art. XVI. §. 5.

Fernek wollen wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen und unter währender Litis Pendentz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß laufenden Thätlichkeiten beschwere.

§. 3.

Daß aber dem ohngeachtet es einige Fälle giebet, da den Ständen der Gebrauch dieses aufferordentlichen Mittels nicht verwehret werden mag, haben die Evangelischen in dem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. vom 16. Nov. 1720. ausführlich dargethan.*

* Man findet dieses wichtige Schreiben bey dem Hofmann von Religions-Beschwerden p. 361. Fabers Staats-Canzley 37. Theil p. 573. Man vergleiche anbey Io. Christoph. *Weinlandi* otium academicum de retorsione p. 40 - 46.

§. 4.

Wir wollen einige der erheblichsten Stellen alhier einrücken: "Dieses ihr wohlbefugtes Vertheidigungs-Recht wird man auf viel bessern Grund gebauet finden, wenn man ihnen das gebührende Recht thun, und ad fontes, woraus sie herzeleitet, oder zu den Fundamentis, worauf sie gegründet sind, recurriren will, welche das Instr. P. Caesareo-Suecicum Art. XVII. §. 5. 6. Art. XVI. §. 2. Instr. P. Caesareo-Gallicum §. 115. et 116. der Friedens-Executions-Haupt-Recess §. 3. Kayserl. Executions-Edict vom 7. Nov. 1648. Arctior modus exequendi vom 2. Martii 1649. und endlich die im jüngsten Reichs-Abschied befindliche Confirmatio alles dessen in vim sanctionis pragmaticae an Hand giebet, und dann nenne man es sodann abusiue Repressalien oder aber Retorsiones Iuris iniqui &c.

Welches keine jetzt erst ausgesonnene, sondern nach dem Westphälischen Frieden als 1650. und noch unlängsten 1700. schon geführte Principia des Corporis Euangelicorum seynd; Es würde eine so unnöthige als weitläuftige Arbeit seyn, wenn man, was von den Autoribus, welche de Repressaliis, arrestis et permissa via facti ex professo handeln, vielfältig gesaget, und geschrieben worden, anhero wiederholen, und von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben gründliche Ausführung thun wolte; Gewiß und unstreitig ist es indessen, daß auch bey den gescheidesten und mit den vortreflichsten Gesetzen versehen gewesenen Völkern, wo nicht der eigentliche Name der Repressalien bekandt, dennoch bey dem allgemeinen Verfall der Menschen, die weder GOtt noch menschliche Gesetze sich allemal wollen regieren lassen, jederzeit etwas dergleichen eingeführet, und erlaubet gewesen, wodurch in gewissen entweder gar geschwinden oder höchstgefährlichen cum iactura et damno irreparabili begleiteten oder sonst ein gewaltiges Praeiudicium nach sich ziehenden Fällen, ohne daß dadurch wider die Majest. und Authoritaet der Herrschaften oder der Gesetze gefrevelt worden, einem jeden sich bey dem Seinigen zu schützen, oder ein angedrohetes Uebel abzukehren vergönnet worden. Die Römisch-Bürgerliche Gesetze sowohl, als die Canonische Rechte, legen davon gnugsame Spuhren und überzeugende Proben vor Augen. Und wie in Possessorio retinendae (worinn Euangelici sich befunden) sogar lite pendente unrechtmäßiger Gewalt mit Gegengewalt von allen Besitzern begegnet werden könne, solches ist als etwas bekandtes, aus den gemein und canonischen Rechten auszuführen unnöthig. In dem Röm. Reich Teutscher Nation ist es mehr als zu viel bekandt, wie schon unter den ersten mächtigen Fränkischen Kayserrn, unter denen der Päbstliche Ehrgeitz und Herrschsucht sich annoch beugen muste, dannoch Gewalt und Eigenwill schon so weit überhand genommen hatte, daß, ungeachtet aller löbl. Ordnungen und Gesetze, vermöge deren man so wenig damals, als heut zu Tage, nach keinem andern Richter oder Schutz, als den Gesetzen und der Gerechtigkeit sich umsehen solte, man dennoch, wo nicht der Gerechte und Unschuldige dem Muthwillen der Unruhigen und Freveler blos gestellet bleiben solte, einem jeden gönnen muste, mit seinen und seiner Freunde eigenen Kräften sich zu wehren und Recht zu schaffen, welches denn unter den folgenden Kayserrn um so mehr aufgekommen, und fast zu einem beständigen Recht ausgediehen, je weniger die durch Anstiftung des Röm. Hofs und Cleri je mehr und mehr geschwächte höchste Kayserl. Authoritaet hinlangen wolte, dasjenige Haupt-Suppositum, welches allen viis facti allein die Thür verriegeln soll und kan, nemlich eine durchgehende starke und nachdrückliche Iustiz-Administration den bedrängt und bedrückten zu gewähren. ꝛc.

Von den bekandtlich in ihren gewissen Umständen im Landfrieden, der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Abschieden und Kayserl. Wahl-Capitulation Art. VII. et XXVII. gebilligten und authorisirten Arresten, Pfändungen, Retorsionibus Iuris iniqui und dergl. die unstreitige Species vindictae et defensionis priuatae sind dermahlen nicht zu gedenken, von welchen und deren täglicher Uebung die bewährtesten Cameralisten, ob sie gleich strenui Assertores der Processualien sind, und andere vornehme Rechts-Gelehrte

te ganze weitläuftige Tractaten geschrieben = = Auf diese aber insonderheit zu kommen, so verbindet nicht nur die Handhabung des Landfriedens de a. 1495. §. 2. sowohl den Beleidigten als auch alle, die deßfalls würden ermahnet, oder es nur zu frischer That inne werden, den Thätern nachzueilen, und zwar auf sein selbst Kosten und Schaden.

Item Erklärung des Landfriedens de anno 1500. Art. 1.

Wo einer des andern Beschädiger innen oder gewahr wird, oder die ankommen oder betretten mag, gegen ihnen unverzüglich mit Ernst und Fleis zu handeln, als wäre es sein selbst Sache; sondern es setzet und ordnet auch der Landfriede zu Worms de anno 1521. §. 2. mit klaren und dürren Worten:

Daß dem Beschädigten samt seinen Verwandten und Helfern in mittler Zeit, das ist, so lange der Friedbrecher sich der Schäden halben mit ihm noch nicht vereiniget, auch vor und eine *Declaration* erfolget, und also durante adhuc Processu et post implorationem iudicis unbenommen, nicht verbotten, sondern gänzlich vorbehalten seyn solle, gegen den Thäter und Friedbrecher, auch den ihren und deren Mithelffern und Enthaltern sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, und das nicht allein zu frischer That, sondern auch, wann er seine Freund und Helffer haben mag, solches allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs des Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkündigen. Es sollen auch dieselben Beschädigten, ihre Verwandten und Helffer durch solche ihre beschehene Gegenwehr, Verfolgung und Handlung, wo die Beschuldigung oder Friedensbruch kund und offenbar, oder sich nochmals erfinde, in keine Pön gefallen, nicht gefrevelt noch alsdann ichtwas verwirkt haben. Welches im Landfrieden zu Augspurg Anno 1548. §. 3. und Cammer-Gerichts-Ordnung Part. III. Tit. 48. und 49. wiederholt wird.

Und was von verbotenen Arresten und That-Handlung in andern Reichs-Satzungen, in specie in dem R. A. de Anno 1570. gemißbilliget worden, solches wird in dem R. A. de A. 1594. der wahren Eigenschaft nach erkläret, und der Mißbrauch von dem rechten Gebrauch unterschieden, wenigstens ist der kurz vorher angezogene R. A. de A. 1521. ein klarer hell in die Augen leuchtender Beweiß, daß es regnante glorioſiſſimo Imperatore Carolo V. noch nicht aufgekommen, daß man Churfürsten und Stände, wann an Ihnen, oder denjenigen, so ihnen zu versprechen gebühret, der Landfriede gebrochen worden, an die Kayserl. und des Reichs-Gerichte dergestalt verweisen wollen, daß sie immittelst still sitzend und gleichsam mit gebundenen Händen ihre Beschädigere oder deren zugewandte und Mithelffere ungehindert schalten und walten lassen, und sie nur mit einem Finger nicht anrühren sollen. ꝛc.

Das Corpus Euangelicorum beziehet sich sodann auf die Capitulation Art. VIII. in verbis: Und soll daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stande erlaubet seyn, sich und die Seinige solcher (unbefugter Zoll) Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen. Art. XV. in verbis: Jumassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn soll, sich bey Ihren hergebrachten und habenden landfürstl. und Herrl. Iuribus selbsten und mit *Assistentz* der Benachbarten wider ihre Unterthanen zu mainteniren ꝛc. Und destoweniger habe man sich zu verwundern, daß die höchste und hohe Compaciscenten des Oßnabrückischen Friedens = = mit vollkommener Zufriedenheit und Genehmhaltung Kayserl. Maj. und des gesamten Reichs nicht nur Art. 16. §. 2. 3. 4. 5. 6. denen sämmtlichen ausschreibenden Fürsten eines jeden wie auch bedürfenden Falls benachbarten Creyses die Execution und Handhabung alles verglichenen mit ihren oder der restituendorum eigenen, wie auch secundum tenorem der Kayserl. Executions-Edicten auswärtiger Compaciscenten Kräften zu bewerkstelligen, anbefohlen und aufgetragen, sondern auch Art. XVII. §. 5. 6. mit rechtem Nachdruck statuiret: Teneantur omnes et singuli huius Transactionis Consortes vniuersas et singulas huius Pacis Leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri et protegere, und dadurch alle zulängliche Mittel (darunter die Repressalien die allergelindeste und leichteste auch unschädlichste sind) nicht allein erlaubt, sondern auch anbefohlen, mithin bey solcher festgestellten generalen Garantie aller paciscirenden deutlich ersehen und geordnet, wie man sich in casu contrauentionis zu verhalten habe, u. s. f.

§. 5.

Der Zweck der Repressalien gehet dahin, sich wegen der erlittenen Unbilligkeiten und Gewalt, das Recht, das man durch den gelinden ordentlichen Weg nicht zu erlangen vermag, durch ausserordentliche Mittel zu verschaffen. Wobey aber alle Umstände wohl zu überlegen seyn, und viele Behutsamkeit zugebrauchen ist, wenn der Gebrauch der Repressalien rechtmäßig bleiben soll. *Vitriarius* in

Inſtit. Iur. Publ. Lib. III. Tit. III. §. 8. faſſet die Requiſita, die hierbey erfordert werden, kurz alſo zuſammen: Primo, vt nullum aliud remedium ordinarium ſuperſit. Secundo, vt Iuſtitia denegetur, aut malitioſe protrahatur. Tertio, vt hoc fiat a Magiſtratu alterius Reip. Quinto vt ſit liquida.

§. 6.

Arumaeus, *Bartolus de Saxoferrato*, a *Canibus*, *Garratus*, *Hunnius* und andere alte Rechts-Lehrer haben de Repreſſaliis eigene Bücher geſchrieben; auſſer dieſen handeln hiervon Nicol. Chriſt. Lynker de Repreſſaliis. Joh. Jac. Müller de Iure Repreſſaliarum. Jena 1691. 8vo. Chriſtian Wildvogel de Iure Retorſionis inter Status Imperii: Jena 1700. Joh. Balth. Wernher de Iure Repreſſaliarum inter Principes Imperii. Wittenb. 1714. Auch kan man anbey nachſehen: *Io. Phil. Palthenii* diſſ. de Iure Talionis in cauſa religionis exercendo. Gryphswalde 1706. 4to. und andere von dem Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. Tit. III. §. 6. angeführte Schriften.

Reſeruata des Kayſers.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Verſchiedene Meynungen in Beſtimmung der K. Reſervaten. §. 4. Vorgang bey dem Weſtphäliſchen Frieden. §. 5. 6. Ius Sacrorum des Kayſers. §. 7. 8. Reſeruata Politica. §. 9. 10. Von den Kayſerlichen Moratoriis. §. 11. Wo die Concurrenz der Churfürſten vonnöthen iſt.

§. 1.

Reſeruata des Kayſers werden die dem Kayſer allein zuſtehende Gerechtſame genennet, über welche er ohne Beyſtimmung der Churfürſten und Stände frey, doch den Reichs-Satzungen und Verfaſſung gemäß, verordnen kan. *

* *Reſeruata* ſunt Iura ſoli Caeſari competentia, quae non a Statibus, non a Caeſare-Solo, ſed ab vtrisque tanquam paciſcentibus Caeſari mutuo conſenſu delata, relicta et accepta ſunt, quaeque absque Electorum vel Statuum conſenſu ſolus exercet. Dieſe Erklärung, welche eine der richtigſten und behutſamſten iſt, giebet Gottl. Samuel Treuer in diſſ. de Studiis Imperii R. Germanici ruinam procurantibus. Helmſt. 1730.

§. 2.

Die Reſeruata * werden überhaupt eingetheilet in *Eccleſiaſtica* und *Secularia* oder *Politica*. Jene haben geiſtliche, dieſe aber weltliche Sachen zum Gegen-Stand. Einige wollen auch ſolche in *Ordinaria* und *Extraordinaria* eintheilen: welche letztere dem Kayſer nur in Nothfall, der ihn von den Geſetzen entbinde, zuſtehen ſolle. Allein dieſe Eintheilung hat um ſo weniger Grund, da der Kayſer allemahl an die Geſetze des Reichs gebunden iſt.**

* Reſeruata werden dieſe Gerechtſame genennet, weil ſie den Kayſern von andern den Ständen gemeinſchaftlich zuſtehenden Befugniſſen reſerviret werden; entweder actiue oder paſſiue, welches letztere Hippolitus a Lapide und Henniges ad I. P. p. 869. behaupten.

** Daher auch ſolche Gabriel Schweder de Auguſtiſſimi Imperatoris Reſeruatis §. IV. mit Recht verwirft.

§. 3.

In Beſtimmung der Reſeruatorum des Kayſers ſind die Staats-Rechtslehrer einander ſehr zuwider. Einige wollen faſt alle Majeſtäts-Rechte dahin zehlen, und ſind ſonderlich Reinking und Stamler ſehr befliſſen ein ausführlich Verzeichniß davon zu geben. * Andere hingegen, als *Hippolitus a Lapide*, ſuchen dem Kayſer faſt alle ſeine Gerechtſamen zu entziehen. Beyde fehlen. Lampadius ** und Kulpis *** behaupten folgenden Grund-Satz: omnia imperandi iura eſſe Caeſaris propria, in quorum communionem Ordines per Capitulationes, Receſſus, aliasque Conſtitutiones Imperii non expreſſe conceſſerunt.

* Man findet dergleichen auch in Joh. Theod. Sprenger Inſtit. Iur. Publ. Lib. I. Cap. VI. VII. wobey aber gar vieles zu erinnern ſeyn dürfte.

** Lampadius de Rep. Rom. Germ. part. 3. C. 13. §. 5. und Cap. 16. §. 1

*** Kulpis ad Monzamb. P. II. p. 180. Tob. Paurmeiſter de Iurisd. Imp. Rom. Lib. II. c. 4. n. 7. 16. 20.

§. 4.

Wir finden in keinem Reichs-Geſetze ein Verzeichniß der Kayſerlichen Reſeruatorum. Und es iſt leichter zu ſagen, was keine Reſeruata ſeyn, als was dergleichen ſeyn. Bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten fanden die Evangeliſchen in ihrem Gutachten im Nov. 1645. zu erinnern für dienſam, daß dieſelbe, zu Verhütung künftiger Irrung möchten deſigniret werden. Die Churfürſtlichen aber meyneten in ihrer Correlation vom 16. April 1646. zu Oßnabrück, daß dieſe Frage wo nicht gar zu übergehen, doch dahin zu erklären ſey: daß dem Kayſer, als dem Oberhaupte, alles dasjenige an Hoheit, Iurisdiction, Authoritaet, Macht und Gewalt allein zuſtehe, was den Churfürſten und Ständen, vermög der Wahl-Capitulation, Güldenen Bull und Reichs-Conſtitutionen, nicht participatiue ausbehalten worden, und darinnen dieſelbe ihr Suffragium und Conſens Kayſerl. Maj. nicht zu geben haben. Weil inzwiſchen in dem Project I. P. die Clauſul war eingerücket worden: Salvis

uis tamen Iuribus Imperatoris et Statuum: ſo meynete der Schwediſche Legat Oxenſtiern, weil aus dieſer Generalität künftig viel Streit und Irrung entſtehen möchte, ſo würde gut ſeyn, ſolche Iura zu ſpecificiren. Worauf die Kayſerliche Geſandten antworteten: Die Specificatio Reſeruatorum wäre unnöthig, weil ſolches bereits in der Güldenen Bulle und Reichs-Conſtitutionen determinirt ſey, und wäre Poteſtas Imperatoris überhaupt generalis, und erſtrecke ſich auf alles, was nicht vel per Pacta vel per Leges reſtringirt ſey. *

* Es wurden indeſſen einige derſelben in den Kayſerlichen zu Oßnabrück Notandis über der Schweden Project. I. P. den 14. April. 1647. ſo viel die Iura Statuum betrift, erwehnet. Als: die Beſtätigung der Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen der Stände; das Poſt-Weſen im Reich, Ertheilung der Privilegien; Ius impertiendi Reſcripta Moratoria. Herr von Meiern Act. P. W. Tom. IV. p. 494. 495.

§. 5.

Erſtlich eignen die Rechts-Lehrer dem Kayſer das *Ius Sacrorum* zu. Nur in Ausübung deſſelben iſt viele Einſchränkung nöthig. Denn was in Anſehung der Religion und ſo dahin einſchläget, zu beſtimmen, und zu beſchlieſſen, iſt mehr ein Ius Comitiale als Reſeruatum des Kayſers. Es wird in dem R. A. 1555. §. 13. ausdrücklich geſaget, daß der ſtrittigen Religion halben mit der Churfürſten Räthen, und Geordneten, den erſchienenen Fürſten und Ständen, der Abweſenden Bottſchaften und Geſandten ſey gehandelt und verglichen worden. Eben dieſes erhellet auch aus dem I. P. Art. V. und VII. R. A. 1654. §. 6. *

* Was wegen des Calenders, welche Sache man wegen der darinnen regulirten Feyertage, mit zu dem Religions-Weſen gezogen hat, vorgegangen iſt, erſiehet man aus dem Titul Calender.

§. 6.

Vermöge dieſes Iuris Sacrorum iſt der Kayſer Advocat der Kirche. (Advocat §. 5. 10.) Er ſoll die Chriſtliche Kirche ſchützen, * und alle Trennungen in derſelben verhüten. ** Wie ihm denn auch zu deſſen Befug frey ſtehet, allgemeine Kirchen-Verſammlungen auszuſchreiben. Ob ihm nun zwar der päbſtliche Hof dieſe Gerechtſame heut zu Tage nicht einräumen dürfte: ſo iſt doch gewiß, daß ſolche die Kayſer ehedem gehabt haben. Es bezeugen ſolches die von Carolo M. *** Ottone M. * Heinrico III. ** Lothario *** Friderico Barbaroſſa * und andern Kayſern gehaltene Concilia. ** Es zeugen auch die Capitularia der Fränkiſchen und ſoviel Satzungen der folgenden Könige und Kayſer *** die Gerechtſame, allerley Kirchen-Geſetze und Ordnungen zu machen. Biſchöffe und andere Geiſtliche einzuſetzen, (Biſchoff §. 3-12.) mit andern dahin gehörigen Stücken * waren den Kayſern ehedem auch eigen. Allein dieſe Gerechtigkeiten, ſo gegründet auch ſelbe ſeyn, ſind meiſt dahin und verlohren. Die Päbſte, die ehedem ſelbſt der Kayſerlichen Beſtätigung bedurften ** (Pabſt §. 2. 3.) haben ſich nicht allein vor ihre Perſonen der dem Kayſer und Reich ſchuldig geweſenen Verbindlichkeiten zu entziehen, ſondern auch obgenannte geiſtliche Sachen ſich zuzueignen gewuſt. ***

* Und zwar nach den im Reich gleiches Recht habenden (*Paritaet* §. 2. 3.) drey Confeßionen. Schweder de Aduocatia ab Imp. Proteſtantium Eccleſiis non minus ac R. Catholicis aequali iure praeſtanda. Man vergleiche anbey den Titul: Kayſer.

** Aus dieſem Grunde ſchrieb der Kayſer Carl. VI. bey Gelegenheit der wegen der Conſtitution *Vnigenitus* in Frankreich entſtandenen Trennung in der Kirche an den Cardinal Grafen von Alrhan nach Rom: Vous n'ignorez pas, quelles erreurs, et quels Troubles la Conſtitution *Unigenitus* a cauſſez dans l'Egliſe Gallicane. Vous cavez que ce mal s' eſt gliſſé peu à peu dans les autres pais - - Nous donc, *en qualité de Chef Supreme et Temporel, d'Advocat de l'Egliſe Univerſelle, et particulierement de celle d'Allemagne, comme auſſi en qualité à Empereur* et de Prince de la Patrie, ne pouvant, ni ne devant ſouffrir plus longtems un mal qui fait tous les jours de nouveaux progrès &c Caſpar Achatius Beck de triplici Aduocatia Imperatoris Eccleſiaſtica Cap. I. §. 18. p. 29.

** Von *Caroli M.* Concilio zu Frankfurt A. 794. handelt Joh. Georg *Dorſchaei* Collatio ad Concilium Francofurtenſe. Friedr. *Spanheimii* hiſtor. Imaginum reſtit. Goldaſt Tom. I. Conſtit. Imp. p. 19.

* *Lambertus Schaffnaburg.* ad A. 963. magna ſynodus facta eſt Romae, cui Otto Imperator praeſidebat, cum multitudine magna Epiſcoporum, Abbatum, Sacerdotum, Clericorum ac Monachorum. Hiermit ſtimmen ein; *Luitprandus* Lib. VI. Cap. VI. *Regino* ad A. 963. *Adamus Bremenſis* Hiſt. Eccl. Lib. II. C. 5. *Frodoardus* Chron. ad A. 965. Die Acta lieſet man bey dem Goldaſt Tom. I. Conſtit. Imp. p. 30. (Pabſt p. 2.)

** Henrich der dritte hat verſchiedene Kirchen-Verſammlungen gehalten als A. 1046. zu Pavia. *Hermannus Contractus* ad A. 1046. p. 327. Henricus Papiae Synodum celebrauit. Victor III. oder Deſiderius Caſinenſis L. III. dialogorum de miraculis S. Benedicti p. 853. Henricus, antequam vrbem ingrederetur, plurimorum Epiſcoporum, nec non Abbatum, Clericorum quoque ac religioſorum monachorum in Sutrinæ vrbe concilio congregato, Ioannem, qui Gregorius dictus eſt, miſſis ad eum Epiſcopis, vt de eccleſiaſticis negotiis, maximeque de Romana tunc eccleſia, quae tres ſimul habere Pontifices videbatur, ipſo praeſidente tractaretur, venire rogauit. Bey dem Maynzer Synodo 1049. waren der Kayſer und Pabſt Leo IX. gegenwärtig und

dennoch führte der Kayſer das Directorium. *Lambertus Schaffnaburgenſis* ad a. 1050. Leo Papa propter componendum ſtatum eccleſiarum et pacem Galliis reddendam Roma egreſſus Moguntiae Synodum celebrauit, praeſidente Imperatore cum XLII. Epiſcopis.

** Man ſehe Lehmann Speyeriſche Chron. Lib. V. cap. 67. wo von dem Maynzer Concilio a. 1131. gehandelt wird.

* *Radeuicus* Lib. II. Cap. LXIV. führet den Kayſer alſo redend an: Quamuis nouerim officio ac dignitate Imperii penes nos eſſe poteſtatem congregandorum conciliorum, praeſertim in tantis Eccleſiae periculis (hoc enim et Conſtantinus, et Theodoſius, nec non Iuſtinianus, ſeu recentioris memoriae Carolus Magnus, et Otto Imperatores feciſſe memorantur) auctoritatem tamen diffiniendi huius maximi et ſummi negotii, veſtrae prudentiae, veſtraeque poteſtati committo. Add. Otto de S. Blaſio Cap. XIII.

** Dahero Lehmann in der Speyeriſchen Chronic. Lib. II. cap. 41. gar recht ſchreibet: ſo beſtätigen dieſen Punct auch alle alte Scribenten mit durchgehendem einhelligem Beyfall, und kan mit keiner Wahrheit widerſprochen werden, daß nehmlich die Kayſer oder König alle Concilia und Synodos im teutſchen Königreich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen ohne der Kirchen und des Pabſts zu Rom Bewilligung, Gutheiſſen oder ratification verſammlet. Wiewohl nun nach Kayſer Friedrichs I. Zeiten die Päbſte ſich der Ausſchreibung der Concilien angemaſſet haben: ſo kan man doch deswegen das Kayſerliche Recht hierzu nicht gar vor erloſchen anſehen. Kayſer Sigismunds Bemühungen bey dem Coſtnitzer Concilio erſiehet man aus den Acten deſſelben. Noch in dem R. A. 1524. §. 28. heißt es von dem anzuſetzenden Concilio: mit unſerer Bewilligung verkündigt und ausgeſchrieben. R. A. 1529. §. 2. u. 1542. rubrica: das Concilium betreffende §. Und ſo fern wir von Päbſtlicher Heiligkeit, damit gemeldt Concilium in teutſchen Landen beſchrieben und gehalten würde, nicht erlangen möchten, daß wir alsdann von Ambtswegen hierein Vorſehung thun wollten, NB. das uns von unſerm Kayſerl. Gewalt gebührt, und wir zu thun ſchuldig ſeynd ꝛc. R. A. 1548. §. 6. wird der Kayſer: Advocat der Heil. Chriſtl. Kirche und Beſchirmer der Concilien genennet.

** Deren man viele in des *Goldaſti* Sammlungen findet.

* S. die Titul: Haupt-Recht; *Ius regaliarum*; Paniß-Briefe. Heut zu Tage pfleget der Kayſer die vorzunehmende Wahl durch Commiſſarien zu beſchicken. S. *ſpecies facti* oder gründlicher Bericht wie es mit der *Poſtulation* des Herrn Cardinals von Fürſtenberg, und *Election* Herrn Prinzen Joſeph (*clementis* in Bayern eigentlich beſchaffen. in Lünigs Sylloge negot. Publ. p. 971.

** Wie *Stephanus Baluzius* Vita *Mauritii Burdini* in Miſcellaneis Lib. III. p. 492. erkennet und Pfeffinger ad Vitriar. Lib. I. Tit. XV. §. XXII. mit Exempeln ausführet.

** Daß ſolchennach von dieſen Gerechtſamen dem Kayſer wenig mehr übrig iſt, als das *Ius primariarum precum* et conferendi Beneficia Eccleſiaſtica ſiue Canonicatus Auguſtales. Man ſehe davon den eigenen Titul.

§. 7.

Reſeruata Politica des Kayſers ſind: Allerley Standes-Erhöhungen zu ertheilen, nach Maſe der in den Reichs-Geſetzen verglichenen Art und Weiſe, davon der Titul: Dignität ein mehreres enthält. *Priuilegia* nach Befinden zu geben und zu erklären, wie davon auch ein eigener Titul handelt. Einer von dem Landes-Herrn angeſetzte Academie das Recht zu geben, academiſche Würden zu conferiren. Dieſes iſt es, worinnen eigentlich das Kayſerl. Reſeruatum beruhet, denn ſonſt iſt keinem Reichs-Stand verwehret, hohe Schulen aufzurichten. Nur dieſe können keine honores Academicos ertheilen. (Academie.) Meſſen im Reich anzulegen, wovon der eigene Titul nachzuſehen. Ferner iſt ein Kayſerl. Reſeruatum Scepter und Fahn-Lehn zu verleihen; (Belehnung) die höchſte Gerichtsbarkeit im ganzen Reich zu exerciren; * welcher wegen auch bey den höchſten Reichs-Gerichten alles in Kayſerl. Maj. Nahmen entſchieden wird. ** (Cammer-Gericht; Gerichte des Reichs; Reichs-Hofrath) und beſonders in Streitigkeiten, die Regal-Lehen betreffend, zu ſprechen: auch Rang-Streitigkeiten zu entſcheiden. (Prăcedenz) Das Poſt-Recht will auch unter die Kayſerl. Reſeruata gezehlet werden, davon man aber den eigenen Titul ſehe. Ferner ſtehet dem Kayſer zu, auf Reichs-Tägen die Propoſition zu thun. (*Propoſition.*)

* Ob Kayſerl. Majeſtät jemanden priuatiue, contra ſententiam cameralem in integrum reſtituiren könne. S. *Reſtitutio* §. 14-16.

** *Deductio Quaeſtionis*: Ob nicht das *Ius puniendi Praefides et Aſſeſſores Imperialis Camerae in adminiſtratione Iuſtitiae doli mali conuictos*, ein *Reſeruatum Caeſaris* ſey, dergeſtalt, daß zwar den von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zu den *Viſitationibus Camerae ſubdelegirten* Räthen, und *reſpectiue Syndicis*, die *Cognitio delicti*, und zwar *in ſpecie* ſo viel die von den Partheyen NB. *ciuiliter ad ſuum intereſſe priuatum* angeſtellte *Syndicat*-Klage anbetrift, mit gebühre, die *Cognitio* aber *quoad determinationem poenae, quae Intereſſe publicum reſpicit*, allerhöchſt gedachter Kayſerl. Majeſtät allein vorbehalten ſey. S. Lünigs Grundfeſte I. Theil. n. 1.

§. 8.

Man zehlet noch mehrere Stücke unter die Kayſerl. Reſeruata. Als: das Geſandtſchafts-Recht; (Abgeſandter §. 2.) das Recht einen Defenſiv-Krieg zu führen: da man zu deſſen Behuf die Worte der Capitulation anführet: Wo wir aber von des Reichs wegen, oder das Heil. Reich angegrif-

gegriffen und bekrieget würden, alsdann mögen wir uns aller Hülf gebrauchen. Die Verträge, Contracte und Teſtamente der Stände, in ſo ferne darinnen etwas von der Nachfolge in deren beſitzende Reichs-Lehen verordnet iſt, zu beſtätigen. * Veniam aetatis zu ertheilen; zu legitimiren; (*Legitimation* §. 3.) das Ehrlichmachungs-Recht; (*Famae reſtitutio*) Eiſerne Briefe oder quinquennel zu geben, kraft deren niemand ſeiner Schulden wegen kan belanget werden. Schutz- und Schirm-Briefe zu ertheilen; (*Protectoria.*) den Eyd zu erlaſſen. (Eydes-Relaxation.) u. ſ. **

* Kayſer Leopolds Beſtätigung des Herzogs von Merſeburg Teſtament ſtehet bey dem Lünig P. Spec. II. p. 234. Joh. Wolfgang Textor de Pactis Gentilitiis Procerum. Schubart de Confirmatione Pactorum. Man vergleiche anbey die Titul: Erbverbrüderung; Erbvereinigung.

** Gabriel Schweder de Auguſtiſſimi Imperatoris reſeruatis. Struv Synt. I. Publ. Cap. XI. XII.

§. 9.

Was die Anſtand-Briefe (Moratoria) anbelangt: ſo iſt bey deren Ertheilung zu beobachten, was in der Reformation guter Policey zu Augſpurg 1548. Tit. von verdorbenen Kaufleuten XXII. §. 2. ſtehet: Und nachdem ſie zu Zeiten, bey den Römiſchen Kayſern und Königen, Moratoria oder Quinquennell ausbringen und erlangen, und doch mittler Zeit, oder auch nach Ausgang derſelben, ihre Creditorn und Glaubiger nicht bezahlen, oder ſich mit ihnen ſetzen und vertragen ꝛc. So meynen wir hiemit ernſtlich und wollen, daß ihnen ſolche Moratoria oder Quinquennel hinführo nicht mehr gegeben werden ſollen, wir, oder unſere Nachkommen, Römiſche Kayſer oder Könige, ſeyen dann von der Obrigkeit, darunter ſolche verdorbene oder aufgeſtandene Kaufleut geſeſſen, zuvor eigentlich bericht und vergewißiget; oder, daß dieſelbe Kaufleut glaubliche Urkunden oder Schein fürbringen, daß ſie aus unverſehenen zugeſtandenen Unfällen ihr Leib oder Güter verdorben und aufgeſtanden ſeyn, und deß in ſolchen Fällen die Moratoria oder Quinquennel ſtatt haben. Wo aber die anderer Geſtalt, und mit verſchwiegener Wahrheit ausbracht oder erlangt werden, alsdann ſollen ſie kraftloß und unfürträglich ſeyn, und dafür gehalten werden.

§. 10.

Aber nicht allein Kaufleuten, ſondern auch ganzen Collegiis und Fürſten und Herren kan der Kayſer Moratoria ertheilen, davon den Gebrauch folgendes bezeuget: Der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten höchſt-anſehnlichen Principal-Commiſſarii des hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Marquardten, Biſchoffen ꝛc. geruhen ab denen eingekommenen Gräfl. Naſſau-Saarbrückiſchen, weniger nicht Fürſtl. Baaden Durlachiſchen ſamtlichen, ſub 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. in Abſchrift hierbey liegenden Memorialien und Beylagen mit mehrern zu vernehmen, was im Nahmen gedachten Hauſes Naſſau wegen extenſion des a. 1666. denſelben allergnädigſt ertheilten Moratorii bey allhieſiger Reichs-Verſammlung vorbracht und inſtändig gebetten, auch was an Seiten hochermeldter Seiner Fürſtl. Durchl. zu Baaden-Durlach, wegen der Herrſchaft Bahr pro intereſſe angezeiget, und verlangt worden. Gleichwie man nun nicht ermangelt, ſolches alles in denen drey Reichs-Collegiis in ordentliche Deliberation zu ſtellen. Alſo hat man geſchloſſen, Ihrer Kayſerl. Majeſtät bemeldtes Gräfliche Naſſauiſche Deſiderium aus vorbrachten beweglichen Urſachen, jedoch darinn dem Reichs-Abſchied vom Jahr 1654. §. Dieſer unſer ꝛc. gemachten Diſpoſition unabbrüchig, wie hiemit beſchiehet, allerunterthänigſt zu recommendiren, auf daß ſothane extenſio Moratorii zu Subleuir- und Rettung jetztgedachter Grafſchaft und deren äuſerſt ruinirten Unterthanen, auf gewiſſe zulängliche Jahr gebettener maſen allergnädigſt bewilliget, und darinnen wie bishero ferner verfahren werden möchte. Und nachdem zwiſchen Hochgedachten Fürſtl. Haus Baaden und mehr erwehnten Herren Grafen zu Naſſau, der Lohriſchen Schuld-Sach halben, eine Commiſſio ad liquidandum, am Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht im Jahr 1670. zwar erkandt, noch zur Zeit aber nicht vollzogen worden, als wird ebenfalls dafür gehalten, allerhöchſt ernannte Ihre Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt zu bitten, gehöriger Orthen allergnädigſt zu befehlen, damit berührte commiſſio eheſtens reaſſumiret, durch die darzu verordnete Commiſſarios zu Ende gebracht, und mithin beyde Theil dermahleinſt von einander und in Ruhe geſetzt werden möchten, geſtallten man dann hiemit jetztgedachte Sach pro iuſtitia ebenmäßig allerunterthänigſt recommandiret, womit höchſt beſagtem Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden Churfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. Signatum Regenſpurg den 15. Jun. 1680. *

* Man

* Man ſehe übrigens Wilh. Anton. Freundeberg de reſcriptis moratoriis, Joh. Friedr. Mohre de reſcriptis dilatoriis. Lauterbach de reſcriptis moratoriis.

§. 11.

Hiernechſt giebet es noch verſchiedene Kayſerliche Reſeruata, die aber nicht anders, als nach vorheriger Zuratheziehung der Churfürſten exerciret werden mögen. Hieher gehören überhaupt alle Sachen von Wichtigkeit, die das Reich angehen. (Churfürſt §. 38.) Ins beſondere aber, wenn eine allgemeine Reichs-Verſammlung zu halten iſt; (Reichs-Tag §. 7.) oder wenn in Anſehung des fürwährenden eine Aenderung und Verlegung anderswohin ſoll vorgenommen werden; * ferner bey zu verſtattender Erlaubniß, neue Zölle und Stapeln anzulegen: oder zu gebender Münz-Freyheit; wo auch noch des Creyſes Bedenken, darinnen der neue Münz-Stand geſeſſen, erfordert wird. Capitulation Art. IX. §. 6.

* Wie 1713. bey Verlegung des Reichs-Tages nach Augſpurg geſchehen iſt; davon die Acta in Fabers Staats-Canzley Tom. XXII. C. X. Tom. XXIV. C. V. zu finden ſeyn.

§. 12.

Die Kayſerlichen Reſeruata gehören vor den Reichs-Hofrath. Man ſehe: Helfr. Nic. Gärtner genannt Hert de Imperatore Reſeruatorum ſuorum iudice ac executore. Jena 1732. Man vergleiche aber auch Chriſtian Thomaſii diſſ. de iniuſta oppoſitione iurium maieſtaticorum, ſuperioritatis territorialis et Reſeruatorum Imperatoriorum. Halle 1696.

Reſtitutio.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Vorgang bey den Weſtphäliſchen Frieden. §. 3. Reſtitutio ex capite Amneſtiae iſt mit der Reſtitutione ex capite Grauaminum nicht zuvermengen. §. 4. Bey der letztern kommt es auf das bloſe Factum Poſſeſſionis an. Streitigkeiten dieſerwegen. §. 5-13. Wie in Reſtitutions-Fällen geſetzmäſig zu verfahren ſey. §. 14. Gradus, ſo hierbey zu beobachten. §. 15. Ob der Kayſer allein gegen einen Spruch der Cammer in integrum reſtituiren könne. §. 16. Wird behauptet. §. 17. Verneinet.

§. 1.

Reſtitutio iſt die Wiedereinſetzung eines Entſetzten in den vorher gehabten Beſitz oder in die vorhin genoſſene Gerechtſame.

§. 2.

Bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten machte die Einrichtung des Reſtitutions-Puncts viel zu ſchaffen. Man war zwar durchgehends einig, daß eine Reſtitution geſchehen müſſe, nur wie und nach welcher Zeit ſolche einzurichten ſey, konnte man ſich nicht gleich vereinigen. Die Evangeliſchen machten einen Unterſcheid zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Güthern, und daß nur die leztern von dem Jahr 1618. zu reſtituiren wären. Die Catholiſchen hingegen beſtunden in ihren endlichen Compoſitions-Vorſchlägen, auf das Jahr 1624. Die Evangeliſchen ſtelleten hierüber zu Münſter und Oßnabrück Berathſchlagungen an, und Sachſen meynete, daß man wohl das Jahr 1624. annehmen könne. Gleichwohl fiel der Schluß in der Gegen-Erklärung der Evangeliſchen zu Längerich in puncto Grauaminum dahin; "Der Terminus a quo Reſtitutionis in Eccleſiaſticis, wie auch, was intuitu Religionis in Politicis daſieder geändert, ſoll ad Annum 1621. den 1. Jan. reduciret, und ſolchemnach die Reſtitutio plenarie und pure, mittelſt Aufhebung darwider in dergleichen Sachen geſprochener Urtheln und Decreten, Verträgen, Accorden und Executionen, in den Stand, darinnen es den 1. Jan. 1621. geweſen, hinwieder geſtellet und angeordnet, doch aber diejenigen, ſo vor der Zeit graviret, darvon nicht ausgeſchloſſen werden." Endlich verglichen ſich die Evangeliſchen mit den Catholiſchen auf den Terminum Anni 1624. blieben aber dabey, daß die Reſtitution plenarie et pure geſchehen müſſe, mit Aufhebung aller widrigen Urtheile. Die Kayſerlichen entwarfen ſodann folgendes Proiect: Terminus a quo Reſtitutionis in Eccleſiaſticis et quae intuitu eorum in Politicis mutata ſunt, ſit dies prima Ianuarii 1624. Fiat itaque reſtitutio omnium Electorum, Principum et Statuum vtriusque Religionis, comprehenſa Libera Imperii Nobilitate vt et communitatibus et pagis Immediatis, plenarie et pure; caſſatis omnibus interim in eiusmodi cauſis latis, publicatis et inſtitutis ſententiis, decretis, transactionibus, pactis ſeu deditiis ſeu aliis et executionibus, reductione ad ſtatum dicti Anni dieique in omnibus facta. Welches auch durchgehends beliebet und in dem I. P. Art. V. §. 2. eingerücket ward.*

* Wie aber dieſer Terminus reſtitutionis nur Eccleſiaſtica zum Gegenſtand hat: ſo ward Art. V. §. 13. die Clauſel eingerücket; Terminus autem anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi quarti nullum praeiudicium creare debet iis, qui ex capite Amneſtiae, aut aliunde, reſtituendi veniunt. Man vergleiche anbey die Titul: *Amneſtia; Decretorius annus.* Was für übergroſe Schwü-

Schwürigkeiten hernach bey vorzunehmender würklicher Restitution und Execution der verglichenen Articul entstanden seyn, und wie solche allererst nach vieler Mühe verglichen werden mögen, davon siehe den Titul; Nürnbergische *Executions-Recesse.*

§. 3.

Ueberhaupt ist hierbey zu merken, daß beyde Restitutiones ex capite *Amnestiae* und ex capite *Grauaminum* nicht durchgehends mit einander zu vermengen seyn. Jene, nehmlich restitutio ex capite amnestiae ist nur von solchen Factis zu verstehen, welche occasione Bohemiae Germaniaeque Motuum, und zwar nach dem Art. 2. hostiliter ausgeübet worden. Mithin seyn diejenige Facta, quae non sunt hostilia, et extra respectum actuum Belli vel hostilitatis gesta, hieher nicht zu ziehen. Wie denn deswegen Coccejus diss. de Amnestia Sect. 4. §. 8. schreibet: Si ex alia causa, quam ex qua Bellum secutum est, processit iniuria, illa huc non pertinet, quia ex alia causa est, quam de qua per amnestiam transactum. Inst. Pac. Art. 3. §. 2. Hiernechst aus jetzt angeführtem Articul; quod Restitutio ex Capite amnestiae fieri debeat saluis litis pendentiis in Aula Caesarea, Camera Imp. vel in aliis Imperii immediatis vel mediatis dicasteriis vertentibus, mithin, quod propter Restitutionem ex Capite amnestiae factam, die Exceptio litis finitae an denen höchsten Reichs und andern Gerichten nicht könne angeführet werden. Es will auch ferner angeführte Stelle I. P. quod Restitutio fieri debeat saluis Iuribus quibuscunque, woraus folget, wie Hennniges Medit. ad I. P. anmerket: quod haec Restitutio ex Capite amnestiae nude in eum statum fieri debeat, quo quis ante Destitutionem fuit, qua nemo quid noui iuris acquirit, sed vetera saltem amissa recuperat, Diesem setzet er noch hinzu: Nemo ergo, qui ex Capite amnestiae restitutus est, defendere se obtentu huius restitutionis potest contra alios, qui super restitutione experiri cum eo volunt, siue ipse restituens fuerit, siue alius tertius. Cum enim amnestia reciproca sit, mihi Actiones et iura mea in aliquam rem ideo perire non possunt, quod eam quocunque Nomine occupauerim, nunc Pace restituere debeam. Weiter folget aus dem, weil nur die Actus, welche occasione motuum bellicorum hostiliter vorgegangen, redressiret, und der laedirte Theil darwider in den Stand soll gesetzet werden, worinn er ante istos motus gewesen, der pendentiae litis auch über dergleichen angegebene Actus illicitos nichts benommen, sondern die Sach vor dem Gericht, wo sie angebracht, fortgesetzet werden soll, die in puncto Restitutionis ex Capite amnestiae ergangene Sprüche auch sich nicht in futurum hinaus dehnen oder vim Rei iudicatae ad Actus post executam Pacem per Continuationem Possessionis gestos in Praeiudicium reseruatae per Instr. Pac. litis pendentiae erlangen, und den Restituenten zur Observanz dessen in futurum adstringiren können, was nur Occasione et Tempore Belli vor unzulässig iudiciret worden. *

* S. hiervon die kurze doch gründliche Vorstellung, welcher Gestalten das Hochfürstl. Hauß Brandenburg Onolzbach durch die von Kayserl. Maj. und dem Heiligen Römischen Reich nach dem Frieden-Schluß mit der Cron Schweden *ad Executionem Pacis* verordneten Reichs-Deputation, *occasione* eines vor das Hoch-Stift und Dom-Probstey zu Bamberg Anno 1651. emanirten an sich wider das *I. P.* laufenden und mit vielen andern Nullitäten beladenen Spruchs, nur erst wolle gravirt werden, in den Elect. I. Publ. Tom. X. p. 304. u. f.

§. 4.

Hingegen ist bey der restitutione ex Capite Grauaminum alles auf das bloße Factum possessionis in Ansehung des verglichenen Normal-Jahres gesetzet worden: (Catholische Stände §. 8. *Decretorius annus* §. 3. *Possessio*) also daß es dabey schlechterdings sein Verbleiben haben soll. Gleichwohl haben nach der Hand die Restitutions-Sachen mehrmals Streitigkeiten veranlasset. Sonderlich da man hier und da angefangen hat, den Evangelischen die zugestandene Gerechtsamen zu benehmen. (Religions-Beschwerden.) Wiewohl nun in dem I. P. Art. V. §. 32. die klaren Worte sich finden: Turbati aut quocunque modo destituti, sine vlla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum, plenarie restituantur: so sind selbe doch nicht aller Orten beobachtet, vielmehr Beschwerden mit Beschwerden gehäufet worden. Es haben dahero einige Evangelische Reichs-Tags-Gesandten Gelegenheit genommen, bereits 1720. einen Aufsatz abzufassen, wie in Restitutions-Fällen gesetzmäsig zu verfahren sey. *

* Diese Schrift ist bey Gelegenheit der Hohenlohischen Religions-Angelegenheit wieder aufgeleget worden, unter dem Titul: *Modus procedendi antiquus, legalis, vsualis et communis in causis Restitutionum ex Instrumento P. Westphalicae, nouo, violento, illegali, et singulari illi oppositus, qui quarundam Legationum Protestanticarum praescitu impressus Anno 1720. recusus Onoldi An. 1750. et in Causa* Hohenlohe *contra* Hohenlohe *pro sola et vnica norma positus et vi aperta in facie Caesaris et Imperii in executionem deductus est 1750.*

Fol. Die beygefügten Anmerkungen sind sehr seichte gerathen, und setzen widerrechtliche Grund-Sätze zum voraus: deren Unrichtigkeit und viele Fehler der Herr Geheime Rath Moser in Hanauischen Berichten von Religions-Sachen 8. Theil. p. 653. u. f. gezeiget hat.

§. 5.

Das Hauptwerk beruhet auf folgenden Sätzen: Die Passus I. P. W. müssen also verstanden werden, daß keine Contradiction herauskomme. Insonderheit müssen die specialere Verordnungen nicht durch die generalere entkräftet werden. Das Kayserl. Executions Edict und Arctior modus exequendi können dem I. P. W. nicht widersprechen, sondern müssen demselben gemäß seyn. Eben solches ist zu sagen von dem Executions Receß. Nun stehet in I. P. W. Art. V. §. 25. quod vnicum solumque fundamentum huius transactionis, restitutionis, *obseruantiaeque futurae* fundamentum sit die prima Ian. 1624. habita possessio. Ferner eodem loco: quod *August. Confess. addicti* posthac in habita vel recuperata possessione nullo modo turbentur, sed ab *omni persecutione Iuris et Facti* perpetuo *tuti* sint. Es ist auch solches noch zum Ueberfluß generaliter mit dürren Worten verboten Art. XVII. §. 3. nec vspiam contra hanc Transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii *Processus* vel *commissiones* vnquam decernantur. Also ist nichts anders übrig, als daß die grauati plenarie et pure in statum anni respectiue 1618. et 1624. per executionem restituiret werden. Art. V. §. 2. 15. 25. 32. (Decretorius annus §. 2.)

§. 6.

Solche Executio soll geschehen 1) *Illico* Art. V. §. 15. omnino, absque mora et indistincte §. 25. (*Decretorius Annus* §. 2.) Art. XVI. §. 4. Statim. Ibi: Quo casu, vt rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam *restituentibus* quam *restituendis* liceat statim concluſa et subscripta pacificatione binos aut trinos vtrinque nominare *Commissarios*, e quibus *Caesarea Maiestas* vnum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero ex vtraque religione, eligat, quibus iniungatur, vt omnia, quae vigore huius transactionis oportet, *absque mora* exequantur Art. XVI. §. 5. Omnes denique et singuli, siue Status siue communitates, siue priuati, siue clerici, siue seculares, qui vigore huius transactionis, eiusdemque regularum generalium, vel specialis, expressaeque alicuius dispositionis, ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid praestandum obstricti sunt, teneantur statim post promulgata Caesarea edicta et factam restituendi notificationem, sine omni tergiuersatione vel oppositione clausulae saluatoriae, siue generalis, siue specialis alicuius supra in amnestia positae, * aut quacunque alia exceptione, itemque sine noxa aliqua, omnia, ad quae obligantur, restituere, cedere, dare, facere et praestare.

* Es lauten die Worte Art. III. §. 2. also: Quemadmodum vero tales restitutiones omnes et singulae intelligendae sunt saluis iuribus quibuscunque, tam directi quam vtilis dominii, in vel circa bona restituenda, siue secularia, siue ecclesiastica, siue restituenti, siue restituendo, siue cuiuis tertio competentibus, saluis item litis pendentiis desuper in Aula Caesarea, siue in Camera Imperiali, vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dicasteriis vertentibus; ita haec clausula saluatoria generalis, vel aliae subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia iura, actiones, exceptiones, et litis pendentiae post factam demum restitutionem, coram competenti iudice examinentur, discutiantur et expediantur, multo minus haec reseruatio ipsi Amnestiae vniuersali et illimitatae quicquam praeiudicii afferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes et eius generis alienationes extendatur, vel articulis aliter conuentis interque hos compositioni Grauaminum, aliquid deroget. Nam quantum iuris in bonis Ecclesiasticis hucusque controuersis eiusmodi restituti vel restituendi sint habituri, patebit infra articulo de Grauaminum Ecclesiasticorum compositione. Conf. P. Mon. §. 102. Woraus klar erhellet, daß die Restitutio ex capite Amnestiae in den Religions- und Kirchen-Sachen mit den Restitutis ex capite Grauaminum gleiche Iura haben, und der Unterschied allein in termino a quo oder anno regulatiuo bestehe, da nemlich jenen der Status anni 1618. diesen aber der Status anni 1624. pro norma gesetzet ist.

§. 7.

Hiermit ist auch das Kayserl. Executions-Edict einstimmig, mit den Worten: Gebiethen ** allen und jeder ** welche vermög dieses Friedens und dessen gemeiner oder auch einiger sonderbaren Regul und Verordnung etwas wieder abzutretten, zu erstatten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seyn, sie seyen geist- oder weltlichen Standes, hiermit freundlich, gnädig und ernstlich, daß sie alsbald nach Verkündig- und Vernehmung dieses unsers Kayserlichen Edicts (dessen beglaubten Abschriften wir nicht geringere Kraft als dem Original selbsten gegeben haben wollen) auf des beschwerten Theils gebührendes Anmelden, ohne Ausflucht oder Verwendung einiger in der Amnestie begriffener General- oder Special-Verwahrung und Clausulae saluatoriae, oder einig anderer *Exception*, alles und jedes, was sie in Kraft dieses Ver-

Vergleiches zu restituiren, abzutreten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seynd, ohne Aufenthalt und Schaden, noch vor Ausgang vorberührter zu Einbring- und Wechslung allerseits Ratificationen angesetzter Zeit, unverweigerlich restituiren, abtreten, geben, thun und leisten, allermaß mehrbedeuter unterschrieben und publicirter Friedens-Schluß seines ausgedruckten klaren Inhalts ausweist und weiter mit sich bringet. Und befehlen solchemnach hiermit zugleich allen und jeden Ausschreibenden Fürsten und Creyß-Obersten gnädigst und ernstlich, geben ihnen auch, als durch mehrbemelden Friedens-Schluß absonderlich verordneten Executoren, unsere Kayserliche Vollmacht und Gewalt, daß sie oder diejenige, welche von uns auf einer oder der andern Parthey Anrufen und Bequemung obgehörter masen absonderlich verordnet seyn werden, allen denen, welchen diß Orts etwas zu restituiren ist, der verglichenen Executions-Ordnung zu folge zu demjenigen, wozu sie in Kraft dieses Frieden-Schlusses befugt, für sich selbst, oder durch ihre *Subdelegirten*, unverweigerlich verhelfen und sich daran in keinerley Weise und Wege hindern lassen. Wir versehen uns auch hierbey gnädigst, wenn einer oder der ander aus ihnen, den Creyß-Ausschreibenden Fürsten oder Creyß-Obersten selbst etwas zu restituiren, oder derselbige auch seines Orts zu leisten schuldig ist, er werde sich in seiner eigenen Sache der Execution zu enthalten, und auf solchen Fall, oder da er etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich dieser unserer Commission zu unterfangen Bedenkens hätte, den nechst gesessenen ausschreibenden Fürsten oder Creyß-Obristen auch auser des Creyses, auf desjenigen Anhalten, so *restituiret* werden solle, solche zu führen ihme nicht zuwider seyn lassen. Solte aber ein und anderer Stand des Reichs, oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig, sich dieser unserer Verordnung in einige Wege widersetzen, oder derselben kein Genügen thun wollen; so sollen alsdann mehrbesagte Creyß-Ausschreibende Fürsten und Creyß-Obristen, oder derselben Subdelegirte, nebst denen von uns darzu verordneten Commissariis, aller Einredung ungehindert, dem restituendo, vielerwehnten Friedens-Schluß zu folg, zu demjenigen unverlängt zu verhelfen, und sich diß Orts nicht allein der nechsten Besatzungen, sondern auch nach Belieben ihrer eigenen oder des beschwerten Theils Kräften wider die Ungehorsame zu gebrauchen befugt seyn.

§. 8.

Dahin gehet nicht weniger Arctior modus exequendi &c. folgender masen: Also thun wir Ew. Andacht und Liebden hiermit nochmals gnädigst auftragen und ernstlich befehlen, daß sie allen und jeden Interessenten, die in dem Instrum. Pacis begriffen und bey Eure Andacht und Liebden sich angeben möchten, zu allem demjenigen, was das Instrum. Pacis sowohl als unser darauf fundirtes Edict ausweiset und mit sich bringt, ohne einige Zeitverlierung *sumtibus* deren, die zu *restituiren*, cediren oder sonsten etwas zu praestiren schuldig, und in mora seyn, und zwar wo das Instrum. Pacis specialiter disponiret *secundum literam*, im übrigen ex regulis generalibus quoad punctum Amnestiae cum reseruatione Iurium restituentis et restituendi, alles nach Anlaß mehrberührten Instr. Pacis in den Stand, darinn sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Grauaminum Ecclesiasticorum et Politicorum aber, wie sie sich nach Anleitung des Instrum. Pacis anno 1624. befunden, oder sonst expresse und specialiter versehen, ohne einigen Anhang oder Reseruation, so vorgemeldtem Instrum. Pacis zuwiderlaufen, verhelfen, und sie solchem gemäß vollkommen *restituiren* und in Summa alles dasjenige, was verglichen, vollständig *exequiren*, dergestalt, daß einige *Exceptiones* wider die Execution nicht gehört noch beobachtet, im Fall aber super *facto possessionis* einige Dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe *summariissime*, alsbald in loco executionis erörtert, sonsten aber einige andere dem Instr. Pac. zuwiderlaufende nicht zugelassen werden, gestalten wir dann die Ungehorsame, welche sich oftberührten Instrum. Pacis und unserm ausgelassenen Kayserl. Executions-Edict siue committendo siue omittendo widersetzen, oder auf einige andere Weise nicht gehorsamen, auf Eure Andacht und Liebden erfolgenden verläßlichen Bericht mit der in dem Friedens-Schluß erklärten Poen des Friedens-Bruchs anzusehen nicht unterlassen werden, Eure Andacht und Liebden dabey nochmahls gnädigst ersuchend, sie wollen gegen diejenigen, so sich noch ungehorsam erzeigen und zu deme, was sie ex Instr. Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger Gestalt zu praestiren schuldig, der Gebühr nach bequemen werden, da dieselbe

Stände des Reichs, nach Inhalt der im Friedens-Schluß auch sonsten in den Reichs-Satzungen, insonderheit der Executions-Ordnung, gegen dieselbe, Ihre Land und Leute, bis auf erfolgende Erstattung aller Kosten und Schäden, verfahren: wären es aber etliche wenige oder Privat-Personen, nach Gelegenheit zur Haft ziehen und als reos fractae pacis exemplariter abstrafen: Immittelst aber und unerwartet der Achts-Erklärung mit der Execution nichts destoweniger Kraft des Friedens-Schlusses und unsers Kayserlichen Edicts vollends verfahren und dieselbe vollstrecken; Wir geben auch Euer Andacht und Liebden hiemit nochmals genugsame Vollmacht und Gewalt, entweder ihre selbst eigene oder des Orts, da die Execution geschicht, oder aus denen nechstgelegenen festen Plätzen, oder sonsten in der Nähe sich befindenden Unserm Reich oder Chur-Fürsten und Ständen zustehender Völker und Garnisonen, oder auch der restituendorum Virium sich zu gebrauchen, und da es die Nothdurft erfordern solte, die nechstgesessene Creyß um ihre Hülf zu ersuchen, und die Ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten ꝛc.

§. 9.

Weiter soll die Executio der restituendorum geschehen: 2) Plenarie und pure. §. 2. Art. V. 3) Sine vlla Exceptione. Art. V. §. 32. Art. XVI. §. 5. Exec. Ed. Arct. mod. Exeq. 4) ad requisitionem restituendorum Art. XVI. §. 2. 5) Von denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten oder Creyß Obristen Art. XVI. §. 2. etiam in alieno Circulo ibid. 6) Oder von Kayserlichen Commissariis, wann die Grauati es verlangen, welche dann sine mora gegeben werden. Art. XVI. §. 3. Execut. Edict. auch absque mora exequiren sollen. ibid. §. 4. 7) Wo das Instrum. P. specialiter disponiret, secundum literam, im übrigen ex regulis generalibus. Arct. mod. exeq. 8) Nach dem blossen facto possessionis. Execut. Recess. §. 3. 9) Im Fall aber super facto Possessionis einige dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, sollen dieselbe summariissime, alsbald in loco executionis erörtert werden. Arct. mod. exeq. Execut. Recess. §. 5. 10) Manu militari, wanns nöthig. Execut. S. Arct. mod. exeq. Execut. Recess. §. 3. 11) Sumtibus grauantis. Ex. Ed. Arct. Mod. Exec. Recess. §. 3. 12) Wann die Creyß-Ausschreibende Fürsten oder Kayserliche Commissarii ihr Amt darunter nicht thun, auch von dem Grauato selbst durch seine eigene oder andere Waffen. Exec. Recess. §. 3. wo es ausdrücklich heißt: In Entstehung dessen denen Restituendis - - erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiuersation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creyß-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, und neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel - - oder anderer Waffen, und also manu militari, sich zu restituiren und einzusetzen. Welche, wiewohl militarische, doch rechtmäßige *Execution* keinesweges für eine *Contrauention* des, jüngst zu Oßnabrück und Münster geschlossenen *Vniuersal*-Friedens gehalten, oder angezogen werden, und noch darzu die widersetzlich Restituentens halben daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig. "Endlich 13) post triennium ab omnibus et singulis per arma. Art. XVII. §. 6. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes et singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte laesa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam iniuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum inuenerit, salua tamen de caetero vnius cuiusque iurisdictione, iustitiaeque iuxta cuiusque Principis aut status leges et constitutiones competenti administratione.

§. 10.

Alles dieses sind Leges und dispositiones perpetuae. Art. XVII. §. 2. Execut. Recess. §. 6. 66. 67. R. A. 1654. §. 4. 5. Cap. Caesar. Art. II. Kommen auch denen restitutis ex capite amnestiae zustatten, quoad Religionem et Ecclesiastica. Art. III. §. 2. in fin. Solchemnach kan weder der §. Qui vero 4. noch der §. Pax vero 5. 6. 7. Art. XVII. oder der §. 193. R. I. 1654. dahin verstanden werden, daß, wann einer in causis Religionis et Ecclesiasticis contra Instrum. Pac. grauiret wird, er darüber bey den höchsten Reichs-Gerichten Klagen und Proceß führen solle. Denn so müsten alle vorhergehende klare Verordnungen übern Hauffen fallen. Es ist auch solches darinn gar nicht zu finden. Denn im §. 4. ist das subiectum, is qui contrauenerit vel repugnauerit vel restitutum de nouo sine legitima causae cognitione et ordinarii iuris executione grauauerit. Das Praedicatum aber ist: poenam fractae pacis ipso iure de facto incurrat, contraque eum iuxta *Constitutiones* Imperii restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur. Also daß pars grauans (non grauata) statt der Widersetzlichkeit oder Thathandlung ad Processum verwiesen ist. Hingegen ist pro parte grauata verordnet, quod contra grauantem iuxta Constitutiones Imperii restitutio

et

et praestatio cum pleno effectu decerni et demandari debeat. Und können hier keine andere Constitutiones Imperii quoad restitutionem grauati verstanden werden, als das I. P. selbst, insonderheit der vorhergehende Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5. wie auch das Kayserl. Execut. Edict, Arctior modus exequendi und Executions-Recess. §. 3. 5. 6. welche letztere nichts anders als mehrere Erläuterungen des Friedens-Schlusses und von gleicher Kraft seynd. Execut. Recess. §. 66. 67. auch allen vorherigen Constitutionibus super Executione derogiren.

§. 11.

Was aber poenam fractae pacis publicae betrift, davon das Instr. P. nichts speciales disponiret, bleibt es freylich bey den vorigen Reichs-Constitutionibus, und deswegen sind sie auch generaliter genannt worden. Desgleichen auch in den Worten §. Pax vero 5. Art. XVII. Et si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem imprimis quidem a via facti dehortetur, causa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa: ist das *Subiectum* zwar der Laesus, das Praedicatum aber, quod debeat imprimis laedentem hortari, vt desistat a via facti, et causam vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submittat. Also daß die Iuris disceptatio offenbarlich wieder nicht ad laesum, daß der nicht die Restitution secundum modum ab Instrumento Pacis praescriptum alsobald suchen dürfte; sondern ad laedentem sich referiren, daß der nemlich sein vermeyntes Recht vel via amicabili vel Iuris disceptatione suchen und aller Thathandlung sich enthalten solle. Kein Mensch kan einen andern vernünftigen Sensum heraus bringen, der mit den vorhergehenden klaren und unleugbaren Verordnungen eiusd. I.P. bestehen könne.

§. 12.

Belangend aber den Laesum, bleibet ja demselben das ex Art. XVI. §. 1. 3. 4. 5. quaesitum ius, seine Restitution durch die Creyß Ausschreibende Fürsten oder Kayserliche Executores zu suchen, unbenommen, darwider im §. Pax vero 5. Art. XVII. kein einig Wort verordnet werden können. Wann dann weder durch die Güte noch durch diesen Weg Rechtens (nemlich per Executores secundum Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5.) inner 3. Jahren dem laeso Iustiz angedeye, teneantur *omnes et singuli* huius transactionis consortes, iunctis cum parte laesa consiliis viribusque, *arma sumere* ad repellendam iniuriam, a pásso moniti. §. Veruntamen 6. Art. XVII.

§. 13.

Also ist den Grauantibus (nicht aber den Grauantis et ex Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5. *absque mora*, non obstante quacunque exceptione Art. V. §. 32. restituendis) den Zügel anzulegen, im folgenden §. 7. d. Art. XVII. die General-Regul gesetzet worden, quod nulli omnino Statuum Imperii liceat ius suum vi vel armis persequi &c. Woselbst von dem ganz specialissime verordneten modo procedendi in causis restitutionum ex Instrum. P. nicht das allergeringste enthalten ist, mithin auch hieher gar nicht gezogen werden kan. Was aber in dem §. 193. des R. A. de A. 1654. von den Grauatis stehet, ist in ihr Belieben gestellet, ob sie Mandata begehren wollen, quo casu den höchsten Reichs-Gerichten befohlen wird, solche zu ertheilen und zu vollziehen. Wodurch die vorhergehende zu ihrem Fauor gemachte und in eben diesem R. A. bestätigte Verordnungen des I. Pacis, Arctioris modi exequendi und Executions-Recessus nicht aufgehoben, sondern vielmehr, die Mittel des Friedens in der That zu genießen erweitert worden, indem auch die höchste Reichs-Gerichte angewiesen sind, den anruffenden Bedrängten durch schleunige Ertheilung und Vollziehung der Mandatorum inhibitoriorum den gebührenden Schutz zu leisten. Solchemnach hängen alle diese §§. gar wohl und als eine Kette zusammen, und ist der modus procedendi in causis restitutionum ex Instrumento Pacis Sonnenklar determiniret, nemlich nicht per viam vllius processus, sed plene et promtissimae Executionis secundum nudum factum possessionis in anno decretorio.

§. 14.

Aus alle dem erhellet, daß wenn es darauf ankommet, den wider den Westphälischen Frieden existirenden Beschwerden abzuhelfen, drey verschiedene Gradus zu beobachten seyn. Nemlich:

1. Vt laesus laedentem imprimis quidem a via facti dehortetur, admoneaturque, vt causam ipsam vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi * submittat.

2. Wenn aber der laedens dieses nicht thun will, sondern mit seinen Thätlichkeiten immer fortfähret, alsdann der laesus nach Anweisung des Art. XVI. §. 2. et 3. I.P. W. item arctioris modi exequendi und Executions-Recess. §. 3. 5. 6. die schleunige und vollkommene Execution, secundum nudum factum possessionis in anno decretorio, den den Creyß-Ausschreibenden Fürsten oder Creyß-Obristen, oder bey Kayserl. Maj. selber, durch absonderliche ohne Aufenthalt zuverordnete Commissarios ad loca, suchen solle.

3. Si autem (welches der letzte Gradus Executionis, und das endliche Rettungs-Mittel der Bedrängten ist) neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, omnes et singuli huius transactionis Consortes iunctis cum parte laesa consiliis viribusque *arma sumant* ad repellendam iniuriam a passo moniti &c. Die Verordnung ist so deutlich, als löblich und gerecht.**

* Zu verstehen, wenn die Sache nicht ganz deutlich und klar ist. Denn ist sie klar, z. E. die Unterthanen sind notorisch in dem anno normali in possessione ihrer Religionsfreyheit gewesen, da hat gar kein Proces statt.

** S. Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. des *Corporis Euangelicorum* die Religions-Beschwerden betreffend unterm 16. Nov. 1720.

§. 15.

Genug von der Restitution der wegen der Religion grauirten. Wir wollen jetzt von der restitutione in integrum * reden; Und zwar: Ob Kayserl. Maj. *priuatiue* und ohne der Stände *concurrenz* jemanden *contra sententiam Cameralem in integrum restituiren* können?

* *Restitutio in integrum* est causae amissae ex iusta causa redintegratio. Böhmer Inst. I. Can. Lib. I. Tit. XL. §. 1.

§. 16.

Dieses zu behaupten, dienen folgende Gründe: 1) Haben die Römischen Kayser restitutionem in integrum beständig als ein besonderes Vorrecht behauptet, und hat daher Fridericus Barbarossa den Fürsten und Grafen a. 1187. die Mordbrenner zu straffen, zwar erlaubet, Gnade aber ihnen zu erzeigen, sich als Kayser vorbehalten. *Abb. Vrsper. Hert.* Vol. I. Opusc. Tom. 2. p. 290. So ist auch ferner in dem R. A. de Anno 1526. §. Und wiewohl der gemeine Mann ꝛc. 6. durch Ferdinand I. Nahmens Caroli V. verstattet worden, daß die Obrigkeiten nach ihrer geschehenen Intercession ihre ausgetretene Unterthanen wieder restituiren dürfen, wie solches als etwas sonderbares anmerken: Rhetius Inst. I. Publ. Lib. 2. tit. 9. §. 3. *Müller* ad Struv. Exerc. 7. thes. 23. lit. β. 2) Wird dieses Recht blosserdings Ihro Kayserl. Maj. als ein hohes Reseruatum von verschiedenen Publicisten zugeeignet. Schweder Introd. in I. Publ. P. spec. Sect. 1. Cap. 16. §. 8. Davon denn auch 3) ein merkwürdiges Exempel zu lesen bey Stamler de Reseruat. Imp. §. 59. n. 3.

§. 17.

Die Gegen-Gründe seyn: 1) Daß im Röm. Reich nicht so sehr mehr auf dessen alte Zeiten, sondern fürnehmlich auf die jüngern zu sehen sey, und zumahl auf den Periodum, welchen das Reich durch den Westphälischen Frieden empfangen, darinne den Ständen die Iura Superioritatis fest gesetzet worden. Burc. Gotth. Struv kurzer Begrif von Verfassung des Teutschen Reichs §. 56. p. 77. Hinc 2) hoc Ius restituendi in integrum Statibus recte asserit Iacob *Brunnemann* Iurispr. publ. diss. V. §. 20. p. 100. *Rhet.* d. l. *Coccei.* Iurispr. publ. C. 23. §. 8. p. 389.

§. 18.

An ab Electoribus ac Principibus Imperii in Camera, in puncto petitae Restitutionis in integrum, Iuramentum Calumniae vel per se, vel per Mandatum et Legatos sit praestandum? S. *Iuramentum Calumniae.* §.

Restitutions-Edict.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Vorstellung der Evangelischen bey dem Westphälischen Frieden, warum dieses Edict aufzuheben. §. 3. Gegen-Gründe der Catholischen. §. 4. das Edict wird in I.P. aufgehoben.

§. 1.

Restitutions-Edict wird die von dem Kayser Ferdinand II. am 6. Merz 1629. * publicirte Verordnung genennet, vermöge deren der Religions-Frieden, aus Kayserlicher Macht, also erkläret ward, daß die Protestanten alle nach dem Passauischen Vertrag eingezogene unmittelbare und mittelbare Geistliche Güter den Catholischen wieder einräumen, leztern aber unbenommen seyn solle, die Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten, und niemand als die A. C. Verwandten des Religions-Friedens fähig gehalten werden, bey Straf der Reichs-Acht.**

* Wie verworren es damals in Teutschland ausgesehen und in was für mißlichen Umständen die Gerechtsame der Stände sich befunden haben, erhellet unter andern aus dem, was der päbstliche Nuntius *Caraffa* in Germania Sacra p. 269. schreibet: Hac via semel aperta in Germania, non fuit Caesari amplius opus celebrare non minus periculosa quam sumtuosa Comitia, in quibus semper cogi solebat ab Ordinibus Germaniae magna concessione priuilegiorum, atque imminutione propriae auctoritatis subsidia etiam iustissima ignauo quodam stylo emendicare; sed postea potuit solis mandatis papyraceis exactiones impetrare et imperare.

** Man liesets bey dem Londorp III. Theil VIII. Buch p. 1048. Lünig R. A. P. Gen. Cont. II. p. 71.

§. 2.

Gleichwie nun dieses harte Edict gleich Anfangs grosen

grosen Widerspruch gefunden, und da solches nicht aufgehoben worden, die Dauer des fatalen dreyßigjährigen Krieges veranlasset hatte: so drungen die Evangelischen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten auf dessen völligen Cassirung. Sie deducirten in dem Gutachten 1645. * mit mehrern, warum solches nahmentlich aufzuheben sey. Unter andern lassen sie sich also vernehmen: "Kayserl. Majestät bewogen, daß sie exemplo plane inaudito, unerhört einiges Evangelischen, auch nicht aller Catholischen Stände, Anno 1629. ein Edict emittiret, und darinnen den Religions-Frieden in den fürnehmsten Puncten pro Romano-Catholicis declariret; so viel aber das übrige belanget, selbiges zwar zu fernerem Bedacht ausgesetzet, gleichwohl aber das Edict auf solche Principia gegründet, daraus leichtl. abzunehmen, was man insgemein vor einen Religions-Frieden inskünftige zu gewarten haben möchte. Und sind hierauf alsobald die Executions-Commissarii ins Reich geschicket, auch den Kayserlichen Generalen die Assistenz ernstlich anbefohlen, und die Execution mit allem Ernst, alles der Evangelischen Bitten und Remonstrirens ohngeachtet, an die Hand genommen und fortgesetzet worden. Atque hinc tot annorum lacrymae. Gedachtes Edict nun nennen Seine Kayserl. Maj. ein Edict, und Declaration, die Römisch-Catholische Geistlichen aber pflegens eine Edictalische Sentenz zu nennen. Es ist also damit beschaffen, daß es als eine Declaration nicht binden kan, dieweil die einseitigen Declarationes im Religions-Frieden ausdrücklich verboten. Vim Legis kan es auch nicht haben, dieweil im Römischen Reich ad formam Sanctionis Pragmaticae consensus Statuum erfordert wird, welches hier ermangelt. Eben so wenig hat es die Substantial-Stücke eines kräftigen Richterlichen Ausspruches, denn Seine Kayserl. Maj. nennen sich Aduocatum des Stuhls zu Rom, sie sind selbst der Religion zugethan gewesen und also Part; gleichwie auch König Ferdinand, in Aufsetzung des Religion-Friedens, sich unterschiedlich als Part mit den Römisch-Catholischen coniungiret. Nemo autem potest iudicare in propria causa, saget der Kayserliche Reichs-Hofrath in notis ad literas Sereniſſimi Saxoniae Electoris de 28. April Anno 1629. N. 4. So sind auch die Evangelischen niemals darüber gehöret worden, die doch Beklagte seyn sollen; anderer defectuum zu geschweigen welche in unterschiedlichen der Evangelischen Churfürsten und Stände wegen dieses Edicts abgegangenen Schreiben überflüßig beygebracht und dargethan worden, wie auch dieses zur Gnüge widerleget, daß der Römischen Kayserlichen Majestät sie niemals heimgestellet, über ihre so lang geführte Grauamina auf eine solche ungewöhnliche Weise zu erkennen, und neque auditis neque consentientibus ipsis, den Religions-Frieden zu declariren, und zwar dergestalt, daß dadurch die Euangelici in viel gefährlichern Stand, als vor dem Religions-Frieden, oder vielmehr augenscheinlich aus allem Frieden gesetzet würden. Welches den Römisch-Catholischen um so viel-leichter zu erlangen, dieweil sie sich selbst zu Richtern aufwerfen, wer für-einen Evangelischen zu halten oder nicht, welche Cognition ihnen so wenig eingeräumet werden kan, als wenig die Evangelischen begehren, zu iudiciren, wen sie für Römisch-Catholisch erkennen, oder als Uncatholisch halten sollen. Aus welchen allen die nullitaet solches Edicts überflüßig erscheinet, und deswegen auch solches nahmentlich zu cassiren und aus dem Grunde aufzuheben, auch hinführo des allbereits durch den Religions-Frieden abgethanen Interims im Reich nicht mehr zu gedenken gebeten wird.

* Hr. von Meyern Act. P. West. Tom. I. p. 821. 822.

§. 3.

Die Catholischen hingegen bemüheten sich in ihren Gegen-Beschwerden d. 29. Jan. 1646. solches zu rechtfertigen. Sie sagten: "So viel die bey dieser Stelle angezogene Executions-Processe, bevorab das A. 1629. ergangene Kayserliche Edict anlangen thut, hat es in den heilsamen Reichs- und Rechts-Verordnungen seinen gewiesenen Weg, wann und in was Fällen, vernemlich da unwidersprechliche Notoria Attentata, Turbationes, Spolia, eigenwillige und gewalthätige Occupationes, über und wider ganz klare Reichs-Schlüsse vorlaufen, gestrack von der Execution angefangen werden soll oder kan. Gestalt in dem ex aduerso gerührten Kayserlichen Edict mit Umständen ausgeführet, warum und aus was für statthaften, wohlerwogenen Ursachen, Ihro Kayserliche Maj. lobwürdigsten Angedenkens (Dero diß Orts, nach der Augspurgischen Confessions-Verwandten vorlängst beschehenen Bekänntniß, besage Reichs-Abschiedes 1544. §. Als wir aber ꝛc. und 1555. in ihrer Supplication §. Da aber Ew. Königl. Majestät ꝛc. keine Form oder Maaß vorzusetzen gewesen, die auch hierinnen non tam suam personam quam Imperium repraesentiret) zu dessen Publication bewogen worden, dahin man sich beliebter Kürze halben, auch Verdruß und Weitläuftigkeit zu verhüten, bezogen haben will. Die A. C. Verwandten haben selb-

sten

sten, von vielen Jahren her, nur general Decision über die zum öftern beyderseits asserirte und geklagte Grauamina, und Querelas circa Pacem Religionis und die Erledigung derselben, bey verschiedenen Röm. Kayserrn, wie noch A. 1594. auch zugefolgten Zeiten und Reichs-Tägen, gesuchet, den bedrückten, die um Proceſs angehalten, seynd solche nach dem gestiften Religions-Frieden, sowol an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht, dem Passauischen Vertrag, dem gedachten Frieden, den Reichs-Constitutionibus und gemeinen Rechten gemäß, erkannt, und die Iustiz aus allerhöchstem Kayserlichen Amt ertheilet worden, damit den ungleichen Auslegungen abgeholffen, und mehrere Zwietracht und Mißhellungen abgestellet würden. Die Römischen Kayser und Könige haben die Iurisdiction dergestallt hergebracht, die A. C. Verwandte sich deren, wann es zu ihrem Nutz und Vortheil gereicht, selbsten gebraucht . . Und ist nicht wenig zu verwundern, daß die A. C. Verwandten, die von ihnen erst 1576. angegebene Declaration Ferdinandi I. - - zu ihren Vortheil nicht genugsam rühmen und beloben, anderwegs aber einem Römischen Kayser oder König, dem Oberhaupt im Heil. Reich und Obristen Voigt der Christenheit, qui supremus Legum et Constitutionum Imperialium Iudex atque Executor, et in causis Pacificatae Religionis non suam, sed Imperii ac publicam, et sic alienam causam diiudicat, allen Gewalt in Religions-Sachen . . entziehen, und eine öffentl. Partheylichkeit und Nullitaet, ungeachtet auch bey und vor geringen Gerichten contra sententiam in notoriis latam keine Exceptio Nullitatis zu verstatten, zumessen wollen. Wer zu beyderseits beliebter Ausschliessung anderer fremden und im Reich verbotenen Lehren, für einen A. C. Verwandten zu halten, ist in dem A. 1530. zu Augspurg übergebenen Autographo ihrer Confession ohnzweifelhaft ꝛc. *

* Hr. von Meiern Act. P. West. Tom. II. p. 560. 561.

§. 4.

Indem aber diese Einwendungen gar nicht erheblich waren: so blieben die Evangelischen darauf, das Edict müsse aufgehoben werden; welches man sich dann auch endlich durchgehends gefallen liesse. Dieſemnach heißt es in Instr. P. Art. XVII. §. 3. Contra hanc transactionem vllumue eius articulum aut clausulam, nulla iura Canonica vel Ciuilia - - multo minus edictum anni 1629. - - vllaue alia statuta, siue Politica siue Ecclesiastica decreta, dispensationes, absolutiones, vel vllae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterunt, exceptiones, vnquam allegentur, aut admittantur, nec vspiam contra hanc transactionem, in petitorio aut possessorio, seu inhibitorii seu alii Processus vel commissiones vnquam decernantur.

Re- und Correlation.

Re- und *Correlation* wird die Berathschlagung der Reichs-Collegiorum genennet, da selbe, nachdem jedes insbesondere einen Schluß in angebrachter Sache gefasset hat, zusammentreten, und sich eines gemeinsamen Concluſi zu vergleichen suchen. *

* Weitere Nachricht hiervon giebet der Titul: *Conclusum trium Collegiorum.*

Reuision.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des neuesten R. A. §. 3. Schriften.

§. 1.

Die *Reuision* ist ein bey der Cammer * gebräuchliches Rechts-Mittel, vermöge dessen in Sachen welche eine appellation sonst verstatten, und nicht unter 2000. Fl. Capital sind, binnen vier Monathen bey Chur-Maynz, oder wenn dieses interessiret, bey Chur-Trier gebethen werden kan: die eingegebenen Schriften von neuem durchzusehen und den gethanen Spruch zu ändern. **

* Bey dem Reichs-Hofrath hat statt dessen die *Supplication* Platz I. P. Art. V. §. 54. Loco reuisionis in Camera vsitatae, licitum esto parti grauatae a sententia in iudicio Aulico lata ad Caesaream Maiestatem supplicare. Von dieser S. Hr. Geheimen Rath Mosers ꝛc. von der am Kayserl. Reichs-Hofrath üblichen Reuision oder Supplication in desselben Miscellaneis Iuridico-Historicis 2 Th. p. 320-575.

** Der beschwerte Theil, der sich dieses Rechts-Mittels bedienet, heisset *Reuidens*; der Gegenpart aber wird *Reuisus* genennet.

§. 2.

Da eine nähere Ausführung dieser Materie * in das gegenwärtige Werk eigentlich nicht gehöret: ** so begnügen wir uns nur einige der erheblichsten Stellen des neuesten R. A. hier einzurücken. §. 124. Setzen, ordnen und wollen auch, daß gleichwohl der Effectus suspensiuus bey den gesuchten Reuisionibus wider die Cammer-Gerichtliche Urtheil inskünftige aufgehebt und allein deuolutiuus statt finden solle, jedoch mit der Condition, daß die Partey, vor welche die Sententia gesprochen, und von deren die Execution begehrt wird, gnugsame Caution de restituen-

stituendo, auf den Fall der Verlustigung der Sachen, in Dero Reuision-Gericht leisten solle. „Wie und welchergestalt aber Churfürsten und Stände dißfalls zu caviren haben möchten, ob wohl dieselbe dato bey der schriftlichen Caution gelassen worden, so solle doch solches aus allerhand Ursachen und Bedenken dem Richter allerdings anheim gegeben werden. „ Wie denn auch in den künftigen Reuisionibus, welche in Geistlichen oder Religions-Sachen gesucht werden möchten, der Effectus suspensiuus noch so lang zu lassen, bis auf bevorstehenden prorogirten Reichs-Tag oder anderm Reichs-Convent man sich hierüber ebenmäßig eines andern vergleichen wird, doch sollen unterdessen dergleichen Religions- oder geistliche Sachen allezeit vor andern Revisions-Sachen zur Entscheidung befördert werden.“

§. 125. In Fällen, da die Appellationes, vermög gemeiner Rechten nicht zuläßig, sollen auch die Reuisiones nicht statt finden, und ein jeder, der Revision zu suchen begehrt, dieselbe in den nächsten vier Monaten, von Zeit an der ausgesprochenen Urtheil, bey Straf der Desertion, bey Unserm Neven dem Churfürsten zu Maynz, oder wann derselbe bey der Sachen interessiret, bey Chur-Trier ausbringen, und dem Cammer-Gericht insinuiren, wie nicht weniger seine Revisions-Beschwerden, da er einige zu produciren willens, summariter, kürzlich und unterschiedentlich übergeben, oder im Fall er daran rechtlich verhindert, vermittelst dessen Bescheinigung, einen anderwärtigen Termin hierzu begehren, auch zugleich sowol die Parthey, als der Advocat, entweder selbsten, oder vermittelst ihres bestellten Anwalds, Iuramentum Reuisorium abzulegen schuldig und verbunden seyn, und da eines oder das andere im angesetzten Termino der vier Monaten unterlassen, und deme nicht Folg geleistet würde, die vermeynte Revision als nicht gesucht oder vor nichtig gehalten, und die Urtheil simpliciter, als in rem iudicatam erwachsen, der Execution untergeben und anbefohlen, das Iuramentum Reuisorium aber, sowol wegen der Anwald, als der Principalen und Procuratoren eigen Schwörens halben, gestalten Dingen nach, wie es bishero gebräuchlich gewesen, bey unserm Cammer-Gericht abgelegt werden.

* Die erste Spur dieses Rechts-Mittels findet man im R. A. 1524. zu Nürnberg, §. 23. und ist solches nachher in der Cammer-Gerichts-Ordn. Part. III. Tit. 53. vornehmlich in dem leztern R. A. umständl. bestimmet worden.

** Man vergleiche indessen den Titul: Cammer-Gericht §. 41.

§. 3.

Von einigen Beschwerden bey der Revision lese: Beständige *Informatio facti et Iuris* wie es mit den am Kayserlichen Hof wider des H. R. Reichs Stadt Donawehrt ausgangenen Processen beschaffen sey. I. Theil p. 190. u. f. Uebrigens haben Bender und Zepper von der Revision eigene Abhandlungen geschrieben. Man sehe auch Henr. Cocceji diss. de reuisoriis Iudiciis cum in genere tum in specie Statuum Imperii. Nicht weniger dienet hieher Gabr. Schweders diss. de Concursu et electione vtiliori Remediorum, contra sententias in supremis Tribunalibus latas. Tübingen 1717.

Rheinischer Bund.

Der Rheinische Bund * wird genennet die von den Rheinischen Städten, während des grossen Interregni mit einander geschlossene Verbindung, ** welcher nachher verschiedene Fürsten beygetreten sind, um bey der grossen damaligen Verwirrung in Teutschland (*Interregnum*) die Handlung zu erhalten und einander wider gewaltsame unrechtmäßige Unterdrückungen Beystand zu leisten. ***

* Dieser Rheinische Bund ist mit der zu Frankfurt und Maynz 1658. geschlossenen und am 23. Mart. 2. April 1664. zu Regenspurg prorogirten Rheinischen Allianz zwischen verschiedenen Ständen des Reichs, welchen auch Frankreich beygetreten ist, nicht zu vermengen. Gedachten zu gemeinsamer Beschützung geschlossenen Tractat findet man in Ahasv. Fritschii Elect. I. Publ. Rom. Germ. Cap. V. p. 32-56.

** Diese Verbindung, welche eine der ersten ist, welche die teutschen Stände mit einander geschlossen haben, findet man bey dem Leibnitz in prodromo Codicis diplomatici T. 2. p. 95.

*** *Author Chronic. Augusti.* bey dem Freher Tom. I. Rer. Germ. p. 378. schreibet davon ad a. 1247. Wilhelmi Regis tempore ciuitates apud Rhenum cum Principibus optimam Pacem ineunt, eligentes sibi Capitaneos, destruentes castra nociua et iniusta telonia remouentes. u. ad A. 1255. Interea Wilhelmo Rege Romanorum cum Comitissa Flandriae et Frisonibus bellica agente negotia, ciuitates Rheni, quasi destitutae Regia defensione, vinculo societatis fortissime ad inuicem coniunguntur. - Capitaneum eligunt confoederati, telonia eiusdem fluminis, quae a pluribus fuerant aggrauata, remouent, vicinos Principes et Comites suae societati adhaerere compellunt, vndique in finibus suis pacem ordinantes optimam et hactenus inauditam.

Ritter.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Feyerliche Einsetzung des Römischen Königs

Königs Wilhelmi aus Holland zum Ritter. §. 3. Der Kayser schläget Ritter. §. 4. Befugnisse der Stände. §. 5. Schriften.

§. 1.

Der Ritter-Nahme war ehedem eine Würde, welche wegen der erwiesenen Tapferkeit und Verdienste beygeleget wurde. *

* Alle Ritter waren zwar von Adel; aber nicht alle von Adel waren darum Ritter. Der Adel war erblich, keinesweges aber die Würde eines Ritters. Der Sohn konnte solche Würde auch erlangen, er muste sich aber erst hervorthun und seine Geschicklichkeit und Herzhaftigkeit zeigen. Die nobiles waren anfangs tyrones, nehml. Armigeri, Clie, Edelknaben, militares, milites gregarii. Nachmals bey bezeigtem Wohlverhalten wurden sie milites. Schilter ad I. Feud. alemannic. Cap. I. §. 1. p. 134. 135.

§. 2.

Diese Würde war so angesehen, daß Kayserliche und andere Prinzen solche anzunehmen kein Bedenken trugen. Selbst der Römische König, *Wilhelmus* aus Holland, der bey seiner Wahl noch Armiger war, ward vor seiner Crönung als *Miles* feyerlichst eingesetzet. Das *Magnum Chronicon Belgicum* hat uns von dieser Ceremonie ad a. 1247. eine ausführliche Beschreibung gegeben. Sie enthält viel merkwürdiges, und verdienet hier eine Stelle: Electus vicesimum agens annum, adhuc fuit imberbis, robore decorus, cute candidus, crine nigerrimus, statura procerus, ac in dispositione corporis collaudandus. Sed quoniam idem Adolescens, electionis suae tempore, fuit ARMIGER, cum festinatione praeparata sunt omnia, quaecunque fuerunt necessaria, vt, secundum ritum Christicolarum Imperatorum, MILES fieret, antequam Aquisgrani Diadema Regni susciperet - - Itaque praeparatis in Ecclesia Colonienſi omnibus, post Euangelium solemnis Missae, praedictus WILHELMVS, ARMIGER, coram Cardinale productus est per Regem Bohemiae, dicentem in hunc modum: *Vestrae Reuerentiae, Pater almiflue! praesentamus hunc ELECTVM ARMIGERVM, deuotissime supplicantes, vt vestra Paternitas votiuam eius professionem suscipiat, quo MILITARI nostro COLLEGIO digne ascribi possit.* Dominus autem Cardinalis, in Pontificalibus assistens ornamentis, eidem ARMIGERO dixit, secundum etymologiam nominis, quod est MILES:

Oportet vnumquemque, militare volentem, esse Magnanimum, Ingenuum, Largifluum, Egregium et Strenuum. Magnanimum quidem, in aduersitate; Ingenuum in Consanguinitate; Largifluum, in Honestate; Egregium, in Curialitate; et Strenuum in virili probitate. Sed antequam votum tuae professionis facias, cum matura deliberatione iugum Regulae prius audias. Ista itaque Regula est Militaris ordinis, (1) in primis, cum deuota recordatione Dominicae passionis, Missam quotidie audire; (2) pro Fide Catholica, corpus audacter exponere; (3) Sanctam Ecclesiam, cum Ministris eius, a quibuscunque grassatoribus liberare; (4) Viduas, pupillos ac orphanos, in eorum necessitate, protegere; (5) Iniusta bella vitare; (6) Iniqua stipendia renuere; (7) pro liberatione cuiuslibet innocentis, duellum inire; (8) Tyrocinia, non nisi causa Militaris exercitii, frequentare; (9) Imperatori Romanorum, seu eius Patricio, reuerenter in temporalibus obedire; (10) Rempublicam illibatam in vigore suo permittere; (11) Bona Feudalia Regni, vel imperii, nequaquam alienare; (12) ac irreprehensibiliter ap. Deum et homines in hoc mundo viuere. Haec STATVTA MILITARIS REGVLAE si deuote custodieris, et pro virili diligenter adimpleueris, scias, temporalem Te honorem in Terris, et, post hanc vitam, requitem aeternam in Coelis mereri.

Quibus expletis, Dominus Cardinalis coniunctas manus eiusdem Tyronis clausit in Missali, supra lectum Euangelium, ita dicens: *Vis ergo MILITAREM ORDINEM, in nomine Domini, deuote suscipere, et Regulam, Tibi verbotenus explicatam, quantum potes, perficere?* Cui respondit ARMIGER: *Volo.* Et tum Dn. Cardinalis subsequentem professionem ARMIGERO dedit, quam idem ARMIGER palam omnibus in hunc modum legit: *Ego WILHELMVS, Comes Hollandiae, Militiae Princeps, Sacrique Imperii Vasallus Liber, iurando profiteor Regulae Militaris obseruantiam, in praesentia Domini Mei, Petri ad Velum Aureum, Diaconi Cardinalis, et Apostolicae Sedis Legati per hoc Sacrosanctum Euangelium, quod manu tango.* Cui Cardinalis: *Haec deuota professio, peccatorum tuorum sit vera remissio.* Istis itaque dictis, *Rex Bohemiae* ictum impegit in collum Tyronis, ita dicens: *Ad honorem Dei Omnipotentis, TE MILITEM ORDINO, ac in NOSTRVM COLLEGIVM gratanter accipio. Sed memento, quoniam, Saluator Mundi, coram Anna Pontifice, pro te colaphisatus, et illusus coram Pilato Praeside, et flagellis caesus, ac spinis coronatus; coram Herode Rege, chlamide vestitus et derisus; et coram omni Populo, nudus et vulneratus in cruce suspensus est, cuius opprobria meminisse te suadeo; cuius crucem acceptare te consulo; cuius etiam mortem vlcisci te moneo.*

Quibus ita solemniter adimpletis, nouus Tyro, post

poſt dictam Miſſam, cum ſtridentibus buccinis, proſtrepentibus tympanis, et tinnientibus cymbalis, contra Filium Regis Bohemiae, tribus vicibus, concurrit in Haſtiludio, et exinde cum gladiis enitentibus dimicationis tyrocinium fecit, celebrauitque, magnificis expenſis, triduanam Curiam, ac donis largifluis, cunctis Magnatibus ſuam manifeſtauit Honorificentiam &c.

§. 3.

Sonderlich wurde dieſe Würde nach gehaltenen Schlachten und bey Kayſerlichen Crönungen ausgetheilet. Es iſt auch jetzt im Gebrauch: * daß der neugecrönte Kayſer noch in der Kirche mit dem bloſſen Schwerdte S. Mauritii die Ritter des H. Röm. Reichs ſchlägt, unter denen jedesmahl der Freyherr v. Dahlberg, Cämmerer zu Worms vermöge uhralten Kayſerl. priuilegii die Ober-Stelle hat. Die Ritterſchlagung geſchiehet alſo: daß das Schwerdt auswendig über dem Rocke des neuen Ritters dreymalgezogen wird. Tags vor der Crönung und dieſer Solennität pflegt der Kayſer Chur-Sachſen die Nahmen der Edelleute, die er zu Rittern ſchlagen will, zuzuſenden, damit er urtheilen möge, obs Wapen-Genoſſen oder von vier Ahnen edle ſind, und die keine Uebelthaten und nicht wider Ehre gethan haben. Wann der Ritterſchlag geſchehen, giebt der Kayſer Chur-Sachſen das Schwerdt wieder. **

* Es kan aber auch dieſe Würde durch einen beſondern Kayſerlichen Gnaden-Brief erlanget werden. Solcher koſtet 300. fl. und auſſerdem werden annoch dem Vice-Canzlern 60, Secretario 30. Iura Cancell. 70. fl. bezahlet. Man findet dergleichen Ritter-Brief in des Hrn. Vice-Canzler Eſtors auserleſenen kleinen Schriften 1. Band p. 827-836.

** Frankenberg Europäiſcher Herold 1. Theil p. 109.

§. 4.

Aber nicht allein der Kayſer, ſondern auch der Landes-Herr konnte die Wohlverdienten mit dieſer Würde beehren. Hr. Meibom in notis ad Herlingsbergam, Tom. I. Rer. Germ. p. 802. ſchreibet gar wohl: Mos fuit Principibus Germaniae, vt, praelia inituri, Equites crearent, quos Tyrones nouellos hic vocat Author, quaſi nouiter aut recens creatos. De Alberto Magno, Brunſuicenſium Duce, congreſſuro cum Alberto et Friderico, Marchionibus Miſniae, ita ſcribit Author Chronici Rhythmici MS.

Her machte, als ich horte,
Viel Knaphen; Ritter von dem Stritte,
Nach Fürſtlichem Site ꝛc.

Inprimis *Nicolaus Vptonus* Lib. I. de officio Militari cap. 3. verb. Item creantur *Milites*, per aliquem Principem, ſeu Principalem Capitaneum, in Villarum obſidionibus, Caſtrorum vel Fortalitiorum, et hoc diuerſis modis. Si forte aſſaltus fiat, ſeu faciendus fuerit, tunc creandus in Militem portabit gladium in manibus, de principali Capitaneo obſidionis petens, vt ipſum creet in Militem; qui quidem Princeps, ſeu Principalis Capitaneus, capiet gladium praedictum de manibus ordinandi, et ipſum percuti et (dictum gladium tenendo ambabus manibus) cum eodem, nominando Eum Militem, ſic percuſſum. Qui quidem Princeps tenetur alium Veteranum Militem eidem aſſignare, qui ſibi calcaria deaurata praeparabit, et ſecum tranſibit ad aſſaltum faciendum &c.

§. 5.

Mehrere Nachrichten hiervon findet man bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 866. u. f. Ludewig Iur. Feud. Cap. VII. qu. 3. *Menetrier* de la Chevalerie Ancienne et Moderne *Honoré* de *Sainte Marie* Diſſertations Hiſtoriques et Critiques ſur la Chevallerie Ancienne et Moderne. Wigul. Hund Auszug Hiſtoriſcher Obſeruationen zu Ende des Bayeriſchen Stamm-Buchs p. 407. v. Ritter. Herr G. J. R. Dav. Georg Strube Obſerv. Iur. et Hiſtor. Germ. obſerv. I.

Ritter-Pferde.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Schuldigkeit des Vaſallen. §. 4. Ob ein Lehens-Herr ſtatt des Ritter-Pferdes einen jährlichen Canonem fordern könne? §. 5. Wird verneinet. §. 6. Die Einwendungen widerleget. §. 7. behauptet. §. 8. Werden in Preußiſchen aufgehoben.

§. 1.

Ritter-Pferde werden genennet die von den Vaſallen wegen ihrer beſitzenden Ritter-Güther* und abgelegten Lehns-Pflicht zum Dienſt des Herrn fertig gehaltene Pferde, um mit ſolchen, dem Willen des Herrn gemäß, nach Befinden Ritter-Dienſte ** zu leiſten. *,*

* Ein Ritter-Pferd erfordert allemahl ein Ritter-Guth: und muß daher mit einem Lehen-Pferd nicht verwechſelt werden. Beyde ſind von einander wohl zu unterſcheiden. Ein Lehen-Pferd hält ein Bauer zum Dienſt des Herrn fertig, welcher ſolches, zu was er will, in Krieges- und Friedens-Zeiten zum reiten oder Vorſpann brauchen kan, ohne daß der Bauer ſolches dem Herrn ſelbſt zuführen muß. Coccejus de eo quod iuſtum eſt circa ruſtic. in mater. feud. cap. 8. §. 17. Dieſemnach ſind zwar alle Ritter-Pferde auch Lehen-Pferde, weil ſie dem Herrn wegen eines beſitzenden Lehens gelei-

geleistet werden: aber nicht alle Lehen-Pferde sind darum Ritter-Pferde.

** Ritter-Dienste sunt seruitia feudalia, equitia, militaria, quae secundum diuersa feuda eorumque inuestituras variant. Wehner observ. Pract. v. Ritter-Dienste.

*** Einige nehmen das Wort in so ausgedehntem Verstande, daß sie darunter auch die von den ohnmittelbahren Ständen dem Kayser zu leistende Dienste verstehen. Henr. Hildebrand de Equo sequelae et ad alia officia destinato Cap. II. §. 3.

§. 2.

Der Vasall muß sich mit seinem Ritter-Pferd fertig halten, wenn ihn der Lehns-Herr zu seinem Dienst verlanget. * Er erwartet das Ausschreiben, ** um sich bestimmten Orts und zu gehöriger Zeit einzufinden. *** *Obertus* saget 2. Feud. 26. Licet vasallus domino seruitium non offerat, quantocunque tempore steterit, dummodo domino *petenti* seruire paratus sit, beneficium non amittit, und Rebuffus in declar. feud. schreibet: Vltimo, vasallus tenetur seruire, quando est requisitus a domino, alias non: et ideo fiunt hodie proclamata siue cries au ban.

* II. F. 26. II. F. 37. I. et II. Feud. 28.

** Joh. Dav. Luedecke de Adaeratione seruit. equestr. Ald. 1708.

*** Das Alemannische-Lehen-Recht verordnet hiervon Cap. VII. §. 1. folgendes: Wer Lehen von dem Rich habe dem sol der Künig (heissen) gebietten ein Herfart mit yme zu farende und die soll er yme gebietten über sechs Wuchen und einen Tag e das er faren solle. Und sol das tün mit sime gewissen Botten und das es zwen siner Manne hörent ob er es läugen welle des Ime die Herfart nüt gebotten wurde, das yme die helffende sint.

§. 3.

Das Ritter-Pferd muß der Vasall von den erhebenden Nutzungen des Lehns unterhalten. * Er muß sich auch auf eigene Kosten ausrüsten ** und auf eine gewisse Zeit Dienste thun umsonst. *** In dem Alemannischen Lehen-Rechte heißt es Cap. VII. §. 4. Ein yeglich man sol dem Riche dienen mit sinem Kosten sechs Wuchen und sol sechs Wuchen allerhande gerichte ledig sin vor der Herfarte* Und darnach sechs Wuchen es si umbe Lehen-Recht oder Landrecht oder wellre hande recht es si. Dagegen aber wird das Ritter-Guth mit anderwertigen Steuren und den übrigen Unterthanen aufgelegten Contributionen verschonet. Und im Sächsischen Lehen-Recht wird Cap. IV. gesagt: Sechs Wochen soll der Mann reisen, und seinem Herrn dienen, bey seiner selbst Kost.

* Ein Ritter-Pferd wird gemeiniglich auf 1000. Fl. geschätzet. Wehner in Obs. Pract. v. Ritter-Dienst schreibet: Licet enim in Germania valde variet aestimatio bonorum, Anschlag der Güter, diuersimodeque ineatur, de consuetudine tamen non modo quolibet militare seruitium: Ein Pferd Ritter-Dienst 1000. Fl. aestimari, sed et feudo aestimatio demi solet, cum onus reale semper possessorem sequatur.

** Freyherr von Lynker Cent. 15. Dec. 1440. Dem vasallo aber oblieget, jedweden Lehen-Herrn, auf Begehren, ein Ritter-Pferd, mit aller zugehörigen armatur zu stellen; auch jedweden Vasallen, denjenigen Knecht, welchen er zum Ritter-Dienst zu stellen gehalten, nicht nur mit Pistolen und Seiten-Gewehr, sondern auch mit tüchtigen Brust- und Rück-Stücken, auch Casqueten oder Potten, und Carabinern zu versehen und auszurüsten gebühret.

*** II. Feud. 55. §. 1. II. Feud. 107. Rosenthal cap. 8. concl. 24.

* Fahren wird im alten Teutschen vor reiten gebrauchet. Heerfarth, heißt so viel als Heerzug.

§. 4.

Es ist nicht ohne, daß die Ritter-Pferde ehedem gute Dienste geleistet haben, da man die Macht und Stärke eines Herrn nach der Anzahl seiner Vasallen zu schätzen gewohnet war. Allein heut zu Tage, da das ganze Kriegs-Wesen in eine andere verschiedene Verfassung gediehen, und die geworbene Miliz eingeführet ist, dienen die Ritter-Pferde mehr zum Staate als zum Ernst. Es wird daher die Frage aufgeworfen: Ob dem Lehen-Herrn frey stehe, nunmehro, statt der Ritter-Pferde und Ritter-Dienste in Person, von der Ritterschaft, den Ritterrollen nach, jährlich ein gewisses an Geld zu fordern?

§. 5.

Solches wird mit folgenden Gründen verneinet: 1) Weil die Ritterschaft nicht gewohnet wäre, ihre Lehen anderst, als mit dem Leibe, keinesweges aber mit Geld zu verdienen; 2) eben deswegen die Geld- oder Beutel-Lehen feuda impropria oder quad Lehen genennet, und den Erbzinß-Gütern als den Lehen ähnlicher gehalten worden, weil die Eigenschaft der Ritterlichen Güter keine Steuer litte; 3) Die Lehens-Lehrer insgesamt dafür hielten, daß in des Lehens-Herrn seinen Machten nicht stünde, für die Ritter-Dienste eine Schatzung auszuschreiben, und Geld einzutreiben; 4) Wie le von Adel nicht in dem Stande wären, solches Geld abzutragen, welche entweder verarmet, oder in denen Ritter-Rollen so hoch angesetzet worden, daß sie ohne ihren Ruin dergleichen jährliche Schatzung nicht bezahlen könten; 5) der Ritterschaftliche Adel dardurch den steuerbaren Gütern ähnlich gemachet, und 6) zu besorgen stünde, daß man im kleinen anheben, im grössern aber aufhören, und endlich den Canonem also erhöhen würde, daß unter steuerbaren

und

und adelichen Frey-Güthern aller Unterscheid aufhörete; 7) Die Ritterschaft zu keinem andern Ende das Ius subcollectandi über ihre Bauern und Unterthanen fahren lassen, und dem Landes-Herrn gewidmet, als daß ihre Ritter-Hufen und Ritter-Stücke frey ausgehen, und von jenen übertragen werden möchten; 8) es auch alsdenn noch unter denen Lehens-Lehrern eine Frage wäre, ob bey ereigneter Noth und Aufgeboth der Ritterschaft, solche schuldig, auf eigene oder aber des Lehens-Herrn seine Kosten zu Felde zu ziehen; 9) Wenigstens das Aufgebot der Ritterschaft nur zu Kriegs-Zeiten und bey feindlichen Einfällen geschehen dürfe; 10) die Ritterschaft nicht schuldig ausserhalb Landes zu dienen, mithin so lange noch das Kriegs-Feuer nicht mitten in dem Lande brennete, der Landes Herr nicht befugt, weder die Ritterschaft aufzubiethen, noch, welches gleichviel, die Bezahlung der Ritter-Pferde einzutreiben; dannenhero 11) die jährliche Bezahlung der Ritter-Pferde vor etwas unerhörtes anzusehen, weil man ja im Lande mehrere Zeiten Frieden halten, als Krieg anfangen würde, welches tempus man allemahl für extraordinaire gehalten; 12) der Landadel ohnedem sein Blut bey den geworbenen Trouppen aufsetzete, womit sich der Landes- und Lehens-Herr um so leichter begnügen lassen könnte. §. 6.

Hierauf aber wird besonders von dem Herrn von Ludewig geantwortet: (dessen Gedanken und Ausdrücke man billig dahin gestellet seyn lässet) Ad 1) Die heutige Weise zu kriegen und die Lebens-Art des Adels sey also beschaffen, daß solcher nicht geschickt sey, sich in dem Felde brauchen zu lassen. Ein untüchtiger Vasall aber sey nach den gemeinen Lehen-Rechten verbunden, die Lehens-Dienste durch einen andern tüchtigen Mann versehen zu lassen, und die Kosten darzu herzuschiessen. Ad 2) Die Beutel-Lehen wären nur auf Geld gerichtet, die Ritterschaftliche Lehen-Pferde aber solten nur gewisser Umstände halben, sowohl des Adels, als auch der Art zu kriegen, bezahlet werden, mithin das Geld pro surrogato zu halten und folglich der Unterscheid zwischen Ritter- und Beutel-Lehen vor wie nach verbleibe. Ad 3) Die Lehns-Lehrer damit einig, daß, im Fall der Ritterschaftliche Adel im Kriege gar nicht, oder nicht wohl zu gebrauchen, der Lehens-Herr befuget, die Bezahlung der Ritter-Pferde eintreiben zu lassen. Ad 4) Die Taxe der Ritter-Pferde sey in den ältesten Zeiten mit Genehmhaltung der Ritterschaft selbst angeleget worden, und allenfals zu verbessern; wiewohl die gemeine Lehen-Rechte den Vasallen, so lange nicht die Helfte seiner Lehns-Intraden auf das Ritter-Pferd gehen, keinesweges entschuldigen, andere auch dieses nicht einmal zugeben, sondern in den Gedanken stehen, daß, nachdem ein Vasall seiner Kriegsdienste wegen, das Lehn-Gut geniesse, er auch sich derselben alsdann nicht entziehen möchte, wenn auch die gesamte Lehens-Einkünfte auf die Ritter-Pferde gehen solten, welches doch in den teutschen, als aufgetragenen und erkauften Lehen, nicht zu billigen. Ad 5) Bleibe zwischen Steuren und Ritterschatzungen vor wie nach ein Unterscheid. Ad 6) Der Vermehrung des Canonis könne durch bindliche Verträge abgeholfen werden, und deswegen nicht zu besorgen, wenn er nach der einmal gemachten Ritter-Rolle eingerichtet werde. Ad 7) Die Bauern-Steuren hätten mit den Ritter-Pferden gar nichts zu thun. Ad 8) Sey verkehrt, wenn einige dafür hielten, daß die Ritterschaft auf Unkosten des Landes-Herrn zu dienen verbunden, angesehen ja die Lehens-Einkünfte zu dem Ende dem Vasallen ausgesetzet, daß er solche jederzeit auf Erfordern mit seinem Leibe verdiene, mithin selbige dem Vasallen, statt seines Soldes, seyn solle, in mehrern Erwegung, wenn bey unsern Vorfahren das Geld so häufig in Handel und Wandel zu erlangen gewesen, sie sich nicht entschlossen haben würden, statt desselben, die Nutzung von Lehen-Güthern anzuweisen. Obgleich dieses gewiß, daß im Fall man nicht die ganze Ritterschaft, sondern nur einen Theil davon aufgebothen, diejenige, welche durchs Loos zu Hause bleiben können, denen andern, die ins Feld geganzen, von dem ihrigen zuschiessen müssen. Ad 9) Sey nicht gewiß. Und hätte die Ritterschaft sich auch in Friedens-Zeiten fertig halten müssen, und allenfalls ihre Aufwartung an dem Hof-Lager des Landes-Herrn, statt der heutigen Guarde, zu machen. Ad 10) Sey die Pflicht des Land-Adels mit der Pflicht der Ritterschaft oder des Lehens-Adels vermenget; von jenem lasse sich dieses sagen, daß er absonderlich in dem Stand der teutschen Freyheit nicht schuldig gewesen, anderst als in dem Lande aufzusitzen, keinesweges aber von diesem, welcher seinem Lehen-Herrn und dessen Person Treue und Hülfe jederzeit und an allen Orten verheissen, und deswegen von ihme den Genuß der Lehen-Stücke empfangen, welches aber freylich nicht von den teutschen aufgetragenen Lehen zu verstehen ist. Ad 11) Die Bezahlung der Ritter-Pferde wäre billig, angesehen der Adel dem Absehen der Lehen nach, sich tägl. und stündlich in dem Stand halten müsse, bereit

reit und fertig zu seyn, sein Lehen alle Augenblick bey einem Aufgeboth zu verdienen. *

* S. mit mehrern von Ludewigs Erläut. der G. Bulle II. Theil p. 1014 - 1029.

§. 7.

Die Rechts-Gründe, um deren willen heut zu Tage ein Lehens-Herr befuget, an statt der gewöhnlichen Roß-Dienste der Ritterschaft sich jährlich ein gewisses an Geld von deroselben zahlen zu lassen, sind kürzlich folgende: 1) Weil ein Vasall, wenn er das Lehen nicht selbsten verdienen will oder kan, schuldig, einen Lehen-Reuter auf seine Kosten zu erhalten. 2) Zu welchem Ende die Lehen-Reuter an einigen Orten auch würklich eingeführet. 3) Weil heutigen Zeiten nach ein perpetuus miles oder stetige und beständige Armee einem jeden Landes-Herrn vonnöthen. 4) Die Cavallerie jederzeit ehemals aus dem Lehen-Adel bestanden. 5) Selbsten der Abzug des Ritter-Pferdes im Anschlag der Lehen-Güter ein Zeuge sey jährlicher Lehn-Dienste. 6) Weswegen auch bey der Reichs-Ritterschaft das Charitativ statt habe. *

* S. ausführlicher von Ludewig l. c. p. 1020-1023.

§. 8.

Es ist über diese Sache sonderlich 1717. scharf gestritten worden, als der König in Preussen für diensam gefunden die Ritter-Pferde in allen seinen Landen aufzuheben, und statt dessen auf jedes Ritter-Pferd einen jährlichen Canonem von 40. Thlr. zu legen. Mit der gegebenen Versicherung, daß solcher Canon nicht anders als ein purum surrogatum an statt der sonst aufgebrachten Ritter-Pferde und geleisteten Lehns-Onerum consideriret, auch niemahlen und zu ewigen Zeiten nicht gesteigert werden solle. Wie davon die Acta in den *Electis Iur. Publ.* Tom. X. p. 631-636. p. 879-895. Tom. XV. p. 846-868.

Ritter-Sitz.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Deren Ursprung. §. 4. Anmerkung. §. 5. Sind von Alters her frey von Steuren gewesen. §. 6. Deren Gerechtsame.

§. 1.

Ritter-Sitz ist ein Schloß oder Guth, welches ordentlicher Weise nur von einem Ritter besessen wird. *

* Doch kan heut zu Tage ein Unadelicher auch einen Ritter-Sitz inne haben, der darum nicht geadelt wird, wie zum Ueberfluß mit Gründen und Zeugnissen der Rechts-Lehrer anführet Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. p. 841. 842.

§. 2.

Was den Ursprung der Ritter-Sitze anbelangt: so sind deswegen die Lehn-Rechts-Lehrer verschiedener Meynung Einige halten solche ursprünglich vor gegebene Lehen, welche die Besitzer der Gnade des Landes-Herrn zu danken hätten. Dahero ist eine gemeine Redens-Art der Feudisten: Feuda coeperunt cum liberalitate. Theils beziehen sich auf das Longobardische, theils auf das Fränkische Lehen-Recht, und finden in beyden Stellen gnug, dieses Angeben dadurch zu erweisen.

§. 3.

Andere Lehnrechts-Lehrer gehen von diesem gemeinen Weg ab, und bleiben bey den teutschen Rechten und Sitten. Da finden sie denn, daß die teutschen Lehne nach den auswärtigen Gebräuchen um so weniger beurtheilet werden mögen, da ihr Grund verschieden ist. Der grose Rechts-Lehrer Stryk in diss. de iur. sing. connub. in Germ. p. 35. schreibet gar nachdenklich: quod in Germania ex his dotatio, educatio filiarum inde debeantur. De ratione huius consuetudinis videbimus. Consistit illa in improprietate feudorum Germanorum, quae non militaria sicuti Longobardica sunt. Nunquam enim Germania fuit militibus distributa. - - Inconuenienter igitur ius Longobardicum nostris feudis, quae olim alodia fuerunt, si aulica et pauciora militaria excipias, adplicatur. Und Joh. Paul Kreß in diss. de Priuilegiis Agriculturae Cap. II. §. 12. findet kein Bedenken zu schreiben: Fuerunt nobiles ante Duces, et nobilium praedia ante territoria et principatus. Quo altius in historia ascendis, eo magis omnis Reipubl. forma ad libertatem vel optimatum vel democraticam accedit. welches er auch mit mehrern zu erweisen suchet.

§. 4.

Die Ritter-Sitze waren anfangs, wenige ausgenommen, Allodial-Güther. (Allod. §. 6.) Und haben sich nur erst nach der Hand gröstentheils in aufgetragene Lehen verwandelt. * (Aufgetragene Lehen §. 4.) Herr Kreß l. c. hält solche heut zu Tage von vermischter Art zu seyn, welche weder schlechterdings Lehen noch Allodien könnten genennet werden; weil sie von beyden etwas an sich hätten. Von Lehen, weil sie meistentheils dem Fürsten

sten mit Lehens-Treue verbunden und dessen besondern Schutzes und Schirmes empfohlen wären. Von Allodio, daß sie kein Gnaden-Geschenk des Herrn, mithin auch nicht sogleich wegen jeden begangenen Fehlers könnten eingezogen werden, sondern wegen ihres ersten Ursprungs von dem Adel rechtmäsig besessen würden, dabey aber von solchen die Ausstattung der Töchter und andere Familien-Beschwerden getragen werden müßten, selbe auch an einigen Orten nach Willen des Inhabers, frey verpfändet werden könnten.

• Werner Thummermuth in tr. Krumstab schleußt niemand aus. Fundam. II. n. 162. Ex quibus omnibus manifestum euadit, quanta iniuria fiat vasallis, qui huiusmodi feuda ex *suis bonis* ob imaginarium reditum recognouerunt, et nunc numerantur quasi ex bonis Domini peruenerint. - - Nullum ex vicinis Principibus notabile aliquod feudum de *suo* liberaliter largitum, sed omnia a vasallis ex *propriis Allodiis* esse recognita. Welcher Gedanken aber nur von denen Lehnen und einigen andern anzunehmen, davon Thummermuth gehandelt.

§. 5.

Die Ritter-Sitze sind von Anfang an frey von allen Steuren und Contribution gewesen. Es hat überhaupt ehedem eine ganz andere Beschaffenheit mit dem Steuerwesen gehabt, als gegenwärtig. Die Landes-Herren hatten vom Lande ihre Cammer-Güther angewiesen bekommen, mit deren Betrag sie sich begnügten und ihre Haußhaltung darnach einrichteten. Nur nach und nach und in den jüngern Zeiten, da der Aufwand gröser worden, haben sie anfangs mit Vorstellungen und Versicherungen die Land-Stände zu mehrern Abgaben disponirt, welche aber an vielen Orten dergestalt angewachsen, daß solche den armen Unterthanen sehr beschwerlich werden. Graf Eberhard von Würtemberg saget in dem Lehn-Brief Werners von Rosenfeld 1389. von aller Schatzung frey nach Herkommen Edler Leute Güther. Und dergleichen Geständnis groser Herren findet man mehrere. Nun haben zwar die Ritter-Sitze noch jetzt ihre uhralte Freyheit von Abgaben gegen die Landes-Herren behauptet, gleichwohl aber sind sie zu Haltung der Ritter-Pfde verbunden und müssen geschehen lassen, daß ihre Unterthanen mit Gaben beschwe[illegible]ret werden.

§. 6.

Manchen Ritter-Sitzen sind noch verschiedene Gerechtsame anhängig. Als: Verordnungen im Dorfe zu machen, und anzuschlagen; die Gerichtbarkeit, die Jagd u. d. In einer Urkund Conradi a. 1130. heißt es: Praedium cum omnibus ad praedium iure pertinentibus in proprium tradimus, cum Venationibus, viis et inuiis, terris cultis et incultis, aquis, aquarum decursibus, piscationibus &c.

Ritter-Tage.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Deren Anfang. §. 4. Ausschreiben hierzu. §. 5. Wer berufen wird. §. 6. Qualitäten bey der Einschreibung in die Matricul. §. 7. Ob ein mit den Ahnen beschenktes Subiectum zuzulassen sey. §. 8. Ob ein ohnmittelbahrer von Adel seine Immedietät verliehret, wenn er Lehen von einem Fürsten erhält. §. 9. Ob er sich seiner Gerechtsame begeben könne. §. 10. Erscheinung auf Ritter-Tagen. §. 11. Ort der Zusammenkünfte. §. 13. Können ohne Kayserl. Erlaubniß gehalten werden. §. 14. Eröfnung des Ritter-Tages. §. 15. Sachen, die darauf vorkommen.

§. 1.

Ritter-Täge werden beschrieben, quod sint conuentus et congregationes vel omnium vel certorum tantum Nobilium Immediatorum Imperii ad aliquid deliberandum ac decernendum, quod vel Reipubl. salus publica vel specialis ipsorum Nobilium omnium vel vnius tantum circuli aut districtus vtilitas exigit. *

• Philipp Friedr. von Berckheim de Comitiis Nobilium. Argent. 1708. rec. Halle 736.

§. 2.

Die Ritter-Tage werden eingetheilet in vniuersales, wenn aus allen Ritter-Creysen sie zusammen kommen, welche die gemeine Ritterliche Correspondenz-Täge genennet werden; oder in particulares. Diese sind wieder Creyß-Täge oder gemeine Ausschuß-Täge, oder Viertheils-Täge oder Ausschuß-Täg oder monatliche Seßions-Täg. Sie sind wieder entweder Ordinarii oder Extraordinarii. Von diesen heisst es in der Unter-Elsaßischen Ritter-Ordnung §. 23. Wann zwischen solchen beyderseits specificirten Ausschuß und gemeinen Glieder oder Ritter-Tägen etwas sonderbares, und welches keinen Verzug leidet, vorfallen würde, daß alsdann entweder die Ausschuß allein, oder mit Zuziehung etlicher Glieder, oder auch die sämtliche Mitglieder zu beschreiben ohnverwehrt.

§. 3.

Die Ritter-Täge haben in dem Herkommen Grund, ob man gleich von deren ersten Anfang nichts gewisses sagen kan. Zu Ende des XIV. Jahr-

Jahrhunderts trat der Reichs-Adel in genauere Verbindung mit einander; woher die Gesellschaft St. Georgen-Schild, die Gesellschaft des Löwen, die Gesellschaft zu den Hörnern entstanden seyn. Zu geschweigen des 1488. geschlossenen Schwäbischen Bundes. Und es ist kein Zweifel, daß dieserwegen Versammlungen unter ihnen seyn angestellet worden; welche aber freylich nicht auf den Fuß gesetzet waren, worauf sie heut zu Tage bestehen. Nur als 1543. die Schwäbische Ritterschaft sich von neuen mit einander verbande, dergleichen 1590. von der Fränkischen, auch bald darauf von der Rheinischen, und 1651. von der Elsaßischen Ritterschaft geschehen ist, sind die Ritter-Täge ordentlicher eingerichtet worden.

§. 4.

Das Ausschreiben der Ritter-Täge geschiehet von dem Directore und Räthen, entweder aus eigenem Antriebe oder auf anderer Veranlassung. Elsaß. Ritter-Ordn. §. 23. um auf solche Täg, wie die Räth und Ausschuß solche obigermasen ausetzen werden, zusammen zu kommen. Das Ausschreiben wird entweder geschrieben oder gedrucket, allen, die Sitz und Stimm auf Ritter-Tägen haben, unter gehöriger Aufschrift zugeschicket, wobey zugleich die Ursache der Zusammenkunft angeführet werden muß, damit die Ritter um so eher ihre Maßregeln darnach nehmen mögen. Ehedem wurden in den Ausschreiben gebiethende, heut zu Tage aber bittende Worte und Ausdrücke gebraucht. Die Formul ist zwar nicht allemahl einerley, doch ohngefehr diese: "Demnach die alte löbliche Gewohnheit unserer lieben Vorfahren - mit sich bringt, daß wenigsten des Jahrs einmal - - sämtliche Mitglieder löblicher Ritterschaft zusammen berufen werden, um, was das ganze löbliche Ritter-Wesen und dessen Conseruation und Aufnehmen betrift, gemeiner Hand einmüthig berathen und schliesen zu helfen, und es nunmehro an dem, daß - - eine solche Zusammenkunft auf nechst künftigen Tag - auf unserer Ritter-Stuben soll gehalten werden, als haben wir solches unserm hochgeehrten Herrn Vettern hiermit in Zeiten notificiren wollen, damit er sich zu folg löblich gedachter Ritter-Ordnung auf bestimmte Zeit morgens gegen 8 Uhr darbey einfinden, und was zu des Ritterwesens mehrerm Aufnehmen gereichen mag, besten Vermögens, in Kraft zutragenden Patriotischen Beyrathens, mit besorgen helfen möge.

§. 5.

Auf diese Ritter-Täge werden nun alle Mitglieder des Creyses, dessen Director das Ausschreiben ergehen lässet, berufen. Es muß einer also würklich ein Mit-Glied seyn und in der Matricul stehen. So gar daß wenn einer auch sonst ritterschaftliche Güther besitzet und zur Ritterschafts-Cassa contribuiret, aber nicht in der Matricul eingeschrieben stehet, er zu den gemeinen Ritter-Tägen nicht zugelassen wird. Denn ob ihm zwar sonst alle dem Guthe anklebende Gerechtsamen zukommen: so wird er doch durch dessen Besitz kein adelich Mitglied, sondern ist nur vor einen Inhaber des Guthes zu achten. * Man will auch nicht überall die Fürsten und Grafen, die ganze adeliche Schlösser, Flecken und Dorfschaften besitzen, wenn sie gleich die zukommenden Onera erlegen, zu Ritter-Tägen gern zulassen. ** Sollte aber einer Person die Einschreibung versprochen, nur noch nicht geschehen seyn, dürfte deren Zulassung weniger Schwürigkeiten finden.

* Kreidemann von des Adels Staat und Stand qu. IV. §. 15. p. 97. Wann auch dergleichen Geschlechter etwan freye adeliche Ritter-Güther und Gefäll erkaufen und an sich bringen, so verbleiben sie mit der Contribution und Oneribus, so den Gütern und Gefällen anhangen, der Ritterschaft verhaft und passiue als Inhaber der Güter, beygethan, aber im übrigen werden sie für freye Reichs von Adel nicht erkannt, werden auch nicht auf die Ritter- und Viertel-Täg erfordert.

** Philipp Friedr. von Berkheim de Comitiis nobilium, Cap. V. p. 26.

§. 6.

Bey Einschreibung in die Matricul werden vier nöthige Haupt-Eigenschaften erfordert. I. Der Beweis der vier Ahnen. II. Der Besitz ohnmittelbahrer Reichs-Güther. III. Die Entrichtung einer gewissen Summe zum Antritt zur Ritterschaftlichen Cassa. In dem Ritterschafts-Abschied zu Mergentheim vom Jahr 1651. §. 11. heißt es: Ein hundert Gold-Gülden bis in hundert Ducaten zur Ritter-Casse zu liefern. IV. Die Einwilligung der Mitglieder des Cantons oder Ritter-Creyses. In angeführtem Abschied wird gesagt: Ist dabey rathsam erachtet worden, daß forderist derjenige, so sich zu recipiren sucht, solches bey des Orts Ritter Hauptmann und Räthen schriftlich anbringe, welche dann - - solches auf nechsten Ritter- oder Orts-Tag den übrigen Mitgliedern referiren.

§. 7.

Hierbey entstehen aber verschiedene Fragen. Als:

Als: ob ein von dem Kayser mit den vier Ahnen beschenktes Subiectum zuzulassen sey? * Solches will zwar Limnäus L. VI. c. 5. n. 53. Nolden de Statu Nobil. §. 63. behaupten, dahingegen Berkheim l. c. Ertel in Obseru. Iurid. Equestr. obs. 26. p. 264. das Gegentheil angeben und sich auf die Turnir-Ordnung Henrici Aucupis beziehen. Ibi. "Wer aber solche Freyheit verachten und nicht davon halten würde, sondern gewaltiglich in Vertrauen seines neuen Adels einbrechen, und den alten Geschlechtern gleich reuten wollte, der soll in offenen Turnier vor männiglich gestraft, und mit ihme und das Pferd geturnirt, er aber selbst auf die Schranken gesetzt werden." Wer also nicht Turniers-fähig sey, der sey auch nicht geschickt, ein Ritterschaftl. Mitglied abzugeben. Wiewohl sie doch zugeben, daß bey befundenen Verdiensten hierinnen dispensiret werden möge. Dahingegen das Subiectum sich deme zu fügen habe, was in dem Abschied de dato Burg-Friedberg 16. Jan. 1696. verordnet worden: Es soll derjenige ** 3) bereits mit einigen Immediat-Gütern würklich versehen, und anbey von solchem Vermögen seyn, daß er seinen Matricular-Anschlag durch Acquirirung dergleichen Ritter-Güter bis auf dreyhundert Gülden oder darüber bringen könne, gestalt er denn auch immittelst, und ob er schon so viel Güter von solchem Anschlag anfänglich nicht hätte, gleichwol ein als den andern Weg, bis er zu demselben nach und nach gelanget, einen solchen Anschlag von 300. Gülden übernehmen * * wie nicht weniger 4) vor die Statuten-Gelder gleich bey Ablegung der Ritterschaftlichen Pflichten ein tausend Gülden baar erlegen solle.

* Man vergleiche anbey den Titul: Ahnen-Zahl §. 14.15.

§. 8.

Man fraget ferner: ob ein Reichsfreyer von Adel darum, weil er von einem Fürsten ein Lehn erhält, seine Immedietät verliehret? Solches wird von denen, die vor die Reichs-Ritterschaft geschrieben, verneinet, weil die Vasallen nur allein Lehn-Leute, nicht aber deswegen Landsassen würden. Gleichermasen als auch verschiedene Fürsten und Grafen von geringeren Ständen Lehen besäsen, und darum doch Reichs-ohnmittelbahr blieben. Welches auch mit der Praxi übereinkomme. * Und wolle dagegen nichts sagen, daß ein solcher Vasall schwöre, seinem Herrn getreu, hold und gewärtig zu seyn; indem sich solcher Eyd lediglich auf das besitzende Lehen beziehe; ** und sey ein anders die Lehens-Pflicht und ein anders die Erb-Pflicht, jener Eyd unterscheide sich von diesem, da unterthänig, gehorsam, getreu und hold zu seyn, geschworen werde. *** Allein in denen Ländern, wo Landsässerey von Alters herbracht, muß der Vasall auch zugleich Unterthan seyn, ex. gr. Sachsen ꝛc.

* Rosenthal de Feud. Cap. 5. conc. 69. lit. H. in fin. sage: quotidie obseruari in Camera Imperiali, vt Nobiles immediate Imperio subditi, non obstante, quod a Duce, aut Comite aliquo feudum aliquod habeant, ex pignorationis, aliisque constitutionibus Imperii, subditis immediatis solum concessis, contra Dominos suos feudales impetrent mandata, et cum effectu agant, nec exceptione subiectionis repelli possint.

** Distinguendum inter subditum ratione feudi qualis vasallus et subditum ratione subiectionis, schreibet Berkheim l. c. p. 31.

*** Knipschild de Nobil.: Lib. I. C. II. n. 94. welcher n. 206. auch meynet, ein ohnmittelbahrer von Adel komme nicht unter die Unterthanen eines Fürsten, wenn er demselben gleich die Erb-Huldigung leiste. Welches ein Reichsritterschaftl. Assertum so in Landen, wo Landsasserey herkommen nicht statt hat.

§. 9.

Ob ein ohnmittelbahrer von Adel sich dieser Gerechtsame selbst rechtsbeständig begeben und sich als einen Unterthanen oder Landsassen eines Fürsten geriren könne, will aus dem Grunde verneinet werden, weil dergleichen Renunciation zum Nachtheil eines Dritten und des Ober-Herrn ungültig sey: und dem Kayser und Reich daran gelegen sey, daß die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschaft in ihrem Stande verbleibe und erhalten werde; weswegen auch Kayser Ferdinand III. in einem Rescript an die Unter-Elsaßische Ritterschaft, bey dem Ritterwesen vest zu halten, sich vernehmen lasse: Wir uns aber dessen zu euch so viel weniger versehen wollen, indem sowohl euch und gemeiner Ritterschaft, auch uns und dem H. Reich, wegen dessen hierbey verlirenden Interesse, merklich daran gelegen, daß das gemeine Ritter-Wesen in esse erhalten werde. Auch die von Adel selbst zugesaget hätten, bey ihrer getroffenen Vereinigung beständig zu verbleiben. *

* Schwäbisch Ritter-Ordn. Art. 23. Fränkische Ritter-Ordn. Art. 3. Rhein. Ritter-Ordn. tit. 3. Elsaßische Ritter-Ordn. §. 1. 24.

§. 10.

In Folge der geschehenen Berufung sollen nun alle ohnmittelbahre von Adel auf dem angesetzten Ritter-Tag erscheinen, um über die gemeinen An-

gelegenheiten Rath zu pflegen. In der Elsaßischen Ritter-Ordnung §. 23. heißt es ausdrücklich. Wir auch auf solches Ausschreiben uns verbindlich gemacht, jedoch erhebliche Entschuldigungen des Ausbleibens uns vorbehalten haben wollen ꝛc. Und Kayser Ferdinand III. saget in den mehr angezogenen Rescripten, die Unter-Elsaßische Ritterschaft bey dem Ritter-Wesen fest zu halten: Daß ihr, die gesamten Mitglieder, hinfüran, auser ehehaften Ursachen, bey denen Ritter-Tägen euch ohnfehlbar einfindet. Der Schwäbischen Ritterschaft aber ist es frey gelassen, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigen zu erscheinen. * Wiewohl doch behauptet werden will, daß der Director in wichtigen Vorfallenheiten auf die persönliche Erscheinung dringen könne. ** Sollte einer ohne erhebliche Ursachen wegbleiben, so ist er deswegen straffällig. vid. Fränkische Ritter-Ordn. tit. 5. Rheinische Ritter-Ordn. tit. 5. Elsaßische Ritter-Ordn. tit. 23. ibi. Dahingegen sollte derjenige, welcher ohne einige, oder ohne erhebliche Excusation, einen ausgeschriebenen, und ihm notificirten Vniuersal- oder particular-Ritter-Tag versäumet, ohne Verzug in die Ritter-Cassa 5. Pfund Pfenning Straßburger zu erlegen schuldig und verbunden seyn. Der Ritter-Tag hat seinen gewissen Fortgang, wenn auch gleich die meisten Mitglieder wegbleiben sollten. Und müssen die Abwesenden sich das, was die Anwesenden beschlossen haben, gefallen lassen. Hat ein oder der andere gewisse Verhinderung, welche ihn abhalten zu erscheinen, kan er sich schriftlich entschuldigen und sein Votum überschicken; oder einen Bevollmächtigen schicken, der aber auch einer von Adel seyn, *** und die Abwesenheit bey dem Directore entschuldigen muß. Abgesendete Beamte werden zwar zur Proposition zugelassen, aber den Berathschlagungen wohnen sie nicht mit bey, sondern es wird ihnen der von den meisten beliebte Schluß nachmals gemeldet. Der Bevollmächtigte muß mit genugsamer Vollmacht versehen seyn, in welcher die Clausula de rato eingerücket wird. Nebst der Vollmacht bekommt derselbe auch eine besondere, nach den im Ausschreiben bemerkten Materien der Berathschlagung eingerichteten Vollmacht.

* Knipschild de Nobil. Lib. III. C. 16. n. 28.

** Von Berkheim de Comitiis nobilium Cap. VI. p. 34.

*** Daß der Adel durch diese übernommene Besorgung nicht geschwächet werde, ist vor sich, wenn auch gleich *Tiraquellus* de Nobilit. Cap. 30. n. desfals Zweifel macht, welchen zum Ueberfluß Berckheim l. c. p. 35. hebet.

§. 11.

Was den Ort der Zusammenkunft anbelangt: so wurde, in Ansehung der gemeinen Correspondenz-Täge, auf den Convent den 17. Oct. 1575. zu Mergentheim beliebet, daß wenn das Directorium bey dem Schwäbischen Creyß sey, der Ritter-Tag zu Nördlingen, wenn bey dem Fränkischen, zu Mergentheim, und wenn es bey dem Rheinischen sey, der Ritter-Tag zu Speyer gehalten werden solle. * Anno 1658. ward beschlossen, daß der Schwäbische Convent zu Eßlingen seyn solle. In Ansehung aber der Creyß-Convente ist kein gewisser Ort gesetzet: sondern das Directorium wählet hierzu einen mitten im Creyß gelegenen und mit bequemen Wohnungen versehenen Ort.

* Knipschild l. c. Lib. III. Cap. 16. n. 10.

§. 12.

Die gemeine Correspondenz-Tage wurden ehedem jährlich den ersten May; die Creyß-Täge viermahl im Jahr, und die Ausschuß-Täge alle Monat gehalten. Heut zu Tage aber pfleget die Ritterschaft nur alle Jahr einmahl zusammen zu kommen. Die Bestimmung des Tages aber hänget von dem Directorio ab. Wie lange die Berathschlagungen dauren sollen, davon ist nichts gewisses bestimmet, sondern es kommet auf die Beschaffenheit und Wichtigkeit der zu überlegenden Sachen und Umstände an.

§. 13.

Die Ritter-Täge mögen nach Gefallen der Ritterschaft, ohne vorhergehende Kayserliche Erlaubniß gehalten werden. * Man könte zwar dagegen das Verbot der G. B. Tit. XV. *conuenticula* zu halten, einwenden. Allein dieses Verbot ist allgemein und gehet auch nur auf die heimlichen und ungebührlichen Versammlungen. Man könte auch sagen, daß da laut nur gedachter G. B. den Churfürsten erlaubet sey, Zusammenkünfte zu halten, durch eine Folge allen übrigen dergleichen verbothen sey. Allein es streitet diese gemachte Folgerung mit der Observanz, da die Ritterschaft von je her befugt gewesen ist, nach Belieben zusammen zu kommen. ** Dahero auch in der Grafen, Herren, gemeiner Ritterschaft Beschwerden so Kayserlicher Majestät Stadthalter und den Reichs-Ständen, so Anno 1523. zu Nürn-

Nürnberg versammlet waren, überantwortet worden, gesaget wird: "Und zum ersten wider gemeinen Fürsten-Stand und hohe Obrigkeit unterschiedliche Articul fürzuwenden, so ist den Grafen, Herren, auch anderm Adel beschwerlich, nachdem fast alle Stände des Röm. Reichs aus ihrer Nothdurft je zu Zeiten zusammen kommen, sich ihrer Mangel halben zu unterreden, daß doch etliche Fürsten und Obrigkeiten je zu Zeiten ihrem Adel solches mit Gewalt oder Drohen zu wehren unterstehen, wider Billigkeit, dieweil die Ritterschaft solches an vielen Orten ob zweyhundert Jahren dermasen hergebracht hat, wie dann die Brief ihrer alten Vereinigung das anzeigen. Bitten von solchem Fürnehmen abzustehen, dann unehrliche verbottene Conuenticula, oder zusammen kommen, seynd dem Adel so hoch zuwider, als andern Reichs-Ständen; in Betrachtung, wo sich ein Bundschuch oder armer Cunz empören sollt, daß derselb gemeinen Adel und ihre Güter nicht minder verfolgen würde, denn andere habhafte Reichs-Stände.„ Wie denn auch nachgehends die Kayser, der Ritterschaft ihre Versammlungen nach Gutbefinden zu halten, verstattet haben. Dergleichen von Ferdinand I. 1555. den 26. Jul. Rudolph II. 1609. den 11. May und Ferdinand III. in dem Rescript an die Nieder-Elsaßische Freye Ritterschaft bey dem Ritter-Wesen fest zu halten An. 1625. den 2. Jul. und bestätigt 1651. den 12. Jul. geschehen ist. Wo es heißt: Als ist unser gnädigster Ernst und endlicher Befehl hiermit, daß ihr, die gesamte Mitglieder, hinfür an auser ehehaften Ursachen, bey den Ritter-Tägen euch ohnfehlbar einfindet, den gemeinen Ritter-Schluß gehorsamlich nachlebet u. s.

* Hipp. von Treißbach unfürgreifliches Bedenken über etliche Fragen der freyen Reichs-Ritterschaft Stand und Seßion betreffend n. 162. Knipschild de Nobilit. Lib. III. Cap. 16. Limnäus I. Publ. Lib. VI. Cap. 3. n. 41.

** Exempel findet man gar viele. Berühmt sind die Convente der Fränkischen Ritterschaft zu Schweinfurt 1495. 1535. da über 289. Mitglieder erschienen sind. Anderer zu geschweigen.

§. 14.

An dem angesetzten Ritter-Tage versammlen sich alle Mitglieder früh um 7. oder 8. Uhr. Den ersten Platz nimmt der Director ein, dann folgen die Adiuncti oder Deputati, und alsdenn nehmen die andern nach dem Senio und der Zeit ihrer Aufnahme Platz. Wenn es stille geworden ist, stellet der Director durch den Mund des, Syndici seine Danksagung ab, daß die Ritterschaft sich auf geschehene Einladung so zahlreich einfinden wollen, und wie sie die erheblichen Ursachen ihrer Zusammenkunft aus dem Ausschreiben schon vernommen haben würden: so ermahnet er sie zum Besten der Ritterschaft die gedeylichsten Rathschläge an die Hand zu geben. Hierbey ist zu bemerken, daß die Ritter, die zum erstenmahl erscheinen, in Gegenwart aller die Ritter-Ordnung unterschreiben und untersiegeln, auch überdem mit Hand und Mund versprechen müssen, alles, was in solcher von den Vorfahren beliebet worden, heilig zu beobachten. Alsdann läßt der Director durch den Syndicum die Propositon verlesen. Nachdem stattet der, so die erste Stimme hat, entweder im Nahmen aller die Danksagung ab, oder es thut solches auch jeder Ritter besonders, und rühmet den bezeigten Fleis des Directoris in Beförderung des Besten der Ritterschaft. Der Director sammlet darauf über die vorgetragenen Sachen die Stimmen, füget diesen der Abwesenden eingesendete Vota mit bey, und giebet das seinige zuletzt. In den gemeinen Ritterlichen Correspondenz-Tagen hat die Schwäbische Ritterschaft die erste, die Fränkische die andere, die Rheinische die dritte und die Elsaßische ehemals, da sie noch beym Reich war die vierdte Stimme. Nach den meisten Stimmen wird nun der Schluß abgefasset. Sollten die Vota paria seyn: so saget der Kreidemann von des Adels Staat und Stand qu. 2. "Falls aber die Vota gleich in Ständen, mag noch einmal votirt, alles gründlich bewogen, und von neuem votiret werden; und wann sich wieder gleiche Stimmen und Vota befinden, so solle dem Praesidi ein gedoppelt Votum gestattet, und demselben Folge geleistet werden.„ Die Stimmen werden aber nicht nach der Zahl der besitzenden Ritterschaftlichen Güther, sondern nach den Personen gezehlet, so daß, wenn einer gleich verschiedene Schlösser besitzet, er doch nicht mehr dann eine Stimme hat. Endlich bestätiget der Director den gefaßten Schluß, und der Syndicus bringt solchen in einen Abschied, welcher von allen unterschrieben, untersiegelt und das Original in das Archiv beygeleget wird. Worauf endlich der Director die Versammlung mit einer Danksagungs-Rede wieder beurlaubet.

§. 15.

Die Sachen, die auf den Ritter-Tägen vorzukommen pflegen, sind überhaupt alle Angelegenhei-

ten, so den Vortheil und Zustand entweder der gesammten Reichs-Ritterschaft, oder eines Creyses insbesondere angehen. Sie betreffen entweder den Statum Ecclesiasticum oder Politicum. Dorthin gehören, die Beylegung des Zwiespalts in der Religion, die Erhaltung bey den in den Religions- und Westphälischen Frieden bekommenen Gerechtsamen. Hieher gehören: die Erwehlung der Adiunctorum; die Aufnahme neuer Mitglieder; die Ergänzung oder Milderung des Anschlages der Ritterschaftlichen Güter; die Bewilligung eines freywilligen Geschenkes an Kayserl. Maj. dessen Eintheilung unter die Ritter-Creyse; die Errichtung neuer Bündnisse; die abzufassende Instruction für die abzusendende Abgeordnete; die Collectation der Unterthanen, zum Charitativ und Erhaltung des Reichs-Ritterschafts-Stands, Besoldungen der Deputirten u. Räthen, auch anderer Bedienten, und überhaupt alle gemeinschaftliche Ausgaben; die Erhaltung der Kayserl. Privilegien in ihrem beständigen Werth; und überhaupt alle wichtige Angelegenheiten, die nicht anders als auf Ritter-Tägen mögen entschieden werden, es mögen nun gleich Krieges- oder Friedens-Sachen anbetreffen.

Roland.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Nahmens. §. 3. Ursprung und Ursach dieser Colossen. §. 4. Ist kein Zeichen der Reichs-Freyheit.

§. 1.

Roland wird das in vielen Sächsischen Städten * sich findende Riesen-Bild genennet, welches einen geharnischten Mann vorstellet, in der rechten Hand ein Schwerd haltend, und theils von Holz, theils von Stein verfertiget ist, vor welchem die peinlichen Gerichte geheget werden.**

* Vormals und annoch zu Hamburg, Bremen, Nordhausen, Halle, Brandenburg, Zerbst, Halberstadt, Quedlinburg, Stadtberge und Wedel im Hollsteinischen u. a. m. Hrn. Geheimen Rath von Dreyhaupts Pagus Neletici et Nudzici. Tom. II. p. 506.

** Gryphiander de Weichbildis Saxonicis c. 71. giebet folgende Erklärung: Statua Rulandina, Rulands-Bild, ist nichts anders als Weichbild, hoc est, statua, per quam notatur, ibi esse forum publicum causarum, Iurisdictionem, locum Iustitiae, districtum, territorium, oder wie es die alten Teutschen eigentlich genannt haben, Mallum publicum, Mahlstadt, da man frey Kayserl. Gerichte hat.

§. 2.

Roland ist kein nomen proprium, * sondern appellatiuum, gleichsam **Rugeland**, welches von dem alten teutschen Worte **rügen** herkommet. **Rügen** aber heist so viel als iudicare, nach Verhörung beyder Theile und fleißigem nachforschen, erörtern und urtheilen.

* Wir übergehen demnach die gemeine Meynung, daß solches Bild des Caroli M. Schwester-Sohn Roland oder Ruland mit seinem Schwerd Durand und Horn Oliuant sey, der von ungeheurer Grösse und Stärke gewesen, unglaubliche Thaten verrichtet, und A. 809. in dem Pyreneischen Gebürge Ronceval von den Saracenen erschlagen worden, welche Fabel *Turpinus* de gestis Caroli M. erdichtet. Die ächten Geschichtschreiber wissen hiervon nichts.

§. 3.

Man hält für wahrscheinlich, daß diese Rolands-Bilder im X. oder XI. Seculo sind aufgerichtet worden. * Sie solten vermuthlich die Person des Kayfers vorstellen, und die verstattete Erlaubniß anzeigen, über Leben und Tod Gerichte zu halten. (Blut-Bann) Dahin zielet das blosse in der Hand haltende Schwerd, und daß noch jetzo die hochnothpeinlichen Hals-Gerichte hier und da unter solchem gehalten zu werden pflegen. **

* Conring de Vrbibus Germaniae th. 72. Rhetius in tr. de Statuis Rolandinis cap. 2. ist anderer Meynung. Er saget: aliud esse, nomen in statuis, ante annum millesimum, non fuisse auditum; et aliud, statuas antea non extitisse. Und Cap. III. n. 6. erkläret er sich weiter also: vt paucis agam, res meo iudicio ita se habet: initio colonos, in Venedorum locum deductos, a Carolo M. vel sponte, vel Imperatoris iussu, eas collocasse; id praesertim denotando, tractum aliquem, quando in celebriori eius vico talis statua appareret, Caesaris Imperio subiacere. Adeo vt hodie vetustiora loca, vbi eiusmodi statuae collocatae, signum sint, talem tunc vicum antiquitate maxime esse conspicuum, et immediate quondam Imperatori alicui subfuisse; postea tamen, alia loca etiam sub Saxonibus Imperatoribus, has statuas imitata, et sequentem aetatem, vel aemulandi studio, vel erroris occasione, alia priuilegia iis affricasse: dictam sententiam et priorem esse et vero consentaneam, testem voco Lindenbrog. in Chron. Caroli M. 18. fol. 269. Wie Kayser Carl die Sachsen bekrieget hat, da hat er ihme das grosse Bild setzen lassen, damit angezeiget, daß solche Städte in des Kayfers Gewalt und Schutz wären ꝛc.

** Dergleichen geschiehet zu Halle in Sachsen: da der alte Criminal-Proces bey dergleichen Gelegenheit noch beobachtet wird. Das Gerichte hegen Schultheis und Schöppen im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit und des Burggrafen zu Magdeburg. Bey Anfang desselben verspricht der Schultheis jedem zu seinem Recht zu helffen, gebietet Recht, auch daß keiner vor sich noch vor einen andern reden solle, er thue denn solches mit Gerichts Urlaub, worauf er bey dem peinlichen Halsgericht einen Frieden würket, wie es sich zu Recht gebühret. Der Gerichts-Frohne muß sodann das Hals-Gerichte mit den Worten ausrufen: Das hochnothpeinliche Hals-Gerichte ist geheget zum ersten

sten, zum andern, zum dritten und leztenmahle, wer etwas bey demselben anzubringen hat, der trete herbey, es soll ihm zu seinem Recht verholfen werden. Der Proces selbst ist wie vor Alters accusatorius. Der Blutschreyer, der die Erlaubniß bekomt mit gewapneter Hand, und gezogener Wehre, doch ohne Zeter-Geschrey zu kommen, denunciret das delictum, bittet um Vorladung des delinquenten, um Anhörung der Anklage des Fiscals, und nachgehends zu erkennen, was recht sey. Der Gerichts-Frohne fordert sodann den Angeklagten zum ersten, andern und drittenmahle vor den Roland. Der peinliche Ankläger und Fiscal bringet sodann nach erhaltenem Gerichts-Urlaub seine Klage vor diesem im Nahmen des Burggrafen zu Magdeburg gehegten hochnothpeinlichen Hals-Gerichte an, und bittet zu erkennen, den peinl. Angeklagten wegen des begangenen vom Leben zum Tode zu bringen und das Urthel dem Nachrichter anzubefehlen. Der Schultheis hält die Klage dem peinlich Angeklagten Articulsweise in einigen Fragen vor. Als nun Beklagter die Fragen bejahet, mithin das Verbrechen gestehet, deutet ihm Schultheis an: dieweil er der angeklagten Missethat vor diesem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte öffentlich gestanden, und sich darzu bekannt, so solle er zurücktreten, nieder knien und seine Seele GOtt befehlen, es solle ein Urtheil über ihn gefället werden; die Schöppen aber ersucht er, zusammen zu treten, sich mit einander eines Urtheils zu vergleichen, und ihm selbiges zu eröfnen. Die Schöppen fassen das Urtheil ab, welches dem armen Sünder publiciret wird. Der Schultheis übergiebet sodann den Verbrecher dem Nachrichter, und befiehlet ihm bey der geleisteten Pflicht, das Urtheil an den armen Sünder an gewöhnlicher Fehmstäte zu exequiren. Der Scharfrichter bittet Urlaub zu reden, verspricht das Urtheil zu exequiren, bittet aber vor sich und seine Leute ein sicheres Geleite und freyen Ab- und Zugang zu verstatten. Der Schultheis verstattet ihm solches und befiehlet dem Blutschreyer, auf der Fehmstäte ein sicheres Geleite vor den Nachrichter und seine Leute auszurufen. Worauf der Blutschreyer, nach geschehener Anfrage sein bisher blos in der Hand gehabtes Schwerd wieder einstecket. Der Gerichts-Frohne aber muß nochmals ausrufen; Wann noch jemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte zu klagen hätte, der solle herbey treten, es solle ihm zu seinem Recht verholffen werden. Da sich nun niemand meldet: so hebet der Schultheis das Halsgericht, nach gefragter Erlaubniß darzu von den Schöppen mit den Worten auf: Dieweil dann also niemand mehr vorhanden, der vor dem hochnothpeinlichen Halsgerichte zu klagen hätte, so will ich solches im Nahmen GOttes wieder aufheben, denen Herren für ihre Bemühung freundlich danken und Sie beurlauben. S. des Hrn. Geheimen Rath von Dreyhaupts obangeführtes Werk p. 507-509. Dieses alles sind zwar heut zu Tage nur blosse Ceremonien, indem der Proces vorher inquisitorie geführet worden; allein sie erläutern und bestätigen gar wohl den alten vor dem Rolands-Bilde gehegten Criminal-Proces.

§. 4.

Das Rolands-Bild ist also ein Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit, (§. 3.) keinesweges aber zeiget solches die Reichs-Freyheit einer Stadt an, wie einige wollen.* Dieses Vorgeben ist um so ungegründeter, da die meisten Städte, wo die Bilder stehen, jedesmahl Land-Städte gewesen seyn: und ausser den Sächsischen Städten man dergleichen nicht leicht finden wird. **

* Als Rhetius, den wir §. 3. not. * angeführet haben, und andere von dem Knipschild de Iure Ciuit. Imper. Lib. I. Cap. XII. angeführte Schriftsteller.

** KLOCKIVS de Contributionibus Cap. V. p. 135. schreibet dahero gar wohl: Non tamen immediata Ciuitatum a S. R. Imperio dependentia, in praeiudicium mediatorum dominorum, ex Rulandinis Colossis concludenter arguitur; cum multae Ciuitates, quae eiusmodi statua ornatae sunt, aliis Principibus, et sic Imperio mediate pareant, sicut Neostadium ad Rhenum, in Archi-Episcopatu Colonienſi situm, statuam Rolandinam ante aliquot annos habuit, et tamen, saluis priuilegiis et immunitatibus, Archi-Episcopum pro superiore agnouit. - - Contra, sunt multae Ciuitates immediate ab imperio dependentes, non solum in superiori Germania, sed etiam in ipsa Saxonia, vt Lubeca - - quae tamen statuas huiusmodi non praeferunt. Hinc *Iob. Gryphiander*, in suo commentario Historico-Politico, de Weichbildis Saxonicis, siue Colossis Rulandinis, iisdem non immediatam dependentiam, neque indefinitam libertatem, sed quatuor potissimum Priuilegia, adsignat, 1) Ius Fori, mercatus et ciuitatis, 2) Ius banni regii, siue Iurisdictionem et Imperium, daß an selbigem Ort ein Dingstuhl sey, unter Königs-Bann, 3) Pacem Publicam et Tutelam Imperii, Weich-Friedrecht, 4) Ius Municipale, daß dieselbe Stadt Weichbildes Recht habe und dasselbe an dem Ding-Stuhl gelte. Art. IX. Weichbildt.

§. 5.

Man vergleiche anbey: Joh. Heinr. Eggelingii diss. Miscellanearum Germaniae Antiquitatum V. de statuis Ruhlandicis.

Römisch Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennungen in den Reichs-Gesetzen. §. 3. Wie das Röm. Recht nach und nach in Teutschland ist eingeführet worden. §. 4. Daß unter der Benennung der gemeinen Rechte das I. R. zu verstehen sey.

§. 1.

Das Römische Recht * ist eine Sammlung von Kayserlichen Verordnungen, auch andern Gesetzen und Aussprüchen der römischen Rechts-Gelehrten, wornach die Bürger und Unterthanen der ehemaligen römischen Republic ihre weltlichen Handlungen einrichten und die Entscheidung der enstandenen Streitigkeiten gewärtigen müssen.

* Es heißt auch *Ius ciuile*. Ius ciuile aber ist, quod quisque

que populus liber sibi proprium constituit. *Heineccii* Elementa Iuris ciuilis §. XV.

§. 2.

In unsern teutschen Gesetzen hat das römische Recht verschiedene Benennungen. Es wird die Kayserliche Rechte, * gemeine geschriebene Rechte, ** die weltliche Rechte, die gemeinen Reichs-Rechte, *** gemeine Rechte; * die gemeinen geschriebene Kayserliche Rechte ** genennet.

* Ordnung des Cammer-Gerichts zu Worms 1495. §. XX. So soll hinfür das Cammer-Gericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen, wo die Beschwerung in der Appellation bestimbt, durch die Appellation von der Endurtheil der Hauptsach möchte erstatt und herwieder bracht werden, wie das in Kayserlichen Rechten geordnet und begriffen ist. Ordnung der Notarien 1512. Tit. 1. §. 1. 2. 12. Maximilian I. Königl. Satzung von Gotteslästerern. Ordin. crim. art. CVI.

** Cammer-Gerichts Ordn. zu Augspurg 1500. Tit. XIX. die Succeßion der Diechter oder Enkeln, ordnen, setzen, erklären und wollen wir, daß Diechter und Enkeln nun hinfüro an eines verlassen Haab und Güter mit ihrer Vater, Mutter, Geschwister, an statt ihrer Vater und Mutter zu erben nach laut gemeiner, geschriebener Kayserlicher Recht zugelassen werden sollen, der Gewohnheit, so an etlichen Orten darwider seyn möcht, unangesehen, dann wir auch dieselbe Gewohnheit, als der Mildigkeit, Rechten und Billigkeit widerwärtig und ungemäß, aus Vollkommenheit unserer Macht und rechten wissen abthun und vernichten. Allen und jeden Richtern und Gerichten ernstlich gebietend, hinführo nicht mehr nach solcher Gewohnheit, sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten, in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten. Ordin. Polit. de a. 1577. Tit. XVII. §. 8.

** Diese Benennung ist aber etwas uneigentlich gegeben. Denn Reichs-Rechte heissen die allgemeinen teutschen Reichs-Gesetze. In welchem Verstande auch diese Worte genommen werden in der Reformation Kayser Friedrich *III.* 1442. *Tit.* wie man pfänden soll §. 14. Welche auch die wären, die solche Poen an Gold oder Geld nicht zu bezahlen hätten, die sollen ihre Missethat an ihren Leibern warnen, und sollen nach Reichs-Recht gerichtet werden. Dem ohngeachtet werden durch die Reichs-Rechte auch die Römischen Gesetze gemeynet. Als im Königl. Land-Frieden zu Worms Art. IX. wird gesagt: zusamt andern Poenen der gemeinen Reichs-Recht der Königl. Reformation, und unsere schwerer Ungnad zu vermeiden. Hier werden die gemeinen Reichs-Rechte der Königl. Reformation entgegen gesetzet, welches noch deutlicher aus dem XI. Art. erhellet.

* R. A. zu Speyer 1529. §. 39. Wiewohl in gemeinen Rechten geordnet und versehen, daß keiner, so einmal nach Christlicher Ordnung getauft worden ist, sich wiederumb oder zum zweyten mal tauffen lassen, noch derselben einigen tauffen soll, und fürnehmlich in Kayserl. Gesetzen, solches zu beschehen, bey Strafe des Tods verbotten.

** Diese Benennung kommet in den R. A. unter Friedrich III. öfters vor.

§. 3.

Diese ausländischen Gesetze sind nur nach und nach in unserm teutschen Reich eingeschlichen. Conring * meynet, sie wären erst im XV. Jahrhundert bey uns völlig in Gebrauch gekommen. Allein wir finden deutliche Spuren, daß solche bereits lange vorher in Gang gewesen seyn. ** Im Sachsen- und vornemlich im Schwaben-Spiegel ist vieles aus dem Römischen Recht entlehnet. Ja man hält dafür, daß selbst der Tit. XXIV. der G. B. mit weniger Veränderung aus dem I. R. genommen sey. Die Teutschen reiseten, sonderlich zu Friederich I. Zeiten, auf die Italienischen Universitäten, von welchen sie, mit römischer Weisheit erfüllet, zurücke kamen. Da eckelte ihnen das kurze teutsche Recht, und da sie von der vorgegebenen Billigkeit des römischen Gesetz-Buches eingenommen waren, suchten sie dasselbe überall in Gang zu bringen. Im XIV. Jahrhundert wurden auch in Teutschland Universitäten angeleget und auf solchen das I. Rom. gelehret. Kayser Sigismund beruft sich schon auf solches in seiner Reformation Cap. IIX. Item man soll an allen Hauptgerichten, da man über das Blut richten mag, haben ein Kayserl. Recht-Buch, das man recht richte nach Recht, und niemand unrecht beschehe, das soll beschehen mit dem Zug. und Cap. IX. Nun soll man merken Zwing und aller Penne Recht nach Kayserlicher Ordnung. Es ist zu wissen, das hohen Fürsten, die grosse Land haben, noch das Keyserliche Recht zu ihren Teil halten. Kayser Maximilian I. führte dasselbe gar bey Anlegung der Reichs Cammer ein, wie man davon in den Cammer-Gerichts-Ordnungen viele beweisende Stellen findet. *** Carl V. * und Ferdinand I. ** suchten ebenfalls dasselbe in mehrern Gang zu bringen; worauf es denn so allgemein geworden ist, daß es unsere alten teutschen Rechte fast gar verdrungen hat. ***

* Conring de origine Iuris Germanici.

** *Diploma Rudolphi Alsatiae Landgrauii* ap. *Gullimannum* Rer. Habsburg. Lib. VI. Cap. IV. p. 387. renunciamus omnis iuris subsidio *Canonici*, et *ciuilis*, consuetudinibus, constitutionibus editis, et edendis, et omnibus aliis, quocunque nomine censeantur. *Charta Ludouici Comitis Flandriae* de a. 1333. ap. Pontanum Hist. Geldr. Lib. VII. p. 217. et nos supradicti Superior et arbitri una cum saepe dicto Domino Comite Flandrensi omnibus et singulis exceptionibus et defensionibus iuris et facti, *Canonici* et *ciuilis*, legi dicenti generalem renunciationem

nem non valere, ac beneficio restitutionis in integrum, ac vniuersis causis, excusationibus et rebus, quae nobis contra praemissa, aut aliquod praemissorum, possent seu deberent aliqualiter suffragari. Mehrere Stellen, auch ältere Urkunden findet man in Struvens Hist. Iur. Cap. VI. §. 39. p. 929-932. Man sehe auch *Hertium* in diss. de Consult. Legibus et Iudiciis §. XIV. *Böhmerum* in Iur. Eccles. Lib. I. Tit. II. §. 20.

** S. §. 2. not. * not. ** (Cammer-Gericht §. 31.)

* Cammer G. O. 1521. Tit. XXXII. §. 2 So aber dieselbige Güter oder Gerechtigkeit gedachten Entsetzer mit ihrem Eigenthumb nicht zugehören, soll er deren Werth dem Entsetzten, nach Ordnung gemeiner Recht, zu geben schuldig seyn. Peinl. Halsgerichts-Ordn. art. CXXXV. Und in diesem, und andern dergleichen Fällen, soll unser Kayserl. beschrieben Recht gehalten werden. Mehrere Stellen vorbeyzugehen.

** In der C. O. Part. I. Tit. LVII. werden Präsident und Beysitzer beeidiget: mit Fleiß ob zu seyn, und nach des Reichs gemeinen Rechten = = gleich zu richten, und kein Sach sich dagegen bewegen zu lassen.

** Heinrich Link de iuris Iustinianei receptione atque autoritate in Germania, Altd. 1629. Am meisten haben sich noch die Schöppen darwider gesetzet, welche die Dd. I. Rom. nicht unter sich leiden wollten. Winther de Priuil. Dd. cap. 18. Itter de Grad. Academ. cap. 2. §. 18.

§. 4.

Nun will zwar Kulpis unter dem Nahmen *Conradi Sinceri* in Tract. de Germanicarum Legum et Romani iuris in Republica nostra origine, auctoritateque praesenti behaupten, daß unter mehrgedachter in den Reichs-Gesetzen vorkommenden Benennung der gemeinen Rechte nicht die Römischen, sondern unsere teutschen Gesetze verstanden würden. Allein es ist das Gegentheil mit unwidersprechlichen Gründen erwiesen worden von dem Datt de Pac. Imp. publ. Lib. IV. C. I. n. 117-145. Ludewig in different. Iur. Rom. et Germ. Diss. I. thes. 14. not. h. h. Add. *Auctor* (Heydelmann) *Diatrib. histor. iurid. de Receptione iuris Romani eiusdemque ac Legum Germaniae veterum vti et Saxonici et Sueuici Speculorum in foris vsu auctoritateque praesenti Ioh. Georg Kulpisii ac eius quorund. Sectator. doctrin. opposit.* Sect. I. *

* In wie ferne die Reichs-Stände an die Römischen Rechte gebunden seyn, S. Reichs-Stand §. 18.

Römer-Monath.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung.

§. 1.

Römer-Monath ist eine Reichs-Anlage, nach welcher dasjenige, was jeder Reichs-Stand bedürfenden Falls beytragen muß, gerechnet wird, und beträget, was die gesammten Creyse vor einen Römer-Monath erlegen müssen, 2681. Mann zu Pferde, und 12795. Mann zu Fuß, oder an Gelde 83964. Kayser-Gulden.

§. 2.

Die Römer-Monathe haben ihren Ursprung von den Römer-Zügen, welche die Kayser sonst nach Rom thaten, um sich von dem Pabst crönen zu lassen. Der Kayser machte eine gewisse Anlage auf die Reichs-Stände zu den Unkosten der Reise, wie auch zum Still-Lager auf etliche Monathe, und zum Unterhalt seines Gefolges, welches in 20000. zu Fuß und 4000. Pferde bestund. Kayser Lotharius ist der erste gewesen, der im Jahr 1133. einen solchen Zug nach Rom gethan hat, der letzte Kayser aber, den der Pabst 1530. nicht zwar zu Rom, sondern zu Bologna gecrönet, ist Kayser Carl V. gewesen. Ob aber gleich seit dem kein Römer-Zug mehr ist gehalten worden; so hat man doch die Römer-Monathe behalten, wenn nach der Zeit Reichs-Anlagen haben müssen ausgeschrieben werden, weil man noch zur Zeit keine billigere Proportion hat ausfinden können.

Ryswicker Friedens-Clausul.

Ryswicker Friedens-Clausul wird genennet die in dem zu Ryswick zwischen dem Kayser und Reich eines und Frankreich andern Theils A. 1697. geschlossenen Frieden Art. IV. zu Ende eingerückte Stelle, die also lautet: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente. Wider welche Clausul die Evangelischen nicht allein sogleich protestiret, sondern auch beständig und bis auf die gegenwärtigen Zeiten deren Aufhebung verlanget haben.*

* Kurzer, doch warhafter eigentlicher Verlauf der Sachen, die Ryswickische Clausul und Badischen Friedens dritten Articuls betreffend; Nebst daraus hergeleiteter Summarischer Andeutung, wie alles, was dieserwegen gehandelt worden, wider den Westphälischen Frieden nicht angezogen, noch die Evangelische Stände verbinden könne, sondern die Crone Frankreich davon abgestanden, und der Römisch-Catholischen Reichs-Stände Obliegenheit sey, Ihr Versprechen in Wiederherstellung des Zustandes des 1618. und 1624sten Jahres zu erfüllen. A. 1720. Diese bündige Schrift, welche auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandschaften zu Regenspurg zum Druck befördert worden, findet man in Fabers Staats-Canzley 39. Theil. p. 319-467. Ausserdem hat auch der Hr. Geheime Rath Moser herausgegeben einen vollständigen Bericht von der so berühmt- als fatalen Clausula Articuli IV. Pacis Ryswicensis, bestehende theils in

in einer Historischen Erzehlung, wie diese Clausul gegen alle vormalige und öfters wiederhohlte Versicherungen auf die Bahn gebracht und durchgedrungen worden, wie auch was deswegen inn und ausser dem Reich auf dem Reichs-Tag, bey Friedens-Congressen und sonsten von A. 1697. an bis jetzo vorgegangen, theils in einer Rechtlichen Deduction, daß solche Clausul weder von der Cron Frankreich, noch denen Catholischen gegen die Evangelischen angeführet werden könne, sondern ohnwidersprechlich ganz ohnkräftig und ohnverbindlich sey. Mit Beylegung aller hierzu nöthigen Actorum publicorum. Frankfurt 1732. 4to.

S.

Sadelband.

Sadelband bedeutete vor Zeiten in Nieder-Teutschland so viel als anderwerts ein Burg-Frieden. Sate heißt eine Vereinigung, eine Bestetzung gegen die Friedens-Stöhrer. Band, Ban, und Berg aber hieß eine Höhe, einen erhabenen Ort. Sadelban, und Sadelbandt war also so viel als Friedeberg, Friedburg, id est, conseruatio pacis in excelso quodam castro, vel ad huius, terrarumque adiacentium defensionem, concluſa et stabilita. Joh. Georg von Plönnies schediasma de Ganerbinatu Saxoniae inferioris, in des Hrn. Vice-Canzler Estors auserlesenen kleinen Schriften. 2. Band, p. 517-528.

Salisches Gesetz.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn, wo und von wem dieses Gesetz ist abgefasset worden. §. 3. Schriften.

§. 1.

Salisches Gesetz, oder *Salica lex* * ist ein berühmtes von den alten Franken ** aufgerichtetes Gesetz, aus 24. Tituln bestehend, in welchen von unterschiedlichen Materien und Verbrechen gehandelt, auch in dem 6ten Titul de allodiis verordnet wird, daß kein Stück eines Salischen Guthes auf Weiber fallen könne, sondern allezeit Manns-Personen succediren sollen.

* Das Salische Gesetz wird in dem Prologo blos *Pactum*, in dem Titel der alten Codicum Mstor. aber *Pactus Legis Salicae* genennet. Du Fresne in Glossario v. *Pactum* machet anbey die Anmerkung: Pactum vel Pactus Lex, quae ex pacto conuento, et ex communi populorum consensu fertur; quo nomine donantur fere omnes Leges nostrae veteres seu quarum vsus fuit in Francia et Germania. Es erhellet hieraus die Freyheit des Volkes, da selbst die Gesetze nur Verträge gewesen seyn.

** Die alten Franken wurden ehedem *Salii* oder *Salici* genennet.

§. 2.

Die genauern Umstände der Zeit und der Oerter, darinnen die Salischen Gesetze abgefasset worden, sind dunkel.* In der Vorrede wird nur gesaget, daß die Franken, als sie noch Heyden gewesen, durch gewisse Abgeordnete nach vorher gepflogener Berathschlagung, ein beständiges Recht abfassen lassen, welches nachmals von Clodouaeo und seinen Söhnen, Childeberto und Clotario, sey verbessert worden. Die Worte lauten also: Gens Fancorum inclyta, autore deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis et incolumis, candore et forma egregia, audax, velox et aspera, nuper ad catholicam fidem conuersa, immunis ab haeresi, dum adhuc teneretur barbarie, inspirante deo inquirens scientiae clauem, iuxta morum suorum qualitatem desiderans iustitiam, custodiens pietatem, dictauerunt SALICAM LEGEM proceres ipsius gentis, qui tunc temporis apud eandem erant rectores. Sunt autem electi de pluribus viri quatuor, his nominibus, *Wisogast*, *Bodogast*, *Salogast*, et *Windogast*, in locis, quibus nomen *Salagheve*, *Bodogheve* *Windogheve*. Qui per tres mallos conuenientes, omnes causarum origines sollicite discurrendo, tractantes de singulis, iudicium decreuerunt hoc modo. At vbi deo fauente *Clodouaeus*, comatus, et pulcher, et inclytus rex Francorum, primus recepit catholicum baptismum; quidquid minus in PACTO habebatur idoneum, per praecelsos reges *Clodouaeum*, et *Childebertum* et *Hlotarium* fuit lucidius emendatum, et procuratum decretum hoc. Dieses Gesetz ist nachmals in sehr grosses Ansehen und Hochachtung gekommen.

* Man kan mit nichts beweisen, daß Pharamondus dieses Gesetz solle gemacht haben, wie einige glauben. Man weiß auch den Ort nicht, wo es errichtet worden. Einige nennen Ober-Yssel, andere Brabant. Letztere berufen sich indessen auf die allda gelegenen Oerter: Saleheim, Bödenheim oder Bödenhoven, und Windeheim oder Windehöve, welches die Herrschaften der in dem Prologo benannten Herren sollen gewesen seyn.

§. 3.

Man sehe: *le Pere Daniel* dissertation sur la Loy Salique. *Abbé de Vertot* discours sur l'origine des Loix Saliques in den memoires de literature Tom. IV. p. 333. vornehmlich aber gehören hieher: *Io. Georgii Eccardi* Leges Francorum Salicae et Ripuariorum, Frankf. und Leipz. 1720. in Fol.

Sali-

Salische Güther.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Salischen Güther sind von den Allodien unterschieden.

§. 1.

Salische Güther wurden genennet, die die Crone einem Wohlverdienten gegeben hatte, und welche nur bey dessen männlichem Geschlecht verblieben (Allod §. 4.).

§. 2.

Sie sind das Mittel zwischen einem Lehen und einem Allod.* Von diesem werden sie in den alten Urkunden wohl unterschieden. *Charta ap. Goldastum* Tom. II. Antiq. Alemann. n. XXVIII. decimam in Mechingen simul cum Salica terra et hobis, quae canonicis pertinebant, et in Heminhosum cum Salica terra et hobis: et in Goldahum cum Salica terra. *Antiquit. Fuldens.* Lib. III. trad. XXVIII. Trado decem huobas in eadem scilicet villa sex cum mansionariis et omni posteritate eorum, vnam in Weldricheshusum, vnam in Burcho, vnam in Oweheim, centum quinquaginta iugera terrae Salicae. Worinnen aber der Unterscheid zwischen beyden bestehe, findet man in *Lege Salica* Tit. LXII. *de alode*. Denn da heisset es: Si quis homo mortuus fuerit et filios non dimiserit, si pater aut mater superfuerint, ipsi in hereditatem succedant. II. Si pater aut mater non superfuerint, et fratres vel sorores reliquerint, ipsi haereditatem obtineant. III. Quod si nec isti fuerint, sorores patris in hereditatem eius succedant. IV. Si vero sorores patris non extiterint, sorores matris eius hereditatem sibi vindicent. V Si autem nulli horum fuerint, quicunque proximiores fuerint de paterna generatione, ipsi in hereditatem succedant. VI. de terra vero Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perueniat. Hier sehen wir, daß das allodium der freyen succession und dispositition ist überlassen, dahingegen in den Salischen Güthern die Nachfolge nur auf das männliche Geschlecht eingeschrenket worden.**

* B. G. Struv de allodiis Imperii. §. VII.

** Ich weiß indessen wohl, daß verschiedene angesehene Gelehrte diesen Unterscheid nicht zugeben wollen, als Franc. Hottomannus Franco-Gallia Cap. X. Thomasius Sel. cap. Hist. I. F. §. XXIX. und XXXI. Auch Schilter Comm. ad I. F. Alem. Cap. LXIV. §. VII. ist dieser Meynung. Er hat sie aber bey genauerer Ueberlegung in not. ad *Betsium* de pact. illustr. Cap. X. §. 17. p. 516. geändert, da er schreibet: alodem et terram Salicam non debemus pro synonymis accipere, quippe in Lege Salica satis distinctas. Man vergleiche anbey *Eccardi* Not. ad LL. Franc. Salic. p. 106. 107. *Cocceii* orat. de terra Salica. *Pithoei* Glossar. ad L. Salicam Tit. 62.

Samt-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Wenn die Lehns-Erneuerung da nöthig ist. §. 4. 5. Anmerkungen. §. 6. Von der Nachfolge in Samt-Lehen. §. 7. Schriften.

§. 1.

Samt-Lehen sind, wenn verschiedene Personen mit einem Lehen belehnet werden.*

* Man verwechsele aber ein Samt-Lehen nicht mit einem Gnaden-Lehen, seu, cum illa inuestitura, quae in Casum mortis, vel de caducitate feudi, extraneis fit, et nouum plane ius tribuit. Von dieser siehe den Titul: Anwartschaft.

§. 2.

Dieser Samt-Lehen seyn zwey Gattungen. Denn entweder seyn alle Mitbelehnte pro indiuiso in dem Genuß des Samt-Lehns; oder es hat nur einer oder etliche den Genuß des Lehens, und die übrige Mitbelehnte haben die Anwartschaft auf den Genuß des Lehns, bis sie die Reihe trift. *

* Ein illustres Exempel findet man in dem Hause Braunschweig-Lüneburg, da bey Lehn-Fällen der Senior das Samt-Lehen empfängt, wie davon die Urkund beym Lünig part. Spec. IV. Abth. p. 143. zeiget.

§. 3.

Hierbey werfen die Lehnrechts-Lehrer die Frage auf: Ob in dem Fall, wenn entweder Brüder oder auch Vettern mit einem Samt-Lehen, welches sie pro indiuiso besitzen, belehnet wären, und einer davon ohne Lehens-Erben * mit Tod abgienge, mithin den übrigen seine rata zuwüchse, diese die Lehns-Erneurung zu suchen angestrenget werden könten? Worauf sie mit nein antworten.** Der Grund ihrer Verneinung bestehet darinnen. Sie sagen: die übrige am Lehn seyende Vasallen wären allbereit insgesamt mit dem Samt-Lehen belehnet worden, gestalt sie nicht mit diesem oder jenem Antheil des Lehens, sondern dem ganzen Lehen investiret worden. Sie seyen des Endes so fort Vasallen, in Absicht auf das ganze Samt-Lehen, folglich könne das Ableben ihres Mit-Vasallen sie zu keinen neuen Successoribus, noch weniger aber zu neuen Vasallen machen. Woraus sich dann ergebe, daß die überbliebene Mit-Vasallen zu der Lehns-Erneurung um so weniger anzuhalten seyn, als durch das Ableben ihres Mit-Vasallen sich kein Fall ereigne, wodurch dem Lehn-Herrn ein neuer Besitzer und noch nicht belehnter Vasall dargestellet würde. Seyen sie aber zu keiner Lehens-Erneuerung verbunden: so

so wären sie auch dem Lehen-Herren keine Lehn-Waar zu bezahlen schuldig; weil die Lehn-Tax nur vor die Belehnung errichtet würde.

* Denn wo er Lehens-Erben hinterlässet, so müssen diese die Belehnung ohnstreitig suchen. Ob aber die übrige euentualiter Mitbelehnte gedachten ihres abgelebten Mit-Vasallens Erben die Belehnung abermahlen suchen müssen, hat Horn in Iuris prudentia feudali cap. XVII. §. IV. nach Anleitung der Longobardischen Lehen-Rechte verneinet, nach den teutschen Rechten aber §. V. bejahet.

** Schrader P. VI. cap. I. n. 18. Berlich P. II. concl. LIII. n. 36. Georg Adam Struv in Syntagm. Iur. Feud. Cap. X. aphor. III. n. 2. Burchh. Gotthelf Struv in Iurisp. Feud. Cap. XV. §. 7. p. 442.

§. 4.

Jedoch ist in sothanen Fällen auf das alte Herkommen bey den Lehn-Höfen zuförderst zu sehen. Bey dem Fuldischen Lehn-Hof sollen die Mitbelehnten, welche ein Saint-Lehen pro indiuiso besitzen, in allen Fällen und so oft einer der Mitbelehnten stirbet, die Lehen von neuem empfangen, ungeachtet sie vorher bereits damit seyn belehnet worden. *

* Schannats Fuldischer Lehnhof Cap. III. §. VII.

§. 5.

Dahingegen verhält es sich mit denen ausser dem Genuß seyenden Mitbelehnten, oder euentualiter inuestitis ganz anders. Denn wenn diese einen in dem Genuß stehenden, und ohne Lehens-Erben abgegangenen Mitbelehnten, das ist, pure inuestito succediren: so können sie sich nicht entbrechen eine neue Belehnung zu suchen. Immassen da der Besitzer des Lehns verändert worden, nothwendig dem Lehen-Herrn hiervon Kundschaft zukommen muß, welches durch die Belehnung geschiehet. * Weil nun ein dem Lehen folgender euentualiter inuestitus die Lehen von neuem zu empfangen schuldig ist: so muß er auch nach dem Herkommen des Lehen-Hofes die Lehen-Waare abführen.

* *Ius Feudale Alemannicum* Cap. LXVIII. §. I. II.

§. 6.

Eine andere Frage ist: Wie die *euentualiter* Mitbelehnte auf den ledigen Anfall *succediren*? Nach dem Sächsischen Recht folgen alle dieselbe, ohne Absicht der Stippzahl, und gelanget der weitläuftigste Vetter sowohl darzu, als der nächste Anverwandte.* In Hessen folgen hingegen die Mitbelehnte nach dem Recht der Stippzahl, so daß der nähere Anverwandte den weitläuftigern ausschliesset. **

* Link responf. Aldorff. VI. n. 21. Lynker decis. CCXXI. und cb LIX.

** Nach den gemeinen Lehen-Rechten folgen die Mitbelehnten nach dem nähern Grad. S. Schöpf decis. CXXIII. Mevius Parte IV. decis. n. 1. Lynker decis. cb LIX. Cothmann resp. XXXV. n. 51. und Vol. IV resp. XIX. n. 52. Carpzov P. III. const. XXIX. def. for. XIII. Adrian Beyer in disp. de coniuncta manu thes. XIV. lit. p. Vultejus vol. IV. conf. XXII. n. 12. Fichard vol. II. conf. VI. n. 1. Klock tom. II. consil. VI. n. 2.

§. 7.

Man vergleiche anbey den Titul: Gesamte Hand, und die alldort angeführten Schriftsteller, welchen noch beyzusetzen ist Erdmann Gottlieb Hartmann de simultanea inuestitura in Feudis Lusatiae Superioris. Leipzig 1751.

Scepter-Lehen.

Scepter Lehen * sunt Feuda Imperii regalia, siue territoria, ab Imperatoribus Romano-Germanicis, per sceptri symbolum, ab a. 1122. Episcopis ac Praelatis Germaniae et Italiae data, hocque signo cum Territoriis regalia ac temporalia iura, sub obligatione fidelitatis, seruitiorum, ac aliorum quae inde fluunt tradita et concessa, wie solche der Hr. Hofrath Buder in diss. de Feudis Sceptri len. 1727. beschreibet, ** der hierbey vor andern nachgesehen zu werden verdienet. *_*

* Warum die Geistlichen eben mit einem Scepter sind beliehen worden, ist zweifelhaft. Gundling de Feudis vexilli §. 20. meynet, Calixtus II. habe es vorgeschlagen, weil damals die Belehnungen der grössern Fürstenthümer in Italien mit dem Scepter geschehen wären. Der Hr. Hofrath Buder hingegen behauptet mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, daß durch den Scepter oder Stab die Gerichtsbarkeit sey angezeiget worden. Welcher leztern Meynung auch der Hr. Hofrath Fleischer in Institut. Iur. Feud. Cap. IV. §. 45. beytritt.

** *Speculum Sueuicum* Lib. I. cap. XXXIII. Edit. *Berger.* p. 172. von Tzeppter-Lehen schreibet: so man Bischof kewset oder Aeppt oder Aepptäßin die gefürstet sind die mugent nicht lehen geleihen ee das sy trew recht emphahent von dem Künig, der Kayser sol leihen allen geistlichen Fürsten trew recht mit dem tzepter und allen weltlichen Fürsten mit dem vanen der chünig sol chain van lehen in seiner hant haben jar und Tag er soll es hinleihen.

_ Man vergleiche anbey die Titul: Belehnung §. 13. 14. Bischof §. 9. 10. Und weil diese Scepter-Lehen in der That weltliche Lehen sind: so siehe die Titul: Fahn-Lehen; Regal-Lehen. Die Geistlichen werden beliehen: mit der Erz- und Stift-Weltlichkeit, Regalien, Obrigkeit, Iurisdiction, Chur- und Fürstlicher Wurden ꝛc.

Schöpfenbar frey.

Schöpfenbar frey war ein mit freyen Gütern * versehener Beysitzer des weltlichen Gerichts, des

des Schöpfenstuhls, ** der frey von aller Bosheit und Laster, also daß man ihn am Rechten, und am Amt nicht beschuldigen mögen. Landrecht Lib. III. art. 28. 29. Die Glossa 2. Landr. 12. saget: Schöpfenbar frey, das ist, ein jeglich unbescholten Mann, von seinen vier Anen, in einer Statt gesessen, der ist ein Schöpfenbar frey Mann, darum daß man ihn wohl zum Schöpfen wehlen mag. *_*

* Denn in den alten Zeiten wurden keine andere als freye von Adel zu Beysitzern der Gerichte oder Schöppen genommen. Solches bezeugen nicht nur verschiedene Chroniken, sondern auch die Urkund Kayser *Lotharii* de A. 852. beym *Dachery* in Spicileg. Tom. III. p. 340. Edit. nou. da sie ausdrücklich *viri nobiles* genennet werden. Atque per iudicium nobilium virorum Comitum atque Scabinorum &c. Nur als nachmals das Römische Recht in Teutschland einrisse und die Universitäten aufkamen, wurden auch Personen, die das Recht verstunden, und die D. Würde erhalten hatten, aufgenommen.

** Schöpfen wurden die Richter genennet, weil sie das Recht schaffen, schöpffen und die Urtheil ausfinden musten, a iure inueniendo vel hauriendo. Man sehe von diesen *Brummerum* de Scabinis. Christ. Gottlieb *Buderi* Programma de Consiliis et Responsis Prudentum Germaniae medii aeui, Ienae 1749. 4. Wiewohl der Hr. Geheime Rath von Dreyhaupt in der Beschreibung des Saal-Creyses Tom. II. p. 449. diesen Namen lieber von dem alten teutschen Wort: *Scepeno* herführen will, als welches nach dem von *Lindenbrogio* in seinem Glossario unter diesem Wort angeführten Glossario Latino-Theotisco, einen Richter bedeutet.

_ Man vergleiche den Titul: Semper-Mann.

Schriftsassen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verschiedene Meynungen von dem Ursprung des Unterschiedes unter Schrift- und Amtsassen.

§. 1.

Schriftsassen werden die vornehmern Personen benennet, denen die Befehle nicht aus dem Amt, sondern aus der Landesherrlichen Canzley zugefertiget werden müssen.†

† oder wie in der Ordnung des Churfürstl. S. Ober-Hofgerichts zu Leipzig de ann. 1549. Tit. Wer für das Ober-Hofgericht mag geladen werden, gesaget wird: die auf sonderbare Schrift der Churfürstl. Canzeley sitzen.

§. 2.

Was den Ursprung des Unterscheides unter den Schrift- und Amts-Sassen anbelanget: so ist solcher dunkel und ungewiß. Die Rechts-Lehrer sind daher in ihren Meynungen sehr verschieden. Schilter,* Knichen,** Ziegler *_* und andere haben ihre eigenen Gedanken darüber. Hr. Struv * sucht deren Ursprung in jenen alten Zeiten, da die Kayser gewisse Grafen zur Verwaltung der Justitz niedergesetzet, welche ihre Cent-Grafen unter sich gehabt haben. Einige von Adel wären der Gerichtsbarkeit der Grafen, andere der Cent-Grafen, welche mit unsern heutigen Amtleuten verglichen werden, unterworfen gewesen. Als aber nach der Hand Fürsten und Grafen ihre Lande erblich an sich gebracht hätten: so wären jene, die von Anfang unter der Grafen Iurisdiction gestanden Schrift-Sassen, diese aber, die unter den Cent-Grafen gewesen, Amt-Sassen genennet worden.

* Schilter de Amtsassiis Cap. 3. num. 1. 2. meynet: praecipuam introductae differentiae causam fuisse, partim principis dignitatem, partim vt subleuaretur negotiis, neue omnibus ius dicere atque rescribere necesse haberet.

** Knichen de ; vest.| pact. Lib. 2. cap. 5. glaubet; prisco aeuō tot hosticis incursionibus et diffidationibus pullulantibus, necessitatis ratione exigente factum esse, quod Principes Praefectorum opera nobiles suos ad operas militares euocarint.

_ Ziegler ad praxin auream Caluoli §. Schrifftsassii n. 4. 5. schreibet: origo huius differentiae in biuio est, nonnullis existimantibus exinde diuersitatem irrepsisse, quod quidam nobiles praedia rustica sub Praefectis sita acquisiuerint, ac postea qualitati feudali subiecerint, id quod cuiuis liberum esse extra controuersiam positum est, quia vero praedia ista iurisdictione mediata ab initio tincta fuerunt, postea nulla alia hac in parte immutatio subsequuta fuit, necessario Nobiles isti ratione domicilii sub iurisdictione mediata Praefectorum remanserunt.

* B. G. Struv de Iure Landsassiatus in Thuringia §. VII. Mehrere Meynungen bemerket: Wilhelm Leiser de Landsassiis itemque Schriftsassiis et Amtsassiis.

Semper Augustus.

Inhalt.

§. 1. Ehren-Nahmen; Semper Augustus. §. 2. Allezeit Mehrer des Reichs. §. 3. Vorgang bey den Westphälischen Friedens-Handlungen.

§. 1.

Semper Augustus ist ein Ehren Nahme, dessen sich die Römischen Kayser zu bedienen pflegen, um dadurch die geheiligte und unverletzliche Würde, die sie bekleiden, anzuzeigen. Man weiß, daß unter den alten Römischen Kayfern *Septimius Seuerus* bereits diesen Titul geführet hat. Eine Inscription * leget ihm folgende Benennungen bey: PROPAGATOR ORBIS AC ROMANAE REI. VICTOR AC TRIVMPHATOR SEMPER AVGVSTVS. Von den Fränkischen Kayfern findet man zwar

zwar hier und da Urkunden mit gleichem Nahmen. Allein bey genauerer Prüfung wollen sie nicht durchgehends für ächt gehalten werden. †† Auch bey den teutschen Kayfern ward dieser Titul anfangs selten gebrauchet: doch war er nicht ganz u gewöhnlich. In einem diplomate *Ottonis* I. bey dem Schaten ††† vom Jahr 973. lieset man: S gnum Domini Ottonis inuictissimi Semper Augusti. In einem andern † Signum Domini Ottonis II. Imperatoris et Semper Augusti. *Henricus* IV. schriebe A. 1083. †† Rex Henricus Dei Gratia Roma iorum Imperator Semper Augustus. Und *Henricus* V. A. 1111. Henricus diuina Clementia Romanorum Imperator et Semper Augustus. ††† Am gebräuchlichsten ward dieser Ehren-Nahme von *Friderici* I. Zeiten an, bis hieher. †

† Apud *Gruterum*, in opere Inscriptionum p. CCLXXI. num. 4.

†† S. *Hertium* de fide diplomatum Sect. I. §. XI.

††† Schaten Annal. Paderborn. ad a. 973.

† Tom. II. Script. *Meibom.* p. 497.

†† Goldast Tom. I. Constitut.

††† ap. *Limnaeum* Addit. Tom. I. ad Lib. 7. cap. 7.

† Dahero einige dessen Anfang, wiewohl unrecht, erst unter Friderico I. suchen. Goldast Rational. ad Tom. I. constit. p. 65. Conring ad Lampad. pag. 3. c. 2. pag. 103. Boecler in Notit. Imp. Lib. IV. Cap. I. dente aber mit Recht Thulemarius in einer eigenen diss. de Titulo Semper Augusti widerspricht. Man findet diesen Ehren-Nahmen auch in dem Lehen-Recht. II. F. 27. pr. de Titul. officii Imp. Cap. II. §. XV. Man vergleiche anbey Seldenum de Tit. hon. P. I. c. 5. p. 68. Feltmann de tit. hon. Lib. I. C. 60. und mehrere von dem Pfeffinger ad Vitr. Tom. I. p. 297. angeführte Schriften.

§. 2.

Im Teutschen wird dieser Ehren-Nahme: Allezeit Mehrer des Reichs gegeben. Heinrich VI. schrieb sich: Wir Heinrich von GOttes Gnaden Römischer Künig zu allen Zeiten mehrer des Riches. † So heißt auch Rudolph I. im R. A. 1287. ein Merer des Reiches. Carol IV. erkläret diese Benennung in einem diplomate †† also: tanto maioribus circa haec nostrae benignitatis motibus prouocamur - - quanto etiam eidem regno vel imperio prae ceteris coelitus est concessus augustalis titulus, quo et nos praedicti regni amplificator dicimur et augustus - - ne nos, qui alios in suis iuribus confouemus, nostra et praedicti regni nostri iura negligendo titulum augustalem nobis diuinitus, vt praemittitur concessum calumniari quomodolibet reputemur. Dahin zielet auch die Capitulation Art. II. Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unsern Kräften ist, schirmen und vermehren.

† Bey dem Wenker de Vfsburgeris p. 13.

†† Menke Script. Tom. III. p. 2024. Gottl. Sam. Treuer

§. 3.

Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten fiele wegen den Gebrauch dieses Titels Zweifel vor; da die Schweden sowohl als Franzosen Schwürigkeiten dieserwegen machten. Es bestunden aber die Kayserlichen darauf, daß ihnen solcher von je her zugekommen sey, und sowohl von den Schweden als den Franzosen ehedem beygeleget worden. Die Stände behaupteten eben dieses mit folgenden Gründen: 1) Daß diesen Titul die Römischen Kayfere von Zeit Kayfers Augusti unstreitig geführet und also quasi iure haereditario auf einander gebracht. 2) Versire hierunter Maiestas totius Imperii Romani, nicht allein eines Römischen Kayfers, und könten dahero die Ständ darin nicht gehelen. So tractirten auch 3) und subscribirten den Frieden-Schluß die Stände des Reichs, so ihrem Kayfer solchen Titul nicht zu disputiren. Solchen hätten die Könige zu Frankreich vorhin den Römischen Kayfer gegeben, wie aus den Pacificationibus erscheine, so zwischen Kayfer Carolum V. und König Franciscum I. 1526. und 1529. geschlossen. Sey nun Carolo V. der als König in Hispanien tractiret, solcher Titul vom König zu Frankreich gegeben worden, solte es vielweniger jetzo verweigert werden, da mit einem Römischen Kayfer tractiret und geschlossen werde. Gleich wie 5) Ihro Königl. Maj. zu Frankreich übel empfinden würde, wenn man Ihro den Titulum: *Christianissimi* nicht geben wolte, also habe sie auch zu ermessen, daß von Seiten des Römischen Reichs dergleichen Empfindlichkeit obwalte. * Die Cronen liessen endlich diese Gründe statt finden, und dem Kayfer ward in dem I. P. der geforderte Titul gegeben.

* Hr. von Meiern Acta Pac. Westphal. Tom. VI. p. 304. Pfanner Hist. P. W. Lib. V. §. XCVI. XCVIII. *Adam Adami* Relat. Histor. de P. Westph. p. 440. 441.

Semper Mann.

Die Semper Manne heissen soviel als Sendbahre Manne, welche fähig waren in den Send-Gerichten als Schöppen zu sitzen. Denn der Zusatz bahr zeiget nach der teutschen Mundart eine Fähigkeit zu den Sachen an, welche mit ihm verknüpft werden, als Mundbahr, welcher der Mündigkeit fähig ist, Lehnbahr, streitbahr, gerichts-

richtbahr, Schöppenbahr ꝛc. Dis letztere Wort ist eben so viel als Send-bahr, nur daß jenes mehrentheils von weltlichen Gerichten, diß von geistlichen oder dem Send gebrauchet wurde. Solche etymologie wird dadurch klar bestärket, daß die Sempermanne im Lateinischen *homines Synodales* genennet werden. In dem Land-Frieden Kayser Friedrichs *II.* in teutscher Sprache bey dem Goldast in den Reichs-Satzungen ad a. 1226. wird gesetzet: Bezeuget er das mit zween Semper-Mannen. *Albericus trium fontium* ad a. 1234. führt die Worte lateinisch an: Statuimus, quod si quis treugas datas violauerit, si cum ipso, in cuius manum treugae fuerant compromissae et cum duobus aliis Synodalibus hominibus treugas violatas esse conuincere potuerint vel testari, violator manum perdat. Dahero alles wegfällt, was einige sich von dem lateinischen Semper hierbey haben träumen lassen. Jedoch war ein Unterscheid zwischen Sendbahre freye Manne und Sendbahre Manne. Jene waren vornehmen Herren-Standes, welche als liberi domini keine ministeriales anderer geistlichen noch weltlichen Stände waren, diese aber auch Schöppenfähige Leute, die aber anderer ministeria über sich hatten und ihre Manne seyn musten. Denn daß ein Sendbahr frey Mann so viel heissen soll, als der dem Send gar nicht unterworfen und davon frey gewesen, ist nicht erweißlich. Massen die Schöppen selbst, wenn sie etwas in den zum Send gehörigen Fällen verbrochen, auch vor dieses Gericht stehen musten und bestrafet wurden, auch diejenigen Schöppenbahr frey heissen, so zu dem Schöppenstuhl geschworen hatten, und freye Adeliche Güther besassen, wovon Schottel de Iuribus Singular. Germ. Cap. VI. §. 3. p. 195. bereits den Beweiß geführet, und Treuer in der Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Märtens-Mannes p. 44. nachzusehen ist.

Seneschalck.

Seneschalck war bey den alten Teutschen, sonderlich bey den Franken, ein angesehener Königlicher, oder Fürstlicher Bedienter. *Hincmarus* rechnet ihn Epist. III. cap. 14. unter die Hof-Bedienten. Post eos vero, schreibet er, sacrum palatium per hos ministros disponebatur: Per Camerarium, Senescalcum, Buticulari m, Comitem stabuli &c. Er verwaltete die Ober-Hofmeisters Stelle; wurde auch zuweilen zum General in Feldzügen gebraucht. Man findet davon Nachricht in Wachters teutschen Glossario, und Potgieser de Conditione et Statu Seruorum apud Germanos p. 128. Die Bedienung das Seneschalcks ist anfänglich so wenig ansehnlich gewesen, als des Mareschalcks. (Erz-Marschall §. 2.) Indessen weiß man doch nicht eigentlich zu sagen, worinnen das Amt des Seneschalcks in den ältesten Zeiten bestanden habe. Wachter hält l. c. dafür, Sen bedeute einen Hauffen überhaupt und insonderheit einen Hauffen Knechte. Der Seneschalk soll nach seiner Meynung der oberste Knecht gewesen seyn, der die Aufsicht über zwölf andere Knechte gehabt. Hingegen behaupten Lindenbrogius und Voßius, wie man aus des Du Fresne glossario ersiehet, daß der Seneschalck bloß ein Vieh-Knecht gewesen. Sen bedeutet nach ihrer Meynung eine Heerde, und folglich Seneschalck einer Heerde oder Vieh-Knecht. Daß ein Knecht vorzeiten Schalck geheissen, ist mehr als zu bekannt. Dieser Meynung tritt auch der gelehrte Herr R. Strodtmann * mit bey und berufet sich auf die in Westphalen 2. oder 3. Meilen von Bilefeld gelegene Heide, wo viel Heerden von Schaafen geweidet werden, und Senne genennet wird, ohne Zweifel, wie er meynet, von den Heerden, die darinnen ihre Nahrung finden.

* S. Regenspurgische wöchentl. Nachrichten von gelehrten Sachen 1746. p. 310. 311.

Senior.

Senior heißt in dem Longobardischen Lehn-Recht* so viel als der Lehens-Herr. Mithin wird dadurch kein Gradus Comparatiuus des Alters, sondern nach der heutigen Italiänischen Sprach das Wort Signor, oder Seignor, und in dem Französischen Seigneur, oder contracte, Sire, verstanden.** Wiewohl es auch an deme ist, daß unter vielen Dominis Directis die so genannte Lehnliche Hand dem Aeltesten im Nahmen aller, damit die Fideles gewust, an welchen sie sich zu halten, übertragen, und dieser in Gradu et Significatione Excellentiori, das Dominium Directum bemerkend, (wie noch heut zu Tage bey dem Haus Hohenlohe geschiehet) *Seignor* genennet worden. ***

* I. F. 17. I. F. 18. c. si aliquis II. F. 52. a Seniore emisset. II. F. 51. c. 5.

** vid *Besold.* Thes. Tract. voc. Lehen-Herr. *Horn* Iurispr. Feud. cap. 5. op. 113.

*** Hrn. J. W. von Forstern Schreiben an die Brandenburgisch-Bareuthische Regierung vom 26. Mart. 1722. die Limburgische Expectanz-Sache betreffend, in Fabers Staats-Canzley 39. Theil p. 608-610.

Sequelae Ius.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung. Anmerkung von der Constitution de expeditione Romana.

§. 1.

Sequelae Ius ist eine zustehende Gerechtsame des Obern, vermöge er fordern kan, daß seine Vasallen und Unterthanen, ihm in Heeres-Zügen zu folgen, sich bequemen müssen.

§. 2.

In einer Deduction * findet man hiervon folgen Nachricht: Die a Marquardo *Frehero* und *Goldasto* in Druck gegebene Constitutio Caroli Imperatoris de anno 890. de expeditione Romana zeuget, ** daß der Römer-Zug und Abholung der Kayserl. Crone schon damals im Brauch und dabey üblich gewesen, daß nicht allein Fürsten und Stände die Kayser maiori aut minori numero et apparatu pro principatuum et feudorum suorum ratione in solchem Römer-Zug begleiten und dazu nicht weniger ihre eigene Clientes et Beneficiarios in profectionem simili proportione beneficiorum facultatumque habita aufmachen und ziehen, sondern auch die coloni, Bauersleute und Unterthanen ihren Herren zu dieser Expedition wiederum contribuendo beyspringen sollten. Auf was Weise nun dieser allgemeinen Heeres-Folge, welche hernachmals nicht allein bey den Römer-Zügen, sondern auch, so oft die Kayser und Könige und das Reich angefochten wurden, üblich und im Brauch ware, nach und nach der gemeine Pfennig und andere Reichs-Steuern surrogiret und die Reichs-Anschläge darauf successiue gemachet worden, solches ist in Klock. Consil. 31. n. 12. seqq. aus den Reichs-Abschieden und andern Nachrichten solide zusammen getragen. Weilen nun ein jeder Reichs-Stand das Ius armorum et sequelae auch gehabt, nebst deme aber in den vorigen Zeiten die vornehmste Macht der Stände darinnen bestanden, wenn sie eine ansehnliche Anzahl der Ritterschaft und Vasallen hatten, welche ihrer Lehen wegen mit einer gewissen Anzahl Reuter zuzuziehen verbunden waren, also ist endlich, da ein jeder Herr in seinen Landen nach und nach bey seinen Unterthanen auch die Steuren aufgebracht, mit den Vasallen die Sache in den Stand gekommen, daß die Anzahl der Ritter-Pferde determiniret, und auf jedes Lehen nach Proportion ein oder mehrere auch wohl wenigere Ritter-Pferde pro onere perpetuo geleget worden, die Unterthanen aber haben ihre Güther mit Steuern und andern Oneribus beschwehren, nichts destoweniger auch geschehen lassen müssen, daß bey diesem allen die Landes-Herren das Ius sequelae nicht weniger beybehalten, und aus ihrem Landvolk und Unterthanen einen solchen Ausschuß formiret, welcher auf der Landes-Herren Geboth allezeit das Land zu beschützen parat seyn müssen, auch zu solchem Ende mit einer gewissen Montur und anderer Kriegs-Nothdurft versehen werden.

* *In Iure et Facto* gegründete Gegen-*Deduction* in Sachen Schwarzburg-Arnstadt *contra* Sachsen-Weymar. Gedruckt 1716. in Fol. p. 112. 113.

** Wir bemerken hierbey nur, daß es mit dieser Constitution seine völlige Richtigkeit nicht habe, und daß es verschiedene Rechts-Lehrer giebet, welche sehr zweifeln, ob solche auch ächt sey. Der Herr Prof. Hahn in der teutschen Staats-Reichs- und Kayser-Historie I. Th. p. 273. hält davor, daß das ganze Instrument in den neuern Zeiten erdichtet worden. Ja die Gelehrten, die dessen Glaubwürdigkeit behaupten, können sich nicht vereinigen, von welchem Kayser sie herkomme. Viele zwar schreiben sie Conrado II. zu, als Schilter in Comment. ad Cod. I. F. Alem. C. VIII. §. XI. Schurzfleisch in einer eigenen dissert. de Conrado II. eiusque diplomate, quod de expeditione Romana inscribitur. Andere hingegen vindiciren sie Carolo Crasso, dergleichen von *Goldasto* Tom. I. Const. Imp. p. 207. du Fresne in glossar. Tom. I. v Brunia p. 698. und sub v. *Buringi* p. 727. geschiehet. Und Ritershusius in not. ad Gynteri Ligurinum p. 203. legt sie gar Carolo M. bey. Es ist aber auch die gelehrte Vorrede des Herrn Geheimen Justitz-Raths Gebauers, welche selbiger der neuen Auflage dieser Constitution, die er mit Anmerkungen erleutert, vorgesetzet, hiervon zu lesen. Sie ist bey der Edition der Schilterischen Instit. Iuris Feudalis Edit Lipsi. zu finden.

Seß-Lehen.

Ein Seßlehen (*Feudum conditionatum*) wird genennet, das gesetzte Dienste hat: da der Vasall zu gewissen benannten Verrichtungen dem Lehns-Herrn verbunden ist. * Z. E. zu Kriegs-Zeiten dem Herrn zwey oder drey Pferde zu schicken; oder den Herrn auf dessen Verlangen zu begleiten. Wiewohl andere ** mit dieser Erklärung nicht zufrieden seyn, sondern das Wesen des Seßlehens a Seß oder *Sede* herführen, zu sitzen an statt des Lehn-Herrn in Curia, et in Capitulo. Zu dieser Erklärung dienet folgende Urkund: Wir Berthold von Gottz gnaden Bischof zu S. tunt kunt allen den die dieseBrief ansehent oder horent lesen das wir unsrem Stifte zu nutze und zu eren gewunnen und genommen hant Johansen den Vogt zu Waßelnheim,

heim, dem man sprichet von Helfenstein zu eime Seßmanne, also das er Sitzen sol zu S. in unser Stat wenne wir oder unser nachkommen oder das Cappitel von S. es an in vordert, umb zwenzig und hundert pfund S. pfennige die wir darumb globt hant und schuldig sind zu gebende. Die wile aber die vorgenanten pfennige ime oder sinen lehenserben von uns oder unsere nachkomen unvorgelten ist, so sint wir und unsere nachkomen ime und sinen lehenserben schuldig zu gebende jergelich zu S. Martins Mes XII. Pfund Strasb. Pfennige uf unsere bette zu Z. die man uns jergerlich git zu S. Martins Mes, und hant auch die Burgere und die gemeinde von Zabern von unserme geheiße ime und sinen lehnserben das globet jergelich zu gebende. Wenne aber ime oder sinen lehnserben die vorgen 120. pfund von uns - werden genzlich vergolten, so sollent sie die pfennige an ein eygen legen und das enphoen und haben von uns und unsern nachk. und unserm Stifte zu einem Seßlehen also davor geschriben stet. Were ouch das ime - - von der bette zu Z. deheins jares niht geleistet würde - so sol er - - unser burger gut von Z. angriffen und pfenden one unseren zorn mit gerichte und one, wie es in fuget, also lange unze in volle - - tun wurt ꝛc. Geben Z die Mart. nach S. Mich do man zalte von Gotz geburte Drizehen hundert jar und Echtewe und drißig jar.

Endlich sagen wieder andere *,* Seßlehen sey so viel als *Feudum Keminatae*, das in den alten Zeiten dem Feudo castrensi ähnlich war. Dem wohlverdienten Vasallen ward ein steinernes Haus gegeben, das Stein-Kemnaten genennet wurde, auch ihm erlaubet, solches mit einer acht Schuh hohen Mauer zu umgeben. Die Belehnung geschahe durch Uebergebung der Schlüssel.

* *Zasius* ad vsus feudorum Tom. IV. operum n. 13. p. 335. *Hottom.* in Comment. de verb. feud. in voce *Gasthaldorum. Selectu Feudalia* p. 66.

** Schilter ad I. F. A. p. 311. Lünig in Corp. I. Feud. Tom. III. p. 706.

, Schannat im Fuldischen Lehen-Hof p. 20.

Simultaneum.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. 3. Gründe des Simultanei. §. 4. Werden widerleget. §. 5. Die Cammer ist dem Simultaneo entgegen. §. 6. 7. Das Simultaneum wird mit mehrern widerlegt. §. 8. Der Anfang der Streitigkeiten wegen des Simultanei bey den Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen. §. 9. Vorgang bey der Hildesheimischen Cammer-Sache. §. 10. Schrift-Wechsel. Mandatum S. C. der Cammer. §. 11. Conclusum corporis Euangelicorum. §. 12-19. Ungrund des Simultanei. §. 20. Kayserl. Commißions-Decret dagegen. §. 21. Vorstellung des Corporis Euang. §. 22. Iurisdictio Ecclesiastica der Catholischen über Evangelische Unterthanen wird widersprochen. §. 23. Schriften.

§. 1.

Simultaneum wird die angebliche Befugniß genennet, kraft deren ein Landes-Herr befugt zu seyn glaubet, in seinem, in dem Normal-Jahr einer andern Confeßion zugethan gewesenen Lande, die seinige zu gleicher Zeit mit einzuführen.*

* Es gehet also das Simultaneum auf alle drey Confeßionen, daß mithin keinem Landes-Herrn erlaubet ist, eine andere, wider den Statum des Normal-Jahres, in seinem Lande mit einzuführen. Diese Mit-Einführung kan auf verschiedene Art geschehen, durch Einräumung der leer stehenden Kirchen, durch Anlegung neuer Kirchen, Clöster und Capellen, durch den Mit-Gebrauch der Kirchen einer andern Confeßion. Alles dieses ist von Rechts wegen keinesweges erlaubet. Was hier und da de facto geschehen ist, oder noch geschiehet, gehet uns nichts an, sondern wir sagen das, was Rechtens ist. So gar kan man nicht mit völligem Grund behaupten, daß ein Evangelischer zur Catholischen Confeßion übertretender Fürst und Herr Hof-Capellen vor sich und seinen Hof anlegen dürfe. Denn was Art. VII. I. P. verordnet worden, gehet nur auf die Lutheraner und Reformirten unter sich, nirgends aber findet man dieses den Catholischen zugelassen.

§. 2.

Diese Befugniß fordern die Römisch-Catholischen aus folgenden Gründen. Es sey in Teutschland ein axioma: *Cuius est regio, illius etam est religio*, mithin könne ein Landes-Herr, wenn gleich seine Unterthanen einer andern Religion zugethan seyn, ohne deren Kränkung und Stöhrung die Seinige gar wohl einführen. Nam quando nouam introducit religionem princeps, alteram, quae iam obtinet, non tollit, neque etiam illius tollit exercitium. Pfaff Institut. Iur. Eccl. p. 277. siquidem religionis exercitium, quod A. 1624. eo in loco obtinuit, haud turbetur, quae concessio in arbitrio principis posita est. Idem p. 276. Nachdem nun die drey Religionen in Teutschland parificiret seyn, (*Paritaet*) und eine die andere nothwendig dulten müsse: so würde es unfreundlich herauskommen, wo eine Religion der andern in Sachen, dadurch der geringste Nachtheil ihr nicht zuwächset, Schwierigkeiten in den Weg legen wollte. Gestalt kein Lex prohibitiua obwalte, und das I. P. W. vornehmlich aber der annus regulatiuus 1624. hiervon nicht das geringste gegen die

die Catholische im Munde führe, sondern nur erfordere, daß man die Unterthanen bey dem exercitio religionis, und deren Iuribus in ecclesiasticis, so sie in an. 1624. etwan gehabt, vollkommen ruhig lassen solle.

§. 3.

Vielmehr entspringe das Simultaneum aus dem Iure reformandi, als welches Ius aus der Iurisdictione ecclesiastica klärlich fliese, diese aber, ex speciali permissione pontificis und klare Verordnung des W. Friedens, Catholische Landes-Herren über ihre Evangelische Unterthanen auszuüben befugt wären, und zwar mit um so mehrern Recht, da den Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen die Iurisdictio Ecclesiastica über die in ihrem Land seßhafte Catholische Unterthanen, im Fall diese 1624. darunter gestanden, zustehe. I. P. Art. V. §. 1. Dannenhero die Catholische nicht schlechter geachtet werden könnten. Zumal der protestirenden Unterthanen Religions-Exercitium nicht anders, als ein speciale priuilegium anzusehen, keinesweges aber vor ein Ius negatiuum, et quod prohibitionem inuolueret, ausgegeben werden möge, und also die Unterthanen ihren Catholischen Landes-Herren nicht verhindern können, daß sie ihr Catholisches Religions-Exercitium introduciren mögen. Wie denn das I. P. durch den annum regulatiuum 1624. nur dieses zur Rücksicht habe, daß den Landes-Herren die Gelegenheit benommen werde, ihre Unterthanen bey der hergebrachten Religions-Uebung zu stöhren, ingleichen ermeldtes Friedens-Instrument ratione termini das 1624. Jahres nicht sowol die Landes-Herren, als vielmehr die Unterthanen in Verbindlichkeit gesetzet und nur die Wohlfahrt dieser letztern vor Augen gehabt zu haben scheine. Aus welchen Ursachen denn geschehen, daß man das Simultaneum in Praxi angenommen habe, wie mit vielen Exempeln erweise der Verfasser der kurzen und grundvesten Anmerkungen in Sachen Hessen-Darmstadt *contra* Freyherrn von Ingelheim *pto* einer Capelle zu Burgholzhausen p. 115.

§. 4.

So scheinbar auch diese Einwendungen sind: so wenig Grund haben doch dieselben. Denn überhaupt ist in den Religions-Sachen gar nicht auf wahrscheinliche raisonnements, sondern lediglich auf den annum regulatiuum 1624. zu sehen, als welcher fundamentum et basis in exercitio religionis ist, und in dem W. Fr. Art. V. §. 33. selbst als eine Regul gegeben, auch §. 36. zum vnico et solo fundamento gelegt wird. Und dann nach dem bona fide, genuina interpretatione et clara littera die Wörter *status et obseruantia* in besagtem §. 33. nichts anders wollen, als was jeglicher Theil in termino regulatiuo in seinem würklichen Besitz und Gebrauch gehabt, er auch solches haben und behalten; hingegen was er in ermeldtem Termino weder besessen noch exerciret habe, dasselbe solcher auch ins künftige nicht haben oder exerciren solle; woraus dann unwidertreiblich folget, daß, wann einer sich etwas anmaset, so er 1624. weder exerciret noch possediret, der status et obseruantia anni decretorii 1624. nothwendig verändert werden müsse. Siehe die Schrift: Ungrund des Simultanei §. 43. welches aber ohne gänzlichen Umsturz des Friedens-Schlusses nicht geschehen kan; immasen Art. V. §. 26. mit dürren Worten versehen ist: publicum religionis exercitium *IDEM* maneat, quod quouis in loco dicto anno 1624. vsitatum fuit. Und müsse dem I. P. widersprochen werden, wo gesaget werden wollte, daß idem status bleibe, wo ein anderes vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium eingeführet würde.

§. 5.

In welcher Absicht denn die höchste Reichs-Gerichte, vornehmlich die Cammer, dieses Reichs-Fundamental-Gesetze nur angeführter masen erkläret, mithin in ihren Iudicatis das Simultaneum als widerrechtlich verworfen, dahingegen den annum criticum zur Richtschnur gesetzet haben. Dieckyer Consultat. For. de pace civ. relig. Germ. Cap. 38. n. 21. qui praeiudicia affert. adde das Allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben des *Corp. Euangelici* vom 16. Nov. 1720. darin neune dergleichen Cameral-Mandata angefüget worden, von denen dasjenige merkwürdig, so pto des vorhabenden neuen Capellen-Baues zu Westfelden sub num. 8. beylieget, verbis: sondern *in ecclesiasticis* alles in den Stand, worinnen es *in anno 1624.* gewesen, förderſamst *restituiret* ꝛc. Auch die Catholische Landes-Herren selbst den annum 1624 pro norma und regula gar vernünftig gehalten und angegeben. S. *Vniuersum Catholicorum corpus* in einem allerunterthänigsten Schreiben vom Jahr 1711. zum *Favor* des Augspurgischen Prälatens zu St. Ulrich und Afra ergangen; und Aut. des Ursprungs des *Simultanei* beg

bey dem Hofmann von Religions-Beschwerden p. 247-252. der mehrere Exempel anführet.

§. 6.

Aus welchen praeiudiciis augenscheinlich erhellet: daß das angebrachte Ius reformandi der Catholischen Landes-Herren, in Ansehung ihrer Evangelischen Unterthanen, ein nicht gegründetes Vorgeben verschiedener Scribenten sey. Und hat das Ius reformandi von dem Religions-Frieden an bey den Catholischen Landes-Herren nur darin bestanden, daß sie den protestirenden Unterthanen ihre Religions-Uebung verbiethen und selbe aus dem Lande schaffen können. (*Reformandi Ius*) Und ist die Iurisdictio ecclesiastica und das Ius reformandi weder eadem noch subordinata, sondern plane diuersa und gar contraria. Doch gesetzt, aber gar nicht eingestanden: es begreife das Ius reformandi auch die Iurisdictionem ecclesiasticam unter sich: so wird doch dieses den Catholischen Landes-Herren zu keinem Vortheil ausschlagen, anerwogen der §. hoc tamen 31. §. v. I. P. dieses Ius reformandi dergestalt eingeschränket, daß sie, die Catholischen, besagtes Ius reformandi über ihre protestirende Unterthanen anders nicht ausüben sollen, als in so ferne dieses im Jahr 1624. etwan geschehen. Diesemnach ist es eine Sonnenklare Wahrheit, die der *additionator ad anonymi tr. de Iure reformandi* p. 175. schreibet: Es sey das Ius territoriale mit allem dem, was demselben anhängig, per §. hoc tamen: auch hin und wieder in dem Westphälischen Friedens-Schluß so sehr eingeschränket und das 1624ste Jahr zur Richtschnur gesetzet worden, daß das Hauptwerk von sich selbst hinwegfalle. Weshalb der Freyher von Lynker resp. 58. n. 13. gar wohl bemerket, vix dari Casum, vt Ius reformandi a catholicis actu exerceri queat.

§. 7.

Und ob zwar Catholischer Seits der §. 48. Art. V. I.P. vorgeschützet wird, da ihnen einige Iurisdiction, welche sie ex indulgentia papae, tanquam alias incapaces Iurisdictionis Sacrae in A. C. addictos eingeräumet wird: so ist doch solche nicht auf geistliche Dinge, sondern blos auf Renthen, Gülten gerichtet, mithin nichts weniger als eine Iurisdictio ecclesiastica sed mere administratio ciuilis. *

* S. das *Responsum* der Universität zu Giessen, so der Herr Vice-Canzler Estor dem I. Publ. Eccl. protestantium p. 205. hat beydrucken lassen, allwo mit unwidersprechlichen Gründen dargethan worden, daß keinem Landes-Herren zustehe, Capellen, dem Westphälischen Friedens-Schluß, und dem darinnen pro regula ausgesetzten anno decretorio 1624. entgegen, saluis constitutionibus Imperii, anzulegen.

§. 8.

Die Streitigkeit wegen des Simultanei nahme bald nach dem Westphälischen Frieden ihren Anfang. Bereits bey den Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen forderte Pfalz-Neuburg ex Art. V. §. *Quantum deinde*, das Simultaneum Exercitium Catholicum vor die im Lande anwesende und darum ansuchende Catholische Unterthanen einzuführen. Es wollte aber Pfalz-Sulzbach seinem Vetter die Iura superioritatis in so weit nicht geständig seyn, noch zugeben, daß die Superioritas territorialis, ohne Verletzung des Instr. Pac. sich auf die Introducirung des Simultanei erstrecke, und schüzte sich dahero mit dem Text des Art. V. §. a sola qualitate. vers. Territorii iure. Es geschahe zwar unter der Hand, in ordine ad amicabilem compositionem, der Vorschlag, daß, weil es schiene, es möchte Pfalz-Neuburg, in der Lista Restituendorum, in puncto *Territorii* obtiniren, und hernach in allen Sulzbachischen Aemtern mit dem Simultaneo (saluis tamen iis, quae in versu: Hoc tamen non obstante &c. d. §. 12. pro subditis statuta sunt,) durchzudringen suchen; so möchte ihm fürträglicher seyn, wann man dieses grössere zu vermeiden, vorjetzo mit einem wenigern abkommen könnte, und weil es doch allermeist um die Stadt Weiden zu thun sey, allwo die mehresten Catholischen sich befinden, welche ihr Religions-Exercitium begehrten, so möchte man ihnen, citra praeiudicium et laesionem I. P. in hac re adhuc dubia, an selbigem Ort das Exercitium Religionis semel pro semper vergünstigen, jedoch, daß in quemcunque euentum Litis Territorialis, von Seiten Pfalz-Neuburg in Ewigkeit ein mehrers nicht gesuchet werden sollte. Da man aber eben mit solchen Vorschlägen umgieng, meldete sich Chur-Pfalz interueniendo, und forderte die Aemter Weiden und Parkenstein pro dimidio, das Amt Bleyenstein pro toto. Die Deputirte wolten zwar beyde Sachen an die Schweden wegen ihrer Cohaerenz bringen: es setzten sich aber die Kayserlichen dagegen, unter dem Vorwand, Chur-Pfalz habe sich bereits dieser Sache halber bey Ihro Kayserliche Majestät angegeben, und wäre dahero lis praeuenta. *

* Herr von Meiern Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte. Tom. I. p. 88. 89.

§. 9.

Nicht lange hernach, und zwar bey Gelegenheit der bekannten Hildesheimischen Capuciner-Sache, ward der Streit von neuem rege. * Man faßte damals (1653.) den statum controuersiae also: Ob einem Landes-Fürsten oder Landes-Herrn verwehret seyn solle, in einer ihm gehörigen *Municipal*- oder auch Lands-Stadt vor sich selbsten, sein Hof-Gesinde oder auch der Enden befindliche Catholische oder auch der Augspurgischen Confeßion zugethane Unterthanen, so viel deren *de facto* vorhanden oder noch künftig dazu kommen möchten, diejenigen Kirchen, Clöster und Gotteshäuser, so öde stehen und verlassen seyn, gleichwohl aber dem bürgerl. Magistrat nicht, sondern dem Landes-Herrn oder einer Christlichen Obrigkeit, welche dieselbe in *spiritualibus* vor seine Seelsorger erkennen, zugehörig seyn, zu seinem Gottesdienst zu gebrauchen, denselben darinnen aufzurichten und einzuführen, oder auch hiezu neue Kirchen zu erbauen, wenn er schon im übrigen solcher *Municipal*-Stadt an ihrem freyen *Exercitio* der andern Religion, die solche *anno* 1624. inne gehabt, gebraucht und geübt haben, keinen Eintrag thut, noch auch zu thun begehrte? ** Hierauf haben aber die Evangelischen sich nicht einlassen wollen, sondern, wie Pfanner in hist. Comit. Lib. III. §. 37. schreibet: hanc rem fraude ac periculo non carere, davor gehalten.

* Wir haben diese Sache schon unter dem Titul: Catholische Stände: §. 3. berühret und die erschienenen Schriften bemerket.

** Londorp Act. Publ. Tom VIII. p. 1068-1073.

§. 10.

Da also die Frage unausgemachet bliebe: so veranlassete solche nach der Hand mancherley Schrift-Wechsel. Hieher gehören folgende Schriften: Wahrhafte und in dem *I. P.* gegründete Auslegung derjenigen Frage: ob ein Catholischer Fürst in seinem Fürstenthum, darinnen das *Exercitium Euangelicae Religionis respective an.* 1618. oder 1624. bloß und allein in Uebung gewesen, sein Religions-*Exercitium introduciren* könne? gedruckt 1696. Dagegen kam zum Vorschein: *Vindiciae iuris reformandi*, oder gründliche Erörterung der schweren hochwichtigen Frage: Ob und wie weit ein sowohl Catholischer als Evangelischer Reichs-Stand in dero *Territorio* das *Exercitium* derjenigen Religion, welche daselbst in *anno decretorio* 1624. nicht gewesen, von neuen einführen könne? Auf Veranlassung eines wider die Chur-Pfälzische *Introductionem exercitii Catholici* von einem unbekannten *Autore an.* 1696. herausgegebenen Tractätleins von Christ. Rittmeyern Hochfürstl. Hessen-Rheinfelsischen Hofrath und Canzley-Directoren. Coblenz 1703. in Fol. * Ferner kam bey Gelegenheit der Löwenstein-Wertheimischen Theilungs-Sache und eingeführtem Simultaneo heraus: ** *Deductio solida:* primo, daß kein *Dominus territorialis in puncto religionis rerumque exinde dependentium extra casus in instrumento pacis exceptos ad a. 1624. eiusque statum* gebunden sey; secundo, daß der *status anni 1624. ad res liberae facultatis, mere seculares, politica et adiaphora sine manifesta pacis contrauentione* nicht könne gezogen werden. Dessen Verfasser der löwensteinische Canzler Wilhelm Ignatius Schütz seyn soll. Selbst Henniges *** behauptet das Simultaneum, und findet man Medit. ad Instr. P. spec. IV. mantiss. 2. Bedenken, ob ein Landes-Herr das *Exercitium* seiner Religion an dem Orte, wo solches *an. 1624.* nicht gewesen, *salua subditorum diuersae religionis possessione* einzuführen und anzurichten befugt.

* Diese Schrift ist aber nicht unwiderleget geblieben, und vergleiche man den Titul: *Reformandi ius.*

** Als es dieserwegen zur Klage kam, erschiene ein scharfes *Mandatum S. C. poenale* von dem Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht wider die löwensteinische Einführung des Simultanei, unterm 6. Aug. 1690. und zwar mit folgenden Formalien: "Hierum so gebieten wir von Römischer Kayserlicher Macht und bey Poen 10. Mark löthigen Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil ihren Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß du demnechst, nach Verkündigung dieses, denen pactis familiae et Legibus fundamentalibus Condominii, absonderlich dem Instrumento Pacis nicht mehr entgegen handelst, die Capuciner, wie auch die einseitig und neuerl. eingenommene Catholische Unterthanen und Beysassen, aus der Stadt und Grafschaft Wertheim ohngesäumt wegschaffest, die Unterthanen und Bürger wider den Frieden-Schluß und habende Freyheit nicht beschwerest, keine Neuerungen in Anrichtung eines Closters, Kirchhofs und Proceßion und anders einführest = = als lieb dir seyn mag obangeregte Poen zu vermeiden„ ꝛc.

*** Henniges aber hat nach der Hand seine Meynung geändert. In der Schrift: Ursprung des *Simultanei* §. 28. wird gesaget: So keck und frey derselbe auch vors Simultaneum geschrieben, so lebten, doch Perso-

nen,

nett, die wüßte, seye auch im pflichtmäßigen Bericht enthalten, wie sehr ihn solches gereuet habe und wie geneigt er gewesen sey, öffentlich an den Tag zu legen, daß er seine Meynung hierunter geändert habe, indeme ihme das in den Hildesheimischen und Rittmeyerischen Vindiciis stark vrgirte Argument, daß eine ganze Reichs-Deputation von beyderseits Religionen in der Höxterischen Commißions-Sache vors Simultaneum sich erkläret habe, als nicht lange nach dem Westphälischen Frieden geschehen, gar sehr praegnant angeschienen habe, so daß er auch solchen Receß diesem Specimini p. 564. beydrucken lassen, ohnwissend der Zeit, daß dieser Receß nur allein von denen Catholischen Deputirten also verfasset und von dem Evangelischen Commißions-Theil nachdrücklich widersprochen und nie erkannt worden sey, wie davon die vollständige Acta, ganzes Protocoll und Nieder-Sächsisches Creyß-Schreiben in dem Exam. Vindic. Rittmalyer. sub lit. D. p. 187. seqq. beygedruckt zu finden sey, folglichen Autor. Medit. dieserwegen ziemlich zu entschuldigen seyn werde, da er sich nie einbilden können, daß in offenen Schriften, zumahlen die autoritate publica herausgekommen, solche in facto irrige und unerfindliche Dinge, als ob nehmlich mehrgedachter Höxterischer Receß sowohl Catholischer als Evangelischer Seits beliebet worden sey, man so keck vorzugeben nicht erröthen dörfen, wie solches lange hernach durch das obgedachte Examen zu allererst aufgedecket worden sey.

§. 11.

Das Corpus Euangelicorum ward dadurch veranlasset, die Sache in nähere Betrachtung zu ziehen. Es fassete sodann am 22. Dec. 1719. den Schluß: * Und demnach auch die Nothdurft erfordert, dem schädlichen und dem Westphälischen Friedens-Schluß zuwider seyenden Principio wegen des sogenannten Simultanei (welchem auch Evangelische Scribenten auf gewisse Maase beyzupflichten sich nicht entstehen, und woran das Corp. Euangel. gar keinen Gefallen hat,) ernstlichen und nachdrücklichen Einhalt zu thun, und zu dem Ende aus verschiedenen theils gedruckt, theils ungedruckten Schriften die vornehmsten aus denen Reichs-Satzungen genommene und andere argumenta gezogen, und solcher Extract sub Titulo: Ungrund des Simultanei zu mehrerer Erläuterung der anderweiten Vorstellung an des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Durchl. und Eminenz beygeleget worden, so hat man gut gefunden bey Einsendung desselben an allerseits höchst und hohe Herren Principalen auch Obern und Committenten diejenige, welche hohe Schulen und Universitäten in ihren Landen und Gebiethen haben, nomine Corporis gebührend zu ersuchen, daß im Fall bey denselben sich kein Bedenken finden, sondern selbiger Aufsatz gnädigst approbiret werden sollte, dieselbe geruhen möchten, vorgemeldte Schrift sub rubrica: **Ungrund des** Simultanei, **auf solche ihre hohe Schulen und Academien zu senden, und denenselben nachdrücklich aufzugeben, daß sie nach solcher aus denen Reichs-Satzungen genommener Regul ihre Lehren und** principia **einrichten.**

* Fabers Staats-Canzley 35. Theil. p. 380.

§. 12.

Die Schrift, auf welche obiges Conclusum sich beziehet, führet folgende Aufschrift: **Ungrund des sogenannten** *Simultanei*, **oder daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, wo sie** *respective Anno* 1618. **und** 1624. **nicht oder anders und weiters, als sie solcher Zeit gewesen, wider das** *Instrumentum Pacis Westphalicae* sey. Fol. *

* Man findet diese Schrift vollständig in Fabers Staats-Canzley 35. Theil p. 410-439. auch in Böhmers Iur. Eccles. Tom. III. p. 945. Der Preußische Geheime Rath Christian Thomasius wird als Verfasser derselben angegeben.

§. 13.

Die Haupt-Gründe beruhen im folgenden: Man hat Römisch-Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden das Ius Reformandi auf die Landesherrliche Bottmäßigkeit nicht wollen eingestehen; sondern es der Bischöflichen Gewalt zugeschrieben. * Nach dem Westphälischen Friede aber hat man Principia contraria angenommen und aus desselben I. P. W. Art. V. §. *Quantum deinde* 30. Regulam, aus dem nächstfolgenden §. aber ** Exceptionem a Regula machen wollen; welche doch nicht unter dem geringsten Schein dahin gedeutet werden können, und deren Verstand der gesunden Vernunft und der Natur aller Rechte zuwider ist. Und könne ein jeglicher Mensch, der gesunde Sinnen habe, mit Händen greifen, was für ein enormes Vorgeben sey, daß ein Landes-Herr in Religions-Sachen alles thun könne, was er wolle. Vielmehr sey eine unleugbare Wahrheit, daß wie alle Iura, also auch das Ius Reformandi, nach einer gewissen Regul gebraucht werden müste. Bey der Reformation, da man die Mißbräuche des Römischen Cleri nicht länger dulten wollte, entstunden viele und grose Beschwerden der Stände gegen einander, da immer ein Theil dem andern schuld gab, daß er das Ius Reformandi zu weit extendire, und zu des andern Theils Unterdruckung mißbrauche. Dieses kame daher

daher, weil das Ius Reformandi keine gewisse deutliche Regel vorgeschrieben hatte, wornach es hätte exercirt werden sollen: und daher ein jeder es so weit extendiret gehabt, als er immer gekonnt, in Meynung, daß in solchem allen das Recht auf seiner Seite sey. In dem Westphälischen Frieden muste man also einer unstreitigen, unveränderlichen und in die Augen fallenden Regel oder Norm sich vergleichen, nach welcher sich hinkünftig in Religions- und Kirchen-Sachen alles richten und das Ius Sacrorum et Reformandi hinführo gebraucht werden solle. *.*.

* *Bellarmin.* Tom. I. Controuerf. Gener. Lib. 3. de Laicis cap. 17. und 18. *Lindenspur.* in Analyf. Pac. Relig. fol. 516. und 600. *Compof. Pacis Dillingenf.* quaeft. 31. 34. 37. und 40. *Burcard.* in Autonom. P. 3. Cap. 7.

** Man findet solche unter dem Titul: Hof-Capelle §. 3. bemerket.

. Friedens-*Execut.*, Receff. §. So dann 3.

§. 14.

Man fande keine bessere und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Normam, als das blosse factum possessionis. Weil nun der Interessenten welche restituirt zu seyn verlangten verschiedene: so wurden alle Restituendi in zwey Haupt-Classen getheilet, eine derjenigen, so ex capite amnestiae, die andere derer, die ex capite Grauaminum restituirt zu werden begehrtn. Denen ersten wird pro termino a quo gesetzt der Status, aus welchen sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzet waren, mit Nahmen das Jahr 1618. denen andern ist die possessio et obseruantia Anni 1624. pro Regula gesetzet worden. Denn es entstunden dabey zwey Haupt-Fragen: 1) in Ansehung der Reichs-Stände unter sich und gegen einander, was ein jeder haben und behalten solte, insonderheit von denen in Besitz gehabten geistlichen Gütern; 2) wie die Stände ihr Ius Sacrorum et Reformandi gegen ihre Landsassen und deren Unterthanen hinkünftig gebrauchen sollten. Für jene ist der Terminus a quo et regulatiuus der erste Ianuarii 1624. Hiervon giebt das I. P. Art. V. §. 2. (*Decretorius annus* §. 2.) die General-Regel. Und wie die occupirte geistliche Güther theils unmittelbar, theils mittelbar dem Reich unterworfen; also ist auch obige Regul auf beyderley besonders applciret, und von den ersten handelt Art. V. §. 14. (Compterey §. 6.) §. 15. (*Decretorius annus* §. 2.) Ihre Iura eligendi et postulandi sollen illibata bleiben, in so weit sie dem I. P. gemäß, und in den Oertern, welche den A. C. Verwandten verbleiben, nichts enthalten, so derselben Confeßion zuwider wäre. In Episcopatibus et Ecclesiis mixtis aber nichts von neuem eingeführet werden solle. Art. V. §. 23. (*Decretorius annus* §. 2.) Ja es sollen die Capitularen in eben der Anzahl von beyden Religionen allezeit bleiben, wie sie am 1. Ian. 1624. gewesen. So genau ist der Status des besagten Jahres und Tages determinirt. Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren geistlichen Güther, sowohl von denen, so die A. C. verwandte Stände, als von denen, so die Catholische Stände in Besitz gehabt. Art. V. §. 26. (Geistliche Güther.)

§. 15.

Nachdem dieses reguliret, ist auch in Ansehung der übrigen Landsassen und Unterthanen eine gewisse Norm vorgeschrieben worden. Und zwar anfänglich §. *Quantum deinde* 30. bestätiget, 1.) daß die Stände cum iure superioritatis auch das Ius reformandi, die Unterthanen anderer Religion aber 2) das beneficium emigrandi haben; (welches hernach §. Placuit vero 34 et quod si vero 36. auch eigentlicher regulirt wird) 3) daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion oder sonst an sich ziehen, und 4) kein Stand an seinem Recht in geistlichen Sachen gehindert werden solle. §. Hoc tamen non obstante 31. Darauf folget denn unmittelbar die Norm, nach welcher sie diß ihr Ius Sacrorum et reformandi gegen ihre Landsassen und Unterthanen gebrauchen sollen, nemlich das Exercitium, wie sie solches A. 1624. quacunque anni parte gehabt haben, und also ist zu Fauor der Landsassen ein etwas laxior Terminus regulatiuus von den Compaciscenten beliebet worden. Wenn man also den §. Pacta autem 33. wo Status et Obseruantia Anni 1624. ausdrücklich Regula genennet und alles aufgehoben wird, was deme zuwider ist, zu dem §. Quaecunque Monasteria beyfüget, allwo Annus 1624. als vnicum et solum fundamentum gesetzt wird, so ist wohl recht befremdlich daß jemand sich könne einfallen lassen, eine andere Regel (nemlich das Ius reformandi) wider die klaren Worte des Friedens-Schlusses und ein ander Fundament zu machen, da status et obseruantia, id est, die prima Ianuarii 1624. respectiue vel quacunque illius anni parte *habita possessio;* wie der jetzt angeführte §. mit dürren Worten erkläret, NB. vnicum et solum fundamentum non solum restitutionis sed etiam *futurae obseruantiae* seyn soll. Man müste also bonam fidem und den klaren Buchstaben nicht weiter agnoscirn wollen, wenn man vorgeben wollte

wollte, daß durch die vorgenannte Wörter: *Status et obseruantia:* etwas anders verstanden worden, als was jeglicher Theil in termino regulatiuo würklich in Besitz und Gebrauch gehabt, und daß wenn ein anderer mit eintritt, der zu der Zeit nichts besessen und im Gebrauch gehabt, der Status et obseruantia anni regulatiui nicht verändert seye.

§. 16.

Man betrachte den §. *Omnia quoque Monasteria* 26. Art. V. I. P. etwas näher, allwo stehet: Publicum Religionis Exercitium *idem* maneat, quod *quouis in loco*, dicto anno dieque vsitatum fuit, und müste dem I. P. ins Angesicht widersprochen und sowohl das subiectum als praedicatum der daselbst klärlich ausgedruckten Proposition offenbarlich verkehrt werden, wenn man sagen wollte, daß idem status bleibe, wo ein ander vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführet würde. Denn an statt dasselbe ganz generaliter saget: Publicum religionis Exercitium, müste man ein subiectum speciale, nemlich publicum Exercitium Religionis Euangelicae daraus machen, wenn es wahr seyn solte, daß in diesem loco, der von den Unterthanen unter Catholischer Obrigkeit redet, die Evangelische Compaciscentes ihren Glaubens-Genossen nur per modum exceptionis prospiciren wollen. Mit dem Praedicato müste man so umspringen: das I. P. saget von dem exercitio Religionis in genere auch generaliter, quod *idem* manere debeat, quod *quouis in loco* dicto anno dieque vsitatum fuit, darzu müste man einschieben pro parte und sagen, idem heisse nicht, eben dasselbe Exercitium in genere solle da bleiben, sondern man solle den Evangelischen keine Kirchen, Schulen und Einkünfte nehmen: Quouis in loco müste auch nicht heissen, an jedem Ort des gantzen Kirchen-Gebiets, sondern wo die Evangelische Kirchen, Schulen oder Einkünfte gehabt, wenn es wahr seyn soll, daß ein Catholischer Landes-Herr seine Religion einführen könne, wenn er nur von obbesagten denen Evangelischen nichts nehme. Endlich müste auch vsitatum fuit mit in sich begreiffen, aut imposterum in vsum deducetur. Ja wenn es erlaubt ist also zu commentiren, so kan man leicht quiduis ex quouis schliessen und beweisen.

§. 17.

Es bleibet vielmehr richtig, daß 1) der Status und obseruantia anni 1624. die Regel sey, nach welcher nicht allein die Landsassen gehandhabet und alles semper et vbique also observiret, die Turbirte auch absque vlla exceptione plenarie restituiret, und so gar alle vorhin gemachte Pacta und gegebene Sententien nicht attendiret werden sollen; sondern auch 2) die Stände unter sich selbst und gegeneinander in Ansehung ihrer eigenen geistlichen Güther verbunden sind, alles in demselbigen Stande zu lassen, wie es den 1. Jan. 1624. würklich besessen und gebraucht worden, und die dagegen vorgenommene Neuerungen alsofort ab und in vorigen Stand gestellet werden sollen; so daß 3) Catholici nicht befugt seyn, etwas zu verordnen, welches der A. C. zuwider wäre, oder derselben Confessions-Verwandten conscientiam et causam laedere eorumue Ius imminuere possit, und nahmentlich 4) das Exercitium Religionis in dem Stand restituiret und gelassen werden solle, worinnen es A. 1624. gewesen, item maneat, quod *quouis in loco* dicto anno dieque *vsitatum fuit*, so gar, daß 5) in den Geistlichen Stiftungen auch nicht einmal die Zahl der Personen geändert werden darf, mithin 6) das einzige und gantze Fundament der ganzen Friedens-Transaction und künftiger *Obseruanz* ist die prima Ianuarii A. 1624. *habita possessio* und dann 7) für die Restituendos ex Capite Amnestiae der status ante motus Bohemicos, das ist, a. 1618. pro Regula generali gesetzt, dabey auch 8) so wohl für alle diese Restituendos in genere, als nahmentlich für die in der Untern-Pfalz ausdrücklich versehen ist, daß die bey dieser Restitution annectirte Clausula saluatoria der Compositioni Grauaminum nicht im geringsten präjudiciren oder derogiren solle, sondern daß sie solcher Transaction plenissime mit zu geniessen haben. Allermassen unten in dem Articulo de Grauaminum Ecclesiasticorum compositione eigentlicher werde angewiesen werden, was diejenige Land und Leute, so ex capite Amnestiae ihren vorigen Herren wieder restituiret worden, für Iura in den Kirchen-Güthern haben solten; dahero auch 9) in dem Friedens-Executions-Receß beyde termini a quo so wohl für die, so ex capite Amnestiae, als die, so ex capite Grauaminum zu restituiren wären, *pro norma vniuersali* angeführet, und den Creyß-ausschreibenden Fürsten oder andern Kayserl. Executoren auferlegt worden, nach dem bloßen facto possessionis, vsus, obseruantiae et exercitii solcher terminorum ihr Amt zu verrichten; Worwider 10) ihnen weder von Kayserl. Maj. noch jemand andern einige Inhibition oder Einhalt geschehen, vielweniger was bereits nach Inhalt des Frie-

des Friedens-Schlusses, Kayserlicher Edicten und Executions-Recessus exequiret und restituiret, oder hiernechst noch weiter solchergestalt exequiret und restituiret werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet, sondern vielmehr dabey geschützet werden, und was auf ein oder andere Weise dawider vorgegangen, wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewendete oder noch einwendende in Instr. P. bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes und Reseruationes, viae iuris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Namen haben mögen, caßiret und abgethan und in vorigen Stand gesetzet seyn.

§. 18.

Also lieget unwidersprechlich am Tage, daß kein Simultaneum vltra statum anni respectiue 1618. und 1624. statt haben, noch also die Catholische Religion irgendwo (es sey dann mit beyderseitigen, der Catholischen und Evangelischen, guten Willen) eingeführet werden könne, wo sie in anno regulatiuo nicht gewesen, und weiter als sie gewesen. Und daß solchemnach nicht erlaubet sey, zum Exempel 1) den Evangelischen aufzulegen, daß sie die Catholischen Fest-Feyer-Tage feyern, daß sie für das Venerabile niederfallen, oder demselben aus dem Wege gehen, daß sie es begleiten, oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen, auch nicht 2) Processiones anzustellen, wo solche vor dem nicht gewesen, noch sonst 3) das Publicum Exercitium von neuem einzuführen, oder 4) neue Kirchen darzu aufzubauen, oder 5) nur die Zahl der Personen, so mit geistlichen Stiftungen versehen, zu vermehren, oder 6) Bilder aufzustellen, wo sie nicht gewesen, oder 7) Schulen, oder 8) Clöster anzurichten oder 9) die Evangelischen von öffentlichen Aemtern auszuschliessen, da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben den Catholischen bedienet gehabt; vielweniger 10) den Evangelischen ihre Kirchen, Capellen, Hospitäler ꝛc. unter dem Vorwand, daß sie wüste liegen oder nicht gebraucht werden, oder daß sie, Catholici, solcher nöthig haben, zu nehmen, und sich zuzueignen; noch 11) mit ihren Stiftungen und Einkünften zum Theil oder ganz also zu verfahren; noch 12) das Simultaneum in der Evangelischen Kirchen einzuführen; noch 13) die Evangelische zu zwingen, daß sie in die Catholische Kirche gehen, oder 14) ihre Kinder in die Catholische Schul schicken, oder 15) gar bey der Messe administriren lassen ꝛc. ꝛc. Denn durch alles dieses und andere dergleichen Beeinträchtigungen wird der Status annorum regulatiuorum offenbarlich alteriret.

§. 19.

Schließlich, wenn es mit dem Simultaneo nach den Reichs-Gesetzen so richtig ist, warum nimmt man denn die Ryswickische Clausul zu Hülffe, wodurch man von selbst zu erkennen giebet, daß man mit den vermeyntlichen principiis in puncto simultanei auslangen zu können sich nicht getraue.

§. 20.

Wiewohl nun solchemnach der Ungrund des Simultanei sehr deutlich dargethan, und erwiesen war, daß die gegentheilige Meynung dem I. P. gerade entgegen laufe: so wollte man doch solche Sätze nicht als bekannt annehmen, noch das Betragen der Evangelischen Stände billigen. Es erhellet dieses aus einem anno 1720. ergangenen Commissions-Decret dagegen, des Inhalts: daß sie (A. C. Verwandte) zu gleicher Zeit einseitige anderweite in sich vorhin nach denen Reichs-Satzungen nichtige Concluſa unter sich gemacht und darinnen ganz unordentliche zu des teutschen Vaterlandes völligen Zerrüttung allerdings Reichs-Grund-verderbliche principia fest zu stellen sich angemasset haben sollen, als da unter andern seynd, auf die aus Kayserlicher und des gesammten Reichs Gnaden und Milde errichtete und privilegirte Universitäten oder hohen Schulen und Academien im Römischen Reich, gewisse neuerliche zu nichts, als zu Uneinigkeiten, Trennungen und Unruhen unter Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbst abzielende und in denen gemein-bündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche oder erfindliche Stücke abzuschicken, und denen Professoribus nachdrücklich aufzugeben, daß sie nach solchen ihre Lehren und Principia einrichten und darnach sich achten sollten. . . Eben daher könnten Ihro Kayserl. Mai. zu Beybehaltung gemeiner Ruhe, Einigkeit und Rechtens und zu wahren Begrif, Lehre und Verstand deren Reichs-Satzungen nicht gestatten, denen Professoribus auf denen mit Kayserlicher Erlaubniß und Priuilegien im Reich aufgerichteten Universitäten oder hohen Schulen zu ändern, als denen Reichs-Satzungsmäßigen Lehr-Stücken . . einigen Anlaß zugeben. . . . . Widrigenfalls die ohnerfindliche, dem gemeinen Wesen Grund-verderbliche Principia, wie man dermahlen zu statuiren suchet, freylich noch weiters einschleichen würden und müsten, woge-

wogegen und wider alle solche neotericos Ihro Kayserl. Maj. Dero Reichs Fiscales nochmalen zu der strengesten Beobachtung ihres Amts vielmehr anzuhalten, widrigenfalls auch denen Universitäten ihre Priuilegia zu cassiren, auch sie mit ernsthaften Strafen gestalten Dingen nach anzusehen genöthiget seyn würden.*

* Fabers Staats-Canzley 36. Theil p. 439. 451.

§. 21.

Dieses veranlassete das *Corpus Euangelicorum* ein allerunterthängstes Vorstellungs-Schreiben unterm 16. Nov. 1720. an Kayserl. Maj. abzusenden.* Die Evangelischen äusern in solchem, daß, wenn in Conformität der Reichs-Gesetze und zu Verhütung schädlicher und böser Auslegung, Reichs-Stände ihren unterthänigen Academien nicht mehr solten befehlen können, wo würde es endlich mit denen Iuribus Statuum hinkommen. Evangelische Stände hätten um so unbedenklicher gehalten, gegen das sogenannte Simultaneum sich zu erklären, als sie bis diese Stunde noch nicht legaliter wüßten, ob alle jetzige Römisch-Catholische Mit-Stände, deren löbliche in GOtt ruhende Vorfahren, sonderlich die Lehre des Simultanei nach dem Westphälischen Frieden-Schluß erkannt, nunmehr ihre Meynung geändert, und vor das Simultaneum wären, als was sie aus denen bösen hin und wieder vorgenommenen Thätlichkeiten und unrechtmäßiger Einführung des Simultanei wahrnehmen müßten, welches keine Regul machen könne, sonsten so viele andere strafbare Beginnen und Friedbrüche auch einen allgemeinen Beyfall der Römisch-Catholischen andeuten müßten; Und wenn gleich Evangelischer Seits man von anderer Meynung der Römisch-Catholischen, in puncto Simultanei, wie nicht sey, ganz wohl unterrichtet wäre: so würde solches den Evangelischen Theil nicht abhalten, bey der Verordnung des Westphälischen Friedens, oder auch bey seiner Rechtsbegründeten Meynung zu beharren, und in deren Conformität die Angehörige anzuweisen, dergestalten, daß, wenn man Römisch-Catholischer Seits etwas dagegen zu thun vor nöthig erachtet, die Reichs-Satzungen klare Masse geben, wie via amicabili hierunter zu verfahren sey. * * K. Maj. möchten allergnädigst erwegen, daß es mehrentheils aufs ungewisse, oder, wie man zu sagen pflegt, aufs Glück ankomme, daß einem Stand des Reichs ein Land zufalle, worinn Unterthanen von einer Religion sind, die von der Seinigen, des neuen Landes-Herrn unterschieden, und könne in Succeßions-Fällen dergleichen so bald Evangelischen als Catholischen zu Theil werden, folglich habe man auf beyder Religions-Verwandten, und vielleicht Catholischer Seiten am meisten Ursache dem Simultaneo Einhalt zu thun. * * Das I. P. W. abhorrire am meisten von allen vor Errichtung desselben vorgegangenen so vielfältigen Veränderungen in Religions-Sachen und habe daher so mühsam einen Zustand des 1618. und 1624sten Jahres ausgefunden. * * Aus dem Recht, welches ein Nachfolger habe, das Simultaneum optimo maximo iure wieder abzuschaffen, oder iuris reformandi nach der Richtschnur des 1618. und 1624sten Jahrs sich zu gebrauchen, entstehe a posteriori ein fester und bündiger Grundsatz und Beweiß, daß a priori das Simultaneum unrecht seyn müsse, weil dasselbe keinen Schutz noch Sicherheit in denen Reichs-Satzungen wider einen Landes-Herrn, der secundum Regulam et normam anni 1618. und 1624. es wieder abschaffen will, habe oder haben könne, sondern vielmehr mutationes mutationum dadurch aufgebracht, und die arme Landsassen und Unterthanen aus der Gewißheit in die Ungewißheit und Reichs-Satzungs-widrige Willkühr gestürzt würden.

* Fabers Staats-Canzley 37. Theil. p. 573-706. Man vergleiche anbey das *Conclusum in Conferentia Euangelicorum* den 14. Novembr. 1722. die Stadt Gelnhausische Angelegenheit concernirend, in Fabers Staats-Canzl. 46. Theil p. 463. u. f.

§. 22.

Und diese principia hat das Corpus Euangelicorum auch nach der Hand bey vorfallenden Gelegenheiten zu behaupten gesuchet.* Weil auch bey diesen und andern Streitigkeiten die Catholische Landes-Herren in öffentlichen Schriften sich die Iurisdictionem Ecclesiasticam über ihre Evangelische Unterthanen zuschrieben: so gab dieser Umstand zu einem Widerspruch und Schrift-Wechsel Anlaß, wovon unter dem Titul: Catholische Stände §. 5-13. bereits ausführliche Eröfnung geschehen ist.

* Daß das Simultaneum in Sachsen nicht solle eingeführet werden, davon findet man den Extract eines Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächß. an die zu Regenspurg subsistirende Churfürstl. Sächs. Gesandschaft ergangenen Rescripti, de dato Dresden den 22. Aug. 1718. in den *Elect. Iur. Publ.* Tom. XV. p. 77. 78.

§. 23.

Man vergleiche anbey: das *Memoriale* an die allgemeine Reichs-Versammlung samt beygefügter *Deduction* zerschiedener von Chur-Pfalz

Pfalz dem Hochfürstl. Hause Hessen-Darmstadt in der *pro indiuiso* gemeinschaftlichen Stadt, Amt und Cent Umstadt *in sacris* gegen das *Instrumentum pacis* zugefügten *grauaminum* 1720. *Fol.* Ursprung des so genannten *Simultanei* oder Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Ort, wo deren keine im 1624ten Jahre gewesen, in ein und andern offenen Schriften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden, wobey mit angedeutet wird, was vor Würkungen das *Ius Reformandi* nach dem Westphälischen Frieden noch habe; auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandschaften zum Druck gegeben im Jahr 1720. 4to * Zweyer Catholischer Gelehrten, eines ehrlichen Jesuiten und eines vernünftigen Juristen angenehmes Gespräch vom *Simultaneo*, wes Geistes Kind es sey. Urtheil von denen *Autoribus*, so für und wider dasselbige geschrieben: Allerhand Vorschläge, wie selbiges ohne fernere Hinderung so wohl *actiue*, als *mere passiue* zu befestigen u. s. w. von *Hector Gottfr. Erdmann* herausgegeben. Amsterdam 1723. 8vo ** Gabriel Schweder diss. de Coexercitio siue Simultaneo vtriusque Romano-Catholicae ac Euangelicae Religionis exercitio licito ac illicito. Tübingen 1727. wo ein Responsum der Tübingischen Juristen-Facultät wider das Simultaneum zu lesen ist. ***

* Ist auch in Fabers Staats-Canzley 35. Theil p. 442 - 466. zu finden.

** Der Geheime Rath Christian Thomasius wird als Verfasser angegeben.

*** Der Verfasser behauptet, daß das Simultaneum erlaubet sey in Ciuitatibus, Collegiis &c. mixtis, wann bey wieder eingelößten alten Pfandschaften es von deren in der Religion dissentirenden Landes-Herrn eingeführet wird, und wo es A. 1624. üblich gewesen; in allen andern Fällen sey es unerlaubt. Man sehe von dieser und andern hieher dienenden Schriften Mosers Bibliothec. I. Publ. I. Theil.

Staats-Recht.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Dessen Eintheilung. §. 3. Schwürigkeiten des Staats-Rechts in Ansehung der verschiedenen Grundsätze der Reichs-Glieder selber. §. 4. Der Gelehrten und deren mancherley Meynungen. §. 5. Nähere Erläuterung. §. 6. Die wahren Principia des Iuris Publici werden angeführet. §. 7. Schriften. §. 8. 9. Kurze Historie und Anzeige der Schriften vom Staats-Recht. §. 10. 11. Weitere Bemerkung der Schriften.

§. 1.

Das Staats-Recht wird beschrieben, daß es eine Klugheit oder Fähigkeit sey die Fundamental-Gesetze der teutschen Nation recht zu erklären und auf alle vorkommende Fälle zu applicíren. * *Iurisprudentia publica* Romano-Germanica est habitus practicus, Leges publicas Romano-Germanicas, in genere positas, ad casus speciales, in ea Republ. existentes, applicandi, vt appareat, quid iustum in iis sit, quid iniustum. saget *Vitriarius*.** Ludewig*** hingegen schreibet: *Ius publicum* est notiia formae Imperii, iusti et iniusti scientia.

* Gottfried Langens Einleitung zu den Geschichten und dem daraus fließenden Iure Publico des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation. Leipz. 1715. 8. p. 2.

** *Vitriar.* Inst. I. Publ. Lib. I. Tit. 1. §. 1.

*** Ludewig Singul. I. Publ. Cap. I. p. 113. Und Herr Struv in Synt. I. Publ. Cap. I. §. 14. giebet die Erklärung: Vniuersale Ius. Publicum est Ius, quod statum Reipubl. Romano-Germanicae primario ad communem omnium, totiusque Reip. vtilitatem, mediantibus certis quibusdam legibus aut consuetudinibus ordinat et dirigit.

§. 2.

Wir reden hier lediglich von dem Staats-Recht des H. Röm. Reichs teutscher Nation. Denn wie es überhaupt ein allgemeines Staats-Recht giebet: so hat jedes Reich wieder sein besonderes. Und in unserm Reich haben wir ausser jenem allgemeinem aller Reiche, auch wieder ein Staats-Recht des ganzen Reichs überhaupt. Dann ist solches in Absicht des Kaysers, der Churfürsten, der Fürsten, der Grafen und Herren, der Reichs Städte und der unmittel- und mittelbahren Glieder und Unterthanen des Reichs insbesondere zu theilen. Und ausser diesem besondern Staats-Recht der Glieder des Reichs hat jedes Glied, jeder Staat des Reichs, in Rücksicht des Kaysers, seiner Mit-Glieder und seiner Landsassen, und Unterthanen sein eigenes.

§. 3.

So nöthig und nützlich die Wissenschaft des Staats-Rechts nicht allein allen Standes-Personen, * sondern auch den Gelehrten, die etwas solides in der Rechts-Gelehrsamkeit prästiren wollen; ** so vielerley Schwürigkeiten ist doch dieselbe ausgesetzet. Diese Schwürigkeiten verursachen die von Zeit zu Zeit in unserm Reich sich ereigneten Veränderungen, *** die vielen in den Gesetzen entweder ganz ohnbestimmten, oder doch dunkel angezeigten Fälle,

ten Fälle, die kostbaren und mannigfaltigen bey diesem Studio ohnentbehrlichen Hülfs-Mittel und die so gar verschiedenen einander oft entgegen stehenden Grund-Sätze. Also behauptet der Kayserliche Hof principia, welche die Stände nicht durchgehends erkennen. Die Churfürsten sind den Fürsten; die Fürsten und Herren der ohnmittelbahren Ritterschaft; die ohnmittelbahre Ritterschaft den Ständen; die Evangelischen den Catholischen in vielen Haupt-Sätzen gantz entgegen. Jeder Theil suchet den Grund seiner principiorum selbst zum Theil in den Reichs-Gesetzen. Diese vielen widrigen Grund-Sätze muß ein Staatsrechtsgelehrter nicht allein wissen, sondern da selbe auch oft verdeckt vorgetragen und Schlüsse aus solchen gezogen werden, gleich finden, und sich also darnach richten können, damit er nicht auf eine oder die andere Weise anstosse, sondern allemahl bestehen könne.*

* Der Canzler Ludewig schreibt daher in der Erläuterung der G. B. II. Theil p. 1478. nicht ohne Grund, das teutsche Staats-Recht solle eines Fürsten seine andere Haus-Tafel seyn. Es würde in manchem Lande besser aussehen, als es aussiehet, wenn die am Ruder sitzende Standes-Personen das Staats-Recht verstünden. Und ist leider zu beklagen, daß, was der Herr Geheime Rath Moser in Praecognitis I. P. Cap. II. §. 4. schreibet, sich auch manchmahl gebäufert.

** Wer hieran zweifelt, lese des Herrn Mosers Praecognita I. Publ. Cap. II. wo von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs gehandelt wird. Und nach diesen des Bambergischen Hof- und Regirungs R. *Bocris* 1749. geschriebene Abhandlung von der Nutzbar- und Nothwendigkeit der teutschen Staats-Rechts-Lehre für einen ieden der Rechte beflissenen.

, Hierbey ist der Titel: *Forma Imperii* zu vergleichen.

* Und ist der Schade der Unwissenheit oft unersetzlich, da solche ohnwiederbringliche hohe Gerechtsame, und Land und Leute angehet.

§. 4.

Hierzu kommen auch noch die vielerley Principia der Staats-Rechts-Lehrer, die solche ohnedem schwere Wissenschaft durch ihre mancherley Meynungen noch mehr verwirren. Einige suchen den Grund unsers Staats-Rechts in den heiligen Büchern, * andere in dem natürlichen ** oder Völker-Rechte, *,* andere nehmen die Römischen, * oder Longobardischen, **. oder Päbstlichen, *,* oder alten teutschen Gesetze, den Schwaben- und Sachsen-Spiegel * zu Hülfe. Wieder andere gehen in die alte Römische und Fränkische Monarchien zurück, ** und endlich wissen einige sich nicht anders, als mit den Lehren ihrer Vorgänger zu helfen. *,*

* Als *Lutherus*, *Brentius*, *Melanchthon*, *Reinking*, *Wandelinus*.

** Dahin gehen: *Paurmeister*; *Arnisaeus*; *Besoldus*; *Stephanus*; *Knichen*; *Weihe*; *Ziegler*.

, Nemlich: *Limnaeus*; *Ehrenbach*; *Bodinus*; *Aerodius*; *Knichen Oldenburger*.

* Dieses thun: *Arumaeus*; *Vultejus*; *Behamb*; *Gentilis*; *Hermes*; *Mulzius*; *Lyncker*; *Warnser*.

** Deren bedienen sich sonderlich die *Doctores Regalium*, *Sixtinus*; *Purckmannus*; *Bocerus*; *Finckelthaus*; *Arumaeus*; *Einsiedel*; *Carpzouius*; *Obrechtus* gehören hieher.

, Wie von *Bellarmino*; *Gretsero*; *Webero* geschiehet.

* Auf solche gründen sich: *Goden*; *Rumelinus*; *Buxtorff*; *Becmann*; *Lentulus*; *Otto*; *Gryphiander*; *Goldast*.

** Und zwar *Lehmannus*; *Conring*; *Boecler*; *Eyben*; *Mauritius*; *Strauch*; *Andler*; *Culpis*; *Lyncker*; *Sprenger*; *Strauch*.

, Man sehe hiervon ausführlich des Herrn von Ludewigs Singularia I. Publ. Cap. II. p. 18 - 69.

§. 5.

Alles dieses sind falsche Lehr-Sätze in unserm Staats-Recht, doch ist nicht zu leugnen, daß solches aus dem natürlichen und Völcker-Rechte, aus den Longobardischen und noch mehr den alten teutschen erläutert werden könne; und die Fränkische Historie muß man gleichfals hier und da zu Rathe ziehen. Wer aber hieraus alleinige Principia Iuris Publici formiret, der irret gar oft.

Das natürliche Recht leget die Vernunft zum Grunde, es schliesset nach politischen Sätzen, und leget diesem eine Gerechtsame zu, welche sie jenem völlig abspricht. Es erlaubet durch bündige Schlüsse Folgerungen zu machen, welche allemahl gelten müssen, wenn die Vorsätze ihre Richtigkeit haben. Anders verhält es sich bey unserm Staats-Recht. Hier sind unsere Reichs-Gesetze und das Herkommen der Grund. Mehrere können mit gleichem Recht an einer hohen Gerechtsame Antheil haben. Nirgends gelten die blossen Schlüsse u. Folgerungen für sich betrachtet weniger als hier.* Und ist seltsam, wenn einige wichtige Materien unsers Rechts in die neumodische Lehr-Art verkleiden wollen. Vielleicht demonstriret man noch den Inhalt der güldenen Bulle.**

Das Völker-Recht erfordert eine Wissenschaft dessen, was die Völker in den alten und neuern Zeiten unter sich und gegen andere in Gebrauch gehabt haben. Was gehen aber andere Völker die Glieder des Reichs an? Jener Gebrauch erweiset hier wenig. Also verlauffe sich ein Rechts-Lehrer nicht in ausländische Länder, sondern bleibe zu Hause. Die Reichs-Historie, und die besondere der einzeln Provinzien, mit den hieher dienenden Urkunden, werden ihm hinlänglichen Stoff zu seiner Wissenschaft geben.

Die Longobardischen Gesetze sind zwar von einigen teutschen Königen und Kayfern, zum Theil, aber nicht in Teutschland, nicht den Teutschen, sondern den Italiänern gegeben worden. Wie verschieden ist aber nicht der Zustand des unterthänigen Italiens von den freyen teutschen Reichs-Gliedern? Das teutsche Lehn-Recht ist von dem Longobardischen weit unterschieden. Da wir an seinem Ort hiervon bereits ausführlich gehandelt haben, mögen wir hier ein mehrers nicht wiederholen.

Die alten teutschen Gesetze beschäftigen sich mit den ehemals üblichen Gewohnheiten. Aber von Staats-Sachen haben sie nicht allemahl die richtigsten Begriffe. Sie verkleinern die Majestät des Kayfers *,* und schwächen die Hoheit der Stände.

Der Fränkische Staat, wenn auch gleich solcher nur eine durch das Ansehen der Stände gemäßigte Monarchie gewesen ist, war von dem heutigen des teutschen Reichs gänzlich unterschieden. Dort waren die Herzoge und Grafen Amtsbediente der Könige. Hier sind sie freye Reichs-Stände, welche die Landeshoheit besitzen. Die Carolingischen Kayser besassen Teutschland erblich und eigenthümlich, als ein durch das Schwerd bezwungenes Land. Die Postcarolingici Imperatores besitzen solches durch die freye Wahl, die nur auf Lebenszeit gehet, nach der eingegangenen Capitulation die Regierung führen, und als Häupter mit den Ständen als Glieder eines Cörpers verbunden seyn.

* Doch verwerffe ich darum die vernünftigen und aneinander hangenden Schlüsse gar nicht. Ich sage nur, daß Schlüsse in Folgerungen im I. P. weniger gelten; mithin selbe zu Ausführung einer Materie unhinlänglich seyn.

** Ideo parum proficiunt NATVRALISTAE in Germaniae tribunalibus, quae in causis ventilatis non philosophos requirunt, sed oratores positiua reipublicae iura doctos. Des Canzler von Ludewigs Singularia I. Publ. Cap. II. §. 3. p. 29. Man kan auch anbey vergleichen Christ. Wildvogels diss. de Vsu Iuris naturalis in actionibus principum. Ienae 1714.

, Also wird in dem Weichbild Cap. 8. von dem Kayser gesaget: Ob er Rom zerstören wolt, den Unglauben stärken, sein ehelich Weib verlassen: so solle man ihm das Haupt abschlagen mit einer gülden Parten.

§. 6.

Die wahren Principia des Iuris publici muß man in den Verordnungen und der Analogie der Reichs-Gesetze suchen.* An diese muß man sich halten, und das Gebäude darauf gründen, wenn es bestehen soll. Weil aber diese Gesetze oft dunkel seyn, die neuern die ältern erläutern oder aufheben, auch gar viele Fälle ohnbestimmet lassen: so sind sie allein unhinlänglich. Man muß nothwendig die Historie zu Hülfe nehmen **, um aus solcher das Herkommen und das, was Rechtens ist, oder seyn soll, zu bestimmen. Die Historie ohne die Gesetze kan für sich nicht bestehen, gleichwie auch diese ohne jene unhinlänglich seyn. Beyde sind also zusammen in eine angenehme Verbindung zu setzen, und aus einander zu erklären.

* Dieses hat zum Theil bereits Chr. Gottfr. Hofmann in der Einleitung in das Ius Publicum des Heil. Röm. Reichs §. XV. eingesehen, wenn er schreibet: Es sind die Reichs-Gesetze zum Theil derjenige Fons, aus welchen gewisse und zuverläßige Principia iuris publici geleitet werden. - Ja ich getraue mir zu behaupten, daß die Unterlassung dieser Application nicht die letzte Ursache sey, daß in der Disciplina iuris publici über die Ungewißheit so sehr geklaget werde.

** Hier fehlen verschiedene unserer angesehensten Staats-Rechts-Lehrer, da sie zu weit gehen, und entweder die Historie über die Gesetze erheben, oder doch sonst die Materien des Staats-Rechts historisch abhandeln, daß man das Punctum Iuris wohl gar nicht findet.

§. 7.

Anbey sehe man *Erici Mauritii* diss. de principiis iuris publici germanici inter eius dissertationes et opuscula excusa. Frankf. am Mayn 1692. in 4to Joh. Petr. Ludewigs Grundsätze zu einem füglichen und aneinander hangenden Iure Publico S. R. I. in dessen kleinen teutschen Schriften p. 229. Joh. Friedr. Chardel de primis iuris publici principiis. * Aug. Vindel. 1713. 4to. Godf. Ferd. Buckisch de fontibus iuris publici. Prag.

* Moser in Praecogn. I. Publ. Cap. VI. §. 28. fället von diesem Buch das Urtheil: Das Werk ist auf den Fuß der Catholischen Publicisten geschrieben; das ist, es ist wenig nutze.

§. 8.

Die Lehre des teutschen Staats-Rechts ist sehr spät zu treiben angefangen worden. Die erste Gelegenheit darzu gaben die Streitigkeiten der Kayser mit den Päbsten. Da fingen die Gelehrten an in ihren Schriften einzele Stücke des Staats-Rechtes auszuführen. Aber in diesen Schriften herrschet eine grose Unwissenheit, welche doch mit der Finsterniß derdamaligen Zeiten entschuldiget werden kan. Man findet diese Schriften in den grosen Sammlungen des *Schardii*, * *Goldasti*, ** *Brown*, *,* *Rocaberti* * und eine Anzeige derselben in Hofmanns Bibliotheca I. Publ. n. 2276-2283.

* De

* De iurisdictione, Autoritate et Praeeminentia Imperiali ac Poteſtate eccleſiaſtica deque Iuribus regni et Imperii, variorum Autorum, qui ante haec tempora vixerunt ſcripta, collecta et redacta in vnum. Baſileae 1566. Fol. Collegit Simon *Schardius*,

** Melchioris *Goldaſti* Monarchia S. R. I. ſiue tractatus de iurisdictione imperiali ſeu regia et pontificia ſeu ſacerdotali; deque poteſtate Imperatoris ac Papae cum diſtinctione vtriusque Regiminis Politici et Eccleſiaſtici: ex ſingulari mandato aut permiſſu Imperatorum Romanorum aut Graecorum &c. a Catholicis Doctoribus conſcripti atque editi et nunc iterum ex tenebris producti, recenſiti ac oppoſiti tractatibus eorum, qui vtramque poteſtatem in ſpiritualibus et temporalibus aut adulatorie aut imperite confundunt. Hanouiae 1612. Tom. III.

, Faſciculus rerum expetendarum et fugiendarum prout ab *Orthuino Gratio* Presbytero Dauentrenſi editus eſt Coloniae A. 1535. in Concilii tunc indicendi vſum et admonitionem: ab innumeris mendis repurgatus iuxta editiones ſingulares et potiores plerorumque tractatuum, qui in eo continentur: vna cum Tom. II. Scriptorum Veterum, quorum pars magna nunc primum e Mss. Codicibus in lucem prodiit. Opera et ſtudio *Edwardi Brown* Parochi Sundrigiae in agro Cantiano. Londini 1690. Fol.

* Io. Thom. de *Rocaberti* Bibliotheca maxima Pontificia, in qua continentur Autores, qui pro Romana Sede ſcripſerunt, Tomi XXI. Romae 1659 - - 1699. F.

§. 9.

Noch zu Caroli V. Zeiten ſahe es ſchlecht mit unſerm I. Publico aus. * Als aber unter dieſem Kayſer ſich die groſe Veränderung in der Kirche ereignete, auch ſonſt viele wichtige Sachen vorfielen, welche die widrigen Theile veranlaſſeten ihre Gerechtſame zu deduciren, kame auch das Ius publicum in ein mehreres Aufnehmen. Es ſtiege noch weiter zu Ende des ſechzehenden Jahrhunderts; hauptſächlich aber iſt es im ſiebzehenden Jahrhundert ſehr in die Höhe gekommen, ſonderlich nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Frieden. Hatte man ſich vorher theils mit Streitſchriften, ** theils andern einzelen Abhandlungen *,* begnügen müſſen; ſo erſchienen nun viele Syſtemata und Compendia I. P. * Die Authores bedienten ſich nach ihrer verſchiedenen Einſicht und ihrem mancherley Geſchmack nicht einerley Methoden. Einige ſuchten das gantze Ius P. unter einem allgemeinen Titul abzuhandeln; ** andere in academiſchen Diſcurſen und Diſputationen vorzutragen; *,* andere ganze Tractate von ſolchem zu ſchreiben; * einige nahmen die Inſtitutiones Iuſtiniani zum Vorbild, und arbeiteten nach dieſen das I. P. aus; andere trugen die Lehre des Staats-Rechts ** in kurzen Sätzen, *,* oder in Fragen, * oder in Tabellen vor; ** endlich beliebten andere ſelbſt erfundene Methoden. *,*

* Es erhellet ſolches aus dem, was Ludewig Tom. II. der G. B. in der Vorrede p. 20. von dem damaligen Prof. *Goden* zu Wittenberg erzehlet, davon wir nur dieſes anmerken wollen, daß, als er von einem Sächſiſchen Rath gefraget worden: Ob eben der künftige Kayſer ein Teutſcher ſeyn müſſe? zur Antwort gegeben: Euſebius habe ſchon decidiret, daß der Kayſer ein Teutſcher ſeyn müſſe. Und als er darauf Carl V. Wahl und Crönung beygewohnet, nach ſeiner Zurückkunft den Studenten ein Collegium mit den Worten angetragen. Sum lecturus Wittenbergae Scholaribus meis Practicam et modum eligendi Romanorum Regem. Quemadmodum vidi et legi, vt Scholares Wittenbergenſes aliqua audiant de curſibus mundi. Vale.

** Hieher gehören die ehemaligen Streitigkeiten der Pfälziſchen und Bayeriſchen Gelehrten wegen der Chur. (Churfürſt §. 15.)

, Dergleichen Petrus de *Andlo* und Lupold de *Bebenburg* geſchrieben haben. *Freher* hat ſolche herausgegeben.

* Man hält davor, daß Daniel Otto, welcher 1616. Adiunctus der Philoſophiſchen Facultät zu Jena geweſen iſt, aber in Doctorem Iuris promouiret, das erſte Compendium verfertiget habe. Es iſt mehrmals gedruckt worden, und wollen wir nur folgende Ausgabe bemerken: Diſſertatio Iuridico-Politica de Iure publico Imperii Romani, methodice conſcripta a *Daniele Ottone*, I. V. D. Acceſſerunt notae a Ioh. *Limnaeo* in hanc diſſertationem conſcriptae: cum Verborum et Rerum Indice locupletiſſimo. Editio nouiſſima a Celeberrimo ICto multis in locis aucta. Wittenberg 1668. 8vo. Es wird jetzt für ſehr ſchlecht gehalten, da es vor Zeiten in groſem Werth ſtand. Verſchiedene Iudicia von dieſem Buche hat Moſer in Biblioth. I. Publ. I. Theil p. 229 - 236. geſammlet.

** Sonderlich hatten die alten Publiciſten einen Gefallen, das Staats-Recht unter dem wunderlichen Titul: *De iurisdictione Imperii Romani* abzuhandeln. Dieſes Tituls bedienten ſich Matth. *Stephanus*, *Beſoldus*, und Tob. *Paurmeiſter*. Die Aufſchrift des letztern Werks iſt dieſe; Dn. Tobiae Paurmeiſteri, a Kochſtet, in Hadebehr et Zilling, Iuriſconſulti aulae Caeſareae Comitis de Iurisdictione Imperii Romani Lib. II. in quibus nobiliſſimum hoc iuris publici caput, tam quoad iuris conſtituendi, quam poſtulantibus ſingulis reddendi facultatem, non ex ſinuoſis tantum Interpretum riuulis, ſed ipſis Iureconſultorum, ac Politicorum fontibus ac principiis ſolide ac dilucide explicatur, et ad ſtatum praeſentem Reipublicae a forma ac membris ſuis, Comitiorum iure et ordine, ac caeteris ad Maieſtatem eiusdem pertinentibus, poſteriore praeſertim volumine accurate deſciptae accommodatur. Hanouiae 1608. 4to. Theod. Reinking ſchriebe mit nur veränderten Worten: de Regimine ſeculari et Eccleſiaſtico.

** Dieſe Mode hat vielen Beyfall gefunden. *Arumaeus* hat ſolche anfangs eingeführet, und haben wir von ihm fünf Volumina Diſputationum. Das erſte führet den Titul: Diſcurſus Academici de Iure publico, in quibus de Imperatoris, Regis Romanorum Electione, et poteſtate, Electorum origine, et praeeminentia

tia, tutela, aliorumque Principum succeſſione, Statuum in Comitiis, ſeſſionibus, concurrentia Iurisdictionis, confraternitatibus, omnium ordinum dignitate et Nobilitate, pacificatione Religionis, legationibus, iure belli, foederibus, Conſiliariis Principum, aliisque ad ſtatum publicum pertinentibus materiis tractatur a Dominico *Arumaeo* D. editi Ienae 1615. 4to. Nach dieſem haben Ahasuerus *Fritſchius;* Iuſtus *Sinold Schutz;* Herm. *Conringius;* Ioh. *VVerlhoff;* Ericus *Mauritius;* Ioh. *Strauchius;* Geo. *Kulpiſius;* Ioh. Nic. *Hertius;* Burc.Gotth. *Struuius* u. a. m. das Ius publicum in Diſputationen abzuhandeln angefangen, theils auch zum Stande gebracht.

* Hieher gehöret *Limnaei* Werk de Iure Publico Imperii Romano-Germanici Argentor. 645. 4to. Es beſtehet aus Tom. III. und zwey Tomis Additionum, welchen Ahasv. Fritſch den dritten beygefüget hat. Aus dieſem machte Philipp Andr. Oldenburger einen Auszug, welcher faſt ſo weitläuftig iſt, als das Werk ſelber. Hieher dienet auch Hermanni *Hermes* Faſciculus Iuris publici. Salisburgi 1663. rec. 1674. iſt aus jenen entlehnet, und ſchlecht genug. Nicht beſſer iſt Ioh. Ern. Olymp. de HEIN de Iurepubl. Roman. Germ. Frankf. und Leipz. 1714. Beydes Catholiſche Scribenten.

** Dieſer Lehr-Art bediente ſich der berühmte Vitriarius. Er ſchrieb Inſtitutiones Iuris publici Romano-Germanici, welche zu Leyden 1686. unter ſeinem Namen ſind gedruckt worden. Nachmals hat Joh. Friedr. Pfeffinger Profeſſor bey der Ritter-Academie zu Lüneburg ſelben mit einem herrlichen Commentario verſehen. Er iſt dreymahl aufgeleget worden. Erſt 1691. in 8vo. denn 1698. 1699. in 4to und endlich 1712. 1718. 1725. 1731. in IV. Tom: in groſem Format mit kleiner Schrift abgedrucket worden. Man findet ausführliche Nachricht von dieſem Werk in Moſers Biblioth. I. Publ. 1. Th. p. 6-26. welcher wir noch beyſetzen, daß, um der allgemeinen Klage wegen der in dem ſonſt mühſamen Werke herrſchenden Zerſtreuung der Materien einiger maſſen abzuhelfen, ein ſehr nützlicher Index herausgekommen iſt, unter dem Titul: *Chriſtiani Gottlieb Riccii* Repertorium in Ioan. Friderici Pfeffingeri Corpus iuris publici, i. e. Vitriarium illuſtratum vniuerſum, ordine Alphabetico adornatum 1742. 4to 4. Alphab. Die Methode der Juſtinianiſchen Inſtitutionen haben auch Joh. Friedr. Rhetius in Iurisprudentia Romano-Germanica. Frankf. 1683. u. ſelbſt der gelehrte Schilter in Inſt. I. Publ. Tom. II. Arg. 1696. 8vo. 1670. 1681. 8vo. gebrauchet: welche aber heut zu Tage als unfüglich billig verworfen wird.

** Alſo hat Ioh. Henr. *Boecler* ſeine Notitiam Germanici Imperii ausgearbeitet, wo man zwar eine Anzeige von Materien, wenig oder nichts aber recht ausgeführet findet.

* Man rechne hieher: Brunnemanns examen iuris publici; Weidlings principia iuris publici Romano-Germanici; Leipz. 1703. 12. So iſt auch *I. H.* breue et compendioſum Examen Iuris publici Imperii Germanici mit *Zſchackwitzii* Anmerkungen bekannt.

** Ueberhaupt iſt von den alten Publiciſten der Fehler anzumerken, daß ſie das ihnen im Kopf ſteckende Römiſche Recht mit unſerm Staats-Recht auf eine wunderliche Art vermengen: gleich als ob unſere Fürſten und Stände ſich nach den ehemaligen Geſetzen der Römiſchen Bürger richten müſten.

* S. Weidlings Ius publicum Imperii Romano-Germanici. Leipz. 1706. Die Tabellen kommen oft ſehr gezwungen heraus. Jerem. Eberh. Link Stamina Iuris publici Romano-Germanici. Straßb. 1730.

§. 10.

Wir haben alſo gegenwärtig an Lehr-Büchern des teutſchen Staats-Rechtes keinen Mangel. *Monzambano*, † Schweder, †† Freyherr von Zech, * *Cocceius*, ** Textor, *** Titius, * Brunnemann, ** Bilderbeck, *** Horn, * Joh. Jac. Schmauß, ** Kemmerich, *** vornemlich aber Struv, † Spener, †† Maſcov, ††† Moſer † u. a. m. haben das Ius Publicum, doch mit ungleicher Lehrart ausgearbeitet. So gar haben einige Franzoſen ſich an dieſe Arbeit gemachet, †† welche aber bey den Teutſchen in ſchlechtem Credit ſtehen. ††† Von allen dieſen und andern hieher gehörenden Schriften findet man ausführliche Nachricht in der Bibliotheca Selecta Iuris Struuio-Buderiana Cap. XIV. Speners teutſchen I. Publ. 1. Buch Cap. XIII. Moſers Praecogn. I. Publ. Cap. VI. Hofmanns Biblioth. I. Publ. n 158-290. So geben auch Rachelius in Otio Nouiomag. ſ. Introd. ad I. Publ. Germ. Böcler in Conſignatione de Scriptor. I. Publ. welche ſeinen Notis poſthumis in Ottonis I. Publ. auch *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. beygefüget iſt. I. G. *Sulpicius* (Kulpis) de ſtudio Iuris publici recte inſtituendo et de Scriptoribus eo pertinentibus diſſert. 1688. 8vo. Schell de ortu et progreſſu Doctrinae imperii Germ. Lipſ. 1709. 4to. und Moſer in Bibliotheca I. Publ. von den hieher dienenden publiciſtiſchen Schriften gute Nachricht. Wenn aber ſolche Beurtheilungen hier und da mit eingemiſchet haben: ſo ſind zwar ſelbe nicht gänzlich zu verwerffen, jedoch ihnen nur mit Behutſamkeit und vorhergegangener Prüfung Beyfall zu geben, und nach ihren Affecten und den Zeiten anzunehmen. Sehr ordentlich, aber wegen zeitigen Abſterbens unvollſtändig iſt Chriſtian Gottfried Hoffmanns Bibliotheca I. Publ.

† *Seuerini de Monzambano* (oder Sam. von Pufendorf) de ſtatu Imperii Germanici liber. Geneuae 1667. 12. iſt nachmals in lateiniſcher u. teutſcher Sprache gar oft aufgeleget und von einem ungenannten, *Kulpiſio*, und *Thomaſio* mit Noten erläutert worden. Sein Vortrag iſt etwas ſatyriſch, und hat die Schrift, wie bekannt, anfangs groſes Aufſehen verurſachet.

†† Gabrielis *Schwederi* Introductio in ius publicum Imperii Romano-Germanici nouiſſimum Tübingen 1681. 8vo

8vo ist auch nachgehends einigemahl wieder aufgeleget worden. Es sind von dem Freyh. v. Lynker Analecta und von Neumann von Pucholtz Prof. zu Prag Anmerkungen über obiges Compendium erschienen.

* Friedrich Leutholfs von Frankenbergs Europäischer Herold oder zuverläßige Beschreibung derer Europäisch Christlichen Kayserthums, Königreiche, freyer Staaten und Fürstenthümer; nach ihrem natürlich und politischen Zustande, Kriegs- und Friedens-Religions- und weltlichen Verfassungen, bis auf dieses 1705. Heil-Jahr. Leipz. 1705. fol. Die erste Auflage, welche verschiedene in der andern weggelassene Acta publica, und sonst hier und da andere Principia hat, ist zu Frankf. 1689. herausgekommen. Die erste Haupthandlung handelt von Teutschland.

** Henr. *Cocceji* Iuris publici prudentia. Fr. ad Viadr. 1695. 8. ist mehrmals wieder aufgeleget worden. Herr Friedrich Ludwig von Berger und Joh. Michael Langgut haben Noten darüber geschrieben.

** Ioh. Wolfg. *Textoris* Ius publicum Caesareum. Fr. ad M. 1697. 4to. Ei. I. Publ. Statuum Imperii. Tubing. 1701. 4to.

* Gottl. Gerh. *Titii* Specimen iuris publici Romano-Germanici kam erst zu Leipzig 1698. in 12. und 1717. in 8vo zum dritten mahl heraus. Der Verfasser hat verschiedene besondere Lehr-Sätze.

** Iac. *Brunnemanni* introductio in Iuris publici prudentiam. Halae 1702. 4to.

** Teutscher Reichs-Staat, oder ausführliche Beschreibung des Heil. Röm. Reichs teutscher Nation. Leipz. 1704. in 4to. und mehrmals wieder aufgelegt. Bilderbeck hat dieses Buch nur mit verschiedenen Zusätzen versehen.

* Casparis Henrici *Hornii* Iurispublici Romano-Germanici eiusque prudentiae Liber vnus. Berolini 1707. ist nachmals wieder aufgeleget worden. Ueber dieses Buch hat Ludewig Anmerkungen herausgegeben, unter dem Titul: *Singularia Iuris publici.* Halle 1730. 8vo.

** Dietr. Herm. *Kemmerichii* Introductio ad Ius publicum Imperii Romano-Germanici. Wittenberg 1721. et Lipf. 1724. 8

** Burcardi Gotthelffii *Struvii* Syntagma Iuris publici Imperii noftri Romano Germanici ex genuinis hiftoriarum fontibus, Legibus Imperii fundamentalibus, Actis Publicis, Diplomatibus et obferuantia Imperii collectum atque ad praefentem ftatum directum Editio II. Ienae 1720. 4to. Ist zum 5ten mal unter dem Titel: Corpus iuris publici med. 4to. 1738. sehr vermehrt gedrucket worden. Ein Auszug davon ist auch zu Jena 1722. 8vo herausgekommen und mehrmals aufgeleget worden.

† Jacob Carl Speners teutsches Ius Publicum oder des Heil. Röm. teutschen Reichs vollständige Staats-Rechts-Lehre, welche in XVI. Büchern alle in dem teutschen iure publico sonsten zufällige, vornehmlich und ins besondere, die von andern Publicisten entweder gar vorbey gelassen, oder nicht nach Würden verhandelte Materien in bequemer Ordnung und Methode vorstellig machet. Frankfurt und Leipzig 1723. in 4to. Von XVI. Büchern sind deren nur 7. Theile bis 1733. 4to zum Vorschein gekommen, und ist der Herr Verfasser darüber gestorben.

†† Io. Iacobi *Maſcouii* Principia iuris publici Imperii Rom. Germ. Lipfiae 1729. 8vo.

††† Compendium Iuris publici Moderni regni Germanici oder Grundriß der heutgen Staats-Verfassung des teutschen Reichs entworfen von Johann Jacob Moser Sechste Auflage. Tübingen 1748. Der Herr Geheime Rath hat auch bisher das ausführlichste Staats-Recht in etlichen 40. Theilen in 4. herausgegeben.

† Wir bemerken Sr. *Heiſſ.* Hiftoire de l'Empire. à Paris 1684. 4to. et Amsterdam 1733. 12o cum Fig. Abbé. *de Vayrac* Etat preſent de l'Empire. à Paris 1711. 12.

§. 11.

Was die Historie des teutschen Staats-Rechts selbst anbelangt: so könnte zwar davon füglich hier gehandelt werden: da aber solches der noch übrige wenige Raum dermahlen nicht verstatten will: so kan ausserdem, was der Titul: *Forma Imperii* §. 6. kürzlich saget, nachgesehen werden: Joh. Schilter de Natura et origine Iuris Publici 1694. rec. Halle 736. Struv. Synt. I. Publ. Cap. I. Eiusd. Iur. Cap. X. *Koppii* Historia Iuris Publici Hist. bey denen übrigen dieses gründlich gelehrten Mannes zu finden: Jacob Brunnemann delibata I. Publ. Halle 699. und die von diesen angeführte Scriptores.

Sonnen Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Diploma eines angeblichen Sonnen-Lehens. §. 3. Die Lehre wird hiervon verworfen.

§. 1.

Sonnen-Lehen wird beschrieben, daß es ein freyes Lehen sey, welches von niemand als von GOtt und der Sonnen recognosciret werde.*

† Der Freyherr von *Erffa* in der gelehrten diss. de Feudo solari beschreibet solches, daß es sey concessio boni, remissis feudorum essentialibus, reseruatis tamen quibusdam feudi naturalibus.

§. 2.

Wir wollen ein *Diploma* eines Sonnen-Lehens mit einrücken: In Gottes Nahmen, amen. Durch dis gegenwärtig offenbahr Instrument seye männiglich kund und zu wissen, daß im Jahr der heilsamen Geburt Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers sechzehnhundert und neun und zwanzig, in der zwölften indiction, Römer Zinß-Zahl genannt, bey Herrsch- u. Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmachtigsten u. Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des andern von Gottes Gnaden erwehlten Römischen Kayfers ꝛc. auf Mitt-

woch den ein und zwanzigsten Monats-Tag Martii Neuen Calenders, an den Mittwoch in mein hernach benannten Kayserlichen immatriculirten Notarii und glaubwürdigen Zeugen Beywesen, der Edle und Veste Hr. Amandus von Miclendunck, Herr zu Schonauen, Ihrer Edl. L. Lehen ihres Hauses und Herrlichkeit Schönauen, übernutz derselben Unterthanen, von GOtt dem Allmächtigen und dem herrlichen Element der Sonnen, wie sich gebühret, empfangen habe, samt allen derselbigen Hauß und Herrlichkeit, An- und Zubehör, Superiorität, Hoch- und Gerechtigkeit in Diepen und Dreugen, Horgen und Medern, nichts darunter ab noch ausgescheiden, mit allen dazu gehörigen Solennitäten und Verpflichtungen, auch in allermasen und gestalt, als ihrer Edlen löbliche Vor-Eltern und Verwandten jederzeit gethan haben, dabey und überdann Ihre Edl. L. mit Auflegung der linken Hand auf ihre Seit, mehr zu sondern Urkund einen silbern Pfenning unter die gemeldete Unterthanen insgemein und öffentlich haben ausgeworfen, folgendes aber nach empfangenen Lehn, haben die gemeldte Unterthanen wohlgemeldten ihren Edlen Herrn gehuldet, und Ihrer Edl. L. treu, hold und gehorsam zu seyn, Argste zu warnen und beste zu befördern mit aufgerichten Fingern zu Gott dem Allmächtigen, wie sich gebiehret, einhelliglich gelobet und geschworen; wie ingleichen Ihre Edl. L. hinwiederum ihnen den Unterthanen im allen rechtmäsigen Sachen fürzustehen, und sie bey ihren Privilegien zu schalten und zu handhaben endlich haben angelobt, alles beyderseits in bester Form, ohne Gefährd und Argliſt; Ueber welches alles Ihro Edl. L. von mir Notario ein oder mehr offene Instrumenta begehret haben; diese Dinge seynd beschehen für dem Hauß Schönauen auf und für der Brücken, dabey an und über gewesen sind die Edle und Veste Herr Johann von Keverberg genannt Utelven, Herr Herman von Hirz genannt von der Landskron und Hr. Balthasar von Streithagen, als dazu sonderl. erforderten glaubhaften Gezeugen.

Praesentat. Spirae 17. Septembr. 1665. (L. S.)

Guilielmus Pin, Notarius immatriculatus Mppria.

• *Georg. Melch. de Ludolff* Obseruat. Forens. Lib. I. Obs. VIII. Ein ander Exempel bemerket Ahasverus Fritsch de Feudo solari §. VI. Das Stamm-Hauß Werberg und Güter ist nebst andern Lehen-Stücken der Herren von Werberg bey Helmsted uhralt Eigenthumb gewesen. Es hat aber solches Senior gegen der Sonnen Aufgang mit Harnisch, und blosen Schwerd anreitend, und ein Creutzstrich der Sonnenstrahlen schlagend, addita quadam deuotione, et pauperibus Eleemosynis datis, a Deo recognosciret.

§. 3.

Dem ohngeachtet hat es mit dem angegebenen Sonnen-Lehen seine Richtigkeit nicht allerdings. Wir finden davon weder in dem teutschen noch Longobardischen Lehen-Rechten einige Nachricht. Es fehlen bey dem angegebenen Sonnen-Lehen die Essentialia eines Lehens. Gundling * meynet, die Sonnen-Lehen wären die eigene Güther, gleichsam Sein Sun, Suno, Sunno-Lehen, Sonnen-Lehen, Sein Lehen, Eigen-Lehen. Allein ist das nicht wunderbar, daß man sein Eigenthum von der Sonne zu Lehen nehmen solle. **

* in Gundling. Part. XII. §. 14.

** Joh. Gottlieb von Hackemann de feudo solari. Halle 1740. Wollte man aber ein so genanntes freyes Lehn hierunter verstehen: so ist der Begrif, den ich mir von beyden machen muß, von einander sehr verschieden. Ein freyes Lehen hat doch seinen gewissen Lehens-Herrn, dem es den Lehns-Eyd abzulegen schuldig. Sonnen-Lehn soll aber gar keinen Herrn haben, folglich auch niemand den Lehns-Eyd ablegen. S. ausführliche *Refutation in puncto* Oldenburg- und Delmenhorstischer Succession *contra* das Fürstl. Haus Holstein-Plön 1671. 4to. p. 85-87.

Stapel-Gerechtigkeit.

Inhalt.

§ 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Erstrecket sich nur auf gewisse Waaren. §. 4. Es ertheilet solches der Kayser. §. 5. Verordnung der ältern Capitulationen. §. 6. Der neuesten. §. 7. Erinnerungen der Fürsten und Städte. §. 8. Anzeige einiger Städte, welche diese Gerechtsame haben. §. 9. Schriften.

§. 1.

Stapel-Gerechtigkeit * ist eine Gerechtsame, vermöge deren die durch einen benannten Ort geführte staffelbahre Waaren müssen ausgeladen und einige Tage zum feilen Kauf gestellet werden. **

* Benjamin Leuber de Iure Stapulae Lib. I. schreibet von dem Unterschied zwischen Jahrmärkten, Messen und Stapel-Recht also: Wo schlechte Jahrmärkt und Messen seyn, ohne Niederlag und Stapel-Gerechtigkeit, da mag ein jeder Waaren zu- und wieder abführen, feil haben, verkaufen, und nicht verkaufen, wie er will, er hat dessen allen freyen Willen ... Wo aber Stapel-Recht ist, da mag man wohl die Waaren zuführen, allein man muß sie auch feil haben, einsetzen und niederlegen, und hat solche Freyheit in Kaufen und

und Verkaufen nicht. Das Ius Emporii nun erstreckt sich noch weiter, und ist vom iure nundinarum, und Iure stapulae dergestalt unterschieden, daß, wo ermeldte Nundinae und Stapulae seyn, da mag auch ein fremder Waaren zu führen, und ein ander fremder Handelsmann von solchem fremden Handelsmann die Waaren abkaufen; und haben dabey die Einwohner des Orts, da Jahrmarkt und Stapel gehalten werden, mehr nichts, denn gute bequeme Gelegenheit zu handeln = = etlicher Orten den Vorkauf.

** Ahasverus Fritschius de regali nundinarum iure Cap. X. n. 13. p. m. 328. giebet die Erklärung: Est ius Stapulae, Germ. Niederlage, Schiffs- und Anlendungs-Zwang, ius in vsum et commodum incolarum auctoritate et priuilegio Principis commercia mercium expositione et venditione in flumine publico sistendi et retrahendi.

§. 2.

Stapel wird hergeleitet entweder von der Staffel oder dem Ort, wo die Waaren ausgeladen werden, oder von dem alten Wort Stapeln, welches so viel sagen will, als aus und wieder einpacken.* Es heißt auch die Niederlage.

* *Vitriarius* Lib. III. Tit II. §. 45.

§. 3.

Diese Gerechtsame erstrecket sich auf einige gewisse Waaren, * welche Staffelbare Güther genennet werden, und von den Meß-Güthern zu unterscheiden seyn.

§. 4.

Diese Gerechtsame ertheilet der Kayser, und zwar wenn solche eine Land-Stadt erhalten soll, auf Interceſſion der Landes-Herrschaft. Weil aber das Stapel-Recht nicht wohl ohne vieler andern Nachtheil exerciret werden kan, auch mancherley Mißbrauch unterworfen ist: so sind Fürsten und Stände hierauf nicht wohl zu sprechen.

§. 5.

Bereits in des Röm. Königs Ferdinands III. Capitulation hieß es Art. 20. Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unterm Prätext einer Niederlag, Stappel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von den auf- und absteigenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhaben wird; so sollen alle und jede ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstl. Collegii also ausgebrachte Concessiones, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe immer erhalten worden, null und nichtig seyn, auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschwert befindet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

Bey Gelegenheit der beständigen Capitulation 1658. verlangten die Fürsten, daß die unrechtmäsigen Niederlagen und Stapeln, so wohl zu Land als auf den Ströhmen, null und nichtig seyn, auch hinführo gar keine Priuilegia auf Stapel-Gerechtigkeit ertheilet werden sollen.

§. 6.

In den nachherigen Capitulationen ist diese Sache auf folgenden in den neuesten auch beliebten Fuß gesetzet worden:

Art. VIII. §. 17. Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prätext einer Niederlag, Licent, Stapel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen, und Ausschütten des Getrayds und anderer Güter oder Consumtibilien, merkliche grose Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird: so sollen alle und jede dergleichen, sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs, ohne Unterscheid, neuerlich anmasende Vornehmen.

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstl. Collegii, auch obgedachte von neuem fest gesetzte Erfordernissen ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orts jetzt und ins künftig vor sich unternehmende Vsurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn;

§. 19. Dergleichen auch von uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seynd, ohne Oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden.

§. 20. Auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

§. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) von

von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayfern zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäsig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praeiudiciret oder benommen, sondern von Römischen Kayfern auf gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männiglichs gelassen und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet.

§. 22. Alle unrechtmäsige Zölle, Stapel und Niederlag aber, sowohl auf dem Land, als auf denen Strömen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan,

§. 23. Und inskünftige ganz keine Priuilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagter masen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung derer sämtlichen Churfürsten.

§. 7.

Die Fürsten haben aber hier 1711. das Bedenken gehabt: "Die Concessio neuer Staffel-Gerechtigkeit ist dicto Art. VIII. auch auf den solitarium Consensum Electorum restringirt, weilen aber das Ius Stapulae mit dem Iure vectigalium gar viel Verwandtnüß hat, so sollten billig bey dergleichen neuen Concessionen auch die in vorhergehenden Worten enthaltene Requisita beobachtet werden.„ * Und die Reichs-Städte hätten 1711. die Worte gern eingerücket gesehen: Wie nicht weniger ohne der benachbarten interessirten Ständen eingehohlt und erwogenen Gutachten.

* Die Fürsten meynen, es laufe wider das Project der gewissen und beständigen Wahl-Capitulation. In solchem heißt es Art. VIII. Alle unrechtmäsige Zölle, Staffeln und Niederlagen aber, so wohl auf dem Land, als auf den Ströhmen, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassiret und abgethan, und inskünftige ganz keine Priuilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden.

§. 8.

Dergleichen Stapel-Gerechtigkeit haben die am Rhein gelegene Städte Cöln, Maynz, Speyer, an der Mosel: Trier; an der Donau: Regenspurg, Ingolstadt, Passau; an der Weser: Bremen; an der Elbe: Magdeburg und Hamburg. Diesen setzet noch Sprenger * die Reichs-Stadt Buchhorn bey, in Ansehung der Güther, die von St. Gallen und Steinach kommen. Hieher gehöret auch Leipzig. Donawerth hat einen Salz-Stapel.

* Sprenger Instit. I. Publ. Lib. III. Cap. 33. §. 22.

§. 9.

Mehrere Nachricht geben Joh. Wolfg. Textor de Iure Stapulae. J. G. Schottel de singularibus quibusdam in Germania Iuribus Cap. XXVI. p. 450. u. f. Ahasverus Fritschius de regali nundinarum Iure et priuilegiis Cap. X. Denen beyzufügen besonders in der Strittigkeit wegen des Stapel-Rechts zwischen Leipzig und Magdeburg auser Leubern de Stapula Saxonica 4. Herrn *Ioh. Iacobi Mascouii* und *Bornii* Dissertationes de Iure Stapulae et Nundinarum Ciuitatis *Lipsiae* 1738. 4. und Abhandlung von dem Stapel-Recht der alten Stadt Magdeburg, worinnen zugleich einige Beweise desselben geprüfet, und die Befugnüsse der Stadt Leipzig gegen Magdeburg in Ansehung der Stapel-Gerechtigkeit erörtert werden. Leipzig 1742. 4. it. Historische Nachricht von dem Stapel-Recht der alten Stadt Magdeburg und den in Leuberi Magdeburgischen Stapel-Unfug enthaltenen Irrthümern, Magdeb. 1741. 4. und gründl. Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten Strassen-Zwangs gegen die Stadt Magdeb. ib. 1748. 4.

Succession.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. In Lehen hat anfangs keine Succeßion statt. Ehemalige Beschaffenheit mit selben. §. 3. Wie die Succeßion nach und nach ist eingeführet worden. §. 4. Besonderer Casus, da einem ohne vorhergegangene priesterl. Trauung erzeugtem Sohne die Lehens-Folge ist zuerkannt worden.

§. 1.

Succession ist die Eintretung in alle diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten, welche dem vorigen Inhaber einer Sache zugestanden seyn.

§. 2.

In Lehen hatte ehedem gar keine erbliche Succession statt. Die Lehen waren als eine Gnade des Lehens-Herrn anzusehen, daher sie auch erst *beneficia* hiesen; und es kam auf ihn an, das Lehen dem Vasallen wieder zu nehmen und einem andern zu geben. Es war also etwas sehr ungewisses um den Besitz eines Lehen-Guthes. Hernach ward beliebet, daß der Vasall das Lehen wenigstens ein Jahr besitzen müsse, ohne daß binnen der Zeit der Herr ihm solches nehmen dürfen. Darauf ward diese Zeit auf das ganze Leben des Lehen-Mannes verlängert. * Nach dessen Tode fiel das Lehen dem Lehen-Herrn wieder anheim. **

* Ob

* *Odo Cluniacensis* Lib. I. de vita S. Girardi cap. XVII. schreibet von den Zeiten *Caroli Simplicis*: Neque hoc patiebatur, vt quilibet *Senior* beneficia a suo *vasso* pro qualibet animi commotione posset auferre.

** I. F. 1. §. 1. antiquissimo tempore sic erat in dominorum potestate connexum, vt quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam: postea vero eo ventum est, vt per annum tantum firmitatem haberent. Deinde statutum est, vt vsque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc ius successionis ad filios non pertineret, sic progressum est, vt ad filios deueniret: in quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare. Quod hodie ita stabilitum est, vt ad omnes aequaliter filios pertineat.

§. 3.

Zu den Zeiten *Ludouici Pii* fingen die Herren an den verdienten Söhnen ihres verstorbenen Vasallen das Lehen zu lassen. * Und *Lotharius* erstreckete den Besitz des Lehens auch auf die Enkel, welches *Conradus* II. ** noch mehr bestärkte. Es heisset I. F. 1. §. 2. Cum vero Conradus Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus, qui in eius erant seruitio, vt lege ab eo promulgata, hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur, et vt frater fratri sine legitimo herede defuncto, vel filius in beneficio, quod eorum patris fuit, succedat. Sin autem vnus ex fratribus a domino feudum acceperit: eo defuncto sine legitimo herede, frater eius in feudum non succedit: quod et si communiter acceperint, vnus alteri non succedit, nisi hoc nominatim dictum sit: scilicet vt vno defuncto sine legitimo herede, alter succedat: herede vero relicto, alter frater remouebitur. Also geschahe es nach und nach, daß die Lehen bey der Familie blieben und den Agnaten auch zufielen. **

* *Theganus* de gestis Ludouici Pii C. XIX. in tantum largus, vt antea nec in antiquis libris, nec in modernis temporibus auditum est, vt villas regias, quae erant sui et aui, et tritaui, fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas, et praecepta construxit, et annuli sui impressione, cum subscriptione manu propria roborauit.

** Daß *Conradus* II. diese Constitutionem verfertigen lassen, erhellet von daher, weil keiner der andern Conradorum nach Rom gekommen ist. Man findet diese Verordnung vollständig in Legibus Longobardorum Lib. III. Tit. VIII. Man sehe Thomasium de Libri vet. de benef. autore §. 28.

** Schilter de natura success. Feud. Conr. Wilhelm Strecker de Nepotibus ex filia ortis in successione feudi, pro masculis et foeminis concessi, materteras et patrui magni filios excludentibus.

§. 4.

Man kan allhier den Titul: Nachfolge vergleichen. Daß aber bey der Succeßion in einem Lehen ordentlicher Weise die Ebengebuet erfordert werde, saget der Titul: Ebengeburt. Wir wollen hier nur den Casum beybringen, da einem ohne priesterliche Trauung erzeugten Sohn die Lehns-Folge dennoch ist zugesprochen worden. * Dabey aber ist zu merken, daß die priesterliche Trauung, aller angewandten Sorge ohngeachtet, nicht erlanget werden können, sondern durch einen mächtigen Bruder verhindert worden: hingegen ist auch die Mutter ungleichen, bürgerlichen Standes gewesen. Die erheblichsten Gründe sind diese: 1) Es ist nicht die Frage von dem Herren- oder Fürstenstand, deren Mißheyrathen man hieselbst an ihrem Ort billig bewenden lässet, sondern von landsäßigen Edelleuten, denen nicht einmahl erlaubet und nachgelassen ist, ad morganaticam zu freyen, und dadurch die Kinder von der Lehns-Folge auszuschliesen, wovon alles in Causa B. de Wylich wider ihre Schwestern und dero Ehe-Herren an. 1721. weitläuftig ausgeführet und solchemnach K. M. in Pr. als Obrister Lehen- und Landes-Herr, solches morganatische Ehe-Pactum, zum besten der aus solcher ungleichen Ehe erzeugten Kinder, vor null und nichtig erkläret; weil bey dem Adel auf ungleiche Ehe keine Strafe gesetzet, daß ihren Kindern dadurch eine quaestio Status in der Lehens-Folge zu machen, ob gleich in Stiftern und Ritter-Orden sie dabey ihre Ahnen-Zahl verliehren. 2) Es ist auch nicht die Frage, was von der Lehn-Folge der Kinder zu halten, deren Eltern die priesterliche Trauung muthwillig unterlassen; sondern, was alsdenn Rechtens, wann die Eltern nach aller angewandten Mühe darzu nicht gelangen können, sondern durch unzuläßige und strafbahre Gewalt daran verhindert worden. 3) Ist hieselbst wiederum nicht in thesi die Frage: Was in dem Falle zu thun, wann die Eltern eines oder beyde die priesterliche Trauung muthwillig und gefliessentlich unterlassen, bey welcher Begebenheit dannoch die geist- und weltliche Rechtsgelehrte den einmüthigen Ausspruch thun: daß zwar sodann der Frevel der Eltern zu bestrafen, die unschuldigen Kinder aber dennoch vor eheliche Leibes-Erben und Lehns-Folger zu achten. *Stryckius* ad *Brunnemann* ius eccles. Lib. II. C. 16. §. 6. *Carpzouius* part. III. const. 12. n. 11. sondern in hypothesi, wenn die zur priesterlichen Trauung geneigte beyderseitige Eltern durch eigennützige Gewalt ihrer Anverwandten in der Trauung gehindert werden: da denn weder den Eltern ein Verbrechen verachteter priesterlichen Trauung zur Last zu legen,

weil alsdann keine Mißhandlung vorhanden, wann sich kein Wille zur Uebertretung findet; indem der Grund aller Sitten-Gesetze auf Verstand und Willen ankommet; der letztere aber hieselbst durch unrechmäsige Gewalt behindert worden; bey welchen Umständen, da auch die obige Strafe der Eltern wegfället, um so vielweniger also die erzeugte Kinder von Erbe und Lehen ihrer unschuldigen Eltern ausgeschlossen werden mögen.

* Die vollständige Anmerkung des Canzler von Ludewigs siehe in den Hällischen Anzeigen 1736. n. XII.

T.

Tafel-Lehen.

Tafel-Lehen wird genennet, * wenn gewisse Früchte zu Unterhaltung der Fürstlichen Tafel statt der Lehens-Dienste abgegeben werden müssen. Man zehlet hieher die Nürnbergische Küchen-Lehen, ** da zum Behuf der Kayserlichen Tafel die mit solchen beliehenen Nürnberger jährlich etwas liefern müssen. In der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. III. §. 11. wird von ihnen folgendes verordnet: In der Nürnbergischen Einwohner geringer Kuchl Lehen, wofern viel in einem Lehen-Brief, so unvertheilet begriffen, und davon einer Todes verschieden, so nicht der Lehen-Träger oder Possessor, soll solcher Fall durch genugsame Documenta erwiesen, und alsdann in dem Reichs-Hofraths-Protocoll und vom Canzley-Taxatorn aufgezeichnet, sonsten aber die Renouatio der Belehnung gesucht, und der Lehens-Eyd im Reichs-Hofrath erstattet werden.

* Tafel-Lehen werden auch *feuda quaternata* genennet. *Selecta Feudalia* p. 75. Andere hingegen geben eine verschiedene Erklärung. Sie nennen *Feudum quaternatum*, in quo solus primogenitus succedit. Schilter ad I. Feud Al. cap. IV. §. 2. Rosenthal Cap. XI. concl. 79. Und D. Christian Gottlieb Buder hat in seinen Amoenitatibus Iuris Feudalis Obseruatione IV. de Feudo Quaternato, solche Benennung aus den Neapolitanischen Rechts-Lehrern also hergeleitet: Feudum quaternatum (vt et Castrum et alia) quae sunt scripta in Quaternionibus Curiae (dem Lehnbuch) et cum Baronia conceduntur.

** S. von diesen Lünig in Corp. I. Feud. Tom. I. p. 1351. Ludewig Erläut. der G. B. Tom. II. p. 1127. Itter de Feudis Imperii Cap. 3. §. 27.

Territorium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Was Feudum in curte vel extra curtem ist. §. 3. Territoria clausa et non clausa. §. 4. Diese Eintheilung wird behauptet. §. 5. Verworfen. §. 6. Deren Ursprung und Gründe. §. 7. Schriften.

§. 1.

Territorium heißt ein Bezirk oder Land, welches den Befehlen und Gebothen eines Ober-Herrn unterworfen ist.

§. 2.

Territorium wird im Teutschen ein Gebieth genennet. Es heißt auch bisweilen *Curtis*. * Also wird die Eintheilung der Lehen, da sie in *curte, vel extra curtem* gelegen sind, von einigen erkläret. ** *Feudum extra curtem* ist ein Lehen, das auser dem Gebieth des Lehen-Herrn besessen wird.*,*

Das Gegentheil ist: Feudum in curte.

* Hofrath Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. IV. §. 63. p. 129. Mihi videtur, per curtem, territorium principis siue districtum, vbi dominus sua iudicia exercet, significari. Indessen ist gewis, daß Curtis in den mittlern Zeiten auch einen Hof anzeiget. Man sehe Joh. Georg Eccard LL. Franc. Sal. et Ripuar. p. 26. In dem Longobardischen Lehen-Recht findet man dieses Wort I. F. 18. C. si contentio. II. F. 2. pr. II. F. 46. I. F. 3. I. F. 2. §. 1. II. F. 51. pr. I. F. 4. §. 5. I. F. 5. §. 1. I. F. 4. §. 5.

** Wiewohl die Feudisten mit Erklärung dieser Eintheilung sehr uneinig seyn. Herr L. Franke in der §. 7. bemerkten Abhandlung meynet, die Lehne in curte bedeuten so viel als die heutigen Amtsäßigen, hingegen die extra curtem die Schriftsäßigen.

, Dergleichen Lehen giebet es in Teutschland gar viele. Die Cron Böhmen hat viele Lehen auser ihrem Gebieth, wie man davon ein Verzeichnis in Fabers Staats-Canzley 2 Theil p. 189. liest. Maynz besitzet einige Lehen in Thüringen. Die Marggrafen von Bayreuth haben eine ansehnliche Zahl Lehen in Oesterreich. Man könte auch mehrere Exempel anführen, wenn die bemerkten nicht hinlänglich wären. Griebner de dominio directo in alieno territorio. Dieses giebet aber Gelegenheit zu vielen Streitigkeiten. Man vergleiche Fleischers Instit. I. Feud. Cap. IV. §. 63-69.

§. 3.

Die Territoria werden eingetheilet in *clausa et non clausa*. *Territorium clausum* wird genennet: in quo vnus saltem Territorii Dominus, salua tamen Imperatoris et Imperii potestate, superioritatem Territorii, eiusque annexa iura exercet, et quod limitibus propriis ita conclusum est, vt intra eos plenissimus Landsassiatus obtineat, omnesque Vasalli regulariter sint simul subditi. * *non clausum* oder gemengtes, aber heisset: in quo vnus non ita plene imperat, sed in quo dantur personae, loca et praedia libera a superioritate Domini Territorii exemta, neque illud propriis limitibus ita conclusum, vt plenissimus Landsassiatus obseruetur, et Vasallagium cum subditi conditione ita cohaereat. **

* Tho-

* *Thomasius* de inutilitate brocardici vulgaris, quae sunt in territorio, praesumuntur etiam esse de territorio §. 40. Lud. Menkenius de vi superioritatis territorialis §. 10.

** Ungeschlossene Gebiethe sollen seyn, Schwaben, Franken, die Rheinische Pfalz ꝛc. Als geschlossene Gebiethe werden angegeben: Böhmen, Oesterreich, Bayern, Hessen, Thüringen, Herzogthum Braunschweig, Marggrafschaft Brandenburg und alle dem Churfürsten und den Herzogen von Sachsen gehörende Provinzien. Menke l. c. §. 8. und desselben Diss. de Foro competente Vasallorum simultaneeque inuestitorum Sect. II. §. XII-XV. Leiser de Landsassiis, Schrifft- et Amtsassiis §. 28. Andere hingegen lassen verschiedene von den angeführten weg. B. G. Struv de Iure Landsassiatus §. X. von Ludewig l. F. Cap. X. qu. 2. Herr Wilh. Friedrich Pistorius in der unter Pr. Bierlingen gehaltenen diss. de Controuersiis inter S. R. Imp. Comites et Ordinem equestrem immediatum Minteln 1724. untersuchet qu. VIII. an in terris Franconiae, Sueuiae, et Rhenanis dentur territoria clausa? S. Lünigs Thes. I. der Grafen und Herren p. 944. Er behauptet es.

§. 4.

Diese Eintheilung wird von einigen Rechtslehrern sehr hoch gehalten. * Die Folge des geschlossenen Territorii soll seyn, daß hier die Regel Platz finde: quicquid est in Territorio, est etiam de Territorio. ** Mithin wären hier alle Vasallen zugleich auch Unterthanen.

* Menke l. c. §. 12. schreibet: Non est igitur, quod vtilissima in iure publico clausorum et non clausorum Territoriorum distinctio in dubium vocetur, quam historiarum fides et obseruantia in Imperio Romano-Germanico comprobant, et quae ex ipsis potius rerum argumentis, subiectione inprimis colligenda eorum, qui iura eximia ad speciem superioritatis territorialis adscendentia habent.

** Reinking de regimine Sec. et Eccl. Lib. I. cl. 5. c. 1. n. 24. u. f. Henr. Hildebrand de territorio clauso et non clauso.

§. 5.

Andere hingegen verwerfen den mehrgedachten Unterschied. * *Germ. Philoparchus* in tr. des Klugen Beambten Tit. 13. §. 31. n. 9. p. 219. schreibet: Die Distinction unter ein geschlossen und ungeschlossen Territorium ist weder in den Reichs-Constitutionibus noch in sana ratione fundiret, sondern ein bloses inuentum eines Favoriten von unmittelbahren Reichs-Adel, der seine Güter vor exemt wissen will, denn wo die Exemtion eines oder des andern simpliciter vel secundum quid immediati so gleich ein ungeschlossenes Territorium macht, wird kaum ein Stand im heiligen Römischen Reich zu finden seyn der nach diesem Lehrsatze nicht auch ein ungeschlossen Territorium haben müsse. Hierauf antwortet aber Joh. Balth. Wernher de probatione Landsassiatus ex situ terrarum §. 34. Philoparchus habe von einem geschlossenen u. nicht geschlossenen Territorio keinen rechten Begrif gehabt. Es folge ja nicht, in diesem oder jenem Territorio clauso sind einige von der Landes-Hoheit eximirt, folglich höret das Territorium auf geschlossen zu bleiben.

* Als Struv in Synt. I. Publ. Cap. V. §. 5. der solche sowohl für ungegründet als unnützlich hält. Thomasius in der obangeführten Dissertation; dessen Gründe aber Wernher an bemerktem Orte ausführlich zu widerlegen suchet, und die §. 4. angeführte Regel also erkläret: per τὸ in territorio esse, nihil aliud intelligi, quam intra illius ambitum consistere, seu finibus ac limitibus eius circumscribi.

§. 6.

Der Ursprung und Grund der geschlossenen und gemengten Territoriorum ist dieser. In jenen sind die ehemaligen Herzogthümer und Fürstenthümer bis jetzt in dem ehemaligen Stande und Beschaffenheit geblieben. Mithin sind in diesen alle Grafen, Herrschaften, Adeliche und Städte für Landsassen zu halten. (§. 4.) Wo aber nach Ausgang der alten Herzogthümer keine neuen an deren Stelle gekommen, sondern die Lande Reichs-unmittelbahr geworden seyn, da verhält es sich ganz anders. Denn hier sind die, so ehedem Landsassen waren, jetzt Reichs-Stände oder dem Reich ohnmittelbahr unterworfen. * Wenn man aber auch in territoriis clausis ausgezogene Reichs-Stände findet, dieses hat verschiedene eigene Ursachen. Man rechne hieher: daß die Kayser solche vorzeiten bey ihrer Uebermacht ausgezogen, und die Fürsten solches geschehen lassen müssen. Oder einige sich selbst eigenmächtiger Weise ihren Herren entzogen und unter das Reich begeben haben: welches man in den ehemaligen Zeiten auch so geschehen lassen. ** Ein merkwürdig Exempel giebet Hund im Bayerschen Stamm-Buch Tit. Abensperg: Ohngeachtet die Herren von Abensberg solche Freyheiten zu Abensberg, Eßlingen und Rohr von den Fürsten von Bayern erlanget, denen sie sonst ohne Mittel unterworfen, haben sich dennoch ihre Nachkommen mit der Zeit an das Römische Reich gehänget, und solche ihre Herrschaften, Regalia und Freyheiten von den Römischen Kayfern zu Lehn empfangen, sich darmit entweder aus Unwissenheit, oder derer Fürsten gütliches Nachsehen, von ihrer Fürstlichen Iurisdiction eximirt, wie vielleicht bey den alten frommen gütigen Fürsten von den andern Landes-Herren mehr möchte beschehen seyn.

* Welches

* Welches mit Exempeln erläutert *B. D. H. E. M.* in examine dissert. ex Iure publico et feudali Neumanni de Pucholtz Cap. VII. allwo de distinctione in territoria imperii clausa et non clausa mit mehrern gelehrt geredet wird.
** Auth. cit. §. XIV. XV.

§. 7.

Ein Verzeichniß von den Scriptoribus de S. R. I. territoriis, variis eorum speciebus, acquisitione, incorporatione, condominio, superioritate et iurisdictione territoriali, nec non seruitutibus iuris publici, hat Hr. D. Heinrich Gottlieb Franke den von ihm 1742. wieder herausgegebenen dissert. Michael Heinrich Griebners und Burc. Gotth. Struvs de dominio directo in alieno territorio, beygefüget.

Thür-Hüter.

Römischer Kayserlicher Maiestät und des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thür-Hüter sind die Herren heut zu Tage theils Grafen von Werthern. Es ist diese Würde von *Henrico IV.* im Jahr 1086. kraft einer eigenen Kayserlichen Urkund einem aus diesem Geschlecht, *Hermanno*, anvertrauet worden. * *Maximilianus I.* hat ihnen solche erneuert, von da an bis jetzt sie sich beständig in dieser Verrichtung erhalten haben.

* *Albini* Historia vom Geschlecht der Grafen und Herren von Werthern. p. 7.

Turnier.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Henricus Auceps bringt solche am meisten in Gebrauch. §. 3. Wer in einem Turnier erscheinen will, muß von gutem Adel seyn. §. 4. Dessen fernere nöthige Eigenschaften. §. 5. Was weiter hierbey beobachtet worden. §. 6. Warum die Turniere abgekommen seyn. §. 7. Schriften.

§. 1.

Turnier * waren gewisse von grosen Potentaten oder vornehmen Herren angestellte Ritterspiele, dazu alle vollbürtige von Adel beschrieben wurden, welche mit groser Pracht samt ihren Rossen geharnischt, mit Turnier-Helmen auf dem Kopf, den bestimmten Tag in dem Turnier-Platz sich einfunden. Sie musten sich aber zuvor bey dem Wapen-König angeben, und ihm ihr Wapen, welches sie vortragen liessen, zeigen, daß er urtheilen möchte, ob sie auch Turnierfähig wären. Wenn man mit Trompeten- und Paukenschall ein Zeichen gegeben, wurden paar und paar in die Schranken gelassen, welche mit Lanzen gegen einander renneten, und sich bemüheten einander aus dem Sattel zu heben. Zwischen den Säulen hielten die Grieswärtel, welche den Nothleidenden zu Hülffe kommen musten. Wenn das Turnier vorbey war, wurde durch das anwesende vornehme Frauenzimmer denen, die sich am besten gehalten, der Dank ausgetheilet und darauf mit Banketen und Ehren-Tänzen geschlossen.

* Hr. Prof. Hahn in der Reichs-Historie 2ten Theil p. 38. hält dafür, daß die Nahmen: Turneimentum, Turniamentum, Torneamentum, bey den Teutschen vor dem XII. Jahrhundert noch nicht üblich gewesen seyn, und man vielmehr solche Benennungen damals als ganz neu erfundene Wörter betrachtet. *Otto Frisingensis* Lib. I. de rebus gestis Friderici I. c. XVII. p. 416. Duces (Fridericus et Conradus) Regem (Lotharium) insequentes, illo in ciuitate (Herbipoli) manente, tyrocinium, quod vulgo nunc Turniamentum dicitur, cum militibus eius extra exercendo, vsque ad muros ipsos progrediuntur. *Radeuicus* L. II. de gestis Friderici I. c. VIII. p. 511. Placentinorum militia egressa ad certamen - quod vulgo Turneimentum vocant.

§. 2.

Henricus Auceps brachte die Turniere am meisten in Gebrauch. * *Conradus Botho* p. 305. Chronici schreibt: De wile satte de Keyser Torney und Steckespel in den Steden, upp dat seck de Lüde in den Wapen füst betwenden unde keren konden, wan se echt to Stryde scholden. Durch das Wort: Lüde wurden aber blos alte adeliche Geschlechter verstanden, wie der Zusammenhang des folgenden ergiebet: in den Wapen bet wenden scholden und in welchem Verstande es auch sonst in den mittlern Zeiten öfters vorkommen pflegt. ** Denn zu den Turnieren ward niemand gelassen, der nicht von altem adelichen Geschlecht entsprossen, und zu mehrerer Sicherheit eine gleiche Anzahl ebenbürtiger Ahnen darstellen konnte. *** (Ahnen-Zahl §. 4.)

† *Witikindus* schreibet L. I. p. 641. In exercitiis ludi tanta eminentia superabat omnes, vt terrorem caeteris ostentaret. Man sehe anbey Gundling de Henrico Aucupe c. XXI. u. f. p. 130. u. f.

* Simon Friedr. Hahn in der unter Ludewigs Vorsitz gehaltenen Disp. Henricus Auceps historia anceps Cap. III. §. 4. p. 15.

** S. *Henrici Aucupis* Turnier-Ordnung bey dem Goldast in den Reichs-Satzungen. P. I. art. 12. p. 5. Rudolph Friedr. Telgmann von der Ahnen-Zahl. Cap. I. §. 20. 21.

§. 3.

Zwar war *Henricus Auceps* nicht der Erfinder der Turniere. Sie waren bereits den Gallern bekannt und auch bey einigen teutschen Völkern in Ge-

Gebrauch. * Nur geschahen sie nicht so oft und mit so vielen Solennitäten. Die Ritter musten allemahl von untadelichem Geschlechte seyn, nur der Beweis des Adels durch gewisse Ahnen war vor Henrici Aucupis Regierung eine fremde Sache.** Dieser Herr hingegen führete solche aus wichtigen Ursachen ein. Er hatte viele tapffere doch unadelichen Herkommens des Krieges-Standes fähig erkläret, um den Abgang der alten Geschlechter zu ersetzen, und desto eher den räuberischen Hunnen begegnen zu können: weil der Krieges-Stand nur aus adelichen Personen bestehen muste. *** Damit aber gleichwohl der alte Adel einen Vorzug erlangen möchte: so durfte nur dieser auf Turnieren erscheinen, und zur Sicherheit musten die Ahnen erwiesen werden. Gundling de Henrico Aucupe schreibet hiervon p. 143. gar wohl: Cum nobili ac antiquo genere nati tot bellis atque proeliis exhausti impedire non possent, quin ciuici ordinis homines gladio equestri donarentur, ac militiae cingulum acciperent, eo tamen omnes comisi sunt, ne, quam semel obtinuerunt, praerogatiuam, misti plebeiis, ac nouis hominibus sociati, prorsus amitterent. Quamobrem eius generis ludos atque societates instituerunt, vbi non nisi veterrima prosapia fulgentes admitterentur, vnius, vel nullius imaginis hominibus penitus remotis ac repulsis.

* Wigul. Hund in Bayerischen Stammbuch in der Vorrede.

** Gundling de Henrico Aucupe p. 133.

*** Petrus de Vineis Lib. VI. epist. 17. Milites, schreibt er, fieri non poterant, qui de genere militum non nati erant.

§. 4.

Es wurden noch mehrere Eigenschaften von dem erfordert, der mit in Turnier reiten wollte. Er durfte kein unedel Weib haben, in keiner Stadt freywillig und ohne Noth wohnen, allda bürgerlich leben, Handel oder einiges Gewerbe treiben; er durfte kein Ketzer oder Verkehrer des Glaubens seyn, kein vorsetzlicher Todschläger, Strassen-See- oder Kirchen-Räuber, kein Wucherer oder neuer Zoll oder Beschwehrungen Urheber; kein Ehebrecher, kein Verräther seines Herrn, kein Feld-Flüchtiger, kein Treuloser, der Hand und Siegel abgeläugnet; der der beleidigten Majestät schuldig, oder der Wittwen und Waisen beraubt, durfte sich dieser Freyheit anmassen.

§. 5.

Wer von dem allen frey war der wurde zugelassen. Er muste aber vorhero beichten, ferner bey seinem Lands-Turnier-Vogt, in Gegenwart dreyer oder mehr Herolden seinen Nahmen einschreiben lassen; Helm und Kleinod zur Schau und Theilung auftragen, und zugleich sein Schwerd, welches zum wenigsten drittehalb oder drey Finger durchaus breit, und stumpf abgeschliffen seyn muste, besehen lassen. Ferner sollte er kein beißig oder schlagend Pferd reiten, dessen Zaum, Zügel, Sattel oder Steuf Leder schneiden oder stechen könne, oder dessen Sattel anders als auf gewöhnliche Art geschlossen wäre; In seiner Kleidung muste er sich des übermäßigen Prachts enthalten, kein gülden oder silbern Stück, dann zur Weste, und wer nicht Ritter, kein geschlagen Gold, Ketten und Perlen öffentlich, sondern verdeckt tragen. Ein Graf durfte nicht mit mehr als 6. Pferden, ein Baron mit vieren, ein Ritter mit dreyen, und ein Edelmann mit zweyen erscheinen. In die Schranken sollte kein Fürst mit mehr als vier Knechten, ein Graf mit dreyen, ein Ritter mit zweyen und ein Edelmann mit einem reiten. Nach dem Turnier, muste der Turnier-Genoß wieder bey seinem Lands-Turnier-Vogt, in Beyseyn noch zwey anderer und zwey Herolden ein geschrieben Zeugniß seines Rennens holen.

* Man sehe hiervon ausführlich *Rudolphi* Herald. cur. I. Abth. p. 17. u. f. wo auch eine Beschreibung der Einrichtung im Turnier zu finden ist.

§. 6.

Es werden verschiedene Ursachen angegeben, warum die Turniere abgekommen seyn. Limnäus in Iur. Publ. Lib. VI. cap. 5. n. 316. bemerket deren vier: 1. den allzu grosen Pracht und Kosten, wodurch der Adel erschöpffet worden, weil jeder sich bemühet am besten gerüstet zu erscheinen. 2. Daß einige Straffällige durch Hülf und Beystand ihrer Freunde ungestraft davon gekommen, welches denn die andern verdrossen und abgeschreckt weiter zu erscheinen. 3. Die innerliche Unruhen und beschwerliche Zeiten. 4. Die neue Art Waffen und Einführung einer neuen Kriegs-Einrichtung. Leztere Ursach ist ohne Zweifel die erheblichste. Denn nach Einführung der geworbenen Soldaten haben die Fürsten der Hülffe des Land-Adels im Felde wenig mehr nöthig gehabt. Unsere heutigen Revüen dienen statt der ehemals üblichen Turniere.

§. 7.

Georgie Kürner hat in seinem Thurnier-Buch, von Anfang, Ursachen, Herkommen der Thurniere im H. Röm. Reich. Frankf. 1576. F. mai. * alle

Turniere, die von Henrici Aucupis Zeiten sind gehalten worden, angemerket, man kan aber selbigem nicht wohl trauen. ** Georg Schubart diss. de ludis equestribus, vulgo Thurnier- und Ritter-Spielen cum additamentis eiusd. et viri celeberrimi B G. *Struvii* Halle 1725.

* Ist auch in Bürgermeisters Bibliotheca equestri p. 137. u. f. zu finden.

** Rüxners Thurnier-Buch kommet vielen verdächtig vor. Es bringet hundert Sachen vor, welche man sonst nirgends findet, und er weis selbe mit nichts anders zu erweisen, als daß er solches bey einem Pfarrer in Sachsen in einem geschriebenen Buch gelesen und abgeschrieben habe. Und wenn er doch nur noch dieses MSCt wenigstens vorzeigen könnte, aber so sezt er noch hinzu, der Pfarrer habe gleich nach seiner Abschrift sein Mst verbrennet. Dieses kommet bereits Goldasto in Ration. ad lib. der Reichs-Satz. p. 305. verdächtig vor. Ferner können viele das reine Teutsch in der Thurnier-Ordnung, welche Rüxner dem Henrico Aucupi zuschreibt, mit der damaligen Mund-Art nicht zusammen reimen, ingleichen wenn er sagt, daß die Thurnier-Ordnung mit Zuziehung der vier Reichs-Herzogen, nemlich Pfalz-Graf Conrad bey Rhein, Herzog in Schwaben, Bernhard, Herzog in Bayern, und Conrad, Herzog in Franken ꝛc. gemacht worden: da doch damalen der Herzog in Franken und Pfalzgraf eins gewesen. Wozu noch kommen die unnöthigen Wiederholungen in den meisten Articuln; die Unterschrift, welche einige Dignitäten bemerkt, da doch zu zweiffeln, ob sie damals gewesen seyn; wie auch der übel angebrachte Titel: der Edlen, als welcher in diesen Zeiten nicht den Rittern, sondern den Fürsten und Herren gegeben worden. Hiernechst ist unglaublich, daß man die Alte von Adel, so auf jedem Thurnier erschienen, so fleißig zusammen geschrieben, da man vor Henrici IV. Zeiten nicht einmal die Fürsten, Herzogen, Grafen und Herren mit ihren Zunamen in den alten diplomatibus aufgezeichnet findet, und nicht eigentlich gewust, wie sie geheissen haben. D. Michael Praun adeliches Europa n. 806. 810. *Rudolphi* Heraldica Curiosa 1. Abth. p. 16. Mithin wird wohl Gundlings Urtheil in tr. de Henrico Aucupe p. 146. wahr bleiben: esse in recentioribus nonnulla, quae veritati videantur consentanea: vetera omnia conficta sunt, nec satis tamen colorata, fallacia, ac vanissime figurata.

V.

Valuasores.

Valuasores * sind überhaupt so viel als Vasallen. Diese werden aber in Valuasores maiores und minores eingetheilet. ** Diese Eintheilung gründet sich auf die Constitution *Conradi Salici*, welche *in LL. Longobardorum* Lib. III. Tit. VIII. L. 4. bey dem Lindenbrog. Cod. LL. antiqu. p. 678. zu finden. *Valuasores maiores* hiessen damals alle, die aus dem ordine der nobilium waren, nehmlich Herzoge, Marggrafen, Grafen und Herren, und die über ihre von dem Kayser zu Lehen gehenden Regal-Lehen noch andere Lehen von andern Ständen besassen. *Valuasores minores* hiessen milites ex ordine equestri, die keine Regal-Lehen besessen, sondern die nur der Valuasorum maiorum milites waren. Von beyden sind zu unterscheiden die *Valuasini*, die aus dem Pöbel waren, und an Lehen eigentlich keinen Antheil hatten. ** Daher schreibet *Otto Frisingensis* de gestis Friderici I. Lib. II. cap. 13. ap. Vrstis. p. 453. Tres inter eos ordines, i. e. Capitaneorum, Valuasorum et plebis esse noscuntur. Da diese Eintheilung nur auf das Longobardische Lehen-Recht gehet, und heut zu Tage wenig mehr nutzet, wollen wir uns nicht länger dabey aufhalten.

* Von der Herleitung des Wortes bemerket *Valtejus* de Feudis Lib. I. Cap. IV. §. 14. p. 49. folgendes: Vox Valuasorum, *Hotomanno*, in disp. Feud. c. 2. videtur esse diminuta, ex voce Vassus. Aliis placet, deductam esse, a Valuis, quod nimirum Valuasores ad valuas Dominorum suorum, custodiae et reuerentiae causa, stent. Andere haben andere Einfälle.

** II. F. 10. lieset man folgende Erklärung: Qui a principe vel aliqua potestate de plebe aliqua vel plebis parte per feudum est inuestitus, is Capitaneus appellatur, qui proprie Valuasores maiores olim appellabantur. Qui vero a Capitaneis antiquitus beneficium tenent, Valuasores sunt. Qui autem a Valuasoribus feudum, quod a Capitaneis habebatur, similiter acceperint, valuasini, id est, minores valuasores appellantur; qui antiquo quidem vsu consuetudinem feudi nullam habebant.

Vasall.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Eintheilung der Vasallen. §. 4. In Ansehung der Dienstleistungen. §. 5. Ursach der ihnen gegebenen Lehen. §. 6. Von teutschen Lehen. §. 7. Gerechtsame der Vasallen. §. 8. Deren Ius patronatus. §. 9. Brau-Gerechtigkeit. §. 10. Dürfen ihr Guth mit einer Mauer umgeben. §. 11. Schuldigkeit ihrer Bauern. §. 12. 13. Deren anderweite Gerechtsame. §. 14. Was ein Vasall nicht thun kan. §. 15. Einschränkung. §. 16. 17. Dessen Verbindlichkeit gegen den Lehens-Herrn. §. 18. Des Lehens-Herrn Verbindlichkeit gegen den Vasallen.

§. 1.

Vasall * wird die Person genennet, die das nutzbare Eigenthum einer Sache oder eines Landes von dem Lehens-Herrn überkommen hat und diesem dagegen zur Treue und Dienstleistungen verbunden ist.

† Das Wort Vasall oder *Vassus* an sich, wird bald für einen blosen Bedienten; bald für einen Zugenossen; bald für einen Schutz-Verwandten, oder Überwunde-

kündenen, genommen. Ludewig Erl. der G. B. II. Theil p. 4.

§. 2.

Ob das Wort von dem Teutschen fassen,† oder Gesell,†† oder von dem Wort Wässel,††† oder von faseln † herkomme, wollen wir nicht untersuchen. †† Der geheime Rath von Eckhart schreibet Tom. I. Comment. Franciae orientalis Lib. XXIV. §. 15. p. 721. Vox vassi descendit a germanico fassen, comprehendere, obligare: vnde vassus idem est, ac obligatus, ac obstrictus, deuinctus, non sui sed alterius iuris, quem posterior aetas hominem ligium et vasallum, atque etiam simpliciter *hominem* vocauit, siue clientem beneficiarium.

† Hottom. disp. feud. C. 3. Struv Synt. I. F. Cap. V. aph. 12.

†† Hottomannus de verbis feudalibus, v. *Vasallus*. Sunt qui a Germanico Gessel deducant, quo nomine socius, comes, commilito significatur. Fortasse tamen in primitiuis potius quam in deriuatiuis Etymologia quaerenda est.

††† Etwas hies in der alten Gallischen Sprache ein Knecht oder Diener. *Dauisii* und *Boxhornii* Lex. Brit. Lat. p. 36.

† Joh. Gryphiander de Weichbildis Saxonicis cap. XLIX. Vasalli notatio a faseln, quod est parce nutriri, quamuis respondeat feudo, sicut massa pro villa armentaria ein Masshof: verior tamen videtur etymologia a vassen, i. e. ligare: quia per inuestituram vasallus solenni stipulatione ita alligatur domino, vt eius fiat mannus, siue homo proprius.

†† *Lindenbrogius, Spelmannus, Vossius, Langius, Menagius* u. a. haben sich dieserhalb viel zu schaffen gemacht; nechst dem Ludewig in I. Feud. Cap. IV. qu. 1.

§. 3.

Von der Eintheilung der Vasallen nach dem Longobardischen Lehn-Recht redet der Titul: *Valuasores*. Bey den Teutschen gabe es dreyerley Vasallen: *Liberorum Dominorum*, die hohen freyen Manne, welches die Fürsten und Grafen waren; † *Medioxumorum* der Mittelfreyen, oder deren ihre Vasalle und der Landsassen. Der Schwaben-Spiegel saget Cap. XLVII. Hie sol man mercken dryerley frye Leut welche Recht die haben. Es heissent eins Semperfryen, das sint die fryen Herren, als Fürsten und die andern Fryen zu Man habent. Das ander sint Mittelfryen, das sint die die dere hohen Frren Mann sint. Das dritt sint geburen die fry sint, die heissent fry Landtsessen. Der hat jeglicher ihr sunder Recht.

† Diese werden auch die Hoch-Leute genennet. Also heisset es in Kayser Friedrich *II.* Reformation Cap. XXIV. One Fürsten und andere Hoch-Lüte, wo es gehet an ihr Lybe, oder an ir Recht, oder an ire Erbe oder an ire Ere, das wollen wir selber richten. Und in dem R. A. zu Würzburg 1287. wird gesaget: „Der Hofrichter soll alle Lüte richten, die ihm klagent, u. von allen Lüten, ane Fürsten, und ane andere Hohe Lüte, swa es in gat an ihr Lip oder an ir Recht, oder an ir Erbe, oder an ir Lehen, das wollen wir selbe richten„ Ich weiß wohl, daß einige die ohnmittelbahren von Adel gerne unter dieser Benennung verstünden. Allein eben angeführter Reichs-Abschied unterscheidet die Hoch-Leute, Fürsten und Grafen, die Dienstmannen Ministeriales, und die Frimann die Ohnmittelbahren gar deutlich von einander. Die Worte lauten also: An allen Sachen, die hievor geschrieben sindt, mag ein jeglich Sempermann, der sin Recht hat behalten, er si Fürst oder anders ein Hochmann, dem Vater helffen bezwyen swatz er weitz. Ein Dienstmann mac och bezwyen mit andern Dienstmannen, ein eigen mit andern sinen Genozen, ein Gepoever mit seinm Genozen, ein jeglich Frimann hilffet wol einem Dienstmann, ob ers weiz. Diese Hochleute wurden auch *Domini Terrae* genennet, d. i. Liberi Domini, der hohe Adel. Also wird in einer Urkund des Röm. Königs *Wilhelmi* de a. 1254. bey dem Datt Lib. I. Cap. IV. n. 20. gesaget: Vt autem inter Nobiles Terrae et Ciuitates non possit dissensionis vel discordiae scrupulus suboriri, per quem hoc sanctum pacis negotium impediri valeat vel turbari, de concordi consensu et vnanimi voluntate Nobilium etiam et Ciuitatum, ex matura deliberatione nostri consilii sic decreuimus statuendum: vt NOBILES et DOMINI TERRAE Iudiciis suis iuste vtantur. Iura sua per omnia obtineant, sicut debent.

§. 4.

In Ansehung der Dienstleistungen wurden die Vasallen eingetheilet in solche, die Hofdienste oder Kriegsdienste leisteten. Jene wurden Vassi Regii ac Dominici genennet. † Man zehlet hieher die Officiales Imperii. †† Diese hiessen Milites, Litones, Militares, Ministeriales, ††† Dienstmanne. Wiewohl letztere Benennungen auch denen, die Hofdienste leisteten, beygeleget worden. †

† Du Fresne v. Vassi. Caspar Achatius Beck de partibus Reipublicae Ministri et Vasalli Iuribus. Ienae 1715. Fridericus a Sande Comm. de Feudis Geldriae et Zutphaniae, Tract. Praelim. Cap. I. n. 19.

†† Joh. Christoph Wagenseil de S. R. I. Summis Officialibus et eorundem Subofficialibus. Ein mehreres von diesen sagen die Titul: Erb-Aemter; Erb-Beamte; Erz-Aemter; Hof-Aemter; *Officia aulica*; Reichs-Aemter.

††† *Ministerialis* ist in der Historie der mittlern Zeiten ein sehr zweydeutiges Wort. Wenn wir hier sagen, daß Vasallen Ministeriales genennet worden: so heben wir damit den Unterscheid, der sich wohl sonst zwischen beyden befunden hat, nicht auf. Aber worinnen bestand dieser Unterscheid? Auch hier sind die Meynungen zertheilet. Herr Hof-Rath Adam Friedrich Glafey de vera quondam Ministerialium indole Lib. I. Cap. 3. §. 4. p. 121. setzet denselben allein in Leistung der Kriegsdienste, zu welchen diese, nicht aber jene, die Vasallen verbunden gewesen; zu dem auch nicht alle Mi-

Ministeriales Lehn-Güther besessen hätten; deswegen er nicht zufrieden ist, daß die G. B. die Ministeriales Feudales nennet, weil dieses Wort ursprünglich einen nexum feudalem allemahl voraussetze. Die Worte lauten Tit. XI. §. 1. also: Statuimus etiam, vt nulli Comites, Barones, Nobiles, *Feudales*, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes &c. Allein was erstlich die angeführte Stelle anbelangt: so lesen andere: feudales vasalli, also daß das erstere ein Beywort des letztern sey, nach Maßgebung anderer ähnlichen Redensarten, da gesaget werde: miles feudalis, liber feudalis, ius feudale u. s. w. womit denn auf einen ordentl. und eigenen Lehens-Mann gezielet werde. Ludewig Erl. der G. B. II. Theil p. 4. Und was den Unterscheid der Vasallen und Ministerialien betrift: so setzen andere solchen gar nicht in den angemerkten Stücken. G. S. Treuer in der Untersuchung des Märtens-Mannes hat ganz andere Gedanken. Er saget §. V. Die Vasallen waren gemeiniglich zu Kriegs-Diensten verpflichtet, und zu der Treue, so zu einem Lehnsmann erfordert wird. Hingegen die Ministeriales musten sich zu weit mehrern Pflichten bereit und willig finden lassen. Dahin zielet auch Freher, wenn er not. ad Constit. Caroli Crassi saget: Qui feuda a principibus non habent, sed affidati, clientes, stipendiati, ministeriales, palatini eorum sunt et quotidie ad seruiendum parati esse debent. Diuersi ergo a vasallis ministeriales re et nominibus, quibus in antiquis instrumentis separantur: *Comitium de N. cum castris et munitionibus, fidelibus, vasallis, ministerialibus hominibus et omnibus attinentiis.* Et in Teutonicis vasalli Mann et Lehn-Leute, ministeriales Dienst-Leute vertuntur. v. *Hertium* de Subiectione territoriali §. XI. *Schilter* ad I. Feud. p. 360. 400. *Matthaeum* de Nobil. p. 1064.

† S. Struvs H. I. Cap. VIII. §. VIII. p. 693. u. f. Die mancherley Benennungen der Vasallen bemerket der Titel: *Feudum* §. 24.

§. 5.

Wegen dieser Dienstleistungen, sie mochten nun bestehen worinnen sie wollten, bekamen die Vasallen, statt der heut zu Tage üblichen Besoldungen, bey dem ehemaligen Geld-Mangel, gewisse Güther zu nutzen und zu gebrauchen. Es erhielten auch wohlverdiente Personen, statt einer Belohnung für ihre geleisteten Dienste, ebenfalls Güther; welche dann in beyden Fällen Lehen genennet wurden. Diese Lehen waren allemal als eine Gnade des gebenden oder des Lehens-Herrn anzusehen. Derselbe behielte auch an solchen das Eigenthum, dahingegen der Vasall nur das mindere, nutzbare, Nieder-Eigenthum erlangete. Der Vasall besaß überhaupt das Lehen mit eingeschränkten Befugnissen, da der Herr an den meisten Gerechtsamen cumulatiue Antheil nahm. †

† Wir reden hier von gegebenen Lehen, aber diese sind mit den aufgetragenen Lehen durchaus nicht zu vermengen. Mit diesen hat es eine ganz andere und eigene Beschaffenheit, wie der Titul: Aufgetragene Lehen das mehrere lehret.

§. 6.

Heut zu Tage ist der Lehens-Staat ganz anders beschaffen. Unsere jetzigen Lehen sind von den ehemaligen Longobardischen weit unterschieden (Lehen-Recht). Daher das Lehen-Recht von diesen auf jene meist sehr unfüglich appliciret wird. Besasse ein Longobardischer Vasall sein Guth als ein Gnaden-Geschenk des Herrn: so besitzen viele teutsche Vasallen solches als ein Eigenthum, welches sie nur, um des Schutzes oder andern Ursachen willen, einem höhern zu Lehen aufgetragen haben. Die Folge dieser verschiedenen Lehr-Sätze ist allemahl von Wichtigkeit.

§. 7.

Die Gerechtsamen der Vasallen bestehen unter andern darinnen: Viele haben über ihre Unterthanen die Gerichtsbarkeit, welche sie durch Amtmänner oder Gerichtshalter verwalten lassen. Vor welchen sie auch manchmal selbst Recht geben und nehmen u. ihre Testamente niederlegen. Sie fordern von ihren Unterthanen den Erb-Huldigungs-Eyd, die Erb-Huldigungs-Pflicht. Es stehet ihnen vermöge der Patrimonial-Jurisdiction frey, Fremde aufzunehmen, † ohne Vorwissen des Landes-Herrn. Gesetze und Ordnungen aber zu machen, ist ihnen nicht erlaubet. †† An einigen Orten exerciren sie das Ius fisci und eignen sich der Verlassenschaft der Hagenstoltzen zu. ††† Sie nehmen das Abzugs-Geld ein, wie auch das Aufnahm-Geld von denen, die sich unter ihrer Iurisdiction häuslich niederlassen wollen. Welches aber nur denen, so die Ober-Gerichte haben, zugelassen wird. Ueberhaupt muß man hier auf jeder Provinz eigene Landes-Ordnungen, auf die Verträge und Conventiones acht haben. †

† Ausgenommen die Jüden. Also heißt es in der Reformation guter Policey zu Augspurg 1548. Tit. XX. von Juden und ihrem Wucher. Item, nachdem in etlichen Orten, im Reich teutscher Nation Juden, die wuchern, und nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen und eigen Unterpfand, sondern auch auf raubliche und diebliche Güther leyhen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürfftig, unfürsichtig Volk, mehr dann jemands gnug rechnen kan, beschweren, jämmerlich und hoch verderben, und sie zu vielen bösen Thaten verursachen: Setzen, ordnen und wollen wir, daß fürohin niemand Juden anzunehmen, oder zu halten gestattet werden soll, denn denjenigen, die von Uns, und dem Heiligen Reich Regalia

galia haben, oder insonderheit derhalben priuilegirt seynd.

†† Doch stehet ihnen in einigen Provinzien frey Placate und Ordnungen zu machen und im Dorfe anzuschlagen. S. Kressens diss. de priuilegiis agriculturae apud Germanos Cap. II. §. 13. p. 75.

††† *Kressii* diss. de iure Hagenstolziatus praecipue in ducatu Guelferbytano. 1727.

† Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. XVII.

§. 8.

Manchmahl stehet den Vasallen auf ihren Rittergüthern das Ius patronatus zu, † ob gleich so wenig sie als ihre Vorfahren die Kirche weder erbauet, noch gestiftet haben. Man hält dieses als ein Pertinenz-Stück eines Guthes. An verschiedenen Orten ist auch den Vasallen das Trauer-Geläute bey Adelichen Todesfällen ohne Vorwissen des Landes Consistorii anzustellen erlaubet. ††

† Wobey wohl zu merken, daß keinem Vasallen erlaubet ist, den Statum des normal Jahres zu ändern. Ist er Römisch-Catholisch, und die Kirche ist Evangelisch: so muß er keinen Catholischen, sondern Evangelischen Prediger der Kirche geben.

†† Fleischer l. c. Cap. XVII. §. 7.

§. 9.

Die Vasallen führen öfters vielen Streit mit den Städten wegen der Braugerechtigkeit. Die Städte haben wichtige Gründe, sich wider die angegebene Gerechtsame der Adelichen zu setzen. Einmal ist denen von Adel aller Handel und die Treibung der Handwerker gänzlich verbothen, (Adel §. 26.) daß aber der Bierschank eine Gattung der Handlung und das Brauen ein Handwerk sey, ist bekannt. Die Brauereyen sind Nahrungen der Bürger, wovon den Städten ein groser Vortheil zuwächset, mithin ihnen zu ihrer Erhaltung gelassen werden muß. Denn wiewohl den Vasallen ohnverwehret ist, alles, was auf ihren Güthern wächset und aufkommet, zu verkaufen: so stehet doch darum ihnen nicht frey, die Früchte in eine andere Form und Gattung zu verändern und damit zu handeln. Sie können indessen diese Gerechtsame auf eine zweyfache Art erlangen. Erstlich durch die Verjährung, hernach durch die ausdrükliche Erlaubniß des Fürsten, welche sich entweder auf ein priuilegium oder auf die Beleihung gründet. Es giebet aber Rechts-Lehrer, welche leugnen wollen, daß der Landes-Herr dergleichen Erlaubniß zum Nachtheil der Städte geben könne. Die Verjährung erfordert nach dem gemeinen Recht unfürdenkliche Zeiten, in Chur-Sachsen aber XXXI. Jahr 6. Wochen und 3. Tage. Wo auch der Vasall diese Gerechtsame würklich hat: so sind doch immer mit solcher viele Einschränkungen und Umstände verbunden, welche beobachtet werden müssen. †

† Fleischer l. c. §. 4 - 6. p. 675 - 681.

§. 10.

An verschiedenen Orten ist den Vasallen frey gelassen, ihr Guth mit einer Mauer zu umgeben. Ehedem fand dieses noch weniger Schwürigkeiten. In dem Sachsen-Spiegel heißt es Lib. III. art. 66. Man mag wohl besessen einen Hof mit zeinen oder mit stecken, oder mauren, als ein mann reichen mag auf einem roß sitzende. Die Glossa sezt diesem noch bey: Hiebey merk, daß dies recht um der Ritterschaft willen gesetzt ist. Denn dieselben mögen sich, als hoch sie auf einem roß mit einem Schwerd reichen mögen, befesten. Und dies soll ihn maas seyn. Hiermit stimmet auch der Schwaben-Spiegel cap. 234. bey.

§. 11.

Die Vasallen sind von ihren Bauern die Frohn-Dienste zu fordern berechtiget. Diese sind entweder bestimmte oder unbestimmte. In Ansehung der leztern, da die von Adel oft über die Billigkeit die Bauren anstrengen, diese hingegen lieber gar nicht Frohn-Dienste leisten möchten, ist öfters Zweyspalt. † Die Bauren sind verbunden, bey Aufbauung des Adelichen Wohn-Sitzes und Schlosses Fuhren zu thun: doch ist billig, daß die Bau-Materialien so nahe, als selbige zu haben seyn, angeführet werden, damit die Unterthanen über einen Tag mit jeder Fuhr nicht zubringen, auch auf den Abend wieder zu Hause seyn können.

† Die Bauern können aber durch den Dienst-Zwang von den Vasallen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden; wenn auch diese sonst mit keiner Iurisdiction versehen seyn. Der Dienst-Zwang ist von der Iurisdiction etwas verschiedenes.

§. 12.

Den Vasallen stehen noch andere Gerechtsamen zu. Sie empfangen verschiedene Zehenden, entweder an Getreide oder Fleisch oder andern Sachen. Sie bekommen Rauch-Hüner, Fastnachts-Hüner u. d. Zins-Haber, Zins-Korn, das Dienst-Geld, die Herren-Dienste, den Haupt-Fall, Tode Hand u. d. m. Es ist ihnen erlaubet einige Bauren auszukaufen.

§. 13.

Sie können wegen des Lehens einen Proces führen und sich vergleichen, obgleich um mehrerer Sicherheit willen der Vergleich dem Lehens-Herrn und den Agnaten vorgeleget wird. † Die Feudi-

sten sind fast durchgehends der Meynung, daß dem Vasallen frey stehe, das Lehen ganz oder zum Theil einem andern wieder ins Lehn zu geben. (After-Lehen §. 6. 7.) Ja er kan das Lehen aufheben, aufkündigen und auflassen. ††

† Gottfried Barth de potestate vasallorum litigandi nec non transigendi de feudo.

†† Daß die Vasallen Sitz und Stimme auf den Land-Tägen haben, ist eine Gerechtsame, wovon unter den Tituln: Landsaß; Land-Stände; Land-Tage ist gehandelt worden: wiewohl man nicht sagen kan, daß ihnen solche darum, weil sie Lehen-Leute seyn, zustehe. Dieses Ius ist älter als der nexus feudalis.

§. 14.

Wir kommen auf die Contraria und sehen, was ein Vasall nicht thun kan. † Es ist ihm nicht erlaubet, das Lehen-Gut zu verkaufen, oder zu versetzen, und mag die Lehens-Verschreibung dem Lehen-Herrn nicht nachtheilig seyn. †† Eben so wenig ist ihm erlaubet, das Lehen-Gut zu verschenken, zum Heyrath-Gut zu geben, oder zum Leibgeding auszusetzen, obgleich in einigen Provinzien der Gemahlin ein Leibgeding auf dem Lehen-Gut verschrieben werden mag. Kurz es ist dem Vasallen alle Gattung der Veräusserung des Lehens ohne Vorwissen des Lehen-Herrn verbothen. (Veräuserung des Lehens.) Er darf keine beständige Servitut auf dem Lehen-Gut einem andern zustehen, als welche mit seinem Tod wieder erlöschet, und den Nachfolgern unschädlich ist. Ueberhaupt kan ein Vasall seinem Lehen-Gut zu nahmhaften Schaden und Nachtheil nichts vornehmen. †††

† Auch ist zu merken, daß nach dem Longobardischen Lehen-Recht die Vasallen nur eine eingeschränkte Macht haben mit dem Lehen zu disponiren. II. F. 8. §. 2. II. F. 52.

†† Ordentlicher Weise und bey gegebenen Lehen zu verstehen. Denn in aufgetragenen Lehen hat der Vasall freyere Hände, wie es in der Provinz hergebracht ist, mit dem Lehen zu schalten und zu walten. Ein notables Exempel von den Mecklenburgischen Lehen haben wir unter dem Titul Pfandschaft §. 21. angeführet.

††† Ausführlicher hiervon handelt Philipp Knipschild de Obligatione Domini et Vasalli Part. 2. qu. 1.

§. 15.

Alles dieses leidet seinen Abfall, 1) wenn an einem Ort und in einer Provinz ein anderes hergebracht ist. Also bemerket Knipschild, † es habe der Bischof zu Würzburg in unterschiedenen Rechts-Sachen ausdrücklich geschrieben: daß des Stifts Würzburg Vasalli ihre Lehen-Güter auch ihren eigenen Agnatis zu Gefahr und Nachtheil, doch mit Vorwissen des regierenden Bischofs, vermöge des Stifts Würzburg Lehen-Gebrauchs, zu verkaufen gut Fug und Macht haben. 2) Wenn solches des Lehens-Natur und Eigenschaft zulässet, als wenn jemanden ein Lehen verliehen mit der Clausel: für sich, seine Erben, und wem er selbiges überlassen wird. 3) Wenn ein Lehen dergestalt verliehen, daß der Vasall damit seines Gefallens schalten und walten möge. 4) Wenn der Lehens-Herr oder Lehens-Agnaten in die Veränderung einwilligen. Es ist gleich, ob die Einwilligung vor oder nachher geschiehet.

† Knipschild l. c. p. 467. 468.

§. 16.

Der Vasall ist dem Lehens-Herrn zur Lehens-Treu verbunden und schuldig demselben hold, getreu und gewärtig zu seyn, daher auch der Lehens-Mann getreuer genannt (*Fidelis*) und also von dem Lehens-Herrn in Schreiben tituliret wird. Es werden auch von dem Lehen-Herrn die Lehenleut nicht in numero plurali benennet oder geitzet, sondern geduzet, welches auch von einigen Lehen-Fürsten gegen Lehens-Grafen und Herren, wann schon dieselbe sonst dem Reich ohne Mittel unterworffen, ehemahls geschehen, wie dieses der Canzley-Stylus bey Lehen-Höfen bezeuget. † Diese Fidelität bestehet vornehmlich in sechs Stücken: in des Lehen-Herrn Unverletzlichkeit; in securitate, daß er seines Lehen-Herrn Heimlichkeiten verschwiegen halte; in honestate, daß der Vasall dem Lehen-Herrn an Ehren nichts gefährliches anmuthe; in vtilitate, daß er seinen Nutzen suche und fördere und für Schaden getreulich warne; in facilitate, daß er dem Lehen-Herrn seine Sachen und Geschäft nicht schwer, verhinderlich und unerträglich mache; in possibilitate, daß er mögliche Sachen nicht unmöglich mache. ††

† Knipschild l. c. qu. 2. p. 472.

†† Knipschild l. c.

§. 17.

Der Vasall ist dem Lehens-Herrn verbunden zu Leistung der Lehen-Pflicht; (Lehens-Eyd) zur Ehrerbietung, sich aller scharfen Worte gegen ihn zu enthalten und gemilderte Redens-Arten bey vorfallenden Umständen zu gebrauchen; dessen Schaden zu verhüten, u. ihn dafür zu warnen; wenn ein Lehen-Herr in grose Armuth geräth, so ist ein Lehenmann schuldig demselben die ohnentbehrliche Lebens-Mittel aus des Lehens Einkommen zu verschaffen; † wenn er von seinen Feinden gefangen wor-

worden, und zu seiner Erledigung nicht Mittel hat, muß ihn der Lehenmann nach seinem Vermögen lösen; ein Vasall muß die Lehns-Erneurung zu gesezter Zeit suchen. (Belehnung §. 45-48.) Insonderheit aber ist ein Vasall seinem Lehen-Herrn im Krieg zu dienen und Ritter-Dienste zu leisten verpflichtet. ††

† Dieses ist die Meynung der Feudisten: welche aber durch kein Gesetz kan erwiesen werden. Sie gehet überhaupt auch nur auf die gegebenen Lehen, die als ein Gnaden-Geschenk anzusehen seyn, von welchen auf die aufgetragenen Lehen kein Schluß mag gezogen werden. Christian Hanaccius de eo quod refert feudum esse datum vel oblatum Cap. II. differ. XI.

†† Die beweisende Stellen aus dem Lehen-Recht mit vielen angeführten Authoribus findet man bey dem Knipschild l. c.

§. 18.

Insgemein wird die Verbindlichkeit des Lehenmannes auch auf den Lehens-Herrn gezogen, also daß beyde einander zu ähnlicher Treue verbunden seyn, gleich als ob der Lehen-Herr den Lehenmann zu seinem Weib und Ehegemahl genommen habe, wie die Feudisten zu reden pflegen. † Und wird hieher das Sprichwort gezogen: Getreuer Herr, getreuer Knecht. †† Allein ausserdem daß es mit diesem Angeben seine völlige Richtigkeit nicht hat: (Felonie §. 5.) so findet man verschiedene Fälle, in welchen beyde einander nicht gleich geachtet noch zu gleichem verbunden seyn. Als: Obwohl der Vasall dem Lehens-Herrn die Pflicht und den Lehens-Eyd zu erstatten schuldig: so ist dieser hingegen darzu nicht, sondern nur zu Haltung des Lehens-Contracts und dessen Verbindlichkeit verbunden; der Lehens-Herr ist auch nicht zu Erzeigung der Reverenz, Respect und Ehrerbietung; noch zu Leistung einiger Lehen- oder anderer Dienst gehalten. Und hat ein Lehnmann auf dem Lehen-Gut mehrere und grössere Gerechtigkeit, weder der Lehen-Herr selbst; denn der Lehenmann ist ein Besitzer und Inhaber des Lehen-Guths, und hat dasselbe einig und allein zu nutzen und nicht auch der Lehen-Herr. †††

† Gregorius Hinze de coniugio Feudalitio Jena 1690.

†† Hertius in paroem. Lib. II. paroem. 20.

††† Bocerus de iure domini ac vasalli Tübingen 1615. 8v. nechstdem Philipp Knipschild de obligatione domini et vasalli. oder kurzer Bericht, was ein Lehen Herr seinem Lehenmann zu thun schuldig? Auch: Ob und aus was Ursachen das Eigenthum verlohren werde ꝛc. wie auch, was ein Lehenmann für Gerechtigkeiten auf dem Lehen habe? was er derentewegen dem Lehen-Herrn zu thun schuldig; und aus was Ursachen er selbiges verliere? in zwey Theile abgefasset. Ulm 1697. in 12mo.

Vasallagium.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wer das Vasallagium abzulegen hat. §. 3. Dessen Unterscheid von der Huldigung. §. 4. Wird verworfen. §. 5. Ehemalige Beschaffenheit. §. 6. Schriften.

§. 1.

Vasallagium † wird genennet, die von den Vasallen vor empfangender Belehnung feyerlichst geschehene Anrufung GOttes, †† des Lehen-Herrn Nutzen zu befördern, und dessen Schaden zu verhüten. †††

† Vasallagium wird auch der Lehens-Eyd, die Lehenspflicht, Hulde thun, Hulde schwören, genennet. II. F. 3. c. 3. II. F. 4 II. F. 5. II. F. 7. II. F. 3. 5. 22. 40. II. F. 28. Auct. vetus de beneficiis Cap. 130. I. F. Alem. Cap. 4. Sächs. Landr. Lib. III. art. 19.

†† Bey Reichs-Lehen lautet die Formul: So wahr mir GOtt helfe und das heilige Evangelium. Das vollständige Formular findet man im 34. §. des Tituls Belehnung. In Landsäßigen Lehen heißt es: So wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum seinen Sohn unsern Herrn. Im Longobardischen Lehen-Recht findet man die Formul: Ego iuro ad haec sancta Dei Euangelia, quod à modo in antea ero fidelis hinc, sicut debet esse vasallus domino, nec id, quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit Dominus, pandam alii ad eius detrimentum me sciente II. F. 5. II. F. 6. 7.

††† *Ius Feud. Alem.* Cap. 4. Der Man soll eine Herren-Hulde tun mit sine eide das er yme also getrewe sy sin recht zu sagen de wo ers gefraget werde, und sinen Fromen zu fodern, und sinen Schaden wenden.

§. 2.

Alle Vasallen, höhern oder niedern, geistlich oder weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechts, sind zu Ablegung des Vasallagii verbunden: doch stehet es bey dem Lehens-Herrn mit dem Handschlag zufrieden zu seyn. * Es mag dieser Eyd durch Bevollmächtige so wohl angenommen als abgeleget werden: wenn solche nur mit ausdrücklicher Vollmacht hierzu versehen seyn: voraus gesezt, daß der Lehens-Herr einen Bevollmächtigten zulassen will. Ganze Collegia und Gemeinen pflegen das Vasallagium durch einen bestelleten Lehn-Träger abzulegen, ** Bey Unmündigen leget es entweder ein Bevollmächtigter ab, oder es wird bis zur Lehns-Mündigkeit verschoben. (Belehnung §. 18. 19.)

* II. F. 3. c. nulla: nisi eo pacto acquisitum sit ei feudum, vt sine iuramento fidelitatis habeatur. II. F. 24. c. 1.

** Fleischers Instit. Iur. Feud. Cap. XI. §. 14-17.

§. 3.

Das Vasallagium ist mit der Unterthanen Pflicht, der

der Landes-Huldigung nicht zu vermengen. Der Unterscheid zwischen beyden äussert sich in verschiedenen Stücken. Einmal gehet das Vasallagium nur auf das besitzende Lehen, in Ansehung dessen der Vasall dem Lehens-Herrn die Treue vrrspricht. Daher heißt es auch der Lehens-Eyd und wird allein von den Lehn-Leuten abgeleget. Die Huldigung hingegen gehet durchgehends auf alle und jede Landsassen und Unterthanen und erstrecket sich auch auf ihre Personen. Das Vasallagium ist reale, das Homagium aber personale. Hernach zeiget sich auch der Unterscheid aus den verschiedenen Eydes-Formuln. Bey der Huldigung schwören die Unterthanen getreu, unterthänig, gehorsam, hold und gewärtig zu seyn; Item, was ein getreuer Landsasse und Unterthan seinem rechten Erb-Herrn und Landes-Fürsten zu thun schuldig. In Vasallagio aber wird nur erfordert: getreu, gewärtig und diensthaft zu seyn. *

* B. G. Struv de Iure Landsassiatus in Thuringia §. XI. not. c. p. 19. 20. Horn I. Feud. Cap. XIII. §. 3.

§. 4.

Andere Rechts-Lehrer hingegen wollen von diesem Unterscheid nichts wissen. Sie sagen, die Vasallen schwören sowohl die Treue und Unterthänigkeit als die Unterthanen. Jenes durch die Worte: treu und hold, dieses durch die Worte: gehorsam und gewärtig zu seyn. *

* Herr Carl Wilhelm Gärtner de materia possessionis territoriorum S. R. I. G. immediatorum in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi. diss. I. Cap. II. §. VII. not. b. welcher nach diesem Grundsatz auch die Reichs-Stände für Unterthanen hält, und meynet, daß die erst angeführten Worte auf ihre Lehn, und die hernach bemerkten auf die Allodial-Güther zu ziehen wären. Man sehe anbey Casp. Achat. Beck de insolubili fidelitatis et subiectionis nexu. Jena 1728.

§. 5.

Es pfleget auch in den Landen, wo die völlige Landsässerey eingeführet ist, und die geschlossene territoria haben, der Lehens-Eyd mit dem Huldigungs-Eyd verbunden zu seyn. * Wenigstens heut zu Tage; denn wenn wir in die ältern Zeiten zurücke gehen: so finden wir das Vasallagium, ehe man noch etwas von der Huldigung gewust hat. Jedoch ward in solchem nichts von Gehorsam gedacht, sondern die Vasallen versprachen nur, getreu, hold und gewärtig zu seyn. In jüngern Zeiten aber, da Fürsten und Herren nach und nach mächtiger worden seyn, haben sie diensam gefunden, ihrer Vasallen sich dadurch noch mehreres zu versichern. **

* Also ist es ein axioma Iuris Feudalis Saxonici: Vasallum omnem esse quoque subditum. Wernher de probatione Landsassiatus, ex situ terrarum.

** Herrn von Bergers diss. de nexu iurisiurandi, qua fidelitas et subiectio continentur.

§. 6.

Anbey sehe man Christian Adolph Günther de Fide Vasallitica Statuum Imperii S. R. Germanici. Erfurt 1732. Man vergleiche auch anbey die Titul: Huldigung; *Hominium*; Lehens-Eyd.

Veräuserung des Lehens.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Veräuserung des Lehens ist verbothen in Longobardischen. §. 3. in teutschen Lehn-Rechten. §. 4. Ehemalige Beschaffenheit bey Verkaufung eines Lehens. §. 5. Urkunde hiervon. §. 6. Heutige Praxis. §. 7. Was von Reichs-Lehen zu sagen ist. §. 8. Haus-Verträge de non alienando. §. 9-11. Wenn die Veräuserung des Lehens rechtmäsig ist.

§. 1.

Die Veräuserung des Lehens ist, wenn ein Vasall seine habende Gerechtsame ein Lehen zu besitzen und zu gebrauchen entweder ganz oder zum Theil einem andern überlässet.

§. 2.

Die Longobardischen Lehen erlauben ihrer Eigenschaft nach nicht, daß der Vasall ohne Vorwissen des Herrn eine Veräuserung des Lehens vor sich vornimmet. * Und ob zwar vormals, unter gewissen bedinglichen Umständen, selbe nicht gänzlich verbothen gewesen ist: ** so haben doch nachgehends bey verspürten Mißbrauch die Kayser Lotharius *_* und Fridericus obige Freyheit aufgehoben und alle Veräuserung schlechterdings verbothen. *

* Das Lehen ist eine Sache, so der Lehens-Herr dem Vasallen und dessen Nachkommen dergestalt übergeben hat, daß solches soll genutzet und bey der Familie erhalten werden, nach deren Erlöschung aber wieder auf den Lehens-Herrn fallen möge. Diese Absicht mag nicht erreichet werden, wo der Vasall davon abweichet, und das Lehen durch Veräuserung, gegen des Herrn Vorhaben, von der Familie weg und auf eine andere zu bringen suchet. S. Hrn. Vice-Canzler Estors Nachricht, wie ehedem der Lehensherrliche Consens in Hessen bey Veräuserung eines Lehens ertheilet worden, in *Analect. Hassiac.* Collect. VI. p. 442.

** I. F. 5. vers. aut si libell. I. F. 13. 2. F. 9. pr. und §. 1. 2. F. 44. Thomasius de causis prohibitae feud. alienationis. §. X.

_ 2. F. 40. 55. Beck de primaeua feudi indole, item de Caus. mut. feud. iur.

* Kaysers *Lotharii* Constitution an. 1136. lautet also: Nemini

mini licere beneficia, quae a suis senioribus habet, sine ipsorum permissione distrahere, vel aliquod commercium aduersus tenorem nostrae constitutionis excogitare, per quod Imperii vel dominorum minuatur vtilitas. Si quis contra - - machinari tentauerit, pretio ac beneficio se carituram agnoscat.

§. 3.

Auch nach den teutschen Lehen-Rechten war die Veräuserung des Lehens ohne Vorwissen des Lehen-Herrn nicht erlaubet. In dem Alemannischen Lehen-Recht heißt es Cap. XXVI. §. 3. Niemand mag sin Lehen versetzen noch verkauffen one fins Herren hant, das es krafft habe von dem Tage das der Herre innen wurt das sin gut als verkaufft und versetzt ist so sol der Herre dem Man gebieten oder sime eigen Man das er Ime sine güt lose in sechs wochen und dreigen tagen. *

* In einem andern MSt lauten die letztern Worte also: einen Tage, und er sol das drei stunt tun das werdent achzehen Wochen und drey Tag.

§. 4.

Der Lehens-Herr muste also um den Verkauf wissen, ob gleich dessen Einstimmung vor geschlossenen Contract ehemals nicht erfordert wurde; sondern wenn ein Lehen verkauft war: so resignirte der Verkäufer dem Lehens-Herrn sein bisheriges Lehen, und bath, daß der Käufer des Lehens mit diesem belehnet würde. Dieses erhellet klar aus einer Urkund bey dem Schannat nr. 386. des Fuldischen Lehen-Hofs p. 317. wo der Lehens-Herr der Abt schreibet: nobisque supplicauit (venditor) vt - - - (emtoribus) conferre dignaremur. und pag. 269. Man findet vor dem Kauf keine Anzeige und Bitten des verkaufenden Vasallen, was massen er gesonnen sein Lehen zu veräusern, sondern wir lesen nur, daß der Lehens-Herr, auf vorhergängige resignation des Verkäufers, den Käufer, als seinen neuen Vasallen, mit dem gekauften Lehen belehnet habe.

§. 5.

Folgende Urkund aus dem Schannat zeiget mit mehrern, wie es bey Veräuserung des Lehens in Ansehung des Lehen-Herrn ehedem zugegangen ist: Reuerendo domino suo Henrico abbati ecclesie Fuldensis; Gyso miles de Cigenberg sue possibilitatis obsequium semper promptum. Partem nostram tertiam castri Cigenberg, quam ab ecclesia vestra et a vestra gratia hactenus in Feudo possidebamus, cum bona voluntate vendidimus illustri domicello Ottoni, terre Hassie Lantgrauio et suis heredibus, legitime et cum vnanimi consensu filiorum nostrorum, Ioannis et Hermanni, et qui propter tam generalem malum statum terre, quam propter quosdam speciales graues inimicos nostros, ad resignandum premissam partem dicti castri, ad presentiam vestram accedere non audebamus. Hinc est, quod in his scriptis eandem partem castri vestre sinceritati integraliter resignamus, pure renuntiando omni iuri, quod in eodem castro habebamus, rogantes affectuose, quatinus dicti castri quondam nostram partem praefato illustri domicello et suis heredibus amicabiliter in feudum perpetuum porrigatis. a. 1302. Aus dieser Urkund erhellet, daß der Vasall nach geschlossenem Kauf sich in Person zu dem Lehens-Herrn verfügen und selbigem das Lehen in seine Hände auflassen sollen. Man ersiehet auch aus selbiger, daß die Vasallen, nach beygebrachten Entschuldigungen, warum sie in Person dermalen zu erscheinen nicht vermöchten? dieses auch schriftlich verrichten können. *

* Diese ehemalige Freyheit der Lehens-Leute ist also gar weit von deren jetzigen Zustand unterschieden, von welchem man in Lünigs corpore iuris feudalis T. III. ausführlichere Nachricht findet.

§. 6.

Heut zu Tage ist dem Vasallen alle Art der Veräuserung des Lehens ohne Vorwissen des Lehen-Herrn und der Agnaten ordentlicher Weise untersaget, * (Vasall. §. 14.) bey Verlust des Lehens, ** welches der Herr einziehet, und wenn es ein alt Lehen, wie in Chur-Sachsen gebräuchlich ist, den Mitbelehnten überlassen muß. Der Käufer verliehret das darauf bezahlte Geld, welches der Fiscus wegnimmet und bleibet ihm nur übrig actionem ex emto seu ex stipulatu wider den Verkäufer anzustellen. *** Sollte aber ein Käufer dreysig Jahr bona fide den Besitz eines ihm verkauften Lehens behaupten: so hat nach verschiedener Feudisten Meynung allhier die Verjährung statt. *

* II. F. 55. ibi: nulli liceat feudum totum, vel partem aliquam vendere, vel pignorare, vel quocunque modo distrahere seu alienare vel pro anima iudicare sine permissione illius domini, ad quem feudum spectare dignoscitur.

** Si totum, perdat totum, si partem, perdat partem, et ad dominum reuertatur. II. F. 38.

*** Fleischers Instit. I. Feud. Cap. XVIII. §. 6.

* Jac. Heinr. Jollius de Feudi per vasallum alienati praescriptione contra dominum directum.

§. 7.

Was die Reichs-Lehen anbelangt: so ist deren Veräuserung ohne Vorwissen des Kayfers, *

der Agnaten, der Erbverbrüderten und der Mitbelehnten gleichfalls nicht zuläßig: ** Und überdem allen musten ehedem auch noch die Land-Stände bey dergleichen Veränderung gefraget werden. Also schreibet der Verfasser der Waldeckischen Ehrenrettung Part. I. Cap. XI. Daher* die Herren Grafen zu Waldeck auf sich genommen, ihre Unterthanen zu behandeln, zu bitten und zu heisen, daß dieselbe solches placidiren und zum Zeugniß ihrer Beliebung dem Herrn Landgrafen huldigen und gehorsam seyn sollen zu solcher Lehnschaft.

* Von der eingeschränkten Macht des KayserS bey vorhabender Veräuserung eines eröfneten Reichs-Lehens S. den Titul: Anwartschaft. §. 10. u. f. Pfandschaft §. 3. 4.

** Mevius Conf. 91. n. 19. schreibet: Es hat kein Vasall, nach des Heil. Röm. Reichs Rechten, die Macht, an dem Reichs-Lehen etwas zu veräusern oder zu verändern, das zu Schmählerung nicht allein der Lande, sondern auch der Hoheiten, Regalien, Jurisdictionen und Herrschaften, oder auch die Unterthanen in deteriorem conditionem zu versetzen, gereichen könnte; dahin verschiedene Bedinge von der Unterthanen Rechten und Freyheiten in denen Reichs-Constitutionen zielen, als welche nicht nur der Unterthanen, sondern auch des Reichs wegen geschehen. Man vergleiche anbey des Freyh. von Lynker Abhandlung de libertate Statuum Imperii Membr. II. §. 3. p. m. 79. u. f. Die Marggrafen von Brandenburg und die Erz-Herzoge von Oesterreich haben zwar das Privilegium ihre Lande zu veräusern, doch mag solches auch nicht anders, als ohne Nachtheil der Agnaten und der Erbverbrüderten geschehen. Ausführlicher handeln hiervon Godefr. von Stockhausen de iure Statibus imperii circa alienationem territorii competente. Matth. Stein de alienatione immediati feudi imperii.

§. 8.

Hiernechst haben verschiedene Chur- und Fürstliche Häuser Hauß-Verträge *de non alienando*, welche aber keinen andern Endzweck haben, als das Land beysammen zu erhalten, übeles Haushalten, oder auch zum Schaden des Erstgebohrnen Abtheilungen in der Familie, und mit einem Wort, Entkräftungen groser Chur- und Fürstlichen Länder zu verhüten. Hieraus folget also nicht, daß ein solches Haus, welches dergleichen Pacta hat, in der Güte mit einem andern über sonderlich zweifelhafte Ansprüche sich nicht solle setzen können. * Doch bleibet es freylich bey der beliebten Regul: daß alles, was wider die Verträge und Vereinigung des Hauses von einem Fürsten veräusert wird, ipso iure null und nichtig sey. Es leitet aber diese Regul verschiedene Abfälle, wann nehmlich ein Recht sehr zweifelhaft ist, oder nach geführtem Krieg etwas durch einen Friedens-Schluß abgetreten wird, oder wenn ein zureichendes Æquivalent dem Land und dessen Successoren verstattet wird. ꝛc. **

* S. die Deduction betitult: Actenmäßige und rechtliche Gegen-Information über das zum Vorschein gekommene sogenannte Rechtsgegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg. Cap. III. §. 3.

** S. Beantwortung der sogenannten Actenmäßigen und rechtlichen Gegen-Information l. c. not. f.

§. 9.

Es giebet Fälle, da die Veräuserung des Lehens ohne Vorwissen des Lehen-Herrn rechtmäßig ist. Als:

Wenn in dem ersten Lehen-Brief dem Vasallen die Veräuserung des Lehens ist zugelassen worden.* Allein dergleichen Verträge, welche auf Schmälerung der dem Lehens-Herrn zukommenden Gerechtsamen abzielen, sind strictissimae interpretationis, und erfordern klare und deutliche Worte. Es sey also, daß die Ausdrückungen nur auf die Person des Vasallen oder dessen Nachkommen oder nur auf einige Arten der Veräuserung gehen: so ist solche nicht weiter als deutlich benennet zu erstrecken. ** In dubio wird auch allemahl alienatio inter viuos verstanden: und mag solche nicht anders geschehen, als unter den nehmlichen Bedingungen, unter welchen der Vasall selbst das Lehen besessen hat. *,*

* 2. Feud. 48. Si quis ex lege alicui feudum dederit, ut ipse et sui heredes, et cui ipse dederit, habeant, respondeo, iste, qui sic accepit, poterit id vendere vel donare, vel aliter si sibi placuerit, etiam sine voluntate domini alienare, et ille etiam, cui datum fuerit, non habebit ipsum pro feudo, nisi sicut ei datum est &c.

** Thomasius de feudo alienabili. Lebrecht Wilhelm Henr. Heydenreich de alienatione feudorum, quae fit absque domini directi, agnatorum et in Saxonia simultanee inuestitorum consensu. Leipz. 730. Cap. 2.

, Fleischer Instit. I. Feud. Cap. XVIII. §. 9.

§. 10.

Oder es ist die Veräuserung verstattet entweder vermöge eines allgemeinen und in der ganzen Provinz geltenden Privilegii, oder durch ein besonderes, welches nur dieser oder jener Person, oder dieser und jener Familie ist zugestanden worden. Von jenem giebet uns die Lausitz ein merkwürdig Beyspiel,* und von diesem kan das Haus Oesterreich zeugen, welches von den Kayser Friderico II. und Carolo V. die Befugniß erlanget, alle ihren

ihren Lehen, in Ermangelung der Erben, so wohl inter viuos, als auch mortis causa zu disponiren. **

* In dem Priuilegio *Ferdinandi* und *Maximiliani* Römischer Kayser, welches in append. *Corp. iur. Saxon.* p. 48. 49. zu finden ist, lieset man folgende Stelle: "Wo sichs begebe und zutrüge, daß einer von Herren, Ritterstande oder Adel, dermasen mit Schulden beladen, und gleichwohl keine männliche Erben hätte, dadurch er mit Beschwerlichkeit seine Güther erhalten könnte, und da er die zu verkaufen willens, soll derselbige solches unserm jetzigen und künftigen Land-Voigt in Ober-Lausitz erstlich anzeigen, alsdann der Land-Voigt der Ort sich des Handels erkundigen, denselben, so die Anzeigung thut, über einen Monath nicht aufhalten, sondern da es sich dermasen gründlich befunden, und daß solche Schulden nicht vorsetzlich noch eigenwillig gemacht oder beschehen, oder der, welcher aus Beweisen gnugsamen darthun, Güther zu verkaufen, also verursacht, gestatten und zulassen, daß derselbige seine Güther unverhindert verkaufen soll und mag. Wofern aber die Schulden auf dem Guth so klein, dadurch derselbige keiner Drangsal leyden könte oder dörfte, so soll unser Land-Voigt, der Ort, solche Schulden auf dem Guth zu verschreiben bewilligen." Churfürst Joh. Georg I. von Sachsen hat dieses Priuilegium in einer eigenen Ordination vom Jahr 1653. näher erläutert, wovon mit mehrern handeln Wolfg. Adolph von Leibnitz de alienatione feudorum Lusatiae superior. von Gersdorf de feudis Lusatiae superioris.

** In Lünigs teutschen Reichs-Archiv Part. spec. von Oesterreich num. 31.

§. 11.

Die Veräuserung des Lehens ohne Vorwissen des Herrn hat auch statt, wenn durch ein Herkommen dergleichen in einer Provinz eingeführet ist. * Ferner in Erb-Lehen; (Erb-Lehn) bey den andern Lehen aber nur in dem Fall, wenn das Lehen der ohnedem nach des Besitzers Tode folgenden Lehnsfähigen Person überlassen wird. **

* Georg Adam Schuberth de valida feudi absque domini consensu a Vasallo facta alienatione.

** Fleischers Inst. I. Feud. Cap. XVIII. §. 11.

Verjährung.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Grund der Verjährung unter Privat-Personen, und unter freyen Staaten. §. 3. Besonders in Ansehung der Reichs-Stände. §. 4. Lehens-Verjährung.

§. 1.

Verjährung * wird genennet das erhaltene Eigenthum einer Sache durch den beständigen ruhigen Besitz der in den Gesetzen vorgeschriebenen Zeit. **

* *Praescriptio* est iuris sui e lapsu temporis immediate procedens iactura; Iure Ciuili introducta, vt litium (quae alias intricatiores euaderent) tandem sit finis. Daniel Friedrich Hoheisel de fundamentis in Doctrina de Praescriptione et derelictione gentium tacita distinctius ponendis. Halle 1723. §. 46.

** Eben darum wird die Verjährung *Praescriptio* genennet a praescribendo, quia Legibus praescriptum est tempus, intra quod aliquis suum ius prosequi tenetur sub poena amissionis. Hahn ad Wesenb. Tit. de Vsurp. et Vsuc. num. 3.

§. 2.

Die Verjährung hat ihren Grund in den bürgerlichen Gesetzen, (§. 1.) und verbindet mithin nur die Personen, die ihre Handlungen nach diesen Gesetzen einrichten müssen. Freye Staaten erlangen zwar durch den langwierigen Besitz auch ein Recht an einer Sache, selbes gründet sich aber nicht in einer Verjährung, nach der Meynung der Römischen Rechts-Lehrer, sondern in der ausdrücklichen oder zu vermuthenden Verlassung dessen, der vordem ein Recht an der Sache gehabt hat. *

* Der Geheime Rath Thomasius in diss. de perpetuitate debit. pec. §. 3. schreibet gar wohl: Non diffitendum tamen est, quod si accurate velimus loqui, Praescriptionis nomen et vsucapionis vix conuenire acquisitioni regnorum per possessionem diuturnam, aut plane immemorialem. Est vtique terminus praescriptionis et vsucapionis inuentum Iuris Rom. denotans - - acquisitionem, quae fit inuito domino pristino, et quae eum in finem varia requisita, bonae fidei, iusti tituli et similia supponit. - At acquisitio regnorum diu possessorum vti, per modo dicenda, solum fundatur in derelictione tacita vel praesumta, adeoque nec bonam fidem, nec iustum titulum primae possessionis requirit; ita tamen praescriptionis et vsucapionis, quomodo ei conueniat, non apparet. Und mit mehrern hat diese Sätze ausgeführet Daniel Friedr. Hoheisel de praescriptione immemoriali sanae rationi et iuri ciuili contrariante. Halle 724. Man findet indessen verschiedene Rechts-Lehrer, welche die Verjährung auch unter freyen Staaten zulassen, wovon ausführlicher handelt Joh. Werlhof de praescriptione inter gentes liberas contra illustrem scriptorem gallicum Petrum Puteanum. Helmst. 696. Mehrere pro und contra dieserwegen erschienene Schriften werden bemerket in *Bibliotheca Iuris imperantium* Cap. III. Pos. II. §. 6.

§. 3.

Auf gleiche Art können in unserm Reich die Glieder desselben verschiedene hohe Gerechtsame von einander und in des andern Land, ja selbst Territoria erlangen. Aus der zu vermuthenden Zulassung und Derelicton des andern wird endlich ein rechtmäsiger Titul erworben. Dahin zielen die Worte im VIII. Articul der Capitulation: Oder sonsten ruhiglich hergebracht. Unsere Gesetze verordnen hierüber nichts näheres, und die

die Meynungen der Rechts-Lehrer laufen sehr wider einander. Diejenigen, so am besten die Sache zu treffen meynen, machen inter regalia maiora et minora einen Unterscheid. * In Ansehung jener erfordern sie einen ohndenklichen Besitz; und in Ansehung dieser weisen sie uns auf die Verordnung der Römischen Rechte. **

* Man vergleiche anbey den II. §. des Tituls: Regalien. Von Verjährung der Domaine S. Domainen §. 8.

** Engelbrecht de seruituribus I. Publ. Sect. II. Membr. III. §. 4. und die allda angeführten Rechts-Lehrer.

§. 4.

Auch Lehen können verjähret werden. Man verstehe dieses nun, daß ein Herr das Lehnherrliche, oder ein Vasall das nutzbarliche Eigenthum durch Verjährung erhält, oder daß ein Vasall den Besitz des Lehens von einem andern erlanget, oder daß das Lehen selbst sich in ein Allodium verändert. Soll ein Lehen verjähret werden, so wird darzu eine Zeit von dreyßig Jahren erfordert, * dem nach Sachsen-Recht noch Jahr und Tag zugesetzet wird. Und anbey müssen nach Maßgebung der verschiedenen Fälle noch einige Umstände hinzukommen. Als im ersten Fall in Rücksicht des Lehn-Herrn, muß der Vasall sich nicht geweigert haben, Lehensdienste zu leisten, oder in Ansehung des Lehnmannes, muß derselbe auch zeigen können, daß er durch Leistung der Ritter- oder andere Dienste die Sache würklich als Lehen besessen habe. Im andern Fall findet eben das statt, was von der Allodial-Verjährung verordnet ist: nur daß solche den Agnaten nicht schadet, vielmehr fänget sich bey jeder Linie derselben, von der Zeit an, da ihnen ein Lehen zufallen sollen, eine neue Verjährung an. Und endlich im dritten Fall, der so wohl auf Seiten des Lehn-Herrn als des Lehenmannes, wann jener das Lehen einziehet, oder dieser die Dienste verweigert, sich ereignen kan, wird ein beständiges Stillschweigen die Rechts-bestimmte Zeit über erfordert. **

* 2. F. 26. §. 4. Si quis per triginta annos rem aliquam vt feudum possedit, et seruitium Domino exhibuerit, quamuis de ea re non sit inuestitus, praescriptione tamen triginta annorum se tueri potest.

** Georg Heinr. Brückner de Feudo informi imprimis praescriprione quaesito 1690. rec. Jena 722. Johann Jacob Brandt de praescriptione feudali 1707. rec. Jena 723.

Vicarii Imperii.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Benennung. §. 4. Ursprung des Pfälzischen, §. 5. Des Sächsischen Vicariats. §. 6. Das Vicariat rühret nach der Meynung der bewährtesten Schriftsteller von den Pfalzgrafschaften her. §. 7. Welche Meynung man auch am Chur-Sächsischen Hofe angenommen hat. §. 8. Die Einwendungen dagegen werden widerleget. §. 9. Ludewigische Meynung. §. 10. Verordnung der G. B. §. 11. Gränzen des Sächsischen Vicariats. §. 12. Des Pfälzischen. §. 13. Bayerischer Anspruch an das Pfälzische Vicariat. §. 14. Streitigkeiten dieserwegen. §. 15. Bayerische Gründe. §. 16. Pfälzische Beantwortung. §. 17. Vergleich 1724. §. 18. Das Reich ist unzufrieden damit §. 19. Neuer Vergleich. §. 20. Verordnung der G. B. §. 21. Provinzien, die unter keinen Vicariat gelegen seyn. §. 22. Unter wessen Vicariat die Reichs-Cammer stehet. §. 23. Der Reichs-Hofrath. §. 24. Die Hof- und Land-Gerichte. §. 25. Eigenschaften der Vicarien. §. 26. Die Vicarien exerciren die Gerichtsbarkeit. §. 27. Besetzen geistliche Stellen. §. 28. Ertheilen Belehnungen. §. 29. Befugnisse in Ansehung der Reichs-Täge. §. 30. Verordnung der Capitulation. §. 31. Beschwerden der alten Fürstl. Häuser. §. 32. Gewalt der Reichs-Vicarien. §. 33. Verordnung der Capitulation. §. 34. Verbothene Veräuserung. §. 35. Belehnungen. §. 36. Einkünfte. §. 37. 38. Wenn ihr Regiment aufhöret. §. 39. Schriften.

§. 1.

Vicarii Imperii die Reichs-Verweser sind die in der güldenen Bulle verordneten Churfürsten, die das teutsche Reich wehrend dessen Verledigung den Reichs-Grundgesetzen gemäß verwalten, und des Kayſers Stelle vertreten sollen.

§. 2.

Die Vicarii überhaupt sind entweder *Imperatoris* oder *Imperii*, des Kayſers oder des Reichs. Beyde müssen wohl von einander unterschieden werden. Wenn ein Kayſer über die Alpen reisete, konnte er nach eigenem Gefallen, jedoch mit Vorwissen des Reichs, einen Verweser hinterlassen, und dieser ward des Kayſers *Vicarius* genennet. * Die Reichs-Verweser werden eingetheilet in beständige und eine zeitwährende, unter die ersten gehöret der Herzog von Savoyen, unter dessen Vicariat einige Länder des Lombardischen Reichs stehet. Die letztern, die auch *temporales* genennet werden, sind wieder zweyerley. Z. E. der Römische König; ** oder vniuersales: als nemlich der Churfürst von der Pfalz und der Churfürst von Sachsen.

* Bey dem Goldast Tom. I. Constit. Imp. Tom. I. p. 381. ist Ruperti Vicarii Germanici D. in absentia Imperatoris zu lesen.

** R. A. 1555. §. Und sollen. Limnäus I. P. Lib. III. Cap. 12.

§. 3.

§. 3.

Die *Vicarii vniuerſales* werden von den Publiciſten: Interims-Regenten, General-Stadthaltere, Amts-Verweſere, Reichs-Regierer, Fürmündere und Prouiſores genennet. Letztere Benennung kömmt dem Amte eines Reichs-Verweſers am nechſten, ſintemahl derjenige ein Prouiſor genennet wird, der etwas verwaltet, was jetzo keinen Herrn hat.* Jedoch iſt das Wort: Reichs-Vicarien am gebräuchlichſten und im Reichs-Stylo angenommen.

* Ludewig Erläut. der G. B. 1. Th. p. 483.

§. 4.

Was den Urſprung der Reichs-Vicarien anbelangt: ſo wollen wir uns bey der lächerlichen Meynung der ältern Publiciſten, die ſolche von dem Römiſchen Praefecto Praetorio herholen, nicht aufhalten. Wir gedenken vielmehr deren Meynung, die ſolche aus den alten Pfalzgrafſchaften herleiten. Wir haben unter dem Titul: Pfalzgraf ſchon ausgeführet, daß ehedem in jeder Provinz ein gewiſſer Pfalzgraf iſt beſtellet geweſen, der Recht und Gerechtigkeit handhaben müſſen, und in dem §. 3. des Tituls Churfürſtenthum haben wir bereits erörtert, warum der Rheiniſche Pfalzgraf zu ſo groſem Anſehen geſtiegen iſt. Er war des Kayſers Ober-Hof-Richter, deſſen Amt mit dem Tode des Kayſers nicht aufhörete. Und wird bereits in einigen diplomatibus Rudolphi Habsburgici und Ludwig des fünften, das Vicariat als eine alte und wohlhergebrachte Gerechtigkeit angegeben. Alſo heiſt es in dem erſtern: *Vt vacante Imperio, principatus, terras, poſſeſſiones, et alia Iura Imperii cuſtodiat*, quousque *Romano Imperio de principe ſit prouiſum.* Leibnitz in Cod. I. Gent. Lünig Part. Spec. Cent. II. p. 129. Und in dem letztern: *Longa enim et approbata conſuetudine inconcuſſe a Maiorum ordinatione vacante Imperio Ius adminiſtrandi, iura, feuda conferendi, negotia caetera diſponendi Palatino Rheni debetur*, bey dem Goldaſt in den Reichs-Handlungen P. III. p. 411.

§. 5.

Ob aber das Sächſiſche Vicariat aus gleichem Grunde herzuholen ſey, darüber ſind die Staats-Rechts-Lehrer uneins. Einige ſehen auf das Erzmarſchall-Amt; * andere aber geben ſolches als eine *Praegorativ* des Herzogthums an. ** Beyderſeits Gründe ſcheinen aber nicht erheblich zu ſeyn: vielmehr bleibt der Schluß von Pfalz Sachſen glaublicher, weil eben das Vicariat in einem richterlichen Amte beſtehet: und nie wird können erwieſen werden, daß das Sächſiſche Vicariat jemals ein anderer als ein Pfalzgraf geführet habe. So viel iſt gewis, daß der Landgraf in Thüringen, Henricus Raspo, in einem diplomate Kayſer Friedrichs II. *Procurator Germaniae* genennet wird: *** und in einem andern von eben dem Jahr nennet Henricus ſich ſelber: *Procuratorem Sacri Imperii.* * Was heiſt aber Procurator Imperii anders, als ein Reichs-Verweſer, oder Prouiſor Imperii? Dannenhero auch Carl IV. in der G. B. Tit. V. ganz recht geſaget, dem Churfürſten von Sachſen komme ex eodem iure prouiſionis die Reichs-Verweſung zu.

* Burchh. Gotth. Struv de Comit. Palat. Saxon. in der Hiſtoriſchen Nachricht von den Vicariaten des Heil. Röm. Reichs. Reinhard de Offic. Imp. Saxon. Sect. III. §. V. p. 156. Carl Otto Rechenberg Vicariatus Saxonici illuſtres natales ex Arhi-Mareſchallatu publico progr. ſiſtit.

** Griebner de Vicariis §. 11.

*** Die Worte ſind dieſe: Conſiderantis etiam auunculi tui Henrici Landgrauii Thuringiae, Comitis Palatini Saxoniae dilecti ſanguinei noſtri *Procuratoris Germaniae.* Weck Dresdniſche Chronick. P. II. Tit. I. p. 153. 154.

* Die Urkunde, welche *Sagittarius* in Diſſ. de Henrico p. 43. mit einrücken laſſen, fängt ſich folgender Geſtalt an: *Nos Henricus Dei gratia Landgrauius Thuringiae, Comes Palatinus Saxoniae et Sacri Imperii per Germaniam Procurator.*

§. 6.

Dieſe Meynung wird auch durch das Anſehen verſchiedener der berühmteſten Staats Rechts-Lehrer unterſtützet. Georg Schubart in exercit. Hiſtor. de Comit. Palat. p. 189. 190. ſchreibet: Non erit hic praetermittendus inſignis honor Palatinatui fere connexus, Procuratio ſiue Vicariatus Imperii, quem ab illo doctiſſimi quidam ceu diſparatum ſeiungunt. Num perite ſatis et ex vniuerſali ſententia non dicam. Qui Fridericorum I. II. tempore dictus eſt Procurator, in regno Francico tunc Protutor et protector, poſtea vero in Imperio noſtro locum tenens itemque Vicarius appellabatur. Eben dieſer Meynung iſt auch Schilter Lib. V. de Libertat. Eccleſ. Germ. Cap. IX. n. 8. und in Comment. ad I. Feud. Alemann. Cap. 42. Horn in diſſ. de Comitibus Palatinis Saxoniae §. 19. 20. Gundling in Gundlingianis P. XXI. Auguſtinus de Canuſio im Bedenken von denen Reichs-Vicarien in der Hälliſchen Bibliothec 14 Stück. H. v. Münchhauſen in diſſ. de Vicariatu Italiae Cap. I. §. V.

I. §. V. VI. Diethmar de Vicariorum S. R. I. origine §. 4.

§. 7.

Man hat auch dieses Principium an dem Churfürstl. Sächsischen Hof angenommen. Also wird in dem diplomate comitiuae, so der verstorbene König in Pohlen als Vicarius der Leipzigischen Juristen-Facultät ertheilet, * gesagt: Posteaquam nobis vicaria Imperii prouisio in terris Iuris Saxonici, secundum dispositionem A. B. et ex antiquissimo Ducatus et Palatinatus Saxonici instituto et Iure obtigit. In welchen Worten die Vicariats-Gerechtigkeit ausdrücklich auf Pfalz Sachsen gegründet wird.

* Es findet sich in den *Electis* I. Publ. Tom. IV. p. 324.

§. 8.

Gleichwohl pfleget hierwider verschiedenes eingewendet zu werden. Man führet die Stelle aus dem *Iur. Feud. Alem.* an, wo Cap. 42. §. 6. gesagt wird: Und so der Künig von tütschen Landen vert, so mag er des Riches Marschalgk wol den Gewalt geben das er den Bann lihet und das ist der Hertzog von Sachßzen das sol er tun in Düringen, Sachßzen und in Hessen untze gen Bohem und über alle Frangken wer der ist der sin undertan ist g't ime der Künig den Gewalt den Ban zu lihende so helt der Marschalgk recht über alle Schwaben untz an den Ryn und durch das Gebirge untze für Tryende eine Mile. Allein aus diesen Worten erhellet weiter nichts, als daß der Herzog von Sachsen damals Reichs-Marschall gewesen ist, ob ihm aber das Vicariat deswegen zugekommen sey, bleibet dem ohngeachtet zweifelhaft, welches auch um so weniger seyn kan, da das Reichs-Marschall-Amt noch gar nicht erblich damals gewesen ist. (Erzmarschall §. 5.) Ueberhaupt redet auch das Lehnrecht nur von dem Vicario Imperatoris, und nicht von dem Vicario Imperii; die Worte zeigen es klar an: Und so der Künig von tütschen Landen vert, alsdann mag er dem Reiches-Marschall die Reichs-Verwaltung auftragen. Denn dieses stunde ehemals dem Kayser frey in seiner Abwesenheit, mit Ubergehung der Reichs-Verweser, einen andern an seine Stelle zu setzen. * Und erstrecket sich in dem Fall seine Iurisdiction weiter als eines Reichs-Vicarii seine: indem er über ganz Teutschland disseit des Rheins zu sprechen hat.

* S. oben §. 2. Um einige Exempel anzuführen: so findet sich bey dem Teschenmacher in Annal. Cliuiae P. II. p. 205. ein Diploma, kraft dessen Rudolphus Habsburgicus den Grafen von Cleve zum Verweser in dem Ober- und Nieder-Rhein verordnet, mithin den Churfürsten von der Pfalz in seiner eigenen Provinz übergangen hat. Kayser Friedrich I. als er einen Zug nach dem gelobten Lande vornehmen wollte, setzte seinen Sohn Heinrich zum Verweser. *Sigonius* de regno Italiae Lib. XV. Friedrich II. als er eine Expedition nach Italien unternahm, übergab dem Erzbischoff zu Magdeburg Alberto die Reichs-Verwaltung. Spangenbergs Mannsfeldische Chronick Cap. 25. Die Könige in Böhmen sind unterschiedene mahl in Abwesenheit der Kayser zu Vicarien angenommen worden. Goldast de regno Bohemiae Lib. III. Cap. IX.

§. 9.

Der Canzler Ludewig hat von der Gerichtsbarkeit der Vicarien vor der G. B. eine besondere Meynung. * Er hält dafür: daß vor dem das gesamte teutsche Reich vornehmlich zwey Erz-Beamte gehabt habe, deren Verrichtung auch nach des Kayserς Tod nöthig gewesen sey. Der Pfalzgraf wäre Ober-Richter und der Erz-Marschall Reichs-Executor gewesen, der auch ausser dem ordentlichen Chur-Schwerd seiner Landes-Hoheit noch ein scharf Schwerd als Erz-Marschall oder Blut-Richter in dem ganzen Reich geführet, und deswegen noch jetzo die Criminal-Iurisdiction auf dem Reichs-Tage vertrete. Wie nun keines Churfürsten sein Erz-Amt mit dem Tode des Kayserς verlösche, also hätten jene beyde Gelegenheit gehabt, auch nach des Kayserς Tod, oder wenn das Reich ledig gewesen, ihre Aemter in genannten Stücken zu vertreten, die streitigen Partheyen auf dem Reichs-Tag als Gevollmächtigte des Reichs auseinander zu setzen, und den richterlichen Schluß durch Execution ins Werk zu richten. So lange aber die sieben Herzogthümer ganz, so wäre jeder Herzog unter denselben schon vermögend gewesen, seine Unterthanen nach des Kayserς Tode in Ordnung zu halten, weswegen die Reichs-Verweser, ausser auf dem Reichs-Tage, wenig oder nichts zu thun gefunden, nachdem aber selbige zerrissen worden; so wären die zwey Reichs-Verweser nicht vermögend gewesen, die Stände in Ordnung zu halten, weßhalb allererst Carolus IV. in der G. B. eine Aenderung treffen müssen.

* Welche Meynung Griebner de terris Iur. Saxon. zu widerlegen gesucht hat.

§. 10.

So viel ist gewiß, daß das Vicariat-Wesen durch die Verordnung der güldenen Bulle in eine richtigere Ordnung gekommen, auch die Gränzen dieser zwey Vicarien nach den Ländern des Sächsischen und Fränkischen Reichs unterschieden worden.

worden. Die Worte lauten Tit. V. also: Quoties insuper, vt praemittitur, sacrum vacare continget imperium, illustris comes palatinus Rheni, Sacri imperii archidapifer, ad * manus ** futuri regis Romanorum in partibus Rheni et Sueuiae in Iure Franconico, ratione principatus seu comitatus Palatini priuilegio esse debet prouisor ipsius imperii. Cum potestate iudicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica praesentandi, recolligendi reditus et prouentus et inuestiendi de feudis, iuramenta fidelitatis vice et nomine S. Imperii recipiendi. Quae tamen per Regem Romanorum, postea electum suo tempore innouari et de nouo ipsi Iuramenta praestari debebunt Feudis principum dundaxat exceptis et illis, quae Van Lehn vulgariter adpellantur. Quorum inuestituram et collationem soli Imperatori vel regi Romanorum specialiter reseruamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum imperialium, huiusmodi prouisionis tempore expresse sibi nouerit interdictum. §. 2. Et eodem iure prouisionis illustrem ducem Saxoniae, sacri imperii archimareschallum frui volumus, in illis locis, vbi Saxonica Iura seruantur, *** sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum.

* In dem Ludewigischen MSt. stehet für *ad*, das Füge-Wort et, daß also der Verstand dieser wäre, der Churfürst in der Pfalz, als des Kaysers Hand, hätte das Reich nach dessen Tod zu verwesen.

** In einem MSt. stehet für *manus*, *munus*. Sonst heißt *ad manum suam tenere*, nach dem Münchs-Latein so viel als selbsten; *ad manum tenere alterius* aber, in eines andern statt oder Namen besitzen.

*** In Teutschland waren ehedem zweyerley Rechte in Gebrauch, das Fränkische und das Sächsische. Jenes hatten die Franken, nachdem sie die teutschen Provinzien bezwungen, in selbigen eingeführet. Sachsen wehrete sich am längsten und behauptete seine Freyheit, ward aber endlich vom Carl dem Grosen überwunden, behielte aber gleichwohl seine Rechte.

§. 11.

Was für Länder zu dem Sächsischen Rechte gehören, ist noch nicht völlig ausgemacht. Einige Sächsische Publicisten rechnen dahin, das ganze Churfürstliche, samt dem Herzoglichen Sachsen, Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg, Bremen, Westphalen, Cleve, Jülich, Bergen, Anhalt, Halberstadt, Minden, die Stifter Hildesheim und Quedlinburg, die Grafschaften Mansfeld, Stollberg, Schwarzburg, Schönburg, Oldenburg, Lippe, Bentheim, Waldeck, Henneberg, Tecklenburg; die Reichs-Städte Hamburg, Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen; ingleichen ganz Hollstein, Frießland, Thüringen und Hessen, desgleichen alle Wendische Lande, die Mark Brandenburg, Lausitz, Meissen, Mecklenburg, Pommern, Mähren, ein Theil von Franken und Schwaben. Da auch die G. B. diejenigen Länder, vbi Saxonica Iura seruantur, unter das Sächsische Vicariat gesetzet: so ist kein Zweifel, daß des Churfürsten von Sachsen seine Vicariats-Gerechtigkeit auch nicht weiter als das Sächsische Recht zur Zeit der güldenen Bulle in Gebrauch gewesen ist, und an Enden in solch Vicariat gehörig, die noch jetzo zum Reich gehören, erstrecken werde. Hieher rechnet man nun Chur-Brandenburg, Hessen, die Ostfriesischen Lande,* Westphalen, Vor- und Hinter-Pommern, Cleve, Jülich, Bergen, und die Grafschaft Henneberg. Wobey aber noch zu bemerken, daß obgleich verschiedene Länder von diesen sich nach der Hand des Sächsischen Rechtes nicht mehr bedienet haben; selbige sich dennoch des Sächsischen Vicariats nicht entziehen können. †

* Hartmann de vicariatu Saxonico per Frisiam orientalem.

† Man sehe mit mehrern Mich. Henr. Griebners Diss. de terris Iuris Saxonici. Wittenb. 711.

§. 12.

Die Gränzen des Pfälzischen Vicariats sind vermöge der G. B. (§. 10.) die Länder des Fränkischen Rechts. Goldast in der Vorrede der Reichs-Handlungen p. 6, rechnet hieher den Rothwellischen Hofgerichts-Circul mit seinen Creysen, welches Hofgerichts Oberster Richter der Churfürst am Rhein, dadurch dann verstanden würde ganz Schwaben und Franken, der Donaustrom bis an die Hungarische Gränze mit Tyrol, Kärnten, Bayern, Oesterreich, der Rheinstrom, von seinem Ursprung und Anstos der Lombardischen Gränzen hinab, bis an das Brittannische Meer, mit Graubündten, Schweitzer-Land, Wallis, Savoyen, Burgund und was in dem Arelatischen Reich, herwärts der Rohnen, item Lothringen, der ganze teutsche Rhein, mit allen Churgen und Fürstenthümern, Stadt und Herrschaften, samt allen Niederlanden, das ist, tota Alemannia et Francia orientalis. Allein Goldast ist hier in Bestimmung der Gränzen des Pfälzischen Vicariats allzu ausschweifend. Es wäre gar viel hierbey zu erinnern. Denn auserdem, daß so ausgemacht noch nicht ist, was Carl IV. mit den Worten: *In Iure Franconico* eigentlich sagen

gen wollen: so hat das regnum Arelatense seinen eigenen Vicarium; Schweitz hat sich von der Reichsgerichtsbarkeit nach und nach los gemachet, Lothringen besitzet jetzo Frankreich, wiewohl schon A. 1542. der Herzog von dem Kayser und dem Reich die Souverainität erhalten hat, der Burgundische Creyß ist nicht mehr unter des Reichs Iurisdiction, so stehet auch Oesterreich vermöge des von Carl V. mit den Ständen aufgerichteten Augspurgischen Vergleichs A. 1548. nicht mehr unter dem Pfälzischen Vicariat. Was soll man von Bayern sagen? Dieses will nicht allein von dem Pfälzischen Vicariat nichts wissen, noch zugeben, das Chur-Pfalz jemals einen einzigen Actum würde können aufführen, daß es sich seines Vicariat-Amts in Bayern bedienet habe, sondern fordert vielmehr, sowohl in seinen, als auch in allen zu dem Pfälzischen Vicariat gehörigen Landen, Vicarius zu seyn.

§. 13.

Der Ursprung dieser Praetension ist alt. Denn ehe noch die güldene Bulle verfertiget war, klagten schon die Herzoge von Bayern, daß ihnen die Churwürde, deren sich Pfalz bedienete, sey entzogen worden. Weil aber der K. in der G. B. Pfalz recht gab, und dieses Haus je mehr und mehr zunahm, gerieth die Sache ins Vergessen. Lange hernach ward der alte Streit wieder hervor gesuchet und vom Frehero und Gewoldo verschiedene Schriften dieserhalb gewechselt. * Besonders machte Bayern 1614. öffentlich an das Vicariat Anspruch. ** Und als nachhero der Churfürst von der Pfalz sich in die Böhmischen Unruhen eingelassen hatte, aber darüber in die Reichs-Acht geriethe, erhielte Bayern 1622. die Pfälzische Chur, mit dem Truchsessen-Amt. (Churfürst §. 16.) In dem Westphälischen Frieden Art. IV. §. 3. bekam nun zwar Pfalz eine neue Chur, samt der Rheinischen Pfalzgrafschaft mit allen Pertinentien wieder zurück, des Vicariats aber ward nicht gedacht.

* Sie sind nachhero zu Nürnberg unter dem Titul: *Repraesentatio Reipubl. Germanicae s. tractatus varii de S. R. I. regimine* A. 1651. 4to zusammengedruckt worden.

** Es erschienen deswegen folgende vier Schriften und Deductiones: Kurzer Begriff von des H. Röm. Reichs der Churfürstl. Pfalz zustehenden Vicariat. Heidelberg 1614. 4to 8. B. Ein kurzes Gegen-Bedenken und Bericht von der Churfürstl. Pfälzischen Vicariat-Gerechtigkeit 11. B. Rettung des Chur-Pfälzischen Vicariats. Wohlgegründete Widerlegung vermeynter Heydelbergischen Rettung des Vicariats. Ingolstadt 1615. in 13. B.

§. 14.

Als nachgehends Kayser Ferdinand III. verstarbe, bediente sich Pfalz der Vicariats-Gerechtigkeit wie vorhero. Bayern hingegen forderte, daß ihm solche zugehöre, welche Pfalz mit der alten Chur verlohren habe. Es kam auch Pfalz in Ausübung der Vicariats-Gerechtsame zuvor, publicirte ein Patent, * und communicirte mit Chur-Sachsen wegen des Siegels. Jeder Theil suchte sich nun mit anschlagen und abreissen der Vicariats-Patente in Possession zu setzen und zu erhalten. Es ward mit groser Heftigkeit gestritten, und verschiedene Schriften gewechselt. ** Bayern ward auch würklich von den Churfürsten zu Maynz und Sachsen und dem Cammer-Gericht als Vicarius erkannt, wie denn auch Kayser Leopold bey angetretener Regierung alle seine Verrichtungen bestätigte. Darauf blieb die Sache wieder liegen, bis Bayern von dem Kayser Joseph 1706. in die Reichs-Acht erkläret ward, Pfalz hingegen die vormalige Chur samt dem Erz-Amt wieder erhielte. Welchem zu Folge auch Pfalz, nach des Kayser Josephs Ableben, von neuem das Vicariat verwaltete.

* Das Vicariats-Patent vom 12. April stehet beym Londorp Tom. VIII. Act. Publ. Lib. VIII. cap. 23.

** Unter den Streit-Schriften, die damals herausgekommen, sind vornemlich zu merken: Ein kurzer und summarischer Bericht, daß das Vicariat in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens des Herrn Pfalzgrafen und Vicarii Carl Ludwigs Churfürstl. Durchl. zustehe. A. 1657. 4. B. Bayern replicirte in einem wohlgegründeten Gegenbericht, daß solche Vicariat-Gerechtigkeit keinesweges Chur-Pfalz, sondern Chur-Bayern zustehe 3. B. Pfalz duplicirte in einer Ablehnung des Chur-Bayerischen Gegen-Berichts, daß die *Vicariat*-Gerechtigkeit nicht durch die Münster- und Osnabrügischen Tractaten auf Chur-Bayern transferiret, sondern der restituirten Pfalzgrafschaft geblieben sey. 5. B. Im folgenden 1658. Jahr kam von Chur-Bayern eine fernere wohlgegründete Anzeigung wegen des Chur-Bayern zustehenden Reichs-Vicariats über die Chur-Pfälzische Anzeigungs-Schrift, 4. B. heraus. Pfalz blieb nichts schuldig, sondern suchte in einer wohlgegründeten Abfertigung der Chur-Bayerischen fernern Anzeige wegen des Reichs-Vicariats in 12. B. das Gegentheil zu zeigen. Alle diese Deductiones sind in Meyeri Londorpio continuato I. Theil zusammen gedruckt. Mehrere dieserwegen herausgekommene Streit-Schriften werden angeführet in Lünigs Biblioth. Deduct. 2 Theil p. 274-277. in der Jenichischen Herausgabe.

§. 15.

§. 15.

Die Rechtsgründe des Churfürsten von Bayern sind vornemlich diese: I. gehöre die Vicariats-Gerechtigkeit nicht zu der Rheinischen Erz-pfalzgrafschaft, sondern zu der Pfälzischen Chur-Würde, die Chur-Würde aber wäre in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. IV. §. 3. mit aller Hoheit und Gerechtigkeit an Bayern überlassen worden, folglich auch die Vicariats-Gerechtigkeit, sintemal 1) in der G. B. ausdrücklich die Worte zu finden: daß dem Pfalzgrafen die Reichsverwesung ratione principatus zustünde, welches im Teutschen: in Ansehung seines Churfürstenthums übersetzet worden; so stünde auch 2) in dem Original der G. B. das Wort: Archidapiferatus, das von dem Churfürsten von Pfalz als Churfürsten, nicht aber als Pfalzgrafen zu verstehen; so würden auch 3) bey einer Reichs-Vacanz die Cammergerichts-Acta nicht mit des Pfälzischen Hauses Siegel, sondern mit dem Wapen eines Reichs-Apfels, welches ihm als Erz-Truchseß zukäme, versiegelt. II. Sey es in dem Lehen-Brief de a. 1638. ausdrücklich mit dem Vicariat belehnet. III. Habe es auch nach Ferdinandi III. Tode, mit Bewilligung des Conuicarii Posseß genommen. IV. Kayser Leopold habe alle Gesta confirmiret, folglich das Bayerische Vicariat erkannt; dahingegen V. der Pfalzgraf am Rhein-im Münsterischen Friedens-Schluß vor sich und seine Agnaten blos mit dem Titel: Erz-Schatzmeister confirmiret worden.

§. 16.

Die Pfälzische Beantwortung gehet hauptsächlich dahin. Ad I. So heise Pfalzgraf ein Hofrichter, in welchem richterlichen Amt eben das Reichs-Vicariat bestünde, wie denn auch solches weit älter als die Chur-Würde wäre: so müste auch, wenn das Vicariat an der Chur hängen solle, nothwendig folgen, daß alle Churfürsten Vicarii wären; was aber die G. B. anbelangte; so wäre ad 1) an der teutschen Uebersetzung, die da nicht von dem Gesetzgeber herrühre, sondern eines jeden Einfall frey gelassen sey, gar nichts gelegen, ad 2) das Wort archidapiferatus stünde nur enunciatiue, damit der Pfalzgraf, der Erz-Truchses gewesen, von seinen andern Agnaten desto besser möchte unterschieden werden. Ad 3) könne man von den Titeln und Wapen eines grosen Herrn keinen Schluß machen. Ad II. Die Belehnung von Bayern sey tempore belli geschehen, und durch den Westphälischen Frieden cassiret, in der neuen Belehnung aber van A. 1652. das Wort: Vicariat mit Fleiß ausgelassen worden. Instr. P. Art. IV. §. 6. Ad III. Habe sich Pfalz wider die attendirte Bayerische Posseß durch Abreissung des Vicariats-Siegels und sonsten geschützet, zu dem Ende sey IV. die Leopoldische Confirmation eines andern seinen Rechten unbeschadet, geschehen; dahero sich Bayern ad V. des Vicariats gar nicht anmaßen könne.

§. 17.

Allein durch diesen Feder-Krieg konte die Haupt-Sache nicht entschieden werden, indem jeder Theil von seinem prätendirten Recht nicht das geringste nachzulassen begehrte. Man schlug zwar damals schon vor das Vicariat in gemeinschaftlichen Namen zu führen, aber es kam nicht zum Stande: gleichwohl ward eben dieses, vermittelst eines den 15 May 1724. geschlossenen Vergleichs beliebet. Nach solchem Vergleich wird das Reichs-Vicariats-Gericht unter den gemeinschaftlichen Namen des Chur-Fürsten von Bayern und des Churfürsten von Pfalz geführet, und stehet Chur-Bayern zu, einen Vicariats-Präsidenten, und drey Assessores, Chur-Pfalz aber auch drey Assessores zu diesem gemeinschaftlichen Vicariats-Gerichte zu bestellen, von welchen letztern, nemlich den Chur-Pfälzischen, einer den Titul eines Canzlers führet. Erstbesagter Vicariats-Präsident muß eine solche qualificirte Person, Grafen- oder Herren-Standes seyn, welche weder Chur-Bayern noch Chur-Pfalz mit Rathsdienst und Lehns-Pflichten oder sonst in einige andere Wege vorher subject und zugethan, sondern ein unmittelbares Reichs-Glied ist. Bey solchem Vicariats-Gerichte werden sich zwey Secretarien und drey Canzellisten befinden, die ersten beyden alterniren mit einander im Protocoll führen. Zu Bezahlung der Salarien wollen beyde Churfürsten eine gewisse Summe Geldes beytragen, und beyden Secretarien zur Verrechnung anvertrauen. Jedoch sollen hierzu auch die eingehende Canzley-Tax-Gelder gebraucht und dem Herrn Präsidenten monathlich 600 fl. dem Canzler 400 fl. jedem Assessor 300 fl. dann einem Secretarien 150 fl. für die Registratur 100 fl. und einem jeden Canzellisten 50 fl. gezahlet werden. Doch ist die Clausul dabey: daß, wenn die Umstände, nach der Zeit oder Orte, wo das Vicariats-Gerichte zu sitzen käme, ein mehrers erforderten, beyde Churfürsten sich darüber vernehmen wollten. *

*Den vollständigen Vergleichs-Tractat mit der Reichs-Vicariats-Ordnung und andern Beylagen findet man in den

in den Geschichten und Thaten Kayser Carl VII. in der Einleitung §. 33. p. 75 - 107.

§. 18.

Dieser Vergleich als er nach Carl VI. Tode völlig bekannt ward, verursachte ein groses Aufsehen. Viele Stände waren mit einer gemeinschaftlichen Vicariats Regierung gar nicht zufrieden. Das Vicariat verrichtete indessen sein Amt. Bey der Capitulations-Handlung kam diese Sache ebenfalls vor. Endlich ward solcher mit den Worten Art. III. §. 18. gedacht: Nachdem aber dermahlen wegen des Rheinischen Vicariats und der darüber zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfalz verglichener Gemeinschaft, die bekannte Umstände sich ereignet haben, als wollen und sollen wir daran seyn, daß so bald nach angetretener unserer Kayserlichen Regierung diese Sache bey versammleten Reich vorgenommen, mithin zur gedeyhlichen Endschaft baldigst gebracht werden möge. §. 19. Beruhet solchemnach unsere Confirmation und Ratification der Rheinischen Vicariats-Handlungen bis zu obigem Comitial-Erfolg.

§. 19.

Diesem zufolge brachte zwar Carl VII. vermittelst eines Commißions-Decrets vom 4. Octobr. 1742. die Sache an das Reich: es kam aber zu keinem Reichs Schluß, vielmehr starbe der Kayser darüber. Es äuserte sich sodann genugsam, daß nunmehro mit einem gemeinschaftlichen Vicariat noch weniger auszulangen seyn würde als das vorigemahl. Es fasseten also Chur-Bayern und Chur-Pfalz den Schluß einen anderweiten Vergleich unterm 26. Merz 1745. zu schliesen und fest zu setzen, daß

1. von nun an, zu allen Zeiten, das in beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vater absprossenden Chur-Häusern radicirte Reichs-Vicariat und Verweser-Amt in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens von beyden Chur-Häusern Bayern und Pfalz von Fall zu Fall alternatiue und Abwechselungs-weise geführet und verwaltet und zwar
2. bey dermahligen Interregno von dem Churfürsten von Bayern mit erster alternativer Uebung und Vollführung mehrbesagten Vicariats der Anfang gemacht, und solches, so lang gegenwärtiges Interregnum dauren wird, priuatiue geführet und administriret; forthin aber
3. bey ersterem sich begebenden Fall selbiges von dem Churfürsten zu Pfalz und Chur-Haus, ohne jemands Irrung und Hinderniß, auf gleiche Weise verwaltet, einfolglich eine ganz vollkommene und gleichgehende Alternation de Casu ad Casum fest gestellet; zu solchem Ende
4. der Consens und Einwilligung beyderseitig Agnaten beygebracht und befördert werden solle.
5. Ist ferner ausdrücklich vorbehalten worden, daß in dem Fall, da gegen alles Vermuthen das Reich die jetzo festgesetzte Alternatiuam überhaupt oder insbesondere zu begnehmigen und zu ratificiren Anstand nehmen sollte, man sich auf den Tractat de Anno 1724. hinwiederum gründen und desselben auf solchen Fall fest bestehende Verbindlichkeit vorbedungen haben wolle.

§. 20.

In der neuesten Capitulation geschiehet dieses neuen Vergleichs Art. III. mit den Worten Erwehnung. §. 15. Nachdem das Churfürstliche Collegium den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfalz des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt obgewalteten Irrungen, ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni verträglich angesehen; so sollen und wollen wir daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt unserer Kayserlichen Regierung dem gesammten Reich vorgeleget und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 21.

Es giebt verschiedene Provinzien, die unter keines Vicariat gelegen sind. Wiewohl nun verschiedene Rechts-Lehrer hier widersprechen, und sich darauf fusen, daß in der G. B. die Verweser generales vicarii genennet würden; so lehret es doch die Reichs-Praxis. Bayern behauptet, daß Pfalz niemalen in seinem Lande die Vicariats-Gerechtigkeit exerciret habe. Böhmen, das unter dem Sächsischen Vicariat gezehlet wird, hat auch mit keinem Vicariat etwas zu thun, und die Oesterreichischen Länder wollen ebenfalls nichts davon wissen. In den Reversalien, die der Kayser Leopold bey dem Antritt seiner Regierung Anno 1694. Chur-Bayern ausstellen lassen, ste-

hen

hen unter andern folgende Worte: Daß Ihro Kayserl. Majestät einzigen Vicario des Reichs über Dero Erz-Haus und demselben angehörige Erb-Lande die geringste Iurisdiction nicht gestündig - - welches erstberührten Herkommen gemäß a Iurisdictione Vicariatus Imperii exemt ist.

§. 22.

Ehedem forderte der Churfürst von der Pfalz, daß, weil Speyer oder Wetzlar in dem Pfälzischen Vicariats-Districte gelegen sey, und Kayser Carl V. bey dem Antritt seiner Regierung alle Rechts-Sprüche des Pfälzischen Vicarii in der Reichs-Cammer bestätiget, * die Handhabung des Reichs-Cammer-Gerichts ihm allein zukommen müsse. Allein da dieses höchste Reichs-Gericht nicht von einem oder dem andern Reichs-Stand, sondern von dem gesammten teutschen Reich bestellet und verordnet ist, so muß selbiges nothwendig unter des ganzen Reiches Gewalt, und folglich unter beyder Vicarien, sowohl des Sächsischen als Pfälzischen Iurisdiction stehen. Anjetzo wird dieses niemand in Abrede seyn, noch dem Churfürsten von Sachsen sein Recht an der Reichs-Cammer zweifelhaft machen. Die Cammer bedienet sich also des gemeinschaftlichen, so wohl des Sächsischen als Pfälzischen oder Bayerischen Wapens, in beyderseits Vicarien Nahmen wird alles ausgefertiget, und ist selbige verbunden, von beyden Befehle und Verordnungen anzunehmen.

* Goldast Reichs-Satzungen ad an. 1542. p. 242.

§. 23.

Was den Reichs-Hofrath anbelangt: so wird solcher, als ein von dem Kayser abhangendes Gericht, während des Interregni geschlossen und die Acten versiegelt. Es suchte zwar derselbe, nach Kayserς Josephi Ableben, es dahin zu bringen, seine Sitzungen fortsetzen zu dürfen; Allein die Herren Vicarii wollten nicht darein willigen. Sollte ja was hierbey zu erinnern vorfallen, so meynt Herr Pfeffinger ad Vitriar. Lib. I. Tit. XI. gar recht, daß beyde Vicarii zu sprechen hätten. (Reichs-Hofrath §. 23.)

§. 24.

Das Rothweilische Hofgerichte und die andern Landgerichte stehen unter dem Pfälzischen Vicariat. Doch wegen der Schwäbischen Landgerichte möchte es scheinen daß weil solche von dem Hause Oesterreich dependirten, dieses Haus aber keinem Vicariat unterworfen seye, (§. 21.) auch diese Gerichte vor exeint zu halten wären. Weil aber die Oesterreichische Exemtion nur auf die Oesterreichischen Lande und Unterthanen gehet, unter diesen Schwäbischen Landgerichten aber, auser den Oesterreichischen Landen und Unterthanen, sich auch andere Stände befinden; so ist von rechtswegen Oesterreich, seines Priuilegii exemtionis ohnerachtet, die Schwäbischen Land-Gerichte in des Pfälzischen Vicarii Nahmen zu führen verbunden. *

* Ludewig Erläuter. der G. B. I. Theil. p. 540.

§. 25.

Die Natur und Eigenschaft der Reichs-Vicarien erfordert, daß sie des Kayserς Stelle vertreten müssen. (§. 1.) Hieraus folget: daß sie nicht mehr Recht haben, als der Kayser selbsten; daß sie das Recht mit gleicher Gewalt sprechen können als der Kayser; und daß sie alles dasjenige verrichten dürfen, was einem Kayser erlaubet und frey gestellet, in so ferne es ihnen nicht in den Reichs-Gesetzen ausdrücklich untersaget ist.

* Von den Gerechtsamen der Vicarien S. Joh. Balth. Wernher de Iuribus Vicariorum S. R. I. in A. B. expressis et non expressis diss. 2. Wittemb. 1711. Ei. Obseruat. forens. Vol. II. part. III. obseru. CXVI. n. 279. Griebner Spicil. Obseru. Miscell. de Vic. Imp.

§. 26.

Dieses Recht nimmt mit dem Absterben des Kayserς seinen Anfang. Vors erste wird der Reichs-Hofrath geschlossen, (§. 23.) und in denen in ihr Vicariat gehörenden Landen (§. 11. 12.) öffentliche Vicariats-Patente angeschlagen; worauf sie eigene Vicariats-Regierungen niedersetzen. Diese Vicariats-Regierungen treten in die Stelle des Reichs-Hofraths und haben mit der Reichs-Cammer concurrentem Iurisdictionem. Sie lassen dahero nicht zu, daß Klag-Sachen, die eigentlich vor den Reichs-Hofrath gehören, tempore interregni bey der Reichs-Cammer sollten anhängig gemacht werden. Die Appellation von den Vicariats-Regierungen hat nicht statt: sondern es ist den Parthenen nur das remedium supplicationis annoch übrig. Hierauf wartet man mit der Sentenz nicht etwan so lange, bis ein Kayser erwehlet ist, sondern der Reichs-Vicarius spricht in eigener Person, bey dessen Spruch es sein Bewenden haben muß.

§. 27.

§. 27.

In der güldenen Bulle §. 10.) wird den Reichs-Vicariis Macht gegeben, geistliche Stellen zu besetzen; wenn nehmlich ein Kirchen-Amt, eine Abtey, Bißthum, während des Zwischen-Reiches ledig würde: so sollte man mit Besetzung desselben nicht auf einen neuen Kayser warten, sondern, damit die Heerde nicht lange ohne Hirten sey, dessen Besetzung den Reichs-Vicarien frey lassen. * Einige Rechts-Lehrer deuten obige Worte auf das Ius primariarum precum, welches auch die Vicarien in vielen Stiftern exerciren. (*Primariae Preces* §. 9.) Wobey aber doch in acht zu nehmen seyn wird, daß dem Capitul so ein Subiectum praesentiret werde, das eben der Religion zugethan sey, nach der Weise, als in dem Westphälischen Friedens-Schluß heilsamlich ist verordnet worden. I. P. Art. V. §. 1. Wernher de Iuribus vicariorum §. 38.

* Ludewig Erläut. der G. B. I. Theil p. 547. Herrn Hofrath Buders diss. de S. R. I. Vicariorum iure praesentandi ad beneficia ecclesiastica, ex diplomatibus monimentisque fide dignis erura. Jena 1741.

§. 28.

Ferner haben die Reichs-Vicarien Gewalt, Beleihungen vorzunehmen. (§. 10.) * Ob nun zwar dieses dem ersten Ansehen nach unnöthig scheinen möchte, weil das Reich, vermöge der G. B. nur wenig Monathe verlediget bleiben solle: da die Vasallen hingegen Jahr und Tag Zeit haben, die Lehns-Empfängniß zu suchen: so mag es doch auserdem, daß das Reich auch länger ohnbesetzet verbleiben kan, noch von grosem Nutzen seyn. Denn wenn ein Lehnsmann noch bey des verstorbenen Kayfers Lebzeiten etliche Monathe hat vorbey gehen lassen: so würde er seines Lehns verlustig werden, so er nicht bey den Reichs-Verwesern entweder die Lehns-Empfängniß, oder wenigstens dilation suchte. Dafern aber zwey Churfürsten über das Vicariat streiten sollten: so thut der Lehnsmann am sichersten, wenn er sich an beyde hält, im übrigen aber sich demjenigen, der die meiste Macht hat, ergiebet. Inzwischen muß sich dennoch der Vasall gefallen lassen, bey dem neuen Kayser die neue Muthung zu suchen; denn da die Vicarii den Lehns-Eyd nur im Nahmen des Reichs einnehmen, so pfleget sich ihrer nachgehends der Kayser vermittelst eines besondern Eydes ebenfalls zu versichern.

* Heinr. Gottl. Franke de Iure Vicariorum Imperii de feudis Imperio apertis disponendi. Leipzig 1748.

§. 29.

Ob die Reichs-Verweser auch Reichs-Täge ausschreiben, und die angefangenen fortsetzen können? ist bisher viel gestritten worden. Doch kan man das erste behaupten, wenn es mit der Einwilligung des ganzen Reichs geschiehet und das Beste und die unumgängliche Nothwendigkeit es erfordert. Zwar wird man kein Exempel finden, daß die Reichs-Vicarien dergleichen sollten gethan haben: aber von des Kayfers Vicarien wissen wir, daß unter ihnen einige mahl sind Reichs-Täge gehalten worden. * Das letztere ist um so eher anzunehmen, weil ja die Vicarii des Kayfers Stelle vertreten, folglich Macht haben, alles das zu thun und vorzunehmen, was zu des Reichs Besten und Wohlseyn gereichen mag: ob es ihnen gleich nicht mit ausdrücklichen Worten in der G. B. ist aufgetragen worden. (§. 25.) Dahero auch Chur-Maynz nach Kayfers Josephi Ableben die Fortsetzung des Reichs-Tages anriethe, mit dem Anhang: Ob man wohl der Zeit keine förmlichen Reichs-Schlüsse abfassen könte: so würde doch nichts destoweniger, durch vertrauliche Correspondenz und gute Harmonie, das interesse publicum viel füglicher beobachtet und selbigem gerathen werden können.

* Müller Maximilian III. Cap. IV. §. 6. Siehe auch C. G. Buder Obseru. de Iure S. I. R. G. Vicariorum habendi Comitia Imperii in den Amoenitatibus Iuris Publici p. 107.

§. 30.

In dieser Absicht ist denn auch in der Capitulation Carl VII. und *Francisci I.* Art. XIII. §. 9. folgendes eingerücket worden: Und da nach Absterben eines Kayfers, oder in dessen Minderjährigkeit und langwiehriger Abwesenheit auser Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen Kayfers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anders nicht, als unter derer Vicariorum Autorität gehalten und fortgesetzet werden.

§. 31.

Die Alt-Fürstlichen Häuser fanden sich aber durch diesen neuen §. beschwehret. Ihr grauamen gaben sie in folgenden Ausdrückungen zu erkennen: Ob

"Ob schon ex ipsa natura rei eine Capitulation kein anderes Obiectum haben kan, als formam et iura regiminis Neo Electi, noch vllo modo abzusehen ist, mit was Bestand ein Kayser auf Casus, die erst nach seinem Tode existiren sollen, verbunden werden könne; so ist doch in des letzt verstorbenen Kaysers Majestät Capitulation, wegen einer Minorennität Fürsehung geschehen, auch wie es bey den interregnis, in deren Casu jedoch die Iura Maiestatica sowohl als das Ius praescribendi formam Regiminis nicht auf das Churfürstl. Collegium allein, sondern das gesammte Reich zurück fallen, mit der Forma und actiuitate comitiorum gehalten werden solle, statuiret werden wollen, da doch, wann es auf die Frage ankommt, was mortuo Caesare circa prorogationem oder Conuocationem Comitiorum zu thun sey, und denen hohen Herren Vicariis dabey zukommen könne? diese nothwendig für das ganze Reich um so mehr gehöret, als davon noch kein Lex vorhanden ist, mithin auch darüber von dem Churfürstl. Collegio alleine per Capitulationem, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, dergleichen nicht gegeben werden kan, vielmehr diese Sache durch einen vom ganzen Reich zu fassenden Schluß zu determiniren ist." Ein anderes Gutachten erinnerte 1746. hierbey: "Gleichwie die Erfahrung gelehret hat, daß die ... An. 1741. geäuserte Besorgniß nicht vergeblich gewesen, und die hohe Herren Reichs-Vicarii auf solche Weise ihren Zweck nicht erreichen werden; als hielte man für das gemeine Beste und besagter Herren Reichs-Vicarien eigenes Interesse für zuträglicher, wann dieser Punct durch die Capitulation ad Comitia zu schleuniger Erörterung remittiret werde." Dem ohngeachtet ist diese Stelle in Kayfers Francisci Capitulation Art. XIII. §. 9. beybehalten worden.

§. 32.

Die Gewalt der Reichs-Verweser ist nicht so enge eingeschrenkt, daß sie kaum das mindeste mehr sollten thun können, als was ihnen in der G. B. erlaubet und deutlich vorgeschrieben ist. Nach altem Herkommen haben sie das Recht, nach des Reiches Schrot und Korn Münzen zu schlagen, die wie das Kayserliche Geld, in allen Landen ihres Vicariats gelten müssen. * Zum Unterschied ihrer andern Münzen, pflegen sie sich in ihrem Erz-Amt-Habit reitend prägen zu lassen, bisweilen findet man auf dem Avers einen Reichs-Adler.** Sie theilen allerhand Würden aus, erheben in Grafen- und Freyherrn-Stand, machen Reichs-Ritter und Edelleute, Doctores, Notarios und Comites Palatinos. Sie vergeben Privilegia, schicken an die begüterten Clöster wohlverdiente Layen mit Paniß-Briefen, fundiren Gymnasia und hohe Schulen, confirmiren den Academien ihre Privilegia, ertheilen andern Macht, Comites Palatinos zu machen, verleihen veniam aetatis, legitimiren die unehelichen Kinder. So ist ihnen auch nirgends verwehret, Reichs-Verbrecher zu begnadigen, Moratoria oder eiserne Briefe zu ertheilen und was dergleichen Befugnisse mehr seyn, da sie sich jederzeit der Formul bedienen: Thun und geben auch ihm solche Freyheit von des Heil. Reichs Vicariats-Macht wissentlich in Kraft dieses Briefes.

* Denn ob wohl die Münz-Gerechtsame ein Stück der Landesherrlichen Hoheit aller Landes-Fürsten ist: (Münz-Gerechtsame §. 5. 6.) so wird doch in dem Stück das Vicariats-Geld von ihren andern Münzen unterschieden.

** Sächsische Vicariats-Münzen findet man bey dem Tenzel in Sax. Numism. Lin. Albert. p. 132. 402. 415. Lin. Ernest. p. 15.

§. 33.

Die Capitulation Art. III. §. 15. verordnet folgendes von den Reichs-Vicarien und deren Besugnisse: Gleichergestalten wollen wir die Vicarien des Reichs bey ihren uralten, in der güldenen Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Römischen Kayfers oder Königs, als auch bey dessen langwühriger Abwesenheit auser dem Reich, oder wann derselbe, das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Iura, samt was denenselben anhängig, von jemand disputiret und bestritten, oder restringiret werden. §. 16. Und weilen nach Innhalt der güldenen Bull denen Reichs-Verwesern die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet; also solle berührte Befugniß deren Reichs-Verwesern nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Vorstellung derer vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath anhängig gewesenen Proceß und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hofgerichten allerdings erstrecken und zu solchem Ende an erwehnten Reichs-Vicariatsgerichte die bey dem besagten Reichs-Hofrath vorhin verhandelte, in der Reichs-Canzley vorhandene Acta in Originali, ge-

gen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigtem Interregno, durch Anordnung des Churfürstens zu Maynz, als des Reichs Erz-Canzlern, auf Verlangen derer Vicariaten und Kosten derer Partheyen, ohnweigerlich verabfolget werden.

§. 34.

Wir betrachten nunmehro, was den Reichs-Verwesern in den Reichs-Gesetzen verbothen ist. Zuförderst ist ihnen in der G. B. alle Veräuserung insbesondere untersaget, welches auch ganz billig und recht ist: Denn da von Caroli V. Zeiten an selbst den Kaysern, in der Wahl-Capitulation, nichts zu veräusern eingeschärfet worden: wie sollte denn das den Reichs-Verwesern, deren ihr Amt mit sich bringet, des Reichs Veste auf alle mögliche Weise zu befördern, erlaubet und freygestellet seyn? Einige Publicisten sind so sorgfältig, daß sie ihnen nicht einmal zustehen, auch nur die dem Reich heimgefallenen Stücke, die keine Fahn-Lehen seyn, mit Lehns-Leuten zu besetzen. Ihre Einwilligung ist auch nicht hinlänglich, wenn einige Reichs-Stände etwas von Reichs-Lehen verpfänden oder versetzen wollen; absonderlich den Reichs-Fahn-Lehn, mit welchen ohnedem die Reichs-Verweser nichts sollen zu thun haben. So viel ist wohl richtig, daß, weil die Vicarii nicht mehr Recht haben als der Kayser, (§. 25.) sie alles dasjenige, womit die Macht des Kaysers in der Wahl-Capitulation eingeschränket ist, nicht vornehmen dürfen. Denn ob es zwar scheinen möchte, daß die Wahl-Capitulation mit dem Tode des Kaysers, dem sie vorgeschrieben, erlösche, und folglich weder das Reich, noch die Reichs-Verweser verbinden könte: so würde es doch eine bedenkliche Sache seyn, wenn die Reichs-Verweser mehr Gewalt als der Kayser selbst haben sollten.

§. 35.

Vors andere ist den Reichs-Verwesern die Belehnung der Fürsten-Lehen, wie auch derjenigen, welche man insgemein Fahn-Lehen zu nennen pfleget, untersaget. (§. 10. und der Titul: Fahn-Lehn §. 4.) Es heißt auch in dem R. A. zu Worms de an. 1521. §. 4. ausdrücklich: Und behalten uns bevor, die Belehnung derer Lehen und Regalien derjenigen, so sie unter den Fahnen öffentlich mit Solennitäten pflegen zu empfangen, zu verlehnen. Aus gleichem Grunde können die Reichs-Verweser keine Inuestitur der Stifts-Lehen vornehmen. Denn obgleich die Bischöffe mit keiner Fahn, sondern mit dem Scepter belehnet werden; so genieſen doch die geistlichen Stifter, welche die Landes-Hoheit haben, Fürsten-Recht, und werden nach dem Stylo Curiae Reichs-Fürsten genennet.

§. 36.

Bey den Einkünften der Reichs-Verweser haben wir nicht nöthig uns lange aufzuhalten. Denn ob ihnen wohl vermöge der G. B. die Gefälle und Einkünfte einzusammlen gebühret: so ist doch bekannt, daß ein Kayser vom teutschen Reich wenig einzunehmen hat. Die ehemaligen Kayserlichen Einkünfte, die sich noch zu Friderici I. Zeiten auf 60. Tonnen Goldes beliefen, sind theils verpfändet, theils veräusert, oder sonst ab handen kommen. Da nun gegenwärtig die Kayser so wenig einzunehmen haben: so sind auch die Revenüen der Reichs-Verweser nicht besser. Die ordentlichen Steuern der Reichs-Städte, die Strafen, die bey den hohen Reichs-Gerichten eingetrieben werden, die confiscirten Güther der Reichs-Delinquenten sind die vornehmsten Einkünfte. Aber auch diese wenigen Gefälle will man ihnen nicht einmal lassen, sondern die Publicisten unterstehen sich vorzugeben: es müsten die Vicarii von aller ihrer Einnahme Rechnung ablegen. *

* Arumäus ad A. B. §. 86. Schilter de vicariis S. R. I. §. 12.

§. 37.

Hiernächst entstehet die Frage: Ob diesen zweyen *Vicariis* nicht auch die Reichs-Verwaltung, wenn der Kayser auser dem Reich ist, zukomme? Hierbey meynen einige, daß, wenn der Kayser weggereiset ist, ohne die Verwaltung des Reichs jemanden aufgetragen zu haben, alsdann ohne Widerspruch die Reichs-Verweser ihr Amt antreten können. Habe aber der Kayser, mit Genehmhaltung des Reichs, jemanden die Reichs-Verwesung aufgetragen: so würden die Vicarii es hierbey beruhen lassen: Denn in der G. B. wird ihnen nur dann das Vicariat aufgetragen: quoties vacare continget Imperium, welches nicht gesaget werden kan, wenn der Kayser verreiset ist. Es behaupten aber die hohen Herren Vicarii mit guten Gründen das Gegentheil. *

* Kregel de Vicariatu Saxonico in casu absentiae Imperat.

§. 38.

Das Regiment der Reichs-Verweser höret nicht auf,

auf, wenn gleich schon ein neuer Kayser erwehlet ist, sondern es wird erfordert, daß der Kayser würklich an Ort und Stelle sey, die Wahl-Capitulation beschworen und alle Verrichtungen der Vicarien bestätiget habe, darauf sie denn die Acten dem neuen Kayser zuschicken und damit sich aller gehabten Gewalt begeben. Die Capitulation verordnet Art. III. §. 17. folgendes hieher dienendes: Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keinesweges unterlassen, sobalden nach geendigtem Interregno, u. zwar längstens innerhalb 6. Monathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den neuerwählten Kayser einzuschicken, um zu erwähnter Reichs-Canzley, durch Chur-Maynz, als den Erz-Canzlern, oder den desselben Stell vertretenden Reichs-Hof-Vice-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archivs, gebührend hinterlegt zu werden: Und sodann werden nach §. 18. angeführten Vicariats-Vergleich (§. 20.) die Handlungen des Rheinischen Vicariats mit den Worten bestätiget: In ungezweifelter Zuversicht, das versammlete Reich werde oberwehnten Vicariats-Vergleich auf gleiche Weise ansehen und dahero demselben seine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen keinen Anstand nehmen, sollen und wollen wir, mit Vorbehalt derselben, die während dieses letzt vorgewesenen Interregni bey dem Rheinischen Vicariat sowohl in Justitz- als Gnaden-Sachen vorgegangene Handlungen und Verleihungen eben so, als dasjenige, §. 20. was von Sächsischen Reichs-Vicariats wegen in mittler Zeit der vacanz, und bis wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würklich angetreten, laut der güldenen Bull, und vermöge derer Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen worden, es sey in Justitz- oder Gnaden-Sachen, in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemet und gebühret, immasen wir solches hiermit confirmiren und ratificiren.

§. 39.

Die von Vicariaten handelnde Schriften bemerket Ludewig in der Erläuterung der G. B. I. Theil p. 532. Nechstdem sehe man Dom. Arumät diss. de Roman. Teuton. Imp. Vicariatu. rec. Jena 733. Ioh. Ant. Nob. *de Curti Francini* diss. de Vicariis Imper. et eorum potestate. Giessen 734. Johann Sigmund Heiders Betrachtungen über das fünfte Capitel der G. B. Caroli IV. des Heil. Röm. Reichs-Vicariat betreffend. 741. Herman von Wahrenbergs rechtsgegründete Untersuchung von denen Vicariis Imperii oder Reichs-Verwesern. Regenspurg 1741. Johann Carl König von den Reichs-Vicariats-Gerechtsamen 1. 2. Abhandlung. Marb. 1743.

Vice-Canzler.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ursprung des Reichs-Vice-Canzlers. §. 3. Dessen Bestellung. §. 4. Dessen Verrichtungen. §. 5. Wenn solche aufhören.

§. 1.

Vice-Canzler ist eigentlich diejenige vornehme Person, welche in Abwesenheit des Canzlers dessen Stelle vertritt. Vicecancellarius est officialis vicarius Moguntini electoris imperatoris assensu constitutus, qui omnibus archicancellarii circa negotia Imperii tam publica quam priuata vicibus in aula caesarea defungitur. *

* Herr Friedrich von Schwarzenfels in der gelehrten Diss. de Episcopo Vicecancellario imperii. Halle 1731. unterm Praesidio Herrn I. H. Boehmeri.

§. 2.

Von dem Ursprung des Reichs-Vice-Canzlers hat der Canzler Ludewig in der Erläut. der G. B. II. Theil p. 584. die Meynung, daß Caspar Schlick der erste gewesen, welcher dem Kayser Sigismund den Anschlag beygebracht: daß in Zukunft, um alle Zwistigkeit mit Chur-Maynz als teutschen Erz-Canzler zu vermeiden, ein einziger und beständiger Reichs-Vice-Canzler mit dessen Genehmhaltung angenommen, und diesem die Reichs-Canzley allein übergeben werden solle. Dabey aber nicht nöthig seyn würde, des Reichs-Erz-Canzlers und der Ausfertigung der Urkunden Erwehnung zu thun. Weil schon der Name Vice-Canzler ein immerwährendes Zeugniß mit sich führete, daß solches Amt im Namen eines andern und an statt des Erz-Canzlers selbsten geführet und bedienet würde. Und diese Weise ist unter Alberto und Friderico V. so fort gegangen und hat sich Chur-Maynz damit vergnüget, daß mit ihm über den Canzeley-Sachen fleisige Nachricht gepflogen, und die verhandelte Acta nach Maynz in die Reichs-Canzley jedesmahl eingeschicket, auch der Reichs-Vice-Canzler von demselben, jedoch mit Genehmhaltung des Kaysers, angenommen und abgedanket worden, auch so wohl dem Kayser als Chur-

Churfürsten zu Maynz Eyd und Pflicht leisten müssen. Weil auch die monogrammata und Nahmenzüge der Kayser unter *Friderico V.* aufgehöret und an deren Stelle die Kayser ihre Namen ordentlich unterschrieben; Nächstdem schon von den Zeiten Sigismundi an keine Zügenunterschrift in den Kayserlichen Urkunden mehr gewöhnlich gewesen; endlich auch der Schriften in der Canzeley zu viel worden: so hat nicht allein der Reichs-Vice-Canzler sich in der Unterschrift dieser Formel: ad mandatum Caesaris proprium, auch ad mandatum Caesaris et Consilii oder in consilio bedienet; sondern es ist auch dieses hinzu kommen, daß der geheime Secretarius in der Reichs-Canzley seinen Namen eigenhändig mit unterschreiben müssen. Davon **Uffenbach** de Consilio aulico cap. 8. 9. so viel den jetzigen Zustand betrift, nachgelesen werden mag.

§. 3.

Die Bestellung des Reichs-Vice-Canzlers wird in der **Capitulation** Art. XXV. §. 1. Chur-Maynz bestätiget. Wobey aber Chur-Brandenburg 1742. folgendes Monitum machte: „Reichs-Hof-Vice-Canzler, welcher jedesmal im Reich gesessen und gebohren, nicht aber Unserer Erb-Landen Vasall, anbey zu Unserem Kayserl. würklichen Geheimen- oder auch Conferenz-Rath aufgenommen seyn soll, ohnbeschadet derer Pflichten, womit er Uns, dem H. Röm. Reich und dem Churfürsten zu Maynz, als des Reichs Erz-Canzler, vorzüglich intuitu officii zugethan ist.„ Allein die Maiora wollten diesem Monito nicht beystimmen.

§. 4.

Was das Amt des Reichs-Vice-Canzlers anbelangt: so werden dessen Verrichtungen in vorbelobter diss. de Vicecancellario Cap. I. §. 32. im folgenden kurz zusammen gefasset. Officium ipsum Imperii Vice-Cancellarii grauissimum omnino est, et vtilissimum, quoniam summa, pro Germaniae tam publica quam et priuata salute cura ei adiuncta est. Praecipue vero in his sese exerit: I. vt acta imperii imperatoris nomine expedita, etiam in Causis Italicis, vna cum literis iustitiae et gratiae subscribat: II. vt iudicii aulici curam habeat, quodque omnia iuste decidantur, operam naret, quod ex formula iurisiurandi clare constat: III. vt in inuestituris feudorum Imperii imperatoris nomine verba faciat: IV. vt imperii sigilla maius et medium (das grose und mittlere Reichs-Siegel) custodiat, eaque documentis publicis addat: V. vt ea, quae cursores publici imperii (die öffentliche Reichs-Post) afferunt, ad imperium spectantia primo aperiat, et quae expediuntur, impositio sigillo dimittat, et plura alia, quae hic enarrare instituti ratio non fert.

§. 5.

Das Amt des Reichs-Vice-Canzlers ist zwar nicht erblich: doch höret solches weder mit dem Tode des Kayserg noch des Churfürsten von Maynz auf: nur muß der Reichs-Vice-Canzler in gedachten Fällen eine neue Bestätigung erhalten.

Visitation der höchsten Reichs-Gerichte.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wem die Visitation des Reichs-Hofraths zustehe. §. 3. Es ereignen sich Schwürigkeiten. §. 4. Was auf dem Wahl-Tage 1742. dieserwegen vorgekommen ist. §. 5. Verordnung der Capitulation. §. 6. Visitation des C. G. §. 7. Verordnung der C. G. Ord. §. 8. des R. A. 1654 §. 9. Der Capitulation. §. 10. Wird aus dem R. A. erklärt. §. 11. Weitere Verordnung der Cap. §. 12. Letztere Visitation. §. 13. Anmerkung des Corporis Euangelicorum von solcher. §. 14. Deductiones.

§. 1.

Die Visitation der höchsten Reichs-Gerichte wird angestellet, damit die eingeschlichenen Gebrechen gehoben, auch da es nöthig, Reuisiones der Urtheile vor die Hand genommen und die Ordnungen erläutert und verbessert werden mögen. *

* Die Staats-Rechts-Lehrer sind uneins, ob sie den Visitatoribus iurisdictionem ordinariam oder delegatam zustehen sollen? Das erstere behauptet Nic. Christ. Lynker de Commissario imperiali ad negotia Status §. 17. das leztere Bender de reuis. Concl. 4. n. 51. Obrecht de Iudic. disp. 2. thes. 70.

§. 2.

Die Visitation des Reichs-Hofrathes ist Chur-Maynz allein zugelassen. Es heißt in Instr. Pac. Art. V. §. 55. Visitatio Consilii Aulici fiat ab electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, obseruatis iis, quae in proximis Comitiis de communi Statuum placito obseruanda esse videbuntur.

§. 3.

Als aber dem zufolge der Churfürst Johann Philipp A. 1664. dergleichen Visitation vornehmen wollte, widersprachen Chur-Trier, Bayern, Sachsen und Brandenburg, und erinnerten, selbe möchte eingestellet werden, bis zuvor der modus visitandi secundum Instrumentum Pacis und dem lezten

letzten Reichs-Abschiede von den Ständen völlig verglichen wäre, weil obgedachter Text gewisse Observationes mit sich führe.

§. 4.

Bey dem Wahl-Tag 1742. ward vieles von dieser Materie gesprochen. * Chur-Braunschweig communicirte ein eigenes pro memoria dieserwegen, in welchem unter andern gesagt wird: „Man darf nur ad ipsum pacis instrumentum zurück gehen: so wird man darinnen finden, daß der Modus und Obseruanda: wie nemlich die Visitation einzurichten? auf dem Reichs-Tag noch nicht einst zum Stande gebracht ist, mithin des ganze Reich an dem bisherigen Verzug mit Theil habe. Nachdem nun dieses höchst angelegene und mit des Reiches Wohl und Wehe verknüpfte Negotium eine so geraume Zeit und fast durch ein ganzes Seculum hintangesetzet worden: so wird das hohe Collegium electorale sich dahin zu bearbeiten haben, daß das zweyte Seculum dieses Geschäfte nicht in denselbigen Umständen antreffen möge. Zu solchem Ende wird von der höchsten Nothwendigkeit seyn, den bishero ausser Acht gelassenen Weg zur Reichs-Hofraths-Visitation besser zu bahnen, und, nach Vorschrift des Instrumenti Pacis, den modum auf dem allgemeinen Reichs-Tag zu determiniren und mit künftiger Kayserlicher Majestät in der Capitulation zu verabreden, deßhalben das nöthige binnen 3 Monathen nach angetretener Kayserlichen Regierung durch ein Commissions-Decret zu besorgen. Man weiß aber, wie langsam es mit dergleichen Sachen zuzugehen pfleget, und da es höchst bedenklich ist, das heilige Römische Reich länger also languiren zu lassen; so wäre höchst zu wünschen, wenn etwan nach Verlauf eines Jahres Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz eine solche Interims-Visitation ohne allerseitigen Praeiudiz Ihro wollten gefallen lassen, wobey sämtliche Reichs-Stände ihre Beruhigung finden könnten ꝛc.„ Chur-Maynz erinnerte so dann folgendes: Daß die einem zeitlichen Churfürsten von Maynz obliegende Visitation des Kayserlichen Reichs-Hofraths von Zeiten her unterblieben, solches ist eine billig allgemeine, aber auch die besondere Chur-Maynzische Bedauerniß um da mehr, als sothane disseitige Amts-Verrichtung vornemlich auch dadurch gehemmet worden zu seyn scheinet, weilen sothane Visitation durch das Instrumentum Pacis Art. V §. 55. und denen gefolgten Wahl-Capitulationen auf dasjenige mit angewiesen worden, was die Stände des Reichs hierbey zu beobachten für nöthig finden möchten, so aber bis dato nicht zum Stand kommen, worab dann vi Actorum, bevorab de A. 1664. erfolget, daß die damalen von Seiten Chur-Maynz vorgewesene Visitation ihren Fortgang nicht erreichet. Wann nun dermalen und ob periculum vlterioris morae, wie allerdings nöthig seyn will, hieran sich nicht aufgehalten, sondern deme gefüget werden wollte, daß Chur-Maynz einsweilen fortzufahren und hiebey auf die de Annis 1654. und 1714. vorhandene Kayserliche den Reichs-Hofrath betreffende Ordnungen die erforderliche Reflexion zu nehmen hätte, so wird sich kurz zeigen, daß es hierinnen an Chur-Maynz nicht hafte.

* Einige Churfürstl. Gesandtschaften giengen damit um, darauf anzutragen, daß Chur-Maynz Con-Visitatores des Reichs-Hofraths zugegeben werden möchten.

§. 5.

Diesemnach wurden in der Capitulation Carl VII. folgende neue §. §. eingerücket und in der neuesten behalten: Art. XXIV. §. 6. Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung, vermittelst eines Commißions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was im Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzet worden und den modum visitandi betrift, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben. §. 7. Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des H. Reichs Erz-Canzlern, längstens ein Jahr nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahr, so lange, bis in Comitiis ein anders beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmalen der Reichs-Versammlung vorgelegt, auch, woferne darunter der geringste Mangel erscheinet, so fort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 6.

Von den Visitationen des Cammer-Gerichts handeln C. Ordn. 1521. T. 5. R. A. 1532. T. 3. 1559. §. 63. 65. 1570. §. 103. 1576. §. 63. In der Cammergerichts-Ordnung 1555. lauten die Worte Tit. L. §. 1. also: Fürter und zu mehrer Beständigkeit dieses Cammer-Gerichts ordnen, setzen und wollen wir, daß hinfürter jährlichs das Cammer-Gericht durch der Kayserl. Maj. oder Ihrer Liebd. und Kayserl. Maj. Abwesens, Unsere als

Röm. Königs, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände verordneten Commissarien und Räth alle Jahr den ersten Mey, an dem Ort, da es gehalten, visitirt werden soll, darzu hochgedachte Kayserl. Majestät ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. ihrer Liebden und Kayserl. Majestät oder wir, unsere ansehnliche Commissarien, und unser Neve der Erz-Bischoff zu Maynz, als Erz-Canzler des Röm. Reichs, und neben seiner Liebd. noch ein Churfürst, jeder einen Rath, darzu zween Fürsten, ein Geistlicher und ein Weltlicher, deren das erste Jahr der Geistl. eigner Person, und der Weltl. einen Rath, und das andre Jahr der Weltl. eigner Person, und der Geistl. einen Rath und also hinfürter nach seiner Ordnung, wie die in unserm und des Reichs Rath ihre Stimm und Seßion haben: desgleichen die Prälaten, Grafen u. Städt, auch jeder Stand einen Rath zu solcher jährlichen Visitation verordnen: Und sollen die Churfürsten, Geistl. und Weltl. Fürsten, Prälaten, Grafen und Städt auf des Erz-Bischofs zu Maynz Erz-Canzlers Erfordern, sie und die ihren, also nach Ordnung ihrer Seßion im Reich auf ihre Kosten erscheinen, und die Ihre schicken. ⁄ ⁄ Doch so es dem Fürsten, an welchem die Ordnung seyn würde, aus redlichen Ursachen eigner Person zu erscheinen nicht gelegen, soll demselben zugelassen seyn einen andern Fürsten, die Visitation eigner Person zu besuchen, an seine Statt zu erbitten und zu vermögen. §. 4. Es sollen auch der Augspurgischen Confeßion Verwandten, welche vermög des Passauischen Vertrags und allhie aufgerichten Friedens, neben der alten Religion, Personen zu präsentiren, in dieser Reichs-Versammlung zugelassen, durch solche Visitation nachmals nicht ausgeschlossen werden.

§. 7.

Es findet sich in der C. G. O. noch folgende Verordnung, wenn es Tit. L. §. 2. heißt: Und wo etliche der gemeldten Commissarien, den angesezten Tag der Visitation Leibesnoth halben, welches sie allein entschuldigen soll, nicht erscheinen würden, sollen nichts desto weniger die Erscheinende mit der Visitation fürfahren, und was die Nothdurft derselben erfordert, zu jederzeit handeln und schliesen. Die verordnete Commissarien sollen von der Römisch Kayserl. Maj. oder Uns als Röm. König, auch Churfürsten, Fürsten und Stände wegen, völligen Gewalt und Befehl haben, den wir ihnen auch hiermit geben, das Kayserl. Cammer-Gericht an Personen, vom obersten bis zum untersten, und sonst in allen andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren, und zum Besten ihres Gutbedünkens zu corrigiren und zu reformiren: Und welcher unter den Cammergerichts-Personen sich solcher Visitation, Correction und Reformation weigern oder sonst bey ihrer Lehr, Geschicklichkeit, Redlichkeit und Wesens halben, untüchtig erfunden oder geacht, vom obersten bis zum untersten, den oder dieselben, sie seyen der Kayserl. Maj. uns, den Churfürsten oder Creysen verwandt, hinweg zu schaffen und Ihrer Liebden und Kayserl. Maj. uns den Churfürsten oder Creyß, von denselben, so abgeschafft werden sollen, gesezt wären, zu beschreiben u. zu ersuchen, andere tügliche Personen an der abgeschaften Statt, vermög gemelds Cammergerichts-Ordnung, und obgemeldter aufgerichter Reformation, zu präsentiren.

§. 8.

Der neueste Reichs-Abschied verordnet dieserhalb §. 128. folgendes: Wie nun die überhäufte Revisiones zu erledigen, und dann die Visitationes und Revisiones wiederum in vorigen Gang zu bringen, obwol dißfalls ein gewisser Modus in der Cammergerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden vorgeschrieben, die Obstacula, derentwegen die Visitationes und Revisiones bisher ins Stecken gerathen, durch den allgemeinen Friedens-Schluß aus dem Wege geräumet worden, und denn Anfangs zwar in der Cammergerichts-Ordnung versehen, daß jedesmal zween aus dem Fürsten-Rath, und von jeder Bank einer, und unter diesen zweyen ein Fürst, denen ordinari Visitationen, Abwechselungs-weise, entweder selbst in Person, beywohnen oder einen andern Fürsten an seine stat dahin verordnen solle; dieweilen aber der Ursachen halben derjenige, welchen in Person zu erscheinen die Ordnung getroffen, sich zu mehrmalen, ohnerachtet der im widrigen Fall angesetzten Strafen von fünftausend Gold-Gülden entschuldiget, und dadurch die Visitationes, oder vielmehr Revisiones allerdings gestecket. So sollen nun hinfüran dem Fürsten, den sonsten, vermög der Reichs-Constitutionen, den Visitationen in Person beyzuwohnen, jedesmals die Ordnung betrift, solche persönliche Erscheinung in seine Willkühr gestellet, und ihm aus seinen qualificirten Räthen, gleich den andern beschriebnen Ständen jemand, iedoch zu mehrerm Respect aufs wenigste einen von seinen vornehmsten Ministern, an seine Stelle zu verordnen erlaubt seyn.

§. 129. Zum andern, sollen auf eines aus den Revisorn nicht erscheinen, die Acta darum nicht

nicht, wie von Alters, und vermög der Ordnung beschehen, ohnrevidirt gelassen, und auf das nachfolgende Jahr verschoben, sondern an des abwesenden Stands Stelle, gleich der ander, welcher ihm in ordine succedirt, von Speyer aus beschrieben, und also die Anzahl complirt, und doch nichts destoweniger derjenige, so nicht erscheinet, die Unkosten, welche auf den Saumsal und sonsten ergangen, neben der in den Reichs-Abschieden statuirten Strafen erlegen, es wäre dann Sach, daß ein solcher beschriebener Stand, den ihme in der Ordnung folgenden Mitstand von gleicher Qualität bewegen könte, daß er zu selbigem mal an seiner statt den Visitation- und Revision-Tag zeitig gnug beschicken thäte, welchenfalls er der verhinderte Stand, die nächstfolgende Visitation hinwieder verrichten zu helfen, verbunden seyn solle.

§. 9.

Die neuesten Capitulationen enthalten Art. XVII. von den Visitationen des Cammer-Gerichts folgende wichtige Verordnungen §. 3. Und immassen wir uns bereits hieroben im 12ten Articul anheischig gemacht haben, die Ordinari-Reichs-Deputation bald- möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechterhaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justiz keinen längern Verzug leidet, auch denen in leztern Zeiten in Ermangelung des remedii revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgends zu Tag leget, daß hierinnen mittelst der Innhalt desselben beschlossenen extraordinari Reichs-Deputation zu helfen; als wollen und sollen wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würkliche Folge dermalen forderlamst geleistet werde.

§. 10.

Dieser hier angezogene 130 §. des leztern R. A. lautet also: Damit denn auch zum dritten die alte überhäufte in groser Menge bestehende Revisiones dermalen ehist revidirt und expedirt werden, so ist eine extraordinari Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualificirten, der Cameral-Sachen erfahrnen Subjecten dermalen versehen, in so starker Anzahl, daß sie in vier abgesonderte Räth vertheilt werden können, nemlich von vier und zwanzig Ständen verordnet, welche auf den 1. Novembris diß laufenden 1654. Jahrs, in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer sich einfinden, nächst Verrichtung der Visitatior, vorderst dasjenige, was jetzo in puncto iustitiae geschlossen, und etwan bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte, werkstellig machen, und die Revision-Sachen unter Hand nehmen, darinnen fleißig fürfahren, und dann so viel möglich erörtern, damit auch das ganze Jahr hindurch wieder bis auf den ersten Novembris des folgenden 1655. Jahrs vollfahren, auf solche Zeit aber durch eine anderwärte Deputation in gleicher Anzahl abgelöst werden, welche bis auf den ersten May Anno 1656. bleiben, alsdann durch eine andere gleichmäsige ersetzet, und solche Abwechslung von halben zu halben Jahren, bis die alte Revisiones alle erledigt, ohnausseslich fleisig continuirt werden.

§. 11.

Die Capitulation fähret fort (§. 4. und 5. d. Capit. S. Deputation des Reichs §. 29.) §. 6. Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer Unserer und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze und bevorab der mehrgedachte leztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, so dann auch die der leztern extraordinari Reichs-Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruction, so weit sie auf jetzige Umstände schicklich ist, enthalten. §. 7. Im Fall auch wider besseres Vertrauen ein oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation ohne erhebliche zeitliche Anzeig sich versäumen, oder gar aussen bleiben würde; so lassen wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesezten Strafen zur Zeit und in so lang bewenden, bis vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird. Vornemlich wäre auf solchen Fall in Platz des säumigen Standes, sobalden der nächstfolgende von Chur-Maynz zu erfordern. §. 8. Und nachdem gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari-Reichs-Deputation theils zur Visitation Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts und theils zu denen alten, dann neuern Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Claß befindliche vier und zwanzig Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen, deme zu Folg, die nebst Unseren Com-

Commissarien in Termino erscheinende Stände so baiden sich also abtheilen und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermalen sothane Visitation zuforderist vornehmen, von denen drey übrigen Senatibus aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierdte die neuere unter die Hand nehmen und rechtlicher Gebühr entscheiden. §. 9. Insonderheit solle der zu erstbesagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, die Revidir- und Verbesserung des so genannten Concepts der Cammergerichts-Ordnung besten Fleises vornehmen, und darüber an uns und das Reich Bericht thun.

§. 12.

Die leztere Visitation des Cammer-Gerichts ist 1707 auf Ansuchen vieler Reichs-Stände angestellet werden, nachdem das Cammer-Gericht wegen der unter dessen Mit-Gliedern entstandenen Streitigkeiten vorher geschlossen worden. Der Kayserl. Commissarius war der Abt von Kempten, und die übrigen Visitatores waren von beyden Religionen in gleicher Anzahl, zusammen 26. Diese haben die aufgetragene Visitation beständig fortgesetzet und im Jahr 1708. das Urtheil wider den bekannten Assessorem von Pyrck gefället, daß er seiner Assessor-Stelle entsetzet, seine Schrift das Echo genannt in Stücken zerrissen und er einen Revers von sich zu stellen, genöthiget worden. Endlich ist dieses hohe Iudicium zu grosem Vergnügen der nach der Gerechtigkeit seufzenden Parteyen den 28. Jan. 1711. wieder eröfnet worden, und der Visitations-Recess ist 1713. zum Vorschein gekommen. Er findet sich in den *Electis Iuris Publici* Tom. XVI, p. 297- mit allen Beylagen. Ist auch in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Theil p. mit eingedruckt worden.

§. 13.

Doch verdienen die Worte, aus dem Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kayserl. Maiestät des *Corporis Euangelicorum* unterm 16. Nov. 1720. allhier eine Stelle, die von dieser Visitations-Commission also lauten: „Unter was Entschuldigungen die in der Reichs-Instruction aufgegebene allerwichtigste Stücke; als unter andern die Erörterung der dubiorum Cameralium, Reuision des Cammer-Concepts &c. nachgeblieben, solches ergiebt Commissarii und Visitatorum allerunterthänigste Relation vom 18. Decembr. 1713. Ja diese Reichs-Instruction hat nicht hindern können, daß man nicht gerade wider den Inhalt des §. 22. Catholischer Seits mit Beystimmung eines einigen Evangelischen den hochangelegenen Conflictum Iurisdictionis der höchsten-Reichs-Gerichter per maiora von sich gewiesen hätte, wie dann dergleichen Sachen einem Ball gleich gewesen, welchen der Reichs-Tag der Deputation zu und die Deputation dem Reichs-Tag zurückgeschlagen hat. . . . und die eben angezogene Reichs-Instruction §. 18. saget von der nechst vorigen Deputation behuf des Cammer-Gerichts de Anno 1690. daß die damalige Reichs-Commission wenig zum Stande gebracht habe.

§. 14.

In Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen lieset man im I. Theil p. 3. *Deduct. Quaestionis:* Ob bey denen *Visitations-Deputationen* der höchst ansehnlichen Kayserlichen *Commission* das *Ius ratificandi*, oder *Semissis Votorum* dergestalten *competire*, daß ohne derselben Mit-Einstimmung und *Ratification* die *Assessores Camerae* nicht abgestraft, oder ihres Amts entsetzet werden können, oder ob höchstgedachte Kayserliche *Commission* in dergleichen *Iustiz* Fällen, wie der Kayserl. Hr. *Con-Commissarius* von Zimmermann behaupten will, *ad maiora* gebunden sey? Hier wird das erstere behauptet. Es findet sich ferner aldort eine kurze Untersuchung der Frage: Ob bey Visitations-Conventen das *Directorium* der höchst-ansehnlichen Kayserl. *Commission*, oder aber den Churs-Maynzischen Herren *Subdelegatis* zukomme und gebühre? Es wird abermals das erstere behauptet.

Unser Stadt

Von den Wörtern: Unser Stadt, macht der Verfasser der Deduction, betitult: *Assertio libertatis Reip. Bremensis.* p. 511. folgende Anmerkung: So viel das praedicatum Unsere Stadt absonderlich belangt, id subiectionem veram non importare, adeoque ab inferiore Principe ciuitati datum, eiusdem immediatum in Imperio statum non elidere, tralatitium est: cum, licet plures nequeant eiusdem rei in solidum simul Domini esse eodem Dominii genere, possint tamen diuersis generibus; prout vocabulum Domini secundum rem subiectam intelligendum esse, ac variam significationem habere tum hoc, tum illud Nostrum, Unser (Unsere Stadt) tradunt Doctores. Berold thes. pract. verb.

Uns-

Uns, Unser. Gründliche Ausführung der Reichs-Stadt Lindau p. 40. 41. Und weisen dies vieler fürnehmer Reichs-Städte Exempel, so solch praedicatum (Unser Stadt) so wohl als Unsern lieben Getrewen, von andern des Reichs Ständen geist- oder weltlichen, ohnbeschadet ihrer Ohnmittelbarkeit sub Imperio, annehmen, klärlich aus, deswegen man sich auf die Notorietät will bezogen haben.

Vorbehalt geistlicher.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Der Sedes dieser Materie. §. 3. Beschwerden der Evangelischen dagegen. §. 4. Verordnung des Westphälischen Friedens. §. 5. Schriften.

§. 1.

Der geistliche Vorbehalt (*Reseruatum Ecclesiasticum*) ist eine gewisse in den Religions- und Westphälischen Frieden eingerückte Clausel, kraft deren die von einer recipirten Confeßion in die andere übertretende Geistliche ihre Erz- und Bißthümer und andere Beneficia im Stiche lassen müssen.

§. 2.

Der Sedes dieser Materie ist in dem Religions-Frieden 1555. §. 18. der also lautet: Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Stritt fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen biß daselbst hin besessenen, und eingehabten Erz-Bistumb, Bistumb, Prälaturn und Beneficien halben, gehalten werden soll, welches sich aber beyder Religions-Stände nit haben vergleichen können: Demnach haben wir in kraft hochgedachter Römischer Kayserlicher Majestät uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiermit wissentlich, also, wo ein Erz-Bischof, Bischof, Prälat, oder ein anderer Geistliches Stands, von unser alten Religion abtretten würde, daß derselbig sein Erz-Bistumb, Bistumb, Prälatur, und andere beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der Geistlichen Capituln- und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stift Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künftiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich.

§. 3.

Die Evangelischen haben sich über diese eingerückte Clausul beschweret. Sie behaupten, daß solche von *Ferdinando I.* propria autoritate sine Consensu Imperii et contradicentibus Euangelicis, oder ohne daß sich beyde Religions-Stände deswegen vergleichen können, sey eingerücket worden. Weswegen auch hernach die Protestirenden Stände fast ganzer 100. Jahre bis auf den Westphälischen Frieden darwider gestritten und gefochten haben. * * Joh. Strauch diss. Iur. Publ. diss. XIV. §. VI. u. f.

§. 4.

Dem ohngeachtet vermochte dieser Streit nicht anders verglichen werden, als daß in nur gedachtem Frieden die erwehnte Clausul auch auf die Protestanten gezogen wurde. Die Worte lauten Art. V. §. 15. also: Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus aut Aug. Confessioni addictus in Archiepiscopum, Episcopum, Praelatum electus vel postulatus, solus aut vna cum Capitularibus seu singulis, seu vniuersis, aut etiam alii Ecclesiastici, Religionem in posterum mutauerint, excidant illi statim suo iure, honore tamen famaque illibatis, fructusque et reditus citra moram et exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de iure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium istud vigore huius transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Praelato &c. decedenti fructibus et reditibus interea perceptis et consumptis.

§. 5.

Von den Streitigkeiten wegen des geistlichen Vorbehalts sehe man **Lehmann** in Actis Pacis Religiosae c. 13. **Sleidanum** Lib. XXVI. pag. 854. **Cortrejum** in Obseru. ad Pacem Religiosam p. 99. **Ulric. Obrecht** in dissert. de reseruato ecclesiastico. Argentor. 1675. **Schilter** de Libert. Eccles. Germ. Lib. VII. Cap. XI. §. 2.

Vormund.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der G. B. §. 3. Verschiedene hierbey vorkommende Fragen. §. 4. Ob durch die A. B. den Churfürsten verwehret worden, ihren

ihren Prinzen Vormünder zu setzen. §. 5. Vorfall in der Pfalz und Schriften dieserwegen. §. 6. Neuer Vorfall. §. 7. Schriften pro legitima und testamentaria tutela. §. 8. Ludewigische Meynung. §. 9. Allgemeine Anmerkung in Ansehung der Vormundschaften bey andern Reichs-Ständen. §. 10. Tutela pactitia. Bestätigung der Reichs-Gerichte. §. 11. Was der Vormund zu beobachten hat. §. 12. 13. Von den Vormundschaften über die After-Vasallen. §. 14. Bey Landsäßigen Lehen. §. 15. Ehemalige Beschaffenheit damit. §. 16. Heutige Praxis. §. 17. Verordnung der Policey-Ordnung von Vormundschaften. §. 18. Wenn des Vormundes Amt aufhöret. §. 19. Schriften.

§. 1.

Ein Vormund * ist die rechtmäßig verordnete Person, die des unmündigen Prinzen oder Herrn Erziehung besorgen, dessen Vermögen und Länder administriren, kurz, die des Vaters Stelle vertreten soll. **

* Tutor und Curator ist nach den teutschen Rechten einerley: und haben wir in unserer Sprache nur ein beyden gemeinsames Wort

** Die Rechts-Lehrer theilen die Vormundschaft ein in die ordentliche und auserordentliche. Diese ist, wenn mündigen doch am Gemüth schwachen oder zur Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Länder unfähigen Personen ein Vormund gesetzt werden muß. Jene hingegen hat mit Unmündigen zu thun. Es ist diese Tutela entweder *testamentaria* oder *legitima* oder *datiua* oder *pactitia;* welche letztere Gattung einige hinzusetzen, anderehingegen weglassen. Von der Vormundschaft des weiblichen Geschlechts S. Dietrich Hermann Kemmerichs diss. de Consiliario principis Curatore vxoris eiusdem Principis. Wittenberg 725.

§. 2.

Die G. B. verordnet von der Vormundschaft der Churfürsten folgendes: Si principem electorem, seu eius primogenitum aut filium seniorem * laicum mori et heredes masculos legitimos laicos, defectum aetatis ** patientes relinquere contigerit: tunc frater senior eiusque primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex eis legitimam *** aetatem attigerit. Quam in principe electore decem et octo annos completos censeri volumus, et statuimus perpetuo haberi. Quam dum attigerit, ius, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi * totaliter cum officio teneatur protinus adsignare.

* *Senior* ist hier so viel als proximus post primo genitum filius.

** Ein alter Dolmetscher giebt es brestlhaft, welches bey ihm so viel als minderjährig seyn soll.

** In einer alten Uebersetzung stehet ehlig, mündig alter, weil das Wort Ehe den Alten so viel als recht, und ehlig so viel als rechtmäßig hiese. Freher de tutela ad A. B. Sigism. p. 411.

* Solle *illi* heissen. Dann in dem Latein mittler Zeiten sind die Wörter *illi et sibi* gar sehr vermenget worden.

§. 3.

Der Canzler Ludewig wirft bey Erläuterung dieser Stelle der G. B. verschiedene wichtige Fragen auf, welche wir kürzlich anführen wollen: Ob ein Churfürstlicher Vetter gehalten sey, die *Tutel* anzunehmen, ohne sich künftig bey der Landes-Folge, wenn selbige an ihn kommen solte, ein Vorurtheil zu machen? Weil eine sehr natürliche Folge ist, daß derjenige, welcher die nächste Hofnung zur künftigen Landes-Folge hat, sich auch der vormundschaftlichen Administration nicht entbreche: Auch durch dieses Gesetz der Kayser und das Reich verhüten wollen, damit sich kein Fremder auf den Reichs- und Wahl-Tagen befinde: Als wird davor gehalten, daß zwar durch Verweigerung der Vormundschaft nicht eben die Landes-Folge verwirket werde, dennoch aber in solchem Falle der Kayser und das Reich befugt seyn, die nächsten Anverwandten zu Uebernehmung der Vormundschaft anzuhalten.

Ob vor der *A. B.* die Vormundschaft auch bey denen nächsten Anverwandten gewesen? In den mittlern Zeiten finden sich allerhand Arten von Vormundschaften, welche von der Art der Römischen bürgerlichen Gesetze gänzlich abgehen. Bey den Vasallen war die sogenannte nutznießliche Vormundschaft üblich, kraft deren der Lehens-Herr, wenn der Lehens-Mann einen unmündigen Lehens-Folger hinterlassen, das Lehen so lang an sich genommen, genutzet und behalten hat, bis der Unmündige zu solchen Jahren kommen, daß er dem Hrn. den gehörigen Lehens-Dienst leisten können, welchemnach er ihn mit dem Lehen belehnet, und sich die Nutznieſſung des Lehen-Gutes mit den unmündigen Jahren geendiget hat. Von welcher Vormundschaft in teutschen Landes-Lehen des Sächs. Lehenr. Art. V. Cap. 26. nachzusehen ist. Wie aber diese Vormundschaft des Lehens-Herrn allein in feudis beneficiatis angehet: also hat selbige in den Erz-Fürstenthümern nicht statt haben können. Nach dieser Art findet sich die tutela materna. Denn obgleich die Weiber sonsten bey den Teutschen nicht zur Regierung gelassen worden: so findet man doch in den ältesten Zeiten, daß die Mütter nicht allein in Teutschland die Vormundschaft ihrer Kinder gehabt, sondern auch in derer Namen die Lehens- oder Landes-Regierung verwaltet haben. Und dieses so wohl in gemeinen Land-

Land-Lehen, als in Reichs- und Fürsten-Lehen. Ferner so haben auch die Land-Stände, und zwar durch Verordnung des Landes-Herrn, zuweilen die Verwaltung des Landes entweder an einen von den Stamm- und Geschlechts-Vettern übertragen, oder vormundschaftliche Räthe aus den Landes-Ständen zu solchem Ende erwehlet. Dahero auch noch bis jetzo üblich ist, daß manchmal auch den tutoribus agnaticis Vormundschafts-Räthe zugegeben zu werden pflegen. Testamentarii tutores sind in Teutschland mit Einführung des Römischen Rechts üblich worden. Endlich so finden sich, bey dem Abgang der bisherigen, auch die agnaticae tutelae der nechsten Stamm-Vettern, welche die G. B. erst recht in den Gang gebracht.

Ob ein Churfürstl. Vormund die Lande in seinem eigenen oder in des *Pupilli* Namen verwalte? Affirm. weil ein tutor electoralis die Einkünfte zu heben befugt, auch so wenig Rechnung dem erwachsenen Chur-Prinzen zu thun schuldig sey, als solche ein Successor von einem würklichen anteceſſore fordern möge; über dieses das Wort administrator von würklichen Landes-Herren gebrauchet würde; endlich die A. B. nicht tutor et administrator eorum, sondern tutor et administrator (territorii interim dominus) schreibe, und mithin die Landes-Administration gar nicht auf den Namen des Pupillen richte. Dem ohngeachtet will Ludewig davor halten, daß ein Churfürstl. Vormund die Landes-Administration nicht in seinem, sondern des pupilli Namen zu führen befugt sey. Seine Ursachen, die er angiebt, sind diese: Weil die Churfürstl. Tutores in allen ihren Befehlen und Verordnungen das Wort Vormund gebrauchen, welches so viel als pupilli vicarius oder procuratorem bedeute; nachgehends nichts neues sey, daß sich der Chur-Prinz auch noch bey währender seiner Vormundschaft huldigen lassen und von dem Kayser die Lehen empfangen habe; endlich sich so wohl in den Würtembergischen als Chur-Pfälzischen Landen Exempel fänden, da man auch den administratorem der Chur zu Ablegung der Vormundschafts-Rechnung angehalten habe.

Ob der weitläuftigere Vetter, wenn indessen ein näherer mündig würde, solchem die Vormundschaft abtreten müßte? Affirm. weil der Grund zur Vormundschaft nach der A. B. auf dem Vorzug der Anverwandschaft beruhet, und nachgehends die Churfürstl. Vormundschaft viele Vortheile mit sich ziehet, welche dem nechsten Anverwandten nicht vorenthalten werden mögen, und endlich von der Vormundschaft zu der Landes-Folge ein Schluß zu machen sey.

Ob auch ein Churfürstl. Vetter, wenn er nur 18. Jahr alt, die Vormundschaft bereits über den Chur-Prinzen übernehmen könne? Affirm. weil auch den gemeinen Rechten nach, so bald jemand mündig ist, derselbe auch so gleich des andern sein Vormund seyn kan, und die 18 jährige Mündigkeit allen und jeden Vasallen u. Reichs-Fürsten in Teutschland auch vor der A. B. gemein gewesen ist.

Ob ein Churfürstlicher Vormund auch zur Rechnung von der Vormundschaft gehalten sey? Weil ein Churfürstl. Vormund Landes Herr mit ist, von dem Kayser auch als Vormund mit den Landen mit belehnet wird, (Belehnung §. 18.) nachgehends eines Reichs-Fürsten Ansehen und Stand dadurch nicht wenig geschwächet werden müßte, wenn man ihn zur Ablegung der Rechnung anstrengen sollte; ferner was ein oder der andere sich durch Verträge gefallen lassen, solches den übrigen kein Vorurtheil machen kan; über dieses die alte Teutsche einem Vormund die Nutznieſſung der Lande überlassen haben; endlich ein groser Unterscheid ist, die Rechnung fordern, und wegen überwiesener übler Haushaltung Ersetzung des Schadens zu suchen, welches leztere allerdings dem Chur-Prinzen frey bleibet; als ist dem Coccejo in Iur. Publ. Cap. XXIX. §. 14. p. 457. beyzupflichten, daß ein Churfürstl. Vormund zur Ablegung einer Vormundschafts-Rechnung nicht gehalten sey.

§. 4.

Die Haupt-Frage aber, welche hierbey vorfällt, ist: **Ob durch die *A. B.* den Churfürsten verwehret worden, in ihrem lezten Willen ihren Prinzen einen Vormund zu benennen?*** Wegen der Chur-Pfälzischen Vormundschaft ist dieserwegen zu zweyenmalen scharf gestritten worden. Anno 1583. sturbe der Churfürst Ludwig mit Hinterlassung eines neunjährigen Prinzens *Friderici IV.* Ohngeachtet nun der Vater seinem unmündigen Sohn in dem Testament andere Vormünder und Mit-Vormünder benennet; so kehrete sich doch der nechste Vetter des Unmündigen, Johann Casimir, nicht daran. Er berufete sich schlechterdings auf die A. B. welcher des Verstorbenen Testament weder Maaß noch Ziel setzen könte.

* Hiervon handelt ausführlicher *Arumaeus* de Iure Publ. Vol. I. disc. XIX. p. 530. disc. XX. p. 536. disc. XXXI. p. 914.

§. 5.

Er übernahm also die Landes-Administration und Vormundschaft, und lies pro legitima tutela, contra testamentariam schreiben, wie dann zu dem Ende ans Licht gekommen Christoph Ehemii Cancellarii und Justi Reuberi Consiliarii Palatini, consilia et tractatus de tutela legitima electorum aduersus testamentariam. Als aber der Vormund Joh. Casimir a. 1592. sturbe, und der Chur-Prinz das 18de Jahr noch nicht ganz, wiewol bis auf zwey Monat, geendiget hatte, that sein nächster Vetter, Richardus von Simmern Anspruch auf die Vormundschaft, und ließ seinen Canzler Joh. Knauffen a Rudesheina für sich schreiben. Und sind für ihn an das Licht kommen: Ausschreiben Hrn. Richards Pfälzischen Vormundes und *administratoris* der Chur Pfalz, darinnen er sich beschwehret, daß etliche unruhige Leute dem Chur-Prinzen gehuldiget 1592. 4to. 2. B. Hingegen hat der Chur-Prinz dagegen eine andere Schrift drucken lassen: Kurze Verzeichnüß was Richard Pfalzgraf den 18. Jan. 1592. bey dem Churfürsten in der Pfalz Friedrich dem IV. einer vermeynten *tutel* und *curatel* wegen gesuchet, aber seines Suchens nicht befuget ist, ged. Heidelb. 1592. Richardus hat wieder entgegen gesetzet: Widerlegung des Heidelbergischen Berichts, ged. Tübingen 1594. 4to. Worauf der Churfürst abermals in einer weitläuftigen Schrift geantwortet: Kurze Ablainung der neulicher Tagen zu Tübingen gedrucket vermeynter Widerlegung, in Sachen übel angemaßter *Curatel* über Fried. IV. Churfürst in der Pfalz, bey dessen 21. Jahren seines Alters gedruckt. Heidelb. 1594. 4to. 17 B. Welcher Schriften wider Richardum der Chur-Pfälzische Vice-Canzler Ludwig Culemann Verfasser seyn soll, wie Goldast Lib. VI. de regno Bohem. Cap. 19. n. 1. erinnert. Es hat auch Marq. Freher schon damals zwey grose Reden geschrieben und wider Richardum an das Licht gegeben, unter dem Titul: *assertio propriae gubernationis Friderici IV. comitis palatini, in eius principis 19. natalem.* ged. Heidelb. 1593. 4to 10 Bog. Hierbey ist es auch verblieben. *

* Richardus behauptete: wenn auch ein Tag fehlete, müßte der Vetter noch tutor seyn, da hingegen der Chur-Prinz sich der Regel bedienete: quae parum differunt, nihil differunt. Ferner wenn Richardus dem Chur-Prinzen auch gleich die Wahl-Stimme liese, würde er ihm doch die Chur-Lande nicht lassen dürfen; ja wenn auch gleich die 18 Jahre den Chur-Prinzen zu den Chur-Landen mündig machten, würde er doch zu den Landen auser der Chur erst in dem 25. Jahr mündig seyn.

§. 6.

Als nachgehends dieser Fridericus IV. A. 1610 versturbe und einen unmündigen Chur-Prinzen von 14 Jahren hinterlassen, auch bey dem Absterben ein Testament gemacht hatte, kraft dessen er seinen nechsten Vetter, Philipp Ludwig Pfalzgraf von Neuburg von der Vormundschaft ausgeschlossen und dessen Bruders-Sohn von Zweybrück Johannem zum Vormund seines unmündigen Chur-Prinzens benennet hatte, entstand ein neuer Streit wegen der Vormundschaft. Man untersuchte da in vielen Schriften pro und contra, ob ein Churfürst, mit Uebergehung des nächsten Stamm-Vetters, welchem die A. B. Tit. VII. §. 4. die Vormundschaft zuspreche, einen andern tutorem benennen könne? Der Testamentarius drange auch durch und erhielte sich bey der Vormundschaft.

§. 7.

Den Anfang zu den öffentlichen Schriften hat Neuburg machen lassen: Kurze Anzeig, daß Philipp Ludewig, Pfalzgrafen beym Rh in die Tutel und Administration über die Churfürstl. Pfälzische Pupillen und derselben zugehörige Land und Leute allein zuständig sey. ged. zu Lauingen 1610. in 14. B. wohin auch die zwey erste Vormundschafts-Patente gehören. Neuburg den 15. Sept. 1610. in 4t. und Neuburg den 10. Nov. 1610. Und compendiosa et breuis demonstratio, soli Philippo Lud. competere administrationem electoratus et tutelam, eamque testamento tolli non posse. 1610. 2 B. 4to.

Diesen wurde eine lateinische Schrift von dem Testamentarischen Vormund Pfalzgraf Johann von Zweybrücken entgegen gesetzet: *Defensae electoralis Palatinae testamentariae tutelae et administrationis contra Neuburgicorum nuper Lauingae excusam erroneam informationem, quam adserere conatur, per legis tutelam esse exclusam testamentariam.* Amberg 1611. 4to 8. B. welche auch teutsch, unter dem Titel: Rettung ꝛc. herauskommen. Vollständiger aber als beyde ist die Deduction: Gründliche Widerlegung etlicher in offenem Druck ausgesprengten Neuburgischen Schriften, samt fernerm Bericht und Ausführung die Vormundschaft und Administration in der Churpfalz betreffend, daraus erhellet, daß des leztverstorbenen Pfalz-

Pfalzgrafen testamentliche Disposition beständig. Heidelb. 1611. in 20 B. in 4to. Auch in dem Französischen: *Information sommaire du droits de la tutele et administration testamentaire du Palatinat Electorale.* Heidelb. 1711. Nechst diesem ist eine *Species facti* an das Licht gekommen, worinnen gewiesen wird, daß der Churfürst Friederich IV. seinem nechsten Vetter dem Neuburger die Tutel gern überlassen wollen, wenn er sich nur nicht geweigert hätte, einen Vertrag einzugehen, daß er in den Landen absonderlich in Religions-Sachen keine Aenderung machen wolte. Der Titul ist: Kurzer Bericht von Churfürstlicher Pfalz testamentlicher Vormundschaft und Administration, 4to 3. B.

Deswegen hat Neuburg nicht geruhet, seine Befugnis in Schriften fortzutreiben. Denn es hat der Neuburgische Rath D. Zacharias Fridenreich geschrieben: Synopsin controuersiae, quae hodie in S.R.I. de tutela et administratione Palatina agitatur, Freheri et Gothofredi scriptis potissimum oppositа. Cöln 1613. 4to 25. B. Noch ausführlicher ist: Joh. Jeschlini a Kalteneck liber de tutela electorali legitime semper et soli agnato nullo obstante testamento debita, oppositus Frehero et Gothofredo. Laugingae 1613. in 4t. Beständige Ablehnung des Heidelbergischen 1) Berichts, 2) Summarischen Information, 3) ausgesprengten Patents, 4) Defension und Rettung in Sachen des unlängst verstorbenen Churfürst Friedrich IV. unzuläßige Vormundschaftliche Verordnung betreffend. Lauingen 1611. 4to 42. B. In welcher Schrift, die der Canzler Joh. Jeschlinius gemacht haben solle, nichts vergessen ist, was zur Sache dienet.

Freherr dieserhalb herausgegebene Schriften sind Commentarius ad A. B. de legitima tutela, curaque electorali. Heidelb. 1611. 4to 7. B. da er den Text des Tit. VII. A. B. gar sorgfältig von Wort zu Wort erkläret. Und: *Commentatio de testamentaria tutela curaque electorali libera et integra.* Heidelb. 1614. 4to 20 B. woselbst er auch die bullam Kaysers Sigismundi de tutela Palatina von Wort zu Wort erkläret. Welche beyde Schriften der Sammlung: *Repraesentatio S.R.I.* einverleibet worden sind. Von Dionysio Gothofredo haben wir in dieser Materie gar viele und weitläuftige Schriften. Als: de tutelis electoralibus testamentariis legitimas excludentibus libri sex auctore Dionysio Gothofredo. Geney 1611. 4to 3. Alph. Dann: metator Zachariae Fridenrichi missus interim, dum liber septimus de tutelis, Fridenricho oppositus imprimitur. Heidelb. 1613. 4to 10 B. Prodromus vel antecursor Ioanni Zeschlino missus, interim dum liber octauus Zeschliniano oppositus imprimitur. Heidelb. 1613. 4to. Das Jahr darauf gab Gothofredus heraus: de tutelis electoralibus testamentariis Liber septimus aduersus synopsin Zachariae Fridenrichi, Heidelb. 1614. 4to 2½ Alph.

§. 8.

Wiewohl nun obgedachter massen der Testamentarius tutor durchgedrungen, und so wohl von dem Kayser als dem gesamten Reich pro administratore erkannt worden ist: so ist dennoch der Canzler Ludewig der Meynung, daß die Vetterliche Vormundschaft die Testamentliche ausschliesse. Seine Gründe sind die: I. Sehe man aus dem ganzen §. 4. Tit. VII. A. B. daß Carolus IV. nicht die geringste Absicht auf die Tuteln der Römischen Bürger-Rechte genommen. Und gäbe sich der sichere Schluß: daß wie die andere Wörter und Sylben in dem ganzen §. 4. verba praeceptiua seyn, auch die Wörter frater senior tutor existat, nicht anders als praeceptiue genommen werden mögen. * II. Sey sonst nicht einzusehen, was Carolum bewegen können, daß er sich bey Benennung des legitimi tutoris aufhalten und Mühe machen sollen, wenn er ihn nicht dadurch zum Vormund, mit Ausschliessung der andern, als des testamentarii und materni, verordnen wollen. III. So wenig jemand glauben werde, daß die A. B. einem Chur-Prinzen die mütterliche Vormundschaft frey lasse, welche vor derselben gar sehr in dem Gang gewesen: so wenig sey zu vermuthen, daß nach gestifteter Vetterlicher Vormundschaft in der A. B. dennoch auch die Testamentliche übrig seyn werde. IV. Endlich da auch so wohl dem Reich als dem Land daran gelegen, daß kein fremder oder gefährlicher Herr zur Administration der Chur-Lande gelange, welches leichtlich durch Testamente geschehen könne: so habe Carolum IV. auch das interesse und Beste von beyden Theilen dahin geführet, dem testamentario ein Ende zu machen und die Vormundschaft an diejenige Stamms-Vettern zu übertragen, welche ohnedem die Anwartung der Landfolge haben. Diesemnach ist Ludewig der Meynung, daß der nechste Vetter nach der A. B. unumgänglicher Vormund der Chur-Geschäfte bleibe, gleichwohl aber verwehre die

die A. B. nicht, daß nicht, auser selbigem, ein Churfürst seinen unmündigen Churprinzen und Lande mit einem besondern Vormund oder Mitvormünden im Testament versorge.

* Andere hingegen suchen die Worte der G. B. dahin zu erklären, daß solche von der Verwaltung des Chur-Amts zu verstehen wären, und in Ansehung dessen tutela legitima Platz finde. Wegen der Erziehung und Landes-Regierung aber stehe es jedem Churfürsten frey, einen Vormund im Testament zu benennen. Coccejus de tutelis illustrium.

§. 9.

In Ansehung der andern weltlichen Reichs-Stände haben wir zwar kein ausdrückliches Reichs-Gesetz wegen der Vormundschaft: doch wird dem Herkommen nach auf die nechste Verwandten gesehen. * Man muß auch bey jedem Fürstlichen Hause darauf acht haben, ob nicht besondere Familien-Verträge dieserhalb vorhanden seyn, und ob nicht der verstorbene Vater eine Disposition dieserwegen hinterlassen habe. Denn es stehet ihm frey, dieserhalben rechtliche Anordnungen zu verfügen. Es ist ihm ohnverwehret dem nechsten Vetter seine Gemahlin oder auswärtige Fürsten, auch wohl ein und andern von seinen Räthen zu Vormündern beyzusetzen. Daß Fürstliche Mütter und Grosmütter Vormundschaften geführet haben, auch von den Reichs-Gerichten hierzu sind ernennet worden, davon finden wir viele Exempel. ** Die Vormünder können auch zweyerley Confeßion zugethan seyn, *_* nachdem es die Beschaffenheit des Landes und die Erziehung des Unmündigen zu erfordern scheinet. *

* Ehedem nahmen auch die Landstände an der Vormundschaft ihres unmündigen Herrn Antheil. Ein Exempel von Bayern findet man bey *Henr. Rebdorff.* ad a. 1362. Nobiles Terrae - - volebant esse tutores et curatores praefati iuuenis. Man vergleiche anbey Hertium de Spec. Rebuspubl. S. II. §. XVII.

** Doch müssen die Damen vorher ihrer anderweiten Vermählung und dem SCto Velleiano sich eydlich begeben. Also heißt es in einem Cammer-Gerichts-Bescheid vom Jahr 1655. wegen der Pfalz-Simmerischer mütterlicher Vormundschaft: „Demnach werdet ihr, Kraft vorgebrachten Original Special Gewalts, im Namen Ewerer darin benandten Frau Principalin zuförderst seeundis nuptiis, und SCto Velleiano gebührlich renuciren, folgends wegen derselben gerichtlich angeloben, und in ihre Seele einen Eyd zu GOtt, und auf das heilige Evangelium schweren, daß Sie ꝛc. Man vergleiche anbey Strych diss. de tut. mat. principum Imperii, Joh. Paul Kreß de Iuribus foeminarum illustrium in Germania. §. XXI. u. f.

_ Ahasverus Fritschius de diuersitate Religionis in tutela illustrium consideranda.

* Exempel von dem allen geben Fleischer in Instit. I. Feud. Cap. VIII. §. 33. Struv in Synt. I. Publ. C. XXVII. §. 7.

§. 10.

Es hat auch nach einiger Meynung *tutela pactitia* * bey den Reichs-Ständen statt. ** Allenfalls verordnen die höchsten Reichs-Gerichte einen Vormund. *_* Wie denn diese überhaupt die Vormundschaften zu bestätigen pflegen. *

* Als ein Exempel von dieser, dienet folgendes Diploma: „Wir Friederich und Wilhelm Gebrüdere dy Jüngern, Landgrafen in Döringen, Marckgrafen zu Myssen, bekennen, daß wir dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Herrn und Vater, Herrn Friederichen Landgrafen in Döringen, Marckgrafen zu Myssen, und der Hochgebohrnen Frauen Catharinen, unser lieben Mutter, und Herrn Friederichen Bischoffen zu Merseburgk, Ern Conraden, Herrn zu Tanrode, und Herrn Johan Dechant zu Naumburgk, an eins rechten eidsstatt, als ob wir den darüber selbst leiblich zu den Heiligen geschworen und getan hetten, gelobt haben, das wir beyde all unser lebtage bei unser ehgenanten Mutter bleiben und sein wollen, alderweil sie lebt. Sollen und wollen auch aus ihren Gebothe, Rathe und Willen nimmer treten noch uns von ihr nicht sondern, noch wenden. Sondern sollen und wollen ihr ohn alle Wiedersprach in ganzen steten treuen unterthänig und gehorsam seyn, und all unser Sachen und Geschefte anfahen halten und thun wilich nach ihrem Rath. Ouch geloben wir sunderlich, wenn wir zu unsern jahren kommen, das wir denn niemand anders zu Vormunden kisen noch nennen suln noch wuln, denn die obgenannte unsere liebe Mutter. Mit Kraft dieses Briefs. Daran wir zu Uhrkunt gebeten haben unsern lieben Herrn und Vater Friedrich, wenn wir eigne Siegel nicht han, sein siegel zu hängen, dessen wir gleicherweiß, als obs unser siegel wer - gebrauchen. Geben zu Altenburgk 1381. Sontags Misericordias Domini.

** Augustin Leyser de tutela pactitia. Adam Friedrich Glafey de tutela pactitia oder Vormundschaft, so aus Zusagen entstehet. Das Gegentheil behauptet Christian Henr. Hiller in diss. figmentum tutelae speciei quartae pactitiae siue conuentionalis.

_ Fleischmann de tutela datiua pupillorum illustrium. Argent. 1712.

* Struv Obseru. Feud. 10. §. 3. Ein dergleichen Tutorium findet man in Lünigs Thes. Iur. der Grafen und Herren p. 583. 584. Struv in Synt. I. Publ. C. XVII. §. 27. in not. Lyncker de Libert. Stat. p. 60. Müller in anal. Saxon. ad 7. Iul. 1602.

§. 11.

Bey Antretung der Vormundschaft sind die Vormünder zu Ablegung des Eydes verbunden. * Die Regierung soll der Vormund nach der im Lande hergebrachten Art und Weise führen und sich der eingeführten Landes-Collegiorum bedienen; zur Versicherung der Treue aber nimmet er von den

Unter-

Unterthanen die Vormundschafts-Huldigung ein. Von Ablegung der Rechnungen, und dem Unterhalt des Vormundes siehe die allegirte Scriptores.**

* In Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren des H. R. Reichs p. 583. findet man nachstehenden Eyd, den der Mandatarius einer Reichs-Gräfin, als Vormünderin, und des ihr adjungirten Tutoris honorarii in beyderseits Principalen Seele am Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht geschworen hat: „Ich gelobe und schwere nach Inhalt und in Kraft derer schriftlichen Vollmachten, so ich von Frauen = Gräfin zu = = und Herrn Grafen = = bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte übergeben habe, und in beyder Seelen, daß sie, die Frau Gräfin = = als mütterliche Vormündin, und Herr Graf = = als Tutor Honorarius, weyland Herrn Ulrichs Grafen zu = = nachgelassene minderjährige zwey Söhne, im besten Befehl haben, sie zu allem, einem Grafen und Herrn anstehenden Ehren und Tugenden treulich anweisen, alles und jedes, so denenselben gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, dererselben Person und Güter, zu ihrem Nutzen und in guten Glauben und Treuen vertreten und im besten vorstehen, von ihren Haab und Güthern, liegend und fahrend, ein gerechtes Inuentarium aufrichten, und, da die Frau Gräfin Raths würde, sich zu verheyrathen, alsdann vorhero Ihren minderjährigen Gräfl. Kindern andere Vormunder bitten, und solchen Vormündern, wie auch sonsten auser diesem Fall, und wenn sie gleich im Wittwen-Stande verbliebe, mit und nebst dem Tutore Honorario, ihrer Administration und Handlung zu rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles dessen, was der Vormundschaft halben zu ihren Handen kommen, und ihren unmündigen Gräfl. Kindern zustehen wird, oder was sie ihnen schuldig bleiben möchte, und sonsten alles, was von einer getreuen Mutter und Vormündin, wie auch von einem redlichen Vetter und Tutore Honorario gefordert werden kan, vornehmen und verrichten wollen und sollen. Alles bey Verpfändung ihrer beyder Haab und Güter; auch respective mit wissentlicher Verzeyhung der andern Eh, und des SCti Velleiani, nicht minder aller und jeder andern weiblichen Begnadigungen und Rechts-Wohlthaten, ohne arge List und Gefährde. So wahr mir GOtt helfe.

** Klock Vol. I. conf. 6. n. 90. Wie denn ohne das in tutelis illustrissimorum pupillorum den Herren Vormündern aus der verpflegten jungen Herrschaft Intraden und Einkommen, sonderlich da sie nothwendig mit der Hofhaltung dahin rücken und dero vormündlichen Land- und Mit-Regierung abwarten müssen, der Unterhalt zureichen seyn wird. Man vergleiche anbey Ludewigs diss. de tutela fructuar. In wie weit ein Fürst und Herr seines Vormundes Handlungen genehm zu halten verbunden sey, davon S. Johann Laurenz Fleischer diss. an princeps ex factis sui tutoris possit obligari. Halle 716.

§. 12.

Was die Vormünder über die After-Vasallen anbelangt: so sind die Rechts-Lehrer uneinig, wen das Recht zukomme, selbe zu bestimmen. Einige geben diese Gerechtsame dem Kayser und den höchsten Reichs-Gerichten, andere dem Lehens- oder Landes-Herrn. Erstere führen an: 1) Die Bestellung eines Vormundes gehöre heut zu Tage ad iurisdictionem ordinariam: 2) es sey auch selbe voluntariae iurisdictionis; 3) ein Vormund werde der Person, nicht den Güthern und Ländern gegeben; 4) der Kayser habe den Nahmen des obersten Vormundes; 5) in dessen Gewalt auch stehe nach Belieben After-Lehen-Leute in der Stände Landen zu setzen, und mithin diesen auch Vormünder zu geben; zudem sey 6) die Cammer in Ansehung der Vormundschaften der After-Vasallen in Possession; um so mehr, da 7) diese ihrem Lehns-Herrn nur zu der Lehns-Treue und den Lehn-Diensten und weiter nicht verbunden wären; und 8) den Reichs-Gerichten obliege, die verdächtigen Vormundschaften, die den After-Vasallen an ihrer Würde und Freyheit nachtheilig seyn könnten, zu verhindern.

§. 13.

Andere hingegen sehen obige Gründe so an, als ob sie sich mehr auf die ohnmittelbahren Reichs-Stände, als die After-Vasallen schickten. Denn 1) sey mehr dem Lehns-Herrn als dem Richter daran gelegen, daß der Vasall wohl erzogen und zu Lehns-Diensten geschickt gemacht werde; so wären auch 2) die höchsten Reichs-Gerichte nicht befugt actus voluntariae iurisdictionis in der Stände Lande zu exerciren; da zumahl 3) heut zu Tage der Vormund nicht allein der Person, sondern auch den Landen gegeben werde; und daß 4) in Bestellung des Vormundes der höhere Herr dem niederen vorgehe, finde nur statt, wenn der Vasall dessen Gewalt unterworfen sey; so aber wären 5) die After-Vasallen in den Landen der Fürsten nicht als Stände, sondern als Vasallen, so gar in einigen Provinzien als Unterthanen anzusehen; und 6) die dagegen vorgebrachte Exempel gehörten theils hier nicht her, theils aber könnten sie auch nicht zur Regel dienen; wollte man aber 7) einige Stellen aus dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel anführen: so würden diese veralteten Rechte sich auf den gegenwärtig geänderten Zustand übel schicken. Zwar 8) wären die After-Vasallen dem Kayser auch zur Treue verbunden, hier aber komme es nicht auf die Treue, sondern auf die gegründete Iurisdiction an; und 9) von der Kayserlichen Benennung

des

des Wittwen- und Wayseh-Vogts, könne auf dessen ihm zukommende Gewalt kein Schluß gemachet werden, um so weniger 10) da ihm nicht zustehe, nach Belieben After-Lehen in andern Territoriis zu machen; auch 11) die angebliche Possession der Cammer nichts zur Sache thue, da deren Iurisdiction in Ansehung der mittelbahren Provinzien und Afterlehen durch die Capitulation eingeschränket sey; * und über dem allen wären 12) die After-Lehen-Leute der Landesherrlichen Gewalt unterworfen und unter die Zahl der Landsassen zu zehlen. **

* *Capitulatio* Art I. "Wollen nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen und Justitz-Sachen sub quocunque praetextu wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäsige und verbindliche Acta vor- oder eingegriffen werde." Art. XV. "Wir wollen die mittelbahren Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in unsern Kayserlichen Schutz haben und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, wie wir denn keinen Churfürsten, Fürsten und Stand, seine Land-Sassen, ihm mit oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen, und mit Landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane eingesessene und zum Land gehörige von deren Bothmäsigkeit und Iurisdiction, wie auch wegen Landesfürstlicher hohen Obrigkeit und sonsten rechtmäsig hergebrachten respective Steuern, Zehen- und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, er unter dem Prätext der Lehen-Herrschaft, noch zen ander Schein eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten, auch nicht gut heisen noch zugeben."

** Jacob Carl Spener de datiua tutela subuasallorum S. R. I. Fleischer Inst. Iur. Feud. Cap. VIII. §. 35-37.

§. 14.

Wir kommen auf die Vormundschaften bey Landsäßigen Lehen. * Mit diesen hatte es ehedem nach des Inhabers Ableben eine ganz andere Beschaffenheit als heut zu Tage. Vorzeiten zoge der Lehens-Herr nach des Vasallen Tode das Lehen ein. ** Er nahm alle Früchte und Nutzungen desselben zu seinem eigenen Gebrauch. *** Kam der Unmündige in sein gehöriges Alter, daß er tüchtig ward, dem Herrn Dienste zu leisten: so gab ihm dieser das Lehen wieder. Tutela testamentaria fande also hier keine statt. Der Vater konnte zwar seinem Sohn einen Vormund im Testament bestimmen: aber dieser hatte nichts mit dem Lehen, sondern allein mit der Person des Unmündigen zu thun. Es beruhete auf den Willen des Lehens-Herrn ihm das Lehen auch zu überlassen, da ware es aber allein tutela datiua, nicht testamentaria. *

* In dem Longobardischen Lehen-Recht findet man nichts von der Vormundschaft verordnet.

** Dahin zielet *Ius Feud. Saxon.* Cap. XXVI. Des hert ist jemehr des Kindes Vormundes in dem Gute. Daz ez Kind von ihm hat di wile erz an gevelle und verliehen hat, und soll das Geld (d. i. die Einkünfte des Lehens) des Guhts nehmen, biz das Kind zu sinen jaren kommt." Wir müssen hier eine Erklärung von an gevelle geben. Dieses ist aber nichts anders, als das Recht des Lehens-Herrn, die Nutzungen aus dem Lehen des Unmündigen zu heben. Dahin zielet *Ius Feud. Alem.* Cap. XXVI. an angeffel ist kein Lehn recht, noch keine Folge an den Lehn-Herrn. Schilter erkläret diese Worte also: In custodia feudali non est ius feudi (si eam dominus tutori aut alii commiserit) nec successionis aut renouationis impetrandae a domino feudi. Nun werden wir deutlicher verstehen, wohin eben das Alemannische Lehen-Recht Cap. LV. §. 1. mit den Worten zielet: Stirbt ein Mann, und lot Kint hinder ime, die unter iren joren sind, der Herr lihet einem andern die Anefälle, ob es nit Vormunde hatt, der des Herrn Mann sye. So das Kint zu seinen joren kunt, so sint die Anefälle ledig. So auch der stirbet, der das Anefall gelieen hatt, so hatt jenes an dem Anefalle nüt me, und ist ledig.

** Hier finden wir die Ursach, woher es komme, daß die Vormundschaften bey uns nutzbar seyen, also daß der Vormund von der Einnahme der Länder und Güther nicht darf Rechnung ablegen. (§. 11.)

* Fleischer Instit. I. Feud. Cap. VIII. §. 20. 21.

§. 15.

Ueberhaupt wissen die alten Rechte nur von der tutela legitima et datiua. **Die Glosse allein redet auch von der** testamentaria. * **Die legitima kame den nechsten Agnaten zu; die mütterliche Vormundschaft aber war nicht überall in den Lehen erlaubet, und die Sachsen insbesondere haben selbe nicht verstattet.** **

* *Glossa ad Ius feud.* Saxon. c. 26. et ad Ius prou. Saxon. Lib. I. Art. 45.

** Wie denn selbe noch jetzo in Sachsen nicht zugelassen wird, welches aus folgendem in des Fleischers Inst. I. Feud. Cap. VIII. §. 23. stehendem Chur-Sächsischen attestato erhellet: Daß bey der Churfürstl. Sächsischen Landes-Regierung und Lehens-Curia eine Mutter zur Lehens-Vormunderin ihrer Kinder nicht confirmiret, sonoern denselben, wenn sie gleich sonst ihre Vormundschaft führet, respectu der Lehens-Angelegenheiten ein absonderlicher Lehens-Vormund constituiret werde, auch niemand ohne Vorbewust und erfolgter Bestätigung sich der Lehens-Vormundschaft anmasen dörfte, wird unter vorgedruckten Churfürstl. Canzeley-Secret hiermit attestirt. Sign. Dresden 5. Jun. 1719.

§. 16.

Heut zu Tage setzet der Lehens- oder Landes-Herr dem unmündigen Vasallen einen Vormund. Hat aber der verstorbene Vater einen Vormund im Testament benennet: so bestätiget er solchen. Denn wiewohl tutor testamentarius nicht [illegible] vorher

vorbey gegangen wird: so ist doch kein Zweifel, daß es geschehen möge, wenn der Ober-Herre rechtmäßige Ursachen darzu hat. Ist kein Vormund im Testament ernennet: so hat tutela legitima statt; welche dem, der das nechste Recht zur Lehens-Folge hat, zukommet. * Melden sich zwey Vettern von väterlicher und mütterlicher Linie, die gleich nahe verwandt seyn: so wird ersterer in Lehen, in Allodial-Güthern aber beyde zugelassen. Nach dem Sachsen-Recht kommet tutela legitima dem nächsten Schwerdmagen zu, und zwar nicht vermöge der gesamten Hand, sondern ex iure agnationis. Daß auch tutela pactitia, die aus der einem andern gethanen Zusage oder geschlossenen Vertrag entstehet, statt habe, bezeuget Stryk,** und wäre selbe der tutelae legitimae vorzuziehen: aus gleicher Ursache, welcher wegen die testamentaria den rechtlichen Vorzug vor dieser hat. *,*

* Schrader de feudis P. X. Sect. 19. n. 32. 53.
** Stryk in vsu moderno π. Tit. de tutelis §. 14.
, Fleischer Instit. Iur. Feud. Cap. VIII. §. 30.

§. 17.

Anbey verdienet die Verordnung aus der Policey-Ordnung zu Frankfurt Anno 1577. gebessert. Tit. XXXII. **Von der Pupillen und minderjährigen Kindern Tutorn und Vormündern**, allhier eine Stelle:

§. 1. Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten ernstlich disponirt und versehen ist, daß den Pupillen und minderjährigen Kindern von ihren Vormündern mit allem Fleiß und Ernst fürgestanden, und derselben Nutz und Wolfahrt gesucht und gefürdert werden solle: so befind sich doch vielmals, daß in solchen Sachen von den Vormündern betrüglich, versäumlich, und nicht mit dem Fleiß, wie sie zu thun schuldig, gehandelt würdet, den Pupillen und minderjährigen Kindern zu merklichem Nachtheil und Schaden. Wann aber nun den Obrigkeiten zustehet, in dem gebürlich und billich Einsehens haben, damit die Pupillen und minderjährigen Kinder unbetrogen und unvernachtheilt bleiben: so wollen wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, von Adel, und Communen, hiemit ernstlich auferlegt und befohlen haben, in ihren Fürstenthumen, Herrschaften, Obrigkeiten und Gebieten dermasen Versehung zu thun und zu verordnen, daß den Pupillen und minderjährigen Kindern jederzeit, bis sie zu ihren Vogtbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorsteher, da die ihnen von ihren Eltern in Testamenten, oder letzten Willen, nit verordnet, oder ihre angeborne Freund und Verwandten sich der Vormundschaft aus rechtmäßigen Ursachen nit unterziehen wollten oder darzu tüglich und geschickt wären, gegeben werden.

§. 2. Daß ein jeglicher Vormünder, er sey gleich in Testamentsweiß verordnet, oder durch das Recht, oder Richter gegeben, sich der Vormundschaft nicht unterziehen soll, die Verwaltung sey ihme dann zuvor durch die Obrigkeit decernirt und befohlen.

§. 3. Item, daß er nach befohlener Verwaltung, von allen Gütern, liegend und fahrend, Schulden-Brief und Registern, ein Inuentarium aufrichte, und rechtmäßige gnugsame Caution und Versicherung thue, auch mit Gelübden und Eyden beladen werde, daß er seinen Pfleg-Kindern, und ihren Gütern, getreulich und erbarlich vorseyn, ihre Personen und Güter versehen und verwahren, die Güter nicht in seinen eigenen Nutzen kehren oder wenden, noch dieselbigen ohne Vorwissen, Erkäntnüß und Decret der Obrigkeit veräusern, verpfänden, oder beschwehren, und jährlich nit allein auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbst, vermög seines anbefohlnen Amts, auch geleister Pflicht und Eyds, gebührl. Rechenschaft anbieten und thun, um sein Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles anders handlen, das einem getreuen Vormünder eignet, und zustehet, alles bey Vermeydung der Straf gemeiner Recht, indeme dann alle und jede Obrigkeiten, vermög göttlicher, und unserer Kayserlichen Gebott, sonders fleisiges Aufsehens zu thun, aus tragendem Amt, sich schuldig erkennen, und darum keines Vormünders Fahrläßigkeit, noch weniger Vervortheilung bey seinem Pfleg-Kind, oder dessen Güter ungestraft hingehen lassen sollen.

§. 18.

Des Vormundes sein Amt höret auf, wenn der Unmündige majorenn geworden ist, oder veniam aetatis erlanget hat. *

* Dietrich Herm. Kemmerich de maiori Principum aetate, seu quando tutela Principum finiatur. Leipzig 1714.

§. 19.

Auser den bereits angeführten Schriften sehe man: Ludewig de differentiis iuris Romani et Germanici in tutelis testamentaria et legitima. **Joh. Philipp Ringler** de tutelis illustrium Specimen Iuris Publici. Frankf. 1694. der sich aber zu viel mit dem Römischen Recht zu schaffen machet. **Joh. Leonh. von Pühel** de Tut. Elect. et Princ Germ. Jena 1669. **Johann Bernhard Friesen** de tutelae et success. legitimae nexu. Jena 1719. **Paul Franc. Romanus** de Tutela personarum illustrium.

Votum ad Imperatorem.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Unterscheid von einem Schluß oder Urtheil. §. 3. Beschaffenheit mit dem Voto. §. 4. Verordnung der R. H. O. §. 5. Vorgang bey der perpetuirlichen Capitulation dieserwegen. §. 6. Verordnung der Capitulation. §. 7. Resolutio Caesarea. §. 8. Schrift.

§. 1.

Votum ad Imperatorem wird genennet die an Kayserl. Majest. von dem Reichs-Hofrath in

wichtigen und schweren Vorfällen gethane Vorstellung und rechtliche Erörterung der ganzen Streit-Sachen, mit beygefügtem Gutachten oder Meynung desselben, damit Kayserliche Majestät den Schluß entweder genehmigen oder was sonst bey vorwaltenden bedenklichen Umständen bey der Sache zu thun sey, entschliesen mögen. *

* Reinking de regim. Secul. et Eccl. Lib. IV. c. 19. v. 52. schreibet davon also: Si Politicae concurrant considerationes, non pronunciant, sed prius causam cum voto, mit einem Gutachten, referunt ad Caesarem. Quo facto, Caesarea Maiestas causam in consilio secreto, im geheimen Rath, proponit, in quo non tam iustitiae et iuris, quam status ratio consideratur, vtpote an tali, vel alio rerum statu commodum sit ita pronuntiare, an sine magno Imperii motu et scandalo sententia talis executioni mandari possit? Et si difficilis executio, vel alia incommoda timeantur, non raro pronunciatio sententiae conceptae aliquantisper suspenditur, donec commodior exequendi occasio eueniat, vti factum in causa Braunschweig contra Braunschweig, das Fürstenthum Grubenhagen betreffend: item in causa Baden contra Baden. Si vero eiusmodi non occurrant obstacula, non facile recedituv a voto Senatus Aulici, und wird es insgemein bey des Reichs-Hofraths Gutachten gelassen: quod ita in Aula Caesarea obseruatum aliquoties vidi.

§. 2.

Das Gutachten oder Votum des Reichs-Hofraths * ist aber mit dem Reichs-Hofraths-Schluß nicht zu verwechseln. Dieser heißt in den Reichs-Gesetzen ein endlicher Austrag, ** decision und endliche Erörterung. *** Jenes aber wird ein praeparatorie tractirter, in ein Gutachten verfasseter, und zur Genehmhaltung referirter Punct * genennet, welcher noch näher zu überlegen stehet, zumahlen solcher Schluß bis dahin unverbindlich ist, und zuweilen gar verworfen wird.

* Ein Exempel von diesem findet man unter dem Titul: Erb-Marschall §. 20.

** R. A. zu Trier und Cölln 1512. part. 1. §. Und nachdem 12.

*** R. A. zu Augspurg 1551. §. Was aber 67. R. A. 1555. §. Was aber 134.

* R. A. zu Regenspurg 1654. §. Den zweyten 191.

§. 3.

Wenn nun eine Sache zu einem Reichs-Hofraths-Gutachten sich qualificiret: so wird gemeiniglich der Schluß dahin gefasset: *Referatur S. Caes. Maiestati*; Vel: *Fiat Votum ad Caesarem.* Dieses Votum wird nun von dem Referenten zu Hause verfasset, und den folgenden Tag in pleno abgelesen, und darauf, wann es dem Schluß gemäß, und dem vorigen Verlaß nach eingerichtet, das Conclusum solcher gestalt ausgebrochen, legitur votum et approbatur, sodann wird solches Votum von des Secretarii Scribenten abgeschrieben, und gemeiniglich dem Referenten noch einmal vorgewiesen, hernach dem Herrn Reichs-Vice-Canzler zugestellet, welcher es dem geheimen Rath, (wiewol erst einige Zeit darauf) manchmal auch nur allein Ihro Majestät vorträget, da denn die Resolution dem Reichs-Hofrath communiciret wird. *

* S. die Anmerkungen zu der Reichs-Hofraths-Ordnung in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichs-Abschiede ad Tit V. §. 20. not. 5.

§. 4.

In der Reichs-Hofraths-Ordnung findet man davon folgendes verordnet. Tit. V. §. 18. Wo aber die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilt, und unser Präsident vermerken würde, daß beyder Theil Meynung mit stattlichen grundfesten Ursachen bestärket, oder da in unserm Reichs-Hofrath Sachen vorkommen werden, darinnen unsere Reichs-Hofräth sich nicht vergleichen möchten; dahero wegen ihrer Hochwichtigkeit deren Erledigung bey uns vonnöthen, so solle unser Reichs-Hofraths-Präsident auserhalb unserm Vorwissen nichts endliches schliesen, sondern nachdem selbige Sach zuvorderist am fleisigsten erwogen, beyder Theil schriftliche Meynungen kürzlich dem Secretario in die Feder und zum Protocoll gegeben werden, und alsdann dem Referenten ein schriftliches Gutachten mit allen umständlichen und wichtigen Bedenken aufzusetzen, dem Correferenten aber andern Theils Meynung gleichfalls in ein anders Gutachten zu bringen, anordnen.

§. 20. Und demnach es sich dann zum öftern in dergleichen zerspalteten zweyer Theil Meynungen begiebt, daß in Formir und schriftlicher Begreifung des Facti mit seinen Umständen die Räthe sich nicht vergleichen können, so solle unser Präsident allen sorgfältigen Fleiß, damit der Referent und Correferent in selbigen sich vereinigen, anwenden, und auf sothanen verglichenen Fall alsobald im Rath das beschriebene Factum ablesen lassen, dafern aber der Referent und Correferent in Facto sich nicht vergleichen, solle in gesamten Reichs-Hofrath ex actis die facti species genommen, und die Relation, wie oben angedeut, mit Gutachten * an uns gebracht werden; so wollen wir darauf unserm Reichs-Hofraths-Präsidenten, und wie wir es nach Gelegenheit der Sachen vonnöthen

nöthen befunden, auch den Referenten und Correferenten neben etlichen derjenigen Reichs-Hofräthen, ſo der unverglichenen Meynungen abſonderlich beweglichen Bedenkens geweſen, vor uns erfordern, der Sachen Nothdurft und Umſtände anhören, dieſelbe folgends erledigen, oder nach unſerm Willen und Gefallen, in andere Weg der Gebühr nach zu geſchehen befehlen.

§. 21. Und was wir uns dann darauf jedesmals entſchlieſen, das ſolle durch den Secretarium ſchriftlich begriffen, unſerm Reichs-Hofraths-Präſidenten unverzüglich zugeſtellet, und durch denſelbigen unſerm Reichs-Hofrath zu deſſen Nachrichtung der Inhalt angezeigt, oder durch den Secretarium abgeleſen, und alsdann ſolches, gleichwie andere Beſcheid, dem Protocoll einverleibt werden.
* Den heutigen Gebrauch bemerket unſer 3. §.

§. 5.

Die Reichs-Stände haben indeſſen ſchon mehrmals Urſachen zu finden geglaubet, ſich über den Vorgang wegen der Reichs-Hofraths-Gutachten zu beſchweren. Wir haben davon unter dem Titul: Reichs-Hofrath §. 19. einige Anzeige gethan. Bey Gelegenheit der gewiſſen und beſtändigen Wahl-Capitulation brachten die Fürſten in Vorſchlag folgende Clauſul in ſelbe einzurücken: "Wo auch der Sachen Nothdurft und Wichtigkeit erfordert, daß im Reichs-Hofrath ein Votum oder Gutachten abgefaſſet und uns referiret werden ſoll, wollen wir uns ſolches in keines andern Beyſeyn, als unſers Reichs-Hofraths-Präſidenten und Reichs-Vice-Canzlers mit Zuziehung des Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hofräthe beyder Religionen, vortragen laſſen, und uns allein mit denſelben, und ſonſt keinem andern unſerer Räthe und Bedienten, darüber berathen und reſolviren." Der Kayſer war nicht wohl hiermit zufrieden. Er ſtellete vor: "Die Kayſerliche Autorität würde dadurch geſchmälert, weilen die Reichs-Hofraths-Relationen allein in praeſentia Membrorum iſtius Collegii abgelegt werden ſollen, da doch vor 100. und mehr Jahren ein anderes practiciret worden." anderſt nicht, als in Anweſen des Reichs-Hofraths-Präſidenten und Reichs-Vice-Canzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und andern Reichs-Hofräthen beyder Religionen, inſonderheit wann die Sach beederſeits Religions-Verwandten betrift, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen, und in keinem andern Rath reſoluiren."

* Der Geheime Rath Moſer machet anbey in dem 2ten Theil der Capitulation Carl VII. p. 487. die Anmerkung: Die Abſicht dabey war, daß nur alsdann die Re- und Correferenten ſollten beygezogen werden, wann das Gutachten wichtige Juſtiz-Sachen betreffe; der Reichs-Hofraths-Präſident, Reichs-Vice-Canzler und Reichs-Hofraths-Vice-Präſident aber ſollten allezeit dabey ſeyn. Es ward indeſſen 1745. gerathen, das Wort Juſtiz gar wegzulaſſen, weil im Reichs-Hofrath ohnehin lauter Juſtiz-Sachen fürkommen, dieſer Zuſatz aber Gelegenheit geben könne, unter denen wichtigen Sachen, worüber Reichs-Hofraths-Gutachten erſtattet werden, einen der Abſicht dieſer Stelle ganz contrairen Unterſchied zu machen.

§. 6.

In Carl VI. Capitulation kam dieſer Punct am erſten mit hinzu, in den neueſten aber lauten die Worte hiervon Art. XVI. §. 15. alſo: "Wo auch im Reichs-Hofrath in wichtigen Juſtiz-Sachen * ein Votum oder Gutachten abgefaßt und uns referirt werden ſollte, wollen wir uns ſolches

§. 7.

Was nach abgeſtatteten Gutachten des Reichs-Hofraths publiciret wird, heiſet: *Reſolutio Caeſarea*, wenn auch gleich Kayſerl. Majeſtät das Votum durchgehends genehm halten. Z. E. In Sachen die Sachſen-Coburgiſche, Eiſenberg und Römhildiſche Succeßion betreffend, publicabatur Mercurii 25. April 1714. reſolutio Caeſarea, nachdem Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret hätten, daß in dieſer Sache weiters via iuris verfahren werden ſolle, als würde die darinn gefällete Sentenz publiciret.

§. 8.

Weitere Nachricht hiervon findet man in der Schrift, betitult: *Pauli Henningi Gerken* Otium Vienna Ratisbonenſe, ſiue de voto Conſilii Caeſareo-Imperialis aulici ad ſacram Caeſaream Maieſtatem, indeque ſumto recurſu in cauſis iuſtitiae ad Comitia ex ſanctionibus Imperii pragmaticis, actis comitialibus, protocollis conſilii imperialis aulici deducta, nouiſſimis inſuper praeiudiciis illuſtrata, eademque legalis diſquiſitio. Hildeſiae 1717. 4to.

V.

Wahl des Kayſers.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Art zu dem Kayſerthum zu gelangen iſt die Wahl. §. 3. Ehemahlige Beſchaffenheit der Kayſer-Wahl. §. 4. Ausſchreiben zum Wahl-Tage. §. 5. Erſcheinung der Churfürſten. §. 6. Die Wahl ſolle zu Frankfurt geſchehen. §. 7. Geleit der

Churfürſten. §. 8. Verordnung der G. B. auf was für Art die Kayſer-Wahl geſchehen ſolle. §. 9. Heutiger Gebrauch. §. 10. Von der Mehrheit der Stimmen. §. 11. Ludewigiſche Meynung. §. 12. Anmerkungen über ſolche. §. 13. Von den ältern Zeiten. §. 14. Der Neuerwehlte ſollte ſich ehedem zu Rom melden. §. 15. Schriften.

§. 1.

Die Kayſerliche Wahl iſt, wenn bey würklich entſtandenen Zwiſchen-Reiche * von den Churfürſten auf eine den Reichs-Geſetzen und dem Herkommen gemäſe Art ein würdiges ** Reichs-Oberhaupt beliebet und der Kayſerliche Thron wieder beſetzet wird.

* Die Publiciſten theilen die Kayſer-Wahl in die ordentliche und auſerordentliche. Jene wird nach dem Tode, Abdankung oder Abſetzung des Kayſers vorgenommen, und vergleiche man anbey den Titul: *Interregnum*; dieſe, wenn noch bey dem Leben des regierenden Kayſers ein Reichs-Nachfolger erwehlet wird. Hiervon ſiehe den Titul: König. Letztere Wahl heiſt im eigentlichen Verſtande eine Römiſche Königs-Wahl. Wiewohl wegen der ehemals üblichen Römiſchen Crönung noch heut zu Tage alle Wahlen des Kayſers Römiſche Königs-Wahlen heiſen; obgleich bey der nach Carl V. Zeiten ermangelnder Urſach auch die unfügliche Benennung aufhören möchte.

** Von der zu verlangenden Würdigkeit des zu Erwehlenden ſind die Schriften der Rechtslehrer reicher als unſere Geſetz-Bücher. Jene verlangen, er ſolle mächtig ſeyn; ein Teutſcher von Geburt; männlichen Geſchlechtes; zum wenigſten Gräflichen Standes u. ſ. mit welchen Eigenſchaften gemeiniglich viele Blätter angefüllet werden. Die Würdigkeit iſt von der Beſchaffenheit der jedesmahligen Umſtände der Zeiten zu ermeſſen; dahero die G. B. ſolche gar wohl in wenig Worten faſſet, wenn ſie verordnet, die Churfürſten ſolten hominem iuſtum, bonum et vtilem erwehlen. Das Schwäbiſche Land-Recht macht anbey auch ſeine Anmerkung. Es ſchreibet Cap. XXII. "Die Fürſten ſollen kieſen einen König, der ein freyer Herr ſey und alſo frey, daß ſein Vater und Mutter frey ſeyn geweſen, und nicht ſollen Mittelfreyen ſeyn.„ Heut zu Tage iſt dieſes nicht Fragens werth, derohalben wir nur zur Erläuterung der ehemals geſchehenen Wahlen erinnern, daß ein Freyer Herr heiſe, der andere Mannen und Vaſallen unter ſich habe, wie dieſe Stelle aus dem XLVII. Cap. zu erklären iſt. (Vaſall §. 3.)

§. 2.

Die Art zu dem Kayſerthum zu gelangen, iſt die Wahl * der Churfürſten. Es heißt gleich Tit. I. §. 1. der G. B. Decernimus et praeſenti edicto imperiali, perpetuo valituro, ſancimus, ex certa ſcientia, et de imperialis plenitudine poteſtatis, vt quotiescunque et quandocunque futuris temporibus neceſſitas ſiue caſus electionis regis Romanorum, in imperatorem promouendi, emerſerit et principes electores ad electionem huiusmodi, iuxta antiquam laudabilem conſuetudinem habuerint proficiſci. Und in der Capitulation verſpricht der Kayſer gleich Art. II. §. 2. ſich keiner Succeßion oder Erbſchaft deſſelben anzumaſen, ſich unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf ſich, ſeine Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden.

* Die teutſchen Könige und Kayſer ſind von Anfang des Reichs an nicht durch eine Erbfolge, ſondern durch die Wahl zu dieſer höchſten Würde gelanget. Dahero Gundling de Henrico Aucupe p. 263. gar recht ſchreibet: Neminem fore putamus, qui regnum Germaniae ſucceſſionis lege id temporis delatum dixerit. Vidimus Conradi, Henrici, Ottonis electiones; eorumque per procerum ſuffragia reperitas deſignationes. Gleichwohl meynet Friedr. Carl Voit von Salzburg de emolumentis Territoriorum imprimis Germaniae ex Iure primogenitorae deſcendentibus §. XXXVIII. man habe in der Nachfolge der Kayſer auf die Erſtgeburt geſehen. Und Bernhard L. B. de *Pleſſen* de Libertate Germanica Cap. III. §. XI. will glauben, daß Teutſchland von dem unter den unruhigen Zeiten Henrici IV. zu Forchheim gehaltenen Reichs-Tag und allhort gefaſſeten Schluß an erſt ein Wahl-Reich geworden ſey, zumahl Bruno de Bello Saxonico von der genommenen Abrede ſchreibe: quod deinceps Regia poteſtas nulli per haereditatem, ſicut ante fuerat conſuetudo, obuenire amplius deberet. Man ſehe anbey Obrecht de Electione Imperat. Rom. German. in Opuſc. diſſ. XII.

§. 3.

Was für eine Beſchaffenheit es ehemals mit der Kayſer-Wahl gehabt habe, * bis ſolche Gerechtſame nach und nach auf die Churfürſten ** gekommen iſt: und wie deren Zahl erſt in ſieben eingeſchränket geweſen, nach der Hand auf acht, und dann auf neun iſt geſetzet worden, davon ſehe man mit mehrern den Titul: Churfürſt; wie es aber nach dem Tode eines geiſtlichen Churfürſten gehalten werde, davon ſiehe den Titul: Capitul §. 6-8.

* Daß ehedem alle Reichs-Stände an der Kayſer-Wahl Antheil genommen haben, davon redet der Titul: *Praetaxatio*. Daß aber auſerdem noch viele von Adel dabey geweſen ſeyn, davon iſt unter den Tituln: Adel §. 25. *Nobilitas immediata* §. 16. Reichs-Tag §. 4 Anzeige geſchehen. *Radeuicus* ſchreibet Lib. II. de rebus geſtis Friderici: Confluunt ex omnibus regni partibus cum magna frequentia Archiepiſcopi, Epiſcopi multique alii eccleſiaſtici viri, Duces, Marchiones, Comites, Proceres, Conſules, Ciuitatum iudices.

** Ob die Herren Churfürſten proprio iure ihre hohen Chur und denenſelben anhangende Rechte beſitzen und exerciren, oder ob ſie dieſelben einem von den übrigen Ständen

Ständen gethanen Auftrag und Commißion zu danken haben? die Erörterung dieſer Frage findet man in der Rechtsgegründeten Unterſuchung von dem Römiſchen König III. Abth. §. 7-9.

§. 4.

Das Ausſchreiben zum Wahl-Tage geſchiehet von Chur-Maynz, * oder wenn das Stift erlediget iſt, von Chur-Trier, binnen monatlicher Friſt, vermittelſt offener mit dem gröſſern Inſiegel bekräftigten und auf Pergament in teutſcher Sprache geſchriebenen Briefe. Welche durch einen Miniſter, der Notarien und Zeugen bey ſich hat, dem Churfürſten und in deſſen Abweſenheit dem Churfürſtl. Geheimen Rath, oder bey dem Königreich Böheim der Königl. Regierung zu Prag inſinuiret werden. Und müſſen die geiſtlichen Churfürſten zu ſothaner Kayſer-Wahl berufen werden, ohngeachtet ſie als Erz-Biſchöffe von dem Pabſte noch nicht confirmiret oder mit dem Pallio verſehen worden. (*Pallium* §. 3. not. **) Ein weltlicher Churfürſt kan gleichfals bey der Wahl erſcheinen, wenn er gleich die Lehn noch nicht erhalten hat. Des Minderjährigen Stelle aber vertritt der Vormund.

* Man vergleiche anbey den Titul: Erz-Pfalzgraf §. 3.

§. 5.

Es können auch die Churfürſten, wenn ſie nicht perſönlich oder durch Geſandten erſcheinen wollen, (Abgeſandter §. 17. 18.) ihre Stimme einem unter den anweſenden Churfürſten auftragen. Jedoch können ſie ſolche Stimmen weder ſchriftlich einſenden, noch auch ſelbige in ihren den Geſandten ertheilten Vollmachten auf eine gewiſſe Perſon richten, welche erwehlet werden ſolle, ſondern es gehöret die Benennung der Perſon zur Inſtruction, oder es kömt auf weiteres referiren und nähere inſtructiones an. Im Fall nun ein Churfürſt weder perſönlich noch durch Gevollmächtigte erſcheinet, ſo iſt er auf daſſelbe mahl ſeiner Wahlſtimme verluſtig. Kommt er aber zu ſpät, jedoch zu einer ſolchen Zeit, da die Wahl noch nicht gänzlich geendiget worden: ſo werden dieſerwegen die Berathſchlagungen nicht wieder von forne angefangen; ſondern er hilft ſolche von da an fortſetzen, wo er ſie zur Zeit ſeiner Ankunft gefunden.

§. 6.

Ob auch ſchon die Kayſerl. Wahl vermöge der G. B. welche hiervon mit mehrern handelt, zu Frankfurt am Mayn geſchehen ſoll: ſo wird doch ſolches, wenn Urſachen vorfallen, nicht beobachtet. Wie denn Ferdinandus I. zu Cölln, Rudolphus II. und Ferdinandus III. zu Regenſpurg, Ferdinandus IV. und Joſephus zu Augſpurg erwehlet worden. Wiewohl die Stadt Frankfurt auf ſolchen Fall ihr habendes Recht durch ein abſonderliches eingereichtes Memorial und darauf erhaltenen Revers zu conſerviren ſucht.

§. 7.

Damit aber die Churfürſten ſicher zu der Wahl-Stadt und wieder von derſelben hinweg kommen mögen, ſind die Reichs-Stände gehalten, die Churfürſten mit ihrem Comitat, der ordentlich aus 200 Reiſigen beſtehen ſoll, durch ihre Länder zu begleiten, bey Strafe des Meineydes und der Acht, wovon die G. B. Tit. I. §. 1-17. ausführlich handelt.

§. 8.

Wie aber die Wahl ſelbſt geſchehen ſolle, davon lautet Tit. II. der G. B. alſo: Poſtquam autem ſaepe dicti electores ſeu nuncii ciuitatem Franckenford ingreſſi fuerunt, ſtatim * ſubſequenti die diluculo in eccleſia ſancti Bartholomaei apoſtoli ibidem in omnium ipſorum praeſentia, miſſam de ſancto Spiritu faciant decantari ad finem. ** Vt ipſe ſanctus Spiritus corda ipſorum illuſtret et eorum ſenſibus lumen ſuae virtutis infundat. Quatenus ipſi, ſuo fulti praeſidio, hominem iuſtum, bonum et vtilem *_* eligere valeant in regem Romanorum futurumque Caeſarem, ac pro ſalute populi Chriſtiani.

§. 2. Peracta quoque miſſa huiusmodi omnes illi electores ſeu nuncii accedant ad altare, in quo miſſa eadem extitit celebrata, vbi principes electores eccleſiaſtici coram euangelio beati Iohannis *in principio erat verbum*, quod illic ante ipſos poni debebit, manus ſuas pectori cum reuerentia ſuperponant. Seculares vero principes electores dictum euangelium corporaliter manibus ſuis tangant. Qui omnes cum tota ipſorum familia * tunc ibi debebunt inermes adſiſtere. At archiepiſcopus Moguntinenſis formam iuramenti eis dabit et vna cum ipſis et ipſi vel abſentium nuntii vna cum eo iuramentum praeſtabunt vulgariter ** in hunc modum.

§. 3. Ego N. *_* archiepiſcopus Moguntinenſis, ſacri imperii per Germaniam archicancellarius et princeps elector, iuro ad haec ſancta Dei euangelia, * hic praeſentialiter coram me poſita, quod ego per fidem, qua Deo et Sacro Romano Imperio ſum adſtrictus, ſecundum omnem diſcretio-

neni ** et intellectum meum, cum Dei adiutorio, eligere volo temporale *,* caput populo Chriſtiano. Id eſt regem Romanorum in Caeſarem promouendum, qui ad hoc exiſtat idoneus. In quantum diſcretio et ſenſus mei me dirigunt et ſecundum fidem praedictam. Vocemque meam et votum ſeu electionem praefatam dabo absque omni pacto, ſtipendio, precio vel promiſſo ſeu quocunque modo talia valeant appellari. Sic me Deus adiuuet * et omnes ſancti. **

§. 4. Praeſtito denique per electores ſeu nuncios in forma et modo praedictis huiusmodi iuramento, ad electionem procedant. Nec a modo de iam dicta ciuitate Franckenfort ſeparentur, niſi maior pars ipſorum temporale caput mundo elegerit ſeu populo Chriſtiano. Regem videlicet Romanorum, in Caeſarem promouendum.

§. 5. Quod ſi facere diſtulerint infra triginta dies, a die praeſtiti iuramenti praefati continuo numerandos, ex tunc exactis eidem triginta diebus a modo panem manducent et aquam bibant, et nullatenus ciuitatem exeant ante dictam. *,* Niſi prius per ipſos vel maiorem partem ipſorum rector * ſeu temporale caput fidelium ** electum fuerit, vt praefertur. *,*

§. 6. Poſtquam autem in eodem loco ipſi vel pars ipſorum maiori numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac ſi foret ab ipſis omnibus, nemine discrepante, concorditer celebrata.

§. 7. Sique per tempus aliquod morari, abeſſe et tardare contingeret aliquem de electoribus ſeu nunciis antedictis, dum tamen veniret antequam praedicta eſſet electio celebrata; hunc ad electionem ipſam in eo ſtatu admitti debere, decernimus, in quo ipſa aduentus ſui tempore conſiſtebat.

* Heut zu Tage werden vorerſt die Handlungen wegen der dem zu erwehlenden Kayſer vorzulegenden Capitulation angefangen, und pflegen viele Wochen und Monathe vorbey zu gehen, ehe ſich die Churfürſten ins Conclave erheben. Ante ingreſſum res iam confectą, licet nec tum rata et religioſe tractata ſit, ſaget der Freyherr von Lynker.

** Die Evangeliſchen Churfürſten oder deren Geſandte haben von Maximiliani II. Zeiten an keiner Meſſe mehr beygewohnet, ſondern ſind bey Anfang der Wandelung abgetreten. Von Carl VII. Wahl heißt es in den Geſchichten und Thaten dieſes Kayſers Cap. I. §. 19. p. 71. daß die proteſtantiſche Herren Geſandte gleich nach dem Evangelio ſich hinweg und in das Conclave begeben, darinnen ſie bis nach der Sumtion verblieben, ſodann aber wieder in ihre vorige Stühle und Stände zurück gegangen.

, Von den Eigenſchaften des zu Erwehlenden handelt Matth. Stephanus de Imperatoris eligendi idoneitate et poteſtate. Beringer de electione Imperatoris ex gente Germana. Gabriel Schweder de electione Imperatoris continens habilitatem perſonae eligendae. Tübingen 1712.

* *Familia* heißt nach dem Latein mittler Zeiten das Gefolge der Leute, die man in ſeinem Brod hat. Daher familiaris curiae, monaſterii und andere dergleichen Wörter vorkommen, die bey den gloſſatoribus medii aeui nachzuleſen ſind. Hier aber iſt das Wort Familia von den würdigern Bedienten zu verſtehen. Ludewig ad h. l.

** *Vulgariter* gehet hier wohl auf die Sprache, in welcher der Eyd abgeleget werden ſolle. Die alte Verſion des *Schilteri* überſetzet dieſe Worte: ſollen den Eyd in Teutſch thun.

, In verſchiedenen MStis iſt der Name des zeitigen Erz-Biſchoffes gar ausgedrucket. In MSto Wenceslai ſtehet: *Ego Henricus.*

* Von dem Streit der proteſtirenden Churfürſten wegen der Worte: ad ſancta euangelia ſiehe Ludewigs Erl. der G. B. 1. Theil. p. 342.

** Dieſes Wort heißt nach dem Kirchen-Latein ſo viel als Behutſamkeit, Unterſuchung und Vorſichtigkeit. Pius et diſcretus homo, war ein frommer, behutſamer, fürſichtiger und kluger Mann. Ludewig l. c.

, *temporalis* heißt ſo viel als *ſecularis.* l. 47. Cod. Theodoſ. de Epiſcop.

* Die heutige Formul enthält die Worte: So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Evangelium.

** Dieſe Eydes-Formul findet man anderwerts in ſehr verſchiedenen Worten. *Petrus de Andlo* giebet Lib. II. Cap. 2. p. 61. folgende: Ego Theodoricus epiſcopus Moguntinus ſacri imperii per Germaniam archicancellarius et princeps elector, iuro ad haec ſancta Dei euangelia, hic praeſentialiter coram me poſita, quod ego per fidem, qua Deo et ſacro Romano imperio ſum adſtrictus, ſecundum omnem diſcretionem et intellectum meum, cum Dei adiutorio, volo eligere temporale caput populo chriſtiano, regem Romanorum, in Caeſarem promouendum, qui ad hoc exiſtat idoneus, in quantum diſcretio et ſenſus dirigunt me. Et vocem meam dabo absque omni pacto, ſtipendio, pretio vel promiſſo, quocunque modo talia adpellari poſſunt. Sic me Deus adiuuet et omnes ſancti. Bey dem Goldaſt in Reichs-Handlungen p. 40. findet man folgende teutſche Formul: Ich N. ſchwöhre zu dem H. Evangelio hie gegenwärtig für mich geſeget, daß ich durch den Glauben, und die Treu, damit ich GOtt und dem H. R. Reich verſtrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunft und Verſtändnüß mit GOttes Hülf wehlen will ein weltliches Haupt dem Chriſtlichen Volk, das iſt, einen Römiſchen König und künftigen Kayſer zu wehlen, der darzu geſchickt und tügtlich ſey. So viel mich mein Sinn und Vernunft weiſen und nach dem berührten meinem Glauben und Treu, meine Stimm, votum und Wahl geben will. Ohne Geding, Huld oder Verheiß oder welchermaſſen die

die genennt mochten werden. Als mir GOtt helfe und das H. Evangelium.

** Ludewig wirft anbey verſchiedene Fragen auf, bey deren bloſen Anzeigung wir es um ſo mehr bewenden laſſen, weil die ganze Sache nach dem, was wir ad §. 2. not. * erinnert haben, auf ſich beruhen bleibet: Warum man auf eine ſolche Strafe kommen? Warum man, wie bey den Biſchöflichen Wahlen geſchiehet, das Wahl-Recht nach ſolcher Zeit nicht lieber den Churfürſten wegnehme? Ob denn die Churfürſten von den Zeiten der A.B. an jemahls mit einem ſo kahlen Tiſch abgeſpeiſet worden wären? Warum die Churfürſten allein Waſſer und Brod ſpeiſen ſollen, da hingegen den eingemauerten Cardinälen bey ſolchem Faſten auch der Wein erläubet ſey?

* Ludewig meynet, das Wort: *Rector* gehe nicht auf Teutſchland oder Italien, ſondern auf die Chriſtenheit, die dem Kayſer nicht als einem Ober-Herrn, ſondern nur als einem Oberhaupt oder Obervogt unterworfen ſeyn ſolle.

** Hier wird das Wort *Fidelis* nicht nach dem Lehns, ſondern nach dem Kirchen-Verſtand genommen, und heiſet einer, der kein Heyde iſt, ſondern ſich zu Chriſto bekennet.

*** vt praefertur, d. i. wie vorher geſaget.

§. 9.

Auf ſolche Art ſoll die Kayſer-Wahl nach Vorſchrift der güldenen Bulle vollzogen werden. Wie aber der heutige Gebrauch obige Satzung in verſchiedenen Stücken näher erläutert hat: ſo ſind hiervon die neueſten Wahl- und Crönungs-Acta *Caroli VII.* und *Franciſci I.* nachzuſehen, da der eingeſchränkte Raum verhindert, uns weitläuftiger dabey aufzuhalten.

§. 10.

Nur müſſen wir noch des anmerklichen bey der Kayſer-Wahl vorkommenden Umſtands wegen Mehrheit der Stimmen gedenken. Zwar ſcheinet die Vorſchrift der G. B. hier klar zu ſeyn, wenn ſie Tit. II. §. 6. die mehrern Stimmen ausdrücklich erfordert. Nur die Rechts-Lehrer machen einen Zweifel, ob das Wort mehrere auf das geſamte Chur-Collegium oder nur diejenige, die ſich bey der Wahl einfinden, gehen ſolle. Wenn nemlich einige von den Churfürſten ſelbſt auſen bleiben, oder wegen Acht und Priuation nicht geruffen werden mögen, ob es alsdenn genug ſey, wenn ein Kayſer nur die meiſte Stimmen der würklich anweſenden für ſich habe?

§. 11.

Ludewig verneinet dieſes und erfordert die mehrere Zahl, in Anſehung des geſamten Chur-Collegii. Er beziehet ſich auf die päbſtliche Wahl, da der neue Pabſt wenigſtens zwey Drittel von dem geſamten Cardinals Collegio haben müſſe; Burtorff p. 286. irre auch gar nicht, daß er einen beſondern Nachdruck in den Wörtern a maiori ipſorum (elect.) parte eligatur, ſuche und dafür halte, daß deswegen der maior pars electorum insgemein und nicht etwa nur der anweſenden und bey der Wahl ſich findenden Churfürſten verſtanden werden müßte; Abſonderlich wenn man über dieſes den 10. §. h. t. zu Hülffe nehme, denn in demſelben zeige die G. B. was die maiora ſeyn. Nemlich wer vier Stimmen der ſieben Fürſten habe, das iſt, den mehrern Theil des geſamten Collegii, und nicht nur etwan den mehrern Theil deren, die ſich gegenwärtig finden. Ferner verrichteten die Churfürſten die Wahl in eigenen Nahmen ihrer Lande und Unterthanen; dahero in Auslegung der G. B. ſonderlich dahin zu ſehen ſey, daß die Wahl alſo geſchehe, daß die meiſte teutſche Völker damit zufrieden ſeyn mögen; abſonderlich weil vor deme die Stimmen vnanimia und einmüthig ſeyn müſſen, dahero die jetzige Weiſe, ſo viel ſich thun laſſe, in der Enge zu halten, daß ſie den alten Gerechtſamen nicht allzu ſehr entgegen lauffe. Dieſemnach könten auch dieſes nicht die gültige maiora heiſſen, wenn einer mehr Stimmen, als ſein Competent für ſich habe. Zum Exempel Xerxes hätte vier Stimmen, Darius drey, Alexander zwey: ſo würde zwar der erſte mehrere als die andere, deswegen aber nicht den mehrern Theil des ganzen Chur-Collegii haben, welches, erſtgedachter maſſen, dennoch in der Kayſer-Wahl erfordert werde.

§. 12.

Allein dieſe angegebenen Gründe werden nicht durchgehends als richtig angenommen. Man hält dafür, es komme ungezwungener heraus nach den meiſten Stimmen der Anweſenden zu rechnen, und daß mithin die Abweſenden ſich deren Wahl gefallen laſſen müſten. Dahin ſcheinen auch die Worte des Churfürſten-Vereins vom Jahr 1338. zu zielen, wenn es heiſſet: Quod ſi contingeret vllam diſſenſionem aut dubium ſuper his rebus inter nos electores oriri: quicquid nos tunc omnes aut maior pars ex nobis ſuper hoc definiemus et ſtatuemus, id debet vim habere, atque a nobis obſeruari ſine dolo. Ferner dienet hieher eine Stelle aus dem Reſcript Kayſers Ludouici Bauari wider den Pabſt, * die alſo lautet: Primo ille cenſetur in concordia electus ad imperium, qui a maiori parte electorum, puta a quatuor electus fuerit.

Et

Et tamen cum nos fuerimus non ſolum a maiori parte electorum, immo a duabus partibus principum electorum electus, ſicut notorium eſt, ipſe tamen papa, tanquam temerarius et falſitatis amator et veritatis et iuſtitiae inimicus falſo dicitur electionem noſtram in diſcordia factam eſſe. Quod eſt contra conſuetudines adprobatas imperii et in praeiudicium principum electorum, et in praeiudicium ſacri imperii et grauamen aeque noſtrum et omnium Chriſti fidelium, praecipue Alemanniae ſcandalum manifeſtum. - - - - Item conſuetudo imperii adprobata, quae apud nos pro iure ſeruatur, quod electus in loco debito Franckenford, ab omnibus electoribus ſiue etiam a maiori parte ipſorum ſiue etiam a minori, dummodo fiat electio a duobus ibidem praeſentibus, huiusmodi electus eſt habendus tanquam in concordia electus. Nicht weniger gehören hieher die Worte in der Wahl-Beſchreibung des Kayſers Sigiſmundi bey Floriano part. 2. p. 266. nach viel reden und thedigen, die ſich davon allhie unter uns und den andern Churfürſten verlauffen hant, han wir Werner Erzbiſchof zu Trier und wir Ludewig Pfalzgrav beym Rhein mit Zufall unſer Burggrav Friderichs, als mächtigen Botten unſers Herrn des K. in Hungarn, als eines Marggraven zu Brandeburg und Churfürſten Stimme und Willen und alſo mit dem mehrern Theil der Churen und Stimmen die auf dieſe Zeit hie ſind, in dem Nahmen und zu dem Lob des Allmächtigen Gottes und dem H. R. Reich zu Troſt, mit redlicher Ordnung und Geſchicke, denſelben unſern Herrn, König Sigismund von Hungarn zum Römiſchen König, zukünftigen Kayſer auf unſer Eyd, die wir darüber gethan hant, heute zwiſchen 9. und 10. Uhren vormittage entrachtiglich erwehlet und erkohren. Dieſelbe Wahl und Chur auch in den Rechten die Kraft und Macht haben ſolle, gleich als ob ſie von allen Churfürſten einhälliglich geſchehen wäre nach Ausweiſe der geſchriebenen Geſetze darüber.

* Man findet ſolches bey dem *Baluzio* in collect. vet. actor. p. 482. 491.

§. 13.

Was aber die ältern Zeiten anbelanget: ſo iſt Ludewig * der Meynung, daß die mehreren Stimmen gar nicht wären beobachtet worden, ſondern jeder bey ſeiner Stimme geblieben und beſchäftiget geweſen ſey, ſolche wider andere durchzutreiben, bis endlich die Macht und das Glück der Sache den Ausſchlag gegeben habe, und der Ueberwundene dem Ueberwinder weichen müſſen. Daher die Reichs- und Wahl-Täge öfters in Uneinigkeit ein Ende genommen, und, weil kein Theil dem andern weichen wollen, zu blutigen Kriegen Anlaß gegeben hätten. Ein Reichs-Candidatus, der etwan nur zwey Stimmen auf ſeiner Seiten gehabt, habe deswegen dem andern, der fünf und mehrere für ſich angeführet, gar nicht gewichen. Und demnach jeder ſein Heil durch die Waffen verſuchet, und was dieſe für einen Ausgang gehabt, ſich jeder allererſt gefallen laſſen. Dieſes in den Proben zu ſehen, dürfte man nur die Wahl-Geſchichte Cunradi II. Lotharii Saxonis, Cunradi III. Henrici VI. Philippi II. Ottonis IV. Cunradi IV. Richardi, Alfonſi, Rudolfi I. Alberti I. Adolfi, Friderici IV. Ludouici Bauari durchlauffen: ſo werde man in der That finden: daß die wenigere Stimmen nichts nach den mehreren gefraget, ſondern dieſe ſich bey ihrem Recht ſo wol, als jene zu erhalten und durchzukommen, geſuchet haben. Dahin zieleten auch die Worte des Kayſers Ludouici Bauari in einer Urkund: ** Praeterea cum conſtet et notorium ſit, omnes reges Romanorum, electos etiam in diſcordia, (licet electio noſtra haberi debeat pro concordi,) tamen adminiſtrarunt ſemper imperium. Tam Lotharius, quam Cunradus: tam Richardus, quam Alfonſus: tam Adolfus, quam Albertus, quamuis electi fuiſſent in diſcordia. Sicut et potuerunt de iure. Nec per quenquam Romanorum pontificum praeſumtum ſint, quod per iſtum nuper noſcitur attentatum in praeiudicium imperii. ***

* Ludewig Erl. der G. B. I. Theil p. 378-381.

** In des *Baluzii* ſeiner collectione actor. veter. p. 491.

*** Ludewig bringet auſſerdem noch mehrere Gründe zu Beſtärkung dieſer Meynung bey. Als: die Menge der wählenden wäre ehedem ſo anſehnlich geweſen, daß ſie von Kopf zu Kopf ohnmöglich gezehlet werden können; ein Reichs-Fürſt, wenn er gleich mehrere Fürſtenthümer erworben, habe doch nicht mehr als eine Stimme geführet; würde die in dem Churfürſten-Verein eingerückte Clauſul von Mehrheit der Stimmen unnöthig geweſen ſeyn. u. d.

§. 14.

Nach vollzogener Wahl ſolle der Neuerwehlte ſich bey dem Pabſt zu Rom melden, damit derſelbe wegen der Würdigkeit ſeiner Perſon und der Rechtmäßigkeit der geſchehenen Wahl urtheilen und ihn ſodann als Römiſchen König erklären möge. Das *Caeremon. Rom.* findet kein Bedenken davon Lib. I. Sect. V. Cap. I. alſo zu ſchreiben: Electum Regem, futurum Romanorum Imperatorem, debere decre-

tum

tum electionis Pontifici oſtendere, hunc vero ſolere, viſo decreto; et examinata electione in Sacro Senatu, habitaque ſufficienti informatione, tam ſuper forma electionis, quam ſuper idoneitate et habilitate perſonae electi, per commiſſarios a ſe conſtitutos, ad inſtantiam dicti electi ipſum electum in ſpiritualem filium ſuum et eccleſiae Romanae ſuſcipere. So weit triebe man damals die päbſtliche Authorität! Man findet indeſſen von dergleichen angemaßter päbſtlichen Cognition vor Lotharii Zeiten keine Spur in den Geſchichten: da vielmehr vor dem den Kayſern die Cognition über die Pabſts-Wahl zukame, wie davon der Titul Pabſt und die Gundlingiana Part. III. pag. 216. nachzuſehen ſind. De Pontificis Romani partibus circa electionem Imperatoris Germanici handelt ausführlich Johann Strauch diſſert. Iur. Publ. diſſ. XV. p. 413. 476. *

* Ueberhaupt hat der Pabſt bey der Kayſer-Wahl nichts zu ſprechen: doch pflegen ſich päbſtl. Nuncii bey ſelbiger einzufinden: die aber ſo wohl als die andern Fremden am Tage der Wahl die Stadt räumen müſſen. (Abgeſandter §. 29.)

§. 15.

Von der Kayſerlichen Wahl haben wir viele Schriften. Eine Anzeige derſelben findet man in Hofmanns Biblioth. Iur. Publ. n. 2482 - 2524. welchen wir nur folgende beyſetzen wollen: Kurze doch vollkommene Nachricht von der Wahl und Crönung eines Römiſchen Königs und Kayſers, worinnen von allen Curialien, Ceremonien und Gepränge, ſo man zu Folge der goldenen Bulle Carl des IV. und ſonſten vor, bey und nach der Wahl, auch vor, bey und nach der Crönung deſſelben, ingleichen bey denen Einzügen, Viſiten, Gegen-Viſiten, feyerlichen Aufzügen zu ſolcher Zeit zu beobachten pfleget; Ferner von der Kayſerlichen Wahl-Capitulation, von dem Reichs-Vicariat überhaupt, und von dem jetzigen inſonderheit, genugſamer und höchſtnöthiger Bericht mitgetheilet wird. Frankf. am Mayn 1741. 4to.

Wahl-Capitulation.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verſchiedene Meynungen von dem Urſprunge der Capitulation. §. 3. Eine förmliche Capitulation wird Carl V. vorgeleget. §. 4. Und bey den Nachherigen Kayſern continuiret. §. 5. Der Churfürſten Befugniſſe bey Verfertigung der Capitulation. §. 6. Grauamina der Fürſten wegen der Capitulation. §. 7. Schriften.

§. 1.

Die Wahl-Capitulation iſt ein zwiſchen dem Kayſer und den Churfürſten für ſich und geſamte Stände des Reichs bey der Wahl errichteter Vertrag, wornach jener ſeine Regierung dem Beſten des Reichs und der Freyheit und Gerechtſamen der Stände gemäß, einzurichten eidlich angelobet.

* Hr. Struv in Synt. Iur. Publ. Cap. VI. §. 14. beſchreibet die Capitulation, daß ſie ſey *conuentio* inter Imp. atque Electores, ante factam electionem in Collegio Electorali confecta, poſt eandem vero inita, qua ſe ad certas conditiones obligat Imperator, quas in regendo Imperio ſeruare, atque in rebus maioris momenti Electorum atque Statuum conſenſum requirere velit. Und der Freyherr von Lynker de Capitulatione Caeſarea p. 8. giebet die Erklärung: Eſt *ſponſio* electi Regis Romano Germanici, Electoribus, pro ſe, et nomine Statuum Imperii facta, in certa capita, ſcripto comprehenſa, de modo Imperium, pro ſtatu et communi ſalute, exercendi, iuramento obſignata.

§. 2.

Wegen des Urſprunges der Capitulation giebt es unterſchiedene Meynungen. Einige ſuchen denſelben in den älteſten ſtillſchweigenden, oder auch expreſſen mit den Königen eingegangenen, jedoch generalen Verträgen * und andere in den nachmaligen Verſuchen einer förmlichen Capitulation. Einige wollen von den Zeiten des interregni dieſe Vergleiche der Churfürſten mit den Kayſern herführen: ** Dahingegen die meiſten behaupten: Carl V. Capitulation ſey die erſte, wahre, eigentliche und recht förmliche Capitulation.

* Goldaſt ſoll am erſten dieſe Meynung behauptet haben: als welcher in ſeiner Praefat. ad T. III. Conſtitut. Imp. ſaget: Es ſey unſerer teutſchen Könige Macht von Anfang her durch gewiſſe Geſetze gebunden und eingeſchränket geweſen. Limnäus Proleg. ad Capit. Sect. III. n. 15. Conring in diſſ. ad Capit. Caeſar. th. XIII. und in Not. ad Lamp. P. III. cap. 2. §. 4. Rachelius de Capit. Reg. Germ. Cap. II. §. 5. Und Schweder in I. P. P. gen. Cap. II. §. 14. ſchreibet: Veriſſima videtur ſententia, Capitulationes cum Republica noſtra, imo quibusuis regnis Germanicis eiusdem eſſe aetatis; incrementum vero, et aliam atque aliam faciem, pedetentim et variis temporum interuallis accepiſſe.

** Man meynet, Kayſer Rudolph von Habsburg habe ſich wegen beſonderer Puncte gegen die Churfürſten müſſen reverſiren Von Kayſer Ruprecht führet Gebrecht in Apparat. I. P. p. 71. einige Capitula an, die von den Churfürſten ihm ſeyn vorgeleget worden.

§. 3.

Es ſey alſo, daß man es bey den vorhergegangenen Kayſern blos auf die ſtillſchweigenden oder auch auf allgemeine Verträge hat ankommen laſſen: ſo erforderten die dißmalige Umſtände der Zeiten eine andere Einrichtung. Der Churfürſt von Trier hatte gezeiget, daß bey der Wahl eines

so mächtigen Kayſers die teutſche Freyheit offenbar groſſe Gefahr lieffe. Chur-Maynz beredete ſich alſo mit Chur-Sachſen, was dabey zu thun ſey? Man ward eins dem zu erwehlenden Kayſer eine genaue Pacts-Formul vorzulegen und ihn zu derſelben zu verpflichten. Placere ſibi, vt is renuncietur Caeſar, veruntamen certis legibus, vt et Germaniae ſua libertas conſtet, et ea, de quibus facta ſit mentio, pericula vitentur. **Sleidanus** Lib. I. p. 25. Die Urſachen bemerket gar wohl **Monzambanus** Cap. V. §. 1. Cur Carolum V. expreſſis iſtis et prolixis Legibus vellent adſtringere Electores, in cauſa erat, iſtius principis potentia iuuenilis, altique ſpiritus, quos ſuum iſtud Plus vltra, ſatis arguebant; et ne patrimonii ſui amplitudine abuteretur ad Germanos in ordinem redigendos; vtque noſſet, alio ſibi modo gubernandam Germaniam, quam reliquas ditiones. †

† Die Capitulation ſelbſt findet man in Goldaſts Reichs-Satzungen Tom. II. p. 181. in *Limnäi* Comment. ad Capitul.

§. 4.

Nachdem der Anfang mit einer förmlichen Capitulation war gemacht worden: ſo hat man es auch in der Folge dabey gelaſſen, und bey jeder neuen Kayſerlichen Regierung einen beſondern Vertrag gemacht. Semel receptum inſtitutum, etſi fortaſſe hae rationes non aeque vrgerent, retinere viſum, ne ampliora ſibi indulta crederent ſucceſſores ſchreibet **Monzambanus** l. c.

§. 5.

Die Befugniß dem Kayſer eine Capitulation fürzulegen, haben die Churfürſten: wiewohl dieſerwegen ſchon mehrmals Streitigkeiten entſtanden ſeyn, davon der Titul: *Ius adcapitulandi* ausführlicher kan nachgeſehen werden. Die Fürſten brachten es endlich dahin, daß vermöge des Inſtr. Pac. Art. IIX. §. 3. auf dem Reichs-Tag eine beſtändige und gewiſſe Capitulation entworffen ward. Aber man hat ſo viel dabey zu erinnern gefunden, daß die Sache bis jetzt zu keinem völligen und endlichen Schluß gekommen iſt.*

* Den Actenmäßigen Vorgang hievon findet man unter dem Titul: Perpetuirliche Capitulation.

§. 6.

Die *Grauamina*, ſo die Alt-Fürſtl. Häuſer gegen die Sr. Römiſch-Kayſerl. Majeſtät Carl VII. von dem Churfürſtl. Collegio fürgelegte Wahl-Capitulation * zu führen haben, und weswegen ſie ſelbige nicht pro Lege Imperii erkennen, oder ſich daran weiter, als ſie der perpetuae, des Reichs Geſetzen und Verfaſſungen, auch Ihren wohlhergebrachten Würden und Rechten und übergebenen Monitis gemäß, oder ſonſt durch beſondere Declarationes von Ihnen acceptirt werden möchte, gebunden zu ſeyn achten können, beſtehen in folgenden Reichs-Geſetz- und Verfaſſungs-mäßigen Puncten:

1. Daß weder die perpetua, ſo, wie ſie zwiſchen beyden höhern Collegiis verglichen worden, und dem zu Folge zum buchſtäblichen Grunde der jetzigen dienen ſollen, den darüber errichteten Comitial-Schlüſſen, dem I. P. und ihren ſich darauf gründenden an Chur-Maynz übergebenen Poſtulatis gemäß, zum Fundamento nouae genommen, noch das Ius adcapitulandi nach den Gränzen des verglichenen Epilogi gebraucht worden, ſondern dem zuwider nicht allein
2. Das letztere, ſtatt die adcapitulanda nicht dem absque Statuum conſenſu et ſuffragio immutabili textui perpetuae inſerirt, ſondern per Capita ſeparata angefüget, darüber auch in allen die Iura communia Statuum angehenden oder auch auf eine Aenderung, Ausdeutung oder extenſion gedachter perpetuae, und anderer Reichs-Geſetze zielenden Sachen nicht mit Vorbeygehung der übrigen Ständen, und ohne vorige mit ihnen gepflogene Communication procedirt werden, vielmehr das Ius adcapitulandi, ſo weit es dem Churfürſtl. Collegio eingeräumet worden, in ſeinen buchſtäblichen Gränzen auf Sachen, die weder die Iura communia Statuum, noch Aenderung oder Deutung der Reichs-Geſetze involviren, reſtringiret bleiben ſollen, ſehr weit und auf verſchiedene Paſſus, die ohnwiderſprechlich nicht ad Electores allein, ſondern das ganze Reich gehören, ohne einige Communication mit den übrigen Ständen erſtreckes, Ihnen aber insbeſondere dabey ſo widrig begegnet worden, daß Ihre bevollmächtigte Miniſtri auf die in Ihrem Namen übergebene Monita weder einige Antwort, noch auch, des beſchehenen Anſuchens ohngeachtet, von der Capitulation legale Communication erhalten mögen, ſondern auch die verglichene perpetua ganz auſſer Acht gelaſſen, und ſtatt deren, abermals eine ganz neue Capitulation concipirt worden, in welcher ſich noch darzu
3. Alle diejenige Grauamina, ſo bereits Anno 1716. gegen die Capitulationem Carolinam formiret worden, und durch die nachherige

super perpetua in Comitiis verführte Handlungen in so weit ihre Erledigung erhalten, daß sothane Grauamina, wann anderst dasjenige, so beyde höhere Collegia in Comitiis unter sich handeln und schliesen, fidem et obligationem reciprocam hat, und dem zu Folge dermahlen nicht der textus Carolinae, sondern der verglichenen perpetuae, wie solches der Epilogus in verbis: „Diesemnach hat das Churfürstl. Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesamter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kaysers, den Eligendum zu verpflichten ꝛc.„ buchstäblich besagt, zum fundamento nouae genommen, und darmit nach nur bemerkter Vorschrift gehandelt worden wäre, ihre Endschaft gehabt hätten, zum grösten und unleidentlichen Präjudiz der Alt-Fürstl. Häuser wohlhergebrachter Würden, Rechten und Freyheiten, auch contra obligationem comitialem sämtlich de nouo inserirt befänden.

Dieses sind die Grauamina der Fürsten wider die Capitulation überhaupt; diejenigen aber, die über diesen und jenen Punct die Fürsten führen, müssen unter den besondern dahin zielenden Titeln nachgesuchet werden.

* Wir bemerken anbey noch, daß die in den beyden jüngern Capitulationen beliebte Eintheilung der Articul in §. §. authentisch sey, und auf Chur-Trierische Veranlassung, welche durchgehenden Beyfall gefunden, vom Chur-Maynzischen Directorio gemacht worden Man war auch willens die Capitulation besser einzurichten, und die dunklen Stellen deutlicher zu geben Allein dieses erforderte mehrere Schwürigkeiten, als die Zeit erlauben wollen, zu erörtern. In Herrn Geheimen Rath Mosers Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Carl VII. I Theil pag. 108. u f lieset man: Project, wie Kayser Carls VI. Wahl-Capitulation in eine etwas bessere Ordnung gebracht werden könte.

§. 7.

Die von den Capitulationibus der Kayser handelnde oder selbige erläuternde Schriftsteller findet man häufig angeführet in Christian Gottfried Hoffmanns Bibliotheca Iuris Publici n 2056-2087. denen noch beyzusetzen: Hrn. Grafen Joseph Anton von Oettingen tractat de Imperatorum Capitulatione. Helmst. 1741. 4to. Hrn. Johann Jacob Mosers Wahl-Capitulationes Carl VII. Frankf. 1742. drey Theile, und Franz des Ersten Frankf. 1745. 2 Theile. beyde in 4to. Man sehe auch Freyherrn von Andlers Tom. II. Constit. Imper. p. 453-457.

Westphälischer Frieden.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Ist ein Reichs-Grund-Gesetz. §. 4. Schriften.

§. 1.

Der Westphälische Friede ist ein zwischen dem Kayser und Catholischen Fürsten eines, wie auch der Königin und dem Reich Schweden und den vereinigten protestirenden Reichs-Ständen, andern Theils, ferner zwischen dem Kayser eines und der mit Schweden, und vielen teutschen Reichs-Ständen alliirten Cron Frankreich andern Theils, zu Osnabrück und Münster 1648. aufgerichteter Friede und allgemeiner Vertrag, in welchem der Profan- und Religions-Staat unsers Reichs in vielen Puncten besser verfasset, regulirt, formirt, und theils erklärt und bestätiget, vielen Streitigkeiten und Ansprüchen abgeholfen, und besonders den Cronen Frankreich und Schweden ihre geforderte Satisfaction gegeben wird. *

* Jacob Carl Speners teutsches Ius publicum 1. Theil 1. B. IIX. Capitel §. 1. Man vergleiche anbey den Titul: Münsterischer Friedens-Schluß.

§. 2.

Die Staatsrechts-Lehrer brauchen fast insgesamt keinen andern Namen, als Pax Westphalica, wenn sie von dem gesamten Friedens-Schluß reden. So heist er auch im Ryswickischen Frieden Art. III. im Baadenschen Art. III. Die Capitulationen, und der neueste Reichs-Abschied pflegen den generalen Namen Instrumentum Pacis oder Friedens-Schluß, ohne Beysatz einiges Orts, am gewöhnlichsten zu gebrauchen. Der Osnabrückische Friede ist unstreitig der wichtigste, und wird derselbe oft bey den Publicisten unter dem allgemeinen Namen Pacis Westph. allein verstanden. In dem neuesten Reichs-Abschied stehet er auch dem Münsterischen Friedens-Instrument vor. Wiewohl sonst gemeiniglich dieser jenem vorgesetzet, mithin beyde der Münster- und Osnabrückische Frieden genennet werden. R. A 1654. §. 5. R. H. O. Tit. I. §. 15, Capitulat. Art. I, II. IV. XVI. Beyde Frieden sind indessen an einem Tag an beyden Orten geschlossen und publicirt, und haben eine gleiche Gültigkeit erhalten, daß was in einem Instrument stehet, wird dafür angenommen, als wenn es auch in dem andern Instrument stünde.

§. 3.

Seinen Namen bekommt er meistens als ein Frieden, wie er denn dieses eigentlich ist. Indem er jedoch in der Meynung getroffen worden, daß unter der Garantie aller Paciscirenden, der geistliche sowohl als weltliche Reichs-Staat bequemer gefasset würde, heiset er in unserm Reich mit höchstem Recht ein Reichs-Grund-Gesetz. Und wird dessen Beobachtung der Kayserl. Majestät in der Capitulation an verschiedenen Orten mit nachdrücklichen Worten empfohlen. (Münsterischer Friede §. 11-16.)

§. 4.

Von dem den Frieden vorhergegangenen dreyssigjährigen grausamen Krieg und dem vormals verworrenen Zustand in Teutschland werden wir hier nichts gedenken. Man sehe die 1748. herausgekommenen Geschichte des dreyssigjährigen Krieges und des Westphälischen Friedens. 4to. die Schriften aber von dem Frieden selbst siehe in Hoffmanns Biblioth. Iur. Publ. n. 1045-1796. welchen annoch beyzusetzen: Joh. Ehrenfried Schackwiz geschichtmäsige Erläuterung des Westphälischen Friedens. Halle und Leipzig 1741. 8vo.

Weiber-Lehen.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anderweite Benennung. §. 3. Ob die Reichs-Lehen vor der G. B. Weiber-Lehen gewesen seyn? §. 4. Wird behauptet. §. 5. widersprochen. §. 6. Von Landsäßigen Lehen. §. 7. Häufige Weiber-Lehen in Teutschland. §. 8. Alter Lehen-Brief eines Kunkel-Lehens. §. 9. Schrift.

§. 1.

Weiber-Lehen wird genennet ein Lehen, darinnen nach Abgang des männlichen Geschlechts auch das weibliche die Nachfolge erlanget.

§. 2.

Es wird auch sonsten Kunkel-Lehen, Schleyer-Lehen, Sohn- und Tochter-Lehen genennet. Bisweilen so gar unter der Formul: zu rechtem Lehen * verstanden. Als welche Worte nichts anders als ein teutsches wahres Lehen anzeigen, und das Anlehen und Erbzins-Lehen ausschliesen. **

* Wie die vielen in Schannats Fuldischen Lehen-Hof stehende Urkunden, die doch ohnstreitig von Weiber-Lehen reden, bezeugen.

** S. des Freyherrn von Lynker analecta ad Struuii Ius Feudale p. 24.

§. 3.

Ob die Reichs-Lehen vor der G. B. auf Frauenzimmer gefallen, oder Weiber-Lehen gewesen seyn? wird von dem Canzler von Ludewig in der Erläuterung der G. B. 1. Theil p. 696. 699. ausführlich untersuchet. *

* Von Vererbung der teutschen Churfürstenthümer in Ansehung des weibl. Geschlechts handelt der Titul: Fürstenthum §. 5. 6. und von den Fürstenthümern redet der Titul: Nachfolge §. 22. 23. Auch vergleiche man den Titul: Mann-Lehen.

§. 4.

Die Gründe solches zu behaupten, werden von ihm also angegeben: Weil die Erz-Fürstenthüme an den Kayser und das Reich aufgetragene Lehen wären, bey welchen nicht zu vermuthen stünde, daß sie ihre Landesfolge dem Kayser zu Liebe und sich zum Schaden auf ihre männliche Nachkommenschaft eingeschrenket haben würden; die Longobardischen Gesetze handelten von gemachten Lehen, oder feudis beneficiatis, bey welchen der Lehens-Herr sich nicht weiter, als bis auf die eheliche männliche Erben verbunden hätte, von welchen aber unsere teutsche Reichs-Lehen weder Maas noch Ziel nähmen; absonderlich da das Longobardische Lehen-Recht erst in dem 15. Jahrhundert in Teutschland in Gebrauch kommen, da doch schon so viel hundert Jahre zuvor die Reichs-Lehen ihr Recht und Gewohnheit der Landfolge nach gehabt hätten; ferner die Vormundschaften der teutschen Fürstenthüme vor der A. B. alle weiblich gewesen, und dieses also die starke Vermuthung mache, daß auch die Weiber in der Landesfolge selbst Recht gehabt; über dieses es die klaren Exempel wiesen, daß die Reichs-Lehen durch Heyrathen von einem Hause in das andere gefahren wären. *

* Und dürfte man in Franken u. Schwaben nur die Hohenstaufen; in Sachsen den Guelfen Henricum Superbum; in Böhmen das Haus Luxemburg; in der Chur-Pfalz Conradum von Braunschweig und die Pfälzische Prinzeßin Agnes, und in eben diesem bald hernach Ludouicum in Bayern und die Pfälzische Prinzeßin gleiches Nahmens Agnetem; in Thüringen die Marggrafen zu Meissen und Herzoge in Brabant, oder nachherige Landgrafen in Hessen; in der Chur-Brandenburg Ottonem Diuitem von Anhalt mit seiner Gemahlin Hilca nachschlagen; von den Fürstenthümern nichts zu gedenken, da man sich noch weniger hierüber zu verwundern hätte, so wäre Oesterreich, Steyermark und Crain durchs weibliche Geschlecht so wohl auf das Babenbergische Haus gefallen, als auch nachhero seiner Gemahlin wegen von dem Könige in Böhmen, Otocaro, in Anspruch genommen worden; zugeschweigen, daß es noch bis jetzo, selbst seinem Lehen-Brief nach, ein Weiber-Lehen geblieben; Holstein wäre durch das weibliche Geschlecht an die Grafen von Oldenburg gefallen; Cärnthen erst von dem Kayser Rudolpho I. zum Manns-

Manns-Lehen gemachet worden, da es vor dem nicht minder ein Kunkel-Lehn gewesen, nach welchem alten Recht auch Margaretha Maultasch darauf Anspruch gethan; das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg wäre selbsten dem Lehen-Brief Friderici II. nach ein Weiber-Lehen, so hätten auch die Grafen von der Mark die Herzogthümer Cleve, Jülich, Bergen durch Heyrath erworben; auf welche Weise auch das Herzogthum Würtenberg zusammen kommen; Henneberg, Coburg und anderer Fürstenthümer nicht zu gedenken, welche gleichfals durch Heyrathen, neue Landes-Herren bekommen hätten.

§. 5.

Diesen Gründen stellet Ludewig folgende Gegengründe entgegen: Die Teutschen hätten jederzeit vor weiblichen Regierungen einen Abscheu gehabt, folglich sey die männliche Landesfolge nicht so wohl auf den Willen des Kayfers und des Reichs, als vielmehr deren Land-Stände in den teutschen Provinzien ihrer Verfassung herzuleiten; nachgehends fände sich in keinem Erz-Fürstenthum ein einziges Exempel, daß die Lande in den mittlern Zeiten von einer Weibes-Person würklich regieret worden; daß aber durch die letzten Prinzeßinnen fast alle teutsche Erz-Fürstenthümer und Länder andere Herren bekommen, habe diesen sichern Grund, weil die wenigste Fürstenthümer zureichende Tafel-Güther gehabt, bey den meisten aber ansehnliche allodia gewesen sind, dahero man, solche bey dem Unterhalt des Landes-Herrn zu erhalten, den Schluß fassen müssen, den Erb-Prinzeßinnen solche Männer zu verschaffen, welche man zur Landesfolge aufnehmen und also die Tafel-Güther des Landes mit dem verlassenen allodio des Landes-Herrn beysammen zu des Landes Besten erhalten können, mit welchem Grund fast alle angeführte Exempel beantwortet werden könnten; Ferner auch in den Zeiten Teutschlandes dieser Unterschied zu machen sey, daß man vor dem Kayser Friderico I. die Erz-Fürstenthümer der Verordnung der Landes-Stände halben, nach solcher Zeit aber der Lehens-Gesetze wegen die weibliche Landesfolge nicht zugelassen; da auch über dieses von dem Haus Oesterreich, Braunschweig u. a. bekannt sey, daß selbige die weibliche Landesfolge ex priuilegio und aus besonderer Zulassung und Freyheit des Kayfers haben, nothwendig folgen müsse, daß die Kayser in denen übrigen Fürstenthümen die Regel fest gehalten: omnem principatum esse masculinum; lezlens von der weiblichen Vormundschaft in Teutschland so wenig auf die weibliche Landes-Folge, als in dem Mann-Reich Gallien zu schliessen sey, in welchem zwar kein Weib das Königreich erbe, aber die weibliche Vormundschaften dennoch jederzeit statt gehabt haben.

§. 6.

Die Landsäßigen Lehen sind ordentlicher Weise und meistentheils keine Weiber-Lehen. Im Longobardischen Lehn-Rechte ist die Stelle I. F. §. 3. klar: Hoc autem notandum est, quod licet filiae, vt masculi patribus succedant legibus, tamen a successione feudi remouentur. Es giebet indessen auch nach den Longobardischen Rechten Weiber-Lehen. Hierunter aber verstehen diese nichts anders als ein Lehen, das einer Frauen anfänglich ist gereichet worden. *

* I. Feud. 8. §. fin. 2. F. 11. 2. F. 50. 2. F. 30. Rüdinger Libr. II. controu. Iur. Feud. cap. 8.

§. 7.

In Teutschland sind die Weiber-Lehen häufiger. Zugeschweigen der Fuldischen und Krumstädischen Lehen, von denen eigene Titel handeln: so findet man auch auser denen in vielen Provinzien Lehen, da die Weibes-Personen, nach Ausgang der männlichen zur Nachfolge gelangen. *

* Wer hieran noch zweifelt, lese Herrn Vice-Canzler Estors Abhandlung von den Heßischen Kunkel-Lehen, in dessen auserlesenen kleinen Schriften 1. Band p. 201-232. Desselben origines I. Publ. Hassiaci Cap. VI. §. LIII. p m. 97. Joh. Friedr. Rhetium de Feudis Cliuensium vel Zutphaniensium more concessis. Frankf. an der Oder 1662.

§. 8.

Zur Erläuterung dienet folgender alter Lehn-Brief, über ein Heßisches Kunkel-Lehen Anno 1508 ertheilet:

Wir Wilhelm vonn GOts Gnaden, Landgrave zu Hessen, Grave zu Katzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain unnd zu Nidde, bekennen vor unns unnd unser Erbenn, offentlich mit diesem Brieve, gein allermenniglichen, daß wir unserm Liebenn Getreuwenn Casperenn Raitemul, Hennen seligen Soenn belehnet hann unnd belehenn ime gegenwärtiglichen, mit Craft dieß Brieffs, mit diesenn nachgeschriebenn Lehenen und Gütern, nemlich mit dem halben Zehenden zu Yffe, dem halben Zehenden zu Vdorff, item dem halben Theil des Zehenden zu Hermanshain, item mit einem dritten Teil des Zehenden zu Rückelshußenn. item mit dem halben Zehenden zur Pfarrnshußen und mit dem Zehenden Merfrade, item mit einem dritten Teil des Zehenden zu Sybelstorf, und mit dem Zehenden zu Hatrendorff, alles mit irenn Zugehörungen, immassen der obgedacht Henn Raitmul, sein Vatter selig, dieselbigen Lehenn vonn uns, unnd unsernn Vetternn seligen, löblicher Gedechtnus, zu Lehenn gehapt, getragen unnd herbracht hat, unnd darumb so sollenn der genant Casper und sein Erbenn, Soen und Toichter soliche vorgenanten Lehin und Gütter mit Iren

Zugehörungen, immasen vorgerürt, un fürther vonn unns, unnd unnsern Erbenn, zu rechtem Lehen habenn, tragen, verstehen, verdienen und entpfahenn, als solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist, unnser Bestes thun und unsern Schadenn getreuwlich warnen, als getreuw Man irem Hernn schultig und pflichtigk sein zu thun, wann, wo, wie dick das Noit sein und sich gebüren werdet, und sonderlich so sollen er und sein Lehens-Erben den Zehenden zur Rückelshusen von unns und unsernn Erbenn zu rechtem Mann-Lehen haben und tragen, doch hierin alles ußgescheiden unnser, unnser Mann-Lehen und sonderlich der Schaufuße Gerechtigkeit. Onn alle Geverde; und des zu Urkunde haben wir obgenanter Landgrave Wilhelm, unnser Jnsiegel ann diesen Brieff thun henken, der gebenn ist in unser Stadt Marpurgk am driten Tage Marcii anno Domini millesimo quingentesimo octauo.

Johan Engellander Dr.
Cannzler zu Hessen.

§. 9.

Anbey siehe **Gabriel Schweders** diss. de Successione feudali in Feudo foemininо. 1721.

Wiederaufkündigung des Lehens.

Jnhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von wem die Aufkündigung geschehen könne. §. 3. Aus was Ursachen der Lehen-Herr solches aufkündigen könne. §. 4. Von Reichs-Lehen. §. 5. Wenn der Vasall das Lehen aufkündigen könne. §. 6. Verordnung der G. B. §. 7. 8. Erläuterung. §. 9. Wie das Lehen rechtmäsig möge aufgelassen werden. §. 10. Heutiger Gebrauch. §. 11. Bey Veräuserung des Lehens. §. 12. Schrift.

§. 1.

Die **Wiederaufkündigung des Lehens** oder *Refutatio* * *feudi* heißt, wenn der zwischen dem Lehens-Herrn und Vasallen bisher bestandene nexus feudalis aufgehoben, und entweder von jenem diesem das Lehen genommen, oder von diesem das Lehen selbst zurück gegeben wird.

* Dieses Wort kommet häufig in den Longobardischen Lehens-Gesetzen vor. *Refutare* heißt hier eben so viel als cedere, renuntiare, resignare. Man findet solches II. F. 34. pr. II. F. 9. §. 1. II. F. 44. Refutauerit Feudum Domino. I. F. 5. pr. u. a. m.

§. 2.

Also kan die Refutatio feudi sowohl von dem Lehens-Herrn als dem Lehenmann geschehen. Jene geschiehet, wenn der Lehens-Herr dem Vasallen wegen Verschlimmerung des Lehens, oder begangenen Verbrechen, oder anderer erheblichen Ursach, das Lehen mit allen zeither davon gehabten Nutzungen entziehet.

§. 3.

Es giebet verschiedene Ursachen, um deren willen eine Lehen aufgekündiget werden kan. * Deterioriret ein Vasall das Lehen auf eine nahmhafte Art entweder selbst, oder wenn solches durch zufällige Art grosen Schaden erlitten hat, will aber solchem nicht abhelfen: so kan er des Lehens verlustig erkläret werden. ** Begehet ein Lehensmann eine Felonie: (Felonie) so mag ihm der Lehens-Herr das Lehen nehmen, es kan aber solches, wenn es ein Alt-Lehen ist, den Agnaten nicht schaden: zudem muß die Sache vorher gehörig untersuchet und rechtmäsig entschieden werden. Kurz, der Vasall wird des Lehens verlustig, wenn er sich desselben unwürdig gemachet hat: *** und ist er solchemnach das Lehen aufzulassen schuldig. *

* Doch ist heut zu Tage die Aufkündigung des Lehens nicht so leicht mehr, als sie wohl ehedem gewesen ist. Gegenwärtig sind die meisten Lehen gekaufet oder aufgetragen. Und muß ein Lehens-Herr rechtmäsige erhebliche Ursachen haben, wenn er dem Vasallen das Lehen auflassen will.

** Ein Exempel giebet Ludewig ad Struu. Iurispr. feud. Cap. XXI. §. 2. mit den Worten: Ante aliquot annos calamitatem senserunt inundationis in Frisia et eius vicinia Oldenburgo, vbi vasallis imperatum, daß dieselben entweder gewisse Summen zu Wiederabtreibung des Wassers herschiesen, oder der Lehen verlustig seyn sollten.

*** Hieher gehöret ein notables Exempel aus der Magdeburgischen *Ordin. Politic.* Cap. VII. §. 7. Wann einer von Adel eine durch Urtheil und Recht als aufrüchtig erklärte Person heirathete, soll derselbe seines Geschlechts, Schild und Helms, auch der Mitbelehntschaft und Anwartung verlustig und seine eigene Lehngüter zu verkaufen, oder, da er Kinder von voriger Ehe hätte, denenselben solches zu refutiren und in Lehen geben zu lassen, schuldig seyn, und weder er, noch seine aus solcher leztern Ehe erzeugte Kinder sich des Adelichen Helms und Schildes gebrauchen; sondern wir wollen, auf desselben Geschlechts unterthängst imploriren, ihm einen andern, dem adelichen Geschlecht nicht gleichförmigen Zunahmen ertheilen.

* Will er sich darzu nicht verstehen: so erfolgt der Spruch: Daß in dessen Verbleibung das Lehen vor aufgelassen gehalten werden solle.

§. 4.

Bey Reichs-Lehen kan die Aufkündigung nicht von dem Kayser vor sich allein geschehen. Es ist vielmehr nöthig, daß Churfürsten, Fürsten und Stände vorher Wissenschaft darum haben. Wie denn hierbey die Verordnung der Capitulation Art. XX. zu beobachten ist. (Acht. §. 8.)

§. 5.

Es kan auch der Vasall das Lehen aufkündigen. (§. 2.)

(§. 2.) Nur ist hierbey zu bemerken, daß solches nicht zur Unzeit oder betrüglicher Weise oder wider das Herkommen und mit dem Lehns-Herrn eingegangenen Verträge geschehe. Sie ist nur in den Fällen erlaubet, da ein Bedienter seine Entlassung rechtmäsiger Weise fordern mag. Doch werden diese Fälle heut zu Tage, da unsere Verfassung ganz anders ist als ehedem, nicht leicht vorkommen.

§. 6.

In der G. B. findet man hiervon folgende Satzung:

Tit. XIV. §. 1. In plerisque partibus vasalli et feudatarii, * dominorum feuda seu beneficia, quae a dominis ipsis obtinent, ** intempestiue, verbaliter *_* et in fraudem renunciant seu resignant eadem. Et, facta resignatione huiusmodi, dominos ipsos malitiose diffidant, * suasque inimicitias eis denunciant, damna eis subsequenter grauia inferendo. Et beneficia seu feuda sic relicta, praetextu guerrae seu inimicitiae, iterum inuadunt, et occupant et detinent occupata.

§. 2. Ea propter praesenti constitutione, in perpetuum valitura, sancimus, quod talis resignatio seu renunciatio haberi debeat pro non facta. Nisi libere et realiter facta fuerint per eosdem. Ita, vt possessio beneficiorum et feudorum huiusmodi dominis ipsis corporaliter et realiter adsignetur. In tantum, quod nullo vnquam tempore diffidantes ipsi in bonis, feudis seu beneficiis resignatis, dominos ipsos perturbent, per se aut alios, aut molestent, nec ac hoc consilium praestent, auxilium vel fauorem.

§. 3. Contrarium faciens seu dominos suos in beneficiis et feudis resignatis vel non resignatis inuadens quomodolibet vel perturbans vel damna in ipsis inferens seu consilium, auxilium praestans talia facientibus vel fauorem; feuda et beneficia huiusmodi eo ipso amittat, infamis existat et banno imperiali subiaceat, et nullus ad feuda vel beneficia huiusmodi pateat ei de cetero, quocunque tempore aditus vel regressus, nec de nouo concedi sibi valeant vllo modo. Et facta eis contra hoc illorum concessio seu inuestitura secuta viribus non subsistat.

§. 4. Postremo omnes poenas praedictas illos vel illum, qui praedicta resignatione non facta contra dominos suos fraudulenter agentes vel agens; scienter eos inuaserint vel inuaserit, diffidatione quacunque praeuia vel omissa, vigore praesentis sanctionis incurrere decernimus ipso facto. **

* In einem andern MCt. stehet: *feodatarii*. Bey diesem Wort vergleiche man den Titul: *Feudum* §. 2.

** Es scheinet also der Kayser von gegebenen, und nicht von aufgetragenen Lehen zu reden; als welche damals in Ansehung des Landsäßigen Adels noch nicht gebräuchlich waren.

_ Hier vergleiche man den Titul: *Diffidations*-Recht. §. 2.

* *Verbaliter* heißt hier so viel als in der That, nicht den Worten nach, oder wie es der rechte Wienerische Uebersetzer giebet: Mit Werkin.

** Ipso facto scheinet hier so viel anzuzeigen, als wenn man sonst ipso iure saget.

§. 7.

Dieser Titul der G. B. redet überhaupt nicht von Reichs-Lehen, sondern von Landsäßigen-Lehen. Und ist Ludewig der Meynung, daß solcher um der geistlichen Stände willen also abgefasset worden sey. Denn da man in den alten unwissenden Zeiten viel Ehrfurcht für den Kirchen-Gütern gehabt: so wäre doch nachgehends die Andacht so laulicht worden, daß fast jederman eine Begierde bekommen sich von Kirchen-Gütern zu bereichern. Welches denn verursachet, daß Carolus IV. alle Kirchen und Stifter in Teutschland in seinen besondern Schutz nehmen, und die Strafe derjenigen, welche sich an denselben vergreifen, heftig schärfen müssen. *

* Und dienet zur Erläuterung die merkwürdige Nachricht, welche der *auctor magni chronici belgici* ad an. 1355. giebet: Iste etiam Carolus IV. pro libertate ecclesiastica, contra dominos temporales, plura statuta edidit et ecclesiastica personis priuilegia libertatis amplificauit. Nam postquam statuta laicorum contra ecclesiasticam libertatem edita, irrita pronunciauit, adiecit, vt quicunque laicus, cuiuscunque status et conditionis, ausu sacrilego et prope temeritatis audacia, sacerdotem et clericum secularem aut religiosum diffidauerit, proscripserit, captiuauerit, spoliauerit, occiderit, mutilauerit, in carcere detinuerit, aut huiusmodi maleficia perpetrantes scienter receperit vel fauorem eis praestiterit, eo ipso sit infamis et omni honore priuatus, nec ad placita aut consilia nobilium admittatur quouis modo. Wobey noch eine andere Stelle bey dem Browero in annal. Fuld. Lib. III. Cap. 18. nachzusehen ist.

§. 8.

Die G. B. nennet drey Umstände, wenn die Auflassung des Lehens ein Verbrechen sey. Erstlich, wenn sie zur Unzeit, nachgehends nicht ordentlich, sondern nur mündlich, endlich mit Gefährde, und zu dem Ende geschehe, daß der Vasall freye Hände haben möge, seinen ehemahligen Lehen-Herrn zu überfallen: und kan das erste geschehen, wann ein Lehens-Herr bereits in den

Krig-

Krieg verwickelt oder doch denselben vor hat. Hierauf nun werden viererley Strafen gesetzet: 1) der Verlust der Lehen; 2) ein ehrloser Nahme; 3) die Reichs-Acht; 4) die Unfähigkeit dergleichen Lehen-Gut wiederum zu erwerben.

§. 9.

Wie aber das Lehen rechtmäsig möge aufgelassen werden, davon lehret *Ius Feud. Alemann.* Cap. V. We der Man lehen uffgit, folgendes: Unde wil ein man sine Lehen sime Herren uffgeben und wil su nüt von ime han Er mag es Ime mit rechte nüt gewweren er mus su von Ime uffnemen. Und wil der Herre das nüt tun so sol der man also sprechen Herre ich bute en uch solich Lehen uff als ich sü han von uch und buten uch das einest andrest und zu dem dirten mal * und sol das tün mit geffalten Henden Und nimet es der Herre nüt uff so ist der Herre ** doch siner mannschaft ledig Er sol ime das gut ledig lassen das er von ime zu Lehen hett der Herre mag das dem Man nüt getün er verwirgke denne siu Lehen als hernoch an dem Büch statt. *_*

* Schilter ad I. F. Alem. p. 148. giebet eine andere Formul, welche den Fall voraus setzet, daß dem Vasallen von dem Lehens-Herrn etwas nachtheiliges begegnet ist: Domine, diu est quod in tua fide et tuo homagio perstiti, et talia praedia in feodum a te tenui: nunc vero eisdem homagio et fidei renuncio, quia malefactum in me commisisti, de quo per appellum vindictam exigere decreui.

** Der Verfasser verstehet hier unter dem Wort Herre den Lehenmann, wie aus dem Zusammenhang erhellet.

_ Die Schilterische Uebersetzung lautet also: Si quis Vasallus feudum suum Domino suo vult refutare, nec vlterius istud ab ipso tenere: ipse (Dominus) non potest de iure hoc denegare, sed debet ab eo id recipere. Quodsi vero Dominus hoc detractat, tunc vasallus ita debet dicere: *Domine refuto vobis feudum istud, quatenus illud a vobis teneo: et refuto hoc vobis prima, secunda et tertia vice.* Atque hoc facere debet manibus supplicibus. Quodsi dominus non recipit ab eo, vasallus nihilominus liber est a vasallagio suo: vicissim debet hic feudi possessionem quod ab eo tenuit, vacuam domino relinquere. Contra vero dominus non potest hoc aduersus vasallum facere, nisi per feloniam feudum amittat, de qua postea docebitur.

§. 10.

Doch heut zu Tage bey der Einträglichkeit der Lehen-Güther, und da die ehemalige Verfassung sich geändert hat, darf ein Herr nicht sorgen, daß ihm der Vasall das Lehen wieder aufkündigen werde. Am meisten ist die Auflassung gegenwärtig üblich, wenn ein Lehn, es sey nun entweder mit Gutbefinden des Vasallen und von ihm selber, oder Schulden wegen von der Obrigkeit, veräusert wird.

§. 11.

In Chur-Sachsen ist hiervon in der Proceß-Ordnung Tit. XL. §. 4. folgendes verordnet: "Dieweil sichs aber hieben zuträget, wann also zu dem Eigenthum der Lehn-Güther verholfen, und dieselben folgends verkauft, oder dem Gläubiger zugeschlagen werden, daß die Schuldener zur Auflassung der Lehn nicht sehr eilen, sondern die Gläubiger nur vorsetzlich damit aufziehen; so wollen wir, daß in solchem Fall dem Schuldener ein gewisser Termin zur Auflassung, mit anhangender Commination, peremtorie bestimmet, und wann er darzwischen, oder auf demselben, die Auflassung nicht thut, alsdenn die Lehn in contumaciam für aufgelassen geachtet und das Guth dem Käufer, oder deme es zugeschlagen, verliehen werden solle." Dieses erläutert die verbesserte Proceß-Ordnung Tit. XL. §. 2. folgender masen: Und obwohlen in angezogener unserer Proceß-Ordnung h. t. §. Dieweil sich aber ꝛc. vorgeschrieben, auf was Art und Weise der Schuldener zu Auflassung der Lehn in diesem Falle angehalten werden solle; so wollen wir doch, damit alle besorgliche Weitläuftigkeit vermieden werde, solches hiemit geändert und dagegen verordnet haben, daß, sobald die Adiudication eines sub hasta erstandenen Lehn oder Erbguthes geschiehet, zugleich, ohne vorhergehende Commination, die Lehen an selbigen für aufgelassen gehalten werden solle.

In der Herzogl. Sächsischen Proceß Ordnung P. I. C. 17. §. 21. heißt es: Es begiebet sich auch zu Zeiten, daß nachdem in das Eigenthum der Lehn-Güther die Execution gethan und dieselbe hernach verkauft, oder dem Gläubiger adiudicirt und zugeschlagen werden, die Schuldener und vorigen Vasallen mit Auflassung der Lehen die Gläubiger aufhalten ꝛc. mit anhangender commination peremtorie bestimmet, und da er vorher, oder auf denselben die Lehn nicht aufläßt, alsdenn, und nach verflossenen Termin, solch Lehen in contumaciam für aufgelassen gehalten, und das Guth dem Käufer oder Gläubiger, welchem es zugeschlagen, gewöhnlicher masen verliehen werden solle.

§. 12.

Ausführlicher hiervon handelt der Herr Geheime Rath Carl Gottl. Knorre in diss. de refutatione feudi poenae loco imperata. Hasse 1743. Wild-

Wildfangs-Recht.

Das Wildfangs-Recht ist eine Chur-Pfalz zustehende Gerechtsame, vermöge deren er alle Bastarte oder auser der Ehe gebohrne und fremde Personen, welche in Jahr und Tag keinen nachfolgenden Herrn gehabt, und sich an solche Oerter begeben, die der Wildfangs-Gerechtigkeit unterworfen sind, in und auser dem Pfälzischen Gebiethe in die Zahl der leibeigenen Leute aufnehmen und den so genannten Fahe-Groschen von ihnen fordern kan. *

* Weil aber diese Gerechtigkeit sich auch auser dem Lande erstrecket: so sind dessentwegen zwischen Churfürst Carl Ludewig an einem, dem Churfürsten von Maynz, Trier, Cölln, Herzoge zu Lothringen, Bischoffen zu Würzburg, Straßburg ꝛc. andern Theils 1665. grose Streitigkeiten entstanden, indem diese letztern dem Churfürsten zu Pfalz dergleichen Iura nicht weiter zugestehen wollen, worauf endlich 1667. zu Heilbron ein Vergleich erfolget, in welchem man dem Churfürsten viel gelassen, viel auch in Rücksicht der vorigen Zeiten genommen. Gottfried Langens Einleitung zu den Geschichten und dem daraus fliesenden Iure publ. L. I. S. VI. p. 610. 611. Henr. Hildebrand de iure Wildfangiatus Seren. Electori Palatino proprio. Altorf 1723. Joh. P. von Ludewig differ. Iur. R. Gall. et Germ. in Peregrinitate, Albinagio atque Wildfangiatu. Halle 1735. 8.

Z.

Zoll.

Inhalt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Zoll-Recht ist ein Regale. §. 3. Ehemahlige Beschaffenheit mit den Zöllen. §. 4. Nöthige Einwilligung der Stände bey Ertheilung der Zoll-Gerechtsame vor dem grosen Zwischen-Reiche. §. 5. Verordnung Rudolphi I. §. 6. Rheinische Zölle. §. 7. Verordnung der G. B. §. 8. Anmerkungen. §. 9. Ludewigische Meynung von der Stände Zoll-Gerechtsame vor der G. B. §. 10. 11. Beantwortung der entgegen stehenden Gründe. §. 12. Verordnung des R. A. 1576. §. 13. Carl V. Capitulation. §. 14. Der neuesten. §. 15. Erinnerungen der Fürsten. §. 16. Von Wehr-Zöllen. §. 17. Allgemeine Anmerkungen. §. 18. Verordnung des I. P. §. 19. Brandenburgische und Oesterreichische Zoll-Priuilegia. §. 20. Wie die Zoll-Gerechtigkeit ferner erlanget werden möge. §. 21. Wo die Zoll-Streitigkeiten auszumachen seyn. §. 22. Zoll-Freyheit in Kriegs-Zeiten. §. 23. Der Cammer-Gerichts-Personen. §. 24. Der Reichs-Hofräthe. §. 25. Der Geistlichen. §. 26. Des ohnmittelbahren Reichs-Adels. §. 27. Schriften.

§. 1.

Zoll ist eine Abgabe, die von den Waaren, oder durchreisenden Personen mit Wagen und Vieh oder Schiffen, für den Gebrauch der Wege und genieſender Sicherheit auf den Strasen bezahlet wird. *

* Ius constituendi vectigalia wird beschrieben, daß es sey ius regale, quo Imperator et Electores Statibus Imperii facultatem concedunt, pensiones pro vectura mercium, aut transitu personarum, curruum, iumentorum, aut nauium, exigendi. Ius exercendi vectigalia wird erkläret, es sey: ius regale, vi cuius is, qui legitime illud acquisiuit, secundum concessionis normam vectigalia recte exigit. Friedr. Abraham von Hopfgarten de iure vectigalium in Sacro Imperio Romano, Leipzig 723. Sect. I. §. 7. Sect. II. §. 1.

§. 2.

Die Anlegung der Zölle * ist ein Regale; ** ob gleich die Rechts-Lehrer darinnen uneins seyn, da einige solche unter die grössern, andere unter die kleinern Regalien zehlen. *.*

* Von der Gerechtigkeit der Zölle verdienen die Gedanken des Hertii Lib. II. Cap. 2. §. 14. de I. B. et Pacis hier eine Stelle: Sed si, aut ad praestandam securitatem mercibus, aut inter caetera etiam ab hoc onera sustinentur, ad ea compensanda vectigal aliquod imponi mercibus potest, dum modus causae non excedatur. Inde enim pendet iustitia, vt tributi, ita et vectigalis.

** Ziegler de Iur. Mai. Lib. 1. Cap. 3. suchet den Zweifel also zu entscheiden: Regalibus minoribus, pro iis acceptis, quae fisco locupletando inseruiunt, ius vectigalium, tam constituendorum, quam percipiendorum, contineri, hanc autem diuisionem plane expirare, si regalia ea dicantur iura, quae a summo exercentur imperante.

. Die Zölle werden von Brücken-Geldern, Wege-Geldern, Fähre-Geldern, auch von der Accise unterschieden, welche man zu der Landesherrlichen Hoheit rechnet, und die aus dem Iure collectandi fliesen. (*Ius collectandi*) - - *B. D. H. E. M.* Examen dissert. Neumanni de Puchholz Cap. IV. §. 5.

§. 3.

Daß schon unter den Fränkischen Kayſern Zölle üblich gewesen seyn, * kan man aus denen von verschiedenen Clöstern erhaltenen Befreyungen davon schliesen. ** Sie blieben auch unter den teutschen Königen und Kayſern, und wurden deren von Zeit zu Zeit mehrere angeleget. Man glaubte aber, es könnten selbe allein von den Kayſern und nur von denen, so die Erlaubniß darzu erhalten, rechtmäſig errichtet werden. Der Schwaben-Spiegel Lib. I. Tit. 12. schreibet klar: Daß alle Zölle, die im Röm. Reich, sind eines Röm. Königs, und wer sie will haben, er sey Pfaff oder Lay, der muß sie haben von dem R. R. und von dem Römischen Könnig. *.* Wir verbüten alle, die in unſern

Reich sind, daß sie keinen Zoll nehmen, ohne unsern Urlaub.

* Wovon des Lehmann Speyerische Chronic Lib. II. Cap. 44. ausführlich nachzulesen ist.

** Hieher dienet auch, was unter dem Kayser *Ludouico* in *conuentu Aquisgranensi* a. DCCCXIX. ist festgesetzet worden: Vt vbi tempore aui nostri Domni Pippini consuetudo fuit teloneum dare, ibi et in futurum detur. Nam vbi nouiter inceptum est, vlterius non agatur. Et vbi necesse non est fluuium aliquem per pontem transmeare, vel vbi nauis per mediam aquam aut sub pontem ierit, et ad ripam non adpropinquauerit, neque ibidem aliquid emptum vel venundatum fuerit, vlterius teloneum non detur. -- Et qui vlterius in talibus locis, vel de his, qui ad palatium seu in hostem pergunt, teloneum exactauerit, cum sua lege ipsum teloneum reddat, et bannum nostrum id est sexaginta solidos componat. Eccard LL. Franc. Sal. p. 187.

§. 4.

Wir finden indessen deutliche Spuhren, daß bereits vor dem grosen Zwischen-Reiche die Stände, bey Ertheilung der Gerechtsame in Anlegung der Zölle, Antheil genommen haben. Kayser Friedrich I. widerrufte dem vom Kayser Heinrich III. dem Grafen von Cleve Theodorico vor sich gegebenen Zoll. Dictam concessionem, quae sine constantia et consensu Principum Imperii facta est, cassauimus. * Gleicher gestalt untersagte Friedrich II. einen von dem Grafen von Geldern Gerhardo angelegten Zoll: Quia cum apud Franckenfort in curia solenniter indicta, iudicio praesideremus, per principes, qui ibidem aderant, talis data fuit sententia, et ab iisdem approbata, quod nullam auctoritatem seu Warandiam telonei, in damnum vel praeiudicium alicuius, nostra praestare serenitas potuisset. **

* Friedr. von Sande Comment. ad Consuet. Geldr. Lib. 2. C. V. n. 5.

** v. *Guil. Hedam* Chron. Traiect. Kayser Friedrich II. verordnete 1236. in einer Constitution: Wir setzen und bieten, daß alle dy Zolle, dye mit Unrecht gehabent sind, daß dy Hebunge absy, und dye Zolle bleibe als er zu Recht soll. = = Wir setzen und gepieten, daß alle die Zolle, die syder unsers Vetters Todt Kayser Heinrich aufgesetzt uff Waßer und uff Lande, von weme sie gesetzet sind, daß sie gar absyn. Es sy dann der yne beweren möge von dem Riche, deß in zu Rechte haben soll. Goldast Reichs-Satzungen P. II. p. 17.

§. 5.

Während des grosen Zwischen-Reiches hatte die Vermehrung und Erhöhung der Zölle dermasen überhand genommen, daß nach dessen Endigung Rudolph I. nöthig hatte auf dem Reichs-Tag zu Würzburg 1287. folgende Verordnung * dagegen zu machen: §. 21. So gepieten wir das niemand kainen Zol noch gelait machen sol und nyemand auf Land noch auf Waßer unrecht Mautt nemen sol, und das alle die Zol, die mit unrecht gehabt sind, ** anders dann si von alter her gesatz sind, das die Hochenunge absein, und der Zol beleib, als er von recht sol. Wer dawider tut, der hat den Lantfrid geprochen, und umb den pruch, so ist er in der Echt und in dem Panne des Babsts, den er jerlich kundet an dem abtlas tag, und in des legats panne, den er ze Würczpurg über unrecht zol in dem concilio gesetzt hat und gekündet.

* Andere Abschriften haben hier das Wort neuwen eingerücket.

** Andere lesen gehöhet sind.

§. 6.

Die Erz-Bischöffe am Rhein hatten sich indessen der Rheinischen dem Kayser gehörigen Zölle angemaset. Albertus Austriacus gabe sich viele Mühe solche wieder zu erhalten, * er suchte so gar solche mit Gewalt wieder herbey zu bringen: da jene gezwungen wurden, die Zölle dem Kayser wieder abzutreten. ** In den folgenden Zeiten giengen sie aber doch wieder verlohren. Carl IV. war auch so gutwillig, seine Einwilligung hierzu zu geben, auch mehrere zu verkaufen und zu verpfänden, nicht weniger die Erlaubniß neue anzulegen zu verstatten. *,*

* Das *Chronicon Colmariense* ap. *Vrstisium* Script. rer. Germ. Tom. II. p. 61. schreibet: Cum regi visum fuisset, quod Rhenum potenter teneret, et se confirmatum crederet, mandauit archiepiscopo Moguntino, archiepiscopo Colonienſi atque caeteris, accipientibus telonium supra Rhenum -- Episcopi responderunt: Telonia nostra longo tempore debite accepimus, et antecessores nostri longo tempore receperunt, et eos reges Romanorum minime turbarunt, vnde et nos haec telonia volumus voluntarie resignare.

** Wovon ausführlicher Lehmanns Speyerische Chronic Lib. VII. Cap. 3. nachzusehen ist.

, *Chron. Magd.* ap. *Meibom*, Tom. II. p. 348. *Dubrav.* Hist. Bohem. L. 22. p. 596. *Auent*, Ann. Boior. Lib. VI. *Trithem.* Chron. Hirs. ad a. 1371.

§. 7.

Eben dieser Kayser gab den Churfürsten in der G. B. Tit. IX. §. 3. die Freyheit: Telonia in praeterito statuta et indicta percipere. Quodque progenitores nostri, reges Bohemiae, felicis memoriae, ipsique principes electores ac progenitores et praedecessores, eorum legitime potuerint vsque in praesens, sicut hoc antiqua laudabili et adprobata consuetudine, diuturnique ac longissimi temporis cursu praescripta, noscitur obseruatum.

§. 8.

§. 8.

Der Freyherr von Lynker schreibet bey Erläuterung dieser Stelle p. 56. Quin et ipsis electoribus vectigalia non demum hic de nouo concedit: sed iam longissimo tempore possessa firmat. Und Ludewig p. 876. wirft die Frage auf: Ob die Chur- und Erz-Fürsten des teutschen Reichs das Recht Zölle anzulegen, ehedeme vermöge ihrer Landes-Hoheit gehabt, oder aber solches Recht zu dem Kayserlichen Vorbehalt gehöre und von dem Kayser an die Churfürsten, als ein Gnaden-Geschenk oder *Priuilegium* erst hernach verliehen worden sey?

§. 9.

Er behauptet das erstere mit folgenden Gründen: Weil die Erz-Fürsten in Teutschland geschlossene Länder und in denselben alle Gewalt gehabt, deren sie sich nachher, als sie an den Kayser selbige zu Lehen aufgetragen, nicht verziehen. Ferner, da die Zölle um Besserung der Wege, Bequemlichkeit und Sicherheit der Ströme angeleget worden, welches alles der Zoll-Herr berathen und besorgen müssen, so habe solches von den Kayfern nicht wohl in den Landen der Erz-Fürsten geschehen können. Denn hätten sie dergleichen durch Zwang-Dienste der Unterthanen bewerkstelliget, so müste man die Unterthanen jedes Ortes für Kayserliche Fröhner halten; hätten sie aber dergleichen Arbeit Fremden anvertrauet, so hätte dieses wiederum Irrungen zwischen dem Kayser und einem Erz-Fürsten verursachet, dergleichen man doch nicht in der Reichs-Historie finde. Es lasse sich auch von dem grosen zum kleinern hier einen Schluß machen, daß, dafern die Stände, kraft ihrer Landes-Hoheit, das Recht zu kriegen und Steuren auszuschreiben gehabt, man auch ihnen die Zölle nicht wohl in Zweifel ziehen mögen. Endlich wäre es eine seltsame Sache gewesen, daß da alle Stände und Scribenten des Reichs es Carolo IV. so gar sehr verargen, daß er die Zölle an dem Rheinstrom weggegeben und veräussert: sie auch nicht gegen seine Vorfahren gleichen Eyfer bezeugen sollen, wenn diese das Zoll-Recht auch über andere Ströme, die Donau, Elbe oder Weser gehabt und solche verschleudert hätten ꝛc.

§. 10.

Er beantwortet sodann verschiedene dagegen angegebene Einwendungen. Als: die Verordnungen der Römischen Rechte; daß sich solche auf unsern teutschen Staat nicht schicken, eben so wenig als die Capitularia der Fränkischen Kayser, und die Stelle 2. F. 56. rede von Italien, nicht aber von Teutschland; die Rechtsspiegler wären unerfahrne Leute gewesen, welche, was sie aus den Römischen Gesetzen aufgeschnappet, meist sehr übel in ihrem Vaterland angebracht hätten. Der erheblichste Einwurf, der einen sonderlichen Schein habe, sey, daß gleichwohl der Kayser verschiedenen Personen und Ständen priuilegia ertheilet, daß selbige durch das gesammte Römische Reich zollfrey seyn sollten. Welches nicht geschehen können, wenn nicht alle Zölle durchs Reich des Kayfers gewesen wären. So führe Lehmann Lib. IV. cap. 22. verschiedene diplomata an, kraft deren die Kayser Henricus IV. Fridericus I. ꝛc. ꝛc. den Städten Worms und Speyer die Freyheit gegeben, daß ihre Bürger und Innwohner zollfrey durch das ganze Reich seyn sollen: Vt ciues Wormatienses in locis Imperio pertinentibus nullum teloneum persoluant, nominatim in his Francofordia, Boppardo, Hamerstein, Tramonia, Drutmunda, Goslaria, Angera, Numagia, Dusburgo et in reliquis locis, ad imperium spectantibus. u. f. Gleiche Zollfreyheit fordere auch der ohnmittelbare Reichs-Adel. Hierauf aber antwortet er, daß die Kayser dergleichen Zollfreyheit nur in den Reichs-Städten und den darinnen befindlichen Kayserlichen Zöllen gegeben, oder aber, wenn die Wörter eines solchen diplomatis weiter giengen, man sicher glauben dürfen, daß die Churfürsten und Stände sich nicht daran gekehret: denn da solche Zollfreyheit am Rheinstrom und in des Kayfers Tafel Provinz ihre Wirkung thue: so hätten andere Landes-Herren in ihren geschlossenen territoriis keine Ursach, solche anzunehmen. Was die Reichs-Ritterschaft betrift: so wisse der in ritterschaftlichen Sachen so geübte Caspar Lerch keinen andern Grund, als die Soldaten-Privilegia aufzubringen. Wie denn auch die Kayserl. Rescripta an den Landgrafen zu Hessen so allgemein wären, daß daraus für die Reichs-Ritterschaft gar nichts gezogen werden möge.

§. 11.

Noch scheine auch dieses entgegen zu seyn, daß gleichwohl viele diplomata vorhanden wären, in welchen der Kayser verschiedenen Ständen die Zollfreyheit aus Kayserlicher Macht und Gewalt verliehen hätte. Hierauf aber sey zu antworten: Wenn der Kayser am Ober- und Nieder-Rhein, als in seiner Tafel-Provinz einen Zoll verliehen, so sey solches deswegen geschehen, weil er in solchem Land die

die Landes Hoheit vor dem jederzeit allein gehabt, bis er einzele Stücke davon an die Rheinische Churfürsten und Stände, zu groser Beschwerniß des Reichs weggeschenket. Von welcher Provinz also auf andere, die ihre geschlossene territoria und eigenthümliche Landes-Herren gehabt, gar kein Schluß zu machen sey. Ausserdem sey zwar von Ottone M. aus des Leuberi Magdeb. Stapel-Unfug n. 1181. 1184. 1190. 1613. bekannt, daß solcher Kayser dem Erz-Stift telonium omne, quod in Magdeburg constitutum est, wie auch ausserhalb der Stadt auf der Elbe verliehen habe; Allein, alles was Otto in Sachsen und Thüringen besessen, das habe er nicht als Kayser, sondern als Thüringischer und Sächsischer Landes-Herr gehabt, solglich auch nicht als Kayser, sondern Herzog dem Gottes-Haus zugewendet. Daherol auch die Stadt Magdeburg ihren Zoll nicht von dem Kayser, sondern nachhero von dem Erz-Bischof Ernesto a. 1497. aus Gnaden und zu Beförderung ihrer Commercien erhalten habe. Eben dergleichen sey auf dieses Kayfers sein Zoll-Privilegium, das er dem Stift Gandersheim verliehen, zu antworten, welches in Leibnitii Scriptor. Tom. II. p. 373. und tom. 3. p. 713. zu befinden. Wenn aber die Landes-Herren selbst die Zoll-Freyheit bey dem Kayser gesuchet, oder von demselben angenommen: so sey solches entweder aus Ueberfluß, absonderl. von den neuen Fürsten geistlichen und weltlichen Standes geschehen, welche sich aus der Landsäßigkeit der alten eximiret, oder aber die diplomata wären zu einer Zeit gestellet, da die Zölle in dem Reich, wegen zerrissener und zergliederter Provinzien, zu viel worden, daß man aller teutschen alten Freyheit ohngehindert hierinnen Maaß halten müssen.

§. 12.

Wir lassen diese Ludewigische Gedanken auf sich beruhen, und bleiben bey der Verordnung der Reichs-Gesetze. Da heißt es nun im R. A. zu Regenspurg 1576.

§. 118. Weiters seynd wir auch glaubhaftig berichtet worden, daß etliche Stände ohne unsern Kayserlichen Consens, auch ohne Bewilligung unserer und des Heil. Reichs Churfürsten, sondern für sich selbst, mit eigner That hin u. wieder im Heil. Reich teutscher Nation, zu Wasser und zu Lande, theils neue Zölle anzustellen, theils ihre alte Zöll zu ersteigern angefangen, und dasselbig auch zum Theil unterm Namen Ungelds, Aufschlags, Brücken-Gelds, oder Weg-Gelds, und was des Scheins mehr, verantwortet werden woll.

§. 119. Dardurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien, und alle Handthierungen, zu noch höherm Aufschlag, Werth, und Theurung merklich getrieben, auch leichtlich Ursach zur Ungedult und schädlicher Empörung geben möchte, sondern will auch das alles zu unserer Kayserl. sondern Hoheit und Reseruaten, * dann auch sowol zu unserer Kayserl. als auch der Churfürsten Reputation, Veracht, Schmälerung und Abbruch de facto durchgebracht, und fortgesetzt werden, wie uns dann etliche unterschiedliche Fälle, auf dem Rheine, denn auch an der Donau, Elben, Weser und andern Flüssen mehr, gleichfalls zu Land, an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden seynd.

§. 120. Derohalben, damit in diesem auch unsere und der Churfürsten Reputation zu keinem Veracht noch Schmälerung gerathe, dann auch das gemein Best, wie uns aus Kayserlichen Amt fürnemlich obliegt, gefördert werde: Haben wir ganz nöthig zu seyn, gnädiglich ermessen, derentwegen mit unserm Kayserl. Schreiben alle und jede Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten insonderheit zu ersuchen, und ihnen zu befehlen, wie wir dann auch ein jeden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, darzu auch die andere Creyß-Stände selbst, in Kraft dieses Reichs-Abschieds, gnädigst ersuchen, vermahnen, auch ihnen samt und sonders gebieten und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorsam, damit sie uns und dem Heil. Reich verwandt, auf nechstkommenden Creyß-Tage, sowol in ihren, als auch Dero benachbarten Creysen, fleißig nachfragen, auch Erkundigung zu thun, ob, wo, und welchermassen ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung, in den Creysen, zu Wasser oder zu Lande, von einem oder mehr Ständen, unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wolte, fürgenommen seyn solten: Wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: Was und wie viel Zolls, oder auch unterm andern Namen, den Leuten zu Wasser oder zu Lande abgenommen: Und dann was sie sonsten weiters zum Bericht darvon thun könten, das alles sollen sie die Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch die andere Creyß-Stände selbst beschreiben, und verschlossen zu obberührtem Frankfurtischen Deputation-Tag, in die Maynzische Canzley daselbst überantworten lassen. Welches alsdann unsere anwesende Kayserl. Commissa-

missarien, und der sechs Churfürsten abgeordnete Räth erbrechen, verlesen, was darinn ferners zu thun, sich vergleichen, und uns dessen zum förderlichsten berichten sollen. Darauf wir alsdann die gebührende Nothdurft fürnehmen und verschaffen wollen.

* Aus diesen Worten suchen einige zu behaupten, als ob dem Kayser allein zukomme, die Erlaubniß zu Anlegung der Zölle zu geben. Klockius de Contribut. Cap. 3. n. 119. Allein die Worte: zu unserer Kayserlichen besondern Hoheit und *Reseruaten* sind nicht in dem ordentlichen Verstand zu nehmen, sondern in sensu specialiori, da sie eine dem Kayser mit den Churfürsten gemeinsame Gerechtsame anzeigen; welche Erklärung aus den im folgendem §. stehenden Worten: denn so wohl zu unserer, als auch der Churfürsten *Reputation*, Verachtung und Schmählerung ꝛc. ihre Bestätigung erhalten. Friedr. Abrah. von Hopfgarten de Iure vectigalium in Sacro Imperio Romano Sect. I. §. 25.

§. 13.

Es ist dieser wichtigen Sache auch in den Capitulationen der Kayser gedacht worden. Bereits in Carl V. seiner heißt es davon also:

Art. XVIII. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil teutsche Nation, und das Heilige Römische Reich, zu Wasser und Land zum höchsten vor damit beschwert, nun hinfür keinen Zoll von neuen geben, noch einigen alten erhöhen, ohn besonder Raht, Wissen, Willen und Zulassen der bemeldten sechs Churfürsten, wie vor und oft gemeldt.*

Art. XIX. Und demnach etliche Zeit her, die Churfürsten am Rhein, mit viel und grossen Zollfreyungen, über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Fürderungs-Brief, und in andere Wege ersucht und beschwert worden, das sollen und wollen wir als unträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhengen noch zulassen, fürter mehr zu üben, noch zu geschehen.

* Die Einwilligung der Churfürsten wird also bey Ertheilung eines Kayserl. Zoll-Privilegii erfordert. Vordem war die Einwilligung aller Stände nöthig. (§. 4.) Und findet man noch in einer Urkund vom Jahr 1468. bey dem Lünig l. Contin. 3. Fortsetz. p. 336. daß der Beystimmung aller Stände gedacht wird. Doch seit Carl V. Capitulation ist dieses anders eingericht worden. Was in Instr. P. Art. X. §. 13. vorkommet, ist ein besonderer Fall, wovon nicht wohl eine Regul mag gemachet werden.

§. 14.

In den folgenden Capitulationen hat der Articul des Zollwesens ansehnliche Zusätze erhalten. In der neuesten lautet er Art. VIII. also:

§. 1. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschweret, nun hinfüro (jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung weiland Kayserl Caroli VI. Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zur selbigen Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von unseren Vorfahren, Röm. Kayserl, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen, und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

§. 2. Es sey dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürsten Widerrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dißfalls die Maiora nicht zu attendiren und ohne die vnanimia nichts zum Stande zu bringen.

§. 3. Sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beschwerden von uns mit denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.*

§. 4. Gleichergestalt wollen und sollen wir auch allen denjenigen, so um neue Zöll, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern;

§. 5. Und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-

Einkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.

§. 6. Handelt: vom Verbot aller Hinderung des Commercii. (Handlung §. 4.) §. 7. von Schiffbarmachung der Flüsse.

§. 8. Auf den Fall auch einer oder mehr, wes Stands oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, und Gebieten zu Wasser und Land, im Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung und damaligen Requisiten angestellt und aufgesetzt hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden.

§. 9. Oder falls auch jemanden diejenige Zoll-Concessionen, so er von einem Römischen Kayser u. denen Churfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernacher ohne Ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben oder Besitzere hätten extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeig davon empfangen, wollen wir durch Mandata sine Clausula, und andere behörige nothdürftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anders wider dergleichen auf die eheliche Leibes-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gänzlich abthun und caßiren.

§. 10. Auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar, oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, in und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrand, Wein, Saltz, Vieh, und anderes, mit gewissem Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Markt-Recht, Pforten Brücken- und Weg- Kaufhaus-Rent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer, Steuer, und andern dergleichen Impostes zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern. **

§. 12. Handelt von Abstellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleits-Gelder ꝛc. (Geleit §. 7.)

§. 13. Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befuget, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerungen der Creyß Ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communitaet auf dreyßig Jahr würklich verfallen und verwürket, und derentwegen a competente Iudice alsobald ad Declarationem geschritten werden.

§. 14. Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wenn schon der Uebertreter kein Immediat- sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre. **

§. 15. Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Creyß Ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen des Creyses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Creyse hielte, denen benachbarten dadurch Be-

Beschwerde leidenden und solchergestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll.

§. 16. Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17-20. Handeln von unerlaubten Niederlagen, Stapeln u. d. (Stapel-Recht).

§. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen,) von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen, oder Kayfern, zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudicirt oder benommen, sondern von Römischen Kayfern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet.

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber, so wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich caßirt und abgethan.

§. 23. handelt von der Stapel-Gerechtigkeit. (Stapel-Recht.)

§. 24. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen oftmahls durch Beförderungs-Briefe, auch Exemptions-Befehl und zum Präjudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zoll Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weg ersucht und beschweret worden, so sollen und wollen wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen.

§. 25. Auch keine Exemptions-Priuilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen cassirt und abseyn.

§. 26. Auch sollen und wollen wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren, Römischen Kayfern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogiret worden, daß die mehrgedachten Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Witwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhung halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten und darüber, vermittelst eines sonderbaren verglichenen Reuerses, gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen; die aber solche Reuerse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben und denen Churfürsten einzuhändigen.

§. 27. Denen aber, so inskünftig obbeschriebener massen neue Zöll, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen wir vor Herausgebung solcher Reversen solche Unsere Kayserliche Concessiones keinesweges ausfertigen noch ertheilen lassen.

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zöll und der alten Erhöhung, neben andern Impoften und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent darzu berechtiget? desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir uns dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen. *

§. 29. Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwan die Creyß-Ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln solten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaf-

fung

fu.g und Reduction halben, wie obstehet, würklich verfahren.

§. 30. Wie dann auch die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder da selbe dabey interessiret, die nächst vorsitzende Stände deren Creysen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neurungen so balden anzuzeigen, um dagegen von Unseres höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31. Handelt von Zoll-Freyheit der Stände und deren Gesandte. (Abgesandter §. 13.)

* Sollten aber die Einwendungen weder billig noch erheblich und gegründet seyn, so wird auch auf solche nicht gesehen. Ein Exempel giebet die Stadt Bremen, welche sich dem den Grafen von Oldenburg in Instr. Art. IX. §. 2. von Reichs wegen verstatteten Zoll sich widersetzet: aber darüber in die Reichs-Acht gerathen, und nicht eher als nach bestelleter Caution de non amplius turbando wieder davon frey worden ist. Acta hiervon findet man bey dem Londorp Tom. VI. p. 802. auch in Lünigs Grundveste 2. Theil p. 523.

** Hier verdienet eine Stelle aus einem 1741. erschienenen Gutachten eingerücket zu werden: „Dieser §. bedarf unumgänglich einer Erläuterung, so wohl wie mit dem hier gethanen Verbot des Accises, Umgelds, ꝛc. zu reimen seye, daß solche fast im ganzen Reich (zum Theil per Pacta zwischen dem Landes-Herrn und seinen Unterthanen, oder ex Priuilegio) eingeführet sind, und überall als Stücke der Landes-Hoheit pflegen considerirt, und von den höchsten Reichs-Gerichten darauf gesprochen zu werden, als auch, wie es möglich zu machen seye, daß ein Kayser das halten könne, wozu er hier verbunden wird.„

*** Ehedem stand auf unbefugter Anlegung neuer oder den Mißbrauch alter Zölle, des Pabstes Bann. (§. 5.) Ja man lieset so gar die harten Worte: daß niemand keinen Zoll nehme, wenn zurecht; wer das breche, den soll man halten für einen Strassen-Räuber. Und in K. Sigismundi Reformation heisset es Cap. 2. n. 2. Wer den Zoll mit Gewalt nehmen will, ist er ein Herr, so mag ihn jederman angreiffen.

* Obangeführtes Gutachten erinnert hier folgendes: Wenn die hier gemachte Verordnung eine Würkung haben und nicht immer vergeblich in der Wahl-Capitulation stehen bleiben solle, so scheinet es, die Sache müsse also gefasset werden: daß der Kayser durch die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder, wo die in mora wären, von jeden Stand unmittelbar forderist eine mit nöthigen glaubwürdigen Beweisthümern belegte Specification erfordern solle, 1. was für berechtigte Zölle sie zu haben vermeynen.? 2. wie sie darzu gekommen? 3. auf was für species sie gehen? 4. wie die Zölle würklich eingefordert werden? Worauf diese Specification, ohne die Beylagen, auf dem Reichs-Tag zur Notitz der gesammten Stände zu bringen wäre. Wer sodann gegen ein oder anderes etwas einzuwenden hätte, möchte sich damit bey dem Kayser melden.

§. 15.

Die Fürsten haben bey obigen Verordnungen der Capitulation verschiedenes zu erinnern gefunden. Besonders ist von ihnen erinnert worden: daß denen Churfürsten die rechtmäßig erhaltene Zoll-Concessiones unbeschädigt blieben, wäre recht, daß aber solches mit dem Zusatz des Wortes: Absonderlich geschehen sollte, inferire einen unnöthigen Vorzug vor andern Fürsten und Ständen des Reichs. Wäre auch in diesem Art. ein Passus von dem Wasser-Bau in der Stände Territoriis eingerückt, welcher denen Fürsten auch sehr nachtheilig zu seyn scheine: denn ob er wohl an sich selbst publicae vtilitati zuträglich seyn könnte: so stünde doch denen Churfürsten nicht zu, de rebus Imperii vtilitatem concernentibus solitarie et inconsultis Principibus, etwas zu statuiren, so viel weniger in diesem Stück, da die potestas territorialis restringirt, und ihnen Maaß und Ziel gesetzet würde, wie weit sie im Wasser bauen lassen sollten.

§. 16.

Bey der Wahl-Tags-Handlung 1741. ward von der Gerechtsame Wehr Zölle anlegen zu dürffen, gesprochen. Einige hielten dafür, es müßten dergleichen Wehr-Zölle auf Neben-Wegen anzulegen, zu Erhaltung des Haupt Zolles verstattet seyn. Deme aber Chur-Sachsen aus nachfolgenden Gründen widerspräche: Daß a) die Anlegung derer Bey-oder Wehr-Zölle in seiner Maasse eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der Zoll-Städte mit sich führe, b) dadurch aber und wann man solche vollends gar gestatten und autorisiren, auch in eines jeden Zoll-Berechtigten eigene Willkühr stellen wollte, ipso facto in Veränderung der Strassen nach Gefallen Thür und Ther aufgethan werden würde, gestalten c) der Fuhrmann, welcher meistens, nicht sowohl den Zoll zu umfahren, als vielmehr eines bessern oder kürzeren Weges halber, ausfähret, dadurch die Freyheit erlanget, wann er nun den Bey-oder Wehr-Zoll errichtet, von der rechten Strassen abzuschlagen, und der Neben-Wege sich nach Gefallen zu gebrauchen, d) vorerwehnte Veränderung derer Land-Strassen hingegen an sich widerrechtlich, denen Iuribus Territoriorum präjudicirlich, und dem Commercio, so man

man doch befördeken und aufrecht erhalten will, höchst nachtheilig, auch selbst dem Cameral-Interesse, weil man mehr Strassen zu reparıren und zu unterhalten, schädlich ist, ferner e) die daher erwachsende Mißbräuche so unvermeidlich, als wenig selbigen sattsam vorzubeugen, oder zu begegnen, endlich f) der Fuhrmann durch fleißige Strassen-Besserung, Vermachung der Bey-Wegen mit Schlag-Bäumen, Aufsicht der Richtere, Schultheissen und Unterthanen, leidliche Pfandung, und auf andere dergleichen Weise zu Haltung der ordentlichen richtigen Land-Strassen, auf welchen der Zoll behörig abzustatten, gar füglich angestrenget werden kan; so wird befunden werden, daß die Freylassung der Anlegung gedachter Bey- und Wehr-Zöllen so wenig einzugestehen, daß solche vielmehr in gegenwärtiger Capitulation per expressum zu untersuchen.

§. 17.

Es sind alhier noch einige Fragen zu bemerken, welche Ludewig in der Erläuterung der G. B. I. Theil p. 882-885. aufgeworfen und mit mehrern ausgeführet hat: Ob nicht aller Capitulationen ohngehindert, dennoch ein Stand, absonderlich ein Churfürst des Reichs für sich in seinen Landen ein Weggeld zu nöthiger Besserung der Strassen anlegen könne? Ob einem Landes-Herrn frey stehe in seinem Lande auf darinnen verbrauchte Waaren Zoll oder Accise, der Capitulation ohngehindert, zu legen? * Ob nicht ein Zoll-Herr seine Zoll-Taxe bey dem jetzigen geringen Werth des Geldes erhöhen möge? ** Diese Fragen werden von ihm bejahet.

* Es sind auch mehrere Rechts-Lehrer der Meynung, daß ohngeachtet der Verordnung der Capitulation, sich die Stände des Rechts in ihren Landen auf allerley Waaren Impositen und Anlagen zu setzen nicht begeben: und genug sey, wenn dadurch fremde durchgehende Waaren nicht beschweret und die Commercia benachbarter Lande nicht gekränket werden. Spener l. P. I. Th. I. Buch IX. Cap. p. 253. von Hopfgarten de Iure Vectigalium Sect. I. §. 38. Herr Geheime Rath Moser hat dem 2ten Theile seiner Anmerkungen zu Carl VII. Capitulation p. 294-297. mit eingerücket die 1653. erschienene erhebliche Rationes und Argumenta, kraft deren die Abstellung der in den Freyen Reichs-Städten vornemlich auf ezliche wenige Victualien und Getränk angerichteten Accisen und Consumtions-Mitteln mit keinem Fug zu begehren, noch selbige mit denen in dem Instrumento Pacis, wie auch in der Kayserl. Capitulation abzuschaffen verordneten und ins künftige verbottenen Zöllen und Mauten zu confundiren und zu vergleichen.

** Hier wollen wir nur aus des Herrn Geheimen Rath Mosers Anmerkungen über Johann Peter von Ludewigs Einleitung zu dem teutschen Münz-Wesen p. 81. folgende Stelle einrücken: Diese schon so oft aufgeworfene und wichtige Frage hat ziemliche Schwürigkeiten, und lässet sich überhaupt weder bejahen noch verneinen. Denn so halte ich e. g. dafür, daß die Stände die Erhöhung der Zölle oder der Steuren nach dem jetzigen Werth des alten Geldes zu suchen kaum berechtiget sind, indem ihnen eben deswegen, weil der Werth des Geldes heut zu Tage also herabgekommen, hingegen die pretia rerum gestiegen, und dadurch in der That ihre Domainen seyn geschwächet worden, theils von Kayserl. Majestät viele neue ansehnliche Iura ertheilet worden, e. g. neue Zölle, die Sub-Collectation und der Concurs der Unterthanen zu den Reichs-Oneribus, welche die Stände eigentlich von ihren Cammer-Güthern geben sollten. Theils haben die Land-Stände deswegen auch aller Orten heut zu Tage Cammer-Beyträge, grössere Steuern und extraordinaire Anlagen, zu welchen man sie nicht zwingen können, verwilliget, theils aber haben sich durch verschiedene Wege selbst geholfen.

§. 18.

Allein, obgleich sonst das Zoll-Recht als eine Folge der Landes-Hoheit anzusehen ist: so muß man doch in Teutschland, wegen des also beliebten Herkommens und der klaren Verordnungen der Reichs-Rechte, diese Gerechtsame nicht zu weit erstrecken. In Instrum. Pac. heiset es Art. IX. §. 1. - conuentum est, vt quae eorum praeiudicio et contra vtilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione nouiter, propria authoritate, contra Iura, priuilegia, et sine consensu Imperatoris atque Electorum Imperii, inuecta sunt vectigalia et telonia, - - - omniaque alia inusitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et nauigationum vsus deterior redditus est, penitus tollantur.

§. 19.

Sonst haben die Marggrafen von Brandenburg * und die Erz-Herzoge von Oesterreich ** die wichtigen Privilegia ihre Zölle eigenem Gefallen nach zu vermehren und zu erhöhen. Von deren heutigen Gültigkeit die Rechts-Lehrer verschiedener Meynung seyn.*

* Kayser Friedrich III. Priuilegium de A. 1456. findet man bey dem Lünig im Reichs-Archiv P. Spec. Sect. 3. p. 308. Schepflz ad Consuet. March. P. IV. Tit. V. §. 3. Wir bemerken nur aus solchem die Worte: daß sie

sie nun hinführo in ihren Chur-Fürsten- und Fürstenthum, der Mark zu Brandenburg, der Burggrafschaft zu Nürnberg, und in ihren Landen, wo sie die jetzt haben, oder hinführo überkommen, ihre Zöll, die sie jetzo daselbst haben, nach ihrem Gefallen, erhöhen, die überlegen, und auch in denselben, ihren Landen, wo, wann und wie sie das verlüst, Zölle von neuem aufzusetzen, und auf Wein, Bier und anders, das man in ihren Landen gebrauchet, und durch ihr Land führet, auflegen, nach ihrem Gefallen machen und nehmen.

* Daß die Erz-Herzoge mögen in ihren Fürstenthümen, Herrschaften und Landen, die sie haben, oder in künftige Zeit gewinnen, sich aller Gewaltsam gebrauchen, mit Freyung zu geben, neue Aufschläg, Maut, Zoll und andere Mehrung, ihren Nutz und Kenth zu machen, und aufzusetzen. Limnäus I. P. Lib. V. Cap. 2.

** Auch nicht alle Stände wollen die heutige Gültigkeit erkennen, davon der Europäische Herold p. 281. nachzusehen ist: obgleich Ludewig in der Erl. der G. B. I. Theil p. 881. 882. solche behauptet.

§. 20.

Die Zoll-Gerechtigkeit kan auch durch die Verjährung erlanget werden.* Ein Privatmann wider den andern, ein Reichs-Stand wider den andern, kan darzu durch dreyßigjährigen ruhigen Besitz gelangen. Ein Unterthan wider den Ober-Herrn, ein Reichs-Stand wider das Reich, hat eine Zeit von undenklichen Jahren vonnöthen. Daß aber die Verjährung hier Platz finde, ist aus den klaren Worten der Capitulation, und in Observanz gebrachter * * oder sonst ruhiglich hergebrachter zu ersehen. **

* Daß die Zoll-Gerechtigkeit auch als eine Seruitut in eines andern Territorio könne erlanget und besessen werden, davon handelt Engelbrecht de seruitutibus Iuris Publici. Sect. II. membr. II. §. XIX.

** Von Hopfgarten de Iure vectigalium Sect. I. §. 37.

§. 21.

Entstehen nun wegen der Zölle Streitigkeiten: so ist die Frage, wo solche entschieden werden sollen? Ehedem machte man einen Unterschied unter den Churfürsten und den andern Ständen. Jene verwies man an den Reichs-Hofrath, mit Ausschliessung der Cammer. Es hieß ausdrücklich in K. Josephi Capitulation Art. XXIII. "Und also der darüber einfallender Streit Entscheidung vor niemand anders, als uns gehörig, sollen solche rechtliche Aussprüche vor uns ausgeführet und erlediget werden, und kein Churfürst schuldig seyn, sich derenthalben weder an unsern und des Heil. Reichs-Cammer-Gericht, oder andern Gerichten, mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen, gestalt wir denn hierüber bey gedachten Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun, nicht unterlassen wollen, auch alle diejenige Proceß, welche an ermelten Kayserlichen Cammer-Gericht zwischen den vier Churfürsten samt und sonderlich, und andern des Heil. Reichs Ständen, oder Städten zu vorigen Zeiten bereits passiue oder actiue anhängig gemacht, davon wiederum ab und an unsern Kayserlichen Reichs-Hofrath auociren, und ziehen." Allein dieser Articul ist so wohl in der Perpetuirlichen als Carl VI. und den folgenden Capitulationen weggelassen worden. Die Fürsten hatten sich dagegen gesetzet und bereits 1653. erinnert: daß Fürsten und Ständen, auch in den Zoll-Streitigkeiten, des Reichs Satzungen und Herkommen nach, Electio Fori gelassen, und solchemnach dieser Articul demgemäß geändert und abgefasset werden möge. A. 1658. war von ihnen abermals erinnert worden: daß in den Zoll-Sachen dem Cammer-Gericht die Concurrentia Iurisdictionis nicht zu entziehen, vielweniger die daselbst schon rechtshängige Sachen an den Reichs-Hofrath zu auociren.

§. 22.

Der Zoll wird überhaupt von allen und jeden eingefordert, die nur ausgenommen, die eine sonderbare Befreyung davon erhalten haben.* Also ist bey Kriegs-Zeiten üblich, daß zu Erleichterung der Zufuhr, kein Zoll von dem der Armee zugeführten Proviant genommen wird. In dem R. A. 1542. §. 116. heißt es: So soll alle Proviant, so diesem Christlichen Heer zugeführet wird, Zoll und Maut, auch aller andern Auflagen und Beschwerungen zu Wasser und Land frey und unbeschwert gelassen werden.

* Ferd. Christ. Harprecht de immunitate a collectis.

§. 23.

Ferner sind zollfrey die Cammer-Gerichts-Personen. * In der Cammer-Gerichts-Ordnung 1495. §. 14. wird gesaget: Und soll daselbst Cammer-Richter, Urtheiler, Advocaten, Procuratores, Schreiber, Boten, und alle andere Personen zum Cammer-Gericht gehörig und alle ihre Diener

ner und ungefährlich Hausgesind, Umgelds und Beschwärung frey seyn. C. G. Ordnung 1555. P. I. Tit. 49. Tit. 1-4. R. A. 1654. §. 141. wo es heisset: "Hingegen aber, und damit qualificirte Leute sich an das Kayserl. Cammer-Gericht zu begeben, und darvon so leichtlich nicht wieder auszusetzen, sondern beständig darbey zu verharren, desto mehrers Ursach und Anlaß haben mögen: So ordnen und setzen wir, wollen auch hiehero kräftiglich wiederholt haben, was in der Ordnung Part. I. Tit. 49. in principio versehen, daß Cammer-Richter, -Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, Procuratores, Protonotarii, Notarii, Leser, Schreiber, Boten, und alle andere zum Cammer-Gericht gehörige Personen, auch deren nachgelassenen Wittiben und Kindern, so lang sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem Cammer-Gericht haben, ohnverrückten Stand halten, und sich der Ort nicht in die Bürgerschaft verheyrathen, oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben, samt allen ihrem Hausgesind und Haushaltung, so lang sie in den Schranken ihrer Cameral-Function verbleiben, aller Orten Ungelds, Datz, Mauth, Zoll, und aller Beschwerung, und anderer Gerichts-Zwang frey seyn, und damit durch niemands in keine Weg beschweret, sondern bey solcher Befreyung unbetrübt gelassen und gehandhabt, auch bey dem zwischen Chur-Pfalz und dem Cammer-Gericht in A. 1579. aufgerichteten Vertrag gelassen, derselbe beyderseits observirt, und die über desselben Verstand schwebende strittige Puncten durch gütliche Conferenz, oder in andere Weg erläutert werden: beneben gleichwohl sie, die Cammer-Gerichts-Verwandte sich auch keiner Wirthschaft oder Kaufmannschaft gebrauchen sollen.„

* Die Personen des Regiments waren Zoll, Tax und Ungelds frey. Ordn. des Reg. A. 1500. und A. 1521. §. 39. Von der Zoll-Freyheit der Gesandten S. Abgesandter. §. 13.

§. 24.

Den Cammer-Gerichts-Personen werden in allen diesen Privilegien die Reichs-Hofräthe gleich gehalten. Im XXV. Articul der Capitulation wird gesaget: Wie sie denn auch wegen der Zölle, Steuern, und anderer Beschwerden Befreyung, den Cammer-Gerichts-Assessorn gleich gehalten werden.

§. 25.

Weiter wollen auch die Geistlichen mit Bezahlung der Zölle nichts zu thun haben. * In dem Sächsischen und Schwäbischen Land-Recht Lib. II. art. XXVII. stehet: Pfaffen und ihr Gesind sollen Zollfrey seyn, sie fahren, reiten oder gehen, wo sie Schiffs und Brücken nicht bedürfen. Hieher wollen auch die geistlichen Ritter-Orden gezehlet werden: davon die Maltheser oder Johanniter vom Kayser Friedrich I. A. 1184. und die Teutschen Ritter vom Kayser Friedrich II. A. 1221. die Befreyung von Zöllen erlanget haben. Man rechnet auch unter die von Zöllen befreyeten: die Gelehrten, *Doctores*, *Professores*, und Studenten.

* Die Geistlichen waren bereits bey den altem Teutschen von allen Abgaben frey. *I. Caesar* schreibet Lib. VI. de B. Gall. Cap. 23. Druides a bello abesse consueuerunt, neque tributa cum reliquis pendunt. Militiae vacationem omniumque rerum habent immunitatem.

§. 26.

Der ohnmittelbare Reichs-Adel * fordert auch die Zoll-Freyheit. ** Er beruset sich auf ein vom Kayser Ferdinand I. A. 1559. erhaltenes Privilegium. *** In der Bestätigung des Kayserl *Rudolphi II.* * vom Jahr 1609. wird unter andern gesaget: ihre alte Freyheit und empfangene Kayserliche Verwilligung, auf welche sich unser Ritterschaft dieses Puncten halb insonderheit referirt und gezogen, das wider alt Herkommen, Gewonheit und Gebrauch von iren Einkommen und Gefällen an Wein, Getreid, Häw, Grommat und anderm Einkommen, in andern Herrschaften gelegen, mit Anforderung einiger Zoll nicht angefochten oder getrungen sollen werden, dahin renouando declarirt, daß dieselb von allen jetzt erzehlten Sachen und Stücken, auch allen anderen, so sie in fremder Obrigkeit zu ihrer Haushaltung und Bawnotturft, an Victualien und Materialien auß andern Herrschaften zu Wasser oder Land, durch ihre selbst eigene Leut, Ross, Fuhr, Mähne oder Schif, oder von anderen führen oder flössen lassen, verstanden, und sie derhalben mit einigem Zoll, Mauth, Auflag und Weggelt, oder

der wie es immer Nahmen haben möge, nicht beschweret u. s. **

* Ueberhaupt fordert der Adel die Zoll-Freyheit. Im L. R. l. 2. Art. 27. heisset es: Ritter und ihr Gesind sollen Zollfrey seyn, sie fahren, reiten oder gehen. Man vergleiche anbey den Titul: Adel §. 24. not. *.*

** Von der Zoll-Freyheit der Grafen S. den Titul: Graf §. 21. In den Beschwerden der Nieder-Stänt *contra* die höhern Stänt in Franken §. Zoll-Befreyung, wird gesaget: daß die alten Römischen Kayser und König vltra alias immunitates, die Grafen, Herren und vom Adel im Lande zu Franken mit der Immunitaet von den Zöllen im ganzen Reich begabt, daß alle ihre Haab und Güther, wie die im Reich durchgeführt werden, Zollfrey seyn. S. Wehner Obseru. pract. p. 529. 530. Ioh. *Wurmseri* Resolutio quaestionis: an Principes, Comites, Barones, et Nobiles a vectigalibus immunitatem habeant? stehet in Lünigs Thes. Iur. der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs. p. 763. 764.

. Man sehe ausführlich Casp. Lerch von Durmstein fundam. 2. p. 112. 113.

* So in *Limnaei* I. Publ. Lib. VI. Cap. 3. n. 52. zu finden.

** Neuere Freyheits-Briefe lieset man bey dem Londorp Tom. IV. p. 431. 445.

§. 27.

Ausser des Caspar Klockii weitläuftigen Werke de Contributionibus, das mehrmals aufgeleget worden, als zu Bremen 1634. Frankfurt 1655. 1676. Fol. Sehe man Joh. Strauch de regali Vectigalium iure. Jena 1669. und mehrere in *Bibliotheca iuris imperantium* Cap. II. Sect. XI. §. 6. 7. angemerkte Schriften. Denen annoch beyzusetzen, Hr. Prof. Schorch progr. de Iure Vectigalium. Erfurt 1748. Er untersuchet, wenn das Zoll-Recht nicht mehr ohne der Churfürsten Einwilligung verstattet werden dürfen. Dessen Grund er in der Regiments-Ordnung Maximiliani I. von A. 1500. suchet, worinnen expresse der Churfürsten Einwilligung, bey Verstattung und Vermehrung der Zölle im Reich, erfordert worden.

Einige Zusätze und Verbesserungen.

Ad Tit. Abgesandter §. 9. not.. ** lin. vlt. lese: *Hierópoli ad Istrum.* d. i. Regenspurg. §. 11. Die Rechts-Gründe des Gräfl. Collegii Envoyés zu schicken giebet der Titul: *Ius adlegandi* §. 4. De Legationibus et Legatis handelt ausführlich *Arumaeus* in I. P. Vol. I. disc. XIV.

Ad Tit. Abschied des Reichs §. 6. nach den meisten Stimmen. Wohl zu verstehen, wo solche statt haben; davon die Titul: Evangelische Stände §. 8. 21. *Maiora; Pluralitas Votorum;* Reichs-Tag §. 33. nachzusehen sind. §. 8. Man vergleiche anbey Thomasii diss. de Statuum Imperii potestate legislatoria. § XLIV. u. f. p. 27. u. f. und überhaupt bey diesem Titul Heerdens Grundfeste 2. Stück 10. Cap.

Ad Tit. Academie §. 3. Academische Würden zu conferiren. Dieses ist es, worinnen eigentlich das Kayserl. Reseruatum bestehet. Denn sonst mag jeder Landes-Herr in seinem Lande hohe Schulen aufrichten, und sie mit Privilegien versehen, selbige aber sind nicht eigentliche Academien zu nennen, weil sie keine honores academicos ertheilen können. *Electa I. Pub.* Tom. VI. Man sehe anbey Schweder de Reseruatis Imperii §. 25. Gottl. Sam. Treuer de officiis Academiarum Germaniae in Caesarem et Imperium. Göttingen 1735.

Ad Tit. Acht. *Furstenerius* de suprematu Cap. XXIX. schreibet: Proscribere principem esse potius hostem iudicare (quod etiam in liberos principes liceat,) quam velut subditum condemnare, cum subditum censeamus, in quem damnatum aliquot ministros publicos armari satis est, hostem, in quem exercitus duci debet. Dahin zielet auch Brunnemann in Iurispr. publ. diss. XI. §. 26. §. 6. verschoben. S. Heerdens Grundfeste III. Stück V. Cap. p. m. 243. Anbey ist auch das Leben Iosephi I. p. 139. u. f. nachzusehen. Auch vergleiche man Joh. Georg Cramers diss. de delictis et poenis Statuum Imperii. §. XIII.

Ad Tit. Adel. Nostra nobilitas, tam superioris, quam inferioris gradus; dignitas militaris est. Nam quo perpetuo milite quasi praesidiario Imperium instructum esset, ratio inuenta est, quo eos, qui bellica virtute praestabant, cum omni posteritate militiae addicerent et quasi consecrarent, schreibet Hugo de Statu Regionum Germaniae Cap. IV. §. 22. §. 9. Adels-Brief. Vom Brief-Adel S. Ludewigs I. Feud. Cap. VII. qu. 2. §. 23. Man vergleiche dabey Telgmann von der Ahnen-Zahl p. 115 - 117. in not. §. 25. Hier sind die Titel: *Nobilitas immediata* §. 16. Reichs-Tag §. 4. nachzusehen. §. 26. Turnier Ordnung K. Heinrich I. deren Richtigkeit wir doch auf sich beruhen lassen. Indessen ist die Sache, wovon hier geredet wird, gegründet. Ueberhaupt sehe man bey diesem Titul: Joh. Wilhelm Göbel de statu nobilitatis Germaniae. Helmstädt 1719. ist auch in Lünigs Thesauro Iuris der Grafen und Herren 2. Theil n. 1. p. 233. u. f. eingedrucket.

Ad Tit. Adler. Es ist glaublich, daß der zwey-köpfigte Reichs-Adler von den zwey Adlern, so man in den ältern Kayserlichen Sigillis neben dem Thron wahrnimmt, entstanden sey. Estors kleine Schriften Tom. II. p. 393. Man sehe auch Ludewig Tom. I. Reliq. p. 415 - 438. Und überhaupt: Becmann Syntagm. dignitatum diss. VII. §. 7. p. m. 735. Joh. Christoph Wagenseil de Titulis Imperatoris, eiusque insignibus. Ald. 1674. rec. Leipzig 1734. Spener Op. Heraldic. Tom. II. Lib. I. Cap. 8.

Ad Tit. *Administrator.* Man sehe Gottl. Sam. Treuer de Titulis officii Imperatoris Cap. II. §. 13.

Ad Tit. Advocat. §. 3. zu Ende. Lese: So gar verbinden einige die Benennungen = = oft mit einander, denen aber Heider = = widerspricht. (Reichs-Vogt §. 2.) §. 5. Eine Erläuterung dieser Stelle findet man unter dem Titul Pabst §. 6. man vergleiche Becmann Synt. dignit. diss. II. Cap. I. §. 8. p. 109. Den Grund dieser allgemeinen Advocatie setzet Beck I. §. 8. not. ** cit. Cap. I. §. 16. in consensu aliarum gentium, omniumque seculorum vsu. Man vergleiche auch den Titul Kayser §. 4 - 6. Müldener de protectione ab Imperatore ecclesiis vtriusque religionis in Germania aequaliter debita.

Ad Tit. After-Lehen. Hierbey sind Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. XVII. §. 24 - 27. nachzusehen.

Ad Tit. Ahnen-Zahl. §. 4. Ob die angeführte Turnier-Ordnung Heinrich I. ächt oder unächt sey, lassen wir jetzt auf sich beruhen. §. 13. Land-Tag in Sachsen. Da vor eine Norm und Regel zu halten; daß niemand, der nicht acht Ahnen oder ein würklicher geheimer Rath oder Oberster, bey Landes-Versammlungen zur Session zu lassen. *Constitutio Augusti* I. A. 1700. wie solche Ludewig in Iur. Feud. p. 369. bemerket. Von Zerbrechung der Insignien findet man in *Rudolphi* Herald. Curios. 2. Abth. p. 72 - 74. Exempel. §. 15. Man sehe §. 7. des Titels Ritter-Tag. §. 17. Von Rechnung der Ahnen S. Rudolphi Herald. Curios. p. 56 - 58.

Ad Tit. Allod. Erbe, Eigen, Freyguth, Fribon. Ludewig I. Feud. Cap. III. qu. 1. Joh. Georg Eccard ad LL. Franc. Salic. et Ripuar. p. 106. §. 7. Allodial vermuthet werden. Dahin gehet auch die Meynung der Stelle II. F. 26. §. 11. Lehen-abgesondert werden. S. Gottfr. Ludwig Menke de allodio eiusque separatione a feudo. Wittenberg 1743. §. 12. de oblatione Allodiorum in Feudum v. *Sorberi* Quaest. Select. for. fascicul. I. obseru. 1. §. 14. lese Herzogthümern und Fürstenthümern. Auch vergleiche bey diesem Titul: Daniel Höfers gründlichen Unterricht von verschiedenen Gattungen der Allodial-Güther. Waldenburg 1727. Löbert von Störchen de allodio stante superioritate Statuum territoriali, quoad praesumtionem hodie imaginario. Bamberg 1749. De Allodiis Germaniae handelt Ludewig in I. Feud. Cap. III. qu. 2. p. 80.

Ad Tit. Alt-Lehn. S. Lynkers Concord. I. Feud. v. Feudum antiquum. Ludewig I. F. Cap. VI. qu. 1. p. 282.

Ad Tit. Ambassadeur. Dieses Wort wird von dem teutschen Ambacht, welches eine Function ein Amt bedeutet, hergeleitet. Strauch diss. I Publ. diss. VII. p. m. 179. Auch sehe man Joh. Gryphiander de Legatis in Arumaei I. Publ. Vol. I. diss. XXI.

Ad Tit *Amnestia.* §. 10. Man lese anbey Strubens Historie der Religions-Beschwerden I. Th. V. Cap. §. 88. p. 817. S. auch *Restitutio* §. 3.

Ad Tit. Amtsassen. Hier vergleiche man Pfeffingern ad Vitriar. Tom. II. p. 961. auch Landsass §. 2.

Ad Tit. Anwartschaft. Anwartung wird in lata significatione vor ein jedes Successions-Recht, auch dasjenige, so ein Agnat auf alt väterliche Lehen und Güther hat, gebraucht. S. ausführliche *Refutation* desjenigen, so von Seiten des Fürstl. Hauses Holstein-Gottorf, *in puncto* Oldenburgischer und Delmenhorstischer *Successionis contra* das Fürstliche Haus Holstein Ploen bisher eingebracht worden. p. 176. Man vergleiche anbey Lynkers Concord. l. F. v. Expectativa. §. 10. Hierbey sehe man §. 7. des Tituls: Apertur und Mascov de Expectat. §. 23.

Ad Tit. *Apanagium.* §. 7. Römischen Pflicht-Theil. S. *Limnaeum* ad A. B. Cap. XXV. obseru. XII. p. 544. Im Hause Brandenburg ist das apanagium, kraft der Familien-Verträge, 6000. Thlr. Limnäus l. c. p. 539.

Ad Tit. Appellation. §. 2. Halle in Sachsen. Die *Gloss. ad Art. X. Weichb.* schreibet: Darum denen von Halla der Richt-Stuhl gegeben und ist genennt die höchste Dinge-Stadt. Man sehe Horn de Burggrauiis Magdeb. p. 62. §. 25. Obseruat. de Priuilegio de non appellando, quod principibus Saxoniae fuit confirmatum A. 1559. S. in Sellers Monum. ined. p. 250 - 252. §. 46. S. Joh. Georg Estors vindicias secundum libertatem ecclesiarum Germanicarum postulatas a Pontifice Romano contra appellationes ad eius legatos supremumque tribunal Romanum, quod Rotam vocant ad illustrandum R. I. N. §. 164. et cap. XIV. Capit. Caroli VI. Ienae 1741. 4to.

Ad Tit. Archiv. §. 6. Wagenseil de Imperii Archiuo §. 8. schreibet: Sera demum Maximiliani I. Imperatoris aetate, bona fide et cum cura, Archiuum Imperii nostri custodiri coeptum est; cuius rei causam in Cameralis Iudicii constitutionem, non absurde coniicere licet. Ad causas enim et controuersias, quae olim nasci possent, iuste definiendas, id vel inprimis necessarium videbatur, vt Imperatorum edicta, et Comitiorum, Deputationum, Visitationum et aliorum Conuentuum consulta, caeteraque Instrumenta Imperii publica sedulo seruarentur, eaque tum coepta diligens custodia in hanc vsque diem perennauit. Vergleiche anbey Datt de Pace Publ. Lib. III. Cap. XII. n. 118. p. 617. 618.

Ad Tit. *Assessores Camerae.* §. 17. S. Aufrichtige Einleitung zu gründlicher Erkänntniß einer zu Wetzlar in Vorschein gekommenen Schrift, tituliret: Actenmäßiger Bericht von dem im Hochlöbl. Schwäbischen Creyß herkömlichen *Iure et modo praesentandi assessorem Aug. Conf. Camerae Imperialis et Imperii*, wobey in einer kurzen *Summa* das Recht des Hochfürstl. Baadenschen Hauses und der weltlichen Fürsten Bank dieses Creyses Evangelischen Antheils, auch übrigen löblichen Ständen, dargethan und beleget ist, in Mosers Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Carl VII. 1. Theil p. 530 - 725. §. 25. Die hieher dienenden Acta findet man nechst dem Ludolf auch in Fabers Staats-Canzley 37. Theil p. 707. Elect. I. Publ. Tom. XV. p. 620. u. f.

Ad Tit. Augspurgische Confessions-Verwandte. §. 3. Hierbey ist aber der Titul: Reformirte zu vergleichen. §. 21. geistlichen Beneficien. S. Gottlieb Gerhard Titius de Iure nobilitatis Lutheranae ad immediata Germaniae Capitula et Canonicatus. Leipzig 1709.

Ad Tit. Austräge. §. 32. lese: haben auch verschiedene Reichs-Städte das Recht der Austräge durch Priuilegia erhalten. Die Beschwerden dagegen auf dem Reichs-Tag 1654. S. Reichs-Stadt. §. 19. §. 38. An in iudicibus Austregarum ordinaria et delegata Iurisdictio concurrat? untersuchet *Arumaeus* de I. Publ. Vol. I. disc. XII. qu. 15. p. 293 - 296.

Ad Tit. Bannier §. 21. Von der Ritterschaft Sanct Jörgen-Schilts und vom Sanct Jörgen-Panner handelt ausführlicher Datt de Pace Publica Lib. II. cap. 3. p. 230 - 254.

Ad Tit. Baron. § 8. Beantwortung der Frage: Ob Grafen und Herren des Heil. Römischen Reichs von gleichem Stand und Würde seyn? S. in Lünigs Thesauro iuris der Grafen und Herren p. 462. 463. 976. Ueberhaupt sind von den Baronen die beym Lünig l. c. eingedruckte Schriften nachzusehen.

Ad Tit. Bauern. §. 2. Bis in das XII. Jahrhundert war der Zustand der Bauern knechtisch, welcher sich aber bey Gelegenheit der Creutz-Züge änderte, wie der S. Canzler Böhmer de varia iurium innouatione per expeditionem cruce signatorum Cap. II. §. 9. mit mehrern bemerket hat. Man vergleiche auch bey diesem Titul: Joh. Wilhelm von Goebel de Iure et Iudicio Rusticorum fori Germanici. Helmst. 1742.

Ad Tit. Belehnung. Daß bereits zu Ottonis M. Zeiten die Vasallen mit gefaltenen Händen erscheinen, und die Belehnung suchen müssen, bemerket Hahn in der Reichs-Historie II. Theil p. 98. §. 11. Bald zu Anfang lese: Jedoch daß über Feuda minora der Reichs-Hofrath belehnet. §. 22. Man sehe anbey Pfeffingern ad Vitriar. Tom. II. p. 955. §. 28. S. den Titul: Reichs-Lehns-Sachen §. 3 - 5. §. 43. lese gesetzte Lehn-Taxe. Denn Lehn-Waare ist von der Lehen-Taxe unterschieden. S. Lehen-Waare §. 3. not. *

Ad Tit. *Beneficium.* Dieses Wort kommet in dem Longobardischen Lehn-Recht sehr oft vor. Es waren auch die Worte üblich: *inbeneficiare* einem zu Lehen etwas geben, *inbeneficiatus* ein Lehens-Mann. Denn alle Lehen rühreten vor Zeiten aus Gnaden und Freundschaft her. S. *Refutation in puncto* Oldenburg und Delmenhorstischer *Successionis* p. 221. Heut zu Tage aber, da die Lehen meist aufgetragen oder gekaufet seyn, wird diese Benennung sehr unfüglich gebrauchet.

Ad Tit. Beutel-Lehen. Beutel-Lehen sind Feuda impropria.

Ad Tit. Bischoff. Von Titular-Bischöffen handelt Böhmer de Iurium innouatione per expeditionem cruce signatorum Cap. II. §. X. not. 9. §. 7. Mißbräuche. v. *Ius Regaliarum* §. 3. Man sehe auch Selders Reichs Vogteyische Apologie p. 108. Verschiedene hieher dienende Urkunden findet man bey dem Goldast. Tom. I. Const. Imp. p. 251. §. 9. Man sehe Joh. Wilhelm Hofmann ad Concordatum Henrici V. et Calisti II. de inuestituris Episcoporum et Abbatum Wittenb. 1739. §. 10. not. ** *Meibomii* Schrift ist mit ange-

angedrucket in Ahasv. Fritschens Sylloge variorum tractatuum Jena 1666. 4to p. 446 = 479. §. 11. Hier vergleiche man die Titul: Haupt-Recht; *Ius regaliarum* und sehe Heiders Discurs von Reichs-Vogteyen p. m. 7. 58. 60. §. 21. als Catholicken. Es schreibet *Caesarius Heisterbacensis* L.b. II. dial. mirac. L. 28. Vix credere possum, quod vnquam aliquis Episcopus Alemanniae possit saluari: quia omnes habent gladium vtrumque spiritualem et materialem. Et magis eos sollicitos esse oportet de stipendiis militum, quam de salute animarum. §. 23. lin. 15. lese: und Ständen gesessen und haben die oberste Stelle.

Ad Tit. Blut-Bann. Wie und auf was Weise peinliche Fälle an die höchste Reichs-Gerichte zu bringen seyn, davon findet man ein Exempel in Estors auserlesenen kleinen Schriften 2 Band p. 267 = 282. §. 9. Hier vergleiche man Heiders Act. Lindau. p. 289. Und überhaupt den Titul: Cent-Gerichte. Auch siehe Amand. Christ. Dorn de Iurisdictione criminali exule in iudiciis ecclesiasticis. Kiel 1739.

Ad Tit. Bücher-Wesen. Wormius Lit. Runic. Cap. I. p. 6. meynet, daß die alten mitternächtigen Völker anfangs auf büchenen Stäben die Worte geschnitten hätten. Von diesen Stäben nun wäre nachmals die Schrift Buch, a fago dem Buchbaum und die Littern *Bog-Stavern* Buchstaben genennet worden. Uebrigens vergleiche man anbey Georg Friedrich Deinlein de regali iure erigendi typographias. Aldorf 1741. Der Hr. Verfasser gedenket eines General-Superintendenten der Buchdrucker, welchen der Kayser Maximilian durch das ganze Reich bestellt, und der verschiedene Privilegien zu Verhütung des schädlichen Nachdrucks ertheilet hat.

Ad Tit. Bulle. Hierbey ist nachzusehen J. H. Böhmer de Iure et auctoritate Sigilli authentici. Halle 1742. Rudolphi Herald. Curiof. p. 83. u. f.

Ad Tit. Bündniß. Es sind entweder Foedera aequalia oder inaequalia. § 3. Rath (*Consilium*) der Stände. Man lasse sich durch dieses Wort nicht irren. *Consilium* bedeutete in dem alten Reichs-Stylo in der That so viel als assensus. S. Speners I. Publ. I. Th. p. 115. in not. §. 15. *Burgoldensis* ad I. P. p. 1132. bemerket auch verschiedene Exempel. §. 19. *Ius faciendi inter se et cum exteris foedera.* Diese Worte des I. P. sind algemein, es werden demnach foedera aequalia so wohl als inaequalia darunter verstanden. *Protectoria* §. 2.

Ad Tit. Bürger. §. 3. Conring in Exercit. de Republ. Imp. Germ. exercit. 3. §. 37. p. 38. schreibet: Nihil tum fuit, quod incrementum daret vrbibus, non immunitas incolarum, non commercii frequentia, non habitatio denique illustrium hominum, quorum vita profusior attrahit opificum aliorumque ministrantium manum. Quae omnia diu postea insecutis demum temporibus euenerunt. Von Erbauung der Städte siehe auch Gundlings Henricus Auceps §. XX. p. 113.

Ad Tit. Burg-Frieden. Anbey sehe man: Ernst Friedrich Boch de Pace Burgorum vom Burg Frieden. Argent. 1681. in Estors kleinen Schriften 2 B. p. 467 = 490. Georg. Nic. Appold de signo pacis von dem Burg Frieden. Giessen 694. Eben daselbst p. 491 = 516. Joh. Wilhelm Waldschmidt de Pactis Ganerbinatuum von Burg-Frieden. Marb. 725.

Ad Tit. Burg-Graf §. 8. lin. 7. vor nicht lese nur.

Ad. Tit. Burg-Lehen. Exempel von Burg-Lehen giebet Struv in Hist I. Cap. VIII. §. 7. in not. p. 692. 693.

Ad Tit. Cammer-Gericht. §. 28. Auch gehöret nicht dahin die Decision, ob diß oder jenes Causa Religionis sey oder nicht. Schreiben Corp. Euang. an K. M. vom 23 May 1716. *Elect. I. Publ.* Tom X. p. 267. §. 29. Hieher könnte man auch setzen Johan Jacob von Kampach Palaestra S. R. Germ. Imp. Archi-Tribunalium tripartita. Wien 1726. Fol. Allein es bemerket Moser in Bibl. I. Publ. I. Theil p. 1 - 5. daß man hierinnen wenig taugliches und gar nichts unbekanntes und ordentliches finden werde.

Ad Tit. Cammer-Zieler. Verschiedene Stände sind von Bezahlung der Cammer-Zieler befreyet. Oesterreich präsentiret zwey Assessores und giebet doch nichts zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts. Klockius de Collect. Cap. IV. n. 192. Feltz Austria Princeps Cap. IV. §. 2.

Ad Tit. Capitul. Der Kayser wird nach seiner Wahl in das Collegium des Capituls zu Aacken, ingleichen der Dom-Kirche zu Cölln und St. Peters und St. Johann in Lateran zu Rom, auch wie etliche wollen zu Bamberg, als Canonicus honorarius aufgenommen, und muß die Beobachtung dieses Königl. Stifts, Freyheiten und Privilegien beschwören. Von Frankenbergs Europ. Herold p. 109. Vornemlich aber sehe man hiervon Herrn Hofrath Buders Historiam Canonicarum Regum et Impp. inopusc. §. 4. p. 425. §. 5. Dem Herkommen. S. R. Abs. zu Augspurg 1559. Probst, Dechant und Capitul des Domstifts Freysingen.

Ad Tit. Catholische Stände. §. 3. zu Ende: nichts beschlossen worden. Nemlich von dem ganzen Reich. Denn wie nach das Corpus Euangelicorum die Mit- und Neben-Einführung einer andern Confeßion, als Reichs-Gesetz-widrig als solche auch ist, verworfen hat, lehret der Titul: *Simultaneum.*

Ad Tit. Cent-Gerichte. An der Cent und Vogtey-Herr concurrant in Iurisdictione viae vel fluminis publici cum habente Regalia? An et quatenus der Erb-Gerichts-Herr cum Centherrn quoad Centenam concurrat? An Centbarliche Obrigkeit, quae cum Landes-Obrigkeit in vno aliquo Statu vel immediate subiecto Imperii simultanee vel coniunctim concurrit, ad religionis exercitium faciat? Diese Fragen werden mit mehrern erörtert bey dem *Arumaeo* de I. Publ. Vol. I. disc. XII. qu. XI. p. 272 = 275. p. 276 = 286. p. 693. Man vergleiche anbey Joh. Georg Eccard LL. Francor. Salic. et Ripuar. p. 87. 88.

Ad Tit. Churfürst. §. 12. Hiervon handelt auch Limnäus ad A. B. Cap. I. §. 1. obs. 6. p. 142. Jacob Brunnemann del. I. P. §. IX. *Arumaeus* Vol. I. I. Publ. disc. XVIII. §. 15. Eine Anzeige der Schriften wegen des Streites um die Chur zwischen Pfalz und Bayern S. in Lünigs Biblioth. Deduct. edit. nou. P. II. p. 269 - 273. Die beyderseitigen Gründe bemerket

merket Strauch in diss. de I. Publ. diss. III. p. 66 - 70. §. 19. Eine Anzeige der wegen der neunten Chur erschienenen Schriften S. in Lünigs Biblioth. Deduct. Edit. nouiss. p. 161 - 171. In den *Electis I. Publ.* Tom. XX. p. 991 - 1004. lieset man: *Reflexiones* über die *Extension* der Braunschweig-Hannöverischen Chur auf die Braunschweig-Wolfenbüttelische Linie. §. 31. Vor einem ausschreibenden Reichs-Tag hat der Kayser sich mit den Churfürsten darüber zu vernehmen. (Reichs-Tag §. 7.) Bey Anlegung neuer Zölle ist der Churfürsten Collegial-Einwilligung nöthig. Capitul. Art. VIII. §. 2. (Zoll §. 14.) Johann Henr. Feltz de Iurib. Praerog. Elect. Man vergleiche aber hierbey *Furstenerium* de Suprematu Cap. 38. u. f. p. 166. u. f.

Ad Tit. Churmede-Lehen. Ein diploma findet man bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. p. 967.

Ad Tit. Cleinodien. §. 6. Man vergleiche Ioh. *ab Indagine* Beschreibung der Stadt Nürnberg 4. B. 4. Cap. p. 574. §. 9. *Richardi* - zu verstehen. Und überdem hat K. Rudolphus A. 1281. alle von obigem Kayser ertheilte Privilegien wieder annulliret. Man sehe hiervon: Gründliche Ausführung der des H. R. Reichs-Stadt Nürnberg *ex commissione perpetua Augustissimi Imperatoris et Imperii* zukommenden, und etliche *Secula* hindurch ruhig und ohne den geringsten Widerspruch gehabten Verwahrung der Reichs-Insignien, auch daraus von selbsten abfliesenden bestgegründeten *Reprotestation*, welche denen neuerlich unbefugten und widerrechtlichen Sächsischen Protestationen und übel anmaßlichen Ansprüchen auf gemeldete Insignien *A.* 1742. entgegen gestellet worden. Fol. 1743. Der Verfasser dieser Deduction ist der ohnlängst verstorbene Altorfische Professor Christian Gottlieb Schwarz. §. 11. Anbey sehe Henr. Theodor Pachenstecher de Sceptro Maiestatis insigni. Leing. 1739. 4to.

Ad Tit. Clöster. Bey Besetzung der Clöster wird ordentlicher Weise nicht auf den Adel gesehen: die Abtey Kempten und einige andere Clöster ausgenommen. Telgmann von der Ahnen-Zahl Cap. IV. §. 42. p. 178.

Ad Tit. *Concordata.* Von Beschwerden der Clöster wegen nicht beobachteter Concordaten der teutschen Nation S. Lünigs Biblioth. Deduct. T. I. p. 713.

Ad Tit. Creyß. §. 9. Zuverlässigere Nachricht hiervon geben die besondern Matriculn der Creyße, welche zum Theil nicht sehr bekannt sind. §. 20. Von Creyß-Nachgeordneten und Zugeordneten S. Pfeffingern ad Vitriar. Tom. II. p. 1122.

Ad Tit. Creyß-*Director.* §. 2. not. * Der Herr von Henniges ist nicht der Verfasser der angeführten Schrift, welche von Beschaffenheit des Ursprunges der Ausschreib-Aemter in den 10. Reichs-Creysen handelt, sondern es ist selbige bereits im vorigen Seculo erschienen, wie Moser in Biblioth. I. Publ. I. Theil p. 63. bemerket.

Ad Tit. *Decretorius Annus.* Hier ist zweyerley zu bemerken. Erstlich daß der erste Januarius 1624. nur in Ansehung der Stände unter sich zu verstehen sey. *I. P. Art. V.* §. 2. Dahingegen das ganze 1624. Jahr auf die Landsassen und Unterthanen gehet. Also ist in Rücksicht der letztern der terminus regulatiuus laxior. Zweytens, daß es bey diesem Normal-Jahr sein unverändertes Verbleiben haben solle; so daß die Mit- und Neben-Einführung einer andern Confession nicht erlaubet ist. (*Simultaneum*) Der Religions-Zustand soll bleiben, wie er 1624. beschaffen gewesen ist. Wird das Simultaneum eingeführet: so kan man nicht sagen, daß der Status des Normal-Jahres bestehe. §. 5. zu Ende, lese: ein anderer Jahrgang theils widerrechtlich. Die §. 8. angeführte Stelle des I. P. ist dem Simultaneo gerade entgegen.

Ad Tit. *Diffidations*-Recht. §. 2. Fehden, oder Vähd, wie es in den ältern Reichs-Constitutionen heisst. Reformation Kayser Friedrich *III.* zu Frankfurt *A.* 1442. aufgericht Tit. Was in offenen Vähden gefreit seyn soll. Der Königliche Land-Fried zu Worms A. 1495. Tit. Aufhebung aller Vähde.

Ad Tit. *Dignitat.* §. 3. Der Kayser heisst dahero Fons, Protector, Dictator maximus nobilitatis, Pflanzer und Handhaber des teutschen Adels, von welchem Titul ausführlich handelt Gottl. Sam. Treuer de Titulis officii Imperatoris Cap. II. §. 25. §. 4. Nemo vnquam in orbe Christiano sibi ius sumsit creandi Reges praeter Pontificem et Imperatorem schreibet *Furstenerius* de Suprematu Cap. 32. p. m. 140. Man sehe anbey Joh. Henr. Boecler de auspicio regio. Arg. 1701. §. 11. Wobey zu vergleichen des gesamten Fürstl. Hauses Sachsen gründlicher Bericht &c. quaest. II. §. 47. in Mosers Capitulation Francisci I. p. 166.

Ad Tit. *Domainen.* §. 3. Ueber die Kayserl. Domainen waren Camerae nuntii gesetzet, von denen Hahn in der Reichs-Historie 2. Theil p. 15. not. f. handelt. Uebrigens sehe man bey diesem Titul Petr. Müller diss. de Camera Principis Jen. 1715.

Ad Tit. Durchzug. Hierbey stehet noch zu vergleichen Ahasv. Fritschius de regali viarum publicarum iure Cap. VIII. in Syll. var. tract. p. 513.

Ad Tit. Eben-Geburt. Hier ist die Frage: Ob aus der Ehe eines Fürsten, Grafen und Herrn, mit einer von Adel ebenbürtige Kinder erzielet werden können? Viele verneinen es: Doch behauptet solches eine Schrift betitult: Tractatus Iuridico-Historicus de Matrimonio Principis, Comitis, Liberique Domini cum virgine nobili inito exhibitus *a Ludigero de et in Mannsbach.* Wetzlar 1739. 4.

Ad Tit. *Ecclesiastica Iurisdictio.* §. 3. not. * Eben dieses bemerket auch von Hessen Estor in I. P. Hass. Cap. VI. §. 50. p. 83.

Ad Tit Eigenthums-Lehen. §. 1. lese: und von selbigem als ein Eigenthum &c. Eigenthum beschreibet Heineccius in Elem. Iur. Nat. Lib. I. §. 231. es sey Ius seu facultas alios ab vsu rei alicuius excludendi. Deutlicher, es ist ein Recht von einer Sache nach Belieben zu disponiren.

Ad Tit. Einstands-Recht. Man sehe anbey Wolfgang Adam Schöpf de retractu territoriali communi iure perpetuae reluitionis, et alienatione necessaria, ceu modis cum primis Wirtemb. reuniendi bona incorporata a forensibus possessa. Tübingen 1742.

Ad

Ad Tit. Erb-Aemter. *Consultatio de praecedentia et iure* der Erb-Empter des H. Römis ben Reichs und der Hof-Empter ihrer Kayserl. Maj. stehet in Carl vom Hagen Instit. Iurispr. publicae zu Ende des 3ten Briefes p. 542 - 550.

Ad Tit. Erb-Lehen. Eine ausführliche Formul eines Feudi mere hereditarii giebet Horn Iur. Feud. Cap. IV. §. 40. und aus diesem Heydenreich de alienatione feudorum Cap. V. §. 1.

Ad Tit. Erb-Männer. Man findet verschiedene hieher dienende Acta bey dem Pfeffinger ad Vitriar. Supplem. ad Tom. I. p. 30. u. f.

Ad Tit. Erz-Canzler. §. 8. *ad vicem archicapellani.* Wir bemerken aber hierbey, daß die officia Archicancellariorum et Archicapellanorum zweyerley gewesen seyn. Hincmarus ad proceres regni pro institutione Carolomanni Regis n. 16. in Tom. II. Oper. p. 207. unterscheidet beyde also von einander: Apocrisiarius autem, quem nostrates Capellanum, vel Palatii custodem appellant, omnem clerum Palatii sub cura et dispositione sua regebat. Cui sociebatur summus Cancellarius, qui a secretis olim appellabatur, erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent, et secreta illis fideliter custodirent. §. 7. Spener in seinem Opere herald. Libr. I. Cap. 64. n. 17. saget, daß Otto I. der Kirchen zu Maynz dignitatem Archicancellariatus in perpetuum gegeben habe, und daß das diploma davon sich noch in dem Maynzischen Archiv befände.

Ad Tit. Erz-Marschall. §. 2. Ausführlicher handelt hiervon Joh. Anton Kühn de Iurisdictione Mareschallorum in S. R. I. Erferd. 1738. Einige leiten von dem Erz-Marschall Amt das Sächsische Reichs-Vicariat her. Carl Otto Rechenberg Vicariatus Saxonici illustres natales ex Archi-Mareschallatu.

Ad Tit. Evangelische Stände. §. 22. Johann Adam Ickstatt de Iure eundi in partes. Würzburg 1740. welcher, ob er zwar behauptet, quod in negotiis comitialibus qualibuscunque in partes eatur, et quod ius eundi in partes minus plenum Statibus Imperii omni tempore competierit: so verwirft er doch das Votum commune Protestantium, welches, seiner Meynung nach, den LL. Imp. publicis widerstreben soll.

Ad Tit. *Execution.* §. 5. ohnentschiedene Frage. Zwar was die Achts-Sachen anbelanget, sehen wir diese sonst zweifelhaft geschienene Frage durch die Verordnung der Capitulation Art. XX. §. 5. (Acht §. 8.) deutlich entschieden. Es scheinen auch die in nur gedachter Verordnung stehende Worte: So wohl in diesem als andern Fällen, allgemein zu seyn, und auf anderweite von den Achts-Sachen verschiedene vorzunehmende Executiones zu gehen. Marchdrenker de executione subsid. Cap. IV. Sect. I. n. 58. Stryck de Iure exeq. Sent. Imp. Besonders sehe man anbey den Vitriarium Lib. II. Tit VI. §. 16. und Pfeffingern Tom. II. p. 1004. Die Execution geschiehet auf Anhalten des obsiegenden Theiles. Marchdrenker l. c. Cap. IV. n. 77.

Ad Tit. *Exemtion.* §. 3. Anbey vergleiche man Joh. Jacob Moser de dubiis regni Germanici finibus modernis. Frankf. 1737. rec. Leipz. 1738.

Ad Tit. *Expectanz.* De expectativa feudali handelt mit mehrern Gregorius Darpius in Praelud. Iur. Feud. n. VII. p. 30 - 35.

Ad Tit. Felonie. §. 8. bekommen die Agnaten das Lehen. Hier verdienet die Verordnung der Capitulation Art. XX. §. 8. eine Stelle: „Gestalt auch im Heil. Röm Reich bey verwürkten Gütern des Aechters desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, an ihrem iure succedendi in feudum und Stamm-Güthern nicht präjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes, propter felonam des Aechters, des dadurch verwürkten Lehens und andern zu privriren, keinesweges statt haben solle. Uebrigens sehe man bey diesem Titul: Lynkers Concord. I. Feud. h. v. Pfeffingern ad Vitriar. Tom. II. p. 939.

Ad Tit. *Feudum.* Ueberhaupt sind hier Lynkers Concord. I. Feud. h. v. von der Benennung Struv Hist. Iur. Cap. VIII. §. 2. von dem Ursprung Jacob Carl Spener de primis vestigiis Feudorum in Germanica antiquitate perquestigandis in dessen Obs. Hist. Feud. Obs. I. zu vergleichen.

Ad Tit. *Forma Imperii.* Man sehe Joh. Henr. Tonsor de Statu hodierno I. Rom. Giessen 619. und anderer in Hoffmanns Biblioth. I. Publ. n. 2993 - 3037. angeführte Schriften.

Ad Tit *Forum Delicti.* Delicta dicimus, quae variis modis improbe contra communem Imperii nexum, vnanimi omnium consensu sapientissime stabilitum, ab vno alteroue Statuum committuntur. Spener in Exam. Longob. Doct. de Felonia Stat. Imp. appl. §. 21. Ein mehreres S. in Joh. Georg Cramers diss. de delictis et poenis Statuum Imperii Romano - Germanici. Leipzig 1738.

Ad Tit. Fraisliche Obrigkeit. Anbey sehe: Joh. Paul Endter de Symbolica possessione iurisdictionis criminalis vulgo von Malefiz- und Freyß Zeichen. Altorf 1712.

Ad Tit. Fürst des Reichs. *Vitriarius* Lib. I. Tit. XVI. giebet die Erklärung: Princeps Imperii secularis est Princeps Imperii, qui feudo Imperii seculari legitime praeest, et Votum et Sessionem in Comitiis habet. Tacitus gedenket schon der principum. Allein der heutige Begrif von einem Fürsten ist von dem ehemahligen ganz verschieden. Damals zeigte er keinen Herrn einer Provinz, oder eines Volkes an, wie heut zu Tage, sondern den vornehmsten im Gau, welcher von den andern zum Richter über vorfallende Streitigkeiten erwehlet war. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt, schreibet vorgenannter Tacitus Cap. XII.

Ad Tit. *Gerra.* Man findet dieses Wort auch in dem Longobardischen Lehn-Recht. Guerram facienti Domino assistat heisset es II. F. 28. pr. ferner II. F. 27. §. 8. II. F. 28. pr. §. 1.

Ad Tit. Gesetze. Die Gesetze hiesen bey den alten auf ihre Freyheit ersessenen teutschen Völkern, *Pacta*, Verträge,

träge, wie Joh. Georg Eccard ad LL. Franc. et Ripuar. p. 7. mit mehrern ausgeführet hat.

Ad Tit. Gewissens-Freyheit. Herrn Lazari von Schwendi Bedenken an Kayser Maximilien II. von Regierung des Heil. Röm. Reichs und Freystellung der Religion, findet man in Müldeners Capitul. Harmon. in addit. p. 144 - 184.

Ad Tit. Graf. Von den verschiedenen Arten der Grafen, Cammergraven, Dyckgraven, Freygraven u. a. handelt ausführlich Pfeffinger ad Vitriar Tom. II. p. 602 - 610.

Ad Tit. Jagd-Recht. Wenn ein Lehen-Herr seinem Lehn-Mann ein territorium, oder Land, simplicirer zu Lehen verleihet, ob dadurch auch die Jagens- und Forst-Gerechtigkeit verstanden werde? Wenn einem das hohe Jagen, grob, roth und schwarz Wildpret zu fahen verliehen; ob darunter auch das kleine Weidwerk, als Fuchs, Haasen, u. d. verstanden werde? Wann einem die Jagens-Gerechtigkeit verliehen, ob demselben auch die Fischerey und Vogelfang erlaubet sey. Diese Fragen untersuchet ausführlicher Knipschild de obligatione Domini et Vasalli P. II. qu. I. n. 101. u. f. n. 113. u. f. n. 122. u. f. Von Verjährung der Jagden S. Regalien §. 11.

Ad Tit. *Iurisdiction.* Ob in casu dubio die Iurisdiction und Gerichte der Person oder aber einem Schlosse, Dorf oder Land anhangen? untersuchet Knipschild de Obl. Dn. et Vas. P. II. qu. I. n. 235.

Ad Tit. *Ius collectandi.* Mehrere Schriften werden bemerket in *Bibliotheca Iuris Imperantium.* Cap. II. Pos. XI. §. 7.

Ad Tit. *Ius regaliarum.* *Odericus Vitalis* Lib. X. hist. eccl. 763. 774. schreibet: defunctis ecclesiae praelatis, Regia vi protinus succedebat, quaeque in aerario eorum reperiebantur, irreuerenter inuadebat. Coenobiorum et episcopatuum fundos dominio regis mancipabant.

Ad Tit. Kayser. §. 3. Und in dem Lehn-Recht heisset es II. F. 100. X. Imperatori fidelitatem debet omne genus hominum.

Ad Tit. Pabst. §. 3. *Henrici IV. Imp. Aug. Sententia contra Hildebrandum Papam lata in Comitiis Brixinensibus* (a. 1080.) stehet beym Goldast Tom. I. Constit. Imp. p. 241. §. 7. Im Lehen-Recht heisset es II. F. 100. X. Imperator debet *Fidelitatem* Deo *et Pontifici.* Daß Fidelitas eine Lehen-Pflicht heise, ersiehet man aus II. F. 4. 5. und andern Stellen. Man vergleiche den Titul: *Fidelis.*

Ad Tit. Pfalz. Man sehe anbey Ah. Fritsch de Palatiis et Domibus Dominicis in Sylloge variorum tractatuum p. 131 - 213.

Ad Tit. Pfand-Lehen. Joh. Gottlieb Siegel de feudo pignoratitio, re, fundamento et vtilitatis egena, von Pfand-Lehen als einer ungegründeten und unnützen Sachen, Leipz. 1742.

Ad Tit. Pfandschaft. verpfänden darf. I. F. Alemann. cap. XXVI. ibiq. Schilter, dem beyzusetzen Heydenreich de alienatione Feudorum Cap. 8. Denn die Vasallen haben nur eine eingeschränkte Macht, mit den Lehen zu disponiren. II. F. 8. §. 2. II. F. 52.

Ad Tit. *Placitum.* §. 3. *Placita* - - gehalten werden. Die auch hier und da Boding genennet wurden. Boding war nichts anders als Placitum generale maius. Es hieß also, weil die Zahl und Zeit geboten war. Herr D. Joh. Carl Conrad Oelreichs in diss. de Botding et Lotding, iudiciis Germaniae, inprimis Marchiae Brandenburgensis, antiquissimis, erkläret §. 9. das Botding also: fuit Placitum generale ac legitimum.

Ad Tit. *Plenipotentiarius.* in not. vor Struv lese Stiev.

Ad Tit. Post-Recht. §. 13. von Paar 1624. Ausführlicher handelt hiervon mit Beybringung einiger Urkunden, Joh. Wilhelm Graf von Wurmbrand de hereditariis prouinciarum Austriacarum officialibus Cap. XVI. Den Lehen-Brief findet man auch bey dem *Limnaeo* ad Capit. Leopoldi p. 944 - 946. Man vergleiche auch hierbey Ahasv. Fritsch de regali viarum publicarum iure Cap. XI. in Syllog. var. tract. p. 542.

Ad Tit. Privilegien. Von Wiederaufhebung der Privilegien schreibet *Vitriarius* in Instit. I. Publ. Lib. III. Tit. 17. n. 72. Notum est priuilegia *pactitia* vel *conuentionalia* titulo oneroso adquisita et pretio emta irreuocabilia esse: transierunt enim in vim et naturam contractus, cuius fidem etiam seruare tenetur Imperator. Man sehe Pfeffingern ad h. l. Tom. III. p. 1242. Fabers Staats-Canzley 17. Th. p. 308. 19. Th. p. 172.

Ad Tit. *Protectoria.* Das Wort: *Protector*, ist nicht vor dem dritten Seculo üblich gewesen. Am ersten ward es von der Kayserl. Leib-Wache gebrauchet. L. 9. C. Th. de domest. et protect. Ausführlicher handelt hiervon Christian Gottfried Grabner de nomine et origine Protectorum. Dresden 1751.

Ad Tit. Regalien. §. 11. lin. 11. vor nicht weniger, lese: so wenig.

Remissiones.

A.

Accise S. Zölle.
Achter Electorat S. Churfürst §. 15. 16.
Adcapitulandi Ius S. *Ius adcapitulandi.*
Adelschälk S. Edelknecht.
Adlegandi Ius S. *Ius Adlegandi.*
Albergaria S. Atzungs-Gerechtigkeit.
Albinagii Ius S. *Ius Albinagii.*
Alte Fürstliche Häuser S. Fürst des Reiches.
Anlagen S. Steuer.
Annus Decretorius S. *Decretorius Annus.*
Archiofficia S. Erz-Aemter.
Arctior modus exequendi S. *Executions-Recess* §. 2.
Association der Creyse S. Creyss-Association.
Aufsagung S. Wiederruf
Aurea Bulla S. Güldene Bulle.
Ausgezogene Stände S. *Exemtion.*
Aussteuer S. Fräulein-Steuer.
Autonomia S. Gewissens-Freyheit.

B.

B.

Balley S. Compterey.
Barschälk S. Edelknecht.
Bergwerks-Recht S. *Metallorum Ius.*
Beschwerden S. *Grauamina.*
Bothschafter S. Abgesandter.
Bücher-Commissarius S. *Commissarius.* §. 19 - 21.

C

Cammer-Gerichts-Beysitzer S. *Assessores Camerae.*
Cammer-Güther S. Domainen.
Capitulation S. Wahl-Capitulation.
Chur-Creyß S. Chur-Lande.
Collectandi Ius S. *Ius Collectandi.*
Comes Palatinus S. Hof-Pfalzgraf.
Commercien S. Handlung.
Corpus Euangelicorum S. Evangelische Stände.
Crimen Laesae Maiestatis S. Majestäts-Verbrechen.
Criminalia S. Blut-Bann.
Crönung S. Kayserliche Crönung.
Curia Dominicalis S. Ding-Höffe.

D.

Dienstleute S. *Ministeriales.*
Dioecesanum Ius S. *Iurisdictio Ecclesiastica.*
Dom Capitul. S. Capitul.
Donativ der Reichs Ritterschaft. S. Charitativ.
Druckereyen S. Bücherwesen.

E.

Ecclesiasticum Feudum S. Krumstäbisch Lehen.
Ehe-Sachen S. *Matrimonialia.*
Ehrlichmachungs-Recht. S. *Famae Restitutio.*
Eigenthum S. Allod.
Einlager S. *Obstagii Ius.*
Erb Folg S. Nachfolge.
Erstgeburt S. *Primogenitur.*
Expeditio Romana S. Römer-Zug.

F.

Fahne S. Bannier
Fehden S. Diffidations-Recht.
Fiscus regius S. Domainen.
Fideicommissa Familiae S. Erb- und Stamm-Güther.
Fränkische Reichs-Ritterschaft S. *Ordo Equestris.* §. 3. 8. 9.

G.

Gastaldiae Feudum S. Ambachts-Lehen.
Geding S. Anwartschaft.
Geistliche Gerichtsbarkeit S. *Ecclesiastica Iurisdictio.*
Geistliche Lehen S. Krumstäbisch Lehen.
Gewohnheit S. Herkommen des Reichs; *Observanz.*
Gradual-Succession S. Nachfolge. §. 4-11.

H.

Hals-Gericht S. Blut-Bann; Cent-Gericht.
Haus-Crone S. Crone §. 4.
Hecken-Münz S. Münz-Städte.
Heer Bann S. Bann §. 4.
Heer Steuer S. Osten-Dienst.
Heimlich Gericht S. Freyding.
Herrlichkeiten S. *Regalia.*
Hof-Commissionen S. *Commissarius* §. 11-13.
Hofmeister-Amt des Reichs S. Reichs-Aemter §. 3.

J.

Jägermeister-Amt des Reichs S. Reichs-Aemter §. 2.
Instrumentum Pacis Westph. S. Münsterischer Friedens-Schluß; Oßnabrüggischer Friede.
Iurisdictio Ecclesiastica S. *Ecclesiastica Iurisdictio.*
Ius Aduocatiae S. Advocat.
Ius aggratiandi S. Begnadigungs-Recht.
Ius Albergariae S. Abzugs-Gerechtigkeit.
Ius Angariae S. *Angariae Ius.*
Ius Aperturae S. *Aperturae Ius.*
Ius Episcopale S. *Ecclesiastica Iurisdictio.*
Ius eundi in partes S. Evangelische. §. 9-122.
Ius Feudale S. Lehn-Recht.
Ius Foederum S. Bündniß.
Ius legationis S. Gesandter.
Ius Protimiseos S. Einstands-Recht.
Ius Publicum S. Staats-Recht.
Ius Retractus S. Einstands-Recht.
Ius Sacrorum S. *Iurisdictio Ecclesiastica.*

K.

Kampf Recht S. Faust-Recht.
Kayserliche Macht-Vollkommenheit S. Macht-Vollkommenheit.
Kayserliche Wahl S. Wahl des Kaysers.

L.

Legations-Recht S. Gesandter.
Lehns Erneurung S. Belehnung.
Lehn-Indult S. Indult.
Lehn-Mann. S. *Feudum* §. 25.
Lehen-Pferde S. Ritter-Pferde.
Leibgeding S. *Dotalitium.*
Leipziger Münz-Fuß S. Münz-Fuß §. 5. 6.
Leistungs-Recht S. *Obstagii Ius.*

M.

Mitbelehnschaft S. Gesamte Hand.
Münsterische Erb-Männer S. Erbmänner.

N.

Nachgeordnete der Creyse S. Creyß §. 20.
Nachsteuer S. Abzug.
Neunte Chur S. Churfürst §. 17-22.
Nobile Feudum S. *Feudum §. 13.*
Nouum Feudum S. *Feudum §. 13.*

O.

Oblata Feuda S. Aufgetragene Lehen.
Oefnungs Lehen S. *Aperturae Ius.*

P.

Pagus S. Gau.
Patricii S. Geschlechter.
Patrimonialis Iurisdictio S. *Iurisdictio Patrimonialis.*
Peinliche Fälle S. Blut-Bann.
Prinzessin Steuer S. Fräulein-Steuer.
Probations-Tage. S. Münz-*Probations*-Tage.

R.

Reichs-Abschied S. Abschied des Reichs.
Reichs-After-Lehen S. After-Lehen.
Reichs-Apfel S. Cleinodien §. 12.
Reichs-Archiv S. Archiv.
Reichs-Armee S. Kriegs-Recht §. 14-16.
Reichs-Acht S. Acht; Ober-Acht.
Reichs-Bannier-Amt S. Bannier §. 5-10.
Reichs-Baron S. Baron.
Reichs-Beamte S. Erb-Beamte; Erz-Aemter; Reichs-Aemter.
Reichs-Belehnung S. Belehnung.
Reichs-Cammer S. Cammer-Gericht.
Reichs-Cammer-Gerichts Canzley S. Canzley §. 7-9.
Reichs-Cammer Güther S. Domainen §. 3. 4.
Reichs-Canzler S. Erz-Canzler.
Reichs-Canzley S. Canzley.
Reichs-Cleinodien S. Cleinodien.
Reichs-Conclusum S. *Conclusum trium collegiorum.*
Reichs-Creyse S. Creiß.
Reichs-Crone S. Crone.
Reichs-Deputation S. Deputation.
Reichs-Forst S. Forst des Reichs.
Reichs-Fürst S. Fürst des Reichs.
Reichs-Fuß S. Münz-Fuß.
Reichs-Generalität S. Generalität.
Reichs-Gerichte S. Gerichte des Reichs.
Reichs-Graf S. Graf.
Reichs-Herkommen S. Herkommen.
Reichs-Directorium S. *Directorium.*
Reichs-Dörfer S. Dorf.
Reichs-Erb-Aemter S. Erb-Aemter.
Reichs-Erz-Aemter S. Erz-Aemter.
Reichs-Matricul S. Matricul.
Reichs-Pfandschaft S. Pfandschaft.
Reichs-Post-Wesen S. Post-Recht.
Reichs-Scepter S. Cleinodien §. 11.
Reichs-Vicarien S. *Vicarii Imperii.*
Reichs-Wapen S. Adler.
Relaxatio iuramenti S. Eydes-*Relaxation.*
Reseruatum Ecclesiasticum S. Vorbehalt.
Retractus Ius S. Einstands-Recht.
Reverse der Lehen S. Lehns-Reverse.
Rheinische Reichs-Ritterschaft S. *Ordo Equestris* §. 5. et 11.
Ritterschaft des Reichs S. *Nobilitas immediata; Ordo Equestris.*
Römischer König S. König.
Rothweilisches Hof-Gericht S. Hof-Gericht.
Rügen S. Roland §. 2.

S.

Schutz-Gerechtigkeit S. Advocat; *Protectoria.*
Schwäbische Reichs-Ritterschaft S. *Ordo Equestris* §. 4. *et* 12.
Stuhl Gerichte S. Freygeding.
Sprache S. *Idioma.*
Standes-Erhöhung S. *Dignitaet.*

T.

Triscamerarius S. Drey Cämmerer.

V.

Vehm-Gerichte S. Frey-Geding.
Universität S. Academie.
Vogt S. Advocat; Kasten-Vogt.
Volljährigkeit S. *Maiorennitaet.*

W.

Wildbahn S. Forst-Recht. und Jagd-Recht.
Wittum S. *Dotalitium.*
Würden S. Dignitäten.

Z.

Zinnischer Fuß S. Münz-Fuß §. 4.

E N D E.

Kassadministrator p. 103. 1a.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buder, Christian Gottlieb, 1693-1763 / Buder, Christian Gottlieb, / Ernst August

Repertorivm Reale Pragmaticvm Ivris Pvblici Et Fevdalis Imperii Romano-Germanici. Oder Des Heil. Röm. Reichs Staats- und Lehn-Recht Sowohl überhaupt, als das besondere der Geist- und Weltlichen Chur- und Fürsten, Grafen und Frey-Herren, der Reichs-Städte und Reichs-Ritterschaft ; enthaltend den Kern der Reichs-Grundgesetze, Reichs- und Wahltags-Acten, Urkunden, Deductionen, Responsorum und Schriften der berühmtesten Staats- und Lehn-Rechts-Lehrer. In Alphabetische Ordnung gebracht; Nebst Anführung

Jena 1751

4 J.publ.g. 967 b-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516808-2
VD18 1019987